Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Dritter Band.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Dritter Band.

Edelmetalle — Gewerkschaft.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Uebersicht

der im 3. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

(Ein ausführliches Nachschlageregister wird dem letzten Bande beigegeben werden.)

Seite

E.

F.

G.

E.

Edelmetalle.

1. Allgemeines. 2. Das Wertverhältnis der Edelmetalle im Altertum. 3. Das Wertverhältnis im Mittelalter. 4. Das Wertverhältnis in der neueren und neuesten Zeit.

1. Allgemeines. Die edlen Metalle im chemischen Sinne charakterisieren sich durch ihre geringe Verwandtschaft zum Sauerstoff und ihre darauf beruhende Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung der atmosphärischen Luft und des Wassers. Außer Gold und Silber gehören in diese Gruppe auch das Platin und die demselben verwandten seltenen Metalle, sowie das Quecksilber. Im volkswirtschaftlichen Sinne aber versteht man unter Edelmetallen nur diejenigen, die von alters her neben ihrer Verwendung zu Schmuck und anderen Luxuszwecken als die gewissermaßen spezifischen Geldstoffe gedient haben, nämlich Gold und Silber. Allerdings hat man in Rußland eine Zeitlang versucht, auch dem Platin eine ähnliche Stellung zu verschaffen. Auf Grund eines Ukas v. 24. IV. (6. V.) 1828 wurden aus diesem Metall Dukaten zu drei Silberrubeln im Gewicht von 10,353 g (was einem Wertverhältnis zum Golde von ungefähr 1:3 entsprach) und später auch höhere Vielfache dieser Münze geprägt. Es zeigte sich indes, daß dem Golde und Silber ihre Eigenschaft als Luxusstoffe in der Meinung der Bevölkerung mehr zu statten kam, als dem Platin sein hoher Gebrauchswert als Rohstoff für Tiegel, Destillierblasen &c., denn die Platinmünzen erfreuten sich keiner großen Beliebtheit. Hauptsächlich jedoch erwiesen sie sich deswegen als unzweckmäßig, weil dieses Metall, von dem bisher nur ein geringer Vorrat angesammelt ist, eine zu große Veränderlichkeit seines Wertes zeigte, die durch die Fortschritte in der metallurgischen Behandlung desselben noch vergrößert wurde. Es wurde daher im ganzen nur eine mäßige Summe in diesen Münzen ausgeprägt und schon durch einen Ukas v. 10./22. VI. 1845 die Wiedereinziehung derselben angeordnet. Gold und Silber sind also die alleinigen Edelmetalle im volkswirtschaftlichen Sinne geblieben und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß schließlich diese Eigenschaft dem Golde allein zukommen wird, da das Silber auf alle absehbare Zeit bei den weniger reichen Völkern und namentlich in den dichtbevölkerten ostasiatischen Ländern seine Bedeutung als Geldmetall behalten wird, selbst wenn bei den am weitesten fortgeschrittenen Kulturvölkern die reine Goldwährung zum vollen Siege gelangen sollte. Wegen der Produktionsverhältnisse, der Ausmünzung und der industriellen Verwendung und der vorhandenen Bestände beider Edelmetalle in den verschiedenen Ländern verweisen wir auf die Art. Gold und Silber. Der Artikel Feingehalt der Edelmetalle behandelt die in den verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften über diesen Punkt. Die früher allgemein verbreiteten Beschränkungen des Verkehrs mit Edelmetallen und namentlich der Ausfuhr derselben hingen unmittelbar mit der Münzpolitik zusammen, und werden daher in dem Art. Münzwesen besprochen werden. An dieser Stelle sollen zur Ergänzung des Art. „Doppelwährung" (II. S. 987 fg.) die beiden Metalle nur in ihren gegenseitigen Beziehungen betrachtet werden, die sich in ihrem Wertverhältnisse ausdrücken.

2. Das Wertverhältnis der Edelmetalle im Altertum. Beide Edelmetalle treten ursprünglich als bloße Handelswaren auf; aber schon in den ältesten Zeiten der vorderasiatischen Kultur, von denen wir einige Kunde haben, wurde ihre besondere Brauchbarkeit als Vermittelungsgüter anerkannt, wenn sie auch noch nicht zu Münzen geprägt wurden. Brandis nimmt an, daß bereits auf dieser Stufe des Verkehrs in den mesopotamischen Großstaaten für das als Tauschmittel in Gestalt von Barren und Ringe verwendete Gold und Silber ein gesetzliches Wertverhältnis bestanden habe, das er gleich 40:3 oder $13^1/_3$:1 setzt. Dieses Ergebnis wird ab-

geleitet aus der Untersuchung zweier Platten aus Gold und Silber, die in den Fundamenten des von Sargina, dem Vater des Sanherib erbauten Palastes von Khorsabad gefunden worden, deren „beabsichtigte Gewichte" sich nach Brandis wie 3:8 und deren Werte sich wie 5:1 verhalten. Die von Vasquez Queipo bestimmten wirklichen Gewichte sind aber 167 g und 438,62 g und dieses entspricht besser dem von Queipo angenommenen Verhältnisse von 5:13. Wäre dies das richtige, so würde das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle sich wie 13:1 stellen, also mit dem von Herodot für die Zeit des Darius angegebenen übereinstimmen, wie Queipo behauptet. Brandis wendet dagegen ein, daß Queipo den Dareikos (= 1/60 der babylonischen Mine) zu niedrig bestimmt habe, indem er den Durchschnittswert aus seinen Wägungen angenommen habe (8,376 g), während die Maximalgewichte allein maßgebend wären. Im vorliegenden Falle aber kommt auf diese Streitfrage nichts an, da das Sechzigstel Mine hier noch niedriger als der von Queipo gefundene Durchschnittswert, nämlich zu 8,35 g angesetzt werden muß. Queipo sucht aus den hierher gehörenden Stellen bei Xenophon und Demosthenes zu zeigen, daß das Wertverhältnis 13:1 auch im 4. Jahrh. v. Chr. in Asien noch bestanden habe, daß es überhaupt in der alten Welt das vorherrschende gewesen und später auch von den Arabern übernommen worden sei. Erst im 11. Jahrh. n. Chr. sei es bei den letzteren auf 10:1 gesunken.

Brandis schließt ferner aus egyptischen Inschriften, daß das Verhältnis 13 1/3:1 schon im 16. Jahrh. v. Chr., wenn auch vielleicht nicht in Egypten selbst, so doch bei den tributzahlenden vorderasiatischen Völkern bestanden habe. Brugsch glaubt, daß das Wertverhältnis in jener Zeit in Egypten 10:1 gewesen sei. Uebrigens tritt er bei einer anderen Gelegenheit der Meinung entgegen, daß das Gold in Egypten jemals weniger Wert gehabt habe, als das Silber, da die Voranstellung des letzteren in den Inschriften durch seine Farbe bedingt sei. Zur Zeit der Ptolemäer war das Wertverhältnis in Egypten nach Brugsch 12:1, nach Letronne 12:5, nach Queipos Wägungen 12,7:1. Alle aus Wägungen von Münzen abgeleiteten Bestimmungen dieses Verhältnisses sind übrigens mehr oder weniger ungenau, weil die betreffenden Münzen bedeutende Schwankungen im Gewicht aufweisen. Ob grundsätzlich die schwersten den Berechnungen zu Grunde zu legen seien, ist keineswegs unbestreitbar, nicht nur, weil wegen der Unvollkommenheit der Technik auch überwichtige Münzen vorkommen, sondern namentlich, weil häufig das gesetzliche Gewicht bestimmter Münzarten nach und nach vermindert worden ist und zwar infolge der Veränderung des im Verkehr geltenden Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle. Wenn also von einer größeren Anzahl, etwa einigen hundert Münzen desselben Typus die Mehrzahl sich nur wenig von einem Mittelwert entfernt, einige aber erheblich schwerer sind, so ist es wahrscheinlich richtiger, jenen Mittelwert, der im Verkehr vorgeherrscht hat, zur Bestimmung des Wertverhältnisses zu verwenden, als den Maximalwert.

Während im Orient also ein gesetzliches Wertverhältnis der beiden Edelmetalle bestand, war in Griechenland nur das Silber Währungsmetall und die Goldmünzen hatten nur die Eigenschaft von Handelsmünzen mit veränderlichem Kurswert. Nach den sehr von einander abweichenden Nachrichten über den Wert des Goldes in Griechenland möchte man glauben, daß dasselbe häufigen und starken Veränderungen unterlegen habe. Vielleicht aber rühren diese Verschiedenheiten teilweise daher, daß in einigen Fällen von feinem Barrengolde, in anderen aber von den stark mit Silber legierten kyzikenischen und ähnlichen Stateren die Rede ist. Schon längst kamen aus Lydien und manchen kleinasiatischen Städten Münzen aus Elektron, einer natürlichen Gold-Silberlegierung von sehr schwankendem Mischungsverhältnis in den Verkehr. Seit der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr. brachten namentlich Kyzikus und Phokäa auch ähnliche Münzen aus einer künstlich dargestellten Legierung in Umlauf, die mindestens 40% Silber enthielten und in Griechenland zwar, wie es scheint, einen über ihren inneren Wert stehenden Kurs behaupteten, aber doch sicher dem reinen Golde nicht gleichgestellt wurden. Die älteste sichere Nachricht über den Wert des Goldes in Athen enthält eine erst in der neuesten Zeit entdeckte Inschrift über die Kosten des im Jahre 438 v. Chr. eingeweihten Parthenosbildes [1]). Es handelt sich hier um 37 618 Drachmen Barrengold, wahrscheinlich von der damals gebräuchlichen höchsten Feinheit und der dafür bezahlte Preis von 526 652 Silberdrachmen (und 5 Obolen, die Köhler als Nebenausgaben betrachtet) ergiebt das Wertverhältnis 14:1. Genau dasselbe Verhältnis findet man in einer Rechnungsurkunde vom Jahre 434, nach der 98 Drachmen Gold 1372 Silberdrachmen kosten. Wenn nach Mommsen in derselben Periode auch eine attische Goldmünze vorkommt, die den 16fachen Wert des gleichen Gewichts Silber besitzt, so war dies ohne Zweifel ein überwertetes Kreditgeld, das zeitweise aus finanzieller Not geprägt wurde, wie solches auch

1) Vgl. Köhler in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, 1889, März, S. 223.

bei Aristophanes erwähnt wird. Dagegen wird aus Platos Zeit in einer Schrift Hipparch dem (ungeprägten) Golde der zwölffache Wert des Silbers zugeschrieben, und es würde demnach der Wert dieses Metalls bis zum Ablauf des 5. Jahrh. v. Chr. in Athen erheblich gesunken sein. Xenophon hebt in der That hervor, daß das Gold weniger geschätzt werde, wenn es reichlicher vorhanden sei, daß das Silber aber nie seinen Wert verliere. Diodor (B. XVI, Kap. 56) zählt die im phocischen Krieg (347 v. Chr.) zu Münzen geprägten Goldschätze von Delphi auf, im ganzen 270 (oder vielleicht 282) Talente, und giebt ihren Wert in Silber zu 4000 Talenten an, was eine runde Umrechnung nach einem Verhältnis von 14—15:1 bildet. Dabei ist allerdings der Umstand wohl nicht berücksichtigt, daß die von Krösus geschenkten Goldziegel, die den Hauptteil jener Schätze ausmachten, aus stark silberhaltigem Weißgold bestanden. In einer Rechnungsablegung des Lykurgos aus den Jahren 338—326 v. Chr. erscheint das Wertverhältnis des gemünzten Goldes und Silbers gleich 11,5:1, es fragt sich aber, ob die Goldstateren keine Legierung enthielten. Eine Stelle bei Demosthenes, aus welcher man das Wertverhältnis 10:1 ableitet, dürfte sich wohl sicher auf stark legierte Kyzikener beziehen und auch andere gelegentliche Nachrichten, die auf jenes niedrige Wertverhältnis schließen lassen, scheinen nicht entscheidend. Selbst die Bestimmung des von den Römern im Jahre 189 v. Chr. mit den Aetoliern geschlossenen Vertrags, nach welchem diese ein Drittel der ihnen auferlegten Kontribution in Gold und zwar nach dem Wertverhältnis zum Silber wie 10:1 bezahlen konnten, wird sehr verschieden aufgefaßt. Wenn Polybius berichtet, daß zu seiner Zeit infolge der Ausbeutung ungewöhnlich reicher Goldsandlager in der Nähe von Aquileja das Gold in Italien ein Drittel seines Wertes verloren habe, so kann es sich hier nur um eine rasch vorübergehende örtliche Erscheinung handeln, ähnlich wie in Australien in der ersten Zeit nach den Goldentdeckungen und vor Einrichtung der Münze in Sidney das rohe Gold in Münzen oder Banknoten nur mit 60 statt mit 77 sh. die Unze bezahlt wurde.

In Rom wurde zuerst im Jahre 217 v. Chr. Gold geprägt und zwar nach dem Wertverhältnisse $17^1/_7:1$, was schon beweist, daß diese Münzmaßregel wieder nur einen fiskalischen Charakter hatte. Erst gegen Ende der Republik beginnen die Goldprägungen nachhaltig und in größerem Umfange, und es wurde dabei die alte Schätzung des Barrengoldes beibehalten, nämlich das Pfund zu 4000 Sesterzen, was nahezu dem Wertverhältnis 12:1 (genauer $11^{19}/_{21}:1$) entspricht. Seit Nero verschiebt sich dieses Verhältnis in den Münzen mehr und mehr zu gunsten des Silbers, jedoch nicht weil dessen Wert im Verkehr gestiegen war, sondern weil der Silberdenar durch Verringerung seines Feingehalts immer mehr zu einer überwerteten Kreditmünze wurde. So stellte sich das nominelle Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zu den Münzen von Trajan bis Severus nach Mommsen auf etwa 9,4:1 und in der Folgezeit sogar auf 5—6:1. Für den Verkehr aber waren diese Normen jedenfalls nicht maßgebend, sondern die Goldmünzen werden gegen die schlechten Denare bald einen erhöhten Kurswert erhalten haben, und schließlich sah der Staat sich selbst genötigt, die Entwertung seines Kreditgeldes anzuerkennen, indem unter oder kurz vor Elagabal befohlen wurde, daß alle Abgaben an die Staatskasse in Gold zu entrichten seien. Das Verkehrswertverhältnis des Goldes zum Silber ist wahrscheinlich während der ganzen Kaiserzeit bis zu der durchgreifenden Reform unter Constantin allmählich gestiegen und hatte wohl den Betrag von beinahe 14:1 (genauer wahrscheinlich $13^8/_9:1$) erreicht, der bei jener Reform der Ausprägung des goldenen Solidus und des silbernen Miliarense zu Grunde gelegt wurde. Wenn seit Julian die silberne Siliqua wieder nach einem Wertverhältnisse von ungefähr 12:1 ausgeprägt wurde, so war dieses jedenfalls dem Silber zu günstig, da die Siliqua nur als Scheidemünze in einem wesentlich auf der Goldwährung beruhenden Münzsystem anzusehen ist.

3. **Das Wertverhältnis im Mittelalter.** Bei den germanischen Völkern war, soweit sie sich auf den Geldverkehr einließen, ursprünglich das Silber beliebter als das Gold. Die Merowinger nahmen jedoch den römischen Goldsolidus als Hauptmünze an und die Silberdenare scheinen anfangs neben diesen die Rolle einer überwerteten Sekundärmünze gespielt zu haben, da das Wertverhältnis zum Golde bei ihnen in der ersten Zeit des fränkischen Reiches 1:10 gewesen zu sein scheint. Im letzten Drittel des 6. Jahrh. verschob sich dasselbe jedoch durch Verringerung des Gehalts der Goldmünzen auf ungefähr 14:1. Unter den Karolingern wurde das Silber zum vorherrschenden Währungsmetall. In dem wichtigen Pistensischen Edikt Karls des Kahlen (864) wird das Gold nur als Handelsware betrachtet und verfügt, daß ein Pfund dieses Metalls von größtmöglicher Feinheit nicht zu einem höheren Preise als für 12 Pfund Silber in den neuen guten Denaren verkauft werden dürfe. Aus diesem gegen die Steigerung des Goldes gerichteten Befehle darf man aber nach zahlreichen ähnlichen Beispielen schließen, daß dieses Metall im Verkehr damals *höher* geschätzt wurde.

Ueber das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle im späteren Mittelalter ist es schwer, genaue Angaben zu machen, weil die damals herrschende Münzpolitik fortwährend bemüht war, auf dasselbe zu gunsten des einen oder des anderen Metalls einen Druck auszuüben. Ganz ohne Wirkung sind diese Eingriffe der fürstlichen Gewalt ohne Zweifel nicht geblieben, aber andererseits erkennt man doch leicht, daß der Verkehr sich den gesetzlichen Wertbestimmungen keineswegs vollständig anschließt, vielmehr häufig die Münzherrschaft zwingt, ihre Tarifierungen wieder abzuändern und den wirklichen Marktverhältnissen mehr anzupassen. Es sind sowohl im Mittelalter wie in der neueren Zeit, solange die fiskalische Münzpolitik in Geltung bleibt, drei verschiedene Wertverhältnisse zu unterscheiden: 1) das den Preisen entsprechende, welche die Münzstätten für die rohen Metalle bezahlten und die man mit allen Mitteln auch dem Verkehr aufzuzwingen suchte; 2) dasjenige, welches sich aus den in den Münzen bei gleichem Nominalwert enthaltenen Edelmetallmengen ergiebt; 3) das im Verkehr durch den erhöhten Kurswert der Münzen aus dem bevorzugten Metall entstehende. Das erste, das man als das Münzpreisverhältnis bezeichnen kann, würde dem zweiten, dem Nominalwertverhältnis, gleich sein, wenn der von der Münzherrschaft erhobene Schlagschatz (mit Einschluß der Fabrikationskosten) bei beiden Metallen einen gleichen Prozentsatz des Wertes bildete. Dies war aber nicht der Fall, sondern die den Schlagschatz darstellende Differenz zwischen dem Ausbringen aus der feinen Mark und dem von der Münzstätte bezahlten Preise für dieselbe war bei dem Silber meistens verhältnismäßig größer und dadurch entstanden oft ziemlich bedeutende Abweichungen der beiden Wertverhältnisse, die aber wieder oft beide mit dem wirklichen Verkehrswertverhältnis in Widerspruch standen. In kleinerem Maßstabe haben sich diese Erscheinungen, wie in dem Art. „Doppelwährung" erwähnt worden, auch noch in der neueren Zeit in Frankreich gezeigt.

In den Perioden der gewaltsamen Münzverschlechterungen ist also weder aus dem Münzpreisverhältnis noch aus dem Nominalwertverhältnis der beiden Edelmetalle die wirkliche Marktstellung derselben zu erkennen. So betrug das Münzpreisverhältnis in Frankreich unter Philipp dem Schönen im Jahre 1305 nur 5,2:1 und das Nominalwertverhältnis war nur sehr wenig geringer; im Januar 1310 dagegen stand das erstere auf 16,5:1, das letztere auf 15:1 und im Jahre 1312 kommt sogar ein Münzpreisverhältnis von 20,3:1 vor. Den außerordentlich hohen Silberwert im ersten Falle könnte man sich allenfalls wie den Kreditwert geringhaltiger Scheidemünze erklären, aber nach der sofort folgenden hohen Bewertung des Goldes muß man schließen, daß in jener Zeit schon unabhängige Rechnungen in Gold und Silber nebeneinander bestanden, daß namentlich die Münzstätten das eingelieferte Gold mit Goldmünzen und das Silber mit Silbermünzen bezahlten. Die Rechnungslivres in den Münzpreisen der beiden Metalle können daher eigentlich gar nicht mit einander verglichen werden, im Verkehr aber stieg der Kurs der Goldmünzen oft noch weit über das offizielle Rechnungsverhältnis hinaus.

Bei leidlich stabilem Münzwesen indes kann man das im Gold- und Silberkauf der Münzstätten bestehende Wertverhältnis als annähernd dem Verkehrswertverhältnis entsprechend betrachten. Unter Ludwig dem Heiligen, dessen Gros Tournois ein weit über die Grenzen Frankreichs hinaus beliebter Münztypus wurde, betrug jenes Verhältnis 12,2:1. Das Edikt Karls des Kahlen wirkte noch immer nach und selbst in einer Periode der schlimmsten Münzverwirrung wurde in Ordonnanzen Philipps von Valois aus den Jahren 1336 und 1339 ausdrücklich das Verhältnis 12:1 als das normale anerkannt, wobei übrigens Silber von $^{23}/_{24}$ Feinheit (Argent le Roi) gemeint ist. Nach der Rückkehr geordneter Zustände wurde dieses Verhältnis 1361 auch wieder hergestellt, jedoch konnte es sich nicht mehr lange behaupten. Der relative Wert des Goldes ging seit dem letzten Drittel des 14. Jahrh. langsam zurück und stand in allen europäischen Ländern am Ausgange des 15. Jahrh. in der Nähe von 11:1. In Lübeck war das Münzpreisverhältnis im Jahre 1346 nach Dittmer 11,33:1, im Jahre 1365 11,67:1, im Jahre 1441 11,12:1, während das Nominalverhältnis nach Grautoff durchweg höher stand, z. B. 1351 auf 12,3:1, 1411 auf 12,0:1, 1463 auf 11,6:1. Lamprecht berechnet nach den rheinischen Münzvereinsverträgen das (Nominal-) Wertverhältnis für 1386 auf 10,76, für 1399 auf 11,27, für 1409 auf 10,64, für 1425 auf 10,89 für 1437, 1444 und 1454 auf 11,28, für 1464 auf 11,34, für 1477 auf 10,57:1.

4. Das Wertverhältnis in der neueren und neuesten Zeit. Im Anfange des 16. Jahrh. zeigte das Gold trotz der gestiegenen Silberproduktion Deutschlands noch immer Neigung zum weiteren Sinken, und erst nachdem der starke Silberzufluß aus Mexiko und Peru eine Zeitlang seine Wirkung geübt, trat eine allmählich fortschreitende Aenderung des Wertverhältnisses zum Nachteile des letzteren Metalls ein. Nach der Reichsmünzordnung von 1524 stellte sich das Wertverhältnis auf 11,38:1, nach der von 1559 auf 11,44:1. Diese letztere hatte jedoch die Absicht, das Gold herabzudrücken und das wirkliche Verhältnis im Verkehr stand damals schon höher.

In dem Augsburger Reichsabschied von 1566 wurde es auf 11,55 gesetzt, aber in der Folgezeit stiegen sowohl die Reichsspeciesthaler als auch die Dukaten und Goldgulden wegen der Verschlechterung der kleineren Münzen mehr und mehr über ihren Tarifwert von 1566, und man kann aus den späteren Kursbestimmungen der beiden ersteren Münzarten wenigstens näherungsweise den in Deutschland geltenden relativen Verkehrswert der beiden Edelmetalle ableiten. So ergiebt sich nach Soetbeer aus den Kursen in Württemberg, Straßburg und Colmar das Wertverhältnis:

1594	11,70	1612	12,30	1631	13,42
1601	11,86	1617	12,58	1637	15,10
1605	12,02	1624	13,42	1680	15,10

In Frankreich stand das Münzpreisverhältnis 1575 auf 11,68:1, 1636 auf 13,62:1, 1679 auf 14,91:1; in England 1559 auf 11,8:1, 1605 auf 12,1:1, 1619 auf 13,3:1, 1663 auf 14,5:1.

Für die folgende Zeit geben wir hier einen Auszug aus der von Soetbeer nach den Goldpreisen des Hamburger Kurszettels berechneten Tabelle, nämlich den Maximal-, Minimal- und Durchschnittspreis für jedes Jahrzehnt:

Jahrz.	Max.	Min.	Durchsch.
1691—1700	15,20 (97)	14,81 (00)	14,96
1701—1710	15,52 (02)	15,07 (01)	15,27
1711—1720	15,31 (12)	15,04 (20)	15,15
1721—1730	15,24 (27)	14,81 (30)	15,09
1731—1740	15,41 (35)	14,91 (39)	15,07
1741—1750	15,26 (47)	14,80 (49)	14,93
1751—1760	14,94 (56)	14,14 (60)	14,56
1761—1770	15,27 (62)	14,54 (61)	14,81
1771—1780	14,80 (79)	14,54 (77)	14,64
1781—1790	15,04 (90)	14,42 (82)	14,76
1791—1800	15,74 (99)	15,00 (93)	15,42
1801—1810	16,08 (08)	15,26 (02)	15,61
1811—1820	16,25 (13)	15,11 (17)	15,51
1821—1830	15,95 (21)	15,70 (25)	15,80

Die bedeutende Goldproduktion Brasiliens, deren Höhepunkt in die Jahre 1740—1760 fällt, ist also im vorigen Jahrhundert ohne allzu große Verschiebung des Wertverhältnisses von Europa aufgenommen worden, hauptsächlich von England, teilweise aber auch von Deutschland, von wo das Silber zum Teil nach Frankreich abfloß. Die Schwankungen von einem Jahre zum anderen waren im vorigen Jahrhundert stärker als in dem Zeitraum von 1820—1870, was teilweise auch wohl mit der geringeren Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs und der Wertausgleichungen von Ort zu Ort zusammenhängt. Daher konnten auch zwischen den verschiedenen Ländern sich größere Verschiedenheiten des Wertverhältnisses erhalten, als gegenwärtig möglich wäre. In einer Tabelle über das aus den Londoner Gold- und Silberpreisen von 1760—1829 berechnete Wertverhältnis, die einem Bericht des amerikanischen Schatzsekretärs Ingham beigefügt ist, kommen allerdings einige ungewöhnlich große Abweichungen von dem Hamburger Verhältnis vor, doch liegt kein Grund vor, an der richtigen Berechnung dieser Zahlen, abgesehen an einigen Druckfehlern, zu zweifeln. Hiernach war das niedrigste und höchste jährliche Durchschnittswertverhältnis in den einzelnen Jahrzehnten in London[1]):

1761	13,94	1785	15,21	1815	16,30
1764	14,91	1792	14,43	1816	13,64
1772	14,19	1797	15,45	1821	15,98
1774	15,05	1806	14,25	1824	15,64
1782	13,54	1809	16,15	1829	15,95

Schließlich stellen wir nun auch für die Zeit von 1831 bis zur Gegenwart das durchschnittliche jährliche Wertverhältnis nach Soetbeer und den Berichten des amerikanischen Münzdirektors zusammen. Für die beiden ersten Jahre ist der hamburgische Goldpreis, für die folgenden der Londoner Silberpreis der Berechnung zu Grunde gelegt.

1831	15,72	1851	15,46	1871	15,57
1832	15,73	1852	15,59	1872	15,63
1833	15,93	1853	15,33	1873	15,92
1834	15,73	1854	15,33	1874	16,17
1835	15,80	1855	15,38	1875	16,59
1836	15,72	1856	15,38	1876	17,88
1837	15,83	1857	15,27	1877	17,22
1838	15,85	1858	15,38	1878	17,94
1839	15,62	1859	15,19	1879	18,40
1840	15,62	1860	15,29	1880	18,05
1841	15,70	1861	15,50	1881	18,16
1842	15,87	1862	15,35	1882	18,19
1843	15,93	1863	15,37	1883	18,64
1844	15,85	1864	15,37	1884	18,57
1845	15,92	1865	15,44	1885	19,41
1846	15,90	1866	15,43	1886	20,78
1847	15,80	1867	15,57	1887	21,13
1848	15,85	1868	15,59	1888	21,99
1849	15,78	1869	15,60	1889	22,09
1850	15,70	1870	15,57	1890	(19,5)

Den niedrigsten Stand erreichte der relative Wert des Goldes im Juli 1859, nämlich 15,07, den höchsten im August 1888 mit 22,63. Zur Würdigung der Festigkeit des Wertverhältnisses in den Jahren 1851—1870 sei noch erwähnt, daß die Silberproduktion dem Gewichte nach in den Jahren 1801—1850 ungefähr das 28fache der Goldproduktion ausgemacht hatte, während sie in den Jahren 1851—1870 nicht mehr ganz das Sechsfache der

1) Soetbeer bezweifelt die Richtigkeit dieser Tabelle. Einiges Auffallende ist indes oben durch Verbesserungen gemildert, die sich aus einer anderen, das ursprüngliche Material vollständiger enthaltenden Beilage des amerikanischen Berichts ergeben. Zu Vergleichungen mit anderen Ländern unbrauchbar sind allerdings jedenfalls die Zahlen aus der Zeit der starken Schwankungen des Goldpreises gegen die Banknoten, also etwa von 1800—1817. So ist namentlich durch den raschen Fall des Goldpreises das abnorme Verhältnis von 1816 zu erklären.

letzteren erreichte. Hätten Frankreich und Amerika im Jahre 1850 wie England die reine Goldwährung besessen, so würde die Unterbringung des Goldes allerdings nicht wesentlich schwieriger gewesen sein, als sie es in Wirklichkeit durch den Uebergang jener Länder zum überwiegenden Goldumlauf bei dem Doppelwährungssystem gewesen ist. Immerhin aber wurde die Festigkeit des Wertverhältnisses der beiden Metalle doch durch die französische Doppelwährung noch besonders insofern gefördert, als Frankreich imstande war, eine bedeutende Menge Silber gegen Gold abzugeben. S. auch Doppelwährung, Gold, Silber, Münzwesen.

Litteratur:

Vasquez Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples, Paris 1859 (besonders II, Chap. IX). Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, Berlin 1860. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, Berlin 1862; 2. Aufl. 1883. Brandis, Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien, Berlin 1866. Brugsch, Das altegyptische Goldgewicht in Ztschr. für egyptische Sprache und Altertumskunde, Bd. XXVII (1889). Lenormant, La Monnaie dans l'antiquité (besonders I, S. 145 ff.). Le Blanc, Traité historique des monnoyes de France, Amsterdam 1692. v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen, 3. Aufl., Leipzig 1784. A. Soetbeer, Die Wertrelation der Edelmetalle, Hirth's Ann., 1875. Derselbe, Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold- und Silber (Ergänzungsheft Nr. 57 zu Petermanns Mitteilungen), Gotha 1879. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, S. 470. International Monetary Conference, held in Paris 1878, Wash. 1879. (Appendix: Horton, Historical Material.)

Lexis.

Effekten, Effektengeschäfte s. Börse (II. Bd. S. 671 fg.) und Börsengeschäfte (II. Bd. S. 681 fg.).

Egartenwirtschaft s. Ackerbausysteme (I. Bd. S. 37 fg.).

Egoismus s. Selbstinteresse.

Ehe s. Familie, Heiratsstatistik, Moralstatistik.

Eheberg, Karl Theodor,

wurde am 31. I. 1855 zu München geboren. Er studierte 1873—1877 in München Jurisprudenz und Staatswissenschaften, setzte alsdann seine staatswissenschaftlichen Studien in Straßburg unter Schmoller und Knapp fort und war vom Frühjahr 1878 bis Herbst 1880 im städtischen Archiv in Straßburg beschäftigt. Im November 1880 habilitierte er sich in Würzburg an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Im Mai 1882 wurde er zum außerordentlichen Professor in Erlangen ernannt; im Juli 1884 ebenda zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Seine Schriften sind die folgenden:

Die Münzerhausgenossenschaften, hauptsächlich im 13. Jahrh. (Dissert.), Leipzig 1879. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung, Lpz. 1879. Ueber den gegenwärtigen Stand d. Wucherfrage, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. V, S. 55 ff. Die Münzerhausgenossen von Speyer, i. d. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Jahrg. 1880, S. 444 ff. Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. VI, S. 57 ff. (auch sep. erschienen). Grundriß der Finanzwissenschaft (im Anschluß an Cossas Elementi di scienza delle finanze), Erlangen 1882, 2. Aufl. 1887, 3. Aufl. im Druck befindlich. Historische und kritische Einleitung (X und 249 SS.) zur siebenten Auflage von Lists nationalem System der politischen Oekonomie, Stuttgart 1883. Bäuerliche Verhältnisse in Niederbayern, Oberpfalz und dem bayrischen Franken, i. d. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XXIV, S. 113 ff. Die nordamerikanische Getreidekonkurrenz und ihre Bedeutung für Deutschland, in der Zeitschr. des landwirtschaftl. Vereins in Bayern, Jahrg. 1884, S. 499 ff., 588 ff. Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrh. bis zur Gegenwart, i. d. Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. VII, S. 297 ff., Bd. VIII, S. 413 ff. Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. VIII, S. 97 ff. Die deutsche Auswanderung, Heidelberg 1885 (Sammlung von Vorträgen von Frommel und Pfaff, Bd. XIV, H. 5). Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1885 (Bd. XXIX der Schr. d. V. f. Sozialp.). La revisione della tariffa doganale del 1879 in Germania e gli effetti della medesima, in dem Giornale degli Economisti, Vol. I fasc. 3. Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XI, S. 201 ff. Die Landwirtschaft in Bayern, i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. XIV, S. 87 ff. Ein umfangreiches Werk über die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Straßburgs vom 15.—17. Jahrh. (1. Bd. Urkunden ꝛc., 2. Bd. Darstellung) befindet sich im Druck.

Red.

Eheschließung

(die polizeilichen Beschränkungen derselben).

1. Begriff und Arten. 2. Das geltende Recht in Bayern. 3. Der Stand der Gesetzgebung in den übrigen Kulturstaaten. 4. Der politische Ehekonsens in Oesterreich. 5. Geschichtliche Entwickelung. 6. Verwaltungspolitische Zulässigkeit der polizeilichen Ehebeschränkungen.

1. Begriff und Arten. Die Verehelichungsfreiheit ist in keinem civilisierten Staate unbeschränkt, sie unterliegt vielmehr allenthalben teils im wohlverstandenen Individual- und Familieninteresse, teils im kirchlichen und allgemein öffentlichen Interesse Rechtsbeschränkungen, den Ehehindernissen. Man unterscheidet nach den geschützten Interessen private (z. B. Verbot der Eheschließung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie; früher besonders: Zustimmung des Herrn zur Verheiratung der unfreien Leute), kirchliche (z. B. Verbot der Ehe wegen Uebernahme höherer Weihen) und staatliche Ehehindernisse. Die letzteren dienen teils dem Zwecke der staatlichen Selbsterhaltung (dem staatlichen Machtzwecke), teils dem staatlichen Kulturzwecke und scheiden sich hiernach in dienstliche (Verbot der Eheschließung ohne dienstliche Bewilligung für Militärpersonen und berufsmäßige Staatsdiener) und in polizeiliche. Die polizeilichen Ehehindernisse sind die im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse der Verehelichung gezogenen Rechtsschranken. Man spricht gewöhnlich von polizeilichen „Beschränkungen" der Eheschließung, nicht von polizeilichen Ehehindernissen, dies deshalb, weil dieselben keine unbedingten, absoluten, sondern nur bedingte Eheverbote darstellen.

Der geltende Rechtszustand hinsichtlich der polizeilichen Ehebeschränkungen ist grundsätzlich ein verschiedener, je nachdem Ehen von Inländern oder Ausländern in Frage stehen. Für Inländer gilt das Prinzip der Verehelichungsfreiheit, für Ausländer der Grundsatz der Ehebeschränkung. Soweit dagegen dem Prinzipe zuwider auch für Inländer das System der Ehebeschränkungen Anwendung findet, dient es dem gleichen Zwecke wie die Ehebeschränkungen der Ausländer, der Bewahrung der öffentlichen Armenpflege vor übermäßigem Anschwellen ihrer Lasten, nur daß der gleiche Zweck in beiden Fällen zu anderer Rechtsfigur ausgestaltet ist, bei den Ausländern zum polizeilichen Feststellungsakte, bei den Inländern zur polizeilichen Erlaubnisverfügung. Die äußere Form, in welche beide Akte gekleidet sind, ist regelmäßig die nämliche, Ausstellung eines Zeugnisses, daß der beabsichtigten Ehe keine polizeilichen Hindernisse entgegenstehen, aber den Unterschied im Wesen bekundet die verschiedene Rechtswirkung. Mangel des Zeugnisses dort läßt die Giltigkeit der erfolgten Eheschließung unberührt, Mangel des Zeugnisses hier versagt der Eheschließung nach außen die gewünschte Rechtsfolge. Den Beweis für all diese Behauptungen liefert die zur Zeit umfassendste Gesetzgebung über polizeiliche Ehehindernisse, die bayrische.

2. Das geltende Recht in Bayern. Nach dem bayrischen G. vom 16. IV. 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, abgeändert insbesondere durch Novellen v. 23. II. 1872 und 21. IV. 1884, darf die Verehelichung eines den bayrischen Landesteilen diesseits des Rheins angehörigen Mannes nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ausgestellten Zeugnisses des Inhalts, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung keine in diesem Gesetze begründeten Ehehindernisse bestehen (Art. 33). Die Ausstellung des Zeugnisses ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, einmal zur Wahrung von Privatinteressen von Erhebungen (Aufgebotsverfahren) über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse, dann im Interesse des Staatsdienstes von dem Nachweis, daß der Verehelichung Militärdienstpflicht oder berufsmäßiger öffentlicher Dienst nicht im Wege sind, und endlich von dem Nichtbestehen eines Einspruchs der Heimatgemeinde des Mannes (Art. 34). Diese Gemeinde kann aus gesetzlich bestimmten Gründen Einspruch erheben, nämlich in folgenden sieben Fällen: 1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist, 2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag, 3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettel verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, 4) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unter-

stellt war, 5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat, 6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeinde- oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet, 7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist (Art. 36 Abs. 1 in der Fassung der Nov. v. 21. IV. 1884).

Alle diese Einspruchsgründe entstammen dem Gedanken: Ehen von moralisch und wirtschaftlich schwachen Personen sollen verhindert werden. Das Einspruchsrecht steht der Heimatgemeinde des Mannes zu, denn die Ehefrau nnd die ehelichen Kinder erwerben mit der Eheschließung bezw. Geburt die Heimat des Gatten und Vaters (Art. 1 u. 3) und die Heimatgemeinde ist es, welcher die Unterstützungspflicht gegenüber hilfsbedürftigen in ihr heimatberechtigten Personen obliegt (Art. 13).

Da somit dies also umschriebene Einspruchsrecht der Gemeinde die Absicht verfolgt, einer Steigerung der Armenunterstützungslast der Heimatgemeinden durch Verehelichung von Personen vorzubeugen, welchen erfahrungsgemäß die sittliche und wirtschaftliche Kraft fehlt, eine Familie aus eigenen Mitteln zu unterhalten, demnach die allgemeine Wohlfahrt der zu einer Gemeinde verbundenen Personenmehrheit geschützt werden soll, hat die Ausstellung dieses Verehelichungszeugnisses polizeilichen Charakter und zwar nicht bloß den einer polizeilichen Beurkundung oder Feststellung, sondern einer Polizeierlaubnis, d. h. erst durch das Zeugnis wird das subjektive öffentliche Recht zur Verehelichung begründet, denn nach Art. 33 Abs. 2 entbehrt eine ohne solch Zeugnis eingegangene Ehe nach außen so lange privat- und öffentlich-rechtlicher Giltigkeit, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wird, es müßte denn sein — es ist dies eine Ausnahme von der Regel —, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.

Während der nichtbayrische Reichsangehörige in Bayern keiner polizeilichen Ehebeschränkung unterliegt, bedürfen Reichsausländer, welche auf bayrischem Gebiete eine Ehe schließen wollen, eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Verehelichung erfolgen soll, daß der Ehe kein Hindernis im Wege stehe. Die Ausstellung des Zeugnisses ist durch den Nachweis bedingt, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen die Ehe gesetzlich zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande erfolgt wäre. Dieser Nachweis soll in erster Linie darthun, daß der Ausländer durch die Eheschließung seine Staatsangehörigkeit auf seine künftige Ehefrau und die in der Ehe geborenen Kinder überträgt und er demgemäß nach erfolgter Ehe samt seiner Familie von dem Heimatstaate auf Erfordern übernommen werden wird. Es will durch diesen Nachweis also einer etwaigen Verpflichtung der Staatsgesamtheit, für Gattin und Kinder des Ausländers armenrechtlich sorgen zu müssen, vorgebaut werden. Eines besonderen Nachweises bedarf es nur dann nicht, wenn in amtlicher Weise, insbesondere durch Veröffentlichung von Staatsverträgen, bekannt gegeben ist, daß die Eheschließung von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung hat, wie wenn die Ehe im ausländischen Heimatstaate geschlossen wäre. Daß das Fehlen dieses Nachweises und Zeugnisses die trotzdem erfolgte Eheschließung nicht ungültig macht und es sich also im vorliegenden Falle nur um eine polizeiliche Feststellung handelt, ergiebt sich daraus, daß das Gesetz hier über die Rechtsfolgen des Mangels eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses schweigt, während es an das Fehlen des Zeugnisses bei diesrheinischen Bayern ausdrücklich die Ungültigkeit der Ehe als Rechtsfolge knüpft (Art. 39).

Wenn auch die Verehelichung eines in der Pfalz heimatberechtigten Mannes in den Landesteilen diesseits des Rheins die Ausstellung eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde zur Voraussetzung hat, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe (Art. 38 Abs. 2), so entbehrt dieses Zeugnis doch einer polizeilichen Natur, da die Ausstellung lediglich durch den Nachweis des Nichtvorhandenseins von dienstlichen und civilrechtlichen Ehehindernissen bedingt ist.

3. Der Stand der Gesetzgebung in den übrigen Kulturstaaten. Während in den anderen deutschen Bundesstaaten bezüglich der Reichsausländer, wie in Bayern, das Prinzip der polizeilichen Ehebeschränkung gilt, sei es nun, daß nur der Nachweis der polizeilichen Zulässigkeit der Ehe des Ausländers nach dem Rechte seines Heimatstaates erfordert wird (ältere Provinzen Preußens [Ges. v. 13. III. 1854 u. M.E. v. 12. IV. 1889 im M.Bl. d. inner. Verw., 1889, S. 118], Baden), oder sei es, daß es eines auf Grund eines solchen Nachweises ergehenden Zeugnisses einer inländischen Behörde bedarf (Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen, Württemberg — vergl. v. Sicherer's Kommentar S. 406 ff.), ist das diesrheinische Bayern hinsichtlich der

Verehelichung von Inländern der einzige Teil des Reichsgebietes, in welchem an dem Grundsatz der polizeilichen Ehebeschränkung festgehalten wird.

In den Reichslanden herrscht Verehelichungsfreiheit nach dem dort geltenden französischen Rechte, in der Rheinpfalz gemäß Art. 38 des Heimatgesetzes, wie schon früher nach französischem Rechte, im übrigen deutschen Reiche nach dem durch Art. 80 der Verf. v. 15. XI. 1870 und Art. 2 des Vertrages v. 25. XI. 1870 auch auf Südhessen, Baden und Württemberg ausgedehnten Gesetze des norddeutschen Bundes v. 4. V. 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Das gleiche Prinzip gilt und galt immer für Inländer in England, Italien, Belgien, Spanien, Norwegen.

Ueber die polizeilichen Ehehindernisse, welche früher in einem Teile Deutschlands, besonders in Thüringen, Mecklenburg und Süddeutschland in Kraft standen, gewährt § 1 des angeführten Bundesgesetzes einen Ueberblick, wenn dort bestimmt ist: „Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes noch der Genehmigung der Gemeinde bezw. Gutsherrschaft („Wohnschein" in Mecklenburg) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung (Mecklenburg), eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes (Württemberg, Hessen), wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung (Württemberg) oder aus anderen polizeilichen Gründen (zu jugendliches Alter, bedeutende Ungleichheit des Alters, Invalidität, Vorhandensein vererblicher Krankheiten). Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe (Baden) nicht erhoben werden." Nach § 2 sind die polizeilichen Beschränkungen aufgehoben, welche in Ansehung der Juden (nur einer bestimmten Anzahl in einem Orte war das Heiraten gestattet) und für Angehörige einzelner bürgerlicher Berufsstände (Gewerbsgehilfen und Gesellen) bestanden.

4. Der politische Ehekonsens in Oesterreich. In der österreichisch-ungarischen Monarchie unterliegen zur Zeit nicht bloß Ausländer (Zeugnis der Heimatbehörde), sondern teilweise auch noch Inländer polizeilicher Ehebeschränkung. In einem Teile Oesterreichs besteht nämlich heute noch für Inländer die Einrichtung des „politischen Ehekonsenses". Ein solcher wurde schon früher nicht gefordert in Galizien, der Bukowina, in Dalmatien, Kärnthen, im Küstenlande, in Krain und in den Ländern der ungarischen Krone. Dagegen war in den übrigen Kronländern die Eheschließung allerdings mit Unterbrechungen bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts abhängig von Erteilung einer obrigkeitlichen Verehelichungsbewilligung, welche bald wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit, bald wegen schlechten Leumundes versagt werden konnte. In den Jahren 1866—68 wurden die bezüglichen Bestimmungen durch Landesgesetze aufgehoben in Böhmen, Mähren, Oesterreich ob und unter der Enns, Schlesien und Steiermark. In Tirol mit Vorarlberg und Salzburg kamen solche Gesetze nicht zustande und es wurde daher der von der Heimatgemeinde zu bewilligende politische Ehekonsens in diesen beiden Ländern bis zum Beginn der achtziger Jahre als geltendes Rechtsinstitut betrachtet, bis der österreichische Verwaltungsgerichtshof durch ein Erkenntnis vom 13. IV. 1883 (Erkenntnisse des k. k. V.G.H., zusammengestellt von Budwinski, Wien, Jahrg. 1883, Bd. VII, Nr. 1729) für Salzburg die Ansicht aussprach, daß die Erteilung des politischen Ehekonsenses in diesem Kronlande der angenommenen gesetzlichen Grundlage entbehre, und diese Anschauung auch in einem späteren Urteile vom 19. IV. 1888 (Budwinski, Jahrg. 1888, Bd. XII, Nr. 4054) beibehielt. Nicht ohne heftige Gegenwehr im Salzburger Landtage (Bericht des Salzburger Landesausschusses v. 17. V. 1883, Nr. 12 in den stenogr. Prot. des Salzb. Landtages S. 145—186) hat sich die Praxis in Salzburg diesen an sich ja nur für den einzelnen Fall verbindlich gewesenen gerichtlichen Entscheidungen untergeordnet, doch bildet die Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses in Salzburg, wie seine Neueinführung in anderen österreichischen Alpenländern, einen Punkt des klerikalen Parteiprogramms. Richtiger Meinung nach ist der in Oesterreich dermalen geltende Rechtszustand der, daß die Einrichtung des politischen Ehekonsenses nur mehr in Tirol und Vorarlberg zu Recht besteht.

Ehehindernisse, welcher Art sie auch sind, können in Oesterreich nur dann Geltung haben, wenn sie im allg. bürgerl. G.B. vom Jahre 1811 festgesetzt oder aufrecht erhalten oder in einem späteren Gesetze eingeführt sind. § 47 des a. b. G.B. stellt als leitenden Grundsatz auf, daß jedermann einen Ehevertrag schließen könne, sofern ihm ein gesetzliches Ehehindernis nicht entgegenstehe. Ein solches Ehehindernis läge aber in dem Erfordernis eines das Vorhandensein des nötigen Einkommens und des guten Leumundes bezeugenden obrigkeitlichen Ehevertwilligungs-

scheines. Das a. b. G.B. erwähnt dieses Eheverbot nicht. Art. VIII des Kundmachungspatentes zum bürg. G.B. enthält zwar die allgemeine Bestimmung, daß die über *politische* Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen in Kraft bleiben sollen, auch wenn sich im Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf bezogen wird, allein unter diesen Verordnungen können die auf das Ehewesen bezüglichen Verordnungen politischen d. h. öffentlich-rechtlichen Inhalts nicht subsumiert werden, da das Ehewesen im a. b. G.B. in toto, ohne Einschränkung auf die privatrechtliche Seite, geregelt ist und in § 54 und 124 ausdrücklich Vorschriften getroffen sind, wo abweichend von dem in § 47 statuierten Prinzipe der Verehelichungsfreiheit die Bewilligung der politischen oder einer anderen Behörde gefordert wird (Erlaubnis der Vorgesetzten für Militärpersonen, Bewilligung des Kreisamtes für Ehen der Judenschaft). Es hätte also einer ausdrücklichen Bestimmung über Aufrechthaltung des politischen Ehekonsenses im a. b. G.B. bedurft. Für Salzburg waren überdies die älteren Vorschriften über Ehekonsens zweifellos schon durch das Ehegesetz für Salzburg und Berchtesgaden v. 13. IV. 1808 beseitigt. Nach dem a. b. G.B. ins Leben getretene materielle Bestimmungen über den Ehekonsens fehlen aber für Salzburg. Die bisher von der Praxis als solche angesehenen Regierungserlasse entbehren eines diesbezüglichen maßgebenden Inhalts, ja ein für Salzburg unter dem 1. VIII. 1823 ergangenes Hofkanzleidekret konstatiert sogar ausdrücklich, daß keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche zur Eingehung einer Ehe die Nachweisung eines gesicherten Unterhaltes für die zu erwartende Familie bedinge.

Anderes gilt für *Tirol* und *Vorarlberg*. Hier ist der politische Ehekonsens eingeführt und näher geregelt durch das noch in Kraft befindliche Hofkanzleidekret v. 12. V. 1820 (Prov.G.S. für Tirol, Bd. VII, S. 469; vergl. auch Entschl. des österr. Min. d. J. v. 2. XII. 1873 Z. 18415 u. v. 6. XII. 1884 Z. 16078). Dieses Dekret bestimmt: 1) Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen oder Tagwerker oder sog. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig (d. i. vor der Eheschließung) bei ihrer politischen Obrigkeit (nach der ratio legis bei der Behörde ihrer Heimatgemeinde) zu melden und von derselben ein Zeugnis beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hindernis obwalte; 2) den Pfarrern und Seelsorgern ist verboten, solche Personen ohne beigebrachtes politisches Zeugnis zu trauen; 3) die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Anteil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstetes, erwerbsloses Leben führen. Eine Entschl. d. M. d. J. v. 28. XII. 1872 bestimmt noch, daß die Uebertretungen dieser Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen Konsens im In- oder Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind.

Verschieden vom politischen Ehekonsens ist das Institut der sog. *Ehemeldezettel* (Ehemeldescheine), d. i. die Pflicht, seine Verehelichung der Ortsbehörde anzuzeigen. Dieselbe ist keine polizeiliche Verehelichungsbeschränkung, sie hatte den Zweck, die insbesondere aus militärischen und administrativen Rücksichten erforderliche Evidenthaltung des Bevölkerungsstandes zu erleichtern. Historisch anknüpfend an die aus dem Hörigkeitsverhältnis entspringende Verpflichtung, bei Verehelichung vom Patrimonialherrn einen „Ehemeldezettel“ durch Anzeige der beabsichtigten Eheschließung zu erheben, bestand diese Einrichtung nach Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse durch das kaiserliche Patent vom 7. IX. 1848 in *Kärnthen*, *Krain* und dem *Küstenlande*. In Kärnthen und dem Küstenlande wurde dieselbe, als auf keinem *Gesetze* beruhend, im administrativen Wege durch Erlaß d. Min. d. J. v. 25. II. 1868 Z. 709 M. J., bezw. v. 16. XII. 1867, Z. 5356 M. J. außer Kraft gesetzt. Für *Krain* dagegen wurde der gesetzliche Bestand dieser Institution auf Anfrage hin noch mit Erl. des M. d. J. v. 9. I. 1869, Z. 140 M. J. anerkannt, nachdem § 29 der krainischen Gemeinde-Ordnung v. 17. II. 1866 die Ausstellung der Ehemeldezettel als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erklärt hatte. Weil durch keine nähere Vorschrift geregelt, ist jedoch auch in Krain der Ehemeldezettel außer Uebung gekommen. In Verwechslung des Ehekonsenses mit dem Ehemeldescheine wurde bis in die neueste Zeit Krain zu den Ländern gezählt, wo der politische Ehekonsens in Geltung gestanden habe oder noch stehe.

5. **Geschichtliche Entwicklung.** Die Thatsache, daß von allen deutschen Bundesstaaten nur ein einziger das Prinzip der polizeilichen Ehebeschränkung für Inländer aufrecht erhielt, drängt zu der Doppelfrage: Wie war diese Isolierung möglich? Und ist das Festhalten an diesem Prinzipe verwaltungspolitisch zu rechtfertigen? Die Beantwortung der ersten Frage führt zur Betrachtung der *Geschichte* der polizeilichen Ehehindernisse.

Die Zunahme des Bettels am Ende des 15. Jahrhunderts zusammen mit dem Rückgange der kirchlichen Armenpflege veranlaßte in England und dem Deutschen Reiche die Gesetzgebung, eine öffentliche Armenunterstützungs*pflicht* zu begründen. Act 27

Henry VIII c. 25 v. J. 1535/36 verpflichtete die Kirchspiele, die deutsche Reichspolizeiordnung v. J. 1530 die politischen Ortsgemeinden zur Unterhaltung ihrer Armen. Mit dieser Bestimmung war für die Kirchspiele und Gemeinden das Bestreben gegeben, auf gesetzliche Vorschriften hinzuarbeiten, welche dem Umfange dieser neuen Last enge Grenzen zogen. Das Ziel einer solchen Gesetzgebung mußte sein, einer Vermehrung der Zahl der Ortsangehörigen durch Personen vorzubeugen, von welchen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege zu besorgen ist. Die Zahl der Ortsangehörigen wird aber vermehrt teils durch Aufnahme Ortsfremder, theils durch Fortpflanzung Ortsangehöriger.

Ein Teil der Landesrechte begnügte sich nun mit einer Beschränkung der Vermehrung der Ortsangehörigen durch Zuzug von außen. Bisher war, besonders in den Städten, die Ansässigmachung (Niederlassung) nicht eingeengt gewesen. Nunmehr zog man der Ansässigmachung Schranken, indem man dieselbe entweder durch den Erwerb der Ortsmitgliedschaft bedingte und für diesen Erwerb erschwerende Voraussetzungen (Nachweis eines bestimmten Vermögens, hohe Aufnahmegebühren u. s. w.) schuf oder indem man die Ansässigkeit unmittelbar an solche Bedingungen knüpfte und an sie als Rechtsfolge den Erwerb der Ortsangehörigkeit reihte, so in England und in Norddeutschland mit Ausnahme von Mecklenburg (revidierte Generalsteuer- und Konsumtionsordnung in den Städten und Flecken der Kur- und Mark-Brandenburg v. 2. I. 1684, Cap. VIII, § 11 bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Magdeburg u. Halle 1715, IV, 3, S. 170; dann Instruktion für die Kreis- und Steuerkommissarien v. 6. V. 1712 § 27, Mylius III, 1, S. 293). Berüchtigt ist in dieser Beziehung der Settlement Act (13 and 14 Car. II c. 12) vom Jahre 1662. Derselbe ließ die Ausweisung (removal) Nicht-Ortsangehöriger nicht bloß in den Fällen wirklicher, sondern schon in den Fällen zu besorgender Hilfsbedürftigkeit zu, eine Bestimmung, welche erst durch Act 35 Geo. III c. 101 vom Jahre 1795 dahin abgeändert wurde, daß die Ausweisung nur bei wirklichem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit stattfinden dürfe.

In dieser Erschwerung der Niederlassung lag mittelbar eine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit für Ortsfremde, denn Ansässigmachung ist meist mit Gründung eines Hausstandes verbunden.

Andere Gesetzgebungen verfolgten weitergehend die Absicht, auch der Vermehrung der Ortsangehörigen durch Ortsangehörige Schranken zu ziehen. Dies geschah der historischen Reihe nach in doppelter Weise.

Die „Ordnungen" des 17. und 18. Jahrhunderts stellten der Verehelichung von Ortsangehörigen die gleichen oder ähnliche Bedingungen, wie dem Erwerbe der Ortsangehörigkeit (Ansässigkeit) durch Ortsfremde. Die bayrische Landes- und Polizei-Ordnung von 1616 — das erste diesbezügliche Gesetz —, Buch IV, Tit. 12, § 7 u. 10 verbot Aufnahme und Verehelichung von Dienstboten, Taglöhnern und sonstigen unvermöglichen Leuten und das bayrische Strafgesetzbuch von 1751 (Cod. Max. crim. Teil I, Kap. XI, § 7) bedrohte diejenigen mit Karbatschstreichen und Einsperrung, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis trauen lassen, wenn sie sich ohne Bettel oder auf andere ehrliche Weise nicht ernähren können. Im Erzbistum Salzburg wurde durch Zirkularbefehl v. 2. III. 1667 bestimmt, daß kein Unterthan des Erzstifts ohne Vorwissen und erlangten Konsens der Obrigkeit sich verehelichen dürfe, und durch Generalbefehl v. 1. VII. 1730 wurde verfügt, daß Eheverwilligungsscheine „an andere als wohlbekannte und sich ohne Gemeindebeschwerung mit den Ihrigen zu ernähren vermögende Personen" nicht zu erteilen seien. In Württemberg erging am 22. VI. 1712 unter Berufung auf eine ähnliche Anordnung des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha ein Generalreskript, in welchem verordnet wurde, daß Gesinde, Knechte und Mägde nicht zur Ehe zuzulassen seien, es sei denn, daß sie ihres Glaubens genugsam Rechenschaft zu geben und scheinbarlich darzuthun vermögen, womit sie sich und ihre künftige Familie ohne dem Publico oder Armenkasten beschwerlich zu sein, fortbringen wollen und können.

Die Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts unterwarfen nicht bloß die Verehelichung, sondern jede Ansässigmachung von Ortsangehörigen den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme Ortsfremder in den Ortsverband. Dann lag es aber eben wegen dieser Uebereinstimmung der Voraussetzungen nahe, die Ansässigkeit der Ortsfremden aus einer Wirkung des Erwerbs der Gemeindemitgliedschaft zu einer Ursache derselben zu machen: die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ansässigmachung hatte dann für den Ortsfremden den Erwerb der Ortsangehörigkeit und den Anspruch auf Verehelichungsbewilligung, für den Ortsangehörigen nur das Entstehen dieses letzteren Anspruches zur Folge (Verehelichungstitel). Geschah die Ansässigmachung in Form der Gründung eines Hausstandes, so trat sofort an Stelle der Ansässigmachungsbewilligung die Verehelichungsbewilligung, an Stelle der Ansässigmachung die den Ansässigmachungsbedingungen entsprechende Verehelichung. (In Bayern: Bettelmandate v. 27. VII. 1770 u. 3. III. 1780, dann, nachdem vorübergehend durch V. v. 18. VII. 1808 das Heiraten unangesessener Leute auf

dem Lande von der Einwilligung der Gemeinde, nicht aber von der Zustimmung der Staatsbehörden befreit worden, die GG. über Heimat (§ 1) und über Ansässigmachung und Verehelichung (§ 8 u. 9) v. 11. IX. 1825 mit verschärfender Novelle v. 1. VII. 1834, wonach jedem Staatseinwohner, welcher nicht in einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, ja sogar jedem, welcher einen solchen Titel besitzt, wenn außerordentliche Polizeirücksichten es erfordern, Verehelichung und Wiederverehelichung verweigert werden soll. Ansässigmachungstitel sind ein bis zu einem bestimmten Betrage schuldenfreier Grundbesitz, Erwerb eines realen oder radizierten Gewerbes, erlangte persönliche Gewerbskonzession, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand, Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder Gemeinde mit definitiver Anstellung. Alle Ansässigmachungen mit Ausnahme jener durch Anstellungs- oder Konzessionsurkunde „setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus". In den Fällen des auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes haben die Gemeinden regelmäßig das Recht „des absolut hindernden Widerspruchs". In Württemberg ähnliches Gesetz vom 4. XII. 1833 mit Nov. v. 5. V. 1852, nachdem vorher durch V. v. 1. X. 1807 alle Beschränkuugen des Verehelichungsrechtes wegen mangelnder Ernährungsfähigkeit waren aufgehoben worden. Bad. Ges. v. 31. XII. 1831 mit Aend. v. 9. IV. 1851 u. 4. X. 1862; Hessen-Darmst. Ges. v. 1. VII. 1847; Sachsen-Weimar. Ges. v. 22. u. 23. II. 1850.)

Nur eine Folge der Erschwerung des Erwerbes dieser armenrechtlichen Ortsangehörigkeit war die Erschwerung des Verlustes derselben. Wurde diese Ortsmitgliedschaft nicht durch bloße Wohnsitznahme von bestimmter Zeit begründet, so konnte sie auch nicht durch bloße Wohnsitzverlegung verloren werden, sondern nur durch Begründung einer neuen Ortsangehörigkeit oder Ausscheiden aus dem Staatsverbande. Der Erwerb der Ortsangehörigkeit schuf somit eine dauernde, unter Umständen lebenswierige Beziehung zwischen Individuum und Ort in bezug auf Armenunterstützung, die Heimat. Die Heimat übertrug sich aber in gleicher Dauer auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder und so erschien es wohl gerechtfertigt, wenn die Verehelichung des Heimatberechtigten von einer Zustimmung der Heimatgemeinde abhängig gemacht wurde.

Der Standpunkt des Gesetzgebers hinsichtlich der Zulässigkeit polizeilicher Ehebeschränkungen mußte sich ändern, wenn in einem Lande eine Gesetzgebung ins Leben trat, inhaltlich deren die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde den Charakter der dauernden Verbindung mit einem bestimmten Orte dadurch verlor, daß man Erwerb und Verlust derselben schon an Aufenthalt bezw. Abwesenheit von kürzerem Zeitraume knüpfte.

In dieser Richtung bewegte sich die Gesetzgebung Englands, Preußens und nunmehr des Deutschen Reiches. In England begann die Peel's Akte (9 and 10 Vict. c. 66) v. J. 1846 die prinzipielle Verbindung von Heimat und Armenunterstützungspflicht zu lockern. Es wurde der Grundsatz der irremovability Nichtortsangehöriger eingeführt: niemand soll im Unterstützungsfalle ausgewiesen werden dürfen, wenn er sich vor dem Antrag auf Ausweisung fünf Jahre im Kirchspiel aufgehalten hat. Durch act 24 and 25 Vict. c. 55 vom Jahre 1861 wurde die Frist auf einen Aufenthalt von drei, durch act 28 and 29 Vict. c. 79 vom Jahre 1865 sogar auf einen solchen von einem Jahre herabgesetzt. In Preußen wurden die Gemeinden durch das G. v. 31. XII. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege für verbunden erklärt, jeden zu unterstützen, welcher nach erlangter Großjährigkeit die drei letzten Jahre vor Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit sich in ihr gewöhnlich aufhielt, zugleich aber auch bestimmt, daß diese Verbindlichkeit erlösche, sobald die betreffende Person nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus ihr abwesend sei. Im Deutschen Reiche endlich trat mit dem Reichsgesetz v. 6. VI. 1870 an Stelle der vom Aufenthalt unabhängigen Heimat der durch Aufenthalt von bestimmter Dauer bedingte Unterstützungswohnsitz.

Bayern behielt kraft Reservatrechtes (Versailler Vertrag v. 23. XI. 1870, Nr. III, § 1 mit Schlußprotokoll Nr. 1) das Institut der Heimat bei. Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus ist somit die Aufrechthaltung der polizeilichen Ehehindernisse in Bayern gerechtfertigt. Eine Freigabe der Verehelichung unter Beibehaltung des Heimatrechtes wäre, lediglich vom finanziellen Standpunkte der Gemeinden aus besehen, nur bei gleichzeitiger Uebernahme der Armenfürsorge durch den Staat berechtigt gewesen, einem solchen Vorgehen aber müßten die Rücksichten auf eine gesunde und sparsame Armenpflege entgegenstehen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß sich der Gesetzgeber bei Aufrechthaltung der polizeilichen Ehehindernisse bemüht hat, die Härten des früheren Rechtes zu beseitigen. Einem Mißbrauch des Einspruchsrechtes ist vorgebeugt einmal durch gesetzliche Fixierung der Einspruchsgründe, dann durch die Vorschrift, daß über die gesetzliche Zulässigkeit des Einspruchs die Distriktsverwaltungsbehörde, welche das Zeugnis auszustellen hat, von

Amtswegen entscheidet, und endlich durch Gewährung verwaltungsgerichtlichen Schutzes gegen deren Entscheidung. Die Einspruchsgründe sind ferner derart beschränkt, daß sie nur solche Personen treffen, welche nicht die sittliche und wirtschaftliche Garantie bieten, daß sie von ihrem Vermögen und ihrer Erwerbsfähigkeit einen den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen (bayer. Heimatges. Art. 37 Abs. 4 u. Art. 40, dann G. v. 8. VIII. 1878 über d. V.G.H. Art. 8 Ziff. 5).

6. Verwaltungspolitische Zulässigkeit der polizeilichen Ehebeschränkungen. Läßt sich auch, wie vorstehend ausgeführt, das Festhalten an der polizeilichen Beschränkung der Verehelichungsfreiheit in Bayern rechtsgeschichtlich mit der Beibehaltung des Institutes der Heimat begründen, so muß das Prinzip der polizeilichen Ehehinderung doch gegenüber der verwaltungspolitischen Erwägung fallen, daß das ideale Interesse der öffentlichen Sittlichkeit höher steht als das materielle Interesse der Gemeinden.

Polizeiliche Ehebeschränkungen schädigen die öffentliche Sittlichkeit. Die Statistik zeigt, daß bei Gleichheit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage die Zahl der wilden Ehen armer Leute und die Zahl der unehelichen Geburten in einem Lande mit polizeilicher Ehebeschränkung größer ist als in einem Staate, in welchem der Grundsatz polizeilicher Verehelichungsfreiheit gilt. In Bayern hatte schon die durch das Heimatgesetz v. 16. IV. 1868 herbeigeführte bloße Einengung der Verehelichungsschranken eine Minderung der unehelichen Geburten zur Folge. In den Jahren 1859/68 kamen dort im Jahresdurchschnitt auf 100 Geborene 22,4 uneheliche Geburten, in den Jahren 1869/78 dagegen nur 14,2 (Heft 56 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1890, S. 13; vergl. auch Heft 38, S. 6). Das gegen die wilden Ehen in Bayern neuerdings wieder eingeführte Polizeistrafverbot mit Polizeizwang aber (Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft zu öffentlichem Aergernisse Anlaß geben, werden bestraft und durch die Polizeibehörde von einander zwangsweise getrennt — Art. 50a des bayr. Pol.-Str.G.B. v. 26. XII. 1871, eingefügt durch G. v. 20. III. 1882 —) entbehrt der beabsichtigten Wirkung, denn erfahrungsgemäß veranlaßt das Mitleid besonders mit den unschuldigen Kindern die Polizeibediensteten zu einem berechtigten Dulden, wenn arme Leute in Frage stehen.

Selbst wenn also durch Ehebeschränkungen die gemeindliche Armenlast gemindert werden sollte, was jedoch keineswegs in erheblichem Maße der Fall sein kann, da die Lage unehelicher Kinder leichter als die Verhältnisse ehelich geborener öffentliche Unterstützung zur Notwendigkeit macht, so sind die polizeilichen Ehebeschränkungen doch zu verwerfen, weil sie durch Steigerung der unehelichen Geburten die Erzeugung eines Geschlechtes befördern, welches in Not geboren der Gefahr früher Sterblichkeit und in Not erwachsen der Gefahr sittlicher Verwilderung im höchsten Grade ausgesetzt ist. Die Einführung des Rechtsgrundsatzes des Code civil Art. 340 „la recherche de la paternité est interdite“ als Gegenmittel gegen das Anwachsen der unehelichen Geburten aber ist ebenfalls aus Gründen öffentlicher Sittlichkeit unmöglich (vergl. Motive zum Entwurfe eines bürgerl. G.B. für das Deutsche Reich Bd. IV, S. 864 ff.). Sollte aber die Armenlast der Gemeinden bei Freigabe der Verehelichung wirklich eine Erhöhung erfahren, dann würde diese billigerweise durch eine angemessene staatliche Subvention auszugleichen sein. Daß sich die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung auch bei Aufrechthaltung des Prinzips der Heimat ohne Bedenken beseitigen lassen, zeigt der geltende Rechtszustand in Oesterreich, wo ein dem bayrischen vollkommen gleichgeartetes Heimatrecht (Ges. v. 3. XII. 1863) besteht und doch in den meisten Kronländern die Eheschließung polizeilich freigegeben ist.

Litteratur:

Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, Stuttgart 1863. — Böhlau, Die Wandelung des Heimatrechtes in Mecklenburg-Schwerin, in Jahrb. f. Nat. 19, S. 321. — Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimatrecht, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, in Zeitschr. f. Staatsw. IX, S. 1 u. 315. — Edgar Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 694 ff. — Derselbe, Armenwesen bei Schönberg III, S. 855 ff. — Ernst Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich, 4. Aufl., Wien 1881, Bd. 2, S. 151, Bd. 3, S. 25. — Medikus, Art. „Niederlassung und Freizügigkeit“ in St.W.B. von Bluntschli und Brater VII, 1862. — Posselt-Csorich, Der politische Ehekonsens im Kronlande Salzburg, in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung v. Ritter v. Jäger, Jahrg. 1883, Wien, Nr. 26 u. 27. — Schütz, Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit bes. Rücksicht auf Württemberg, in Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1848, S. 25—89. — Seydel, bayrisches Staatsrecht, Bd. V, S. 183 fg., Freiburg i. B. 1890, und in Hirths und Seydels Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1891, S. 72 fg. — v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 6. II. 1875, Erlangen 1879 (Bemerkungen zu § 38 insbes. über die Beschränkungen der Ausländer). — Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung, Tübingen 1866. — Sten. Berichte über die Verhandlungen des

Reichstags des nordd. Bundes 1868, Bd. II, Drucks. Nr. 15, 37, 49, 50. — Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts, Berlin 1883, S. 98. — Derselbe, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, I. Bd., Wien 1888.

Rehm.

Eichwesen s. Maß- und Gewichtswesen.

Eigentum.

1. Begriff des E. 2. Gegenwärtige Eigentumsordnung. 3. Begründung des Privateigentums. 4. Angriffe auf das E. 5. Geschichte des E.

1. Begriff des E. „Der Begriff des Eigentums beruht in seinem letzten Grunde auf dem Gegensatze zwischen Person und Sache. Die Sache hat, weil sie willenlos ist, die Bestimmung, von der willensfähigen Person beherrscht zu werden. Diese Herrschaft ist an sich unbegrenzt; sie reicht so weit wie die physische Möglichkeit, sie zu üben. Aber sie gestattet Einschränkungen, ohne ihr Wesen zu ändern, und die Rechtsordnung kann auf die Begrenzung der rechtlichen Macht über die einzelne Sache ebensowenig verzichten, wie sie der Anerkennung dieser Macht als einer an sich schrankenlosen sich zu entziehen vermag" (Johow a. a. O.).

Eine Begriffsbestimmung des Eigentums findet sich in den älteren römischen (Justinianischen) wie in den älteren deutschen Rechtsquellen nicht; von Begriffsbestimmungen neuerer Gesetzbücher sei hier auf die folgenden hingewiesen:

Preuß. Allg. Landrecht I, 8, § 1: „Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten, zu verfügen."

Oesterr. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 353 u. 354: „Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum. Als ein Recht betrachtet ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen."

Französischer Code civil art. 544: „La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvue qu'on n'en fasse pas un usage probibé par les lois ou par les réglemens."

Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Sachenrecht, Abschn. IV, Tit. 1 § 848) sagt: „Der Eigentümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschließung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind."

Abgesehen davon, daß das preußische Landrecht auch ein Eigentum an Rechten betont, unterscheiden sich diese Begriffsbestimmungen nur darin, daß die einen die Beschränkungen des Eigentums mit aufnehmen, die anderen nicht. Es ist klar, daß diese letzteren die Notwendigkeit von Beschränkungen des Herrschaftsrechts gleichfalls zugeben; einem vollkommen rücksichtslosen Gebrauche desselben kann keine Rechtsordnung stattgeben, weil er in vielen Fällen zu Schädigungen von anderen in der sozialen Gemeinschaft lebenden Personen führen würde, gegen solche aber ein Rechtsschutz vorhanden sein muß. Bei diesen Begriffsbestimmungen muß also die Einschränkungsklausel stillschweigend ergänzt werden. Allerdings bleibt dann bei allen angeführten Definitionen, die ja eine autoritative Wiedergabe der Ansichten der bedeutendsten Rechtslehrer sind, nichts weiter übrig, als daß das Eigentumsrecht das Verfügungsrecht über eine Sache sei, welches durch die Rechtsordnung Einschränkungen unterworfen ist.

Was das Eigentumsrecht von anderen Rechten an Sachen unterscheidet, ist also nicht die Unbeschränktheit, wohl aber, daß es dasjenige dieses Rechtskreises ist, welches die Grundlage der anderen Rechte an Sachen bildet. Dernburg (Lehrb. des preuß. Privatrechts, § 181) drückt diesen Gedanken in der Weise aus, daß er sagt: „Nicht das ist wesentlich für den Begriff des Eigentums, daß es in concreto die volle Herrschaft über die Sache giebt, wohl aber, daß es die Fähigkeit und das Bestreben besitzt, zu einer solchen unbeschränkten Macht immer wieder heranzuwachsen."

Wesentliche Merkmale des Eigentums sind, daß das Verfügungsrecht zeitlich unbegrenzt, d. h. weder von bestimmter Dauer, noch in bezug auf seine Dauer von dem Eintritt eines Ereignisses oder einer Rechtshandlung einer anderen Person ohne Zustimmung des Inhabers abhängig und daß es zugleich veräußerlich sei.

Der Begriff des Eigentums ist gleichmäßig anwendbar auf bewegliche und unbewegliche Sachen; daraus folgt aber keineswegs, daß die Eigentumsordnung für alle Kategorien an Sachgütern, d. i. Sachen in Beziehung zur Volkswirtschaft gedacht, dieselbe sein müsse.

Ueber den Besitz als selbständiges Rechtsinstitut neben dem Eigentum siehe den Art. „Besitz". Vom Standpunkte der Volkswirt-

schaft aus darf die Unterscheidung beider Begriffe unerörtert bleiben.

Der Begriff des **Vermögens** deckt sich in keiner Weise mit dem von Eigentum. Vermögen ist die Summe der Güter (Sachgüter und Rechte), aus denen einem Rechtssubjekt (Person oder Gesamtheit) Nutzungen zufließen, und die Größe des Vermögens bestimmt sich für den gegebenen Zeitpunkt aus der Größe des daraus fließenden Einkommens, welches sowohl auf Eigentum als auf anderen Rechten begründet sein kann.

Ob die Begriffe „**Geteiltes Eigentum**", „**Ober- und Untereigentum**" für die Konstruktion des Lehnrechts, Fideikommißrechts, der Emphyteusis 2c. erforderlich seien, sind Fragen der juristischen Systematik, die nur auf die äußerliche Behandlung des Rechtsverhältnisses von Einfluß sind. Ob ein Familien-Fideikommiß als Eigentum der Familie (jeweilen lebenden Anwärter) oder — was offenbar dem Begriffe des Eigentums widerspricht — des Fideikommißbesitzers angesehen und demgemäß ins Grundbuch eingetragen wird, ändert am Wesen der Sache nichts. Nach der jetzt herrschenden Rechtsanschauung sind jene Begriffe entbehrlich.

Auch der Begriff des „**Geistigen Eigentums**" wird von der herrschenden Theorie, wenigstens der deutschen, auch im Entwurfe zum bürgerlichen Gesetzbuch, verworfen; während die vorangeführte Eigentumsdefinition des preußischen Landrechts diesem Begriffe günstig zu sein scheint. Es handelt sich hier um die Urheberrechte an Schriftwerken, Kunstwerken, Erfindungen, welche in den neueren Gesetzgebungen Anerkennung gefunden haben, aber überall zeitlich begrenzt sind. Schon diese, in der Natur der Sache liegende feste zeitliche Begrenzung dieser Vermögensrechte muß davon abhalten, sie unter den Begriff des Eigentums zu bringen. (Sehr lebhaft dafür: Ad. Wagner a. a. O. S. 569 fg.)

Als Rechtssubjekte des Eigentums: Eigentümer lassen sich sowohl Einzelpersonen wie Gesamtheiten denken. Das Eigentum wird nach außen hin, Dritten gegenüber, kein anderes, ob es einem einzelnen, einer Familie, einer Zweckgemeinschaft von Personen, einer Gemeinde oder sonstigen Zwangsgemeinwirtschaft oder der höchsten Zwangsgemeinwirtschaft, dem Staate selbst, gehört. Der Staat als Eigentümer steht dem einzelnen Staatsbürger ebenso gegenüber wie irgend eine Einzelperson, nur daß statt einer realen Person dann eine ideale (juristische) Person als Eigentümer auftritt. Das Eigentumsrecht wird sogar in der Praxis schroffer geltend gemacht von Gesamtheiten wie von Einzelpersonen; eine Aktiengesellschaft, eine Gemeinde, der Fiskus sind rücksichtslosere Eigentümer, wie es Einzelpersonen zu sein pflegen. Begrifflich ist es für die Geltendmachung des Eigentumsrechts nach außen hin gleich, wer der Träger desselben ist. Wohl aber ist es für die wirtschaftliche Wirksamkeit einer gegebenen Gütermenge von Bedeutung, ob dieselbe im Eigentum von einzelnen, von Gesellschaften oder im öffentlichen Eigentum sich befindet.

Ein rechtlicher und wirtschaftlicher Gegensatz findet aber statt zwischen **Privat**eigentum und **Gesamt**eigentum, durch welche Ausdrücke auf die Verschiedenheit des inneren Gefüges des Herrschaftsrechts über eine Sache hingewiesen wird. Während beim Privateigentum sich **ein** Wille geltend macht, sei es der einer natürlichen oder einer künstlich konstruierten Persönlichkeit, z. B. einer Gemeinde, kommt die Herrschaft über eine in Gesamteigentum stehende Sache oder einen solchen Güterkomplex durch das Zusammenwirken mehrerer Willen zustande. Und zwar kann man von eigentlichem Gesamteigentum wohl nur dann sprechen, wenn die Herrschaftsbefugnisse der Eigentumsgenossen nicht — wie z. B. bei der modernen Aktiengesellschaft — scharf abgegrenzt und geteilt sind, sondern ein wirkliches Zusammenwirken der Eigentumsgenossen stattfindet, wie es durch die gemeinsame Benutzung der Substanz, z. B. bei den Allmenden, bedingt ist; wobei allerdings gewisse Regeln der inneren Verwaltung vorhanden sein können und müssen, aber das Eigentumsrecht nicht von der fingierten juristischen Person, sondern von den Genossen selbst ausgeübt wird.

2. Die gegenwärtige Eigentumsordnung. Die gegenwärtige Eigentumsordnung der Staaten europäischer Civilisation beruht auf dem Privateigentum und zwar in der Weise, daß das Sondereigentum, d. i. die durch Einzelpersonen ausgeübte Herrschaft über die Güter, als die normale grundlegende Einrichtung angesehen und den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, welche darüber hinausgehen, durch Modifikationen des Privateigentums Rechnung getragen wird. So ist das Privateigentum nach der Richtung des Familieneigentums hin durch die Zulassung ehelicher Gütergemeinschaft und durch gewisse Beschränkungen des Eigentümers im Erbrecht (Pflichtteil) modifiziert; es ist mittelst des Begriffs der „juristischen Person" die Schaffung von Verbänden von Sondereigentümern ermöglicht zum Zwecke der Förderung von Unternehmungen, die anderenfalls des Gesamteigentums bedurft hätten. Das öffentliche Eigentum des Staates, der Gemeinden 2c., mag es auch zum Teil noch aus ursprünglichem Gesamteigentum stammen, hat jetzt regelmäßig durchaus den Charakter von Privateigentum, nur mit der Modifikation, daß die Erträge nicht einer Person, sondern dem „Fiskus" 2c. zufließen und dadurch indirekt den Angehörigen der Zwangsgemein-

schaft zu gute kommen, oder daß, wie an öffentlichen Anlagen, bestimmte Benutzungsrechte jedermann — nicht einem bestimmten Personenkreise — eingeräumt werden. Die Form des Gesamteigentums, sei es, daß es als Rest aus der Vergangenheit auftritt, wie die Allmenden, sei es, daß sich Neubildungen davon geltend zu machen suchen, als Versuche von Gemeinschaftsbildungen durch Zusammenschluß eines Kreises von Personen zu „kommunistischen" Gemeinden, zu wirklichen „Produktiv-Assoziationen", werden jetzt als anomale Erscheinungen angesehen.

In der That ist also das Sondereigentum, wenn man mit diesem Begriffe das Eigentum der physischen Einzelpersonen bezeichnet, in der gegenwärtigen Volkswirtschaft mannigfach zu anderen Gattungen des Privateigentums modifiziert; das Eigentum der juristischen Personen, insbesondere auch das öffentliche Eigentum, nimmt einen breiten Raum ein; die wirtschaftlichen Anschauungen sind aber doch ganz von der Idee des Sondereigentums beherrscht und für die anderen Privateigentumsformen wird eine besondere Rechtfertigung verlangt. Insbesondere wird für die Ausdehnung des öffentlichen Eigentums, die hauptsächlich zu gunsten des Staates in Form von öffentlichen Verkehrsanstalten Fortschritte macht, der Nachweis verlangt, daß es volkswirtschaftlich mehr Vorteile biete als durch das Sondereigentum oder als auf Grund des Privateigentums von Verbänden mehrerer Sondereigentümer geboten werden könnten.

Die Vorzüge des Sondereigentums werden darin gefunden, daß die physische Person durch die alleinige Verantwortlichkeit für den Gebrauch des Guts und den alleinigen Genuß der von ihm erworbenen Früchte desselben sich zur besten — im Sinne der Höhe des Ertrages — Verwertung des Gutes angespornt fühlen werde, während dieser Ansporn schwächer werde, sobald mehrere sich in die Verantwortlichkeit für die Verwendung und in den Fruchtgenuß teilen; das Sondereigentum sei also die zweckmäßigste Form der Güterbeherrschung, um daraus Früchte zu ziehen, und seine Herrschaft sichere die größtmögliche Produktion aus einem gegebenen Gütervorrat mit den gegebenen — z. B. bekannten — technischen Hilfsmitteln.

Der hiernach zu fordernde ideale Zustand der Volkswirtschaft würde sein, daß nicht nur alle Güter im Sondereigentum stünden, sondern daß auch alle Sondereigner ihr Eigentum selbst bewirtschafteten, also es nicht auf dem Wege der Pacht, der Miete, des Darlehns anderen zur Bewirtschaftung überließen. In der heutigen Volkswirtschaft der civilisierten Nationen ist dieser ideale Zustand nicht vorhanden, da ein großer Teil der Produktion nicht auf Grundlage des Sondereigentums geschieht, sondern die Landwirtschaft zum großen (z. B. in England und Italien zum größesten) Teil durch Pächter, Industrie und Handel mit geliehenen Kapitalien betrieben werden. Allerdings kann vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus das Ausleihen des Kapitals als dessen rationellste Benutzungsart erscheinen, aber jenes Argument zu gunsten des Sondereigentums, welches sich auf die Thatsache der Selbstbewirtschaftung des Eigentums stützt, greift dann doch nicht mehr Platz.

In einer Eigentumsordnung, in der es ausschließlich selbstbewirtschaftetes Sondereigentum gäbe, würde die Verteilung des Eigentums und des Kapitals identisch sein. In unserer gegenwärtigen Eigentumsordnung ist das nicht der Fall. Wir müssen in derselben überhaupt scheiden zwischen Nutzeigentum und Produktiveigentum, welches letztere in seiner Gesamtheit gleich ist dem in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapital, während das Nutzeigentum identisch ist mit den nicht zur weiteren Produktion bestimmten Gütern. Das Nutzeigentum, vorzugsweise in der Form des Sondereigentums, ist ganz allgemein verbreitet, weil eben in diese Kategorie der persönliche Bedarf — Kleidung, Hausgerät &c. — gehört, von dem jeder, bezw. jede Familie etwas, wenigstens das nach den herrschenden Anschauungen Unentbehrliche zu eigen besitzt. Ein wichtiger Teil des persönlichen Bedarfs, die Wohnung, wird aber von einem großen Teile der Bevölkerung befriedigt, ohne daß sie für ihn Nutzeigentum ist, sondern sie ist ein Produktiveigentum eines Vermieters. Anders wie das Nutzeigentum ist aber in unserer Eigentumsordnung das Produktiveigentum verteilt. Ein sehr großer Teil der Bevölkerung arbeitet, nimmt an der Produktion teil ohne Eigentum an Produktivmitteln und empfängt daher ihr Einkommen in Form von Lohn und Gehalt. Ein anderer Teil produziert mit eigenem oder fremdem Kapital und bezieht daraus Unternehmergewinn. Ein dritter Teil läßt sein Eigentum in den Händen anderer zur Produktion verwenden, Kapital werden, und bezieht dann Zins: Kapitalzins i. e. S., Pacht und Miete. Bei diesen Eigentümern erscheinen Recht des Eigentums und Substanz des Eigentums von einander getrennt, und das Eigentumsrecht wird die Quelle einer besonderen Einkommensart, eben des Zinses. Wenn wir die Teilnahme an der Produktion im volkswirtschaftlichen Sinne als Arbeit bezeichnen, so finden wir also 1) Arbeit ohne Produktiveigentum, 2) diese beiden verbunden, 3) Produktiveigentum ohne Arbeit als Einkommensquellen.

3. Theoretische Begründung des Privateigentums. Die Bemühungen der Rechtsphilosophen, die Grundlage unserer gegenwärtigen

Wirtschaftsordnung, welche eben das Privateigentum ist, ihrer Entstehung und Berechtigung nach zu erklären, sind mannigfach. Von Seite der Nationalökonomen ist diesem Gegenstande erst Aufmerksamkeit gewidmet worden, seit ihre Wissenschaft genötigt worden ist, sich mit den Angriffen des Sozialismus auf die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschafts- und damit auf die Eigentumsordnung ernstlich zu befassen. Die älteren Nationalökonomen haben das Privateigentum als die selbstverständliche Grundbedingung der Volkswirtschaft keiner näheren Untersuchung unterzogen, und erst Adolf Wagner hat die Lehre dann zu einem Teil seiner „Grundlegung" gemacht. Die Erörterung über das Eigentum bildet den notwendigen Anfang aller Volkswirtschaftslehre, wenn diese wirklich das tiefere Verständnis der wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, durch welche die Menschen zu wirtschaftlichen Gesamtheiten zusammengefaßt werden, vermitteln und nicht nur einzelne Teile der bestehenden Volkswirtschaft erklären will.

Die vorhandenen Theorien über die Begründung des Eigentums lassen sich folgendermaßen einteilen und beurteilen.

1) Die Erklärung des Privateigentums aus der Persönlichkeit des Menschen. Man pflegt diese die „natürliche" zu nennen, was aber nicht dahin aufgefaßt werden darf, daß nur sie dem „Naturrecht" entstamme, denn eine nachher zu berührende Theorie, welche das Eigentum wie alle Machtverhältnisse aus Verträgen zwischen den Menschen entstehen läßt, ist nicht minder naturphilosophisch. Man sagt also (z. B. Fichte, Stahl, Bluntschli), das Privateigentum sei eine notwendige Folge der menschlichen Persönlichkeit, die zu ihrer wirtschaftlichen Bethätigung eine Herrschaft über Sachgüter brauche. Für diese Theorie ist die Frage der Entstehung des Privateigentums gleichgiltig; es ist da, weil es notwendig war. Der Nachweis dieser Notwendigkeit, daß nämlich Menschen nur mit Privateigentum bestehen können, wird aber nicht geführt, und übersehen, daß die meisten Menschen ja gar kein Eigentum haben, an dem sie sich wirtschaftlich „bethätigen", „selbst erweitern" können, oder wie sonst die betr. Ausdrücke gewählt werden mögen, sondern nur Nutz-(Verbrauchs-)Güter im Eigentum haben, an denen keine wirtschaftlich produktive Bethätigung stattfindet; daß es auch andererseits viele Eigentümer giebt, welche nicht produzieren, sondern sich nur durch Ausleihen ihres Eigentums „selbst erweitern". Das Privateigentum ist daher gerade aus diesem Gesichtspunkte der „Persönlichkeit" sogar angegriffen worden, weil nach den mit unserer Wirtschaftsordnung gemachten Erfahrungen in der Privateigentumsordnung ein sehr großer Teil der Volkswirtschaftsteilnehmer vom Produktiveigentum ausgeschlossen werde und jenes Ziel der wirtschaftlichen Selbstbethätigung nicht erreichen könne (z. B. Proudhon).

Eine Modifikation dieser Theorie ist es, wenn man das Privateigentum nicht sowohl als ein der Notwendigkeit persönlicher Bethätigung entspringendes Rechtsinstitut, sondern als ein im Interesse der Volkswirtschaft überhaupt nötiges erklärt, indem man sagt, das Privateigentum sei die notwendige Triebfeder zur Arbeit und Vermögensansammlung.

2) Die Erklärung des Privateigentums aus der Arbeit (wohl auf Locke zurückzuführen), zu der sich viele Nationalökonomen neigen, weil sie eine wirtschaftliche Rechtfertigung des Privateigentums zu sein scheint. Es soll also die Arbeit, welche zur Schaffung der Güter notwendig gewesen sei, den Anspruch auf die Verfügung über sie bedingen: das über den persönlichen Bedarf hinaus aufgesparte bewegliche Kapital müsse zuvor durch Arbeit des Aufsparenden erworben worden sein, und ihm gebühre daher die Herrschaft darüber; der Grund und Boden bedürfe, um nutzbare Erträge zu liefern, der Arbeit, und diese an ihm verrichtete Arbeit bedinge, daß er dem Arbeitenden gehöre. Die öffentliche Anerkennung — wie diese zustande gekommen sei, bleibt dahingestellt — der Arbeit als Erwerbsgrund habe zur Entstehung des Privateigentums geführt. Zugleich wird hiermit die Arbeit als Rechtfertigung des Privateigentums auch für die Gegenwart anerkannt; denn, wann sollte die Wirksamkeit dieses Grundes aufgehört haben? Hierdurch sieht sich aber diese Theorie augenscheinlich in Widerspruch mit der Eigentumsordnung, wie sie gegenwärtig ist. Ad. Wagner (a. a. O. S. 551) sagt hierüber: „Die Arbeitstheorie enthält zwar einen höchst wertvollen und unbedingt richtigen Kern, dessentwegen man es als ideales Ziel der Eigentumsordnung bezeichnen kann, immer allgemeiner und ausschließlicher die Arbeit zur rechtsgiltigen originären Erwerbsart von Privateigentum für das Individuum zu machen; dermaleinst vielleicht der Endpunkt, nicht der Ausgangspunkt der Entwickelung der Eigentumsinstitution. Eine Gestaltung der Eigentumsordnung rein nach dem Postulat der Arbeitstheorie leidet aber, ebenso wie die Begründung des Privateigentums auf Arbeit des Individuums nach dieser Arbeitstheorie, an dem prinzipiellen Fehler, daß in beiden Fällen vorausgesetzt werden muß, die individuelle Arbeit, eventuell unterstützt durch Kapitalbesitz des Einzelnen, das Produkt seiner früheren Arbeit und seiner Ersparung, schaffe die Sachgüter allein oder sei m. a. W. für sich allein, außer dem gesellschaftlichen und staatlichen Zusammen-

hange gedacht, die produktive Kraft. Dies ist der Grundirrtum der individualistischen Produktionslehre der physiokratisch-Smithschen Nationalökonomie, einer Lehre, deren Konsequenz in der Eigentumslehre die Arbeitstheorie ist. Jedes einzelne Sachgut ist nicht ausschließlich Produkt individueller Arbeit, oder der rein natürlichen Produktionsfaktoren Natur, Arbeit, Kapital, Unternehmung, sondern stets mit Produkt des gesellschaftlichen Produktionsfaktors, des Staats, und daher auf dessen Leistungen, besonders auf seine Fürsorge für Gemeinbedürfnisse mit zurückzuführen."

3) Die Erklärung des Eigentums aus der Besitzergreifung — Okkupationstheorie. (Hugo Grotius), die von den römisch-rechtlichen Juristen gern angenommen wird. Hiernach wird das Privateigentum zurückgeführt auf den Willensakt dessen, der sich zuerst der Sache bemächtigte, und auf die Anerkennung seines Anspruchs durch stillschweigenden Vertrag der Mitlebenden. Es soll damit sowohl die Entstehung des Privateigentums erklärt, als ein Rechtsgrund für dasselbe gefunden werden, indem man diesen in der notwendigen Respektierung des Willensausdrucks des Individuums sucht, welches eine bisher noch nicht von einem anderen in Besitz genommene Sache seiner Herrschaft unterwirft. Man denkt sich dann weiterhin die Sache so, daß im Laufe der Entwickelung des menschlichen Zusammenlebens die Okkupation zu einem Rechtsanspruch geworden sei und als solcher Schutz gefunden habe. Von einer eigentlichen inneren Begründung des Rechtsanspruchs, wie sie die Arbeitstheorie zu bieten sucht, wird hierbei abgesehen, und es ist damit auch die oben bezeichnete logische Fehlerhaftigkeit jener Theorie vermieden; andererseits sucht sich diese Theorie in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwickelung zu setzen. In der That aber ist eine solche Uebereinstimmung nicht vorhanden, weil nachweislich beim Produktiveigentum und ganz besonders bei Grund und Boden nicht das Privateigentum, sondern das Gesamteigentum die ursprüngliche Form war.

4) Die Erklärung des Privateigentums aus dem Gesetz — Legaltheorie. (Hobbes, Montesquieu.) Hier wird gesagt, das Privateigentum beruhe auf dem Willen der Staatsgewalt, welche eben diese Form der Herrschaft über die Sachen als zweckmäßig erachtet und darum sanktioniert habe. Hierbei tritt die Frage in den Hintergrund, wie man sich die Entstehung des Privateigentums zu denken habe. Der äußere Grund ist der Staatswille, der innere die Zweckmäßigkeit. Diese Theorie hebt ein von den vorhergehend aufgeführten unbeachtetes Moment hervor, nämlich daß das Privateigentum als Recht nicht ohne Staat bestehen kann. Solange es nicht mit der Gewähr versehen ist, die durch die Rechtsordnung und die hinter ihr stehende Macht des Staats — oder wie nun die Gesamtheit heißt — gegeben wird, ist das Eigentum eben nur ein thatsächliches Innehaben. Ohne Klage kein Recht, ohne Exekutive keine Klage, ohne Macht keine Exekutive. In diesem Sinne schafft aber der Staat erst das Privateigentum, wie überhaupt alle Rechtsverhältnisse. Nach dieser Theorie kann man von „Beschränkungen" des Eigentums nicht wohl reden, weil der Staat ja nicht ursprünglich ein unbeschränktes Privateigentumsrecht geschaffen hat, überhaupt nie ein solches zugelassen haben kann, sondern eben die Herrschaft über die Sachgüter in derjenigen Ausdehnung, welche im Staate aus Erwägung des allgemeinen Wohls den Individuen nach dem jeweiligen Kulturzustande erlaubt erscheint, das Eigentumsrecht bildet. Mit dieser Theorie ist nun allerdings die Natur des Privateigentums als Recht ganz richtig bezeichnet, und es kann ihr auch nicht entgegen gehalten werden, daß sie insofern absurd sei, als ja danach der Staat das Privateigentum auch wieder abschaffen könne. Denn daß dem Staate diese Gewalt innewohnt, läßt sich doch gar nicht leugnen. Es wäre doch möglich, wenn auch uns vorläufig nicht denkbar oder erwünscht, daß andere Formen des Eigentums überhaupt oder für einzelne Gebiete des Wirtschaftslebens zweckmäßiger wie das Privateigentum gefunden und eingeführt würden.

Besonders bemerkenswert an dieser Legaltheorie ist, daß sie im Gegensatz zu den vorher besprochenen sich auf das Privateigentum, nicht nur auf das Sondereigentum bezieht. Die sogen. natürliche, die Arbeits-, die Occupationstheorie passen, wie man sieht, nur für das Sondereigentum, nicht für das Privateigentum in Händen von Gesellschaften, der Gemeinden, des Staats, denn sie leiten das Eigentum aus der Einzelpersönlichkeit ab. Die Legaltheorie aber läuft auf die Rechtfertigung der Eigentumsordnung überhaupt hinaus. Freilich liegt darin auch ihre Schwäche gegenüber der heutigen Wirtschaftsordnung oder vielmehr den herrschenden wirtschaftlichen Anschauungen, denen sie zur Stütze dienen will, und die eben das Sondereigentum für die eigentliche normale Form halten und gerade dieses in erster Linie begründet zu sehen wünschen müssen.

5) Die Erklärung des Eigentums aus der Rechtsentwickelung und seine Begründung aus der Zweckmäßigkeit. Die neuere Richtung der nationalökonomischen Forschung hat sich bemüht, die gegenwärtige Volkswirtschaft als einen Teil der wirtschaftlichen Entwickelung des Volks bezw. des Kulturkreises, dem diese Volkswirtschaft angehört, aufzu-

fassen, und dieselbe so als eine historische Erscheinung zu begreifen, die entstanden ist und auch wieder vergehen wird. Dieser Standpunkt führt einerseits zu geschichtlichen Forschungen über die Entstehung und Entwickelung der jetzt vorhandenen wirtschaftlichen Einrichtungen, und damit auch des Eigentums, und andererseits zu der Erkenntnis, daß die jetzt gegebenen Formen nicht die letzten und unübertrefflichen sind. Dies hindert keineswegs daran, daß man das jetzt als wirtschaftlich am wirksamsten Erkannte so lange festhält, konserviert, bis etwas gefunden wird, das noch mehr Licht- und weniger Schattenseiten hat.

Wenn man die gegenwärtige Eigentumsordnung aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so findet man, daß sie eben mit der Entwickelung der Volkswirtschaft so geworden ist, wie sie jetzt ist, wo das Sondereigentum die entschiedene Vorherrschaft hat. Wenn nun die geschichtliche Forschung lehrt, daß nicht immer und überall die wirtschaftliche Gütererzeugung auf Grund des Sondereigentums vor sich ging und, wie z. B. die bei den Südslaven, bei den Indern bestehenden Formen des Gesamteigentums der gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung zeigen, vor sich geht, so geht es nicht an, das Eigentum auf allgemein und immer giltige Gründe, wie die Persönlichkeit, die Arbeit, die zum Sondereigentum führen, zu stützen; sowie es auch ausgeschlossen ist, das Sondereigentum auf die Occupation zu begründen, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese ursprünglich nicht von Einzelnen, sondern von Gemeinschaften ausgeführt wurde. Vielmehr kann die Herausbildung des Sondereigentums, d. i. die Verfügung über Sachgüter in der Art, daß ein Einzelner sie so selbständig ausübt, wie es die Rücksicht auf die gleiche Befugnis Dritter und auf das Gemeinwohl gestattet, nur aus den wirtschaftlichen Vorzügen dieser Form vor anderen erklärt und zugleich gerechtfertigt werden. Soweit aber diese Vorzüge dem Sondereigentum fehlen, entbehrt es eben der Begründung, und es bleibt die Frage offen, ob in allen Fällen, wo das Sondereigentum jetzt als wirtschaftliche Verwaltungsform angewendet wird, dies so bestehen bleiben müsse und dürfe. In der That sehen wir ja neben dem Sondereigentum innerhalb desselben und zwar unserer modernen Volkswirtschaft — gar nicht zu reden von den Resten früheren Gesamteigentums — auch andere Formen des Privateigentums, die anerkanntermaßen für die Zwecke, denen sie dienen sollen, geeignet befunden werden und daher nicht als anormale zu betrachten sind; wir sehen, daß für gewisse Arten der Nutzbarmachung der Sachgüter ganz unverkennbar sogar ein Drang nach Bewirtschaftung in Form des Gesellschaftseigentums, des öffentlichen Eigentums besteht, also nach anderen Formen des Eigentums.

Diese Erwägungen leiten darauf hin, daß überhaupt so summarische Begründungen des Eigentums an und für sich, wie sie die älteren Theoretiker liefern wollen, unzulässig sind; daß vielmehr nach den Kategorien der Sachgüter und den Zwecken, die man durch die eine oder die andere Eigentumsform erreichen kann, geschieden werden muß. Es ist sehr wohl denkbar, daß sich für die eine Kategorie der Sachgüter das Sondereigentum als die denkbar beste und dadurch begründete Form der Bewirtschaftung erweist, für die andere nicht. Es muß unterschieden werden zwischen Eigentum an Gebrauchsgegenständen (Nutzeigentum) und Produktionsmitteln (Produktiveigentum), bei letzterem wieder zwischen beweglichem und unbeweglichem Kapital, und bei diesem wieder werden die verschiedenen Arten: das der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, das Bauareal, das Wegeareal nicht die gleiche Geeignetheit für das Sondereigentum haben. Auf diese Weise wird das Eigentum mit seiner Zweckbestimmung in Verbindung gebracht, und es läßt sich damit in seinen verschiedenen Formen erklären und begründen.

Die Untersuchung der Eigentumslehre ist in diesem Sinne namentlich von Ad. Wagner durchgeführt worden, der die Notwendigkeit des Sondereigentums für das Nutzeigentum und den größten Teil des Produktiveigentums für absehbare Zeiten als gegeben erachtet, daneben für gewisse Arten des Kapitals das öffentliche Eigentum (öffentliches Privateigentum an Verkehrswegen und -Anstalten, an Forstland 2c.) rechtfertigt. Die Berechtigung auch des Gesamteigentums in dem hier oben besprochenen Sinne (andere nennen, aber wohl zu Unrecht, schon das öffentliche Eigentum in seiner jetzt üblichen Form Gesamteigentum) für unseren Kulturkreis wird nicht untersucht.

4. Angriffe auf das E. Wenn man von diesem spricht, so pflegt man zunächst an die Angriffe auf das Sondereigentum zu denken, und in der That fordern diese gegenwärtig unser Interesse und Abwehr. Gesamteigentum ist bei uns so gut wie nicht mehr vorhanden. In dem früher gegen dasselbe geführten Kampfe ist die Vernichtung desselben vielleicht zu vollständig gelungen; die Theorie und Praxis haben sich zu sehr auf den Standpunkt des thunlichst unbeschränkten Sondereigentums gestellt und auch die als öffentliches Privateigentum (Gemeindewald, Weide 2c.) gebliebenen Reste des früheren Gesamteigentums aufs äußerste beschränkt, während man heute die Vorzüge des öffentlichen Eigentums wieder besser zu würdigen weiß. Die Angriffe, welche die ältere Richtung der Volkswirtschaftslehre auf das öffent-

liche Eigentum richtete, ohne Unterscheidung des Zwecks, sind als übertrieben anerkannt. Der Grundgedanke, von dem diese Angriffe ausgingen, war der, daß das Sondereigentum die geeignetste Herrschaftsform über Sachen sei, um die höchste Produktion zu sichern, leidet aber an zwei Mängeln; nämlich erstens sind für manche Güterkategorien auch andere Eigentumsformen wirtschaftlich ebenso wirksam, z. B. ein Staat kann seine Domänen ebenso nutzbringend verpachten wie eine Einzelperson seine Landgüter; in einzelnen Fällen ist das öffentliche Eigentum sogar wirksamer, z. B. die öffentlichen Forsten werden besser bewirtschaftet, wie meist der Forst des Einzeleigentümers; zweitens aber ist die höchste Fruchtbarmachung der Kapitalien doch auch nicht der ausschließliche Zweck der Volkswirtschaft, sondern es kommt auch auf die Wirkungen für die Gesamtheit an; z. B. es mag sein, daß ein Eisenbahnnetz in Privatverwaltung mehr Reingewinn ergiebt wie in Staatsverwaltung (öffentlichem Eigentum), aber doch kann letztere mehr im Interesse der Volkswirtschaft liegen, weil sie den Interessen der Gesamtheit besser Rechnung trägt.

Was nun die Angriffe auf das Sondereigentum betrifft, die von den Gegnern der modernen Eigentumsordnung ausgehen, so stützen diese sich, abgesehen von dem Vorwurf, daß unsere jetzige Eigentumsordnung vielfach auf Gewaltakten beruhe, also von ungerechter Herkunft sei, auf folgende zwei Sätze: Erstens das Sondereigentum sei volkswirtschaftlich unzweckmäßig, weil es eine planvolle Organisation der Produktion der Güter ausschließe und daher eine große Kraftverschwendung herbeiführe. Durch das Sondereigentum sei die Nutzbarmachung des Kapitals der individuellen Willkür, welche keineswegs die nötige Intelligenz der Kapitalverwaltung garantiere, sowie den Zufälligkeiten der Erbordnung preisgegeben, und durch das planlose Nebeneinander und Gegeneinander der Verwaltung der wirtschaftlichen Güter durch Einzelne (die Konkurrenz i. w. S.) entstehen sehr viel Verluste, welche durch eine Organisation zu Gemeinwirtschaften vermieden werden könnten. Zweitens sozialpolitisch sei das Sondereigentum die Quelle der Ungleichheit, Unfreiheit und Armut, weil an und für sich das größere Kapital, der größere Sondereigentümer wirtschaftlich stärker sei und bei gleichem Rechtsschutz, gleicher rechtlicher Behandlung aller Sondereigentümer naturgemäß der größeren auf die kleineren drücke, sich auf ihre Kosten bereichere. — Je nachdem nun aus diesen Angriffen Konsequenzen zu gunsten des Gesamteigentums mehr oder weniger streng und vollständig gezogen werden, hat man die Gegner unserer Eigentumsordnung als Sozialisten und als radikale Sozialisten oder Kommunisten zu betrachten, und es ist hier für das weitere auf diese Artikel zu verweisen.

5. Geschichte des E. Zunächst ist über das Wort Eigentum zu bemerken, daß Eigen, Eigenschaft, Eigentum (letzteres, wie es scheint, erst seit dem 14. Jahrh. üblich) zuerst nur in bezug auf unbewegliche Güter gebraucht wurde, während man in bezug auf bewegliche „Habe“ sagte. Allgemein üblich für beide Arten wurde es erst nach der Einführung des römischen Rechts. Das Wort Eigentümer ist erst im vorigen Jahrhundert gebräuchlich geworden, früher gebrauchte man dafür Herr in Verbindung mit dem Gegenstande oder die Umschreibung durch einen Relativsatz, dann Eigentumsherr. (W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 15 ff.)

Die Geschichte des Eigentums in dem Sinne, daß gezeigt wird, wie sich allmählich der Schutz des Besitzes und die Ausbildung des Eigentumsrechts zu einem vom thatsächlichen Innehaben abtrennbaren Rechte entwickelt habe, ist Sache der Rechtsgeschichte. Die Wirtschaftsgeschichte hat sich nur mit der Aufeinanderfolge und der Ausbreitung der verschiedenen Eigentumsformen zu beschäftigen.

Die geschichtliche Entwickelung des Eigentums überhaupt beginnt selbstverständlich mit dem Besitz, dem thatsächlichen Innehaben. Solange und soweit der Besitz nur auf der Stärke des Inhabers beruht, ihn gegen Angriffe anderer zu verteidigen, ist er kein Eigentum; dieses entsteht erst mit der Anerkennung und dem dadurch bedingten Schutze durch Dritte gegen Eingriffe anderer in den Besitz. Auf den ersten Stufen der menschlichen Vergesellschaftung, wo das Genußgut, die Gewinnung des augenblicklichen Bedarfs zum Verzehr die Hauptsorge in Anspruch nimmt und noch keine Kapitalbildung stattfindet, werden die Rechtsformen für die Herrschaft über Sachgüter noch keine bedeutende Ausbildung erlangt haben (s. über die Anfänge des Eigentums Samter a. a. O. S. 78 ff.), während die Formen schärfer werden, sobald, wie bei den Hirtenvölkern in den Viehherden, Produktivkapital gebildet ist, welches auch eine Regelung des Erbrechts herausfordert. Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden können erst mit der festen Ansiedelung entstehen. Diese erfolgte erst, nachdem der Volks-(Stammes-)Reichtum eine Größe erreicht hatte, welche das Nomadisieren erschwerte. Zunächst hat das Hirtenvolk nur vorübergehend, für einen Sommer, Flächen zur Fruchtgewinnung angesät; allmählich wurden die Perioden des festen Aufenthalts in ein und derselben Gegend länger, und so wurden auch die Herrschaftsverhält-

nisse über den Grund und Boden mehr auf die Dauer berechnete, festere. Die Besiedelung wird, wie es auch bei unseren germanischen Völkern der Fall war, in der Regel so erfolgen, daß das Land (die „Mark“) in gemeinsamen Besitz genommen und den Einzelnen bezw. Familien an bestimmten Stücken kein Eigentum, sondern nur eine vorübergehende Benutzung eingeräumt wird, während ein großer Teil des okkupierten Landes als Weide und Wald ungeteilt bleibt. Indessen findet sich auch bei Völkerschaften mit sehr geringer wirtschaftlicher Entwickelung Sondereigentum am Grund und Boden, so daß dieses keineswegs immer nur mit intensiverer Kultur verknüpft erscheint; aber regelmäßig wird doch erst diese zu ihm führen, und für die ersten Stufen des Ackerbaues ist das Gesamteigentum die naturgemäße Form. Auch bezüglich der beweglichen Güter ist nicht anzunehmen, daß die erste Form der Herrschaft darüber diejenige gewesen sei, die wir jetzt unter Sondereigentum verstehen, ebensowenig wie die Familien im jetzigen Sinne die erste Form des Beisammenlebens der Menschen gewesen ist. Zuerst wird sich wohl Sondereigentum an Gebrauchsgegenständen — Waffen, Schmuck, Kleidung — entwickelt haben; dasselbe wurde wohl stets in milderer Form wie gegen Auswärtige gegen die nächsten Verwandten und Genossen geltend gemacht, wie wir auch heute noch den Hausdiebstahl, bei dem nur auf Antrag Verfolgung eintritt, von dem Diebstahl gegen Fremde unterscheiden.

Beim Eintritt in den Gesichtskreis der Geschichte finden wir unsere heutigen europäischen Kulturvölker auf den ersten Stufen des Ackerbauvolks. Ihre ganze politische und soziale Entwickelung hängt wesentlich mit der Geschichte des Grundeigentums zusammen, welches in einem besonderen Artikel dieses Werks behandelt wird, auf den hier zu verweisen ist. Was das bewegliche Eigentum betrifft, so ist an einem Teile desselben das Sondereigentum schon entwickelt, aber auch bei ihm nahm die Gesamtfahrhabe einen breiten Raum ein, und erst sehr allmählich hat sich dieses eigentliche Gesamteigentum teils in Sondereigentum, teils in öffentliches Eigentum im heutigen Sinne, d. h. in Privateigentum von Zwangsgemeinschaften aufgelöst. „Das Geschlecht, der Stamm, das Volk besaßen vermutlich mancherlei gemeines Opfer- und Kriegsgerät; sie hielten dauernd oder vorübergehend heilige oder zum Opfer bestimmte Thiere; sie empfingen als Gesamtheiten Bußen in Vieh oder später in Geld; sie nahmen, wenn auch nur zu alsbaldiger Verteilung unter die Einzelnen, die Kriegsbeute an sich. Aber die Einheit der Geschlechter löste sich auf, und die größeren Stammes- und Volksgenossenschaften verloren ihre gemeine Habe an die Könige und ihre Beamten. Dagegen treffen wir in den engeren Kreisen der Mark-, Dorf- und Hofgemeinden zu allen Zeiten Gesamthabe an. Ein freilich geringfügiges ständiges Gemeinbesitztum an Gerätschaften, Wuchervieh und Baulichkeiten bildeten ein Zubehör der Allmende. Außerdem hatte die Gemeinde aus Bußen, Einzugs- und Besitzveränderungsabgaben, Allmendzinsen, Pfändungen &c. mehr oder minder regelmäßige Einkünfte in Naturalien oder Geld. — In bezug auf alle Gemeinhabe trat, bevor der Körperschaftsbegriff entwickelt war, der Mangel einer Scheidung von Gesamtheit und Gesamtvielheit besonders sichtlich zu Tage. Die Gesamtheit schlechthin hatte Gewere und Eigentum daran, ohne daß es weiter zur Sprache kam, ob sie in korporativer Weise als Ein Subjekt oder ob sie in gesellschaftlicher Weise als verbundene Vielheit von Subjekten besaß.“ — „Eine ungleich höhere Bedeutung (als bei der Markgenossenschaft, Dorfgemeinde) hatte von vornherein in den Gilden jeglicher Art das Gesamtvermögen. Trotzdem reichte ursprünglich auch hier die alte Vorstellung des Gesamtrechts aus. Was an genossenschaftlicher Habe, an Gerät, Vorräten oder Geld in Gemeinbesitz war, gehörte der Gesamtheit, aber es gehörte so gut der Gilde, Bruderschaft oder Gesellschaft, als den Genossen, Brüdern oder Gesellen gemeinlich.“ (O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd. S. 358 ff.) Mit der Ausbildung der Geldwirtschaft, die eine schärfere Abgrenzung der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten wie die Naturalwirtschaft möglich machte, löste sich das Eigentum der Gesamtheiten in Eigentum der Einzelglieder derselben, in Sondereigentum einerseits, andererseits in solches der Körperschaft und damit in das nach Analogie des Sondereigentums konstruierte öffentliche Eigentum auf. Um dem Bedürfnis des Zusammenschlusses mehrerer Sondereigentümer zu gemeinsamen wirtschaftlichen Operationen zu genügen, wurden dann diejenigen Formen des Privateigentums von Personenverbänden geschaffen, die als Privateigentum von Erwerbsgesellschaften — offene Handels- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Eingetragene Genossenschaft — in unserem heutigen Erwerbsrecht erscheinen und sich noch weiter bilden. —

Litteratur:

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Begründung. Sachenrecht. Vorlage des Redaktors R. Johow, I. Bd., Berlin 1880, S. 490 ff. B. W. Leist, Ueber die Natur des Eigentums, Jena 1859. Ad. Wagner, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, I. Grundlegung, 2. Ausg., Leipzig 1879,

S. 502 ff. Ad. Samter, Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879. In diesen Schriften ist die Litteratur über das Eigentum angeführt und verarbeitet.

H. v. Scheel.

Einfuhr s. Handelsbilanz, Handelsstatistik.

Einfuhrprämien.

Einfuhrprämien sind hauptsächlich in Zeiten der Teuerung zur Beförderung und Beschleunigung der Zufuhr von Getreide gewährt worden. So wurde in Frankreich unter Turgots Ministerium durch ein G. v. 25. IV. 1775 allen, die bis zum 1. August vom Auslande Getreide einführten, eine Prämie von 18 Sous für den Zentner Weizen und von 12 Sous für den Zentner Roggen gewährt. Außerdem erhielten diejenigen, welche Weizen oder Roggen bis zu jener Frist nach Paris brachten noch besondere Prämien von 20 bezw. 12 Sous für den Zentner, und für die Einfuhr nach Lyon betrugen diese Spezialprämien sogar 25 und 15 Sous. Im Jahre 1789 gehörte die Gewährung von Einfuhrprämien ebenfalls zu den Maßregeln, mit welchen die französische Regierung die Teuerung des Getreides zu bekämpfen suchte, und in dem Notjahre 1817 verwandte sie 6 Mill. Frs. zu solchen Prämien. In England wurden 1795 Prämien im Betrage von 12—20 sh. für den Quarter — je nach dem Herkunftslande — für die Einfuhr von Weizen bis zu bestimmten Quantitäten zugesagt; nach Ueberschreitung dieser Menge sollten die Säte auf 8—10 sh. herabgehen und in dieser Höhe bis zum 30. IX. 1796 beibehalten werden. Im Jahre 1800 gewährte man den einführenden Kaufleuten die Garantie eines Preises von 100 sh. für den Quarter Weizen, was thatsächlich einer Einfuhrprämie von nicht vorher bestimmter Größe gleichkam. — Der eigentliche Zweck der Getreideeinfuhrprämien war nicht sowohl die Herbeiziehung des fremden Produktes — denn dieses würde bei einem gewissen Preisstande auch ohne jenes Reizmittel in ebenso großer Menge gekommen sein — sondern vor allem eine Wirkung auf den Marktpreis, indem man annahm, daß nicht der volle Betrag der Prämie den Einführern als Extragewinn verbleiben, sondern daß infolge der Konkurrenz derselben ein Teil dieser Zulage den Konsumenten zugute kommen werde, sei es durch eine Erniedrigung des Preises oder wenigstens durch die Verhinderung einer sonst zu erwartenden weiteren Verteuerung des Getreides. Ob aber wirklich die letzten Abnehmer einen solchen Vorteil von den Prämien gehabt haben und ob nicht der ganze Betrag derselben in den Händen der Einfuhr- und Zwischenhändler geblieben ist, dürfte immerhin fraglich sein. Ankauf großer Getreidemengen von Staatswegen und Verkauf derselben zu angemessenen Preisen dürfte an sich ein zweckmäßigeres Hilfsmittel der älteren Teuerungspolitik gewesen sein, wenn es auch in Wirklichkeit häufig ungeschickt und in finanziell schädlicher Weise angewandt worden ist. In der neueren Zeit, in der niedrige Kornpreise als eine europäische Kalamität angesehen werden und die Landwirtschaft unter der Masse der Einfuhr zu ersticken fürchtet, haben die Getreideeinfuhrprämien natürlich nur noch ein historisches Interesse. Eine andere Art von Einfuhrprämien bestand in England zu gunsten gewisser Waren aus den amerikanischen Kolonien. Für Schiffsmasten und Segelstangen wurden seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1781 bei der Einfuhr aus den englischen Besitzungen Amerikas (später auch aus Schottland) eine Prämie von 1 £, für Hanf (bis 1741) eine solche von 6 £ auf die Tonne gewährt. Für Teer, Pech und Terpentin bestanden Einfuhrprämien von 2—4 £ für die Tonne, die aber später ermäßigt wurden. Zeitweise (1766—1775) finden wir auch Einfuhrprämien für amerikanisches Bauholz, für ungehechelten amerikanischen Hanf und Flachs (1764—1785), für Faßdauben und Böden, für Indigo und Rohseide aus englischen Kolonien. In allen diesen Fällen handelte es sich nicht um eine Vermehrung der Einfuhr der betreffenden Waren, da diese bei der Herkunft aus anderen Ländern mit schweren Zöllen belastet wurden, sondern um eine Begünstigung der Kolonien. Eine ähnliche Wirkung hatte die sogenannte Détaxe, die man in Frankreich 1851 dem aus den französischen Kolonien stammenden Rohrzucker gewährte. Der von diesem Zucker zu entrichtende Zoll wurde nämlich um 6, später um 7 Frs. auf 100 kg niedriger angesetzt, als die dem inländischen Rübenzucker auferlegte Steuer, während ausländischer Rohzucker mit prohibitiven Zöllen belegt war. — Wenn man überhaupt besondere Aufwendungen machen will, um die Entwickelung einer Kolonie zu befördern, so dürfte es sich doch mehr empfehlen, diese Summen unmittelbar für Hafenanlagen oder andere zweckmäßige Einrichtungen zu verwenden, als sie in der Form von Einfuhrprämien zu verausgaben, deren Wirkung sich gar nicht genau verfolgen läßt. —

Litteratur:

Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Stuttgart und Tübingen 1852.

Arasthaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. (In Schmollers Forschungen IV.) Adam Smith, B. IV, Cap. VIII.

Lexis.

Einfuhrverbote.

1. Allgemeines. 2. Die E. in der älteren Zeit. 3. Die E. im Schutzsystem. 4. Die polizeilichen E. 5. Wirkung der E. auf die Preisbildung.

1. Allgemeines. Das Verbot der Einfuhr gewisser Waren ist eine Maßregel, die sowohl aus eigentlich handelspolitischen als auch aus polizeilichen oder allgemein politischen Gründen getroffen werden kann. Im ersteren Falle bildet sie das äußerste und einschneidendste Mittel zur Abwehr des ausländischen Mitbewerbs zu gunsten eines auf dem inneren Markte geschützten Produktionszweigs; im letzteren handelt es sich um die Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Viehseuchen, die Sicherung der Urheberrechte und Handelsmarken, die Aufrechterhaltung staatlicher Steuermonopole, preßpolizeilicher Bücherverbote ꝛc. Während polizeiliche Einfuhrverbote noch immer von allen Staaten zeitweilig oder dauernd für nötig erachtet werden, sind die handelspolitischen Verbote in den letzten Jahrzehnten allmählich aus den Tarifen der Kulturländer verschwunden. Freilich lassen sich die Grenzen zwischen beiden Arten nicht scharf ziehen, denn selbst im freihändlerischen England liegen z. B. den zur Beschützung der Handelsmarken erlassenen Verboten wohl im Geheimen auch protektionistische Rücksichten auf die Absatzverhältnisse der Industrieerzeugnisse mit zu Grunde. Jedes Einfuhrverbot ist seiner Absicht nach auch ein Verbot des *Gebrauchs oder Verbrauchs* des betreffenden ausländischen Erzeugnisses, und die Verbote aus der Blütezeit des merkantilistischen Schutzsystems erscheinen meistens auch ausgesprochenermaßen in dieser Form. Von den Verteidigern der Einfuhrverbote wurde es stets als ein besonderer Vorzug derselben im Vergleich mit hohen Schutzzöllen angesehen, daß jene auch nachträglich noch gegen die eingeschmuggelten Waren geltend gemacht werden könnten, während bei den nur mit prohibitiven Zöllen belasteten Waren, wenn sie einmal im inneren Verkehr wären, die verzollten und die eingeschwärzten sich nicht mehr unterscheiden ließen. Daher erklärt denn auch z. B. v. Sonnenfels die Einfuhrverbote — obwohl er nur in bedingter Weise für sie eintritt und manche Bedenken gegen sie erhebt — für zweckmäßiger als hohe Zölle. Ebenso beriefen sich die französischen Interessenten in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts gegen die Versuche, die Einfuhrverbote durch Schutzzölle von 30—40% des Wertes der Waren zu ersetzen, hauptsächlich auf die größere Sicherheit der Durchführung der Verbote. Demgemäß enthielt auch das grundlegende französische Zollgesetz v. 28. IV. 1816 die Bestimmung (§ 59), daß die verbotenen Webewaren im ganzen Lande aufgesucht und konfisziert werden sollen, und daß die ähnlichen französischen Erzeugnisse durch Fabrikmarken und Nummern kenntlich gemacht werden müßten. Indes wurden auch die verbotenen Waren thatsächlich in bedeutenden Mengen eingeschmuggelt. Als im englischen Parlamente ein Redner bei der Bekämpfung der Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren einen indischen Foulard schwang, machte ihn der Schatzkanzler Robinson darauf aufmerksam, daß jedermann ihm dieses Taschentuch abnehmen könne, unter der Bedingung, daß es ins Ausland ausgeführt werde. Ueberhaupt untersagten die älteren Verbote häufig nur die Einfuhr zum inneren Verbrauch, gestatteten sie aber im Großhandels- und Meßverkehr unter Kontrolle und mit der Bedingung der Wiedereinfuhr. Häufig jedoch war auch die Durchfuhr verboten. Eine eigentümliche gemilderte Form des Einfuhrverbots, die sonst nur unter besonderen Umständen vorkommt, wurde in Oesterreich 1784 grundsätzlich angenommen, indem man die betreffenden Waren „außer Handel setzte", wobei es gestattet blieb, sie für den privaten Bedarf gegen Entrichtung eines sehr hohen Zolles auf Grund einer besonders nachgesuchten Erlaubnis einzuführen.

2. Die E. in der älteren Zeit. Im Altertum scheinen Einfuhrverbote, abgesehen von den durch den Krieg von selbst entstehenden Verkehrssperren, nicht üblich gewesen zu sein während Ausfuhrverbote im römischen Reiche in bezug auf viele wichtige Waren, wie Eisen, Waffen, Getreide ꝛc. vorkommen, die allerdings mehr durch allgemeine politische, als durch handelspolitische Rücksichten veranlaßt waren. Im Mittelalter richteten sich die Verbote, dem Geiste der damaligen Wirtschaftsverfassung entsprechend, häufig nicht sowohl gegen die Waren, als gegen die Personen der fremden Kaufleute, wie z. B. in Florenz französisch-flandrische Tücher nicht verkauft werden durften, wenn sie nicht Florentinern gehörten. Doch kommen auch schon frühzeitig unbedingte Einfuhrverbote vor. So war nach Pöhlmann in Parma schon im Jahre 1211 der Podesta verpflichtet, die fremden Wollzeuge und Tücher wegzunehmen und zu verbrennen. Eine große Zahl von Gewerben war im 15. Jahrh. in Venedig durch Einfuhrverbote geschützt, während in Florenz solche Maßregeln nur für

einige besonders wichtige Industriezweige zur Anwendung kamen. So wurden 1458 alle Arten von Tüchern von der Einfuhr ausgeschlossen, ein Verbot, das freilich schon kurze Zeit nachher teilweise wieder aufgehoben werden mußte. Zur Begründung desselben wurde u. a. angeführt, das Ausland würde die Florentiner Tücher gering schätzen, wenn man in Florenz selbst fremde Waren brauche. Doch trat auch die Rücksicht auf die Zurückhaltung des baren Geldes schon hervor und man berechnete genau, wieviel Edelmetall das Land durch die Einfuhr eines fremden Fabrikats verliere. Auch in Frankreich, wo Einfuhrzölle erst im 16. Jahrh. erscheinen, kommen vorübergehend Einfuhrverbote schon früher vor; so namentlich in der Ordonnanz v. 28. XII. 1443 in betreff der englischen, normannischen und bordelesischen Tücher, mit der Begründung, daß das Geld nicht den Engländern zugeführt werden dürfe. In England wurde schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. von Simon v. Montfort ein Verbot gegen die ausländischen Tücher erlassen, das allerdings nur kurzen Bestand hatte. Ein ähnliches Verbot unter Eduard III. (1338) wurde nicht strenge gehandhabt und durch Lizenzen abgeschwächt. Von größerer Wichtigkeit war das als handelspolitische Kampfmaßregel gegen die burgundische Regierung (zuerst 1436) erlassene Verbot aller niederländischen Waren, das noch einigemal erneuert wurde. Die Anfänge einer konsequenten Industrieschutzpolitik mittelst Einfuhrverbote fallen jedoch erst in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. Im Jahre 1455 wurde im Interesse der inländischen Seidenindustrie die Einfuhr der fremden Seidenfabrikate auf fünf Jahre verboten und dieses Verbot wurde in der Folgezeit mehrfach wiederholt und schließlich unter Heinrich VII. für bestimmte Arten von Seidenwaren für endgiltig und dauernd erklärt. Unter Eduard IV. erfolgte 1464 ein Einfuhrverbot gegen fast alle Fabrikate und Handwerkswaren von einiger Bedeutung, jedoch hatte dasselbe keine Geltung für den Handel der Hanseaten. Unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. wurden die meisten dieser Verbote nicht aufrecht erhalten, unter Elisabeth dagegen bildete sich das Prohibitivsystem wieder strenger aus. Zur Rechtfertigung desselben berief man sich in England schon im 15. Jahrh. sowohl auf die merkantilistischen Ansichten von der Notwendigkeit, den Geldabfluß zu verhindern, als auch auf die Interessen der nationalen Arbeit, besonders angesichts der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit, die durch die Ausdehnung des Großbetriebs der Schafzucht entstand.

In Deutschland finden wir im Mittelalter keine allgemeinen Einfuhrverbote, sondern nur die mannigfaltigen Beschränkungen der ausländischen Kaufleute durch das städtische Fremdenrecht. In manchen Städten durften gewisse Waren von Fremden überhaupt nicht verkauft werden, vereinzelt kam es auch vor, daß auch den städtischen Krämern der Verkauf gewisser fremder Waren überhaupt nicht oder außerhalb der Marktzeit nicht gestattet war. Die Handelssperren, wie sie bei Streitigkeiten zwischen Städten und Territorien häufig verhängt wurden, beruhten wesentlich auf beiderseitigen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und bezogen sich nicht auf bestimmte Waren, sondern auf den ganzen Handel. Was die Handelspolitik des Reiches betrifft, so zeigte sich ihre Schwäche und Hilflosigkeit am kläglichsten bei Gelegenheit des Streites zwischen England und den Hanseaten. Nach fast zwanzigjährigen Verhandlungen, während welchen das Vorgehen der Engländer immer schroffer und rücksichtsloser wurde, kam endlich 1597 ein kaiserliches Mandat zustande, das die englische Monopolgesellschaft der Merchant-Adventures aus dem Reiche verwies, übrigens aber nicht, wie die Hanseaten verlangten, die Einfuhr der englischen Wollwaren überhaupt verbot. Diese Maßregel kam aber gar nicht zur wirklichen Durchführung, sondern die Adventurers waren trotz mancherlei Anfechtungen imstande, von Stade und später von später von Hamburg aus ihren Tuchhandel fortzusetzen. — Unter den größeren Einzelstaaten griff Brandenburg schon frühzeitig zu einzelnen Einfuhrverboten. Im Jahre 1560 wurde die Einfuhr von fremdem Salz im Interesse des Werks von Belitz verboten. Ein Edikt von 1581 gestattete den Fremden nur den Verkauf von Tüchern auf den freien Jahrmärkten und nach einer von dem städtischen Rate und den Gildemeistern der Tuchmacher aufzustellenden Taxe. Nach Errichtung einer Glashütte in Grimnitz wurde 1602 die Einfuhr von Glas verboten, und als dieses Werk dennoch eingegangen und an seine Stelle eine Glashütte in Marienwalde getreten war, wurde jenes Verbot zum Schutze des letzteren erneuert und auch in der Folgezeit häufig wiederholt. Zahlreicher werden die Verbote indes erst nach dem Jahre 1660, also in der Periode, in der das Schutzsystem durch Colbert seine modernere Gestalt und seine grundsätzliche Ausbildung erhielt.

3. Die E. im Schutzsystem. Colbert selbst nahm in seine Tarife keine Einfuhrverbote auf, aber sie bildeten eine zu natürliche Konsequenz der herrschenden handelspolitischen Grundanschauungen, als daß man sie nicht in vielen Fällen auch den höchsten Schutzzöllen vorgezogen hätte. Das Geld sollte im Lande bleiben, das Land „populöser" gemacht und die Arbeiter beschäftigt werden; wenn sich nun aber zeigte, daß selbst hohe Schutzzölle nicht imstande waren, diese Aufgabe zu erfüllen, so versuchte man

es eben mit Einfuhrverboten. Namentlich galten diese als nützlich gegenüber den fremden Luxuswaren: wenn es gelang, diese im Lande selbst, wenn auch zu höheren Preisen herzustellen, so wurde eine Geldausfuhr vermieden und einem inländischen Gewerbe Arbeit verschafft, wobei der etwaige Mehraufwand nur den Reichen und Wohlhabenden zur Last fiel; wenn aber die einheimische Industrie sich als unfähig erwies, solche Waren überhaupt oder in gleicher Güte zu erzeugen, so war das kein Schaden, weil dann nur der Gebrauch oder Verbrauch eines überflüssigen Dinges verhindert oder beschränkt wurde. Dabei bedachte man freilich nicht, daß die Mehrausgaben der Wohlhabenden für die teueren inländischen Erzeugnisse die Kapitalansammlung verminderten und somit die Beschäftigung von Arbeit auf anderen vielleicht ergiebigeren Gebieten verhinderten. Der geistreichste Theoretiker des Merkantilismus, Becher, spricht sich zuweilen für freie Bewegung des Handels aus, aber er betrachtet es doch als ein Unglück, daß für fremde Luxuswaren so viel Geld aus dem Lande gehe. Er verlangte, daß man den inländischen Bedarf in jeder Manufaktur feststelle und dann die Zahl der „Verläger juxta cognitam quotam consumptionis moderiere". So würden sowohl Monopole wie Polypole (übermäßige Besetzung eines Gewerbes) vermieden werden können. Zu diesem Zweck empfiehlt er auch für die Hauptindustriezweige die Errichtung von privilegierten Aktiengesellschaften als Verleger, deren monopolistischer Charakter wieder dadurch aufgehoben werden soll, daß jedermann ihnen mit einer Kapitaleinlage beitreten kann. Diese Gesellschaften sollen nur die Erzeugnisse inländischer Gewerbetreibender aufkaufen und wenn auf diese Art der Bedarf des Landes gedeckt werden kann, ergiebt sich aus Bechers System unvermeidlich das Verbot der Einfuhr der entsprechenden fremden Waren, um das richtige Gleichgewicht von Produktion und Konsumtion aufrecht zu erhalten. Becher äußert sich allerdings über die Einfuhrverbote meistens nur unbestimmt, gewissermaßen verschämt, wie er denn überhaupt die Entwickelung der inländischen Gewerbthätigkeit besonders durch seine positiven Organisationen, das Kaufhaus, die privilegierten Gesellschaften 2c. fördern und dadurch fremden Waren überflüssig machen will. Indes empfiehlt er dem Kurfürsten von Bayern ausdrücklich, bei der Gründung der vorgeschlagenen Kaufhäuser alle fremden Manufakturwaren zu verbieten. Auch wurde zu gunsten der von ihm gegründeten Seidenkompagnie in Wien 1669 die Einfuhr von Stepp- und Nähseide 2c. verboten; dagegen erklärt er in dem Revers in betreff des Kunst- und Werkhauses in Wien, daß er keineswegs wegen seiner oder der im Lande fabrizierten Waren ein Verbot der fremden verlange. Mit vollster Entschiedenheit aber trat Bechers Verwandter v. Hörnigk für die Einfuhrverbote ein. Seine neunte volkswirtschaftliche Regel lautet: „Es ist außer wichtigen Bedenkens in keinerlei Weise noch Weg zu gestatten, daß Güter, deren Art inner Landes zur Genüge und in erträglicher Güte fällig, von außen hineingebracht werden; worinnen mit den Auswärtigen weder Mitleid noch Barmherzigkeit zu tragen, sie seien gleich Freunde, Verwandte, Alliierte oder Feinde. Und solches behält Platz, wenn gleich die inländische Ware schlechter an Güte oder auch höher an Wert (Preis) sein sollte. Denn besser wäre, es komme auch einem übel berichteten so seltsam vor, als es wolle, für eine Ware zwei Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinausgeht." Die Praxis der österreichischen Handelspolitik blieb hinter den Theorien der „österreichischen Schule" nicht zurück. Schon 1659 erschien eine Verordnung Leopolds I. gegen die fremden Waren, „besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Notwendigkeit gebraucht würden", und zwar sollten sie weder auf die öffentlichen Jahrmärkte noch zu anderen Zeiten eingeführt werden dürfen. Ein besonderes Verbot wurde 1674 gegen alle französischen Waren erlassen. Dieses Verbot wurde 1676 als Kriegsmaßregel unter Zustimmung des Reichstags auf das ganze Reich ausgedehnt und 1689 nach der Verwüstung der Pfalz in Verbindung mit anderen Sperrmaßregeln gegen Frankreich wiederholt. Zahlreiche Einfuhrverbote (gegen baumwollene, wollene und gewisse halbwollene Zeuge, Leinwand, viele Seidenwaren, Leder, außer Juchten, Messing, Spiegel, Branntwein) wurden in den Jahren 1713—1728 unter Karl VI. erlassen, noch weit mehr aber häuften sich dieselben unter Maria Theresia, besonders seit 1769, und die meisten derselben wurden auch auf die ungarischen Kronländer ausgedehnt. Unter Joseph II. wurde durch das Zollgesetz von 1784 das oben erwähnte System der Außerhandelsetzung an die Stelle der absoluten Einfuhrverbote gesetzt und zwar für nicht weniger als 200 Tarifpositionen. Der Tarif von 1788 änderte in diesem Punkte nichts Wesentliches. Im Jahre 1810 aber, nachdem Oesterreich auch zur Teilnahme an der Kontinentalsperre gegen England genötigt worden, wurden die Bedingungen und Formalitäten der Außerhandelsetzung wesentlich erschwert und auch der Kaffee (bis 1813) diesem bedingten Einfuhrverbote unterworfen. Im Jahre 1817 wurden Woll- und Baumwollzeuge wieder gänzlich ausgeschlossen und erst mit dem überhaupt gemäßigteren Tarif von 1838 kehrte man wieder zu der Außerhandelsetzung zurück,

die bis 1851 noch für 63 Warengattungen bestand. Durch die Tarifreform in dem genannten Jahre wurden endlich die handelspolitischen Einfuhrverbote beseitigt und nur noch einige von polizeilichem Charakter beibehalten.

In Brandenburg traten die Einfuhrverbote unter dem großen Kurfürsten schon zahlreich auf. Sie betrafen außer dem Glase Kupfer- und Messingwaren (1654), Kupfer (1664), Eisen, mit Ausnahme des schwedischen und des schulenburgischen (1666, erneuert 1674), Stahl (1674), Pfundleder, Draht, Sensen und andere Eisenartikel (1679), Zucker (1684). Das kaiserliche Mandat gegen die französischen Waren v. 7. V. 1676 wurde vom Kurfürsten schon am 18. Juli desselben Jahres publiziert. Im Jahre 1687 wurde die Einfuhr von Tuch für den inneren Verbrauch verboten, sofern es nicht mehr als 1½ Thlr. die Elle koste, und daran schlossen sich ähnliche Verbote in betreff verschiedener anderer Gewebe und (1693) der blauen Tücher. Aehnlich wie in Frankreich und England wurde auch in Preußen, und zwar mit Berufung auf das Interesse der Leinen- und Wollindustrie, ein heftiger Kampf gegen die „bemalten“ und bedruckten Zitze und Kattune aller Art geführt und 1721 der Gebrauch nicht nur der fremden sondern auch der im Lande selbst hergestellten Zeuge dieser Art verboten. Eine noch strengere Ausbildung erhielt das Prohibitivsystem unter Friedrich d. Gr. und namentlich wurden in dem Zollkriege mit Sachsen 1755 den bestehenden noch eine Reihe weiterer, speziell gegen sächsische Waren gerichtete Einfuhrverbote hinzugefügt. Sachsen, das an sich seinen Interessen gemäß nicht zu einer prohibitiven Handelspolitik geneigt war, antwortete darauf mit dem Verbote vieler preußischen Waren, und dieser handelspolitische Gegensatz dauerte auch noch nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges fort. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde zwar der Durchfuhrhandel erleichtert, aber für den inneren Verbrauch blieben die Verbote bis zu der Katastrophe von 1806 bestehen. Unter französischen Verwaltung wurden sie 1807 zunächst für die französischen Waren durch Zölle von 4—25% des Warenwertes ersetzt. Zu gleicher Zeit erklärte der König in einer an Beyer gerichteten Kabinetsordre v. 30. V. 1807, daß alle Einfuhrverbote gegen fremde Fabrikate bis auf weiteres in den vom Feinde nicht besetzten oder frei werdenden Provinzen aufzuheben seien und die Einfuhr dieser Waren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles und einer Accise von 8⅓% des Wertes für den inländischen Verbrauch zu gestatten sei. Diese Maßregel wurde auch nach einigem Widerstreben von seiten Beyers nebst der Herabsetzung der Belastung der hochbesteuerten Waren auf den eben erwähnten Betrag auf Grund einer Kabinetsordre vom 28. VII. 1807 in der Provinz Preußen zur Ausführung gebracht, wobei freilich die englischen Waren durch die Kontinentalsperre ausgeschlossen blieben. In den übrigen Provinzen blieben die Verbote bestehen, soweit die betreffenden Waren nicht nach dem für Frankreich geltenden Tarif zugelassen waren. Nach dem Abzuge der Franzosen wurde die Einfuhr der verbotenen Waren gegen besonders erteilte Pässe mit einigen Ausnahmen und Unterbrechungen gestattet, bis dann endlich durch den Tarif v. 26. V. 1818 alle handelspolitischen Einfuhrverbote grundsätzlich abgeschafft wurden. „Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.“ Ausnahmen bestanden nur in betreff des Salzes und der Spielkarten zur Sicherung der inneren Besteuerung dieser Waren.

In Frankreich enthielten die Colbertschen Tarife, wie schon bemerkt, keine Einfuhrverbote. Die ersten Maßregeln dieser Art betrafen (1669) die venetianischen Spiegel und (1671, 1684) die fremden Spitzen und 1689 erfolgte das allgemeine Verbot des Gebrauchs der gedruckten Baumwollstoffe. Von besonderer Wichtigkeit war das Verbot fast aller englischen Waren, das 1701 erlassen und bis zu dem Handelsvertrag von 1786 aufrecht erhalten wurde. Dieser Vertrag blieb indes nur wenige Jahre in kraft, und auch der sehr gemäßigte Tarif von 1791, der nur zwei oder drei eigentlich handelspolitische Einfuhrverbote enthielt, wurde schon durch das Dekret v. 1. III. 1793 thatsächlich beseitigt, indem dieses eine große Anzahl von Geweben und Fabrikaten ausdrücklich ohne weiteres von der Einfuhr ausschloß und die übrigen Fabrikate nur zuließ, wenn ihr Ursprung aus einem nicht mit Frankreich im Kriege befindlichen Staate nachgewiesen würde. Ein Dekret vom 18. Vendémiaire II „proskribierte“ noch speziell alle in England erzeugten Manufaktur- oder Fabrikwaren und das G. v. 10. Brumaire V brachte das Prohibitivsystem zum Abschluß, indem es eine die meisten Fabrikate umfassende Liste von Waren aufstellte, die, woher sie auch kommen möchten, als englische anzusehen und daher verboten seien. In betreff der Kontinentalsperre, der gewaltthätigsten und umfassendsten, aber keineswegs wirksamsten aller Prohibitivmaßregeln, sei auf den besonderen Artikel verwiesen. Nach der Wiederherstellung des Friedens wurden nun aber die sämtlichen Einfuhrverbote, die ursprünglich als Kriegsmaßregeln betrachtet worden waren, definitiv in den Tarif v. 28. IV. 1816 übernommen, und wenn auch unter Ludwig Philipp einige früher verbotene Artikel von geringerer Be-

deutung gegen hohe Zölle Einlaß erhielten, so blieb doch im wesentlichen in Frankreich das starrste Prohibitivsystem bis zu dem Abschluß des Handelsvertrags mit England im Jahre 1860 bestehen, und im Generaltarif figurierten die Einfuhrverbote gegen die Gewebe und Wirkwaren von Wolle, Haaren, Baumwolle, Wollengarne, Baumwollgarne (unter Nr. 143), Lederwaren, Tabletterie-, Messerschmiede-, Kupfer-, Messing-, Zink-, Zinnwaren, gewisse Thon- und alle Glaswaren außer Spiegeln, raffinierten Zucker, Wagen, Seeschiffen u. a. bis zum Jahre 1881.

In England wurde durch das zur Ergänzung der Navigationsakte erlassene Gesetz von 1662 die Einfuhr von Wein, außer rheinischem, Gewürzen, Tabak, Salz, Olivenöl, Potasche, Pech, Teer, Harz, Bauholz aus Deutschland und den Niederlanden gänzlich untersagt, ein Verbot, das erst 1822 infolge der energischen Haltung Preußens aufgehoben wurde. Nach dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich wurden 1689 die französischen Waren verboten und auch in der Folgezeit blieben diese bis 1786 teils ausgeschlossen, teils mit prohibitiven Zöllen belastet, bis der Vertrag von 1786 die meisten Verbote, aber nur während einiger Jahre, durch mäßige Zölle ersetzte. Bei einer parlamentarischen Untersuchung vom Jahre 1814 ergab sich, daß Einfuhrverbote gegen beinahe 200 Artikel in kraft standen, und unter diesen befanden sich außer gewerblichen auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Vieh und Fleisch. Das Gesetz von 1815 verbot die Einfuhr von fremdem Weizen, wenn der Preis weniger als 80 sh. für das Quarter (ungefähr 34 M. für 100 kg!) betrug. Nachdem schon 1823 einige Verbote von untergeordneter Bedeutung aufgehoben worden, erlitt das ganze System eine nachhaltige Erschütterung durch das G. v. 12. IV. 1824, welches für die Seidenwaren einen Schutzzoll von 30% an die Stelle des Verbotes setzte. Die letzten handelspolitischen Einfuhrverbote, namentlich auch die gegen Vieh und Fleisch gerichteten, verschwanden jedoch erst im Jahre 1842 aus dem englischen Tarif.

Wissenschaftliche Verteidiger haben die Einfuhrverbote dieser Art in unserem Jahrhundert kaum noch gefunden. Der letzte dürfte Ganilh gewesen sein, der aber die Berechtigung der „réglements prohibitifs“ an die Bedingung knüpft, daß diese Maßregeln wegfallen sollen, wenn die geschützte Industrie die auswärtige Konkurrenz nicht mehr zu fürchten hat, und daß die Erzeugnisse, die ein Land selbst nicht hervorbringen könne oder wolle, ohne alle Beschränkungen in den Handel kommen können. Der französische Generalzolldirektor und spätere Handelsminister de Saint-Cricq verzichtete schon 1817 bei seiner Verteidigung der Prohibitionen auf die Unterstützung der Wissenschaft und berief sich auf „le voeu public“, gleichviel, ob die Wissenschaft diesem zustimme oder widerspreche. Die Träger dieses Volkswunsches, nämlich die Vertreter der interessierten Industriezweige, haben sich denn auch durch die Theoretiker nicht von ihrem Standpunkte abbringen lassen. Die französischen Minister Rouher und Baroche behaupteten zwar in ihrem Berichte über den Handelsvertrag von 1860, daß die Prohibitionen nur noch wenige Verteidiger im Lande hätten, sie hielten es aber doch für nötig, die Unhaltbarkeit derselben ausführlich nachzuweisen. In der neuesten Zeit allerdings werden Einfuhrverbote auch von den Interessenten als handelspolitische Maßregeln nicht mehr offen verlangt, aber doch gern angenommen, wenn sie etwa aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten erlassen werden. Im allgemeinen ist denn doch die Empfindung zur Herrschaft gelangt, daß Einfuhrverbote mit der neueren Entwickelung des Völkerverkehrs und seiner Mittel in einem zu grellen Widerspruche stehen, und daß Produktionszweige, die selbst durch Schutzzölle in ihrer Existenz nicht gesichert werden können, überhaupt nicht verdienen, durch Opfer von seiten der Gesamtheit in einem künstlichen Dasein erhalten zu werden.

4. Die polizeilichen E. Was die polizeilichen und allgemein politischen Einfuhrverbote, so kommen einige schon in älterer Zeit häufig vor, z. B. in betreff der schlechten Münzsorten, und auch manche gegen Luxusgegenstände gerichtete Verbote könnten ebensogut hierher wie zu den handelspolitischen gerechnet werden. Wir wollen indes hier nur die Verhältnisse der Gegenwart berücksichtigen. In Deutschland beruht die Zulässigkeit der Verbote dieser Art hauptsächlich auf § 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. VII. 1869, nach welchen Ausnahmen von der in § 1 gewährleisteten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrfreiheit für alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbfleißes, zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Zollvereinsgebiets angeordnet werden können. Nach dem Zollvereinsvertrag v. 8. VII. 1867 (Art. 4) bleibt aber auch den Einzelstaaten das Recht vorbehalten, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Jedoch dürfen im Verhältnis von einem Vereinslande zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen für den inneren Verkehr des betreffenden Staates in Wirk-

samkeit gesetzt werden. Demnach kann jeder Einzelstaat aus den angegebenen polizeilichen Gründen ohne weiteres die Einfuhr gewisser Gegenstände über seine an das Zollausland stoßende Grenzstrecke verbieten, und solche Maßregeln sind z. B. im Jahre 1884 in Baden und Elsaß-Lothringen zur Abwehr der Cholera auch wirklich getroffen worden. Das Reich ist natürlich befugt, auch seinerseits eine solche lokale Sperre anzuordnen, hauptsächlich aber wird es eingreifen, wenn nicht eine bloß örtlich drohende Gefahr besteht, sondern ein Schutz im allgemeinen Interesse erforderlich ist. So wurde durch kaiserliche V. v. 26. II. 1875 zur Abwehr des Coloradokäfers die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelabfällen aus Amerika verboten. Weit wichtiger ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, das durch V. v. 6. III. 1883 wegen der Trichinengefahr erlassen und trotz häufiger amerikanischer Reklamationen bis zur Gegenwart aufrecht erhalten worden ist, weil die bisher in Amerika getroffenen Anstalten zur Untersuchung des auszuführenden Fleisches als ungenügend angesehen wurden (s. u.). Die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden wurde durch V. v. 29. XI. 1887, aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns durch V. v. 14. VII. 1889 untersagt. Das letztere Verbot ist ebenso wie das der Einfuhr von österreichisch-ungarischem Rindvieh Ende 1890 und Anfangs 1891, um der Preissteigerung des Fleisches entgegenzutreten, insoweit aufgehoben worden, als das Vieh in bestimmte inländische Schlachthäuser zum sofortigen Schlachten gebracht werden darf.

Auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention v. 3. XI. 1881 ist durch V. v. 4. VII. 1883 die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Weinpfählen &c., sowie die Einfuhr bewurzelter Gewächse, die aus Gebieten der an der Konvention nicht beteiligten Staaten stammen, verboten und die Einfuhr von Trauben und Trestern sowie Pflanzen aller Art aus Gärten, Gewächshäusern &c. nur unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Nach dem G. v. 7. IV. 1869 in betreff der Rinderpest sind die Bundesregierungen besonders ermächtigt und verpflichtet, Einfuhrverbote zur Abwehr dieser Krankheit zu erlassen und ebenso haben sie nach dem G. v. 23. VI. 1880 in betreff der übrigen Viehseuchen die Einfuhr von Tieren und anderen die Ansteckung übertragenden Gegenständen zu untersagen und dem Reichskanzler davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Einfuhr von Sprengstoffen ist nach dem G. v. 9. VI. 1884 von der polizeilichen Genehmigung abhängig, kann also unter Umständen ebenfalls verboten werden. — Die fernere Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift kann unter den im § 14 des Preßgesetzes v. 7. III. 1874 angegebenen Bedingungen vom Reichskanzler bis auf zwei Jahre verboten werden. Das seit Oktober 1890 außer kraft getretene Sozialistengesetz enthielt besondere Bestimmungen gegen die Einfuhr sozialdemokratischer Druckschriften.

In Frankreich ist nach dem Generaltarif v. 7. V. 1881, wie auch nach dem Konventionstarif die Einfuhr der den Staatsmonopolen unterworfenen Gegenstände für Privatrechnung verboten, nämlich des Tabaks und der Tabaksfabrikate (mit Ausnahme kleiner Mengen für den persönlichen Bedarf), des Schießpulvers, der Zündhölzer, ferner auch die von Kriegswaffen und Kriegsmunition, von Nachdrucken, von Geheimmitteln, außer Kurs gesetzten Scheidemünzen und nach dem Generaltarif auch die von Spielkarten. Ferner können auch Einfuhrverbote im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse erlassen werden, namentlich auf Grund des Gesetzes über die Viehseuchenpolizei v. 21. VII. 1881. Ein Dekret v. 18. II. 1881, das die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch aus den Ver. Staaten verbot, wurde im November 1883 aufgehoben, aber schon am 28. Dezember desselben Jahres wieder in kraft gesetzt. Ein Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus den Ver. Staaten und Canada wegen des Coloradokäfers wurde durch Dekret v. 27. III. 1875 erlassen, und kurz vor dem Beginne des eigentlichen Zollkrieges gegen Italien verbot ein Dekret v. 26. VII. 1887 unter Berufung auf die Reblausgefahr die Einfuhr von Blumen, Früchten, Gemüsen und überhaupt aller Gartenerzeugnisse aus Italien.

Im englischen Tarif sind Extrakte von Kaffee, Cichorien, Malz, Thee, Tabak verboten, weil sie zu Fälschungen verwendet werden können, ferner nachgedruckte Bücher, falsche Münzen, Kupferstiche, Bilder &c. unsittlichen Inhalts. Nach dem Contagious Diseases Act von 1878 und schon nach früheren Gesetzen kann durch Geheimratsbefehl die Einfuhr von Vieh, Häuten und anderen Gegenständen wegen Ansteckungsgefahr verboten werden und solche Maßregeln sind in der neuesten Zeit mehrfach getroffen worden. Schon das Tarifconsolidationsgesetz von 1876 verbot die Einfuhr von Waren, die Marken englischer Fabrikanten, oder auch solche tragen, die den Glauben erregen sollten, daß diese Gegenstände an irgend einem Orte im vereinigten Königreich gemacht seien. Das Warenzeichengesetz v. 23. VIII. 1887 hat dieses Verbot noch schärfer formuliert: es erstreckt sich auf alle Güter ausländischer Fabrikation, die den Namen oder die Handelsschutzmarke eines Fabri-

kanten, Händlers oder Kaufmanns im vereinigten Königreich oder vorgebliche Namen oder Marken dieser Art tragen, es sei denn, daß diese Bezeichnungen mit einer bestimmten Angabe des Landes, in dem die Ware angefertigt, verbunden sind. Es bezieht sich dies namentlich auf die zahlreichen Fälle, in denen englische Fabrikanten oder Kaufleute vom Kontinent Waren beziehen, die in ihrem Auftrage mit ihren Handelsmarken versehen sind, um die unbequeme nachträgliche Stempelung oder Verpackung für den Verkauf zu vermeiden. Das neue Gesetz hat übrigens die Einfuhr deutscher Waren nicht beeinträchtigt, sondern den Engländern durch die jetzt überall auftretende Formel „made in Germany“ klar gemacht, in wie vielen Dingen die deutsche Industrie der englischen völlig gewachsen ist.

Das amerikansche Tarifgesetz von 1890 bestimmt nicht nur, daß vom 1. V. 1891 ab keine Ware eingeführt werden dürfe, welche fälschlicherweise eine inländische Fabrikmarke oder -Firma trage, sondern es sollen überhaupt fremde Fabrikwaren nur zugelassen werden, wenn sie deutlich und sichtbar mit einer das Ursprungsland in englischer Sprache angebenden Marke, Stempelung oder Etikette versehen sind. Noch wichtiger ist das G. v. 30. VIII. 1890 über Gesundheitspolizei im auswärtigen Handel. Es verbietet bei schwerer Strafe die Einfuhr von nachweislich gefälschten oder gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, es verleiht ferner dem Präsidenten das Recht, die Einfuhr solcher Erzeugnisse aus bestimmten Ländern allgemein zu verbieten, wenn erhebliche Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß sie gefälscht oder gesundheitsschädlich seien; die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ist mit schwerer Strafe bedroht, wenn dieselben aus Gegenden stammen, wo Seuchen weniger als 60 Tage vor der Abfahrt herrschten. Von größter Tragweite aber ist die Bestimmung, daß der Präsident jedes beliebige Erzeugnis eines Staates einfach auf dem Verordnungswege von der Einfuhr ausschließen kann, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieser Staat Produkte der Vereinigten Staaten ungerechten besonderen Beschränkungen unterwirft. Zugleich enthält das Gesetz Vorschriften über die Untersuchung des für die Ausfuhr bestimmten Schweinefleisches und Speckes, die, nachdem durch ein G. v. 3. III. 1891 ergänzende Bestimmungen erlassen sind, nach der Versicherung des Staatssekretärs für die Landwirtschaft eine bessere gesundheitliche Kontrolle sichern sollen, als sie in irgend einem anderen Lande bestehe. Vermutlich wird dann die Unionsregierung von den europäischen Staaten die Aufhebung der Einfuhrverbote gegen amerikanisches Schweinefleisch verlangen und auf eine Ablehnung dieser Forderung mit Einfuhrverboten antworten, wie sie in dem angeführten Gesetzesartikel vorgesehen sind.

5. **Wirkung der E. auf die Preisbildung.** Die Wirkung auf die Preisbildung ist bei handelspolitischen und polizeilichen Einfuhrverboten gleichartig, sofern dieselben Handelswaren betreffen und nicht etwa Gegenstände, die überhaupt, auch wenn sie inländischen Ursprungs sind, nicht feilgehalten und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Durch die gänzliche Fernhaltung des auswärtigen Mitbewerbes kann der Preis der geschützten Ware im Inlande auf einen außerordentlich großen Abstand von dem ausländischen gebracht werden, da die obere Grenze fehlt, die bei dem Bestehen eines Schutzzolles der Steigerung gezogen ist. Selbst wenn die natürlichen Produktionsbedingungen für die geschützte Ware im Inlande ebenso günstig oder sogar günstiger wären als im Auslande, kann eine bedeutende Verteuerung derselben entstehen, weil die Produzenten bei dem Mangel einer äußeren Anspornung nicht die besten technischen Methoden und Hilfsmittel anwenden und namentlich oft mit veralteten Maschinen weiter arbeiten. In der Regel aber wird der durch Einfuhrverbot geschützte Produktionszweig wenigstens durchschnittlich ungünstiger gestellt sein als die ausländischen Konkurrenten, wenn auch einige Unternehmungen mehr oder weniger bevorzugte Stellungen einnehmen. Der Preis wird dann also unter dem Einfluß des Verbotes so hoch steigen, daß auch die unter den ungünstigsten Bedingungen stehenden Unternehmungen, deren Mitwirkung zur Befriedigung der vorhandenen effektiven Nachfrage noch nötig ist, sich noch behaupten können. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Verbotes bestände dann eben darin, daß diese Klasse von Betrieben künstlich aufrecht erhalten würde, und die Frage würde nun sein, ob die bedeutende Verteuerung der Gesamtmenge der Ware durch diese künstliche Mehrproduktion aufgewogen werde und ob die für letztere wenig fruchtbar verwendete Summe von Kapital und Arbeit nicht eine volkswirtschaftlich nützlichere Ausnutzung hätte finden können. Je kleiner die relative Menge des Produktes ist, die mittelst des Einfuhrverbotes noch unter den ungünstigsten Bedingungen erzeugt wird, um so weniger erscheint die künstliche Erhöhung des Preises der Gesamtmasse des Erzeugnisses gerechtfertigt. Es wird nun aber in der Wirklichkeit häufig vorkommen, daß die am ungünstigsten stehende Gruppe von Betrieben auch quantitativ am wenigsten leistungsfähig ist. Sie ist z. B. vielleicht nur imstande, ein Zehntel des Gesamtbedarfs zu liefern, muß aber, um sich halten zu können, einen Preis haben, der 30 % höher ist als

der, zu dem die übrigen neun Zehntel geliefert werden können. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes, nötigenfalls mit Gewährung eines mäßigen Schutzzolles, würde also nur eine verhältnismäßig geringe Einfuhr zum Ersatz der Produktion der unhaltbaren inländischen Betriebe der untersten Klasse und doch eine bedeutende Preiserniedrigung in ihrem Gefolge haben, wobei die inländischen Produzenten der besser stehenden Klassen zwar eine Einbuße an ihrem Vorzugsgewinne erlitten, aber immer noch gut bestehen könnten. Aber auch abgesehen von solchen allgemein theoretischen Erwägungen ist es klar, daß bei freiem Verkehr eine verhältnismäßig geringe wirkliche Einfuhr einer im Auslande billigeren Ware doch ausreicht, um den inländischen Preis der ganzen Konsumtionsmenge nahezu dem ausländischen gleich zu erhalten; wird aber diese wenig beträchtliche Einfuhr durch ein Verbot abgeschnitten, so kann eine sehr bedeutende Erhöhung des inländischen Preises erfolgen, weil eben dieser sich jetzt isoliert unter ganz neuen Bedingungen bildet. Wenn daher auch z. B. im Jahre 1888 nur 240000 Schweine aus Rußland und Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeführt worden sind, die ohne Zweifel nur einen kleinen Bruchteil der in Deutschland geschlachteten bilden, so darf man daraus doch nicht schließen, daß das Einfuhrverbot von 1889 keine merkliche Wirkung auf den Preis ausgeübt habe; vielmehr wird die Größe dieser Wirkung aus der Differenz des inländischen und des ausländischen Preises nach dem Verbote im Vergleich mit der entsprechenden Differenz vor dem Verbote zu bestimmen sein, zumal gerade wegen der geringen Größe der Einfuhr nicht anzunehmen ist, daß das Aufhören derselben im Auslande einen erheblichen Druck auf den dortigen Preis ausgeübt habe. —

Litteratur:

Becher, Politischer Discurs &c., 3. Aufl., Frankfurt 1688. Diese Auflage enthält zahlreiche Aktenstücke über Bechers Projekte und Unternehmungen; vergl. namentlich S. 280, 451, 504, 585. v. Hörnigk, Oesterreich über alles, wenn es nur will, 1685, S. 48. v. Sonnenfels, Grundzüge der Polizey, Handlung und Finanz, 5. Aufl., II. Bd., vgl. S. 282 ff., 292. Ganilh, Théorie de l'économie politique (Paris 1815), t. II, p. 227. v. Mayr, Art. Einfuhr- und Ausfuhrverbote in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878, S. 101. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung am Ausgange des Mittelalters (Jena 1879). Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Par. 1853. P. Clément, Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854. Clamageran, Histoire de l'impôt en France. Amé, Études économiques sur les tarifs de douanes, 3 éd., Paris 1876. Rouher et Baroche, Rapport à l'empereur adressé le 24 Janvier 1860 etc (Moniteur 1860, Nr. 71, abgedruckt bei Bacquès, Les Douanes françaises, 2 éd., 1862). Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt, in dessen Jahrbuch, VIII—X. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Lpzg. 1890. Mylius, Corp. Constit. March., V. Teil, II., Kap. 3 u. 4. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor zu Wien (in Schmollers Forschungen VI), S. 47, 80. Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung, 2. Aufl., Wien 1863. Matlekowits, Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Leipzig 1890. Sartorius v. Waltershausen, Das deutsche Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches, Jena 1884. S. auch die Litteraturangaben unter „Einfuhrzölle".

Lexis.

Einfuhrzölle.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliches. 3. Die Wirkungen der E.

1. Allgemeines. Einfuhrzölle sind Abgaben, die bei dem Uebergange von Waren in den freien Verkehr eines Landes zu entrichten sind. Die Erhebung findet statt teils sofort an der Grenze, teils beim Ausgange der Waren aus Zollniederlagen, deren es auch im Binnenlande giebt, teils bei binnenländischen Steuerämtern, an welche die Waren unter Begleitscheinkontrolle verwiesen sind. In betreff des Technischen s. d. Art. Zollwesen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die älteren Binnenzölle sich häufig in Einfuhrzölle umgewandelt haben, indem die vom Auslande kommenden Waren nach einmaliger Entrichtung eines Zolles auf Grund von Begleitpapieren freie Durchfuhr über die inneren Zollstätten oder Zolllinien bis zu ihrem Bestimmungsort erhielten. Auch die städtischen Eingangsabgaben und die Accise erlangten praktisch die Bedeutung von Einfuhrzöllen, wenn fremde Waren höher belastet waren, als einheimische. — Der ursprüngliche Zweck der Einfuhrzölle wie aller übrigen Zölle war ein rein finanzieller. Die merkantilistische Handelspolitik aber benutzte sie auch als Mittel zum Schutze der einheimischen Industrie, und das neuere Schutzsystem wandte sie auch im Interesse der Landwirtschaft an. Man unterscheidet demnach zunächst Finanzzölle und Schutzzölle, zwischen denen es übrigens Mittelglieder in allen Abstufungen giebt. Als reiner Finanzzoll kann nur ein solcher betrachtet werden, der entweder von einer Ware erhoben wird, die im Inlande überhaupt nicht oder wenig-

stens vernünftigerweise nicht als Verkehrsgegenstand erzeugt werden kann, oder von einer solchen, die, soweit sie im Inlande gewonnen wird, mit einer dem Zolle völlig gleichen Verbrauchssteuer belastet ist. Jeder Ueberschuß des Zolles über die innere Steuer ist im letzteren Falle als Schutzzoll zu betrachten. Die Schutzzölle kann man einteilen in Prohibitiv- oder Sperrzölle, Erziehungszölle, Ausgleichungszölle und fiskalische Schutzzölle. Feste Grenzen sind natürlich auch hier nicht zu ziehen. Im allgemeinen wird man bei Fabrikaten Zölle von 30 und mehr Prozent des Warenwertes als prohibitiv betrachten dürfen, indem sie die Einfuhr, wenn auch nicht immer vollständig aufheben, so doch im Vergleich mit dem Freihandelsverkehr auf einen kleinen Bruchteil herabdrücken. Bei notwendigen Lebensmitteln jedoch kann der Zoll noch weit höher gesetzt werden, ohne daß die durchaus notwendige Einfuhrmenge vermindert wird, da die Wirkung des Zolles in diesem Falle sich hauptsächlich in der Erhöhung des inländischen Preises äußert. Die sogenannten Kampfzölle (s. d. Art. Differentialzölle), ein sehr zweifelhaftes Mittel um einen anderen Staat zu einer gemäßigteren Handelspolitik zu zwingen, haben in der Regel einen prohibitiven Charakter, weil sie eben einschneidend wirken sollen. Erziehungszölle nennt man mäßige Schutzzölle, etwa von 10 bis höchstens 25% des Wertes, die dazu dienen sollen, junge, noch wenig entwickelte, aber doch aussichtsvolle Industriezweige vor der Gefährdung durch eine übermächtige ausländische Konkurrenz zu sichern. Letztere darf jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da sonst Gefahr vorhanden wäre, daß die geschützte Industrie in Erschlaffung versänke und sich nicht zu der vollen Höhe der technisch möglichen Produktivität erhöbe. Daher dürfen solche Zölle keine prohibitive Höhe haben, und nach genügender Erstarkung der heranzuziehenden Industrie sind sie allmählich herabzusetzen und schließlich ganz zu beseitigen. Ausgleichungszölle sind solche, welche einen einheimischen Produktionszweig für besondere Lasten und Uebelstände, die ihm den Mitbewerb mit dem Auslande erschweren, entschädigen oder auch gegenüber zeitweiligen ungewöhnlichen Vorteilen, die der fremden Konkurrenz zugute kommen, unterstützen sollen. Hierher würde z. B. der sogenannte „soziale Schutzzoll" zu rechnen sein, der als Ausgleichung für die der inländischen Industrie durch die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegten Lasten zu betrachten ist, wenigstens gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen solcher Länder, die sich zu einer ähnlichen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht entschließen können. Auch bedeutende Unterschiede in der Grundsteuer oder in den Arbeitslöhnen infolge hoher indirekter Steuern können zu solchen Ausgleichungszöllen Veranlassung geben. Die Ausgleichung ungewöhnlicher, aber vorübergehender Vorteile der ausländischen Konkurrenz kann namentlich als Zweck der deutschen und anderer europäischen Getreidezölle geltend gemacht werden, die sich überhaupt in ihrer gegenwärtigen Höhe nur als Notstandszölle für eine beschränkte Periode rechtfertigen lassen. Denn für immer würde sich ein Preisunterschied, wie er jetzt z. B. für Weizen zwischen Deutschland und England besteht, nicht aufrecht erhalten lassen. — Fiskalische Schutzzölle endlich sind solche, bei denen zugleich die Rücksicht auf ihre finanziellen Erträge mit maßgebend ist. Prohibitiv wirkende Zölle geben natürlich gar keinen oder nur einen sehr geringfügigen Ertrag; für Fabrikate wird derselbe bei einem mäßigen oder niedrigen Zollsatze seine größte Ziffer erreichen, der sich nur erfahrungsmäßig feststellen läßt. Bei notwendigen Lebensmitteln dagegen, von denen eine gewisse bedeutende Menge eingeführt werden muß, steigt der Ertrag mit der Höhe des Zolles, der also in diesem Falle auch einen ausgesprochenen fiskalischen Charakter trägt.

Nach der Art der besteuerten Waren zerfallen die Einfuhrzölle hauptsächlich in solche auf Verzehrungsgegenstände, auf Rohstoffe, auf Halbfabrikate und auf Fabrikate. Zölle auf Verzehrungsgegenstände, d. h. auf Nahrungs- und Genußmittel und Getränke, eignen sich, soweit sie nur Gegenstände des sogenannten Volksluxus und nicht notwendige Lebensmittel treffen, vorzugsweise als Finanzzölle. Unter den Rohstoffen sind diejenigen, die zur Anfertigung von Handelswaren dienen, von den Baumaterialien zu unterscheiden. Die von den letzteren, namentlich dem Bauholz erhobenen Zölle sind in der Regel fiskalische Schutzzölle, haben aber keinen weitergehenden Einfluß. Die Belastung der Rohstoffe von Handelswaren dagegen erschwert die Ausfuhr der letzteren und führt daher zu der Gewährung von Ausfuhrprämien (s. d. Art.), an die sich meistens große Mißbräuche knüpfen, besonders wenn es sich nicht um rein exotische Rohstoffe handelt, wie z. B. Baumwolle, sondern um solche, wie z. B. Wolle, von denen auch im Inlande eine bedeutende Menge gewonnen wird, die aber keiner inneren Steuer unterliegen. Diejenigen Industriezweige übrigens, deren Fabrikate durch hohe Zölle geschützt sind, können immerhin eine Belastung ihres Rohstoffes mit einem Zoll von einigen Prozent auch ohne Ausfuhrprämie ertragen, da sie imstande sein werden, auch den auf die Ausfuhrwaren fallenden Teil dieses Zolles auf die inländischen Konsumenten abzuwälzen. So wollte man noch im Jahre 1872 in

Frankreich allgemeine Rohstoffzölle von 3 % ohne Ausfuhrvergütung einführen.

Die Halbfabrikate haben für die Erzeugung der entsprechenden Ganzfabrikate die Bedeutung von Rohstoffen, und sie müßten daher, solange die letztere künstlich gezüchtet wird, eigentlich zollfrei bleiben. Es gilt dies namentlich von dem Verhältnis der Garne zu den Geweben seit der Ausbildung des Maschinenwesens. Da aber meistens bald auch Versuche gemacht werden, das Halbfabrikat im Lande herzustellen, so kann das Schutzzollsystem auch dieser neu entstehenden Industrie seine Hilfe nicht versagen, es muß dann aber die Ganzfabrikation durch eine Erhöhung ihres Schutzzolles entschädigen, wenn man nicht, wie in Frankreich unter Napoleon I., auf das Einfuhrverbot der Woll- und Baumwollgewebe einfach auch das Verbot der Garne folgen läßt.

2. Geschichtliches. In betreff der systematisch ausgebildeten Schutzzollpolitik der wichtigsten Länder verweisen wir auf den Artikel „Schutzsystem" und für die einzelnen Hauptzweige der Industrie auf die besonderen Artikel. Hier werfen wir nur einen Rückblick auf die älteren Zustände und auf die allgemeine Gestaltung der Einfuhrzölle in der neueren Zeit. Ursprünglich wurden die Einfuhrzölle überall lediglich als finanzielle Einnahmequellen angesehen. Bei den Griechen waren sie in dieser Eigenschaft schon in bedeutendem Maße entwickelt, und namentlich machten die Seestädte von dieser für sie besonders bequemen Art der Abgabenerhebung allgemein Gebrauch. In den meisten Häfen wurde sowohl von allen eingehenden wie ausgehenden Waren ein Zoll von 2 % des Wertes erhoben und dieses Verfahren einer gleichmäßigen Wertbesteuerung aller Arten von Handelswaren scheint überhaupt allgemein üblich gewesen zu sein. Ob auch Zölle von der Landeinfuhr erhoben wurden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ist jedoch wahrscheinlich. Jedenfalls gab es Marktzölle, welche auch die Landeinfuhr trafen, und zwar in verschiedener Höhe für verschiedene Waren. Auch im römischen Reiche waren die Zölle eine der wichtigsten Formen der Besteuerung. Die eigentlichen Portoria oder Hafenzölle wurden sowohl von den eingehenden wie von den ausgehenden Waren erhoben und zwar, wie auch meistens in Griechenland, durch die Vermittelung von Steuerpächtern. In der Kaiserzeit bestand aber auch eine Zollinie an der Reichsgrenze, sowohl um die Ausfuhrverbote aufrecht zu erhalten, als auch um alle eingehenden Waren einer Abgabe zu unterwerfen. Außerdem aber war das Reich in eine Anzahl großer Zollgebiete geteilt (wie Sizilien, Spanien, Gallien, Gallia Narbonensis, Britannien, Egypten &c.), die durch Zollinien von einander getrennt waren. Dazu kamen dann noch die eigentlichen Binnenzölle (s. den Art.) an den Straßen, Brücken &c. Die Höhe der Provinzial- und Grenzzölle war in den verschiedenen Provinzen und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. In einigen Provinzen wurden spezifische Zölle nach besonderen Tarifen, in anderen aber Wertzölle erhoben, und die letzteren stiegen im vierten Jahrhundert für alle Handelswaren auf ein Achtel des Wertes.

Im Mittelalter finden wir zuerst in den italienischen Städterepubliken außer Einfuhrverboten auch ausgeprägte industrielle Schutzzölle. Auch die Binnenzölle waren in Italien für fremde Waren, wie französische und flandrische Tücher, vielfach höher angesetzt. Allgemein verbreitet waren auch acciseartige Abgaben von den wichtigsten Verzehrungsgegenständen, teilweise auch von Gebrauchsgegenständen, z. B. Schuhen. In Frankreich hatten die städtischen Eingangs- und Verkaufsabgaben, die nach und nach von fast allen Waren, und zwar hauptsächlich für die königliche Kasse und nur teilweise für die Stadt oder andere Berechtigte erhoben wurden, den fremden Waren gegenüber die Wirkung von Einfuhrzöllen. Wir finden indes in den Pariser Oktroitarifen, die bis in das 12. Jahrh. zurück bekannt sind, auch bei Fabrikaten, wie Tuch, Leinwand, Seidenstoffen, Baumwollgarn (schon 1341 besteuert) in der Belastung keinerlei Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden Erzeugnissen. Eine Grenzbewachung bestand in Frankreich schon 1340, aber nur zur Sicherung der Ausfuhrzölle, die später noch vermehrt und erhöht wurden. Eigentliche Einfuhrzölle auf fremde Waren kommen erst im 16. Jahrh. vor und einer der ersten traf die Gold-, Silber- und Seidenstoffe, gegen deren Einfuhr 1517 ein durch luxuspolizeiliche Erwägungen veranlaßtes Verbot ergangen war. Im Jahre 1540 wurde angeordnet, daß alle italienischen und spanischen Stoffe dieser Art über die Douane von Lyon gehen sollten und bei endgiltiger Einfuhr 5 (später 10) %, bei Durchfuhr 2 % des Wertes an Zoll zu entrichten hätten. Dieser Douane, deren Hebestellen sich durch mehrere südfranzösische Provinzen verbreiteten, wurden 1564 überhaupt alle eingehenden italienischen Waren überwiesen, eine Maßregel, die schon einen unverkennbaren schutzzöllnerischen Charakter trug, während die vorher eingeführten Zölle auf Gewürze und Droguen nur als fiskalische zu bezeichnen sind. Der erste allgemeine Eingangszoll datiert erst aus dem Jahre 1581; er betrug nur 2 % des Warenwertes nach einer neuen Taxierung und war von allen Waren zu entrichten, die noch mit keiner anderen Eingangsabgabe belastet waren, mit Ausnahme der englischen Tücher und der frischen und gesalzenen Fische. Auf

Tuch wurde 1582 ein besonderer Einfuhrzoll von 5 % des Wertes gelegt. Im 17. Jahrh. kamen noch einige Zölle auf Fabrikate hinzu, jedoch war die Rücksicht auf den Industrieschutz bis auf Colbert im französischen Zollwesen im ganzen wenig maßgebend. Colbert erhöhte die Einfuhrzölle auf Fabrikate, setzte die Rohstoffzölle soweit herab, als es das fiskalische Interesse gestattete und bildete ein einheitliches Zollgebiet aus den Provinzen der „cinq grosses fermes“. Die Zollsätze des erhöhten und später mehrfach geänderten Tarifs von 1667 wurden aber auch auf die Einfuhr vom Auslande in die übrigen Provinzen angewandt und die einmal verzollten Waren konnten frei in das Gebiet der „grosses fermes“ eingehen. Die wichtigsten Rohstoffzölle, die auf Textilstoffe, wurden erst 1749 aufgehoben. Nach dem Tarif von 1791, der unter Beseitigung aller Binnen- und Provinzialzölle für ganz Frankreich galt, blieben alle eigentlichen Rohstoffe zollfrei und die Belastung der Fabrikate wurde bedeutend ermäßigt. Dagegen brachte das nach der Kriegsperiode durch den Tarif von 1816 begründete Prohibitivsystem aus finanziellen Gründen wieder hohe Rohstoffzölle mit sich, namentlich eine schwere Belastung der Baumwolle, der bald auch — hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft — hohe Wollzölle folgten. Auch wurden nunmehr hohe Getreidezölle und andere agrarische Schutzzölle eingeführt. Napoleon III. bereitete seine handelspolitische Reform vom Beginne seiner Regierung an durch allmähliche Verminderung der Rohstoff- und der landwirtschaftlichen Zölle vor, und im Jahre 1861 wurden diese gänzlich oder bis auf geringe Reste beseitigt. Die Getreide- und Viehzölle sind in der neuesten Zeit in bedeutender Höhe wiederhergestellt worden, in betreff der Rohstoffe mit Einschluß der Wolle aber ist man bisher noch dem System von 1860 treu geblieben.

In England bestanden Hafenabgaben von eingeführten und ausgeführten Waren bei dem Erlaß der Magna Charta schon von alters her als „antiquae et rectae consuetudines“, teilweise auch als mißbräuchliche „mala tolta“. Der wichtigste Eingangszoll war der vom Weine erhobene, der ursprünglich eine Naturalabgabe bildete, 1302 aber für die fremden Kaufleute in eine Geldzahlung verwandelt wurde. Von allen anderen Waren hatten die fremden Kaufleute seit 1302 bei der Einfuhr als „Pfundgeld“ (poundage) drei Pence von jedem Pfund Sterling des Wertes zu entrichten, ebenso bei der Ausfuhr, sofern für diese nicht besondere (für die Fremden durch Zuschläge erhöhte) Zölle bestanden. Seit 1373 war auf Grund einer Bewilligung des Parlaments auch den einheimischen Kaufleuten ein Geldzoll vom Weine (tunnage) sowie das auf 6 Pence vom Pfund erhöhte Pfundgeld bei Ein- und Ausfuhr auferlegt. Seit dem Ende des 14. Jahrh. war dieser letztere Zoll auf 5 % des Wertes gesetzt, doch waren unter Heinrich V. Weizen, Mehl, frische Fische und Wolle von dieser Abgabe beim Eingange befreit. Die seit der Mitte des 15. Jahrh. mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen zum Schutze der Industrie bedienten sich, abgesehen von der Beschränkung der Ausfuhr der Rohstoffe, nicht sowohl der Zölle, als der Einfuhrverbote. Unter Maria und Elisabeth wurden neue und erhöhte Warentaxen für die Erhebung des Pfundgeldes aufgestellt. Der Satz desselben blieb aber auch im 17. Jahrh. noch auf 5 %, mit einem Zuschlag von einem Viertel für fremde Kaufleute. Durch höhere Taxierung der Waren und Hinzutreten neuer besonderer Zölle, wie des vom Tabak erhobenen, nahm indes der Ertrag der Eingangsabgaben unter den Stuarts allmählich bedeutend zu. Noch weit mehr aber wurde er unter der Herrschaft des langen Parlaments durch die den eingeführten Waren auferlegte Accise erhöht, die indes unter der Restauration durch ein neues, weit weniger umfassendes Accisesystem ersetzt wurde. Die Schutzzolltendenzen zeigten sich schon deutlich in den 1660 neu aufgestellten Warentaxen, deren Willkürlichkeit schon aus den großen Unterschieden hervorgeht, die zwischen der Schätzung derselben Waren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr bestanden. Hervorzuheben ist auch das erste Auftreten eigentlich agrarischer Schutzzölle im Jahre 1670. Dieselben betrafen Getreide und Hülsenfrüchte und hatten eine bedeutende Höhe, wenn die Marktpreise dieser Erzeugnisse unter bestimmten Sätzen blieben, während bei höheren Preisen nur das Pfundgeld erhoben wurde. Im 18. Jahrh. gelangte das zum Teil prohibitive Schutzsystem für die Industrie zur vollen Ausbildung, während es in betreff der Landwirtschaft seinen Höhepunkt erst 1815 erreichte. Der Tarif von 1787 vereinigte die bei vielen Waren unter verschiedenen Namen nebeneinander erhobenen Teilabgaben zu einfachen Zollsätzen und brachte überhaupt eine wesentliche Vereinfachung des Zollwesens und einige Milderungen des Prohibitivsystems. Die Reformperiode beginnt jedoch erst 1822 und kam 1860 zum Abschluß: seitdem hat England ausschließlich Finanzzölle, die nur wenige und zwar nicht zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehörende Genußmittel treffen, unter denen sich seit 1875 sogar der Zucker nicht mehr befindet.

In Deutschland finden wir ebenfalls frühzeitig lokale Hafenzölle, die als Eingangszölle betrachtet werden können, so z. B. in der ältesten Lübischen Zollrolle aus den Jahren 1220—1226. Der hansische Pfundzoll,

der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. wiederholt zum bewaffneten Schutze des Handels bewilligt wurde, war hauptsächlich Ausfuhrzoll, für die nicht aus Hansestädten kommenden Schiffe und Kaufleute aber auch Eingangszoll.

Im Jahre 1522 wurde von seiten des Reichsregiments die Errichtung eines von allen Ausfuhrwaren zu erhebenden Grenzzolles angeregt und ein Vorschlag des Kaisers fügte diesem Projekt auch einen allgemeinen Einfuhrzoll bei. Die das Interesse des Handelsstandes vertretenden Reichsstädte waren indes entschiedene Gegner dieses Antrags und die Verhandlungen auf den Reichstagen von 1523 und 1524 führten daher zu keinem Ergebnis. In den größeren Territorialfürstentümern aber bildeten sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert allmählich selbständige Zollsysteme aus, und zwar häufig im Gegensatz zu der von den Städten gepflegten lokalprotektionistischen Handelspolitik, teilweise aber auch unter Vereinigung des fürstlichen Interesses mit dem der größten Handelsstadt des Gebietes. Gewisse Binnenzölle erhielten nunmehr die Bedeutung von Einfuhrzöllen, indem nämlich die von auswärts kommenden Waren nach einmaliger Entrichtung derselben wenigstens innerhalb eines gewissen Gebietes von den gleichartigen Zöllen, wenn auch nicht von allen sonstigen Abgaben frei blieben. So wird z. B. in der Brandenburgischen Zollverordnung von 1632 bestimmt, daß der „neue Zoll (von Getreide, Hülsenfrüchte und Wein) in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande nur einmal gegeben werde; wo derselbe zuerst erlegt sei, solle der Zöllner des Ortes den anderen zur Nachrichtung in den Zollzetteln melden.“ Nach der Zollverordnung für die Neumark von 1660 sind für die eingeführten (auch für die aus der Mittelmark kommenden) Waren, nachdem an der ersten Zollstätte der in der Rolle angegebene alte und neue Land- oder Wasserzoll entrichtet worden, nur noch „die Damm-, Brücken- oder Deichselzölle an den Orten, wo es angeordnet oder sonst gebräuchlich gewesen“, zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Waren nicht zum Wiederverkauf verkauft werden. In letzterem Falle hat der neue Käufer, mag er die Waren weiter führen oder in seinem Hause im großen oder kleinen verkaufen, den Zoll nochmals zu entrichten. Der Zoll nahm dann also den Charakter einer Accise an. Mehrbelastungen einzelner ausländischer Waren kommen schon in den Zollrollen des 17. Jahrhunderts vor; in größerer Zahl jedoch finden sie sich erst in dem Neumärkischen Tarif von 1724. Aber diese Zölle waren überhaupt so niedrig, daß eine Verdoppelung derselben als Schutzmaßregel bedeutungslos blieb. Neben den Zöllen wurde aber auch die seit 1641 in den Städten nach und nach ausgebildete Accise in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mehr und mehr im protektionistischen Sinne geregelt durch höhere Besteuerung teils der fremden Waren, teils der Personen der fremden Kaufleute. Die 1682 auf ausländischen Zucker gelegte Accise von 1 g.Gr. für das Pfund war fast prohibitiv und wurde daher 1686 auf 6 Pfg. herabgesetzt. Eine sehr durchgreifende Schutzmaßregel brachte die V. vom 24. XII. 1701, die eine große Anzahl ausländischer Waren, namentlich viele Gewebe, Wirkwaren, französische Kurzwaren ꝛc. mit einer besonderen Accise belegte, die bei mehreren 25 % des Wertes betrug. In der Folgezeit wurde dieses Accisesschutzsystem noch erweitert und es fehlte in demselben auch nicht ganz an agrarischen Schutzmaßregeln. Die aus dem Auslande kommenden fetten Ochsen wurden durch eine V. vom 12. IX. 1724 mit einer Accise von 10 Thlrn. belegt und der König hielt diesen Satz gegenüber den ihm gemachten Vorstellungen aufrecht, wenn auch die Fremden mit ihrem Vieh wieder zurückgehen sollten, da „hier zu Lande Vieh genung sei“. Die schon früher angeordnete Belastung des mecklenburgischen Getreides mit der ziemlich hohen Einfuhraccise von 8 g. Gr. für den Scheffel wurde 1730 erneuert. Friedrich d. Gr. behielt zwar auch Zoll und Accise als Schutzmittel bei, ging aber mehr und mehr zu den Einfuhrverboten über, die jedenfalls leichter und wirksamer zu handhaben waren, als das so verwickelte und mannigfaltig gestaltete Zoll- und Accisesystem. Die Einheitlichkeit des Zolltarifs bis auf die Unterscheidung der östlichen und westlichen Provinzen wurde erst durch das G. vom 26. V. 1818 hergestellt, das zugleich das ganze Zollwesen auf einer rationellen Grundlage regelte. Die Rohstoffe konnten teils ganz frei, teils gegen einen geringen Zoll eingehen, waren aber allerdings bei der Ausfuhr bedeutend belastet; die landwirtschaftlichen Einfuhrzölle waren sehr niedrig, die Schutzzölle auf Fabrikate durchschnittlich nur auf 10 % bemessen und als Haupteinnahmequelle dienten einige angemessene Finanzzölle. In betreff der Verschmelzung des preußischen und des deutschen Zollwesens verweisen wir auf den Artikel Zollverein. Das Prinzip der Freiheit der Rohstoffe für Handelswaren ist auch nach der Wiedereinführung hoher industrieller und landwirtschaftlicher Schutzzölle festgehalten worden.

Die österreichischen Fürsten bildeten schon frühzeitig ihr Zollwesen selbständig aus und Kaiser Friedrich III. verlieh ihnen — also seinem eigenen Hause — 1453 auch formell das Recht, neue Mauthen und Zölle zu errichten. Dem Reiche gegenüber wurde ein Grenzzollsystem geschaffen, das im Jahre 1616 dazu benutzt wurde, die eingehenden

Luxuswaren, wie Gold, Silber und Seidenstoffe, feine Tücher und Leinwand, feines Pelzwerk rc. höher zu belasten, gleichwohl aber damals im ganzen noch keine protektionistische Richtung bekundete. Die merkantilistischen Grundsätze kamen erst in der Regierungszeit Leopolds I. zur Herrschaft, wurden aber im 18. Jahrh. auch in Oesterreich noch mehr durch Einfuhrverbote als durch Schutzzölle durchgesetzt. Unter Maria Theresia hatte noch jedes Kronland seine eigene Zollinie, und es mußte in der Regel der Zoll in jedem Lande von neuem bezahlt werden. Doch wurden die nachweislich aus den habsburgischen Ländern stammenden Waren vor den fremden begünstigt. Einen wesentlichen Fortschritt in dieser Beziehung bildete die Zollordnung von 1775, welche alle Zölle zwischen den deutschösterreichischen Erbländern aufhob und die Begünstigungen für die übrigen Gebiete bestehen ließ, im übrigen aber alle Einfuhrzölle erhöhte. Auch Galizien wurde 1796 nach Aufhebung der Zollinie zwischen Ost- und Westgalizien vollständig unter die allgemeine Zollordnung von 1788 gestellt. Tirol behielt ein besonderes Zollsystem, das auch bei der Neuordnung der Gebietsverhältnisse im Jahre 1814 noch nicht aufgehoben wurde. Vorarlberg, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien blieben damals ebenfalls durch Zwischenzollinien von den übrigen Landesteilen getrennt und Ungarn und Siebenbürgen bildeten nach wie vor ein besonderes Zollgebiet. Die Zwischenlinien in den westlichen Kronländern fielen im Jahre 1827, abgesehen von den Zollausschlüssen, die Zolleinheit mit Ungarn aber wurde erst 1851 erreicht, und zugleich trat, nach einigen schon vorausgegangenen Milderungnn des älteren Prohibitiv- und Hochschutzzollsystems, der neue gemäßigte Zolltarif in Kraft, der in den beiden folgenden Jahrzehnten noch weiter in gleichem Sinne ausgebildet wurde. Dalmatien wurde durch G. v. 20. XII. 1879 ebenfalls in das allgemeine Zollgebiet aufgenommen. — In bezug auf Bayern erwähnen wir nur, daß im Jahre 1765 ein einheitlicher Maut- und Accisetarif für das ganze Kurfürstentum eingeführt wurde mit wesentlicher Erleichterung des Binnenverkehrs. Im übrigen beruhte dieses System, das 1769 auch auf die Oberpfalz ausgedehnt wurde, auf durchaus merkantilistisch-protektionistischen Grundsätzen. Für das neuentstandene Königreich Bayern wurden die Eingangszölle in sehr gemäßigtem Sinne durch den Tarif vom 22. VII. 1819 geregelt. Der 1828 abgeschlossene Zollverein zwischen Bayern und Württemberg (dessen Tarif v. 11. IX. 1812 ebenfalls nur mäßige Schutzzölle enthielt) bildete die Vorbereitung zu dem Eintritt beider Staaten in den preußischen Zollverein. In Kursachsen wurde seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hauptsächlich die Accise ausgebildet, die aber hier, wie anderswo, später auch protektionistischen Zwecken diente. So entstand im 18. Jahrhundert, namentlich unter dem Einflusse des langjährigen handelspolitischen Ringens mit Preußen, auch in Sachsen ein ausgeprägtes, vielfach mit Einfuhrverboten versetztes Schutzsystem, wenn auch die Interessen des namentlich in Leipzig hoch entwickelten Großhandels mehr nach einer relativ freihändlerischen Richtung gingen, was denn auch schließlich wieder berücksichtigt wurde. Die Fürsorge für Leipzig bildete auch noch die Hauptquelle der Schwierigkeiten, die bei dem Eintritt Sachsens in den Zollverein zu überwinden waren. — Die Formen des mittelalterlichen Zollsystems haben sich am längsten in der Schweiz erhalten, wo noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts über 400 Binnenzollstätten mannigfachster Art bestanden. Erst seit dem Anfang der vierziger Jahre wurden wenigstens alle Zölle nach und nach an die Grenze der einzelnen Kantone verlegt. Aber erst die Bundesverfassung von 1848 machte das Zollwesen zu einer Bundessache und regelte es einheitlich für das ganze Land mit Aufhebung aller Kantonal- und Binnenzölle. Die neuen Zölle waren wie die alten wesentlich nach fiskalischen Rücksichten bemessen und die Fabrikate daher nur sehr wenig belastet. Erst seit 1884 zeigt auch der schweizerische Tarif eine gewisse, wenn auch noch immer mäßige schutzzöllnerische Färbung. In betreff der Einfuhrzölle der übrigen Länder s. d. Art. Schutzsystem.

3. **Die Wirkungen der E.** Die unmittelbare Wirkung eines Einfuhrzolles besteht in der Erschwerung der ausländischen Konkurrenz auf dem einheimischen Markte, und die Folge davon wird in der Regel eine Erhöhung des inländischen Preises sein. In welchem Verhältnisse aber die Preissteigerung zu dem Zollsatze steht, hängt ganz von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab. Die größtmögliche Differenz zwischen dem inländischen und ausländischen Preise ist gleich dem vollen Zollsatze, streng genommen noch mit einem Zuschlag zur Verzinsung der durch den Zoll nötig gewordenen Mehrverwendung an umlaufendem Kapital. Wenn aber auch diese volle Preisdifferenz wirklich hervortritt, so fragt es sich doch, ob sie ausschließlich als Verteuerung der besteuerten Ware dem Inlande zur Last fällt, oder ob sie nicht teilweise auch vom Auslande getragen wird, dadurch nämlich, daß der ausländische Preis infolge des erschwerten Absatzes vielleicht herabgedrückt worden sein und nunmehr niedriger stehen könnte, als es im Zustande der Zollfreiheit der Fall sein würde. Diese letztere Annahme wird zu-

treffen, wenn das Ausland 1) bis dahin einen bedeutenden Teil seiner Produktion an der betreffenden Ware dem Inlande geliefert hat und für diesen jetzt nicht leicht anderwärts Absatz finden kann, und wenn außerdem 2) die besteuerte Ware kein notwendiges Lebensbedürfnis darstellt. Viele Inländer würden unter dieser Voraussetzung ihren Verbrauch einschränken, wenn der Preis um den vollen Zollbetrag stiege, und das Ausland muß sich daher eine Verminderung seines Absatzes gefallen lassen oder den Preis herabsetzen, und in der Regel wird teilweise sowohl das eine wie das andere geschehen. Die unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden ausländischen Produzenten werden dann vielleicht zum Teil genötigt, ihren Betrieb einzustellen. Trifft die zweite Bedingung nicht zu, handelt es sich also um ein notwendiges Lebensbedürfnis, dessen Konsumtion nicht wesentlich beschränkt werden kann, so wird das Ausland in der Regel für sich den Freihandelspreis (der übrigens seinerseits nach Konjunkturen, Ernteverhältnissen ꝛc. veränderlich ist) durchsetzen können, wenn der Einfuhrbedarf des Inlandes, wie dies unserer ersten Voraussetzung entspricht, groß ist und die Lücke durch die inländische Produktion nicht oder wenigstens nicht zu einem um weniger als den Zoll erhöhten Preise ausgefüllt werden kann. Unter unserer ersten Voraussetzung wird also das Inland bei entbehrlichen Waren einen größeren oder kleineren Bruchteil des Zolles als Preiserhöhung und das Ausland den Rest als Preisverminderung zu tragen haben; bei notwendigen Lebensbedürfnissen aber wird für das Inland eine Verteuerung um annähernd den ganzen Zoll entstehen, soweit nicht die unten noch zu erwähnenden Milderungen stattfinden.

Geht von der betreffenden Gesamtausfuhr des Auslandes nur ein verhältnismäßig kleiner Teil nach dem Inlande, der bei weitem größte aber auf einen anderen und zwar zollfreien Markt, so kann der inländische Zoll auf den Auslandspreis keinen erheblichen Druck ausüben, und wenn gleichwohl die bis dahin jährlich eingeführte Menge der Ware einen relativ bedeutenden Teil des inländischen Bedarfs ausmachte, so wird der innere Preis bei entbehrlichen wie bei unentbehrlichen Waren um den vollen Zollbetrag steigen, was dann bei den ersteren eine entsprechende Beschränkung der Konsumtion zur Folge haben wird.

Kann aber der Einfuhrbedarf des Inlandes durch Entwickelung und Ausdehnung der eigenen Produktion mehr und mehr vermindert werden, so kommt es darauf an, bei welchem Preise diese Möglichkeit besteht. Kann man es dahin bringen, daß der ganze Bedarf ebenso gut und billig durch die inländische Produktion allein, wie unter Mitwirkung des Auslandes gedeckt wird, so ist durch die innere Konkurrenz die Wirkung des Schutzzolles auf den Preis gänzlich aufgehoben. Nur die unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen arbeitenden ausländischen Mitbewerber oder solche, die durch die Umstände zum Verkaufen um jeden Preis genötigt sind, werden ihre Ware noch auf den inländischen Markt bringen können und dabei den ganzen Zoll tragen. Die einheimische Produktion erlangt eine gewisse Unabhängigkeit von den veränderlichen Konjunkturen des Weltmarktes, aber andererseits erhält sie auch weniger dringenden Anlaß, mit der Ausbildung ihrer Technik und überhaupt ihren Leistungen hinter anderen Ländern nicht zurückzubleiben. Indes wird diese Gleichheit des in- und ausländischen Preisstandes bei dem Bestehen eines Schutzzolles im ganzen doch nur ausnahmsweise vorkommen. Selbst wenn die inländische Produktion mit der ausländischen auf derselben Höhe steht, werden namentlich die im Großbetrieb arbeitenden und daher in verhältnismäßig wenigen Händen konzentrierten Industriezweige den Schutz des einheimischen Marktes benutzen, um durch Vereinbarung den inneren Preis über dem Freihandelsstande zu halten, wobei sie dann auch wohl die Ueberschüsse ihrer Produktion zu niedrigen Preisen an das Ausland absetzen. Sind aber die Produktionsbedingungen im Inlande durchschnittlich ungünstiger als im Auslande, so wird der Schutzzoll jedenfalls eine Preissteigerung im Gefolge haben, deren Höhe im Verhältnis zum Zollsatz von dem Grade der Unentbehrlichkeit der betreffenden Ware und von der Gruppierung der konkurrierenden in- und ausländischen Betriebe nach dem Grade ihrer größeren oder geringeren natürlichen Begünstigung abhängt.

Die Uebernahme eines Teiles des Zolles durch das Ausland tritt in manchen Fällen deutlich zu Tage, wenn nämlich das Ausland seine Eisenbahntarife herabsetzt, um den Schutzzoll auszugleichen, oder wenn es Ausfuhrprämien gewährt, oder wenn die Mitglieder ausländischer Preiskartelle ihren Ueberfluß zu herabgesetzten Preisen auf den geschützten Markt bringen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Preiserhöhung, welche die wirklich eingeführten Waren infolge des Schutzzolles erfahren, keineswegs immer eine entsprechende Verteuerung des *ganzen* inländischen Verbrauchs mit sich bringt. Bei Industrieerzeugnissen, die nicht Gegenstände der Spekulation und des Massenverkehrs bilden, wird dies allerdings wohl der Fall sein, bei den landwirtschaftlichen Massenprodukten dagegen wird durch das Eingreifen des Handels und der Spekulation eine zeitliche Beschränkung der höchsten Verteuerung bewirkt, so

daß nur ein Teil des jährlichen Verbrauchs von der vollen preissteigernden Wirkung des Zolles getroffen wird. Wenn die Differenz des In- und Auslandspreises auch nur während einiger Wochen den vollen Zollbetrag erreicht, so kann in dieser Zeit vielleicht der Bedarf für mehrere Monate eingeführt werden, worauf dann der innere Preis wieder sinken wird. Auch die Lieferungsgeschäfte auf Zeit, die schließlich mit einer wirklichen Einfuhr endigen, haben im allgemeinen den Zweck, die betreffende Ware aus einem Lande, in dem sie billig ist, unter geschickter Benutzung aller Konjunkturen im richtigen Augenblick über die Zollschranken zu bringen und sie hemmen daher ebenfalls einen Teil der verteuernden Wirkung des Zolles auf die Gesamtmasse des jährlichen Verbrauchs. —

Litteratur:

Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869, S. 553. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. Aufl. II, S. 269 ff. Cibrario, Della economia politica del medio evo, III, p. 164 ff. Pigeonneau, Histoire du Commerce de la France, t. I—II, Paris 1889. (H. Jullien et Bienaymé), Les droits d'entrée et d'octroi à Paris depuis le XII Siècle. Bulletin de statistique et de législation comparée, t. XVII et XVIII. 1885. Dufresne de Francheville, Histoire du Tarif de 1664, Paris 1746. (Moreau de Beaumont) Mémoires concernant les impositions et les droits, t. III, Paris 1769. Tarif chronologique, Ann. du comm. ext., Législation, 1853—1854. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien. Bonn 1870. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866. Dowell, History of taxation and taxes in England, 2. ed., London 1888. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England, Straßburg 1888. Fischer, Geschichte des teutschen Handels, 2. Aufl., Hannover 1793. v. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preußischen Staaten, Berlin 1797. Wiederhold, Handbuch der Litteratur und Geschichte der indirekten Steuern, Marburg 1820. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1877). Derselbe, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Einleitung (in der Ztschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde, 1882). Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, Jena 1881. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrh., Halle 1887 (Einleitung über den hansischen Pfundzoll). W. Schultze, Geschichte der preußischen Regieverwaltung 1766—1786, Leipzig 1888. Mylius, Corpus constitut. march., IV Th. I, 1 und III, 2. Beer, Geschichte des Welthandels, Wien 1860—1884. Prince Smith, Gesammelte Schriften, Bd. II („Die Nachteile der Einfuhrzölle", „Für und wider Schutz- und Differentialzölle", „Ueber die englische Tarifreform" und andere Abhandlungen im freihändlerischen Sinne). Roscher, System III, § 134—143. S. auch die Litteraturangaben zu dem Art. „Einfuhrverbote" (S. 30).

Lexis.

Einigungsämter.

1. Wesen und Aufgabe der E. 2. Englische E. 3. Deutsche Bestrebungen. 4. Amerikanische E. 5. Allgemeine Würdigung.

1. Wesen und Aufgabe der E. Als in der Mitte der sechziger Jahre in Deutschland nach längerer Pause sich Arbeitseinstellungen in größerem Maßstabe abzuspielen begannen, wurde sehr bald unter Berufung auf die englischen Erfahrungen die Errichtung von Einigungsämtern als bestes Mittel zur Ausgleichung der vorhandenen Uneinigkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern empfohlen. Der volkswirtschaftliche Kongreß deutscher Freihändler, im Jahre 1871 in Lübeck versammelt, und die Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 erkannten sie als einen zu billigenden Ausweg zur Verhütung der Arbeitseinstellungen an, der aus letzterer hervorgegangene Verein für Sozialpolitik aber erwarb sich das Verdienst, in einem der ersten von ihm veranstalteten Gutachtenbände die Meinung mehrerer namhafter Männer über dieses Thema zusammenzustellen.

Im Grunde war das mit dem Anspruch völliger Neuheit auftretende Institut eine seit alter Zeit gekannte, wenn auch Jahrhunderte hindurch wenig oder gar nicht geübte Veranstaltung. Schon in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen Meister und Gesellen zeigen sich Einigungsämter. Wie denn z. B. im Jahre 1363 in Straßburg i. E. ein aus 5 Leinenwebermeistern und ebensoviel -knechten gebildeter Ausschuß unter dem Vorsitz des Ammanmeisters, dem im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung zustand, die Bedingungen festsetzte, die für das Lehrlingswesen gelten sollten. Wenn diese Form der Einigung über entgegenstehende Interessen, bei der beide Parteien, in gleicher Zahl vertreten, das Zweckmäßigste finden halfen, sich später, soweit bekannt, nicht einbürgerte, so mochte die feste Organisation der bestehenden Zunftgerichte und das Uebergewicht der Meister, die den immer mehr an Macht gewinnenden Gesellen nicht noch größeren Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einräumen wollten, die Schuld daran getragen haben.

Längere Zeit wurde das Wesen des Einigungsamtes verkannt. Der dem Verein für Sozialpolitik im Jahre 1873 von Dr. Max Hirsch vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend Einigungsämter, teilte dem Einigungsamte eine dreifache Befugnis zu. Das-

selbe sollte nicht nur über die künftigen Lohnsätze, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Entlassungs- bezw. Austrittsgründe, Disziplin in den Werkstätten ꝛc., kurz über alle gewerblichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer endgültig entscheiden, sondern gleichzeitig als Schiedsgericht im Sinne des § 108 der deutschen Gew. O. (jetzt § 120 a) thätig sein und eine Reihe administrativer Aufgaben übernehmen, wie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, Begründung und Leitung von Fachschulen, Arbeitsvermittelung u. dgl. m. Aehnlich forderte der Entwurf des Korreferenten Brentano, daß das Einigungsamt nicht nur hinsichtlich der Bedingungen und Regeln, unter denen die Arbeit zu leisten sei, beide Parteien bindende Vorschriften aufstellen, sondern auch in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wegen angeblicher Nichterfüllung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages entscheiden solle. Offenbar stand diese Formulierung der Aufgaben des Einigungsamtes unter dem Einflusse der englischen Entwickelung und war vielleicht in einer Zeit, wo es in Deutschland an Gewerbegerichten im Sinne des § 120 a der Gew. O. mangelte, ganz angebracht. Mittlerweile hat das R. G. vom 29. VII. 1890 hierin Wandel geschaffen und es herrscht jetzt die Ansicht, daß die Aufgabe des Einigungsamtes in engerer Weise zu fassen sei.

Sie ist zu erblicken in der Feststellung der Bedingungen des abzuschließenden Arbeitsvertrages. In Fällen von drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, sowie überhaupt bei Uneinigkeit zwischen Unternehmern und Arbeitern über die Arbeitsbedingungen hat das aus einer gleichen Zahl von Vertretern beider Parteien gebildete Einigungsamt die endgültige Festsetzung der für die Zukunft geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Behufs Erreichung dieses Zieles stellt es zunächst die Streitpunkte klar und ermittelt alle diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung von Wichtigkeit sind, letzteres, indem es Vertreter der miteinander ringenden Parteien verhört. Es kann sich hierbei sowohl um die Aenderung eines bestehenden, als auch die Eingehung eines ganz neuen Arbeitsverhältnisses handeln. Vorzugsweise kommen vor ihm Verhandlungen über die Lohnhöhe zum Austrage; doch ist die Vereinbarung über andere Punkte des Arbeitsvertrages, selbst über Fragen rein technischer Natur grundsätzlich nicht ausgeschlossen. So wurde z. B. in der nordenglischen Walzeisen- und Stahlindustrie die Berechtigung der sogen. Montagsarbeit der Puddler (d. h. die Vorbereitung der Puddelöfen am Sonntag Abend oder in der Nacht), die schon seit den 60er Jahren ein Gegenstand der Beschwerde war, im Juli 1889 vor der Einigungskammer untersucht. In den northumbrischen Kohlenbergwerken aber wurde im Jahre 1873 die Frage, ob die Dampfkohle mittelst Pulversprengung oder Hauens gewonnen werden solle, wobei die Arbeiter das erstere, die Grubenbesitzer das letztere wünschten, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen. Das von dem Einigungsamte gefällte Urteil gilt immer für eine von vornherein bestimmte Zeit, nach deren Ablauf entweder eine Fortdauer des Vertrages oder neue Verhandlungen eintreten können. Voraussetzung ist, daß beide Parteien, wie erbittert sie auch vor dem Einigungsamte gekämpft haben mögen, die getroffene Vereinbarung für die angesetzte Dauer als durchaus bindend ansehen.

Dem Einigungsamte liegt somit hauptsächlich eine vorbeugende Thätigkeit ob. Durch die von ihm für die Leistung der Arbeit als maßgebend festgestellten Grundsätze, denen beide Parteien zustimmen, soll für einige Zeit die Gelegenheit zur Unzufriedenheit beseitigt werden. Da die Bedingungen, denen der Arbeiter sich fügen muß, wenn er überhaupt beschäftigt sein will, nicht mehr einseitig vom Unternehmer diktiert werden, sondern die Arbeitsweise unter sorgfältiger Erwägung der beiderseitigen Interessen gemeinsam geregelt wird, scheint einige Gewähr für die Erhaltung des sozialen Friedens gegeben.

Mit dem Gewerbegerichte (s. d.), mit welchem es so oft verwechselt wird, hat das Einigungsamt nichts zu thun. Das erstere soll die aus dem geltenden Arbeitsrechte entsprungenen Streitigkeiten beurteilen, d. h. das verletzte Recht finden, während das Einigungsamt das Arbeitsrecht erst schaffen will. „Gewerbegerichte und Einigungsämter betreffen ganz verschiedene Gegenstände, haben eine gesonderte Kompetenz und berühren einander kaum an irgend einem Punkte" (Oppenheim). Das Gewerbegericht ist ein wirkliches Gericht, das Einigungsamt eine Behörde mit gemischten Befugnissen. Das erstere hat die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen persönlich bestimmten Prozeßparteien, das letztere die gleichsam statutarische Regelung von Interessenstreitigkeiten zwischen gewissen Berufsgruppen. Unter den in England durcheinander gebrauchten Bezeichnungen: Arbeitskammer, Sühneamt, Schiedsamt, Schiedsgericht, Einigungskammer, Einigungsamt, wäre der letzten, weil sie alle Irrtümer ausschließt, allgemeine Verbreitung zu wünschen. Jedenfalls muß festgehalten werden, daß das englische Schiedsgericht (court of arbitration) mit dem deutschen Gewerbegerichte oder französischen conseil de prud'hommes nicht gleichbedeutend ist.

Ebensowenig dürfen die Einigungsämter mit den Arbeiterausschüssen verwech-

selt werden. Diese, in Deutschland durchaus der neueren Zeit angehörig und in anderen Staaten wohl fast gar nicht üblich, sind Vertretungen der in einem größeren industriellen Etablissement oder in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiter, mit denen der Unternehmer sich über gewisse Punkte der Arbeitsordnung zu beraten pflegt, um sicher zu sein, daß er mit der von ihm beabsichtigten Regelung auf keinen Widerspruch stoßen wird. Welche Punkte er zur Diskussion stellt und wieweit er sich an die arbeiterseitig geäußerten Meinungen halten will, steht ganz in dem Ermessen des Unternehmers. Ob aus solchen Ausschüssen sich allmählich Einrichtungen mit weiteren Kompetenzen entwickeln werden, ist eine Frage der Zeit. Sicherlich werden ihre Mitglieder zur Beteiligung an einem Einigungsamte sehr geeignete Persönlichkeiten sein. Der ständige Ausschuß der englischen Einigungsämter umfaßt nicht nur Arbeiter, sondern auch Unternehmer.

2. Englische E. Der Anstoß zur Errichtung von Einigungsämtern ging in neuerer Zeit von England aus, wo bereits im Jahre 1849 für die Seidenindustrie eine derartige Veranstaltung — der Macclesfield Silk Trade Board — bestand. Aus Vertretern der Arbeitgeber und des Gewerkvereins der Seidenarbeiter gebildet, verfolgte das Amt einen Doppelzweck: Ueberwachung der Durchführung bestehender Rechtsverhältnisse und Vereinbarung künftiger Arbeitsbedingungen. Leider aber war es von keinem langen Bestande, sondern mußte sich, weil es gegenüber dem mächtigsten der zu ihm gehörenden Unternehmer, eine Entscheidung nicht durchsetzen konnte, nach einigen Jahren wieder auflösen. Von nachhaltigerer Wirkung dagegen waren die von dem Grafschaftsrichter Rupert Kettle und dem Parlamentsmitgliede Anthony John Mundella begründeten Aemter. Ersterer beseitigte auf diesem Wege die bereits seit 1865 mehrfach vorgekommenen Arbeitsstreitigkeiten im Baugewerbe zu Wolverhampton, die ein Stocken der Bauunternehmungen veranlaßt hatten, letzterer stellte den Frieden in der Wirkerei zu Nottingham her, das nach seiner eigenen Aussage vielleicht mehr als irgend ein anderes Zentrum der Industrie in Europa von den Zwistigkeiten zwischen Kapital und Arbeit gelitten hatte. Der neben diesen bisweilen noch genannte M. D. Hollins, Vorsitzender des Handelsrates in Staffordshire, der Einigkeit in das Töpfereigewerbe daselbst brachte, beansprucht keine selbständige Bedeutung, sondern schließt sich mit seinen Anordnungen eng an die Mundellas an.

Die von Mundella und Kettle geschaffenen Friedensämter waren aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl zusammengesetzt — Kettle ließ je 6, Mundella je 10 Mitglieder wählen — und versammelten sich in gegebener Veranlassung, mindestens aber alle Vierteljahre. Sie erörterten sowohl die Bedingungen neu abzuschließender Arbeitsverträge als auch die aus bereits bestehenden Verträgen entbrannten Streitigkeiten. Die Mitglieder nahmen ihre Funktionen unentgeltlich wahr. Doch hatte nach Mundellas Anordnungen jeder der beiden Parteien einen Sekretär, der bei den Unternehmern mit 200 M. jährlich, bei den Arbeitern für den ihm erwachsenden Zeitverlust entschädigt wurde. Aus den sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes ließ Mundella einen Vorsitzenden oder Obmann wählen, der bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum hatte, während bei Kettle ein übrigens ebenfalls von den Mitgliedern des Einigungsamtes erwählter Unparteiischer als Dreizehnter dazu kam. Das Verfahren begann mit der Thätigkeit eines Untersuchungs- (Mundella) oder Einigungsausschusses (Kettle). Vor diesem, dem sogen. board of conciliation, bei Mundella aus 4, bei Kettle aus 2 Mitgliedern des Einigungsamtes bestehend, mußte die schriftlich einzubringende Beschwerde zuerst zur Sprache kommen, indem die Absicht vorwaltete, sie durch gemeinsame Erörterung beizulegen. Nur, wenn die Versöhnung hier nicht gelang, kam der Fall vor dem ganzen Amte — board of arbitration — zur Entscheidung. Diese anzuerkennen haben bei Mundellas Verfahren sich die Parteien vorher kontraktlich verpflichtet, d. h. in den Arbeitsvertrag ist die Bestimmung aufgenommen, daß Unternehmer und Arbeiter verpflichtet sind, alle Streitigkeiten aus dem bestehenden Vertrage sowie die Regelung der Bedingungen des künftigen Vertrages der Einigungskammer zu unterbreiten. Einseitiger Bruch dieses Vertrages ist allerdings nicht ausgeschlossen, doch erfahrungsmäßig nicht oft vorgekommen, da ihn zu halten in beiderseitigem Interesse liegt. Dagegen ist bei Kettles Verfahren die Anwendung des Zwanges gegenüber der mit der Entscheidung nicht einverstandenen Partei möglich. Die 13. Sektion des Act 5 Geo. IV c. 96, die Pfändung, Verkauf und Einsperrung ins Gefängnis zur Durchführung von Schiedssprüchen anordnet, wird von den Anhängern dieses Systems auch für die Entscheidungen des Einigungsamts als bindend angesehen.

Der Beifall, den die neuen Friedenseinrichtungen in der industriellen Welt fanden und ihre rasche Verbreitung an verschiedenen Plätzen veranlaßte die englische Regierung zur Ernennung einer königlichen Kommission (22. II, 1867), welche die Uebelstände in den Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter untersuchen und Mittel zur Besserung des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses ausfindig machen sollte. Das Ergebnis der

sorgfältig und eingehend geführten Enquete, bei der viele Sekretäre von Gewerkvereinen, Bauunternehmer, Fabrikanten ꝛc. befragt wurden, war, daß die Einigungs- und Sühneämter als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen, von allen Seiten empfohlen wurden. Regierungsseitig unterstützte man daraufhin die Einbürgerung der Einigungsämter indirekt, durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871 (s. Gewerkverein), das die Organisierung der Arbeiter zu Verbänden begünstigt, und direkt durch die Arbitration Act vom 6. VIII. 1872, die ermöglicht, daß Unternehmer und Arbeiter alle entstehenden Lohnstreitigkeiten in Zukunft dem Einigungsamte zu unterbreiten verpflichtet werden können. Indes hat dieses Gesetz geringe praktische Bedeutung, da die Verpflichtung nur dort vorhanden ist, wo sie im Arbeitsvertrage enthalten ist, dieser aber jederzeit gekündigt werden kann. Seitdem haben die Einigungsämter immer weiteren Eingang gefunden und sind namentlich in der Textil-, Kohlen- und Eisenindustrie zu besonderer Entwickelung gediehen. Wenn auch das Einigungsamt zu Nottingham nach 20-jährigem Bestande, 1888, aufhörte und damit das System der friedlichen Einigung eine empfindliche Erschütterung zu erfahren schien, so geriet die ganze Bewegung doch nicht ins Stocken, ja es soll sogar in Nottingham im März 1890 gelungen sein, die bewährte Einrichtung aufs neue ins Leben zurückzurufen.

So wie nun gegenwärtig in England das Einigungswerk betrieben wird, muß festgehalten werden, daß man dort Streitigkeiten „individueller“ und solche „allgemeiner“ Natur unterscheidet. In den Fragen des „individuellen Falls“ handelt es sich um Streitsachen aus dem bestehenden Arbeitsvertrage, um Anwendung feststehender Regeln auf den einzelnen Fall. Bei den allgemeinen oder Grafschaftsfragen tritt uns das Verlangen, die Arbeitsbedingungen, wie Lohnhöhe, Arbeitszeit ꝛc. für unbestimmte Personen festgestellt zu sehen, entgegen. Da, wo Gewerkvereine bestehen, werden die individuellen Fälle fast immer durch Verhandlung zwischen den Sekretären beider Parteien erledigt und gelangen nur bei größeren Verbänden sofort an das Einigungsamt. Dagegen sind die „allgemeinen Fragen“ stets der Gegenstand des eigentlichen Einigungsverfahren vor dem Einigungsamte. Die Grundzüge dieses Verfahrens, das gegenüber den ersten Versuchen von Kettle und Mundella vervollständigt worden ist, sind gegenwärtig die folgenden.

Das aus der gleichen Zahl von Vertretern beider Parteien gebildete Einigungsamt (board of conciliation and arbitration) zerfällt in einen ständigen Ausschuß oder vereinigtes Komitee (standing committee, joint committee) und in die Vollversammlung aller Mitglieder (full board). Zur Beteiligung an den Verhandlungen entsenden die Unternehmer entweder so viele Vertreter, als Firmen oder Werke zum Einigungsamte gehören oder eine feste Anzahl. In der Walzeisen- und Stahlindustrie ernennen die im Besitze von 9 Firmen stehenden 11 Walzwerke, die zum Einigungsamte gehören, je einen Bevollmächtigten, während in der Kohlenindustrie von Northumberland 6 Arbeitgeber von dem Vereine der Grubenverwaltungen abgesandt werden. Die Arbeiter ihrerseits wählen, entweder in Gewerkvereinen organisiert oder nach den verschiedenen Etablissements, in denen sie beschäftigt sind, ebensoviele Abgeordnete aus ihren Genossen. Beispielsweise wählen in der Eisenindustrie die Arbeiter jährlich für jedes Werk einen Vertrauensmann. Die Aufgabe des Ausschusses, die übrigens nicht in allen Gewerben die gleiche ist, besteht hauptsächlich darin, diejenigen individuellen Fälle zu behandeln, die nicht bereits in den Vorverhandlungen durch die Sekretäre Erledigung gefunden haben. Doch bestimmt z. B. das Statut des Einigungsamtes in der Eisenindustrie, daß alle Streitfragen, mit Ausnahme der Lohnfragen und der Wahl von Schiedsrichtern, in erster Instanz dem Ausschusse vorgelegt werden, der den Thatbestand feststellt und entscheidet. Die allgemeinen Fragen, die in der Regel von seiner Kompetenz ausgeschlossen sind, fallen ihm in der Textilindustrie gleichwohl zu. Einen Vorsitzenden oder Unparteiischen wählt der Ausschuß nur dann, wenn Stimmengleichheit sich zeigt. Indes hat man sich z. B. in der Kohlenindustrie dahin verständigt, von vornherein einen Vorsitzenden zu wählen, meist einen Juristen, und will dabei die Erfahrung gemacht haben, daß seitdem die Entscheidungen des Komitees an Gleichmäßigkeit der angewandten Grundsätze bedeutend gewonnen hätten. Die Anträge an den Ausschuß werden schriftlich gestellt, durch Vermittelung der Beamten der beiderseitigen Vereine, wenn diese vorhanden sind. Möglichst bald nach der Kenntnisnahme des Streitfalles tritt der Ausschuß zusammen; jedoch sollen z. B. in der Eisenindustrie regelmäßig 7 Tage nach der ersten Aufregung der Parteien verstreichen, ehe die Angelegenheit verhandelt wird. Ist es möglich, den Fall sogleich zu entscheiden, so geschieht es; wo Beweiserhebung erforderlich ist, wird entweder ein Zeugenverhör veranstaltet oder es werden behufs Ausführung gewisser Erhebungen Berichterstatter ernannt. Die Vollversammlung (full board) tritt in Funktion, wenn allgemeine Fragen aufgeworfen sind. Ihr Vorsitzender wird aus den Unternehmern, sein Stellvertreter aus den Arbeitern gewählt, doch ist es nicht üblich, daß der

letztere in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz übernimmt; vielmehr wird alsdann ein anderer Unternehmer besonders gewählt. Nach stattgehabter Verhandlung kommt, mit oder ohne Abstimmung, eine Einigung zustande oder die Entscheidung muß an eine neue Instanz weitergegeben werden — den court of arbitration. Von beiden Parteien werden je 2 Schiedsrichter (arbitrators) erwählt, die sich auf einen Unparteiischen einigen, oder der letztere wird unmittelbar durch Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter ernannt. Die Verhandlungen vor diesem Schiedsgerichte sind mündlich, doch muß ein Wechsel von Schriftstücken, in denen die gegnerischen Forderungen aufgestellt und beantwortet sind, vorausgegangen sein. In der Verhandlung selbst, die sich durchaus formlos abspielt, ist Vernehmung von Sachverständigen und Vorlegung authentischer schriftlicher Nachrichten über Höhe der Löhne und Preise zulässig. Die Unterwerfung unter den Schiedsspruch ist vorher von beiden Parteien vertragsmäßig erklärt, die Durchführung kaum jemals in Frage gestellt und niemals der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet worden. Uebrigens kann selbst die rechtliche Erzwingbarkeit des Schiedsspruches kaum bezweifelt werden (Schulze-Gaevernitz). Zur Deckung der Kosten des Verfahrens tragen beide Parteien bei.

Die Motive, von denen der Schiedsrichter sich bei Feststellung seines Spruches leiten läßt, sind bei Lohnregulierungen durch seine Ansichten über das Verhältnis von Lohn und Gewinn, über die Lage des betreffenden Industriezweiges rc. bedingt. Dafür aber, ob der Spruch dauernde Bedeutung erlangt und allgemein als treffend anerkannt wird, ist nach der Ansicht des erfahrenen Schiedsrichters David Dale maßgebend, daß er die Formulierung trifft, die im Kampfe zwischen beiden Parteien etwa bei einer Arbeitseinstellung sich herausstellen würde. Mithin wird der Schiedsspruch als der treffendste erachtet, der den bestehenden Machtverhältnissen entspricht. Ausdrücklich warnt David Dale die Schiedsrichter davor, Gefühle der Menschlichkeit walten zu lassen, und andere haben sich dahin ausgesprochen, daß sie unter Umständen nicht davor zurückschrecken würden die Lebenshaltung der Arbeiter herabzudrücken oder Not und Elend über eine ganze Bevölkerung zu verhängen. Doch soll hiermit nicht angedeutet sein, daß lediglich die Rücksicht auf das, was die eine Partei von der anderen bei äußerster Ausnutzung der Marktlage abzwingen könnte, den Schiedsrichter bei der Abgabe seines Urteils leitet. Vielmehr wird er mit einem gewissen weiten Blick die beiderseitigen Interessen überschauen und dessen eingedenk sein müssen, daß ein Sieg mitunter von den bedenklichsten Folgen begleitet sein kann. Um beispielsweise die Arbeit überhaupt leistungsfähig zu erhalten, wird er unter ein gewisses Minimum des Lohnes nicht gehen dürfen.

3. Deutsche Bestrebungen. Auch in Deutschland haben sich die Gewerkvereine die Verbreitung von Einigungsämtern angelegen sein lassen. Der Verein für Sozialpolitik, der am 13. X. 1873 über das Thema verhandelte, ließ in der Folge dem Reichstage eine Petition zugehen um „schleunigen Erlaß eines Normativgesetzes für Einigungsämter", durch welches ihre Urteile vollstreckbar gemacht werden könnten. Doch haben diese Anregungen bis jetzt, mit Ausnahme des gleich zu erwähnenden Buchdruckgewerbes, nennenswerte Erfolge nicht erzielt. Allerdings sollen seit dem Jahre 1870 in Grünberg, in Guben, in Danzig, in Berlin, in Stralsund, Barth und Zingst, in Rostock, in Offenbach und in Biebrich Einigungsämter errichtet worden sein, die manche drohende oder bereits ausgebrochene Arbeitseinstellung weggeräumt und manche nützliche und humane Einrichtung geschaffen haben. Doch sind die Nachrichten über sie so unvollkommen und widersprechend, daß weder über ihre thatsächliche Begründung, noch über die Dauer ihres Bestandes Sicherheit erlangt werden kann. Das am 26. V. 1870 in Grünberg projektierte Einigungsamt war bis zum 3. X. 1871 noch nicht zustande gekommen. Der im Dezember 1872 im Berliner Baugewerke unternommene Versuch, ein Einigungsamt zu stiften, zerschlug sich an dem Widerstande der Arbeiter, und wenn auch im Mai 1872 eine Arbeitseinstellung durch ein provisorisches Einigungsamt zunächst erledigt wurde, so hielten die Arbeiter den Vergleich doch nicht ein. Aehnlich waren die Erfahrungen im Jahre 1874 im Berliner Schneidergewerbe, — kurz viel ist sicher auf diesem Gebiete bis auf den heutigen Tag nicht erreicht worden. Enthält doch z. B. der letzte Bericht des Anwalts über die Thätigkeit der Gewerkvereine vom Juli 1889 die Bemerkung, daß „die Anregung zu gunsten der Einigungsämter und Schiedsgerichte voraussichtlich schon in diesem Jahre Früchte bringen wird". Wenn auch auf den Verbandstagen der Gewerkvereine die Frage mehrfach eingehend verhandelt wurde und eine große Zahl von Ortsverbänden und Ortsvereinen von einer im Schoße der Gewerkvereine tagenden Kommission sowie von dem Anwalte Vorlagen und Rat erhalten hat, so scheint man einstweilen mit seltenen Ausnahmen (Biebrich 1874) über das Stadium der Beratung wenig hinausgerückt.

Entwickeltere Zustände weist in dieser Beziehung nur das Buchdruckgewerbe auf. In diesem wurde nach langdauernden Streitigkeiten im Mai 1873 zur Verhinderung weiterer Lohnkämpfe ein Regulativ beschlossen,

das ein Einigungsamt und Schiedsämter ins Leben rief. Ersteres, aus 24 Mitgliedern — 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen — zusammengesetzt, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wurden, hatte die Aufgabe, im Falle eines Antrags auf Veränderung des vereinbarten Lohntarifs als Tarifrevisionskommission in Wirksamkeit zu treten. Seine Entscheidungen galten aber nicht ohne weiteres als endgültige, sondern unterlagen einer Abstimmung seitens der Prinzipalität und der Gehilfenschaft in den 12 Hauptorten, die freilich keine Amendements machen konnten, sondern die Beschlüsse en bloc annehmen oder ablehnen mußten. Zweitens entschied das Einigungsamt die Fälle, in denen Prinzipale und Gehilfen eines Ortes sich über einen etwaigen Lokalzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen konnten und drittens bildete es die Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter. Das Deutsche Reich wurde nämlich vom Einigungsamte in 12 Kreise geteilt und innerhalb derselben je ein Druckort als Hauptort ausersehen, in dem Schiedsämter zur Beilegung der aus dem geltenden Arbeitsvertrage sich entspinnenden Streitigkeiten eröffnet wurden. Die im Hauptorte wohnhaften Prinzipale und Gehilfen wählten aus ihrer Mitte je 3 Personen auf die Dauer eines Jahres als Mitglieder des Schiedsamtes, vor dem nun alle Streitigkeiten in erster Instanz zur Sprache kommen mußten. Sagten die hier gefällten Urteile den Streitenden nicht zu, so waren sie berechtigt, das Einigungsamt in zweiter Instanz anzurufen.

Leider vermochten die Grundsätze dieser wie es scheint den englischen Verhältnissen nachgeahmten Einrichtung nicht, sich dauernde Anerkennung in der deutschen Geschäftswelt zu verschaffen. Zunächst wurde das beschlossene Regulativ nicht einmal soweit berücksichtigt, daß die Wahlen zu den Schiedsämtern überall rechtzeitig vorgenommen wurden. Ferner aber waren es die Prinzipale zuerst, die sich mehrfach den wider sie ergangenen Entscheidungen nicht fügten und Veranstaltung trafen, das ganze Einigungsverfahren zu Fall zu bringen. Etwas später zeigten sich auch die Gehilfen geneigt, die Bestimmungen jenes Regulativs nicht mehr als bindend anzusehen, das trotzdem sich bis 1. X. 1878 hielt. Dann trat eine einfache Tarifkommission, aus 24 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehend, an die Stelle des Einigungsamtes und des mit demselben verknüpften Schiedsapparates. Indes waren die Zustände, die jetzt eintraten, so unbehaglich, daß am 16. VIII. 1886 das alte Einigungsamt unter dem Namen Tarifkommission wieder ins Lebens trat und durch Errichtung lokaler Schiedsgerichte — anstatt der früheren Schiedsämter — die völlige Rückkehr zu den aufgegebenen Grundsätzen stattfand. Diese Schiedsgerichte, die zuerst 1886 in Leipzig, seitdem in Hamburg, München, Karlsruhe, Berlin, Dresden und Breslau ins Leben traten, haben die gleichen Aufgaben wie der ständige Ausschuß des englischen Einigungsamtes. Wie es scheint, wird es bei diesen Anordnungen nicht sein Bewenden haben. Denn nach den Anregungen, die von der am 11.—14. IX. 1889 in Stettin tagenden Tarifkommission ausgegangen sind, sollen in Zukunft die Organisationen beider Verbände — Prinzipalverein, Gehilfenverband — als miteinander paktierend betrachtet werden. Dann wird es eines formellen Einigungsamtes nicht mehr bedürfen, sondern die beiderseitigen Vereinsvorstände würden sich zu einigen haben und jede Organisation der anderen für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haftbar werden.

Ob diese Einigungsweise in der That als Muster für alle deutschen Industrien aufgestellt werden darf (Zahn), wird die Zukunft lehren müssen. Jedenfalls stehen der Bildung derartiger Verbände für ganze Industrien erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einstweilen ist durch das Reichsgesetz vom 29. VII. 1890, betreffend die Gewerbegerichte der Industrien, ein anderer Weg gewiesen, der im Interesse des Friedens und zur Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern eingeschlagen werden kann. Nach demselben kann das Gewerbegericht (s. d.) in drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt thätig sein. Voraussetzung ist nur, daß beide streitenden Teile seine Entscheidung fordern und Vertreter — in der Regel nicht mehr als drei von jeder Partei (bei Unternehmern nur, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt) behufs Abwickelung der Verhandlungen abordnen. Die am Einigungsamte teilnehmenden Mitglieder des Gewerbegerichts bestimmt der Vorsitzende und entnimmt sie in gleicher Zahl den Kategorien der Unternehmer und der Arbeiter. Meistens sollen 4 Beisitzer herangezogen werden, doch kann ihre Zahl durch Vertrauensmänner verstärkt werden, ja diese Ergänzung muß erfolgen, wenn sie von einem Vertreter der Streitenden beantragt wird. Die Aufgabe des Einigungsamtes ist zunächst die Feststellung des Thatbestandes, zu welchem Zwecke, wenn erforderlich, Auskunftspersonen vorgeladen werden können, weiter einen Einigungsversuch anzustreben und beim Mißlingen desselben einen Schiedsspruch abzugeben. Stehen bei der Beschlußfassung über diesen die Stimmen sämtlicher Beisitzer und Vertrauensmänner aus Unternehmerkreisen denjenigen sämtlicher

aus Arbeiterkreisen zugezogenen gegenüber, so ist der Vorsitzende berechtigt, sich seiner Stimme zu enthalten und festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Ob die Parteien dem Schiedsspruche Gehör geben wollen, haben sie innerhalb einer gewissen Frist zu erklären. Unter allen Umständen aber muß der Schiedsspruch, mag er die Billigung der Parteien erfahren haben oder nicht, öffentlich bekannt gemacht werden, sowie es auch an die Oeffentlichkeit zu bringen ist, wenn die Verhandlungen ergebnislos verlaufen und weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande kommen.

4. Amerikanische E. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Einigungsämter als dauernde Einrichtungen verhältnismäßig selten bis jetzt festen Fuß gefaßt, obwohl in einigen Teilen bereits seit den 60er Jahren sich bemerkenswerte Ansätze nachweisen lassen. In der Region der Tischlergewerke und an dem Sitze der großen Eisenindustrien sind seither noch die meisten Erfolge zu verzeichnen, aber selbst in den Kohlenrevieren, wo man mit der „sliting scale" und dem „basis system" die Lohnregulierung versucht hat, ist ein ausreichendes Einigungssystem mit oder ohne Schiedsrichter nicht gefunden worden. Die „Ritter der Arbeit" (knights of labor) interessieren sich sehr für das Verfahren und haben in ihr Statut unter den von ihnen zu verfolgenden Zwecken aufgenommen 22) „die Unternehmer dazu zu bewegen, alle Uneinigkeiten zwischen ihnen und ihren Arbeitern friedlich beizulegen in der Weise, daß Bande der Sympathie zwischen ihnen geschlungen und Arbeitseinstellungen unnötig gemacht werden." Im allgemeinen geht die Ansicht dahin, daß die englischen Erfahrungen auf diesem Gebiete sich zur Zeit nicht gut verwerten ließen. Wo, wie in den Kohlenrevieren bei der Stadt Pittsburg, unter den Grubenbesitzern des Schenangothales in Pennsylvanien und in der Schuh- und Stiefelindustrie der Stadt Cincinnati das Einigungsverfahren vervollkommnetere Form gewonnen hat, bieten die für dasselbe aufgestellten Regeln keine besonders bemerkenswerten Abweichungen von den englischen Grundsätzen. In einigen Staaten, zuerst 1883 in Ohio, hat man sich mit Gesetzentwürfen, um die Errichtung von Einigungsämtern (arbitration) zu erleichtern, beschäftigt. Auch der Kongreß hat über eine „labor arbitration bill" beraten. Doch haben alle diese Bestrebungen noch nicht zu Ergebnissen geführt.

5. Allgemeine Würdigung. Für zwangsweise Einführung der Einigungsämter hat sich mit gelegentlichen Ausnahmen (z. B. auf den Verbandstagen deutscher Gewerkvereine vereinzelte Stimmen) kaum jemand ausgesprochen. Sehr richtig setzen die Motive zum Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte, auseinander, daß eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor einem Einigungsamte zum Austrage zu bringen, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern auferlegt werden könne, zumal es an geeigneten Mitteln fehlen würde, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen. Es handelt sich eben nicht um Rechtsverletzungen, für deren Beurteilung ein bestimmtes Gericht vorgeschrieben werden kann, sondern um Uneinigkeiten über die dem Arbeitsvertrage zu gebende Form. Für die Verhandlungen darüber die Parteien zum Betreten eines bestimmten Weges ausschließlich zu zwingen, läßt sich nicht rechtfertigen, selbst wenn durch diese Verständigung über das Erreichbare das beiderseitige Interesse gefördert würde. Es müssen vielmehr Unternehmer und Arbeiter von selbst darauf geraten, daß es ihnen gegenseitig am förderlichsten ist, sich versöhnlich entgegenzukommen und die Rechtmäßigkeit der gegnerischen Forderung eingehend zu prüfen. Bei Anwendung des Zwanges würde die Neigung zur Versöhnlichkeit zu leicht Schiffbruch leiden. Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn der Staat sich angelegen sein läßt, die weitere Verbreitung dieser ohne Zweifel segensreichen Institute zu befördern und z. B. die Industriellen darauf hinweist, sich vorkommenden Falles ihrer zu bedienen. Wenn die Begründung des Gesetzentwurfes, betr. die Gewerbegerichte, in diesem Sinne erklärt: es sei nicht ausgeschlossen, daß bei drohenden Arbeitseinstellungen das Gewerbegericht oder dessen Vorsitzender die Arbeitgeber und Arbeiter zur Anrufung zu veranlassen sucht, oder wenn der eine Teil das Gewerbegericht angerufen hat, den anderen Teil zu gleicher Anrufung auffordert, so wäre es von diesem Standpunkte aus nur konsequent gewesen, solches Vorgehen dem Vorsitzenden ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

Erscheint somit ein Zwang zur Anrufung des Einigungsamtes unnötig, so wäre er zur Durchführung der ergangenen Vereinbarungen oder Schiedssprüche völlig angebracht. Das Reichsgesetz, betr. Gewerbegerichte, bestimmt die öffentliche Bekanntmachung einer zustande gekommenen Vereinbarung und hofft auf diese Weise einen moralischen Zwang ausgeübt zu haben, indem die Begründung erläutert, daß durch äußere Mittel die Anerkennung nicht erzwungen werden könne. Beim Schiedsspruch aber stellt es den Parteien anheim, sich innerhalb bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen wollen. Eine Veröffentlichung des Urteils tritt gleichwohl unter allen Umständen ein, um wenigstens auf die öffentliche Meinung aufklärend und beruhigend einzuwirken. Eine Vollstreckbarkeit erscheint

nach der Ansicht der Reichstagskommission, die über den Entwurf zu berichten hatte, sowohl vom juristischen wie vom sozialpolitischen Standpunkte aus weder möglich noch wünschenswert. Indes offenbart sich hier eine unbegründete Zurückhaltung des Gesetzes. Ist einmal überhaupt das Einigungsverfahren als das zweckmäßigste anerkannt und wünscht man seine allgemeine Anwendung — dann sollte man auch nicht davor scheuen, die Konsequenz zu ziehen und die Erkenntnisse gerichtlich durchführbar machen. Anders liegt eben die Gefahr, daß der Einigungsversuch vergeblich war, zu nahe. Hat aber erst das Einigungsamt einigemal das Unglück gehabt, seine Sprüche nicht befolgt zu sehen, so ist es mit seinem Ansehen aus. Es mag sein, daß juristisch die Vollstreckbarkeit eines nicht durch ein ordentliches Gericht gefällten Urteils Schwierigkeiten bereitet, sozialpolitisch, um die Wirksamkeit des neuen Instituts zu sichern, ist sie unbedingt erforderlich. Stellt man es in das Belieben der Parteien, ob sie sich dem Urteilsspruche unterwerfen wollen oder nicht, so hat man schlechterdings keine Gewähr, daß eben diejenige Einigung, welche den Umständen angemessen erscheint, wirklich zur Geltung gelangt. Die in dieser Beziehung entwickelteren englischen Zustände als maßgebend für deutsche Verhältnisse anzunehmen, scheint nicht zulässig und jedenfalls ist die Arbitration Act von 1872 keine befriedigende gesetzgeberische Schöpfung.

Die Zusammensetzung des Einigungsamtes richtet sich in Deutschland nach den für die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht geltenden Grundsätzen. Aus den von Unternehmern und Arbeitern gewählten Beisitzern bestimmt der Vorsitzende die nach seiner Ansicht passendsten Mitglieder des Einigungsamtes. In diesen sind mithin jedenfalls die beiden ringenden Parteien repräsentiert, der Vorsitzende selbst aber, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, steht den Interessen der Industrie, über deren Streitigkeiten er entscheiden soll, völlig fremd. Unter solchen Umständen drängt sich die Befürchtung auf, daß die Anordnungen eines derartigen Einigungsamts sich nicht bewähren werden. Bezüglich der Beisitzer gilt, daß die über die Gestaltung des zukünftigen Arbeitsvertrages streitenden Parteien zu Männern, die aus ihrer eigenen Wahl hervorgegangen sind, größeres Zutrauen haben werden als zu Richtern, die, wenn auch von Genossen, so doch von anderen ihren besonderen Interessen fernstehenden Arbeitern gewählt sind. Gewisse Fachkenntnisse werden für die Beurteilung des Falles unentbehrlich sein; es läßt sich aber nicht erwarten, daß Beisitzer aus dem Berufe der Schneidergesellen oder Schustergesellen die Tarifstreitigkeiten der Buchdrucker vollkommen würdigen werden. Demgemäß empfiehlt es sich mehr die Beisitzer aus den Kreisen der zu der betreffenden Industrie gehörenden Unternehmer, bezw. der Arbeitskammer oder dem Gewerkvereine, die innerhalb der Industrie vorhanden sind, zu entnehmen. Gegen die Wahl des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes auch zum Präses des Einigungsamtes muß wiederum bemerkt werden, daß bei diesem sich leicht ein Mangel an Fachkenntnissen herausstellen kann, der den Wert der Entscheidung sehr oft beeinträchtigen wird. Nicht einmal das kann geltend gemacht werden, daß die erschöpfende Feststellung des Thatbestandes diesen Mangel auszugleichen imstande sein wird. Denn da den Beisitzern nur gestattet ist, mit Vermittelung des Vorsitzenden Fragen an die anwesenden Vertreter der Parteien zu richten, so ist der Aufklärung aller einschlägigen Punkte eine gewisse Grenze gezogen. Mitunter mag der Umstand, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts ein Vertrauensmann des Magistrats oder der Gemeindebehörde ist, ihm hinderlich sein, sich das gleiche Ansehen auch bei den streitenden Parteien zu verschaffen. Demnach erscheint es richtiger, daß, wie in England, die Abgeordneten der streitenden Parteien sich selbst ihren Vorsitzenden wählen.

Die Verbindung des Gewerbegerichts mit dem Einigungsamte, wie sie das deutsche Gesetz vorschreibt, kann demnach nicht gutgeheißen werden. Der einzige dafür anzuführende Grund wäre, daß die Anlehnung der Einigungsämter an eine bereits bewährte Einrichtung ihren leichteren Eingang in die Industriewelt verschaffen könnte. Aber die Gewerbegerichte müssen sich ihre Stellung selbst erst erringen. Wo sie bereits eine allseitig anerkannte Einrichtung sind, mag die Erweiterung ihres Aufgabenkreises verheißungsvoll sein. Wo sie dagegen kaum ihre Thätigkeit begonnen haben und für ihren Ruf noch sorgen müssen, kann es eher Mißtrauen erwecken, wenn zwei so verschiedene Zwecke von einer Einrichtung verfolgt werden, und dazu Veranlassung bieten, daß keiner derselben voll erreicht wird.

Die Grundsätze, bei deren Anwendung man sich eine gedeihliche Wirksamkeit der Einigungsämter vorzustellen vermag, ergeben sich aus den vorstehenden Betrachtungen von selbst. Die Einigungsämter müssen für eine einzelne Industrie, sei es gemeinde- oder bezirksweise, organisiert werden. Die Wahlen müssen aus den dieser Industrie angehörenden Personen ergehen, womöglich auf Grundlage vorhandener Verbände, wie Unternehmervereine, Arbeitskammern, Gewerkvereine, durchgeführt werden. Der Unparteiische, von den Mitgliedern des Einigungsamtes zu wählen, muß ein in die

Interessen der fraglichen Industrie vollkommen eingeweihter Mann sein. Das Verfahren vor dem Einigungsamte muß ein freies und zwangloses sein. Die Vereinbarungen und Schiedssprüche müssen gerichtlich durchführbar sein. –

Litteratur:

Außer den in dem Artikel „Arbeitseinstellung“ (I. Bd. S. 615) gegebenen Nachweisen: Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse, 1890. H. Crompton, Industrial conciliation, 1876. Gustav Eberty, Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen, 1869 (S.-A. aus der deutschen Gemeinde-Zeitung). Derselbe, Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel den Arbeitseinstellungen zu begegnen, 1872. Jannasch, Die Trades Unions, Basel 1872. Rupert Kettle, Strikes and arbitrations, London 1866. Krebs, Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte, Zürich 1887. George E. Mc Neill, The labor movement, the problem of to-day, Boston 1887, S. 497—507. Mundella, Arbitration as a means of preventing strikes, Bradford 1868. Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890. H. B. Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874. Schr. d. V. f. Sozialp. 2, 4, 45 (Bitzer, Gensel, Ludwig Wolf, Härtel, Schulze, Dannenberg, Brentano, Auerbach, Lotz und Zahn), daselbst auch eingehendere Nachweise der englischen Litteratur. von Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, II, 187 ff. Stieda, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890. R. Spence Watson, The peaceable settlement of labour disputes in „Contemporary Review“, Mai 1890.

Wilhelm Stieda.

Einkommen.

I.

Begriff und Einteilung des E.

1. Begriff. 2. Das E. als Konsumtionsfonds. 3. Die Bildung des E. 4. Arten des E. a) Geldeinkommen, Naturaleinkommen; b) rohes, reines E.; c) freies E.; d) fundiertes und nichtfundiertes E.; e) ursprüngliches, abgeleitetes E.; f) öffentliches E.; g) privatwirtschaftliches, karitatives, kollektivistisches E. 5. Das E. und die Preise.

1. Begriff. „Das rohe Einkommen aller Einwohner eines Landes umfaßt“, nach Adam Smith, „das ganze jährliche Produkt ihres Landes und ihrer Arbeit; das reine Einkommen jenen Teil, welcher nach Erhaltung des Kapitals erübrigt, oder welchen sie, ohne das Kapital zu vermindern, für die Konsumtion verwenden können.“ Die englische liberale Nationalökonomie war von dieser Grundlage aus zu einseitigen Resultaten gelangt, indem sie das Einkommen ganz in der Art verstand, wie die Buchhaltung einer kaufmännischen Unternehmung den Reingewinn ermittelt. Auf die Volkswirtschaft angewandt, führte diese Theorie sogar zu dem Resultate, die Gesamtsumme der Arbeitslöhne in der Volkswirtschaft nur als einen Teil des rohen, nicht aber des reinen Volkseinkommens anzuerkennen.

Die deutsche Litteratur hat diese Einseitigkeit vermieden und die bis auf die Gegenwart herrschend gebliebene Hermann'sche, von Schmoller ergänzte und vielleicht über Gebühr viel bewunderte Lehre versteht unter Einkommen alle Tauschgüter, die nach vollständiger Herstellung alles Stammvermögens innerhalb des Jahres neu erzeugt und dargeboten werden und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nation dienen mögen (Hermann) oder die Summe der wirtschaftlichen Güter, die ein Subjekt in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann (Schmoller).

Etwas anders lautet die den Kongreßverhandlungen im Haag zu Grunde gelegte Definition Bruyn Kops': valeur acquise pendant un espace donné deduction faite de la valeur consommée (ou temporairement perdue) pour cette acquisition.

In neuerer Zeit wird ein früher als selbstverständlich vorausgesetztes Merkmal auch begrifflich in den Vordergrund gestellt: die Wiederkehr, die regelmäßige Wiederkehr oder die Fähigkeit der Wiederkehr der das Einkommen bildenden Einnahmen. Wie Verfasser an anderer Stelle gezeigt hat, macht dieser Umstand eine Revision der Einkommenslehre notwendig, weil dasjenige, was jemand vernünftigerweise konsumieren kann, weder immer regelmäßig wiederkehrend ist, noch auch zu sein braucht, andererseits keineswegs alle regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen konsumiert werden dürfen (Ersatz des umlaufenden Kapitals).

In eigentümlicher Weise haben auf die Auffassung des Einkommens die Steuergesetzgebungen eingewirkt, welche Einkommensteuern einführten und daher die theoretischen Definitionen benutzten, aber auch weiter bildeten. Förmliche Definitionen des Einkommens werden häufig vermieden, doch sagt die sächs. Einkommensteuer v. 2. VII. 1878 § 15. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld und Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüg-

lich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den eben bezeichneten Ausgaben gehören. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaft und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

Von Einkommen wird, wie aus dem bisher Gesagten schon hervorgeht, sowohl in Absicht auf einzelne Wirtschaftssubjekte einschließlich der Kollektivpersonen (Individualeinkommen) als auch mit Bezug auf die Volkswirtschaft als Ganzes gesprochen (Volks-Einkommen). Da eine Reihe von Entstehungsgründen des Individualeinkommens (Schenkung, Zinsen, Abgaben) in bezug auf die Volkswirtschaft als Ganzes nicht vorkommen und umgekehrt (Export-Import) da sich ferner die Beziehung zur Konsumtion hinsichtlich einer Bevölkerung wesentlich anders gestaltet als hinsichtlich eines einzelnen Wirtschaftssubjekts, so giebt diese doppelte Bedeutung des Wortes Anlaß zu vielen wissenschaftlichen Streitfragen.

So sind einige (Rodbertus, Rößler) der Meinung, das Volkseinkommen sei der bestimmte, in erster Linie festzustellende Begriff und das Individualeinkommen der abgeleitete, während die herrschende Lehre das Individualeinkommen als den eigentlichen Typus ansieht und unter Volkseinkommen teils nur eine figürliche Anwendung des Begriffes, teils die Summe des Individualeinkommens versteht. Eine gewisse Anknüpfung an die ältere, mehr das Volkseinkommen betonende Lehre bilden die auf dem Kongresse im Haag (1869) ohne Widerspruch anerkannten und in neuerer Zeit namentlich von Wagner vorgetragenen Sätze, das Volkseinkommen sei gleich dem Reinertrage der Volkswirtschaft und könne nach zwei Methoden ermittelt werden.

1) Durch Summierung der Produkte unter Abzug der Kosten (reale Methode).

2) Durch Summierung der Individualeinkommen (personale Methode).

Nach des Verfassers an anderem Orte begründeter Meinung werden gegenwärtig so viele und so verschiedenartige Wirtschaftsvorgänge mit dem Ausdruck Einkommen bezeichnet, daß unter Beibehaltung des bestehenden Sprachgebrauches eine einheitliche Begriffsbestimmung unmöglich ist. Insbesondere wird das Volkseinkommen vom Individualeinkommen und von der Summe der Individualeinkommen zu trennen sein. Unter dem Volkseinkommen werden die in der Volkswirtschaft zur Produktion und Einfuhr gelangenden Genußgüter (unter der Voraussetzung, daß ihre Reproduktion gesichert ist) zu verstehen, hinsichtlich des Einzeleinkommens wird von der hergebrachten Definition auszugehen sein, doch werden weitere Unterscheidungen namentlich nach der Richtung unvermeidlich sein, ob und inwieweit das Merkmal der Wiederkehr dem Einkommen zukomme oder nicht. (Dagegen neuestens wieder F. J. Neumann.)

Jedenfalls ist das Einkommen, welches eine Summe von Gütereingängen und Ausgängen darstellt, leicht zu unterscheiden vom Vermögen, welches den jeweiligen Bestand der in der Verfügung eines Subjekts stehenden Güter bezeichnet.

Schwieriger ist die Unterscheidung vom Kapital, weil wir darunter die zur Produktion und zum Erwerb bestimmten Güter in ihrer Cirkulation, also auch den Kapitalersatz aus den Roheinnahmen verstehen. Für die Individualeinkommen genügt annäherungsweise, aber keineswegs ausnahmslos die bisher kritiklos angenommene Formel, daß aus den Roheinnahmen der am Beginne der Wirtschaftsperiode vorhandene Kapitalwert ersetzt werden müsse und der Rest Einkommen sei.

Der schwierigste Punkt ist endlich die Unterscheidung des Einkommens von dem Ertrage. Nach der herrschenden Lehre ist Ertrag die Summe der Einnahmen und Ausgaben, die von einer gemeinsamen Quelle, einem Objekt, einer Produktion, Arbeit, sonstigen Wirtschaftsthätigkeit herrühren, während Einkommen die Summe von Einnahmen abzüglich der darauf verwendeten Ausgaben darstellen soll, sofern sie einem bestimmten Wirtschaftssubjekt zur Konsumtion zufließen.

2. Das E. als Konsumtionsfonds. Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheiten besteht darüber kein Zweifel, daß das Einkommen für die Konsumtionsfähigkeit des Wirtschaftssubjekts von hervorragendster Bedeutung sei, wird doch das Einkommen geradezu als Konsumtionsfonds der Wirtschaftsperiode definiert. Diese Behauptung ist zwar übertrieben, weil zur Konsumtion unter Umständen auch das Vermögen, die Ergebnisse des Einkommens früherer Perioden oder zum Einkommen nicht gehörige „unperiodische" Wirtschaftseingänge, herangezogen werden müssen oder dürfen, und andererseits das Einkommen einer Periode durchaus nicht immer in derselben konsumiert werden darf. Allein die Vorstellung bleibt doch unbestreitbar richtig, daß eine dauernde Bedarfsbefriedigung, d. i. ein geordneter Wirtschaftszustand nur dann in Aussicht steht, wenn den periodisch sich wiederholenden Bedürfnissen ebensolche Wirtschaftseingänge, d. i. eben Einkommen, gegenüberstehen, durch deren Konsumtion weder der Vermögensstamm noch die Erwerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit die künftige Bedarfsbefriedigung

geschmälert wird. In diesem Sinne ist die Bildung von Einkommen eines der wichtigsten Ziele jeder geordneten Wirtschaftsführung, und das vorhandene Einkommen allerdings in erster Linie die Grundlage für die Ausdehnung der periodischen Konsumtion sowohl des Einzelnen als eines ganzen Volkes. Die wichtigsten Ausnahmen von dieser Regel liegen vor, wenn das Einkommen einer Periode zur Deckung von Verlusten, Schulden, Schuldzinsen früherer Perioden oder zur Vorsorge für künftige Perioden durch Sparen, Versicherung u. dgl. verwendet werden muß. Solche Vorsorge wird namentlich bei Einkommen notwendig, welche nicht regelmäßig fließen, oder deren Aufhören früher als der Bedarf wahrscheinlich ist (namentlich der Arbeitslohn), dann auch, abgesehen davon, als Fürsorge für künftig wachsende Bedürfnisse, endlich fortwährend ausgleichend infolge der ungleichen Periodicität des Einkommens und des Bedarfs. Eine wichtige, mit der sozialen Frage eng zusammenhängende Streitfrage ist es, inwiefern das „Sparen", die Nichtkonsumtion von Einkommen behufs Kapitalanlage und Vergrößerung künftigen Einkommens — in Erwerbswirtschaften die Verwendung von Betriebsüberschüssen als Kapitalanlage volkswirtschaftlich heilsam sei. Während die klassische Nationalökonomie in diesem Punkte gar keinen Zweifel hegte, machen einige neuere Schriftsteller, namentlich Rodbertus, die angeblich übertriebene Kapitalbildung der besitzenden Klassen für eine Reihe krankhafter Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft, namentlich die Krisen verantwortlich (s. dort) — vgl. dagegen Giffen, Progress of the working classes, Journal of the Statistical Society 1883, S. 612 ff.)

Da die Einkommen demnach für die Nachfrage nach Konsumtionsgütern in erster Linie entscheidend sind, so ist leicht einzusehen, wie die Einkommensbildung auf die Produktion zurückwirkt. Bei günstiger Einkommensbildung fördernd, anspornend, bei ungünstiger erschlaffend. Die Verteilung der Einkommen reguliert die Art der Produkte, indem sie bald die Produktion der Konsumtionsgüter der breiten, nicht besitzenden Klassen, bald die der Luxusgüter der Reichen besonders vorteilhaft macht.

3. Die Bildung des E. Der Einkommensbildung dient die regelmäßige Wirtschaftsführung zum Zweck des Erwerbs, darunter in erster Linie die Produktion, aber auch die Begründung und Ausnützung gewisser Rechtsverhältnisse.

Der in der Produktions- oder Erwerbswirtschaft erzielte Ertrag, als eine mehr oder minder regelmäßige Vermögensvermehrung ist in erster Linie geeignet, Einkommen der beteiligten Wirtschaftssubjekte zu bilden. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist die Produktion die einzige Art der Einkommensbildung. Vom Standpunkte der Individualwirtschaft sind der Produktion andere Erwerbsthätigkeiten an die Seite zu stellen, als Veranstaltung von Spielen, Spekulationen, der Einkommenserwerb durch Widmung, aus Versicherungskassen, auch verdient das bestrittene Gebiet der Darbietung von Dienstleistungen, endlich die Bildung des öffentlichen Einkommens durch Abgaben eine besondere Hervorhebung. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft handelt es sich hier nicht um Bildung, sondern um Verteilung bereits gebildeten Einkommens.

Auf Grund besonderer zu diesem Zwecke begründeter Rechtsverhältnisse erlangen die Individualwirtschaften Einkommen, im Arbeitslohn, Kapitalszins, Pachtrente, Unternehmereinkommen, aber auch auf Grund von Hörigkeits-, Unterthänigkeits-, Erbpacht-, Erbzinsverhältnissen Versicherungsverträgen u. dgl.

Von hervorragender Wichtigkeit sind jene Rechtsverhältnisse, welche (nach der gangbaren Auffassung) die Verteilung des Ertrags der Unternehmung unter die Arbeiter, Leihkapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer regeln. Es sind dies bekanntlich Verträge, welche den Arbeitern, Leihkapitalisten und Grundbesitzern meist im voraus bestimmte periodische Zahlungen, Lohn, Zins, Rente sichern, während die Unternehmer den gesamten Produktionserlös, der nach ihrer Absicht diese ausbedungenen Einkommen und den Kapitalersatz übersteigen soll, für sich behalten und in dem Ueberschusse ihr Unternehmereinkommen finden. Insofern diese Einkommen der Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer zu dem Produktionsertrage in keinem rechnungsmäßigen Verhältnisse stehen und thatsächlich nicht demselben entnommen, sondern aus dem Kapitale des Unternehmers „vorgestreckt" werden, ja nicht einmal das Entstehen eines Produktionsertrages zur rechtlichen Voraussetzung haben, ist es eigentlich ungenau, hier von einer Verteilung des Ertrags zu sprechen: die Ausdrucksweise ist aber allgemein im Gebrauch und insofern unbedenklich, als ja, mehrere Produktionsperioden zusammengerechnet, denn doch der Gesamtertrag die Grundlage der Anteile der Einzelnen bildet. Lohn, Zins und Rente werden daher als die bedungenen Entgelte oder Ertragsanteile für die Ueberlassung der einzelnen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden bezeichnet. (Mithoff.)

Die von Smith begründete Einkommenslehre hat die genannten Ausdrücke in einem weiteren Sinne aufgefaßt, indem sie lehrte, daß jeder der Ertragsfaktoren Grund, Arbeit und Kapital einen besonderen Einkom-

menszweig hervorbringe: Rente, Lohn und Profit. Die Unterscheidung des Profits in Leihkapitalzins und Unternehmergewinn gehört der deutschen Nationalökonomie an.

Dieser weitere Begriff ist der theoretischen Nationalökonomie insofern erhalten geblieben, als unter Lohn der gesamte Anteil menschlicher Arbeit, unter Zins der gesamte Anteil der Kapitalnutzung, Rente jener der Bodennutzung an dem Produktionsertrag verstanden wird, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Anteil gerade in dem bedungenen Lohne rc. zum Ausdrucke kommt. In diesem Sinne wird auch dem Unternehmer, wenn er selbst arbeitet, ein Lohn für sein Kapital, ein Zins rc. zugeschrieben (ursprünglicher — nicht bedungener Lohn, Zins rc., nach Mithoff).

Durch die Ausscheidung dieser im Unternehmereinkommen enthaltenen Löhne, Zinsen rc. bildet sich dann als Rest der sog. Unternehmergewinn (Unternehmer-Verlust). Die Lehre von den Einkommenszweigen Lohn, Rente, Zins, Unternehmergewinn beruht auf der eben vorgetragenen Unterscheidung. In neuester Zeit ist das Problem vom Standpunkte der Wertlehre in der Art behandelt worden, daß erforscht wurde, welcher Wert den Nutzungen der Produktionsfaktoren in bezug auf das Produkt zukomme (Böhm-Bawerk, Das Kapital, Wieser, Der natürliche Wert).

Der Sozialismus übt, auf der bereits von Smith und Ricardo vorgetragenen Lehre, daß der Wert der Güter auf der Arbeit beruhe, daß die Güter nur Arbeit kosten, an allen Einkommenszweigen mit Ausnahme des Arbeitsertrages scharfe Kritik, die sich bei den neuesten Vertretern des Sozialismus bald in erster Linie gegen den Unternehmergewinn (Marx), bald gegen die Grundrente (Rodbertus, George) mit Anklängen an den Physiokratismus richten. Die von der kanonischen Lehre aus theologischen Gründen einst so heftig geführte Polemik gegen den Kapitalzins ist vom Standpunkte der Sozialisten in zweite Linie getreten, da diese den Leihkapitalzins als vom Unternehmergewinn und der Grundrente abhängig erkennen. Die wissenschaftliche Begründung der selbständigen Wertbildung der Kapital- und Bodennutzungen enthält keine unmittelbare Widerlegung der sozialistischen Kritik, weil selbst die Bewertung dieser Nutzungen als erwiesen vorausgesetzt, dadurch noch nicht die Frage beantwortet wird, warum die Entgelte dieser Werte gerade dem Eigentümer dieser Produktionselemente und nicht der Gemeinschaft der Produzenten oder einer anderen Gemeinschaft zufallen.

Alles nähere über die Einkommenszweige s. bei Arbeitslohn, Zins, Grundrente rc., Unternehmergewinn, Sozialismus.

Für die praktische Nationalökonomie ist häufig die Gestaltung einzelner im Leben häufig vorkommender Einkommensarten, welche sich aus verschiedenen der oben aufgezählten Einkommenszweige zusammensetzen, von unmittelbarerer Bedeutung, als die Gestaltung dieser Zweige im allgemeinen.

So ist die Grundrente im theoretischen Sinne sehr selten zu beobachten. Dagegen finden wir Pachtrenten, Hausrenten (aus Grundrente und Kapitalrente zusammengesetzt), sowie bei den verschiedenartigen Agrarverfassungen mannigfache Teilungen der Grundrente bei Hörigen, Erbpachten, Kolonatsverhältnissen, Zehnten, Grundsteuer. Ein in der neuesten Zeit besonders wichtiges Beispiel ist die Einkommensgestaltung des mit Hypotheken belasteten Grundeigentümers.

Der Arbeitslohn nimmt die Aufmerksamkeit der Gegenwart in erster Linie in der Form des Lohns des gedungenen gewerblichen und bergmännischen Hilfsarbeiters in Anspruch, während die Frage des Lohnes der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter noch weit zurücksteht. Andere Klassen des Arbeitslohns, jene der wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter und der öffentlichen Beamten haben eine sehr günstige Gestaltung schon seit längerer Zeit errungen, ohne jedoch noch weitere Verbesserungen auszuschließen. Ebensowenig ist das Einkommen aus Kapitalzinsen heute mehr ein in sozialer Beziehung gleichartiges Ganze. Zinsen aus Hypotheken, Darlehen, Sparkasseeinlagen, kaufmännischem Kontokorrent, Geschäftseinlagen, öffentlichen Schulden mögen als die Haupttypen der bestehenden Verschiedenheiten angeführt werden. Auch das Unternehmereinkommen endlich kommt unter ganz bestimmten Formen vor, welche von den einzelnen Ertragsfaktoren in sehr ungleicher Weise beeinflußt sind. Die Einkommen des Pächters, des kleinen Bauern, der landwirtschaftlichen Unternehmer, großer kaufmännischer Pachtungen, der kleinen Gewerbetreibenden, der Fabrikanten, der Detaillisten, der Kaufleute, der Transportunternehmungen bilden in sehr verschiedenem Maße das Entgelt für die Arbeit, die Boden- und Kapitalnutzung des Unternehmers. Namentlich das heute im Vordergrund der Erörterung stehende Unternehmereinkommen der Fabrikanten enthält außer dem Entgelt der Kapital- und Bodennutzung in der weitaus größten Anzahl der Fälle auch das Entgelt für eine vom Unternehmer geleistete Arbeit.

Die soziale Frage nimmt in jeder Kulturepoche von bestimmten dieser Einkommensformen ihren Ausgangspunkt, und gelangt erst von da aus zu den allgemeineren Erwägungen, die eben deshalb so häufig einseitig, nur historisch und psychologisch verständlich werden (z. B. die Theorie der Physiokraten zu gunsten der Bodenbebauer, der

Sozialismus zu gunsten der gewerblichen Hilfsarbeiter).

Tiefe Einblicke in die Volkswirtschaft ergeben sich, wenn die hier besprochenen Einkommenszweige in der ganzen Volkswirtschaft zusammengefaßt gedacht werden; derartige Zusammenfassungen enthält z. B. der Produit net der Physiokraten, der Lohn, Zins und Profit der Klassiker, das variable Kapital und der Mehrwert Marx', der notwendige Lebensunterhalt und die Rente Rodbertus'. Auch können beliebige Unterabteilungen gemacht werden, z. B. die Verteilung des gesamten Bodenertrags unter Eigentümer und Pächter untersucht werden 2c.

4. Arten des E. a) Als Geldeinkommen oder Naturaleinkommen wird das Einkommen bezeichnet, je nachdem es sich aus Geldeinnahmen oder anderen Gütereingängen zusammensetzt. Wirkliche Naturaleinkommen bez. naturale Bestandteile des Einkommens liegen vor, wo den Wirtschaftssubjekten unmittelbare Gebrauchsgüter zukommen, z. B. die mannigfaltigen Naturaleingänge an Verzehrungsgegenständen bei Landwirten, Naturallohn der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Gesellen, Wohnungen der Dienstboten, Pfründner, Deputate, Naturalwohnungen 2c.

Die Frage, inwiefern andere Gütereingänge, Arbeitsleistungen, Bezug von Rohstoffen, Abgaben u. dgl., namentlich aber die mannigfaltigen Gütereingänge, aus denen sich der Ertrag von Unternehmungen zusammensetzt, als Einkommensteile anzusehen seien, ist bisher von der Theorie wenig beachtet. Wertvermehrungen der Grundstücke, Gebäude, der Wertpapiere werden im Sinne der kaufmännischen Bilanzen als Teile des Reingewinnes berechnet; dem Einkommen sollten derartige Vermögensvermehrungen nicht beigezählt werden. Die Steuergesetzgebungen beginnen hier individualisierend zu unterscheiden. (Vgl. des Verf. „Wesen des Einkommens" §§ 6 u. 7, wo auch hinsichtlich der Güternutzungen Zweifel geäußert und begründet werden.)

Wenn von Einkommen schlechthin die Rede ist, wird meist der Geldwert des gesamten Einkommens verstanden. Ganz besonders hat sich die Steuergesetzgebung damit zu beschäftigen, inwiefern Naturaleinnahmen dem Einkommen zugerechnet und in Gelde angeschlagen werden sollen. Hier sind zum Teil andere Gesichtspunkte als die bloß volkswirtschaftlichen maßgebend.

b) Eine in der Litteratur viel besprochene Einteilung ist jene bereits von Smith aufgestellte in rohes und reines Einkommen, wo rohes Einkommen die Eingänge ohne Abzug der darauf verwendeten Ausgaben bezeichnen soll. Nachdem die in diesem Sinne von Ricardo vom Standpunkte der Unternehmer aufgestellte Behauptung, daß das Arbeitseinkommen überhaupt nur ein Bestandteil des Roheinkommens der Nation sei, viel Widerspruch erregt hatte, hat die neuere Theorie diese Unterscheidung ganz fallen gelassen, da sie sich nur auf Erträge, nicht auf das Einkommen beziehe, welches sich vielmehr aus den Reinerträgen bilde. In der Steuergesetzgebung wird der Ausdruck reines Einkommen häufig angewendet, um das Einkommen nach Abzug gewisser Ausgaben für Schuldzinsen, gesetzliche Versicherungsbeiträge, Erhebungskosten 2c., welche von der Steuerpflicht ausgenommen sind, zu bezeichnen. Verf. hält diese Ausdrucksweise auch theoretisch brauchbar.

D. Baxter nennt rohes Volkseinkommen die Summe der Einzeleinkommen, reines Einkommen den Rest nach Abzug der abgeleiteten Einkommen. Der Haager Kongreß war der Meinung, daß die Unterscheidung auf das Volkseinkommen überhaupt nicht anwendbar sei.

c) Im Anschlusse an die Ricardosche Lehre und mit besonderer Beziehung auf das Steuerwesen, für welches die sog. Steuerfreiheit des Existenzminimums auf diese Art begründet werden sollte, wurde wohl auch gelehrt, nur jener Teil des Einkommens sei reines Einkommen, welches nach Abzug des notwendigen Lebensunterhalts (des Arbeiters) erübrigt, weil die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit die Voraussetzung für die Fortdauer des Einkommens sei. Wiewohl diese Theorie gänzlich widerlegt wurde, ist doch die Unterscheidung des für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Teiles des Einkommens und des übrigen aufrecht erhalten, und das letztere mit dem Namen freies Einkommen bezeichnet worden. Rodbertus hat diese Unterscheidung auf das Volkseinkommen angewandt und so den Begriff der Rente erlangt.

d) Unter fundiertem Einkommen wird ein aus Vermögensbesitz fließendes Einkommen im Gegensatze zu dem hauptsächlich aus Arbeitslohn bestehenden, nicht fundierten Einkommen verstanden. Die meist längere Dauer des fundierten Einkommens sowie die größere Sicherheit der Wirtschaft, die eben aus dem Vermögensbesitze hervorgeht, bewirken eine wesentlich verschiedene wirtschaftliche Lage der Einkommenssubjekte bei gleich großem Einkommen, wodurch die Forderung der stärkeren Besteuerung des fundierten Einkommens begründet wird. Die ganze Unterscheidung ist wesentlich von der Steuerlehre ausgebildet, welche insbesondere den Fortbestand der Ertragssteuern auch durch diese Erwägung zu rechtfertigen sucht.

e) Ursprüngliches Einkommen soll jenes sein, welches der Empfänger durch Teilnahme an der Produktion verdient hat, abgeleitetes jenes, welches er ohne eine

solche Teilnahme bezieht. Als Teilnahme an der Produktion wird dabei Arbeit, Ueberlassung von Kapital und Grundstücken und die Unternehmerstellung verstanden. Die Streitfrage, ob persönliche Dienstleistungen Produkte seien, spielt hier insofern mit, als jene, welche dies leugnen, alle Einkommen der persönliche Dienste leistenden Personen, Aerzte, Advokaten, Künstler, Beamte, als abgeleitete betrachten müssen. Die Kontroverse galt bei der herrschenden Lehre als erledigt, ist aber mit Rücksicht auf den fortdauernden Widerspruch des Sozialismus neuestens wieder aufgenommen worden.

[In einem anderen Sinne bezeichnet Hermann als ursprüngliches Einkommen die Arbeitsleistungen, Nutzungen der Vermögensstücke des Einkommenempfängers selbst, im Gegensatze zu den dafür im Tauschwege empfangenen Entgelten.]

Die wichtigste Folgerung aus dieser Unterscheidung besteht darin, daß bei der Summierung der Einzeleinkommen zum Volkseinkommen die abgeleiteten Einkommen, „um Doppelzählungen zu vermeiden", abgerechnet werden müssen. Die Summe der Einzeleinkommen soll nämlich soviel betragen als das Produkt dieses Jahres; würden nun in der Summe der Einzeleinkommen Einkommen gezählt, die im Produkt keinen Gegenwert haben, so würde die Summe der Einzeleinkommen natürlich um diesen Betrag größer ausfallen, als das aus dem Produkte ermittelte Volkseinkommen.

f) Eine besondere Art des Einkommens ist das öffentliche Einkommen, d. i. das Einkommen der Staaten, Staatenverbindungen und der übrigen öffentlichen Körper und Fonds, zuweilen auch einschließlich des Stiftungseinkommens. Das Volkseinkommen wird bald einschließlich der öffentlichen Einkommen verstanden, bald denselben oder einzelnen derselben, insbesondere dem Staatseinkommen gegenübergestellt, das letztere namentlich dann, wenn von der Belastung des Volkseinkommens durch die Steuern die Rede ist.

Uebrigens kommt der Ausdruck öffentliches Einkommen, welcher namentlich zur Zeit der größeren Wichtigkeit des Domänenwesens allgemein gang und gäbe war, als finanzwissenschaftlicher Kunstausdruck mehr und mehr außer Gebrauch. Zahlreiche Erörterungen, die dem Wesen nach das Einkommen betreffen, werden jetzt an die Ausdrücke ordentliche und außerordentliche Staatseinnahmen angeschlossen, denen in den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfen bereits genauere Unterscheidungen der Bedürfnisse namentlich hinsichtlich ihrer Periodicität gegenüberstehen, als in bezug auf die Bedürfnisse der Privatwirtschaften, bei denen doch dieselben Unterschiede vorkommen, gemacht werden. (Vergl. Schäffle Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs (Z. S., St. W. 1883, 1884.)

Ebenfalls in der Steuerstatistik, z. B. in der englischen Incometax Sch. D und in den sächsischen und italienischen Einkommensteuern kommt die Unterscheidung der Einkommen physischer Personen und moralischer Personen vor, wo dann die letzteren nicht nur die öffentlichen Einkommen, sondern auch die Einkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften, liegenden Erbschaften 2c. umfassen.

g) Endlich wird den drei sog. Wirtschaftssystemen entsprechend privatwirtschaftliches Einkommen, Widmungseinkommen und kollektivistisches Einkommen unterschieden, wobei die Motive der Geschäfte maßgebend sind, aus denen die Einnahmen fließen. Individualeinkommen, Stiftungseinkommen und Einkommen der öffentlichen Körper fallen mit dieser Einteilung keineswegs zusammen, da Individualeinkommen außer dem privatwirtschaftlichen häufig Widmungseinkommen und bei Feudalverfassungen auch kollektivistisches Einkommen, Stiftungen, sehr häufig privatwirtschaftliches, zuweilen kollektivistisches, und die öffentlichen Körper ebenfalls alle drei Arten des Einkommens beziehen. (Vgl. Groß, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien.)

5. Das E. und die Preise. Die Einkommensbildung steht in mehrfacher Beziehung mit der Preisbildung im Zusammenhange, sie ist sowohl von ihr bedingt als sie bedingend. Die Einkommensbildung ist das Resultat von Preisbildungen, insofern sich die Einkommen aus dem Produktionserlös bilden; so gebildete Einkommen verändern sich daher im gleichen Sinne mit den Produktenpreisen und im entgegengesetzten Sinne mit den Kostenpreisen. Arbeitslohn, Kapitalzins und Pachtzins (Mietzins) können selbst unter dem Gesichtspunkte der Preise von Nutzungen betrachtet werden, diese „Preise" bilden also zum Teil selbst Einkommen, zum Teil sind sie Ausgabeposten für andere Einkommen (der Unternehmer).

Die Preise der Verzehrungsgegenstände sind für die reale Größe des Einkommens, d. h. für das Maß der dadurch gewährten Bedarfsbefriedigung entscheidend, wie schon oben dargestellt wurde.

Andererseits ist das Einkommen selbst der wesentlichste Maßstab für die Kaufkraft der Einkommenssubjekte an Genußgütern. Veränderungen des Einkommens verändern daher die Nachfrage und die Preise der Genußgüter; bei Verkleinerung des Einkommens werden zunächst die entbehrlichen Güter am Preise einbüßen, bei Vergrößerung des Einkommens die Preise der bisherigen Luxusartikel und später auch der Lebensmittel steigen. Die Vermehrung des Einkommens

durch die Vermehrung der Bevölkerung steigert die Preise der notwendigen Lebensmittel.

Besonders verwickelte Preisverschiebungen kann eine veränderte Verteilung des Volkseinkommens hervorrufen, wenn sich bei einigen Volksklassen Verarmung, bei anderen Bereicherung zeigt, indem dann die bisher allgemein verbreiteten Genußgüter der Unbemittelten im Preise fallen oder ihren Absatz ganz verlieren, während Luxusartikel der Reichen noch fortwährend im Preise steigen.

Die Preisveränderungen an den fertigen Produkten wirken dann natürlich auf die Produktionsmittel 2c. zurück.

Die Preise der letzteren, sowie der Kapitalnutzung werden aber auch noch wesentlich beeinflußt durch die gemachten Ersparungen, oder richtiger durch neu gebildete Kapitalien, da diese eine Nachfrage und somit Tendenz zur Erhöhung der Preise der Produktionsmittel bedeuten, während die Kaufkraft der Einkommen für Genußgüter um die ersparten Beträge geringer ausfällt. Nach der Theorie Rodbertus' ist die bestehende Einkommensbildung, welche den Arbeitern einen relativ immer kleineren Teil des Volkseinkommens zuweist, während die besitzenden Klassen den ihnen zufallenden Anteil an „der Rente" nicht konsumieren wollen und können, sondern zur Kapitalsvermehrung verwenden, die Ursache der so sehr beklagten, sich stets wiederholenden Störungen der Preisbildung der (industriellen) Produkte, welche in den Krisen zum Ausdruck kommt.

Litteratur:

Cf. unten S. 66 fg.

Robert Meyer.

II.

Statistik des E. und der Einkommensverteilung.

1. Das Einzeleinkommen. a) Individuelle und statistische Beobachtung desselben; b) sein Ausdruck im Gelde und die erforderlichen Korrekturen. 2. Das Volkseinkommen. a) die reale Methode, b) die personale Methode, c) die gemischte Methode der Berechnung; d) die relative Größe des E.; e) Kritik der Methoden und wahre Bedeutung derselben, Vergleichbarkeit der Resultate. 3. Die Einkommensverteilung. a) Allgemeines; b) die behaupteten Verteilungstendenzen in der Gegenwart. 4. Die Ergänzung der Einkommensstatistik durch andere Zweige; die Symptomatik.

1. Das Einzeleinkommen. a) Individuelle und statistische Beobachtung desselben. Zur Beobachtung und Feststellung des Einkommens sind in erster Linie die Einkommenssubjekte selbst berufen. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß verhältnismäßig Wenige selbst in den fortgeschrittensten Staaten imstande sind, ihr Einkommen genau zu beziffern, teils weil sie überhaupt keine oder keine genügenden Aufzeichnungen, die erste Grundlage der Einkommensberechnung führen, teils weil sie weder Lust noch Verständnis haben, aus ihren Aufschreibungen die erforderlichen, wie aus dem Vorangegangenen hervorgeht, oft ziemlich verwickelten Berechnungen und Zusammenstellungen anzufertigen. Für gewisse Beziehungen vermögen die Angaben anderer Personen einen teilweisen, jedoch niemals vollständigen Ersatz zu liefern, z. B. Lohnlisten der Unternehmer, Kassenausweise der Regierungen über die Beamtenlöhne, die Aufzeichnungen der Schuldner über bezahlte Zinsen u. dgl. Noch viel schwieriger als die individuelle Beobachtung des Einkommens ist aber die Massenbeobachtung desselben. Als selbständige statistische Operation ist dieselbe wohl nie vorgekommen und wird auch kaum je durchführbar sein.

Um so eingehender hat sich die Steuerverwaltung dieser Aufgabe unterzogen. Wenn von älteren Wirtschaftszuständen, wo Grund-, Häusersteuern 2c. ähnlich wie Einkommensteuern fungierten, abgesehen wird, so kommen hier nur mehr die eigentlichen Einkommensteuern in Betracht. Steht hier der Verläßlichkeit der Erhebung die Unfähigkeit und der Widerwillen der Steuerträger, den wahren Stand ihres Einkommens bekannt zu machen entgegen, so ist andererseits gerade deswegen das Verfahren gesetzlich sorgfältig geregelt und mit mancherlei Sanktionen umgeben, so daß die Ergebnisse, hinsichtlich der Möglichkeit, die Methode der Beobachtung zu prüfen, manchen anderen statistischen Beobachtungen überlegen sind. In Sachsen hat man sogar einen vorteilhaften Einfluß der Einkommensteuer auf die Buchführung der Landwirte bemerkt.

Für die Erhebung des Einkommens kommen hier bekanntlich die Methoden des Bekenntnisses, welche sich in erster Linie an die Mitteilung der Steuerpflichtigen selbst, als der Sachkundigsten wendet, und die Einschätzung in Frage, welche meist in Verbindung miteinander angewandt werden. Vgl. hierüber näheres in Art. Steuerwesen.

Diese von den Steuerverwaltungen gelieferten Resultate sind heute bei weitem die wichtigsten und erschöpfendsten Angaben über individuelle Einkommen. Sie sind aber in mehrfacher Beziehung lückenhaft und ergänzungsbedürftig.

Vor allem ist das Einschätzungsverfahren auch in den fortgeschrittensten Gesetzgebungen meist noch weit entfernt davon, absolute Genauigkeit auch nur annähernd zu verbürgen. In Preußen veranschlagt Soetbeer diese Differenz durchschnittlich auf 25%, und glaubt, daß sie in den letzten Jahren namentlich bei den größeren Einkommen geringer (?) geworden sei (10%), in Sachsen hält er eine solche Korrektur überhaupt nicht für not-

wendig. A. Samter hat 1873 in Preußen 50% zurechnen zu müssen geglaubt. D. Baxter bringt an den Resultaten der englischen Abschätzung der industriellen Einkommen (Sched. D) eine Korrektur von 16% an. Nach Schippel soll aber die englische Einkommenschätzung in allen Zweigen hinter der Wahrheit um mehr als die Hälfte zurückbleiben. Besonders schlecht steht es mit der allerdings übermäßig hohen (13,2%) italienischen Imposta sulla richezza mobile, da hier nach amtlichen Mitteilungen des Ministers im Jahre 1877 das Einkommen eines Advokaten auf durchschnittlich 750 Lire, eines Arztes auf 398 Lire, eines Notars auf 537 Lire geschätzt ist.

Andererseits ist der Umfang und die Methode dieser zu Steuerzwecken stattfindenden Erhebungen durch die Steuerzwecke bestimmt, und entspricht daher meist nur teilweise den Gesichtspunkten der Statistik. Neben anderen Steuerbefreiungen besteht bei den Einkommensteuern meist ein steuerfreies Existenzminimum, wodurch zahlreiche Einkommen aus der Erhebung ausscheiden, eine Lücke, die dann durch Schätzung insbesondere mit Hilfe der Lohnstatistik ergänzt werden muß.

So in Preußen, Großbritannien, dagegen vollständige Einschätzung in Sachsen. Baden macht durch die dort geltende Form der Einschätzung nach Steuerkapitalien seine Steuerstatistik schwer benutzbar.

Manche Einkommensteuern erheben das Einkommen nach gewissen Einkommenszweigen oder scheiden einzelne Zweige aus, so die englische Incometax und die italienische Imposta sulla richezza mobile.

Durch diese Eigentümlichkeiten wird namentlich die Vergleichbarkeit der aus den Einkommensstatistiken der Steuerverwaltungen gewonnenen Ergebnisse fast gänzlich aufgehoben, s. unten.

Günstiger als mit der Einkommenstatistik im allgemeinen steht es mit der Statistik einzelner Einkommenszweige. So lassen z. B. die Beamtengehalte eine sehr verläßliche statistische Erhebung zu und haben dieselbe auch vielfach gefunden.

Auch Pachtrenten, Hauszinse, Zinsen der Staatsschulden, der Sparkasseneinlagen u. a. werden teils zu Zwecken der Besteuerung, teils zu rein statistischen Zwecken erhoben, und liefern so wichtige Ergänzungen oder teilweisen Ersatz einer eigentlichen Einkommenstatistik dann nämlich, wenn die erhobene Einkommensart häufig ohne Vermischung mit anderen Zweigen vorkommt. Hinsichtlich der Lohnstatistik s. Art. Arbeitslohn.

b) Der Ausdruck des E. im Gelde und die erforderlichen Korrekturen. Der uns geläufigste und in der Gegenwart auch von der Steuergesetzgebung der zivilisierten Länder ausschließlich angenommene Größenausdruck ist der Geldbetrag des Einkommens, wobei die naturalen Bestandteile in Geld angeschlagen werden.

In früheren Wirtschaftsepochen war auch für Steuerzwecke der Einkommensanschlag in der Hauptfrucht des Landgutes nichts selteneS. Auch heute noch führt die ausschließliche Berücksichtigung des Geldanschlags zu mannigfaltigen Irrtümern. Bei herrschender Naturalwirtschaft, wie sie bei der Landwirtschaft noch vielfach besteht, erweckt der Geldausdruck leicht eine zu günstige Vorstellung von der Lage der Wirtschaft, welche zwar ihre Naturalien oft reichlich zur Verfügung hat, aber nicht wie mit wirklichem Gelde, beliebige andere Genußmittel beschaffen oder, was noch wichtiger, ihren Zahlungsverbindlichkeiten entsprechen kann. Freilich fällt dafür auch der Geldanschlag für Steuerzwecke meist sehr niedrig aus (vgl. Soetbeer).

Der Geldausdruck giebt jedoch über die wichtigste Funktion des Einkommens seine Bestimmung als Konsumtionsfonds nur dann eine genügende Auskunft, wenn der Geldwert (d. i. die Kaufkraft) feststeht, bez. im Falle von Vergleichungen in den verglichenen Fällen der gleiche ist. In diesem Sinne erfordert die Einkommensstatistik die Ergänzung der Geldgrößen des Einkommens durch die Angabe der Preise der Konsumtionsgegenstände. Aus naheliegenden Gründen haben die Preise der notwendigen oder doch allgemein gebrauchten Verzehrungsgegenstände für diesen Zweck eine hervorragende Bedeutung. Häufig werden gewisse Lebensmittel, namentlich Korn, Weizen, als Typus herausgegriffen, und wohl auch das Einkommen in diesen Gütern ausgedrückt; dies ist namentlich bei Vergleichungen der Einkommen der arbeitenden Klasse in verschiedenen weit entlegenen Zeitpunkten der Fall. So verfährt schon Adam Smith aber auch Giffen, Leroy Beaulieu in den angeführten Werken, vgl. auch Roscher a. a. O., dann insbesondere die Arbeiten über die Höhe des Lohnes. Giffen behauptet für England, daß von 1843—1883 die Preise der Lebensmittel der Arbeiter, mit Ausnahme der Wohnung ungefähr gleich geblieben seien was jedoch sowohl von Mitgliedern der Statistical Society als auch von Schippel geleugnet wird.

Eine sehr eingehende Beurteilung der Konsumtionskraft liefern die in neuerer Zeit öfter bearbeiteten Haushaltsstatistiken. Sofern die auf diese Weise erhobenen, auf Grund gegebener Einkommen zur Konsumtion gelangenden Güterquantitäten und Qualitäten mit jenen verglichen werden, welche nach den erlangten Erfahrungen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderlich sind, findet sich auch ein objektiver Maßstab zur Beurteilung der Zulänglichkeit des Einkommens, d. h. seines Ver-

hältnisses zum Bedarf. Solche Vergleichungen in bezug auf den notwendigen Bedarf sind unter dem allerdings nicht ganz zutreffenden Gesichtspunkte der Kosten der Arbeit hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes wiederholt angestellt worden. (So insbesondere von Engel u. A.)

Außer den Preisen der Lebensmittel kommt es aber auch darauf an, für welche Bedürfnisse aus dem Einkommen Rat geschafft werden soll. In diesem Sinne ist der Familienbedarf der Untersuchung zu Grunde zu legen. Die Anzahl der Familienglieder ist das wichtigste Element der Veränderungen des Bedarfs. In sehr zahlreichen Fällen hat das Einkommen des Familienhauptes für den Bedarf der ganzen Familie aufzukommen. Wo zu diesem Zwecke Einkommen anderer Familienglieder vorhanden sind, kommt es hier namentlich auch in sozialer Beziehung auf die Höhe des gesamten Familieneinkommens (Einkommen der Haushaltung) an.

2. Das Volkseinkommen. Das Volkseinkommen ist nicht Gegenstand unmittelbarer statistischer Erhebung, sondern es ergiebt sich aus Berechnungen aus anderen statistisch erhobenen Daten.

a) Die reale Methode. Die sogenannte reale Methode der Ermittelung des Volkseinkommens, welche am eingehendsten und schärfsten von Wagner vorgetragen wird, will das Volkseinkommen, welches als identisch mit dem Reinertrage der Volkswirtschaft bezeichnet wird, durch Abzug gewisser Posten vom Rohertrage in folgender Weise ermitteln. Der Rohertrag besteht:

a) aus der Gesamtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirtschaftlichen Güter einschließlich der Dienstleistungen; der Rohstoffe ihrem ganzen Werte nach, der Fabrikate nur mit dem Betrage der Werterhöhung; b) aus der Einfuhr von Gütern aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlandes aus Kreditgeschäften oder von Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande; c) aus dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und im Zwischenverkehr; d) von den in Bar und in Waren bestehenden Einfuhren, welche als Rimessen für die im Inlande sich aufhaltenden Fremden dienen oder von solchen mitgebracht werden; e) aus der Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Kontributionen des Auslandes an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr regelmäßig wiederkehrt; f) vom etwaigen Wertüberschuß der im internationalen Handel erfolgenden Waren- und Geldeinfuhr über die bezügliche Ausfuhr; g) aus dem Wertbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens.

Von diesem Rohertrage sollen abgezogen werden:

a) die natürlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten d. i. die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Produktion (Saatkorn, Viehfutter, Streu, Brennstoffe, Schmierstoffe, ferner die Abnutzung der stehenden Kapitalien; b) die Ausfuhr von Gütern nach dem Auslande aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslandes aus Kreditgeschäften; c) die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei; d) Bar- und Wertsendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer, von solchen mit hinausgenommenen Gütern; e) die Güterausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher periodischer Gaben an das Ausland, z. B. Tribute; f) der etwaige Wertüberschuß der Handelsausfuhr über die Einfuhr; g) der Wertbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens.

Vgl. ähnlich Roscher § 146. Sehr skeptisch gegen diese Methode Mithoff bei Schönberg I, XI, § 3, gänzlich verwirft sie F. J. Neumann IV, § 21, vgl. auch Rob. Meyer a. a. O. § 11 und passim. Auf dem Haager Kongreß war fast ausschließlich von der realen Methode die Rede, freilich unter fortwährender Kritik derselben und unter vielfacher Anwendung der gemischten Methode (s. unter c).

Der Haupteinwand gegen diese Methode besteht darin, daß die einzelnen Posten sich doch niemals statistisch erheben lassen und daher das Gesamtergebnis notwendig lückenhaft und unsicher sei. Wagner selbst leugnet dies keineswegs, indem er sagt, das Beste sei, offen einzugestehen, daß wir derzeit kein Mittel haben, das Volkseinkommen statistisch zu erfassen. Als selbstverständlich wird bei dieser Methode vorausgesetzt, daß der Geldwert der Produkte ꝛc. in Ansatz kommt. Dadurch wird die Einkommensermittelung auf diesem Wege auch von den Methoden abhängig, nach welchen der Geldwert in der Produktionsstatistik, dann in der Aus- und Einfuhrstatistik ermittelt wird; da diese Methoden in der Praxis keineswegs immer befriedigende sind, erwächst hieraus für die Einkommensermittelung eine neue Fehlerquelle. Selbstverständlich bedürfen endlich die auf diese Art ermittelten Einkommenssummen bei Vergleichung aus verschiedener Zeit und aus verschiedenen Orten der Korrektur mit Rücksicht auf den Geldwert.

Mit Rücksicht auf alle diese, wie erwähnt, auch von Wagner zugestandenen Bedenken und die daraus entstehende Unverläßlichkeit der auch mit der größten Sorgfalt gewon-

nenen Resultate wird diese Methode seit längerer Zeit nur mehr selten angewendet.

Im wesentlichen nach dieser Methode, jedoch bei weitem nicht mit der von Wagner geforderten Genauigkeit, sind eine Reihe älterer Schätzungen vorgenommen worden.

So bewertet für Frankreich mit recht ausführlicher Begründung Schnitzler 1842 den Rohertrag (Produktwert)

der Landwirtschaft auf	5106	Mill. Fr.
„ Bergwerke u. Steinbrüche	100	„ „
„ Industrie	2911	„ „

wobei er aber den Wert der Rohstoffe der industriellen Produktion nicht in Abzug gebracht hat und für die Wertvermehrung aus dem Handel keinen Ansatz macht. Die Zirkulation an Gütern im inländischen Handel soll jedoch nur 7700 Mill. Fr. betragen haben. Ch. Dupin teilt folgende Schätzungen des Einkommens der französischen Staatsbürger mit.

1699	1020 Mill. Fr.	
1780	4011 „ „	(auf den Kopf 169)
1790	4655 „ „	
1800	5402 „ „	
1810	6270 „ „	
1820	7862 „ „	
1830	8808 „ „	(auf den Kopf 269)

Chevalier schätzt 1848 10000 Mill. Fr., Cochut 1861 ohne nähere Begründung 16000 Mill. Fr., wovon 6000 Mill. Fr. Arbeitslohn sein sollen. (Offenbar ganz beiläufige Schätzungen ohne statistische Bedeutung.)

Der Wert der industriellen Produktion wurde 1788 von Tolosan auf 931,5 Mill. Fr., 1812 von Montalivet auf 1400 Mill. Fr., 1842 von Chaptal auf 1820 Mill. Fr., von Moreau de Jonnès 1850 unter lebhafter Kritik Chaptals auf 4037 Mill. Fr. geschätzt, wovon 2261 Mill. Fr. auf den Wert der Rohstoffe fallen sollen.

Ueber das österreichische Volkseinkommens richtigen Produktwert enthält Czörnig, Stat. Handbüchlein, folgende Angaben 1861:

Landwirtschaft	2073	Mill. fl.
Jagd und Fischerei	46	„ „
Bergbau	41	„ „
Industrie	1200	„ „

In ähnlicher Weise schätzt das englische Volkseinkommen Colquhoun 1812:

Landbau- u. Bergwerksprodukte	226	Mill. £
Manufakturen	114	„ „
Handel und Schiffahrt	79,5	„ „
Fischerei	2,—	„ „
Bauten	3,5	„ „
Einkommen aus fremden Ländern	5,—	„ „
	430	Mill. £

Ferner Pebrer das rohe Volkseinkommen des Vereinigten Königreichs 1834:

Landwirtschaft	246,6	Mill. £
Bergbau	21,4	„ „
Fischerei	3,4	„ „
Gewerbe nach Abzug der Rohstoffe	148,1	„ „
Handel und Schiffahrt	86,4	„ „
Bankiergeschäfte	4,5	„ „
Zinsen aus fremden Ländern	4,5	„ „
	514,9	Mill. £

Moreau de Jonnès 1838 720 Mill. £, Baxter auf Grundlage der Individualeinkommen für England allein 1863 825 Mill. £.

Für Spanien schätzt Morau de Jonnès 1803:

	Roh-ertrag	Rein-ertrag	p. Kopf
	in Mill. Fr.		
aus der Landwirtschaft	1268,5	481,5	126
Industrie	284,6		27,5
Industrie und Handel		248,4	24
Gebäude		124,2	12
Andere Einkommen		6,4	
		860,5	

Borrego 1834:

Ackerbau	2284	Mill. Fr.
Industrie	361	„ „
Handel	124	„ „
Häuser	186	„ „
Kanäle Straßen	8,5	„ „
Persönl. Dienste	75	„ „
vom Gelde	85	„ „
	3123,5	Mill. Fr.

Für die Vereinigten Staaten auf Grund des Census 1840 ermittelt Tucker mit recht sorgfältiger Begründung:

Landwirtschaft	654,4	Mill. $
Manufakturen	279,9	„ „
Handel	97,8	„ „
Bergwerke	42,4	„ „
Forste	16,9	„ „
Fischerei	12,0	„ „
	1063,4	Mill. $
für ausgelassene Produktion (Erbsen u. dergl., Honig, Federn 2c.)	40—50	„ „
daher zusammen	1103—1113	Mill. $

Der X. Zensus der Union ergab für einige der genannten Zweige des Volkseinkommens folgende Ziffern, die jedoch mit den 1840 nicht ganz gleichartig erhobenen und von Tucker in mehrfacher Weise bearbeiteten Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind:

1879

Wert der		in 1000 $
Produkte der Manufaktur, Bruttowert	5 369 579	
Nach Abzug des Werts der Rohstoffe, Nettowert		1 972 756
Produkte d. Landwirtsch. (farming products)		2 212 541
(darunter Forstprodukte 95 774 735)		
Produkte der Wälder, Gesamtwert		490 073
Bergwerksprodukte ohne die Edelmetalle	143 262	
Nach Abzug der verbrauchten Rohstoffe		126 436
Edelmetalle		74 491
Petroleum und seine Derivate		43 705
Produkte der Steinbrüche		6 857
Cokes	5 359	
Nach Abzug der Rohstoffe		2 597

Nach einer Bemerkung im VII. Bande S. 11, wo drei Viertel des jährlichen Produktes der Landwirtschaft und Industrie und des Imports mit 6160 Mill. $ angesetzt werden, schätzt das Census-büreau diese Gesamtsumme auf 8213 Mill. $.

In neuerer Zeit findet sich noch eine nach dieser Methode bearbeitete Schätzung des Einkommens der Bevölkerung bei Schall, Das Königreich Württemberg, 1883:

Landwirtschaft	293,5	Mill. M.
Forstwirtsch., Bergbau, Torf	36,9	„ „
Stoffverarbeitung, Handel	323,0	„ „
Persönl., Dienstleistung	72,7	„ „
Renten aus dem Auslande	26,0	„ „
	702,2	Mill. M.

auf den Kopf 356,14 M., nachdem Rümelin 1863 274,88 M. pro Kopf ermittelt hatte. Die Nutzungen rechnet Schall nicht hinzu.

b) Die personale Methode. Die personale Methode in ihrer einfachsten Art besteht in der einfachen Summierung der erhobenen Individualeinkommen, wobei jedoch die sogenannten abgeleiteten Einkommen „um Doppelzählungen zu vermeiden", abgezogen werden, s. oben I, 4, e. „Zinsen werden unter den Einkommen des Gläubigers eingestellt, Alimentationen ꝛc. ebenfalls, Steuern und Abgaben können entweder im öffentlichen Einkommen gerechnet und von den Einkommen der Privatwirtschaften abgezogen werden, oder sie werden vom öffentlichen Einkommen in Abschlag gebracht, dagegen die Einkommen der Privaten einschließlich der Steuern und Abgaben berechnet". Der eigentliche Grund dieser Abzüge beruht darin, daß man eine Gleichung der Summe der Individualeinkommen mit dem Nationalprodukt oder mit dem Konsumtionsfonds des Volkes sucht, weil hier Einkommensteile die nicht einem erzielten Produkt entsprechen oder genußlos verausgabt werden müssen, folgerichtig auszuscheiden sind. Der Begriff, „Summe der Individualeinkommen" strenge gefaßt macht die Ausscheidung nicht notwendig (vgl. Soetbeer, der nur die Zinsen von unproduktiv angelegten Staatsanleihen abziehen will, dann Meyer a. a. O.).

Giebt man mit Wagner zu, daß schließlich alle Berechnungen des Volkseinkommens doch nur erfolgen, um die Lage der physischen Personen zu beurteilen, so muß man ihm auch darin zustimmen, bei den Einzeleinkommen die Abgaben jedenfalls in Abzug zu bringen. Die hier in erster Linie zu berücksichtigende Steuerstatistik macht die Durchführung dieser Regeln schwierig, weil das zur Einkommensteuer erhobene Einkommen, wohl nach Abzug der übrigen Steuern und Abgaben, nicht aber nach Abzug der Einkommensteuer ermittelt wird. Noch schwieriger, praktisch unlösbar ist die genaue Berücksichtigung der Abgaben an andere Gemeinwirtschaften, weil diese je nach ihrem juristischen Charakter im einzelnen Falle bald als Abzug zugelassen werden, bald nicht.

Die Herkunft des Einkommens aus in- oder ausländischen Quellen macht, wie Wagner richtig bemerkt, für diese Erhebungsmethode keinen Unterschied, in das Ausland gehende Schuldzinsen ꝛc. kommen, da das Einkommen der schuldnerischen Wirtschaft um diesen Betrag kleiner berechnet wird, ohnehin nicht als Einkommen in Anschlag. Aus ausländischen Kapitaleinlagen ins Inland fließende Zinsen machen theoretisch gar keine, für die statistische Erfassung um so größere Schwierigkeiten.

Theoretisch nicht einfach ist die genaue Bestimmung, welche Wirtschaften als „inländische" anzusehen seien. Hier ist die Ermittelung von Einkommensteilen unvermeidlich; denn einerseits werden aus ausländischen Forderungen, Unternehmungen, Grundbesitzungen inländischer Eigentümer gezogene Einkommen dem inländischen Volkseinkommen zugerechnet; andererseits wird doch auch damit allerdings in Widerspruch stehend, das aus inländischem Grundbesitz, inländischen Unternehmungen u. dgl. welche Ausländern gehören, fließende Einkommen dem inländischen Volkseinkommen zugerechnet. Die Statistik fußt hier vollständig auf der Steuergesetzgebung, welche in dieser Beziehung vielfach nicht auf dem Standpunkte der Reciprozität steht. (Vgl. Antoni, Die Steuersubjekte Fin.-Archiv V, 2.)

Die wesentlichsten Hindernisse der Berechnung des Volkseinkommens nach dieser personalen Methode liegen in den oben dargestellten Lücken der Statistik der Einzeleinkommen. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle noch, daß hinsichtlich der öffentlichen Körper meist überhaupt nur Ausweise der Einnahmen und Ausgaben vorliegen, aus denen die öffentlichen Einkommen erst mit vieler Mühe und kaum in unbestreitbarer Weise berechnet werden müßten. Hinsichtlich der Schätzung der in der Einkommenstatistik nicht enthaltenen Einkommen s. oben.

In diese Gruppe gehören die Ermittelungen des Einkommens der Bevölkerung in Preußen und Sachsen, deren Ergebnisse unten mitgeteilt werden.

Hierher gehört auch die vortreffliche Arbeit über die Einkommensstatistik Finnlands 1881 von H. K. Ignatius.

	Mill. M. (= 1 Fr.)
Das Eink. der Besteuerten wird mit .	200
der Nichtbesteuerten	108
die öffentlichen Einnahmen	19,3
amtlich festgestellte Posten, (Einkommen der versorgten Armen)	2,7
	330,0

berechnet,
als Kontrolle wird eine Berechnung nach der realen Methode beigefügt:

Ackerbau	106	Mill. M.
Viehzucht	81	" "
Forstwesen	70	" "
Jagd und Fischerei	6	" "
Industrie und Gewerbe	80	" "
Handel und Schiffahrt	50	" "
	393	Mill. M.

Das norwegische Volkseinkommen soll 420 Mill. M., das dänische 700 Mill. M., das schwedische 1000 Mill. M. (= 1 Frs.) betragen.

Ferner ist hier zu erwähnen die Berechnung des bremischen Volkseinkommens, wobei das Einkommen der Nichtsteuerpflichtigen recht unverläßlich mit Durchschnittszahlen angesetzt ist, in den Jahrb. f. brem. Statistik, 1888, S. 440.

	Einkommen der gesamten Bevölkerung 1000 Mark	auf d. Kopf d. Bevölkerung Mark
1847—1851	31 196	388,70
1852—1856	45 255	518,16
1857—1861	49 783	524,47
1862—1866	60 860	585,42
1867—1871	79 219	680,74
1872—1876	98 968	724,26
1877—1881	96 466	638,10
1881	103 978	
1882	95 211	
1883	99 130	570,25
1884	87 133	
1885	90 394	

Für Hamburg fehlt eine Schätzung des Volkseinkommens, doch mögen an dieser Stelle folgende Daten aus der Steuerstatistik Platz finden.

Hamburg, Statistik des Hamburger Staates, XIII, 1886.

		1000 M.	auf 1 Einwohn.	1 Steuerzahler
	1866	129 877	488	3385
Versteuertes	1880	236 417	552	2481
Einkommen	1881	249 287	553,63	2611,84
	1882	262 360	573,28	2708,51

Im Jahre 1881 hat eine Aenderung der Einkommensteuergesetzgebung stattgefunden, weshalb die Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

c) die gemischte Methode. Die rein personale Methode der Ermittelung des Volkseinkommens kann gar nicht in Anwendung gebracht werden, wo die Statistik bez. die Steuergesetzgebung die individuellen Einkommen überhaupt nicht zum Gegenstand der Erhebung macht. Dies ist der Fall wenn nur Ertragsteile oder Einkommenszweige erhoben werden, ohne die auf die einzelnen Wirtschaften entfallenden Gesamteinkommen darzustellen. Hier kann dann eine aus personalen und realen Elementen gemischte Methode in Anwendung gebracht werden, indem man durch eine vollständige Klassifizierung der Einkommenszweige und Summierung derselben das Volkseinkommen zu ermitteln sucht. Das wichtigste Beispiel dieser Art bildet England mit seinen nach den bekannten 5 Schedulen abgeteilten Incometax, der als besonderer Vorzug nachgerühmt wird, daß sie keines einzigen Engländers Einkommen der Behörde bekannt mache. Nach derselben Methode muß aber auch in allen jenen Staaten vorgegangen werden, welche eine Einkommensteuer im technischen Sinne nicht haben, bei welchen also die Ertragsteuer oder andere Ertragsermittelungen der Berechnung zu Grunde gelegt werden müßen.

Die Berechnung der Gesamtsumme ist auf diese Weise nicht an und für sich schwieriger oder unzuverlässiger als nach der rein personalen Methode; es kommt auch hier wesentlich auf die Vollständigkeit und Verläßlichkeit des Materials an. Völlig verschiedene Ergebnisse liefern aber beide Methoden in Bezug auf die Verteilung des Volkseinkommens, weil der gemischten der Zusammenhang zwischen den Einkommensteilen fehlt, und auch die Schuldzinsen meist nicht berücksichtigt werden. Daß auch beide Methoden einander ergänzend und kontrollierend in Anwendung kommen können, versteht sich von selbst, wurde auch oben bereits erwähnt.

In allen erwähnten Fällen kann es sich auch um die Ermittelung gewisser Teile des Volkseinkommens z. B. des Gesamteinkommens der Einkommensteuerpflichti-

gen oder der den direkten Steuern unterliegenden Personen, oder der Grundbesitzer 2c., oder des Einkommens aus Grundbesitz, Häuserbesitz, gewerblichen Unternehmungen handeln. In Fällen der letzteren Art hat man es oft weder mit eigentlichen Erträgen, noch mit Einkommenssummen zu thun, so daß die auf diese Art ermittelten Summen nur mit der größten Vorsicht zu verwenden sind.

In den Verhandlungen des Haager Kongresses wurde, ohne daß der Unterschied von der sog. realen Methode bemerkt worden wäre, hauptsächlich die eben besprochene Methode behandelt; indem das Einkommen, der Reingewinn aus der Landwirtschaft, den Gewerben, dem Handel als Grundlagen zur Berechnung des Volkseinkommens betrachtet wurden; in diesem Sinne, den Reingewinn des ganzen Wirtschaftszweiges „objektiv" zu ermitteln sind sogar besondere Enqueten vorgenommen worden.

(Vergl. die Ausführungen von Legoyt, Maestri, Ficker im Comte rendu.)

In dieser Art berechnet King auf Grund der 1688 eingeführten Klassensteuer das Jahreseinkommen Englands auf 43 500 000 £, für die Familie 32 £, für den Kopf der Bevölkerung 7 £ 11 sh 4 d, ferner Lowe das Einkommen des vereinigten Königreichs für 1814 auf 338 Mill. £, und zwar:

der Incometax unterliegend . . .	156	Mill. £
für Auslassungen und Verschweigungen bei anderen Steuern . .	47	„ „
Lohneinkommen und andere kleine Einkommen	100	„ „
Irland	35	„ „
	338	Mill. £
für 1822 dagegen 255 Mill., rund	250	Mill. £
wovon auf Arbeitslohn	100	„ „
Kapital und Arbeit	50	„ „
Land-, Hausrente und Zinsen . .	100	„ „

entfallen sollen.

(Der Nachweis der angeblichen Uebereinstimmung dieser beiden Resultate ist mir unverständlich geblieben.)

Ferner Dudley Baxter, 1867, welcher aber versucht hat, die gesamten Einkommen nach Größenkategorien zu gruppieren. Er fand für das Vereinigte Königreich:

		Steuerposten u. Personen	Betrag in 1000 £
I. Große Einkommen	1) £ 5000 und mehr	8 500	126 157
	2) „ 1000—5000	48 800	83 324
II. Mittlere „	3) „ 300—1000	178 300	87 723
III. Kleine „	1) „ 100—300	1 026 400	110 950
	2) unter 100 £	1 497 000	81 320
		2 759 000	489 474
IV. Klasse der Handarbeiter (nach den Durchschnittslöhnen):			
Gelernte Arbeiter, Einkommen	£ 50—73	1 345 000	66 353
Weniger gelernte Arbeiter, Einkommen	„ 35—52	5 087 000	160 652
Gemeine Arbeit, Einkommen	„ 10—36	4 529 000	97 640
		10 961 000	324 645
	Gesamtsumme	13 720 000	814 119
Kinder und Frauen ohne Einkommen		16 300 000	
Von der Gesamtsumme berechnet er als abgeleitetes Einkommen			244 000
		Daher reines Einkommen £	570 000

Die Entwickelung der in England der Incometax unterzogenen Einkommen von 1875—1889 zeigt folgende Tabelle:

im vereinigten Königreich waren besteuert in 1000 £

Einkommen aus	1875	1879	1889
Sched. A. Grund- und Hausbesitz . . .	162 432	180 038	196 640
„ B. Pachteinkommen	66 752	69 140	58 789
„ C. Renteneinkommen	42 390	39 510	45 240
„ D. Einkommen aus Gewerben . .	266 942	257 371	301 658
„ E. Gehalte	32 540	31 987	42 832
1000 £	571 056	578 046	645 159

Für Sachsen betrug das eingeschätzte Einkommen in 1000 M.

	1879	1888	
aus Grundbesitz	218 239	247 452	Die Zunahme der
„ Renten	111 713	167 846	Bevölkerung in
„ Gehalten und Löhnen	364 651	583 812	dieser Periode be-
„ Handel und Gewerbe	350 380	443 776	trägt 10,7%
zusammen	1 044 983	1 442 886	
die abgezogenen Schuldzinsen	85 761	105 261	
Reines Volkseinkommen in 1000 M.	959 222	1 337 625	(nach den Ortskarten)
darunter das Einkommen der phys. Personen . .	928 493	1 293 610	(nach den Individual-
„ „ „ „ jur. „ . .	30 950	44 015	karten)

An dieser Stelle mögen noch folgende Notizen aus der Steuerstatistik Italiens ihren Platz finden, ohne daß eine selbständige Einkommensberechnung versucht werden könnte. (Vgl. Burkart, Fin.-Arch. VI, 1 S. 100.)

Das der Imposta sulla richezza mobile in den Steuerrollen unterzogene Einkommen betrug in Mill. Lire:

	Millionen Lire 1878	Millionen Lire 1886
In der Kategorie A. (Renten- und Kapitalzinsen)	274,8	336,2
„ „ „ B. (Zeitlich beschränkte Einkommen, d. i. Gewerbe u. Handel)	292,9	323,4
„ „ „ C. (Arbeitseinkommen, Gehalte, Löhne, Pensionen)	88,9	88,4
„ „ „ D. (Löhne, Gehalte, Pensionen &c. aus öffentlichen Kassen)	27,2	35,4
	683,8	783,4
Von diesen Summen entfielen:		
auf juristische Personen und Gesellschaften	266,3	329,0
„ Private	417,5	454,4
das steuerpflichtige Einkommen der Colonate betrug	11,6	11,0
von sämtlichem Einkommen entfiel Einkommensteuer	90,9	104,0
ferner wurde durch Abzug erhoben und zwar hauptsächlich von Staatsbesoldungen und Staatsschuldzinsen	86,7	99,3

Der steuerbare Ertrag der Gebäude ist von 1879 auf 1889 von 375,2 auf 416,6 Mill. Lire gestiegen.

Für Westösterreich veranschlagte die Regierung 1874 bei ihren Berechnungen des Volkseinkommens für die Einführung der Einkommensteuer

	in 1000 Guld.
das Eink. aus Grund und Boden mit	282 800
„ „ „ Gebäuden mit	138 976
„ „ „ associiertem Kapitalbes. m.	111 943
„ „ „ sonstigem Kapitalbesitz „	16 053
„ „ „ Handel und Gewerbe „	158 483
„ „ „ stehenden Bezügen mit	59 628
	767 883

Das Lohneinkommen und der größte Teil der Staatsschuldzinsen sind hier nicht inbegriffen.

d) Die relative Größe des E. Um von der absoluten Größe des Volkseinkommens auf das Maß von Bedarfsbefriedigung zu schließen, welches dasselbe dem Volke gewährt, wird es mit der Bevölkerung als dem wesentlichsten den Gesamtbedarf bestimmenden Elemente in Beziehung gesetzt; daraus ergiebt sich das Einkommen für den Kopf. Dieser relative Ausdruck führt leicht zu Mißverständnissen. Wird das Volkseinkommen schlechthin durch die Bevölkerungszahl dividiert, so werden je nach der bei der Ermittelung des Volkseinkommens eingehaltenen Methode Einkommensteile der juristischen Personen des Staates, der Gemeinden &c. auf die physischen Personen repartiert. Letzteres ist insofern nicht widersinnig, als ja alles Einkommen der juristischen Personen schließlich doch der Bedarfsbefriedigung physischer Personen zugute kommt; allein für manche Zwecke der Statistik ist diese Vermengung durchaus zu vermeiden, z. B. für die Beurteilung der Last der öffentlichen Abgaben, und jedenfalls muß bei Vergleichungen sorgfältig darauf geachtet werden, daß nicht aus dieser Quelle eine Ungleichheit der zu vergleichenden Ziffern entstehe. In den neueren Forschungen wird meist nur das Einkommen der physischen Personen der Berechnung des Einkommens für den Kopf zu Grunde gelegt.

Aber auch hier noch sind Unterscheidungen notwendig. Nimmt man die Bevölkerungsziffer als Divisor, so wird das Volkseinkommen auf eine Reihe von Personen aufgeteilt, welche ein selbständiges Einkommen nicht genießen, insbesondere Frauen und Kinder. In sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung erscheint aber das Einkommen der Haushaltung als ein Ganzes. Es ist also noch die Zahl der durchschnittlich auf eine Haushaltung entfallenden Kopfzahl erforderlich, um ein Bild von den eine Haushaltung durchschnittlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekommen. Wieder davon unterschieden ist die Einkommensziffer auf den Kopf des Steuerpflichtigen (Censiten). Nur bei der preußischen Klassensteuer und den ihr nachgebildeten Steuern findet die Hebung nach Haushaltungen statt, so daß die Ziffer für die Haushaltung und die Ziffer für den Censiten zusammenfallen. Sonst steht die Einkommensziffer für den Censiten zwischen der Ziffer für den Kopf der Bevölkerung und jener für die Haushaltung, weil die Haushaltungen häufig mehrere steuerpflichtige Einkommen umfassen. Hinter der Ziffer für den steuerpflichtigen Kopf der Bevölkerung bleibt die Ziffer natürlich stets sehr stark zurück.

Die fernere Unterscheidung des auf Haushaltungen und Einzelsteuernde entfallenden Einkommens gehört bereits den Verteilungsproblemen an; auch diese Unterscheidung ist bisher nur bei der preußischen Klassensteuer und zwar in den Jahren 1878—1882 durchgeführt.

Die Einkommensziffer für den Kopf, den Steuerpflichtigen oder die Haushaltung wird ferner zu einem wichtigen Element der **Verteilungsstatistik** (s. unten), indem die einzelnen Größenklassen des Einkommens oder Einkommenszweiges ermittelt und die so gefundenen Durchschnittsziffern untereinander verglichen werden.

e) **Kritik der Methoden und wahre Bedeutung derselben; Vergleichbarkeit der Resultate.** Es muß zugegeben werden, daß keine der angeführten Methoden der Ermittelung des Volkseinkommens Resultate liefert, welche auch nur annähernd jenen Grad von Genauigkeit erreichen, welche wir auf anderen Gebieten der Statistik, z. B. in der Bevölkerungsstatistik zu verlangen und zu finden gewohnt sind. Dieser unbefriedigende Stand der Einkommensstatistik ist allerdings zum Teil den mit dem Stoffe verbundenen Schwierigkeiten, zum Teil aber auch den theoretischen Unklarheiten der Einkommenslehre zuzuschreiben, welche bewirken, daß fast jeder einzelne Forscher ein anderes Ganzes als Volkseinkommen im Auge hat, und daß sich eben deshalb eine konsequente Fortbildung der Methode nicht entwickeln konnte. Dazu kommt noch, daß die Einkommensstatistik von vielen nur als ein Zweig, ein Hilfsmittel der Wohlstandsstatistik angesehen wird, und so mit Vermögens- und Konsumtionsstatistik und der sog. Symptomatik völlig verschwimmt. Abgesehen von diesen theoretischen Streitfragen ist aber gewiß die Ermittelung des „jährlichen Produktes", des jährlichen Zuschusses am Volksvermögen ein ebenso interessanter und fruchtbarer Gegenstand statistischer Behandlung, als die Ermittelung der Summe, welche sich aus dem Einkommen aller Wirtschaftssubjekte oder dem Einkommen der physischen Person ergiebt.

Nach des Verf. Ansicht wäre aus theoretischen Gründen auch noch die Summe der dem Volke jährlich zur Verfügung gestellten Genußgüter zu ermitteln, eine Summe die zu der Summe der Einkommen der Wirtschaftssubjekte in näherer Beziehung steht, als das Jahresprodukt und deswegen den Namen Volkseinkommen vielleicht in erster Linie in Anspruch nehmen dürfte, und deren statistische Ermittelung wohl auch keine größeren Schwierigkeiten bietet, als die anderen gesuchten Summen, ja die so dornenvollen Doppelberechnungen (doubles emplois) vielleicht sogar leichter vermeiden läßt. Uebrigens mag man darüber streiten, ob das eine oder das andere „das Volkseinkommen sei", für eine Reihe von Betrachtungen und Urteilen sind diese Summen von Wichtigkeit, und gleichmäßig ermittelt, gestatten sie auch, ungeachtet ihrer mangelhaften absoluten Genauigkeit, lehrreiche Vergleiche.

Die Kritik führt uns also nicht zur Bevorzugung einer der sogenannten Methoden, sondern zur Erkenntnis, daß hier nicht so sehr Methoden die Ermittelung eines und desselben Ganzen, als selbständige statistische Aufgaben vorliegen, von denen jede in ihrer Weise der Vervollkommung fähig ist. Daß sie sich zugleich gegenseitig ergänzen und kontrollieren, ist von allen Statistikern anerkannt und bedarf nach dem Gesagten kaum näherer Begründung. Die Beziehungen dieser verschiedenen Summen zu einander zu ermitteln ist viel mehr Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie als der Statistik.

Die Vergleichbarkeit der nach der einen oder der anderen Methode in verschiedenen einzelnen Fällen gewonnenen Resultate hängt natürlich von den gegebenen Voraussetzungen ab.

Vor allem sind Vergleichungen dann möglich, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß sich die begangenen Fehler in derselben Richtung bewegen, und auch in der Größe nicht allzusehr von einander abweichen. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen einer und derselben Volkswirtschaft in verschiedenen nicht allzuweit von einander entfernten Zeitpunkten verglichen wird. Hier kann, wenn die angewandte Methode dieselbe ist, und auf die verschiedene Genauigkeit der Erhebung gehörig Rücksicht genommen wird (namentlich bei der Einkommensteuerstatistik wichtig!), mit ziemlicher Zuversicht das Wachsen, die Gleichheit, oder die Abnahme des Volkseinkommens konstatiert werden. In der That besteht kein Zweifel über das bedeutende Wachsen des Volkseinkommens der Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. Der zweite Fall dieser Art liegt vor, wenn in zwei Staaten mit sehr ähnlichen Kulturverhältnissen, und gleichartigen statistischen Grundlagen (z. B. gleichartiges Steuersystem) solche Berechnungen vorgenommen werden.

Je weniger diese Voraussetzungen zutreffen, desto unverläßlicher werden die Resultate, so daß schließlich nur ganz rohe Unterschiede konstatiert werden können, zu deren Beobachtung verwickelte statistische Berechnungen überhaupt nicht erforderlich wären.

Moreau de Jonnès versucht 1825 folgenden Vergleich des Volkseinkommens.

1825	Frankr.	Großbrit.	N.-Am.
	Millionen Frs.		
1) Erzeugn. d. Urproduktion	4 678,7	5 420,4	1 608
2) Gewerbe	1 820,1	3 568,0	906
3) Einfuhr	438,4	753,8	383
Summa	6 937,2	9 742,2	2 897
davon Export	461,1	1 140,5	404
Volkseinkommen	6 476,1	8 901,7	2 493

Rau sucht diese Angaben durch den Abzug des dritten Teils des Wertes der Industrieprodukte (als Wert der Rohstoffe) zu berichtigen und berechnet davon für den Kopf in Frankreich 204 Frs., Großbritanien 407 Frs., Nordamerika 259 Frs.

In den Arbeiten Soetbeers ist die Vergleichung des preußischen und sächsischen Volkseinkommens bei welchem die obigen Bedingungen in hohem Grade zutreffen, schön durchgeführt, und der Vergleich mit Großbritannien, wo schon wesentliche Verschiedenheiten bestehen, mit vieler Umsicht erläutert. Er hat folgende Tabelle zusammengestellt:

	Bevölkerungzunahme 1875—1888	1876		1881		1886	
		Gesamt-Eink.	f. den Kopf	Gesamt-Eink.	f. den Kopf	Gesamt-Eink.	f. den Kopf
	%	Mill. M.	M.	Mill. M.	M.	Mill. M.	M.
Preußen	10,0	7 857,2	305	8 228,2	302	8 884,1	314
Sachsen	15,0	—	—	988,0	332	1 194,1	375
Großbritannien und Irland .	10,6	23 180	703	23 410,0	673	25 190,0	690

In der Hamburger Statistik finden sich Vergleiche über Volkseinkommen in mehreren deutschen Städten (s. unten bei 3).

3. Die Einkommensverteilung. a) Allgemeines. Unter der Verteilung des Einkommens versteht man das Verhältnis, in welchem die einzelnen Wirtschaftssubjekte am Volkseinkommen Anteil haben, oder das Verhältnis der Einkommen zu einander. (In einem andern Sinne die Vorgänge durch welche diese Verteilung stattfindet [vgl. F. J. Neumann bei Schönberg]).

Die Statistik der Einkommensverteilung und die Vergleichung der Ergebnisse zu verschiedenen Zeitpunkten und bei verschiedenen Volkswirtschaften bildet die positive Grundlage zur Feststellung der Gesetze, nach welchen sich diese Verteilung verändert. Dadurch tritt dieser Theil der Einkommenstatistik in die engste Verbindung mit den auf deduktivem Wege aufgestellten Lehrsätzen über diesen Gegenstand und mit den wichtigsten Problemen der sozialen Frage.

Die Einkommensverteilung kann zunächst in der Weise betrachtet werden, daß die einzelnen Wirtschaftssubjekte ohne weitere Gruppierung nebeneinander gestellt werden. Gegenstand der Betrachtung ist hier die Häufigkeit der einzelnen Einkommensgrößen, ihr absoluter Gesamtbetrag und ihr Verhältnis zu einander und der in jeder Klasse auf den Kopf (s. oben) entfallenden Summe. Die Einkommen werden in gewisse Größenklassen unterschieden, die meist in den Einkommensteuergesetzen positiv gegeben sind. Eine selbständige Aufgabe der Statistik ist es dann, wieder größere Abstufungen zu bilden, welche gewissen sozialen Unterschieden oder Wohlstandsstufen entsprechen, z. B.

Sachsens Stat. Büreau (Ztschr. 1878) unterscheidet:

1) unbemittelte Klasse bis 800 M.
2) mittlere Klasse 801—3300 M.
3) wohlhabende Klasse 3301—9600 M.
4) reiche Klasse mehr als 9600 M.

Soetbeer:

dürftige Einkommen bis 525 M.
kleine Einkommen 526—2000 M.
mäßige Einkommen 2001—6000 M.
mittlere Einkommen 6001—20000 M.
große Einkommen 20001—100000 M.
sehr große über 100000 M.

Samter:

1) dürftige Einkommen 360—750 M.
2) erträgliche 750—1500 M.
3) gute Einkommen 1500—3000 M.
4) reiche Einkommen über 3000 M.

Die Erfahrung lehrt, daß die unteren Einkommensstufen im Verhältnis zu den höheren sehr stark besetzt sind, und auch in ihrem Gesamtbetrag denjenigen der höheren stark (natürlich nicht in demselben Verhältnis der Häufigkeit) übersteigen (s. die untenfolgenden Tabellen). Von Wichtigkeit ist es dann noch, die Höhe der untersten Einkommen in bezug auf den Bedarf festzustellen um ein Bild von der beobachteten Verteilung zu bekommen.

In bezug auf die zu beobachtenden Veränderungen der Verteilung nimmt hier die Frage die größte Wichtigkeit in Anspruch, ob die Verteilung regelmäßiger oder unregelmäßiger werde; das letztere ist am deutlichsten dann der Fall, wenn die großen Einkommen dem Betrage nach wachsen und an Häufigkeit abnehmen, während die kleinen an Höhe ab- und an Häufigkeit zunehmen, während die mittleren Einkommensstufen seltener werden.

Eine zweite bedeutend verwickeltere Aufgabe der Verteilungsstatistik ist es, den Anteil der einzelnen Einkommen an dem Produktionsertrag zu ermitteln. Vom theoretischen Standpunkt wird die Frage meist in der Form aufgeworfen, den Anteil der Einkommenszweige, Lohn, Zins, Rente und Unternehmereinkommen am Nationalprodukt zu ermitteln. Sowohl das eherne Lohngesetz Ricardos, als Careys Schema wünschenswerter Verteilung, als die gegenwärtige Streitfrage über die Gestaltung des Arbeits-

lohnes bewegen sich auf diesem Gebiete. Hier ist abgesehen von der Größe des Gesamteinkommens zu unterscheiden: 1) die Größe des gesamten Einkommens, welches als Lohn u. s. w. zur Verteilung gelangt, der Gesamtanteil des Lohnes u. s. w. am Volkseinkommen. 2) Der auf den Kopf des Einkommenssubjekts jeder Klasse entfallende Betrag. 3) Der jedem einzelnen Einkommenszweig eigentümliche Größenausdruck: Lohnsatz, Zinsfuß, Profitsatz, Größe der Rente. 3) Die Verteilung jedes dieser Zweige unter die einzelnen Einkommenssubjekte.

Der so beliebten, namentlich von Leroy Beaulieu hervorgehobenen aber auch von Goschen benutzten Beweisführung, aus dem Sinken des Zinsfußes und der landwirtschaftlichen Grundrente in Europa auf eine gleichmäßigere Verteilung der Einkommen zu schließen, ist entgegenzuhalten, daß dieses Resultat nur bei gleichbleibender Vermögensverteilung eintritt, während bei starker Anhäufung des Vermögens auch bei sinkendem Zinsfuß und Rente die Einkommensverteilung ungleichmäßiger werden kann.

Dagegen wirkt allerdings ein Steigen des realen Arbeitslohns immer im ausgleichenden Sinne.

b) Die behaupteten Verteilungstendenzen in der Gegenwart. Gewiß ist es ein Zeichen für die außerordentliche Schwierigkeit, derartige Fragen statistisch zu entscheiden, daß gegenwärtig geradezu zwei entgegengesetzte Lehren bestehen, von denen die eine von Giffen, Soetbeer, Leroy Beaulieu vorgetragene in denselben Thatsachen eine günstige, die andere von den Sozialisten und in statistischer Beziehung hauptsächlich von Schippel begründete, eine ungünstige Gestaltung der Einkommensverteilung nachweisen zu können glaubt.

Giffen beurteilt die englischen Einkommensverhältnisse, wie sie sich in der Statistik der Incometax darstellen, und sucht auch die Zahl und Größe der von der Incometax befreiten Einkommen unter 150 £, und zwar auf Grund der Lohnstatistik zu schätzen. Er gelangt zu dem Resultate, daß die Löhne seit 1835 um 50—100 % im Gelde gestiegen seien, während die Preise und Lebensbedürfnisse mit Ausnahme der Wohnung und des Fleisches, welches 1835 die arbeitenden Klassen nur in der Form des „bacon“ berührt habe, gleich geblieben seien. Zugleich sucht der das Einkommen aus Arbeit von dem Einkommen aus Besitz zu trennen. Das Resultat seiner Untersuchung zeigen folgende Tabellen:

Großbritannien und Irland.

	Einkommen in Mill. £		Zuwachs	
	1843	1883	Betrag	%
1) Kapitalistenklasse aus dem Kapital	190	400	210	110
2) Arbeitseinkom. (der Kapitalisten) nach der Incometax	90	180	90	100
3) Arbeitseinkommen der höheren und der mittleren Klassen unterhalb der J. C.	64	140	76	100
4) Klasse der Handarbeiter	171	550	379	200

Die Verteilung der der Einkommensstatistik unterliegenden Einkommen auf Kapital und Arbeit ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Großbritannien	1881		1862		1843	
	Kapit.	Lohn	Kapit.	Lohn	Kapit.	Lohn
	Mill. £					
Sch. A. Grundbes. ohne Hausrent.	70		60		57	
Hausrenten	117		62		41	
Sch. B. Pachtrent.	25	44	22,5	38,5	20	36
Sch. C. Renten aus bew. V.	40		29		29	
Sch. D. Gewerbsgewinn:						
I. Privatuntern.	64	100	32	49	29,5	46,5
II. Gesellschaften	91		47		12	
Sch. E. Gehalte		33		20		11
	407	177	252,5	107,5	188,5	93,5
	584		360		282	

Mehreren gegen seine Lohnstatistik erhobenen Einwendungen suchte Giffen 1886 zu erwidern.

Goschen sucht in seinem Vortrage 1886 namentlich den Aufschwung der Mittelklassen nachzuweisen, wozu er die wenig brauchbaren Ergebnisse der Sch. D und E benutzt; nach ihm soll die Ausbreitung der Aktiengesellschaften zur Ausgleichung der Einkommensunterschiede wesentlich beigetragen haben.

Soetbeer, dem bezüglich der Jahre 1851—1873 Engel in seinen umfassenden Arbeiten in der Zeitschr. des königl. preuß. stat. Büreaus vorausgegangen ist, hat seit 10 Jahren die Ergebnisse der preußischen Einkommen- und Klassensteuer verfolgt, und namentlich mit den sächsischen und englischen Verhältnissen verglichen. Hinsichtlich der nicht eingeschätzten Einkommen unter 420 M. (mit

25 % Zuschlag wegen milder Einschätzung 525 M.) sucht er ebenfalls aus der Lohnstatistik und Bevölkerungsziffer die Ergänzung zu finden. Er nimmt für Einzelhaushaltungen 300 M., für Familienhaushalte 500 M. als Durchschnitt an.

Den kürzesten Ueberblick über die Resultate seiner Forschungen giebt die folgende Tabelle:

Einkommensklassen	Zahl der Censiten				Betrag der Einkommen			
	ohne Angehörige Personen	%	mit Angehörigen Personen	%	im Ganzen Mill. M.	%	pro Censit M.	pro Kopf M.
1876								
Dürftige Einkommen bis 525 M.	3 311 752	39,11	6 369 856	25,65	1 324,7	16,86	400	208
Kleine Einkommen 526—2 000 „	4 704 757	55,57	16 840 444	67,82	4 354,4	55,42	926	258
Mäßige Einkom. 2 001—6 000 „	384 248	4,53	1 381 044	5,56	1 219,5	15,52	3 174	833
Mittlere Eink. 6 001—20 000 „	58 286	0,69	212 200	0,85	559,6	7,12	9 601	2 637
Große Eink. 20 001—100 000 „	7 501	} 0,10	27 300	} 0,12	285,7	3,64	38 093	10 467
Sehr große Eink. üb. 100 000 „	532		1 940		113,1	1,44	212 681	58 323
Zusammen	8 467 076	100	24 832 784	100	7 857,0	100	928	316
1888								
Dürftige Einkommen bis 525 M.	4 101 550	41,36	8 285 164	29,20	1 650,5	17,68	402	199
Kleine Einkommen 526—2 000 „	5 259 805	53,04	18 052 480	63,62	4 805,0	51,49	914	266
Mäßige Einkom. 2 001—6 000 „	458 692	4,63	1 702 610	6,00	1 486,4	15,93	3 240	873
Mittlere Eink. 6 001—20 000 „	83 823	0,85	292 381	1,03	806,2	8,64	9 617	2 757
Große Eink. 20 001—100 000 „	11 029	0,11	38 470	0,14	417,1	4,47	37 821	10 843
Sehr große Eink. üb. 100 000 „	840	0,01	2 930	0,01	167,0	1,79	198 731	56 973
Zusammen	9 915 739	100	28 374 035	100	9 332,2	100	941	329
1890								
Dürftige Einkommen bis 525 M.	4 094 428	40,11	8 383 359	28,62	1 647,4	16,58	472	197
Kleine Einkommen 526—2 000 „	5 517 828	54,05	18 562 145	63,81	5 119,7	51,53	928	276
Mäßige Einkom. 2 001—6 000 „	490 541	4,81	1 778 155	6,12	1 593,1	16,08	3 248	896
Mittlere Eink. 6 001—20 000 „	91 512	0,90	317 193	1,09	882,1	8,88	9 639	2 781
Große Eink. 20 001—100 000 „	12 521	} 0,13	43 400	} 0,16	474,2	4,77	37 855	11 027
Sehr große Eink. üb. 100 000 „	1 062		3 681		219,6	2,21	276 789	59 666
Zusammen	10 207 892	100	29 087 933	100	9 936,1	100	973	342

Hierzu ist folgende Tabelle Engels zu vergleichen:

In der Zeit von 1852—1873 vermehrten sich je 100 Steuerzahler mit einem Einkommen

	in der Klassensteuer	
bis 400	Thlr. auf	122,8
von 400—1000	„ „	175
	durchschnittlich	124,0
	in der Einkommensteuer	
„ 1 000— 1 600	Thlr. auf	210,2
„ 1 600— 3 200	„ „	232,3
„ 3 200— 6 000	„ „	253,9
„ 6 000— 12 000	„ „	324,8
„ 12 000— 24 000	„ „	470,6
„ 24 000— 52 000	„ „	576,3
„ 52 000—100 000	„ „	568,4
„ 100 000—200 000	„ „	533,3
„ 200 000 Thlr. u. m.	„ „	2200,0
Vermehrung der Steuerzahler der Einkommensteuer von je 100 auf		225,7

S. muß selbst zugeben, daß die von ihm nachgewiesenen Resultate Anhaltspunkte zu der Behauptung geben, daß sich das Einkommen ungleichmäßiger verteile, da die unteren und oberen Klassen an Häufigkeit zunehmen, die unteren im Durchschnittseinkommen sinken, die höheren steigen. Er selbst hält aber diesen Schluß für nicht gerechtfertigt, weil die Einschätzung für die befreiten Klassen milder, für die höheren strenger werde, und sich der Fortschritt der Volkswirtschaft gar nicht anders zeigen könne, als daß allmählich immer mehr Steuerpflichtige in die höheren Klassen aufrücken.

Vollkommen befriedigende Ergebnisse liefert dagegen die sächsische Einkommensteuer bei der sämtliche Einkommen eingeschätzt werden.

Es betrugen nämlich in Prozenten der Bevölkerung:

	1879	1888
die steuerfreien Eingeschätzten . .	7,11	5,53
die Steuerzahler mit Einkommen von:		
300— 500 M.	44,40	36,61
500— 800 „	24,88	29,00
800—1600 „	15,24	19,58
1600—3300 „	5,70	6,17
3300—4800 „	1,22	1,35
4800—9600 „	1,00	1,13
über 9600 „	0,45	0,63

Das Einkommen der Steuerfreien betrug 1879 16,665 Mill. M., 1886 16,717 Mill. M.

(5121 juristische Personen mit 44,0 M. Einkommen [1888] einbegriffen.)

Die Einkommensanteile am Gesamteinkommen betrugen in Prozenten:

Anteil	1882	1884	1886	1888
der Einkommen von				
0— 800 M.	40,36	39,20	37,82	36,07
800—3300 „	33,72	33,94	34,41	35,87
3300—9600 „	13,14	12,96	13,14	13,03
über 9600 „	12,78	13,90	14,63	15,03

Das Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung:

	1882	1884	1886	1888
Mark	345,53	361,57	385,67	406,56

Hinsichtlich der Verteilung des Produktionsertrags sind endlich die Ausführungen von Eudore Pirmez (la Crise 1875) höchst beachtenswert.

Den extremsten Standpunkt vertritt Leroy Beaulieu der aus zahlreichen Daten geradezu die Tendenz des bestehenden Wirtschaftssystems, die Einkommensungleichheiten zu beseitigen nachweisen will.

Dem gegenüber sucht Schippel, der sich hauptsächlich mit den englischen Verhältnissen beschäftigt, den Beweis zu erbringen, daß dem, wie auch er zugiebt, außerordentlich gestiegenen Volkseinkommen gegenüber der Anteil der Arbeiter bestenfalls absolut gleich geblieben, also relativ gefallen sei. Da Schippel nur über das Gleichbleiben oder Sinken des Lohnes statistisch Beweis führt, ist hier hauptsächlich seine Kritik der Giffenschen Angaben hervorzuheben. Sie bezieht sich in erster Linie auf die weitere Verbreitung der Frauen- und Kinderarbeit und der Arbeitslosigkeit, weshalb die Berechnung des Arbeitseinkommens aus den (etwa gar in besonders günstigen Zeiten erhobenen) Löhnen des erwachsenen männlichen Arbeiters ganz unzulässig sei. Die englische Einkommensteuer und die so beliebte Sparkassenstatistik beziehe sich überhaupt nur auf die besitzenden Klassen. Endlich macht Schippel auf die völlige Unbrauchbarkeit der Sch. D zu Berechnungen dieser Art aufmerksam, da die Einschätzung zu dieser Steuer hinter der Wahrheit stark zurückbleibt, und eine Zusammenfassung der Einkommen einer Person nicht stattfindet.

Für die aprioristische Beurteilungsweise Schippels ist übrigens folgender Satz charakteristisch (S. 190). „Die Personen mit über 100 £ Einkommen besitzen etwas über die Hälfte des britischen Nationaleinkommens, nämlich 408 Mill. von 814 Mill. Ihre Zahl beträgt aber nur 1,3 Mill., während ihnen 12,5 Mill. als Besitzer der anderen Hälfte gegenüberstehen. Ein Elftel der erwerbenden Bevölkerung (9,2 %) bringt also die Hälfte der Frucht der nationalen Arbeit ein. Gehen wir weiter in das Detail der Aufstellungen ein, so entfalten sich nur noch schlimmere und gefährlichere Gegensätze, die arbeitenden Klassen machen 80 % aller Personen aus, sie beziehen aber nur 40 % des Einkommens. Die obersten Spitzen der Gesellschaft dagegen umfassen 1,7 % der Bevölkerung und beziehen fast die gleiche Summe, nämlich 36,5 %". Uebrigens beklagt Schippel selbst den Mangel verläßlicher Grundlagen für eine Einkommenstatistik der arbeitenden Klassen auf das lebhafteste.

Wiewohl die Ausführungen Schippels einen exakten Gegenbeweis gegen die oben angeführten Darlegungen nicht erbringen, so enthalten sie doch gewichtige Einwendungen gegen die von den Gegnern eingehaltene Methode und rufen ernste Zweifel gegen die optimistischen Resultate der letzteren wach. So dürfte man Soetbeers Beruhigung kaum zu teilen vermögen, wenn man erwägt, daß die Anzahl der auf dürftige Einkommen angewiesenen Personen von 25,65 % auf 29,20 % bez. 28,82 % der Bevölkerung gestiegen und das Einkommen für den Kopf von 208 M. auf 199 M. bez. 197 M. gefallen ist, während die Angehörigen der folgenden Klasse (525—2000 M.) von 67,82 auf 63,62 % bez. 63,81 % der Bevölkerung gefallen sind und alle höheren Einkommen eine starke Zunahme der Häufigkeit aufweisen.

Da nach Soetbeer das Einkommen für den Kopf der Bevölkerung 316 bez. 329 und 342 M. beträgt, so muß man doch eben die Klasse mit 526—2000 M. mit dem Durchschnittseinkommen von 258 bez. 276 M. für den Kopf als Mittelklasse ansehen; gewiß wird die Frage oft dadurch verwirrt, daß man unter Mittelklassen in einem mehr gesellschaftlichen Sinne an hohe Einkommenklassen denkt. (Soetbeer, mittlere Einkommen 6001—20 000 M.).

Beide Parteien fehlen übrigens jedenfalls darin, daß sie das Urteil über die Verteilung in einem einzigen Satze zusammenzufassen suchen, während, wie der Anblick schon der wenigen mitgeteilten Daten lehrt, die Einkommensstatistik fast überall sowohl manches erfreuliche als auch sehr ernste Seiten bietet.

Endlich verdient die in Preußen und Sachsen gemachte Wahrnehmung der Erwähnung, daß die Periode des Aufschwungs die Ungleichheit der Einkommen förderte, während die Zeit der Krise die Zahl wie den Durchschnittsbetrag der großen Einkommen zurückgehen ließ.

Ueber die Entwickelung der Einkommenverteilung in Finnland giebt folgende Tabelle Aufschluß.

Anzahl der Personen mit einem Einkommen

	1865	1871	1881
über 100 000 M.	5	14	25
von 50 000—100 000 „	28	47	41
„ 10 000— 50 000 „	662	760	905
„ 5 000— 10 000 „	1 369	1 530	1 818
„ 1 000— 5 000 „	17 512	15 425	24 543
„ 500— 1 000 „	60 941	108 530	114 417

Beachtenswerte Versuche, die Einkommensverteilung in statistischer Vergleichung zu beurteilen sind ferner außer von Soetbeer und Leroy Beaulieu auch von Heil an der Steuerstatistik Hessens, Sachsens und Hamburgs mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung des Mittelstandes gemacht worden.

Erwähnung verdient endlich die hier folgende Tabelle der Hamburger Statistik, die freilich die ziffermäßige Vergleichbarkeit durch nicht unbedenkliche Rechnungsoperationen herbeigeführt hat.

1882

Klassen der Einkommen	Hamburg		Bremen		Sachsen		Dresden		Leipzig	
	Anzahl der Steuerzahler	auf je 100 000 Einwohner entfallen	Anzahl der Steuerzahler	auf je 100 000 Einwohner entfallen	Anzahl der Steuerzahler	auf je 100 000 Einwohner entfallen	Anzahl der Steuerzahler	auf je 100 000 Einwohner entfallen	Anzahl der Steuerzahler	auf je 100 000 Einwohner entfallen
von 600— 800 M.	38 667	8 443	12 993	8 278	231 245	7 651	25 404	11 256	16 154	10 510
„ 800— 1 500 „	31 032	6 776	8 785	5 597	166 038	5 493	19 649	8 706	14 284	9 293
„ 1 500— 3 500 „	16 069	3 509	4 811	3 065	81 389	2 693	11 508	5 099	8 371	5 446
„ 3 500— 5 000 „	3 831	836	1 053	671	13 015	431	2 390	1 059	1 761	1 146
„ 5 000— 10 000 „	3 882	848	1 203	767	11 128	368	2 660	1 178	1 945	1 266
„ 10 000— 25 000 „	2 127	464	689	439	4 438	147	1 161	514	1 094	712
„ 25 000— 50 000 „	746	162,9	213	135,7	829	27,4	175	77,5	243	158,1
„ 50 000— 100 000 „	337	73,6	100	63,7	258	8,5	49	21,7	70	45,6
„ 100 000— 200 000 „	132	28,8	39	24,9	73	2,4	11	4,9	22	14,3
„ 200 000— 300 000 „	16	3,5	12	7,7	18	0,6	4	1,8	6	3,9
„ 300 000— 500 000 „	14	3,1	—	—	3	0,1	1	0,4	—	—
„ 500 000—1000 000 „	10	2,2	—	—	2	0,1	2	0,9	—	—
„ 1 000 000 „	2	0,4	1	0,6	—	—	—	—	—	—
Zusammen	96 865	21 150	29 899	19 050	508 436	16 822	63 014	27 919	43 950	28 595

Außer diesen beiden allgemeinsten Hauptaufgaben ergeben sich für die Statistik der Einkommensverteilung natürlich noch zahlreiche andere speziellere. Wo, wie in Sachsen, England und Baden das Einkommen zur Einkommensteuer nach Einkommensarten getrennt fatiert wird, ist die Gestaltung der im Gesetz unterschiedenen Einkommensarten von Wichtigkeit.

In England und Sachsen wird in dieser Beziehung ein relatives Zurückbleiben des Einkommens aus Grundbesitz gegenüber dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben und ein verhältnismäßig starkes Anschwellen der Einkommen aus Löhnen und Gehalten beobachtet, während das Renteneinkommen für die Erhebung die meiste Schwierigkeit bietet.

4. Die Ergänzung der Einkommenstatistik durch andere Zweige der Statistik; die Symptomatik. Die Einkommensstatistik überhaupt und insbesondere die Statistik der Einkommensverteilung ist mannigfacher Ergänzungen durch andere Zweige der Statistik fähig. Hierher gehören die Vermögensstatistik in allen ihren Zweigen und jene große Gruppe von statistischen Daten, welche unter dem Begriffe der Symptomatik des Volkswohlstandes zusammengefaßt werden, darunter wieder in erster Linie die Konsumtionsstatistik und Wohnungsstatistik; besonders gern werden auch die Statistik der Sparkasseeinlagen, der Besitzveränderungsgebühren, der Staatsschulden und ähnliches herbeigezogen. Alle angeführten Schriftsteller benutzen in größerem oder geringerem Umfange diese Mittel, fast ausschließlich Leroy Beaulieu, der nach Fovilles Vorgang auch den Aufwand bei Leichenbegängnissen als Merkmal benützt, und Goschen, aber auch Schippel.

Wenn man der Einkommensstatistik überhaupt eine von der Wohlstandsstatistik unterschiedene selbständige Aufgabe zuweist, so können die hier angeführten Verhältnisse nur mit großer Beschränkung nämlich dann in

Betracht kommen, wenn sie wirklich ziffermäßige Schlüsse auf die Größe oder Verteilung des Einkommens zulassen.

Dies ist nun zweifellos mit der Gesamtheit der Konsumtion eines Volkes der Fall, und diese Summe ist auch stets als eine richtige Korrektur des auf anderem Wege vermittelten Einkommens angesehen worden.

Ziffermäßige Anhaltspunkte sowohl hinsichtlich der Größe als der Verteilung der Einkommen bieten ferner jene Teile der Konsumtion, für welche erfahrungsgemäß unter bestimmten äußeren Verhältnissen annähernd gleiche Bruchteile (Prozentsätze) des Einkommens aufgewendet werden. Dahin gehören die Nahrung und die Wohnung, innerhalb gewisser Wohlstandskreise und örtlicher Schranken; namentlich die Wohnungsstatistik wird wegen der verhältnismäßig leichten statistischen Faßbarkeit des Objekts mit Vorliebe als Grundlage einer Einkommensstatistik verwendet. So rechnet Leroy Beaulieu, daß die Wohnung den 6. Teil, bei Einkommen über 64 000 Frs. den 8. Teil des Einkommens ausmache. Ein Gesetzentwurf über die Reform der contribution mobilière (1887) will je nach der Größe des Wohnungsaufwandes und unter Unterscheidung von Ortsklassen das 4–10fache des Mietzinses als revenu imposable bezeichnen. Uebrigens schwankt der Wohnungsaufwand nach der Oertlichkeit sehr stark und erreicht in Großstädten bei kleinen Haushalten, insbesonder Arbeiterwirtschaften noch viel höhere Prozente (vgl. Arbeiterhaushalt, Wohnung ꝛc.)

Wenn wir noch auf die exakten Daten einiger Zweige der Vermögensstatistik (Grundbesitzstatistik) verweisen, so dürften jene Zweige, welche als Anhaltspunkte für exakte Einkommensstatistik brauchbar sind, erschöpft sein. Viel weiter ist das Gebiet der Symptomatik, wenn nur allgemeine Schlüsse über die Gestaltung der Einkommensverhältnisse insbesondere die Verteilung gezogen werden sollen. Doch zeigen hier gerade die oben angeführten Kontroversen, wie leicht es ist, für jede behauptete Einkommensbildung „Symptome" aufzufinden.

III.

Die wünschenswerte Gestaltung des E. und die Einkommenspolitik.

1. Die wünschenswerte Gestaltung des E.
2. Die Einkommenspolitik.

1. Die wünschenswerte Gestaltung des E. Die Verteilung des Einkommens, wie sie durch die Statistik beobachtet wird, tritt den Vorstellungen von einer „gerechten", zweckmäßigen, wünschenswerten Verteilung gegenüber. Darüber, worin die Gerechtigkeit der Einkommensverteilung bestehe, sind die mannigfaltigsten Theorien aufgestellt worden. Die Bekämpfung einer individuellen Verteilung der Genußgüter, die Verteilung nach Maßgabe des des Bedarfs, die Verteilung im Verhältnis zur geleisteten Arbeit sind als Gerechtigkeitspostulate aufgestellt worden. Das letztere Postulat mit seinen Folgesätzen der behaupteten Ungerechtigkeit der „arbeitslosen" Einkommenszweige bildet eine der Hauptgrundlagen des modernen Sozialismus (s. dort); dem gegenüber wurde von Seite der liberalen Schule die Gerechtigkeit der Einkommensverteilung gerade in dem formalen Elemente erblickt, daß die Einkommen die Resultate von Preisbildungen sind, welche bei formeller Vertragsfreiheit unter freiem Spiel von Angebot und Nachfrage erfolgen.

Gegenüber dem aprioristischen Charakter aller dieser Gerechtigkeitspostulate hat die neuere (konservative) Theorie die wünschenswerte Gestaltung der Einkommensbildung vorsichtiger zu formulieren gesucht, indem sie einerseits das Postulat der Gerechtigkeit nicht mehr ausschließlich betont, andererseits auf die jeweils gegebenen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Dahin gehört die vielfach anerkannte Formel Schäffles: Der an Vervollkommung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommensprozeß ist das Ideal volkswirtschaftlicher Verteilung der Güter durch die Gesamtheit der Einkommen oder: die volkswirtschaftlich beste Gestaltung der Einkommensprozesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Verteilung des gesellschaftlichen Produktionsertrags, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Maße aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Ferner die mehr auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Gegenwart bezugnehmende Formel Wagners: Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, daß auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigeren Kulturgütern eines Zeitalters gesichert weiß.

Auch die Schemata Careys und Bastiats über eine günstige Einkommensverteilung gehören hierher.

Je nach diesen verschiedenen Ausgangspunkten wird natürlich die bestehende, richtiger die unter den bestehenden Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen sich vollziehende Einkommensverteilung sehr verschieden beurteilt. Ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten ist namentlich durch Anregung der sozialistischen Kritik wohl soviel außer Zweifel gestellt worden, daß die Verteilung als selbständiges Element neben der Größe des Einkommens für den Volkswohlstand höchst

wichtig sei, daß dieser nicht ausschließlich nach der Größe des Volkseinkommens beurteilt werden könne, und deshalb auch nicht schlechthin die Vergrößerung des Volkseinkommens Ziel der Volkswirtschaft sei; ja es wird kaum mehr bestritten, daß eine mangelhafte Verteilung geradezu die weitere Bildung des Einkommens gefährden könne und daß eine Ausgleichung der bestehenden Einkommensverteilung wünschenswert sei.

2. **Die Einkommenspolitik.** Die Vorstellungen über die wünschenswerte Gestaltung des Einkommensprozesses zeichnen der Einkommenspolitik, d. i. der bewußten Einflußnahme auf den Einkommensprozeß durch gesellschaftliche, insbesondere staatliche Einrichtungen ihren Weg vor. Während die sozialistischen Verteilungstheorien meist auch ein scheinbar einfaches, aber sehr radikales Programm der Einkommenspolitik enthalten, und auch der Liberalismus seine Einkommenspolitik in der bekannten Formel zusammenfaßt, sieht sich die praktische Volkswirtschaftspolitik vor einer beschränkteren, aber um so verwickelteren Aufgabe.

Hier handelt es sich niemals darum, mit einem Schlage an die Stelle der bestehenden eine ganz neue Verteilung zu setzen, sie muß, selbst im Falle energischer Reformen, an das Bestehende anknüpfen, und die Kontinuität der Rechts- und Wirtschaftsentwickelung wahren. Gewisse gefährdete Einkommen zu sichern oder zu heben, gewisse intensiv oder extensiv überwuchernde Einkommensbildungen hintanzuhalten, das sind die in jedem einzelnen Falle gestellten Aufgaben. Nur allmählich, wenn überhaupt, werden durch solche Reformen die Grundlagen des Wirtschaftssystems umgebildet. Andererseits hat gerade die sozialistische Kritik des bestehenden Wirtschaftssystems als dauernd wertvolles Ergebnis die Erkenntnis zu Tage gefördert, an wie zahlreichen Stellen, durch wie verschiedenartige Mittel die Einkommensverteilung durch die Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen beeinflußt wird und werden kann. Hat also die Einkommenspolitik in jedem gegebenen Zeitpunkte immer nur eine verhältnismäßig beschränkte Aufgabe, so bietet sich ihr andererseits ein außerordentlich weites und spezialisiertes Gebiet und eine Fülle von Mitteln, ihre Ziele zu erreichen. Die Maßregeln der Einkommenspolitik zerfließen so gleichsam in eine Reihe verschiedener Maßnahmen, die sich auf mannigfache Rechts- und Wirtschaftsgebiete erstrecken und häufig unter anderen Schlagworten Gegenstand der Tagesfragen bilden. Dessenungeachtet lassen gewisse Vorgänge der Volkswirtschaftspolitik ihre Beziehung zur Einkommensbildung besonders deutlich erkennen, und es ist kein Zweifel, daß, je tiefer das Bedürfnis, in dieser Richtung einzugreifen, empfunden wird, auch dieser Charakter immer deutlicher hervortreten wird.

In der Gegenwart nehmen jene Maßregeln, welche auf die Einkommensbildung der Lohnarbeiter Einfluß nehmen sollen, bei weitem die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Sowohl die Arbeiterschutz-, als die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, als die Gesetzgebung über die Arbeiter**vereine**, welche die Stellung der Arbeiter im Lohnkampfe regeln sollen, üben, abgesehen von der von den Sozialisten allein zugestandenen humanitären Bedeutung, auch auf die Einkommensbildung einen wesentlichen Einfluß. (Andere Beispiele: Agrarreformen, Zollgesetzgebung, die Zins- und Wuchergesetzgebung, Steuerpolitik 2c.

Diese auf die Verbesserung der Einkommensbildung der (gewerblichen) Lohnarbeiter abzielende Politik wird teils durch sittliche Motive, teils durch das wohlverstandene Eigeninteresse der besitzenden Klassen, endlich am wirksamsten durch die kräftige Anteilnahme der Arbeiter selbst am öffentlichen Leben getragen; sofern aber die Milderung der bestehenden Einkommensungleichheit überhaupt als wünschenswert erkannt wird, stellt sich einer darauf gerichteten Politik, der in der Geschichte stets bewiesene überwiegende Einfluß der Reichen und besitzenden Klassen auf Staat und Gesellschaft, als ein schwer zu überwältigendes Hemmnis gegen eine zwar von wenigen offen mißbilligte, aber von noch wenigeren ernstlich gewollte Einkommenspolitik, welche die Macht- und Besitzlosen heben und den Reichtum der Reichen nicht vermehrt wissen will, entgegen. Vielleicht wird auch dieser Kampf gerade die für unsere Gesellschaft fruchtbarste Einkommensverteilung zu Tage fördern.

Litteratur:

Adam Smith, Wealth of nations, b. II, ch. II. **Ricardo**, Principles ch. 26 und 32. **Wagner**, Grundl., § 84 ff. **F. J. Neumann** bei Schönberg I, IV und **Mithoff** ebda. XI. **Cohn**, Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, § 425. **E. Sax**, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, § 61. **Roscher**, System I, § 144 ff. **Rau**, Lehrbuch, 6. Aufl. 1855, I, 70, 71, § 187 ff., insbesondere § 245. **Hermann**, Staatswirtsch. Untersuchungen, 1. Aufl. S. 297 ff. **Schmoller**, Die Lehre vom Einkommen, Ztschr. f. Staatsw. XIX (1863) S. 1 ff. **Rösler**, Zur Lehre vom Einkommen, Jahrb. f. Nat. X (1868). **Derselbe**, Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirtschaftslehre 1863, § 5. **Derselbe**, Vorlesungen über Volkswirtschaft, 1878, S. 406 ff. **Weiß Bela**, Die Lehre vom Einkommen, Ztschr. f. Staatsw. XXXIII, XXXIV (1877, 78) S. 573 bez. 684. **Bernhardi**, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum 2c., Petersburg 1849, §§ 14, 15. **Karl Marx**, Das Kapital

II, Kap. 19, 20. Mangoldt, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, § 85 ff., dann im St. W. B. von Bluntschli und Brater, Art. Einkommen. Emminghaus in Rentzsch, Handwörterbuch, Art. Einkommen. Riedel, Handbuch I, § 119. Schäffle, Ges. System, 3. Aufl., 1. Bd. § 138 ff., 2. Bd. § 282 ff. Marlo, System, Bd. 3, S. 85. Guth, Die Lehre vom Einkommen, § 24. Walras, Theorie mathématique de la richesse sociale, 1883, S. 56 u. 57. Derselbe, Elements d'Economie politique pure, 2. Aufl., Lausanne 1889, 17e und 23e leçon. Rossi, Cours d'Economie politique, III. Bd., S. 50. Sismondi, Du revenu social (1837). Derselbe, Nouveaux principes, L. II, ch. 3 a. E. Malthus, Definitions, London 1852. Rodbertus, Zur Erkenntnis unserer staatswissenschaftlichen Zustände, 1842, S. 15, 64 und sämtliche andere Werke, insbes. 3. Soz. Brief, zur Beleuchtung der sozialen Frage und das Kapital 1883, passim. Cournot, Principes de la théorie de richesses, 2. Aufl. 1863, § 149. Storch, Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, 1825. L. v. Stein, Lehrbuch, 1. Aufl., S. 108, 3. Aufl., Wien 1887, S. 190 ff. Robert Meyer, Das Wesen des Einkommens, Berlin 1887. Leonh. Hermann, Volksvermögen, Volkseinkommen und deren Verteilung, Leipzig 1887. Fr. Jul. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, IV. Kap. Moreau de Jonnés, Revue encyclopédique, Paris 1825, XXV, S. 239, 549, 878. Derselbe, Statistique de l'agriculture de la France, 1848. Statistique de la Grande Bretagne, 1878. Derselbe, Statistique de l'Industrie de la France, 1856. Derselbe, Statistique de l'Espagne, 1834. Pebrer, Hist. financière de l'Empire Britannique, 1834. Chaptal, De l'industrie française, 1842. Schnitzler, Création de la richesse Statistique generale de la France, Paris 1842. Wolowski, Statistique de la France, 1847. Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, übersetzt von Jakob, Leipzig 1823. Lavergne, Essai sur l'economie rurale de l'Angleterre, Quart. review 1850, No. 170, S. 437. Derselbe, Economie rurale de la France, 4. Aufl., Paris 1877. de Laveleye, L'agriculture Belge, Bruxelles 1878. Czörnig, Statistisches Handbüchlein, 1861. Kolb, Handbuch der Statistik, 8. Aufl., Leipzig 1879. Heuschling, Journal des Economistes XXVI, 1872, S. 575. Engel, Ztschr. des königl. preuß. stat. Büreaus, 1874, 1875, 1879, S. 105 ff. Dudley Baxter, The national Income of the United Kingdom, 1868. Revue des deux mondes 1848 (Chevalier) 1861, Cochut (XXXVI. Bd., S. 703). Borrego, Nationalreichtum Spaniens, 1834. Tucker, Progress of the United States, 1842. Gensel, Die sächs. Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung, Jahrb. f. Nat. X, 496. Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866. Derselbe, Der Wert der Menschen, 1883. Eudore Pirmez, La Crise, 1885. Leroy-Beaulieu, Essai sur la repartition des richesses, 1883. Max Schippel, Das moderne Elend, 1883, 2. Ausg. Stuttgart 1888. Schall, Das Königreich Württemberg, 1884. Porter, The progress of the nation 1838, 2. Aufl. 1851. A. Samter, Das Einkommen der Bevölkerung in Preußen, königl. phys.-ökonom. Gesellschaft in Königsberg, 1873. Soetbeer, Das gesamte Einkommen und dessen Verteilung im preuß. Staate, Arbeiterfreund 1875, S. 273—302. Derselbe, Die Klassen- und Einkommensteuer und die Einkommensverteilung im preuß. Staate, Concordia 1875, S. 106 ff. Ders., Umfang u. Verteilung des Volkseinkom. im preuß. Staate, 1879. Derselbe, Vierteljahrschr. f. Volksw., Zur Einkommenstatistik Preußens, Sachsens und Großbritanniens, 1887—88, 24, 4, 25, 1. Jahrb. f. Nat. N. F., Das Volkseinkommen im preuß. Staate, 18, 414 (1889). Derselbe, Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Großbritannien, Viert. f. Volksw. 1884, Bd. 1, ebenda 1880, I, 112 ff., 1882, I, 229, 1883, II, 453, 1891, I, 2 (28. Jahrg.). Hirths Ann. 1874/75. Einkommeneinschätzungen in Preußen, Sachsen und England, E. N. Concordia 1875, S. 193 ff. Giffen, Recent accumulation of Capital in the U. K, 1878. Derselbe, The progress of the working classes in the last half century und Further Remarks on the progress etc., Journal of the Statistic society 1878, 3, 1883, S. 593 ff., 1886, S. 28 ff. Goschen, The increase of moderate Incomes, ebenda, 1887, S. 1 ff. Ad. Heil, Result. d. Einschätzung. zur Eink.-Steuer in Hessen, Sachsen und Hamburg, Jena 1888. Kongreß im Haag 1869, Compte rendu. Ignatius, Bidrag till Finlands officiela Statistik IV förmogenhets forhalla, Statistique des revenu, 1881. Zeitschr. des königl. sächs. stat. Büreaus, 1878, 3, 4; 1880, 3, 4; 1883; 1885, 12; 1887, S. 42 ff.; 1890, 57 ff. Böhmert, Jahrb. f. d. Königr. Sachsen. Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Büreaus, 1875, S. 116, 132, 142, 145, 149, 1879. Statistical abstract for the United Kingdom. Hirths Ann. 1874, 1875. Xth Census of the United States. Jahrb. f. bremer Statistik. Statistik des Hamburger Staates. Statist. Jahrb., für das Königreich Baden. Yvès Guyot, Rapport sur les questions soulevées par diverses propositons relatives à l'impôt sur le revenu. Chambre de deputés, No. 1130, 1886. Annuario finanziario. Bericht über die Thätigkeit des stat. Seminars an der k. k. Universität in Wien im Wintersemester 1886/87, Stat. Monatsschr. XIII, 11 und 12. Resultate der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer (Preußen). Rob. Meyer.

Einkommensteuer.

Vorbemerkung.

Die einfachste, roheste Form der Personalsteuer ist die reine Kopfsteuer (s. d. Art.). Es ist dies eine Abgabe, welche von jedem Angehörigen des Staates oder von jedem Familienoberhaupt oder von allen erwachsenen männlichen Personen von einem bestimmten Lebensalter an in gleicher Höhe — ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen — erhoben wird. Indem man bemüht war, die Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen, bildete sich viel-

fach als zweite Form der Personalsteuer die Klassensteuer aus, bei welcher die Höhe der Steuer abhängig gemacht wurde von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande oder zu einer bestimmten Gesellschaftsklasse. Diese Steuer führte entweder für jede einzelne Klasse einen einzigen, fest normierten Steuersatz ein oder sie unterschied nach äußeren Merkmalen wenige Hauptklassen und setzte für jede derselben mehrere Steuersätze fest, indem es dem Ermessen der Einschätzungsbehörde überlassen blieb, jeden Pflichtigen zu einem der für seine Klasse vorgesehenen Steuersätze unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit, wie sich dieselbe aus seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen ergab, zu veranlagen. (Besonders lehrreich ist die Entwickelung der Klassensteuer in Preußen; s. weiter unten S. 72 fg.)

Muß sich die Klassensteuer noch mit einer ungefähren Schätzung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen begnügen, so will die Einkommensteuer, welche infolge der Umgestaltungen auf politischem und sozialem Gebiete in diesem Jahrhundert sich langsam herausgebildet hat, die Einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten heranziehen und nimmt deshalb die Höhe des Einkommens als Maßstab für die Größe des zu zahlenden Steuerbetrages an. Gegenstand der Einkommensteuer ist das reine Jahreseinkommen des Pflichtigen.

Die Aufgabe der Einkommensteuer ist eine verschiedene in den verschiedenen Staaten und im wesentlichen abhängig von der Gestaltung und Ausbildung der übrigen Steuern. Wir lassen daher zunächst eine nach Ländern gesonderte Darstellung der Einkommensteuern folgen, indem wir uns vorbehalten, in einem Schlußwort eine kurze vergleichende Uebersicht der bestehenden Einkommensteuern zu geben.

Es sei nur noch bemerkt, daß Einkommensteuern nicht nur als staatliche Steuern, sondern auch als Kommunalsteuern vorkommen. Hier ist im folgenden nur von den staatlichen Einkommensteuern die Rede; bez. der kommunalen Einkommensteuern vergl. den Art. „Gemeindefinanzen". — Red.

I.

Einkommensteuern (Klassensteuern) in Deutschland.

1. Einleitung. Das Deutsche Reich kennt in seinem Steuersystem die Einkommensteuer nicht. In den siebziger Jahren fand eine Agitation für dieselbe statt (deutscher Steuerreformverein). Die Bestrebungen für eine Reichseinkommensteuer sind aber zurückgetreten, seitdem die indirekte Besteuerung für das Reich angenommen und ausgebaut worden ist. Dagegen bildet in der überwiegenden Mehrzahl der Einzelstaaten die Einkommensteuer ein wichtiges Glied des Steuersystems. Die meisten Staaten haben allgemeine, einige partielle Einkommensteuern eingeführt. Die allgemeine Einkommensteuer trifft das gesamte reine Einkommen des Pflichtigen. Neben ihr bestehen des öfteren Ertragsteuern, welche einzelne Teile desselben, meistens Teile des fundierten Einkommens nochmals belasten. Die partielle Einkommensteuer wird dagegen nur von einzelnen Einkommensarten erhoben. In der Regel dient sie zur Ergänzung eines Ertragsteuersystems (s. Art. Ertragsteuern S. 304) und will diejenigen Einkommensarten erfassen, welche jenem nicht unterliegen. Die Kapitalrentensteuer gehört mit hierher, wird aber in einigen Staaten als besondere Steuer ausgeschieden (s. Art. Kapitalrentensteuer); alsdann verbleibt die partielle Einkommensteuer i. e. S., welche sich im wesentlichen auf Einkommen an Gehalt, Besoldung und Lohn, Pension, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld, Auszügen ꝛc. beschränkt.

Im nachfolgenden wird nur von der staatlichen Einkommensteuer (Klassensteuer) gehandelt. Die Besteuerung der Kommunalverbände wird im Art. Gemeindefinanzen dargelegt. — Dem Zwecke des Handwörterbuches entspricht es, die Einkommensteuer

nicht systematisch darzustellen, sondern sie in ihren Normen bei den wichtigsten Staaten gesondert zu behandeln. Mit Rücksicht hierauf mußte auf eine prinzipielle Erwägung der sie betreffenden theoretischen Fragen verzichtet werden. Um diese Lücke auszufüllen, ist eine ausführlichere Geschichte der preußischen Klassen- und Einkommensteuer eingeschoben worden; in derselben spiegeln sich bei der schrittweisen Entwickelung, welche die preußische Steuer durchgemacht hat, die wichtigsten theoretischen Fragen wieder. — Der Raum gestattet es nicht, sämtliche Normen bei den einzelnen Staaten eingehend darzulegen. Nur die Hauptzüge konnten Beachtung finden. So sind im besonderen die verschiedenen Bestimmungen über Steuerbefreiungen meistens unberücksichtigt geblieben. Eine prinzipielle Erörterung des Begriffes Einkommen konnte mit Rücksicht auf den besonderen Art. „Einkommen" unterbleiben. Die verschiedenen Steuergesetze geben keine Bestimmung über diesen Begriff. Sie führen nur im einzelnen in unterschiedlicher Weise aus, wie das Einkommen in seinen verschiedenen Zweigen zu berechnen ist. Auch diese weitschichtigen Bestimmungen konnten in der Darstellung keine Aufnahme finden, und es muß dieserhalb auf die betr. Gesetze verwiesen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen. Die Einzelstaaten sind im Rechte der direkten Personalbesteuerung nicht unbeschränkt. Sie sind gebunden durch anerkannte Sätze des Völkerrechts, durch Staatsverträge und durch Reichsgesetze.

Völkerrechtlich ist unbestritten, daß die Gesandten, außer wenn sie im Lande ihres Aufenthaltes Grundbesitz haben oder Gewerbe betreiben, von den direkten Steuern frei sind.

Hinsichtlich der Konsuln bestehen allgemeine Bestimmungen über deren Steuerfreiheit nicht, doch ist sie — abgesehen von ihrer nur thatsächlichen Gewährung in einzelnen Fällen — in verschiedener Ausdehnung durch eine Reihe von Staatsverträgen des Deutschen Reiches gewährt[1]. —

Durch Reichsgesetze sind die Ansprüche mehrerer Bundesstaaten auf Besteuerung derselben Person geregelt, sowie etliche Steuerbefreiungen angeordnet. Ueber das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. V. 1870, vgl. Art. „Doppelbesteuerung, 3" (II. Bd. S. 986)[2]. Das Reichsmilitärgesetz v. 2. V. 1874 bestimmt in § 46 Abs. 2, daß das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung, bezw. bei der Erhebung der Staatssteuern außer Betracht zu lassen ist. — Durch das Bankgesetz vom 14. III. 1875 § 21 wird der Reichsbank und ihren Zweiganstalten im gesamten Reichsgebiete Freiheit von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern verliehen.

1) Vergl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1885, Teil II, S. 206 N. 2.

2) Die Schutzgebiete des deutschen Reichs gelten als Inland (G. v. 15. III. 1888, § 6 Abs. 3).

Diese Bestimmungen sind meistens in die Gesetzgebung der Einzelstaaten aufgenommen. Es wird im folgenden auf dieselbe nicht nochmals eingegangen werden, auch wenn in einzelnen Staaten die hiernach vorgeschriebenen Steuerfreiheiten in höherem oder geringerem Maße weiter ausgedehnt sind.

I. Die Staaten mit allgemeiner E.

A. Preußen.

3. Gegenwärtiger Rechtszustand. Die allgemeine Einkommensteuer (G. vom 24. VI. 1891)[1]) ist der Grundpfeiler des preußischen direkten Steuersystems. Einzelne Einkommenszweige werden neben ihr noch von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer besonders getroffen. Die subjektive Steuerpflicht wird begründet durch preußische Staatsangehörigkeit (außer bei dauerndem Aufenthalte im Auslande, welcher über zwei Jahre währt; doch betrifft diese Ausnahme nicht Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben), durch Wohnsitz in Preußen, bei Reichsausländern auch durch Aufenthalt daselbst des Erwerbs wegen und durch mehr als einjährigen Aufenthalt, endlich durch Bezüge an Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern aus preußischen Staatskassen und durch Einkommen aus preußischem Grundbesitz, sowie aus preußischen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben (§ 1, 2). Steuerfreiheit genießen die Mitglieder des königl. Hauses, des hohenzollernschen Fürstenhauses sowie des vormaligen hannoverschen Königshauses und der vormaligen kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhäuser (§ 3). Die bisherige Steuerfreiheit von ordentlichen Personalsteuern, welche den (11) Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände und den gräflich Stolbergschen Häusern zusteht (V. vom 21. VI. 1815; Instruktion vom 30. V. 1820, und eine Kabinetsordre aus 1867), ist von dem Zeitpunkte an aufgehoben, wo die Entschädigungsansprüche gesetzlich geregelt sein werden (§ 4).

Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Jahreseinkommen des Pflichtigen (§ 9). Ausnahmen: Wenn die subjektive Steuerpflicht allein durch Bezüge aus preußischen Staatskassen oder durch Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Handels-

1) Das G. kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem G., betr. die Aenderung des Wahlverfahrens, d. d. 24. VI. 1891. —

und Gewerbeanlagen begründet wird, so ist nur dieses Einkommen steuerpflichtig (§ 2); steuerpflichtige Ausländer, welche sich nicht des Erwerbes wegen in Preußen aufhalten, sind mit ihren Einkommen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb steuerfrei; bei im Auslande stationierten Reichs- und Staatsbeamten und Offizieren ist von ihrem *Dienst*einkommen nur das persönliche, pensionsberechtigende Gehalt steuerpflichtig, und auch dieses nur, falls es im Auslande nicht durch entsprechende direkte Staatssteuern getroffen wird (§ 6).

Es wird unterschieden zwischen Einkommen und Vermögenszuwachs; letzterer ist nicht steuerpflichtig; dazu werden gerechnet außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, aus Lebensversicherungen und aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkaufe von Grundstücken, sowie ähnliche Erwerbungen (§ 8).

Eine Definition des steuerpflichtigen Einkommens giebt das Gesetz nicht; es sagt auch nicht, daß nur das *reine* Einkommen steuerbar ist. Doch bestimmt es (§ 9) die zulässigen Abzüge von den *Jahreseinkünften* derart, daß das reine Einkommen hiernach übrig bleibt. Zu denselben gehören auch die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien bis zu 600 M., welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden (§ 9 I, 6 und 7). Nach den Quellen werden (§ 7) die Jahreseinkünfte an Geld und Geldeswert in vier Klassen geschieden (1. aus Kapitalvermögen; 2. aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3. aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues; 4. aus sonstiger Gewinn bringender Beschäftigung und aus sonstigen Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art) (§ 7). Es ist dann weiter gesetzlich bestimmt, wie bei diesen einzelnen Einkommenszweigen das steuerpflichtige Einkommen zu berechnen ist (§ 12—16).

Als *steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften* 2c., sowie der Konsumvereine gelten die unter die Mitglieder verteilten Ueberschüsse, zuzüglich der Beträge, welche zur Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden, sowie zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden, *nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals*, der eingezahlten Geschäftsanteile, bezw. bei Berggewerkschaften des Grundkapitals, oder event. des 20fachen Betrages der in den letzten vier Jahren durchschnittlich verteilten Ausbeute nach Wahl der Pflichtigen (§ 16).

Die objektive Steuerpflicht beginnt erst mit einem Einkommen von mehr als 900 M. (§ 5). Außer Hebung bleibt die Steuer von Einkommen der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, während welcher sie sich im aktiven Dienst befinden, sowie die Steuer vom *Dienst*einkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere, welche zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserl. Marine gehören, für die Zeit der Abwesenheit aus einheimischen Gewässern (§ 65).

Der *Steuertarif* bestimmt *stufenweise feste Steuersätze* entsprechend dem Jahreseinkommen (§ 17).

Jahreseinkommen von mehr als M.	bis einschl. M.	Jährliche Steuer M.
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

von mehr als M.	bis einschl. M.	in Stufen von M.	um je M.
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von 100 000—105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Der Tarif ist also *progressiv*. Die Steuer steigt von 0,62 % des mittleren Einkommens in der untersten Stufe bis auf 3 % bei Einkommen von 9500—10 500 M. und behält diesen Satz bis zu Einkommen von 30 500 M. Alsdann steigt sie weiter, bis sie bei Einkommen über 100 000 M. 4 % der unteren Grenze jeder Stufe beträgt.

Die Veranlagung geschieht nach Haushaltungen. (Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter gelten

nicht als Haushaltungsangehörige.) Dabei ist dem Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes dasjenige seiner Angehörigen zuzurechnen. Doch sind selbständig zu veranlagen: von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebende Ehefrauen; Kinder und andere Haushaltungsangehörige mit ihrem selbständigen Einkommen, sofern dasselbe der Verfügungsgewalt des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegt (§ 11). Maßgebend ist bei feststehenden Einnahmen (und Ausgaben) ihr Betrag für das betr. Steuerjahr; bei schwankenden hingegen der Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar voraufgegangenen Jahre (§ 10). Nach dem festgestellten Gesamteinkommen werden die Steuerstufen und Steuersätze auf Grund des Tarifes bestimmt. Doch gestattet das Gesetz bei kleineren undmittleren Einkommen in bestimmten Grenzendie Berücksichtigung einiger anderer Momente neben der Höhe des Einkommens. Bei Einkommen bis zu 9500 M. ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit herabmindernde Umstände (als solche sind lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Alimentationsverpflichtungen, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle anzusehen) derart zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um höchstens drei Stufen erfolgt (§ 19). Ferner sind in dem Falle, daß das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes 3000 M. nicht übersteigt, für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren 50 M. vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen; beim Vorhandensein von 3 oder mehr solcher Familienmitglieder muß mindestens Ermäßigung um eine Stufe eintreten (§ 18).

Die Veranlagung sowie die Entscheidung von Berufungen gegen dieselbe erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils von Kommunalvertretungen gewählt werden; die Grundlage bilden Voreinschätzungen durch besondere Kommissionen (für Einkommen bis zu 3000 M.), obligatorische Steuererklärungen seitens der Steuerpflichtigen und selbständige Erhebungen der Veranlagungsorgane. Gegen Rechtsverletzungen ist Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Der Finanzminister hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts und entscheidet Beschwerden über die Berufungskommission und deren Vorsitzenden, soweit sie nicht vor das Oberverwaltungsgericht gehören.

Organe der Veranlagung sind: der Gemeinde-(Guts-)vorstand, die Voreinschätzungskommission, die Veranlagungskommission und die Berufungskommission, sowie die Vorsitzenden der beiden letzten.

Voreinschätzungskommissionen werden für jeden Voreinschätzungsbezirk gebildet. Dieser umfaßt in der Regel eine Gemeinde; doch können auch mehrere Gemeinden, bezw. diese mit selbständigen Gutsbezirken zusammengezogen werden. Den Vorsitz führt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand (bezw. derjenige unter mehreren, welchen die Regierung bestimmt). Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeindeversammlung (-Vertretung) gewählt. Die Zahl der ernannten Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, muß hinter der der gewählten zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen (§ 31). — Für jeden Veranlagungsbezirk (einen solchen bildet in der Regel jeder Kreis) wird eine Veranlagungskommission, für jeden Regierungsbezirk eine Berufungskommission gebildet. Den Vorsitz führt dort der Landrat oder ein von der Regierung ernannter Kommissar, hier eiu vom Finanzminister ernannter Regierungskommissar. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren zum Teil von der Regierung ernannt, zum Teil von der Kommunalvertretung (Kreis- oder Gemeindevertretung — Provinzialausschuß) aus den Einwohnern des betr. Bezirkes unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens erwählt. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die zu wählenden, nicht aber auf die zu ernennenden Mitglieder. Die Zahl der ernannten Mitglieder, einschl. des Vorsitzenden, darf die Hälfte der Gewählten nicht überschreiten. Die Regierung bestimmt hiernach die Zahl beider Arten von Mitgliedern (§§ 33, 34, 41). Für Vorsitzende und Mitglieder aller Kommissionen sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen bezw. zu wählen (§ 50). —

Im Veranlagungsverfahren ist zu unterscheiden: a) die Vorbereitung der Veranlagung; b) die Veranlagung selbst; c) die Berufung; d) die Beschwerde. a) die Vorbereitung: jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Nachweisung aller Einkommensteuerpflichtigen aufzustellen (§ 21); hierfür müssen die Haushaltungsvorstände und die Hausbesitzer, bei Strafe bis 300 M. (§ 68), die erforderlichen Angaben machen (§ 22); der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat möglichst vollständige Nachrichten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Leistungsfähigkeit einzuziehen und hiernach das mutmaßliche Einkommen, getrennt nach den 4 unterschiedenen Quellen in Einkommensnachweisungen einzutragen (§ 23). Die Voreinschätzungskommission prüft diese Nachweisungen; bei Einkommen bis zu 3000 M. trägt sie die ermittelte Größe derselben und die vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein (§ 32). b) die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungskommission auf Grund der vorliegenden Nachweisungen, der eingereichten Steuererklärungen, der von ihrem Vorgesetzten angestellten Ermittelungen und auf Grund eigener Erhebungen. Für Einkommen bis zu 3000 M. setzt aber der Vorsitzende selbst den Steuersatz fest, sofern er gegen den Vorschlag der Voreinschätzungskommission nichts einzuwenden hat (§§ 35, 36, 38). c) Ueber die Berufung gegen die Veranlagung, welche sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zusteht, entscheidet die Berufungskommission. d) Gegen ihre Beschlüsse kann Beschwerde erhoben werden, welche sich aber lediglich auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes und auf wesentliche Mängel des Verfahrens stützen darf; über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 44).

Neben den Nachweisungen der Gemeinde-(Guts-) Vorstände stehen den Veranlagungsorganen folgende Veranlagungsmittel zu Gebote: a) die

Steuererklärung des Pflichtigen; dieselbe ist für alle Steuerpflichtigen obligatorisch; auf öffentliche Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission muß sie jeder einreichen, der bereits mit mehr als 3000 M. Einkommen veranlagt ist, jeder andere auf besondere Aufforderung hin. Zur freiwilligen Erklärung ist ein jeder berechtigt. Aktiengesellschaften ꝛc. müssen außerdem ihre Jahresabschlüsse sowie die bezügl. Beschlüsse der Generalversammlungen einreichen (§§ 24, 25). Wer der Aufforderung zur Steuererklärung nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr. — Wer die Steuererklärung auf Grund einer nochmals an ihn gerichteten, besonderen Aufforderung, welche auch nach der Veranlagung erfolgen kann, nicht abgiebt, muß neben der veranlagten Steuer noch 25 % Zuschlag bezahlen, falls die Regierung denselben festsetzt (§ 30). Die Steuererklärung, welche nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben ist (§ 24), muß enthalten: das Gesamteinkommen, gesondert nach den 4 Quellen; das Einkommen von außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenem Grundbesitz und Gewerbebetrieb besonders; Schuldzinsen und Kosten ꝛc., deren Abzug beansprucht wird (§ 26). Falls ein Einkommen nur durch Schätzung ermittelt werden kann, so kann es dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, an Stelle ziffermäßiger Angaben diejenigen Thatsachen anzuführen, deren die Kommission zur Schätzung bedarf (§ 27). — Die sonstigen Veranlagungsmittel richten sich nach dem Organe, das sie handhaben will; wir beginnen mit dem am wenigsten berechtigten. Jedem später genannten Organe stehen die Veranlagungsmittel, welche den vorher genannten eingeräumt sind, ebenfalls zu Gebote. b) der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann sich zur Feststellung der Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen; er kann besondere Aeußerungen der Voreinschätzungskommission veranlassen; er kann auf Antrag und von Amts wegen dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren; er kann von sämtlichen Staats- und Kommunalbehörden Einsicht in alle die Einkommensverhältnisse Steuerpflichtiger betr. Bücher, Akten, Urkunden ꝛc. nehmen, auch Abschrift aus denselben verlangen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen; Einblick in die Bücher der Sparkassen ist jedoch verboten (§ 35). c) Die Veranlagungskommission muß bei Beanstandung einer Steuererklärung, mag dieselbe aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden erfolgen, den Steuerpflichtigen von derselben unter Angabe der Gründe benachrichtigen und ihn zur Aeußerung über sie oder zur Beantwortung bestimmter Fragen auffordern. Falls dieser nicht antwortet oder die Bedenken nicht behebt, so kann sie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie sonstige Erhebungen veranlassen. Bleiben Zweifel an der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission an dieselbe nicht gebunden (§ 38). d) Die Berufungskommission **sowie** deren Vorsitzender können die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens eines Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte fordern (§ 43).

Die Veranlagung erfolgt für die Dauer des Steuerjahres. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen während desselben bedingen nur ausnahmsweise eine Veränderung in der Veranlagung. Eine Vermehrung des Einkommens wird nur bei Erbfällen vom nächsten Monat an berücksichtigt (§ 57). Ebenso werden vom nächsten Monat an Verminderungen des Einkommens berücksichtigt, wenn sie mehr als den vierten Teil des Einkommens betragen, und wenn sie im Wegfall einer Einkommensquelle oder in besonderen Unglücksfällen ihren Grund haben, oder wenn das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 58).

Die Erhebung der Steuer erfolgt in vierteljährlichen Beträgen an den von der Steuerbehörde zu bezeichnenden Empfangsstellen (§ 62).

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung trägt natürlich die Staatskasse; nur Kosten für Ermittelungen bei Anwendung eines Rechtsmittels fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben (§ 71).

Ueber die Strafbestimmungen ist hervorzuheben, daß derjenige, welcher wissentlich in der Steuererklärung, oder bei Beantwortung von zuständiger Seite an ihn gerichteter Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels über sein oder über von ihm vertretenes Einkommen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Steuerverkürzung zu führen, — sowie derjenige, welcher steuerpflichtiges Einkommen, zu dessen Angabe er gesetzlich verpflichtet ist, verschweigt, — mit dem 4—10fachen Betrage der (wirklich oder versucht) gekürzten Steuer, mindestens aber mit 100 M. bestraft wird. Ist aus den Umständen anzunehmen, daß zwar wissentlich, aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung verfahren ist, so tritt eine Strafe von nur 20—100 M. ein. Straffreiheit hingegen ist denjenigen zugesichert, welche vor der Anzeige oder vor Einleitung der Untersuchung ihre Angaben berichtigen (§ 66). Wenn der Beschuldigte die von der Regierung festgesetzte Strafe nebst Kosten nicht freiwillig entrichtet, so steht die Entscheidung den Gerichten zu; die Regierung darf auch mildere Strafen verhängen (§ 70). — Die Beamten und Kommissionsmitglieder, welche unbefugt die ihnen bei den Verhandlungen kund gewordenen Einkommensverhältnisse offenbaren, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft; die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Neben der Strafe und unabhängig von ihr besteht die Verpflichtung der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer. Dieselbe verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben über, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbteils (§ 67).

4. Geschichte. a) Vorgeschichte. Durch die Reformgesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts verliert das Accisesystem, welches an sich der Einheit ermangelte und dringend einer Verbesserung bedurfte,

seine Grundlage. Das platte Land konnte nicht mehr durch die Städte besteuert werden. Der Versuch Hardenbergs, im Finanzedikt v. 27. X. 1810 die Accise zu vereinfachen und sie auf das platte Land auszudehnen, erwies sich besonders wegen einer hohen Mahlsteuer als undurchführbar. Durch das anderweite Finanzedikt v. 7. IX. 1811 wurde die Abgabe vom Gemahl für das platte Land und für die Landstädte aufgehoben, die anderen Positionen der Accise wurden ermäßigt. Als Ersatz hierfür trat daselbst eine Personensteuer von $^1/_2$ Rthlr. pro Kopf der über 12 Jahre alten Einwohner. Hiermit war der erste Schritt zu einer einheitlichen, die ganze Monarchie umfassenden Personalsteuer gethan. — Personalsteuern in Gestalt von Einkommen- oder Vermögenssteuern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie einige solche aus den Kriegsjahren 1807—15 erstreckten sich nur auf einzelne Gebiete der preußischen Staaten. — Eine vorübergehende Einrichtung war die am 6. XII. 1811 ausgeschriebene Klassensteuer, welche am 24. V. 1812 durch eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer ersetzt wurde. Letztere wurde 1814 aufgehoben. Beide tragen den Charakter der Kriegssteuern und bilden kein integrierendes Glied in der Entwickelung des preußischen Steuerwesens. Nur bewirkte das Fehlschlagen der zuletzt genannten, daß sich bei den leitenden Staatsmännern die Ansicht ausbildete, eine Einkommensteuer sei zu gehässig und undurchführbar.

b) Gesetz v. 30. V. 1820. Die direkten Personensteuern erfuhren eine weitere Ausbildung und wurden ein selbständiges Glied des preußischen Steuersystems erst innerhalb der großen Finanzreformen, welche auf spezielles Betreiben des Königs mit dem Entwurfe Bülows von 1817 eingeleitet wurden. Die Regierung war direkten Personalsteuern abgeneigt. Der unüberwindliche Widerstand des Staatsrats (unter Wilhelm von Humboldt) gegen die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer auf dem platten Lande, vor allem der große Staatsbedarf, welcher trotz aller Sparsamkeit die ohne dies zu eröffnenden Einnahmen überstieg, zwang jedoch Clewitz zu direkten Personensteuern zu schreiten. Durch die GG. v. 30. V. 1820 über das Abgabenwesen, die Klassen- und die Mahl- und Schlachtsteuer wurde für die ganze Monarchie eine Klassensteuer eingeführt, außer in 132 Städten, in welchen an Stelle derselben eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde. (Der Entwurf rührt von Hoffmann her.)

Die Steuerpflicht erstreckt sich bei der Klassensteuer mit wenigen Ausnahmen auf alle Einwohner, welche über 14 Jahre alt sind. — Steuerobjekt ist die Zugehörigkeit zu einer Klasse. Während der Entwurf zum G. v 1820 nur 4 Klassen mit je einem Steuersatze gekannt hatte, führte das G. v. 30. V. 1820 6 Klassen ein (Klassifikationsordnung v. 16. IX. 1820), durch Kabinetsordre v. 21. XII. 1820 wurde eine siebente und durch Kabinetsordre v. 5. IX. 1821 wurden weitere 5 Klassen geschaffen. Danach bestehen 12 Klassen, von denen je drei zu einer Hauptklasse zusammengefaßt werden. Die 4 Hauptklassen sind nach Klassenmerkmalen geschieden. Innerhalb derselben findet die Einschätzung in die einzelnen Klassen nach der Leistungsfähigkeit statt. — Steuereinheit ist, außer in der letzten Klasse, die Haushaltung. Personen, welche keiner Haushaltung angehören, bilden selbst Steuereinheiten. In der letzten Klasse sind die einzelnen Personen, doch höchstens drei in einer Haushaltung, steuerpflichtig. — Der Steuersatz beträgt monatlich in den 11 oberen Klassen für die Haushaltung 12, 8, 4; — 2, $1^1/_2$, 1; — $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$; — $^1/_4$ und $^1/_6$ Thlr. (für Einzelsteuernde die Hälfte) und in der letzten Klasse für den Einzelsteuernden $^1/_{24}$ Thlr. — Die Veranlagung erfolgt durch die Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräte, die Erhebung durch Gemeindebeamte gegen Entgelt an die Gemeinden (4 %) der eingezogenen Summe).

Für die Wahl dieses Besteuerungssystems waren steuertechnische Erwägungen ausschlaggebend gewesen. In den größeren und mittleren Städten war die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unschwer, wogegen die Veranlagung und Erhebung einer direkten Personensteuer, welche sich auf die gesamte Bevölkerung erstrecken sollte, kaum durchführbar gewesen wäre. Gerade umgekehrt lagen die Verhältnisse auf dem platten Lande. — Unter den direkten Steuern wurde die Klassensteuer und nicht eine Einkommensteuer gewählt, weil letztere für praktisch undurchführbar galt. Auch wird als leitendes Prinzip die Leistungsfähigkeit aufgestellt, diese aber hoffte man unter den damaligen Verhältnissen besser durch eine Klassensteuer als durch eine Einkommensteuer zu treffen, da Leistungsfähigkeit und Einkommen keineswegs in gleicher Proportion stehen.

c) Reformbestrebungen 1847—51. Leitende Gesichtspunkte. In den nächsten Jahrzehnten fanden nur unwesentliche Abänderungen des dargestellten Rechtszustandes statt. Eingreifende Veränderungen wurden erst nach den Verhandlungen von 1847—1851 durch das G. v. 1. V. 1851 geschaffen.

Als Zielpunkte dieser und der nächsten Reformperiode (in den siebziger Jahren) sind anzusehen: Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer allgemeinen direkten Personensteuer nach der Leistungsfähigkeit, unter Beseitigung des fixierten höchsten Steuerbetrages, der von einem Pflichtigen überhaupt zu entrichten ist (bei der bestehenden Klassensteuer 144 Thlr. jährlich). Bei den Kämpfen um die Reform sind folgende Gesichtspunkte geltend gemacht worden.

Die Einführung einer direkten, für die ganze Monarchie gleichmäßig angelegten Personensteuer wäre ein dringendes politisches Bedürfnis, weil überall da, wo es sich um allgemeine Steuereinrichtungen oder um Maßnahmen handelte, welche auf diesen beruhen, keine Steuer vorhanden sei, welche sich auf das ganze Land erstreckte, und welche als Maßstab für alle Leistungen, sowie für politische Schätzungen dienen könnte.

Ueber die Nachteile der Mahl- und Schlachtsteuer im besonderen sind die Ansichten geteilt; während sie von den einen wegen der Prägravation der Städte dem Lande gegenüber und der unteren Klasse in denselben, sowie wegen der mit ihr verbundenen Verkehrsstörungen bekämpft wird, halten andere diese beiden Vorwürfe für unbegründet, da die Steuer zu gering sei, um den Preis des Brotes und Fleisches zu beeinflussen. Ausschlaggebend gegen den Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten durch allgemeine, direkte Personensteuern sind aber folgende beiden Erwägungen: Wegen steuertechnischer Schwierigkeiten erscheint der Ersatz undurchführbar. Die unbemittelten Klassen, welche stark fluktuieren, seien in den Städten mit einer direkten Steuer überhaupt nicht zu fassen, und sie würden zum größten Teile faktisch Steuerfreiheit genießen. So würde wohl Gleichförmigkeit, aber nicht Gleichmäßigkeit der Steuer erzielt. Für diejenigen Unbemittelten aber, welche die direkte Steuer wirklich zahlten, wäre sie eine viel größere Last, als eine selbst um einige Thaler höhere, indirekte Abgabe.

Fürs zweite aber würden zumal die größeren Kommunen ihren Bedarf durch direkte Steuern nur mit Härte decken können, es sei denn, daß sie den Kreis ihrer Wirksamkeit beschränkten. —

Die Klassensteuer erwies sich bei dem gestiegenen Volkswohlstande als unzulänglich. Die Sprünge der Steuersätze von einer Klasse zur anderen waren zu groß. Infolge der festen Obergrenze konnten die Leistungsfähigsten nicht genügend herangezogen werden. Auch wurden aus Billigkeitsrücksichten Steuerpflichtige, welche in die oberste Klasse gehörten, zu tieferen veranlagt, da zu jener eben die größten Einkommen eingeschätzt wurden So kam es zu laxer Veranlagung der Wohlhabenden, wogegen bei den unteren Klassen die feste Untergrenze eine umgekehrte Wirkung hervorrief. Daraus ergab sich eine Ueberlastung der unteren Volksklassen. Für die Wohlhabenden und Reichen erwiesen sich auch die Klassenmerkmale als unzulänglich, um die Leistungsfähigkeit zu treffen. Hier wird sie hauptsächlich durch die Größe des Einkommens bestimmt. Dagegen hatte sich das Klassensteuersystem in den unteren Klassen bewährt, zumal dort die Ermittelung des Einkommens sehr schwer ist und die Leistungsfähigkeit durch andere Umstände neben der Größe des Einkommens wesentlich mit beeinflußt wird.

d) Vorlage von 1847. Der Gang der Reformbewegung war folgender. 1847 legt Düesberg einen vom Generalsteuer-Direktor Kühne ausgearbeiteten Entwurf nebst einer vortrefflichen Denkschrift dem Vereinigten Landtage vor. Danach sollen die Mahl- und Schlachtsteuer sowie die alte Klassensteuer aufgehoben werden. An ihre Stelle soll für die ganze Monarchie eine Klassensteuer treten, umfassend die beiden unteren Hauptklassen der alten Steuer mit 6 Stufen: sie reicht bis zu Einkommen von 400 Thlr. Höhere Einkommen sollen durch eine Einkommensteuer getroffen werden, welche 2 % vom unfundierten, 3 % vom fundierten Einkommen beträgt. Die Veranlagung zu derselben soll auf Grund von Deklarationen (Fassionen) der Steuerpflichtigen durch Kommissionen erfolgen, in denen ein Regierungsbeamter den Vorsitz führt, und deren Mitglieder von ständischen oder Gemeinde-Organen zu wählen sind. In den Fassionen soll das Einkommen nach drei Kategorien (aus Grundvermögen — aus Kapitalvermögen — aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten rc.), in seinen einzelnen Bestandteilen gesondert, angegeben werden. Schuldzinsen dürfen abgezogen werden, wenn der Gläubiger und das Datum der Schuldurkunde genannt wird. Die Fassionen werden als integrierender Teil der Vorlage bezeichnet, da ohne sie eine gleichmäßige Veranlagung nicht möglich ist. — Die Kommissionen erhalten genügende Rechte, um mit Erfolg den Versuchen falscher Deklaration entgegentreten zu können; da sie aus den Steuerpflichtigen gebildet sind, nimmt man andererseits an, daß sie ihre weitreichenden Veranlagungsmittel nur mit Behutsamkeit und Nachsicht anwenden werden. — Den Städten von mehr als 30 000 Einwohnern soll die Einführung von Verbrauchsabgaben ermöglicht werden, doch soll alsdann in ihnen die neue Klassensteuer nicht erhoben, sondern für dieselbe ein Fixum seitens der Stadt aus den Einnahmen an diesen Verbrauchsabgaben entrichtet werden.

Entsprechend dem Gutachten der 1. Abteilung des Vereinigten Landtages entscheiden sich die vereinigten Kurien nach einer glänzenden Verteidigung der Vorlage durch den Abg. Camphausen dagegen, daß eine Einkommensteuer auf Grund von Fassionen eingeführt werde, um die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu ermöglichen; ebenso sprechen sie sich gegen Ersatz der letzteren durch eine Einkommensteuer überhaupt aus. Unter den Gründen steht voran das Gehässige des Eindringens in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

e) Vorlage von 1849. Der Finanzminister v. Rabe legt 1849 einen neuen Entwurf vor, welcher der Abneigung gegen die Einkommensteuer, gegen die Fassionen sowie gegen das Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse Rechnung trägt. Er schlägt wieder an Stelle der bisherigen Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer eine Klassen- und eine Einkommensteuer vor. Doch soll jetzt die Klassensteuer 3 Hauptklassen mit 12 Sutfen umfassen nnd Einkommen bis zu 1000 Thlr. treffen. Höhere Einkommen sollen einer Einkommensteuer von 3 % (ohne Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen) unterliegen. Legte man die Grenze zwischen beiden Steuern nach diesem Vorschlage fest, so wäre nur 1 % der Bevölkerung, statt 4 % nach der Vorlage von 1847, einkommensteuerpflichtig geworden. Für die Veranlagung zur Einkommensteuer sollen Fassionen des Gesamteinkommens gestattet, aber nicht obligatorisch eingeführt werden. Die Veranlagung soll bei Kreiseinschätzungskommissionen, die Entscheidung von Reklamationen bei Bezirkseinschätzungskommissionen, die Prüfung aller Resultate endlich bei einer Zentralkommission liegen. Vorsitzende der Kommissionen sollen bezw. der Landrat, ein Regierungskommissar und der Finanzminister sein. Die Mitglieder derselben werden von der Kreis-, der Provinzial- und der Nationalvertretung zum Teil aus ihrer Mitte, zum Teil aus den Steuerpflichtigen gewählt. — Den größeren Städten soll durch ein besonderes Gesetz die Möglichkeit, Verbrauchsabgaben auszuschreiben, gewahrt werden; davon, daß diese ein Surrogat der untersten Stufen der Klassensteuer sein müssen, ist nicht mehr die Rede.

Der Entwurf ging ohne wesentliche Abänderungen durch die zweite Kammer. — Aus den Kommissionsverhandlungen sind zwei Amendements zu erwähnen, welche zwar abgelehnt wurden, welche aber für die Folge Wichtigkeit gewannen. Beide gehen von der richtigen Erwägung aus, daß ohne Fassionen eine genaue Ermittelung des Einkommens, von welchem dann ein bestimmter Prozentsatz als Steuer zu erheben ist, unmöglich sei. Daher sollen Einkommensklassen gebildet werden, in welche die Steuerpflichtigen einzuschätzen sind, so daß der Kommission eine gewisse Latitude gewährt wird. Das eine Amendement wollte eine Einkommenklassensteuer mit 27 Stufen einführen. Für dieselben sollten Steuersätze von 30 bis 6000 Thlr. jährlich festgesetzt werden. Die Intervalle zwischen den Steuersätzen wuchsen mit ihrem Betrage. Die Einschätzung sollte alsdann so stattfinden, daß der Steuersatz 3 % des Einkommens nicht überstieg. Der andere Vorschlag wollte das Einkommen selbst nach einer Skala in Stufen bringen, und zwar sollte der Spielraum in den einzelnen Stufen mit 100 Thlr. beginnen und bis zu 1000 Thlr. bei Einkommen über 10 000 Thlr. anwachsen, so daß also von 10 000 Thlr. an die einzelnen Stufen Einkommen von 10 000—11 000, von 11 000—12 000 Thlr. u. s. f. umfaßten. Der Steuersatz sollte 3 % der unteren Grenze jeder Stufe betragen. Der Unterschied zwischen beiden Amendements beruht darin, daß nach dem

letzteren die Latitude geringer war als beim ersten, daß es auch keine feste Obergrenze kannte, wie sie jenes vorschlug.

In der I. Kammer stieß das Gesetz auf Widerspruch und scheiterte. In richtiger Würdigung der Unmöglichkeit, eine allgemeine Klassensteuer in den größeren Städten durchzuführen, erklärte die erste Kammer in Uebereinstimmung mit ihrer Kommission: „Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist ebensowenig als die Einführung einer Einkommensteuer zu empfehlen. Dagegen ist die Umgestaltung der Klassensteuer anzuraten und zwar in der Art, daß für die unterste Stufe Erleichterungen eintreten, dagegen eine vierte Hauptklasse für diejenigen Einwohner, deren Einkommen 1000 Thlr. übersteigt, mit 27—6000 Thlr. Steuer steigenden Stufen gebildet wird und in diese Stufen die Steuerpflichtigen hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, nach ihrem Einkommen, ohne tieferes Eindringen in die Vermögensverhältnisse und ohne inquisitatorisches Verfahren, eingeschätzt werden. Die Ausdehnung dieser 4. Hauptklasse auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden, welche mehr als 1000 Thlr. Einkommen haben, ist gleichfalls anzuraten." In den letzteren Orten sollten 20 Thlr. für die Mahl- und Schlachtsteuer bei der Einkommensteuer in Anrechnung kommen.

f) G. vom 1. V. 1851. Die Regierung wahrt ihren prinzipiellen Standpunkt, trägt aber dem Votum der Kammern Rechnung und begnügt sich mit dem Dargebotenen, um die Reform, über welche in wichtigen Punkten Einigkeit herrscht, in Angriff zu nehmen. Am 2. I. 1851 bringt sie einen neuen Entwurf ein, welcher nach geringen Abänderungen als G. v. 1. V. 1851 publiziert wird. Die Mahl- nnd Schlachtsteuer wird beibehalten, die alte Klassensteuer wird dagegen aufgehoben und durch eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ersetzt. Beide Steuern ergänzen sich. Der ersteren unterliegen alle Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen, welches 1000 Thlr. nicht übersteigt, der letzteren alle Einwohner mit einem höheren Einkommen im ganzen Gebiete der Monarchie; doch wird diesen, falls sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, 20 Thlr. für die geleistete Verbrauchsabgabe von ihrem Steuerbetrage in Abzug gebracht. Beide Steuern werden in der Regel nach Haushaltungen angelegt.

Die Klassensteuer wird in 3 Hauptklassen, welche 12 Stufen umfassen, erhoben. Für jede Stufe ist ein bestimmter, monatlicher Steuerbetrag festgesetzt, gleichgültig, ob eine Haushaltung oder ob ein Einzelsteuernder getroffen wird. (Die unterste, 1. Stufe ist in zwei Unterstufen 1a und 1b geteilt. In ihr wird jede steuerpflichtige Person besonders veranlagt. Die Unterstufe 1b mit $2^1/_2$ Sgr. Steuer ist nur für Einzelsteuernde; zur Unterstufe 1a mit $1^1/_4$ Sgr. Steuer dürfen aus einer Haushaltung nicht mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden.) Die Veranlagung erfolgt nach Klassenmerkmalen bzw. nach der Wohlhabenheit zu den Hauptklassen, in diesen sodann nach der besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu den einzelnen Stufen. Die Einschätzung erfolgt durch Gemeindekommissionen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt werden, unter Aufsicht des Landrats. Die Feststellung der Steuerbeträge liegt bei der Bezirksregierung. Ueber Reklamationen gegen die Veranlagung entscheidet die Regierung, nachdem ein Gutachten von der für einen jeden Kreis zu wählenden Reklamationskommission eingeholt ist (durch Plenarbeschluß, wenn dem Gutachten nicht beigetreten wird). Gegen diesen Beschluß steht dem Reklamanten ein formloser Rekurs an den Finanzminister offen.

Die klassifizierte Einkommensteuer umfaßt 30 Stufen; für eine jede ist ein fester, monatlicher Steuerbetrag ($2^1/_2$—600 Thlr.) vorgeschrieben; sie hat also wieder eine feste Obergrenze. Die Veranlagung erfolgt lediglich nach der Größe des Gesamteinkommens derart, daß die Jahressteuer 3% des Einkommens nicht übersteigen darf. Zur Einschätzung sowie zur Festsetzung des Steuerbetrages werden Einschätzungskommissionen unter Vorsitz des Landrats oder eines Regierungskommissars für jeden Kreis (Stadt außerhalb des Kreisverbandes) gebildet; ihre Mitglieder werden von der Kreis-(Gemeinde-)Vertretung gewählt. Jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen ist verboten. Die Kommissionen verfügen über nur geringe Veranlagungsmittel: sie dürfen von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von den Hypothekenbüchern Einsicht nehmen. Dem Vorsitzenden der Kommission allein stehen selbst diese Mittel nicht zur Verfügung. Auch hat er in der Kommission keine Stimme, außer bei Stimmengleichheit, in welchem Falle er den Ausschlag giebt. Sowohl der Vorsitzende, als auch der Eingeschätzte können gegen die Beschlüsse der Kommission Berufung bei der Bezirkskommission einlegen. — Daneben steht dem Eingeschätzten das sog. Remonstrationsverfahren offen, in welchem er es versuchen kann, die Einschätzungskommission selbst von seiner Ueberbürdung zu überzeugen. Diese kann dann event. ihren Beschluß ändern. — Die Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk unter Vorsitz eines vom Finanzminister zu ernennenden Kommissars gebildet. Ihre Mitglieder werden von der Provinzialvertretung aus den Steuerpflichtigen des Bezirks gewählt. Die Bezirkskommission entscheidet die Berufungen endgiltig. Ihr, nicht aber ihrem Vorsitzenden, stehen dabei weitergehende Veranlagungsmittel zu Gebote: sie kann Zeugen vernehmen und event. eidlich vernehmen lassen; sie hat das Recht, an den Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu richten; sie kann ihn auffordern, in seinem Besitze befindliche Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher ꝛc. vorzulegen, endlich kann sie von ihm äußersten Falles eidliche Bekräftigung seiner Aussagen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse verlangen. Leistet der Reklamant einer dieser Aufforderungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Folge, so gilt seine Reklamation als unbegründet.

g) Reformbestrebungen 1869—73. Leitende Gesichtspunkte. Die nächste Veränderung in den Grundlagen der direkten Personalbesteuerung brachte das Jahr 1873. Die Klassensteuer war durchaus reformbedürftig. Auch auf dem platten Lande und in den Landstädten erwies sich eine Veranlagung der gesamten Bevölkerung als unzweckmäßig. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung und die Belästigungen der Pflichtigen standen in den untersten Klassen in keinem Verhältnis zum Ertrage der Steuer. 1871 betrug das Steuersoll der Unterstufe 1a nur ca. $2^1/_2$ Mill. Thlr. oder 19% des ganzen Klassensteuersolls. Dagegen waren in ihr 65 (nach anderer Berechnung 57) % aller Klassensteuerpflichtigen veranlagt. Auch war die Erhebung der Steuer in der untersten Stufe nur

mit großer Härte durchführbar und verursachte einen unverhältnismäßigen Druck. Um 100 Thlr. Steuer der Staatskasse zuzuführen, waren in den Städten in der Unterstufe 1 a erforderlich: 228 Mahnungen (in allen übrigen Stufen 35), 95 (11) verfügte, 49 (4) vollstreckte und 37 (1) fruchtlos vollstreckte Exekutionen; die Erhebungskosten betrugen $8^1/_2$ $(1^2/_3)$, der Steuerausfall $5^1/_2$ $(^1/_3)$ Thlr. Für das platte Land stellten sich die Zahlen niedriger, doch sind dieselben nicht zuverlässig. Eine Begrenzung der Klassensteuerpflicht nach unten erweist sich sonach als Notwendigkeit.

Für die Veranlagung der Klassensteuer sind die Klassenmerkmale nicht mehr ausreichend, um die Leistungsfähigkeit zu treffen. Schon die ministerielle Veranlagungsinstruktion vom 8. V. 1851 stellte für die Stufen der 3. Hauptklasse eine Einkommensskala auf; in den neuen Provinzen wurde diese auf die 2. Hauptklasse ausgedehnt, und in den alten Provinzen wurde faktisch die Skala für die direkten Kommunalsteuern der Einschätzung in der 2. Hauptklasse zu Grunde gelegt. Auch für die erste Klasse haben sich die Klassenmerkmale verwischt und sind für die Leistungsfähigkeit nicht mehr maßgebend. Daher ist eine gesetzliche Einkommensskala für alle Stufen der Klassensteuer notwendig, doch müssen bei der Einschätzung auch andere Umstände berücksichtigt werden dürfen, welche auf die Leistungsfähigkeit von Einfluß sind.

In der klassifizierten Einkommensteuer bewirkt die feste Obergrenze bei der stattgehabten Vermehrung des Reichtums Ungerechtigkeiten. Die Stufen, besonders die höheren, zeigen zu große Sprünge. Endlich ist das Veranlagungsverfahren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu ungleichmäßig und eine Reform desselben notwendig.

Gegen die Mahl- und Schlachtsteuer sprechen die oben genannten Gründe. Das steuertechnische Bedenken gegen den Ersatz derselben durch die Klassensteuer wird gemindert, wenn letztere eine feste Untergrenze erhält. Mit Rücksicht auf die Finanzen der Großstädte muß ihnen aber die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Verbrauchsabgabe wenigstens vom Fleisch beizubehalten.

h) Gesetzentwürfe von 1869 und 1871. 1869 legte v. d. Heydt einen Entwurf einer neuen Einkommensteuer dem Landtage vor, welcher aber nicht zur Beratung kam. (Vermehrung der Stufen; Aufhebung der oberen Grenze; indirekten Deklarationszwang; Zusammensetzung der Kommissionen zu $^2/_3$ durch Wahl der bezügl. Vertretungen, zu $^1/_3$ durch Ernennungen seitens der Regierung.) Den Camphausenschen Entwurf vom 8. XII. 1871 (Aufhebung der Unterstufe 1 a; Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer und Ersatz durch die Klassensteuer; Möglichkeit für die Kommunen, die Schlachtsteuer in bisheriger Höhe beizubehalten; in Gemeinden über 100000 Einwohner soll alsdann die erste Hauptklasse der Klassensteuer nicht erhoben werden, sondern für sie aus der Schlachtsteuer ein Aversum an den Staat entrichtet werden;) zog die Regierung zurück, da das Abgeordnetenhaus wesentliche Aenderungen beschlossen hatte (Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch als Kommunalsteuer; keine Aufhebung von Klassensteuerstufen, sondern nur Ermäßigung der Steuersätze).

i) GG. vom 25. V. 1873. Am 12. XI. 1872 legt Camphausen einen neuen Entwurf vor, welcher zum Gesetze v. 25. V. 1873 führt. Auf die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wird verzichtet. — Die Klassensteuer wird derart umgestaltet, daß für die Veranlagung zu den 12 Klassen eine Einkommensskala aufgestellt wird. Der Steuersatz fällt von 2,7 % in der zwölften Stufe bis auf 0,6% in der untersten. Neben dem Einkommen sind Umstände, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, zu berücksichtigen. Bei 140 Thlr. Einkommen wird die objektive Steuerpflicht begrenzt. — Der Ertrag der Steuer wird auf 11 Mill. Thlr. (nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf 14 Mill. Thlr.) kontingentiert (s. unten). — Falls die Regierung bei der Entscheidung von Reklamationen dem Gutachten der Reklamationskommission nicht beitritt, so ist die Reklamation von der Bezirkskommission (für die Einkommensteuer) zu entscheiden, nicht wie bisher vom Plenum der Regierung. — In der Einkommensteuer werden die Stufen durch Verkleinerung der Intervalle vermehrt, und die obere Grenze wird aufgehoben. Bei den beiden untersten Stufen dürfen ebenfalls Umstände, welche die Leistungsfähigkeit vermindern, Berücksichtigung finden. — Um die Veranlagung der Einkommensteuer gleichförmiger zu gestalten, hatte Camphausen Aufhebung des Remonstrationsverfahrens, sowie Einsetzung einer Zentralkommission vorgeschlagen, doch waren diese Bestimmungen nicht durchgegangen. — Ein Antrag der Abgg. Elsner v. Gronow und Rickert führte unter einigen Abänderungen im Sinne der Regierung zum G. v. 25. V. 1873, nach welchem v. 1. I. 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer durch die Klassensteuer ersetzt wird, während die Schlachtsteuer unter einigen gesetzlich festgestellten Voraussetzungen als Kommunalsteuer beibehalten werden darf.

k) Reformen seit 1873. Leitende Gesichtspunkte. Die Mängel der Steuer liegen zum Teil in ihr selbst, zum Teil aber in ihrer Stellung innerhalb des ganzen preußischen Steuersystems. Nach dem G. v. 1873 bestehen zwei sich ergänzende Staatssteuern nebeneinander, welche beide nach dem Einkommen umgelegt werden. Dies ist zweifelsohne ein Mißstand. Einige Unterschiede zwischen ihnen sind von untergeordneter Bedeutung und lassen sich nicht aus der Natur der kleineren und größeren Einkommen begründen. Sie sind daher unhaltbar. Von Wichtigkeit ist die grundsätzlich verschiedene Veranlagung: dieser formale Unterschied bewirkt, daß in beiden Steuern das Einkommen mit verschiedener Genauigkeit erfaßt wird, und daß die Klassensteuer die Pflichtigen schärfer trifft als die klassifizierte Einkommensteuer; die Wirkung ist also die gleiche, als ob zwischen beiden Steuern ein realer Unterschied bestünde. —

Bei der Klassensteuer im besonderen hat sich die Grenze der objektiven Steuerpflicht als zu niedrig erwiesen. 1878/81 kamen in der ganzen Monarchie jährlich auf je 100 in der betreffenden Stufe veranlagten Personen Pfändungen: in der 1. Stufe: 24,6, in der 2.: 25,8, in der 3.: 18,6 und in der 4.—12.: 10,2, davon war in den beiden untersten Stufen mehr als die Hälfte fruchtlos. Noch schlimmer war es in den Städten. Die bezüglichen Zahlen sind für Berlin (bei vierteljährlicher Hebung): 70,0; 65,6; 41,9; 14,3; und gar in Breslau (mit monatlicher Hebung): 229,1; 166,8; 81,3; 33,3. Dabei fielen in Berlin unter ca. 190 000 Pfändungen 178 000, in Breslau unter 98 000 79 000 fruchtlos aus.

Sonach muß die Grenze der objektiven Steuerpflicht (vor allem aber auch bei den kommunalen Einkommensteuern in den Städten) höher gelegt werden.

Bei beiden Steuern erstreckt sich die subjektive Steuerpflicht nur auf physische Personen. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob diese Beschränkung

beizubehalten ist, oder ob nicht vielmehr die subjektive Steuerpflicht auch auf juristische Personen, im besonderen auf Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften 2c.) auszudehnen ist. Der Raum gestattet nicht, auf die Einkommenbesteuerung der juristischen Personen im allgemeinen einzugehen: hier sind es zahlreiche völker- und staatsrechtliche Rechtssätze, sowie Erwägungen volkswirtschaftlicher Art, welche weitgehende Ausnahmen erheischen (Kommunalverbände, Stiftungen, Sparkassen 2c.); wie die Staaten, welche die subjektive Steuerpflicht auf juristische Personen überhaupt ausgedehnt haben, dieselben durch Steuerbefreiungen einschränken, ist bei diesen zu ersehen (s. u.). Für Preußen ist bisher nur die Frage praktisch geworden, ob die Erwerbsgesellschaften besteuert werden sollen. Das Verlangen, daß die Einkommensteuer Einkommen überall treffen soll, wo solches zu finden ist, also auch bei Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, erscheint unberechtigt. Die Einkommensteuer ist eine Personalsteuer. Sie will Personen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit treffen und nimmt als Maßstab hierfür die Größe des Einkommens. Bei einer Besteuerung der Erwerbsgesellschaften wird aber die Dividende (der Gewinnanteil 2c.) desjenigen, der sie bezieht, einmal bei der Gesellschaft, sodann auch bei dem Bezugsberechtigten, sonach doppelt besteuert. Trotzdem ist die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften heute erforderlich: nur durch sie kann dasjenige Einkommen getroffen werden, welches Ausländer und nicht in Preußen wohnhafte Deutsche aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft in Preußen beziehen, soweit derselbe durch eine Erwerbsgesellschaft stattfindet; ferner kann nur durch sie derjenige Teil des Einkommens getroffen werden, welcher nicht zur Verteilung an die Mitglieder gelangt, sondern zu Meliorationen oder zur Geschäftserweiterung, zur Schuldentilgung, zur Bildung von Reservefonds 2c. Verwendung findet. Endlich aber, und dieses steuertechnische Moment erscheint von größter Wichtigkeit, ist die Veranlagung der Steuer bei den Erwerbsgesellschaften selbst eine sichere, während die Verfolgung des Einkommens aus diesen Quellen bei den Bezugsberechtigten immer problematisch bleibt. — Wenn aus diesen Gründen die Steuerpflicht auf die Erwerbsgesellschaften ausgedehnt werden muß, so ist andererseits dafür Sorge zu tragen, daß eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Drei Wege sind möglich. Man besteuert die Gesellschaft mit ihrem vollen Einkommen und läßt den so versteuerten Teil des Einkommens bei den Mitgliedern frei. (Mißstände, wie Kursschwankungen um den Stichtag der Einschätzung, Verleihen von im Auslande befindlichen Aktien für diesen Tag, lassen sich vermeiden, wenn der Nachweis einjährigen Besitzes der Aktien verlangt wird.) Oder man besteuert die Mitglieder mit ihrem vollen Einkommen und läßt bei Versteuerung der Gesellschaft die nachweislich versteuerten Dividenden außer Rechnung. In beiden Fällen werden nicht unerhebliche steuertechnische Schwierigkeiten eintreten. Auch wird das ausländische Kapital, falls das Einkommen aus demselben im Auslande selbst einer Einkommensteuer unterliegt, härter getroffen, als das preußische Kapital. — Am leichtesten ist der dritte Weg zu beschreiten: man läßt einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals 2c. von der Steuer frei; dieses Verfahren ist allerdings höchst mechanisch und erfüllt weder die Forderungen ganz, welche auf die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften hinweisen, noch wird dabei die Doppelbesteuerung vollständig vermieden.

Ferner haben sich bei der klassifizierten Einkommensteuer vor allem der Steuertarif und die Veranlagung als reformbedürftig erwiesen.

Die Leistungsfähigkeit wird auch bei mittleren Einkommen oft wesentlich durch Umstände bedingt, welche außerhalb der Höhe des Einkommens liegen; es gilt die Bestimmung, nach welcher eine Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit gestattet war, wirksamer zu gestalten und diese Möglichkeit der Ermäßigung des Steuersatzes weiteren Kreisen zu eröffnen.

Der Steuerfuß betrug bei der Einkommensteuer einheitlich 3 % der unteren Stufengrenze. Mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Einkommen, sowie auf deren Belastung durch die indirekten Abgaben von notwendigen Lebensmitteln, welche sich der Größe des Einkommens nicht anpassen, gilt es, diese Klassen durch Ermäßigung der Steuer zu erleichtern. Diese Erwägung führt zum Verlangen der Degression für die unteren Stufen auch der klassifizierten Einkommensteuer, wie sie für die Klassensteuer bereits bestand. Das Wesen der degressiven Einkommensteuer besteht darin, daß im Prinzip durchgeführt wird eine Steuer, welche in gleichem Verhältnis mit der Höhe des Einkommens wächst (sei es, daß ein bestimmter, sich gleichbleibender Prozentsatz von jedem Einkommen erhoben wird, oder daß das Einkommen zunächst nach Stufen unterschieden ist, und daß für jede Stufe ein Steuersatz bestimmt ist, welcher den gleichen Prozentsatz der unteren oder oberen Grenze oder des mittleren Einkommens der Stufe ausmacht), und daß von diesem Prinzip nur im Hinblick auf die geringere Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Einkommen und auf sonstige Momente abgegangen und daß der Steuersatz für diese eintretenden Falles ermäßigt wird.

Im Unterschiede hiervon ist das Prinzip der progressiven Einkommensteuer: die verschiedenen großen Einkommen nicht nach dem gleichen Prozentsatze zu treffen, sondern denselben mit der Größe des Einkommens wachsen zu lassen. — Die Leistungsfähigkeit wächst in höherem Maße als das Einkommen. Erkennt man an, daß die Steuer nach der Leistungsfähigkeit treffen soll, und stellt man der Einkommensteuer speziell diese Aufgabe, so wird man sich auch zur progressiven Einkommensteuer bekennen müssen. Das wichtigste Bedenken gegen sie beruht darin, daß man sich mit ihr auf schwankenden Boden begiebt: denn die Normierung der Progression im Steuerfuße ist eine durchaus willkürliche; sie kann allein unter ganz unsicheren Erwägungen über Billigkeit und Zweckmäßigkeit stattfinden; ob und wieweit die gesetzgebenden Faktoren sich durch Strömungen in der öffentlichen Meinung zu übertriebener Progression hinreißen lassen werden, ist nicht abzusehen; eine thatsächliche Grenze wird freilich gezogen durch die Besteuerung der übrigen Staaten und durch die Möglichkeit, Wohnsitz und Gewerbebetrieb in diese zu verlegen. —

Die gleiche Erwägung, welche zur Forderung progressiver Einkommensteuer führt, spricht für eine schärfere Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten. Das erstere verleiht eine höhere Leistungsfähigkeit als das letztere, da die Quelle jenes, das Vermögen, dauernd ist, während die Quelle des letzteren, die persönliche Arbeitskraft, versiegt und untergeht. Die besondere Belastung des fundierten Einkommens kann geschehen durch ein Ertragsteuersystem neben der Einkommensteuer, durch eine allgemeine Erbschaftssteuer, endlich

durch eine Unterscheidung innerhalb der Einkommensteuer selbst. Die ersten beiden Mittel sind die einfacheren, freilich wirken sie nur sehr roh. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensarten selbst (sie geht über die Unterscheidung von fundiertem und unfundiertem Einkommen hinaus) ist eine sehr schwierige Materie: es sei nur hingewiesen auf die verschiedene Leistungsfähigkeit eines fest angestellten Beamten mit festem Gehalt, mit Aussicht auf Pension, auf Witwen- und Waisenbezüge seiner Hinterlassenen gegenüber den auf Kündigung angestellten Personen, deren Einkommen jederzeit aufhören kann; auch das geringe und schwankende Einkommen der kleinen Gewerbetreibenden dürfte, obwohl es zum Teil fundiertes ist, nicht leistungsfähiger sein als die gleich großen, aber sicheren Bezüge fest angestellter Beamten. Die Frage, wie innerhalb der Einkommensteuer die durch die Art des Einkommens bedingte Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden kann, ist noch im Flusse und weder in der Praxis irgend eines Staates gelöst, noch durch die Theorie hinreichend geklärt. — In Preußen wird das fundierte Einkommen zum Teil durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nochmals belastet. Entweder wäre eine Kapitalrentensteuer in das Ertragsteuersystem mit aufzunehmen; oder aber, wenn man die Ertragsteuern als Staatssteuern überhaupt aufgeben will, so bleibt nur die allgemeine Erbschaftssteuer oder die Regelung innerhalb der Einkommensteuer selbst übrig.

Endlich hat der Tarif von 1873 den Mangel, daß die Stufen auch in ihm noch zu große Intervalle haben, und daß infolge davon gerade bei bedeutendem Einkommen große Teile desselben unbesteuert bleiben. Will man auch nicht zu einer prozentualen Steuer übergehen, d. h. zu einer Steuer, welche bestimmte Prozente des ermittelten Einkommens beträgt, sondern will man mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Veranlagung bzw. Steuererklärung das Stufensystem beibehalten, so lassen sich doch die Intervalle ohne Bedenken wesentlich verringern.

Noch schwerer als die Mißstände im Tarif wiegen diejenigen bei der Veranlagung. Der gesetzlich festgestellte Grundsatz, Einkommen schätzen zu sollen, ohne in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eindringen zu dürfen, und die Verleihung ausreichender Veranlagungsmittel an die Reklamations-, nicht aber an die Einschätzungsbehörde, unter gleichzeitigem Ausschluß der Regierungsvertreter von ihrer Handhabung, muß zu ungleichmäßiger Veranlagung und ungerecht verteiltem Steuerdruck führen. Besonders das Einkommen aus Kapitalvermögen kann sich mit Leichtigkeit der Steuer entziehen. — Dazu kommt, daß keine Instanz besteht, welche über die Gleichmäßigkeit der Veranlagung zwischen den einzelnen Regierungsbezirken wacht. — Infolge hiervon ist in immer weiteren Kreisen verlangt worden nach Verbesserung und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens, nach Ausdehnung der Veranlagungsmittel und Einführung obligatorischer Steuererklärungen.

Schließlich ist die Stellung der direkten Personensteuer im ganzen Steuersystem zu beleuchten. Da dem Reiche das Recht auf Erhebung der Zölle und der wichtigsten Verbrauchsabgaben vorbehalten ist, so sind die Einzelstaaten und die kommunalen Verbände auf die direkten Steuern als vornehmlichste Einnahmequelle angewiesen. Das Anwachsen der kommunalen Haushalte hat zu einer entschiedenen Ueberspannung der direkten Steuern innerhalb der Kommunalbesteuerung geführt. Daselbst besteht die Begrenzung der objektiven Steuerpflicht selbst nicht bei 420 M. Trotzdem sind außerordentlich hohe Zuschläge zu den staatlichen Steuern erforderlich. Für das Etatsjahr 1881/82 wurden in der Mehrzahl der Provinzen allein von den Gemeinden meistens Zuschläge von 100—200 % zur staatlichen Einkommensteuer erhoben, in etlichen Provinzen sogar in der Regel 200—300 %. 1883/84 wurden in 233 Gemeinden mehr als 300 %, in 13 mehr als 500 % bis zum Höchstbetrage von 675 % erhoben. Man erwäge, daß bei 300 % Zuschlag die Staats- und Gemeindesteuer zusammen 12 %, bei 500 % gar 18 % des Gesamteinkommens beträgt.

Diese Zuschläge verschärfen aber nicht nur die Härten, welche aus ungleicher Veranlagung entstehen, vor allem machen sie auch die staatliche Steuer unbeweglich. Und doch ist die Einkommensteuer die einzige Steuer, welche ihrer Natur nach so beweglich ist, daß der Staat sich ihrer bei Ausfällen auf anderen Gebieten zur Deckung des Staatsbedarfes bedienen kann. Gerade in Preußen mit seinen großen Einnahmen aus Ueberweisungen an Zöllen und aus dem Eisenbahnbetriebe, welche beide leicht aus den gleichen Ursachen zurückschlagen können, ist solch ein bewegliches Element im Steuersystem erforderlich: die Einkommensteuer darf dieses Vorteils nicht durch den Ballast der kommunalen Zuschläge verlustig gehen. —

Daher müssen Mittel bereit gestellt werden, um die objektive kommunale Steuerpflicht, vor allem in den Städten, zu begrenzen, und auch die Berechtigung der kommunalen Verbände, Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer zu erheben (etwa bei 100—150 %), einzuschränken.

Im Zusammenhange mit der letzten Erwägung ist die Quotisierung der Einkommensteuer als Postulat aufzustellen. Die preußische Einkommensteuer wird in ihrem Ertrage nicht gesetzlich bestimmt; es sind ganz bestimmte, jährliche Steuersätze vorgeschrieben, und der Ertrag ergiebt sich erst nach der Veranlagung (Quotensteuer)[1]. Bei der Quotisierung der Steuer wird der Ertrag derselben in seiner Höhe jährlich dem Bedürfnis des Staates entsprechend festgesetzt; nach der Veranlagung ist sodann unter Zugrundelegung des gesetzlichen Steuerfußes zu berechnen, ein wie hoher Steuersatz in jeder Stufe zu erheben ist. Mit Rücksicht auf obige Erwägung, daß die Einkommensteuer als bewegliches Element des Steuersystems ratsam ist, ist die Forderung nach ihrer Quotisierung zu billigen. Es erheben sich gegen sie Verfassungsbedenken. („Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, . . . bis sie durch ein G. abgeändert werden." Art. 109.) Man befürchtet nicht mit Unrecht, daß infolge eines jährlichen Steuerbewilligungsrechtes eine Machtverschiebung in der Richtung von der Krone zum Landtage hin eintreten kann; doch ließe sich dieser Möglichkeit durch Kautelen begegnen. Unumgängliche Vorbedingung für eine Quotisierung der Einkommensteuer bleibt nur, daß die Kommunen in der Berechtigung zu Zuschlägen beschränkt werden. — Nicht zu verwechseln mit der Quotisierung ist die Kontingentierung der Steuer. Darunter versteht man die gesetzliche Festsetzung einer oberen Grenze, welche der Ertrag nicht übersteigen darf: etwaige Ueberschüsse werden zu gleichmäßigem Steuererlaß verwendet. Man hat Kontingentierungen gefordert, um Fiskalität bei der Veranlagung zu verhüten, daß hieße also, um eine gleichmäßige und gerechte

---

1) Man unterscheidet wohl Quotensteuer und Quotisierung der Steuer.

Veranlagung zu verhindern. Außerdem tritt bei Reformen fast regelmäßig das Verlangen nach Kontingentierung auf, um einer unerwarteten Steigerung der Einnahmen infolge der Reform (s. oben) vorzubeugen: heute, bei den schwankenden Einnahmen aus Eisenbahnen und Zöllen gewiß ein müßiges Bestreben.

l) GG. von 1875—83. Abgesehen von den GG. v. 16. VI. 1875 und 12. III. 1877, welche einige unbedeutende Aenderungen im Tarif und für die Veranlagung herbeiführten, beruhen die weiteren Reformen auf der Finanzpolitik des Reiches. In Erwägung der genannten Mißstände wird seit 1878 dahin gearbeitet, die Einkünfte des Reiches aus den Zöllen und Verbrauchssteuern derart zu erhöhen, daß sie den Bedarf des Reiches decken, und daß darüber hinaus Mittel zu Ueberweisungen an die Einzelstaaten frei werden, damit diese in eine Reform ihrer Steuersysteme eintreten können. — In Preußen bestimmt das G. v. 16. VII. 1880, daß ein Teil dieser überwiesenen Summen, falls darüber nicht für bestimmte Zwecke verfügt wird, zum Erlaß von Monatsraten der Klassensteuer und der 5 untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer Verwendung findet. In Befolgung der Beschlüsse auf der Konferenz der deutschen Finanzminister zu Koburg im Sommer 1880 legt Bitter am 21. XII. 1880 dem Landtage einen Entwurf vor, nach welchem Mittel aus etwaigen weiteren Ueberweisungen infolge neuer oder erhöhter Reichssteuern zur Beschränkung der objektiven Steuerpflicht (Aufhebung der 4 untersten Stufen der Klassensteuer) und zur Ueberweisung von Staatssteuern an die öffentlichen Verbände (Klassensteuer und die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer) verwendet werden sollen. Der Entwurf blieb in der Kommission, dagegen wird durch das G. v. 10. III. 1881 ein dauernder Erlaß von 3 Monatsraten der Klassensteuer und der 5 untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer ausgesprochen. Doch blieb das G. nicht lange in Wirksamkeit. 1883 beantragte die Regierung die Aufhebung der 4 untersten Stufen der Klassensteuer und wollte den Ausfall bis zu neuen Ueberweisungen seitens des Reiches durch eine Lizenzabgabe vom Vertrieb geistiger Getränke und von Tabaksfabrikaten ersetzen. Der letztere Vorschlag fiel.

Dagegen bestimmte das G. v. 26. III. 1883 die Aufhebung des G. v. 10. III. 1881 sowie der Kontingentierung der Klassensteuer und setzte die beiden untersten Stufen der (staatlichen) Klassensteuer (—900 M.) vollständig, von den übrigen Stufen 3 Monatsraten außer Hebung, desgleichen 2 der untersten und eine der 2. Stufe der klassizierten Einkommensteuer. Zugleich wurde die Berücksichtigung von Umständen, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, über die 2. Stufe der klassifizierten Einkommensteuer hinaus bis zur 5. (6000 M.) gestattet.

Von einer Regelung der Kommunalsteuer (abgesehen von dem Notg. v. 27. VII. 1885, welches die hier in Frage stehenden Punkte nicht berührt,) mußte vorderhand abgesehen werden, bis durch eine Landgemeindeordnung einheitliche, leistungsfähige Kommunalverbände geschaffen sind, und bis die Staatssteuer reformiert ist.

Hinsichtlich der letzteren schlug die Regierung im Entwurf vom 17. XII. 1883 eine einheitliche Einkommensteuer von 3% vor (Degression von 2,9% bei 10000 M. Einkommen bis 1% bei 1200 M.); die subjektive Steuerpflicht sollte auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgedehnt, die objektive bei 1200 M. begrenzt werden. Die Veranlagung sollte weiterhin durch Einschätzung seitens Kommissionen ohne Deklarationszwang geschehen, doch sollten den Vorsitzenden der Kommissionen ebenfalls die Veranlagungsmittel der letzteren zustehen (ausgenommen das Erfordern eidesstattlicher Versicherung). Eine Kassationsbeschwerde an den Minister wurde gefordert. — Daneben sollte zur nochmaligen Belastung des fundierten Einkommens aus Kapitalbesitz, zugleich als Hilfsmittel für die Einkommensteuerveranlagung, eine Kapitalrentsteuer von 2% (mit Degression zu $^1/_2$% von 10000 M. bis 600 M. Einkommen) mit Deklarationszwang eingeführt worden. — Der Entwurf wurde in der Kommission sorgfältig beraten, doch kam es zu keinem Bericht ans Plenum.

m) Reform 1891 und Stand der Gesetzgebung. In der Landtagssession 1890/91 legt Finanzminister Miquel drei Gesetzentwürfe vom 3. XI 1890 vor, betr. die Einkommen-, die Erbschafts- und die Gewerbesteuer. Nur gegenwärtig erreichbare Ziele werden angestrebt. Die Einkommensteuer soll als Grundpfeiler des preußischen direkten Staatssteuersystems weiter ausgebildet werden. Da hierauf die bisherige Entwickelung hinweist, und da sich ein Ertragsteuersystem als Staatssteuer bei der wachsenden Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer weniger den Forderungen der Gerechtigkeit anpassen läßt, so wird von einer Kapitalrentensteuer abgesehen, vielmehr soll dahin gestrebt werden, auch die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuern zu beseitigen, bezw. dieselben an die Kommunen zu überweisen. Hierdurch würde eine Erleichterung der Kommunallasten bewirkt und eine Reform der Kommunalbesteuerung erleichtert werden. Für diesen Zweck sollen daher Ueberschüsse, welche die reformierte Einkommensteuer über den bisherigen Ertrag (unter Berücksichtigung seiner normalen Steigerung von Jahr zu Jahr) bringen sollte, bereitgestellt werden. Gleiche Erwägungen führen dazu, daß auch die Gewerbesteuer nicht größere Erträge liefern, sondern daß sie nur gerechter verteilt werden soll. Durch eine besondere, geringe Besteuerung der Erbschaften, unter Ausdehnung der bestehenden Steuer auf Erbschaften an Ehegatten, Descendenten und Ascendenten, soll das fundierte Einkommen nochmals getroffen werden, während auf eine Unterscheidung des fundierten und unfundierten Einkommens innerhalb der Einkommensteuer selbst aus steuertechnischen Gründen Verzicht geleistet wird. Auch soll die Erbschaftssteuer die Einkommensteuer insofern ergänzen, als Werterhöhungen des Besitzes, welche diese nicht trifft, durch jene zur Steuer herangezogen werden. Zugleich erwartet man von der Offenlegung der Erbschaften einerseits, daß für die Besteuerung der Erben eine weitere Grundlage gegeben wird, andererseits aber, daß dieselbe auf die Gewissenhaftigkeit bei Steuererklärungen, wie es anderwärts erfahrungsmäßig geschehen ist, einen günstigen Einfluß ausüben wird. —

Für die Reform der Einkommensteuer im besonderen sind als Zielpunkte ins Auge gefaßt: Verbesserung des Veranlagungsverfahrens, Entlastung des kleineren und mittleren Einkommens und Errichtung einer sicheren Grundlage für die Reform der Kommunalbesteuerung. In dieser Absicht wird vorgeschlagen:

Vereinigung der bestehenden Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer, unter Aufhebung der nicht in der Natur der Sache gelegenen, sondern nur historisch erklärbaren Unterschiede zwischen beiden; so besonders gleichmäßige Gestaltung und Verbesserung der Be-

stimmungen über die subjektive Steuerpflicht. — Unterwerfung der (11) Familien der vormals unmittelbaren Reichsstände und der gräflich Stolbergschen Häuser, welche auf Grund der V. v. 21. VI. 1815, der Instruktion vom 30. V. 1820 § 13 und einer Kabinetsordre vom Jahre 1867 von den ordentlichen Personalsteuern befreit sind, unter die Einkommensteuer vom 1. IV. 1894 an gegen eine Entschädigung, welche auf Grund von Vereinbarungen später gesetzlich geregelt werden soll. — Ausdehnung der Steuerpflicht auf die wichtigsten, steuerkräftigsten Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften 2c.) unter Freilassung von 3% des Anlagekapitals als steuerfreiem Einkommen. — Begrenzung der objektiven Steuerpflicht bei 900 M. — Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermehrung des Stammvermögens, unter Einbeziehung der Spekulationsgewinne in das steuerpflichtige Einkommen. — Erleichterung der mittleren und kleineren Einkommen durch Degression bei Einkommen bis zu 9500 M. (von 3% zu 0,62% des mittleren Einkommens der Stufe), sowie durch weitere Ausdehnung und wirksamere Gestaltung der Berücksichtigung die Leistungsfähigkeit herabmindernder Momente, im besonderen auch durch positive Normen für die Berücksichtigung des Vorhandenseins von Kindern unter 14 Jahren durch Abzüge vom steuerbaren Einkommen. Andererseits schärfere Belastung der höheren Einkommen durch Verkleinerung der Stufen. — Vor allem aber eine eingreifende Reform des Veranlagungsverfahrens: Vereinfachung und gleichmäßige Gestaltung desselben zugleich unter Aufhebung der sogen. Remonstration; Einführung obligatorischer Selbstangabe mit indirektem Deklarationszwang (Verlust der Rechtsmittel), und unter Bedrohung falscher oder unvollständiger Angaben mit empfindlichen Strafen; Einführung von Kommissionen für die Kontrolle der Steuererklärungen und für die Einschätzung, welche durch ihre Zusammensetzung eine pflichtmäßige Erfüllung ihrer Aufgabe verbürgen (Ernennung eines Teils ihrer Mitglieder durch die Regierung); Verleihung von Veranlagungsmitteln an dieselben, mittelst deren sie im Notfall in der Lage sind, die Steuererklärung zu kontrollieren und event. selbständig richtige Einschätzungen vorzunehmen; Verleihung der Veranlagungsmittel auch an die Vorsitzenden der Kommissionen, als Vertreter des Staatsinteresses; endlich Einrichtung eines Steuergerichtshofes, um die Einheit und Unparteilichkeit der Veranlagung zu verbürgen.

Die Einkommensteuer ist auf der von der Regierungsvorlage gezeichneten Grundlage durch G. v. 24. VI. 1891 eingeführt worden. Die beiden Kammern haben, meistens auf Grund der Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses, in mehreren Fragen nach heftigem Kampfe einige Aenderungen beschlossen; die wichtigsten sind: Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf Konsumvereine mit offenem Laden, welche die Rechte einer juristischen Person haben; Erhöhung des steuerfreien Einkommens der Aktiengesellschaften 2c. von 3 auf $3^1/_2$% des Anlagekapitals; Steuerfreiheit des zu Lebensversicherungsprämien verwendeten Einkommens bis zu 600 M.; Erweiterung der Stufen zwischen 30500 und 100000 M. (auf 1500, bezw. 2000 M.); Verminderung der Steuersätze für Einkommen zwischen 2400 und 9000 M., dagegen weitere Progression für Einkommen von 30500 bis 100000 M. bis zu 4% der unteren Stufengrenze; über die Vorlage hinausgehende weitere Ausdehnung und wirksamere Gestaltung der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit; Verschärfung der Pflicht zur Selbstangabe durch Bestrafung ihrer Verweigerung mit 25% Zuschlag zur Steuer; Ersatz des vorgeschlagenen Steuergerichtshofes durch das Oberverwaltungsgericht.

Hinsichtlich der Verwendung von Mehreinnahmen aus der reformierten Einkommensteuer für weitergehende Steuerreformen ist schließlich, unter nicht wesentlichen Abänderungen der Regierungsvorlage, beschlossen worden, daß für das Etatsjahr 1892/93 80 Mill. und für jedes folgende Jahr ein um 4% erhöhter Betrag zu den Staatsausgaben verwendet werden darf. Höhere Einnahmen an Einkommensteuern sollen hingegen nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, bezw. zu deren Ueberweisungen an kommunale Verbände verwandt werden. Bis zum Erlaß des betr. Gesetzes sollen die Ueberschüsse in einem Fonds, welcher vom Finanzminister verwaltet wird, für die gedachten Zwecke angesammelt werden; kommt das Gesetz aber bis zum 1. IV. 1894 nicht zustande, so soll der angesammelte Fonds sowie weitere Ueberschüsse auf Grund des jedesmaligen Staatshaushaltsgesetzes zum Erlaß von Monatsraten der Einkommensteuer für alle Stufen, von unten beginnend, verwendet werden (Einkommensteuergesetz v. 24. VI. 1891 § 82—84).

Dieses Gesetz ist als erster Schritt in einer weit angelegten Steuerreform anzusehen. Es wird weiter dahin gestrebt, die Grund- und Gebäudesteuer und auch die Gewerbesteuer als Staatssteuern überhaupt zu beseitigen, bezw. dieselbe den Gemeinden zu überweisen; man will neben einer guten allgemeinen Einkommensteuer nicht noch Ertragsteuern als Staatssteuern haben, welche in ungleichmäßiger Weise einzelne Einkommenszweige doppelt belasten; außerdem soll diese Ueberweisung es möglich machen, in die Reform der Kommunalbesteuerung einzutreten und mit dem gegenwärtigen „ganz überwiegenden Zuschlagsysteme" zu brechen. Eine weitere Reform ist für die Einkommensteuer selbst hinsichtlich des Tarifs in Aussicht genommen. Da die Reform der Erbschaftssteuer in den wesentlichsten Punkten gefallen ist, so beabsichtigt die Regierung, die verschiedene Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensarten (vor allem des fundierten und unfundierten Einkommens) im Tarif selbst zu berücksichtigen. Bevor an eine Lösung dieses noch nicht behandelten Problems gegangen werden kann, muß die erste Veranlagung nach dem neuen Gesetze abgewartet werden; auch setzt diese Reform bereits die Aufhebung der Ertragsteuern als Staatssteuern voraus.

5. Statistik.

I. Das Verhältnis der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer zu den direkten Staatssteuern.

	Solleinnahme 1891/92 (Nach dem Etatentwurfe Miquels)		Solleinnahme 1884/85	
	M.	% d. Bruttoertrag. der direkt. Steuern	M.	% d. Bruttoertrag. der direkt. Steuern
Klassensteuer	25 941 000	15,2	21 726 500	14,9
Klassifizierte Einkommensteuer . .	46 975 000	27,4	34 722 000	23,8
Direkte Steuern, Bruttoertrag .	171 166 000	100,00	145 925 733	100,00

II. Verteilung der Bevölkerung nach Steuerpflicht und nach Zugehörigkeit zu Haushaltungen nach den Veranlagungen für 1890/91 und 1883/84.

	Einzelsteuernde		Haushaltungsvorstände		Haushaltungsangehörige		Zusammen				Auf eine Haushaltg. kommen Personen	
							Sp. 2, 4, 6	Sp. 3, 5, 7	In % der Einwohnerzahl		1890/91	1883/4
	1890/91	1883/4	1890/91	1883/4	1890/91	1883/4	1890/91	1883/4	1890/91	1883/4	Sp. $\frac{4+6}{4}$	Sp. $\frac{5+7}{7}$
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Unbesteuerte	4 076 172	3 641 818	4 280 865	4 130 500	13 961 236	13 283 606	22 318 273	21 055 924	76,73	77,94	4,26	4,22
2. Mit Klassensteuer Besteuerte	325 308	214 475	1 283 470	1 093 775	4 321 810	3 977 007	5 930 588	5 285 257	20,39	19,56	4,37	4,64
3. Mit klassif. Einkommensteuer Besteuerte	44 015	32 491	198 062	155 271	596 995	487 437	839 072	675 199	2,88	2,50	4,01	4,14
4. Einwohn. überhaupt	4 445 495	3 888 784	5 762 397	5 379 546	18 880 041	17 748 050	29 087 933	27 016 380	100,00	100,00	4,28	4,30

III. Verteilung der Steuerpflichtigen und der Steuerbeträge auf die Stufen nach den Veranlagungen für 1890/91 und 1883/84.

	1890/91		1883/84		1890/91		1883/84	
	Zahl der veranlagten Personen	In % der überhaupt Veranlagten	Zahl der veranlagten Personen	In % der überhaupt Veranlagten	Steuerbetrag nach Abzug der Monatserlasse M.	In % des ganzen Steuerbetrags	Steuerbetrag nach Abzug der Monatserlasse M.	In % des ganzen Steuerbetrags
Stufe 3—4 d. Klassenst. m. Einkommen v. 900—1200 M.	815 177	44,04	616 956	41,24	6 238 154,25	8,32	4 779 528,75	8,23
„ 5—12 „ „ „ „ „ 1200—3000 „	793 601	42,88	691 294	46,22	20 338 996,50	27,12	17 534 340	30,21
Einkommensteuerpflichtige mit Eink. von 3000—6000 M.	172 042	9,30	134 869	9,02	17 835 276	23,78	14 001 174	24,12
Stufe 6—9 der klassifizierten Einkommenst. m. Einkommen v. 6 000 — 10 800 M.	42 555	2,30	32 937	2,20	9 281 556	12,37	7 171 200	12,36
„ 10-17 „ „ „ 10 800 — 32 400 „	22 624	1,22	16 692	1,12	10 620 180	14,16	7 815 708	13,47
„ 18—26 „ „ „ 32 400 — 108 000 „	4 223	0,23	2 887	0,19	6 236 496	8,31	4 245 660	7,31
„ 27— „ „ über 108 000 M.	633	0,03	377	0,03	4 452 480	5,94	2 496 960	4,30
Zusammen:	1 850 855	100,00	1 496 012	100,00	75 003 138,75	100,00	58 044 570,75	100,00

Zu den Stufen 1 und 2 der Klassensteuer mit Einkommen von 420—900 M. waren veranlagt 1890/91 4 262 609, 1883/84 3 712 691 Personen.

B. Sachsen.

6. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** (Einkommensteuer-G. v. 2. VII. 1878; G. die direkten Steuern betr. v. 3. VII. 1878; V. v. 11. X. 1878, die Ausführung des Einkommensteuer-G. vom 2. VII. 1878 betr.; Instruktion v. 7. XII. 1878 zum Einkommensteuer-G. v. 2. VII. 1878.) Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf physische Personen (G. v. 2. VII. 1878 § 2) — ausgenommen den König, die Königin und die Königinnen-Witwen (§ 6[1]) und einige Klassen der Bevölkerung (§ 6) — sowie auf juristische Personen (§ 4) — ausgenommen das Deutsche Reich, den Staatsfiskus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma (§ 6[2]) —. Sie wird begründet durch Staatsangehörigkeit (§ 2[1]), durch Wohnsitz in Sachsen (§ 2[2a, 3a]), unter gewissen Bedingungen durch den Aufenthalt in Sachsen (§ 2 [2a, 3a]), durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb daselbst (§ 2[2b, 3b]) und für Deutsche durch Bezüge an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus sächsischen Staatskassen (§ 2[2b]).

Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich generell auf das gesamte, jährliche, reine Einkommen (§ 1). Das Gesetz unterscheidet zwischen Einkommen und nicht steuerpflichtigem Vermögenszuwachs (z. B. Erbschaften) und stellt allgemeine Grundsätze für die Berechnung und Schätzung des Einkommens auf (§§ 5, 15—21). Die objektive Steuerpflicht ist begrenzt bei Einkommen von 300 M. (§ 6[9]); auch sind Personen unter 16 Jahren, sofern sie zur untersten Klasse gehören würden, steuerfrei (§ 6[8]). Wo die subjektive Steuerpflicht physischer sowie juristischer Personen auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Sachsen oder auf Bezügen aus sächsischen Staatskassen beruht, erstreckt sich die objektive Steuerpflicht nur auf diese Teile des Einkommens (§ 2[2b, 3b], 4) und ist in den ersten beiden Fällen nach unten nicht begrenzt (§ 6[9]). Die objektive Steuerpflicht von Ausländern (nicht Deutschen), welche wegen ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Sachsen steuerpflichtig sind, umfaßt das in Sachsen erworbene oder dorthin bezogene Einkommen (§ 2[3a]). Bei den juristischen Personen unterliegen der objektiven Steuerpflicht: a) bei liegenden Erbschaften und bei anderen mit den Rechten des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen ihre gesamten Erträgnisse (§ 4[3]); b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden (§ 4[2]); c) bei den Gemeinden und den übrigen Personen des öffentlichen Rechts, bei den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und bei den Personenvereinen, welche nicht unter b) genannt sind: der Reinertrag des in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen (§ 4[1]).

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt nach Klassen; die Festsetzung der Klasse findet nach Maßgabe der Schätzung des Einkommens statt (§ 11). Doch dürfen bei Einkommen bis zu 3300 M. gewisse, gesetzlich vorgesehene Momente, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, insofern berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige in die nächstniedrige Klasse versetzt werden darf (in der untersten Klasse wird der Steuerbetrag unter solchen Umständen um die Hälfte gemindert) (§ 13). Veranlagt wird ein jeder, welcher selbständiges Einkommen bezieht, mit diesem; im besonderen auch die Ehefrau mit der Nutzung des Vermögens, über welches ihr freie Verfügung zusteht, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder hinsichtlich der Nutzung ihres Vermögens, soweit es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegt, und beide mit ihrem sonstigen Erwerbe (§ 3). Die Veranlagung geschieht nach folgendem Steuertarif:

Klasse	Einkommen M.	Normalsteuer M.
1	300—400	0,5
2	400—500	1
3	500—600	2
4	600—700	3
5	700—800	4
6	800—950	6
7	950—1100	8
8	1100—1250	11
9	1250—1400	14
10	1400—1600	17
11	1600—1900	22
12	1900—2200	30
13	2200—2500	38
14	2500—2800	48
15	2800—3300	59
16	3300—3800	76
17	3800—4300	94
18	4300—4800	114
19	4800—5400	136
20	5400—6300	162
21	6300—7200	189
22	7200—8400	216
23	8400—9600	252
.	. .	.
26	12000—14000	360
.	. .	.
35	30000—33000	900
.	. .	.
45	60000—65000	1800
	u. s. f.	

Die Normalsteuer weist danach von der 19. Klasse (5400 M. Einkommen) an eine Degression von 2,8 zu 0,17 % des Einkommens auf; von der 20. Klasse an beträgt sie 3% der unteren Grenze jeder Klasse. — Die Nor-

malsteuer bedeutet nicht denjenigen Steuerbetrag, welcher in jedem Jahre wirklich erhoben wird; letzterer wird vielmehr jährlich im Finanzgesetz nach folgenden Normen festgesetzt: Der durch direkte Steuern zu deckende Teil des Staatsbedarfs wird durch die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und durch die Einkommensteuer aufgebracht. Reicht der Ertrag dieser Steuern nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt. Ist dagegen eine Ermäßigung der direkten Steuern möglich, so werden die Grundsteuer und die Einkommensteuer in gleichen Prozentsätzen der Normalsteuer ermäßigt (G. v. 3. VII. 1878 Art. 2, 5). —

Die Veranlagung erfolgt durch das Finanzministerium auf Grund von Einschätzungen durch Kommissionen, in welchen ein Steuerbeamter den Vorsitz führt. Ihnen dienen als Unterlage Deklarationen der Steuerpflichtigen, Nachweisungen von Gehältern, Löhnen ꝛc. seitens der Brotherren und selbständige Erhebungen ihrerseits und seitens ihrer Vorsitzenden.

Die Vorbereitung liegt bei den Gemeindebehörden (§ 30), welche bei Aufstellung der Personennachweisungen von den Hausbesitzern (Hauslisten) und Familienhäuptern zu unterstützen sind (§ 35). Sämtliche physische und juristische Personen sind verpflichtet, Nachweisungen über das von ihnen bezogene Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, welche sie gegen Gehalt, Lohn, Tantiemen ꝛc. beschäftigen (§§ 36, 37). Für Steuern, welche infolge falscher oder unvollständiger Angaben ihrerseits dem Staate entgehen, haften die Hauseigentümer und Familienhäupter (§ 35), sowie die Brotherren, falls sie physische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Berggewerkschaften sind (§ 36). Auf Grund aller dieser Nachweisungen legt die Bezirkssteuerеinnahme, bezw. die Gemeindebehörde die Kataster an (§ 38). Ferner hat die Gemeindebehörde sämtliche Beitragspflichtigen, welche nicht zweifellos weniger als 1600 M. Einkommen haben, zur Abgabe von Deklarationen aufzufordern (§ 39). Die Deklarationen gehen an den Bezirkssteuerinspektor (§ 41). In denselben muß „nach bestem Wissen und Gewissen" angegeben werden: a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, gesondert nach den gesetzlich geschiedenen Quellen: 1) aus der Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden und eigener Benutzung derselben, sowie aus dem Betriebe von Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken; 2) aus Kapitalzinsen, Renten ꝛc.; 3) aus Gehalt, Lohn, Pension, Wartegeld; 4) aus Handel, Gewerbe, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken und sonstiger Erwerbsthätigkeit (§ 17); b) die Angabe der Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt; c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen zulässigen Abzüge, welche bei Berechnung des Einkommens in Anschlag gebracht sind. Falls ein Einkommen nur schätzungsweise festgestellt werden kann, genügt in der Deklaration die Angabe der Thatsachen, auf Grund welcher die Schätzung möglich ist (§ 40). Wer die Deklaration nicht rechtzeitig einreicht, geht der Rechtsmittel für das betr. Jahr verlustig (§ 39). Die Einschätzung erfolgt unter Oberaufsicht des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen (§ 22). Dieselben werden für Distrikte (§ 23), in der Regel für jede Gemeinde (§ 24), gebildet. Sie werden zusammengesetzt aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden, für welchen das Finanzministerium Stellvertreter bestellen kann (§ 23, Instruktion v. 7. XII 1878 § 3), und aus 3 bis 6 Mitgliedern. Diese werden auf 2 Jahre gewählt, und zwar eines vom Bezirksausschuß (außer in Städten mit revidierter Gemeindeordnung) und die übrigen von den Organen der Gemeindevertretung (§ 27). Zur Ueberwachung kann das Finanzministerium in die Einschätzungskommissionen besondere Beamte (den Bezirkssteuerinspektor, Instruktion v. 7. XII. 1878 § 4) entsenden, welche beratende Stimme haben (§ 22). Bei der Einschätzung ist die Kommission nur dann an die Deklaration gebunden, wenn diese formell genügend ist und keine Veranlassung zu Bedenken bietet. Werden dagegen Bedenken gegen sie erhoben, so kann die Kommission Rückfrage beim Deklaranten halten, ist hierzu aber nicht verpflichtet, sondern kann ohne weiteres nach ihrem Ermessen die Einschätzung vornehmen (§ 43). Die endgiltige Feststellung des Katasters erfolgt durch das Finanzministerium (§ 45). Gegen Rechtsverletzungen der Kommission steht dem Vorsitzenden Beschwerde an das Finanzministerium zu (§ 44). Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind für den Vorsitzenden der Kommission die Berufung, für den Beitragspflichtigen die Reklamation (§ 48), welche sich nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung richten darf und eine genaue Angabe der Höhe der Einkünfte und der Abzüge enthalten muß (§ 51). — Die Berufung ist dem Beitragspflichtigen mitzuteilen und es wird ihr ohne weiteres Folge gegeben, wenn er sich bei ihr beruhigt (§ 53). — Ueber die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Einschätzungskommission beschließt diese zunächst selbst (§ 56), es sei denn, daß sie ihre Veranlagungsmittel für unzureichend zur Ergründung der Wahrheit erachtet; in diesem Falle giebt sie die Sache an die Reklamationskommission ab (§ 56). Gegen die Entscheidung der Rechtsmittel durch die Einschätzungskommission ist Reklamation bezw. Berufung an die Reklamationskommission zulässig (§ 58). Dieselbe wird für jeden Kreis gebildet. Den Vorsitz führt ein vom Finanzminister zu ernennender Beamter (der Kreissteuerrat, V. v. 11. X. 1878 § 45). Die Zahl ihrer Mitglieder ist 6. Diese werden auf 2 Jahre aus Kreiseinwohnern gewählt und zwar zu zwei Drittel vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium (§ 60). Gegen ihre Beschlüsse kann der Veranlagte sowie ihr Vorsitzender Beschwerde beim Finanzministerium erheben, jedoch lediglich wegen Rechtsverletzungen (§§ 64, 65). — Dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission stehen folgende Veranlagungsmittel zu Gebote: er kann von den Gerichts- und Gemeindebehörden Auskunft über Verhältnisse verlangen, welche von Einfluß auf die Einkommensverhältnisse eines Beitragspflichtigen sind. Auch darf er Einblick in Hypotheken- und Flurbücher, in Vormundschafts- und Nachlaßakten sowie in Grundsteuer- und Kommunalanlagekataster nehmen (§ 31). Ferner kann er von jedem Beitragspflichtigen auf bestimmte Fragen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse Auskunft verlangen. Die Einschätzungskommission selbst kann über die genannten Veranlagungsmittel hinaus die zu befragenden Personen behufs mündlicher

Verhandlung zum Erscheinen vorladen. Wer nicht Folge leistet oder die Fragen nicht beantwortet, verliert das Reklamationsrecht (§ 42). Ferner kann die Einschätzungskommission Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Beratungen zuziehen (§ 31). Die Reklamationskommission (nicht aber ihr Vorsitzender) hat das Recht, Zeugen und Sachverständige, nötigenfalls eidlich durch das Gericht, vernehmen zu lassen und vom Reklamanten Auskunft auf bestimmte Fragen, sowie Einblick in Urkunden und Geschäftsbücher zu verlangen; — leistet er nicht Folge, so gilt die Reklamation als unbegründet —; äußerstenfalls kann sie ihn auffordern, seine eigenen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen. Wird diese Versicherung nicht abgegeben, so ist die Reklamation insoweit, als sie davon berührt wird, abzuweisen (§ 62).

Steuern, welche, gleichviel aus welchem Grunde, zu wenig entrichtet sind, müssen nachentrichtet werden. Die Verpflichtung verjährt in 5 Jahren; sie geht auf die Erben über (§ 77). — Steuerhinterziehung liegt vor, wenn jemand für sich oder für einen von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen bei der Deklaration oder bei der Beantwortung von Fragen, welche an ihn zur Einschätzung oder bei Behandlung der Rechtsmittel gerichtet werden, wissentlich solche unrichtigen oder unvollständigen Angaben macht, welche zu einer Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind (§ 68). Sie wird mit dem 4—10fachen Betrage der Summe bestraft, deren Hinterziehung versucht ist (§ 69).

7. Geschichte. Die Verfassung v. 4. IX. 1831 bestimmt im § 39: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältniß werden zur Mitleidenschaft gezogen werden. Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden." Zur Erfüllung dieser Bestimmung wurde durch den Finanzminister v. Zeschau die Steuerreform durchgeführt. Unter den direkten Steuern ward zunächst die leichter zu organisierende Personalbesteuerung geregelt, ein Jahrzehnt später die Grundsteuer. Durch G. v. 22. XI. 1834 wurde eine Gewerbe- und Personalsteuer eingeführt. Dieselbe wurde in jedem bezw. in jedem zweiten Jahre neu umgelegt und sollte das reine Einkommen progressiv treffen. Um jedes Eindringen in die Privatverhältnisse bei der Veranlagung unnötig zu machen, war ein sehr ins kleine gearbeitetes System geschaffen worden. Man unterschied zunächst zwischen Gewerbe- und Personalbesteuerung danach, daß dort die Veranlagten ein Gewerbe betrieben, hier nicht. Die Gewerbesteuer umfaßte sodann 12 Unterabtheilungen nach den verschiedenen Gewerben (1. Kaufleute; 2. Händler; 3. Fabrikanten; 4. Gast- und Speisewirte; 5. Bäcker und Fleischer ꝛc.), die Personalsteuer 7 Unterabtheilungen nach dem Berufe (1. Beamte; 2. Gelehrte und Künstler; 3. Prädikatisten; 4. Grundstücksbesitzer; 5. Partikuliers; 6. Gewerbsgehilfen und dienende Personen; 7. sonstige Personen). Die Veranlagung war höchst mannigfaltig; am einfachsten stellte sie sich bei den Personalsteuern, bei denen teils Prozente des Einkommens zu entrichten waren, teils freie Einschätzung zu gesetzlich festgesetzten Tarifen vorgesehen war. Zu den Unterabteilungen der Gewerbesteuer wurde eingeschätzt nach objektiven Merkmalen (Zahl der Gesellen — der Mahlgänge — der Frachtpferde; Betrag der entrichteten Fleisch-, Branntwein- oder Biersteuer ꝛc.) oder in Analogie anderer Gewerbe (z. B. die Bäcker analog den Fleischern) oder auch nach freiem Ermessen. Der Steuer lagen teils Tarife mit Unterscheidung nach großen, mittleren, kleinen Städten zu Grunde; zum Teil war sie quotisiert und auf die Einzelnen zu repartieren[1]).

Wesentliche Aenderungen in diesem Rechtszustande fanden 1845 und 1850 statt. 1843 wurde nach neunjähriger Vorbereitung eine Grundsteuer eingeführt, welche eine Ertragsteuer ist, auf Katastern beruht und 9 Pf. von der Steuereinheit (10 Gr. Ertrag) betrug. Das G. v. 24. XII. 1845 beseitigt in der Gewerbe- und Personalsteuer diejenigen Bestimmungen, welche nach Einführung der Grundsteuer eine Doppelbesteuerung bewirkten. Durch das G. v. 23. IV. 1850 wurde innerhalb der Personalsteuer die Rentensteuer vollkommener ausgebildet.

Das so geschaffene sächsische System direkter Steuern eignete sich für einen stabilen Zustand der Volkswirtschaft, es war aber nicht fähig, sich den allseitigen Fortschritten anzuschmiegen. Während die Gewerbe- und Personalsteuer in kurzen Perioden neu umgelegt wurden, blieb die Grundsteuer ein und dieselbe seit ihrer Einführung. Obwohl sich gewiß die Erträge aus Grundbesitz ebenfalls gehoben hatten, sind die Erträge der Steuern:

	Grundsteuer Thlr.	% d. direkt. St.	Gewerbe- u. Personalsteuer Thlr.	% d. direkt. St.
1844	1 459 000	78,7	395 600	21,3
1873	1 771 000	49,9	1 781 000	50,1

(Dabei fällt das Anwachsen der Grundsteuer lediglich der mit ihr verbundenen Gebäudesteuer zu.) — Auch bestand keine Einheit in den direkten Steuern, so daß man einen staatlichen Mehrbedarf etwa durch den gleichen prozentualen Zuschlag zu beiden hätte decken können. Zur Grundsteuer wurden meist nur 1 oder 2 Pfennige zugeschlagen, d. i. $1/_9$ oder $2/_9$, während die Zuschläge zur Gewerbe- und Personalsteuer einen halben oder ganzen Jahresbeitrag, später $2/_5$ oder $4/_5$ desselben betrugen. Besonders diese Zuschläge gaben zu vielseitigen Beschwerden, zum Kampf von Stadt und Land, endlich zur Reform Veranlassung.

Schließlich erwies sich auch die Gewerbe- und Personalsteuer selbst als unzulänglich. Mit all ihrem Detail war sie gar nicht geeignet, dem Aufschwunge des gewerblichen Lebens und den umgestalteten Verhältnissen, zumal seit Einführung der Gewerbefreiheit (1861), zu folgen.

Auf Anregung der Stände wurde 1868 die sog. Revisionskommission eingesetzt, welche die Reform der direkten Steuern vorbereiten sollte. Den in der Kommission vornehmlich vertretenen Ansichten ist die spätere Gesetzgebung gefolgt: Einführung einer Einkommensteuer unter Ausdehnung auf Einkommen aus Grundbesitz; daneben Bewahrung der Grundsteuer, revidiert und zu einem niedrigeren Pfennigsatze als bisher. Merkwürdigerweise fiel das Resultat der Abstimmung in der Kommission aber anders aus (alleinige Einkommensteuer an Stelle beider direkten Steuern, doch mit höheren Satze für den Grundbesitz). Es folgen mehrjährige Verhandlungen zwischen der Regierung und beiden Kammern. Der Finanzminister v. Friesen schwankte in seinen Vorschlägen hin und her. Auch die Ansichten beider Kammern und ihrer Deputationen ändern sich dauernd. In Frage steht, ob eine allgemeine Einkommensteuer oder ein Ertragsteuer-

1) Die zahlreichen Detailbestimmungen finden sich in Kürze dargestellt in Z. d. kgl. sächs. stat. Bür. 1858, S. 55 ff.

system oder eine Verbindung beider eingeführt werden soll, ob als Ertragsteuer nur die Grundsteuer oder auch ein Teil der Gewerbesteuer beizubehalten ist. Man gelangt schließlich 1874 dahin, eine allgemeine Einkommensteuer neu einzuführen, die Gewerbe- und Personalsteuer vor der Hand zu reformieren und die Regelung des direkten Steuersystems dem nächsten Landtage vorzubehalten. Das Einkommensteuergesetz v. 22. XII. 1874 enthält dieselben Grundzüge wie das G. v. 1878. Es kannte aber keine untere Begrenzung der objektiven Steuerpflicht, die Klasseneinteilung war in den untersten Klassen abweichend, und für jede Klasse war nicht eine Normalsteuer, sondern ein Steuersimplum festgesetzt, von dem ein durch das Finanzgesetz zu bestimmendes Vielfaches die wirkliche Steuer bilden sollte. Auf Grund dieses Gesetzes fand 1875 eine Probeveranlagung statt, 1877 wurde die Steuer zum erstenmal erhoben. Die Erfahrungen bei diesen beiden Veranlagungen wurden sodann für die Reform verwendet, welche 1878 in den oben dargestellten Gesetzen ihren Abschluß fand.

Nach einer Enquete Gensels (1885) hat sich die neue Einkommensteuer im großen und ganzen bewährt. Ebenso ist das neuere Urteil Böhmerts[1]) günstig. Im besonderen befriedigt das Veranlagungsverfahren. Die Gehalte und Löhne werden infolge der Lohnlisten leicht und richtig getroffen. Die Einschätzung des Grundbesitzes wird durch den Einblick in die Hypotheken- und Flurbücher ꝛc., sowie durch Kenntnis von Pachtsummen erleichtert und gelingt hinreichend. Am schwierigsten ist die Ermittelung der Renten und des Einkommens aus Handel und Gewerbe Bei diesen Arten ist aber die Deklaration am leichtesten, und sie wird immer mehr seitens der Einschätzungskommissionen dadurch erzwungen, daß sie bei Nichtdeklaration die Einschätzung scharf steigern, bis der Beitragspflichtige fatiert.

8. Statistik. Zu dem Normalsatze der Einkommensteuer sind für die Jahre 1879, 1880 und 1881: 50 %, 1882 und 1883: 20 % Zuschläge erhoben worden. Seitdem hat die Normalsteuer ausgereicht.

Ueber die Verteilung des Einkommens nach den 4 im Gesetze unterschiedenen Quellen s. Art. Einkommen, S. 57.

I. Das Verhältnis zwischen den eingeschätzten physischen und juristischen Personen.

	1888		1879	
	Zahl	Einkommen M.	Zahl	Einkommen M.
Eingeschätzte Personen überhaupt	1 327 771	1 337 624 568	1 088 002	959 442 075
darunter: 1. physische Personen	1 322 650	1 293 609 882	1 084 751	928 492 513
2. juristische Personen	5 121	44 014 686	3 251	30 949 562
und zwar:				
a) Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche juristische Personen	4 227	13 449 410	2 594	8 502 082
b) Aktiengesellschaften	699	29 746 698	604	22 268 960
c) Liegende Erbschaften	195	818 578	53	178 520

II. Die Verteilung der veranlagten physischen Personen, ihres Einkommens und des Normalsteuersolls auf die einzelnen Klassen[2]).

Steuerklasse	Höhe des Einkommens M.	Eingeschätzte physische Personen				Eingeschätztes Einkommens				Normalsteuersoll			
		1888		1882		1888		1882		1888		1882	
		Anzahl i. 1000	%	Anzahl i. 1000	%	Millionen M.	%	Millionen M.	%	Millionen M.	%	Millionen M.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
0	steuerfrei	73	5,53	76	6,53	17	1,3	17	1,6	—	—	—	—
1—6	300—950	964	72,92	867	74,82	536	41,4	450	44,0	2,1	12,3	1,6	12,7
0—6	— 950	1038	78,46	943	81,35	552	42,7	467	45,6	2,1	12,3	1,6	12,7
7—8	950— 1 250	106	7,99	73	6,34	115	8,9	80	7,8	1,0	5,8	0,7	5,4
9—15	1 250— 3 300	138	10,45	110	9,52	263	20,3	212	20,7	3,8	22,5	3,0	24,4
16—24	3 300— 10 800	34	2,58	27	2,36	182	14,1	145	14,2	4,7	28,3	3,7	29,9
25—34	10 800— 30 000	5,61	0,42	4,10	0,35	93	7,2	68	6,6	2,6	15,7	1,9	15,4
35—52	30 000—100 000	1,23	0,09	0,74	0,07	59	4,6	36	3,5	1,7	10,3	1,0	8,3
53—	über 100 000	0,16	0,01	0,10	0,01	29	2,2	17	1,6	0,9	5,1	0,5	3,9
	zusammen:	1323	100	1159	100	1294	100	1024	100	10,7	100	12,5	100

1) Vgl. Zeitschr. des königl. sächs. statist. Büreaus, 1889. — 2) Die amtliche Statistik gruppiert die Einkommen anders. Die Umrechnung zu dieser Tabelle ist vorgenommen, um eine ähnliche Gruppierung wie für Preußen zu erlangen. — In der 3. und letzten Zeile der Tabelle stimmt die angegebene Ziffer zuweilen nicht mit der Summe der darüberstehenden überein, weil jene aus den genauen und nicht aus den auf Tausende (Millionen) abgerundeten Zahlen gewonnen sind.

III. Die Deklarationen und die Reklamationen.

	1888	1879
Zahl der Deklarationen . .	156 515	141 845
Zahl der Personen mit Einkommen über 1600 M. .	124 269	91 847
		1880
Zahl der eingeschätzten Personen	1 327 771	1 119 546
Zahl der Reklamationen in 1. Instanz	33 221	22 258
Zahl der Reklamationen in 2. Instanz	2 227	1 486

Auf 1000 eingeschätzte Personen kamen sonach 1880: 20, 1888: 25 Reklamationen I. Instanz, und auf 1000 I. Instanz 1880: 67 II. Instanz und ebensoviel 1888.

C. Baden.

9. Gegenwärtiger Rechtszustand. In Baden besteht seit 1884 (G. v. 20. VI. 1884; V. v. 17. II. 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes v. 20. VI. 1884 betr.) eine allgemeine Einkommensteuer. Das fundierte Einkommen unterliegt neben derselben einem System von Ertragsteuern, und zwar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer (G. Art. 2; V. § 1). Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf physische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betriebe und auf Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche Agenten verwenden. Sie wird begründet durch den Wohnsitz (Aufenthalt) in Baden, durch Grundbesitz und Gewerbebetrieb daselbst und durch Bezüge an Gehalt, Pension und Wartegeld aus badischen Staatskassen (Art. 5). Der objektiven Steuerpflicht unterliegt generell das gesamte Einkommen an Geld, Geldeswert und Selbstbenutzung 1) aus Grundbesitz, Grundrechten, Gefällen und aus Land- und Forstwirtschaft; 2) aus Gewerbebetrieb, einschl. des Handels und Bergbaus; 3) aus Gehalt, Lohn und freiem Beruf; 4) aus Kapitalvermögen, Renten ꝛc. (Art. 2). Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist dasjenige jedes zum Haushalte gehörigen Familienmitgliedes, an welchem ihm der Genuß zusteht, hinzuzurechnen, falls es 500 M. übersteigt (Art. 4). Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe außerhalb Badens, sowie Gehaltbezüge aus nichtbadischen Staatskassen sind steuerfrei. Desgl. die Civilliste des Großherzogs und die auf Grund des G. v. 21. VII. 1839 bezogenen Apanagen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. Die objektive Steuerpflicht ist bei Einkommen von 500 M. nach unten begrenzt (Art. 6). Bei Reichsausländern, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Baden haben, erstreckt sich die objektive Steuerpflicht nur auf das aus reichsinländischen Bezugsquellen fließende steuerbare Einkommen. Wo die subjektive Steuerpflicht nur auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Baden oder auf Bezügen aus badischen Staatskassen begründet ist, ist nur das Einkommen aus diesen Quellen steuerpflichtig (Art. 5). Aktien- und Kommanditgesellschaften a. A., Konsumvereine und eingetragene Genossenschaften versteuern den Teil ihres Einkommens, welches dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes in Baden entspricht, nach Abzug von 3 % des Aktienkapitals, bzw. der eingezahlten Geschäftsanteile (Art. 5; V. § 13). Als steuerbares Einkommen einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit sind 5 % des gewerblichen Betriebskapitals nebst den ihr aus Grundbesitz zufließenden Erträgnissen anzusehen (ebenda). Der Steuertarif zeigt eine Eigentümlichkeit: nach der Höhe des steuerbaren Einkommens werden sogenannte Steueranschläge gebildet (Art. 13):

Einkommen M.	Steueranschlag M.	Einkommen M.	Steueranschlag M.
500— 600	100	3 000— 3 100	1 500
600— 700	125	3 100— 3 200	1 600 u. s. f.
700— 800	150	9 900—10 000	8 400
800— 900	175	10 000—10 500	9 000
900—1000	200	10 500—11 000	9 500 u. s. f.
1000—1100	250	29 500—30 000	28 500
1100—1200	300 u. s. f.	30 000—31 000	30 000
2000—2100	750	31 000—32 000	31 000 u. s. f.
2100—2200	825 u. s. f.		

In diesen Steueranschlägen liegt eine Degression von 100 % bei 30 000 M. Einkommen, zu 20 % bei 500 M. Von dem Steueranschlag wird sodann ein Prozentsatz (Steuerfuß) erhoben, welcher durch das Finanzgesetz zu bestimmen ist (Art. 24). — Die Veranlagung erfolgt durch den Schätzungsrat auf Grund von Steuererklärungen der Pflichtigen und von selbständigen Erhebungen der Veranlagungsorgane nach Maßgabe des G. v. 17. III. 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., und des G. v. 16. III. 1880 (Art. 11). Gegen die Beschlüsse des Schätzungsrates steht dem Steuerpflichtigen sowie dem Vertreter des steuerlichen Interesses, dem Steuerkommissär, Beschwerde an die Großherz. Steuerdirektion zu; gegen ihre Entscheidung kann der Steuerpflichtige Klage beim Großherz. Verwaltungsgerichtshofe erheben.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Stande des Einkommens am 1. April des Veranlagungsjahres (Art. 12). Jeder, welcher steuerpflichtiges Einkommen bezieht, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Doch ist eine solche von dem Steuerpflichtigen nur bei seiner ersten Veranlagung in einem Distrikte und bei Veränderungen in seinen Einkommensverhältnissen abzugeben, vorbehaltlich des Rechtes für das Finanzministerium, die allgemeine Abgabe von Steuererklärungen anzuordnen (Art. 14). Die öffentlichen Kassen haben Verzeichnisse derjenigen Personen, welche von ihnen Gehalt, Pension und Wartegeld beziehen, nebst der Höhe der Bezüge den Steuerkommissionen einzureichen (V. § 27). Für jede Gemeinde wird ein Schätzungsrat gebildet, in

welchem der Bürgermeister den Vorsitz führt, und in welchem der Steuerkommissär als Vertreter des fiskalischen Interesses Sitz und Stimme hat. Im Schätzungsrate sitzen 3—14 Mitglieder, steuerpflichtige Ortseinwohner, welche von der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Gemeinderates und des Steuerkommissärs auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden. Der Schätzungsrat beschließt über neue Steuerveranlagungen sowie über Veränderungen der früheren. Die Rechtsmittel gegen seine Beschlüsse sind oben genannt. Die Thätigkeit aller Schätzungsräte wird durch die Katasterkontrolle geprüft, welche der Steuerdirektion beigegeben ist. Veranlagungsmittel stehen den Schätzungsräten, Steuerkommissären und den Oberbeamten der Bezirkssteuerstellen zu Gebote. Sie alle können die Verlassenschaftsaufnahmen einsehen, und die Teilungsbehörden müssen ihnen die betr. Akten mitteilen (Art. 22). Außerdem hat der Schätzungsrat das Recht, Personen zur Abgabe von Steuererklärungen besonders aufzufordern, Auskünfte über einzelne Positionen derselben zu verlangen, die Pflichtigen zur Auskunftserteilung vorzuladen, Sachverständige zu vernehmen und sonstige geeignete Erhebungen anzustellen (Art. 20). Wer in seiner Steuersache den Aufforderungen des Schätzungsrates nicht Folge leistet, verliert das Reklamationsrecht (Art. 21). — Stellt sich bei Todesfällen heraus, daß der Verstorbene zu wenig Steuer entrichtet hat, so sind die Erben (bezw. die Witwe, welche mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebte) gehalten, den zu wenig entrichteten Betrag, soweit er nicht verjährt ist, anzumelden und (auch hierin liegt eine Besonderheit der badischen Gesetzgebung) das Doppelte zu hinterlegen. Die Erben (und die Witwe) sind hierzu im Verhältnis ihres Erbanteils verpflichtet und haften für die ganze Summe bis zur Höhe ihres Erbanteils samtverbindlich (Art. 19). Bestraft wird derjenige, welcher keine Steuererklärung eingereicht hat, trotzdem er dazu verpflichtet war, sowie derjenige, welcher wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, endlich wer als Erbe (Witwe) die zu wenig entrichtete Steuer des Erblassers nicht angegeben hat, wenn infolge davon keine oder zu wenig Steuer in Anrechnung gebracht worden, oder wenn ein Steuerabgang oder Rückersatz zu Ungebühr festgestellt worden ist; die Strafe beträgt das Achtfache der hinterzogenen Summe. Daneben tritt Nachzahlung ein (Art. 26). Liegt in den genannten Fällen nur ein Versehen vor, so muß die Steuer nachgezahlt und eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. verhängt werden.

10. Geschichte. Das Einkommensteuerg. v. 20. VI. 1884 bedeutet in der Geschichte des badischen Systems direkter Steuern einen Wendepunkt. Baden ist damit in die Reihe der Staaten mit einer allgemeinen Einkommensteuer eingetreten, neben welcher ein System von Ertragsteuern das fundierte Einkommen nochmals trifft. Bis dahin kannte es nur ein Ertragsteuersystem, innerhalb dessen mehrere partielle Einkommensteuern bestanden. Dasselbe wurde im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts einheitlich für das ganze Großherzogtum begründet durch Einführung der Grund- (G. v. 20. VII. 1810), der Häuser- (G. v. 18. IX. 1810) und der Gewerbesteuer (GG. v. 6. IV. 1815 u. 25. IV. 1816). Hierzu trat als partielle Einkommensteuer durch G. v. 31. X. 1820 eine Klassensteuer; sie traf die Einkommen aus öffentlichem Dienste und aus Berufsarten, welche der Gewerbesteuer nicht unterlagen, in 10 Klassen mit progressivem Steuerfuß (1—10 Kreuzer vom Gulden) und wurde durch G. v. 10. VII. 1837 dahin umgebildet, daß für sie (sowie in der Gewerbesteuer) Steuerkapitalien durch Multiplikation des Einkommens mit 3—12 (Progression) gebildet wurden, und daß alsdann der gleiche Steuerfuß wie bei der Gewerbesteuer (23 kr. von 100 fl. Steuerkapital) eingeführt wurde. Das System der Ertragsteuern wurde durch Einführung einer Kapitalsteuer (GG. v. 4. VII. 1848, 30. III. 1850) abgeschlossen; letztere wurde, nachdem sie durch G. v. 7. IV. 1860 reformiert worden war, durch G. v. 29. VI. 1874 in eine Kapitalrentensteuer und damit ebenfalls zu einer partiellen Einkommensteuer umgebildet. Die Gewerbesteuer war durch G. v. 23. III. 1854 den veränderten gewerblichen Verhältnissen mehr angepaßt worden und wurde durch G. v. 25. VIII. 1876 mit der Klassensteuer zu einer einheitlichen Steuer, der Erwerbssteuer verschmolzen. Diese war eine Ertragsteuer, insofern kein Abzug von Schuldzinsen gestattet war, trug aber für diejenigen, welche nicht gewerbliche Unternehmer waren, den Charakter einer partiellen Einkommensteuer. Das G. unterscheidet zwischen den Gewerbsunternehmern und zwischen den bisher Klassensteuerpflichtigen, den Gewerbsgehilfen und Tagelöhnern. Für die ersteren (abgesehen von den Landwirten, welche abweichend behandelt werden), wird das Steuerkapital folgendermaßen gebildet: es wird der Jahresertrag ohne Abzug der Schuldzinsen ermittelt und dieser, entsprechend wie bei der bisherigen Gewerbesteuer, in Kapitalrente und persönlichen Verdienst geteilt. Als erstere gelten 5 % des mittleren Betriebskapitals ohne Berücksichtigung etwaiger Schulden; hierfür ist als Steueranschlag das mittlere Betriebskapital, also das 20-fache des Ertrages an Rente anzusetzen. Die Differenz des ganzen Ertrages und der Betriebskapitalrente ist persönlicher Verdienst; derselbe ist unter 500 M. steuerfrei, darüber wird er nach einer Klassentafel zum Steueranschlag umgerechnet: bei Einkommen von 500 bis 700 M. beträgt derselbe 1000 M., also höchstens das Doppelte des Einkommens; er steigt derart, daß er sich dem Achtfachen des Einkommens nähert. Die Steueranschläge von der Betriebskapitalrente und dem persönlichen Verdienst bilden zusammen den Erwerbssteueranschlag. — Bei der zweiten Gruppe der Erwerbssteuerpflichtigen findet die Umrechnung des jährlichen Einkommens zum Steueranschlag nach der gleichen Klassentafel statt, wie beim persönlichen Verdienst der Gewerbsunternehmer. Der Steuerfuß beträgt einheitlich für die ganze Erwerbssteuer 26 Pf. von 100 M. des Anschlages. — Eine allgemeine Einkommensteuer ist schon seit Jahrzehnten in Baden angestrebt worden. Bereits das G. v. 28. VII. 1848 sollte eine solche mit degressivem Steuerfuß von 3—½ % auf Grundlage von Fassionen einführen, trat aber nicht in Kraft. In ihren Vorlagen von 1873 plante die Regierung eine allgemeine Einkommensteuer, welche als Zusatzsteuer zu den Ertragsteuern gedacht war, um deren Härten auszugleichen; sie sollte Einkommen über 1500 M. treffen; der Entwurf scheiterte und wurde von der Regierung zurückgezogen. Erst das G. v. 20. VI. 1884, welches mit dem 1. I. 1886 in Kraft trat, hat die allgemeine Einkommensteuer eingeführt, jetzt aber nicht als Zusatzsteuer, sondern als selbständiges Glied des direkten Steuersystems, neben welchem die Ertragsteuern nur als Zusatzsteuern zur schärferen Belastung des fundierten Einkommens beibehalten wurden. Damit war eine Reform der letzteren erforderlich. Vor allem wurde die Erwerbssteuer in eine Gewerbesteuer zurückgebildet

(die Fassung des Gewerbesteuergesetzes ist vom Finanzministerium durch Bekanntmachung vom 26. IV. 1886 veröffentlicht worden); sie trifft nur die Gewerbeunternehmer, läßt also die früheren Klassensteuerpflichtigen, die Gehilfen und Tagelöhner frei; ihr Objekt ist das Betriebskapital.

11. Statistik. In den Jahren 1886—88 wurden als Einkommensteuer 2,50 M. von 100 M. Steuerkapital erhoben. — Nach Angaben der Steuerdirektion betrug (Statist. Jahrb. f. Baden, Bd. 21):

	Anschlag des steuerbaren Einkommens	Bruttoertrag der Einkommensteuer	Bruttoertrag der direkten Steuern überhaupt	Einkommensteuer in % der direkten Steuern
	M.	M.	M.	
1888	193 225 075	4 831 036	11 211 540	43
1887	185 218 750	4 630 857	10 917 645	42
1886	180 098 750	4 502 833	10 703 311	42

Danach fielen in den 3 Jahren auf den Kopf der Bevölkerung bzw. 3,13—2,99—2,88 M. Einkommensteuer. — Philippovich[1]) teilt mit, daß nach der Veranlagung für 1886 das Einkommen, ohne Abzug der Schuldzinsen, nach Quellen geschieden, betrug:

	Mill. M.	% der Summe
aus Grundbesitz	165,5	36,9
„ Handel und Gewerbe	116,4	26,0
„ Gehalt und Löhnen .	121,5	27,1
„ Renten	44,7	10,0
Summe	448,1	100

Ueber die Veranlagungen für 1886—89 giebt Philippovich folgende Zahlen an:

	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe des steuerbaren Einkommens nach Schuldenabzug M.	Summe der Steueranschläge M.
1889	347 224	459 465 192	201 268 300
1888	337 380	443 253 913	193 225 075
1887	328 737	428 043 459	185 218 750
1886	317 196	414 442 117	180 206 200

D. Die übrigen deutschen Staaten mit allgemeinen Einkommen-(Klassen-)Steuern.

12. Gesetze und Art der einzelnen Steuern. Da es mit Rücksicht auf den begrenzten Raum nicht angeht, die Einkommensteuer eines jeden Staates gesondert zu behandeln, so muß ich mich darauf beschränken, auf die GG. zu verweisen und deren Inhalt nur in großen Umrissen anzudeuten. Allgemeine Einkommen-(Klassen-)steuern bestehen in folgenden Staaten: Hessen (G. v. 7. VII. 1884). Sachsen-Weimar (neu revidiertes G. über d. allgemeine Einkommenst. v. 10. IX. 1883; G. ü. d. Steuerverfassung v. 18. III. 1869). Oldenburg (G. v. 6. IV. 1864 u. Instr. v. 15. IV 1864, Nov. v. 1. XII. 1884, 2. XII. 1887, 11. III. 1891 u. Instr. v. 13. III. 1891 [fürs Herzogtum]; G. v. 3. VII. 1865, Nov. v. 12. III. 1891 [für Lübeck]; G. v. 1. V. 1865 [für Birkenfeld]; die GG. für Lübeck und Birkenfeld stimmen mit den GG. für das Herzogtum überein; die Nov. für Birkenfeld, welche dem G. v. 11. III. 1891 entspricht, und welche am 1. I. 1892 in Kraft tritt, ist noch nicht publiziert). Braunschweig (G. d. Personalst. betr. v. 29. VI. 1864; Nov. v. 11. IV 1870 und v. 8. XI. 1873). Sachsen-Meiningen (G. v. 18. III. 1890; Ausschreiben des herzgl. Staatsministeriums, Abtl. d. Fin., v. 25. IV. 1890, betr. d. Ausführung dess.). Sachsen-Altenburg (G. über d. Klassen- u. kl. Einkommenst. v. 17. III. 1868; Nov. v. 24. VI. 1872; abgeändert durch G. betr. d. Besteuerung d. Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 13. III. 1878). Sachsen-Koburg (G. d. Einkommenst. u. Klassenst. betr. v. 16. VI. 1874). Sachsen-Gotha (G. d. Einkommenst. u. Klassenst. betr. v. 10. I. 1854; Nov. v. 24. VI. 1859, 4. XII. 1870, 22. VII. 1871, 10. XII. 1877). Anhalt (G. v. 18. IV. 1886; V. v. 20. VII. 1886). Schwarzburg-Rudolstadt (G. v. 25. VII. 1876). Schwarzburg-Sondershausen (G. d. Einführung einer Klassenst. betr. v. 2. I. 1853; Nov. v. 10. X. 1857, 22. XII. 1871, 13. VII. 1882). Waldeck (G. d. Klassenst. betr. v. 7. I. 1865; G. betr. d. Befreiung d. zum Dienst einberufenen Unteroffiziere u. Mannschaften d. Beurlaubtenstandes und d. Ersatzreserve I. Klasse von d. Klassenst. v. 25. II. 1881). Reuß j. L. (G. v. 16. VI. 1890; Ausführungsbestimmung v. 7. VII. 1890). Schaumburg-Lippe (G. v. 20. I. 1885). Lippe (G. d. Klassenst. u. kl. Einkommenst. betr. v. 6. VI. 1868; Nov. v. 12. IX. 1877, 6. IV. 1882, 25. VII. 1885). Lübeck (GG. v. 27. V. 1889 betr. d. Einkommenst. u. betr. d. Verwaltung d. Einkommenst.). Bremen (G. v. 17. XII. 1874; Nov. v. 13. IV. 1880, 16. XI. 1880, 19. IV. 1885). Hamburg (G. v. 7. III. 1881, Nov. v. 25. VII. 1888).

In Waldeck besteht eine Klassensteuer, in welcher die unteren Klassen nach dem Beruf, die oberen nach dem Einkommen bestimmt sind, doch sind bereits von der 2. Hauptklasse an (Einkommen über 900 M.) den festen Steuersätzen für die einzelnen Stufen Einkommensbeträge gegenübergestellt. Aehnlich war die Steuer in Schwarzburg-Sondershausen, nur daß dort in den untersten Klassen den Stufensätzen keine Einkommensskala entsprach. Die Novellen haben dort die Steuer immer mehr zu einer allgemeinen Einkommensteuer umgebildet. Die Braunschweiger Personalsteuer kennt Abstufungen nach Berufsklassen und in diesen nach dem Einkommen. In S.-Altenburg, S.-Koburg, S.-Gotha und Lippe besteht eine Einkommensteuer für Einkommen, die eine bestimmte Grenze überschreiten (bzw. 1500—2400—2400—3000 M.); die niederen Einkommen werden durch Klassensteuern getroffen, welche, außer in S.-Koburg, nach Standesmerkmalen Klassen, in ihnen nach der Leistungsfähigkeit Stufen unterscheiden. In S.-Koburg sind für die verschiedenen Steuersätze der ein-

1) Der badische Staatshaushalt.

zelnen Klassen keine Klassenmerkmale angegeben. — Die übrigen Staaten haben eine einheitliche Einkommensteuer, doch behandeln sie zum Teil die größeren und kleineren Einkommen verschieden: bei kleineren Einkommen dürfen zuweilen neben dem Einkommen in engerer oder weiterer Begrenzung auch andere Momente berücksichtigt werden, welche von Einfluß auf die Leistungsfähigkeit sind; andere Kommissionen veranlagen die niederen Einkommen, andere die höheren; u. dgl. Unterschiede mehr. Zuweilen wird auch eine Unterscheidung zwischen den höheren und niederen Einkommen als Abt. I u. II gemacht, und an dieselbe wird dann mit der verschiedenen Behandlung angeknüpft.

13. Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf juristische Personen. In verschiedener Ausdehnung unterwerfen eine Reihe von Staaten der subjektiven Steuerpflicht außer den physischen Personen auch juristische: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, sonstige Erwerbsgesellschaften, liegende Erbschaften; manche auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen ꝛc. Ebenso mannigfaltig ist dann wieder dort, wo juristische Personen überhaupt steuerpflichtig sind, die Steuerbefreiung einzelner Gruppen derselben für ihr ganzes Einkommen oder für einzelne Teile desselben. Bei einigen ist die Steuerpflicht auf bestimmte Arten des Einkommens beschränkt, z. B. auf Einkommen aus werbend angelegtem Vermögen. Zu den Staaten mit einer in dieser Weise ausgedehnten, subjektiven Steuerpflicht gehören: Hessen, S.-Weimar, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg, Anhalt, Schwarzb.-Rudolstadt, Reuß j. L., Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Die mit der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften verbundene Doppelbesteuerung vermeiden: Hessen, S.-Weimar, Lippe und Bremen dadurch, daß das von den Erwerbsgesellschaften versteuerte Einkommen bei den physischen Personen nicht mehr steuerpflichtig ist. In Oldenburg darf den einzelnen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus inländischen Erwerbsgesellschaften beziehen, auf ihren Antrag bis zu 3 % des eingezahlten Betrages der Aktien, bezw. Geschäftsanteile von ihrem Kapitaleinkommen abgesetzt werden, falls sie den Besitz der fraglichen Aktien (Geschäftsanteile) nachweisen können.

14. Objektive Steuerpflicht. Eine Begrenzung der objektiven Steuerpflicht findet nach oben hin nur noch in S.-Altenburg statt, insofern der höchste Steuersatz Einkommen bis zu 720000 M. trifft. Nach unten haben sie dagegen mehrere Staaten: Hessen (bei 500 M., in einzelnen Fällen bei 6 und 700 M.), S.-Meiningen (600 M.), Anhalt (600 M.), Reuß j. L. (450 M.), Lübeck (600 M.), Bremen (600 M.) und Hamburg (600 M.). S.-Weimar hat eine untere Begrenzung nur für einzelne Einkommensarten: Pensionen unter 150 M. und das Einkommen unter 50 M. aus Gewerbe- und Geschäftsthätigkeit von Personen über 60 und unter 18 Jahren sind frei.

Wie das steuerpflichtige Einkommen berechnet werde muß, was in Ansatz zu bringen, was abzuziehen ist, bestimmen die einzelnen Gesetze und weichen hierin von einander weit ab. Ich kann hier nur auf dieselben verweisen. — In der Regel soll das Einkommen desjenigen Jahres, für welches die Steuer entrichtet wird, veranlagt werden. Dieses läßt sich aber mit Sicherheit nur bei festen Einkommen (Gehalten ꝛc.) bestimmen. Daher wird für nicht feste Bezüge das Einkommen des letzten Jahres oder auch das durchschnittliche Einkommen mehrerer Jahre zu Grunde gelegt. — Von besonderem Interesse ist die Einbeziehung der Konjunkturgewinne, sowie der Lotteriegewinne in die Einkommenbesteuerung. Während die meisten Staaten in Mehreinnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, in Lotteriegewinnen ꝛc. kein steuerpflichtiges Einkommen erblicken, sondern diese als Vermögenszuwachs ansehen, ziehen Hamburg, Bremen und Lübeck die Einkommen dieser Art zur Steuer heran. Sie schließen aber Erbschaften, Legate, Schenkungen, Mitgiften ꝛc. aus. Das Hamburger Gesetz bestimmt, daß der „Ertrag von irgend welchen Gewinn bringenden Geschäften, wozu auch Lotteriegewinne gehören," als reines Einkommen gilt. In Lübeck und Bremen ist ausdrücklich hinzugefügt, daß solche Erträge auch steuerpflichtig sind, wenn das Geschäft nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen ist, und als Beispiele werden aufgeführt: die Kapitalgewinne bei Veräußerung von Grundstücken und Wertpapieren, Lotteriegewinne und Prämiengewinne. Die Werterhöhung an sich ist also nicht steuerpflichtig, sondern erst die bei der Veräußerung realisierte Werterhöhung. (Dabei sind dann aber Verluste auch abzugsfähig.) Daß diese Bestimmung im besonderen hinsichtlich der Grundstücke durchführbar ist, hat sich in Lübeck wenigstens gezeigt.

15. Steuertarif. In der Bildung des Steuertarifs unterscheiden sich die Staaten in zweifacher Beziehung von einander. In den einen sind die Einkommen ihrer Größe nach in Klassen (Stufen) geschieden, und für eine jede Stufe ist alsdann ein einheitlicher Steuersatz zu entrichten, gleichgiltig, ob der Pflichtige das niedrigste oder höchste Einkommen in der betr. Stufe hat. Diese Stufen umfassen meistens bei den kleineren Einkommen einen geringeren (100—200 M.) Spielraum, welcher mit der Höhe des Einkommens wächst (jetzt meistens nicht über 1—2000 M.). Andere Staaten bestimmen dagegen, daß ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens zu entrichten ist. Hier wird also die wirkliche Höhe des Einkommens mehr berücksichtigt als bei der zuerst genannten Methode. Zu dieser Gruppe sind diejenigen Staaten, welche Stufen von nur 100 M. kennen, ebenso zu rechnen wie diejenigen, welche das ermittelte Einkommen nach oben oder unten auf 100 abrunden. Die zweite Unterscheidung geht dahin, daß der Steuersatz im Einkommen-

gesetz fest bestimmt ist (Quotensteuer), oder daß er beweglich ist und jedesmal erst durch das Finanzgesetz bestimmt wird (Quotisierung der Steuer). Im letzteren Falle bestimmen dann die Einkommensteuergesetze in verschiedener Weise nur einen Tarif, welcher der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen ist (s. u. bei den einzelnen Staaten). — In der Mehrzahl der Staaten ist die Steuer degressiv, bezw. progressiv. (Die Klassenbildung, welche zur Bestimmung der Progression erfolgt, darf nicht mit jener verwechselt werden, bei welcher für jede Klasse bestimmte, einheitliche Steuersätze vorgeschrieben sind.)

Klassen mit gesetzlich festen Sätzen finden wir in den beiden Schwarzburg, in Schaumburg-Lippe (29 Kl.; in der untersten Einkommen von 300—450 M. mit 20 Pf. monatlicher Steuer, in der 29. Einkommen von 60—72 000 M. mit 180 M. monatlicher Steuer; höhere Einkommen werden nicht in Klassen, sondern prozentual, mit $^1/_3$ % monatlich, getroffen), und für die Klassensteuer in S.-Gotha. In Braunschweig bestehen 10 Klassen mit festen Sätzen (10 M. höchster, 25 Pf. niedrigster Monatssatz; zu den Klassen wird unter Berücksichtigung des Standes, nach der Höhe des Einkommens, bezw. nach der Größe des Grundsteuerkapitals oder nach der Gewerbesteuer eingeschätzt; z. B. zur 1. Klasse gehören öffentliche Beamte mit Einkommen von 9000 M. und darüber, Rentner mit Einkommen von 18 000 M.; dagegen werden in Privatdienst Stehende höchstens zur 3. Klasse bei Einkommen von 9000 M. veranlagt, ebenso Aerzte, Notare, Künstler ꝛc. auch höchstens zur 3 Klasse, aber schon bei Einkommen von 7200 M.

Zahlreicher sind die Staaten mit Klassenbildung, in welchen die Höhe der Steuer durch das Finanzgesetz bestimmt wird; hierher gehören: Hessen (höchster Spielraum 1000 M. bei Einkommen über 10 000; das G. bestimmt für jede Klasse das „Steuerkapital"; das Finanzgesetz setzt den „Steuerausschlag" fest, d. h. wieviel Pfennige von 1 M. Steuerkapital zu entrichten sind; das Steuerkapital beträgt 16 % der unteren Klassengrenze bei Einkommen über 20 000 M. und fällt bei niedrigeren Einkommen bis auf 6 %). Oldenburg (höchster Spielraum 1500 M. für Einkommen über 15 000 M.; die Normal-Jahressteuer beträgt 1 M. für die unterste Stufe bei Einkommen bis 225 M. und wächst von $^2/_3$ % der unteren Stufengrenze der zweiten Stufe bis zu 4 % bei Einkommen über 60 000 M.; das resp. Finanz-G. eines jeden der drei Staatsgebiete bestimmt, wieviel Prozente der Normalsteuer zu entrichten sind). S.-Altenburg (in der Klassensteuer 12, in der klassifizierten Einkommensteuer 24 Stufen. Die jährliche Steuer = 12 Monatsraten beträgt in der Klassensteuer 1,80—18 M., in der klassifizierten Einkommensteuer 3 % der unteren Stufengrenze; von der 8. Stufe (4203—4800 M. Einkommen) an abwärts ist die Steuer degressiv und beträgt in der 1. Stufe 1,6 %. Die höchste Steuer, welche überhaupt vorgesehen ist, beträgt 18 000 M für Einkommen von 600 003—720 000 M. Die zu erhebenden Monatsraten sind nach Bedürfnis zu vermehren oder zu vermindern). S.-Koburg mit seiner Klassensteuer (18 Stufen mit terminlichem Steuersatz von 10 Pf. bis 5 M. Mehr als 16 Termine dürfen nicht erhoben werden; für die Stufen ist keine Einkommensskala maßgebend; Einschätzung zu ihnen unter „Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Steuerleistungsfähigkeit"). Anhalt (höchster Spielraum 1000 M. bei Einkommen über 5000 M.; für jede Klasse ist eine „Steuereinheit" festgesetzt; dieselbe beträgt bei Einkommen von 10 000 M. 0,1 % der unteren Klassengrenze nnd fällt bis zu 10 Pf. = 0 017 %). Reuß j. L. (höchster Spielraum 2000 M. bei Einkommen über 40 000 M.; das G. bestimmt für jede Stufe „Terminsätze"; diese betragen bei Einkommen über 10 000 M. 0,25 % der unteren Stufengrenze und fallen bis 10 Pf. = $^1/_{30}$ % für die 2. und auf 5 Pf. für die letzte Stufe). Lippe (einschließlich der 12 Klassensteuerstufen 30 Stufen, welche höchstens 12 000 M. Einkommen umfassen. In der letzten werden Einkommen von 72 000 M. veranlagt. In der 4. Hauptklasse, d. i. in der klassifizierten Einkommensteuer, zu welcher Einkommen über 72 000 M. veranlagt werden, wird die Steuer prozentual und beträgt $^1/_4$ % des Einkommens).

Eine prozentuale Steuer mit gesetzlich festen Sätzen haben: S.-Meiningen (4 % bei Einkommen über 33 000 M., Degression bis 0,8 %), S.-Gotha bei seiner Einkommensteuer, Lübeck (3 % bei Einkommen über 3900 M., Degression bis 0,6 %) und Hamburg ($3^1/_2$ % bei Einkommen über 10000 M.; Degression bis 0,51 %). In Waldeck zahlen Einkommen über 3000 M. den höchsten fixierten Monatssatz von 5,50 M. und daneben 3 % des Einkommens als Jahressteuer.

Die Einkommensteuer in S.-Koburg ist prozentual und beweglich ($^1/_4$ % terminlich; Maximum 4 % in einem Rechnungsjahre); ebenso in Bremen (der Tarif bestimmt, wieviel Steuer jedes Einkommen in Abstufungen von 100 zu 100 M. zu zahlen hat, wenn der höchste Satz für Einkommen über 9000 M. 1 % beträgt; der niedrigste Satz beträgt dann ca. 0,15 %; das Finanzgesetz bestimmt den höchsten Satz; gegenwärtig 4 %. Im Verhältnis dazu ist dann die Steuer für jedes Einkommen zu berechnen). In S.-Weimar endlich giebt das Einkommensteuerg. überhaupt keinen Tarif, sondern überläßt die Festsetzung der „Steuererhebung" dem Finanzg. Das Finanzg. v. 10. V. 1889 bestimmt für die Finanzperiode 1890/92 eine prozentuale Steuer von 3,0 % bei Einkommen von 9000 M. mit Degression bis zu 0,8 %.

16. Veranlagung und Strafbestimmungen. Die Veranlagung zur Steuer erfolgt in der Regel durch Kommissionen, oft in Zusammenwirkung mit der Steuerbehörde, unter Oberaufsicht der höchsten Finanzbehörde.

Für die Einzelheiten des Veranlagungsverfahrens, der Organisation der Kommissionen, ihrer Veranlagungsmittel, des Reklamationsverfahrens ꝛc. muß ich auf die einzelnen Gesetze verweisen. Hervorzuheben ist nur, daß in mehreren Staaten öffentliche Kassen und auch Private bei Strafe verpflichtet sind, Auskunft über die Bezüge ihrer Angestellten an Lohn ꝛc. zu erteilen. In vielen Staaten ist Deklarationspflicht der Steuerpflichtigen ausgesprochen, doch wird dieselbe mit verschiedener Energie durchgesetzt. Daneben besteht mehrfach das Recht der Steuerpflichtigen, Deklarationen einzureichen.

In Hessen ist die Steuererklärung rein fakultativ. — Die zuständigen Behörden können in S.-

Altenburg, S.-Koburg (bei der Einkommensteuer für Einkommen aus Kapitalvermögen; sonst fakultative Selbstschätzung), S.-Gotha (bei Einkommen aus Kapitalvermögen), in Anhalt (bei Einkommen, die nicht zweifelsohne unter 1500 M. betragen und bei juristischen Personen) und in Reuß j. L. (bei Einkommen nicht unter 1000 M.) Deklaration verlangen, bezw. sie sind verpflichtet, es zu thun; wer nicht Folge leistet, verliert die Rechtsmittel. — In Oldenburg haben die Vorstände der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften auf Verlangen von zuständiger Seite das Einkommen der Gesellschaft bei gesetzlicher Strafe nachzuweisen. Alle sonstigen Steuerpflichtigen, die zu mehr als 1500 M. veranlagt gewesen sind, unterliegen einer auf ihr Kapitalvermögen und ihr Einkommen aus demselben beschränkten Angabepflicht, wenn letzteres wenigstens 50 M. beträgt. Auf öffentliche Aufforderung ist bei Verlust der Rechtsmittel hinsichtlich dieses Teils des Einkommens die Erklärung abzugeben; außerdem können diejenigen, welche keine Erklärung abgegeben haben, trotzdem sie dazu verpflichtet sind, vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3—60 M. besonders zur Angabe des Kapitaleinkommens aufgefordert werden. — In Lübeck ist die Nichtdeklaration ohne Rechtsnachteil, in Bremen wird die Weigerung der Antwort auf die Umfrage, welche an alle mit Einkommen über 800 M. ergeht, bestraft (bis zu 100 M., im Wiederholungsfalle bis zu 200 M.). Bei Nichtdeklaration tritt Einschätzung ein. Doch ist in beiden Staaten jeder, der zu niedrig eingeschätzt ist, bei Strafe (Lübeck: bis zu 100 M.; Bremen: bis zum Betrage der schuldigen Steuer) gehalten, dies anzuzeigen. In S.-Meiningen zieht die Nichterfüllung der Deklarationspflicht (sie besteht ohne besondere Aufforderung bei Kapitaleinkommen über 40 M. und außerdem auf Aufforderung der Behörde, welche dazu berechtigt ist, wenn das Gesamteinkommen nicht unter 1500 M. beträgt) den Verlust der Rechtsmittel hinsichtlich des Kapital- bezw. des ganzen Jahreseinkommens nach sich. Außerdem ist derjenige, welcher nicht deklariert hat und infolge dessen zu niedrig eingeschätzt ist, gehalten, dies anzuzeigen, bei Strafe des vierfachen Betrages der zu wenig veranlagten Steuer. — Auch in Hamburg besteht diese Anzeigepflicht bei den Strafen, welche auf gesetzwidrige Selbstschätzung oder Reklamation stehen, ohne daß jedoch mit Nichterfüllung der Selbstschätzungspflicht noch ein besonderer Nachteil verbunden wäre. — Am radikalsten ist die Bestimmung S.-Weimars hinsichtlich der „Fassionen" des Einkommens I. Abteilung (Diensteinkommen, Gehalte, Pensionen, Wartegelder aus öffentlichen Kassen und aus den Kassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen; Erbzinsen und grundherrliche Gefälle, Zinsen und Gewinnanteile): wer solch Einkommen ganz oder teilweise nicht anmeldet, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig und zahlt den 1—16fachen Betrag als Strafe. Dagegen besteht für die übrigen Einkommensarten (II. und III. Abteilung) zwar ein „Deklarations"-Recht, auch bei Aufforderung der zuständigen Behörden eine Deklarationspflicht, doch zieht die Nichterfüllung der letzteren keine Rechtsnachteile nach sich. —

In S.-Weimar und in Anhalt ist es gestattet, bei Einkommen, dessen Betrag sich nur schätzungsweise ermitteln läßt, der Deklarationspflicht durch die Mitteilung derjenigen Umstände an die Kommission zu genügen, welche als Unterlage für die Schätzung erforderlich sind.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen sei nur einer Eigentümlichkeit Erwähnung gethan: Falls eine Steuerhinterziehung erst nach dem Tode des Pflichtigen bekannt wird, so ist in S.-Weimar und S.-Meiningen die Strafe gegen die Erben zu erkennen.

II. Die Staaten mit partieller E.

A. Bayern.

17. **Geschichte.** In Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken und in Schwaben wurde durch das Ed. v. 13. V. 1808, unter Beseitigung der zahlreichen Provinzialsteuern, neben einer Grundvermögenssteuer für Grund- und Hausbesitz und einer Gewerbesteuer das Familienschutzgeld für jeden sonstigen selbständigen Erwerb eingeführt. 1814 trat an Stelle desselben eine allgemeine Familiensteuer. — 1848 wurden durch die GG. v. 4. VI. für das Jahr 1848/49 eine Kapitalsteuer und eine Einkommensteuer eingeführt; aus diesen wurde durch das vereinigte G. v. 11. VII. 1850 über die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer unter gleichzeitiger Aufhebung der Familiensteuer eine allgemeine Einkommensteuer vom reinen Einkommen herausgebildet. Dieselbe bewährte sich aber nicht; sie ergab ein finanziell ungünstiges Resultat, da die Fassionen des nicht in festen Bezügen bestehenden Einkommens für die erste Fatierungsperiode 1849/50—1851/52 zu niedrig abgegeben wurden. Sie wird daher nach dem G. v. 31. V. 1856, unter gleichzeitiger Revision der Kapitalrentensteuer, durch eine partielle Einkommensteuer ersetzt, welche nur diejenigen Einkommen trifft, die noch zu keiner anderen direkten Steuer herangezogen sind; sie ist also eine Ergänzungssteuer zu dem Ertragsteuersystem. Im wesentlichen besteht das G. v. 1856 heute noch zu Recht; das G. v. 19. V. 1881 hat nur einzelne Verbesserungen im Veranlagungsverfahren, bei den Rechtsmitteln, und für die Behandlung der Ab- und Zugänge gebracht und gleichzeitig die Strafen verschärft. Mit dem G. v. 1881 schloß eine Reformbewegung, welche vom Finanzminister v. Riedel vertreten wurde (Entwickelung des Programms am 13. II. 1879); er brachte am 29. XI. 1879 Gesetzentwürfe über die Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer und einige Abänderungen der Grund- und Haussteuer ein. Danach sollte das preußische System einer allgemeinen Einkommensteuer unter nochmaliger Belastung des fundierten Einkommens durch ein Ertragsteuersystem angenommen werden. Es kam aber im genannten G. v. 1881 nur zu einer Reform der bestehenden Steuern, nicht aber zu dem geplanten Systemwechsel. — Unterfranken und die Pfalz hatten bis 1855 ihre besonderen Steuersysteme behalten.

18. **Gegenwärtiger Rechtszustand.** (G. v. 19. V. 1881, Vollzugsvorschriften v. 29. VII. 1881.) Hiernach besteht in Bayern ein Ertragsteuersystem, in welchem die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer durch eine partielle Einkommensteuer ergänzt werden. Objekt der letzteren ist dasjenige Einkommen, welches noch nicht durch eine jener vier Steuern getroffen wird (Art. 1). Die Be-

stimmung des Objekts ist sonach eine negative, und es hängt von den Vorschriften über die genannten vier Steuern ab, welches Einkommen der Einkommensteuer unterliegt. Zufällige Lotterie- und Spekulationsgewinne sollen nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Die einkommensteuerpflichtigen Einkommen werden in drei Abteilungen unterschieden. Es gehört zur I. Abteilung: das Einkommen aus Lohnarbeit bis zu 1,80 M. täglich; zur II.: das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus dem Betriebe von Bergbau, aus erpachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden und aus der Verpachtung von Gewerben; zur III. Abteilung: Einkommen aus Besoldungen, Dienstemolumenten; aus Pensionen, Ruhegehältern und Alimentationen der öffentlichen Beamten und deren Hinterlassenen; aus denjenigen Bezügen Privatbediensteter und deren Hinterlassenen, welche sich auf einen Dienstvertrag für einen Monat und länger begründen; aus Lohnarbeit, sofern es 1,80 M. täglich übersteigt; endlich aus Wittumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten ꝛc.

Die subjektive Steuerpflicht gründet sich auf bayrische Staatsangehörigkeit, auf Wohnsitz in Bayern oder auf Bezügen aus bayrischen Staatskassen an Gehalt, Pension oder Wartegeld. Befreit von der Steuer sind der König, die Mitglieder des Kgl. Hauses und die Standesherren; die Gemeinden; Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, sowie die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen; Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes; Personen, welche aus Lohnarbeit einen durchschnittlichen Tagelohn nicht über 1,80 M. beziehen und daneben kein Einkommen der II. oder III. Abteilung haben, wenn sie im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben; Witwen und Hinterlassene der zur Abteilung III gehörigen, hinsichtlich ihrer Pension oder Alimentation bis zu 500 M., falls sie nicht noch, abgesehen von diesen Bezügen, ein jährliches Einkommen von über 500 M. beziehen; endlich auf ihren Antrag diejenigen Personen der Abteilung I, deren gesamtes Jahreseinkommen (aus Abteilung I, II und III) 400 M. nicht übersteigt. —

Der Steuertarif ist für jede Abteilung ein anderer. In der I. beträgt die jährliche Steuer 60, 90, 140 oder 180 Pf., je nachdem sich der durchschnittliche (orts- oder geschäftsübliche) Tageslohn einem dieser Sätze am meisten nähert. Die II. Abteilung hat Klassensätze:

Klasse	Einkommen M.	Steuern M.
1	bis zu 350	0,90
2	von 350—500	1,80 (d. i. 0,51—0,30 %)
u. s. f.		
20	von 10 200 — 12 000	118,00 (d. i. 1,16—0,98 %)

Von der 20. Klasse abwärts ist der Steuerfuß (unregelmäßig) degressiv. Jede höhere Klasse umfaßt 1800 M. Einkommen und erhöht die Steuer um 18 M. (1 %). In der III. Abteilung ist der Steuerfuß progressiv, die Versteuerung prozentual: von den ersten 1020 M. eines jeden Einkommens wird $^1/_8$ %, von den nächsten 510 M. $^2/_3$ % und von dem weiteren Betrage 1 % Steuer entrichtet. —

Die Veranlagung erfolgt für die vierjährige Steuerperiode in dem derselben vorausgehenden Kalenderjahre. Die Vorbereitung liegt bei den Gemeindebehörden (in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern bei Ortskommissionen, zusammengesetzt aus ortskundigen Vertrauenspersonen) und bei den Rentämtern. Als Grundlage für die Einschätzung dienen die von den Hausbesitzern einzureichenden Hauslisten, ferner Gehalt- und Lohnlisten, welche von den Gehalt- und Lohngebern über die von ihnen bezogenen Gehalte ꝛc. aufzustellen sind, falls solche nicht unter 1,80 M. täglich betragen, endlich die Fassionen der Einkommensteuerpflichtigen selbst, welche für alle obligatorisch sind: jeder muß sein Einkommen auf öffentliche Aufforderung, bezw. auf besondere Mahnung bei Ordnungsstrafe fatieren.

Für jeden Rentamtsbezirk wird ein Steuerausschuß gebildet; er besteht aus 4 ständigen Mitgliedern, welche vom Magistrat und von den Gemeindebevollmächtigten in gemeinschaftlicher Sitzung, bezw. von der Distriktversammlung in Distriktgemeinden gewählt werden. Diese wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Regierung kann in die Steuerausschüsse Kommissare entsenden. Auf Beschluß des Ausschusses oder nach dem Ermessen des ärarialischen Vertreters kann für die Prüfung der Fassionen aus einer Gemeinde ein fünftes Ausschußmitglied aus derselben als Auskunftsperson herbeigezogen werden, welches durch die Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Die Einsteuerung erfolgt bei den Steuerpflichtigen der Abteilung I, sowie bei denjenigen der Abteilung II und III, deren Einkommen 2050 M. nicht übersteigt, durch die Rentämter, bei allen übrigen durch die Steuerausschüsse. Die letzteren üben Kontrolle über die Einsteuerung seitens der Rentämter und entscheiden Einsprachen gegen dieselbe.

Sowohl der Steuerpflichtige als der Vertreter des Aerars kann Berufung gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses bei der Berufungskommission einlegen. Diese wird für einen jeden Regierungsbezirk aus 5 vom Landrate gewählten und 2 vom Finanzministerium ernannten Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz in ihr führt der Regierungspräsident.

Für verschiedene Vergehen gegen das Gesetz sind Ordnungsstrafen bis zu 100

bezw. 50 M. vorgesehen; so wird die Nichtbeantwortung amtlicher Fragen, sowie die Unterlassung der Steuererklärung, zu welcher aufgefordert worden ist, mit Strafe bis zu 50 M. belegt. Auf Steuerhinterziehung steht eine Strafe des 5–10fachen Jahresbetrages der hinterzogenen Steuer; sie liegt vor bei wissentlich falschen oder unrichtigen Angaben in der Steuererklärung, sowie in der Beantwortung behördlich gestellter Fragen, wenn dieselben geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

19. Statistik. Nach dem Finanzges. v. 5. V. 1890 sind in den Voranschlag für je ein Jahr der Finanzperiode 1890/91 eingestellt worden 1 820 000 M. Einkommensteuer, 3 736 000 M. Kapitalrentensteuer und 27 960 000 M. direkte Steuern überhaupt. Letztere bilden 9,9 % der gesamten Staatseinnahmen. Danach trägt die Einkommensteuer 6,5, die Kapitalrentensteuer 13,4 % zu den direkten Staatssteuern bei.

Die Entwickelung der Einkommensteuer an sich, sowie in ihrem Verhältnis zur Kapitalrentensteuer, zu den direkten Steuern und zum Budget ergiebt sich aus folgenden von Burkhard zusammengestellten Posten der bezüglichen Finanzgesetze.

Finanzperiode	Einkommensteuer	Kapitalrentensteuer	Direkte Steuern	Budget	Die Einkommenst. in % der direkten Steuern	des Budgets
	1000 M.					
1861/68[1]	439	965	12 999	80 092	3,4	0,55
1868/69	590	1188	17 709	149 391	3,3	0,39
1874/75	857	1629	18 739	212 052	4,6	0,40
1878/79	1242	2004	21 641	221 633	5,7	0,56
1884/85	1671	3240	25 608	234 463	6,5	0,71
1888/89	1650	3550	26 934	260 037	6,1	0,63
Nach den Staatsrechnungen stellen sich die betr. Zahlen:						
1878	1236	2030	21 750	245 507	5,7	0,50
1879	1246	2060	22 063	246 508	5,6	0,50
1884	1650	3426	26 024	289 064	6,3	0,57
1885	1645	3464	26 203	296 455	6,3	0,55

Hinsichtlich der Verteilung der Steuern auf Lohn, Besoldung und Einkommen aus freiem Berufe liegen für die Jahre 1874/79 Zusammenstellungen vor[2]):

	Abteilung I	II	III
Anzahl der Pflichtigen	163 574	53 897	192 875
Jahressteuer M.	203 405	196 144	794 400

B. Württemberg.

20. Geschichte. Durch G. vom 22. VI. 1820 wurde in Württemberg zur Deckung des damaligen Defizits eine Steuer von Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen eingeführt, welche zur Ergänzung der bestehenden Ertragsteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerbe diente. Diese Steuer blieb bestehen; in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre trat eine Apanagensteuer dazu. Eine Reform fand statt durch das G. v. 19. IX. 1852, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, welches heute noch in Geltung ist und nur in unwesentlichen Punkten Abänderungen erfahren hat durch die GG. v. 20. VIII 1861, 30. III. 1872, durch das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-G. v. 28. IV. 1873, Art. 1 und 2 und durch die GG. v. 24. VI. 1875, 12. VI. 1883 und 31. III. 1887. — 1889 sind aus der Kammer der Abgeordneten und der Standesherren Anregungen zu Reformen gegeben worden, dahingehend, den Steuersatz der staatlichen partiellen Einkommensteuer (bisher 4,4 %) auf denjenigen der Ertragsteuern (3,5 %) zu ermäßigen, und in entsprechender Ausdehnung das Besteuerungsrecht der Amtskörperschaften und Gemeinden zu erweitern; die Steuerfreiheit bei der Dienst- und Berufseinkommensteuer von 350 auf 500 M. zu erhöhen; endlich die Einführung einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer in Erwägung zu ziehen. In den Anlagen zum Hauptfinanzetat für 1891–93 antwortet die Finanzverwaltung auf diese Wünsche ablehnend, bezüglich des letzten freilich nicht definitiv, da die notwendigen Erhebungen zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

21. Gegenwärtiger Rechtszustand. Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich 1) auf die auf dem Kgl. Kammergute haftenden, im Kgl. Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des Kgl. Hauses; 2) auf Einkommen aus Kapitalien und Renten aller Art, einschließlich der Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, gleichgiltig ob diese bereits Gewerbesteuer bezahlen, und aus dem Ertrage von Privateisenbahnen; 3) auf jede Art des Erwerbes aus persönlichen Diensten (einschließlich der Ruhegehalte, sowie der Witwen- und Waisenpensionen), welcher nicht bereits der Gewerbesteuer unterliegt. Die Steuerpflicht ist nach unten bei 350 M. begrenzt für Dienst- und Berufseinkommen; ferner ist steuerfrei das

1) Bis 1868 versteht sich das Budget als Netto-, von da an als Bruttobudget, da in dasselbe von 1868 an die „Verwaltungsausgaben" (für Verwaltung der Staatseinnahmen) mit aufgenommen sind. — 2) Verh. d. bayr. K. d. Abg. Beil. Bd. X, S. 577 ff.

Zinsen- und Renteneinkommen von Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen, deren Gesamteinkommen 500 M. nicht übersteigt, gleichgiltig, ob sie bei einer Witwen- oder Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht. — Die subjektive Steuerpflicht wird begründet durch Staatsangehörigkeit und durch Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Württemberg. — Der Steuertarif beruht auf der eigentümlichen Berechnung des „steuerbaren Einkommens“, durch welche Degression herbeigeführt wird. Beim Dienst- und Berufseinkommen wird von dem Einkommen bis zu 850 M. $^1/_{10}$, von dem Mehrertrage von 850—1700 M. $^2/_{10}$, von 1700—2550 M. $^4/_{10}$, von 2550—3400 M. $^8/_{10}$, von dem weiteren Einkommen endlich der ganze Betrag als steuerpflichtiges Einkommen gerechnet. Alles andere Einkommen (Apanagen und Renten) wird zum vollen Jahresbetrage angesetzt, und zwar das Renteneinkommen ohne Abzug der Passivzinsen oder Schulden. — Die Feststellung des Steuersatzes geschieht durch das Finanz-G. Nach dem G. v. 2. VII. 1889 beträgt die Steuer für die Finanzperiode v. 1. IV. 1889 bis 31. III. 1891 4,4 % des steuerbaren Jahresertrages. — Die Veranlagung erfolgt alljährlich. Hinsichtlich der Apanagensteuer findet sie durch das Steuerkollegium auf Grund von Nachweisungen seitens der Kgl. Staatskasse statt. Für die Dienst- und Berufseinkommensteuer, sowie für die Kapital- und Rentensteuer setzen die Oberämter unter Kontrolle des Steuerkollegiums die Steuer auf Grund von Fassionen der Pflichtigen fest. Erheben sich gegen eine Fassion Bedenken, so können weitgehende Erhebungen angestellt werden; werden die Bedenken nicht beseitigt, so steht die Entscheidung beim Steuerkollegium. Eine Ergänzung der Fassionen durch hinzutretende Schätzung von Kommissionen oder von der Steuerbehörde findet dagegen nicht statt. — Unvollständige oder falsche Fassionen werden, abgesehen von der Nachzahlung der Steuer, mit ihrem 10fachen Jahresbetrage bestraft. Strafe und Nachzahlung müssen die Erben auch dann leisten, wenn die betr. Thatsache erst nach dem Tode des Erblassers bekannt geworden ist.

22. Statistik. Nach dem Etatsgesetz v. 2. VII. 1889 bilanziert der Hauptfinanzetat des Etatsjahres 1890/91 mit 61 940 181,08 M.

Es sind veranschlagt:	für 1890/91		
	M.	% der Steuern	% der Bilanzsumme
Die Steuern von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	4 599 400	12,3	
A. direkte Steuern überhaupt	12 271 330	32,9	
B. indirekte Steuern	12 988 000	34,9	
C. Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie der Reichsstempelabgabe	11 984 530	32,2	
zusammen A—C	37 243 860	100	60,1

Die Bedeutung der Einkommensteuer im Steuersystem und für die Staatseinnahmen überhaupt in ihrer geschichtlichen Entwickelung ergiebt sich aus folgenden Zahlen über die Staatsrechnungsergebnisse, welche den Württembergischen Jahrbüchern f. Stat. u. Landeskunde, Jahrg. 1888 (Stuttg. 1890) entnommen sind:

	1. VII.—30. VI.						1. IV.—31. III.			
	1864/65		1870/71		1876/77		1882/83		1887/88	
	Betrag in 1000 M.	% der Staatseinnahmen	Betrag in 1000 M.	% der Staatseinnahmen	Betrag in 1000 M.	% der Staatseinnahmen	Betrag in 1000 M.	% der Staatseinnahmen	Betrag in 1000 M.	% der Staatseinnahmen
Steuern v. Apanagen, Kapital- u. Renten-, Dienst- u. Berufseinkommen	1 394,6	4,3	2 133,2	5,5	3 761,7	8,1	4 585,4	9,0	5 090,6	8,4
Direkte Steuern . . .	6 537,4	20,0	7 790,3	19,9	10 447,4	22,6	13 408,0	26,2	13 888,4	22,9
Indirekte Steuern . .	10 222,0	31,3	14 284,5	36,5	11 421,9	24,7	12 856,9	25,2	15 031,5	24,7
Staatseinnahmen überhaupt	32 656,9	100	39 089,6	100	46 234,8	100	51 113,8	100	06 773,8	100

Ueber die Verteilung der Einkommensteuer auf die drei Gruppen: Steuer von Apanagen- — von Kapital- und Renten- — von Dienst- und Berufseinkommen giebt Riecke folgende interessanten Nachweisungen:

	1852	1860	1866	1875	1880	1885
Bruttoertrag:						
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aganagensteuer	33 455	—	—	—	—	13 150
Kapital- u. Rentensteuer . . .	—	ca. 1 Mill.	ca. 1¼ Mill.	ca. 3 Mill.	—	ca. 4 Mill.
Dienst- u. Berufseinkommensteuer	¼ Mill.	183 833[1])	237 166	788 696	900 000	1 086 344,38
Zahl der Steuerpflichtigen:						
Kapital- u. Rentensteuer . . .	—	—	105 763	124 948	138 711	140 314
Dienst- u. Berufseinkommensteuer	—	—	28 746	68 697	78 887	97 849
Auf 1 Steuerpflichtigen kam Steuer:						
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Kapital- u. Rentensteuer . . .	—	—	12,15	23,48	25,23	28,17
Dienst- u. Berufseinkommensteuer	—	—	8,31	11,41	11,28	11,10
Betrag des gesamten fatierten Dienst- und Berufseinkommens in Mill. M.:						
	—	—	ca. 30	73½	88¼	100

Die Verteilung des Renten- und des Berufseinkommens der Größe nach ergiebt sich aus folgenden Daten. Von den am 1. IV. 1885 zur Kapital- und Rentensteuer veranlagten 140 314, und von den zur Dienst- und Berufseinkommensteuer veranlagten 97 849 Personen kommen

auf Einkommen	% der Veranlagten	mit % des Ertrages
bei der Kapital- und Rentensteuer		
unter 200 M.	60,4	7,4
von 200—320 „	12,2	5,6
„ 320—1700 „	21,6	26,8
über 1700 „	5,8	60,2
und bei der Dienst- und Berufseinkommensteuer		
von 350—850 M.	65,1	15,2
„ 850—1700 „	21,9	14,2
über 1700 „	13,0	70,6

Die Bedeutung der gesetzlichen Steuerbefreiungen ist aus folgenden Zahlen ersichtlich. Von dem Betrage des gesamten fatirten Dienst- und Berufseinkommens bleibt in der Regel ¾ steuerfrei; so für 1889/90 von 116,4 Mill. M. angemeldetem Gesamteinkommen dieser Art 90,4 Mill. M. Die Steuerfreiheit von Witwen, vaterlosen Minderjährigen und Gebrechlichen von der Kapitalsteuer, welche eintritt, wenn sie im ganzen nicht mehr als 500 M. Einkommen haben, hatte am 1. IV. 1889 das Ergebnis, daß 37 185 Personen 4 779 775 M. steuerfreies Kapital- und Renteneinkommen bezogen.

C. Die Hohenzollernschen Fürstentümer und Reuß ä. L.

In den Hohenzollernschen Fürstentümern (h.-sigmaringensches G. über d. Normen d. direkten Besteuerung v. 30. VIII. 1834 und preuß. G. v. 25. III. 1875) besteht innerhalb des Ertragsteuersystems eine Dienstertragsteuer, welche bei 180 M. Einkommen nach unten begrenzt ist; sie beträgt für Einkommen von 180—200 M. ½ %; jede weiteren 100 M. werden in bestimmten Abstufungen mit 1—4 % (der 4200 M. übersteigende Teil des Einkommens mit 4 %) getroffen.

In Reuß ä. L. unterliegt der Einkommensteuer alles Einkommen, außer demjenigen von Grundeigentum. Sie erstreckt sich auch auf juristische Personen. Das Gesetz bestimmt terminliche Steuersätze für Einkommensstufen. Diese betragen bei Einkommen von 15—30 M. 3 Pf. und steigen auf 48,80 M. für Einkommen von 11 250—12 000 M. Von jeden weiteren, vollen 1500 M. beträgt der terminliche Satz 7,20 M. Die Anzahl der zu erhebenden Termine wird entsprechend dem vom Landtage bewilligten Jahresbetrage der ganzen Steuer festgesetzt. Deklarationspflicht besteht für Einkommen aus Besoldungen und aus öffentlichen Kassen (Stiftungen, Vereinen, Anstalten), für Auszüge aus Landgütern, für Leibrenten und Zinsen von Aktienkapitalien aller Art, einschließlich der Dividenden. Andere Arten des Einkommens werden eingeschätzt. Steuerkontravention liegt vor, wenn jemand wissentlich ein Einkommen, zu dessen Deklaration er verpflichtet ist, ganz oder zum Teil verschweigt oder unrichtig angiebt; sie wird mit dem 4-fachen Jahresbetrage der Steuer bestraft, welche hinterzogen ist oder hinterzogen werden sollte; die Strafe geht auf die Erben über, auch wenn die Kontravention erst nach dem Tode des Erblassers entdeckt wird. —

1) nach der Steuerherabsetzung.

Litteratur:

Allgemeines: Die Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft (vgl. Art. Finanzwissenschaft). Georg Meyer, Lehrbuch des dentschen Verwaltungsrechts, Teil II, Leipzig 1885, S. 188 ff., 205—207, 227—243. v. Mayr, Art. „Einkommensteuer" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II, S. 297—308. Ad. Wagner, Art. „Direkte Steuern" in Schönberg III, 3. Aufl., S. 167—338, vornehmlich S. 194—203; 207—225; 292—322. v. Huene, Art. „Einkommensteuer" im Staatslexikon, herausg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft von Ad. Bruder, 1891. Karl Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung. Hirths Ann. 1876 S. 21—51, 682—694; 1877 S. 219—227; 1879 S. 1—26; 1880 S. 914—960. Philipp Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage, Leipzig 1879. Huber-Weissenbach, Das Staatsbedarfdeckungswesen, München 1886. Ueber verhältnismäßige Besteuerung oder: wie jeder Staatsangehörige nach der Größe seiner finanziellen Kraft zu den Allgemeinlasten beitragen würde, Leipzig 1834. J. G. Hoffmann, Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen. (Abh. der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1845.) Sparre, Die allgemeine und partielle Einkommensteuer, Frankfurt 1854. C. W. v. Graffenried, Die Einkommensteuer, Zürich 1855. G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre (Zeitschr. für Staatsw., 1863, S. 1—86). Constantin Rößler, Die Gesichtspunkte d. Steuerpolitik, Berlin 1868. Adolf Held, Die Einkommensteuer, Bonn 1872. K. Birnbaum, Ueber die Anwendbarkeit der Einkommensteuer, Leipzig 1873 (Abdruck aus Georgika). Schriften des Vereins für Sozialpolitik: 3. Die Personalbesteuerung (Gutachten), Leipzig 1873 (Auszug in Hirths Ann. 1874, S. 979—984); 8. Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874; 11. Verhandlungen von 1875, S. 15—70, 1875; 12. Die Kommunalsteuerfrage (Gutachten und Berichte), 1877; 14. Verhandlungen von 1877 über die Kommunalsteuerfrage, S. 5—105, 1877. von Scheel, Progressive Besteuerung (Zeitschr. f. Staatsw. 31, S. 273—303), 1875. Fr. J. Neumann, Ertragssteuer oder persönliche Steuer vom Einkommen und Vermögen, Freiburg 1876. Derselbe, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit (Jahrb. für Nat. N. F. 1, S. 511—578, 2, S. 455—503). Derselbe, Schwebende Finanzfragen (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6, S. 945—976, 1309—1335). Derselbe, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, I, Tübingen 1889, S. 210—232. Ad. Wagner, Ueb. die schwebend. deutsch. Finanzfragen. (Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 35, S. 67—114, 1879). Alb. Ebh. Fr. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880. Const. Frantz, Die soziale Steuerreform, 1881. Gustav Schmoller, Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 859—487). Herm. Müller, Die Lehre von der direkten Steuer, Röblingen (Stuttgart) 1874. S. Glattstern, Die Steuer auf das Einkommen, Leipzig 1876. P. Dehn, Wirtschaftspolitische Aphorismen, Berlin 1879. Constantin Frantz, Die soziale Steuerreform, Mainz 1881. Rob. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884. O. Haupt, Zur Frage, ob direkte oder indirekte Steuern, Minden 1887. Karl Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887 tabellarisch dargestellt, Basel 1888. Report of the select committee on the income tax, 1852. Esquirou de Parieu, Histoire des impôts sur la propriété et le revenu, Paris 1856. Heuschling, L'impôt sur le revenu. Paris 1873. Besson, L'impôt sur le revenu, étude historique et critique, Paris 1884. Chailley, L'impôt sur le revenu, Paris 1884. Léon Say, Les solutions démocratiques de la question des impôts, Paris 1886. Guyot, L'impôt sur le revenu. Rapport fait au nom de la commission du budget sur les questions soulevées par diverses propositions relatives à l'impôt sur le revenu, Paris 1887. Block. Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, II, S. 177 ff. und 387 ff., 1890. G. Hirth, Das souveräne Gesetz der Preisbildung. Beitrag zur Kritik der Einkommensverteilung und der Lehre von der Steuerprogression (Hirths Ann. 1875, S. 1265—1312). Oskar Peucker, Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Breslau 1877. H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877. Gustav König, Die Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern (Finanzarchiv 2, S. 1—53). Carl Burkart, Zur sogen. Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern (ebenda 3, S. 86—107). Ein Brief zur Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern von Gustav König (ebenda 4, S. 553—565). Erwiderung auf obigen Brief von Burkart (ebenda S. 566—568). Schanz, Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich (ebenda 3, S. 674—762). H. Scheffler, Die Regelung der Steuer-, Einkommen- und Geldverhältnisse und das natürliche Wahlrecht, Berlin 1887. G. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, Stuttgart 1888 (auch abgedruckt Finanzarchiv 5, S. 916—1033). Fr. W. von Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik II, 2, Darmstadt 1856. Finanzarchiv 3, S. 656—671. Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten (Preußen S. 656; Sachsen S. 659; Hessen S. 662; Hamburg S. 664; Lübeck S. 665; Bremen S. 669). Ad. Heil, Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen u. Hamburg in Bezug auf die Ent-

wickelung des Mittelstandes (Elsters Studien 3, 1), Jena 1888. Max v. Heckel, Einkommensteuer und Schuldzinsen, Leipzig 1890. Ad. Wagner, Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik (H. Brauns Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Stat. IV, S. 1—81, Berlin 1891).

Reichs-Einkommensteuer: Hirths Ann. 1874, Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer. VI. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner, S. 987—1016; VII. Vorschläge zu einer degressiven Reichs-Erwerbsteuer, S. 1015—1030; 1875, S. 115—144, Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? Bericht über die Eisenacher Versammlung am 11. X. 1874 (Hirth); S. 483—485, Deutscher Steuerreform-Verein.

Reichsgesetzliches: Th. Clauß, D. Reichsgesetz v. 13. V. 1870, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung unter vergleichender Berücksichtigung des Schweizer Bundesrechts erläutert (Finanzarchiv 5, S. 138—197).

Preußen: Vgl. Carl Kletke, Litteratur über das Finanzwesen des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten. II. Abteilung. Litteratur über das Finanzwesen des preußischen Staats, 3. Aufl., Berlin 1876. Brincken, Das Klassen- und Einkommensteuergesetz v. 1. V. 1851 und das Abänderungsgesetz 25. V. 1873, Berlin 1873. Th. Wißmann, Das Steuerwesen der preußisch. Monarchie nach den Offizialworten d. G., V. u. Instruktionen dargestellt, Berlin 1875. A. Lampe, Die Klassensteuer, Breslau 1877. Kletke, Die Klassen- und kl. Einkommensteuer, Berlin 1865. Derselbe, Die preußische Klassensteuer erläutert, Berlin 1877 (Nachtrag zum vorigen). O. Fischer, Die preußische Klassensteuer, 3 Aufl., Magdeburg 1878. Zander, Handb. d. preuß. Klassensteuerg., Berlin 1879. R. Winicker, Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, Berlin 1877. Derselbe, Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, Berlin 1881. Derselbe, Steuerkatechismus, Berlin 1882. L. von Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl. Leipzig 1884, IV. Bd. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 4. Auflage, Berlin 1884. Kleibömer, Die preußischen direkten Staats- und Gemeindesteuern, 4. Auflage, Mühlhausen 1885. R. Meitzen, Die Vorschriften über d. Klassen- und die kl. Einkommensteuer, 2. Aufl., Berlin 1887. — Allgemeine Preußische Zeitung, 1847, Nr. 163—166. Die betr. stenographischen Berichte über die Verhandlungen der 1. und der 2. Kammer, bezw. des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses. Die jährlichen Nachweisungen des Finanzministers über die Anzahl der zur Klassensteuer und zur klassifiz. Einkommensteuer veranlagten Personen u. den Betrag d. veranlagten Steuer (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten). — Statistisches Handbuch für den preußi- Staat, I, Berlin 1888, S. 502 ff. Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung in Preußen. (Amtlich), Berlin. Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Berlin, Reichsdruckerei. R. Schmitt, Mitteilungen aus d. Verwaltung der direkten Steuern in Preußen, Hag. 1883. — J. G. Hoffmann, Die Lehre von den direkten Steuern, Berlin 1840. M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein, Stuttgart 1842. Bülow-Cummerow, Politische und finanzielle Abhandlungen, Heft I. 1) Die preußischen Landtagsverhandlungen und ihre Resultate; 2) Die Mahl- und Schlachtsteuer, Berlin 1844. Besprechung über voriges von Niebuhr (Raus Archiv, N. F. 2, S. 202—247), 1844. Vorschläge zur Verbesserung der preußischen Steuergesetzgebung vom Jahre 1820 (Raus Archiv, N. F. 6, S. 167—188), 1846. C. G. Kries, Ueber die Einkommensteuer in Breslau, Breslau 1844. Derselbe, Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen- und Klassensteuer in Preußen (Raus Archiv N. F. 8, S. 179—224, 276—324), 1849. Derselbe, Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung (Zeitschr. f. Staatsw. 11, S. 361—420). Derselbe, Die preuß. Einkommensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer (ebenda 12, S. 58—84). Bornemann (Referent im Herrenhause), Die Einkommensteuerfrage, Berlin 1850. Ed. Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage, Greifswald 1850. Erwin Nasse, Bemerkungen über das preußische Steuersystem, Bonn 1861. Theod. Förstemann, Die direkten und indirekten Steuern, historisch und kritisch, Nordhausen 1868. Carl Julius Bergius, Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preußen (Viert. f. Volksw. Jahrg 1870, Bd. 31, S. 46—75). Derselbe, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871. A. Bossart, Zur Reform des Systems der direkten Steuern in Preußen und Deutschland, Hannover 1872. F. Boas, Zur Steuerfrage in Preußen (Viert. f. Volksw. Jahrg. 1873, Bd. 38, S. 1—48; 39, S. 26—48). Otto Biégon von Czudnochowski, Steuerreform, Finanzpolitik und Staatsrechnungslegung in Preußen, Berlin 1873. Ad. Held, Die neuen preußischen Steuergesetze (1873) (Jahrb. f. Nat. 20, S. 369—404). Rud. Gneist, Zur Steuerreform in Preußen (Rede), Berlin 1878. E. Fitger, Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form (Volksw. Zeitfragen, Jahrg. 3, Heft 1, 2), Berlin 1881. E. Kraatz, Die Geschichte der Steuern und die Reform derselben in Reich, Staat und Stadt, Liegnitz 1881. Th. Eilers, Beitrag zur Geschichte der Steuerreform im Reiche und in Preußen, Berlin 1881. G. Schanz, Der preuß. Staatshaushalt in den letzten 10 Jahren und die Mittel zu seiner Sanierung (Finanzarchiv 4, S. 293—319). Zur Geschichte der Steuerreform im Reiche und in Preußen, Danzig 1881. A. F. Steilberg, Das System der direkten Steuern, Berlin 1882. Zur Reform der preußischen Klassen- und Einkommensteuer, Berlin 1883. v. Eynern, Zur Reform der direkten Steuern in Preußen, Barmen 1884. L. Henrich, Die Reform der direkten Steuern, insbesondere die Einführung der Selbsteinschätzung in Preußen, Berlin 1888. Derselbe, Die Reform der direkten Steuern in Preußen und die Reformvorschläge des Herrn Abg. v. Eynern. Vortrag gehalten zu Köln am 14. XII. 1889. G. Dullo, Selbst-

einschätzung, Berlin 1889. O. Warschauer, Die Reform der direkten Steuern, Leipzig 1889. G. Kautz, Das preußische System der direkten Steuern, Berlin 1889. Finanzarchiv 7, S. 643—708, Entwurf eines Einkommensteuerg. v. 3. XI. 1890; S. 709—721, Entwurf betr. Abänderungen d. Erbschaftssteuerg. v. 3. IX. 1890. Denkschrift des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe betr. d. Entw. e. Einkommensteuer-G.; d. Abg.-H. vorgelegt, Berlin 8. I. 1891. Gustav Cohn, Die preußische Steuerreform (Jahrb. f. Nat., 3. Folge 1, S. 20—52). — Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—20, Archivstudien, Berlin 1875. Karl Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrh. I. Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890. G. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1, S. 33—114). R. Grätzer, Z. Geschichte d. preuß. Eink.- u. Klassensteuer 1812—51, Berlin 1884. — R. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877. Leon v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform, Leipzig 1878. A. Held, Zur neueren Litteratur über die Kommunalsteuerfrage (1878), (Jahrb. f. Nat. 31, S. 236—266.) Rudolf Gneist, Die preußische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, Berlin 1881. J. Schmitz, Zur Kommunalsteuerreform contra Gneist, Leipzig 1881. Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen (Schmollers Forschungen 4[1]), Leipzig 1882. L. Herrfurth, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preußen (Finanzarchiv I, S. 748—765), 1884. — Engel, Die Ergebnisse der Klassensteuer, der klassifizierten Einkommensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer im preußischen Staate, (Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bür. 1868, S. 25—84). Derselbe, Die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer und die Einkommensverteilung im preußischen Staate in den Jahren 1852—75, (ebenda 1875, S. 105—148.) Philipp Gerstfeldt, Vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage in ihrer Zweckbeziehung zu der Finanzlage der Gemeinden in Preußen, Leipzig 1881. Ad. Soetbeer, Zur Einkommenstatistik v. Preußen, Sachsen und Großbritannien, nebst Bemerkungen über Einkommenbesteuerung (Viert. für Volksw. 96, S. 124—154, 97, S. 19—45), 1888/89. Derselbe, Volkseinkommen im preußischen Staate, 1876 und 1888 (Jahrb. f. Nat. N. F. 18, S. 414—427). Derselbe, Zusammenstellungen aus den Veranlagungen zur Einkommensteuer u. a. in den preußischen Regierungsbezirken, 1876 und 1888 (Jahrb. f. Nat. N. F. 19, S. 161—169). L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bür. XVIII, 1, Berlin 1878). Derselbe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bür., Berlin 1879). Derselbe und E. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preußischen Staates für das Jahr 1877/78 (VII. Ergänzungsheft, 1880). Derselbe u. E. von den Brincken, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (IX. Ergänzungsheft, 1882). Derselbe u. W. v. Tzschoppe, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (XVI. Ergänzungsheft, 1884). Anlagen zu d. Entwurf einer Landgemeindeordnung f. d. 7 östl. Provinzen d. preuß. Monarchie. (Anlagen zu d. sten. Ber. d. H. d. Abg. 1890/91. Zu Nr. 7). E. Nachweisung der Haushaltsverhältnisse der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke d. 7 östl. Prov.

Bayern: Joseph Pözl, Lehrb. des bayrischen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, München 1858. Jakob Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königr. Bayern, Herausgegeben als 3. Aufl. des gleichnamigen Handbuches von Karl Stockar von Neuforn, Bd. II, Bamberg 1883. A. Seisser, Die Gesetze über die direkten Steuern im Königr. Bayern, I, 2 Bde., Nördlingen 1885. — Max Seydel, Bayrisches Staatsrecht. IV. Band, Freiburg i. Br., 1889. — Die Steuergesetze nebst Vollzugsvorschriften für das Königreich Bayern, Würzburg 1882. Das Steuerwesen in Bayern, Bamberg 1882. — Gerstner, Das bayr. Einkommen- u. Kapitalrentensteuergesetz, Erlangen 1858. v. Helferich, Reform der direkten Steuern in Bayern (1873) (Zeitschr. f. Staatsw. 29, S. 305—349, 541—602). Karl Stockar von Neuforn, Vorschläge zur Reform des bayr. Staatsfinanzwesens (Zeitschr. f. Staatsw. 15, S. 603 f.), 1859. Vocke, Beiträge zur Geschichte d. Einkommensteuer in Bayern (Ztschr. f. Staatsw. 20, S. 221—275; 21, S. 162—216, 309—338). Karl Burkart, Die Reform d. direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königr. Bayern. (Hirths Ann. 1874, S. 1681—1804). G. v. Schlör, Ueber Steuerreform in Bayern, Nördlingen 1881. L. H., Die Steuerreform in Bayern, ebenda 1881. F. M, Die Reform der direkten Steuern in Bayern, (Jahrb. f. Nat. N. F. 3, S. 563—591). Eheberg, Die Revision der direkten Steuern u. d. Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, 1882, (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6, S. 57—111). Joh. Geo. Killermann, Das Besitzsteuersystem, Passau 1886. Karl Seiffert, Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens mit besonderer Beziehung auf Bayern, (Jahrb. f. Nat. N. F. 21, S. 65—81, 622—634). — Vocke, Statistik des bayr. Staatshaushalts (Ztschr. d. bayr. stat. Bür., 1870). Stat. Notizen aus den bayrischen Budgets (1868, 76, 86), (Finanzarchiv 3, S. 672—673). Der bayrische Staatshaushalt in den Jahren 1876-1886 (ebenda 5, S. 768—793). Wilh. Burkhard, Das bayrische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung, 1819—1889 (ebenda 6, S. 220—239).

Sachsen: O. E. Walter, Das königl. sächs. Einkommensteuergesetz, Dresden 1886. — G. F. Knapp, Ertragssteuer oder Einkommensteuer? Leipzig 1872. Zeitschr. d. kgl. sächs. stat. Bür. 1858, 1882, 1885 (Geschichte); 1889, 1891. J. Conrad, Die Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen, (Jahrb. f. Nat. 16, S. 428—442; 21, S. 227—250). Derselbe, Die neueste Entwickelung der Steuergesetzgebung in Sachsen, (ebenda 32, S.

445—469). Gensel, Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Hirths Ann. 1874, S. 1373—1486; 1875, S. 1519—1548). Derselbe, Die sächs. Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung (Jahrb. f. Nat., N. F. 10, S. 489—502). Ernst Löbe, Der Staatshaushalt des Kgr. Sachsen, Leipzig 1889.

Württemberg: Samml. d. württemb. Steuergesetze (amtlich), 1883. O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königr. Württemberg, Tübingen 1883, II, S. 496—498. K. V. Riecke, Die direkten Steuern vom Ertrage und vom Einkommen in Württemberg, Stuttgart 1882 (Abdruck aus den Württemb. Jahrb. 1879). Derselbe, Der württemb. Staatshaushalt (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 7, S. 216 ff., 1883). Derselbe, Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt d. Königr. Württemberg, 2. Auflage, Stuttgart 1887, S. 332—340. Haagen, Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften u. Gemeinden, 1888. Ed. Pfeiffer, Ueber den Entw. eines neuen Steuergesetzes f. Württemberg, Stuttgart 1870. M. Mohl, Kommissionsbericht an d. württembergische Kammer d. Abgeord. über d. von einem Abg. gegen d. dir. Steuer u. für eine Vermögens- und Einkommensteuer gestellten Antrag, Stuttg. 1877. Anlagen zum Hauptfinanz-Etat d. Königr. Württemberg f. d. Finanzperiode 1. IV. 1891 bis 31. III. 1893. Geo. v. Mayr, Württemb. Steuerreformfragen (Ztschr. f. Staatsw. 47, S. 253—278), 1891.

Baden: G. v. 20. VI. 1884 und V. v. 17. II. 1885, abgedruckt im Finanzarchiv 3, S. 815—848. Seubert, Die Finanzverwaltung des Großherzogtums Baden, 1885. Eugen v. Philippovich, Gesetze über die direkten Steuern (Handbibl. bad. G. 2), Freiburg i. B. 1888. Emil Held, Das badische Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetz, Mannheim 1885. Frz. Ant. Regenauer, Staatshaushalt Badens, Karlsruhe 1863. Felix Hecht, Das badische Steuersystem u. d. G.-Entw. eine Kapitalrentenst. und eine allgemeinen Einkommensteuer betr., Straßb. 1874. Derselbe, Die Steuerreform im Großherzogtum Baden, (Jahrb. f. Nat. 27, S. 246—263). Derselbe, Zur Reform der direkten Steuern, Denkschrift und Petition den badischen Gesetzentwurf: die Erwerbsteuer betr. Im Auftrage des Stadtrates und der Handelskammer zu Mannheim (Hirths Ann. 1876, S. 400—424). Derselbe, Zur Reform der direkten Steuern in Baden (ebenda S. 695—718). Entwurf eines G., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., v. 8. XII. 1883, nebst Motiven abgedruckt im Finanzarchiv I, S. 308—350. F. Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden (Finanzarchiv 3, S. 763—814). A. Emminghaus, Die Belegung d. auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Großherzogtum Baden (Finanzarchiv 4, S. 81—108). Eugen v. Philippovich, Der badische Finanzhaushalt in den Jahren 1868—1889, Freiburg i. B. 1889.

Hessen: G. v. 21. VI. 1869 und G. v. 8. VII. 1884 abgedruckt im Finanzarchiv 2, S. 382—433. G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, (Finanzarchiv 2, S. 235—381). Fuld, Die hessische Einkommen- und Kapitalrentensteuer (Jahrb. f. Nat. Nat., N. F. 12, S. 40—49). Friedr. Küchler, Die Verwaltungsgesetzgebung im Großh. Hessen, 2. Aufl., hrsg. von Dietz, Darmst. 1885. W. Zeller, Handb. d. Verfassung u. Verwaltung im Großh. Hessen, Darmst. 1885/6. Derselbe, Die Gemeindesteuergesetzgebung im Großh. Hessen (Finanzarchiv 4, S. 1071—1111). Ludw. Baur, Handb. d. direkten Steuerwesens im Großh. Hessen, I, Heidelberg 1868.

Sachsen-Weimar: Revidiertes Gesetz über die Steuerverfassung v. 18. III. 1869; Revidiertes G. über die allg. Einkommensteuer v. 19. III. 1869 nebst Novellen v. 7. V. 1874, 18. IV. 1877, 24. XII. 1880; neu revidiertes G. über d. allg. Einkommensteuer v. 10. IX. 1883, abgedruckt im Finanzarchiv 2, S. 924—1009. A. Vorst, Die Grund- u. Einkommensteuer des Großherzogtums Sachsen-Weimar, Jena 1879 (Conrads Sammlung II, 3). G. Schanz, Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar, Finanzarchiv 2, S. 893—923. Blochmann, Stat. Mitt. über d. Ergebnisse d. Einkommensteuer-Veranlagung und -Erhebung im Großh. S.-W. f. d. abgelaufene Finanzperiode (1884, 1885, 1886), (ebenda 5, S. 420).

Oldenburg: Paul Kollmann, Die Kommunalbelastung im Großh. Oldenburg, (Finanzarchiv 1, S. 637—639). Heumann, Der Staatshaushalt d. Großh. Oldenburg in den Jahren 1882—89, (ebenda 6, S. 240—247).

Braunschweig: Kybitz, Der Staatshaushalt d. Herzogtums Braunschweig, (Finanzarchiv 5, S. 721—767).

Sachsen-Meiningen: G. v. 18. III. 1890, abgedruckt im Finanzarchiv 7, S. 524—558.

Thüringische Staaten (Weimar, Altenburg, Reuß j. L., Sondershausen, Meiningen, Koburg, Gotha, Rudolstadt): Die Einkommensteuer in Thüringen, Mitteilung d. stat. Bür. vereinigter thüringischer Staaten, (Jahrb. f. Nat. 10, S. 461—469, 12, S. 216—220).

Schwarzburg-Rudolstadt: Eine progressive Einkommensteuer aus d. Anfange dieses Jahrhunderts in Thüringen, (Jahrb. f. Nat. 23, S. 191—194).

Anhalt: G. v. 18. IV. 1886 und V. v. 20. VII. 1886, abgedruckt im Finanzarchiv 4, S. 1035—1070. G. Schanz, Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform, Finanzarchiv 4, S. 961—1034.

Reuß j. L.: G. v. 16. VI. 1890 und Ausführungsbestimmung v. 7. VII. 1890, abgedruckt im Finanzarchiv 7, S. 559—594.

Lübeck: GG. vom 27. V. 1889 betr. die Einkommensteuer und betr. d. Verwaltung der Einkommensteuer, nebst gutachtlicher Erklärung d. Steuerbehörde v. 15. XII. 1886 zum Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, abgedruckt im Finanzarchiv 7, S. 611—642. Paul Kollmann, Die Einkommensteuer in Lübeck (Jahrb. f. Nat. 14, S. 96—108).

Bremen: G. v. 17. XII. 1874, abgeändert durch Nov. v. 13. IV. 1880, 16. XI. 1880, 19. IV. 1885, abgedruckt im Finanzarchiv 7, S. 595—602. Die Ergebnisse der Vermögenssteuer in

Bremen von 1730–1863 (Jahrb. f. Nat. 3, S. 393–396). Die Einkommensteuer in Bremen und ihre Ergebnisse seit ihrer Einführung im Jahre 1847 (Jahrb. f. Nat. 3, S. 319–322). E. Fitger, Die Finanzen Bremens, (Finanzarchiv 1, S. 234–243).

Hamburg: G. v. 7. III. 1881, abgedruckt im Finanzarchiv 7, S. 603–610. J. C. F. Neßmann in Statistik Hamburgs 6, Heft 3, 1871, S. 137 ff. P. Kollmann im „Bremer Handelsblatt" 1873, S. 308 ff. Publikationen d. stat. Bür. d. Steuerdeputation. Die Einkommensteuer in Hamburg, (Hirths Ann. 1874, S. 101–116; 1875, S. 335 f.)

Otto Gerlach.

II.

Die E. in Großbritannien.

1. Geschichtlicher Ueberblick bis zum Jahre 1842. 2. Die Steuerabteilungen. 3. Die besteuerten Personen. 4. Technik der Veranlagung und Erhebung. 5. Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. 6. Weiterentwickelung der Steuer seit 1842. 7. Statistisches.

1. Geschichtlicher Ueberblick bis zum Jahre 1842. Die heute in Großbritannien als Income tax bezeichnete Abgabe, welche als ein systematisch zusammengefaßtes Ganzes von Steuern auf das den verschiedenen Quellen entstammende Einkommen sich darstellt, bildet das bedeutsame Ergebnis der dortigen Bestrebungen, den Einzelnen seinen Einkünften entsprechend zur Beschaffung der für die Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen Mittel heranzuziehen. In früherer Zeit ist man wiederholt bemüht gewesen, die Lehre, nach welcher die Leistungsfähigkeit das Maß der Beitragspflicht bestimmen soll, in die Praxis zu übersetzen, bis es endlich im Jahre 1805 gelang, die bisherigen unvollkommenen Versuche nach dieser Richtung durch ein planmäßiges System zu ersetzen.

Während der angelsächsischen und normannischen Zeit bildete der Grundbesitz das naturgemäße Objekt der Besteuerung. Abgaben solcher Art waren das „Dänengeld" und das „Carucagium" (Hufengeld). Das rasche Anwachsen des beweglichen und persönlichen Eigentums konnte indessen nicht lange verborgen bleiben. So wurde denn nach erfolgter Beseitigung des Lehenswesens als Aequivalent für das „Scutagium" (Schildgeld), welches die zum Heeresdienst verpflichteten Lehen zu zahlen hatten, von den städtischen und ländlichen, nicht kriegsdienstpflichtigen Pächtern eine Abgabe als „Tallagium" erhoben. Diese Schatzungsverfahren führten dann zu dem System einer Bewilligung von Bruchteilen (gewöhnlich ein Fünfzehntel in den Grafschaften und ein Zehntel in den Städten) des beweglichen Vermögens der Steuerpflichtigen. Indessen verursachte die Steuererhebung seitens der Centralbehörde auf dieser Grundlage derartige Schwierigkeiten, daß seit 1334 bis zum Jahre 1623, in welchem jener Modus zum letzten Male in Anwendung kam, jede Stadtgemeinde mit einem festen Betrage belastet wurde, wobei man als Erträgnis des „Fünfzehnten und Zehnten" diejenige Summe gelten ließ, welche in dem vorangegangenen Jahre thatsächlich eingekommen war, während die entsprechende Verteilung des Betrages auf jeden Einzelnen den Lokalbehörden überlassen blieb. Eine andere Art der Vermögenssteuer, welche unter dem Namen der „Subsidie" bekannt ist und sowohl die Grundbesitzer als auch die Eigentümer beweglicher Habe belastete, kam zur Zeit der Tudors zur vollen Entwickelung. An deren Stelle trat dann während der Republik ein System von „Monatsanlagen" (monthly assessments). Demgemäß wurden die von jeder Grafschaft und gewissen inkorporierten Cities und Towns zu zahlenden Quoten festgelegt, welche dann nach einem gleichmäßigen Prozentsatz von der Rente oder dem Jahresertrage des Immobiliarbesitzes sowie von dem angenommenen Jahresertrage des persönlichen Eigentums zu erheben war. Jene Spezifizierung des von den kleineren Lokalverwaltungsbezirken zu zahlenden Gesamtbetrages wurde 1692 wieder aufgegeben und eine Taxe in der Höhe von 4 sh. pro £ bewilligt; dabei wurde fast dieselbe Grundlage beibehalten, welche für die Erhebung der „Monatsanlagen" maßgebend gewesen war. Dieser Versuch, mit Hilfe von gewissermaßen automatisch funktionierenden Einrichtungen zwischen den einzelnen lokalen Bezirken Gleichmäßigkeit herzustellen, mißlang jedoch wiederum; seit 1697 wurden die Beiträge der verschiedenen Grafschaften und Städte von neuem als feste Summe gefordert und im folgenden Jahre eine genauere Verteilung derselben vorgenommen. Letztere blieb bis zum Jahre 1798 thatsächlich bestehen. Es fanden zwar inzwischen Bewilligungen statt zu dem Nominalsatze von 1, 2, 3 und 4 sh. pro £ des Jahresertrages von allem Grundeigentum, allen öffentlichen Aemtern und jeder gewinnbringenden Beschäftigung, in Wirklichkeit handelte es sich jedoch um Beträge von 1, 2, 3 und 4 Dritteln der von jedem lokalen Bezirke 1697 erhobenen Summen, deren Ausschreibung und Erhebung dann Sache der Ortsverwaltungen war.

Zwei hervorstechende Züge sind es, welche die Geschichte dieser von 1334 bis 1798 reichenden Versuche zur Besteuerung des Einkommens charakterisieren. Der Einfluß der Regierung einerseits hatte sich der zu bewältigenden Aufgabe einer gleichmäßigen Heran-

ziehung der Steuerzahler nicht gewachsen gezeigt. Man war genöthigt, sich mit der Fixierung einer von jedem Lokalbezirke zu zahlenden Quote zu begnügen, welche gewöhnlich für eine lange Reihe von Jahren fortbestehen blieb, ohne den veränderten Verhältnissen in diesen Bezirken Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite waren die Selbstverwaltungsbehörden der Regierung gegenüber nur zur Zahlung der festen Quote verpflichtet, sie unterließen jeden ernstlichen Versuch, alle Eigentums- und Einkommenskategorien gleichmäßig zu belasten, vielmehr begnügten sich die meisten von ihnen damit, die geforderten Beträge auf dem einfachsten Wege, d. h. durch ausschließliche Besteuerung des Grundeigentums, zu erheben. Der Mobiliarbesitz, sowie das Einkommen aus persönlicher Arbeit blieben thatsächlich frei, obwohl gerade diese Kategorien im Laufe der genannten Periode außerordentlich angewachsen waren.

Im Jahre 1798 beschloß Pitt, die „Landtaxe", was die Steuer in der Hauptsache damals geworden war, zu einer dauernden, unveränderlichen Einrichtung zu machen, indem gleichzeitig den Grundeigentümern die Berechtigung zur Ablösung der Steuer zuerkannt wurde. Im folgenden Jahre führte er eine neue Steuer auf alles Einkommen aus Besitz oder Arbeit ein, und zwar von 10% bei Beträgen von 200 und mehr £, während für die Einkommensstufen von 60 bis zu 200 £ geringere Sätze vorgesehen waren. Friendly Societies und milde Stiftungen blieben steuerfrei. Denjenigen Personen, welche den steuerbaren Betrag des Einkommens erreichten, wurden Erleichterungen gewährt u. a. bei größerer Kinderzahl, bei Ausgaben für Ausbesserung der Häuser und Wohnungen, für die jährlichen Schuldzinsen, Lebensversicherungsprämien, sowie auch für die Grund- und Luxussteuern (Land and assessed taxes). Jeder Steuerzahler hatte auf einem ihm zugestellten Formular unter 19 verschiedenen Rubriken den Betrag seines Einkommens zugleich mit den von ihm beanspruchten Abzügen anzugeben. Diese Aufstellung wurde von seiten der zu diesem Zweck von jedem Selbstverwaltungsbezirk ernannten Kommissäre einer Revision unterzogen. Indessen sorgte man, durch frühere Erfahrungen gewarnt, für den Schutz der Staatsinteressen durch Anstellung eines besonderen, als „Surveyor" bezeichneten Beamten, welcher der Krone gegenüber verantwortlich war und in gewissen Fällen Strafen in Gestalt einer Mehrbelastung („surcharge") zu verhängen hatte.

Thatsächlich erbrachte die Steuer, welche übrigens nach dem Frieden von Amiens (1802) aufgehoben wurde, weit weniger als den Voranschlag, der zuletzt mit 7 500 000 £ angesetzt war. Der Ertrag belief sich 1799 auf nicht mehr als 6 Mill. £ und fiel 1801 auf 5 600 000 £. So darf denn diese Steuer fast als mißlungen bezeichnet werden. Der Grund hierfür liegt nicht sehr fern. Die Forderung, sein Einkommen nach den einzelnen Quellen umständlich darzulegen, begegnete dem Widerspruche des Steuerzahlers; und wie er außerdem kaum in der Lage war, diesem Verlangen Folge zu leisten, vermochten andererseits die Kommissäre nicht, ihn zur Angabe zu zwingen. Der Steuerbeamte erhielt bei diesem Systeme einen Einblick in die gesamte Vermögenslage des Pflichtigen. Dieser konnte unschwer die Angabe einiger Posten unterlassen. Ueberdies fehlte es bei Aufstellung der Verzeichnisse großer Einkommenssummen aus den verschiedenartigsten Quellen natürlich nicht an manchen Lücken, welche dann erhebliche Mindererträge zur Folge hatten, ohne daß absichtliche Steuerentziehungen vorzuliegen brauchten. Um diesen Bedenken zu begegnen, verzichtete Addington, welcher nach Wiederaufnahme des Krieges (1803) die Steuer von neuem einführte, auf das vollständige Verzeichnis der Einkünfte nach den Quellen und forderte besondere Angaben nur für gewisse Einkommensarten. Der Betrag der Steuer wurde auf 5% bei einem Einkommen von 150 und mehr £ festgesetzt, während bei geringeren Beträgen bis zur Minimalgrenze von 60 £ entsprechend niedrigere Sätze zu zahlen waren. Im Jahre 1805 wurden sämtliche Sätze um ein Viertel erhöht, im folgenden Jahre fand eine weitere Erhöhung auf 10% statt.

Lord Henry Petty führte dann 1806 fernere wichtige Aenderungen herbei. Die damals erlassene Akte bildet in der Hauptsache die Grundlage des heutigen Einkommensteuergesetzes. Die Befreiungsgrenze wurde von 60 auf 50 £ herabgesetzt und auf den Arbeitslohn beschränkt, die Erleichterung, welche Addington nach dem Vorgange Pitts den Familienhäuptern mit mehr als zwei Kindern gewährt hatte, sowie die Rücksichtnahme auf bauliche Reparaturen hörte auf; endlich wurde von den Annuitäten der öffentlichen Schuld bei ihrer Auszahlung die Steuer in Abzug gebracht, wodurch dem Besitzer der Rente Weiterungen erspart blieben. Diese letzterwähnten Aenderungen ergaben sich aus der vollen Erkenntnis der Thatsache, daß der finanzielle Ertrag und die willige Aufnahme der Steuer in erster Linie davon abhingen, daß die Zahl der von dem einzelnen Pflichtigen zu machenden Angaben sich auf das äußerste Maß beschränkten. Charakter und Eigentümlichkeiten der verschiedenen Einkommensquellen fanden von nun ab dadurch sorgfältige Berücksichtigung, daß die Erhebung der Steuer an der Quelle

oder auch bei denjenigen Personen erfolgte, welche das Einkommen zu zahlen hatten.

Auf diese Weise wurde jede unmittelbare Belästigung des Empfängers thunlichst vermieden und man darf wohl behaupten, daß es der Befolgung jenes Grundsatzes, sowie der Heranziehung besoldeter Staatsbeamter im Verein mit den unbesoldeten Kommissären der Selbstverwaltung zu verdanken ist, wenn die Steuer sich später als so erfolgreich erwiesen hat und zu einem dauernden und wesentlichen Bestandteile des britischen Steuersystems überhaupt geworden ist. Auf der von Lord Henry Petty geschaffenen Grundlage erhielt sich die Einkommensteuer bis 1815, in welchem Jahre der Friedensschluß die Aufhebung ermöglichte. Damals ergab sie einen Reinertrag von 14545000 £.

Erst im Jahre 1842 brachte Robert Peel die Wiedereinführung der Steuer in Vorschlag, und zwar im Interesse der Durchführung seiner wichtigen Tarifreform. Da die bezügliche Parlamentsakte von 1842 in der Hauptsache noch heute in Kraft ist, so darf die folgende Uebersicht ihrer wichtigsten Bestimmungen hier Platz finden.

2. **Die Steuerabteilungen.** Zum Zwecke der Besteuerung werden bei dem zu treffenden Einkommen fünf Abteilungen unterschieden, welche in ebenso vielen besonderen Verzeichnissen („Schedules“) inhaltlich näher bestimmt sind. Die erste Abteilung oder Schedula A trifft die Ländereien und Häuser („lands, tenements, hereditaments, heritages“) entsprechend ihrem Jahresertrage. Als solcher wird angesehen der volle Ertrag („rack-rent“) des Eigentums bei seiner Verpachtung unter legalen und gebräuchlichen Bedingungen. Den Ertrag ermittelt der Einkommensteuerkommissär des Bezirkes, in welchem das Eigentum belegen ist, und zwar auf Grund von Angaben und Nachweisungen derjenigen Personen, in deren Besitz das Eigentum sich gerade befindet. Von diesen ist die Steuer zu entrichten. Sie sind berechtigt, bei Zahlung ihrer Pachtrente 2c. den entsprechenden Steuerbetrag im Interesse ihrer Schadloshaltung in Abzug zu bringen. Ein gleiches gilt von dem Grundeigentümer selbst, bezüglich der Zinszahlung für Hypotheken und ähnlicher Abgaben, durch welche sein eigenes Einkommen vermindert wird. Folgendes Beispiel möge den Vorgang erläutern. A, der Eigentümer eines Hauses, hat dasselbe an B zu einem Preise von jährlich 80 £ vermietet. Dasselbe ist mit einer vierprozentigen Hypothek im Betrage von 500 £ belastet als Sicherheit für ein von C dem A gewährtes Darlehen in gleicher Höhe. Neben den Hypothekenzinsen hat A an D, den Eigentümer des Bodens, auf dem das Haus steht, eine Grundrente von 5 £ zu zahlen. Nach Ansicht des Steuerkommissärs bringt das Haus, dessen Wert seit der Vermietung gestiegen ist, einen Ertrag von 100 £. Die Steuer von 6 d. pro £ zahlt der zeitige Inhaber B, welcher 80mal 6 d dem Eigentümer A in Anrechnung bringt. Dieser wiederum berechnet seinem Gläubiger C 20mal 6 d. und seinem Grundherrn D 5mal 6 d. So wird die Steuer in angemessener Weise auf die vier mit ihrem Einkommen an dem Eigentum beteiligten Personen verteilt, trotzdem der amtliche Einnehmer nur mit einer zu thun hat und von der Existenz der anderen möglicherweise gar nichts weiß.

Steuerbefreiungen finden statt zu Gunsten des Krongutes, des Eigentums von Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten, Hospitälern, öffentlichen Schulen, ferner zu Gunsten von öffentlichen Gebäuden im Eigentum von Colleges, Universitäten, Armenhäusern, Irrenanstalten 2c., von öffentlichen Parks und Gärten, vom Grundeigentum der Eisenbahnen, Kanäle, Steinbrüche, Bergwerke 2c., bei welchen der Ertrag desselben schon im Unternehmungsgewinn enthalten ist. Gewisse Ermäßigungen des zu besteuernden Betrages sind statthaft, z. B. mit Rücksicht auf gewisse kirchliche Gebühren, die Landtaxe und die Zinsen öffentlicher Entwässerungsanlagen, nicht aber zu Gunsten von Reparaturen, Versicherungs- oder sonstigen Kosten außer den oben erwähnten.

In die zweite Abteilung oder Schedula B gehört das thatsächliche oder als vorhanden vorausgesetzte Einkommen aus der Nutzung von Ländereien ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältnis. Eine Besonderheit der Schedula beruht darin, daß jeder Versuch, genauere Nachweise zu gewinnen und selbst die Schätzung des wirklichen Ertrages unterblieben ist. Das Gesetz geht vielmehr von der Annahme aus, daß der Gewinn aus der Landnutzung in England der Hälfte, in Schottland und Irland einem Drittel des unter Schedula A festgestellten Jahresertrages gleichkommt. Dementsprechend wird dieser Ertrag mit ½ bezw. ⅓ der jeweiligen Rate der Landtaxe belastet. Es handelt sich in Schedula B in der Hauptsache um die Besteuerung des Pächtergewinnes, obwohl alle unbebauten Ländereien sowie die unmittelbar zum Hause gehörigen Grundstücke gleichfalls abgabepflichtig sind. Die früher sehr ungenügende Buchführung der Landwirte rechtfertigte ohne Zweifel eine derartige summarische Schätzung des Gewinnes an Stelle der Belastung des jeweiligen thatsächlichen Ertrages. Neuerdings können die Pächter auf ihren Wunsch, entsprechend den bei anderen Gewerben befolgten Grundsätzen, besteuert werden, ohne daß bisher von dieser Einrichtung größerer Gebrauch gemacht wäre. Doch ist dafür gesorgt, daß unter gewissen Umständen eine

Rückzahlung der Steuer eintritt, falls nämlich der Gewinn erwiesenermaßen hinter der amtlichen Schätzung zurückgeblieben ist. Diese Bestimmung machen sich natürlich die Pächter bereitwilligst zu Nutzen.

Die dritte Abteilung oder Schedula C enthält das gesamte, aus Zinsen, Annuitäten, Dividenden 2c. bestehende Einkommen, welches aus öffentlichen Kassen, sei es des vereinigten Königreichs oder irgend einer fremden oder Kolonialregierung zu zahlen ist. Die Steuererhebung erfolgt durch Abzug bei Zahlung der Zinsen 2c. von seiten der hiermit im Inlande betrauten Beamten, welche von den erfolgten Zahlungen und den Abzügen der Steuer Rechenschaft abzulegen haben. Steuerfrei bleiben die Kapitalien der Friendly societies, der Sparkassen, Wohlthätigkeitsanstalten 2c.

Die vierte Abteilung oder Schedula D ist die wichtigste von allen. Sie umfaßt das gesamte, in einer der übrigen vier Abteilungen nicht berücksichtigte Einkommen. Dasselbe zerfällt in sechs Unterabteilungen oder „Cases“, nämlich 1) Einkommen aus Handels- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen; 2) Einkommeu aus sogen. liberalen Beschäftigungen, aus Anstellungen, Lohnarbeit 2c. 3) Einkommen aus unregelmäßigen Erträgen, nicht jährlichen Zinsen, unter gewissen Umständen auch das der Viehhändler und Milchverkäufer; 4) Einkommen aus ausländischen oder kolonialen Regierungssicherheiten, soweit nicht unter Schedula C berücksichtigt; 5) Einkommen aus ausländischen oder kolonialen Anlagen; 6) alle anderen sonst nicht aufgeführten Jahresgewinne. Die beiden ersten Klassen schließen den weitaus größten Teil der unter diese Schedula fallenden Summen in sich, und verursachen den Steuerbeamten besonders viele Schwierigkeiten. Die Steuerveranlagung der gewerblichen Unternehmungen gründet sich in erster Linie auf die Angaben des das Einkommen Beziehenden, bezw. des ersten Leiters oder verantwortlichen Angestellten bei Handelsgesellschaften 2c. Diese Angaben unterliegen der Prüfung einer Lokalkommission oder des Steueraufsehers (Surveyor). Gegen die Ergebnisse dieses Verfahrens kann dann bei einer zweiten Lokalkommission Berufung eingelegt werden. Der zu besteuernde Einkommensbetrag wird nach den Durchschnittsgewinn einer gewissen Anzahl Jahre festgestellt, und zwar werden bei Eisenbahnen, Steinbrüchen, Eisenwerken 2c. das letzte Jahr, bei Bergwerken die fünf früheren Jahre zu Grunde gelegt, während bei allen sonstigen Gewerben ein dreijähriger Durchschnitt maßgebend ist. Gewisse Abzüge vom Rohertrage sind zulässig. Es kommen hier namentlich in Betracht die Reparaturkosten für die Betriebsgebäude, die durch Werkzeuge und Inventar veranlaßten Ausgaben, Verluste an ausstehenden Forderungen, die Wertverminderung durch Abnutzung der Maschinen und Anlagen. Eine Revision der Steuerveranlagung ist vorgesehen, auch eine Rückerstattung der Steuer nach dem Bekanntwerden des thatsächlichen Jahresertrages zulässig. Dagegen dürfen die Zinsen für das im Unternehmen thätige Kapital oder irgend welche im Interesse dieses gemachte Ausgaben nicht in Abzug gebracht werden, wohl aber ist der Steuerzahler berechtigt, den betreffenden Teil der Steuer bei der Zinszahlung abzurechnen, um sich so für den entsprechenden Steuerbetrag schadlos zu halten. Auf diese Weise bleibt der Grundsatz, die Steuer thunlichst an der Quelle zu erheben, aufrecht erhalten, wonach also die Beamten nur mit einem Teil derjenigen Personen, welche thatsächlich das Einkommen beziehen, in Berührung treten.

Besondere Erwähnung verdient endlich noch die vierte Unterabteilung. Beim Verkauf der Coupons von Wertpapieren an Kommissionäre, welche dieselben zum Incasso ins Ausland abführen, wird ein nicht unbeträchtliches Einkommen der Besteuerung entzogen. Neuerdings ist diese Lücke zum Teil dadurch ausgefüllt worden, daß man die Bankiers 2c. für den Abzug und die Zahlung der Steuer von den durch ihre Hände gehenden Coupons verantwortlich gemacht hat.

Die fünfte und letzte Abteilung oder Schedula E umfaßt das Einkommen der Staatsdiener und sonstiger öffentlicher oder gewerblicher Beamter. Bei den von der Regierung angestellten wird der Gehalt um den Steuerbetrag gekürzt. Mit Bezug auf das Einkommen der sonstigen Beamten der Selbstverwaltung, der Gesellschaften, Korporationen 2c. sind die Vorgesetzten oder auch die Angestellten selbst zu gewissenhaften Angaben verpflichtet, welche der Prüfung der Lokalkommissionen unterliegen.

3. Die besteuerten Personen. Sämtliche im vereinigten Königreich ansässige Personen unterliegen der Steuer in Bezug auf den Gesamtbetrag ihres steuerbaren Einkommens, woher es auch stamme; nur dann, wenn es sich um ausländische und koloniale Sicherheiten und Anlagen, sowie um gewerbliche oder freie Berufsbeschäftigung außerhalb des Königreichs handelt, sind ausschließlich die im Inlande vereinnahmten Einkommensteile steuerpflichtig. Auf der anderen Seite ist alles im Königreiche belegene Eigentum, sowie alle hier bezogenen Erwerbseinkünfte der Steuer unterworfen, gleichviel ob es sich um britische Unterthanen handelt oder nicht; auch der Aufenthaltsort macht keinen Unterschied. Wie früher bemerkt, erfolgt die Besteuerung des Immobiliareigentums nach Schedula A beim je-

weiligen Inhaber, die der Zinsen und Dividenden nach Schedula C und nach dem vierten „Case“ von Schedula D bei denjenigen Personen, welche als Kommissionäre die Zinszahlung besorgen.

4. Technik der Veranlagung und Erhebung. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Einkommensteuer in erster Linie auf die eigentümliche Verbindung der mit der Verwaltung betrauten Staats- und Selbstverwaltungsbeamten zurückzuführen ist. Jeder Bezirk verfügt über eine aus unbesoldeten Mitgliedern bestehende Kommission, welche über alle thatsächlichen Fragen Beschluß faßt und gegen deren Entscheidungen in diesen Angelegenheiten keine Berufung möglich ist. Sie wird aus der Zahl der gleichfalls unbesoldeten Kommissäre der Landtaxe gewählt, welche ihrerseits durch Parlamentsakte gewöhnlich im ersten Jahre nach den allgemeinen Wahlen ernannt werden. Eine besondere Kommission, deren Mitglieder „Additional Commissioners“ heißen, hat die unter Schedula D und E fallenden Beträge festzusetzen. Dieselbe fungiert in der Art eines Gerichtes erster Instanz; gegen ihre Entscheidung ist Berufung an die Generalkommissäre zulässig. Letztere ernennen Assessors, durch welche alle einleitenden Einschätzungs- und Veranlagungsarbeiten besorgt werden. Beide Kommissionen können die Hilfe eines Clerk (gewöhnlich der Anwalt des Ortes) in Anspruch nehmen, der dafür Remunerationen annehmen darf. Gewöhnlich wird das Veranlagungsgeschäft von diesen Lokalbeamten erledigt, aber stets wohnt ein von der Regierung ernannter Steueraufseher (Surveyor of taxes) ihren Sitzungen bei zur Wahrnehmung der Interessen des Fiskus. Der Aufseher ist berechtigt, die von dem Assessor oder der Nebenkommission ermittelten Beträge herauf- und herabzusetzen, bei einer Berufung gegen seine Maßregeln steht die endgiltige Entscheidung der Generalkommission zu. Der Aufseher ist ferner berechtigt, die Kommission aufzufordern, die Ansicht des High Court über den Fall einzuholen, wenn er die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht für verfehlt hält. Weiterhin ernennt die Krone eine Spezialkommission („Special commissioners“), welche indessen mehr den Interessen der Steuerzahler als denen des Fiskus dient. Ein jeder kann die Veranlagung durch die Spezialkommission beanspruchen oder gegen die Einschätzung der Additional Commissioners an jene appellieren. Von diesen Rechten wird von seiten des Steuerzahlers gewöhnlich dann Gebrauch gemacht, wenn er verhindern will, daß sein Einkommen irgend einem Miteingesessenen seines Ortes, welcher als Assessor oder Kommissionär thätig ist, bekannt wird. Die Spezialkommission übt endlich gewisse Funktionen mit Bezug auf die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern und die Besteuerung der Eisenbahngesellschaften sowie der in- und ausländischen Staatsrenten aus.

Nach Beendigung der Veranlagung werden entweder von der Generalkommission oder, unter Umständen, von der Centralbehörde Steuereinnehmer (Collectors) ernannt, welche mit allen für die Erhebung notwendigen Befugnissen ausgestattet sind. Die Oberaufsicht endlich führt, übrigens in sorgfältig umschriebenen Grenzen, eine Centralbehörde unter dem Namen Board of Inland Revenue.

5. Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Alles Einkommen, welches insgesamt den Betrag von 150 £ nicht erreicht, ist steuerfrei. Falls von einem Teile dieses Einkommens die Steuer erhoben ist, wird dieselbe zurückgezahlt. Bei einem Gesamteinkommen von 150 bis zu 400 £ bleibt der Betrag von 120 £ nichtabgabepflichtig. Dieses „Abatement“, wie es genannt wird, erfolgt entweder durch sofortigen Abzug oder durch Rückerstattung des Steuerbetrages. Soweit aus dem Einkommen Lebensversicherungsprämien gezahlt werden, sind dieselben gleichfalls steuerfrei unter der Bedingung, daß die Prämien ein Sechstel des Einkommens nicht überschreiten. Gewisse Befreiungen endlich finden statt zu Gunsten von milden Stiftungen, Hospitälern, öffentlichen Schulen, Friendly Societies ꝛc. ꝛc.

6. Weiterentwickelung der Steuer seit 1842. Trotz mancher Verurteilung und Gegnerschaft hat die Einkommensteuer, deren wichtigste Eigentümlichkeiten im vorstehenden angegeben wurden, seit jetzt einem halben Jahrhundert, und dank dem vorsorglichen Geschick ihrer Schöpfer in der Hauptsache unverändert, eine der Hauptquellen der britischen Staatseinnahmen gebildet. Die Geschichte der Steuer seit ihrer Wiedereinführung durch Peel im Jahre 1842 ist indessen keineswegs frei von bemerkenswerten Ereignissen. Das Unterhaus ernannte 1851 eine Kommission zur Untersuchung und Prüfung der Steuer. Zwei Jahre später forderte Gladstone in einer bedeutsamen Rede ihre Erhaltung im Interesse der Weiterführung der von Peel begonnenen Tarifreform. Das Gesetz von 1853 enthält zahlreiche bemerkenswerte Abänderungen im einzelnen. 1854, 1855 und 1856 wurde der Satz vorübergehend erheblich erhöht und zwar zur teilweisen Deckung der Kosten des Krimkrieges. 1856 belief sich der Nettoertrag der Steuer auf 16 037 461 £, die höchste jemals erreichte Summe. 1861 wurde wiederum eine Untersuchungskommission ernannt. Ihre Arbeiten führten jedoch praktisch zu keinem Ergebnis, wenn auch ihre Berichte außerordentlich wertvolles Material zum Studium der wirt-

schaftlichen Bedeutung der Steuer beigebracht haben. Im Jahre 1873 erhöhte man den steuerfreien Betrag des Einkommens zwischen 100 und 200 £ von 60 auf 80 £ und schob die Grenze von 200 auf 300 £ hinaus. Drei Jahre später erfolgte ein weiterer Schritt in gleicher Richtung, indem der steuerfreie Betrag auf 120 £ und das für diese Vergünstigung zulässige Einkommen auf 400 £ normiert wurde. Gleichzeitig stieg die Maximalgrenze für den völligen Erlaß der Steuer auf den ursprünglichen Betrag eines Einkommens von 150 £. Diese Erleichterungen sind in hervorragendem Maße zur dauernden Erhaltung der Steuer geeignet, da eine sehr große Anzahl von Personen mit kleinem Einkommen kein besonderes Interesse mehr an ihrer Beseitigung hat.

7. Statistisches. Die von seiten der Regierung veröffentlichte Einkommensteuerstatistik liefert selbstverständlich nicht nur zur Beurteilung von Finanzfragen, sondern auch für allgemeine volkswirtschaftliche Betrachtungen ein reiches Material. Sie wirft ein interessantes Licht auf die Gesamteinkünfte der verschiedenen Volksklassen, sowie auf die Einkommensquellen, bis zum gewissen Grade auch auf die Verteilung des Einkommens nach der Höhe desselben. Der Steuerertrag des Jahres 1889—90, wo ein Satz von 6 d. pro £ zur Erhebung gelangte, war 12 783 901 £, welche Summe sich folgendermaßen auf die verschiedenen Abteilungen verteilt:

Schedula	A (Grundeigentum 2c.)	4 270 977 £
„	B (Landnutzung)	255 524 „
„	C (Staatsrenten 2c.)	1 054 735 „
„	D (Gewerbl. Berufsarten)	6 379 566 „
„	E (Oeffentliche Beamte 2c.)	823 099 „
		12 783 901 £

Das gesamte besteuerte Einkommen betrug im Jahre 1888/89:

Sched. A	Ländereien	58 755 000 £
	Häuser	136 923 000 „
	Sonstige Einkünfte	962 000 „
„ B	Landnutzung	26 649 000 „
„ C	Einheimische Staats- u. kommunale Fonds	19 825 000 „
	Indische Fonds	8 026 000 „
	Ausländ. und koloniale Fonds	17 389 000 „
„ D	Britische Eisenbahnen	33 461 000 „
	Ausländ. und Kolonialeisenbahnen u. Sicherheiten	17 137 000 „
	Einkünfte aus Handel, Gewerbe u. sonstigen Quellen	251 060 000 „
„ E	Beamtenbesoldungen	42 832 000 „
		613 019 000 £

Von dieser Gesamtsumme wurden einem Betrage von 104 112 000 £ Abzüge und Vergünstigungen gewährt, und zwar etwa der Hälfte auf Grund der Ermäßigungen bei Einkommen zwischen 150 und 400 £; einschließlich der Rückerstattungen wurden auf diese Weise 498 526 Personen Erleichterungen zu teil. 108 974 Personen erlangten Steuerbefreiungen mit Rücksicht auf die von ihnen zu zahlenden Lebensversicherungsprämien und zwar insgesamt für ein Einkommen von 3 352 397 £. Die Erhebungskosten der Einkommensteuer können nicht getrennt angegeben werden; sie dürften indessen verhältnismäßig nicht erheblich von den Kosten der gesamten britischen inneren Steuer (Inland Revenue) abweichen, welche für das Jahr 1889—90 auf 3,26 % des erhobenen Steuerbetrages sich beliefen.

Litteratur:

Stephen Dowell, The Acts relating to the Income Tax, 3d Edition, London 1890. Annual Report of the Commissioners of Inland Revenue, insbesondere: 1st Report (1857), 13th Report (1870) und 28th Report (1885). Dowell, History of Taxation and Taxes in England, 2nd Edition, London 1888. Reports of the Select Committee on the Income and Property Tax, 1852. Report of the Select Committee on the Income and Property Tax, 1861. Hansard, Parliamentary Debates, insbes. für die Jahre 1842 und 1853. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.

London. T. H. Elliott.

III.

Oesterreichische E.

1. Gesetzliche Grundlage. 2. Das kais. Patent vom 10. X. 1849. 3. Verhältnis der Patente vom 10. u. 29. X. 1849 zu einander. 4. Die E. nach dem kais. Patente vom 29. X. 1849. 5. Verfahren bei der Einkommensteuerbemessung. 6. Bemessung der E. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 7. Wirkungen der mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. 8. Reformbedürfnis. Statistisches.

1. Gesetzliche Grundlage. Die österreichische Einkommensteuer beruhte ursprünglich auf den kais. Patenten vom 10. und 29. X. 1849 (R.G.Bl. Nr. 412 und 439) — das letztere ist das Hauptgesetz — und dem die Vollzugsvorschrift zu diesem enthaltenden, mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Erlasse des Finanzministeriums vom 11. I. 1850 (R.G.Bl. Nr. 10). Einige — zum Teil sehr einschneidende — Aenderungen dieser gegenwärtig im ganzen Staate geltenden Gesetze erfolgten durch die mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Erlasse des Finanzministeriums vom 18. IV. und 13. XI 1850 (R.G.Bl. Nr. 142 und 445), dann mit der kais. Verordnung vom 28. VI. 1854 (R.G.Bl. Nr 67) und mit dem G. vom 10. IV. 1868 (R.G.Bl. Nr. 66).

2. Das kais. Patent vom 10. X. 1849. Durch die beiden kais. Patente aus dem Jahre 1849 wurde die Einkommensteuer von vornherein in zwei von einander ganz unabhängige Teile zerfällt. Das Patent vom 10. X. enthielt

nämlich in Verbindung mit einem Hinweise auf die beabsichtigte Einführung einer Einkommensteuer die Anordnung, daß zur bestehenden Grund- und Gebäudesteuer ein „außerordentlicher Zuschlag" in der Höhe eines Drittels der bestehenden ordentlichen Gebühr zu entrichten sei. Dieser Zuschlag wurde im Patente vom 29. X. als Besteuerung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz bezeichnet und sollte also als der auf diese Einkommensquellen entfallende Teil der mit diesem Gesetze in das österreichische Steuersystem neu eingeführten Einkommensteuer gelten. Als zu diesem Zwecke bestimmte Abgabe blieb er auch lange bestehen und führte in der Praxis dem entsprechend die Bezeichnung „der die Einkommensteuer vertretende Zuschlag".

Eine Konsequenz dieser vom Gesetzgeber angeordneten Auffassung des neu eingeführten Zuschlags zu den alten Realsteuern als Teil der Einkommensteuer wäre es nun gewesen den Realitätenbesitzern das Recht einzuräumen, von ihrem diesem Zuschlage unterliegenden Einkommen die Zinsen der auf ihrem Immobilienbesitze lastenden Schulden abzuziehen; diese Konsequenz wurde auch anerkannt, aber nicht direkt zur Geltung gebracht, indem nämlich den Realitätenbesitzern anstatt des ihnen nicht eingeräumten Rechtes zur Vornahme dieses Abzugs von ihrem steuerbaren Einkommen das korrespondierende Recht zugestanden wurde, bei Auszahlung der von den Schuldbeträgen, welche auf den Realitäten sichergestellt waren, entfallenden Zinsen den bezugsberechtigten Gläubigern einen Abzug im Ausmaße von 5 % zu machen — in einer Höhe also, welche ungefähr denjenigen Ausmaße entsprach, in welchem der neue Zuschlag zu den alten Realsteuern das aus Immobilienbesitz herrührende Einkommen nach der Absicht des Gesetzgebers treffen sollte. Die Einräumung dieses Abzugsrechtes an die Realitätenbesitzer wurde im Patente vom 29. X. 1849 als Besteuerung des Einkommens von den auf dem Grundbesitze und den Häusern lastenden Kapitalien bezeichnet.

3. Verhältnis der Patente vom 10. und 29. X. 1849 zu einander. An diesen Stand der Dinge anknüpfend bezeichnete das Patent vom 29. X. 1849 es von vornherein als außerhalb seiner Bestimmung stehend, noch weitere Verfügungen über die Besteuerungen des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz, sowie von den auf diesem sichergestellten Kapitalien ins Leben zu rufen. Es schränkte seine Wirksamkeit somit von Anfang an auf das Einkommen aus Handels- und Gewerbsbetrieb, den nicht auf Realitäten sichergestellten Kapitalien, sowie aus rein persönlichem Erwerbe ein. Hieran wurde auch nichts geändert, als gelegentlich der in neuerer Zeit stattgefundenen Neugestaltung der Grund- und Ausgestaltung der Gebäudesteuer der mit dem Patente vom 10. X. 1849 eingeführte „außerordentliche Zuschlag" zu diesen beiden Steuern zwar formell beseitigt, faktisch aber durch eine entsprechende Feststellung des Grundsteuerkontingents, resp. Erhöhung des Ausmaßes der Gebäudesteuer ersetzt wurde (G. vom 7. V. 1881, R.G.Bl. Nr. 49 und vom 9. II. 1882, R.G.Bl. Nr. 17). Infolge dieser Aenderung giebt es gegenwärtig auch nach dem Wortlaute des Gesetzes keine Einkommensteuer vom Einkommen aus Grund- und Hausbesitz mehr. Dagegen wurde der durch das Patent vom 10. X. 1849 eingeführte Modus der Besteuerung des Einkommens aus den auf Immobilien sichergestellten Kapitalien durch die citierten neuen Gesetze ausdrücklich aufrechterhalten, indem in diese die Anordnung aufgenommen wurde, daß das in jenem Patente begründete Auszugsrecht der Hypothekarschuldner unverändert fortbestehen solle.

Die Einkommensteuer umfaßt also gegenwärtig alles Einkommen mit Ausnahme des unmittelbar aus Grund- und steuerpflichtigem Hausbesitz stammenden. Für die Besteuerung des Einkommens aus den auf diesem sichergestellten Kapitalien sind die hierauf bezüglichen Teile der schon angeführten G. vom 10. X. 1849 und vom 7. VI. 1881 und 9. II. 1882 maßgebend, während die übrigen Teile der Einkommensteuer im Patente vom 29. X. 1849 und den dazu gehörigen, teils schon eingangs angeführten, teils noch zu erwähnenden Nachtragsbestimmungen geregelt sind.

Dem über die Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch sichergestellten Kapitalien bisher schon Gesagten ist nichts mehr beizufügen. Wir haben uns demnach nurmehr mit dem Patente vom 29. X. 1849 und seinen nachträglichen Aenderungen zu beschäftigen.

4. Die E. nach dem kaiserl. Patente vom 29. X. 1849. Dieses Gesetz teilt das nach seinen Bestimmungen zu versteuernde Einkommen in 3 Klassen.

Als in die erste Klasse gehörig wird daselbst das „Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen", dann das aus dem Bergwerksbetriebe, sowie das den Unternehmern von Pachtungen aus dem Betriebe derselben zufließende Einkommen bezeichnet. Dieser Anordnung kommt mit Rücksicht auf die Natur der darin bezogenen „Erwerbsteuer" (s. d. Art. „Gewerbesteuer") die Bedeutung zu, daß die Einkommensteuer erster Klasse im wesentlichen als die gesamte gewerbliche und Handelsthätigkeit treffend erscheint.

Die Einkommensteuer zweiter Klasse umfaßt „das Einkommen, das

a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar vom Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung oder von den Angehörigen eines solchen bezogen wird, oder

b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt."

Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung fällt also unter die Einkommensteuer zweiter Klasse das Einkommen aus Gehalten und Löhnen aller Art, aus Ruhegenüssen und aus im Wege der Versicherung erworbenen Renten; doch ist hiervon durch besondere Anordnung ausdrücklich ausgenommen das Einkommen der Dienstboten aller Art und der Arbeiter i. e. S.; dagegen unterliegt diesem Teile der Einkommensteuer das Einkommen aus den selbständig ausgeübten sogen. liberalen Beschäftigungen (mit Ausnahme der Advokatur und des Notariats, welche infolge der sie treffenden Erwerbsteuerpflicht der Einkommensteuer I. Klasse unterliegen).

Der Einkommensteuer dritter Klasse unterliegen „Zinsen von Darlehen oder anderen, den Zinsgenuß von einem Kapitale vertretende Renten, soweit diese Renten nicht in der zweiten Klasse begriffen sind" (und soweit sie nicht unter das Patent vom 10. X. 1849 fallen), also diejenigen Teile des Renteneinkommens, welche nach dem bisher gesagten noch für die Erfassung durch einen besonderen Teil der Einkommensteuer übrig blieben. Hierzu darf das Einkommen aus Aktien u. dergl. nicht gerechnet werden, weil die betreffenden Unternehmungen selbst als Steuersubjekte behandelt werden und die entsprechende Erwerb- und Einkommensteuer von ihrem gesamten Geschäftsgewinne vor der Verteilung desselben an die Anteilbesitzer zu bezahlen haben.

In der I. Klasse sind von der Einkommensteuer befreit diejenigen Erwerbsteuerpflichtigen, welche „in die unterste Erwerbsteuerklasse gereiht sind", also die ganz kleinen Handels- und Gewerbsleute.

In der II. Klasse sind befreit: die Dienstesbezüge der im aktiven Dienste stehenden Soldaten und Offiziere, dann die Bezüge, welche den klösterlichen Gemeinschaften der Bettelorden, sowie den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen oder Wohlthätigkeitsanstalten aus öffentlichen Mitteln zufließen, endlich diejenigen hierher gehörigen Einkommen, die jährlich nicht mehr als 630 fl. betragen.

In der III. Klasse sind ganz allgemein befreit die Zinsen von Sparkasseeinlagen; eine persönliche Befreiung ist denjenigen zugestanden, welche beweisen, daß ihr gesamtes Jahreseinkommen „ohne Abzug der Schulden" den Jahresbetrag von 315 fl. nicht übersteigt. Ueberdies unterliegen auch die Zinsen von ausländischen Wertpapieren, wie überhaupt von allen auf welche Art immer im Ausland — auch Ungarn gilt hierbei als Auslande! — angelegten Kapitalien der österreichischen Einkommensteuer nicht.

5. **Verfahren bei der Einkommensteuerbemessung.** Der Vorgang bei der Veranlagung der Einkommensteuer ist nach den verschiedenen Einkommensklassen in verschiedener Weise geregelt.

Die Einkommensteuer I. Klasse ist auf Grund von Fassionen zu bemessen, welche die das Einkommen beziehenden Personen resp. die gesetzlichen Vertreter derselben einzubringen haben. Wer „von mehreren Unternehmungen oder Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht . . . . ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung, und insofern sein Einkommen zwei oder mehreren verschiedenen Einkommensklassen angehört, für jede einzelne Klasse seines Einkommens ein besonderes Bekenntnis einzubringen". Bei der Einbringung der Bekenntnisse müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare benutzt werden, welche drei Kolonnen für die Einnahmen, die Ausgaben und das Reineinkommen enthalten. Außerdem enthalten diese Formulare noch Rubriken für die Bezeichnung der Art des Geschäftes, dann für Angaben über die Größe des darin verwendeten Kapitals und die Anzahl der beschäftigten Hilfsarbeiter, endlich behufs Erteilung einer Auskunft darüber, ob das Geschäft ununterbrochen oder nur zeitweilig betrieben wird.

Die Einnahms-, Ausgabs- und Reineinkommensziffern sind im Bekenntnisse abgesondert für jedes der drei dem Steuerjahre zuletzt vorangegangenen Jahre anzuführen; das sich hieraus ergebende Durchschnittseinkommen hat die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden; für weniger als 3 Jahre alte Unternehmungen ist das Durchschnittseinkommen aus der abgelaufenen kürzeren Betriebszeit zu ermitteln; ganz neue sind auf Grund eines Wahrscheinlichkeitseinkommens zu besteuern.

Bei der Einkommensermittelung dürfen als Ausgaben nicht in Anschlag gebracht wurden: „Die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraums aus dem Unternehmen gezogenen Kapitalsbeträge; die Zinsen von den in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Kapitalien oder von den Kapitalschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung"; die Ausgaben für den Haushalt und für Steuerzahlung; die zur

Vermehrung des Betriebskapitals verwendeten Teile des Erträgnisses des Geschäftes. Dagegen dürfen jene Teile des Einkommens aus einem Geschäftsbetriebe, welche aus der Verzinsung solcher Kapitalien, die anderen, zur Bezahlung der Einkommensteuer erster Klasse verpflichteten Personen geliehen worden sind, herrühren, aus den zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beitragenden Einnahmen ausgeschieden werden (und zwar unbeschadet ihrer Freilassung von der Versteuerung nach der dritten Klasse der Einkommensteuer); dafür sind die Schuldner berechtigt, ihren Gläubigern bei der Auszahlung dieser Zinsen die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.

Hinsichtlich der Einkommensteuer zweiter Klasse ist ein verschiedenartiger Vorgang angeordnet, je nachdem es sich um ein Einkommen handelt, das mit fixen Jahresbeträgen im vorhinein bestimmt ist oder um eines, welches in analoger Weise variiert, wie das aus gewerblichen und Handelsunternehmungen stammende.

Ein Einkommen der letzteren Art ist in derselben Weise einzubekennen, wie ein nach der ersten Klasse steuerpflichtiges. Hinsichtlich der Einkommen der ersteren Art dagegen macht das Gesetz einen Unterschied, je nachdem sie aus Staatskassen, anderen öffentlichen Kassen oder von Privaten ausbezahlt werden. Werden sie aus Staatskassen ausbezahlt, so bemessen diese bei Gelegenheit der Auszahlung gleich auch die davon entfallende Einkommensteuer. Stammen die Bezüge aus einer anderen öffentlichen Kasse, so sind sie nur durch diese zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen. Erfolgt endlich die Auszahlung der Bezüge durch Privatpersonen, so haben sowohl diese die entsprechende Anzeige an die Steuerbehörde zu machen, als auch die Bezugsberechtigten selbst ihr Einkommen zu fatieren.

In den Bekenntnissen über Kapitalszinsen waren — was eine notwendige Folge der schon angeführten Bestimmungen war — schon nach den ursprünglichen Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes nur jene im Inlande angelegten Kapitalien anzuführen, deren Zinsen keinem der angeführten Abzugsrechte unterlagen, also die Zinsen von gar nicht oder nur auf steuerfreien Häusern sichergestellten Darlehen an Personen, die keiner in der ersten Klasse einkommensteuerpflichtigen Beschäftigung unterlagen, in erster Linie also die Zinsen von Darlehen an den österreichischen Staat, dann an die denselben bildenden Provinzen und Gemeinden.

An diesem Zustande der Dinge ist aber eine durchgreifende Aenderung durch die kais. V. v. 28. IV. 1859 und das G. v. 20. VI. 1868 vorgenommen worden, indem seither der Abzug der Einkommensteuer resp. der durch das letztere Gesetz an die Stelle derselben gesetzten sog. Couponssteuer seitens der die Zinsenzahlung besorgenden Staats- und Provinzialkassen unmittelbar bei dieser zu erfolgen hat. Hiermit ist selbstverständlich die Verpflichtung zur Einbekennung der von dieser Aenderung betroffenen Zinsen weggefallen. Diese Verpflichtung besteht demnach gegenwärtig nur noch hinsichtlich des kleinen Restes der nach all' dem Gesagten noch übrig bleibenden Zinsen.

Diese Zinsen sollen stets nach dem Stande vom 31. XII. des dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Jahres einbekannt werden; von Leibrenten ist nur derjenige Teil zu versteuern, der die Verzinsung des zum Ankauf derselben verwendeten Kapitals darstellt.

Das Ausmaß der Einkommensteuer I. und III. Klasse wurde im Patente mit 5 % des erhobenen Einkommens festgestellt; doch wurde in betreff der den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen aufzuerlegenden Einkommensteuer I. Klasse die besondere Verfügung getroffen, daß dieselbe niemals niedriger bemessen werden dürfe, als mit 1/3 der jeweils in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer, daß aber diese in die Einkommensteuer ein-, resp. von derselben abzurechnen sei.

Für die Einkommensteuer II. Klasse besteht ein progressiver Steuerfuß: dieselbe ist nämlich von den ersten 1050 fl. mit 1 % und von da an für je weitere 1050 fl. nach einem um je 1 % höheren Steuerfuße zu bemessen, bis das — von 9450 fl. an eintretende — Ausmaß von 10 % erreicht wird, mit welchem die Progression aufhört.

Diese Ausmaße der Einkommensteuer haben seither eine beträchtliche, jeweils im Finanzgesetze angeordnete Erhöhung erfahren, welche in Form eines „Zuschlags" zu den patentmäßigen Steuersätzen eingeführt worden ist; dieser „Zuschlag" beträgt schon seit einer längeren Reihe von Jahren im allgemeinen 100 % der patentmäßigen Steuer, involviert also eine Verdoppelung derselben; nur bei denjenigen Einkommensteuerpflichtigen der I. und II. Klasse, deren ordentliche Steuerleistung — u. zw. bei den ersteren an Erwerb- und Einkommensteuer zusammen — im Jahre 30 fl. nicht übersteigt, beträgt er bloß 70 %.

Was den Vorgang bei der Durchführung der Einkommensteuerbemessung auf Grund der Bekenntnisse und Anzeigen betrifft, so sei zunächst bemerkt, daß die Steuer von dem in fixen Bezügen bestehenden Einkommen der II. Klasse, auch wenn diese Bezüge nicht von Staatskassen ausbezahlt werden, durch die zur Auszahlung derselben Verpflichteten zu bemessen, bei den Steuerpflichtigen einzuheben und an die betreffenden Staatskassen abzuführen ist.

Hinsichtlich aller anderen hier noch in Betracht kommenden Einkommensarten verfolgt die Bemessung durch die zur Verwaltung der direkten Steuern berufenen Organe der Finanzverwaltung, welche die Fassionen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen haben. Das Gesetz sagt hierüber: „Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei wohl unterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand zu diesem Geschäfte bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, oder, sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntnis eingebracht hat und ob der einbekannte Betrag als den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sei." Etwaige Mängel im Bekenntnisse sind beheben und im übrigen die zur Beurteilung desselben notwendig scheinenden Erhebungen durchführen zu lassen. Der Inhalt des Bekenntnisses selbst aber darf den Vertrauensmännern nicht bekannt gegeben werden. Den Steuerpflichtigen ist es gestattet, zu verlangen, daß auch von ihnen bezeichnete Vertrauensmänner — an deren Aussagen die Behörde aber nicht gebunden ist — einvernommen werden. Ueber die bei den Verhandlungen zur Sprache gekommenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Uebrigens ist die Finanzbehörde berechtigt, von jedermann über die thatsächlichen, für die Ausmittelung des Einkommens eines Steuerpflichtigen maßgebenden Verhältnisse Aufklärungen zu verlangen; die Vorweisung der Geschäftsbücher zu verlangen ist die Finanzbehörde nicht berechtigt; wenn dieselbe aber angeboten wird, so muß von diesem Angebote Gebrauch gemacht werden. Eine nicht unwesentliche Modifikation dieser gesetzlichen Vorschriften ist durch die Praxis herbeigeführt worden. In dieser ist nämlich — anknüpfend an eine nicht ganz klare Bestimmung im Erlasse des Finanzministeriums vom 13. XI. 1850 — die Bezeichnung der Vertrauensmänner durch den Gemeindevorstand vielfach außer Gebrauch gekommen; dieselben werden gegenwärtig sehr häufig von den Steuerbehörden nach eigenem Ermessen gewählt.

Hinterziehungen der Einkommensteuer, sowie Renitenz gegen die von der Steuerbehörde innerhalb ihrer Kompetenz zum Zwecke der Steuerbemessung gepflogenen Anordnungen, insbesondere die Verweigerung der Einbringung des Bekenntnisses oder der von der Behörde benötigten Nachweisungen, sind mit entsprechenden Geldstrafen bedroht.

6. Bemessung der E. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die vorstehenden Bestimmungen haben in der neuesten Zeit noch eine ihre Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffende Aenderung erfahren. Mit den G. vom 27. XII. 1880 (R. G. Bl. Nr. 151) und vom 14. IV. 1885 (R. G. Bl. Nr. 43) wurden nämlich besondere Anordnungen für die Besteuerung solcher Vereine getroffen, durch welche die Prinzipien des Einkommensteuerpatentes in ihrer Anwendung auf dieselben sehr wesentliche Modifikationen erfuhren. Vor allem wurde hier das Prinzip anerkannt, daß das wirkliche, aus den aufgestellten Geschäftsrechnungen hervorgehende Einkommen als Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer zu dienen habe; besonders hervorzuheben ist, daß das Verbot der Abrechnung der Zinsen für geschuldete Beträge von dem zu versteuernden Einkommen, ebenso aber auch das Recht, allerlei Einnahmen von diesem abzurechnen, beseitigt wurde; nur die Ausscheidung des Einkommens aus Immobilienbesitz aus dem der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen blieb aufrecht. Ebenso wurde die Ermittelung des steuerbaren Einkommens auf Grund eines mehrjährigen Durchschnitts fallen gelassen und durch die Ermittelung auf Grund des Geschäftsergebnisses in dem dem Steuerjahre zuletzt vorangegangenen Jahre allein ersetzt. Endlich wurde angeordnet, daß diejenigen unter die besprochenen Gesetze fallenden Genossenschaften — die Wirksamkeit derselben ist nämlich auf solche Genossenschaften beschränkt, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken —, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, ganz steuerfrei bleiben, bei den übrigen aber von den ersten 1000 fl. des Einkommens nur $^3/_{10}$, von den zweiten 1000 fl. nur $^5/_{10}$ und erst die weiteren Einkommensbeträge voll in die Grundlage der Steuerbemessung einbezogen werden sollen.

7. Wirkungen der mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich, daß jene Steuer, welche die österreichische Gesetzgebung als Einkommensteuer bezeichnet, diesen ihren Namen schon von Haus aus mit Unrecht trug. Entstanden unmittelbar nach der Beendigung der revolutionären Bewegungen der Jahre 1848 und 1849, in einer Zeit also, die einer sorgsam erwägenden legislativen Arbeit wenig günstig war, und bestimmt, zunächst über die finanzielle Not des Augenblicks hinwegzuhelfen, tragen die Gesetze, auf welchen die österreichische Einkommensteuer beruht, den Charakter jener Flüchtigkeit, mit welcher sie abgefaßt wurden, deutlich an sich. Ihr Autor hatte aber auch gar nicht im Sinne, daß ihre Giltigkeit eine dauernde sein solle; sie wurden ja ursprünglich für das Jahr 1850 allein eingeführt und der damit verfolgte Zweck war kein anderer, als die Beschaffung einer Mehreinnahme für dieses Jahr; daß diese Beschaffung

auf Grundlage eines in die österreichische Steuergesetzgebung, die bis dahin auf dem Ertragssteuersystem beruhte, neu eingeführten Prinzips angestrebt wurde, hat seinen Grund darin, daß schon damals die trotz wiederholter Anläufe bis heute noch nicht realisierte Absicht bestand, von diesem Systeme zur Einkommensbesteuerung überzugehen. Das regelmäßige Mißlingen dieser Anläufe ist die Ursache davon geworden, daß die Giltigkeit der in den Jahren 1849 und 1850 erlassenen Gesetze seither alljährlich immer wieder verlängert werden mußte und daß dieselben, sehr gegen die ursprünglich bestandenen Absichten, noch heute in der Hauptsache unverändert in Wirksamkeit stehen.

Wir haben oben mit Absicht die hier besprochene Steuer als diejenige bezeichnet, welche in der österreichischen Gesetzgebung „Einkommensteuer" genannt wird. Denn schon die flüchtigste Lektüre der obigen Darstellung dürfte genügen, um sofort die Ueberzeugung zu zeitigen, daß diese Steuer alles eher ist, als dasjenige, was man sich in Theorie und Praxis gewöhnlich unter einer Einkommensteuer vorstellt. Dazu fehlt vor allem schon die Allgemeinheit der Besteuerung jedes wie immer gearteten Einkommens. Ursprünglich war diese allerdings beabsichtigt. Aber schon die anfängliche Veranlagungsmethode, welche die Steuer vom Einkommen aus Immobiliarbesitz einfach zu einer Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer stempelte, mußte notwendig zur Folge haben, daß dieser Teil der Einkommensteuer sofort untrennbar mit den betreffenden Teilen des bestehenden Ertragssteuersystems verschmolz. Es war nur eine Anerkennung dieser in der Praxis alsbald allen Beteiligten zum Bewußtsein gekommenen Konsequenz der getroffenen Bestimmungen, wenn in der neueren Zeit auch der Schein, als ob man es hier mit einer Einkommensteuer der Grund- und Hausbesitzer zu thun habe, fallen gelassen und der „die Einkommensteuer vertretende Zuschlag" zur Grund- und Gebäudesteuer auch gesetzlich offen zu dem gemacht wurde, was er längst geworden war: zu einem integrierenden Bestandteile der auf dem Immobiliarbesitze lastenden Ertragssteuern.

Giebt es sonach in Oesterreich derzeit faktisch und gesetzlich keine Einkommensteuer vom Einkommen aus Grund- und Hausbesitz mehr, so gilt fast dasselbe auch von demjenigen Teile dieser Steuer, welcher das Einkommen aus Kapitalszinsen zu erfassen bestimmt ist. Daß insbesondere die Einkommen- (resp. Coupons-) Steuer von den Zinsen der Staats- und Provinzialschuldverschreibungen längst den Charakter einer Steuer verloren hat und vollständig zu einer einfachen, im Kurswerte der betreffenden Wertpapiere ihre naturgemäßen Folgen vollständig zum Ausdrucke bringenden Verkürzung des Zinsertrags derselben geworden ist, wird nach dem oben über die gegenwärtige Veranlagungsweise dieses Teils der Einkommensteuer Gesagten niemanden mehr Wunder nehmen. Dieser Teil des in Kapitalszinsen bestehenden Einkommens ist somit thatsächlich vollkommen steuerfrei. Ueberdies wurde noch den Zinsen eines erheblichen, erst in der neuesten Zeit entstandenen Teils der Staatsschuld bei der Emission der betreffenden Schuldverschreibungen die vollständige Einkommensteuerfreiheit auch förmlich zugesichert. Die bereits erwähnte Freiheit der Zinsen von Kapitalsanlagen in ausländischen Schuldverschreibungen welcher Art immer bildet natürlich eine Lücke mehr in der Erfassung des Renteneinkommens durch die österreichische Einkommensteuer — eine Lücke, welche auch als praktisch nicht unerheblich bezeichnet werden muß, weil namentlich aus Ungarn alljährlich beträchtliche Zinsenbeträge nach Oesterreich gezahlt werden und auch anderweitige Kapitalsanlagen in ausländischen Schuldverschreibungen hier derzeit nicht mehr ganz selten vorkommen. Die Zinsen von solchen Kapitalien dagegen, welche auf Grundbesitz oder steuerpflichtigen Häusern sichergestellt sind, unterliegen nach der Absicht des Gesetzgebers allerdings noch immer der Belastung durch die Einkommensteuer. Die Praxis hat diese Absicht aber sehr bald vollständig vereitelt, da es schon längst zu einer fast ausnahmslos beobachteten Gepflogenheit geworden ist, daß der Schuldner auf das ihm zustehende Recht, seinem Hypothekengläubiger die Einkommensteuer von den ausbedungenen Zinsen bei deren Auszahlung abzuziehen, verzichtet. Höchstens könnte bei der Hauszinssteuer, welche vermöge ihrer Höhe und Veranlagungsart allerdings als eine mehr als vollständige Erfassung des Einkommens aus den Häusern selbst erscheint, von einer indirekten Versteuerung des Einkommens aus den hierauf lastenden Kapitalien durch die auf ihr Abzugsrecht verzichtenden, als Schuldner erscheinenden Hauseigentümer die Rede sein, weil diese den Ertrag ihrer Häuser voll, ohne Rücksichtnahme auf die geschuldeten Zinsen der Hauszinssteuer unterziehen müssen und hierdurch faktisch auch diese Zinsen selbst mit versteuern. Bei der Grund- und Hausklassensteuer kann aber auch hiervon nicht die Rede sein, weil bei diesen beiden Steuerarten — insbesondere bei der schon nach der Absicht des Gesetzgebers ausschließlich den Grundrentenertrag betreffenden und auch diesen faktisch in einer viel geringeren, als der im Gesetze zum Ausdrucke gelangten Höhe belastenden Grundsteuer — auch eine derartige indirekte Besteuerung des in Rede stehenden Zinseneinkommens nicht konstatiert werden kann. Was weiter die Zinsen von den an Handels- und Gewerbetreibende dargeliehenen Kapitalien betrifft, so gilt hinsichtlich der Besteuerung dieses Einkommenszweiges im Wege des Abzugsrechts des Schuldners dasselbe, was soeben von den dem gleichen Rechte unterliegenden Zinsen von Hypothekarkapitalien gesagt wurde: dieses Abzugsrecht kommt in der Praxis so gut wie niemals zur Geltung. Und ebenso erfolgt eine indirekte Besteuerung dieses Einkommens im Wege der Tragung der Einkommensteuer durch den Schuldner — aus Gründen, die wir unten zu erörtern haben werden — nur bei einer beschränkten Anzahl von Handels- oder Gewerbetreibenden: den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten industriellen und kommerziellen Unternehmungen nämlich. Anlangend endlich den geringen Rest der noch übrig bleibenden einkommensteuerpflichtigen Kapitalszinsen ist nichts weiter zu sagen, als daß dieselben — eine kleine, gleich zu erörternde Kategorie ausgenommen — sich in der Praxis der Besteuerung vollständig entziehen, weil sie nicht einbekannt werden und durch die Steuerbehörden nicht konstatiert werden können. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Zinsen derjenigen Kapitalien, welche auf zinssteuerfreien — neugebauten — Häusern sichergestellt sind; diese werden seitens der Steuerbehörden mit Hilfe des Grundbuchs eruiert, unterliegen, weil hier ein Abzugsrecht der Schuldner nicht existiert, gesetzlich direkt der Einkommensteuer und werden derselben auch thatsächlich unterzogen. Der auf diese Art zur Vorschreibung gelangende kleine Rest ist sonach in der Wirklichkeit alles, was in Oesterreich von der zur Besteuerung des Einkommens aus Kapitalszinsen bestimmten dritten Klasse der Einkommensteuer übrig geblieben ist!

Für die Einkommensteuer I. Klasse ist die Verbindung, in welche dieselbe durch das Gesetz mit der

Erwerbsteuer gebracht wurde, verhängnisvoll geworden. Die diesbezügliche Bestimmung hat nämlich die Folge gehabt, daß in der Praxis den weitaus meisten hierher gehörigen Steuerpflichtigen — nämlich fast allen Unternehmern mit Ausnahme der wenigen ganz großen, welche auch durch die höchsten gesetzlich zulässigen Sätze der Erwerbsteuer offenbar nicht einmal annähernd genügend hoch besteuert werden — an Einkommensteuer eben derjenige oder annähernd derjenige Betrag vorgeschrieben zu werden pflegt, welcher dem Drittel der auf denselben lastenden Erwerbsteuer entspricht. Von einer den Vorschriften des Einkommensteuerpatentes entsprechenden Einkommensermittelung ist regelmäßig nur bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, sonst aber nur ganz ausnahmsweise die Rede (daher kommt auch die Frage der Abrechnung der Schuldzinsen von den das Einkommen schmälernden Betriebsauslagen und weiterhin die Versteuerung dieser Zinsen durch den Schuldner nur bei jenen Unternehmungen ernstlich in Betracht). Die Berechtigung der Finanzbehörden zur beliebigen Feststellung der Höhe der Erwerbsteuer einer- und die in der Praxis längst offenkundig gewordene Unmöglichkeit der Erlangung auch nur halbwegs verläßlicher Angaben über die Einkommensverhältnisse seitens der Steuerträger andererseits haben dieses Resultat herbeigeführt und zwar trotz der Einführung der freien Wahl der Vertrauensmänner durch die Steuerbehörden, welche nur bewirkte, daß die Steuerträger diesen bei den Bemessungsverhandlungen noch weniger entgegenkommen, als vielleicht sonst der Fall wäre, ohne die Qualität der notorisch ebenfalls ganz unverläßlichen Aeußerungen der Vertrauensmänner zu bessern. Die Folge aller dieser Umstände ist, daß die Einkommensteuer I. Klasse bei den Einzelunternehmern fast ganz aufgehört hat, eine besondere, unabhängig von der Erwerbsteuer erfolgende Besteuerung des Einkommens aus gewerblichen Beschäftigungen vorzustellen, sondern gegenwärtig bei diesen eigentlich nur mehr als Zuschlag zur Ertragsteuer, also einfach als Erhöhung derselben auftritt; hierbei ist es notorisch, daß die der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Einkommensziffern fast ausnahmslos weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben und oft genug nur geringe Bruchteile der thatsächlich erzielten darstellen.

Anders steht die Sache nur bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, deren Rechnungsabschlüsse eben den Steuerbehörden die Möglichkeit bieten, das Einkommen in gesetzmäßiger Weise zu ermitteln. Hier aber haben die oben dargestellten, hierfür maßgebenden Bestimmungen zu wahren Ungeheuerlichkeiten geführt: Unternehmungen in den schlechtesten Verhältnissen kommen leicht in die Lage, riesige Einkommensziffern versteuern zu müssen und umgekehrt, Unternehmungen mit den größten Erträgnissen haben die Möglichkeit, für die Steuerbemessung maßgebende Rechnungen aufstellen zu können, wonach sie — mit Verlust gearbeitet haben!

Am besten funktioniert noch die Einkommensteuer II. Klasse. Auch diese hat aber durch die Verpflichtung der Dienstgeber, die Steuer für ihre Bediensteten zu bezahlen, den Charakter einer auf diesen lastenden Einkommensteuer meist verloren. Für die Staatsbeamten ist sie einfach zu einer Gehaltsverminderung geworden. Bei den Privatbeamten dagegen hat sich die ständige Gepflogenheit entwickelt, daß der Beamte den ausbedungenen Gehalt unverkürzt erhält und bei der Anstellung schon ausgemacht wird, daß der Prinzipal die hiervon entfallende Einkommensteuer aus eigener Tasche bezahlt; hier ist also die Steuer regelmäßig zu einer Belastung der Dienstgeber geworden; sie wird auch in der Praxis allgemein als solche aufgefaßt; Hinterziehungen erfolgen hierbei im ganzen in geringerem Maße, als bei den übrigen Teilen der Einkommensteuer, kommen aber doch auch nicht selten vor, insbesondere bei den ganz großen, allerdings unter einen ganz exorbitanten Steuerfuß — bis zu 20 %, wozu noch Provinzial- und Gemeindezuschläge kommen! — fallenden Besoldungen. Hinsichtlich der nach Art der Einkommensteuer I. Klasse zu veranlagenden Einkommensteuer II. Klasse ist zu erwähnen, daß der Apparat zur Ermittelung der Höhe der hier in Betracht kommenden Einkommen ebenso mangelhaft funktioniert und notorisch ebenso weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibende Resultate liefert, wie bei der Einkommensteuer I. Klasse.

8. **Reformbedürfnis; Statistisches.** Nach all dem Gesagten ist es wohl begreiflich, wenn der Ruf nach einer Reform der bestehenden Einkommensteuer in Oesterreich längst ein allgemeiner und dringender geworden ist. Die Unvollkommenheit der bestehenden, welche wichtige Teile des individuellen Einkommens gar nicht trifft, großenteils nicht die eigentlichen Steuerpflichtigen, sondern solche Personen, die das besteuerte Einkommen gar nicht genießen, belastet und endlich die Erfassung der von ihr wirklich getroffenen Bezüge in so unvollkommener Weise besorgt, daß es von allerlei Zufälligkeiten abhängt, in welchem Ausmaße das thatsächliche Einkommen des einzelnen Steuerträgers zur Steuerleistung wirklich herangezogen wird, also den größten Ungleichmäßigkeiten Thür und Thor geöffnet bleibt, ist längst allseitig anerkannt worden. An Reformversuchen hat es denn auch seit dem Bestande dieser Steuer nicht gefehlt; sie waren aber bisher erfolglos und es ist auch gegenwärtig noch nicht abzusehen, wann sie einen Erfolg haben werden.

Das Erträgnis der Einkommensteuer war

im Jahre	Gulden	im Jahre	Gulden
1880	20 872 359	1885	25 238 283
1881	21 821 639	1886	25 358 158
1882	23 690 228	1887	26 010 639
1883	25 200 745	1888	25 857 675
1884	25 526 585	1889	26 249 043

Von dem Ertrage des Jahres 1889 entfielen 13 308 970 fl. auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Litteratur:

Dieselbe besteht lediglich in Darstellungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in einigen Handbüchern, die bloß für den praktischen Gebrauch bestimmt sind; hiervon sei besonders erwähnt: Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern, Wien 1887.

v. Lesigang.

IV.

Die E. in Italien.

I. Einleitung. Geschichtliche Entwickelung. 1. Bis zum Jahre 1864. 2. Zwischen 1864–1877. II. Das heute geltende Recht. 3. Einleitung. 4. Gegenstand der

Steuer und subjektive Steuerpflicht. 5. Steuerabzug und Steuervorschuß. 6. Steueranlage, a) Fassion. b) Verfahren, erste Instanz. c) Verfahren, zweite Instanz. d) Verfahren, dritte Instanz. e) Weitere Rechtsmittel, Oberaufsichtsrecht, Civilklage. f) Steueränderungen. 7. Steuerfuß. 8. Katastrierung, Erhebung, Steuerziele, Privilegien, Beitreibung, Verjährung. 9. Steuerbehörden. 10. Strafverfahren. III. Steuerertrag. IV. Schluß.

I. Einleitung. Geschichtliche Entwickelung.

1. Bis zum Jahre 1864. Vor Errichtung des Königreichs Italien herrschte in den einzelnen Staaten der italienischen Halbinsel in der Richtung der direkten Besteuerung nicht minder wie in jener der indirekten Steuern so ziemlich ein Chaos; ein Chaos, insofern vollständige Systemlosigkeit sowohl die Besteuerung in den einzelnen Staaten für sich, als in Bezug auf die anderen Staaten auszeichnete. Nur eines war allen Gesetzgebungen im großen und ganzen eigen; sie unterscheiden alle — wie in Deutschland — zwischen den direkten Steuern (imposte dirette) wozu Grund-, Haussteuer, Personal-, Familien-, Kopf-, Handels- und Gewerbesteuern gerechnet wurden und indirekte Steuern und Gebühren — imposte indirette et le tasse —, welche die Auflagen auf Erbschaften, Schenkungen, Veräußerungen und Benutzung von Immobilien, also die Steuern auf Besitzwechsel — imposte sullo scambio della richezza — die Registersteuer (enregistrement), Verbrauchsabgaben (imp. sul consumo della richezza) und Zölle, Transportabgaben, Steuern von Spiel und Theater, Monopole und endlich die eigentlichen Gebühren (tasse diritti) umfaßt.

Daß diese Unterscheidung auch von der italienischen Wissenschaft und Gesetzgebung nicht immer gewissenhaft festgehalten wurde, versteht sich bei der dort wie hier überall bestrittenen Frage der Qualifikation der Steuern unter sich von selbst; nur im allgemeinen kann die aufgestellte Grenze in allen Gesetzgebungen der Einzelstaaten beobachtet werden.

Zu den direkten Steuern gehörten unbestritten: die Grund- und die Haussteuer (fondaria oder prediale) und die Einkommensteuern in den verschiedensten Formen als Besteuerung des beweglichen Vermögens, als Ertrags- und Einkommensteuern (imposta sui profiti, imposta sul reddito).

Letztere waren wieder sowohl in Ansehung der Form, als des Besteuerungsmaßes, der Art der Verteilung, der Zeit, der Erhebung und Kontrolle sehr verschieden und zeigten die größten Mannigfaltigkeiten. Teils waren sie der französischen Gesetzgebung nachgebildete Patent- oder Familien-, Mobiliar- oder einfache Kopfsteuern, teils Steuern auf Industrie, Handel, freie Berufsarten, Künste, Besoldungen und Pensionen.

Die hauptsächlichsten Steuern, welche einigen Einfluß auf die spätere Steuergesetzgebung übten, waren die Rentensteuer und die Steuer auf Gewerbe und Handel in der Lombardei und Venedig, wonach die sämtlichen Pflichtigen in sieben Gruppen geteilt und diese letzteren in drei Stufen nach Größe und Wichtigkeit der Gemeinden unterschieden waren; außerdem existierte in der Lombardei eine Kopfsteuer mit 3,20 Lire pro Kopf auf etwa 600 000 Personen (G. v. 13. VI. 1811); durch G. v. 12. IV. 1851 wurde die Einkommensteuer im Lombardisch-Venetianischen eingeführt, welche die Pflichtigen in drei Kategorien teilte, Fassionen der Pflichtigen verlangte, alle Einkommenszweige traf und in Bezug auf das Grundeigentum einen Zuschlag zur Grundsteuer auferlegte. Die Personalsteuer und Mobiliarsteuer in den alten Provinzen der piemontesischen Monarchie auf Grund des G. v. 28. IV. 1853, die proportionelle Steuer auf Ausbeute der Bergwerke (G. v. 20. XI. 1859), die Personalsteuer in Parma, die unter den Gemeinden nach Kontingenten und unter den einzelnen Pflichtigen nach Klassen verteilt war, und die Patentsteuer, welche alle traf, die einen Handels- oder Gewerbszweig betrieben; die Kopfsteuer in Modena, die dem G. v. 27. XI. 1849 gemäß mit anderen Kapitalauflagen in einem äußerst verwickelten System erhoben wurde; sie traf alle unbemittelten Personen zwischen 12 und 60 Jahren auf dem Lande, als Aequivalent für das in den Städten und geschlossenen Gemeinden bestehende Oktroi. Die Gewerbe- und Kapitalsteuer war auf Fassionen der Pflichtigen begründet, welche von den fiskalischen Beamten und von Kommissären kontrolliert und rektifiziert wurden. Außerdem bestand in Modena eine Vieh- und Reisfeldsteuer als erster Versuch einer landwirtschaftlichen Gewerbebesteuerung. In Toskana bestand die sog. Familiensteuer (G. v. 11. II. 1855), welche nach Klassen unter die einzelnen Gemeinden verteilt war. In den päpstlichen Provinzen wurde nach Dekret v. 14. X. 1850 jeder Betrieb von Gewerbe, Berufsarten und des Handels jeder Art klassifiziert besteuert. In den neapolitanischen Provinzen bestand eine 10 prozentige Steuer von Besoldungen, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen.

Endlich kommt zu erwähnen die Steuer von Industrie, Handel, freien Berufsarten und Künsten im führenden Staate Sardinien nach dem G. v. 7. VII. 1853, welche ebenfalls dem französischen Patentgesetze nachgebildet war. Diese Personalsteuer war in den Detailvorschriften — nicht aber in deren Prinzipien — häufig das Muster der späteren Gesetzgebung. Die Steuer zerfiel in eine fixe und proportionelle Abgabe. Die erstere bemißt sich nach Tarifen, die letztere nach dem Mietpreis der benützten Lokalitäten. Der Tarif war in Klassentarife und Spezialtarife eingeteilt, in der Verteilung auf die verschiedenen Klassentarife fand Repartition nach Maßgabe aller Steuerpflichtigen statt. Die proportionelle Abgabe traf die in den allgemeinen und besonderen Tarifen enthaltenen Erwerbsarten nach 30 und 40 % des Mietwertes. Die fixe Abgabe der im Spezialtarife aufgeführten Gewerbefassionen war vorgeschrieben; die Einreihung erfolgte durch die Handelskammern und die Steuerkommissionen, wogegen Erinnerungen an den Steuerintendanten zulässig waren. Handelsbücher durften nicht vorgelegt werden, dagegen war Inspektion der Wohnung und Geschäftslokalitäten durch die Finanzagenten unter Zuziehung des Bürgermeisters gestattet. Im Dezember jeden Jahres mußten Veränderungen bei Vermeidung des Verlustes einer Steuerminderung für das ganze nächste Jahr angezeigt werden. Ueber Festsetzung der Steuer erhielt jeder Steuerpflichtige ein Patent, das auch in allen Rechtsstreitigkeiten, welche auf die vom Gesetz getroffenen Gewerbe und Berufsarten Bezug haben, sowie in allen Verhandlungen wegen Strafeinschreitung vorzuzeigen ist.

Die Patentsteuer lieferte in der piemontesischen Monarchie 4 ½ Mill., die Personal- und Mobiliarsteuer 7,4 Mill. Lire, alles, selbst die Zusätze eingerechnet.

Die Besteuerung des Mobiliarreichtums in den verschiedenen Provinzen des heutigen Königreiches ertrug im ganzen nicht ganz 19 Mill. Lire und zwar nach folgender Verteilung: Piemont und Ligurien: Grund- und Gebäudesteuer per Kopf 3,96, Personal-, Mobiliar-, Patent- und ähnliche Gehalts- und Pensionssteuer ꝛc. per Kopf 1,95 L.; Sardinien: Grundsteuer 4,20, Personalsteuer 1,95, Lombardei: 7,44 bezw. 1,15, Parma: 6,85 bezw. 0,75, Modena: 5,03 bezw. 0,91, Toskana: 3,51 bezw. 0,90, römische Provinzen: 5,06 bezw. —, Neapel: 4,87 bezw. —, Sizilien: 3,40 bezw. —. Aus diesen Ziffern allein ergiebt sich schon die Unvollkommenheit und geringe Einträglichkeit der bis zum Jahre 1864 in Italien bestandenen Personalsteuern, wobei auffallen wird, daß in einem großen Teile des heutigen Königreiches solche Steuern überhaupt nicht bestanden haben.

2. Zwischen 1864–1877. Schon während der ersten Einheitsbestrebungen, unmittelbar nach dem Frieden von Villafranca im Jahre 1859 beschäftigte sich Cavour mit dem Studium der englischen Einkommensteuer und noch im Jahre der Proklamierung des Königsreiches (1861) brachte der erste Finanzminister des Königreiches Italien, Graf Bortogi, eine Unifikation der sämtlichen verschiedenen Arten von Auflagen in einer einzigen Steuer auf das bewegliche Vermögen in Vorschlag.

Die Finanzpolitik des jungen Königreiches sah sich hierzu gedrängt, einerseits wegen der Verschiedenartigkeit der verschiedenen Steuern in den verschiedenen erworbenen Besitzteilen (hatten ja die einzelnen Einkünfte verschiedene Namen und selbst gleiche Namen in den verschiedenen Provinzen verschiedene Bedeutung), wegen der Verschiedenartigkeit der Erhebung, die in der einen Provinz durch staatlich angestellte Steuereinnehmer vollzogen wurde, während in der anderen die Abgaben verpachtet waren, andererseits aber durch das Defizit, da nach dem der Kammer im Jahre 1861 vorgelegten provisorischen Budget pro 1862 dasselbe mit 840 Mill. Ausgaben und 531 Mill. Einnahmen, also mit einem Defizit von 309 Mill. bilanzierte. Dieses Defizit erhöhte sich nach der Unterbilanz des Jahres 1861 auf 700 Millionen! Die Gesetzesvorlage kam aber infolge des Ministerwechsels nicht zur Beratung, es wurde ein Zuschlag von 10 Prozent auf alle Steuern beschlossen. Auch der zweite Finanzminister, Sella, konnte wegen Kabinetswechsels kein neues Einkommensteuergesetz zustande bringen, erst dem dritten, Minghetti, gelang es, eine einheitliche Besteuerung aller Einkünfte aus beweglichem Vermögen in dem G. v. 12. VII. 1864 — imposta sui redditi della richezza mobile, kurz Richezza mobile genannt — zu erreichen, von dem er 30 Mill. erwartete. Damit war das Wort des Königs Viktor Emanuel wahr geworden: „Auf die politische Wiedergeburt der Nation muß ihre wirtschaftliche Wiedergeburt folgen." Dieses Gesetz beruhte im ganzen auf den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung im Sinne der deutschen Gesetzgebung. Die Besteuerungsgrundlage bilden die jährlichen Einkünfte der Pflichtigen ohne Abzug des Anschlages der persönlichen Arbeit und des Verbrauches, dagegen mit Abrechnung der Produktionskosten und Schuldzinsen. Die Besteuerung ist eine subjektive, auf kontrollierbarer und kontrollierter Selbsteinschätzung beruhend. Es wurde eine einheitliche Steuer geschaffen, nicht nach Indizien, sondern nach wirklichen Werten des beweglichen Vermögens, das nicht aus Grund und Boden und Gebäuden, sondern aus beweglichen Gütern und persönlicher Thätigkeit für sich oder in Vereinigung fließenden Einkünften nach Kontingentierung, welche von zwei zu zwei Jahren eingeführt werden sollte und auf 30 Mill. festgesetzt wurde. Landwirtschaftliches Gewerbe und Staatsschuldzinsen sollten nach den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer in die Steuer einbegriffen werden, wurden aber nach den Beschlüssen des Senates im Gesetze frei gelassen. Den Gemeinden wurden Zuschläge auf die festen Steuerquoten, welche auf die jährlichen Einkünfte unter 250 L. treffen, verboten. Damit war nicht die eigentliche allgemeine Einkommensteuer nach englischem Muster, sondern eine reine Einkommensteuer geschaffen. Dieses Gesetz sollte aber viele und rasch aufeinanderfolgende Modifikationen erfahren und zwar:

Durch G. v. 11. V. 1865 wurde die progressive Besteuerung nach einer Skala, welche in regelmäßiger Progression von Lire zu Lire der Steuer in der Art steigt, daß sie ausgehend von der dem steuerbaren Einkommen unter 250 Lire zugemessenen festen Auflage von 2 Lire bis zu der nach der normalen Quote auf ein Einkommen von 500 Lire treffenden Summe führt, wegen ihrer Undurchführbarkeit im Rahmen der Kontingentierung aufgehoben und die fixe Abgabe von 2 Lire auch auf alle Grundbesitzer ohne Einkünfte aus beweglichem Vermögen ausgedehnt. Das Steuerkontingent wurde auf 60 Mill. erhöht und den Gemeinden, welchen durch das G. vom Jahre 1864 Steuerzuschläge entzogen sind, Auflagen von kirchlichen Kassen und Betriebsinstituten zugewendet.

Durch das G. v. 25. VI. 1866 wurde nach Ablauf der Kontingentierung erstmalig ein allgemeiner Steuersatz von 8 Proz. mit Befreiung des Einkommens bis zu 250 Lire eingeführt und das Einkommen von Grund und Boden, sowie aus Gebäuden einer 4prozentigen Steuer nach den für die Anlage der Einkünfte und beweglichen Vermögen geltenden Grundsätzen unterworfen, zugleich den Provinzen und Gemeinden das Recht von Zuschlägen bis zu 25 Proz. der Gesamtsteuer bezw. den Gemeinden bis zu 50 Proz., wenn die Provinzen keinen Zuschlag beanspruchen, erteilt. Außerdem wurde der Steuerabzug seitens der Staatskassen bei gewissen Steuern geschaffen und auch im Einsteuerungsverfahren Reformen vorgenommen.

Durch das G. v. 27. V. 1867 wurde die 10prozentige Einsteuerung der Einkünfte aus unbeweglichen Gütern wieder beseitigt und an dessen Stelle ein Zuschlag von $^{2}/_{10}$ der Grund- und Gebäudesteuer bestimmt, das steuerfreie Einkommen auf 400 Lire erhöht, die Einsteuerung auf Grund der Einkünfte des vorangehenden Jahres beschlossen und wieder verschiedene Reformen zur Vereinfachung der Steueranlage durchgeführt.

Durch Dekret v. 8. XI. 1868 wurden wieder verschiedene Neuerungen eingeführt, hauptsächlich um das damals mit 220 Mill. veranschlagte Defizit zu vermindern.

Der Plan ging damals dahin, eine allgemeine Einkommensteuer zu schaffen, was aber an dem Widerstande der Grundbesitzer scheiterte. Dagegen wurde die Besteuerung der Staatsschuldzinsen mittelst Abzuges bei der Zahlungsleistung durch die Staatskasse ohne Unterscheidung zwischen Inland und Ausland eingeführt und zwar durch das Gesetz über die Mahlsteuer vom 7. VII. 1868 und das Gesetz über die Verteilung der direkten Auflagen im ligurisch-piemontesischen Gebiet vom 26. VII. 1868. Eine dritte Neuerung, die gemeindlichen Zuschläge zu beseitigen, gelangte nicht zur Annahme. Dagegen wurde eine Maximalgröße bis zu $^{4}/_{10}$ der Steuer beschlossen. Der Einschätzung sollen künftig die Einkünfte des laufenden Jahres zu Grunde gelegt werden.

Durch Dekret vom 30. X. 1868 wurde die Anlage eines Katasters angeordnet. Ein weiteres G. v. 11. VIII. 1870 erhöht zur Beseitigung eines Defizits von 110 Mill. die Steuerquote auf 12 %, entzieht den Provinzen und Gemeinden die Steuerzuschläge, räumt den Kommissionen das Recht ein, die Einkünfte zu erhöhen, erklärt wieder das Einkommen des vorangegangenen Jahres maßgebend, bezieht bei Festsetzung des Steuerminimums auch die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (redditi fondiori) und zwar mit dem 8 fachen Betrag der Grundsteuer, unterwirft alles Einkommen von Grund und Boden der Einkommensteuer, sofern nicht nachweisbar vom Empfänger der Einkünfte dieselben versteuert worden, und bringt die Einkommensteuer der Kolonen mit 5 % der Grundsteuer in Anschlag.

Ein G. v. 23. VI. 1873 giebt Bestimmungen über die Hinterziehungsstrafen.

Ebenso soll ein G. v. 14. VI. 1874 nur die Einbringlichkeit der Steuer sichern und Hinterziehungen verhüten. Es werden Vorzugsrechte für die Steuer auf die zum Geschäftsbetrieb gehörigen Mobilien und Waren geschaffen und den Gerichten und Notaren verboten, Entscheidungen über Rechtstitel zu treffen, Urkunden in Bezug auf steuerpflichtige Einkünfte aufzunehmen, deren Versteuerung nicht nachgewiesen ist.

Inzwischen mehrten sich die Klagen über die Einkommensteuer wegen der Schwere und Ungleichheit der Belastung und der kleinlichen, fiskalischen und vexatorischen Formalitäten des Verfahrens. Der Finanzminister Depretis setzte eine Kommission zur Untersuchung der Klagen nieder und legte der Kammer sodann im Jahre 1876 sein Reformprojekt vor, in dem er Erleichterung der Steuerlast für die kleineren Einkommen, Ausgleichung derselben bei den Klassen b und c der Einkünfte (gemischte Einkünfte, bei welchen Kapital und Arbeit zusammenwirken — Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freier Berufsart — und menschlicher Arbeit ohne Beihilfe von Kapital), endlich Vereinfachung des Mechanismus und Beseitigung unnützer Formalitäten versprach.

Nach langen Verhandlungen kam das G. v. 23. VI. 1877 zustande, das im wesentlichen noch heute die Grundlage der italienischen Einkommensteuer bildet. Die zu überwindenden Schwierigkeiten gehen schon aus den Erträgnissen der Einkommensteuer vom Jahre 1864—1877 hervor. Im ersten Jahre brachte die Steuer 65 Mill., 1866 31 Mill., 1867 86 Mill., 1868 13 Mill., 1869 119 Mill., 1870 91 Mill., 1871 142 Mill., 1872 183 Mill., 1873 160 Mill., welche Einnahmsziffer nunmehr ziemlich konstant bleibt. Am 24. VIII. 1877 wurde ein neuer Text des Gesetzes veröffentlicht.

II. Das heute geltende Recht.

3. Einleitung. Nach dreizehnjähriger Reformarbeit konnte also am 24. VIII. 1877 das Gesetz verkündet werden, das noch heute in den prinzipiellen Bestimmungen für die Steuern vom beweglichen Vermögen gilt. Ursprünglich der Notwendigkeit, das bedeutende Defizit im Staatshaushalte zu decken, und dem Wunsche, für das ganze Land eine einheitliche Steuer zu schaffen, entsprungen, wurde der Ausbau allmählich auf liberaler Grundlage vollendet. Es wurde ein Einkommensteuergesetz geschaffen, das allerdings nach den strengen Regeln der Wissenschaft in einigen Bestimmungen von den Prinzipien eines Einkommensteuergesetzes abweicht, insbesondere dem ursprünglichen Vorsatz, die englische income tax nachzuahmen, untreu geworden ist und mehr die deutschen Einrichtungen nachgeahmt hat. In die einheitliche Besteuerungsform ist durch den Abzug — ritenuta — eine Lücke gerissen, die Zinsen aus öffentlichen Schuldtiteln, sowie die Bezüge der Beamten werden in einer besonderen Form besteuert, die Steuern der Kolonen werden nach einem fingierten Werte erhoben, die Einkünfte aus Grund und Boden sind sowohl nach dem Besteuerungsgegenstand als nach der Veranlagung nicht scharf genug präzisiert — trotzdem muß die italienische Einkommensteuer als wahre, partielle Einkommensteuer mit einigen Abweichungen vom doktrinellen Standpunkt aus betrachtet werden, oder besser gesagt als *eine nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbsteuer in Verbindung mit einer Renten- sowie mit einer durch Abzug erhobenen Coupons- und Besoldungssteuer.*

4. Gegenstand der Steuer und subjektiven Steuerpflicht. Nach Art. 1 des G. v. 24. VIII. 1877 unterliegen der Steuer alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. alles nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterworfene Einkommen (reddito), wozu im Sinne des italienischen Gesetzes und nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichts- und Verwaltungsstellen jeder Erwerb im Handel und in der Industrie, Einkünfte aus sog. freien Berufsarten, Gehälter, Pensionen, Dividenden, Renten sowie Zinsen von Hypotheken gehören. Eine Aufzählung des Einkommens der verschiedenen Art bringt Art. 3, wozu in Art. 4—6 noch die Früchte des Bodens kommen. Die Frage der territorialen Feststellung des Besteuerungsgegenstandes ist im Art. 2 praktisch gelöst, indem als steuerpflichtig „das im Staate Besessene“, d. h. das im Staate erzeugte oder fließende und das von im Staate domizilierenden oder sich aufhaltenden Personen geschuldete Einkommen und zwar ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit des Steuerzahlers als steuerpflichtig erklärt ist.

Der physischen Person steht gleich nicht bloß jede juristische Person im engeren Sinne, also jedes Kollegium und Korporation (collegi e corporazioni), sondern jede Gesellschaft und Vereinigung mehrerer physischer Personen (ente morale). Befreit sind *persönlich* (Art. 7): die königliche Familie, ferner Diplomaten und Konsuln, Militärpersonen und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, *sachlich* (Art. 8): die aus liegenden Gütern fließenden Einkünfte, welche der Grundsteuer unterworfen sind, die nach sonstigen Vorschriften dieses

Gesetzes bereits besteuerten Einkünfte, die Einkünfte der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften mit Ausnahme der Renten aus Schuldtiteln auf Namen der Inhaber (Art. 11), endlich sind befreit die Rückzahlungen von Staatsanlehen und das mit Gesetz vom Jahre 1855 genehmigte Anlehen.

Hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung hat das Gesetz (Art. 8) den Grundsatz angenommen, daß die Steuer nach dem Maßstabe der bestimmten oder angenommenen Einkünfte angelegt wird, welche der Pflichtige in jedem Jahre bezieht. Maßgebend ist hierbei das Einkommen des dem Monat der Erklärung (Juli) vorausgegangenen Jahres (Art. 22). Das Einkommen der Kolonen und Grundpächter wird mit 5 % der Grundsteuer bemessen und nur versteuert, soweit die Grundsteuer 50 Lire jährlich übersteigt (Art. 9).

Hinsichtlich der quantitativen Begrenzung erklärt das Gesetz nach den vielen Verhandlungen, die diese Frage im Laufe der 13jährigen Reformarbeit zu bestehen hatte, alle Besitzer eines mobilen Einkommens unter 400 Lire steuerfrei, wenn nicht durch das Hinzutreten immobiler Einkünfte dieser Betrag erreicht wird (Art. 55).

Als Abzugsposten für die Berechnung der Einkünfte gelten nach Art. 19, 21 und 30—32 und Art. 47 des Regolamento (der Vollzugsvorschriften vom 24. VIII. 1877) die Herstellungskosten und Schuldzinsen bei allen Einkünften und auch bei den Leihkapitalien, bei denen die Rente nur unverkürzt deklariert werden muß, bei Feststellung aber die Minderung zu berücksichtigen ist. Zu den Produktionskosten bei industriellen Einkünften wird der Verbrauch von Rohstoffen und Werkzeugen, Arbeitslöhne, Lokalmiete, Verluste und sonstige Spesen gerechnet. Nicht als Abzugsposten sind ausdrücklich erklärt (Art. 32) die Zinsen der im Gewerbe angelegten Kapitalien, sowohl eigener als fremder, d. h. eines Unternehmers, ebenso bilden keine Abzugsposten der Anschlag für Arbeitsleistung des Beitragspflichtigen, seiner Ehefrau und der im Hausstande befindlichen Söhne, endlich der Aufwand für Wohnung, Kleidung und Unterhalt der Steuerpflichtigen und seiner Familie. Die Lehre der Abzugsposten ist sohin ganz im Sinne der deutschen Einkommensteuergesetze (und auch des römischen Rechts) gelöst: nur die der Produktion unmittelbar anhaftenden — inerenti — Betriebskosten und die zur Erhaltung und Steigerung der Produktivität, nicht aber die zur Vermehrung des Vermögenswertes und zur Gründung und Erweiterung von Unternehmungen dienenden Ausgaben dürfen abgezogen werden.

5. Der Steuerabzug und Steuervorschuß. Eine Abweichung von den Prinzipien des Einkommensteuergesetzes und eine dem deutschen Einkommensteuergesetze fremde, aber praktische Einrichtung des italienischen Einkommensteuergesetzes stellt der in Art. 10—12 konstruierte Steuerabzug dar.

Die Einhebung bestimmter Steuerarten findet nämlich gelegentlich der Zahlung der betreffenden Renten selbst mittelst direkten Steuerabzuges statt bei Besoldungen, Pensionen und anderen aus Staatskassen fließenden festen Einkünften, bei den aus öffentlichen Schuldtiteln — auf Namen der Inhaber lautend — herrührenden Zinsen, Lotterien, Staatsprämienanlehen, Jahresgelder und Zinsen, welche vom Staate oder auf seine Rechnung an irgend welche Person und an irgend welchem Orte im In- oder Auslande bezahlt werden — ritenuto diretta. Der direkte Abzug erfolgt unverkürzt ohne Rücksicht auf den Betrag des Abzuges, vorbehaltlich der Minderung der Besoldungen, Pensionen und persönlichen Bezüge auf vier Achtel.

Eine Ausdehnung hat diese Einrichtung in Art. 15—17 des Gesetzes durch den dort konstruierten, der englischen Gesetzgebung angelehnten sog. Steuervorschuß erhalten. Die dort näher bezeichneten Steuersubjekte (juristische Personen, Gesellschaften, Privatunternehmer rc.) haben nämlich die auf die von ihnen zu verabreichenden Besoldungen, Pensionen, Honorare und sonstigen Bezüge, Schuldzinsen treffende Steuer direkt selbst zu entrichten und durch Abzug an den Leistungen der Empfänger der Besoldungen rc. sich Ersatz zu verschaffen (ritenuto di-rivolva). Der Steuerpflichtige — juristische Person rc. — darf jede betreffende Steuerquote von seinem Einkommen kürzen und hat sie zum Zwecke des Steuervorschusses ausdrücklich und gesondert zu deklarieren.

Eine große Schwierigkeit bereitet dabei die Frage des Schuldenabzuges sowohl bei dem Steuerabzug als dem Steuervorschusse.

Die Frage ist im Gesetze nicht ausdrücklich gelöst; die Judikatur blieb lange Zeit auf dem Standpunkte, daß sowohl beim Steuerabzug als beim Steuervorschuß Schulden und Steuerbefreiungen nicht berücksichtigt werden dürfen, da steuerpflichtig nicht der Empfänger der steuerbaren Bezüge, sondern die steuervorschießenden Schuldner (juristische Personen rc.) betrachtet werden und die ersteren als bei der Steueranlage gar nicht beteiligt erscheinen. Erst die Rechtsprechung des Jahres 1881/1882 erklärte als feststehend, daß die genannten Einrichtungen lediglich Erleichterung und Beschleunigung der Einsteuerung sowie Sicherung der Einbringung bezwecken, keinesfalls aber Aufhebung des in Art. 31 eingeführten Grundsatzes des Schuldenabzuges bezielen, und daß die Vertretung der Interessen den Besoldungs- und

Zinsempfängern überlassen und zuzusprechen sei. Hiernach wird jetzt verfahren.

Merkwürdig dabei ist, daß durch den im Jahre 1871 eingeführten Steuerabzug von den Staatspapieren und dadurch herbeigeführte Besteuerung der Renten mit 13,21 % der Kurs der italienischen Rente weder im Auslande noch im Inlande gedrückt wurde, sondern daß diese einschneidende Maßregel ohne alle Störung ins Leben trat. Der Kurs der italienischen Renten betrug nämlich nach Sachs: 1869: in Turin höchster 57,95, niedrigster 56,35, in Paris 56,63 bezw. 54,31, 1870: Turin 61,90 bezw. 48,10, Paris 60,92 bezw. 44, 1871: Turin 75,71 bezw. 56,87, Paris 69,80 bezw. 50,80 und 1872: Turin 75,50 bezw. 70,22, Paris 71,85 bezw. 65,35.

6. **Steueranlage.** a) Fassion. In Italien ist die Notwendigkeit einer Steuererklärung von Anbeginn der Steuerreform als feststehend angenommen worden. Das Steuergesetz verlangt in Art. 13, 14, 18, 21, 31 und 32 eine ganz spezifische Darlegung des steuerbaren Einkommens durch qualitative Abgliederung und Angabe aller positiven und negativen Berechnungsfaktoren. Abweichend von den deutschen Steuergesetzen bedroht das italienische Gesetz sowohl die Unterlassung der Fassion als die unrichtige Steuererklärung mit Hinterziehungsstrafen (G. v. 23. VI. 1873) und zwar mit der Hälfte der auf das nicht deklarierte Einkommen treffenden Steuer.

Um diese Fassion zu erleichtern, gestattet das italienische Gesetz auch, die Steuererklärung mündlich bei dem Bürgermeister oder dem Steuerbeamten abzugeben. Zwecks der unterschiedlichen Veranlagung der Steuern und des verschiedenen Steuerfußes sind bei den Steuererklärungen die verschiedenen Arten des Einkommens in fünf Klassen genau zu unterscheiden.

b) Verfahren erster Instanz. Grundlegend für das ganze Verfahren ist die gemeindliche Personenliste (Liste der Steuerpflichtigen). Diese wird von Steuerbeamten mit größter Sorfallt hergestellt und vom Gemeinderate in kollegialer Beratung revidiert und festgestellt. Sowohl der Steuerbeamte als ein Mitglied der erstinstanzlichen Kommission kann den betreffenden Sitzungen des Gemeinderates beiwohnen. Sobald der Steuerbeamte dann im Besitze der Gemeindeliste ist, übersendet er dem Steuerpflichtigen die Fassionsformulare zur mündlichen oder schriftlichen Steuererklärung. Erfolgt eine solche nicht, so erfolgt die Einkommensfestsetzung von Amts wegen. Sogenannte Grundlisten giebt es nicht. An der Hand der Personenliste fertigt der Steuerbeamter die Steuerliste. Zu diesem Behufe ist der Beamter befugt, von den öffentlichen Behörden Auszüge aus den Urkunden zu verlangen, die Steuerpflichtigen vorzuladen, die Geschäftslokalitäten zu betreten, Auskunftspersonen zu vernehmen und von den Registern der Aktiengesellschaften Einsicht zu nehmen, sich die Grundtitel der Einkünfte vorlegen zu lassen und den Mietwert der Wohnungen zu erheben. Den Staatsbehörden sowie allen öffentlichen Organen ist im Art. 61—64 des Gesetzes und Art. 117 des Regolamento die Verpflichtung auferlegt, das Material an die Steuerbeamten zu übermitteln, ebenso sollen die Handelskammern mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen Aufschluß erteilen. Von den Handelsbüchern ist im Gesetze keine Rede, doch dürfen die Steuerbeamten Einsicht nehmen, wo die Steuerpflichtigen zustimmen (Min.-Erlaß vom 25. II. 1869). Eine Vorlage der Geschäftsbücher, wie sie in deutschen Steuergesetzen angeordnet ist, ist ausgeschlossen, was nur Geschäftsstörungen gewöhnlich ohne Erfolg für das Beweisverfahren fernzuhalten geeignet ist.

Die Steuerliste wird durch Auflage im Gemeindeamte veröffentlicht und zudem jedem Steuerpflichtigen die Einschreibung oder Berichtigung bekannt gegeben. Dieser kann dagegen noch in erster Instanz zu einer Kommission reklamieren. Damit ist das kontradiktorische Verfahren durchgeführt, welches noch damit vervollständigt wird' daß den administrativen Kommissionen in erster Instanz ausdrücklichdie Befugnis eingeräumt ist (Art. 43), Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Steuerbeamten zu schlichten und zu entscheiden.

Diese erste Kommission, der auch der Steuerbeamte beiwohnen kann, ist also nicht eigentlich Veranlagungs- sondern Vermittelungs- und Entscheidungungsorgan erster Instanz. Sie wird gebildet aus einem Abgeordneten der Regierung als Vorsitzenden, der kein Steuerbeamter zu sein braucht, sondern nur Sachkenntnis besitzen soll (doch sind Staatsbeamte nicht ausgeschlossen) und vier Mitgliedern, welche der Gemeinderat wählt bezw. die Konsozialvertretung, wenn mehrere Gemeinden vereinigt sind. Letztere bestehen wieder aus Vertreten der Gemeinden, und zwar auf 1000 Einwohner ein Konsozialvertreter.

Diese Kommissionen haben die Befugnis, jeder Zeit, auch ohne Berufung, die Einkünfte zu erhöhen. Sie sind also förmliche Prüfungskommissionen für die Veranlagung der Steuerbeamten. Außerdem sind die erstinstanziellen Kommissionen jederzeit verpflichtet, die Prüfung der Berufungen im Wege der Vergleichung mit den Einkünften anderer Steuerpflichtigen der gleichen Klasse vorzunehmen. Die Kommissionen werden für jeden Gerichtsbezirk gebildet.

Das Verfahren erster Instanz wird dadurch noch vervollständigt, daß auf das Nichterscheinen der Pflichtigen Geldstrafen gesetzt sind und daß das Einkommen aus Handel, Gewerbe freier Berufsarten und persönlicher Dienstleistung klassenweise eingeschätzt werden muß. Die Maßregel wurde vom Minister Depretis im Jahre 1877 eingehend motiviert, weil „gerade die vergleichenden Urteile es sind, welche über wenig gleichmäßige Anlage der Steuer Klage führen". Gemäß Ministeralverfügung vom Jahre 1877 ist eine Klassifikationstabelle mit 29 Gruppen und 888 Unterabteilungen anfgestellt.

Den Provinzen und Gemeinden ist im Art. 70 die Befugnis zu Steuerzuschlägen abgesprochen. Eine sehr wohlthuende Bestimmung. Denn das Drückende der Steuer wird (in Deutschland) gewöhnlich erst durch die verschiedenen Zuschläge und Umlagen empfunden, welche nach und mit der Steuer erhoben werden und die Steuer selbst oft übersteigen, da der Belastete wirtschaftlich seine Leistung an öffentlichen Abgaben ohne Unterscheidung zusammenrechnet.

Dafür ist aber den Gemeinden eine Vergütung

von 10 Prozent der auf das Einkommen auf Handel und freie Berufsarten treffenden Steuersummen als Mittel der Annäherung zur exakten Herstellung der gründlichen Steuerlisten zugewiesen. Die Kosten der Kommissionen erster Instanz haben dagegen die Behörden zu tragen. Eine der wirksamsten Maßregeln der richtigen und genauen Einsteuerung ist die in Art. 68 und 69 des Gesetzes und Art. 665 des Regolamento gegebenen Bestimmung, daß die civile Klagbarkeit der Schuldforderungen, auch der unverzinslichen, von dem Nachweis der bezüglichen Steuererklärung und Steuerzahlung abhängig gemacht ist und den Gerichten und Gerichtsschreibern verbietet, über nicht erklärte Rententitel zu urteilen oder nicht, auch nun Urkunden anzunehmen, welche nicht mit dem Nachweise der Steuererfüllung versehen sind. Das ganze Anlageverfahren zeigt, daß in Italien die Steuerpflichtigen als eine solidarische Genossenschaft betrachtet werden, bei der volle Oeffentlichkeit und Interessengemeinschaft herrscht, denn „was der einzelne hinterziehende Steuerpflichtige zu wenig zahlt, fällt der Genossenschaft — den anderen Pflichtigen — zur Last."

Auf die Beschlüsse der Kommissionen müssen den Pflichtigen wieder eröffnet werden (Art. 44).

c) Verfahren zweiter Instanz. Gegen die Entscheidung der erstinstanzlichen Kommission ist innerhalb 20 Tagen sowohl im Interesse dieser wie des Fiskus Berufung an die Provinzialkommission gestattet (Art. 46), anderenfalls die Unveränderlichkeit der Summe des steuerpflichtigen Einkommens feststeht (Art. 47). Diese Provinzialkommission ist gebildet aus einem vom Präfekten ernannten Vorsitzenden, aus 4 weiteren Mitgliedern, von denen je eines vom Provinzialrat, eines von der Handelskammer und 2 von der Generaldirektion der direkten Steuern berufen wird. Der Vorsitzende hat hier, wie in den Kommissionen erster Instanz, keinen Stichentscheid. Die Kommission kann um 2 oder 4 Mitglieder vermehrt werden, von denen die Hälfte von dem Provinzialrathe, die Hälfte von der Generaldirektion ernannt wird. Ueber die Einlegung der Berufung hat der Bürgermeister und der Steuerbeamte Empfang zu bestätigen, letzterer hat dieselbe innerhalb Monatsfrist mit einem gutachtlichem Berichte vorzulegen, die Kommission muß innerhalb 30 Tagen entscheiden. Dieselben haben alle den Steuerbeamten zustehenden Befugnisse zur Ermittelung und Schätzung des Einkommens. Der Berufungsführer kann Beweis anbieten oder seine Berufung nach Gutdünken formulieren, auch in zweiter Instanz gilt das Offizinalverfahren. Es kann Beweiserhebung oder Entscheidung ohne solche erfolgen. Die Prinzialkommissionen werden wie die Bezirkskommissionen auf 2 Jahre gewählt.

d) Verfahren dritter Instanz. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen wie den Steuerbeamten Rekurs an die Zentralkommission offen.

Diese Stelle wird vom Finanzminister ernannt und besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, 9 Beisitzern und hat ihren Sitz beim Finanzministerm, doch entscheidet sie selbständig und unabhängig von diesem.

Sie ist zugleich Verwaltungsgericht bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden über lokale Verteilung der Einkünfte und über die Einsteuerung eines und desselben Steuerpflichtigen in verschiedenen Provinzen (Art. 48), sie bildet dritte Instanz für Festsetzung des Zinseinkommens (Art. 50 Abs. 2), während die Feststellung der sonstigen steuerbaren Einkünfte inappellabel durch die Provinzialkommissionen erfolgt (Art. 48 Abs. 2), sie ist endlich Kassationsgerichtshof in Bezug auf richtige Anwendung des Gesetzes (Art. 28 Abs. 1), sie entscheidet damit auch über das prozessuale Verfahren und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie ist keine Oberaufsichtsbehörde der Exekution, sondern ein wirklicher Gerichtshof, der zu Gunsten des Pflichtigen ebenso wie zu Gunsten des Fiskus entscheiden kann. Sie wacht hauptsächlich über einheitliche Rechtsprechung und gleichmäßige Anwendung des Gesetzes, entscheidet aber immer in der Materie selbst, ohne den Fall an die unteren Instanzen zurückzuweisen. Ihre Beschlüsse haben also prinzipielle Bedeutung — der große Unterschied zwischen Entscheidungen der obersten Verwaltungsstelle als Oberaufsichtsbehörde, welche immer nur für einen einzelnen Fall maßgebend ist und prinzipiel nie so auf die unteren Instanzen einwirken kann, wie die Entscheidung eines unabhängigen unparteiischen Kassationshofes. Die Entscheidung der Zentralkommission muß den Steuerpflichtigen innerhalb 60 Tagen von der Bekanntgabe an den Steuerbeamten den Pflichtigen bekannt gegeben werden.

e) Weitere Rechtsmittel. Oberaufsichtsrecht. Civilklage. Wegen materieller Irrungen, welche bei Bildung der Listen unterlaufen, und wegen Unterlassung der gesetzlich gebotenen Mitteilungen an die Steuerpflichtigen findet Administrativbeschwerde (Rekurs) an die Verwaltung der direkten Steuern statt (Art. 52 und Art. 106 des Regol.), welche Rekurse innerhalb 3 Monaten vor Veröffentlichung der Listen eingereicht werden müssen und keine aufschiebende Wirkung haben. Die Irrungen müssen in konkreten Thatsachen, insbesondere nicht in Schätzungen bestehen und durch Fehler und Verschulden in den Operationen der Steuerbeamten (per staglio e per inavvertenza) hervorgerufen sein. In dem Regolamento ist die Zulässigkeit der Administrativbeschwerden durch genaue Fixierung der Beschwerdefälle begrenzt, dabei ein beliebiges Eingreifen der Exekutionen sowohl als ein beliebiges Anrufen der Steuerpflichtigen ausgeschlossen, was mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit des Anlageverfahrens nicht anders gedacht werden konnte. Diese Administrativbeschwerde ist gegen alle Urteile in allen Instanzen, auch gegen die Bescheide der Zentralkommission gegeben.

Besonders ist der Rekurs auch neben der Berufung an die Zentralkommission zuzulassen für den Fall der Doppelbesteuerung in mehreren Gemeinden (Art. 108 des Regol.).

Sonst ist die Unanfechtbarkeit der Urteile der Zentralkommission im Gesetze ausdrücklich konstatiert (Art. 52 Abs. 1 des G.) und damit jeder ungeregelte Eingriff von Oberaufsichts wegen in Steuersachen absolut ausgeschlossen. Nur wegen Auslegung des Gesetzes ist der Rekurs an die Gerichte (Civilgerichte) nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten, doch kann vor die Gerichte keine die einfache Schätzung der Einkünfte betreffende Kommissionsentscheidung gebracht werden (Art. 53 Abs. 1).

Die Civilklage muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Steuerliste oder Bestätigung des Abzuges an erhoben werden.

f) Steueränderungen. Auch bezüglich der Steueränderungen hat die italienische Gesetzgebung verschiedene Stadien durchlaufen und auch auf diese sehr wichtige Frage

die größte Sorgfalt verwendet. Bei ungenügender Regelung dieser Frage kann es ja leicht vorkommen, daß der Steuerpflichtige lange Steuern zahlen muß für Einkünfte, die er nicht oder schon lange nicht mehr besitzt. Das italienische Gesetz erachtet jede Steuer für jedes neu entstehende Einkommen sofort geschuldet, für jedes erloschene sofort außer Erhebung gesetzt. Die Zu- und Abgänge werden nicht erst am nächsten Steuerziel, sondern mit dem Tage ihres Eintrittes in Berücksichtigung gezogen (Art. 66 des Gesetzes). Die Behandlung der Zugänge erfolgt auf Antrag der Partei oder von Amts wegen durch Ergänzungsrollen (ruoli supplativi) ohne Anfertigung und Veröffentlichung einer Liste, die Behandlung der Abgänge nur auf Antrag der Partei (Art. 110 des Reg.). Gegen den die Abgänge ablehnenden Bescheid des Finanzintendanten ist Berufung an die erstinstanzliche Kommission zugelassen und damit der instanzliche Instanzengang für den Pflichtigen bis zur Zentralkommission eröffnet.

Abgänge läßt das Gesetz ohne Berücksichtigung der quantitativen Grenzen zu und will sogar noch die in der zweiten Hälfte des Veranlagungsjahres eingetretenen Veränderungen berücksichtigt wissen (Art. 109 des Reg.), nur das Einkommen von Handel und freien Erwerbsarten wird unabänderlich nach dem Einkommen der letzten zwei der Erklärung vorausgegangenen Wirtschaftsjahre (nicht Kalenderjahre, das Wirtschaftsjahr läuft von Juli bis Juli) eingeschätzt (Art. 22, Abs. 2). Auch die Erhebung über Aenderungen und Erlöschen der Einkünfte muß regelmäßig zwischen 1.—31. Juli abgegeben werden. Einkünfte, welche nach dem 30. VI. entstehen, sind innerhalb sechs Monaten, wenn es unbestimmte, und innerhalb Monatsfrist, wenn es bestimmte Einkünfte sind, zu deklarieren (Art. 22 und 26). Die nach dem 30. VI. entstehenden Einkünfte werden für den Rest des laufenden Jahres oder Bienniums festgesetzt und versteuert (Art. 27). Für das zweite Jahr können die Beitragspflichtigen die Berichtigung des im ersten Jahre eingeschriebenen Einkommens verlangen (Art. 28). Bei Aktiengesellschaften, welche keine Semestralbudgets haben, wird die Steuer von ihren eigenen Einkünften nach der Bilanz und dem Rechenschaftsberichte des vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt (Art. 25). In Italien gilt also als Grundsatz, daß die Besteuerung nur ein Jahr wirken soll. Wenn nämlich der Pflichtige die Berichtigung im zweiten Jahre verlangt, so verliert die Einschätzung auch dem Steuerbeamten gegenüber ihre Kraft (Art. 28 Abs. 2), es können also in diesem Falle alle Einkünfte erhöht werden, außerdem läuft die zweijährige Periode. Letztere wurde im Interesse der Pflichtigen festgesetzt. Für die Einkommen aus Handel und Gewerbe und freien Berufsarten mit Ausnahme der Aktiengesellschaften tritt also eine selbständige Berichtigung der Besteuerungsgrundlage seitens der Steuernden nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre ein, jährlich nur, wenn der Pflichtige auf Berichtigung anträgt, während bei den übrigen Einkünften die Berichtigung jährlich vor sich geht.

Auch die Frage der Entstehung der Pflichtigkeit ist in einem Min.-Cirkular vom 4. I. 1871 treffend gekennzeichnet: „Die Steuer wird nach dem Einkommen des dem Zeitpunkte der Steuererklärung vorausgehenden Jahres (Wirtschaftsjahres) bemessen, jedoch geschuldet für die wirklich in dem Jahre, auf welches sich die Veranlagung und die Heberolle bezieht, erzeugten Einkünfte." Damit ist der die Erhebung der Steuer von ihrer Berechnungsgrundlage kommende Zeitraum auf das geringste Maß beschränkt.

Ueber die beiden Jahre hinaus wirkt die Steuererklärung, wenn der Pflichtige auf die frühere Erklärung Bezug nimmt oder jede neue Erklärung unterläßt, in welchem Falle die vorausgegangene Erklärung als bestätigt gilt und gleich einer neuen Steuererklärung wirkt (Art. 24). Bei den nachträglichen Einschätzungen von Einkünften findet keine Veröffentlichung einer weiteren besonderen Liste statt (Art. 41).

7. Steuerfuß. Zum Zwecke der unterschiedlichen Veranlagung der Steuer sind die verschiedenen Einkünfte in Art. 54—57 des Gesetzes in vier Kategorien je nach fundiertem und unfundiertem Einkommen eingeteilt (diversificazione), und zwar werden mit ihrem ganzen Ertrage veranlagt die Einkünfte aus Kategorie a) alle reinen Kapitalsanlagen, b) mit $^6/_8$ ihres Ertrages alle Einkünfte und Verbindung von Kapital und Arbeit, also von allem aus gewerblichen Betrieben (Industrie, landwirtschaftliche Pacht, Handel), c) mit $^5/_8$ ihres Ertrages die Einkünfte aus einer Arbeit, wie Löhne, Gehälter im Privatdienste, Honorare, personale, also außer Zusammenhang mit Kapitaleigentum bezogene Renten, die mit $^4/_8$ der vom Staate, den Provinzen oder den Gemeinden ausgezahlten Gehälter und Pensionen. Zur Berechnung sind offizielle Tabellen herausgegeben. Eine fünfte Gruppe bilden die Einkünfte der sogen. Halbpartpächter. Diese haben 5 % der Grundsteuer — wenn diese für die gepachteten Grundstücke über 50 L. beträgt — zu entrichten. Außerdem werden die Einkünfte aus dem Grundvermögen mit dem 8fachen der bezüglichen Grundsteuer angeschlagen (Art. 57). Die Steuerquote der übrigen Gruppen — aliquote uniforme — wird seit den Gesetzen vom Jahre 1860—70 mit 8

bezw. 12 % und mit einem zehnprozentigen finanzgesetzlichen Zuschlag, also mit 13,20 % erhoben. (Nach einer Gesetzesvorlage im Jahre 1889 sollte mit Rücksicht auf das vorhandene Defizit der steuerbaren Einkommen der Klassen b und c von $^6/_8$ und $^5/_8$ auf bezw. $^7/_8$ und $^6/_8$ erhöht werden, was aber nicht angenommen wurde.)

Sehr verwickelt sind die Bestimmungen über Steuerbefreiung, hauptsächlich deshalb, weil in den früheren Gesetzen kein Uebergang von der gänzlichen Steuerfreiheit zur niedersten Steuer geschaffen war. Jetzt ist bei den Kategorien b und c eine Abstufung geschaffen, welche den Steuersatz von 400 Lire steuerbaren Einkommens an bis zu 800 Lire mäßig steigern und erst darüber hinaus volle Steuer eintreten läßt. Es wird nämlich vom steuerbaren Einkommen der Kategorien b und c (also $^6/_8$ bezw. $^5/_8$ des wirklichen vollen Einkommens) abgezogen bei 401—500: 250 Lire, bei 501—600: 200 Lire, bei 601—700: 150 Lire, bei 701—800: 110 Lire, erst von 800 Lire an wird das ganze Einkommen zur Steuer herangezogen, so daß eine prozentable Besteuerung des ganzen Einkommens eintritt. Für die Kategorie a bleibt aber voller Steuersatz von 13,70 % ohne Quellenunterscheidung und ohne Befreiung der geringeren Beträgen während für die Kategorie d die absolute Befreiung der Beträge unter 400 Lire und die Quellenunterscheidung von $^4/_8$ mit weiterer Abrechnung für das Einkommen zwischen 400—500 Lire aufrecht erhalten bleibt.

Die Belastung der niederen und mittleren Einkommen ist damit eine harte, doch ist die absolute Besteuerung der Kategorie a nur ein Gegenstück zu dem Steuerabzug bei den Staatsschuldzinsen. Die exakte Heranziehung der Privatschuldzinsen mit dem vollen Anfall und der Wirkung, die der Steuer sogar im Civilrecht beigelegt wird, hindert Kapitalbildung und trifft besonders Witwen und Erwerbsunfähige mit kleinen Ersparungen.

8. **Katastrierung und Erhebung, Steuerziel, Privilegien, Beitreibung, Verjährung.** Die Anlage und Erhebung der Einkommensteuer beruht auf 4 Verzeichnissen: 1) Das Personenverzeichnis (la lista), von der Gemeinde hergestellt; 2) die Steuerliste, Schätzungsliste (tabella) vom Steueramte auf Grund der berichtigten und ergänzten Steuererklärungen (schede) hergestellt (Art. 34 und 54 des Gesetzes und Art. 79 des Regol.) dient zur öffentlichen Bekanntmachung, Auslegung und Einsichtnahme durch die Steuerpflichtigen und zur Uebermittelung an die instanzlichen Kommissionen (Art. 40 und 58 des Ges.), in diese Liste werden also nur die Einkünfte, nicht die Steuer selbst eingetragen; 3) der Kataster (registro) ebenfalls ohne Steuerquote mit allen Veränderungen, zugleich als Beleg zum Grundbuch und Unterlage für die Statistik. Der Finanzintendant führt den nach Gemeinden abgeteilten registro partitario per commune, von welchem dem Ministerium alle drei Monate ein Auszug übermittelt werden muß. Jeder Besitzer bildet ein Folium für alle Einkommensquellen, für welche er sowohl für eigene wie für Rechnung anderer die Steuer zu entrichten hat. Ueber alle Einkünfte, welche bis zum 15. XI. jeden Jahres noch nicht definitiv festgestellt sind, hält der Beamte in einem Nebenregister Vormerkung. 4) Die Heberolle (il ruolo), welche nach Art. 58 des Ges. und 101 und 102 des Regol. von den Steuerämtern angefertigt und bis 15. XII. jeden Jahres dem Intendanten vorgelegt, von diesem geprüft und dem Präfekten ausgehändigt wird, der sie für vollstreckbar erklärt und dem Intendanten wieder zurücksendet. Dieser übermittelt sie wieder an die Bürgermeister zum Vollzuge nach Maßgabe des G. vom 20. IV. 1871 über den Geschäftskreis der Einnehmer für die Erhebung der direkten Staatssteuern, der provinziellen und kommunalen Zuschläge. Die Einhebung selbst geschieht durch gemeindliche Einheber (esattori), welche von einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen (Konsortien) aufgestellt und bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt entweder durch öffentliche Versteigerung oder Submission auf 5 Jahre. Der Kontrakt unterliegt der Genehmigung des Präfekten nach Anhörung der Provinzialdeputation. Der Einheber wird durch den Empfang der vollstreckbaren Heberollen dem Staate gegenüber Schuldner für den Steuerbetrag, kann aber wegen dem uneinbringlichen Posten Ersatz beanspruchen. Er kann Hilfseinnehmer (collotori) mit Genehmigung des Präfekten aufstellen. Er haftet aber dem Staate bezw. der Gemeinde für uneingehobene Beträge mit seiner Habe.

Die Zahlung der Steuer hat in 6 zweimonatlichen Zielen zu erfolgen. Zur Zahlung fordert der Bürgermeister unter Veröffentlichung der Heberollen auf, dann kündet der Steuereinheber den Pflichtigen den Einhebetag und Ort an. Nach 8 Tagen verfällt der säumige Pflichtige in eine Geldstrafe von 4 cts. pro nichtbezahlte Lira zu Gunsten des Einhebers, nach weiteren 5 Tagen wird Mobiliarpfändung, Pfändung von Forderungen ꝛc. und bei deren Erfolglosigkeit Subhastation in das unbewegliche Vermögen durch die Einheber eingeleitet und durchgeführt, wobei der Richter (pratore) lediglich die Versteigerung der Immobilien zu leiten hat. Ueber die eingeleiteten Vollstreckungsakte kann sich jedermann gegen 5 Lire Auskunft erbitten, die der Einheber unweigerlich erteilen muß.

Die Steuer genießt nach Art. 1958 des Civilgesetzbuches für das laufende und das vorausgegangene Jahr ein Vorzugsrecht auf die den Betrieben dienenden Mobilien und die im Geschäftslokale oder der Wohnung des Steuerpflichtigen sich vorfindenden Waren, auch wenn sie nicht Eigentum des Restanten sind, mit Ausnahme der entwendeten, verlorenen, vorübergehend deponierten, ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung bestimmten oder transitierenden, mit dem Zollstempel versehenen Waren (Art. 62 des Gesetzes).

Drei Monate nach Ablauf des Einnehmertages erlöschen die fiskalischen Vorrechte des Einnehmers und die Ausstände werden private.

Der Einheber ist öffentlicher Bediensteter, die Einhebung geschieht aber nicht auf Betreiben des Staates, sondern eines Privaten, der für die Rückstände dem Staate mit seiner Habe und Kaution haftet. Bei industriellen Unternehmungen haftet der neue Unternehmer für die Steuern des Besitzvorgängers auf das laufende und vorausgegangene Jahr (Art. 63).

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung des Art. 59, wonach für die nicht in die Hauptlisten (tabella) aufgenommenen Einkünfte und beweglichen Vermögen Ergänzungslisten aufgestellt werden dürfen für die Steuer des Jahres, in dem der Steuerbeamte dem Steuerpflichtigen die Einschreibung des Einkommens bekannt giebt und der zwei vorhergegangenen Jahre. Die Finanzklage wegen der Einschreibung der Steuer aus früheren Jahren ist verjährt. Die Klage des Steuerzuschlages verjährt mit jener der Hauptsteuer. Die Mitteilung des Beamten im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung, welche während der Dauer der administrativen und gerichtlichen Verhandlungen ruht.

9. Steuerbehörden. Die Steuerbehörden sind größtenteils bereits genannt. In erster Instanz sind es 663 Steuerämter — Agenzie — welche für durchschnittlich 43 000 Seelen auf dem Lande (in den Städten selbstverständlich nach ihrer Seelenzahl) in den 69 Provinzen des Landes mit zusammen rund 29 Millionen Einwohnern die Verwaltung der direkten Steuern und des Katasters besorgen. Sie sind besetzt mit einem Amtsvorstande und einem staatlich angestellten Hilfsbeamten, in den Städten mit mehreren Hilfsbeamten. In den Provinzial- und Hauptstädten bestehen Obersteuerämter für die Grund- und Gebäudesteuer einerseits und die Einkommensteuer andererseits, welche mit einem Oberbeamten (agente superiore) und vielen Hilfsbeamten (uffiziali) besetzt sind. Die Bildung der Kommissionen in den verschiedenen Instanzen wurde bereits erörtert. Ueber den Steuerbeamten steht der Steuerinspektor — inspezione —, welcher in der Provinz die Steuerämter der Provinz zu visitieren hat (A. 76 der Regol.). An der Spitze der Provinzialsteuerverwaltung stehen die Intendanzen (intendanze) mit einem Intendanten — intendente — und Hilfsbeamten und an jener des Landes die Generaldirektion der direkten Steuern (divisione II tassa sulla richezza mobile), welche wieder unter dem Finanzminister steht, der bis zum Jahre 1878 nur der allgemeine Steuerempfänger war, während die Aufstellung des Budgets dem Schatzmeister zufiel. Seit 1878 wurde diese unzweckmäßige Zweiteilung aufgegeben und beide Ministerien in dem Finanzminister vereinigt. Als Organ des Finanzministeriums für die direkten Steuern erscheinen die Generalsekretäre und die Oberintendanzinspektoren (ispettori di Intendanza seit 1882) mit den Generalinspektoren (ispettore generale divisione I) als Oberaufsichtsbehörden der Provinzialintendanzen.

Die Beitreibung der Steuer ruht, wie oben bemerkt, in Händen von gemeindlichen Bediensteten, welche die Steuer pachten und auf ihre Rechnung und Gefahr beitreiben. Der Steuerzahler hat es also nicht mit dem Staate, sondern mit einem gemeindlichen Einnehmer zu thun, der die Steuern für seinen eigenen Geldbeutel beitreiben muß. Die Vorbildung zum Steuerbeamten muß wissenschaftlich sein, d. h. die Aspiranten müssen ein Gymnasium oder Realschule absolviert und eine besondere Prüfung vor den Lokalkommissionen und Zentralkommissionen abgelegt haben, um als Hilfsarbeiter bei einem Steueramte verwendet werden zu können. Nach einjähriger Praxis haben sie sich einer weiteren Prüfung zur Beförderung als Beamter zu unterziehen und sich den akademischen Grad (laurea) auf einer Landesuniversität zu erwerben. Die Verwaltung der direkten Steuern ist sohin vollständig getrennt von der Verwaltung der übrigen Staatseinnahmen und Staatsgüter einerseits und von den zur Rechtsprechung berufenen Kommissionen andererseits. Der äußere Zusammenhang zwischen der Exekutiv- und der obersten Richterstelle für die Einkommensteuer besteht darin, daß die Zentralkommission (commissione centrale per i reclami riguardanti le imposte dirette) nach Art. 48 des Gesetzes und Art. 32 des Regol. vom Finanzminister ernannt wird, während die gesamte Finanzverwaltung im Finanzministerium mit den verschiedenen Generaldirektionen vereinigt ist. Sehr wohlthuend hebt sich die hier bestehende Bestimmung über die wissenschaftliche Vorbildung und praktische Schulung auch der Beamten der ersten Instanz ab, welche ziemlich streng genommen wird und zeigt, daß man in Italien die Veranlagung der Einkommensteuer als ein Intelligenz, Bildung, Erfahrung und Sachkenntnis erforderndes wichtiges Geschäft im Staatsleben betrachtet.

10. Strafverfahren. Das Strafverfahren sowohl wegen unterlassener oder ungenauer Erklärung der Einkünfte — Ordnungsstrafen, Hinterziehung, Auflegung des Steuerzuschlages — als wegen der Aushändigung von Steuern und Gerichtsbeschlüssen über Einkünfte, welche nicht den Nachweis des Einkommens ihrer und der Erfüllung der steuergesetzlichen Verpflichtungen ersehen lassen — Geldstrafen von 50—500 L. — richtet sich nach den Vorschriften des G. v. 23. VI. 1873, Nr. 1444 (Serie 2a) und der Min.-Verf. v. 31. VIII. 1872, Nr. 1566 (Serie 2a). Die Strafverfügung erfolgt durch das Gericht und die Einholung wird durch die Enregistrementseinnehmer in der für Geldstrafen bestimmten Weise bewerkstelligt (Art. 14, 60 und 69 des G. und Art. 114 des Regol.).

III. Steuerertrag.

Ueber die geringe Einträglichkeit der Personalsteuer vor dem Jahre 1861 ist in der Einleitung ge-

sprochen worden; bezüglich der heutigen Einkommensteuer kommt zu bemerken:

Bei einem Budget von 1580 Millionen L. Ausgabe und 1590 Mill. L. Einnahme im Jahre 1885/86 ertrug die Einkommensteuer rund 106 Mill. durch Erhebung mittelst Heberolle und 99 Mill. durch direkten Abzug, also zusammen rund 205 Mill. L. Im Jahre 1873 erbrachte dieselbe 179 084 183 L. bei einem Einnahmeetat von 1 396 307 886 L. und Ausgaben von 1 494 152 530 L. Seit 1877 stellt sich das Verhältnis folgendermaßen dar:

	Mittelst Steuerkataster	Mittelst Abzug	Zusammen Mill. L.
1877	100	85	185
1878	96	87	183
1879	92	87	184
1880	98	87	185
1881	106	86	192
1882	102	96	198
1883	99	94	193
1884	102	96	198
1885	103	99	202
1886	106	99	205

Das Einkommen selbst, soweit es nicht durch Abzug versteuert wird, betrug im Jahre 1886 aus beweglichem Vermögen 783 447 300 L., aus Kolonaten 10 935 479 L., davon trifft auf die Landgemeinden mit 24 1/2 Mill. Einwohnern 314 551 916 L., also auf den Kopf 12,83 L., auf die Provinzhauptstädte mit 4 1/2 Mill. Einwohnern 468 795 384 L., also auf den Kopf 105,52 L. Einkünfte, durchschnittlich 27 L. auf den Kopf im ganzen Königreich. Die Erhebungskosten betragen: a) mit 2 % für die an den Staat zu entrichtenden Verteilungskosten (Art. 65 des G. und Art. 101 des Regol.) 2 080 096 L., b) Erhebungskosten von den Provinzen 179 668 L., und von den Gemeinden 1 413 288 L. (Art. 72 des G.).

Die Steuer selbst belastet den Kopf in Italien mit 6,90 L., die gesamten direkten Steuern mit 13,34 L. (gegen 13,75 in Spanien, 11,70 in Frankreich, 11,63 in Oesterreich, 11,60 in England, 7,10 in Deutschland, 5,74 in Rußland).

IV. Schluß.

Obwohl die ital. Einkommensteuer keine allgemeine Einkommensteuer ist, da sie die Grund- und Gebäudesteuer mit einem Ertrage von rund 2 Mill. Lire (die also fast ebensoviel als die Einkommensteuer abwirft) bestehen läßt und die Einkünfte aus Grund und Boden doppelt besteuert, so kommt sie doch dem Ideale einer allgemeinen Einkommensteuer ziemlich nahe und zeichnet sich durch vortreffliche Detailvorschriften und musterhafte Organisation der Steuerämter, des Anlage- und Einhebeverfahrens, wie nicht minder durch Fürsorge für prompte Einbringlichkeit aus. Wenn auch das fiskalische Interesse die Haupttriebfeder für Schaffung des Gesetzes war, hat man doch nicht versäumt, dieselbe zu möglichst gerechter Verteilung der Staatslasten auszubilden, soweit diese bei einer partiellen Einkommensteuer überhaupt möglich ist. Ebenso wurden Erleichterungen gewährt, soweit die Finanzlage des Staates solche zuließen. Um die Steuerpflichtigen mit niederen Einkommen, denen hauptsächlich die Erleichterungen der jüngsten Gesetzesperiode zu gute kamen, politisch nicht zu verkürzen, wurde in Art. 73 des Gesb. ausdrücklich bestimmt, daß „die wirklich in den administrativen und politischen Wählerlisten eingeschriebenen Einkommensteuerpflichtigen daselbst vorgetragen blieben, ohne Rücksicht auf die eingetretene Minderung der Steuer", welche sie ihres politischen Wahlrechtes beraubt hätte.

Wenn auch die Steuer auf die Schuldzinsen ohne allen Abzug hart, und die Belastung der Einkünfte an und für sich noch immer ziemlich hoch erscheint, so mindert sich dieselbe doch mit Rücksicht auf die Schätzung der Einkünfte selbst, welche trotz der guten Vorschriften unzweifelhaft hinter dem wirklichen Einkommen aus beweglichem Vermögen im Königreiche bedeutend zurückbleibt.

Quellen:

Die hier in Betracht kommenden Gesetze, sowie Vollzugsvorschriften — Regolamento — vom 24. VIII. 1877 wurden bereits im Texte angeführt. Das Gesetz ist abgedruckt unter Nr. 4021 (Serie 2), das Regolamento unter Nr. 4022, della Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno. In deutscher Uebersetzung von Carl Burkart im Finanzarchiv, Jahrgang VI, Bd. 1 (1889), S. 116—152. Ferner Annuario statistico del Ministere delle Finanze del Regno d'Italia, Roma.

Litteratur:

Die beiden Kommentare zu diesem Gesetze von Secondo Frola (2. Aufl., Torino 1879) und Cav. Oronzo Quarta und Paolo Clementini (Torino 1884, 2 Bde.) Bolletino della Direzione delle Imposte. Roma, Ministero della Finanze. Annali di Giurisprudenza Ital. Firenze. Bolletino di Giurisprudenza Amministrativa e Finanziaria, Genova. Le Finanze e le Ferrovie, Rivista giur. Torino. Giulio Alesio, Soggio sul sistema tributario in Italia e sui suoi effeti economici e sociali, P. I, Vol. I, Le imposte dirette 1883, Vol. II. Le imposte dirette e le tome, 1887, Torino. Pescatore, La logica della imposte. Ricco-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, Finanzarchiv, Jahrgang I (1884), S. 431. Derselbe, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, Finanzarchiv, Jahrgang II (1885), S. 747. Vesselowsky, L'impôt sur revenu mobilier en Italie, Petersburg 1879. Schanz, Der Haushalt in den sieben europäischen Großstaaten im Jahre 1882, Finanzarchiv Jahrgang II (1885), S. 259. Sachs, L'Italie, ses finances et son développement économique depuis l'unification du royaume, Paris 1885. Minghetti, Dell' ordinamento delle imposte dirette in Italia, Opusculi, Firenze 1872. Plebano et Musso, Les finances du Royaume d'Italie, Paris 1863. Challey, L'impôt sur le revenu, Paris 1884. Carl

Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, in Hirths Annalen 1876, 1877, 1879 und 1880. Derselbe, Die italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen, im Finanzarchiv, Jahrgang VI (1888), S. 1. R. v. Kaufmann, Das Budget des Königreiches Italien, im Finanzarchiv, Jahrg. III (1886).

Wilhelm Burkhard.

V.

Einkommensteuern in der Schweiz.

1. Gestaltung der direkten Steuern. 2. Allgemeine und fast allgemeine E. 3. Ergänzende Einkommensteuern. 4. Anderweitige die E. ergänzende Personalsteuern.

1. Gestaltung der direkten Steuern. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts trug das Finanzwesen der Schweiz noch im wesentlichen den Charakter des Mittelalters. Die meisten Kantone hatten ein zum Teil bedeutendes Staatsvermögen, welches ansehnliche Erträge aufwies; dazu gesellten sich vorwiegend Einnahmen aus Regalien und indirekten Steuern. Als es galt die direkten Steuern auszubilden, wandte man sich der Vermögenssteuer (s. d.) zu. Im Laufe dieses Jahrhunderts machte sich dann aber mehr und mehr das Streben geltend — um auch das unfundierte Einkommen zu fassen — jene Vermögenssteuern durch andere Steuerarten zu ergänzen. So bildeten sich die Einkommensteuern aus, welche aber in den verschiedenen Kantonen sich sehr verschieden gestaltet haben, in einigen auch gegenwärtig noch fehlen. Wir finden in der Schweiz: 1) eine allgemeine und eine fast allgemeine Einkommensteuer (sub 2); 2) eine die Vermögenssteuer ergänzende Einkommensteuer (sub 3). In jenen Kantonen, in welchen eine eigentliche Einkommensteuer nicht besteht, sind zumeist andere die ergänzende Einkommensteuer vertretende Steuerarten (sub 4) eingeführt.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Einkommensteuer in den 25 schweizerischen Gemeinwesen genauer darzulegen und alle Einzelheiten zu verfolgen. Wir müssen uns unter Hinweis auf die Gesetze auf eine kurze allgemeine Charakterisierung beschränken. Es sei nur bemerkt, daß die im folgenden genannten Gesetze und Verordnungen im V. Bande des unter „Litteratur" erwähnten Schanzschen Werkes abgedruckt sind, dort also eingesehen werden können.

2. Allgemeine und fast allgemeine E. Eine allgemeine Einkommensteuer, durch welche alles Einkommen, das fundierte wie unfundierte, getroffen wird, kennt in der Schweiz nur Baselstadt. Die Erklärung hierfür dürfte darin liegen, daß man hier nicht wie in den meisten anderen Kantonen von der Vermögenssteuer, sondern von der Einkommensteuer ausgegangen ist; die Vermögenssteuer ist erst später (durch G. vom 4. VI. 1866) eingeführt. Die gegenwärtigen die Einkommensteuer betreffenden Bestimmungen beruhen auf dem G. vom 31. V. 1880 mit den Abänderungen vom 21. III. 1887. Als steuerbares Einkommen oder Erwerb ist der Gesamtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst zu berechnen, es möge solcher erworben werden durch Handelsgeschäfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handwerke oder Beruf irgend einer Art oder durch Erlös von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder durch Zinse und Gewinn von Kapitalien oder Liegenschaften, bezw. durch Mehrerlös beim Verkauf derselben, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob diese Kapitalien oder Liegenschaften im Kanton gelegen sind oder nicht, oder endlich durch Besoldungen, Pensionen, Naturalverpflegungen, Renten, Emolumente oder Gratifikationen, gleichviel ob sie von Behörden oder Angestellten oder von Partikularen herrühren (§ 4 des G.). Jeder Steuerpflichtige hat die Richtigkeit seiner Steuer „nach Pflicht und Gewissen" (mündlich oder schriftlich) zu bezeugen. Der Steuerfuß ist ein degressiver, unter weitgehender Freilassung der schwächeren Steuerkräfte [1].

Eine fast generelle Einkommensteuer hat Baselland. Hier wird (vgl. die GG. vom 11. VIII. 1856 u. 16. XI. 1858; V. vom 30. III. 1889) zunächst das Vermögen besteuert und unabhängig davon Einkommen und Erwerb; eine Ausnahme machen nur die Zinsen von bereits durch die Vermögenssteuer erfaßten Kapitalien. Jeder Steuerpflichtige hat selbst die Höhe seines Einkommens anzugeben; macht er von der Selbsteinschätzung innerhalb der gestellten Frist keinen Gebrauch, so verliert er das Recht des Rekurses von der gemeinderätlichen Schätzung an den Regierungsrat insofern, als er mit der vorjährigen Steuer behaftet bleibt; überdies hat er dem Gemeinderat für seine Bemühung eine Vergütung von 10 % des ermittelten Steuerbetrages zu zahlen. — Jeder Steuerbezug ist dem Veto des Volkes zu unterstellen. Daher ruht die Steuer vielfach ganz. In dem Steuerjahr 1. I. — 31. XII. 1889 waren (behufs Deckung der Kosten für die Erweiterung des Kantonsspitals) von je 100 Frcs. Einkommen und Erwerb 30 Cts. Steuer zu entrichten.

1) Die Höhe des steuerfreien Einkommens wird hier und im folgenden nicht genau angegeben, weil in dem unten (S. 325 fg.) zum Abdruck gebrachten Aufsatz über das „Existenzminimum und seine Steuerfreiheit" gerade die schweizerischen Verhältnisse (cf. S. 328 und 329) eingehender berücksichtigt worden sind.

3. Ergänzende Einkommensteuern. Die große Mehrzahl der schweizerischen Kantone hat die Einkommensteuer als Ergänzungssteuer. Man will nicht ein und dasselbe Objekt, wie in Baselstadt, durch zwei Steuern treffen; da, wo die Vermögenssteuer nicht anwendbar ist, tritt die Einkommen- und Erwerbsteuer ergänzend ein. Dies ist der Fall in: Aargau, Bern, St. Gallen, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Zug, Zürich.

Im allgemeinen wird in diesen Kantonen Erwerb und Einkommen der Bürger und Einwohner wie der bestehenden Korporationen der Einkommensteuer unterworfen. Ausgenommen von der Steuer sind zumeist die kleinen Einkommen [1]; alsdann der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet. Bei der Berechnung des jährlichen Berufseinkommens ist nun weiterhin ein Abzug von dem durch die Vermögenssteuer schon erfaßten beweglichen und unbeweglichen Betriebskapital zu machen. Dieser auszuscheidende Teil ist verschieden hoch bemessen. In Neuenburg (G. v. 18. X. 1878 Art. 6, 1a), Obwalden (Steuerg. v. 3. III. 1870 Art. 15), Schaffhausen (Steuerg. v. 29. IX. 1879 und Vollziehungsverordnung v. 20. V. 1885 Art. 49, 1b), Tessin (G. v. 7. XII. 1863, mit Nachträgen v. 23. VI. 1865 und 10. V. 1873 Art. 10), Waadt (G. v. 21. VIII. 1886 Art. 17a) und Zug (V. v. 20. XII. 1876 § 8d) sind 5 %, in Zürich (G. v. 24. IV. 1870 § 7) höchstens 5 %, in Aargau (G. v. 11. III. 1865) 4—5 %, in Uri (G. v. 10. V. 1886 § 11a) 4½ %, endlich in Bern (G. v. 18. III. 1865 § 4), St. Gallen (G. v. 25. III. 1863 Art. 3), Graubünden (Steuerg. v. 28. VIII. 1881 § 20) und Thurgau (G. v. 6. III. 1849 mit den 1866 vorgenommenen Aenderungen, § 28) 4 % auszuscheiden. In Luzern (Steuerg. v. 18. VIII. 1867 § 16) ist nur ganz allgemein gesagt, daß beim Einkommen der Zins von dem Betriebskapitale ꝛc. in Abzug zu bringen sei.

Selbstverständlich finden sich auch noch andere Unterscheidungsmomente. Es sei nur auf einiges noch hingewiesen. In Bern ist von der Einkommensteuer ganz befreit: das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder außerhalb der Schweiz, bezahlt haben; ferner die Einlagen in die Hypothekarkasse (vgl. § 3 sub 1 und 2 des oben genannten Gesetzes). In Graubünden ist der landwirtschaftliche Erwerb der Erwerbs- bezw. Einkommensteuer nicht unterworfen (§ 7,1). Während die meisten Kantone die Leibgedinge, Pensionen ꝛc. der Einkommensteuer zuweisen, fallen diese in Luzern und Obwalden unter Berechnung eines Steuerkapitals unter die Vermögenssteuer. In beiden Gemeinwesen wird der zwanzigfache Betrag als Steuerkapital angenommen. So ist die Abgrenzung vielfach eine verschiedene; aber wo die Vermögenssteuer aufhört, tritt die Einkommensteuer ein und umgekehrt. —

4. Anderweitige die E. ergänzende Personalsteuern. In einigen Kantonen fehlt, wie schon bemerkt, die Einkommensteuer. An ihre Stelle sind andere die Einkommensteuer ergänzende Abgaben getreten. So erhebt Freiburg nur eine Einkommensteuer (G. v. 20. IX. 1848) von demjenigen reinen Einkommen, welches von einer öffentlichen oder privaten Anstellung herfließt (§ 54); das übrige Einkommen wird durch eine sehr umfassende Gewerbesteuer (G. v. 22. V. 1869 mit Nov. v. 1. XII. 1874 und 19. V. 1881) getroffen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Wallis (Finanzg. v. 28. V. 1874 mit den Abänderungen vom 2. VI. 1875 und 27. XI. 1883). Auch in Genf (Loi générale sur les contributions publiques du 9. XI. 1887; Nov. v. 30. V. 1888 und 25. VII. 1888) wird — von anderweitigen Abgaben abgesehen — neben einer taxe mobilière und taxe immobilière, welche der Vermögenssteuer entsprechen, eine Gewerbesteuer erhoben; daneben findet sich noch eine fast alle Haushaltungen treffende taxe personelle.

Glarus (G. v. 11. V. 1873), Nidwalden (G. v. 27. IV. 1879) und Schwyz (G. v. 10. VIII. 1854) erheben neben der Vermögenssteuer eine Kopfsteuer.

Litteratur:

J. H. Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken, Zürich 1847. — Georg Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 5 Bde., Stuttgart 1890. — K. Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887, Basel 1888. — G. Cohn, Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, in den Jahrb. f. Nat. N. F. 1. Bd., S. 205 fg. (Jena 1880). [Erweitert wieder abgedruckt in Cohns „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen", Stuttgart 1882, S. 95 fg.]

Ludwig Elster.

Schlußwort.

1. Rückblick. 2. Die einzige allgemeine E.

1. Rückblick. In der Vorbemerkung zu diesem Aufsatz (s. S. 68) ist darauf hingewiesen, daß die Aufgabe der Einkommensteuer eine verschiedene sei in den verschiede-

1) Vgl. die Notiz in der Anm. oben S. 122 Spalte 2.

nen Staaten und im wesentlichen abhängig von der Gestaltung und Ausbildung der übrigen Abgaben. — Die vorangegangenen Artikel über die Einkommensteuern in Deutschland, in Großbritannien, in Oesterreich rc. haben dies zur Genüge gezeigt. Mit dem Ausdruck „Einkommensteuer" verbindet sich kein überall gleicher Begriff. Will man eine auf alle Staaten bezugnehmende Charakterisierung dieser Steuer vornehmen, so wird man sich an den materiellen Inhalt der betr. Steuergesetze halten müssen und danach scheiden zwischen allgemeinen und partiellen, begrenzten, ergänzenden Einkommensteuern, wie dies auch oben in den einzelnen Abschnitten geschehen ist. Allgemeine Einkommensteuern liegen dann vor, wenn alle Einkommensgattungen durch die Steuer getroffen werden, wenn das gesamte reine Einkommen des Steuerpflichtigen dieser Abgabe unterliegt. Um partielle, begrenzte Einkommensteuern handelt es sich, wenn einzelne Einkommensarten von der Steuer nicht berührt werden, wenn die Einkommensteuern nur ergänzend auftreten, um diejenigen Einkommen zu erfassen, welche anderen Abgaben, vor allem Ertragssteuern, Vermögenssteuern, nicht unterliegen. Hält man an dieser Scheidung fest, so findet man:

1) Allgemeine Einkommensteuern in Preußen (S. 69 ff.), Sachsen (S. 82 ff.), Baden (S. 86), in Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg (S. 88); in Großbritannien (S. 100 ff.), in Baselstadt [Baselland] (S. 122).

2) Partielle Einkommensteuern haben Bayern (S. 91), Württemberg (S. 93), die Hohenzollernschen Fürstentümer, Reuß ä. L. (S. 95); Oesterreich [die Einkommensteuer umfaßt alles Einkommen mit Ausnahme des unmittelbar aus Grund- und steuerpflichtigem Hausbesitz stammenden] (S. 105 ff.), Italien [der Steuer unterliegen alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. alles nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterworfene Einkommen] (S. 111 ff.), und die große Mehrzahl der schweizerischen Kantone (S. 123).

Bezüglich anderweitiger Unterschiede hinsichtlich der Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf juristische Personen, des Steuertarifs, der Veranlagung, der Steuerbefreiung kleiner Einkommen rc. rc. muß auf die Ausführungen in den vorangegangenen Aufsätzen über die Einkommensteuer in den einzelnen Staaten, wie auf nachfolgende Spezialartikel verwiesen werden.

Erst in diesem Jahrhundert hat die Einkommensteuer weitere Verbreitung gefunden, noch aber fehlt sie in mehreren Staaten. In einigen Ländern hat man zur Einkommensteuer in Notzeiten, unter besonders schwierigen Verhältnissen seine Zuflucht genommen. Als Beispiel hierfür mag vor allem Dänemark dienen, wo man die Einkommensteuer als Staatssteuer z. B. nicht kennt, obgleich sie als Kommunalabgabe dort sehr verbreitet ist. Allein vorübergehend ist sie als Staatssteuer auch dort erhoben, so — wenn von einkommensteuerartigen Abgaben im 17. und 18. Jahrhundert hier abgesehen werden soll — im Jahre 1810 und den folgenden Jahren (während des Krieges mit England), dann 1848, 1864, 1867/68, 1870/72. In den letztgenannten beiden Finanzjahren wurde allen einkommensteuerpflichtigen Personen ein fester Prozentsatz von $2^1/_2$ % auferlegt; von der Einkommensteuer befreit waren diejenigen, welche nur bis 800 Kronen (in Kopenhagen), bezw. 700 Kronen (in den Provinzstädten), resp. 600 Kronen (in den Landdistrikten) Einkommen hatten[1]). Ebenso hat man in der amerikanischen Union, wo die Einzelstaaten einen großen Teil ihres Bedarfs durch Vermögenssteuern decken, nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges u. a. vorübergehend eine hohe Einkommensteuer eingeführt. Die Einkommen unter 600 Doll. blieben frei; 601—5000 Doll. wurden mit 5 %, Einkommen über 5000 Doll. mit 10 % besteuert[2]).

Auch in Frankreich fehlt die eigentliche Einkommensteuer. Ihre Stelle vertritt die Personal- und Mobiliarsteuer (s. d. Art. Mobiliarsteuer). Freilich hat es an Anregungen, die Einkommensteuer in Frankreich einzuführen, nicht gefehlt. Die mannigfachen Versuche von 1848 an mögen hier unerwähnt bleiben. Zuletzt legte i. J. 1888 der Finanzminister Peytral der Deputiertenkammer einen Einkommensteuerentwurf vor[3]), der indes dasselbe Schicksal wie seine Vorgänger erfuhr. Bezeichnend aber sind die auf jenen Entwurf bezügl. Ausführungen Molinaris. Er schrieb damals im „Journal des Économistes"[4]): „Les classes supérieure et moyenne qu'il atteindrait et qui sont demeurées, malgré tout, en possession d'une influence prépondérante sont à peu près unanimes à le repousser, et leur répulsion peut être aisément justifiée. Il n'est en effet aucun impôt qui exige au même degré un sentiment de scrupuleuse équité chez ceux

1) Vgl. W. Scharling, Die Finanzverhältnisse Dänemarks, im „Finanz-Archiv", herausgegeben von Schanz, III. Jahrgang 1886, S. 632 u. 633.

2) Roscher, System IV, § 74.

3) Der Entwurf mit Motiven ist abgedruckt im „Journal des Économistes" 4. sér. 44. t. (Paris 1888) S. 239 fg.

4) 4. sér. 44. t. S. 309.

qui sont chargés de le répartir, et dans l'état de division et d'antagonisme où le politicianisme a plongé la France, nous ne voyons pas où l'on pourrait trouver des répartiteurs à l'abri des influences corruptrices de la politique. Quels que soient à nos yeux les mérites économiques de l'impôt sur le revenu, nous croyons donc qu'il serait sage de l'ajourner." — —

2. Die einzige allgemeine E. Verschiedentlich hat man die Forderung erhoben, man solle, da doch alle Steuern — die direkten wie die indirekten — in letzter Linie vom Einkommen bezahlt würden, an Stelle der mannigfachen Abgaben eine einzige allgemeine Einkommensteuer einführen. Die vielen Steuerprobleme seien so mit einem Schlage gelöst; an Stelle der zum Teil äußerst verwickelten Steuersysteme trete die denkbar einfachste Besteuerungsform.

Gewiß hat dieser Gedanke viel Verlockendes. Die ethische Bedeutung der Steuer würde scharf hervortreten, aber auch vom finanziellen Standpunkte aus würde diese eine Abgabe in einer Beziehung wenigstens sich als sehr zweckmäßig erweisen, weil so der Staat am billigsten ohne langwierige Erhebungen und ohne bedeutende Kosten die ihm nötigen Einnahmen sich verschaffen könnte.

Dieser Vorschlag, an Stelle der Vielheit die Einheit zu setzen, ist keineswegs neu. Schon der Marschall Vauban vertrat in seinem „Projet d'un dixme royal" (1707) diesen Gedanken, indem er, einige Verbrauchssteuern ausgenommen, alle damals vorhandenen Abgaben abschaffen und an deren Stelle eine einzige Einkommen- und Grundsteuer einführen wollte. Die Physiokraten nahmen dann diese Idee: das Steuersystem auf eine einheitliche allgemeine Abgabe zu stellen, auf und forderten die einzige Steuer auf den Grundbesitz. In der finanzwissenschaftlichen Litteratur hat der Gedanke — bald in dieser, bald in jener Form — immer wieder Anhänger und Verteidiger gefunden [1]), und in den Parteiprogrammen des Radikalismus begegnen wir fast stets dieser Forderung. So hat insonderheit auch die sozialistische Partei in Deutschland die „einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern" in ihre Programme aufgenommen. (Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei [Aug. 1869] sub III, 9; Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands [Mai 1875]). —

Ueberblicken wir die Steuerverhältnisse der Gegenwart, vergleichen wir sie mit denen früherer Zeiten, so ist nicht zu verkennen, daß gegen früher eine erhebliche Vereinfachung eingetreten ist. Allein diese Vereinfachung muß ihre Grenze finden, ohne daß man zu der Form der einzigen Steuer übergehen wird.

Die einzige allgemeine Einkommensteuer ist nur denkbar und durchführbar in kleinen Gemeinwesen, wo die Einkommensverhältnisse der Bürger ziemlich gleichartig und im wesentlichen bekannt sind, wo weiterhin der Staatsbedarf gering ist. In allen anderen Fällen, zumal in unseren modernen Großstaaten mit ihrem stets wachsenden Staatsbedarfe, würde diese Abgabe weder zweckmäßig noch gerecht sein.

Gewiß bedingt das Einkommen hauptsächlich die Steuerkraft, aber als absolute Norm wird dasselbe für die Steuer nicht gelten können. Gerade das Prinzip der Gerechtigkeit wird fordern, daß die mannigfachen Staatseinrichtungen, welche den Bürgern in ganz verschiedenem Maße zu gute kommen, nicht durch eine von allen in gleicher Weise zu erhebende Abgabe begründet und erhalten werden.

Allein hiervon abgesehen, würde die einzige Steuer die denkbar größten Schwierigkeiten bereiten bei der Ermittelung des Einkommens. Hält man sich an die Selbstangabe der Pflichtigen, so wird man diese nur von Mitgliedern der höheren Bevölkerungsklassen fordern können und sich in den unteren Schichten auf eine mehr oder minder zuverlässige Schätzung verlassen müssen. Aber in den wohlhabenderen Volksklassen wird eine einzige und daher in ihren Beträgen hohe Einkommensteuer eine starke Versuchung sein, falsche Angaben zu machen. M'Culloch hat die Einkommensteuer „eine Besteuerung der Ehrlichkeit und eine Prämie für Meineid und Betrug" genannt; sicherlich fordert eine einzige vorwiegend auf Selbsteinschätzung beruhende Abgabe einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit, ehrenhafter Gesinnung, Vaterlandsliebe, mit einem Worte: eine sittliche Reife des Volkes, welche wir gegenwärtig noch nicht antreffen.

Berücksichtigt man weiterhin den großen Bedarf der heutigen Staaten, der überall von Jahr zu Jahr noch anwächst, so zeigt sich die Undurchführbarkeit der einzigen Steuer um so deutlicher. Ruft fast jede neue Steuerumlage, bald hier, bald dort, eine gewisse Unzufriedenheit hervor, so würde eine derartige, tief einschneidende Reform in der Bevölkerung selbst den denkbar größten Widerstand finden.

---

1) Vergl. u. a. Alexander Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommentaxe, Erlangen 1812. Sparre, Die allgemeine Einkommensteuer als einzige gerechte direkte Abgabe, aus Theorie und Erfahrung nachgewiesen, Gießen 1848.

Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß allezeit auch aus der Wirtschaftspolitik gewisse Einkünfte entspringen; auch diese werden in Zukunft eine Form der Steuern ausmachen. —

Man hat gesagt: die einzige allgemeine (progressive) Einkommensteuer sei ein Ideal, welchem man nachstreben müsse. Nun gut; ein Ideal, welches, wenn nicht die ganzen wirtschaftlichen Voraussetzungen andere werden, niemals verwirklicht werden wird. Aber es vermag die Richtung anzugeben, in welcher die Steuerpolitik vorzugehen hat. Man wird an einer Vereinfachung der Steuersysteme wie früher so auch in Zukunft arbeiten, an der Mehrheit der Steuern aber festhalten müssen aus Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Ludwig Elster.

Vergl. die Artikel: Ertragssteuern, Erwerbssteuer, Existenzminimum und seine Steuerfreiheit, Kopfsteuer, Mobiliarsteuer, Personalsteuer, Steuer, Vermögenssteuer; s. auch den Art.: „Gemeindefinanzen".

Einschätzung s. die Artt. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommen-, Vermögenssteuer u. Steuer.

Eiselen, Joh. Fr. Gottfr.,

geb. am 21. IX. 1785 in Rothenburg a. S. Er habilitierte sich 1816 als Privatdozent der Geschichte und Staatswissenschaften in Berlin. 1820 wurde er außerordentlicher, 1821 ordentlicher Professor an der Universität Breslau und folgte 1828 in gleicher Stellung einem Rufe nach Halle a. S., woselbst er am 3. X. 1865 starb.

Eiselen veröffentlichte folgende in Buchform erschienene Arbeiten:

Grundzüge der Staatswirtschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst, Berlin 1818. — Die Geschichte als Lehrgegenstand auf Schulen betrachtet, ebenda 1819. — Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, Breslau 1828. — Geschichte des Lützowschen Freikorps, Halle 1841 (1. und 2. Aufl.). — Die Lehre von der Volkswirtschaft in ihren allgemeinen Bedingungen und in ihrer besonderen Entwickelung oder wissenschaftlichen Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft als Wirtschaftssystem, ebenda 1843. — Preußen und die Einheitsbestrebungen in Deutschland, ebenda 1850. — Der preußische Staat. Darstellung seiner geschichtlichen Entwickelung und seiner gegenwärtigen natürlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, Berlin 1862. —

Eiselen unterzog sich ferner der Verbesserung und wesentlichen Vermehrung der in Halle 1837 erschienenen 2. Auflage der „Staatsfinanzwissenschaft von L. H. v. Jakob".

Er veröffentlichte außerdem 1844 im 1. Bande der Zeitschrift für Staatsw. die Abhandlung: Ueber die Folgen der Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht. — An ungedruckten Werken existiert von ihm das auf der Bibliothek des königl. statist. Büreaus befindliche, 1828 verfaßte Manuskript: Einleitung in die Statistik überhaupt und in die Statistik der europäischen Staaten insbesondere.

Lippert.

Eisen und Eisenindustrie.

I.

Geschichtlicher Ueberblick.

1. Aelteste Zeit. Die Kenntnis und Verwendung des Eisens ist uralt. Beide reichen in jene Tage der Entwickelung der Menschheit zurück, von welchen uns keine Geschichte erzählt. Es wird uns daher, abgesehen von Sage und Mythe, auch nicht berichtet, wo überall und von welchen Männern und Völkern als den ersten das Eisen und seine Verwertung entdeckt wurde. Eine ganze Reihe von Völkern, so die Aegypter, Assyrier, Babylonier, Meder, Perser, Phönizier, Juden und Indier sehen wir in die Geschichte eintreten, bereits ausgestattet mit dieser Kenntnis, denn das Eisen war neben Gold und Silber das erste Metall, welches der Mensch zu benutzen lernte. Freilich wurde und wird behauptet, daß das Zeitalter der Bronze dem des Eisens vorangegangen sei; doch scheint dies unrichtig zu sein, da die Bronze als eine Metallkomposition eine weit größere technische Kunstfertigkeit voraussetzt, als das Ausschmieden von Eisen, und da ferner wenigstens der eine Bestandteil der Bronze, das Zinn, ungleich seltener vorkommt, so daß nur wenige Völker in die Lage versetzt waren, die Herstellung dieser Komposition zu versuchen. Allerdings war die Art der Verarbeitung des Eisens, welche die Urvölker kannten, eine höchst unvollkommene, insbesondere der Eisenguß blieb ihnen unbekannt; sie vermochten die Eisenerze nur derart zu erhitzen, daß sich das Eisen aus denselben als teigartige Masse ausschied und schmiedbar wurde. Diese unvollkommene Kenntnis bewirkte nicht nur, daß das Produkt je nach den verarbeiteten Erzen, ja sogar je nach den zufälligen Einflüssen bei der Erhitzung derselben qualitativ sehr verschieden ausfiel, sondern auch, daß, sobald als die Bronze und der Bronzeguß bekannt wurde, diese das Schmiedeeisen vielfach verdrängte und das allgemein angewendete Metall wurde, zumal ein so rühriges Handelsvolk, wie das der Phönizier, den Absatz von Bronze und Bronzewaren im höchsteigenen Interesse betrieb. Dies und die schon in frühester Zeit nach-

weisbar vorhandene Anschauung von der Minderwertigkeit des Eisens verursachte die seltenere Benutzung von Eisen zu Schmuckgegenständen und Prunkwaffen und weiterhin die seltenere Beisetzung eiserner Geräte in den Gräbern der geehrten Toten. Was aber dennoch mit den Leibern der Verstorbenen verscharrt wurde, das zerstörte im Laufe der Jahrtausende der Rost, und so kommt es, daß wir jetzt in den Gräbern der vorgeschichtlichen Menschen vorwiegend Bronzegegenstände finden.

Das hohe Alter der Kenntnis des Eisens wird trotzdem bewiesen durch die Gleichheit der Wurzel für die Benennungen desselben bei den indogermanischen Völkern; durch die Bearbeitung der härtesten Gesteinsarten für die Zwecke der uralten Bauten am oberen Nil und am Euphrat, durch den merkwürdigen Fund eines zwischen den Steinen der um 3000 v. Ch. erbauten Cheops-Pyramide eingemauerten eisernen Werkzeuges; durch die Auffindung des Eisenmagazins von Khorsabad, in welchem die assyrischen Könige eiserne Geräte, insbesondere aber Rohmaterial in der Form von Rohluppen in riesiger Menge — Place schätzte dieselbe auf 160 000 kg — anhäuften; endlich durch die Zeichnungen und Berichte auf den ältesten Baudenkmälern. Danach fand das Eisen Verwendung bei Bauwerkzeugen, Ackergerätschaften, bei Fahrzeugen, bei Schutz- und Angriffswaffen, seltener bei Schmuckgegenständen und als Geld. Wie bemerkt, wurde Eisen schon in der ältesten Zeit für die letzteren Zwecke zu niedrig bewertet und kommt dieses Moment auch in Tribut- und Schatzlisten der ältesten Herrscher in Aegypten, Mesopotamien und Syrien zum Ausdruck, durch welche übrigens deutlich erkennbar wird, wie weit verbreitet der Besitz und die Verwendung von Eisen schon in jenen Zeiten in Ostafrika und in Vorderasien gewesen ist.

Weniger gut unterrichtet sind wir über die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens in jenen Zeiten und bei den vorgenannten Völkerschaften; doch dürfte sich die Eisengewinnung wenig unterschieden haben von der primitiven Form, welche noch heutzutage in Kordofan, von woher auch die alten Aegypter die Hauptmasse ihres Eisens bezogen, sowie vielfach im Innern Afrikas üblich ist. Dort gewinnt man das Eisenerz durch einen ganz rohen Raubbau mit Schacht- und Stollenanlage bereits in Tiefen von 10 Fuß unter der Oberfläche. Das Erz wird sehr stark zerkleinert, mit Holzkohlen vermischt, in kegelförmige kleine Gruben geschüttet und hier mit Hilfe der in Brand gesetzten Kohlen und eines meist mit der Hand in Bewegung gesetzten Blasebalges zum Schmelzen gebracht. Nach zweimaliger Wiederholung des Prozesses wird eine keineswegs schlackenfreie, teigartige Eisenmasse gewonnen, welche durch mühsames Zerschlagen soviel als möglich von der Schlacke befreit und sodann in den Handel gebracht wird. Selbstverständlich kann durch diese rohe Methode weder das Eisen in flüssigen Zustand gebracht, noch das Erz vollständig ausgenützt werden; in der That werden von den reichen Erzen auch nur 20—40 % des Eisengehaltes ausgebracht.

Viel höher entwickelt muß die Kunst der Verarbeitung des Eisens gewesen sein, da die Formen der eisernen Gegenstände häufig recht kunstvoll sind und da man offenbar das Zusammenschweißen und Stählen des Eisens in ausgedehntestem Maße betrieb. Damaskus und Indien hatten hierin den größten Ruf. Ein Beweis für die außerordentliche, jetzt verloren gegangene Kunstfertigkeit der alten Indier ist der Pfeiler (Lâht) von Dehli, welcher zwischen 900 und 300 vor Chr. errichtet worden sein dürfte und bei einer Höhe von über 50 engl. Fuß, bei einem Durchmesser von 16,4 Zoll im Mittel ganz aus massivem Schmiedeeisen besteht. Die Anfertigung dieser riesigen Säule ist mit Rücksicht auf die uns allein bekannten primitiven Mittel der Schmiedekunst ebenso rätselhaft, wie die Anfertigung der übrigen schmiedeeisernen Tragebalken und Werkstücke, welche in Indien nicht allzuselten aus uralter Zeit aufgefunden werden, heutzutage aber nirgends in Asien hervorgebracht werden könnten. Auch die noch jetzt in Indien betriebene, aus uralten Zeiten stammende Stahlproduktionsmethode, welche den berühmten Wutzstahl ergiebt, bezeugt die große Erfahrungsweisheit der indischen Schmiede.

Aehnlich wie die Völker Vorderasiens und Indiens befanden sich aber auch die meisten Volksstämme von Turan, die Mongolen, die Chinesen seit unvordenklichen Zeiten im Besitze eiserner Werkzeuge und der zu ihrer Anfertigung nötigen technischen Kenntnisse. Selbst die Kulturvölker Mittel- und Südamerikas müssen schon lange vor der Zeit der Entdeckung Amerikas die Bearbeitung und Verwendung von Eisen und Stahl gekannt haben, trotzdem sie zur Zeit der Entdeckung auch vielfach Steinwerkzeuge benutzten, da sie ohne jene Kenntnis ihre großartigen Palast-, Straßen- und Tunnelbauten nicht hätten ausführen können. Bei allen Völkern waren aber die metallurgischen Kenntnisse unvollkommen, da man es nicht verstand, Eisen zu gießen und Stahl aus jedem beliebigen Eisen anzufertigen. Die Schmiedekunst war es eben, welche, wie für alle Metalle, so auch für Eisen zuerst allein in Anwendung kam.

2. Altertum in Europa. Nach Griechenland kam die Kenntnis der Metalle aus dem Orient. Bereits Homer und Hesiod berichten von eisernen Waffen und Gerätschaften neben den allerdings häufigeren kupfernen und ehernen Geräten. Die Ausgrabungen von Troja und Mykenä bestätigen diese Berichte. In Italien betrieben die Etrusker schon in uralter Zeit den Abbau von Eisenerzen auf der Insel Elba, und ihre Kaufleute verhandelten Eisenwerkzeuge, aber auch Bronzewaren an die Römer und andere Völker Italiens und Europas. Bei Griechen und Römern, welch letztere das Eisen schon zur Zeit der Könige gekannt haben, nahm die Verarbeitung des Eisens einen großen Aufschwung. Glaukus aus Chios erfand die Lötung des Eisens. Das Schmieden und Austreiben des Eisens wurde allgemein mit unübertroffenem Fleiße betrieben, ebenso das Härten des Schmiedeeisens zu Stahl. Dagegen ging infolge unzweckmäßiger wirtschaftlicher Maßnahmen der Betrieb der Bergbaue im römischen Reiche außerordentlich zurück und in der späteren Kaiserzeit kamen sie vielfach ganz in Verfall.

In Mittel-, West- und Nord-Europa reicht die überwiegende Verwendung von Steinwerkzeugen weit in das letzte Jahrtausend vor Chr., doch ergeben die jüngeren prähistorischen Fundstätten neben den Steinsachen auch zahlreiche Bronzegeräte, seltener eiserne Waffen und Werkzeuge. Die Annahme eines eigenen Bronzezeitalters mit einem Bronzewaffen führenden Volke und eines späteren Eisenzeitalters mit einem nur Eisenwaffen führenden Volke ist deshalb nicht begründet. Die Form der Bronzegeräte verrät diese als fremde, aus Etrurien und Griechenland importierte Waren, ihr höherer Wert, ihre größere Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse erklärt ihr häufigeres Vorkommen in den vorhistorischen Grabstätten. Die meist rohe Arbeit der eisernen Gegenstände dagegen, im Zusammenhange mit den Nachrichten über uralte Eisenabbaue in den

Alpen, im böhmisch-mährischen Gebirge, in der norddeutschen Tiefebene, in den Pyrenäen, in Frankreich und England läßt vermuten, daß auch in diesen Gegenden eiserne Waffen und Werkzeuge erzeugt wurden, lange bevor die Bronzegeräte massenhaft eingeführt wurden; ja daß eben mit Rücksicht auf diese inländische Industrie der Import von Eisenwaren gering war, was bei dem um 1000 v. Chr. schon hoch entwickelten Stande der Eisenindustrie bei den asiatischen Handelsvölkern sonst nicht recht erklärlich wäre. Es scheint also, daß die Geräte aus verschiedenem Material in den oben bezeichneten Teilen Europas lange Zeit hindurch nebeneinander im Gebrauche waren, die Steinwerkzeuge allmählich vor den besseren und fortwährend billiger werdenden Metallwerkzeugen verschwanden, die Not der Zeit aber endlich den Import von Bronzesachen aufhören machte und der immer heftiger werdende Kampf der Völker, endlich die furchtbare Zeit der Völkerwanderung den Männern die bessere Eisenwaffe allen anderen vorziehen ließ.

Ueber die Gewinnung der Eisenerze und ihre Verhüttung in jenen Zeiten ist nichts Sicheres bekannt, doch lassen die Spuren alter Bergbaue und die Trümmer von Schmelzanlagen bei uralten Schlackenhalden vermuten, daß dies in der primitivsten Weise geschah. Das Schmelzen der Erze geschah wahrscheinlich im offenen Herdfeuer oder in niedrigen Schachtöfen, für welche vielleicht nicht einmal ein künstliches Gebläse eingerichtet war und nur der natürliche Luftzug ausreichen mußte. Jedenfalls wurde nur schmiedbares Eisen im direkten Verfahren gewonnen. Auch die Schmiedekunst gewann erst spät eine tüchtigere Ausbildung, obschon insbesondere die Germanen die Schmiedekünstler hochverehrten und ihnen in ihren Sagen ein ewiges Denkmal setzten.

3. Mittelalter. Im Mittelalter machte die Gewinnung und Verarbeitung von Eisen mächtige Fortschritte. War es in den ersten Jahrhunderten das beständig steigende Begehren nach eisernen Waffen, die im Kampfe von Angriff und Verteidigung fortwährend wachsende Zahl und Wuchtigkeit der Ausrüstungsgegenstände der Krieger und ihrer Streitrosse, wodurch der Konsum von Eisen, wie die Kunstfertigkeit der Arbeiter gefördert wurde; so war es späterhin die bei den verhältnismäßig friedlicheren Zeiten rasch zunehmende Bevölkerung, deren erhöhter Wohlstand und vermehrte Kultur, wodurch immer mehr und sorgfältiger gearbeitete eiserne Gegenstände für den Landbau, die Industrie, den Haushalt und das Baugewerbe notwendig wurden. Gegen den Ausgang des Mittelalters waren es wiederum die großen Erfindungen, die ein Gleiches bewirkten. Die Erfindung des Kompasses und die dadurch vergrößerte Unternehmungslust der Seefahrer vermehrte den Bedarf an eisernen Schiffsgeräten, die Buchdruckerkunst weckte den Bedarf eiserner Lettern, die Anwendung des Pulvers zu Kriegszwecken gestaltete die ganze bisherige Kriegsausrüstung um und stellte die Forderung nach gußeisernen Geschützen und Geschossen auf. Die weite Verbreitung des Bedürfnisses einerseits und die üblen Verkehrszustände andererseits bewirkten, daß der Bedarf nicht von wenigen Punkten aus befriedigt werden konnte und daß an vielen Orten der Abbau von Eisenerzen und deren Verhüttung neu in Angriff genommen wurde. Durch die Neuanlagen wie durch die Ausdehnung der alten Bauten kamen aber vielfach Rechtsverhältnisse in Frage und eine der bedeutendsten Leistungen des Mittelalters wurde dadurch die Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Metalle, deren Fundstätten und Gewinnung. Dazu kam die Regelung der sozialen Gliederung der an der Eisenindustrie beteiligten Personen, welche in dem zünftigen Geiste der Zeit erfolgte und wodurch die teilweise noch heute bestehenden Knappschaftsvereine, Bruderladen, Radgewerkschaften etc. ins Leben gerufen wurden. Der größere, stetige Konsum und die besser geordneten einschlägigen Verhältnisse erzeugten einen sorgfältigeren, mehr auf die Zukunft bedachten Abbau der Erze und so sehen wir, daß der Eisenbergbau im Mittelalter nicht bloß mit besseren Mitteln, sondern auch in einer viel kunstgerechteren Weise betrieben wurde als in früherer Zeit.

Ebenso gedieh die Entwickelung des Schmelzprozesses. Wohl bediente man sich zum Eisenschmelzen bis gegen das Ende des Mittelalters nur der Herdöfen, welche man Renn- und Luppenfeuer nannte und die sich in vielfach verbesserter Form bis in die neueste Zeit herein in den Korsikan- und Katalan-Schmieden erhalten haben, oder der Schachtöfen, welche Stuck- oder Wolfsöfen hießen und in den Oßmund- oder Bauernöfen Schweden-Norwegens bis ins 19. Jahrh. fortexistierten; auch blieb ebensolange das Verfahren ein direktes, indem in den genannten Oefen das Eisen für die Verarbeitung unmittelbar aus den aufgegebenen Erzen erzeugt wurde; aber man bereitete die Erze besser vor, man war in der Beschickung der Oefen erfahrener und sorgfältiger, man verstand es auch, auf diese Weise schmiedbares Eisen oder Stahl unmittelbar aus dem Erz zu erzeugen und als man dazu kam, für den größeren Betrieb und die umfangreicheren Oefen Wasserkraft zu verwenden, erlangte man wohl schon an der Wende des 14. und 15. Jahrh. Kenntnis vom indirekten Verfahren und von der Erzeugung von Roheisen.

Wasserräder waren bei Getreidemühlen schon im 13. Jahrhundert in Verwendung. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts kamen sie auch für andere Zwecke in Gebrauch und riefen gleich den Dampfmaschinen in neuester Zeit eine große Umgestaltung der Industrie hervor. Bei der Eisenindustrie wurden sie zunächst gebraucht zum Antriebe der Pochwerke, der Gebläse und Hämmer, der Vorrichtungen zum Drahtziehen etc. Wegen der Benützung der Wasserkräfte rückten die Schmelzwerke und Hammerwerke an die Bach- und Flußläufe. Daselbst wurden sie in größeren Maßen erbaut. Die Stucköfen besonders wurden erhöht und hießen dann Blaaöfen (Blauöfen), aus welchen sich wieder die Hochöfen entwickelten, die schon um 1440 erwähnt werden. Bei dem kräftigeren Blasen in den größeren Oefen ergab sich eine höhere Temperatur und häufiger als früher völlig flüssiges Eisen, das mit den Schlacken abfloß und nach der wegwerfenden Namengebung „Graglach“, „Dünnstein“, „Pigiron“ keineswegs den Wünschen des Schmelzers entsprach. Bald merkte man jedoch, daß das geflossene Eisen neuerdings vor dem Winde eingeschmolzen ein viel gleichmäßigeres Produkt ergab, als das Luppeneisen, und begann absichtlich Roheisen herzustellen und dasselbe in dem zweiten Prozeß in weiches Eisen umzuwandeln, statt es wie früher in den Blaaofen zurückzuwerfen. Damit war aber der Frischprozeß und das indirekte Verfahren der Eisengewinnung gefunden. Als sodann durch die Erfindung des Schießpulvers sich der Bedarf von billigen Geschützkugeln ergab, verwendete man das Roheisen zum Kugelgießen und kam dadurch zum Roheisenguß. Derselbe scheint um 1400 von Flandern ausgegangen zu sein, und gilt Jacques Yolens aus Lille als einer der ersten, welche Geschütze aus Gußeisen anfertigten. Zunächst wurden

wohl nur Geschütze aller Art gegossen, doch finden sich aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Oefen und andere Geräte aus Gußeisen.

Auch das Ausziehen des Drahtes, derselbe wurde früher geschmiedet, wurde im Mittelalter, etwa zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in Deutschland erfunden. Ebenso wurde daselbst im 15. Jahrhundert das Verzinnen des Eisens wieder entdeckt und die ursprünglich deutsche Kunst der Feilenhauerei mit großem Erfolg betrieben. Erst 1618 kam zu Sheffield in England die Feilenhauerei in Aufnahme; wie denn überhaupt die englische Eisenindustrie im Mittelalter noch sehr unentwickelt war, so daß sie nicht einmal den inländischen Bedarf zu bestreiten vermochte und Eisenwaren in großen Mengen aus Deutschland importiert wurden.

4. Neuzeit seit 1500. Im 16. und 17. Jahrhundert gewinnen die Fortschritte der Eisenindustrie langsam weitere Verbreitung. So wird erst um 1550 in Sachsen der Eisenguß betrieben; etwas früher werden in England eiserne Kanonen gegossen. So werden die ersten Hochöfen in Sachsen, Brandenburg und am Harz erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in Schlesien um 1721 errichtet. Der große Aufschwung, den die englische Eisenindustrie im 17. Jahrhundert nimmt, steht gleichfalls im Zusammenhange mit der Einführung der Hochöfen in der Mitte des 16. und mit der Vermehrung derselben zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Eine bedeutungsvolle Umgestaltung erfuhr die Eisenindustrie erst im 18. und 19. Jahrhundert, als man gelernt hatte, Steinkohlen als Brennmaterial zu verwenden und als durch die Erfindung der Dampfmaschine ein neuer Anstoß gegeben war sowohl zur Vermehrung des Konsums von Eisen, als auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen bei der Eisengewinnung.

Wohl waren selbst in Deutschland schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts vereinzelte Steinkohlenbaue im Betrieb, aber von einer Verwendung dieser Kohle für die Eisengewinnung ist nichts bekannt, vielmehr wurde erst 1796 zu Gleiwitz der erste Kokshochofen in Deutschland errichtet. Aehnlich wurde schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in England die Verkohlung der Steinkohle patentiert, aber erst seit 1769 diese Verkohlung umfangreicher betrieben und der erste Steinkohlenhochofen erst 1740 zu Colebrook-Dale in Shropshire eingerichtet.

Andererseits stammt das älteste Projekt eines Dampfhammers der jetzt gebräuchlichen Art aus dem Jahre 1784 von James Watt. Freilich kam dieses Projekt nicht zur Ausführung und wurden erst mehrere Jahrzehnte später Dampfhämmer in der Praxis angewendet. 1812 erbaute ferner Stephenson seine erste Lokomotive und 1825 eröffnete derselbe die erste Eisenbahn für Personenverkehr.

In die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den Beginn des 19. fällt aber eine ganze Reihe hochbedeutender Erfindungen. Zunächst wird das Puddeln des Eisens eingeführt. 1766 nimmt Thomas und George Cranage ein Patent auf Flammofenfrischen, 1784 werden dieselben praktisch ausgeführt. Sodann folgt die Einrichtung von Walzwerken. 1783 resp. 1787 kommt das Zängewalzwerk statt des Zängehammers zur Anwendung und seither stehen Stabeisenwalzwerke allgemein in Gebrauch, in Frankreich seit dem Ende des 18., in Deutschland und Oesterreich seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Bekannt war das Prinzip allerdings schon 1728, aber die praktische Anwendung für größere Massen fand erst nunmehr statt. Eisenbahnschienen wurden damit schon 1820 hergestellt. Dieselben kamen bei Stephensons Personenbahn zur Verwendung.

Noch viele andere Erfindungen, durch welche die Eisenerzeugung noch billiger, besser und massenhafter wurde, stammen aus der 1. Hälfte unseres Jahrhunderts; so die Luppenquetsche (1805), die Anwendung der Gichtgase zum Erzrösten (1814), zum Frischen des Roheisens (1836), zum Puddeln desselben (1837), die Erhitzung der Gebläseluft (1828 patentiert), die Puddelöfen mit beweglichem Herde (1838), welche freilich erst 1871 soweit verbessert wurden, daß sie allgemein anwendbar wurden, die Einrichtung der Generatorgasfeuerung beim Puddelprozeß (1839), das Universalwalzwerk (1848) &c. Weitaus die wichtigste Erfindung brachte jedoch die jüngste Zeit, nämlich die Erzeugung von Stahl und Roheisen in großen Massen und zu billigeren Preisen durch Entkohlung des Roheisens mittelst eingepreßter Luft, das sog. Bessemerverfahren (1856). Da sich bis dahin die Verbesserungen auf die Erzeugung von Roh- und Stabeisen beschränkten, auch das 1730 erfundene Verfahren zur Herstellung von Gußstahl durch Umschmelzung von Zement oder Herdfrischstahl zu kostspielig war, so war die Industrie besonders bei den Massenproduktionen auf die Verwendung von Schmiedeeisen angewiesen, während nunmehr die Verwendung von Stahl ganz allgemein wurde. Damit war eine völlige Umwälzung der Eisenindustrie, sowie eine ungeahnte Ausdehnung derselben hervorgerufen. Dieselbe wurde noch gefördert durch die rasch folgenden weiteren Erfindungen, die Herstellung des Flammenofenflußeisens, im größerem Maßstabe 1865 von Martin eingeführt, die Ausbildung des Bessemerverfahrens durch Thomas und Gilchrist (1879), wodurch auch phosphorhaltiges Roheisen zur Erzeugung von Flußstahl verwendbar wurde, die Einführung von Siemens Regenerativsystem (1860), wodurch ungeheuer Temperaturen erzeugt werden und Brennmaterialien aller Art, selbst Holz und Torf verwendet werden können.

Auf diesem Boden hat sich nun in den letzten 40 Jahren die Eisenindustrie bei dem wachsenden Bedarf von Eisen und Stahl für Eisenbahnen, Dampfschiffe und die zahllosen Maschinen der modernen Technik in ungeahntem Maße entwickelt. Allerdings traten, wie die folgenden Seiten zeigen, in der Produktion wiederholt Rückschläge ein, aber immer wieder wurde dieselbe vergrößert und ist heutzutage mit fortwährend wachsendem Erfolge das Bestreben darauf gerichtet, möglichst billig und rasch Massenerzeugungen auszuführen. Deshalb wächst die Größe der Hochöfen, deshalb ist man bemüht, das billigste Brennmaterial zu verwenden und deshalb sucht man die Campagne zu verlängern, die Gichtgase zu verwerten, an der Masse des Brennmaterials zu sparen &c. Infolge dieser Massenerzeugung einerseits und der verbesserten Verkehrsmittel andererseits werden vielfach die kleineren Betriebe teils freiwillig, teils gezwungen aufgelassen und macht sich bereits eine Konzentrierung der Produktion geltend, welche auch über die Staatsgrenzen hinausgreift und in ihrem Fortgange, wie es scheint, nur durch die Zölle aufgehalten wird.

II.

Statistik.

A. Roheisenproduktion. 1. Großbritannien mit Irland. 2. Vereinigte Staaten von Amerika. 3. Deutsches Reich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Frankreich. 6. Belgien. 7.

Schweden. 8. Rußland. 9. Spanien. 10. Andere Länder. 11. Uebersicht der Weltproduktion. B. Roheisenverarbeitung und -verbrauch. 12. Produktionsmengen von Schmiedeeisen und Stahl. 13. Die Verwendung von Eisen für Schiffe und Bahnen. 14. Betriebsstätten. 15. Handel. 16. Verbrauch.

A. Roheisenproduktion.

1. Großbritannien mit Irland. Weitaus die größte Menge von Roheisen wird gegenwärtig in Großbritannien, sodann in den Vereinigten Staaten von Amerika und im Deutschen Reiche erzeugt. Bis ins 16. Jahrh. stand, wie bemerkt, die englische Eisenproduktion hinter jener von Deutschland zurück Am Ausgange dieses Jahrhunderts und im 17. Jahrh. kam sie erst in Aufschwung, teils infolge der Zuwanderung von Arbeitern aus den spanischen Niederlanden und dem Deutschen Reiche, teils infolge des Niederganges der Industrie in diesen Ländern während der niederländischen Freiheitskriege und während des 30jährigen Krieges. Da aber ein großer Holzmangel herrschte, erzwang auch das streng festgehaltene Prohibitivsystem nur eine mäßige Zunahme dieser Industrie. Erst durch die Anwendung der Steinkohle als Feuerungsmaterial (1740) und die Einführung des Cylindergebläses (1760) ergaben sich größere Produktionsmengen. Dennoch waren dieselben nach modernen Begriffen klein, wie die folgende Tafel zeigt, nicht viel größer als die Produktion eines einzigen modernen Hochofens. Noch im Jahre 1768 bestanden in Staffordshire erst 9 Steinkohlenhochöfen und im übrigen England 24 Holzkohlen- und 44 Steinkohlenhochöfen. Erstere hatten die größte Produktion, etwa 15 Tonnen per Woche. Im allgemeinen war aber die Ausbringung eines Hochofens im Jahre weit unter 500 Tonnen und die Gesamtproduktion betrug etwa 20000 Tonnen.

Mit der Anwendung der Wattschen Dampfmaschine seit den 80er Jahren und mit der Erfindung des Puddelprozesses durch H. Cort (1783) nahm die Industrie einen neuen Aufschwung. 1788 bestehen schon 85, 1796 121 Hochöfen und die Produktion steigt auf 68000 resp. 125000 Tonnen. Die 1825 trotz des Protestes der Hüttenbesitzer durchgesetzte Zollerniedrigung hat die englische Industrie nicht geschädigt. Freilich boten, wie bereits erwähnt, die in diese Zeit fallenden Erfindungen, insbesondere die der Lokomotive, reichlich Anlaß zur Ausdehnung der Eisenproduktion. So betrug die Roheisenerzeugung 1827 schon 690000 Tonnen, 1840 aber bereits 1396400 Tonnen. Noch kräftiger war die Entwickelung in den 40er und 50er Jahren unseres Jahrhunderts, als der Eisenbahnbau in Europa und Amerika allgemeiner wurde und die Zahl der zu den verschiedensten Zwecken verwendeten Maschinen fortwährend zunahm. Seit 1740 betrug im vereinigten Königreiche die

Roheisenproduktion
in Tausend Tonnen engl. à 1016 kg.

Jahr		Jahr		Jahr	
1740	7	1859	3713	1875	6365
1750	10	1860	3827	1876	6556
1760	15	1861	3712	1877	6609
1770	20	1862	3943	1878	6381
1780	40	1863	4510	1879	5995
1790	68	1864	4768	1880	7749
1800	158	1865	4819	1881	8144
1810	305	1866	4524	1882	8587
1820	400	1867	4761	1883	8529
1830	700	1868	4970	1884	7812
1840	1396	1869	5446	1885	7415
1850	2250	1870	5964	1886	7010
1855	3218	1871	6627	1887	7560
1856	3586	1872	6742	1888	7999
1857	3659	1873	6566	1889	8323
1858	3456	1874	5991	1890	c. 8000

Danach ist in der englischen Roheisenproduktion ein gewisses Nachlassen in der Energie der Entwickelung unleugbar. In den 13 Jahren von 1827 bis 1840 hatte sich die Produktion fast verdoppelt, in den folgenden 25 Jahren einer nahezu ununterbrochenen Zunahme hat sie sich mehr als verdreifacht, in den letzten 24 Jahren aber nur um 72,6 % erhöht. Seit 1865 hat sich viermal ein bedeutender Rückgang der Produktion eingestellt, 1866, 1873, 1878 und 1883. Die große Zunahme in den letzten 3 Jahren hob überdies die Produktion noch nicht auf die Höhe von 1882/83. Es hängt dies offenbar mit dem Aufschwunge der Eisenindustrie in den anderen Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika zusammen.

Gleichwohl ist die Roheisenproduktion der Ausbeutung der englischen Eisenbergwerke weit vorangeeilt. 1855 belief sich nämlich die englische Produktion von Eisenerzen bereits auf 9554000 engl. Tonnen und erst 1882 wurde nahezu die doppelte Menge nämlich 18032000 Tonnen, gewonnen. Seither ist wieder ein Rückgang eingetreten, so daß 1887 nur 13, 1889 15 Mill. Tonnen Erz gefördert wurden. In 5jährigen Durchschnitten betrug die Jahresproduktion von Eisenerz in Großbritannien

in Tausend Tonnen

1855—59	9106	1875—79	15891
1860—64	8391	1880—84	17405
1865—69	10255	1885—89	14490
1870—74	15342		

Die Ursachen für diese Erscheinung sind nicht nur in der sorgfältigeren Ausnützung der Erze, sondern auch in der verhältnismäßig großen Kostspieligkeit der englischen Erzgegewinnung und in den niedrigen Frachtsätzen zur See zu suchen, wodurch die Zufuhr reichhaltiger ausländischer Erze, insbesondere aus Spanien und Afrika immer

lohnender wird. In der That ist bei einem ganz geringen Export die Einfuhr von fremden Eisenerzen in den letzten 20 Jahren auf das 20fache gestiegen. Sie betrug nämlich

in den Jahren	Tausend engl. Tonnen	in den Jahren	Tausend engl. Tonnen	in den Jahren	Tausend engl. Tonnen
1870	208	1880	2633	1885	2823
1876	672	1881	2451	1886	2878
1877	1142	1882	3285	1887	3766
1878	1173	1883	3191	1888	3562
1879	1085	1884	2731	1889	4031

Im Jahre 1889 wurden aus Spanien allein 3 627 646 Tonnen, aus Algier 205 670 Tonnen eingeführt. Das auf Roheisen verarbeitete Erz belief sich somit auch im Jahre 1889 auf mehr als 19 Mill. engl. Tonnen und etwa 20 % dieses Konsums werden durch auswärtige Erze bestritten. Noch im Jahre 1879 betrug dieser Anteil 7 %, seither aber regelmäßig 13 bis 17 % und im Jahre 1887 sogar 22 %.

Sehr belehrend über den Entwickelungsgang der Eisenindustrie ist die Zahl der jährlich in Thätigkeit befindlichen Hochöfen und ihr Verhältnis zur Produktionsmenge. Früher ging die Vermehrung der ersteren mit der Zunahme der letzteren Hand in Hand, seit 1872 nimmt aber die Zahl der Hochöfen fast beständig ab, während die Produktionsmenge doch nur vorübergehend sinkt. Wie folgende Tafel lehrt, hat eben in den letzten 30 Jahren die Leistungsfähigkeit des einzelnen Hochofens ganz außerordentlich zugenommen, und wird dieselbe fortwährend gesteigert. Die Jahresproduktion eines Hochofens ist daher heutzutage mehr als 30mal so groß als vor 100 Jahren und fast 3mal so groß als vor 30 Jahren. Dadurch ergiebt sich wiederum eine Centralisation der Erzeugung, welche direkt den Kleinbetrieb vernichtet und zur Monopolisierung führt.

Jahr	Zahl der Hochöfen im Betriebe	Durchschnittliche Produktion eines Hochofens per Jahr in engl. Ton.
1860	582	6 574
1866	618	7 384
1867	551	8 640
1868	560	8 874
1869	600	9 075
1870	664	8 979
1871	673	9 846
1872	702	9 603
1873	683	9 613
1874	649	9 231
1875	629	10 119
1876	585	11 120
1877	541	12 215
1878	498	12 813
1879	458	13 121
1880	590	13 087
1881	552	15 176
1882	565	15 032
1883	552	15 700
1884	475	15 827
1885	429	16 940
1886	384	17 892
1887	406	18 356
1888	421	18 824
1889	447	18 408
Ende 1890	346	?

Weitaus die größte Menge von Eisenerzen, etwa 1/3 der Gesamtförderung und mehr, wird gegenwärtig in dem Distrikt North Riding von Yorkshire gewonnen; 1888: 5 395 942 engl. Tonnen. Hier, dann in Northamptonshire, Lincolnshire, North-Staffordshire, Cumberland, Lancashire und Schottland werden gut 9 Zehntel der Eisenerze Großbritanniens gefördert. In Schottland ist die Eisenerzförderung von 3 Mill. Tonnen im Jahre 1871 auf 1 238 597 im Jahre 1888 gesunken. Trotzdem behauptet Schottland nach Cleveland den ersten Rang in der Roheisenerzeugung. Beide Gebiete zusammen produzieren etwa 1/4 der Gesamtmenge. 1889 erzeugte man in Cleveland 2 771 181 Tonnen, in Schottland 998 928 engl. Tonnen Roheisen.

Trotz des seit längerer Zeit andauernden Rückganges der Eisenpreise (vgl. Art. Bergbau Bd. II, S. 381) ist der Wert der Roheisenproduktion ein sehr bedeutender geblieben, ja zeitweise ein wachsender gewesen. In den Jahren 1889 und 1890 zeigte sich wieder eine Steigerung des Durchschnittspreises des schottischen Roheisens auf 47 sh. 9 d. und 49 sh. 7 d. per engl. Tonne.

Der Wert der gesamten Roheisenproduktion am Produktionsorte belief sich:

im Jahre	auf 1000 £	im Jahre	auf 1000 £	im Jahre	auf 1000 £
1869	13 614	1876	16 062	1883	22 176
1870	14 909	1877	16 191	1884	18 943
1871	16 668	1878	16 155	1885	17 303
1872	18 540	1879	14 988	1886	15 889
1873	18 058	1880	19 373	1887	17 765
1874	16 476	1881	20 361	1888	14 798
1875	15 646	1882	24 043	1889	20 391

Der Gesamtwert belief sich somit im Jahresdurchschnitte 1868/77 auf 15 854 500 £, 1878/87 aber auf 18 699 600 £ und 1889 bei einem um 30 % niedrigeren Preise als 1867/77 sogar auf 20 390 918 £. Der Preisfall ist also durch das Wachstum der Produktion weit überboten worden. Im letzten Decennium allerdings lassen sich die Preisschwankungen infolge der stagnierenden Erzeugungsmenge genau verfolgen.

2. Vereinigte Staaten von Amerika. Einen noch mächtigeren Aufschwung nahm in unserem Jahrhundert die Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten. Obschon fast in allen Teilen derselben Eisenerze vorkommen, wurde doch 1620 in Virginia das erste Eisenbergwerk errichtet. Noch im 17. Jahrhundert wurden auch anderwärts Bergwerke eröffnet, doch zeigte sich, daß die amerikanischen Erze von sehr verschiedener Güte sind und neben großem Eisengehalte auch einen größeren Gehalt von Phosphor aufweisen. Dadurch waren diese Erze bis in die jüngste Zeit für die Stahlerzeugung kaum verwendbar und deshalb ist in jüngster Zeit ein ganz besonderer Aufschwung der amerikanischen Eisenindustrie eingetreten, als man ein billiges Verfahren zur Ausscheidung des Phosphors kennen gelernt hatte.

Andererseits war die amerikanische Eisenindustrie durch den Holzreichtum des Landes und späterhin durch die Erschließung der Anthracitlager in Pennsylvannien von der Natur wesentlich begünstigt. Die Roheisenproduktion nahm daher auch im 18. Jahrhun-

dert einen kräftigen Aufschwung, so daß 1750 bereits 300 Shorttons à 907 kg ausgeführt werden konnten. Den größten Anstoß zur Entfaltung erhielt die Industrie aber erst in unserem Jahrhundert durch die Einführung der Eisenbahnen, für welche das Eisenmaterial anfänglich vorwiegend importiert wurde, während gegenwärtig und insbesondere seit der Einführung des Bessemer Prozesses dasselbe zum weitaus größten Teile durch die inländische Produktion beschafft wird. Die dadurch hervorgerufene Zunahme der Roheisenproduktion zeigt folgende Tafel.

Roheisenproduktion in tausend engl. Tonnen

im Jahre		im Jahre		im Jahre	
1850	574	1870	1 666	1880	3 835
1855	700	1871	1 704	1881	4 144
1860	821	1872	2 549	1882	4 623
1862	703	1873	2 561	1883	4 596
1864	1 014	1874	2 401	1884	4 098
1865	832	1875	2 024	1885	4 045
1866	1 205	1876	1 869	1886	5 683
1867	1 305	1877	2 067	1887	6 417
1868	1 431	1878	2 301	1888	6 490
1869	1 711	1879	2 742	1889	7 604

Die Produktion hat sich somit in den letzten 40 Jahren fast 4mal verdoppelt und hält nach einem beispiellosen Aufschwung in den 80er Jahren knapp hinter der englischen. Diese plötzliche Zunahme ging weit über die der inländischen Erzförderung hinaus, so daß seit 1870 eine beträchtliche Einfuhr von fremden, insbesondere cubanischen Eisenerzen stattfindet. Bei einer verschwindenden Ausfuhr heimischer Erze, 1882 : 4653, 1889 8 Ton., betrug der Import von Eisenerzen

im Jahre	tausend engl. Ton.	im Jahre	tausend engl. Ton.
1870	17	1884	482
1875	73	1885	391
1880	493	1886	1039
1881	783	1887	1194
1882	590	1888	587
1883	491	1889	854

Aehnlich wie in Großbritannien geht die Vermehrung der Produktion nicht mit einer Vermehrung der Hochöfen, sondern mit einer enormen Vermehrung der Leistungsfähigkeit derselben Hand in Hand. Es befanden sich nämlich im Betriebe

im Jahre	Hochöfen	im Jahre	Hochöfen	im Jahre	Hochöfen
1873	410	1879	388	1885	276
1874	365	1880	446	1886	331
1875	293	1881	455	1887	339
1876	236	1882	417	1888	332
1877	270	1883	307	1889	344
1878	265	1884	236		

Die durchschnittliche Leistung eines Hochofens hat sich in derselben Zeit etwa verdreifacht, denn sie betrug im Jahre 1873 6346 Ton., im Jahre 1888 18 824 und 1889 18 408 Ton. Mit der wachsenden Leistungsfähigkeit wuchs selbstverständlich die Zahl der Hochöfen außer Betrieb. Sie betrug 1873 247, 1876 476, 1880 255, 1884 433, 1889 226. Diese Zahlen lassen deutlich auch den Einfluß der wirtschaftlichen Zustände erkennen, welcher sich in den Vereinigten Staaten viel unmittelbarer geltend macht, als anderwärts. So waren noch am 1. VII. 1889 erst 287, am 31. XII. 1889 aber schon 344 Hochöfen in Thätigkeit.

Die größte Erzproduktion der einzelnen Staaten der Union haben Michigan und Wisconsin', welche zusammen 1888 5,02 Mill. engl. Ton., nicht ganz die Hälfte der Gesamtproduktion v. 12,06 Mill. Ton. förderten. Die größte Roheisenproduktion hat dagegen Pennsylvanien, wo im Jahre 1888 41,6 Mill. engl. Ton. Anthracitkohle gefördert und im Jahre 1889 bei einem Bestande von 228 Hochöfen in und außer Betrieb 3 733 252 engl. Ton. Roheisen produziert wurden.

3. **Deutsches Reich.** Die uralte deutsche Eisenindustrie wurde im 17. Jahrhundert mit allen anderen Industrien und dem ganzen Wohlstand des Landes durch die fürchterlichen Verheerungen des 30jährigen Krieges förmlich ausgetilgt. In den folgenden Zeiten aber bis herein in unser Jahrhundert ließen die zerfahrenen politischen Zustände, die wiederholten inneren und äußeren Kriege, sodann die inzwischen großgewordenen Industrien Englands, Frankreichs und Belgiens durch den Druck ihrer Konkurrenz den Volkswohlstand und die Industrieen nur sehr langsam emporkommen. Dazu trat noch eine gewisse Schwerfälligkeit in der Aufnahme und Anwendung von technischen Erfindungen und Verbesserungen, welche insbesondere für die Eisenindustrie verhängnisvoll wurde. So ward der erste Steinkohlenhochofen auf deutschem Boden erst 1796 (in Gleiwitz) in Betrieb gesetzt. Aber auch dieses späte Beispiel fand so wenig Nachahmung, daß selbst 1847 von den 227 in Betrieb befindlichen Hochöfen Preußens erst 32 Steinkohlen verwendeten. Aehnlich wie der Steinkohlenbetrieb fand auch die Verbesserung des Gebläses, der Puddelprozeß und vieles andere nur spät und langsam Eingang. Außerdem verhinderten schlechte Verkehrswege den Umsatz und erschwerte die Anlage der Hüttenwerke in der Nähe von Wäldern und starken Wasserkräften vielfach ebenso sehr den Absatz als den Uebergang zum Steinkohlenbetrieb. Daher kam es, daß noch in den 40er Jahren die Roheisengewinnung im deutschen Zollvereine kleiner war als in Belgien und Frankreich, und daß erst in den 60er Jahren die Produktion des letzteren Staates übertroffen wurde, so daß gegenwärtig die deutsche Roheisenproduktion die drittgrößte der Erde ist.

In der Uebergangsperiode der 30er und 40er Jahre betrug die Roheisenproduktion in Preußen, Nassau und Sachsen, welche zusammen $^5/_7$ der Gesamtproduktion des deutschen Zollvereins erzeugten, und zwar in

im Jahre	Preußen	Nassau	Sachsen
	in Mill. Zollpfund		
1829	93,0	.	6,84
1833	120,0	ca. 15,0	8,15
1836	.	10,0	7,50
1838	134,0	.	7,50
1840	154,7	21,5	10,57
1843	152,4	32,3	11,59
1844	139,3	28,6	11,53
1847	206,5	30,1	13,11

Im deutschen Zollvereine, bezw. im deutschen Reiche mit Luxemburg betrug dagegen die Roheisenproduktion[1])

i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg
1840	143	1866	1 047	1879	2 227
1850	208	1867	1 114	1880	2 729
1855	306	1868	1 264	1881	2 914
1856	370	1869	1 413	1882	3 381
1857	404	1870	1 391	1883	3 470
1858	420	1871	1 564	1884	3 601
1859	403	1872	1 988	1885	3 687
1860	529	1873	2 241	1886	3 529
1861	592	1874	1 906	1887	4 024
1862	696	1875	2 029	1888	4 337
1863	813	1876	1 846	1889	4 525
1864	905	1877	1 933	1890	4 637
1865	988	1878	2 148		

Seit 1850 befindet sich somit die deutsche Roheisenproduktion in einem beständigen Wachstum, welches nur in den Jahren 1874, 1876 und 1886 unterbrochen wurde. In derselben Zeit hat sich die Menge derselben auf das 20fache und in den letzten 20 Jahren hat sich dieselbe auf mehr als das 3fache erhöht. So bedeutend auch diese Zunahme der Roheisenproduktion ist, so ist die Erzgewinnung doch nicht zurückgeblieben. Dieselbe betrug

im Jahresdurchschnitt	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1861—65	2 406	1884	9 006
1866—70	3 564	1885	9 158
1871—75	5 262	1886	8 486
1876—80	5 650	1887	9 351
i. Jahre 1881	7 601	1888	10 664
1882	8 263	1889	11 010
1883	8 757	1890	11 410

Allerdings hat Deutschland eine ständige Einfuhr von Eisenerzen, welche sich in den letzten Jahren bis über 1000 Mill. kg steigerte, derselben steht aber eine ebenso ständige Ausfuhr von Eisenerzen gegenüber, welche mit Ausnahme des Jahres 1870 Jahr für Jahr größer war als die Einfuhr. Die Mehrausfuhr belief sich auf

i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg
1866	78	1882	836	1886	1020
1876	473	1883	1086	1887	709
1880	656	1884	909	1888	1049
1881	817	1885	919	1889	945

Auch in Deutschland ist das Wachstum der Produktion mit einer Konzentration derselben verbunden, wodurch die Zahl der Betriebe stetig vermindert wird. Nach den offiziellen Ausweisen betrug die Zahl der in Betrieb stehenden

im Jahresdurchschnitt	Haupt- u. Nebenbetriebe	im Jahre	Haupt- u. Nebenbetriebe
1871—75	218	1884	133
1876—80	142	1885	125
im Jahre		1886	119
1881	139	1887	110
1882	137	1888	111
1883	136	1889	108

1) Für 1840—1859 ohne Gußroheisen.

Auch die Zahl der Hochöfen ging zurück. 1873 wurden 360 betrieben. Bis 1879 sank ihre Zahl bis auf 210 herab. Wie die folgende Tafel zeigt, ist ihre Zahl in den nächsten 3 Jahren wieder angewachsen, danach aber beständig gefallen. Ihre Leistungsfähigkeit dagegen hat sich fortwährend vermehrt.

Jahr	Zahl der Hochofen in Betrieb	Jahres-Produktion eines Hochofen in tausend kg	Jahr	Zahl der Hochofen in Betrieb	Jahres-Produktion eines Hochofen in tausend kg
1880	246	11 093	1885	229	17 813[1])
1881	251	11 609	1886	215	19 388[1])
1882	261	12 570	1887	212	20 904[1])
1883	258	13 400	1888	211	22 322[1])
1884	252	14 700	1889	213	22 544[1])

Aehnlich wie in England ist der Wert der Roheisenproduktion trotz sinkender Preise infolge der steigenden Produktionsmenge bis 1882 und in den letzten Jahren wieder gewachsen. Er betrug

Im Jahresdurchschnitt	Mill. Mark	Im Jahresdurchschnitt	Mill. Mark
1861—65	70,5	1883	185,0
1866—70	95,0	1884	172,6
1871—75	181,0	1885	161,0
1876—80	123,4	1886	142,3
im Jahre		1887	166,4
1881	164,0	1888	191,3
1882	195,7	1889	217,4

4. Oesterreich-Ungarn. In den österreichischen Alpenländern wurde die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens schon vor der Römerherrschaft betrieben. Unter dem Schutze derselben dehnte sie sich weiter aus; in den Stürmen der Völkerwanderung jedoch scheint der Betrieb ganz verschwunden zu sein. Erst im Beginne des 8. Jahrhunderts berichten die Chroniken von der Errichtung der Eisenwerke in den Alpenländern. Von hier kam die Kenntnis des Bergwerks- und Hüttenbetriebes nach Böhmen, Mähren und Schlesien. In beiden Gebieten entwickelte sich die Eisenindustrie im Mittelalter zu einer verhältnismäßig hohen Blüte. Das Vordringen der Türken nach Europa störte jedoch schon im 15. Jahrhundert den Handel und verringerte den Absatz nach dem Osten. Die Hussitenkriege, die religiösen Wirren mit den Protestantenaustreibungen, der 30jährige Krieg, die zahllosen Türkeneinfälle, die lange Reihe der Kriege im 17., 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts verminderten die Volkszahl, erhöhten die schwere Last der Steuern und Abgaben, vernichteten den Volkswohlstand und verhinderten die Pflege der Werke des Friedens. Dadurch kam auch die Eisenindustrie in Verfall und konnte sich nur langsam und spät wieder erheben, zumal durch die Jahrhunderte alte Not die geistige Regsamkeit und Spannkraft der Bevölkerung empfindlich gelitten hatte. So kam es, daß im Mittelalter die Eisenindustrie in den Alpenländern eine der bedeutendsten war, gegen-

1) Nach den Wochenleistungen (52 Wochen = 1 Jahr) berechnet.

wärtig aber die Eisenproduktion Oesterreich-Ungarns weit übertroffen wird von der einer Anzahl anderer Staaten. Damals wurden die Verbesserungen des Betriebes rasch angenommen, in der neueren Zeit war dies nicht der Fall, teilweise war es überhaupt unmöglich. So zählen die Gewerke in den Alpenländern zu den ersten, welche die Wasserkraft der Eisenindustrie dienstbar machten und die rechtliche Organisation der Industrie durchführten. 1439 erscheinen bereits urkundlich die Radwerke in der Steiermark. So vollzog sich auch der Uebergang zur Roheisenproduktion in Steiermark schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts; wenigstens wird im Jahre 1448 von steiermärkischen Eisenhütten als Plaahäusern und von ihrem Erzeugnis als Rauheisen berichtet. Umgekehrt finden die modernen technischen Verbesserungen spät Aufnahme und speziell der Uebergang zum Steinkohlenbetrieb war durch die weit von einander getrennte Lagerung der Erze einerseits und der Steinkohlen andererseits außerordentlich erschwert. So sehen wir, daß schon 1767 die Roheisenproduktion Steiermarks 27,9 Mill. Pfund oder 15 600 Metertonnen beträgt, daß ist wenigstens ebenso viel, als die gleichzeitige Roheisenproduktion Englands ergab; daß sie 1827 aber erst auf 45,2 und 1845 auf 73,5 Mill. Pfd. gestiegen ist. Die Produktion nahm auch in diesem Jahrhundert erst in den 50er Jahren, insbesondere infolge der Bahnbauten einen kräftigeren Aufschwung. Es betrug nämlich die Frisch- und Gußroheisenproduktion in Oesterreich-Ungarn [1])

i. Jahresdurchschnitte	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1819—28	72,9	1860	312,9	1875	463,1
1829—38	103,4	1861	316,3	1876	400,4
1839—48	164,2	1862	348,5	1877	387,6
im Jahre		1863	360,4	1878	434,2
1849 [2])	149,3	1864	319,4	1879	404,2
1850	162,0	1865	292,7	1880	464,2
1851	211,4	1866	280,9	1881	543,6
1852	220,1	1867	320,0	1882	611,7
1853	251,0	1868	375,1	1883	798,9
1854	263,5	1869	405,1	1884	734,3
1855	284,6	1870	403,0	1885	714,8
1856	310,2	1871	424,7	1886	720,0
1857	341,2	1872	459,7	1887	704,6
1858	333,5	1873	534,6	1888	790,2
1859	317,3	1874	494,1	1889	855,8

Die Eisenproduktion hat also wiederholt starke Hemmungen erlitten, insbesondere in den 60er und 70er Jahren. 1867 war die Produktion kleiner als 1858 und 1879 war sie kleiner als 1869. Nur in den Jahren von 1850 auf 1858, 1866 auf 1873 und 1879 auf 1889 war die Industrie in einem Aufschwunge begriffen und hat sich die Produktionsmenge jedesmal etwa verdoppelt. Im ganzen ist sie aber seit 1850 nur auf das fünffache gestiegen und somit gegenüber der deutschen Industrie, mit welcher die österreichisch-ungarische in den 40er Jahren rücksichtlich der Produktionsmenge auf ziemlich gleicher Stufe stand, weit zurückgeblieben, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß in der Zwischenzeit jene durch die elsaß-lothringische Eisenindustrie ausgiebig verstärkt wurde. Unleugbar würde bei einem größeren Verbrauche und einer minder drückenden Auslandskonkurrenz die Produktionsmenge bedeutend größer sein, wie denn auch aus Oesterreich-Ungarn fortwährend mehr Eisenerz ausgeführt als eingeführt wird und die Mehrausfuhr stets in Uebereinstimmung bleibt mit den wachsenden oder fallenden Produktionsverhältnissen. Es beträgt nämlich die

Mehrausfuhr in Mill. kg

im Jahre		im Jahre	
1880	44,52	1885	14,67
1881	25,38	1886	9,12
1882	29,52	1887	13,52
1883	18,06	1888	1,58
1884	5,75	1889	49,80

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Eisenhochofen betrug in:

im Jahre	Oesterreich	Ungarn	im Jahre	Oesterreich	Ungarn
1863	155	97	1881	76	68
1867	127	66	1882	82	63
1873	141	?	1883	84	61
1874	121	86	1884	75	62
1875	105	81	1885	80	64
1876	95	71	1886	71	58
1877	82	69	1887	65	46
1878	82	69	1888	67	46
1879	75	64	1889	74	52
1880	78	68			

Auch in Oesterreich-Ungarn hat sich somit die Zahl der angeblasenen Hochöfen in der jüngsten Zeit fast von Jahr zu Jahr vermindert. 1889 werden nur mehr halb so viel betrieben als 1863. Dennoch ist diese Zahl verhältnismäßig größer als in Deutschland. Die Leistung eines Ofens ist eben in Deutschland bedeutender als in Oesterreich-Ungarn sowohl durch Beständigkeit des Betriebes als durch die Größe der Ofenanlage. Nach den Betriebswochen berechnet sich die wirkliche Jahresleistung eines Hochofens in Oesterreich resp. Ungarn wie folgt:

Jahresproduktion eines Hochofens in tausend Kilogramm

im Jahre	in Oesterreich	in Ungarn	im Jahre	in Oesterreich	in Ungarn
1863	1 935	1 717	1888	10 283	5 108
1878	4 560	3 040	1889	10 458	5 498
1879	4 980	2 523			

Noch größere Unterschiede als zwischen den Durchschnittsleistungen eines Hochofens in Oesterreich und in Ungarn bestehen in den Leistungen der Hochöfen in den einzelnen Staatsteilen; so betrug 1889 die Durchschnittsleistung eines Hochofens in Galizien 1625, in Salzburg 2447 Metertonnen, in Mähren aber, welches Land die größte Produktionsziffer hat, nämlich 166 Mill. kg, 17 680 Metertonnen.

Der Wert der gesamten Roheisenproduktion in Oesterreich-Ungarn betrug nach den Angaben der offiziellen Statistik

1) 1819—59 nach Czörnigs Handbüchlein. Bis 1864 Verwaltungsjahre, endigend 31. X. des genannten Jahres.

2) Ohne Ungarn mit Siebenbürgen und der Militärgrenze.

im Jahresdurchschnitte	Mill. fl. ö. W.	im Jahre	Mill. fl. ö. W.
1819—28	5,18	1881	24,07
1829—38	7,16	1882	28,17
1839—48	11,81	1883	31,82
1849—58	18,34	1884	31,99
1859—68	17,72	1885	28,83
1869—78	21,05	1886	27,04
im Jahre		1887	25,35
1879	18,41	1888	28,97
1880	20,98	1889	32,34

5. **Frankreich.** Auch in Frankreich ist die Eisenindustrie von hohem Alter. Sie gelangte insbesondere im 17. und 18. Jahrh. zur Entwickelung. Noch beim Ausbruche der großen Revolution war sie in betreff der Herstellung von Roheisen der englischen Industrie wenigstens ebenbürtig. 1789 bestanden nämlich 230 Hochöfen und wurden 69 Mill. kg Roheisen, mit Einschluß des Gußroheisens erzeugt, also ebenso viel als in England im Jahre 1790. Infolge der Unbeständigkeit der politischen Verhältnisse seit Ausbruch der französischen Revolution, sowie infolge der mit der wachsenden Waldverwüstung steigenden Holzpreise und des Mangels energischer Durchführung der in Schwung kommenden Verbesserungen des Betriebes, blieb die französische Produktion bald hinter der englischen zurück. So wurden 1811 erst 114, 1819 113, 1822 111 Mill. kg Roheisen, d. h. kaum 1/3 der englischen Produktion von 1820 erzeugt. In der That hatte auch der 1782 zu Creuzot mißglückte Versuch des Hochofenbetriebes mit Steinkohlen so abschreckend gewirkt, daß erst 1802 wieder Versuche mit Steinkohlenbetrieben angeregt wurden und erst 1819 2 mit Koks betriebene Hochöfen in Verwendung standen. Unter dem hohen Schutzzolle (seit 1816) entwickelte sich die Eisenindustrie, wie die folgende Tafel zeigt, etwas kräftiger, jedoch nicht in dem Maße wie in England. Es scheint dies hauptsächlich durch die minder günstige Lage der Steinkohlenflöze gegenüber den Eisenerzlagern hervorgerufen zu sein, denn in dieser Beziehung ist Frankreich noch weniger begünstigt als Deutschland. Ein neuer kräftiger Aufschwung ergab sich erst wieder in den 50er Jahren mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, sodann trotz des Ausfalles der Produktion der elsaß-lothringischen Werke in den 70er Jahren. 1883 bis 1886 ist dagegen ein bedeutender Rückgang eingetreten, welcher durch die Zunahme von 1887 bis 1889 noch nicht wett gemacht wurde. Infolge dieser langsamen, teilweise ganz gehemmten Zunahme wurde die französische Eisenproduktion bereits 1866 von der nordamerikanischen, 1868 von der deutschen überholt und beträgt gegenwärtig etwa 38 % der letzteren, 24 % der nordamerikanischen und kaum 21 % der englischen.

Französische Roheisenproduktion.

Jahr	Mill. kg	Jahr	Mill. kg	Jahr	Mill. kg
1819	113	1862	1091	1876	1435
1825	199	1863	1157	1877	1507
1830	266	1864	1213	1878	1521
1835	295	1865	1204	1879	1400
1840	348	1866	1260	1880	1725
1845	439	1867	1229	1881	1886
1850	406	1868	1235	1882	2039
1855	849	1869	1381	1883	2069
1856	923	1870	1178	1884	1872
1857	992	1871	860	1885	1631
1858	872	1872	1218	1886	1517
1859	864	1873	1382	1887	1568
1860	898	1874	1416	1888	1683
1861	967	1875	1448	1889	1734

Die größten Eisenwerke befinden sich im Departement Meurthe et Moselle, wo mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion erzeugt wird, 1888 911, 1889 943 Mill. kg. Ihm zunächst kommt das Departement du Nord mit einer Produktion von 232 Mill. kg im Jahre 1888 und 231 Mill. kg im Jahre 1889. Keines der übrigen 23 Departements mit einer Eisenindustrie haben eine Roheisenproduktion von mehr als 90 Mill. kg.

Die Zahl der Hochöfen nahm in Frankreich mit der Durchführung der Kohlenfeuerung und den sonstigen Betriebsverbesserungen in der neuesten Zeit, wie auch anderwärts, außerordentlich ab. 1819 bestanden 350 Hochöfen, wovon 2 mit Koks betrieben wurden. 1834 war die Zahl der Hochöfen auf 409, die der Oefen mit Koksfeuerung auf 30 gestiegen. Für 1843 werden 597 Hochöfen angegeben, wovon 71 mit Koksfeuerung betrieben wurden. 1846 sind von der Gesamtzahl (623) 128 Kokshochöfen. In der jüngsten Zeit sind die Holzkohlenhochöfen auf ein Minimum reduziert, aber auch die Zahl der Kokshochöfen hat sich vermindert. Es wurden betrieben:

im Jahre	Hochöfen überhaupt	davon betrieben mit Holzkohle	davon betrieben mit gemischtem Brennstoff
1882	210	43	19
1883	197	38	16
1884	168	31	14
1885	132	26	7
1886	108	16	4
1887	101	12	5
1888	106	12	4
1889	116	10	5

Mit der Verminderung der Zahl der Hochöfen ist die Durchschnittsleistung eines einzelnen, wie auch in andern Staaten ganz bedeutend gestiegen. Gegenwärtig beträgt sie etwa 15 000 Tonnen im Jahre.

Der Rückgang der Eisenpreise macht sich, seitdem die Zunahme der Produktion eine schwächere geworden, auch in der Gesamtbewertung der letzteren geltend. Allerdings schätzte man 1837 den Gesamtwert der Produktion erst auf 60,7 Mill. Frs., aber dieselbe betrug damals nur 332 Mill. kg. Dagegen bewertete man die Produktion von 1882 mit 185,6 Mill. Frs. und wurde diese Ziffer, wie folgende Tafel zeigt, nicht mehr erreicht.

Wert der Roheisenproduktion

im Jahre	in Mill. Frs.	im Jahre	in Mill. Frs.
1882	185,6	1886	83,7
1883	168,4	1887	89,7
1884	139,8	1888	95,7
1885	100,7	1889	106,5

6. Belgien. Auch die belgische Eisenindustrie gehört zu den ältesten Industrien Europas. Schon Cäsar fand die damaligen Bewohner des Landes mit Eisengeräten ausgestattet. Im Mittelalter erreichte die Eisenindustrie zwischen 1230 und 1280 einen ganz besonders hohen Blütegrad in Brüssel, Mecheln und Lier. Schon damals sollen die Steinkohlenfelder von Publemont bei Lüttich für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ausgebeutet worden sein. Den Aufschwung, welchen die englische Eisenindustrie zu Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts nahm, konnte Belgien wegen der französischen Revolutionskriege und den Einflüssen des Kontinentalsystems nicht mit machen. Aber schon 1816 erhob sich der Gewerbefleiß wieder und zwischen 1823 und 1836 entwickelte sich die Eisenindustrie in überraschend kräftiger Weise, hauptsächlich infolge des Ueberganges zum Steinkohlenbetriebe und der sorgfältigsten Ausnützung der neuesten Erfindungen und Verbesserungen des Betriebes. 1830 wurden schon 60, 1836 sogar 135 Mill. kg Roheisen erzeugt. In den nächstfolgenden Jahren begann die Eisenindustrie unter der Konkurrenz der schottischen Hüttenwerke zu leiden, weshalb 1843 ein ziemlich hoher Zoll auf auswärtiges Roheisen gelegt wurde. In diesem Jahre betrug die Roheisenproduktion 98 Mill. kg, aber schon 1844 stieg sie auf 107 Mill. und in den folgenden Jahren ergab sich eine noch kräftigere Zunahme, allerdings im Zusammenhang mit der enorm wachsenden Vermehrung der Eisenbahnanlagen. In den 60er Jahren ist das Wachstum nicht so groß wie in den 50er Jahren und in den 70er Jahren tritt ein verhältnismäßig starker und lang andauernder Rückschlag ein. Gleichwohl war die Entwickelung und der in den 80er Jahren neuerlich eingetretene Aufschwung so bedeutend, daß gegenwärtig die belgische Roheisenproduktion etwa 50 % der französischen ausmacht, während dieselbe 1830 kaum $^1/_4$, 1845 kaum $^1/_3$ der gleichzeitigen französischen Produktion betrug.

Belgische Roheisenproduktion in Millionen Kilogramm.

Jahr		Jahr		Jahr	
1830	60	1872	656	1882	727
1845	135	1873	607	1883	783
1850	144	1874	533	1884	751
1860	320	1875	542	1885	713
1865	471	1876	491	1886	702
1867	423	1877	470	1887	756
1868	436	1878	494	1888	827
1869	534	1879	448	1889	847
1870	563	1880	608		
1871	609	1881	625		

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen hat sich, wie die folgende Tafel zeigt, in den letzten 40 Jahren auf die Hälfte reduziert. Es waren nämlich thätig

im Jahre	Hochöfen	im Jahre	Hochöfen
1845	56	1881	34
1850	65	1882	33
1860	51	1883	36
1865	56	1884	36
1870	48	1885	32
1874	55	1886	30
1875	42	1887	29
1879	27	1888	32
1880	36		

Die Zahl der Hochöfen überhaupt ging ebenso stark zurück, nämlich von 138 im Jahre 1840 und 127 im Jahre 1845 auf 60 im Jahre 1888.

Die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens beträgt gegenwärtig rund 26 000 Tonnen und ist somit größer als die eines französischen Hochofens.

Der Wert der Roheisenproduktion ist, wie folgende Tafel zeigt, starken Schwankungen unterworfen. Das Wachstum der Produktion und die Preisbewegung lassen sich darin deutlich erkennen. In derselben Periode, in welcher die Produktion auf das 6fache stieg, erreichte der Gesamtwert kaum den 3fachen Betrag.

Gesamtwert der Roheisenproduktion in Mill. Frs.

im Jahre		im Jahre		im Jahre	
1845	14,6	1870	41,2	1886	30,9
1850	11,6	1875	40,8	1887	34,1
1860	26,3	1880	37,3	1888	40,5
1865	37,0	1885	32,8		

7. Schweden. Die schwedische Roheisenproduktion entwickelte sich auf Grund der reichen, lange noch nicht genügend ausgebeuteten Schätze des Landes an Erzen, Holz und Steinkohlen schon in sehr früher Zeit. Bereits im 14. Jahrhundert schätzte man die schwedische Roheisenproduktion auf 80 000 Ctr. Es war dies eine so bedeutende Menge, daß ein sehr großer Teil derselben ausgeführt werden konnte und zwar hauptsächlich durch Vermittelung der deutschen Hansestädte nach England. In unserem Jahrhundert kam die Eisenindustrie besonders durch die Benützung der Steinkohlenlager rasch empor. Durch die vorzügliche, anderwärts kaum erreichbare Qualität ihrer Produkte behauptet sie auch fortwährend ihren Bestand und dient der englischen Qualitätsstahlindustrie als wichtigste Bezugsquelle. Seit den 30er Jahren hat sich die Roheisenproduktion beiläufig auf das 5fache erhöht. In den 60er und 80er Jahren war, wie folgende Tafel zeigt, die Entwickelung am intensivsten.

Roheisenproduktion in Schweden in tausend Ctr. à 42,5 kg

im Jahresdurchschnitt		im Jahre		im Jahre	
1833—36	2 347	1864	5 679	1877	8 105
1837—42	2 719	1865	5 331	1878	8 019
1843—46	2 797	1866	5 415	1879	8 058
1847—51	3 219	1867	5 965	1880	9 545
1852—56	3 702	1868	6 189	1881	10 244
1857—61	4 076	1869	6 873	1882	9 385
1862—66	5 103	1870	7 066	1883	9 942
im Jahre [1])		1871	7 028	1884	10 128
1859	4 313	1872	7 985	1885	10 933
1860	4 353	1873	8 133	1886	10 409
1861	3 993	1874	7 713	1887	10 742
1862	4 695	1875	8 246	1888	10 752
1863	4 395	1876	8 292	1889	9 898

Die Zahl der Hochöfen ist in Schweden eine verhältnismäßig große. Es standen Hochöfen im Betriebe

1860	229	1880	193	1887	164
1870	213	1885	179	1888	162
1875	224	1886	164	1889	150

Die Zahl derselben hat sich somit erst im letzten Decennium stark vermindert; in dieser Zeit stieg auch die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens in besonders hohem Maße. Im Jahresdurchschnitt 1862/66 betrug die durchschnittliche Jahresproduktion eines

1) Bis 1877 Verwaltungsjahre endigend 31. X. jedes genannten Jahres. In den Monaten, November und Dezember 1877 wurden 618 325 Ctr. produziert.

Hochofens 23 111 Ctr., im Jahre 1865 speziell 24 344 Ctr. Für 1887 und 1888 wird die durchschnittliche Tagesleistung eines Hochofens mit 264 resp. 269,8 Ctr. angegeben, was bei 247 resp. 264 Arbeitstagen im entsprechenden Jahre eine Jahresproduktion von 65 501 und 66 371 Ctr. ausmacht. Es ist dies gegenüber den Leistungen der englischen und deutschen Hochöfen noch immer keine auffallende Leistung und erklärt sich diese Erscheinung aus dem Bestande vieler kleiner Hochöfen, der sog. Bauernöfen.

8. Rußland. In Rußland hat sich die Eisenproduktion in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhange mit den Bahnbauten rasch entwickelt. Seit 1850 hat sie sich nahezu verdreifacht. Es betrug nämlich die Roheisenproduktion:

i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg
1850	228	1865	315	1880	448
1855	264	1870	358	1885	528
1860	296	1875	427	1887	612

Die rasche Zunahme von Jahr zu Jahr seit 1873 zeigt folgende dem Annuaire statistique de la Russie (1890) entnommene Tafel.

Rußlands Roheisenproduktion in tausend Pud à 16,38 kg.

im Jahre		im Jahre		im Jahre	
1873	23 194	1878	25 476	1883	29 407
1874	23 123	1879	26 413	1884	31 106
1875	26 058	1880	27 364	1885	32 206
1876	26 957	1881	28 662	1886	32 414
1877	24 403	1882	29 237	1887	37 389

In dieser wie in der vorigen Tafel ist die finnländische Roheisenproduktion mit eingeschlossen. Nach derselben Quelle produzierten die privaten finnländischen Hütten 1873 1 428 374 Pud, 1886/87 aber nur 905 922 resp. 979 122 Pud Roheisen. Das finnländische statistische Jahrbuch für 1891 giebt die gesamte Roheisenproduktion Finnlands etwas höher, wie folgt, an:

im Jahre	1000 kg	im Jahre	1000 kg	im Jahre	1000 kg
1882	22 254	1884	22 706	1886	18 052
1883	17 814	1885	24 379	1887	20 712

In beiden Fällen zeigt sich somit ein auffallender Rückgang der Produktion. In keinem anderen Teile Rußlands ist eine gleiche Erscheinung bemerkbar. Die größten Hüttenwerke Rußlands befinden sich im Ural. Hier wird mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion erzeugt; 1886 17,8, 1887 20,4 Mill. Pud. Es sind dies nur die Produktionsmengen der Privatindustrie, denn jene der Staatswerke werden für das ganze Reich zusammen ausgewiesen. Ihre Produktionsmenge belief sich 1886 auf 3,45, 1887 auf 3,39 Mill. Pud.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen betrug im Jahre 1887 192, hiervon waren 106 im Ural gelegen.

9. Spanien. Die reichen Erzlagerstätten Spaniens werden zum geringsten Teile von der einheimischen Industrie ausgenützt. Die große Masse der im Inlande gewonnenen Erze (in den 80er Jahren betrug die Jahresproduktion von Eisenerzen rund 4—5 Mill. Tonnen) geht nach Großbritannien und nur ein kleiner Teil wird im Inlande verhüttet, wo 1880 54, 1884 nur 38 Fabriken für die Roheisenproduktion bestanden. Die Jahresproduktion von Roheisen (Colado hierro) [1]) belief sich daher nur auf folgende Quantitäten:

i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg	i. Jahre	Mill. kg
1870	54	1883	140	1886	156
1880	86	1884	124	1887	289
1882	120	1885	159	1888	232

10. Andere Länder. Auch Italien hat insbesondere auf Elba und in Toskana nicht unbedeutende Lagerstätten von Eisenerz. Schon 1866 ergaben dieselben 145 000 Tonnen; bis 1880 resp. 1881 stieg ihr Ertrag auf 384 resp. 403 tausend Tonnen. Seither ist der Ertrag gesunken, so daß 1886 nur 209 082 Metertonnen, wovon 186 337 auf Elba gefördert wurden. Nur ein kleiner Teil dieses Erzes wird jedoch im Inlande verhüttet; der größte Teil wird nach England und Frankreich verschickt. In Italien selbst wird von etwa einem Dutzend Hochöfen jährlich nur eine Quantität von weniger als 20 Mill. kg Roheisen erzeugt. Seit 1880 wurde produziert

Roheisen in tausend Kilogramm:

1880	17 336	1884	18 405
1881	27 800	1885	15 991
1882	24 778	1886	12 291
1883	24 306		

Von den europäischen Ländern haben noch eine Eisenproduktion die Türkei, die Schweiz, Portugal und Norwegen. Neumann-Spallart schätzte deren jährliche Produktion an Roheisen für die jüngste Zeit auf 12, resp. 10, 2,4 und 0,7 Mill. kg.

In jüngster Zeit trat auch hinsichtlich der Förderung von Eisenerzen und der Erzeugung von Roheisen Kanada und Neu-Südwales stärker hervor. In Kanada wurden 1887 resp. 1888 76 330 resp. 79 000 engl. Tonnen Eisenerz gefördert, und erzeugten 4 Hochöfen in denselben Jahren 24 827 resp. 22 000 engl. Tonnen Roheisen. In Neu-Südwales betrug die Roheisenproduktion in englischen Tonnen

1875	40	1880	2 300	1885	4 200
1876	2 700	1881	6 600	1886	3 700
1877	2 600	1882	7 500	1887	2 800
1878	900	1883	3 400	1888	3 747
1879	1 100	1884	3 800		

Außerdem wird noch in einer großen Anzahl anderer Staaten Eisenerz zu Tage gefördert und verhüttet, so insbesondere in Indien, China, Japan, Kordofan, in Mittelafrika, Südamerika und neuestens auch mit gutem Erfolge auf Cuba. Diese Produktion läßt sich jedoch, so bedeutend sie auch sein mag, statistisch nicht erfassen, zumal sie nicht als Massenproduktion auftritt und mehr für den lokalen Bedarf arbeitet; wie z. B. in Indien vielfach wandernde Arbeiter die oberflächliche Ausbeutung der Lagerstätten bewirken, solange eben der Vorrat reicht und der nachbarliche Bedarf besteht. Hier wurden allerdings Versuche gemacht, die einheimische, höchst primitive Methode der direkten Eisengewinnung durch die europäische Form der Roheisenproduktion in Hochöfen zu ersetzen, aber weder die 1825 unternommenen Versuche mit Holzkohlenbetrieb, noch die von 1880 mit Steinkohlenbetrieb hatten einen andauernden Erfolg. Die englische Massenproduktion verhindert eben die Ausbeutung des vorzüglichen indischen Erzes, da die Produktion bald durch das Schwinden des nahen Holzvorrates, bald durch die entfernte Lagerung der Kohlengruben verhältnismäßig zu kostspielig wird, um die Konkurrenz mit dem importierten Eisen auszuhalten. Muß somit diese Produktionsmenge außer Rechnung bleiben, so stört dies doch wenig den Calcül, welcher aus der Produktionsmenge der ganzen Erde, wie man zu sagen pflegt, gezogen wird, da dieser Betrag zwar den Markt für gewisse Eisenwaren ein=

1) Außerdem wurde noch in direktem Verfahren „hierro dulce" in jährlichen Quantitäten bis zu 5000 Tonnen und mehr erzeugt.

schränkt, für den Massenkonsum jedoch nicht in Betracht kommt und überdies diese Produktion vor der eindringenden fremden Ware rasch zurückweicht.

11. Uebersicht der Weltproduktion. Während für das Ende des vorigen Jahrhunderts die Roheisenproduktion der Erde wohl nicht über 500 Mill. kg betragen haben dürfte, ergiebt sich für die letzten 50 Jahre nach den vorhin gegebenen Daten unter Einfügung von Annäherungswerten für die nicht besonders besprochenen Länder folgende Reihe rasch wachsender, bedeutend größerer Zahlen als Gesamtmengen der Eisenproduktion in den wichtigeren Ländern der Erde.

Roheisenproduktion der Erde in Millionen kg

im Jahre		im Jahre		im Jahre	
1840	ca. 2 900	1881	19 638	1886	20 649
1860	7 360	1882	21 340	1887	22 771
1870	12 095	1883	21 558	1888	23 872
1875	13 961	1884	20 279	1889	25 627
1880	18 385	1885	19 702	1890	27 146

Die Ziffern der letzten Jahre setzen sich aus folgenden Einzeldaten zusammen:

Roheisenproduktion in Mill. kg in den Jahren

in	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Großbritannien	7 534	7 122	7 681	8 127	8 456	8 001
Vereinigte Staaten von Amerika	4 110	5 774	6 520	6 594	7 726	9 348
Deutschland und Luxemburg	3 687	3 529	4 024	4 337	4 525	4 637
Frankreich	1 631	1 517	1 568	1 683	1 734	1 970
Oesterreich-Ungarn	715	720	705	790	856	925
Belgien	713	702	756	827	847	782
Rußland	528	531	612	667	667	667
Schweden	465	442	456	457	421	421
Spanien	159	156	289	232	232	232
Kanada	ca. 20	ca. 20	25	22	22	26
Italien	16	12	12	12	12	13
Neusüdwales	4	4	3	4	4	4
Schweiz, Portugal, Norwegen, Türkei	25	25	25	25	25	25
Japan und andere Länder	95	95	95	95	95	95
Zusammen:	19 702	20 649	22 771	23 872	25 627	27 146

B. Roheisenverarbeitung und -verbrauch.

12. Produktionsmengen von Schweißeisen und Stahl. Diese bedeutenden Mengen von Roheisen werden teils im Produktionslande, teils auswärts in Halb- und Ganzfabrikate umgewandelt. Die Mannigfaltigkeit derselben wächst von Jahr zu Jahr und ist bereits so groß, daß eine besondere Besprechung ausgeschlossen erscheint. Nur die wichtigsten können, gewissermaßen als Symptome, in Betracht gezogen werden. Insbesondere ist hier die Produktion von Schweißeisen und jene von Stahl zu erörtern. Letztere hat in der jüngsten Zeit außerordentlich zugenommen. Hierdurch wurde aber nicht nur die Eisenindustrie wesentlich gefördert, sondern es erlitt dieselbe auch eine förmliche Umgestaltung, indem nunmehr eine ganze Menge von Gegenständen aus Stahl angefertigt oder doch leichter und billiger angefertigt werden konnte, und indem das Schweißeisen in steigendem Maße vom Stahl verdrängt wurde. Die folgenden Tafeln lassen diese Wandlung erkennen, indem sie die Produktionsmengen von Schweißeisen und Stahl in den bedeutendsten Produktionsländern der Erde in den wichtigsten Zeitpunkten ihrer Entwickelung darstellen.

Produktion von Schweißeisen in

den Jahren	England [1]	den Vereinigt. Staaten [2]	Deutschland	Frankreich [3]	Belgien [4]	Schweden [5]	Rußland [6]
	in Millionen kg						
1867	.	961	642	704	341	170	.
1872	.	1676	1180	884	503	173	.
1873	.	1666	1183	893	480	175	255
1877	.	1340	865	884	378	225	267
1878	.	1411	975	843	403	198	274
1881	2724	2398	1349	1026	464	250	292
1882	2887	2262	1496	1073	503	263	298
1883	2774	2131	1449	979	487	259	323
1886	1643	1473	1416	767	470	237	362
1887	1729	2327	1625	772	534	255	370
1888	2064	2174	1644	817	548	253	365
1889	2290	2345	1749	809	577	275	.
1890	1954	2558	? 1454	823	507	.	.

Stahlproduktion in

den Jahren	England [7]	den Vereinigt. Staaten [8]	Deutschland [9]	Frankreich [10]	Belgien [11]	Oesterreich [9]	Schweden [12]	Rußland [8]
	in Millionen kg							
1867	100	.	89	37	3	9	14	.
1872	417	145	189	130	15	55	16	.
1873	504	202	248	151	19	77	17	.
1877	762	579	391	269	85	97	22	40
1878	821	744	463	313	116	85	26	62
1881	1809	1613	897	422	125	130	50	285
1882	2144	1769	1075	458	183	150	58	249
1883	2041	1701	1061	522	179	170	73	256
1886	2301	2604	1376	454	164	200	78	114
1887	3095	3392	1738	493	229	275	112	225
1888	3359	2942	1863	517	244	300	115	222
1889	3627	3439	1922	529	254	396	138	.
1890	3636	4345	2161	566	236	441	.	.

1) Nur Puddled bars. 2) Manufactured iron mit Einschluß von Schienen. 3) Alle Art Schweißeisen: fers marchands et speciaux, rails et tôles de fer. 4) fers finis. 5) Stångjern. 6) „For" über-

Rechnet man zu diesen Produktionsmengen noch hinzu die Schweißeisenproduktion in Oesterreich-Ungarn mit rund 480, in Italien mit 177, in Spanien mit 59 und in den übrigen Ländern mit 200 Mill. kg, so ergiebt sich für 1890 eine Gesamtproduktion an Schweißeisen von rund 8852 Mill. kg. Die Stahlproduktion desselben Jahres belief sich aber, wenn man zu den Ziffern der berücksichtigten Staaten 118 Mill. kg für Italien, 28 Mill. kg für Spanien und nur 250 Mill. kg als Produktionsmenge der nichtberücksichtigten Staaten hinzuschlägt, rund 12 141 Mill. kg. 22 Jahre früher, um 1867, ergab in derselben Weise geschätzt, die Schweißeisenproduktion bereits 4500—5000 Mill. kg, die Stahlproduktion aber kaum mehr als 4—500 Mill. kg. Letztere hat somit in der That in den letzten Decennien rascher und, wie die Tafel erkennen läßt, auch weit regelmäßiger zugenommen als die Schweißeisenproduktion. Es ist dies ebensowohl eine Folge der in diese Periode fallenden Erfindungen und Verbesserungen von Stahlerzeugungsprozessen, als auch das Ergebnis der eigenartigen Entwickelung und Umgestaltung des Verkehrswesens, des Maschinen- und Bauwesens, der Kriegswaffen ꝛc.

13. Die Verwendung von Eisen für Schiffe und Bahnen. Den Einfluß des Schiffs- und Bahnbaues auf die Eisenindustrie lassen besonders deutlich England und die Vereinigten Staaten erkennen. Im ersteren Lande ist der Bau von Holzschiffen verhältnismäßig selten geworden. So waren von den Ende 1890 daselbst im Bau befindlichen 471 Handelsschiffen 38 Holzschiffe, 70 eiserne Schiffe und 363 Stahlschiffe. Aber nicht bloß die Holzkonstruktion ist im auffallenden Rückgange begriffen, sondern auch die Eisenkonstruktion und nur die Erbauung von Stahlschiffen nimmt, wie die folgende Tafel zeigt, einen allerdings ungeheueren Aufschwung.

Anzahl und Tonnengehalt der im Vereinigten Königreiche erbauten

im Jahre	Stahlschiffe Zahl	Stahlschiffe engl. Tonnen	eisernen Schiffe Zahl	eisernen Schiffe engl. Tonnen
1878	7	4 470	435	517 692
1879	9	16 000	348	470 969
1880	23	35 373	355	459 994
1881	23	42 407	452	696 724
1882	63	125 841	525	851 075
1883	109	166 428	644	933 774
1884	92	132 457	515	661 201
1885	118	165 437	260	290 429
1886	220	267 000	?	214 233
1887	391	465 792	?	111 535
1888	517	837 764	138	109 526
1889	690	1 209 361	102	72 975
1890	637	1 158 674	106	36 031

In Uebereinstimmung mit dieser Entwickelung des Schiffbaues erhielt sich die Erzeugung von eisernen Schiffsplatten, Schiffsrippen ꝛc. im letzten Decennium so ziemlich auf gleicher Höhe, während die Produktion stählerner Schiffsbaumaterialien außerordentlich mächtig zunahm.

Bekannt ist das Wachstum der Eisenbahnen. Allerdings ist das Bahnnetz in England bereits so dicht, daß die Vermehrung der Linien daselbst gegenwärtig keinen Vergleich aushält mit der Vermehrung derselben in früherer Zeit, aber der Bedarf an Schienen und rollendem Material auf den zahlreichen englischen Bahnlinien ist fortwährend ein wachsender und die englischen Kolonien sowie die mittel- und südamerikanischen Staaten sind mit ihrem Bedarfe für die vielen Neuanlagen wie für ihre älteren Linien hauptsächlich auf die englische Eisenindustrie angewiesen. Speziell 1889 wurden in Kanada Bahnlinien in der Länge von 827 englischen Meilen, in Mexiko solche in der Länge von 434 engl. Meilen fertiggestellt und befanden sich in Australien 2078 engl. Meilen von Eisenbahnlinien im Bau. Für alle diese Linien besorgt vorwiegend England die Schienen und auch hierbei zeigt sich das Vordringen der Stahlproduktion. Vielfach werden bereits die Eisenschienen gegen Stahlschienen ausgewechselt und die Neuanlage geschieht meist mit Hilfe letzterer. Die Produktion von Eisenschienen ist daher sehr gesunken und betrug in den 5 wichtigsten Eisendistrikten Englands 1889 nur mehr 6706, 1890: 10 584 Tons. Die Produktion von Stahlschienen da- gegen belief sich auf

im Jahre	Tonnen	im Jahre	Tonnen
1880	739 910	1886	730 343
1881	1 023 740	1887	1 021 847
1882	1 235 785	1888	979 083
1883	1 097 174	1889	943 048
1884	784 968	1890	1 019 606
1885	706 583		

Aehnlich hat der Bahnbau in den Vereinigten Staaten die dortige Schienenindustrie mächtig angeregt. Dennoch vermag dieselbe, wie die folgende Tafel lehrt, nicht den ganzen Bedarf zu bedecken und ist der Import in einzelnen Jahren noch immer groß, in einigen anderen allerdings verschwindend klein.

Produktion und Einfuhr von Eisen- und Stahlschienen in den Vereinigten Staaten von Amerika

in den Fiskaljahren	Produktion tausend engl. Tons	Einfuhr tausend engl. Tons	in den Fiskaljahren	Produktion tausend engl. Tons	Einfuhr tausend engl. Tons
1855	124	128	1881	1 647	302
1860	183	122	1882	1 508	296
1862	191	9	1883	1 215	118
1864	299	119	1884	1 022	8
1865	318	78	1885	977	4
1870	554	280	1886	1 601	11
1872	893	532	1887	2 140	77
1874	651	149	1888	1 404	137
1875	708	42	1889	1 546	24
1878	788	0,01	1890	1 915	0,3
1880	1 305	153			

Aehnlich wurde in Frankreich die Produktion von Eisenschienen auf ein Minimum herabgesetzt, während die Produktion von Stahlschienen, abgesehen von den letzten Jahren, von Jahr zu Jahr stieg. Es betrug nämlich daselbst die Produktion von

haupt. 7) Für 1867—1878 nur Bessemer-Stahl Ingots, 1881—90 Bessemer und Open-Hearth-Stahl. Die Stahlproduktion aller Art betrug: 1886: 2403; 1887: 3222; 1888: 3460; 1889: 3729. 8) Stahl aller Art. 9) Bessemer- und andere Stahl Ingots. 10) Bessemer-, Martin- und sonstiger Stahl; für 1867 und 1872 Bessemer-Stahl allein. 11) Bessemer-, Martin- und Thomas-Stahl. Auf dem Wege des Puddel-Prozesses wurden früher $1\frac{1}{2}$ bis 3 Mill. kg jährlich erzeugt, doch hat sich diese Quantität seit den 70er Jahren beständig vermindert. 12) Bessemer-, Martin- und sonstiger Stahl.

im Jahre	Eisen-schienen in Mill. kg	Stahl-schienen in Mill. kg	im Jahre	Eisen-schienen in Mill. kg	Stahl-schienen in Mill. kg
1873	154	102	1882	27	336
1874	161	154	1883	19	391
1875	119	178	1884	16	368
1876	82	181	1885	5	356
1877	60	184	1886	1	255
1878	52	231	1887	1	203
1879	40	254	1888	0,8	173
1880	42	280	1889	1	166
1881	28	303	1890	0,1	174

14. Betriebsstätten. Mit dem Rückgange der Schweißeisenproduktion war besonders in England auch eine Verminderung der Zahl der Oefen, speziell der Puddelöfen verbunden, welche keineswegs durch eine entsprechende Erhöhung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Ofens ausgeglichen wurde. Es bestanden nämlich daselbst

im Jahre	Puddelöfen	im Jahre	Puddelöfen
1861	4 147	1881	6 397
1871	6 841	1885	4 902
1875	7 575	1886	4 246

Im Betriebe befanden sich aber nur 1881: 5183, 1885: 3316, 1886: 2908, 1887: 2875, 1888: 3008, 1889: 3346 und 3015 Puddelöfen. Die durchschnittliche Jahresleistung eines solchen Ofens betrug 1882: 650, 1886: 556, 1887: 591, 1888: 675, 1889: 673 und 1890: 637 engl. Tons. — Ein ganz anderes Bild geben die Stahlwerke, wie folgende Tafel erkennen läßt.

im Jahre	Bessemer Converters	„Open-hearth"-Oefen im Betriebe	durchschnittl. Jahresproduktion in engl. Tons eines Converters	eines O.H.-Ofens
1879	66	.	12 644	—
1880	79	99	13 220	2 535
1881	82	116	17 582	2 912
1882	80	140	20 920	3 114
1883	74	153	20 991	2 977
1884	83	133	15 658	3 517
1885	76	166	17 159	3 246
1886	78	187	20 134	3 712
1887	86	222	23 778	4 419
1888	87	230	23 003	5 608
1889	85	248	25 156	5 772
1890	82	262	24 422	5 964

In den Vereinigten Staaten hat die Zahl der Oefen für Schweißeisen wie jene für Stahl erheblich zugenommen. Es standen nämlich daselbst in Betrieb

	1880	1889
Puddelöfen	4 319	4 914
Schweißöfen (heating furnaces)	2 105	2 733
Walzenzüge (roll trains)	1 206	1 510
Bessemer Converters	24	97 [1]

Auch die Leistung der einzelnen Oefen hat wesentlich zugenommen, so insbesondere jene der Converters. 1884 ergab jeder der 46 in Betrieb befindlichen Converters im Jahresdurchschnitt 29 900 Tons; 1886 aber ergab jeder der 65 betriebenen Converters 34 907 Tons.

In Deutschland betrug die Zahl der	1880	1885	1886	1887	1888	1889
1) Eisengießereien	1 034	1 072	1 075	1 097	1 099	1 119
in denselben beschäftigten Arbeiter	35 667	46 161	45 813	48 668	53 326	59 183
2) Schweißeisenwerke	335	313	303	286	270	261
in denselben beschäftigten Arbeiter	51 185	54 114	50 965	52 786	51 779	53 536
3) Flußeisenwerke	53	84	90	94	101	111
in denselben beschäftigten Arbeiter	20 116	30 480	34 080	36 740	42 256	48 371

In Frankreich waren für die Eisenproduktion thätig

	i. J. 1882	1889
Puddelöfen	997	646
Schweißöfen (fours à réchauffer)	901	718
Frischherde (foyers d'affinerie)	146	41
mit einem mittleren Arbeitspersonale von	37 382	29 178
und einem Kohlenverbrauch von Mill. kg	1 864	1 201

Die Stahlbereitung wurde betrieben von

	1882	1889
Bessemer Converters	29	27
Siemens-Martinöfen	62	64
Cementationsöfen	35	23
Gußstahltiegelöfen	110	55
Glühöfen (fours de chaufferie)	275	282
mit einem mittleren Arbeitspersonale von	12 030	18 066
u. ein. Kohlenverbrauch v. Mill. kg	622	949

In Belgien zeigt sich eine kräftigere Entwickelung. Es waren nämlich in der

	1845	1850	1860	1870	1880	1885	1886	1887	1888	1889
Eisenindustrie										
Frischherde (fours d'affinerie) thätig	137	131	85	15	6	—	—	—	—	—
Puddelöfen betrieben	161	192	314	714	710	478	457	505	515	553
Puddelöfen außer Betrieb						197	202	164	155	126
Arbeiter in Thätigkeit	3 304	3 219	7 671	15 448	16 124	14 901	15 208	16 066	16 308	17 416
Stahlindustrie										
Bessemer Converters betrieben	—	—	—	2	16	9	9	10	11	10
Bessemer Converters außer Betrieb						9	9	8	10	9
Martin- und andere Oefen betrieben	—	—	—	3 [2]	—	2	1	2	2	4
Arbeiter in Thätigkeit	—	—	—	1 672 [2]	1 900	2 238	2 247	2 582	2 560	3 047

1) Zahl der bestehenden Converters. 2) Im Jahre 1875.

15. Handel. Die in verhältnismäßig wenigen Ländern konzentrierte Massenproduktion von Eisen und Stahl hat einen sehr bedeutenden Handelsumsatz im Gefolge, welcher andererseits auch wieder als Ursache weiterer Produktionssteigerung wirkt. Allen Ländern voran geht in dieser Beziehung England, dessen Produktion schon so mächtig ist, daß ihr, wie bemerkt, die heimische Erzproduktion nicht genügt, andererseits aber auch der inländische Markt für den Absatz der Erzeugnisse viel zu klein ist. Es hat daher eine regelmäßige große Einfuhr von Eisenerzen, aber eine noch größere Ausfuhr von Eisen und Stahl. Letztere betrug in den letzten 20 Jahren:

im Jahre	tausend Tons	Mill. £	im Jahre	tausend Tons	Mill. £
1870	2 826	24,0	1887	4 143	25,0
1875	2 457	25,7	1888	3 967	26,4
1880	3 793	28,4	1889	4 188	29,1
1885	3 131	21,7	1890	4 001	31,6

Die große Masse dieses Exportes ging früher nach den Vereinigten Staaten von Amerika; gegenwärtig geht sie in die britischen Kolonien, insbesondere nach Indien, Kanada und Australien. Bedeutende Mengen gingen in letzter Zeit auch nach Argentinien und Südamerika überhaupt. In den Jahren 1880/81 gingen 1,4 und 1,2 Mill. Tons Eisen und Stahl nach der amerikanischen Union und bloß je 0,7 Mill. Tons in die britischen Kolonieen; 1888/90 war das Verhältnis gerade umgekehrt, in die Union gingen je 0,6, in die Kolonieen je 1,2 Mill. Tons. Die Hauptmenge der Ausfuhr wird gebildet von Roheisen; 1883 machte dasselbe 38,2, 1890 28,4 %, der Gesamtausfuhr aus. Ihm zunächst kommen die Eisenbahnschienen aller Art, deren Ausfuhrmenge von Jahr zu Jahr zunimmt und in den letzten Jahren schon über 1 Mill. Tons, also fast soviel als die Ausfuhrmenge von Roheisen betrug. Fast die Hälfte der Roheisenausfuhr geht nach Deutschland und ebensoviel von der Schienenausfuhr in die britischen Kolonieen.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl ist gering, aber wachsend. Dieselbe betrug 1870 100, 1875 148, 1880 275, 1885 297, 1890 324 Tausend Tons im Werte von 1—4 Mill. £. Unter den Zufuhrländern ragt Schweden am meisten hervor; ihm zunächst kommen die Niederlande und Belgien, vielleicht auch als Durchfuhrländer.

Auch die Vereinigten Staaten haben eine bedeutende Einfuhr von Eisenerzen, doch befriedigt die Industrie noch nicht den Inlandsbedarf. Die Ausfuhr bewegt sich daher regelmäßig im Rahmen von einigen tausend, die Einfuhr aber in dem von einigen hunderttausend Tons. Es betrug übrigens die

im Fiskaljahr	Ausfuhr von Roheisen	Einfuhr von Roheisen	Ausfuhr Eisenbahnschienen	Einfuhr Eisenbahnschienen
	tausend engl. Tonnen			
1870/71	3,8	178,1	1,3	458,1
1875/76	7,2	79,5	13,6	4,7
1880/81	6,8	417,8	4,3	302,3
1885/86	8,2	261,7	4,0	10,5
1888/89	13,4	176,7	7,4	24,3
1889/90	19,1	146,8	10,2	0,3

Immerhin ist somit die Ausfuhr in der Zunahme, die Einfuhr in der Abnahme. Dies zeigt auch der Wert der Gesamtausfuhr resp. Einfuhr. 1880/81 belief sich nämlich der erstere auf 16,6, der letztere auf 60,6 Mill. $; 1889/90 war jener auf 25,7 Mill. $ gestiegen, dieser auf 41,7 gesunken.

Das Deutsche Reich hat dagegen regelmäßig eine Mehrausfuhr von Eisenerzen, sowie von Ganz- und Halbfabrikaten aus Eisen und Stahl, jedoch eine steigende Mehreinfuhr an Roheisen. So wurden von Roh- und Brucheisen eingeführt 1880: 238, 1888: 225, 1889: 353 Mill. kg, ausgeführt in denselben Jahren aber 287, 173 und 190 Mill. kg. Von Eisen und Eisenwaren mit Einschluß von Stahl wurden eingeführt 1880: 39, 1888: 49, 1889: 70 Mill. kg, ausgeführt aber in denselben Jahren: 707, 887 und 811 Mill. kg.

Frankreich hat regelmäßig eine Mehreinfuhr an Eisenerzen und Roheisen, sowie eine Mehrausfuhr an Eisen und Stahl. Nach folgender Tafel trat aber öfter auch eine Mehreinfuhr an Eisen und Stahl auf.

im Jahre	Ausfuhr von Eisenerzen	Einfuhr von Eisenerzen	Ausfuhr von Roheisen	Einfuhr von Roheisen	Ausfuhr von Eisen und Stahl	Einfuhr von Eisen und Stahl
	in Millionen Kilogramm					
1873	353	721	61	134	209	67
1880	115	1 168	44	162	143	122
1881	88	1 287	39	289	142	173
1882	121	1 426	34	311	136	238
1883	105	1 601	34	320	143	216
1884	120	1 413	30	217	141	156
1885	90	1 420	36	197	187	123
1886	104	1 159	42	153	191	102
1887	281	1 155	116	137	253	113
1888	294	1 310	73	136	218	109
1889	262	1 442	191	136	287	92

In Belgien bestanden ähnliche Verhältnisse, wie folgende Tafel zeigt:

Jahre im	Ausfuhr von Eisenerz	Einfuhr von Eisenerz	Ausfuhr von Roheisen und altem Eisen	Einfuhr von Roheisen und altem Eisen	Ausfuhr von Eisen	Einfuhr von Eisen	Ausfuhr von Stahl	Einfuhr von Stahl
	in Millionen Kilogramm							
1870	180	569	10	82	240	9	0,9	5
1880	311	922	42	222	273	28	49	10
1888	151	1 747	13	236	368	18	97	5
1889	158	1 805	23	263	412	24	118	12

Oesterreich-Ungarn hat dagegen eine Mehrausfuhr von Eisenerzen und eine wachsende Mehreinfuhr von Roheisen. Bei Eisen- und Eisenwaren mit Einschluß von Stahl und Stahlwaren ergab sich erst im letzten Decennium wieder eine regelmäßige Mehrausfuhr.

im Jahre	Ausfuhr von Eisenerz	Einfuhr von Eisenerz	Ausfuhr von Roh- und Brucheisen	Einfuhr von Roh- und Brucheisen	Ausfuhr von Eisen und Eisenwaren inkl. Stahl	Einfuhr von Eisen und Eisenwaren inkl. Stahl
	in Millionen Kilogramm					
1870	0,2	8,4	0,3	161,0	20,5	187,8[1]
1875	52,8	5,0	11,0	56,1	44,0	22,1
1880	51,0	6,3	28,9	77,2	64,5	20,9
1885	53,0	38,0	10,8	64,7	28,9	29,1
1888	38,7	37,0	9,2	67,0	32,6	27,0
1889	96,3	46,0	9,6	94,9	36,3	25,9

16. Verbrauch. Die Berechnungen über den Verbrauch von Eisen sind verschiedener Art, bald konstatieren sie den Verbrauch der inländischen Eisenindustrie an Roheisen für ihre Halb-

1) An Schienen für Eisenbahnen allein 114,1 Mill. kg.

und Ganzfabrikate, bald stellen sie die Gesamtmenge der im Inlande zur Verwendung gelangten Eisen- und Stahlfabrikate dar. Letztere Berechnung ist die weitaus schwierigere, weil die Handelsbewegung naturgemäß die Waren nicht mit Rücksicht auf die in jeder Ware enthaltene Eisenmenge aufnehmen kann, andererseits ist sie aber die wertvollere, weil sie die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie die Lebensweise und die Bedürfnisse der Völker gut charakterisiert. Selbst unvollkommene Daten sind daher von Interesse.

So giebt z. B. die französische offizielle Statistik nach den Daten der Produktion und der Handelsbewegung alljährlich Ziffern über den inländischen Verbrauch von Eisen und Stahl. Derselbe betrug danach 1880: 1332, 1882: 1633, 1889: 1143 Mill. kg. Häufiger und minder schwierig sind die Verbrauchsberechnungen rücksichtlich einzelner Waren. Auch sie charakterisieren symptomatisch die Schwankungen der wirtschaftlichen Zustände. So betrug z. B. der Verbrauch von Eisenbahnschienen in den Vereinigten Staaten tausend engl. Tons: 1855: 251, 1860: 305, 1865: 396, 1870: 833, 1872: 1424, 1877: 682, 1880: 1458, 1881: 1949, 1885: 981, 1887: 2217, 1888: 1541.

In England betrug der Verbrauch von Stahlschienen tausend Tons: 1880: 276, 1881: 429, 1882: 502, 1886: 217, 1888: 271, 1889: 185, 1890: 287.

In Frankreich belief sich der Verbrauch von Eisen und Stahlschienen auf Mill. kg: 1873: 220, 1880: 300, 1882: 377, 1885: 296.

Genauer und leichter sind die Berechnungen des Roheisenverbrauches, wodurch die Bedeutung der Industrie eines Landes gut charakterisiert werden kann. So stieg z. B. entsprechend der wachsenden Industrie in Deutschland der Roheisenverbrauch nach der offiziellen Statistik vom Jahresdurchschnitt 1861/65 mit 934 Mill. kg fast ununterbrochen bis 1889 auf 4373 Mill. kg. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet ergiebt dieser Verbrauch im

Jahresdurchschnitt	kg	Jahresdurchschnitt	kg
1861—65	26,5	1876—80	51,6
1866—70	35,4	1881—85	74,2
1871—75	57,4	1886—89	82,6

In derselben Weise berechnet betrug der Roheisenverbrauch

in	im Jahresdurchschnitt 1880/84 überhaupt Mill. kg	im Jahresdurchschnitt 1880/84 per Kopf der Bevölkerung kg	im Jahre 1889 überhaupt Mill. kg	im Jahre 1889 per Kopf der Bevölkerung kg
Großbritannien	4275	121	7815	204,5
den Vereinigten Staaten	4674	88	7840	129,5
Deutschland	3182	70	4373	91,8
Frankreich	2164	58	1662	43,4
Belgien	532	94	1073	178,8
Oesterreich-Ungarn	746	20	941	23,2

Litteratur:

Geschichte: Sven von Riemann, Geschichte des Eisens, aus dem Schwedischen von Karsten, Liegnitz 1814. Karsten, Handbuch der Eisenhüttenkunde, 3. Aufl., Berlin 1841 (Einleitung). Percy-Wedding, Ausführliches Handbuch der Eisenhüttenkunde, Braunschweig 1864—1878. Ludw. Beck, Die Geschichte des Eisens, 1. Abteil. bis 1500 n. Chr., Braunschweig 1884 (2. Aufl. u. 1. Abt. 1891 im Erscheinen).

Großbritannien: Mineral Statistics of the United Kingdom for the year 1889, London 1890 und frühere. Annual statistical Report of the Secretary to the members of the British Iron Trade Association 1889, London 1890 und frühere. George G. Chisholm, An Examination of the Coal and Iron Production im Journal of the Royal statistical Society LIII. Vol., 1890 (Seite 561 ff.), London 1890. A. Sauerbeck, Prices of commodities, in den Märzheften der letzten Bände des Journal of the royal statistical Society. Commercial History and Review im Londoner Economist.

Vereinigte Staaten von Amerika. Mineral Resources of the United States by David T. Day, für 1888, Washington 1890 und frühere.

Deutsches Reich: Peter Mischler, Das deutsche Eisenhüttengewerbe, 2. Band, Stuttgart und Tübingen 1852—1854. Die Veröffentlichungen des reichsstatistischen Amtes (Monatshefte und Jahrbuch). Preuß. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Oesterreich-Ungarn: Freiherr C. Czörnig, Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie (Wien 1861) und die seitdem erschienen amtlichen statistischen Jahrbücher oder Handbücher der österreichischen oder österr.-ungar. Monarchie. Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. Das 3. Heft jedes Jahrganges seit 1875, Wien 1875 ff. Oesterreichische Statistik: Statistik des auswärtigen Handels: Statistisches Jahrbuch für Ungarn 1881 ff., Budapest 1873, je das 4. Heft. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Stahl und Eisen, berg- und hüttenmänn. Zeitschrift.

Frankreich: Annuaire statistique de la France. Statistique de l'Industrie minérale et des Appareils a Vapeur en France et en Algerie pour l'année 1889, Paris 1891 und die früheren Jahrgänge. Reybaud, Le fer et la houille, Paris 1874.

Belgien: Annuaire statistique de la Belgique. Statistique des Mines, Usines mineralurgiques et machines à vapeur 1835—1855. Documents statistiques publiés par le Département de l'Interieur 1857—69.

Schweden: Statistisk Tidskrift utgiven af kgl. Stat. Centralbyrån, Årg. 1862—1891, Stockholm. Bidrag till Sveriges officiela Statistik. c) Bergs handteringen. Commerce-collegii underdåniga Berättelse för ar 1889, Stockholm 1890 und frühere Jahrgänge.

Rußland: Annuaire de la Russie 1890, Petersburg 1890. Statistisk Arsbok för Finnland utg. af Statist. Centralbyrån, Arg.1877—1891, Helsingfors 1877—1891.

Spanien: Reseña geográfica y estadistica

de España, Madrid 1888. Revista Minera, 1890 und frühere Jahrgänge.

Italien: Annuario Statistico italiano, 1887—1888, Roma 1888.

von Juraschek.

III.

Zollgeschichtliches.

1. Preußen und der Zollverein. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England. 5. Andere europäische Länder. 6. Vereinigte Staaten.

1. Preußen und der Zollverein. In Brandenburg verbot der Große Kurfürst durch ein Ed. v. 29. V. 1667 die Einfuhr des fremden Eisens, solange die Vorräte bei den Eisenhämmern von Peitz (wo über 1500 Ctr. lagerten) und Crossen nicht abgesetzt seien. Ausgenommen von dem Verbot blieb das schwedische und vorläufig auch das schulenburgische Eisen. Dieses Einfuhrverbot wurde 1674, 1676, 1685 und 1703 erneuert und 1674 durch ein Verbot des fremden Stahles ergänzt. Auch verschiedene Eisenfabrikate, nämlich Sensen, Strohmesser, Futterklingen sowie Blech und Draht wurden „zu mehrerem Aufnehmen des Landes" 1679 von der Einfuhr ausgeschlossen. Fremdes Eisen hatte ferner, soweit es zugelassen war, nach dem Tarif von 1684 an Accise doppelt so viel zu entrichten, als einheimisches. Unter dem König Friedrich I. wurden die eisernen schneidenden Werkzeuge aus dem Auslande, soweit ihre Einfuhr gestattet war, mit einer besonderen Accise von 6 % des Wertes belegt. Unter Friedrich Wilhelm I. blieb dieses Sperrsystem in Kraft und unter Friedrich d. Gr. wurde es teilweise noch verschärft. So erfolgte 1768 das gänzliche Verbot aller fremden Schwarz- und Weißbleche, Roh- und Stabeisen durfte nur auf Grund eines besonderen Passes eingeführt werden und die fremden Eisenwaren mit Ausnahme von Aexten, Ambossen, Spaten und Beilen wurden gänzlich verboten. Die Accise für inländisches Eisen betrug in allen Provinzen nur 9 Pf. vom Ctr., die für fremdes war höher, aber in den einzelnen Provinzen sehr verschieden und stieg im Magdeburgischen auf 12 gGr., im Halberstädtischen auf 9 gGr. vom Ctr., wozu noch 12 gGr. für die Bergwerk- und Hüttenkasse kamen. Für die zugelassenen fremden Eisenwaren betrug sie 4 gGr. vom Thaler. Nach der Katastrophe von Jena wurden die bis dahin verboten gewesenen Eisenwaren sowohl in den von den Franzosen besetzten Provinzen als auch in Ostpreußen und später unter der wiederhergestellten preußischen Verwaltung vorläufig zu sehr mäßigen Zöllen zugelassen. Der Tarif von 1818 brachte dann endgiltig einen Umschwung, indem er das Roheisen sogar als notwendigen Rohstoff betrachtete und gänzlich frei eingehen ließ, andererseits es bei der Ausfuhr allerdings mit einem Zolle von 12 gGr. (1,50 M.) für den alten Ctr. belegte. Schmiedeeisen in Stangen und Stäben hatte in den Ostprovinzen an Zoll und Verbrauchssteuer (die bald mit dem ersteren zu einem einzigen Zollsatze verschmolzen wurden) 1 Thlr., in den Westprovinzen 12 gGr. für den Ctr. zu entrichten. Ebenso hoch waren die Zölle für grobe Gußwaren, während sie für grobe Waren von Schmiedeeisen bezw. 19,75 M. und 15,25 M. und für feine Eisen- und Stahlwaren bezw. 71,50 M. und 61 M. betrugen. In der für die ganze Monarchie geltende Erhebungsrolle v. 25. X. 1821 blieb für unbearbeiteten Stahl noch ein Unterschied zwischen den Ost- und Westprovinzen mit Zöllen von bezw. 3 M. und 1,50 M., die übrigen Sätze aber wurden ausgeglichen und betrugen jetzt für grobe Gußwaren 3 M., für Eisenbleche, Draht und Anker 9 M., für grobe Eisenwaren 18 M., für feine 30 M. für den Ctr. Der Ausfuhrzoll auf Roheisen wurde 1827 auf 6 gGr. (75 Pf.) herabgesetzt und 1852 ganz aufgehoben.

Die wichtigsten Zollsätze aus dem Zollvereinstarife stellen wir im folgenden kurz zusammen (in Mark für den Doppelcentner von 100 kg)

Tarif[1])	Roheisen	Stabeisen je nach der Verarbeitung	Eisenblech	Grobe Gußwaren	Grobe Eisenwaren	Feine Eisenwaren
24. X. 1839	frei	6—18	9—18—24	6	36	60—300
10. X. 1845	2[2])	9—15—18	18—24	6	36	60—300
1. V. 1865	1,50	5—7	7—10,50—15	2,40	8—16	24—60
25. V. 1868	1	5—7	7—10,50—15	2,40	8—16	24—60
17. V. 1870	0,50	3,50—5	5—7	2,40	8	24—60
7. VII. 1873	frei	2	2	2	5	24—60
v. 1. I. 1877 ab	—	frei	frei	frei	frei	24—60
15. VII. 1879	1	2,50	3—5	2,50	10—15	24—60

Die Einführung des Roheisenzolles und einiger Zollerhöhungen im Jahre 1845 hängt teilweise mit der außerordentlichen Preiserniedrigung infolge der englischen Ueberproduktion zusammen (1843 bewegte sich der Preis des Roheisens in Schottland zwischen 36 und 44 sh. per Tonne), teils auch mit den Schwierigkeiten des Uebergangs von den Holzkohlen zu der Koks in der Eisenmetallurgie. Noch im Jahre 1842 wurden im Zollvereine nur 10,8 % des gewonnenen Roheisens mit Koks oder gemischtem Brennmaterial dargestellt. Der Puddelprozeß, dessen Anfänge im Rheinland und Westfalen in die zwanziger Jahre fallen, hatte sich verhältnismäßig mehr verbreitet und fand bei 27,4 % der Stabeisenproduktion Anwendung.

Unter dem Einfluß des gewaltig zunehmenden Eisenbedarfs für den Eisenbahnbau machte die Koksverwendung in den vierziger Jahren rasche Fortschritte, so daß 1853 in Preußen nur 57 % der Hochofenerzeugnisse mit Hilfe von Holzkohlen gewonnen wurden, und 70 % der Stabeisenproduktion aus den Puddelöfen kamen. Im Jahre 1864 war die erstere Prozentzahl auf 10,6 gesunken und die letztere auf 95,2 gestiegen, und die Eisenindustrie hatte bei ihrer kräftigen Entwickelung keinen Grund, von den Zollermäßigungen, die zunächst durch den Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich veranlaßt wurden, eine Schädigung zu befürchten. Die weiteren Erleichterungen der Eiseneinfuhr wurden nicht zum wenigsten durch die Mitwirkung der damals noch durchaus freihändlerisch gesinnten Vertreter der Landwirtschaft erreicht. Der letzte Schritt in diesem

1) Die früheren Tarifsätze des Zollvereins sind von den 1839 festgestellten nicht wesentlich verschieden.

2) Durch eine preuß. Kabinetsordre v. 14. VI. 1844 schon v. 1. IX. 1844 ab eingeführt.

Sinne geschah im Jahre 1873 unter dem Eindruck der Gründerwirtschaft und bei einem ungewöhnlich hohen Preisstande des Eisens. Aber der Rückgang hatte damals bereits begonnen und die völlige Beseitigung zunächst des Roheisenzolles und dann aller anderen Zölle auf Eisen und grobe Eisenwaren v. 1. I. 1877 ab erwies sich hinterher als eine für die Zukunft der Freihandelspolitik nachteilige Maßregel. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß die in der ganzen Weltwirtschaft bis 1879 herrschende Stagnation und Stockung der Eisenindustrie in Deutschland lediglich der Aufhebung der Zölle zur Last geschrieben wurde. Umgekehrt suchte man auch die vorübergehende Besserung der Preise, die im Jahre 1879 eintrat, auf die Wiederherstellung von Eisenschutzzöllen zurückzuführen, obwohl es sich auch in diesem Falle um eine allgemeine weltwirtschaftliche Bewegung handelte. Die Schutzzölle von 1879 sind allerdings im Vergleich mit der älteren von mäßiger absoluter Höhe, doch darf die Erniedrigung des normalen Durchschnittspreises des Eisens und der Eisenfabrikate in den letzten fünfzig Jahren nicht außer acht gelassen werden, vermöge welcher sich das Prozentverhältnis des Schutzes höher berechnet. Die Einwirkung dieser Zölle auf die inländischen Eisenpreise sind hauptsächlich erst fühlbar geworden, nachdem es in den Hauptzweigen der Eisenindustrie gelungen war, mehr oder weniger feste Preisvereinigungen zustande zu bringen. Was bei der gegebenen Ausdehnung des Betriebs im Inlande nicht zu dem erhöhten Preise abgesetzt werden kann, wird im Auslande zu einem niedrigeren Preise verkauft. Der Schutz des inneren Marktes unterstützt natürlich dieses Verfahren, und er reicht so weit, bis der inländische Preis um den vollen Zollsatz höher steht als der ausländische. So wird es möglich, daß von Zeit zu Zeit ausländische Werke bei Submissionen auf Schienen, Eisenbahnwagen 2c. erfolgreich konkurrieren, obwohl sie den Zoll für ihre Lieferungen zu entrichten haben.

2. Oesterreich. Auch in Oesterreich entwickelte sich die Eisenindustrie im vorigen Jahrhundert unter dem Schutze des Prohibitivsystems. Die Einfuhr von Eisenblech, Gußwaren und der meisten Eisenfabrikate war unter Maria Theresia verboten. Unter Joseph II. trat an die Stelle des absoluten Verbotes die „Außerhandelsetzung" (s. Einfuhrverbote) und zwar erstreckte sich diese nach dem Tarif von 1788 auf Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl und alle groben und feinen Eisenwaren. Wenn die Einfuhr für den Privatverbrauch erlaubt wurde, war für Roheisen vom Ctr. 1 fl. 12 Kr., für Schmiedeeisen 3 fl. 36 Kr., für Stahl 4 fl. 48 Kr., für grobe Eisenwaren 12 fl., für feine 30 fl. an Zoll zu entrichten. Die Ausfuhr von Roheisen war verboten und der innere Handel mit demselben verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Infolge der Entwertung des Papiergeldes wurde 1805 vorgeschrieben, daß die Zölle für alle außer Handel gesetzten Waren in Gold oder Silber bezahlt werden müßten. Nach dem Spezialtarif von 1812 betrug der Zoll auf Roheisen 3 fl. 45 Kr., auf Schwarzblech 21 fl. 36 Kr., auf Weißblech 24 fl., auf Eisen- und Stahldraht 36 fl., auf Schlosserwaren 60 fl. für den Ctr. brutto. Der Partialtarif von 1817 erniedrigte den Roheisenzoll auf 2 fl. 24 Kr., nachdem schon früher den Eisenwerkbesitzern zeitweise die Einfuhr zu 12 Kr. gestattet worden war. Die Außerhandelsetzung von Eisen und Eisenwaren blieb übrigens bestehen, und die Ausfuhr von Roheisen wurde nur ausnahmsweise gegen einen Zoll von 48 Kr. erlaubt. Eine wesentliche Aenderung dieses Prohibitivsystems brachte erst der Tarif von 1851, der die Außerhandelsetzung aufgab. Roheisen konnte vom 1. II. 1852 ab gegen einen Zoll von 45 Kr. für den Zoll-Ctr. (50 kg) eingeführt werden. Für Stabeisen betrug der Zoll 2 fl. 30 Kr., für Schienen 3 fl. 30 Kr., für Stahl 4 fl., für Eisenblech 4—5 fl., für feine Eisenwaren außer Waffen und Nähnadeln 16 fl. 30 Kr. Durch den Handelsvertrag mit dem Zollverein wurden diese Sätze für die Vereinsstaaten auf $22^1/_2$ Kr. für Roheisen, 1 fl. bis 2 fl. 30 Kr. für Schmiedeeisen, Schienen, Stahl, Blech, 4 fl. 30 Kr. für feine Eisenwaren herabgesetzt. Im allgemeinen Tarif standen 1865 noch Roheisen auf 0,42 fl. (Oe. W.), Schienen auf 2,50 fl., Blech auf 3,50—4 fl., feine Eisenwaren auf 6 fl. für den Zoll-Ctr. Der Handelsvertrag von 1865 mit dem Zollverein setzte diese Zölle auf 0,40 fl., 1,50 fl., 2,50—4 fl. und 4,50 fl. und nach dem neuen Vertrage von 1868 betrugen sie bezw. 0,25 fl., 1,25 fl., 2—4 fl., 7,50 fl. (seit 1869 nur 6 fl.). Bei der beginnenden Wendung der österreich-ungarischen Handelspolitik im Jahre 1878 wurde der Zoll für Roheisen auf 0,80 fl., für Stabeisen auf 2,75 fl., für Bleche auf 4—5 fl., für Eisenwaren auf 15 fl. für den Doppelcentner gebracht. Im Jahre 1882 wurden die Bleche in zahlreichen Abstufungen mit Zöllen von 4—15 fl., die feinen Eisenwaren mit solchen von 8—30 fl. für 100 kg belegt und 1887 erfolgte eine weitere Erhöhung der letzteren auf 15 bis 50 fl.

3. Frankreich. In Frankreich wurde das fremde wie das einheimische Eisen 1626 einer Verbrauchssteuer unter dem Namen „droit de marque sur le fer" unterworfen. Sie betrug anfangs 10 Sous für den Centner (von 100 Pfd.) gewöhnliches Eisen und 12 Sous für den Centner Stahl und blieb mit mancherlei Abänderungen bis in die Revolutionsperiode hinein bestehen. Die Ausfuhr von Roh- und Schmiedeeisen wurde durch dasselbe Edikt verboten, die von Stahl war erlaubt, aber nur nach der Markierung. Als Gegenstand des Zollschutzes erscheint das Eisen zuerst in dem Colbertschen Tarif von 1664, dessen Sätze indes noch sehr mäßig sind: Roheisen in Gänzen und Platten hatte nur $1^3/_4$ Livre, Eisen in Stäben 3 Liv. von 1000 Pfd. zu entrichten, während Stahl nur 1,4 Liv., eiserne Geräte und Werkzeuge mit 1 Liv. auf den Centner und Weißblech mit 15 Liv. für 450 Doppelblätter belastet waren. Der letztere Zollsatz wurde im Tarife von 1667 verdoppelt und später noch einigemal verändert. Der Silberwert des Livre war damals etwas über 1,30 M. Das im Jahre 1701 erlassene umfassende Verbot englischer Waren erstreckte sich auch auf alle Messerschmiede-, Kleineisen- und Schlosserwaren. In dem letzten Jahrzehnt vor der Revolution finden wir als Zoll auf Eisen in Stangen 5 Livres (Francs), auf grobe Gußwaren 10 Livres für 1000 Pfund, auf Schwartzblech $1^1/_2$ Liv., auf Weißbleich 4 Liv. für den Centner. In dem Tarife vom 15. III. 1791 blieb Roheisen in Gänzen als Rohstoff ganz frei, für Stangeneisen betrug der Zoll nur 1 Liv., für Schwarzblech 3 Liv., für Weißblech 6 Liv., für Messerschmiedewaren 30 Liv. auf den Centner. Zu diesen Zöllen kamen noch die Markierungsabgaben (für in- und ausländisches Eisen) von 1 und $1^1/_2$ Liv. — Einige Zollerhöhungen außer dem Verbote aller englischen Waren fanden unter dem Kaiserreiche statt, eine vollständige Neugestaltung des Tarifes (mit Aufgebung der marque des fers) aber begann mit dem G. v. 28. IV. 1816. Nach demselben war die Einfuhr von Roheisen in Gänzen von weniger als 400 kg Gewicht verboten, in schwereren

aber (auf französischen Schiffen mit Einschluß des dauernd beibehaltenen Kriegszehntels) mit einem Zolle von 2,20 Frcs. für 100 kg belegt. Dieser noch mäßige Satz aber wurde 1822 auf 9,90 Frcs. erhöht, allerdings mit Ermäßigung auf 4,40 und 6,60 Frcs. bei der Einfuhr auf gewissen Strecken der Landgrenze. Im Jahre 1835 erfolgte eine Herabsetzung jenes hohen Zolles auf 8,80 Frcs. und 1836 auf 7,70 Frcs., aber erst 1841 wurde das Einfuhrverbot auf Barren von weniger als 15 kg beschränkt. Das Dekret v. 29. VIII. 1855 setzte den Zoll allgemein auf den bis dahin nur für die begünstigste Landgrenzstrecke geltenden Betrag herab, nämlich 4,80 Frcs. (mit dem seit 1855 bestehenden doppelten Kriegszehntel) und in dieser Höhe blieb er im Generaltarife bis 1881, während der Konventionstarif für die Vertragsstaaten anfangs den Satz von 2,50 Frcs. und seit 1864 den von 2 Frcs. (mit Einschluß der Kriegszehntel) annahm. Nach dem neuen Generaltarife von 1881 beträgt der Zoll nur noch 2 Frcs. und nach dem Konventionstarife nur 1,50 Frcs. Der künftige Minimaltarif wird wahrscheinlich diesen Satz beibehalten. Was das Schmiedeeisen betrifft, so war von 1816—1855 die Einfuhr desselben in Masseln gänzlich verboten; in der Form von Platten, Stäben und Schwarzblech hatte es nach dem G. v. 1816 bei der Einfuhr auf französischen Schiffen 16,50—44 Frcs. zu entrichten; diese Sätze wurden 1882 auf 27,50—55 Frcs. erhöht, dann in den Jahren 1835, 1836 und 1853 allmählich ermäßigt, bis sie 1855 auf 12—16,80 Frcs. kamen. Der Konventionstarif brachte diese Zölle 1861 auf 7—12 und 1864 auf 6—11 Frcs. und die letzteren Sätze gingen auch in den Generaltarif von 1881 über, während der neue Konventionstarif eine weitere Herabsetzung auf 5—10 Frcs. gewährte. Weißblech war im alten Konventionstarif und im Generaltarif von 1881 mit 13 Frcs., im neuen Konventionstarif mit 12 Frcs., Stahlblech im alten Konventionstarif mit 15 Frcs., im neuen und im Generaltarife von 1881 mit 16,50 Frcs. belastet. Was die Ausfuhr betrifft, so war die von Eisenerz von 1791—1838 unbedingt verboten, und von da bis zur Periode der Handelsreform nur über bestimmte Grenzstrecken auf Grund ministerieller Genehmigung gestattet. Bis 1822 war auch die Ausfuhr von altem Eisen und Brucheisen verboten; für Eisen in Gänzen, Masseln und wenig bearbeiteten waren bis 1816 Ausfuhrzölle von 2—6 Frcs. für 100 Kilo zu entrichten; das Gesetz von 1816 ließ nur noch einen Zoll auf Roheisen von 1,10 Frcs. bestehen, der 1822 auf 25 Cts. herabgesetzt und 1857 ganz aufgehoben wurde. In betreff der Eisenfabrikate erwähnen wir nur, daß die Schutzzölle für gewöhnliche eiserne Werkzeuge und landwirtschaftliche Geräte nach dem Tarife von 1791 nur 20,40—40,80 Frcs. für 100 kg betrugen, im Jahre 1816 aber auf 66—110 Frcs. (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen) und 1820 noch weiter (für Stahlwerkzeuge auf 220 Frcs.) erhöht wurden. Im Generaltarife traten in diesen Sätzen unter dem Kaiserreiche keine wesentlichen Aenderungen ein, 1881 aber wurden sie auf 10—20 Frcs. erniedrigt, wie dies vorher schon im Konventionstarif geschehen war. Die Messerschmiedewaren, 1791 nur mit 40,80 Frcs. belastet, waren im allgemeinen Tarif von 1797 bis 1881 verboten, während sie nach dem Konventionstarif von 1860 einen Zoll von 15% des Wertes, nach dem von 1881 einen solchen von 100—480 Frcs. für 100 Kilo und nach dem Generaltarife von 1881 einen solchen von 125—600 Frcs. für 100 Kilo zu entrichten hatten. Ueber die für den auswärtigen Handel mit Eisen und Eisenwaren in Frankreich besonders wichtigen zeitweiligen zollfreien Zulassungen s. den Art. Veredlungsverkehr.

4. England. In England wurde die Eisengewinnung, solange sie nur mit Hilfe von Holzkohle möglich war, seit dem 16. Jahrhundert von Staats wegen nicht nur nicht befördert, sondern durch Beschränkung der Anlage von Eisenwerken und des Verbrauches von Brennmaterial absichtlich zurückgehalten, weil die zunehmende Entwaldung der erzreichen südlichen und westlichen Grafschaften einen ernstlichen Holzmangel befürchten ließ. Die Ausfuhr von Eisen war streng verboten, die Einfuhr war noch im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts im Steigen begriffen und betrug z. B. in den Jahren 1761—66 durchschnittlich 48000 Tonnen jährlich. Der großartige Aufschwung der englischen Eisenindustrie datiert erst von der erfolgreichen Verwendung der Steinkohlen zur Roheisendarstellung, namentlich aber von der Erfindung des Puddelprozesses. Obwohl nunmehr die Ueberlegenheit Englands infolge seines Kohlenreichtums auf lange Zeit sichergestellt war, blieben die hohen Schutzzölle auf Eisen und Eisenfabrikate doch noch lange bestehen. Nach dem konsolidierten Tarif von 1787 hatte fremdes Roheisen bei der Einfuhr auf englischen Schiffen 67 Schill. 2 Pence für die (englische) Tonne zu entrichten, für Eisen in Stäben betrug der Zoll 9 Schill. 11 Pence auf den Centner (von 110 englischen Pfd.) für Stahl $12^2/_3$—$45^1/_6$ Schill., für Eisendraht $57^3/_4$ Schill. auf den Ctr., für Stahldraht sogar 10 Pence auf das Pfd. Frankreich allerdings konnte nach dem Handelsvertrage von 1786 seine Eisen- und Stahlwaren gegen einen Zoll von 5—10% des Wertes einführen, aber der Krieg machte dieser Begünstigung bald ein Ende. Nach dem Tarif vom 2. VII. 1819 betrug der Zoll von unverarbeitetem Eisen 130 Schill. für die Tonne, für gegossenes Eisen 20%, für alle nicht besonders tarifierten Stahlwaren 50% des Wertes; für Eisen aus den englischen Kolonien in Amerika bestanden niedrigere Sätze. Eine innere Verbrauchssteuer auf Roheisen erhielt 1806 eine schwache Majorität im Parlament, wurde aber schließlich nicht durchgeführt. Auch die unter Cromwell eingeführte Accise auf Eisen ($2^1/_2$% des Wertes von englischem Eisen in Stäben, 5% von Eisen- und Eisenwaren aus dem Auslande) war nach der Restauration wieder aufgegeben worden. Die Ausfuhr von Eisen, die bis dahin nur erlaubt war, wenn die Marinekommissare auf ihr Vorkaufsrecht verzichteten, wurde 1817 freigegeben. Im Tarif von 1825 wurde der Zoll von fremdem Roheisen auf 10 Schill., der von Stabeisen auf 30 Schill. für die Tonne herabgesetzt; 1842 erfolgte eine weitere Erniedrigung auf bezw. 5 und 20 Schill. und 1845 wurden diese Zölle gänzlich abgeschafft. Der Zoll auf Eisen- und Stahlwaren betrug 1845 noch 15% des Wertes, später wurde er auf 10% herabgesetzt und seit der Reform von 1860 ist er gänzlich verschwunden.

5. Andere europäische Länder. Belgien erhöhte sofort nach seiner Trennung von Holland den vorher unbedeutenden Roheisenzoll auf 2 Frcs. für 100 kg, den Stabeisenzoll auf 12,50 Frcs., und im Jahre 1843 setzte es infolge der damaligen Krisis der Eisenpreise den ersteren sogar auf 5 Frcs. Ihre natürlichen Vorteile konnte die belgische Eisenindustrie erst nach dem vollen Siege des Kokseisens über das Holzkohleneisen geltend machen und seitdem konnte sie mehr und mehr auf den Zollschutz verzichten. In dem Tarif von 1865, der die seit 1861 Frankreich

und anderen Staaten gewährten Zugeständnisse verallgemeinerte, wird Roheisen und roher Gußstahl nur mit 0,50 Frcs., Stabeisen, Stahl in Stangen, Draht (v. 1. VII. 1866 ab) mit 1 Frks. für 100 Kilo belastet, und für alle Eisen- und Stahlwaren beträgt der Zoll vom 1. VII. 1866 nur noch 4 Frcs. Der Tarif vom 13. V. 1882 hat diese Sätze nicht geändert; jedoch belegt er unverarbeitetes Weißblech mit einem Zolle von 3 Frcs. und verarbeitetes mit einem solchen von 10% des Wertes.

Die Schweiz erhob nach dem Vertragstarif von 1864 wie auch früher nur sehr niedrige Eisenzölle: von Roheisen, Stabeisen, Eisenblech 60 Cts. für 100 kg, von Eisenwaren 4,7—15 Frcs. Nach dem Tarife von 1884 sind für Roheisen und Rohstahl nur 10 Cts., für Stabeisen, Schienen und Blech 0,60—3 Frcs. zu entrichten und bei den Messerschmiedewaren steigt der Zoll bis 40 Frcs.

In Italien war nach dem Vertragstarife von 1863 Roheisen in Gänzen zollfrei (wie auch schon nach dem Tarif von 1859). Eisenbahnschienen und altes Schmiedeeisen hatten 1,15 Frcs. zu entrichten und auch die übrigen Eisenzölle bewegten sich in mäßigen Sätzen. Der Tarif vom 30. V. 1878 brachte keine bedeutenden Erhöhungen derselben, dagegen trägt der Tarif vom 14. VII. 1887 auch in betreff der Eisenindustrie, die in Italien namentlich wegen des Kohlenmangels nur eine beschränkte Entwickelung aufweist, einen entschiedeneren protektionistischen Charakter. Roheisen ist jetzt mit einem Zoll von 1 Frcs. für 100 kg, Schmiedeeisen in Masseln mit 4 Frcs., in Stäben mit 6,15—9 Frcs., Eisenwaren sind mit 10,50—30 Frcs. belastet.

In Rußland waren nach dem Tarif von 1821 Eisen und Eisenwaren mit prohititiven Zöllen belastet und die Einfuhr von Roh- nnd Stabeisen zur See gänzlich verboten. Nach dem Tarife von 1857 betrug der Zoll auf Roheisen in Gänzen 5 Kop. für das Pud (16,38 kg), auf Eisen in Stangen, Schienen, Platten 35—70 Kop., auf Blech 1,50 Rbl., auf gewöhnliche Blechwaren 2,50 Rbl., auf nicht geschliffene Schlosserwaren 4 Rbl., auf Messerschmiedewaren 16 Rbl. Der Tarif von 1868 gewährte einige Ermäßigungen: der Zoll von Schienen z. B. ging auf 20 Kop., der von Weißblech auf 1,25 Rbl., der von Messerschmiedewaren auf 12 Rbl. zurück. Der Tarif von 1882 enthielt u. a. folgende Zollsätze: Roheisen 6 Kop., Stabeisen 40 Kop., Schienen 50 Kop., gewöhnliche Eisenwaren 1,10 Rbl., gewöhnliche Blechwaren 2,75 Rbl., Messerschmiedewaren 13,20—26,40 Rbl. Auch war schon 1876 die Zahlung der Zölle in Gold vorgeschrieben worden. Im Jahre 1885 fand eine im ganzen nicht sehr bedeutende Erhöhung einiger Zollsätze für verarbeitetes Eisen statt. Eingreifender aber war der Ukas vom 21. IV. 1887, nach welchem der Zoll auf Roheisen bei der Einfuhr zur See 25 Kop., bei der Landeinfuhr 30 Kop. für das Pud beträgt. Für Stabeisen und Stahl in Stangen sind 50 Kop., für Eisen in Platten 70 Kop., für gewöhnliche Eisenwaren 1,40 Rbl. für das Pud zu entrichten.

6. Vereinigte Staaten. In den Vereinigten Staaten war Roheisen bis 1816 ganz zollfrei und für Eisenblech und Eisenwaren aller Art betrug der Zoll bis 1792 nur 7 1/2 % des Wertes. Bis 1816 aber wurde dieser letztere Satz nach und nach auf 10, 15, 17 1/2 und schließlich 35% des Wertes gesteigert. Nach der Abänderung des Tarifes durch das G. v. 20. IV. 1818 war Roheisen mit 0,50 Doll., Stabeisen und Eisenblech mit 2,50 Doll. auf den (englischen) Ctr. belastet, während der Zoll für die nicht besonders angeführten Eisenwaren nur noch 20% betrug. Dieser letztere Satz wurde 1825 auf 25%, der für Stabeisen auf 3,30 Doll. erhöht. Ermäßigungen einzelner Zölle traten 1836 und 1841 ein, der Tarif von 1842 aber hatte wieder eine entgegengesetzte Tendenz, wenn er auch den Roheisenzoll auf 9 Doll. für die Tonne und den Stabeisenzoll auf 2 1/2 Cts. für das Pfund herabsetzte. Die nicht besonders angeführten Eisenwaren wurden jetzt mit 30% belastet. Durch den Tarif vom 30. VII. 1846 wurde der Zoll von allem Eisen und allen Eisenwaren einfach auf 30% festgesetzt und erst 1857 trat eine Herabsetzung dieses Satzes auf 24% ein. Nach dem Tarife von 1861 betrug der Zoll auf Roheisen 6 Doll., auf Stabeisen 15 Doll. für die Tonne; von 1865 bis 1870 stand der erstere auf 9 Doll. und erst 1870 trat eine Ermäßigung auf 7 Doll. ein. Für die nicht besonders angeführten Eisenwaren wurde der Zoll 1861 wieder auf 30 und 1862 auf 35% des Wertes erhöht. Eine im Jahre 1872 vorgenommene Herabsetzung der Zölle wurde 1875 wieder rückgängig gemacht, doch blieben die nicht besonders angeführten Eisenfabrikate seit 1876 nur mit 20% belastet. In dem Tarife von 1883 finden wir Roheisen mit 33 Cts., Stabeisen mit 0,77—1,32 Doll. für den Ctr. belegt; soweit Wertzölle für Eisen- und Stahlwaren angenommen waren, betrugen sie 30—45%. Der (Mac Kinleysche) Tarif von 1890 ließ den Zoll auf Roheisen ungeändert und setzte den für wenig bearbeitetes Eisen in Stangen und Blechen sogar teilweise herab. Bei Schwarzblech z. B., das vorher ohne Preisunterscheidung 1.375 Doll. auf den Ctr. zu tragen hatte, wurden jetzt nach dem Preise 10 Klassen unterschieden, für welche Gewichtszölle von 55 Cts. bis 3,85 Doll. vom Ctr., in der höchsten Stufe aber ein Wertzoll von 45% zu zahlen sind. Für die feinen Messerwaren blieb der Zoll auf 50% des Wertes, für die gewöhnlichen aber wurde er von 35 auf 30% herabgesetzt.

Litteratur:

Außer den bei den Artikeln „Einfuhrverbote" und „Einfuhrzölle" angeführten zollgeschichtlichen Werken, dem deutschen Handelsarchiv, dem Bulletin de statistique et de législation comparée und den amtlichen Enqueteberichten vgl. Oechelhäuser, Denkschrift über den Vertrag des Zollvereins und Belgien und die Lage der vereinsländischen Eisenindustrie, Frankfurt 1851. Schäffle, Die westeuropäische Zollreform und die Lage der zollvereinsländisch-österreichischen Industrie, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 1864. Philippson, Der Freihandel in Eisen und seine Gegner, Berlin 1876. Derselbe, Die Eisenindustrie und die Eisenenquete (Heft 6 der Freihändlerischen Blätter), Berlin 1878. Ritschl, Die Eisenzölle (Supplementheft VI. der Jahrb. f. Nat.: Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem G. v. 15. VII. 1879), Jena 1880. Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis auf die Gegenwart (Schmollers Forschungen III, 4), Leipzig 1882. Becher, Die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse in ihrer Beziehung zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung (Leipzig 1850), S. 244—305.

Lexis.

Eisenbahnen.

I.

Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen.

1. Geschichtliches. In den Spurwegen berührt sich ältestes und neuestes der Wegetechnik. Von alters her haben die Griechen, ihrerseits vielleicht anknüpfend an das Vorbild voraufgehender Völker, bei der Anlage ihrer Fahrstraßen nicht den ganzen Damm der Straße planiert, und fahrbar gemacht, sondern sich damit begnügt, ausschließlich Geleise für die Wagenräder anzulegen, deren Spuren noch heute durch ganz Griechenland sichtbar sind (wofür auch die Sprache Zeugnis ablegt, so τέμνειν ὁδὸν, secare viam; ἴχνος „die Spur" gleichbedeutend mit ὁδὸς, Weg) [1]. Bei entsprechender Roheit der Kultur scheint noch heute etwas ähnliches üblich zu sein, wie es u. a. Mackenzie Wallace vom innern Rußland erzählt (Russia, chap. 1).

Aber auch für eine höhere Entwickelung der Spurwegetechnik liefert das Altertum bereits Beispiele, wenn es wahr ist, daß beim Bau der egyptischen Pyramiden zum Transport der Blöcke Steinbahnen mit vertieft ausgearbeiteten Spuren angewendet worden sind.

In den Jahrhunderten, die uns näher liegen, scheinen es zunächst Holzbahnen gewesen zu sein, welche in den Stollen der Bergwerke am Harz und im Erzgebirge bereits im 15. und 16. Jahrhundert gebräuchlich waren, zur Beförderung von Hundekarren, die mit dem Erze beladen waren. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrh. ist diese Einrichtung in die englischen Steinkohlengruben verpflanzt, ist dort allmählich vervollkommnet worden, indem man zur Verminderung der Abnutzung die Holzgestänge mit Eisenblech oder dünnen Flacheisenstäben beschlug, dann (zuerst 1738) gußeiserne Schienen darauf befestigte, welche 1767 von Reynolds, 1776 von Curr, 1789 von Jessop verbessert wurden, bis endlich Birkinshaw schmiedeeiserne Schienen einführte.

1) Dr. O. Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Erster Teil, Jena 1886, S. 16.

Während bis zum Ende des 18. Jahrh. die Schienenwege Englands (und vollends des Festlandes) im engsten Sinne lokale waren, von Grundeigentümern, Bergwerksbesitzern, Kanalgesellschaften zum Gütertransport gebraucht, ist es im Jahre 1801 zum erstenmal, daß im englischen Parlament eine Konzession zum öffentlichen Betriebe einer Eisenbahn (railway oder tramway gleichbedeutend bezeichnet) erteilt wird, und zwar für die Verbindung von Wandsworth nach Croydon (bei London) „zum Vorteile des Transports von Kohlen, Korn sowie allen Gütern und Waren nach und von der Hauptstadt und anderen Orten". Die Konzession wird an eine Aktiengesellschaft erteilt, die sich „Surrey-Eisenbahngesellschaft" nennt. Alle Personen erhalten das Recht, die Bahn zu den vorgeschriebenen Sätzen mit Pferden und Wagen zu benutzen, vorbehaltlich solcher Vorschriften, wie sie die Gesellschaft hinsichtlich Konstruktion der Wagen und angemessener Benutzung der Bahn zu machen für gut halten wird.

Seit Erlaß dieser Akte werden neue Pferdeeisenbahnen fast in jeder Session des Parlaments sanktioniert. Im Jahre 1821 geht eine Akte durch die beiden Häuser, welche den Bau einer Bahn von bestimmten Kohlengruben bei Darlington nach dem Hafen von Stockton-on-Tees genehmigt. Auf dieser kleinen Bahn war es dann, wo zwar zunächst, wie bei den früheren, nur die Anwendung von Pferdekraft und die Beförderung von Gütern ins Auge gefaßt war, wo es aber den dringenden Vorstellungen von George Stephenson gelang, entscheidende Versuche mit Dampfmaschinen und Personenbeförderung zu machen (was im Jahre 1823 durch das Parlament in einer amendierten Akte bewilligt wurde).

Mit diesem Ereignis ist erst die Eisenbahn im vollen Sinne fertig, und die Engländer unterscheiden fortan, indem sie den Namen „railway" für diese allein vorbehalten, dagegen „tramway" die lokale Bahn mit Pferdebetrieb nennen.

Freilich hat auch die Dampfmaschine, als Mittel der Fortbewegung, ihre lange Vorgeschichte. Schon der erste Erfinder einer arbeitenden Dampfmaschine, der Engländer Savary (im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrh.) dachte daran, den Dampf zur Fortbewegung des Fuhrwerks zu gebrauchen; im Jahre 1759 teilte Robinson, damals Student zu Glasgow, dieselbe Idee seinem Freunde James Watt mit, aber der Entwurf kam nicht zur Reife, wiewohl Watt selbst in seiner Patentbeschreibung vom Jahre 1769 eine derartige Maschine angab, zu deren Ausführung keine Schritte gethan wurden. Der erste, welcher einen Dampfwagen wirklich baute, war ein Ingenieur Cugnot in Paris (1769), doch

ohne Erfolg. Aehnlich endeten die Versuche des Amerikaners Evans (1772), des Schotten Symington (1784—86), des Engländers Murdock in denselben Jahren, endlich des Engländers Thomas Allen (1789). An die Verbindung des Dampfwagens mit den Schienenwegen dachte zuerst Richard Trevithick in Cornwallis, welcher 1802 ein Patent nahm und einen Dampfwagen baute, der 1803 in der That versuchsweise benutzt wurde, aber sich unbrauchbar erwies. Ihm folgten mehrere erneute Versuche, von Blenkinsop (1812) und den Brüdern Chapman in Newcastle, und einigen anderen.

Erst George Stephenson schuf einen Dampfwagen, welcher sich bewährte. Er brachte 1814 seine erste Lokomotive auf die Kohleneisenbahn zu Killingworth in der Nachbarschaft von Newcastle; baute später dann die Lokomotiven für die Stockton-Darlington-Bahn und gewann 1829 bei einer Wettfahrt der für die Liverpool-Manchester-Bahn konkurrierenden Lokomotiven den Preis durch die große Fahrgeschwindigkeit, welche hauptsächlich auf der geschickten, reichliche Dampferzeugung gewährenden Konstruktion des Kessels beruhte.

Hiermit ist aus den kleinen Verhältnissen der Stockton-Darlington-Bahn die Lokomotive auf die großen Verhältnisse des neueren Personen- und Güterverkehrs übertragen und das Beispiel der Liverpool-Manchester-Bahn (1826 für Güter- und Personenbeförderung mit Dampfkraft konzessioniert) seit ihrer Eröffnung am 17. IX. 1830 bahnbrechend für das gesamte Verkehrswesen der Erde. Allenthalben, in England wie auf dem Festlande, in Amerika wie in Europa, wird man aufmerksam auf diesen neuen großen Fortschritt, um sich seiner immer allgemeiner zu bemächtigen. Auf den Spott und den Unglauben, welchen ihm soeben noch die öffentliche Meinung, teilweise die Ansicht leitender Autoritäten entgegengesetzt — in England, Deutschland, Frankreich ꝛc. — folgt jetzt ein Enthusiasmus, der bald seinerseits in das Extrem führt. Bereits im Jahre 1836 weist England eine Ueberspekulation in Eisenbahnunternehmungen auf, welcher ein Jahrzehnt später eine zweite und viel größere folgt, die auch auf die Länder des Festlandes überschlägt. In den Jahren 1826—1843 wurde durch das englische Parlament für Eisenbahnunternehmungen eine Summe von 80 Mill. £ genehmigt, in den Jahren 1844—47 allein eine Summe von 252 Mill. £. Im Jahre 1856 besaß das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland 8707 englische Meilen, 1869: 15145 Meilen, 1888: 19812 Meilen, welche letzteren ein Kapital von 865 Mill. £ darstellen.

Unsere gedrängte Darstellung vermag nicht in die Einzelheiten der Entwickelung in den verschiedenen Ländern einzugehen; sie muß sich begnügen, neben kurzen Angaben über mehrere Staaten des Auslandes bei den Thatsachen Deutschlands einen Augenblick zu verweilen.

Frankreich beginnt mit dem G. vom 27. VI. 1833, welches einen Kredit von ½ Mill. Franken zum Behufe von Studien für ein Eisenbahnnetz eröffnet. Während dieser Studien werden einzelne lokale Linien, gewissermaßen zum Experimente, von Privatunternehmungen ausgeführt (von Paris nach Saint Germain 1835, nach Versailles 1836). Im Jahre 1837 bringt die Regierung die Vorlage eines Netzes großer Linien vor die Kammer, welche zunächst nur einen großen Streit über die Fragen der Organisation (Staats- oder Privatunternehmen) anfacht. Dann werden 1838 einige große Privatbahnen (Paris-Orléans und andere) konzessioniert. Ein vollständiges Netz legt dann 1842 Thiers der Kammer vor; auf Grund des hieraus entstandenen G. vom 11. VI. 1842 werden in den Jahren 1843—45 eine Reihe größerer Eisenbahnen konzessioniert, so daß jetzt 4034 km (Ende 1841 erst 977 km) zugelassen waren. Ihre festere Gestalt empfing dies System aber erst durch die Einrichtungen Napoleons III. (vgl. unten „Eisenbahnpolitik“ S. 194 fg.).

In Belgien unterbreitete schon im Oktober 1830 ein Komitee von Industriellen und Landwirten der provisorischen Regierung ein Memoire, die in Händen Hollands befindliche Wasserkommunikation zwischen Rhein und Schelde durch eine Eisenbahn zu ersetzen, und der Minister des Innern wurde sogleich beauftragt, einen Bericht hierüber zu erstatten. Durch kgl. V. vom 24. VIII. 1831 wurden zwei Ingenieure beauftragt, England zu bereisen und ein Bahnprojekt zu entwerfen. Anfangs 1832 legten diese das Projekt einer Bahn Antwerpen-Köln vor und die Konzession Antwerpen-Lüttich wurde ins Auge gefaßt, aber nicht erteilt, da König Leopold ein Staatsbahnsystem plante, wie es die Regierung am 19. VI. 1833 der Repräsentantenkammer aussprach, die mit Majorität zustimmte (G. vom 1. V. 1834). Hiernach wurde Mecheln zum Mittelpunkte des belgischen Staatsbahnsystems gemacht, mit 4 Linien nach den 4 Himmelsgegenden (397 km). Eine neue Vorlage folgte 1837, welche weitere 152 km dem Netze der Staatsbahnen hinzufügte.

Holland folgte erst 1837, 1843 ꝛc. mit einer Reihe privater Eisenbahnunternehmungen.

Am schnellsten folgten dem englischen Beispiele die Vereinigten Staaten von Amerika. Bereits im Jahre 1830 wurden mehrere Linien eröffnet, die zum Teil mit Dampf befahren wurden (die Baltimore-

Ohio, die Süd-Carolina, die Mohawk-Hudson). Indessen alle nur von geringer Ausdehnung; 1830 zusammen 64,5 km, bereits nach 10 Jahren 4500 km, dann im Jahre 1850: 12 000 km, im Jahre 1870 gegen 80 000 km, endlich 1887: 237 000 km. Ein bewundernswerter Schauplatz amerikanischer Unternehmungskraft, die sich vorzugsweise in den großen Verbindungslinien zwischen dem atlantischen und dem stillen Ozean erprobt hat. Die Ueberfülle der Kapitalmasse, welche der Spekulationsgeist Amerikas für diesen Zweck zu bestimmen gewußt hat, zeigt sich darin, daß (nach der neuesten Statistik des Bundesverkehrsamtes, Henry C. Adams) 61½ % alles Aktienkapitals der Eisenbahnen (2374 Mill. $) im Jahre 1888 gar keine Dividende brachte, daneben 21⅔ % des Obligationenkapitals (828 Mill. $) keine Zinsen. Nur 3½ % des Aktienkapitals mehr als 8 %.

In der Schweiz stand zunächst die Schwierigkeit der Terrainverhältnisse im Wege, daneben die Zersplitterung der öffentlichen Gewalten. Erst im Jahre 1847 wurde als erste Linie die kurze Strecke von Zürich nach Baden (im Aargau) eröffnet. Die Herstellung des neuen Bundes (1848) wurde endlich der Ausgangspunkt für größere Schritte. Art. 21 der neuen Bundesverfassung räumte dem Bunde das Recht ein, im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu unterstützen. Im Dezember 1849 wurde der Bundesrat mit den Vorarbeiten für ein schweizerisches Eisenbahnnetz betraut, dazu berief man die beiden englischen Ingenieure Robert Stephenson und Swinburne. In den Jahren 1851—52 beschäftigte sich die Bundesversammlung mit den großen Organisationsfragen, die nach manchen Schwankungen thatsächlich im Sinne privater Unternehmungen beantwortet wurden. Diese haben dann allmählich, zumal seit 1870 teilweise in überreichlichem Maße, den Verkehr mit Verbindungen versorgt. Die größte Leistung des Eisenbahnbaues auf Schweizer Boden, zugleich epochemachend in der ganzen Geschichte der Eisenbahnen, ist die Gotthardbahn (1881), welche allerdings nicht ohne starke Subventionen der Nachbarstaaten, Italiens, des Deutschen Reiches, Badens, der benachbarten Kantone, des Schweizer Bundes zustande gekommen ist. Durch diese Bahn ist der geradeste Schienenweg von der Nordsee zum Mittelmeer hergestellt, eine Sammellinie für die transportreichsten europäischen Gebiete, die durch eine Länge von 1280 km von Amsterdam bis Genua sich aneinander schließen. Auf der großen Länge des Tunnels (fast 15 km) beruht die verminderte Benachteiligung durch Schnee und Regen, namentlich aber die horizontalere und raschere Fahrt. Durch diese Bahn ist das Ufer der Nordsee (Amsterdam) dem Mittelmeere für den Gütertransport auf 3 Tage Fahrt angenähert.

Deutschland hatte, wie sonst im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, auch in seinem Straßenwesen zu Beginn dieses Jahrhunderts vieles nachzuholen. Namentlich gilt das von dem größten und führenden Staate. In seinen westlichen Provinzen, dem Hauptbezirke seiner aufblühenden Industrie, wo auch die ersten Eisenbahnen entstanden, sah es kurz zuvor traurig aus. So waren im Münsterlande, dem 1803 durch Preußen annektierten ehemaligen Bistume, die Wege so schlecht, daß der Kammerpräsident von Vincke bei Eröffnung des Cleve-Märkischen Landtages im Jahre 1805 vorzog, die 4¾ Meilen lange Strecke von Münster nach Hamm zu Fuß zurückzulegen. Als mit Anlage von Kunststraßen in Westfalen zuerst angefangen wurde, fand die Auswahl der Wegelinien große Schwierigkeiten, weil die anstoßenden Ortschaften sie als ein Uebel betrachteten wegen der daran sich knüpfenden Durchmärsche, wegen des Verlustes an Verdienst für Vorspann und Ausbesserung bei den alten schlechten Wegen u. dergl. m. (von Vincke, in der Zeitschrift „Hermann", Jahrg. 1816).

Aber bereits im März 1825 ist es der hochverdiente Industrielle Fritz Harkort, welcher auf die englischen Eisenbahnen hinweist und ihre Nachahmung empfiehlt; die Zeitschrift „Hermann" (Nr. 26 vom 30. III. 1825) enthält einen Artikel von seiner Hand über die „Eisenbahnen (Railroads)", welcher über die englischen Projekte berichtet. Die Eisenbahnen werden manche Revolution in der Handelswelt hervorbringen, heißt es darin, und zum Schlusse „möge auch im Vaterlande bald die Zeit kommen, wo der Triumphwagen des Gewerbefleißes mit rauchenden Kolossen bespannt ist und dem Gemeinsinne die Wege bahnt." Im Sommer 1826 wurde in Elberfeld eine kleine Probebahn aufgestellt. Die Folge war das Projekt einer Kohleneisenbahn von Heisingen an der Ruhr nach dem Wupperthal. Aber es erhob sich alsbald Widerspruch, weil die Kohlenfuhrleute durch Eisenbahnen zu sehr geschädigt werden würden, weil ein Ausfall an Chausseegeld eintreten würde rc. Mehrere vermeintlich gefährdete Kohlengrubenbesitzer remonstrierten bei der Staatsregierung gegen dieses schädliche Unternehmen, noch ehe das Gesuch um Konzession eingereicht war. Dieses wurde dann in der That abschlägig beschieden (31. X. 1826). Dann folgte 1827 Harkorts Denkschrift über die Vorteile der Eisenbahnanlage für den Freih. v. Stein, welcher sich der Sache warm annahm. — Um dieselbe Zeit ist die Denkschrift des Reg.-Rats Krüger in Minden verfaßt, behufs einer Eisenbahn von der Weser zum

Rheine, die Preußen von Holland unabhängig und Bremen zum Hauptseehafen für Rheinland-Westfalen machen sollte. Sie wurde dem Finanzminister von Motz vorgelegt, der zuvor bereits die Entsendung von zwei jungen Technikern (1826—27) nach England veranlaßt hatte, auch durch eine Reise von Schinkel und Beuth nach England (1826) auf die Eisenbahnen aufmerksam geworden war. In dem Hauptverwaltungsbericht für die Jahre 1825—27 vom 30. V. 1828 an den König empfiehlt Motz den Bau einer Eisenbahn von Minden nach Lippstadt, um „eine ganz neue Richtung für den Verkehr von Bremen nach dem westlichen und südlichen Deutschland innerhalb der eigenen Grenzen der preußischen Staaten hervorzurufen." Jetzt entstanden mehrere Projekte. Der erste wirkliche Erfolg war die auf Harkorts Veranlassung 1828 gebildete Aktiengesellschaft Steele-Vohwinkel für Pferdebahnbetrieb, die 1830 vollendet wurde und 1831 von dem damaligen General-Gouverneur der Rheinlande, Prinz Wilhelm, den Namen erhielt. Die Eröffnung der Liverpool-Manchester-Bahn gab neuen Antrieb. Beim Zusammentritt des 3. Westfälischen Landtages (Dez. 1830) reichte Harkort einen ausführlichen Antrag auf Verbindung der Weser mit der Lippe ein, als ständisches Unternehmen mit staatlicher Unterstützung oder auch als rein staatliches Unternehmen. Der Landtag sprach sich dafür aus und ernannte eine Deputation zur Ausführung des Planes. Der Landtagsabschied der Regierung erfolgte erst am 22. VII. 1832 und versprach Vorarbeiten für den Fall, daß „eine Aktiengesellschaft den Bau auf Privatkosten übernehme, wozu der Staat durch Uebernahme von Aktien eine angemessene Beihilfe gewähren würde." Mehr könnte nicht zugesagt werden, „da das jetzige Kommunikationsbedürfnis durch die vorhandene Chaussee gesichert sei, die künftige kommerzielle Wichtigkeit der Anlage auf unsicheren Voraussetzungen beruhe ꝛc." Durch die Schrift „Die Eisenbahn von Minden nach Cöln" (März 1833) suchte Harkort auf den Gemeinsinn der Privaten zu wirken, aber mit geringem Erfolge. Für die Teilstrecke Kemnade-Elberfeld gelang es, die Minister des Innern und der Finanzen zu interessieren, welche Staatsbau auf Grund einer Staatsanleihe im Ministerrate befürworteten, aber hier von der Mehrheit überstimmt wurden, welche auf die kgl. V. v. 17. I. 1820 hinwies, wonach Staatsanleihen nur „zur Förderung des allgemeinen Besten" aufgenommen werden dürften. Da der westfälische Landtag auch in seiner Session 1833—34 die Eisenbahnverbindung von der Weser zum Rheine betrieb, erwirkte er einen günstigeren, aber zunächst nur in allgemeinen Zusagen sich haltenden Landtagsabschied (30. XII. 1834). Erst das Jahr 1835 brachte Erfolge. Fast gleichzeitig, da im Mai 1835 für die Leipzig-Dresdener Bahn das Aktienkapital gezeichnet war, traten am 19. VI. 1835 in Elberfeld 43 angesehene Männer zusammen, die sich zur Uebernahme von Aktien für die Bahnstrecken Elberfeld-Düsseldorf und Elberfeld-Witten „als Sektion der Rhein-Weser-Bahn" verpflichteten. Die erstere Strecke wurde, nachdem Stephenson sie begutachtet hatte, alsbald in Angriff genommen, die Teilstrecke bis Erkrath am 20. XII. 1838, die ganze Bahn am 3. IX. 1841 eröffnet. Die Strecke Elberfeld-Witten kam nicht zustande. Erst einer späteren, der 1843 gegründeten Köln-Mindener Gesellschaft, bei welcher der Staat ein Siebentel der Aktien zeichnete, gelang die Durchführung des ganzen Planes, von dem jene Linie einen Teil bilden sollte, aber nunmehr über Hamm-Dortmund-Duisburg-Düsseldorf nach Köln (1845—47 vollendet).

Der erste handgreifliche Erfolg des deutschen Eisenbahnwesens fällt ebenfalls in das Jahr 1835. Am 7. XII. 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet. Nachdem dort seit 1814 (durch den Techniker J. von Baader) eine Pferdebahnverbindung angeregt worden, war es im Jahre 1832 ein Bürger Nürnbergs, Joh. Scharrer, der (durch preußische Techniker angeregt) in der Bürgerschaft der beiden beteiligten Städte den Plan zur Durchführung brachte.

Die vorhin erwähnte Begründung der Leipzig-Dresdener Bahn ist das Werk desjenigen Mannes, welchem einer der ersten Plätze in der Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens gebührt — Friedrich Lists. Von den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, hatte er die dort gewonnenen Eindrücke mit prophetischer Begeisterung in Deutschland mitgeteilt und agitatorisch verbreitet. Zunächst stieß er auf Unglauben der entscheidenden Kreise, bis seine Niederlassung in Leipzig und seine Schrift (1833) „über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemein deutschen Eisenbahnsystems, insbesondere über die Anlage einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden" den Grund zu der Bahn Leipzig-Dresden legte, indem eine Reihe angesehener Leipziger Bürger dafür gewonnen wurde, mit denen vereint List es dahin brachte, daß am 14. V. 1835 mit einem Schlage das ganze Aktienkapital von 2 Mill. Thalern gezeichnet wurde. Die Eröffnung der Bahn erfolgte am 7. IV. 1839. List hatte sie bereits in seinem Prospekt als „großes Nationalunternehmen" bezeichnet, das sich als „Anfang und Mittelpunkt eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems" empfehle.

Der Einfluß dieses Erfolges übertrug sich

nach Magdeburg. An jenem Tage der glänzenden Aktienzeichnung, 14. V. 1835, reichte der Oberbürgermeister Francke in Magdeburg sein Gesuch um Zulassung der Bahn Magdeburg-Leipzig bei der Staatsregierung ein. Zugleich trat List in Berlin auf und bewarb sich am 21. V. 1835 durch zwei Immediatvorstellungen um die Konzession für eine Eisenbahn von Hamburg nach Berlin, Magdeburg und Leipzig. Er teilte darin mit, daß er bereits Schritte gethan habe (in Verbindung mit Cotta in Stuttgart), um eine Konzession von Basel nach Mannheim zu erhalten. Indessen List's Bewerbung, obwohl er sich eine Reihe angesehener Bankhäuser zugesellt, scheiterte. Am 14. II. 1836 wurde durch kgl. Kabinetsordre an Francke und Konsorten die Konzession erteilt. Am 13. VIII. 1836 wurde das Aktienkapital, 2,3 Mill. Thaler, mehr als doppelt (5 Mill.) gezeichnet; am 13. XI. 1837 wurde das kgl. Statut für die Bahn verliehen. Am 18. VIII. 1840 war die ganze Strecke vollendet. Schon für das Jahr 1840 gelangte eine Dividende von 4% zur Verteilung, die für 1841 auf 5, für 1842 auf 7, für 1843 und folgende Jahre auf 10% stieg.

Im Frühjahr 1837 beauftragte die preußische Regierung eine Kommission von höheren Beamten mit der Vorbereitung eines Gesetzes über die Eisenbahnen. Am 3. XI. 1838 wurde ein solches Gesetz erlassen und gilt heute noch als Grundlage der preußischen Eisenbahngesetzgebung. Das Gesetz ist nur auf Aktienunternehmungen berechnet, vorbehaltlich öffentlicher Beihilfe im einzelnen. Bis zum November 1842 waren auf diese Weise zehn Bahnen entweder vollendet oder in ihrer Ausführung sichergestellt. Es waren dies die Berlin-Potsdamer (30. X. 1839), die Düsseldorf-Elberfelder (3. IX. 1841), die Berlin-Anhalt-Köthener (10. IX. 1841), Magdeburg-Leipziger (18. VIII 1840), Rheinische (15. X. 1843); die Berlin-Stettiner (konzess. 12. X. 1840), Berlin-Frankfurter (konzess. 15. V. 1841), Magdeburg-Halberstadter (konzess. 14. I. 1842), Bonn-Köln (konzess. 11. II. 1841), Oberschlesische Eisenbahn (konzess. 2. VIII. 1841). Bei der Berlin-Anhalter und der Berlin-Stettiner leistete der Staat Hilfe durch Aktienzeichnung oder Zinsgarantie. Eingreifender beteiligte sich der Staat seit 1842, indem er ein Netz notwendiger Linien von zusammen 220 Meilen plante und gestützt auf seine günstige Finanzlage dessen Bau durch Zinsgarantie beförderte (Rhein-Weser, Thüringer Bahn, Ostbahn, Frankfurt-Breslau, Fortsetzung der Oberschlesischen Eisenbahn, Posen-Preußen-Schlesien). Die Entwickelung gestaltete sich dann derart, daß

1844	im Betrieb	waren	114	Meilen
1848	„	„	313	„
1860	„	„	737	„
1872	„	„	1700	„

(Anlagekapital 1844: 34 Mill. Thaler; 1872: 927 Mill.). — Näheres über die Maßregeln des preußischen Staates und sein Verhältnis zu den Eisenbahnen s. unten „Eisenbahnpolitik" S. 187 fg.

Zeigt uns dieser kurze Ueberblick über die Entwickelung der Eisenbahnen in Preußen zunächst mühsame und langsame Anfänge, die doch nur das gleiche sind, was wir in Frankreich und anderen Ländern ebenfalls beobachten, Anfänge, die in ihrem Kontraste gegen England das getreue Abbild des allgemeinen Abstandes gegen dieses Land sind, so geht es in anderen deutschen Staaten noch langsamer, sei es, daß die treibende Kraft des industriellen Geistes fehlte, sei es, daß der Charakter der Bevölkerung und der Regierung verzögernd wirkt. So im Königreich Hannover. Seit 1834/35 setzte hier die Regierung Kommissionen nieder, damit diese die an sie herantretenden privaten Anregungen begutachteten. Als die anfängliche Ansicht von der Schädlichkeit der Eisenbahnen überwunden war, wollten doch Regierung und zumal die Stände nur Vorbereitungen treffen, um den Bau der Hauptlinien an private Unternehmungen zu überlassen, ohne daß solche sich meldeten. Endlich 27. VI. 1841 trat die Regierung mit dem Entschluß vor die Stände unter dem Drucke der Notwendigkeit, auf Staatskosten Verbindungslinien von Osten nach Westen zu bauen, damit nicht durch die Bahnen der Nachbarländer das Land Hannover brach gelegt werde. Im Januar 1842 sprachen sich die Stände zustimmend aus. Bis Ende 1847 wurden die damals beschlossenen Linien (zusammen 47 Meilen) erbaut (über näheres vgl. W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Erster Teil, 1853, S. 259—307).

Im Großherzogtum Baden wurde fünf Jahre lang die Frage der Anlegung einer Eisenbahn besprochen. Da trat die Aktiengesellschaft zum Bau der Eisenbahn von Straßburg nach Basel auf, und es wurde die Verlängerung der französischen Bahn bis an die rheinbayrische Grenze in Beratung genommen; als nun aber eine bayrische Verordnung zur Bildung einer Aktiengesellschaft für eine Bahn von der Rheinschanze bis an die französische Grenze bei Lauterburg aufforderte, da erfolgte gleichzeitig mit diesem drohenden Ereignis im Jahre 1838 die Einberufung eines außerordentlichen Landtages in Baden. Auf Grund umfassender Vorarbeiten, an deren Spitze Friedrich Nebenius stand (Bericht des Komites für Eisenbahnen im Großhzt. Baden an den großherzogl. Minister des Innern, 1837, von

Fr. R.), war ein Projekt für die das Land durchziehenden Eisenbahnen hergestellt, welches nach dem Antrage der Regierung auf Staatskosten ausgeführt werden sollte und die Genehmigung der Kammern erhielt. Im Mai 1843 wurde die Strecke Heidelberg-Karlsruhe eröffnet. Die Main-Neckar-Bahn samt der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn wurde am 1. VIII. 1846 eröffnet; in derselben Zeit Mannheim-Freiburg und weiter bis Basel (F. A. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großhzgt. Baden, ein Handbuch der badischen Staatsfinanzverwaltung, Karlsruhe 1863, §§ 411—412).

Dem Beispiele Badens folgten die Königreiche Württemberg und Bayern.

2. Bedeutung und Wirkungen der E. Wir haben zuvor gesehen, daß unabhängig von einander der Spurweg und der Dampfwagen jeder für sich durch eine Stufenreihe der Erfindungen und Verbesserungen hindurch gegangen sind, bis sie beide an dem Punkte angelangt waren, an dem sie sich vereinigen konnten und durch ihre Vereinigung dasjenige darstellten, was man seitdem unter einer Eisenbahn im vollen Sinne versteht. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, an die Stelle der Dampfkraft etwa eine andere, noch wirksamere oder wohlfeilere Kraft zu setzen, die neueren Anfänge der Fortbewegung durch Elektrizität weiter zu entwickeln; aber zunächst ist es die Dampfkraft, deren Vereinigung mit der Eisenspur eine vollendete Eisenbahn ausmacht.

Nur durch die Vereinigung wird der eigentümliche Erfolg erreicht, dessen sich die Eisenbahn seit zwei Menschenaltern als Verkehrsmittel für große Entfernungen und große Transportmengen zu rühmen hat. Die Trennung ist, wie sie historisch eine Vorstufe bedeutet, auch weiterhin möglich geblieben, in ihren Grenzen selbst zweckmäßig befunden, — aber niemals ohne ein großes Opfer an der vollen Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen. Der Dampfwagen auf der gewöhnlichen Fahrstraße, ohne Spurweg, ist in immer erneuten Experimenten wieder aufgetaucht, ohne daß es ihm bisher gelungen wäre, den Spurweg entbehrlich zu machen. Die Eisenspur hat, den älteren Eisenbahnen (England 1801 ff.) entsprechend, sich mit der Pferdekraft begnügt und diese Einschränkung ist für gewisse Aufgaben des Verkehrs gerade in der neuesten Zeit beliebt geworden; aber niemals ohne ein großes und bewußtermaßen gebrachtes Opfer an der hohen Leistungsfähigkeit der eigentlichen (mit Dampfkraft befahrenen) Eisenbahnen.

Gerade die erste der beiden Alternativen, die schwierigere Aufgabe für die Technik und die bisher wenig erfolgreiche, nämlich die Lostrennung des Dampfwagens von der Eisenspur, hat durch gewisse wirtschaftspolitische Bestrebungen Anreiz erhalten. Denn weil die Vereinigung von Dampfkraft und Schiene für den Betrieb die Konsequenz hat daß derselbe im Interesse der Sicherheit und Ordnung in einer einzigen Hand ruht, so entsteht dadurch, aus dem technischen Wesen dieser Verkehrsanstalt heraus, das Bedürfnis einer ökonomischen Zentralisation, welche den Tendenzen des „Systems der freien Konkurrenz" widerspricht. Der durch diese Technik herbeigeführten Zentralisation sucht man zu entrinnen, indem man eine Technik an die Stelle setzt, welche die sonst gewohnte Freiheit der Verkehrsmittel auf öffentlichen Wegen herstellt. Erst eine Reihe von Mißerfolgen auf der Bahn dieses Gedankenganges führt zu der einfachen Erkenntnis, daß man die Technik der Eisenbahnen, wenn man ihre ganzen Vorteile will, auch mit solchen Institutionen umgeben muß, welche ihrem eigenen Wesen entsprechen.

Die Vorteile, welche aus der Technik der Eisenbahnen folgen, sind im einzelnen diese.

Erstens die Geschwindigkeit der Beförderung. Die Schranken derselben liegen praktisch in der Rücksicht auf die Sicherheit und Oekonomie, physisch in der Leistungsfähigkeit der Maschine (eine Lokomotive, welche 400 To. mit Güterzugsgeschwindigkeit zu befördern vermag, würde bei einer bis auf 160 km in der Stunde getriebenen Fahrgeschwindigkeit nur noch ihr eigenes Gewicht befördern können). Aber innerhalb dieser Schranken ist es möglich geworden, an Stelle der höchsten Geschwindigkeit der englischen Diligencen (15—16 km in der Stunde) eine Geschwindigkeit von 70—80 km zu erreichen.

Zweitens die Massenhaftigkeit der Transportmengen. Dieselbe beruht auf der physikalischen Thatsache, daß die gleiche Zugkraft auf dem glatten Schienenwege bei horizontaler Lage des Planums etwa das Zwölffache verglichen mit dem Transport auf guter Landstraße leistet, bei einer Steigung von 1:300 das Sechsfache, bei einer Steigung von 1:30 noch das Doppelte. Sie beruht ferner auf den Eigenschaften des mechanischen Motors, vermöge deren eine Dampfpferdekraft ihren faktischen Arbeitsleistungen nach drei lebende Pferde ersetzt. Weg und Motor wirken also zusammen, um Leistungen zustande zu bringen, die in der heute vorhandenen Massenhaftigkeit durch tierische Zugkräfte überhaupt nicht bewältigt werden könnten. (Sax. II, 7.)

Drittens die Regelmäßigkeit, mit welcher diese Massen bewegt werden. Die gesteigerte Pünktlichkeit des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen ergiebt sich aus der Statistik der Zugverspätungen, nach welcher etwa um 1% die fahrplanmäßige Zeit überschritten wird. Der Vor-

teil dieser Pünktlichkeit erhellt im Zusammenhange eines intensiveren, geordneteren, kultivierteren Volkslebens sowohl für die Bedürfnisse des persönlichen Verkehrs wie für den Gütertransport.

Viertens die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Reisenden und des Fahrpersonals. Im Widerspruche mit dem oberflächlichen Eindrucke, welcher die akuten Schrecknisse einzelner großer Eisenbahnunfälle in eine unrichtige Relation zu der Gesamtheit der Fahrten und beförderten Personen bringt, lehrt die Statistik, daß verglichen mit den Postkutschen die Sicherheit eine vielfach größere geworden ist. Bei den französischen Eisenbahnen kam in den Jahren 1835—75 auf 5 Mill. Reisende 1 getöteter und auf 580000 Reisende 1 Verwundeter, während in den Jahren 1846—55 bei den mit den Diligencen Beförderten auf 355000 Reisende 1 getöteter und auf 29570 Reisende ein Verwundeter kam. Die Ziffern der anderen Länder sind im ganzen ähnliche. Hierbei ist freilich nicht eingerechnet die größere Zahl des verunglückten Zugpersonals der Eisenbahnen. Aber bei dem großen Abstande der Gefahr zwischen altem und neuem Transportmittel bleibt für diese ein weiter Spielraum, um doch noch einen großen Vorsprung der Sicherheit zu gunsten der Eisenbahnen übrig zu lassen.

Das Moment der „Massenhaftigkeit" äußert sich in der Wohlfeilheit des Transportes auf den Eisenbahnen.

Hier einige Beispiele zum Belege.

Die Kohlenbeförderung kostete in Rheinland-Westfalen um die Zeit, da die ersten Eisenbahnen geplant wurden [1]), für den tkm berechnet durch Frachtfuhrwerk 40 Pf.; die anfängliche Fracht auf den Eisenbahnen betrug 13—14 Pf.; die heutige regelmäßig erhobene Fracht beträgt 2,2 Pf. und der Frachtsatz der Ausnahmetarife bis zu 1,25 Pf. Aehnlich für Eisen fortschreitende Ermäßigung von 40 Pf. bis auf 2,2 und 1,7 Pf. und desgleichen für Getreide. Die durchschnittlichen Einnahmen für Frachtgut (ohne Eilgut) pro tkm sind allenthalben im Laufe der Jahrzehnte bis in die letzten Jahre zurückgegangen: in Frankreich 1855: 7,65 Cent., 1888: 5,66 Cent., in Deutschland 1872: 5,91 Cent., 1887: 4,93 Cent., in Oesterreich 1872: 8,15 Cent., 1887: 6,09 Cent. [2]).

Perdonnet berechnet für das Jahr 1864 den Minderaufwand infolge der Eisenbahnen im Personen- und Frachtverkehr für Frankreich auf rund 500 Mill. Fr. jährlich, d. h. die Zinsen eines Kapitals von 10 Milliarden, während das Anlagekapital der damals im

1) Vgl. Ulrich, Jahrb. f. Nat. 1891, 58.
2) Picard, Traité des chemins de fer IV, 485; I, 584; vgl. Ulrich a. a. O.

Betriebe befindlichen französischen Eisenbahnen etwas über 4 Milliarden betrug. (Traité élémentaire des chemins d. f. I, XVI ff.) [1]).

Auf den preußischen Staatsbahnen [2]) bestehen 4 Wagenklassen mit den Normalsätzen von 2, 4, 6, 8 Pfg. für das Kilometer in den Personenzügen (4²/₃, 6²/₃, 9 Pfg. in den Schnellzügen). Daneben werden für Saison-, Retour- und Rundreisebillets Ermäßigungen von 30—40% gewährt. In der I. Klasse reist kaum 1% aller Reisenden, in der II. Klasse kaum 12%, aber 55% in der III., 30% in der IV. Klasse. Hier liegt die große Masse der Verwohlfeilerung gegenüber dem einstmaligen Verkehr der Personenposten zc., deren Preis von einstmals und heute auch über den Beförderungssatz der II. Klasse der Eisenbahn weit hinausgeht, selbst den Satz in I. Klasse übertrifft; wobei dann wiederum die bessere Beschaffenheit der höheren Klassen der Eisenbahnwagen gegenüber den Postwagen ins Gewicht fällt. Hierzu kommt, daß eine fernere Verwohlfeilerung in den nächsten Jahren bevorsteht, wenn dieselbe auch nicht den überspannten Ansprüchen der neuesten Reformagitation wird entsprechen können.

Die Wirkungen der Eisenbahnen zeigen sich nun hauptsächlich in folgenden Richtungen.

Verwohlfeilerung und Geschwindigkeit der Eisenbahnen wirken vor allem auf die Umgestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Die lokale Gebundenheit der alten Zeit macht für einen immer größeren Bestandteil der Bevölkerung Platz zu gunsten der Beweglichkeit im Dienste der Bildung, der technischen Fortschritte, des Erwerbes, der Erholung, des geselligen Beisammenseins. Der Kreis erweitert sich, innerhalb dessen der Einzelne und wiederum eine wachsende Anzahl von Einzelnen Vorbilder der Vervollkommnung, Aufenthalte des Genusses, Anknüpfung vorteilhafter Verbindungen findet. Aufnahme, Ergänzung und Entwickelung von persönlichen Kräften wie die Gelegenheit zur Bethätigung derselben wird

1) Hier ein Beispiel von extremer Kostbarkeit des Transports auf niedriger Kulturstufe, zum Kontraste gegen die obigen Zahlen. Die „Kolonialzeitung" brachte kürzlich von kundiger Hand die Berechnung der Kosten eines auf dem Victoriasee (Afrika) aufzustellenden Dampfers, und zwar sind dies die folgenden:

1. Baukosten in Hamburg . .	77000 M.
2. Seetransport von Hamburg bis zur afrikanischen Küste .	16000 „
3. von der Küste zum Victoriasee Trägerkosten für 100000 kg (3400 Träger und 30 kg für 120 Tage à 40 Pf., dazu Reservemannschaften zc.)	180000 „

2) Todt, Archiv f. Eisenb., 1886.

aus der engen Sphäre des nachbarlichen Verbandes mehr und mehr herausgenommen und in die großen Verhältnisse der Volks- und Völkergesamtheit übertragen. Alles das ist teilweise schon zuvor dagewesen, durch Hilfe der älteren Verkehrsmittel; es ist aber und wird von Tage zu Tage in großem Umfange gesteigert. Am prägnantesten zeigt sich das in den Wandelungen, welche in der Masse der arbeitenden Bevölkerung vor sich gehen, in dem Streben von dem Lande nach den Städten, aus der Provinz nach den Hauptstädten, aus der Landwirtschaft in die Industrie, vom Inlande in das Ausland. Die sichtbarsten Merkmale der Bewegung sind in dem rapiden Anwachsen der Großstädte zu finden.

Unzweifelhaft wirken hier die Eisenbahnen als ein mächtiges Werkzeug des Fortschrittes, indem sie zu intensiverer Anspannung, zu konzentrierterer Leistung der Gesamtkräfte eines Volkes, zu größerem Wetteifer, zu ausgebreiteterer Teilnahme an dem Kollektivleben führen. Aber nicht übersehen werden darf die Kehrseite dieser Umwälzung. Mit den Nachteilen der alten Gebundenheit im engeren nachbarlichen Verbande ändern sich auch sittliche Bedingungen des alten Zusammenlebens, deren Beseitigung zunächst als ein schwerer Verlust zu betrachten ist. An die Stelle alter Sitte und Gewohnheit, alten Zusammenhanges und alter Rücksicht, verwandtschaftlicher Gebundenheit und Förderung, tritt in dem neuen Leben die Ungebundenheit des Kampfes um die Existenz, die Jagd nach Erwerb und Glück, das Bewußtsein des Kontrastes zwischen der Minderzahl der großen Lose und der Mehrzahl der Nieten. Wohl ist es richtig, wenn auch hart ausgedrückt, was Marx und Engels in dem „Kommunistischen Manifest" sagen, daß die arbeitenden Klassen dem „Idiotismus des Landlebens" entrissen werden, daß am Maßstabe der großen historischen Entwickelung diese Wandelung eine intellektuelle Weckung der Volksmassen bedeutet. Aber zunächst geht diese Aenderung durch große Opfer an individuellem Wohlbefinden, an menschlicher Zufriedenheit, an Einklang des Zusammenlebens hindurch. Erst langsam, überwiegend erst in einer ferneren Zukunft, werden friedliche Ordnungen für die neuen großen Verhältnisse sich herausbilden — eine Moral des neuen Lebens, die das ersetzt, was mit der Sitte des alten Lebens verloren gegangen ist.

Auch ist es ein Irrtum, in der schrankenlosen Wirksamkeit der technischen Vorteile der Eisenbahnen gleichsam eine Notwendigkeit und eine wünschenswerte Notwendigkeit zu sehen, ja jene Wirksamkeit durch entsprechende Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes zu beschleunigen und auszudehnen. Die Aufgabe ist, im einzelnen zu unterscheiden; es kommt darauf an, sich vor der Täuschung zu hüten, als ob (wie vielfach gemeint wird) mit der technischen Bedeutung des neuen Verkehrsmittels jede mögliche Anwendung desselben als bedeutsame Frucht sich ergebe. Vielmehr lehrt ein unbefangener Blick in die thatsächlichen Erscheinungen, daß eine große Zahl von Fällen des Mißbrauches sich an den normalen und erwünschten Gebrauch der Eisenbahnen knüpft. Nicht jede Reise ist darum ein Gewinn für den Einzelnen und für das Ganze, weil sie durch die Eisenbahnen vermittelt wird; nicht jedes Zudrängen der Bevölkerung zu den industriellen Bezirken oder zu den großen Städten, welches durch die Eisenbahnen befördert wird, ist ein erfreuliches. Im Gegenteil; gäbe es Mittel der Gegenwirkung, so hätten diese häufig den Beruf, hier einzugreifen.

Im einzelnen erfüllen die Eisenbahnen selber den Zweck, manchen Mißständen, die sie erzeugen, wieder abzuhelfen. Die enorme Zusammendrängung der Bevölkerung in den Großstädten wird erleichtert durch die Ausbildung des Lokalverkehrs der Eisenbahnen, vermittelst der Anlage entsprechender Linien, Einrichtung zahlreicher Züge, Verwohlfeilerung der Fahrten.

Ungemischter ist das Lob der Eisenbahnen für ihre Wirksamkeit im Dienste des Staats- und Nationallebens. Zusammenfassung der militärischen und politischen Kräfte, Steigerung des Bewußtseins von der Einheit und Zusammengehörigkeit der einzelnen Bestandteile der Nation, höhere Verwirklichung des Staatsgedankens. Dieser Gesichtspunkt war es, welchen Friedrich List (Das deutsche Eisenbahnsystem, 1841) bereits bei seiner prophetischen Agitation in den Vordergrund stellte: „als Nationalverteidigungsinstrument; denn es erleichtert die Zusammenziehung, Verteilung und Direktion der Nationalstreitkräfte — als Stärkungsmittel des Nationalgeistes; denn es vernichtet die Uebel der Kleinstädterei und des provinziellen Eigendünkels und Vorurteils — als ein fester Gürtel um die Lenden der deutschen Nation, der ihre Glieder zu einem streitbaren und kraftvollen Körper verbindet — als das Nervensystem des Gemeingeistes und der gesetzlichen Ordnung!"

Zuletzt die Wirkungen des Güterverkehrs, die daraus folgende Umgestaltung der Produktion in allen ihren Zweigen. Die Momente der Geschwindigkeit, der Massenhaftigkeit und der Verwohlfeilerung des Transportes der Eisenbahnen bedeuten für den Güterverkehr, daß neben die wertvolleren Produkte immer mehr die geringwertigen treten, daß großes Gewicht und großes Volumen bei kleinem Werte immer transportabler wird, je leichter die Beförderung, je niedriger der Preis der Beförderung, je ent-

gegenkommender die Veranstaltungen zur Beförderung für große Massen sind. Die Mobilität, welche in den Anfängen der Technik und Kultur der Verkehrsmittel nur dem wertvollen Luxusgegenstande verliehen wird, pflanzt sich fort in beständiger Ausbreitung, zuletzt auf die großen Massenartikel der Rohstoffe des täglichen Bedarfes (Korn, Kohlen, Erze rc.).

J. H. von Thünen hat in seinem „Isolierten Staat" (in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 1. Teil, 1826, 2. Aufl. 1842) zuerst eine Tafel gezeichnet, auf welcher die konzentrischen Kreise der Landwirtschaft, nach Feldsystemen und Anbauzwecken geordnet, sich um die einzige im Mittelpunkte gelegene Stadt gruppieren, mit dieser verbunden durch eine Landstraße. Er läßt darauf eine zweite Tafel folgen, auf welcher derselbe isolierte Staat dargestellt wird mit der Modifikation, daß jetzt ein schiffbarer Fluß denselben durchströmt, also die Stadt mit sämtlichen Kreisen der landwirtschaftlichen Produktion verbindet; bei dieser Darstellung liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß die Schiffsfracht ein Zehntel der Landfracht beträgt (I, 385). Hier ändert sich die konzentrische Gestalt der landwirtschaftlichen Produktionszonen; das wohlfeilere Verkehrsmittel zieht die engeren Kreise an sich heran, oder — was auf dasselbe hinauskommt — es bringt die Stadt in so viel engeren Kontakt mit den entfernten Grundstücken. Die verminderten Transportkosten, und wenn wir von den Eisenbahnen reden, die hinzutretende Geschwindigkeit, machen die Produkte eines so viel weiteren Umkreises ökonomisch und physisch transportabel für die Stadt.

Was hier im vereinfachten Abbilde vorgeführt wird, vollzieht sich in der Wirklichkeit vielfältig verwickelt, aber in den identischen großen Zügen; es hat sich namentlich in den letzten Jahren vollzogen und schreitet weiter fort, innerhalb jeder einzelnen Volkswirtschaft, und, von den gleichartig wirkenden Seedampfschiffen unterstützt, innerhalb der einzelnen Erdteile. Der „Isolierte Staat" findet mehr und mehr seine Verwirklichung in der Gestalt der Weltproduktion und des Weltmarktes.

Die Umwälzung der Produktion wird also durch die Eisenbahnen desto mehr beeinflußt werden, je mehr es sich um Güter von bisher schwieriger Transportierbarkeit handelt, je geringer der Wert im Verhältnis zu den Transportkosten. Vieles wird erst transportierbar durch die Eisenbahn, was bisher am Orte der Erzeugung in geringem Werte war, oder was aus Mangel an lohnendem Absatze überhaupt nicht produziert werden konnte. Die Enge des Absatzgebietes wird erweitert und zugleich die Enge des Produktionsgebietes. Daher Ausgleichung der Preise zwischen beiden und auf immer größere Entfernungen, fortschreitende Reichlichkeit der Versorgung mit allen Dingen des Bedarfes. Von besonderer Bedeutung ist diese Entwickelung für diejenigen Güter, welche durch die Laune der Natur beeinflußt in schwankenden Ernten hier reichlich, dort knapp erzeugt werden. Das Ineinandergreifen aller Länder der Erde sichert diesen Schwankungen gegenüber Regelmäßigkeit und Festigkeit der Versorgung; es gelingt in fortschreitendem Grade, der Willkür der Natur in ökonomischem Sinne Herr zu werden.

Freilich fehlt es auch bei dieser Umgestaltung nicht an dunklen Schatten. Die Annäherung neuer Produktionszonen und neuer Absatzmärkte, welche die Folge des verwohlfeilten Transportes ist, hat jede zwei Seiten; die eine kehrt ein freundliches Gesicht hervor, die andere ein finsteres. Die neue Zufuhr aus fernen Ländern kommt den Wünschen der Konsumenten entgegen; die alten Produzenten, die einst allein den Markt versorgten, fühlen den Vorzug ihrer Lage bedroht. Umgekehrt im neuen Produktionslande; hier steigen die Preise der absatzfähiger gewordenen Produkte, zum Besten der Produzenten, zum Nachteil der Konsumenten. Erst allmählich stellt sich für diese Gegensätze ein Gleichgewicht her. Die ganze Entwickelung der landwirtschaftlichen Grundrente und des ländlichen Besitzes wird naturgemäß durch diese Umgestaltung der Transportbedingungen beeinflußt. Nur große Fortschritte der Technik oder kapitalkräftige Hände des Besitzes können solche Krisen leicht überstehen, ohne daß mit außerordentlichen Maßregeln des Staates eingegriffen werden muß, die wiederum das gegen sich haben, daß sie jene großen ökonomischen Fortschritte des Verkehrswesens unterbinden.

Für die Industrie zeigt sich die Wirkung der Eisenbahnen namentlich in der Unterstützung der ohnehin vorhandenen Tendenz zum großen Betriebe. Die nahe Verwandtschaft der Dampfmaschine in der Fabrik und der Dampfmaschine auf der Eisenbahn erkennt man an diesem Ineinanderwirken. Denn wenn es in dem Wesen der neueren Industrie begründet ist, daß ihre großen mechanischen Apparate auf erschöpfende Ausnutzung und daher auf großen Betrieb drängen, wenn die Vorteile des großen Einkaufes und Absatzes in der großen Industrie immer mehr zu Tage treten, und wenn das Bedürfnis derselben nach einem großen Massenbedarf auf Erweiterung des Absatzkreises hinführt — so sind es die verminderten Transportkosten und die Geschwindigkeit der Eisenbahn, welche diesem Bedürfnis in die Hand arbeiten. Der lokal gebundene Absatz des alten Gewerbes, in der herkömmlichen Form der Handwerke, durch-

setzt sich fortschreitend mit den Eindringlingen der Großindustrie; immer größere Bedarfsmengen, immer mannigfaltigere Arten des Bedarfs fallen ihrer Herrschaft anheim. Die physische Last und die chemische Beschaffenheit werden gleichmäßig überwunden, wenn die Verwohlfeilerung des Transportes und die Fortschritte der gewerblichen Technologie Güter des lokalen Absatzes zu Gütern des Weltmarktes machen. Alles in allem ist es die fortschreitende Wohlfeilheit, welche den Massenbedarf erweitert, und der fortschreitende Massenbedarf ist es wiederum, welcher die Wohlfeilheit in der Großindustrie befördert.

Daß die Gewerbe au den Wirkungen teilnehmen, welche wir vorhin im Zusammenhange mit der Landwirtschaft hervorgehoben haben, versteht sich von selbst. Es ist in dem Maße der Fall, als die Rohstoffe und Produkte der Industrie selber schwer transportierbare Massenartikel sind.

Aus dieser Bedeutung der Eisenbahn für Landwirtschaft und Gewerbe folgt der Einfluß und die große Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung gegenüber der Entwickelung der verschiedenen Produktionszweige in ihrer örtlichen Bedingtheit, folgt die volkswirtschaftliche Tragweite des Tarifwesens, insbesondere der „Differentialtarife" (vgl. unten Eisenbahntarifwesen, S. 200 fg.).

3. Organisation und Oekonomie. Die großen Prinzipienfragen der volkswirtschaftlichen Organisation kehren auch bei den Eisenbahnen wieder; ja sie haben erfahrungsmäßig gerade dieses Gebiet sich zu einem beliebten Tummelplatze auserkoren. — Zentralisation oder Konkurrenz? Die Alternative kann allerdings niemals in ihrer Schärfe gestellt werden. Denn der unbedingte Grundsatz der Konkurrenz ist bei der Organisation der Eisenbahnen von vornherein ausgeschlossen und auch erfahrungsmäßig bisher durch die Gesetzgebung keines einzigen Landes anerkannt worden. Denn alles Wegewesen setzt einen einheitlichen Plan für das räumliche Gebiet voraus, welches durch die Wegeanlage verbunden werden soll; jede größere Wegeanlage schließt einen Aufwand in sich, welcher erst durch Durchführung eines einheitlichen Planes zur angemessenen Verwertung gelangen kann. Auch greift die Anlage und Benutzung eines Weges in dem Grade, als derselbe in größere Raumverhältnisse sich erstreckt, so mannigfach in öffentliche Beziehungen hinüber, daß schon hierdurch herkömmlichermaßen der Anlaß gegeben war, aus dem Standpunkte des Ganzen (Staat, Gemeinde &c.) also einheitlich die Sache in die Hand zu nehmen oder wenigstens, wo Private statt Staat oder Gemeinde eintreten, einheitlich zu regulieren.

Der besondere Charakter der Eisenbahnen im Gegensatze zu dem sonstigen Wegewesen ist nun ein derartiger, daß er die sonst gebotene Zentralisation um ein wesentliches Stück überbietet. Während nämlich auf allen anderen Straßen, Landstraßen wie Wasserstraßen, ein freier Verkehr verschiedener Fahrzeuge möglich ist, so daß unabhängig von einander Private für ihren eigenen Bedarf, Fuhrunternehmer mit den ihnen anvertrauten Personen oder Gütern in relativ unbeschränkter Zahl auf der gemeinsamen Straße fahren können, — liegt es in dem Wesen der Eisenbahnen, daß Fahrzeug und Fahrstraße eng aneinander gebunden sind, daß Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnbetriebes die einheitliche Verwaltung auch des Fahrverkehrs verlangen, daß daher die Zentralisation der Eisenbahnanlage sich zu der Zentralisation der Eisenbahnverwaltung steigert.

Indessen die Klarheit und Folgerichtigkeit dieses Verhältnisses ist getrübt worden durch Mißverständnisse, welche teils in der mangelnden Kenntnis der Eisenbahntechnik, solange diese neu war, begründet waren, teils in gewissen Zusammenhängen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, teils in der Macht einer vorherrschenden volkswirtschaftspolitischen Strömung. Alle drei Gründe haben namentlich in demjenigen Lande eingewirkt, welches die ersten Eisenbahnen und die erste Gesetzgebung über Eisenbahnen geschaffen hat — in England. Mehr oder weniger haben andere Länder, insbesondere Deutschland, den Einfluß des englischen Beispiels erfahren.

Bei der Erfindung der Eisenbahnen hat man allen Ernstes geglaubt, daß ein freier Verkehr (vorbehaltlich gewisser Regulative) auf der Eisenbahn technisch möglich sei. So hat man in der englischen Gesetzgebung die Vorschriften für den Betrieb der Kanäle einfach auf die neuen Eisenbahnen, zunächst auf die mit Pferdekraft betriebenen übertragen. Die Erfahrung hat sofort gegen diese Voraussetzung entschieden; aber jahrzehntelang ist dieselbe aufrecht erhalten worden, und noch das preußische Eisenbahngesetz vom 3. XI. 1838 enthält dieselbe.

Nun kam hinzu, daß mit der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Eisenbahnen für die Volkswirtschaft des neuen Zeitalters das Bewußtsein des Widerspruches entstand, in welchen diese Bedeutung zu dem Umstande trat, daß man die neuen Hauptstraßen in die Hände privater Unternehmergesellschaften gelegt hatte. Es war offenbar ein großes öffentliches Interesse vorhanden an Einrichtungen, welche den Einfluß dieser Unternehmergesellschaften wenigstens auf die bloße Straßenanlage beschränkten und den Betrieb auf dieser Straße für den allgemeinen Verkehr freigaben. Hatte man aus

dem Standpunkte des öffentlichen Interesses Gewissensbisse darüber, daß ein so allbeherrschendes Verkehrsmittel in privaten Händen lag, so mußten diese verdoppelt werden durch die Einsicht, daß nicht bloß die neue Straße, sondern auch die Fahrt auf der neuen Straße in der einen Hand der Unternehmergesellschaft lag.

Drittens griff hier die Beliebtheit des Grundsatzes der freien Mitbewerbung ein, welcher ungefähr um dieselbe Zeit sich ausbreitete wie die Eisenbahnen selber. Die Macht dieses Grundsatzes hat einen so tiefen Eindruck auf die letzten Menschenalter gemacht, daß man bis in die allerneueste Zeit hinein (in England, in Deutschland, letzthin in den Vereinigten Staaten) trotz aller Erfahrungen an der Technik der Eisenbahnen den Glauben an die „Freiheit der Schiene" nicht hat preisgeben wollen.

Weil jedoch die Natur der Dinge über die dazu gehörigen Institutionen entscheidet, nicht umgekehrt die Vorliebe für einen bestimmten Grundsatz der Einrichtung die Natur der Dinge umgestalten kann, so hat am Ende die Sache ihr Bewenden haben müssen bei demjenigen gesteigerten Grade der Zentralisation, welcher aus dem Wesen der Eisenstraße folgt.

Nun blieb es eine Thatsache, daß in der Mehrzahl der Staaten, namentlich der großen Staaten, die Eisenbahnen nicht in öffentlichen Händen lagen, auch nicht durch einen im Vorwege festgestellten Plan einheitlich angeordnet waren. Der Versuch, den Grundsatz der Zentralisation zu durchbrechen, wurde daher von dem anderen Ende her gemacht, wenigstens da, wo ausreichende Unternehmungsluft, reichlicher Kapitalbesitz, Entwickelung des Verkehrs, dazu ermunterten — wie es in England von Anfang an der Fall war. Man suchte durch Zulassung konkurrierender Linien, welche, wo nicht unbedingt nebeneinander hergehend, doch auf gewisse gemeinsame Zielpunkte losgingen, den Kampf der freien Mitwerbung durch die Hände mehrerer Unternehmungen ausfechten zu zu lassen und hiermit die Interessen des am Verkehr beteiligten Publikums sicherzustellen. Je weiter die Gesetzgebung sich diesem Prinzipe überließ, je mehr ihr dabei die Ueberfülle des privaten Spekulationsgeistes entgegenkam, um so mehr geschah es auf Kosten der planmäßigen Oekonomie, welche gebietet, große Straßenanlagen und jede große Kapitalanlage so zu berechnen, daß sie zu angemessener Ausnutzung gelangt.

Die Hauptsache aber war, daß der eigentliche Zweck nicht erreicht wurde. Das Dogma der freien Konkurrenz ruhte auf unzureichender Beobachtung des thatsächlichen Verhaltens der erwerbenden Menschen. Insbesondere hatten die Erfahrungen auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten schon vor der Epoche der Eisenbahnen gezeigt, daß große Unternehmungen auf derselben Landstraße oder Wasserstraße aus der Konkurrenz sehr bald zur Koalition, dann zur Fusion und damit immer wieder zur Zentralisation (zum faktischen Monopol) übergehen. Dasselbe geschah jetzt bei den Eisenbahnen in vergrößerten Dimensionen. Aus ursprünglich selbständigen Stücken des Eisenbahnnetzes, entsprechend den selbständigen Unternehmungen für Bau und Betrieb, ging mehr und mehr eine kleine Anzahl großer, konzentrierter Komplexe von Eisenbahnlinien hervor, ruhend auf einer entsprechend großen Kapitalkraft.

Dieser pathologische Verlauf war nur die indirekte Bestätigung des Grundsatzes der Zentralisation, welcher im großen und ganzen die frühere Organisation der Verkehrsanstalten, insbesondere des Straßenwesens, beherrscht hatte. Auf einem Umwege gelangte man zu demselben zurück und zog seine Konsequenz am entschiedensten in Deutschland mit dem neulichen durchgreifenden Uebergange zum Staatsbahnsysteme.

4. Arten der E. Die Differenzierung der Eisenbahnen in verschiedene Arten macht historisch einen eigentümlichen Verlauf durch. Am Anfange bemerken wir jene unvollständigen technischen Gebilde, aus deren allmählicher Vervollkommnung und Vereinigung erst dasjenige hervorgeht, was wir Eisenbahnen im spezifischen Sinne nennen. Die ersten Eisenbahnen sind für Pferdekräfte bestimmt, umfassen nur kurze Entfernungen, dienen dem lokalen Verkehr. Je länger, je mehr wachsen sie zu größeren Dimensionen an, verbinden vor allem Dampfkraft und Schiene, werden allmählich große länderverbindende Weltstraßen, wie die Bahnen, welche den Kontinent der Vereinigten Staaten durchziehen, oder die großen Alpenbahnen zwischen Nordeuropa und Italien. Aber nun tritt ein neues Bedürfnis auf, neben den Hauptbahnen Seitenlinien, neben den großen Verbindungen von Land zu Land und von Landesteil zu Landesteil auch lokale Verbindungsmittel zu haben. Daraus entsteht eine Gliederung in verschiedene Stufen der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen, welche der Größe der zu bewältigenden Verkehrsaufgabe entsprechen. Neben den Hauptbahnen entstehen die „Sekundärbahnen" oder Eisenbahnen niederer Ordnung, von leichterem Bau, schmälerer Spur, für langsameren und kleineren Betrieb, in ökonomischer Anpassung der Kosten von Bau und Betrieb an die so viel weniger ausgiebigen Anforderungen des Verkehrs. Für den lokalen Verkehr großer Städte innerhalb ihrer Straßen oder zur Verbindung mit Vorstädten, benachbarten Ortschaften legt man Lokalbahnen an, bei denen man in der Regel, aus Rücksicht auf

die Sicherheit der Straßen für den sonstigen Verkehr, auf die Dampfkraft verzichtet und sich mit Pferdekraft begnügt. Diesen letzteren Bahnen legt man jetzt mit Vorliebe den Namen „Tramways" bei.

Wie diese Kategorien von Eisenbahnen niederer Ordnung in der allerneuesten Zeit sich entwickelt haben, geht u. a. aus folgenden Zahlen hervor. Im Deutschen Reiche gab es „schmalspurige Eisenbahnen" in den Jahren

1880—81: 193 km
1888—89: 819 „

Dazu gehörige Lokomotiven gab es

1880—81: 37
1888—89: 165

Das Anlagekapital betrug durchschnittlich für den Kilometer 50000 M. gegen 252000 M. für den Kilometer der normalspurigen Eisenbahnen im Deutschen Reich.

Den größten Anteil (mit Rücksicht auf das Areal) an diesen Eisenbahnen haben Königreich Sachsen: 190 km, Sachsen Weimar: 89 km, gegen Preußen mit 284 km; Elsaß-Lothringen 138 km 2c.

Die Aussicht in die fernere Entwickelung erhellt aus dem großen Abstande der Ausdehnung der normalspurigen Bahnen, welche im Deutschen Reiche 1888—89 40000 km umfassen.

Die Entwickelung der Tramways (für städtischen Lokalverkehr) ist namentlich an den englischen Thatsachen sichtbar. Im Jahre 1880 gab es 368 engl. Meilen, im Jahre 1890: 948. Von letzteren 704 engl. Meilen in privaten Unternehmungen, 243 im Besitze der Stadtverwaltungen, aber nur eine einzige (die von Huddersfield) durch die Stadtverwaltung selber betrieben. (Näheres vergl. unter Eisenbahnstatistik S. 212 fg.)

Je mehr die Netze der großen Hauptbahnen neuerdings vollständig geworden sind, um so mehr liegt die Aufgabe der nächsten und der ferneren Zukunft in der Ausbildung der Nebenbahnnetze, welche es möglich machen, daß unter Verhältnissen, wo eine Hauptbahn ökonomischerweise nicht angezeigt ist, Eisenbahnen von wohlfeileren Anlage- und Betriebskosten zur Bedienung des geringeren Verkehrs hergestellt werden.

Litteratur:

K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. II Bd.: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 2. Abt., 5. Ausg., Leipzig und Heidelberg 1863, §§ 258 ff. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1883, §§ 269 ff. W. Roscher, System III, §§ 76 ff. Emil Sax, Transport- und Kommunikationswesen, Abhandl. X in Schönberg I, 3. Aufl., Tübingen 1890. Derselbe, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. II. Bd.: Die Eisenbahnen, Wien 1879. Karl Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschw. 1853. G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Bd. I: Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgeb. in England, Leipzig 1874. Bd. II: Zur Beurteilung der englischen Eisenbahnpolitik, Leipzig 1875. Derselbe, Der Staat und die Eisenbahnen, Jahrb. f. Nat., 1879. Derselbe, Streitfragen der Eisenbahnpolitik (Deutsche Zeit- und Streitfragen, 1874). Derselbe, Ueber eine akadem. Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste, Zürich 1876. Derselbe, Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883 (auch im Archiv f. Eisenb., 1883), Supplem. zu den Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Derselbe, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, Jahrb. f. Ges., 1886 (auch in „Nationalökonomische Studien", Stuttgart 1886). Derselbe, Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens, Zeitschr. für Staatsw., Jahrg. 1891. Wilhelm Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888. Launhardt, Kommerzielle Tracierung der Verkehrswege, Hannover 1872. Ernst Engel, Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880. Max Maria v. Weber, Die Schule des Eisenbahnwesens, 3. Aufl. bearb. von Ed. Schmitt, Leipzig 1873. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872—1876. Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871. Karl Karmarsch, Geschichte der Technologie seit der Mitte des 18. Jahrh., Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, XI, München 1872. Otto Michaelis, Volkswirtschaftl. Schriften, I (Berlin 1873). Ch. de Franqueville, Du regime des travaux publics en Angleterre, Paris 1875. John Francis, A history of the English Railway 1824—1845, London 1847. Audiganne, Les chemins de fer d'aujourd'hui et dans cent ans, Paris 1858—62. Léon Aucoc, Ueber die zur Entwickelung des französischen Eisenbahnnetzes angewendeten Mittel, mit Beilagen versehen und deutsch hrsg. von Wilhelm v. Nördling, Wien 1875. Paul de Bourgoing, Tableau de l'Etat actuel et des progrès probables des Chemins de fer de l'Allemagne et du Continent européen, Paris 1842. Le Comte Daru, Des chemins de fer et de l'application de la loi du juin 1842, Paris 1843. A. de Foville, De la transformation des moyens de transport, Paris 1880. Alfred Picard, Traité des chemins de fer, économie politique, commerce, finances, administration, droit, — études comparées sur les chemins de fer étrangers, 4 vol., Paris 1887. Derselbe, Les chemins de fer français, 6 vol., Paris 1884—85. Charles Francis Adams jr., Railroads, their origin and problems (revised edition, with appendix), New-York 1878. Arthur T. Hadley, Railroad transportation, its history and its laws, New-York and London 1885. (Französisch übersetzt von Arthur Raffalovich.) Alfred von der Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen, gesammelte Aufsätze, Leipzig 1885. Derselbe, Die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Bahn, Archiv für Eisenbahnwesen, 1880. Gleim, Zum 3. Nov. 1888, Archiv für Eisenbahnwesen, 1888. Fried-

rich List's gesammelte Schriften, hrsg. von Ludwig Häusser, 2 Bde., Stuttgart und Tübingen 1850. L. Berger (Witten), Der alte Harkort, ein westfälisches Lebens- und Zeitbild, Leipzig 1890. Rudolf Hagen, Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth, Gedenkschrift zu deren 50jährigem Jubiläum 7. Dez. 1885, Nürnberg 1886. W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Erster Teil, Hannover 1853. Schreiber, Die preußischen Eisenbahnen und ihr Verhältnis zum Staat 1834—74, Berlin 1874. Volz, Die Behandlung des Eisenbahnwesens im Großherzogtum Baden, Ztschr. f. Staatsw. 1844. Werner, Erörterung der Frage, ob die württembergischen Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten zu bauen seien, Ztschr. f. Staatsw., 1844. Volz, Staatsaktieneisenbahnen zur Beseitigung von wichtigeren Privateisenbahnen, Zeitschr. für Staatsw., 1845. Friedrich Müller, Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern. Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1891.

Gustav Cohn.

II.

Eisenbahnrecht.

1. Vorbemerkung: Begriff. Quellen. A. Die Entstehung der Eisenbahnen. I. Rechtliche Vorbedingungen. 2. Allgemeines. 3. Vorarbeiten. 4. Die Konzessionierung. II. Der Eisenbahnbau. 5. Vorbereitungen zur Planfeststellung. 6. Anlagen an Wegen, Gewässern und im feuerpolizeilichen Interesse. 7. Die Planfeststellung. 8. Der Bau. 9. Abnahme und Betriebseröffnung. B. Die Eisenbahnen im Betriebe. 10. Uebersicht. I. Allgemeines. 11. Betriebsrecht und Betriebspflicht. 12. Die Staatsaufsicht 13. Strafrechtlicher und polizeilicher Schutz. II. Einzelnes. 1. Die allgemeine Verwaltung. 14. Organisation. 15. Verwaltung der Personalangelegenheiten. 16. Finanzverwaltung. 2. Die Betriebsverwaltung. 17. Der Betrieb im engeren Sinne. 18. Fortsetzung: Verhältnis zur Militär-, Post-, Telegraphenverwaltung und zur öffentlichen Gesundheitspflege. 19. Der Verkehr. 3. Die Bauverwaltung. 20. Das Bahneigentum. C. Ende der Eisenbahnen.

1. Vorbemerkung: Begriff. Quellen. Das Eisenbahnrecht umfasst alle ausschließlich oder vorzugsweise das Eisenbahnwesen betreffenden Rechtsvorschriften. In seiner Gesammtheit findet dasselbe nur auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, und auch auf diese nur dann Anwendung, wenn ihnen eine über den örtlichen Verkehr hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Bestimmte Merkmale, an welchen erkannt werden kann, ob eine Schienenbahn zu den Eisenbahnen in diesem engeren Rechtssinne gehört, lassen sich nicht aufstellen. Namentlich giebt hierfür nicht die zur Verwendung kommende Triebkraft oder die Zulassung aller Gegenstände der Eisenbahnbeförderung, sowohl der Personen wie der Güter, den Ausschlag. Entscheidend ist vielmehr lediglich das Befinden der zuständigen Staatsbehörde darüber, ob eine Schienenbahn rechtlich als Eisenbahn zu behandeln ist, oder nicht. — Innerhalb der Eisenbahnen in diesem Sinne bestehen rechtliche Verschiedenheiten insbesondere zwischen Staats- und Privatbahnen, sowie zwischen Voll-(Haupt-)bahnen und Bahnen untergeordneter Bedeutung (Neben-, Sekundärbahnen).

Als Quellen des Eisenbahnrechs treten neben Gesetzen gemeingiltigen Inhalts leges speciales, wie die den Unternehmen von Privatbahnen ertheilten Konzessionen und die seitens einzelner Staaten (Frankreich, Italien) mit den Unternehmern kraft gesetzlicher Ermächtigung abgeichlossenen Verträge, besonders aber die im Verordnungswege ergangenen Vorschriften der Verwaltungsbehörden in den Vordergrund.

Die grundlegenden Gesetze der meisten Großstaaten sind genannt bei Meili, Recht der modernen Verkehrsanstalten, Leipzig 1888, §. 6 (Nachzutragen: Englisches Eisenbahn- und Kanalverkehrsg. von 1888, abgedr. im Archiv f. Eisenbahnwesen 1889 S. 16; russisches Eisenbahngesetz vom 12. VI. 1885, daselbst 1885 S. 643; Bundesg. der Ver. Staaten v. N.-Amerika vom $\frac{4.\ II.\ 1887}{2.\ III.\ 1889}$, das. 1889 S. 803; vgl. auch für Japan das. 1888 S. 122, für Canada das. 1890 S. 227.) Das Sekundärbahnwesen, auf welches im folgenden nur beiläufig eingegangen werden kann, hat eine besondere gesetzliche Regelung gefunden u. a. in Hessen (G. v. 29. V. 1884, Archiv 1890 S. 698), Oesterreich (G. v. 25. V. 1880, R. G. B. Nr. 56; G. v. 17. VI. 1887, Archiv 1887 S. 797), Ungarn (G. v. $\frac{13.\ VI.\ 1880,}{24.\ II.\ 1888,}$ Archiv 1889 S. 598), Belgien (G. v. 24. VI. 1885, Archiv 1886 S. 773), Rußland (Kais. Erlaß v. 14. IV 1887, Archiv 1887 S. 752). — Quellensammlungen (für Preußen): Schrötter, Preuß. Eisenbahnrecht, Berlin 1883; Bröse und Isenbeck, Handbuch für Staatseisenbahnbeamte, 4. Aufl., Hannover 1886; (für Oesterreich) Röll, Oesterr. Eisenbahngesetze, 2 Bde., Wien 1885; Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, Wien 1885; (für die Schweiz) Hürlimann, Eidgenöss. Eisenbahngesetzgebung, Zürich 1887. Ein überaus reichhaltiges Quellenmaterial für alle Länder bietet das Archiv für Eisenbahnwesen („Arch."), welches seit 1878 im preuß. Ministerium der öff. Arbeiten herausgegeben wird. Amtliche Publikationsorgane sind für das Deutsche Reich das Zentralblatt des Deutschen Reichs („R.C.B."), für Preußen das Eisenbahnverordnungsblatt („E.V.B."), für Oesterreich das Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt.

Die folgende Darstellung enthält einen Abriß des im Deutschen Reiche und in Preußen geltenden Eisenbahnrechts unter fortlaufender Berücksichtigung des österreichischen Rechts und der (besonders umfassenden) schweizerischen Gesetzgebung, sowie unter Hinweisen auf den Rechtszustand anderer Länder

Die Einteilung des Stoffes erhellt aus der dem Artikel vorangeschickten Inhaltsübersicht.

A. Die Entstehung der Eisenbahnen.

I. Rechtliche Vorbedingungen.

2. Allgemeines. Nach der in fast allen Ländern geltenden Rechtsanschauung darf Eisenbahnen bauen und betreiben nur der Staat oder wer vom Staate die Erlaubnis dazu erhalten hat.

Tritt der Staat selbst als Eisenbahnunternehmer auf, so geschieht das kraft des allgemeinen Staatshoheitsrechts: der Bau und der Betrieb einer Staatseisenbahn sind Akte der Staatsverwaltung, für welche sich die behördliche Zuständigkeit nach dem Staatsrechte des betreffenden Landes bestimmt. In Preußen bedarf es hierzu der landesherrlichen Entschließung. Ebensowenig gelten für die Beschaffung der zum Bau ꝛc. einer Staatsbahn erforderlichen Geldmittel Grundsätze, welche von dem allgemeinen Staatsrechte abweichen.

Für Private, zu welchen auch fremde Staaten gehören, ist zur Erlangung der für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn notwendigen Rechtsstellung — des Eisenbahnunternehmungsrechts — die staatsseitige Gewährung eines entsprechenden Privilegiums, eine Konzession, erforderlich. Letztere wird in der Regel anderen Staaten im Wege des Staatsvertrages, sonstigen Privaten (physischen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. dgl.) durch einseitigen Staatsakt verliehen.

Für Bundesstaaten ist noch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß die Bundeszentralgewalt nach dem Bundesrechte befugt ist, kraft eigenen Rechts den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu unternehmen oder Eisenbahnen zu konzessionieren. Dem Deutschen Reiche stehen nach Art. 41 der Reichsverfassung für das ganze Reichsgebiet, und zwar auch gegen den Widerspruch des betreffenden Bundesstaats, beide Befugnisse insoweit zu, als es sich um Bahnen handelt, welche im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden. In der Schweiz ist nach Art. 26 der Bundesverfassung die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen überhaupt Bundessache. Dagegen ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis jetzt — von einer unter 12 zu erörternden Ausnahme abgesehen — eine Bundesgesetzgebung über das Eisenbahnwesen nicht zustande gekommen. Für Oesterreich-Ungarn vgl. Röll, österr. Eisenbahng. S. 1 ff.

3. Vorarbeiten. Dem Entschlusse des Staats, eine Eisenbahn anzulegen, und der Erteilung einer Eisenbahnkonzession gehen Vorarbeiten technischer und wirtschaftlicher Natur voran, welche den Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit des Unternehmens erbringen sollen.

Die technischen Vorarbeiten — sogen. generelle Vorarbeiten im Gegensatze zu den später zu erwähnenden speziellen Vorarbeiten — haben die Linienführung (Tracierung) und die vermutliche Höhe der Baukosten zum Gegenstande. (Vgl. für Preußen Vorschriften für Privatbahnen vom Oktober 1871, für Staatsbahnen vom 14. VI. 1887; für Oesterreich §§ 1—5 der V. v. 25. I 1879 R. G. Bl. Nr. 19: Aufstellung eines „Generalprojekts", welches einer behördlichen „Tracenrevision" mit Zuziehung der Interessenten unterworfen wird.) Schon zu deren Vornahme bedarf es für Private einer staatlichen Erlaubnis (von manchen „Vorkonzession" genannt), welche in Preußen vom Minister der öffentlichen Arbeiten, in Oesterreich (V. v. 14. IX 1854, sogen. Konzessionsgesetz, R.G.B. Nr. 238, § 2) nach Benehmen mit den Ministerien des Inneren und des Krieges von demjenigen des Handels erteilt wird Für Staatsbahnzwecke wird zur Vornahme von Vorarbeiten im preuß. Staatshaushaltsetat alljährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen. — Das Recht, zu jenem Zwecke fremdes Eigentum zu betreten, nötigenfalls zu beschädigen (selbstverständlich gegen Entschädigung), muß in Preußen außerdem noch besonders durch den Regierungspräsidenten verliehen werden. §§ 5, 56 des Enteignungsg. v. 11. VI. 1874. (Für Oesterreich vgl. Konzessionsg. § 9, C. Enteignungsg. v. 18. II. 1878. R.G.B. Nr. 30 § 42; für Ungarn §§ 10 f. des LV. Ges.-Art. v. 9. XII. 1868.)

Der zu erwartende Verkehr wird durch die sogen. wirtschaftlichen Vorarbeiten, für welche es keiner besonderen Gestaltung bedarf, ermittelt.

4. Die Konzessionierung. Das Ergebnis der Vorarbeiten bildet in Verbindung mit dem Nachweise, daß die für das Unternehmen erforderlichen Mittel dem Unternehmer zu Gebote stehen (bei Aktienunternehmungen: Zeichnung des Grundkapitals; formell begründet braucht die Gesellschaft noch nicht zu sein), die Grundlage für den Antrag auf Erteilung der Konzession. Die Entscheidung auf diesen Antrag erfolgt auf Grund eines besonderen Prüfungsverfahrens, in welchem gleichzeitig darüber zu befinden ist, ob das beabsichtigte Unternehmen Privaten überlassen bleiben kann und nicht vielmehr dem Staate vorbehalten werden soll.

In Preußen wird der Konzessionsantrag seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten allen übrigen Ressorts, namentlich dem Kriegsministerium, mitgeteilt. Nachdem ferner die Provinzialbehörden zur Sache ge-

hört sind, macht sich das Staatsministerium über den Antrag schlüssig. Zur Ablehnung ist dieses selbst befugt. Die Erteilung der Konzession erfolgt seitens des Königs durch Vollziehung einer Konzessionsurkunde, welche meist nach Einzahlung einer Kaution, dem Antragsteller behändigt und — seit dem G. dem vom 10. IV. 1872 G. S. S. 357 — dem ganzen Inhalt nach nur durch die Amtsblätter, mittelst einfacher Anzeige der Erteilung auch in der Gesetzsammlung veröffentlicht wird. Dritten gegenüber tritt die volle Rechtswirksamkeit erst mit der Veröffentlichung ein; indessen wird angenommen, daß mit der Zustellung der Konzessionsurkunde der Konzessionar dem Staate gegenüber einen Anspruch auf diese Veröffentlichung erwirbt.

In Oesterreich (Konzess.-G.) ist das Verfahren wesentlich in Uebereinstimmung mit den preuß. Bestimmungen geordnet und geschieht die Erteilung der Konzession durch den Kaiser (für Ungarn vgl. § 3 des LV. G.-Art.). Ebenso steht in den meisten übrigen Staaten der vollziehenden Gewalt die Konzessionierung zu. Anders Deutsche Reichs-Verf. Art. 41, wonach ein Reichsgesetz erforderlich ist. Ferner ist in der Schweiz (Eisenbahn-G. Art. 39) die Konzessionserteilung der Bundesversammlung vorbehalten (wegen des Prüfungsverfahrens vgl. V. v. 1. II. 1875). Für Frankreich schreibt das G. v. 23. III. 1874 Art. 10 die Anhörung des Staatsrats vor. In England (Cohn, engl. Eisenbahnpolitik I, S. 194) prüfen Parlamentsausschüsse den Konzessionsantrag und erfolgt die Konzessionierung im Wege der Gesetzgebung. Wegen des in Deutschland (außer Preußen) geltenden Rechts vgl. hierüber sowie über das Konzessionswesen überhaupt den Art. „Eisenbahnkonzession" in Stengels Wörterbuche des D. Verwalt.-Rechts I, S. 336.

Aus dem regelmäßigen Inhalte der Konzessionsurkunde ist hier hervorzuheben, daß in derselben diejenigen Verpflichtungen des Unternehmers festgesetzt werden, welche diesem nicht schon nach Maßgabe der gesetzlichen und sonstigen gemeingiltigen Bestimmungen obliegen (Konzessionsschemen für die Schweiz bei Rüttimann S. 46, für Frankreich — cahier des charges — in Laplaiche, Notions sur les chemins le fer, Paris 1887, S. 486). Meistens wird gleichzeitig die Verleihung des Enteignungsrechts ausgesprochen, sofern nicht gesetzlich dieses mit dem Eisenbahnunternehmungsrechte verbunden ist. Verschieden ist der Inhalt der Bedingungen, je nachdem es sich um eine Voll- oder um eine Sekundärbahn handelt (in Preußen werden neuerdings Vollbahnen nicht mehr der Privatunternehmung überlassen).

Die Rechtsfolge der Konzessionserteilung geht im allgemeinen dahin, daß dem Konzessionar das Recht, aber zugleich auch die Pflicht erwächst, nach Maßgabe der Konzession die Eisenbahn zu bauen und zu betreiben. Ist die letztere als Sekundärbahn konzessioniert, so darf sie der Unternehmer auch als Vollbahn ausbauen; nicht jedoch umgekehrt. Im einzelnen wird die Rechtsstellung des Konzessionars in den folgenden Abschnitten erörtert werden. — Ob mit der Uebergabe und Entgegennahme der Konzessionsurkunde ein Vertrag zwischen dem Staat und dem Beliehenen zustande kommt und welcher Art die Berechtigung ist, welche dem Konzessionar hieraus im Verhältnisse zum Staate erwächst, ist in der Wissenschaft streitig. Das preuß. Eisenbahng. v. 3. XI. 1838, G. S. S. 505 (vgl. schweiz. Eisenbahng. Artt. 14, 24, 25, 33) gewährt in § 49 dem Konzessionar einen Entschädigungsanspruch für den Fall, daß einem bereits konzessionierten Unternehmen nachträglich seitens des Staates lästige Verpflichtungen auferlegt werden, welche weder in dem Eisenbahngesetze noch in der Konzession begründet sind (vgl. über den Streit in bezug auf die Erneuerung des Privilegs der österr. Ferdinandsnordbahn Gleim, Preuß. Eisenbahnrecht, S. 110). Im Verhältnis zu Dritten übernimmt der Staat mit der Konzessionserteilung keinerlei Verpflichtungen. Preuß. Eisenbahng. §. 20.

Zur Erfüllung der Baupflicht, d. h. der ordnungsmäßigen Vollendung der Bahn — vielfach auch schon zur Inangriffnahme der Bauarbeiten — wird in der Konzession eine Frist bestimmt, für deren Innehaltung der Unternehmer Sicherheit leisten muß und durch Androhung von Rechtsnachteilen — Preußen, Schweiz und Frankreich: Versteigerung der Anlage; Bayern und Oesterreich: Erlöschen der Konzession — gesorgt wird.

Das Baurecht des Unternehmers überwindet jeden Widerspruch Dritter aus privatrechtlichen Titeln und legitimiert den Unternehmer den öffentlichen Behörden gegenüber zur Stellung der für den Fortgang des Baues erforderlichen Anträge. Um in dingliche Rechte, insbesondere in das Privateigentum, gegen den Willen der Berechtigten einzugreifen, bedarf der Unternehmer der Geltendmachung des Enteignungsrechts. In Preußen muß ihm letzteres besonders verliehen werden; für Oesterreich vgl. Konzessionsg. § 9 c, für die Schweiz Eisenbahng. Art. 12.

II. Der Eisenbahnbau.

5. Vorbereitungen zur Planfeststellung. Der Bauausführung gehen die sog. speziellen (ausführlichen) technischen Vorarbeiten voraus, auf Grund deren ein genauer Entwurf (Planprojekt) der Anlage, in Oesterreich Detailprojekt genannt, aufgestellt wird. Dieser Entwurf bringt die Bahnlinie in allen ihren Teilen, sämtliche zugehörige Bauwerke, die erforderlichen „Nebenanlagen" an Wegen, Dämmen, Wasserläufen u. s. w., sowie diejenigen Grundstücke zur Darstellung, deren Eigentum zur Bauausführung erworben werden muß. (Im einzelnen vgl. für Preußen die sub 3 erwähnten Vorschriften über Vorarbeiten; für Oesterreich Konzessionsg.

§ 10a, V. v. 25. I. 1879, R.G.B. Nr. 19 §§ 6 ff.; schweiz. V. v. 1. II. 1875.) Soweit zur Anfertigung dieser Vorarbeiten das Betreten ꝛc. fremden Grundeigentums erforderlich ist, bedarf in Preußen der Unternehmer wie für die generellen Vorarbeiten der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Nach Vollendung des Bauplanes ist sodann — bei Staats- wie bei Privatbahnen — zu demselben die Genehmigung („Feststellung") der Landeszentralbehörde einzuholen. Der Erteilung dieser Genehmigung geht ein Prüfungsverfahren an Ort und Stelle unter Beiladung der beteiligten Lokalbehörden und Privatpersonen voran, welches in Preußen vom Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde geleitet und deshalb landespolizeiliche Prüfung genannt wird. In Oesterreich zerfällt das Verfahren in zwei Abschnitte, indem zunächst seitens einer „Stationskommission" die Anzahl und Lage der Bahnhöfe und sodann auf Grund der „politischen Beziehung" das Projekt im übrigen festgesetzt wird. Für die Schweiz vgl. das Expropriationsg. v. 1. V. 1850, Artt. 10 ff. in Verbindung mit Artt. 9 ff. der V. zum Eisenbahngesetz.

In diesem Prüfungsverfahren wird — im allgemeinen unter Beiseitelassung eisenbahntechnischer, postalischer und militärischer Gesichtspunkte — erörtert, ob der Entwurf den örtlichen Verhältnissen soweit Rechnung trägt, wie das mit dem Zwecke der neuen Anlage vereinbar ist, und welche Abänderungen oder Ergänzungen desselben im öffentlichen Interesse oder zu dem Ende nötig sind, um von den Anwohnern Gefahren und Nachteile thunlichst abzuwenden (vgl. für Oesterreich: Konzessionsg. § 10b, c, d; für Ungarn: LV. Gesetzesart. § 13; schweiz. Expropriationsg. Art. 7). Zu letzterem Zwecke ist übrigens nach § 14 des preuß. Eisenbahngesetzes die Landespolizeibehörde, und zwar auch nach Inbetriebnahme der Bahn, befugt, selbständig dem Unternehmer die ihr erforderlich erscheinenden Auflagen zu machen; diese Selbständigkeit findet ihre Grenze in dem ministeriell festgestellten Plane (s. sub 7).

Das vorbezeichnete Verfahren ist — abgesehen vom Falle der Enteignung — nach preußischem Rechte der einzige Weg, auf welchem Private den Eisenbahnunternehmer zur Herstellung der in ihrem Interesse nötigen oder erwünschten Anlagen zwingen können. Einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch darauf haben sie nicht, namentlich nicht auf Grund des § 14 cit. (vgl. auch österr. Konz.-Ges. § 13). Hinsichtlich der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Entschädigung der Adjacenten für die infolge des Bahnbaues ihnen erwachsenden Nachteile sind in Preußen — wiederum abgesehen vom Falle der Enteignung — die allgemeinen Rechtsnormen maßgebend, wogegen das österr. Recht (Konz.-Ges. § 10b; vgl. auch schweiz. Eisenbahnges. Art. 16) den Unternehmer für jeden durch den Bahnbau verursachten Schaden an öffentlichem oder Privatgute haftbar macht[1]).

6. Anlagen an Wegen, Gewässern und im feuerpolizeilichen Interesse. Die öffentlichen Wege können in vierfacher Beziehung für das Prüfungsverfahren in Betracht kommen.

a) Es kann die Herstellung neuer Wege, namentlich von Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen notwendig werden. Da ohne solche Zufuhrwege die Eisenbahn nicht ihrer Bestimmung dienen kann, muß deren Anlage mit derjenigen der Bahn selbst Hand in Hand gehen. In Preußen wird der Regel nach die Herstellung der Zufuhrwege dem nach dem allgemeinen Wegerechte Wegebaupflichtigen überlassen und seitens der Bahnverwaltung nur insoweit besorgt, als es zweckmäßig erscheint, diese Wege (wie z. B. Güterladestraßen) in die Bahnanlage selbst einzubeziehen und unter Aufsicht der Bahnpolizei (s. sub 13) zu stellen. In Oesterreich sind betreffs der Anlegung und Unterhaltung der Zufuhrstraßen für die meisten Kronländer besondere Gesetze ergangen, vgl. Röll, Abschn. V. Für die Schweiz vgl. Rüttimann S. 11 Anm. 7.

b) Vielfach bedarf es der Verlegung oder der Einziehung vorhandener Wege. Die erste Herstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Anlagen und die Beschaffung von Ersatzwegen hat der Eisenbahnunternehmer auszuführen. Auch fällt demselben die dauernde Unterhaltung der Neuanlagen innerhalb des Bahnkörpers und außerdem insoweit zur Last, als sie über den Umfang der bestehenden Wegeunterhaltungspflicht hinausgeht. Vgl. preuß. Eisenbahnges. § 14 (welcher sich allerdings nicht unmittelbar auf öffentl. Wege bezieht), schweiz. Expr.-Ges. Art. 6.

c) Wegekreuzungen. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen (Barrieren!) die Bahn die von ihr geschnittenen Wege in gleicher Höhe (au niveau) überschreiten darf, oder ob im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes oder des Wegeverkehrs von vornherein Unter- oder Ueberführungen anzulegen sind. In dieser Beziehung werden übrigens an Nebenbahnen wesentlich geringere Anforderungen gestellt als an Vollbahnen.

d) Bei Bahnen untergeordneter Bedeutung findet häufig eine Benutzung von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen zur Anlage des Bahnkörpers statt. In Preußen wird der staatsseitige Bau von Sekundär-

1) Ueber das Verhältnis der Eisenbahnen zum Bergbau vgl. Preuß. Berggeſ. v. 24. VI. 1865, G.S. S. 705 §§ 153 ff., öst. V. v. 2. I. 1859, R.G.B. Nr. 25.

bahnen gesetzlich davon abhängig gemacht, daß die Wegeverbände ꝛc. diese Mitbenutzung gestatten; in Oesterreich ist durch Art. VI des G. v. 25. V. 1880, R.G.B. Nr. 56 die Benutzung von Reichsstraßen bei dem Bau von Lokalbahnen allgemein genehmigt.

Wasserverhältnisse. Besonders sorgfältiger Prüfung bedarf die Frage, in welcher Weise der Bau einer Eisenbahn auf die vorhandenen natürlichen und künstlichen Wasserläufe aller Art einwirkt und welche Anlagen — als Veränderungen an den Wasserläufen selbst, Ueberbrückungen, Durchlässe, Dämme, Gräben u. dgl. — zur Ausführung gebracht werden müssen, damit nicht nur die Sicherung der Bahnanlage gegen Wasserschäden erreicht, sondern auch den vielfachen gerade hierbei in Frage kommenden Interessen (Landwirtschaft, Schiffahrt, Fischerei) Rechnung getragen wird.

In feuerpolizeilicher Beziehung muß durch geeignete Anlagen (deren Herstellung Sache des Unternehmers ist) dafür gesorgt werden, daß die Gefahr von Bränden infolge des Funkenauswurfs der Maschinen oder des Herabfallens glühender Kohlenstücke aus den Aschkästen auf ein möglichst geringes Maß eingeschränkt wird. Insbesondere kommt hierbei der Umbau von Häusern und die Anlage von Forstschutzstreifen in Frage. (In den meisten Ländern — Preußen: Min.-Erl. v. 7. I. 1875; Oesterreich: V. v. 25. I. 1879, Abschn. I, F; Ungarn: LV. Ges.-Art. §§ 18 ff.; Frankreich: Bahnpolizeiges. v. 15. VII. 1845, Artt. 6 ff. — ist übrigens die Errichtung von Baulichkeiten und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen gewissen feuerpolizeilichen Einschränkungen unterworfen.)

7. Die Planfeststellung. Ist das Prüfungsverfahren beendet, auch der Militärverwaltung sowie dem Reichseisenbahnamte Gelegenheit zur Aeußerung über das Projekt gegeben worden, so erfolgt in Preußen die Feststellung des Bahnenentwurfs durch den Minister der öffentlichen Arbeiten gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes. Indem hiernach dem Minister die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, sowie die Genehmigung der Konstruktionsverhältnisse zusteht, ist ihm die Ausgleichung aller in Betracht kommenden Interessen und die ausschließliche Entscheidung in allen Fragen anvertraut, von deren Regelung die Gestaltung des Bahnkörpers einschließlich der zugehörigen Bauwerke, Nebenanlagen ꝛc. abhängt. Diese Entscheidung ist — mit einer sub 8 zu erwähnenden Maßgabe — endgiltig, namentlich nicht im Rechtswege anfechtbar, auch wenn dieselbe Angelegenheiten betrifft, für welche — wie für die Einziehung öffentlicher Wege, Eingriffe in Stadtbebauungspläne, Vorflutanlagen, Stromverlegungen, Deichsachen — im allgemeinen gesetzlich ein besonders geartetes Verfahren vorgeschrieben oder die Entscheidung anderen Verwaltungsbehörden oder den (ordentlichen oder Verwaltungs-) Gerichten vorbehalten ist. Vgl. Zuständigkeitsges. v. 1. VIII. 1883, G.S. S. 237 § 158.

In Oesterreich wird auf Grund des Ergebnisses der politischen Begehung der „Baukonsens" seitens des Handelsministeriums erteilt (V. v. 25. I. 1879 § 19). Hier bildet das Prüfungsverfahren zugleich das erste Stadium der Enteignung (ebenso Schweiz: V. zum Eisenbahnges. v. 1. II. 1875 Artt. 10 ff.), wogegen in Preußen die letztere erst nach dem Abschlusse des ministeriellen Feststellungsverfahrens (der „vorläufigen" Planfeststellung) eingeleitet werden kann: Enteignungsges. §§ 15 ff. In der Schweiz (Eisenbahnges. Art. 14) ist die Genehmigung des Bauplanes dem Bundesrate vorbehalten.

8. Der Bau. Mit der Projektgenehmigung gewinnt das Baurecht wie die Baupflicht des Unternehmers feste Gestalt: Er darf und muß nunmehr an die Bauausführung nach Maßgabe des festgestellten Planes herangehen.

Namentlich kann jetzt der Grunderwerb beginnen. Für diesen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit den durch das Enteignungsrecht bedingten Maßgaben. Indem im übrigen deswegen auf den Artikel „Enteignung" verwiesen wird, bleibt hier nachstehendes zu erwähnen.

Vielfach macht der Unternehmer den Bahnbau von unentgeltlicher Erlangung des Grundes und Bodens abhängig (preuß. Sekundärbahngesetze!). Durch die daraufhin getroffenen Vereinbarungen mit den am Bahnbau Interessierten ändert sich in bezug auf die Parteirollen im Enteignungsverfahren nichts; trotz derartiger „Garantieverträge" ist nur der Eisenbahnunternehmer zur Geltendmachung des Enteignungsrechts legitimiert.

Soweit es dem Unternehmer nicht gelingt, an dem benötigten Gelände das Eigentum freihändig zu erwerben, wird er behufs Beschleunigung der Bauarbeiten bestrebt sein, sich wenigstens in den Besitz des Landes zu setzen, sich die „Bauerlaubnis" zu erwirken. Kann aber die Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht erübrigt werden, so wird nach preuß. Rechte (Enteignungsges. §§ 15 ff.) der ministeriell „vorläufig" festgestellte Plan zur Grundlage der Erörterung und Entscheidung für das Planfeststellungsverfahren im Sinne des Enteignungsgesetzes. Letzte Instanz in diesem Verfahren ist jedoch wieder der Minister der öffentlichen Arbeiten. Erst wenn im Enteignungsverfahren der Planfeststellungsbeschluß (Enteignungsgesetz § 21) rechtskräftig geworden ist, spricht man von einem „endgiltig" festgestellten Plane. Der Regel nach erfährt übrigens der vorläufig festgestellte Plan im Enteignungsverfahren keine wesentlichen Veränderungen. — In bezug auf das Entschädigungsfeststellungs-

verfahren nach preußischem Enteignungsrechte ist hier hervorzuheben, daß bei Eisenbahnbauten die Vermutung für die Dringlichkeit der Enteignung (G. § 34) spricht.

Bei der Bauausführung selbst zu beachtende Bestimmungen eisenbahnrechtlicher Natur enthält die preuß. V. v. 21. XII. 1846, G. S. 1847 S. 21, über die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Auch kommen schon für den Bau Vorschriften der Bahnpolizeireglements vgl. des weiteren Abschnitt B) in Betracht. Ferner verpflichtet Art. 7 des deutschen Eisenbahnpostgesetzes (R. G. v. 20. XII. 1875, R. G. B. S. 318) die Eisenbahnverwaltungen, bei der Anlage (wie bei dem Umbau) von Bahnhöfen auf Beschaffung von Räumen für Zwecke der Postverwaltung Bedacht zu nehmen.

9. Abnahme und Betriebseröffnung. Nach Beendigung der Bauarbeiten muß, bevor die Eisenbahnanlage dem Verkehre übergeben werden darf, ihre „Abnahme" stattfinden. Dieselbe besteht nach preuß. Recht (Eisenbahngeś. § 22) in einer von der Landespolizei- und der Eisenbahnaufsichtsbehörde gemeinsam vorzunehmenden Prüfung der Bauausführung in polizeilicher und eisenbahntechnischer Beziehung. Abgesehen hiervon bedürfen gewisse Anlagen (Werkstätten, Dampfkessel, Gasanstalten, Hochbauten) besonderer Genehmigung durch die nach allgemeinem Rechte für derartige Konzessionen zuständigen Behörde. Schließlich erteilt der Minister der öffentlichen Arbeiten die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes (§ 159 des Zuständigkeitsges. v. 1. VIII. 1883, G. S. S. 237).

In Oesterreich wird nach §§ 28 ff. der V. v. 15. I. 1879 — welche auch Bestimmungen über die Art der Bauausführung enthält — der „Benutzungskonsens" seitens des Handelsministers nach baulicher „Kollaudierung" und technisch-polizeilicher Prüfung der Anlage erteilt. Vgl. ferner Eisenbahn-Betriebs-O. v. 16. XI. 1851, R. G. Bl. 1852 Nr. 1, §§ 1 ff. — In der Schweiz hat der Bundesrat nach vorgängiger Untersuchung der Anlage die Betriebseröffnung zu bewilligen. Eisenbahn-G. Art. 17, V. v. 1. II 1875 Art. 36.

B. Die Eisenbahnen im Betriebe.

10. Uebersicht. Unter dem Eisenbahnbetriebe versteht man im weiteren Sinne die Gesamtheit der Vorrichtungen auf Seiten des Unternehmers, welche von der Eröffnung des Verkehrs an vorgenommen werden, damit die Eisenbahn ihre Bestimmung als Verkehrsmittel erfülle. Herkömmlicherweise werden diese gesamten Verwaltungsgeschäfte in drei Gruppen zusammengefaßt:

I. Die allgemeine Verwaltung, welche die das Unternehmen in seiner Gesamtheit betreffenden Geschäfte, namentlich die Organisation der Verwaltung, die Verhältnisse der Beamten und Arbeiter (Verwaltung der Personalien) und die Finanzverwaltung, sowie alle sonstigen Verwaltungszweige in sich schließt, welche nicht zu den Gruppen II und III gehören.

II. Die Betriebsverwaltung, umfassend
1) den Betrieb im engeren Sinne, d. h. die auf die Beförderung der Transportgegenstände unmittelbar abzielenden Verrichtungen technischer Natur, insbesondere die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel (d. h. der Lokomotiven und Wagen), die technischen Einrichtungen für den Stations-, Telegraphen- und Fahrdienst und das Fahrplanwesen;
2) den Verkehr, d. h. die den gleichen Zweck unmittelbar verfolgenden Maßnahmen und Einrichtungen wirtschaftlicher Natur, wie die Festsetzung und Handhabung der Transportbedingungen und die Abfertigung (Expedition) der Transportgegenstände.

III. Die Bauverwaltung, zu welcher die Verwaltung des Grundeigentums und die bauliche Unterhaltung der Bahnanlagen, die Neubauten u. dgl. gehören.

Im folgenden sollen zunächst die allgemeinen Grundsätze über Betriebsrecht und Betriebspflicht und sodann an der Hand der vorstehenden Einteilung die in Betracht kommenden Einzelvorschriften erörtert werden.

I. Allgemeines.

11. Betriebsrecht und Betriebspflicht. Mit der Betriebseröffnung wird das Baurecht des Unternehmers zum Betriebsrechte, d. h. der grundsätzlich ausschließlichen Berechtigung zum Eisenbahnbetriebe auf derjenigen Bahnanlage, welche in Gemäßheit des Bauplanes zum Zwecke dieses Betriebes hergestellt ist. Der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Betriebsrechts erleidet zwei Ausnahmen:

a) Nach einzelnen Rechten (Preußen: Eisenbahng. §§ 27 ff.; England, wo man hierbei von dem Rechte der Landstraßen und der Kanäle ausging, 8 Vict. cap. 20 [8. V. 1845]; vgl. öst. Konz.-G. § 10 G; französ. cahier des charges Art. 61) kann der Unternehmer unter gewissen Umständen dazu angehalten werden, Dritten gegen Entrichtnng eines „Bahngeldes" den Mitbetrieb auf der Bahn zu gestatten. Eine erhebliche praktische Bedeutung hat diese Bestimmung wohl nirgends erlangt; dagegen werden derartige Gemeinschaftsverhältnisse häufig vertraglich vereinbart („Peageverträge").

b) Der Unternehmer muß den Anschluß anderer Eisenbahnen an die seinige zulassen. Deutsche Reichsverf. Art. 41; preuß. Eisenbahng. § 45; öst. Konz.-G. § 10 G; vgl. franz. cahier des charges Art. 62.

Verschieden von dem ausschließlichen Rechte des Betriebes auf einer bestimmten Bahnanlage ist dasjenige der Transportbeförderung zwischen den durch die letztere verbundenen Orten. Ein Monopol in diesem Sinne (mit gewissen Einschränkungen) besitzt der konzessionierte Unternehmer nach österr. Rechte (Konz.-G. § 9 b), wogegen in Deutschland (Reichsverf. Art. 41; vgl. auch schweiz. Eisenbahng. Art. 6; franz. cahier des charges Art. 60 ff.) derartige Vorrechte nicht mehr verliehen werden dürfen. In älteren österr.

Konzessionen (vgl. auch die italien. Betriebsüberlassungsverträge, Arch. 1886, S. 364) ist dem Konzessionar sogar die Vorhand in bezug auf Anlage von Seiten- oder Fortsetzungsbahnen eingeräumt. Haberer, öst. Eisenbahnrecht S. 52.

Mit dem Betriebsrechte des Unternehmers geht seine Verpflichtung Hand in Hand, den Betrieb in einer der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise einzuleiten und fortzuführen. Zu diesem Zwecke müssen zunächst die baulichen Anlagen, die Betriebsmittel und die Betriebseinrichtungen dauernd in einem derartigen Zustande erhalten werden, daß die Beförderung mit Sicherheit und in einer der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Art und Weise, insbesondere mit der für die Bahn zulässigen größten Geschwindigkeit erfolgen kann. Deutsches Bahnpolizeiregl. § 1, preuß. Eisenbahng. § 24, öst. Eisenbahnbetriebsordn. § 3. Alsdann ist die Ausführung des Betriebes, insbesondere was den Fahrplan und die Zusammensetzung und Stärke der Züge betrifft, den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Art. 44. der deutschen Reichsverfassung — nicht für Bayern giltig — (vgl. schweiz. Eisenbahng. Art. 33) verpflichtet in dieser Beziehung die deutschen Eisenbahnen ausdrücklich, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzurichten und die zur Bewältigung des Güterverkehrs erforderlichen Güterzüge zu stellen.

Im Verhältnisse zum Publikum äußert sich diese allgemeine Betriebspflicht der Eisenbahnen als allgemeine Beförderungspflicht. Eine Verbindlichkeit der Eisenbahn, einen veröffentlichten Fahrplan innezuhalten und die Beförderung mit bestimmten Zügen zu leisten, besteht jedoch nur für den Personenverkehr. (Deutsches Betriebsregl. §§ 6, 7, H.G.B. Art. 422, öst. Eisenbahnbetriebsordnung § 8).

Wenngleich durch den Eisenbahnbetrieb zahlreiche Rechtsverhältnisse privatrechtlicher Natur erzeugt werden, so gehören dennoch das Betriebsrecht und die Betriebspflicht lediglich dem öffentlichen Rechte an. Insbesondere ist sowohl in bezug auf die Art der Ausübung des Betriebsrechts wie auf die Erfüllung der allgemeinen Betriebspflicht eine zwangsweise Einwirkung dem Unternehmer gegenüber nur im Wege der Geltendmachung des staatlichen Eisenbahnhoheitsrechts, nicht aber ein unmittelbares Eingreifen der Gerichte oder der Behörden der allgemeinen Polizei zulässig. Die bei dem Betriebe unvermeidlichen Verletzungen fremden Eigentumsrechts, z. B. Gefährdung oder Belästigung durch Funkenauswurf, Rauch, Erschütterung, berechtigen den Benachteiligten niemals zu dem Verlangen einer Einstellung des Betriebes, sondern lediglich zu Ersatzansprüchen. Wegen der Haftung der Eisenbahnen für die durch den Betrieb verursachten unmittelbaren körperlichen Beschädigungen von Personen und Sachen s. den Artikel „Haftpflicht“.

Unter den zahlreichen im Gesetzes- wie im Verordnungswege überall ergangenen gemeingiltigen Vorschriften zur Durchführung der Betriebspflicht seien hier die nachstehenden genannt:

a) Für die bauliche Beschaffenheit der Bahnanlage und den eigentlichen Betrieb hat im Deutschen Reiche (nicht giltig für Bayern, dessen Recht jedoch durch die Landesgesetzgebung mit dem Reichsrechte in Uebereinstimmung gebracht ist) auf Grund Artt. 42, 43 der Reichsverf. der Bundesrat ein Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands — nur für Vollbahnen — (vom 30. XI. 1885, C. B. B. 1886 S. 11, „B. P. R.“), eine Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (v. 12. VI. 1878 R. C. B. S. 341, „B. O.“), Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands (v. 30. XI. 1885, C. B. B. a. a. O.) und eine Signalordnung für dieselben (vom gleichen Tage, ebenda) erlassen. Oesterreich: Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. XI. 1851, R. G. Bl. 1852 Nr. 1 („E. B. O“), Vorschriften für den Verkehrsdienst bei Röll, Oester. Eisenbahng. S. 492 ff.; Frankreich: V. v. 15. XI. 1846.

b) Für den Eisenbahnverkehr auf den deutschen Bahnen ist der Abschnitt 2 des 5. Titels des H. G. B., sowie das auf Grund des Art. 45 der Reichsverf. vom Bundesrate erlassene (in Bayern landesgesetzlich eingeführte) Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. V. 1874, R. C. B. S. 179 („B. R.“) maßgebend. In Oesterreich gilt gleichfalls das H. G. B. und ein mit dem deutschen im wesentlichen übereinstimmendes Betriebsreglement (R. G. B. 1874 Nr. 75). Schweiz: Transportg. v. 20. III. 1875, Transportreglement v. 9. VI. 1876. Frankreich: V. v. 15. XI. 1846. Durch das Berner Uebereinkommen von 14. X. 1890 ist die Einführung eines Reglements für internationale Transporte innerhalb des größten Teiles von Europa gesichert.

Neben der allgemeinen Betriebspflicht und den zu deren unmittelbarer Durchführung den Eisenbahnen auferlegten Verbindlichkeiten haben dieselben eine Reihe fernerer Verpflichtungen hinsichtlich des Betriebs im weiteren Sinne zu erfüllen. Namentlich sind sie zu gunsten einzelner staatlicher Verwaltungszweige zu bestimmten Leistungen gehalten, welche unter Ziffer 18 des näheren anzugeben sein werden. Eine außergewöhnliche Ausdehnung hat die Betriebspflicht der großen italienischen Eisenbahngesellschaften erhalten, indem diese nach den Betriebsüberlassungsverträgen auf Verlangen des Staates den Bau und Betrieb jeder beliebigen Bahnlinie übernehmen müssen (Arch. 1886, S. 364).

Bei den den Betrieb i. w. S. betreffenden Vorschriften des Eisenbahnrechts treten zwar Unterschiede zwischen den Staats- und den Privatbahnen hervor. Trotzdem ergiebt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Betriebsrechts und der Betriebspflicht auch

für den Privatunternehmer eine von derjenigen sonstiger Gewerbtreibender abweichende rechtliche Sonderstellung, welche ihn in gewissen Beziehungen als ein Organ der Staatsgewalt erscheinen läßt und vermittelst der Staatsaufsicht (sub 12) in eine eigentümliche unmittelbare Verbindung mit der Staatsverwaltung bringt. Auch genießt die Ausübung des Eisenbahnunternehmungsrechts einen besonderen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz (sub 13).

Einzelne Nebenbetriebe der Eisenbahnen, wie der Werkstätten- und Gasanstaltsbetrieb, unterliegen übrigens im Deutschen Reiche den Bestimmungen der Gew. O. vom 21. VI. 1869, welche (§ 6) auf den eigentlichen Bahnbetrieb keine Anwendung findet.

12. **Die Staatsaufsicht**. Der Betrieb der Privateisenbahnen wird allenthalben durch besondere Staatsbehörden ständig überwacht. Die Geltendmachung des staatlichen Eisenbahnhoheitsrechts durch diese Behörden wird Staatsaufsicht genannt. In Bundesstaaten stehen, sofern auch der Bundeszentralgewalt Eisenbahnhoheitsrechte eingeräumt sind (vgl. sub 2), dieser gegenüber die Staatsbahnen der einzelnen Bundesglieder grundsätzlich wie Privatbahnen gegenüber.

Im Deutschen Reiche unterliegt nach Reichsverf. Art. 4 Nr. 8 das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung seitens der Reichsgewalt; insbesondere steht (Art. 45 a. a. O., nicht giltig für Bayern) dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Zur Wahrnehmung dieser Reichsaufsicht ist durch R. G. v. 27. VI. 1873 (R. G. B. S. 164), das Reichseisenbahnamt bestellt. Letzterem stehen (Ges. § 5) Privatbahnen gegenüber zur Durchführung seiner Verfügungen die gleichen Befugnisse zu wie den Landesaufsichtsbehörden, welche einem Ersuchen des Amtes um Zwangsmaßregeln gegen die Privatbahnen entsprechen müssen. Staatsbahnverwaltungen sind erforderlichenfalls im reichsverfassungsmäßigen Wege (Reichsverf. Artt. 7 Nr. 3, 17, 19) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Den Reichsbahnen gegenüber vollzieht der Reichskanzler die Verfügungen des Reichseisenbahnamts.

In Preußen wird die Staatsaufsicht über die Privatbahnen (Eisenbahngef. § 46) in oberster Instanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, unter demselben von dem kgl. Eisenbahnkommissariate zu Berlin (vgl. Regulativ v. 24. XI. 1848, Min.-Blatt f. d. innere Verwaltung S. 390), in gewisser Beziehung von den Landespolizeibehörden wahrgenommen. Vgl. ferner die Erlasse v. 24. V. u. 7. XI. 1877, E. V. B. 1878 S. 2 ff. Die Zwangsbefugnisse der Landesaufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 11 der Regierungsinstr. v. 23. X. 1817, G. S. S. 248 und der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren v. 7. IX. 1879, G. S. S. 591. Ultima ratio ist die Entziehung der Konzession und die Versteigerung der gesamten Bahn nach § 47 Eisenbahngesetz (vgl. Abschnitt C).

In Oesterreich wird die Staatsaufsicht durch das Handelsministerium und die ihm unterstellte, auch mit gewissen Befugnissen den Staatsbahnen gegenüber ausgestattete Generalinspektion der österr. Eisenbahnen, und zwar zum Teil auf Kosten der Privatbahnen selbst (vgl. franz. Cahier des Charges Art. 67), wahrgenommen. Konzess.-G. § 12, E. B. O. §§ 73 ff., V. v. 26. VIII. 1875, R. G. Bl. Nr. 116, V. v. 15. VII. 1884, R. G. Bl. Nr 122. In Ungarn bestehen unter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen eine Generalinspektion und Bezirksinspektorate. Wegen des Aufsichtsrechts des Bundes über die Eisenbahnen der Schweiz vgl. Ziffer 2 und Eisenbahn-G. Artt. 31, 35. Frankreich: Arch. 1886 S. 838; Italien: daselbst S. 173; Rußland: Eisenbahn-G. § 180. In England (G. v. 1873, 36 and 37 Vict. ch. 48; G. v. 1888 s. sub 1; vgl. Cohn, Engl. Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883 S. 133; Gneist, engl. Verwaltungsrecht Bd. II, §§ 140, 143; Arch. 1889 S. 1) und in den Vereinigten Staaten (zu vgl. das sub 1 genannte Bundesgesetz) sind neuerdings nach langen Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren Staatskommissionen zur Beaufsichtigung der Eisenbahnen, jedoch vorwiegend in bezug auf Verkehrs- und Tarifangelegenheiten, eingesetzt worden.

13. **Strafrechtlicher und polizeilicher Schutz.** a) Strafrecht. Die Sachbeschädigung, wenn an einer Eisenbahnanlage verübt, wird schwerer als sonst bestraft: Deutsches Reichsstrafg. § 305. Vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes bildet den Thatbestand besonderer Delikte. Das. §§ 315 f. Vgl. ferner a. a. O. §§ 90 Nr. 2, 243 Nr. 4, 250 Nr. 3. Oesterr. Strafg. v. 27. V. 1852, R. G. Bl. Nr. 117, §§ 85 c, 175; schweiz. Strafg. Artt. 67, 68, 74; französ. V. v. 15. VI. 1845, Artt. 16 ff.

b) Bahnpolizei. Die Eisenbahnpolizei, d. h. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, hat zunächst die staatsseitige spezielle Ueberwachung der Bahnverwaltungen in bezug auf die Beobachtung der über die Beschaffenheit der Bahnanlage und die Ausführung des Betriebes erlassenen Vorschriften zum Gegenstande. In dieser Beziehung ist sie bereits sub 11, 12 behandelt worden.

Soweit dagegen das Verhalten des Publikums dem Bahnbetriebe gegenüber in Frage kommt, ist die Ausübung der Bahnpolizei innerhalb der von der zuständigen Staatsbehörde (Deutsches Reich: Bundesrat; Preußen: Minister der öffentl. Arbeiten) getroffenen allgemeinen Bestimmungen den Bahnverwaltungen selbst, auch denjenigen der Privatbahnen, übertragen. Diese üben die Bahnpolizei durch besonders hierfür bestellte Bedienstete — Bahnpolizeibeamte — aus und sind zu diesem Zwecke mit einzelnen

Vollstreckungsbefugnissen (Festnahme von Personen, vorläufige Straffestsetzung) ausgestattet, innerhalb gewisser Grenzen auch befugt, ihrerseits gemeingiltige Ordnungsvorschriften selbst zu erlassen. Vgl. preuß. Eisenbahng. § 23, B. P. R. Abschnitte IV, V, B. O. Abschnitte V, VI, B. R. passim.

Deutschland außer Preußen: Art. „Eisenbahnpolizei" in Stengels Wört. d. D. Verwaltungsrechts, I, S. 339; Oesterreich: E. B. O. §§ 93 ff.; Schweiz: Eisenbahng. Art. 32, Bundesg. v. 18. II. 1878; Frankreich: B. v. 15. XI. 1846, Tit. VII.

II. Einzelnes.

1. Die allgemeine Verwaltung.

14. Organisation. Für die Organisation der Privatverwaltungen bestehen meist (vgl. jedoch z. B. österr. E. B. O. § 59) gemeingiltige staatliche Vorschriften eisenbahnrechtlicher Natur nicht, pflegen indessen in den Konzessionen Bestimmungen getroffen zu werden (Errichtung eines Vorstandes; Besetzung desselben mit Personen, welche gewissen Anforderungen genügen; Bestätigung der Mitglieder durch die Staatsverwaltung). Einige Satzungen des allgemeinen Rechts, namentlich des Handelsrechts (Aktiengesellschaften!) kommen hier in Betracht. — Die Organisation der Staatsbahnverwaltungen ist überall durch besondere Gesetze oder Verordnungen geregelt. Preußen: B. v. 24. XI. 1879, E. B. B. 1880, S. 85.

Wegen der übrigen deutschen Staaten vgl. den Art. „Eisenbahnbehörden" in Stengels Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 330, nachzutragen: Mecklenburg: B. v. 29. I. 1890, Arch. 1890, S. 675, Württemberg: B. v. 30. III. 1890, Arch. 1891, S. 166, Oesterreich: B. v. 23. VI. 1884, R. G. B. Nr. 103, Ungarn: B. v. 30. XII. 1885, Arch. 1886, S. 254.

15. Verwaltung der Personalangelegenheiten. Im Dienste der Staatsverwaltungen werden zu den untergeordnetsten Verrichtungen Arbeiter, welche lediglich in privatrechtlichem Vertragsverhältnisse zur Verwaltung stehen, im übrigen Beamte verwendet, deren Rechtsstellung im allgemeinen diejenige aller Staatsbeamten ist. Zu den Arbeitern gehören rechtlich auch die sog. Hilfsbeamten, welche im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, aber für eine sonst den Beamten vorbehaltene Thätigkeit angenommen sind und meist entweder zu vorübergehender Aushilfe oder mit der Aussicht demnächstigen Einrückens in eine Beamtenstelle beschäftigt werden. Die Beamten werden nach der Bedeutung der ihnen übertragenen Verrichtungen in zwei (höhere und niedere) oder drei (höhere, mittlere, niedere; so in Preußen) Gruppen eingeteilt, für deren jede die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung, die Anstellungsbedingungen und die sonstigen Dienstverhältnisse verschieden geregelt sind.

Bei Privatbahnen finden sich gleichartige Unterscheidungen; namentlich stehen die in den oberen Stellen befindlichen, ebenfalls „Beamte" genannten Bediensteten in besonders festen vertraglichen Beziehungen zur Verwaltung. Eigentümliche und verschiedenartige Rechtsverhältnisse treten bei den Angestellten im Dienste der vom Staate verwalteten Privatbahnen hervor.

In bezug auf die Auswahl der anzustellenden Personen bestehen für alle Bahnverwaltungen, staatliche wie private, einige Beschränkungen eisenbahnrechtlicher Natur.

a) Mit der Handhabung der Bahnpolizei dürfen im Deutschen Reiche nur solche Personen betraut werden, welche gewissen Anforderungen in bezug auf Alter, sittliche Führung, Vorbildung entsprechen. B. P. R. Abschnitt V, B. O. Abschnitt VI, Bundesratsbestimmungen — auch über die Befähigung zum Lokomotivführer — v. 12. VI. 1878, R. C. B. S. 364.

b) Seitens der deutschen Staatsbahnen müssen gewisse Beamtenstellen, für deren Wahrnehmung nicht eine besonders geartete Vorbildung notwendig ist, das Vorhandensein geeigneter Bewerber vorausgesetzt, entweder ausschließlich oder zu einem bestimmten Prozentsatze an civilversorgungsberechtigte Militäranwärter verliehen werden (§ 77 des R. G. v. 27. VI. 1871, R. G. B. S. 275, Ausführungsvorschrift R. C. B. 1882, S. 123). Den Privatbahnen, auf welche sich diese Vorschrift gesetzlich nicht erstreckt, wird in den Konzessionsbedingungen die gleiche Verpflichtung auferlegt. Für Oesterreich vgl. Wehrg. v. 5. XII. 1868, R. G. B. Nr. 151 § 38, G. v. 19. IV. 1872, R. G. B. Nr. 60.

c) Nach § 320 des deutschen Strafgesetzbuchs dürfen Personen, welche auf Grund des § 319 a. a. O. strafgerichtlich für unfähig zur Beschäftigung im Bahndienste oder in einzelnen Zweigen desselben erklärt sind, darin nicht weiter- oder wiederbeschäftigt werden.

Den Privatbahnen werden in den Konzessionen vielfach Bedingungen hinsichtlich der Vorbildung ꝛc. der leitenden Beamten vorgeschrieben. Nach österr. E. B. O. § 61 müssen die Privatbahnen die Namen aller ihrer Angestellten in laufenden Nachweisungen dem Handelministerium anzeigen.

Die Arbeitszeit der Bahnbediensteten ist gesetzlich geregelt durch das schweiz. Bundesg. v. 27. VI. 1890 (Arch. 1890, S. 1084).

Wegen der Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bedienstete und für die Hinterbliebenen von Bediensteten vgl. die Artikel „Pensionen" und „Witwen- und Waisenversorgung", wegen der Ansprüche der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bei Verletzungen im Betriebe den Artikel „Unfallversicherung".

16. Die Finanzverwaltung. Bei den Staatsbahnen gelten im allgemeinen die für die

übrigen Staatsverwaltungen maßgebenden Grundsätze. Die Verwendung der Ueberschüsse ist in Preußen durch ein besonderes G. vom 27. III. 1882, G.S. S. 214 geregelt (sg. finanzielle Garantie für eine sachgemäße Staatsbahnverwaltung). Demzufolge ist von dem nach Verzinsung der Staatseisenbahnkapitalsschuld übrig bleibenden Betrage des Jahresüberschusses zunächst eine Summe von 2 200 000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im allgemeinen Staatshaushalte heranzuziehen. Weitere Ueberschüsse dürfen erst dann für allgemeine Staatszwecke verwendet werden, nachdem eine Tilgung der Eisenbahnkapitalsschuld bis zur Höhe von ³/₄ % derselben erfolgt ist.

Die Finanzverwaltung der Privatbahnen unterliegt einer ständigen Staatskontrolle. In Preußen wird den zum Bahnbau konzessionierten Aktiengesellschaften in der Konzessionsurkunde die Höhe und die Art der Aufbringung des Baukapitals vorgeschrieben. Nach § 6 des Eisenbahnges. bedarf bei späteren Kapitalsvermehrungen die Ausgabe neuer Aktien der landesherrlichen, die Aufnahme von Gelddarlehen der ministeriellen Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt durch Verleihung eines zur Veröffentlichung gelangenden Privilegs. Aehnlich österr. Konz.-Ges. § 10 i. In Oesterreich muß der Ausgabe von Prioritätsobligationen die Eintragung des Pfandrechts der Inhaber an der dafür haftenden bücherlichen Einheit (s. sub 20) vorangehen. Vgl. hierüber und über die Rechte der Prioritätsgläubiger G. v. 19. V. 1874, R.G.B. Nr. 70 §§ 48 ff., Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, S. 72 ff., 148 ff., vgl. weiter Schweiz. Bundesges. v. 24. VI. 1874 (Liquidationsgesetz) Abschn. I, Pfandbuchverordnung v. 13. IX. 1874.

Ferner unterliegt in Preußen die Verwendung der Jahresüberschüsse der Privatbahnen, namentlich die Festsetzung der Dividenden für die Aktien, ministerieller Genehmigung. Aus den Ueberschüssen müssen Reserve- und Erneuerungsfonds gebildet und dotiert werden. Eisenbahnges. §§ 33, 38. Nicht praktisch geworden ist die Vorschrift im § 33 cit. (vgl. auch schweiz. Norm-Konzession Art. 24; ältere englische Konzessionen, engl. Ges. v. 1844, 7 and 8 Vict. c. 85), wonach eine Herabsetzung der Tarife eintreten soll, sofern der Gewinn des Unternehmens zehn Prozent des angelegten Kapitals übersteigt.

Zur Ermöglichung der staatlichen Finanzaufsicht muß der Privatunternehmer genaue Rechnung (in Deutschland nach einem auch bei den Staatsbahnen üblichen „Normalbuchungsformulare") führen und diese alljährlich der Regierung einreichen. Preuß. Eisenbahnges. § 34, österr. Eisenbahnordnung § 64, schweiz. Bundesges. über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften v. 21. XII. 1883. Ein besonderes Interesse hat der Staat an einer ordnungsmäßigen Wirtschaft der Privatbahnen, wenn er selbst bei diesen finanziell beteiligt ist, sei es durch Uebernahme eines Teils des Kapitals oder auch Uebernahme einer Zinsbürgschaft, Gewährung rückzahlbarer Vorschüsse, Anteil an den Ueberschüssen u. dgl. Vgl. österr. G. v. 14. XII. 1877, R.G.B. Nr. 112. Sehr eingehende Vorschriften über die Finanzverwaltung enthalten die italien. Betriebsüberlassungsverträge (Arch. 1886, S. 364); vgl. auch das franz. Ges. v. 20. XI. 1883 nebst den zugehörigen gleichartigen Verträgen (Arch. 1884, S. 51).

Ueber die Besteuerung der Eisenbahnen s. den Artikel „Eisenbahnsteuern".

2. Die Betriebsverwaltung.

17. Der Betrieb im engeren Sinne. Wegen der Beschaffenheit der Betriebsmittel und der technischen Ausführung des Betriebes vgl. B.P.R. und B.O. Abschn. II und III und die weiteren sub 11 angegebenen Verordnungen ꝛc. Der betriebsfähige Zustand der Bahnanlage und der Betriebsmittel muß seitens der Verwaltung durch regelmäßige Revisionen überwacht werden. Für die der Inbetriebsetzung vorangehende technisch-polizeiliche Prüfung der Lokomotiven sind besondere Vorschriften ergangen, nach welchen dieselbe nur bei Staatsbahnen von der Bahnverwaltung selbst ausgeführt werden darf. Archiv 1883, S. 156, 1886, S. 211, 419; Röll, Oesterr. Eisenbahnges., S. 343 ff.

Die Fahrpläne der Privatbahnen müssen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die italienische Regierung hat sich in den Betriebsüberlassungsverträgen die Aufstellung der Fahrpläne vorbehalten (Arch. 1886, S. 364). Für die Schweiz vgl. V. v. 6. I. 1879.

Zur Erleichterung des durchgehenden Verkehrs sind die Bahnverwaltungen verpflichtet, den Uebergang von Wagen fremder Verwaltungen, insbesondere von Güterwagen, auf ihre Linien unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Reichsverf. Art. 44; österr. Konz.-Ges. § 10 g; schweiz. Eisenbahnges. Art. 33. Die Einzelheiten des Wagenübergangs sind von den Verwaltungen im Vertragswege geregelt (Wagenregulativ des sog. Staatsbahnwagenverbandes, welcher die preußischen Staatsbahnen, die deutschen Reichs-; bahnen und mehrere kleinere Netze umfaßt Wagenregulativ des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen).

Ueber die Frage, ob die Betriebsmittel der gerichtlichen Pfändung unterliegen, vgl. sub 20.

18. Fortsetzung. Verhältnis zur Militär-, Post-, Telegraphenverwaltung und zur öffentlichen Gesundheitspflege. — Die militärische Bedeutung der Eisenbahnen, namentlich im

Kriegsfalle (Beschleunigung des Aufmarsches der Armeen, Verschiebung großer Truppenverbände auf weite Entfernungen, Verproviantierung der Truppen ꝛc.; andererseits die Gefahr einer Benutzung durch den Feind), hat allenthalben dazu geführt, den Eisenbahnen weitgehende Verbindlichkeiten im militärischen Interesse aufzuerlegen. In Deutschland (Reichsverf. Art. 47) müssen alle Bahnverwaltungen den Anforderungen der Reichsbehörden in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge leisten, insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen befördern. In Ausführung dieser Verfassungsvorschrift sind für den Kriegsfall die Verwaltungen durch das R.G. v. 13. VI. 1873, R.G.B. S. 129 §§ 28—31 verpflichtet worden, ihre Wagen mit der für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstung vorrätig zu halten, die Beförderung der bewaffneten Macht, der Kriegsmarine und der Kriegsbedürfnisse zu übernehmen, sowie ihr Personal und Material herzugeben. Die Bahnverwaltungen auf dem Kriegsschauplatze und in dessen Nähe müssen bei ihrem Betriebe überhaupt jeder Anordnung der Militärbehörde nachkommen. Wegen des näheren vgl. Kriegstransport-O. v. 26. I. 1887, R.G.B. S. 9. — Auch im Frieden haben die Eisenbahnen die bewaffnete Macht und das Material des Landheeres und der Marine gegen Vergütung zu befördern, R.G. v. 13. II. 1875, R.G.B. S. 52 § 15; Friedenstransport-O. v. 11. II. 1888, R.G.B. S. 23.

In Oesterreich ist der Privatunternehmer nach § 10 f des Konz.-Ges. verpflichtet, der Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten alle Transportmittel der Bahn gegen Vergütung nach Maßgabe des Militärtarifs der Staatsbahnen zur Verfügung zu stellen. Vgl. ferner E.B.O. §§ 69, 70, Vorschr. v. 1. I. 1871 (Röll, Oesterr. Eisenbahnges. S. 590 ff.). — Schweiz: Eisenbahnges. Artt. 24 ff.; Militärorganis. v. 13. XI. 1874 Artt. 206 ff.; Frankreich: G. v. 28. XII. 1888, Arch. 1889, S. 139, 294, 460. Vgl. ferner Arch. 1888, S. 114 (Schweiz), S. 116 (Belgien).

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Eisenbahndienstes im Kriegsfalle bleibt das Bahnpersonal ganz oder teilweise vom Waffendienste befreit. Für das Deutsche Reich vgl. die Citate bei Endemann, Preuß. Eisenbahnrecht S. 156; österr. Wehrgesetz § 26; schweiz. Militärorganis. Art. 2.

Beziehungen zur Postverwaltung. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes nötigte die Postverwaltungen, einen Teil ihres Betriebes (Personen- und Gepäckbeförderung!) aufzugeben oder doch wesentlich einzuschränken und für die ihnen verbleibenden Transporte von Nachrichten, Packeten, Wertsendungen ꝛc. nach Möglichkeit die Eisenbahnen zu benutzen. In letzterer Beziehung sind daher allgemein durch Gesetz oder Konzession den Eisenbahnen dementsprechende Verpflichtungen auferlegt und die Bedingungen vorgeschrieben worden, unter welchen sich die Bahnen in den Dienst der Post zu stellen haben. Wo, wie in Preußen, das Postregal bestand, nahmen diese Verpflichtungen gleichzeitig den Charakter einer Schadloshaltung für die der Post nunmehr entgehenden Transporteinnahmen an (Eisenbahnges. § 36).

Im Deutschen Reiche — außer Bayern und Württemberg (vgl. wegen dieser Staaten den Artikel Eisenbahnwesen in Stengels Wörterbuche der Staatswissenschaften I, S. 353) — ist jetzt das sog. Eisenbahnpostgesetz v. 20. XII. 1875, R.G.B. S. 318 (vgl. dazu die Vollzugsbestimmungen des Reichskanzlers, R.C.B. 1876, S. 87, 1878, S. 261, 1882, S. 4) maßgebend. Danach ist im allgemeinen der Bahnbetrieb in thunlichste Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen, ohne daß jedoch seitens der Postverwaltung die Einlegung besonderer Züge verlangt werden kann. Unentgeltlich müssen ferner alle Vollbahnen mit jedem fahrplanmäßigen Zuge befördern: entweder einen Postwagen mit den zugehörigen Sendungen (Packete jedoch nur bis zum Einzelgewichte von 10 kg) und Gerätschaften und dem Begleitpersonal oder Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete mit einem begleitenden Beamten. Die Postwagen beschafft die Postverwaltung; an ihrer Stelle kann jedoch auch eine auf Kosten der Post einzurichtende Abteilung eines Eisenbahnwagens gegen Mietszahlung seitens der Post treten. Mehrleistungen haben sich die Bahnen zwar im Bedarfsfalle zu unterziehen, jedoch nur gegen Entschädiguug. Auf Privatbahnen, welche schon vor Erlaß des Gesetzes konzessioniert waren, findet dieses nicht ohne weiteres Anwendung.

In Oesterreich (E.B.O. § 68) müssen die Bahnverwaltungen die Post nach Maßgabe der hierüber vom Handelsministerium erlassenen Bestimmungen und der Konzessionen unentgeltlich befördern. Näheres bei Röll, S. 387 ff. Schweiz: Eisenbahnges. Art. 19; Frankreich: Cahier des charges Art. 56.

Telegraphenverwaltung. Die Eisenbahnen bedürfen für Zwecke ihres Betriebes der Telegraphie und legen neben den Bahnlinien herlaufende Telegraphenleitungen an, deren Richtung sich naturgemäß mit derjenigen der allgemeinen Telegraphenleitungen im wesentlichen deckt. Das beiderseitige Verhältnis ist im deutschen Reichstelegraphengebiete (Endemann, Preuß. Eisenbahnrecht, S. 485, vgl. österr. Konz.-Ges. § 10 b, schweiz. Eisenbahnges. Art. 22) dahin geregelt, daß die Reichstelegraphenverwaltung das Bahneigentum zur Anlage ihrer Linien, die Bahnverwaltung für ihre Zwecke die Stangen des

Reichstelegraphen unentgeltlich benutzen darf, daß beide sich bei Betriebsstörungen auszuhelfen haben, und daß die Bahnverwaltung unter gewissen Umständen und Bedingungen auch solche Telegramme (namentlich von Reisenden) annehmen und befördern darf, welche nicht Angelegenheiten des Bahndienstes betreffen.

Oeffentliche Gesundheitspflege. Besondere Vorschriften zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen enthält das deutsche R.G. v. 25. III. 1876, R.G.B. S. 163. Vgl. wegen der Einzelheiten Endemann, Preuß. Eisenbahnrecht § 99. Oesterreich: Röll, Oesterr. Eisenbahngeſ. Abschnitt XVIII. Schweiz: Arch. 1887, S. 309.

19. Der Verkehr. Neben den staatsseitig erlassenen Betriebsreglements (sub 11) bestehen vielfach derartige Reglements, welche von den Bahnverwaltungen selbst als allgemeine Bedingungen für die abzuschließenden Beförderungsverträge aufgestellt sind. (Ueber die rechtliche Verschiedenheit beider Arten von Reglements vgl. den Artikel „Eisenbahnbetriebsreglement" in Stengels Wörterbuche I, S. 335). Von solchen Privatreglements ist hier das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu erwähnen, welches für alle Transporte im Wechselverkehre der zu dem Vereine gehörigen Bahnen maßgebend ist, im wesentlichen übrigens mit dem von dem Bundesrate erlassenen B.R. übereinstimmt.

Wegen des Inhalts der für den Eisenbahnverkehr maßgebenden staatlichen Satzungen, sowie wegen der aus dem Transportgeschäfte entspringenden privatrechtlichen Beziehungen zwischen Eisenbahn und Publikum muß auf den Artikel „Eisenbahntarifwesen", unten S. 200 fg., verwiesen werden.

Neuerdings sind in zahlreichen Staaten im Gesetzes- oder Verordnungswege Bestimmungen ergangen, denen zufolge seitens der Staatsbahnverwaltungen bei der Entscheidung über wichtigere Verkehrs- (namentlich Fahrplan- und Tarif-) Angelegenheiten Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Industrie zu gutachtlicher Aeußerung zugezogen werden müssen („wirtschaftliche Garantie" für sachgemäße Staatsbahnverwaltung). Zu diesem Zwecke sind besondere Körperschaften, sog. Eisenbahnbeiräte, gebildet, deren Mitglieder teils regierungsseitig ernannt, teils von den Interessenten durch Vermittelung der Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereine 2c. gewählt werden. Preuß. G. v. 1. VI. 1882, G.S. S. 313 betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats. Zusammenstellung für das übrige Deutschland in dem Art. „Eisenbahnbeiräte" in Stengels Wörterbuch I, S. 331 (nachzutragen: Mecklenb. V. v. 12. V. 1890, Arch. 1890, S. 691). Oesterreich (Staatseisenbahnrat): Organis. der Staatseisenbahnverwaltung v. 8. VI. 1884, R.G.B. Nr. 103 Ziffer III. Dänemark: Arch. 1887 S. 133. Aehnliche Einrichtungen in Frankreich (Comité consultatif des chemins de fer, Arch. 1887, S. 870) und Italien (consiglio delle tariffe delle strade ferrate, Arch. 1886, S. 267.)

Endlich kommt hier das Verhältnis der Eisenbahnen zur Zollverwaltung in Betracht. Für das Deutsche Reich ist dasselbe geregelt durch das Vereinszollg. v. 1. VII. 1869, R.G.B. S. 317 und die in E.V.B. 1888 S. 201 ff. abgedruckten Ausführungsvorschriften. — Für Oesterreich s. Röll, Oesterr. Eisenbahngeſ. Abschn. XX.

3. Die Bauverwaltung.

20. Das Bahneigentum. Die Bahnanlage mit allem für den Betrieb nötigen beweglichen und unbeweglichen Zubehör wird vom Standpunkte des Privatrechts aus als eine Sachgesamtheit angesehen. Theoretisch muß diese Sachgesamtheit insoweit als res extra commercium gelten, als weder dem (Privat-) Unternehmer noch Dritten die rechtliche Möglichkeit gegeben sein darf, ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde die Bahnanlage oder Zubehörstücke derselben ihrer Bestimmung zu entziehen. Demnach würden weder freiwillige Veräußerungen noch Eingriffe im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes ohne weiteres für zulässig erachtet werden können. In der Gesetzgebung hat diese Frage anscheinend bisher nirgends eine erschöpfende Regelung gefunden, am deutlichsten tritt jene Auffassung in den Vorschriften des französischen Rechts hervor. Hier gehören die Eisenbahnen (G. v. 15. VII. 1845 Art. 1) zur grande voirie, mithin zum domaine public, und ist in Art. 36 des cahier des charges vorgesehen, daß nach dem Ablaufe der einem Privatunternehmer verliehenen Konzession der Staat in alle Rechte des letzteren an der Bahnanlage und ihrem Zubehör eintritt. In der französischen Rechtswissenschaft wird daher angenommen, daß an einer konzessionierten Bahnanlage dem Konzessionar nicht das Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht für die Dauer der Konzession zusteht. Jedenfalls geht ihm die Veräußerungsbefugnis ab. Vg. Vigouroux, Législation et jurisprudence des chemins de fer, Paris 1886, S. 48 ff, 165 ff.)

Nach österreichischem Recht (G. v. 19. V. 1874, R.G.B. Nr. 70; ähnlich ungar. I. Ges.-Art. v. 7. IV. 1868) muß der Bahneigentümer seinen gesamten Besitz in das „Eisenbahnbuch" eintragen lassen und ist alsdann die den Inhalt einer „Einlage" des letzteren bildende Bahn, einschließlich des unbeweglichen und beweglichen Zubehörs, auch der Betriebsmittel, als eine „bücherliche Einheit"

anzusehen, welche zum Gegenstande hypothekarischer Rechte nur im ganzen, nicht in ihren einzelnen Teilen gemacht werden kann. Als Eigentümer der den Inhalt der Einlage bildenden Bahn darf nur der Konzessionar eingetragen werden. Mit der Eröffnung der Einlage gilt die betreffende Bucheinheit als ein Grundbuchskörper und die Einlage als Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchgesetzes. Die Betriebsmittel fremder Eisenbahnen sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nach der V. v. 19. IX. 1886, R.G.B. Nr. 143, unpfändbar.

Die schweizerische Gesetzgebung (G. v. 24. VI. 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen) macht die Bestellung eines Pfandrechts an Eisenbahnen von der Bewilligung des Bundesrates abhängig, welche aber nur erteilt wird, wenn es sich um Sicherung einer bereits bestehenden oder einer für das Unternehmen nützlichen Schuld handelt. Ueber die Verpfändungen führt der Bund ein Pfandbuch. Das Pfandrecht umfaßt ebenfalls die Eisenbahn als Sachgesamtheit, sei es das ganze Bahnnetz des Unternehmers, sei es eine einzelne Bahnlinie. Den Betrieb der Bahn dürfen übrigens die Pfandgläubiger in keinem Falle hemmen.

In Deutschland sind die bisherigen Versuche, reichsgesetzlich zu einer ähnlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Bahneigentums zu gelangen, nicht von Erfolg gewesen; nur ist hinsichtlich der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln in dem R. G. v. 3. V. 1886, R. G. Bl. S. 131, eine mit der vorerwähnten österreichischen übereinstimmende Vorschrift ergangen. Ferner ist für das preuß. Recht die Eigenschaft des Bahnkörpers als res extra commercium in dem oben angegebenen Sinne nicht zweifelhaft. Zur freiwilligen Veräußerung von Privatbahngrundstücken ist nach § 7 des Eisenbahngesetzes die Genehmigung der Regierung (jetzt des Ministers der öffentl. Arbeiten) notwendig. (Für die Veräußerung von Staatsbahnländereien bedarf es übrigens nach den neueren Verstaatlichungs- und Sekundärbahngesetzen grundsätzlich der Zustimmung des Landtages.) Mit der Betriebseröffnung wird die Bahnanlage als solche allen Privatrechtsansprüchen gegenüber selbst dann unantastbar, wenn das Eigentum an den zu derselben verwendeten Grundstücken nicht dem Unternehmer zusteht. Sogar bei widerrechtlicher Besitznahme seitens des letzteren hat der wahre Eigentümer nicht einen Anspruch auf Herausgabe, sondern nur eine Entschädigungsforderung. Auch unterliegt der Bahnkörper als unbewegliche Sache keinesfalls der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

C. Ende der Eisenbahnen.

Die Bahnanlage thatsächlich zu beseitigen, ist vermöge der öffentlich-rechtlichen Betriebspflicht bei Privatbahnen dem Unternehmer nicht ohne weiteres gestattet.

Was die rechtlichen Beendigungsgründe anlangt, so ist bei Staatsbahnen die Aufgabe des Unternehmens und die Uebertragung desselben auf einen anderen grundsätzlich ebenso ein Akt der Verwaltung wie die Uebernahme des Baues oder Betriebes (sub 2). Der Privatunternehmer dagegen darf nicht ohne Zustimmung des Staates den Betrieb einstellen und kann durch eine ohne staatliche Genehmigung erfolgende Ueberlassung desselben an einen anderen nicht sich selbst von seiner Betriebspflicht befreien. Auch die „Fusion" mehrerer Bahnunternehmungen bedarf dieser Genehmigung. Ein häufig eintretender Fall der freiwilligen Uebertragung des Unternehmungsrechts ist die Veräußerung einer Privateisenbahn an den Staat.

Von denjenigen Umständen, auf Grund deren das Eisenbahnunternehmungsrecht ohne oder gegen den Willen des Berechtigten aufhört, sind hier die folgenden zu erwähnen.

a) Wegfall der Voraussetzungen, an welche die Fortdauer des Rechts konzessionsmäßig geknüpft ist, namentlich Ablauf der Konzessionsfrist: Vielfach (in Preußen nicht) wird die Konzession nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (Oesterreich meist 90, Frankreich 99 Jahre) erteilt und festgesetzt, daß nach deren Ablauf das Unternehmen in seiner Gesamtheit (österr. Konzessionsg. § 8: unentgeltlich nur die Immobilien) in das freie Eigentum des Staates übergeht; die schweiz. Normalkonzession nimmt eine Dauer von 80 Jahren in Aussicht, jedoch ohne des „Heimfallsrechts" Erwähnung zu thun; die italienischen Betriebsüberlassungsverträge sind zunächst auf 60 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf beide Teile den Rückerwerb seitens des Staates verlangen können. Nicht unbestritten ist die Frage, ob die Konzession mit dem Wegfalle der Person, an welche sie erteilt ist, ihre Wirkung verliert. Jedenfalls erlischt die einer Aktiengesellschaft verliehene Konzession mit der Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen.

b) Zurücknahme der Konzession ist ohne weiteres, namentlich ohne Entschädigung, bei Mißbrauch des verliehenen Privilegs zulässig. Nach preuß. Eisenbahng. § 47 ist die Konzession verwirkt, sofern der Unternehmer „eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt"; alsdann hat der Staat das Recht, „die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zube-

hör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich zu versteigern". Aehnlich schweiz. Eisenbahng. Art. 28. — Nur gegen Entschädigung kann die Konzession dem Beliehenen entzogen werden, wenn deren Aufhebung anderweit aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich wird. Vgl. preuß. A. L. R. Einl. § 70.

c) Staatsseitiger zwangsweiser Erwerb einer Privatbahn während der Konzessionsdauer. In Preußen (Eisenbahng. § 42) kann der Staat mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit der Betriebseröffnung unter gewissen gesetzlich geregelten Bedingungen zum Erwerbe der Bahn gegen Entschädigung schreiten. Eine ähnliche Bestimmung besteht in England hinsichtlich der nach dem Jahre 1844 konzessionierten Eisenbahnen (7 and 8 Vict. c. 85). Vgl. ferner schweiz. Eisenbahng. Art. 27, Normalkonzession Art. 27; französ. cahier des charges Art. 37 (15 Jahre). In Oesterreich: Betriebsübernahme bei garantierten Eisenbahnen nach G. v. 14. XII. 1877, R. G. Bl. Nr. 112.

d) Die Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft wegen Schulden ist in dem schweiz. G. v. 24. VI. 1874 besonders geregelt; in dem hiernach einzuleitenden Versteigerungsverfahren übernimmt der Erwerber, vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesversammlung, die Eisenbahn auf der Grundlage der dem bisherigen Unternehmer erteilten Konzession. Nach dem russischen Eisenbahng. §§ 138 ff. ist nicht eine eigentliche Zwangsvollstreckung, wohl aber eine Insolvenzerklärung des Eisenbahnunternehmers zulässig, welche dem Staate das Recht giebt, die Bahn in eigene Verwaltung zu übernehmen.

Litteratur:

(Quellensammlungen s. sub 1.)

Allgemeine Uebersicht: Meili, Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, Leipzig 1888 (umfassende Litteraturangaben). — Deutschland, Preußen: Frhr. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1890. Bd. I. Artikel über Eisenbahnwesen (zugleich für das außerpreuß. Deutschland). Bessel und Kühlwetter, Preuß. Eisenbahnrecht, Köln 1855/57. Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1860. Endemann, Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886. Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, I. Bd., Breslau 1889. Gleim, Recht der Eisenbahnen in Preußen, I. Halbbd., Berlin 1891. (Für vorstehende Zusammenstellung sind außerdem handschriftl. Aufzeichnungen nach Vorlesungen des Herrn Verfassers über Eisenbahnrecht benutzt worden.) — Oesterreich: Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, Wien 1885. — Frankreich: Vigouroux, Législation et Jurisprudence des chemins de fer, Paris 1886. Picard, Traité des chemins de fer, 4 vol., Paris 1887. — England, Amerika: Shelford, Law of Railways, 4. ed., London 1869. Hodges, Law of Railways, 7. ed., London 1888/89, 2 vol. Rorer, Law of Railways, Chicago 1884, 2 vol. — Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen: Eger, Eisenbahnrechtl. Entscheidungen deutscher Gerichte, Berlin. Bis jetzt 7 Bde. Röll, Eisenbahnrechtl. Entscheidungen der österr. Gerichte, Wien. Bis jetzt 2 Bde. — Zeitschriften (vgl. ferner sub 1). Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Leipzig. Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (begründet von Lorenz v. Stein), Wien.

Fritsch.

III.
Eisenbahnpolitik.

I. Begriff und Entwickelung der Eisenbahnpolitik.

1. Begriff. Die Eisenbahnpolitik ist die Lehre von den Mitteln, durch welche die Zwecke und Aufgaben der Eisenbahnen im Staate am besten erreicht werden; sie sucht die Grundsätze zu finden, nach welchen zu verfahren ist, um die Eisenbahnen zu einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Die Wissenschaft ist heute darüber einig, daß der Staat die Eisenbahnen nicht, wie ein beliebiges anderes Gewerbe, einer völlig freien Entwickelung überlassen darf, daß es vielmehr zu seinen Aufgaben gehört, bei der Gründung, dem Bau, der Verwaltung, dem Betriebe der Eisenbahnen mitzuwirken. Die Gründe hierfür liegen in der Natur der Eisenbahnen, der Stellung, welche sie im öffentlichen Leben einnehmen. Schon beim Bau der Eisenbahnen ist ein Eingriff in die Privatrechte der Staatsbürger nicht zu vermeiden. Der Grund und Boden für eine Bahn wird in den seltensten Fällen durch

freie Vereinbarung erworben, er muß meist enteignet werden. Während bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Enteignung nur vereinzelt vorkam, hat die Entstehung der Eisenbahnen zur Ausbildung dieses Rechtsinstitutes in umfassendster Weise den Anlaß gegeben (s. Enteignung). Der Betrieb der Eisenbahnen hat sich bald so gestaltet, daß sie ein thatsächliches Monopol überall da ausüben, wo sie in den Verkehr eintreten (s. oben S. 152 fg. über Bedeutung und Wirkungen der Eisenbahnen). Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß durch dieses Monopol die Interessen der Allgemeinheit nicht geschädigt werden. — Die Eisenbahnen haben auf die politische Gestaltung der einzelnen Staaten, auf die Entwickelung ihrer internationalen Beziehungen einen weitgehenden Einfluß ausgeübt; sie haben das gesamte Verteidigungswesen und die Kriegführung umgestaltet und Wandlungen herbeigeführt, wie sie im Laufe der Geschichte bisher nur infolge der Erfindung des Schießpulvers eingetreten sind; sie beeinflussen vermittelst ihrer Tarife die ganze Zollpolitik eines Landes, vermögen je nachdem die Wirkungen eines Zolles zu steigern oder abzuschwächen, ja zu beseitigen. Die ungeheure Menge der in Eisenbahnen angelegten Kapitalien — das Anlagekapital der Eisenbahnen der Erde im Jahre 1890 wird auf etwa 130 Milliarden M. geschätzt —, der mit ihrer Thätigkeit verbundene Geldumlauf hat zur Folge, daß die Finanzverwaltung der Staaten und der großen öffentlichen und privaten Bankanstalten die Geldbedürfnisse der Eisenbahnen berücksichtigen müssen und mit ihren Erträgen in hervorragendem Maße zu rechnen haben. Durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist die Anhäufung unermeßlicher Besitztümer in den Händen von einzelnen, seien es Erwerbsgesellschaften, seien es Privatpersonen — z. B. die Eisenbahnkönige der Vereinigten Staaten von Amerika — gefördert worden. Solche und andere Wirkungen der Eisenbahnen auf den Verkehr, auf die sozialen Beziehungen der Menschen, ebenso aber auch die mit dem Betriebe der Eisenbahnen unausbleiblich verbundenen Gefahren machen es erforderlich, daß der Staat das Eisenbahnwesen im Interesse seiner Angehörigen überwacht, sie sind die Ursache für das Entstehen und das Bestehen einer Eisenbahnpolitik in den civilisierten Staaten.

Die Eisenbahnpolitik des Staates beschäftigt sich nur mit den dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen. Außer diesen giebt es Eisenbahnen, welche ausschließlich provinziellen, kommunalen, u. U. nur privaten Zwecken einzelner Personen dienen. Auch diese Eisenbahnen — es sei insbesondere erinnert an die Pferdebahnen mit ihren Wirkungen auf die Entwickelung und den Verkehr der großen Städte — greifen oftmals tief ein in das öffentliche und soziale Leben. Es sind aber in erster Linie die Organe der Provinzen, der Gemeinde, insbesondere auch die örtliche Polizei, welche diesen Verkehrsmitteln gegenüber in Thätigkeit zu treten haben, und ihre Thätigkeit gehört mehr in das Gebiet der Wege-, Bau- und Sicherheitspolizei, von welcher im nachfolgenden nicht die Rede sein wird.

2. Entwickelung der Eisenbahnpolitik. „Die Entwickelung des Eisenbahnwesens", so bemerkt richtig die Begründung des preußischen Gesetzentwurfs v. 29. X. 1879 betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat, „hat sich in den modernen Kulturstaaten unter der Einwirkung der besonderen Verhältnisse und Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder, Staaten und Nationen ungleichmäßig und ungleichartig gestaltet. Der Reichtum und die Dichtigkeit des Verkehrs haben das Maß der äußeren Entwickelung bestimmt, während die Art des Entwickelungsganges wesentlich beeinflußt ist durch die Besonderheit der Zustände und Verhältnisse des einzelnen Landes, durch die Eigentümlichkeit des Nationalcharakters des Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen." Von allen diesen Verhältnissen ist auch die Eisenbahnpolitik beeinflußt worden. Sie ist eine verschiedene in den einzelnen Staaten gewesen, eine verschiedene noch heute. Der Charakter und der Gang der Eisenbahnpolitik hängt ab von der Kulturstufe, der Verfassung des Staates. Absolute und konstitutionelle Monarchien werden einer Staatsbahnpolitik, Republiken einer Privatbahnpolitik in der Regel zuneigen. Bundesstaaten mit geteilter Eisenbahnhoheit erschweren die Befolgung einer zielbewußten Eisenbahnpolitik, welche durch Einheits- oder partikularistische politische Bestrebungen gehemmt oder gefördert wird. Der Umfang, der Reichtum eines Staates, die Wohlhabenheit und die soziale und politische Bildung seiner Bevölkerung, ihre allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bestrebungen haben von jeher ihren Ausdruck auch in der Eisenbahnpolitik eines Landes gefunden.

Fast in allen Staaten lassen sich aber Entwickelungsstufen der Eisenbahnpolitik unterscheiden, und zwar teils ein bewußtes oder unbewußtes Fortschreiten nach einem bestimmten Ziele, teils ein Hin- und Herschwanken unter dem Einfluß der jeweils geltenden Anschauungen. Wir werden dies genauer sehen in der Geschichte der Eisenbahnpolitik der verschiedenen Kulturländer.

Ein gewisser gleichmäßiger Zug in der Eisenbahnpolitik läßt sich jedoch für den aufmerksamen Beobachter nicht verkennen. Die Eisenbahnen haben (s. oben S. 147 sub I, 1, „Geschichtliches") ihren Lauf begonnen in England;

sie haben sich von dort zuerst in größerem Umfange verbreitet nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre ersten Begründer hatten noch keine klare Vorstellung von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Eisenbahnen von den übrigen Verkehrsmitteln und Verkehrswegen. Man hielt insbesondere einen freien Wettbewerb mit und auf den Eisenbahnen für ebenso möglich, als auf den Land- und Wasserstraßen mit Schiffen und Landfuhrwerken. Die politische Entwickelung beider Länder war einer staatlichen Einmischung in den Gewerbebetrieb abgeneigt. Unter diesen Umständen hält sich der Staat zunächst fern von der Befolgung einer bestimmten Eisenbahnpolitik. Er begnügt sich mit der Rolle eines zuschauenden Beobachters und überläßt die Eisenbahnen einer freien, selbständigen Entwickelung. Diese Anschauungsweise hat sich zunächst auch auf das europäische Festland übertragen. Auch die monarchisch regierten Staaten des Festlandes haben in der Mehrzahl die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen dem Privatunternehmungsgeiste überlassen, freilich nicht, ohne dem Staate, sei es von Fall zu Fall, sei es im allgemeinen durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, Rechte gegenüber den Eisenbahnen vorzubehalten. Ganz vereinzelt — in Belgien, einigen deutschen Mittelstaaten — finden wir schon in der Jugendzeit des Eisenbahnwesens die Ansicht vertreten und verwirklicht, daß es Aufgabe des Staates ist, den Bau und den Betrieb dieses neuen Verkehrsmittels in die eigene Hand zu nehmen. Diese Ansicht gewinnt zwar im Laufe der nächsten Jahrzehnte mehr und mehr Anhänger; sie kommt auch in solchen Staaten zur wenigstens teilweisen praktischen Durchführung, welche zunächst nur Privatbahnen kannten. Auch geht der Staat aus der Rolle eines beobachtenden Zuschauers über zu einer schärferen Ueberwachung der Verwaltung und des Betriebes und zu einer staatlichen Förderung des Baues von Eisenbahnen durch Gewährung finanzieller Unterstützungen. Bis in den Anfang der siebziger Jahre bleibt aber die herrschende Ansicht die, daß der Eisenbahnbau und -Betrieb in erster Linie Sache der Privatunternehmung sei, eine Ansicht, welche gestützt und getragen wird durch die damalige wirtschaftliche, herrschende Anschauung der freihändlerischen Schule. — Wesentlich unter der Nachwirkung des deutsch-französischen Krieges traten die bedenklichen Folgen jener Eisenbahnpolitik in auffälliger Weise an den Tag, und als man an Beseitigung der hervorgetretenen Mißstände heranging, zeigte sich, daß eine solche weder durch Verschärfung des Wettbewerbes noch durch gewissenhaftere Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte sich erreichen ließ. Es brach sich damals die Erkenntnis Bahn, daß eine wirkliche Heilung der Schäden nur erfolgen konnte, wenn der Staat die Eisenbahnen, als öffentliche Straßen, ganz in seine Hand nahm. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre kommt m. a. W. der Staatsbahngedanke zum allgemeinen Durchbruch und zur Durchführung. Dieses Mal steht das Deutsche Reich und Preußen an der Spitze der Bewegung. Nach einem vergeblichen Anlauf zu einer Reichseisenbahnpolitik im Jahre 1876 gehen Sachsen und Bayern zum Erwerb der noch in ihrem Staate belegenen Privatbahnen über, und in dem Jahrzehnt von 1879 bis 1889 verstaatlicht Preußen alle noch innerhalb seiner Grenzen belegenen maßgebenden Privatbahnen. Unmittelbar unter dem Eindruck dieser Bewegung gehen Ungarn, Oesterreich, Dänemark mit Ankauf der Hauptbahnen vor, in Rumänien, Serbien, Bulgarien nimmt der Staat das Eisenbahnwesen in die eigene Hand. Ein Versuch Frankreichs, dem Beispiele des Deutschen Reiches zu folgen, scheitert an dem Widerstand der dortigen großen Privatbahnen; die Regierung muß sich bescheiden mit Bildung eines kleinen Staatsbahnnetzes neben den großen Privatbahnen. Auch der italienische Staat kauft die Privatbahnen an, überläßt indessen den Betrieb besonderen Pachtgesellschaften. In Rußland, in der Schweiz ist die Durchführung der Staatsbahnpolitik in Angriff genommen. In Großbritannien, welches Staatsbahnen nur in seinen Kolonien besitzt, und in den Vereinigten Staaten von Amerika werden gegen den Widerstand der Privatbahnen Staatsgesetze erlassen, welche die Staatsaufsicht verschärfen und der Staatsregierung die Möglichkeit gewähren sollen, wenigstens die Eisenbahntarife nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten und die Auswüchse der Privatbahnverwaltung auf diesem besonders wichtigen Gebiete zu beseitigen. Unter dem Zeichen des Staatsbahngedankens steht die Eisenbahnpolitik noch heute. Das mächtige und erfolgreiche Eingreifen des Staates in die wirtschaftliche Bewegung gerade auf diesem Gebiete hat wesentlich dazu beigetragen, die Lehren und Anschauungen der neueren staatswirtschaftlichen, sozialpolitischen Schule zu fördern und auszubreiten.

II. Grundsätze der Eisenbahnpolitik.

3. Allgemeines. Die Systemfrage. Feste, unveränderliche, für alle Zeiten und Länder gleichartige Grundsätze der Eisenbahnpolitik lassen sich nicht aufstellen. Die Grundsätze, welche beispielsweise Ad. Wagner[1]) „insbe-

---

1) Finanzwissenschaft, I, 3. Aufl. § 278, S. 698 ff.

sondere für West- und Mitteleuropa und im wesentlichen überhaupt für die europäisch-amerikanische Welt" entwickelt, werden auf Zustimmung doch nur bei seinen wirtschaftlichen Gesinnungsgenossen rechnen dürfen. Die eisenbahnpolitischen Grundsätze einer Regierung hängen vielmehr wesentlich ab von dem System der Eisenbahnen, welches in ihrem Gebiete herrscht. Man unterscheidet vier verschiedene Eisenbahnsysteme: 1) das reine Privatbahnsystem, 2) das System der Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat; 3) das System der Verwaltung von Staatsbahnen durch Privatunternehmer; 4) das reine Staatsbahnsystem. — Freilich giebt es bisher keinen Staat, in welchem eines dieser Systeme zur vollen, ausschließlichen Anwendung gelangt ist. In keinem der Länder des Privatbahnsystems besteht vollkommene Eisenbahnfreiheit, kein Staat, in welchem das Staatsbahnsystem herrscht, hat grundsätzlich den Bau von Bahnen durch Privatunternehmer völlig ausgeschlossen. Es kann also richtig nur von dem Ueberwiegen des einen oder anderen Systems die Rede sein. Die Regierung aber wird entweder das in ihrem Lande herrschende System für das beste und geeignetste halten — in diesem Falle wird ihre Eisenbahnpolitik auf Erhaltung und Ausbau dieses Systems bedacht sein — oder sie hält für das Wohl des Landes den Uebergang zu einem anderen System für geboten. Ihre Eisenbahnpolitik wird dann bemüht sein, dieses bessere System zu finden und das vorhandene in das neue System so überzuleiten, daß eine Schädigung des Gemeinwohls vermieden wird. Im ersteren Falle ist die Eisenbahnpolitik eine feste, im letzteren eine veränderliche. Eine Darstellung der Grundsätze der Eisenbahnpolitik, wenn auch unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten, wird mit dieser Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse zu rechnen haben; es wird notwendig sein, die verschiedenen Seiten und Zweige der Eisenbahnpolitik vom Standpunkte der verschiedenen Systeme aus zu beleuchten, zuvor aber diese Systeme, ihre Vorzüge, ihre Nachteile zu entwickeln [1]).

a) Privatbahnen unter Privatverwaltung. Reines Privatbahnsystem. Der Staat überläßt den Eisenbahnbau und den Eisenbahnbetrieb ausschließlich dem Privatunternehmungsgeiste. Bereits oben ist gesagt, daß es ein gänzliches Verkennen des Wesens der Eisenbahnen wäre, wenn der Staat soweit ginge, sich jeglicher Beeinflussung der Eisenbahnen zu enthalten. Vielmehr ist es seine Aufgabe, die nötigen Mittel zu finden und anzuwenden, um auch unter diesem Systeme eine gemeinwirtschaftliche Verwaltung der Eisenbahnen zu sichern. Als eines der geeignetsten Mittel hierzu gilt die Einsetzung staatlicher Behörden, welchen durch Gesetz die nötigen Befugnisse gewährt sind, um eine volle Einsicht in die Verwaltung und Betrieb der Bahnen zu nehmen, hervortretende Mißstände zu beseitigen und die Bahnen zur Ausführung der im allgemeinen Interesse für erforderlich erachteten Maßnahmen anzuhalten. Die Durchführung einer derartigen Eisenbahnpolitik ist aber mit großen, bisher in keinem Lande des Privatbahnsystems überwundenen Schwierigkeiten verknüpft. Schon der Erlaß wirksamer Eisenbahngesetze pflegt auf starken Widerstand zu stoßen, zumal in Ländern, in welchen die Eisenbahnen durch ihre Direktoren in den Parlamenten vertreten sind und ihren Einfluß geltend machen können. Solche Eisenbahngesetze müssen den Eisenbahnen naturgemäß und unvermeidlich schwere Verpflichtungen im allgemeinen Interesse auferlegen. Sie müssen z. B. Vorschriften für den Bau, für die Handhabung des Betriebes, insbesondere die Betriebssicherheit, für die Gestaltung und Bemessung der Höhe der Tarife aufstellen, welche in die finanzielle und wirtschaftliche Selbständigkeit, sowie in die Freiheit der Bewegung der Eisenbahnen tief eingreifen. Die Eisenbahnen lassen sich derartige Eingriffe nur sehr ungern gefallen. Und auch da, wo die staatlichen Behörden sich eine Unabhängigkeit den Eisenbahnen gegenüber bewahren, giebt es fortwährend Konflikte zwischen ihnen und den Bahnen. Die Bahnen setzen ihren Anordnungen aktiven oder passiven Widerstand entgegen, sind lässig in der Ausführung des von ihnen Verlangten, wissen die Anordnungen der Behörden zu umgehen. Ein großer Apparat von Aufsichtsbehörden ist überdies sehr kostspielig für den Staat. Durch bloßes Gesetz ist insbesondere eine wirklich einheitliche und planmäßige Gestaltung des Eisenbahnnetzes eines Landes nicht zu erreichen. In der Regel wird der Staat von Fall zu Fall die erbetenen Eisenbahnkonzessionen erteilen müssen. Ebenso großen Schwierigkeiten begegnet die Feststellung und Durchführung der Einheitlichkeit im Bau der Bahnen und der Betriebsmittel, in der Gestaltung der Verkehrseinrichtungen, der Tarife, der Fahrpläne. Die einzelnen Unternehmungen haben eine jede ihre besonderen Interessen und sind wenig geneigt, einander entgegenzukommen, insbesondere, wo dies nicht ohne finanzielle Opfer geschehen kann. Die Feststellung der über mehrere Linien verschiedener Unternehmer

---

1) Vgl. über diese Frage die erschöpfende Auseinandersetzung in der Begründung des preuß. Gesetzentwurfs betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat v. 29. X. 1879, S. 64—77.

sich erstreckenden Fahrpläne für den durchgehenden Verkehr gelingt, wenn überhaupt, erst nach schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen. Ein einheitliches Tarifsystem, geschweige denn einheitliche Tarifsätze, sind bisher in den Ländern des Privatbahnsystems nicht zur Durchführung gekommen; Verbesserungen der Betriebseinrichtungen, welche größeren Kostenaufwand bedingen, z. B. die Einführung des Nachtdienstes, die ordentliche Heizung und Erleuchtung der Personenwagen, sind den Privatbahnen gegenüber (selbst in Preußen zur Zeit des Vorwiegens der Privatbahnen, neuerdings in der Schweiz) nur durch strenge Handhabung und nachdrückliches Einschreiten der Aufsichtsbehörden durchzusetzen.

Zu den besonderen Aufgaben des Staates in den Ländern des Privatbahnsystems gehört die Verhinderung des allzugroßen Anwachsens von Privatunternehmungen und der Verschmelzung vieler zu einer größeren Eisenbahngesellschaft. Die mit der Vergrößerung und Stärkung eines Privatbahnnetzes verbundenen Vorteile — größere Einheitlichkeit des Betriebes, Verbesserung der finanziellen Lage, Verminderung der Ausgaben — werden überwogen durch die Nachteile, welche die vergrößerte Machtstellung derartiger Unternehmungen in und gegenüber dem Staate nach sich zieht. Die mit so reichen Geldmitteln ausgestatteten, einen so überwiegenden Einfluß auf den Verkehr und die wirtschaftliche Entwickelung einzelner Landesteile oder eines ganzen Landes ausübenden Gesellschaften sind thatsächlich in der Lage, durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung vermittelst der Presse, der Volksvertretung, besonders in schwach regierten Staaten, eine geradezu gemeinschädliche Thätigkeit zu entfalten und alle die Mißbräuche herbeizuführen, welche regelmäßig mit großen Monopolverwaltungen in Privathänden verbunden sind. Je größer und mächtiger eine derartige Privatbahn ist, mit desto besserem Erfolge vermag sie auch der Staatsaufsicht entgegenzutreten und sie z. B. ganz wirkungslos zu machen.

Die Ansicht, daß die dem reinen Privatbahnsystem anhaftenden Mängel ohne Mitwirkung des Staates lediglich vermöge des Wettbewerbes der einzelnen Unternehmungen untereinander und mit anderen Verkehrsmitteln (insbesondere den Wasserstraßen) beseitigt würde, wird heute ziemlich allgemein als eine irrtümliche anerkannt, während bei dem ersten Auftreten der Eisenbahnen nur besonders einsichtsvolle Männer, wie R. Stephenson, ihre Unrichtigkeit einsahen und sie jahrelang insbesondere von den Vertretern der Freihandelsschule verteidigt und aus diesem Grunde jede staatliche Beeinflussung der Eisenbahnen verworfen wurde[1]).

Das gemischte Eisenbahnsystem. Als eine besondere Art der Konkurrenz ist die der Staatsbahnen mit Privatbahnen anzusehen, welche bei dem sog. gemischten Eisenbahnsystem besteht. Dieses System wurde früher vielfach sowohl dem reinen Privatbahn- als dem reinen Staatsbahnsystem vorgezogen. Unter gemischtem Eisenbahnsystem ist dabei nicht etwa das Eisenbahnsystem eines Landes zu verstehen, in welchem sowohl Privatbahnen, als Staatsbahnen vorhanden sind, die beiden Arten von Bahnen aber jede ihr besonderes Verkehrsgebiet besitzen, wie dies z. B. in Frankreich, in Dänemark, in Portugal, im Königreich Bayern der Fall ist. Das Ideal eines gemischten Systems erschien vielmehr die Verbindung aller wichtigeren Verkehrsmittelpunkte eines Landes sowohl durch Staatsbahnen als durch Privatbahnen. Es wurde angenommen, daß bei einer solchen Gliederung des Eisenbahnnetzes ein wirklicher Wettbewerb zwischen Staats- und Privatbahnen sich dahin ausbilden werde, daß die eine Verwaltung bestrebt sei, die Vorzüge der anderen sich anzueignen und deren Fehler zu vermeiden; daß hierdurch eine fortschreitende Vervollkommnung der Verwaltung und des Betriebes beider Unternehmungen herbeigeführt werde. Vor allem aber würden die Privatbahnen mit besserem Erfolge durch die mit ihnen wetteifernden Staatsbahnen als durch Wahrnehmung der Staatsaufsicht zu einer gemeinwirtschaftlichen Verwaltung gezwungen. Derartige Anschauungen sind durch die Entwickelungsgeschichte der Eisenbahnen widerlegt, und auch die Wissenschaft hat sich neuerdings, vor allem wohl unter dem Einflusse von Sax[2]), von ihr abgewandt. Sax nennt mit Recht das Prinzip, auf welchem dieses System beruht, ein unmoralisches, weil der Staat, welcher doch immer der mächtigere ist, die Privatbahnen mit Gewalt, durch seine übermäßige Konkurrenz, nötige, Maßregeln zu ergreifen, welche er im Aufsichtswege von ihnen nicht verlangen könne. Andererseits leidet die Unparteilichkeit der Aufsicht darunter, wenn der Träger der Aufsichtsgewalt gleichzeitig ein mächtiger Konkurrent der beaufsichtigten Unternehmung ist. Vor allem aber führt der Bau von Parallelbahnen zwischen allen größeren Verkehrspunkten zu einer wirtschaftlichen Verschwendung bei der Anlage der Eisenbahnen, welche wiederum

1) Vgl. über die Konkurrenz im Eisenbahnwesen die erschöpfende Darstellung bei Sax, Verkehrsmittel II, S. 84—133 und die dortigen Litteraturangaben.

2) Verkehrsmittel II, hauptsächlich S. 260 ff.

den Betrieb verteuern, eine Erhöhung der Tarife zur Folge haben muß. In demjenigen Lande, in welchem das gemischte System am weitesten ausgebildet war — in Preußen — haben denn auch nicht im geringsten die ihm innewohnenden Fehler und Mängel dazu geführt, daß an seine Stelle das Staatsbahnsystem getreten ist. In der Uebergangszeit von dem gemischten zu dem jetzt geltenden Systeme in Preußen sind noch wiederholt bittere, wenn auch vielfach ungerechtfertigte und jedenfalls stark übertriebene Beschwerden der einstweilen bestehen gebliebenen (später angekauften) Privatbahnen über angebliche Vergewaltigung durch Staatsbahnen geführt worden, welche nicht ohne Eindruck geblieben sind. Es wurde insbesondere dem Staate zum Vorwurf gemacht, daß er durch Ausübung von Konkurrenzmaßnahmen die Erträge der Privatbahnen herabzudrücken bemüht sei, um sie später zu niedrigerem Preise zu kaufen. Aehnliche Erscheinungen sind in der neuesten Geschichte der österreichischen und der ungarischen Bahnen zu verzeichnen.

b) Das System der Uebernahme von Privatbahnen unter Staatsverwaltung ist meist da entstanden, wo der Staat notleidenden Privatbahnen finanziell zu Hilfe kommen mußte. Das beste Mittel, sich die Verzinsung und Rückzahlung der gewährten Unterstützung zu sichern, erschien in solchen Fällen die Uebernahme der Bahn in eigene Verwaltung. Wenn die Verwaltung auch auf eigene Rechnung des Staates erfolgt und der Staat den Aktionären lediglich eine feste, ein für allemal bestimmte Rente auszahlt, so unterscheidet sich dieses System nicht wesentlich von dem reinen Staatsbahnsystem und bildet auch meist nur einen Uebergang zu diesem. — Bei der Verwaltung für Rechnung der Aktionäre bleiben aber, wenngleich der Staat die öffentlichen Interessen besser und wirksamer wahrnehmen kann, als bei dem reinen Privatbahnsystem, mancherlei Schwierigkeiten bestehen. Der Staat hat als Verwalter sowohl die allgemeinen öffentlichen als die besonderen Interessen der Aktionäre wahrzunehmen; er hat als Aufsichtsbehörde seine eigene Verwaltung zu überwachen. Diese verschiedenen Interessen können leicht in Widerspruch miteinander treten, welcher sich weiter verwickelt, wenn in dem Staate gleichzeitig Wettbewerb zwischen Privat- und Staatsbahnen besteht. In solchen Fällen es allen Beteiligten recht zu machen, ist eine fast unmögliche Aufgabe und das Ansehen des Staates leidet darunter, wenn er auch nur in den Verdacht gerät, die Privatinteressen absichtlich hintanzusetzen, während er andererseits durch ungenügende Wahrung der öffentlichen Interessen seine Pflicht verletzen würde. Aufgabe der Eisenbahnpolitik würde es also sein, wenn das öffentliche Interesse die Erhaltung notleidender Bahnen gebietet und eine solche nur durch Gewährung von Staatsunterstützung möglich ist, die Verwaltung der Bahnen unter Bedingungen zu übernehmen, bei welchen Konflikte der vorgedachten Art vermieden werden können.

c) Staatsbahnen unter Privatverwaltung; Verpachtung der Staatsbahnen an Privatunternehmer. Es ist früher die Ansicht verbreitet gewesen, daß dieses System den Vorzug sowohl vor dem reinen Staatsbahn- als dem Privatbahnsysteme verdiene, weil es in glücklicher Weise die Vorzüge beider Systeme vereinige. Indem der Staat die Eisenbahnen baue und besitze, auch in den Pachtverträgen Bedingungen für ihren Betrieb aufstelle, welche die volle Wahrung der öffentlichen Interessen gewährleisten, habe er alles gethan, was zweckmäßigerweise von dem Staate erwartet werden könne, während andererseits der Unternehmer die nötige Freiheit in der Bewegung behalte, um ohne an die angeblich schwerfälligen Formen der Staatsverwaltung gebunden zu sein, den Anforderungen des Verkehrs Genüge zu leisten und eine freiere Finanzwirtschaft zu führen. Diese Auffassung ist an sich nicht richtig, sie hat sich aber auch bei den praktischen Erfahrungen, wie sie seit langen Jahren in den Niederlanden, seit nunmehr 5 Jahren in Italien gemacht sind, nicht bewahrheitet. — Das System hat die bedenklichsten Widerstreite der Interessen vom Staate, als Eigentümer, und von dem Pächter zur Folge. Das wesentliche Bestreben des Pächters ist die Herauswirtschaftung einer Rente, welche außer dem Pachtpreise noch möglichst hohe Erträge für den Pächter giebt. Für den Staat, in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Aufsichtsbehörde, ist es ungemein schwierig, derartigen Bestrebungen gegenüber das allgemeine öffentliche Interesse zur Geltung zu bringen. Daß der Privatunternehmer an sich besser betreiben könne als der Staat, ist ebenfalls nicht richtig; schon durch die Doppelstellung des Eigentümers und Pächters wird die Verwaltung verteuert. Besondere Schwierigkeiten gewährt der Ausbau des Netzes. Unternehmer für den Betrieb kleiner Neubaustrecken werden sich kaum finden, der Staat befindet sich also in der Notlage, deren Verwaltung gleichfalls den Pachtgesellschaften anzubieten und ihren Bedingungen sich zu unterwerfen. Macht der Pächter gute Geschäfte, so verliert der Staat Einnahmen, welche er selbst hätte haben können, macht er schlechte Geschäfte, so wird der Staat in den meisten Fällen genötigt, ihm Nachlaß an der Pacht zu gewähren. Der Pächter ist

naturgemäß geneigt, seine Interessen denen des Staates voranzustellen, er wird selten eine ordnungsmäßige Unterhaltung des Bahnkörpers sich angelegen sein lassen. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei Beendigung des Pachtvertrages und Auseinandersetzung zwischen Staat und Pächter. Die Staaten, welche, wie insbesondere Italien, ihre Bahnen verpachtet haben, befanden sich denn auch in einer gewissen Notlage. Aus wesentlich politischen Gründen war ein Staatsbahnsystem nicht durchzuführen, insbesondere fehlte es an den erforderlichen Beamten. Außerdem sah sich der Staat finanziellen Schwierigkeiten gegenüber, er mußte Wert darauf legen, ohne Anspannung seines eigenen Kredites sich erheblichere Einnahmen zu schaffen und solche erhielt er von den Pachtgesellschaften für Ueberlassung des Inventars und der Betriebsmittel der gepachteten Bahnen.

d) Staatsbahnen unter Staatsverwaltung. Reines Staatsbahnsystem. „Unter allen Gestaltungsformen, welche das Eisenbahnwesen in den modernen Kulturstaaten gefunden hat, ist das reine Staatsbahnsystem allein dasjenige, welches die Aufgaben der Eisenbahnpolitik des Staates, die einheitliche Regelung innerhalb des Staatsgebietes und die Förderung der beteiligten öffentlichen Interessen vollauf zu erfüllen vermag. Nur in dieser Form ist eine wirtschaftliche Verwendung des Nationalkapitals, welches durch die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen in so großartigem Maßstabe in Anspruch genommen wird, möglich; nur in dieser Form ist zugleich die unmittelbare und wirksame Fürsorge des Staates für die seinem Schutze anvertrauten öffentlichen Interessen denkbar; nur in dieser Form bietet sich endlich die Möglichkeit einfacher, billiger und rationeller Transporttarife, die sichere Verhinderung schädlicher Differenzialtarife, eine gerechte, rasche und tüchtige, auf das allgemeine Beste bedachte Verwaltung. Es muß daher das Staatsbahnsystem als der Abschluß der Entwickelung des Eisenbahnwesens angesehen werden." Mit diesen Worten faßt die Denkschrift zu der ersten preußischen Verstaatlichungsvorlage vom 29. X. 1879 (S. 76) die Vorzüge und die Bedeutung des reinen Staatsbahnsystems zusammen, welches als das Ziel einer richtigen Eisenbahnpolitik hingestellt wird. Freilich fügt auch die Denkschrift die Beschränkung hinzu, daß eine solche Eisenbahnpolitik nicht jederzeit und überall durchführbar ist. Vorbedingungen für das Staatsbahnsystem sind eine kräftige Regierung, ein tüchtiger Beamtenstand, gesunde finanzielle Verhältnisse. In Staaten, in welchen die Regierungen nach dem Einfluß der Parteien wechseln, in welchen die Verwaltung nicht durch fest angestellte, berufsmäßig vorgebildete, sondern durch Beamte, welche die jedesmalige Regierungspartei ohne Rücksicht auf ihre Befähigung anstellt, geführt wird, in Staaten mit zerrütteten Finanzen ist die Einführung des Staatsbahnsystems nicht unbedenklich. Ebensowenig läßt sich in Abrede stellen, daß in manchen Ländern und zu verschiedenen Zeiten die Verwaltung tüchtiger Privatbahnen auf die Fortentwickelung des Eisenbahnwesens günstig eingewirkt hat, und die Frage, ob auch in denjenigen Ländern, in welchen heute das Staatsbahnsystem herrscht, die Eisenbahnen auf demselben hohen Stande der Entwickelung sich befänden, wenn niemals Privatbahnen vorhanden gewesen wären, wird man nicht ohne weiteres bejahen können. — Andererseits haben sich zahlreiche Bedenken, welche insbesondere bei den ersten Ansätzen zur Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen und Deutschland erhoben wurden, als unbegründet erwiesen. Man hat dem Staate die Fähigkeit abgesprochen, ein großes Eisenbahnnetz einheitlich zu verwalten, seinen Einfluß auf eine große Zahl von Beamten und Arbeitern für politisch bedenklich erklärt; man hat behauptet, der Staat könne bei Erstellung der Tarife nicht nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren, nicht genügend die wirtschaftlichen Interessen des Landes und der verschiedenen Bevölkerungskreise berücksichtigen, man hat einen schädigenden Einfluß der Schwankungen in den Eisenbahnerträgen auf den Staatshaushalt befürchtet. Alle diese Besorgnisse sind nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht begründet gewesen. Bei sachgemäßer Organisation hat der Staat ebensogut wie eine Aktiengesellschaft auch ein großes Eisenbahnnetz ohne besondere Schwierigkeiten verwalten können. Die staatliche Verwaltung vollzieht sich in konstitutionellen Staaten öffentlich, vor den Augen der gesamten Bevölkerung. Die Regierung muß alljährlich der Volksvertretung Rede stehen, sie wird in ganz anderer Weise durch die Presse überwacht, als die Privatbahnen, welche leichter die Presse zu beeinflussen vermögen. Schon hierdurch wird Mißbräuchen bei der Staatsbahnverwaltung vorgebeugt. Auch bei den Tarifen ist die Regierung der Natur der Sache nach wesentlich mehr, als Privatbahnen, der öffentlichen Kontrolle unterworfen und darauf angewiesen, mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes in steter Fühlung zu bleiben. Eine rein kaufmännische Gestaltung des Tarifwesens ist aber überhaupt im Widerspruch mit der Natur der Eisenbahntarife (vgl. „Eisenbahntarifwesen" S. 200 fg.). Daß die Einnahmen der Eisenbahnen einen beachtenswerten Einfluß auf die Gestaltung des Staatshaushalts haben, läßt

sich nicht in Abrede stellen. Aber es lassen sich Mittel und Wege finden, die Ueberschüsse der Eisenbahnen so zu verwenden, daß allzugroße Schwankungen vermieden, die reichen Einnahmen guter Jahre gegen die geringen Einnahmen schlechter Jahre ausgeglichen, eine systematische Amortisation der Eisenbahnkapitalschuld bewirkt wird. Soviel läßt sich jedenfalls, insbesondere auch nach den Erfahrungen, welche in dem letzten Jahrzehnt mit den preußischen Staatsbahnen in ihrem Umfange von jetzt fast 25 000 km gemacht sind, behaupten, daß dem reinen Staatsbahnsystem als solchem keinerlei Mängel anhaften, welche nicht durch eine sachgemäße Verwaltung beseitigt werden könnten, seine Vorzüge vor jedem anderen Systeme aber so groß sind, daß eine Umkehr zu einem anderen System undenkbar erscheint.

4. Die Anlage der Eisenbahnen. Die Stellung des Staates gegenüber den Eisenbahnen wird sich, wenn wir nunmehr zur Darstellung der Grundsätze der Eisenbahnpolitik übergehen, zunächst äußern in seiner Haltung bei der Gründung und dem Bau neuer Eisenbahnen. Es ist hier daran festzuhalten, daß dem Staate allein das Recht gebührt, darüber, ob und wie eine Eisenbahn gebaut werden soll, Bestimmung zu treffen, auch dann, wenn er die Bahn nicht selbst baut, sondern den Bau einem Unternehmer überläßt. Dieses Recht beruht auf dem erheblichen öffentlichen Interesse, welches mit der Anlage der Eisenbahnen verbunden ist. Auch bei dem Bau durch Privatunternehmer hat der Staat also die Richtung der Bahnlinie vorzuschreiben, die Stationen zu bestimmen, über Anschluß der neuen an bestehende andere Bahnen zu befinden. Wo das Gesetz dem Staate diese Rechte nicht verleiht, wird er sie sich in der Konzession zu sichern haben.

Der Bau von Staatsbahnen erfolgt auf Kosten des Staates. Die Mittel sind im Wege der Anleihe aufzubringen, und es gehört nicht zu den geringsten Vorzügen des Staatsbahnsystems, daß der Staat in der Regel zu vorteilhafteren Bedingungen Geld für Eisenbahnbauten beschaffen kann, als Aktiengesellschaften. Auch ist es ein Vorzug, daß Staatsanleihen für Eisenbahnzwecke weniger den Schwankungen der Börsenkurse unterworfen sind, als die Eisenbahnanleihen von Unternehmergesellschaften. Bei solchen Bahnen, welche hauptsächlich zur Erschließung gewisser, von dem allgemeinen Verkehr abgelegener Landesteile bestimmt sind, werden die Anlieger ihr Interesse durch unentgeltliche Gewährung von Zuschüssen — meist unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden — zu bethätigen haben.

Der Bau von Privatbahnen erfolgt auf Kosten der Unternehmer, meist Aktiengesellschaften, nur selten einzelner Personen. Der Staat hat fast überall den Bau von Privatbahnen auch durch Gewährung finanzieller Beihilfe unterstützt. Die Form derartiger Unterstützungen ist eine verschiedene: Bare Zuschüsse, unentgeltliche Gewähr von Staatsländereien sei es lediglich für den Bahnkörper oder auch entlang dem Bahnkörper zu Besiedelungszwecken, Bau gewisser Teile der Bahn auf Staatskosten, Gewähr von Bürgschaft für eine gewisse Höhe des Ertrages (der Dividenden oder der Obligationen), Leistungen von Zuschüssen zu den Betriebskosten, Uebernahme des Betriebes unter vorteilhaften Bedingungen für die Unternehmer. Alle diese Formen der Staatsunterstützung wiederholen sich auch heute noch, insbesondere in solchen für die Kultur erst zu gewinnenden Ländern, in welchen aus dem Eisenbahnbetriebe Erträge in den ersten Jahren nicht zu erwarten sind und der Staat nicht in der Lage ist, den Bahnbau selbst zu übernehmen (Mittel- und Südamerika, neuerdings Afrika). Es ist Aufgabe der Eisenbahnpolitik, in solchen Fällen dem Staate einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Eisenbahnen zu sichern und bei Gewährung der Unterstützungen Bestimmungen zu treffen, wonach bare Zuschüsse zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, widrigenfalls das Eigentum der Bahn dem Staate verfällt.

Wenn der Staat den Privatbahnen aber auch keine Beihilfe gewährt, so darf er das mit der Erlaubnis zur Anlage der Bahn verbundene Monopol nicht unbedingt und auf unbeschränkte Zeitdauer verleihen und muß wenigstens insofern Entgelt verlangen, als er sich von der Eisenbahn gewisse Leistungen für öffentliche Zwecke ausbedingt. Es empfiehlt sich also, in die Konzessionen Bestimmungen aufzunehmen über das Heimfallsrecht, vermöge dessen nach Ablauf einer gewissen Zeit, meist 90 oder 100 Jahren, das Eigentum an der Bahn dem Staate unentgeltlich zufällt, er etwa nur für das Betriebsmaterial, Vorräte, Inventar u. dgl. Zahlung zu leisten hat, oder das Ankaufs- (Rückkaufs-) Recht, vermöge dessen der Staat nach Verlauf einer gewissen — nicht so langen — Zeit das Recht erwirbt, die Bahn zu einem bestimmten Preise, welcher sich meist nach den in den letzten Jahren durchschnittlich gezahlten Dividenden richtet, käuflich zu erwerben. Das Heimfalls- und das Rückkaufsrecht werden auch wohl beide, d. h. eine kürzere Frist für den Rückkauf, eine längere für den Heimfall, konzessionsmäßig festgestellt. Außerdem sind bei der Konzessionierung der Bahn die Interessen des allgemeinen Verkehrs und der Landesverteidigung wahrzunehmen und in der Regel Leistungen für die Militärverwaltungen — z. B. unentgeltliche oder billigere Beför-

derung von Truppen und Kriegsmaterial, Berücksichtigung bei Aufstellung von Fahrplänen, Bevorzugung bei der Stellung der Transportmittel — die Post- und Telegraphenverwaltung und die Zollverwaltung zu beanspruchen. Insbesondere die Rücksichtnahme auf die Postverwaltung spielt in der Eisenbahnpolitik eine große Rolle. Die Postverwaltung besorgte mit Recht, daß die Eisenbahnen bei ihrer schnelleren, pünktlicheren und billigeren Beförderung das Postregal schädigen würden und verlangte hierfür, falls sie bei Anlage einer Eisenbahn mit zu entscheiden hatte, entweder eine bestimmte Vergütung oder sie beanspruchte solche Leistungen der Eisenbahnen (unentgeltliche Beförderung der Postsachen, Postwagen u. dgl.), durch welche der befürchtete Schaden ausgeglichen werde.

Auch bei dem Bau der Eisenbahnen durch Privatunternehmer ohne Unterstützung des Staates hat der Staat darüber zu wachen, daß bei Aufbringung des Anlagekapitals die öffentlichen Interessen nicht geschädigt werden. Soweit die Unternehmer Aktiengesellschaften sind, sind sie den allgemeinen Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften unterworfen (im Deutschen Reich H.G.B. Artt. 207 ff. in Verbindung mit dem G. v. 18. VII. 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, R.G.Bl. S. 121 ff.). Der Staat hat außerdem das besondere Recht in Anspruch zu nehmen, daß er die Höhe des Anlagekapitals festsetzt. Das Anlagekapital ist so zu bemessen, daß einerseits das Unternehmen nicht zu stark belastet, andererseits die plan- und anschlagsmäßige Ausführung des Baues sichergestellt wird. Ferner ist ein richtiges Verhältnis zwischen Aktien- und Obligationenkapital (Prioritäten) einzuhalten; in der Regel ist die Ausgabe von Prioritäten erst zu gestatten, nachdem der Bau vollendet ist. Die Wahrnehmung dieser staatlichen Rechte gegenüber Privatbahnen ist nach der in fast allen Ländern gemachten Erfahrung außerordentlich schwierig. Es haben sich immer wieder neue Mittel und Wege zur Umgehung solcher staatlicher Anordnungen gefunden, und es hat sich nicht immer verhindern lassen, daß durch schwindelhafte Eisenbahnunternehmungen der Wohlstand des Landes schwer geschädigt ist. Wenn der Staat aber den Aktiengesellschaften freie Hand bei Beschaffung des Baukapitals läßt, so führt dies zu noch erheblich bedenklicheren Mißständen, insbesondere in solchen Ländern, in welchen die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften durch Gesetz nicht genügend geordnet sind. Es hat sich beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika die Uebung herausgebildet, daß die Bahnen fast ausschließlich mit Prioritäten gebaut, die Aktien wesentlich zu Spielpapieren der Börse werden. Die Aktionäre führen dann die Verwaltung der Bahn, ohne Eigentümer zu sein und also ohne das mit dem Besitz verbundene Interesse und Gefühl der Verantwortlichkeit. Sie haben es in der Hand, die wahren Eigentümer der Bahn, welche aber thatsächlich nur Gläubiger sind, schwer zu schädigen. Alle diese Schwierigkeiten entfallen unter der Herrschaft des Staatsbahnsystems. Der Staat ist überdies völlig außer Stande, zu erfahren, aus welchen Quellen die Gelder für den Eisenbahnbau durch Privatunternehmer entstammen. Und doch hat es gerade beim Eisenbahnbau seine großen Bedenken, wenn diese Gelder aus dem Auslande kommen, ausländische Kapitalisten entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Verwaltung der Bahn Einfluß gewinnen. Unter Umständen kann dies sogar politisch gefährlich sein, da hierdurch eine Geheimhaltung der militärischen Maßnahmen, Mobilmachungspläne, erschwert wird. Aber auch wirtschaftlich traurige Erfahrungen sind in Oesterreich, Italien, Frankreich gemacht, weil Ausländer eine leitende Rolle bei der Verwaltung heimischer Bahnen einnahmen, welche sie mit ihrem Gelde gebaut hatten.

Der Bau der Staatsbahnen wird vom Staate unmittelbar durch seine eigenen Beamten und Arbeiter (in eigener Regie) oder durch besondere Unternehmer ausgeführt. Auch bei Privatbahnen kommen beide Arten der Bauausführung vor. Welche Art die zweckmäßigste und vorteilhafteste ist, wird von den Besonderheiten des einzelnen Falles abhängen. Die Vergebung des Baues einer ganzen Bahn oder größerer Bahnstrecken an einen Unternehmer gegen Zahlung einer Bauschsumme, die vielfach in Aktien der Bahn geleistet wird (General-Entreprise), hat sich im allgemeinen als nicht zweckmäßig erwiesen und der Gründung unsicherer Unternehmungen, insbesondere auch im Deutschen Reiche in den Jahren 1871 bis 1874, Vorschub geleistet (System Stroußberg).

Bei Anlage einer Eisenbahn ist zu prüfen, welche wirtschaftlichen und allgemeinen politischen oder militärischen Zwecke mit dem Bahnbau verfolgt werden, und ob die Bahn als *Hauptbahn* oder als *Nebenbahn* (Bahn untergeordneter Bedeutung, Lokalbahn, Vizinalbahn) zu bauen und zu betreiben ist. Bestimmte unterscheidende Merkmale für die verschiedenen Arten der Eisenbahnen sind bisher nicht festgestellt, auch kommt es oft vor, daß eine ursprünglich als Nebenbahn gedachte und betriebene Eisenbahn nachher in eine Hauptbahn umgewandelt wird und umgekehrt eine Hauptbahn in eine Nebenbahn. Da das mitteleuropäische *Hauptbahnnetz* zur Zeit als wesentlich abgeschlossen gelten kann, so beschränkt sich

hier der Eisenbahnbau wesentlich auf die Herstellung von Nebenbahnen, welche billiger gebaut und betrieben, also auch in solchen Landesteilen angelegt werden können, deren Verkehr erst durch die Eisenbahn geweckt und gehoben werden soll (Aufbesserungs-[Meliorations-]bahnen). Der Bau solcher Bahnen ist in Preußen und in den deutschen Mittelstaaten, in welchen das Staatsbahnsystem herrscht, mit Erfolg durchgeführt, in Preußen unter Verwendung der großen Barbestände (Reserve-, Erneuerungsfonds u. dgl.), welche mit dem Erwerb der Privatbahnen dem Staate zufielen (bis Ende 1890 im ganzen rund 184 360 000 M.). Die Privatbahnen haben die Anlage solcher Nebenbahnen niemals gern gefördert. In Großbritannien stockt seit langen Jahren der Eisenbahnbau fast vollständig, weil die dortigen großen Privatbahnen einer Erweiterung des Eisenbahnnetzes überhaupt abgeneigt sind, an der Erschließung verkehrsarmer Gebiete aber umso weniger Interesse haben. In Frankreich sind Nebenbahnen von den großen Privatgesellschaften erst hergestellt, nachdem der Staat das Risiko für ihre Erträge übernommen und den Bau durch Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen beschlossen hatte. Aehnlich geht es mit dem Bau der Nebenbahnen in Italien. In Belgien wird das Nebenbahnnetz durch Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Privatinteressenten von einer besonderen Gesellschaft — der Société nationale des chemins de fer vicinaux — unter strenger staatlicher Aufsicht ausgebaut.

Es gehört zu den Aufgaben der Staatsregierung, je nach Lage des besonderen Falles und unter Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit des vorhandenen Eisenbahnnetzes zu entscheiden, ob eine neue Bahn als Haupt- oder als Nebenbahn zu bauen ist, und jedenfalls auch den Bau von Nebenbahnen nach Kräften zu fördern. Unter dem Staatsbahnsystem ist der Bau zunächst unrentabler Bahnen auch aus dem Grunde eher möglich, als unter dem Privatbahnsystem, weil die Bahnen jedenfalls als Zufuhrwege die Erträge der bestehenden Hauptbahnen mittelbar günstig beeinflussen und außerdem die mangelhaften Erträge der Nebenbahnen sich mit den reicheren Erträgen der Hauptbahnen mehr oder weniger ausgleichen.

Es ist eine leider nur selten gelöste Aufgabe der Eisenbahnpolitik, von vornherein für den systematischen Ausbau des Eisenbahnnetzes zu sorgen. Unter der Herrschaft des Privatbahnsystems ist eine solche Fürsorge nicht möglich, weil der Staat wohl den Bau unnötiger Linien verhindern, nicht aber den Bau seiner Meinung nach wichtiger Linien anordnen kann. Das Privatkapital baut erfahrungsmäßig zunächst nur Linien, welche Erträge versprechen, und der Staat muß selbst eintreten, wenn auch die weniger guten Bahnen zu bauen sind. Der Bau der Bahnen ist zu überwachen. Es ist Pflicht des Staates, darauf zu achten, daß die Bahn einheitlich, zweckmäßig und so angelegt wird, daß sie ohne Gefahr betrieben werden kann. Es empfiehlt sich, daß mindestens alle Hauptbahnen die gleiche Spurweite haben, so daß Betriebsmittel von einer Bahn auf die andere übergehen können. Abweichende, insbesondere schmalere Spuren sind nur bei Seitenbahnen zuzulassen, wenn sonstige Gründe — größere Billigkeit der Herstellung, gebirgiges Gelände — für eine solche Spurweite sprechen. Der Staat hat zu sorgen für die nötigen Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb (Signalsystem, Blocksystem bei eingeleisigen Bahnen, gute und leistungsfähige Bremseinrichtungen) und für einheitliche, zweckmäßige, den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Herstellung der Betriebsmittel. Alle diese Pflichten des Staates lassen sich besser unter dem Staatsbahnsystem als unter dem Privatbahnsystem erfüllen.

5. Die Eisenbahnverwaltung. Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahnen erfolgt unter dem Staatsbahnsystem durch staatliche Behörden, Staatsbeamte und Arbeiter; bei den Privatbahnen durch die Organe der Gesellschaft. Die Beamten müssen zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte befähigt sein. Auch die Privatbahnen dürfen nur solche Betriebsbeamte anstellen, welche ihre Befähigung nachgewiesen haben, und soweit ist ihre Anstellung von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen. Bei Einführung des Staatsbahnsystems hat man es vielfach für bedenklich erachtet, daß die Zahl der Staatsbeamten vermehrt und der politische Einfluß der Regierung zu sehr verstärkt werde. Wenn dies in der That ein Bedenken gegen das Staatsbahnsystem wäre, so erscheint es noch viel bedenklicher, daß die großen Privatbahnen durch ihr Beamtenpersonal *gegen* den Staat wirken können; denn die meist nur auf Zeit angestellten Privatbahnbeamten sind viel abhängiger, als die lebenslänglich auf Grund gesetzlicher Vorschriften angestellten Staatsbeamten.

Die Verwaltung ist so zu führen, daß allen berechtigten Bedürfnissen des Personen- und Güterverkehrs Genüge geleistet wird. Hiernach ist der Zugverkehr einzurichten, sind die Fahrpläne aufzustellen, die Preise im Personen- und Güterverkehr zu bemessen. Um dieser Aufgabe zu genügen, wird die Eisenbahn mit dem öffentlichen Leben, mit Handel und Verkehr thunlichst Fühlung halten müssen, die Aeußerungen der Presse zu beachten, Beschwerden schnell und sorgfältig zu prüfen haben.

Ein besonders wichtiger Zweig der Eisenbahnverwaltung sind die Tarife für Personen- und Güterbeförderung (s. „Eisenbahntarifwesen" S. 200 fg.). Die Hauptgrundsätze der Eisenbahntarifpolitik gehen dahin, daß den Eisenbahnen völlige Freiheit bei Bemessung der Beförderungspreise nicht gegeben werden darf. Sie würde grobe Mißbräuche zur Folge haben, insbesondere der persönlichen Begünstigung des einen auf Kosten und zum Schaden des andern Vorschub leisten. Der oberste Grundsatz der Tarifpolitik wird also sein müssen, die Oeffentlichkeit und die gleichmäßige Geltung der Tarife für jedermann sicherzustellen; einerlei, welches Eisenbahnsystem das herrschende ist. Ferner eine möglichste Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Tarife zu erstreben. Unter dem Staatsbahnsystem ist die Feststellung der Tarife Sache der Regierung, welche sich indessen zweckmäßigerweise des Beirats wirtschaftlicher Sachverständiger bedienen wird. Auch den Privatbahnen gegenüber muß sich die Regierung das Recht vorbehalten, die Tarife zu genehmigen und die Gewährung von geheimen Tarifbegünstigungen bei Strafe zu untersagen. Die Hauptgrundsätze des Eisenbahntarifwesens werden am besten durch Gesetz festgestellt, während es sich im übrigen empfiehlt, der Verwaltung eine gewisse Freiheit zu belassen und ihr die Möglichkeit zu gewähren, den Bedürfnissen von Handel und Verkehr stets zu folgen.

Die Eisenbahnfinanzpolitik ist eine verschiedene bei Staatsbahnen und Privatbahnen. Die Staatsbahnen sind gleich den übrigen staatlichen Erwerbsanstalten zu behandeln, d. h. die Ueberschüsse über die Ausgaben fließen dem Staate zu, etwaige Mindererträge sind aus anderweiten Staatsmitteln zu decken, die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sind in den Staatshaushalt aufzunehmen (Eisenbahnetat). Die Eisenbahnverwaltung wird dahin zu streben haben, daß die Einnahmen der Eisenbahnen mindestens hinreichen, um die Betriebsausgaben zu decken und das Anlagekapital voll zu verzinsen. Es wird thunlichst zu vermeiden sein, daß die sonstigen Staatseinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals der Eisenbahnen oder gar zur Deckung der Betriebsausgaben mit herangezogen werden müssen. Ob die Verwendung von Ueberschüssen über Betriebsausgaben und Zinsen des Anlagekapitals zu allgemeinen Staatszwecken oder zu besonderen Zwecken der Eisenbahn (Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld, Bau neuer Eisenbahnen, Bildung besonderer Reservefonds u. dgl.), oder teils zu dem einen, teils zu dem anderen Zwecke zu erfolgen hat, hängt wesentlich von der allgemeinen Finanzlage des Staates ab. Jedenfalls muß ein erheblicher Teil dieser Ueberschüsse ausschließlich den Zwecken der Eisenbahn dienen. Werden die Ueberschüsse guter Jahre zurückgelegt, so können sie zur Ausgleichung von Mindererträgen schlechter Jahre verwendet werden, was u. a. auch die nützliche Folge hat, daß die Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen sich in dem Staatshaushalt weniger fühlbar machen. Die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über die Verwendung der Eisenbahnüberschüsse ist bisher allein in dem preuß. G. v. 27. III. 1882 betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten (G. S. S. 214 ff.) versucht, in den übrigen Ländern, in welchen Staatsbahnen bestehen, wird von Fall zu Fall im Staatshaushalt über die Ueberschüsse der Eisenbahnen Bestimmung getroffen.

Die Finanzverwaltung der Privatbahnen ist vom Staate zu beaufsichtigen. Soweit der Staat die Privatbahnen unterstützt hat, ist es seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß seine Beihilfen verzinst, getilgt und zurückgezahlt werden. Zu diesem Zwecke sind die Eisenbahnen zu verpflichten, dem Staate Rechnung abzulegen, Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben zu unterbreiten und auf Verlangen abzuändern. Der Staat wird u. U., um sich seine Rechte zu sichern, selbst die Verwaltung der Bahnen zu übernehmen haben (vgl. oben S. 177 Privatbahnen unter Staatsverwaltung). Die großen Kapitalien, welche in Eisenbahnen angelegt sind und die wichtige Stellung, welche die Eisenbahnen im öffentlichen Leben einnehmen, bedingt es ferner, daß sie durch Gesetz oder durch ihre Konzessionen gezwungen werden zur Rücklage von Reserve- und Erneuerungsfonds, und daß auch bei der Bemessung der Dividende dem Staate eine Mitwirkung zusteht. In den Eisenbahnkonzessionen vieler Staaten findet sich die Bestimmung, daß, wenn die Dividende einen gewissen Prozentsatz des Anlagekapitals (meist 10%) überschreitet, die Eisenbahnen zur Herabsetzung ihrer Tarife verpflichtet sind. Der Zweck dieser Bestimmung, welche übrigens, soviel bekannt, niemals praktisch geworden ist, geht dahin, den Verkehr gegen eine ungemessene Ausbeutung durch die Eisenbahnen sicherzustellen. Die Eisenbahnen aller Länder haben bisher stets Mittel und Wege zur Umgehung dieser Bestimmung gefunden, welche denn auch jetzt nicht mehr in die Konzessionen aufgenommen zu werden pflegt.

III. Die Eisenbahnpolitik der hauptsächlichsten Staaten der Erde.

6. **Das Deutsche Reich.** Von einer Eisenbahnpolitik des Deutschen Reiches kann erst

seit Errichtung des Norddeutschen Bundes und Erlaß der Bundesverfassung vom 26. VII. 1867 gesprochen werden. Zur Zeit der Vereinbarung der deutschen Bundesakte gab es noch keine Eisenbahnen. Ein erster Anlauf zu einer deutschen Eisenbahnpolitik findet sich in dem von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a/M. im Jahre 1849 ausgearbeiteten Entwurfe einer Verfassung des Deutschen Reichs. Der Art. VI (§§. 29—31) dieser Verfassung bestimmt folgendes: „Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. — Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. — Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen." Beinahe gleichlautende Bestimmungen waren in den späteren Verfassungsentwürfen getroffen. Sie verfolgen alle den Zweck, dem Reiche neben und über den Einzelstaaten diejenigen Rechte gegenüber den Eisenbahnen zu gewähren, welche zur einheitlichen Gestaltung des Eisenbahnnetzes für den allgemeinen Verkehr und für die Landesverteidigung unentbehrlich sind. In diesem Umfange war hiermit eine selbständige Reichseisenbahnpolitik neben der Eisenbahnpolitik der Einzelstaaten ins Auge gefaßt.

Dieselben Grundgedanken über Eisenbahnpolitik kehren in der Verfassung des norddeutschen Bundes wieder. Sie sind auch in die des Deutschen Reichs (Art. 4 Nr. 8, Art. 41—47 der Reichsverfassung)[1]) mit der einen wesentlichen Aenderung übergegangen, daß dem Königreich **Bayern** ein verfassungsmäßiges Reservatrecht in Eisenbahnsachen verliehen ist. Die bayrischen Eisenbahnen sind der **Reichsaufsicht** nur unterworfen, soweit es sich um die Zwecke und Aufgaben der Landesverteidigung handelt. In den übrigen Staaten steht dem Reiche die **Aufsicht über das Eisenbahnwesen** im Interesse der Landesverteidigung **und des allgemeinen Verkehrs** zu. Das Reich kann unter Umständen selbst gegen den Widerspruch der Einzelstaaten auch in deren Gebiete Eisenbahnen bauen. Die Bundesregierungen verpflichten sich zur Verwaltung der Bahnen wie ein einheitliches Netz, zu ihrer Anlage und Ausrüstung nach einheitlichen Normen, zur Herstellung übereinstimmender Betriebseinrichtungen — durchgehender Fahrpläne, direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr — Bahnpolizei- und Betriebsreglements, zur Erhaltung der Bahnen in sicherem baulichen Zustande und zur Ausstattung mit genügendem Betriebsmaterial. Dem Reiche ist die Kontrolle über das Tarifwesen übertragen. Es soll insbesondere auf Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife einwirken. Bei eintretenden Notständen kann der Kaiser ermäßigte Tarife für Lebensmittel feststellen.

In der Zeit zwischen 1867 und 1870, als insbesondere unter Führung des bayrischen auswärtigen Ministers Fürsten Hohenlohe ernstliche Versuche einer politischen Annäherung der süddeutschen Staaten unter sich und mit dem norddeutschen Bunde gemacht wurden, spielte die Eisenbahnpolitik eine besonders wichtige Rolle. Man war bestrebt, die engere Verbindung des Südens mit dem Norden insbesondere auch durch Bildung eines deutschen Eisenbahnvereins zu fördern. Die sämtlichen deutschen Staaten sollten sich verpflichten, alle Staats- und vom Staate verwalteten Bahnen in einem Verein zusammenzufassen, so daß diese Linien ein gemeinsames Eisenbahngebiet bildeten, und außerdem die für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Privatbahnen anzukaufen. Der Eisenbahnverein sollte durch einen Eisenbahnrat in Verbindung mit dem Zollparlamente geleitet, gemeinsame Tarife aufgestellt und die Erträge aller über die Landesgrenzen hinausgehenden Transporte unter die einzelnen Staaten nach gewissen Grundsätzen getheilt werden. Der Entwurf dieses Vertrages, welcher vielfach an die Zollvereinsverträge erinnert, ist nach dem Rücktritt des Fürsten Hohenlohe nicht weiter verfolgt worden, und nach dem Kriege von 1870 fand die deutsche Verfassungsfrage eine andere Lösung[1]).

Die Grundzüge der Eisenbahnpolitik des Deutschen Reichs gehen also dahin, daß von Reichswegen für eine gewisse Einheitlichkeit im Bau, im Betriebe, in der Ausrüstung und

1) Vgl. Zehn Jahre preußisch-deutscher Eisenbahnpolitik, Leipzig 1876, S. 15 ff.

1) Vgl. Frhr. v. Völdernborf, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1890, Band I, S. 241 ff., insbes. S. 280 ff. Der Entwurf des Vertrages über den Eisenbahnverein ist abgedruckt S. 286—290. S. 354 ff. findet sich eine sehr belehrende Zusammenstellung der Bestimmungen über Eisenbahnwesen in den Entwürfen und Verfassungen von 1848/49 und von 1867/70.

der Verwaltung der Eisenbahnen hinzuwirken ist. Zur Zeit des Erlasses der Verfassung fehlte dem Reiche das Organ zur Ausführung dieser Eisenbahnpolitik und so wurde durch G. v. 27. VI. 1873 ein besonderes Reichseisenbahnamt zur Ausübung der dem Deutschen Reiche in bezug auf das Eisenbahnwesen zustehenden Befugnisse errichtet und dieser Behörde stillschweigend die Aufgabe übertragen, für den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes zu sorgen, welches, wie man sich dachte, die Befugnisse des Reichs den Eisenbahnen gegenüber genauer feststellen und überhaupt Grundsätze für die Regelung des deutschen Eisenbahnwesens aufstellen sollte. Zwei Entwürfe zu Eisenbahngesetzen sind vom Reichseisenbahnamte in den Jahren 1874 und 1875 ausgearbeitet und veröffentlicht. Sie sind indes nicht zur Verhandlung durch die gesetzgebenden Faktoren gelangt.

Die Regierung verließ sodann diesen Weg der Eisenbahnpolitik und machte den Vorschlag, in dem Reiche einen ernstlichen Versuch mit einer nachdrücklichen Staatsbahnpolitik zu machen, indem die Bundesstaaten ihre Staatsbahnen an das Reich abzutreten und das Reich außerdem alle wichtigeren Privatbahnen für sich anzukaufen hätte. Die preußische Regierung ging mit gutem Beispiel voran. Durch G. v. 4. VI. 1876 ließ sie sich ermächtigen, alle ihre Staatsbahnen dem Reiche gegen angemessene Entschädigung zum Kaufe anzubieten, und alle sonstigen Rechte der preußischen Regierung an den Eisenbahnen auf das Reich zu übertragen. — Auch von diesem Anerbieten ist — aus wesentlich politischen Gründen — kein Gebrauch gemacht[1]).

Im Jahre 1879 ist noch ein Versuch gemacht, durch ein Eisenbahntarifgesetz dem Reiche auf dem Gebiete des Tarifwesens bestimmte und klare Befugnisse zu geben. Auch dieser Versuch ist gescheitert.

Der Schwerpunkt der Eisenbahnpolitik des Deutschen Reichs liegt daher heute bei den Einzelstaaten. Die in dem Reichslande Elsaß-Lothringen belegenen, dem Reiche gehörigen Eisenbahnen sind Staatsbahnen, deren Erträge nicht dem Reichslande, sondern dem Reiche zufallen. Sie unterstehen, wie die anderen Staatsbahnen, der Aufsicht des Reichseisenbahnamtes und ihre Vewaltung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die des größten Bundesstaates. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten ist gleichzeitig Chef des Reichsamts für die Verwaltung dieser Bahnen.

7. **Die deutschen Mittelstaaten.** Als man in Deutschland zum Bau von Eisenbahnen überging, war von einer zielbewußten Eisenbahnpolitik nirgends die Rede. Die Anregung zu den drei ersten Eisenbahnen, die Nürnberg-Fürther (1835), die Leipzig-Dresdener (1837), der Berlin-Potsdamer (1838) ging von Privatpersonen aus, ihr Bau erfolgte durch Aktiengesellschaften. Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn erhielt freilich eine, m. W. in ihrer Art in der Geschichte des Eisenbahnwesens einzig dastehende staatliche Unterstützung, bestehend in dem Rechte, für den dritten Teil des Aktienkapitals, d. h. 500 000 Thaler, unverzinsliche Kassenscheine auszugeben. Die vierte in Deutschland am 1. XII. 1838 eröffnete Eisenbahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel ist die erste deutsche Staatsbahn[1]). Auch sie verdankt ihre Entstehung nicht sowohl der braunschweigischen Regierung, als vielmehr einem braunschweigischen Beamten, dem Direktor des Finanzkollegiums v. Amsberg, welcher seinen ursprünglichen, bereits im Jahre 1825 gehegten und öffentlich mitgeteilten Plan, die Bahn durch eine Aktiengesellschaft zu bauen, nur deswegen aufgegeben hatte, weil er nunmehr, im Jahre 1835, glaubte, daß die Bahn als Staatsbahn eher zustande zu bringen sein werde. Die Staatsregierung ging allerdings alsbald auf seine Pläne ein und in den Berichten an die Volksvertretung sowie den parlamentarischen Verhandlungen über die Bahn findet die Staatsbahnpolitik warme Verteidiger, was freilich das Parlament nicht abhielt, die Frage einstweilen offen zu lassen, ob die Bahn zweckmäßigerweise auf Kosten des Staates zu verwalten oder unter angemessenen Bedingungen an einen Privatunternehmer zu verpachten sei. v. Amsberg selbst äußerte sich schon in dem ersten, im Jahre 1836 erstatteten Berichte mit folgenden Worten über die Vorzüge des Staatsbahnsystems: „Nur, wenn die Bahn in den unbeschränkten Händen der Staatsverwaltung sich befindet, wird es möglich, ihre Hauptzwecke vollkommen entsprechend zu befördern, namentlich den Ertrag der Anlage durch Ermäßigung der Fracht- und Personengelder teilweise zur Erleichterung und Beförderung des Handels und Verkehrs zu benutzen, also den betreffenden Landesteilen selbst zu gute kommen zu lassen.“ Bei Veranschlagung der Kosten und Ausführung des Baues dieser ersten deutschen Staatsbahn zeigte sich allerdings, daß die Staatsregierung besseres als Aktiengesellschaften nicht zu leisten vermochte. Es lagen damals noch zu wenig Erfahrungen vor. Der Kostenanschlag wurde z. B. um mehr als das Doppelte überschritten, haupt-

1) Vgl. die Darstellung dieser Vorgänge im einzelnen in der oben angeführten Schrift: Zehn Jahre preußisch-deutscher Eisenbahnpolitik, insbes. S. 26 ff. bis S. 88.

1) Vgl. v. Mühlenfels, Die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Staatsbahn. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 42 ff.

sächlich weil man sich erst während des Baues überzeugte, daß erheblich schwerere als die anfänglich in Aussicht genommenen Schienen für die Bahn notwendig seien. Diese Bahn ist, wie die anschließenden Eisenbahnen des Herzogtums Braunschweig, Staatsbahn geblieben bis zum Jahre 1869. Damals wurde sie an die beiden angrenzenden preußischen Privatbahnen, die Berlin-Potsdam-Magdeburger und die Bergisch-Märkische Eisenbahn verkauft, und nachdem die große Mehrzahl ihrer Aktien mit der Verstaatlichung dieser Bahnen in das Eigentum Preußens übergegangen, sind die braunschweigischen Bahnen durch G. v. 23. II. 1885 wieder verstaatlicht und bilden heute einen Teil eines Betriebsamts der preußischen Eisenbahndirektion Magdeburg.

Der Vorgang Braunschweigs hat einen nachweisbaren, unmittelbaren Einfluß auf die Eisenbahnpolitik der übrigen deutschen Staaten nicht ausgeübt; in den nächsten Jahren sehen wir wieder in allen Teilen Deutschlands Privatbahnen entstehen. Indessen faßte der Staatsbahngedanke allmählich auch in den deutschen Mittelstaaten Wurzel. Mit dem Bau einer Staatsbahn unter Leitung einer staatlichen Oberbaudirektion, der Bahn von Mannheim über Heidelberg und Karlsruhe nach Basel ging zunächst die badische Regierung vor. Die erste Strecke von Mannheim bis Heidelberg wurde am 12. IX. 1840 eröffnet. In Baden ist seitdem die Staatsbahnpolitik die herrschende geblieben, nur wenige kleine Anschlußbahnen im Gesamtumfange von noch nicht 100 km sind an Privatunternehmer konzessioniert, werden aber zum Teil auch vom Staate betrieben.

Im Königreich Württemberg[1]), wo nach jahrelangen, sorgfältigen Prüfungen und Untersuchungen erst im Jahre 1843 die Anlage von Eisenbahnen beschlossen und am 22. X. 1845 die erste Eisenbahnstrecke von Cannstatt nach Untertürkheim eröffnet wurde, war die Regierung und insbesondere auch der König Wilhelm von Anfang an der Ansicht, daß der Bau und der Betrieb der Eisenbahnen ausschließlich Sache des Staates sei. Die Regierung gab in einer Vorlage an die Stände vom 7. III. 1842 dieser Ueberzeugung mit dem Beifügen Ausdruck, „daß die Ausführung der Hauptbahnen durch Private in keiner Hinsicht zu empfehlen sei, weil Privatunternehmer nicht das allgemeine, sondern nur ihr persönliches Interesse berücksichtigen; weil bei der Ausführung der Eisenbahnen durch Private viele Mühen und Sorgen der Regierung, u. a. die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, doch verblieben; weil der Staat für die Ausführungen und den Betrieb der Bahnen in günstigerer Lage sei, als die Privatunternehmer, sofern er eintretendenfalls Unterstützung doch leisten müßte, ohne daß er auf Besserung der Verhältnisse ebenso einwirken könne wie bei der Selbstverwaltung, und weil endlich für Ausführung der Lokalbahnen der Privatindustrie ein weites Feld jedenfalls offen erhalten bleibe." Spätere Anträge von großen Bankhäusern auf Uebernahme des Bahnbaues wurden daher beharrlich abgelehnt. In Württemberg ist die Staatsbahnpolitik bis auf den heutigen Tag gleichfalls die herrschende geblieben und hat sich durchweg bewährt. Nur einige kleine Seitenbahnen sind durch Privatunternehmer gebaut.

1) Vgl. O. Morlok, Die kgl. württembergischen Staatseisenbahnen, 1835—1889. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1890, insbesondere S. 12, 121.

Im Königreich Bayern[1]) waren die ersten Bahnen Privatbahnen. Innerhalb der Grenzen Bayerns ist (vgl. oben I, 1, S. 150) die erste deutsche Bahn, die von Nürnberg nach Fürth, am 7. XII. 1835 eröffnet. Die nächste Bahn, die in den Jahren 1839 und 1840 gebaute Bahn von München nach Augsburg, ist gleichfalls von einer Aktiengesellschaft gebaut, doch hatte die Staatsregierung vorher „Fundamentalbestimmungen für sämtliche Eisenbahnstatuten" unter dem 28. IX. 1836 erlassen, in welchen der Staat sich die im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderlichen Rechte bei Gründung, Bau und Betrieb vorbehielt, insbesondere auch die nötigen Bestimmungen für die Einheitlichkeit des Baues und der Verwaltung der Eisenbahnen traf. Diesen Fundamentalbestimmungen mußte sich auch die Bahn von München nach Augsburg unterwerfen. Nach ihrer Fertigstellung war die Kraft des Privatunternehmungsgeistes in Bayern einstweilen erschöpft. Für verschiedene andere Bahnen, solche nach Norden und nach Süden, wurden zwar Voruntersuchungen gemacht, es fanden sich aber schließlich keine Unternehmer und Bayern hätte, wie Lutz a. a. S. 18 bemerkt, „wohl erst spät ein vollständiges Eisenbahnnetz erhalten, wenn nicht von seiten der Staatsregierung eingeschritten worden wäre." Wie in Württemberg König Wilhelm, so beschloß in Bayern gegen Ende des Jahres 1840 König Ludwig I. die Erbauung einer Bahn von Hof bis Nürnberg und von Nürnberg bis Augsburg auf Staatskosten und nahm den Bau einer Bahn in südlicher Richtung nach Lindau in Aussicht. Ein den Ständen vorgelegter Ge-

1) Vgl. Lutz, Der Bau der bayrischen Eisenbahnen rechts des Rheins, München u. Leipzig 1883. — Hutzelmann, Deutschlands erste Eisenbahn Nürnberg-Fürth, Nürnberg 1885. — Hagen, Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth, Nürnberg 1885.

setzentwurf betr. den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof über Bamberg, Nürnberg und Augsburg nach Lindau wurde genehmigt und als G. v. 25. VIII. 1843 veröffentlicht. In dem nächsten Jahre folgten weitere Vorlagen und im Jahre 1844 trat die Regierung auch mit der Bahn München-Augsburg in Ankaufsverhandlungen. Das Direktorium der Bahn empfahl diesen Ankauf dringend, es erklärte, daß zum Ausbau der Bahn und ihrer Ausstattung mit Betriebsmitteln so erhebliche Geldbeträge erforderlich seien, daß die Aktionäre später schwerlich noch eine befriedigende Rente erhalten würden. Der Abtretungsvertrag wurde einstimmig angenommen und die Bahn am 1. X. 1844 dem Staate übergeben. Bei den im folgenden Jahre stattfindenden ständischen Verhandlungen trat die Regierung wieder nachdrücklich für eine entschiedene Staatsbahnpolitik ein. Der Minister des Innern v. Abel erklärte einmal: „Nie würde die Regierung die Leitung und Benutzung der Eisenbahnen, einer Anstalt, deren Inhaber bis zu einem gewissen Punkte den gesamten kommerziellen und persönlichen Verkehr des Landes beherrscht, nie würde die Regierung diese Bahnen in ihren Hauptrichtungen in Privathände geben, nie und unter keiner Bedingung."

Die ausschließliche Staatsbahnpolitik wurde bis zum Jahre 1855 fortgesetzt. Unter dem Einflusse der damaligen wirtschaftlichen Anschauungen wurde durch kgl. V. v. 20. VI. 1855 der Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer grundsätzlich wieder zugelassen, und am 12. IV. 1856 einer Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau der bayrischen Ostbahnen erteilt. Die Konzessionierung dieses Netzes, welches sich allmählich auf 771,8 km ausdehnte und auf vielen Strecken mit den Staatsbahnen den Wettbewerb aufnahm, erwies sich aber als ein politischer und wirtschaftlicher Fehler. So wurde denn ein im Jahre 1874 vom Abgeordnetenhause angenommener Antrag des Abg. v. Schlör Anlaß, daß die Regierung mit den Ostbahnen in Verkaufsverhandlungen eintrat und vermittelst G. v. 15. IV. 1875 die Bahnen für den Staat erwarb. Seitdem ist in Bayern rechts des Rheins die Staatsbahnpolitik die herrschende geblieben, der Staat hat auch die Nebenbahnen (Vizinalbahnen) teils gebaut und betrieben, teils die von Gemeinden angelegten wenigstens betrieben. Die einzige Privatbahn in Bayern rechts des Rheins ist die Bahn von Nürnberg nach Fürth.

In den links des Rheins gelegenen Provinzen des Königreichs Bayern, der Pfalz, besteht dagegen das Privatbahnsystem. Die pfälzischen Bahnen sind allerdings insbesondere durch Zinsbürgschaften vom Staate unterstützt. Ihre wirtschaftlichen Interessen und ihr Verkehrsgebiet sind vollständig von dem der Staatsbahnen getrennt und stehen andererseits in inniger Wechselwirkung mit den ihnen benachbarten Staatsbahnen und Privatbahnen anderer Länder.

Im Königreich Sachsen war zuerst das Privatbahnsystem das herrschende, auf welches eine Zeitlang das gemischte System folgte[1]). Ungeachtet der Beihilfe der Regierung war auch in Sachsen der Privatunternehmungsgeist außerstande, dem Lande die nötigen Eisenbahnen zu schaffen. Im Jahre 1845/46 mußte die Regierung selbst einschreiten und der Landtag genehmigte den Bau der ersten Staatsbahn, der von Dresden nach Bodenbach, deren erste Strecke am 1. VIII. 1848 eröffnet wurde. Sachsen machte sodann — zwar etwas später, als die übrigen Mittelstaaten — gleichfalls die Erfahrung, daß ein Nebeneinanderbestehen von Staats- und Privatbahnen die schlechteste Eisenbahnpolitik sei, und beschloß im Jahre 1875 zu dem reinen Staatsbahnsystem überzugehen und zunächst die älteste, wichtigste, verkehrsreichste und den Staatsbahnen unbequemste Bahn, die Leipzig-Dresdener, anzukaufen. Nachdem ein Einverständnis über die Ankaufsbedingungen zunächst nicht erzielt war, machte die Regierung, als im Jahre 1876 der Plan eines Erwerbs aller deutschen Bahnen für das Reich erörtert wurde, weitere Zugeständnisse an das Unternehmen und der Ankauf kam nunmehr zustande. In den folgenden Jahren wurden nach nnd nach auch die übrigen Privatbahnen erworben, und das Königreich Sachsen besitzt jetzt ein geschlossenes Staatsbahnsystem, welches allen Bedürfnissen des gewerbthätigen Landes genügt und dessen Erträge insbesondere auch ausreichen, um bis in die entferntesten Gebirgsthäler hinein Zweigbahnen, z. T. mit schmaler Spur, zu bauen, welche wesentlich zur Förderung der Gewerbthätigkeit beitragen.

Von den übrigen deutschen Mittelstaaten, welche eine selbständige Eisenbahnpolitik getrieben haben, herrscht im Großherzogtum Oldenburg das reine Staatsbahnsystem, im Großherzogtum Hessen bestehen Staatsbahnen und Privatbatbahnen nebeneinander. Nachdem der Staat Privatunternehmern — z. T. unter Gewährung staatlicher Beihilfen — den Bau der besten Linien überlassen hatte, mußte er wieder selbst ans Werk

1) Vgl.: Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens. Denkschrift des Direktoriums zur Feier des 8. IV. 1864 herausgegeben vom Direktorium (nicht im Buchhandel). Ulbricht, Geschichte der königl. sächsischen Staatsbahnen, Dresden 1889.

gehen, als die ärmeren Landesteile gleichfalls der Eisenbahnen bedurften und Bahnen anlegten, welche nur geringe Erträge abwarfen. Einen eigentümlichen Wechsel in der Eisenbahnpolitik finden wir in Mecklenburg[1]). Die ersten dort in den Jahren 1846 bis 1850 gebauten Bahnen sind Privatbahnen. Darauf stockte über 10 Jahre lang der Eisenbahnbau gänzlich. Mit Beginn der sechziger Jahre baut der Landesherr aus eigenen Mitteln weitere Eisenbahnen und erwirbt für sich auch die übrigen selbständigen Privatbahnen, so daß er im Jahre 1870 alle Privatbahnen des Landes besitzt, dies jedoch nur, um sie am 2. IV. 1873 an eine Aktiengesellschaft, die mecklenburgische Friedrich-Franzbahn, zu verkaufen. Somit war wieder das Privatbahnsystem das herrschende, unter dem aber der Eisenbahnbau gänzlich ins Stocken geriet, so daß schließlich die Regierung zum Bau weiterer Bahnen Beihilfen gewähren mußte. Im Jahre 1889 trat ein neuer Umschwung ein. Die Regierung schloß mit sechs — darunter den größten — Privatbahnen des Landes Verträge über den Verkauf ihrer Linien an den Staat (nicht an den Landesherrn) ab, welche vom Landtag Mitte Dezember 1889 genehmigt wurden. Seit März 1890 ist also wieder das Staatsbahnsystem das herrschende geworden und nur einige Privatbahnen sind bestehen geblieben.

8. **Das Königreich Preußen**[2]). In den ersten vierzig Jahren des Eisenbahnzeitalters befand sich Preußen vermöge der allgemein politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer gewissen Notlage im Eisenbahnwesen und seine Politik war eine schwankende, um gegen Ende der siebziger Jahre zielbewußt in die festen Geleise des Staatsbahnsystems einzulenken und von da an die Führung und die leitende Stelle im europäischen Eisenbahnwesen einzunehmen.

Beim ersten Auftreten der Eisenbahnen nahm die preußische Regierung, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, dem neuen Verkehrsmittel gegenüber eine abwartende, um nicht zu sagen ablehnende Stellung ein. Als aber mit dem Bau von Eisenbahnen in Preußen begonnen werden mußte, da war die preußische Regierung die erste, welche mit dem in seiner Art merkwürdigen G. v. 3. XI. 1838 sich die Aufgabe löste, das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Eisenbahnen in feste Regeln zu schließen, ausgehend von dem Gedanken, daß die Anlage der Bahnen dem Unternehmergeist des Einzelnen zu überlassen sei. In diesem Gesetze sind jedoch dem Staate bei der Gründung, dem Bau, dem Betriebe, der Verwaltung der Bahnen, bei Feststellung ihrer Beförderungspreise, ihrer Leistungen für öffentliche Zwecke die nötigen Befugnisse erteilt, um die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, auch ist ein Rückkaufsrecht für den Staat vorgesehen[1]). An einen Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten und für den Staat konnte man damals hauptsächlich aus dem Grunde nicht denken, weil ein solcher nicht ohne Beschaffung der erforderlichen Mittel durch eine Anleihe möglich war, der § II der V. v. 17. I. 1820 aber bestimmte, daß Staatsanleihen „nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung“ aufgenommen werden könnten. — Schon nach fünf Jahren machte auch Preußen die Erfahrung, daß ohne staatliche Beihilfe die Privatunternehmung nicht imstande war, die für das Land notwendigsten Bahnen auszuführen. Auf Grund eines von den Provinzialausschüssen im Jahre 1842 nach längeren Verhandlungen — welche einen bedeutsamen Beweis für den im Volke schon damals lebenden Staatsbahngedanken liefern[2]) — abgegebenen Gutachtens entschloß sich der Staat zur Gewährung von Zinsbürgschaften an Eisenbahngesellschaften. Doch auch mit diesem System war eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und dem Osten der Monarchie nicht zu erreichen. Dem vereinigten Landtage des Jahres 1847 ging daher eine Vorlage betr. den Bau der Ostbahn aus Staatsmitteln zu. Sie wurde aus politischen Gründen abgelehnt. Im Jahre 1848 faßte das Ministerium Hansemann den kühnen Plan, sämtliche damals vorhandenen Bahnen für den Staat zu erwerben. Dieser Plan hatte eben die allerfrühesten Stadien der Entwickelung durchgemacht, als seine Urheber vom politischen Schauplatz zurücktraten[3]). Mit Einführung der Verfassung waren die politischen Hindernisse für den Bau von Staatsbahnen beseitigt, und Ende 1848 trat denn auch derjenige Mann an die Spitze des Handelsministeriums, welcher der Eisenbahnpolitik des nächsten Jahrzehnts ihre Richtung angewiesen hat, der Minister v. d. Heydt. Seine im September 1849 den Kammern gemachte Vorlage betr. den Bau der Ostbahn, der Westfälischen Bahn und der Saarbrücker Bahn durch den Staat wurde zum G. v. 7. XII. 1849. Während der Verwaltung des Ministers v. d. Heydt wurde der Bau von

1) Vgl. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 317 ff.

2) Vgl. v. d. Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 2c., 1883, S. 461 ff.

1) Vgl. Gleim, Zum dritten November 1888. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1888, S. 797 ff.

2) Vgl. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1881, S. 1—21.

3) Vgl. daselbst, 1880, S. 141—149.

Staatsbahnen fortgesetzt, eine Anzahl wichtiger Bahnen, die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische und die Bergisch-Märkische in Staatsbahnverwaltung genommen, durch G. v. 24. V. 1853 eine zur allmählichen Tilgung der Eisenbahnaktien im Wege des Ankaufs bestimmte Staatseisenbahnsteuer (s. den Art. „Eisenbahnsteuer") geschaffen, und die dem Staate durch Gesetz verliehenen, durch einen beachtenswerten Eisenbahnbesitz gestützten Befugnisse in vollem Umfange benutzt, um die Privatbahnen zur gemeinwirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Monopole zu zwingen. Ein bezeichnendes Beispiel für die Art und Weise, wie der Minister v. d. Heydt die Privatbahnen zu einer für das Wohl des Landes erforderlichen tarifarischen Maßregel nötigen mußte, ist die durch seine Bemühungen durchgesetzte Einführung des Einpfennigtarifs für die Beförderung oberschlesischer und westfälischer Kohlen nach Berlin[1]).

In dem Jahrzehnt von 1860 bis 1870 wird die Stellung der Regierung gegenüber den Eisenbahnen gekräftigt durch den Uebergang der hannoverschen, nassauischen und hessischen Staatsbahnen in preußischen Besitz. Im Königreich Hannover war, wie in den drei süddeutschen Mittelstaaten, von Anfang an (die erste Eisenbahnstrecke wurde 1843 eröffnet) die Staatsbahnpolitik befolgt. Ein eigentümlicher Zug war die Finanzpolitik gewesen, indem durch Gesetz bestimmt war, daß die Erträge der Eisenbahnen zur Tilgung der Eisenbahnschuld Verwendung zu finden hätten. Zur Zeit der Einverleibung war diese Tilgung schon weit vorgeschritten. In Nassau hatte gleichfalls von Anfang an (die Taunusbahn war 1840 eröffnet) das Staatsbahnsystem, im Kurfürstentum Hessen ein gemischtes Eisenbahnsystem bestanden.

Im übrigen sind die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Jahrzehnts — der Verfassungskonflikt, die großen Kriege, die theoretische Vorliebe für das sog. gemischte Eisenbahnsystem — Grund genug, daß die Eisenbahnpolitik in den Hintergrund tritt und an Klarheit vermissen läßt.

Bald nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges zeigten sich plötzlich die Mängel und Schwächen in den damaligen Eisenbahnverhältnissen Preußens und Deutschlands. Die Eisenbahnen waren außer stande, den gesteigerten Bedürfnissen des in lebhaftem Aufschwung begriffenen Verkehrs zu genügen. Andererseits warf sich das allgemeine Gründungsfieber mit besonderer Vorliebe auf die Eisenbahnen, bei deren Konzessionierung nicht immer mit der nötigen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgegangen wurde. Die öffentliche Erörterung dieser Mißstände in der Presse und im Parlamente führten im Jahre 1873 zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, welche sich in ihrem Endgutachten für den Uebergang von dem gemischten zum reinen Staatsbahnsystem, dabei aber für ein Hand in Hand gehen mit dem Reiche aussprach. Es ist oben (S. 184) gezeigt, daß und aus welchen Gründen die Wege der Reichseisenbahnpolitik bald verlassen werden mußten. Preußen faßte daher nun „die Erweiterung und die Konsolidation seines eigenen Staatsbahnbesitzes als das nächste Ziel seiner Eisenbahnpolitik" ins Auge.

Die nachdrückliche und machtvolle Staatsbahnpolitik Preußens beginnt mit dem Eintritt des Handelsministers, späteren Ministers der öffentlichen Arbeiten v. Maybach. Durch GG. v. 20. XII. 1879, v. 14. II., 25. II. und 7. III. 1880 wurden sechs große Eisenbahnen, die Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter nebst Hannover-Altenbekener, Köln-Mindener, Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger, ferner die Homburger Eisenbahn und der hessische Anteil an der Main-Weserbahn, im ganzen 5002 km Privatbahnen erworben. Mit den GG. v. 28. III. und 13. V. 1882 folgte eine zweite Reihe von 7 Bahnen im Umfange von 3145 km, den GG. v. 24. I. und 17. V. 1884 eine dritte Reihe von 10 Bahnen im Umfange von 3766 km. Durch die beiden GG. v. 23. II. 1885, das G. v. 28. III. 1887, das G. v. 8. IV. 1889 und das G. v. 9. V. 1890 ist dann noch eine Anzahl von 15, meist weniger umfangreichen Bahnen in einer Gesamtlänge von 1982 km in das Eigentum des Staates übergegangen[1]). Das preußische Eisenbahnnetz, welches am 1. IV. 1879 eine Länge von 18 537 km hatte, worunter 5255 km Staatsbahnen, 3852 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigener Verwaltung, hatte am 1. IV. 1891 einen Umfang von 27 765 km, davon 25 585 km Staatsbahnen und 2180 km Privatbahnen. Während im Jahre 1879 die Privatbahnen nicht nur durch ihren Umfang, sondern auch durch ihre Lage innerhalb der verkehrsreichsten Gebiete des Staates den Staatsbahnen mindestens ebenbürtig waren, und die Staatsbahnen in einzelnen Gebieten des Landes, vor allem im Westen, kaum Fuß gefaßt hatten, verteilen sich heute die Privatbahnen unter eine Anzahl kleiner, unselbständiger Netze, während die Staatsbahnen ein wohlgefügtes, das ganze Landesgebiet durchziehendes, einheitliches Netz bilden, dessen Verwaltung durch 11 Eisenbahndirektionen unter der oberen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die schönsten Erfolge

1) Vgl. den Aufsatz von Martini, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 533 ff.

1) Weitere Einzelheiten über diese verstaatlichten Bahnen finden sich in der Tabelle S. 580 ff. im Archiv f. Eisenbahnwesen, Jahrg. 1890.

aufzuweisen hat[1]). Wie sehr diese allgemein anerkannt werden, das beweist u. a. die Rückwirkung der preußischen Staatsbahnpolitik auf die Eisenbahnpolitik fast aller europäischen Staaten.

9. **Oesterreich und Ungarn**[2]). Der Vater des Eisenbahnwesens in Oesterreich ist der Professor Ritter von Gerstner, welcher bereits unter dem 7. IX. 1824 das ausschließliche Privilegium zum Bau einer „zwischen Mauthausen und Budweis, die Donau mit der Moldau verbindenden Eisenbahn" erhielt. Diese 129,3 km lange Bahn, deren Ausgangspunkte später die Städte Linz und Budweis wurden, ist am 1. VIII. 1832 vollendet, sie ist die erste größere Eisenbahn auf dem europäischen Festlande. Sie wurde indessen zunächst mit Pferden betrieben und erst später für den Betrieb mit Lokomotiven umgestaltet. Die erste Lokomotivbahn in Oesterreich ist die Strecke Floridsdorf-Wagram der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, welche im Jahre 1837 eröffnet wurde. In Ungarn wurden erst im Jahre 1846 die ersten 33 km Eisenbahn, die Bahn von Pesth nach Waitzen, fertiggestellt. Es wurden vorerst ohne weiteres solchen Unternehmern, welche die nötige Bürgschaft für ihre Leistungsfähigkeit boten und überdies den erforderlichen Einfluß besaßen, zunächst sogar Privilegien, vom Jahre 1838 aber in Gemäßheit allerhöchster Bestimmungen vom 29. XII. 1837 und 18. VI. 1838 Konzessionen erteilt. Vom Jahre 1841 ab treten in Oesterreich Züge einer bewußten Staatsbahnpolitik hervor. In einem Hofdekret vom 23. XII. 1841 erklärt die Regierung, daß sie nunmehr auch den Bau von Eisenbahnen auf Kosten des Staates in die Hand nehmen werde und bezeichnet diejenigen Linien, welche als Staatsbahnen angelegt werden sollten. Daneben sollten die vorhandenen Privatbahnen bestehen und ihre wohlerworbenen Rechte erhalten bleiben. In einem offiziösen Aufsatze der Wiener Zeitung, welcher Zeugnis giebt von der schon damals bei der Regierung vorhandenen tiefen und richtigen Einsicht in die Natur der Eisenbahnen, heißt es: „Allein die Wahrnehmungen mehrerer Jahre zeigten, daß bei der Ausführung von Eisenbahnunternehmungen durch die Privatbetriebsamkeit Schwierigkeiten — so angemessen auch solche Unternehmungen geleitet, so zweckmäßig auch die Art der Ausführung derselben und des technischen Betriebes sein möge — mit der Natur einer Privatgesellschaft unzertrennlich verbunden sind. Es drängte sich die Ueberzeugung auf, daß, wenn der betretene Weg ausschließend verfolgt würde, ein Stillstand in der Fortsetzung der Eisenbahnen eintreten müßte, und der richtige Zweck, den sie zu erreichen bestimmt sind, nicht erzielt werden würde. Die vornehmlichsten Schwierigkeiten liegen in der Wahl der Richtungen, welche die Eisenbahnen zu nehmen haben, und in der Aufbringung der zum Bau oder zur Fortsetzung derselben erforderlichen Geldmittel" ... „Die Staatsregierung", heißt es dann weiter, „ist allein in dem Falle, die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvorteile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke, aufzufassen und zu bestimmen."

Bis zum Jahre 1854 wurde nach diesen Grundsätzen der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes in Oesterreich fortgeführt. Ende dieses Jahres waren in Oesterreich 1355 km Eisenbahnen, worunter 924 km Staatsbahnen. In diesem Jahre erfolgte ein Umschwung der Eisenbahnpolitik, dessen eigentliche Ursachen heute noch nicht vollständig aufgeklärt sind. Soviel steht indes fest, daß nicht etwa Mißerfolge der Eisenbahnpolitik, sondern vielmehr die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes der Anlaß waren, daß andere Wege eingeschlagen wurden. Durch Eisenbahnkonzessionsgesetz v. 14. IX. 1854 wurde die Erteilung von Konzessionen an Privatunternehmer wieder gestattet. Vom Jahre 1855 ab wurden die vorhandenen Staatsbahnen allmählich an Privatunternehmer, zum großen Teil ausländische Gesellschaften, verkauft, im Jahre 1860 hatte der Staat nur noch 13,8 km Eisenbahnen. Der Verkauf erfolgte mit großen Verlusten. Der Verkaufspreis der Bahnen, welche dem Staate 336 Mill. fl. gekostet hatten, betrug 168 Mill. fl., und dazu kam, daß der hauptsächlichste finanzielle Zweck, welchen man angeblich bei diesem Geschäfte im Auge hatte, die Wiederherstellung einer metallischen Währung, nicht einmal erreicht wurde.

Es folgt in Oesterreich eine Zeit ganz planloser Eisenbahnpolitik. Konzessionen über Konzessionen werden erteilt und der Staat gewährt den Privatbahnen Unterstützungen der verschiedensten, umfassendsten Art, meist in Form von Zinsbürgschaften. Der Staat

---

1) Vgl. u. a. hierüber: v. d. Leyen, Die preuß. Staatsbahnen in der österr. Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, 1889, S. 353, 377, 401. Schremmer, Das finanzielle Ergebnis der preuß. Staatseisenbahnverwaltung, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 168 ff., 1891, S. 228 ff., den Aufsatz: Einige Bemerkungen zu der Entwickelung der Gütertarife der preuß. Staatsbahnen im letzten Jahrzehnt dieses Jahrh., 1890, S. 274 ff.

2) Vgl. Dr. J. Kaizl, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich, Leipzig 1885. Kupka, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns 1822—1867, Leipzig 1888. Neményi, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn, Leipzig 1890.

wurde durch diese Unterstützungen derart belastet, ohne daß er doch einen Einfluß auf die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen erhielt, und die Mißstände im Eisenbahnwesen hatten allmählich einen solchen Umfang erreicht, daß im Jahre 1877 ein neuer Wechsel der Eisenbahnpolitik eintrat. Nach schweren parlamentarischen Kämpfen kam das G. v. 14. XII. 1877 zustande, welches den Staat ermächtigte, den Betrieb solcher garantierten Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinertrages jährlich in Anspruch genommen hatten, selbst zu führen. Erst nach zwei Jahren machte die Regierung zum erstenmal von diesem Rechte Gebrauch, sie nahm vom 1. I. 1880 ab die Kronprinz-Rudolf-Bahn in Betrieb. Es folgte im Jahre 1881 der Erwerb der ganzen Kaiserin-Elisabethbahn — von welcher nur einzelne Strecken unter das G. v. 14. XII. 1877 fielen — für den Staat auf Grundlage eines Vertrages, welcher ganz nach dem Muster der ersten preußischen Verstaatlichungsverträge gearbeitet war. Durch den Erwerb weiterer Bahnen und den Bau von Bahnen auf Staatskosten hat sich das österreichische Staatsbahnnetz seitdem weiter entwickelt, Ende 1889 betrieb der Staat bereits ein zum großen Teil in sich geschlossenes Netz von 6912 km Eisenbahnen, während nur noch etwa 5000 km im Besitz von Privatbahnen waren. Der Staat hat damit — allerdings mit schweren Opfern — die ihm im Eisenbahnwesen gebührende Rolle wieder übernommen, und lediglich seinem Einfluß ist die im Jahre 1890 durchgeführte Neuordnung der Personentarife zu verdanken, wie denn der Staat auch im April 1891 die Reform der Gütertarife nachdrücklich in die Hand genommen hat. Die Thronrede, mit welcher im April 1891 der Reichsrat eröffnet wurde, erklärt, daß mit der weiteren Ergänzung des Staatsbahnnetzes durch Erwerb von Privatbahnen fortgefahren werden soll. Zur Zeit nehmen allerdings noch einige Privatbahnen eine mächtige Stellung ein, wie groß ihr Einfluß noch ist, das beweist die Thatsache, daß es im Jahre 1885 nicht gelungen ist, die große Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, deren Privilegium im Jahre 1886 ablief, für den Staat zu erwerben, daß die Bahn vielmehr ihr selbständiges Fortbestehen bis zum Jahre 1940, wenn auch unter wesentlicher Beschränkung ihrer früheren Macht, durchsetzte.

Das Königreich Ungarn beginnt eine selbständige Eisenbahnpolitik erst nach seiner Auseinandersetzung mit Oesterreich. Damals, im Jahre 1867, waren in Ungarn 2158 km Privatbahnen, 125 km Staatsbahnen, die Eisenbahnpolitik eine ganz verfahrene, vor allem das System der Zinsgarantien und anderweiter Staatsunterstützungen in höchster Blüte. Die finanzielle Krisis des Jahres 1873 war Anlaß, daß die Regierung der Regelung des Eisenbahnwesens ihre Aufmerksamkeit zuwandte, die Unterstützung der Privatbahnen beschränkte, den Bau von Staatsbahnen wieder in die Hand nahm. Gleichzeitig wurde seit Mitte der siebziger Jahren auch mit dem Ankauf einzelner Eisenbahnstrecken für den Staat begonnen, und als im Jahre 1880 der Staat die Theißbahn erwarb, war der Uebergang zu einer kräftigen Staatsbahnpolitik entschieden, welche seitdem unausgesetzt verfolgt ist. Mitte 1889 betrug die Gesamtlänge der ungarischen Eisenbahnen 10 515 km. Davon waren 6161 km Staatsbahn, die Nordostbahn, deren Tarife der Staat beherrscht und deren Erwerb in der letzten Zeit eingeleitet sein soll, hat eine Länge von 904 km. Nachdem im Mai 1891 auch der Ankauf der ungarischen Strecken der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft eingeleitet ist, werden in Ungarn nur noch 2 größere Privatbahnen, die Südbahn und die Kaschau-Oderberger Bahn bestehen bleiben. Daß es der Staatsbahnverwaltung nicht an Mut und Entschlossenheit fehlt, beweisen die kühnen Reformen der Personen- und der Gütertarife, welche in den Jahren 1889 und 1890 zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung unternommen sind.

10. Die Länder des Orients. Die deutsche und die österreichisch-ungarische Staatsbahnpolitik hat weiter nach Osten, nach Norden, nach Westen ihre Wirkungen ausgeübt. In den Balkanländern Serbien, Rumänien und Bulgarien ist das Staatsbahnprinzip teils vom Anfang an, teils nach kurzer Herrschaft eines gemischten oder halben Systems, zur vollen Anerkennung gelangt. Die serbischen Eisenbahnen sind zwar vom Jahre 1882 ab mit fremdem Gelde für den Staat gebaut und demnächst auch von einer Privatgesellschaft betrieben. Die arge Mißwirtschaft dieser Gesellschaft veranlaßte aber die Regierung im Jahre 1890 zu der etwas verwegenen Maßregel, die Gesellschaft unter Gewährung einer Entschädigung einfach außer Besitz zu setzen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. In Rumänien hat die Regierung in den letzten Jahren die bestehenden Privatbahnen fast vollständig angekauft, in Bulgarien hat vom Anfang an das reine Staatsbahnsystem geherrscht. In der Türkei dagegen werden bis jetzt die Spuren einer selbständigen staatlichen Eisenbahnpolitik vergeblich gesucht. Die Regierung hat die Erteilung von Eisenbahnkonzessionen als eine willkommene Quelle für Schöpfung neuer Einnahmen betrachtet. Durch die Verträge mit einem bekannten internationalen Unternehmer ist die Entwickelung der Eisenbahnen lange Jahre un-

terbunden. Nachdem es in den letzten Jahren gelungen ist, diese Verträge zu lösen, scheint neues Leben in die Eisenbahnverhältnisse der europäischen und asiatischen Türkei gelangt zu sein. Mit Hilfe fremden, vornehmlich deutschen Kapitals, und unter Gewährung von Unterstützungen durch den Staat ist der Bau neuer Bahnen in der Türkei und in Kleinasien in die Hand genommen. — Auch das Königreich Griechenland hält sich für zu arm, um den Bau von Eisenbahnen durch den Staat zu unternehmen. Der seit ein paar Jahren begonnene Ausbau des Eisenbahnnetzes (bis 1883 hatte das Eisenbahnnetz daselbst eine Länge von 11 km) ist mit Hilfe fremden Kapitals, unter Gewährung von Staatsunterstützung, erfolgt.

In Egypten sind außer zwei kleinen Zweigbahnen nur Staatsbahnen[1]). Der Bau der Bahnen ist nur langsam fortgeschritten, hauptsächlich weil die sehr leistungsfähige Wasserstraße des Nils den Bedürfnissen des Verkehrs genügte, und über die Ergebnisse der Verwaltung liegen zuverlässige und vollständige Nachrichten nicht vor. Im ganzen überwiegt jedoch der Eindruck, daß auch selbst unter so eigenartigen Verhältnissen der Staat richtig gehandelt hat, die Leitung der Eisenbahnpolitik in die eigene Hand zu nehmen.

11. Rußland[2]). Die Anregung zum Eisenbahnbau ist von demselben Ritter v. Gerstner ausgegangen, welcher sich auch um die Anlage der ersten Eisenbahnen in Oesterreich hohe Verdienste erworben hat. Durch einen Erlaß Kaiser Nikolaus I. vom 15./27. IV. 1836 erhielt er die Erlaubnis zum Bau der ersten russischen Eisenbahn, der von St. Petersburg nach Pawlowsk über Zarskoe Selo (27 km), welche am 4. IV. 1838 für den ausschließlichen Betrieb mit Lokomotiven fertiggestellt war. Diese Bahn blieb 7 Jahre lang die einzige in Rußland. Man konnte sich nicht entschließen, weitere Bahnen zu bauen. Privatunternehmer fanden sich nicht. Der Staat trug Bedenken, Gelder in dem neuen Verkehrsmittel anzulegen. Das Bedürfnis nach Eisenbahnen war nicht vorhanden. Nach langen Erwägungen wurde endlich auf unmittelbaren Befehl des Zaren Nikolaus im Jahre 1842[3]) der Bau einer Eisenbahn von Petersburg nach Moskau auf Staatskosten in Angriff genommen und wesentlich durch einen amerikanischen Ingenieur, Major Whistler, bis zum Jahre 1853 ausgeführt. Die Bahn — die Nicolai-Bahn — wurde im Jahre 1868, und zwar zunächst auf 20 Jahre, in den Betrieb einer Aktiengesellschaft, der großen russischen Eisenbahngesellschaft gegeben. Ein Versuch der russischen Regierung, nach Ablauf der ersten 20 Jahre die Bahn wieder in eigenen Betrieb zu nehmen, ist im Jahre 1887 gescheitert. Von einer augenblicklichen Geldverlegenheit der Regierung Nutzen ziehend, zahlte ihr die Betriebsgesellschaft 15 Mill. Rubel, worauf das Recht, die Bahn in eigene Verwaltung zu nehmen, bis zum Jahre 1900 verschoben wurde. Das Schicksal dieser Bahn ist bezeichnend für die russische Eisenbahnpolitik bis zum Jahre 1881. Ohne erkennbares System werden die Bahnen, teils Staatsbahnen, in überwiegender Mehrzahl aber Privatbahnen, unter Heranziehung ausländischen Kapitals und mit starker Unterstützung der Regierung gebaut. Der Staat opfert riesige Summen, ohne irgendwie Einfluß auf die Eisenbahnen zu erlangen. Der Bau ist mangelhaft, der Betrieb unzuverlässig, große Mißwirtschaft in den Tarifen schädigt Handel und Verkehr; mehrfache Versuche, Wandel zu schaffen, scheitern an der Machtstellung der Privatbahnen. Unter dem Eindrucke der ersten Erfolge der Eisenbahnpolitik der westlichen Staaten beschließt im Jahre 1881 die Regierung durch Rückkehr zur Staatsbahnpolitik eine Reform des Eisenbahnwesens in die Wege zu leiten. Es wurde also der Bau von Staatsbahnen und der Ankauf von Privatbahnen begonnen und durch Erlaß vom 6. II. 1881 eine provisorische Direktion der Staatseisenbahnen unter dem Minister der Verkehrsanstalten eingesetzt. Den hiermit gegen die Privateisenbahnen eröffneten Kampf hat die Regierung mit Nachdruck und Beharrlichkeit weiter geführt. Im Juli 1890 waren von den 28 326 km Eisenbahnen des europäischen Rußlands 20 174 km Privatbahnen und 8152 km Staatsbahnen. Die Ankäufe weiterer Privatbahnen schweben zur Zeit. In Finnland befinden sich von jeher nur Staatsbahnen, am 1. VII. 1890: 1826 km. Gleichzeitig ist die Regierung bemüht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit in die Verwaltung einzuführen, die Finanzwirtschaft der Privatbahnen besser zu überwachen, und hat mit dem System der Staatsunterstützung fast vollständig gebrochen. Einen großen Zug bekommt die russische Eisenbahnpolitik durch die Vorschiebung ihrer Eisenbahnen in die unwirtlichen Gegenden des asiatischen Rußlands. Ein erster glänzender Erfolg war der Bau der transkaspischen Bahn von Usum Ada am Ostufer des kaspischen Meeres nach Samarkand

1) Vgl. Kupka, Die Eisenbahnen Egyptens, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 746 ff.

2) Vgl. Zur Geschichte des russischen Eisenbahnwesens, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1887, S. 50 ff. Die Staatseisenbahnen in Rußland, das. 1885, S. 314 ff.

3) Der von einem merkwürdig richtigen Verständnis der Bedeutung der Eisenbahnen zeugende Ukas vom 1. II. 1842 ist in Uebersetzung abgedr. im Archiv für Eisenbahnwesen, 1885, S. 74 ff.

(1442 km) auf Staatskosten [1]). Eine zweite, erheblich größere Aufgabe ist der im Mai 1891 in Angriff genommene Bau der sibirischen Eisenbahn vom Ostabhange des Ural nach der Küste des stillen Ozeans. Auch diese Bahn will der Staat aus eigenen Mitteln und Kräften bauen, und damit den Beweis liefern, daß er vor Unternehmungen nicht zurückscheut, welche bisher nur durch Privatunternehmer — freilich mit Hilfe des Staates und unter ganz außerordentlichen Verhältnissen — in den Vereinigten Staaten und Kanada ausgeführt sind.

12. Skandinavien. Die drei nordischen Staaten Dänemark, Schweden und Norwegen neigen entschieden zur Staatsbahnpolitik. In Dänemark (1552 km Staatsbahnen in geschlossenem System gegen 404 km über das ganze Land verstreute und nur die Inseln Laaland und Falster ausschließlich beherrschende Privatbahnen) und Norwegen (1494 km Staatsbahnen und 68 km Privatbahnen) herrscht beinahe das reine Staatsbahnsystem, zu welchem in Dänemark mittelst G. v. 2. VII. 1880 betr. Verstaatlichung der seeländischen Eisenbahnen [2]) übergegangen wurde, während in Norwegen von Anfang an der Staat eine Aufgabe übernehmen mußte, welche für das Privatkapital wenig Anziehendes hatte. In Schweden herrscht noch das sog. gemischte System, 2531 km Staatsbahnen neben 4996 km Privatbahnen. Die Erfahrungen, welche man dort gemacht hat, sind aber wenig erfreuliche (es ist insbesondere nicht möglich, zu gesunden Tarifverhältnissen zu gelangen, und der Eisenbahnbau ist gänzlich ins Stocken geraten), so daß seit einigen Jahren die Frage des Ankaufs der vorhandenen Privatbahnen Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen ist. Obgleich die öffentliche Meinung der Durchführung des reinen Staatsbahnsystems zuneigt, ist diese Maßregel bisher noch nicht in Angriff genommen [3]).

13. Die Schweiz. In der Schweiz finden wir einstweilen noch das reine Privatbahnsystem, dessen Mängel sich aber in diesem Bundesstaate so fühlbar gemacht haben, daß seit Jahren der Gedanke eines Erwerbs aller Bahnen für den Bund lebhaft erörtert wird und mehr und mehr Wurzel gefaßt hat. Die Zersplitterung des Eisenbahnnetzes in eine Menge von Bahnen und Bähnchen hat eine den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Ordnung des Eisenbahnwesens dort besonders erschwert; andererseits haben die zum Teil durch fremdes Kapital gestützten Privatbahnen der Verstaatlichung bis vor wenigen Jahren erfolgreich Widerstand geleistet. Der im Jahre 1887 versuchte Ankauf der Nordostbahn wurde vereitelt. Die Bundesregierung hat nunmehr einen neuen Weg beschritten, und begonnen, die Aktien einiger größeren Privatbahnen, zunächst der Jura-Simplonbahn, und neuerdings der Zentralbahn zu erwerben, um sich eine führende Stellung in der Verwaltung dieser Bahnen zu sichern und sodann sie für den Erwerb durch den Staat vorzubereiten. In einer im März 1891 an den Bundesrat gerichteten Botschaft werden die Ziele der Bundeseisenbahnpolitik, einer entschiedenen Staatsbahnpolitik, klar und überzeugend dargelegt und es steht zu hoffen, daß nunmehr die Bundesregierung dieses Ziel auch erreichen wird.

14. Belgien. Das Königreich Belgien ist das einzige Land, in welchem gleich zu Beginn des Eisenbahnzeitalters der Staatsbahngedanke zur praktischen Ausführung gelangte. Bereits im Sommer 1833 legte die Regierung des 3 Jahre zuvor gegründeten neuen Königreichs den Ständen einen Gesetzentwurf vor, in welchem 10 Mill. Franks zum Bau von Eisenbahnen (im ganzen 349 km) auf Kosten des Staates zur Verbindung des Meeres und der Schelde mit der Maas und dem Rheine gefordert wurden. Der Entwurf wurde in beiden Häusern mit großer Mehrheit angenommen und als G. v. 1. V. 1834 veröffentlicht. Die erste Strecke der neuen Bahnen, die Bahn von Brüssel nach Mecheln (21 km) wurde am 5. V. 1835 eröffnet. Durch G. v. 26. V. 1837 wurde eine weitere Reihe von Staatsbahnen (563 km) bewilligt. Zehn Jahre lang blieb das reine Staatsbahnsystem bestehen; es war den deutschen Mittelstaaten bei ihrer Staatsbahnpolitik ein Vorbild. Seit 1844 begann indes auch in Belgien der Bau von Privatbahnen. Besondere Gründe, aus welchen der Staat dies zuließ, sind näher nicht bekannt. Die Staatsbahnen hatten 1890 einen Umfang von 3209 km, die Privatbahnen einen solchen von 1461 km. Ein vor einigen Jahren unternommener Versuch, die größte der Privatbahnen, die Grand Central belge für den Staat zu erwerben und damit zum reinen Staatsbahnsystem zurückzukehren, ist nicht gelungen. — Der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes erfolgt nach den GG. v. 28. V. 1884 und 24. VI. 1885 [1]) durch eine „Nationale Gesellschaft der Nebenbahnen" (Société nationale des chemins de fer vicinaux), welche unter strenger staatlicher Aufsicht

1) Vgl. Heyfelder, Transkaspien u. seine Eisenbahnen, Hannover 1888.

2) Vgl. auch: Der Uebergang zum Staatsbahnsystem in Dänemark. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1880, S. 185 ff.

3) Vgl. C. B. Troilius, Staten och jernvägarne. Stockholm 1890.

1) Vgl. Sonnenschein, Die Organisation des belgischen Nebenbahnwesens, Archiv f. Eisenbahnwesen 1886, S. 748 ff.

Nebenbahnen aller Art unter finanzieller Mitwirkung des Staates, der Provinzen und der Gemeinden auszuführen hat. Der Betrieb der Nebenbahnen ist in vielen Beziehungen freier, als der der Hauptbahnen, er wird größtenteils durch die anschließenden Staats- und Privatbahnen, im übrigen durch Organe der nationalen Gesellschaft geführt; der größte Teil der Bahnen ist schmalspurig. Die ganz neuen Grundsätze dieser Nebenbahnpolitik scheinen sich wohl zu bewähren, sie sind allerdings auf die besonderen Verhältnisse des belgischen Staates zugeschnitten. In den nicht ganz 5 Jahren bis Ende 1889 hatte die nationale Gesellschaft 35 Linien mit einem Umfange von 704 km gebaut und wirtschaftlich und finanziell überraschend befriedigende Ergebnisse erzielt.

15. Niederlande[1]. Die Eisenbahnpolitik des Königreichs der Niederlande ist stark beeinflußt durch das ausgedehnte und leistungsfähige Netz von Wasserstraßen, welches diesen Staat durchzieht. Die erste niederländische Bahn — eine Privatbahn — ist die von Amsterdam nach Harlem, welche am 20. IX. 1839 eröffnet wurde. Weitere Eisenbahnen hielt man aber zunächst für überflüssig. Der im Februar 1838 den Generalstaaten vorgelegte Gesetzentwurf betr. den Bau einer Bahn von Amsterdam nach Arnheim wurde mit 46 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Anlage dieser und einer Anzahl anschließender Bahnen wurde erst in Angriff genommen, als der König sich verpflichtete, aus eigenen Mitteln das zuzuschießen, was — nach Deckung der Betriebskosten — an einer Verzinsung des Anlagekapitals mit 4½ % etwa fehlen werde. Auch in den folgenden Jahrzehnten hatte der Bau von Eisenbahnen für das Privatkapital keinen Reiz, nur kleine, überall verstreute Linien wurden ausgeführt. Das Gesetz vom 18. VIII 1860 ordnete wieder den Bau eines größeren Netzes von Staatsbahnen an, welche am 5. X. 1863 fertig waren. Die Volksvertretung konnte sich aber nicht entschließen, dem Staate auch den Betrieb dieser Bahnen anzuvertrauen. Man befürchtete politische Unzuträglichkeiten, Steigerung des Einflusses der Regierung durch Vermehrung der Beamten. So wurde denn in den Niederlanden zum erstenmal der Versuch einer Verpachtung von Staatsbahnen an eine Betriebsgesellschaft — Maatschappij tot Exploitatie van Staatsspoorwegen — unternommen, mit welcher unter dem 11. VIII. 1863 ein Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Anzahl kleinerer Strecken nahm die holländische Eisenbahngesellschaft in Pacht. — Die finanziellen Erfolge dieser Eisenbahnpolitik waren für den Staat sehr traurige und für die Gesellschaft wenig ermutigend. Wiederholt wurde in Erwägung gezogen, ob nicht der Staat besser selbst den Betrieb übernehme. Im Jahre 1876 gelang es der Gesellschaft, den Vertrag von 1863 zu ihren Gunsten zu verbessern. Seitdem haben ihre Aktionäre regelmäßig mindestens 5% Dividende erhalten, während das staatliche Anlagekapital sich höchstens mit 1,15 % verzinst hat. Auch an Reibereien zwischen Staat und Gesellschaft hat es nicht gefehlt, insbesondere wo es sich um Bau neuer Strecken, Herstellung von Verbesserungen und Ergänzungen handelte. Die auch sonst im niederländischen Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel veranlaßten in den Jahren 1880 und 1883 die Anstellung einer parlamentarischen Eisenbahn-Enquete. Im Verlauf derselben wurden mancherlei Beschwerden als berechtigt anerkannt, insbesondere über das schlechte Verhältnis der verschiedenen Eisenbahnen untereinander, wodurch das Publikum geschädigt werde, die unlautere gegenseitige Konkurrenzmacherei, die Unsicherheit der Tarife, schlechte Bezahlung und Ueberanstrengung des Personals. Den Uebergang zum reinen Staatsbahnsystem, dessen Vorzüge von vielen Mitgliedern anerkannt wurden, zu empfehlen, konnte man sich gleichwohl nicht entschließen. — So ist denn erst neuerdings, durch Gesetz vom 22. VII. 1890, der Versuch gemacht, auf anderem Wege die Mißstände zu beseitigen. Die Regierung hat am 21. I. 1890 Verträge mit der größten noch bestehenden Privatbahn, der niederländischen Rheinbahn, über den Ankauf ihrer Linien für den Staat, und gleichzeitig mit der Betriebsgesellschaft und der holländischen Eisenbahngesellschaft über die Pachtung auch dieser Linien abgeschlossen, welche durch G. vom 22. VII. 1890 nach langen Kämpfen von der Volksvertretung genehmigt sind. Seit dem 15. X. 1890 sind hiernach fast alle im Königreich der Niederlande belegenen Eisenbahnen Staatsbahnen, welche an zwei Betriebsgesellschaften verpachtet sind, deren Wettbewerbsverhältnisse durch die Verträge geregelt werden sollen. Die niederländische Eisenbahnpolitik beschäftigt sich im Augenblick mit den Eisenbahnen der Kolonie Java, deren überwiegende Mehrzahl vom Staate gebaut ist und mit Erfolg betrieben wird. Gleichwohl will eine Partei in der Volksvertretung, wieder aus Besorgnis vor dem angeblich durch den Betrieb von Staatsbahnen gestärkten Einfluß der

1) Vgl. Claus, Das Eisenbahnwesen in den Niederlanden, Archiv f. Eisenbahnwesen 1883, S. 571 ff. Verslag der Commissie tot het houden eener enquête omtrent de exploitatie der Neederlandsche Spoorwegen (1882, 1883). Jacqmin, Étude sur les chemins de fer des Pays Bas. Paris 1882.

Regierung, die Staatsbahnen doch nicht weiter ausdehnen und lieber die vorhandenen kurzen Strecken von Privatbahnen erweitern und den Staatsbahnen ebenbürtig machen; ja man will sogar diesen Privatbahnen Unterstützung durch Zinsbürgschaften leisten. Die Beratungen über diese Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen[1]).

16. Italien[2]). Eine italienische Eisenbahnpolitik giebt es nicht, solange auf der apenninischen Halbinsel eine Anzahl unabhängiger Staaten nebeneinander bestehen und auch in dem ersten Jahrzehnt des einigen Italiens beschränkte sich die Regierung darauf, den Bau der Eisenbahnen zu pflegen und die völlig verworrenen Eisenbahnverhältnisse äußerlich ein wenig in Ordnung zu bringen. Mitte der siebziger Jahre zeigte sich, daß die weitere Entwickelung der wirtschaftlichen Lage Italiens ein nachdrückliches Eingreifen auch in der Eisenbahnfrage erforderlich machte. Die Richtung, welche die Regierung in zwei in den Jahren 1874 und 1875 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfen einschlug, war eine dem Staatsbahnsystem freundliche, wie denn auch in Gemäßheit des Vertrags von Basel vom 17. XI. 1875 die oberitalienische Eisenbahn vom Staate angekauft wurde. Die politischen Verhältnisse der nächsten Jahre ließen die Eisenbahnfrage wieder in den Hintergrund treten. Erst, als durch G. vom 8. VII. 1878 eine eigene parlamentarische Kommission eingesetzt wurde mit dem Auftrage, zu untersuchen, wieweit die bisher in Italien geltenden Eisenbahnsysteme dem öffentlichen Interesse entsprächen, und welcher der verschiedenen an Private zu erteilenden Konzessionen der Vorzug zu geben sei, kam die Eisenbahnfrage wieder in Fluß. Die Untersuchungskommission arbeitete drei Jahre lang, vom Sommer 1878 bis 1881. Das Ergebnis ihrer Thätigkeit ist das italienische Eisenbahngesetz v. 27. IV. 1885, die gegenwärtige Grundlage der italienischen Eisenbahnpolitik. Die italienische Regierung ist Eigentümerin fast aller auf dem italienischen Festlande und der Insel Sizilien belegenen Haupteisenbahnen geworden. Sie hat die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vorhandenen festländischen Bahnen in zwei Längennetze, das mittelländische und das adriatische eingeteilt; die auf Sizilien belegenen Bahnen bilden das dritte, das sizilische Netz. Der Betrieb eines jeden dieser Netze ist auf 60 Jahre an eine Betriebsgesellschaft mit der Maßgabe verpachtet, daß nach Ablauf von je 20 Jahren die Regierung und die Unternehmerin zur Kündigung des Pachtvertrags berechtigt sind. Ueber die finanziellen Verhältnisse der Bahnen, ihre Leistungen an die Regierung, ihre Rechte und Pflichten sind die genauesten Bestimmungen in den Verträgen getroffen. Die Regierung hat die Oberaufsicht über den Betrieb, welche sie durch eine besondere Behörde wahrnimmt. Sie hat ein eingehendes Mitwirkungsrecht bei Feststellung der Tarife und Fahrpläne. Nach Auflösung der Verträge hat die Regierung das Betriebsmaterial — welches die Betriebsgesellschaften nach den Verträgen von 1885 zu einem Preise von 265 Mill. Lire gekauft haben — nach dem dann abzuschätzenden Zeitwert zurückzuerwerben und die Fonds der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Es ist der italienischen Regierung nicht leicht geworden, die Genehmigung des Parlaments für diese Verträge zu erlangen. Eine starke Strömung war zu gunsten des reinen Staatsbahnsystems vorhanden, von vielen und einflußreichen Seiten wurden die Bedenken gegen die großen, den Unternehmern gewährten Vorteile, gegen die Schöpfung so bedeutender Finanzmächte, welche bald dem Staate überlegen sein würden, geltend gemacht. Es waren teils politische, teils finanzielle Gründe, welche der Regierung ungeachtet der starken Opposition zum Siege verhalfen[1]), und heute schon möchte man sagen, daß die Opposition Recht gehabt hat. Die Eisenbahnpolitik des Jahres 1885 hat keine schönen Früchte getragen. Die Gesellschaften haben verhältnismäßig gute Geschäfte gemacht, der Betrieb der Bahnen ist aber ein unvollkommener, die Aufsicht des Staates wirkungslos, der notwendige und von den Gesellschaften mit übernommene Ausbau des Eisenbahnnetzes schreitet langsamer, als vorgesehen war, und nur unter Uebernahme stets neuer Opfer seitens des Staates vorwärts[2]).

17. Frankreich. Frankreich ist das Land der Privatbahnpolitik, des staatlich organisierten Privateisenbahnmonopols[3]). Sechs

1) Vgl. R. A. J. Snethlage, Indische Spoorwegpolitiek in der Zeitschrift De Economist, Jahrgang 1891, S. 241 ff. Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner dieser neuen indischen Eisenbahnpolitik.

2) Vgl. Atti della commissione d' inchiesta sull' esercicio delle ferrovie italiane. Roma 1881 7 Bände. Pieck. Die Eisenbahnfrage in Italien, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1882, S. 91 ff. Derselbe: Zur Geschichte der oberitalienischen Eisenbahn. Das. 1883. S. 135 ff. Derselbe: Das italienische Eisenbahng. vom 27. IV. 1885 und die neuen Betriebsüberlassungsverträge. Das. 1886. S. 171 ff. 364 ff.

1) Vgl. Pieck, a. a. O. 1886, S. 174 ff.

2) Vgl. u. a. Archiv f. Eisenbahnwesen 1889, S. 69 ff.; 1891, S. 324 ff.

3) Die umfassendsten und gediegensten Werke über die Eisenbahnen Frankreichs und die französische Eisenbahnpolitik sind die beiden Werke von A. Picard: Les chemins de fer français. (Quellenwerk.) 6 Bände, Paris 1884/85, und Traité des chemins de fer. 4 Bände, Paris 1887.

große Aktiengesellschaften, deren fünf ihren Sitz in Paris haben (die Nord-, die Ost-, die West-, die Orleans- und die Lyon-Mittelmeerbahn), während die sechste, die Südbahn, im Südwesten des Landes liegt, haben unter sich die Eisenbahnen Frankreichs geteilt, seit dem Jahre 1878 dulden sie ungern neben sich ein verhältnismäßig schwaches und unbedeutendes Netz von Staatsbahnen. Ende 1888 hatten die Netze der 6 Gesellschaften eine Ausdehnung von 29947 km, das Staatsbahnnetz eine solche von 2468 km. Die Netze der Gesellschaften sind so gestaltet, daß die einzelnen Bahnen unabhängig von einander ein bestimmtes Gebiet des Landes ausbeuten und ein Wettbewerb zwischen ihnen nahezu ausgeschlossen ist. Der Staat ist nicht müde geworden — unter allen Regierungsformen, welche Frankreich seit Beginn des Eisenbahnzeitalters gesehen hat — diese großen Gesellschaften immer aufs neue finanziell zu unterstützen, ohne daß es ihm bisher, ungeachtet verschiedener Anläufe und trotz einer bis auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Aufsicht, gelungen ist, einen wirklichen Einfluß auf ihren Betrieb und ihre Verwaltung zu gewinnen.

Die Geschichte der französischen Eisenbahnpolitik zerfällt in drei Abschnitte; das Zeitalter der Kindheit von 1832 (die erste französische Bahn ist die von Lyon nach St. Etienne) bis zum G. v. 11. VI. 1842 betr. die Anlage der großen Eisenbahnlinien; das Zeitalter des Ausbaues des Eisenbahnnetzes und der Bildung der sechs großen Eisenbahngesellschaften von 1842 bis zu dem sog. Gesetz Francqueville v. 11. VI. 1859 betr. die Anlage des zweiten Netzes durch die großen Gesellschaften und deren Unterstützung durch Zinsgarantiezuschüsse; das Zeitalter des Kampfes gegen die großen Eisenbahngesellschaften und ihres Sieges von 1859 bis zum G. v. 20. XI. 1883 bis zur Genehmigung der neuen, mit den großen Gesellschaften abgeschlossenen Verträge. Im ersten und in dem dritten Abschnitte macht sich eine starke Strömung zu gunsten des Staatsbahnsystems geltend. Ihr Hauptvertreter ist im Jahre 1839 der Dichter **Lamartine**, in den Jahren 1877 bis zu seinem Tode am 21. XII. 1882 Leon **Gambetta**. Lamartines Warnungen vor der Bildung mächtiger Monopolgesellschaften, seine prophetischen, Punkt für Punkt in Erfüllung gegangenen Worte blieben unbeachtet. Gambettas Staatsbahnpolitik hat wenigstens **den** Erfolg aufzuweisen, daß ein kleines **Staatsbahnnetz** geschaffen wurde.

Die französische Eisenbahnpolitik ist, fast vom ersten Bau der Eisenbahnen an, eine planvolle und zielbewußte gewesen, wie in keinem anderen Lande. Frankreich hatte damals in seinen Land- und Wasserstraßen ein weitverzweigtes, wohlgegliedertes, gut gebautes und leistungsfähiges Netz von Verkehrswegen. In dem vom Staate erzogenen Corps des ponts et chausées besaß es einen tüchtigen Stamm von Ingenieuren, welche an Ordnung und Disziplin gewöhnt und denn auch bald befähigt waren, an dem Bau der Eisenbahnen mitzuwirken. Diese günstigen äußeren Verhältnisse machen es begreiflich, daß schon in dem G. v. 11. VI. 1842 ein Eisenbahnplan für das ganze Land und grundsätzliche Bestimmungen für die Ausführung dieses Eisenbahnplanes festgestellt werden konnten, welche im Laufe der folgenden Jahrzehnte meist in Einzelheiten geändert, im ganzen aber noch jetzt maßgebend sind. Das System des G. v. 11. VI. 1842 ist das des Zusammenwirkens von Staat, Gemeinde und Privatkapital für den **Bau** der Eisenbahnen; und des **Betriebs** der Eisenbahnen durch Privatunternehmungen unter Staatsaufsicht. Hiernach wurde das Netz von 1842 in etwa zehn Jahren ausgebaut und betrieben. Die Betriebsgesellschaft aber, und das hatte man sich nicht klar gemacht, waren allmählich zu einer Macht im und gegen den Staat herangewachsen, mit welcher man rechnen und ohne welche der Staat eine Eisenbahnpolitik nicht mehr betreiben konnte. Der Kaiser Napoleon machte aus politischen Gründen diese Macht sich dienstbar. Er begünstigte die Zusammenlegung der vorhandenen zu den jetzt bestehenden sechs Gesellschaften und verlängerte ihre Konzessionen bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts, um welche Zeit ihre Strecken dem Staate anheimfallen sollen. — Desungeachtet stellten die Gesellschaften, als 1857 die große Handelskrisis ausbrach, den Eisenbahnbau ein. Die Regierung machte ihnen in dem G. v. 11. VI. 1859 das neue Zugeständnis, daß sie ihnen die Verzinsung des Kapitals verbürgte, welches zur Herstellung des **zweiten** (nouveau) Netzes erforderlich war. Das G. v. 12. VI. 1865 betr. den Bau von Lokalbahnen war ein neuer Versuch, ohne Mitwirkung der großen

---

S. auch die Anzeige des letzten Werkes von Ulrich im Archiv für Eisenbahnwesen, 1891, S. 211 ff., s. ferner L. Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif, Band III, 2. Aufl., Paris 1882. v. d. Leyen: **Die Eisenbahnfrage in Frankreich.** Preuß. Jahrbücher, XL (1877) S. 28 ff. u. **Glasers Annalen** (Vortrag) 1883, Heft 10. **Derselbe**, Die Eisenbahnpolitik des französischen Ministers Freycinet. Preuß. Jahrb. XLII, (1878) S. 160 ff. **Derselbe**, Die Niederlage der Privatbahnen im französischen Abgeordnetenhause. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1882, S. 387 ff. **Derselbe**, Die neuen Verträge der französischen Regierung mit den sechs großen Eisenbahngesellschaften, in Schmollers Jahrbüchern f. Gesetzgebung u. s. w. N. F. VIII (1884) S. 149 ff. **Derselbe**, Die Staatsbahnen in Frankreich. Zeitschrift f. Eisenbahnen und Dampfschiffahrt. I (1888) S. 489 ff.

Gesellschaften den Eisenbahnbau zu fördern. Er war von nur mäßigem Erfolge. In den Jahren 1876 und 1877 begannen die Nordbahn und die Orleansbahn die kleinen, auf Grund dieses Gesetzes gebauten, ihnen unbequemen Bahnen zu vergewaltigen, und gleichzeitig erhoben sich aller Orten Klagen über die Verwaltung und den Betrieb, die Tarife, die Fahrpläne der Eisenbahnen; die öffentliche Meinung forderte Beseitigung der großen Monopole und Umkehr zur Staatsbahnpolitik. In den folgenden Jahren versuchte die Regierung, diesem Verlangen zu genügen. Im Januar 1878 ward das Programm Freycinet betr. den planmäßigen Ausbau des Netzes aller Verkehrswege durch den Staat veröffentlicht und das Staatsbahnnetz geschaffen. Der Staat beginnt an allen Enden des Landes den Eisenbahnbau, er leitet Verhandlungen betr. den Ankauf der Orleansbahn für den Staat ein, welche ohne Ergebnis verliefen. Damit aber sind die Mittel einer gegen die großen Privatbahnen gerichteten Eisenbahnpolitik erschöpft. Die Regierung betrat wieder den Weg der Verhandlungen, und es kam zu den Verträgen des Jahres 1883, welche die Volksvertretung mit großer Mehrheit, allerdings nach heftigen Kämpfen, genehmigte. Die großen Gesellschaften erhielten neue Zugeständnisse. Die seit 1879 vom Staate auf Staatskosten gebauten Bahnen wurden ihnen geschenkt und ihren Netzen einverleibt, eine weitere Anzahl neuer Bahnen konzessioniert, welche der Staat auf seine Kosten bauen will, während die Gesellschaften einen Zuschuß von nur 25 000 Fr. für das km zu leisten haben. Die Baukosten werden dem Staate von den Gesellschaften vorgeschossen und sind vom Staate in 74 Jahren allmählich zurückzuzahlen. Von den Zinsgarantiezuschüssen, welche der Staat auf Grund des Gesetzes von 1859 gewährt hatte, und welche sich einschl. Zinsen auf rund 660 Millionen Franks beliefen, wurden 80 Millionen der Westbahn geschenkt, den Rest der Schuld verpflichteten sich die Gesellschaften zum Ausbau ihrer Eisenbahnnetze zu verwenden. Der Staat garantierte den Gesellschaften eine Mindestdividende. Die Gegenleistungen der Gesellschaften lagen auf dem Gebiete des Tarif- und Fahrplanwesens. Das Staatsbahnnetz wurde etwas besser abgerundet und erhielt Eintritt in Paris.

Seitdem die Regierung diesen Frieden mit den großen Eisenbahngesellschaften geschlossen hat, ist man allseitig bemüht, die Eisenbahnfrage zur Ruhe zu bringen.

Die Gesellschaften geben sich den Anschein, als wollten sie mit größerem Ernste ihre Pflichten gegenüber dem Staate und der Bevölkerung erfüllen, sie haben ihre Tarife äußerlich geordnet und verbessert, ohne sie zu ermäßigen. Ganz neuerdings ist eine Herabsetzung der Personentarife im Werke. Ein im Jahre 1887/88 unternommener Vorstoß gegen die Staatsbahnen, welche die Gesellschaften am liebsten ihren Netzen einverleibt hätten, war verfrüht und wurde glücklich abgeschlagen. Will man dies Erfolge der Eisenbahnpolitik von 1883 nennen, so sind sie recht bescheiden. Die finanziellen Vorteile, welche die Regierung dem Lande von den neuen Verträgen versprach, sind bisher nicht hervorgetreten, der Bau neuer Bahnen geht viel langsamer vorwärts, als in den Verträgen vorgesehen ist. An Zins- und Dividendenzuschüssen, welche nahezu ganz aufhören sollten, hat die Regierung von 1884 bis 1889 nicht weniger als 308 409 773 Franks, also fast die Hälfte der Zuschüsse der Jahre 1859 bis 1883, zahlen müssen. Hierzu kommen die großen Bauzuschüsse. Ob sich dies mit den Jahren ändern und herausstellen wird, daß die Regierung wenigstens finanziell ein gutes Geschäft gemacht hat, und wie sich die Eisenbahnpolitik gestaltet haben wird, wenn Mitte des nächsten Jahrhunderts das Heimfallsrecht der Konzessionen in Geltung treten wird, darüber Vermutungen aufzustellen, wäre verfrüht.

In den französischen Kolonieen, hauptsächlich in Algier, besteht dasselbe Eisenbahnsystem wie im Mutterlande, nur daß die staatlichen Unterstützungen noch weit höhere Beträge erreicht haben und an ihre Rückzahlung ernstlich niemand denkt[1]).

18. Spanien und Portugal. In den Staaten der pyrenäischen Halbinsel lassen sich bestimmte Züge einer Eisenbahnpolitik nicht erkennen. In Spanien herrscht ein buntes Durcheinander von Privatbahnen. In Portugal besteht ein eigenartiges „gemischtes Eisenbahnsystem“[2]). Das Eisenbahnnetz hat drei Teile. Das nördliche und südliche Netz in unfruchtbaren, verkehrsarmen Gebieten hat der Staat gebaut und betreibt es. Das mittlere Netz, in den besten Teilen des Landes, gehört einer größtenteils mit fremdem — französischem, später auch deutschem — Gelde gebauten Privatbahn, der Compagnie royale des chemins de fer portugais, deren Verwaltung wenigstens bis zum Jahre 1885 der Welt in einem geradezu abschreckenden Beispiele gezeigt hat, welche ungeheuerlichen Mißbräuche mit der Handhabung des Eisenbahnmonopols durch eine Aktiengesellschaft möglich sind.

1) Vgl. übrigens auch Colson, La garantie d'intérêts et son application en France à l'exécution des travaux publics. Annales des ponts et chaussées, Dec. 1888, S. 601—779.

2) Vgl. Die königliche Gesellschaft der portugiesischen Eisenbahnen (nach amtlichen Quellen) im Archiv f. Eisenbahnwesen, 1885, S. 458 ff.

19. Großbritannien. Die Eisenbahnpolitik Großbritanniens ist eine von der des europäischen Festlandes vollständig und grundsätzlich verschiedene [1]). England ist das Mutterland der Eisenbahnen. (Vgl. oben sub I, 1, S. 147 fg.) Die englische Eisenbahnpolitik hat sich entwickelt im Anschluß an die Wege- und Kanalpolitik. Sie ist von dem Gedanken mehr oder weniger auch heute noch beherrscht, daß der Eisenbahnverkehr eines Landes sich am besten entwickelt bei freiem Wettbewerbe der Bahnen, daß der Staat vermittelst Wahrnehmung einer gelinden Aufsicht imstande ist, die öffentlichen Interessen beim Eisenbahnbetriebe zur Geltung zu bringen. Obgleich die Eisenbahnen Englands bei weitem die teuersten auf der ganzen Erde sind (1 km Eisenbahn kostete in England im Jahre 1889 durchschnittlich 546 369 M., in dem nächst teueren Lande Belgien, 320 930 M.), sind sie niemals vom Staate durch Geld oder Zinsbürgschaft oder in anderer Weise unterstützt worden; ja der Staat hat insofern den Eisenbahnbau erschwert und verteuert, als die Erlangung jeder Eisenbahnkonzession ein parlamentarisches Verfahren erfordert, welches zeitraubend und außerordentlich kostspielig ist. Die Erfolge dieser Eisenbahnpolitik sind wenig befriedigende; insbesondere die Tarifverhältnisse der englischen Eisenbahnen entsprechen in keiner Weise den Bedürfnissen von Handel und Verkehr. Die Tarife sind hoch, ungleichmäßig, werden nicht ordentlich veröffentlicht, enthalten vielfach ungerechtfertigte Begünstigungen einzelner Gegenden oder Personen. Wie in anderen Ländern, so hat auch in England der Wettbewerb immer nur vorübergehend seine Wirkungen so lange geäußert, bis die Eisenbahnen erkannten, ihren Interessen sei besser durch eine Verschmelzung gedient. So haben sich auch dort die Eisenbahngesellschaften zu mächtigen Monopolgesellschaften ausgebildet, welche überall im Staate ihren Einfluß ausüben und insbesondere auch im Parlamente stark vertreten sind. Gegen die Machtstellung der Eisenbahnen und die Mißbräuche im Eisenbahnwesen sind zu verschiedenen Zeiten Klagen im Lande geführt, welche entweder dem Parlamente oder der Regierung Anlaß gaben, Untersuchungen durch besondere Kommissionen anzustellen. Diese wurden mit großer Sorgfalt und Unparteilichkeit in der in England üblichen, vortrefflichen Art und Weise geführt und haben auch den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Folge gehabt, in welchen jedesmal versucht wurde, die staatlichen Aufsichtsrechte wirksamer zu gestalten. Die wichtigsten dieser eisenbahnpolitischen Gesetze sind das G. v. 9. VIII. 1844, in welchem das Recht der zeitweiligen Abänderung und Herabsetzung der Eisenbahntarife und das staatliche Rückkaufsrecht festgestellt wurde; die drei sog. Consolidation Acts vom 8. V. 1845, in welchen die Bestimmungen über Konzessionierung und Betrieb der Eisenbahnen zusammengefaßt werden, die Railway and Canal traffic Act vom 10. VII. 1854, die Regulation of railways Act vom 21. VII. 1873 und die, die beiden letztgedachten Gesetze aufhebende und in sich aufnehmende Railway and Canal traffic Act vom 10. VIII. 1888 [1]). Dieses Gesetz, ein Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung der Jahre 1882 und 1883, behandelt besonders zwei Punkte. Einmal die dauernde Einsetzung einer Eisenbahn- und Kanalkommission an Stelle der durch G. v. 21. VII. 1873 vorübergehend eingesetzten Eisenbahnkommission, d. h. eines eigenen Verwaltungsgerichtshofes in Eisenbahnsachen. Sodann die Regelung des Tarifwesens. Die Vorbereitungen, letztere Bestimmungen in Geltung zu setzen, d. h. ein gesundes Tarifsystem mit brauchbaren Sätzen zur Einfühführung zu bringen, sind heute, nachdem das Gesetz beinahe 2½ Jahre in Kraft steht, noch nicht beendigt. Den Eisenbahnen ist es gelungen, die Ausführung dieser ihnen unbequemen Bestimmungen bis jetzt hintanzuhalten.

An Versuchen, der englischen Eisenbahnpolitik eine andere Richtung zu geben, hat es nicht gefehlt. Wiederholt ist von maßgebender Seite der Gedanke eines Uebergangs zur Staatsbahnpolitik angeregt, bis in die neueste Zeit sind sogar Versuche gemacht, zu einer solchen in Irland und in Schottland überzugehen. Daß der englischen Verfassung und den allgemeinen politischen Anschauungen der Staatsbahngedanke keineswegs widerspricht, beweist die Eisenbahnpolitik in den englischen Kolonien. In Australien sind fast nur Staatsbahnen, die vom Staate mit schönem Erfolge betrieben werden; dasselbe ist der Fall in der Kapkolonie und in Natal. In Ostindien hat der Staat den Aktienbahnen reiche Unterstützung gewährt und außerdem eigene Bahnen gebaut [2]). In der großen nordamerikanischen Kolonie Kanada sind die Eisenbahnen durch staatliche Geldmittel, Landschenkungen und in ähnlicher

1) Das grundlegende Werk, welches zum erstenmal Licht verbreitet hat über die Eisenbahnpolitik Englands, ist von G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Leipzig, Bd. 1 u. 2, 1874, 1875. Neue Folge, Das. 1883. (Dieses auch unter dem Titel: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre.)

1) Vgl. Ulrich, Das englische Eisenbahn- und Kanalverkehrsgesetz vom 10. VIII. 1888. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 1 ff. Derselbe, Neuere englische Eisenbahnpolitik. Preuß. Jahrb. Bd. 63, S. 544 ff.

2) Vgl. G. Cohn, Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien. Archiv für Eisenbahnwesen, 1888, S. 1 ff.

Weise unterstützt worden. Keine Bahn der Welt hat vielleicht bedeutendere staatliche Beihilfen erhalten, als die große kanadische Ueberlandbahn, welche allerdings dazu bestimmt ist, auch den staatlichen, insbesondere den militärischen Interessen des Mutterlandes zu dienen. Bildet sie doch ein wichtiges Mittelglied einer auf ausschließlich englischem Gebiete liegenden Heerstraße von England nach Asien[1]).

20. Amerika. Von den außereuropäischen Ländern, soweit sie nicht im vorstehenden bereits erwähnt sind, lassen sich Züge einer bestimmten und eigenartigen Eisenbahnpolitik nur wahrnehmen in der großen Bundesrepublik der Vereinigten Staaten von Amerika. Denn in den nord-, mittel- und südamerikanischen Republiken befindet sich das Eisenbahnwesen teils erst in den ersten Anfängen der Entwickelung, teils ist die Entwickelung eine völlig systemlose, durch die Bedürfnisse des Augenblicks, die jedesmaligen Zeitverhältnisse, die Anschauungen der gerade am Ruder befindlichen Regierung bestimmte gewesen. Von den größeren Staaten haben Mexiko und die mittelamerikanischen Republiken nur Privatbahnen, die vielfach mit Geldern der Vereinigten Staaten und im Anschuß an deren Bahnen gebaut sind. In Brasilien wechseln Staatsbahnen ab mit Privatbahnen mit verschiedener Staatsunterstützung; in Argentinien ist das Eisenbahnnetz teils durch den Staat, teils durch Privatkapital gebaut, Privatbahnen an den Staat, Staatsbahnen an Privatgesellschaften mehrfach veräußert. In Chile, in Peru, in Bolivien, in Ekuador, in Kolumbien, in Venezuela hat die spärlichen Ansätze von Eisenbahnen z. T. auf schwierigem, gebirgigem Gelände der Staat mit Hilfe ausländischen Kapitals, welchem große Vorteile zugesichert wurden, bauen lassen.

Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika verdient eine eingehendere Würdigung. Man hat auch hier, wie in Deutschland, zu unterscheiden die Eisenbahnpolitik der Einzelstaaten von der des Bundesstaates. Der Schwerpunkt der gesamten rechtlichen und politischen Beziehungen der Eisenbahnen liegt innerhalb der Einzelstaaten. Aber in keinem anderen Bundesstaat ist es so leicht, wie in den Vereinigten Staaten, möglich, daß eine Eisenbahn das Gebiet zweier oder mehrerer Einzelstaaten durchzieht. Im Deutschen Reiche bedurfte es dazu von jeher und bedarf es noch heute des Abschlusses förmlicher Staatsverträge. In den Vereinigten Staaten haben die Regierungen der Einzelstaaten bedeutsame Rechte gegenüber den Eisenbahnen besonders in den ersten Jahrzehnten des Eisenbahnzeitalters nicht besessen und nicht erstrebt, sie haben ihrer Entwickelung ganz und gar freien Lauf gelassen. Es war ihnen daher auch gleichgiltig, wenn eine Eisenbahn aus einem benachbarten Staate in das eigene Staatsgebiet eintrat oder umgekehrt sich aus dem eigenen in das Gebiet eines Nachbarstaates fortsetzte. Die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, welche damit verbunden sind, daß verschiedene Strecken einer und derselben Eisenbahn verschiedenen Staatsgesetzen unterworfen sind, machten sich erst später fühlbar, und daraus ergab sich das Bedürfnis, von Bundes wegen die Eisenbahnen wenigstens soweit zu beeinflussen, als sie den Verkehr zwischen den Einzelstaaten — den sogen. Interstate Commerce — vermitteln. Außerdem stand dem Bunde die Befugnis zu, die Anlage solcher Eisenbahnen zu gestatten, welche das Gebiet der ganzen Vereinigten Staaten durchziehen sollten, d. h. vor allem der sog. Ueberlandbahnen (Pacific railroads). Dieses Recht leitet sich wohl hauptsächlich daraus ab, daß derartige Bahnen von Bundes wegen durch Schenkung von Staatsländereien und auf andere Weise unterstützt wurden. Der Bund erteilte ihnen also auch von Bundes wegen einen Freibrief (Charter) und überließ es den Gesellschaften, sich mit den Einzelstaaten, deren Gebiete zu berühren sie beabsichtigten, allein auseinanderzusetzen. Die Eisenbahnpolitik der nordamerikanischen Einzelstaaten hat aber so viele gleichartige Züge, welche sich nur etwa mit dem Fortschreiten der Kultur verändern, sie ist andererseits so vielfach verquickt mit der des Gesamtstaates, daß sich unterscheidende Merkmale in der Politik des einzelnen Staates kaum wahrnehmen lassen.

Die Eisenbahnen sind in den Vereinigten Staaten fast gleichzeitig mit England gebaut. Sie haben aber von Anfang an eine andere Aufgabe gehabt, als die Eisenbahnen anderer civilisierter Länder. Als die Eisenbahnen in Amerika erschienen, gab es dort Landstraßen von der Beschaffenheit europäischer Heerstraßen so gut wie keine. Die Verkehrsstraßen waren das Meer, die Seen, die schiffbaren Ströme, in bescheidenem Umfange die Kanäle. Als nun eine erheblich vollkommenere Verkehrsstraße, ein gleichzeitig außerordentlich viel leistungsfähigeres Verkehrsmittel bekannt wurde, warf man sich mit allem Nachdruck allein auf die Vermehrung dieser Eisenstraßen. Mit ihnen zog die Kultur in kürzester Frist von Osten nach Westen, sie förderten die Besiedelung und den Wohlstand des Landes. Ob sie daher

1) Vgl. Nimmo, Reciprocity of transportation facilities between the United States and the Dominion of Canada, Washington 1884. Pieck, Die Eisenbahnen in Kanada. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 203 ff.

etwas mehr oder weniger gut gebaut waren, darauf kam es vorerst nicht an. Die Hauptsache war ihr Vorhandensein, und es war soviel Raum im Lande, soviel wertloser Grund und Boden, daß die Regierungen nach allen Kräften die Anlage der Eisenbahnen erleichterten, daß ihnen insbesondere der Erwerb von Grund und Boden nicht die geringsten Schwierigkeiten machte, ja ihnen vielfach unentgeltlich zufiel. Ebensowenig nimmt der Staat Anlaß, sich um die Verwaltung und den Betrieb der Bahnen zu kümmern. Die Eisenbahnen an sich sind ein so gewaltiger Fortschritt, daß man über kleinere Unvollkommenheiten leicht und gern hinwegsieht, und wirklich grobe Mißbräuche des Eisenbahnmonopols gehören in den ersten Jahrzehnten zu den seltenen Ausnahmen[1]). Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten ist also die der vollständigsten Eisenbahnfreiheit. Jedermann, der das nötige Geld aufweist, kann eine Eisenbahn bauen, wo er Platz findet und wie es ihm am besten scheint. Dieses Zeitalter der Eisenbahnfreiheit dauert nahezu vierzig Jahre, bis zum Jahre 1869. Damals waren die östlichen Staaten schon mit einem dichten Eisenbahnnetze bedeckt, welches sich bis an das Gebiet der großen Seen hin erstreckte. Den Abschluß der ersten Periode bildet die Vollendung der ersten Ueberlandbahn — der Union- und der Central Pacific Railroad —, welche am 10. V. 1869 stattfand. Während die Mehrzahl der Bahnen damals noch ausschließlich dem Privatunternehmungsgeist ihr Entstehen verdankten, genügte dieser aber nicht zur Ausführung auch solcher Riesenunternehmungen. Sie haben vom Staate bedeutende Unterstützungen z. T. durch Gewährung von Landschenkungen, z. T. durch Hergabe von baren Geldmitteln erhalten. Die erste Unterstützung einer Eisenbahn durch Landschenkungen erfolgte in Gemäßheit eines G. vom 20. IX. 1850. Der Gesamtumfang der den Eisenbahnen geschenkten Staatsländereien beläuft sich bis in die Gegenwart auf 757000 qkm., d. h. nicht viel unter den 1½fachen Umfang des Deutschen Reichs.

Die zweite Periode der Eisenbahnpolitik reicht bis zum Erlaß des Bundesverkehrsgesetzes vom 4. II. 1887. Die völlige Freiheit des Eisenbahnbaues und Betriebes hatte denn doch allmählich manche Unzuträglichkeiten gezeitigt. Zunächst im Tarifwesen. Die Gleichmäßigkeit der Tarife, unverhältnismäßig hohe Lokaltarife gegenüber sehr niedrigen durchgehenden Tarifen, persönliche Begünstigungen aller Art riefen in den Mittel- und Weststaaten in den Jahren 1871–1873 die Granger-Bewegung hervor. Vornehmlich die landwirtschaftliche Bevölkerung verlangte Staatsaufsicht über die Eisenbahnen, insbesondere Festsetzung der Tarife durch staatliche Behörden. Derartige Behörden gab es bisher nur in einigen der kleineren Neuenglandstaaten. Sie wurden nunmehr eingesetzt in Ohio, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Missouri. Ihre Befugnisse gingen zum Teil unter dem Eindruck jener Bewegung soweit, daß sie selbständig und ohne Mitwirkung der Bahnen deren Tarife bestimmten. Diese Befugnis wurde später wieder eingeschränkt. Weitere Uebelstände waren der ins Ungemessene fortschreitende Bau der Eisenbahnen, eine in anderen Ländern nie dagewesene Konkurrenz der Bahnen untereinander und die finanzielle Vernichtung der schwächeren durch die stärkere Eisenbahn, Eisenbahnbankerotte, allgemeine Finanzkrisen, wesentlich beeinflußt durch Spekulationen in Eisenbahnwerten — so die beiden Krisen der Jahre 1872 und 1883 — Verschmelzungen der Bahnen zu mächtigen, vielfach von einzelnen unverantwortlichen Personen unumschränkt geleiteten Unternehmungen. Verbreitete sich auch in den Vereinigten Staaten mehr und mehr die Einsicht, daß alle diese Mißstände, welche nach der Ansicht vieler die Eisenbahnen aus einem Segen sogar zu einem Fluche für das Land umwandelten, auf die nicht mehr zeitgemäße Eisenbahnpolitik zurückzuführen seien, so gingen die Meinungen darüber auseinander, welche neuen Wege einzuschlagen seien. Auch in den Vereinigten Staaten tauchte der Staatsbahngedanke hier und da auf. Seine Durchführung begegnete aber in dem ganzen politischen System des Landes, dem Mangel geregelter Staatsverwaltung, dem Fehlen eines geschulten, ehrenhaften Beamtenpersonals unüberwindlichen Schwierigkeiten. Daß die Konkurrenz im Eisenbahnwesen völlig abgewirtschaftet hat, darüber besteht kaum noch Meinungsverschiedenheit. Man glaubte indes vielfach, daß durch Verbandsbildungen im großen Umfange die Schäden im Tarifwesen sich, wenn nicht beseitigen, so doch mildern ließen. Gerade dieses Mittel begegnete auf der anderen Seite bei den Parteien einem heftigen Widerstande, welche mit Schrecken das Anwachsen der Monopole, den steigenden Einfluß des Eisenbahnkönigtums mit all seinen verderblichen, wirtschaftlichen und politischen Folgen vor Augen sahen und in den großen Verbänden nur eine andere Form der Monopole erblickten. So blieb denn nur übrig eine Erweiterung und Kräftigung der staatlichen Aufsichtsbehörden und die Schaffung einer Bundesaufsicht über die Eisenbahnen, welche die Gebiete mehrerer Staaten durchzogen. Wir

1) Eine dieser Ausnahmen ist die Camden-Amboy-Eisenbahn; vgl. v. d. Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen, S. 31 ff.

sehen also in dieser Zeit zahlreiche neue Staatsaufsichtsbehörden entstehen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Errichtung einer solchen im Staate New-York infolge der großen parlamentarischen Untersuchung der Jahre 1879/80. Nach langen und schweren, fast zehnjährigen Kämpfen kommt aber auch das Bundesverkehrsgesetz (Interstate Commerce Law) vom 4. II. 1887 (mit einer Novelle vom 2. III. 1889) zu stande, durch welches ein Bundesverkehrsamt (Interstate Commerce Commission) zur Wahrnehmung der Aufsicht über den gesamten zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr eingesetzt, einige Hauptgrundsätze für die Bildung der zwischenstaatlichen Tarife aufgestellt und die Tarifverbände (Pools) verboten wurden.

Das Bundesverkehrsamt ist bisher mit großem Eifer bestrebt gewesen, der ihm übertragenen schweren Aufgabe mit den geringen ihm zur Verfügung gestellten Kräften gerecht zu werden. Seine ersten Berichte lauteten hoffnungsfreudig, sein vierter Bericht dagegen schon fast verzagt. Die Behörde wird erdrückt von der Last der Arbeit und sieht wenig Erfolge. Die Gesetze werden mit größerem Geschicke als früher umgangen. Die Eisenbahnen fügen sich scheinbar den Anordnungen der Behörde, übertreten sie aber im Stillen. Bei den ordentlichen Gerichten des Landes findet das Amt wenig Unterstützung. Die unvermittelt nebeneinander bestehende Bundes- und Staatsaufsicht hat viele Unzuträglichkeiten zur Folge. Diese sucht das Bundesverkehrsamt dadurch zu beseitigen, daß es alljährlich Versammlungen der Staatsaufsichtsbehörde zusammenberuft, in welchen größere Fragen gemeinsam erörtert werden und der Versuch gemacht wird, allmählich eine thunlichste sachliche Uebereinstimmung zwischen den staatlichen und den bundesstaatlichen Gesetzen und Aufsichtsbehörden herbeizuführen. Eine sehr bedenkliche Folge des Verbotes der Tarifverbände (Pools genannt) ist die dadurch mittelbar herbeigeführte Förderung der völligen Verschmelzung der Eisenbahnen, welche seit Erlaß des Gesetzes vom 4. II. 1887 unzweifelhaft große Fortschritte gemacht hat, so daß der Zeitpunkt nicht mehr fern zu liegen scheint, in welchem in den Vereinigten Staaten vier bis fünf Riesen-Eisenbahngesellschaften sich in den Besitz und die Verwaltung eines Eisenbahnnetzes von nunmehr reichlich 265 000 km teilen werden[1]).

Litteratur:

Vgl. oben die Litteratur zu dem Abschnitt I: Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen (S. 158/59), sowie die im Texte angeführten Schriften u. Quellen; ferner Aufsätze in den verschiedenen deutschen u. fremdländischen Fachzeitschriften, als: Archiv für Eisenbahnwesen (Berlin, seit 1878). Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (Berlin, früher Leipzig, seit 1847). Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (Wien, seit 1878). La voie ferrée (Paris). Revue générale des chemins de fer (Paris). The Railway News (London). Railroad Gazette (New-York) u. a. Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik (Berlin 1874), behandelt nur die Frage der Konkurrenz auf der Schiene. M. M. v. Weber, Nationalität und Eisenbahnpolitik (Wien 1876).

Dr. A. v. d. Leyen.

IV.
Eisenbahntarifwesen.

I. Grundlegung. 1. Grundbegriffe. 2. Einrichtung der Tarife. 3. Einteilung der Tarife. 4. Differentialtarife und Frachtdisparitäten. II. Organisation des Tarifwesens. 5. Die Tarifhoheit des Staates. 6. Staatsrechtliche Organisation. 7. Privatrechtliche Organisation. III. Gütertarife. 8. Die ökonomischen Grundlagen. 9. Gütertarifsysteme. 10. Verbandstarife. 11. Gestalt der heutigen Gütertarife. 12. Tarifbegünstigungen im Gütertransporte 13 Die wichtigeren bestehenden Gütertarife. IV. Personentarife. 14. Entwickelung der Personentarife. 15. Ermäßigungen im Personenverkehre. 16. Die wichtigeren bestehenden Personentarife. 17. Gepäcktarife. V. Tarifkriege und Verkehrsteilungen.

I. Grundlegung.

1. Grundbegriffe. Die beiden juristischen Grundprinzipien, auf denen der Eisenbahnverkehr fußt, sind der Transportzwang und das Prinzip des gleichen Gebahrens gegenüber allen, welche die Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nehmen. Diese beiden Grundsätze, welche im Eisenbahnrechte eines jeden Rechtsstaates, sowohl im Wege der Konzessionen als auch mittelst spezieller Regeln zum Ausdrucke gelangt sind, haben in Verbindung mit der durch die Natur des Eisenbahnverkehrs bedingten

---

[1]) Von Litteratur über die amerikanische Eisenbahnpolitik vergl. Ch. Fr. Adams jr. Railroads, their origin and problems, 2. Aufl. New-York 1880. Hadley, Railroad transportation. Its history and its laws, New-York 1885. v. d. Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen, Leipzig 1885. Derselbe, Die neueste Eisenbahngesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Preuß. Jahrbücher, LIX. (1887), S. 513 ff. Derselbe, Nordamerikanische Eisenbahnzustände im Jahre 1888. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 755 ff. Die Berichte der Interstate Commerce Commission an den Kongreß, von welchen bisher 4, der letzte im Frühjahr 1891, erschienen sind.

Raschheit der Abwickelung des Transportgeschäftes nicht nur zur genauen Festsetzung jener Formen geführt, welche bei dem Transportgeschäfte genau einzuhalten sind, sondern auch die Fixierung der Transportbedingungen zur Notwendigkeit gemacht, da es für eine Bahn, die, insoweit ihre Transportmittel genügen, alles und alle in gleicher Weise zu transportieren verpflichtet ist, unmöglich wäre, in jedem gegebenen Falle über den Preis des ihrerseits zu leistenden Dienstes zu verhandeln. Sie kann und muß daher die Preisliste ihrer, je nach den verschiedenen Bedingungen wechselnden Leistungen, vorher festsetzen.

Die systematische Zusammenstellung des zu entrichtenden Entgeltes, für die unter verschiedenen Bedingungen erfolgenden Leistungen der Eisenbahn wird **Eisenbahntarif** genannt. Die Leistungen, deren Entgelt, bezw. deren Preis der Tarif festsetzt, sind Transportleistungen oder Agenden, welche die Eisenbahn im Interesse des Transportgeschäfts oder im Zusammenhange mit demselben (Aufbewahren der Güter, Zustellung derselben in die Wohnung des Adressaten, Tränken von Tieren ꝛc.) ausführt. Die Gebühren für die letzteren, sowie für manche andere untergeordnete Leistungen, werden gewöhnlich als Nebengebühren bezeichnet und von den eigentlichen Transportgebühren unterschieden. Eine Art dieser Nebengebühren: die Auf- und Abladegebühr (in England „terminal") wird meistens mit der Transportgebühr zusammen in einem Frachtsatze, d. h. in einer Ziffer ausgedrückt.

Frachtsatz heißt also das für irgend eine Transportleistung der Bahn geforderte Entgelt, d. h. die Taxe für irgend einen bestimmten Transport. **Einheitssatz** nennt man die für Gewichts- und Längeneinheit festgesetzte Frachtgebühr.

Der Begriff wird auch häufig als Gegensatz des anderen Bestandteils der Frachtsätze z. B. als Gegensatz zum Begriffe Manipulationsgebühr gebraucht.

Die im Tarife enthaltenen Frachtsätze beziehen sich entweder auf Entfernungen, oder auf gewisse Verkehrsrelationen, d. h. auf den Verkehr von gewissen speziell bezeichneten Stationen untereinander.

Die Transportpreise werden gewöhnlich in verschiedene Klassen geteilt, innerhalb deren die Frachtsätze meistens nach denselben Prinzipien gebildet werden. Die Grundsätze, welche bei der Tarifbildung eingehalten werden, bilden dort das Tarifsystem.

Das Skelett (die äußere Einteilung und Einrichtung) des Tarifes bildet das Tarifschema (barême).

2. Einrichtung der Tarife. Ein jeder Tarif enthält nebst den Regeln für die Anwendung der Frachtsätze (Tarifvorschriften) und der Klassifikation Tariftabellen, aus denen die Frachtsätze zu entnehmen sind. Diese Tariftabellen zeigen verschiedene Einrichtungen. So giebt es vor allem **Stationstarife**, d. h. Tabellen, in denen die Frachtsätze von jeder in den Tarif aufgenommenen Station nach allen anderen Stationen für die gebräuchliche Einheit (bei Gütern 100 kg oder 1 Tonne, bei Personen 1 Person) berechnet sind. Diese allerdings bequemste, aber auch kostspieligste Einrichtung ist praktisch nur im Falle vollkommen gleichmäßiger Tarifierung am Platze und wird meistens bei Stationen von großem Verkehr angewendet. Eine Abart des Stationstarifs ist der **Schnitttarif**. Derselbe besteht aus 2 Tabellen, von denen die eine die Sätze bis zu einer gegebenen Station: dem Schnittpunkte (meistens ein Knotenpunkt), die andere die Sätze vom Schnittpunkte nach Stationen einer anderen Linien enthält. Die in beiden Tabellen enthaltenen Sätze geben also zusammen den direkten Frachtsatz. Die Schnitttarife finden Anwendung, wenn auf verschiedenen Linien derselben Bahn eine verschiedene Tarifbildung eingeführt ist, oder wenn der Tarif für den Verkehr von verschiedenen Bahnen untereinander gilt.

Die einfachste und billigste, sowie auch die den verschiedenen Tarifsystemen sich am besten anpassende Einrichtung bietet der **Entfernungs- (Kilometer-) Tarif**, welcher aus einem Entfernungszeiger und aus einer Tabelle besteht, welche die Sätze per Längen- und Transporteinheit enthält.

3. Einteilung der Tarife. Die Einteilung der Tarife nach den verschiedenen Gesichtspunkten ist eine äußerst vielfache. Dem Gegenstande nach unterscheidet man Personen- (gleichzeitig Gepäcktarife) und Gütertarife (besonders benannt werden Tarife für lebende Thiere), auf eisenbahngeographischer Grundlage Lokaltarife für die eigene Linie einer Bahn und direkte Tarife, Verbandstarife, internationale Tarife für Linien von verschiedenen Bahnen, Umschlagstarife, Uebernahmstarife für den Durchgang oder die Uebernahme von Waren auf ein anderes oder von einem anderen Transportmittel. Den Bedingungen nach, auf welche die Anwendung des Tarifs gegründet ist, allgemeine oder Spezialtarife (meistens an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft) und Ausnahmetarife (meist einem besonderen Zwecke dienlich).

Dem wirtschaftlichem Zwecke nach unterscheidet man Export-, Import-, Transitotarife und Konkurrenztarife. Zu den letzteren gehören auch die in Frankreich und Amerika häufigen tarifs de detournement, deren Zweck es ist, den Transport im Konkurrenzfalle einer der konkurrierenden Linien zu sichern. Hierher gehören ferner die Rückfrachttarife,

deren Zweck es ist, die Rückbeladung sonst leer zurückkehrender Wagen zu veranlassen.

Ferner unterscheidet man ständige, zeitweilige und Saisontarife (z. B. ein Tarif, der nur für die Dauer der Schiffahrt aus Konkurrenzrücksichten besteht). Schließlich unterscheidet man noch Normal- (richtiger proportionelle) und Differentialtarife.

4. Differentialtarife und Frachtdisparitäten. Der ersterwähnte Begriff als Gegensatz des Begriffes Differentialtarif gebraucht, wechselt seinen Inhalt mit diesem letzteren ungemein schwankenden Begriffe. — Unter differentieller Tarifierung im weitesten Sinne versteht man die ungleichmäßige Tarifbildung zwischen den miteinander verglichenen Eisenbahnlinien oder Linienkomplexen. Stehen die betreffenden Eisenbahnen unter verschiedenen Verwaltungen, so spricht man von materiell (aber nicht auch formell) differentiellen Tarifen. Dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend liegen diese Fälle außerhalb des Bereiches der eigentlichen Differentialtarife. Von relativ differentieller Tarifierung spricht man, wenn für denselben Transport (gleiches Objekt in gleicher Menge auf gleiche Entfernung) in verschiedenen Tarifen (auch auf einem Verwaltungsgebiete) verschiedene Sätze zur Anwendung gelangen. Der Fall absolut differentieller Tarifierung hingegen liegt vor, wenn in demselben Tarife für eine gleiche Menge desselben Gutes, auf gleicher Entfernung die Transportpreise ungleichmäßig festgesetzt werden. Schließlich kann die differentielle Tarifbildung sogar auf derselben Eisenbahnlinie vorkommen.

Ist der ermäßigte Frachtsatz in diesem Falle für die weiter entfernte Station billiger, als der regelmäßige Frachtsatz der näher gelegenen nächsten Station, so ist eine Frachtdisparität vorhanden. Wenn solche Frachtdisparitäten in großem Maße auftreten, so können sie das ganze reguläre Tarifsystem umwälzen. Sie haben zu zahlreichen Angriffen gegen Differentialtarife überhaupt, und in vielen Staaten zu einem direkten Verbote der Frachtdisparitäten und mit diesen gleichartigen Differentialtarifen geführt. Uebrigens giebt es heute kaum einen Tarif ohne absolut differentielle Tarifbildung.

Die wichtigeren Arten der absolut differentiellen Tarifbildung sind die folgenden.

1) Der eigentlich nicht hierher gehörende Fall, wo die gleichen kilometrischen Einheitssätze eingerechnet und eine feste Expeditionsgebühr zugeschlagen wird, welche namentlich auf kürzere Entfernungen differentiell wirkt.

2) Der Staffeltarif (fälschlich auch Zonentarif genannt) beruht darauf, daß von einer gewissen Entfernung an ermäßigte Einheitssätze eingerechnet werden. Hier unterscheidet man zwei Fälle, welche wir durch ein Beispiel illustrieren wollen, bei welchem wir zwei Stufen annehmen, die eine von 1 km bis 200 km, die andere von 201 km an.

a) Im ersten Falle wird der von 201 km an zur Anwendung gelangende billigere Einheitssatz für die ganze Strecke, z. B. bei einem Transport auf 300 km auf die vollen 300 km durchgerechnet, während

b) im zweiten Falle für die Strecke 1—200 km der höhere, für die Strecke 201—300 hingegen der niedrigere Einheitssatz berechnet wird (der sog. belgische Tarif).

3) Schließlich gehört seiner Wirkung nach auch der eigentliche Zonentarif hierher. Derselbe entsteht, wenn innerhalb größerer Längeneinheiten derselbe Frachtsatz angewendet wird.

Die differentielle Wirkung dieser Tarife zeigt sich hauptsächlich an den Grenzen der einzelnen Zonen.

Der wirtschaftliche Wert der Differentialtarife ist ein sehr verschiedener; während die Frachtdisparitäten entschieden einen hemmenden und die normalen Verhältnisse umwälzenden Einfluß ausüben, sind die Staffeltarife meist vorteilhaft für die Verkehrsentwickelung und den ganzen Gang der volkswirtschaftlichen Gestaltung, da sie einesteils dem Prinzipe entsprechen, daß die Selbstkosten sich im Verhältnisse zur Länge des Transportes verringern, und andererseits eine gewisse Ausgleichung der Entfernungen mit sich führen. Allerdings gereichen diese Tarife dem Zwischenhandel nicht zum Vorteil.

II. Organisation des Tarifwesens.

5. Die Tarifhoheit des Staates. Mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung, welche die Gestaltung der Transportpreise auf das ganze volkswirtschaftliche und kulturelle Leben ausübt, haben sich die europäischen Staaten wohl ohne Ausnahme einen mehr oder minder weitgehenden Einfluß auf das Tarifwesen der Eisenbahnen vorbehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies in den ersten Jahren des Eisenbahnbetriebes nicht in genügendem Maße geschehen ist, und die Entwickelungsgeschichte des Tarifwesens der meisten Staaten, hauptsächlich aber derjenigen mit Privatbahnbetrieb, zeigt uns das Bild eines Kampfes zwischen Bahn und Staat, geführt im Interesse der Erweiterung der staatlichen Machtsphäre. Die Summe der Befugnisse des Staates betreffend die Eisenbahntarife wird meistens mit dem Namen Tarifhoheit des Staates bezeichnet. Inwiefern diese Benennung staatsrechtlich eine richtige ist, mag dahingestellt bleiben; im folgenden soll nur kurz der Inhalt dieses Begriffes und die Art und Weise der staatlichen Ingerenz auf die Bahntarife in den wichtigsten Staaten untersucht werden. —

Der Inhalt des Begriffes ist ein dreifacher. Er enthält:

1) die ausschließliche Befugnis diejenigen Rechtsregeln und Modalitäten festzustellen, welche sich auf Einführung, Handhabung und Außerkraftsetzung der Tarife beziehen, sowie alle aus diesen Fragen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;

2) die Tarifkontrolle oder das Recht des Staates, alle zu publizierenden Tarife zu überprüfen, die Einführung eines jeden Tarifes zu genehmigen oder mit seinem Veto im Interesse des Gemeinwohls zu verhindern;

3) einen je nach dem Staatsrechte und dem jeweiligen Eisenbahnsysteme dem Umfange nach wechselnden direkten Einfluß auf die Gestaltung der verschiedenen Tarife.

Die Ausübung dieser im Tarifhoheitsrechte enthaltenen Machtbefugnisse gestaltete sich in der Praxis folgendermaßen:

ad 1 u. 2. Der historischen Reihenfolge nach bildete das Festsetzen von Maximalfrachtsätzen in den Konzessionsurkunden der verschiedenen Eisenbahnen die erste staatliche Regel auf dem Gebiete des Tarifwesens. Dieser in England entstandene, in Frankreich, Oesterreich, Ungarn und auch in Deutschland angenommene Gebrauch hat keine bedeutsame Wirkung auf die Entwickelung des Tarifwesens ausgeübt, da die festgestellten Maximalsätze, wie sich später erwies, allgemein zu hoch gehalten waren. Ebenfalls aus England stammt die Vorschrift, daß die Bahnen alle Taxen ohne Unterschied und ohne Begünstigungen einzelner einzuheben haben. Diese zuerst in den englischen Konzessionen, dann in der Railway Clause Consolidation Act 1845, in Preußen in § 32 des G. v. 3. XI. 1838, in Frankreich in den Cahiers de charge Art. 48, in Ungarn im G.-A. XXV. v. J. 1836 § 4, in Oesterreich in den Konzessionen und in der Eisenbahnbetriebsordnung (wenn auch nicht wörtlich) ausgesprochene und auch in das zu Bern abgeschlossene Uebereinkommen eines internationalen Frachtrechts § 11 aufgenommene Grundsatz ist unter dem Namen Equality clause bekannt und bildet mit der Pflicht der Veröffentlichung der Tarife und dem Verbote der geheimen Begünstigungen die wirkliche Grundlage des modernen Tarifwesens. Auch dieses letztere Prinzip ist in die Gesetzgebung der meisten Länder übergegangen. Preußen G. v. 3. XI. 1838 §§ 26, 32; Oesterreich und Ungarn in der Betriebsordnung neuestens V. des Handelsministers (Oesterreich 1. XI. 1890, Zl. 47510, Ungarn 1. XI. 1890, Zl. 61935) und ist neuerdings auch in England (Railway and Canal Trafic Act 1888) und in Amerika (Interstate Commerce Act) unter Androhung von Strafen wiederholt nachdrücklichst betont worden.

Hand in Hand mit diesen Bestimmungen haben sich endlich die meisten Staaten die Sanktion der zu publizierenden Tarife (in Frankreich homologation), anfangs meist nur für den Fall von Tariferhöhungen ausdrücklich vorbehalten. Dieses in den Konzessionen gewahrte Recht wurde vielfach durch spezielle Bestimmungen erweitert. Als Kontrollmittel sei hier noch die ebenfalls vielfach vorkommende Vorschrift erwähnt, daß jeder Tarif eine bestimmte Zeit hindurch in Kraft bleiben muß. Außer den bereits erwähnten allgemeinen Vorschriften bestehen noch in einigen Ländern andere, zum Teil weitgehende Kontrollmaßregeln, von denen hier nur das im Interstate Commerce Act (sect. 5) enthaltene Verbot des Eingehens von auf Verkehrsteilungen bezüglichen Vereinbarungen und das Verbot, für eine näher liegende Station höhere Frachtsätze festzustellen als für eine entferntere, hervorgehoben seien.

ad 3. Der direkte Einfluß des Staates auf die Gestaltung der Eisenbahntarife ist selbstverständlich ein verschiedener, je nachdem von Privat- oder Staatsbahnen die Rede ist. Während bei den letzteren der Staat einen maßgebenden Einfluß auf die ganze Tarifgestaltung ausübt, pflegt der direkte Einfluß des Staates bei Privatbahnen sich meistens auf folgende Punkte zu erstrecken.

1) Der Staat kann die Bahnen zur Einhaltung der konzessionsmäßigen Maximalsätze zwingen.

2) kann der Staat die Tarife von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen (3 Jahre) und unter Umständen, z. B. wenn das Erträgnis des Betriebes ein gewisses % (in Preußen 10%, in Oesterreich und Ungarn 15%) des Anlagekapitals erreicht, eine Herabsetzung der Transportpreise fordern.

3) kann der Staat besonders billige Sätze für staatliche oder in staatlichem oder allgemeinem Interesse auszuführende Transporte fordern. R.V. §§ 45, 46.

4) kann der Staat für alle Bahnen ein gleiches Tarifsystem oder zum mindesten einen weitgehenden Einfluß auf die Feststellung desselben fordern.

Das erstere ist in Deutschland (Reformtarif) durchgeführt und wird neuestens auch in England angestrebt, nahezu verwirklicht ist es auch in Oesterreich-Ungarn, wo sich die Regierungen im Interesse der einheitlichen Einführung des auf privatem Wege zustande gekommenen sogenannten (allgemeinen) Tarifteil I vielfach exponiert haben. Aehnliche Bestrebungen machen sich auch in Frankreich geltend.

5) In Frankreich wurden in letzterer Zeit mehrere Gesetzentwürfe eingereicht (der wichtigste der Projet Pelletan), welche es zum Zwecke hatten, dem Staate weitgehende Machtbefugnisse im Interesse der Tarife für Waren einheimischer Provenienz einzuräu-

men. Bisher wurde keiner derselben zum Gesetz.

Unter den Kulturstaaten sind die Verein. Staaten von Amerika diejenigen, in welchen der Staat den geringsten materiellen Einfluß auf das Tarifwesen ausübt (nur auf Transporte, welche sich in mehreren Staaten der Union bewegen).

6. Staatsrechtliche Organisation. Die Handhabung des staatlichen Tarifhoheitsrechtes ist in den meisten Staaten besonderen Organen anvertraut. Im Deutschen Reiche wird die Tarifkontrolle durch das Reichseisenbahnamt ausgeübt (Art. 46 R.V.). Dasselbe hat im besonderen auch auf die Erreichung der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife und beim Transport von Massengütern auf größere Entfernungen auf Einführung des Einpfennigtarifs hinzuwirken (Art. 45 R.V.). Die im Sinne der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten zukommende Machtbefugnis wird durch verschiedene Organe ausgeübt, von denen hier nur der in Preußen bei den Staatseisenbahndirektionen als Beirat fungierende Bezirkseisenbahnrat und der Landeseisenbahnrat, d. i. die der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen beigegebene beratende Körperschaft hervorgehoben werden sollen.

Diese durch das G. v. 1. VI. 1882 organisierten Körperschaften sind aus Beamten und Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Stände zusammengesetzt.

Von größter Wichtigkeit ist die tarifarische Wirksamkeit des Landeseisenbahnrates, dem die Uebersicht der Normaltransportgebühren, die allgemeinen Tarifvorschriften der Güterklassifikation, die Fragen über Zulassung von Ausnahms- und Differentialtarifen, sowie alle Anträge auf Aenderung der Betriebsreglements zustehen.

In Oesterreich untersteht das Tarifwesen einer Sektion der k. k. Generalinspektion für Eisenbahnen; in Ungarn dem Handelsministerium, welches eine besondere Sektion für Tarifangelegenheiten besitzt. Außerdem hat Oesterreich einen Staatseisenbahnrat, Ungarn eine Tarifkommission als beratende Körperschaft. Eine ähnliche beratende Körperschaft wurde neuestens auch in Italien kreiert und will der eine Reform des ganzen französischen Tarifwesens inaugurierende Gesetzentwurf von Pelletan auch in Frankreich eine derartige Kommission schaffen. Weitgehende, zum Teil richterliche Machtbefugnisse sind der Railway and Canal Commission in England, sowie der Interstate Commerce Commission in Amerika zugewiesen.

7) Privatrechtliche Organisation. Die Darstellung der Organisation des Tarifwesens wäre unvollständig ohne Erwähnung der auf privatrechtlicher Basis, im Wege der Vereinigung zustande gekommenen Organisation: des Vereins Deutscher Eisenbahnen, der Verbände 2c.

Dieselben haben den Zweck, über die staatlichen Grenzen hinaus die Einheit des Tarifwesens zu wahren.

Der genannte Verein D. Eisenbahnen entstand im Jahre 1847 aus dem im Jahre 1846 gegründeten Vereine der preußischen Eisenbahndirektionen und umfaßt heute deutsche, österreichische, ungarische, rumänische, niederländische, luxemburgische 2c. Eisenbahnen.

Innerhalb des Vereins gilt das gleiche Betriebsreglement sowie dieselben Tarifbestimmungen über Rundreisebillets, Extrafahrten, über die Verladung von Brettern, Eisenkonstruktionen.

Schließlich sei es noch erwähnt, daß sich die österr.-ungar. Eisenbahnen zu einer gemeinsamen Direktorenkonferenz vereinigt haben, welche in Fällen, wenn ein gleiches Vorgehen wünschenswert erscheint, verschiedene, aber beide Reichshälften interessierende Tariffragen bespricht.

III. Gütertarife.

8. Oekonomische Grundlagen. Die durch die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Verkehrsleben hervorgerufene Umwälzung war eine derartige, daß die ursprünglich als Basis des Gütertarifwesens betrachteten Grundlagen heute bereits ganz verlassen sind. Bekanntlich glaubte man im ersten Stadium des Bahnbetriebes, daß die Eisenbahn wie eine jede Straße durch den Befrachter mit seinen eigenen Betriebsmitteln befahren werden wird. Deshalb war auch in den ersten Konzessionen eigentlich nur auf die für Benutzung des Schienenstranges zu entrichtende Gebühr, das Bahngeld (Peage), Rücksicht genommen, während die eigentliche Transportgebühr beinahe ganz der Willkür der Kontrahenten überlassen war.

Durch diese konzessionsmäßigen Grenzen war die Grundlage für die Tarifierung gegeben und so waren denn die Vorläufer der Tarife nichts als die Zusammenstellung von ein paar Bestimmungen betreffend das zu entrichtende Bahngeld und die eventuelle Benutzung der Bahnbetriebsmittel; von einem eigentlichen Tarif kann in dieser kurzen Experimentierungsperiode gar nicht die Rede sein.

Der Tarif entsteht mit dem Ueberhandnehmen der Ueberzeugung, daß dieses ursprünglich vor Augen gehaltene System sich nicht bewährt, sondern daß die Bahn sowohl den Transport besorgt, als auch die Mittel zum Transporte hergiebt, sowie mit der Erkenntnis des der Gestaltung der Transportweise zu Grunde liegenden ökonomischen Gesetzes.

Diese Grundlage konnte nur mit Hilfe von zahlreichen Erfahrungen gefunden werden. Die ersten Gütertarife konnten nichts anderes bieten, als eine einfache Skala von Frachtsätzen, welche auf einer Kombination der bisherigen erfahrungsmäßigen Frachtsätze mit den wahrscheinlichen Selbstkosten des Eisenbahntransportes beruhten.

Erst die längere Erfahrung ließ diejenigen Umstände klar erkennen, welche auf das im allgemeinen auch im Eisenbahntransporte gültige ökonomische Preisbildungsgesetz, hinsichtlich des Bahnverkehrs, modifizierend einwirkten.

Man sah ein, daß die Minimalgrenze für die Tarifbildung in den Selbstkosten des Eisenbahntransportes gegeben sei und man erkannte, daß hauptsächlich die folgenden Umstände für die Gestaltung der Selbstkosten des Eisenbahntransportes maßgebend sind: außer den Abnutzungskosten, Materialkosten und Arbeitskosten die Kosten der Verzinsung und Tilgung des durch die Eisenbahnanlage und Einrichtung repräsentierten Kapitals.

Die ersterwähnten Teile sind mehr veränderlicher Natur, das letztere aber konstant, woraus folgt, daß nur ein Teil der Selbstkosten im Verhältnis zum Umfange des Verkehrs wächst, während der andere konstant bleibt. Hieraus erhellt wiederum, daß im allgemeinen die Selbstkosten für längere Strecken geringer als für kürzere sind, daß ferner die Selbstkosten desto geringer sind, je besser die vorhandenen Betriebsmittel ausgenutzt werden können.

Das Preisgesetz des Verkehrs besagt also, daß die Transportkosten im umgekehrten Verhältnisse zur Intensität des Transportes stehen.

Aus diesem Gesetze wurden nun folgende Folgerungeu gezogen: Je länger, je dichter der Transport ist, je geringer die tote Last (Tara) ist, welche geschleppt werden muß, je langsamer befördert wird, um so billiger können die Frachtsätze gehalten werden.

Ferner erkannte man, daß vor allem die Beschaffenheit der verschiedenen Güter auf die erwähnten Umstände von Wirkung sei, so daß eine diesbezügliche Einteilung der Güter angezeigt erscheinen müßte. Da aber andererseits die Bahnen einsahen, daß die Frachtleistung für die Interessenten einen größeren Wert repräsentieren als das durch die Selbstkosten gegebene Minimum, so trachteten sie ihren Gewinn möglichst zu vergrößern, indem sie die Frachtsätze durch eine andere Klassifikation der Güter möglichst dem Werte derselben anpaßten.

So entstand der Grundsatz, der besonders in England und Amerika maßgebend ist: to charge what the traffic can bear.

9. Gütertarifsysteme. Auf den erwähnten Grundlagen entstanden die verschiedenen Systeme der Güterverkehrstarife:

1) Das Wagenraumsystem, welches auf dem Prinzipe der größtmöglichen Ausnützung der Betriebsmittel fußt. Charakteristisch für dieses System ist die Einteilung der Güter in Stückgüter und Güter, deren Transport eine volle oder halbe Wagenladung erfordert, mit höheren Taxen für die ersteren und niedrigeren für die letzteren. Dieses System adoptierte gleichzeitig die Taraklassifikation, indem die sperrigen, d. h. jene Güter, welche im Vergleiche zu ihrem Umfange ein geringes Gewicht besitzen, höher tarifiert werden als Güter anderer Art. Vom Standpunkte der Tara wird hiernach ein Unterschied gemacht zwischen Gütern, die in unbedeckten Wagen und Gütern, die nur in bedeckten Wagen oder Waggons mit besonderen Vorrichtungen transportiert werden können.

Dieses System wurde zuerst auf den elsaßlothringischen Bahnen im Jahre 1872, ein noch reineres Wagenraumsystem im Jahre 1874 in Ungarn eingeführt.

2) Das System der Wertklassifikation beruht darauf, daß die Güter ihrem Werte nach eingeteilt und auch tarifiert werden, wobei jedoch möglichst auch auf den Wert der Transportleistung Rücksicht genommen und auch Transporte von verschiedener Schnelligkeit ungleichmäßig behandelt werden. Dieses System ist in seiner reinen Form außer in England und Amerika kaum angewendet worden, am nächsten steht zu demselben der Tarif der österreichischen Südbahn-Gesellschaft.

3) Das gemischte System beruht auf einer Kombination der beiden ersteren.

4) Als selbständiges System kaum anerkannt, obzwar dasselbe heute in den meisten Privatbahntarifen vorherrscht und auch in vielen Staatsbahntarifen vorkommt, ist das individualisierende oder differentielle System, bei welchem außer den sub 1) und 2) erwähnten Grundsätzen das Prinzip, daß die Selbstkosten mit der größeren Entfernung geringer werden, berücksichtigt, sowie den durch die Lage, die volkswirtschaftlichen Verhältnisse und die sonstigen speziellen Verhältnisse des Bahngebietes sowie der einzelnen Frachtgegenstände gegebenen besonderen Umständen Rechnung getragen wird.

10. Verbandstarife. Die Entwickelung des Tarifwesens wurde aber nicht nur durch privatwirtschaftliche Momente geleitet, denn mit der Verstaatlichung der Bahnen wird auch der Tarif zum Träger öffentlicher Interessen, zum Teil gemeinwirtschaftlicher Natur. Es erfolgt eine Fixierung der gleichmäßigen Grundsätze, welche für die Tarifierung maßgebend sind, später auch materiell gleichmäßige Tarifierung unter Wahrung des

gleichen Gebahrens für alle und Berücksichtigung der staatlichen Interessen.

Dies führt zu einer größeren Stetigkeit, Einfachheit und Gleichheit der Tarife. Das Tarifwesen der Staatsbahnen strebt dem Ideale zu, aus dem Frachtsatze: dem Transportpreise eine Transportgebühr zu machen. Selbstverständlich kann auch das gemeinwirtschaftliche Tarifsystem, wenn es auch zeitweilig von dem Gesetze der Transportselbstkosten absehen kann, doch diese Grundlage nicht dauernd entbehren, da dies ja zu einer Störung der Staatsfinanzen führen würde. Dies die innerliche Entwickelung des Tarifwesens. —

Parallel hiermit ist auch die extensive Entwickelung vorgeschritten. Den Grund hierzu bildete die Erkenntnis dessen, daß die oftmalige Umkartierung der Sendungen in hohem Maße hinderlich für die Abwickelung des Verkehrs ist. Da die Möglichkeit der Erstellung direkter Frachtsätze durch die Kürze der unter eine Verkehrsleitung gehörigen Bahnen in hohem Maße eingeengt war, konnte dem erwähnten Hindernisse nicht anders abgeholfen werden, als dadurch, daß sich die Bahnen zu Tarifverbänden vereinigten, die Bedingungen der Tarifierung gleichmäßig festsetzten, direkte Tarife erstellten und auch die Art sowie das Maß der Verteilung der aus dem Frachtverkehre stammenden Einnahmen vereinbarten.

Diese Verbände, welche ursprünglich aus einer Vereinigung von ein bis zwei Bahnen entstanden sind, umfassen heute bereits große, sogar auf das Territorium mehrerer Staaten sich erstreckende Verkehrsgebiete und sind derartig organisiert, daß alle dem Verkehrsgebiete angehörigen Bahnen in den Verband eingetreten sind, um bei der Verkehrsteilung zwischen den verschiedenen Routen und der Verteilung der Anteile an den Frachtsätzen nicht zu kurz zu kommen.

Die größeren Bahnen haben sich heute bereits in allen ihren wichtigeren Verkehrsrichtungen zu derartigen Verbänden zusammengethan, welche außer den bereits erwähnten auch noch Vereinbarungen bezüglich des Durchganges beladener Wagen, des Schienenersatzes 2c. getroffen haben.

Der erste derartige Verband war der Norddeutsche im Jahre 1848 für den direkten Verkehr zwischen Köln, Harburg, Berlin, Leipzig.

Die wichtigeren Verbandstarife Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sind die folgenden: der Mitteldeutsche, Rheinisch-Thüringische, Westdeutsche, Süddeutsche, die verschiedenen Deutsch-Oesterreichisch und Ungarischen Verbandstarife sowie die Seehafentarife, endlich eine Menge von direkten Tarifen für den Verkehr mit Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Rumänien und Rußland.

11. Gestalt der heutigen Gütertarife. Bei einer derartigen Entwickelung des Tarifwesens mußte auch die Einrichtung der Tarife und zwar sowohl der Lokal- als auch der Verbandstarife eine recht komplizierte werden. Die meisten dieser Tarife zeigen folgende Bestandteile:

1) Allgemeine, auf die Anwendung der Tarife bezügliche Regeln und die Warenklassifikation (Tara oder Wertklassifikation).

2) Den Entfernungszeiger.

3) Die Tariftabellen, welche je nach dem adoptierten Tarifsystem verschiedene Einrichtungen zeigen. Meistens bestehen dieselben aus Normalklassen für Eilgüter, Stückgüter (1—2 Klassen), sperrige Güter, Wagenladungsgüter (1—3 Klassen häufig mit Buchstaben bezeichnet) und Spezial- oder Ausnahmstarifen, welch letztere besonderen Interessen dienen oder an besondere Bedingungen geknüpfte billigere, aber doch möglichst allgemeine Frachtsätze enthalten, während die Spezialtarife der preußischen, österreichischen und ungarischen Staatsbahnen allgemeine Sätze enthalten, die aber nur bei Aufgabe von 10000 kg angewendet werden (über die Bedeutung der Spezialtarife in Frankreich s. Refaktien). Bei Tarifen, welche überwiegend auf einer Wertklassifikation beruhen, findet man häufig statt dieser Einteilung der Güter und Frachtsätze ein nach Nummern geordnetes Seriensystem.

4) Findet man bei größeren Bahnkomplexen und Verbandstarifen Instradierungsvorschriften, d. h. Bezeichnungen der einzuhaltenden Transportroute.

5) Bei Verbandstarifen Anteilstabellen, aus denen sich ergiebt, welchen Teil des eingehobenen direkten Frachtsatzes einer jeden beteiligten Bahn zufällt.

Das mit Bezug auf die Entwickelung der Gütertarife gesagte gilt im großen und ganzen auch bez. der Tarife für die Beförderung von lebenden Tieren.

12. Tarifbegünstigungen im Gütertransporte. Die reguläre Tarifbildung konnte den unzähligen wirtschaftlichen Interessen, welche an die Höhe der Transportpreise der verschiedenen Güter geknüpft waren, nicht genügen. Das Bestreben, diesen Sonderinteressen Geltung zu verschaffen, gelangte in den bereits erwähnten, manchmal überaus zahlreichen Ausnahmetarifen und noch prägnanter in den sog. Refaktien, Rabatten, Reexpeditions- 2c. Begünstigungen zum Ausdrucke. Unter dem Privatbahnsysteme wuchsen diese Begünstigungen in einem solchen Maße, daß man in England, noch mehr aber in Amerika, bis zur allerneuesten Zeit mit vollem Rechte sagen konnte, daß die Tarife nur auf dem Papier bestünden, hingegen die meisten Trans-

porte auf Grund eigener Begünstigungskontrakte abgefertigt wurden. Nicht nur die Konkurrenz anderer Bahnen sowie der Wagen- und Wasserfracht, sondern jede momentane Konjunktur, welche zufällig das Verfrachten von Gütern in einer Richtung möglich machte, wurde zur Grundlage einer neuen Begünstigung. Die Einrichtung dieser Begünstigungen ist verschieden. Der billige Satz gelangt entweder sofort bei Aufgabe des Gutes zur Anwendung (Begünstigungen im Kartierungswege) oder es wird dem Berechtigten nach Abwickelung des Frachtgeschäftes die Differenz zwischen dem Normalsatze und der Begünstigung zurückerstattet (Refaktie im eigenen Sinne); während die Reexpeditionsbegünstigung darin besteht, daß für eine z. B. in der Station A aufgegebene, nach B in ein Lagerhaus transportierte und von da innerhalb einer festgesetzten Frist nach C reexpedierte Ware (meist Rohprodukte) die Differenz zwischen den Frachten von A nach B, und B nach C einerseits und dem direkten Frachtsatze von A nach C andererseits zurückerstattet wird. Eine besondere Art der Begünstigungen ist auch der sog. Rabatttarif, in Frankreich Spezialtarif genannt (nicht zu verwechseln mit den Spezialtarifen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn). Diese Rabatt- und Spezialtarife sind an die Erfüllungen von gewissen Bedingungen geknüpfte Ermäßigungen. Die üblichsten Bedingungen sind die folgenden: Der Aufgeber muß die Anwendung derselben ausdrücklich verlangen, die Bahn ist in geringerem Maße verantwortlich als sonst; es muß in ganzen Wagenladungen befördert werden, die Lieferzeiten müssen nicht genau eingehalten werden, es muß ein jährliches (mitunter sehr beträchtliches) Minimalquantum zur Aufgabe gelangen. Die letztere Art der Begünstigungen ist öffentlich und steht meistens jedem zu Gebote, der die Bedingungen erfüllt, während die eigentlichen Refaktien meistens geheim gehalten werden, da sie auf privaten Abmachungen beruhen und lediglich den finanziellen Interessen der betreffenden Bahngesellschaft dienen. Dies hat in vielen Staaten zum Verbote der Refaktien geführt, so speziell in Preußen; während in Oesterreich und Ungarn bloß die Geheimhaltung der Refaktien verboten ist. In diesen beiden Staaten sowie auch in manchen süddeutschen Bundesstaaten werden Refaktien und Begünstigungen auch auf den Staatsbahnen gewährt, doch dienen dieselben hauptsächlich in Ungarn gemeinwirtschaftlichen Zwecken, indem sie nach längerem Bestande meistens in tarifarischer Form unter die Ausnahmetarife aufgenommen werden. Außerdem ist daselbst die durch die Behörden ausgeübte Kontrolle über die Publikation der Refaktien und über deren Handhabung in der letzten Zeit eine sehr strenge geworden. Außer den bereits erwähnten giebt es in allen Staaten Begünstigungen im staatlichen Interesse für die Beförderung der Post, Militärgüter, Lebensmittel und Baumaterialien (im Falle von Notständen ꝛc.), sowie für die Beförderung von Regiegütern anderer Bahnen.

13. **Die wichtigeren bestehenden Gütertarife.** In Preußen herrscht nach langen Kämpfen nicht nur formelle Tarifeinheit, indem der Reformtarif für die ganze Monarchie gleiche allgemeine Tarifvorschriften aufstellte und eine gleichmäßige Güterklassifikation einführte, sondern seit der Verstaatlichung der größeren Privatbahnen auch materiell nahezu vollkommene Einheitlichkeit. Das Tarifschema ist das folgende: Eilstückgut, Eilwagenladungen, Stückgut, Wagenladungsklasse A 1 (bei Aufgabe von mindestens 5000 kg), Wagenladungsklasse B (bei Aufladung von 10 000 kg) (in diese Klassen gehören die Güter höheren Wertes), Spezialtarif A 2 (für Güter der Klasse B bei Aufladung von 10 000 kg), Spezialtarife I hauptsächlich für Fabrikate, II für Halbfabrikate, III für Rohprodukte (alle drei bei Aufgabe von 10 000 kg). Außerdem giebt es besondere Bestimmungen für den Transport von sperrigen Gütern sowie von speziell angeführten Gütern. — Die Tarifbildung beruht auf einheitlichen Einheitssätzen, zu denen die (in manchen Klassen mit der Entfernung wechselnden) Expeditionsgebühren zugeschlagen werden. Die Tarifbildung in den einzelnen Klassen zeigt folgende Zusammenstellung, der vergleichshalber auch gleichzeitig die Grundtaxen und Expeditionsgebühren der bayerischen Staatsbahnen beigefügt werden:

		Eilgut Wagenlad.	Stückgut		Klasse A 1	Klasse B	Spezialtarife			
			Eil- Pf.	Fracht- Pf.	Pf.	Pf.	A 2 Pf.	I Pf.	II Pf.	III Pf.
Preußen	1) Streckensatz (tkm)	Doppelter Satz		11	6,7	6	5	4,5	3,5	2,6
	2) Expeditionsgebühr (100 kg)	der Klasse A u. B	von Stückgut	bis 10 km 10, alle 10 km mehr 1, üb. 100 km 20	Wie Stückgut	1—10 km 8 —20 „ 9 —30 „ 10 —40 „ 11 darüb. 12	bis 10 km 8 11—100 9 darüber 12	wie bei A 2		
Bayern	1) Streckensatz (tkm)		23	11,5	6,8	6	5,5	4,5	3,4	2,7
	2) Expeditionsgebühr (100 kg)	„	24	20,0	12,0	12	12,0	12,0	12,0	7,0

Die Tarife der preußischen Staatsbahnen enthalten eine Reihe von Ausnahmetarifen, welche zum Teil volkswirtschaftlichen, zum Teil aber anderen Gemeininteressen dienen. — Einer besonderen Regelung unterliegen die Tarife für lebende Tiere, sowie die Kohlentarife.

Auch in Oesterreich-Ungarn herrscht formelle Tarifeinheit (die einzige nennenswerte Ausnahme bildet die Südbahn) auf Grund des Reformtarifs. Die allgemeinen Regeln enthält der gemeinsame Teil I v. Jahre 1887 (IX Nachträge). Die gemeinsame Klassifikation ist die folgende: Gewöhnliche Eilgüter (meist Lebensmittel), besonders ermäßigte Eilgüter (Emballagen), Klasse I (wertvolle Stückgüter), die Normalklasse Klasse II (minderwertige Stückgüter), Wagenladungsklassen A (bei Aufgabe von 5000 kg), B, C (bei Aufgabe von 10000 kg), für Massengüter von verschiedenem Werte. Spezialtarif 1) Getreide, 2) Holz, 3) Steine, Mineralien, Dünger; ferner eine besondere Klasse für sperrige Güter. — Innerhalb dieser Grenzen zeigen die einzelnen Tarife der verschiedenen Bahnen (im Gegensatze zu dem allgemeinen Teile I auch Teil II genannt) erhebliche Differenzen.

Zur Charakteristik der in die österreichischen und ungarischen Staatsbahntarife per 100 kg eingerechneten Einheitssätze diene folgender Vergleich:

km	Klasse I		Klasse II		Klasse A		Klasse B		Klasse C		Spezialtarif 1		Spezialtarif 2		Kohlentarif	
	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn
	Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer	
1— 50	0,59	0,72	0,50	0,52	0,36	0,32	0,28	0,21	0,26	0,16	0,28	0,27	0,26	0,16	0,22	0,13
51—100	0,59	0,72	0,50	0,52	0,36	0,32	0,28	0,21	0,16	0,16	0,24	0,27	0,20	0,16	0,14	0,13
101—200	0,59	0,72	0,50	0,52	0,34	0,32	0,26	0,21	0,12	0,16	0,22	0,27	0,16	0,16	0,12	0,13
201—300	0,59	0,52	0,50	0,42	0,32	0,24	0,24	0,17	0,10	0,13	0,20	0,15	0,12	0,13	0,08	0,10
301—400	0,59	0,52	0,30	0,42	0,26	0,24	0,20	0,17	0,10	0,13	0,18	0,15	0,12	0,13	0,08	0,10
über 400	0,59	0,52	0,30	0,42	0,20	0,16	0,16	0,10	0,10	0,09	0,16	0,10	0,12	0,09	0,08	0,07

Die Manipulationsgebühr ist größtenteils gleich und beträgt 3—5 Kr. Die ungarischen Einheitssätze enthalten auch die Transportsteuer. Im ungarischen Tarife ist bei Entfernungen bis zu 40 km nur die halbe Manipulationsgebühr berechnet. Die Frachtsätze sind innerhalb einer Zone von einem Myriameter gleich (der auf den halben Myriameter fallende Satz gelangt in der ganzen Zone zur Anwendung). Der geringste Frachtsatz beträgt 4 Kr. Beide Staatsbahntarife enthalten Ausnahmetarife. Die ungarischen Ausnahmetarife sind allgemeiner Natur und von volkswirtschaftlichem Interesse. Hervorzuheben ist der neue Ausnahmetarif für Sammelgüter (bei Aufgabe von 6000 kg). Der ganze Tarif (gültig seit dem 1. I. 1891) ist sehr einfach, während derjenige der österreichischen Staatsbahnen mit seinen XXIX Nachträgen ungemein schwer zu handhaben ist.

Die französischen Gütertarife sind außerordentlich verschieden. Eine Spezialität derselben bilden die komplizierten Eilgutstarife. Die Tarifreform des Jahres 1884 vermochte auch keine Einheitlichkeit durchzuführen. Die zahlreichen Spezialtarife, deren Anwendung der Aufgeber in jedem Falle vorzuschreiben hat, durchbrechen jede feste Ordnung und komplizieren die Frachtberechnung ungemein. Der wichtigste Tarif ist der der franz. Ostbahn, welcher in Klassen und innerhalb der Klassen in Serien geteilt ist. Die allgemeinen Frachtsätze sind ziemlich hoch, gelangen aber neben den Spezialtarifen kaum zur Anwendung.

In Italien besteht auf den 3 großen Linien eine gleiche Klassifikation. Die Güter werden in 8 Serien eingeteilt. Der höchste Einheitssatz beträgt 16,32 Centimes per Tonnenkilometer, die niedrigste 5,1 Centimes. Außerdem bestehen besondere Vorschriften für den Transport von Tieren, Wagen, sperrigen Gütern ꝛc. Ferner giebt es Spezialtarife in der Art der französischen und Ausnahmetarife für den Verkehr der verschiedenen Bahnnetze untereinander. In Belgien giebt es Tarife für die transports par exprès (Packete) grande vitesse (Eilgut) und 4 Klassen für petite vitesse, d. h. die Waren aller Art. In den letzteren ist die Tarifbildung differentiell. Die Einheitssätze sind ziemlich niedrig.

In England herrscht formelle Tarifeinheit nur im direkten, nicht aber auch im Lokalverkehre. Im direkten Verkehre gilt die Clearing-house-Klassifikation: 1) Mineralienklasse, 2) Spezialklasse für grobe Fabrikate, 3) fünf Warenklassen, 4) Eilgüter (parcels). Ferner besteht noch eine „Animal class“ für den Transport von lebenden Tieren. Das Tarifsystem ist eine Wertklassifikation. Es besteht ein Unterschied in der Beziehung, ob die Bahn die An- und Abfuhr der Güter besorgt oder nicht.

Die Reform der englischen Gütertarife ist bereits angebahnt und im board of trade werden Verhand-

lungen behufs Herstellung einer einheitlichen Klassifikation abgehalten.

In Amerika kann von einem fixen Tarifsysteme kaum die Rede sein. Es wird dort meist Konjunkturalpolitik getrieben und die wirklichen Tarife kommen kaum zur Anwendung. Die Einrichtung derselben ist meist sehr einfach. Meistens haben die Tarife 4 verschiedene Klassen. Die Frachtsätze einer höheren Klasse werden häufig durch Multiplikation der in den niederen Normalklassen giltigen Sätze (durch 2, 3, 4 ꝛc.) gewonnen.

IV. Personentarife.

14. Entwickelung der Personentarife. Der Entwicklungsgang der Personentarife zeigt im großen und ganzen dasselbe Bild wie die Entwickelung des Gütertarifes.

So ist bald nach Einführung des Eisenbahnverkehrs, sobald die Eisenbahnfahrt aufgehört hat ein Luxusartikel für den Reisenden zu sein, sowohl aus Gründen finanzieller Natur als auch aus dem Bestreben, die Eisenbahn auch den minder begüterten Klassen zu Diensten zu stellen, das Prinzip der Wertklassifikation in das Tarifwesen aufgenommen worden, indem die Bahnen verschiedene Klassen einführten, die den Reisenden wohl dieselbe Transportleistung, aber nicht dieselbe Bequemlichkeit bieten; wobei es dem Reisenden selbst überlassen ist, durch Lösung der Billets sich für eine der Klassen zu entscheiden und mithin die bei den Gütertarifen durch eine feste Klassifikation der Waren gegebene fixe Werteinteilung, je nach Gefallen selbst vorzunehmen. Gewöhnlich waren es drei Klassen, welche auf Grund dieses Prinzipes eingeführt wurden.

Bald jedoch gesellte sich zu dieser Wertklassifikation der Gedanke der möglichsten Verminderung der Selbstkosten durch die bessere Wagenausnützung, die dadurch ermöglicht wird, daß auch den Unbemittelteren die Möglichkeit einer Reise geboten wird. Diesem Bestreben verdankt in erster Linie die in vielen Staaten (unter anderen Deutschland, Oesterreich-Ungarn) seinerzeit eingeführte IV. Wagenklasse, welche seither meistens aufgelassen wurde, ihre Entstehung.

Eine weitere Kombination des Wert- und Wagenraum-Tarifsystems ergiebt sich daraus, daß die Entfaltung einer größeren Bequemlichkeit in den höheren Klassen mehr Raum in Anspruch nimmt, indirekt also dazu führte, daß die höher tarifierte (bequemere) Klasse den Wagenraum weniger ausnützte als die wohlfeilere und minder bequeme. Schließlich wurde noch das Interesse der rascheren Beförderung und da die Schnelligkeit wieder von maßgebendem Einflusse auf die Erhöhung der Selbstkosten sein mußte, auch diese Seite des Selbstkostenprinzipes in Erwägung gezogen. Dem entsprechend entstanden besondere Schnellzugstarife, welche wiederum die bereits erwähnte Klasseneinteilung zeigten, im allgemeinen aber um vieles höhere Sätze enthielten als die gewöhnlichen Personentarife.

Dieses Moment machte sich in der entgegengesetzten Richtung auch noch insofern fühlbar, als in manchen Ländern besonders ermäßigte Tarife für eine minder rasche Beförderung (Transport mittelst der sogenannten gemischten, d. h. Güter und Personen befördernden Züge) aufgestellt wurden.

Diesen Prinzipien gemäß konnte auch die Einrichtung all dieser Personentarife eine ziemlich einfache sein. Die Fahrpreise für Personen werden auf Grund von per Längeneinheit (Meile, Kilometer) und Person festgesetzten Einheitssätzen berechnet, welche trotz der wechselnden Entfernung die gleichen bleiben. Demgemäß bestehen diese Personentarife aus Tabellen, welche für jeden Kilometer (oder Meile) die Fahrpreise für Schnellzüge, Personenzüge und gemischte Züge gesondert und klassenweise eingeteilt enthalten. Die Entfernungen werden aus dem zu dem Tarife gehörigen Entfernungszeiger entnommen.

In manchen Personentarifen werden statt der Entfernungen die einzelnen Relationen angeführt, so daß auch in den Personentarifen formelle Stationstarife entstehen.

Außer diesem Systeme werden auch Versuche mit der differentiellen Tarifbildung gemacht. Und zwar hat man in England und Belgien das System der fallenden Skala in Anwendung gebracht, durch die Idee geleitet, daß sich auch im Personenverkehr die Selbstkosten für einen längeren Transport im Verhältnisse geringer gestalten als bei der Beförderung auf einer kürzeren Strecke. In Belgien wurden diese Tarife binnen kurzer Zeit außer Kraft gesetzt, da die an dieses System geknüpften Erwartungen bezüglich der Steigerung des Verkehrs — angesichts der kurzen Strecken der belgischen Bahnen und der den Reisenden gewährten geringen Vorteile — sich nicht bewahrheiteten. In England hingegen, sowie in neuester Zeit in den Vereinigten Staaten bestehen derartige Tarife und auch der ungarische Zonentarif adoptirt ein ähnliches System.

15. Ermäßigungen im Personenverkehr. Dieser Entwickelungsgang der Personentarife konnte den vielseitigen staatlichen, gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und individuellen Bedürfnissen, welche an die Verbilligung des Personentransportes geknüpft sind, nur in geringem Maße entsprechen.

So mußte denn das gemeinwirtschaftliche

Prinzip, welches manchmal den privaten Interessen der Eisenbahngesellschaften schroff entgegentrat, auf dem Wege von speziellen Begünstigungen sich Geltung verschaffen. Abgesehen von so allgemeinen Wünschen, wie die Ermäßigung der Fahrpreise für Kinder, welche auch alsbald berücksichtigt wurden, war es vor allem der Staat, der für seine Bediensteten (Soldaten, Beamte) sowie für gewisse Kategorien von Personen, die infolge eines besonderen Interesses einer ausnahmlichen Behandlung bedurften, z. B. Landesarme, Geisteskranke, Schüblinge ꝛc., sowie für einige eines besonderen Schutzes oder Unterstützung bedürfende Kategorien, z. B. landwirtschaftliche- oder Fabrikarbeiter, Militärstellungspflichtige, den Bahnen Transportermäßigungen (zum Teil im Konzessionswege, zum Teil aber im Verordnungswege) auferlegte. Ganze Gesetze im Interesse der Fahrpreisermäßigung entstanden hauptsächlich in Staaten mit reinem Privatbahnbetriebe. Eines der besten Beispiele in dieser Art sind die englischen Cheap trains Act vom Jahre 1844 und 1883 (7 and 8 Vict. c. 85 und 46 and 47 Vict. c. 34).

Aber auch die allgemeine Meinung forderte eine allgemeine Herabsetzung der Transportpreise. Die Privatgesellschaften, wie später auch manche Staatsbahnen suchten sich dieser Bestrebungen dadurch zu erwehren, daß sie unter verschiedenen, für die Bahn vorteilhaften Bedingungen den Reisenden Preisermäßigungen gewährten. So die Rundreisebillets des Vereins Deutscher Eisenbahnen ohne Freigewicht, die ermäßigten Tour- und Retourkarten, sowie die unübertragbaren Abonnements- und Saisonkarten meistens an dieselbe Bedingung geknüpft und nur gegen Vorausbezahlung des gesamten Fahrpreises erhältlich. Eine weitere Form derartiger Ermäßigungen bildeten die bei vielen Bahnen in letzter Zeit eingeführten Wertmarken und Kilometerkarten. Dieses aus Amerika entlehnte System ermöglichte es, auf eine gewisse Anzahl von Längeeinheiten lautende Anweisungen gegen eine gewisse Preisermäßigung (meistens 10—25 %) zu kaufen, welche dann abgefahren werden.

Diese Karten waren häufig infolge bahnseitiger Vereinbarungen für ein von verschiedenen Bahngesellschaften gebildetes Netz giltig. Jedoch alle diese Ermäßigungen waren zu gering, um die hohen Fahrpreise annehmbar zu machen.

Der allgemeine Wunsch nach einer gründlichen Fahrpreisermäßigung äußerte sich so laut, daß selbst das im Postverkehre angenommene Penny-Portosystem für den Bahnverkehr vorgeschlagen wurde. Dieser Vorschlag in Verbindung mit dem im Frachtenverkehre üblichen Prinzipe der differentiellen Tarifierung hat in der allerneuesten Zeit schließlich den ungarischen Zonentarif gezeitigt, unter dessen Einwirkung auch in Oesterreich, obzwar auf anderer Grundlage, die Reform des Personentarifes durchgeführt wurde, während in Deutschland, bei einer regen Agitation im Publikum eine eingehende Reform der Personentarife noch nicht angebahnt wurde. (Ueber Personenporto, Zonentarif ꝛc. siehe den Artikel Personenporto.)

16. Die wichtigeren bestehenden Personentarife. In Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Italien und Belgien zeigen die Personentarife mit geringen Unterschieden die bereits geschilderte Einrichtung. — Die Höhe der eingerechneten Einheitssätze zeigt die folgende Tabelle.

	Schnellzüge			Gewöhnliche Personenzüge						
				Einfache Fahrt				Tour und Retour		
	I	II	III	I	II	III	IV	I	II	III
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Preußen (Staatsbahn)	9	6,67	4,67	8	6	4	2	12	9	6
Bayern „	9,1	6,4	4,5	8	5,3	3,4	—	12	8	5,3
Schweiz (Nordostb. Ver.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.	Cts.
Schw. Gotthardbahn)	10,4	7,3	5,2	—	5,84	4,16	—	16,64	11,68	8,32
Frankreich (Ostbahn)	11,2	8,4	6,16	—	—	—	—	18,48	13,86	10,164
Italien	12,43	8,71	5,65	11,30	7,91	5,09	Ermäßigung 20—30 %			
Belgien (Staatsbahn)	Erhöhung 25 %			7,56	5,67	3,78	„ 20 %			

Das Schema und die Taxen des ungarischen Zonentarifes zeigt die folgende Tabelle:

Entfernung	Verkehr	Zone	Fahrpreise für eine Person für Personen-, Omnibus- und Gemischte-Züge			Eil-Züge		
			I.	II.	III.	I.	II.	III.
			in Gulden incl. Steuer- und Stempelgebühr					
1. Station	a) Nachbar-Verkehr	1	0,30	0,15	0,10	—	—	—
2. „		2	0,40	0,22	0,15	—	—	—
1—25 km	b) Fernverkehr	I.	0,50	0,40	0,25	0,60	0,50	0,30
26—40 „		II.	1,00	0,80	0,50	1,20	1,00	0,60
41—55 „		III.	1,50	1,20	0,75	1,80	1,50	0,90
56—70 „		IV.	2,00	1,60	1,00	2,40	2,00	1,20
71—85 „		V.	2,50	2,00	1,25	3,00	2,50	1,50
86—100 „		VI.	3,00	2,40	1,50	3,60	3,00	1,80
101—115 „		VII.	3,50	2,80	1,75	4,20	3,50	2,10
116—130 „		VIII.	4,00	3,20	2,00	4,80	4,00	2,40
131—145 „		IX.	4,50	3,60	2,25	5,40	4,50	2,70
146—160 „		X.	5,00	4,00	2,50	6,00	5,00	3,00
161—175 „		XI.	5,50	4,40	2,75	6,60	5,50	3,30
176—200 „		XII.	6,00	4,80	3,00	7,20	6,00	3,60
201—225 „		XIII.	7,00	5,30	3,50	8,40	6,50	4,20
über 225 „		XIV.	8,00	5,80	4,00	9,60	7,00	4,80

Allgemeine Fahrpreisermäßigungen giebt es nicht.

Für den österreichischen Zonentarif gilt folgendes:

Die Einheitssätze sind pro Kilometer für die Personen- (auch gemischten) Züge 1 Kr. für die III. Klasse, 2 Kr. für die II. Klasse und 3 Kr. für die I. Klasse; desgleichen für die Schnellzüge 1,5 Kr. für die III. Klasse, 3 Kr. für die II. Klasse, 4,5 Kr. für die I. Klasse. Die Entfernungen sind von jeder Station oder Haltestelle gleichmäßig in bestimmte Strecken oder Zonen eingeteilt, innerhalb welcher bei Berechnung des Fahrpreises jede Entfernung bis zum Endpunkte dieser Zone gerechnet wird, und zwar sind die ersten 50 km in 5 Zonen à 1 Myriameter (10 km), die folgenden 30 km in 2 Zonen à $1^1/_2$ Myriameter (15 km), die folgenden 20 km als 1 Zone à 2 Myriameter (20 km), die folgenden 100 km in 4 Zonen à $2^1/_2$ Myriameter (25 km), somit die ersten 200 km in 12 Zonen eingeteilt.

Die weiteren Entfernungen über 200 km (20 Myriameter) sind in Zonen à 50 km unterteilt.

Außer Abonnementsbillets bestehen keine Begünstigungen.

17. Die Gepäcktarife. Die Entwickelung derselben zeigt wenig Phasen und kaum einen nennenswerten Fortschritt. Prinzipielle Unterschiede zwischen den meisten derartigen Tarifen bestehen nur insofern, als in manchen Staaten Freigewicht gewährt wird (so in Preußen 25 kg, auf den meisten französischen und belgischen Bahnen 30 kg) und infolgedessen ein eigentlicher Tarif nur für das Uebergewicht besteht, während in anderen Ländern, wie in Bayern und auch in Oesterreich und Ungarn (wo es auf den Staatsbahnen seit Einführung des Zonentarifes kein Freigepäck giebt), der Tarif auf alle aufgegebenen Gepäcksstücke angewendet wird. Die Taxen bei den Uebergewichtstarifen sind: in 0,5 Pf. per 10 kg und km; in Frankreich (Ostbahn) per 1 km bis zu 40 kg 50 Cent. über 40 kg 40 Cent.

Nach dem ungarischen Zonentarif sind die Sätze inklusive Stempelgebühr und Transportsteuer die folgenden:

	Per Stück und Gulden ö. W.		
	1—50 kg	51—100 kg	über 100 kg
1—55 km	0,25	0,50	1,00
56—100 „	0,50	1,00	2,00
über 100 „	1,00	2,00	4,00

Nach dem österreichischen Zonentarife sind für Gepäck per 10 kg und km inklusive der Stempelgebühr 0,2 kr ö. W. zu entrichten, wobei als geringste Gebühr 10 kr eingehoben werden. Die bayrischen Staatsbahnen berechnen die Taxen per 10 kg und km. Die Taxe beträgt 0,56 Pf. Dieselbe Taxe gilt auf den württembergischen Staatsbahnen, sowie der hessischen Ludwigsbahn. In Italien beträgt die Taxe 0,452 L. per Tonnenkilometer.

V. Tarifkriege und Verkehrsteilungen.

Infolge der leichtfertigen Handhabung des Eisenbahnkonzessionswesens in der ersten Periode des Bahnbetriebes (in Amerika bedurfte es in manchen Staaten gar keiner Konzession zum Eisenbahnbau) konnte es geschehen, daß viele Hauptpunkte durch mehrere Eisenbahnlinien verbunden wurden, welche meistens in der Hand von verschiedenen Gesellschaften oder Betriebsleitungen lagen. Zwischen diesen verschiedenen Linien mußte unbedingt ein Konkurrenzkampf entstehen, der häufig mit den äußersten Mitteln auch auf dem Gebiete des Tarifwesens geführt wurde, indem jede Bahn bestrebt war, den ganzen zwischen den beiden Punkten laufenden Transport oder zum mindesten den größeren Teil desselben für ihre Linie zu gewinnen. Die Mittel hierzu waren die geheimen Refaktien, mit denen sich die Bahnen gegenseitig zu unterbieten suchten. Ferner hatten die konkurrierenden Linien meist ihre eigenen Agenten, deren Aufgabe es war, die einzelnen Frachten für ihre Bahnlinie zu gewinnen. Der Schluß dieser Kämpfe — die meistens ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundlagen geführt wurden, wobei es in Amerika, der eigentlichen Heimat dieser Kämpfe, so weit kam, daß eine Eisenbahn einige Zeitlang ganz umsonst transportierte (indem die gezahlte Fracht zurückerstattet wurde) — war meistens eine Fusion der konkurrierenden Bahnen oder eine Verkehrsteilung (Kartell,

pool). Diese Verkehrsteilungen beziehen sich entweder auf die faktische Teilung der Transporte selbst, oder auf einen Geldausgleich für die nicht faktisch transportierende Eisenbahn. Im ersteren Falle werden Instradierungsvorschriften festgestellt, welche die Transportrichtung der aufzugebenden Güter meistens derartig bestimmen, daß für das ganze Jahr eine Art von Kalender redigiert wird, aus dem für jeden Tag des Jahres ersichtlich ist, auf welcher der konkurrierenden Linie die Waren zu befördern sind. Diese Instradierungstafeln beruhen auf einer vorhergegangenen Vereinbarung, bei welcher das Verhältnis der Konkurrenzberechtigung, richtiger Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Linien festgesetzt wurde. Diesem Verhältnisse entsprechend erhält jede Linie eine gewisse Quote des Verkehrs zugewiesen, z. B. die eine Bahn 50%, die andere 30%, die dritte 20% des Gesamtverkehrs. Manchmal erfolgt die Teilung in der Weise, daß einer jeden Linie ein bestimmtes geographisches Verkehrsgebiet zugewiesen wird. Die Umstände, welche für die Bestimmung des Grades der Konkurrenzfähigkeit der Bahnen untereinander als maßgebend betrachtet werden, sind sehr verschiedener Art. Vor allem kommt das Längenverhältnis der betreffenden Linie in Betracht. Hierbei gilt der Grundsatz in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, daß die längere Route bis zu 20% Mehrdistanz als transportberechtigt angesehen wird. Außer der Transportlänge ist die materielle Machtstellung (Haupt- oder Nebenbahn), die geographische Lage (ob die Bahn durch Schiffahrt konkurrenziert ist), sowie die allgemeine Höhe der Tarife der verschiedenen Bahnen von Einfluß auf die Bestimmung des Maßes der Konkurrenzfähigkeit. Natürlich wird diejenige Bahn, welcher die die größten Transportmassen liefernden Stationen angehören, oder eine Bahn, welche an mehreren Konkurrenzlinien beteiligt ist, ihren Konkurrenten gegenüber im Vorteil sein. Liegt der letztere Fall vor, so wird die an mehreren Routen beteiligte Bahn mit dieser ihrer gemeinsamen Strecke neutral gestellt, d. h. sie erhält die Transporte auf diese Linie ganz und muß mit dieser Linie nicht an den kartellmäßig vereinbarten Ermäßigungen teilnehmen. Die Verkehrsteilungen bilden die einzige auf wirtschaftlichem Gebiete mögliche Lösung der unfruchtbaren Konkurrenzkämpfe, während dieselben am gründlichsten und von vornherein durch ein zielbewußtes Konzessionssystem ausgeschlossen werden können. Doch auch die Kartelle sind in neuester Zeit viel angefeindet worden. In den Vereinigten Staaten hat die Interstate Commerce Act das Schließen von Kartellen verboten (Antipooling clause). Dieses Verbot, welches eigentlich die, durch die Mangelhaftigkeit des amerikanischen Handelsrechts und besonders der auf die Handelsgesellschaften bezüglichen Rechtssätze ermöglichten unlauteren Geschäfte aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens ausschließen sollte, hat nicht zu dem gewünschten Resultate geführt und wird wohl wieder aufgegeben werden müssen. —

Litteratur:

Außer den allgemeinen Lehr- und Handbüchern erwähnen wir folgendes: Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878. Derselbe, Transport- und Kommunikationswesen in Schönberg I. Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen, Berlin und Leipzig 1886. Derselbe im Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1885, S. 162, 280. Schreiber, Das Tarifwesen der Eisenbahnen, Wien 1884. Derselbe, Die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen, Wien 1887. Picard, Traité des chemins de fer, Paris 1887, Bd. IV. Derselbe, Les chemins de fer français, Paris 1884/5. Fleck, Eisenbahntarife in v. Stengels Wörterbuch, Bd. I. Hadley, Railroad Transportation, London and New-York. Alexander, Railway Practice, London and New-York 1887. Butterworth, Railway Rates and Trafic, London 1889. Hunter, Railway Rates, London. Gasca, Il codice ferroviario, Milano 1887, Vol. I. Reitzenstein, Die Gütertarife d. Eisenbahnen, Berlin 1874. Derselbe, Ueber .... und das Tarifwesen in England, Berlin 1876. Scheffler, Die Transportkosten der Eisenbahn, Wiesbaden 1860. Lehr, Eisenbahntarifwesen und Monopol, Berlin 1879. de Foville, La transformation des moyens de transport, Paris 1880. Cohn, Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik, 1879. Fortsetzung Leipzig 1883. Krönig, Die Differentialtarife, Berlin 1877. Obermeyer, Ueber Tarifverbände und Eisenbahnkartelle, Wien 1879. v. d. Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen, Leipzig 1885. Derselbe im Archiv f. Eisenbahnen, 1888, S. 312. Aschrott, Die amerikanischen Eisenbahnen in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13. S. 1421 fg. Dos Passos, The Interstate Commerce-Act, London and New-York 1887. Pelletan, Proposition de loi sur les tarifs de chemin de fer, Paris 1890.

Dr. Carl v. Neumann.

V.

Eisenbahnstatistik.

1. Vorbemerkung. 2. Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes der Erde. 3. Die Eisenbahnen in Europa. 4. Die Eisenbahnen Deutschlands.

1. Vorbemerkung. Geschiente Wege sind schon im Altertume zur Fortbewegung schwerer Lasten angelegt worden; eine ausgedehntere Verwendung erfuhren dieselben später im Bergbau, wo sie teils zu Transporten in den Schachten, teils zu Förderungszwecken

benutzt und durch die Muskelkraft von Menschen und Tieren betrieben wurden. Die hohe Bedeutung jedoch, welche die Schienenwege heute als „Eisenbahnen“ für die Volks- und Weltwirtschaft erlangt haben, datiert erst aus der neuesten Zeit, von der Nutzbarmachung der treibenden Kraft des Wasserdampfes und der Erfindung der Lokomotive im Anfange unseres Jahrhunderts (vgl. oben S. 147 fg.). Bei den großen Fortschritten, welche der Bau von Eisenbahnen in allen Kulturländern aufzuweisen hat, ist es leicht erklärlich, daß dieser Vorgang häufig den Gegenstand statistischer Darstellung bildet. Gleichwohl dürfen statistische Angaben über Länge, Ausstattung, Leistung, Rentabilität und alle sonstigen Eigenschaften der Eisenbahnen nur mit Vorsicht aufgenommen werden, da diese Bezeichnungen keineswegs immer gleichartige Gegenstände bezw. Vorgänge betreffen.

Schon der Begriff „Eisenbahn“ ist kein bestimmt abgegrenzter. Wird auch allgemein unter „Eisenbahn“ ein Verkehrsmittel verstanden, bei welchem die Fuhrwerke mit ihren metallischen Radreifen auf metallischen Schienengeleisen laufen und als Fortbewegungsmittel elementare Kraft — Dampfkraft — zur Anwendung kommt, so giebt es doch sehr mannigfaltige Arten von Eisenbahnen, je nach dem Betriebszweck, der Bauart, dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse, nämlich Haupt-, Neben-, Sekundär-, Tertiär-, Lokal-, Vizinal-, Schmalspur-, Anschluß-, Straßen- und andere Bahnen, solche von untergeordnetem, privatem Interesse, höherer, niederer Ordnung 2c. Während nun in dem einen Lande alle jene Bahnen unter dem Sammelnamen „Eisenbahnen“ zusammengefaßt und ihre Ergebnisse amtlich veröffentlicht werden, geschieht dies in anderen Ländern mit einem größeren oder kleineren Teile derselben, je nachdem nur normalspurige Haupt- und Nebenbahnen oder auch schmalspurige oder Tertiär-, Anschluß-, Lokal-, Straßen- und ähnliche Bahnen mit zu den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen gerechnet werden.

Dann ist der Begriff der *Länge* einer Eisenbahn ein sehr mannigfaltiger. Je nach dem speziellen Zwecke, welcher verfolgt wird, sind Strecken, welche im alleinigen oder gemeinschaftlichen Besitze, in Pacht oder Mitbetrieb, im öffentlichen Verkehre oder in privater Benutzung sich befinden, zu unterscheiden. Es ergeben sich daraus verschiedene Arten von Längen, nämlich Bau-, Eigentums-, Betriebs-, Tarif- u. a. Längen[1]).

Wenn deren genaue Bestimmung an und für sich nun auch keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, so verhält sich dies anders mit der generellen Bestimmung der Eisenbahnlängen, wenn nur das Vorhandensein von Eisenbahnen überhaupt oder die Benutzbarkeit derselben für die Bevölkerung, also der wirtschaftliche Nutzeffekt festgestellt werden soll. Es würde dies annähernd die in den Statistiken angegebene, zur Berechnung der durchschnittlichen Benutzung der Bahnanlage dienende Betriebslänge sein. Auch hierin ist aber ein gleichmäßiges Verfahren nicht beobachtet worden, so daß es sozusagen eine gewohnheitsmäßige Länge der Eisenbahnen nicht giebt, welche auf einheitlichen Grundsätzen in allen Ländern beruht[1]).

Eine weitere Schwierigkeit, welche einer vergleichenden Uebersicht der Entwickelung des Eisenbahnnetzes in den einzelnen Ländern entgegensteht, beruht darin, daß die statistischen Nachweisungen in Bezug auf die *Zeitabschnitte* bezw. *Betriebsjahre*, auf welche sie sich beziehen, vielfach von einander abweichen. Das Betriebsjahr fällt nämlich nur bei wenigen Bahnen mit dem Kalenderjahre zusammen; bei den meisten umfaßt es irgend einen anderen zwölfmonatlichen Zeitabschnitt.

Erwägt man endlich, daß die einzelnen Eisenbahnen in der *Buchung der Einnahmen und Ausgaben* ihrer Bau- und Betriebsfonds nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren, daß insbesondere nicht gleiche, den Eisenbahnen aller Länder gemeinsame Rechnungstitel bestehen, die in den Statistiken zur Darstellung gebrachten Zahlen sich also nicht überall decken und zur Vergleichung eignen, so ergiebt sich, daß das über die Eisenbahnverhältnisse der verschiedenen Länder vorliegende statistische Material im allgemeinen ein recht ungleichmäßiges ist und seine Verwendung zu vergleichenden Zusammenstellungen große Vorsicht erheischt. Aus diesem Grunde hatte sich auch schon der „*Internationale statistische Kongreß*“ frühzeitig und wiederholt mit der Herstellung einer internationalen Eisenbahnstatistik beschäftigt. Es geschah dies zuerst in Paris im Jahre 1855, dann namentlich in Berlin 1863 und in Budapest 1876, wo man eine

1) In der deutschen Eisenbahnstatistik wird unter „*Eigentumslänge*“ die Länge der im Eigentum der zur Darstellung gekommenen Eisenbahnverwaltungen befindlichen Strecken verstanden; von der Eigentumslänge unterscheidet sich die „*Betriebslänge*“ dadurch, daß bei der letzteren die *verpachteten* Strecken abgerechnet, die *gepachteten* und die in Mitbetrieb genommenen Strecken hinzugerechnet werden.

1) Behufs Ermittelung der Bahnlänge wird bei den deutschen Bahnen jede mit durchgehendem Geleise versehene Bahnstrecke in ihrer Längsachse gemessen. Als Grenze wird auf der freien Strecke der wirkliche Grenzpunkt, auf Stationen aber die Mitte des Stationsgebäudes oder des Dienstlokals solcher Stellen angenommen, welche tarifmäßige selbständige Anfangs- oder Endpunkte des Verkehrs bilden. Trajekte werden in die Länge nicht mit eingerechnet.

Kommission von Fachmännern zu diesem Zwecke wählte. Nachdem die letztere mehrmals zu Verhandlungen zusammengetreten war, ist sie später unverrichteter Sache gleichzeitig mit dem Internationalen statistischen Kongreß zur Ruhe gegangen.

2. Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes der Erde. — Nachdem am 27. IX. 1825 die erste Eisenbahn der Erde in England (Stockton-Darlington) mit der von Georg Stephenson erbauten Lokomotive eröffnet worden war, verbreitete sich das neue Verkehrsmittel anfangs nur langsam, einmal weil die ersten Lokomotiven Steigungen und Krümmungen nur in sehr beschränktem Maße zuließen, andererseits weil man noch zu wenig Vertrauen zu dem neuen Transportmittel hegte. In den Vereinigten Staaten von Amerika beseitigte man jene Schwierigkeiten zuerst, später auch in Europa, und vom Jahre 1848 an wurde der Bau von Eisenbahnen mit immer größerem Eifer betrieben, so daß das Eisenbahnnetz der Erde gegenwärtig eine Länge von nahezu 600000 km mit einem Anlagekapital von rund 128 Milliarden Mark aufweist.

Die nachstehende Tabelle läßt ersehen, in welcher Weise sich das Eisenbahnnetz der einzelnen Länder und Erdteile seit 1830 von zehn zu zehn Jahren ausdehnte, wobei die Zahlen für das Jahr 1889 dem „Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1891, Heft III“ entnommen wurden. Es handelt sich hierbei im allgemeinen um die Betriebslänge, wenn dies auch nicht in allen amtlichen Quellen besonders ersichtlich gemacht ist.

Eisenbahnlänge in Kilometern am Ende des Jahres

Länder	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1889
I. Europa.							
Deutschland	—	469	5856	11088	18450	33411	41793
Oesterreich-Ungarn	121	475	2240	5160	9761	18476	26501
Rußland	—	26	601	1589	11243	23857	30140
Schweden	—	—	—	531	1734	5761	7910
Norwegen	—	—	—	68	359	1059	1562
Dänemark	—	—	217	485	764	1579	1969
Großbritannien und Irland	92	1349	10660	16797	24383	28872	32088
Niederlande mit Luxemburg	—	16	179	388	1275	2300	3037
Belgien	—	333	853	1695	2906	4112	5174
Frankreich	32	427	2996	9439	17462	26191	36348
Portugal	—	—	—	68	720	1150	2060
Spanien	—	—	27	1649	5295	7494	9860
Schweiz	—	—	27	1096	1449	2571	3104
Italien	—	8	427	1800	6134	8715	13063
Griechenland	—	—	—	—	11	11	708
Serbien	—	—	—	—	—	—	526
Rumänien	—	—	—	—	776	1387	2543
Europäische Türkei, Bulgarien, Rumelien	—	—	—	66	291	1470	1765
Malta	—	—	—	—	—	—	110
Europa (im ganzen)	245	3103	24083	51919	103013	168416	220261
II. Amerika.							
Britisch-Nordamerika	—	—	82	3499	4299	11140	21439
Neufundland	—	—	—	—	—	—	185
Mexico	—	—	11	32	349	1120	8600
Vereinigte Staaten	87	5344	13828	49255	85288	145835	259687
Mittelamerika	—	—	—	109	109		900
Columbien	—	—	—	—	—	1710	371
Venezuela	—	—	—	—	13		709
Britisch Guyana	—	—	—	—	—	—	35
Brasilien	—	—	—	129	691	3200	9300
Argentinien	—	—	—	—	980	2320	8255
Paraguay	—	—	—	—	72	72	240
Uruguay	—	—	—	—	98	370	757
Chile	—	—	—	283	1232	1800	3100
Bolivia	—	—	—	—	—	56	171
Peru	—	—	—	s. Chile	s. Chile	2600	1600
Ekuador	—	—	—	—	—	60	269
Cuba	—	194	399	604	604		1700
Dominikanische Republik	—	—	—	—	—	s. Mittel-Amerika	115
Portorico	—	—	—	—	—		18
Jamaika, Barbados, Trinidad, Martinique	—	—	40	40	40		474
Amerika (im ganzen)	87	5538	14360	53951	93775	170283	317925

Fortsetzung.

Länder	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1889
III. Asien.							
Kleinasien	—	—	—	—	—	372	720
Persien	—	—	—	—	—	—	18
Britisch Indien	—	—	—	1354	7665	14800	25488
Ceylon	—	—	—	—	119	200	289
Niederländisch Indien	—	—	—	—	—	450	1283
Malayische Staaten	—	—	—	—	—	—	50
Kochinchina und Pondichery	—	—	—	—	—	—	83
China	—	—	—	—	—	—	200
Japan	—	—	—	—	—	120	1460
Russisches Transkaspien	—	—	—	—	—	—	1433
Asien (im ganzen)	—	—	—	1354	7784	15942	31024
IV. Afrika.							
Algier und Tunis	—	—	—	—	517	1405	3094
Egypten	—	—	—	443	1056	1500	1541
Mauritius, Réunion und Senegalgebiet	—	—	—	—	106	150	670
Kapkolonie	—	—	—	3	103	1400	2873
Natal	—	—	—	—	—	120	376
Südafrikanische Republik	—	—	—	—	—	—	81
Afrika (im ganzen)	—	—	—	446	1782	4575	8635
V. Australien.							
Victoria	—	—	—	151	444	1900	3682
Neu-Süd-Wales	—	—	—	24	539	1358	3624
Süd-Australien	—	—	—	90	214	1000	2827
Queensland	—	—	—	—	332	1100	3320
Westaustralien	—	—	—	—	—	144	800
Neu-Seeland	—	—	—	—	40	2050	3066
Tasmanien	—	—	—	—	—	247	603
Australien (im ganzen)	—	—	—	265	1569	7799	17922
Zusammen auf der Erde	332	8641	38443	107935	207923	367015	595767

Auf Amerika entfällt also etwas mehr als die Hälfte, auf Europa etwas über ein Drittel aller Eisenbahnen der Erde, der Rest verteilt sich auf die übrigen drei Erdteile und zwar folgt Asien an dritter, Australien an vierter und Afrika an fünfter Stelle. Das Uebergewicht Amerikas beruht auf der großen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten, welches rund 40 000 km länger ist als sämtliche Eisenbahnen Europas. Die höchste Jahresleistung im Eisenbahnbau hatten die Vereinigten Staaten im Jahre 1887 aufzuweisen, in welchem 20 428 km neu eröffnet wurden, nachdem sich schon die Jahre 1884 und 1886 in dieser Hinsicht besonders hervorgethan hatten; im ersteren wurden 10 379 km, im letzteren 14 502 km neue Eisenbahnen hergestellt. Das Anlagekapital der Eisenbahnen der nordamerikanischen Union im Jahre 1889 betrug 9 680 942 249 Dollars, hiervon waren 4 495 009 318 Dollars Anteilscheine, 4 828 356 711 Dollars Schuldverschreibungen; der Rest bestand aus anderen Verbindlichkeiten. Im genannten Jahre wurden 495 124 764 Personen und 619 135 237 Tonnen Güter befördert. Die Einnahmen beliefen sich für 245 920 km auf 100 373 596 Dollars, von denen nach Abzug der Ausgaben 322 284 986 Dollars als Reinertrag verblieben. Im Verhältnis zum Anlagekapital betrug 1889 der Reinertrag 3,3% gegen 3,2% im Vorjahre, 3,9% im Jahre 1887, 3,7% im J. 1886 und 3,4% im J. 1885. Das Eisenbahnpersonal der Vereinigten Staaten bestand am Schlusse des Fiskaljahres 1889/90 aus 704 743 Personen; im ganzen aber dürften sich etwa 3 Millionen Menschen oder der 22. Teil der Gesamtbevölkerung der Union von dem Eisenbahngewerbe ernähren. Unter jenen 704 743 Beamten befanden sich 4739 Oberbeamte, 20 817 Angestellte der leitenden Verwaltungen, 24 171 Stationsbeamte, 58 037 Stationsunterbeamte, 30 217 Lokomotivführer, 20 953 Zugführer, 25 539 Bahnmeister, 33 044 Weichen-, Signal- und Bahnwärter u. s. w.

Neben dem Bahnnetz der Vereinigten Staaten hat in Amerika dasjenige von Britisch-Nordamerika neuerdings ein überaus schnelles Wachstum gezeigt, indem es von 7770 km im Jahre 1875 auf das Dreifache im Jahre 1889 stieg. Dieser Vorgang wurde namentlich dadurch begünstigt, daß die kanadische Regierung den Privatgesellschaften durch Barzuschüsse von ansehnlichen Beträgen zu Hilfe kam.

Während in Asien wie in Australien und Afrika 1850 noch keine Eisenbahn ihre Wirkung geäußert hatte, entwickelte sich in der Folge das Schienennetz in Asien am schnellsten. Dies beruht in erster Linie auf dem mit besonderem Eifer durchgeführten Eisenbahnbau in Britisch Indien. Das Eisenbahnnetz wies hier Ende März 1889 eine Länge von 15 245,25 Meilen oder 24 530 km auf; der größte Teil bestand aus Staatsbahnen in einer Länge von 16 760 km, während die Privatbahnen eine Ausdehnung von 6270 km und die Bahnen einheimischer Staaten eine solche von 1500 km besaßen. Ende 1888 waren 3528 Lokomotiven vorhanden; das Betriebskapital stellte einen Betrag von 3 937 482 160 M. dar.

Wie in Britisch Indien hat sich auch in Australien das im Mutterlande bestehende Vorurteil gegen Staatsbahnen nicht auf die Kolonien ausgedehnt, denn auch in Australien sind mit Ausnahme weniger Linien die Eisenbahnen auf Kosten des Staates gebaut und werden von diesem betrieben. Nur in Neu-Seeland waren ursprünglich einzelne, nicht unbedeutende Privatbahnen vorhanden; dieselben wurden indes nach und nach von der Regierung erworben. Das selbständige Vorgehen der einzelnen australischen Kolonien beim Eisenbahnbau ohne Rücksicht auf den Nachbar hat zur Folge gehabt, daß die einzelnen Bahnen mit sehr verschiedenen Spurweiten angelegt wurden. Die Vollspur (1,435 m) findet sich nur bei den Eisenbahnen in Neu-Südwales; in den übrigen Kolonien ist meist die Schmalspur von 1,067 m zur Anwendung gelangt; die Eisenbahnen in Viktoria sind jedoch breitspurig (1,60 m), ebenso einige Linien in Süd-Australien und Tasmanien. Durch derartige Abweichungen wird eine Vereinigung der Schienennetze des australischen Festlandes dereinst wesentlich erschwert.

Das Schienennetz der afrikanischen Länder war im Jahre 1889 halb so groß wie dasjenige Australiens. Am stärksten haben sich seit 1880 die Eisenbahnen in Algier nebst Tunis sowie in der Kapkolonie vermehrt; während sich ihre Ausdehnung in letzterer Kolonie verdoppelte, stieg sie in ersteren beiden Ländern auf über das Doppelte; dagegen blieb Egypten, welches noch im Jahre 1880 das längste Eisenbahnnetz in Afrika aufwies, neuerdings darin sehr zurück.

Die Gesamtleistungsfähigkeit der Eisenbahnen der Erde wird vor allem durch die Kraft der auf ihnen wirkenden Lokomotiven gemessen. Man hat die Zahl der letzteren für 1888 in Europa auf 60 785 Stück, in den außereuropäischen Ländern auf 42 902 Stück ermittelt (Archiv für Eisenbahnen, Jahrg. 1890), so daß sich für sämtliche Eisenbahnen der Erde 103 687 Lokomotiven ergeben. Zieht man in Betracht, daß die Leistungsfähigkeit einer Lokomotive durchschnittlich 300 Pferdekräfte beträgt und ein Pferd auf der Schienenbahn 7 bis 10mal soviel Lasten fortzubewegen imstande ist, als auf einer Steinstraße, so ergiebt sich, daß durch die Lokomotiven der Eisenbahnen der Erde eine Kraft von rund 220 Millionen Pferden in den Dienst der Menschheit gestellt wird.

3. **Die Eisenbahnen in Europa.** In Europa steht Deutschland mit der größten Eisenbahnlänge allen übrigen Ländern voran; an zweiter Stelle folgt Frankreich, dann Großbritannien und Irland; Rußland nimmt die vierte und Oesterreich-Ungarn die fünfte Stelle ein. Jeder dieser Staaten hat eine Eisenbahnlänge von mehr als 25 000 km aufzuweisen. Faßt man die Anlagekosten der Eisenbahnen ins Auge, so ist die Reihenfolge dieser Länder jedoch eine andere, da jene Kosten nicht allein von der Länge der Bahnen, sondern auch von den Schwierigkeiten des Baues infolge der Bodenverhältnisse, von den Kosten des Grunderwerbs, den Arbeitslöhnen und noch manchem anderen Faktor abhängig sind. Daher kommt es, daß Großbritannien, obwohl bezüglich der Länge seines Schienennetzes hinter Deutschland und Frankreich zurückstehend, dennoch betreffs der Anlagekosten seiner Bahnen beide Länder weit übertrifft; ebenso hat Oesterreich-Ungarn trotz eines kürzeren Bahnnetzes als Rußland dennoch weit größere Geldmittel für Anlegung seiner Eisenbahnen aufzuwenden gehabt. Zu ähnlichen Schlußfolgerungen gelangt man noch bezüglich mancher anderen Länder, wenn man nachstehende Uebersicht ins Auge faßt.

Die auf die Eisenbahnen verwendeten Anlagekosten betrugen

in	M.	Zeit	Länge
		auf welche sich das Anlagekapital bezieht	
Deutschland	10 259 015 000	Ende März 1890	40 891 km
Oesterreich-Ungarn	6 089 170 000	Ende 1887	24 456 "
Rumänien (Staatsbahnen)	326 029 000	" 1888	2 081 "
Rußland	7 095 600 000	" 1887	26 969 "
Schweden (Staatsbahnen)	285 350 000	" 1889	2 613 "
Norwegen	144 211 000	Ende Juni 1890	1 562 "
Dänemark (Staatsbahnen)	171 700 000	" März 1890	1 525 "
Großbritannien und Irland	17 531 903 000	Ende 1889	32 088 "
den Niederlanden	554 692 000	" 1887	2 623 "
Belgien (Staatsbahnen)	1 027 298 000	" 1888	3 201 "
Frankreich	11 189 610 000	" 1888	35 014 "
Spanien	1 991 587 000	" 1887	9 399 "
Italien	2 431 666 000	" 1887	10 233 "
der Schweiz	850 438 000	" 1888	3 010 "
Zusammen	59 948 269 000		195 665 km

Während in den genannten 14 Ländern zusammen auf 1 km Eisenbahn durchschnittlich 306 382 M. Anlagekosten entfielen, haben sich diese Verhältnisse im einzelnen außerordentlich verschieden gestaltet. An der Spitze steht Großbritannien mit 546 369 M. für den Kilometer, an zweiter Stelle folgt Belgien (Staatsbahnen) mit 320 930 M., dann Frankreich mit 319 575 M., hierauf die Schweiz mit 282 537 M., dann Rußland mit 263 100 M. und dann erst Deutschland mit 252 268 M.; hinter Deutschland steht Oesterreich-Ungarn mit 249 922 M. für den Kilometer. Am geringsten waren die Anlagekosten der Eisenbahnen in Norwegen, wo der Kilometer durchschnittlich nur 92 319 M. kostete, demnächst in Schweden (Staatsbahnen) mit 109 204 M., in Dänemark mit 112 590 M., in Rumänien (Staatsbahnen) mit 156 669 Mark.

Wenn nun hinsichtlich des für den Eisenbahnbau verwendeten Anlagekapitals England sowohl Deutschland wie Frankreich weit überragt, so ist dies auch bezüglich der Einnahmen und Ausgaben im Eisenbahnverkehr, wie der Leistungen und der Ausrüstung der Eisenbahnen mit rollendem Material der Fall.

Auf 1 km Betriebslänge der Eisenbahnen betrug nämlich

		in England 1888	in Deutschland 1888/89	in Frankreich 1888
Die Einnahme	M.	45 706	29 368	24 960
Die Ausgabe	"	23 677	15 596	13 190
Der Ueberschuß	"	22 029	13 772	11 770
Die Ausgabe von der Einnahme	Proz.	51,8	53,11	52,8
Die Zahl der beförderten Personen	Zahl	23 315	8 434	6 676
Die Menge der beförderten Güter	Tonnen	8 833	4 911	2 420
Die Zahl der Lokomotiven	Stück	0,492	0,325	0,28
Die Zahl der Personenwagen	"	1,11	0,605	0,65
Die Zahl der Güterwagen	"	16,07	6,51	7,23

Die große Ueberlegenheit des englischen Eisenbahnbetriebes über denjenigen in Deutschland und Frankreich leuchtet hieraus ohne weiteres ein, ebenso aber auch die Thatsache, daß die Eisenbahnen in Deutschland einen höheren Ueberschuß abwerfen und dem öffentlichen Verkehre in besserer Weise dienen als die Eisenbahnen in Frankreich. In Großbritannien befinden sich die Eisenbahnen zum weit überwiegenden Teile im privaten Besitz. Die Betriebslänge der britischen Bahnen betrug Ende 1858 bereits 15 314 km und hatte sich nach 30 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zahl der Lokomotiven nahm von 5445 im Jahre 1858 auf 15 924 im Jahre 1889 zu, gleichzeitig wuchs die Wagenzahl von 175 807 auf 567 233 Stück. Das eingezahlte Kapital der englischen Bahngesellschaften vermehrte sich folgendermaßen:

	Gewöhnliches (Aktien-) Kapital	Garant. u. Vorzugskapital	Anleihen und schwebende Schuld	Gesamt-Kapital
	Beträge in 1000 M.			
1858	3 636 456	1 237 091	1 633 763	6 507 310
1876	5 240 177	4 578 160	3 345 958	13 164 295
1886	6 104 042	6 289 034	4 173 811	16 566 887
1889	6 524 591	6 548 932	4 458 380	17 531 903

Von dem Gesamtkapitale im Jahre 1889 wurden also 37 % durch Ausgabe von Aktien, ebensoviel durch Ausgabe von Obligationen, und 26 % durch Anleihen und Schuldverschreibungen beschafft. Im übrigen hat im Vergleich zum Vorzugskapital das Aktienkapital langsamer zugenommen. Während ferner die Vermehrung des Gesamtkapitals sich nach und nach wesentlich verzögerte, ist der auf 1 km entfallende Betrag desselben fortgesetzt gestiegen, nämlich von 424 910 M. im Jahre 1858 auf 486 180 M. im Jahre 1876 auf 533 950 M. nach zehn Jahren und auf 546 250 M. im Jahre 1889.

Die erzielten Reineinnahmen des britischen Eisenbahnnetzes stiegen von 548 902 780 M. im Jahre 1876 auf 630 098 100 M. im Jahre 1886 und auf 702 834 020 M. im Jahre 1889. Dieselben betrugen im Jahre 1876 4,17 %, 1886 nur 3,80 %, 1889 aber wieder 4,01 % vom gesamten Aktien- und Anleihekapital.

Ueber die Unfälle auf den britischen Eisenbahnen gewähren noch folgende Angaben Auskunft:

		1886	1887	1888
Zahl der Unfälle im ganzen		2707	2844	3252
Reisende und sonstige Personen	getötet	3	4	3
	verletzt	44	64	28
Bedienstete	getötet	6	14	10
	verletzt	41	40	39

Im Jahre 1888 kam eine Tötung auf $51^7/_{12}$ Millionen und eine Verletzung auf 4 Millionen Reisende.

In Frankreich gehört nur ein kleiner Teil der Eisenbahnen dem Staate, der bei weitem größte befindet sich im Besitze von 6 Privatgesellschaften, neben denen noch eine Anzahl kleinerer Privatbahnen besteht. Während das Staatsbahnnetz Ende 1889 eine Betriebslänge von 2628 km aufwies, verhielt sich diejenige der 6 großen Gesellschaften wie folgt: Nordbahn 3587, Ostbahn 4366, Westbahn 4720, Paris-Orleansbahn 6040, Paris-Lyon-Mittelmeerbahn 8077, Südbahn 2955 km; mit den übrigen kleineren Privatbahnen, jedoch ohne die Eisenbahnen von lokaler Bedeutung, ergiebt sich für Ende 1889 eine Länge von 33 174 km. Die Einnahme dieser Bahnen bezifferte sich im letzteren Jahre auf 1 132 167 399 Frs., d. h. 34 423 Frs. auf 1 km; verhältnismäßig am größten war die Einnahme (die Pariser Gürtelbahnen abgerechnet, welche alle anderen hierin weit übertreffen) bei der Nordbahn mit 52 215 Frs. auf den Kilometer.

Ein Land, dessen Eisenbahnnetz in neuester Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht hat, ist das Zarenreich im Osten Europas. In Rußland ging der Bahnbau anfangs sehr langsam von statten. Die erste Eisenbahn wurde zwar schon im Jahre 1838 eröffnet, nämlich die 27 km lange Strecke von St. Petersburg nach Pawlowsk; einen stärkeren Anstoß zum Bahnbau gab aber erst der Krimkrieg. Das russische Eisenbahnnetz stieg infolgedessen von 601 km im Jahre 1850 auf 1589 km im Jahre 1860, dann 1865 auf 3926 km, nach 10 Jahren auf 19 547 km, 1885 auf 27 079 km und 1889 auf 30 140 km einschließlich der finnländischen Bahnen und der transkaspischen Eisenbahn.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde die erste Eisenbahn, die 14 km lange Strecke Floridsdorf-Wagram, am 17. XI. 1837 eröffnet. Nach zehn Jahren besaß das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz bereits eine Länge von 1209 km, letztere hatte sich im Jahre 1856 verdoppelt und 1858 verdreifacht. Das Netz der innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen hatte Ende 1887 eine Ausdehnung von 24 324,155 km, davon entfielen auf die österreichischen Eisenbahnen 10 993,745, auf die gemeinsamen 6 028,36, auf die ungarischen 7 202,594 und auf die ausländischen Bahnen innerhalb der Reichsgrenzen 99,456 km. Von der Gesamtlänge lagen 14 191,442 km auf dem österreichischen und 10 132,713 km auf dem ungarischen Staatsgebiete. Die Eisenbahnen innerhalb der Reichsgrenze verteilten sich auf 95 Besitzer, nämlich 6 Staatsverwaltungen, 5 gemeinsame, 49 österreichische und 35 ungarische Aktiengesellschaften. Während die Baulänge (Eigentumslänge) der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen Ende 1887 sich auf 24 235,168 km belief, betrug die von Mitte zu Mitte der Aufnahmsgebäude gemessene Länge 24 219,627 km, die den Leistungen der Fahrbetriebsmittel wirklich zu Grunde liegende Betriebslänge dagegen 24 517,491 km.

Trotz der ungünstigen Bodenverhältnisse hat sich das Eisenbahnnetz der Schweiz seit 1860 verdreifacht und seit 1870 mehr als verdoppelt; im Jahre 1889 besaß dasselbe eine bauliche Länge von 3096 km, wovon 3 055 km auf Bahnen mit Lokomotivbetrieb, 33 km auf Tramways und 8 km auf Drahtseilbahnen entfielen. Die Betriebslänge der schweizerischen Lokomotivbahnen belief sich mit Inbegriff der im Auslande gelegenen Strecken Ende 1889 auf 3142 km, worunter 74 km doppelt gerechnet sind. Das Anlage-

kapital dieser Bahnen betrug 1 089 517 597 Frs., davon 391 540 702 Frs. Aktienkapital und 571 122 550 Frs. konsolidierte Anleihen; der Rest bestand aus Subventionen mit bedingtem Anrecht auf Dividende und aus Baufonds. Das Jahr 1889 war in Bezug auf die beförderten Reisenden und Güter das günstigste in den letzten 14 Jahren. Seit dem Jahre 1876, in welchem 229 735 Reisende befördert wurden, ist diese Zahl nie wieder erreicht worden; am nächsten kam ihr das Jahr 1889 mit 214 188 beförderten Reisenden. Der Güterverkehr des Jahres 1889 mit 180 527 Tonnen war bis dahin der größte.

Während das Staatsmonopol auf dem Gebiete des Verkehrswesens in Deutschland wie in einer Reihe anderer Staaten immer mehr zum leitenden Grundsatz erhoben worden ist, schlug man in Italien bezüglich der Eisenbahnen den entgegengesetzten Weg ein, indem durch G. vom 27. IV. 1885 der Betrieb des überwiegenden Teiles der dortigen Staatsbahnen auf die Dauer von 60 Jahren an drei zu diesem Zwecke gebildete Aktiengesellschaften übertragen wurde. Von diesen Gesellschaften verwaltet eine das sizilianische Netz, während die beiden anderen den größten Teil der Eisenbahnen des italienischen Festlandes betreiben, die zu diesem Behufe in zwei Netze, das Mittelmeer- und das adriatische Netz, geteilt sind. Von den 11 625 km Eisenbahnen, welche am 30. Juni 1887 im Königreich Italien vorhanden waren, gehörten 4 566 km zum mittelländischen, 4 749 zum adriatischen und 671 km zum sizilianischen Netze. Von den übrigen 1 639 km lagen 411 auf der Insel Sardinien und wurden von einer staatlich unterstützten Gesellschaft betrieben; 140 km lange, dem Staate gehörige Strecken verwaltet in Gemäßheit älterer Verträge eine Privatgesellschaft; der Rest setzt sich aus einer größeren Zahl von im Privatbesitz befindlichen Linien untergeordneter Bedeutung zusammen. Nicht unerwähnt darf hier eine weitere Eigentümlichkeit der italienischen Verkehrsverhältnisse bleiben, nämlich die große Zahl sogenannter Dampfstraßenbahnen. Die Gesamtlänge derselben belief sich am 1. X. 1888 auf nicht weniger als 2 262 km, wovon auf die Lombardei, Venetien und Piemont allein 1923 km entfielen. Einzelne Betriebsstrecken besitzen eine solche Ausdehnung, daß die Dampfstraßenbahnen mit den Hauptbahnen wetteifern; obwohl vorzugsweise für den Personenverkehr bestimmt, haben sie an manchen Orten einen nicht unbedeutenden Teil des Güterverkehrs an sich gezogen. Die Dampfstraßenbahnen wirken in vorteilhafter Weise auf die Hebung des Wohlstandes der von ihnen durchzogenen Gegenden ein. Eine große Vergünstigung ließ ihnen der Staat dadurch angedeihen, daß er von ihnen weder die 13prozentige Verkehrssteuer, noch Stempelgebühren für Fahr- und Frachtscheine erhebt.

Fassen wir endlich noch die Ausstattung der einzelnen europäischen Länder mit Eisenbahnen ins Auge, so genügt es zunächst nicht, die kilometrische Länge der Bahnlinien entweder nur mit der Fläche oder nur mit der Bewohnerzahl in Beziehung zu setzen; einen brauchbaren Maßstab für die Dotierung der einzelnen Länder mit Eisenbahnen liefert vielmehr eine Eisenbahnausstattungsziffer, welche das geometrische Mittel aus dem Produkt zweier Faktoren darstellt, von denen der eine durch das Verhältnis der Eisenbahnlänge zum Flächeninhalt, der andere durch das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Bewohnerzahl gebildet wird. (Vergl. Dr. E. Engel, Die Eisenbahnen im preußischen Staate. Zeitschrift des Königl. preuß. stat. Bureaus, 1874.) Führt man diese Rechnung für die einzelnen europäischen Länder nach der Lage der Dinge im Jahre 1888 durch, so erhält man folgendes Ergebnis.

Die Länder Europas folgen sich, nach der Eisenbahn-Ausstattungsziffer geordnet, in nachstehender Weise:

	Eisenbahnausstattungsziffer		Eisenbahnausstattungsziffer
1. Belgien	11,45	9. Oesterreich-Ungarn	4,81
2. Großbritannien und Irland	9,21	10. Italien	4,10
3. Schweiz	8,53	11. Spanien	3,23
4 Deutschland	8,04	12. Rumänien	2,96
5. Frankreich	7,85	13. Portugal	2,93
6. Niederlande mit Luxemburg	7,38	14. Norwegen	1,99
7. Dänemark	6,89	15. Griechenland	1,82
8. Schweden	5,20	16. Serbien	1,69
		17. Rußland	1,27

Während Belgien also in dieser Beziehung allen übrigen europäischen Staaten weit voransteht, folgt Deutschland an vierter Stelle hinter Großbritannien und der Schweiz; es steht unmittelbar vor Frankreich, dagegen weit vor Oesterreich-Ungarn und noch viel weiter vor Rußland, welches die letzte Stelle einnimmt.

4. Die Eisenbahnen Deutschlands. Auf den Bau von Eisenbahnen haben die ehemaligen innerpolitischen Zustände in Deutschland zuerst einen sehr lähmenden Einfluß ausgeübt. Es ist vornehmlich den uneigennützigen Bemühungen des patriotischen Nationalökonomen Fr. List zu verdanken, daß die Vorurteile, welche zu Anfang der dreißiger Jahre in Deutschland gegen das neue Verkehrsmittel bestanden, nach und nach zerstreut und die vielen Schwierigkeiten hinweggeräumt werden konnten, welche seiner Einführung entgegenstanden. Die ersten in Deutschland eröffneten Eisenbahnlinien waren zwei kurze Privatbahnen, diejenige von Nürnberg nach Fürth, welche am 7. XII. 1835

und diejenige von Leipzig nach Gerichshain (der Leipzig-Dresdener Bahn), welche in zwei Abschnitten am 24. IV. und 12. XI. 1837 dem Verkehr übergeben wurde. Das folgende Jahr war für den deutschen Eisenbahnbau von hervorragender Bedeutung; es wurde einerseits die erste **Staatsbahn** von Braunschweig nach Wolfenbüttel hergestellt, andererseits kamen der Schienenweg von Berlin nach Potsdam, der größere Teil der Leipzig-Dresdener, der Teil der Bergisch-Märkischen Bahn von Düsseldorf nach Erkrath hinzu. In den nächsten Jahren folgten die Berlin-Anhalter, die Magdeburg-Leipziger, die Rheinische, die Berlin-Stettiner, die Magdeburg-Halberstädter, mehrere Strecken der Bayrischen Staatsbahn, die Taunusbahn, die Mannheim-Heidelberger Eisenbahn u. a., so daß das dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnnetz Deutschlands im Jahre 1842 bereits eine Länge von 931 km aufwies. Schon nach zwei Jahren verdoppelte sich diese Zahl. Der deutsche Eisenbahnbau stieg in der Folge derartig, daß das Schienennetz 1850 eine Ausdehnung von 5856 km besaß; im Jahre 1861 hatte es die doppelte, 1869 die dreifache Länge erreicht und von 1871 ab entwickelte es sich nach Hinzutritt der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen wie folgt:

Eigentumslänge der normalspurigen Eisenbahnen des Deutschen Reiches

am Ende des Betriebsjahres	im ganzen km	davon entfallen auf		auf 1000 qkm Fläche entfallen Eisenbahnen km	durchschnittl. jährliche prozentuale Zunahme der Bahnlänge
		Staatsbahnen km	Privatbahnen km		
1871	21 471	9 902	11 569	39,7	.
1872	22 426	10 293	12 133	41,5	4,4
1873	23 890	10 445	13 445	44,2	6,5
1874	25 487	10 812	14 675	47,1	6,7
1875	27 970	12 332	15 638	51,7	9,7
1876	29 305	13 853	15 452	54,2	4,8
1877/78	30 718	14 770	15 948	56,8	4,8
1878/79	31 471	15 480	15 991	58,2	2,5
1879/80	33 250	20 433	12 817	61,5	5,7
1880/81	33 645	22 021	11 624	62,2	.
1881/82	34 182	22 548	11 634	63,2	1,6
1882/83	34 846	25 112	9 734	64,5	1,9
1883/84	35 743	29 152	6 591	66,1	2,6
1884/85	36 457	31 148	5 309	67,4	2,0
1885/86	37 189	31 901	5 288	68,8	2,0
1886/87	37 967	32 600	5 367	70,2	2,1
1887/88	39 082	33 934	5 148	72,3	2,9
1888/89	40 008	34 738	5 270	74,0	2,4
1889/90	40 981	36 584	4 397	75,7	2,4

Das deutsche Eisenbahnnetz stieg seit 1871 um fast 20000 km, also beinahe auf das Doppelte. Die Zunahme ist in den 70er Jahren aber eine verhältnismäßig weit stärkere gewesen als im folgenden Jahrzehnt. Während in den 70er Jahren die höchste Jahreszunahme (von 1874 zu 1875) 9,7 % betrug, stieg im letzten Jahrzehnt diese Verhältniszahl nur bis auf 2,9 % (von 1886/87 zu 1887/88). Das plötzliche erhebliche Wachstum, welches hierbei das deutsche **Staatsbahnnetz** seit 1879/80 zeigte und der gleichzeitige Rückgang der Privatbahnen war die Folge der umfangreichen **Eisenbahnverstaatlichungen in Preußen.** Wenn man zu denjenigen Privatbahnen, die seit 1879 durch Ankauf Eigentum des preußischen Staates wurden, die bereits in den Jahren 1872 bezw. 1876 in den Besitz des Staates übergegangene Taunus- und Halle-Kasseler-Eisenbahn hinzurechnet, so haben sich bis Ende 1890 die preußischen **Staats**bahnen um 14168,59 km vermehrt. Für ein Aktienkapital von 1 554 158 300 M. wurden hierbei Staatsschuldverschreibungen zum Nennbetrage von 1 995 079 900 M. ausgegeben. Die Gesamtleistung des Staates bei diesem Ankaufsvorgange belief sich einschl. der selbstschuldnerisch übernommenen Anleihen und des baren Ankaufspreises bezw. der baren Zuzahlung auf 4 147 857 050 M., d. s. 292 750 M. auf 1 km Bahnlänge. Das Grundkapital betrug 3 661 837 400 M. und der dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallene Aktivfonds 191 548 538 M.

Bei den sämtlichen deutschen normalspurigen Eisenbahnen stieg seit 1871 das zum Bau und zur Ausrüstung verwendete Anlage-

kapital von 4 298 359 000 M. auf 10 259 014 928 M. oder von 220 300 auf 252 268 M. für den Kilometer Bahnlänge. Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Ausgaben wuchs von 298 335 000 M. nach mehrfachen Schwankungen auf 565 681 134 M. Die Zahl der Lokomotiven vermehrte sich allmählich von 5 927 auf 13 496, diejenige der Personenwagen von 11 153 auf 25 404 und diejenige der Gepäck- und Güterwagen von 126 687 auf 273 559 Stück. Das gesamte rollende Material hat sich also mehr als verdoppelt. Während im Jahre 1871 5 020 893 000 Personenkilometer und 6 448 485 000 Tonnenkilometer auf den normalspurigen Eisenbahnen Deutschlands zurückgelegt wurden, nahm im Betriebsjahre 1889/90 erstere Zahl auf 10 172 387 463 Personenkilometer — also auf das Doppelte —, letztere aber auf 21 851 199 307 Tonnenkilometer — also auf über das Dreifache — zu.

Der Eisenbahnbetrieb wird auch in Deutschland von Unfällen nicht verschont. Dieselben nehmen die öffentliche Aufmerksamkeit in besonders hohem Grade in Anspruch, weil einmal viele Menschen zu Erwerbs- und anderen Zwecken einen ausgedehnten Gebrauch von der Eisenbahn zu machen haben, andererseits die Eisenbahnunfälle meist sehr verheerend auftreten, ihre Vermeidung aber menschlicher Voraussicht nach oft nicht möglich ist. Es ist indes eine erfreuliche Erscheinung, daß die Zahl der Unfälle auf den deutschen Eisenbahnen relativ eine bemerkenswerte Verringerung erfahren hat, wie folgende Tabelle darthut.

Betriebsjahr	Anzahl d. Unfälle				Anzahl der verunglückten Person. (ohne Selbstmörder)					
					getötet		verletzt		i. ganzen	
	Entgleisungen	Zusammenstöße	sonstige	im ganzen	überhaupt	davon Reisende	überhaupt	davon Reisende	überhaupt	davon Reisende
1880/81	483	482	2539	3504	454	26	2208	138	2662	164
1881/82	388	410	2548	3346	470	18	2129	90	2599	108
1882/83	445	346	2524	3315	556	78	2383	376	2939	454
1883/84	450	345	2592	3387	564	24	2113	87	2677	111
1884/85	400	324	2524	3248	507	49	2138	121	2645	170
1885/86	389	263	2847	3499	503	22	2362	68	2865	90
1886/87	448	259	2934	3641	520	43	2554	141	3074	184
1887/88	508	249	1764	2521	463	27	1334	107	1797	134
1888/89	393	251	1905	2549	562	31	1447	123	2009	154
1889/90	423	304	2361	3088	602	40	2112	174	2714	214

Während auf eine Million durchfahrene Zugkilometer im Betriebsjahre 1880/81 13,5 verunglückte Personen kamen, betrug diese Verhältniszahl im Jahre 1889/90 nur 9,24. Auf eine Million beförderte Reisende entfielen im Betriebsjahre 1880/81 0,12 Tötungen und 0,64 Verletzungen, im Betriebsjahre 1889/90 dagegen nur 0,11 Tötungen und 0,46 Verletzungen.

Ueber die Ausstattung der einzelnen deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnen zu Anfang und zu Ende des neunten Jahrzehnts mag noch folgende Uebersicht Auskunft geben.

Länge der normalspurigen Eisenbahnen

in	1880/81 km	1889/90 km	Eisenb.-Ausstatt.-Ziffer 1889/90
Preußen	19 653,63	24 684,22	7,71
Bayern	4 842,66	5 406,93	8,34
Sachsen	2 041,08	2 180,71	9,72
Württemberg	1 437,23	1 485,69	7,47
Baden	1 316,60	1 401,61	8,95
Hessen	781,15	912,78	10,52
Mecklenb.-Schwerin	399,19	979,12	11,10
Sachsen-Weimar	254,64	315,10	9,26
Mecklenb.-Strelitz	133,82	182,32	10,66
Oldenburg	326,49	399,12	8,40
den Herzogtümern	1 019,90	1 251,00	10,30
den Fürstentümern	189,03	264,76	4,70
den freien und Hanse-Städten	105,79	131,14	4,71
Elsaß-Lothringen	1 143,54	1 325,91	8,78

Am günstigsten in Bezug auf die Ausstattung mit Eisenbahnen stehen also die beiden mecklenburgischen Großherzogtümer da, ihnen kommen Hessen und die Herzogtümer sehr nahe, dann folgen das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Baden, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, Bayern, Preußen, Württemberg, die freien Städte und die deutschen Fürstentümer; allerdings würden hierbei einzelne preußische Provinzen, wie Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, im Range weit höher stehen als das Königreich im ganzen.

Der wichtigste Dienst, welchen die Eisenbahnen der Volkswirtschaft leisten, besteht in der Güterbeförderung. Nachdem schon der internationale statistische Kongreß zu Berlin im Jahre 1863 es als ein zu erstrebendes Ziel bezeichnet hatte, Einrichtungen zu treffen, welche die Güterbewegung auf den Eisenbahnen so vollkommen veranschaulichen, „als ob alle Eisenbahnen eines Landes ein Ganzes ausmachen", wurde auch bei den Verhandlungen über die weitere Ausbildung der Statistik des deutschen Zollvereins im Jahre 1868 der Mangel einer solchen statistischen Darstellung des inneren Verkehrs lebhaft empfunden. Erst die Erweiterung und der festere Zusammenschluß der preußischen Staatseisenbahnen bot die Möglichkeit, auf dem Gebiete der Güterverkehrsstatistik zu einheitlichen Einrichtungen zu gelangen. Infolge der dieserhalb in den Kreisen der deutschen Eisenbahnverwaltungen gepflogenen Verhandlungen wird seit dem 1. I. 1883 eine amtliche Statistik der Güterbewegung auf

den deutschen Eisenbahnen nach Warengattungen und Verkehrsrichtungen in Vierteljahrsheften seitens des königl. preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten herausgegeben. Wenn sich anfangs auch noch nicht sämtliche deutsche Bahnen daran beteiligten, so ist dies seit dem 1. IV. 1884 bis auf einige kleinere Linien geschehen. Nach dieser Statistik entwickelte sich der Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1887 und 1889 wie folgt:

	1889	1887
	Tonnen	
Gesamter Güterverkehr	146 583 761	122 221 760
Verkehr im Inlande	124 179 704,5	103 331 080,5
Verkehr mit dem Auslande	22 404 056,5	18 890 679,5
Vom Inlandverkehr verblieben im engeren Lokalverkehr der einzelnen Verkehrsbezirke	49 645 645	40 997 764,5
Es wurden im gegenseitigen Austausche der Verkehrsbezirke befördert	74 534 059,5	62 333 316
Vom Auslandverkehr kamen auf den direkten Verkehr zwischen Deutschland und dem Auslande	20 345 696	17 121 360
Auf die Durchfuhr von Ausland zu Ausland kamen hierbei	2 058 360,5	1 769 319,5
Aus Deutschland wurden ausgeführt	10 281 015	9 714 258
Nach Deutschland wurden eingeführt	10 064 681	7 407 102

Hat sich die Ermittelung der großen Vorteile, welche die Schienenstraßen für den Nationalwohlstand besitzen, bisher fast nur der Beförderung von Lasten und Personen zugewendet, so ist der Einfluß derselben auf das Zusammenwohnen der Menschen nur selten Gegenstand der Untersuchung gewesen. Da aber die Wirkungen, welche die Eisenbahnen auf die Anhäufung der Bevölkerung sowie auf die örtliche Verschiebung derselben ausüben, für die Volks- und Staatswirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, so hat die amtliche deutsche Statistik (vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1884, V) eingehende Forschungen hierüber angestellt. Danach hatten am 3. XII. 1867 von den 14 Städten in Deutschland, welche 1880 Großstädte (100000 und mehr Einwohner) waren, sämtliche, von den 102 Mittelstädten (20000—100000 Einwohner) 95, von den 641 Kleinstädten (5000—20000 Einwohner) 340 und von den 1975 Landstädten (2000–5000 Einwohner) 468 Eisenbahnverbindung. Im Jahre 1880 dagegen zeigte sich, daß diejenigen Mittelstädte, welche im Jahre 1867 noch keine Eisenbahn besaßen, mittlerweile sämtlich damit versehen worden sind; von den Kleinstädten, die im Jahre 1867 erst zu 53% Eisenbahnstationen waren, genossen nach 13 Jahren 79% diesen Vorzug; die Zahl der Landstädte, welche Eisenbahnen besaßen, hat sich in jenem 13jährigen Zeitraume von 24 auf 47% vermehrt, also nahezu verdoppelt. Im Jahre 1867 wohnten von der städtischen Bevölkerung überhaupt erst 61,8% in Städten mit Bahnverbindung, und zwar 15,4% in Großstädten, 19,3% in Mittelstädten, 18,4% in Kleinstädten und 8,7% in Landstädten; bis zum Jahre 1880 steigerten sich diese Verhältnisse aber derart, daß von 79,4% der städtischen Bevölkerung in Städten mit Eisenbahn 17,4% in Großstädten, 21,5% in Mittelstädten, 25,1% in Kleinstädten und 15,4% in Landstädten wohnten. Während des in Rede stehenden 13jährigen Zeitabschnitts war die Bevölkerungszunahme der Städte, die bereits 1867 Eisenbahnstationen waren, am bedeutendsten bei den Großstädten, darauf folgen der Reihe nach die Mittelstädte, Kleinstädte, Landstädte. Bemerkenswert bleibt hierbei aber der Umstand, daß eine wesentlich stärkere Zunahme der Bevölkerung in den Kleinstädten ohne Eisenbahn als in denen mit Eisenbahn zu Tage trat. Wenn nun dadurch auch nicht der Beweis geführt sein kann, daß die Eisenbahnen der Bevölkerungszunahme der Kleinstädte hinderlich waren, so zeigt sich doch, daß die Eisenbahn für die Kleinstädte ein wesentliches Mittel der Volksvermehrung nicht gewesen ist. Dagegen ergab die Untersuchung bezüglich der Landstädte eine Bevölkerungszunahme zu gunsten der Eisenbahnorte; indes zeigte sich auch hier, daß von einer besonderen Kraft der Eisenbahnen, die Volkszunahme kleinerer Orte zu begünstigen, im allgemeinen nicht die Rede sein kann, denn den Landstädten blieb kaum diejenige Vermehrung an Bevölkerung, welche allein auf Grund des Geburtenüberschusses für sie angenommen werden kann.

Haben sich unsere bisherigen Mitteilungen über die Eisenbahnen Deutschlands nur auf die normalspurigen Bahnen, d. h. diejenigen bezogen, welche eine Spurweite von 1,435 m besitzen, so hat in Deutschland neuerdings auch die Anlage sog. Schmalspurbahnen erheblich an Umfang zugenommen. Bei den deutschen Schmalspurbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, wechselt die Spurweite von 0,75—1 m; die Fahrgeschwindigkeit darf bei ihnen 15 km in der Stunde nicht überschreiten; im übrigen bleiben sie im Rahmen der Lokalbahnen, da die Verringerung des Querschnitts des Erdkörpers und der Kunstbauten, die möglichste Vermeidung der letzteren, die Fortlassung fast

aller Sicherungsanlagen, der einfachere Oberbau, das leichtere rollende Material sie für große Geschwindigkeiten, geschweige denn für durchgehende Linien nicht geeignet machen. Am Ende des Betriebsjahres 1880/81 betrug die Länge der dem öffentlichen Verkehre dienenden deutschen Schmalspurbahnen erst 193 km, Ende 1889/90 dagegen 873 km; ihr Anlagekapital stieg in derselben Zeit von 12 787 819 M. auf 45 426 900 M.; der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Ausgaben vermehrte sich von 517 000 M. auf 1 489 476 M. Die Zahl der Lokomotiven nahm von 37 auf 177, diejenigen der Personenwagen von 21 auf 390 und die der Güter- und Gepäckwagen von 2519 auf 4151 Stück zu. Von den Lokomotiven wurden 1880/81 560 123 Nutzkilometer, 1889/90 dagegen 3 154 664 Nutzkilometer zurückgelegt. Die Zahl der zurückgelegten Personenkilometer stieg von 1 606 825 auf 49 548 514, diejenige der zurückgelegten Tonnenkilometer von 22 147 530 auf 36 761 909. Auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten verteilten sich 1889/90 die dem öffentlichen Verkehre dienenden Schmalspurbahnen in folgender Weise: Preußen 283,64 km (die meisten in der Provinz Schlesien mit 110,86 km), Bayern 13,96 km, Sachsen 199,45 km, Württemberg 14,68, Baden 30,22, Hessen 18,93, Mecklenburg-Schwerin 6,61, Sachsen-Weimar 88,74, Oldenburg 7,00, Sachsen-Meiningen 36,30, Anhalt 24,80, Waldeck 2,06, Elsaß-Lothringen 146,33 km. Nächst Preußen besitzt also Sachsen die meisten dem öffentlichen Verkehre dienenden Schmalspurbahnen; dieselben haben hierselbst neuerdings eine besonders starke Zunahme aufzuweisen gehabt. —

Litteratur:

Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im königl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin. — Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, bearbeitet im Reichseisenbahnamt, Berlin. — Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik, bearbeitet im Reichseisenbahnamt, Berlin. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt, Berlin. — Zeitschrift des königl. preuß. statistisch. Bureaus, Ergänzungsheft XII: Die historische Entwickelung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes, bearbeitet von E. Kühn, Berlin 1883. — Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins, Berlin. — Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Organ des Vereins, redigiert von Dr. Koch, Berlin. — Statistische Nachrichten von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen, bearbeitet im k. k. Handelsministerium, Wien. — Bulletin du Ministère des travaux publics, statistique et legislation comparée, Paris. — Chemins de fer Français, Ministère des travaux publics, Paris. — H. Poor, Manual of the Railroads of the United States, New-York. Railway Returns for England and Wales, Scotland and Ireland, London. — Relazione sulle costruzioni e sull' esercizio delle strade ferrate Italiane, Roma. — G. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872. — Lange, Handbuch des gesamten Verkehrswesens, Wittenberg 1878. — E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. II, Die Eisenbahnen, Wien 1879. E. Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871. — Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet, herausgegeben im königl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin. U. a.

L. Francke.

Eisenbahnsteuer.

1. Begriff und Bedeutung der Eisenbahnsteuer. 2. Geschichte, Gesetzgebung, Charakter der Eisenbahnsteuer. 3. Ausgestaltung derselben. 4. Statistik.

1. Begriff und Bedeutung der Eisenbahnsteuer. Eisenbahnen sind gewerbliche Unternehmungen, welche einen Ertrag gewähren, und aus denen ein Einkommen bezogen werden kann. Sie stehen in dieser Hinsicht anderen Unternehmungen und Einkommensquellen gleich. Ihre Heranziehung zu den Steuern (Ertrags-, Einkommensteuern) bietet daher an sich nichts Besonderes. In der That werden die Eisenbahnen auch wohl überall zu Steuern herangezogen, wenn auch die Besteuerung der Eisenbahnen in den verschiedenen Staaten auf sehr verschiedene Weise geregelt ist. Es gilt dies sowohl für die Heranziehung zu Staats- als zu Kommunalsteuern, sowohl bezüglich der Staatseisenbahnen als der Privatbahnen, bezüglich der Ertragssteuern und der Einkommensteuer. Abgesehen hiervon aber werden in einzelnen Staaten die Eisenbahnen im Unterschied von anderen Unternehmungen einer besonderen, nicht zu einer der großen Steuergruppen gehörenden Staatssteuer herangezogen, und diese Steuer nennt man Eisenbahnsteuer, Eisenbahnabgabe.

An sich und vom theoretischen Standpunkte läßt sich eine besondere Besteuerung der Eisenbahnen nicht rechtfertigen. Der Charakter der Gemeinnützigkeit, welchen die Eisenbahnen haben, und den zu bewahren in den meisten Staaten gesetzliche Vorschriften gegeben sind, würde eher zu einer Begünstigung der Eisenbahnunternehmungen bezüglich der Steuern führen müssen. Da andererseits jedoch die Eisenbahnen wie andere gewerbliche Unternehmungen Erträge liefern, und aus diesen Erträgen Einkommen bezogen wird, so ist es gerechtfertigt, wenn

jene Erträge und dieses Einkommen den allgemeinen Staatssteuern unterliegt. Das Vorkommen einer besonderen Eisenbahnsteuer aber, welche sich als eine Ausnahme von der regelmäßigen Besteuerung darstellt, erklärt sich nur geschichtlich und an der Hand der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung. Eine derartige besondere direkte Steuer der Eisenbahnen findet sich nur in Preußen und einigen kleineren deutschen Staaten. Die besonderen Eisenbahnabgaben in anderen Staaten, wie die Frachtensteuer in Italien, die Passagiersteuer in England, die Transportsteuer in Frankreich und Ungarn, ferner die Billetstempelgebühren in Oesterreich, Frankreich, Italien und Spanien sind von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen, und können zu den Eisenbahnsteuern im technischen Sinne nicht gerechnet werden.

Die Eisenbahnsteuer betrifft als eine Staatssteuer natürlich nicht die Staatseisenbahnen — es würde bei einer Besteuerung der letzteren ja Identität des Steuerverflichteten und Steuerberechtigten vorliegen — sondern lediglich die Privatbahnen.

2. Geschichte, Gesetzgebung, Charakter der Eisenbahnsteuer. Das preußische G. v. 3. XI. 1838 (G.S. S. 505) über die Eisenbahnunternehmungen bestimmte in § 38, daß von den Eisenbahnen eine im Verhältnis des auf das Aktienkapital treffenden Ertrages sich abstufende Abgabe entrichtet werden, daß die Höhe dieser Abgabe aber erst dann reguliert werden solle, wenn die zweite in Preußen konzessionierte Eisenbahn 3 Jahre in vollständigem Betriebe gewesen sei. Bis zu dieser gesetzlichen Regelung sollte die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleide, von den Eisenbahngesellschaften entschädigt werden. Der Ertrag der Abgabe sollte nach § 39 a. a. O. „zu keinen anderen Zwecken als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden“. Das Gesetz bestimmte im § 38 ferner ausdrücklich: „Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit“.

Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß man im Jahre 1838 die Entwickelung des Eisenbahnwesens und seine Bedeutung auch für die Staatsfinanzen nicht voraussah, und daß man bei dem Mangel genügender Erfahrungen in vorsichtiger Weise vor allem bestrebt war, den Fiskus zu sichern. Die geplante Eisenbahnabgabe hatte im wesentlichen einen gebührenartigen Charakter. Der Staat sollte durch eine Gebühr entschädigt werden für den vermeintlichen Verlust anderer Einnahmen und für die zeitliche Aufgebung des Rechts, örtlich bestimmte Eisenbahnen selbst herzustellen und zu betreiben.

Bis zum Jahre 1853 unterblieb jedoch eine Regelung der Abgabenpflicht der Eisenbahnen. Dieselbe erfolgte erst durch das G. v. 30. V. 1853 (G. S. S. 449), betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben. In der Begründung des Gesetzentwurfes und bei der Beratung desselben wurde allseitig anerkannt, daß nach den gemachten Erfahrungen die Post einen nachweisbaren Verlust durch die Eisenbahnen nicht erlitten habe und nicht erleide. Als wesentlicher Zweck der Abgabe wurde nunmehr nur noch die Amortisation des in den Bahnen angelegten Kapitals, d. h. die Erwerbung der Eisenbahnen durch den Staat hervorgehoben. Während hierin noch ein Anklang an die Gebühreneigenschaft der ursprünglich geplanten Abgabe zu finden war, wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs andererseits betont, daß kein Grund zu einer längeren Befreiung der Eisenbahnen von der Abgabe vorläge, zumal andere auf Erwerb und Gewinn gerichtete Unternehmungen, namentlich auch solche, welche die Personen- oder Warenbeförderung zum Zwecke haben, besteuert seien. Diese Ausführung würde die Annahme begründet erscheinen lassen, daß man die Eisenbahnen einer besonders gearteten Gewerbesteuer habe unterwerfen wollen. Diese Annahme hält jedoch dem Inhalte des Gesetzes gegenüber nicht Stich. Zwar wird die Abgabe wie eine Gewerbesteuer vom Ertrage der Eisenbahnunternehmung erhoben, jedoch ist ein Abzug der Schulden-(Anleihen-) Zinsen gestattet, und zwar selbst dann, wenn die betreffenden Kapitalien durch Ausgabe von sogenannten Prioritätsaktien aufgebracht sind. In dieser Vorschrift ist eine solche Annäherung des Begriffes von Reinertrag an den Begriff von Reineinkommen zu finden, daß man die durch das G. v. 1853 eingeführte Eisenbahnabgabe als eine besonders geartete Einkommensteuer ansehen muß, welche einer bestimmten Klasse von (juristischen) Personen — das Gesetz nennt als Steuerträger ausdrücklich die Eisenbahn-Aktiengesellschaften — auferlegt wird. Zwar nicht ausschließliches Merkmal der Einkommensteuer, aber immerhin besonders ihr eigentümlich ist auch die in dem G. v. 1853 enthaltene Progression der Eisenbahnabgabe.

Die in dem G. v. 1853 noch enthaltene Vorschrift, daß die Eisenbahnabgabe zur Amortisation der Aktienkapitalien verwendet werden solle, ist durch das G. v. 21. V. 1859 (G. S. S. 243) aufgehoben, und damit die letzte Spur derjenigen Auffassung, welche der Gesetzgeber im Jahre 1838 von der geplanten Eisenbahnabgabe hatte, beseitigt worden. Die Eisenbahnabgabe fließt nunmehr wie jede andere Steuer in den allgemeinen

Staatsfonds, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

Während das G. v. 30. V. 1853 eine Abgabepflicht nur für die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften festsetzte, führte das G. v. 16. III. 1867 (G.S. S. 465) eine Eisenbahnabgabe auch für alle übrigen, nicht im Eigentume des Staates stehenden Eisenbahnen, also für die im Eigentume einer Privatperson oder ausländischer Gesellschaften befindlichen, ein. Dieses Gesetz lehnt sich an das von 1853 an, gestattet jedoch den Eisenbahneigentümern einen Abzug der Schuldenzinsen von dem Reinertrage nicht. Der gesetzgeberische Grund hierfür ist der, daß eine Einwirkung des Staates bezüglich der Schuldenaufnahme von Privatpersonen oder im Auslande nicht möglich bezw. nicht zulässig ist. Es ist nicht zu verkennen, daß infolge dieser Abweichung von den Normen des Gesetzes von 1853 die durch das Gesetz von 1867 eingeführte Eisenbahnabgabe einen mehr ertrags-(gewerbe-)steuerartigen Charakter angenommen hat.

Durch die V. v. 22. IX. 1867 (G.S. S. 1639), das G. v. 23. VI. 1876 (G.S. S. 171) und das G. v. 23. III. 1873 (G.S. S. 107) sind die vorerwähnten Gesetze von 1853 und 1867 in den seit 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landesteilen vorbehaltlich des Schutzes wohlerworbener Rechte eingeführt worden.

Den preußischen Gesetzen von 1853 und 1867 zum Teil wörtlich nachgebildet, jedenfalls inhaltlich dieselben Bestimmungen treffend wie jene, sind das G. über die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe v. 18. III. 1873 für Sachsen-Weimar (Reg.-Bl. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach S. 37), das G. v. 30. IV. 1873 für Sachsen-Meiningen (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. 19, S. 371), das G. v. 29. IV. 1872 für Sachsen-Altenburg (G.S. S. 82).

Adolf Wagner erachtet die Eisenbahnsteuer für eine aparte Ertrags- (Grund- bezw. Gewerbe-) Steuer; Georg Meyer für eine „Spezialsteuer von einem einzelnen Gewerbebetriebe"; W. Endemann nennt sie „eine Art von Gewerbesteuer"; ein Urteil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes v. 7. I. 1857 (in Sachen Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft wider den Fiskus) legt ihr (das heißt der durch das G. v. 1853 eingeführten Eisenbahnabgabe) „die Natur einer progressiven Einkommensteuer" bei (abgedruckt in Bessel-Kuehlwetter).

Nach dem preußischen Gewerbesteuergesetz von 1891 ist „der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der GG. v. 30. V. 1853 und v. 16. III. 1867 unterliegen", der Gewerbesteuer nicht unterworfen, während nach dem preußischen Einkommensteuergesetz von 1891 Privatbahnaktiengesellschaften der Einkommensteuer in Zukunft unterliegen.

3. Die Ausgestaltung der Eisenbahnsteuer. In Preußen gelten folgende Bestimmungen:

Die Abgabe ist von dem Reinertrage zu entrichten. Behufs Ermittelung des Reinertrages werden von der Betriebsroheinnahme die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner bei den inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften die erforderlichen Beiträge zum Reservefonds, bei anderen Eisenbahnen die Rücklagen in den staatlich genehmigten Reserve- oder Erneuerungsfonds (die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben werden dagegen außer Ansatz gelassen) in Abzug gebracht, desgleichen bei den inländischen Aktiengesellschaften die zur gleichmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge, wobei Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Teilnahme an der Dividende angeordnet ist, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, den Anleihen gleichgeachtet werden. Zur Betriebs-Roheinnahme werden bei anderen als inländischen Aktienbahnen auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderung für die Zwecke der Bahnverwaltung — gerechnet, von welcher Vorschrift jedoch bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen Ausnahmen zu machen gestattet ist. Als Betriebsroheinnahme solcher inländischen, nicht inländischen Aktiengesellschaften gehörenden, Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältnis der Meilenzahl berechnete Anteil an der Betriebsroheinnahme des Gesamtunternehmens oder eines gewissen Teiles desselben angenommen werden.

Wenn inländische Aktienbahnen verpachtet sind, so stellt die Pachtsumme abzüglich der Verwaltungs- u. s. w. Kosten den zu versteuernden Reinertrag dar (Entscheidung des Finanzministers vom 23. III. 1881 Eis.Verord.Bl. 1881, S. 192, 193). Bei denjenigen Eisenbahn-Aktiengesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Anteil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, wird die Abgabe von dem nach Abzug des statutenmäßigen Anteils des Staates an die Aktionäre zur Verteilung kommenden Reingewinne entrichtet.

Bei allen der Abgabe unterliegenden Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie beteiligt hat, unterbleibt die Erhebung der Abgabe für die Jahre, in welchen infolge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

Das Verhältnis des ermittelten Reinertrages zum Aktienkapital bezw. zum Anlagekapital, letzteres bei anderen als inländischen Aktienbahnen, bestimmt die Höhe der Abgabe. Dieselbe beträgt bei einem Reinertrage bis zu einschließlich 4 % des Aktien- (Anlage-)Kapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar von dem Mehrertrage über 4 bis zu 5 % einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über 5 bis zu 6 % einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über 6 % $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote.

Als Anlagekapital ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren

Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendnngen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit 5% insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, bezw. der Betriebseröffnung stattgefunden hat. Aufwendungen für die Erneuerung von Bahnteilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Erteilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Teil des Aktienkapitals als Anlagekapital und der hierauf jährlich zur Verteilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

Zur Sicherung des Staates bezüglich der Abgabe ist den Besitzern der Bahn, welche nicht inländische Aktiengesellschaften sind, zur Pflicht gemacht, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens als jeder einzelnen Station ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben die Bahnbesitzer sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen. Sie haben ferner die Betriebsroheinnahmen und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai unter Beifügung der bezüglichen Rechnungen, Beläge, Abschlüsse und Nachweisungen zu deklarieren. Die Höhe des Anlagekapitals ist bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, eine Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals innerhalb einer von der Eisenbahnaufsichtsbehörde bestimmten Frist nachzuweisen. Erfüllen die Bahnbesitzer diese Verpflichtungen nicht, so kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde den Betrag der Betriebsroheinnahme, der abzugsfähigen Kosten sowie des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen.

Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, der nicht eine inländische Eisenbahn-Aktiengesellschaft ist, werden, wenn sie in zusammenhängendem Betriebe stehen, in Bezug auf die Berechnung der Abgabe als ein Ganzes behandelt.

Der Betrag der Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften von der königl. Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, bezw. wenn dieser Sitz Berlin ist, von dem Generaldirektor der Steuern unter Berücksichtigung des von dem Eisenbahnkommissariate oder der Verwaltungsbehörde (für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen) einzureichenden Abschlusses bezüglich der Berechnung der auf die Aktien zu verteilenden Zinsen und Dividenden festgesetzt. Für die übrigen Bahnen erfolgt die Festsetzung durch die damit von dem Finanzminister beauftragte Behörde.

Der festgesetzte Betrag ist innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der Zahlungsaufforderung an bezw. die Hauptkasse der Regierung, die Generalstaatskasse, die in der Zahlungsaufforderung genannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung, falls eine solche nötig wird (nach der Verordnung vom 7. IX. 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591) ob.

Diese Vorschriften sind in allen wesentlichen Punkten auch in dem oben (sub 2) erwähnten Gesetze für Sachsen-Meiningen enthalten, während die Gesetze für Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg nur diejenigen Bestimmungen der preußischen Gesetze wiedergeben, welche sich auf die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften beziehen.

4. Statistik. In der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands, herausgegeben vom Reichseisenbahnamt, werden in Tabelle 27 Spalte 32 die Beträge der „Staatseisenbahnsteuer bezw. Staatsgewerbesteuer“ angegeben. Eine Sonderung dieser beiden verschiedenartigen Steuern ist jedoch nicht vorgenommen. Für Preußen ergeben die „Staatshaushaltsrechnungen“ (für 1878 bis 1883) und die „Uebersichten von den Staatseinnahmen und Ausgaben“ (für 1883 bis 1890) folgende Einnahmen aus der Eisenbahnabgabe:

1878/79	M.	3711000	1884/85	M.	916000
1879/80	„	3316000	1885/86	„	263000
1880/81	„	2084000	1886/87	„	265000
1881/82	„	2988000	1887/88	„	252000
1882/83	„	3384000	1888/89	„	249000
1883/84	„	2890000	1889/90	„	320000

Der Rückgang der Einnahmen erklärt sich aus der umfassenden Verstaatlichung der Privatbahnen. —

Litteratur.

Bessel-Kuehlwetter, Das preußische Eisenbahnrecht, Teil 2, S. 226 ff. W. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, 1886, § 105, S. 493. Georg Meyer, Lehrbuch des deutsch. Verwaltungsrechts, 1885, II, S. 224. Karl Frh. v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts „Eisenbahnabgaben“. Wagner, Fin. II, 1890, § 96, S. 236; § 218, S. 528. Encyklopädie d. gesamten Eisenbahnwesens v. V. Roell u C. Wurmb, I, „Abgaben“ und „Besteuerung“.

Paul Krause.

Eisenhart, Hugo,

geb. am 8. I. 1811 in Wolmirstedt (Reg.-Bez. Magdeburg). Seit 1840 gehört er der Universität Halle an; von 1840—1856 als Privatdozent, seit 1856 als außerordentl. Professor.

Er veröffentlichte:

Philosophie des Staates oder Allgemeine Sozialtheorie, 2 Teile, Leipzig 1843/44. — Der Beruf des Adels im Staate, Stuttgart 1852. — Die gegenwärtige Staatenwelt in ihrer natürlichen Gliederung und ihren leitenden Großmächten, Leipzig 1856. — Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. — Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881, 2. Aufl. 1891.

Red.

Das Elberfelder Armenpflege-system.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Die wesentlichen Grundgedanken. 4. Hauptergebnisse. 5. Weiterverbreitung.

1. Einleitung. Der finanzielle, sittliche und wirtschaftliche Erfolg jeder Armenpflege hängt in erster Linie nicht sowohl von der Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze, als von der lebensvollen Beobachtung und Behandlung jedes einzelnen in die Erscheinung tretenden Armenpflegefalles ab. Tausendfältig verschiedene Ursachen führen zu dem die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmenden Zustande der Bedürftigkeit. Die für die Erkenntnis dieser Zustände wichtigste Einteilung der Armutsursachen ist diejenige in verschuldete und unverschuldete Armut. Verschuldet ist sie, wenn Müßiggang, Verschwendung, Spiel, Trunksucht 2c. den wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, unverschuldet, wenn entweder allgemeine schädliche Ereignisse (wie Ueberschwemmungen, Hagel- und Feuerschaden, Epidemien 2c.) oder persönliche Mängel, wie Krankheit, Gebrechen, jugendliches oder Greisenalter zu Vermögensverlust, zu vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit führen. Schwer zu erkennen und zu erfassen sind namentlich die fast unmerklichen Uebergänge von unverschuldeter zu verschuldeter Armut, und schlechthin unerschöpflich die reiche Mannigfaltigkeit seelischer und körperlicher Glücks- und Leidenszustände, durch welche der Einzelne hindurchzugehen hat, um in die Lage eines Bedürftigen zu gelangen. Und weil so jeder Bedürftige nach Erwerbsart und Lebensgewohnheit, nach moralischer und körperlicher Begabung von jedem anderen Bedürftigen individuell verschieden ist, so bedarf auch jeder derjenigen Behandlung, welche gerade ihm, gerade den seine Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht.

Dies ist nun von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit in Ansehung derjenigen Armen, welche nicht in äußerlich erkennbarer Weise — Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen — bedürftig sind, namentlich also dann, wenn mannigfache ferner liegende Einflüsse, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, Wohnungsnot, Lebensmittelteuerung, sowie lediglich innere Momente, wie Arbeitsscheu 2c., auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder teilweiser Arbeitsfähigkeit des Einzelnen und seiner Angehörigen einwirken. Während den Fällen der ersteren Art durch eine ihrer ganzen Natur nach nicht leicht zu mißbrauchende Verpflegung in besonderen Anstalten abgeholfen werden kann und muß, ist in allen anderen Fällen die Unterstützung in der Wohnung an und für sich ausreichend, aber daneben strenge und dauernde Beaufsichtigung der Unterstützten unumgänglich notwendig.

Eine derartige Aufsicht zu üben ist aber nur möglich, wenn eine genügend große Zahl von Personen vorhanden ist, welche als Armenpfleger hierzu fähig und willens sind, mit anderen Worten, wenn den Nehmenden Gebende gegenüberstehen, welche die Verhältnisse des Nehmenden genau kennen und die Gaben diesen Verhältnissen entsprechend einzurichten wissen.

Der Schwerpunkt gesunder Armenpflege, insbesondere der Hausarmenpflege, liegt daher darin, in Ansehung der Gebenden wie der Nehmenden richtige Grundsätze aufzustellen und die Armenpflege nach jeder Richtung planvoll zu gestalten. Dies in einer nach dem Maße menschlicher Erfahrung und und menschlichen Könnens musterhaften Weise durchgeführt zu haben, ist die wesentliche Eigentümlichkeit des Elberfelder Systems.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Forderung der „Individualisierung" ist keineswegs eine neue. Sie findet sich schon in der armenpflegerischen Uebung der ersten christlichen Epoche und ist immer und immer wieder nachdrücklich betont worden, wo irgend eine neue Ordnung der Armenpflege angestrebt wurde; speziell enthalten die älteren sogenannten Kastenordnungen in dieser Beziehung sehr bemerkenswerte Grundzüge. Das Wesen dieser Forderung ist: genaue Untersuchung des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde sorgfältige Ueberwachung des Unterstützten während der Dauer der Unterstützung und fortgesetzte Bemühung, dem Bedürftigen zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein. Die notwendige Voraussetzung für Erfüllung dieser Forderung ist aber die Beteiligung einer genügend großen Zahl geeigneter Personen an der Armenpflege. Wenn das im engeren Sinne sog. Elberfelder System in dieser Beziehung so erfolgreich wirkte, so liegt dies eben daran, daß es verstanden hat, diese Beteiligung in besonders gelungener Weise zu ordnen und lebendig zu erhalten.

Der erste Versuch hierzu wurde im Anfang des Jahres 1800 durch Einrichtung einer bürgerlichen, alle Konfessionen umfassenden Armenpflege gemacht, welche zunächst dem planlosen Almosengeben und damit der schweren Bettelplage entgegenwirken und gleichzeitig die nicht mehr ausreichende kirchliche Armenpflege ersetzen sollte. Hier wurde der Grundsatz, die Verhältnisse der Armenpflege zu erforschen und fortdauernd zu

kontrollieren festgestellt, die Zurückführung des Bedürftigen zu Arbeit und Erwerb als das erstrebenswerteste Ziel erkannt. Die gute Absicht fand jedoch ihr wesentlichstes Hindernis daran, daß eine zu kleine Anzahl von Personen — nur 6 — die ganze armenpflegerische Thätigkeit einschließlich der Beschlußfassung über die Unterstützungen besorgten und sehr bald zu einer den richtigen Grundsätzen entsprechenden Armenpflege nicht mehr imstande waren. Im folgenden Jahre wurde daher die Zahl um das Doppelte — auf 12 — vermehrt und gleichzeitig unter dem Einflusse der damals sehr mächtig wirkenden Schriften der Aufklärungsperiode auf sorgfältigste Prüfung des Bedürfnisses und Feststellung bestimmter sogenannter Ausschlußsätze hingearbeitet. Auch wurde die Einrichtung einer Armenarbeitsanstalt betrieben.

Im folgenden Jahre — 1802 — ergab sich wiederum das Bedürfnis einer Erweiterung. Es wurde vorgeschlagen, daß die Verwaltung bestehen soll a) aus 1 Deputierten des Magistrats, aus 12 Deputierten der Bürgerschaft als Verwalter und aus 3 Deputierten der Konsistorien, „falls jedes Konsistorium der 3 Religionskonfessionen einen aus ihrer Mitte dem Wunsche der jetzigen Verwaltung gemäß dazu ernennen wollte"; b) aus 32 Deputierten der Bürgerschaft als Pfleger. Die Stadt sollte in 8 Bezirke und jeder Bezirk in 4 Quartiere abgeteilt werden, jedem der Bezirke einer der zwölf Verwalter, jedem Quartier ein Pfleger vorstehen. Alle Unterstützungsgesuche sollten an den Pfleger gerichtet werden. Derselbe sollte die Verhältnisse des Armen untersuchen und an den Bezirksvorsteher darüber berichten, welcher seinerseits an die Hauptverwaltung zu berichten hatte. Die letztere sollte entscheiden. Dem Pfleger sollte es ferner obliegen, das häusliche Leben und den Fleiß der Armen fortgesetzt zu beaufsichtigen und dieselben zu bestimmten Zeiten zu besuchen.

Diese neue Einteilung mochte anscheinend einen Fortschritt bedeuten, enthielt aber in Wahrheit in einem Punkte eine wesentliche und gefährliche Aenderung; sie setzte die Armenpfleger zu bloßen Berichterstattern herab und verlegte den Schwerpunkt der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung in die Hände der oberen Leitung.

Als infolge wirtschaftlicher Notstände die Ausgabe für die Armenpflege sich stetig vermehrte und von der Aufbringung des Bedarfs durch freiwillige Gaben zur Umlegung einer Armensteuer geschritten werden mußte, erneuerte sich auch sogleich das Bedürfnis, die Organisation der Armenpflege zu verändern. Doch auch die neue Armenordnung, welche 1841 erlassen wurde, blieb in der Hauptsache auf dem bisherigen Boden stehen; sie vermehrte die Zahl der Mitglieder der Armenverwaltung auf 20; die Stadt wurde in 10 Bezirke und 50 Quartiere eingeteilt, jedem Bezirke ein Mitglied der Verwaltung, jedem Quartier ein Hilfsprovisor vorgesetzt. Das Recht, Unterstützung zu bewilligen, verblieb jedoch der Hauptverwaltung.

Einen Erfolg hatte auch diese neue Ordnung nicht; wieder wird über Vermehrung der Ausgaben für die Armenpflege geklagt, wieder werden die Mittel der Besserung erwogen; ein Versuch, die Armensteuer abzuschaffen und nach dem Vorbild der alten kirchlichen Armenpflege die Beschaffung der Mittel von der Liebesthätigkeit zu beanspruchen, eine kurze Rückkehr zur Uebernahme der Armenpflege durch die Kirche mißlangen und stellten die Gemeindeverwaltung immer von neuem vor die Aufgabe, in geeigneter Weise des Uebels Herr zu werden. Und unter dem Druck dieser fast unerträglich gewordenen Verhältnisse gelangt man zu der Armenordnung v. 9. VII. 1852, welche im wesentlichen noch heute in Elberfeld in Kraft ist und noch heute unbestritten als ein Muster einer Armenordnung in und außerhalb Deutschlands gilt. Wer die Entwickelung dieser Armenordnung von 1852 im Zusammenhange mit den Bestrebungen vom Anfange des Jahrhunderts in Elberfeld, sowie in den norddeutschen Städten, Hamburg, Kiel, Braunschweig, wo kenntnisreiche und wohlwollend thätige Männer in ähnlicher Weise bemüht waren, aufmerksam verfolgt, wird und muß die Empfindung haben, daß hier ein Ei des Columbus gefunden ist. Keines der Elemente, welche das Charakteristische der neuen Ordnung bilden, war als solches unbekannt und unversucht; aber es bedurfte dieser langjährigen Erfahrung, bedurfte der zwingenden Not der Umstände, um zu einer anscheinend so einfachen und, wie es scheint, allein richtigen Lösung der Frage zu führen, wie man die Personen der Gebenden und Nehmenden eng und zweckdienlich miteinander zu verknüpfen vermöchte.

Daß die neue Ordnung für Elberfeld selbst diese Bedeutung gewonnen und so vielfach vorbildlich geworden ist, verdankt sie freilich nicht allein der inneren Güte des Systems, sondern vor allem auch dem zwanzigjährigen, unermüdlichen lebendigen Wirken jenes seltenen Mannes, der werkthätige Liebe zu üben und seinen Mitbürgern den Sinn für Uebung solcher Liebe mit unwiderstehlicher Gewalt einzuprägen wußte; es war dies der Geh. Kommerzienrat Daniel von der Heydt (geb. 1802, gest. 1874), der, wie es in seiner Lebensbeschreibung heißt, durch Jethros Rat, Männer zu Obersten zu setzen über tausend, über hundert, über fünfzig und über zehn, zu seiner Einteilung der Stadt in größere und kleinere Bezirke gekommen war.

3. **Die wesentlichen Grundgedanken.** Der Schwerpunkt des Elberfelder Systems liegt in folgenden drei Stücken: a) Individualisierung, b) Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung, c) Dezentralisation.

a) Die Individualisierung wird erreicht dadurch, daß die ganze Stadt dergestalt in Quartiere eingeteilt ist, daß auf jedes Quartier in der Regel nicht mehr als 4 Arme (Einzelstehende oder Familienhäupter) entfallen (thatsächlich sind es meistens nur 2); wo ein Quartier etwa überbürdet ist, soll es durch Zuweisung einer Zahl von Armen an weniger beschwerte Quartiere erleichtert werden. Jedem Quartier ist ein Armenpfleger vorgesetzt. Der Armenpfleger ist das wesentlichste Organ der Armenpflege. Er hat mindestens alle 14 Tage die Armen seines Bezirks zu besuchen, von den Verhältnissen, insbesondere von dem Vorhandensein von Vermögen oder sonstigen Einkommen aus Arbeitsverdienst, Versicherungsgeldern und dergleichen sich Kenntnis zu verschaffen, das Ergebnis seiner Ermittelungen in einem Abhörbogen zu vermerken und erziehlich auf die Bedürftigen und ihre Familienangehörigen einwirken. Er soll Freund und Berater der Armen sein, aber auch strenge auf Zucht und Ordnung halten, insbesondere auch böswillige, müßiggängerische Personen zur polizeilichen Verfolgung bringen. Der hohe Wert, welcher dem Amte des Armenpflegers beigemessen wird, kommt in dem Wortlaut der Geschäftsordnung § 6 zu bedeutendem Ausdruck.

b) Die Beteiligung der Armenpfleger — und in dieser und der Dezentralisation liegt das wesentlich Neue und Bahnbrechende der Organisation — wird dadurch erreicht, daß die Bewilligung der einzelnen Unterstützungen aus den Händen der Hauptverwaltung in die Hände der vereinigten Armenpfleger gelangt ist. Zu diesem Behufe sind eine Zahl von je 14 Quartieren zu Bezirken zusammengelegt, welchen ein Bezirksvorsteher vorgesetzt ist. Die Armenpfleger der Bezirke versammeln sich alle 14 Tage, um über die Unterstützungsanträge gemeinschaftlich zu beraten und zu entscheiden. Die Versammlung wird geleitet von dem Bezirksvorsteher; Teil nehmen an derselben nicht nur diejenigen Armenpfleger, die gerade einen Antrag aus ihrem Quartier zu vertreten haben, sondern alle Armenpfleger des ganzen Bezirks. Der Beschluß im einzelnen Falle wird vorbereitet durch Vorlegung des Abhörbogens, dessen jedesmalige Erneuerung nicht notwendig ist, wenn es sich um bereits in dauernder Unterstützung befindliche Personen handelt.

Im Falle dringender Not ist der Armenpfleger befugt, Hilfe sofort und ohne Rückfrage eintreten zu lassen; nur ist ihm die Befragung des Bezirksvorstehers empfohlen; aber auch derartige Gaben unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung. Die Gewährung von Unterstützung geschieht in der offenen Armenpflege durch Bewilligung von Geld, welches die Regel bildet, sowie durch Gewährung von Naturalien, wie Brot, Milch, Bettwerk, Kleider, Schuhe 2c. Ueber die Beschlüsse wird Protokoll nach einem bestimmten Muster geführt.

c) Die Dezentralisation besteht in der zu a angegebenen Beteiligung der Armenpfleger an der Entscheidung. Ihr tritt gegenüber eine nunmehr wesentlich anders geartete Thätigkeit der Hauptverwaltung. Dieselbe besteht außer dem Bürgermeister, beziehungsweise einem von demselben Beauftragten, aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern. Ihr liegt ob die gesamte Oberleitung der Armenpflege und in bezug auf die Uebung der Armenpflege im Einzelfall die Beschlußfassung über jeden Fall der geschlossenen Armenpflege, sowie die Genehmigung der von der Bezirksversammlung gefaßten Beschlüsse in bezug auf die offene Armenpflege. Im übrigen hat sie die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhilfe dienlichen Einrichtungen zu treffen, den Etat zu entwerfen, die vorhandenen Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden, die Jahresrechnung vorzuprüfen und endlich alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten.

Was speziell die Uebung der offenen Armenpflege betrifft, so ist hervorzuheben, daß es sich in Ansehung der von den Bezirksversammlungen beschlossenen Unterstützungen selbstverständlich nur um eine Nachprüfung handelt unddaß in der Regel diese Beschlüsse unbeanstandet ausgeführt werden, weil gerade diese unmittelbare Teilnahme der Armenpfleger die besondere Gewähr sachgemäßer Behandlung bietet. Die Hauptverwaltung richtet daher ihr Augenmerk im wesentlichen nur darauf, ob in den einzelnen Fällen die allgemeinen Grundsätze betreffend Bewilligung von Unterstützungen befolgt sind, sowie ob nach Lage der Akten materielle Bedenken sich ergeben, die bei der Beschlußfassung etwa übersehen sind. Auf der anderen Seite wirkt in bezug auf die geschlossene Armenpflege die Bezirksversammlung wiederum insofern mit, als sie die Aufnahme der betreffenden Personen in eine Anstalt bei der Hauptverwaltung beantragt.

Das Mittelglied zwischen der Hauptverwaltung und den Armenpflegern bildet, abgesehen von den Protokollen der Bezirksversammlung und dem dazu gehörigen Akten-

material, in allen Fällen der Bezirksvorsteher. Er ist verantwortlich für die Befolgung der Armenordnung und hat darauf hinzuwirken, daß eine grundsätzliche Uebereinstimmung in der Behandlung der Fälle herbeigeführt werde; er empfängt Mitteilungen, Beschlüsse, Anweisungen seitens der Hauptverwaltung zur weiteren Mitteilung an die Armenpfleger bezw. die Bezirksversammlung, wie er andererseits an die Verwaltung berichtet und von den Armenpflegern die ausschließlich an ihn zu richtenden Anträge und Berichte erhält.

Neben diesen Vorschriften, welche die Grundzüge des Systems darstellen, ist noch besonders Gewicht auf einzelne Bestimmungen zu legen, welche dem Armenpfleger eine gewisse Richtschnur für die Behandlung eines Armenpflegefalles geben. Dieses gilt insbesondere von denjenigen über die Behandlung arbeitsfähiger Personen und denjenigen über die Fürsorge für Kinder und Kranke, die mit erziehlicher Strenge auf der einen und liebevoller Sorgfalt auf der anderen Seite aufgestellt sind. Für die Uebung der Außenarmenpflege ist die wichtigste generelle Vorschrift, daß Unterstützungen immer nur auf die Dauer von 14 Tagen bewilligt werden, so daß zwar durch stete Wiederholung der Bewilligung eine Zahl von Bedürftigen dauernd unterstützt wird, in keinem Falle aber die Dauer im voraus ausgesprochen oder sichergestellt wird. Hieraus ergiebt sich dann von selbst die Notwendigkeit, fortwährend in erneuerte Prüfung der persönlichen Verhältnisse einzutreten, die Bedürftigen angemessen zu überwachen und ihnen das Bewußtsein eines gesicherten Rentenbezuges fernzuhalten. Praktisch und finanziell ist dies auch insofern von großer Bedeutung, als in der That durch äußere Veränderungen, wie Absterben eines Familienmitgliedes, durch welches die Notwendigkeit einer Unterstützung bedingt wurde, Eintritt einer Erbschaft, Wiederverheiratung einer Witwe, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit u. s. w. die Unterstützung ganz in Fortfall gebracht oder doch wenigstens herabgesetzt werden kann.

Im übrigen kann auf die Einzelheiten hier nicht weiter eingegangen werden. Nur sei noch bemerkt, daß durch eine große Zahl sehr zweckmäßig eingerichteter Druckformulare auf der einen Seite viel unnütze Schreiberei erspart, auf der anderen aber erreicht wird, daß keine für die Beurteilung des Falles wichtige Thatsache übersehen werden kann.

Man bemerkt, daß bei der vorstehend skizzierten Regelung die Armenpfleger aus ihrer Stellung als bloße, gewissermaßen uninteressierte Berichterstatter auf die höhere Stufe von mitbeschließenden Beamten heraufgehoben werden und in demselben Maße die Armenverwaltung, statt mit jedem unbedeutenden Detail des einzelnen Pflegefalles belastet zu werden, in die bedeutungsvollere Stellung einer Zentralleitung des gesamten Armenwesens aufsteigt. So wird auf der einen Seite die große Last auf viele Schultern verteilt und eine thätigere, lebhaftere, an dem wirtschaftlichen wie an dem finanziellen Ergebnis der Armenpflege gleich sehr interessierte Thätigkeit vieler Bürger herausgefordert, während es auf der anderen Seite der kleinen Zahl leitender Persönlichkeiten ermöglicht wird, das Ganze im Auge zu behalten und von höherem Standpunkte Ursachen und Wirkungen zu ermessen und die Uebung der Armenpflege aus einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

4. Hauptergebnisse. Eine besondere Eigentümlichkeit des Elberfelder Systems im Gegensatz zu der büreaukratischen Verwaltung des Armenwesens ist, wie mehrfach schon hervorgehoben, daß es eine sehr erhebliche Zahl von Personen erfordert, deren Thätigkeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie, wie es in § 6 a. a. O. heißt, ein großes Maß thätiger Nächstenliebe und einen ernsten Sinn für Gerechtigkeit besitzen, und vor allem, wenn sie denselben fortdauernd zu bewähren geneigt sind. Wenn irgendwo, so bedarf es in der Armenpflege einer nicht ermüdenden Hingebung; nicht das in Zeiten der Not aufflackernde Feuer der Begeisterung vermag auf diesem Gebiet nachhaltig zu wirken, sondern nur eine nie nachlassende, an jedem folgenden Tage gleich liebevoll und gleich eindringlich geübte Thätigkeit. Hat nun auch Elberfeld das Glück gehabt, zur Zeit der Einführung seiner neuen Armenordnung einige vorzüglich zur Einführung und Belebung einer solchen Einrichtung geschickte und eifrige Männer zu besitzen, so scheint es doch auch für die innere Güte des Systems zu sprechen, daß heute, nach einem fast 40-jährigen Bestehen, die Hingabe der an der Armenpflege Beteiligten nicht nur dieselbe geblieben, sondern von Jahr zu Jahr gewachsen ist, ja, daß heute die Thätigkeit in dem Amte des Armenpflegers in den rheinischen Städten als Vorbedingung für jede Teilnahme an höheren städtischen Ehrenämtern bildet und daß eine große Zahl der Armenpfleger länger als ein Vierteljahrhundert dieses Amt bekleidet hat. Der neueste Bericht zählt fast 60 Namen solcher Armenpfleger auf, die auf einer durch Beschluß der Stadtvertretung vom 13. I. 1880 errichteten Ehrentafel zum ewigen Gedächtnis verzeichnet stehen.

Und in der That ist es Elberfeld und nach ihm vielen anderen Städten gelungen, mit dem 1852 eingeführten System zwei gleich wertvolle Erfolge zu erreichen. Der erste ist, daß die Ausgaben für die Armenpflege

von Jahr zu Jahr im Verhältnis zur Vermehrung der Bevölkerung geringer geworden und der andere, daß trotzdem die Armenpflege unvergleichlich besser geworden ist. Wir geben im folgenden zwei aus den jährlichen Verwaltungsberichten der Elberfelder Armenverwaltung zusammengestellte Uebersichten, aus welchen diese Thatsachen zur Genüge hervorgehen. Hervorzuheben ist nur, daß die allmähliche Wirkung des neuen Systems an der Verminderung der Zahl der in der Außenarmenpflege vorgekommenen Fälle ganz besonders schlagend hervortritt, weil gerade bei diesen die Thätigkeit sorgsamer Armenpflege von besonderer Bedeutung ist.

Tabelle 1.

Jahrgang	Ausgabe		Einnahme		Es blieben durch die Gemeindesteuer zu decken		Bevölkerungszahl	Von dem Gemeindesteuerzuschuß kommen also auf den Kopf der Bevölkerung	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.
1856	204 296	31	37 635	39	166 660	92	51 632	3	23
1857	186 107	46	42 017	43	144 090	03	52 590	2	74
1858	226 387	64	42 518	91	183 868	73	53 375	3	44
1859	214 398	86	41 714	05	171 195	66	53 495	3	20
1860	214 025	94	47 429	16	163 925	80	54 002	3	03
1861	221 192	96	51 187	73	168 051	98	56 277	2	99
1862	224 139	66	55 460	05	168 529	61	57 937	2	91
1863	218 294	04	56 887	82	161 406	22	59 774	2	50
1864	254 834	81	73 559	48	179 686	96	61 995	2	90
1865	258 352	30	86 611	21	163 909	61	63 686	2	58
1866	274 321	94	80 753	61	187 696	12	64 963	2	89
1867	295 567	02	98 672	34	188 340	03	65 321	2	88
1868	288 300	66	108 900	02	171 831	90	67 000	2	57
1869	266 532	19	118 035	75	143 609	03	71 000	2	03
1870	292 481	01	111 692	26	165 298	98	52 000	2	43
1871	314 083	24	121 496	14	186 625	59	51 775	2	60
1872	325 900	96	130 204	99	188 646	12	54 000	2	55
1873	345 594	35	138 121	58	201 629	18	78 000	2	58
1874	387 563	92	157 265	42	223 975	30	81 000	2	76
1875	385 568	54	168 939	79	206 765	71	80 599	2	57
1876	393 569	25	189 559	95	197 506	41	83 600	2	36
1877/78	418 051	42	219 597	63	197 850	44	86 100	2	30
1878/79	454 211	86	287 814	79	166 309	95	90 000	1	85
1879/80	469 319	54	235 138	40	231 829	47	93 530	2	48
1880/81	519 792	53	240 912	66	277 816	46	93 600	2	97
1881/82	495 968	42	256 352	18	239 468	24	96 600	2	50
1882/83	496 820	66	272 298	30	223 763	—	99 100	2	26
1883/84	507 548	90	275 348	42	231 568	08	101 000	2	29
1884/85	527 334	03	274 006	14	249 034	29	103 200	2	41
1885/86	536 274	30	280 109	04	253 373	07	106 700	2	37
1886/87	539 964	—	297 589	98	234 556	44	109 600	2	14
1887/88	567 309	99	318 322	13	247 145	94	113 000	2	19

5. **Weiterverbreitung.** Bei der Betrachtung, in welcher Weise und in welchem Umfange das Elberfelder System sich weiter verbreitet hat, ist vorweg nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß das Prinzip der Individualisierung so wenig wie das Institut der Armenpfleger etwas Neues ist. Daß nur dem Bedürftigen aus öffentlichen Mitteln gegeben werden dürfe und daß zu prüfen sei, wer als bedürftig zu betrachten, dieser Grundsatz ist keiner Armenpflege fremd. Wohl aber fehlte es fast durchweg an der Erkenntnis der Mittel, durch welche solche Prüfung zu ermöglichen und an einem Maßstabe, an welchem die Richtigkeit der Mittel zu erkennen sei. Die eigentümliche Natur des Armenwesens, welche dasselbe mit allen wirtschaftlichen, sozialen, religiösen Fragen in engen Zusammenhang bringt, verschuldet es, daß mit allen wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Mitteln auf diesem Gebiete Versuche gemacht wurden und daß schließlich der einzig zuverlässige Maßstab für die Brauchbarkeit des Mittels der finanzielle Erfolg bezw. Mißerfolg war. Ueber alle anderen schädlichen Konsequenzen planlosen Almosengebens, gedankenlosen Gehenlassens, hartherzigen Eifers oder übertriebener Empfindelei konnte man sich je nach dem wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen

Tabelle 2.

Jahrgang	Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle in der Außenarmenpflege	Bevölkerungszahl	Demnach kamen auf je 1000 Einwohner Unterstützungsfälle
1855	902	51 259	17,6
1856	738	51 632	14,3
1857	615	52 590	11,7
1858	768	53 375	14,4
1859	651	53 495	12,2
1860	618	54 002	11,4
1861	598	56 277	10,6
1862	568	57 937	9,8
1863	565	59 774	9,1
1864	531	61 995	8,6
1865	545	63 686	8,9
1866	591	64 963	9,1
1867	629	65 321	9,6
1868	584	67 000	8,7
1869	458	71 000	6,5
1870	493	72 000	6,8
1871	489	71 775	6,8
1872	450	74 000	6,1
1873	437	78 000	5,6
1874	469	80 000	5,9
1875	476	80 599	5,9
1876	526	83 600	6,3
1877/78	675	86 100	7,8
1878/79	736	90 000	8,2
1879/80	769	93 530	8,2
1880/81	830	93 600	8,9
1881/82	843	96 600	8,8
1882/83	829	99 100	8,4
1883/84	867	101 000	8,6
1884/85	826	103 200	8,0
1885/86	839	106 700	7,9
1886/87	841	109 600	7,7
1887/88	840	113 000	7,4
1888/89	844	119 200	7,1

Standpunkt der Beteiligten einer Täuschung hingeben — über den schließlich ins Unerschwingliche wachsenden Aufwand für die Armenpflege gab es aber am Ende keine Täuschung, weil in diesem Falle Zahlen redeten und Zahlen beweisende Kraft haben. Und eben deshalb waren es zunächst die finanziellen Erfolge, welche die Aufmerksamkeit zunächst der größeren rheinischen Industriestädte auf das Elberfelder System hinlenkte, in denen ziemlich gleichartige industrielle und soziale Voraussetzungen für das Anwachsen der Ausgaben für das Armenwesen vorlagen. Von Städten, welche aus solchem Anlaß dazu geführt wurden, ihre Armenpflegeeinrichtungen denen Elberfelds nachzubilden, sind besonders zu nennen: Duisburg (Armenordnung v. 4./15. VII. 1862), Barmen (7. X. 1862), Krefeld (18. XII. 1862), Essen (15. I. 1864) und a. m. Köln ist erst am 27. I. 1888 nachgefolgt. Weiter sind eine Reihe größerer Städte in anderen Landesteilen namhaft zu machen, wie Dresden, Leipzig, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a. M., Stuttgart, Bremen, Kassel, Posen, Dortmund, Bochum, Freiburg i. Br. rc. Von kleineren Städten haben neuerdings Landsberg a. W., Gotha, Stendal, Schwelm, Hamm rc. das Elberfelder System angenommen. Besonders bemerkenswert ist auch die Einführung desselben in einigen österreichischen Städten, von denen namentlich das kleine Trautenau durch eine geradezu musterhafte Armenordnung hervorragt. In Paris hat man kürzlich auf Anregung eines sehr beachtenswerten Schriftstellers über das deutsche Armenwesen, Mr. le Roy, einen Versuch mit probeweiser Einführung des Elberfelder Systems vorläufig im dritten Arrondissement gemacht; das nötige Material ist von dem Mitgliede der Armenverwaltung in Elberfeld und zugleich französischem Vicekonsul, Herrn Döring, bezogen worden. Herr le Roy steht an der Spitze des Unternehmens. Man beabsichtigt, bei gutem Erfolge die übrigen Arrondissements nachfolgen zu lassen.

Es ist höchst charakteristisch, daß fast alle Städte, welche das Elberfelder System zum Muster genommen haben, durch dieselben Uebelstände, wie Elberfeld, zur Neuordnung ihrer Armenpflege geführt worden sind und fast durchweg dieselben Erfahrungen mit demselben gemacht haben. Fast überall hat man über Zunahme der Bettelei, Zuchtlosigkeit der Bedürftigen, Planlosigkeit oder Unzulässigkeit der Unterstützungen zu klagen gehabt und fast überall sind infolge größerer Aufmerksamkeit, besserer Kontrolle und vor allem durch unmittelbare Beteiligung der Armenpfleger an der Beschlußfassung die Zustände des Armenwesens erheblich verbessert, die Ausgaben trotz verbesserter und sorgfältigerer Armenpflege nicht unwesentlich zurückgegangen, wobei sich auch die mehrfach beobachtete Erscheinung wiederholt, daß zunächst in besonders verwahrlosten Zuständen die Ausgaben steigen, weil selbst nach Absetzung der unnötig verausgabten Unterstützungen bei sorgfältigerem Zusehen viele Bedürftige ermittelt werden, die in ganz elenden Verhältnissen verkümmern, spezieller Anstaltspflege sich bedürftig erweisen rc.; namentlich hat sich durchweg infolge solcher Neuordnung in Verbindung mit den auf diesem Gebiet überhaupt hervorgetretenen neueren Bestrebungen die Kinderpflege wesentlich verbessert.

Gleichwohl ist das Elberfelder System nicht einfach in der vorgefundenen Gestalt übernommen worden; in einigen Städten, z. B. Königsberg und Posen, ist zweifellos zum Schaden der ganzen Einrichtung das wesentliche Prinzip unbeachtet gelassen, daß die Armenpfleger, wenn sie nützlich wirken

sollen, nur eine kleine Anzahl von Fällen zugewiesen erhalten dürfen; die Zahl der zugewiesenen Fälle beträgt in Königsberg 8—12, in Posen durchschnittlich 10. In Freiburg i. Br. hat man die genügende Zahl von Bezirksvorstehern nicht erhalten können und dazu übergehen müssen, besoldete Vorsteher einzusetzen. Ebenda ist jedem Bezirk ein besoldeter Aufseher zugeordnet, der im Auftrag der Zentralleitung bei den einzelnen Unterstützungsfällen Erhebungen zu machen hat, wodurch gleichzeitig eine gewisse Gegenkontrolle über minder gewissenhafte Armenpfleger und Bezirksvorsteher geübt wird und auch diejenigen Informationen eingezogen werden, die den Armenpflegern füglich nicht zugemutet werden können. Aehnlich auch Dortmund. Für Köln, dessen Armenordnung sich durch sehr sorgfältige Detailvorschriften auszeichnet, besteht die Anordnung, daß die durch die Bezirksversammlung bewilligten Unterstützungen den Armenpflegern sofort nach der Sitzung ausgezahlt werden; dies Verfahren macht zwar im Falle nachträglicher Mißbilligung der Bewilligung seitens der Hauptverwaltung die Rückforderung notwendig, erleichtert aber im übrigen nach Versicherung der Verwaltung die Erledigung der Geschäfte wesentlich und hat praktisch bisher zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Umgekehrt hat man in Schwelm den Beschlüssen der Bezirksversammlung den Charakter einer Vorberatung für die Beratungen der Hauptverwaltung gegeben, welche endgiltig über Bewilligungen entscheidet; ihre Mitglieder sind gleichzeitig als Leiter der Bezirksversammlungen thätig. Ungleich sind auch die Vorschriften über die Dauer jeder einzelnen Bewilligung, welche zwischen 2 Wochen und 2 Monaten sich bewegt.

Die Fälle des statistischen und des Berichtsmaterials betr. die Armenpflege nach Elberfelder System ist sehr groß und abweichend von den meist nicht genügenden Ergebnissen allgemeiner Armenstatistik durchaus zuverlässig; es liegt dies daran, daß die Nachrichten und Zahlen von größeren Gemeinwesen mit gut geordnetem und nach immer gleichen Grundsätzen geordnetem Rechnungswesen ausgehen. Auf Wiedergabe von Detailnachweisungen muß an dieser Stelle verzichtet werden (vergl. die Litteraturangaben zu 3—5). Doch mag hier ein kleiner Teil eines Berichts seine Stelle finden, der als ebenso lehrreich, wie typisch für alle Städte zu betrachten ist, welche das Elberfelder System angenommen haben. Es ist dies der Bericht, welchen nach Ablauf einer 25jährigen Wirksamkeit der Krefelder Armenordnung der Vorsitzende der Krefelder Armenverwaltung (L. F. Seyffardt) erstattet hat. Es heißt dort:

„Die auffallendste Erscheinung ist die rasche Vermehrung der Ausgaben in den ersten 5 Jahren der neuen Organisation. Gegen den Durchschnitt der Jahre 1858—62 hat sie nicht weniger als 61 % betragen. Der Grund dieser unverhältnismäßigen Steigerung ist in den höheren Aufgaben, die die Armenordnung von 1862 der städtischen Fürsorge stellte, zu erblicken. Daß die früheren Aufwendungen hinter den Anforderungen einer rationellen Armenpflege weit zurückgeblieben waren, haben wir in unseren früheren Berichten eingehend nachgewiesen.

Wir führten damals aus, wie entgegengesetzt der Erfahrung in der offenen Armenpflege, daß eine Reihe von Positionen bei individueller Behandlung füglich ausfallen konnte, sich nach der Reorganisation in bezug auf die geschlossene Armenpflege alsbald herausgestellt habe, daß es in unserer Stadt eine bedeutende Anzahl von Menschen gab, die der Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen beraubt, bei dem früheren System nicht die Berücksichtigung gefunden hatten, welche ihre hilflose Lage verdiente. Manche Fälle treten hervor, in denen Waisenkinder von Verwandten und Nachbarn aufgenommen, liebevoller elterlicher Fürsorge entbehrend, recht häufig in ihrer geringen Arbeitskraft ausgenutzt, ja zum Bettel und zu allem Bösen angeleitet und erzogen wurden, andere Beispiele, in denen noch lebende Eltern so tief in Trunksucht und Liederlichkeit verfallen waren, daß die Kinder sich vollständig selbst überlassen blieben und wilden Tieren gleich ohne Unterricht und Erziehung aufwuchsen. Für eine sich ihrer Ziele bewußte Armenpflege konnte da kein Zweifel obwalten, daß es Pflicht der Humanität sei, sich der armen verlassenen Kleinen anzunehmen, die edeln Keime der Menschennatur in ihnen zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen und sie zu diesem Behuf den Waisenhäusern oder achtbaren Familien zur Erziehung zu überweisen. Hätte man anders gehandelt, so würde man die Verantwortung auf sich geladen haben, mit Bewußtsein dem Heranwachsen eines jungen Geschlechts von Bettlern, Vagabunden und Verbrechern zugesehen zu haben, ohne den Versuch zu machen, dasselbe zu menschenwürdigem Dasein zu befähigen. Hier galt es vor allen Dingen, durch thatkräftiges Eingreifen den Vorzug der individualisierten Armenpflege, die jeden Fall in seinem eigenen Lichte behandelt und auch dem zukünftigen Elend und daraus sich ergebender Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen strebt, zu bekunden und die fatalistische Anschauung, daß gegen die immer neue Armut erzeugende Macht der bösen Gewohnheit, des schlechten Beispiels, nichts auszurichten sei, gründlich zu überwinden. Es ist dies andauernd geschehen, immer aber unter

praktischer Berücksichtigung des schwerwiegenden Bedenkens, daß eine laxe Behandlung solcher Fälle die Geneigtheit gewissenloser Eltern, die Fürsorge für ihre Kinder dem Gemeinwesen aufzubürden, zu unterstützen geeignet sei. Wir glauben unseren Organen in dieser Beziehung im allgemeinen eine verständige und taktvolle Unterscheidung nachrühmen zu können.

Aehnliche Erfahrungen wie mit den Kindern machten unsere Armenpfleger mit den Unglücklichen, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit und Alter die Fähigkeit verloren hatten, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Das alte System war nicht in der Lage gewesen, sie anders zu behandeln, wie alle übrigen Unterstützungskandidaten, da man bei weniger genauer Untersuchung nur so sich gegen Simulanten zu schützen wußte; sie wurden abgefunden und mußten nun wohl oder übel durch Bettelei ihre Einkünfte zu vermehren suchen oder am Hungertuche nagen. Dieser Kategorie mußte mit der klaren Erkenntnis ihrer Lage, eine spezielle rücksichtsvollere Behandlung zu teil werden, ihr mußte nach einem anderen Maßstabe zugemessen werden, als den zahlreichen, sich bei der ersten Krankheit oder der nächsten Arbeitslosigkeit um Unterstützung Meldenden, denen eine richtige Armenpflege nur ein äußerstes Minimum reichen darf, um den Antrieb zur Selbsthilfe nicht zu gefährden. Wo überhaupt die Möglichkeit nicht vorlag, aus eigener Kraft den Unterhalt zu gewinnen, fiel der berechtigte Grund fort, mit Kargheit und Strenge aufzutreten. Auch war es nicht Sache der Armenpflege, dem Arbeitsunfähigen des Lebens Notdurft zu verweigern, weil unzweifelhaft gar mancher Hilfsbedürftige bei rechtzeitiger Fürsorge, sei es durch pekuniäre Ersparnisse, durch Einkaufen in Alterversorgungskassen oder durch bessere Erziehung seiner Kinder, für sein Alter hätte sorgen können, denn es ist unsere Aufgabe, zu unterstützen, zu erziehen, nicht aber zu strafen. Die Konsequenzen dieser zur unbedingten Geltung gelangten Anschauungen erklären die starke Vermehrung der Fälle, in denen Arbeitsunfähige an Pflegeanstalten überwiesen wurden.

Dieselben Verhältnisse, wie bei den chronisch Kranken und den Altersschwachen, walteten beim Beginn der neuen Ordnung bei den Irren, den Blinden und Taubstummen ob. Das Bedürfnis, für diese unglücklichen, von schwerem Schicksal geschlagenen Mitmenschen in ausreichender Weise zu sorgen, findet seinen Ausdruck in der bedeutend erhöhten Zahl der in öffentlichen Pflegeanstalten untergebrachten Personen dieser Kategorien.

Nachdem auf diese Weise mit dem Jahr 1867 eine Ausgleichung der städtischen Ausgaben in geschlossener Armenpflege mit dem Bedürfnis erzielt war, zeigen die folgenden 10 Jahre guten und mittleren Fabrikganges trotz Vermehrung der Bevölkerung keine Erhöhung der Aufwendungen und bleibt auch das letzte Jahrzehnt unseres Zeitraumes ganz bedeutend hinter der prozentweisen Steigerung der Seelenzahl zurück."

Vgl. den Art. „Armenwesen" I, S. 819 fg.

Litteratur:

Vgl. die bei dem Art. Armenwesen angeführten Schriften, sowie noch: Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, Stuttg. 1863. Cohn, Arbeit und Armut, in Jahrb. f. Ges. u. Verw, 1881, H. 4, S. 1. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig 1866. Hansen, Gedanken in bezug auf einige Fragen des Armenwesens, Kiel 1847. Duchatel und Naville, Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen. Deutsch. Weimar 1842. Emminghaus, Das Armenwesen u. die Armengesetzgebung, Berlin 1870. Loening, Armenwesen, Schönberg II. v. Melle, Die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, H. 1883. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, II, Freib. 1884. Seelig, Armenwesen bei Emminghaus a. a. O. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit, I. in der alten Kirche, 1882, II. im Mittelalter, 1883, III. seit der Reformation, 1890. J. J. Vogt, Das Armenwesen, 1856. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. (T. I, S. 49 ff. enthält eine ausführliche Darstellung des Elberfelder Systems nebst Geschäftsordnung, Formularen ꝛc. — T. II u. spez. Teil berichtet über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, von denen die im Text angegebenen das Elberfelder System eingeführt haben. — An Mitteilungen über das Elberfelder System ist dies das reichhaltigste Werk.) Die Mehrzahl der Publikationen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1880—90. — Doell, Die Reform der Armenpflege. Mischler, Die Armenpflege in österr. Städten u. ihre Reform, Wien 1890. Rickert, Die Armenpflege in Danzig, D. 1869. Seyffardt, Die Reform des Armenwesens, Krefeld 1874. A. Z. (Zahn), Der Großvater. Ein Lebensbild (v. d. Heydt), Stuttgart 1881. — Die Armenordnungen, Geschäftsanweisungen, sowie die laufenden Jahresberichte der Elberfelder sowie der im Text genannten Armenverwaltungen. — Besonders hervorzuheben der bei Böhmert a. a. O. II, S. 143 abgedruckte Bericht des Oberbürgermeisters Lischke für den Kirchentag zu Hamburg 1858, sowie der Jubiläumsbericht des Beig. Prell 1878, beide Elberfeld betr. — Außerdem: Frankfurt a. M., Bericht des Armenamts über d. Armenverw. 1880—86. — 25 Jahre der Wirksamkeit des Krefelder Armenw. 1863—86. — Zur Geschichte d. Reform d. Armenw. in Gotha, von Emminghaus (Nordwest 1885). — Prakt. Erfahrungen mit dem Elberfelder System von Roestel-Landsberg a. W., IX. Brandenb. Städtetag 1882. — Denkschr. über eine zeitgemäße Verbesserung der städt. Armenpflege in Trautenau, 1890 u. a. m.

Münsterberg.

Elbschiffahrt.

Noch während des Wiener Kongresses wurde am 18. V. 1815 zwischen Preußen und Sachsen ein Vertrag geschlossen, des Inhaltes, daß die bereits endgiltig festgestellten Prinzipien des Kongresses bezüglich der freien Schiffahrt auf internationalen Strömen so bald als möglich auf die Elbe angewendet werden sollten. Infolgedessen vereinigten sich bald die Bevollmächtigten der Uferstaaten, damals zehn an der Zahl, zu Dresden und unterzeichneten nach 44 Sitzungen am 23. VI. 1821 die Elbschiffahrtsakte. In ihr war als Prinzip zwar die Bestimmung der Wiener Kongreßakte über die freie Schiffahrt von dem Punkte des Beginnes der Schiffbarkeit (Melnik in Böhmen) bis in die offene See und umgekehrt acceptiert, allein wesentlich eingeschränkt durch den Zusatz, daß die Schiffahrt von einem Uferstaate zum anderen, auf die der seerechtliche Begriff der Cabotage angewendet wurde, auf dem ganzen Strom ausschließlich den Unterthanen derselben vorbehalten bleiben sollte. Damit war die Schiffahrt für Mitglieder von Nichtuferstaaten illusorisch gemacht, umsomehr, als die Uferstaaten die Auffassung Oesterreichs teilten, daß ihnen ausschließlich das Recht der Schiffahrt zustehe, wenn auch der österreichische Antrag, dies ausdrücklich in der Schiffahrtsakte zu erklären, nicht zum Beschluß erhoben wurde. Nach langen Anstrengungen Hamburgs kam endlich die Additionalakte vom 13. IV. 1844 zustande, welche erklärte, daß der Transport von Personen und Waren von der Nordsee in alle Elbhäfen und umgekehrt den Schiffen aller Nationen gestattet sein solle. Die innere Schiffahrt hingegen blieb nach wie vor den Uferstaaten vorbehalten, und sogar diese Bestimmung wurde eingeschränkt durch eine andere, der zufolge die Schiffahrt innerhalb der Grenzen eines jeden Staates seinen Unterthanen reserviert bleiben solle.

Spätere Uebereinkünfte beziehen sich auf die Abschaffung der Elbzölle. Lange Streitigkeiten fanden zwischen Hannover und den übrigen beteiligten Mächten wegen des Staderzolles statt, welchen Hannover für einen Seezoll erklärte, auf den die vom Wiener Kongreß gebotene Aufhebung der Binnenzölle keine Anwendung zu finden habe, eine Behauptung, die völkerrechtlich ganz ungerechtfertigt war. Die Lösung des Streites erfolgte durch den Hamburger Vertrag vom 22. VI. 1861, von Hannover mit einem großen Teil der europäischen Seemächte und Brasilien abgeschlossen, durch welchen die Aufhebung des Staderzolles gegen eine Entschädigung an Hannover erfolgte. Am 4. IV. 1863 wurde zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt und Hamburg ein Vertrag über die Erhebung und Verwaltung des Wittenbergeschen Elbzolles geschlossen. Dieser, sowie sämtliche andere Elbzölle wurden durch das auf Grund Art. 4 der Bundesverfassung erlassene norddeutsche Bundesgesetz v. 11. VI. 1870 und durch den Vertrag des norddeutschen Bundes mit Oesterreich-Ungarn v. 22. VI. 1870 aufgehoben. Durch Beschluß des Bundesrates vom 8. XII. 1881 wurde die Unterelbe einschließlich der in ihr befindlichen Elbinseln vom 1. I. 1882 ab dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, gleichzeitig aber Vorschriften erlassen über die Befreiung der nach und von Hamburg transitierenden Schiffe von zollamtlicher Behandlung.

Litteratur:

Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flußschiffahrt, 1857/58. Die Freiheit der Elbschiffahrt. Eine Frage des europäischen Rechts, Dresden 1859. Die Elbzölle, Aktenstücke und Beweise, 1860. Charathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau, 1861. Kaltenborn in Bluntschli's Staatswörterbuch, Art. Schiffahrtsverträge. E. Meier in Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Elbschiffahrt. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, III 2. Caratheodory in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II.

Jellinek.

Ely, Richard Theodore,

geb. in Ripley, N. Y., am 13. IV. 1854. Nachdem er seine Studien in Amerika begonnen hatte, setzte er dieselben in Deutschland an der Universität Heidelberg in den Jahren 1876—1879 fort. Hier wurde er auch zum Doktor der Philosophie promoviert. Seit 1885 ist er als Professor der politischen Oekonomie an der Johns Hopkins Universität in Baltimore thätig.

Von seinen Schriften seien folgende genannt:

French and German Socialism in Modern Times, New-York 1883. — The Past and Present of Political Economy, Baltimore 1884. — The Labor Movement in America, New-York 1886. — Problems of To-day, New-York 1888. — Taxation in American States and Cities, New-York 1888. — An Introduction to Political Economy, New-York 1889. — Ferner gab er heraus und versah mit einer Einleitung: Co-operation in America, Baltimore 1887.

Red.

Emissionsgeschäft.

1. Begriff und allgemeiner Charakter. 2. Der Vertrieb der Wertpapiere. 3. Die Rolle des Spekulationsmarktes. 4. Statistisches.

1. Begriff und allgemeiner Charakter. Das Emissionsgeschäft, als ein Zweig des Bankbetriebes, umfaßt mannigfache einzelne Geschäftsakte, welche sich vor allem in folgende Gruppen sondern: Anleihegeschäft, Mitwirkung bei Gründungen, Konversionsgeschäft. Indem für die Darstellung der Besonderheiten der letztgenannten zwei Geschäftszweige auf die Artikel „Gründung“ und „Konversion“ verwiesen wird, soll im folgenden lediglich in ihren Grundzügen die eigentliche Emissionsthätigkeit im engeren Sinne, der Einzelvertrieb von größeren Beständen von Wertpapieren an das Anlagen suchende Publikum geschildert werden. Es ist klar, daß Staaten, Selbstverwaltungskörper, Standesherren, Aktiengesellschaften 2c., welche durch Veräußerung von Einzelschuldverschreibungen Geld aufzubringen wünschen, in gewissen Fällen dies ohne Mitwirkung von Banken, durch direkte Effektenveräußerung ans Publikum bewirken können. Doch wie der Selbstverlag der Autoren, so bildet auch dies selbständige Vorgehen der Anleiheschuldner ohne Mitwirkung von Banken die Ausnahme. Die Inanspruchnahme der Banken ist nur zu umgehen, wo man nicht schleunig bestimmte große Summen bedarf, wo ferner nicht der Absatz der Wertpapiere ein unsicherer und verwickelter ist, wo endlich dem Anleiheschuldner nicht die Hilfe kaufmännischer Kräfte für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, der stets bei Emissionen größeren Stils nur von geschultem Personal erledigt werden kann, als unumgänglich notwendig erscheint. So ist denn auch geschichtlich — obwohl manches über die Entstehung des Emissionsgeschäfts noch der Erforschung bedarf — im allgemeinen festgestellt, daß mit der Entwickelung des Kapitalreichtums und der Effektenbörsen, ferner mit der Entwickelung der fundierten Staatsschuld und der privilegierten Handelskompagnien in Holland, England und später in den übrigen europäischen Ländern vom 17. und 18. Jahrhundert an, insbesondere aber mit der Entstehung der großen Kapitalassociationen für industrielle und Verkehrsunternehmungen, endlich neuerdings mit dem zunehmenden Bedarf Europas an ausländischen Wertpapieren die Emissionsthätigkeit der Bankiers und der Großbanken Hand in Hand erwachsen und groß geworden ist.

Wie bereits eben angedeutet wurde, zeigt sich in diesem Zweige des Bankgeschäfts mancherlei Aehnlichkeit mit dem Buchhandel, und zwar, wie zunächst zu zeigen ist, vor allem manches Analoge mit den Beziehungen zwischen Autor und Verleger. Unendlich vielgestaltig wie die Abmachungen zwischen Autor und Verleger können die Beziehungen zwischen einem emittierenden Bankhause und einem Anleiheschuldner geordnet werden. Die Rolle des Bankhauses kann darin bestehen, daß es lediglich als Kassierer und Abrechnungsstelle — ohne eigenes Risiko — im Auftrage und für Rechnung eines Anleiheschuldners den Vertrieb von dessen Schuldverschreibungen bewirkt. Dann fordert das Bankhaus regelmäßig eine prozentuell berechnete Provision als Entgelt seiner Mühewaltung. Oder das emittierende Bankhaus kann den Gesamtbetrag einer Anleihe zu bestimmtem Preise „fest übernehmen“ und den Einzelvertrieb für eigene Rechnung und Gefahr vornehmen. Dann liegt meist der Hauptgewinn des Bankhauses in der Differenz zwischen Uebernahme- und Verkaufspreis. Zwischen den erwähnten Typen sind Uebergänge möglich. Es kann verabredet werden, daß der Vertrieb der Wertpapiere zwar für Rechnung und Gefahr eines Bankhauses erfolgt, daß aber vom Reingewinn, der bei Ueberschreitung eines Minimalverkaufskurses erzielt wird, ein Anteil an den Anleiheschuldner abzugewähren ist. Oder es kann der Vertrieb zwar für Rechnung des Anleiheschuldners erfolgen, die emittierende Bank aber Garantie übernehmen, daß mindestens eine bestimmte Summe beim Vertrieb erlöst wird. Wieder eine andere Möglichkeit ist, daß das Bankhaus nur einen Teil einer zu emittierenden Anleihe fest für eigene Rechnung übernimmt, für den Rest aber sich das Recht des Vorkaufs vorbehält, falls der Erfolg zum Bezuge weiterer Schuldverschreibungen derselben Art ermuntern sollte. Man spricht dann vom Vorbehalte sogenannter Optionsrechte. Hiermit sind keineswegs alle im Leben vorkommenden Spielarten erschöpft. Die geschilderten Beziehungen werden übrigens in der Praxis — wenn auch nicht begrifflich, so doch rechnerisch — verwickelter, dadurch, daß die Uebernahme eines größeren Betrages von Schuldverschreibungen keineswegs immer durch ein einzelnes Bankhaus allein, sondern vielfach durch sogenannte Syndikate, d. h. Vereinigungen verschiedener Firmen, erfolgt, die ihrerseits wieder Untersyndikate errichten können. Nicht immer ferner brauchen neugeschaffene, nicht immer direkt vom Aussteller erworbene Schuldverschreibungen den Gegenstand des Emissionsgeschäfts zu bilden. So z. B. kann es vorkommen, daß ein Syndikat an ausländischen Börsen im einzelnen Bestände einer längst im Verkehr befindlichen Anleihe aufkauft, um die Schuldverschrei-

bungen dann in Deutschland einzuführen und hier mit Vorteil weiter zu vertreiben.

2. **Der Vertrieb der Wertpapiere.** Beim Emissionsgeschäft für eigene Rechnung von Bankhäusern sondern sich scharf zwei Akte: die Uebernahme der Schuldverschreibungen und deren Vertrieb ans Publikum. Es kann ein besonderes Uebernahmesyndikat und daneben ein Emissionssyndikat bestehen, dem nicht dieselben Firmen angehören. In der Organisation des Vertriebs von Wertpapieren läßt sich die Analogie mit dem Buchhandel nicht völlig durchführen. Das Emissionsgeschäft zeigt hier Verschiedenheiten gegenüber dem buchhändlerischen Vertrieb, die hauptsächlich in der verschiedenen Natur der Ware, die vertrieben werden soll, ihren Ursprung haben. Der direkte Vertrieb von Schuldverschreibungen an den festen Kundenkreis eines Emissionshauses spielt eine wichtigere Rolle, als meist der unmittelbare Büchervertrieb durch den Verleger an seine Privatkunden. Es ist aber trotzdem regelmäßig bei größeren Emissionen nicht möglich, die Mitwirkung anderer Bankiers beim Vertrieb zu umgehen. Der Sortimenter im Emissionsgeschäft ist der Provinzialbankier. Es gilt, ihn durch Bonifikationen, Abgabe von Unterbeteiligungen oder ähnliche Mittel am Erfolge des Vertriebs zu interessieren. Hier zeigt sich aber eine wichtige Verschiedenheit zwischen Provinzialbankier und Sortimenter. Im allgemeinen macht man für den Wert eines verkauften Buches nicht den Buchhändler verantwortlich, sondern der Bücherkäufer fühlt wenigstens in einem großen Teil der Fälle die Verpflichtung, sich selbst ein Urteil über Beschaffenheit der gekauften Ware zu bilden. Der Bankier dagegen, dessen Stellung zu den nichtgewerbetreibenden Privaten meist aus der Funktion als Aufbewahrungs- und Verwaltungsstelle von Wertpapieren hervorgegangen ist, wird landläufig als eine maßgebliche Vertrauensperson, als Ratgeber, welche Anlage zu wählen sei, aufgefaßt. Unzweifelhaft würde der Bankier zu dieser Stelle als Ratgeber des Kapitalisten am besten geeignet sein, wenn er nicht am Betriebe bestimmter Papiere interessiert und wenn er zweitens befähigt und genügend informiert ist, selbst eine rationelle, nicht bloß instinktive Schätzung des Wertes neu emittierter Papiere vorzunehmen. Beides ist nicht immer der Fall. Ein Ersatz für ein selbständiges, uninteressiertes Urteil wird vielfach in folgender Erwägung gesucht: man fragt, wie sich die bisherigen Emissionen desselben Emissionshauses bewährt haben, unter dessen Flagge die neu zu vertreibenden Wertpapiere segeln. Emissionsfirmen, die jahraus jahrein Wertpapiere in Verkehr setzen, werden von den mit ihnen im regelmäßigen Verkehre stehenden Provinzialbankiers, falls diese nicht in der Lage sind, im konkreten Falle sich ihr Urteil zu bilden, nach ihrer allgemeinen bisherigen Geltung geschätzt. Man spricht in diesem Sinne von dem „Emissionskredit" eines Hauses. Selbstverständlich ist dies gegenseitige Vertrauen des Kunden auf das Urteil des Bankiers, des Bankiers auf die Tüchtigkeit des Emissionshauses nur ein Notbehelf. Wer der Krücke nicht bedarf, seien es unterrichtete Privatkapitalisten, seien es die Bankiers, denen muß Gelegenheit zu vollster Information über die Verhältnisse des Anleiheschuldners 2c. gewährt werden, welcher Kredit in Anspruch nimmt. Auch der Presse — soweit sie unabhängig ist — muß Gelegenheit geboten werden, ihr Teil zur Beurteilung der einzelnen Emissionen beizutragen. In dieser Hinsicht sind nach der z. B. in Berlin, Frankfurt a. M., London herrschenden Gepflogenheit die Interessen des Publikums besser gewahrt, wenn ein neuemittiertes Wertpapier an der Börse eingeführt wird, als wenn dies nicht erfolgt. Das emittierende Bankhaus ist im erstgenannten Falle zur Einreichung eines sogenannten Prospekts, der veröffentlicht werden muß, verpflichtet. Die Angaben dieses Prospekts werden von den Aufsichtsorganen der Börsen geprüft, ehe die Zulassung zu Handel und Notierung gewährt wird. Im einzelnen herrscht nicht überall gleichartige Praxis. Vervollkommnung in dieser Hinsicht ist möglich; wahrscheinlich wird die Entwickelung dahin gehen, die Anforderungen für Zulassung von Wertpapieren zu steigern.

3. **Die Rolle des Spekulationsmarktes.** An sich ist der Einzelvertrieb von im großen übernommenen Wertpapieren nicht notwendig immer mit Effektenspekulation in Verbindung. Es liegt hier zunächst nichts weiter als ein Detailvertrieb vor, der wie jeder Vertrieb von größeren Beständen von Waren in zweierlei Weise bewirkt werden kann: entweder durch Veräußerung einzelner Posten unter der Hand oder durch Massenausverkauf auf dem Wege der Subskription. Beides kann kombiniert werden, indem nur ein Teil einer Anleihe oder einer Aktienemission bei der Subskription zugeteilt und der Rest zum freihändigen Verkaufe zurückbehalten wird. Der Grund, weshalb der Weg der Begebung durch Subskription meist nur bei Emission größerer Beträge lohnend ist, leuchtet von selbst ein. Beim Massenverkauf von Wertpapieren auf dem Wege der Subskription geht die Entwickelung dahin, daß man sich Auswahl unter den Zeichnern, Freiheit der Zuteilung im Falle der Ueberzeichnung vorbehält, ferner daß eine Anzahlung oder Sicherheitsbestellung von den Subskribenten gefordert wird. Ob die Restzahlung auf einmal oder in Terminen ange-

ordnet wird, hängt von besonderen Umständen ab. Im einzelnen Falle kann es möglich sein, daß der volle Betrag der Emission sofort an die Subskribenten verkauft wird. Dann ist das Emissionshaus vom Risiko frei und in der ganzen Emissionsthätigkeit spielt dann die Spekulation keine andere Rolle als beim Eigenhandel überhaupt, wo ja die Abhängigkeit von der Einkaufs- oder Verkaufskonjunktur den Erfolg eines Geschäftes im günstigen oder ungünstigen Sinne beeinflußen kann, je nachdem dieser Erfolg der vorausgegangenen Schätzung des Kaufmanns entsprach oder nicht entsprach.

Trotzdem nach dem Gesagten keineswegs begrifflich die Emissionsthätigkeit identisch mit dem Treiben der Börsenspekulation ist, so kann allerdings in sehr vielen Fällen die Versuchung an ein Bankhaus herantreten, zur Beförderung des Erfolges einer Emission Kursmanöver, insbesondere das vorzunehmen, was man technisch Manipulierung des Marktes nennt. Solche Kursbeeinflussungen können versucht werden, um die Kauflust der Privatkapitalisten und die Börsenspekulation zu reizen, ferner um nach der Emission ein Sinken der Kurse zu verhüten, welches das Emissionshaus beim Publikum diskreditieren würde 2c. Daß ein Emissionshaus sich auf Beeinflussung der Börse einläßt, würde durchaus verwerflich und entbehrlich sein, wenn nicht eine Gefahr bestände. Es ist nämlich durchaus nicht ausgeschlossen, daß, wenn das Emissionshaus selbst auf willkürliche Beeinflussung des Marktes verzichtet, von ihm unabhängige Spekulanten diese Beeinflussung vornehmen und dadurch den Emissionskredit gefährden. Deshalb ist nicht in allen Fällen eine Regulierung des Marktes zu vermeiden. Volkswirtschaftlich am bedenklichsten ist die Kursbeeinflussung des Aktienmarktes vor Kapitalvermehrungen oder die Kursbeeinflussung der Aktien neugegründeter Unternehmungen. Es ist bei gutem Willen der Börsenorgane wohl nicht unmöglich, hiergegen einzuschreiten.

Die Ausschreitungen, welche insbesondere in Zeiten des Aufschwungs, steigender Kurse und sanguinischer Börsenstimmung im Emissionsgeschäft periodisch sich bemerklich machen, berechtigen jedoch nicht, die Notwendigkeit und zunehmende Bedeutsamkeit des Emissionsgeschäfts überhaupt als eines wichtigen Zweiges des Bankgeschäfts in Frage zu stellen. Für die Würdigung eines Geschäftszweiges von der Bedeutung des eben geschilderten dürfen augenblickliche Stimmungen trüber Art, wie sie nach Krisen denen, die verloren haben, leicht kommen, nicht den Ausschlag geben. Insbesondere ist es verfehlt zu glauben, daß Besteuerungsexperimente den Ausschreitungen von Emissionshäusern ein Ziel setzen werden.

4. Statistik: 1) Ungefährer Gesamtbetrag der Emissionen einschließlich der Konversionen und Umgründungen in Milliarden Franken nach Laveleyes Schätzung:

1871	15,6	1881	7,2
1872	12,6	1882	4,7
1873	10,9	1883	4,2
1874	4,2	1884	4,9
1875	1,7	1885	3,3
1876	3,7	1886	6,7
1877	7,9	1887	5,0
1878	4,6	1888	7,9
1879	9,4	1889	12,7
1880	5,5	1890	8,1

2) Verteilung der Emissionen des Jahres 1890 nach Ursprungsländern in Millionen Franken (mit Weglassung der auf die Hunderttausende folgenden Stellen):

Kreditnehmer	Staats- und Kommunal-Anleihen	Banken	Eisenbahnen und industrielle Gesellschaften	Konversionen	Gesamtbetrag[1])
1) Deutschland	508,8	384,7	264,0	—	1207,6
2) Großbritannien samt Kolonien	357,6	100,3	1430,2	—	1888,3
3) Frankreich	117,0	21,0	206,3	—	344,8
4) Oesterreich-Ungarn	55,0	10,0	29,6	—	94,6
5) Rußland	22,0	1,0	159,7	400,0	582,7
6) Türkei und Balkanstaaten	15,5	—	67,5	470,0	553,1
7) Niederlande samt Kolonien	17,1	21,1	145,7	0,03	184,0
8) Egypten	—	—	4,6	917,4	922,1
9) Ver. Staaten von Amerika	—	—	926,3	—	926,3
10) Amerika lateinischer Rasse	212,5	—	364,7	—	577,2

1) Die Ziffern in der Kolumne „Gesamtbetrag" stimmen vielfach auch im Original nicht mit der Additionssumme der übrigen Kolumnen. Hier wurden die Ziffern der unten citierten Quelle einfach mit diesem Vorbehalt wiedergegeben.

Mit geringeren Summen als je 170 Mill. Franken kommen in Betracht: Belgien, Kongostaat, Transvaal, Griechenland, Persien, Portugal, die Skandinavischen Staaten und die Schweiz.

Der Gesamtbetrag der 1890 emittierten 8 147 350 820 Franken verteilt sich folgendermaßen:

	Franken
Staats- und Kommunalanleihen	1 759 427 795
Banken	611 793 000
Eisenbahnen u. industrielle Gesellsch.	3 959 932 225
Konversionen	1 816 197 800

3) Schätzung Laveleyes bezüglich der 1890 an den Hauptbörsenplätzen Europas emittierten Wertpapiere (mit Ausschluß der Konversionen, aber mit Einschluß der Umgründungen und Trusts):

	Berlin Franken	London Franken	Paris Franken
1) Einheimische Staats- und Kommunalanleihen	531 250 000	5 562 500	114 263 600
2) Einheimische Banken	244 366 250	37 825 000	21 000 000
3) Einheimische Eisenbahnen u. industrielle Gesellschaften	187 193 250	1 172 681 550	176 553 500
4) Auswärtige Staats- und Kommunalanleihen	242 875 000	603 780 850	124 816 600
5) Auswärtige Banken	10 000 000	61 553 000	—
6) Auswärtige Eisenbahnen u. industrielle Gesellschaften	195 867 500	1 486 419 550	124 536 000
Summa:	1 411 522 000	3 368 822 450	561 169 600

Litteratur:

Joh. Heinr. Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausg., Göttingen 1830. Emil Struck, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände (Schmollers Forschungen, Bd. III, Heft 3), Leipzig 1881. R. E. Melsheimer und Laurence, The law and customs of the Stock Exchange, 2. Aufl., London 1884. Heinrich Sattler, Die Effektenbanken. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Ad. Wagner, Leipzig 1891. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des finances, 4. Aufl., Bd. II, S. 346 ff., Paris 1888. G. R. Gibson, The stock exchanges of London, Paris and New-York, New-York & London 1889. Ad. Wagner, Der Kredit und das Bankwesen, Schönberg I, § 50. W. Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, Anleihen, Konversionen und Gründungen. Erweiterter Sep.-Abdr. aus Jahrb. f. Ges. und Verw., Leipzig 1890.

Statistik:

Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris 1891, S. 85, 87. Enthält die Resultate der von G. de Laveleye im belgischen Moniteur des interêts matériels veröffentlichten Zusammenstellungen. Für England besondere Zusammenstellungen im Economist, für Deutschland periodisch im „Deutschen Oekonomist".

W. Lotz.

Emminghaus, Karl Bernhard Arwed,

geb. am 22. VIII. 1831 zu Nieder-Roßla bei Weimar. Nach bestandenen Staatsprüfungen war er im Vorbereitungsdienst bei den Großh. Sächs. Ministerien der Finanzen und des Innern in Weimar thätig; 1858 wurde er Oberbeamter einer damals blühenden Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft, 1861 Redakteur des „Bremer Handelsblattes" in Bremen. Im Jahre 1865 gründet Emminghaus die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" und wird ihr erster Generalsekretär. Im Jahre 1866 erfolgte seine Berufung als Professor der Nationalökonomie an die Großherzoglich Technische Hochschule in Karlsruhe; 1873 wurde er zum vorsitzenden Direktor der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha gewählt.

Von seinen zahlreichen Schriften seien folgende genannt:

Die schweizerische Volkswirtschaft, Leipzig 1860—61, 2 Bde. — Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft, Leipzig 1863. — Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, Leipzig 1863. — Ein Wort über das Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen, Leipzig 1864. — Allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1868. — Die reformatorische Wirksamkeit des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, Bremen 1868. — Hauswirtschaftliche Zeitfragen, Berlin 1869. — Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. — Die Behandlung des Selbstmords in der Lebensversicherung, Leipzig 1875. — Geschichte der Lebensversicherungsbank zu Gotha, Weimar 1877. — Ernst Wilhelm Arnoldi, Leben und Schöpfungen eines deutschen Kaufmanns, Weimar 1878. — Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland für 1829—1878, Weimar 1880.

Außerdem veröffentlichte er in den Jahrb. für Nat.:

Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eber-

stein. Eine Wirtschaftsgeschichtl. Studie, 1870 (15. Bd.) — Karl Friedrichs von Baden physiokrat. Verbindungen, Bestrebungen und Versuche. Beiträge zur Geschichte des Physiokratismus, 1872 (19. Bd.). —

In der Viert. für Volksw.:

Die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft, 1866, IV, 102. — Märkte und Messen, 1867, I, 61. — Zur Begründung einer neuen angewandten Wirtschaftslehre, 1867, III, 26. — Die Lehre von den Erwerbsgesellschaften, 1868, II, 39 und III, 36. — Forstwirtschaft und Flösserei im Gesellschaftsbetriebe, 1870, II, 1. — Die geschlossenen Hofgüter in Baden, 1870, III, 1. — Ueber die Anfechtbarkeit von Verträgen wegen enormer Verletzung (laesio enormis), 1871, I, 1. — Zur Wirtschaftsreform, 1872, II, 159.

In Schanz' „Finanzarchiv":

Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Großherzogtum Baden (IV, 1). —

In Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch": Die Unanfechtbarkeit der Police in der Lebensversicherung (IX. Bd.). Red.

Enfantin, Barthélemy Prosper.

Wie im antiken Schauspiele der Tragödie das Satyrspiel zu folgen pflegte, sehen wir mitunter auch die Weltgeschichte den Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen machen. Ganz besonders reich an Fällen solch überraschenden Szenenwechsels ist aber die Geschichte Frankreichs, und nicht verwunderlich ist es also, wenn hier auch die Entwickelung des modernen Sozialismus schon in seinen Vorspielen in ähnlichen Sprüngen erfolgt ist: die erschütternde Tragik von Saint-Simons Leben und Wirken ward durch das possenhafte Treiben ebenso unwürdiger wie schwächlicher Epigonen abgelöst. Die wenig beneidenswerte Hauptrolle in dieser Burleske zu spielen, war Barthélemy Prosper Enfantin vorbehalten, weshalb auch Dühring diese ganze Episode mit sarkastischem Doppelsinn als „Enfantinismus" bezeichnet hat.

Enfantin (geboren zu Paris am 8. II. 1796) gehörte einer Bankierfamilie an und war selber, der Familientradition ebensowohl folgend wie der eigenen Neigung, in ein Bankgeschäft eingetreten. Aber die Ruhmespreise, welche ihm auf Kontor und Börse winkten, vermochten das Begehren des geistreichen und noch dazu unglaublich eitlen jungen Mannes auf die Dauer nicht zu fesseln. Sein Ehrgeiz dürstete nach Höherem, und ihn zu stillen, schloß er sich an Saint-Simon an, der mit dem Anspruch eines Weltreformators im Anfang der 20er Jahre als Verkünder einer neuen sozialen Ordnung und Religion aufgetreten war, — um aber freilich sofort wieder fahnenflüchtig zu werden, als er merkte, daß sich um das Zeichen des Propheten nur ein winziges Häuflein scharte.

Erst als endlich sichtbarer Erfolg das selbstlose Ringen dieser ersten Pioniere des Sozialismus lohnte, und zudem noch durch den Tod des Meisters die Führerstelle frei geworden war, fand sich Enfantin wieder ein, und bald gelang es ihm thatsächlich, Generalissimus der Saint-Simonisten zu werden. Gewisse Eigenschaften seines äußeren Menschen hatten ihn emporgehoben: ein vollendeter Komödiant und poseur, verstand dieser espritvolle Bankier — der sich als Abgott schöngeistiger Salons gefiel und sich hier von der Damenwelt als „adorable satan" feiern ließ — auch mit seinem geistigen Pfunde zu wuchern und im persönlichen Verkehre faszinierend zu wirken. Unfähig, wie er war, den sozialpolitischen Gesichtskreis seiner Anhänger durch originelle und fruchtbare Ideen zu erweitern, und ohne jede gründliche Bildung und wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, suchte er das ideale Prinzip der Saint-Simonistischen Liebe auf das physische Gebiet hinüberzuspielen, um damit, in zynischer Spekulation auf einen Grundhang der französischen Rasse, das Programm der Partei zugkräftiger zu gestalten. Ebensowenig verfehlte er, die mystischen Neigungen, in denen sich gerade damals wieder die Pariser Jugend gefiel, für seine Zwecke auszunützen. So konstruierte er — nicht etwa als phantastischer Schwärmer, sondern als schlauer Rechner, der auch bewußte Lüge nicht verschmähte — ein „System", das ein Gemisch des politischen Autoritätsprinzips mit theosophischen Spekulationen, kirchlich-hierarchischen Gedanken und Ideen des antik-orientalischen Liebeskults darstellte und sich überdies noch frech als unmittelbar göttlicher Inspiration in allen seinen Einzelheiten entsprungen ausgab. (S. über dieses System den Art. „Saint-Simonismus".)

Die Praxis dieser Lehre zeitigte demgemäß sexuelle Orgien und daneben noch offenbare Harlekinaden, wie z. B. die Verrichtung wirtschaftlicher Arbeiten durch seine, mit bunten Uniformen drapierten Anhänger unter Musikbegleitung u. dergl. m.

Da aber in Paris die Lächerlichkeit tötet, mußte dieser Spuk rasch zerrinnen. Darob verließ Enfantin zerknirscht und reuig den Venusberg, um seine Bußfahrt in die bürgerliche Gesellschaft anzutreten. Er wurde ein Geschäftsmann, der eifrig nach Geld strebte und auch thatsächlich nach verschiedenen Kreuz- und Querzügen den einflußreichen und lukrativen Posten eines Verwaltungsrates bei einer der großen französischen Eisenbahngesellschaften zu ergattern wußte.

Als dann Ende der fünfziger Jahre Na-

poleon III. seinen Imperialsozialismus inaugurierte, hoffte Enfantin von neuem eine Rolle spielen zu können, indem er sich mit unerbetenen Vorschlägen an den Kaiser herandrängte. Der gewünsche Erfolg blieb aber aus. Enfantin starb am 18. VIII. 1864. —

Seine ganze Lebensführung bietet kein Moment heilsamer Thätigkeit, und keine seiner Handlungen verrät eine vornehme und charaktervolle Gesinnung. Daß ein Mensch von solcher Korruptheit, wenn auch nur episodisch, doch überhaupt eine öffentliche Rolle zu spielen imstande war, erklärt sich daher nur aus den traurigen Zuständen Frankreichs während jener Zeit, über welche ein Heine — also gewiß kein philiströser Moralprediger — das Urteil fällte: „Wie in allen Lebensbezügen, so sind auch in der Familie der Franzosen alle Bande gelockert und alle Autoritäten niedergebrochen."

Litteratur:

Enfantins sämtliche Schriften, Journal-Artikel ꝛc. sind in den „Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin", Bd. 14—17, 24—36 und 46 (Paris 1865 ff.) enthalten.

Eine ganz ausführliche Biographie Enfantins nebst seiner Korrespondenz befindet sich ebenda Bd. 1, S. 135 ff. bis Bd. 13. Sonst ist Enfantin noch besonders in den folgenden Schriften berücksichtigt:

Castille, Le P. Enfantin, Paris 1859. Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen, Hamburg 1864. Grün, Soziale Bewegung in Frankreich, Darmstadt 1845. Malon, Histoire du socialisme, Paris 1884. Mirecourt, Le Père Enfantin, Paris (ohne Jahreszahl). Reybaud, Etudes sur les réformateurs contemporains, Bruxelles 1843. Stein, Sozialismus des heutigen Frankreich, Leipzig 1848.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Engel, Ernst,

geb. am 26. III. 1821 zu Dresden, widmete sich anfangs dem Bergfach, übernahm aber 1850, nachdem er in den Jahren 1846—1848 größere Reisen gemacht hatte, die Leitung des neubegründeten königl. sächs. stat. Büreaus in Dresden. 1858 legte er diese Stelle infolge von Angriffen, welche seine amtliche statistische Thätigkeit in der ersten sächsischen Kammer erfahren hatte, nieder und begründete zu Dresden eine Hypothekenversicherungsgesellschaft, welchen Zweig des Versicherungswesens er neu ins Leben rief. Nach dem Tode Dietericis (s. d.) wurde er als Direktor des preuß. stat. Büreaus nach Berlin berufen und entfaltete hier seit 1. IV. 1860 eine allseitig anerkannte, sehr einflußreiche Wirksamkeit, nicht nur als Vorstand des statistischen Büreaus, sondern auch als Leiter des mit dem Büreau vereinigten statistischen Seminars. Im Jahre 1882 trat er aus dem preußischen Staatsdienst aus und lebt seitdem in Oberlößnitz-Radebeul bei Dresden.

Von seinen zahlreichen Schriften und Abhandlungen seien nur die nachfolgenden genannt:

Einige Betrachtungen über die Glasfabrikation in Sachsen, Dresden 1847. — Das sächsische Obererzgebirge und seine gewerbliche Bedeutung in Gegenwart und Zukunft, Dresden 1855. — Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, Dresden 1858. — Gespräche über Hypothekenversicherung, Dresden 1860. — Regulativ der Hypothekentilgungskasse der Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden, Dresden 1860. — Entwurf eines Regulativs für den Fabrikkreditversicherungsverband der sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden, Dresden 1860. — Lade deine Sorgen ab. Eine Mahnung zur Versicherung (Berthold Auerbachs Volkskalender 1862, S. 72). — „Berliner Presse", Bericht der Finanzkommission über die Unterstützungszwecke des Vereins, Berlin 1862. — Briefe zweier Landwirte (Mentzel-Lengerkes landwirtschaftlicher Kalender 1865, S. 110). — Der Preis der Arbeit, zwei Vorlesungen (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Frhrn. von Holtzendorff, Heft 20 und 21, Berlin 1866). — Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft (Arbeiterfreund, 5. Jahrg., 1867, S. 129). — Die Industrie der großen Städte, eine sozial-statistische Betrachtung (Berliner Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1868, S. 134). — Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung im Deutschen Reich und im preußischen Staate, Berlin 1878. — Die Gewerbezählung vom 1. XII. 1875 und ihre Resultate, Berlin 1878. — Deutschlands Getreideproduktion, Brotbedarf und Brotbeschaffung (unter dem Pseudonym Ch. Lorenz), Berlin 1881 (Heft 22 der „Volkswirtschaftl. Zeitfragen"). — Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882 (Heft 24 der „Volksw. Zeitfragen"). — Der Wert des Menschen, 1. Teil: Der Kostenwert des Menschen, Berlin 1883 (Heft 37 u. 38 der „Volksw. Zeitfragen"). — Im „Assekuranz-Jahrbuch", hrsg. von Ehrenzweig: Ein praktisches Beispiel der Altersfürsorge, 2 Abschnitte, 1886. — Ebendaselbst: Die Tilgung der Erziehungsschuld, 1887. — Denkschrift, betr. die Errichtung einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank. Auf Veranlassung des Vereins deutscher Holzzellstoff-Fabrikanten, Berlin 1889.

Ferner veröffentlichte er in der „Zeitschrift des Statistischen Büreaus des königlich sächsischen Ministeriums des Innern" u. a. folgende Aufsätze: Die Städte des Königreichs Sachsen, 1855, 1. — Die Getreidepreise und Getreidezufuhren auf den konzessionierten Getreidemärkten des Königreichs Sachsen, 1855, 14. — Der Nutzen der Statistik, 1855, 17. — Die Getreidepreise im Königreich Sachsen, 1855, 33. — Die Geldprägungen in dem Kurfürstentum und Königreich Sachsen, 1855, 49. —

Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die 1855er Volkszählung im Königreich Sachsen und die Produktions- und Konsumtionsstatistik, 1855, 141. — Beiträge zur Gewerbegeographie und Gewerbestatistik des Königreichs Sachsen, I, 1856, 41, II, 1857, 25, III. 1857, 45. — Die Hauptresultate der Volkszählung im Königreiche Sachsen am 3. XII. 1855. 1856, 108. — Der Wohlthätigkeitskongreß in Brüssel im September 1856 und die Bekämpfung des Pauperismus, 1856, 153. — Der Viehstand auf dem großen und kleinen Grundbesitz im Königreiche Sachsen, ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ist die Großkultur oder die Kleinkultur dem Staate nützlicher? 1857, 1. — Die Hauptergebnisse der Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Sachsen, 1857, 182. — Die direkten Steuern im Königreiche Sachsen, 1858, 1—81.

Aus der „Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus" seien die nachfolgenden Abhandlungen besonders hervorgehoben:

Zur Geschichte des königl. preuß. stat. Büreaus. 1860, 3—9. Das Anwachsen der Bevölkerung im preußischen Staate seit 1816, 1860, 9—31. — Ueber die Organisation der amtlichen Statistik, mit besonderer Beziehung auf Preußen, 1860, 53—56. — Die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten, 1861, 85—118. — Die Methoden der Volkszählung mit besonderer Berücksichtigung der im preußischen Staate angewandten. Eine Denkschrift, bearbeitet im Hinblick auf die am 3. XII. 1861 stattfindende Volkszählung, 1861, 149—212. — Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preußischen Staate, 1861, 249—289. — Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preußischen Staate und besonders in Berlin, I. und II. Hauptabschnitt 1—3, 1861, 321—353; II. Hauptabschnitt 4 und 5, 1862, 50—69; III. Hauptabschnitt 1—4, 192—214; III. Hauptabschnitt 5, 217—243. — Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte. Ein Vortrag, 1862, 25—31. — Kritische Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik der Groß- und Mittelstaaten Europas, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Militärbudgets, 1862, 145—161. — Beiträge zur Statistik des Unterrichts, insbesondere des Elementarunterrichts in den volkreichsten Ländern Europas und Nordamerikas, 1865, 134—155. — Die Größe, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preußischen Staatsgebietes, 1866, 1—31, 162—208. — Die Nationalökonomie und Statistik in der französischen Akademie der Wissenschaften, 1866, 224—225. — Wie hoch belastet in Preußen die Grundsteuer die Landwirtschaft? Eine Zeitfrage, 1867, 93—157. — Die landwirtschaftliche Statistik, eine Zeitfrage, 1868, 144. — Die Choleraepidemie des Jahres 1866, mit einem Rückblick auf die früheren Epidemien, nach den Berichten der königlichen Regierungen und anderen Quellen bearbeitet, 1869, 70—98. — Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts, insbesondere des Volksschulunterrichts im preußischen Staate, I. 1869, 99—116, II. 153—211. — Die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik im Gebiete des Zollvereins, sowie in den übrigen Staaten von Europa, 1870, 143—232. — Die Wohnungsnot. Ein Vortrag, gehalten auf der Eisenacher Konferenz am 6. X. 1872. 1872, 379—402. — Der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1850, 1859 und 1869. 1874, 93—128. — Zur Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen in allen Ländern der Erde. Nachweis der Mängel und Lücken dieser Statistik und die Mittel und Wege, sie in kürzester Zeit zu beseitigen. Ein Gutachten, 1874, 265—280. — Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer und die Einkommensverteilung im preußischen Staate in den Jahren 1852 bis 1875. Mit zwei Nachträgen, 1875, 105—148. — L. A. J. Quetelet, eine Gedächtnisrede, gehalten in der Plenarversammlung des IX. internationalen statistischen Kongresses zu Budapest am 1. IX. 1876. 1876, 207—220. — Wer ist Konsument? Wer Produzent? Zwei international-statistische Fragen, versuchsweise beantwortet, 1879, 81—116. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung, mit 4 Figurentafeln, I. Teil, 1879, 251—314 b.

Gegenwärtig ist Engel mit der Zusammenfassung seiner Studien über die Messung der Familien- und Volkswohlfahrt beschäftigt. Diese Studien, welche unter dem Namen „Demos" zusammengefaßt werden, sollen 3 Bände füllen mit folgenden Titeln: I. Die Messung der Volkswohlfahrt (auch u. d. T.: Die Aufgabe der amtlichen Statistik). II. Die Messung der Familienwohlfahrt (auch u. d. T.: Der Privathaushalt). III. Die Messung der Einzelwohlfahrt (auch u. d. T.: Der Wert des Menschen).

Red.

Engels, Friedrich,

geb. zu Barmen am 28. XI. 1820. Er widmete sich dem Kaufmannsstande und war von 1837—1841 als Handelslehrling thätig, erst in Barmen, von 1838 an in Bremen. Nachdem er 1841—42 als Einjährig-Freiwilliger gedient hatte, trat er 1843 in das Geschäft seines Vaters in Manchester ein, wo er bis 1844 blieb. Von 1845—48 lebte er in Brüssel (mit K. Marx) und abwechselnd in Paris; von 1848 bis Mai 1849 arbeitete er an der „Neuen Rheinischen Zeitung" in Köln. Im Juni und Juli dieses Jahres beteiligte er sich an dem süddeutschen Aufstande als Adjutant des Willich'schen Freikorps. Dann begab er sich wieder auf kurze Zeit nach London, trat 1850 von neuem in das väterliche Geschäft in Manchester ein, anfangs als Kommis, von 1864 an als Associé; im Jahre 1869 zog er sich dauernd von dieser Beschäftigung zurück. Er lebt seit September 1870 in London.

Von seinen Schriften seien die folgenden genannt:

Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie (in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern", hsg. von Ruge und Marx, Paris 1844 (1. u. 2. Lfg.),

S. 86—224; wieder abgedruckt in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg., 1890/91, I. Bd., S. 236 fg.) — (Mit K. Marx) Die heilige Familie, oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Von F. E. und K. M., Frankfurt a. M. 1844. — Die Lage der arbeitenden Klasse in England, Leipzig 1845 (Englisch übersetzt, New-York 1887). — (Mit K. Marx, anonym) Manifest der kommunistischen Partei, London 1848 (auch französisch, spanisch, italienisch, dänisch, russisch, polnisch, englisch). — (Mitredaktion, resp. in Vertretung von Marx Chefredaktion bei der „Neuen Rheinischen Zeitung" 1848—49 in Köln und bei der „Neuen Rheinischen Zeitung, Revue", 1850 in London) — (anonym) Po und Rhein. Berlin 1859. — (anonym) Savoyen, Nizza u. der Rhein, Berlin 1860. — Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, Hamburg burg 1865. — Der deutsche Bauernkrieg (Abdr. aus der Revue der N. Rh. Ztg.), Leipzig, drei Auflagen, die letzte 1875. — Zur Wohnungsfrage. Drei Hefte, 1. Aufl. Leipzig 1872, 2. Zürich 1887. — Soziales aus Rußland, Leipzig 1875. — (anonym) Preußischer Schnaps im deutschen Reichstag, Leipzig 1876. — Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den Aufstand in Spanien, Leipzig 1874. — Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 1. Aufl. Leipzig 1878, 2. Aufl. Zürich 1885. — Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1., 2., 3. Aufl. Zürich 1883, 4. Aufl. im Druck, Berlin 1891 (auch französisch, russisch, polnisch, italienisch, spanisch, rumänisch, holländisch, dänisch). — Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen, Zürich 1884, 3. Aufl. Stuttgart 1889 (auch italienisch, rumänisch, dänisch; französisch in Arbeit). — Ludwig Feuerbach und der Ausgang der deutschen klassischen Philosophie, Stuttgart 1888. — Die auswärtige Politik des russischen Zarentums (in der „Neuen Zeit", VIII. Jahrg., 1889/90, II. Bd.; auch russisch, englisch, französisch, rumänisch). — Ueber den Bürgerkrieg in Frankreich (in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg., 1890/91, II. Bd., S. 33 fg.) — In Sachen Brentano contra Marx wegen angeblicher Citatsfälschung. Geschichtserzählung und Dokumente, Hamburg 1891. —

Außerdem veranlaßte er folgende Ausgaben mit Einleitungen, Vorreden 2c.:

I. Deutsch: K. Marx, Kapital, I. Band, 3. Aufl., 1883; 4. Aufl., 1890 (Vorrede über Brentano). Dasselbe, II. Bd. (Vorrede über Rodbertus), 1885. — K. Marx, Das Elend der Philosophie. Deutsch von Bernstein und Kautsky, Stuttgart 1885 (Vorrede über Rodbertus). — K. Marx, Vor den Kölner Geschworenen 1849, Zürich 1885 (Vorrede). K. Marx, Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozeß 1851, Zürich 1885 (Einleitung zur Geschichte des „Bundes der Kommunisten"). W. Wolff, Die schlesische Milliarde, Zürich 1886 (Einleitung und Biographie Wolffs und Geschichte der preußischen Bauern). — S. Borkheim, Zur Erinnerung an die deutschen Mordspatrioten, Zürich 1888 (Einleitung, Biographie Borkheims). K. Marx, Lohnarbeit und Kapital (Einleitung), Berlin 1891.

II. Englisch: K. Marx, Capital. Translated by S. Moore & E. Aveling, and edited by F. Engels, London 1887. (Textrevision und Vorrede.) — K. Marx, Free Trade. A Speech delivered in Brussels 1849. Translated by F. K. Wischnewetzky, Boston and London 1889. (Einleitung über Freihandel, deutsch in „Neue Zeit".) — F. Engels, The Condition of the Working Class in England in 1844. Translated by F. K. Wischnewetzky, New-York 1887. (Vorrede und Appendix, letzterer auch separat: The Working Class Movement in America, deutsch: Die Arbeiterbewegung in Amerika, New-York 1887, nachgedruckt (englisch) London 1888. Deutsch auch in „Neue Zeit".)

Vergl. über Engels: Karl Kautsky im „Oesterreichischen Arbeiterkalender für 1888" (Brünn, Verlag des Volksfreund); diese ausführliche Biographie ist wieder abgedruckt im Züricher „Sozialdemokrat", Nr. 45—50 (Nov. bis Dez.), 1887. — Friedrich Engels. Zu seinem 70. Geburtstage (in der „Neuen Zeit", IX. Jahrgang, 1890/91, I. Bd., S. 225 fg.).

Red.

Enquete.

1. Begriff und Wesen der E. 2. Ausführung der E. (Behörde oder Ausschuß; Wahl der Zeugen; schriftliche Vernehmung und mündliches Verhör; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; der Fragebogen; reisende Ausschüsse). 3. Veröffentlichung der E. 4. Englische E. 5. Französische E. 6. Deutsche E.

1. Begriff und Wesen der E. Bei Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete stellt sich oft das Bedürfnis ein über die augenblickliche Sachlage derjenigen Verhältnisse, denen man die Aufmerksamkeit zugewandt hat, genau belehrt zu werden. Nicht genug, daß in der Tagespresse oder in Büchern gewisse Uebelstände des gesellschaftlichen Lebens erörtert sind, wünscht man eine eingehende und zuverlässige Erhebung über den Sitz und den Umfang des Uebels, seine Ursachen und seine mutmaßlichen Linderungsmittel. Die einschlägigen wirtschaftlichen oder sozialen Thatsachen sollen ermittelt und Sachverständige befragt werden, wie sie dieselben beurteilen und von welchen Anordnungen sie eine Besserung beklagenswerter oder unbehaglicher Zustände erwarten. Zu diesem Zwecke pflegt man einmalig und vorübergehend Untersuchungen mit Beschränkung auf ein bestimmtes Thema anzustellen, für welche die Bezeichnung „Enquete" gebräuchlich geworden ist. In Frankreich wird dieser Ausdruck in mehrfachem Sinne angewandt. Man spricht von Enqueten in der Rechtspflege, wo es sich im Civilprozeß um die Feststellung von Thatsachen handelt, die von der einen Partei geleugnet werden. Sowohl der Friedensrichter als die Gerichtshöfe können solche Enqueten anordnen, für welche der Titel XII der Prozeßordnung des Code civil das einzu-

schlagende Verfahren vorschreibt. Weiter führen alle zu Verwaltungszwecken, z. B. bei Expropriationen, veranstalteten Erhebungen den Namen Enquete. Art. 3 des G. v. 3. V. 1841 handelt von ihnen. Das Verfahren bei ihnen, das nicht immer das gleiche ist, besteht im wesentlichen darin, daß mit den zuständigen Körperschaften Beratungen gepflogen, urteilsfähige Personen mündlich vernommen oder schriftlich ausgeholt werden. Eine dritte Gruppe von Enqueten bilden die in Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung unternommenen und diese ausschließlich sind es, welche uns hier beschäftigen.

Von den Arbeiten, die in den Thätigkeitsbereich statistischer Büreaus fallen, unterscheiden sich die Enqueten in mehrfacher Hinsicht. Eine Gewerbe-, Berufs-, Lohn- &c. Statistik kann nicht als Enquete aufgefaßt werden. Die Enquete wird nicht in längeren Zwischenräumen wiederholt, sondern einmalig ausgeführt. Sie wird in der Regel nicht einer bestehenden Behörde übertragen, sondern einem lediglich zu ihrer Durchführung zusammentretenden Ausschuß, der nach Erfüllung seiner Aufgabe sich wieder auflöst. Endlich kommt es bei der Enquete nicht auf die ziffermäßige Erfassung einer Erscheinung und ihre Besprechung an; vielmehr tritt das Sammeln von Zahlenmaterial als etwas mehr Nebensächliches zurück gegenüber der Aufgabe, ein Bild von der Stimmung der Bevölkerung oder den Zuständen im allgemeinen zu entwerfen. Wo für solche Schilderung Zahlen nötig sind, wird die Enquete nicht umhin können, sich nach Statistik umzusehen und sie, wenn notwendig, zu veranlassen, keinenfalls aber wird deren Beschaffung Selbstzweck sein. Vor einer statistischen Erhebung hat die Enquete den Vorzug voraus, daß der durch sie veranlaßten Befragung ein wegen des akuten Anlasses reges und geweckteS Interesse aller Beteiligten gegenüber steht, während der ersteren meistens eine gewisse Lauheit, wenn nicht Mißtrauen entgegengebracht wird. Indes liegt gerade, weil ein besonderes Interesse in Frage ist, die Gefahr vor, daß die Ermittelung stellenweise einen subjektiv gefärbten Charakter gewinnt. Diesen zu vermeiden, wird die Enquete in den verschiedensten Berufskreisen Belehrung suchen müssen.

Die Frage, in welchen Fällen Enqueten angestellt werden sollen, gehört der politischen Erwägung an und läßt sich nicht allgemein beantworten. Da die Wissenschaft der Nationalökonomie die Möglichkeit des Experimentes nicht hat, durch welches im Kleinen die Richtigkeit der Grundsätze, die im Großen angewandt werden sollen, erprobt werden könnte, so muß man aus der Erfahrung schöpfen und so gut es geht, sich zu vergewissern suchen, daß bei Ausführung beabsichtigter Reformen keine Verschlechterung der Zustände eintreten werde. Es scheint unanfechtbar, daß die erfolgreiche Wirksamkeit irgend einer gesetzlichen Anordnung nur dann gehofft werden kann, wenn alle maßgebenden Umstände vorher einer sorgfältigen Betrachtung unterzogen werden. Jede gesetzliche Neuordnung wirtschaftlicher Angelegenheiten müßte so beschaffen sein, daß man bei ihrer Ausführung nicht auf unvorhergesehene Hindernisse stößt. Diese Vollkommenheit aber kann kaum anders erzielt werden, als indem man durch Beobachtung des thatsächlich Vorhandenen und durch gutachtliche Aeußerungen mit den Verhältnissen vertrauter Persönlichkeiten sich über die Bedeutung der zu erlassenden Norm vergewissert. Wenn eine Reihe von Personen, die an dem Erlaß eines Gesetzes besonders interessiert sind, nach ihrer Meinung über seine Zweckmäßigkeit gefragt werden, wenn ein Blick auf die bisherige Entwickelung geworfen wird und die entsprechenden Zustände anderer Länder in Betracht gezogen werden, scheint einige Gewähr für den Erfolg der beabsichtigten Neuerung gegeben. Das Parlament oder ein Ministerium wird für die Aufstellung oder Beratung eines Gesetzentwurfs nicht immer die gleichen Garantien bieten können, da es natürlich nicht in jedem Falle über die sachverständigsten Kräfte verfügt. Um so notwendiger scheint eine Enquete, wenn das Eingreifen der Staatsgewalt in die wirtschaftliche Sphäre die Erwerbsfreiheit der Einzelnen einzuschränken droht. Alsdann ist es besonders wünschenswert, daß nicht von vorgefaßten Meinungen ausgegangen, sondern der geschichtlichen Entwickelung, welche die Dinge genommen haben, folgend, die einzuschlagende Richtung aus der Wirklichkeit abstrahiert wird.

Die gelegentlich (Embden) vorgeschlagene Unterscheidung zweier Grundtypen des Verfahrens, nämlich der unvollständig und der vollständig organisierten Enquete, bietet keinen rechten Vorteil. Bei der ersteren sei es darauf abgesehen, thatsächliches Gedanken- und Stimmungsmaterial über einen bestimmten Gegenstand zu erhalten, während alle Erwägungen darüber, ob in diesem Material für die Organe des Staates Anlässe zu administrativen und legislativen Entschließungen vorliegen, der Zukunft und in dieser dem Anordner der Enquete vorbehalten bleiben. Die letztere bezwecke nicht nur Material für die Zukunft und sich selbst sammeln zu lassen, sondern wolle darüber hinaus Verarbeitung des Gesammelten sowie Gutachten, Ratschläge und Empfehlungen auf Grund des gewonnenen Gesamtergebnisses. Nur bei der letzteren sei ein

eigenes Organ zum Vollzuge und zwar regelmäßig eine Kommission vorhanden. Indes ist bei dieser Auseinanderhaltung der Begriff der „unvollständig organisierten Enquete“ in einer kaum zulässigen Weise erweitert worden. Selbst durch Verwaltungsrücksichten diktierte Umfragen würden hiernach als Enqueten zu bezeichnen sein. Ferner aber betrifft der Umstand, ob in der Form eines sogenannten Generalberichtes nun auch seitens des Anordners oder Leiters der Enquete die Ergebnisse zusammengefaßt und verwertet werden oder nicht, keinen für das Wesen einer Enquete maßgebenden Punkt.

2. Ausführung. Nachdem die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Enquete in dem gesetzgebenden Körper eines Staates beschlossen ist, kann ihre Ausführung entweder einer Behörde oder einem ausschließlich zu diesem Zweck vorübergehend zusammentretenden Ausschuß anvertraut werden. Der erstere Ausweg ist in der Regel in Deutschland und Frankreich, der letztere in Großbritannien eingeschlagen worden. Eine Untersuchung lediglich durch Staatsbeamte ausführen zu lassen, wird sich nicht empfehlen, weil sie alsdann nur zu leicht einen schematisch-büreaukratischen Anstrich gewinnt. So zweckmäßig es ist, die regelmäßigen statistischen Arbeiten eines Landes ständigen Beamten zu übertragen, da nur bei diesen die erforderliche Vollkommenheit der statistischen Technik und Praxis gefunden wird, so wenig angebracht erscheint es, ihnen die Durchführung einer Enquete zu übertragen, die nach dem jedesmaligen Zweck und Gegenstand eine freiere Behandlung erheischt. Man wird mehr von einem Ausschusse erwarten dürfen, in welchem durch Sachkenntnis des speziellen Falles und Unabhängigkeit der Gesinnung hervorragende Männer vertreten sind. Bei der Wahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses ist zu berücksichtigen, daß es sich meistens um verschiedene Interessen handelt und man daher gut thut, jedem Interessenkreis einen Vertreter zu gewähren. Wird beispielsweise eine Enquete über Arbeiterverhältnisse veranstaltet, so sollten Unternehmer und Arbeiter im Ausschuß nicht fehlen. In England hat diese Forderung wiederholt Erfüllung gefunden, während man in Belgien bei der großen Arbeitsenquete vom Jahre 1886 sich auf die Wahl von Kammermitgliedern, Universitätsprofessoren, Ingenieuren und Publizisten beschränkte, die Aufnahme von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausdrücklich vermied. Von der Zusammensetzung des Ausschusses hängt sehr viel ab, da nur vollkommen mit dem Gegenstand vertraute Männer das Unzutreffende der vor ihnen abgelegten falschen Aussagen sofort erkennen werden und durch geschickte Fragenstellung die nötige Klarheit zu erzielen wissen. Die Auswahl der Mitglieder bleibt am besten der Regierung überlassen, vielleicht auf Grund einer von dem Parlamente aufzustellenden Vorschlagsliste.

Dem Ausschuß liegt dann ob, die zur Vernehmung geeigneten Personen ausfindig zu machen, wobei er sich von den gleichen Grundsätzen wird leiten lassen müssen, die für seine Wahl maßgebend waren. Es kommt darauf an, Zeugen heranzuziehen, die in der Lage sind, mit rücksichtsloser Ausführlichkeit Auskunft zu erteilen und denen nicht etwa die Furcht vor späterer Maßregelung den Mund geschlossen hält. Da ferner auch die Aussagen der aufrichtigsten Männer von Täuschungen und Irrtümern beeinflußt sein können, so müssen die vorzuladenden Personen den verschiedensten Kreisen entstammen. In Arbeiterangelegenheiten wird z. B. der Unternehmer, obgleich er in seiner Stellung als Arbeitgeber von vornherein große Glaubwürdigkeit besitzt, dennoch meistens nur ein unvollständiges Zeugnis ablegen können. Wenn auch e i n e Fabrik eine ausreichende Vorstellung gewährt von der großen Masse der Fabriken derselben Art, so muß immerhin manches dem Fabrikanten entgehen. Als ein wohlmeinender Mann weiß er nichts von unehrlichen Praktiken weniger gewissenhafter Kollegen, ahnt er nichts von den Mißständen, die im Verkehr seines Werkführers mit den Arbeitern erwachsen sind — kurz innerhalb der Grenzen seiner Erfahrung wird seine Aussage nicht immer genau ausfallen. Daraus folgt, daß man als Ergänzung den Arbeiter gleichfalls befragen muß, der im allgemeinen gerne die Schattenseiten seines Zustandes betonen wird, leicht infolge mangelhafter Bildung in seinen Ausführungen dunkel bleibt, aber meistens viel mehr in das Detail eingeht und durch seine Leidenschaftlichkeit oder seinen Ungestüm vor wissentlicher Unwahrhaftigkeit geschützt ist. Ebenso notwendig wird endlich das Zeugnis dritter Parteien sein, die wie Fabrikinspektoren, Ingenieure, Warenbeschauer, Mäkler 2c. mit Unternehmern und Arbeitern in Verbindung stehen und möglicherweise am unparteiischsten die Sachlage beurteilen. Sehr zweckmäßig ist es, wenn außer bestimmten Persönlichkeiten, deren Befragung von vornherein erwünscht erscheint, eine öffentliche Einladung an alle, die Aussagen machen wollen oder können, ergeht.

Die um eine Begutachtung oder Auskunft angegangenen Personen können sich entweder s c h r i f t l i c h äußern oder m ü n d l i c h vernehmen lassen. Das Verfahren auf den einen oder anderen Ausweg ausschließlich zu beschränken, ist nicht richtig. Vielmehr wird es am passendsten sein, beide miteinander zu verbinden, immer aber so, daß auf das

mündliche Verhör das meiste Gewicht gelegt wird. Das schriftliche Verfahren ist einem ganz richtigen Gedanken entsprungen, sofern man von gewissen Zuständen sich nicht anders ein Bild machen kann, als indem man sie in Zahlen festhält. Bei Enqueten über Schutzzölle, Eisenbahntarife, Lohnverhältnisse einer bestimmten Industrie sind tabellarische Zusammenstellungen über Ausfuhr und Einfuhr, über die Produktion, über gezahlte Löhne oder dergl. unentbehrlich. Auch wird niemand den Nutzen leugnen wollen, den ein Vergleich der einheimischen Verhältnisse mit ausländischen bietet. Aber derartige Zusammenstellungen können sehr gut von Behörden, statistischen Büreaus, Handelskammern ꝛc. angefertigt werden und entweder als Grundlage beim Verhör dienen oder am Schlusse, wenn es darauf ankommt, die Ergebnisse festzuhalten, zu Rate gezogen werden. Die schriftlichen Erläuterungen einzelner Personen sollten in der Regel zurückgewiesen werden. Vielleicht erörtert der Verfasser gewisse Punkte, über die genauere Auskunft erwünscht wäre, gar nicht und verbreitet sich über andere ausführlich, über die man bereits genügend unterrichtet ist. Das wird bei mündlichem Verhör, sofern es ein wirklich kontradiktorisches ist, vermieden. Jedem Ausschußmitgliede muß es freistehen, zu diesem oder jenem Punkte von dem Zeugen eingehendere Auskunft zu erbitten und jedem späteren Zeugen unbenommen sein, an die Aussagen seiner Vorgänger anknüpfend, diese zu widerlegen oder zu bestätigen.

Hiermit im engsten Zusammenhange steht die Forderung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Allen Interessenten sollte die Möglichkeit geboten sein, dem Verhör beiwohnen zu können, einerseits um den vorgeforderten Zeugen das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für die gemachten Mitteilungen nahe zu legen, andererseits um auch Personen, die nicht von vornherein für das Verhör in Aussicht genommen sind, zu veranlassen, sich zu melden, falls sie wesentliche, die bisherigen Angaben in ein anderes Licht rückende Auskunft zu geben imstande sind. Diese Forderung ist bei englischen Enqueten stets erfüllt worden und in wie ausgiebiger Weise auch außerhalb Englands der Sinn dafür rege ist, zeigt die belgische Arbeitsenquete von 1886, bei welcher die Kommission gelegentlich veranlaßt wurde, ihre Sitzungen unter freiem Himmel, umgeben von mehr als 1500 Zuhörern, abzuhalten.

Darüber, ob den Verhandlungen ein **Fragebogen** zu Grunde zu legen ist oder nicht, sind die Meinungen geteilt. Die Zweckmäßigkeit eines Fragenschemas, das alle einschlägigen, der Erklärung bedürftigen Punkte aufführt, ist mit dem Hinweis darauf bestritten worden, daß dann nur zu oft die Zeugen auch über solche Verhältnisse ausgefragt würden, über die sie keine eigene Erfahrung besäßen. Zu seiner erschöpfenden Beantwortung sei — so meinte Michel Chevalier in der französischen Enquete über die Wuchergesetze (1864) — ein vollständiges Buch erforderlich. Mit dem „dürren, allumfassenden Gerippe eines einheitlich festgestellten Formulars" (Gustav Cohn) unterbinde man die Aeußerungen frischer Lebenswahrheit. Auf der anderen Seite läßt sich für Anwendung des Fragebogens geltend machen, daß er den zu vernehmenden Personen Gelegenheit giebt, sich vorzubereiten und sich in Erinnerung zu bringen, worauf es in ihrer Aussage eigentlich ankommen wird. Das erforderlichenfalls beizubringende Beweismaterial kann in Bereitschaft gehalten werden. Die spätere Sichtung und Verarbeitung des Materials wird erleichtert, wenn ein erkennbarer roter Faden durch alle Verhöre sich hindurchzieht. Für den schriftlichen Teil der Enquete wird die Aufstellung eines Fragebogens unentbehrlich sein. Schließlich braucht man von denen, die nur eines gut und genau wissen, die nicht über alle Seiten gleichmäßig unterrichtet sind, die Beantwortung des Fragebogens nicht vollständig zu verlangen. Die vermittelnde Auffassung, welche einen Fragebogen mäßigen Umfanges als Erinnerungs- und Hilfsmittel, nicht als bindende Norm, zulässig erachtet (Quarck), trifft daher wohl das Richtige.

Bei manchen Enqueten wird es nötig sein, daß der Ausschuß sich in mehrere Unterausschüsse teilt, damit einzelne Gegenden bereist werden können. Es wird mitunter wesentlich sein, nicht nur Aussagen entgegenzunehmen, sondern auch an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen. Man kann freilich hoffen, Unternehmer und Arbeiter in ausreichender Zahl nach der Hauptstadt oder dem Orte, in dem man die Enquete abhält, kommen zu sehen. Allein die Mitglieder des Ausschusses werden lebhaftere Eindrücke empfangen, wenn sie die Zustände selbst in Augenschein nehmen und auf diese Weise die Aussagen gewissermaßen zu kontrollieren scheinen. Sicherlich erhält man wahrheitsgetreuere und frischere Schilderungen am Schauplatze selbst und veranlaßt auch mehr Personen, sich zum Worte zu melden, als wenn die Zeugen an einen mehr oder weniger entfernten Ort sich begeben müssen. An der Stätte, die gleichsam ein lebendes Beispiel ist für alles, was der Zeuge sagt, fließt die Rede schneller, wird der Gedankenstrom nicht durch das beängstigende Gefühl, vor dem Ausschuß, wie vor Gericht zu stehen, verwirrt. Natürlich gilt dies nicht für alle Fälle. Eine Enquete über Schutzzölle würde sich vollständig an einem einzigen Orte ausführen lassen. Dagegen würde man, um den

Einfluß der Gefangenenarbeit auf Löhne und Preise zu erkennen, einige Sachverständige dorthin entsenden müssen, wo der Wettbewerb der Gefangenen am meisten empfunden wird. Und bei einer Enquete über die Lage der Bergarbeiter würde es sich empfehlen, sie an den Stätten der Bergwerke selbst vorzunehmen, um durch Befahren der Arbeitsstätten, durch technische Messungen, durch Vernehmung einer genügenden Zahl von Bergarbeitern in jedem Revier u. dgl. m., das im übrigen zu veranstaltende Zeugenverhör vervollständigen zu können. Bei der preußischen diesbezüglichen Enquete vom Jahre 1889 wurden allerdings die Verhöre in den Bergrevieren veranstaltet, aber doch keine thatsächlichen Feststellungen in der erwähnten Weise zur Ergänzung des sonst gesammelten Materials vorgenommen. In England bedient sich bisweilen die Untersuchungskommission derartiger in bestimmte Gegenden abgesandter Subkommissionen, „um sich gleichsam räumlich zu erweitern". In Frankreich sind bis jetzt solche reisende Ausschüsse nur zweimal in Thätigkeit gewesen, 1860 bei der Untersuchung über die Lage der verwahrlosten Kinder, bei welcher ein Ausschuß von 5 Herren alle 86 Departements vom 1. Mai bis Ende Oktober bereiste und 1866 bei der Salzenquete, die inmitten der Salz produzierenden Gegenden abgehalten wurde. Bei der 1842 veranstalteten Salzenquete wurden nicht alle Bergwerke in Augenschein genommen.

3. Veröffentlichung. Wurde schon bei den Verhandlungen Gewicht auf die Oeffentlichkeit gelegt, so versteht es sich von selbst, daß die Drucklegung der eingesammelten Materalien aufs wärmste befürwortet werden muß. Nur wenn die eingegangenen Mitteilungen und Aussagen der öffentlichen Kritik unterbreitet werden, so daß alle, die in der Materie bewandert zu sein glauben, sich an die Begutachtung und Beurteilung machen können, wird eine Enquete rechten Nutzen schaffen. Weiter ist zu verlangen, daß das ganze Urmaterial vollständig auf Grund stenographischer Protokolle der Oeffentlichkeit übergeben werde. Ein an die Stelle tretender Bericht, etwa von Mitgliedern des Ausschusses herrührend, der nur die hauptsächlichsten Thatsachen mitteilt, kann nie dieselben Dienste leisten, da bei dem größten Vertrauen auf die ausführende Behörde oder den Ausschuß, doch dem Subjektivismus des Berichterstatters Rechnung getragen werden muß. Man hat keine Sicherheit darüber, was als unwesentlich verschwiegen ist und falls der Berichterstatter dem der Regierung nahestehenden Beamtenkreise entstammte, erwächst leicht das Mißtrauen, daß manche Angabe geflissentlich unterdrückt wurde. Leider lassen die in Deutschland veranstalteten Enqueten in dieser Beziehung manches zu wünschen übrig, — so wurde bei der preußischen Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889 anstatt zahlreicher Bände mit Aktenmaterial schließlich nur eine magere Denkschrift im Drucke ausgegeben, die ein stark konzentrierter Auszug des Urmaterials sein sollte, jedenfalls aber statt thatsächlicher Verhältnisse nur die Auffassung der von den Ministern ernannten Kommissarien vortrug. Dagegen ist es in England und Frankreich üblich, das Urmaterial vollständig bekannt zu machen.

Es kann hierbei zweifelhaft sein, ob es richtiger ist, das Urmaterial auf einmal herauszugeben oder die Protokolle in Lieferungen von Tage zu Tage, bezw. Woche zu Woche, in dem Maße als das Verhör sich abspielt, zu veröffentlichen, worauf am Schlusse die etwa eingesammelten statistischen Angaben oder schriftlichen Gutachten sich anreihen könnten. Augenscheinlich wird durch die letztere Methode das Interesse für die zu behandelnde Frage in weitesten Kreisen geweckt und kann man noch mehr, als es schon durch die Oeffentlichkeit des mündlichen Verhörs angebahnt ist, hoffen etwa in den Aussagen auftauchende Irrtümer sofort zurechtgestellt zu sehen. Die Verbesserung der Untersuchung und die Verbreitung der durch sie ermittelten Thatsachen wären mithin die beiden Vorteile dieses Auswegs. In England werden unmittelbar nach dem Verhör der einzelnen Tage, entweder offiziell oder durch die Stenographen der Zeitungen Fragen und Aussagen wörtlich veröffentlicht. Am Ende der Untersuchung aber wird der ganze Stoff — Instruktionen, Berichte, Aussagen, Schriftstücke, Cirkulare, Statistik — amtlich gedruckt und das Werk in den Buchhandel gegeben.

Für den Vertrieb durch den Buchhandel ist Ansetzung eines mäßigen Preises wünschenswert, damit das Werk in alle sich dafür interessierenden Schichten der Bevölkerung eindringen kann. Bei Normierung eines hohen Preises werden oft gerade diejenigen Personen am meisten von dem Ankauf des Werkes abgeschreckt, denen es vorzugsweise zugänglich gemacht werden sollte.

Endlich bleibt noch zu erwägen, ob der ausführende Ausschuß selbst für eine Verarbeitung des Materials Sorge tragen oder diese den Privatpersonen, die sich dazu fähig dünken, anheimstellen soll. Gewiß ist mit der Sammlung des Materials noch nicht alles geschehen, sondern kommt es weiter darauf an, in einem Bericht ein objektives Bild von den Zuständen, die man in Erfahrung bringen wollte, zu geben. Verhältnismäßig wenige Personen werden Zeit und Geduld haben, sich in mehrere Bände eines umfangreichen Stoffes zu vertiefen, dagegen mit Vergnügen aus einem zusammenfassen-

den Berichte die Belehrung schöpfen, die sie suchen. In den meisten Fällen werden nun die Ausschußmitglieder am befähigtsten zur Abfassung eines derartigen Berichtes erscheinen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß außerdem Fachgelehrte sich aus freiem Antriebe der gleichen Arbeit unterziehen.

Die Forderung von Sach- und Personenregistern für die Zeugenaussagen ist wohl eine selbstverständliche.

4. Englische E. Die besten Muster für die zweckmäßige Gestaltung und Ausführung von Untersuchungen bietet England, wo man fast alle die vorstehend als wünschenswert bezeichneten Punkte zu berücksichtigen pflegt. Wenn in England irgend ein Mißstand sich öffentlich fühlbar gemacht hat, so ernennt entweder die Regierung eine Untersuchungsbehörde oder aus den Mitgliedern der beiden Häuser des Parlaments wird ein Ausschuß gewählt, denen alsdann die Durchführung einer Enquete übertragen wird. Eine Behörde wird gewöhnlich beauftragt, wenn es sich um voraussichtlich lang andauernde Untersuchungen handelt, wie bei der über die Kinderarbeit 1863—67, über die Gewerkvereine 1867—69, während ein Parlamentsausschuß mit dem Aufhören der Session gleichfalls endet. Die beiden hauptsächlichsten, auch oben von uns empfohlenen Grundsätze des Verfahrens, nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, kommen voll zur Geltung.

Im dritten Geschosse des Palastes von Westminster — wo auch die Häuser des Parlamentes tagen — halten die Ausschüsse ihre Sitzungen. Am Eingang sind durch Anschläge die Zimmer, die Tage, die Stunden bekannt gemacht, in welchen die Sitzungen stattfinden. Sehr formlos durch eine Barre geschieden, vor welcher je nach dem Interesse des Gegenstandes sich eine größere oder geringere Menge von Zuhörern eingefunden hat, sitzt der Untersuchungsausschuß an einem Tische. Einzelne Mitglieder nacheinander, durcheinander verhören dann die vor ihnen befindlichen Zeugen in anspruchslosem Zwiegespräche. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden und bis zu 15 Mitglieder, von welchen mindestens 5 zur Veranstaltung des Verhörs anwesend sein müssen. Diejenigen Persönlichkeiten, die vernommen werden sollen, hat der Ausschuß vorher festgestellt, sowie er auch die regelmäßigen Termine seiner Sitzungen von vornherein bestimmt. Den vorgeladenen Zeugen wird aufgegeben, gewisse Ausweise, Urkunden, Statistiken u. dgl. m. zum Termine mitzubringen. Außer ihnen hat jedermann die Freiheit, sich zum Zeugnis zu melden, ja man fragt wohl die vorgeladenen Zeugen, ob sie Personen, die zu vernehmen wertvoll sein könnte, namhaft zu machen wüßten. Oft wird auch ein zum Zeugnis aufforderndes Rundschreiben erlassen.

Das ganze sich ergebende Material wird in sogenannten Blaubüchern (blue-books) zusammengetragen, die zu sehr mäßigem Preise verkäuflich sind. Ein „Appendix" enthält die schriftlichen Dokumente, die durch Rundschreiben erlangten Antworten und die statistischen, mit Hilfe eines Fragebogens eingesammelten Daten. Das Wertvollste sind jedenfalls die mündlichen Aussagen, das minder wichtige liegt in den schriftlich erlangten Auskünften (vergl. Gustav Cohn a. a. O.).

5. Französische E. In Frankreich stammen die ersten Enqueten aus dem Jahre 1828. Damals war auf Anregung des Handelsministers St. Cricq ein Ausschuß zur Prüfung gewisser Fragen der Handelsgesetzgebung eingesetzt worden und dieser veranstaltete zunächst eine Enquete über Zucker- und Eisenfrage. Hier wie bei den folgenden Untersuchungen wurde großer Nachdruck auf Einsammeln schriftlicher Gutachten und Aeußerungen (enquête écrite) seitens der Handels- und Gewerbekammern, Ackerbaugesellschaften, Präfekten u. a. gelegt, dagegen das mündliche Verhör weniger betont. Nicht immer wurde ferner in Frankreich das Urmaterial vollständig veröffentlicht, sondern man ließ sich an Bearbeitungen und Auszügen genügen. Endlich haben meistens Behörden die Ausführung in der Hand gehabt: der obere Rat beim Handelsministerium (conseil superieur) oder der Staatsrat (vergl. W. Stieda a. a. O.).

6. Deutsche E. In deutschen Staaten hat, soviel bekannt geworden ist, die Enquete erst seit den siebziger Jahren Eingang gefunden. Die ersten aus den Jahren 1874—76 von Reichs wegen in Angriff genommenen Untersuchungen betrafen die Eisenbahntarife, die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. Daran schlossen sich im Jahre 1878 die Enqueten über die Tabakindustrie, über die Eisenindustrie sowie über die Baumwoll- und Leinenindustrie. Im Jahre 1885 wurde eine Untersuchung über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und in der Konfektionsbranche veranstaltet und 1887 die Enquete über den Verkauf und die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen sowie die umfangreiche Enquete über die Sonntagsarbeit veröffentlicht.

Mit Ausnahme der Enqueten des Jahres 1878 wurden Behörden oder Beamte mit der Ausführung betraut. Man sammelte auf Grundlage eines Fragebogens vorzugsweise schriftliche Antworten ein, veranstaltete seltener mündliche Verhöre und veröffentlichte schließlich Zusammenstellungen und Auszüge, nicht das ganze Urmaterial. In den Enqueten des Jahres 1878 saßen auch Nichtbeamte in den vom Bundesrate ernannten

Kommissionen. Das von den letzteren aufgestellte Programm der Enquete mußte vom Bundesrate genehmigt werden. Bei der Tabakenquete waren 25 Bezirkskommissionen für das ganze Deutsche Reich ernannt, die die Tabakarbeiter ihres Bezirks zu verhören hatten und deren Protokolle auf Grundlage stenographischer Niederschriften im Druck gegeben wurden. Von allen Enqueten verdient die Organisation der letzteren unstreitig das größte Lob.

In den Einzelstaaten sind in den achtziger Jahren mehrfach Agrarenqueten veranstaltet worden, zuerst 1883 in Baden, dann in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern. Hierbei ging man in der Weise vor, daß eine vom Ministerium ernannte Kommission einen Fragebogen aufstellte, den sie sich von Landwirtschaftslehrern und Landwirten in der Form eines Einzelberichtes schriftlich beantworten ließ. Eine Ausnahme machte Elsaß-Lothringen, wo im Anschluß an das Verfahren der letzten landwirtschaftlichen Enquete vom Jahre 1866 für je einen Kreis eine besondere Untersuchungskommission aus dem Kreisdirektor als Vorsitzenden und 2 Landwirten gebildet wurde. Diese Kommission verhörte in jedem Kanton einen mit den Verhältnissen bekannten Landwirt, der ihnen von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bezeichnet wurde, konnte aber außerdem nach ihrem Befinden noch andere Personen vernehmen. Daneben ließ sie sich von vielen Interessenten einen aufgestellten Fragebogen schriftlich beantworten. Ferner wurden 1885 in Baden Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes und 1889 in Preußen eine Bergarbeiterenquete ausgeführt. Der letzteren kleben die Unvollkommenheiten an, die in den meisten von Reichs wegen bisher unternommenen Enqueten leider zu beklagen sind; dagegen war die badische Gewerbeenquete zweckmäßig organisiert und ist es nur zu bedauern, daß sie auf 2 Amtsbezirke (Adelheim und Mannheim) beschränkt blieb. Auf Grund eines Fragebogens wurden von den leitenden Beamten, die in den Erhebungsgemeinden durch Beiräte aus gewerblichen Kreisen unterstützt wurden, Handwerksmeister und Gesellen mündlich verhört und deren Aussagen vollständig veröffentlicht. Außerdem veranstaltete man statistische Erhebungen über Verhältnisse, die für die Beurteilung der Lage des Kleingewerbes Anhaltspunkte zu liefern geeignet waren und druckte sie als Beilagen zu den Verhörsprotokollen ab. In den anderen Amtsbezirken begnügte man sich damit, den Gewerbevereinen, Handwerkervereinen, Innungen 2c. den Fragebogen und die Protokolle der Mannheimer und Adelheimer Erhebungen zu übermitteln und sie zu Aeußerungen über ihre Lage, bezw. Verbesserungsvorschlägen aufzufordern. Das auf diese Weise eingehende Material wurde im Ministerium zu einem Berichte zusammengefaßt, der veröffentlicht ist. Durch dieses ungleichmäßige Vorgehen ist der Wert der ganzen Enquete stark beeinträchtigt worden.

Litteratur:

J. Bergmann, Die industriellen Enqueten, Straßburg 1872. V. Böhmert, Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen, besonders die Statistik der Löhne und Preise, Bern 1874. G. Cohn, Parlamentarische Untersuchungen in England, Jahrb. f. Nat., 25 (1875), auch in „Volkswirtschaftliche Aufsätze", Stuttgart 1882, S. 1—51 abgedr. Fallati, Ueber die Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 3, S. 496—557. Derselbe, Ueber die Einrichtung statistischer Enqueten in England, Frankreich und Belgien mit einer Schlußanwendung auf den deutschen Zollverein, eod. l. S. 724—752. Herkner, Die belgische Arbeiterenquete, Archiv für soz. Gesetzg., Bd. 2, S. 260—292. Fr. J. Neumann, Ueber die Ausführung einer Enquete, betreffend die deutsche Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat., 21, S. 1—109. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 2 (Jacobi, Tiedemann, Helldorff, Websky, Neumann) und 13 (Embden, G. Cohn, Stieda, Ludlow). Stat. d. Deutschen Reichs N. F. Bd. 1, S. 96. Schnapper-Arndt, Zur Methodologie sozialer Enqueten, Frankfurt a. M. 1888. M. Quarck, Die preußische Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889, Archiv f. soz. Gesetzg., Bd. 3, S. 162—179.

Wilh. Stieda.

Enregistrement s. Registrierungsabgaben.

Enteignung.

I. Einleitung. 1. Begriff und prinzipielle Begründung. 2. Rechtsgeschichtliche Entwickelung. II. Das materielle Enteignungsrecht. 3. Objekt der E. 4. Subjekt des Enteignungsrechts. 5. Die Enteignungsfälle. 6. Die Entschädigung: a) Subjekt der Entschädigungspflicht; b) Prinzip für die Höhe der Entschädigung; c) die Entschädigung des Eigentümers; d) die Entschädigung der anderen dinglich Berechtigten; e) die Entschädigung der Mieter und Pächter; f) das Recht des Enteigneten zur Ausdehnung der E. 7. Das Rückerwerbsrecht des Enteigneten. 8. Die rechtliche Natur und die Perfektion der E. III. Das formale Enteignungsrecht. 9. Das Enteignungsverfahren im engeren Sinne. 10. Das Entschädigungsverfahren. 11. Die Kosten des Enteignungsverfahrens. 12. Das außerordentliche Enteignungsverfahren.

I. Einleitung.

1. Begriff und prinzipielle Begründung. Der Mensch ist seiner Natur nach zugleich ein individuelles und ein staatliches Wesen; der Staat ist ein Faktum, welches der einzelne Mensch, wenn er zum Bewußtsein kommt, vorfindet. Der Staat ist selbständig in der sittlichen Natur des Menschen gesetzt; nur im Staate erlangt der Mensch die vollständige Befriedigung seiner physischen, moralischen und intellektuellen Bedürfnisse; das Leben im Staate ist sein natürlicher Zustand.

Als Individuum kommen dem Menschen unmittelbar kraft seiner Persönlichkeit gewisse Rechte zu; nicht der Staat giebt dem Individuum diese Rechte, er erfindet sie nicht und schafft sie nicht, sie sind dem Menschen schon früher gegeben, der Staat aber ist es, welcher behufs Ordnung des geselligen Zusammenlebens die Ausübung dieser Rechte regelt, welcher diese Rechte anerkennt und, indem er sie begrenzt, zu gleicher Zeit sichert.

Soll aus dem ausschließlichen Gefühl des individuellen Rechtes nicht ein unheilvoller Individualismus sich entwickeln, so muß sich jedes Individuum auch als ein dem Ganzen verbundenes und ihm dienstbares Glied fühlen.

Daher muß an der Seite des individuellen Rechtes immer das notwendige Prinzip der staatlichen Begrenzung und Beschränkung stehen. Alle individuellen Rechte bestehen in ihrer Ausübung nur innerhalb der Schranken und Bedingungen, welche durch das Interesse der Gemeinschaft auferlegt sind; wenn es auch wahr bleibt, daß diese Rechte dem Menschen als Individuum zustehen, so geht doch der Mensch im Individuum nicht auf und hört niemals auf, gleichzeitig ein staatliches Wesen zu sein; daher ist es der Natur des Menschen angemessen, daß diese Rechte niemals unbeschränkt oder von der Idee und dem Zwecke der Gemeinschaft losgetrennt seien; es ist vielmehr eine wichtige und erhabene Mission des Staates, die individuellen Rechte mit den berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen der Gemeinschaft in Harmonie zu bringen. In Erfüllung dieser Mission hat der Staat, als das zusammenhaltende Prinzip, das Recht, in die individuelle Rechtssphäre einzugreifen und von jedem einzelnen zu verlangen, daß er einen Teil seiner persönlichen Selbständigkeit zum Opfer bringe, wenn in der vollen Geltendmachung des individuellen Rechtes ein Hindernis für das harmonische Nebeneinanderbestehen Aller gelegen ist. Auf dieser Mission des Staates beruht es, daß das Eigentumsrecht mannigfachen Beschränkungen unterworfen wird, damit dessen Ausübung mit dem Wohle aller anderen verträglich bleibe.

Aus dem großen Komplexe der ihrer Natur nach sehr verschiedenartigen Eingriffe, welche von der Staatsverwaltung bei Vollziehung dieser ihrer Aufgabe in das Privateigentum gemacht werden können, werden nun die schwersten aller Eingriffe herausgelöst und unter dem Begriff des Enteignungsrechts zusammengefaßt, jene Eingriffe nämlich, welche sich dadurch vollziehen, daß entweder ein dingliches Recht an fremdem Grund und Boden für den Staat konstituiert oder daß das Eigentumsrecht selbst auf den Staat übertragen wird. Eine Enteignung im eigentlichen Sinne liegt vor, sobald die Staatsverwaltung für sich die Konstituierung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache oder die Uebertragung des Eigentumsrechts selbst in das öffentliche Gut verlangt und gegen den Willen des Eigentümers durchführt; sie ist unter ein besonderes Recht gestellt, das Enteignungsrecht im objektiven Sinne. Die Konstituierung des dinglichen Rechts resp. die Entziehung des Eigentumsrechts muß eine gezwungene sein, eine freiwillige Enteignung giebt es nicht; selbst wenn die Veräußerung wegen der sicheren Aussicht auf eine unmittelbar bevorstehende öffentliche Arbeit, mit welcher das Enteignungsrecht verknüpft ist, und unter dem Hochdrucke dieser Aussicht erfolgt, aber ohne daß die Sache selbst bereits in der gesetzlichen Weise zur Enteignung bestimmt ist, so kann in einer solchen Veräußerung eine Enteignung nicht gesehen werden, denn die Veräußerung ist und bleibt eine freiwillige; die Wirkungen des betreffenden Rechtsgeschäfts sind nicht nach den für die Enteignung geltenden Normen, sondern in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag zu beurteilen.

Die Rechtsbasis der Enteignung bringt es mit sich, daß die Konstituierung des dinglichen Rechts, resp. die Entziehung des Eigentumsrechts, nur im allgemeinen Interesse, niemals im bloßen Privatinteresse erfolgen darf; das allgemeine Interesse kann aber nicht nur bei Unternehmungen des Staates, der Kreise, der Gemeinden 2c., sondern auch bei Unternehmungen der Privaten, Gesellschaften, Genossenschaften 2c. in wirksamer Weise gefördert werden.

In dem Begriffe der Enteignung bildet endlich die Entschädigung ein wesentliches Merkmal.

Das Enteignungsrecht im eigentlichen Sinne ist demnach das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigentumsrechts und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut, resp. die

zwangsweise Konstituierung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache für das öffentliche Gut im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen.

Die Enteignung muß von den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, den sog. Legalservituten, unterschieden werden.

Begrifflich kann dieser Unterschied dahin festgestellt werden, daß in den sog. Legalservituten weder eine gänzliche noch eine teilweise Entziehung des Rechts an den betreffenden Objekten, sondern nur eine Modifikation des Gebrauchs derselben liegt.

Aus der begrifflichen Natur der Enteignung, welche sich als die vollständige oder partielle Aufhebung jenes individuellen Rechts darstellt, auf welchem alle gesellschaftlichen Einrichtungen beruhen, jenes Fundamentalrechts, welches nicht unsicher werden kann ohne gleichzeitige Erschütterung des ganzen, ergiebt sich für Gesetzgebung und Verwaltung eine Reihe bestimmender Gesichtspunkte.

Das Wesen des Staates erschöpft sich nämlich nicht in einem bloßen Nebeneinander, einem Aggregate von Individuen, so daß der Staat seiner Mission genügt, wenn er sich darauf beschränkt, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem harmonischen Nebeneinanderbestehen der einzelnen Interessen und einzelnen Rechte entgegenstehen; der Staat ist vielmehr ein in sich ruhendes, mit der Idee der Persönlichkeit bekleidetes Wesen, ein lebendiger Organismus, welcher als solcher seine höheren Rechte und Interessen hat. Leben, d. h. sich erhalten und entwickeln. Erhaltung und Entwickelung, das sind die Angelpunkte des Kulturstaates. Die Anforderungen, welche in dieser Beziehung von dem Staate gestellt werden, müssen Befriedigung finden. Jedes Glied hat für deren Erfüllung mitzuwirken; jedes Individuum hat sich für das Ganze zu bethätigen, wie ja auch die Kräfte des Individuums im ganzen wie durch einen Hebel vermehrt werden. Die Erhaltung und Entwickelung des Ganzen ist aber durch die Erhaltung und Entwickelung der Einzelnen, als der Glieder des Ganzen, bedingt, denn in dem Ganzen werden alle Rechte, alle Kräfte, alle Interessen aller einzelnen zu einer großen ergänzenden Gemeinschaft vereinigt.

Die Staatsgewalt, die Seele des staatlichen Organismus, muß daher alle Bedingungen verwirklichen, welche für die Erhaltung und volle Entwickelung der Einzelnen notwendig sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann es mit sich bringen, daß die Staatsgewalt die Schranken, welche ihr durch das individuelle Recht gezogen sind, durchbricht, daß sie das individuelle Recht ergreift und Unterwerfung unter den höheren allgemeinen Zweck heischt. Die erwähnten Prinzipien: Entwickelung und Erhaltung des Ganzen und der Einzelnen im Ganzen, bilden die Quelle, aus welcher die Staatsgewalt das Recht schöpft, unter Umständen sogar das individuelle Recht dem Gesamtinteresse aufzuopfern; aber andererseits bezeichnen sie auch die Schranke, welche diesem Recht gesetzt sein soll.

Aus dieser Rechtsbasis der Enteignung folgt als erstes Postulat, daß die Aufhebung des individuellen Rechts im konkreten Falle unzulässig ist, wenn sie nicht als eine Bedingung für die Erhaltung und volle Entwickelung der in dem Gesamtorganismus gegliederten Einzelnen betrachtet werden kann.

Daraus ergiebt sich zunächst, daß durch die Ausübung des Enteignungsrechts das Vermögen des Einzelnen von dem Staate nicht vernichtet werden darf, denn in dem Vermögen allerdings, nicht aber in dem Eigentum an einem bestimmten Gegenstande, ist die Bedingung für die Entwickelung des Einzelnen gelegen. Wenn daher die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer Aufgabe das Einzelrecht an einem bestimmten Gegenstande aufhebt, so muß der Vermögenswert dem Eigentümer als Aequivalent zurückgegeben werden. Die Enteignung ist eine Last, welche von dem Staate dem Einzelnen auferlegt wird; die Staatslasten sollen in einem gerechten gleichen Verhältnisse verteilt sein; jede Gleichheit, jedes gerechte Verhältnis wäre aber zerstört, wenn ein Einzelner je gehalten sein sollte, für die Gesamtheit Opfer zu bringen, zu denen die anderen Staatsangehörigen beizutragen nicht verpflichtet sind; daher bedarf es der vollen Entschädigung des in seinen individuellen Rechten verletzten Einzelnen.

Die Staatsgewalt darf ferner das Einzeleigentum nur dann entziehen, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein anderes weniger verletzendes Mittel nicht genügen sollte; es müssen ausreichende Bürgschaften dafür gegeben werden, daß dieser tiefe Einschnitt in das individuelle Recht nicht zu Mißbräuchen benutzt werde, daß er nicht zuletzt zur völligen Absorbierung der berechtigten Einzelninteressen und der individuellen Lebensgestaltung durch angebliche Interessen der Gesamtheit führen könne; in der oben erfolgten Fixierung des Prinzipes der Enteignung liegt an und für sich die Grenze, welche diesem gefährlichen und doch so notwendigen Rechte gezogen werden muß. Allein mit dieser Fixierung ist, wenn auch viel, doch nicht alles gewonnen; es bedarf dann noch in der Ausgestaltung des Rechtsinstituts vielfacher Garantien für das Eigentum; ohne diese Garantien bleibt das Eigentum ein prekäres

Recht, nur von dem guten Willen desjenigen abhängig, welcher gerade die Macht in seinen Händen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Enteignungsrecht müssen daher von dem obigen Prinzipe durchdrungen werden; sie sollen die logisch-systematische Durchbildung des in dem Prinzipe niedergelegten Rechtsgedankens enthalten; es ist die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers, den in dieser Materie gelegenen Zwiespalt auszugleichen und zu verhüten, daß nicht auf der einen Seite das individuelle Recht der Gefahr des willkürlichen Mißbrauches ausgesetzt und auf der anderen Seite infolge einer zu großen Beschränkung des Enteignungsrechts die Entwickelung der Gesamtheit durch die Selbstsucht des Einzelnen gefährdet und gelähmt werde.

2. Rechtsgeschichtliche Entwickelung. Die Rechtsinstitute sind in Wirklichkeit nur der treue Ausdruck, gleichsam der juristische Niederschlag der jeweiligen sozialen Sitten und Ideen. Aus dem Vorhandensein und der Ausbildung gewisser Rechtsinstitute läßt sich mit Sicherheit ein Rückschluß auf den Charakter der Gesellschaft ziehen, in welcher und für welche sie bestehen. Der gleiche Grad der Kultur ruft zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern analoge bürgerliche und politische Einrichtungen hervor. Zu den Rechtsinstituten, in welchen eines der sichersten Kriterien für den Grad der Civilisation enthalten ist, gehört das Enteignungsrecht im weiteren Sinne, das Recht des Staates, in die wohlerworbenen Privatrechte überhaupt einzugreifen.

Der Zustand dieses Rechtes in den verschiedenen geschichtlichen Epochen giebt ein deutliches Bild nicht nur der jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnisse, der Vervollkommnung des sozialen Lebens und der Beziehungen der Menschen untereinander, sondern es spiegelt sich auch in demselben dasjenige, was als das zweite notwendige Element die Signatur einer jeden vorgeschrittenen Civilisation ausmacht, die Entwickelung des individuellen Lebens, des Menschen selbst, seiner individuellen Rechte und Pflichten.

Die Geschichte des Enteignungsrechtes reflektiert zum Teile die sozialen Revolutionen, welche das individuelle Eigentumsrecht im Laufe der Weltgeschichte durchgemacht hat.

Es ist eine Konsequenz der griechischen Staatsidee, daß sich bei den Griechen ein selbständiges Enteignungsrecht nicht zu entfalten vermochte. Der Staat absorbiert das Individuum vollständig; er ist das All des Lebens, das Individuum ihm gegenüber ohne Bedeutung. Der Mensch tritt hinter den Bürger durchaus zurück; der Staat ist das letzte Ziel der griechischen Menschheit; er hat das absolute Recht, über die Bürger zu disponieren, wann und wie er will; das Individuum hat nur Wert durch die Pflicht, welche es mit Rücksicht auf den Staat erfüllt, durch die Funktionen, welchen es sich zur Vollführung des gemeinschaftlichen Werkes unterzieht. Von diesem Standpunkte aus ist es zu erklären, daß das Privatrecht bei den Griechen nie besonders entwickelt war; denn dieses kommt nur dort zur vollen Geltung, wo die Person an sich selbst einen Wert hat, wo der Anspruch des Einzelnen auf die individuelle Freiheit anerkannt ist. Allerdings trat die Gesetzgebung überall zum Schutze des Eigentums ein; allein dieser Schutz bestand nur gegenüber den Privaten, nicht aber auch gegenüber der Staatsgewalt. Vielmehr war es natürlich, daß der Grundsatz zur unumstößlichen Geltung gelangte, die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder des Staates und ihr Eigentum, diese Erweiterung der Persönlichkeit, könnten als dem Staate gehörig erforderlichen Falles für dessen Zwecke rücksichtslos in Anspruch genommen werden.

Allerdings sind uns, auch abgesehen von den zum Zweck der Schuldentilgung (Seisachtheia) und Landverteilung erfolgten Eingriffen der Staatsgewalt in wohlerworbene Rechte der Einzelnen, vereinzelte Fälle überliefert, welche eine Ausnahme von der Regel bilden, daß niemand zur Veräußerung seines Eigentumes gezwungen werden könne [1]); allein darin kann eine Enteignung im eigentlichen Sinne nicht erkannt werden, da das öffentliche Recht, welches durchaus keine Garantie für das Privatrecht bot, bei den Griechen der Entwickelung der Enteignung zum Rechtsinstitute im Wege stand.

Bei den Römern dagegen war die Energie der Persönlichkeit, das Bewußtsein der individuellen Freiheit und der Subjektivität im größten Maße ausgebildet. Ihrem Rechtssystem dient die vollständige Anerkennung des Ich als Grundlage; die in sich abgeschlossene Einzelnpersönlichkeit, das Individuum, bildet den Angelpunkt unzähliger Rechtssätze. Mit einer ängstlichen Schonung beinahe geht der Römer dort zu Werke, wo es sich um wohlerworbene Rechte der Einzelnen handelt. Diese Anerkennung der individuellen Rechte der Bürger, auf welcher der großartige Bau des römischen Privatrechts beruht, durfte aber nicht unbedingt als Grundlage des öffentlichen Rechtes angenommen werden, sollte dasselbe nicht an einer gefährlichen Schwäche leiden; vor einem solchen Fehler wußten sich aber die Römer zu wahren. Auf dem Giebel ihres öffentlichen Rechtsgebäudes stand als oberster Grundsatz die Maxime: Salus rei publicae suprema lex esto. Sobald die Erhaltung des Gemeinwesens in Frage stand, mußte auch bei ihnen der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Privatrechte vor einem höheren Grundsatze, dem Grundsatze der Erhaltung des Ganzen, zurücktreten. Im Falle eines Konfliktes wurde das Recht des Einzelnen, so wohlbegründet und schutzwürdig es auch anerkannt wurde, zum Opfer gebracht.

Trotz dieser Auffassung von dem Wesen des Staates und dem Rechte des Individuums und trotz des Umstandes, daß die Römer die Welt mit großartigen Straßen und Bauwerken erfüllten, erweist sich jedoch die naheliegende Vermutung, daß sich bei ihnen früh ein selbständiges Enteignungsrecht entwickelt habe, als irrig; es brauchte vielmehr lange Zeit, bis sich bei den Römern das Enteignungsrecht aus der Verschmelzung mit dem Staatsnotrechte loszulösen und zu einer, wenn auch zunächst verkümmerten, selbständigen Existenz zu gelangen vermochte; nicht früher als in der Kaiserzeit finden sich unbestreitbare Spuren für das Vorhandensein eines selbständigen Enteignungsrechtes.

In dieser Epoche fanden sich alle die verschiedenen Bestandteile der höchsten rechtsetzenden Autorität in der Hand einer Person vereinigt; alle republikani-

[1]) So die von Staats wegen erfolgende Freilassung eines Privatsklaven, der sich um den Staat insbesondere durch Enthüllung eines schweren Verbrechens verdient gemacht hatte, wobei der Eigentümer aus Staatsmitteln entschädigt wurde. Die erzwungene Veräußerung eines Teiles des in der Landschaft Attika erzeugten Oeles an die ἐλαιῶναι der Stadt Athen.

schen Gewalten, um so unbeschränkter, als sie ihrer Anlage nach dazu bestimmt waren, durch eine wechselseitige Unabhängigkeit sich gegenseitig im Gleichgewichte zu halten, konzentrierten sich in der Person des Kaisers und brachten diese mit einem Schlage auf den Gipfelpunkt der absoluten Gewalt. In einer Zeit, in welcher die unbeschränkte Machtfülle des Cäsar sich in der Maxime offenbarte: quod principi placuit, legis habet vigorem, war es natürlich, daß diese sich nicht durch die Schranken des Einzeleigentums hemmen ließ. Man huldigte dem Grundsatze: Caesar omnia habet; hatte ja die gesamte Entwickelung der römischen Grundeigentumsverhältnisse einen überwiegenden Einfluß der Staatsgewalt begründet; die Natur des quiritischen Eigentumes als eines nationalen, als eines Ausflusses der Staatsgewalt, hatte sich nicht geändert; das bonitarische Eigentum beruhte auf dem Schutze des Prätors, also des Kaisers; das dominium an den letzten Resten des ager publicus, sowie des Provinzialbodens stand dem Kaiser zu, und das infolge des Systems der Militärassignationen und Militärkolonien zur Zeit des Niederganges der Republik geschaffene Privateigentum an Grund und Boden war auf einer bloßen raison d'état basiert. So kam es, daß das Verhältnis des Einzeleigentumes zum Cäsar mit dem Verhältnisse eines Haussohnes oder Sklaven verglichen wurde, welchem von seinem Vater oder Herrn ein peculium eingeräumt worden sei. Der Cäsar und der Einzeleigentümer stehen sich nicht als zwei Gleichberechtigte gegenüber; der letztere ist vielmehr dem ersteren unterworfen; der Cäsar entzieht dem anderen nicht dessen Recht, sondern er macht nur sein eigenes Recht geltend.

Schon unter Augustus war kein Zweifel darüber, daß der Cäsar auch enteignen könne; doch machte er aus Gründen der Politik nur selten von dem Enteignungsrechte Gebrauch; sowohl er als auch seine Nachfolger zogen es vor, die zur Herstellung öffentlicher Straßen, Wasserleitungen und ähnlicher Werke notwendigen Grundstücke aus freier Hand zu kaufen. In der späteren Kaiserzeit wird das Recht zur Enteignung als etwas ganz Selbstverständliches im allgemeinen Entscheidungen in Anspruch genommen, insbesondere in einigen Reskripten der Kaiser, welche dann durch die Aufnahme in die theodosianische und justinianische Sammlung zur Basis des Rechtsinstitutes werden[1]).

Die Entwickelung des Enteignungsrechts bei den Römern läßt sich dahin charakterisieren, daß sie eine lange Zeit hindurch gar kein Enteignungsrecht, dann aber ein beinahe durch nichts beschränktes Enteignungsrecht hatten. An Garantien gegen den so leicht möglichen Mißbrauch dieses Rechtes fehlte es gänzlich. Das Einzeleigentum erscheint gegenüber dem souveränen Rechte des princeps fast schutzlos; der princeps oder seine Beamten entscheiden allein darüber, nicht bloß ob und was, sondern auch über die Zwecke, für welche enteignet werden soll.

Die Enteignung beruht lediglich auf der einseitigen Auffassung der Verwaltungsbehörden, im äußersten Falle auf einer Verordnung des princeps; der Richter hat damit nichts zu schaffen; wenn dem Eigentümer eine Entschädigung bezahlt wird, so ist dies nicht eigentlich die Anerkennung eines Rechtes, sondern mehr ein Ausfluß der Billigkeit.

1) Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung eine an den praefectus urbi Aurelianus gerichtete Konstitution der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius aus dem Jahre 393.

Bei den Germanen war der Individualismus in einem noch höheren Maße ausgebildet, als bei den Römern. Dabei war ihre Auffassung vom Staate eine von der römischen wesentlich verschiedene. Für die Germanen war ein Staat, in welchem jeder einen Teil seiner Freiheit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt opferte, etwas unbegreifliches. Sie kannten nur die Freiheit, d. h. die individuelle Unabhängigkeit im absolutesten Sinne. Wie die Individuen, so war auch der Grund und Boden unabhängig; das Allod war unantastbar. Unter solchen Umständen konnte von einem Enteignungsrechte bei den Germanen gar keine Rede sein. Und nachdem im Laufe der weiteren Entwickelung das Allodialeigentum zerstört worden war, und infolge der Konzentration des Grundbesitzes in ungeheueren Herrschaften das System des Feudalismus überall den Sieg errungen hatte, war der Lehnskönig nur dem Namen nach Herr des Landes; in Wirklichkeit stand die Staatsgewalt den großen Grundherren, wenn auch deren Autorität nur eine übertragene war, ohnmächtig gegenüber; die beinahe souveräne Gewalt der Vasallen schützte sie vor Enteignung. Im älteren deutschen Rechte finden sich auch entsprechend diesem Zustande durchaus keine Anhaltspunkte für die Existenz eines Enteignungsrechtes.

Erst die Juristen des Mittelalters waren bemüht, das Enteignungsrecht, welches man aus mehreren, größtenteils allerdings mißverständlich herbeigezogenen, Stellen des römischen Rechtes deduzierte, auf ein juristisches Prinzip zurückzuführen.

Allein es wurden hierbei staats-, privat-, straf- und völkerrechtliche Gesichtspunkte bunt durcheinander gemengt. Wie sehr man von einer richtigen Auffassung des Grundprinzipes der Enteignung entfernt war, lehrt am besten der unter den Glossatoren geführte Streit darüber, ob im Falle einer Enteignung der Eigentümer die Erstattung des Preises beanspruchen dürfe oder nicht. Eine wirkliche Förderung hat das Rechtsinstitut in dieser Zeit nicht erfahren.

Erst Hugo Grotius stellte die Lehre auf eine neue Grundlage und befreite sie von allen verwirrenden Zuthaten. Er führte das Enteignungsrecht auf das dominium eminens zurück; es war dies eine neue Art des Eigentums, welches zwar nicht die proprietas gab, aber das Recht, im Interesse des Gemeinwohles in die Sphäre der Privatrechte einzugreifen. Doch sollte derjenige, welchem sein Privatrecht kraft des dominium eminens entzogen wurde, aus Staatsmitteln entschädigt werden. Ueber diesen Begriff des dominium eminens entsteht nun ein heftiger Kampf in der Doktrin. Aus diesem Kampfe geht der richtig verstandene Begriff des dominium eminens in der Weise, wie er von Grotius ursprünglich gedacht, aber von seinen Anhängern zuweilen mißverstanden worden war, siegreich hervor. Der Name „dominium eminens" verschwindet, aber der Begriff bleibt gewonnen als „imperium", nämlich als das Recht der Staatsgewalt, von dem Privaten die Aufopferung seines Eigentumes zu verlangen, jedoch nur im öffentlichen Interesse und nur gegen Entschädigung.

In dieser Periode begnügte sich die Praxis, unbekümmert um die Formulierung eines allgemeinen diesbezüglichen Gesetzes, die Enteignung durch besondere Verordnungen für jene Fälle zu verfügen, in welchen ein Anlaß hierzu geboten war. Das älteste urkundlich erhaltene Beispiel einer im Mittelalter vorkommenden eigentlichen Enteignung findet sich in Frankreich, in einer Ordonnanz Philipp

des Schönen aus dem Jahre 1303, welche es zur Pflicht macht, zu einem gerechten Preise die für den Bau oder die Vergrößerung der Kirchen- und Pfarrhäuser, ferner für die Anlegung von Kirchhöfen erforderlichen Gründe abzutreten. Später wurden in vielen Fällen durch besondere Edikte, gesetzliche Verordnungen, Patentbriefe ꝛc. Enteignungen verfügt, so in Frankreich durch ein Patent vom März 1470, ferner durch ein Edikt vom 16. Januar 1607 u. a. m.

In Deutschland ist die mittelalterliche Staatsidee zum vollsten Durchbruche gelangt. Die ständische Selbstverwaltung beherrschte die Gesamtverfassung des Reiches. Die Stände nahmen teil an der Regierung und wachten darüber, daß nicht durch die Staatsgewalt an ihren erworbenen Rechten etwas geändert werde. Das Rechtsbewußtsein des Einzelnen war zu lebendig, als daß der Staat in die wohl erworbenen Rechte des Einzelnen hätte eingreifen dürfen. Die Enteignung tritt daher zuerst nur in einem beschränkten Gebiete auf, nämlich im Gebiete der Regalität, und zwar zunächst im Territorialstaate, wo die ständische Selbstverwaltung und Verfassung nur unvollständig und unregelmäßig zur Geltung kamen, und zwar nahm man, gestützt auf Bestimmungen des römischen Rechtes, Enteignungen behufs Begünstigung des Bergbaues vor, später auch für andere spezielle Zwecke, insbesondere bei Errichtung von Deichen, ferner bei Kanal- und Straßenbauten. Allein das Enteignungsrecht trägt durchaus noch den Charakter eines Ausnahmerechtes, die Enteignung wird eben für eine besondere öffentliche Unternehmung vereinzelt statuiert. Zu dem Begriffe und Rechte der Enteignung ist man noch nicht gekommen. Einen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung zeigen zwei interessante Verordnungen aus dem Fürstentume Lüttich vom 4. III. 1717 und vom 30. X. 1733, von denen die erste im Keime schon alle jene Bestimmungen enthält, welche in den späteren entwickelteren Enteignungsgesetzgebungen gewöhnlich vorkommen. Die zweite Verordnung läßt im Interesse der Unternehmung eine provisorische Exekution zu; der Gedanke hat sich schon Bahn gebrochen, daß im Interesse der öffentlichen Arbeiten die größte Schnelligkeit des Verfahrens erzielt werden müsse.

Als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz wird die Enteignung zunächst im bayrischen Landrechte, im codex maximilianeus bavaricus civilis, IV, cap. 3, § 2 ausgesprochen: „Im Uebrigen kann auch Niemand zum Verkaufe gezwungen werden, ausgenommen, soweit es die Land- und Polizeiordnung um des gemeinen Besten willen also erfordert.“ Aus Kreitmayrs oft citierten Bemerkungen an dieser Stelle und im Kapitel über das Eigentum II, cap. 2, § 2 erhellt, daß die Arbeiten der Theorie für die Gesetzgebung nicht unfruchtbar geblieben waren; was dem Streite über das dominium eminens als gesunder Kern zu Grunde lag, das höhere Recht der Staatsidee, war hier in einer bestimmten, gesetzlichen Norm zur Anerkennung gelangt.

Auf der anderen Seite war es vornehmlich Montesquieu, der gegen jene Auffassung des imperium, welche im achtzehnten Jahrhunderte unter dem aufgeklärten Absolutismus zu einer staatlichen Bevormundung aller Interessen, zu dem Versuche einer allgemeinen Beglückung der Völker geführt hatte, mit Nachdruck die Aufmerksamkeit wieder auf die aus dem Auge verlorenen Rechtstitel des Individuums lenkte[1]). Weit entfernt, die Enteignung für unzulässig zu erklären, stellt er doch den Grundsatz auf, daß man dort, wo das Gemeinwesen das Vermögen eines Mannes bedürfe, nie strenge nach den Staatsgesetzen verfahren dürfe; hier gerade müsse das bürgerliche Gesetz triumphieren, welches mit Vaterauge jeden Einzelnen wie den ganzen Staat selbst berücksichtige.

Ein eigentliches System des Enteignungsrechtes konnte sich erst bilden, nachdem auch die enge Rechtsauffassung vom Staate, die atomistische Staatslehre überwunden war, als der notwendige Antagonismus zwischen den Zwecken des Staates und den Zwecken des Individuums im modernen Staatsbegriffe seine harmonische Ausgleichung gefunden hatte; die Signatur des modernen Staates liegt eben in der Versöhnung zwischen dem Maße der Berechtigung der Staatsgewalt und der Freiheitssphäre der Individuen. Die moderne Staatsidee kommt aber erst durch die französische Revolution, leider nur auf blutgetränktem Pfade, zur vollen praktischen Geltung. Man gelangt zum Bewußtsein, daß die Gesamtheit, der Staat, seine eigene Berechtigung habe, eine Berechtigung, welche über die materiellen Interessen der Individuen hinausgeht und von dieser Staatsidee aus wird, um die Gesellschaft vor einer gänzlichen Umwälzung zu schützen, zu durchgreifenden Maßregeln gegriffen, welche dem Eigentum schwere Opfer auferlegen. Es erfolgt die Aufhebung der mittelalterlichen Verhältnisse des Grundbesitzes; an Stelle der erblichen Nutzung, des dominium utile wird das Eigentum des Bauern gesetzt; die Patrimonialherrschaft verschwindet. Infolge dieser sozialen Gesetzgebung löste sich die ständische Gesellschaft auf; die Geschlechterordnung wird mit der „staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung“ die Existenz der Patrimonialherrschaft mit der staatlichen Organisation vertauscht. Infolge dieses unermeßlich wichtigen Umschwunges war dem Verwaltungsrechte eine ganz neue Grundlage gegeben. Nun erst giebt man dem Staate, was des Staates ist und ist zugleich bemüht, zum Schutze des individuellen Rechtskreises im Staate genügende Garantien aufzustellen; das Enteignungsrecht konnte jetzt erst zur vollen Klarheit und Anerkennung gelangen.

Frankreich war es, welches zuerst im Jahre 1807 den Anlauf zu einer speziellen Enteignungsgesetzgebung nahm. Das G. v. 16. IX. 1807, welches sich hauptsächlich mit der Regelung der Entsumpfung befaßt, beginnt die Organisation des Enteignungsrechtes, wenigstens was die Entschädigungsfrage betrifft; der 11. Titel dieses Gesetzes enthält über die Entschädigung bei Enteignungen allgemeine Bestimmungen. Von epochemachender Bedeutung für das Rechtsinstitut der Enteignung ist das G. v. 8. III. 1810, welches als Fundamentalgrundsatz des ganzen Systems im Artikel 1 die Norm aufstellt, daß die Enteignung nur durch die richterlichen Behörden ausgesprochen werden könne, und sowohl durch seinen Geist als auch durch seine Prinzipien die wahre Basis der ganzen modernen Gesetzgebung in dieser Materie bildet. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden wird von der Kompetenz der richterlichen Gewalt klar geschieden. Dem Staatsoberhaupte allein wird das Recht eingeräumt, zu erklären, daß ein zur Enteignung berechtigender öffentlicher Nutzen vorhanden sei (Art. 3, Nr. 1). Die Gerichte haben zu prüfen, ob der öffentliche Nutzen in den gesetzlichen Formen erbracht worden sei und hierauf die Enteignung zu bewirken. In dem Verfahren bei den Verwaltungs-

1) Esprit des lois XXVI, cap. 15.

behörden wird eine neue Einrichtung geschaffen, eine Kommission, welche der Kaiser jury nannte und welche die Klagen und Beschwerden jener Eigentümer entgegennehmen sollte, welche behaupten würden, daß durch die Ausführung des Unternehmens die Abtretung ihrer Grundstücke nicht nötig sei. Die Kommission sollte berechtigt sein, die Eigentümer der Grundstücke so oft zu berufen, als sie es für passend halten würde.

Eine Reform dieses Rechtszustandes erfolgte durch das G. v. 30. III. 1831, ferner tiefergreifend durch das G. v. 7. VII. 1833; das heute in Frankreich geltende Enteignungsrecht gründet sich jedoch auf das G. v. 3. III. 1841, welches viele wesentliche Grundsätze der Gesetzgebung vom Jahre 1810 beibehielt, und auf mehrere accessorische Normen, darunter insbesondere das G v. 13. IV. 1850 und das G. v. 27. VII. 1870.

Eine selbständige Entwickelung des belgischen Enteignungsrechtes, welches eine Zeitlang mit dem französischen identisch war, beginnt erst mit dem G. v. 17. IV. 1835, durch welches das Gesetz vom Jahre 1810 im Sinne der belgischen Verfassung Art. 11 [1]) abgeändert wurde, im übrigen aber größtenteils in Geltung blieb. Als Rechtsquellen sind noch die GG. v. 2. V. 1837, v. 1. VII. 1858, v. 10. V. 1863 und v. 15. XI. 1867, endlich das G. v. 17. V. 1870 zu erwähnen.

In innigem Zusammenhange mit der französisch-belgischen Enteignungsgesetzgebung steht das italienische Enteignungsrecht. Vor der Herstellung eines einheitlichen Italiens waren in den verschiedenen italienischen Staaten sehr verschiedene Bestimmungen über Enteignung in Geltung. Am wichtigsten für das heutige italienische Enteignungsrecht ist die sardinische Gesetzgebung gewesen, im Königreiche Sardinien galt das königliche Patent vom 6. IV. 1839 nebst der Instruktion vom 12. VI. 1839, ferner das Gesetz vom 7. VII. 1851 über die Enteignung behufs Erweiterung der Städte, ferner behufs Verbreiterung der Straßen. Auf diesem Enteignungsgesetze basiert das neueste Enteignungsrecht des italienischen Königreiches. Das über Anregung des Parlamentes erflossene Enteignungsgesetz vom 25. VI. 1865, welches von dem französischen Vorbilde in zwei Kardinalpunkten abweicht, einmal darin, daß es das Enteignungserkenntnis nicht durch die Gerichte, sondern durch die Verwaltungsbehörden (prefetture) fällen läßt, dann, daß es zur Feststellung der Entschädigung die Gerichte, nicht eine Spezialjury beruft, regelt in Verbindung mit dem Gesetze vom 30. VIII. 1866 rücksichtlich der Kommunalstraßen das Enteignungswesen in Italien.

In Spanien besteht ein Enteignungsgesetz vom 7. X. 1869.

Auch in der deutschen Gesetzgebung hat man sich an das französische Muster angeschlossen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Enteignung wurde zunächst in dem preußischen Landrechte anerkannt; § 73 der Einleitung bringt das höhere Recht der Staatsidee zur Anerkennung, wenn er bestimmt, daß ein jedes Mitglied des Staates das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet ist. § 74 zieht die Konsequenz des § 73, § 75 normiert das Recht auf Entschädigung.

1) Nul ne peut être privé de sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique et moyennant une juste et préalable indemnité.

Als eine Folgerung dieses in der Einleitung statuierten Prinzipes der Enteignung erscheint I, 11, §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, wo schon dem Prinzipe einige Ausführungsbestimmungen hinzugefügt sind. Im engen Anschluß an den Code civil Art. 545 nahm das österreichische allgem. bürgerliche Gesetzbuch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Enteignung auf; § 365 lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten." Nachdem das Prinzip der Enteignung in die österreichischen und preußischen Kodifikationen bereits Eingang gefunden hatte, so nahm man dasselbe später in den meisten Staaten, welche einer Verfassung teilhaftig wurden, in das Grundgesetz auf.

Mit der abstrakten Anerkennung des Prinzipes der Enteignung war aber wenig gewonnen, es bedurfte unumgänglich notwendig noch solcher Bestimmungen, welche das Prinzip in der Ausführung und Anwendung regeln; es bedurfte einer Enteignungsgesetzgebung, wie Frankreich mit einer solchen vorausgegangen war. In Deutschland wurde nun das französische Beispiel nur teilweise befolgt, man begnügte sich mit der prinzipiellen Anerkennung in den bürgerlichen Gesetzen oder in der Verfassung, blieb so auf halbem Wege stehen und regelte das Enteignungsrecht nur für spezielle Fälle. Diesen Charakter trägt auch das jetzt geltende Enteignungsrecht in Oesterreich und zum Teil in Deutschland.

Das österreichische Enteignungsrecht beruht nebst den allgemeinen Bestimmungen des § 365 a.b.G.B. und Art. 5 St.Gr.G. v. 21. XII. 1867, R.G.Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers vorzüglich auf folgenden Rechtsquellen:

a) Enteignung zu Eisenbahnzwecken G. v. 18. II. 1878 R.G.B. Nr. 30 (vergl. insbesondere §§ 46 und 47);

b) zum Straßenbau: Hofkanzleidekret v. 2. V. 1818, polit. G.S. Bd. 46, S. 149; Hofkanzleidekret v. 31. XII. 1841 und 2. IV. 1842, illyr. Prov. G.S. S. 151; Min.-V. v. 21. IV. 1857, R.G.B. Nr. 82 und dazu Min.-Erl. v. 7. X. 1858, R.G.Bl. Nr. 179; sowie zahlreiche Einzelbestimmungen;

c) zu Wasserbauten, sowie zur Förderung einer nutzbringenden Verwendung des Wassers oder zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen desselben: die oben zitierten Hfkzld. von 1818 und 1821 (vergl. das Hfkzld. vom 23. X. 1834, pol. G.S. Bd. 62, S. 239) und Min.-Erlaß von 1858, ferner das Reichsgesetz vom 30. V. 1869, R.G.Bl. Nr. 93; die verschiedenen Landesgesetze; das Reichsgesetz vom 30. VI. 1884, R.G.Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur und vom 30. VI. 1884, R.G.Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern;

d) zum Zwecke eines Bergbaues: Allgemeines Berggesetz vom 23. V. 1854, R.G.Bl. Nr. 146 und Vollzugsvorschrift v. 25. IX. 1854, G. v. 11. V. 1884, R.G.B. Nr. 71 (sog. Naphthagesetz);

e) zu Bauzwecken vergl. die Bauordnungen für die einzelnen Kronländer;

f) Enteignungsfälle sind endlich auch durch das G. v. 28. IV. 1869, Art. 41, 45, R.G.Bl. Nr. 64 (Lagerhausgesetz) normiert.

In Ungarn hat man das Enteignungsrecht während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes zweimal einer eingehenden Regelung unterzogen und zwar fürs erste durch den LV. und LVI. Gesetzes-

artikel des Jahres 1868, welche Gesetze in der jüngsten Zeit durch das umfassende Enteignungsgesetz v. 29. V. 1881 (XLI. G.=Art.) außer Kraft gesetzt wurden. Das letztere bezieht sich jedoch nicht auf Enteignung zum Zwecke des Bergbaues im engeren Sinne (§ 87).

In Preußen nahm die Gesetzgebung in Beziehung auf das Enteignungsrecht denselben Gang, wie in Oesterreich. Es erfloß eine Anzahl von Spezialgesetzen mit Detailvorschriften, in welchen die allgemeinen Grundsätze des preußischen Landrechts über Enteignung auf besondere Fälle angewendet wurden. Besonders hervorzuheben sind, abgesehen von dem vorlandrechtlichen Edikte vom 18. IV. 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen der Kurmark rücksichtlich des Chausseebaues und deren Entschädigung, welches durch spätere Kabinets=Ordres aus den Jahren 1825—1837 auch in anderen Provinzen zur Anwendung gebracht wurde, das sog. Vorflutedikt vom 15. XI 1811 (§ 15 2c.) oder Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut, wonach im Interesse des Ackerbaues und der Schiffahrt die Enteignung ausgeübt werden kann, das Eisenbahngesetz vom 3. XI. 1838, welches in den §§ 8—19 den Eisenbahngesellschaften, gemäß den Bestimmungen des Landrechts, Teil 1, Titel 11, §§ 8 bis 11 das Recht zur Enteignung verlieh, das G. v. 28. II. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, in welchem sich mehrere Bestimmungen über Zwangsenteignung finden (§ 24 2c.), das Gesetz über das Deichwesen vom 28. I. 1848 (§ 20), das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§ 135). Dem Mangel eines zusammenfassenden Enteignungsgesetzes wurde abgeholfen durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874; dasselbe ist nicht anwendbar auf Enteignungen im Interesse der Landeskultur, des Bergbaues oder der Landesvermessung.

Von den übrigen in den deutschen Staaten geltenden Gesetzen sind folgende hervorzuheben:

Bayern: G. v. 17. XI. 1837; ferner Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. VIII. 1878, Art. 8, 9, 47, und Ausführungsgesetz zur Reichscivilprozeßordnung vom 23. II. 1879, Art. 45—55. Sachsen: Straßenbau=Mandat vom 4. I. 1820, Gesetz wegen Abtretung von Grundeigentum für die Leipzig=Dresdener Eisenbahn vom 3. VII. 1835, ausgedehnt auf andere Eisenbahnen, Gesetz über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen v. 28 III. 1872. Württemberg: § 30 der Verfassungsurkunde, derzeit die einzige gesetzliche Vorschrift, nachdem ein im Jahre 1836 eingebrachter Gesetzentwurf gescheitert ist. Baden: G. v. 28. VIII. 1835, abgeändert durch die GG. v. 29. III. 1838, 7. V. 1858 und Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen v. 3. III. 1879 § 113. Hessen: GG. vom 27. V. 1821 und v. 26. VII 1884. Sachsen=Weimar: G. v. 2. II. 1842; Gesetz betreffend die Enteignung zum Zwecke der Anlegung der Werrabahn v. 23. IV. 1856; Gesetz vom selben Datum über die Enteignung zu Wasserversorgungszwecken. Hamburg: Revidiertes G. v. 14. VII. 1879; Bremen: G. v. 16. IV. 1882; Lübeck: G. v. 21. V. 1870. In den Reichslanden gilt das französische G. vom 3. V. 1841 und das G. v. 20. VI. 1887[1]). Reichsrechtliche Vorschriften, welche hierher gehören, sind nur in sehr beschränktem Maße vorhanden: Art. 41, Abs. 1 Reichsverf., Reichsrayongesetz vom 21. XII. 1871. Reichsgesetz v. 13. VI. 1873, welches Bestimmungen über die Enteignung von Pferden bei Mobilmachungen enthält und Viehseuchengesetz v. 23. VI. 1880.

1) Bezüglich der partikularrechtlichen Bestimmungen in den kleineren Staaten vergleiche den erschöpfenden Katalog in G. Meyers Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 256 Anm. 3, 1879.

Das Enteignungsrecht in der Schweiz beruht vornehmlich auf dem an das französisch=belgische sich anschließenden, jedoch selbständig fortgebildeten Bundesgesetze vom 1. V. 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten; ferner auf dem Bundesgesetze, betreffend die Abänderung des Art. 37 vom 18. VII. 1857, dem Bundesgesetze vom 24. III. 1876 Art. 22, dem Bundesgesetze vom 22. IV. 1877 Art. 8, und der ausgebildeten Kantonalgesetzgebung. Von den kantonalen Expropriationsgesetzen sind zu erwähnen: Waadtländische GG. v. 29. XII. 1836 und v. 23. V. 1864; Freiburg: G. v. 30. X. 1849; Schaffhausen: G. v. 18. XII. 1874; Aargau: G. v. 22. V. 1867; Bern: G. v. 3. IX. 1868; Genf: G. v. 18. V. 1887.

In England sind die Prinzipien der individuellen Freiheit auf das sorgsamste gehütet; die Unverletzlichkeit des Eigentums wurde zwar niemals theoretisch als ein Grundrecht proklamiert, sie wurde aber praktisch immer mit der größten Eifersucht beschützt. Nach englischer Rechtsanschauung, wie sie von Blackstone am besten wiedergegeben wird, kann die gesetzgebende Gewalt allein das Individuum verpflichten, sich wider seinen Willen dem zu unterwerfen, was das allgemeine Wohl erfordert, wobei jedoch dem Individuum dasjenige, was ihm auf der einen Seite genommen, auf der anderen Seite durch die ihm bewilligte Entschädigung zurückgegeben werden müsse. Dieser Anschauung gemäß muß die Enteignung in jedem Falle durch ein besonderes Gesetz (private bill) bewilligt werden. Dagegen sind die Grundsätze, durch welche die einmal bewilligte Enteignung geregelt wird, sehr bedeutend ausgebildet.

Diese Ausbildung erfolgte offenbar unter dem Einflusse des französischen Rechtes und in Verbindung mit der größeren Entwickelung des Eisenbahnwesens. Das eigentliche Enteignungsrecht Englands findet sich in der lands clauses consolidation Act vom 8. V. 1845, 8 et 9 Vict. cap. 18. Dazu kommt the lands clauses consolidation Amendement Act v. 20. VIII. 1860, 23 et 24 Vict. cap. 106, durch welche neben einigen Verbesserungen und Modifikationen an dem G. von 1847 in sect. 7 dieselben Grundsätze auch für jene Grunderwerbungen für maßgebend erklärt werden, welche, sei es von der Admiralität, sei es vom Kriegsdepartement, zu militärischen Zwecken gemacht werden. Die Enteignung behufs der Anlegung von Eisenbahnen wurde unter dem gleichen Datum durch ein besonderes Gesetz, 8 et 9 Vict. cap. 20, die Railway clauses consolidation Act sect. 6—85 geregelt. Für Schottland sind besondere Gesetze unter demselben Titel erflossen. Erwähnenswert ist der Act for the better regulation of railways etc. vom 30. VII. 1842 5 et 6 Vict. cap. 55, welcher der Staatsverwaltung das Recht einräumt, ein früher von dem Parlamente bewilligtes, hinterher aber durch Nichtausübung erloschenes Enteignungsrecht, wenn die öffentliche Sicherheit dies verlangt, durch ein vom Handelsamt auszustellendes Certifikat aufleben zu machen. Dieses Recht des Handelsamtes wurde durch die Railway construction facilities Act aus dem Jahre 1864, 27 et 28 Vict. cap. 121 aufrecht erhalten und stellt den einzigen Fall dar, in

welchem das Parlament die Enteignung nicht unmittelbar bewilligt. Für Enteignungen zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege sind von Bedeutung die GG. v. 27. VI. 1875 und v. 11. VIII. 1875.

In Nordamerika hat das Enteignungsrecht (taking land in invitum) im ganzen dieselbe Gestalt wie in England; sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahren gelten beinahe durchaus dieselben Grundsätze. Das Prinzip der Enteignung ist verfassungsmäßig ausgesprochen (Zusatzartikel vom 15. XII. 1791 Art. V). Ein allgemeines Expropriationsgesetz, welches in den Vereinigten Staaten gemeinrechtliche Geltung hätte, ist vom Kongreß noch nicht erlassen worden. Partikularrechtlich ist dieses Gebiet u. a. geregelt im Staate Illinois durch ein G. v. 10. IV. 1872, in Massachusets durch ein G. v. 28. II. 1872.

Das Enteignungsrecht hat den nationalen Charakter mehr als irgend ein anderes Gebiet des Verwaltungsrechts abgestreift. Die materiellen Rechtsgrundsätze sind beinahe überall die gleichen, hauptsächlich deshalb, weil sie in vorwiegendem Maße von Frankreich den anderen Staaten mitgeteilt wurden. Nur das Verfahren ist durch die besondere Strömung gewisser staatlicher und nationaler Momente in den einzelnen Staaten eigentümlich geregelt. In dieser Einheit der Rechtsentwickelung läßt sich die Einheit der Entwickelung in den Gefühlen, Sitten und Ideen, läßt sich der gemeinschaftliche Geist erkennen, welcher die civilisierten Staaten zusammen, wenn auch mit ungleichen Schritten, nach vorwärts treibt.

II. Das materielle Enteignungsrecht.

3. Objekt der E. Die Enteignung bezweckt die Erwerbung des Eigentums oder eines dinglichen Rechtes an fremder Sache. Als Objekt derselben kann daher entweder das Eigentum oder ein dingliches Recht an fremder Sache erscheinen und zwar prinzipiell auch das Eigentum an beweglichen Sachen; doch ist das Enteignungsrecht an Mobilien praktisch von so untergeordneter Bedeutung, daß sich die organische Enteignungsgesetzgebung mit Recht darauf beschränkt hat, die Formen und Bedingungen der Enteignung bei Immobilien zu regeln [1]).

Das Eigentumsrecht am Grund und Boden umfaßt außer den mit dem Grund und Boden verbundenen beweglichen Sachen, namentlich Pflanzen und den auf demselben zu einem Gebäude zusammengefügten Materialien auch den Raum unter und über dem Grundstücke; die Enteignung der Oberfläche ergreift das ganze Grundstück, sowohl nach oben, als auch nach unten. Doch lassen sich wohl Fälle denken, in welchen bloß der unter der Oberfläche eines Grundstückes liegende Raum benutzt wird, ohne daß zur Enteignung der superficies geschritten werden müßte: wie wenn z. B. ein Tunnel mehrere hundert Meter unter der Oberfläche eines Berges durchgeführt wird. Es wird in solchen Fällen auf die geltenden privatrechtlichen Anschauungen über die räumliche Ausdehnung des Immobiliareigentums und die konkreten thatsächlichen Verhältnisse Bedacht genommen werden müssen.

Auch jura in re aliena bilden einen Gegenstand der Enteignung, sei es, daß sie schon an der zu enteignenden Sache zu gunsten dritter Personen haften oder zu deren zweckmäßiger Benutzung erst begründet werden müssen. In keinem Falle aber ist die Enteignung auf obligatorische Rechte anwendbar.

Aus dem Charakter der Enteignung als einer Verfügung der Staatsgewalt folgt die gänzliche Unwirksamkeit von privatrechtlichen Veräußerungsverboten insbesondere fideikommissarischen und lehensrechtlichen Ursprunges. Dagegen ist die Frage, ob auch an staatlichen Grundstücken und solchen, die bereits zu öffentlichen Zwecken enteignet worden sind, eine Enteignung möglich sei, aus dem das ganze Institut beherrschenden Gesichtspunkte der überwiegenden salus publica zu entscheiden.

So kommt es zunächst darauf an, ob das zu enteignende staatliche Grundstück zum öffentlichen Gute oder zum Staatsgute gehört. Das öffentliche Gut besteht aus den für die Zwecke der Allgemeinheit unmittelbar bestimmten Sachen den res publicae in usu publico im engeren Sinne; es sind im Eigentume des Staates befindliche Sachen, welche zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, so Land- und Heerstraßen mit den dazu gehörigen Brücken, Festungswerke, Gebäude für öffentliche Anstalten und Behörden ꝛc.

Das Staatsgut hingegen besteht aus jenen Objekten, welche der Staat ähnlich wie der Private besitzt, deren Einkünfte in den Staatsschatz gelangen und welche nicht außerhalb des Verkehrs, sondern in patrimonio fisci, in pecunia populi stehen. Hierher gehören Bergwerke, Gebäude, Landgüter, Hüttenwerke, Domänen, Salinen, Forste ꝛc. Grundstücke der letzteren Art unterliegen unzweifelhaft dem Enteignungsrechte; das öffentliche Gut jedoch, welches als res publica in usu publico im öffentlichen Gebrauche bereits steht, bedarf nicht erst einer durch die Enteignung herbeizuführenden Uebertragung in den öffentlichen Gebrauch. Es soll künftig dem öffentlichen Gebrauche in einer anderen Weise dienen, wozu genügt, wenn im Wege der Verfügung durch die Verwaltungsbehörde vorgegangen wird. Dieses Verhältnis bleibt auch dann unverändert, wenn ein solches öffentliches Gut einer konzessionierten Privatgesellschaft überlassen wird, sofern man von dem Grundsatze ausgeht, daß Private durch die Enteignung an und für sich nicht das freie Eigentum an der enteigneten Sache, sondern vielmehr bloß den Besitz derselben als materielles Hilfsmittel zur Realisierung

1) So z. B. das preußische G. vom 11. VI. 1874, das bayrische G. vom 17. XI. 1837.

der eigentlichen Bestimmung derselben für den usus publicus erwerben. Wird jedoch (mit der herrschenden Lehre) ein Eigentumserwerb durch die Konzessionäre angenommen, so muß folgerichtig auch die Ausübung des Enteignungsrechtes an öffentlichem Gute für möglich und zulässig erachtet werden.

Endlich können auch Grundstücke, welche im Wege des Enteignungsverfahrens in den Besitz einer Unternehmung gelangt sind, zu gunsten einer anderen Unternehmung dann enteignet werden, wenn der die letztere beherrschende öffentliche Zweck überwiegende Bedeutung besitzt.

4. Subjekt des Enteignungsrechts. Aus dem Grundprinzip des Enteignungsrechts folgt von selbst, daß zunächst die Staatsgewalt als das Subjekt desselben anerkannt werden muß, insofern sie der Aufopferung von Privatrechten im Interesse der Gesamtheit bedarf, daß daher die Enteignung zur Wahrung von bloßen vermögensrechtlichen Zwecken ausgeschlossen ist. Ferner kann jeder organische Teil des Staates, Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc. rücksichtlich der ihrer Selbstverwaltung überlassenen öffentlichen Angelegenheit das Enteignungsrecht geltend machen, also rücksichtlich jener lokalisierten Unternehmungen, denen durch ihre Wichtigkeit, durch ihren Einfluß auf die allgemeine Entwickelung der Stempel des öffentlichen Interesses aufgedrückt ist.

Das Recht des Staates und seiner organischen Teile zur Geltendmachung des Enteignungsrechts wird dadurch nicht alteriert, daß dieselben die Ausführung der zur Enteignung berechtigenden Unternehmungen Privatpersonen, Aktiengesellschaften ꝛc. übertragen, mögen diese auch bei der Uebernahme von bloßer Privatspekulationsabsicht geleitet sein; die Uebernehmer werden dadurch berechtigt, im Namen der Staatsgewalt, resp. jener organischen Teile des Staates und in dem Umfange, wie es diesen zustand, das Enteignungsrecht, wenn auch in rem suam, auszuüben. In allen Fällen der Enteignung ist es also der Staat oder ein organischer Teil desselben, welcher kraft seines Imperiums enteignet; das Subjekt des Enteignungsrechts bleibt auch dann dasselbe, wenn eine Aktiengesellschaft oder einzelne Privatperson enteignet; sie handelt dann als Vertreter der öffentlichen Gewalt, personam rei publicae agit. Das enteignete Grundstück wird zum öffentlichen Gut (Staatsgut, Gemeindegut ꝛc.), dessen Verwendung für die öffentlichen Zwecke Sache der Staats-, Gemeinde- ꝛc. Verwaltung ist; es wird in keinem Falle freies, unbeschränktes Eigentum des Enteigners, sondern wegen seiner Bestimmung für den usus publicus als extra commercium stehend angesehen, daher es nur mit Bewilligung der öffentlichen Gewalt, niemals durch den bloßen Willen der Privaten, der einmal bestehenden öffentlichen Bestimmung wieder entkleidet werden kann. Nach der herrschenden Ansicht aber soll auch eine Privatperson Subjekt des Enteignungsrechts sein können; sie soll, allerdings nicht um ihres, sondern um des öffentlichen Interesses willen, ein eigenes Recht zur Enteignung haben. Die ganze Streitfrage ist übrigens praktisch nicht von Bedeutung; denn auch nach der herrschenden Ansicht wird das von einer Privatperson enteignete Grundstück kein freies Eigentum des Enteigners, sondern ein wegen des usus publicus objektiv gebundenes, beschränktes, welches nur insoweit zum persönlichen Nutzen des Enteigners ausgeübt werden kann, als dies eben mit der objektiven Gebundenheit verträglich ist.

5. Die Enteignungsfälle. Aus dem allgemeinen Prinzipe der Enteignung ergiebt sich, daß dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Zweck einer Anlage oder Einrichtung als ein solcher anerkannt wird, dessen Verwirklichung als eine Bedingung für die volle Entwickelung der zur Gesamtindividualität gegliederten Einzelnen angesehen werden muß, dessen Ausführung aber ohne Anwendung der Enteignung nicht möglich ist. Diese Zweckbestimmung darf einerseits hinter der Anforderung einer starren, absoluten Notwendigkeit zurückbleiben, muß sich aber andererseits über den Charakter bloßer Annehmlichkeit erheben. Ihr Begriff ist somit ein relativer, bedingt durch die Intensität des zu erfüllenden Interesses und durch seine Ausdehnung; selbstverständlich gilt aber das Erfordernis des allgemeinen Interesses dann schon als verwirklicht, wenn zunächst nur das Interesse eines Teiles des staatlichen Organismus vorliegt. Gleichgiltig ist, von welcher Art der durch die Unternehmung zu erreichende Zweck ist, ob es sich um wirtschaftliche, militärische, geistige, Sanitätszwecke oder um Zwecke der Sicherheit handelt.

In welcher Weise sollen nun aber diese verschiedenen Enteignungszwecke festgestellt, wie soll entschieden werden, ob die durch eine derartige Anlage oder Unternehmung beabsichtigte Erreichung eines Zweckes im allgemeinen Interesse gelegen sei oder nicht? Es ist klar, daß, sobald diese Frage im bejahenden Sinne entschieden und die Ausführung ohne Abtretung von Privateigentum nicht möglich ist, sich als unausweichliche Konsequenz das Recht zur Enteignung ergiebt. Es bedarf daher neben der Feststellung des Prinzipes der Enteignung auch gewisser Garantien, daß der Einzelne nicht unter dem Vorwande jenes Prinzipes in der heiligen Sphäre seiner individuellen Rechte verletzt werde. Man hat solche Garantien für das Privateigentum in verschiedener Weise auf-

gestellt; man hat die Enteignungszwecke speziell angegeben, sei es derart, daß für spezielle Kreise von Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, Landstraßen, besondere Enteignungsgesetze erlassen würden — das Recht zur Enteignung ist demnach gegeben, sobald ein in diesen Kreis gehöriges Unternehmen beschlossen ist — oder daß in den allgemeinen organischen Enteignungsgesetzen jene Gruppen von Unternehmungen spezialisiert wurden, für welche die Enteignung statthaben dürfe. Allein weder die eine noch die andere Methode der gesetzlichen Spezialisierung der Enteignungszwecke ist empfehlenswert. Der stete Fortschritt des Staatslebens macht es ebenso unmöglich, alle Enteignungszwecke im voraus zu fixieren, wie es unmöglich ist, die Anforderungen der allgemeinen Entwickelung in unveränderliche Formeln zu bannen. Wollte man andererseits diesem Uebelstande durch fortgesetzte Spezialgesetzgebung abhelfen, so müßte die Stetigkeit des Rechts darunter empfindlich leiden; dazu kommt, daß durch diese Aufzählung keineswegs ein Damm, geschweige ein unübersteiglicher, gegen den Mißbrauch errichtet wird; denn die Kategorien, in welche die Enteignungszwecke geteilt werden, müssen so weit gefaßt sein, daß in diesem Rahmen, im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers, gar vieles untergebracht werden kann. Daher ist es vorzuziehen, die Entscheidung der Frage, ob ein Unternehmen durch das allgemeine Interesse geboten sei oder nicht, von Fall zu Fall einem Organe der Staatsgewalt zu überlassen; und zwar sprechen, wenngleich diese Entscheidung vom theoretischen Gesichtspunkte aus sich als reine Verwaltungshandlung darstellt, überwiegende Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe dafür, daß die einzelnen Enteignungsfälle, wenigstens mit einer gewissen Begrenzung, nur unter der Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren festgestellt werden.

Denn die Statuierung des Enteignungsrechts begründet nicht bloß materiell eine ganz außerordentliche Begünstigung für die durch das allgemeine Interesse gebotene Unternehmung, sondern sie stellt auch einen exorbitanten Eingriff in das Privatrecht dar, welcher sich auf eine das gemeine Recht durchbrechende Sonderbefugnis gründet und daher von der Verwaltung nur in Vollziehung einer von der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Ermächtigung ausgeübt werden soll. Darin liegt durchaus nicht eine unnatürliche Vermengung der verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt, denn die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt beschränkt sich nicht bloß auf die Schaffung von Gesetzen im eigentlichen Sinn, auf die Einführung von allgemeinen Rechtsnormen, sondern sie erstreckt sich auf Verwaltungshandlungen und zwar häufig auf Verwaltungshandlungen von viel geringerer Wichtigkeit als die Enteignung.

Wohl aber sprechen einleuchtende Zweckmäßigkeitsgründe, insbesondere das Bedürfnis ökonomischer Ausnützung des staatlichen Organismus dafür, daß dem schwer beweglichen Apparate der gesetzgebenden Gewalt die Statuierung des Enteignungsfalles lediglich für solche Unternehmungen vorbehalten bleibe, bei denen es sich um wichtige, in der Regel mit dem allgemeinen Gedeihen und mit der Entwickelung der Civilisation zusammenhängende und dieselben beeinflussende Interessen handelt, um so mehr, als diese großen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. an und für sich schon nach den Bestimmungen des Staatsrechtes in der Regel durch ein Gesetz bewilligt werden müssen, so daß mit der vor der Schaffung des Gesetzes erforderlichen Prüfung, ob das Werk überhaupt ausgeführt werden soll, zugleich die Prüfung verbunden werden kann, ob es die Aufopferung von Privatrechten wert sei und daher in Ansehung desselben das Enteignungsrecht Platz zu greifen habe oder nicht.

Anders verhält es sich in den sehr zahlreichen minder wichtigen Fällen; in diesen soll die Verwaltungsbehörde von der gesetzgebenden Gewalt ein- für allemal für kompetent erkannt werden, im Delegationswege durch einen einseitigen Regierungsakt die rechtliche Zulässigkeit der Enteignung auszusprechen. Die Ausübung dieses Rechts muß aber bei der Natur und der Wichtigkeit desselben in jene Regionen der Verwaltungsbehörden entrückt werden, welche hoch genug gestellt sind, daß von ihnen eine unparteiische Beurteilung des allgemeinen Interesses erwartet werden kann; den untergeordneten Verwaltungsbehörden, welche auch zu sehr mitten im Widerstreite der Privatinteressen stehen, fehlt es an dem weiten Gesichtskreise, welcher für die richtige Beurteilung des allgemeinen Interesses erforderlich ist. Diese Feststellung der Enteignungsfälle durch die Verwaltungsbehörden steht nicht außerhalb des Gesetzes, sondern unter demselben; sie ist nur ein gesetzlich geregeltes Mittel seines Vollzuges. Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde erscheint sonach gegenüber der regelmäßigen Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt als ein bloßes Hilfsinstitut.

Der hier eingenommene Standpunkt ist insbesondere der Standpunkt der dem französischen Gesetz folgenden Legislationen. In Frankreich wird gemäß dem durch das G. v. 27. VII. 1870 restituierten Grundsatze der GG. v. 7. VII. 1833 und v. 3. V. 1841 für

große öffentliche Bauten (Reichsstraßen, Kanäle, Eisenbahnen rc.) ein Gesetz zur Feststellung des Enteignungsfalles erfordert, während für Unternehmungen von geringerer Bedeutung eine Verfügung des Staatsoberhauptes genügt. Auf denselben Grundlagen beruht die Scheidung der Kompetenz in Belgien und in Italien. England, Nordamerika und das Schweizer Bundesrecht statuieren für die Feststellung des Enteignungsfalles die ausschließliche Kompetenz der gesetzgebenden Organe.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen die wichtigsten dem Gebiete des deutschen Rechts angehörenden Gesetzgebungen. Allerdings wird in Deutschland bei einer im Sinne der Art. 41 R.V. zu konzessionierenden Reichseisenbahn auch die Feststellung des Enteignungsfalles durch Reichsgesetz erfolgen müssen; dagegen erfolgt dieselbe in Preußen (G. v. 11. VI. 1874) durch königl. V., in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen durch Vf. der Bezirksregierungen (Landdrosteien) bezw. der Verwaltungsgerichte; in Oesterreich steht die Entscheidung über das Vorhandensein eines Enteignungsfalles der Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz dem Ministerium des Innern allenfalls im Einverständnisse mit den anderen dabei beteiligten Ministerien zu, welche jedoch in ihrem Ermessen an die in speziellen Gesetzen aufgestellten Kategorien gebunden sind. Aehnlich ist diese Frage in Bayern geregelt.

6. Die Entschädigung. a) Subjekt der Entschädigungspflicht. Die Entschädigungspflicht folgt unmittelbar aus dem Prinzipe der Enteignung, welches im Interesse der Gesamtheit die Aufopferung individueller Rechte bezweckt, das Vermögen des Individuums jedoch als eine Summe von Werten nicht vernichten darf, da dasselbe die materielle Basis für die Entwickelung der Einzelnen, folglich auch für die Entwickelung der Gesamtheit bildet. Subjekt der Entschädigungspflicht ist folgerichtig derjenige, welcher Subjekt des Enteignungsrechts ist, denn die Pflicht stellt sich als Korrelat des Rechts dar. Es wird sonach, je nachdem bloß der Staat und seine organischen Teile oder mit der herrschenden Lehre auch Private als Subjekte des konkreten Rechts auf Enteignung aufgefaßt werden, der Verwaltung oder den letzteren unmittelbar die der Enteignung inhärierende Pflicht, Entschädigung zu leisten, in Theorie und Praxis auferlegt werden müssen.

b) Prinzip für die Höhe der Entschädigung. Die Entschädigung begreift den Ersatz alles Schadens in sich, welcher dem Enteigneten zugefügt worden ist. Für die Höhe der Entschädigung hat als Prinzip zu gelten, daß der Enteignete durch die Verwaltung so viel als möglich in die Lage versetzt werden müsse, sich mit Hilfe der Entschädigungssumme dieselben Rechte und Vorteile zu verschaffen, welche ihm durch die Enteignung im Namen des allgemeinen Interesses entzogen wurden. So einfach sich nun auch dieses Prinzip darstellt, so ergeben sich doch in der Anwendung viele Schwierigkeiten, insbesondere, wenn es sich um die Prüfung der schädlichen Folgen handelt, welche aus der Enteignung hervorgegangen sind und bei der Feststellung der Entschädigung in Rechnung gezogen werden müssen.

c) Die Entschädigung des Eigentümers. 1) Die Elemente der Entschädigung. Die Entschädigung des Eigentümers wird aus zwei Elementen gebildet:

a) Aus der Bezahlung des Verkaufswertes des enteigneten Grundstückes, d. h. des allgemeinen Schätzwertes, des Preises, welchen der Eigentümer nach der allgemeinen Schätzung für die Abtretung des der Enteignung unterworfenen Teiles seines Grundes und Bodens an und für sich verlangen dürfte. Dabei kommt alles in Betracht, was aus einem dauernden, mit dem Besitze des Grundes verknüpften Zustande desselben hervorgeht und den inneren Wert des Grundes an und für sich vermindern oder vermehren kann. Dazu gehören auch Annehmlichkeiten, die so beschaffen sind, daß sie allgemein geschätzt werden und auf den Preis Einfluß hätten, wie z. B. Anlagen zum Vergnügen, Phantasiegebäude, Fischerei, Jagd; dagegen kann auf die besondere Vorliebe des Eigentümers für sein Grundstück, mag dieselbe in Familientraditionen oder in einer alten Lebensgewohnheit oder in sonstigen Motiven begründet sein, keine Rücksicht genommen werden; nicht darauf kommt es an, wie der Eigentümer subjektiv seinen Grund und Boden schätzt, es kommt auf die allgemeine, auf die objektive Schätzung an.

b) Aus der Wiederherstellung gegen die aus der Enteignung hervorgehenden Nachteile. Dazu ist einerseits der Grundschaden zu rechnen, d. i. diejenige Wertverminderung, welche das übrig bleibende Grundstück infolge der Zerstückelung erfährt. Sie vermag z. B. ungünstigen Einfluß auf die bisher erfolgreich gepflegte Kulturart zu üben, die leichte Zugänglichkeit des Grundstückes zu beseitigen, bei Gebäuden die architektonische Harmonie und Schönheit zu zerstören.

Neben dem Grundschaden kommt ferner der persönliche Schaden in Betracht, welcher dem Eigentümer infolge der Entziehung des mit dem Grundstücke verknüpften Gebrauches erwächst, insbesondere die nachteiligen Einflüsse eines Wohnungswechsels oder einer Aenderung des Geschäftslokals, Uebersiedelungskosten, Verluste infolge Unterbrechung des Geschäftsbetriebes, unter Umständen auch die Schmälerung der Kundschaft, soweit dieselbe weniger durch die Person des Geschäftsinhabers, als durch die vorteilhafte Lage des Grundstückes bedingt und gesichert war. Doch muß dabei Rücksicht genommen werden, ob nicht die günstige Lage des Grundstücks für den Gewerbebetrieb bereits im Verkaufswert veranschlagt wurde, damit nicht in dieser Beziehung eine Kumulierung stattfinde.

Einen Bestandteil des Entschädigungsanspruches bilden ferner jene Kosten (Uebertragungsgebühren, Kosten der Vertragserrichtung rc.), welche der Enteignete aufwenden muß, um ein dem enteigneten

gleichwertiges Grundstück derselben Natur wieder zu erwerben; denn sonst könnte, falls denselben Eigentümer mehrmals hintereinander Enteignungen träfen, die für das zuerst enteignete Grundstück geleistete Entschädigung durch die stets erneuerten Kosten der Wiederanlegung vollständig absorbiert werden.

Dagegen bleiben hypothetische, bloß auf Konjekturen beruhende Nachteile, welche dem Enteigneten an anderen der Enteignung nicht unterliegenden Grundstücken durch die spätere Ausführung der Arbeiten möglicherweise zugefügt werden könnten, bei der Bemessung der Entschädigung ebenso außer Anschlag wie die Wertverminderungen, welche sich aus den infolge Ausführung der öffentlichen Unternehmung zu Lasten des Restgrundstückes begründeten sog. Legalservituten sich ergeben.

2) Der Zeitpunkt der Feststellung der Entschädigung. Die Entschädigung hat den gegenwärtigen Wert, d. h. den Wert im Augenblicke der Enteignung zu repräsentieren. Dabei darf jedoch der Mehrwert, welcher durch die bloße Anzeige von der künftigen Verwirklichung der zur Enteignung führenden Unternehmung den Grundstücken erwächst, ebensowenig in Betracht gezogen werden, als eine im Augenblicke der Enteignung ganz zufällig eintretende, voraussichtlich nur vorübergehende Verringerung des Verkaufswertes; wäre es doch höchst unbillig, den Enteigneten die Folgen eines zur Unzeit erzwungenen Eigentumswechsels tragen zu lassen. Andererseits erfordert die Billigkeit, Ansprüche aus Neuanlagen und Ameliorationen, die gerade im Hinblicke auf die bevorstehende Enteignung zu dem Zwecke vorgenommen werden, um in schlauer Ausbeutung höchst unsicherer Erwartungen hohe Entschädigungssummen zu erzielen, zurückzuweisen und den in fraudem legis handelnden Enteigneten auf das jus tollendi zu beschränken. Ob ein solcher dolus vorliege oder nicht, ist eine quaestio facti und wird am besten der freien Beurteilung der zur Bestimmung der Entschädigung berufenen Behörde überlassen. Notwendige Ausbesserungen, sowie Vorkehrungen, welche in den Kreis der gewöhnlichen Bewirtschaftung fallen, unterliegen natürlich keiner Beschränkung. Dem Eigentümer, welcher innerhalb des kritischen Zeitraumes in seinem Dispositionsrechte über das Grundstück gelähmt ist, muß selbstverständlich der ganze daraus hervorgangene Schaden ersetzt werden.

Was die legislative Gestaltung dieser Grundsätze betrifft, so bestimmt das französische Enteignungsrecht, daß dem Enteigneten der Ersatz jener Nachteile (juste indemnité Code civil Art. 595) gewährt werde, welche er durch die Enteignung erlitten hat (Art. 29 d. G. vom 3. V. 1841). Nach Art. 49 des G. vom Jahre 1807 kommt hierbei nur der Wert des enteigneten Grundstückes vor der Unternehmung in Betracht, so daß die Werterhöhung, welche erst infolge der Unternehmung selbst eintritt, nicht berücksichtigt werden darf. In Ansehung etwaiger, von dem Eigentümer vorgenommenen Meliorationen bestimmt Art. 52 der GG. vom Jahre 1833 und 1841, daß für jene Bauten, Anpflanzungen und Meliorationen eine Entschädigung nicht geleistet werden soll, rücksichtlich welcher die Jury die Ueberzeugung gewinnt, daß sie bloß in der Absicht gemacht wurden, um eine höhere Entschädigungssumme zu erlangen.

In Belgien gelten dieselben Grundsätze wie in Frankreich.

Nach italienischem Rechte besteht im Falle der Totaloccupation die Entschädigung in dem gerechten Preise, welchen das Grundstück nach der Beurteilung der Sachverständigen bei einem freien Verkaufe gehabt hätte (Art. 39); im Falle einer teilweisen Occupation besteht die Entschädigung in der Differenz zwischen dem gerechten Preise, welchen das Grundstück vor der Occupation gehabt hätte, und dem gerechten Preise, welcher mit dem übrigbleibenden Teile nach der Occupation zu erreichen ist (Art. 40).

Von den deutschen Gesetzen ist das preußische vom 11. VI. 1874 hervorzuheben. Dasselbe bemißt die Entschädigung nach dem vollen Werte des abzutretenden Grundstückes, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte; bei partieller Enteignung umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht (Tit. II § 8). Eine nähere Bestimmung des Begriffes „voller Wert" erhält der § 10 dieses Gesetzes; § 13 beschränkt den Enteigneten im Falle doloser Meliorationen auf die Wiederwegnahme der Neuanlagen.

Das österreichische G. vom 18. II. 1878 gewährt dem Enteigneten Anspruch auf Schadloshaltung „für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile" (§ 4), die §§ 6 und 7 präzisieren diese ziemlich unbestimmte Vorschrift in negativer Weise, indem wohl der durch Zerstückelung erwachsende Grundschaden in Rechnung gezogen, dagegen auf dolose Meliorationen, den Wert der besonderen Vorliebe und Werterhöhungen, welche der Gegenstand der Enteignung durch die Anlage der Eisenbahn erfährt, kein Bedacht genommen werden darf. Von ähnlichen Gesichtspunkten gehen die eingehenden Bestimmungen des bayrischen und vieler anderer deutscher Partikularrechte aus.

Das ungarische Enteignungsrecht läßt die Enteignung nur gegen volle und wirkliche Entschädigung (§ 23) zu. Die Entschädigungssumme begreift außer dem Werte der enteigneten Realität die Wertverminderung durch Zerstückelung, Zerreißung oder Belastung mit Servituten, die Kosten für die Wiederherstellung der bisherigen Verwendbarkeit des Restgrundstückes und den Kostenmehrbetrag für die nunmehrige Bewirtschaftung des Restgrundstückes (§ 32). Der Wert der zu enteignenden Objekte ist nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden Preisen zu bestimmen.

Das schweizerische Enteignungsrecht bestimmt den Ersatz aller Vermögensnachteile, welche für den Abtretenden aus der Abtretung ohne seine Schuld erwachsen (Art. 3). Die Vornahme von Veränderungen vom Tage der Kundmachung des Bauplanes oder der Mitteilung der Abtretungsforderung an ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

Für das englische Enteignungsrecht wird als Prinzip der Entschädigung durch die Railways Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. cap. 20 sect. 6 und 16 der Grundsatz aufgestellt, daß die Entschädigung der Eigentümer und aller sonstigen Interessenten an den enteigneten Grundstücken allen Schaden in sich begreifen müsse. Als allgemeine Regel für die Entschädigung soll ferner nach der Lands Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. cap. 18 sect. 63 die Bestimmung gelten, daß nicht nur auf den Wert des enteigneten Grundes und Bodens, sondern auch auf den Schaden Rücksicht genommen werde, welcher infolge der Abtrennung der Grundstücke von anderen Grundstücken, oder wegen einer sonstigen Schädigung derselben oder überhaupt aus anderen Gründen erlitten wurde. Nach englischer Rechtsübung wird

hierbei dem Marktpreise des enteigneten Grundstückes mit Rücksicht auf die Zwangsnatur der Abtretung ein seinem Ausmaße nach sehr verschiedener Prozentsatz (oft mehr als 50%) zugeschlagen. Der durch die Abtrennung der enteigneten Grundstücke und an Wohngebäuden entstandene Schaden wird abgesondert in Anschlag gebracht. Das nordamerikanische Recht stimmt in den materiellen Rechtssätzen mit dem englischen Rechte überein.

3) Form der Entschädigung — Anrechnung des Mehrwertes. Die Entschädigung muß in Geld, als dem allgemeinen Wertmesser der Verkehrsgegenstände, erfolgen, nicht in anderen Werten. An und für sich also darf weder der Enteignete eine andere als eine Geldentschädigung fordern, noch der Enteigner leisten. Der Enteignete kann aber, wenn er dispositionsfähig ist, auf diese zu seinem Schutze geschaffenen gesetzlichen Garantien Verzicht leisten und eine andere Vereinbarung treffen. Ferner steht es mit dem Prinzipe der Geldentschädigung nicht im Widerspruche, dem Enteigner das Recht zuzuerkennen, durch Arbeiten auf der enteigneten Parzelle einen für das Restgrundstück drohenden Schaden unmittelbar zu verhüten oder zu verringern. Darf jene Vermehrung des Wertes, welche im Falle einer teilweisen Enteignung durch die Ausführung des öffentlichen Werkes an dem Restgrundstücke hervorgebracht wird, von der Entschädigungssumme abgerechnet werden? Dies ist eines der meist umstrittenen Probleme; die richtige Lösung dürfte vielleicht in der beschränkten Zulassung des Prinzipes der Anrechnung des Mehrwertes zu suchen sein. Ist nämlich der Mehrwert ein gegenwärtiger und eine unmittelbare Folge der öffentlichen Unternehmung; läßt sich derselbe demnach im Augenblicke der Enteignung abschätzen, und ist er endlich so beschaffen, daß er dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes insbesondere zugute kommt, so erscheint es gerechtfertigt, den Mehrwert in Anschlag zu bringen. Eine Benachteiligung des Enteigneten wird hierbei durch die Methode der teilweisen Anrechnung (der Kompensation des Mehrwertes mit dem Minderwerte) ausgeschlossen.

Was die Form der Entschädigung betrifft, so ist in den meisten Gesetzgebungen das Prinzip der Geldentschädigung aufgestellt; so in Frankreich, Art. 38, al. 3; in Belgien Art. 12; in Preußen, G. vom 11. VI. 1874 § 7; in Oesterreich § 8 des G. vom 18. II. 1878. Auch durch einige Staatsverfassungen in Nordamerika wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Entschädigung in Geld bestehen muß.

Was das Prinzip der Abrechnung des Mehrwertes betrifft, so weichen die Gesetzgebungen wesentlich von einander ab. Das französische Gesetz vom Jahre 1841 (Art. 51) legt der Jury die Pflicht auf, wenn es gewiß sei, daß die Ausführung des öffentlichen Werkes eine unmittelbare und spezielle Werterhöhung des übrigbleibenden Grundstückes zur Folge haben werde, diese Werterhöhung bei der Abschätzung der Entschädigung in Betracht zu ziehen. Die Praxis der Juries neigt sogar zum Systeme der Totalkompensation, d. i. zur fast gänzlichen Aufrechnung des Mehrwertes auf die Entschädigungsforderung. Nach belgischem Enteignungsrechte liegt den Gerichten die Pflicht ob, bei der Abschätzung der Entschädigung auch den Mehrwert in Berücksichtigung zu ziehen; jedoch wird das System der Totalkompensation verworfen. Zur Vermeidung der letzteren gewährt das italienische Recht dem Enteigneten unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis, dem Enteigner das ganze Immobile um den gerechten Preis zu überlassen.

Dagegen läßt das preußische Enteignungsgesetz vom Jahre 1874 die Frage der Anrechnung unentschieden.

Ebenso das österreichische G. vom 18. II. 1878.

d) Die Entschädigung der anderen dinglich Berechtigten. Die Entschädigung dinglich berechtigter dritter Personen setzt sich wie die des Eigentümers aus einem doppelten Elemente zusammen, aus der Entschädigung für das Recht selbst und die damit verknüpften Vorteile, und aus der Wiederherstellung gegen die dem Berechtigten durch die Enteignung unmittelbar zugefügten Nachteile.

Da nun das letztere Element der Natur der Sache nach nur mit Rücksicht auf jeden einzelnen Berechtigten in genauerem Maße ermittelt werden kann, erscheint prinzipiell dasjenige System, welches die letzteren von dem Enteigner direkt entschädigen läßt, richtiger, als die Verweisung der dinglich Berechtigten auf die dem Eigentümer für die Totalität des Eigentumsrechtes ohne Rücksicht auf die jura in re aliena geleistete Entschädigung.

Was die Entschädigung des Nutznießers betrifft, so tritt an Stelle des Nießbrauchs an dem enteigneten Grundstücke der Nießbrauch an dem Entschädigungskapitale; die Zinsen (fructus civiles) repräsentieren die Nutzung des Grundstückes (fructus naturales), wie das Entschädigungskapital das Grundstück selbst repräsentiert. Dem Nutznießer gehören, solange das Recht des Nießbrauches nicht erloschen ist, die Zinsen, dem Enteigneten gehört das Kapital. Daneben hat er zuweilen persönliche, von denen des Eigentümers ganz unabhängige Ansprüche auf Entschädigung, z. B. für den Verlust von Ernten, für die Uebersiedelungskosten 2c. Dieselben Grundsätze kommen für das Gebrauchs- und Wohnungsrecht selbstverständlich mit Beschränkung des Servitutberechtigten auf eine der teilweisen Nutzungsberechtigung entsprechende Entschädigung in Betracht.

Meist erweist sich auch die Enteignung von Grunddienstbarkeiten, welche das enteignete Grundstück belasten, als unumgängliches Erfordernis für dessen zweckmäßigen Gebrauch; in diesem Falle ist die Entschädigung mit besonderer Rücksicht auf den Wert, welchen die Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat, zu vergüten. Nicht selten ist nämlich die Grunddienstbarkeit für das dienende Grundstück bei weitem keine so große Last, als sie ein Vorteil für das herrschende ist. Das Wegerecht z. B. auf dem dienenden Grundstück kann mit Beziehung auf den Berechtigten mehr Wert haben, als das ganze dienende Grundstück.

Nach französischem Enteignungsrecht tritt das Entschädigungskapital hinsichtlich des Eigentümers und des Nutznießers an die Stelle der Sache; für die anderen dinglich Berechtigten muß die Entschädigung von der Jury gesondert bestimmt werden.

Was das preußische Enteignungsgesetz v. 11. VI. 1874 betrifft, so verweist es (§ 11 und § 8 im Zusammenhalt mit § 45) den Nießbraucher, Wohnungs- und Gebrauchsberechtigte auf das dem Eigentümer geleistete Entschädigungskapital, während der den Besitzern herrschender Grundstücke aus der Aufhebung der Grunddienstbarkeiten erwachsene Schaden besonders zu ersetzen ist.

Das österreichische Enteignungsgesetz v. 18. II. 1878 § 4 zählt zu den Enteigneten, welchen die Eisenbahnunternehmung unmittelbare Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, auch die Realberechtigten,

„welchen an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht". Nach § 25 ist der Entschädigungsbetrag für dieselben von den Sachverständigen insbesondere zu berechnen. Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer werden in dem unklar stilisirten § 5 auf den dem Eigentümer zu leistenden Entschädigungsbetrag verwiesen, sofern ihnen durch die Entziehung ihrer Rechte nicht ein Nachteil entstanden ist, wegen welcher ihnen kein Regreßrecht wider den Eigentümer zusteht, was insbesondere bei bloß obligatorisch Berechtigten eintrifft.

Von großer praktischer Bedeutung ist die den Hypothekargläubigern für den Wegfall ihrer Hypotheken zu leistende Entschädigung. Sie sollen grundsätzlich aus der für den Eigentümer bestimmten Entschädigungssumme mit ihren Forderungen befriedigt werden. Allein diese Regel unterliegt einer dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke des Hypothekarinstituts entspringenden Beschränkung. Es muß nämlich dem enteigneten Eigentümer das Recht zuerkannt werden, dem Gläubiger eine andere vollkommen gleiche Sicherheit bietende Hypothek anzubieten und sich dadurch die Wohlthat der bedungenen Fristen für die Rückerstattung der Schuld auch künftig zu wahren.

Dagegen haben die Hypothekargläubiger, wenn ihre Forderungen die Ziffer der dem Eigentümer zuerkannten Entschädigungssumme übersteigen, kein Recht darauf, wegen des Ausfalls von dem Enteigner eine Vergütung zu beanspruchen, denn dieser Ausfall stellt sich nicht als Folge der Enteignung, sondern als Folge der Ueberlastung des Pfandobjektes mit Hypotheken dar. Ebensowenig steht ihnen das Recht zu, das verpfändete Grundstück behufs vollständiger Befriedigung ihrer durch die Entschädigungssumme nicht ganz gedeckten Forderungen zur öffentlichen Feilbietung zu bringen; denn das Unternehmen müßte in jedem Falle Ersteher bleiben, wodurch den Gläubigern Gelegenheit geboten wäre, auf Kosten des Unternehmens den Preis ganz unverhältnismäßig über den wahren Wert hinaufzuschrauben. Die positiven Rechtsnormen lassen durchgehends die Hypothek durch die Enteignung erlöschen und verweisen den Gläubiger auf die dem Eigentümer gewährte Entschädigungssumme.

e) Die Entschädigung der Mieter und Pächter. Infolge der Enteignung einer unbeweglichen Sache muß das an derselben bestehende Miet- oder Pachtrecht und zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zugleich mit dem Eigentumsrechte aufhören; ja oft liegt es nicht einmal im Interesse der Mieter und Pächter, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, da ihre Rechtsstellung gegenüber dem Enteigner wegen der überwiegenden Kraft des öffentlichen Interesses eine prekäre, der Diskretion des Enteigners überlassene bliebe. Wohl aber können sie wegen des ihnen durch die Enteignung verursachten Schadens einen Anspruch auf Entschädigung stellen. Die Frage, welche nachteiligen Folgen für den Mieter und Pächter durch die Enteignung entstehen können, ist als eine quaestio facti anzusehen. Es kommt hierbei der Nachteil in Betracht, der aus der vorzeitigen Endigung des Vertragsverhältnisses hervorgeht, wenn Meliorationen gemacht worden sind, deren Rentabilität auf eine längere Zeitdauer berechnet war, oder wenn der Miet- und Pachtzins relativ besonders niedrig war. Im allgemeinen aber gilt der Grundsatz, daß der Mieter und Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung wegen solcher Umstände hat, welche auch dem Eigentümer, wenn dieser sich in der gleichen Lage befunden hätte, ein Entschädigungsrecht nicht gegeben hätten; und überdies kann der Enteigner jene Verabredungen des Miet- oder Pachtvertrages sich zu Nutzen machen, durch welche das Genußrecht des Mieters oder Pächters eingeschränkt wurde, insbesondere Vertragsklauseln, welche den Fall der Enteignung ins Auge fassen und für diesen Fall einen Verzicht des Mieters oder Pächters auf Entschädigung bedingen.

Andererseits steht ein Entschädigungsrecht gegenüber dem Enteigner auch denjenigen Mietern oder Pächtern zu, deren Miet- und Pachtrecht lediglich als ein persönliches Recht gegen den Vermieter anzusehen ist. Sie gerade gehen durch die Enteignung jedes anderen Rechtsanspruches verlustig, da die Enteignung als eine vis major den Vermieter und Verpächter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Haftung enthebt; die Enteignung würde vorwiegend auf ihre Kosten vor sich gehen. Sache des Enteigners ist es jedoch, sich gegen dolose Vereinbarungen zwischen diesen Interessenten und dem Eigentümer zu schützen.

Nach französischem Enteignungsrechte erlöschen infolge des Enteignungserkenntnisses die Rechte der Mieter und Pächter, und zwar unmittelbar. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Mieter und Pächter der Verwaltung bekannt zu geben, widrigenfalls er den ersteren persönlich verhaftet bleibt. Die Jury spricht für den Eigentümer und die Pächter eine abgesonderte Entschädigung aus, welche in der Praxis mitunter sehr hoch ausfällt. Von den gleichen Anschauungen geht auch das belgische Enteignungsrecht aus.

Das preußische G. v. 11. VI. 1874 § 11 erkennt den Rechtsanspruch der Mieter und Pächter gegen den Enteigner auf Gewährung einer besonderen Entschädigung an. Ebenso das österreichische G. § 5.

Nach englischem und nordamerikanischem Rechte wird mit dem Pächter und mit dem Eigentümer abgesondert unterhandelt; man geht nicht von der Anschauung aus, daß der Eigentümer und der Pächter sich untereinander über die von dem Eigentümer allein zu empfangende Entschädigung auseinandersetzen sollen, sondern hält jeden von beiden für berechtigt, die Befriedigung für seinen Anteil selbständig zu verlangen. Was den Umfang der Entschädigung betrifft, so ist die Praxis eine schwankende.

f) Das Recht des Enteigneten zur Ausdehnung der Enteignung. Unter den Nachteilen, welche aus der Enteignung hervorgehen, nimmt die Zerstückelung der Grundstücke eine hervorragende Stelle ein. Die in ihrem Gefolge herbeigeführte Wertverminderung des Restgrundstückes mag es daher je nach der Sachlage dem Enteigner oder dem Enteigneten vorteilhaft erscheinen lassen, die Enteignung auf das ganze Grundstück auszudehnen. Vermöge der prinzipiellen Beschränkung des Enteignungsrechtes auf das absolute wirtschaftliche Bedürfnis der öffentlichen Unternehmung bleibt jedoch der Enteigner von der Geltendmachung des Ausdehnungsrechts prinzipiell ausgeschlossen; der Anspruch des Enteigneten aber ist von gewissen Voraussetzungen abhängig, welche bei Gebäuden und unverbauten Grundstücken verschieden sind.

Die ersteren nämlich bilden mit ihren Pertinenzen ein juristisch unteilbares Ganze, schon aus diesem Grunde darf der Enteignete die Ausdehnung der Enteignung in jedem Falle beanspruchen, wenn es sich auch nur um die gänzliche oder teilweise Ent-

eignung eines in der Nachbarschaft befindlichen Objektes handelt, vorausgesetzt, daß das letztere als Nebensache den Zwecken der Hauptsache fortwährend zu dienen bestimmt und dazu wirklich verwendet ist. Anders verhält es sich bei Grundstücken ohne Bauten; diese gelten als juristisch teilbar. Das Recht, bei Enteignung eines Teiles die Enteignung des Ganzen verlangen zu können, muß daher auf den Fall beschränkt werden, daß infolge der teilweisen Enteignung das übrigbleibende Grundstück für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bestimmung, welcher es im Vermögen des Enteigneten bisher zu dienen hatte, ungeeignet wird. Unter den geltenden Systemen empfiehlt sich dasjenige, welches den Eintritt dieser Voraussetzungen von der zur Feststellung der Entschädigung berufenen Behörde nach ihrem vernünftigen Ermessen konstatieren läßt, da die Festsetzung einer ziffernmäßigen Grenze eines bestimmten Maßes, bis zu welchem die Zerstückelung erfolgt sein muß, nicht geringen Schwierigkeiten unterliegt.

Der Rechtsanspruch auf Ausdehnung der Enteignung steht bloß dem Eigentümer des enteigneten Grundes zu, nicht dritten Interessenten und ist auch nicht durch die Zustimmung der letzteren bedingt. Dies erklärt sich daraus, daß der freiwillig abgetretene Teil des Grundstückes an den Enteigner nicht unter dem Rechtstitel der Enteignung, sondern unter dem eines gewöhnlichen privatrechtlichen Erwerbsgeschäftes gelangt, und daher die dinglichen Rechte dritter Personen an dem Restgrundstück keine Beeinträchtigung erfahren.

Dem Enteigneten steht es frei, von dem auf Ausdehnung der Enteignung bereits gestellten Begehren zurückzutreten, wenn ihm die für das Restgrundstück festgestellte Entschädigung nicht genügt. Der Enteigner kann sich der Verpflichtung, das Ganze zu erwerben, dadurch entziehen, daß er von der Ausübung des Enteignungsrechts mit Beziehung auf das ganze Grundstück absteht.

Nach französischem Enteignungsrechte müssen Gebäude (bâtiments) vom Enteigner ganz erworben werden, wenn es der Eigentümer durch eine an den Vorsitzenden der Jury innerhalb einer Prätlusivfrist von 14 Tagen resp. einem Monate gerichtete Erklärung verlangt (Art. 50 des G. v. 1841); ebenso verhält es sich rücksichtlich jeder Parzelle Grundes und Bodens, welche infolge der durch die Enteignung herbeigeführten Zerstückelung auf den vierten Teil des ganzen Grundes und Bodens reduziert würde, vorausgesetzt, daß der Enteignete nicht ein unmittelbar angrenzendes, mit jener Parzelle zusammenhängendes Grundstück besitzt und daß das Flächenmaß dieser übrig bleibenden Parzelle kleiner wäre als 100 Ares. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Ausdehnungsrechts werden von den Gerichten festgestellt; der Jury liegt ob, eine doppelte Entschädigung auszusprechen, einmal für das ganze Gebäude oder Grundstück, dann eine Entschädigung für die der Enteignung unterworfene Parzelle.

Das belgische Recht Art. 51 gewährt den Anspruch auf Ausdehnung lediglich bei Gebäuden, das italienische Recht Art. 23 auch bei anderen Grundstücken, wenn die Restteile auf ein solches Maß reduziert sind, daß sie nicht mehr eine nützliche Bestimmung für die Eigentümer haben oder daß beträchtliche Arbeiten notwendig sind, um sie zu erhalten oder in gewinnbringender Weise zu benutzen. In umfassender Weise wird der Anspruch des enteigneten Eigentümers auf Ausdehnung der Enteignung durch § 9 des preußischen Gesetzes vom 11. VI. 1874 anerkannt. Voraussetzung des Anspruches ist, daß das Grundstück (worunter nach Art. 4 jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers verstanden wird) durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nicht mehr zweckmäßig benutzt werden könnte. Bei Gebäuden insbesondere wird der Anspruch auf Uebernahme des ganzen Gebäudes durch jede partielle Enteignung begründet; bei anderen Grundstücken erstreckt sich das Ausdehnungsrecht so weit, als die geminderte Benutzbarkeit eintritt.

Das österreichische Enteignungsgesetz vom 18. Februar 1878 kennt einen Anspruch des Enteigneten auf Ausdehnung der Enteignung nicht. (Vgl. die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. XII. 1878 Z. 33137, welche sich jedoch bloß auf Enteignung von Grundflächen bezieht); wohl aber das ungarische Recht und ebenso die schweizerischen Gesetze, welche zugleich in eingehender Weise die Voraussetzungen feststellen, unter denen dieser Anspruch ausgeübt werden darf.

Nach englischem Enteignungsrechte Lands Clauses Consolidation Act (8 et 9 Vict. cap. 18 sect. 92) ist niemand verpflichtet, nur einen Teil eines Hauses oder eines anderen Wohngebäudes oder einer Fabrik dem Enteigneten abzutreten, wenn er das Ganze übertragen will und zu übertragen das Recht hat Der enteignete Eigentümer aber, welcher von dem Rechte zur Ausdehnung der Enteignung überhaupt Gebrauch machen will, kann den Enteigner in keinem Falle zwingen, weniger als das Ganze zu nehmen und es steht dem Enteigner überdies frei, ganz zurückzutreten, selbst wenn er dem Enteigneten seine Enteignungsabsicht in rechtsverbindlicher Weise bereits notifiziert hätte (notice to treat).

7. Das Rückerwerbsrecht des Enteigneten. Aus dem Prinzipe des Enteignungsrechts folgt, daß sich die Enteignung auf die Entziehung jener Privatrechte beschränken muß, welche für die Ausführung der im allgemeinen Interesse gelegenen Unternehmung unbedingt notwendig sind. Wo das allgemeine Interesse nicht vorhanden ist, cessiert auch die Verpflichtung des Berechtigten, sich sein Recht entziehen zu lassen. Wenn daher das im vermeintlichen allgemeinen Interesse enteignete Privatrecht, gleichgiltig aus was immer für einem Grunde, seiner Bestimmung nicht zugeführt wird, so ist es eine aus dem Prinzipe des Enteignungsrechts fließende Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß dem Enteigneten das Recht gewahrt bleibe, wieder zu seinem Rechte zu gelangen.

Das Recht des Rückerwerbes erstreckt sich aber nur auf diejenigen Grundstücke, welche wirklich für die öffentliche Unternehmung bestimmt waren und daher zu diesem Zwecke, sei es im freundschaftlichen Wege unter der Aussicht auf die unvermeidlich gewordene Enteignung, sei es auf dem Wege des Enteignungsverfahrens, erworben worden waren, ohne im allgemeinen Interesse wirklich verwendet zu werden; es bezieht sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche, ohne der Enteignung bereits unterworfen zu sein, von

dem Eigentümer freiwillig abgetreten wurden, oder die vom Enteigner auf Verlangen des Enteigneten, der sein Ausdehnungsrecht geltend machte, erworben werden mußten, es sei denn, daß der ganze Grund, sowohl der enteignete Teil als auch der Teil, welcher auf Verlangen des Enteigneten von dem Enteigner übernommen wurde, keine Verwendung für die Unternehmung findet. Ebensowenig unterliegen jene Grundstücke dem Rückerwerbsrechte, welche, nachdem sie die Bestimmung ad usum publicum erhalten hatten, infolge von Veränderungen an dem ausgeführten Werke wieder aufhören, ein Bestandteil des öffentlichen Gutes zu sein. Endlich schließt auch die Verwendung der Grundstücke für einen anderen öffentlichen Zweck, als für welchen sie enteignet wurden, das Rückerwerbsrecht aus.

Welchen Personen ist das Rückerwerbsrecht einzuräumen? Zunächst dem Enteigneten und jenem Rechtsnachfolger desselben, welcher das Grundstück, von dem die enteignete Parzelle abgetrennt wurde, nunmehr besitzt; nicht aber dem Enteigneten, der die Stammrealität bereits veräußert hat, da ja die Absicht des Gesetzgebers bei der Zulassung des Rückerwerbsrechts dahin geht, die Wiedervereinigung der übriggebliebenen Parzelle mit der Stammrealität, von welcher sie abgetrennt worden war, zu befördern. Das Rückerwerbsrecht ist ein Recht, welches rei, nicht ein Recht, welches personae inhaeret. Dinglich berechtigte dritte Personen können ein Rückerwerbsrecht nicht in Anspruch nehmen; ja noch mehr, der Rückerwerb hat nicht einmal zur Folge, daß solche durch die Enteignung bereits erloschene Rechte wieder aufleben.

Bei der Bestimmung des Preises für die im Wege des Rückerwerbes wieder erlangten Grundstücke kommen folgende Momente in Betracht. Eine Werterhöhung, welche infolge der Zeit oder natürlicher Ursachen auch dann eingetreten wäre, wenn das Grundstück in der Hand des Eigentümers geblieben wäre, wird nicht in Anschlag gebracht, wohl aber gebührt dem Enteigner Ersatz für seine Aufwendungen, insoweit dieselben die durch Meliorationen geschaffene Werterhöhung nicht übersteigen. Im Falle einer eingetretenen Wertverminderung dagegen hat der Eigentümer nicht die ganze Entschädigungssumme zurückzugeben, sondern nur den gegenwärtigen Wert zu bezahlen.

Die Geltendmachung des Rechts auf Rückerwerb muß im Interesse der Rechtssicherheit auf einen kürzeren Zeitraum eingeschränkt sein. Es ist begründet, sobald in den vorgeschriebenen Formen, welche den Formen der Einleitung der Enteignung entsprechen, die Bekanntmachung erfolgte, daß die enteigneten Grundstücke ad usum publicum nicht erforderlich seien und von seiten der zum Rückerwerbe Berechtigten der Wille erklärt wurde, ihr Recht geltend zu machen. In diesem Augenblicke ist ein die Parteien bindender Vertrag zustande gekommen und zwar ein Kaufvertrag, wobei die Fixierung des Preises einem durch das Gesetz bestimmten Dritten überlassen wird, einem Dritten, welcher die Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgabe nicht ablehnen darf.

Das französische G. v. 7. VII. 1833 war das erste, welches dieses Rückerwerbsrecht anerkannt hat (Art. 66 al. 3) bei Erwerbungen für Fortifikationszwecke im Falle der Dringlichkeit (en cas d'urgence). Das G. v. J. 1841 Art. 60—62 regelt dasselbe entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen; ähnlich das italienische Enteignungsgesetz, welches in dieser Frage den Anforderungen der Wissenschaft am meisten entspricht. Die belgischen GG. v. J. 1858 und 1867 haben das Recht auf den Rückerwerb, welches durch das G. v. J. 1835 anerkannt war, wesentlich modifiziert, indem sie unter gewissen Modalitäten dem Enteigneten anstatt des Rückerwerbsrechts ein Vorzugsrecht auf die Ausführung der öffentlichen Arbeiten zuerkennen.

Das preußische Enteignungsgesetz vom 11. VI. 1874 hat an die Stelle des im preußischen G. v. 3. XI. 1838 normierten Rückerwerbsrechts ein Vorkaufsrecht gesetzt, welches dem jeweiligen Eigentümer des Restgrundstückes für den Fall zusteht, daß das enteignete Grundstück ganz oder teilweise für die Zwecke der Unternehmung entbehrlich wird und veräußert werden soll. Die Ausübung dieses Rechts ist an die Präklusivfrist von 2 Monaten nach erfolgter Verständigung vom bevorstehenden Verkaufe gebunden.

Das österreichische G. v. 18. II. 1878 kennt ebensowenig ein Rückerwerbsrecht als ein Vorkaufsrecht des Enteigneten. In Ungarn ist das im Enteignungsgesetze vom Jahre 1868 anerkannte Rückerwerbsrecht durch den XVI. Gesetzesartikel vom Jahre 1881 beseitigt worden.

Dagegen hat das Institut des Rückerwerbes im schweizerischen Recht Aufnahme gefunden. Das englische Recht statuiert neben dem Rückerwerbsrecht des Enteigneten ein eigentümliches Vorkaufsrecht der nachbarlichen Grundbesitzer.

8. **Die rechtliche Natur und die Perfektion der E.** Die früher herrschende Ansicht sah in der Enteignung einen gezwungenen Verkauf. Dagegen spricht nicht bloß die Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Enteigneten, welche mit dem Wesen des Konsensualkontraktes unverträglich ist; auch die Rechtswirkungen der Enteignung lassen sich aus der Annahme eines Kaufvertrages gar nicht oder bloß gezwungen erklären. Denn

der Enteigner schöpft seinen Rechtstitel im Gesetze, nicht im Willen des Enteigneten, die Uebertragung des Eigentums findet bei der Enteignung in einer absoluten Weise statt, es bedarf ferner keiner Tradition von seiten des Enteigneten; endlich kommt nicht in Betracht, ob das Grundstück einer einzigen oder mehreren Personen, ob es der im Enteignungserkenntnisse genannten Person oder einer anderen gehört; die Enteignung wirkt so absolut, daß ihre Wirkungen auch dann eintreten, wenn das Verfahren nur gegen den anscheinenden, nicht gegen den wahren Eigentümer durchgeführt worden wäre; der letztere kann nicht etwa die Rückgabe des Grundstückes von der enteignungsberechtigten Verwaltung verlangen, sondern nur den früheren Besitzer wegen der Herausgabe der Entschädigungssumme in Anspruch nehmen. Veräußerungsverbote können die Enteignung nicht hindern, und dingliche Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie dem Enteignungszwecke entgegenstehen. An die Stelle des Eigentums tritt für den Eigentümer der Anspruch auf die Entschädigungssumme, welche allein fortan den Gegenstand seiner Dispositionen bilden kann. Andererseits trifft den Enteigneten auch nicht die Pflicht der Haftung wegen Entwährung oder wegen der Beschaffenheit der enteigneten Sache. Eine Rescission wegen laesio enormis ist bei der Enteignung nicht zulässig. Zwischen dem Verkaufe im Privatinteresse und der Enteignung im allgemeinen Interesse besteht demnach eine tiefe Kluft, welche durch eine bloße Fiktion nicht ausgefüllt werden kann; die Verschiedenheit der beiden rechtlichen Situationen überwiegt bei weitem die anscheinende Verwandtschaft.

Die Enteignung ist überhaupt vom Standpunkte der Obligation nicht zu erklären; sie ist kein Rechtsgeschäft, kein Vertrag; sie kommt vielmehr aus dem öffentlichen Rechte; das enteignete Recht geht auf den Enteigner kraft des Gesetzes über; es liegt ein Legalerwerb vor, ein Erwerb ipso iure unmittelbar durch das objektive Recht, unabhängig von dem Willen des bisherigen Eigentümers.

Aber auch die Verpflichtung des Enteigners zur Entschädigung ist ihrer Natur nach eine öffentlich-rechtliche Pflicht, ebenso wie die ihr entsprechende Pflicht zur Abtretung. Das Subjekt dieser Entschädigungspflicht ist mit dem Subjekte des Enteignungsrechtes identisch; Recht und Pflicht stammen aus ein und derselben Quelle. Die Entschädigungspflicht trifft daher, je nachdem man die Verwaltung oder (mit der herrschenden Lehre) das Unternehmen als Subjekt des Enteignungsrechts ansieht, unmittelbar die erstere oder das letztere.

An der rechtlichen Natur der Enteignung wird auch durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen Enteigner und Eigentümer nichts geändert, wenn dieselbe im Hinblick auf die in der gesetzlichen Form bereits festgestellte Notwendigkeit der Abtretung des betreffenden Grundstückes erfolgt. Trotz einer solchen Vereinbarung ist der Eigentümer des abgetretenen Grundstückes durchaus nicht als Verkäufer zu behandeln, er hat vielmehr in jeder Beziehung die rechtliche Stellung eines Enteigneten. Diese Gleichstellung äußert sich praktisch besonders darin, daß die zu gunsten dritter Personen begründeten dinglichen Rechte dem abgetretenen Grundstücke nicht folgen. Daher muß auch den dritten Berechtigten in Beziehung auf die Bestimmung der Entschädigungssumme die volle Einflußnahme gewahrt bleiben, insbesondere auch das Recht zu erlangen, daß die Entschädigung in gleicher Weise wie bei der zwangsweise vollzogenen Enteignung festgestellt werde. Dagegen bedarf es in diesem Falle nicht des besonderen Verfahrens für die Abtretung, insbesondere nicht eines Enteignungserkenntnisses. Anders verhält es sich aber, wenn die Einigung über die Abtretung eines Grundstückes zustande kommt, bevor noch definitiv festgestellt ist, daß die Enteignung desselben gesetzlich begründet sei; hier wird in der Regel ein wirklicher Kaufvertrag anzunehmen sein.

Mit der Frage nach der rechtlichen Natur der Enteignung hängt die Frage nach der Perfektion des durch dieselbe herbeigeführten Rechtsverhältnisses auf das engste zusammen. Von dem hier vertretenen Standpunkte aus muß die Enteignung als perfekt angesehen werden, sobald die Staatsgewalt in der Ausübung ihres Hoheitsrechts den Ausspruch über die Notwendigkeit der Abtretung des bestimmten Grundstückes gefällt hat. Als Moment der Perfektion der Enteignung muß also der Zeitpunkt gelten, in welchem sich der Enteignete dem Enteignungsantrage entweder ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen oder die Rechtsmittel gegen den Enteignungsausspruch verbraucht hat.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind beide Teile definitiv gebunden; wie der Enteigner einerseits befugt ist, den enteigneten Grund und Boden in Anspruch zu nehmen, so ist auch der Enteignete andererseits, unabhängig von dem Willen des Enteigners, berechtigt, auf Zahlung der Entschädigung zu dringen. Die Gefahr des enteigneten Objektes geht auf den Enteigner über, denn der Enteignete hat mit dem Enteignungsausspruche das Recht auf Entschädigung definitiv erworben; die Hinausschiebung der Besitzanweisung bis zur Leistung der Entschädigung hat bloß die Bedeutung einer ge-

setzlichen Garantie für den Enteigneten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen aber dem Enteigner, welcher die Gefahr zu tragen hat, auch jene Vorteile zukommen, welche das enteignete Objekt von dem Zeitpunkte des Enteignungsausspruches an gewährt. In der Regel wird jedoch die Perzeption der natürlichen und bürgerlichen Früchte des enteigneten Grundstückes, so z. B. der nach dem Enteignungsausspruche fälligen Pacht- und Mietzinse dem Enteigneten für den Zeitraum, für welchen ihm die Detention nach dem Gesetze zusteht, also bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, als Aequivalent überlassen.

Ueber die rechtliche Natur der Enteignung enthalten die positiven Gesetzgebungen nur in den seltensten Fällen eine ausdrückliche Entscheidung. Bloß einige, darunter das preußische Landrecht, das nassauische Enteignungsgesetz vom 12. VI. 1838 § 19, das Hamburger G. v. 26. IV. 1844 § 4 und das G. für den Kanton Genf vom 14. II. 1834 erklärten zweifellos die Enteignung als einen Zwangskauf. Wohl aber wird die Perfektionsfrage in den meisten Gesetzgebungen ausdrücklich entschieden. Die französische Gesetzgebung läßt die Perfektion mit dem Enteignungserkenntnisse eintreten; es bedarf nicht einmal der Intimation des Erkenntnisses (Art. 55 al. I des G. von 1841). Die Rechtswirkungen der Enteignung sind von denen des Kaufvertrages wesentlich verschieden; insbesondere steht dem Enteigneten das Recht des Verkäufers, wegen Nichteinhaltung des Kaufvertrages auf Auflösung zu klagen, nicht zu und die Rechte dritter Personen ergreifen bloß die Entschädigungssumme. Der freiwilligen Abtretung kommt die Wirkung des Enteignungserkenntnisses zu, vorausgesetzt, daß sie erst erfolgt, nachdem das Grundstück von der Verwaltung, als der Enteignung mit Rücksicht auf jene Unternehmung unterworfen, speziell bezeichnet worden war.

Von denselben Anschauungen geht die belgische Gesetzgebung aus, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß die freiwillige Abtretung als Kaufvertrag behandelt wird, insbesondere bleiben nach dem G. v. 1835 die Hypotheken bestehen.

Das italienische Recht hingegen schließt sich auch in diesem Punkte dem französischen Rechte an. Das Eigentum des enteigneten Grundstückes geht an dem im Dekrete des Präfekten, durch welches die Enteignung ausgesprochen wird, angegebenen Tage der Datierung auf den Enteigner über.

Das preußische G. v. 11. VI. 1874 läßt die Frage der rechtlichen Natur der Enteignung offen. Als perfizierendes Moment der Enteignung muß im Sinne des § 42 die Feststellung der Entschädigung angesehen werden, welche durch Beschluß der Regierung (resp. Verwaltungsgerichtes) erfolgt, da der Unternehmer von diesem Zeitpunkte an nicht mehr einseitig zurücktreten kann, der Eigentümer vielmehr die Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme gegen Abtretung des Grundstückes im Rechtswege beanspruchen darf. Das Eigentum des enteigneten Grundstückes geht mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigentümer und Unternehmer auf den letzteren über, bezw. mit dem Tage der zuletzt erfolgten Zustellung.

Nach österreichischem Recht wird die Enteignung mit der Rechtskraft des von der Administrativbehörde gefällten Erkenntnisses perfekt. Das Eigentum geht erst nach Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme auf den Enteigner über. Vor der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses und dem Erlage des Schätzungsbetrages soll sich der Enteigner keine Eingriffe in die zu enteignenden Grundstücke erlauben. Die österreichische Gesetzgebung geht nicht von der Theorie des Zwangskaufes aus. Das Hofkanzleidekret vom 30. IV. 1841 spricht es mit klaren Worten aus, daß bei der Enteignung das Eigentum des betreffenden Grundstückes durch das Gesetz verloren gehe.

Diese Grundsätze haben auch durch das G. v 18. II. 1878 keine Abänderung erfahren.

Nach ungarischem Enteignungsrechte (§ 38) ist die Enteignung mit der definitiven Feststellung des Enteignungsplanes perfekt; es muß diese Feststellung über Vereinbarung der Parteien, welche indes der Genehmigung des Gemeindevorstandes bedarf, oder durch Beschluß der Kommission, gegen welchen der Instanzenweg an den Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen offen steht, erfolgen. Der Enteignungsplan muß sogleich dem kompetenten Gerichte wegen Feststellung der Entschädigung übersendet werden (§ 40). Der Gerichtshof fällt über die Entschädigungsfrage auf Grund der geschlossenen Vereinbarung resp. der Abschätzung der Sachverständigen eine meritorische Entscheidung (§ 43). Um die Besitzeinweisung kann sofort nach Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses, um die bücherliche Uebertragung erst nach Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme angesucht werden.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetze wird die Enteignung mit dem Tage der definitiven Feststellung der Entschädigung perfekt, also mit dem Tage, an welchem die Entscheidung einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urteil in Rechtskraft tritt.

Nach englischem Rechte ist der Enteigner nach erfolgter Verständigung der Interessenten, deren Grundstücke enteignet werden sollen (notice to treat), gebunden und

kann von der durch diese Verständigung perfekt gewordenen Enteignung nicht mehr zurücktreten. In der Verständigung liegt der Enteignungsausspruch. Innerhalb 21 Tagen nach dieser Verständigung muß zur Feststellung der Entschädigung geschritten werden (Lands Clauses Consolidation Act Sect. 21) und kann der Enteigner durch ein writ of mandamus gezwungen werden, der Verständigung gemäß zu handeln. Mit dem englischen stimmt das nordamerikanische Enteignungsrecht im wesentlichen überein.

III. Das formelle Enteignungsrecht.

A. Das regelmäßige Enteignungsrecht.

9. Das Enteignungsverfahren im engeren Sinne. Das formelle Enteignungsrecht enthält die Normen in Ansehung jener Rechtsformen, in welchen sich die zwangsweise Entziehung eines individuellen Rechtes gegen Entschädigung und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut zu verkörpern hat. Logisch zerfällt das Verfahren in zwei gesonderte Stadien, in das Enteignungsverfahren im engeren Sinne, in welchem sich die zwangsweise Entziehung des Privatrechts und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut vollzieht; ferner in das Entschädigungsverfahren, in welchem die durch die Rechtsbasis der Enteignung geforderte Gewährung des Aequivalentes von Vermögenswerten an den Enteigneten realisiert wird. Bei dem Enteignungsverfahren im engeren Sinne handelt es sich um folgende Punkte.

a) die Feststellung des Enteignungsfalles,

b) die Bestimmung der einzelnen Enteignungsobjekte und den Enteignungsausspruch, welcher

c) auch auf Verlangen der Grundeigentümer stattfinden kann.

a) Das erste Stadium, die Voraussetzung und Vorbereitung des Enteignungsverfahrens, bildet die Feststellung des Umstandes, ob überhaupt eine das Enteignungsrecht begründende Unternehmung vorliegt. Hierzu bedarf es einer unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vorgenommenen eingehenden Untersuchung, ob die Unternehmung, behufs deren Ausführung eine Enteignung stattfinden soll, im allgemeinen Interesse gelegen sei. Für diese Untersuchung genügt ein allgemeiner Plan der Unternehmung, aus welchem man sich über die Hauptrichtung der Arbeiten, über die wichtigsten Hindernisse derselben, über die Ausgaben und über die zu erwartenden Vorteile Klarheit zu schaffen vermag.

Dagegen entspricht es nicht bloß Rücksichten der Zweckmäßigkeit, sondern erscheint auch als eine wichtige Garantie der Privatrechte, daß den Grundeigentümern, welche durch die Ausführung der Unternehmung betroffen werden können, schon in diesem Stadium des Verfahrens Gelegenheit geboten werde, gegen das Vorhandensein des Enteignungsfalles ihre Bemerkungen vorzubringen.

Die wichtigsten Enteignungsgesetzgebungen verlangen eine solche vorausgehende Untersuchung vor der Statuierung des Enteignungsfalles. In der französischen Gesetzgebung wurde diese Untersuchung (enquête préalable) durch die königliche Ordonnanz vom 28. II. 1831 zunächst nur für die Eröffnung einer Straße oder eines Kanals, für die Schaffung und Vervollkommnung der Schiffbarkeit eines Flusses, für die Erbauung einer Eisenbahn eingeführt (Art. 1), durch die Gesetze von 1833 und 1841 für alle öffentlichen Unternehmungen, bei welchen eine Enteignung stattfinden soll. Auch das belgische Recht schreibt in den meisten Fällen eine vorgängige Untersuchung vor. Nach italienischem Enteignungsrechte bedarf es bloß dann keiner vorausgehenden Förmlichkeiten, wenn die Feststellung des Enteignungsfalles durch Gesetz erfolgt. Nach dem preußischen G. vom 11. VI. 1874 und dem österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetze findet eine förmliche enquête préalable nicht statt.

Die meisten mit Enteignung verbundenen öffentlichen Unternehmungen erfordern mehr oder weniger umfassende Vorbereitungen, wie Vermessungen, Absteckung von Demarkationslinien ꝛc. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, diese vorbereitenden Arbeiten, wenn sie von der Verwaltungsbehörde angeordnet wurden, auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu dulden. Diese Bewilligung der Verwaltungsbehörde braucht selbstverständlich nicht von der Beobachtung gleich feierlicher Förmlichkeiten abhängig gemacht zu werden, wie die definitive Besitznahme des Grundes und Bodens.

Diese Verpflichtung der Grundeigentümer wird insbesondere durch das italienische und preußische Recht eingehend normiert. Nach dem preußischen G. vom 11. VI. 1874 sind die Bezirksregierungen befugt, die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten zu erteilen.

Das österreichische Eisenbahnkonzessionsgesetz (V. vom 14. IX. 1854) unterscheidet zwischen der Bewilligung zu den Vorarbeiten und der Bewilligung zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst. Die erstere wird vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt. Die Bewilligung giebt das Recht, auf eigene Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projektierten Eisenbahn unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nötigen

Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vorzunehmen; sie hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit, kann aber von neuem erteilt werden.

b) An die, sei es durch Gesetz, sei es durch Erklärung der Verwaltungsbehörde, erfolgte Feststellung des Enteignungsfalles schließt sich als das zweite Stadium des Enteignungsverfahrens die administrative Bestimmung jener Grundstücke an, welche, als zur Ausführung des genehmigten Unternehmens unumgänglich notwendig, der Enteignung unterzogen werden sollen. Nur der Verwaltung kann dieses Bestimmungsrecht zustehen, denn sie allein vereinigt in sich die für eine solche Thätigkeit notwendigen Elemente, sie ist dabei an die in der Genehmigungserklärung für den Umfang des Enteignungsrechts gezogene Grenzlinie gebunden. Zum Zwecke dieser Bestimmung bedarf es der Aufnahme eines Detailplanes, der zur Ausführung des Unternehmens für notwendig erachteten Grundstücke und Gebäude und der Ueberprüfung dieses Planes unter Hinzuziehung sämtlicher Interessenten durch eine Spezialkommission. Die Wahl einer geeigneten Publikationsform ist hierbei von großer Bedeutung, da die Veröffentlichung des Detailplanes im öffentlichen Interesse erfolgt und allen Beteiligten Gelegenheit geboten werden muß, sich gegen eine Verletzung ihrer Interessen zu verwahren. Nach Beendigung der Thätigkeit dieser Spezialkommission ist, wenn eine gütliche Ausgleichung der Interessenten nicht stattgefunden hat, die Verwaltungsbehörde berufen, bezüglich der einzelnen Enteignungsobjekte den Enteignungsausspruch zu fällen. Die Gerichte sind sowohl wegen ihrer Organisation als auch wegen der bei einer Enteignung zu berücksichtigenden politischen und administrativen Erwägungen hierzu nicht geeignet.

Nach französischem Enteignungsrechte bedarf es neben einer Verfügung, welche die Territorien bezeichnet, auf denen die Arbeiten vorzunehmen sind, und die auch mit der Genehmigungserklärung verbunden sein kann, einer Entscheidung über die einzelnen der Enteignung zu unterziehenden Objekte. Dieselben werden auf Grund eines für jede Gemeinde besonders angefertigten Detailplanes nach Abhaltung eines von einer besonders zusammengestellten Kommission durchzuführenden Reklamationsverfahrens zunächst durch den Präfekten in einem mit Gründen versehenen Bescheide (arrêté motivé) festgestellt; hierauf wird das Enteignungserkenntnis auf Grund dieses Bescheides durch die Gerichte und zwar die Realinstanzen ausgesprochen, welche zugleich eines ihrer Mitglieder zur Erfüllung der Funktionen des Vorsitzenden (magistrat directeur) der Jury bestellen. Das Gericht hat zu prüfen, ob der Enteignungsfall in der gesetzlichen Form festgestellt wurde (Art. 2) und ob die Förmlichkeiten bei der Bezeichnung der einzelnen Enteignungsobjekte beobachtet wurden. Gegen das Enteignungserkenntnis ist nur die Kassationsbeschwerde zulässig (wegen Inkompetenz, Ueberschreitung der Gewalt oder Formfehler des Erkenntnisses). Wird die Kassation ausgesprochen, so ist alles, was auf Grund des kassierten Erkenntnisses vorgenommen worden war, nichtig.

In Belgien gilt das Gesetz von 1810 Tit. 1 und 2 Art. 3—10. Sowohl rücksichtlich der Bestimmung der Territorien, als auch rücksichtlich der Bezeichnung der einzelnen Enteignungsobjekte kommen dieselben Grundsätze wie in Frankreich zur Anwendung. Nach definitiver Bestimmung der Enteignungsobjekte tritt in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens ein gerichtliches Verfahren ein. Kompetent ist das forum rei sitae. Das belgische Verfahren ist aber von dem französischen dadurch wesentlich verschieden, daß es kontradiktorisch durchgeführt wird. Wird eine gegründete Einwendung nicht vorgebracht, so fällt das Gericht das Enteignungserkenntnis, gegen welches die Appellation jedoch ohne Suspensiveffekt, zulässig ist.

In Italien wird das Hauptmoment des Enteignungsverfahrens gebildet durch die Anfertigung von Detailplänen und deren Veröffentlichung, woran sich ein Reklamationsverfahren anschließt. Das Verfahren kann dadurch beschleunigt werden, daß sofort mit dem Gesuche um Genehmigungserklärung ein Detailplan beigebracht wird. Das zur Bestimmung der Enteignungsobjekte dienende Verfahren ist mit dem Entschädigungsverfahren insofern amalgamiert, als der Präfekt nach erfolgter Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme das Enteignungserkenntnis fällt und zur Besitznahme der enteigneten Grundstücke ermächtigt.

Nach dem preußischen Enteignungsgesetze wird ein Plan der zu enteignenden Grundstücke, welcher dieselben und ihre Eigentümer gemeindeweise bezeichnet, bei der Bezirksregierung von dem Unternehmer überreicht und von der Regierung auf ortsübliche Weise durch 14 Tage kundgemacht. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Regierung durch Beschluß auf Grund des Planes mit Rücksicht auf die erhobenen Einreden. Hierbei werden sowohl der Gegenstand der Enteignung mit genauer Bestimmung seiner Größe und Grenzen, als auch die Art und der Umfang der aufzulegenden Beschränkungen sowie die Zeit, innerhalb deren vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist und endlich die Anlage, zu deren Errichtung der Unternehmer verpflichtet ist, festgestellt. Gegen

diese Entscheidung steht der Rekurs an das Ministerium offen.

Das österreichische G. v. 18. II. 1878 regelt diese Materie in den §§ 11—21. Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojekte, welches die Anlage der Bahn darstellt, die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke vorzulegen. Dieser Plan sowie ein für jede Katastralgemeinde besonders anzufertigendes Verzeichnis der Namen und Wohnorte wird üblicherweise kund gemacht und zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können bei der politischen Bezirksbehörde sowie bei der vom Ministerium angeordneten, mit der politischen Begehung der Bahn betrauten Kommission vorgebracht werden. Wird ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt, so wird die Entschädigung von der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) auf Grund der vorgelegten Akten gefällt. Dagegen steht der Instanzenzug an das Ministerium offen; der Civilrechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Die durch die Veröffentlichung des Enteignungsplanes für jedes in demselben inbegriffene Grundstück herbeigeführte Unsicherheit, welche den Eigentümer faktisch der Disposition über dasselbe beraubt und seine ökonomische Lage schädigt, erheischt, daß den Eigentümern der zur Enteignung definitiv bestimmten Grundstücke das Recht gewährt werde, auf die wirkliche Enteignung durch den Enteignungsausspruch Einfluß zu nehmen. Das französische Enteignungsrecht bestimmt, daß die Enteignung auf Verlangen des Eigentümers mit derselben Rechtswirkung, wie auf Verlangen der Verwaltung ausgesprochen werden kann, wenn in dem Jahre, in welchem der Bescheid (arrêté motivé) des Präfekten gemäß Art. 10 erflossen ist, das Enteignungsverfahren von der Verwaltung nicht fortgesetzt wird.

Das preußische sowie das österreichische Gesetz gestatten den Eigentümern, wenn auch nicht auf den Ausspruch des Enteignungserkenntnisses, so doch auf dessen Vollzug indirekt hinzuwirken, indem nach § 37 des österreichischen Gesetzes der Enteignete nach Ablauf des Jahres von der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses an, sofern die Entschädigung noch nicht festgestellt und von seiner Seite noch kein Ansuchen um Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt ist, das Recht hat, die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses zu begehren. Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten. Das preußische Enteignungsgesetz (§ 42) statuiert eine Enschädigungspflicht des Unternehmers für die in dem Enteignungsverfahren dem Eigentümer erwachsenen Nachteile. Das durch den Enteignungsausspruch begründete Recht des Unternehmers erlischt durch Nichtausübung während der im Enteignungserkenntnisse dafür gesetzten Frist. Zieht sich der Unternehmer erst nach Feststellung der Entschädigung zurück, so steht dem Enteigneten nach seiner Wahl frei, eine Entschädigung für den durch das Enteignungsverfahren erlittenen Nachteil oder die Uebernahme des Grundstückes gegen die festgesetzte Entschädigung vom Eigentümer zu begehren.

10. Das Entschädigungsverfahren. Das Entschädigungsverfahren enthält das System von Formen, durch welches der Wert des enteigneten Gutes festgestellt wird und den Berechtigten als Aequivalent übergeben wird; es zerfällt in folgende Teile: a) Die Ermittelung des Entschädigungsberechtigten. b) Die Feststellung der Entschädigung.

a) Zur Regelung der Entschädigungsfrage bedarf es vor allem der Kenntnis jener Personen, welchen überhaupt Rechtsansprüche auf das enteignete Grundstück zustehen; dieselben namhaft zu machen ist vor allem der Eigentümer in der Lage und hierzu auch verpflichtet, will er den dritten Berechtigten gegenüber wegen der Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche nicht haftbar bleiben. Hingegen ist er nicht verpflichtet, die Entschädigung für jene Berechtigten zu liquidieren, welche er dem Enteigner bekannt gegeben hat, und welche sich trotz der öffentlichen Aufforderung nicht gemeldet haben.

Diese Verpflichtung des Eigentümers zur Anzeige ist jedoch durch das positive Recht nicht allgemein festgesetzt worden. In weitester Ausdehnung wird sie normiert durch das französische Enteignungsrecht; sie ist hier sogar auf den Nutznießer erstreckt, — in beschränktem Maße durch das belgische. Das italienische Enteignungsrecht kennt eine solche Verpflichtung überhaupt nicht. Die im § 22 des preußischen Entwurfes vorgeschlagene Anzeigepflicht des Eigentümers ist nicht Gesetz geworden, ebensowenig kennt das österreichische Gesetz vom 18. II. 1878 eine derartige Anzeigepflicht.

b) Zu den schwierigsten legislatorischen Fragen des Enteignungsrechtes zählt die Bestimmung der Behörde, welcher die Feststellung der Entschädigung obliegt, und ihrer Organisation. Zu gunsten der Gerichte spricht ihre Unabhängigkeit, gegen dieselben der schwerfällige Gang des gerichtlichen Verfahrens und ihre geringe Eignung zur Lösung technischer Fragen. Die großen Vorzüge, welche eine Jury aufweist, Unabhängigkeit, genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und Raschheit der Durchführung werden zum Teile aufgewogen durch die zu befürchtende Beeinflussung durch Koterien und nachbarliche Verhältnisse. Es empfiehlt sich daher, die Mitglieder nicht aus einer örtlich allzubeschränkten Liste zu nehmen; andererseits darf es denselben auch nicht an der notwendigen Lokalkenntnis fehlen. Im allgemeinen läßt sich anführen, daß in Ländern, in denen das Institut der Civiljury lebenskräftig blüht, also in England und Nordamerika mit dem Systeme, die Entschädigung durch eine Jury feststellen zu lassen, die günstigsten Erfahrungen gemacht wurden, minder günstige allerdings in Frankreich.

Die französische Gesetzgebung zeichnet sich durch eingehende Bestimmungen über die Bildung und das

Verfahren der Jury aus. Die Spezialjury wird aus einer vom Generalrate des Departements entworfenen Hauptliste durch den höchsten Gerichtshof des Departements gebildet. Für jedes enteignete Grundstück wird eine besondere Jury gebildet, damit das den Parteien in zweckmäßiger Ausdehnung zugestandene Rekusationsrecht gehörig ausgeübt werden könne. Die Jury darf Erhebungen durch Augenschein, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ꝛc. in ausgedehntem Maße vernehmen. Hierauf erfolgt eine die Jury bindende Fragestellung von seiten des Vorsitzenden, welcher die erstere mit Majorität beantwortet. Die von der Jury zuerkannte Entschädigung darf niemals niedriger als das Angebot des Enteigners und niemals höher als das Begehren der Entschädigungsberechtigten sein. Sie hat nur über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden, nicht aber über das Recht der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Personen. Gegen die Entscheidung der Jury und des Vorsitzenden besteht kein anderes Rechtsmittel als die Kassationsbeschwerde (wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, Inkompetenz oder Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, ferner wegen Verletzung anderer Gesetze als des G. v. 1841, so des G. v. 1807, 1810 ꝛc.).

Nach belgischem Enteignungsrechte wird dagegen die Feststellung der Entschädigung von seiten des Gerichtes und zwar, wenn möglich in Verbindung mit dem Enteignungserkenntnisse, eventuell sobald sich die Notwendigkeit weiterer Erhebungen herausstellt, nach durchgeführtem Sachverständigenverfahren vorgenommen, wobei jedoch das Gutachten der letzteren wohl als Belehrung für das Gericht gilt, für dasselbe aber nicht bindend ist. Auch das allgemeine ungarische Enteignungsgesetz sowie das österreichische G. betr. die Enteignung zu Eisenbahnzwecken v. 18. II. 1878 lassen die Entschädigung unmittelbar durch das Gericht unter Mitwirkung von Sachverständigen feststellen, während in den übrigen praktisch minder wichtigen Fällen nach österreichischem Rechte die Entschädigungssumme zunächst durch die Verwaltungsbehörde ermittelt wird und den Parteien gegen diesen Spruch lediglich der Rechtsweg an die Civilgerichte vorbehalten ist. In Italien werden die Sachverständigen vom Gerichte ernannt und erstatten ihren Befund an dasselbe, doch erfolgt der Zuspruch der Entschädigungssumme unmittelbar durch die Verwaltungsbehörde (den Präfekten).

Nach dem preußischen G. v. 11. VI. 1874 wird die Entschädigungssumme auf Grund des Gutachtens besonderes qualifizierter Sachverständiger durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen, wogegen den Parteien der Rechtsweg an das Gericht der belegenen Sache eingeräumt ist.

c) Eine wichtige Garantie für den Eigentümer wird mit Recht darin gesehen, daß die Bezahlung der Entschädigung der Entziehung des Besitzes vorauszugehen hat. Darin liegt eine Kompelle für den Enteigner die Entschädigung sobald als möglich zu bezahlen, wenn er die enteigneten Grundstücke so bald als möglich in Besitz nehmen will. Ueberdies ist der Enteigner, wenn er die Leistung der Entschädigungssumme hinausschiebt, dem Enteigneten Verzugszinsen zu leisten schuldig. In den Fällen, in welchen die Zahlung an den enteigneten Grundeigentümer nicht oder nicht mit Sicherheit erfolgen kann, steht der Zahlung die Deponierung gleich.

In Frankreich ist der Grundsatz der vorgängigen Entschädigung durch die Enteignungsgesetze von 1833 und 1841 (Art. 53) festgehalten worden. Die Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf das Kapital als auch auf die Zinsen und Kosten. Innerhalb sechs Monaten nach der Entscheidung der Jury muß die Entschädigung flüssig gemacht werden; sonst besteht die Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen. Nach belgischem Rechte muß die Entschädigungssumme immer gerichtlich deponiert werden und wird erst nach erfolgter Deponierung die Besitzeinweisungsverordnung vom Gerichtspräsidenten erteilt. In Italien darf die Besitzeinweisung gleichfalls erst nach vorgängiger Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme erfolgen.

Ebenso das preußische G. v. 11. VI. 1874. Dasselbe (§ 39) gestattet jedoch in dringlichen Fällen der Bezirksregierung bezw. dem Verwaltungsgerichte, den Vollzug der Enteignung auszusprechen, bevor das die Entschädigung bestimmende Erkenntnis die Rechtskraft erlangt hat, wofern der Unternehmer die vorläufig bestimmte Entschädigungssumme gezahlt oder deponiert und überdies nach Ermessen der Behörden eine provisorische Kaution gestellt hat. Das österreichische G. v. 18. II. 1878 bestimmt überhaupt (§ 35): Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mittelst des Rekurses angefochten wird.

11. Die Kosten des Enteignungsverfahrens. Grundsätzlich gilt: Die Kosten des Enteignungsverfahrens im e. S. sind dem Enteigner zur Last zu legen, dem Enteigneten bloß dann, wenn er dem Verfahren mutwilligerweise Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat; die Kosten des Entschägigungsverfahrens sind derjenigen Partei ganz oder in entsprechender Quote aufzulegen, deren Anspruch resp. Angebot sich als ungerechtfertigt erweist. Diese Grundsätze haben in die positiven Gesetzgebungen durchgehends Eingang gefunden.

12. Das außerordentliche Enteignungsverfahren. Die Förmlichkeiten des Enteignungsverfahrens, durch welche das Gesetz Garantien zu gunsten der betreffenden Privatrechte schöpft, müssen in jenen Fällen eine Verringerrung erfahren oder ganz wegfallen, in denen eine Verzögerung wichtige allgemeine Interessen gefährden könnte. Sobald insbesondere infolge öffentlicher Kalamitäten das Notrecht der Staatsgewalt (jus extremae necessitatis, jus eminens) zur Wirksamkeit gelangt und soweit die Notwendigkeit reicht, alle Ausnahmemaßregeln rechtfertigt, lassen sich bestimmte gesetzliche Regeln überhaupt nicht verzeichnen. Allein es giebt auch Fälle, in welchen aus besonderen Gründen eine schleunige Durchführung des öffenlichen Unternehmens durch das allgemeine Interesse geboten scheint, ohne daß die Grenzen des Enteignungsrechtes irgendwie überschritten werden dürfen. Für solche Dringlichkeitsfälle tritt ein außerordentliches, aber gesetzlich geregeltes Enteignungsverfahren ein; die Voraussetzungen des Eintrittes hat die oberste Verwaltungsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit festzustellen. Das Enteignungsverfahren wird in seiner ersten Phase in summarische, mit der Notlage der Verwaltung in Einklang stehende Formen gekleidet, die Besitzeinweisung findet vor definitiver Feststellung der Entschädigungssumme gegen eine provisorische Kaution statt. Die zweite Phase, das Entschädigungsverfahren, bedarf keiner Abkürzung. Die Grundsätze des materiellen Enteignungsrechtes müssen auch in solchen Fällen der Dringlichkeit genau beobachtet werden.

Ein solches außerordentliches Enteignungsverfahren kennen das französische G. v. J. 1871, das italienische, schweizerische und das englische Enteignungsrecht. Im belgischen Rechte ist dasselbe unbekannt. Das preußische Enteignungsgesetz enthält Bestimmungen über ein abgekürztes Verfahren in den §§ 34 und 35, das österreichische G. v. 18. II. 1878 in den §§ 39—41.

Litteratur:

Bähr und Langerhans, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, 2. Ausgabe, Berlin 1878. Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht ꝛc., Erlangen 1858. Bering, Das preußische Enteignungsrecht in seiner praktischen Anwendung, Erfurt 1883. Bessel und Kühlwetter, Das preußische Eisenbahnrecht, Köln 1855. Bohlmann, Die Praxis in Expropriationssachen, Berlin 1881. von Bopp in Weiskes Rechtslexikon verb. Expropriation. Brinz in Rottecks Staatslexikon und in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch verb. Expropriation. Buddeus in Ersch und Gruber's Encyklopädie, T. 39. Burckhardt, Zur Lehre von der Expropriation in der Zeitschrift für Civilr. und Proz., 1849. Dalcke, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI 1874, Berlin 1874. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 3. Aufl., Bd. 1, S. 66 f. Eger, Die Notwendigkeit einer Revision des preuß. Enteignungsgesetzes, Breslau 1881. Derselbe, Beiträge zur Lehre von der Enteignung im Archiv f. d. civilist. Prax., Bd. 70 u. 71 (N. F. Bd. 20 u. 21). Derselbe, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Leipzig 1886. Derselbe, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. VI. 1874, Breslau 1887. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886. Förster (Eccius), Theorie und Praxis des preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bd. 2, S. 165 f., Berlin 1882. Friedrichs, Das Gesetz betreffend die Anlegung . . . . von Straßen ꝛc., Berlin u. Leipzig 1882. Gleim im preuß. Eisenbahnarchiv, 1885, Bd. VIII, S. 43—65. Gruchot in seinen Beiträgen, IX. Jahrg. 1865, S. 74—102. Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873. Häberlin im Archiv f. d. civilist. Prax., 1856, S. 1—46, 147—217. Höinghaus, Das neue Expropriationsgesetz, Berlin 1874. Kletke, Das Expropriationsrecht des preuß. Staats ꝛc., Berlin 1874. Klostermann in der Ztschr. f. Bergrecht, 1873, S. 336—358. C. F. Koch, Kommentar z. Allg. Preuß. Landrecht, 8. Aufl. Derselbe, Preuß Privatrecht. W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1858. Laband im Archiv f. d. civilist. Prax., 1869, S. 151—194. Lette in v. Rotteck u. Welckers Statslexikon, 3. Aufl., Bd. 5. Löbell, Das preuß. Enteignungsgesetz vom 11. VI. 1874, Leipzig 1884. Le Loup de Sancy im Bulletin de la Société de législation comparée, Bd. 6, S. 23—43. Martin im Archiv f. d. prakt. Rechtswissenschaft, 1862, S. 64—98 und 169—292. E. Meier, Art. Expropriation im Rechtslex. I, S. 764. G. Meier, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868. Derselbe in Behrends Zeitschr. f. deutsche Gesetzgeb. ꝛc., 1875, S. 547—608. Derselbe, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1883, T. I. Michaelis in Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft ꝛc. v. Faucher und Michaelis, 1866, Bd. 13, S. 146—181, Bd. 15, S. 152—186. Paris, Die Entschädigungsberechtigung der Adjacenten ꝛc., Berlin 1881. Prazak, Das Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877. Randa in der Zeitschr. f. Priv. und öffentl. Recht, Bd. 10, S. 613—660, Bd. 11, S. 1—3. Derselbe, Das Eigentumsrecht nach österr. Rechte ꝛc., Leipzig 1884, 1. Teil, S. 129—182. v. Rohland, Zur Theorie u. Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Lpzg. 1875. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 2, S. 97 f. Rösler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, § 195 f., Erlangen 1872 u. 1873. Roth, System des deutschen Privatrechts, III. Teil, S. 233 ff., Tübingen 1886. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 248 f., Tübingen 1883. M. Seydel, Zeitschrift für Reichs- und Landrecht, Bd. III, S. 223. Derselbe, Bayrisches Staatsrecht, Bd. III, S. 617 f., München 1887. A. Seydel, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, Berlin 1887. Sieber, Das Recht der Expropriation ꝛc., Zürich 1889. Siegfried, Das neue Expropriationsgesetz, Berlin 1874. Stein, Die Verwaltungslehre, III. Hauptgebiet, I. Teil, S. 292 f. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, II. Bd., S. 166 f. Stubenrauch in Haimerls österr. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft, 1859, S. 159—196. Thiel, Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, Berlin 1866. Treichler in der Zeitschrift für deutsches Recht ꝛc. von Beseler, 1848, S. 123—167. Veith, Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahnen den Bergwerkseigentümern gegenüber, 1864. Wolff im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, 1866, S. 240—272. Zander, Handbuch der preuß. Gesetze über die Enteignung von Grundeigentum, Breslau 1881.

Grünhut.

Entwässerung und Entwässerungsrecht.

I. Einleitung.

1. Begriff und Uebersicht. Entwässerung nennt man die Beschaffung eines Ab-

flusses für stehende Gewässer oder für die im Boden stauende Nässe sowie die Erweiterung der Abflußverhältnisse der fließenden Gewässer. Es kann dies geschehen durch die Beseitigung künstlicher Anlagen oder natürlicher Hindernisse, welche bisher den Abfluß des Wassers gehemmt haben, durch Erweiterung oder Ergänzung der natürlichen Abflußwege oder durch die künstliche Herstellung neuer Abflußwege.

Das Recht der Entwässerung bestimmt die Grenzen, in welchen solche Maßnahmen den Grundbesitzern ihren Nachbarn gegenüber gestattet sind, sowie das Verfahren, mittelst dessen Entwässerungsunternehmungen in jenen Grenzen zur Ausführung gebracht werden können. Das Recht der Entwässerung gehört ausschließlich der Neuzeit an und hat in den einzelnen Ländern eine durch das Bedürfnis bedingte Entwickelung erfahren, die einen verschiedenen Gang genommen hat. Das gemeine Recht hatte sich darauf beschränkt, die Verpflichtung der Eigentümer tiefer belegener Grundstücke zur Aufnahme des von oben herabfließenden Wassers festzustellen (vgl. Vorflut), ermangelte aber aller Bestimmungen, wonach diese Verpflichtung zur Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens erweitert und eine Entwässerung ermöglicht werden kann. Als mit den Fortschritten im Gebiete der Landwirtschaft das Bedürfnis zu Entwässerungen hervortrat, suchten zunächst zahlreiche Sonderordnungen, mit örtlich begrenzter Giltigkeit, diese Lücke in den einzelnen Ländern zu ergänzen und zugleich den Wünschen nach einer streng geordneten Vorflut zu entsprechen, bis die einzelnen Staaten durch Erlaß besonderer Gesetze die Frage regelten und zwar teils ganz selbständig, teils in Verbindung mit dem Rechte der Vorflut (vgl. diese) und mit dem Rechte der Bewässerung (vgl. diese).

Alle zur Regelung des Rechts der Entwässerung erlassenen Gesetze gehen von der Voraussetzung aus, daß auf dem eigenen Grund und Boden kein Besitzer bei der Anlage von Entwässerungen an irgend welche Beschränkungen gebunden ist. Namentlich hat er nicht die Voraussetzungen und Verpflichtungen zu beachten, an welche gesetzlich diejenigen Entwässerungsunternehmungen gebunden sind, welche sich auch über fremde Grundstücke erstrecken (vgl. Entsch. d. pr. Obertribunals v. 10. II. 1859, Entsch. B. 40, S. 34. Kommentar zu dem G. v. 14. VI. 1859, Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses Bd. 3, Nr. 20, 21). Soweit er dabei in fremde Rechte eingreift, bleibt dem Verletzten überlassen, im Rechtswege seine Ansprüche zu wahren. Als eine Rechtsverletzung ist es, ohne das Vorhandensein besonderer Rechtstitel, nicht schon zu betrachten, wenn durch die Ausführung der Entwässerung der Wasserstand in den Nachbargrundstücken beeinflußt wird, insbesondere auch stehende Gewässer eingeschränkt und Quellen zum Versiegen gebracht werden (Lette und v. Rönne, Bd. 3, S. 616. Einen abweichenden Standpunkt vertrat das pr. Obertribunal, Erk. v. 9. IX. 1857, Entsch. Bd. 36, S. 41). Dagegen darf durch solche Anlagen das Wasser in Privatflüssen unterirdisch nicht zum Versiegen gebracht werden (R. G. E. v. 10. I. 1881, Entsch. B. 4, S. 344).

Soll dagegen ein Entwässerungsunternehmen sich über fremde Grundstücke erstrecken, so ist an und für sich jeder Besitzer zum Einspruch befugt und zwar sowohl dem einzelnen Unternehmer als auch öffentlichen Genossenschaften gegenüber (vgl. Weddige, Anleitung zur Bildung öffentlicher Genossenschaften, 1887, S. 2). Die einzelnen Gesetze haben aber dieses Widerspruchsrecht beschränkt und damit ein Recht zur Entwässerung unter Mitbenutzung fremder Grundstücke fast überall eingeführt, das in dem Geltungsbereich der einzelnen Gesetze sich nur insofern unterscheidet, als die Voraussetzungen, an welche die Ausführung geknüpft ist, die Einschränkungen, an welche dieselbe gebunden ist und die Leistungen an die nicht beteiligten Besitzer in Berücksichtigung der dem Unternehmen entgegenstehenden Rechte und Interessen verschieden bestimmt sind. Unter den in den Gesetzen festgestellten Voraussetzungen und Beschränkungen hat jeder Besitzer die Befugnis, zu entwässern. Auch besondere Rechtstitel, welche den durch das Entwässerungsunternehmen betroffenen Eigentümern dem Unternehmen gegenüber zum Widerspruch an sich ermächtigen, stehen dieser Befugnis nicht entgegen; vielmehr lösen sich Widerspruchsrechte dieser Art, mögen sie nur die Ablassung des Wassers oder die bei der Entwässerung anzunehmende Höhe des Wasserstandes oder endlich die Art der Ausführung des ganzen Entwässerungsplanes betreffen, lediglich in Entschädigungsansprüche auf und sind daher bei der Feststellung der Entschädigung, zu welcher der Unternehmer verpflichtet ist, in Anschlag zu bringen. Die Entschädigung ist für alle Nachteile und Einschränkungen zu gewähren, welche die Entwässerung im Gefolge hat. Sie kann sich deshalb einerseits auf die Verminderung der Wassermenge selbst und die Senkung des Wasserstandes, welche die Entwässerung bewirkt, beziehen; andererseits hat sie auch den zu den Ableitungskanälen benutzten Grund und Boden, sowie diejenigen Grundstücke und Abflußwege in Betracht zu ziehen, welchen das abgeleitete Wasser zugeführt wird. Sie umfaßt ferner sowohl den vollständigen Ersatz des Verlustes der Eigentümer und Nutzungsberechtigten, als auch die Vergütung aller der Lasten und Nachteile,

welche durch infolge der Entwässerung notwendig gewordene Einrichtungen und Veranstaltungen entstehen. Soweit ihnen aber durch die Entwässerung Vorteile zugeführt werden, müssen dieselben in der Regel auf die Nachteile mit in Anrechnung kommen. Dieser weitgehenden Entschädigungspflicht der Unternehmer entspricht es, daß die Ausführung einer jeden Entwässerung der freien Entschließung des Unternehmers überlassen ist, der allein zu entscheiden hat, ob der Nutzen der Anlage den zu bringenden Opfern entspricht, da die Gesetzgebung zum allgemeinen Nutzen nur solche Unternehmungen zu fördern und zugleich den Unternehmungsgeist in den beteiligten Kreisen anzuregen beabsichtigt.

Die vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte, welche jetzt die Grundlage des Entwässerungsrechts fast in ganz Mitteleuropa bilden, sind zuerst und nach vielfachen Schwankungen in der preußischen Gesetzgebung anerkannt worden, die auf diesem Gebiet bahnbrechend wurde, insofern bei Erlaß aller späteren Gesetze der Inhalt der älteren Gesetzgebungen geprüft und aus denselben übernommen wurde, was sich durch die Erfahrung bewährt hatte (v. Pözl, Die bayrischen Wassergesetze vom 28. V. 1852 [Erlangen 1880] S. 12).

II. Preußen.

2. Geschichtliche Entwickelung im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Das Streben, die Verhältnisse der Gewässer in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise zu regeln, geht in dem preußischen Staate sehr weit zurück. Dasselbe tritt schon unter den ersten Königen hervor und gewann, namentlich unter Friedrich dem Großen, einen lebendigen Fortgang. Die althergebrachte Grundanschauung der preußischen landwirtschaftlichen Gesetzgebung, die Beziehungen des Privatrechts den staatswirtschaftlichen Interessen unterzuordnen, fand dabei einen lebendigen Ausdruck und führte schnell über den Standpunkt des gemeinen Rechts hinaus. Die Entwickelung nahm indessen keinen gleichmäßigen Verlauf. Die Gesetzgebung begann mit dem Ed. v. 25. II. 1704 wegen der Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen, wonach der Staat die oberste Leitung aller Entwässerungen selbst in die Hand nahm und denselben mit Gewalt Eingang zu erzwingen suchte (M. N. C. C. IV, Abt. II, Kap. IV, Nr. 10). Dann folgten das Patent v. 9. XI. 1717 wegen Räumung der Gräben und das erneute Ed. v. 7. X. 1726 wegen Räumung der Gräben und Brüche (a. a. O. Nr. 19, 20), die jenen Standpunkt noch schärfer betonten und dahin erweiterten, daß auf die tüchtige Erhaltung der bestehenden Wasserableitungsanlagen mehr als bisher Bedacht genommen und die Ausführung neuer Entwässerungen durch Berechtigungen begünstigt wurde, welche auch den dabei nicht beteiligten Grundbesitzern schwere Verpflichtungen auferlegte (ähnlich wie der im April 1890 dem preußischen Landtage vorgelegte Entwurf über Regulierung der Privatflüsse in Schlesien). Erfolg haben diese Gesetze nicht gehabt, obgleich vielfache örtliche Verordnungen den darin ausgedrückten Anschauungen und Bestrebungen größere Bedeutung zu geben suchten. Unter Friedrich dem Großen wurde die Ausbildung dieser Gesetzgebung von neuem in Angriff genommen, durch Erlaß von Verordnungen für einzelne Teile des damaligen Staatsgebietes, von denen das Ed. v. 20. XII. 1746 über Vorflut und Entwässerung in dem neu erworbenen Schlesien (Korns Ed.-Samml. II, S. 392) die bedeutendste ist. Zugleich wurde die allgemeine Gesetzgebung weiter gefördert in dem an Stelle der älteren Edikte erlassenen erneuten Edikt wegen zu verschaffender Vorflut und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. VII. 1773 (M. N. C. C. Vc Nr. 34) das zum erstenmal eine vollständige Ordnung aller den Wasserabfluß betreffenden Verhältnisse enthielt und die Bestrebungen, die in den älteren Ordnungen zum Ausdruck gelangt waren, im weitesten Umfange und auf das Entschiedenste zur Geltung zu bringen suchte. Das Leben vermochte sich mit diesen schroffen Bestimmungen, die den Grundbesitz erheblich belasteten, nicht zu befreunden und der Erfolg auch dieses Ediktes war ebenso unbedeutend wie der seiner Vorgänger. Diese Erfahrungen bestimmten die Verfasser des Allgemeinen Landrechts, das auch diesen Teil der Gesetzgebung enthielt, einen milderen Standpunkt zu vertreten. Sie beseitigten das frühere Recht, gingen auf die gemeinrechtlichen Grundsätze zurück, knüpften daran einige Vorschriften über eine zweckmäßige Leitung der Vorflut (A. L. R. I, 8, §§ 99 ff.) und ließen die eigentliche Entwässerung, welcher die bisherige Gesetzgebung so großen Vorschub geleistet hatte, gänzlich fallen. Auf diese Weise wurden allerdings große Erleichterungen geboten, aber zugleich auch der Boden der überlieferten Bestrebungen des preußischen Rechts verlassen. In der That gelangten dann auch diese Bestimmungen des A. L. R. nirgends zu einer weiterreichenden Wirksamkeit und lebendigen Bedeutung, um so weniger, als es die bis dahin bestehenden Gesetze und örtlichen Rechte nicht ausdrücklich aufhob (A. L. R. Einl. §§ 59, 61) so daß dieselben ihre Giltigkeit neben dem Landrecht behielten. Dieser Zustand einer den Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens nicht entsprechenden Gesetzgebung erhielt sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts, bis

zu der Zeit, in der die großen Kriege den Wohlstand verwüsteten und der Zustand des tiefsten wirtschaftlichen Niederganges die Erkenntnis erweckte, daß nur die Hebung der Erträge des Landes zu neuem wirtschaftlichen Aufschwunge führen kann. Diese Erkenntnis veranlaßte die Ausbildung einer die Förderung der Landwirtschaft anstrebenden neuen Gesetzgebung, die durch das Ed. v. 14. IX. 1811 zur Beförderung der Landeskultur eingeleitet wurde, das eine allgemeine neue Regelung der Vorflut, der Entwässerung und Bewässerung und zu dem Behufe die Einsetzung einer eigenen technischen Verwaltungsbehörde in Aussicht stellt. Das letztere ist bis heute nicht geschehen, das erstere hat sich nur in sehr allmählicher Weise vollzogen, und zwar in einem Umfange, der den berechtigten Anforderungen der heutigen Landwirtschaft auch nicht im entferntesten Rechnung trägt, so sehr die damals erlassenen Gesetze den Anforderungen ihrer Zeit entsprachen. Zunächst wurden gleichzeitig mit jenem Edikt die Entwässerungen wieder in die Gesetzgebung gezogen. Es erging dafür das G. v. 15. XI. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut, das für seine Zwecke sehr segensreich gewirkt und seine Geltung bis heute behauptet hat. Durch dasselbe wurde das durch das A. L. R. fast ganz beseitigte Entwässerungsrecht, unter großer Schonung der vorhandenen Besitzstände, wieder eingeführt, die Vornahme von Entwässerungen aber der freien Entschließung des Grundeigentümers überlassen und dem Unternehmer eine weitgehende Entschädigungspflicht gegenüber den von solchen Anlagen Betroffenen auferlegt. Das Gesetz hatte für die Entwässerung einen doppelten Zweck. Auf der einen Seite erweitert es das Recht zur Entwässerung, indem es die früher festgestellte, durch das A. L. R. (§ 117, I, 8) beseitigte Befugnis, auch stehende Gewässer über fremde Grundstücke hinweg durch Entwässerungsgräben abzuleiten, wiederherstellte und die Erweiterung des Abflusses fließender Gewässer unter Beseitigung aller künstlichen Anlagen, insbesondere auch der Stauvorrichtungen, welche einem Entwässerungsunternehmen im Wege standen, gestattete. Auf der anderen Seite führte es ein festes Verfahren ein, durch welches dergleichen Unternehmungen zum Vollzug zu bringen sind, das von den Verwaltungsbehörden geleitet wird (Erk. des Komp. Ger. Hofes v. 11. II. 1860, J. M. Bl. 1861, Nr. 127), aber nur auf Antrag zur Einleitung kommt, wenn der Unternehmer es nicht auf eine Klage solcher ankommen lassen will, die sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben (Erk. des Komp. Ger. Hofes v. 11. VI. 1864, Min. Bl. d. J. V. XI. 1865 S. 17). Ergänzt wurde das G. v. 15. XI. 1815 durch das G. v. 23. I. 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, das den Schutz der Entwässerungsunternehmungen gegen unberechtigte Einsprüche und Ansprüche vermehrt, und durch das G. v. 11. V. 1853 über die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserleitungen, welches das geltende Recht auch auf Drainierungen ausdehnt, die bis dahin der gesetzlichen Berücksichtigung ganz entbehrt hatten.

3. Rechtszustand im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Jeder Besitzer eines höher gelegenen Grundstückes ist berechtigt, zur Ableitung des auf seinem Grundstück sich sammelnden Tagewassers, das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild abläuft, zu verlangen, daß die Besitzer der tiefer belegenen Grundstücke ihm das Wasser abnehmen, wenn er nicht in der Lage ist, dasselbe durch die auf eigenem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen abzuführen. Ist es aber einem Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke durch natürliche Hindernisse unmöglich, das Wasser weiter abzuleiten, ist er zu dessen Annahme nur verpflichtet, wenn der entstehende Schaden durch die Vorteile des Besitzers des höheren Grundstückes beträchtlich überwogen und vollständig vergütet wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Anlegung neuer Gräben und die Verbreiterung oder Vertiefung vorhandener Gräben gefordert werden. Die Kosten solcher Anlagen einschließlich der Entschädigungen für die, welche Grund und Boden dazu hergeben müssen oder Schaden erleiden, müssen alle, welche Nutzen davon haben, nach Verhältnis desselben aufbringen (A. L. R. I, 8, §§ 103—116). Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen können Mühlenbesitzer und alle, welche den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, gezwungen werden, den freien Lauf desselben ganz oder zum Teil wieder herzustellen, selbst wenn die gänzliche Wegräumung einer Wassermühle notwendig ist, um den Zweck zu erreichen, und zwar auch dann, wenn die Entwässerung die Ablassung von Teichen und stehenden Seen bezweckt (G. v. 15. XI. 1811 §§ 11—14). Ob die Ableitung des Wassers überirdisch, in offenen Kanälen und Rinnsalen, oder unterirdisch in verdeckten Kanälen, Röhren oder Drains geschieht, macht keinen Unterschied (G. v. 11. V. 1853 Art. 3). Die Bestimmungen gelten auch ohne Einschränkung gegenüber allen Grundstücken. Selbst Gebäude, Höfe, Gärten und Parkanlagen brauchen nicht geschont zu werden; der Umstand, ob ein offenbar überwiegender Vorteil für die Bodenkultur entsteht und daß der Unternehmer eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend ist, bleibt allein entscheidend (Oberverw.Ger. Entsch. v. 23. X. 1879, Entsch. Bd. 6, S. 227).

4. Verfahren. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, dieselbe ohne jede behördliche Einwirkung zur Ausführung zu bringen, wenn er niemandes Interesse dadurch schädigt, oder sich mit allen, die durch die Anlage berührt werden, im Wege gütlicher Einigung verständigt (Entsch. d. Komp. Ger.H. vom 11. VI 1864, Min.-Bl. d. J. Verw. 1865 Nr. 17). Kann oder will er das nicht, oder ist er im Zweifel darüber, ob ihm unbekannte Widerspruchsrechte bestehen, kann er sowohl zur Auseinandersetzung mit den Beteiligten als zum Zweck des Ausschlusses unbekannter Widerspruchsrechte die Vermittelung der Verwaltungsbehörden anrufen. Die infolge eines solchen Antrages eintretende vermittelnde Thätigkeit wird vom Gesetz als ein Prozeß im weiteren Sinne angesehen, der durch förmliche, im Berufungs-, Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren anfechtbare Entscheidungen zum Abschluß gelangt. Gleichwohl soll ein Hauptziel der Erörterungen die Durchführung des Unternehmens im Wege gütlicher Einigung sein (R. d. Min. d. J. v. 24. IV. 1837, Ann. Bd 21, S. 399). Das Verfahren, dessen Leitung in der Hand des Kreis- (Stadt-) Ausschusses liegt, (Zust.G. v. 1. VIII. 1883 § 68) zerfällt, soweit bekannte Beteiligte in Frage kommen, in zwei Teile. In dem ersten wird die Zulässigkeit des Unternehmens geprüft und der Plan der Entwässerung festgestellt (G. v. 15. XI. 1811 §§ 15—18); der zweite hat die Entschädigungen zu ermitteln (G. v. 15. XI. 1811 §§ 21 ff. Zust.G. v. 1. VIII. 1883 § 69). Neben diesem, die Beseitigung und Entschädigung der gegen ein Entwässerungsunternehmen hervorgetretenen Widersprüche und Ansprüche bezweckenden Verfahren ist noch ein weiteres Verfahren zulässig, das nur zur Ermittelung der einem solchen Unternehmen entgegenstehenden Rechte und Interessen dient. Es besteht in einem Aufgebote dieser Rechte und in dem Ausschluß derjenigen unter ihnen, welche trotz des Aufgebotes nicht angemeldet worden sind. Zweck dieses Verfahrens ist, dem Unternehmer einer Entwässerung Sicherheit darüber zu verschaffen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhende Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche entgegenstehen in Beziehung auf die Verfügung über das abzuleitende Wasser, die zu entwässernden, ihm gehörigen Grundstücke und denjenigen Teil der eigenen und fremden Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll; ferner in Beziehung auf die Senkung des Wasserstandes infolge der Anlage. Das Verfahren ist von dem polizeilichen Hauptverfahren zur Vermittelung von Entwässerungen, ganz unabhängig. (G. v. 23. I. 1846 Reskr. d. Min. f. landw. Arb. v. 13. V. 1861, Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 14, S. 28). Die Verhandlungen zerfallen in zwei Teile, in das Aufgebot, das der Landrat leitet, und in die Präklusion (Ausschlußbescheid), welche der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ausspricht (G. v. 23 I. 1846 §§ 2, 5 Zust. G. 1. VIII. 1883 § 74).

5. Rechtszustand im Geltungsbereich des französischen Rechts. Die die ältere preußische Gesetzgebung beherrschenden Grundanschauungen treten auch in der französischen Gesetzgebung hervor; zwar später, dafür aber mit der ganzen Entschiedenheit, welche für die Revolutionszeit bezeichnend ist. Durch ein G. v. 5. I. 1791, Décret relatif au dessèchement des marais, wurde die Ableitung der kulturschädlichen Gewässer durch eigentliche Entwässerungsanlagen unbedingt angeordnet und unter staatliche Aufsicht gestellt. Ein weiteres G. v. 4. XII. 1793, Décret relatif au dessèchement des étangs ging sodann in der rücksichtslosen Ausführung noch weiter vor. Bei der napoleonischen Kodifikation wurde der Boden des hergebrachten Rechts zwar nicht verlassen, sondern dessen Grundsätze, soweit sie aus dem strengen Rechtsstandpunkte über den Ablauf und die Nutzung der Gewässer herzuleiten sind, zusammgefaßt und ergänzt, doch blieb man allen Kulturvorschriften fern und überging demgemäß die Verhältnisse der Entwässerung gänzlich. Obwohl jene älteren Kulturvorschriften durch den Code nicht beseitigt waren, kam es, da dieselben die Anforderungen der Neuzeit nicht befriedigten, schon im Jahre 1807 (Loi du 16. septembre 1807, relative au dessèchement des marais etc.) zu einer abermaligen Regelung des Rechts der Entwässerung, die von einem weit umfassenderen Standpunkte als die frühere Gesetzgebung ausging, und trotz der Beibehaltung der gewaltsamen Grundsätze des Dekrets vom 5. I. 1791 vielfach eine billige Rücksicht auf die Beteiligten nahm, die jenes ältere Gesetz nicht kannte. Hiermit war die in das preußische Recht aufgenommene französische Gesetzgebung abgeschlossen. Das Gesetz ist bis heute in Giltigkeit, hat aber durch die neue Gesetzgebung wie durch eine gemilderte Anwendung von seiten der Verwaltungsbehörden seine alte Bedeutung verloren. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah, als das G. v. 11. V. 1853 die freiwillige wie die zwangsweise Ausführung größerer Entwässerungsanlagen durch ein neues Verfahren regelte und als erstes preußisches Gesetz in das rheinische Entwässerungsrecht eingriff. Das Gesetz, das abgesehen von der Bestimmung über die Drainanlagen (vgl. oben sub 2, 3) seit Erlaß des G. v. 1. IV. 1879 (vgl. Wassergenossenschaften) nicht mehr zur Anwendung kommt, ist jedoch im rheinischen Gebiete ohne weitere Wirkung geblieben, indem im rheinischen Rechte jede angemessene Vorschrift fehlte, welche Entwässerungsanlagen zum Nutzen einzelner oder weniger Grundstücke ordnet und schützt. Bei der steigenden Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde dieser Mangel immer fühlbarer und führte endlich zu dem G. v. 14. VI. 1859 wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein, sowie in den hohenzollernschen Landen, welches für das rheinische Entwässerungsrecht den Abschluß bildet. Auf dem schroffen Standpunkte des älteren Rechts ist dieses Gesetz nicht geblieben, es schließt sich vielmehr den Anschauungen des G. v. 15. XI. 1811 (vgl. oben sub 2) an, indem es die Ausführung von Entwässerungen lediglich in das Ermessen des Eigentümers stellt. Es bestimmt die Grenzen, innerhalb deren der

Eigentümer zu Entwässerungsanlagen anderen gegenüber berechtigt sein soll, und beachtet dabei neben den Interessen der Landwirtschaft die ihnen entgegenstehenden Rechte in weiterem Umfange als das G. v. 15. XI. 1811. Die Zulässigkeit eines jeden Entwässerungsunternehmens, bei welchem die Ableitungen durch fremde Grundstücke gezogen werden sollen, ist hier davon abhängig, daß diese Gräben weiterhin einem bereits bestehenden Wasserlaufe oder sonstigem Abflußwege zugeleitet werden können, widrigenfalls die Entwässerung ohne freiwillige Zustimmung des Besitzers der Grundstücke, auf denen das Wasser verbleiben müßte, nicht erfolgen darf (G. v. 14. VI. 1859 § 1); die Entwässerung darf nur an der Stelle des betroffenen Grundstückes ausgeführt werden, wo sie, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten belastend ist; durch Gebäude und die mit ihnen in Verbindung stehenden Hofräume ist sie überhaupt nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur in bedeckten Kanälen oder Röhren zulässig, soweit nicht nur die Erweiterung oder Vertiefung eines vorhandenen Wasserlaufes verlangt wird. Gewerblichen Anlagen darf sie das zum Betriebe erforderliche Wasser nicht entziehen. Dagegen müssen die Besitzer gewerblicher Anlagen sich deren Abänderung gefallen lassen, sofern der Umfang des Betriebes dadurch nicht eingeschränkt wird (G. v. 14. VI. 1859 § 2). Die Mitbenutzung von Entwässerungsanlagen muß der Unternehmer jedem anderen Grundeigentümer gegen einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung gestatten; die Eigentümer der von den Anlagen durchschnittenen Grundstücke dürfen die Leitungen überdies auf eigene Kosten an eine andere Stelle verlegen, soweit die Ausübuug des Rechts des Unternehmers dadurch nicht wesentlich erschwert und eine Verbesserung des belasteten Grundstückes dadurch ermöglicht oder eine Erleichterung der durch die Belastung bedingten Unbequemlichkeiten herbeigeführt werden kann (G. v. 14. VI. 1859, § 3).

6. Verfahren im Geltungsbereiche des französischen Rechts. Das Verfahren entspricht dem für den Geltungsbereich des A. L. R. vorgeschriebenen Verfahren (vgl. oben sub 4), mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen in etwas anderer Art ermittelt und unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg festgesetzt werden, daß auch die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklärt und eine nähere Festsetzung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten werden kann, die aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen muß, und daß der Kreis- (Stadt-) Ausschuß der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet die Ausführung der Anlage gestatten kann. Wird der Rechtsweg zum Zweck der Feststellung der Höhe der Entschädigung beschritten, dann muß die vorläufig festgestellte Entschädigung gezahlt oder hinterlegt werden, ehe die Ausführung beginnen kann. Entsteht über das Bestehen oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, dann hängt es von dem Ermessen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ab, ob er das weitere Verfahren bis nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts aussetzen, oder die Ausführung unter Annahme des bisherigen Besitzstandes oder des nach seinem Ermessen nachgewiesenen Umfanges der Berechtigung vorläufig gestatten will (G. v. 14. VI. 1859 §§ 4—9, Zust.G. v. 1. VIII. 1883 § 68).

7. Rechtszustand im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts. Hinter dem preußischen und hinter dem französischen Rechte stand das gemeine Recht weit zurück. Nur die mannigfaltige Ausbildung örtlicher Verordnungen war imstande, hier den hervortretenden Bedürfnissen der neueren Zustände einigermaßen Genüge zu leisten. Es bot sich infolge davon auf diesem Gebiete ein buntes Bild der verschiedenartigsten rechtlich-polizeilichen Ordnungen dar, die je nach den örtlichen Verhältnissen den Schutz des Wasserablaufes und die Beförderung der Entwässerung mehr oder weniger beachteten und so das Recht der Entwässerung, namentlich in Bezug auf Stau- und Wassertriebwerke verschieden ordneten. Einige Sondergesetze haben in Bezug hierauf eine gleiche Befugnis, wie im Gebiete des Landrechts besteht, eingeführt, während überall, wo solche Bestimmungen nicht erlassen sind, ein gleicher Rechtszustand wie im Gebiete des rheinischen Rechtes besteht. Allgemeine Gesichtspunkte und eine einheitliche Entwickelung fehlen, jeder Landesteil hat vielmehr seine besondere, von dem allgemeinen Rechte unabhängige Gesetzgebung. Im ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz und in den hohenzollernschen Landen gilt das zugleich für das Gebiet des französischen Rechts erlassene G. v. 14. VI. 1859 (vgl. oben sub 5); in Neuvorpommern und Rügen ist das Recht der Entwässerung durch ein besonderes Vorflutges. v. 9. II. 1867 auf derselben Grundlage wie in der Rheinprovinz geordnet (G. v. 9. II. 1867 §§ 14—17), die fast wörtlich mit §§ 1—3 des G. v. 14. VI. 1859 übereinstimmend und nur in § 16 bezüglich der Triebwerke und Stauanlagen dasselbe Recht wie §§ 11, 12 des G. v. 15. XI. 1811 den Unternehmern von Entwässerungsanlagen geben. In den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Ländern sind überall die alten Landesgesetze beibehalten worden. In Schleswig in den Geestdistrikten ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, sowohl das Ober- als das Grundwasser von anderen höher belegenen Grundstücken in einem solchen Umfange entgegenzunehmen, wie die fortschreitende Bodenkultur derselben solches erfordert und die vorhandenen Wasserläufe ohne Vergütung in gehöriger Breite und Tiefe im Stande

zu halten. In Fällen jedoch, in denen diese Pflicht unverhältnismäßig schwer auf dem Belasteten ruht, soll dieselbe von denen übernommen werden. welche Nutzen davon haben, und dürfen außer den Angrenzern auch die herangezogen werden, deren Ländereien an diejenigen Seen stoßen oder welche Anteile an denjenigen Wiesen und Mooren haben, wo die Wasserläufe entspringen. Es gilt dies namentlich, wenn ein Wasserlauf reguliert wird, mag die Regulierung eine Veränderung seiner Richtung oder seiner Breite oder Tiefe zur Folge haben. Bei solchen eine Entwässerung bezweckenden Regulierungen sind Verschlechterungen der Wiesen, Weiden und Torfmoore möglichst zu vermeiden, schlimmstenfalls den Betroffenen zu entschädigen. Ist der Eigentümer nicht zugleich Nutznießer der Grundstücke, welche durch die Anlage verbessert werden, hat er gleichwohl die mehr als gewöhnlichen Kosten zu tragen, aber von dem Nutznießer eine Verzinsung des Aufwandes mit 4 vom Hundert zu fordern. Auch die Anlegung ganz neuer Wasserleitungen kann von dem Besitzer entwässerungsbedürftiger Grundstücke auf den Nachbargrundstücken gegen angemessene Entschädigung verlangt werden, wenn er den Antrag genügend begründen und namentlich nachweisen kann, daß der durch die Anlage bezweckte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Unzuträglichkeiten steht, welche dieselbe mit sich bringt (Prov. Verf. für die Geestdistrikte d. Hzgt. Schleswig, betreffend die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien vom 6. IX. 1863 §§ 2, 3, 10, 28; 11; 14, 35 [5]; 17, 35 [6]; 18, 35 [7]: 44—48). Ganz ähnliche Bestimmungen gelten in den Geestdistrikten von Holstein und in Lauenburg (Wasserlösungs-Ordnungen vom 22. V. 1857 und vom 16. VII. 857 §§ 1—4). Für die Marschen in Schleswig-Holstein ist die Entwässerung gesetzlich nicht geregelt. Ein Bedürfnis liegt nach den eigenartigen Verhältnissen und der Abhängigkeit aller Wasserläufe von dem umfangreichen dort bestehenden Deichnetz (vgl. Deichwesen II. Bd. S. 920 fg.) nicht vor.

In Hannover ist den Behörden ein umfassender Einfluß eingeräumt, indem zur Herstellung sowohl als auch zur Art der Ausführung von Entwässerungsanlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erfordert wird, wenn in eine bedeichte Marsch Wasser aus einer außerhalb der Marschdeiche belegenen Gegend durch künstliche Leitungen geführt werden soll, bei Ableitung des Wassers aus Binnenseen, wenn Grundstücke aus mehr als einer Feldmark oder wenn Moor- oder Bruchflächen im Flächengehalt von mehr als 100 hannoverschen Morgen entwässert werden, wenn zur Ausführung der Anlage eine Vertiefung, Verbreiterung oder Geradelegung eines natürlichen Wasserzuges nötig ist, endlich wenn behufs der Entwässerung eine Stauanlage gemacht oder geändert werden soll, die selbst der behördlichen Genehmigung unterliegt. Die Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Im allgemeinen ist jeder Besitzer der unterhalb einer zum Zweck der Bodennutzung abzuwässernden Fläche belegenen Grundstücke verpflichtet, die Durchführung des denselben von oberhalb belegenen Grundstücken künstlich zugeleiteten Wassers zu dulden, soweit die durchzuleitenden Gräben weiterhin einem bereits bestehenden Wasserlauf zugeleitet werden können. Ein Widerspruchsrecht ist nur gegeben, wenn die Durchführung des Wassers unmöglich ist, wenn erweislich der Schaden der betroffenen Grundstücke den Nutzen im Entwässerungsgebiet aufwiegt oder übersteigt; endlich wenn die Entwässerung durch die eigenen Grundstücke des Unternehmers möglich ist. Den zu Entwässerungsanlagen erforderlichen Grund und Boden ist, unter den angegebenen Voraussetzungen, jeder Eigentümer abzutreten verpflichtet, doch bleibt ihm die Wahl zwischen Eigentumsabtretung oder Servituteinräumung, und kann die Leitung des Wassers sowohl in neuen als auch durch bereits vorhandene natürliche oder künstliche Wasserläufe, unter Verbreiterung und Vertiefung derselben, sowie unter Beseitigung, Anlage oder Aenderung von Stauanlagen geschehen. In den Marschgebieten ist dieses Recht noch einigen besonderen Einschränkungen unterworfen (Hannoversches G. v. 22. VIII. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen §§ 1—5, 17 ff., 22 ff.). Die Entschädigungsfrage ist auf der Grundlage, daß der Unternehmer einer Entwässerungsanlage allen, die einen wirklichen Schaden dadurch erleiden, ersatzpflichtig ist, geregelt, mit der Maßgabe, daß in Bezug auf das Maß der Entschädigung des G. v. 16. IX. 1846 über die Veräußerungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen 2c. Anwendung findet (G. v. 22. VIII. 1847 §§ 20, 21). In der Provinz Hessen-Nassau sind in den vormals kurhessischen Gebietsteilen die Grundbesitzer berechtigt, zu verlangen: daß die Besitzer der benachbarten Grundstücke sich die Anlage von Entwässerungsgräben oder von Röhrenleitungen durch ihre Grundstücke gefallen lassen, wenn der Kreis-(Stadt-)Ausschuß es zur Erlangung einer wesentlichen landwirtschaftlichen Verbesserung der Grundstücke für notwendig erkennt (kurhessisches G. v. 28. X. 1834, die Beseitigung mehrerer, der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse § 6 und kurhess. G. v. 17. XII. 1857, die Ausführung von unterirdischen Entwässerungen betreffend, § 1; Zust.G. v. 1. VIII. 1883 § 86 [3]). Als Entschädigung kann nur eine billige Vergütung des wirklichen Schadens gefordert werden, auf den jedoch etwaige Vorteile, die dem Grundstück aus der Anlage erwachsen, anzurechnen, während zufällige Nebennutzungen nicht zu berücksichtigen sind. Besitzer von Ufergrundstücken an fließenden Gewässern mit hohen Ufern sind die Anlegung von Entwässerungsgräben nach dem Flutbett zu dulden verpflichtet (G. v. 28. X. 1834 § 8). In den vormals großherzoglich und landgräflich hessischen Gebietsteilen kann, wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigentum mittelst Entwässerung oder zum Schutz gegen Benachteiligungen durch Quellwasser die Abtretung von Privateigentum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privatgerechtsamen notwendig erscheint, ein Zwang dazu stattfinden, soweit nicht bebaute Höfe, dazu gehörige Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirtschaft oder zum Gewerbebetriebe

dienende Gebäude berührt werden, selbst wenn die Anlagen den betroffenen Grundstücken zum Nachteil gereichen, insofern der Vorteil des Unternehmers überwiegt. Eine Entschädigung kann nur in Höhe des wirklichen Schadens unter Ausschluß des Wertes der besonderen Vorliebe gefordert werden (großhzgl. hessisches G. v. 2. I. 1858 und landgräfl. hessisches G. v. 15. VII. 1862, die Entwässerung von Grundstücken betreffend, Artt. 1, 5, 6, 9, 10, 11). Daß von mehreren möglichen Arten die gewählt werden muß, welche dem Eigentümer der beanspruchten Grundstücke bei mindestens gleichem Erfolge den geringsten Nachteil bringt, ist auch hier vorgesehen (Art. 7 a. a. O.); auch ist den Besitzern der betroffenen und der benachbarten Grundstücke das Recht des Anschlusses vorbehalten (Art. 4 a. a. O.). In den vormals nassauischen Gebietsteilen sind die Entwässerungen zunächst lediglich als ein Teil der Güterkonsolidationen angesehen und in den diesbezüglichen Gesetzen mit behandelt. In der V. v. 12. IX 1829, betreffend die Güterkonsolidationen, ist in § 1 bestimmt, daß, um die Vorteile zu erreichen, welche aus der Regulierung und der dabei etwa nötigen Streckung des Laufes der Bäche für die Landeskultur hervorgehen können, überall, wo es des allgemeinen Nutzens wegen erforderlich erscheint, behördlicherseits die nötigen Einleitungen hierzu getroffen und über die Verwendung des zu diesem Zweck erforderlichen Privatgrundeigentums als zu einem öffentlichen Zwecke ebenso verfügt werden soll, wie dies bei der Anlage und Herstellung der Landstraßen und Vicinalwege geschieht. Ferner bestimmt die V. v. 2. II. 1830 betreffend die Konsolidation der Güter, daß bei den Kulturverbesserungen unter anderem die Trockenlegung und Ableitung alles in Feldern und Wiesen stehenden schädlichen Wassers durch Auffassungs- und Abzugsgräben vorzüglich zu berücksichtigen ist (§ 16[3]). Die V. v. 22. III. 1852, betreffend die Konsolidationen einschließlich der Güterregulierungen, bestimmt sodann, daß die Regulierung der Güter einer ganzen Feldmark oder eines Teiles derselben da selbständig zur Ausführung kommen kann, wo eine Zusammenlegung nicht erforderlich, daß man dabei aber dieselben Zwecke, namentlich die Regulierung der Entwässerungsanlagen erstreben soll (§§ 1, 2). Die V. v. 27. VII. 1858 betreffend das Verfahren bei Be- und Entwässerungsanlagen gestattet, daß solche Regulierungen auch selbständig vorgenommen werden (§§ 1—5), wenn der Bezirksausschuß und im Falle des Widerspruchs der Beteiligten der Kreisausschuß (Zust.G. v. 1. VIII. 1883 §§ 87[2], 89[1]) die Genehmigung erteilt. Bei Erteilung der Genehmigung ist dann zugleich über Zulässigkeit und Umfang der Enteignungen zu entscheiden. Für Drainanlagen finden dieselben Grundsätze Anwendung (§ 18 V. v. 27. VII. 1858). Die durch Bachregulierungen oder Entwässerungsanlagen entstehenden Kosten sind von den politischen Gemeinden aufzubringen (§§ 1, 3 V. v. 27. VII. 1858). Die Einrichtungen werden hiernach Gemeindeeigentum, wenn das Unternehmen selbständig zur Ausführung gelangt (§ 4 ebenda), ist es Teil einer Güterkonsolidation oder Regulierung, steht das Recht der Enteignung der Konsolidationsmasse zu, die auch Eigentümerin der Einrichtungen wird (§§ 3, 1, 17 ebenda), aber nur für die Kosten der Röhrenlage in den Hauptabzugsgräben zu sorgen hat, wenn Drainagen ausgeführt werden, während Anlage und Unterhaltung der Röhren in den einzelnen Grundstücken deren Eigentümern obliegt, die hierzu feldpolizeilich angehalten werden (§§ 17, 18 ebenda). Die spätere Unterhaltung der von der Konsolidationsmasse herzustellenden Anlagen liegt aber ebenfalls der Gemeinde ob (§ 17 ebenda). (Bezüglich des Rechts in den vormals bayrischen Gebietsteilen vgl. unten Abschnitt III sub 12.) Das Verfahren ist durchweg in die Hand der Selbstverwaltungsbehörden gelegt (Zust.G. v. 1. VIII. 1883 §§ 68—72, 81—91) mit der Maßgabe, daß in den Geestdistrikten von Schleswig-Holstein und in Lauenburg die besonderen, unter dänischer Herrschaft eingeführten, örtlichen Behörden, Schaukommissionen (Wasserlösungsordnung für das Herzogt. Lauenburg v. 22. V. 1857 § 9 ff., für die Geestdistrikte des Herzogt. Holstein v. 16. VII. 1857 § 10 ff.), die Wasserlösungskommissionen (provisorische Verf. f. d. Geestdistrikte d. Herzogt. Schleswig v. 6. IX 1863 § 6 ff.) und Schauungsmänner (ebenda §§ 29 ff.) beibehalten sind, welche die erstinstanzlichen Festsetzungen und Erkenntnisse erlassen, gegen welche eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (Zust.G. v. 1. VIII. 1883 §§ 81, 82).

III. Die anderen deutschen Staaten.

8. **Im allgemeinen.** Wie im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts im preußischen Staate ist auch in dem übrigen Deutschland der Zustand des Rechts der Entwässerung ein durch verschiedene Sondergesetze für die einzelnen Länder sehr mannigfach geordneter. Im wesentlichen sind die zunächst in Preußen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze allgemein anerkannt (vgl. oben sub 1), die, je nachdem sie sich an die bestehenden Landesgesetze anschließen oder lediglich den Zustand des gemeinen Rechts zur Voraussetzung haben, mehr oder weniger selbständig zum Ausdruck gelangen. In dieser Beziehung sind zu unterscheiden Elsaß-Lothringen, wo das französische Recht gilt; Baden, wo unter dem Namen „Badisches Landrecht 1809“ das französische Recht von den napoleonischen Eroberungen her in Giltigkeit erhalten wurde (v. Holtzendorff, Encyklopädie S. 649) und Sachsen, wo seit dem 1. III. 1865 das am 2. I. 1862 publizierte „Bürgerliche Gesetzbuch“ in Wirksamkeit getreten ist (v. Holtzendorff, Encyklopädie S. 375) auf der einen und die übrigen deutschen Staaten, in denen gemeines Recht gilt, auf der anderen Seite.

9. **Elsaß-Lothringen.** Im Anschluß an die ältere französische Gesetzgebung (vgl. oben sub 5) ist das Recht der Entwässerung in Frankreich zuerst in dem G. v. 29. IV. 1845 über die Bewässerungen berührt, indem die Eigentümer der unterhalb liegenden Grundstücke, vorbehaltlich der ihnen etwa zustehenden Entschädigung, für verpflichtet erklärt werden, dem Eigentümer eines höher belegenen, ganz oder teilweise unter Wasser stehenden Grundstückes zu gestatten, das schädliche Wasser auf die tieferen Grundstücke abzuleiten (Art. 3 a. a. O.). Nur Häuser und die mit Wohnungen zusammenhängenden Höfe, Gärten und Einfriedungen sind von dieser Dienstbarkeit befreit. Die Aufnahme des

Art. 3 in dem G. v. 29. IV. 1845 erfolgte, gegen den Widerspruch des Berichterstatters, welcher das Gesetz über Austrocknung der Sümpfe vom 16. IX. 1807 für ausreichend hielt, infolge eines Amendements bei der Beratung des Gesetzes (Huber S. 93). Der Zweck der Bestimmung ist sowohl die Förderung der Landeskultur, als die Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse der Ausdünstung stehender Gewässer. Die Entscheidung, ob im einzelnen Falle die Dienstbarkeit eingeräumt werden muß, steht dem Gerichte zu (Huber S. 93). Die hierdurch gewährte Hilfe war jedoch zu eng begrenzt, da sie, nach dem Wortlaut des Gesetzes, nur das die Oberfläche des Bodens bedeckende Wasser, nicht auch die im Boden stauende Nässe betraf. Das Entwässerungsrecht wurde daher durch das G. v. 10. VI. 1854 über den ungehinderten Abfluß des von der Drainage herrührenden Wassers ergänzt, das jedem Eigentümer, welcher sein Grundstück mittelst der Drainage oder einer sonstigen Entwässerungsart verbessern will, das Recht einräumt, gegen gerechte und vorgängige Entschädigung das Wasser unter oder über der Erde durch solche Grundstücke abzuleiten, welche sein Grundstück von einem Wasserlaufe oder sonstigem Ableitungswege trennen, soweit nicht mit Häusern bebaute Grundstücke und damit zusammenhängende Anlagen in Frage kommen, die hier nur in Art. 3 des G. v. 29. IV. 1845 ausgenommen sind. Dem Eigentümer der Nachbargrundstücke wird ein Anschlußrecht eingeräumt (Art. 2 des G. v. 10. VI. 1854). Das Recht der Entwässerung ist also in E.-L. so geordnet, wie es später durch das preußische G. v. 14. VI. 1859 für die Rheinprovinz geordnet wurde, mit der Maßgabe, daß auf der Oberfläche stehende Gewässer auch dann auf die niedrigeren Grundstücke angenommen werden müssen, wenn eine Weiterleitung nicht möglich ist, während die im Boden stauende Nässe nur unter der nach dem G. v. 14. VI. 1859 für alle Gewässer vorausgesetzten Möglichkeit der Weiterleitung nach einem Abflußwege verlangt werden kann. Eine wesentliche Förderung haben die Entwässerungsunternehmungen noch dadurch erfahren, daß durch das französische G. v. 17. VI. 1856 über die Drainage, Mittel bereit gestellt sind, um durch vom Staate zu gewährende Darlehen Drainageunternehmungen zu erleichtern. Diesen Darlehnen ist an den Ernten und Erträgnissen der drainierten Grundstücke ein Vorzugsrecht eingeräumt, dergestalt, daß die fälligen Jahresrenten an Zinsen und Rückzahlungsbeträgen gleich hinter den öffentlichen Abgaben und hinter den für Sämereien und Kosten der Jahresernte geschuldeten Beträgen zur Befriedigung gelangen. Ein gleiches Vorrecht ist den ausführenden Technikern zur Bezahlung der von ihnen gemachten Drainagearbeiten sowie denjenigen eingeräumt, welche Geld zur Bezahlung solcher Arbeiten dargeliehen haben, wenn bei Ausführung der Arbeit oder Hergabe des Darlehens das Vorzugsrecht in der vorgeschriebenen Form angemeldet wird (Artt. 4, 6 des G. v. 17. VI. 1856). Weiter ist die Wirksamkeit der Gesetze durch das G. v. 28. VII. 1860, die Urbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und Oedungen betreffend, ausgedehnt, das die Voraussetzungen feststellt, unter denen solche Unternehmungen erfolgen, und das G. v. 10. VI. 1854 auf dieselben für anwendbar erklärt (Art. 8). In betreff aller Arbeiten zur Ausräumung, Vertiefung, Geradelegung und Regulierung von nicht schiff- oder floßbaren Kanälen und Wasserläufen sowie von Entwässerungskanälen; zum Austrocknen von Sümpfen, zur Verbesserung feuchter und ungesunder Ländereien sowie von Drainagen entscheiden über die Frage der Einräumung von Dienstbarkeiten und die hierfür zu zahlenden Entschädigungen, die Gerichte, vor die auch die Beurteilung der Streitigkeiten gehören, welche sich zwischen mehreren Beteiligten über die Tragung der Kosten für die erste Anlage, die Abänderung oder die Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Entwässerungsanlage erheben (§ 4 des G. v. 11. V. 1877 betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts).

10. Baden. In Baden ist das Recht der Entwässerung, in Verbindung mit dem gesamten Wasserrecht, das durch das G. v. 25. VIII. 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer selbständig geordnet worden ist, geregelt, und denselben Voraussetzungen unterworfen wie die Bewässerung (vgl. diese und Artt. 13, 14 d. G. v. 25. VIII. 1876). Es ist jedoch den Gemeinden, deren Gemarkungen von fließenden Gewässern berührt werden, noch die besondere Verpflichtung auferlegt innerhalb derselben die zum Schutz der Ortschaft, der Felder oder größerer Flächen gegen Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, ohne daß diese Verpflichtung einen Rechtsanspruch einzelner gegen die Gemeinde begründet (Art. 61 ebenda), es ist vielmehr nur der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gegeben. Gereicht eine solche Anlage einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, dann ist die Nachbargemeinde beitragspflichtig (Art. 62 ebenda). Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung reicht nur so weit, als ein öffentliches Interesse vorliegt, das unter anderen als vorhanden anzunehmen ist, wenn eine den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdende Ausdünstung eintritt, oder wenn die

geordnete Bewirtschaftung eines gemeinsamen Komplexes durch Stauwasser erschwert oder gehindert wird. Die Gemeinde kann aber nach der ihr zukommenden Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung die Sorge für den Wasserschutz in viel weiterem Umfange, als Art. 61 feststellt, übernehmen, namentlich weitergehende Regulierungen der die Gemarkung berührenden Gewässer herstellen und versumpfte Geländeflächen entwässern. Auch können mehrere Gemeinden des gleichen Kreises zur Ausführung solcher Anlagen zu der körperschaftlichen Organisation eines Bezirksverbandes zusammtreten (vgl. Schenkel S. 27, Verwaltungsg. v. 5. X. 1863 § 57). Der Kreis ist zur Förderung der gemeinsamen Kultur und Wirtschaft die Kreisgemeinden zu unterstützen, namentlich Kanäle anzulegen und Gemeindelasten ganz oder teilweise zu übernehmen berechtigt. Daraus ergiebt sich für den Kreis die Befugnis zur Uebernahme der im allgemeinen Interesse gelegenen Regulierungsmaßnahmen an den Kreisgewässern (Verwaltungsg. v. 5. X. 1863 § 41, Schenkel S. 27). Zur Durchführung solcher Aufgaben kann der Kreis Umlagen erheben, Anleihen aufnehmen und auch über die Leistung von Vorausbeiträgen seitens der besonders beteiligten Gemeinden beschließen (§§ 43, 54, 41[7] Verw.-G.). Eine besondere Förderung der Landeskultur ist dadurch erreicht, daß in Baden eine besondere Landeskulturbehörde organisiert ist, in der centralen Landeskulturinspektion, der besondere Bezirkskulturbehörden unterstellt sind (Schenkel S. 40, V. d. Handelsmin. v. 6. IV. 1868 u. V. v. 9. V. 1874), denen insbesondere die Aufgabe zugewiesen ist, Kulturunternehmungen, welche sich auf Ent- und Bewässerungen und auf die Ueberwachung von Flächen beziehen, anzuregen, die erforderlichen Vorarbeiten zu fertigen, bei den Verhandlungen über die Deckung des Aufwandes mitzuwirken und auf Verlangen der Beteiligten die Ausführung zu leiten bezw. zu überwachen. Durch den Erlaß des Wassergesetzes v. 25. VIII. 1876 ist dieser Thätigkeitskreis der Kulturbehörden erheblich erweitert und auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt, das Vorhandensein der Behörde hat die Wirkung des Gesetzes gefördert.

11. Sachsen. In Sachsen wurde gleichzeitig ein bürgerliches Gesetzbuch und ein Wasserrecht herausgegeben, die deshalb in engen Wechselbeziehungen stehen. Allerdings ist das bürgerliche Gesetzbuch v. 2. I. 1862 fast 10 Jahre später als das Gesetz über Berichtigung von Wasserläufen und zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15. VIII. 1855, nämlich v. 1. III. 1865 in Wirksamkeit getreten, aber die Kommission zur Ausarbeitung des B. G. B. war bereits 1846 zusammengetreten, und der erste Entwurf in den Jahren 1851 und 1852 veröffentlicht (v. Holtzendorff, Encyklopädie S. 375). Die §§ 354—356 des B. G. B. ordnen das gegenseitige Verhältnis zwischen den Besitzern höher und niedriger gelegener, aneinander grenzender Grundstücke bezüglich des natürlichen Wasserabflusses, soweit deren gegenseitige Lage auf den Wasserlauf von Einfluß ist, dahin: daß die Besitzer niedriger liegender Grundstücke von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden haben, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet; daß Vorrichtungen, durch welche eine Aenderung des Wasserlaufs zum Nachteil eines Nachbars verursacht wird, nicht getroffen werden dürfen, sofern sie nicht durch Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung die nicht untersagt ist, bedingt werden und daß jeder auf seinem Grund und Boden die Wegräumung von Hindernissen, welche den natürlichen Abfluß des Wassers beeinflussen, dem der dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten hat. Diese an sich lediglich die Vorflut (vgl. diese) regelnden Bestimmungen sind jedoch bei der Anwendung des Gesetzes auch auf Entwässerungen ausgedehnt, indem man unter „Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung" auch die infolge einer den Bodenverhältnissen entsprechenden Bestellung entstehenden Veränderungen des Wasserlaufs verstanden hat und die Anlegung von Wasserfurchen für zulässig erachtet, soweit sie zur angemessenen Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderlich sind, und dem Eigentümer des niedriger gelegenen Grundstücks keinen Schaden verursachen. Ferner hat das K. O. App. G. diese Grundsätze auch auf die Drainage angewendet die bezüglich des unterirdischen Wassers ganz unter dieselben Gesichtspunkte gestellt wurden, wie die Wasserfurche für das oberirdisch fließende Wasser. Beides wird jedoch nur dann für zulässig erklärt, wenn sonst das zu entwässernde Grundstück nicht benutzt werden kann. Die bloße landwirtschaftliche Verbesserung genügt zur Begründung ihrer Statthaftigkeit nicht, vielmehr ist in diesem Falle das durch §§ 31 ff. d. G. v. 15. VIII. 1855 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen (Rißmann, Wasserrecht S. 16). Das Verfahren ist dasselbe wie bei Bewässerungen (vgl. diese). Das G. v. 15. VIII. 1855 behandelt in seinem ersten Abschnitt die Berichtigung von Wasserläufen, zu deren Ausführung und Unterhaltung die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Wert durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältnis der eintretenden Werterhöhung verpflichtet sind, wenn sie von einem oder mehreren Beteiligten beantragt und vom Ministerium d. I. wegen eines zu erwartenden erheblichen Landes-

kulturinteresses genehmigt wird. Die Genehmigung darf jedoch erst erteilt werden, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen sich für das Unternehmen erklärt hat (vgl. d. G. v. 9. II. 1864 und Bekanntmachung v. 22. II. 1870; Rißmann S. 84). Im zweiten Abschnitt werden die Bedingungen festgestellt, unter denen die zur Ausführung einer Ent- und Bewässerung notwendigen Vorrichtungen zu gestatten sind. Der dritte Abschnitt bestimmt das Verfahren. Dieses braucht aber in beiden Fällen nur eingeleitet zu werden, wenn die Durchführung des Unternehmens gegen den Widerspruch eines Teiles der Beteiligten auf Antrag Beteiligter erfolgen soll. Die behördliche Genehmigung, die im Falle des § 1 von dem Vorhandensein eines erheblichen Landeskulturinteresses abhängig gemacht ist, muß im Falle der §§ 31, 32 schon dann erteilt werden, wenn ohne die Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand auszuführen sein würde (V. v. 7. IV. 1857; Rißmann S. 84).

12. Länder des gemeinen Rechts. In den übrigen deutschen Staaten ist das Recht der Entwässerung fast überall durch besondere Landesgesetze geregelt, die sämtlich zu erörtern der Raum nicht gestattet. Mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung der grundlegenden Gedanken in allen diesen Gesetzen (vgl. oben Einleitung) erscheint es auch ausreichend, einige Beispiele anzuführen.

In Bayern ist das gesamte Wasserrecht durch drei GG. v. 28. V. 1852 geregelt, von denen das Gesetz „über Benutzung des Wassers" das Recht der Entwässerung mit behandelt. Ausgehend von dem Satze, daß jeder Grundstückseigentümer befugt ist, das auf seinem Grundstücke entspringende oder sich natürlich darauf sammelnde Wasser dahin abzuleiten, wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht, ohne diesen Ablauf zum Nachteil des Nachbargrundstückes ändern zu dürfen und ohne eine Hinderung dieses Ablaufes durch den Nachbar dulden zu brauchen, erklärt es jede vertragsmäßige Vereinbarung über Aenderungen dieses gesetzlichen Zustandes für zulässig und einen zehnjährigen fehlerlosen Besitz für ausreichend, dieses Recht der Vorflut in ein Entwässerungsrecht zu erweitern (Artt. 34, 35, 37). Ein Zwang, die Ableitung von Wasser zu gestatten, findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter denen eine Zuleitung zur Bewässerung (vgl. diese) gefordert werden kann (Art. 89). Triebwerksbesitzern gegenüber kann nur eine Abänderung ihrer Werke gegen Entschädigung verlangt werden, soweit deren Triebkraft nicht beeinträchtigt wird (Art. 84), um Ueberschwemmungen, Rückstau, Versumpfungen oder andere Beschädigungen zu beseitigen. Eine Enteignung ist den größeren, durch genossenschaftliche Verbände ausgeführten Entwässerungen zugestanden (§ 91; vgl. dieserhalb den Art. Wassergenossenschaften). Durch das G. v. 15. IV 1875 sind unterirdische Leitungen zum Zwecke der Landeskultur den offenen Leitungen gleichgestellt.

In Sachsen-Meiningen sind zur Geradelegung und Regulierung des Laufes von Gewässern, zur Austrocknung, Verlandung und Ableitung von Sümpfen, Teichen und Seen sowie zu umfassenden Entwässerungen ausgedehnte Enteignungsrechte gegeben (G. v. 6. V. 1872 Art. 61—66), die zugleich das Entschädigungsverfahren im Anschluß an das G. v. 28. VI. 1845 ordnen (vgl. Neubauer S. 61). In Waldeck-Pyrmont ist jeder Besitzer eines an natürlicher Nässe leidenden Grundstückes oder Hauses befugt, das Wasser mittelst unterirdischer Abzüge durch Grundstücke Dritter abzuleiten; die Eigentümer der letzteren Grundstücke müssen sich das Auflagern des Auswurfs aus den Gräben und das Aufbringen des nötigen Materials während der Anlage und bei Reparaturen gefallen lassen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen feststellt, dürfen aber die Richtung bestimmen, in der die Anlage auf ihren Grundstücken auszuführen ist. Der Abfluß muß in einen Teich oder in ein fließendes Gewässer geleitet werden, das der Unternehmer nach Bedarf erweitern und verändern darf. Der Unternehmer ist verpflichtet, für das Lagern von Auswurf und Material Entschädigung zu zahlen und die Abzüge so zu unterhalten, daß den Grundstücken Dritter kein Nachteil entsteht, auch die Zuleitung von anderen Grundstücken in die Abzüge aufzunehmen. Die hierfür von den sich Anschließenden zu zahlenden Beiträge sind eine Reallast, die weder durch Verjährung erlöschen, noch durch Verfügung der Beteiligten aufgehoben oder auf andere Grundstücke übertragen werden darf (G. v. 16. VI. 1862 über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke §§ 1 bis 13; vgl. auch Neubauer S. 73 und G. v. 17. III. 1858 wegen der Wasserleitungen in Röhren). In Hessen-Darmstadt (wo übrigens in Rheinhessen französisches Recht gilt [vgl. oben sub 5]) ist das Recht der Entwässerung durch das G. vom 30. VII. 1887 auf derselben Grundlage geordnet wie in Baden (vgl. oben sub 10).

IV. Oesterreich-Ungarn.

13. Oesterreich. In Oesterreich ist das Recht der Entwässerung in dem Reichsges. v. 30. V. 1869 im allgemeinen dahin festgestellt, daß zur Beseitigung der schädlichen Wirkung des Wassers im Verwaltungswege verfügt werden kann, daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Wasser über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden, wenn sie es nicht vorziehen, dem Unternehmer das Eigentum an dem Grundstücke gegen angemessenen Preis zu übereignen, der in diesem Falle zum Ankauf verpflichtet ist (§ 15[b] a. a. O.). Der Landesgesetzgebung ist der Erlaß näherer Bestimmungen über die Einräumung von Zwangsservituten der angegebenen Art, soweit solche Bestimmungen in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Förderung der Landeskultur erforderlich sind, vorbehalten (§§ 18, 27 a. a. O.). Es kann die Herstellung von Entwässerungsanlagen aber auch von Amts wegen, ohne Antrag eines Unternehmers, angeordnet werden, wenn eine solche zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ab-

leitung des Gebirgswassers durch Befestigung des Bodens erforderlich ist (Reichsges. v. 30. VI. 1884 betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern § 2). Die Landesgesetze haben dann das Recht der Bewässerung (vgl. diese) eingehend geregelt, mit dem Hinzufügen, daß die in Bezug hierauf gegebenen Bestimmungen auch auf Entwässerungen sinngemäße Anwendung finden (vgl. Wasserges. für Böhmen v. 28. VIII. 1870 § 41 und die entsprechenden §§ der Gesetze für die anderen Länder). Alle Einrichtungen aber, welche auf die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes in öffentlichen Flüssen Einfluß üben oder deren Ufer gefährden, bedürfen der behördlichen Genehmigung, gleichviel ob die Einrichtung den öffentlichen Fluß unmittelbar berührt oder zunächst einen Privatfluß betrifft, der infolge derselben auf einen öffentlichen Fluß in der gedachten Art einwirkt (G. für Böhmen v. 28. VIII. 1870 § 17 ꝛc.). Bezüglich der Stauwerke besteht in den einzelnen Ländern ein verschiedener Zustand. In Böhmen sind die, welche an ihren Grundstücken infolge des Bestehens eines Stauwerkes Schaden leiden, namentlich durch Rückstau und Versumpfung, ein Tieferlegen oder eine Abänderung desselben nur zu verlangen berechtigt, soweit die Triebkraft des Werkes dadurch nicht beeinträchtigt wird (G. für Böhmen v. 28. VIII. 1870 § 22). In der Bukowina und in Dalmatien ist die Beseitigung solcher Uebelstände an die Voraussetzung geknüpft, daß dadurch dem Stauungsberechtigten nicht ein überwiegender Nachteil entsteht (G. für die Bukowina v. 6. III. 1873 § 20; für Dalmatien vom 9. III. 1873 § 21). Die Kosten haben in der Regel die Antragsteller zu tragen. Zum Teil wird aber auch unterschieden, ob der Werkbesitzer an den Grundbeschädigungen ein Verschulden trägt. Nur soweit dies nicht der Fall, haben die Antragsteller die Kosten zu tragen und überdies Ersatz für die Verminderung der Triebkraft zu leisten, wenn eine solche infolge der Aenderung eintritt (G. für Galizien v. 14. III. 1875 § 21). Die grundlegenden Rechtssätze über den Anspruch, Flüssigkeiten überhaupt von höheren auf niedrigere Grundstücke ableiten zu dürfen, sind in dem a. b. G. B. festgestellt. Sind zur Ausübung des Rechts Gräben und Kanäle erforderlich, muß der Eigentümer des oberen Grundstücks, beziehungsweise der Unternehmer der Entwässerung dieselben errichten und unterhalten (a. b. G. B. § 491). Diese Bestimmung ist in den einzelnen Landesgesetzen dahin erweitert, daß erforderlichenfalls der Unternehmer auch eine Verbindung beider Ufer des Wasserlaufes durch Herstellung und Unterhaltung von Brücken und Stegen zu beschaffen und bei hochgebauten Wasserleitungen für die erforderlichen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen zu sorgen hat (Wasserges. für Böhmen v. 28. VIII. 1870 § 33 und die entsprechenden §§ der übrigen Landesgesetze).

14. Ungarn. In Ungarn ist das gesamte Wasserrecht durch das G. v. 14./23. VI. 1885 geregelt. Das Gesetz erachtet Wasserleitungen, welche das Wasser von einem Gebäude oder Grundstück ableiten, für ein Zubehör derjenigen Realität, zu deren Nutzen dieselben das Wasser ableiten, und zwar einschließlich des Wasserleitungsrechts (§ 2). Abgesehen hiervon sind Ufer und Bett der Gewässer Eigentum des Uferbesitzers und ein untrennbarer Bestandteil des Uferbesitzes (§ 4). Die Ausführung von Entwässerungen wird besonders begünstigt, indem im Falle eines Widerstreites verschiedener Anforderungen diese den Vorzug vor allen anderen Unternehmungen genießen und selbst dann genehmigt werden sollen, wenn zu ihrer Durchführung die Einschränkung oder die gänzliche Einstellung von Wasserbenutzungsrechten erforderlich wird, jedoch nur gegen vollen Schadenersatz (§§ 29, 28). Zur Instandhaltung von Bett und Ufer aller Wasserläufe sind in der Regel die Uferbesitzer verpflichtet, zu den hierfür aufzuwendenden Kosten haben aber alle, denen hieraus ein Nutzen erwächst, nach Verhältnis desselben beizutragen (§ 40). Die Behörden können jedoch die Bewilligung erteilen, daß Arbeiten zur Regelung der Gewässer auch auf fremdem Boden bewerkstelligt werden (§ 42). Unternehmer von Wasserregulierungs- und Entwässerungsanlagen, die zugleich den Wert eines fremden Grundstückes erhöhen, sind innerhalb fünf Jahren nach der Ausführung berechtigt, von den Besitzern dieser Grundstücke einen Beitrag zu den Kosten nach Verhältnis des erlangten Nutzens zu fordern (§ 43). Den Besitzern anderer Liegenschaften ist ein Anschlußrecht an solche Anlagen vorbehalten, wenn sie dadurch ihre Grundstücke verbessern können, ohne den Zweck der ursprünglichen Unternehmung zu gefährden, wenn sie die Kosten der Umgestaltung der Anlage allein, die Kosten der ursprünglichen Anlage und der Unterhaltung anteilig nach Verhältnis des Nutzens übernehmen (§§ 44, 37). Den Eigentümern entwässerter Grundstücke liegt die Pflicht ob, dafür Sorge zu tragen, daß der Ablauf der von höher gelegenen Grundstücken herabfließenden Regen-, Schnee- und Grundwässer gesichert ist; doch können sie verlangen, daß alles außerhalb ihrer entwässerten Grundstücke sich sammelnde Wasser so lange stufenweise abgesperrt wird, bis der Wasserstand des Flusses, nach dem sie entwässern, das Ablassen gestattet (§§ 47, 48). Die Eigentümer von Straßen und Eisenbahnen sind verpflichtet, die zum Abfluß des Wassers erforderlichen Durchlässe auf ihre Kosten herzustellen, soweit die Unzulänglichkeit der Abflußverhältnisse nicht eine Folge später errichteter Wasserwerke ist (§ 51). Der Besitzer höher gelegener Grundstücke darf von den Besitzern tieferer Grundstücke die Duldung des natürlichen Abflusses des Wassers verlangen, er darf eigenmächtig dessen Lage nicht durch Abänderungen des natürlichen Ablaufs erschweren, wohl aber von der Behörde die Genehmigung erbitten, gegen volle und vorhergehende Entschädigung das Wasser abzuleiten und zu dem Zweck auf den Nachbargrundstücken alle Arbeiten vorzunehmen, welche zur Erreichung des angestrebten Zieles erforderlich sind. Nur Häuser, Höfe und Gärten sind unberührt zu lassen (§§ 57, 59, 61). Die behördliche Erlaubnis giebt dem Unter-

nehmer das Recht, alles zu thun, was zur Erreichung des Zweckes nötig ist. Der Nachbar hat daher zu dulden, daß der Unternehmer auch die Instandhaltungsarbeiten ausführt; dafür darf er verlangen, daß der Graben stets rein, die Ufer stets in gutem Zustande erhalten werden (§ 60). Das Dienstbarkeitsrecht erlischt mit dem Wasserleitungsrecht von selbst. Beides kann, auf Antrag des Belasteten, von der Behörde aufgehoben werden, wenn der Berechtigte die Wasserleitung drei Jahre nicht benutzt. Der Belastete kann dann verlangen, daß alle Bestandteile der Leitung, welche nicht ein untrennbares Zubehör des Grundstücks bilden, auf Kosten des Unternehmers entfernt werden und braucht von der empfangenen Entschädigung nichts zu erstatten (§ 62). Ist auf einem Grundstück bereits ein Wasserleitungsgraben vorhanden, braucht der Eigentümer neuen Anträgen gegenüber die Anlegung eines neuen Grabens nicht zu dulden, wenn der bestehende Graben auch dem Zweck eines neuen Entwässerungsunternehmens entspricht; er kann vielmehr verlangen, daß der Unternehmer einer neuen Anlage denselben Graben benutzt. Der zur Benutzung des alten Grabens Berechtigte ist verpflichtet, den Anschluß zu dulden, aber nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Anschluß genommen wird, wenn der Eigentümer die Anlegung eines neuen Grabens gestatten will (§ 64).

Litteratur:

Siehe die in dem Artikel „Bewässerung" (Bd. II, S. 541) angeführten Schriften.

Frank.

Erbpacht.

1. Die rechtliche Natur der alten E. 2. Die Anwendung der E. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. 3. Die Beseitigung der alten E. im Laufe dieses Jahrhunderts. 4. Die reformierte E. in Mecklenburg ꝛc. 5. Die wirtschaftliche Bedeutung der reformierten E.

1. Die rechtliche Natur der alten E. Die Erbpacht, Erbzinsleihe und Emphyteuse stellen eine Form des Grundbesitzes dar, bei der das Eigentumsrecht von der dauernden Nutzung derartig getrennt ist, daß letztere als ein veräußerliches und vererbliches, dingliches Recht am Grund und Boden gegen die Verpflichtung bestimmter Leistungen einem anderen als dem Grundeigentümer zusteht.

Die römisch-rechtliche Emphyteusis ist ein an fremdem Grundstück gegen einseitig nicht ablösbare Rente eingeräumtes, erbliches, veräußerliches und verpfändbares Nutzungsrecht. Es wird durch Vertrag oder Vermächtnis geschaffen, gewährt dem Emphyteuta volle Freiheit der Nutzung des Grundstückes, die nur eingeschränkt wird durch das Verbot der Verschlechterung. Bei Veräußerung ist die Genehmigung des Grundherrn erforderlich die bei Erlegung von 2 % des Kaufgeldes als Laudemium nur aus erheblichen Gründen verweigert werden darf. Nur wenn der Emphyteuta seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, drei Jahre mit Zahlung der Abgaben im Rückstande bleibt, wird das Nutzungsrecht verwirkt, das zumeist auf unbegrenzte Dauer, selten auf eine längere Reihe von Jahren begründet ist.

Erbpacht und Erbzinsleihe sind der römischen Emphyteuse nahe verwandt; aber in Deutschland deutschrechtlichen Ursprunges. Sie haben namentlich bei Bauergütern eine besondere Bedeutung erlangt und, obwohl partikularrechtlich vielfach von einander unterschieden und unter den mannigfaltigsten Namen vorkommend, haben sie doch insofern eine gemeinschaftliche Grundlage, als sie ein erbliches dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück darstellen, das im Eigentum eines anderen verbleibt. Der Erbpächter (Erbzinsmann, Grundholde, Erbmeier, Erbrechter ꝛc.) ist zur Zahlung bestimmter Abgaben oder zur Leistung von Diensten verpflichtet, er kann das Gut für die Dauer des Nutzungsrechtes mit Servituten belasten, muß in der Regel auf dem Gute selbst wohnen und es in gutem, wirtschaftlichem Zustande erhalten. Zur Sicherung der ausbedungenen Leistungen darf das Gut nur mit Genehmigung des Obereigentümers, meist auch der Regierung parzelliert werden und geht im Erbgange ungeteilt auf den Anerben über. Letzterer ist jedoch verpflichtet, von neuem, gegen Entrichtung eines laudemium, mortuarium, Lehnware ꝛc. eine Anerkennung des Grundherrn, den „Leihebrief" einzuholen. Beim Aussterben der Bauernfamilie fällt das Gut an die Grundherrschaft zurück, bei Verkauf ist die Genehmigung derselben einzuholen und es steht ihr ein Vorkaufsrecht zu, ebenso wie sie zur Verpfändung ihre Genehmigung zu erteilen hat, diese aber nicht verweigern darf, wenn die Belastung des Gutes zum Vorteil desselben erfolgt. Bei schlechter Wirtschaft des Erbpächters, jahrelanger Versäumnis in der Zinszahlung, oder wenn sonstige vertragsmäßige Bedingungen nicht erfüllt wurden, konnte der Obereigentümer den Bauern entsetzen.

In den Partikularrechten der neueren Zeit wurden diese Bestimmungen teilweise modifiziert. Das preußische Landrecht scheidet, mehr nach äußeren Merkmalen, Erbzins- und Erbpachtgüter, indem bei letzteren namentlich eine dem Ertragswerte annähernd entsprechende Höhe des Kanons gefordert wird, während die niedrigeren Abgaben des Erbzinsbauern nur als Anerkenntnis des Obereigentums der Gutsherrn gelten. Infolge dessen hat der Erbpächter, wenn nicht kontraktlich anders bestimmt ist, Anspruch auf Nachlaß am Kanon, wenn der Ertrag dauernd ohne sein Verschulden sinkt, der Erbzinsmann dagegen nicht. Ist drei Jahre der Kanon nicht gezahlt, so fällt das Erbzinsgut dem

Grundherrn heim; an dem Erbpachtgut steht dagegen dem Obereigentümer wegen seiner Forderungen nur ein Vorzugsrecht im Konkurse zu. Eine Verpfändung kann bei beiden auch ohne Genehmigung des Grundherrn erfolgen. Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des österreichischen Rechtes, das ebenso nach äußerlichen Merkmalen Erbzins und Erbpacht unterscheidet, während das bayrische Landrecht nur ein „Erbrecht" kennt, das gegen Zahlung von Erbzins, Stift oder Gilt ein erbliches Nutzungsrecht gewährt.

2. Die Anwendung der E. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Als durch das mittelalterliche Feudalsystem der ursprüngliche freie Bauernstand fast allenthalben zu Grunde gegangen und der leibeigene, mit Frondiensten und Abgaben überlastete Landmann nicht in der Lage war, in leidlicher Kultur dem Boden lohnende Erträge abzuringen; als die vielgeplagten Bauern trotz ihrer Gebundenheit an die Scholle wenig Anhänglichkeit an die heimischen Felder zeigten, gar nicht selten die väterliche Hufe verließen, weil sie bei den unsicheren Besitzesverhältnissen froh waren, den drückenden Lasten entfliehen zu können, da ist vielfach die Erbpacht benutzt worden, um wieder einen ansässigen Bauernstand zu schaffen. Die Erbpacht war nicht selten die Vor- und Zwischenstufe zur völligen Freiheit des Grundbesitzes.

Je mehr die Grundherren darauf hingewiesen wurden, bei zunehmender Geldwirtschaft aus dem Boden größere Einnahmen zu gewinnen, je mehr bei steigender Rechtssicherheit den Regierenden daran gelegen war, eine zahlreiche, auch zahlungsfähige Landbevölkerung auf ihren Domänen und Vorwerken zu besitzen, um so mehr zeigt sich die Neigung, dem bisher mißhandelten, willkürlich von der Scholle absetzbaren Bauern dingliche Rechte am Grund und Boden zuzusichern und ihn zum Herrn seiner Hufe zu machen.

Naturgemäß hatten dazu die Landesfürsten mehr Neigung und Veranlassung als die privaten Grundherren und so finden sich die ersten ausgedehnten Versuche, erbpachtähnliche Verhältnisse einzuführen, auf fürstlichen Domänen. Zwar sind auch bei den großen Kolonisationen der ursprünglich slavischen Marken im 13. und 14. Jahrhundert Erbzinsleute angesiedelt; aber in den meisten Fällen haben wohl die für die Erhaltung des Bauernstandes ungünstigen Verhältnisse der folgenden Jahrhunderte die erblichen Besitzesrechte derselben wieder vernichtet und es werden nicht viele gewesen sein, die ihre Erbpachtkontrakte aus den Stürmen der Religionskriege gerettet haben.

In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts finden wir bereits größere Versuche die Fronbauern der Domänen zu freien erblichen Nutznießern der Fluren zu machen, die sie bisher für die Grundherrschaft bestellt hatten. Meist war es die Aussicht auf größere finanzielle Erträge aus den bis dahin durch Frondienste bearbeiteten und schlecht administrierten Vorwerken, welche die Veranlassung dazu bot. Da aber die gehegten Hoffnungen häufig bei übereiltem und unkundigem Vorgehen nicht in der erwartenden Weise in Erfüllung gingen, so sind die Versuche nicht selten wieder eingestellt und rückgängig gemacht, ehe ein dauernder Erfolg erzielt werden konnte.

So wurde unter der Regierung des Kurfürsten August I. in Sachsen in den Jahren 1557—1565 eine große Zahl von Domänengütern zerschlagen und an die Bauern zu Erpacht verliehen. Da die Erträge aber nicht besser waren als früher, sind die meisten Erbzinsgüter wieder eingezogen und in Domänenland verwandelt worden.

Ein Versuch des großen Kurfürsten in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte wenig Ausdehnung und geringe Bedeutung.

König Friedrich I. unternahm zwar auf Anregung des Geh. Kammerrats von Luben im Beginne des 18. Jahrh. in großartigem Maßstabe eine Vererbpachtung der zahlreichen Domänenvorwerke des preußischen Staates; aber da es auch hier dem Monarchen in erster Linie auf bessere finanzielle Erträge ankam, der wirtschaftliche Nutzen eines erbgesessenen Bauernstandes nur vom Standpunkt der Volkszunahme in Rechnung gezogen wurde, so scheiterte auch dieser Versuch.

Die Fronbauern, die bis dahin auf den Domänenvorwerken für die Pächter und Administratoren gearbeitet, und überlastet mit Fron- und Handdiensten ihre eigene kleine Hufe, die sie ernähren sollte, nur schlecht bewirtschaftet hatten, waren naturgemäß zu lohnender Kultur überzugehen nicht ohne weiteres im Stande, die größeren Felder erforderten größere Mittel, die neu angesiedelten hatten Baulasten aller Art zu tragen und anstatt daß die Erbpächter zur regelmäßigen Zahlung ihres Kanons angehalten werden konnten, mußten die Kammerbeamten nicht selten Remissionen und direkte Hilfen gewähren, die das finanzielle Erträgnis empfindlich schmälerten. Außerdem wurde unstreitbar in überstürzter und unüberlegter Weise eine so wichtige Maßregel ohne die notwendigsten Vorarbeiten begonnen und die Domänenbeamten gingen widerwillig an die Arbeit, hinderten sie auf alle Weise und suchten den Urheber derselben beim Könige zu stürzen. Trotzdem gelang das Experiment anfangs. In den meisten Provinzen wurden die Domänen in Erbpachtgüter parzelliert, auch die finanzielle Ausbeute befriedigte, bis im Jahre 1710, nach etwa 10jähriger

Arbeit, v. Luben dem Andrängen seiner Gegner erlag und mit ihm sein Werk zu Grunde ging. Die weitere Vererbpachtung wurde sistiert und sogar in rücksichtsloser Weise den bisherigen Erbpächtern ihr Kontrakt gekündigt, oft ohne Entschädigung. Daß dabei noch eine Reihe von Erbpachtkontrakten der Umwandlung in Zeitpacht entging, lag hauptsächlich wieder an den finanziellen Schwierigkeiten.

So kam die Erbpacht in Preußen in Mißkredit, auch bei den Bauern selbst. Erst funfzig Jahre später erneuerte Friedrich der Große in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen und politischen Vorteile eines gesunden erbansässigen Bauernstandes den Versuch, die Domanialbauern zu Erbzinsleuten zu machen. Fremde Kolonisten wurden mit großen Opfern herangezogen und auf den zerschlagenen Domanialgrundstücken in Erbpacht angesiedelt, meist in sehr liberaler Weise, ohne Rücksicht auf baldigen pekuniären Nutzen für die Domanialkasse, doch wurde der Kanon in Getreide festgesetzt und dadurch den Fruchtpreisen entsprechend eine Steigerung des Geldertrages nicht ausgeschlossen.

Ein ansehnlicher Stamm freier Bauerngüter wurde auf diese Weise durch die Kolonisationsbestrebungen des großen Königs geschaffen. Unter seinem Nachfolger geriet die Bewegung freilich wieder ins Stocken, weil der König die Unzufriedenheit der ritterschaftlichen Bauern zu erregen fürchtete; aber Friedrich Wilhelm III. begann in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts die Vererbpachtung der Domanialbauern aufs neue und zwar mit glänzendem Erfolge. Ihm folgten zahlreiche Korporationen, Stiftungen und Privatpersonen in der Schaffung von Erbpachtstellen, so daß hier und namentlich auf den Staatsländereien schon eine stattliche Zahl freier Bauern saß, als die schweren Zeiten der napoleonischen Kriege die Widerstandskraft Preußens erprobten.

Auch außerhalb Preußens, in Darmstadt, Waldeck, Anspach und Bayreuth ꝛc. wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Domänengüter in Menge an Bauern zu Erbpacht ausgegeben; in Böhmen seit 1776 unter der Kaiserin Maria Theresia der gesamte Domanialbesitz in bäuerliche Erbpachthufen verwandelt und in Schleswig-Holstein wurde nach dem Zeugnis Hanssens der erbangesessene wohlhabende Bauernstand des Landes durch die auch von der Ritterschaft freiwillig durchgeführte Vererbpachtung der bisher leibeigenen Bauern begründet.

So war, da ein plötzlicher Uebergang der bisher abhängigen und leibeigenen Bauern zur Vollfreiheit nicht möglich erschien, die Erbpacht in zahlreichen Fällen mit Erfolg angewendet, um wenigstens die größten Uebelstände des bisherigen Besitzrechts zu beseitigen und einen ländlichen Kleinbesitzerstand heranzubilden, der mit der Liebe zum erblichen Besitz auch die Liebe zum Vaterlande verband und ein kräftiger Stützpunkt in den Stürmen des Zeitalters der Revolution wurde, trotz der Mängel, die dem alten Erbpachtsystem noch anhafteten, und den Bauern namentlich auf den Gütern des Adels zu einem abhängigen Hintersassen seines Grundherrn herabdrückten.

3. Die Beseitigung der alten E. im Laufe dieses Jahrhunderts. Seitdem in Frankreich die große Revolution in der einen denkwürdigen Nacht vom 4. VIII. 1789 alle Feudallasten und Freiheitsschranken beseitigt und an Stelle des überbürdeten, leibeigenen Bauernstandes einen freien, selbständigen Kleingrundbesitzerstand geschaffen hatte, erwachte allenthalben das Bestreben, dem Grundbesitzer die veralteten, dinglichen und persönlichen Lasten der Gutsunterthänigkeit abzunehmen und ihm möglichst ungehinderte Verfügungsfreiheit über die eigene Scholle zu gewähren.

Diesem Streben, das durch die volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen damaliger Zeit kräftige Unterstützung fand, fiel die Erbpacht in den meisten Fällen zum Opfer.

In gewissem Sinne machte die freiheitliche Bewegung selbst in Frankreich vor der Erbpacht Halt. Während die Gesetze der Nationalversammlung und des Konventes alle ewigen Renten für ablösbar erklärten, ließ man die zeitlich beschränkte Erbpacht, wenn sie über 99 Jahre nicht hinausging, bestehen, ebenso Pachtverhältnisse auf 3 Generationen, und noch heute sind diese Bestimmungen in Geltung, obwohl der Code civile alle Renten für ablösbar erklärte und neue Renten nur für 30 Jahre unablösbar aufgelegt werden können.

Auch in Preußen, das durch die schweren Zeiten der napoleonischen Knechtung zu wirtschaftlichen Reformen in freiheitlichem Sinne gedrängt wurde, verfolgte das erste Landeskultur-Ed. v. 9. X. 1807, das die Leibeigenschaft aufhob, noch den Zweck, die Vererbpachtung der Bauerfelder zu fördern, die der Staat auf seinen Domänen mit Eifer fortsetzte. Erst das Ed. vom 14. IX. 1811 nahm eine der Erbpacht feindliche Stellung ein, indem es auch die Ablösbarkeit der aus ihr herrührenden Lasten erklärte, und sogar zu erzwingen suchte.

Die Beschränkungen, die mit der alten Erbpacht noch immer verbunden waren, und zeitweise lästig werden konnten, scheinen die großen Reformatoren veranlaßt zu haben, auch hier größere Freiheit zu fordern im Interesse „der freien Verfügung über ländliche Grundstücke und zur Hinwegräumung der Hindernisse der Landeskultur“.

Obwohl nun das geteilte Eigentum bestehen blieb, war doch durch die Möglichkeit der Tilgung der Rente das Wesen der Erbpacht beseitigt und wenn auch durch G. v. 13. VII. 1845 die Ablösbarkeit der Erbpacht durch Vertrag auszuschließen gestattet wurde, so machte doch die Verfassung v. 31. I. 1850, welche die Ablösbarkeit der Grundlasten in Art. 42 gewährleistet und nur die erbliche Ueberlassung vollen Eigentums an Grundstücken zuläßt, der Erbpacht in Preußen ein Ende.

Das G. v. 2. III. 1850 schließt gleichfalls geteiltes Eigentum aus, gestattet nur feste Geldrenten aufzuerlegen, bestimmt aber, daß diese mit dem 20fachen Betrage ablösbar seien und nie für länger als 30 Jahre ihre Ablösbarkeit vertragsmäßig ausgeschlossen, auch kein höherer als der 25fache Betrag als Ablösungskapital ausbedungen werden darf.

Damit ist in den alten Provinzen Preußens die Erbpacht definitiv beseitigt und ihre Wiedereinführung unmöglich gemacht. In den neuen Provinzen wurden dieselben Grundsätze zur Geltung gebracht, in Hohenzollern durch G. vom 28. V. 1860, in Hessen-Nassau durch GG. v. 15. II. 1872 und 23. VII. 1876, in Schleswig-Holstein durch G. vom 3. I. 1873 und in Lauenburg durch G. vom 17. VIII. 1872.

In Hannover hatte man durch G. v. 10. XI. 1831 die alten Erbpachtlasten für ablösbar erklärt, aber die Begründung einer Art Rentengüter unterm 23. VII. 1833 wieder gestattet, indem man zuließ, „Grundstücke unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden, unablösbaren Rente zu übertragen", wenn sonst volles Eigentum und volle Verfügungsfreiheit gewährt wird. Nur ganze Bauerhöfe sollten nicht ohne Genehmigung des Empfangsberechtigten geteilt werden, die Rente durfte aber auch in Getreide, Erdarten, selbst in Naturaldiensten festgesetzt werden, und letzteres ist bestehen geblieben, während die Ablösbarkeit der Rente am 3. IV. 1869 gesetzlich gestattet wurde.

Im ehemaligen Kurhessen ist die durch G. v. 20. VI. 1850 gestattete Ablösung der erbpachtlichen Lasten insofern erschwert, als bei Antrag seitens des Berechtigten nur der 18fache Betrag zu zahlen ist, der Verpflichtete dagegen das 25fache der Rente zu zahlen hat, wenn er auf Ablösung dringt.

Auch das Königreich Sachsen, das ursprünglich durch Erhöhung der Rente um 5% das Obereigentum abzulösen gestattete, erschwerte die Abstoßung der Rente, indem durch G. v. 15. V. 1851 das 20fache des um 5% erhöhten Kanons als Tilgungskapital gefordert wird. Bayern ermöglicht durch G. v. 4. VI. 1848 Abstoßung der „Erbrechts"-lasten zum 18fachen Betrage und verbietet geteiltes Eigentum wieder einzuführen. Württemberg, Oldenburg und andere Staaten Deutschlands erklärten die Erbpachtlasten gleichfalls für ablösbar. In den meisten Fällen wurde unter dem Druck der Bewegung des Jahres 1848 auf Grund des allgemeinen Widerwillens gegen Reallasten und „mittelalterliche Ueberreste" auch die Erbpacht ohne gründliche Prüfung über Bord geworfen, statt sie der ihr anhaftenden Mängel und Schwächen zu entkleiden.

Nur in einzelnen deutschen Kleinstaaten, in Sachsen-Altenburg, Gotha, Weimar und Meiningen, in Lippe-Schaumburg, in Reuß und Rudolstadt sowie in Braunschweig und Mecklenburg ist die Erbpacht bestehen geblieben. Mecklenburg-Schwerin hat sie sogar zu der fast ausschließlichen Form des bäuerlichen Besitzes in reformierter Gestalt gemacht, deshalb wollen wir kurz diese Entwickelung hier kennzeichnen.

4. Die reformierte E. in Mecklenburg etc. In Mecklenburg-Schwerin wurden die zahlreichen Domanialbauern, nachdem im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Versuch der Vererbpachtung wegen mangelnder Umsicht gescheitert war, von jeher als einfache Zeitpächter ihrer Hufen behandelt und wenn man auch frühzeitig die Frondienste des Bauern beseitigte und schon seit 1773 bei Verpachtung der Domanialhöfe keine Bauerndienste mehr mitverpachtete, sondern ihnen Geldpacht oder Dienstgeld auferlegte, so wurde doch, als die Leibeigenschaft 1820 beseitigt wurde, der Bauer weder im Domanium noch in der Ritterschaft zum freien, erblichen Eigentümer seiner Hufe gemacht, sondern ferner als Zeitpächter behandelt.

Die großherzogliche Regierung hat jedoch seitdem fortwährend darauf hingearbeitet, einen erbangesessenen Bauernstand zu schaffen und sich dazu, da staatsrechtlich ein Verkauf von Domanialeigentum nicht zulässig erschien, der Form der Erbpacht bedient, die man gerade hier in zweckentsprechender Form umgestaltet, so daß die Durchführung der allgemeinen Vererbpachtung seit 1867 für ähnliche Bestrebungen als mustergiltig angesehen werden kann.

Nachdem schon früher zahlreiche heimgefallene Bauerstellen zu Erbpacht gegen Roggenkanon, nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen in Geld zahlbar, veräußert waren, wurde seit 1867 die allgemeine Vererbpachtung zwangsweise durchgeführt, indem man die bisherigen Hauswirte zu erblichen Nutznießern ihrer Stelle machte. Dabei erhielten sie in Anerkennung ihrer sehr zweifelhaften Anrechte am Grund und Boden, bis zu 150 preuß. Morgen ohne alles Erbstandsgeld, nur für den darüber hinausgehenden Teil, den sie aber nicht zu nehmen brauchten, zahlten sie geringes Kaufgeld, ebenso hatten

nur die größeren Besitzer für ihre Gebäude bis zur Hälfte des Brandkassenwertes zu zahlen und die Hofwehren wurden ihnen nach der niedrigen Taxe von 1806 überlassen.

Die Regierung machte zum letzten Male von ihrem Rechte Gebrauch, die Hufe zu verändern, so daß wohl abgerundete, mit Wiesen und Ackerland gut versehene Bauernhöfe geschaffen wurden, daneben aber für Schul- und Gemeindedotationen entsprechende Ländereien reserviert werden konnten. So sind im mecklenburgischen Domanium mehr als 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtstellen geschaffen worden.

Alle lästigen Beschränkungen, wie sie in den älteren Erpachtkontrakten noch vorhanden waren, wurden aus dem neuen entfernt und auch den älteren Erbpächtern gestattet, die vereinfachten Kontrakte zu wählen.

Der Kanon ist der früheren Zeitpacht gleich, er wird mit 25 kapitalisiert, als erste Hypothek auf das Gut eingetragen und ist seitens der Grundherrschaft unkündbar, darf aber von dem Erbpächter durch Zahlung des vollen Kanonkapitals in einer Summe abgelöst werden, so daß also nicht einmal unablösbare Renten auf den Gütern haften. Der Erbpächter hat volle Freiheit in der Bewirtschaftung, darf das Grundstück verpfänden und veräußern. Die Gebühren bei freiwilligem Verkauf sind nicht viel höher als sonst die Immobiliarstempel, von dem Vorkaufsrecht der Grundherrschaft wird kaum Gebrauch gemacht. Ein besonderes Intestaterbrecht sichert die Erbfolge nach altem deutschen Anerbenrecht; nur der Name Erbpacht und damit das nominelle Obereigentum des Großherzogs und die Bestimmung, daß die Erbpachtstelle nicht ohne Genehmigung der Grundherrschaft parzelliert und mit anderen zusammengelegt werden darf, scheiden diese neuen Erbpachtgüter von völlig freiem Eigentum.

Neben diesen bäuerlichen Erbpachtgütern existiren noch, abgesehen von wenigen größeren Erbpachthöfen, zahlreiche kleinbäuerliche Besitzungen, die sog. Büdnereien, die gleichfalls nach dem Recht der Emphyteuse ihr Areal von 15—20 Morgen besitzen, z. T. einen ablösbaren Kornkanon zahlen, z. T. gleich bei der Vererbpachtung das volle Kaufgeld zahlen mußten, nur ebenso wenig geteilt und zusammengelegt werden dürfen, wie die größeren Grundstücke. Dasselbe gilt von den Tausenden von Häuslereien, die ihren Hofplatz und ihr Gartenland in derselben Weise ohne unablösbare Rente zu Erbpacht besitzen.

Im Territorium der Ritterschaft und der drei Landesklöster hat die Erbpacht noch manches von den alten Beschränkungen behalten, die Bauernstellen sind z. T. zu unveräußerlichen und unverschuldbaren Familienfideikommissen gemacht und die hypothekarische Belastungsfähigkeit ist vielfach beschränkt.

Wenn so in Mecklenburg die Erbpacht zur Seßhaftmachung einer bereits vorhandenen bäuerlichen Bevölkerung in verbesserter Gestalt Anwendung gefunden hat und den früheren Zuständen gegenüber sich als großer Fortschritt bewährt hat, so sucht man mit noch größerem Recht erbpachtähnliche Verhältnisse wieder einzuführen oder zu erhalten, wo eine Ansiedelung von mittleren und kleineren Grundbesitzern wünschenswert ist und ein bisher unkultivierter Boden in Ackerland verwandelt werden soll. In den Fehn- und Moorkolonien O s t f r i e s l a n d s und O l d e n b u r g s findet daher die Erbpacht noch heute ausgedehnte Anwendung trotz der die Ablösung begünstigenden, modernen Gesetzgebung, und neue Ansiedelungen werden hier, wo der Kolonist seinen Boden erst erarbeiten muß, durch Ueberlassung gegen unablösbare Rente gewiß gefördert.

5. Die wirtschaftliche Bedeutung der reformierten E. Während die alte Erbpacht mit ihren zahlreichen Beschränkungen der Freiheit des Erbpächters mit ihren oft recht lästigen besonderen Abgaben, ihren gutsherrlichen Konsensen ꝛc. in der Neuzeit naturgemäß keine Stätte mehr finden konnte, ihre baldige Beseitigung daher allseitig angestrebt wurde, ist neuerdings ein berechtigter Umschwung der Meinungen insofern eingetreten, als man die Erbpacht in verbesserter Form, frei von allen jenen, ihrem Wesen fernen Beschränkungen wieder einführen will, um da, wo noch unsichere Besitzesrechte einer bäuerlichen Bevölkerung existieren, diese zu beseitigen, namentlich aber um Kolonisationen und Ansiedelungen zu erleichtern.

Das Wesen dieser reformierten Erbpacht erblickt man darin, daß Grundstücke gegen feste, einseitig nicht ablösbare Rente zu erblicher Nutzung gegeben werden, die frei veräußerlich und verschuldbar sind, nur nicht ohne Genehmigung des Vererbpächters geteilt und mit anderen Grundstücken zusammengelegt werden dürfen.

Diese neue Form der Erbpacht hat unbestreitbar mancherlei w i r t s c h a f t l i c h e V o r t e i l e, wenn es sich darum handelt, neue Ansiedelungen ins Leben zu rufen, Bauern und kleinere Grundbesitzer da anzusiedeln, wo diese Elemente fehlen oder wo bisher unkultivierte Flächen in Kultur genommen werden sollen. Sie hat der Zeitpacht gegenüber den großen Vorzug, daß kleinere Besitzer nur dann wirklich zweckentsprechend wirtschaften werden, wenn sie wissen, daß die Scholle ihr erbliches Eigen

bleibt, daß keine Erhöhung der Pächte sie um die Früchte ihres Fleißes bringen kann. Dem Verkauf zu vollem freien Eigentum gegenüber verdient sie für diese Zwecke den Vorrang, weil der Grundeigentümer die Möglichkeit in der Hand behält, die einmal geschaffenen Besitzesstellen auch zu erhalten, ohne Gefahr zu laufen, daß das mit Opfern seinerseits Erreichte durch Parzellierung oder Zusammenkauf bald wieder verschwindet.

Der Verkauf gegen feste, unablösbare und deshalb von den Schwankungen des Zinsfußes fast unabhängige Rente erleichtert auch vielfach den ersten Ansiedlern die Erwerbung von Grundeigentum.

Namentlich da, wo es sich darum handelt, bisher unkultivierten Moor- oder Heideboden durch die fleißige, mühevolle Arbeit des Kolonisten zu ertragsfähigen Ackerländereien im Laufe von vielen Jahren zu machen, wird eine Ueberlassung des Grund und Bodens fast ohne alle Anzahlung zulässig sein und der Veräußerer sich mit dem Versprechen der Rentenzahlung begnügen können, so daß auch wenig bemittelte Ansiedler sich auf diese Weise eine behagliche Heimstätte erarbeiten können.

Wo größere Güter zu kleineren Besitzungen zerschlagen werden, die Kolonisten den Ausbau der Stelle selbst übernehmen, wird gleichfalls das Interesse beider Kontrahenten gewahrt werden können, wenn der Erwerb des Grund und Bodens dem Erbpächter fast ohne Anzahlung gestattet wird.

Sollen aber ausgebaute Bauernhöfe oder Häuslereien an neu anzusiedelnde Erbpächter ausgegeben werden, so wird der Vorteil leichteren Erwerbes nicht sonderlich hoch anzuschlagen sein, weil hier ein Verzicht auf angemessenes Erbstandsgeld notwendigerweise, ähnlich wie beim Zeitpächter, ein Kontroll- und Aufsichtsrecht seitens des Vererbpächters im Gefolge haben müßte, das gerade hier möglichst zu vermeiden ist. Für diese Erbpachtgüter würde also nur der Vorteil der festen unkündbaren Rentenschuld bleiben, die vor einer kündbaren Kapitalverschuldung das voraus hätte, daß ein Schwanken des Zinsfußes dem Landmann keine Verlegenheiten bereiten kann. Unkündbare Hypotheken würden aber dasselbe leisten und hätten einem nicht kapitalisierten Kanon gegenüber noch den Vorzug, daß eine wechselnde Bewertung der Rente bei Kauf oder Erbgang ausgeschlossen ist.

Die neueren Verteidiger der reformierten Erbpacht stellen den Nutzen der leichteren Erwerbung, der unkündbaren Rente vielfach zu stark in den Vordergrund und übersehen dabei nicht selten, daß dieser Vorteil auch nur dem ersten Erwerber zugute kommt, während bei jedem Besitzeswechsel genau so wie beim Kauf und Verkauf freien Eigentums verfahren werden wird, indem der Kaufpreis der Hufe nach ihrem Reinertrage berechnet und die Rente wie der Ueberschuß nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisiert werden wird.

Die Bestimmung, daß ohne Genehmigung des Vererbpächters nicht parzelliert und konsolidiert werden darf, wird zur Erhaltung eines einmal geschaffenen bäuerlichen Besitzstandes wesentlich beitragen und keine Gefahren für die Zukunft bieten, wenn der Staat selber oder der staatlichen Aufsicht unterstellte Korporationen und Stiftungen die Grundherren sind. In den Händen von Privatpersonen könnten solche Bestimmungen, wenn keine Appellationsinstanz vorhanden ist, leicht zu einer schädlichen Fixierung veralteter Größenverhältnisse oder zu einer Ausbeutung der Erbpächter führen. Andererseits wird gerade diese Bestimmung dazu beitragen, Privatpersonen, Fideikommißbesitzer rc. zur Schaffung von bäuerlichen Erbpachtstellen oder zur Ansiedelung von grundbesitzenden Tagelöhnern zu veranlassen, weil sie dadurch allein die Handhabe besitzen, dauernd leistungsfähige Stellen zu begründen und einer ihren Interessen wenig entsprechenden Bildung von Zwergwirtschaften oder der Zusammenlegung zu größeren Gütern entgegenzutreten.

Für Korporationen, Stiftungen, Fideikommisse und Private würde auch die Auferlegung eines Fruchtkanons, der nach den langjährigen Durchschnittspreisen der Frucht in Geld zu zahlen wäre, das zweckentsprechendste sein, da sie alsdann dem Steigen der Preise entsprechend Anteil an der steigenden Grundrente behielten und sicher wären, keine Entwertung des Kanons befürchten zu müssen. Für den Erbpächter bliebe damit die Rente im Einklang mit dem Ertrage seines Grundstückes, doch hätte für ihn solche Realrente den Nachteil, bei Verkauf oder Verpfändung des Gutes nicht genau bemessen werden zu können, so daß oft eine Verminderung des Realkredites die Folge solcher Kornrenten ist.

Wo heute durch Verfassungsbestimmungen die Begründung geteilten Eigentums ausgeschlossen ist, sucht man durch Schaffung sog. „Rentengüter" (s. d.) die Vorteile der reformierten Erbpacht auszunützen.

Litteratur:

Nasse, Die wirtsch. Bedeutung von Erbpacht und Erbzinsverhältnissen, in Thiels landw. Jahrbüchern VII, S. 41 ff. Schönberg, Erbpacht und Erbzinsleihe, Jahres-Supplement, Bd. II, 1881 zu Meyers Konvers.-Lexikon. Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, XXXII, Leipzig 1886. Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882. „Denkschrift betreffend Rentengüter" vorgelegt vom preuß. Landwirtschaftsminister., in Thiels Jahrbüchern

XIV, Supplementheft III, S. 92 ff., auch in den Schriften des V. f. Sozialpolitik XXXII, S. 94 ff. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Band I, Leipzig und Heidelberg 1877. G. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, 1861. Falke, Die Gesch. des Kurfürsten August v. Sachsen, 1868. Hüllmann, Die Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807. Balck, Zur Geschichte der Vererbpachtung der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin, 1869. Ders., Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 1877. Michelsen, Ueber die Vererbpachtung kleiner und größerer Grundstücke, 1832. Paasche, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV, S. 327—381. Ders., Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Erhaltung und Schaffung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes, Jahrb. f. Nat, N. F. 14, S. 209 fg.

H. Paasche.

Erbrecht.

1. Begriff des E. Erbrecht im objektiven Sinne ist die Summe der Grundsätze, nach welchen das Vermögen eines Subjektes (einer Person) nach dessen Untergang (deren Tode) in andere Hände übergeführt wird. Dasselbe kann also nur unter der Herrschaft des Privateigentums, nicht der des Gesamteigentums bestehen; bei letzterer wenigstens nur in den Fällen, wo die ganze vermögensrechtliche Gesamtheit (Stamm, sonstige über die Familie hinausreichende Gesamtheit) untergegangen ist.

Erbrecht im subjektiven Sinn ist das Recht auf den Eintritt in das Vermögen eines Gestorbenen (untergegangenen Wirtschaftssubjekts).

Neben dem Erbrecht, welches sich auf Vermögen (wirtschaftliche Werte) bezieht, giebt es ein Erbrecht, welches einen Teil des öffentlichen, insbesondere Staatsrechts bildet: Recht auf Thronfolge, Recht auf den Sitz in einer gesetzgebenden Versammlung (Herrenhaus, Reichsrat) 2c.

Erbfolge ist die Reihenfolge der Erbberechtigten. Dieselbe wird ebenso wie die Bestimmungen über den Anteil, den die Erben und Vermächtnisnehmer haben sollen, durch zwei Mittel geschaffen: 1) die gesetzliche Erbfolge, 2) die durch vorsorgliche Verfügung des Erblassers geordnete Erbfolge, welche aus dem „Testament" des Erblassers hervorgeht. Diese ist in den meisten Kulturstaaten — in England und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht — an gewisse Rücksichten auf die gesetzliche Erbfolge, das sogen. Pflichtteilsrecht, gebunden. Diese letztere wird auch „Intestaterbfolge" genannt, in der Annahme, daß die durch Testament geordnete Erbfolge in erster Linie stehe.

Im vorliegenden Artikel handelt es sich nicht darum, das Erbrecht von der juristischen Seite zu beleuchten — das Vollständigste das von dieser Seite aus neuerdings geboten ist, dürfte in der Vorlage des Redaktors zur Begründung eines Rechts der Erbfolge für das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches, des bayrischen Ministerialrats von Schmitt (Berlin 1879, 1234 S. folio) geboten sein — sondern die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, aus denen das Erbrecht anzusehen ist, klar hinzustellen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

2. Wirtschaftlich-soziale Begründung des E. In der heutigen Wirtschaftsordnung des germanischen und romanischen Kulturkreises bildet das individuale Eigentum (s. d. Art. Eigentum) die Grundlage; dem entsprechend handelt es sich auch beim Erbrecht um den Uebergang des Vermögens einer gestorbenen Person auf überlebende Einzelpersonen, event. juristische Personen.

Der allgemeine Grund des Erbrechts ist die Notwendigkeit, die Güter (Werte), welche das Vermögen eines Verstorbenen ausmachen, ihren vernünftigen Zwecken zu erhalten und die ordnungsmäßige Abwickelung der Geschäfte, welche der Erblasser eingegangen ist, zu ermöglichen. Dieser allgemeine Grund giebt noch nicht die Weisung dafür, wem das Vermögen übertragen, wie es verteilt werden soll, denn es giebt verschiedene Organe, welche jenen Zweck erfüllen können, und es kann streitig sein, welche ihn am besten erfüllen. Es kommt offenbar nicht darauf an, das Vermögen überhaupt unterzubringen, sondern es an solche überzuleiten, welche den am besten und gerechtesten zu begründenden Anspruch darauf haben. Daß dies durch das gegenwärtig geltende Erbrecht geschehe, kann nicht gesagt werden. Für die Verteilung giebt es (vorerst abgesehen vom testamentarischen Erbrechte) vier Gesichtpunkte und Begründungen:

1) nach der Blutsverwandtschaft, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Ehefrau (die z. B. nach den deutschen Rechten den nächsten Blutsverwandten ungefähr gleich, nach französischen Rechte erheblich hinter sie zurückgesetzt wird). Dieser Verteilungsgrund ist nach Vorgang des römischen Rechts in den modernen Erbrechten herrschend. Er löst die Frage in der That am einfachsten, in dem er regelmäßig die Unterbringung des Vermögens nach leicht nachweisbaren Merkmalen ermöglicht; man hat mit ihm ein mechanisches Prinzip gewonnen, das nur ausnahms-

weise — wenn keine Blutsverwandten aufzufinden sind — im Stich läßt. Immerhin geht es auch hierbei nicht ohne einige Willkür ab, weil es verschiedene Möglichkeiten giebt, die Blutsverwandtschaft zu verfolgen. Entweder nämlich teilt man die Blutsverwandtschaft a) nach Stämmen ab: 1) die eigenen Kinder, und zwar so, daß die Enkelkinder statt des schon verstorbenen Sohnes oder der verstorbenen Tochter erben — Repräsentation —, 2) die Eltern und deren Descendenz: Geschwister des Erblassers, wieder mit Repräsentation, 3) die Großeltern 2c.; der nähere Stamm schließt dabei den weiteren ganz aus. Oder b) man rechnet die Blutsverwandtschaft nur nach der Gradnähe zum Erblasser: zunächst Kinder und Eltern, dann Geschwister, dann Geschwisterkinder 2c. Dabei würde, streng genommen, Repräsentation ausgeschlossen sein und z. B., wenn ein Bruder noch am Leben, ein anderer gestorben ist mit Hinterlassung von Kindern, jener Erbe sein, diese würden nichts bekommen. Indessen ist auch im römischen Recht für die nächsten Verwandtschaftsgrade Repräsentation zugelassen, so daß z. B. Geschwisterkinder neben Geschwistern erben. In den modernen Gesetzgebungen gilt als Typus für die reine Durchführung des ersten Systems, des sogenannten „Parentelsystems“, das österreichische Erbrecht, während die anderen Erbrechte Mischungen dieses und des „Gradualsystems“ sind.

2) Nach dem sozialen Zusammenhange des Erblassers mit den Hinterbliebenen. Hier werden zunächst regelmäßig dieselben Personen in Betracht kommen wie zu 1) und mit ihnen die Ehefrau. Für entferntere Blutsverwandte, sofern sie nicht mit dem Erblasser in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gelebt haben, wird sich aber unter diesem Gesichtspunkte kein Erbrecht herleiten lassen. Es fehlt das mechanische Prinzip der Blutsverwandtschaft, und es muß ein auf dem Rechtszwecke und auf Gerechtigkeit begründetes eintreten. Allerdings ist es für den Gesetzgeber ungleich schwerer, Regeln in diesem Sinne aufzustellen, indem es dabei gilt, die Bedürfnisse des Volkslebens des betreffenden Zeitalters nachzuempfinden und ihnen entsprechende Anordnungen zu treffen, sowohl hinsichtlich der Personen, an welche das Erbe zu verteilen ist, wie hinsichtlich der Güter, welche die Erbschaft bilden.

Hinsichtlich der Personen würde nach diesem Prinzipe zu bestimmen sein, wie weit der Kreis der Personen anzunehmen ist, welche regelmäßig einen sozialen (Familien-) Zusammenhang miteinander haben; wo demgemäß, da man das Erbrecht eben auf diesen Zusammenhang stellen will, der Abschluß des Erbrechts zu erfolgen hat, und an wen in Ermangelung von nach diesem Prinzipe berechtigten Personen das Erbe fallen soll. Es kann ja nicht geleugnet werden, daß das Erbrecht der Blutsverwandten, soweit es über den wirklich und lebendig vorhandenen Familienzusammenhang hinausgeht — was ja immerhin nur die Ausnahme bildet, da meist Ehefrau, Kinder, nahe Verwandte, die mit dem Erblasser in beständiger Fühlung geblieben sind, vorhanden sind — ein Notbehelf zur Unterbringung der herrenlos gewordenen Güter, und daß der „lachende Erbe“ eine sinnwidrige Einrichtung ist. Der soziale Zusammenhang auf Grund der Blutsverwandtschaft ist heutzutage regelmäßig auf sehr nahe Grade beschränkt und reicht nicht über Enkel und Großeltern, sowie Geschwisterkinder (echte Gatten und Basen) hinaus. Der Abschluß des Erbrechts bei diesen Verwandtschaftsverhältnissen ist also sozial unbedenklich; zumal die Korrektur von Verstößen des gesetzlichen Erbrechts nach den Bedürfnissen des Lebens im einzelnen Falle durch Vorsorge mittelst letztwilliger Verfügung erfolgen kann. Wohin die durch den Abschluß der Erbfolge bei den bezeichneten Graden etwa frei bleibenden Erbteile zu leiten seien, darüber nachher.

Was dann zweitens die Güter, also die Art des durch Erbgang zu überliefernden Vermögens betrifft, so wird aus dem sozialen Gesichtspunkte das gegenwärtig geltende Recht in dieser Hinsicht auch nicht ohne weiteres als genügend hingestellt werden können. Nach den geltenden Rechten wird regelmäßig kein Unterschied zwischen den Teilen einer Erbschaft nach Güterklassen gemacht. Wertpapiere, Fabriken, Landgüter 2c. werden in ihrer Eigenschaft als Werte und gemäß ihrer Abschätzung als Kaufwerte nach gleichen Grundsätzen vererbt; gleichfalls nach dem Vorgange des römischen Rechts, welches aus einer Volkswirtschaft stammt, die auf Sklavenwirtschaft, Aussaugung der Provinzen und anderen, dem modernen Volksleben unbekannten Einrichtungen und Anschauungen beruht. Ob nicht für gewisse Güterklassen ein besonderes Erbrecht festzustellen wäre, welches z. B. für Landgüter, für gewerbliche Anlagen diejenige Unterscheidung unter den Erben träfe, die ein sorglicher und hellsehender Familienvater regelmäßig im Testament machen würde, das hat ein Erbrecht, welches nach sozialen Gesichtspunkten angelegt ist, zu entscheiden.

Ein drittes Prinzip für die Ordnung des Erbrechts kann darin gefunden werden, daß man den Anteil berücksichtigt, den die Erben an der Schaffung des Vermögens des Erblassers gehabt haben; sei es in dem Sinne, daß vorausgesetzt werden darf, der Erblasser habe für sie sein Vermögen erworben und erhalten, oder in dem Sinne,

daß man denen Rechte einräumt, welche in gemeinsamer Arbeit mit dem Erblasser, nicht nur in der Stellung als seine bezahlten Gehilfen, sondern im innigen geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit ihm, das Vermögen haben erwerben und erhalten helfen. Der Regel nach wird man auch aus diesem Gesichtspunkte zunächst auf denselben Personenkreis treffen, wie aus den beiden schon besprochenen. Aber erstens wird man den Familiengliedern, die in der Wirtschaft des Erblassers erwerbsthätig waren, ein Vorzugsrecht einräumen können vor den anderen, die außerhalb derselben standen; zweitens wird man von diesem Standpunkte aus noch viel leichter sich zum Abschluß des Erbrechts schon bei nahen Verwandtschaftsgraden entschließen; drittens muß hier die Erwägung eintreten, wie weit denn für den Staat, die Gemeinde, andere öffentliche Verbände, in denen der Erblasser gelebt und unter deren Schutz und Förderung er sein Vermögen erwerben und erhalten konnte, ein Miterbrecht gerechtfertigt sei. Es ist klar, daß insbesondere der Staat, welcher mit seiner Rechts- und Verwaltungsordnung alle wirtschaftlichen Beziehungen des Volkes ermöglicht, regelt und zusammenfaßt, als Faktor bei jedem Erwerb beteiligt ist. Wenn nun von dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkte aus das private Erbrecht bei denen abgeschlossen werden soll, die in einer Erwerbsgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben (als Miterwerbende betrachtet werden dürfen), so wird der Staat, event. an seiner Stelle die Gemeinde, in welcher der Erblasser wirtschaftlich thätig war, sogleich als der Nächstberechtigte in die Reihe treten. Nach den gegenwärtig geltenden Rechten tritt der Staat als Erbe nur dann ein, wenn kein Blutsverwandter mehr gefunden werden kann, oder niemand, der das Gesetz als solchen anerkennt — denn in weiteren Verwandtschaftsgraden, etwa schon im 4., ist ja die Blutsverwandtschaft bereits so verdünnt, daß in Wirklichkeit nichts mehr davon zu merken ist —, aber aus dem Prinzip der Teilnahme an dem Erwerb des Erblassers würde er mit seinem Erbrecht viel näher heranrücken. Es handelt sich also hier um die Frage: wann soll das Privaterbrecht abgeschossen werden und das staatliche Erbrecht eintreten, wenn man einerseits zwar die Privateigentumsordnung, auf der unsere Gesellschaft beruht, insbesondere auch die wirtschaftliche Grundlage der Familie nicht zerstören will, andererseits aber, in Ermangelung von Personen, die zu dem Erblasser in wirtschaftlichem Zusammenhange gestanden haben, die aus der Natur des Erwerbslebens für den Staat herzuleitenden Rechte zur Geltung bringen will. Eine Teilnahme des Staates an den Verlassenschaften kann auch auf dem Wege der Erbschaftssteuer (s. S. 295) herbeigeführt werden, und es kann eine, mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades zunehmende Steuer, die eine Quote der Hinterlassenschaft absorbiert, aus diesem Gesichtspunkt begründet werden; womit keineswegs behauptet werden soll, daß die gegenwärtig geltenden Erbschaftssteuern nach diesem Gesichtspunkte angelegt seien.

Als ein viertes Prinzip für die Ordnung des Erbrechts läßt sich endlich aufstellen die Verteilung der durch Todesfall herrenlos werdenden Güter an diejenigen, welche davon den im Interesse der Volkswirtschaft besten Gebrauch machen werden. Dieses hat zur Voraussetzung, daß die Hinterlassenschaften zunächst an die wirtschaftliche Gemeinschaft, welcher der Erblasser angehörte (den Staat), fallen und von hier aus durch eine zu diesem Zwecke geschaffene Stelle unter die Ueberlebenden nach bestimmten Grundsätzen verteilt werden, so daß die Erbschaften zunächst ins Gesamteigentum fielen und dann wieder zu Sondereigentum ausgegeben würden. Dieser Gedanke ist bekanntlich von St. Amand Bazard (s. d.), einem Schüler St. Simons (s. d.), entwickelt worden, und in seinen Grundzügen folgender: Gegenwärtig, sagt Bazard, ist jeder Besitz noch immer Besitz der Familie, in dieser forterbend. Die Erblichkeit, welche früher auch in anderen sozialen Beziehungen, bei Aemtern, Gewerben ꝛc. bestand, ist bei diesen schon aufgehoben und damit das richtige Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Mißstände geschaffen; und dieses ist: nicht die Abschaffung des Sondereigentums, vielmehr die Aufstellung des Erbrechts des Verdienstes an Stelle desjenigen der Blutsverwandtschaft. Die Vermittelung dieser beiden Erbrechte, des alten und des neuen, liegt in dem Grundsatz, daß bei dem Tode des Besitzers nicht die Familie, sondern die Gesamtheit der Gesellschaft, unter deren Schutz und Mitwirkung das Eigentum erworben und erhalten wurde, und in Vertretung derselben der Staat als Erbe eintrete. — Hierdurch will Bazard das Mittel gefunden haben, um den von der politischen Oekonomie der Wirkung der Arbeit zugeschriebenen Nationalreichtum zur Verfügung der Gesellschaft zu stellen und Besitz mit Arbeit zu vereinigen. Zur Ausführung dieses neuen Erbrechts wurde ein System von Staatsbanken vorgeschlagen, welche die Verteilung der frei werdenden Erbschaften an diejenigen vornehmen sollten, welche den besten Gebrauch von ihnen zu machen geeignet wären. — Diese Theorie Bazards wurde schon von den St.-Simonisten selbst auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt, nämlich auf das Verlangen hoher, progressiver Erbschaftssteuern und die Aufhebung des Erbrechts in denjenigen Ver-

wandtschaftsgraden, in denen eine ökonomische Rechtfertigung desselben aufhört.

Dieses sind die vier Prinzipien, auf denen, der Idee nach, das Erbrecht begründet werden kann; sie bilden eine Stufenleiter vom Vorhandenen zum Unerreichbaren; inmitten liegt das Ideale und Erreichbare.

3. Gesichtspunkte für die Reform des gesetzlichen E. Aus der Thatsache, daß das Grundprinzip der heutigen Eigentumsordnung das Sondereigentum (Individualeigentum) ist, folgt noch nicht, daß die Vermögen nach der Blutsverwandtschaft und bis in die Grade beliebiger Verdünnung derselben forterben müssen. Es ist das Verlangen gerechtfertigt, daß das Erbrecht einerseits auf die Familienzusammengehörigkeit und auf den Grad des in der Gegenwart regelmäßig vorhandenen Bewußtseins davon, das ein ziemlich eng begrenztes geworden ist, Rücksicht nehme, andererseits den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und den Forderungen des öffentlichen Lebens Rechnung trage. Hiernach muß das Erbrecht sowohl hinsichtlich der Personen (Erben), als der vererbten Güter gestaltet werden; und die Erfüllung dieser Verlangen bedeutet dem heutigen Erbrecht gegenüber zugleich eine Reform.

Hinsichtlich der Personen, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden sollen, hat nicht nur die oben angeführte sozialistische Schule, sondern eine Vielzahl von Schriftstellern, die durchaus auf dem Boden der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung stehen bleiben wollen, eine Einschränkung des Erbrechts für die entfernteren Verwandtschaftsgrade oder einen Abschluß desselben bei verhältnismäßig nahen Graden gefordert, weil in der heutigen Gesellschaft die materielle und ideelle Familienzusammengehörigkeit nicht mehr über die Großeltern selbst und die großelterliche Parentel hinausreicht. Hierdurch würden viel eher und mehr „erblose" Verlassenschaften entstehen wie jetzt, wo man den Verwandten bis ins Unendliche nachspürt und erst, wenn man keine mehr finden kann, die bona vacantia dem Staate oder der Wohngemeinde des Erblassers überweist. Für die innere Begründung solcher Maßregel macht man zwei Gesichtspunkte geltend: erstens die Unvernunft, einer Person, die bei Lebzeiten des Erblassers mit ihm gar nichts zu thun hatte, dessen Vermögen zuzuweisen; zweitens die Berechtigung des Staates oder der Gemeinde oder überhaupt der wirtschaftlichen Gesamtheit, in welcher der Erblasser gelebt, unter deren Schutz und Mitwirkung er sein Vermögen erworben und verwaltet hat, an Stelle der entfernten Blutsverwandten einzutreten, die keinerlei natürlichen Anspruch auf das Erbe haben. Man hat diese letztere Begründung wohl als eine „sozialistische" zurückzuweisen gesucht, indes ist die Zurückweisung eines Vorschlages unter diesem Titel nur dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden kann, daß die zurückgewiesene Idee mit der anerkannten Grundlage der Wirtschafts- (Eigentums-) Ordnung nicht vereinbar sei. Uebrigens genügt schon der erstangeführte Gesichtspunkt zur Rechtfertigung einer gewissen Einschränkung des Erbrechts bezüglich der zur Erbschaft berufenen Personen. Von großer praktischer Bedeutung ist freilich die ganze Frage deshalb nicht, weil sich für die allermeisten Erbschaften nahe Verwandte finden; aber deshalb darf man sich der prinzipiell richtigen Lösung doch nicht entziehen.

Hinsichtlich der Güter ist zu fragen: was man denn eigentlich als Zweck des ganzen Erbvorganges betrachtet. Will man die Güter nur verteilen oder will man das Bestehen der Familie des Erblassers durch Begünstigung der kräftigsten Zweige derselben sichern? will man für die wirtschaftlich rationellste Verwendung der Hinterlassenschaft Vorsorge treffen oder hat der Gesetzgeber dazu keine Befugnis und muß alles dem Zufall anheimstellen? Die richtige Beantwortung dieser Fragen kann wohl nur dann gefunden werden, wenn der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt des Erblassers stellt; aber nicht eines gedankenlosen Erblassers, dessen Gesichtskreis in Bezug auf das Erbrecht durch das zur Zeit geltende, wenn auch noch so mangelhafte bestimmt wird, sondern eines solchen, der Verständnis für das Bedürfnis seiner Familie und seiner Zeit hat. So, wie ein solcher idealer, sozusagen zeitgemäßer Erblasser testiert haben würde, wenn er nicht, ehe er das zur Ausführung brachte, gestorben wäre, so soll der Gesetzgeber bestimmen. Einen solchen wird vor allem daran liegen, unter seinen Erben den richtigen Mann für die Fortführung seines Unternehmens, sei es landwirtschaftlich, gewerblich oder kaufmännisch, zu bestimmen und, ohne ihn zu sehr zu belasten, die anderen Erben auf ihn anzuweisen; er wird Kinder, die schon aus dem Hausstande bei seinen Lebzeiten ausgeschieden sind, nicht in derselben Weise bedenken wie die, bei denen es noch nicht der Fall ist; er wird seine Ehefrau standesgemäß zu versorgen suchen und mit ihr nur Kinder und Eltern, kaum Verwandte auch nur zweiten Grades konkurrieren lassen, immer aber sich dabei nach der Beschaffenheit der zu vererbenden Güter richten.

Man könnte meinen, um das Erbrecht solchen, auf reale Bedürfnisse Rücksicht nehmenden Formen anzupassen, könne ein einheitliches Erbrecht für ein größeres Wirtschaftsgebiet, z. B. das Deutsche Reich, nicht genügen, sondern es müsse auf die territorialen und lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Indes wäre das ein

Irrtum. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Grundzügen sind innerhalb des romanisch-germanischen Civilisationskreises heute so gleichmäßig, daß ein einheitliches Erbrecht für alle zugehörigen Völker wahrscheinlich ohne wesentliche Störungen der wirtschaftlichen Entwickelung eingeführt werden könnte, und ein solches für ein und dieselbe Volkswirtschaft, z. B. die auf der politischen Grundlage des Deutschen Reichs bestehende, durchaus gerechtfertigt ist. Daß in Deutschland noch jetzt vier Gruppen von Erbrechten — das gemeine, das gemeine sächsische, das des preußischen Landrechts, das französische — nebeneinander bestehen, und daneben noch über 100 Stadt- und Landschaftsrechten Einfluß in Erbfällen gewährt wird, beruht nicht in der Natur der Sache, sondern in der Unvollkommenheit unserer politischen Zustände. Der Ursprung dieser Erbrechte liegt zum Teil Jahrhunderte zurück, und schon dies läßt voraussetzen, das sie unserem heutigen Bedürfnisse nicht mehr entsprechen. Wie kann ein Erbrecht, daß seine Entstehung einer ganz anderen Kulturschicht entlehnt, für die Gegenwart Geltung beanspruchen?

4. Das testamentarische E. Bisher war nur vom gesetzlichen Erbrecht die Rede und es ist nunmehr das testamentarische Erbrecht zu besprechen, d. h. dasjenige, welches auf dem, in einer gesetzlich zulässig erachteten Form bei Lebzeiten des Erblassers geäußerten Willen über die Verteilung und Behandlung seines Nachlasses beruht. Dem Prinzipe des Sondereigentums, als dem die moderne Volkswirtschaft der germanisch-romanischen Kulturvölker beherrschenden, entspricht das Recht der freien Verfügung von Todes wegen. Allerdings würde das Sondereigentum auch ohne Testierfreiheit bestehen können, denn niemand verschwendet sein Vermögen deswegen, weil er es nicht nach Gefallen vererben kann; aber wenn man das Sondereigentum als Norm hinstellt, so ist es nicht einzusehen, warum man nicht auch die ideelle Konsequenz desselben: die Testierfreiheit zulassen wollte. Wie man aber jenes nicht ganz schrankenlos zulassen kann, so auch diese nicht. Jeder Familienvater hat die Pflicht, sein Vermögen zum Unterhalt seiner Familie zu verwenden; man wird keinem gestatten, seine Ehefrau und seine Kinder der öffentlichen Armenpflege anheim fallen zu lassen, soweit er sie selbst zu ernähren vermag; man wird also auch keine letztwillige Verfügung gestatten dürfen, welche die bei Lebzeiten vom Erblasser abhängigen Familienglieder in eine solche Lage versetzt. Dem Erblasser mehr Verpflichtungen aufzuerlegen, als er bei Lebzeiten hatte, widerspricht jedoch der Idee der aus dem Sondereigentum gerechtfertigten Testierfreiheit. Man hat nun bekanntlich im deutschen Recht den „Pflichtteil", im französischen die „réserve", welche den nächsten Erben regelmäßig gebühren. Diese Einrichtungen sind aber keine Verwirklichungen des eben erwähnten Prinzips, denn sie gelten auch dann, wenn keine Bedürftigkeit der Hinterlassenen nachgewiesen ist: ein Sohn, der Millionär ist, hat ebenso das Recht auf den Pflichtteil, wie ein solcher, der wegen Kränklichkeit sich nichts verdienen kann. Diese gesetzlichen Erbportionen beruhen vielmehr auf Ueberresten der Idee des Familieneigentums. Aus diesem mag es auch erklärlich sein, daß der Erblasser das Recht hat, unwürdige Familienglieder zu „enterben" —, eine Einrichtung, die sich weder aus dem Prinzip des Sondereigentums rechtfertigen läßt, noch vom Standpunkte der Volkswirtschaft vernünftig ist. Nach dem Prinzip des Sondereigentums kann überhaupt niemanden ein Anrecht auf die Erbschaft zugestanden, es kann also auch keiner „enterbt" werden; vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus aber ist es gleich, ob der Erbe „unwürdig" ist oder nicht; es kommt nur darauf an, ob er etwa wegen seiner „Enterbung" der Gesamtheit als aus öffentlichen Mitteln zu ernährende Person zur Last fallen kann. Dies braucht nicht geduldet zu werden, solange die Erbschaft Mittel bietet, die Nachkommen zu ernähren. Unser gegenwärtiges Erbrecht entbehrt also auch in diesem Punkte der rationellen und konsequenten Ausbildung. Es ist weder die Testierfreiheit — wie in England und den Vereinigten Staaten — zuläßig, weil diese über das Maß des Gebrauchsrechts des Eigentums selbst hinausgeht; noch sind, wenn man vom Prinzip des Sondereigentums ausgeht, Einschränkungen gerechtfertigt, die nicht auf volkswirtschaftlicher Notwendigkeit beruhen. Nur aus der Idee des Familieneigentums heraus kann man von einem Vater verlangen, daß er seinen Kindern sein Vermögen oder einen Teil desselben hinterlasse; vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus kann man in jedem Falle, mag man dem Eigentum diese oder jene Natur beilegen, verlangen, daß der Vater keine unversorgten Kinder hinterlasse, soweit er dazu vermögend war.

Die Testierfreiheit wird regelmäßig, zwar nicht die beste, aber die den zeitweiligen Rechtsanschauungen entsprechendste Vererbung mit sich bringen. Unter einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen ist das Testieren überhaupt nicht nötig, und das Testament tritt geschichtlich auch später auf wie die gesetzliche oder durch Herkommen geheiligte Erbfolge. Je verwickelter aber die wirtschaftlichen Verhältnisse werden, desto nötiger nud infolgedessen gebräuchlicher wird das

Testament. Andererseits, je mehr das gesetzliche Erbrecht dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend geregelt ist, desto entbehrlicher ist das Testament; denn jemand, der das Bewußtsein hat, daß nach seinem Tode das von ihm als richtig Anerkannte von Gesetzes wegen zur Ausführung kommen werde, der hat keine Veranlassung, ein Testament zu machen. Dem Gesetze ist es aber selbstverständlich unmöglich, mehr im Auge zu haben, als die Verhältnisse so zu ordnen, wie sie durchschnittlich auf der gegebenen Wirtschaftsstufe vorkommen und wie es nach den Anschauungen der Einsichtigsten wünschenswert erscheint; es kann besondere Verhältnisse nicht berücksichtigen und wird deshalb im einzelnen Falle oft unzweckmäßig wirken. Das Gesetz kann z. B. nicht vorsehen für den Fall, daß eine mit dem Erblasser durchaus nicht verwandte Person ein viel näheres persönliches, wirtschaftlich viel besser begründetes Recht an das Vermögen des Verstorbenen hat, wie ein vielleicht recht naher Verwandter; es kann z. B. nicht sagen, welches der Kinder für die Verwaltung des hinterlassenen Gutes am geeignetsten ist; es kann nur gewisse äußere Merkmale zur Richtschnur nehmen. Um solche besonderen Fälle sachgemäß zu ordnen, dazu ist eben das Testament da, und darum ist die Testierfreiheit mit der vorhin angedeuteten prinzipiellen Einschränkung zuzulassen.

5. **Fideikommisse.** Die Befugnis, durch letztwillige Verfügung vermögensrechtlich zu binden, kann vernünftigerweise nur bezüglich der Personen gestattet werden, welche mit dem Testator zugleich noch leben; denn er ist nicht in der Lage, die Bedürfnisse künftiger Generationen zu übersehen. Wenn Kinder des Testators bei Lebzeiten desselben Nachkommen haben, so mag er zu der letzteren Gunsten die ersteren binden; oder es mag als generell zulässig erklärt werden, daß Enkel den Kindern „substituiert" werden können. Letztwillige Verfügungen darüber hinaus zu gestatten, widerspricht der Vernunft und den sozialen Bedürfnissen. Die in Deutschland erlaubte und übliche Errichtung von „Fideikommissen" auf unbegrenzte Zeit ist entschieden zu verwerfen, und ihr Zweck, der in der Erhaltung bestimmter Familien in einem gewissen Wohlstande besteht, ist nicht nur ebenso gut, sondern besser auf dem Wege zu erreichen, daß vom Vater auf den Sohn oder höchstens Enkel entsprechende testamentarische Bestimmungen getroffen werden. Es ist ja an und für sich, zumal in heutiger schnelllebiger Zeit, ein Widersinn, auf unabsehbare Zeit Verfügungen über ein Vermögen zu treffen und die eventuelle Aufhebung solcher Verfügungen von der Einstimmigkeit sämtlicher Interessenten, wobei die blöde Hartnäckigkeit eines einzelnen alles vereiteln kann, abhängig zu machen; außerdem widerspricht die Festlegung von Vermögensmassen auf ewige Zeit den Interessen der Volkswirtschaft. Man kann sich hier nicht darauf berufen, daß ja auch Staats-, Gemeinde-, Kirchen- rc. Güter dem Verkehre entzogen seien; diese sind unter öffentlicher Kontrolle, ihre Benutzung und anderweite Verwendung kann auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung herbeigeführt werden; Mißstände aber, die durch die Festlegung von Privatvermögen auf ewige Zeiten erzeugt werden, sind nur durch gewaltsame Umwälzungen zu beseitigen und sind geeignet, solche mit herbeizurufen. Da, wo derartige Fideikommisse bestehen, wird daher die Gesetzgebung bei Zeiten dazu thun müssen, eine den Widerstreit der privaten und öffentlichen Interessen vermittelnde Auskunft zu suchen.

Litteratur:

v. Schmitt, Begründung zum Abschnitt Erbrecht des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch (s. oben im Text; auch als Nachweis der vorhandenen Litteratur hervorragend vollständig). Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, Berlin 1824, 4 Bde. Wegen der neueren Ideen über das Erbrecht und dessen Reform vgl.: H. v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, Jena 1877. A. Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891. K. J. Biederlack, De Hervorming von ons Erfrecht in der Zeitschrift De Nieuwe Gids, 1. XII. 1890.

H. v. Scheel.

Erbschaftssteuer.

Vorbemerkung. 1. Charakter und Stellung der E. im System. 2. Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, Tote Hand bezw. juristische Personen. 3. Feststellung des Objekts, Territorialitätsprinzip, Verwendung des Ertrags. 4. Tarif, Erträge. 5. Die E. in den einzelnen deutschen Staaten. 6. Die E. in den außerdeutschen Staaten.

Vorbemerkung. Die Erbschaftssteuer ist nicht, wie dies schon mehrfach geschehen, zu verwechseln mit einem staatlichen Erbrecht im juristischen bezw. sozialökonomischen Sinne des Wortes.

Ein solches ist — wenigstens nach geltendem Recht — überhaupt an sich unmöglich, gleichviel, ob man es privat- oder öffentlich-rechtlich konstruieren will. Denn das private (Intestat-) Erbrecht beruht einzig und allein auf der Blutsverwandtschaft, von der naturgemäß in dem Verhältnisse zwischen Staat und Individuum nicht die Rede sein kann, dort aber, wo die Familie aufhört, so daß kein individueller Intestaterbe mehr vor-

handen ist, liegt allein ein bonum vacans vor, betreffs dessen der Fiskus gleichfalls nicht als Erbe, sondern als Occupant auftritt, und ebenfalls nur in der Absicht und zu dem Zwecke, in welcher das Rechtsinstitut der occupatio überhaupt geschaffen worden ist, nämlich: Rechtssicherheit zu schaffen. Ein Staatserbrecht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aber zu konstruieren ist deshalb unmöglich, weil dasselbe mangels einer Blutsverwandtschaft des Staates mit dem Erblasser thatsächlich nichts anderes sein würde, wie eine einfache Konfiskation, wobei noch zu beachten ist, daß jede Erbfolge eine Universalsuccession ist, eine Eigenschaft, die keiner Steuer jemals beigelegt werden kann. Das Wesen des Erbganges ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben, während eine Erbschaftssteuer der betreffenden Einzelwirtschaft nur einen Teil ihrer Mittel entnimmt, wie dies jede Steuer thut. Diese Unterschiede sind namentlich wichtig wegen des angeblich sozialistischen bezw. communistischen Charakters einer ergiebigen Erbschaftssteuer. (Vgl. das Nähere in des Verfassers „Erbschaftsreform und Erbschaftssteuer", Abschn. I u. II u. in dem Art. „Erbpacht", oben S. 290 fg.

1. Charakter und Stellung der E. im System. Ein bestimmter Platz im Steuersystem unter dem Gesichtspunkte der direkten oder indirekten Steuer hat der Erbschaftssteuer bis jetzt noch nicht angewiesen werden können. In der Staatsverwaltung ressortiert sie allerdings meistenteils von dem Geschäftsbereiche der indirekten Steuerverwaltung.

Was ihre spezielle Begründung in der Finanzwissenschaft angeht, so ist ihr sowohl der Charakter der Gebühr wie der jeder Steuer im eigentlichen Sinne des Wortes beizulegen. Ehe wir auf diese doppelte Begründung eingehen, ist jedoch zunächst der Versuch zurückzuweisen, die Erbschaftssteuer als eine Einkommensteuer zu charakterisieren, und zwar als eine Steuer auf ein sogen. einmaliges Einkommen; dieser Versuch ist besonders deshalb irrig, weil das Wesen des Einkommens die mehr oder minder regelmäßige Wiederkehr gewisser Einkünfte ist, welche ganz oder teilweise zur Deckung des Bedarfes benutzt werden oder benutzt werden müssen. Dem Einkommen stehen nach allgemeinem Sprachgebrauche die Ausgaben gegenüber, und beide Begriffe haben in einer geordneten Wirtschaft zur Voraussetzung eine gewisse Stetigkeit in Bezug auf die Höhe. Aber auch als außerordentliches Einkommen kann die Erbschaft um so weniger betrachtet werden, namentlich soweit ihr Intestaterbansprüche zu Grunde liegen, als die Erbschaft und das Erbrecht durch die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Familie ein schon demselben angeborener Anspruch sind. „Jedes Intestaterbrecht ist ein jus ad rem, von dessen Erwerb im Sinne des Begriffes Einkommen überhaupt nicht die Rede sein kann." Höchstens könnte bei testamentarischen Erbfällen, die mit keinerlei Intestaterbrecht zusammenhängen, von einem solchen Begriffe gesprochen werden.

Wohl aber ist die Erbschaftssteuer vor allem als Gebühr zu betrachten, und zwar als Gebühr dafür, daß der Staat durch seine Rechtsordnung den Uebergang der Vermögensmassen auf die Erben sichert und garantiert. Es ist damit das Prinzip von Leistung und Gegenleistung angewandt, und wenn auch die Wissenschaft dasselbe heute nicht mehr als voll und ganz zu Recht bestehend anerkennt, so ist das Bewußtsein der Steuerzahler doch noch von diesem Gedanken durchdrungen, wie die Debatten der Parlamente täglich erweisen. Zwar besitzt die Erbschaftssteuer in ihrer Eigenschaft als Gebühr nicht das wesentliche Moment der konkreten Abmessung des Wertes von Leistung und Gegenleistung. Zu einem gesicherten Erbgange gehören Beurkundung des Personenstandes, freiwillige Gerichtsbarkeit, Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsbehörden 2c., sämtlich Einrichtungen, die entweder so gut wie gar keine oder im Verhältnis zu den von ihnen verursachten Staatsausgaben nur außerordentlich geringe Spezialgebühren ergeben; gerade deshalb aber muß eine allgemeine Erbschaftsabgabe unter diesem Gesichtspunkte sehr wohl gerechtfertigt erscheinen und sie gewinnt daher den Charakter eines „Generaläquivalents" für die gesamte bei Todesfällen, Erbschaftsregulierungen 2c. in Frage kommende weit verzweigte Thätigkeit der verschiedensten staatlichen Behörden. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die auch thatsächlich noch in manchen Staaten vorhandene Einordnung der Erbschaftssteuer in das Gebührensystem immer mehr zu schwinden im Begriff ist, und zwar deshalb, weil der modernen Finanzwissenschaft allerdings die Begründung der Steuer nach dem Grundsatz „Steuer nach der Steuerfähigkeit" ungleich mehr entspricht, worauf weiter unten sub 4 bei der Tariffrage zurückzukommen sein wird. Ebensowohl begründet aber ist die Erbschaftssteuer auch als Ergänzung der rein steuerlichen Beitragspflicht des verstorbenen Erblassers zu den Staatseinkünften. Die außerordentlich große Verschiedenheit der Erwerbsarten der modernen Wirtschaft bringt die verschiedensten Arten von Einkommen hervor, woraus die Unmöglichkeit folgt, mit einer einzigen Einkommensteuer diese sämtlichen Arten zu treffen, selbst wenn auch noch Gewerbe- und sonstige Steuern daneben bestehen. Namentlich wo das Einkommen größer ist und sich aus Renten, Zinsen, Unternehmergewinn 2c. zusammensetzt, wächst

mit dieser Verschiedenheit und Größe auch die Schwierigkeit, den Steuerpflichtigen unter dem Begriff der Einkommensteuer richtig zu veranlagen. Je kleiner ein Einkommen, desto leichter kontrollierbar, je größer, desto komplizierter und schwerer zu erfassen. So kommen Kapitalsanhäufungen zustande, welche thatsächlich unversteuert bleiben und von denen noch nachträglich durch die Erbschaftssteuer im Pauschquantum der geschuldete Steuerbetrag zu erheben ist. — Hiermit ist zugleich der Charakter der Erbschaftssteuer als Kontrollmaßregel für die Einkommensteuer gegeben und zwar hat sich fast in allen Staaten, die eine auf der Deklarationspflicht beruhende Einkommensteuer eingeführt haben, herausgestellt, daß eine keinerlei Ausnahmen und Befreiungen gestattende Erbschaftssteuer absolut notwendig ist, wenn nicht die Deklaration geradezu zur Defraude verführen soll. Inwiefern die Erbschaftssteuer zugleich eine Steuer sein kann und soll, die das fundierte Einkommen stärker zu den Staatslasten heranzieht, ist ebenfalls bei dem Abschnitte über das Tarifwesen noch zu erörtern.

Der früher der Erbschaftssteuer gemachte hauptsächlichste Vorwurf, daß sie kapitalzerstörend wirke, ist in neuester Zeit fast gar nicht mehr erhoben worden, nachdem die Begriffe über die Einkommensteuer ebenfalls sich geändert haben. Es kann um so weniger davon die Rede sein, als das gesamte Nationalvermögen, auch soweit es dem Steuerbereiche anheimfällt, nur in einem steten Verteilungsprozeß begriffen ist, wobei noch gar nicht einmal darauf hingewiesen sein mag, daß die Deckung der Staatsbedürfnisse in gewissem Sinne noch höher steht als das Aufhäufen von Privateigentum. Nach dieser Richtung hin läßt sich die Erbschaftsabgabe auch gewissermaßen nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes rechtfertigen und zwar insofern, als dem Staate als Repräsentanten der Gesamtheit gleichsam nach Analogie eines Geschäftsgenossen und stillen Gesellschafters eine gewisse Quote am Vermögen des letzteren zusteht, da eben jede Privatwirtschaft nur möglich ist dadurch, daß sie zu dem die Gesamtheit repräsentierenden Staate in Beziehung tritt, der durch seine Rechtsordnung überhaupt die Möglichkeit zur Führung der Einzelwirtschaft gewährt. Daß die Erbschaftssteuer auch selbst unter diesem Gesichtspunkt betrachtet keinesfalls ein Schritt zum Kommunismus und zur Aufhebung des Privateigentums ist und sein kann, geht aus dem eingangs erwähnten Unterschiede zwischen Erbrecht und Steuer hervor: Der Staat ist dann Selbsteigentümer aus selbständigem Recht, nicht nachfolgender Erbe in fremde Rechte.

Im Gegensatze zu den vermeintlichen Nachteilen der Erbschaftssteuer hat dieselbe außerordentlich viele Vorzüge, und zwar vor allem insofern, als sie den Grundanforderungen jeder Steuer, namentlich der Bestimmtheit des Betrages, der Bequemlichkeit der Entrichtung, der Billigkeit der Erhebung und der Unüberwälzbarkeit gerecht wird. Die Bestimmtheit wird garantiert durch den Tarif, die Bequemlichkeit der Entrichtung dadurch, daß die Steuer nur verlangt wird, wenn der Pflichtige eine Verbesserung seiner Verhältnisse erfährt, die Wohlfeilheit der Erhebung ergiebt sich aus dem geringen notwendigen Beamtenapparat, und die Unüberwälzbarkeit ist selbstverständlich, weil keine fernere Person und kein vermittelndes Verkehrsobjekt mit der Steuer seitens des Pflichtigen verquickt werden kann. Desgleichen können besondere Vermögensanlagen, wie Luxusartikel, Villen, Sammlungen, Baustellen 2c. in Ansehung ihres Wertes, während sie der Einkommensteuer naturgemäß sich meist gänzlich entziehen, durch die Erbschaftssteuer doch wenigstens einmal nach Gebühr und Verhältnis zu den Staatslasten herangezogen werden, was durch andere Steuern kaum möglich ist. Und wie als Nachprüfung für die vom Erblasser zu leisten gewesenen Steuern, so kommt die Erbschaftssteuer auch als Kontrolle für die zukünftige Steuer des Erben selbst in Betracht, wobei endlich noch zu beachten ist, daß in diesen Eigenschaften auch die Möglichkeit liegt, die Erbschaftssteuer namentlich zu einer Heranziehung des beweglichen Kapitals zu benutzen, zumal dasselbe selbst bei gutgläubigem Verhalten des Pflichtigen der Besteuerung nur zu leicht entgeht und zwar ungleich mehr, wie das im Grundbesitz angelegte Vermögen. Bei gehöriger Organisation der Objektsfeststellung ist eine Defraude auch selbst der in Inhaberpapieren, Geschäftsbeteiligung 2c. angelegten Vermögen kaum möglich, woraus sich allerdings die Notwendigkeit ergiebt, daß sie in organischen Zusammenhang mit dem System der direkten Steuer gebracht werden muß.

2. Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, Tote Hand, bezw. Juristische Personen. Aus der Begründung der Erbschaftssteuer an sich folgt naturgemäß sowohl unter dem Gesichtspunkte der Gebühr wie der Steuer der Schluß, daß überhaupt jeder einzelne Erbe eintretendenfalls steuerpflichtig erscheinen muß, ein Grundsatz, der noch nach dem modernen Staatsrecht durch die Allgemeinheit der Steuerpflicht verstärkt wird. Es müßte daher jede einzelne Ausnahme von dieser allgemeinen Erbschaftssteuerpflicht im einzelnen Falle in Bezug auf ihre Begründung oder Notwendigkeit nachgewiesen werden. In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, daß man von allen Erben nur eine Aus-

nahme verlangt hat für die Erbe werdenden Descendenten, Ascendenten und Ehegatten. Begründet ist diese Forderung damit worden, daß man eine Erbschaftssteuer in der direkten Linie als den Begriff der Familie schädigend hingestellt und außerdem behauptet hat, daß die Steuer gerade in dieser Linie insofern besonders ungleichmäßig wirke, als die Langlebigkeit der einzelnen Familien eine durchaus verschiedene sei.

Beide Behauptungen müssen als unbegründet zurückgewiesen werden. Für die längere oder kürzere Lebensdauer in gewissen Familien besteht eine genaue Statistik, die irgendwie für das Steuerwesen zu gebrauchen wäre, überhaupt nicht und wird auch wohl kaum aufgestellt werden können, da das Material für dieselbe de facto kaum existieren dürfte. Im großen ganzen ist die Lebensdauer in den Familien vielmehr durchaus eine einheitliche und divergiert nur betreffs der beiden Geschlechter. Unter keinen Umständen kann aus dieser Behauptung die Forderung hergenommen werden, die Erbschaftssteuer in der direkten Linie fallen zu lassen. — Nicht minder unbegründet ist aber der erste Einwand. Denn abgesehen davon, daß bei zahleichen deutschen Stämmen außerhalb des Deutschen Reiches, wie beispielsweise in mehreren Kantonen der Schweiz, die Descendenz schon längst besteuert wird, haben auch fast die gesamten übrigen europäischen Staaten die betreffende Besteuerung ebenfalls eingeführt, ohne bis jetzt irgendwie zu nachteiligen Beobachtungen gelangt zu sein. England, Holland, Schweden, Norwegen, Frankreich haben die betreffende Steuer ebenfalls; daß man dort jedoch wegen der Bestätigung der gedachten Befürchtung irgendwie auf den Gedanken gekommen wäre, sie abzuschaffen, ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Speziell die Ascendenten angehend, so werden dieselben bereits in Bayern, Württemberg, Hamburg, Hessen besteuert, wie dies auch schon Preußen bis zum G. v. 30. V. 1873 gethan hat, eine Maßregel, die nur aufgehoben wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte; und auch Baden läßt die Ehegatten nicht von der Steuer frei; Elsaß-Lothringen aber besteuert ebenfalls konsequenterweise auch schon die Descendenz. Thatsächlich fehlt dann auch jeder Grund für die Annahme, daß eine derartige Steuer das Familienbewußtsein und die Innigkeit des Familienverhältnisses irgendwie lockern könnte, und zwar um so mehr, als überall, wo die Deklarationspflicht bei der Einkommensteuer angenommen worden ist, man sich auch der Einsicht nicht verschlossen hat, daß gerade bei diesen Erbgängen eine Kontrolle durchaus nötig sei, — ein Zugeständnis, das selbst von derjenigen Seite, welche die betreffende Steuer bekämpft, insofern gemacht wird, als man die Pflicht zur Inventarablegung bei Todesfällen für den gedachten Zweck der Kontrolle doch anerkannt hat. Bei richtiger Anlage des Tarifes kann denn auch thatsächlich von irgend welchen Nachteilen für die Ethik nicht gesprochen werden; vielmehr wird im Gegenteil die Wahrheitsliebe und Opferfreudigkeit für das allgemeine Beste wesentlich durch die Steuer gestärkt werden, zumal ihr auch die Momente der Gleichheit und Gerechtigkeit in hohem Maße innewohnen.

Zweifelhafter ist die Entscheidung betreffs der Besteuerung derjenigen Erbschaften, welche an wohlthätige Anstalten und ähnliche Einrichtungen fallen. Es sprechen Momente, welche den betreffenden Kapitalzwecken selbst innewohnen, für wie gegen die Besteuerung und es dürfte allerdings für die Beantwortung der Frage in gewissem Sinne auch die Sozialpolitik von Wichtigkeit sein. Zu berücksichtigen ist außerdem dabei, daß es sich um Stiftungen höchst unpraktischen, ja sogar eventuell in gewissem Sinne schädlichen Charakters handeln kann, wie auch, daß der Zweck sehr häufig ein lokaler ist, welchem, vom höheren Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet, eine innere Berechtigung fehlt. Man wird nicht unrecht thun, wenn man im großen ganzen die Besteuerung derartiger Erbschaften ebenfalls fordert.

3. Feststellung des Objekts, Territorialprinzip, Verwendung des Ertrages. Die Feststellung des steuerpflichtigen Objekts angehend, so umfaßt dasselbe die gesamte Erbmasse abzüglich der auf derselben liegenden Lasten und Schulden. Die Feststellung selbst hat zu erfolgen durch eine besondere Behörde, welche am besten in organischen Zusammenhang mit den Einkommensteuerorganen gebracht wird. Auch bei ihr ist die Deklaration des Steuerpflichtigen die Grundlage der Feststellung und der Staat muß daher selbstverständlich in die Lage versetzt werden, eine geeignete Kontrolle über diese Deklaration auszuüben. Am glücklichsten ist diese Frage bis jetzt gelöst worden im elsässischen Erbschaftssteuergesetz vom 12. VI. 1889, welches bestimmt, daß, falls bei der Steuerbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Deklaration obwalten und eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, die höhere Steuerbehörde das Recht hat, die vor dem Amtsgericht zu leistende eidliche Versicherung der Richtigkeit des betreffenden Inventars zu verlangen. Daß die Schenkungen auf den Todesfall genau nach Analogie der Erbfälle zu behandeln sind, bedarf bei der Gleichartigkeit beider Vorgänge in ökonomischer Beziehung keiner weiteren Darlegung. Darüber aber,

ob und wie weit zugleich eine neben der Erbschaftssteuer herlaufende Steuer auf „Schenkungen unter Lebenden“ für den Kontrollzweck nötig ist, vgl. den Art. „Schenkungssteuer“.

Angehend die Pflicht zur Versteuerung eines Nachlasses, so steht die Gesetzgebung überwiegend auf dem Standpunkte, daß für dieselbe der Wohnsitz des Erblassers, resp. das an demselben geltende Recht, mit anderen Worten: das Territorialitätsprinzip zur Anwendung zu bringen ist. Zweifellos gilt dieses betreffs des Deutschen Reiches von innerhalb der Grenzen desselben verstorbenen deutschen Staatsangehörigen, und ebenso wird betreffs der innerhalb des Staates liegenden und zur Vererbung gelangenden Grundstücke das Territorialitätsprinzip strikte durchgeführt, selbst wenn der Erblasser auch Ausländer gewesen ist. Betreffs des Mobiliarnachlasses von Ausländern bestehen jedoch bisweilen auch Reciprocitätsverträge zwischen den einzelnen Staaten, resp. eine ziemlich weitgehende Licenz der Steuerbehörden. Die Staatsangehörigen generell für die Erbschaftssteuer zur Grundlage zu machen, wie dieses das preußische Gesetz von 1873 that, hat sich aus steuerlichen Gründen als im hohen Grade unpraktisch erwiesen und es ist deshalb auch in dem neuen Gesetz vom 19. V. 1891 auf das Prinzip des Wohnsitzes zurückgegriffen worden.

Daß die Erbschaftssteuer ihrem ganzen Charakter und ihrer Begründung nach einzig und allein eine Staatssteuer sein kann, ist kaum zweifelhaft, und es muß als eine höchst bedenkliche Forderung zurückgewiesen werden, derselben den Charakter einer Kommunalabgabe künstlich einzuimpfen. Diese Forderung ist deshalb besonders zu bekämpfen, weil gerade in die mehr oder minder kleinen Kreise der Kommunen und ihrer Steuerbudgets auf diese Weise eine Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit der Finanzen hineingetragen werden würde, welche in hohem Grade bedenklich werden kann, wenn nicht sogar werden muß. Gerade wegen der Zufälligkeit der Erträge, welche in einem kleinen Bezirke der Steuer anhaften würde, eignet sich dieselbe nur zu einer Inanspruchnahme seitens ganz großer Verbände. Weiter würde dabei zu beachten sein, daß gerade die kleinsten und infolgedessen meistenteils allerbedürftigsten Gemeinden von der Wohlthat der Steuer so gut wie völlig ausgeschlossen sein müßten, da große Vermögen in ihnen nur außerordentlich selten zur Vererbung gelangen, wobei auch weiter die Frage gestreift sein mag, wie sich der Staat für die Ueberweisung der Erbschaftssteuer an die Gemeinden entschädigen sollte. Im Anschluß hieran ist noch die Forderung der Bodenbesitzreformer zu erwähnen, die Erbschaftssteuer zur Ueberführung des Eigentums an Grund und Boden in Gemeinbesitz zu verwenden. Wenn es auch der modernen Finanzwissenschaft durchaus widerspricht, Steuern in ihrem Ertrage für gewisse Einzelzwecke festlegen zu wollen, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß dies Bedenken hier insofern bis zu einem gewissen Grade gehoben erscheinen kann, als, wenn man die betr. Bestrebungen überhaupt als berechtigt anerkennt, es sich alsdann nicht sowohl strenge um einen kommunalen Sonderzweck, als vielmehr um höchst allgemeine Staatszwecke, bezw. das Allgemeininteresse handeln würde. Die — namentlich vom deutschen Bund für Bodenbesitzreform aufgestellte — Forderung hat bereits mehrfache entschiedene Vertreter gefunden. Vgl. des Näheren in der Litteraturangabe bei Berg u. d. Wochenschr. „Freiland“.

4. Tarif, Erträge. Eine der wichtigsten Fragen der Erbschaftssteuer ist diejenige des Tarifes, bezw. des Steuerfußes. Zunächst ist hierbei das steuerfreie Minimum in Betracht zu ziehen, betreffs dessen je nach dem Standpunkte des einzelnen Beurteilers bis jetzt die verschiedensten Anforderungen gestellt worden sind. Zweifellos geht jedoch der allgemeine Zug dahin, dasselbe ziemlich hoch zu greifen und zwar meist in der ausgesprochenen Absicht, möglichst die kleinen und mittleren, namentlich bloßem Gebrauchsvermögen zu schonen und ihre Verringerung durch die Erbschaftssteuer zu vermeiden. Bei der Beantwortung der Frage kommt weiter in Betracht, ob und in welchem Maße, bezw. von welcher Höhe an das fundierte Einkommen höher zu besteuern ist, als das durch Arbeit erworbene, eine Unterscheidnng, die dann noch schwieriger wird, wenn man, was kaum zu umgehen, mit ihr die Frage der Opfertheorie und des sogenannten Existenzminimums verknüpft. Es liegt alsdann die Gefahr vor, daß man zu einer Individualisierung ohne Grenzen kommt, welche überhaupt das ganze Prinzip der Erbschaftssteuer gefährdet, was noch deutlicher wird, wenn man die resp. geltenden Einkommensteuer-Gesetzgebungen ebenfalls berücksichtigen will. Es dürfte sich empfehlen, um diesen Fehler zu vermeiden, von allen anderen Rücksichten abzusehen und einzig und allein die Höhe der zur Vererbung gelangenden Erbmasse selbst unter einem gesunden sozialpolitischen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, nämlich demjenigen, daß eine Erbschaft, welche mit einem normalen Zinserträgnis in der Lage ist, einer Persönlichkeit eine bescheidene Existenz zu gewähren, bis zu dieser Höhe steuerfrei zu bleiben hat. Diese Forderung würde bei dem gegenwärtig und voraussichtlich noch für lange Zeit

maßgebenden Zinsfuß von vier Prozent eine steuerfreie Revenue aus Erbschaft von 800 bis 1000 Mark erheischen, wie ja denn auch die meisten Einkommensteuer-Gesetzgebungen erst bei dieser Höhe mit ihren Ansprüchen an die Person einsetzen; mit anderen Worten: es muß ein Kapital von 20 bis 25 000 Mark bei jedem Erbfalle von der Steuer freibleiben. Auch hervorragende Nationalökonomen und praktische Volkswirte (Schäffle; der Abgeordnete zum elsäßischen Landesausschuß, Zorn von Bulach Sohn 2c.) stehen auf ähnlichem Standpunkte, zumal noch andere Gründe zur Freilassung eines derartig normierten Minimums führen: einmal ist der Staat dann nämlich der Notwendigkeit überhoben, auf die persönlichen Verhältnisse der Erben wie Minderjährigkeit, Alter, Krankheit 2c. in jedem Einzelfall, Rücksicht zu nehmen, und weiter fällt ins Gewicht, daß kleinere und geringe Erbschaften sehr häufig durchaus nicht leicht festzustellen sind und außerordentlich unverhältnismäßig hohe Erhebungskosten verursachen, was namentlich für Geschäfts- und landwirtschaftliche Betriebe gilt; außerdem wird auch auf diese Weise das erwähnte lästige Eindringen in die Verhältnisse der kleinen Bürger seitens der Steuerbehörden vermieden, was ebenfalls von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist. Endlich aber ist auch thatsächlich eine Besteuerung dieser Vermögen sowohl unter dem Gesichtspunkte der Ergänzungs- und der Kontrollsteuer wie der Gebühr fast ausnahmslos nicht nötig, da kleinere und mittlere Vermögen meistenteils derartig durchsichtig sind, daß sie von den verschiedenen Steuern im Verhältnis zu den größeren Vermögen schon zu Lebzeiten ihrer Besitzer nur zu fest und zweifelsfrei erfaßt werden, Gründe, die auch in gewissem Sinne für den Gesichtspunkt der Gebühr maßgebend sein dürften.

Für den Tarif ist in der Hauptsache maßgebend das Bedürfnis, welches durch die Erbschaftssteuer gedeckt werden soll. Zunächst ist generell zu bemerken, daß die Tarifierung unter Umständen als außerordentlich geeignet erscheinen muß, das fundierte Einkommen und zwar speziell soweit es aus dem mobilen Kapital entspringt, zur Steuer heranzuziehen. Die Befürchtung, daß bei etwaiger Absicht der Defraude der Grundbesitz im Nachteile sich befindet gegenüber dem beweglichen Kapital, ist eine unnötige, und zwar deshalb, weil die Kautelen für die Feststellung des Objekts thatsächlich derartig normiert werden können, daß eine Hinterziehung so gut wie völlig ausgeschlossen erscheinen muß; im Gegenteil, gerade der Grundbesitz hat bei dem geschmeidigen Charakter des mobilen Kapitals alle Veranlassung, der Erbschaftssteuer im hohen Grade sympathisch gegenüberzustehen. Und mit Recht ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß die Erbschaftssteuer einer Kapitalrentensteuer gerade unter dem Gesichtspunkte der Defrauden ungleich mehr vorzuziehen ist. Etwaige Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur bei einmaliger Einforderung können leicht durch ratenweise Tilgung behoben werden.

Uebergehend zum Steuerfuße selbst, so ist betreffs desselben zu unterscheiden einmal die Höhe der Erbmasse und andererseits der Grad der Verwandtschaft zwischen Erben und Erblasser. In letzterer Beziehung haben fast alle Gesetzgebungen die Progression angenommen, und zwar unter dem Gesichtspunkte, daß, je weiter vom Erblasser der Erbe dem Grade nach entfernt ist, desto höher auch der Prozentsatz der Steuer wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Begründung dieser Progression ziemlich künstlich ist und schließlich nur einzig und allein auf die Begründung eines Glücksfalles bezw. eines Vermögenszuwachses hinausläuft, — eine Motivierung, die wissenschaftlich als eine höchst dürftige bezeichnet werden muß und die man deshalb besser ganz außer acht läßt, um sich dafür mit den einfachen übrigens in sich stillschweigend begründeten Thatsachen abzufinden. Ungleich mehr läßt sich diese Progression rechtfertigen unter dem Gesichtspunkte der Gebühr, und zwar insofern, als mit der wachsenden Entfernung des Verwandtschaftsgrades auch das Moment des staatlichen Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit immer deutlicher in die Erscheinung tritt, wofür auf die Aufgebote von Verlassenschaften durch bisweilen eigens dafür bestellte Behörden hingewiesen sein mag.

Schlüssiger zu begründen ist die Progression nach der Höhe der Erbmasse. Hier sind die für die Progression im allgemeinen geltend gemachten Gründe völlig ausreichend, und bei der Notorietät der Thatsache, daß in den gesamten modernen Gesetzgebungen die Progression fast ausnahmslos zur Anerkennung zu gelangen im Begriffe ist, bedarf es kaum eines Hinweises darauf auch an dieser Stelle. Trotzdem mag folgendes bemerkt werden. In erster Linie ist die Progression nicht nur gerechtfertigt, sondern bei der Erbschaftssteuer geradezu notwendig unter dem Gesichtspunkte der Ergänzungssteuer, zumal es gerade bei den größeren Vermögen, wie schon erwähnt, nicht möglich ist, selbst bei einem gut funktionierendem Einkommensteuersystem die Pflichtigen in der vollen Weise heranzuziehen, da die Verzweigtheit des modernen Wirtschaftsbetriebes selbst bei nicht arglistiger Hinterziehung dem entgegensteht. Kein Staat, der dem Grundsatze „Steuer nach der Steuerfähigkeit" ge-

recht werden will, wird sich daher auf die Dauer einer progressiven Erbschaftssteuer entziehen können, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der Begünstigung der Bessersituierten seiner Bürger aussetzen will, und zwar um so weniger, je größer die Rolle ist, welche die indirekten Steuern auf Verbrauchsgegenstände in seinem Etat spielen. Thatsächlich steht denn auch die Spezialitteratur bereits in den meisten ihrer Vertreter auf dem vorstehend vertretenen Standpunkte. Der Verfasser selbst macht in seiner Schrift „Erbrechtsform und Erbschaftssteuer" diesbezüglich folgende Vorschläge [1]:

Verwandten-Klasse	Steuer-Objekt							
	20 000 bis 50 000 M.	50 000 bis 100 000 M.	100 000 bis 250 000 M.	250 000 bis 500 000 M.	500 000 bis 750 000 M.	750 000 bis 1 Mill. M.	1 bis 2 Mill. M.	2 Mill. M. und darüber
Descendenten, Ascendenten, Ehegatten	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1	2	3
Geschwister und Adoptivkinder	10/10	12/10	14/10	16/10	18/10	2	4	6
Halbbürtige Geschwister und Geschwisterkinder	15/10	18/10	21/10	24/10	27/10	3	6	9
Alle anderen Verwandten	20/10	24/10	28/10	32/10	36/10	4	8	12
Fremde (Testamentserben)	25/10	30/10	35/10	40/10	45/10	5	10	15

Hierbei mag aber noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das steuerfreie Minimum bei den Klassen 2 und 3 auf 5000 M., bei den Klassen 4 und 5 auf 1000 M. herabgesetzt werden könnte.

Die Erträge, welche eine derartige Steuer zu bringen vermöchte, lassen sich schlechterdings überall dort nicht schätzen, wo nicht die Einkommensteuergesetzgebung das einschlägige Material insofern liefert, als aus den Veranlagungen zu ersehen ist, bis zu welchem Grade das Volkseinkommen ein fundiertes ist. In Elsaß-Lothringen bringt die Besteuerung der Descendenten und Ascendenten bei einem Prozentsatze von einem bezw. zwei Prozent rund 600 000 M., während das neue preußische Erbschaftssteuerges. v. 19. V. 1891 in seinen Motiven auf 3 ½ Mill. Mark rechnet, allerdings einerseits mit Zugrundelegung von 1 % statt ½ % bei Descendenten, und andererseits bei einem freien Minimum von nur 1000 M.

5. Die E. in den einzelnen deutschen Staaten. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Abhandlung die gesamten Erbschaftssteuer-Gesetzgebungen in der Weise zu behandeln, daß auch eine nur summarische Inhaltsangabe derselben gegeben werden könnte, da alsdann im ganzen weit über 30 Gesetzgebungen zu berücksichtigen sein würden. Es muß vielmehr genügen, betreffs der deutschen Gesetzgebungen auf die folgende alphabetische Zusammenstellung zu verweisen.

1) Anhalt-Dessau. Gesetz, die Erbschaftssteuer betreffend, v. 4. III. 1874.

2) Baden. Accisordnung v. 4. I. 1812, ergänzt insbesondere durch die GG. v. 14. V. 1828 und 3. VIII. 1837.

3) Bayern. G. über die Erbschaftssteuer v. 18. VIII. 1879.

4) Braunschweig. G. die Erbschaftssteuer betreffend, v. 18. IV. 1876.

5) Bremen. G., betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/86 v. 19. III. 1885.

6) Elsaß-Lothringen. G. v. 17. VI. 1889.

7) Hamburg. Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze hamburgische Landgebiet v. 29. XII. 1851 und G. über Behandlung von Verlassenschaften v. 21. XII. 1868.

8) Hessen. G., die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, v. 30. VIII. 1884. Dazu Ausführungsverordnung v. 27. III. 1885 und Instruktion v. 28. III. 1885.

9) Lauenburg. Landesherrliche Verordnung über die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer in den sämtlichen hannöverschen Landen v. 31. XII. 1814, ergänzt durch Nr. 8—11 der landesherrlichen Deklaration v. 20. V. 1814 und landesherrliches Reskript v. 11. IX. 1819.

10) Lippe-Detmold. G., die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betreffend, v. 29. XII. 1869, ergänzt und abgeändert durch: 1) Instruktion v. 11. I. 1870, 2) G. v. 12. IX 1877.

11) Lübeck. Verordnung, die Erbschaftssteuer betreffend, v. 18. IX. 1862, ergänzt durch Nachtrag v. 15. X. 1868.

12) Mecklenburg-Schwerin. Revidierte Kollateralerbsteuerordnung v. 11. IX. 1858, teilweise abgeändert durch Verordnung v. 24. VI. 1879.

13) Mecklenburg-Strelitz. Vacat.

14) Oldenburg. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, v. 16. VII 1868.

15) Preußen. G., betreffend die Erbschaftssteuer, v. 19. V. 1891. (G.S. 1891, Nr. 11, S. 78 fg.)

---

1) Die ähnlichen sehr beachtenswerten Vorschläge Bachers siehe in der unter „Litteratur" angeführten Schrift von Bacher, S. 223.

16) Reuß ä. L. G., betreffend die Erbschaftssteuer, v. 3. III. 1875.

17) Reuß j. L. Gesetz, die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betreffend, v. 13. X. 1849, ergänzt bezw. abgeändert durch: 1) Erläuterungsverordnung v. 14. VI. 1852, 2) G., die Erhöhung der Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betreffend, v. 21. XII. 1868, 3) G., die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betreffend, v. 20. XII. 1880.

18) Sachsen. G. über die Erbschaftssteuer v. 13. XI. 1876, teilweise abgeändert durch: 1) G. v. 3. VI. 1879, 2) G. v. 9. III. 1880.

19) Sachsen-Altenburg. G., die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sogenannten Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betreffend, v. 20. V. 1879, ergänzt beziehungsweise abgeändert durch: 1) Verordnung v. 31. VII. 1879, 2) Novelle v. 18. XII. 1885.

20) Sachsen-Gotha. G., die Einführung einer Stempelsteuer betreffend, v. 1. VII. 1868.

21) Sachsen-Koburg. G., die Einrichtung einer Nachlaßsteuer betreffend, v. 15. VI. 1858, abgeändert und ergänzt durch: 1) G. v. 29. VI. 1868, 2) G. v. 12. V. 1880.

22) Sachsen-Meiningen. G., die Erbschaftssteuer betreffend, v. 20. V. 1885.

23) Sachsen-Weimar. G. über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt v. 3. IX. 1844.

24) Schaumburg-Lippe. G., betreffend die Erbschaftssteuer, v. 26. IV. 1880.

25) Schwarzburg-Rudolstadt. G. über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften v. 12. II. 1840, teilweise abgeändert durch das G. v. 8. VIII. 1879.

26) Schwarzburg-Sondershausen. G., die Kollateralgelderabgabe betreffend, v. 20. XII. 1861.

27) Waldeck-Pyrmont. Vacat.

28) Württemberg. G., betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, v. 24. III. 1881.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Das den Anforderungen der modernen Finanzwissenschaft am meisten genügende Erbschaftssteuergesetz ist das reichsländische vom 12. VI. 1889. Es mag betreffs desselben bemerkt werden, daß es zwar die Progression nach der Höhe der Erbschaft ebenfalls noch nicht kennt, wohl aber der Forderung der Besteuerung der Descendenten, Ascendenten und Ehegatten gerecht wird.

b) Betreffs Preußens ist im besonderen anzuführen, daß das neue G. v. 19. V. 1891 thatsächlich im wesentlichen nichts anderes ist, als eine Neuredaktion des Gesetzes vom Jahre 1873 mit einigen technischen Modifikationen. Der Versuch, die Descendenten, Ascendenten und Ehegatten zur Steuer heranzuziehen, ist vorläufig mißlungen, nicht jedoch, ohne daß in den betreffenden Verhandlungen sowohl im Plenum des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses wie der Kommissionen ausdrücklich anerkannt worden wäre, daß die gesetzgeberische Vorlage als nur zur Zeit inopportun und deshalb abzulehnen betrachtet werde. Man thut nicht unrecht, wenn man die Ablehnung in der Hauptsache darauf zurückführt, daß das steuerfreie Minimum als wesentlich zu niedrig gegriffen erschien (1000 M.). Die einzelnen Tarifsätze sind summarisch folgende: 2 % für Geschwister, 4 % für alle anderen Verwandtschaftsgrade, 8 % für andere Erben.

c) Betreffs der übrigen deutschen Staaten muß auf die Ausführungen Bachers, bezw. auf die partikulare Speziallitteratur verwiesen werden. Wohl aber ist an dieser Stelle noch anzuführen, daß bereits im Jahre 1877 der Versuch gemacht wurde, die Erbschaftssteuer als Reichssteuer einzuführen, — ein Unternehmen, das jedoch leider mißlang, obwohl keineswegs zugegeben werden kann, daß irgendwie stichhaltige Gründe für die Ablehnung geltend gemacht worden seien. Thatsächlich hat denn auch die Reichserbschaftssteuer mannigfache Vertreter gefunden, die sich voraussichtlich noch wesentlich vermehren werden, sobald das Erbrecht ebenfalls Reichsrecht geworden sein wird — ein Mangel, mit welchem der Bundesrat, resp. die von demselben eingesetzte Sachverständigenkommission seinerzeit in der Hauptsache ihre Ablehnung motivierte.

In den deutschen Bundesstaaten selbst sind die Erträge der Steuer höchst verschiedene. Hamburg erhebt pro Jahr durchschnittlich 1,77 M.; Lübeck 1,74 M.; Bremen 1,56 M.; Elsaß-Lothringen 1,25 M.; Hessen 0,47 M.; Baden 0,42 M.; Bayern 0,34 M.; Sachsen 0,27 M.; Württemberg 0,24 M.; Preußen 0,20 M.; Schwarzburg-Rudolstadt 0,05 M.

6. Die E. in den außerdeutschen Staaten. Von den außerdeutschen europäischen Staaten hat die komplizierteste, aber auch ergiebigste Erbschaftssteuer England, welches im ganzen vier nebeneinander herlaufende einschlägige Gesetzgebungen hat, nämlich die probate duty, account duty, legacy duty und succession duty. Die erste regelt in der Hauptsache die Besteuerung des beweglichen Vermögens, die zweite die Schenkungen, die dritte ebenfalls das bewegliche Vermögen unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, die vierte ist in der Hauptsache eine Steuer für das unbewegliche Vermögen (vgl. näheres bei Wagner, Finanzw. III, S. 266 und Krüger S. 5).

Gleich mannigfaltig wie in Deutschland und vielseitig wie in England sind die schweizerischen Erbschaftssteuern, welche zur Zuständigkeit der kantonalen Gesetzgebungen gehören, wobei anzuführen ist, daß in einigen Kantonen die Progression in ausgedehntem Maße zur Anwendung gelangt (die Details finden eine gute Darstellung bei Krüger S. 16 ff.).

Die österreichische, belgische, italienische, russische, holländische, dänische Erbschaftssteuer bieten keine Veranlassung, an dieser Stelle näher auf sie einzugehen, da ihre Tarife dem preußischen

ähnlich sind, ausgenommen, daß sie, wie erwähnt, die in Preußen noch steuerfreien Klassen bereits heranziehen.

Wohl aber bedarf die französische Gesetzgebung einer besonderen Erwähnung insofern, als dieselbe die Erbschaftssteuer als Teil der „Enregistrements" und reine Besitzwechselgebühr auffaßt und ferner sich dadurch von allen Gesetzgebungen negativ auszeichnet, daß sie von der zu versteuernden Masse nicht die auf derselben ruhenden Lasten einzieht, sondern dieselben mit zur Versteuerung bringt. Mehrfach versuchte Reformversuche sind bis jetzt erfolglos geblieben. Der bisherige Tarif erfuhr nach dem Kriege von 1870/71 einen Aufschlag von 25%, der auch jetzt noch zu Recht besteht, vgl. auch Wagner, Finanzw. § 241 ff.

Was die Erträge angeht, so giebt die nachfolgende Tabelle für die europäischen hauptsächlichsten Staaten über dieselben Aufschluß:

	Staat	Datum des Gesetzes	Ertrag der Steuer M.	Betrag pro Kopf der Bevölkerung
1.	England		rund 170 Mill.	circa $4^1/_2$ M.
2.	Frankreich	12. XII. 1798	„ 130 „	„ $3^1/_4$ „
3.	Oesterreich	9. II. 1850	„ 24 „	„ $1^1/_2$ „
4.	Rußland	15./27. VI. 1882	„ 14 „	„ ? „
5.	Italien	24. IV. 1862 23. V. 1875	„ 33 „	„ $4^1/_{10}$ „
6.	Belgien	27. XII. 1862 17. XII. 1851	„ 20 „	„ $3^1/_3$ „
7.	Holland	15. V. 1869 9. VI. 1878	„ 15 „	„ $3^3/_4$ „
8.	Dänemark	19. II. 1861	„ 2 „	„ 1 „
9.	Preußen	30. V. 1873	„ 6 „	„ $^1/_5$ „

Litteratur:

Außer den gebräuchlichsten Lehr- und Handbüchern (Cohn, Roscher, Schönberg, Stein, Wagner &c.) vergl. besonders: Alessio, Sistema tributario, II, S. 59 ff., 87 ff. Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886. Berg, Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum besseren. Berlin 1891. Berghoff-Ising, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885. Eisenhart, Kunst der Besteuerung, 1868, S. 196. Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891 (mit Benutzung der Akten des preuß. und elsaß-lothring. Finanzministeriums). v. Eynern, Zur Reform der direkten Steuern, S. 71. Alexander Meyer in Fauchers Vierteljahrsschrift von 1864, S. 77. Finanzarchiv II, 876; III, 266 ff.; V, 1069 ff. Frantz, Soziale Steuerreform, Mainz 1881. Geffcken in Schmollers Jahrbuch V, S. 1881. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872. Baron in Hildebrands Jahrb. 1875, 1876. Hirths Annalen 1877, S. 1038; 1879, S. 55. Hoffmann, Steuerlehre, Berlin 1840, S. 420. Hoyer-Gaupp, Stempelgesetzgebung, 4. Aufl., 1887. Huber, Reform der Reichssteuern, S. 214. Jacob, Elsässisches Erbschaftssteuergesetz von 1889, Straßburg 1889. Journal officiel du 10 avril 1888, annexe 2281, p. 74, 79. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 298. Krug, Hess. Gesetz über die Erb- u. Schenkungssteuer, Darmst. 1885. Leroy-Beaulieu, Traité, I, p. 489, 501. Maurus, Moderne Besteuerung, Kap. 5, § 4. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884. Derselbe, Wesen des Einkommens, Berlin 1887. J. St. Mill, Polit. Oekonomie (deutsch von Soetbeer), Buch V, Kap. 2, § 7. Mahuys, De Belasting op de Erbfolging, Utrecht 1869. Parieu, Traité des impôts (II. Bd., p. 217), Paris 1862. Pfaff, Hess. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Mainz 1888. Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, Bd. II, S. 1305 ff. Preuß. Jahrbücher, Bd. 64, S. 996; Bd. 67, Heft 4. Sachs, Italie, p. 361. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tbgn. 1880. von Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, Jena 1877, 2. Aufl. (grundlegend). v. Stengel, Bayrisches Gesetz über die Erbschaftssteuer, Nördlingen 1889. Stöpel, Theorie und Praxis der Besteuerung, S. 52. Vocke, Abgaben, Auflagen, Steuern vom Standpunkt der Sittlichkeit (passim.). Stuttgart 1887. Wahl, Sächs. Gesetz über Erbschaftssteuer und Urkundenstempel, Leipzig 1885. Wintterlin, Württemberg. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stuttgart 1881. — Amtliche Litteratur für Preußen, Drucksachen des Abgeordneten- und des Herrenhauses von 1873. Betr. die Einführung der Erbschaftssteuer als Reichssteuer, Drucksachen des Bundesrats von 1877, Bd. II, Nr. 98, S. 24 ff., 381 ff. — Betr. das reichsländische Gesetz vom 12. VI. 1889. Drucksachen des Landesausschusses (siehe das Nähere bei Jacob a. a. O.) Betr. das preußische G. v. 19. V. 1891, Drucksachen des Abgeordneten- u. des Herrenhauses von 1890/91; vergl. auch die Motive und Debatten über das Einkommensteuer-G. v. 24. VI. 1891.

Eschenbach.

Ertragssteuern.

1. Das Ertragssteuersystem im Gegensatz zu anderen Steuersystemen und seine Gliederung. 2. Entstehung des Ertragssteuersystems. 3. Beurteilung des Ertragssteuersystems. 4. Verbreitung der E. und ihre neuere Reform.

1. Das Ertragssteuersystem im Gegensatz zu anderen Steuersystemen und seine Gliederung. Bei der Durchführung der direkten Erwerbsbesteuerung kann man ausgehen vom Vermögen, vom Ertrag und vom Einkommen, es sind dies die Grundtypen für die Bemessung der Leistungsfähigkeit; man erhält auf diese Weise die Vermögens-, Ertrags- und Einkommensteuersysteme oder die aus Vermögens- und Einkommensteuer und aus Ertrags- und Einkommensteuer kombinierten Systeme. Für die Ertragssteuern ist charakteristisch, daß sie nicht die Steuerfähigkeit bei der Person nach dem Vermögen oder Einkommen einheitlich zusammenfassen, sondern eine Veranlagung nach Ertragsobjekten vornehmen. Die Ertragssteuern treten als eine Vielheit von Steuern in die Erscheinung, die bedingt ist durch die weitere oder engere Zusammenfassung von Ertragsgruppen.

Als natürliche Ertragsgruppen, die die Unterlage für je eine Steuer darstellen, ergeben sich Landwirtschaft, Industrie und Handel, Hausbesitz, Kapitalbesitz, Lohn, Besoldungs- und Berufseinkommen. Sämtliche Ertragspartikel werden bei dem, welchem sie zufließen, verfolgt und dadurch eine generelle Besteuerung erzielt. Diese richtige Zuteilung der Erträge ist aber selbstverständlich nur möglich, wenn man den Reinertrag zu Grunde legt; denn dieser ist es, der dem einzelnen Steuerpflichtigen bleibt; die Kosten, welche vom Bruttoertrag abgehen, bilden Erträge bei anderen Personen, die Löhne beim Arbeiter, die Miete beim Hausbesitzer. Aehnlich sollte es auch bei den Zinsen sein, allein hier stellt sich wegen der Verzettelung der Ertragssteuern in der praktischen Ausführung eine Schwierigkeit dar; eine natürliche Verteilung der Schuldzinsen auf die Objekte giebt es nicht; eine Schuld behufs Anschaffung eines gewerblichen Betriebskapitals kann auf ein Haus gelegt werden; die Schuld läßt die Beziehung zu den einzelnen Ertragselementen nicht ersehen, sie hat immer einen persönlichen Charakter. Deshalb hat man auch überwiegend bei den Ertragssteuern keine Berücksichtigung der Schuldzinsen oder nur unvollkommene Ansätze hierzu.

Infolgedessen bildet die reine Verzinsung der Kapitalien, der Arbeitsverdienst und Unternehmerlohn den steuerbaren Reinertrag. Allein die Praxis hat sich auch an diese Norm nicht schlechtweg gehalten, sie operiert z. B. häufig mit dem Rohertrag; so legt sie z. B. bei Häusern oft die Miete zu Grunde, ohne für Reparaturkosten, Versicherung u. dgl. etwas abziehen zu lassen; bei Kapitalien geht sie vom Bruttozins aus, in Bayern wird sogar bei der Landwirtschaft in der Hauptsache der Bruttoertrag zu Grunde gelegt. Solche Unvollkommenheiten sucht man dann hier und da im Steuerfuß zu korrigieren; z. B. in Preußen ist deshalb der Steuerfuß für Gebäude halb so groß wie für die Grundstücke.

Wird durch die bald schärfere oder bald weniger konsequente Festhaltung des Reinertrags der Charakter und die Ausdehnung der einzelnen Ertragssteuer schon sehr verschieden, so ist dies auch noch nach anderen Richtungen der Fall. Bei der Grundsteuer hat man es äußerst selten mit einer Steuer vom gesamten landwirtschaftlichen Reinertrag zu thun; meist besteuert sie nur den Zins vom Bodenkapital, die Grundrente; der Zins vom Betriebsinventar und den Wirtschaftsgebäuden wird entweder frei gelassen oder in der Gewerbe- und Haussteuer noch berücksichtigt. Häufig werden der Grundsteuer auch Seen, Teiche, Gräben und ähnliches assimiliert. Der Hausboden wird zuweilen auch besonders in der Grundsteuer berücksichtigt, z. B. in Bayern und Frankreich, es ergiebt sich dadurch zum Teil eine doppelte Belastung. Die Gewerbesteuern sind sehr verschieden und umfangreich, z. B. in Preußen ziemlich eng, in Bayern weit begrenzt. Manchmal erweitern sie sich durch Hinzunahme des Erwerbs aus freien Beschäftigungen, Lohnarbeit und Besoldung zu förmlichen Erwerbssteuern. In die Kapitalrentensteuer sind Rentenbezüge, Wittume und ähnliches bald aufgenommen, bald einer anderen Steuer zugeteilt.

Diese verschiedenen Grenzlinien, die man zwischen den einzelnen Steuern zieht, sind im allgemeinen von nebensächlicher Bedeutung; sie können aber eine Bedeutung gewinnen, wenn die einzelnen Ertragssteuern verschiedene Steuerfüße haben. Ebenso ist es von sekundärer Bedeutung, ob man mehr oder weniger Glieder in dem Ertragssteuersystem aufstellt, wofern nur alle Ertragselemente erfaßt sind. Mecklenburg hat z. B. 7 gesonderte Faktoren aufgestellt: landwirtschaftliche Steuer, Mietsteuer, Gewerbesteuer, eine Zinsensteuer, eine Besoldungssteuer, Erwerbssteuer vom Erwerb aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, eine Lohnsteuer. Bayern hat nur eine Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer und hat alles, was durch diese Steuern nicht getroffen ist, unter dem Namen Einkommensteuer vereinigt.

2. Die Entstehung der E. fand namentlich Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts statt. Im Keime war sie freilich schon zur Zeit der Vermögenssteuer gegeben; man kam bald zu der Erkenntnis, daß bei einer Durchführung des Vermögenssteuerprinzips Besoldungen, Arbeitslöhne, Renten gar nicht, Gewerbserträge sehr unvollkommen getroffen wurden; die Zusatzsteuern, die infolge dieser Erkenntnis zu der Vermögenssteuer hinzukamen, gingen alle in mehr oder minder vollkommener Weise vom Ertrage aus; es lag nahe, das Ertragsprinzip dann auch auf die Vermögenssteuer zu übertragen. Die ungünstigen Erfahrungen, die man mit dem subjektiven Charakter der Vermögenssteuer machte, legten diese Umgestaltung ebenso nahe, als das Bedürfnis, durch Vermessungen und Katastrierungen genaue Grundlagen für die Besitz- und Kreditverhältnisse zu gewinnen. Besonders bedeutungsvoll wurde für viele Staaten die Ausbildung des Ertragssteuersystems in Frankreich zur Zeit der französischen Revolution.

Die Details der historischen Entwickelung können hier nicht verfolgt werden.

3. Beurteilung des Ertragssteuersystems. Das Ertragssteuersystem wurde bei seiner Einführung meist als ein Fortschritt und als eine Wohlthat empfunden. Es ging viel energischer den einzelnen steuerbaren Objekten nach, als es die Vermögenssteuer gethan hatte; auch befriedigte es sehr durch die objektiven Normen, die bei der Veranlagung angewendet wurden; man hielt sich so viel wie möglich an äußere Merkmale und an eine danach bemessene mittlere Ertragsfähigkeit, vermied soviel wie möglich das Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen. Sogar die Personalsteuern wurden vielfach objektiviert, z. B. durch Zugrundelegung der Miete (Frankreich, Hessen). Dies Verfahren stand in Harmonie mit den noch gebundenen Wirtschaftsverhältnissen, welche es gestatteten, von gewissen Ertragstypen auszugehen. Die Zersplitterung der Steuer nach Ertragsobjekten hatte ferner den Vorzug, daß dem einzelnen Lande die Steuer auch dann blieb, wenn der Besitzer ein Ausländer war [1]), auch machte dieser Umstand und die Nichtberücksichtigung der Schulden sie außerordentlich geeignet, zugleich eine Grundlage der direkten communalen Besteuerung zu bilden. Grundstücke und Gewerbe fallen in die Gemeinde, wo sie liegen, Besoldungen, Zinsen, Löhne dahin, wo der Besitzer wohnt. Grundstücke und Gewerbe, welchen die communalen Verwendungen besonders zugute kommen, bezw. welche vielfach zur Steigerung der Gemeindelasten beitragen, gleichgiltig, ob sie verschuldet sind oder nicht, werden in eben dem Maße auch zu den Lasten beigezogen. Allein alle diese Vorzüge mit Ausnahme des letzteren mußten zurücktreten, je beweglicher die Wirtschaftsverhältnisse wurden und je weniger man sich bei wachsender Steuerlast mit einer formalen Gerechtigkeit begnügen konnte. Die zu ausschließliche Anwendung äußerer Merkmale ohne Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit und den raschen Wechsel der Erwerbszustände, die Nichtberücksichtigung der Schulden waren grobe Verletzungen des Prinzips der Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit. Auch erkannte man, daß die Verzettelung der Ertragssteuern nur äußerst schwer eine Verhältnismäßigkeit der Belastung unter den einzelnen Ertragssteuern herstellen läßt, da die Bemessungsgrundlagen unter sich gar nicht kommensurabel sind, ferner daß sie entweder nicht oder nur höchst unvollkommen die Forderung eines steuerfreien Existenzminimums und der Progression erfüllen lassen.

Das Steuersystem erwies sich infolge seiner Unvollkommenheit auch viel zu starr und ungelenk, genügte infolgedessen auch nicht mehr den finanziellen Anforderungen.

Diese Erkenntnis führte in der Mehrzahl der Staaten zu Umgestaltungen, die teils bei den Ertragssteuern selbst ansetzten, teils sie ganz oder theilweise verdrängten.

4. Verbreitung der E. und ihre neuere Reform. Das reine Ertragssteuersystem haben in Deutschland bloß noch Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen. Außerhalb Deutschlands sind besonders namhaft zu machen Frankreich, Belgien, Holland, Rußland, in der Hauptsache zählt auch Oesterreich hierher. Bayern und Württemberg haben nochmals in neuester Zeit den Versuch gemacht, das Ertragssteuersystem den fortgeschrittenen Anforderungen einigermaßen anzupassen. Württemberg hat ziemlich sorgfältige Kataster neu erstellt, den Unterschied des fundierten und unfundierten Einkommens in dem gesamten Ertragssteuersystem zur Geltung gebracht, im übrigen aber dahin gestrebt, bei den verschiedenen Ertragsquellen einen gleichen Besteuerungsfuß zur Anwendung zu bringen. Der letzte Schritt in dem umfangreichen Reformwerke geschah im G. v. 14. VI. 1887. Die bayrische Reform von 1881 ist besonders dadurch charakterisiert, daß sie dem subjektiven Elemente in der Gewerbesteuer mehr Rechnung getragen hat; die schablonenhafte Anwendung

1) Das geschieht jetzt auch allgemein bei der Einkommensteuer, insofern man das Einkommen aus Gewerbe und Grundbesitz in dem Staate der gelegenen Sache der Steuer sichert. Nur bei starker Verschuldung ans Ausland ist heutzutage der Einkommensteuerstaat noch im Nachteil gegenüber dem Ertragssteuerstaate.

äußerer Merkmale ist dadurch sehr durchbrochen. Insofern bei der Kapitalrentensteuer sämtliche Schuldzinsen, bei der Gewerbe- und speziellen Einkommensteuer in gewissen Grenzen wenigstens die mit dem Erwerbe verknüpften Schulden berücksichtigt werden können, ist das Ertragssteuersystem dem Einkommensteuerprinzip sehr genähert. Das tritt auch in den partiellen Befreiungen hervor. Die fundierten Ertragsquellen sind im ganzen höher belastet als die Lohn- und Besoldungserträge. Frankreich hat neuerdings (1890) die Starrheit seines Ertragssteuersystems durch eine Reform der Gebäudesteuern durchbrochen. In den übrigen Staaten mit Ertragssteuern ist man bis jetzt über Reformanregungen nicht hinausgekommen.

Gegenüber diesen Staaten besteht eine Gruppe, welche ihre meist unvollkommen ausgebildeten Ertragssteuern bis auf Reste von einer Grundsteuer fallen ließen und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzten; dahin gehören Königreich Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg-Gotha, Reuß j. und ä. Linie, Anhalt und die Hansestädte.

England nimmt eine Mittelstellung ein, es hat zunächst Ertragssteuern, diese nähern sich aber dem Einkommensprinzip, insofern als der Schuldner das Recht hat, den Gläubigern einen entsprechenden Steuerabzug zu machen und insofern der einzelne Steuerpflichtige Befreiung bezw. Ermäßigung genießt, wenn er nachweist, daß seine Ertragsquellen zusammen nicht 150 £ bezw. 150—400 £ betragen.

Eine dritte Gruppe behielt die Ertragssteuern, soweit sie fundierte Quellen betreffen, in verringertem Maße bei, fügte aber im übrigen eine allgemeine Einkommensteuer hinzu; es hat dies den Vorzug, daß der Unterschied der Leistungsfähigkeit von fundiertem und unfundiertem Einkommen in der Belastung zur Geltung kommt, indem das erstere zweimal, das letztere nur einmal getroffen wird, auch tritt in der Einkommensteuer eine Entlastung der verschuldeten Steuersubjekte und Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse ein. Durch diese Kombination ist unstreitig ein Teil der Mängel der Ertragssteuern erheblich abgestumpft. Das kombinierte System haben neuestens bewußtermaßen ausgebildet Hessen und Baden; am konsequentesten und feinsten ist es geschehen in Baden. Weniger vollkommen liegt das kombinierte System vor in Preußen, Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt; es fehlen regelmäßig die Kapitalrentensteuern in dieser Gruppe.

Eine eigentümliche Verbindung von Ertrags- und Einkommensteuer liegt vor in Italien; die letztere trifft alles, was nicht von der Grundsteuer erfaßt ist.

Vergl. im übrigen die Artikel Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Erwerbs-, Einkommensteuer; Existenzminimum; Progression.

Litteratur:

Die bekannten Lehrbücher von Ad. Wagner, L. von Stein, Umpfenbach, W. Roscher, Cohn. Eine ausführliche Betrachtung widmet den Ertragssteuern Bocke, Die Abgaben ꝛc. Ueber die neueren Reformen vergl. Schanz' Finanzarchiv 1884—91.

G. Schanz.

Erwerbssteuer.

Man muß eine Erwerbssteuer im weiteren und engeren Sinne unterscheiden.

a) Die Erwerbssteuer im weiteren Sinne ist ein wissenschaftlicher Terminus, der neuerdings von den Theoretikern benutzt wird, um die verschiedenen Steuern zu einem System zusammenzufassen. So ist dies neuerdings von Ad. Wagner, G. Cohn und L. Stein geschehen. Ad. Wagner bildet aus den Steuern 3 Gruppen, die er dann auch seinem System zu Grunde legt. Diejenigen Steuern, welche Einzeleinkommen und Vermögen in der Entstehung beim einzelnen aufsuchen, nennt er Erwerbssteuern, diejenigen, welche sie im Besitz aufsuchen, Besitzsteuern, diejenigen, welche sie im Gebrauch verfolgen, Gebrauchssteuern. Diese 3 Gruppen gliedern sich dann wieder weiter; die Erwerbssteuern umfassen 1) die Steuern vom berufsmäßigen Erwerb und zwar sowohl die verschiedenen Subjekt- als Objekt- (Ertrags)steuern; 2) die Steuern vom Erwerb durch einzelne Akte und Rechtsgeschäfte, es sind dies die Verkehrssteuern; 3) die Steuern vom Erwerb durch Anfall, wobei an die Spiel- und Konjunkturgewinne, Erbschaften, Geschenke gedacht ist.

Diese Einteilung der Steuern, die gegenüber der üblichen Scheidung in direkte und indirekte manche Vorzüge hat, ist neuerdings auch von Cohn in seiner Finanzwissenschaft zu Grunde gelegt worden. Er hat hierbei einige, wie mir scheint, zweckmäßige Modifikationen vorgenommen; er geht aus vom Erwerb, Besitz und Verbrauch; die Steuern vom Gebrauchsvermögen werden den Besitzsteuern eingegliedert; es wird hierdurch die unsichere Grenze zwischen Gebrauch und Besitz eliminiert. Bei den Erwerbssteuern unterscheidet Cohn Subjekt-, Objekt- und Verkehrssteuern, die Wagnerschen Anfallsteuern wer-

den in die Kategorie der Verkehrssteuern aufgenommen.

Schon vor Ad. Wagner und Cohn hat L. Stein den Begriff der Erwerbssteuern systematisch zu verwerten gesucht, es geschieht dies aber in anderem Sinne als bei den Vorgenannten. Steins Steuersystem setzt sich aus den direkten, den indirekten und einer beide korrigierenden bezw. ergänzenden Einkommensteuer zusammen; die direkten zerlegt er in Ertrags-, Erwerbs- und Verkehrssteuern; zu den Ertragssteuern werden nur Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuern gerechnet, wogegen das System der Erwerbssteuern die Personalerwerbssteuer (Lohn-, Besoldungs-, Berufssteuern), die Gewerbesteuer und die Unternehmungs- oder Industriesteuer umfaßt. Das Verhältnis der Ertrags- zu den Erwerbssteuern denkt sich Stein so, daß „die Ertragssteuer das Kapital mit seiner Ertragsfähigkeit von der Thätigkeit seines Eigentümers loslöst, mithin die Produktivität des Kapitals für sich bestimmt (!)", wogegen beim Erwerb das Zusammenwirken der Kapitalskraft (sei es des persönlichen (!) oder Güterkapitals) mit der persönlichen Produktivkraft vorliegt. Auf die Eigentümlichkeiten der Steinschen Konstruktion kann hier nicht näher eingegangen werden.

b) Der Begriff „Erwerbssteuer" im engeren Sinne ist überwiegend der Praxis angehörig und dient zumeist der Zusammenfassung einzelner Ertragssteuern oder zur Bezeichnung einzelner Partikeln einer Einkommensteuer. In dieser Weise ist z. B. der Ausdruck Erwerbssteuer in die österreichische (ungarische), badische und schweizerische Steuergesetzgebung eingedrungen. Das österreichische Steuersystem setzt sich zusammen aus einer Grund-, Gebäude-; Erwerbs- und Einkommensteuer. Die Erwerbssteuer datiert vom 31. XII. 1812 und trifft nach einem Klassenschema die Fabriken, Handelsunternehmungen, Künste und Gewerbe, sowie die Dienstgewerbe (Unterricht, Geschäftsvermittelungen, Beförderung von Personen und Sachen); Besoldung, Arbeitslohn und Kapitalzinsen sind nicht in dieselbe einbegriffen, auch sonst zahlreiche Ausnahmen gemacht; zur Ergänzung dieser Lücken und als Zuschlag zu den bisherigen Steuern wurde im Jahre 1849 die Einkommensteuer hinzugefügt.

Auch in Baden hat die Erwerbssteuer eine Zeitlang als erweiterte Gewerbesteuer im Steuersystem funktioniert. Durch das Erwerbssteuer-G. v. 25. VIII. 1876 wurde die Klassen- und Gewerbesteuer in der Erwerbssteuer verschmolzen, sie traf die Gewerbe, Besoldungen, Löhne ꝛc., auch die Landwirte, weil die Grundsteuer nur die Grundrente, den Zins von Bodenkapital, nicht aber den Zins von Betriebskapital und Arbeitsverdienst besteuerte. Diese Erwerbssteuer bildete mit der Grund-, Gebäude-, Kapitalrenten-, Berg- und Beförsterungssteuer das Ertragssteuersystem bis 1884, wo man zu einem aus Ertrags- und Einkommensteuer kombinierten System überging.

Aus der Erwerbssteuer wurde dabei die nach dem Betriebskapital bemessene Gewerbesteuer ausgeschieden, der Rest ging in der Einkommensteuer auf.

In den Schweizer Kantonen findet sich der Ausdruck Erwerbssteuer häufig. Die Mehrzahl der Kantone besteuert zunächst das Vermögen, dann in weiterer Linie alles Einkommen nach Abzug eines Zinsbetrages für das bereits versteuerte Vermögen. Dieses Einkommen wird schlechtweg Erwerb genannt im Aargau (G. v. 11. III. 1865), Luzern (G. v. 18. IX. 1867), Uri (G. v. 10. V. 1886), in einigen anderen stellt man dem Vermögen in analogem Sinne gegenüber Einkommen und Erwerb; in Zug geschieht dies ohne spezielle begriffliche Trennung (G. v. 1. VII. 1876), in Obwalden nennt man Einkommen die Leibrenten und Pensionen, Erwerb das übrige Einkommen (G. v. 3. III. 1870), in Neuenburg — und Gleiches darf man für Baselland (G. v. 11. VIII. 1856) annehmen — Einkommen (revenus) außer Rente und Pension auch noch den Reinertrag der Immobilien außerhalb des Kantons, dagegen Erwerb (ressources) das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen nach Abzug von 5 % des verwendeten Kapitals, Besoldungs- und Berufseinkommen. Ein älteres Züricher G. v. 28. VI. 1832 bezeichnete als Erwerb den Ertrag der gewerblichen Thätigkeit nach Abzug von 4 % für das verwendete Kapital, als Einkommen dagegen Renten, Lohn, Besoldung; das G. vom 14. II. 1861 läßt diese Scheidung fallen und spricht nur noch von Vermögens- und Einkommensteuer.

Auf die Details der Erwerbssteuern kann hier nicht eingegangen werden, es hat dies bei der einzelnen Ertrags-, der Einkommen- und der Vermögenssteuer zu geschehen.

Litteratur:

Wagner, Finanzwissenschaft II, 2. Aufl., S. 223, § 93 und S. 514, § 212 fg. Cohn, Finanzwissenschaft, 1889, § 332 fg., S. 447 fg. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Teil, 2. Abteilung, 1886, S. 149 fg. Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, Finanzarchiv 1886, S. 763 fg. Schanz, Die Steuern der Schweiz, 1890, 5 Bde., passim.

G. Schanz.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Frankreich. 4. Deutschland. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Italien. 7. Belgien. 8. Holland. 9. Dänemark. 10. Schweiz. 11. Rußland. China. 12. Vereinigte Staaten von Amerika. 13. Internationale Beziehungen.

1. Allgemeines. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind eine Unterart der Genossenschaften im weitesten Sinne und waren zunächst in Deutschland unter der Bezeichnung „Associationen" bekannt. Genossenschaft ist jede Gemeinschaft von Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke, diese können sowohl öffentlich-rechtlicher wie privater Natur sein. In diesem Aufsatz haben wir es nur mit einer bestimmten Art der Genossenschaft, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, zu thun. Huber bezeichnete dieselben treffend als die „Verbindung atomistischer Elemente der arbeitenden Klasse in gemeinsamen Bestrebungen zur Besserung ihrer Lage". Der Kürze wegen werden wir uns im folgenden auch für diese Art der Genossenschaft der allgemeinen Bezeichnung „Genossenschaft" bedienen. Die Genossenschaft ist eine Ergänzung zur Aktiengesellschaft. Wie die Aktiengesellschaften ihrer Natur nach zum Betriebe von Unternehmungen bestimmt sind, welche die Kräfte des einzelnen Kapitalisten übersteigen, so ist der eigentliche Zweck der Genossenschaft, die in ihrer Isoliertheit wirtschaftlich schwachen Personen zu gemeinsamer wirtschaftlicher Thätigkeit zu vereinigen — handelt es sich dort um die Verwertung eines vorhandenen Kapitals, so giebt der Mangel an Kapital gerade die Veranlassung zur Gründung einer Genossenschaft; was die Mitglieder einer Aktiengesellschaft bereits sind, wollen die Genossen werden: Kapitalisten. Wie die Aktiengesellschaften, so sind auch die Genossenschaften eine Folge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, sie sind die der modernen Kapitalswirtschaft angepaßten Innungen, die Schulze-Delitzsch mit Recht als die „Innungen der Zukunft" bezeichnete und von denen wir heute als von den „Innungen der Gegenwart" sprechen können. Völlig verschieden sind diese Genossenschaften von den sozialistischen Gemeinschaften, wenn auch beide Gesellschaftsarten die wirtschaftliche Hebung der beteiligten Klassen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Aufgabe haben, denn die Genossenschaft wahrt voll und ganz die Individualität ihrer Mitglieder, sie ist errichtet auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Diese beiden Bestandteile der Genossenschaft gehören untrennbar zusammen, wird an einem gerüttelt, so wird das andere in Mitleidenschaft gezogen; und wie die Erfahrung gezeigt, geschieht dies stets auf Kosten des Gedeihens der Genossenschaft. Sie bilden das Lebenselement.

Ueber der Erreichung materieller Vorteile für die Mitglieder aber steht der sittliche Wert der Genossenschaft. Es ist das Band der Solidarität, das die Genossen bewußt — und häufiger wohl auch unbewußt — verbindet. „Die materielle Signatur der Association kann nicht nur Hand in Hand mit sittlichen und geistigen Bestrebungen gehen, sondern es gehört eben eine solche Verbindung sogar wesentlich zu der vollen Signatur der Association" (Huber). Die in der Genossenschaft gepflegte Selbstverwaltung ist eine Vorschule für die Anforderungen, die Staat und Gemeinde an ihre Bürger stellen. Freilich giebt es auch Ausnahmen, Genossenschaften, die jedes sittlichen Wertes entbehren, die nur den Vorteil einiger weniger verfolgen; doch derartige „Bastardgenossenschaften" beweisen nichts gegen das Prinzip der genossenschaftlichen Bestrebungen überhaupt, sie sind nur ein Mißbrauch desselben.

Die Genossenschaft bietet auch einen Weg zur Linderung der Klassengegensätze, zur Aussöhnung von Kapital und Arbeit, und es ist sehr zu bedauern, wenn zünftlerische Bestrebungen den Wert derselben herabzumindern suchen. Zahlen beweisen. Ein Blick auf die von den über die ganze Erde verbreiteten Genossenschaften erzielten Resultaten legt unwiderlegliches Zeugnis ab von der wirtschaftlichen Bedeutung, welche ihnen innewohnt.

Genossenschaften sind nach der Definition des deutschen G. vom 1. V. 1889: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Die Genossenschaften werden eingeteilt in distributive, die den Mitgliedern bei Anschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft nötigen Bedürfnisse die Vorteile des Großbezugs gewähren (Konsum-, Rohstoff-, Vorschußvereine, Baugenossenschaften) — und in produktive (Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung). Für die Landwirtschaft (als Rohstoffvereine, Absatz-, Molkereigenossenschaften 2c.) sind die Genossenschaften von nicht geringerer Bedeutung wie für die Industrie. Unmöglich ist es, eine vollständige Aufzählung oder auch nur Klassifizierung der Genossenschaften zu geben, denn kaum giebt es heute einen Gewerbszweig, in dem diese Gesellschaftsform nicht bereits Verbreitung gefunden hat.

Nicht hierher gehören die „Dividendengenossenschaften" und die „industrielle Partienschaft", bei denen der Geschäftsbetrieb

kein gemeinschaftlicher ist, auch nicht die „latenten Genossenschaften", bei denen diejenigen, welche den Vorteil haben, nicht die Träger des Unternehmens sind.

In nachstehendem geben wir eine kurze Darstellung der Entwickelung der Genossenschaften in den für das Genossenschaftswesen hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten; Einzelheiten, insbesondere auch Organisation und Bedeutung der einzelnen Genossenschaftsarten, finden sich in besonderen Artikeln behandelt.

2. England. Wir beginnen mit England, weil von dort aus die Genossenschaftsbewegung ihren Ausgang nahm. Wie Industrie und Handel vor allen Ländern in England zur Blüte gelangten, so fanden auch die Genossenschaften als eine Folge der sich hieraus ergebenden Arbeiterfrage zuerst in England ihre Anwendung auf das wirtschaftliche Leben.

Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück und bestanden in der Gründung von Kramläden und Getreidemühlen. Drei Perioden sind für die Geschichte der englischen Genossenschaften zu unterscheiden. Die erste Periode reicht bis zum Jahre 1831. Die Genossenschaften waren in jener Zeit fast ausschließlich Vereine zur Beschaffung von Lebensmitteln. In diesen Vereinen wurde hauptsächlich an Nichtmitglieder verkauft, der Gewinn aber nur unter die Mitglieder nach den Geschäftsanteilen verteilt, so daß dieselben, wenn auch ursprünglich vielleicht im Interesse weiterer Kreise gegründet — doch schließlich nur dem Nutzen einiger weniger Personen dienten.

Diese Genossenschaften blieben infolgedessen auch ohne volkswirtschaftlichen Wert.

Die zweite Periode reicht bis zum Jahre 1844; es ist die sozialistische Periode, die Genossenschaften waren in derselben nicht Selbstzweck, sondern dienten wesentlich der sozialistischen Propaganda nach Owenschem System. Mag man das Owensche System auch als Utopie verurteilen, so kann es heute doch kaum mehr bestritten werden, daß Owen der Begründer der Genossenschaften in ihrer heutigen Gestaltung ist. Aus den Owenschen Bestrebungen hat sich der gesunde genossenschaftliche Kern herausgeschält, dem Einfluß Owens ist es zu verdanken, daß die Genossenschaften mehr als rein geschäftliche Unternehmungen geworden sind, und über die materiellen Ziele nicht vergessen, daß sie auch höhere Aufgaben zu erfüllen haben. Würde der Konsumverein — und diese Genossenschaftsart ist für England entscheidend — nichts anderes als ein Kramladen sein und für die Mitglieder keine weitere Bedeutung haben, als ihnen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, so würden gewiß nicht die bedeutendsten Männer Englands die genossenschaftlichen Bestrebungen mit Wort und Schrift fördern. Infolge der Owenschen kommunistischen Versuche war in den 20er-Jahren der genossenschaftliche Gedanke auch für Fabrikbetrieb und Landbau verwertet, und mit dem Jahre 1827 begann sogar eine sehr lebhafte Agitation nach dieser Richtung hin. Besonders in den zahlreichen Versuchen des genossenschaftlichen Betriebes der Landwirtschaft aber herrschten vielfach kommunistische Ideen vor, infolge deren diese Unternehmungen nur in seltenen Fällen von Erfolg waren.

Mit dem Jahre 1835 war die Genossenschaftsbewegung ganz in die sozialistische aufgegangen.

Auch in politischem Interesse wurden die Genossenschaften in jener Zeit vielfach mißbraucht. Das politische Stimmrecht war nämlich an den Besitz von Land gebunden; und nur um möglichst viele Stimmen für sich zu gewinnen, gründeten die Chartisten Ackerbaugenossenschaften, mit dem Zweck, größere Güter zu parzellieren und die Mitglieder zu Eigentümern der Parzellen zu machen.

Die Folge des Hineinziehens der Genossenschaften in den Sozialismus war, daß dieselben mit diesem aufblühten, mit dessen Niedergang aber auch zu Grunde gingen. Mitte der 40er Jahre lösten sich die sozialistischen Genossenschaften fast ausnahmslos auf. Die Genossenschaften, welche sich diesen Bestrebungen fern gehalten hatten, fielen der Handelskrisis von 1845 zum Opfer oder wurden durch religiöse Zwietracht, Betrug der Verwalter rc. zur Auflösung gedrängt.

So finden wir denn 1844 einen völligen Niedergang der Genossenschaften in England. Die Zahl der in den 30er Jahren vorhandenen Genossenschaften war nicht gering gewesen, bereits im Jahre 1830 hatte ein Kongreß stattgefunden, auf dem 56 Genossenschaften mit 3000 Mitgliedern vertreten waren, 266 Genossenschaften sollen damals in den Vereinigten Königreichen bestanden haben. Von jener Zeit ab fanden sogar regelmäßige jährliche Genossenschaftskongresse statt, die freilich mit dem Jahre 1835 zu ausgesprochenen Sozialistenkongressen wurden.

Die dritte Periode beginnt einerseits mit den genossenschaftlichen Bestrebungen in Rochdale, der Gründung des Konsumvereins der redlichen Pioniere von Rochdale, andererseits mit den Bemühungen Maurices, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern. Mögen auch die Ende der 40er Jahre in Frankreich mit den Genossenschaften — vorübergehend — erzielten Erfolge nicht ohne Einfluß auf die Wiederbelebung der Genossenschaften in England gewesen sein, so ist doch ein Zusammenhang zwischen der dritten und zweiten Periode und der Einfluß Owens auf erstere unverkennbar.

Die wesentliche Neuerung der Rochdaler Pioniere in der Organisation der Genossenschaft war, daß sie nicht wie die Konsumvereine der ersten Periode den Reingewinn nach den Geschäftsanteilen verteilten, *sondern nach den Einkäufen*, und hiermit wirkten sie bahnbrechend für die ganze spätere Entwickelung der Genossenschaften. Dieser veränderte geschäftliche Grundsatz hatte zur Folge, daß die Käufer dauernd an den Konsumverein gefesselt wurden und daß dieselben in die Lage versetzt wurden, auch bei mäßigen Einkünften Ersparnisse zu erzielen, ohne sich Entbehrungen auferlegen zu müssen.

Der Rochdaler Konsumverein wurde 1844 von einem Dutzend armer Flanellweber gegründet, die sich zu wöchentlichen Einzahlungen von 2 Pence verpflichteten. Das Programm dieser Genossenschaft gab als „Zweck und Absicht" an, „Einrichtungen für das materielle Wohl und die Verbesserung der so-

zialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zu treffen", und führte dann eine Reihe solcher an, die von Fernstehenden 1844 als Utopien und Narrheiten bezeichnet wurden, die aber heute zum großen Teil erreicht sind. Die Berühmtheit und Bedeutung dieser Genossenschaft verlangt es, einige Zahlen über die Entwickelung derselben anzugeben. Folgende Zusammenstellung veranschaulicht die wirtschaftlichen Erfolge:

Jahr	Mitglieder	Geschäftsanteile M.	Verkaufserlös M.	Gewinn M.
1850	600	45 780	262 580	17 600
1887	11 152	6 562 000	5 134 720	920 940

2 ½ % vom Reingewinn werden statutengemäß für Bildungszwecke verwendet, die Genossenschaft besitzt 18 Lesezimmer, eine Bibliothek von 16 850 Bänden 2c., Wohnhäuser, Fabriken. Das überflüssige Vermögen ist bei anderen Genossenschaften werbend angelegt.

Das neue Prinzip der Gewinnverteilung nach den Einkäufen soll zwar bereits vor Rochdale in einzelnen Konsumvereinen bestanden haben, doch hatte es keine Wirkung gehabt und ist auch auf Rochdale nicht überkommen. Mit dem Jahre 1850 begann eine unnnterbrochene Ausbreitung der Konsumvereine.

Nur eine kleine Anzahl der Konsumvereine hat nicht den „Rochdale-Plan" angenommen; es sind dies die Londoner Beamtenkonsumvereine, welche möglichst billig verkaufen und den Ueberschuß nach den Geschäftsanteilen verteilen („Civil-Service-Plan" genannt). Der hauptsächlichste Wert dieser Vereine besteht darin, daß sie infolge ihres gewaltigen Umsatzes (in 5 solcher Vereine betrug derselbe 1889 ca. 120 Mill. M.) außerordentlich billig verkaufen können und streng an dem Grundsatz der Barzahlung festhalten. Die englischen Genossenschaften aber betrachten diese Vereine mit Recht als ihnen nicht ebenbürtig und gleichwertig.

Die Produktivgenossenschaften in England sind in zwei Arten zu scheiden. Selbständige Produktivgenossenschaften mit Gewerbebetrieb für unmittelbare Rechnung der persönlichen Mitglieder, und von Konsumvereinen gegründete Produktivgenossenschaften. Die ersteren sind vielfach aus Strikes hervorgegangen. Owen legte schon besonderes Gewicht auf die Gründung von Produktivgenossenschaften, und im Jahre 1830 gab es bereits zu London eine von Produktivgenossenschaften gegründete Magazingenossenschaft. Sie teilten aber fast alle das gleiche Schicksal mit dem Owenschen Sozialismus. Erst anfangs der 50er Jahre machte sich auch in dieser Genossenschaftsart eine lebhaftere Bewegung bemerkbar, doch sind die erzielten Erfolge nie bedeutend gewesen, und auch heute noch ist von denselben nicht viel zu berichten. Es bestehen ca. 18 solcher Genossenschaften. Besser liegen die Verhältnisse bei den von Konsumvereinen gegründeten Produktivgenossenschaften. Die Konsumvereine wollen für ihre Mitglieder gleichzeitig als Sparkasse dienen und nehmen daher alles ihnen zugetragene Geld als Darlehen an; mit diesen Mitteln nun werden vielfach Fabriken errichtet, in denen die Hauptbedarfsartikel hergestellt werden. Im Jahre 1887 bestanden 84 derartige Produktivgenossenschaften mit zum Teil sehr guten Erfolgen. Zu einem heftigen Meinungssttreit hat die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeit geführt, gegen welche sich die Genossenschaften ablehnend verhalten, während die Leiter der Bewegung dafür eintreten. Die Frage beschäftigt zur Zeit regelmäßig die Kongresse und es hat den Anschein, als würde dieselbe schließlich doch zu gunsten der Gewinnbeteiligung entschieden werden.

Leider wird auch in England die gleiche Erfahrung gemacht wie in anderen Ländern, daß nämlich die Arbeiter in der Produktivgenossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb erfolgreich wird, die wahren genossenschaftlichen Grundsätze aufgeben und „Unternehmergesinnungen" annehmen, nicht mehr die Arbeit als den Träger der Genossenschaft betrachten, sondern das Kapital. Es äußert sich dies hauptsächlich darin, daß der Mitgliederkreis thatsächlich geschlossen und der Gewinn allein nach den Geschäftsanteilen verteilt wird. Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Versuchungen hierzu groß sind und daß die geschäftlichen Schwankungen bei den Produktivgenossenschaften die Anpassung des Mitgliederkreises an den Arbeiterbedarf erschweren, dennoch erscheint die Hoffnung nicht unberechtigt, daß eine Verbreitung der Kenntnis der richtigen genossenschaftlichen Grundsätze und vor allem eine Ausdehnung der Produktivgenossenschaften selbst hier vieles bessern würde. Und jedenfalls ist es schon ein Triumph an sich, wenn die Arbeiter in den Produktivgenossenschaften den Beweis erbringen, daß sie imstande sind, selbst ein geschäftliches Unternehmen auf genossenschaftlichen Grundlagen mit Erfolg zu führen.

Wie industrielle Produktion, so wird auch von einer Anzahl Konsumvereinen Landbau betrieben.

Die Entwickelung und Verbreitung der Baugenossenschaften haben wir bereits in dem Spezialartikel (II, S. 284 fg.) dargestellt.

Nur von ganz geringer Bedeutung sind Zahl und Umfang nach die Vorschußvereine; der Grund hierfür liegt wesentlich in der ausgezeichneten Entwickelung des englischen Bankwesens, dazu kommt das Vorherrschen der Großindustrie.

Um ein Bild über den heutigen Stand der Genossenschaftsbewegung in den vereinigten Königreichen zu geben, führen wir hier nur folgende Zahlen an. Für 1889 berichteten 1515 Genossenschaften mit 1 054 996 Mitgliedern, 40 225 406 £ Umsatz, 3 775 464 £ Reingewinn, die Mitglieder hatten an Geschäftsanteilen eingezahlt 11 199 934 £. —

Eine besondere gesetzliche Regelung erfuhren die Genossenschaften erst durch G. von 1852; bis dahin waren sie, wenn sie überhaupt unter ein Gesetz sich stellen wollten, auf die friendly societies act von 1834 angewiesen, die durch G. von 1846 noch ausdrücklich auch für die Genossenschaften anwendbar (unter bestimmten Voraussetzungen) erklärt wurde. Das G. von 1852 wurde 1862 und 1867 abgeändert, und am 11. VIII. 1876 wurde dann ein neues Gesetz (the industrial and provident societies act) erlassen. Die Genossenschaften erlangen hiernach Korporationsrechte mit der Registrierung ihrer Statuten durch den für die vereinigten Königreiche bestellten Registrar. Die Haftpflicht der Mitglieder ist auf den gezeichneten Geschäftsanteil beschränkt. Die Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Bücher mindestens einmal im Jahre durch den hierzu vom Staate oder in dem Statut bestimmten Revisor prüfen zu lassen. Ein Aufsichtsrat ist nicht zu bestellen. Das Gesetz läßt den Genossenschaften möglichste Freiheit in der Regelung ihrer geschäftlichen Einrichtungen. Ein von dem Revisor bescheinigter Geschäftsbericht muß der Registerbehörde eingereicht werden.

Auf die Verbreitung der Kenntnis des Genossenschaftswesens ist in England schon früh von Gesellschaften hingearbeitet, die besonders zu diesem Zwecke ins Leben gerufen waren. In erster Reihe war es Owen, der diesen Weg der Belehrung wählte. Besonders hervorzuheben ist die society for promoting working men's associations (1853 von Maurice gegründet). Im Jahre 1869 wurde der englische Genossenschaftsverband gegründet, der sich 1889 als Genossenschaft hat registrieren lassen; gebildet ist diese Union zur „Förderung der Wahrhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit in Produktion und Handel". Die Leitung liegt bei dem jährlich zusammentretenden Kongreß der Mitglieder des Verbandes und dem von diesem gewählten Central Board, das in 6 Sektionen nach den Landesteilen geteilt ist; das Central Board (53 Mitglieder) wählt seinerseits wieder 12 Mitglieder zum United Board. Seit dem Jahre 1888 veranstaltet der Verband nationale Ausstellungen genossenschaftlicher Fabrikate und Konsumartikel in Verbindung mit großartigen Genossenschaftsfesten.

Die Konsumvereine haben ihre Spitze in zwei Großeinkaufsgenossenschaften zu Glasgow und Manchester (gegründet 1868 und 1863). Erst mit der Großeinkaufsgenossenschaft ist das Konsumvereinsgebäude vollendet, denn dieselbe ist für die Konsumvereine von demselben Werte, den diese für ihre Mitglieder haben. Von der Bedeutung der Genossenschaft zu Manchester bieten folgende Zahlen ein Bild: Die Mitgliederzahl der zugehörigen Genossenschaften betrug im Jahre 1888 634 196, der Verkaufserlös 124 001 486 M., der Reingewinn 1 649 800 M. Auch hier wird der Gewinn nach den Einkäufen verteilt. Viele der Bedarfsartikel werden in eigenen Fabriken hergestellt, die Genossenschaft hat auch eine eigene Bankabteilung (1887 waren 370 Mill. M. ausgeliehen).

Das Genossenschaftswesen steht in England sowohl in wirtschaftlicher wie in sittlicher Beziehung auf einer sehr hohen Stufe und seine segensreichen Wirkungen bekunden sich im gesamten Wirtschaftsleben.

3. Frankreich. Völlig anders als in England haben sich Geschichte und Wert der Genossenschaften in Frankreich gestaltet. Während die Genossenschaften in England in der letzten Periode wenigstens unbedingt an dem Grundsatz der Selbsthilfe festhielten, alle kommunistischen Ideen von sich fern hielten und von dem Staate nur völlige Freiheit der Bewegung verlangten, sind die Genossenschaften in Frankreich ein Spielball politischer Strömungen gewesen. Bald wurden die Genossenschaften mit allen Mitteln gefördert, bald wieder wurden sie verfolgt, und nur wenige Genossenschaften vermochten es immer, sich durch die Krisen hindurchzuarbeiten. Die Franzosen bezeichnen ihr Land mit Vorliebe als das Land der Produktivgenossenschaften. Mit Recht, wenn man nur die Zahl dieser Genossenschaften in Betracht zieht, mit Unrecht aber, was die Erfolge anlangt. Die mit den Produktivgenossenschaften in Frankreich gemachten Erfahrungen haben allen hierauf abzielenden Bestrebungen viel geschadet; denn es ist schließlich zum Gemeinplatz geworden, Frankreich als Beispiel dafür anzuführen, daß die Produktivgenossenschaften nicht geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern und nicht vermögen, dauernde Erfolge zu erzielen. Ganz mit Unrecht. Ein Blick in die Geschichte der französischen Genossenschaften beweist, daß aus dieser keine allgemein giltigen Schlüsse gegen die wirtschaftliche Bedeutung der Produktivgenossenschaften gezogen werden dürfen; nur der Schluß ergiebt sich, daß die Produktivgenossenschaften wie alle anderen privaten industriellen Unternehmungen durch politische und Handelskrisen schwer gefährdet werden. Mit jedem anderen wirtschaftlichen Unternehmen, das so wie die Produktivgenossenschaften in Frankreich ein Gegenstand des Experiments wird, würden ganz gewiß keine besseren Erfolge zu erzielen sein. Nicht die

Organisation einer Unternehmung ist häufig an ihren Mißerfolgen schuld, sondern es sind die begleitenden Umstände, unter denen häufig die beste Organisation nur Schaden stiften kann. Man muß das gesamte wirtschaftliche Leben mit in Betracht ziehen, um zu einem Urteil über Wert oder Unwert der Produktivgenossenschaften in einem Lande gelangen zu können. —

Von alters her bestehen in den Thälern der Gebirge Frankreichs die fruitières, die etwa unseren Meiereigenossenschaften entsprechen; dieselben sind ohne äußere Einwirkung durch die natürlichen Verhältnisse entstanden, die in den abgelegenen Gegenden die Verwertung der Milch der einzelnen Viehbesitzer durch diese unmöglich macht.

Die ersten Produktivgenossenschaften entstanden in den 30er Jahren auf Anregung von Buchez.

Buchez's Gedanke war die Regelung der Produktivverhältnisse durch eine Zentralbank mit einem über das ganze Land verbreiteten Netz von Filialen, die regelmäßig über den Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Bezirken an die Zentrale berichten sollten, die Zentralbank sollte dann ihrerseits weitere Gesamtberichte veröffentlichen, nach denen Produktion und Handel ihre Dispositionen treffen würden. So würden dann stets Produktion und Konsumtion in einem richtigen Verhältnisse stehen. Das Recht über die „Werkzeuge" und die „Kapitalien" zu verfügen, gab Buchez nur der Gesamtheit. In der Praxis freilich wollte er auch einen „Zins" für dieselbe gestatten. Wirtschaftlich waren diese Ideen nicht verwertbar, und so blieb es bei einigen Versuchen, von denen noch zweifelhaft ist, ob sie ganz den Gedanken Buchez's entsprachen.

Auch die katholische Kirche suchte in jener Zeit die Genossenschaftsbewegung für ihre Zwecke zu verwerten; ihre Gründungen aber entbehrten der wirtschaftlichen Grundlage und waren in erster Reihe Wohlfahrtseinrichtungen.

Eigentliche Produktivgenossenschaften entstanden erst mit der 1848er Revolution. Fourier und St. Simon hatten hauptsächlich den Boden für den Staatssozialismus L. Blancs vorbereitet und es ist nicht zu verkennen, daß in den Bestrebungen jener Phantasten ein gesunder genossenschaftlicher Kern steckte. Ebenso wenig wie bei Owen finden wir hier die völlige Auflösung der Gesellschaft und Wirtschaft in den Kommunismus. Die Folge der Februar-Revolution war die Gründung einer großen Anzahl von Arbeiter-Genossenschaften, die die Befreiung der Arbeiter als Endziel verfolgten, und zu diesem Zwecke sich gegenseitig unterstützten und aus dem Reingewinn ein unteilbares Kapital ansammelten (Proudhon), mittelst dessen eine Arbeiterbank geründet werden sollte. Wirkliche brüderliche Gesinnung zeichnete die meisten dieser Genossenschaften aus.

Die Regierung stand allen diesen Bestrebungen feindlich gegenüber, wurde es doch sogar Leclaire — der zuerst mit Erfolg die Gewinnbeteiligung einführte und dessen Unternehmen auch heute nach seinem Tode eine hervorragende Bedeutung hat — verboten, mit seinen Arbeiten über Gewinnbeteiligung zu sprechen. L. Blanc proklamierte die Pflicht des Staates, für Arbeit und Unterhalt des Arbeiters zu sorgen; und als 1848 die Revolution ausbrach und die Arbeiter zum größten Teil infolge der Einstellung des Betriebs in fast allen Fabriken brotlos wurden, da setzte er es mit Hilfe der aufgereizten Volksmassen durch, daß die seinen Bestrebungen feindliche Regierung in einem Dekret vom 28. II. 1848 ihre Verpflichtung, den Arbeitern Beschäftigung zu garantieren, anerkannte.

So entstanden die Nationalwerkstätten (s. d. Art.), deren Aufhebung den Juniaufstand zur Folge hatte. Als Ablösung der Nationalwerkstätten kann das Dekret vom 5. VII. 1848 betrachtet werden, das „in der Absicht, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern", dem Ministerium einen Kredit von 3 Mill. Frcs. eröffnete „für Genossenschaften von Arbeitern oder von Unternehmern und Arbeitern." War es nun allein die Aussicht auf Staatsunterstützung, war es, daß der genossenschaftliche Gedanke die weitesten Kreise ergriffen hatte — es entstand ein wahres Gründungsfieber von Genossenschaften. In der Zeit von 1848 bis 1851 sollen zwischen 300 und 400 Genossenschaften ins Leben gerufen worden sein, fast ausschließlich Produktivgenossenschaften. Nicht ein geringer Teil darunter waren Schwindelunternehmungen, die allein auf ein Staatsdarlehen spekulierten. Die Bewilligung eines Kredits war übrigens auch in der Regierung selbst auf lebhaften Widerspruch gestoßen. 600 Darlehnsgesuche gingen ein! Unterstützt wurden schließlich 30 Genossenschaften in Paris und 26 Genossenschaften in der Provinz, und von diesen subventionierten bestanden 1867 noch 16 und heute bestehen vielleicht noch 5 Genossenschaften! Es mag zu weit gehen, als Ursache dieses großen Mißerfolges die Subvention hinzustellen, auch ohne dieselbe wäre der Niedergang infolge der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geringer gewesen, nahm doch die Regierung selbst bald gegen die subventionierten Genossenschaften eine feindselige Haltung ein. — Das aber ist gewiß, daß eine Reihe übereilter Gründungen ohne die Subvention nicht erfolgt gewesen wäre. Und das können wir wenigstens aus diesem Staatsdarlehen lernen, daß mit derartigen künstlichen Mitteln auf die Dauer keine Erfolge zu erzielen sind. Der Staat ist ein zu schlechter Bankier, um solche Geschäfte mit Erfolg führen zu können. Bereits 1849 schlug die Stimmung in der Regierung wieder um, und 1850 wurde sogar ein Genossenschaftsverband aufgelöst und die Führer wurden wegen einer Anteilnahme an einer geheimen Verbindung verurteilt! Der Staatsstreich vom 2. XII. 1851 nahm dann weiter den meisten Genossenschaften ihre Führer. Nur wenige Genossenschaften sind aus jener Zeit bis heute erhalten geblieben und dies sind meist solche, die sich von allen freundlichen und feindlichen Bestrebungen von oben her fernzuhalten wußten. Wie in England freilich, sind auch in Frankreich aus gleichen Gründen diese Genossenschaften Unternehmungen geworden, die sich von anderen nur dadurch unterscheiden, daß an der Spitze statt eines Einzelnen eine Mehrheit steht.

Erst mit dem Jahre 1863 begann wieder ein neuer Aufschwung in der französischen Genossenschaftsbewegung. Der Charakter aber ist ein wesentlich verschiedener von den früheren Perioden. Die Bewegung fängt jetzt mit der Gründung von Kreditgenossenschaften an, denen die Aufgabe gestellt wird, Produktivgenossenschaften das nötige Betriebskapital zu verschaffen. Die Anregung hierzu ging von G. P. Béluze aus, der den Crédit au travail gründete; zwei Jahre

später (1865) entstand zu Paris auf Betreiben von Leon Say und Wallras die zu gleichem Zwecke gegründete caisse d'escompte des association populaires. Der Bestand beider Genossenschaften war nicht von langer Dauer, sie gingen an leichtfertiger Kreditgewährung zu Grunde. Das gleiche Schicksal teilten ähnliche Unternehmungen in anderen Städten. Die Folge hiervon war wieder eine schwere Gefährdung der Produktivgenossenschaften, die zum größten Teil mit diesen Kassen in Verbindung gestanden hatten. Schwankend war auch wieder das Verhalten der Regierung gegenüber den Genossenschaften; während einerseits der Kaiser Napoleon die Abhaltung eines internationalen Genossenschaftskongresses zur Zeit der Weltausstellung in Paris verbot, half er gleichzeitig mit Privatmitteln eine Zentralkasse für Genossenschaften gründen. Die Ereignisse des Jahres 1870 fegten die meisten der damals noch bestehenden Genossenschaften hinweg.

Zum drittenmal kam die Genossenschaftsbewegung mit dem Jahre 1880 in Fluß. Die Genossenschaftsfrage war ein stehendes Thema der Arbeiterkongresse geworden, die jedoch nicht immer der Bedeutung der Genossenschaften gerecht wurden, wenn auch die (1884 gesetzlich geregelten) Arbeitersyndikate, die Errichtung von Productivgenossenschaften vielfach in ihren Statuten als einen Zweck des Syndikats bezeichneten. Wieder war es eine äußere Veranlassung, die wiederbelebend auf die Genossenschaften einwirkte; nicht aus sich selbst heraus langsam und stetig vorwärts schreitend entstand die Bewegung, sondern sie enthielt von außen einen plötzlichen Anstoß. Ein reicher, im Jahre 1879 verstorbener Philanthrop Rampal hinterließ sein bedeutendes Vermögen der Stadt Paris mit der Auflage, aus demselben Darlehen an Genossenschaften zu gewähren. Wieder gingen Gesuche in solcher Anzahl ein, daß an eine Befriedigung aller nicht gedacht werden konnte; und obgleich nun die Kommission bei der Ausleihung anscheinend mit aller Vorsicht verfuhr, hatten doch, wie sich später herausstellte, nicht wenige Unwürdige Darlehen erhalten. Nach dem Bericht von 1889 waren von 49 subventionierten Genossenschaften 19 in Konkurs, 18 in Liquidation, 3 mit den Rückzahlungen im Rückstande.

Auch mittelst der Gewinnung von Kreditgenossenschaften wurde wieder ein Versuch zur Förderung der Produktivgenossenschaften gemacht — mit dem gleichen Ausgang wie in den früheren Fällen.

Auf die Neugründung von Genossenschaften wirkte endlich noch hin, daß die Stadt Paris in erster Reihe Produktivgenossenschaften bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten berücksichtigte — oft freilich mit Verstoß gegen gesetzliche Bestimmung, — und daß auch der Staat der Heranziehung der Genossenschaften zu öffentlichen Arbeiten näher trat. —

In der Zeit von 1875—1887 sind allein in Paris 66 industrielle Produktivgenossenschaften gegründet, die zum großen Teil Kleinindustrie betrieben und bei denen meistens nur Mitglieder als Arbeiter angestellt waren. Die starke Ausbreitung der Kleinindustrie in Paris war überhaupt stets eine Triebfeder für die Entstehung von Genossenschaften in Paris, denn naturgemäß wenden sich dieselben am liebsten den Industrien zu, die kein großes Betriebskapital notwendig haben. Die Arbeit wird aber auch in diesen Genossenschaften bei der Gewinnbeteiligung nur selten berücksichtigt.

Die Jahre 1885 und folgende bezeichnen wieder einen Wendepunkt; von den 74 in einer im Jahre 1885 veröffentlichten Statistik aufgeführten Produktivgenossenschaften bestanden im Jahre 1887 nur noch 25, und auch diese führten großenteils nur ein Scheinleben.

So ist es ein fortwährendes Steigen und Fallen in der Bewegung der französischen Produktivgenossenschaften, zu einem inneren Ausbau, zu einer ruhigen Entwickelung fehlte es an der Zeit. Mit Sicherheit aber lassen sich überall die äußeren Einflüsse nachweisen, denen in erster Reihe der Mißerfolg der französischen Produktivgenossenschaften zuzuschreiben ist. Für die genossenschaftliche Sache selbst ist die Geschichte der französischen Produktivgenossenschaften zwar außerordentlich lehrreich, läßt aber keine Schlüsse gegen den Wert dieser Genossenschaftsart zu.

Wenig zahlreich und ohne erhebliche Bedeutung sind für Frankreich die Vorschußvereine geblieben, deren es im Jahre 1889 ca. 20 gab, und die sich zum größten Teil in den Händen der Geistlichkeit befinden.

Eine größere Verbreitung haben dagegen in den letzten Jahren die Konsumvereine gefunden (im Jahre 1889 bestanden 800 dieser Vereine mit ca. 450 000 Mitgliedern und ca. 190 Mill. Frs. Umsatz), vielfach stehen mit denselben Bäckereien in Verbindung, in einzelnen Fällen auch Metzgereien.

Auch in der Landwirtschaft haben die Genossenschaften in großem Umfange Eingang gefunden, besonders seit der 1884 erfolgten gesetzlichen Regelung der Syndikate (im Jahre 1889 gab es ca. 700 landwirtschaftliche Rohstoffvereine). —

Im Jahre 1885 vereinigten sich die Konsumvereine zu einem Konsumvereinsverband, der auf dem internationalen Kongreß zu Paris (1889) eine völlige Umgestaltung erfahren hat, und jetzt als fédération nationale des sociétés coopératives de consommation besteht,

mit einem comité central cooperatif de France (30 Mitglieder) zu Paris und dem centre régional ebenda, welches als Großeinkaufsgenossenschaft dient.

Das Streben der Leiter dieses Verbandes geht dahin, die von den Konsumvereinen erzielten Ueberschüsse möglichst zusammenzuhalten, um mittelst derselben Produktivgenossenschaften zu gründen, sie werden hierin eifrig unterstützt von den Führern der englischen Genossenschaftsbewegung.

Die Gesetzgebung war ursprünglich den Genossenschaften sehr ungünstig, der code pénal verbot sogar jede Arbeitervereinigung. Erst durch G. vom 24. VII. 1867 wurden die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften geregelt; das Gesetz ist ein Bestandteil des code de commerce, es trägt den Eigentümlichkeiten der Genossenschaften wenig Rechnung. Ausgegangen wird davon, daß das Vereinsvermögen Schwankungen unterworfen ist, und das Gesetz bezeichnet sich daher auch als „sur les sociétés à capital variable“. Die Aktien (der Mindestbetrag ist 50 Frs.) können statutenmäßig in Raten eingezahlt werden, die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben noch 5 Jahre bis zu dem Betrag der von ihnen gezeichneten Aktien verhaftet. Es dürfen bei der Gründung nicht mehr Aktien als für 200000 Frs. ausgegeben werden. Zur Zeit liegt ein neues Gesetz den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vor.

4. Deutschland. Während in England und Frankreich die Genossenschaftsbewegung in erster Reihe für die arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne bestimmt war, waren es in Deutschland zunächst mehr die Handwerker, welche, gedrängt durch die Konkurrenz der Fabriken und des Großbetriebs, sich genossenschaftlich organisierten. In England gingen die Bestrebungen auf Verbilligung des Lebensunterhaltes, in Frankreich versuchten die Arbeiter und Kleinhandwerker im Wege der Produktivgenossenschaft unter Aufgeben ihrer absoluten Selbständigkeit zu Unternehmern zu werden, in Deutschland waren die Genossenschaften anfangs fast ausschließlich auf Erhaltung des selbständigen Handwerkers gerichtet. So gingen denn die ersten Versuche nicht von Arbeitern, sondern von Handwerkern aus, und die ersten Genossenschaften waren bestimmt, dem Handwerker beim Einkauf der Rohstoffe die Vorteile des Großbezugs zugänglich zu machen.

Die Genossenschaftsbewegung ist in Deutschland erheblich später als in England und Frankreich entstanden, es ist dies die natürliche Folge der späteren industriellen Entwickelung Deutschlands; dieselbe hat sich völlig unabhängig von jenen Ländern herausgebildet, wie ja denn auch zunächst ihre Ziele andere waren. Erst allmählich sind immer weitere Kreise in die Genossenschaften hineingezogen; heute freilich giebt es kaum einen Beruf, dessen Mitglieder nicht erwerbs- und wirtschaftliche Förderung auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe erstreben. Wenn in neuerer Zeit wieder in einzelnen Handwerkerkreisen versucht wird, die Bedeutung der Genossenschaften herabzusetzen, so beruht dies auf einem bedauerlichen Verkennen des eigenen Vorteils, ein Blick in die Statistik der Genossenschaften müßte diese Männer belehren, daß ihre Ansichten unrichtig sind. Ein lebhafter Kampf wird zur Zeit gegen die Konsumvereine geführt, in denen die Detaillisten ihre Vernichter zu sehen glauben. Die Forderungen dieser Zwischenhändler sind vollständig unberechtigt. Abgesehen von der sittlichen Aufgabe der Konsumvereine: Pflege der Ordnung, des Sparsinnes bei den Mitgliedern, Uebung in der Selbstverwaltung, in der Führung von Geschäften — läßt sich auch nicht einsehen, mit welchem Rechte es jemandem geboten werden könnte, seine Wirtschaftsbedürfnisse nicht bei dem Produzenten oder Großhändler, sondern bei dem Zwischenhändler zu beziehen; und auf nichts anderes käme jede Einschränkung der Konsumvereine hinaus. Der Kaufmann hat einem Bedürfnis des Konsumenten zu dienen — und nicht umgekehrt. Die Detaillisten, insoweit sie bei dem Kampfe mit den Konsumvereinen in Betracht kommen, erheben den Anspruch auf Garantie ihrer wirtschaftlichen Erhaltung — der gleiche Anspruch der Arbeiter führte in Frankreich zur Gründung der Nationalwerkstätten.

Sehen wir von diesen Gegnerschaften ab, so ist die Anerkennung, welche heute allen Genossenschaftsarten gezollt wird, eine allgemeine.

Lassen wir hier die alten genossenschaftlichen Einrichtungen außer Betracht, so treten die eigentlichen modernen Genossenschaften zur Förderung von Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder, und beruhend auf dem Grundsatze der Selbsthilfe erst seit 1848 hervor.

Im Jahre 1848 wurde seitens der Handwerker der Ruf nach Gründung von Handwerkerbanken laut, wobei freilich erwartet wurde, daß Staat und Kommunen das nötige Kapital hergeben sollten. Es entstanden denn auch thatsächlich in vielen Städten sog. „Darlehnskassenvereine“, denen von Philanthropen und auch Gemeinden das Betriebskapital zinslos dargeliehen oder auch geschenkt wurde. Die mit diesen Kassen erzielten Erfolge waren sehr unbedeutend, dieselben wurden mehr oder weniger als Almosenanstalten verwaltet und von den Handwerkern schließlich auch als solche angesehen. Die besseren Elemente hielten sich fern und die in Not befindlichen dachten oft nicht an Verzinsung und Rückzahlung.

Die Fruchtbarmachung des genossenschaftlichen Gedankens für die Handwerker ging von der kleinen Stadt Delitzsch aus, wo der Patrimonialrichter Hermann Schulze im Jahre 1849 eine Kranken- und Sterbekasse errichtet hatte, in der jede Gönnerschaft ausgeschlossen war und die Mitglieder alle gleiche Rechte hatten. Unter Schulzes Leitung wurde daselbst im Herbst 1849 von 13 Tischlermeistern nach denselben Grundsätzen der erste Rohstoffverein gegründet; bald folgte

ein Rohstoffverein der Schuhmacher. Die Erfolge waren so günstig, daß in den folgenden Jahren in den Nachbarstädten eine nicht geringe Anzahl gleicher Genossenschaften gegründet wurden. Im Jahre 1850 hatte Schulze in Delitzsch auch einen Vorschußverein begründet, der sich von den „Darlehnskassenvereinen" wesentlich dadurch unterschied, daß die Vorschußnehmer Mitglieder werden und regelmäßige Monatsbeiträge zahlen mußten, so daß sie selbst die Träger ihres Kreditinstituts wurden. Durch Wort und Schrift trug Schulze dafür Sorge, daß diese Genossenschaften und die genossenschaftlichen Lehren in weiten Kreisen bekannt wurden. Hierin wurde er aufs eifrigste unterstützt durch V. A. Huber, der seine auf Reisen in England und Frankreich gesammelten Erfahrungen veröffentlichte.

Die von Schulze gegründeten Rohstoffvereine beruhten auf der unbeschränkten solidaren Haftbarkeit der Mitglieder, und diese weitgehende Haftpflicht erschloß ihnen einen bedeutenden Kredit. Hierdurch veranlaßt, führte Dr. Bernhardi diese Haftpflicht auch in dem Kreditverein zu Eilenburg ein. Der Erfolg war ein vollkommener, der Kreditverein konnte sich nun mit leichter Mühe die für das Kreditbedürfnis seiner Mitglieder notwendigen Kapitalien beschaffen. Nun reorganisierte auch Schulze auf der gleichen Grundlage und mit dem gleichen Erfolg den Vorschußverein in Delitzsch. Und fortan blieb die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder die Kreditbasis der Genossenschaften. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß diese Haftpflicht die Grundlage für die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften in Deutschland geworden ist. —

Trotzdem die Genossenschaftsbewegung in Deutschland mit den Rohstoffvereinen begann und obgleich das Handwerk sich offenbar bewußt wurde, welche Bedeutung diese Art Genossenschaft für die Erhaltung des selbständigen Handwerks hat, trat dieselbe doch immer mehr und mehr zurück. Auch die Magazingenossenschaften vermochten nicht den rechten Eingang zu finden. Und doch sind die Rohstoff- und Magazinvereine die berufenen Vorläufer der Produktivgenossenschaft, in der die Handwerker mit allen Mitteln des Großbetriebes und Kapitals den Kampf mit der Konkurrenz der Fabriken am leichtesten aufnehmen könnten. In erster Reihe waren es die Vorschußvereine, die allgemeine Verbreitung fanden und denen bald Mitglieder aus allen Berufsklassen hinzuströmten. Nach dem „Jahresbericht" für 1889 bestanden in Deutschland 3467 Vorschußvereine, es berichteten über ihre Geschäftsergebnisse für 1889 1002 Vereine (nach Schulzeschem System) mit 490000 Mitgliedern, 109 Mill. M. Geschäftsguthaben, 26 Mill. M. Reserven, 1½ Milliarden ausgeliehenen Vorschüssen.

Vereinzelt blieben auch lange die Produktivgenossenschaften und auch heute noch hat diese Genossenschaftsart keine glänzenden Erfolge zu verzeichnen, wenn auch in einzelnen Fällen günstige Resultate erzielt worden — und dann auch hier leider wieder auf Kosten des genossenschaftlichen Charakters. Schulze selbst warnte vor übereilter Gründung und wünschte, daß nur Personen an die Bildung einer Produktivgenossenschaft gingen, die bereits genossenschaftlich geschult waren und sich im Besitze eines entsprechenden Kapitals befanden. Schulze bezeichnete die Produktivgenossenschaften als die Spitze des genossenschaftlichen Baues.

Erst in den 60er Jahren begann eine lebhafte Konsumvereinsbewegung. Der Streit zwischen Schulze und Lassalle über Staatshilfe und Selbsthilfe hatte viel dazu beigetragen, daß sich auch die Arbeiter für die Genossenschaftsbewegung interessierten. Die Frucht hiervon war die Gründung zahlreicher Konsumvereine, der zunächst für die Arbeiter wichtigsten Genossenschaftsart, die es ihnen nicht bloß ermöglicht, ihre Lebensbedürfnisse gut und preiswert zu beziehen, sondern auch, ohne sich eine Entbehrung aufzuerlegen, Ersparnisse zu erzielen. Von jener Zeit ab befindet sich die Konsumvereinsbewegung in ununterbrochener Fortentwickelung; leider ist es bisher noch nicht mit Erfolg zur Gründung einer Großeinkaufsgenossenschaft gekommen, obgleich besonders unter den kleineren Konsumvereinen sich ein lebhaftes Verlangen nach derselben geltend macht; in neuerer Zeit ist man aber endlich der praktischen Ausführung näher getreten. Nach dem „Jahresbericht" für 1889 bestanden 868 Konsumvereine; es berichteten 238 Vereine mit 192000 Mitgliedern, 4¼ Mill. M. Geschäftsguthaben, 2 Mill. M. Reserven, 42 Mill. M. Verkaufserlös, 4⅓ Mill. M. Reingewinn.

In betreff der Baugenossenschaften verweisen wir auf den besonderen Artikel (II, S. 291 ff.).

In nicht geringerem Umfange als in der Industrie hat die Genossenschaftsbewegung in der Landwirtschaft Eingang gefunden. Für die Beschaffung der Rohstoffe, die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte war die genossenschaftliche Organisation der Landwirte unbedingtes Erforderniß geworden, um die Konkurrenz mit der Landwirtschaft in außerdeutschen Ländern aufnehmen zu können, denn dies ist nicht durch Ziehung von künstlichen Schranken zu erreichen, sondern allein durch Verbilligung und Verbesserung der Produkte. Wie in der Industrie ist aber auch in der Landwirtschaft dieser Erfolg nur erreichbar durch Großbezug der Rohstoffe und Verarbeitung der Produkte im großen. Nachdem erst in ein-

zelnen Fällen der Wert der Genossenschaft für die Landwirtschaft kennen gelernt war, griff die Bewegung überraschend schnell um sich, und heute ist es allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Anwendung der Genossenschaft einen wesentlichen Faktor für das Gedeihen der Landwirtschaft bildet. Landwirtschaftliche Rohstoffvereine, Molkereigenossenschaften, Werkgenossenschaften bestehen in großer Anzahl. In einzelnen Fällen ist auch bereits versucht, mit Hilfe der Genossenschaft einen selbständigen Bauernstand zu schaffen: eine Genossenschaft von Landwirten kauft als solche ein größeres Gut, parzelliert dasselbe und überläßt nun die Parzellen an die Mitglieder gegen ratenweise Tilgung des Kaufpreises; insoweit eine Parzellierung nicht erfolgt, findet gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch die Mitglieder statt. Es ist dies eine Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Ideen, die für die weitere Entwickelung der Landwirtschaft die weitgehendste Bedeutung haben kann.

In betreff der landwirtschaftlichen **Darlehenskassenvereine** nach dem Raiffeisenschen System s. d. Art.[1]) (II, S. 906 fg.).

Die vielfach angezweifelte Bedeutung der Schulze'schen Vorschußvereine für die Landwirtschaft ergiebt eine Vergleichung der im Jahre 1885 für die Raiffeisen'schen Darlehnskassen und die Schulze'schen Vorschußvereine aufgestellten Statistik. Hiernach stellte sich heraus, daß 544 Vorschußvereinen nach Schulze-schem System 72 994 selbständige Landwirte angehörten und 245 Raiffeisen'schen Darlehenskassen 24 466 Landwirte, in jenen waren während des Jahres 1885 an die Landwirte rund 140 Mill. Mark ausgeliehen, in diesen nur rund 4 Mill. Mark. —

Die Erfolge der deutschen Genossenschaften sind nicht zum wenigsten dem Umstande zuzuschreiben, daß fast von Anfang der Bewegung an ein großer Teil derselben sich zu einem großen Verbande vereinigte. Der Verband bot den Vorteil des Austausches der gemachten Erfahrungen, förderte den inneren Ausbau der Genossenschaften und ermöglichte diesen nach außen hin als große Gesamtheit, als wirtschaftliche Macht aufzutreten.

Schulze war bald nach den ersten mit den Genossenschaften erzielten Erfolgen in die Oeffentlichkeit getreten und versuchte zunächst den Kongreß der deutschen Volkswirte für seine Bestrebungen zu interssieren. Bereits Pfinsten 1859 berief Schulze eine Versammlung der deutschen Vorschußvereine nach Weimar — nachdem eine Zusammenkunft in Dresden **von der sächsischen Regierung verboten** worden war — und hier wurde die Errichtung eines Zentralbüreaus beschlossen, mit dessen Leitung selbstverständlich Schulze betraut wurde. Aus diesem Zentralbüreau entwickelte sich 1864 der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgeossenschaften, der seinen Mitgliederkreis auf alle Genossenschaftsarten ausdehnte. Am 31. III. 1890 gehörten diesem Verbande an: 1012 Kreditvereine, 262 Konsumvereine, 56 andere Genossenschaften. Die geschäftlichen Resultate der Genossenschaften werden von dem Anwalt des Verbandes (zur Zeit F. Schenck) jährlich in dem großen Jahresberichte der Oeffentlichkeit übergeben unter gleichzeitiger Mitteilung aller bestehenden Genossenschaften und einer gedrängten kritischen Darstellung der Bewegung in den einzelnen Genossenschaftsarten. An der Spitze des Verbandes steht der von den Genossenschaften auf dem Vereinstage gewählte Anwalt mit einem ständigen Büreau; jährlich beschicken die dem Verbande zugehörigen Genossenschaften einen Vereinstag zur Beratung genossenschaftlicher Fragen; die Beschlüsse dieses Vereinstages aber sind nicht für die Genossenschaften bindend, sondern gelten nur als Ratschläge, denen jedoch die Autorität des Vereinstages zur Seite steht. Der Verband selbst zerfällt in 33 Unterverbände, teils nach Provinzen und Ländern, teils nach Genossenschaftsgattungen gegliedert, die ihrerseits wieder jährliche Versammlungen unter Beiwohnung des Anwaltes oder seiner Vertreter abhalten; die Direktoren dieser Verbände bilden den engeren Ausschuß, der als beratendes und beschließendes Organ dem Anwalte zur Seite steht. Infolge der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. V. 1889 über die Revision der Genossenschaften haben die Unterverbände ihre Statuten den Bestimmungen des Gesetzes angepaßt und haben auf diese Weise von den Behörden das Recht verliehen erhalten, selbständig die Revisionen der ihnen zugehörigen Genossenschaften vorzunehmen.

Der nächstälteste Verband ist der der Raiffeissenschen Darlehenskassen mit ähnlicher Organisation. Der zweitgrößte Verband ist die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs, derselbe ist im Jahre 1883 unter der Mitwirkung von Schulze gegründet; die Organisation ist gleich der des allgemeinen Verbandes. An landwirtschaftlichen Genossenschaften bestanden im Jahre 1889: 1730 Kreditvereine, 975 Rohstoffvereine, 931 Molkereigenossenschaften, 101

1) Hier sei nur, um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerkt, daß der Verfasser **dieses** Aufsatzes in der Beurteilung der Raiffeisen'schen Darlehnskassen nicht durchweg auf dem Standpunkte der in dem Artikel „Darlehnskassen" vertretenen Ansicht steht. Näheres hierüber in dem Artikel „Kreditgenossenschaften".

Der Verfasser.

sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften. Außerdem besteht noch eine große Anzahl kleinerer Genossenschaftsverbände. —

Die Genossenschaften haben sich nicht immer der Gunst der Regierungen zu erfreuen gehabt, sie hatten anfangs oft unter der Verfolgung von Behörden zu leiden, so wurde z. B. in einzelnen Staaten verlangt, daß die Vorschußvereine eine Konzession einholten, dann wurde ihnen diese wegen fehlenden Bedürfnisses verweigert. Doch Schulze setzte seine ganze Autorität bei den Genossenschaften daran, politische Bestrebungen in ihnen fernzuhalten und so die Ansicht leitender Kreise zu widerlegen, daß die Genossenschaften nur ein Mittel der Liberalen seien, um Einfluß auf die großen Kreise der Handwerker und Arbeiter zu gewinnen. Freilich standen an der Spitze der Genossenschaften und deren Verbänden fast ausschließlich politisch liberale Männer, doch der Grund hierfür lag allein darin, daß die konservativen und klerikalen Parteien sich diesen Bestrebungen nicht nur fernhielten, sondern dieselben herabzusetzen suchten. Der konservative Prof. V. A. Huber hat oft genug hierüber bittere Klage geführt. Und als dann endlich diese Parteien die Gründung von Genossenschaften in ihr Programm aufnahmen, da geschah es im ausgesprochenen politischen Interesse. Anfang der 60er Jahre wurden zuerst klerikale Vorschußkassen gegründet, die in ihren Statuten als Zweck die Bestimmuug enthielten, die Mitglieder „zu einem gediegenen katholischen Familienleben und zugleich beim Erwerb der notwendigen irdischen Güter zu unterstützen". Zahlreicher als diese Kassen waren die in den 60er Jahren begründeten konservativen Vorschußvereine, deren Zweck, die Beeinflussung der politischen Gesinnung durch Gewährung und Entziehung von Vorschüssen offen zugestanden wurde. Diese Vereine entstanden aus einer Vereinigung des preußischen Handwerkerbundes — eines Verbandes der Gegner der Gewerbefreiheit — mit der Partei der Herren Wagner, v. Kleist-Retzow rc. Es wurde von dieser Vereinigung die Gründung eines Zentralkreditinstitutes in Berlin mit Agenturen in den Provinzen geplant. Auch wurde die Gründung selbständiger Vorschußkassen in Form von Kommanditgesellschaften unter Angriffen auf die Schulzeschen Genossenschaften lebhaft betrieben.

Alle diese sog. Genossenschaften sind zu Grunde gegangen. — Schulze und die Genossenschaften hielten unentwegt fest an dem Grundsatz der Selbsthilfe und wehrten alle Versuche positiver staatlicher Förderung aufs entschiedenste ab. Als seitens der Regierung 1865 eine Kommission einberufen wurde, um die Frage zu beraten, was geschehen könne, um die Genossenschaften zu fördern, da erklärte der zu Stettin versammelte Vereinstag der deutschen Genossenschaften auf Antrag von Parisius einstimmig, daß alle Versuche der Staatsregierung, die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften durch positive Einmischung fördern zu wollen", als „schädlich zurückgewiesen werden" müssen. Dieser jede staatliche Unterstützung streng abwehrende Standpunkt führte zu einem heftigen Streit zwischen Schulze und Lassalle, es war ein Prinzipienstreit um „Selbsthilfe" und „Staatshilfe".

Heute wird wieder der Ruf nach einem Genossenschaftswesen laut, das auf der Verbindung von Selbsthilfe und Staatshilfe beruhe: es ist dies das sozialreformatorische Genossenschaftswesen nach den Prinzipien des Frh. v. Broich. Aus den hierüber veröffentlichten Schriften ist nicht klar zu ersehen, wie sich die Staatshilfe äußern solle. Die Annahme ist nicht unbegründet, daß es auf eine Förderung mit Staatsmitteln abgesehen ist. Von einer Zentralkasse in Berlin aus soll ein Netz von Genossenschaften (das Fundament) über das ganze Reich gelegt werden. Von praktischen Erfolgen dieses sog. sozialreformatorischen Genossenschaftswesens ist bisher wenig bekannt geworden. Zünftlerische und agrarische Bestrebungen scheinen herrschend zu sein.

Die Genossenschaftsgesetzgebung begann in Deutschland mit dem preuß. G. v. 27. III. 1867, es folgten in kurzer Zeit Gesetze in anderen deutschen Staaten. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes war eins der ersten deutschen Gesetze das Genossenschaftsgesetz v. 4. VII. 1868. Durch die Versailler Verträge wurde dann das norddeutsche Bundesgesetz Reichsgesetz.

Bald nach Erlaß des Gesetzes machte sich dessen Revisionsbedürftigkeit fühlbar, und Schulze stellte bei dem Reichstage mehrere Anträge auf Abänderung des Gesetzes. Desgleichen gingen Anträge ein von dem Abg. v. Mirbach auf Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und von dem Abg. Ackermann auf Einräumung einer Kommunalaufsicht über die Genossenschaften. Erst im Herbst 1887 ging dem Reichstage der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes zu, das dann unter dem 1. V. 1889 erlassen wurde.

In allen diesen Gesetzen kommt voll und ganz zum Ausdruck, daß die Genossenschaften Personalgesellschaften sind. Träger der Genossenschaft sind die Personen mit gleichen Rechten und Pflichten, die Beteiligung mit Geschäftsanteilen ist nur eine notwendige, mit der persönlichen Mitgliedschaft untrennbar verbundene Folge. In der Generalversammlung darf und muß jedes Mitglied nur eine einzige Stimme haben. Wir haben be-

reits darauf hingewiesen, daß bei Entstehung der Genossenschaftsbewegung und bis zum Jahre 1889 die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder die einzig zulässige Haftform war; nur Bayern machte hiervon für kurze Zeit eine Ausnahme. Besonders in der Zeit der Einführung der Genossenschaften war diese weitgehende Haftpflicht notwendig, da hauptsächlich Genossenschaften in Frage kamen, die von dem Kredit einen ausgedehnten Gebrauch machen mußten. Dieser Kredit kann dann nur in der vollen persönlichen Haftpflicht der Mitglieder begründet werden, denn das — besonders in der Zeit der Gründung — vorhandene Vereinsvermögen war — und ist — zweifellos in solchen Fällen nicht ausreichend, um die notwendigen fremden Gelder zuzuführen, und auch die begrenzte persönliche Haftpflicht ist dann zur Begründung eines ausreichenden Kredits — wenigstens in Zeiten der Krisis — nicht genügend. Die Genossenschaften verlangten denn auch in ihrem eigenen Interesse, daß die Gesetzgebung die unbeschränkte Solidarhaft als die allein zulässige Haftpflicht aufstellte. Dies änderte sich erst, als die bestehenden Genossenschaften zum Teil ein so bedeutendes Vereinsvermögen erworben hatten, daß die weitgehendste persönliche Haftpflicht der Mitglieder für eine Anzahl Genossenschaften entbehrlich schien, als ferner die Zusammenbrüche einzelner Genossenschaften im Interesse der Erhaltung der Erweiterung des Mitgliederstandes die Aufgabe der unbeschränkten Haftpflicht in einzelnen Fällen ratsam machte, als endlich auch *die* Genossenschaftsarten mehr in den Vordergrund traten, die nur in geringem Umfange auf den Kredit angewiesen waren. So konnte denn Schulze dem Antrage v. Mirbach auf Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht unter bestimmten Garantien für die persönliche (beschränkte) Haftpflicht zustimmen. Der 1888er Entwurf brachte neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht auch solche mit beschränkter Haftpflicht, die sich von jenen einzig und allein durch die Beschränkung der *persönlichen* Haftpflicht der Mitglieder unterscheiden. Das Statut hat den Höchstbetrag festzusetzen, bis zu welchem ein Mitglied zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft herangezogen werden kann. In das Gesetz hat schließlich noch eine dritte Haftart Eingang gefunden: „die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht", dieselbe ist hervorgegangen aus einer Agitation gegen die im Gesetzentwurf für die beiden anderen Haftarten beibehaltene Zulassung des sog. Einzelangriffs, d. h. des Rechts der Gläubiger, unter gewissen Voraussetzungen die Genossen unmittelbar in Anspruch zu nehmen; ein Recht freilich, das so weit durch das Gesetz hinausgeschoben ist, daß dasselbe schwerlich in Zukunft zur Anwendung gebracht werden wird. Infolge eines Kompromisses wurde nun noch die dritte genannte Haftart eingeführt, bei der die Gläubiger allein auf das sog. Umlageverfahren angewiesen sind, das auch bei den anderen beiden Haftarten besteht. In der Praxis freilich wird diese Haftart schwerlich viele Freunde finden, denn bei ihr müssen die ausgeschiedenen Genossen den Gläubigern im besonderen Umlageverfahren für diejenigen Verbindlichkeiten haftbar bleiben, die während 18 Monate nach ihrem Ausscheiden noch eingegangen sind.

Durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangen die Genossenschaften Rechtspersönlichkeit. Die Vertretung liegt in den Händen des Vorstandes, dem zur Kontrolle ein Aufsichtsrat beigegeben werden muß, die Mitglieder üben mit gleichem Stimmrecht ihre Rechte in der Generalversammlung aus.

In den Unterverbänden des allgemeinen Verbandes und in dem Raiffeisenschen Verbande war seit langer Zeit die Einrichtung getroffen, daß die zugehörigen Genossenschaften die Verpflichtung übernahmen, von Zeit zu Zeit ihre Geschäftsführung revidieren zu lassen. Es hatte sich dies infolge vieler — aus Unkenntnis begangener — Mißgriffe in der Verwaltung als notwendig herausgestellt. Das Gesetz hat diese Revisionen als obligatorische für alle Genossenschaften eingeführt. Bei Genossenschaften, welche einem bestimmten Anforderungen entsprechenden Revisionsverbande angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen, für Genossenschaften, welche einem solchen Verbande nicht angehören, ist der Revisor vom Gericht zu ernennen. Das Gesetz knüpft somit an die bestehenden Verbände an.

5. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich entstanden die ersten Genossenschaften in den 50er Jahren. Es waren Vorschußvereine, die sich aus Sparvereinen herausgebildet hatten. Die erste derartige Genossenschaft war der 1851 gegründete Aushilfskassenverein in Klagenfurt. Nicht in dem gleichen Maße wie in Deutschland gelang es hier sogleich, die Vereine ganz selbständig zu stellen, es wurde zunächst das Institut der „Garanten" beibehalten; es sind dies Personen, welche für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften Bürgschaft übernahmen und sich dafür einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung vorbehielten.

Die österreichischen Genossenschaften traten sehr bald in nahe Beziehungen zu den deutschen Genossenschaften, und es macht sich daher auf ihre Entwickelung der Einfluß Schulzes geltend. Die von dem später gebildeten österreichischen Genossenschaftsverbande den Genossenschaften erteilten Ratschläge mit Be-

zug auf Geschäftsführung und Organisation stimmen im Prinzip mit den in Deutschland vertretenen Anschauungen überein, und das österreichische Genossenschaftsgesetz weicht mit Ausnahme der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nur unwesentlich von dem deutschen G. v. 1868 ab. Die politische Zerrissenheit Oesterreichs und die Sonderstellung Ungarns kommt auch deutlich in der Genossenschaftsbewegung zum Ausdruck. Die Genossenschaften der einzelnen Länder stehen sich in ihren Bestrebungen und oft auch in ihren Anschauungen fremd gegenüber. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Genossenschaftsbewegung in Deutschland und Oesterreich. Schulze faßte die Entwickelung der Genossenschaften als eine deutsch-nationale Sache auf, für ihn gab es es keine preußischen oder badischen oder bayrischen Genossenschaften, sondern nur deutsche Genossenschaften und die Genossenschaften teilten dies Gefühl — in Oesterreich dagegen waren — und sind noch heute — auch die Genossenschaften partikularistisch gesondert.

Am zahlreichsten waren die Genossenschaften zunächst in Böhmen, und zwar unter den Deutschen verbreitet, bald jedoch faßten die Czechen das Genossenschaftswesen als ihre nationale Sache auf und betrieben künstlich die Gründung von Vorschußvereinen durch Errichtung einer Zentralkasse. In den 70er Jahren trat der Rückschlag ein, die meisten dieser Kassen gingen in der Krisis zu Grunde.

Eine besondere Genossenschaftsart bildeten in Schlesien, Mähren und Böhmen die Kontributionsfondskassen, die aus den Kontributionsgetreide-Schüttböden — Einrichtungen zur Aufspeicherung von Getreide für Notjahre — entstanden, nachdem die Getreideabgaben in Geldleistungen umgewandelt waren; teilweise haben diese Kassen später eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, die jedoch den modernen Wirtschaftsverhältnissen nicht genügend angepaßt ist.

In den 60er Jahren breiteten sich die Genossenschaften in allen ihren Gattungen über ganz Oesterreich aus, sie haben jedoch hier nicht die gleiche Bedeutung erlangen können wie in Deutschland. Nicht zum geringsten Teil lag dies wohl an der staatlichen Zerrissenheit und den häufigen Handelskrisen, unter denen die Genossenschaften — besonders die Baugenossenschaften und Konsumvereine — schwer zu leiden hatten.

Im Jahre 1869 bildeten sich zwei Genossenschaftsverbände, die sich 1874 zu einem allgemeinen Verbande (mit dem Sitz in Wien und einer dem deutschen allgemeinen Verbande nachgebildeten Organisation — Anwalt H. Ziller in Wien) vereinigten. Der allgemeine Verband ist ein ausgesprochen deutscher Verband und hat dies auch später in seiner Firma zum Ausdruck gebracht, ein im Jahre 1878 gestellter Antrag, den Verband auch auf die nichtdeutschen Genossenschaften auszudehnen, wurde abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen war, daß in Prag und Lemberg nationale Verbände beständen.

Am 9. IV. 1873 wurde das österreichische Genossenschaftsgesetz erlassen, das, wie bereits erwähnt, mit dem deutschen G. vom 4. VII. 1868 fast wörtlich übereinstimmt, nur daß dasselbe — trotz damaligen lebhaften Widerspruchs der Genossenschaften — auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zuläßt. Ein wesentlicher Unterschied des deutschen und österreichischen Gesetzes besteht ferner darin, daß das deutsche Gesetz es der Genossenschaft überläßt, ob sie sich unter das Gesetz stellen und die damit verbundenen Vorteile erwerben will, während das österreichische Gesetz alle Genossenschaften zwingt, sich eintragen zu lassen.

Die Beteiligung der Genossenschaften an den beiden Haftarten ist etwa die gleiche.

Im Jahre 1888 bestanden in Oesterreich 1257 registrierte und 106 nicht registrierte Vorschußvereine (letztere sämtlich aus der Zeit vor der Gesetzgebung). Die 1257 registrierten Vorschußvereine hatten 535 000 Mitglieder mit $29^1/_3$ Mill. fl. Geschäftsguthaben, 12 Mill. fl. Reserve, 256 Mill. fl. (in 1888) gewährte Vorschüsse. Fast alle diese Vereine sind nach Schulzeschem System eingerichtet. Seit einigen Jahren findet eine sehr lebhafte Agitation für Raiffeisensche Darlehnskassen statt, welchen aus Staatsmitteln Unterstützungen gewährt werden.

Eine besondere Stellung unter den Vorschußvereinen nehmen die Spar- und Vorschußkonsortien des ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie ein. Es bestehen 77 Konsortien mit (im Jahre 1887) 30 430 Mitgliedern, 7 Mill. fl. Geschäftsguthaben, 399 000 fl. Reserve, es waren 1887 5 Mill. fl. Vorschüsse ausgeliehen.

Bedeutend zurückgegangen sind die Konsumvereine. Während im Jahre 1873 444 dieser Vereine bestanden, gab es 1888 nur noch 236, die Mitgliederzahl betrug bei 165 53 201, der Verkaufserlös $8^1/_2$ Mill. fl. und die Geschäftsguthaben betrugen 847 000 fl.

Sehr zurückgeblieben sind auch alle übrigen industriellen Genossenschaftsarten sowohl der Anzahl wie dem Umfange nach. Das gleiche gilt von den landwirtschaftlichen Genossenschaften, erst in neuerer Zeit scheinen sich die Landwirte von der Bedeutung der Genossenschaft bewußt zu werden.

In Galizien und Krakau begann erst mit dem Jahre 1869 die Genossenschaftsbewegung, dieselbe machte denn aber auch dafür sehr schnelle Fortschritte; die dortigen Genossenschaften haben einen besonderen

Verband (Anwalt Dr. Sgorzki in Lemberg) gebildet, mit dem Sitz in Lemberg. Nach den regelmäßig erscheinenden Jahresberichten dieses Verbandes bestanden im Jahre 1887 185 Vorschußvereine, 6 Konsumvereine, 16 Rohstoffvereine, 12 Produktivgenossenschaften. 174 Vorschußvereinen gehörten 118 000 Mitglieder mit $4^1/_8$ Mill. fl. Geschäftsguthaben an, die Reserven betrugen 770 000 fl., ausgeliehen waren im Jahre 1887 33 Mill. fl. Die 12 Produktivgenossenschaften hatten 540 Mitglieder und einen Reingewinn von 12 085 fl. erzielt, die Geschäftsguthaben betrugen 83 773 fl.

Auch diese Genossenschaften sind nach dem Schulzeschen System eingerichtet.

Das Gleiche ist der Fall bei den Vorschußvereinen in Ungarn. Im Jahre 1889 waren in Ungarn registriert 853 Genossenschaften, nämlich: 723 Vorschußvereine, 39 Magazin-, 21 Produktiv-, 1 Werk-, 1 Bau-, 4 Rohstoff-, 8 Versicherungs-, 5 sonstige Genossenschaften, 51 Konsumvereine. Große Genossenschaftsverbände giebt es in Ungarn nicht, sondern nur eine Anzahl Kreditanstalten, deren Aufgabe die Gründung und Unterstützung von Genossenschaften ist.

Die rechtliche Grundlage der Genossenschaften bildet in Ungarn das Handelsgesetzbuch, das gestattet, die Haftpflicht der Mitglieder beliebig statutarisch zu regeln, als Mindestbetrag ist der gezeichnete Geschäftsanteil festgesetzt. Die Folge hiervon ist eine große Verschiedenheit in der Bestimmung der Haftpflicht, in den meisten Fällen ist dieselbe sehr niedrig gehalten, infolgedessen die ungarischen Genossenschaften nur schwer den notwendigen Kredit finden, großes Gewicht wird dagegen auf die Ansammlung eines bedeutenden eigenen Vermögens gelegt.

6. Italien. Die Genossenschaftsbewegung in Italien ist im Verhältnis zu der in den meisten übrigen Staaten die jüngste, den Resultaten nach aber steht sie kaum hinter einem anderen Staate zurück.

Zwar wurde bereits 1857 eine Glasmacher-Produktivgenossenschaft zu Altare gegründet, die heute noch in großer Blüte steht, doch begannen die Genossenschaften in weiterem Umfange erst Mitte der 60er Jahre in Italien Fuß zu fassen. Die Bewegung ging von der Lombardei aus.

Es kann nicht überraschen, daß bis dahin Italien für die Genossenschaft ein unfruchtbarer Boden blieb. Italien befand sich politisch und wirtschaftlich in einer so schwierigen Lage, daß den Genossenschaften jedes Feld für ihre Thätigkeit fehlte.

Die in den Jahren 1865—70 entstehende Genossenschftsbewegung war auch nur von kurzem Bestande, die Organisation der Genossenschaft war vielfach mangelhaft, die Gründung oft ohne die nötige Vorbereitung und ohne Rücksicht auf das Bedürfnis vorgenommen.

Erst mit den 70er Jahren begann ein Aufschwung der Genossenschaften in Italien, der trotz seiner Schnelligkeit, die sonst oft die Gefahr des Rückschlags in sich schließt, zu den größten Erwartungen zu berechtigen scheint.

Die ersten genossenschaftlichen Schöpfungen in Italien sind auf den Einfluß Schulze-Delitzsch' zurückzuführen, dessen Werke in das Italienische übersetzt und dessen Gründungen von Luzzatti dem praktischen Studium unterzogen wurden. Luzzatti — genannt der Schulze-Delitzsch Italiens — gründete 1864 in Lodi die erste Volksbank. Luzzatti brachte das Schulzesche System zur Anwendung, freilich ohne eine einfache Uebertragung desselben vorzunehmen, vielmehr unter völliger Anpassung an den italienischen Volkscharakter, so mußte er insbesondere die unbeschränkte Solidarhaft fallen lassen, mit der es ihm nicht möglich gewesen wäre, auch die Begüterten für seine Unternehmungen zu interessieren. Große Schwierigkeiten bereitete auch das Gesetz, da das damals geltende Handelsgesetz für die Genossenschaften völlig untauglich war.

Im Jahre 1866 hatte die Regierung zur Förderung der Volksbanken diesen das Recht der Notenausgabe eingeräumt, womit große Gefahren für die Solidität der Verwaltung der Vereine und für die weitesten Kreise der Bevölkerung verbunden waren. Luzzatti setzte daher allen seinen Einfluß daran, daß dieses Privilegium wieder aufgehoben wurde, was im Jahre 1874 geschah.

Neben den Vorschußvereinen nach Schulzeschem System giebt es auch eine kleine Anzahl von Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System, deren Förderer ein Gutsbesitzer Dr. Wollemborg ist. Die Verhältnisse in Italien scheinen allerdings derart zu sein, daß auch nach solchen kleinen Kassen ein Bedürfnis vorhanden ist, denn es giebt Gemeinden, die abgelegen von den Städten und Verkehrszentren infolge der mangelhaften Kommunikationsmittel auf sich angewiesen sind und also auch für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Gemeindemitglieder selbst sorgen müssen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Kassen und den Luzzattischen Genossenschaften besteht darin, daß jene auf der unbeschränkten Solidarhaft beruhen. Ein Beweis dafür, daß diese für schwierige Kreditverhältnisse immer die geeignetste Haftbasis bleibt. Von diesen Kassen bestehen in Italien ca. 40, ihr Geschäftsumfang ist den Verhältnissen entsprechend gering.

Die Luzzattischen Volksbanken sind dagegen weit verbreitet, eine Folge des Vorwiegens des Handwerkerstandes in Italien. Im Jahre 1887 bestanden 608 Volksbanken mit 104 Mill. Lire eigenem Vermögen, ausgeliehen waren von den Volksbanken im Jahre 1886 $1^1/_4$ Milliarden Lire.

Die Volksbanken sind von Luzzatti zu einem Verbande (mit dem Sitz in Rom) vereinigt.

Der Zahl nach sind auch die Konsumvereine weit verbreitet (1888 681 Vereine), doch fehlt es diesen Vereinen bisher an einer einheitlichen Leitung, an dem Zusammenschluß zur gegenseitigen Belehrung. Es macht sich dies in der Verschiedenheit der Organisation und der geschäftlichen Grundsätze geltend. Infolge der vor einigen Jahren vorgenommenen Gründung eines allgemeinen Genossenschaftsverbandes werden in Zukunft auch unter diesen Vereinen gewiß die richtigen genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätze Verbreitung finden.

Besonderes Interesse verdienen für Italien die Produktivgenossenschaften. Immer mehr tritt das Interesse der Arbeiter für diese Genossenschaftsart hervor, und viel wird von den Männern der Wissenschaft gethan, die Erkenntnis von der Bedeutung dieser Genossenschaftsart in die weitesten Kreise hineinzutragen. Bereits in der Zeit von 1865 bis 1870 wurden zahlreiche Produktivgenossenschaften gegründet,

doch sind sie fast sämtlich infolge mangelhafter Vorbereitung zu Grunde gegangen.

Zur Zeit sollen in Italien über 100 industrielle Produktivgenossenschaften bestehen, zum Teil mit bedeutendem Erfolge. Die interessanteste Art der Produktivgenossenschaften in Italien, die erst seit wenigen Jahren sich bemerkbar macht, ist zweifellos die der Handarbeiter (società di braccianti). Es sind dies Genossenschaften von Arbeitern zur Ausführung von Tagelöhnerarbeiten. Die bisher erreichten Erfolge sind durchaus zufriedenstellend. Sowohl Staat wie Gemeinden bevorzugen diese Genossenschaften bei der Ausbietung von Arbeiten. —

Im landwirtschaftlichen Betriebe sind es hauptsächlich die Meiereigenossenschaften, die eine große Verbreitung gefunden haben, es bestanden 1888 210 solcher Genossenschaften. Nicht unerheblich sind nach Zahl und Bedeutung auch die Baugenossenschaften [1]).

Eine rechtliche Grundlage erlangten die Genossenschaften erst mit der Einführung des neuen Handelsgesetzbuches (1883), das in den Artt. 219 ff. die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften regelt: Die Haftung der Mitglieder ist auf den Geschäftsanteil beschränkt, das Stimmrecht aller Genossen ist gleich, die Genossenschaft besitzt Rechtspersönlichkeit, die Organe derselben sind Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung, über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft entscheidet das Statut, eine Uebertragung der Geschäftsanteile ist nur unter Beobachtung der im Statut hierfür gegebenen Instanzen zulässig.

Wir haben bereits erwähnt, daß sowohl ein Verband der Volksbanken, wie ein alle Genossenschaftsarten umfassender Verband besteht.

7. Belgien. In Belgien wurde die erste Volksbank — und wohl gleichzeitig erste Genossenschaft — 1864 zu Lüttich von Leon D'Andrimont gegründet. Auch für diese Gründung lieferten die Schulzeschen Genossenschaften das Vorbild und Schulze wurde sogar später Ehrenpräsident der Volksbank zu Lüttich. Von da ab machte die Genossenschaftsbewegung stetige Fortschritte. Entsprechend der geringen Ausdehnung des Landes blieben die Genossenschaften der Zahl nach sehr beschränkt, wenn auch eine stärkere Vermehrung sehr wohl möglich gewesen wäre. Dieselbe fand auch selbst dann nicht statt, als die Gesetzgebung (1873) die Bestimmung der Haftpflicht den Genossenschaften völlig freigab. Der Grund hierfür soll in dem ausgedehnten Privatbankwesen liegen, welches eine weitere Verbreitung der Vorschußvereine erübrigt.

Bereits 1869 wurde durch d'Andrimont ein Verband der Volksbanken gegründet.

Im Jahre 1888 bestanden 17 Volksbanken, die sämtlich dem Verbande angehörten, mit 9824 Mitgliedern; dieselben besaßen an Geschäftsanteilen 2 Millionen Frcs., die Reserven betrugen 220 000 Frcs., am Jahresschluß standen 6 Millionen Frcs. auf Vorschüsse aus.

In neuerer Zeit beschäftigen sich die Kongresse angelegentlich mit der Regelung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses.

Im Jahre 1887 hat sich zu Brüssel ein Verband der Konsumvereine gebildet; es waren 17 Vereine mit 14 000 Mitgliedern vertreten. Die Konsumvereine sind größtenteils in den Händen der belgischen Arbeiterpartei und verfolgen ganz offen deren Unterstützung durch Ueberweisungen aus dem Reingewinn. Eine derartige politische Verwertung des Genossenschaftswesens ist sehr zu beklagen. Jetzt stehen die Konsumvereine, gefördert durch die Mitglieder der Arbeiterpartei, in Blüte, der Eingang dieser Partei wird aber auch den der Konsumvereine nach sich ziehen.

Eine besondere Art von Konsumvereinen besteht in Belgien, dieselben sind bestimmt zur Herstellung von Speisen, die sie an ihre Mitglieder zu billigen Preisen, teils in Speisesälen, teils nach außerhalb verkaufen.

Als landwirtschaftliche Genossenschaften (Rohstoffvereine) dienen 15 Syndikate.

8. Holland. Erst mit dem Jahre 1869 beginnt in Holland die Genossenschaftsbewegung und zwar mit der Gründung eines Konsumvereins in Amsterdam. Seit dem Jahre 1876, in welchem das Genossenschaftsgesetz erlassen wurde, wird die Thätigkeit auf genossenschaftlichem Gebiete sehr lebhaft. Besonders waren es zwei Gesellschaften, die sich um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens große Verdienste erworben haben: der Allgemeen Nederlandsch Werktiedenverband und Eigen-Hulp im Haag. Letztere war ursprünglich eine Beamtenvereinigung, gab jedoch bald diesen ausschließlichen Charakter auf. Besonders die Gesellschaft „Eigen-Hulp" hat viel für die Verbreitung der Konsumvereine gethan.

---

[1]) Als der Spezialartikel „Baugenossenschaften" sich bereits im Druck befand, erschien eine Statistik der italienischen Genossenschaften von Bodio, dem Direktor des italienischen statistischen Amtes (Sulle associazioni cooperative in Italia, Roma, 1890), nach der wir unseren Mitteilungen über Baugenossenschaften wenigstens noch einige kurze ergänzende Zusätze hinzufügen wollen. Die gewöhnliche Art der Baugenossenschaft ist die, in der die Mitglieder zu regelmäßigen Einzahlungen auf Geschäftsanteil verpflichtet werden und das übernommene Haus im Wege der Amortisation ratenweise abzahlen, die Amortisation ist auf 20 bis 30 Jahre berechnet. Außerdem bestehen noch zwei Systeme nach den Gebieten, in denen sie vorherrschen, benannt: das System von Toscana und das von Ligurien. Bei der ersteren Gruppe zerfällt das Vereinsvermögen in Serjen, die aus je 15 Aktien bestehen, jeder Genosse muß eine Serje übernehmen. Die Genossenschaft baut so viel Häuser, als Serjen gezeichnet sind; der Erwerber eines Hauses muß einen Mietszins zahlen. Die Genossenschaft bleibt Eigentümerin der Häuser, bis alle Serjenbesitzer ein Haus erhalten haben. Nach der Gründung beitretende Genossen haben alle Raten nachzuzahlen, als wenn sie bereits bei der Gründung der Genossenschaft angehört hätten. Der sich bei Liquidation der Genossenschaft ergebende Ueberschuß wird nach Köpfen verteilt. In der ligurischen Gruppe muß jeder Genosse eine Aktie zeichnen, auf die bestimmte regelmäßige Einzahlungen zu leisten sind, mit dem Erwerb des Hauses hören die regelmäßigen Zahlungen auf die Aktien auf und beginnen Zahlungen auf das Grundstück, bis dessen Wert abgezahlt ist. Da die Mitglieder im Vorteil sind, welche früher in den Besitz eines Hauses gelangen, wird dies dadurch ausgeglichen, daß die Erwerber in 2 Klassen geteilt werden. Die zur ersten Klasse (den ersten Erwerbern) Gehörenden haben bei dem Erwerb des Hauses einen Zuschlag zur Aktie zu zahlen, der sich nach der Zeit des Erwerbs richtet, und der der zweiten Klasse in umgekehrter Reihenfolge ausbezahlt wird. Die bedeutendsten Baugenossenschaften bestehen zu Florenz, Galluzzo, Genua, Mailand, Verona, Lonigo, Luogo. Die Baugenossenschaften werden durch die unter den günstigsten Bedingungen gebotenen Darlehen von den Volksbanken und den Sparkassen unterstützt.

Nach einer im Jahre 1888 vom niederländischen statistischen Institut veranstalteten Statistik bestanden 69 Genossenschaften: 11 Vorschuß-, 33 Konsumvereine, 9 Produktiv- und 16 Baugenossenschaften. Die Vorschußvereine sind nach Schulzeschem System organisiert. 19 Konsumvereine gehören einer Vereinigung „Eigen-Hulp" an, die 1882 zu Rotterdam auch eine Großeinkaufsgenossenschaft gründete.

Nach jahrelangen Bemühungen ist es im Jahre 1889 gelungen, einen niederländischen Genossenschaftsverband zu begründen, dem alle Genossenschaftsarten beitreten können; der Verband zerfällt in zwei Abteilungen: die Handelskammer zum Großeinkauf für die Konsumvereine und die Ratskammer, die in allen Rechts- und Organisationsfragen Rat erteilen soll.

Das Gesetz von 1876 läßt der Genossenschaft für die Regelung ihrer Organisation große Freiheit und überläßt ihnen auch die Bestimmung der Haftpflicht; der Vertrag muß bei dem Kantongericht eingetragen werden; die Leitung liegt bei dem Vorstand, die Einsetzung eines Aufsichtsrates ist nur fakultativ.

9. Dänemark. Die Genossenschaftsbewegung begann Mitte der 60er Jahre, wesentlich beeinflußt durch die mit den Vorschußvereinen in Deutschland erzielten Erfolge. Doch haben die Vorschußvereine in Dänemark nicht den geeigneten Boden finden können, die wenigen in den ersten Jahren gegründeten Vereine gingen bald wieder ein.

Größere Verbreitung fanden die Konsumvereine, die sich ganz besonders der Gunst der Regierung zu erfreuen gehabt haben. Der erste Konsumverein wurde 1865 gegründet (in Thisted), bereits 1871 konnte ein Konsumvereinskongreß abgehalten werden, der von 44 Vereinen beschickt wurde, es bestanden damals bereits ca. 80 solcher Vereine. Im Jahre 1885 gab es 150 Konsumvereine mit zum Teil bedeutendem Umsatz.

Die Bedeutung Dänemarks auf genossenschaftlichem Gebiete aber liegt in seinen Baugenossenschaften, in betreff deren wir auf den Spezialartikel verweisen.

Große Erfolge sind auch mit Meiereigenossenschaften erzielt, welche die Butterproduktion außerordentlich gehoben haben. 80 der größeren dieser Genossenschaften haben eine Verkaufsvereinigung gebildet. Im Jahre 1887 haben die Meiereigenossenschaften 45 Millionen Pfund Butter hergestellt.

10. Schweiz. Bereits im Jahre 1850 wurden in der Schweiz Konsumvereine und Rohstoffvereine der Schuhmacher gegründet, doch erst Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre kam eine lebhaftere Bewegung in die Entwickelung der Genossenschaften, und heute hat dieselbe eine ganz bedeutende Höhe erreicht. Freilich entsprechen die dortigen Genossenschaften im allgemeinen nicht den Anforderungen, die man gewohnt ist an diese Gesellschaftsform zu stellen. Die Volksbanken haben großenteils einen völlig bankartigen Charakter angenommen und auch die Konsumvereine sind mehr Großhandlungshäuser geworden, denen es allein um die billige Beschaffung der Lebensmittel zu thun ist. Vielleicht ist dies darauf zurückzuführen, daß es bisher an jeder einheitlichen Leitung gefehlt hat und daß die einzelnen Genossenschaften, unbekümmert umeinander, ihre Wege gegangen sind.

Anfang 1890 ist endlich ein Konsumvereinsverband zustande gekommen. Beachtenswert ist, daß dieser Verband als eine seiner ersten Aufgaben sich gestellt hat: die Agitation gegen die Verteuerung der Lebensmittel durch Erhebung der Eingangszölle.

Eine Erhebung im Jahre 1883 ergab, daß damals 121 Konsumvereine bestanden; bei dieser Gelegenheit wurde die interessante Thatsache festgestellt, daß die deutschen Vereine sich viel mehr mit der moralischen Seite ihres Unternehmens beschäftigen als die romanischen. Von den 121 Vereinen betrieben 25 Bäckerei. Die Volksbanken werden vielfach ersetzt durch die Sparkassen, besonders durch die in einzelnen Gebieten befindlichen sog. obligatorischen Sparkassen. Diese Kassen verpflichten denjenigen, der einen Depositenvertrag abgeschlossen hat, zu regelmäßigen Einzahlungen bis zur Erreichung eines Guthabens von 50 Frcs., auf diese Einzahlungen werden dann kleine Darlehen gewährt. Von dem Gewinn der Sparkasse kommt ein Teil auch diesen Spareinlegern zugute, die auch das Recht haben, Geschäftsanteile bei der Sparkasse zu erwerben. —

Ein Genossenschaftsgesetz besteht erst seit 1881 und zwar als Teil des Handelsgesetzbuchs, dasselbe ist im wesentlichen dem deutschen Gesetze von 1868 nachgebildet, nur daß es zuläßt, daß die persönliche Haftpflicht der Mitglieder statutarisch ausgeschlossen und die Haftbarkeit der Genossenschaft auf ihr Vermögen beschränkt wird — eine Bestimmung, von der die meisten Genossenschaften Gebrauch gemacht haben.

11. Rußland. China. Kaum in einem anderen Lande sind die Genossenschaften so verbreitet wie in Rußland. Hauptsächlich kommen hier die Artels in Betracht (s. d. Art.). Eine besondere Stellung nehmen die Vorschußvereine ein, die ihre Vorläufer in büreaukratischen Volksbanken haben, mit deren Errichtung bereits 1837 begonnen wurde, die jedoch keine Bedeutung zu erlangen vermochten. Die erste Gründung eines Vorschußvereins nach Schulzeschem System fand im Jahre 1865 durch einen Gutsbesitzer Luginin statt, der diese Genossenschaften in Deutschland kennen gelernt hatte. Erst im Jahre 1869 folgte die Gründung eines zweiten Vorschußvereins. Gleichzeitig wurde ein Gesetz erlassen, das den Ministern der Finanzen und des Innern die Bestätigung der Genossenschaftsstatuten übertrug. 1870 erklärte die Landschaft des Nowgorodschen Gouvernements die Einführung von Vorschußvereinen als im Interesse des landwirtschaftlichen Kredits gelegen; dem schloß sich der zu Moskau tagende Kongreß russischer Landwirte an. Auf diesem Kongreß wurde ein Ausschuß zur Ausarbeitung eines Musterstatuts eingesetzt. Dieses Komitee blieb bestehen, setzte sich mit allen bestehenden Vereinen in Verbindung und hält diese aufrecht, wobei es von dem Minister nach Möglichkeit unterstützt wurde. So konnte es geschehen, daß wiederholt eine Statistik über die russischen Vorschußvereine veröffentlicht wurde, die an Gründlichkeit wohl nicht ihres gleichen hat. Ein besonderes Genossenschaftsgesetz besteht in Rußland nicht, dessen Stelle vertritt das von dem Ausschuß entworfene Musterstatut, dem als Grundlage das damals in Deutschland geltende Musterstatut diente, wie überhaupt die Organisation fast völlig derjenigen der deutschen Vorschußvereine entspricht.

Die Haftpflicht der Mitglieder ist fast durchweg die unbeschränkt solidare, nur ausnahmsweise kommt Beschränkung auf den zehnfachen Betrag des Geschäftsanteils vor.

Selbst die Geltendmachung der Haftpflicht ist in der gleichen Weise geregelt wie im deutschen G. von 1868. Im Jahre 1886 bestanden 715 Vorschußvereine mit 196 664 Mitgliedern. Dieselben besaßen an Geschäftsanteilen 5 939 880 Rubel, die Reserven betrugen 966 238 Rubel, ausgeliehen waren im Jahre 1886

24 663 425 Rubel. Die Mitglieder sind fast ausschließlich Landwirte.

Nicht zur Verbreitung haben dagegen die Konsumvereine kommen können, denen die Regierung unüberwindliche Schwierigkeiten bereitete.

In China ist das Genossenschaftswesen in allen Zweigen der Gewerbe und des Handels hoch entwickelt. Vorschußvereine sind dort in allen Bezirken zu finden. Es bestehen Schiffbaugenossenschaften und die Rhederei wird vielfach genossenschaftlich betrieben.

Diese Neigung, sich mit seinen Landsmännern zum Geschäftsbetrieb zu vereinigen, nimmt auch der auswandernde Chinese mit. Am fremden Orte schließt er sich sofort einer Genossenschaft an. Und die genossenschaftliche Organisation geht hier so weit, daß auch die Genossenschaften sich wieder zu einem Verbande verbinden, der über die Annahme neuer Arbeitskräfte in den einzelnen Genossenschaften entscheidet, von dessen Beschluß der Chinese sogar die gewerbliche Niederlassung an dem Orte abhängig macht.

12. Vereinigte Staaten von Amerika. Völlig verschiedenartig von der Genossenschaftsbewegung in Europa ist die der Neuen Welt. Sie steht in unmittelbarstem Zusammenhange mit der gesamten dortigen wirtschaftlichen Entwickelung, die, wie es in der Natur der Dinge liegt, etwas Stoßweises an sich hat. In Amerika — und wir denken hierbei nur an die Vereinigten Staaten — finden wir nicht die allmähliche wirtschaftliche Entwickelung, den langsamen Uebergang vom Handwerk zur Fabrik und eine daraus mit der Zeit entstehende Handwerker- und Arbeiterfrage. Die Industrie entstand vielmehr plötzlich in ihrer ganzen übermächtigen Fülle. Aber auch Charakter und Anschauungen der Bevölkerung sind dort drüben ebenso verschieden von denen der Europäer. Das Streben nach schnellerem Reichtum ist vorherrschend, der Arbeiter will sich nicht begnügen mit einer auskömmlichen Existenz, sondern er rechnet darauf, die höchsten Stufen zu erklimmen. Weniger noch als in Europa fühlt sich der Arbeiter in Amerika an die Scholle gebunden. All dies war von wesentlichem Einfluß auf die Entwickelung und Entstehung der Genossenschaften, die selten mit kleinen Anfängen begannen, sondern, wie es die dortigen Verhältnisse erforderten, sofort kapitalkräftig hervortraten. Die durchschnittlich weit höhere Löhnung der Arbeiter in Amerika setzte dieselben auch in den Stand, sich an den Genossenschaften mit Geschäftsanteilen zu beteiligen, die dem europäischen Arbeiter unerschwinglich sein würden. Dazu kommt, daß die in Amerika einwandernden Arbeiter meistens eine höhere wirtschaftliche Bildung und größere Energie mitbringen. Nur eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse ist es daher auch, daß in erster Reihe die Produktivgenossenschaften Bedeutung erlangt haben. Für Vorschußvereine fehlte es an einem ausgebreiteten Handwerkerstande, und die verhältnismäßig geringen, in Konsumvereinen zu erzielenden Ersparnisse erscheinen dem amerikanischen Arbeiter nicht der Mühe einer Vereinsbildung wert.

Der Ausgangspunkt für die Bildung von Genossenschaften sind regelmäßig die großen Verbände von Berufsgenossen gewesen, die sich über das ganze Land erstrecken. Von größtem Einfluß waren in den 60er und 70er Jahren nach dieser Richtung hin die Patrons of Husbandry (ein Verband von Landwirten) und die Sovereigns of Industry (ein Verband der Industriellen); diese Verbände, welche in Sektionen zerfielen, bildeten diese zu Genossenschaften (Rohstoff- und Konsumvereinen) aus. Die Verbände teilten das Schicksal aller übermächtigen Organisationen, sie gingen infolge von Streitigkeiten zu Grunde; die Folge davon aber war, daß ihr Untergang den der meisten von ihnen gegründeten Genossenschaften zur Folge hatte. Nur aus dem ersteren Verbande gingen nach der Auflösung (1880) eine Reihe kleinerer Verbände hervor, die in ihren Kreisen die Genossenschaftsbildung fortsetzten.

Neben diesen Verbänden ist noch für die Gründung von Konsumvereinen besonders zu erwähnen, die Workingmen's protective Union, die in den 40er und 50er Jahren die Gründung von Konsumvereinen in ihren Sektionen betrieb.

Selbständige Konsumvereine entstanden nur in wirtschaftlich schlechten Zeiten bei niedrigen Löhnen, doch es fehlten ihnen die Erfahrungen, die Kenntnis der richtigen Grundsätze, so konnten nur wenige zu Erfolgen gelangen.

Weit besser gediehen die Produktivgenossenschaften, deren erste bereits im Jahre 1849 von Schneidern begründet wurde; sie war jedoch nur von kurzem Bestande. Erst mit dem Jahre 1867 beginnt die regelmäßige Bildung von Produktivgenossenschaften, und heute bestehen über 100 dieser Genossenschaften in den Vereinigten Staaten.

Zwei typische Arten sind zu unterscheiden, die von Massachusetts und von Minneapolis. Die ersteren Genossenschaften sind nichts anderes als Handelsunternehmungen, die Aktien sind auf hohe Beträge ausgestellt, der Gewinn wird nach den Aktien verteilt, die Besitzer der Aktien — meist Arbeiter — arbeiten selten in der Genossenschaft, sondern verbleiben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis. Dennoch sind auch diese oft große Gewinne erzielenden Genossenschaften von nicht geringer Bedeutung, einmal beweisen sie, daß die Arbeiter durchaus nicht unfähig sind, geschäftliche Unternehmungen zu leiten, ferner bilden sie für den Arbeiter die beste Schule, sich zum Unternehmer heranzubilden und endlich lehren sie den Arbeiter die Schwierigkeiten der Produktion kennen, wodurch er wieder lernt, bis zu welchem Maße seine Anforderungen an den Unternehmer gehen können. Nach wahren genossenschaftlichen Grundsätzen arbeiten dagegen die Genossenschaften in Minneapolis, es sind dies großenteils Böttchergenossenschaften, hervorgerufen durch die gewaltige Hebung der dortigen Mühlenindustrie. Hier werden Gewinn und Verlust nach Verhältnis der geleisteten Arbeit verteilt. Dieser wahre genossenschaftliche Charakter scheint freilich nur den Genossenschaften in Minneapolis anzuhaften, in allen übrigen Staaten sind die Genossenschaften auf kapitalistischer Grundlage organisiert. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, weswegen auch diese Gesellschaften immer noch ihre große soziale Bedeutung behalten. Die Gründung der meisten Produktivgenossenschaften ist auf die Knights of Labor zurückzuführen.

Außer den fast durchweg auf hoher Stufe stehenden industriellen Produktivgenossenschaften haben weite Verbreitung die Meiereigenossenschaften gefunden, deren Anzahl im Jahre 1886 auf 5000 geschätzt wurde.

Zahlreich sind die in Amerika gemachten Versuche, den landwirtschaftlichen Betrieb genossenschaftlich zu organisieren, in den meisten Fällen freilich bildeten communistische Ideen die Grundlage. Zum Teil sind auch sehr günstige Erfolge erzielt.

Unter den Baugenossenschaften herrschen wie in England die Building societes vor, wir verweisen in betreff dieser Genossenschaftsart auf den Spezialartikel.

Organisation und Gesetzgebung aller dieser Genossenschaftsarten ist natürlich sehr vielgestaltig, ebenso wie auch die Genossenschaften selbst in den einzelnen Staaten sehr verschiedenen Charakter haben. Eine besondere Genossenschaftsgesetzgebung ist nur in wenigen Staaten erlassen (Massachusetts, New-Jersey, Minnesota, Wisconsin).

Als genossenschaftlicher Verband kann der Genossenschaftsausschuß der Sociologic Society of America (New-York) betrachtet werden. Wiederholt sind auch bereits Genossenschaftskongresse abgehalten, auf denen versucht wurde, einheitliche Grundsätze für die Genossenschaften aufzustellen.

13. Internationale Beziehungen. Ueber alle Kulturstaaten erstreckt sich die Genossenschaftsbewegung. Fast in allen Ländern haben die Genossenschaften große Bedeutung erlangt und ihr Geschäftsbetrieb berechnet sich auf Millionen. Doch nur in wenigen Staaten besteht bereits eine den größten Teil der Genossenschaften fest umfassende Organisation, diese aber ist unbedingt notwendig, wenn die Genossenschaften eines Landes als Macht im wirtschaftlichen Leben auftreten sollen. Seit langem schon haben internationale freundschaftliche Beziehungen zwischen den Genossenschaften der einzelnen Länder bestanden. Bereits für das Jahr 1867 war die Abhaltung eines internationalen Genossenschaftskongresses in Paris geplant. Schulze-Delitzsch war dorthin bereits als Vertreter der deutschen Genossenschaften unterwegs, als Kaiser Napoleon den Kongreß verbot. Ungefähr 20 Jahre später ging von Frankreich der Gedanke aus, die Genossenschaften auch wirtschaftlich einander näher zu führen, es wurden internationale Kongresse abgehalten, die besonders von England, Frankreich, Italien beschickt wurden. Auch Deutschland, d. h. die deutschen Genossenschaften, stehen dieser Bewegung sympathisch gegenüber, wenn sie auch auf diesen Kongressen bisher nicht vertreten waren. Auf dem diesjährigen Kongreß der französischen Konsumvereine zu Paris war man bereits so weit gelangt, über die „Mittel zur Organisation eines internationalen Verbandes zu berichten, mit dessen Hilfe die verbundenen Genossenschaften sich durch die betreffenden Lokalvereine die Produkte der fremden Länder beschaffen könnten". Doch das sind weitreichende Pläne, denen nicht nur die noch mangelhafte Organisation der Genossenschaften in den einzelnen Ländern gegenübersteht, sondern vor allem die schutzzöllnerische Wirtschaftspolitik der Staaten, die die wirtschaftliche Annäherung der Völker verhindert.

Es schadet aber ganz gewiß auch nichts, wenn über so weit fliegende Pläne zur Zeit wenigstens verhandelt wird. Die Anschauungen der großen Mehrheit müssen sich erst an dieselben gewöhnen, da diese leicht geneigt ist, fernliegende schwer erreichbare Ziele, die vor der Hand praktisch nicht durchführbar sind, als Theorien hinzustellen und zu verspotten.

Thatsächlich unmöglich ist die Ausführung solcher Pläne nicht, vorausgesetzt, daß das nötige Fundament vorhanden ist, und das besitzt bisher wohl allein England in seinen Großeinkaufsgenossenschaften.

Es ist ein schönes, weites, fruchtbares Feld, das für die Thätigkeit der Genossenschaften bereit liegt.

Sind die Genossenschaften auch kein Universalheilmittel zur Lösung der sozialen Frage, so wohnt ihnen doch zweifellos die Kraft inne, den wirtschaftlichen Kämpfen die Verbitterung und Leidenschaft zu nehmen.

Die Genossenschaften aber müssen bleiben was sie sind: auf Selbsthilfe beruhende wirtschaftliche Personalgemeinschaften. Jede positive Förderung derselben zieht die Gefahr nach sich, daß sie auf Kosten der Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit vorgenommen wird, diese beiden Momente aber bilden die unantastbare Voraussetzung für das Gedeihen der Genossenschaft.

Litteratur:

Fläxl, Produktivgenossenschaften, 1872. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde. 1868—1881. Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1882. Derselbe, Die Genossenschaftstheorie, 1887. Huber, Association in St.W.B. von Bluntschli und Brater. Derselbe, Soziale Fragen. Derselbe, Reisebriefe, 1854. Derselbe in der Zeitschr. für Staatsw. XV. Jahresberichte über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgeg. von dem Anwalt der deutschen Genossenschaften. Joël, Genossenschaftsgesetz, 1890. Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, 1878. Maurer, Genossenschaftsgesetz, 1890. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, 1876. Derselbe und Crüger, Genossenschaftsgesetz, 1890. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen, 1863. Pröbst, Die Grundlehren der deutschen Genossenschaft, 1873 u. 1884. Derselbe, Genossenschaftsgesetz, 1889. Raiffeisen, Die Darlehnskassen, 1883. Schneider, Taschenbuch f. Konsumvereine, 1883. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen, 1853. Derselbe, Associationsbuch, 1853. Derselbe, Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen, 1883. Derselbe, Vorschuß- und Kreditvereine, 1875. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung. Stoeckel, Mol-

kereigenossenschaften, 1880. — Berichte über die Annual co-operative Congress in England, Returns und Reports, herausgegeben von dem Registrar. Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England, 1883. — Holyoake, History of Co-operation, 1875 u. 1885. In der Uebersetzung von Häntschke, Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale, 1888. Hughes and Neal, A Manual of Co-operators. von Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, II, 1890. Brelay, Les sociétés de consommation, 1881. Derselbe, Les sociétés cooperatives, 1884. Derselbe, Les sociétés cooperatives de production, 1882. Courtois, Banques populaires, 1890. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen, 1864. Enquête sur les sociétés de coopération, 1866. Enquête de la commission extraord. parlamentaire des associations ouvrières, 1883. Gide, De la coopération, 1889. Hubert-Valleroux, Sociétés cooperatives en France et à l'étranger, 1884. Raffalovich, Le logement, 1887. Bodio, Sulle associazioni cooperative, 1890. Rabbeno, La cooperazione in Italia, 1886. Derselbe, Le società di produzione, 1888. D'Andrimont, Coopération ouvrière en Belgique, 1876. — Hopkins, History of cooperation in the United States, 1888. Schwanebach, Die Vorschußvereine in Rußland, 1876.

Zeitschriften: „Innung der Zukunft", jetzt „Blätter für Genossenschaftswesen" (Leipzig); „Genossenschaftlicher Wegweiser" (Berlin). „The cooperative News" (Manchester); „Die Genossenschaft" (Wien); „Les coopérateurs français" — „Fédération nationale" (Paris); „l'Emancipation" (Nimes); „L'union économique" (Paris); „Credito e Cooperazione" (Roma). „Il Cooperative" (Roma). „La Cooperazione italiana" (Milano).

Hans Crüger.

Existenzminimum und seine Steuerfreiheit.

1. Begriff und Begründung seiner Berechtigung. 2. Einwände und Einschränkungen. 3. Konsequenzen aus seiner Anerkennung. 4. Seine thatsächliche Berücksichtigung in der Gesetzgebung.

1. Begriff und Begründung seiner Berechtigung. Man versteht unter steuerfreiem Existenzminimum denjenigen Einkommensbetrag, der zur Fristung des Lebens eines Einzelnen oder einer Familie notwendig ist. Die Steuerpflicht hat wie jede andere Pflicht ihre Grenze in der Möglichkeit ihrer Erfüllung. Die Lebensbedingungen des Staates stehen zwar höher als die Lebensbedingungen der einzelnen Staatsangehörigen; der Staat darf deshalb in Notfällen auch das an sich unbegrenzte Vermögensopfer, ja selbst das Leben von seinen Angehörigen fordern, wenn dies notwendig ist, um sein Dasein zu erhalten. Aber der Staat hat auch Pflichten gegen diejenigen, die ihm angehören; er darf keine dauernden Einrichtungen treffen, welche die Selbsterhaltung und das Dasein seiner Mitglieder gefährden. Die Gemeinschaft negiert sich sonst selbst. Daraus folgt, daß das regelmäßige Recht, Steuern zu fordern, erst da beginnt, wo das Einkommen des Einzelnen den zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitskraft erforderlichen Bedarf überschreitet. Wo der letztere gedeckt ist und der Genuß des Entbehrlichen beginnt, da beginnt die Steuerfähigkeit. Nicht der standesgemäße, sondern der unbedingt notwendige Lebensbedarf entscheidet. Bei den indirekten Steuern reguliert sich die Steuerfreiheit des Existenzminimums zum Teil von selbst, da sie nicht auftreten, wenn die Ausgabemöglichkeit nicht besteht. Soweit infolge der Steuer der Verbrauch sich in schädlicher Weise einschränken muß, liegt eine Unvollkommenheit vor, die zur Verurteilung der Verbrauchssteuern bei allgemein als unentbehrlich anerkannten Waren führt. Bei den direkten Steuern muß dagegen eine ungefähre Größe gefunden werden, die aber selbstverständlich nach Zeit und Ort eine wechselnde ist. Einen teilweisen praktischen Anhaltspunkt hat man in der Zahl der amtlichen Mahnungen und besonders der Exekutionen. Letztere deuten eben in der Regel auf einen unverhältnismäßigen Druck, auf die Unmöglichkeit der Erhebung.

Als derjenige, der die Lehre von der Steuerfreiheit des Existenzminimums zuerst formuliert hat, gilt Jeremias Bentham. Sie wurde von seinem Schüler Stuart Mill angenommen und drang seitdem weiter in die Litteratur und Gesetzgebung.

2. Einwände und Einschränkungen. Die Freilassung des Existenzminimums wird nicht allerseits als berechtigt anerkannt. Es giebt eine Reihe von Schriftstellern, die prinzipiell die Steuerfreiheit des Existenzminimums ablehnen. So sagt noch neuerdings Cohn: „Offenbar ist von dem Standpunkt der heutigen Staatsansicht aus eine Auffassung zu mißbilligen, welche den Staat mit seinen Ansprüchen erst hereintreten läßt, nachdem die Notwendigkeit des Lebensbedarfs befriedigt ist; gehört doch der Staat vor allen Dingen zu dieser Notwendigkeit und ist daher sein Bedarf ein Teil des notwendigen Lebensbedarfs." Das ist „offenbar" hyperidealistische Anschauung vom Staat, die praktisch unhaltbar ist.

Man wendet gegen die Freilassung des Existenzminimums ein, es sei notwendig, das Interesse aller Vermögensklassen, also auch der ärmeren am Staatshaushalt und den staatlichen Dienstleistungen für das Gemeindewohl wach zu halten, und dies könne am besten durch Erhebung einer wenn auch noch

so geringen Steuer geschehen; auch die Gemeinden könnten nicht so leicht die Beiträge der unteren Klassen entbehren. Es liegt jedoch auf der Hand, daß diese Einwände nicht stichhaltig sind, sie gehen augenscheinlich nicht von einem auf das Notwendige beschränkten Existenzminimum aus. Ebenso kann es keinen stichhaltigen Einwand bedeuten, wenn, wie Cohn neuerdings die praktische Undurchführbarkeit behauptet, da „das Minimum der Lebensnotdurft keine physische, sondern eine moralische Größe sei, deren historische Unterlagen es selber an sich schon dem Fluß der Entwickelung unterworfen, wie auf der anderen Seite die Rangstellung, des Staatsbedarfs im Umkreise des Gesamtbedarfs einer Nation wiederum nur durch sittliche Faktoren bestimmt wird, welche nach Zeiten, Völkern, Staatsverfassungen wechseln". Mit solchen im historischen Fluß befindlichen Verhältnissen hat der Gesetzgeber es immer zu thun, ohne daß er deshalb vor der Aufstellung bestimmter und annähernder Durchschnittsgrößen zurückschreckt, ich erinnere nur an das Strafrecht. Ein anderer Einwand richtet sich speziell gegen eine Ausdehnung des Existenzminimums durch Berücksichtigung der Kopfzahl und der einzelnen Haushaltung. Man hebt hervor, der Staat habe selbst dann, wenn eine Volksvermehrung erwünscht erscheint, keinen Grund, sich dafür erkenntlich zu erweisen, ein Grund zur Erkenntlichkeit sei immer bloß dann vorhanden, wenn die Gesinnung auf die dankenswerte That gerichtet war, wovon hier keine Rede sei (Cohn). Es ist jedoch zweifellos, daß, wenn man das Existenzminimum überhaupt anerkennt, dies nicht beim einzelnen aufhört, sondern im Verhältnis zur Größe der Familie stehen muß; der Gesichtspunkt der Volksvermehrung und die Gesinnungen, die hierbei obwalten, sind in der Frage ganz nebensächlich, die Steuerfreiheit dürfte kaum einen entscheidenden Faktor für das Anwachsen einer Familie bedeuten. Ein letzter Einwand endlich geht dahin, es sei eine unsittliche, zu allen Grundsätzen politischer Ethik im strikten Gegensatz stehende Forderung, fortschreitenden Einfluß im Staat mit fortschreitender Befreiung von der Steuerlast für die Volksmehrheit Hand in Hand gehen zu lassen. Diesen Einwand halte ich allerdings für berechtigt; er führt aber nicht zur Aufhebung sondern nur zur Einschränkung des Grundsatzes. Ich bin der Meinung, daß derjenige, der so hart an der Grenze des Existenzminimums steht, dem Staate direkt nicht zu steuern vermag, kein Recht haben soll mitzuthaten; Vollbürger ist nur derjenige, der nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übt und zu üben vermag. Es führt auch zu praktischen Ungeheuerlichkeiten, wenn man die steuerfreie Masse ohne jede eigene Verpflichtung die besser situierte Minorität einfach vergewaltigen läßt. In der Schweiz hat der Gedanke vielfach zu einer Aktivbürger- oder Stimmberechtigungssteuer geführt.

3. Konsequenzen aus seiner Anerkennung. Die prinzipielle Anerkennung der Steuerfreiheit des Existenzminimums ist von weittragender Bedeutung für andere Grundsätze im Steuerwesen. Sie führt in notwendiger Konsequenz zur Unterscheidung und verschiedenen Belastung fundierten und unfundierten Einkommens und zur Progression oder verschiedenen Steuerbelastung nach der Größe des Einkommens. Wenn das Existenzminimum für den Einzelnen auf 900 M. festgesetzt wird und von 2 Personen bezieht der eine 1000, der andere 2000 M., so ist der eine steuerpflichtig für 1000—900 = 100, der andere für 2000—900 = 1100 M. Der zweite ist nicht doppelt so steuerfähig wie der erste, sondern 11mal so steuerfähig — das bedingt also die Progression. Ebenso klar ist, daß die Berücksichtigung der notwendigsten Existenzmittel sich nicht bloß auf die Zeit der Erwerbsfähigkeit erstrecken darf, sondern auch die Zeit der Erwerbsunfähigkeit ins Auge fassen muß. Derjenige, der hinlänglich fundiertes Einkommen hat, ist auch für diese Zeit gesichert, derjenige, der unfundiertes hat, muß für diese Sicherung erst sorgen durch Rücklagen aus dem Einkommen. Es ist billig, wenn der Staat diese Vorsorge seinen Ansprüchen vorgehen läßt, und das unfundierte Einkommen schont.

4. Seine thatsächliche Berücksichtigung in der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat die Steuerfreiheit des Existenzminimums bald mehr bald minder anerkannt, ebenso die daraus sich ergebende Progression und Unterscheidung fundierten und unfundierten Einkommens, was aber hier nicht weiter verfolgt werden soll. Im allgemeinen hat der Grundsatz bis jetzt vorwiegend nur bei den direkten Staatssteuern, weniger bei den Gemeindesteuern sich durchgerungen. Ich beschränke mich auf erstere.

Wie Roscher mitteilt, fehlt es selbst aus dem Altertume nicht an Beispielen; so haben die altmohammedanischen Gesetzbücher den notdürftigen Unterhalt steuerfrei gelassen. Für die moderne Zeit war sehr bedeutsam der englische Vorgang. In dem Pittschen Einkommensteuergesetz von 1798 war jedes Einkommen unter 60 £ frei. Die spätere britische Einkommensteuer (1842) steigerte den freien Betrag auf 150 £; 1854 wurde er wieder auf 100 reduziert, seit 1877 wieder auf 150 £ erhöht. Da die geltende britische Einkommensteuer in Form von verzettelten Ertragssteuern auftritt, kann die Berücksichtigung nur geschehen im Wege des Restitutionsverfahrens, indem der Steuerbare nach-

weist, daß seine Erträge zusammen nicht 150 £ ausmachen.

Bei den Einkommen- bezw. Klassensteuern in Deutschland beträgt die Grenze des steuerfreien Existenzminimums 300 M. in Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen, 500 M. in Hessen und Baden, 600 M. in Anhalt und den 3 Hansestädten, 900 M. in Preußen; der preußische Steuergesetzentwurf vom Jahre 1883 wollte sogar bis zu 1200 M. gehen. Das neue preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 hat eine erhebliche Weiterbildung des steuerfreien Existenzminimums gebracht, insofern nach § 18 für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren der Betrag von 50 M. von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, in Abzug gebracht wird, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet. Bei einem Einkommen von 1000 M. genügen also 2, bei einem Einkommen von 1100 4 Kinder, um den Vater einkommensteuerfrei zu machen.

Auch bei den Ertragssteuern finden sich viele Anläufe zur Berücksichtigung des Existenzminimums, so sehr dem Charakter derselben das widerstrebt, weil bei ihnen eine Zusammenfassung der Steuerfähigkeit fehlt. Bei der Grund- und Gebäudesteuer ist die Verzettelung der Steuer auf einzelne Objekte besonders groß, eine Berücksichtigung eines Existenzminimums deshalb hier auch selten gegeben; die Steuerbefreiung der Gebäude für eine Reihe von Jahren nach Vollendung des Baues hat andere Gründe; eine Art Existenzminimum für Häuser existiert in England; Häuser mit einem Jahresertrage unter 20 £ sind frei.

Bei Gewerben kann schon häufiger angenommen werden, daß darin die ganze Leistungsfähigkeit zum Ausdruck komme; darum findet sich bei der Gewerbesteuer auch häufig eine Art von Existenzminimum. So sind in Preußen, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold frei die Handwerker, welche in der Regel nur im Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waren zu halten, solange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Eine ähnliche Bestimmung besteht auch in Schwarzburg-Rudolstadt. In den genannten 4 Staaten sind auch Weberei und Wirkerei, sofern dieselbe als Nebenbeschäftigung oder auf nicht mehr als 4 Stühlen betrieben wird, gewerbesteuerfrei gelassen; in Braunschweig ist die Freilassung auf 2 Stühle beschränkt. Das neueste preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. VI. 1891 hat die Befreiung noch weiter ausgedehnt, insofern alle Gewerbtreibenden, welche unter 1500 M. Gewerbsertrag oder unter 3000 M. Anlage- und Betriebskapital haben, steuerfrei bleiben. Auch die französische Gewerbegesetzgebung kennt eine große Zahl Befreiungen; so gilt dies namentlich von den Handwerkern, die zu Hause ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten.

Bei der Kapitalrentensteuer, welche ohnehin oft einen einkommensartigen Charakter erhält, ist ein freies Existenzminimum sehr häufig, besonders wenn aus den Nebenumständen geschlossen werden kann, daß die Kapitalrenten das einzige oder hauptsächliche Einkommen ist. Die Größe des Existenzminimums ist bei der Kapitalrentensteuer in Bayern auf 40 M., bei solchen Personen, welche gänzlich erwerbsunfähig sind und ein anderes steuerbares Einkommen nicht beziehen, auf 200 M. festgesetzt, und endlich brauchen Witwen und Waisen, ebenso minderjährige Doppelwaisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlich 500 M. nicht übersteigt, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch anderweites Einkommen von wenigstens 500 M. beziehen, lediglich die Hälfte der Steuersätze zu entrichten. In Hessen sind kapitalrentensteuerfrei diejenigen Personen, deren steuerbare Zinsen die Summe von 100 M. nicht erreichen; sind diese Personen Witwen, elternlose Minderjährige oder sind sie erwerbsunfähig, so bleiben, wenn ihr Gesamteinkommen 1500 M. nicht übersteigt, ihre jährlichen Rentenbezüge bis zu 750 M. unbesteuert. Baden gewährt allen, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten die Summe von 60 M. jährlich nicht übersteigen, sowie Witwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen, sofern ihr steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 500 M. jährlich nicht übersteigt, Freiheit von der Kapitalrentensteuer. Auch Württemberg bestimmt, daß die einen Jahresbetrag von 350 M. nicht übersteigenden Zinsen und Renten derjenigen Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 350 M. Einkommen beziehen, steuerfrei bleiben, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Witwen- und Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht.

Bei der Lohn- und Besoldungssteuer kommt gleichfalls die Steuerfreiheit des Existenzminimums vor. So kann in Bayern denen, die Einkommen aus Lohnarbeit beziehen, auf Antrag Steuerfreiheit gewährt werden, wenn sie aus Lohn- und anderen Quellen nicht mehr wie 400 M. beziehen; Witwen und Waisen sind frei für Pensionen oder Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 M. nicht übersteigen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres jähr-

liches Einkommen von wenigstens 500 M. beziehen.

Zuweilen geschieht die Berücksichtigung der Steuerunfähigkeit durch Heraushebung und Befreiung besonderer Klassen, wie Knechte, Mägde, Gesellen, Lohnarbeiter (Thurgau, Freiburg).

Aehnliche Schwierigkeiten, wie sie sich der Berücksichtigung des Existenzminimums bei den Ertragssteuern gegenüberstellen, ergeben sich auch bei anderen Steuersystemen, in denen man geteilte Steuern hat, so z. B. in der Schweiz, wo man vielfach ein aus Vermögens- und Einkommensteuern gebildetes zweigliederiges Steuersystem hat. Die Einkommensteuer trifft das unfundierte Einkommen, das fundierte wird in Form der Vermögenssteuer getroffen. Für das Existenzminimum müßten beide auf einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht werden. Hierzu aber sind nur Ansätze vorhanden. So werden in Schaffhausen von der Steuersumme jedes Steuerpflichtigen 4 Frs. mit Rücksicht auf den Lebensunterhalt abgezogen. Das entspricht bei einfachem Steuersatz einem Einkommen von 400 Frs. oder einem Vermögen von 4000 Frs., oder einer entsprechenden Mischung beider Teile. Die Verlegung in die Steuersumme ist jedoch insofern unvollkommen, als, wenn der Steuerfuß für Vermögen und unfundiertes Einkommen verschieden ist, bewirkt wird, daß das Einkommen aus Vermögen thatsächlich ein geringeres Existenzminimum genießt; bei reinem Kapitaleinkommen sind in Schaffhausen nur 160 Frs. frei, bei Arbeitseinkommen 400 Frs. Etwas vollkommener ist das Graubündener Verfahren, welches das freizulassende Erwerbs- und Vermögenseinkommen auf 800 Frs. stellt und das freizulassende Erwerbseinkommen wachsen läßt, wenn das Vermögenseinkommen abnimmt. In der Mehrzahl der Kantone ist die Rücksichtnahme auf das Existenzminimum eine ganz unorganische; man begnügt sich zumeist, Vermögensbestandteile, die der Notdurft dienen, wie Hausgeräte 2c., freizugeben und diejenigen, deren Vermögen einen gewissen Vermögensbetrag nicht überschreitet (600—5000 Frs.), von der Vermögenssteuer, diejenigen, deren Einkommen einen gewissen Einkommensbetrag nicht überschreitet (200—1800 Frs.), von der Einkommensteuer zu befreien; nur haben die Gesetze meist mit richtigem Instinkt hierbei den Schwerpunkt in die Einkommensteuer verlegt und dadurch wenigstens die Rücksichtnahme bei der großen Masse der Einkommen unfundierten und gemischten Charakters bewirkt. Diese Befreiungen sind immer so zu verstehen, daß die Steuer nach Ueberschreitung der freien Grenze das ganze Einkommen trifft, d. h. ein Teil der Zensiten ist schlechthin frei, ein anderer voll steuerpflichtig; da, wo Progression besteht, wird die Härte an der Grenze gemildert und die Berücksichtigung des Existenzminimums auch in den höheren Einkommensstufen zur Geltung gebracht.

Eine Reihe von Kantonen giebt es, in denen wenigstens beim unfundierten Einkommen das steuerfreie Existenzminimum generalisiert ist; es kommt jedem zugute, wie groß auch sein Einkommen sein mag; dahin gehören Obwalden mit 400 Frs., Zug und Zürich mit 500 Frs., Uri mit 700 Frs. Zwei Kantone berücksichtigen bei dem generalisierten Existenzminimum des unfundierten Einkommens auch die Größe der Familie. Neuenburg läßt von jedem unfundierten Einkommen 600 Frs. für den Haushalt und 200 Frs. für jedes unter 18 Jahre alte Kind abziehen; unter allen Umständen aber hat der Steuerpflichtige mindestens 1,50 Frs. zu bezahlen. In Waadt dürfen beim Arbeitseinkommen je 400 Frs. für den Mann, ebenso für die Frau und für jedes minderjährige Kind, die der Steuerpflichtige rechtlich unterhalten muß, abgezogen werden. Hat man ein generalisiertes steuerfreies Existenzminimum und daneben noch Progression, dann bedeutet das eine effektive Erweiterung des progressiven Existenzminimums.

Wie in manchen deutschen Gesetzen, so sind auch in den Schweizer oft besondere Existenzminima für Witwen und Waisen ausgeworfen, denen zuweilen alte und gebrechliche Personen, alleinstehende Frauenspersonen beigesellt sind. Es hat das hauptsächlich seinen Grund darin, daß bei den bevogteten Personen eine genaue Vermögenskontrolle vorliegt, dieselben also gegenüber anderen Personen benachteiligt erscheinen; zum Teil geschieht es auch deshalb, weil das fundierte Einkommen in der Schweiz überhaupt schwer und unzweckmäßig getroffen ist, indem selbst der kleine Vermögensbesitz oft die ganze Wucht des höheren Steuersatzes zu tragen hat, gerade um solches handelt sich aber vielfach bei Witwen und Waisen, da ein Erwerb nur in geringem Maße auftritt.

In Appenzell ARh. und Baselland ist das Vermögen Bevormundeter frei bis 1000 Frs., in Obwalden das der Witwen und jedes elternlosen Kindes unter 16 Jahren bis 1200 Frs., in Luzern das einer Witwe und jedes elternlosen Kindes unter 15 Jahren bis 1500 Frs., in Schwyz das Vermögen von Witwen und Waisen bis 2000 Frs. Graubünden und Zürich statuieren einen fakultativen Abzug für Waisen und arbeitsunfähige Personen je nach dem Grad des Bedürfnisses bis auf 3000 Frs. Vermögen für den Einzelnen. In Baselstadt ist das Vermögen von Witwen und minderjährigen Kindern bis 20000 Frs., sowie jedes elternlosen minderjährigen Kindes bis 6000 Frs.

frei; bei der allgemeinen Einkommensteuer das der Witwen mit unerwachsenen Kindern bis 1800 Frs. Sehr zweckmäßig ist das Verfahren von Thurgau und Glarus, Uebergänge zu schaffen; in Thurgau ist das Vermögen der Waisen frei bis 1000 Frs., nur die Hälfte ist zu versteuern, wenn das Vermögen 11000 Frs. nicht übersteigt; in Glarus ist das Vermögen der Witwen und Waisen frei bis 10000 Frs., bis zu 20000 wird bei verdienstlosen Witwen und Waisen, gebrechlichen und alten Personen nur die Hälfte auf das Register getragen.

Diese Nuancierung des Existenzminimums nach Personenklassen hat in Baselstadt eine sehr vernünftige Ausdehnung erfahren; dasselbe beträgt bei der Einkommensteuer 1200 Frs., wenn es sich um ledige Personen, 1500 Frs., wenn es sich um Verheiratete oder um Witwen mit unerwachsenen Kindern handelt. —

Litteratur:

H. Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877. O. Peuker, Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Göttingen 1877. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., S. 402 fg. Roscher, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., § 35, S. 158. Cohn, Finanzwissenschaft, S. 272 fg. Bocke, Die Abgaben 2c., 1887, S. 458 fg. Antoni, Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Steuergesetzen, Finanzarchiv 1888, S. 930 fg. Schanz, Die Steuern der Schweiz, I, S. 99 fg.

G. Schanz.

F.

Fabrik.

I. Wesen und Art der F. 1. Begriff. 2. Besonderheiten der F. a) Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter. b) Produktion und Absatz. c) Arbeitsteilung. d) Maschinen und Motoren. e) Kapital. 3. Die F. als Unternehmungsform. 4. Beurteilung der Fabrikverfassung in technischer und sozialer Beziehung. 5. Statistik der deutschen Fabriken. 6. Statistik der belgischen Fabriken. II. Geschichte der Fabriken.

I. Wesen und Art der F.

1. Begriff. Die Fabrik stellt eine Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern zu Produktionszwecken in einem Gebäude dar, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren sich gegenseitig in die Hände arbeiten, so daß alle an der Herstellung eines und desselben Gegenstandes mit bestimmten Leistungen beteiligt sind. Die Anordnung der Arbeiten, sowie die Lieferung der Rohstoffe, der Werkzeuge und Maschinen übernimmt der Inhaber der Fabrik, dem auch die Sorge für den Absatz der angefertigten Erzeugnisse obliegt. Für die Errichtung von Fabriken sind maßgebend gewesen die veränderte Gestaltung des Absatzes, der auf dem örtlichen Markte nicht mehr ausreichend erschien, die sich weiter entwickelnde Arbeitsteilung und die Erfindung von Arbeitsmaschinen. Uebrigens ist der Begriff ein fließender und von den entsprechenden Begriffen „Handwerk" (s. d.) und „Hausindustrie" (s. d.) nicht scharf zu trennen.

Die mehrfach gemachten Versuche, in einem bestimmten Umstande allein das Kennzeichen der Fabrik zu erblicken, können nicht als befriedigende angesehen werden. So wenn neuere Gesetzgebungen eine gewisse Zahl von Arbeitern als maßgebend für den Begriff einer Fabrik sein lassen. Das französische G. v. 22. II. 1841 und die österreichischen Gewerbeordnungen von 1859 und 1885 bestimmen, daß ein Betrieb mit 20 und mehr Arbeitern, das italienische G. v. 1886, daß ein Betrieb mit mehr als 10 Arbeitern als Fabrik angesehen werde. Die deutsche, englische und schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung sehen von solchen Festsetzungen ab. Innerhalb Deutschlands hielten das sächsische Gewerbeg. v. 1861 und eine ältere württembergische Verordnung einen Betrieb mit mehr als 20 Arbeitern für eine Fabrik. Dagegen lag in den Verhandlungen über die deutsche Gew. O. von 1869 dem Antrag der Abgeordneten Schweitzer und Bebel, den Begriff Fabrik festzustellen, die Idee zu Grunde, daß schon bei Beschäftigung von 10 Personen ein Betrieb zu einer Fabrik auswachse.

Diese Versuche entspringen dem Wunsche, für den praktischen Zweck der Durchführung der Fabrikgesetzgebung eine Richtschnur zu haben, aber offenbar kann einer derartigen Begrenzung der Vorwurf der Willkür nicht erspart werden. Selbst eine Definition, wie sie das schweizerische Fabrikg. v. 23. III. 1877 aufstellt: „Fabrik sei jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird", ist nicht ganz einwandfrei. Denn um eine Mehrzahl von Arbeitern handelt es sich so gut bei 7 wie bei 20 Arbeitern. Ebensowenig zuläßig erscheint es, den Gebrauch von Motoren und Maschinen als ausschlaggebend für den Begriff der Fabrik anzusehen, zumal gegenwärtig, wo die Kleinkraftmaschine sich mehr und mehr verbreitet und bereits in vielen Betrieben mit weniger als 5 Gehilfen Eingang gefunden hat. Ansprechender ist die in der preußischen Ausführungsinstruktion v. 18. VIII. 1853 enthaltene Erklärung einer Fabrik, die dahin lautet, daß in ihr „ein festes, die gesamte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfinde." Indes, wenn es vielfach zutrifft, daß jugendliche Personen in Fabriken nicht als Lehrlinge zur Erlernung eines Geschäfts, sondern als einseitige Arbeitskräfte

beschäftigt werden, so lassen sich in neuerer Zeit doch nicht wenige Großindustrien anführen, in denen ein förmliches Lehrverhältnis mit schriftlichem Lehrvertrag und Lehrzeugnis die Regel ist.

2. Besonderheiten der F. Reichen demnach die äußeren Kennzeichen zur Aufstellung einer Legaldefinition nicht aus, so fallen doch gewisse Besonderheiten der Fabrikverfassung leicht in die Augen.

a) Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter. Unternehmer und Arbeiter sind, abgesehen von der Produktivassociation, nicht in einer Person vereinigt. Den Unternehmer trennt von dem Arbeiter eine tiefe, durch Bildung und Stand bedingte Kluft, und selten nur gelingt es dem letzteren, zur Stellung des ersteren emporzudringen, während im Handwerk der Geselle für gewöhnlich darauf rechnen darf, zum Meister aufzurücken. Die Arbeiter sind zum Teil ältere Leute und oft verheiratet. Die Handwerksgehilfen dagegen sind meist jünger als der Meister und in der Regel unbeweibt. Die Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern an einem Orte bedingt den Erlaß einer besonderen Arbeits- oder Fabrikordnung (s. d.), wogegen im engen Handwerksraum die Autorität des Meisters in mündlichen Befehlen die Ordnung aufrecht erhält. In den eigentlichen Arbeitsräumen ist der Unternehmer gar nicht oder selten anwesend; er legt nicht mehr mit Hand an, das Werk zustande zu bringen, sondern bezieht seine Thätigkeit auf die Leitung, Anordnung und Ueberwachung der Arbeit und den kaufmännischen Vertrieb der fertiggestellten Erzeugnisse. Zwischen ihm und den Arbeitern schiebt sich häufig ein administrativ oder technisch gebildetes Beamtenpersonal ein.

b. Produktion und Absatz. Die Produktion einer Fabrik geschieht nicht auf Bestellung des einzelnen Konsumenten; sie ist nicht Kundenarbeit, wie die Produktion des Handwerks, sondern schafft auf Vorrat. Die Fabrik bringt Ware hervor, ohne mit den Konsumenten direkt Fühlung zu haben und ohne zu wissen, wo sie den Absatz endgiltig finden wird. Sie übergiebt ihre Erzeugnisse Kaufleuten zum weiteren Vertrieb, sei es auf ihre eigene oder auf deren Rechnung und Gefahr. Die Produktion geht ferner in sehr großem Umfange vor sich; sie ist Massenproduktion und nimmt nicht auf das individuelle Bedürfnis Rücksicht, sondern stellt die Ware schablonenmäßig nach bestimmten Mustern her. Man versteht unter dem Ausdruck „fabrizieren“ ausdrücklich das Hervorbringen einer sehr großen Zahl von Gegenständen, während bei „verfertigen“ an die Hervorbringung einer kleinen Anzahl gedacht wird.

c) Arbeitsteilung. Besonders entwickelt ist die Arbeitsteilung (vgl. Art. „Arbeit“ I. Bd. S. 380), nicht nur bei den mechanischen, sondern auch bei den geistigen Arbeiten. Ihre Anwendung bietet den Vorteil, daß man nur gerade die Geschicklichkeit und Kenntnis sich zu verschaffen nötig hat, die zu jedem einzelnen Prozesse erforderlich sind und demgemäß Arbeiter verschiedener Begabung in den verschiedenen Stadien, die ein Werk bis zu seiner Fertigstellung durchlaufen muß, beschäftigen kann. Da der einzelne Arbeiter ferner nur einen beschränkten Teil der ganzen Arbeit kennen lernt, wird er schnell leistungsfähig und verdirbt weniger Material, als es der Fall wäre, wenn er den gesamten Fabrikationsprozeß zu beherrschen erlernen sollte. Immer mit demselben Werkzeug thätig, erlangt der Arbeiter zuletzt eine solche Vollkommenheit und Schnelligkeit, daß der gesamte Ertrag der Anstalt, in der eine Anzahl solcher geschickter Arbeiter thätig ist, außerordentlich gesteigert wird. Aber die Fabrik ist nicht nur charakteristisch in der Durchführung der Arbeitsteilung, sondern gleichzeitig durch ihre umfassende Vereinigung zahlreicher Arbeitskräfte zu einem gemeinsamen Produktionszweck. In den großen Fabriken der Gegenwart, die Hunderte von Arbeitern unter einem Dache bergen, tritt dieses Moment augenfällig hervor. Auf diesem Wege wird eine Selbständigkeit der einzelnen Unternehmung erreicht und eine Ausnutzung der zu verarbeitenden Stoffe nach den verschiedensten Richtungen ermöglicht, wie sie bei kleinerem Betriebe nicht erreicht werden kann. In der Verteilung der Beschäftigung unter so viele Hände, die alle doch genau ineinander greifen müssen, wird der großartige Mechanismus einer Fabrik sehr deutlich.

d) Maschinen und Motoren. Ihre größte Ueberlegenheit gegenüber anderen Unternehmungsformen weist die Fabrik in der Verwendung von Motoren und Maschinen auf. Den Unterschied der Maschine vom Werkzeuge sieht man gewöhnlich darin, daß ihre bewegende Kraft nicht unmittelbar vom Menschen ausgehe, während das letztere nur die Bewaffnung oder gleichsam einen besseren Ersatz für einzelne menschliche Gliedmaßen bilde (Roscher). Indes stellt die fortschreitende Technik Maschinen her, wie z. B. die Teigteil- und Teigknet-, die Butter-, Fleischhack-, Näh-, Stick-, Waschmaschinen ꝛc., die schon mit Handbetrieb verwertbar sind. Somit hat Held ganz recht, wenn er zwischen beiden lediglich einen Gradunterschied findet und die Maschine als ein vervollkommnetes Werkzeug erklärt. Ihre erhöhte selbständige Bedeutung hat sie erst durch die Anwendung von Triebkräften (Motoren) erhalten, die nicht

mit der Muskelkraft des Arbeiters zusammenfallen. Gelänge es dem Kleinbetriebe eine billige und bequeme Betriebskraft nachzuweisen, so würden seine Arbeitsmaschinen eine ungleich größere Wichtigkeit für ihn erlangen. Unter den in Frage kommenden Motoren — Wasser, Wind, Dampf — kann gerade der letztere dem Handwerk nicht zugänglich gemacht werden, weil mit seiner Benutzung Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden sind, die verhältnismäßig wachsen, je kleiner die Maschine ist. Sowohl die Anschaffungskosten einer Dampfmaschine von 100 Pferdekräften sind nicht die gleichen wie für zwei entsprechende Maschinen von je 50 Pferdekräften, als auch die Betriebskosten bei der größeren Maschine relativ geringer sind. Dazu kommen die Notwendigkeit der Konzession zur Aufstellung eines Dampfkessels, der behördlichen Ueberwachung 2c., die für den Handwerker stets schwer zu überwindende Unzuträglichkeiten bilden. — Die Ueberlegenheit der Kraftmaschine zeigt sich nun darin, daß sie die betreffenden Gegenstände in größerer Vollkommenheit und Wohlfeilheit als die Menschenhand herstellt und nimmer ermüdet. Wenn so oft betont wird, daß die innere Güte der Fabrikate der der Handwerkswaren nachstehe, so mag das mit der Verwendung schlechterer Rohstoffe zusammenhängen; im allgemeinen bietet die größere Regelmäßigkeit, mit der die Maschine thätig ist, Bürgschaft für bessere Haltbarkeit. Die Wohlfeilheit aber der Fabrikwaren ist bedingt durch die stärkere Leistungsfähigkeit der Maschine. Eine gute Handstickerin macht 80—100 Maschen in der Minute, die Leesche Strumpfmaschine 1000 in Worsted, 1500 in Seide und das Mètier circulaire der Weltausstellung von 1867 bis 48000. Mühsam fertigte Jahrhunderte hindurch die Frauenhand die Maschen des Tülls und stellte kaum 50 in der Minute her, während Heathcoals Maschine deren 50000 in der gleichen Zeit macht. Daß endlich die Maschine da noch tadellos funktioniert, wo Menschen in ihrer Stärke allmählich erlahmen würden, liegt auf der Hand. Die Eisenbahnen wenden Maschinen an, die täglich bis 70000 Billets drucken, bis 40000 mit fortlaufender Nummer versehen und bis 140000 zählen. — Für den Arbeiter bedeutet die Kraftmaschine insofern einen Vorteil, als ihm manche widerwärtige lästige Arbeit abgenommen wird und in dem Maße, als sie in Fabriken Eingang findet, die Wahrscheinlichkeit, beschäftigt zu werden, wächst. Nicht nur nämlich, daß durch Verwandlung des Kapitals in stehendes die Neigung zum Frieden und sozialen Beharren entsteht, ist der Fabrikant selbst bei einem seinen Erwartungen nicht entsprechenden Absatz gezwungen, in seiner Anstalt weiter arbeiten zu lassen, lediglich um das in die Maschine gesteckte Kapital nicht völlig nutzlos liegen zu lassen. Nachteilig zeigt sich die Maschine für den Arbeiter darin, daß eine jede Maschine mehr die Kluft zwischen dem Unternehmer und ihm erweitert, daß die Thätigkeit an der Maschine oft lästiger und einförmiger ist als die entsprechende Handarbeit, daß endlich durch die Möglichkeit, sie von Frauen und Kindern bedienen zu lassen, und dadurch, daß sie Menschenarbeit ersetzt, die Arbeitsgelegenheit für den erwachsenen Mann mitunter schwindet. Für die Gesamtheit wird die Erfindung von Maschinen immer ein Segen sein, weil infolge der gesteigerten Produktion die Bedürfnisbefriedigung erleichtert wird. Sismondis Unterscheidung zwischen gemeinnützlichen und schädlichen Maschinen ist daher ohne Gewicht. — Gegen die Einführung von Maschinen in den Gewerbebetrieb erhob sich zunächst Widerspruch, nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch bei den Obrigkeiten, da diese eine Beschäftigungslosigkeit der Handwerker befürchteten. Anton Moller, der Erfinder einer Bandwebemaschine im 16. Jahrhundert, wurde in Danzig vom Rate verfolgt und, wie man behauptet, heimlich aus der Welt geschafft. Desgleichen wurde der Gebrauch von Bandmühlen in Nürnberg 1664, in Köln 1676, im ganzen deutschen Reiche 1681 verboten und noch Kaiser Karl VI. ließ 1719 dieses Verbot erneuern. In Hamburg ließ der Rat einen Bandwebestuhl öffentlich verbrennen. In England zeigte sich am Ende des vorigen Jahrhunderts ein lebhafter Widerstand gegen die Maschinen. Im Jahre 1782 wurde ein Gesetz gegen die Zerstörung von Erzeugnissen oder Werkzeugen der Textilindustrie nötig und im Jahre 1788 folgte ein anderes zum Schutze der Strumpfwirkerrahmen. Einige Jahre später (1794) verlangten Tuchweber aus Gloucestershire das Verbot einer besonderen Walkmühle für feines Tuch, und erst allmählich beruhigte sich die Bevölkerung, nicht ohne daß von Zeit zu Zeit die Abneigung gegen die Maschine leidenschaftlich ausbrach, so daß die Chartisten sogar ganze Fabriken verwüsteten.

e) Kapital. Die Beschaffung eines oder mehrerer Gebäude zur Aufnahme der Arbeiter, die Benutzung von Maschinen und Motoren, die Notwendigkeit, den zu verarbeitenden Rohstoff in ansehnlicher Menge bereit zu halten und die Arbeiter wöchentlich oder monatlich auslöhnen zu müssen, lange bevor das Fabrikat hat verkauft werden können, bedingen den Besitz großer Kapitalien bei dem Unternehmer einer Fabrik. Indem nun nach dem Vorgang von Karl Marx und anderer Sozialisten das Kapital als der große Besitz, der im modernen Ge-

werbe- und Handelsbetrieb konzentriert auftritt, im Gegensatz zu dem kleinen Besitz bezeichnet wird, nennt man die Produktionsweise der Fabrik die kapitalistische.

3. **Die F. als Unternehmungsform.** Die Fabrik wird meist als besondere Unternehmungsform aufgefaßt, indem man für den Entwickelungsgang der Industrie die 3 Stufen Handwerk, Hausindustrie und Fabrik annimmt. Vom Handwerk würde sich die Fabrik namentlich durch die Art des Absatzes ihrer Erzeugnisse, von der Hausindustrie durch den Ort der Beschäftigung der Arbeiter unterscheiden. Gemeinsam mit der Hausindustrie hat die Fabrik die Massenproduktion und die Großartigkeit des Vertriebs. Neuerdings ist die Ansicht laut geworden (Bücher), daß man es bei diesen drei Bezeichnungen nicht mit Unternehmungsformen, sondern mit verschiedenen Betriebssystemen, in denen die gewerbliche Thätigkeit ausgeübt werden könne, zu thun hätte. Sie müßten in der Gewerbepolitik an der Stelle erörtert werden, an welcher in der Agrarpolitik von den Ackerbausystemen die Rede sei. Jedoch scheint mir mit Annahme dieses Vorschlags nichts gewonnen zu sein. Zwischen Betrieb und Unternehmung wird in der Regel ein Unterschied nicht gemacht. Sie werden erklärt (Schönberg, Kleinwächter) als Vereinigungen produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern. Vielleicht wäre es zweckmäßiger, einen Gegensatz mehr hervorzuheben und Betrieb als den engeren, Unternehmung als den weiteren Begriff anzusehen. Man könnte unter Festhaltung der herrschenden Erklärung des Begriffs „Unternehmung" den Betrieb, bezw. den Gewerbebetrieb als die Stätte charakterisieren, an der die Unternehmung sich abspielt oder von der aus die gewerbliche Produktion in Gang gebracht wird, letzteres in Gewerben, die persönliche Leistungen anbieten. Es würde also mehr Betriebe als Unternehmungen geben; die Reichsgewerbestatistik hält sich an die ersteren und hatte bei der Erhebung für die Art, wie das Kapital aufgebracht und das Risiko getragen wird, eine besondere Frage nach dem Eigentumsverhältnis. Allein diese Unterscheidung von Betrieb und Unternehmung ist nicht allgemein anerkannt und selbst wenn sie es wäre, so müßte man doch festhalten, daß in der Gewerbepolitik der Ausdruck Betriebssystem nicht die gleiche Bedeutung hat wie der Ausdruck „Ackerbausystem" in der Agrarpolitik. Das Betriebssystem giebt die innere Organisation des Betriebes bei der Stoffumwandlung an, d. h. nicht ein einheitliches Verfahren in technischer Hinsicht, sondern die Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, des Absatzes der Erzeugnisse ꝛc. Es kommt darauf an, ob der Unternehmer selbst mit Hand anlegt oder sich nur die Leitung und Ueberwachung zumutet, ob mit Maschinen gearbeitet, der Absatz mit Hilfe von Zwischenpersonen bewerkstelligt wird u. dgl. m. Das Ackerbausystem dagegen ist wesentlich technischer Natur und kann mit mehr oder weniger Aufwand an Kapital und Arbeit betrieben werden, ohne seinen Charakter zu ändern. Eben dieselben Umstände aber, die das Betriebssystem beeinflussen oder charakterisieren, sind auch für die Wahl der Unternehmungsform maßgebend, und es kommt nun darauf an, ob man nur eine Einteilung der Unternehmungsformen gelten lassen will, nämlich die nach der Art, wie das Kapital aufgebracht und das Risiko getragen wird (Einzelunternehmung, offene Handelsgesellschaft ꝛc.) oder ob man eine Einteilung auch nach anderen Rücksichten für zulässig erachtet. Die Einteilung der Unternehmungen nach der Natur der produzierten Güter, ferner nach der Person des Unternehmers, die beide wieder eine andere Erscheinung von Unternehmungsformen bringen, ist m. W. noch nicht angegriffen worden. Dann müßte es aber auch gestattet sein, nach dem Verhältnis von Kapital und Arbeit und der Regelung des Absatzes eine Einteilung der Unternehmungsformen zu versuchen, zumal wenn sie so anschaulich ist, wie die in Handwerk, Hausindustrie und Fabrik. Daß diese Scheidung sich formell nicht scharf durchführen läßt, daß es zwischen Handwerk und Hausindustrie Uebergangsformen giebt, daß auch Fabrik und Hausindustrie sich miteinander verbinden — alle diese Unvollkommenheiten der Einteilung beeinträchtigen den hohen Wert, welchen dieselbe für die Beurteilung wirtschaftlicher Zustände hat, nicht. Immer bietet die Art, in welcher die Vereinigung der Produktivkräfte Kapital und Arbeit in der Unternehmung vor sich geht, in welcher ferner der Absatz gedacht ist, verschiedene charakteristische Formen, für die der Ausdruck „Unternehmungsform" nicht unpassend erscheint.

4. **Beurteilung der Fabrikverfassung in technischer und sozialer Beziehung.** In technisch-wirtschaftlicher Beziehung bekundet die Fabrik sehr namhafte Fortschritte. Durch sie ist die reichliche und billige Produktion gewerblicher Erzeugnisse wesentlich erleichtert. Mit der Vermehrung der Produktion hat sich der Konsum entsprechend gesteigert. Diese Steigerung aber ist besonders den unteren Klassen zugute gekommen, denn die Fabrik hat nicht vorzugsweise die Erzeugung von Luxuswaren ins Auge gefaßt, sondern gerade die Herstellung gewöhnlicher Artikel des täglichen Bedarfes begünstigt. Doch ist nicht zu verkennen, daß der Ausdehnung des Fabrik-

systems Grenzen gezogen sind. Wenn man früher glaubte, daß die Fabrik das Handwerk auf die Dauer völlig aufsaugen werde, so hat man sich jetzt überzeugt, daß diese Ansicht nicht haltbar. Weder kann die Maschinenarbeit den künstlerischen Geschmack des Konsumenten befriedigen, noch in Feinheit der Leistung immer mit der Handarbeit wetteifern. Für feinere Webwaren hat sich bis auf den heutigen Tag die Handarbeit gehalten, in der Spitzenindustrie trägt die Hand den Sieg davon; das Kunstgewerbe im engeren Sinne wird kaum fabrikmäßig betrieben. Dagegen ist die Fabrik besonders geeignet auf Gebieten, wo die Umformung und Ausnutzung der Rohstoffe durch kostspielige Kraftmaschinen erst recht gewinnbringend wird, wie Spinnerei, chemische Industrie, Rübenzuckergewinnung, Glaserzeugung, Brauerei u. a. m. Auf manchen dieser Gebiete herrscht eine unverkennbare Neigung zur ausschließlichen Eröffnung von größeren Fabriken, weil nur ganz vollkommene maschinelle Vorrichtungen für eine erfolgreiche Verwertung der aufgewandten Kapitale Gewähr leisten.

In sozialer Hinsicht hat die Fabrik beklagenswerte Erscheinungen zur Folge gehabt. Ihre Verfassung zeigt in allem das Gegenbild derjenigen, die für das in Zünften gegliederte Handwerk galt. In den Zeiten der Zunftverfassung beobachtet man eine weitgehende Sorge für die materielle Lage der Gewerbetreibenden, denen bestimmte Löhne und Preise garantiert sind. Der Fabrikarbeiter dagegen muß sich den Lohn gefallen lassen, den der Unternehmer ihm nach dem Marktverhältnisse von Angebot und Nachfrage zuerkennt, und in der Regel zufrieden sein, wenn er überhaupt Beschäftigung gefunden hat. Früher wurde der Lehrling nur in einem bestimmten Alter zum Erlernen des Gewerbes zugelassen und gewann die Frauenarbeit eine ganz geringe Bedeutung. Jetzt massenhafte Verwendung von Kindern zartestens Alters und von Frauen, die für niedrigen Lohn zu haben sind und deren Körperkraft für die Bedienung der Maschine ausreicht. Nichts mehr von dem Selbstbewußtsein, das die statutenmäßige langjährige, sorgfältige Ausbildung dem ehrbaren Handwerksmann verlieh, kein berechtigter Stolz mehr auf hervorragende Leistungen, sondern eine vielfach stumpfe, gleichgiltige Fabrikarbeiterbevölkerung tritt uns entgegen, die in harter Thätigkeit täglich aufs neue die Mittel zur Bestreitung einer kärglichen Existenz gewinnt, die keine Freude an der Vollendung eines Erzeugnisses empfindet, zu der sie nur einen Teil liefert, die bekümmert in die Zukunft blickt, weil für den Fall einer Arbeitsunterbrechung oder -einschränkung in der Fabrik sie gezwungen sein kann, morgen bettelnd von Haus zu Haus zu ziehen, um nicht Hungers zu sterben. Die sich einbürgernde Sonntagsarbeit untergrub den religiösen Sinn, die gewohnheitsmäßige Nachtarbeit lockerte die Sittlichkeit, die Beschäftigung verheirateter Frauen zerstörte die Häuslichkeit und die regelmäßige Verwendung junger Mädchen erstickte den Sinn für ein geordnetes Familienleben oder ließ ihn nicht gehörig sich entwickeln. Die Beschäftigung von Kindern jugendlichen Alters in angestrengter 10—12stündiger täglicher Arbeitszeit beeinträchtigte die körperliche Entwickelung; die schlechte hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume verursachte Krankheit und frühzeitigen Tod; die geringe Vertrautheit erwachsener Arbeiter mit den Kraftmaschinen bedang Unfälle und Verstümmelungen, die gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen.

Alle diese Mißstände führten zu der Ueberzeugung, daß der schnöden Ausbeutung, der der Fabrikarbeiter ausgesetzt war, von Rechts wegen ein Ende gemacht werden müßte.

Fast überall, zuerst in England, dann in Preußen, und nach und nach in anderen Kulturstaaten sind Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetze erlassen worden, die die Bedingungen regelten, unter denen in Fabriken gearbeitet werden darf. Auch hat man sich, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, veranlaßt gesehen, weitere Sondergesetze zur Abwendung der mit der Verallgemeinerung des Fabrikwesens verbundenen Gefahren für die Arbeiter einzuführen, wie die Aufstellung der Haftpflicht der Unternehmer, die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und frühzeitige Arbeitsunfähigkeit. Doch treffen diese Gesetze, sowie auch die Altersversicherung, in ihren Wirkungen die gesamte Arbeiterklasse, nicht bloß die Fabrikarbeiter. (Vgl. die Artikel Arbeiter, Arbeiterschutzgesetzgebung, Haftpflicht, Arbeiterversicherung 2c.)

5. **Statistik der deutschen Fabriken.** Eine von Land zu Land vergleichende Statistik des Fabrikwesens wird sich so lange nicht aufstellen lassen, als es eine einheitliche Begrenzung des Begriffes „Fabrik“ nicht giebt. Die Reichsgewerbestatistik unterscheidet Betriebe, in denen gar keine Gehilfen oder bis zu höchstens 5 Gehilfen beschäftigt werden, von denen, die mehr als 5 Gehilfen beschäftigen. Können die letzteren Betriebe auch nicht durchweg als Fabriken angesehen werden, so erregt es weniger Bedenken, die „Fabrik“ in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern zu erblicken. Natürlich ist diese Annahme nicht frei von Willkür; sicherlich sind schon manche Betriebe mit 40 bis 50 Arbeitern Fabriken gleich zu achten. Auf der anderen Seite entbehren gewisse gewerbliche Unternehmungen größeren Umfangs, wie Fischereien, Bergwerke 2c. durchaus des fabrikmäßigen Charakters. Wenn trotzdem

in der nachstehenden Tabelle, um eine ziffermäßige Vorstellung von der Ausdehnung des deutschen Fabrikwesens zu geben, die Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern als „Fabriken" herausgegriffen sind, so geschah es mit Rücksicht auf das veröffentlichte Material, das die Anführung der Großbetriebe in Stufen von 6—10, 11—50, 51—200 Arbeitern ꝛc. giebt.

Gewerbegruppen	Zahl aller		Zahl aller		Von 100	
					Betrieben	Gewerbthätigen
					jeder Gruppe	
	Hauptgebiete	in diesen beschäftigten Gewerbthätigen	Betriebe mit mehr als 50 Personen	in diesen beschäftigten Gewerbthätigen	sind fabrikmäßig	arbeiten in Fabriken
1	2	3	4	5	6	7
1. Kunst- und Handelsgärtnerei	15 977	41 560	28	4 443	0,2	10,7
2. Gewerbsmäßige Tierzucht, Fischerei	15 909	25 858	2	116	0,01	0,4
3. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2 588	416 530	1111	394 310	42,9	94,7
4. Torfgräberei	2 701	13 604	29	3 057	1,1	22,5
5. Industrie d. Steine u. Erden	52 994	349 196	875	115 559	1,7	33,1
6. Metallverarb. ausg. Eisen	15 686	73 450	194	20 210	1,2	27,5
7. Eisenverarbeitung	148 549	386 263	507	64 965	0,3	16,8
8. Maschinen, Instrumente, Apparate	82 874	356 089	894	166 539	1,1	46,8
9. Chemische Industrie	9 191	71 777	248	36 573	2,7	51,0
10. Forstwirtsch., Nebenprodukte, Leuchtstoffe	7 162	42 705	119	13 559	1,7	31,8
11. Textilindustrie	344 482	910 089	2134	347 708	0,6	38,2
12. Papierindustrie	15 814	100 156	351	43 117	2,2	43,1
13. Leder-, Wachstuch-, Gummi-Industrie	44 725	121 532	131	19 206	0,3	15,8
14. Holz- und Schnitzstoffe	238 969	469 695	328	31 653	0,1	6,7
15. Nahrungs- und Genußmittel	245 286	743 881	1125	148 512	0,4	19,9
16. Bekleidung und Reinigung	879 139	1 259 791	315	33 904	0,04	2,7
17. Baugewerbe	162 535	533 511	930	95 669	0,6	17,9
18. Polygraphische Gewerbe	9 612	70 006	186	19 360	1,9	27,7
19. Künstlerische Gewerbe	8 032	15 388	4	230	0,1	1,5
20. Handelsgewerbe	452 725	838 392	230	18 886	0,1	2,2
21. Versicherungsgewerbe	4 555	11 824	18	1 556	0,4	13,2
22. Landverkehr	56 342	98 320	71	8 669	0,1	8,8
23. Wasserverkehr	19 766	76 926	125	24 049	0,6	31,2
24. Beherbergung und Erquickung	169 844	314 246	19	1 397	0,01	0,4
Gewerbe überhaupt	3 005 457	7 340 789	9974	1 613 247	0,3	22

Zu denjenigen Gewerbearten, deren Schwerpunkt im fabrikmäßigen Betriebe liegt, gehören nach der Reichsstatistik, abgesehen von Bergbau und Hüttenwerken, die Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie, die Fabrikation von Dampfmaschinen, die Baumwollspinnerei, die Porzellanfabrikation und -Veredelung, der Schiffsbau, die Glasfabrikation und -Veredelung, die Baumwollbleicherei und -färberei, die Verfertigung von Maschinen und Apparaten, die Wagenbauanstalten, die Eisengießerei und Eisenmodellierung, die Verfertigung von Papier, Pappe ꝛc., die Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei, die Wollenspinnerei, die Bauunternehmung, die Weberei von gemischten Waren, die Wollweberei, die Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen aller Art.

6. Statistik der belgischen Fabriken. Mit der deutschen Statistik läßt sich die belgische, die auf der Zählung von 1880 beruht, nicht vergleichen. Es wurden in Belgien nicht alle, sondern nur die Betriebe aus 60 verschiedenen Industriezweigen, den namhaftesten des Landes, nachgewiesen. Wenn in der umstehenden Tabelle das Material gleichwohl zu 12 Gewerbegruppen zusammengefaßt ist, wie sie auch in der deutschen Statistik vorkommen, so ist doch nicht zu vergessen, daß die belgischen Gewerbegruppen nicht immer die gleichen Bestandteile enthalten, wie die deutschen. Manche Industrie-

Die Fabriken in Belgien 1880[1]).

Gewerbegruppen	Zahl aller Betriebe	Darunter Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern	Von 100 Betrieben jeder Gruppe sind fabrikmäßig
1. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen	512	267	52,1
2. Industrie der Steine und Erden	2 419	200	8,2
3. Metallverarbeitung	320	34	10,6
4. Maschinen, Instrumente, Apparate	5 538	99	1,7
5. Chemische Industrie	130	19	17
6. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe	865	25	2,8
7. Textilindustrie	3 495	451	13
8. Papierindustrie			
9. Leder-, Wachstuch-, Gum-	86	33	38,3
mi-Industrie	824	17	2,6
10. Nahrungs- und Genußmittelindustrie	11 357	201	1,7
11. Baugewerbe	398	13	3,2
12. Polygraphische Gewerbe	577	27	4,6
Summe	26 521	1386	5,2

zweige sind eben in der belgischen Statistik gar nicht nachgewiesen. Die Gesamtzahl der in den fabrikmäßigen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern beschäftigten Personen läßt sich aus der belgischen Veröffentlichung nicht entnehmen. Die Tabelle über Belgien bleibt immerhin sehr lehrreich, da sie zeigt, daß die Fabrikindustrie in allen Gewerbegruppen verhältnismäßig sehr viel stärker vertreten ist als in Deutschland.

II. Geschichte der Fabriken.

Gewerbliche Anstalten, die eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigten, lassen sich bereits im Altertume nachweisen. Gewisse Gegenstände wie Backwaren und Kleidungsstücke scheinen fabrikmäßig hergestellt worden zu sein. Eine Lederfabrik, in der 9—10 Sklaven beschäftigt wurden, wird bei Aeschines namhaft gemacht. Erzarbeiten in einer Fabrik werden von dem Redner Lykurgos erwähnt und die Messerfabrik, die der Vater des Demosthenes mit 30 Sklaven betrieb, gehörte jedenfalls zu den bedeutenderen Anstalten. Wahrscheinlich wurden Metallwaren und Waffen vielfach in Fabriken gemacht, wie denn der Redner Lysias mit seinem Bruder im Piraeus eine Schildfabrik besaß, in der 120 Sklaven beschäftigt wurden. Inwieweit diese und andere gewerbliche Werkstätten größeren Umfanges den heutigen Fabriken ähnlich sehen, muß bei dem Mangel an Nachrichten dahingestellt bleiben. Im Mittelalter waren derartige Anhäufungen von vielen gewerblichen Arbeitern in einem Raume gleichfalls keine Seltenheit. Sowohl die Fronhöfe als die Klöster bieten dafür Beispiele; indes geschieht die Vereinigung der Arbeitenden hier nicht für einen einzelnen gewerblichen Zweck, sondern es handelt sich um die Befriedigung des Bedarfs jener Gemeinschaften an gewerblichen Erzeugnissen und Leistungen überhaupt. Die an jenen Stätten thätigen Gewerbetreibenden sind oft nach ihrer Beschäftigung in verschiedenen Arbeitsräumen untergebracht, deren jeder seine eigene Leitung aufweist, oder sie arbeiten zunächst immer nur für die Bedürfnisse des Herrn oder der Gesamtheit, erst in zweiter Linie und in selteneren Fällen für den Markt. Wo im mittelalterlichen Latein der Ausdruck „fabrica" vorkommt, bedeutet er eine Werkstatt schlechthin, eine Schmiede, auch wohl die Bauhütte bei Kirchenbauten. Während der Dauer der Zunftverfassung war im allgemeinen die Möglichkeit zur Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern in einer gewerblichen Werkstatt nicht gegeben, da die Zunftrollen häufig die Zahl der Werkzeuge oder Erzeugnisse, die in einer Werkstatt gebraucht bezw. gefertigt wurden, und fast immer die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die jeder Meister zu seiner Hilfe halten durfte, festsetzten. Sowie sich nun aber einzelne Persönlichkeiten (Freimeister) und Hantierungen fanden, die niemals dem strengen Zunftrechte unterworfen waren, so traten in dem Maße als die gewerbliche Thätigkeit sich entwickelte, immer mehr Industriezweige auf, die außerhalb des Rahmens der Zunftverfassung blieben. Dahin gehören in älterer Zeit die Papiermüllerei, die Glasbereitung, die Bierbrauerei, die Eisen- und Kupferhämmer, die Messinghütten u. a., in späterer Zeit die Buchdruckerei, die Wachsbleiche, die Stärkegewinnung (Amidomfabriken), die Tabaksbereitung, die Cichorienbrennerei, die Zuckerraffinerie 2c. Es sind in der Hauptsache neu aufkommende und entstehende Industriezweige, die sich den beengenden Fesseln der Zunftverfassung zu entziehen suchen, ein Bestreben, das übrigens gar nicht einmal immer von Erfolg gekrönt war. So sind z. B. Bierbrauerei und Buchdruckerei an manchen Orten gleichfalls in zunftähnlichen Verbänden organisiert.

Die Gründe, die seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts zur Fabrikunternehmung

1) Berechnet nach Statistique de la Belgique Industrie Recensement de 1880, Band 1, S. 32—38.

führen, lassen sich bei dem heutigen Stande der Forschung im einzelnen noch nicht völlig klar legen. Es scheint, wenn auch keineswegs durchgängig, in der Hausindustrie (vgl. diesen Art.) oder dem Verlagssystem eine Uebergangsstufe gegeben zu sein. Diejenigen Thatsachen mithin, die das Aufkommen dieser Unternehmungsform bedangen, werden auch auf die Entstehung von Fabriken von Einfluß gewesen sein. Die Verarmung einzelner zünftiger Meister, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit einbüßten, die Erschwerung des örtlichen Absatzes wegen ausgedehnten Wettbewerbs, die weitläufigen und die Freiheit beengenden Bestimmungen des herrschenden Zunftrechts, die mehr um sich greifende Verwendung der Frauenarbeit — diese und andere Ursachen riefen die Hausindustrie hervor. Doch auch diese, wenngleich unverkennbar ein Fortschritt, barg ihre Schattenseiten. Sie konnte sich nur in denjenigen Gewerbszweigen einbürgern, deren Erzeugnisse bequem sich vom Produktionsorte zu den in weit entfernten Gegenden wohnenden Konsumenten befördern ließen. Sie bot den Uebelstand einer nur geringen Beaufsichtigung der Heimarbeiter, die sich selbst überlassen, in Unehrlichkeit verfielen und unpünktlich bei der Ablieferung der bestellten Waren wurden. Sie erschwerte die Einführung und Verallgemeinerung technischer Fortschritte. Tauchten schließlich neue Industrien auf, die sich in handwerksmäßiger oder hausindustrieller Form gar nicht einzwängen ließen, so wird es verständlich, daß man zu einer neuen Form griff, welche die Uebelstände der bisherigen vermied. Die Errichtung von Zucht- und Waisenhäusern seit dem 17. Jahrhundert, deren Insassen für die Bestreitung ihres Unterhalts gewerblich beschäftigt wurden, mochte die Vorteile des Großbetriebes gelegentlich schärfer beleuchtet haben. Diese zeigten sich gegenüber der Hausindustrie wesentlich darin, daß man die Arbeiter vereinigt besser überwachen und sich gegen Uebervorteilung schützen, durch Einführung einer strengen Disziplin sie zu Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Arbeit anhalten, durch Unterweisung in den Fortschritten der Technik sie zu größerer Leistungsfähigkeit erziehen konnte. Wie langsam sich trotz der augenscheinlichen Verbesserung Fabriken einbürgerten und in welchem Maße sich die Obrigkeit abwartend zu der Neuerung stellte, beweist in charakteristischem Beispiele das gelegentliche Vorgehen des Straßburger Rats. Hier war 1666 einem Handelsmanne ein Privileg „wegen manufactur der wullenen teppich und say (Wollenstoff)“ auf 10 Jahre erteilt worden, das man ihm nach Ablauf dieser Zeit einstweilen nur auf 5 Jahre verlängerte unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß er mehr als 4 Familien zu behuef dieser fabrique nicht an sich ziehen solle“. In der Schweiz und in Deutschland hat unverkennbar französischer und holländischer Einfluß bei der Entstehung von Fabriken mitgewirkt. In Basel und Zürich bringt die Einwanderung der Locarner und Hugenotten schon am Ende des 16. Jahrhunderts ganz neue Gewerbszweige auf, wie die Sammetweberei, Seidenfärberei, Band- und Brokatweberei, Passementerie, die zuerst hausindustriell, dann fabrikmäßig mit 6—8 Lehrjungen „Maidlin und Knaben“ betrieben werden. In Deutschland aber sind es namentlich die seit dem Widerruf des Edikt von Nantes massenhaft einwandernden Franzosen gewesen, die bisher unbekannte Industrien einbürgerten und durch ihre Manufacturiers und Fabrikanten zur Eröffnung von Sammet-, Seide-, Band-, Tapeten-, Tabaks- und anderen Fabriken schritten. Vereinzelte Beispiele privilegierter, d. h. fabrikmäßig betriebener Anstalten lassen sich aus süddeutschen Städten schon im 16. Jahrhundert nachweisen, wie 1573 eine Zuckersiederei in Augsburg, 1592 eine Gold- und Silberdrahtzieherei in Nürnberg, 1593 eine Seifensiederei in Augsburg, 1649 ein Blaufarbenwerk in Annaberg, 1681 eine Gold- und Silberdrahtmanufaktur in Leipzig, 1698 eine Gold- und Silberdrahtzieherei in Augsburg. Seit 1676 datieren die „Seiden- und feine Wollenmanufaktur“ in Neuostra (Kurfürstentum Sachsen), die durch Joh. Dan. Krafft und die Gebrüder Span in Gang gebracht wird. Im Jahre 1686 eröffnet Abraham Valery seine Tuchfabrik in Halle, die im nächsten Jahre über 50 Arbeiter und 300 Spinnerinnen beschäftigte und wenig später kommt in Magdeburg die sogen. gelbe kurfürstliche Strumpf-, Woll-, Tücher-, Bänder- und Seidenmanufaktur unter André, Pierre Valentin und Claparède, die 500 Arbeiter vereinigte, in Gang. Am 12. XII. 1703 erließ Friedrich Wilhelm I. das Patent, daß eine neue Manufaktur nicht ohne Konzession etabliert werden sollte und bald darauf wurde das königliche Lagerhaus in Berlin, eine ursprünglich private, später staatliche große Mustertuchfabrik eröffnet. Die Porzellan- und Fayenceindustrie entwickelte sich in den größeren Anstalten und Manufakturen zu Meißen 1710, zu Straßburg 1718, zu Berlin 1751, zu Hannoversch-Münden 1753, zu Frankenthal in der Pfalz 1755, zu Höchst 1762. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden in Hessen-Kassel Eisen- und Stahlwerke, eine Weißblechfabrik, Blaufarbenfabriken, seit 1766 die große Spiegelmanufaktur in Schwarzenfels. Im Jahre 1796 wurde die erste Runkelrübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Niederschlesien eröffnet.

Belegen diese Beispiele das allmähliche Aufkommen der Fabrikindustrie im vorigen

Jahrhundert, so gewährt auch ein Blick in die damalige volkswirtschaftliche Litteratur die Ueberzeugung, daß ein neues System sich Bahn brach. Freilich werden die Ausdrücke „Manufaktur" und „Fabrik" vielfach noch in einem der heutigen Auffassung fremden Sinne gebraucht, und wenn die Gelehrten jener Tage einer Aufnahme des Fabrikwesens das Wort reden, so denken sie nicht immer an die große Unternehmung, sondern wünschen nur überhaupt das Gewerbewesen mehr gefördert zu sehen. Aber klar ist wenigstens so viel, daß sie eine freiere Organisation außerhalb der bestehenden Zunftverfassung befürworten. Becher versteht 1668 unter den Seyden-, Wüllenen und Leinenmanufacturen, die er begünstigt wissen will, die gewerbliche Thätigkeit in diesen Zweigen überhaupt, keine bestimmte Unternehmungsform. Auf dem gleichen Standpunkte steht von Schröder 1686, wenn er die Fragen untersucht, „ob die Manufaktur einem Lande nötig und nützlich sei", und „was für Manufakturen ein Fürst propagieren solle" oder den Vorschlag zur Einrichtung eines Manufaktur-Inventariums erörtert. Das Wort „fabrica", mit dessen Anwendung er übrigens sehr sparsam ist, gebraucht er zur Bezeichnung teils einer gewerblichen Thätigkeit schlechthin, teils der industriellen Erzeugnisse selbst, also für unser heutiges „Fabrikat". Dagegen trennt die „Entdeckte Goldgrube in der Accise" 1685 das Fabriksystem ganz richtig von dem Verlagssystem und beschreibt es dahin, daß „Fabrikanten mit großen Kosten gantze große Häuser bauen, darinnen sie die Wollen-Scheider, Wollen-Kämmer, die Spinnerin, die Weber, die Presser und wohl gar auch die Ferber beysammen unterhalten." Ihr Verfasser führt die neue Gewohnheit auf Holland zurück und nennt deutlich die Fabrik „ein Hauß, darinnen die manufakturen gearbeitet und verlegt werden". Er ist übrigens ein Gegner dieser „großen holländischen Gebäude" und erwärmt sich für das Verlagssystem.

Die gelehrten Kameralisten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Marperger, Gadebusch, Schmolders, Zinck sind meistens in der Becherschen Auffassung befangen. Sie gebrauchen „Manufakturen und Fabriken" im Sinne der Industrie überhaupt und nennen nicht selten den Handwerksmann oder Gewerbetreibenden, der für einen kaufmännischen Verleger thätig ist, einen „Fabrikanten". „Manufactur", so heißt es in dem Allgemeinen ökonomischen Lexikon 1731, „bestehet eigentlich in der Anordnung, wie aus ein und anderen Materialien diese und jene Waare auf eine nützliche Art könne verfertiget und zum nöthigen Gebrauch zugerichtet werden", Fabrik aber „wird bei den Kaufleuten eine angerichtete Manufactur genannt". Erst allmählich klärt sich die Meinung, so daß z. B. Adrian Beyers allgemeines Handlungslexikon, das 1722 nach dem Tode des Verfassers gedruckt wurde, s. v. „Fabric, officina, manufacture" die Erklärung bietet, „eine Werkstätte, da eine gewisse Art von allerhand Waaren verfertigt wird". Andere, die in der bisherigen Anschauung über Manufakturen beharren, fügen dann wenigstens erläuternd hinzu „oder man giebt auch wohl dem Hause, wo eine gantze Gesellschaft der Arbeitenden ein solches Geschäffte in gewisser Ordnung treibet, diesen Nahmen." In der Hauptsache bürgern sich die Ausdrücke „Manufaktur", „Fabrik" für die Anfertigung solcher Gegenstände ein, die bisher in Deutschland noch gar nicht hergestellt worden waren und deren Erzeugung nicht an die Zünfte gebunden war. Vermutlich sind sie aus dem holländischen und französischen übernommen.

In fortschreitender weiterer Erkenntnis bemühte man sich dann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, den Unterschied zwischen beiden Ausdrücken zu finden. Bei diesen fruchtlosen Bestrebungen zeichnete sich besonders von Justi aus. „Unter Manufacturen", äußert er sich, „verstehet man eigentlich diejenigen Bearbeitungen, die bloß mit der Hand ohne Feuer und ohne Hammer geschehen. Fabriken aber heißen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden." Er muß jedoch zugeben, daß im gewöhnlichen Leben dieser Unterschied wenig beachtet werde und man z. B. von einer Tuch-, Camelott-, Kammertuch-Fabrik spräche, „welches doch bloß den Namen einer Manufactur erhalten sollte". Und er wurde nur verwirrender, wenn er im zweiten Bande seiner Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, alle Handwerker so in Feuer arbeiten „Fabricateurs" und jeden Handwerksmann, der in Wolle, Leinen, Seide und Baumwolle arbeitet, als „Manufacturier" zu bezeichnen vorschlägt, seine frühere Erklärung von der Fabrik aber dahin erläutert, sie sei „eine zusammenhängende wichtige Anstalt verschiedener Arten von Arbeiten, wodurch die Metalle und mineralische Produkte vermittelst Feuer und Hammer oder andere ähnliche Werkzeuge zu vollkommenen Waaren gemacht werden". Justi drang mit seinen Ansichten nicht durch. Kurz vor ihm hatte Moser in seinen „Schwäbischen Nachrichten von Oekonomie-, Cameral- rc. Sachen" 1757 erklärt, daß er „Fabriquen und Manufacturen als gleichgültige Wörter nehme" und ebenso besagt Bergius' Policey- und Cameral-Magazin 1770, das wir als den Niederschlag der Kameralistengelehrtheit des ganzen Jahrhunderts ansehen dürfen, daß beyde gemeiniglich als gleichbedeutende Be-

griffe angesehen werden." Indeß kommt das Magazin in der selbständigen Erklärung des Begriffs selbst auch noch nicht weit, sondern betont als das Wesentliche, daß Fabriken in neuerer Zeit gegründet seien und den Innungen und den Zünften nicht unterständen. Eine über diese äußerliche Auffassung triumphierende Ansicht, die der heutigen nahesteht, tritt uns erst in Lamprechts Kameralverfassung 1797 entgegen. Hier wird der Unterschied der Manufakturen und Fabriken darin gefunden, daß „sie die Verarbeitung der rohen Materien mehr im Großen betreiben, die einzelnen zur Zubereitung der Kunstwaren erforderlichen Arbeiten unter mehrere beständig bei einerlei Arbeit bleibende Arbeiter verteilen, oft künstliche Maschinen als Hilfsmittel der Verarbeitung anwenden und den Vertrieb der Waren mit kaufmännischer Kenntnis und Klugheit bewirken." Gleichwohl war diese geläuterte Vorstellung noch nicht die überall herrschende und in anerkannten Werken, wie z. B. Patjes Verzeichniß der Fabriken im Churfürstenthum Hannover werden nicht nur Spiegel- und Glashütten, Steinzeugfabriken u. dgl. m., sondern auch Gewerbe aufgeführt, die gar nicht in größeren geschlossenen Etablissements vor sich gingen, wie Gerbereien, Leinen- und Wollwebereien.

In anderen nichtdeutschen Ländern, in denen die Zunftverfassung kein so großes und lange sich erhaltendes Ansehen genoß, läßt sich die Begründung großer Unternehmungen, die als Fabriken anzusehen sind, bedeutend zeitiger als in Deutschland nachweisen. In Süd- und Mittelfrankreich herrscht bereits in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wenigstens in der Seiden- und Sammetindustrie das System der Hausmanufaktur, wie es noch heute in Lyon, St. Etienne und anderen Städten vielfach besteht, aber mehrfach auch in die Fabrikunternehmung übergeht. In Paris fanden sich in den sogenannten lieux privilégiés die Personen zusammen, die ohne die Mittel sich als Meister oder Kaufleute aufnehmen lassen, ihre Gewerbe ausüben durften, ohne befürchten zu müssen, von den Zunftvorstehern gestört zu werden. Diese Stätten, deren es 9 gab, wurden Veranlassung zu reicher Entfaltung gewisser Gewerbe, wie der Spiegelglasfabrikation, der Tuchweberei, Töpferei, Wachstuchfabrikation. In Amiens und Tours bestehen seit Ende des 16. Jahrhunderts Teppichfabriken, Tuch- und Teppichwebereien teils seit Anfang des 17. Jahrhunderts, teils durch Colbert veranlaßt in Sedan, Beauvais, Lorviers, Aubusson und Carcassonne. Im Jahre 1662 wurde die Gobelinsmanufaktur in Paris reorganisiert, 1669 durch Rabais in Abbeville in der Picardie eine Tuchfabrik mit 500 holländischen Arbeitern eröffnet. Häufiger werden Fabriken größeren Stils im 18. Jahrhundert erwähnt: 1730 eine Waffenfabrik im Elsaß, 1745 die Porzellanfabrik in Vincennes, die 1748 nach Sèvres verlegt wurde, 1755 eine Seidenfabrik in Pouy en Vélay, 1756 ebenda eine Baumwollfabrik, 1757 eine Tuchfabrik in Bourges unter Leitung einer englischen Gesellschaft.

Italien besaß sogar schon im 15. und 16. Jahrhundert die in großen Arbeitshäusern lokalisierte Produktionsweise, die als Fabrikbetrieb betrachtet werden kann. Das Weben, Spinnen, Färben und Zwirnen der rohen Seide wurde vorzugsweise in solchen Anstalten betrieben, teilweise übrigens auch als Hausmanufaktur. Der Basler Großkaufmann Andreas Ryff, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Genua besuchte, drückt in seiner Reiseschilderung sein Erstaunen aus über die riesigen sechsstöckigen Häuser, in denen die Riesenbetriebe für Spinnerei vor sich gingen. Aehnliche großartige Anstalten zur Herstellung von Schiffstauen, von Segeltuch und Rüstungen erwähnt er bei der Schilderung seines Aufenthaltes in Venedig.

In den Niederlanden beschränkte das Gilderecht gleichfalls die Zahl der von jedem Handwerksmeister zu haltenden Gehilfen und die Zahl der zu gebrauchenden Werkzeuge. Aber teilweise zog man die Grenzen nicht so eng wie in Deutschland, teils ließ man sie zeitig ganz fallen. So hörte das für die Leinenweber in Amsterdam bestehende Verbot, mehr als drei Webstühle in Gang zu setzen, im Jahre 1657 auf. Für die Tuchbereiter aber daselbst war eine Zahl von 10 Gehilfen im Maximum, für die Hutmacher von 6, seit 1631 von 8 Gehilfen und für die Tuchmacher in Leyden von 6 Gesellen vorgesehen. Die ersten Fabriken stammen aus dem letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts: 1666 eine Spiegelfabrik in Amsterdam, 1678 eine Fabrik zur Verarbeitung italienischer Rohseide in Haarlem. Mit der Einwanderung französischer Flüchtlinge gewann die Entwickelung ein lebhafteres Tempo und es wurden mehrere Fabriken in Haarlem für Hutmacherei, Seiden- und Halbseidenweberei, in Utrecht und Noorden für Sammetweberei, an anderen Orten für Gerberei und Posamentierarbeit gegründet. Zum Teil waren die neuen Unternehmungen sehr großen Umfanges, wie die Weberei des Pierre Baille von 1682 in Amsterdam, der 110 Stühle beschäftigte und die Utrechter Seidenfabrik des Jacob von Mollem, der 500 Arbeiter in seiner durch ein Wasserrad betriebenen Anstalt beschäftigte und außerhalb derselben 1100 Webstühle in Bewegung setzte.

In England liefert eine Verordnung

aus der Zeit Heinrich VIII. (1530), die den fremden Handwerkern in Oxford untersagte, mehr als 10 fremde Gehilfen auf einmal zu halten, den Beweis, daß das Zunftrecht hier gleichfalls nicht streng gehandhabt wurde, sondern Unternehmungen größeren Stils vorkamen. Ueber die Häufigkeit derartiger Etablissements ist aber nichts bekannt. Unter der Benennung „Manufakturen" erscheinen gewerbliche Anstalten im 17. Jahrhundert — z. B. 1661 in Schottland Seidenmanufakturen — und erfreuen sich der Gunst des schützenden Staats. Erst mit Erfindung verschiedener Maschinen entstehen im Laufe des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Fabriken. Die beiden Fabriken freilich, die die 1733 von Wyatt erfundene Spinnmaschine anzuwenden versuchten, gingen bald wieder ein. Die von Highs 1764 oder 1765 hergestellte Spinnmaschine (Jenny), die sechs Spindeln zugleich in Thätigkeit versetzte, wurde noch im Hause des Webers oder Spinners benutzt, aber die Vervollkommnungen, die Arkwright und Hargraves erfunden, bedangen Fabriketablissements. Arkwright eröffnete das erste, das mit Pferdekraft betrieben wurde, 1768 in Nottingham, das zweite, das mit Wasserkraft in Gang gesetzt wurde, 1771. Im Jahre 1780 gab es 20 solcher Fabriken, die entweder Arkwright oder Männern gehörten, die ihn für sein Patent bezahlt hatten; im Jahre 1790 war ihre Zahl auf 150 gestiegen. Seit 1790 war man auch so weit, die Wasserkraft durch Watts Dampfmaschine zu ersetzen und gelangte dadurch zur Möglichkeit, Fabriken in Städten zu errichten, statt wie früher verstreut an Flußufern. Cartwrights Erfindung des durch Wasser oder Dampf bewegten Webstuhls führte in demselben Jahre zur ersten von Grimshaw eröffneten Dampfweberei, die leider bald aufbrannte. Indes etablierten sich seit dieser Zeit bis 1800 mehrere mechanische Webereien in Schottland, und der Sieg der Fabrikweberei wurde 1803 durch Thomas Johnsons Erfindung der „dressing frame" entschieden. Ein Kind konnte nun zwei Webstühle bedienen und in gleicher Zeit zwei bis dreimal soviel weben als die besten Handweber. Aehnlich vollzog sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Uebergang zur Fabrikunternehmung in der Metall- und in der keramischen Industrie.

In Oesterreich wurden die Zunftrechte einmal durch „Hoffreiheiten", die einzelne Handwerker von der Zugehörigkeit zum Zunftverband befreiten, durchbrochen. Ferner wurden seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sogen. „Privativa" erteilt, d. h. Privilegien, durch welche man neu errichtete Fabriken vom Handwerk und der Zunftverfassung möglichst unabhängig machte. Die erste derart ins Leben tretende Fabrik war die eines gewissen Adam Ignatz Höger 1709, in der Oel aus Traubenkernen erzeugt wurde. Doch schon im 17. Jahrhundert erscheinen größere Unternehmungen, wie 1668 die seydene Fabrica und Manufaktur des Grafen Sinzendorf und 1676 das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, das Seiden- und Wollenweberei-, Glas- und Majolikafabrikation, Apothekenbetrieb und Herstellung von Hausgeräten in sich vereinigte.

In Rußland war bis auf Peter den Großen die gewerbliche Thätigkeit außerordentlich gering entwickelt. Dieser machtvolle Herrscher interessierte sich in gleicher Weise für Hebung des Handwerks, dem er durch Verleihen der Zunftverfassung aufzuhelfen gedachte, als für Einbürgerung von Fabrikindustrien, deren Pflege dem neugeschaffenen Manufakturkollegium übertragen wurde. Wirklich waren seine Bestrebungen soweit von Erfolg gekrönt, daß bei seinem Tode 100 Fabriken verschiedener Art bestanden haben sollen, von denen einige etwa 300 Arbeiter beschäftigten. Gleichwohl kann das Fabrikwesen nur auf einer ganz geringen Stufe gestanden haben, da 1741 noch eine Verordnung ergeht, die Fabrikgebäude in guten Zustand zu versetzen, damit die Arbeiter nicht von Frost oder Regen zu leiden hätten oder in mangelhaft beleuchteten Räumen thätig sein müßten.

Litteratur:

Außer den im Texte genannten kameralistischen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts: Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13, S. 473—522. Ch. Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen. Aus d. Englischen von Friedenberg, 1833. J. Deville, Recueil de statuts et documents relatif à la corporation des tapissiers, Paris 1875. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869. Henry W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Leipzig 1878. H. Grothe, Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, Berlin 1870. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, Leipzig 1886. A. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France. W. von Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgang des Mittelalters, Jena 1879. M. Mohl, Ueber die württembergische Gewerbsindustrie, Stuttgart 1828. O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande, Leipzig 1890. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte &c., Wien 1882. F. Reuleaux, Die Maschinen in der Arbeiterfrage, Minden 1885. W. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 1878, S. 101—294. W. Stieda,

Peter der Große als Merkantilist, Russische Revue 4, S. 105 ff. Derselbe, Die Entwickelung der russischen Gewerbeverfassung, Nord. Rundschau I, S. 479 ff. H. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg, Halle 1886—1889, 3 Bände. A. Ure, Das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer, kommerzieller Hinsicht. Aus dem Englischen v. Diezmann, Leipzig 1835.

Wilh. Stieda.

Fabrikgesetzgebung.

(Internationale Regelung.)

1. Entwickelung der F. 2. Die auf eine internationale F. gerichteten Bestrebungen 3. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (März 1890).

1. Entwickelung der F. Ueber die Fabrikgesetzgebung in den einzelnen Staaten ist in dem großen Aufsatz „Arbeiterschutzgesetzgebung" (I. Bd., S. 400 fg.) ausführlich berichtet; die Entwickelung, welche diese Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern genommen hat, ist dort eingehend gekennzeichnet. Es ist gezeigt, wie die anfangs nur auf wenige Industrien beschränkte Fabrikgesetzgebung sich mehr und mehr zur Arbeiterschutzgesetzgebung ausgestaltet hat, wie man zumeist wenigstens bestrebt war, für die arbeitenden Klassen normale Lebensbedingungen überall da zu schaffen, wo sie fehlen. Naturgemäß hat die gesetzgeberische Arbeit auf diesem Gebiete in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Erfolge aufzuweisen, was zum Teil auf die gewerbliche Entwickelung der betreffenden Länder, zum Teil auf andere Umstände zurückzuführen ist. Hier ist man frühzeitig und energisch vorgegangen, dort spät und zögernd.

Vor allem aber in dem letzten Jahrzehnt hat dieser Zweig der sozialen Gesetzgebung ganz besondere Fortschritte zu verzeichnen. Die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung ruht in der Hauptsache auf den GG. vom 17. VI. 1883, 21. VI. 1884 und 8. III. 1885 (cf. oben Band I, S. 425 fg.); in der Schweiz hat das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. III. 1877 durch die kantonale Gesetzgebung in den achtziger Jahren mannigfache Fortbildung erfahren (Band I, S. 457); in Belgien wurde das Frauen- und Kinderschutzgesetz am 13. XII. 1889 veröffentlicht (Bd. I, S. 468 fg. und Nachtrag S. 1047); das dem entsprechende G. in den Niederlanden ist vom 5. V. 1889 (I, S. 470); in Italien ist durch das G. vom 11. II. 1886 (I, S. 473 fg.), in Rußland durch die GG. vom 1. VI. 1882, 12. VI. 1884, 3. VI. 1885, 3. VI. 1886 und 24. II. 1890 (I, S. 479 fg. und Jahrb. f. Nat. III. F. 1. Bd., S. 395 fg.), in Schweden durch G. vom 10. V. 1889 (I, S. 478) die Fabrikgesetzgebung angebahnt bezw. entwickelt worden. In Deutschland — last not least — hat die Novelle zur Gew. O. vom 1. VI. 1891 vielen hinsichtlich des Arbeiterschutzes laut gewordenen Wünschen weitgehend Rechnung getragen. Gewiß ist, daß die Gesetzgebung aller Staaten gerade auf diesem Gebiete in den letzten zehn Jahren eine rege und erfolgreiche Thätigkeit entfaltet hat.

Wenn die Regierungen aber hie und da zögerten, wenn sie mehrfach Bedenken trugen, den verschiedenartigen Anregungen zur weiteren Ausbildung der Fabrikgesetzgebung Folge zu leisten, so geschah dies, weil sie vielfach fürchteten, daß durch immer neue, die Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft einschränkende gesetzliche Bestimmungen die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie gegenüber der ausländischen geschwächt werden könnte. Diese Bedenken nun würden fallen, wenn es gelänge, auf internationalem Wege gewisse Vereinbarungen herbeizuführen, wenn, so führte man aus, eine „internationale Fabrikgesetzgebung" geschaffen werden könnte, welche dann auch wohl der Ueberproduktion und den durch sie bedingten periodischen Krisen entgegenzuwirken in der Lage wäre.

2. Die auf eine internationale F. gerichteten Bestrebungen. Der Gedanke eines internationalen Arbeitsgesetzes ist zum erstenmal im Januar 1841 von einem elsässischen Fabrikanten, namens Daniel Legrand, ausgesprochen worden. Als in Frankreich das Gesetz über die Kinderarbeit in den Fabriken beraten wurde, übermittelte Legrand dem Kanzler von Frankreich und den Mitgliedern der Pairskammer eine Eingabe, in welcher er ein internationales Fabrikgesetz vorschlug; er forderte die französische Regierung auf, zu diesem Behufe mit den Regierungen aller Länder in Verhandlung zu treten. (Vergl. Adler in der unter „Litteratur" angeführten Schrift S. 65). — Abermals wird diese Idee vertreten in einem Schreiben der Standeskommission des schweizerischen Kantons Glarus an den Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. IX. 1855. Die Standeskommission regt hier die Herbeiführung einer Verständigung zwischen den industriellen Kantonen der Schweiz über einige Hauptpunkte des Arbeiterschutzes in den Baumwollspinnereien an und begründet dieses Begehren damit, daß die Ungleichheit der Fabrikgesetzgebung unter den Spinnern Klagen hervorrufe, die sich durch günstiger gestellte Konkurrenten beeinträchtigt glaubten. Er heißt in dem betr. Schreiben wörtlich: „Um die Konkurrenzverhältnisse unter den Spinnern, soweit sie von diesen Punkten abhängen, in ganz befriedigender Weise zu regeln, müßte freilich durch internationale Stipulationen zwischen den industriellen

Staaten von ganz Europa ein einheitliches System geschaffen werden. Da dieses aber jedenfalls vorläufig in das Gebiet der frommen Wünsche gehört, so sollte wenigstens der Versuch nicht gescheut werden, innerhalb eines engeren Kreises die Verschiedenheiten soweit thunlich aufzuheben und die staatlichen Maßregeln auf die gleichen Grundsätze zurückzuführen[1])." Zwei Jahre später veröffentlichte der bereits genannte elsässische Fabrikant, Legrand, ein Cirkular, welches er den verschiedenen Regierungen übersandte, u. d. T.: „**Appel respectueux adressé aux gouvernements des pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel, dont les dispositions seraient à arrêter par leurs délégués réunis en un congrès à Paris.**" Er verlangt ein internationales Gesetz über die Industriearbeit und sieht darin, wie es in dem Motto des Cirkulars heißt, die einzig mögliche Lösung des großen Problems, „die Arbeiterklasse an den wünschenswerten moralischen und materiellen Wohlthaten teilnehmen zu lassen, ohne daß die Industriellen darunter leiden und ohne daß die Konkurrenz zwischen den Industrieen der betreffenden Länder davon berührt würde".

Waren es so in erster Linie Industrielle, welche einer internationalen Verständigung das Wort redeten, so haben doch auch vereinzelt schon früher einige Theoretiker sich demselben Gedanken zugewandt[2]). Indes zu einer eingehenderen, auch in weitere Kreise dringenden Erörterung der Frage kam es erst, als die deutsche Wissenschaft den sozialen Problemen erhöhte Aufmerksamkeit schenkte, vor allem aber, als die schweizerische Regierung Schritte zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung that, der Gedanke somit offizielle Gestalt annahm.

Am 5. VI. 1876 bemerkte der Präsident des Nationalrates, Oberst Frey, in seiner Eröffnungsrede: „Es dürfte sich empfehlen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäßiger Regulierung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden. Liegt ja doch die größte Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung in der Thatsache, daß durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates im Sinne der Erleichterung die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie unter Umständen schwer gefährdet werden kann. Allerdings sind die Produktionsbedingungen zum Teil sehr beträchtlich von einander verschieden; die Gegensätze aber dürften nicht so groß sein, daß die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Arbeiterverhältnissen unter Belassung des nötigen Spielraumes sich als unausführbar erweisen sollte." Diese Rede hatte zunächst keine weiteren Folgen. Allein Oberst Frey ließ den Gedanken nicht fallen. Vier Jahre später — im Dezember 1880 — stellte er im Nationalrate den Antrag: „Der Bundesrat ist eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen anzuknüpfen zum Zwecke der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung." Nachdem die Klausel „zu geeigneter Zeit" hinzugefügt war, wurde der Antrag angenommen. Der Bundesrat ging auch sofort, trotz mannigfacher Bedenken und ohne von der Klausel zum Freyschen Antrage Gebrauch zu machen, an die Ausführung des Auftrages. Die Vertreter der Schweiz in Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, England und Belgien wurden angewiesen, bei den betr. Behörden Erkundigungen einzuziehen, ob Geneigtheit vorhanden sei, in eine Beratung, betr. die internationale Regelung der Fabrikverhältnisse, einzutreten. Die Anfragen erfolgten; indes die meisten Staaten antworteten ablehnend.

Auch in der wissenschaftlichen Litteratur und auf den verschiedensten Kongressen war inzwischen der Gegenstand vielfach erörtert. Im Jahre 1871 hatten Schönberg in seinen „Arbeitsämtern", Adolf Wagner in der „Rede über die soziale Frage" auf die Notwendigkeit internationaler Verhandlungen hingewiesen. Der Verein für Sozialpolitik hat sich zweimal mit der Frage beschäftigt; schon 1872 auf der ersten Versammlung zu Eisenach, dann eingehender zehn Jahre später. Im Jahre 1881 veröffentlichte Cohn, veranlaßt durch das Vorgehen des schweizerischen Bundesrates, seinen Aufsatz über internationale Fabrikgesetzgebung in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik"; er wies auf die großen Schwierigkeiten einer internationalen Regelung hin und bezweifelte, daß in absehbarer Zeit ein nennenswerter Erfolg zu verzeichnen sein werde. Noch ungünstiger urteilte Bücher (1888), während Adler (1888) sich speziell gegen Cohn wandte und die Möglichkeit eines Zustandekommens der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung in späteren Jahren nachzuweisen suchte. Versammlungen und Vereine verschiedenster Art nahmen Resolutionen zu Gunsten internationaler Abmachungen an, so 1879: die Assemblée d'industriels chrétiens de la région du nord zu Lille, 1880: der Brüsseler Kongreß für Hygiene, 1881: die Assemblée générale des industriels chrétiens zu Paris, 1885: die freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker auf dem fürstl. Löwensteinschen Schlosse zu Kleinheubach, 1887: der internationale Kongreß für

1) Ich folge hier den Mitteilungen Büchers, Zur Geschichte der „internationalen Fabrikgesetzgebung", S. 2 (s. „Litteratur").

2) Vgl. Bücher a. a. O. S. 3 fg. Adler a. a. O. S. 66.

Hygiene und Demographie (wenngleich mit gewissen Einschränkungen) ꝛc. ꝛc.[1]). Daß auch die sozialistischen Parteien aller Länder für das Projekt mit Energie eintraten, bedarf wohl kaum der besonderen Hervorhebung.

Nachdem so die öffentliche Meinung für eine internationale Regelung der Fabrikgesetzgebung mehr und mehr gewonnen und das Interesse an der Frage in immer weitere Kreise gedrungen war, erließ die Schweiz, einer erneuten Anregung in der Bundesversammlung vom 23. XII. 1887 Folge gebend, abermals unterm 15. III. 1889 ein „Rundschreiben an sämtliche europäische Industriestaaten, betreffend Arbeiterschutz". Es heißt in demselben, daß nach der Auffassung des Bundesrates es sich nicht darum handeln solle, internationale Vereinbarungen einzig im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien in Aussicht zu nehmen, sondern es schienen zwei Momente ins Gewicht zu fallen: einerseits eine gewisse Regelung der industriellen Produktion, andererseits die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse. Als die mit Erfolg von einem Staatenverbande zu regulierenden Gebiete wurden die industrielle Sonntagsarbeit und die industrielle Frauen- und Kinderarbeit bezeichnet. Als Programmpunkte, deren Ausführung durch internationales Uebereinkommen den Regierungen als wünschbar zu bezeichnen wäre, schlug der Bundesrat vor: 1) Verbot der Sonntagsarbeit; 2) Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben; 3) Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter; 4) Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben; 5) Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen; 6) Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Dieses neue Rundschreiben hatte einen weit besseren Erfolg als das erste. Die meisten Regierungen sagten ihre Teilnahme zu. In einem weiteren Schreiben (d. d. 12. VII. 1889) wurde bemerkt, daß nur die russische Regierung aus „Opportunitätsgründen" abgelehnt habe, und daß von den Regierungen Dänemarks, des Deutschen Reichs, Schwedens und Norwegens, sowie Spaniens dem Bundesrate noch keine Erklärung zugekommen sei. Ein detailliertes Programm wurde in Aussicht gestellt und der Zusammentritt der Konferenz für das Frühjahr 1890 in Aussicht genommen. Als Termin des Anfangs der Beratungen wurde später der 5. V. festgestellt.

Während so die Vorbereitungen seitens der Schweiz getroffen waren, erschienen die bekannten Erlasse des deutschen Kaisers vom 4. II. 1890. Der erste derselben lautete:

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch diese und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Besserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, diese Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeiten, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil haben, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen."

Hiermit trat Deutschland an die Spitze der auf eine internationale Verständigung gerichteten Bewegung. Die Schweiz verzichtete auf die von ihr geplanten Beratungen und die internationale Konferenz wurde nach Berlin zum 15. III. eingeladen.

3. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin. Das von vielen Seiten lange und eifrig Erstrebte war erreicht, die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal, Schweden, Norwegen und der Schweiz waren übereingekommen, die Fragen gemeinschaftlich zu prüfen, welche sich auf die Arbeit in gewerblichen Betrieben und Bergwerken beziehen. Die Vertreter dieser Staaten traten am 15. III. 1890 zur ersten Sitzung zusammen. Im ganzen fanden 7 Plenarsitzungen statt. Am 29. III. wurde die Konferenz geschlossen. Das Programm, welches den Beratungen zur Grundlage diente, stimmte in allem wesentlichen mit dem seitens des schweizerischen Bundesrates aufgestellten und oben mitgeteilten überein, nur war an Stelle des Punktes 4 des eidgenossischen Programms (Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben) in dem Berliner Programm — und hier als Punkt

1) Vgl. Bücher a. a. O. S. 4 fg.

1 — die Regelung der Bergwerksarbeit aufgenommen.

Die Konferenz war, wie der Präsident derselben — Staatsminister von Berlepsch — in der Schlußsitzung ausdrücklich betonte, „nicht berufen, internationale Vereinbarungen über das vorgelegte Programm zu treffen, sondern nur Gutachten und Wünsche zu formulieren", die der **Erwägung** der Regierungen, welche ihre Delegierten nach Berlin gesandt hatten, unterliegen würden. Dies ist bei Beurteilung der Ergebnisse der Beratungen wohl im Auge zu behalten. Die Konferenz trug einen lediglich akademischen Charakter. Von einer „internationalen Gesetzgebung" war keine Rede und sollte keine Rede sein. Bezeichnend sind die Eingangsworte für alle Beschlüsse: „es ist wünschenswert". Sie binden niemanden, sie sollen niemanden binden.

Diejenigen, welche die großen Schwierigkeiten kannten, mit denen alle internationalen Verständigungen und Verträge zu kämpfen hatten, konnten durch den Verlauf der Konferenz nicht überrascht werden, zumal die Schwierigkeiten gerade auf diesem Gebiete sich besonders anhäufen mußten. Und dennoch darf man m. E. dieser ersten internationalen Beratung in Bezug auf die Arbeiterfrage nicht jeden Wert absprechen. Die wichtigsten Bestimmungen [1]) beziehen sich auf die Ausführung der Konferenzbeschlüsse. Diese lauten:

I. Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen:

a) Die Ausführung der in jedem Staate getroffenen Maßregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualifizierten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind.

b) Die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben den anderen Regierungen mitzuteilen.

c) Jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit und in einer möglichst ähnlichen Form statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen.

d) Die beteiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen, sowie den Text der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenzbeschlüssen behandelten Fragen beziehen, untereinander austauschen.

II. Es ist wünschenswert, daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei Ausführung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen.

1) Bezügl. der anderweitigen Beschlüsse sei auf die unter „Litteratur" vermerkten Protokolle verwiesen.

Der Schwerpunkt liegt in I, c, d und II, — liegt darin, daß auch für die Zukunft weitere Verständigungen und weitere Beratungen in Aussicht genommen sind. Und wenn auch spätere Konferenzen zunächst nicht mehr Positives schaffen, wie diese erste, sie werden doch dazu verhelfen, die Gemeinsamkeit zu fördern, sie werden zur Ausbildung der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung viel beitragen können. Und dies wäre Erfolg genug! Daran wird freilich m. E. nie zu denken sein, daß man für alle Staaten gleichlautende fabrikgesetzliche Vorschriften erläßt, wohl aber daran, daß durch internationales Zusammenarbeiten die nationale Gesetzgebung mehr und mehr ausgebildet und daß durch internationales Vorgehen auch ein Druck auf diejenigen Staaten ausgeübt werden wird, welche durch mangelnde Schutzgesetzgebung die Industrieen anderer Länder schädigen.

Ist diese Hoffnung berechtigt, dann wird man nur wünschen können, daß diese internationalen Beratungen über die Arbeiterschutzgesetzgebung erneuert werden. —

Litteratur:

K. K(autsky), Internationale Arbeitsgesetzgebung in den „Staatswirtschaftlichen Abhandlungen", hgg. von Seyfferth, 2. Serie, 2. u. 3. Heft, Lpzg. 1880. — G. Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung, in den Jahrb. f. Nat. N. F. 3, S. 313 fg. (Von neuem abgedruckt in Cohns „Volksw. Aufsätzen" [Stuttgart 1882], S. 439 fg.). Georg Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Nebst einer Kritik der Ansicht Gustav Cohns. (Bes. Abdr. aus Hirths Ann. 1888.) München u. Leipzig 1888. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der soz. Frage, Lpzg. 1872. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 9. u. 10. X. 1882, in den Schr. d. V. f. Sozialp. XXI, S. 57 fg. (Lpzg. 1882.) — Brentano, Ueber internationalen Arbeiterschutz im „Deutschen Wochenblatt" 1890, S. 86—89 u. S. 99—103. — Bücher, Zur Geschichte der „internationalen Fabrikgesetzgebung" in den „Deutschen Worten", 1888 (Febr.-Heft). — H. Braun, Die Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats, betr. den internationalen Arbeiterschutz, im „Archiv f. soz. Ges. u. Statistik", II. Bd. (Tbgn. 1889) S. 497 fg. — **Conférence internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. Par autorisation officielle.** Leipzig 1890. Auch in deutscher Ausgabe erschienen u. d. T.: Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrage, Lzpg. 1890. G. Cohn, Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Jahrb. f. Nat. N. F. 21, S. 225 fg.

Ludwig Elster.

Fabrikinspektion.

Ueber die Fabrikinspektion in den einzelnen Staaten ist in dem Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" bereits berichtet. Vergl. für Deutschland: I, Bd. S. 414; für Oesterreich: I, S. 429; für Großbritannien: I, S. 441; für die Schweiz: I, S. 456; für Frankreich: I, S. 463 fg.; für Belgien: I, S. 469; für die Niederlande: I, S. 470; für Luxemburg: I, S. 472; für Italien: I, S. 474; für Dänemark: I, S. 475; für Schweden: I, S. 478 fg..; für Rußland: I, S. 482, 485.

Ueber die Geschichte der Fabrikinspektion, über neuere gesetzliche Bestimmungen, vor allem über die in Aussicht genommene, aber erst zum Teil durchgeführte Vermehrung der Aufsichtsbeamten in den deutschen Staaten wird in dem Artikel Gewerbeinspektion gehandelt werden.

Red.

Fabrikkrankenkassen s. Krankenversicherung.

Fachschulen, gewerbliche, s. Gewerbliches Unterrichtswesen.

Fähren.

1. Oeffentliche und private F. 2. Inhalt der Fährgerechtigkeit und deren verwaltungsrechtliche Kontrolle. 3. Rechtliche Natur der Leistung und Haftpflicht des Fährunternehmers. 4. Volkswirtschaftliche und verkehrstechnische Gesichtspunkte.

1. Oeffentliche und private F. Ständige Einrichtungen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vermittelung des Personen- und Güterverkehrs von einem Fluß-, See- ꝛc. Ufer zum jenseitigen Gestade. Nur soweit die zum Uferwechsel erforderlichen Anlegepunkte im Privateigentum stehen, oder bei Ausübung des Betriebes, bei Uebertragung, Verpachtung vertragsmäßige Vereinbarungen vorliegen, fallen die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse auch unter die Gesichtspunkte des Privatrechts, nach allen anderen wesentlichen Beziehungen hin erscheinen die Fährunternehmungen in Anlage, Begründung, Uebertragung, Betriebsordnung und Betriebskontrolle durch die Grundsätze des öffentlichen Rechts bestimmt. Die Quelle desselben ist das Partikular-, nicht das Reichsrecht, denn nach § 6 der R.-Gew.-O. vom 21. VI. 1869 (R.-G.-Bl. S. 245) in der Fassung des R.-G. v. 1. VII. 1883 (R.-G.-Bl. S. 117) findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren; die Regelung der Materie ist daher der Landesgesetzgebung überlassen, welche denn auch eine große Mannigfaltigkeit aufweist. Als durchlaufender Grundsatz kann die im A. L. R. (II, 15, § 50) aufgestellte Regel anzusehen sein, daß Fähre und Prahme zum eigenen Gebrauche jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten dürfe, daß aber die gewerbsmäßige Führung solcher Verbindungsmittel zu den Regalien des Staates zähle, weil diesem die Nutzungen an den öffentlichen Strömen zustehe (A. L. R. II, 15, §§ 38, 49—54, bayr. G. v. 28. V. 1852, die Benützung des Wassers betr., Art. 17). Das entscheidende Kriterium der Oeffentlichkeit für Ströme und Flüsse ist landrechtlich deren natürliche Schiffbarkeit, soweit sich dieselbe erstreckt, aber als öffentliche Gewässer müssen auch diejenigen Landseeen gelten, welche gleich den öffentlichen Strömen dem Schiffsverkehre des Publikums gewidmet sind, was jedenfalls da anzunehmen sein wird, wo sich ein solcher Schiffsverkehr unter der Obhut der zur Schiffahrtspolizei berufenen staatlichen Organe vollzieht. Auch Seeengen können unter diesen Voraussetzungen als öffentliche Gewässer angesehen werden. (Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 2. XI. 1885, Bd. XII, S. 244 fg.)

Das staatliche Aufsichtsrecht ist somit im Gebiete des preußischen, wie des bayrischen und sächsischen Rechts begründet durch das Moment der Oeffentlichkeit, d. h. hier der Entgeltlichkeit des Betriebes ohne Rücksicht auf die rechtliche Beschaffenheit der Gewässer, in welchen die Verkehrsvermittelung durch Fähren erfolgt.

2. Inhalt der Fährgerechtigkeit und deren verwaltungsrechtliche Kontrolle. Die Ausübung der Fährgerechtigkeit setzt überall besondere behördliche Erlaubnis voraus, welche in den meisten Bundesstaaten von den Ministerien des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt wird. Der juristische Inhalt der „Gerechtigkeit" umfaßt das ausschließliche Recht, an bestimmten Punkten des Wasserlaufes mittelst gewisser, unter polizeilicher Kontrolle stehender Einrichtungen Personen und Sachen gegen einen bestimmten tarifmäßigen Betrag (Fährgeld) ans entgegengesetzte Ufer gewerbsmäßig überzufahren, bezw. dieses Recht einem Dritten zur Ausübung zu übertragen. Sache der die Bewilligung erteilenden Verwaltungsstelle ist es, die Bedingungen festzusetzen, welche der Konzessionär sowohl bezüglich der Anlage, als bezüglich des Betriebes und der Unterhaltung der Ueberfuhranstalt zu erfüllen hat. Insbesondere kommt es ihr zu, die Bedingungen für den Befähigungsnachweis zur Führung der Fähre zu bezeichnen (preuß. G. v. 17. I. 1845 § 45) und den Tarif der Gebühren fest-

zustellen, welche der Inhaber der Fähre für die Benutzung derselben zu erheben das Recht hat. Tarifüberschreitungen werden mit Strafen bezw. mit Konzessionsentziehung geahndet. Für Preußen cf. G. v. 20. III. 1837 (G. S.S. 37) betr. die Bestrafung der Tarif-Ueberschreitung bei Erhebung von Kommunikationsabgaben. — Wegen Feststellung der Fährgeldtarife cf. Reskr. v. 31. V. 1883 (Preuß. M. Bl. für die gesamte innere Verwaltung S. 40). Jedoch sind Pferde auf dem Wege von und zu den Vormusterungen, Musterungen und Aushebungen auf allen fiskalischen Fähren Preußens vom Fährgeld freizulassen. Reskr. v. 3. XI. 1884 (M. Bl. S. 255). Die überaus verwickelten Verhältnisse, welche in Ansehung der Fährgerechtigkeiten auf dem linken Rheinufer bestanden hatten, wurden zur Regelung gebracht durch das preuß. G. v. 4. VII. 1840 (G. S.S. 227) betr. die Befugnis zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Die Bewilligung einer Fähre involviert keine Gewähr für ein bestimmtes Erträgnis und regelmäßig auch kein Bannrecht, so daß der Inhaber der Fährgerechtigkeit jeder anderen Verkehrsverbindung zwischen beiden Ufern ein Veto entgegenzusetzen außer stande ist. Er kann insbesondere nicht hindern, daß jemand im eigenen Kahne überfahre und auch andere Personen unentgeltlich übersetze, oder daß eine Brücke oder ein Steg gebaut werde. (Entsch. des württemb. Verwaltungsgerichtshofes v. 16. IV. 1879.) Streitigkeiten über das Recht, Fährgelder zu erheben, das sowohl einzelnen Personen wie Gemeinden zustehen kann, sowie über die Pflicht, solche zu entrichten und Ansprüche auf Freiheit von Fährzoll fallen bald in den Bereich der ordentlichen Rechtsprechung, bald in den Bereich der Verwaltungsrechtssachen. Es ist dann Aufgabe der Verwaltungsbehörden, im Beschwerdewege bezw. der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren darüber zu erkennen. (S. das bayr. G. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. VIII. 1878.)

Ueber das Verhältnis der Fähren zum System des allgemeinen Wege- und Verkehrswesens ist im Verwaltungsrecht der deutschen Bundesstaaten das Maß des Prinzipiellen nicht gefunden. Nach preußischem Recht wird bei Privatflüssen die Unterhaltung der Fähren als ein Teil der Wegebaulast angesehen, so daß sie den für Wegebau betreffenden Orts geltenden allgemeinen und besonderen Regeln folgt, während Fähren über öffentliche Gewässer auf Grund des § 12 des G. vom 16. VI. 1838 (G. S. S. 353) als besondere, für sich bestehende, in keinem Zugehörigkeitsverhältnisse zu den Wegen stehende Kommunikationsanstalten aufzufassen sind. (Erk. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. XI. 1885, Entsch. Bd. XII, S. 244 fg.)

3. **Rechtliche Natur der Leistung und Haftpflicht des Fährunternehmers.** Was endlich das Verhältnis zwischen Fährgast und Fährunternehmer bezw. Fährmann betrifft, so charakterisiert sich das Vertragsverhältnis als ein Werkverdingungsvertrag, locatio conductio operis, gerichtet auf die Beförderung einer Person oder einer Sache nach einem bestimmten Ziele; es ist daher mit Recht anzunehmen, daß der Fährunternehmer (Pächter rc.), von welchem persönlich die Bewirkung der übernommenen Leistungen offenbar nicht oder doch nicht immer erwartet werden kann, als conductor operis an sich für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen der von ihm angenommenen Hilfspersonen den seine Fähre benutzenden Personen gegenüber haftet. Ueber den Umfang dieser Haftpflicht hat sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 10. X. 1888 dahin ausgesprochen, daß der seinen Fahrgästen für jede, auch die geringste Nachlässigkeit haftende Fährinhaber auch eine dieser Haftung entsprechende Sorgfalt aufzuwenden habe. Daß deshalb die allgemeine Ueblichkeit und die Anforderungen der Polizeibehörde in betreff der zur Sicherheit des Publikums geeigneten Vorrichtungen für ihn nur die Minimalgrenze des zu Leistenden bilden, und daß er auch über dieses Maß hinaus seinen Fahrgästen hafte, wenn er bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und geschäftskundigen Fährmanns erkannte oder erkennen mußte, daß das allgemein Uebliche oder polizeilich Vorgeschriebene zu der auf Fährboten zu ermöglichenden thunlichsten Sicherung des Publikums nicht genüge, und daß die Beschaffenheit des von ihm zum Transporte benutzten Fahrzeuges noch weitere Vorsichtsmaßregeln erfordere und gestatte, ohne daß hierdurch ein besonderer unverhältnismäßiger Kostenaufwand oder eine unthunliche Erschwerung in der Handhabung des Fahrzeuges oder ein anderer Nachteil herbeigeführt werde, durch welche die Unterlassung sich rechtfertigen könnte.

4. **Volkswirtschaftliche und verkehrstechnische Gesichtspunkte.** Unter dem Gesichtswinkel der volkswirtschaftlichen und Verkehrsinteressen stellen sich die einfachen, an Seilen oder Ketten hängenden Fähren, bei welchen der Kampf mit der Strömung allerdings zumeist beträchtlich gemindert ist, als Fortschritte dar gegenüber den freifahrenden Fähren, dafür sind jene nur an ganz engen Stellen und nur da ohne Schwierigkeiten zu verwenden, wo jeder andere Schiffahrtsverkehr auf der Wasserstraße entfällt. Das gleiche gilt von den fliegenden Fähren. Bei größerer Ausdehnung des örtlichen Verkehrs wird die Fähre regelmäßig beim Vorhandensein enger

Wasserarme durch feste oder verstellbare Brücken ersetzt (Fallbrücken zum Zwecke des Durchlasses für größere Boote und Schiffe), oder durch die Heranziehung der Dampfkraft zu größerer Leistungsfähigkeit gehoben. Die Dampffähren oder Trajekte zur Verbindung getrennter Schienenwege gelangen jetzt allmählich auch im deutschen Eisenbahnverkehr zu umfassenderer Anwendung.

Litteratur:

Außer den im Texte angegebenen Quellen und Entscheidungen: Illing, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte, 4. Aufl., Band 2. Rißmann, Das Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächsischem Rechte, 2. Aufl., S. 75 fg. v. Pözl, Die bayer. Wassergesetze, 2. Aufl., S. 76 fg. v. Holtzendorff in dessen Rechtslexikon s. v. „Fährgerechtigkeit". O. Mayer in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Bd., S. 377 fg. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. X, S. 380 fg.

Störk.

Faktor.

Die Ausdehnung des Handelsverkehrs im Mittelalter machte es dem Kaufmanne schon frühzeitig unmöglich, alle diejenigen Orte, mit denen er Handel trieb, selbst zu besuchen. Der Oberleiter des Geschäfts mußte im Mittelpunkte des weitverzweigten Verkehres dauernd verbleiben, während er für die auswärtigen Plätze der Vertretung bedurfte. Letztere enthielt aber Aufgaben, die für das ganze Gedeihen des Geschäfts von größter Bedeutung waren, in noch weit höherem Grade, als dies jetzt der Fall ist. Denn der Handelsverkehr hatte damals mit ganz anderen Hindernissen und Gefahren zu kämpfen. Regelmäßig konnten nur solche Waren abgesetzt werden, die am Orte des Verkaufs vorhanden und zu besichtigen waren; sie mußten also zunächst dorthin transportiert werden, was bei der Mangelhaftigkeit der Landstraßen und Beförderungsmittel, bei der Unsicherheit zu Lande wie zur See, bei der ganzen Auffassung des Mittelalters, die den durchziehenden Kaufmann in der Regel nur als Ausbeutungsobjekt betrachtete, eine sehr schwierige und gefahrvolle Aufgabe war, welche der Kaufmann unmöglich einem Frachtführer anvertrauen konnte. Vielmehr mußte der Transport stets von einem gewandten und erfahrenen Angestellten des Eigentümers begleitet werden. Am Bestimmungsorte sodann waren noch weit bedeutendere Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Stellung der fremden Kaufleute in den Handelsstädten des Mittelalters ähnelte ja meist denjenigen, welche die europäischen Kaufleute heutigen Tages in vielen Ländern des Ostens einnahmen: Zunächst waren die „Gäste" (vgl. d. Art. „Fremdenrecht") entweder ganz rechtlos oder sie hatten doch weit geringere Rechte als die Einheimischen. Ihr Recht mußten sie sich erst durch besondere Privilegien erwerben. Wenn sie den Machthabern wertvolle Dienste leisteten, so gelang es ihnen oftmals, sich durch derartige Privilegien eine bevorrechtigte Stellung zu schaffen. Aber gleichviel, ob das eine oder das andere der Fall war, stets hatten sie ein besonderes Recht und in der Regel auch eine besondere Gerichtsbarkeit. Ihre Sitten und Gebräuche waren völlig andere, wie die der einheimischen Bevölkerung, mit der sie in der Regel nur soweit verkehrten, als das Geschäft es notwendig machte. Es liegt auf der Hand, wie sehr letzteres durch eine derartige Stellung des fremden Kaufmanns erschwert werden mußte. Dazu kam die Schwierigkeit des Absatzes und Einkaufs von Waren infolge der noch vielfach mangelhaften Organisation des Lokalverkehrs und der überaus zahlreichen, denselben einschränkenden Verordnungen, deren Uebertretung schwere Strafen nach sich zog. Es kam hinzu, daß oft sehr lange Kredite bewilligt werden mußten, während die Rechtspflege noch meist im argen lag. Kurz, der Kaufmann bedurfte zu seiner auswärtigen Vertretung ganz besonders tüchtiger und vertrauenswürdiger Personen, denen er eine allgemeine Vollmacht erteilen konnte, ohne sie in den Einzelheiten sehr zu binden. Dies waren die Faktoren.

Der mittelalterliche Faktor war ein Angestellter seines Prinzipals, dessen Interessen er auf einer ihm aufgetragenen Handelsreise vertrat, um dann wieder in die Heimat zurückzukehren. Nur ausnahmsweise konnte er in älterer Zeit daran denken, sich dauernd in der Fremde ansässig zu machen; hierdurch wäre er seiner Handelsprivilegien verlustig gegangen, während der Erwerb des vollen Bürgerrechts einerseits schwierig und andererseits für ihn, dessen ganzer Beruf eben in der vollkommenen Interessengemeinschaft mit seinem Prinzipale wurzelte, widersinnig gewesen wäre. Der Faktor war stets ein Landsmann, in der Regel ein Vertrauter, oftmals sogar ein Verwandter des Prinzipals und stand mit demselben fast immer in einem Societätsverhältnisse, indem er entweder zum Betriebe derjenigen Geschäfte, welche er besorgen sollte, wirklich Kapital einschoß oder — was meist der Fall war — nur seine Arbeitskraft und Intelligenz hergab, wofür ihm ein gewisser Kapitalbetrag als Einlage auf Gewinn und Ver-

lust angerechnet wurde. Außerdem wurden ihm seine Reisekosten ersetzt, und in der Regel scheint er auch sein gewöhnliches Gehalt als Handlungsgehilfe während seiner Funktion als Faktor weiter bezogen zu haben. Das Societätsverhältnis, in dem der Faktor zu seinem Prinzipale stand, war die bekannte commenda (accommenda, Wedderleging, Fürlegung), die im Mittelalter am weitesten verbreitete Handelsgesellschaftsform.

Der eigentliche mittelalterliche Faktor kontrahierte nicht in seinem Namen, sondern in dem seines Prinzipals, als dessen Vertreter er sich durch eine Vollmacht auswies. In Italien war mehrfach auch vorgeschrieben, daß diese Vollmacht bei der Handelskorporation des Heimatsortes registriert werden solle. Der Faktor mußte über seine Thätigkeit regelmäßig an seinen Prinzipal Bericht erstatten. Für eigene Rechnung durfte er wohl meist nebenbei etwas Geschäfte machen; dagegen durfte er wenigstens in der älteren Zeit dritten Personen seine Dienste nicht widmen. Wenn wir uns die Stellung eines mittelalterlichen Faktors durch unsere heutigen Verhältnisse veranschaulichen wollen, so können wir sagen, daß er ein Handlungsgehilfe war, der vom Geschäftsinhaber zu seiner Vertretung — und zwar etwa in der Eigenschaft eines Juniorpartners — auf bestimmte Zeit in die Fremde entsendet wurde.

Die Stellung als Faktor bildete für jeden tüchtigen Großhändler ein notwendiges Durchgangsstadium, ohne das er niemals selbständig ein weitverzweigtes Geschäft leiten konnte. Und mehr als irgend ein anderes Werkzeug des Verkehrs hat der Faktor beigetragen, in dem verkehrsfeindlichen Mittelalter, das die Welt in lauter isolierte Bezirke zu zersplittern drohte, dem völkerverbindenden Verkehre und somit der Kulturentwickelung die Wege zu bahnen. Auch die ältesten „Zeitungen" sind von Faktoren geschrieben worden. Von jeher übermittelten dieselben am Schlusse ihrer Geschäftsbriefe ihren Prinzipalen Nachrichten über Welthändel mancher Art, Berichte, die seit dem 16. Jahrhundert gesondert verbreitet, bald auch gedruckt wurden, und aus denen unsere heutigen Zeitungen hervorgegangen sind.

So war die Stellung des Faktors auch noch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters beschaffen; die erste Veränderung, der dieselbe gegen Ende des 15. und namentlich im 16. Jahrhundert unterlag, bestand darin, daß der Faktor längere Zeit an dem fremden Orte wohnen blieb, daß er sich dort sogar oftmals verheiratete und dauernd niederließ, seitdem die mittelalterliche Sonderstellung der fremden Kaufleute sich mehr und mehr verwischte. Sodann übernahm der Faktor um dieselbe Zeit auch häufig Aufträge von mehreren Personen, und an Stelle des mit einem festen Gehalte kombinierten Gewinnanteils trat die Provision. Der Faktor begann im eigenen Namen zu kontrahieren. Durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel und durch die größere Sicherheit der Straßen wurde es ermöglicht, die Besorgung des Transportgeschäfts mehr und mehr den Frachtführern (Schiffern, Fuhrleuten 2c.) zu überlassen; an den Plätzen, wo umgeladen werden mußte, siedelten sich Spediteure an (s. diesen Artikel), die dem Faktor einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte abnahmen, während die Faktoren selbst sich allmählich in Kommissionäre (s. d.) verwandelten. Indes behielten letztere namentlich in der Rechtssprache noch lange Zeit den alten Namen bei, was in England selbst jetzt noch der Fall ist.

Der Name hat in England dann noch eine andere Bedeutung angenommen; in der englischen Textilindustrie nämlich, die lange Zeit hindurch hauptsächlich Hausindustrie war, stellten die Unternehmer oder Händler „Faktoren" an, welche den Hausarbeitern die Arbeit zuteilten und das Produkt von ihnen in Empfang nahmen. Der Name hat sich in diesem Sinne auch bei uns an vielen Orten eingebürgert, und die englische Bezeichnung des ganzen modernen Fabriksystems als „factory system" scheint hiervon, nicht von „manufactory" abgeleitet worden zu sein.

Litteratur:

Ueber die eigentlichen mittelalterlichen Faktoren ist meines Wissens noch nichts Zusammenfassendes geschrieben worden; nebenbei werden sie mehrfach erwähnt bei Goldschmidt, De societate en commandite, Diss., Halle 1851 und jetzt namentlich in der 3. Aufl. sein. Handb. d. Handelsrechts (1891) I, SS. 189 fg., 254 fg. Silberschmidt, Die Commenda, Würzburg 1884. A. Lattes, Il diritto commerciale n. legislaz. statut., Milano 1884, S. 102. Für die spätere Zeit vgl. Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879, S. 1 ff. Malynes, Lex mercatoria, London 1636, S. 81 ff.

Richard Ehrenberg.

Faktorei.

Die mittelalterlichen Faktoren gleicher Nationalität pflegten in den Plätzen ihres zeitweiligen Aufenthalts sich möglichst eng zusammenzuschließen. Die Italiener, Südfranzosen und Spanier wohnten meist in der Nähe ihres Amts- und Gerichtshauses, in denen ihre Konsuln residierten. Die Deutschen dagegen besaßen an den wichtigsten Plätzen umfangreiche Gebäude und Höfe, welche nicht nur als Amtshäuser dienten, sondern zugleich auch die Wohnungen und Warenspeicher der Faktoren enthielten. In der Levante bestanden die

Kolonien der abendländischen Kaufleute aus zusammenhängenden Häuserkomplexen oder ganzen Stadtvierteln. Diese Niederlassungen hatten mancherlei Namen: Emboli (ἔμβολοι), loggie (Lauben, lobiae, logeae, loges), fondachi, (v. arab. fonduk, πανδοχεῖον), Kontore ꝛc. Der Ausdruck „Faktorei" dagegen scheint erst seit dem 16. Jahrhundert und zwar auf die Niederlassungen der Europäer in überseeischen Ländern, vorzugsweise in Ostindien, angewendet worden zu sein. In dieser Bedeutung hat er sich für einzelne Gegenden, wo noch festgeschlossene Handelsniederlassungen der früheren Art existieren, bis zum heutigen Tage erhalten; besonders spricht man wohl noch von den Faktoreien der Pelzhändler-Kompagnien in Nordamerika, sowie von denen der Europäer in Afrika; doch gehört diese Form von Handelskolonien im wesentlichen der Vergangenheit an.

Litteratur:

Heyd, Le colonie commerciali degli Italiani in Oriente nel medio evo, Venezia e Torino 1866 (zuerst erschienen in der Zeitschrift für d. ges. Staatsw. XVI—XXI). Ders., Geschichte des Levantehandels, 2 Bde., Stuttg. 1879 (französ. vermehrte Ausg. 1885/87). Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, 4 vols., Genève 1780. (Deutsche Ausg. Hannover 1774/78 u. Kempten 1783/88.) Goldschmidt, Handb. d. Handelsr., 3. Aufl., I, S. 191 fg. Richard Ehrenberg.

Fallati, Johannes,

geb. am 15. III. 1809 in Hamburg, studierte in Tübingen und Heidelberg die Rechte, wurde 1837 Privatdozent und 1842 ord. Professor der politischen Geschichte und Statistik in Tübingen, gehörte 1848 in der Paulskirche dem linken Zentrum an, war im Reichsministerium Gagern Unterstaatssekretär des Handels, wurde 1850 Universitätsbibliothekar in Tübingen und starb am 5. X. 1855 auf einer Reise in Amsterdam.

Fallati veröffentlichte folgende auf Staatswissenschaft bezw. Statistik bezügliche und in Buchform erschienene Arbeiten:

Die statistischen Vereine der Engländer, Tübingen 1840. — Einleitung in die Wissenschaft der Statistik. Zum Gebrauche bei akadem. Vorlesungen herausg., ebenda 1843. — Der statistische Kongreß in Brüssel vom 19.—22. IX. 1853, ebenda 1853.

Er publizierte ferner folgende Abhandlungen in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft:

Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. 3 Parallelen, Band I (1844); Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter, Bd. I (1844); Englische Arbeitervereine für Unterricht und Vergnügen, Bd. II (1845); Ein Beitrag aus Württemberg zur Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, Bd. II (1845); Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik, Bd. II (1845); Die Sektion für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten, Bd. III (1846); Gedanken über Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. III (1846); Ueber die Einrichtung statistischer Enqueten in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlußanwendung auf den deutschen Zollverein, Bd. III (1846); Belgische Regierungsmaßregeln gegen Teuerung und Not. Aus Anlaß der Kartoffelmißernte des Jahres 1845, Bd. IV (1847); Das Oktroiwesen in Belgien, Bd. IV (1847); Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. X. 1846 und der mit ihr verbundenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Aufnahmen, Bd. IV (1847); Die Statistik auf Sizilien, Bd. IV (1847); Offizielle Statistik in Dänemark und den Herzogtümern, Bd. IV (1847); Staatswissenschaftliche und verwandte Thätigkeit des VIII. italien. Gelehrtenkongresses im Jahre 1846, Bd. IV (1847); Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Sozialismus und des Kommunismus, Bd. IV (1847); Die Statistik auf der Germanistenversammlung zu Lübeck, Bd. V (1848); Entwürfe zu einem deutschen Flußschiffahrtsgesetze und zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flußzölle und die Ausgleichung für dieselben, nebst Motiven. Aus den Akten des Reichshandelsministeriums der provisorischen Zentralgewalt, Bd. VI (1850); Keime des Völkerrechts bei den wilden und halbwilden Stämmen, Bd. VI (1850); Stand der administrativen Statistik in Deutschland in den Jahren 1848 und 1849, Bd. VI (1850); Gewerbliche und wirtschaftliche Arbeiterverbände in Frankreich, Bd. VII (1851); Die Einrichtung der administrativen Statistik in Norwegen, Bd. VIII (1852); Der statistische Kongreß in Brüssel, 1853, Bd. IX (1853).

Lippert.

Familie.

1. Begriff. Mit dem Worte Familie werden gewöhnlich zwei verschiedene Arten persönlicher Verbindungen bezeichnet. Wir gebrauchen es einmal schlechthin für eine Gruppe von Personen, die durch Verwandtschaftsband mit einander verknüpft sind, auch wohl im engeren Sinne für die nähere Verwandtschaft, die ihre Zusammengehörigkeit mit Bewußtsein festhält; sodann aber bezeichnen wir mit Familie auch den Haus-

stand, wobei auch solche Mitglieder, die nicht durch Blutsbande oder Verschwägerung mit den übrigen verknüpft sind, „zur Familie gehören“ oder „zu ihr gerechnet werden“ oder „in ihr Aufnahme finden“. Personen also, die im Dienstverhältnis, in Produktions- oder auch nur in Konsumtionsgemeinschaft zu jenen stehen. Will man durchaus einen einheitlichen Begriff aufstellen, so müßten beide Momente berücksichtigt werden und Familie im eigentlichen Sinne würde dann eine Gruppe von verwandten Personen sein, die mit einander in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Unsicherheit des Sprachgebrauchs ist aber historisch wohl berechtigt, da auf früheren Entwickelungsstufen die Begriffe Geschlecht und Sippe einerseits, Hausgemeinschaft andererseits sich viel schärfer trennten und erst später, nachdem beide Arten von Verbänden einen beträchtlichen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt hatten, sich in dem neutralen Begriff Familie zusammenfanden.

In diese historische Entwickelung hat erst die der jüngsten Zeit angehörende vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Licht gebracht. Noch ist diese wie jede jugendliche Wissenschaft in der Quellenbenutzung nicht frei von Willkürlichkeiten, noch hat sich in ihr für manche Teile, wie z. B. für die unerläßliche Verwertung des religionsgeschichtlich-mythologischen Materials, keine feste Methode ausgebildet, noch ist sie mit der Verallgemeinerung ihrer Sätze zu schnell bei der Hand; jedoch werden immer mehr gesicherte Resultate durch exakte Einzelforschung gewonnen. Diese selber aber würde nie zustande kommen, ohne daß zuvor die allgemeinen Gesichtspunkte festgestellt wären. Ueberhaupt aber herrscht auf primitiven Entwickelungsstufen der Kultur eine so große Aehnlichkeit der Erscheinungen, auch ohne daß ein wechselseitiger Einfluß stattgefunden hätte, daß die komparative Methode bei der Erforschung der Wirtschafts- und Rechtszustände eine noch höhere Berechtigung als selbst in der Sprachwissenschaft genießt.

Ein Zustand völliger Familienlosigkeit ist nicht mit Sicherheit beobachtet, doch stehen ihm viele wilde Stämme Afrikas, Südamerikas und Australiens sehr nahe. Die Horde, der Stamm geht hier in der Entwickelung der Familie voraus. Eine Regelung des geschlechtlichen Lebens findet sich bei diesen Stämmen, zumal wo noch völlige Nacktheit herrscht, nicht. Man bezeichnet diesen Zustand als Promiskuität. Es ist die Frage, ob auch die früheren und gegenwärtigen Kulturvölker auf einer solchen Stufe gestanden haben. Man wird dies mit einiger Sicherheit für alle vorderasiatischen Völker bejahen können. Bei ihnen fand sich nämlich die Promiskuität, die regellose Prostitution, als allgemeiner Kultgebrauch; bei anderen in der ethischen Kultur weiter fortgeschrittenen Völkern haben sich wenigstens religiöse, unzweifelhaft auf Promiskuität deutende Symbole erhalten. Es ist aber eine völlig gesetzmäßige Erscheinung der Religionsgeschichte, daß Zustände, die früher allgemein waren, später als Festgebräuche, zuletzt als Symbole fortdauern. Das strenge Familienleben der Juden erweist sich wie die ganze jüdische Kultur als eine mit äußerster Willensanstrengung aufrecht erhaltene Opposition gegen die herrschende semitische Sitte. Mit dem Abfall von Jehovah ging stets die Hurerei, d. h. die Prostitution im Dienste der Naturgottheiten Hand in Hand. Eben diese vorderasiatischen Kulte haben durch ihren Geheimdienst der Prostitution vor allem die Gesittung der antiken Welt unterwühlt, so daß sich der Argwohn gegen die Vereinigungen der Christen ebenfalls nach dieser Richtung lenkte. Bei schwärmerischen Sekten ist auch innerhalb des Christentums die altasiatische, geweihte Unzucht als bewußte Negierung aller Familienbande oft wieder aufgelebt.

2. **Das Mutterrecht.** Als die älteste Form des Familienzusammenhangs erscheint in den überwiegend meisten Fällen das Maternitätssystem, das Mutterrecht, wonach das Verwandtschaftsband nur durch gemeinsame Abstammung von einer Mutter hergestellt, eine väterliche Verwandtschaft aber überhaupt nicht anerkannt wird. Ueberall, wo noch keine festen ehelichen Verhältnisse herrschen, erklärt es sich daraus, daß überhaupt nur die mütterliche Herkunft mit Sicherheit bezeichnet werden kann; es findet sich aber in den verschiedensten Abstufungen auch noch bis in Kulturstufen mit festgeregelter Monogamie vor, z. B. bei nordindischen Völkern. Nie ist ein Fall nachgewiesen worden, daß ein ganzes Volk vom Paternitätssystem zur Mutterfamilie übergegangen sei; sehr oft dagegen zeigt sich der umgekehrte Vorgang. Wo sich, was übrigens selten der Fall ist, bei Naturvölkern die reine Vaterfamilie vorfindet (Betschuanen, einzelne Südamerikaner), ist eine vorhergehende Entwickelung aus der Mutterfamilie nicht ausgeschlossen. Am meisten ausgebildet und am gleichmäßigsten verbreitet ist gegenwärtig das Mutterrecht bei den Völkern der malaiischen Rasse. Im klassischen Altertume herrschte es bei den 3 geheimnisvollen Völkern, die als Reste einer Urbevölkerung unter den Ariern wohnten, Lykiern, Etruskern, Iberern einschließlich der Libyer. Bei den seiner Heimat benachbarten Lykiern erregte es jedoch schon Herodots Verwunderung. Unter den semitischen Völkern ist das Mutterrecht namentlich bei den alten Arabern wahrscheinlich, jedoch nicht völlig gesichert. Unter den Ariern lebten nach Cä-

sars Bericht die Britannier noch völlig danach. In Indien haben sich die einwandernden Arier meistens feindlich gegen das Mutterrecht der unterworfenen Urbevölkerung verhalten, in einzelnen Fällen aber, z. B. auf der Küste Malabar sich ihm und der Promiskuität angepaßt. Bei den Griechen weisen Stammessagen wie die von Cecrops auf frühere Geltung des Mutterrechts hin, auch eine dahin zielende Deutung der Orestessage, die bei Aischylus geradezu in einen Rechtsstreit über den Vorrang des Mutter- oder Vaterrechtes ausläuft, hat viel Ansprechendes. Bei den Römern hat wahrscheinlich die plebs gleich den benachbarten Etruskern ursprünglich nach Mutterrecht gelebt. Die verschiedenen Eheformen der Patrizier und Plebejer, der Mangel des Connubium zwischen ihnen, die oft betonte Thatsache, daß die Plebejer keine gentes haben, der Name der patricii-Vatersöhne selber deutet dahin. Bei den germanischen Völkern ist durch Tacitus das sog. Avunkulat bezeugt, eine Erscheinung, die sich bei allen Völkern wiederholt, welche auf der Stufe des Mutterrechtes stehen oder sie vor kurzem verlassen haben: der Mutterbruder gilt vor oder neben dem Vater als der nächste Verwandte. Ebenso findet sich in den nordischen Ehen eine entschiedene Bevorzugung der mütterlichen Verwandtschaft, wie denn überhaupt in den ältesten Sagenkreisen aller arischen Völker regelmäßig der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß das Geschwisterverhältnis das nächste und ihm Gatte und Kinder zu opfern seien. Bei den Germanen ist jedoch der Vorzug der mütterlichen Sippe bald zu einem nur ethischen Verhältnisse verblaßt. Ein Vorzug der Mutterseite im Erbrechte ist aus Tacitus nur herauszulesen, wenn man ihn eines partiellen Irrtums (Einfügung des patruus in die Erbenreihe) zeiht, und wenn der vielumstrittene Titel der lex Salica de Alodibus, wie der Wortlaut besagt, ein alleiniges Erbrecht der durch Weiber vermittelten Verwandtschaft in die fahrende Habe aufstellen sollte, so würde das nur ein letzter, dem Untergange geweihter Rest eines früheren Zustandes sein. In jedem Falle aber ist der Vorzug der Männer bei der Vererbung von Grund und Boden wie das ganze Erbrecht an diesem erst eine jüngere Erscheinung und beweist nichts für eine ursprüngliche Vaterfamilie.

Die Bedeutung des Mutterrechts als der wahrscheinlich allgemeinen Urform der Familie, war bis auf Bachofens geniale, wenn auch im einzelnen oft phantastische Arbeiten nicht erörtert, obwohl seit dem Entdeckungszeitalter immer neue Beispiele dafür von uncivilisierten und halbcivilisierten Völkern bekannt geworden waren. Doch ist zu beachten, daß kein Geringerer als Th. Hobbes aus allgemein naturrechtlichen Reflexionen das Mutterrecht als Urzustand der Familie postuliert hat. Nach Bachofens Vorgang eine eigentliche Gynäkokratie, eine Weiberherrschaft als notwendige Schlußentwickelung des Mutterrechts anzunehmen, scheint zu gewagt, da sich ein solcher Zustand weder historisch noch in der Gegenwart irgendwo nachweisen läßt. Die weitverbreiteten Sagen, die von einer Gynäkokratie erzählen, sind wohl nur als dichterisch erweiterte Erinnerungen an das Mutterecht zu erklären.

Die Vaterfamilie, welche nur die durch Männer verwandten Männer (Schwertmagen) als Verwandte zählt, ist bisweilen ebenso einseitig ausgebildet wie die Mutterfamilie; meistens aber tritt uns im Verlaufe der Entwickelung sofort die Elternfamilie entgegen, in der die Verwandtschaft nach beiden gerechnet wird. Beide setzen natürlich eine ausgebildete Ehe voraus.

3. Die Formen der Ehe. Polyandrie. Unter den Formen der Ehe steht der Promiskuität am nächsten die Polyandrie, die Vielmännerei, ohne daß sie jedoch als eine allgemeine Entwickelungsstufe anzusehen wäre. Sie ist besonders ausgebildet in dürftigen Gebirgsgegenden wie in Tibet, wo sie sehr wesentlich dazu beiträgt, das Gleichgewicht der Volksvermehrung und der Existenzmittel aufrecht zu erhalten; aber auch in den fruchtbaren Tropenlandschaften ist sie weit verbreitet, und in den indischen Epen wird ausführlich über ihre Zulässigkeit disputiert. Bei einer ungeregelten Polyandrie kann das Prinzip der Familie nur das Mutterrecht sein; doch findet sich Vielmännerei auch bei Völkern des Paternitätssystems, namentlich in der Form der Geschlechterehe, wobei sämtliche Brüder nur eine Frau heiraten und die Kinder dann entweder dem Aeltesten zugerechnet oder der Reihe nach verteilt werden. Spuren der Geschlechterehe finden sich gegenwärtig noch in Europa im russischen Volke, wo es sich jedoch ebensowohl um eine unsittliche Entartung handeln kann.

In der Leviratsehe des jüdischen Rechts, die auch anderweitig vorkommt, muß der nächste Verwandte dem kinderlos Verstorbenen mit dessen Witwe „Samen erwecken". Sie beruht aber nicht auf früherer Geschlechterehe, sondern auf der primitiven Vorstellung vom Fortleben in den Kindern. Die Vorstellung, welche dabei zu Grunde liegt, von einer Stellvertretung der Vaterschaft, ist viel weiter als die Polyandrie verbreitet.

Auf ursprüngliche Vielmännerei ist wahrscheinlich die ebenfalls sehr häufige Einrichtung zurückzuführen, daß nicht der Ehegatte, sondern ein anderer Mann, ein Verwandter, Priester, Vornehmer das Beilager mit der Braut hält. Ein entsprechendes

jus primae noctis in der Feudalzeit der romanisch-germanischen Völker als Recht des Herrn an der Braut des Leibeigenen ist überhaupt bestritten, würde sich auch jedenfalls nicht auf Volksbrauch, sondern auf Vergewaltigung zurückführen.

Noch weiter verbreitet, wahrscheinlich eine allgemeine Sitte der Naturvölker, ist der Gebrauch der Gastehe. Der Fremde erhält, um ihn zu ehren, die Verfügung über die Frau seines Wirtes. Auch in der griechischen und nordischen Mythe und Sage erscheint die Gastehe, deren wirkliche Uebung in historischer Zeit bei diesen Völkern nicht mehr gebräuchlich war, häufig als etwas Selbstverständliches.

Die Polygamie, Vielweiberei, erscheint bisweilen der Promiskuität noch nahe stehend, als Geschlechtsgemeinschaft mehrerer Männer mit mehreren Frauen, so auf den Inseln Australiens. Auch die Geschlechterehe, wobei ein Mann sämtliche Töchter einer Familie heiratet, findet sich vereinzelt. Meistens aber ist die Polygamie ein Erzeugnis des Luxus, bei thatsächlich herrschender Monogamie ein Vorrecht der Großen und Reichen. In solcher Gestalt ist sie überall auf den früheren Stufen der patriarchalen Familie verbreitet. Auch bei ihr ist gewöhnlich die Stellvertretung der Mutterschaft rechtlich zulässig. (Rahels und Leas Mägde.) Durch ihre Anerkennung im Islam hat die Polygamie wiederum eine weite Verbreitung erhalten und macht sich als ein Haupthindernis des Fortschreitens der mohammedanischen Nationen geltend. Denn mit der Polygamie ist die Herabdrückung des weiblichen Geschlechts, infolge der vorwaltenden Auffassung als Genußgegenstand fast notwendig verbunden. Zum Unterschied von der Polyandrie haben wir in ihr meistens eine Entartung, nicht eine frühe Entwickelungsstufe zu sehen.

4. Monogamie. Die Monogamie ist die endgiltige Form der ehelichen Gemeinschaft, nicht eine ursprüngliche Anlage des Menschen, sondern eine Errungenschaft der Kultur, um so wertvoller aber und notwendiger als Basis des gesamten sittlichen und sozialen Zustandes der civilisierten Völker. Kaum eine andere Institution ist dem Volksbewußtsein in solchem Maße zum selbstverständlichen Axiom geworden. Besonders bezeichnend hierfür ist, mit welcher Energie das amerikanische Volk sich gegen die Wiedereinführung der Polygamie durch die Mormonen aufgelehnt hat. Die Ueberlegenheit der europäischen Zweige der arischen Völker hat sich namentlich auch darin geäußert, daß sie sich zuerst entschieden der Einehe zugewandt haben. Auch innerhalb des monogamen Systems ist hinsichtlich der Art der Eheschließung, der Festigkeit oder Löslichkeit und der inneren Ausgestaltung noch ein weiter Spielraum, und es erscheint demgemäß auch die monogame Familie noch historisch äußerst wandelbar.

Man kann zwei Hauptsysteme der Eheschließung, Endogamie und Exogamie, unterscheiden, jenachdem die Gattin innerhalb oder außerhalb des Stamm- oder Geschlechtsverbandes gesucht wird. Die Endogamie ist bei allen der Promiskuität nahestehenden Formen der Ehe gebräuchlich. Wo reines Mutterrecht herrscht und deshalb die Frau nicht in die Hausgemeinschaft des Mannes übergeht, ist sie sehr gewöhnlich, obwohl selbst dort Fälle von Exogamie, Raubehe, vorkommen. Auf höheren Kulturstufen ist ein Rest der Endogamie die häufig vorkommende Ehe naher Verwandter. Bei den Persern behielt eine solche zuletzt noch eine religiöse Bedeutung bei; selbst in der Glanzzeit Griechenlands war die Ehe von Halbgeschwistern gebräuchlich. Die genaue Abgrenzung des connubium ist ebenfalls eine Form der Endogamie. Obwohl im deutschen Volke die Raubehe die begünstigte Form der Eheschließung war, hat sich daneben doch auch die Endogamie, die Bevorzugung der Sippegenossen zur Ehe lange erhalten, und ist von der Kirche, deren rigorose Ehegesetzgebung sich in diesem Kampfe erst recht ausbildete, mühsam verdrängt worden. Keineswegs darf man, wie es gewöhnlich geschieht, eine kurzlebige Uebergangserscheinung in diesem Auftreten der Endogamie in Deutschland sehen. Am längsten erhielt sich dieses System ebenso wie das Mutterrecht in den Kreisen der Hörigen. Es kann als ein allgemeiner Grundsatz des Hofrechts gelten, daß der Hörige nur in der Familie der hofhörigen Genossenschaft heiraten darf, und daß die Kinder der Mutter nachfolgen. Die beginnende Emanzipation der Leibeigenen namentlich seit dem Emporkommen der Städte führt alsbald zum Paternitätssystem einerseits, so daß Weib und Kinder Genossen des Mannes und Vaters in seinem Rechte sind, und zu zahlreichen Verträgen, welche das connubium verschiedener hofrechtlicher Kreise feststellen, andererseits jedoch hat es hierbei nicht an Rückschlägen gefehlt.

Weit wichtiger für die Entwickelung der Familie ist die Exogamie geworden. Sie erscheint mit völliger Regelmäßigkeit zuerst als Raubehe, zeigt aber als solche die mannigfaltigsten Abstufungen, je nach dem Kulturstandpunkt der Völker, von der brutalen Vergewaltigung bis zum scherzhaften Spiel. Bei sehr vielen Naturvölkern besteht die Raubehe noch jetzt als einzige Form der Eheschließung; bei allen Kulturvölkern ist sie nachweisbar, wenn auch bei einigen nur noch in der Form der Sage, die an die Spitze der Volksgeschichte gesetzt wird (Raub der Sabinerinnen).

Die deutschen Volksrechte bekämpfen zwar die Raubehe, machen ihr aber doch noch die bedeutendsten Zugeständnisse; sie stellen sie unter Buße, erkennen sie aber dem ungeachtet an. Im angelsächsischen Recht wird sogar der Entführer der bereits verheirateten Frau nur zum Schadenersatz an den ersten Ehemann verpflichtet und seine Raubehe für giltig erklärt. Erst die Kirche hat unablässig die Notwendigkeit des freien Willensentschlusses der Braut betont und dadurch die Raubehe allmählich vernichtet. Doch stellt auch heute noch der weitaus größte Teil aller volkstümlichen Hochzeitsgebräuche der romanisch-germanischen Nationen symbolisiert die Vorgänge der Raubehe dar. Deshalb stimmen sie auch in überraschender Weise oft mit den Gebräuchen ganz entlegener Naturvölker überein.

Aus der Raubehe entwickelt, gleichsam als deren friedliche Beilegung, tritt uns die Kaufehe entgegen. Dies Recht der Endogamie des fremden Geschlechts wird um einen Kaufpreis abgelöst. Der Brautkauf ist natürlich nur da möglich, wo das Mutterrecht bereits völlig zurückgetreten ist. Bei den polygamen Völkern ist er noch jetzt allgemein. Innerhalb des Systems der Einehe ist das Wesen des Kaufgeschäfts rasch verblaßt; in der römischen coemptio ist es zur bloßen Rechtsformalität geworden, und bei den Germanen hatte es schon zur Zeit des Tacitus eine ethische Umdeutung erfahren. Dem ungeachtet blieb der Kauf die eigentliche normale Rechtsgrundlage der Ehe. Nur daß der Kaufpreis selber sehr früh von dem Geschlechte der Braut nicht behalten werden durfte, sondern ihr als Mitgift zugewiesen ward. Später ist der Kaufpreis vollends zum bloßen Symbol zusammengeschrumpft und hat sich als solches im Trauring erhalten. Neben dieser Mitgift tritt im deutschen Rechte alsdann die Morgengabe, ursprünglich das freie Geschenk der Gattenliebe nach vollzogener Ehe. Aus diesen Elementen entwickelt sich dann in ungemeiner Mannigfaltigkeit und Biegsamkeit das System des deutschen ehelichen Güterrechtes, die treueste Abspiegelung aller Schattierungen der deutschen Familienentwickelung.

Der alte rechtsgiltige Kaufvertrag ist ursprünglich die Verlobung; die Trauung ist nur die Besitzübertragung, rechtsbeständig aber wird die Ehe erst durch das Beilager. Ueberall stellt der Kauf die eheherrliche Gewalt des Mannes über die Frau her; sie tritt in seine manus, seine Munt, d. h. in den Bereich seiner persönlichen Herrschaft über. Es ist eines der größten Verdienste des deutschen Rechtes, daß es, ohne diesen Boden zu verlassen, der Frau in steigendem Maße Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit sicherte. Die römische usus-Ehe dagegen verhindert den Erwerb der manus seitens des Gatten durch zeitweilige Entfernung der Ehefrau. Sie ist wahrscheinlich die alte plebejische Ehe und aus dem Mutterrechte hervorgegangen. Bei der Lockerung der römischen Familie hat die usus-Ehe eine erhöhte Rolle gespielt, und sie ist schließlich im vorigen Jahrhundert selbst für das deutsche Eherecht wichtig geworden.

5. **Die Hausgemeinschaft.** Entsprechend den verschiedenen Familiensystemen ist die Frau keineswegs jederzeit in die Hausgemeinschaft des Mannes übergegangen. Wo die Mutterfamilie herrscht, tritt auf einer roheren Stufe der Mann nur vorübergehend in geschlechtlichen Verkehr mit der Frau; die häusliche Gemeinschaft wird durch die von der gleichen Mutter Abstammenden gebildet. Von allen Bestimmungen des Mutterechtes erhält sich keine länger als die Beerbung der Männer durch ihre Neffen, ein deutliches Zeichen, daß sie mit ihnen in Hausgemeinschaft leben. Auf einer höheren Stufe der Entwickelung der ehelichen Verhältnisse, wo die Monogamie bereits die Regel bildet, geht doch der Mann in die Hausgemeinschaft über, der seine Gattin angehört: „er soll Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen". Erst mit Raub und Kauf der Frau ist, wie wir sehen, ihr Uebertritt in das Haus des Gatten verbunden.

Ueberhaupt aber hängt die Hausgemeinschaft nicht notwendig mit der Verwandtschaft zusammen, sie ist eine wesentlich wirtschaftliche Einrichtung, und daher wird das ökonomische Leben ebenso stark durch sie bestimmt, wie das sittliche und soziale durch den Blutsverband. Sie beruht auf gemeinsamer Produktion und Konsumtion der Mitglieder. Der Knecht gehört ihr daher jederzeit, nichtverwandte Mitglieder häufig an. Dies gilt ganz ebenso von nomadischen wie von seßhaft ackerbauenden Völkern, ja bei den ersteren ist gemeinhin dieser patriarchalische Charakter des Hauses noch schärfer ausgeprägt. Das Wort familia selber leitet sich von famulus, Diener, her; und in diesem Verbande sind die Kinder nur als die Freien, liberi, von den servi unterschieden. Auch hat das Wort die Nebenbedeutung „Sklavenschaft", später „Verband der Hörigen eines Herrn" im Altertum und Mittelalter beibehalten.

Auch die Hausgenossenschaft zeigt in ihrer Verfassung und Geschichte bei verschiedenen Völkern große Aehnlichkeit. Bei vielen Stämmen, die nicht mehr ganz roh sind, aber auf den ersten Stufen der Kulturentwickelung stehen, wie die fortgeschritteneren Südamerikaner, sind sie große zusammenhausende Abteilungen des Stammes. Bei ihrem sozialpolitischen Experiment in Paraguay behielten die Jesuiten z. B. die gemeinsame Arbeit

dieser Kazikschaften bei, während sie alles Eigentum aufhoben. Auch in der Vergangenheit der Kulturvölker treten uns die Hausgemeinschaften als Verbände mehrerer Einzelfamilien, die trotzdem immer noch etwas anderes bedeuten als die Sippe, entgegen. Auf ihnen, auf dem System der Zadruga, beruht im wesentlichen noch heute der soziale Zustand der Südslaven, und nur allmählich zersetzen sie sich unter dem Einfluß des individualistischen Rechts- und Wirtschaftslebens der westlichen Nationen. Auch die russische Wirtschaftsverfassung, das Mir, scheint doch nur eine Erweiterung der altslavischen Familienverfassung zu sein.

Auch bei den Deutschen bestanden diese großen Hausgemeinschaften, namentlich in der ländlichen Bevölkerung. Im allemannischen Volksrecht erscheinen die einzelnen genealogiae als Besitzer des Bodens; bis tief ins Mittelalter wird die gleiche Erbteilung unter den männlichen Erben thatsächlich dadurch vermieden, daß Brüder und Neffen als consortes, Miterben, zu gesamter Hand auf ungeteiltem Gut sitzen bleiben. In den Ganerbschaften des Adels tritt sodann besonders deutlich hervor, daß auch andere als Blutsverwandte in diesen häuslichen Verband aufgenommen werden können; aber auch in jenen bäuerlichen Hausgemeinschaften ist dieser Fall keineswegs ausgeschlossen, und noch am Ende des Mittelalters wird das Recht der Einkindschaft eigens zu dem Zwecke ausgebildet, um den zugebrachten Stiefkindern Anteil an den Rechten der Hausgenossenschaft zu sichern, die jetzt schärfer als Blutsgenossenschaft aufgefaßt wird. Auch innerhalb der gewerblichen Sphäre, im Bergrecht, beruhen Verfassung und Verpflichtungen auf dem gemeinsamen Besitz und der gemeinsamen Arbeit einer Hausgenossenschaft von Meister und Gesellen an den Bergteilen.

Immer sind jedoch diese Hausgemeinschaften leicht auflösbar gewesen. Sobald sie zu stark anwuchsen, war, wiederum aus wirtschaftlichen Gründen, ihr Zerfall notwendig, und ist jederzeit vorgesehen gewesen. Der emancipatio, der Abschichtung des Einzelnen hat niemals viel im Wege gestanden. Dem ungeachtet ist es höchst wahrscheinlich, daß das Erbrecht am Grund und Boden, an der liegenden Habe, sobald es sich erst einmal aus dem Heimfallsrecht der wirtschaftlichen Gesamtgemeinde, der Markgenossenschaft, losgelöst hatte, sich aus der gemeinsamen Produktion innerhalb der Hausgemeinschaft herleitet. Namentlich gilt dies von den germanischen Rechten. Nachdem aber erst die Wanderstämme sich fest angesiedelt hatten und der Besitz der Hufe zur Grundlage aller öffentlichen Rechte geworden war, ist dieser Teil des Erbrechtes überhaupt der wichtigere geworden.

Immerhin hat auch damals der Einfluß, den die Sippe auf das Leben des Einzelnen ausübt, weit tiefer gegriffen. Man kann die ganze Entwickelungsphase, welche aus dem Mutterrecht hervorgeht und ihm folgt, als die des Geschlechterstaates bezeichnen. Der Einzelne fühlt sich überhaupt vorwiegend als Glied der Gemeinschaft, der er angehört, und dabei überwiegt die Blutsgemeinschaft weitaus alle anderen. Am wichtigsten ist hierbei für ihn die Verpflichtung zur Blutrache für den erschlagenen Verwandten. Diese äußert sich ursprünglich als die Fehde eines ganzen Geschlechts gegen ein anderes und behält im Bewußtsein des Volkes überaus lange diesen Charakter. Sie ist eine der Hauptwurzeln der Rechtsentwickelung überhaupt; sie findet sich schlechthin übereinstimmend bei allen jugendlichen Völkern, in denen die Sippenverfassung noch in voller Kraft und Blüte steht. Für die frühzeitige Reife der beiden antiken Kulturvölker ist nichts so bezeichnend, als daß die Blutrache sehr früh von der staatlichen Rechtspflege verdrängt wurde, während das italienische Volk, wiederum jugendlich geworden, auch sofort auf sie zurückgriff. Während des ganzen Mittelalters begnügt sich der Staat damit, die Blutrache in einer Weise zu regeln, daß sie den allgemeinen Frieden nicht allzusehr stört. Er bietet seine Vermittelung an und begünstigt dabei nach Möglichkeit den Totschläger; hierin unterstützt ihn die Kirche gerade so, wie es in den Religionen des Altertums auch schon geschehen war. Er setzt frühzeitig feste Normen für die Entschädigung, Wergelder, an, nicht ohne daß anfangs der Verzicht auf die Ausübung der Rache als ein Preisgeben des Familiengefühls mit einer Art sittlichen Makels belastet gewesen wäre. Da die Rache Angelegenheit der ganzen Sippe ist, nehmen am Wergeld sämtliche Verwandte, auch solche, die nicht erbberechtigt sind, teil. Die Wergelder stellen gleichsam einen Verkehr dar, der sich unter staatlicher Vermittelung zwischen zwei in sich abgeschlossene Geschlechtsgenossenschaften vollzieht. Sie sind daher nicht ohne Einfluß auf die Wertberechnung und Preisbildung überhaupt gewesen. Erst der moderne Staat ist durch den Inquisitionsprozeß der Blutrache völlig Herr geworden; aber selbst nach der Kriminalgesetzgebung Karls V. finden sich noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands ihre Spuren.

Auch auf allen Gebieten des Privatrechts machen sich die Rechte der Sippe geltend. Die Beschränkung des individuellen Beliebens geht noch mehr von ihr als von den wirtschaftlichen Verbänden aus, ja sie gewinnt auf deren Kosten hin und wieder noch an Bedeutung. Mannigfaltige Institutionen, Erbenlaub bei Veräußerung von Eigen, Beispruchsrecht, später Einstand oder Zugrecht

in den vollzogenen Verkauf finden hier ihren Ursprung.

6. Staat und F. Die weitere Entwickelung der Familie zeigt zunächst überall eine starke Lockerung des Sippenverbandes dadurch, daß der Staat seine Forderungen neben und über demselben geltend macht. Vom Staate kann man nicht eigentlich sagen, daß er aus der Geschlechterverfassung hervorgegangen sei. Die Horde, der Stamm, der Clan, also die primitiven Staatsformen, sind älter als die Sippe, ebenso wie diese wiederum älter als die Einzelfamilie ist. Freilich wird jener Zusammenhang von den Mitgliedern, sobald überhaupt eine Reflexion über den Ursprung desselben erwacht, immer genealogisch konstruiert.

Während die Staatsform des Kastenwesens der Geschlechterverfassung sogar noch eine Stütze zuführt, sind bei den zwei wichtigsten antiken Kulturvölkern fast unvermittelt staatsbürgerliche Gemeinwesen aus der Geschlechterverfassung hervorgegangen. Der Kampf der Plebejer und Patrizier beruht nicht nur auf dem Interessengegensatz des Kleinbauern gegen den Adel, sondern enthält überhaupt eine Bekämpfung des Geschlechterstaates. Aber wenn die politische Bedeutung der Sippe vernichtet wird, erhält sich doch ihre ethische noch lange ungebrochen. Selbst in Athen beharrt die Sittenaufsicht der Phratrie über ihre Mitglieder und ihre Rechtsprechung in Familienangelegenheiten als ein konservatives Element inmitten einer sonst nivellierten Gesellschaft.

In der großen Mehrzahl der Fälle treten aber die Völker aus der Sippenverfassung in ihr „Mittelalter", das durch das Lehenswesen, einen persönlichen Herrschafts- und Treueverband, charakterisiert wird. Es erscheint mit wesentlich übereinstimmenden Zügen bei Völkern, die ganz unabhängig von einander entwickelt sind, bei Japanern und Azteken nicht minder als bei den alten Persern und den romanisch-germanischen Nationen. Auf seiner ersten Stufe trägt es einen ausschließlich kriegerisch-persönlichen Charakter, wie in der germanischen Gefolgschaft und dem daraus entwickelten Benefizialwesen oder auch in der ursprünglichen osmanischen Heeresverfassung. Nach längerer oder kürzerer Zeit tritt jedoch mit der Erblichkeit der Lehen die Geschlechterverfassung in das Lehenswesen ein. Dabei wird regelmäßig das Paternitätssystem um seines kriegerischen Charakters willen strenger als bisher ausgebildet.

Bisweilen verschärft sich sogar der Charakter der Sippe, wenn im Landrechte bereits eine Lockerung eingetreten ist. Namentlich zeigt die deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte solche Schwankungen. Sehr frühzeitig machen sich Tendenzen zur Lockerung geltend und sprechen sich in der Erweiterung des Erbenkreises sowie in der Erhöhung der Verfügungsfreiheit aus; hingegen gehen namentlich von den höheren und herrschenden Klassen mehrfach gewaltige Rückschläge aus, die großenteils die Absicht erkennen lassen, ihnen ihr Uebergewicht dauernd zu sichern. So hat sich gerade durch das Lehenswesen die starke Familiengesinnung des Adels erhalten, und als auch diese Rechtsformen bei beständigen Erweiterungen einen mehr individualistischen Charakter erhielten, hat durch Annahme der römischen Rechtsform des Fideikommisses der höhere Adel die Fortdauer der Familie zu sichern versucht. Der höchste Adel, die Regentenhäuser, ist daher auch zur strengsten Geschlechterverfassung, überwiegend in der Form der Paternitätsfamilie, zurückgekehrt. Die Unterordnung des Einzelwillens unter den Beschluß des patriarchalisch regierten Geschlechtes ist hier zum äußersten getrieben. Aber auch im Bauernstand hat erst eine aristokratische Entwickelung wieder zu einer schärferen Betonung des Familienzusammenhangs geführt. Die Beschränkung des Erbgangs und der Landteilung sind im Gebiet des sächsischen Stammes durch den Wunsch der Herren, leistungsfähige Bauern zu haben, veranlaßt, in Süddeutschland dagegen (Schwarzwald, Alpenländer) durch eine Reaktion am Ende des Mittelalters gegen eine bereits eingetretene Zerstückelung der Güter und Auflösung der Hausgenossenschaften. Dabei wurde der frühere Vorträger der Hausgemeinschaft zum bevorrechteten Anerben. Wo solche Rückschläge nicht eintraten, hat sich überall die aus Eltern und jüngeren Kindern bestehende Einzelfamilie bei gleicher Erbteilung und juristischer Gleichberechtigung der beiden Geschlechter hergestellt. In Deutschland hat das individualistische römische Recht diesen Prozeß höchstens etwas beschleunigen können, in Frankreich hat die Revolution das Erbrecht ausdrücklich mit der Absicht geändert, „die väterliche Tyrannei zu brechen", das Familienband zu lockern und eine Nivellierung der Gesellschaft herbeizuführen. Napoleon hat deshalb auch das Fideikommiß als das Mittel bezeichnet und verwendet, um in der atomisierten Gesellschaft eine kleine Anzahl aristokratischer, mit den Traditionen des Herrscherhauses verbundener Familien zu gründen.

7. Beziehungen der F. zur Kirche und zum Kulturleben. Nicht minder einflußreich ist die Kirche auf die Fortbildung der Familie gewesen. Wir sahen, daß sie ebenso die Verwandtenehe wie die Raubehe wie die Blutrache bekämpfte; ebenso war sie in ihrem eigenen Interesse bemüht, der Verfügungsfreiheit des Einzelnen freien Spielraum zu schaffen. Durch dieses Vorgehen trägt sie

am meisten zur Untergrabung der Geschlechterverfassung bei. Während sie für sich selber die Familienlosigkeit feststellte, suchte sie die Eheschließung der Laien ganz in ihre Hand zu bekommen. Während der Priester anfangs nur der vollzogenen Ehe beim ersten Kirchgang seinen Segen spendet, wird er später erwählter Traunvormund der Braut, und schließlich wird die kirchliche Eheschließung für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe unerläßlich.

Mit dem erhöhten ethisch-religiösen Gehalt, den Ehe und Familienleben hierdurch erhalten, geht die Erschwerung der Ehescheidung Hand in Hand und wird schließlich zum Uebermaß getrieben. Die Reformation greift vielfach auf den älteren Zustand zurück. Die alttestamentarischen Anwandlungen überwindet sie bald, sie betont vor allem den weltlichen Charakter der Ehe als eines „fleischlichen Werkes“ und ist daher aller kirchlichen Behandlung des Ehe- und Familienrechtes abgeneigt. Indem sie die Verdienstlichkeit der Ehelosigkeit bestreitet, trägt sie aber auch ihrerseits um so mehr zur sittlichen Hebung und Wertschätzung des Familienlebens bei.

Endlich ist die Familie sehr wesentlich durch den allgemeinen Bildungsstand und das gesellige Leben bestimmt worden, wobei es sich natürlich stets um eine Wechselwirkung gehandelt hat. Die hohe Stellung, welche die Bildung der Ritterzeit der Frau anweist, wirkt vielfach veredelnd auf ihre Stellung in der Familie und macht sich auch in der Ausdehnung ihrer Rechtsbefugnisse geltend. Andererseits wirkt der Minnedienst, der grundsätzlich verheirateten Frauen gespendet wird, vielfach zersetzend auf das Familienleben der höheren Stände. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in der italienischen Renaissancezeit und in der Glanzzeit der französischen und deutschen Bildung des vorigen Jahrhunderts. Die Bildungsgleichheit und der hohe Einfluß der Frauen in der Gesellschaft führt bei den besten zu einer Veredlung und Vergeistigung der Ehe und der Familie. Die Befreiung des Individuums in diesen Zeiten äußert sich aber auch in einer weitgehenden Zerrüttung eben dieser Verhältnisse. Erst das 19. Jahrhundert hat bei den höheren Schichten der Gesellschaft den Familiensinn wieder stärker hervortreten lassen.

8. **Die F. als Konsumtionsgemeinschaft.** Der soziale Zustand der einzelnen Völker und ganzen Kulturepochen hat, wie wir bisher sahen, stets die Familienverfassung zu seiner maßgebenden Grundlage gehabt. Nicht zuletzt ist dies aber deshalb der Fall, weil in der Familie auch eine ökonomische Gliederung gegeben ist. Zunächst bedingt die Familie in dem Sinne der Hausgemeinschaft eine gemeinsame Ordnung der Konsumtion ihrer Mitglieder; und zwar überwiegt sie jede andere Art von Konsumtionsvereinigungen so sehr an Wichtigkeit und Verbreitung, daß diese neben ihr nur eine ganz subsidiäre Bedeutung haben, ja sogar die Formen des Familienlebens zu entlehnen suchen, sobald sie nur auf einige Dauer Anspruch machen. Die Stärke des Familiengefühls wird sich sehr wesentlich danach bemessen, inwieweit dieser Konsumtionskreis sich nach außen abschließt. Hierin liegt die Wichtigkeit der Geschichte des Hausbaues, der Dorf- und Hofanlage für die Kulturgeschichte begründet: sie giebt das treueste Bild der Konsumtionsgewohnheiten und zugleich der Familienverfassung der entsprechenden Zeiten und Stämme.

Auch in der Wohnungsfrage der Gegenwart wird, sobald man über die rein sanitären Gesichtspunkte hinausgeht, immer die Erhaltung oder Stärkung des Familienzusammenhangs der Kernpunkt sein. Die weitere Frage, ob es jeweils angezeigt ist, den arbeitenden Klassen Mietswohnungen zu Gebote zu stellen oder ihnen zum Eigentum zu verhelfen, wird sich ebenfalls nur nach dem Grade des Familiengefühls entscheiden lassen, je nachdem dieses auch die zukünftige Generation noch mit umfaßt.

Gemeinsamkeit der Konsumtion über die Familie hinaus wird überall, wo es zu einer durchgeführten Familienverfassung gekommen ist, als Ausnahme und eben deshalb als Fest angesehen. Dies gilt von den Opferschmäusen der antiken Völker an bis zu den Volksfesten und bis zu der mehr oder minder öffentlichen Geselligkeit in der Gegenwart.

Unzweifelhaft wird durch die Vereinzelung der Konsumtion in der Familie eine weit größere Menge von Arbeit aufgewandt, als es bei einer Organisation derselben innerhalb größerer Gruppen der Fall sein würde. Jedoch hat es sich gezeigt, daß selbst, wo man zu dieser Erkenntnis gelangt ist, sich doch auf die Dauer ein unüberwindlicher Widerwille gegen die Gemeinschaftsregelung der Konsumtion geäußert hat. Selbst die besten Fabrikküchen, die für die unverheirateten Arbeiter ein Segen sind, werden fast durchweg von den verheirateten verschmäht. Es leitet diese dabei die klare Erkenntnis, daß mit der Aufhebung der Konsumtionsgemeinschaft die Familie überhaupt ihre sicherste materielle Grundlage verliert. In dieser Neigung zur Familienvereinzelung liegt die hauptsächliche Schutzwehr gegen eine Verwirklichung kommunistischer Ideen; es haben daher auch die große Mehrzahl aller Gesellschaftskonstruktionen, die vom privaten Eigentume absahen, von Platon bis Fourier die private Konsumtion und die Familie zugleich bekämpft.

Infolge der Familienorganisation ist der überwiegende Teil der weiblichen Bevölkerung mit der Leitung der Konsumtion, d. h. mit der letzten Stufe der Produktion, welche die Güter in die zur Konsumtion geeignete Form bringt, beschäftigt. Da in den weitaus meisten Fällen diese Thätigkeit nicht die ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft erfordert, ist den Frauen der höheren Stände eine harmonische Ausbildung und eine Pflege ästhetischer Genüsse ermöglicht, welche die der Männer meistens übertrifft, in den unteren Ständen ist dieselbe Zeit für produktive Thätigkeit im Wettbewerbe mit den Männern überschüssig.

9. Die F. als Produktionsgemeinschaft. Die Bedeutung der Familie als Produktionsgemeinschaft zeigt weit größere Schwankungen als die eben betrachteten. Jederzeit freilich vollzieht sich in der Familie die einfachste Form der Arbeitsvereinigung und der von ihr abhängenden Arbeitsteilung. Auch in sehr hochgebildeten und auf geistigem Gebiete sehr individualistischen Zeiten ist dieser ihr Charakter oft stark hervorgetreten, wie es denn im Zeitalter der italienischen Renaissance das privat-ökonomische Ideal ist, ein Familiengut zu besitzen, das alles hervorbringt, und wie noch jetzt die coltura mista, die diesen Zweck verfolgt, die ökonomisch weniger rentable, sozial aber um so höher zu schätzende Wirtschaftsform der gebildetsten italienischen Landschaften ist. Ebenso dient der zwerghafte Grundbesitz in den Gebieten der deutschen Güterzersplitterung fast nur der Eigenwirtschaft der Familie, und denselben Zweck verfolgt in diesen Gegenden die sozial überaus segensreiche, ökonomisch ebenfalls nicht unbedenkliche Ausgabe von Bürgernützung aus der Ackerallmende. Ueberhaupt ist alle Naturalwirtschaft zugleich Familienwirtschaft; und deshalb geht auch der Kampf des Staates und der Kirche gegen die Geschlechterverfassung im Mittelalter mit der allmählichen Zerbröckelung der Naturalwirtschaft parallel.

Innerhalb des heutigen Systems der Geldwirtschaft hat doch die landwirtschaftliche Produktion auf allen ihren Stufen einen familiären Zug beibehalten. Ueberall ist namentlich die Mitarbeit der Frau unentbehrlich, in den meisten Fällen, namentlich beim mittleren Besitz, auch die der Kinder bis zur Verheiratung. Selbst im kapitalistisch landwirtschaftlichen Betriebe äußert sich dies Verhältnis noch sehr deutlich. Nicht nur, daß die Leitung der Konsumtion eines ganzen Hofgesindes ein sehr wesentlicher Teil der Produktion ist, sondern der Gutsfrau fällt fast ausnahmslos auch der größte Teil der schwierigen und verantwortlichen Vieh- und Milchwirtschaft, die Geflügel- und Gemüsezucht zu. Die günstigere soziale Position der landwirtschaftlichen kapitalistischen Betriebe gegenüber den gewerblichen beruht überhaupt auf ihrem mehr familiären Charakter. Die patriarchalische Verfassung besitzt hier einstweilen noch mehr Lebenskraft und Berechtigung als in der Industrie.

Die Organisation des mittelalterlichen Handwerks beruhte nur zum kleineren Teil auf der Familie. Die Ansicht, daß die gewerblichen Verbände aus familienhaften hofhörigen Genossenschaften hervorgegangen sind, halte ich für unrichtig. Ganz regelmäßig wird in der Zunftverfassung gefordert, daß der selbständige Unternehmer, der Meister, auch eine Familie gründen muß. Die gewerbliche Thätigkeit beruht aber nicht auf den Familienmitgliedern allein, sondern auf der Zuziehung nichtverwandter Gesellen und Lehrlinge. Daß diese in die Hausgemeinschaft des Meisters eintreten, daß ihre Mitarbeit anfangs als Lehre erscheint, ist einer der charakteristischen Unterschiede des Handwerks von der Industrie. Eine Entartung desselben lag denn auch entweder darin, daß dieser familiäre Charakter verwischt ward und der Lehrling jugendlicher Arbeiter wurde, oder darin, daß er allzu sehr verschärft wurde durch Begünstigung der Familiengenossen in der Zunft und durch mißbräuchliche Verwendung des Lehrlings zu häuslichen Dienstleistungen.

Ganz und gar auf der Familie beruht die Organisation der Hausindustrie. Bei Südslaven und Russen geht diese geradezu aus der agrarischen Organisation der Hausgemeinschaften hervor; überall hat sie zuerst Eingang und Verbreitung gefunden, wo durch sie die Frauen- und Kinderarbeit proletarischer Bauernbevölkerungen nutzbar gemacht werden konnte. Sie neigt deshalb auch überall zu einer Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern der Familie. Da aber aus allgemein wirtschaftlichen Gründen keiner Produktionsform die Entartung so nahe liegt, wie dieser, hat sie meistens zu Druck und Ausbeutung der schwächeren Familienmitglieder geführt und nur selten das Familienband gefestigt. Die Großindustrie mußte auf ihren früheren Stufen oft geradezu zerstörend gegenüber der Familie wirken, solange sie Frauenarbeit und jugendliche Arbeit bevorzugte. Sie kann sich nicht an die Familie als Produktionseinheit anschließen, sie erschwert sehr häufig schon durch die Ortsentfernung die Konsumtionsgemeinschaft derselben, sie begünstigt in vielen Fällen das Fluktuieren der Bevölkerung. Es ist daher ein Hauptzweck der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Ausbildung des Familienlebens wieder mehr zu begünstigen. Eben dahin zielen auch die positiven Maßregeln, wie die Einrichtung von Haushaltungsschulen. Dagegen ist die Verstärkung der väterlichen Gewalt ein frag-

würdiges Mittel zu diesem Zweck, da hier geradeso wie in der Hausindustrie die Neigung der Eltern, die Arbeit ihrer Kinder zu eigenem Vorteil auszubeuten, sehr häufig ist.

In der Produktionsthätigkeit des Handels hat die Familie stets geringe Bedeutung gehabt; dieses ist immer die vorwiegend individualistische Wirtschaftsweise gewesen. Doch ist bemerkenswert, daß in früherer Zeit die Bemannung der Handelsschiffe nach der Weise einer Hausgenossenschaft unter Gewinnbeteiligung aller Mitglieder organisiert war. Die Mitarbeit der Frau ist im Kleinhandel, namentlich wo derselbe mit Gewerbebetrieb verbunden ist, allgemein üblich; im Großhandel ist sie bei den germanischen Völkern sehr selten, bei den Franzosen dagegen häufig und von großem Vorteil.

Schon aus der Thatsache, daß sich die Konsumtion überwiegend in der Familie vollzieht, folgt auch die Wichtigkeit derselben für die nationale Vermögensbildung. Zwar gilt uns heute nicht mehr das Sparen als Ursprung des Kapitals, aber selbstverständlich wächst dieses durch den Ueberschuß der vorhandenen Güter über den Bedarf an. Da sich das Privatvermögen meistens durch gemeinsame Arbeit der Familienglieder bildet oder früher gebildet hat, beruht das Erbrecht, wie in seinen ursprünglichen Anfängen, so auch noch heute wesentlich auf der Kooperation der Hausgenossenschaft. In der Rechtswissenschaft macht sich entsprechend der Stärkung des Familiengefühls in den höheren Klassen auch eine stärkere Betonung der Rechte der Familie geltend, die in der Gesetzgebung aber erst auf wenigen Punkten Einfluß gewonnen hat. Die Gegenwart zeigt größere Unterschiede in der Gestaltung der Familie als jede frühere Zeit, und mit vollem Rechte konnte Menger behaupten, daß für die verschiedenen sozialen Klassen auch verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts passen, je nach der Stellung, welche die Frau in der Ehe und im Erwerbsleben einnimmt. So wenig es angeht, die formale Einheit des Rechts in Frage zu stellen, so sehr muß man wünschen, daß dem Rechte materiell nicht die Anpassungsfähigkeit an die sozialen Verschiedenheiten verloren gehe. So viel aber ist aus allem klar, daß die Familie zwar ein historisch wandelbares Gebilde ist, dessen Umformung keineswegs aus- und abgeschlossen erscheint, daß aber zugleich in einer Erhaltung und Vertiefung dieser wichtigsten Form des Gemeinschaftslebens die Existenz der Kultur selber eingeschlossen ist. Ueber etwaige spätere Resultate der Entwickelung zu grübeln, ist ein müßiges Vergnügen. —

Litteratur:

Die Litteratur über die Familie gehört überwiegend Wissenschaftsgebieten an, die nur geringen Zusammenhang mit der Volkswirtschaftslehre haben. Einige der wichtigsten Erscheinungen seien hier hervorgehoben. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. Morgan, Systems of consanguinity of the human family. Die beiden wichtigsten Stoffsammlungen. Für das Mutterrecht: Bachofen, Das Mutterrecht, Antiquarische Briefe. Post, Studien zum Familienrecht und vielfache andere Schriften. MacLennan, Studies in ancient history. Die Arbeiten Kohlers namentlich in der Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. Populärere Bearbeitungen: Lippert, Geschichte der Familie u. v. Hellwald, Die Familie. Stärkere Betonung der patriarchalen Familie namentlich bei Max Müller und bei S. H. Maine, Early history of institutions und seine sonstigen Schriften. Starke, Die primitive Familie (unbedeutend). Für das Mutterrecht bei Etruskern und Römern: Bachofen, Sage von Tanaquil. Bernhöft, Römische Geschichte. Für das Mutterrecht bei den germanischen Völkern: bes. Dargun, Mutterrecht und Raubehe. Hieran anschließend Heusler, Institutionen des deutschen Rechts. Lamprecht, Deutsche Geschichte. Einschränkungen dazu Gierke, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1890. Für die Hausgenossenschaften: Laveleye-Bücher, Ureigentum und die rechtsgeschichtliche Speziallitteratur der einzelnen Völker. Für die Rechtsentwickelung der Familie neben Heusler: Brunner, Rechtsgeschichte. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung. Gierke, Erbrecht und Vicinrecht. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagssühne. Sohm, Recht der Eheschließung und Trauung und Verlobung. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts. Für die kulturgeschichtliche Entwickelung: Weinhold, Die deutschen Frauen. Riehl, Die Familie. Bebel, Die Frau. J. St. Mill, Die Hörigkeit der Frau. (Diese 3 mehr Programmschriften verschiedenen Standpunkts). Die wirtschaftliche Bedeutung der Familie ist in allen Handbüchern mehr oder minder genau behandelt, bes. Lexis, Konsumtion in Schönbergs Handbuch. Alle sozialen Erhebungen, zumal diejenigen über Wohnungsfrage und Konsumtionsverhältnisse bringen viel Material zur Beurteilung der gegenwärtigen Zustände der Familie in den arbeitenden Klassen.

E. Gothein.

Farr, William,

wurde am 30. XI. 1807 zu Kenley (Shropshire) geboren. Trotz aller Hemmnisse wußte er sich als Autodidakt eine gute klassische und mathematische Bildung und mit Hilfe eines Legates in Paris und London gründliche medizinische Kenntnisse zu erwerben. Nach seiner Verheiratung (1833) suchte er neben seiner medizinischen Praxis in den verschiedenen Fachschriften für die Fragen der heutigen Hygiene allgemeineres Interesse zu

wecken. Gleichzeitig war er bemüht, öffentliche Vorträge über „Hygiologie" zu veranstalten. Allein im ganzen vereinigten Königreich fand sich keine Körperschaft, welche derartige Vorträge über das öffentliche Gesundheitswesen für wünschenswert erachtet hätte So suchte er den Grundgedanken dieser Vorträge wenigstens in der angesehenen Fachschrift „The Lancet" und in den mit seinem Freunde Dundas Thomson herausgegebenen „British Annals of Medicine" weiter zu verbreiten. Im Jahre 1837 erregte ein Artikel Dr. Farrs in Mc Cullochs „Account of the British Empire", betitelt „Vital Statistics", allgemeines Aufsehen. Diese Abhandlung, in Noel Humphreys „Memorial Volume" der Schriften Farrs im Auszug abgedruckt, wurde für England der Ausgangspunkt der neuen Wissenschaft „of public health", welcher der Autor hinfort sein Leben widmete. Außerdem enthalten die „British Annals of Medicine" desselben Jahres eine bemerkenswerte Untersuchung Farrs unter dem Titel: „A method of determining the danger of the duration of diseases at every period of their progress." Gleichzeitig übernahm Farr die Revision des Werkes „Consumption" von James Clark.

Abgesehen von seinem medizinischen Wissen mit ausgezeichneten Kenntnissen der Mathematik ausgestattet, erfüllt von dem lebhaftesten Interesse für die Probleme der Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik, erschien Farr ganz vorzüglich geeignet für die Mitarbeit in dem 1836 neu errichteten Amt für Bevölkerungsstatistik in England und Wales, dem „Registrar-Generals Office", welches am 1. VII. 1837 unter T. H. Lister als ersten Registrar-General seine Thätigkeit begann. Es erfolgte denn auch die Aufnahme Farrs in dieses Amt am 10. VII. 1839 als „Compiler of Abstracts". Sein Beruf als praktischer Arzt war hiermit abgeschlossen, dagegen beginnt mit dieser Ernennung eine außerordentlich fruchtbare, wahrhaft bahnbrechende 40jährige Thätigkeit im Dienste der „Bevölkerungs-Statistik" („Vital Statistics").

Schon der erste der „Annual Reports of the Registrar-General" eröffnet die lange Reihe der berühmten Briefe „On the Causes of Death in England" — adressiert an den Registrar-General — berühmt ob ihrer lichtvollen Darstellung der Massen von Thatsachen und der meisterhaften Verwertung der numerischen Methode; hierzu die von englischen Autoritäten gerühmte Sprache, vom ersten bis zum letzten Briefe „the same unaffected and vigorous English", bei dem Ausblick auf weitere Generalisationen neben philosophischer Tiefe der Gedanken sich vielfach zur höchsten Beredsamkeit erhebend. Hierzu die strenge Systematik im Arbeitsplan. So erörtert der erste Bericht die verschiedenen Aufgaben der Forschung, für welche die Totenregister auszunützen sind. Sodann wird gegenüber dem bestehenden Chaos der Benennungen in der bisherigen Sterblichkeitsstatistik sofort die unerläßliche Voraussetzung dieser Forschung, die fest bestimmte Nomenklatur und Klassifikation der Todesursachen erstrebt als das „einheitliche Maß und Gewicht" dieser Untersuchung.

Die Zusammenfassung seiner Einzeluntersuchungen in den 40 Bänden der „Annual Reports" erfolgt in zwei „Supplementary Reports" über die Mortalität in England und Wales nach den einzelnen Registerdistrikten in den Decennien 1851—60 und 1861—70. Diese Supplemente, ebenfalls in Form von Briefen an den Registrar-General abgefaßt, sind allgemein als die vollkommensten aller Arbeiten Farrs wie der englischen Mortalitätsstatistik überhaupt anerkannt. Besonders der letztere Band, im Jahre 1875 ausgegeben, gilt als die erschöpfendste und vollendetste Darstellung aller theoretischen und praktischen Fragen der Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik. Als Vorstudien können die drei Mortalitäts- oder „Life Tables" angesehen werden, welche unter Nr. 1 und 2 in den „Reports" der Jahre 1843 und 1853 veröffentlicht sind, während die dritte als ein großes Separatwerk im Jahre 1864 erschien unter dem Titel: „English Life Table". Tables of Lifetimes, Annuities and Premiums, with an Introduction by William Farr, M. D., F. R. S.; D. C. L. Published by Authority of the Registrar-General of Births, Deaths and Marriages in England, London 1864, pp. CLV, 605. Es ist die eindringendste Bearbeitung von 6 470 720 der registrierten Sterbefälle von England und Wales in den 17 Jahren 1838—54, vereinigt mit den Censusdaten der Jahre 1841 und 1851. Dieses Massenmaterial ist von Farr bis ins letzte Detail mit einer Sorgfalt und Ausdauer für das gestellte Problem verwertet, welche die Hilfsarbeiter zur Bewunderung hinriß; und zwar dies um so mehr, als während dieser Arbeiten im Jahre 1859 die sog. „Healthy District Life Table" erschien, der „Royal Society" zugeeignet unter dem Titel: „On the Construction of Life Tables, illustrated by a new Life Table of the Healthy Districts of England", nachdem er bereits 1852 seinen „celebrated" Report: „The Mortality of Cholera in England 1848—49" veröffentlicht hatte.

Die hohe Bedeutung dieser Schriften für die medizinische Wissenschaft kam zur Anerkennung in der Wahl des Autors zum Präsidenten der hygienischen Sektion der „British Association for Advancement of Social Science", wie in dem Beschluß des „Sanitary Institute of Great Britain" vom Juli 1883, aus den statistischen Schriften Farrs einen übersichtlichen, systematischen Auszug zu veranstalten als „the best of all possible monuments before the lessons of his life and character". Dieses Denkmal, vorzüglich ausgeführt, die Quintessenz der Arbeiten des gefeierten Statistikers, ist das heute weit verbreitete Werk „Vital Statistics". A Memorial Volume of Selections from the Reports and Writings of William Farr, M. D., D. C. L., C. B., F. R. S., Late Superintendent of the Statistical Department of the Registrar Generals Office, England. Edited for the Sanitary Institute of Great Britain by Noel A. Humphreys, of the Registrar General Office, Member of the Council of the Statistical Society of London, 1885, XXIV, 556, mit Portrait und biographischer Skizze des Ver-

storbenen. Der reiche Inhalt seiner Werke ist hier in 6 Abteilungen zusammengefaßt unter den Titeln: „Bevölkerung, Eheschließung, Geburt, Tod, Sterbetafel, vermischte Schriften" („Ueber die Krankheiten und die Krankenversicherung; über den Elementarunterricht und seine Statistik; über die Civilstandsregister; über die Kosten und den ökonomischen Wert des Menschen" ꝛc.), jede Abteilung mit einer vorzüglich orientierenden Erklärung über die Beziehungen zu den Originalpublikationen eingeleitet, der Wert des Werkes dadurch noch erhöht. Auch die zahlreichen Beiträge Farrs für die Schriften der „British and Social Association" sind in dem Sammelwerke Humphreys vielfach aufgenommen. Von diesen wertvollen Abhandlungen seien hier nur hervorgehoben die hervorragendsten: „On the Influence of Marriage on the Mortality of the French People". — „On Recent Improvements in the Health of the British Army". — „Some Doctrines of Population". — „Babbage's Analytical Mashine". — „On Density or Proximity of Population; its advantages and disadvantages". In der Statistical Society of London las er bei Gelegenheit der Jahresversammlung im King's College 1876 „On the mode of estimating the value of stocks having a deffered dividend", eine Studie, welche Giffen, der Präsident von 1883, in seinem Nachruf (Journal 1883) nur dem berühmten Supplementbericht von 1875 an die Seite zu stellen weiß. Außerdem lieferte Farr zahlreiche Beiträge für das Journal der statistischen Gesellschaft, welcher er vom Jahre 1839 an als eines der thätigsten Mitglieder und von 1867—1876 als Präsident und Präsidentenstellvertreter angehörte. Cf. die Jahrge. 1841: „The Mortality of Lunatics", im Auszuge in dem Werke Humphreys; 1846: „Influence of Scarcities and of the Prices of Wheat on the Mortality of the People of England"; 1849: „Civil Service of England, with observations on the constitutions of Funds for Fatherless Children and Widows"; 1852: „Influence of Elevation on the Fatality of Cholera"; 1853: „Income and Property Tax", im Auszuge bei Humphreys; 1857: „On the Pay of Ministers of the Crown"; 1865: „Infant Mortality, and on alleged inaccuracies of the Census"; 1866: „Mortality of Children in the Principal States of Europe"; endlich der letzte Beitrag aus den Jahren 1873—1876: „Valuation of Railways, Telegraphs, Water Companies, Canals, and other commercial Concerns, with Prospective, Deferred, Increasing, Decreasing, or Terminating Profits." Für diese Auswahl im „Memorial Volume" war der Titel „Vital Statistics" maßgebend.

Daß Farr auch in Assekuranzfragen als Autorität angesehen war, beweist dessen Berufung in das „Select Committee on Assecurance Associations" von 1852—53, wie die 1853 edierte Schrift: „A System of Life Assecurance ......". Im Jahre 1865 verfaßte Farr im Auftrage des Schatzkanzlers Gladstone ein „Memorandum for the use and guidance of the Chancellor of the Exchequer in the development of the Government system of insurance". Auch die 1864 eingeführte „Post Office Insurance" wird auf die Anregung Farrs zurückgeführt, dessen „English Life Table No. 3" der Prämienberechnung zu Grunde gelegt wurde. Außerdem war er von der Regierung 1858 in das Komitee für Herstellung der „Army Medical Statistics"; 1859 in die „Royal Commission for Inquiry into the Sanitary Condition of the Army in India"; 1864 in die kgl. Kommission „On the Condition of Miners in Great Britain", 1869 in die „Royal Sanitary Commission" u. a. Regierungsenqueten berufen, überall als Mitglied ob seiner „important and valuable evidence, full of statistical information" hochgeschätzt.

Im Verein mit Quetelet, Porter, Dupin, Fletcher, Kennedy u. a. ward Farr der Begründer der internationalen statistischen Kongresse, welchen er als Delegat Englands regelmäßig beiwohnte. Die „Compte-rendus" der Kongresse enthalten die interessanten Berichte und Diskussionen des ausgezeichneten englischen Statistikers, dessen gewandte Handhabung aller Verhandlungssprachen noch besonderes Aufsehen erregte.

Seine amtliche Thätigkeit im „Statistical Department" schloß Farr am 1. II. 1880, nachdem auch der Nachfolger Listers, der Registrar-General Major Graham, dessen ausgezeichnetes Organisationstalent er stets anerkannte, im Jahre 1879 zurückgetreten war, ohne daß der Superintendent Farr, seinen großen Leistungen nach der Berufenste, an dessen Stelle ernannt worden wäre.

Am 14. IV. 1883 starb dieser vornehmste Begründer der heute mustergiltigen Mortalitäts- und Sanitäts-Statistik Englands, bis jenseits des Ozeans gefeiert als the „Master Spirit" of „Vital Statistics[1])."

J o h n.

Faßsteuer s. Bier und Bierbesteuerung (II. Bd. S. 550 fg.).

Faucher, Julius,

geb. am 13. VI. 1820 in Berlin, redigierte 1847 bis 1856 die freihändlerische Stettiner „Ostseezeitung", dann die Berliner „Abendpost" und darauf den „Morning Star" in London. Als Cobdens litterarischer Sekretär unterlag ein beträchtlicher Teil dessen freihändlerischer Flugblätter seiner Redaktion. 1861 kehrte er nach Deutschland zurück und gründete 1863,

1) Cf. Journal of the Stat. Soc. of London, 1883. E d w a r d J a r v i s, Präsident der amerikan. stat. Gesellschaft von Boston in seinem Kondolenzschreiben. Ebenda S. 214 der Nachruf Giffens im Namen der Stat. Soc. of London. Ferner Preuß. statist. Zeitschrift, 1884, S. 296 ff. Auch M e i t z e n, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 1886, S. 54, 209 und 210. Die „Compte-Rendus" der intern. statist. Kongresse. Preuß. Staatsanzeiger v. 11. IX. 1863, Nr. 213. Sehr eingehend H. W e s t e r g a a r d, „Die Lehre von der Mortalität und Morbilität", 1882, a. a. O., und desselben „Grundzüge der Theorie der Statistik", 1890, S. 283 fg. Ganz vornehmlich aber Humphreys „Vital Statistics", London 1885 und A. Q u e t e l e t, „Physique sociale", 1869, I. und II. a. a. O.

als Organ der deutschen Freihandelspartei, die bis 1877 von ihm redigierte, jetzt von Karl Braun herausgegebene „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Faucher starb auf einer Reise am 12. VI. 1878 in Rom.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Die Vereinigung von Sparkasse und Hypothekenbank und der Anschluß eines Häuserbauvereins als sozialökonomische Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1845. — In der Bankfrage gegen Gustav Julius, ebenda 1846. — Der allgemeine Fragebogen der kgl. Untersuchungskommission, betreffend das Eisenbahnkonzessionswesen, ebenda 1873. — Ein Winter in Italien, Griechenland und Konstantinopel, 2 Bde., Magdeburg 1876. — Vergleichende Kulturbilder aus den vier europäischen Millionenstädten (Berlin, Wien, Paris, London), Hannover 1877. — Streifzüge durch die Küsten und Inseln des Archipels und des jonischen Meeres, Berlin 1878.

b. in Zeitschriften (ausschließlich in „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte"): Die Baumwollennot, Jahrgang 1863, Band I, S. 173. — Staats- und Kommunalbudgets, Jahrgang 1863, Bd. II, S. 184. — Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft, Jahrg. 1863, Band IV, S. 124. — Zur Frage der besten Heeresverfassung, Jahrg. 1864, Bd. I, S. 111 u. Bd. III, S. 130. — Oesterreich und die Handelsfreiheit, Jahrgang 1864, Bd. IV, S. 173. — Die Bewegung für Wohnungsreform, Jahrg. 1865, Bd. IV, S. 127. — Sachsen am Scheidewege, Jahrg. 1866, Bd. II, S. 148. Die zehnte Gruppe (Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen) auf der internationalen Ausstellung in Paris, Jahrg. 1867, Bd. II, S. 153. — Die Hypothekennot in Norddeutschland, Jahrg. 1867, Bd. IV, S. 116. — Währung und Preise, Jahrg. 1868, Bd. III, S. 127 u. Bd. IV, S. 121. — Vom Wegezoll und seinem Ersatz, Jahrg. 1869, Bd. I, S. 154. — Ueber Häuserbauunternehmung im Geiste der Zeit, Jahrg. 1869, Bd. II, S. 48. — Auf kosmopolitischer Fahrt, Jahrg. 1871, Bd. I, S. 119. Gedanken über die Herkunft der Sprache, Art. I—X, Jahrg. 1869, Bd. III, S. 80, Bd. IV, S. 58; Jahrg. 1870, Bd. I, S. 122, Bd. II, S. 96, Bd. III, S. 98, Bd. IV, S. 45; Jahrg. 1871, Bd. I, S. 97, Bd. II, S. 111; Jahrg. 1872, Bd. II, S. 104; Jahrg. 1874, Bd. II. S. 98; Jahrg. 1876, Bd. III, S. 132, Bd. IV, S. 130. — Ueber die wirtschaftliche Zukunft des osmanischen Reiches, Jahrg. 1874, Bd. III, S. 1. — Rückblick auf die Geschichte des lebenden Geschlechts aus örtlichen und persönlichen Perspektiven, Jahrg. 1874, Bd. IV, S. 1. — Kurze Wechselziele zur Vorbeugung von Handelskrisen, Jahrg. 1875, Bd. I, S. 1. — Handelspolitische Grenzzollfrage vor dem 16. Kongresse der deutschen Volkswirte in München, Jahrg. 1875, Bd. III, S. 81. — Handelspolitische Grenzzollfrage vor dem deutschen Reichstage, Jahrg. 1875, Bd. IV, S. 75. — Die warnende Dynamitexplosion in Bremerhaven, Jahrg. 1875, Bd. IV, S. 106. — Der Plan einer Erwerbung sämtlicher Eisenbahnen in Deutschland durch das Reich, Jahrg. 1876, Bd. I, S. 77 und Bd. II, S. 93.

Lippert.

Faucher, Léon Léonard François,

geb. 8. IX. 1804 zu Limoges, gest. 14. XII. 1854 zu Marseille. Nach einer schweren Jugendzeit kam er nach Paris, wo er anfangs auf dem Wege war, Fachkorrektor und Hellenist zu werden; so übersetzte er die beiden ersten Bücher des „Télémaque" ins Griechische und bewarb sich 1827 um eine außerordentliche Professur.

Von den modernen Ideen angezogen, beschäftigte er sich mit dem Saint-Simonismus, ohne übrigens dessen Lehrsätze anzunehmen. Er beteiligte sich an der liberalen Polemik des Temps und des National, gründete das Bien public und leitete den Constitutionnel und den Courrier de Paris, wobei er als einer der ersten alle seine Artikel unterzeichnete. Dem Siècle und der Revue des deux mondes gehörte er ungefähr seit deren Begründung als Mitarbeiter an. In der letzteren Zeitschrift veröffentlichte er 1837 seinen großartigen Plan der „Union du midi", eine Art französischen Zollvereins (mit Belgien, Spanien und der Schweiz). Er war eines der eifrigsten Mitglieder der „Association pour la liberté des échanges". Seine zahlreichen Arbeiten verschafften ihm den Eintritt in das Institut, welchem er seit dem Februar 1849 als Mitglied der Académie des sciences morales angehörte.

Als Deputierter von Reims während der letzten Regierungsjahre Louis Philipps trat er seit 1847 ein für die Stückelung der Bankbillets bis zur Minimalgröße von 100 Frs. Als Mitglied der konstituierenden Versammlung sprach und stimmte er, trotzdem er die Kommission des Luxembourg bekämpfte, für die Nationalwerkstätten und wurde in die gesetzgebende Körperschaft wiedergewählt. Nachdem er im Dezember 1848 Minister der öffentlichen Arbeiten und hierauf zu zwei verschiedenen Malen Minister des Innern gewesen war, wandte er sich von der Politik ab, welche auf einen Staatsstreich lossteuerte und verwahrte sich in einem berühmt gewordenen Briefe gegen die Eintragung seines Namens als Mitglied der Beratungskommission. Seitdem der Politik fernstehend, beteiligte er sich an der Gründung des Crédit Foncier und arbeitete an einer „Histoire financière de la seconde république", deren Vollendung sein vorzeitiger Tod verhinderte. Ernstlich erkrankt, reiste er Ende 1854 nach Italien und starb unterwegs in Marseille.

Trotz seines frühen Todes im Alter von noch nicht fünfzig Jahren hat Leon Faucher eine Reihe sehr wertvoller Arbeiten hinterlassen. Ob-

wohl seine Schriften einer ferner liegenden Periode angehören, haben sie auch heute noch ihren Leserkreis und werden mit Nutzen herangezogen. Außer seinen in den oben genannten und vielen anderen Tagesblättern und Zeitschriften erschienenen Artikeln, welche durch die in der Kammer sowie auf Meetings und Kongressen gehaltenen Reden vervollständigt werden, veröffentlichte er eine Anzahl selbständiger Werke. Die bedeutendsten unter ihnen, die „Études sur l'Angleterre“ und „le Droit au travail“ zeichnen sich durch Gelehrsamkeit, Methode und Stil gleich vorteilhaft aus und bieten anziehende und gediegene Studien über moderne soziale Verhältnisse. Ueberhaupt verstand er es, die mannigfachen Fragen auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und des gesellschaftlichen Lebens wissenschaftlich, scharf und klar zur Darstellung zu bringen.

Seine Werke sind folgende: L'Union du midi, Paris 1852. — Recherches sur l'or et sur l'argent considérés comme étalons des valeurs, Paris 1843. — De l'industrie manufacturière. — Études sur l'Angleterre, 2 Bde., Paris 1845. — Du droit au travail, Paris 1848. — Du système de M. Louis Blanc, ou le travail, l'association et l'impôt, Paris 1848. — De la situation du budget, Paris 1849. — De l'impôt sur le revenu, Paris 1849. — Im Jahre 1878 erschien Fauchers Vie et correspondance, 2 Bde., 3. Ausgabe 1888.

Paris. Edmond Renaudin.

Fawcett, Henry,

geb. zu Salisbury am 26. VIII. 1833, erblindete im Jahre 1858 infolge eines Jagdunfalles. Im Jahre 1863 wurde er zum Professor der politischen Oekonomie in Cambridge, 1865 zum Parlamentsmitglied (für Brighton, seit 1875 für Hackney) gewählt. Als Politiker verfocht er die Reformbill (1867), die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die ländlichen Arbeiter, den Schulzwang (1870), die Erhaltung der Gemeindenutzungsrechte und die politische Gleichstellung der Frauen; seine Kritik der ostindischen Verwaltung trug ihm den Beinamen „Member for India“ ein. Als Generalpostmeister unter Gladstone (1880—1884) führte er viele Reformen im englischen Postwesen ein. Fawcett starb zu Cambridge am 6. XI. 1884.

Fawcett betrachtete sich lediglich als Darsteller und Lehrer der Ricardo-Millschen Doktrinen. Er war kein Vertreter des absoluten Laissez-faire, aber er sah in der Förderung der Selbstbestimmung der arbeitenden Klassen den Prüfstein aller zu ihren Gunsten zu treffenden Maßregeln.

Er veröffentlichte folgende Schriften und Abhandlungen:

Mr. Hares Reform Bill, simplified and explained, Cambridge 1860. — The Leading Clauses of a New Reform Bill, London 1860. — Manual of Political Economy, London, Macmillan 1863, 6th edition 1884. — The Economic Position of the British Labourer, 1865. — Pauperism: Its Causes and Remedies, 1871. — Mit Mrs. Millicent Garrett Fawcett, Essays and Lectures on Social and Political Subjects, 1872. — Speeches on some Current Political Questions, 1873. — Free Trade and Protection, 1878, 6th ed. 1885, deutsch (Freihandel und Zollschutz) von A. Passow, Leipzig 1878. — Indian Finance, Three Essays, 1880.

Separatabdrücke aus dem Manual, 6th edit.: State Socialism and the Nationalisation of the Land, 1883. — Labour and wages, 1884, französisch von A. Raffalovich, Travail et Salaires, 1885.

In Zeitschriften und zwar: Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science, 1859: Theory and Tendency of Strikes. —

Westminster Review: Strikes: their Tendencies and Remedies, Juli 1860.

Macmillans Magazine: On the Social and Economical Influence of the New Gold, Juli 1860. Co-operative Societies: their Social and Economical Aspects, Oktober 1860. A Popular Exposition of Mr. Darwins „Origin of Species“, Dezember 1860. On the Exclusion of those who are not Members of the Established Church from Fellowships, März 1861. Mr. Mill on Representative Governement, Juni 1861. On the present Prospects of Co-operative Societies. Februar 1862. Inaugural Lecture on Political Economy, April 1864. State Socialism and the Nationalisation of the Land, Juli 1883.

British Quarterly: Pauperism, Charity and the Poor Law, April 1869.

Frasers Magazine: Inclosure of Commons, Februar 1879. The Indian Deficit, Jan. 1871.

Fortnightly Review: To what Extent is England Prosperous? Januar 1871. Boarding out of Pauper Children, Februar 1871. The House of Lords, Oktober 1871. The Present Position of Government, November 1871 (auch als Separatabdruck 1871 erschienen). The Nationalisation of the Land, November 1872. The Incidence of Local Taxation, Mai 1873. Wealth and Increase of Wages, Mai 1873. The Position and Prospects of Co-operation, Februar 1874. Professor Cairnes, August 1875.

Cassel's Magazine: The Condition of the Agricultural Population of England, Juni 1872. The Poor Law and the Poor, Oktober 1872. Increasing Prosperity and Advancing Prices, Febr. 1873. Local Taxation. April 1873. Our Present National Expenditure, August 1873. The Income Tax and Small Incomes, November 1873.

Nineteenth Century: The Financial Condition of India, Februar 1879. The Indian Budget of 1879, Mai 1879. The New Departure in Indian Finance, Oktober 1879. The next Reform Bill, März 1880.

Ueber Fawcett vergl.: Life of Henry Fawcett by Leslie Stephen, 5th ed., London 1886, und den Artikel „Fawcett“ im Dictionary of National Biography 1889, vol. XVIII, pag. 252—257. Ein Angriff gegen Fawcett als Vertreter der orthodoxen Schule bei Jevons, Theory of political economy, 3rd ed., p. 275.

Stephan Bauer.

Feingehalt der Edelmetalle.

1. Begriffsbestimmungen und Allgemeines. 2. Geschichtliches. 3. Das deutsche Feingehaltsgesetz. 4. Die Gesetzgebung des Auslandes. 5. Schluß.

1. Begriffsbestimmungen und Allgemeines. Fein ist in Beziehung auf die Edelmetalle, von welchen hier nur Gold und Silber in Betracht zu ziehen sind, der technische Ausdruck für „rein". Feingehalt, Feinheit oder, wie der österreichische Ausdruck lautet, Feine, bedeutet das Verhältnis der Gewichtsmenge des in einer Edelmetallware oder Münze enthaltenen Edelmetalls zu der Gewichtsmenge des in der Ware oder Münze enthaltenen Zusatzes an Unedelmetall (zu der Legierung). Ein Silbergerät ist z. B. 800 Tausendteile „fein", wenn die Gewichtsmenge des in ihm enthaltenen Silbers $^{800}/_{1000}$ oder $^{4}/_{5}$ des Ganzen ausmacht. Während somit der Feingehalt oder die Feinheit etwas Relatives ausdrücken, bedeutet Feingewicht die absolute Menge des in einem bestimmten Edelmetallgegenstande enthaltenen Goldes oder Silbers. So stellt sich z. B. nach dem G. v. 4. XII. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, das Feingewicht des deutschen Zwanzigmarkstückes — der sog. Doppelkrone — auf 7,1685 g, während das Raugewicht der Doppelkrone bei 100 Tausendteilen Kupferzusatz 7,9650 g beträgt (Bekanntmachung vom 21. I. 1872). Nach dem richtigen Sprachgebrauche ist bei Münzen der Ausdruck Korn (von den Gerstenkörnern, mit denen man Goldmünzen wog) gleichbedeutend mit Feingewicht, und der Ausdruck Schrot gleichbedeutend mit dem Unedelmetallzusatz oder der Legierung. Beides Bezeichnungen, welche indessen mehr und mehr außer Anwendung kommen.

Beim Golde drückte man früher den Feingehaltsgrad durch Karate, beim Silber durch Lote aus. Karat (französisch carat, italienisch carato, spanisch quiláte), stammt aus dem arabischen kîrât, welches wiederum aus dem griechischen κεράτιον, getrockneter Johannisbrotkern, hergeleitet ist. In Deutschland wurden 24 Karat eine Mark genannt, das Karat in 12 Grän geteilt. — Beim Silber wurde die Mark („kölnische" Mark, weil in Köln nur reines Feinsilber verarbeitet werden durfte) in 16 Lot geteilt, jedes Lot in 18 Grän, so daß sowohl beim Golde als auch beim Silber jedes Grän $^{1}/_{288}$ Mark wog. 24 karätiges Gold und 16 lötiges Silber ist absolut reines Gold und absolut reines Silber. In neuerer Zeit, in Deutschland seit dem Jahre 1872, wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaren dem Dezimalsysteme entsprechend mehr und mehr nach Tausendteilen ausgedrückt.

Für die Ermittelung des Feingehaltes giebt es hauptsächlich drei Verfahrensarten: die sog. Nadel- oder Strichprobe, die Feuerprobe (Abtreiben auf der „Kapelle") und die sog. Titriermethode oder nasse Probe (chemische Behandlung des Silbers mit Salpetersäure ꝛc.). Die beiden ersten Proben geben nur annähernd richtige Resultate, die dritte Methode, von Gay-Lussac erfunden, ist die in allen Münzwerkstätten übliche.

Die Umständlichkeit und Schwierigkeit der Anwendung einer dieser Verfahrungsarten, welche bei dem Kaufe einzelner Gold- oder Silberwaren für den Käufer überdies thatsächlich ausgeschlossen ist, so daß er den wahren Gehalt an Edelmetall zu erkennen außer stande ist, ließ das Bedürfnis hervortreten, zum Schutze gegen Uebervorteilungen eine obrigkeitliche Sicherheit dafür zu bieten, daß in den zum Verkauf gestellten Waren der angegebene Feingehalt wirklich enthalten sei. Die zu diesem Zwecke von den Gesetzgebern ergriffenen Maßregeln lassen mit größeren oder geringeren Schattierungen zwei wesentlich verschiedene Systeme erkennen: das Präventivsystem, nach welchem die Bezeichnung des Feingehaltes ausschließlich durch Beamte, die vom Staate hierzu besonders bestellt sind, zu geschehen hat, und das Repressivsystem, welches die Bezeichnung des Feingehaltes dem dafür verantwortlichen und deshalb in geeigneter Weise beaufsichtigten Verfertiger überläßt. Nebenher gehen Bestimmungen, nach welchen nur gewisse Mischungsverhältnisse für zulässig erklärt werden (Legierungszwang).

2. Geschichtliches. Gesetze über diese Materie bestanden schon seit langer Zeit, namentlich in England (nachweislich seit dem Jahre 1238), Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Oesterreich und vor allem in Deutschland. Hier war schon zur Zeit der Ottonen das Goldschmiedehandwerk zur größten Blüte gelangt. Die Edelmetallbestände, welche in früheren Jahrhunderten als Tributbeträge an die drohenden germanischen Stämme gelangt waren, römische Beutestücke und später die Erzeugnisse der rheinischen Goldwäschereien und der böhmischen Bergwerke ꝛc. bildeten die Unterlagen jenes namentlich in den Klöstern und Fronhöfen der Großen gepflegten Handwerks. — Mit der Bildung der Städte und deren wachsendem Wohlstande von der Zeit der Staufen an gelangte die Gold- und Silberschmiedekunst, vielfach vereint mit der Münzerei und Malerei, zu immer allgemeinerer Verbreitung und höherer Blüte. Gleichzeitig wurden von seiten der Städte in Beziehung auf jene Gewerbe strenge Vorschriften erlassen, welche sich neben der allgemeinen Ordnung der Zunftverhältnisse

namentlich auch mit den Legierungsverhältnissen befaßten.

Es war somit überall im Reiche vorgearbeitet worden, als der Titel 36 der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 und später ein Reichsgesetz vom Jahre 1667 in diese Materie regelnd eingriffen. — Als diese beiden Gesetze allmählich außer Gebrauch kamen, trat in einzelnen Ländern die Landesgesetzgebung an ihre Stelle: so in Bayern Verordnungen aus dem Jahre 1741, in Baden die V. v. 25. IV. 1827, in Hannover das G. v. 15. VII. 1836. — Versuche unter den Zollvereinsstaaten, sowie aus Anlaß der Münzkonvention mit Oesterreich vom 24. I. 1857 zu einer umfassenden einheitlichen Regelung zu gelangen, mißglückten vollständig; auch die Handelsverträge mit Oesterreich vom Jahre 1865 und 1868 brachten die Angelegenheit nicht voran.

Als indessen das Deutsche Reich errichtet, die Gewerbegesetzgebung auf das Reich übergegangen und neben Einführung eines neuen Gewichtssystems der Uebergang zur Goldwährung bewerkstelligt war, lagen die Voraussetzungen zur gesetzlichen Regelung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren günstiger. Angeregt durch eine Petition aus den Kreisen der Beteiligten nahmen die verbündeten Regierungen sich in den Jahren 1873 und 1875 der Sache an, um im Jahre 1878 einen entsprechenden Gesetzentwurf an den Reichstag gelangen zu lassen. Zwar fand dieser Gesetzentwurf im Reichstage keine Erledigung; als indessen sowohl die Schweiz als auch Frankreich in den Jahren 1880—1882 ihre Feingehaltsgesetzgebung erweiterten, traten auch die verbündeten Regierungen im Jahre 1884 vor den Reichstag mit einem erneuten Gesetzentwurfe, welcher dieses Mal zur Verabschiedung gelangte.

3. Das deutsche Feingehaltsgesetz. Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. VII. 1884 steht auf dem Boden des oben bezeichneten Repressivsystems mit Stempelungsverbot für die nicht normalhaltigen Legierungen; es unterscheidet zwischen goldenen und silbernen Geräten, zu denen auch die Uhrgehäuse gehören, einerseits und den Schmucksachen von Gold und Silber andererseits. Während es die Anfertigung und Feilhaltung von Gold- und Silberwaren an sich zu jedem Feingehalte gestattet, wird die Angabe des Feingehaltes auf denselben bei goldenen Geräten nur dann erlaubt, wenn der Feingehalt 585 Tausendteile oder mehr und bei silbernen Geräten nur dann, wenn er 800 oder mehr Tausendteile beträgt. Schmucksachen dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden, dagegen darf bei ihnen das für die Geräte bestimmte Stempelzeichen nicht angebracht werden. Dieses Stempelzeichen besteht laut einem am 7. I. 1886 bekannt gemachten Bundesratsbeschlusse a) in der Reichskrone, b) dem Sonnenzeichen für Gold und der Mondsichel für Silber, c) in der Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und d) in der Angabe der Firma oder der Schutzmarke des die Stempelung bewirkenden Geschäfts. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Ware. Ist die Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet außerdem der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe des Gesetzes versehen sind.

In der Bevölkerung hat das Gesetz bisher durchweg Anklang gefunden. Ohne dem Bedürfnisse nach minderwertigen Waren entgegenzutreten, ermöglicht es dem Käufer die Beschaffung solider und reeller Waren und erhöht das Ansehen der deutschen Fabrikate im Auslande. Der deutsche Export an Edelmetallfabrikaten betrug in den 80er Jahren 40 bis 50 Millionen M. (im Jahre 1882 nur 29 1/3 Mill. M.), der Import 5 bis 9 Mill. M.

4. Die Gesetzgebung des Auslandes. In Belgien ist durch das G. v. 5. VI. 1868 und dazu ergangene kgl. Verordnung bestimmt, daß unter Wegfall der bisherigen obligatorischen staatlichen Kontrolle fortan die Herstellung von Gold- und Silberwaren zu jedem Feingehalt gestattet sein soll, daß jedoch Gold- und Silberwaren von dem Verkäufer oder Käufer der Prüfung und Stempelung durch den von der Regierung ernannten Probierer unterzogen werden können, wenn die Goldwaren einen Feingehalt von 800 oder 750 Tausendteilen, die Silberwaren einen Feingehalt von 900 oder 800 Tausendteilen haben. Außerdem ist bestimmt, daß bei jedem Verkauf von Gold- oder Silberwaren der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer auf dessen Verlangen eine die Gattung, das Gewicht, den Feingehalt und den Preis der verkauften Gegenstände enthaltende Rechnung auszuhändigen.

Dänemark hat durch G. v. 5. IV. 1888, mit Gesetzeskraft v. 1. I. 1893 den Feingehalt bei Gold- und Silberwaren nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes, übrigens mit fakultativer Staatsstempelung bei 585/1000 Gold und mindestens 826/1000 Silber, geregelt.

In Frankreich hat das 140 Artikel enthaltende strenge G. v. 19 Brumaire des Jahres VI bis jetzt jeden Regierungswechsel überdauert. Aufgebaut auf den Prinzipien des Präventivsystems (Staatsstempelung), des Stempelungs- und des Legierungszwanges, gestattet es für Gold die Feingehalts-

grade 920, 840 und 750 Tausendteile, für Silber 950 und 800 Tausendteile, und schreibt für jede Edelmetallware vor, daß sie mit dem dreifachen Stempel der Feingehaltsangabe, des Fabrikanten und des Kontrollbureaus gestempelt werde.

Nur im Interesse der Ausfuhr wurde durch ein G. v. 25. I. 1884 für Uhrgehäuse ein vierter gesetzlicher Feingehalt (titre) von $^{583}/_{1000}$ eingeführt und gleichzeitig die Anfertigung von Schmucksachen ꝛc. für den Export zu jedem Feingehalt (ohne Staatsstempelung, aber mit der Meisterstempelung und besonderen Kontrollen) gestattet.

Gleichwie in Frankreich bestehen auch in Großbritannien der Prüfungs- und der Stempelungszwang; dabei giebt es für Goldwaren 5 gesetzlich erlaubte Feingehalte: 22, 18, 15, 12 und 9 Karat (die niedrigen Gehalte, nachträglich eingeführt im Interesse des Uhrenexports) und für Silberwaren (umgerechnet in Tausendteilen) 958 und 925.

In Italien ist die Fabrikation und der Handel bei Gold- und Silberwaren aller Art frei (G. v. 3. V. 1873), doch wird in staatlichen Prüfungsämtern auf Wunsch (fakultativ) eine Stempelung der folgenden Feingehaltsgrade bewirkt: beim Gold zu 900, 750 und 500, beim Silber zu 950, 900 und 800 Tausendteilen.

Die Niederlande haben durch G. v. 18. IX. 1852 die Verarbeitung der Edelmetalle zu jedem Feingehalt gestattet, gewähren jedoch eine fakultative Staatsstempelung beim Golde zu 916, 833, 750 und 583 Tausendteilen, beim Silber zu 934 und 833 Tausendteilen.

Oesterreich-Ungarn hat durch G. v. 19. VIII. 1865 den Stempelungs- und Staatskontrollzwang für die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren, Gold- und Silbergeräte, einschließlich der Schmucksachen, sowie für Gold- und Silberdraht eingeführt, für Geräte und Draht außerdem einen Legierungs-(Feingehalts-)zwang festgestellt. Die gesetzlichen Feingehaltsgrade sind für Goldgeräte 920, 840, 750 und 580 Tausendteile, für Silbergeräte 950, 900, 800 und 750 Tausendteile.

Die zur Ausfuhr bestimmten unpunzierten Gold- und Silbergeräte dürfen keinen geringeren als den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt besitzen.

Für Portugal schreibt das G. v. 27. VII. 1882 (mit Ergänzungsdekret v. 10. II. 1886) die Staatskontrolle vor, es unterscheidet zwischen Export- und Heimwaren. Die Exportwaren müssen bei Gold mindestens 333, bei Silber mindestens 800 Tausendteile des Edelmetalls enthalten. Für den einheimischen Handel sind die entsprechenden Zahlen einerseits: Gold 916,66 oder 800 und andererseits: Silber 916,66 oder 883. Für den Export bestimmte plattierte Waren werden mit P. L. gestempelt.

Alle nach Rußland importierten und dort fabrizierten Gold- und Silberwaren müssen den gesetzlichen Feingehalt haben und von der Staatskontrolle gestempelt werden (mit unerheblichen Ausnahmen). Die Feingehaltsverhältnisse sind für Gold 56, 72, 82, 92, 99, für Silber 84, 88, 91, für Gold- und Silberdraht von 94 bis 96, für Goldblättchen von 87 bis 96.

Für die Sachen aus Platina sind besondere Vorschriften gegeben.

In Schweden besteht der Staatsstempelungszwang mit hohen Feingehaltsätzen: Gold 975,7, 847,2, 763,9 Tausendteilen, Silber 828,1 Tausendteilen.

Die Schweiz machte dem bisherigen sehr verschiedenartigen Kantonalrecht durch das Bundesgesetz, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 23. XII. 1880, ein Ende. Danach wurde für Uhrgehäuse, welche eine der folgenden Bezeichnungen führen: für Gold 750 Tausendteile und darüber oder 583 „und darüber" (G. vom 21. XII. 1886), für Silber 875 und darüber oder 800 die Kontrollierung und amtliche Stempelung mit dem eidgenössischen Kontrollstempel obligatorisch, es sei denn, daß sie das als gleichwertig anerkannte Stempelzeichen eines anderen Staates tragen. Für die anderen Gold- und Silberwaren ist die Kontrollierung fakultativ, dieselben können bei mindestens 750 Tausendteilen Gold oder 875 Tausendteilen Silber amtlich gestempelt werden. Vollziehungsverordnungen vom 17. V. 1881 — unerheblich ergänzt unter dem 24. XII. 1887 — regeln die Probierung, Kontrollierung und Stempelung, sowie die Organisation der (kantonalen) Kontrollämter.

In Spanien besteht keine obligatorische Stempelung von Gold- und Silberwaren. Sollen die Waren staatlich gestempelt werden, so müssen sie einen Feingehalt haben, bei Goldgeräten von 916, bei Goldschmucksachen von 750, bei Silbergeräten von 916 und bei kleinen Gegenständen, die nicht mehr als eine Unze wiegen, von 750 Tausendteilen.

Nordamerika besitzt keine hierher schlagenden Gesetze. Indessen pflegen die Fabrikanten ihre Namen oder ihre Handelsmarke und den Feingehaltsbetrag auf die Ware zu stempeln, wobei für Silber der englische Standard allgemein üblich und bei Goldwaren 18 und 14 Karat gebräuchlich ist.

5. Schluß. Es versteht sich von selbst, daß alle vorgenannten Staaten einerseits auf die Uebertretung der von ihnen gegebenen Vorschriften Strafen — und zwar meistens recht empfindliche, wegen der in Betracht kommenden hohen Werte und der Schwierigkeit, Zuwiderhandlungen zu entdecken — gesetzt, andererseits aber gewisse Fehler-

grenzen (Remedien), 3, 5, 8 Tausendteile, gegenüber den obligatorischen oder fakultativ gemachten Feingehaltsangaben zugelassen haben. Nähere Ausführungen hierüber sowie über die ganze Frage finden sich bei T. Bödiker, die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, Leipzig, 1886, wo auch die einschlägige Litteratur zu vergleichen ist. Eine beachtenswerte neuere Zusammenstellung erhält auch der „Return „of information from foreign counties relative to the assaying and hall-marking of gold und silver wares"", ordered by the House of Commons to be printed, 25. February 1890, published by Eyre and Spottiswoode, East Harding-street London E. C., wo sich übrigens bei Deutschland auf S. 15 der Fehler $^{583}/_{1000}$ statt $^{585}/_{1000}$ für den Gold-Feingehalt findet.

Dr. T. Bödiker.

Felderwirtschaft.

1. Begriff. 2. Formen.

1. Begriff. Der Ausdruck „Felderwirtschaft" ohne sonstigen Zusatz ist, soweit ich festzustellen vermag, zuerst von A. Thaer gebraucht worden (Einleitung zur Kenntnis der engl. Landwirtschaft, Bd. II, 1. Abt. S. 328 und Grundsätze der rationellen Landwirtschaft Bd. I, § 297). Thaer verstand darunter dasjenige Ackerbausystem, bei welchem der Acker zum Anbau von Getreide oder solchen vegetabilischen Produkten, die unmittelbar zur Nahrung oder zu anderen Bedürfnissen des Menschen verwendet werden, ausschließlich bestimmt ist, während gleichzeitig die für die Ernährung der Zug- und Nutztiere notwendigen Pflanzen auf abgesonderten Flächen (Grasländereien) erzeugt werden. Thaer faßt das Charakteristische der Felderwirtschaft in dem Satze zusammen: „Sie hat besonderes Ackerland und besonderes Grasland zu Wiesen und Weiden." Ihr stellte er als die zweite der beiden überhaupt vorhandenen Klassen der Ackerbausysteme gegenüber „die Wechsel- oder Schlagwirtschaft". Hierunter verstand er diejenige Betriebsweise, bei welcher das Ackerland abwechselnd zur Erzeugung von eigentlichen Feldgewächsen, vornehmlich von Getreide, und zur Erzeugung von Viehfutter, also vorzugsweise von Gras, benutzt wird; es ist dies die nämliche, welche jetzt als „Feldgras- oder Koppelwirtschaft" bezeichnet zu werden pflegt.

Thaer ist auf die dem Wesen der Sache nicht entsprechende Bezeichnung „Felderwirtschaft" vielleicht dadurch gebracht worden, daß man die früher am meisten übliche Form dieses ganzen Ackersystems „Dreifelderwirtschaft" nannte; an der oben zuerst angeführten Stelle braucht er sogar die Ausdrücke „Dreifelderwirtschaft" und „Felderwirtschaft" als gleichbedeutende. Er sagt „jenes, durch ganz Europa und auch in England von altersher eingeführte Feldsystem, welches man — weil drei Felder das gewöhnlichste sind — die Dreifelder- oder die Felderwirtschaft nennt".

Möglicherweise kam Thaer aber auch auf die Bezeichnung „Felderwirtschaft", weil man dort, wo die Dreifelderwirtschaft oder ein ihr ähnliches Ackerbausystem bestand, die einzelnen Abteilungen des Ackers mit dem Worte „Feld" bezeichnete, während man dort, wo die Feldgras- oder Koppelwirtschaft existierte, den gleichen Abteilungen den Namen „Schlag" beilegte. Hierfür spricht der Umstand, daß Thaer die beiden zu seiner Zeit hauptsächlich in Uebung befindlichen Systeme durch die Ausdrücke „Felderwirtschaft" und „Schlagwirtschaft" unterschied.

Nachdem das Fruchtwechselsystem allgemeinere Verbreitung gewonnen hatte und die Notwendigkeit hervortrat, die verschiedenen Ackerbausysteme schärfer von einander zu trennen, zeigte es sich, daß jene Ausdrücke dem Wesen der Sache wenig entsprachen. Man fand richtigerweise das charakteritische Merkmal der sog. Felderwirtschaft darin, daß der Acker ausschließlich oder doch zum weit überwiegenden Teil zum Körner-(Getreide-)Bau benutzt wurde, während bei der sog. Schlagwirtschaft der Acker abwechselnd zuerst eine Reihe von Jahren zum Anbau von Feldgewächsen, dann eine Reihe von Jahren zum Anbau von Gräsern diente; infolgedessen nannte man und nennt man noch jenes System „Körnerwirtschaft", dieses dagegen „Feldgraswirtschaft". Daneben unterschied man als drittes Hauptackerbausystem die „Fruchtwechselwirtschaft", bei welcher ein annähernd regelmäßiger jährlicher Wechsel in dem Anbau von Körner-(Getreidehalm-)Früchten und sonstigen Ackerpflanzen, namentlich Futter- und Wurzelgewächsen, stattfindet.

In der Gegenwart und schon seit einigen Jahrzehnten wird der Ausdruck „Felderwirtschaft" ohne sonstigen klärenden Zusatz kaum mehr angewendet. Wo er noch vorkommt, versteht man darunter Körnerwirtschaft, also ein System, bei welchem der Acker lediglich oder doch vorzugsweise zum Anbau von Körnerfrüchten dient. Schon der Zeitgenosse Thaers, Joh. Nep. Schwerz, bezeichnet in der 3. Auflage seines Ackerbaues (1837) jenes System als Körner- oder Felderwirtschaft (1837), während Burger in der 4. Auflage seines Lehrbuches der Landwirtschaft (1838) allerdings noch das Wort „Felderwirtschaft" schlechthin verwendet; Göriz (1854) und Pabst (1865) vermeiden, gewiß nicht ohne Absicht, überhaupt den

Ausdruck „Felderwirtschaft“ und setzen dafür „Körnerwirtschaft“, während Krafft noch neuerdings (1883) von der „Felderwirtschaft, auch Körnerwirtschaft genannt“, spricht. Jedenfalls herrscht darüber jetzt kein Zweifel mehr, daß unter Felderwirtschaft nichts anderes als Körnerwirtschaft zu verstehen ist. Der Gebrauch des ersteren Ausdruckes neben dem der Sache mehr entsprechenden letzteren hat insofern eine gewisse Berechtigung, als die einzelnen Formen der Körnerwirtschaft auch heute noch allgemein als Ein-, Zwei-, Drei-, Vier-Felderwirtschaft rc. bezeichnet werden.

2. Formen. Die am meisten bekannte und verbreitete Art der Felderwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft. Dieselbe hat von Karl d. Großen ab bis fast zur Mitte des laufenden Jahrhunderts den Ackerbaubetrieb in dem größten Teile Europas beherrscht; jetzt kommt sie hier hauptsächlich nur noch in der Gestalt der verbesserten Dreifelderwirtschaft vor (über die Dreifelderwirtschaft s. Ackerbausysteme I. Bd. S. 35 sub II, 3 u. 4).

Neben der Dreifelderwirtschaft hatte, wenigstens in Deutschland, innerhalb des Gebietes der Felderwirtschaft nur noch die Vierfelderwirtschaft eine erheblichere Ausdehnung. Nach Schwerz lag die Ursache zur Einführung derselben in dem Umstande, daß in manchen Gegenden die Unmöglichkeit vorlag, den Acker alle drei Jahre zu düngen, wie es das System der Dreifelderwirtschaft erforderte. Die ursprüngliche Fruchtfolge bei der Vierfelderwirtschaft war: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Sommergetreide oder auch reifende Hülsenfrüchte. Auf besserem Boden und unter günstigeren Düngungsverhältnissen versuchte man auch die Brache durch Anbau von Wurzelgewächsen, Futterpflanzen rc. auszunutzen. Es entstanden dann Fruchtfolgen von nachfolgender Art: 1) Kartoffeln (gedüngt), 2) Gerste, 3) Roggen, 4) Hafer oder: 1) Weizen (gedüngt), 2) Klee, 3) Gerste, 4) Hafer oder: 1) Hanf (gedüngt), 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Buchweizen. Derartige Formen der Felderwirtschaft sind noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts in einzelnen Teilen des mittleren und westlichen Deutschlands in Uebung gewesen, mögen hier und da auch jetzt noch vorkommen; eine innere Berechtigung besitzen sie nicht mehr, falls sie nicht durch bestehende rechtliche Verhältnisse zur Notwendigkeit werden. Denn wo der freien Benutzung des Bodens kein Hindernis entgegensteht, läßt sich überall die Vierfelderwirtschaft zweckmäßigerweise und ohne erhebliche Schwierigkeit in eine Fruchtwechselwirtschaft umwandeln.

Viel seltener als Vierfelderwirtschaft kam Fünffelderwirtschaft vor. Ihre ursprüngliche Form war, daß man nach der gedüngten Brache viermal Getreide folgen ließ. Solches war aber ohne übermäßig starke Aussaugung des Ackers auf die Dauer nur durchführbar auf sehr gutem Boden oder bei ungewöhnlich starkem Düngerzuschuß von außen (z. B. durch Haideplaggen). Deshalb stellen die meisten der uns bekannten Beispiele von Fünffelderwirtschaft schon den Anfang einer Fruchtwechselwirtschaft oder den Uebergang zu einer solchen dar, wenn sie auch noch deutlich den Charakter der Körnerwirtschaft an sich tragen. So u. a. die folgenden: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Brachfrüchte, 5) Winter- oder Sommergetreide; oder: 1) Kartoffeln und Rüben, 2) Weizen, 3) Klee, 4) Weizen, 5) Hafer.

Die sechs- und mehrfeldrigen Felderwirtschaften dürfen wohl ausnahmlos als aus der Drei- bezw. Vierfelderwirtschaft oder auch der gleich zu erwähnenden Zweifelderwirtschaft hervorgegangene verbesserte Körnerwirtschaften betrachtet werden, so z. B. diejenige mit dem siebenfeldrigen Umlauf: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Hackfrüchte, 5) Sommergetreide, 6) Klee, 7) Wintergetreide. Von den sechs- und neunfeldrigen Umläufen nach dem Prinzip der Körnerwirtschaft ist in den meisten Fällen anzunehmen, daß dieselben einfach durch die Teilung der bei der Dreifelderwirtschaft vorhandenen drei Schläge in je zwei oder drei Felder entstanden sind.

Neben der Dreifelderwirtschaft hat außer der Vierfelderwirtschaft nur noch die Zweifelderwirtschaft eine nennenswerte Verbreitung gehabt; dies sowohl in einigen westdeutschen Distrikten, als namentlich stellenweise in Belgien, Frankreich und England. Ihre ursprüngliche Form bestand in dem regelmäßigen jährlichen Wechsel von Brache und Getreidebau. Die Zweifelderwirtschaft machte, wie schon Schwerz treffend hervorhebt, den Uebergang zu einer besseren Ausnutzung des Ackers, also zu einer zweckmäßigen Fruchtfolge viel leichter als die Dreifelderwirtschaft. Wenn Schwerz als in Frankreich und England vorkommende Fruchtfolgen wie: 1) Mais, 2) Weizen, oder: 1) Bohnen, 2) Weizen, oder: 1) Rüben, 2) Gerste anführt, so darf man wohl annehmen, daß dieselben aus der alten Zweifelderwirtschaft entstanden sind, obwohl sie selbst den Charakter der Fruchtwechselwirtschaft an sich tragen. Auch der Ursprung mancher, der von Schwerz erwähnten, von demselben in der Rhein- und Moselgegend gefundenen mehrfeldrigen Rotationen ist auf die Zweifelderwirtschaft zurückzuführen; so z. B. 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Brache, 6) Roggen.

Unter Einfelderwirtschaft versteht man dasjenige Ackersystem, bei welchem auf

demselben Felde ununterbrochen dieselbe Körnerfrucht gebaut wird (s. Ackerbausysteme I. Bd. S. 36 sub II, 4.).

Litteratur:

J. Burger, Lehrbuch der Landwirtschaft, 4. Aufl., 2 Bde., Wien 1838. K. Göriz, Die landw. Betriebslehre, 2 Bde., Stuttgart 1853/54. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884. G. Krafft, Die Betriebslehre (4. Bd. des Lehrbuches der Landwirtschaft), 3. Aufl., Berlin 1883. J. Nep. Schwerz, Anleitung zum praktischen Ackerbau, 2. Aufl., 3 Bde., Stuttgart 1837. A. Thaer, Einleitung zur Kenntnis der engl. Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798—1804. Derselbe, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1810—1812.

Th. Frhr. v. d. Goltz.

Feldgemeinschaft.

1. Begriff. Der Ausdruck Feldgemeinschaft ist von Hanssen und Roscher in dem Sinne in die Wissenschaft eingeführt worden, daß er die ursprünglichen wirtschaftlichen Zustände auf einer von Volksgenossen besiedelten Gemarkung bezeichnet, solange dieselbe noch als gemeinschaftlicher Besitz der beteiligten Ansiedler betrachtet wird. Beide Agrarhistoriker sehen in dem Zustande eines solchen gemeinschaftlichen Besitzes nicht die ausschließliche Eigentümlichkeit eines besonderen Volksstammes, sondern eine bestimmte Kulturstufe, welche von allen sich fest ansiedelnden und zu höherer Kultur emporstrebenden Völkern in kürzerer oder längerer Zeit durchlaufen wird.

Bei näherer Erwägung ergiebt sich indes, daß die Erscheinungen, welche in den Kreis dieses Begriffes einbezogen werden, sich nach zwei besonderen Gesichtspunkten scheiden, in den Gemeinbesitz oder die Feldgemeinschaft im weiteren Sinne, und in die periodische Verteilung der Aecker oder die Feldgemeinschaft im engeren Sinne.

2. Gemeinbesitz. Der Gemeinbesitz der Gemarkungen darf für alle Volksstämme als ein notwendiger Zustand bei dem Uebergange zur festen Ansiedelung beurteilt werden. Es sind schon unter Ansiedelung Bd. I, S. 291 die Gründe angegeben worden, weshalb, je früher hinauf im Dasein der Völker, desto weniger an eine vereinzelte Existenz des Menschen oder weniger Angehöriger einer Familie zu denken ist. Sie entbehren zu sehr des Schutzes und der körperlichen und intellektuellen Hilfsmittel, um sich als Jäger und Nomaden oder als Ackerbauer dauernd halten zu können. Diese Möglichkeit tritt erst ein, wenn sie sich, wie die Waldbauern Skandinaviens oder die Settler Amerikas auf die entwickelte Kultur und die bereite Gewalt ihres Heimatsstaates stützen können.

Unter ursprünglichen Verhältnissen sind alle Volksstämme auf ein Leben in Gemeinschaften angewiesen, welche notwendig, wenn auch unter den einfachsten Ansprüchen, die Natur politischer Gemeinwesen zu Verteidigung und gegenseitiger Hilfe unter roher, aber zweckbewußter Leitung annehmen.

Schon als Jäger, Fischer oder Nomaden sehen diese mehr oder weniger zahlreichen Genossenschaften gewisse Oertlichkeiten und Landgebiete, solange sie dieselben benutzen wollen, als ihren ausschließlichen Besitz an, den sie gegen fremde Eingriffe nach Möglichkeit verteidigen. Je bestimmter und dauernder sie aber für ihre Lebenserhaltung auf diesen Landbesitz angewiesen sind, desto deutlicher muß nicht bloß seine Auffassung als Gemeinbesitz, sondern auch ein gewisses Bewußtsein von den Anrechten der Genossen an demselben geltend werden. Diese Anrechte werden durch den Bedarf, aber auch durch die persönliche Stellung, durch die Kraft und das Ansehen des Einzelnen bedingt. Die waffenfähigen Familienväter werden gleiche oder ihrer Bedeutung verhältnismäßige Ansprüche machen und darin anerkannt werden. Je nach der Anzahl der Genossen und der Art, wie sie ihren Unterhalt gewinnen, werden sie sich auch in zweckentsprechende Abteilungen sondern müssen und entsprechend ihr Landgebiet in einzelne Jagd- oder Weidereviere scheiden, in denen den verschiedenen Gruppen des Stammes nach der nötigen Zahl oder nach Geschlechtern und Sippen die ausschließliche oder vielleicht auch zur Ausgleichung eine wechselnde Ausübung der Nutzungsrechte zugestanden bleibt.

3. Feste Ansiedelungen. Es läßt sich also schon vor der festen Ansiedelung nur ganz ausnahmsweise ein Leben der unstäten Volksmenge denken, bei welchem sie nicht gewisse Territorien als einen der Gesamtheit oder einzelnen Abteilungen zustehenden Gemeinbesitz betrachtete.

Diese Auffassung mußte aber auch ihren Einfluß äußern, wenn sich der Stamm seiner angewachsenen Zahl oder anderer zwingender Umstände wegen in der Gesamtheit oder in einzelnen Gruppen entschloß, die bisherige ungebundene Lebensweise aufzugeben und von festen Ansiedelungen aus Landbau zu betreiben. Alsbald, bei dem Ausscheiden des zu besiedelnden Landes aus dem bisherigen gemeinsamen Besitze, kamen die Anrechte in Frage. Die Gebiete der Ansiedelungen mußten bis zu einer hinreichend bestimmten Grenze von der bisher ausgeübten Benutzung aller Genossen befreit werden. Ebenso war zu entscheiden, ob und wie weit den durch dieses Ansiedelungsgebiet abgefundenen Genossen noch Mitnutzungen an dem übrigen Volkslande gestattet sein sollten. Ein ungefährdeter und streitfreier Anbau auf den einzelnen Gemarkungen war ohne Klarheit über diese Abgrenzungen nicht möglich. Wenn nur ein Teil der Bevölkerung sich ansiedelte, blieb der Rest des Landes den nicht angesiedelten Genossen zu weiterer gemeinsamer Benutzung. Wenn sich alle ansiedelten, mußte in Frage kommen, ob das gesamte Gebiet abschnittsweise den einzelnen Ansiedelungen als ihnen ausschließlich zugehörig zugewiesen, oder ob gewisse, zum Anbau ungeeignete Teile des Gebietes den Bewohnern mehrerer Ansiedelungen zu fernerer gemeinsamer Nutzung offen stehen, oder ob sie als Gemeingut aller erhalten bleiben sollten.

4. Gemarkungen. Aber auch innerhalb der den verschiedenen Gruppen der Ansiedler zur Siedelung zugewiesenen Gemarkungen mußte unter den Genossen derselben Ansiedelung so lange völliger Gemeinbesitz bestehen, als nicht bestimmte Grundstücke dem Einzelnen als Sondereigen überwiesen waren.

Diese Ueberweisung geschah, wie Bd. 1, S. 301 gezeigt ist, in den Klanen der irischen Kelten, als dieselben um das 7. Jahrhundert n. Chr. von der Weidewirtschaft zum festen Anbau übergingen, sofort. Die Tates wurden überall als geschlossene Einzelbesitzungen abgegrenzt und nahmen nebeneinander in unmittelbarem Zusammenhange das kultivierbare Land ein. Wenn ihnen noch gemeinsames Land zustand, so lag es in den entfernten Gebirgen oder Sümpfen.

Aber die Zuweisung von Sondereigentum aus dem Gemeinbesitz der Siedelungsgenossen konnte auch völlig unterbleiben. Bei den Südslawen blieben die Ansiedler dauernd und zum Teil bis zur Gegenwart in völlig kommunistischem Besitze ihres Landes. Sie führten ihre gemeinsame Hauswirtschaft ohne Privateigentum an Land und an Sachen so lange fort, bis die wachsende Anzahl der Hausgenossen zur Trennung in mehrere Hauskommunionen zwang, die deshalb zwar das ihnen gemeinschaftlich gehörige Land entsprechend teilen mußten, aber auf den Teilstücken in gleicher Weise im Gemeinbesitz weiter lebten.

5. Verteilung der Flur. Bei den Deutschen und Skandinaven war, wie alle alten volksmäßigen Ansiedelungen (Bd. I S. 298) übereinstimmend erweisen, Grundsatz der Teilung, die Gemarkung im Sinne gleichberechtigter Genossen nach Hufen in eine bestimmte Anzahl gleicher Anrechte geteilt zu denken. Anfänglich mögen die meisten Genossen einen solchen Mannesteil, wie die Schweden die Hufe nennen, erhalten haben. Thatsächlich zeigt sich indes, daß ein Dorfgenosse auch ein oder mehrere oder nur Bruchteile solcher Anrechte besitzen konnte. Die Verteilung der Flur schritt stets allmählich vor. Jeder Genosse nahm die Stätte seines Wohnplatzes in Besitz. Für den Anbau aber erhielt nach dem Bilde der altertümlichsten Feldeinteilung zunächst jede Hufe einen Morgen oder ein Tagwerk Land von gleicher Güte. An den so entstandenen als Gewann bezeichneten Feldabschnitt, in welchem alle Hufen je einen Morgen oder doch stets gleiche Anteile Bauland besaßen, reihten sich in geeigneter Lage andere ähnliche Gewanne so lange an, bis der für die Wirtschaft eines Hüfners notwendige Bedarf an Ackerland erreicht war. Wahrscheinlich wurde die Anlage dieser Kulturen im Laufe weniger Jahre durchgeführt. Immer aber blieb das nicht verteilte Land noch im Gemeinbesitz der Genossen, und dieses Allmendland stand denselben nach dem gleichen Anteilsverhältnis wie das verteilte Hufschlagland zu.

6. Nutzungen. Auf solchem Allmendlande konnten nun alle Nutzungen zu Weide, Holz, Heu, Streu, Jagd u. ähnl., wie sie der Gemeinbesitz darbot, geübt werden. Sie konnten aber auch im Dorfe neubegründeten oder auswärtigen Stellen gestattet oder von denselben durch Kauf oder Verjährung erworben werden.

Auch auf den verteilten Aeckern selbst bestanden die Nutzungen des Gemeinbesitzes fort, soweit dies mit dem Anbau, den jeder Genosse auf dem ihm überwiesenen Grundstücke für eigene Rechnung betrieb, verträglich war. Dieser Anspruch und der Mangel an Zugangswegen zu der völlig zerstreuten Lage der einzelnen Hufenanteile in den zahlreichen Gewannen machte den sogenannten Flurzwang (s. d. Art.) nötig, d. h. das Innehalten gleicher Fristen für Bestellung, Aussaat und Ernte, und damit den schlagmäßigen Anbau gleicher Früchte. Denn einerseits mußten die Aecker jedem Nachbar zur geeigneten Zeit für Ueberfahrt und Uebertritt offen stehen, andererseits wurde der Anbau als eine Einbuße an der gemein-

samen Weide angesehen, und die Aecker mußten, sobald es die Ernte erlaubte, dem Vieh der Genossen zu Stoppel-, Dreesch- und Brachweide überlassen werden. Die stehenden Früchte wurden gemeinsam verzäunt, zu bestimmter Zeit aber die Zäune weggenommen. So blieb also auf den volkstümlichen germanischen Ansiedelungen, der Auffassung nach und thatsächlich, der Gemeinbesitz in dauernder Uebung. Ob aber die Ueberweisung des Hufschlaglandes, also der zum Anbau bestimmten Aecker alsbald zu Sondereigentum mit dauerndem, ausschließendem Besitz an die Dorfgenossen erfolgte, so daß die gedachten gemeinsamen Nutzungen auf denselben nur den Charakter der Grundgerechtigkeiten hatten, oder ob auch der Rechtsanschauung nach wenigstens für eine gewisse Zeit noch der Gemeindebesitz auf ihm fortbestand, dies ist die Frage, die sich auf den engeren Begriff der Feldgemeinschaft, auf die Erscheinung periodischer Verteilungen der Aecker richtet.

7. Periodische Neuteilungen des Besitzes. Feldgemeinschaft im engeren Sinne oder periodische Neuteilungen der Aecker in den besiedelten Feldfluren sind bei verschiedenen Völkern in älterer und neuerer Zeit beobachtet und noch in der Gegenwart in großer Ausdehnung in Uebung.

Der Gedanke liegt nahe und scheint durchaus überzeugend, daß diese Neuteilungen die natürliche Folge und die kaum anders zu erwartende Entwickelung des Gemeinbesitzes bilden. Die zunächst nur zur Nutzung und als vorübergehender Besitz verteilten Anbaugrundstücke scheinen mit gutem Grunde bei wachsender oder veränderter Bevölkerung und zur gerechteren Ausgleichung unter den verschiedenen Berechtigten von Zeit zu Zeit eine erneute Verteilung zu erfordern, und das Privateigentum, sei es schon früh oder erst spät bezeugt, läßt sich als erst dann entstanden denken, wenn die Neuteilungen in Vergessenheit geraten oder wegen ihrer wirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit unterlassen werden.

Diese Auffassung scheint besonders durch die zahlreichen, sehr verschiedenen Verhältnissen angehörigen Beispiele solcher Besitzweise bestätigt zu werden, welche Roscher das Verdienst hat, aus allen Teilen der Welt gesammelt zu haben.

Aber bei näherer Vergleichung muß doch anerkannt werden, daß sich für diesen allgemeineren Zusammenhang der Feldgemeinschaft im engeren Sinne nur sehr geringe Anhaltspunkte darbieten.

Die Feldgemeinschaft im engeren Sinne kommt ihrem Begriffe nach in Frage, wenn, ganz abgesehen von Flurzwang und Grundgerechtigkeiten, mit welchen sie nicht notwendig verbunden sein muß, die einzelnen Grundbesitzer unter Umständen veranlaßt werden können, die erhaltenen Grundstücke sämtlich oder teilweis als eine gemeinsame genossenschaftliche Masse zusammenzuwerfen und sich aus derselben ihr Anrecht an dieser Masse aufs neue und auch in anderen Grundstücken wieder ausweisen zu lassen. Dabei kann auch die Pflicht bestehen, die Teilung nach einem anderen Maßstabe, also unter Verminderung oder Vermehrung des bisherigen Besitzes, annehmen zu müssen, falls sich die genossenschaftlichen Anrechte inzwischen verändert haben sollten.

8. Entstehung. Die Entstehung dieser genossenschaftlichen Anrechte läßt sich dabei in sehr verschiedener Weise denken. Sie können aus einseitigen Anordnungen eines Grundherrn, der sein Grundstück vorübergehend oder dauernd an Eigene oder Freie verleiht, auch aus Vorschriften eines Vaters oder Erblassers über die Besitzrechte seiner Söhne oder Erben hervorgehen. Ebenso können sie auf besonderen Verträgen über die pachtweise oder zinspflichtige, auf Zeit oder dauernde und erbliche Uebernahme des Grundbesitzes beruhen und ein eigenartiges gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis darstellen. Ihr Grund kann aber auch in gesetzlichen Anordnungen des Staates oder der von Staats wegen geltenden Gemeindeverfassung liegen. Der Ursprung aus dem volkstümlichen Gemeinbesitz, so unzweifelhaft er als möglich erscheint, darf also gleichwohl nicht in jedem Falle als notwendig vorausgesetzt werden. In der That läßt sich auch von sehr bekannten und für die Ableitung aus dem ältesten Gemeinbesitz als beweisend geltenden Erscheinungen periodischer Ackerverteilungen bestimmt erkennen, daß sie nicht dem volkstümlichem Herkommen zuzuschreiben, sondern erst in verhältnismäßig später Zeit aus besonderen Umständen entstanden sind. Zu diesen späten Erscheinungen gehört insbesondere der russische Mir.

9. Der russische Mir. Die Geschichte der russischen Gemeindeverfassung des Mir (s. d. Art.) ist hinreichend bekannt. Sie zeigt, daß der Mir auf Anordnungen und Vorgängen beruht, welche nicht über das 17. Jahrhundert hinaufreichen.

In älterer Zeit sind in Rußland nur freie Bauern und wirkliche Sklaven bekannt. Die Bauern aber, soweit sie nicht auf eigenen Stellen saßen, erscheinen als Pächter auf Höfen des Zaren, der Kirche oder des Adels. 1460 zeigt ein Privileg, daß Klöstern und Gutsbesitzern das Recht verliehen wurde, den Pächtern die Kündigung zu versagen und sie zum Bleiben zu zwingen, und das Gesetzbuch (Sudebnik) von 1497 erschwert das Verziehen derselben durch starke Abstands-

zahlungen. 1592 fand eine allgemeine Aufnahme der Güter und Bauern statt, und 1597 wurde angeordnet, daß auf 5 Jahre zurück alle Bauern, welche von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind, mit Weib und Kind zurückgebracht werden sollen. Später soll (1604) unter Boris Godunow wegen Hungersnot jedem Bauern das Verlassen seines Dorfes verboten, und jeder Flüchtling dem Gutsbesitzer zu eigen gegeben worden sein, der ihn in seinem Walde findet. Jedenfalls wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Bauern völlig an die Scholle gebunden, ihre Schulden unklagbar, den Gutsherren Körperstrafen gegen sie gestattet, den Gerichten die Annahme von Klagen gegen die Herren untersagt, und das Fortlaufen der Bauern für ein Verbrechen erklärt, gegen das wiederholte polizeiliche Razzias ausgeführt wurden. Bauern und Sklaven fielen unter gleiche Leibeigenschaft.

Unter diesen Verhältnissen ist die Gemeindeverfassung des Mir entstanden. Das von den Bauern eines Dorfes bewirtschaftete Land, neben welchem sie in der Regel das gutsherrliche zu bestellen hatten, wurde als Gemeindebesitz betrachtet. Zu diesem Besitze gehörte eine gewisse Anzahl von Bauern, welche das Gemeindeland als ihr Eigentum ansahen. Der Gutsherr konnte aber nach Belieben in die Gemeinde Leute einweisen oder aus ihr fortnehmen. Die Bewirtschaftung dieses Bodens war keine gemeinschaftliche, sondern jedem Familienvater oder jedem männlichen Kopfe wurde sein verhältnismäßiger Anteil zum Anbau auf eigene Rechnung zugeteilt. Für die Leistungen aber war die Gemeinde solidarisch verhaftet, und die Feldgemeinschaft kam darin entscheidend zur Geltung, daß das dem Einzelnen angewiesene Land demselben nicht dauernd verblieb, sondern nur so lange, bis eine neue Teilung erfolgte. Diese wurde in der Regel bei den Steuerrevisionen etwa jedes 15. Jahr vorgenommen, konnte aber auch zu anderer Zeit eintreten, sofern dies zur Versorgung der höher angewachsenen Anzahl von Familienvätern oder männlichen Seelen, welche als Gleichberechtigte zu beteiligen waren, erforderlich wurde.

Diese Grundsätze galten unter der Leibeigenschaft, sie sind aber mit Ausnahme der Abhängigkeit vom Gutsherrn auch bei Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Manifest vom 19. II. 1861 aufrecht erhalten geblieben. Das den bisherigen Leibeigenen zugewiesene, mit Amortisationsrente belastete Land wurde nicht ihnen persönlich, sondern der Gemeinde übergeben.

A. v. Haxthausen und mit ihm eine Reihe slawischer Gelehrten haben nun zwar den Mir für die urslawische Gemeindeverfassung erklärt. Indes ist unschwer zu erkennen, daß er auf wirklich ursprüngliche und volkstümliche slawische Verhältnisse nicht gedeutet werden kann. Denn wenn auch seine späte Entstehung nicht bekannt wäre, und nicht alle Anzeichen eines Zusammenhanges mit früheren Rechtszuständen fehlten, würde schon sein Gegensatz gegen die unbestritten ältesten Reste nationalslawischer Agrarverfassung mit hohem Alter unvereinbar sein.

10. Hauskommunionen. Diese volkstümliche Verfassung der Slawen kennen wir sehr genau durch die Hauskommunionen der Südslawen. Die Hauskommunionen bestehen seit den ältesten Erinnerungen in Serbien, Kroatien und Montenegro. Sie sind namentlich in Montenegro bis auf den heutigen Tag noch in voller Reinheit erhalten und bilden die gesamte Organisation des Staates, gestatten auch wegen der Einfachheit und Folgerichtigkeit ihres Wesens in keiner Weise die Annahme, daß dort in ältester Zeit andere Gedanken oder Einrichtungen geltend gewesen wären.

Sie beruhen, wie Bd. I, S. 303 gezeigt ist, ganz und gar auf der Idee des Familiendaseins. Wie die Familie lebt die Hauskommunion unter der patriarchalischen Leitung des Familienhauptes, das mit väterlicher Gewalt über ihr gesamtes Thun und Lassen, über Vermögen und Arbeitskräfte verfügt. Der Besitz jeder Art, Grundstücke wie Sachen, sind Gesamteigentum, niemand besitzt Sondereigen außer einigem Schmuck und Waffen. Es besteht kein Erbrecht. Alle Arbeit, alle Genußmittel und aller Erwerb sind gemeinschaftlich. Das gesamte Dasein ist kommunistisch. Die Teilung kann, wie erwähnt, allerdings stattfinden, aber sie erfolgt nur, wenn die Zahl der Teilnehmer zu hoch anwächst, als daß das Leben von demselben Herde und unter einheitlicher Arbeitsverteilung möglich bliebe. Dann scheidet sich aber die Hauskommunion nach gleichberechtigten Stämmen vom Vorahn her. Alles Vermögen, alle einzelnen Grundstücke werden nach diesen Stämmen geteilt und jeder derselben beginnt ein gesondertes kommunistisches Hauswesen, welches mit den früheren nichts weiter mehr gemein hat, als daß eine Anzahl solcher Hauskommunionen unter der höheren, nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Leitung des Häuptlings der angesehensten unter ihnen steht.

Von keinem dieser Züge findet sich auch nur ein Anklang im russischen Mir. Die Hauskommunion steht dem keltischen Klan nahe, sie erscheint als noch einfacheres Dasein. Der Mir aber ist eine grundbesitzende Gemeinde, die das Land an ihre Mitglieder zu privatwirtschaftlicher Nutzung gleich verteilt.

11. Groß-Polen. Mit dem Mir ist viel eher eine andere Erscheinung in Groß-Polen zu vergleichen, über welche Krug 1808 aus Lowicz berichtet: daß man dort zu seiner Zeit eine sehr seltsame Einteilung der bäuerlichen Grundstücke vorgefunden. Es finde hier kein geschlossenes Gut statt, sondern die Gemeinde nähme in der Regel in jedem Jahre eine neue Verteilung des Landes vor; die Teilung sei gewöhnlich nach der Quantität Zugvieh geschehen, welche ein jeder besaß, danach erhalte er ein größeres oder kleineres Stück zur diesjährigen Bearbeitung oder Benutzung. Wenn ein Mitglied der Gemeinde aussterbe, so teilten in der Regel die übrigen Dorfbewohner die Grundstücke und Lasten unter sich.

Für einen Ursprung aus der slawischen Vorzeit sprechen in Lowicz ebensowenig Gründe wie bei dem Mir, denn wie bei diesem in der Zeit der Leibeigenschaft stand in Lowicz, wie die Lastenverteilung zeigt, ein Grundherr über dieser Bauerngemeinde. Die Verteilung des Landes aber fand noch weniger im Sinne des Gemeinbesitzes statt, als beim Mir. Denn in letzterem richteten sich die Anteile wenigstens nach der Zahl der Familienväter oder der männlichen Seelen. In Lowicz entschied nur das gehaltene Zugvieh, also ersichtlich die Leistungsfähigkeit für die grundherrlichen Lasten.

Da die Hauskommunion der Südslawen, deren Reste sich auch bei den Nordslawen noch nachweisen lassen, als ein kommunistischer Haushalt, mit keinerlei privater Nutzung der Grundstücke vereinbar ist, vermag bei den Slawen überhaupt kein erkennbarer Zusammenhang zu einer ursprünglichen volkstümlichen Entstehung periodischer Neuteilungen der Aecker zurückzuleiten.

12. Kelten. Dasselbe Urteil läßt sich bezüglich des volkstümlichen Ursprunges solcher Erscheinungen bei den Kelten aussprechen. Bezüglich des keltischen Volkstums ist Bd. I, S. 301 unter „Ansiedelungen" gezeigt, daß die Iren noch bis in das 7. Jahrh. unserer Zeitrechnung in Hirtenwirtschaften von je 16 Familien völlig kommunistisch unter demselben Dache zusammenlebten, und daß ein solcher Haushalt für seinen Lebensunterhalt über eine Herde von durchschnittlich 300 Kühen verfügte. Als dann die Klane wegen der angewachsenen Volksmenge zur festen Ansiedelung schreiten mußten, geschah dies nicht in Dörfern, sondern unmittelbar in charakteristischen Einzelhöfen, die von den zugehörigen Ländereien in geschlossenen, durch Hecken, Gräben oder Mauern verzäunten Kämpen umgeben waren, und die ungefähre Größe einer deutschen Bauerhufe hatten. Es wird ausdrücklich überliefert, daß die Fläche dieser Tates nicht größer als 27 acres für die einzelne Anbauerfamilie bemessen werden konnte. Sie nahmen alles damals für den Anbau verfügbare Land ein und sind in ihrem engen Anschluß noch heute in überzeugender Weise auf den Surveykarten innerhalb ihrer festen Grenzen klar erkennbar, auch nach ihren urkundlich bekannten Namen auf denselben bezeichnet. Die Hofbesitzer bildeten sehr bald eine Grundaristokratie, deren Besitzungen zwar beim Aussterben gewisser Verwandtschaftsgrade an den Klan zurückfielen, im wesentlichen aber vererblich und teilbar blieben, und von denen Sir John Davies 1607 berichtet, daß sie unter die Berechtigten vielfach bis in sehr kleine, fast unbrauchbare Anteile parzelliert seien. Wenn also Sumner Maine erklärt: „Es existiere noch heute in Irland das Rundalesystem, wonach ein Wiesengrund von einer Gruppe von Familien gemeinschaftlich besessen wird, ein System, das sich vor 50 Jahren noch auf Aecker zu erstrecken pflegte, indem die Flur in eine Reihe einzelner Stücke zerlegt wurde, deren Besitz regelmäßig, zum Teil jährlich wechselte", so läßt sich nur denken, daß dieser Wechsel des Besitzes entweder auf Grundstücken stattgefunden habe, welche ausnahmsweise außerhalb der volkstümlichen Aufteilung nach Einzelhöfen und Kämpen in besonderer Lage vielleicht auf später kultivierten Oedländereien angebaut werden konnten, oder daß es sich um die Benutzung von Parzellen innerhalb des Landes der Einzelhöfe handelt.

13. Runrigsystem. Dieser Schluß wird dadurch unterstützt, daß die einzigen bestimmten, bis jetzt durch Gomme, Maine und Seebohm veröffentlichten Beispiele für das Rundale- oder Runrigsystem mit demselben in Uebereinstimmung sind.

Als das eine wird ein der Stadt Kells, nahe Dublin, gehöriges Grundstück von 312 acres genannt, welches in 6 Schlägen so bewirtschaftet wird, daß jedes Jahr ein Schlag zu 4jähriger Nutzung an die Mitglieder der Gemeinde zur Verteilung kommt.

Ein zweites betrifft die ganz ähnliche Nutzung des Gemeindelandes von Laudon (südl. Edinburg) durch die Eigentümer von 104 dortigen Bürgeräckern.

Das dritte anderartige Beispiel ist eine von Seebohm mitgeteilte Karte der Devon Kommission, von der diese Kommission ohne Angabe des Ortes erklärt, daß sie das Bild der Teilung des Besitzes nach dem Runrigsystem in einem irischen Townlande sei. Dieselbe umfaßt die Fläche von 4 oder 5 Tates, enthält aber 422 wenig regelmäßige Parzellen, welche unter 29 Landwirte verteilt sind. Bei einer solchen dem Berichte Sir John Davies entsprechenden Besitzzersplitterung konnte allerdings der Gedanke leicht Platz greifen, die Ausgleichung zwischen einzelnen Anteilsberechtigten durch einen Wechsel in der Benutzung zu bewirken. Es ist auch möglich, daß ein solcher Wechsel bei

Erbteilungen oder anderen Güterzerschlagungen in weiterer Ausdehnung üblich geworden ist, aber es ist keinerlei vermittelnder Anhaltspunkt gegeben, durch welchen dieses Verfahren der Teilung von Bauernhöfen mit dem volkstümlichen Gemeinbesitz der keltischen Klane in Verbindung gebracht werden könnte. Der anfängliche Uebergang aller dieser stets in ihren Hauptgrenzen erhaltenen Tates an ein einzelnes Klanmitglied wird ausdrücklich überliefert. Die Parzellierung an Erben und Besitznachfolger ist eine erst allmählich eingetretene, und es giebt auch zahlreiche nur in einer Hand befindliche Tates, ebenso solche, von denen urkundlich feststeht, daß sie zeitweilig geteilt und wieder vereinigt worden sind.

14. Java und Indien. In ähnlicher Weise läßt sich auch von den in Java und Indien bekannt gewordenen Neuverteilungen des Anbaulandes erkennen, daß sie nicht aus dem volkstümlichen Gemeinbesitze hergeleitet sind.

Wenn in Java in den Bezirken, in welchen der Boden nicht als Privateigentum gilt, das Land periodischen Auslosungen seitens der Dorfgemeinde unterworfen wird, ist zwar unbestritten, daß die zum Dorfe gehörigen Ländereien als gemeinschaftlich betrachtet werden, und daß jeder nach dem alten Gewohnheitsrechte in denselben Nutzungsbefugnisse an dem bestimmten Grundstücke zu gewinnen vermag, welches er kultiviert hat und bebaut. Aber die Gemeinde, die Dessa, ist solidarisch verpflichtet, dem Fürsten, als dem Obereigentümer, für Natural- und Geldzinsungen und für Fronleistungen aufzukommen. Deshalb sucht sie alle solche besonderen Kulturen thunlichst an sich zu bringen und zu verhindern, legt dagegen möglichst viele bewässerte Reisfelder an, welche nur durch ausgedehnte gemeinschaftliche Arbeiten bestellt werden können, und verlost nun diese Reisfelder an die Anbauer jährlich oder in 2- oder 3jährigen Fristen. Dabei werden indes nur diejenigen Familien berücksichtigt, welche ein Paar Büffel oder Ochsen besitzen, damit die Leistung der Fronden und der Zinsertrag gesichert sind. Die zur Gemeinde gehörigen gewöhnlichen Handarbeiter, welche keinerlei Zugtiere stellen können, waren bis auf die Versuche der holländischen Regierung, dies zu ändern, ausgeschlossen. Das ganze Verfahren wird von einem wohlorganisierten, durch Landanteile entschädigten und amtlich bestätigten Dorfvorstande geleitet. Die unmittelbare Verknüpfung mit der Haftung für die Lasten zeigt also, daß auch diese Landverteilung ihrem Wesen nach eine grundherrliche oder fiskalische an die Zins- und Dienstpflichtigen ist.

Aehnliche wechselnde Landzuweisungen bestehen auch in Indien, von welchem sich die Kultur Javas herschreibt. In Indien liegt die Landzuweisung in der Befugnis der Zemindare. Indes ist für Indien die eigentliche volkstümliche Grundlage des Agrarwesens hinreichend bekannt. Sie stimmt, wie schon aus dem Berichte des Nearchos hervorgeht, mit der südslawischen durchaus überein. Im Pendschab, wo die Zemindare nur selten sind, hat sich wenigstens das alte Kollektiveigentum des Bodens noch zum größten Teil erhalten können. Hier gelten alle Ackerbauer als Pächter der Gemeinde, die Abgaben, die sie ihr zahlen, als ein jährlicher Pachtzins. Sie haftet der Regierung gegenüber solidarisch für alle Auflagen, welche von dem Dorfe erhoben werden. Veräußert ein Dorfbewohner sein Land an Fremde, so wird der Erlös nach dem Verhältnis der Kollektivrechte verteilt, wünschen aber die übrigen Dorfbewohner das Land zu behalten, so haben sie das Vorkaufsrecht vor dem Fremden zu dem von jenem gebotenen Preise. Hierin liegt eine Auflösung des Kommunismus, aber doch noch der Bestand des volkstümlichen Gemeinbesitzes.

Die Stellung und Macht der Zemindare dagegen, welche allerdings vielfach von älteren Fürstenfamilien abstammen, ist erst spät durch die Mohammedaner entstanden. Die Herrschaft der Muselmanen machte die Bauern zu Zeitpächtern des Fürsten. Die Pacht wurde aber nicht direkt an die Steuerbehörde, sondern an den Zemindar, den als Mittelsperson eingesetzten Agenten oder Generalpächter, der auch die Pachten zu ordnen hatte, bezahlt. Wenn er also das Land zur Neupacht verteilte oder auchausloste, so hat diese Einrichtung der fiskalischen Verwaltung mit der früheren Hauskommunion nichts mehr gemein.

15. Bei anderen Völkern. Von den bei anderen Völkern beobachteten Erscheinungen, die zu der Feldgemeinschaft gerechnet werden, gehört ein Teil nur dem Gemeinbesitz, nicht den periodischen Verteilungen desselben an. Insbesondere zeigen sehr viele der in Bezug genommenen Agrarverhältnisse lediglich den ursprünglichen Rechtszustand, wonach der Boden als dem gesamten Volke oder kleineren Stammesabteilungen desselben gemeinschaftlich gehörend betrachtet wird, und von dem Einzelnen durch Rodung und Kultur ein dauerndes Nutzungsrecht erworben werden kann, welches indes nur so lange geachtet wird, als der Anbau dauert. Mit dem Aufhören der Bearbeitung fällt auch der Boden wieder der Gemeinschaft anheim.

Dahin gehören alle über Teile von Afrika und Polynesien gesammelten Beobachtungen mit Ausnahme von Tahiti, wo Privateigentum anscheinend schon vor der Entdeckung bestand. Es bleibt indes zweifelhaft, ob diese Gemeinschaften dem gesamten Volke

zugeschrieben werden oder nur einer höheren Adelsklasse, wie bei den Mikronesiern und den meisten Malaien, oder ob sie in einer Art Obereigentum des Königs untergehen, wie in Madagaskar.

Ebenso gehört die der slawischen entsprechende Hausgenossenschaft der Osseten nicht den periodischen Teilungen, sondern dem Gemeinbesitz an. Die Sitte der Araber in Algerien aber, welche den Landbesitz der Familie ohne Teilung gemeinsam bestellen und lediglich den Ertrag teilen, ist nur eine der gemeinsamen Wirtschaftsführungen, welche vielfach aus der Verwaltung ungeteilten Erbes hervorgehen, und denen alles angehört, was von Hausgenossenschaften aus Frankreich, Italien und Deutschland berichtet wird. Daß Eskimos und Finnen sich durch gemeinsame Wirtschaft mehrerer Familienglieder die Schwierigkeiten erleichtern, ihren Unterhalt zu erzielen, hat ebensowenig allgemeinere Bedeutung. Aehnlich ist die Erscheinung zu beurteilen, daß die Grundherren des nördlichen Italiens in der Regel vorziehen, statt mit einzelnen Parzellenpächtern zu verhandeln, größere Pachtstücke von 10 bis 20 Hektar auf einmal und solidarisch an Pachtgenossenschaften zu verpachten, welche in der Regel aus einigen als Hausgenossen zusammenlebenden nahe verwandten Familien bestehen.

16. Fiskalische und grundherrliche Neuteilungen. Aber auch wirkliche periodische Neuteilungen lassen keinen Bezug auf alten volkstümlichen Gemeinbesitz zu, wenn sie Verwaltungsmaßregeln von Fürsten oder Grundherren zur Sicherung und Vereinfachung des Einganges der von ihnen aufgelegten Lasten sind.

Eine unbedingte Herrschaft des Fürsten, welche nach weltlichem wie religiösem Rechte alles Eigentum der Unterthanen als dem Herrscher gehörig und zur Verfügung stehend betrachtet, ist die grundlegende Anschauung für den größten Teil der von der europäischen Bildung wenig berührten mohammedanischen Reiche, insbesondere für Indien, Java, Sumatra, Malakka und für die ausgedehnten Länder der Fulbe in Afrika. Dieser Grundsatz würde wahrscheinlich alle mohammedanischen Staaten fühlbar beherrschen, wenn ihre Entstehung nicht so jung und vielfach so unorganisch wäre, daß sie die älteren hergebrachten Verhältnisse teils durch Abkommen, teils wenigstens thatsächlich übernommen haben. Die Verknüpfung der jährlichen oder mehrjährigen Neuteilungen des Ackerbaulandes mit dem Steuerwesen solcher mohammedanischer Herrscher durch die Zemindare hat sich schon oben für Java und Indien gezeigt.

Dasselbe ist von Sardinien zu sagen. Denn die von Phöniziern und Griechen bevölkerte und von Tiberius mit Juden kolonisierte Insel wurde mehrmals von den Sarazenen erobert und stand von 850 bis 1007 dauernd unter ihrer Herrschaft, dann war sie bis 1296 zwischen Genua und Pisa streitig, zumeist aber von pisanischen Richtern höchst tyrannisch verwaltet. Wenn unter diesen Umständen berichtet wird, daß von den Censoren, den Steuerbeamten und Aufsehern über den Ackerbau und die Viehzucht jährliche Neuverteilungen der Dorfländereien vorgenommen wurden, ist nur auf fiskalischen, nicht auf volkstümlichen Ursprung dieses Verfahrens zu schließen.

Eher könnte vielleicht in Spanien an volkstümliche Reste gedacht werden. Hier soll in manchen Dörfern das Gemeindeland jährlich neu verteilt werden. Aber auch abgesehen von der hier besonders langen und eingreifenden Dauer der maurischen Herrschaft bezieht sich die Nachricht nur auf das Gemeindeland.

Auch die bestimmteren Angaben über die Agrarverhältnisse im Reiche der Inkas erweisen die Neuverteilung der Ländereien als eine fiskalische Verwaltungseinrichtung. Aller Grund und Boden war in drei Teile geschieden, einen für die Sonne, einen für den Inka und einen für das Volk. Ueber das Volksland hatte der Inka ebenfalls das Eigentumsrecht, die Unterthanen waren nur Nutznießer. Die Verteilung desselben fand jährlich nach Abzug des für den Curaca, den adligen Häuptling des Bezirkes, bestimmten Landes unter alle Familien statt, und zwar nicht für alle Teile des Reiches und für alle Familien gleichmäßig, sondern je nach Bedürfnis. Zu dem Ende existierten über die Ländereien eines jeden Bezirkes sorgfältig ausgeführte Grundkataster in der Hauptstadt. Laveleye meint selbst, daß die ganze Einteilung auf ein durch Eroberung hervorgerufenes Herrschaftsverhältnis hindeute.

17. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen. Als wirklich ursprünglich volkstümliche Neuteilungen seit der festen Ansiedelung eines herkömmlichen, aufrecht erhaltenen Gemeinbesitzes wird sich auffassen lassen, daß bei den Joloffen auf der Küste von Gorée in Senegambien der Häuptling des Dorfes unter dem Beistande des Rates der Alten die Aufteilung der zu bebauenden Aecker veranstaltet, indem er die Lose nach den Bedürfnissen jeder Familie bemißt.

Ebenso bemerkt Sumner Maine, daß in den Zentralprovinzen Indiens bei der nichtarischen Urbevölkerung Beispiele von gelegentlicher Umlegung der gesamten Ackerflur von einem Teile des Dorflandes auf den anderen und von periodischen Neuteilungen der Lose innerhalb des Mutterlandes vorkommen, und daß dies bei der arischen

Bevölkerung zwar nicht mehr stattfindet, indes früher ebenfalls vorgekommen sein soll, und das Aufhören Gegenstand von Beschwerden sei.

Am deutlichsten ausgesprochen bestehen solche Ueberlieferungen bei den Afghanen. Nach Spiegel und Elphinstone zerfallen die Afghanen in drei Klane. Jedem Klan ist das volle Eigentum des Bodens zuerkannt, und er verteilt dasselbe ebenfalls auf immer unter seine Khails oder Unterklane. In einigen dieser Khails, insbesondere bei den Jussufzais im Osten, wird nun das Land den einzelnen Genossen nicht dauernd zugewiesen, sondern es vollzieht sich, wie ausdrücklich angegeben wird infolge freiwilliger Abmachungen, ein steter Wechsel der Güter. Alle 5 oder 10 Jahre, je nach der Gewohnheit, gehen die Grundstücke aus einer Hand in die andere über, und am Ende eines gewissen Zeitraumes hat jeder im Reihenwechsel die guten und schlechten Aecker besessen. Daher sollen Wanderungen ganzer Dörfer entstehen, infolge deren das neu in Besitz genommene Gebiet unter die anziehenden Familien mittelst einer neuen Auslosung verteilt wird. Diese nennen die Afghanen bald pucha, bald purra und, da man überhaupt in den Afghanen manchen semitischen Zug zu erkennen meint, glaubt man auch in purra das hebräische pur Los sehen zu dürfen. Mit den Nachrichten über diese Verfassung bei den östlichen Afghanen stimmt die Nachricht Jungs hinreichend überein, daß unter den afghanischen Stämmen westlich des Indus früher alle 90 Jahre eine neue Verteilung des Bodens und selbst der Häuser vorgenommen worden sei, und daß diese „Wesch“ genannte Sitte in etwas modifizierter Form noch in Bannu (südlich Peschaver) bestehe.

Wenn man aber auch diese Zustände für ältere Zeit, im Gegensatz zu den arischen Indern, mit Wahrscheinlichkeit auf alle Afghanenklane ausdehnen darf, läßt sich doch nicht verkennen, daß die mit einiger Sicherheit aus dem alten volkstümlichen Gemeinbesitz herzuleitenden Vorgänge periodischer Ackerverteilungen sehr selten und vereinzelt bekundet werden, und gegenüber der für die Slawen, Kelten und Inder nachweisbaren Unvereinbarkeit mit den Grundgedanken ihrer volkstümlichen Agrarverfassung für allgemeine Gesichtspunkte kaum in Betracht kommen können.

18. Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier. Es bleibt nun übrig, die gewonnenen Ergebnisse mit der germanischen Agrarverfassung in Beziehung zu setzen, von welcher alle diese Untersuchungen ausgegangen sind.

Die Anregung dazu gaben die sogen. „Gehöferschaften“ im Reg.-Bez. Trier. Diese agrarischen Genossenschaften, auf welche schon Schwerz und der Landrath v. Briesen hingewiesen hatten, sind von G. Hanssen in die wissenschaftliche Kunde eingeführt und in ihren thatsächlichen Eigentümlichkeiten sorgfältig untersucht worden.

Es sind dies genossenschaftliche Verbände von Grundbesitzern, oft mehrere verschiedene in derselben Dorfschaft, welche an größeren oder kleineren Teilen der eigenen oder auch einer fremden Flur nach bestimmten, den Lasten entsprechenden Anteilen berechtigt sind. Ihre Mitglieder sind gegenwärtig durch die Landeskulturgesetzgebung unter Ablösung der Lasten freie Eigentümer der zur Zeit der Ablösung von ihnen besessenen Grundstücke geworden. Bis dahin aber stand der Besitz dieser Genossenschaften, der als ihr Eigentum betrachtet wurde, unter dem Obereigentum des Grundherrn, an das er zinspflichtig war, und blieb solidarisch für den Eingang dieser Zinsen verhaftet. Die beteiligten Genossen hatten in der Regel schon seit längerer Zeit aufgehört, eine Veränderung in dem bestehenden Besitzstande vorzunehmen. Bei einer Anzahl dieser Genossenschaftsländereien aber bestanden bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts periodische Neuteilungen und Auslosungen, welche einen 12-, 9- oder selbst 3-jährigen Turnus innehielten. Die Anteile an diesen Flurstücken konnten ganz oder geteilt vererbt und veräußert werden und waren nach der Sitte des fränkischen Rechtes sehr zerstückelt. Bei den Neulosungen wurden nach Möglichkeit die Anteile eines Besitzers innerhalb der meist ziemlich kleinen, ein Gewann bildenden Feldabschnitte zu einem größeren Stücke vereinigt. Dieser Vorteil, wahrscheinlich auch gegenseitige Eifersucht auf etwas vorteilhaftere Lage, sind als erhebliche Gründe anzusehen, weshalb diese Auslosungen bis auf die neueste Zeit fortgesetzt und sogar von den Gehöfern zu Losheim, welche sie im 17. Jahrhundert aufgegeben hatten, im 18. wieder aufgenommen wurden. Letzteres geschah auf einstimmigen Beschluß, so daß nicht feststeht, ob förmlich aufgegebene periodische Neulosungen bei Widerspruch wieder durchgeführt werden konnten. Es steht aber außer Zweifel, daß alle Gehöferschaften, solange das Herkommen bestand, die Pflicht jedes Genossen anerkannten, sich diesem Wechsel zu unterwerfen.

Der lange Bestand dieser genossenschaftlichen Vorgänge erklärt sich indes in der Hauptsache aus der Oertlichkeit. Die gehöferschaftlichen Ländereien nehmen verhältnismäßig sehr ungünstige Lagen auf dem Hunsrück und der südlichen Eifel ein. In diesen Grauwackengebirgen sind die Thäler sehr tief und schroff eingeschnitten und lassen in der Regel nur sehr geringen Raum für

die Gehöfte und Gärten der Ortschaften. Das Ackerland liegt dagegen auf den plateauartigen Höhen, auf welchen steinige Kuppen mit sumpfigen Mulden wechseln, der tiefere und tragbare Boden sich nur sehr spärlich zwischen beiden hinzieht, und das rauhe und wechselnde Klima durch späte Fröste, dürre Hitze, Sturm und Lagerschnee den Anbau gefährdet. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil des Gehöfenschaftslandes hat deshalb allmählich zu dauerndem Ackerlande in Drei- oder Mehrfelderwirtschaft kultiviert werden können, der bei weitem größere Teil dient untergeordneterer, sehr extensiver Bewirtschaftung. Die immerhin noch besseren Lagen werden nach 5 oder 6 Getreide- und Brachfrüchten ebenso lange in Dreesch gelegt; die geringeren sind als Wildland benutzt, d. h. sie werden 2 oder 3 Jahre mit Roggen und Hafer bestellt und bleiben dann je nach der Güte 10 bis 20 Jahre als raume spärliche Hutung liegen, bis sie wieder zum Umbruch kommen. Das sog. Schiffelland nimmt die noch flacheren und dürreren Lagen ein. Es bedeckt sich nach einem ähnlichen 2- oder 3-jährigen Anbau erst in 20 bis 40 Jahren mit einem schwachen Filz von Ginster und Heidepflanzen, welcher vor der neuen Bestellung abgeschält und auf dem Felde verbrannt wird, so daß die Asche den Boden erwärmt und einigermaßen düngt. Wo etwas mehr Schutz und Feuchtigkeit namentlich an den steilen Thalabhängen hinreichend lebendigen Baumwuchs gestatten, wird das Land zu Hackwald benutzt. Man pflanzt Eichen und Buchen, vermeidet aber Kahlschlag und läßt sie nicht zu Hochstämmen wachsen. Vielmehr werden sie als Niederwald in 16- bis 22-jährigem Turnus in der Weise bewirtschaftet, daß jedes Jahr je einer der Schläge zum Einschlag als Knüppelholz kommt, von welchem man die Rinde zu Lohe schält. Der Wald bleibt durch Wiederausschlag aus den Wurzeln und gelegentliches Nachpflanzen erhalten. Zwischen den Stubben aber wird 1 oder 2 Jahre mit dem Schwingpfluge oder der Hacke Roggen bestellt.

Diese Wirtschaftsverhältnisse können auch in älterer Zeit nicht wesentlich andere gewesen sein.

19. Entstehung nach 1200. Lamprecht hat nun im einzelnen topographisch nachgewiesen, daß man das Eindringen des Anbaues auf diese Höhen nicht vor das 11. und 12. Jahrhundert zu setzen hat, und daß es große geistliche und weltliche Grundherrschaften waren, welche diese ausgedehnten Wald- und Oedländereien nutzbar zu machen suchten. Sie bewirkten dies zuerst von ihren *Fronhöfen* aus, indem sie durch ihre Meier Rodung und Bestellung der geeigneten Lagen als sog. Beunden ausführen und dazu die Dienste der Hörigen verwenden ließen. Es ist aber klar, daß ein so beschwerlicher und unsicherer Anbau in eigener Wirtschaft den Grundherren keinen Nutzen zu versprechen vermochte. Die in den erweiterten oder neu angelegten Ortschaften anwachsende landwirtschaftliche Bevölkerung allein konnte durch ihr steigendes Bedürfnis dazu gedrängt werden, die notwendigen, verhältnismäßig sehr harten Arbeiten bei so geringer Aussicht auf Erfolg zu unternehmen. Es ist deshalb sehr erklärlich, daß die Grundherren vorzogen, den Anbauern das Land dauernd gegen Zins zu überlassen. Dies geschah anfänglich in Zeitpacht, dann in Erbpacht und endlich zu Erbzins. Eins dieser Verhältnisse ging unmerklich in das andere über. Der Grundherr hatte kein anderes Interesse daran, als die Sicherung des nach der Anschauung des Mittelalters zur Reallast gewordenen Zinses. Er hielt sich an die Genossenschaft. Innerhalb dieser aber veränderten sich die Anrechte der Teilnehmer mit dem Besitz ihrer Höfe im Orte, sie konnten auch nach Umständen von einer Stelle auf die andere übergehen, ja es mochte wünschenswert erscheinen, gelegentlich neue zahlungs- und arbeitsfähige Teilnehmer zur Erleichterung und zum Ersatz anderer heranzuziehen. Aus allem dem ist ersichtlich, daß die periodischen Auslosungen dieser Ländereien einen wesentlichen Teil ihres befremdlichen Anscheines verlieren. Entscheidend für ihre Beurteilung aber ist der Nachweis Lamprechts, daß die Entstehung ihrer genossenschaftlichen Gestalt und der darauf beruhenden Feldgemeinschaft *nicht vor das 13., zumeist erst in das 14. Jahrhundert zu setzen* und durchweg auf *grundherrliche Verleihung* zurückzuführen ist.

20. Agrarwesen der Germanen. Indes stehen die periodischen Auslosungen von Ackerland im Hunsrück und der Eifel nicht völlig vereinzelt auf dem Boden der germanischen Ansiedelungen. Vielmehr sind ähnliche Feldgemeinschaften auch auf dem Gebiete des norwegischen Volkslandes in Uebung gekommen und bis auf die Gegenwart erhalten geblieben. In Norwegen haben die Könige schon sehr früh die ziemlich beträchtlichen Allmenden der Hüfnergemeinden als Staatsland behandelt, welches indes den Nutzungsberechtigungen der angrenzenden Ortschaften unterliegt. Doch gab es in neuerer Zeit auch solche Allmenden, welche als besondere vom Staatslande ausgeschiedene Grundstücke, als Jordfaettesskab, Gemeinheiten, selbständig bestanden. Sie lagen meist unkultiviert und ungeteilt, als nicht allein zwischen einzelnen Hufen, sondern häufig zwischen verschiedenen Pfarreien gemeinschaftlich. Unter diesen Jordfaettesskab kamen aber auch, wie

Broch sagt, zwar sehr selten, indes hier und da, gemeinsame Grundstücke vor, welche man Arbytte nennt, d. h. solche, von denen die verschiedenen Eigentümer die Nutzung auf denselben Stücken oder Feldern der Reihe nach während verschiedener Jahre zu gewinnen hatten. Blom aber bemerkt in seiner Statistik von Norwegen (Bd. I, S. 143) über dieses Verhältnis: zu den politischen Hindernissen gehört vorzüglich der gemeinschaftliche Besitz der Felder, eine Art Ganerbschaft. In vielen Gegenden, besonders in den Küsten- und Alpengegenden ist dieses Uebel in allen seinen schädlichen Formen herrschend. Nicht nur, daß mehrere Besitzer eines Bauerhofes ihre Acker stückweise untereinanderliegend haben, sondern in vielen Gegenden hat man aus Furcht, durch die Verteilung der Grundstücke den Kürzeren zu ziehen, den schädlichen Gebrauch eingeführt, die Aecker jährlich oder mehrjährig unter den Eigentümern wechseln zu lassen, so daß sie dieses Jahr von diesem, ein anderes von jenem angebaut werden. Um diesem Uebel ein Ende zu machen wurde durch ein G. vom 17. VIII. 1821 bestimmt, daß alles Landeigentum innerhalb 8 Jahren unter die Besitzer geteilt sein solle, und daß diejenigen Besitzer, die diese Teilung nicht bis zur bestimmten Zeit zustande gebracht hätten, die Grundsteuer doppelt zu bezahlen haben.

Da nicht die Gemeinden, sondern die Odalsbauern, die auf erbeigenen geschlossenen Höfen sitzenden alten Hüfner, über die Allmende verfügten und als Grundherren der Allmenden den Allmendbauern auf derselben zuerst gegen Pacht, dann dauernd die Ansiedelung gestatteten, ergiebt sich, daß diese norwegischen Feldgemeinschaften den Gehöferschaften des Mosellandes in allem Wesentlichen entsprachen.

21. Volksgesetze. Geht man aber im Verlaufe der Jahrhunderte weiter rückwärts, um den Zusammenhang dieser seit dem Ende des Mittelalters bekannten agrarischen Erscheinungen mit dem alten germanischen Gemeinbesitze aufzusuchen, so fehlt schon in den norwegischen und dänischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts jede Andeutung derselben.

Letztere zeigen zwar, daß durch das Reebningsverfahren (s. d. Art.) einzelne Teile der Ackerflur und wenn nöthig auch ganze Gemarkungen als eine gemeinsame Masse für eine Neuverteilung zusammengeworfen wurden, und daß durch Aufmessung und Unterteilung neuer Gewanne sowie Auslosung dieser Unterteile das richtige Verhältnis unter den einzelnen an der Flur berechtigten Hufen oder den Hufenbruchteilen wiederhergestellt wurde. Aber dies Verfahren fand ausdrücklich nur statt, wenn nicht einfacher zu ordnende Grenzverwirrungen eingetreten waren, und die Hardesmänner hatten vorschriftsmäßig darauf zu sehen und darüber zu entscheiden, daß die Neuteilung auf der Flur nicht weiter ging, als zur Wiederherstellung der verletzten oder verdunkelten Rechte der Antragsteller durchaus erforderlich erschien.

Ebensowenig ist aus den zahlreichen bekannten Urkunden, Registern und Urbarien durch das gesamte Mittelalter bis zu den ersten Nachrichten in der Karolinger- und Merowinger-Zeit zurück irgend eine Aeußerung zu entnehmen, welche periodische Neulosungen der Ackerfluren bekundete oder auch nur andeuten könnte.

Dasselbe ist von den Volksgesetzen und insbesondere von der lex salica zu sagen. Die Volksgesetze bezeichnen die Ansiedelungen als von Geschlechtsgenossen, von consanguineis, cognationibus, faramannis, begründet und bewohnt. Sie benennen diese Bewohner auch commarcani oder vicini, lassen erkennen, daß beim erblosen Absterben eines der Genossen sein Gut der Genossenschaft anheim fällt, sprechen ihnen auch das Recht zu, daß ohne ihre Einwilligung keiner der Genossen sein Gut ganz oder teilweise einem auswärtigen Zuwandernden überlassen darf. Die Genossen besitzen auch gemeinsame Wälder und Weiden und es giebt Ackerschläge, in welchen mehrere oder alle derselben mit Grundstücken beteiligt sind. Aber daß das von dem einzelnen Nachbar bestellte Land nicht in seinem festen und dauernden Besitze stehe, sondern gelegentlich wieder abgetreten werden müsse, oder in bestimmten Perioden neu verlost werde, davon spricht keines der Gesetze. Auch bei den wenigen darauf gedeuteten Stellen lex salica 27, 15, 17, 23 und 74 Extrav. ist diese Auffassung ohne Zwang nicht möglich und gegenüber der sonstigen Behandlung des Grundeigentums und seiner Veräußerlichkeit unzulässig.

22. Berichte der Römer. Dagegen scheinen die wenigen Worte, die uns von gleichzeitigen römischen Beobachtern über die ältesten Anlagen der Germanen vorliegen, die Vorgänge der Feldgemeinschaft auszusprechen.

Dazu läßt sich allerdings Caesars Auslassung in den Comment. d. b. g. VI, 22 nicht rechnen. Er sagt zwar: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus, cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agrum attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Aber er schildert damit nicht die Ansiedelung. Seine eigenen Erläuterungen zeigen vielmehr, daß die Vornehmen das Ansässigwerden der Volksmasse zu verhindern eifrig bestrebt waren, und daß die Deutschen in der Zeit vor der festen Ansiedelung, wie alle Weidenomaden, Ackerbau in einer gewissen Aus-

dehnung sporadisch unter jährlichem Wechsel der Anbaustellen betrieben.

Der entscheidende, die wirkliche Ansiedelung beschreibende Ausspruch ist der des Tacitus, Germ. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiundi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager.

Indes ist gerade diese Stelle unklar und streitig. Es wird allgemein anerkannt, daß sie einer erheblichen Verderbnis unterlegen haben müsse. Der Zweifel richtet sich nicht gegen die Worte von quos mox an, welche die Aufteilung der Gewannfluren, wie wir sie als die volksmäßigen vorfinden, mit ihren verhältnismäßigen Anteilen und ihrer notwendig schlagmäßigen Bestellung ziemlich deutlich und zutreffend ausdrücken. Sondern die Unsicherheit liegt in dem Satze: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur. Derselbe steht nicht allein mit dem folgenden in logischem und praktischem Widerspruch, weil nach letzterem die Fruchtschläge, nach ersterem aber überhaupt die zu bestellenden Feldgrundstücke wechseln sollen. Sondern er ist auch in sich selbst unklar, weil die Worte ab universis eine Ergänzung fordern, die nur füglich als Germanis oder cultoribus zu denken wären. Dann aber würde der Ausdruck in vices den Gedanken einer Besitznahme der Feldgrundstücke mit der Absicht des Wechsels unter der gesamten Völkerschaft enthalten, der weder mit dem thatsächlichen Befunde, noch mit den Gesichtspunkten der Volksgesetze und ebensowenig mit den periodischen Auslosungen der Gehöferschaften in Einklang zu bringen wäre.

Es ist nun zunächst die Frage, ob nicht die Lesart überhaupt unrichtig ist. Aus den besten Handschriften ist statt in vices lediglich uicis am meisten beglaubigt, so daß der Satz zu lesen wäre: Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur. Man könnte denken, von allen Gauen, oder vielleicht ab universis viris, beides aber ohne ersichtlich guten Sinn, indes auch ohne jede Hindeutung auf Feldgemeinschaft. Den besten Sinn würde geben, wenn das Taciteische Latein zuließe, den Satz Agri pro numero cultorum ab universis Germanis in vicis occupantur zu übersetzen: von allen Germanen werden die Ländereien in der Gestalt oder in dem Ausmaß von Dörfern oder Dorfgemarkungen in Besitz genommen. Dies entspräche völlig der Wirklichkeit und des Tacitus eigener Beschreibung der Anlagen. Muß aber die übliche Lesart nicht bloß der Conjektur eines Abschreibers zugeschrieben werden, sondern ist nach Tacitus' Absicht in vices oder gleichbedeutend in vicis „zum Wechsel" aufrecht zu erhalten. Dann bleibt immer noch die Frage, ob er die Angaben von quos mox ab nicht einem mit der Sache bekannten Berichterstatter entnahm, den ersten Satz aber lediglich als eine Reminiscenz aus den jedem Römer bekannten und mit Recht als beste Quelle gewürdigten Kommentaren des Cäsar vorausschickte, mit denen er sich nicht in Widerspruch setzen wollte. Die Ergänzung würde dann etwas deutlicher sein: Agri pro numero cultorum ab universis hominibus, qui una coierunt, in vices occupantur. Sie würde dann aber auch als Wiedergabe von Cäsars Bericht der Beweiskraft für periodische Neuteilungen der Aecker nach der Ansiedelung ermangeln. Nimmt man indes trotz aller kaum zu behebenden Bedenken an, daß Tacitus seine eigenen Nachrichten im Sinne eines Besitzwechsels verstanden und dem durch in vices Ausdruck gegeben, obwohl er selbst bekundet: quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, und arva per annos mutant, so bleibt doch der Eindruck, daß er eine nähere Kunde und bestimmtere Vorstellung davon, worin dieser Wechsel bestehe und was er bedeute, nicht gehabt habe.

23. Mangel an Anhaltspunkten. Die Frage, ob die Germanen bei der Anlage der festen Ansiedelungen nicht lediglich die Feldgemeinschaft im weiteren Sinne, den dann notwendig eintretenden Gemeinbesitz, sondern auch die Feldgemeinschaft im engeren Sinne, die periodische Neuverteilung oder Auslosung des Anbaulandes gekannt haben, scheint deshalb beweisender Anhaltspunkte für ihre Beantwortung zu entbehren.

Man muß anerkennen, daß die ansprechende Idee, solche Neuteilungen bildeten bei allen Völkern mit einer gewissen Notwendigkeit den Uebergang vom Gemeinbesitze zum Privateigentume, nur sehr beschränkte Bedeutung hat, und für die Germanen nicht als historische Voraussetzung gelten kann, wenn sie für die Slawen, Kelten und Inder nicht zutrifft. Die späten Beobachtungen solcher Neuteilungen auf grundherrlichem oder Allmendeland sind ohne jedes analoge Zeugnis in der Ueberlieferung der älteren deutschen Urkunden und Rechtsquellen, und die wenigen Worte des Tacitus sind Konjektur aus einer kaum verständlichen Lesart und enthalten im besten Falle eine durchaus unbestimmte Andeutung.

24. Römisches Agrarwesen. Es öffnet sich vielleicht noch ein Weg, das ursprüngliche Verfahren der festen Siedelung unter bekannten, den germanischen nahe verwandten Verhältnissen näher kennen zu lernen. Max Weber hat in der Schrift: Römische Agrargeschichte in ihren Beziehungen zum Staats- und Privatrechte (Stuttgart 1891), eingehend das älteste römische Agrarwesen mit seinen Erinnerungen an latinisch-italische Eigentümlichkeiten behandelt. Dabei ergiebt sich, daß bei den Römern wahrscheinlich, wie

bei den Deutschen, in der gemeinen Mark des ager romanus anfänglich gesonderte Feldgemarkungen in dem Besitze der gentes standen, deren Anteile, fundi, den deutschen Hufen entsprachen, als sondereigen aber nur je 2 jugera, also nur soviel wie die germanische Hofstätte zugewiesen erhalten hatten. Die übrige, für den Familienunterhalt notwendige, mindestens 10fach größer zu denkende Fläche an Anbauland wurde schon vor oder während der Zeit des 12 Tafelgesetzes durch Messung und Assignation in quiritarisches, manzipations- und censusfähiges Eigentum verwandelt. Dabei wurde aber dem Eigentümer nicht ein bestimmtes Grundstück angewiesen, sondern es wurde in den den Ausweis enthaltenden Kartenriß nur die Limitation und die Zahl der jugera eingetragen, welche der Einzelne innerhalb bestimmter limites neben der Zahl jugera besaß, welche zwischen denselben limites anderen Nachbarn gehörte. Im Streitfalle und bei Grenzverwirrung hatte ihm der Agrimensor nicht eine etwaige alte Grenze herzustellen, sondern die bestimmte Anzahl Morgen zwischen den gedachten Limites zu bezeichnen, die ihm von den Nachbarn wieder zu gewähren waren. Es ist möglich, daß die weitere Verfolgung der zu Grunde liegenden Rechtsideen durch den reichen Schatz römischer Ueberlieferungen auch für die Aufklärung des germanischen Flurrechtes förderlich wird.

25. **Feldeinteilung.** Nach der gegenwärtigen Kenntnis des deutschen Altertums läßt sich nur versuchen, aus den Resten und Spuren der ältesten Anlagen, welche in der Feldeinteilung der Ackerfluren selbst erhalten sind, unmittelbarer Schlüsse darauf zu ziehen, ob die Gehöferschaften eine völlig eigenartige Erscheinung sind, oder ob in ihnen, wie Lamprecht meint, die Erinnerung der ältesten Art der Benutzung des besiedelten Bodens wieder aufgelebt ist. In dieser Beziehung läßt sich sagen, daß die Feldeinteilung aller alten volksmäßigen Anlagen der Germanen in ihren charakteristischen Grundzügen mit der Art übereinstimmt, nach welcher die Gehöferschaften ihre Ländereien verteilen und auslosen. Die Gemarkungen aller volkstümlichen germanischen Ansiedelungen sind ebenso wie das Gehöferschaftsland nach der Bodengüte in Gewannabschnitte geteilt, und alle diese Gewanne sind nach den verhältnismäßigen Anteilen der Berechtigten zur Unterteilung gebracht. Diese Anteile sind auch bei beiden Arten der Anlage nach Hufen zusammengefaßt.

Aber es besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. Die ältesten Dorfgemarkungen sind in unregelmäßig abgegrenzte Gewanne geteilt, innerhalb deren die meist morgengroßen Hufenanteile nach verschiedenen Richtungen und mit ungleichen Längen und Breiten zusammenliegen, während bei den Gehöferschaften rechteckig abgegrenzte Gewanne erscheinen, deren innere Teilung geometrisch in Parallelstreifen durchgeführt ist.

Dieser Unterschied ist eingreifender, als er äußerlich erscheinen kann. Er beruht auf einem ganz verschiedenen Messungsverfahren. Die unregelmäßigen Gewanne müssen als Flächen gemessen sein. Die regelmäßigen, in Parallelstreifen oder in gleichmäßige, spitzer zulaufende sog. Geren geteilten wurden geometrisch durch die verhältnismäßige Teilung zweier Seiten des Rechteckes festgestellt. Dies ist indes ein Unterschied, der nicht allein zwischen den Gehöferschaftsteilungen und den alten Dorfgemarkungen besteht, sondern der auch auf allen denjenigen Dorfgemarkungen zur Geltung kam, auf denen sich die Grenzen der Gewanne aus irgend welchen Gründen derart verwischten, daß sie nicht in der alten Lage wieder aufgefunden und hergestellt werden konnten. Es trat dann die Notwendigkeit einer Regulierung durch Neuteilung ein. Diese Regulierung wurde nach der allgemeinen Sitte des Mittelalters durch die von den Dorfgenossen selbst erwählten Feldgeschworenen und mittelst der Hilfsmittel vorgenommen, über welche diese Feldgeschworenen verfügten. Dies war der Teilstab, die Rute d. h. die lange Lanze, die halbe Rute, d. h. der Schacht oder Jagdspieß, und der Erdzirkel, d. h. ein zirkelartig zusammengefügter Holzrahmen, dessen zwei Spitzen eine halbe Rute Abstand hatten. Das Seil ist erst im späten Mittelalter zur Anwendung gekommen. Auf dem Teilstabe wurden die verhältnismäßigen Breiten der Anteile jedes im Gewanne Berechtigten aufgetragen. Danach wurden die beiden Seiten des ungefähr rechteckigen Gewannes mit ihm eingeteilt, und die zwischen den Einteilungspunkten gezogenen Linien oder Pflugfurchen gaben die Unterteile der einzelnen Hufen. Dies Verfahren hat Hanssen sorgfältig für die Gehöferschaften festgestellt. Es galt allgemein für die Regulierung in Unordnung geratener Gewanne. Die zahlreichen regelmäßigen Gewanne, welche die Flurkarten zeigen, beruhen sämtlich auf ihm.

26. **Unregelmäßige Gewanne.** Aber die gedachten unregelmäßigen Gewanne, deren Abgrenzung in Ecken und Bogen aus- und einsprang, konnten durch diese Hilfsmittel der Feldgeschworenen nicht eingeteilt werden. Sie konnten allerdings ursprünglich ohne jede geometrische Beihilfe auf das allereinfachste zur Anlage kommen. Die gemeinschaftlich sich ansiedelnden Bauern suchten zum Beginn ihres Anbaues in ihrer Gemarkung das zunächst geeignete Land von gleicher Güte auf, schritten darauf soviel Morgen ab, als Hufen im Dorfe sein sollten und ließen das Loos

entscheiden, welcher Morgen der einzelnen Hufe angehören solle. Das Abschreiten und das Morgenmaß ergab sich nach dem gewohnten Schritt bei der Aussaat. Der Morgen war einem Scheffel oder ähnlichem Maße Aussaat gleich. Die Außengrenze der für die entsprechende Zahl Hufen im Dorfe abgeschrittenen Morgen bildete die Außengrenze des Gewannes. Die gleiche Bodengüte aller Morgen, nicht die Absicht regelmäßiger Außengrenzen des Gewannes, bestimmte die Form und Richtung der Morgenflächen. War aber das erste Gewann unregelmäßig abgegrenzt, so mußten sich alle benachbarten mit ebenso unregelmäßigen Grenzen anschließen. Auf diese Weise entstanden die unregelmäßigen Flureinteilungen mit bunt durcheinanderliegenden Lagemorgen. Kein anderes Verfahren vermag sie zu erklären. Es war zugleich das einfachste und natürlichste und von allen Beteiligten am leichtesten durchzuführende.

Aber wenn die auf diese Weise festgelegten Gewanne in Unordnung gerieten, was durch Verpflügen sehr leicht geschieht, konnten sie nur durch genaues Aufsuchen der alten Grenzen wieder ganz in alter Weise hergestellt werden. Wenn das nicht möglich oder zu mühsam erschien, mußte die Neuteilung durch die Feldgeschworenen eintreten, welche dann notwendig die den Mitteln des Mittelalters entsprechende geschilderte geometrische in Parallelstreifen war. Daher lassen sich die ältesten unverändert gebliebenen Anlagen an ihren unregelmäßigen Gewannen und ihren sogenannten Lagemorgen von den in Unordnung geratenen, später regulierten unterscheiden. Nur läßt sich nicht erkennen, wie früh und wie oft diese Regulierung durchgeführt worden ist.

Da aber sehr ausgedehnte Landschaften, wie insbesondere das alte Chattenland in Hessen, die 37 v. Chr. besiedelten Ubiergebiete auf dem linken Rheinufer und das um 8 v. Chr. besetzte Hermundurenland in Franken, ganz überwiegend die alten unregelmäßigen Gewanne zeigen, so erweisen sie zugleich, daß auf einer großen Zahl ihrer Fluren Neuteilungen niemals stattgefunden haben. Die Kleinheit ihrer Gewanne hat offenbar erleichtert, daß sie immer wieder streitfrei in Ordnung gebracht werden konnten.

27. Möglichkeit eines Besitzwechsels. Indes ist daraus doch nicht mit Sicherheit zu folgern, daß ihre Gewanne nicht neu verlost worden sein, wenigstens ist hier die Möglichkeit des Besitzwechsels denkbar. Die Erwähnung der Hufe als Los und das Losen überhaupt als germanische Sitte ist zu häufig, als daß nicht die Verlosung der Hufenanteile im Gewanne, die bei den Kolonisationsanlagen des 12. und 13. Jahrhunderts in den Slawengebieten völlig erweisbar ist, auch für die ältesten Anlagen angenommen werden müßte. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß schon im ersten Gewann die Reihenfolge der Besitzer in irgend einer Weise durch das Loos festgestellt worden ist. In Skandinavien und in den späteren holländischen Kolonien ist dies allerdings in der Regel nach dem sogenannten Solfall, d. h. nach der Reihenfolge der ausgelosten Haustofte geschehen, welche ein für allemal für alle Gewanne, nur zur Ausdehnung größerer Entfernungen in entgegengesetzter Folge, angewendet wurde. Bei den volkstümlichen Anlagen Deutschlands und auch bei den gewöhnlichen Gewannfluren der Kolonisation in den Slawenländern ist dagegen stets jedes Gewann besonders ausgelost worden, und dies wird urkundlich als more theutonico geschehen bezeichnet.

Nun ist allerdings gar kein beweisender Anhalt vorhanden, daß die Gewannanteile nicht nach der ersten Verlosung zu bleibendem Besitze überwiesen wurden. Auf den Fluren des Kolonisationslandes war dies ohne Ausnahme der Fall. Aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Verloosung des ersten Jahres im folgenden oder nach einer Wirtschaftsperiode wiederholt wurde, um jedem Hüfner die Aussicht zu gewähren, daß er durch das Los auch einmal die ihm wünschenswerteste Lage im Gewann erhalten könne. Trotz der mangelnden Anhaltspunkte hat dies eine gewisse psychologische Wahrscheinlichkeit für sich.

28. Notwendige Beschränkung. Für diese Möglichkeit ist indes als wesentlich zu beachten, daß ein solcher weiterer Besitzwechsel notwendig auf die Lage der festbegrenzten Morgen innerhalb des einzelnen Gewannes beschränkt bleiben mußte, und dieser beschränkte Besitzwechsel auf den alten Fluren mit unregelmäßigen Gewannen und Lagemorgen der einzig denkbare wäre. Er allein vermöchte auch von den ersten Anlagen zu einem ähnlichen Wechsel auf den regulierten Gewannen überzuleiten.

Vergegenwärtigt man sich diese Sachlage, so wäre dieser Wechsel ebenso der einzige, von welchem Tacitus gehört haben könnte, und auf welchen er in dem in vices Bezug nähme, falls er es geschrieben und nicht lediglich Cäsars Angabe nachgesprochen hat.

Aber auch der Zusammenhang mit dem Gemeinbesitz erhält bei dieser Begrenzung der möglichen Veränderungen besonderen Charakter. Die Grundidee der Frage nach dem Gemeinbesitz richtet sich auf Verhältnisse von weiterem Zusammenhange. Sie setzt bei den Beteiligten ein gewisses Bewußtsein gemeinsamen Stammeslebens voraus, ein Dasein, das sich auch für die Zukunft samt Kindern und Kindeskindern mit einem gewissen Landgebiet eng verknüpft fühlt, auf das jeder Anspruch hat und darin

seine Sicherstellung und seine Geltung als Stammesgenosse sieht. Der Wechsel in der Benutzung ist nur die Folge und der Ausdruck dieser Ansprüche an das Ganze, und die Besitzrechte sind nicht bloß vorübergehende, sondern auch je nach der Zahl und dem Bedarf der Genossen veränderliche und verschiedene. Von einer solchen auf dem Seelenleben und dem Naturzustande beruhenden Auffassung und Behandlung des gemeinsamen Landes ist bei dem Verfahren der wenigen Hüfner eines deutschen Gewanndorfes, durch das sie ihre Flur teilen, offenbar auch dann nicht eine Spur zu suchen, wenn sie die Morgen des einzelnen Gewannes noch durch eine gewisse Zeit periodisch neu verlost haben sollten. Sie hatten jeder seine Hufe zu ganz festem Recht übernommen. Diese bestand aus der Wohnstätte und ihrem in Kultur gebrachten, sowie dem noch nicht in Kultur gebrachten, noch zu gemeinsamer Nutzung als Allmende daliegenden Lande. Die Nutzung der Allmende zur Viehhaltung war ebenso unentbehrlich wie die des Ackers, und bei der anfänglichen Feldgraswirtschaft blieb mindestens die Hälfte des kultivierten Ackerlandes zur Viehweide liegen. Ob dann der Neubruch wieder auf dem alten Morgen oder auf einem unmittelbar benachbarten, ebenso guten geschah, konnte keinen erheblichen Unterschied in der Empfindung des Bauern machen, daß er sein eigenes Land bestelle. Die Hufe war sein Eigentum und konnte weder größer noch kleiner und weder besser noch schlechter werden, wo immer im einzelnen Gewann ihr Anteil lag. Erst wenn sich die Landwirtschaft in Beackerung und Düngung zu größerer und erfolgreicherer Sorgfalt entwickelte, begann auf dem einzelnen besser bearbeiteten Anteile größerer Wert zu liegen. Daß nun schon die lex salica gar nichts mehr von einem solchen Wechsel weiß, entspräche dabei völlig der Wahrscheinlichkeit. Denn wenn wiederholte Auslosungen stattgefunden haben sollten, haben die Beteiligten gewiß schon früh vorgezogen, sie zu unterlassen, und durch ihren überwiegenden Willen jeden ordentlichen Wirt die Früchte sorgfältiger Bestellung selbst genießen lassen. Sicher hat sich jeder nach wenigen Erfahrungen geweigert, das vernachlässigte Land des Nachbars gegen das eigene gut gehaltene zu vertauschen. Es beweist dies aber auch, daß, wenn überhaupt die nur als möglich hingestellte Annahme richtig ist, daß die Auslosungen der Gewannanteile noch eine Zeitlang fortgesetzt worden sind, dies Auslosen gewissermaßen nur ein möglichst gerecht ausgleichendes Verfahren der Ueberweisung des Hufenlandes, keineswegs ein bewußtes Aufrechthalten eines Gemeinbesitzes an der Gemarkung für die bestehenden und die kommenden Geschlechter der angesiedelten Genossen bedeutete. Die Erben des einzelnen Ansiedlers haben bei den Germanen stets den ererbten Landbesitz selbst unter sich geteilt, niemals ist für die angewachsene folgende Generation eine neue Teilung der Gemarkung vorgenommen worden.

29. Ergebnis. Daraus folgt als Ergebnis, daß, wenn selbst die nur denkbare, aber durch keine Thatsache belegte Wiederholung der Auslosungen der Gewanne in der ältesten Zeit Gebrauch gewesen wäre, eine an den Gemeinbesitz des Stammes geknüpfte Feldgemeinschaft im engeren Sinne ihnen gleichwohl so wenig zuzuschreiben ist, als den Slawen, den Kelten und den Indern. Wohl aber hat bei der festen Ansiedelung der Uebergang aus der Feldgemeinschaft im weiteren Sinne d. h. dem Gemeinbesitz der Nomaden bei den Slawen und Indern zum Kommunismus der auf größeren Gutsflächen gemeinsamen Anbau treibenden Sippen, bei den Kelten aber und bei den Germanen zum Privatbesitz des einzelnen Familienvaters an der einem Bauerngute entsprechenden Hufe unter gewissen Familienerb- und Anrechten stattgefunden. Diese Hufe aber wurde bei den Kelten als ein geschlossener Einzelhof ausgewiesen, bei den Germanen dagegen als Teil einer Dorfgemarkung im Gemenge zahlreicher Gewanne und als gleicher Anteil an dem unverteilt bleibenden Allmendlande.

Litteratur:

W. Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II (1), (9—17). G. Hanssen, Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier, Abhandl. der Akad. d. Wissensch. zu Berlin, 1863; Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I, 1880, Band II, 1884 (3), (18). K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I (3), (9), (19). J. Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, Baltische Monatsschrift v. A. Deubner, Band 27, 1880 (4). A. von Haxthausen, Studien über Zustände, Volksleben 2c. in Rußland, 1847—52 (4). Keußler, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland, Riga 1877 (4). C. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände, 1870 (4). L. Krug, Geschichte der landwirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens, Berlin 1808 (11). Frdr. Seebohm, The English village community, London 1883, übersetzt von Theod. v. Bunsen, Heidelb. 1885 (12). A. Sumner Maine, Village communities in East and West, London 1871 (14), (15), (17). Emile de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874 (14), (15), (16). Emile de Laveleye, Das Ureigentum, bearb. von Karl Bücher, Leipzig 1879 (14), (15), (16). E. Jung, Das Pendschab, in der Zeitschrift der Berliner Gesellschaft für Erdkunde, Band XXVI (14), (17). Spiegel, Eranische Altertumskunde, Band I (17). Elphinstone, Cabul, übers. von Rühs, Bd. II (17). Max Weber, Römische Agrargeschichte in ihren Beziehungen zum Staats- und Privatrecht (Stuttgart 1891) (24).

Aug. Meitzen.

Feldpolizei.

1. Begriff und Gesetzgebung. 2. Strafbestimmungen. 3. Privatrechtliche Bestimmungen. 4. Feldhüter.

1. Begriff und Gesetzgebung. Aecker und Weinberge, Wiesen und Weiden bedürfen eines besonderen Schutzes, den nur das öffentliche Recht zu verleihen vermag. Sie kann der Besitzer weder ununterbrochen überwachen, noch auch kann er sie durch äußere Vorrichtungen gegen Beschädigung genügend sichern. Diesen Schutz zu verleihen, den der Einzelne sich zu verschaffen nicht vermag, ist die Aufgabe der Feldpolizei. Sie umfaßt alle Vorschriften und Verwaltungsmaßregeln, welche den Zweck haben, die Feld- und Weidewirtschaft gegen Beschädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen. Zu allen Zeiten eine Aufgabe der Gemeinden, deren Bewohner Landbau treiben, waren auch die über die Feldpolizei geltenden Rechtssätze bis in die neuere Zeit nur in den Weistümern und Willküren der einzelnen Gemeinden enthalten. Erst seit dem 17. Jahrhundert griff die landesherrliche Gesetzgebung in immer größerem Umfange in dies Gebiet ein. Die zahlreichen Bauern-, Dorf-, Acker- und Feldordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts enthalten in unsystematischer Reihenfolge und Auswahl Vorschriften über den ganzen Wirtschaftsbetrieb der Bauern, sie beschränken sich nicht auf feldpolizeiliche Bestimmungen, sondern sie wollen zugleich eine rationelle Bewirtschaftung durch Strafgebote und Verbote einführen. Indes verloren die meisten dieser Vorschriften ihre Anwendbarkeit durch die Befreiung des Bauernstandes und durch die Umbildung, welche der landwirtschaftliche Betrieb im 19. Jahrhundert erfuhr. In Frankreich wurden schon durch den sog. Code rural vom 25. IX.—6. X. 1791 die rechtlichen Verhältnisse der Landwirtschaft nach den verschiedensten Seiten hin geregelt und in dem Tit. II. eine ausführliche Feldpolizeiordnung gegeben, die durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden kann. Dieses umfassende Gesetz steht mit den durch G. v. 6. IV. 1889 gegebenen Abänderungen und Ergänzungen noch heute in Kraft. Nach diesem Vorbild ward in Preußen für das Geltungsgebiet des Allg. Landrechts die Feldpolizeiordnung v. 1. XI. 1847 erlassen, während in den anderen Landesteilen und in den neuen Provinzen sehr verschiedenartige Vorschriften bestehen blieben. Erst durch das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. IV. 1880 sind einheitliche Normen für den ganzen Staat gegeben worden, die aber durch örtliche Polizeiverordnungen ergänzt werden können. Dieses preußische Gesetz hat dann wieder die Grundlage gebildet, auf der in Elsaß-Lothringen die Gesetzgebung in dem Feldpolizeistrafgesetze v. 25. IV. 1888 einer Umgestaltung unterzogen worden ist. — In den deutschen Mittelstaaten sind dagegen die auf die Feldpolizei bezüglichen Rechtssätze nicht in einem Gesetz vereinigt worden. Man hat vielmehr entweder die wichtigsten Strafvorschriften über Feldfrevel in einem Feldstrafgesetz vereinigt (Großh. Hessen, Feldstrafgesetz v. 21. IX. 1844, abgeändert und ergänzt durch GG. v. 10. X. 1871 u. 31. VIII. 1874; Sachsen, Forststrafgesetz v. 30. IV. 1873) oder sie in das Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen (Bayern, Polizeistrafgesetz Art. 111—124, Württemberg, Art. 33—37, 40 und G. über Ausübung der Weiderechte vom 26. III. 1873; Baden, § 143—145) und dieselben durch einzelne Gesetze und Landesverordnungen über Gegenstände der Feldpolizei ergänzt.

Insofern diese Landesgesetze Strafbestimmungen und besondere Normen über das Verfahren in Feldpolizeisachen enthalten, stehen sie neben dem Reichsstrafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung in Kraft, da das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch § 2, sowie das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 3 die Regelung des Feldpolizeirechtes dem Landesrecht überlassen haben.

In Oesterreich sind durch das Reichsgesetz v. 16. VI. 1872 nur Bestimmungen über die Feldschutzbeamten und deren Befugnisse gegeben worden, während in den einzelnen Kronländern die Feldpolizei durch Landesgesetze (meist in den Jahren 1875 und 1876) normiert worden ist.

2. Strafbestimmungen. Die Strafbestimmungen der Feldpolizei richten sich teils gegen rechtswidrige Beschädigungen der Feld- und Weidewirtschaft, teils bedrohen sie Handlungen und Unterlassungen mit Strafe, die an sich nicht eine Beschädigung mit sich führen müssen, die aber die Gefahr einer Beschädigung in sich enthalten. Zu den ersteren gehören die Rechtssätze über den Felddiebstahl, d. h. die rechtswidrige Aneignung von Feldfrüchten und anderen Bodenerzeugnissen von Aeckern, Wiesen, Gärten 2c.; über rechtswidriges Betreten fremder Grundstücke, über Besitzesstörungen, über Weidefrevel 2c.; die letzteren haben einen rein polizeilichen Charakter. Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die Ausübung des Weiderechts ist durch mancherlei Vorschriften eingeschränkt, sowohl um die Feldwirtschaft der Grundnachbarn gegen Beschädigungen, als um bei Weidegerechtigkeiten und Koppelweiden die als Weidegrund dienenden Aecker, Wiesen 2c. zu schützen. (Vgl. den Artikel Wiesenbau.)

b) Zum Schutze der Weinberge ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 368 1 die Polizei-

behörde befugt, die Weinberge zu schließen und deren Betreten jedermann, auch dem Eigentümer zu verbieten.

c) Durch Polizeiverordnung kann die Einsperrung der Tauben in der Zeit der Saat und Ernte und die Verhinderung des Auslaufens des Hausgeflügels auf die Felder anbefohlen werden. Nach französischem und preußischem Rechte sind Tauben während der von der Gemeinde bestimmten verbotenen Zeit Gegenstände des Tierfangs, wenn sie auf fremdem Felde betroffen werden.

d) Auch über die Aufstellung von Bienenstöcken können Polizeiverordnungen erlassen werden.

e) Eine wichtige Aufgabe der Feldpolizei ist der Kampf gegen die kleinen Tiere und Unkräuter, die vereinzelt keinen bedeutenden Schaden anrichten, die aber durch ihre furchtbare Vermehrung und rasche Verbreitung dem Wohlstand ganzer Landesteile Gefahren bringen können, gegen die der Einzelne sich nicht zu schützen vermag (Maikäfer, Heuschrecken, Nonne, Feldmäuse, Wucherblume ꝛc.). Sie sind nur zu bekämpfen durch gemeinschaftliche Arbeit und Maßregeln der Grundbesitzer, die durch Polizeiverordnungen vorgeschrieben werden müssen. Ueber die zur Bekämpfung des Coloradokäfers und der Reblaus getroffenen Maßregeln s. die betr. Artikel.

f) Die Vertilgung der dem Landbau schädlichen Insekten kann vor allem gefördert werden durch den Schutz der natürlichen Feinde derselben, der Vögel (s. hierüber den Artikel Vogelschutz).

Ueber das Strafverfahren, in welchem die Strafen wegen Verletzung der feldpolizeilichen Vorschriften zu erkennen sind, können die Landesgesetze einzelne von dem gemeinen Strafprozeß abweichende Normen aufstellen. Es kann bestimmt werden, daß Feldpolizeisachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren und ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden, so in Sachsen (G. v. 10. III. 1879 § 1) und Hessen (G. v. 10. VI. 1879 § 1).

3. Privatrechtliche Bestimmungen. Privatrechtliche Bestimmungen gehören der Feldpolizei eigentlich nicht an, doch stehen einzelne derselben in enger Verbindung mit ihr und haben deshalb in mehreren Staaten (so in Preußen und Elsaß-Lothringen) in den Feldpolizeigesetzen Aufnahme gefunden.

a) Bei einzelnen Feldpolizeiübertretungen, durch welche zwar ein Schaden dritten Personen zugefügt wird, aber ein Schaden, dessen Höhe im einzelnen Fall oft schwer nachweisbar ist, wie bei Weidefrevel, Uebertritt von Tieren auf fremde Grundstücke, unbefugtem Reiten, Fahren, Viehtreiben auf fremdem Grund und Boden, hat der Beschädigte in Preußen, Elsaß-Lothringen ꝛc. die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder aber die Zahlung eines Ersatzgeldes (Buße, Lösegeld) zu fordern, dessen Höhe gesetzlich festgestellt und von dem Nachweis des Schadens unabhängig ist.

b) Wie schon nach altem deutschen Recht, so ist auch nach den neueren Landesgesetzen der Grundbesitzer berechtigt, fremdes Vieh, das unbefugt auf seinen Grund und Boden übergetreten ist, auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung zu pfänden, sowohl um den Beweis führen zu können, daß es sich zu Unrecht auf fremdem Grund und Boden befunden hat, als auch um ein Pfandobjekt für den entstandenen Schaden oder das Ersatzgeld zu haben. Auch die Pfändung der Reit- und Zugtiere ist zulässig, wenn jemand unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, Vieh treibt oder den Pflug wendet. Widerstand gegen die rechtmäßige Pfändung ist strafbar, und ebenso ist es strafbar, die abgepfändete Sache eigenmächtig zurückzunehmen. Von der geschehenen Pfändung muß binnen 24 Stunden der Ortspolizei Anzeige gemacht werden, die über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmung trifft. Sie hat ferner einen Bescheid darüber zu erteilen, ob die Pfändung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist. Gegen diesen Bescheid haben die Beteiligten nach dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz § 84 ff. Klage vor den Verwaltungsgerichten. Ist durch rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten und löst der Gepfändete die gepfändeten Tiere nicht gegen Zahlung des festgesetzten Geldbetrages aus, so werden die gepfändeten Tiere öffentlich versteigert. Der Erlös aus der Versteigerung dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder. (In den anderen Staaten gelten mehr oder minder ähnliche Bestimmungen.)

4. Feldhüter. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Führung einer ununterbrochenen Aufsicht über die Feldmark Feldhüter anzustellen, deren Ernennung in Preußen und Hessen der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch können Ehrenfeldhüter ernannt werden, die zu allen Dienstverrichtungen der Feldhüter berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Die Feldhüter sind Polizeibeamte, die die Felder zu beaufsichtigen und zu beschützen und für die Ausführung der feldpolizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen haben.

Litteratur:

Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 398—407. Meyer, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, 315 fg. — Ausgaben des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. IV. 1880 mit Anmerkungen von v. Bülow und Sternberg, 3. Aufl. 1883; Daude 3. Aufl. 1885; Rotering 1887. — Linß, Feldstrafgetz f. Hessen, 1887.

E. Loening.

Ferienkolonien.

1. Zweck und Form der F. 2. Ausbreitung und Erfolge der F.

1. Zweck und Form der F. Der Hauptzweck der Ferienkolonien und verwandten Einrichtungen ist die Verbesserung des Gesundheitszustandes schwächlicher oder kränklicher Stadtkinder durch ihre Versetzung in ländlichen Aufenthalt während der Sommerferien. Sie verdanken ihre Entstehung dem Pfarrer Bion in Zürich, der im Juli 1876 die erste Kolonie, 34 Knaben und 30 Mädchen unter Begleitung einiger Lehrer und Lehrerinnen für 14 Tage zur Kräftigung ins Gebirge entsandte. In Deutschland hat sich namentlich der Geh. Sanitätsrat Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M. um die Ferienkolonien verdient gemacht und zuerst im Jahre 1878 selbst 97 kränkliche Knaben in 8 Gruppen, jede unter einem Lehrer, in den Odenwald gehen lassen. Bald zeigte sich auch in anderen Städten Deutschlands ein lebhaftes Interesse für die Sache, womit zugleich ihre Ausgestaltung in verschiedenen Formen erfolgte. Von seiten des wohlthätigen Schulvereins in Hamburg wurden schon seit 1876 Kinder während der Ferien auf das Land gebracht, aber nicht in Kolonien, sondern einzeln in Familienpflege. Ferner entwickelten sich sogen. Stadt- oder Halbkolonien (Milchstationen) in den Städten und Kinderheilstätten in See- und Soolbädern. Die Errichtung und Unterhaltung aller dieser Anstalten haben bisher in erster Linie Wohlthätigkeitsvereine, meist Spezialvereine für Ferienkolonien, Sommerpflege ꝛc. in die Hand genommen, hier und da auch Gemeinden, häufig der Vaterländische Frauenverein. Vertreter deutscher Vereinigungen für Sommerpflege treten zu Konferenzen zusammen, deren dritte im Jahre 1887 in Frankfurt a. M. eine Art Programm aufgestellt hat, nach dem zur Zeit die meisten Vereine arbeiten. Es werden darin für die kränklicheren und skrofulösen Kinder die Sool- oder Seebäder, für schwächlichere Kinder und Rekonvaleszenten die vollen Ferienkolonien auf dem Lande oder im Gebirge, für sehr schwächliche oder mit Herzfehler behaftete Kinder Ruhestationen in unmittelbarer Nähe des Waldes empfohlen, während für Kinder, die keiner vollen Pflege bedürfen, die städtischen Milchstationen ausreichen. Die Zahl der einem Führer anzuvertrauenden Kinder kann bis 25 gehen, in erster Linie sind Schulkinder, und zwar ältere und jüngere gemischt, zu berücksichtigen; zwei Anzüge und entsprechende Wäsche sind nötig, womöglich haben außerdem die Eltern einen kleinen Beitrag zu entrichten. Selbstbeköstigung, womöglich in eigenem „Kinderheim", ist der Gasthausverpflegung vorzuziehen. Reichlicher Genuß von Milch ist Hauptförderungsmittel der Sommerpflege; deren äußerer Erfolg kann durch Wägungen bei ihrem Beginn und Schlusse in Verbindung mit dem Augenschein kontrolliert, ihre dauernde Wirkung durch verwandte, an die Vereine für Ferienkolonien anschließende Bestrebungen gesichert werden. Die Sommerpflege in Familien bedarf großer Vorsicht in der Auswahl der Pfleger; ihre Beaufsichtigung durch den Lehrer des Ortes ist empfehlenswert. — In ähnlicher Richtung bewegten sich auch die Verhandlungen des internationalen Kongresses für Ferienkolonien ꝛc. in Zürich vom 13. und 14. VIII. 1888, der hauptsächlich von Vertretern aus Deutschland, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien besucht war.

2. Ausbreitung und Erfolge der F. Für Deutschland liegen Berichte bis 1890 vor, wonach damals von den 115 Vereinen in 94 Ortschaften, welche sich bei der Berichterstattung an die Zentralstelle beteiligten, in Ferienkolonien i. e. S. 7271, in Familien 2893, in Soolbädern 2311, in Seebädern 508, in Stadtkolonien 7603, im ganzen 20586 Kinder entsendet waren gegen 18887 im Vorjahre, während die Ausgaben dafür sich 1890 auf 445793 M. beliefen. Die durchschnittlichen Kosten der Pflege pro Kind und Tag waren sehr verschieden, in den Stadtkolonien und Familien im ganzen billiger als in den Sool- und Seebädern, sowie in den Ferienkolonien; in diesen schwankten sie meist zwischen 1 und 2 M., die Kolonien mit eigener Beköstigung hatten geringere Sätze als die mit Gasthofsverpflegung. — In Wirklichkeit sind diese Angaben keineswegs erschöpfend und der Umfang der Sommerpflege weit größer, namentlich in den Kinderheilstätten. Nach einer an diese selbst gerichteten Umfrage waren 1890 in Soolbädern 6241, in Seebädern 1819 Kinder in Pflege; mit Einsetzung dieser Ziffern würden sich im ganzen 25827 Sommerpfleglinge ergeben gegen 22699 im Jahre 1889 und 20074 im Jahre 1888. Ein Teil dieses Zuwachses, an welchem übrigens alle Formen der Sommerpflege, am meisten aber die Stadtkolonien teilhaben, scheint nur ein rechnungsmäßiger, auf Nachträgen beruhender zu sein. — In der Schweiz rüsteten im Jahre 1887 10 Städte 1143 Kinder für Ferienkolonien aus mit einem Aufwande von ca. 40000 Frs., wozu noch in 7 Städten eine Milchpflege für 1440 Kinder mit 5500 Frs. Aufwand kam; die Dauer der Ferienversorgung ist hier kürzer als in Deutschland, meist nur 2—3 Wochen.

Die bisherigen Erfahrungen auf den Ferienkolonien gelten als recht zufriedenstellend. Die zurückkehrenden Kinder zeigen

meist ein frischeres Aussehen und Wesen, sowie eine verhältnismäßig bedeutende Zunahme des Körpergewichts bis zu 2 kg und mehr; dasselbe nimmt ab meist nur bei blutarmen, übermäßig fetten Kindern, die an Fett verlieren, an Muskulatur und Blutbeschaffenheit gewinnen. Auch der erziehliche Einfluß des Sommeraufenthaltes unter geeigneter Leitung erweist sich meist als ein guter und sehr merklicher. Bei Rückkehr in ärmliche und ungesunde Verhältnisse geht allerdings oft ein Teil des Erfolges der Ferienkolonien wieder verloren; man hat deshalb stellenweise der Sommerpflege eine Winterpflege, bestehend in täglicher Verabreichung von Milch und Weißbrot oder zeitweiliger Speisung in der Volksküche, nachfolgen lassen.

Litteratur:

Ueberblick über die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten 2c.) im Jahre 1890. Erstattet von der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland. Berlin 1891. Verhandlungen des internationalen Kongresses für Ferienkolonien 2c. in Zürich am 13. und 14. August 1888, Hamburg und Leipzig (mit reichhaltigen Litteraturangaben am Schlusse).

Georg Evert.

Fernsprecheinrichtungen s. Telegraphie.

Ferrara, Francesco,

geboren im Dezember 1810 zu Palermo. — Finanzminister des Königreichs Italien im Jahre 1867 — Senator des Reichs — Professor der politischen Oekonomie an der Universität Turin von 1849—64; — jetzt Direktor der höheren Handelsschule in Venedig.

Ferrara ist ohne Zweifel einer der orginellsten Schriftsteller über politische Oekonomie, welche Italien in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts gehabt hat; auch hat er auf die wirtschaftliche Denkart in Italien, besonders bis vor zwanzig Jahren, einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Man kann jedoch nicht sagen, daß dieser Einfluß durchaus heilsam gewesen sei, denn als Haupt der Schule des Liberalismus und des ökonomischen Optimismus in Italien überschätzte er die Theorien Careys (s. d.) und Bastiats (s. d.) und bekämpfte mit offenbarer Intoleranz die historische Richtung und die Verbreitung der Arbeiten der deutschen Volkswirte in Italien. Und gerade diese Intoleranz war es, welche eine Reaktion in entgegengesetzter Richtung hervorrief und verhinderte, daß die hohen wissenschaftlichen Verdienste Ferraras vollkommen anerkannt wurden.

Ferrara ist Verfasser vieler, sehr wertvoller Arbeiten, bemerkenswert durch Schärfe der Kritik und Originalität der Ideen. Von seinen Schriften sind vor allem folgende zu nennen:

Importanza dell' economia politica (Torino 1849). — Die Vorreden zu der „Biblioteca dell' Economista", welche er bis 1868 herausgegeben hat (1850—1868, 2 Serien in 27 Bänden). Diese Vorreden erschienen kürzlich gesammelt in 2 Bänden (Torino 1890). Auch seine statistischen Abhandlungen sind neuerdings in einem Bande der „Annali di Statistica" (Roma 1890) von neuem abgedruckt. —

Das ‚Giornale di Statistica' ist von Ferrara begründet.

Bologna. Ugo Rabbeno.

Ferraris, Carlo Francesco,

wurde am 15. VIII. 1850 zu Moncalvo (Provinz Alessandria) geboren. Nachdem er 1870 zu Turin zum Doktor der Rechte promoviert worden war, setzte er seine Studien in Deutschland und England fort. Von 1874—1876 war er Mitglied des ital. stat. Büreaus. Im Jahre 1878 wurde er zum außerordentlichen Professor in Pavia ernannt, welche Stelle er im Jahre 1883 mit dem Posten eines Direktors im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel vertauschte. Seit Oktober 1885 ist Ferraris ordentlicher Professor der Statistik an der Universität Padua, wo er gleichzeitig über Verwaltungslehre liest. In den Jahren 1886 und 1887 war er auch Mitglied des italienischen Abgeordnetenhauses.

Die heutige Verbreitung der deutschen Lehren und Methoden in der Nationalökonomie und Statistik und der Einfluß jener auf dem Gebiete der Sozialpolitik in Italien sind zu nicht geringem Maße seiner Thätigkeit als Lehrer, Beamter und Schriftsteller zu verdanken.

Von Ferraris Schriften und Abhandlungen sind folgende hervorzuheben:

1) Selbständige Werke: La rappresentanza delle minoranze in Parlamento, Torino 1870 (Favale). — La Statistica e la Scienza dell' amministrazione nelle Facoltà giuridiche, Padova 1878 (Salmin). — Moneta e Corso forzoso, Milano 1879 (Hoepli). — Saggi di Economia, Statistica e Scienza dell' Amministrazione, Torino 1880 (Loescher). — Les projets de législation sociale en Italie, Rome 1883 (Botta). — La Statistica del movimento dei metalli preziosi fra l'Italia e l'estero, Roma 1883 (Botta). — L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortuni sul lavoro, 2. ediz., Roma 1890 (Botta e Loescher).

2) Abhandlungen: In der Nuova Antologia di Scienze, Lettere ed Arti (Roma): La circolazione cartacea (settembre 1875). Le ultime fasi della questione monetaria (15 febbrajo 1881). L'imposta militare (15 marzo 1883 e 1 febbrajo 1890). Le nuove riforme amministrative (16 febbrajo 1889). — Le istituzioni

di beneficenza (16 aprile e 1 maggio 1889). — L'assicurazione degli operai in Germania (16 agosto 1889). — Il riordinamento degli Istituti di emissione (16 aprile 1891).

Im Archivio giuridico (Pisa): Nuovi studi sulla rappresentanza delle minoranze (VIII, 1871). La Costituzione dell' Impero germanico (IX, 1872). Le riforme amministrative in Prussia (XI, 1873).

In der Rassegna settimanale (Roma): I tessitori di Aquisgrana (26 dicembre 1880). Il bimetallismo universale (27 marzo 1881). I contadini nella Russia centrale (29 maggio 1881).

Im Annuario delle Scienze giuridiche sociali e politiche (Milano): L'insegnamento delle Scienze politiche nelle Università italiane, Vol. III, 1882. L'abolizione del corso forzoso, Vol. IV, 1883.

Im Giornale degli Economisti (Bologna): La Statistica nelle Università e la Statistica delle Università, marzo 1886 (auch selbständig als Abdruck, Padua 1886).

In der L'Università, rivista dell' istruzione superiore (Bologna): Gli insegnamenti della Facoltà giuridica in Austria ed in Italia, 1888 (auch selbständig als Abdruck).

Im Bulletin de l'Institut international de Statistique (Rome): Examen des difficultés particulières que rencontre la statistique du mouvement des métaux précieux dans le commerce international, Tome II (1887), 1ère Livraison.

In der Rivista di diritto pubblico (Bologna): Provvedimenti per gli infortuni sul lavoro, vol. I, fas. 6 (marzo 1890) e fas. 10 (luglio 1890).

In diesem „Handwörterbuch“: Die Banken in Italien, II. Bd. S. 130 fg.

In den Atti del R. Istituto Veneto di Scienze Lettere ed Arti (Venezia): La Statistica, le sue partizioni teoretiche ed il suo insegnamento, 1890, Serie VII, tomo 1. — La Statistica della Coltura intellettuale e specialmente delle Università, 1891, Serie VII, tomo 2.

Außerdem viele Besprechungen in denselben und anderen Zeitschriften, Berichte über Hilfskassen in den offiziellen Annali del Credito e della Previdenza des italienischen Handelsministeriums, Uebersichten der wirtschaftlichen Gesetzgebung Italiens in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie 2c.

Red.

Feuerpolizei.

1. Einleitung. Bedeutung und Zweck. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Feuerverhütung. a) Gesetze und Verordnungen. b) Baupolizeiliche Vorschriften. 4. Beschränkung des Feuers und Sicherung der Personen. 5. Feuerwehren. 6. Lehrstelle für Feuerpolizei.

1. Einleitung. Bedeutung und Zweck. Feuerpolizei begreift alle die Bestimmungen in sich, welche seitens der staatlichen Behörden oder seitens der Gemeinden erlassen werden, um Feuersgefahr insoweit zu verhüten, wie das allgemeine oder öffentliche Interesse dabei in Frage kommt.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen werden dementsprechend der Regel nach nur dann erlassen, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit solche notwendig erscheinen lassen.

Die Bestimmungen der Feuerpolizei können daher nicht so weit gehen, daß sie alles vorschreiben, was zur Verhütung eines Schadenfeuers überhaupt zu beobachten notwendig wäre, sondern sie geben das an, was zu beobachten ist, damit Leben und Gut der Staatsangehörigen im allgemeinen vor Feuersgefahr gesichert erscheint. Bis ins einzelne gehende Vorschriften zur Verhütung jeden Feuers könnten auch, selbst wenn deren Aufstellung möglich wäre, schon deswegen nicht gut erlassen werden, weil damit die Polizei zu sehr in die Privatinteressen des einzelnen, d. h. bis in sein ihm als unverletzlich gewährleistetes Heim hineindringen müßte. Zu weit gehende Forderungen in sicherheitlicher Beziehung bringen sodann auch große Schädigungen für Handel und Industrie mit sich, da diese in ihrer freien Entfaltung dadurch zum Teil lahm gelegt, wenigstens aber beschränkt werden können.

Je nach der Auffassung der Behörden und nach der Anschauung der maßgebenden Personen über allgemeine Feuersgefahr werden daher die feuerpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten nicht nur, sondern auch in einzelnen Landesteilen uud sogar in nahe bei einander liegenden Ortschaften von einander verschieden sein, zumal einheitliche Bestimmungen in ganzen Staaten nur besondere Seiten der Feuersicherheit berühren.

Selbst dort, wo klare leitende Ideen über Feuersicherheit vorhanden sind, werden die Sicherheitsverordnungen für alle Landesteile nicht gleichmäßig erlassen, da die etwa bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, die Anschauungen, die Lebens-, Beschäftigungs- und Ernährungsweise der Bevölkerung notgedrungen Abweichungen von der allgemeinen Norm erheischen. Die Berücksichtigung der vorbesprochenen allgemeinen Verhältnisse verlangt es gebieterisch, daß vor Erlaß feuerpolizeilicher Bestimmungen genau Erwägungen darüber stattfinden, wie groß die Feuersgefahr einerseits ist und wie groß der wirtschaftliche Nachteil andererseits werden kann, wenn die Gefahr teilweise oder ganz beseitigt werden soll; die sich schroff gegenüberstehenden Interessen einerseits der Sicherheit, andererseits der freien Entwickelung der Geschäfte werden sich immer ausgleichen müssen. Es kann daher keine bestimmte Norm darüber geben, wie weit die feuerpolizeilichen Vorschriften sich mit den Maßnahmen der Feuerverhütung überhaupt decken sollen.

2. Geschichtliche Entwickelung. Vorschriften der Feuerpolizei finden sich schon im klassischen Altertume, die römischen Kaiser Augustus und Trajan erließen bereits Feuerordnungen. In Deutschland lassen sich die ersten Anfänge obrigkeitlicher Fürsorge zur Abwendung von Feuersgefahr bis zurück ins 13. Jahrhundert hinein verfolgen. In den Städten Wien, Zwickau, Erfurt, Frankfurt, Nürnberg, Köln, Augsburg u. a. m. wurden Feuerordnungen erlassen, die anfangs wenig übereinstimmend teils direkte bauliche Vorschriften enthalten, teils Maßnahmen bringen, nach denen man sich bei ausgebrochenem Feuer richten soll. Im Anfange des 15. Jahrhunderts sind die Feuerordnungen schon ziemlich ausführlich behandelt.

Die furchtbaren Feuersbrünste, welche die leicht gebauten Städte Deutschlands im Mittelalter erschreckend heimsuchten, waren die Veranlassung zum Erlasse dieser Verordnungen; religiöse Wahnideen waren aber teilweise so vorherrschend, daß Mittel gegen Feuersbrünste an vielen Orten als verbrecherische Handlungen angesehen wurden, da man Feuersbrünste als von Gott gesandte Prüfungen betrachtete. — Die älteste Feuerordnung soll in Rotenburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts erlassen sein, die leicht brennenden Schindeldächer sollen hiernach bereits durch Ziegeldächer ersetzt werden. — In Augsburg wird 1276 bestimmt, daß die Weinträger bei Ausbruch eines Feuers Wasser heran zu tragen haben, wofür ihnen gewisse Steuerfreiheiten gewährt werden sollen. Die Feuerlöschordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348 bestimmt, daß jeder, der ein Feuer bemerkt, sofort das Feuer anzeigen soll. Der Hausbesitzer muß sein Haus, wenn es in Brand gerät, einreißen, damit das Feuer sich nicht weiter verbreiten kann. Thut er das, so soll er von der Stadt Unterkunft und Entschädigung erhalten, im anderen Falle aber nicht entschädigt werden. Des weiteren wird bestimmt, daß die Bewohner des vom Feuer betroffenen Kirchspiels sich mit Eimern, Schöpfkellen und Einreißgerät zum Brandplatze begeben sollen, wo sie nach den Befehlen des Bezirkshauptmannes zu handeln haben. Andere Bürger sollen die Stadtthore besetzen, damit die Stadt von Gesindel nicht überfallen werde. — Die Erfurter Verordnungen von 1351 und 1429 verbieten die Anlage von Feuerstätten in Kammern und Lauben, berechtigen den Rat der Stadt bei Ausbruch eines Feuers, unter Umständen Häuser niederreißen zu lassen, und verlangen von jedem Hausbesitzer die Vorhaltung von Lösch- und Einreißgeräten, über dessen Vorhandensein und gute Beschaffenheit die Stadthauptleute innerhalb ihrer Bezirke Feuerschau zu halten haben. Bei Nacht sollen Wächter auf den Kirchtürmen sein, die jeden Ausbruch eines Feuers durch Läuten der Glocken zu signalisieren haben, auch ist schon von besoldeten Löschmannschaften, den sog. Feuermeistern, die Rede. Die bezüglichen Bestimmungen sollen ab und an wieder bekannt gemacht werden. — Die Feuerordnung der Stadt Bremen von 1433 legt besonderen Wert auf das rechtzeitige Herbeirufen von Hilfe, das sog. Beschreien, bei Ausbruch eines Brandes. — Besonders bemerkenswert sind die verschiedenen Bestimmungen der Stadt Nürnberg, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen wurden und die so richtig aufgefaßt sind, daß man ihnen noch heute die Erhaltung vieler schöner Erinnerungen an das alte Nürnberg verdankt. — Hiernach mußten an vielen Häusern Feuerhaken und Feuerleitern angebracht sein, an den Eckhäusern hingen große Laternen, welche bei nächtlichem Brande sofort angezündet werden mußten. Von Rats wegen war ein Schaffer bestellt, der für Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Geräte sowie für deren rechtzeitiges Herbeischaffen zur Brandstelle Sorge tragen mußte und die erste Anweisung zum Löschen und Retten zu geben hatte. Die Stadt selbst war in Bezirke geteilt, deren jeder eine Schaffhütte enthielt, wo lederne Eimer und Wasserfässer untergebracht waren, welch letztere mit Pferden zur Brandstelle befördert wurden. Des weiteren ist hier schon von der Vorhaltung messingener Spritzen die Rede, wie auch schon von den Maßnahmen gesprochen wird, die bei einem gleichzeitig ausgebrochenen zweiten Feuer zu ergreifen sind. — In der Feuerordnung der Stadt Lübeck von 1461 ordnet der Magistrat an, daß bei Tag und Nacht auf den Thoren und Türmen Wachleute sein sollen, die, sobald ein Feuer entsteht, sofort blasen und Sturm läuten sollen. Wenn ein Feuer ausgebrochen ist, sollen sämtliche Diener des Rats sofort zur Brandstätte eilen, löschen helfen und darüber wachen, daß bei der infolge des Brandes herrschenden Verwirrung keine Diebstähle vorkommen. Ferner soll niemand zum Brande kommen, der nicht beim Löschen und Retten helfen will. Wer auf der Brandstelle erscheint, muß mit Hand anlegen, neugieriges müßiges Volk wird nicht geduldet. Frauenzimmer sollen der Brandstätte fern bleiben, nur wenn sie Wasser herbeischaffen, sollen sie geduldet sein. Die Trägermeister und Träger sollen sich auf die zunächst liegenden Häuser begeben, retten, Wasser zutragen und löschen. Diejenigen Fuhrleute, welche als die ersten mit einer Last Wasser auf der Brandstelle erscheinen, erhalten eine Belohnung. Die vom Rate beschafften Feuerhaken und Feuereimer müssen von den Hausleuten zur Brandstelle und später wieder an ihren Aufstellungsplatz zurückgeschafft werden.

1521 erscheint die erste Landesgesetzgebung in Bezug auf das Feuerlöschwesen als: Sächsische Feuerordnung des Herzogs Georg unter dem Titel „Begreyff der Fewer Ordenunge“. Da finden sich schon die ersten Vorschriften über feuersichere Bauart der Häuser, namentlich der Dachungen und Feuerungsanlagen, über Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände, über den Betrieb feuergefährlicher Gewerbe, über den vorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht und über die Feuerschau. — In der Stadt Wien wird 1534 jeder Hausherr dafür verantwortlich gemacht, daß Feuerstätten und Rauchfänge rein erhalten werden und mit Licht vorsichtig umgegangen wird. In jedem Hause sollen Wasserfässer mit Wasser und Eimer sowie Haken und Leitern bereit gehalten werden. Für Ermittelung eines Brandstifters wird eine hohe Belohnung ausgeworfen. Wie häufig zu damaliger Zeit Räubereien bei Gelegenheit der Brände vorkamen, erhellt aus der Bestimmung, daß sich die Hausmieter mit Handgeschütz und Steinen wohl versehen sollen, damit sie ihr Haus vor einem räuberischen Ueberfalle verteidigen können.

In der Breslauer Feuerordnung von 1630 ist von hölzernen und messingenen Spritzen die Rede. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, sich eine solche nebst zwei Ledereimern und einer guten Axt und einer Feuerleiter zu halten. Die Viertelsmeister haben diese jährlich zwei bis dreimal zu revidiren. Behufs Feuerverhütung wird bei Neubauten die Aufführung von Schindeldächern, mit Brettern verschlagenen Schuppen von engen und niedrigen Rauchfängen verboten, und die Aufführung von Feuermauern angeordnet. Den Schornsteinfegern wird zur Pflicht gemacht, den Feuer- oder Viertelsherrn Meldung zu machen, wenn sie feuergefährliche Anlagen finden. Der Gebrauch von Fackeln und Windlichtern wird verboten. Den Handwerkern wird verboten feuergefährliche Gegenstände wie Holz, Teer, Hanf, Pulver &c. in ihrer Wohnung in größeren Mengen aufzubewahren, und werden ihnen behufs Aufbewahrung Plätze vor der Stadt angewiesen. In den Wohnungen sollen Holz, Späne &c. in geringen Mengen und an einem Orte aufbewahrt werden, der mit massiven Mauern umgeben ist. Bei Ausbruch eines Feuers ist es verboten, die Ziegel vom Dach zu reißen, damit das Feuer keine Luft kriegen soll.

Anschließend an diese verschiedenen Feuerordnungen sollen die Feuersicherheitsmaßnahmen der Städte Berlin und Cölln in ihrer Entwickelung kurz berührt werden, da auf ihnen die jetzt geltenden feuerpolizeilichen Verordnungen meistens basieren.

Johann Sigismund erlies unterm 17. IV. 1618 eine Feuerverordnung, die alles bis dahin bekannte umschließt, auch schon von großen Spritzen spricht, die des leichteren Transportes wegen aus Kupfer oder Messing gebaut werden sollten, da die hölzernen Instrumente leicht aufreißen und bersten, auch zu unhandlich seien. Die auf das sorgsamste ausgearbeitete Verordnung, die in Wirklichkeit befolgt die Feuersicherheit der churfürstlichen Residentzien auf die Höhe der damaligen Zeit gebracht haben würde, bleibt jedoch ohne Wirkung, da der hereinbrechende dreißigjährige Krieg alle Ordnung über den Haufen wirft. Wandel zum Bessern wird erst durch den Großen Kurfürsten geschaffen, der 1672 eine neue Feuerordnung erläßt, diese Ordnung, die wie alle Gesetze, die der Große Kurfürst erlassen hat, den Stempel seiner Größe aufgedrückt trägt, bringt die Feuersicherheit ein gewaltiges Stück vorwärts. Feuerstätten sind mit festen Mauern zu umgeben, hölzerne Schornsteine müssen durch massive ersetzt werden, Schindel- und Bretterdächer sowie hölzerne Altane werden verboten, Scheunen sind vor der Stadt anzulegen. Tabakrauchen nahe bei Heu und Stroh wird verboten, Ställe und Böden dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden, der Handel mit Pulver wird streng kontrolliert, Schießen und Raketenwerfen in der Stadt ist bei schwerer Strafe verboten. Asche darf nicht mehr auf die Böden geschüttet werden, Feuer in Oefen darf nur während der Tagesstunden vorgehalten werden. Die Bereitschaft zur sofortigen Hilfe bei Feuer, sogenannte Feuerbereitschaft, ist wie folgt vorgesehen: Die Hauptwache (Militär) sendet nachts Patrouillen aus, die Wächter müssen Sommers um 10, Winters um 9 Uhr abends aufziehen, die Kunstpfeifer haben auf den Türmen Tag und Nacht Wächter zu halten, die sich stündlich mit Blasen melden. Vorhalten von Löschgerät und dessen Instandhaltung wird besonders vorgeschrieben. Wer ein Feuer entdeckt, hat Lärm zu machen und die Wache zu benachrichtigen, welche einen Tambour zum Lärmschlagen ausschickt. Die Löschhilfe ist auch von dem benachbarten Friedrichswerder zu entsenden und soll der Rat der Residenzstädte mit dem Werder ein Abkommen auf gegenseitige Unterstützung bei Feuersgefahr abschließen. Den Brunnen und den Zufahrten der Spree, die gepflastert sein müssen, wird besondere Fürsorge zugewendet. Von dem Corps de Guarde werden die entbehrlichen Mannschaften mit den Geräten des nahe gelegenen Leiterhauses zur Brandstelle gesandt, auch sendet der Gouverneur Musketiers unter Befehl eines Leutnants, welche die Brandstelle abzusperren haben.

Zu derselben Zeit, wo diese hochbedeutsame Ordre erlassen wurde, erfand der geniale Johann van der Heyde zu Amsterdam die Schläuche, welche Erfindung im Feuerlösch-

wesen so gewaltig vorwärts führte, daß man mit einem Schlage aus dem Defensivkampf gegen das Feuer zum offensiven Angriff auf die Feuersbrünste übergehen konnte.

Die Feuerordnung des Königs Friedrich vom 3. V. 1707 fordert die Beschaffung zweier Prahmspritzen auf der Spree, bringt verschärfte Bestimmungen über Massivbau, überträgt den Innungen bestimmte Anteile der Löschhilfe und sucht dadurch besonders für Feuersicherheit zu wirken, daß sie ein erschreckendes System gegenseitiger Spionage über die Feuersicherheitsmaßregeln zwischen Wirt, Mietern und Nachbarn zur Pflicht macht. Ueber Löschmaßregeln darf offen geschimpft werden, damit deren Mängel erkannt werden können, das System der Pflichtfeuerwehr wird weiter ausgebaut, doch gleichzeitig auch untergraben, indem befohlen wird: man solle die Löschenden nicht mit Schlägen, sondern in Milde und durch gütliches Zureden antreiben, damit sie nicht verdrießlich oder von der Arbeit abgeschreckt werden. — Erst im Jahre 1709 wurde in den Residenzstädten die erste Schlauchspritze angeschafft. — Die Feuerordnung von 1727 betont besonders die Vorsichtsmaßregeln, indem sie besagt, daß insbesondere der Hauswirt der beste Wächter sei, daher am frühesten aufstehen und als letzter zur Ruhe gehen solle. Die Stadt besitzt zu dieser Zeit 11 Spritzen mit Wenderohr, 2 Schlauchspritzen und 2 Prahmspritzen. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß Schornsteinfegermeister sich nicht mehr ohne Magistratserlaubnis aus der Stadt entfernen dürfen. Diese letztere Bestimmung der Feuerordnung, welche gewisse Berufsklassen soweit in ihrer persönlichen Freiheit bindet, kennzeichnet die höchste Stufe des Standes der Pflichtfeuerwehr, d. h. derjenigen Einrichtung, welche jeden Bürger zwingen kann, beim Brande mit Hand anzulegen.

Ein Dutzend Jahrzehnte später wird in Berlin der staatlichen Polizei die Aufsicht über die Feuersicherheitsmaßnahmen übertragen und es bildet sich unter dieser Herrschaft das System der Berufsfeuerwehr aus, welches dadurch gekennzeichnet ist, daß Personen das Feuerlöschen und alles hiermit Zusammenhängende für pekuniäre Entschädigung berufsmäßig ausüben. Im Jahre 1851 wird die Berliner Feuerwehr als Berufsfeuerwehr mit kasernierter Mannschaft, die militärischer Disziplin unterworfen ist, eingerichtet. Die Bürgerschaft ist hiermit der Verpflichtung ledig, beim ausgebrochenen Brande zum Löschdienst sich einzustellen.

In Süddeutschland hatte man mit der Pflichtfeuerwehr auch traurige Erfahrungen gemacht. Hier entwickelte sich die Feuerwehr jedoch auf ganz anderer Grundlage.

Zu Löschdienst verpflichtete Mannschaften übernahmen freiwillig mehr Dienstleistungen als die Gemeinden von ihnen forderten. Gleichgesinnte und für die gute Sache begeisterte Männer traten zu festen Korporationen zusammen, gliederten ihre Verbände militärisch und exerzierten an den Lösch- und Rettungsgeräten nach festgesetzten Reglements, es entstanden so die Freiwilligen Feuerwehren, deren Vorbild die Freiwillige Feuerwehr zu Durlach wurde, welche sich 1846 aufthat. Mit der Einrichtung der Feuerwehren werden die Feuerordnungen zum größten Teil hinfällig, da die Vorschriften über das Verhalten bei Bränden jetzt Sache der Feuerwehren selbst werden, deren Statuten von den städtischen Behörden genehmigt und anerkannt werden müssen. An Orten, wo keine Feuerwehren sich bilden, müssen allerdings noch Feuerordnungen bestehen bleiben, derartige Verhältnisse liegen aber fast nur noch auf dem flachen Lande vor, während in den Städten fast durchgängig Feuerwehren bestehen, an deren Statuten etwa zu erlassende Feuerordnungen anknüpfen können.

Die neueren Maßnahmen der Feuerpolizei bringen daher nur Vorschriften zur Verhütung von Feuern und bauliche Verordnungen, deren Zweck ist, die Weiterverbreitung bereits ausgebrochener Feuer nach Möglichkeit zu verhindern.

3. Feuerverhütung. a) Gesetze und Verordnungen. Der alte Nachtwächterruf: „Bewahrt das Feuer und das Licht, daß Niemanden ein Schad geschicht" muß noch heute als dringendste Mahnung jeder Feuerverhütung angesehen werden. Vorsicht im Umgehen mit Feuer und Licht, Beobachtung aller leicht brennbaren und leicht entzündbaren Materialien sind die Dinge, welche sorgfältig berücksichtigt den Ausbruch der meisten Brände verhindern würden. Das unvorsichtige Nahebringen von brennenden Lampen und Kerzen an Gardinen und Portieren, Spielen der Kinder mit Streichhölzern, Aufgießen von Petroleum auf die Feuerung oder Nachgießen von Petroleum auf noch brennende Lampen, Hantieren mit Benzin in der Nähe von offenem Feuer und Licht sind Dinge, die fast täglich beobachtet werden und welche den Anlaß zu den meisten Bränden bieten. Wird bei solchen Bränden nicht das Haus direkt in Brand gesetzt oder verunglücken nicht fremde Menschen infolge derart entstandener Brände, so kümmert sich weder Polizei noch Gesetz um diese Dinge. Berücksichtigt man aber, daß durch jedes noch so kleine Feuer der Ausbruch einer Feuersbrunst bewirkt werden kann und daß thatsächlich viele verheerend wirkende Brände auf dergleichen Ursachen zurückgeführt werden müssen, so möchte man sagen, daß auch hier die Polizeibehörde berechtigt sein müsse einzugreifen. Die Einwirkung der polizei-

lichen Organe ist jedoch eine beschränktere. Wird von Handwerkern nicht die nötige Vorsicht bei Ausübung ihres Gewerbes beobachtet, gehen Gasarbeiter und Rohrleger nicht mit der nötigen Vorsicht zu Werke, füllt der Kaufmann Petroleum, Benzin, Spiritus u. dergl. m. bei offenem Lichte ab, so wird er für die etwa entstehenden Folgen haftbar gemacht. Betreten von Ställen und Böden mit offenem Lichte, Aufbewahren noch heißer Asche in ungeeigneten Behältern und an gefährdeter Stelle ist übrigens jedermann bei Strafe untersagt. Leicht brennbare Gegenstände, z. B. Hobelspäne, Heu, Stroh, Packmaterial u. dergl. dürfen nicht so gelagert werden, daß ihre Entzündung Gefahr bringen könnte, in nächster Nähe von Gebäuden darf kein Feuer angezündet werden, auch darf man daselbst nicht mit Feuergewehren schießen oder Feuerwerke abbrennen. Anzünden von Feuern in Forsten ist den Waldarbeitern nur unter Beobachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln gestattet, Rauchen in Wäldern und Heiden ist vielerorts ganz untersagt; auch für Torfmoore gelten ähnliche Bestimmungen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sagt hierüber im § 367 Abs. 6: Wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, wird bestraft. Auch trifft eine gleiche Strafe denjenigen, der Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt. Im § 368 Abs. 5, 6 und 7 wird mit Strafe bedroht, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt. Eine härtere Strafe ist aber im § 369 Abs. 3 für Handwerker festgestellt, wo bedroht werden Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Da nicht nur durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit ein Brand verursacht, sondern solcher auch böswillig angelegt werden kann, so sind besonders scharfe Bestimmungen gegen Brandstifter erlassen. Die angedrohte Strafe ist eine ungleich höhere, wenn Gebäude angezündet werden, in denen Menschen wohnen oder zeitweise sich aufhalten, als wenn es sich nur um andere Sachen handelt. § 306 lautet: Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen dienendes Gebäude; 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. § 307. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft, wenn 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand; 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräte entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. § 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder von Bau- und Brennmaterialen, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände fremdes Eigentum sind oder das Feuer einem der im § 306 No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände mitteilen können. § 311 besagt, die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Für einzelne feuergefährliche Industrien kann die zuständige Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung besondere Sicherheitsmaßregeln erlassen.

Ueber die Lagerung von Brennmaterialien, Mineralölen, Spirituosen, den Betrieb in Gasanstalten, Zündholzfabriken, Mühlen, Gießereien, Spinnereien u. dgl. m., besonders aber bezüglich der Fabriken zur Anfertigung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Sprengstoffen und anderer gefährlicher Etablissements bestehen spezielle Verordnungen.

Die Berechtigung der Polizeibehörde zum Erlaß derartiger Sicherheitsvorschriften basiert auf der folgenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei (II, 17, § 10).

b) Baupolizeiliche Vorschriften. Die im letzten Absatz berührten Verordnungen beziehen sich sowohl auf Maßnahmen der Vorsicht als auf bauliche Anordnungen. Feuerungen, Leimküchen, Trockenöfen ꝛc. sowie die Beleuchtungsvorrichtungen, insbesondere elektrische Anlagen, werden durch dieselben tangiert. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandteilen feuerfest hergestellt sein, des weiteren ist eine gehörige Isolierung der Feuerstätten von hölzernen Fußböden und seitlichen Holzkonstruktionen notwendig. Offene Herde müssen feuersicher übermantelt werden. Vor den Oeffnungen derjenigen Feuerstätten, welche auf dem Fußboden keinen feuersicheren Umfassungsstreifen haben, ist der Fußboden feuerfest zu bekleiden (Ofenblech). Von verputztem oder verblendetem Holzwerk sind nach Berliner Vorschrift Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerk sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln. Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (große Kochherde, Waschküchen ꝛc.) angelegt, so bleibt vorbehalten, in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu stellen.

Rauchröhren, die von den Feuerstätten zu den Schornsteinen führen, sollen feuerfest sein und dürfen nur durch feuerfestes Material unterstützt werden. Rauchröhren sind in Berlin von geputztem oder verblendetem Holz 50 cm, von freiem Holzwerk 100 cm entfernt zu halten. Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig. Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nötigen Vorrichtungen versehen sein. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen. Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm erhalten, von Holzwerk müssen die äußeren Flächen 10 cm entfernt bleiben, sie sind des weiteren so einzurichten, daß sie genügend gereinigt werden können.

4. Beschränkung des Feuers und Sicherung der Personen. Ist ein Feuer zum Ausbruch gekommen, sei es durch Nichtbeachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, sei es durch fehlerhafte bauliche Anlagen, sei es durch elementare Ereignisse oder irgend welche Zufälligkeiten, so ist es vor allen Dingen notwendig, diesem Feuer so schnell entgegenzutreten, daß dasselbe möglichst noch im Keime erstickt werden kann. Je schneller man einem Feuer entgegentritt, um so geringere Mittel reichen zu seiner Bekämpfung aus.

Gefäße mit Wasser, Feuertartschen, Löschpinsel und kleine Hand- oder Gartenspritzen sind vielfach ausreichend, dem ausbrechenden Brande erfolgreich entgegentreten zu können. Das Gesetz verlangt daher, daß jedermann da, wo polizeilich Löschgeräte, als Ledereimer, Feuerhaken und Leitern vorgeschrieben sind, diese vorrätig halten muß. § 368 Abs. 8 des Strafgesetzbuches bedroht den mit Strafe, der die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält. Je nach der Gefahr, welche Bauart, Einrichtung, Benutzung und Umgebung von Gebäuden mit sich bringen, können seitens der Behörden geringere oder weitgehendere Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben werden. Brunnen mit Vorrichtungen zum Anschluß der Saugeleitungen der Spritzen, Wasserleitungen mit Hydranten und Schläuchen, ja selbst Dampfspritzen können für große, besonders feuergefährliche Etablissements vorgeschrieben werden. Der Gefahr der Weiterverbreitung eines Brandes wird des weiteren in sehr wirksamer Weise durch bauliche Anlagen entgegengetreten. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten spricht im § 66, Titel 8, T. 1 den Grundsatz aus, daß kein Bau und keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit des gemeinen Wesens vorzunehmen ist, und der § 82 a. a. O. behält die näheren Bestimmungen darüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor.

Teilung der Gebäude durch Brandmauern, welche bis über das Dach aufgeführt sein müssen, sollen verhindern, daß ein in demselben ausgebrochener Brand das ganze Haus zerstört. Gerohrte und geputzte Bretterwände sollen den Brand möglichst auf den Raum beschränken, in welchem er ausgebrochen ist. Rabitzwände können als sehr feuersicher empfohlen werden. Undurchbrochene Zwischendecken, die auf der Unterseite gleichfalls durch Rohren und Putzen widerstandsfähig gegen den ersten Angriff des Feuers gemacht sind, sollen das Durchbrechen der Flammen nach den oberen Stockwerken verhüten. Die notwendige Durchbrechung der Zwischendecken, welche die Anlage der Treppen erforderlich macht, sucht man durch Unterbringung der Treppen in massiven Treppenhäusern unschädlich zu machen. Auf die Anlage und Sicherung von Aufzügen, Fahrstuhlöffnungen, Licht-, Luft- und Treibriemenschächten muß hier besonders hingewiesen werden. Außer den baulichen Einrichtungen, welche innerhalb der Häuser der schnellen Verbreitung eines Feuers entgegenwirken sollen, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, daß ein ausgebrochener Brand sich Nachbarhäusern mitteilt. Massive Umfassungswände, feste Materialien zum Abdecken der Dächer und

Auseinanderbau der Gebäude, die in den einander zugekehrten Seiten Oeffnungen haben, sind hier die Schutzmittel. Scheunen und Wirtschaftsräume, die mit den Wohnräumen und Ställen in Westfalen z. B. alle unter einem Dach liegen, dürfen in der Kurmark nicht aneinander gebaut werden. In den Ortschaften der Kurmark findet man die Wohnhäuser von den Ställen und Scheunen getrennt angelegt. Für kleinere Städte gehen die Vorschriften teilweise so weit, daß die Scheunen ganz außerhalb der Stadt liegen müssen.

Wie schwer durchführbar viele Vorschriften sind und wie verschiedenen Zuständen der Feuersicherheit man noch begegnet, ergiebt die Thatsache, daß schon zur Zeit des Großen Kurfürsten die Abschaffung leichter Bedachungen gefordert wurde, und daß noch heute in Stralow, einem Vororte Berlins, einige direkt an der Hauptstraße belegene Gebäude mit Strohdächern versehen sind.

In Dörfern sind die sogenannten Dorffreiheiten, breite, unbebaute Wege und Plätze, die, zum Teil mit Bäumen bepflanzt, gute Schutzwehren gegen direkte Uebertragung der Brände und auch gegen Flugfeuer bilden, von Wichtigkeit. Im allgemeinen muß berücksichtigt werden, daß der Auseinanderbau der Häuser bezüglich der Entfernung nicht schablonenmäßig vorgenommen werden darf, sondern daß man Bauart, Benutzungsart und Feuergefährlichkeit der Gebäude in Betracht ziehen muß.

Nicht nur der Verhinderung der Weiterverbreitung der Brände selbst müssen die baulichen Einrichtungen genügen, sondern auch der Sicherung der Personen muß vor allen Dingen Beachtung geschenkt werden.

Ein Gebäude muß so eingerichtet werden, daß ein in demselben ausgebrochener Brand den Leuten nicht den Rettungsweg ins Freie abschneiden kann. Da die Zugänge der Wohnungen nun zumeist Treppen sind, so folge hier, was die neueste Berliner Bauordnung darüber sagt: Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden. Von jedem Punkte eines Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen 2c. abgeteilt sind, ergeben sich noch besondere Anforderungen. Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen und auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren. Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden. Im obersten Geschosse muß sich an jede notwendige Treppe eine weitere geeignete, feuersicher abgeschlossene Verbindung zum Dachboden anschließen. Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Teile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in durchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden. Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Verschläge angelegt werden.

Die neueste Bauordnung Berlins gilt in Interessentenkreisen als sehr weitgehend und wird als sehr drückend betrachtet, trotzdem möchte man vom reinen Standpunkte des Feuerwehrmannes aus derselben noch einige weitergehendere Forderungen hinzufügen.

Steinerne Treppen gelten als feuersicher; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Stufen freitragender Granittreppen schon bei sehr geringer Gluthitze zerspringen und ganze Treppenläufe infolgedessen zusammenbrechen. Je massiver und feuersicherer ein Gebäude hergestellt wird, um so mehr wird der Weiterverbreitung eines Brandes vorgebeugt. Schadenfeuer sind nun aber nicht nur durch ihre Flammen gefährlich, sondern in sehr festen Gebäuden hauptsächlich durch den erstickend wirkenden Rauch. Die Bestimmung, daß dem Tageslicht überall freier Zutritt zu den Treppen gewährt werden müsse, berücksichtigt die Vertreibung des Rauches durch Oeffnen der Fenster, es wäre aber vielleicht gut, noch weiter zu gehen und zu fordern, daß Treppen zu Wohnungen mit Kellern, Geschäftsläden und Lagerräumen, in denen leicht feuerfangende und viel Qualm entwickelnde Waren lagern, keinerlei Verbindung haben dürften.

Fabriken und Geschäftshäuser, in denen viele Leute arbeiten, bedürfen weiterer Sicherheitsmaßregeln. Für alle größeren Arbeitsräume werden vielfach mindestens 2 Treppen, die an den beiden Enden liegen müssen, gefordert, auch werden hin und wieder vor den Fenstern eiserne, leicht zugängliche Podeste verlangt, von denen aus eiserne Leitern zur Erde führen. Die in größeren Fabriken vielfach anzutreffenden, gußeisernen und schmiedeeisernen Fensterrahmen, welche nur das Öffnen einzelner Scheiben gestatten, haben in Brandfällen schon häufig großes Unglück herbeigeführt, es müssen die Fenster, die zu den eisernen Podesten führen, daher leicht zu öffnen sein und stets frei gehalten werden.

Sehr weitgehend sind die polizeilichen Forderungen für die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. Die hier erlassenen Vorschriften fassen nicht nur die unmittelbaren Gefahren ins Auge, wie sie etwa bei Entstehung eines Brandes das in geschlossenen Räumen versammelte Publikum durch Verbrennen oder Ersticken bedrohen; sondern auch die Folgen einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik. Die schnelle und gefahrlose Entleerung der Räume ist hier insbesondere ins Auge gefaßt durch Anlage breiter

Gänge, Korridore und Treppen, welch letzteren direktes Tageslicht zugänglich sein muß, sowie durch die Fürsorge, daß das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge ins Freie erreichen kann. Der Verhütung der Verqualmung der Räume, Treppen und Ausgänge ist hier besonders Sorgfalt gewidmet, indem bestimmt ist, daß die für den Verkehr des Publikums bestimmten Treppen niemals mit Kellerräumen unmittelbar in Verbindung stehen dürfen, weil erfahrungsgemäß in solchen zu den mannigfachsten Zwecken benutzten und schwer kontrollierbaren Räumen leicht ein Feuer entsteht, welches an sich vielleicht nur unerheblich, doch in wenigen Minuten Treppen, Korridore und Flure mit Qualm erfüllen kann.

Bezüglich der Anlage derartiger Gebäude ist es auch bemerkenswert, daß dieselben von anderen Gebäuden bedeutend weiter entfernt liegen müssen als gewöhnliche Wohnhäuser und Fabriken.

Die Sicherheitsmaßnahmen in Theatern lassen sich in drei Gruppen teilen.

1) Vorsichtsmaßregeln gegen den Ausbruch eines Feuers überhaupt, als sorgfältigste Anlage aller Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen, Entfernung aller leicht brennbaren Stoffe, Uebersichtlichkeit aller Gegenstände und stete Kontrolle aller Räume bei Tag und Nacht.

2) Maßnahmen gegen Ausbreitung eines entstandenen Brandes, als Einrichtung privater und polizeilicher Feuerwachen, welche alle Mittel zur Verfügung haben, einem entstehenden Brande entgegenzutreten, feuersicherer Abschluß der Bühne von Zuschauer- und Garderobenhaus durch massive Wände, eisernen Schutzvorhang und selbstthätig zufallende eiserne Thüren.

3) Sicherung des Publikums durch Sorge für Rauchabzug und größte sowie sicherste Entleerungsmöglichkeit für die Zuschauerräume.

5. Feuerwehren. Außer den baulichen Anordnungen müssen nun auch andere Maßnahmen getroffen werden, der Weiterverbreitung eines Brandes entgegenzutreten. Die Mittel zur Bekämpfung der Brände, welche nicht mehr durch die Hausbewohner allein gelöscht werden können, muß die Behörde herbeischaffen, sowohl bezüglich der Mannschaft als auch in Bezug auf die Geräte.

Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten sagt Teil II, Titel 7, § 37, 12 und 13. Zu den Gemeindearbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlichen Feuerlöschinstrumente; das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen. § 38. Insofern die hierunter begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindemitgliedern allein besorgt werden. Titel 8, § 128 lautet: Dem Magistrat gebühret als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei. § 130. Vermöge seiner Polizeigewalt ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten zu fordern, auch über die Beobachtung der Polizeiverordnung zu wachen und danach verwirkte Geldstrafen einzuziehen.

Der Vollständigkeit halber seien noch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen angeführt. Das Gesetz für die königlich preußischen Staaten über die Polizeiverwaltung vom 11. III. 1850 besagt unter anderem:

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt.

§ 2. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und unter Berücksichtigung anderer im Gesetz genau bestimmter Verhältnisse kann die örtliche Polizeiverwaltung Staatsbeamten übertragen werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen im Betrage 3 Rthlr. anzudrohen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortpolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentumes,

f) Sorgen für Leben und Gesundheit,

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt.

In dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 heißt es im § 143 und 144 unter anderem:

Ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzuordnen.

Nach den angeführten Bestimmungen hat jede Lokalbehörde das Recht und die Pflicht, den örtlichen Verhältnissen entsprechende gemeinnützige Verordnungen dahin zu erlassen, wie sich die Ortsangehörigen bei ausbrechenden Schadenfeuern zu verhalten haben.

Auf dem Lande und in Orten, wo keine Feuerwehr existiert, ist jedermann verpflichtet, zur Löschung eines Schadenfeuers mitzuwirken. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich besagt: § 360, 10, daß bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung

ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Die Durchführung dieser Bestimmungen schafft die Pflichtfeuerwehr, der jedes gesunde und arbeitsfähige Mitglied einer Gemeinde anzugehören hat. Die Gemeinde kann aus den Pflichtigen besondere Leute auswählen und eine straff organisierte Feuerwehr schaffen. Die Ausrüstung der Feuerwehr und die Beschaffung der Löschgeräte ist Sache der Gemeinde.

Da die Durchführung der Bestimmungen vielfach Schwierigkeiten macht, so hat man die „Freiwilligen Feuerwehren" nicht ungern entstehen sehen, welche sich in vielen Fällen die Löschgeräte auf eigene Kosten schaffen.

Den vermittelst polizeilicher Verordnung errichteten Pflichtfeuerwehren steht als Gemeindeschutzwehren der § 113 des St. G. B. zur Seite; freiwilligen Feuerwehren kann dieser Schutz verliehen werden, wenn ihre Einrichtung durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Die betr. Regierungsabteilung hat die Verordnung über die Organisation der Feuerwehr in diesem Falle noch zu bestätigen.

In größeren Städten hat man Berufsfeuerwehren eingerichtet, die in ihrer Eigenschaft als Gemeindewehr ohne weiteres den Charakter der Schutzwehren haben.

Die Berufsfeuerwehr ist die höchste Stufe einer Feuerwehr, da sie stets zum Eingreifen bereit ist und die Bekämpfung der Brände als ihr Hauptarbeitsfeld technisch studiert.

Damit sie möglichst erfolgreich auftreten kann, muß sie: 1) permanent bereit, d. h. kaserniert sein; 2) jeden Ausbruch eines Feuers so schnell wie möglich erfahren (Feuertelegraphen); 3) zum schnellsten Transport von Mannschaften und Geräten, Bespannung haben; 4) mit allen nötigen Spritzen und Geräten ausgerüstet und an denselben exerziert sein; 5) militärisch organisiert sein und nach einheitlichem Kommando arbeiten; 6) bei ihrer Thätigkeit den Schutz und die Unterstützung der Verkehrspolizei genießen.

Die Stellung der Feuerwehr ist dem Gesetz gegenüber eine eigenartige, sie begeht im Dienst die verschiedensten Verstöße gegen das St. G. B., ohne daß sie von den angedrohten Strafen ausdrücklich dispensiert wäre. Die Feuerwehr macht ruhestörenden Lärm während der Nacht, sie fährt auf den Straßen übermäßig schnell, dringt in fremde Häuser und Wohnungen ein und entfernt unter Umständen den Besitzer aus denselben, sie zerstört fremdes Eigentum und handelt trotzdem nur im Interesse des Gemeinwohles. Wenn auch im Gesetz nicht ausgesprochen, so ist wohl allgemein anerkannt, daß die Feuerwehr, nachdem sie zum Feuer gerufen ist, sich im Notstande befindet und daher auf Grund des § 54 des St. G. B. für das Deutsche Reich straflos ist.

Mit der Organisation der Feuerwehr ist die Fürsorge der Gemeinden für die öffentliche Sicherheit nun nicht erledigt, sondern es ist auch nötig, dahin Anordnungen zu treffen, daß die Feuerwehr imstande ist, erfolgreich eingreifen zu können. Die Einrichtung einer Stadt soll sich nicht der bestehenden Feuerwehr anpassen, sondern die Feuerwehr hat sich nach den bestehenden Ortsverhältnissen zu organisieren und auszurüsten.

Trotz dieser allgemeinen Wahrheit muß aber doch die Feuerwehr berücksichtigt werden. Trennung der Gebäude durch Brandmauern reicht nicht aus, die Feuerwehr muß vor allen Dingen Zugänglichkeit zu allen Räumen verlangen. Gepflasterte Straßen, breite Thorwege, geräumige Höfe und genügende Zugänge und Treppen sind hier erforderlich; im Notfalle sind an den Außenwänden der Gebäude Notleitern oder Steigeeisen anzuordnen.

Die Feuerwehr braucht nicht nur gute Geräte, sondern vor allen Dingen auch Wasser, es sind daher auch überall die genügenden Wasserentnahmestellen auf den Straßen vorzusehen.

6. Lehrstelle für Feuerpolizei. Mit der Einführung der Berufsfeuerwehren ist eine Einrichtung in die Gemeindeverwaltung gekommen, die nicht nur bei Ausbruch von Bränden, sondern auch bei mannigfachen anderen Anlässen, als Wassersnot, drohendem Einsturz, Verunglückung von Personen und dergleichen mehr zur Hand sein muß.

Diese Stellung der Feuerwehr hat es mit sich gebracht, daß die Mitglieder derselben nun auch die Gefahren, deren Ursachen rc. berufsmäßig erforschen um möglichst denselben vorbeugen zu können. Dieses Studium führt zu den Mitteln der Verhütung der Gefahr, insbesondere der Abwendung der Feuersgefahr, und damit werden die Berufsfeuerwehren in Bezug auf Feuersgefahr Instanzen, welche über die Feuergefährlichkeit der verschiedensten Sachen zu urteilen und deren Einführung unter Umständen zu bekämpfen haben.

Die Berufsfeuerwehren sind damit bedeutungsvolle Einrichtungen geworden und der Erlaß polizeilicher Verordnungen bezüglich der Feuersicherheitsmaßnahmen und bezgl. der Bauordnung wird ohne ihre Mitarbeit nicht mehr möglich sein. In Berlin z. B. hat der Branddirektor bei Erlaß der Bauordnung und bei Erlaß der Vorschriften für die bauliche Anlage von Theatern rc. seine Meinung nicht unwesentlich mit zur Geltung gebracht. In New-York geht die Bedeutung der Feuerwehren so weit, daß

denselben sogar die gesamte Baupolizei unterstellt ist.

Diese und ähnliche Verhältnisse haben nun schon dahin geführt, an einigen Baugewerk- und Gewerbeschulen Unterricht über Feuerlöschwesen einzuführen, und der ganze Stand der Dinge läßt es gewissermaßen wünschenswert erscheinen, daß der Staat eine centrale Lehrstelle für Feuerpolizei errichte, die in der Reichshauptstadt mit der Berliner Feuerwehr, der größten deutschen Berufsfeuerwehr, in Fühlung stände und die gleichzeitig mit der bereits bestehenden Versuchsanstalt für Baumaterialien an der technischen Hochschule zu Charlottenburg in engste Verbindung gebracht würde.

Litteratur:

Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerberäte, 19. Jahrgang, 1889, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin, Verlag von W. F. Bruer 1890. Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. I. 1887. Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 31. X. 1889. Doehring, Handbuch des Feuerlösch- und Rettungswesens, Berlin 1881. Derselbe, Das Feuerlöschwesen Berlins, als Ergänzungsband des vorigen. Ottomar Fiedler, Geschichte der deutschen Feuerlösch- und Rettungsanstalten, Berlin 1873. Fritz Hönig, Rat und That im Lösch- und Rettungswesen, Köln und Leipzig bei Blißner und Ganz, 1880. Krameyer, Die Bekämpfung der Schadenfeuer, Berlin 1891. Krügelstein, Vollständiges System der Polizeiwissenschaft, Leipzig 1800, Bd. III. C. D. Magirus in Ulm, Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben. Skabell, Das Feuerlöschwesen Berlins, Berlin 1852.

C. Krameyer.

Feuerversicherung.

1. Einleitung. 2. Allgemeine Begriffsbestimmungen. 3. Das Risiko. 4. Die Prämie. 5. Die Schadenvergütung. 6. Der Versicherungsvertrag. 7. Der Versicherer. Geschichtliches. Privat- und öffentliche Unternehmungen. 8. Kostenzuschläge. Reserven. Rückversicherung. 9. Wirtschaftliche Bedeutung. 10. Gesetzgebung.

1. Einleitung. Der Gedanke, Vermögensverluste, welche einzelnen, immerhin wenigen, durch Feuersbrünste erwachsen, durch nach bestimmten Grundsätzen geregelte Beiträge vieler oder aller, die solchen Verlusten ausgesetzt sein können, zu decken, aus den Beiträgen dieser Personen gemeinschaftliche Kassen zu bilden, welche für die innerhalb gewisser Verkehrskreise durch Feuerschäden entstandenen Verluste solcher, die so vorgesorgt haben, aufkommen — dieser Gedanke ist so ungemein einfach, daß man versucht ist, nach einem Erklärungsgrunde für die Thatsache zu forschen, daß die Anfänge der Feuerversicherung in den heutigen Kulturstaaten nicht weit hinter den Beginn des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. Die überall noch herrschende Naturalwirtschaft, die überall noch weitverbreitete Rechtsunsicherheit, die Häufigkeit verheerender Kriege, der Mangel an wirtschaftlichem Solidaritätsgefühl, die Mangelhaftigkeit des öffentlichen Kredits und der Verkehrsanstalten und die Masse der bestehenden, auch künstlichen, Verkehrshindernisse mögen jene Thatsache vielleicht erklären. Immerhin bleibt sie mindestens ebenso befremdlich wie die Raschheit der Verbreitung und thatsächlichen Verwertung des Gedankens, nachdem er einmal bestimmte praktische Gestalt gewonnen, erstaunlich ist. Die erste größere Unternehmung zum Zwecke des rationellen geschäftlichen Betriebes der Feuerversicherung ward in London im Jahre 1710 begründet (die „Sun-Fire-Office"), und heute wird in den Kulturländern von vielen Hunderten von Feuerversicherungs-Anstalten der mannigfachsten Art das Vermögen zahlloser Personen gegen den Verlust durch Feuerschaden gesichert.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß das Wort „Feuerversicherung" für die damit gemeinte Sache unbezeichnend ist. Es wäre richtiger, Blitzableiter oder Eisen- und Steinkonstruktion Feuerversicherung zu nennen, als gewisse Mittel und Einrichtungen zur Ausgleichung von Vermögensverlusten, welche durch Brandfälle entstehen, unter jenem Namen zusammenzufassen. Aber gerade im Gebiete des Versicherungswesens verfolgt die Sprachbildung ihre eigenen, schier unbegreiflichen Wege, und tauben Ohren predigen würde jeder mit dem Vorschlage, jene Bezeichnung, deren Mängel übrigens in allen Kultursprachen wiederkehren, durch eine andere, sachlichere zu ersetzen, zumal dieselbe schwerlich des Vorzuges gleicher Kürze sich würde rühmen können.

2. Allgemeine Begriffsbestimmungen. Das Wesen der sog. „Feuerversicherung" besteht in der Gewährleistung des Anspruches auf Entschädigung für Vermögensverluste, welche durch Schadenfeuer (s. w. u.) entstehen. Schadenfeuer aber ist unwirtschaftlich wertzerstörendes Feuer. Das Risiko ist hier die Möglichkeit der Vermögenszerstörung durch Schadenfeuer. Wo diese Möglichkeit fehlt, fehlt das Risiko.

Der Versicherungsnehmer sucht die Gewähr der Schadloshaltung für den Fall der Vermögensbeschädigung durch Schaden-

feuer; der **Versicherer** giebt diese Gewähr unter gewissen Bedingungen, welche den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages bilden. Die gewährleistete Schadloshaltung kann begreifen die ganze Differenz des Vermögensbestandes vor und nach der zerstörenden Einwirkung, also die Entschädigung für Substanzverluste ebenso wie für Anspruchs-, Anwartschafts-, Nutzungsverluste oder nur gewisse Teile jener Differenz. Die Vermögensbeschädigung braucht nicht unmittelbar durch Schadenfeuer zu erfolgen, sondern kann auch nur im Gefolge von ausgebrochenem Schadenfeuer durch die Bemühungen, seiner Weiterverbreitung zu wehren, durch Bergungsversuche &c. entstehen, sie kann völlige Wertsvernichtung oder Wertsverringerung sein.

Als **Versicherer** können selbstverständlich ebensogut einzelne Privatpersonen wie Vereine solcher als Erwerbsgesellschaften oder als gegenseitige Hilfsvereine — im letzteren Falle sind die Versicherten zugleich Versicherer —, kann auch der Staat oder können politische Körperschaften innerhalb des Staates gedacht werden. Thatsächlich sehen wir das Feuerversicherungsgeschäft heutzutage nirgends von einzelnen Privatpersonen, sondern nur einmal — und dies vornehmlich in Deutschland — von **politischen Körperschaften**, sodann von **Erwerbs**- — ausschließlich Aktien- — Gesellschaften, endlich von **Vereinen** zu gegenseitiger Hilfe betreiben.

Die regelmäßige Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Uebernahme des Verlustrisikos seitens des Versicherers heißt — ebenfalls unbezeichnend — **Prämie**, gleichviel ob sie als endgiltige Abfindung des Versicherers für die Uebernahme der Gefahr während eines bestimmten Zeitraumes — Prämie im handelsrechtlichen Sinne — oder nur als vorläufiger Beitrag, dessen endgiltige Feststellung erst nach Verlauf einer Versicherungsperiode erfolgt, entrichtet wird. Die Höhe der Prämie wird im Feuerversicherungsgeschäft ganz allgemein in Geld und zwar in Promillesätzen der Versicherungssumme festgestellt. Unter „**Prämientarif**“ versteht man das Verzeichnis der verschiedenen Prämiensätze, welche der Versicherer für Risiken verschiedener Gefahrenklassen fordert.

Nach diesen allgemeinen Vorerörterungen und Begriffsbestimmungen mag eine eingehendere Betrachtung der für das Verständnis wichtigen Hauptpunkte des heutigen Feuerversicherungswesens Platz finden.

3. Das Risiko. Theoretisch betrachtet die Möglichkeit einer durch gewisse Umstände herbeigeführten Verlustgefahr — s. o. sub 2 — bedeutet in der Praxis und in der Sprache der Technik „Risiko“ zweierlei, nämlich einmal die Gesamtheit der vom Versicherer im Einzelfalle übernommenen Gefahren und dann die Gesamtheit der gefährdeten Objekte, für deren Beschädigung oder Verlust der Versicherer im Einzelfalle aufzukommen sich verpflichtet. Man hat daher unter diesem Stichworte Art und Umfang der übernommenen Gefahren und Art und Umfang der gefährdeten und „versicherten“ Gegenstände zu besprechen.

Heutzutage pflegt der Versicherer nicht nur für die durch Schadenfeuer unmittelbar und mittelbar — bei Löschung und Bergung — sondern auch für die durch Blitzschlag oder Explosionen, denen Schadenfeuer nicht zu folgen braucht, unmittelbar und mittelbar entstehenden Beschädigungen, aber auch für die zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, soweit solche dem Versicherten zur Last fallen, aufzukommen, und zwar pflegt er, was die Explosionsschäden anbelangt, durch Leucht- und Heizgas entstandene solche Schäden ohne weiteres, durch andere Explosionen entstandene dann mit zu übernehmen, wenn dies besonders ausbedungen war. Ganz allgemein dagegen pflegt er von seiner Ersatzpflicht auszuschließen solche Schäden, welche durch Aufruhr, Landfriedensbruch oder durch militärische, während eines Krieges auf Anordnung eines Befehlshabers zum Zwecke von Kriegsoperationen getroffene Maßregeln verursacht werden (während Schäden, die durch Ruchlosigkeit oder Mutwillen des Militärs oder des Heeresgefolges eintreten, vergütet werden); ferner Schäden, welche absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten selbst, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursacht, oder dadurch entstanden sind, daß der Versicherte ohne obwaltende Gefahr, oder gegen den Rat der zuständigen Behörde oder des Vertreters des Versicherers ausräumte, oder ohne obrigkeitliche Anordnung ein nicht vom Brande ergriffenes Gebäude niederriß, oder dadurch, daß er die zur Rettung und sicheren Unterbringung der gefährdeten Gegenstände, sowie zur Wiedererlangung des Entwendeten geeigneten Maßregeln schuldbarerweise unterließ.

Anlangend die Art und den Umfang der „versicherten“ Objekte, so kann das versicherbare „Risiko“ in der That alle durch Ursachen der obigen Art zerstörbaren Vermögensbestandteile, bewegliche und unbewegliche, aber auch gewisse Forderungsrechte Dritter, welche aus dem Brandfalle gegen den Versicherten erwachsen, umfassen, so z. B. auch die Verpflichtungen, welche für den Versicherten aus dem Brandfalle da entstehen, wo seine Mieter berechtigt sind, Mietentschädigung von ihm zu beanspruchen („risque locatif“ des französischen Rechts).

Der vorsichtige Versicherer wendet einmal der Abschätzung und dann der rationellen Verteilung der „Risiken" die größte Aufmerksamkeit zu. In beiderlei Richtung hat eine langjährige Praxis auf empirischem Wege gewisse Grundsätze festgestellt, welche sich auf das richtige Verhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit des Versicherers und der Maximalgrenze der von ihm übernehmbaren Gefahren beziehen und deren gewissenhafte Beobachtung für die gedeihliche Entwickelung des Feuerversicherungswesens von der größten Bedeutung ist. Die zutreffende Abschätzung der Risiken erheischt heutzutage eine vielseitige und eindringende Kenntnis der mannigfaltigsten wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlagen, Einrichtungen und Betriebe; der rationelle Feuerversicherungstechniker muß mit allen Betriebsformen und Betriebsmitteln in allen Zweigen der produktiven, der Handels- und Verkehrsgewerbe einigermaßen vertraut sein und alle Wandlungen auf diesem weiten Gebiete aufmerksam verfolgen. Die rationelle Verteilung der „Risiken" dagegen verlangt eine sehr sorgsame Buchung und die Aufstellung und Richtighaltung von zuverlässigen Uebersichtsplänen, welche es dem Feuerversicherer ermöglichen, jederzeit zu kontrollieren, an welcher Stelle etwa die „Risiken"[1]) sich zu sehr häufen würden, an welcher anderen jederzeit noch weitere Risiken übernommen werden können.

Macht schon die Beurteilung und Klassifizierung der individuellen Risiken nicht gewöhnliche Schwierigkeiten, welche noch erhöht werden durch die Notwendigkeit der Beobachtung von zonenweise verschiedenen klimatischen und oft landstrichweise verschiedenen persönlichen Verhältnissen, von Volksgewohnheiten und Volksbildungszuständen, so wird die Aufgabe der Abschätzung noch wesentlich erhöht durch die notwendige Rücksicht auf die ebenfalls vielfach verschiedene und wechselnde Beeinflussung des individuellen Risikos von dritter Seite her, also auf die sog. Nachbarschaftsgefahr, welche, mag sie nun in der Bauart von benachbarten Gebäuden, oder in dem Vorhandensein von feuergefährlichen Gegenständen oder dem Betriebe feuergefährlicher Geschäfte in der Nachbarschaft bestehen, das individuell vielleicht vollkommen günstige Risiko in eine hohe Gefahrenklasse einzureihen nötigen kann. Dazu kommt endlich noch die Notwendigkeit, das Vorhandensein oder den Mangel genügender Löschungs- und Bergungsmöglichkeit ins Auge zu fassen. (Einzelnstehende Gebäude, Gehöfte 2c. können, wenn bei ihnen auch von individueller Gefahr und von Nachbarschaftsgefahr gar nicht die Rede ist, doch eben aus jener Rücksicht in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt werden müssen.) Kurz — die Risikenabschätzung und Klassifizierung ist ein überaus schwieriges und verwickeltes Geschäft — um so schwieriger, da es sich nur mit empirischen Mitteln ausbilden läßt, aber ein Geschäft, welches heutzutage in Kulturländern durch die Arbeitsteilung unter einer großen Zahl von wesentlich interessierten Kräften, durch die antreibende Gewalt der Nachfrage- und Angebotskonkurrenz schon zu einem hohen Grade der Entwickelung und zu einer bewundernswerten Sicherheit gediehen ist[1]).

1) „Risiko", hingesehen auf die Verteilung, heißt hier die durch einen Unfall — Schadenfeuer, Blitzschlag, Explosion — zerstörbare Summe — also eine dritte technische Bedeutung des Wortes.

4. Die Prämie[2]). Die dem Risiko entsprechende Leistung des Versicherten festzustellen, ist bei der sog. Lebensversicherung im wesentlichen ein mathematisches und rechnerisches, dagegen bei der Feuerversicherung wie bei aller Sachen- oder Schadenversicherung ein Problem, bei dessen Lösung man lediglich auf die Erfahrung angewiesen ist und von jeder exakten Hilfe im Stiche gelassen wird. Es ist unmöglich, in der Feuerversicherung einen Prämientarif aufzustellen, von dem man mit Sicherheit im voraus

1) Die fortschreitende Sicherheit der Risikenschätzung wird recht deutlich an den Ergebnissen einer alten, stets rationell und umsichtig geleiteten Feuerversicherungsanstalt. Bei der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha betrugen die gezahlten Brandschäden:

im 1.	Jahrzehnt	1,71 %	des Versich.-Bestandes
„ 2.	„	1,23 „	„ „
„ 3.	„	1,72 „	„ „
„ 4.	„	1,15 „	„ „
„ 5.	„	0,61 „	„ „
„ 6.	„	0,44 „	„ „
„ 7.	„	0,40 „	„ „

Der Fortschritt würde voraussichtlich sehr gleichmäßig gewesen sein, wenn nicht im dritten Jahrzehnt der große Hamburger und im vierten der große Memeler Brand eine Störung verursacht hätte.

2) Unter „Prämie" wird hier — ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Prämie im handelsrechtlichen Sinne und Beitrag bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit — die von dem Versicherten als solchem an den Versicherer als solchen als Entgelt für die Versicherungsgewähr regelmäßig zu leistende Zahlung verstanden. Der Prämientarif bei Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit enthält nicht die endgiltig vom Versicherten zu entrichtenden, sondern die vorläufig seitens des Versicherers für angemessen gehaltenen Sätze, welche erst nach Ablauf einer gewissen Geschäftsperiode durch Herauszahlung oder Nachzahlung richtiggestellt werden; gewöhnlich enthält er die dem Risiko für entsprechend gehaltenen Sätze und Zuschläge, welche höher sind, als zur Bestreitung der Verwaltungskosten nötig wäre. (S. auch sub 7.)

behaupten könnte, daß er allen denkbaren Gefahrenklassen und allen Möglichkeiten der Einwirkung von dritter Seite auf das individuelle Risiko vollkommen entsprechen werde. Man kann daher entweder nur von vornherein auf jeden Versuch, dem Risiko möglichst genau entsprechende Beiträge von den Versicherten zu fordern, verzichten und darauf rechnen, daß die möglichst einfach abgestuften wenigen Sätze des Prämientarifs in der Masse der Geschäfte sich einander übertragen und im ganzen mindestens ausreichen werden, wie es viele der öffentlichen Feuerversicherungsinstitute (s. w. u. sub 7) thun, oder man kann, auf zeitlich, räumlich und sachlich möglichst ausgedehnte Erfahrungen über den Bedarf jeder einzelnen Klasse einer sehr umfassenden und vollkommenen Risikenklassifikation gestützt, Tarife ausarbeiten, welche wenigstens für gewisse Gegenden und Zeiträume voraussichtlich bei erheblicher Besetzung aller Risikenklassen mit Versicherungen überall das entsprechende Aequivalent für Risiko und Verwaltungskosten ergeben. Da alle rationell geleiteten Privatfeuerversicherungsinstitute in den Kulturländern sich diese letztere Arbeit unausgesetzt angelegen sein lassen und überall viele solche Institute miteinander im Wettbewerbe stehen, bilden sich auf diesem empirischen Wege und unter dem Einflusse der Konkurrenz in der That sehr umfassende Feuerversicherungsprämientarife aus, deren Einzelsätze wenigstens als Minimalsätze eine hinreichende Gewähr des Zutreffens bieten[1]. Es ist dann lediglich Sache des Geschäftstaktes, inwieweit im einzelnen Falle an den Sätzen dieses Tarifes festgehalten, daran nachgelassen oder darüber hinausgegangen werden soll. Gegenseitige vertragsmäßige Bindungen der verschiedenen Versicherer eines gegebenen Gebietes an gewisse Tarifsätze, wie sie oft versucht worden sind, pflegen aus naheliegenden Gründen keinen Bestand zu haben; allein auf die Dauer lassen sich auch selbst von den kapitalkräftigsten Instituten Tarifsätze, welche wesentlich unter der erfahrungsmäßig festgestellten Minimalgrenze bleiben, ohne Nachteil nicht behaupten. Es giebt vielleicht keinen einleuchtenderen Beweis für die wohlthätige Wirkung vielseitiger und möglichst unbeschränkter Konkurrenz des Angebotes einer massenhaft begehrten Leistung, als die thatsächlich bestehende große Uebereinstimmung der verschiedenen Minimalsätze der Prämientarife privater Feuerversicherungsinstitute in Ländern, in denen jene Voraussetzungen gegeben sind.

5. **Die Schadenvergütung.** Es ist ein wie für die Sachen- oder Schadenversicherung überhaupt, so auch für die Feuerversicherung insbesondere allgemein giltiger, vielfach auch gesetzlich[1]) festgestellter Grundsatz, daß der Versicherte aus der Versicherung niemals Gewinn ziehen soll. Deshalb pflegt der Versicherer den Schaden dann, wenn der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadensfalles über die Versicherungssumme hinausgeht[2]), sofern im Versicherungsvertrage nicht anderes vereinbart worden ist, nur nach dem Verhältnisse jenes Wertes zur Versicherungssumme, andererseits dann, wenn die versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadensfalles einen geringeren Wert hatten, als die Versicherungssumme, nur nach dem geringeren Werte zu vergüten. Wird festgestellt, daß das Versicherungsobjekt, welches zu 10000 versichert war, zur Zeit des Schadensfalles einen Wert von 9000 gehabt hatte, so werden bei Totalverlust nur 9000 vergütet; andererseits: wird festgestellt, daß das mit 10000 versichert gewesene Objekt zur Zeit des Schadensfalles 20000 wert war, so muß sich der Versicherte — bei Totalverlust — doch mit 10000 begnügen. Bei teilweisem Verlust erfolgt die Vergütung in gleichem Verhältnisse, bei Halbverlust z. B. dort mit 4500, hier mit 5000.

Quaestio facti dagegen ist es und hängt von dem im Versicherungsvertrage zum Ausdruck gelangten Willen der Vertragschließenden ab, ob der Versicherer nur für die durch den Schadenfall wirklich eingetretene unmittelbare Einbuße, oder auch für die mittelbaren Nachteile eines Schadenfalles und den infolgedessen entgangenen Gewinn (s. oben sub 3) aufzukommen hat. Indes, abgesehen von der im französischen Geschäft üblichen Mitversicherung gegen Mietverlust im Brandschadensfalle pflegen sich Feuerversicherungsverträge auf Deckung von mittelbaren Nachteilen und auf Entschädigung für entgangenen Gewinn selten zu erstrecken — wohl wegen der Umständlichkeit und Schwierigkeit der Schadensermittelung. Die der Wirklichkeit entsprechende Ermittelung des Schadens und die Feststellung der vertragsmäßigen Schadensvergütung — das sind Geschäfte, welche unter Umständen die höchsten Anforderungen an den Scharfsinn und die Sachkunde der dabei thätigen Kräfte stellen. Bei unzweifelhafter bona fides auf beiden

---

1) Jul. Hopf, Denkschrift betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der F.-V., Gotha 1884, S. 42 ff.

1) Preuß. Landrecht II, 8, § 1983: „Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.“

2) Hier hat der Versicherte Schaden, der durch die Versicherung nicht gedeckt wird; aber obwohl er bei Zahlung des vollen Wertes an sich keinen Gewinn machte, so bezöge er doch vom Versicherer Beträge, deren Deckung dieser nicht übernommen hat.

Seiten begegnen diese Geschäfte doch schon um deswillen bisweilen den größten Schwierigkeiten, weil es an jedem Hilfsmittel zur Ermittelung des Wertes der versicherten Objekte zur Zeit des Schadensfalles, also an zuverlässiger Wissenschaft des Versicherten oder seiner Untergebenen, an genügenden Urkunden, wie Wirtschafts- und Handelsbüchern, an der Möglichkeit, von Dritten genügende Zeugenaussagen darüber zu erlangen, fehlt. Fehlt es an solchen Beweismitteln nicht, so erheischt jene Ermittelung bisweilen, zumal wenn der Schaden Warenlager, große landwirtschaftliche oder industrielle Unternehmungen &c. betroffen hat, doch die umfassendste Kenntnis des Ganges und der Betriebsart der mannigfaltigsten wirtschaftlichen Unternehmungen. In vielen Fällen müssen die Parteien sich eingestehen, daß selbst eine nur annähernd richtige Wertsermittelung unmöglich ist und bleibt die Schadensfeststellung einer Uebereinkunft überlassen, deren Formen im Versicherungsvertrage festgestellt zu sein pflegen, und bei deren Herbeiführung sich teils aus Billigkeitsgefühl, teils aus geschäftlichen Rücksichten die Versicherer überall da, wo das Feuerversicherungsgeschäft hoch entwickelt ist, gern geneigt zeigen, den Versicherten weitgehende Zugeständnisse zu machen. Sind mehrere Versicherer an dem Schaden beteiligt, so pflegt der letztere gemeinschaftlich festgestellt zu werden und tritt dann jeder Versicherer für die Deckung desselben nach Verhältnis der für seine Rechnung gezeichneten Versicherungssumme ein. Ist ein Objekt von 100000 bei A mit 50000, bei B mit 30000 und bei C mit 20000 versichert und wird der von den Versicherern zu deckende Schaden auf 75000 festgestellt, so hat A davon 37500, B 22500 und C 15000 zu decken.

Die Zahlung der festgestellten Entschädigung pflegt nach heute gemeingiltiger Praxis dann nur bedingungsweise zu erfolgen, wenn versicherte Immobilien von dem Schadensfalle betroffen wurden, auf denen Hypotheken oder andere Realverpflichtungen eingetragen gewesen waren. Hat dann nämlich der Gläubiger seine Forderungen bei dem Versicherer angemeldet, so erfolgt, wenn jener nicht hierauf ausdrücklich verzichtet, die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem diese gesichert worden. Zur Sicherung von Pfandrechten an versicherten beweglichen Gegenständen dient es, daß der Versicherer sich üblichermaßen im Versicherungsvertrage die Berechtigung ausbedingt, Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht vor dem Schadensfalle bei ihm angemeldet haben, die Auszahlung der Entschädigung bis auf Höhe ihrer Forderung gegen Abtretung ihrer Rechte auch für den Fall zuzusichern, daß der Entschädigte selbst den Anspruch auf Entschädigung durch seine Schuld verloren hat [1]).

6. **Der Versicherungsvertrag.** Neben den gelegentlich schon in den beiden vorhergehenden Abschnitten berührten Punkten, welche zu den wesentlichen Bestandteilen des Versicherungsvertrages in der Feuerversicherung gehören, bedürfen noch folgende Punkte der übersichtlichen Betrachtung. Abgesehen von dem, was zur Perfektion des Feuerversicherungsvertrages vom privatrechtlichen Standpunkte aus formell und materiell erforderlich ist, und nach allgemein geltender Geschäftspraxis werden Verträge dieser Art schriftlich, jedoch so, daß in einem Schriftstück (dem Antrage) die Absicht des Versicherungsbegehrers, und in einem anderen (dem Versicherungsscheine, der Police) das Versprechen des Versicherers, die Versicherung unter den und den Bedingungen zu übernehmen, enthalten ist. Der Versicherungsantrag als wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages muß außer der genauen Angabe der Gegenstände, welche und der Beträge, zu denen sie versichert werden sollen, alle die meist durch Formular seitens des Versicherers vorgeschriebenen Angaben enthalten, welche diesen in den Stand setzen, das ihm angebotene Risiko genau und nach allen Seiten zu beurteilen. Ganz allgemein zieht unrichtige Darstellung wenigstens wesentlicher Thatsachen im Versicherungsantrage den Verlust des Anspruches auf Schadenersatz nach sich — gleichviel, ob die Unrichtigkeit auf Absicht oder auf Fahrlässigkeit beruht, gleichviel, ob die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Umstände die Veranlassung zu einem Schaden wurden oder nicht. Ergiebt sich die Verschweigung oder unrichtige Angabe erst nach Auszahlung einer Entschädigung, so hat der Versicherer das Recht, die Zahlung als ohne Verbindlichkeit geleistet zurückzufordern.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei anderen Versicherern auf die nämlichen Objekte schon genommene oder während des Bestandes des Vertrages noch zum Abschluß kommende Versicherungen mit spezieller Namhaftmachung der Beträge und der anderen Versicherer anzuzeigen.

Geld und Wertpapiere pflegen nicht, Gegenstände, welche zwar einen beträchtlichen, aber nur schwer festzustellenden Wert haben, z. B. Kunstsachen, nicht nach Gattungen, sondern nur einzeln je mit der besonders angegebenen Versicherungssumme versichert zu werden. Anderes bewegliches Gut kann entweder nach einzelnen Gegenständen und zu

---

1) Eine recht übersichtliche Darstellung der Normen für die Brandschadenregulierung im deutschen Geschäft giebt L. Silberberg in Ehrenzweigs Assekur.-Jahrbuch 1891, S. 133 ff

bestimmten Preisen, oder nach Gattungen im Antrage aufgeführt werden. Anträge auf Versicherungen in Bausch und Bogen pflegen nur ausnahmsweise angenommen zu werden. Bei Waren und Vorräten von Roh- und Hilfsstoffen ꝛc. pflegt durch besonderes Uebereinkommen bestimmt zu werden, ob die eine oder andere Art der Versicherung Platz greifen soll. In der Regel gilt alles bewegliche Gut nur in den Räumlichkeiten, welche in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind, als versichert und hat der Versicherte daher die Pflicht, bei Ueberführung desselben nach anderen Räumlichkeiten dem Versicherer hiervon Anzeige zu machen, wenn die Versicherung trotzdem in Kraft bleiben soll. Der Versicherer pflegt sich aber auf besondere Vereinbarungen einzulassen, denenzufolge die versicherten Gegenstände überall da, wo sie sich gerade befinden, als versichert gelten.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie in der vereinbarten Höhe und zu dem festgestellten Termine; Vorausbezahlung auf ein Jahr oder kürzere Zeit oder — bei Abschluß der Versicherung auf mehrere Jahre — auch Vorauszahlung auf mehrere Jahre, in welchem Falle Rabattabzug einzutreten pflegt, ist Regel.

Auch über den Termin, von welchem ab die Versicherung gelten soll, muß der Antrag eine Bestimmung enthalten. Der Versicherungsschein enthält dann eine entweder diesem Antrage entsprechende oder eine anderweite vereinbarte Angabe hierüber. Gewöhnlich beginnt das Risiko für den Versicherer mit dem Vollzug des Versicherungsscheines, wenn darin nicht ein anderer Termin namhaft gemacht ist. Voraussetzung ist zwar die rechtzeitige Entrichtung der Prämie, und die Versicherung erlischt, wenn diese Bedingung unerfüllt bleibt; allein für einen zwischen dem Vollzuge des Versicherungsscheines und dem äußersten Termin für die Prämienzahlung, und zwar vor dieser, eintretenden Schaden haftet der Versicherer, der nun für die Prämie aus der Entschädigung sich bezahlt machen kann.

Veränderungen, welche mit dem Risiko, sei es durch Verbringung der versicherten Gegenstände nach einem anderen Orte, sei es durch Gefahrserhöhung irgend welcher Art, während des Laufes der Versicherung vor sich gehen, ist der Versicherte verpflichtet, bei Verlust seiner Ansprüche dem Versicherer rechtzeitig anzuzeigen; diesem bleibt es vorbehalten, wegen anderweiter Prämienfestsetzung mit dem Versicherten Vereinbarung zu treffen.

Im Schadensfalle ist der Versicherte verpflichtet, für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände nach Kräften zu sorgen, dem Versicherer oder dessen Vertreter sobald als möglich Anzeige zu machen, sich um die Herbeischaffung der während des Schadenfeuers ꝛc. etwa abhanden gekommenen versicherten Gegenstände zu bemühen und dem Versicherer jede von diesem in Bezug auf den Schaden verlangte Auskunft, welche er geben kann, zu erteilen. Wenn der Versicherte diese Auskunft zu geben oder die zur Schadensfeststellung erforderlichen Beweismittel zu liefern verweigert, wenn er absichtlich seinen Schaden zu hoch berechnet, insbesondere wenn er wissentlich mehr für zerstört oder verloren angegeben hat, als zur Zeit des Schadensfalles wirklich vorhanden war, wenn er gerettete Sachen verheimlicht oder eingebüßte wissentlich über den wahren Wert berechnet hat, so verwirkt er den Anspruch auf Schadensersatz aus allen an dem betreffenden Schadensfalle beteiligten Versicherungen.

Alle die im vorstehenden genannten Verpflichtungen übernimmt der Versicherte teils ausdrücklich, teils unter Bezugnahme auf ihm bekannte Versicherungsbedingungen im Versicherungsantrage. Der Versicherer dagegen bestätigt die seinerseits übernommenen Verbindlichkeiten ebenfalls teils ausdrücklich, teils unter Berufung auf die allgemein für seine Verträge maßgebenden Bestimmungen im Versicherungsscheine (der Police).

Als wesentlicher Inhalt der Police pflegen zu gelten: die Bezeichnung des Versicherten, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände mit Angabe der Summen, mit denen und des Ortes, wo sie versichert sein sollen, die Gesamtversicherungssumme, der Versicherungsbeginn, die Versicherungsdauer und die zu zahlende Prämie; endlich entweder die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder eine ausdrückliche Bezugnahme darauf und die etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen. Solche besondere Versicherungsbedingungen können sich insbesondere da nötig machen, wo der Versicherer sich gegen erhebliche Gefahren durch die Verpflichtung des Versicherten zu gewissen Vorsichtsmaßregeln glaubt schützen zu müssen. Die Verpflichtung zur Zahlung im Schadensfalle braucht selbstverständlich nicht ausdrücklich im Text der Police ausgesprochen zu sein; sie erhellt aus der stets darin enthaltenen ausdrücklichen Uebernahme der Versicherung und dem Hinweise auf die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Freie und vielfache Konkurrenz des Versicherungsangebotes bewirkt, daß bei der Auslegung des Versicherungsvertrages seitens der Versicherer überall mit der äußersten Billigkeit verfahren und in Zweifelsfällen, soweit es sich mit der gebotenen Vorsicht gegen Irrtum und Täuschung verträgt, zu Gunsten des Versicherten verfahren wird. Bei der häufig großen Schwierigkeit der

Abschätzung des Risikos und der Ermittelung des Schadens setzt aber eine gedeihliche Entwickelung des Feuerversicherungswesens voraus, daß Treue und Glauben zu bewahren auf beiden Seiten unverbrüchlicher Grundsatz sei.

7. Der Versicherer. Geschichtliches. Privat- und öffentliche Unternehmungen. Wie bei allen Zweigen der Versicherung, so können auch bei der Feuerversicherung als Versicherer oder Versicherungsunternehmer ebensowohl einzelne Privatpersonen, wie Erwerbsgesellschaften, wie Vereine (sog. Gegenseitigkeitsgesellschaften), wie politische Verbände im Staate oder der Staat selbst, gedacht werden. Die Geschichte der Feuerversicherung kennt kein hervorragendes Beispiel einer Feuerversicherungsunternehmung durch eine Privatperson. Der Grund dieser Erscheinung ist einleuchtend [1]). Wie alle Versicherung, so bietet auch die Feuerversicherung nur möglichst volle Gewähr der Sicherheit bei großem Geschäftsumfang (Bedeutung der „großen Zahl"); aber dem Einzelunternehmer würde es schon wegen der Unbeständigkeit des menschlichen Lebens kaum gelingen, das Vertrauen vieler, daß er für alle Schadensfälle, für welche er Deckung zusichere, werde aufkommen wollen oder können, auf sich zu vereinigen. Große und größte Handelshäuser könnten mit Rücksicht hierauf den Versuch mit einiger Aussicht auf Erfolg schon wagen; werden solchen doch oft von zahllosen Kunden mit größtem Vertrauen Leistungen übertragen, deren Erfüllung man auch erst in ungewisser Zukunft zu erwarten hat. Sie aber finden Gelegenheit genug zu anderweiten, minder mühsamen und einträglicheren Unternehmungen.

Unter den Erwerbsgesellschaftsformen ist aus naheliegenden Gründen fast ausschließlich die Aktiengesellschaft (in der in Deutschland ausgebildeten, wie in den ähnlichen anderwärts, z. B. in Großbritannien und den Vereinigten Staaten entwickelten Gestalten) [1]) für die Feuerversicherungsunternehmung verwendet worden. Neben den in dem späteren Artikel „Versicherungswesen" enthaltenen Ausführungen über die Versicherungsunternehmung würden Erörterungen über die Unternehmungsformen an dieser Stelle überhaupt übergangen werden können, wenn sich nicht in der Feuerversicherung eine solche Form zuerst und fast ausschließlich ausgebildet hätte, welche auf die meisten anderen Versicherungszweige nicht oder nur ausnahmsweise Anwendung gefunden hat, nämlich die Unternehmung durch kommunale oder staatliche Verbände und durch den Staat.

Die Feuerversicherung begann im kleinen und als Wohlthätigkeitsanstalt. Die Gilden des Mittelalters waren bekanntlich Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Unglücksfällen aller Art, Feuerschäden inbegriffen. Es war dies nicht eine Unterstützung mit technischer Berechnung von Leistung und Gegenleistung, sondern man steuerte nach Kräften zusammen, um, so gut es gehen wollte, dem beschädigten Genossen beizuspringen, geleitet von dem Solidaritätsgefühl, welches Verwandte, Nachbarn, Berufsgenossen verbindet, Leid und Freude zu teilen. Solche Vereine („Brandgilden") bestanden schon im 13. Jahrhundert auf der Insel Island; aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind noch Statuten von holsteinischen Gemeindevereinen zu gemeinschaftlicher Tragung von Feuer- und anderen Schäden vorhanden (1543 die „Liebe Frauengilde" in Itzehoe); im 17. Jahrhundert besteht bereits eine große Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, ferner mehrere ausgedehnte Brandkassen in der Weichselniederung, werden in Hamburg mehrere kleinere gildenähnliche Brandkassen zu einer größeren verschmolzen, entsteht eine Gemeindebrandkasse in Kopenhagen. Alle diese Anfänge waren Früchte der Selbsthilfe und des Gemeingeistes. Im vorigen Jahrhundert entstanden zuerst in Deutschland, wo der Gedanke der Volkswohlstandssorge die Regierenden vielleicht am lebhaftesten erfüllte, und wo dieser Gedanke vielseitiger und intensiver als irgendwo verwertet wurde, öffentliche Feuerversicherungsanstalten aus der Initiative der Staatsgewalt; so 1701 und 1705 für Dorfschaftskreise in Brandenburg, 1706 für Berlin, 1729 für Kursachen, gegen die Mitte des Jahrhunderts für andere preußische Provinzen und nichtpreußische Territorien des deutschen Reiches. Diese Anstalten übernahmen nur Immobiliarversicherungen und wurden, wenn nicht alle von Anfang an, so doch meist sehr bald, mit dem Rechte des Zwanges der Hauseigentümer ihres Geschäftsbereiches zum Beitritt ausgestattet. Die Tendenz ihrer Errichtung und Verwaltung bestand darin, die Verarmung Einzelner und ganzer Ortschaften infolge von Brandschäden zu verhüten und dem Hypothekenkredit Vorschub zu leisten. Die Beiträge der Versicherten wurden durch nachträgliche Umlage

---

1) W. Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig, A. Fritsch, 1874, sagt dagegen S. 78: „In der That liegt kein vernünftiger Grund vor, warum eine physische Person nicht ebensogut ein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben darf, wie jedes andere, sobald eben nur die Bedingungen erfüllt sind, welche wir an den rationellen Betrieb eines solchen stellen." Das „Dürfen" ist wohl allgemein nicht zu bezweifeln.

1) Daß diese Beschränkung innere Gründe nicht für sich hat, ist nachzuweisen versucht in der Abhandlung von A. Emminghaus, „Zur Lehre von der Erwerbsgesellschaft" in Faucher's Vierteljahrschrift, Jahrg. VI, III, 1869, S. 62 ff.

meist wie Steuern, oft auch zugleich mit den Gebäudesteuern, („Brandsteuern") eingezogen; sie waren meist gar nicht, oder nur nach sehr wenigen Gefahrsklassen abgestuft. Wenn und insofern man den Beitrittszwang mit dem Prinzipe der Gegenseitigkeit verträglich erachtet, kann man diese öffentlichen Brandkassen als auf diesem Prinzipe beruhend bezeichnen. Jedenfalls wurden die Brandsteuern nicht zu anderen als Feuerversicherungszwecken verwendet und war jede auf Gewinn gerichtete Absicht dabei überall ausgeschlossen. Diese öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben sich dann im Laufe der Zeit, von Staats wegen errichtet oder doch begünstigt, als staatliche, gemeinschaftliche, provinzielle, Kreisinstitute extensiv und intensiv in Deutschland ziemlich rasch ausgebildet, haben nach und nach, nach dem Aufkommen der Feuerversicherung durch Privatunternehmungen, in ihren Geschäftsbetrieb mancherlei neue Formen aufgenommen, haben den Beitrittszwang zum Teil lange behauptet; einige von ihnen sind auch zur Mobiliarversicherung übergegangen und konkurrieren in neuerer Zeit vielfach mit Privatinstituten für Feuerversicherung auf gleichem Gebiete. Deutsch-Oesterreich, die Schweiz, Norwegen und Dänemark sind seit Anfang unseres Jahrhunderts dem deutschen Beispiele mit der Gründung solcher öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nachgefolgt.

Es bestanden im Jahre 1888 in Preußen[1]):

7 öffentliche Feuerversicherungsanstalten für die Domänen von ebenso vielen Provinzen.

35 andere öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen ihrer 12 die Immobiliar- und Mobiliarversicherung, die anderen nur die erstere betreiben.

In den übrigen Staaten des Deutschen Reiches bestehen:

29 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen 23 nur Immobiliar-, die anderen auch Mobiliarversicherung betreiben [2]).

In der Schweiz[3]):

18 öffentliche (kantonale) Feuerversicherungsanstalten, von denen 17 nur Immobiliar-, eine nur Mobiliarversicherung betreibt, und welche zusammen Ende 1888 einen Versicherungsbestand von 4366 Mill. Frcs. aufwiesen.

In Oesterreich:

3 öffentliche Feuerversicherungsanstalten [1]).

In den skandinavischen Staaten:

9 öffentliche Feuerversicherungsanstalten.

In Großbritannien reichen die ersten Anfänge der Feuerversicherung zwar in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück; allein der regelmäßige und umfangreichere Betrieb dieses Versicherungszweiges beginnt dort doch erst mit der Errichtung der bereits eingangs erwähnten „Sun Fire Office" (1710), welcher dann bald eine schnell wachsende Zahl anderer Gesellschaften folgt. In der britischen Feuerversicherung hat von jeher dominiert und dominiert noch heute die rein gewerbliche Unternehmung. Wie weiter unten gezeigt wird, hat der Umstand, daß englische Aktiengesellschaften Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Geschäftsbetrieb auf Deutschland ausdehnten und hier eine Art von Raubwirtschaft begannen, zur Errichtung deutscher Privatfeuerversicherungsanstalten den Anstoß gegeben. Auffallend ist die große Zahl der entstandenen und wieder verschwundenen oder mit anderen vereinigten („amalgamierten") englischen Feuerversicherungsgesellschaften.

Eine umfassende englische Versicherungsstatistik wird alljährlich im „Post Magazine Almanack" [2]) veröffentlicht. Hiernach waren 1888 in Großbritannien 79 Feuerversicherungsanstalten domiziliert, von denen ihrer 19 große Zweiggeschäfte in den Vereinigten Staaten hatten [3]). Bourne's Handy Assurance Manual, wohl die beste englische Versicherungsstatistik, giebt in der 1891er Ausgabe die charakteristischen Daten für 52 englische Feuerversicherungsgesellschaften (Fonds, Prämieneinnahmen, Schäden, Verhältnis der letzteren zu den Prämieneinnahmen, Verwaltungsausgaben) für 1890 und meistens einige vorhergegangene Geschäftsjahre an.

In Nordamerika hat sich das Feuerversicherungsgeschäft namentlich nach der Unabhängigkeitserklärung, ebenfalls fast aus-

1) Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bur. Jahrg. 1890, Heft 3.

2) Die Verfassung und der Geschäftsbetrieb dieser 71 deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind ungemein verschieden. Ebenso ihr Geschäftsumfang.

3) Bericht des eidg. Versicherungsamtes über d. privaten Vers.-Unternehmungen in d. Schweiz i. J. 1889. Bern, Schmid, Francke & Co., 1891. Dieser Bericht enthält wohl die einzigen zuverlässigen Zahlenangaben in der ganzen veröffentlichten Feuerversicherungsstatistik.

1) Ehrenzweig giebt in seinem Assekuranz-Jahrbuche für 1890 über 8 Landesanstalten, welche Ende 1889 zusammen einen Versicherungsbestand von 1411 Mill. fl. gehabt haben sollen, Auskunft. B. Israel in der Statist. Monatsschrift der k. k. Zentralkommission, Jahrg. 1887 spricht nur von einer Menge kleiner Verbände in Oesterreich, welche er den deutschen öffentlichen Anstalten gegenüberstellt und denen er für 1885 einen Versicherungsbestand von nur 250 Mill. fl. zuschreibt! Wer hat Recht?

2) London, T. J. W. Buckley, 4, Wine Office Court, Fleetstreet, 1890.

3) Ehrenzweig a. a. O. führt für 1889 57 englische Gesellschaften auf, leider ohne Angabe der Versicherungssumme, welche auch im P. Magaz. Alm. fehlt.

schließlich als Erwerbsgeschäft, binnen kurzem zu einer außerordentlichen Ausdehnung entwickelt. Das „up and down" in der Zahl der Gesellschaften tritt hier noch erheblich stärker hervor als in Großbritannien. Der spekulative Charakter des Geschäftes ist hier noch wesentlich stärker ausgeprägt. Im Jahre 1889 sollen dort nach dem Londoner „Finance Chronicle" 72 Feuerversicherungsanstalten bestanden haben.

In Frankreich, wo zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Feuerversicherung, und zwar als Gebäudeversicherung in Paris, zuerst Boden gewinnt, überwiegt unter den geschäftlichen Unternehmungen der gewerbliche Charakter weniger stark, als in Großbritannien und Nordamerika. 1881 gab es dort neben 36 Aktiengesellschaften für Feuerversicherung doch auch noch 15 Gegenseitigkeitsanstalten. Der „Post Magazine Almanack" führt davon für 1888 14 neben nur 12 Aktiengesellschaften — letztere Angabe wohl nicht vollständig — auf. Die Angaben über die Leistungen der französischen Feuerversicherung in den verschiedenen Quellenwerken differieren noch viel stärker.

Im P. Mag. Alm. sind für 1888 namhaft gemacht:

24 österreichisch-ungarische Anstalten, darunter 14 gegenseitige[1]), 10 belgische, 8 niederländische, 9 italienische, darunter 5 gegenseitige, 2 rumänische, 14 russische, 17 skandinavische.

Diese Statistik darf übrigens, wie leider fast alle über eine Mehrheit von Staatsgebieten sich erstreckende Versicherungsstatistik, Anspruch auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nicht erheben.

In der Schweiz[2]) domizilieren nur 4 Anstalten, wovon zwei auf Gegenseitigkeit und zwei auf Aktien begründet sind; die ersteren hatten 1888 1338, die anderen 1792 Mill. Frcs. Versicherungsbestand.

In Deutschland ward die erste Privatfeuerversicherungsgesellschaft, jedenfalls angeregt durch das von Hamburg aus wirkende englische Beispiel, 1812 in Berlin, dann die zweite 1819 in Leipzig begründet. Beide folgten noch dem englischen Beispiele, indem sie sich als Aktiengesellschaften einführten. Beide Anstalten hatten in den ersten Jahren ihres Bestehens wenig mehr als lokale Bedeutung, während die englische Assekuranz-Kompagnie „Phönix", welche schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet hatte, im ganzen deutschen Bundesgebiete Versicherungen vermittelte. Es war bedeutsam, daß auch die in Gotha bestehende Handelsfirma Ernst Arnoldis Söhne die Dienste des Londoner Phönix benutzte, um sich gegen Verluste zu decken, welche ihr durch Brandschaden an ihrem ziemlich beträchtlichen Geschäftsvermögen entstehen könnten. So lernte der Chef jener Firma, der durch seine vielseitigen gemeinnützigen Schöpfungen, durch seine Beteiligung an der Errichtung des deutschen Zollvereines, durch seine für den Kaufmann einer kleinen Binnenstadt in damaliger Zeit ganz erstaunliche, umsichtige und weitherzige öffentliche Wirksamkeit sich in der deutschen Wirtschaftsgeschichte der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts eines hervorragenden Namens erfreut, die Praxis der englischen Feuerversicherung kennen. Einer englischen Erwerbsgesellschaft hinsichtlich wichtiger Interessen sich und seine Landsleute auf Gnade und Ungnade ergeben, ihr alljährlich die infolge ihres thatsächlichen Monopols hohen, wohl auch recht willkürlich bemessenen Beiträge zahlen und dabei Gefahr laufen zu müssen, daß im Schadensfalle die teuer erkaufte Verpflichtung doch nur notdürftig oder gar nicht erfüllt werde — das war ein für Arnoldi auf die Dauer unerträglicher Zwang. Er war bald entschlossen, sich und seine Landsleute von diesem Zwange zu befreien und trat schon im Herbste 1819 mit seinem Plane zur Gründung einer deutschen Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit hervor. Am 1. I. 1821 wurde diese Anstalt eröffnet[1]), welche, im Geiste ihrers Gründers geleitet, sich stetig und großartig wie eine lediglich gemeinnützige Unternehmung fortentwickelt hat, vorbildlich für die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzipes auf die Versicherung geworden ist, und unstreitig auf die Entwickelung des Feuerversicherungsgeschäftes in Deutschland, auch insoweit es von Aktiengesellschaften betrieben wird, den wesentlichsten Einfluß gewonnen hat. Es bestehen zur Zeit im Deutschen Reiche, von den zahlreichen Vereinen mit nur lokaler Bedeutung abgesehen, 20 größere Gegenseitigkeitsanstalten und 29 Aktiengesellschaften für Feuerversicherung.

Nach Brämer (in d. Zeitschr. d. k. pr. stat. Bureaus, 1890, III) hatten jene Anstalten Ende 1888 insgesamt

1) Ehrenzweig a. a. O. führt für 1889 8 österreichische Aktien- und 7 Gegenseitigkeitsgesellschaften auf. Israel a. a. O. für 1885 9 Aktiengesellschaften mit einem Versicherungsbestande von 11 478 Mill. und 20 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit einem Versicherungsbestande von 1809 Mill. fl. Hier sind zu den gegenseitigen viele gezählt, welche Ehrenzweig als Landes- (öffentliche) Anstalten bezeichnet.

2) Bericht d. eidgenöss. Vers.-Amtes für 1889.

1) A. Emminghaus, Ernst Wilhelm Arnoldi, Weimar, Böhlau, 1878. Derselbe, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland, Weimar, Böhlau, 1877, S. 16 ff. Jul. Hopf, Ernst Wilhelm Arnoldi u. seine Schöpfung, die Feuerversicherungsbank, Gotha 1878.

6 945 734 621 M. (davon Gotha allein 3883 Mill.) versichert, während bei den Aktiengesellschaften zu jener Zeit im ganzen etwa

50 000 Millionen Mark

einschließlich aller übernommenen und abgegebenen Rückversicherungen versichert gewesen sein sollen.

Die Versicherungssumme der oben erwähnten sämtlichen deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten giebt Brämer (a. a. O.) auf etwa

33 000 Millionen Mark

an.

Diese Angaben beruhen zum Teil auf Schätzung und werden somit der vollen Zuverlässigkeit entbehren. Sie stellen natürlich nicht die ganze auch nur bei Unternehmungen, welche in Deutschland domiziliert sind, laufende Feuerversicherungssumme dar und sie enthalten namhafte Summen, welche auf ausländische Risiken laufen, da viele Privatfeuerversicherungsanstalten ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen des Vaterlandes ausdehnen; sie geben also weder ein Bild von dem Geldwerte aller im Deutschen Reiche laufenden Feuerversicherungsrisiken, noch ein Bild von dem Umfange der deutschen Risiken aller im Deutschen Reiche bestehenden Anstalten für Feuerversicherung. Aber sie charakterisieren einigermaßen die Leistungen der genannten drei Gruppen von Feuerversicherungsanstalten Deutschlands. Und diesem Zwecke lediglich mögen weiter auch die folgenden, der nämlichen Quelle entnommenen, Angaben dienen:

1888

	71 öffentliche Feuerversich.-Anstalten	20 größere gegenseitige Privat-Feuerversich.-Anstalten	29 Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften
		in 1000 Mark	
Einnahmen:			
Beiträge bezw. Prämien	44 416	18 068	92 807 [1])
Sonstige Erhebungen von den Versicherten	508	55	73
Anteil der Rückversicherer an den Schäden	3 907	—	—
Zinsen	3 575	1 284	4 587
Sonstiges	766	159	534
Ausgaben:			
Rückversicherungsprämien	4 282	690	—
Schädenvergütungen	33 824	—	—
Schädenerhebungskosten	253	—	—
Schädenzahlungen einschließlich Erhebungskosten für eigene Rechnung	—	5 158	28 524
Für das Löschwesen	1 611	— [2])	— [2])
Für andere öffentliche Zwecke	139	—	765
Für Abschätzungen und Taxationsrevisionen	417	—	—
Für Provisionen und sonstige Verwaltungskosten	4 944	2 655	16 561
Abschreibungen auf Immobilien	—	—	181
Agio- und Kursverlust, Abschreibungen auf Effekten	—	—	18
Zinsen	4	—	—
Sonstiges	188	15	—
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	7 511	11 048	11 726
Verwendung des Ueberschusses:			
Zu Rückzahlungen an die Versicherten	—	10 232	—
Zur Reserve	—	817	2 174
Zu Zins und Dividende für die Aktionäre	—	—	9 205
Reines Vermögen (?)	94 816 (?)	14 697 (?)	?

Seit dem Aufkommen der Privatfeuerversicherung in Deutschland, namentlich aber seit diese unter der mannigfach begünstigten Konkurrenz der öffentlichen Anstalten in

1) Eigene und Rückversicherungsprämien; letztere betrugen 39,6 Mill. M. — 2) Für das Löschwesen müssen gesetzlich in manchen Staaten auch die Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften Beiträge zahlen. Bei Brämer a. a. O. werden dieselben teils unter den Steuern, teils unter den Aufwendungen für öffentliche Zwecke, teils unter den „sonstigen Ausgaben" mit untergebracht sein.

ihrer Entwickelung zu leiden begonnen hat, hat sich ein zuweilen zu Heftigkeit ausartender Streit zwischen diesen beiden Gruppen von Unternehmungen entsponnen, welcher auch jetzt noch nicht geschlichtet ist und in dem neben Fachleuten auch Theoretiker, die nicht Fachleute sind, sich entschieden auf die Seite der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gestellt haben. In den Zeiten, wo es dem deutschen Volke gelungen war, das längst ersehnte Ziel der staatlichen Einheit und seine Großmachtstellung zu erkämpfen, wo infolge dieser großen Errungenschaft auch das Staatsgefühl mächtig bei uns auflebte und, wie früher oft zu wenig, so nun leicht zu viel von der Staatsgewalt erwartet wurde, nahm jener Streit unter den Theoretikern wohl auch die Gestalt des Streites zu Gunsten oder wider die Verstaatlichung der Feuerversicherung an. Da die Verteidiger der Verstaatlichung ihr Begehren nicht auf die Feuerversicherung beschränkten, wird diese Prinzipfrage besser in dem Artikel „Versicherungswesen“ erörtert, wenn auch die ernstesten Angriffe wider die Privatversicherung jedenfalls der Privatfeuerversicherung gelten. Hier aber muß jedenfalls des Streites zwischen den Vertretern der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (den sog. „Societäten“) und den Vertretern der Privatthätigkeit auf dem Gebiete der Feuerversicherung gedacht werden.

Es mag im folgenden das Für und Wider der streitenden Parteien gegenübergestellt[1]) und dem Leser das Endurteil überlassen werden.

Vernehmen wir zunächst die Stimmen der Vertreter der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, wie diese letzteren thatsächlich sind oder sein sollten. — Dieselben machen im Interesse der Begünstigung oder Alleinherrschaft ihrer Schützlinge namentlich folgendes geltend:

a) Nur beim Betriebe der Feuerversicherung durch öffentliche Anstalten lasse sich der Gefahr der Ueberversicherung wirksam steuern.

b) Eine Abstufung der Prämie nach dem Risiko, wie sie der Privatfeuerversicherung augenscheinlich nicht gelinge, könne allerdings die öffentliche Feuerversicherung noch weniger erfolgreich anstreben; sie allein aber könne es durchsetzen, daß die „etwas größeren Risiken durch die etwas kleineren mittelst demgemäßer Prämienabstufung mitgetragen werden“.

c) Die obrigkeitliche Mitwirkung bei jedem Feuerversicherungsvertrage, welche, sofern es sich um Verträge mit Privatfeuerversicherungsanstalten handle, nicht entbehrt werden könne, wenn nicht erhebliche Gefahren aus der Versicherung erwachsen sollen, sei ja unzweifelhaft lästig für beide Teile; bei Versicherungen mit öffentlichen Instituten könne sie entbehrt werden.

d) In betreff der Versicherungsbedingungen sei das Publikum, wenn es an öffentliche Anstalten gewiesen sei, der Gefahr der Chikane, welche ihm jederzeit von seiten des Privatversicherers drohe, nicht ausgesetzt.

e) Die Wohlthat der Feuerversicherung lasse sich bis zur äußerst möglichen Grenze ausdehnen nur durch den Zwang, und Versicherungszwang vertrage sich nur mit der öffentlichen Feuerversicherung; aber auch ohne Zwang gehe die letztere weniger wählerisch zu Werke, als die Privatfeuerversicherung, welche nur die guten Risiken übernehme, mit den schlechten sich nicht befasse.

f) Nur die öffentliche Unternehmung mache die streng loyale Erfüllung des Versicherungsvertrages im Schadensfalle und die richtige Normierung des Schadens zur Regel; bei der Privatfeuerversicherung stehe dem das spekulative Interesse entgegen.

g) Auf Verbesserung der Feuerpolizei und der Feuerlöscheinrichtungen hinzuwirken, sei den öffentlichen Anstalten leichter wie den privaten; beim Nebeneinanderbestehen beider komme die erfolgreiche Thätigkeit jener diesen ohne ihr Verdienst zu gute.

h) Gesicherter seien die Interessenten bei öffentlichen Anstalten. Aktienfeuerversicherungsgesellschaften insbesondere vernachlässigten bei ihren hohen Verwaltungsaufwänden und ihrer Dividendensucht die genügende Ansammlung von Reserven.

i) Die öffentlichen Anstalten seien billiger als die privaten, namentlich als die Aktiengesellschaften.

k) Wenn behauptet werde, die Privatanstalten seien in ihrem ganzen Geschäftsverkehr entgegenkommender gegen das Publikum, so treffe das bisweilen zu; aber darauf komme wenig an.

Hierauf wird nun von den Vertretern der Schonung und Weiterentwickelung der Privatthätigkeit auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung, welche übrigens die bestehenden öffentlichen Anstalten keineswegs gewaltsam beseitigt, sondern nur nicht monopolisiert und bevorzugt wissen wollen, folgendes erwidert:

Zu a. In Kulturländern sei die Gefahr der spekulativen Ueberversicherung nicht allzu groß, könne ihr aber durch andere Mittel viel wirksamer gesteuert werden, als durch die öffentliche Feuerversicherung. Um des sehr zweifelhaften Beitrages willen, welchen diese Institution angeblich zur Steuer des Uebels leisten solle, lohne es keineswegs, die Nachteile und Schwächen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den Kauf zu nehmen oder diese Anstalten mit Privilegien und Begünstigungen aller Art auszustat-

---

1) Theoretische Begünstiger der öffentlichen Feuerversicherung und der Verstaatlichung der Feuerversicherung: Der Hauptvertreter ist A. Wagner in „Der Staat und das Versicherungswesen“, Tübingen 1881. Derselbe in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 1. Bd., Art. „Feuerversicherung“, sowie in anderen Werken und Aufsätzen. O. Ploner, „Verstaatlichung des Versicherungswesens?“ München, G. Franz'scher Verlag, 1884 (nur polemisch, aber ohne jeden Versuch einer tieferen wissenschaftlichen Begründung). Vertreter der Privatfeuerversicherung: Jul. Hopf, Denkschrift, betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Gotha 1884. Kummer, „Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat“, Zürich, J. Herzog, 1879. W. Schäfer, „Die Verstaatlichung des Versicherungswesens“, Hannover, Schmorl & von Seefeld, 1884. A. Emminghaus, „Staatsversicherung“, Sep.-Abdruck aus d. Br. Handelsblatt, Jahrg. 1881. Vgl. auch die „Verhandlungen des Kongresses der Volkswirte“ in Königsberg vom September 1883 über „die Verstaatlichung des Versicherungswesens“.

ten, die Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens aber zu lähmen.

Zu b. Die Bemühungen der Privatfeuerversicherung, den Prämientarif möglichst genau den verschiedenen Gefahren anzupassen, seien schon zu sehr erfreulichen Erfolgen gediehen, und, wenn es den öffentlichen Anstalten bei ihren unzureichenden Kräften nicht gelinge, die Schwierigkeiten der Gefahrenklassifikation und der entsprechenden Prämienbemessung zu überwinden, so sei dies doch von allen möglichen Gesichtspunkten aus gewiß ein schwacher Punkt in der Thätigkeit dieser Anstalten; wer dies geflissentlich übersehe und dem Produkt dieser Schwäche, der Unvollkommenheit des Prämientarifs, nachrühme, daß sie dazu führe, Lasten der Aermeren mit auf die Schultern der Reicheren zu legen, gehe von der gänzlich unzutreffenden Annahme aus, daß die gefährdeten Risiken überwiegend bei Armen (Theater!), die mindergefährdeten überwiegend bei Reichen zu finden seien, und huldige mit seinem Lobe einer Anschauung, deren Konsequenz der Kommunismus sei.

Zu c. Der Untersatz sei falsch; die polizeiliche Mitwirkung bei jedem Feuerversicherungsvertrage sei in vielen großen und blühenden Wirtschaftsgebieten niemals für erforderlich erachtet worden, oder werde dort als ein längst überwundener Standpunkt betrachtet. Daß auch bei uns jede „Präventivkontrolle" ohne jede Gefahr beseitigt werden könne, daß sie auch entfernt nicht zu leisten vermöge, was legislativ-politisch damit angestrebt worden sei [1]), darüber seien diejenigen, welche dabei amtlich mitzuwirken haben, am wenigsten im Zweifel. Damit werde aber auch dieses Argument hinfällig.

Zu d. Es sei eine durch nichts bewiesene Verdächtigung, daß die Privatfeuerversicherung darauf ausgehe, die Versicherten in ihren vertragsmäßigen Ansprüchen zu verkürzen, sie zu „chikanieren"; ja aus sehr erklärlichen Gründen komme die Verletzung der Vertragstreue bei der Feuerversicherung durch Privatgesellschaften überhaupt nur äußerst selten und gewiß eher weniger häufig als bei anderen ähnlichen Privatunternehmungen vor, weil dort jede solche Handlung alsbald an die Oeffentlichkeit komme und dem Rufe des Unternehmens selbstverständlich schade. Ganz unzweifelhaft lassen sich genau so viele Fälle, in denen die Versicherten bei „Societäten" zu Unrecht verkürzt würden, wie solche, in denen solche Verkürzung von Privatgesellschaften ausgehe, aufführen. Dieses Argument könne überhaupt nur bei gänzlicher Unkenntnis des wirklichen Lebens und bei leidenschaftlicher einseitiger Befangenheit in Vorurteilen zu benutzen gewagt werden.

Zu e. Ebenso verhalte es sich zum Teil mit dem Argumente unter c. Sehr fraglich erscheine doch die hier aufgestellte Theorie vom Segen des Zwanges. Ein **öffentliches** Interesse, daß Feuerversicherung genommen werde, bestehe in einer sehr großen Zahl von Fällen gar nicht [2]); überall, wo es fehle, fehle aber selbstverständlich auch jeder Berechtigungsgrund für den Zwang [3]). In großen und blühenden Staaten der Kulturwelt wisse man von einem solchen Zwange überhaupt gar nichts, ohne diesen Mangel im mindesten übel zu empfinden. Wenn aber behauptet werde, daß die „Societäten" auch ohne Zwang minder wählerisch in der Annahme der Risiken seien als die Privatfeuerversicherungen, daß für die ersteren ja sogar eine Annahmepflicht in ihrem Bereiche bestehe, so steht dieser Behauptung die Wirklichkeit, ja der eine Menge von Risiken bestimmt ausschließende Wortlaut vieler Reglements entgegen [1]).

Zu f. Mangel an Gewissenhaftigkeit bei Erfüllung des Vertrages im Schadensfalle könne doch unmöglich der Privatfeuerversicherung ohne weiteres vorgeworfen werden; der richtigen Bemessung des Schadens wende dieselbe im allgemeinen erfahrungsmäßig viel größere Aufmerksamkeit zu als die „Societäten" [2]). Wenn bei der Privatfeuerversicherung wirklich der gute Wille hierzu fehlen sollte — was anzunehmen doch für eine große und angesehene Klasse von Geschäftsleuten geradezu beleidigend wäre — so zwinge schon das eigenste Interesse zu gewissenhaftestem und rationellstem Verfahren — ein Antrieb, welcher den Societäten vollkommen fehle. Habe man bei jener Gegenüberstellung das Ideal der öffentlichen Feuerversicherung im Auge, so müsse man mit ihr auch nur das Ideal der Privatfeuerversicherungsunternehmung vergleichen. Auch bei solcher Vergleichung noch spreche aber auch in dem hier fraglichen Punkte vieles für die beweglichere, zu emsiger und umsichtiger Arbeit geneigtere Privatfeuerversicherung. Die Wirklichkeit anlangend, so könne kein Sachkundiger darüber im Unklaren sein, daß ganz besonders die Schadensregulierungen im großen und ganzen rascher und zufriedenstellender für die Versicherten von den Privatgesellschaften bewirkt werden als von den „Societäten". Wie ließe es sich sonst auch erklären, daß überall da, wo die letzteren mit den ersteren konkurrieren müßten, der Sieg der ersteren sicher sei — trotz der Machtmittel, mit denen die öffentliche Feuerversicherung umgeben sei [3]).

Zu g. Warum die an einer guten Bau- und Feuerpolizei sowie an guten Feuerlöscheinrichtungen noch mehr interessierte Privatfeuerversicherung auf Verbesserungen in diesen Stücken nicht ebenso erfolgreich sollte hinwirken können, wie die öffentliche Feuerversicherung, sei unverständlich. Verständige Regierungen pflegten doch Anregungen zum Fortschritte in diesen Stücken um deswillen, weil sie nicht aus den Kreisen ihrer Beamten gekommen seien, nicht von der Hand zu weisen. Daß gute Löscheinrichtungen nicht der Feuerversicherung zu Liebe, sondern im Interesse der Gesamtheit gefordert werden müßten und beschafft würden, sei bekannt genug; ebendeshalb sei es auch durchaus ungehörig, die Kosten solcher Einrichtungen ganz oder zum Teil den Feuerversicherungsanstalten aufzubürden, was übrigens der Privatfeuerversicherung gegenüber in weitem Umfange thatsächlich geschehe — ganz abgesehen von den Steuer- und Gebührenlasten, mit denen man diesen Zweig

1) Fr. Knoblauch, Die Fehler und Mängel des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland. Magdeburg 1868, Haenelsche Buchdruckerei, Teil II und III. K. ist zwar Partei, aber ungemein sachkundig und behauptet nichts, ohne eine Fülle von unwiderleglichen Beweisen beizubringen.

2) J. Hopf a. a. O. S. 27.

3) Derselbe a. a. O. S. 30 ff.

1) J. Hopf a. a. O. S. 38 ff.

2) Derselbe a. a. O. S. 45 ff.

3) Schäfer a. a. O. S. 65 unten ff. — In einem von dem preuß. Minister des Innern an den Provinziallandtag von Brandenburg erlassenen Reskript vom 28. VII. 1882 wird als eines der Mittel zur Wiedergewinnung der zu den Aktiengesellschaften übertretenden Mitglieder eine „zweckmäßigere Schadensfeststellung" angeraten.

wirtschaftlicher Arbeit verfolge[1]). Gute Feuerlöscheinrichtungen wirkten ja mit zwingender Notwendigkeit auf die Ermäßigung der Prämientarife.

Zu h. Die Annahme, daß ein Unterschied in der Sicherheit der Versicherung zwischen den öffentlichen und den Privatinstituten zu gunsten der ersteren bestehe, werde schon durch die Thatsache widerlegt, daß viele der ersteren Rückversicherungsverbindungen mit Privatinstituten unterhielten. Bei sehr großen Kalamitäten, welche eine oder die andere der „Societäten" betreffen würden, könne sehr wohl auch eine solche zahlungsunfähig werden oder genötigt sein, ihren beschädigten Mitgliedern nur einen Teil des Schadens zu vergüten. Der Zusammenbruch einer vorsichtig und rationell geleiteten älteren Feuerversicherungsgesellschaft gehöre in Deutschland zu den größten Seltenheiten; kleinere solche Gesellschaften oder in den ersten Jahren ihres Bestehens größer angelegte und rasch groß gewordene seien wohl zu Grunde gegangen; aber daran sei gewiß nicht „Dividendensucht" schuld gewesen. Die Behauptung, daß es Privatgesellschaften an genügenden Reserven fehlen zu lassen pflegen, werde durch das Alter und den festen Bestand der meisten jetzt in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsanstalten widerlegt; bekannt sei, daß eine der größten unter ihnen, die Aachen-Münchener, während der ersten fünfzehn Jahre ihres Bestandes ihre Ueberschüsse überhaupt nicht verteilt habe, und daß die größte deutsche Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, die Gothaer, in den siebenzig Jahren ihrer Wirksamkeit mit ihren erstmals erhobenen Beiträgen außer in zwei Jahren nicht nur stets allen Anforderungen gewachsen gewesen sei, sondern davon stets, außer in einem jener zwei Jahre, in welchem eine Nachschußzahlung von $^{14}/_{15}$ einer Jahresprämie nötig wurde, sehr namhafte Beträge (21—80 %) an ihre Versicherten zurückgewährt habe[2]).

Bei sämtlichen deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften betrugen:

In Tausend Mark

	1879	1880	1881	Im Durchschnitt
1) Die Grundkapitale	161 162	169 964	178 820	169 982
2) Die Bareinzahlung darauf .	37 082	38 843	40 310	38 745
3) Die Grundkapitale u. die Reserven . . .	221 230	236 930	233 616	239 592
4) Die Prämieneinnahmen . .	83 814	83 990	80 469	82 757
5) Die Zinseinnahmen . . .	4 789	5 092	4 861	4 914
6) Die Einnahmen aus anderen Geschäften . . .	66	145	61	90
7) Die den Aktion. zugefloss. Dividende . . .	7 741	6 973	6 299	7 005
8) Der aus den Prämieneinnahmen herrührende Teil der Dividenden . .	2 887	1 736	1 378	2 000
abzügl. des Verlustes der Aktionäre der Berlin = Kölnischen Gesellschaft . .	—	—	— 6225	— 2075
bleibt . . .	2 887	1 736	— 4847	— 75
	%	%		
9. Verhältn. v. 8:1	1,77	1,02	—	—
10. „ „ 8:2	7,78	4,46		
11. „ „ 8:3	1,31	0,73		
12. „ „ 8:4	3,44	2,07		

Zu i. Die Behauptung, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten billiger seien als die privaten, treffe in keiner Weise zu. Zwar lasse sich der Beweis natürlich nicht aus einer allgemeinen Statistik, etwa durch Vergleichung der Prämieneinnahmen eines Jahres mit dem Gesamtrisiko, welches in diesem Jahre getragen wurde, führen, da selbstverständlich auf die Zusammensetzung dieser Risikosumme alles ankomme; die Risiken, welche zur Zeit in Deutschland von öffentlichen Anstalten übernommen zu werden pflegten, seien aber im ganzen erheblich weniger gefährdet als das Durchschnittsrisiko der privaten Anstalten; auch sei nicht außer Betracht zu lassen, daß die scheinbar bei öffentlichen Anstalten unentgeltlich geleisteten Dienste öffentlicher Beamten doch, wenn auch nicht unmittelbar von den Versicherten, bezahlt werden müßten. Daß aber trotzdem der Privatversicherung der Vorzug größerer Billigkeit gebühre, gehe augenscheinlich daraus hervor, daß überall, wo diese mit der öffentlichen auf gleichem Boden konkurriere, den Privatanstalten trotz der weitgehenden Privilegien ihrer Konkurrenten der Sieg sicher sei, was keineswegs etwa vorzugsweise auf die größere Rührigkeit in der Werbung — doch auch ein Vorzug und eine kostenverursachende Leistung — zurückzuführen sei. Was man auch zu Gunsten des öffentlichen Betriebes irgend welcher wirtschaftlichen Thätigkeit anführen könne — mit geringerem Aufwande als die in der gleichen Richtung mögliche private Arbeit vermöge er höchstens bei strammer Zentralisation zu wirtschaften, und auch diese wieder sei mit besonderen, ihr eigenen, sehr beträchtlichen Aufwänden verknüpft. Uebrigens

1) Knoblauch a. a. O. S. 30 ff. 33 ff.

2) Die Gegner der Privatunternehmung auf dem Gebiete der Feuerversicherung, von denen Schäfer a. a. O. S. 87 sagt, daß sie im Grunde weniger von stichhaltigen Gründen, als von einer instinktiven Abneigung gegen alle (?) großen und gewinnbringenden Privatunternehmungen geleitet seien, pflegen von „unverhältnismäßig großem Gewinne", welchen Aktiengesellschaften durch die Feuerversicherung erzielten, zu reden, unter Hinweis darauf, daß einige dieser Gesellschaften auf ihr verhältnismäßig zum Geschäftsumfange äußerst geringes Aktienkapital Dividenden verteilen, welche, namentlich verglichen mit den Einzahlungen auf die Aktien — nicht natürlich mit den Kursen dieser letzteren — allerdings enorm, aber immer nicht höher, als bei anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen, erscheinen. Dazu ist zu bemerken, daß von den deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften meist einige nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust arbeiten (im Jahre 1881 z. B. waren es ihrer 11 von 28, im Jahre 1888 7 von 29) und daß der Durchschnittsgewinn aller im ganzen recht mäßig ist. Dies erhellt aus folgender, im Jahre 1882 dem preußischen Handelsminister von dem Verbande deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften unterbreiteten Aufstellung.

sei es auch kaum möglich, die meist qualitativ sehr einfachen Leistungen der öffentlichen Anstalten mit den sehr viel umfänglicheren und intensiveren, aber auch zu einer angemesseneren und deshalb an sich schon im ganzen billigeren Tarifierung der Risiken führenden Leistungen der Privatfeuerversicherungsinstitute zu vergleichen [1]).

Zu k. Den Vorzug größeren Entgegenkommens gegen das Publikum pflegten in Deutschland öffentliche Beamte — und in den Händen solcher befände sich doch die Verwaltung der „Societäten" — notorisch den Beamten von Privatfeuerversicherungsinstituten gegenüber nicht für sich geltend machen zu können; die meisten seien geneigt, solches Entgegenkommen nicht einmal für eines Beamten würdig zu halten. Allein in der That sei dieses Argument zu vage, um weiter erörtert zu werden.

Bei unbefangener Würdigung des Für und Wider wird man die Existenzberechtigung der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland nicht verkennen, ebensowenig aber eine Bevorzugung derselben rechtfertigen können, wird man wünschen müssen, daß beide Formen unter einer für beide maßgebenden, der Ausdehnung der Feuerversicherung günstigen Gesetzgebung sich frei und ungehindert weiter entwickeln und auch die Monopole der öffentlichen Anstalten, wo jene noch bestehen und aufrechterhalten werden sollen, diese nicht abhalten, lediglich dem gemeinen Besten zu dienen. —

Es ist unumgänglich, an dieser Stelle noch ein Wort über die Anwendbarkeit der Gegenseitigkeit und des Erwerbsprinzips auf die Feuerversicherung zu sagen.

Den Vorzug der Sicherheit genießt hier, wo das Risiko jeder exakten Vorausfeststellung widerstrebt, die Gegenseitigkeit nur bei umfassendem Großbetriebe. Rasch und mit einiger Gewähr gegen inzwischen eintretende verheerende Verluste zu einem solchen zu gelangen, giebt es aber heutzutage in Kulturstaaten, in denen alle Betriebsformen der Feuerversicherung bereits ausgebildet sind, kaum ein Mittel, zumal gerade in diesem Geschäftszweige, wo es sich ja doch meist um verhältnismäßig zum Risiko kleine Beiträge handelt, die feste Prämie beliebter ist als die Beitragszahlung mit Aussicht auf Nachschuß oder Rückgewährung. Aber auch der Vorzug der Billigkeit kann der Gegenseitigkeit nur beim Großbetriebe zugesprochen werden. Deshalb genießen offenbar alte, große und unter günstigen Umständen groß gewordene Gegenseitigkeitsgesellschaften bei gleich rationeller Verwaltung einige Vorzüge vor den Erwerbsgesellschaften; allein geschätzt werden diese Vorzüge doch immer nur von denen, welche nicht genötigt oder geneigt sind, großes Gewicht darauf zu legen, daß im Augenblicke des Vertragsschlusses auch die Beitragsleistung ein für allemal bestimmt ist. Die Schwierigkeiten der Vertretung der Versicherten bei der Aufsicht und Verwaltung — und irgend eine solche Vertretung erheischt das Prinzip der Gegenseitigkeit doch — sind wegen des raschen Wechsels der Versicherten und der meist kurzen Dauer der Verträge bei der Feuerversicherung noch größer als bei anderen Versicherungszweigen; aber sie fallen aus demselben Grunde und bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Interesses auch weniger ins Gewicht. In angemessener Größe beginnen könnte eine Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit heutzutage nur bei fester Vorauszusicherung einer bedeutenden Zahl mannigfaltiger und gut verteilter Risiken für den Anfang. Dazu fehlt es aber bei der Massenhaftigkeit besten Versicherungsangebotes an einem vernünftigen geschäftlichen Anlasse. Kleine Gegenseitigkeitsverbände, etwa unter Standesgenossen, können bei überall ungefähr gleich geringer Gefährdung und guter Verteilung des Risikos gut gedeihen. Wenn sie sich besonderer Billigkeit ihrer Gegenseitigkeitsversicherung rühmen, so beruht dies meist auf Illusion. Das gewöhnliche Hausmobiliar der Geistlichen und Lehrer einer Provinz nimmt heutzutage jede Feuerversicherungsgesellschaft in Versicherung zu Prämien, die jede Konkurrenz eines Verbandstarifes bestehen — freilich aber zu Sätzen, die doch noch nach der Verschiedenheit der Gefahren abgestuft sind. Indeß kann man solche Verbände immerhin als wertvolle Früchte des Strebens nach Selbsthilfe und als Schulen selbsthelfender wirtschaftlicher Vorsorge willkommen heißen.

8. Kostenzuschläge. Reserven. Rückversicherung. Bei aller verhältnismäßiger Richtigkeit der Prämientarife erfahrungsreicher Großbetriebe für Feuerversicherung (vgl. sub 4 oben) pflegt hier doch ein so bestimmter Unterschied zwischen Risiko- (in diesem Sinne Netto-)Prämie und Tarifprämie, wie in der Lebensversicherung, nicht zu bestehen und pflegen in der Feuerversicherung die Kostenzuschläge nicht die rechnerische Bedeutung, wie dort zu gewinnen. Der höhere Satz für das höhere Risiko muß auch für die höheren Kosten, welche die Abschätzung und Feststellung des letzteren in der Regel verursacht, mit aufkommen. Es kommt daher auch eine Vergleichung zwischen der Summe der Verwaltungskosten und der Summe vereinnahmter Kostenzuschläge nicht in Frage. Die ersteren werden aus den verfügbaren Einnahmen bestritten und bei Prüfung der Geschäftsergebnisse mit diesen in Vergleich gesetzt. Bei rationellem und nicht verlustbringendem Geschäftsbetriebe müssen sie zusammen mit den bezahlten Schadens- und anderen zufälligen Kosten von der Gesamtein-

[1]) J. Hopf a. a. O. S. 60 ff.

nahme mindestens einen Betrag übriglassen, der die nötigen Prämienüberträge (auch Prämienreserve genannt), also das, was von den im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten Prämien über den Schluß desselben hinaus validiert, ferner einen Betrag zur Deckung schon erwachsener, aber erst in der nächsten Geschäftsperiode liquid werdender Schäden (Schadenreserve), weiter einen Betrag zur Deckung etwaiger außerordentlicher Schäden der nächsten und späteren Geschäftsperiode (Kapitalreserve), endlich, bei Aktien-Gesellschaften, den zur Verzinsung des Aktienkapitals erforderlichen Betrag. Die Prämienüberträge und die Schadensreserve sind, letztere wenigstens annähernd, rechnerisch genau festzustellen; für die Bemessung der Kapitalreserve ist man auf Schätzung unter Zuhilfenahme der Erfahrungen früherer Geschäftsperioden angewiesen.

Nach Brämer a. a. O. S. 242 u. 243 hatten i. J. 1888

	20 deutsche gegenseitige Anstalten	29 deutsche Aktiengesellschaften
Einnahmen im ganzen	19 565 946 M.	58 446 729 M.
Verwaltungskosten	2 654 831 „	16 560 745 „
Schadenskosten für eigene Rechnung	5 158 024 „	28 523 742 „
Ausgaben im ganzen	8 517 620 „	46 720 463 „
Prämienreservezuwachs	7 556 373 „	[1]
Schadensreservezuwachs	554 285 „	
Kapitalreservezuwachs	816 614 „	

Nach Ehrenzweig a. a. O. S. 242 betrugen Ende 1889 bei

	12 deutschen Gegenseitigkeitsanstalten M.	30 deutschen Aktiengesellschaften M.
die Gesamtprämienreserve . . .	7 863 540	39 615 064
die Gesamtschadensreserve . . .	423 224	4 920 413
die Gesamtkapitalreserve	15 562 466	41 228 675

Die Feuerrückversicherung verdankt ihre Entstehung und Entwickelung dem bisweilen vollkommen berechtigten Wunsche des Versicherers oder der sich für ihn ergebenden geschäftlichen Notwendigkeit, Risiken zunächst für eigene Rechnung zu übernehmen, welche nach seinen geschäftlichen Erfahrungen für ihn zu groß sind, oder deren ganze Uebernahme für eigene Rechnung nach seinen Anschauungen und nach dem Grundsatze der Risikenteilung zu einer zu beträchtlichen Risikenhäufung führen würde. Oeffentliche Feuerversicherungs-Anstalten, welche mit dem Gebäudeversicherungsmonopol ausgestattet sind, können der Rückversicherung um so weniger entbehren, je kleiner ihr Geschäftsgebiet ist; sie können nur auf diesem Wege einigermaßen den Mangel der Risikenverteilung ersetzen. Durch generelle Verträge pflegt das Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer in betreff der Risikenabgabe und Uebernahme, in betreff der Rückversicherungsprämien, der Haftung, der Schadenzahlung, der Regulierungsbeteiligung und der Verkehrsformen geregelt zu werden.

9. Wirtschaftliche Bedeutung der Feuerversicherung. Die Feuerversicherung ist nicht ein Mittel der Naturbeherrschung, aber ein Mittel zur Ausgleichung größerer im Kampfe des Menschen mit der Natur bisweilen unvermeidlicher Niederlagen. Schritt für Schritt mit der steigenden Kultur wächst die Masse des durch Feuer zerstörbaren Gutes, wachsen auch die Anlässe zu solcher Zerstörung. Wenn die Kultur gleichzeitig immer vollkommenere Einrichtungen zur Schadensvorkehr und Schadenseinschränkung ausbildet, und es bewirkt, daß der vertraute Umgang mit der Gefahr diese selbst mindert, so reichen jene Einrichtungen und diese Wirkung doch keineswegs aus, Vermögensverluste durch Schadenfeuer auszuschließen. Die Feuerversicherung verteilt solche unvermeidliche Verluste auf Gesamtheiten und macht sie so für den Einzelnen wirtschaftlich beinahe unfühlbar. Im Jahre 1889 sollen von

55 öffentlichen deutschen Feuerversicherungsanstalten	M. 31 196 278
239 lokalen Verbänden für Feuerversicherung	„ 2 050 368
19 deutschen gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten	„ 5 425 728
30 deutschen Aktien-Feuerversicherungsgesellschaften	„ 29 238 343
zusammen	M. 67 910 717

für Verluste durch Schadenfeuer bezahlt worden sein. Die Durchschnittssumme von 500 M. für den einzelnen Fall ist willkürlich — aber jedenfalls hoch — geschätzt. Ihre annähernde Richtigkeit angenommen und angenommen, daß jeder Fall nur eine Person oder Haushaltung und nur einen Versicherer betroffen hätte, wären in diesem

1) Leider sind die Beträge für die Aktiengesellschaften nicht einzeln angegeben und die angegebene Gesamtsumme kann unmöglich alle Reserven umfassen.

Jahre etwa 136 000 Personen oder Haushaltungen durch das Mittel der Feuerversicherung ohne nennenswertes Opfer ihrerseits Verluste ersetzt worden, welche außerdem für die große Mehrzahl von ihnen sicher den wirtschaftlichen Ruin zur Folge gehabt hätten, deren Ersetzung aber sie wirtschaftlich leistungsfähig erhielt, oft durch Ermöglichung von Neugründungen wirtschaftlicher Anlagen sie leistungsfähiger machte, als sie vorher waren.

So gleicht, wenn die Feuerversicherung nicht ein Mittel der Naturbeherrschung ist, ihre Wirkung doch in gewissem Maße den Wirkungen dieser Mittel.

Aber unzweifelhaft wirkt die Feuerversicherung auch in höherem Maße, als sie etwa Gefahren und Verluste erzeugt, auf die Verminderung der Zerstörungen durch Feuer hin, teils unmittelbar, indem die Versicherer unablässig die Verbesserung feuerpolizeilicher Einrichtungen anregen und die Feuerlöscheinrichtungen verbessern helfen („Meidung und Unterdrückung" bei Herrmann, „Die Theorie der Versicherung", Graz 1869), teils mittelbar, indem sie ihre Leistungen zu um so günstigeren Bedingungen anbieten, je bessere Vorkehrungen gegen verheerende Brandschäden getroffen sind. (Die Einwirkung der Feuerversicherung auf die Verbesserung der Bauart der Häuser, auf die Verwahrung von Warenlägern, auf die Einrichtung von Werkstätten und Fabriken ist in dieser Beziehung überaus mächtig und erfolgreich.)

Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues) legt besonderen Wert darauf, daß der durch die Versicherung (und es gilt dies wie für jede Schaden- so auch für die Feuerversicherung) unter Viele repartierte Schaden, welcher also jeden Einzelnen nur leicht berührt, „nicht durch Anbruch der noch vorhandenen Kapitalien, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird." Herrmann a. a. O. schreibt der Versicherung — und dies gilt insbesondere auch von der Feuerversicherung — die Aufgabe zu, „die Nachteile, welche unbeglichene Störungen hervorbringen würden, gänzlich zu vermeiden oder wenigstens auf das geringste Maß zu beschränken."

10. Die Gesetzgebung. Es wäre hier nicht der Ort, eine auch nur notdürftig erschöpfende Uebersicht der Feuerversicherungsgesetzgebung in den Kulturstaaten zu geben[1]). Dagegen wird es unerläßlich sein, in kurzen Zügen feststellen, was heutzutage in wohlgeordneten Staatswesen im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Feuerversicherung von der Gesetzgebung zu fordern ist. Mit Beschränkung auf das Deutsche Reich und mit kritischer Beleuchtung des hier bestehenden Feuerversicherungsrechts sind diese Forderungen in neuerer Zeit mehrfach klargestellt worden [1]), weil hier Rechtsunklarheit und Rechtsmannigfaltigkeit der Entwickelung des Feuerversicherungsgeschäftes in hohem Grade hinderlich sind und das Reich von der in der Reichsverfassung (Art. 4 Z. 13) verliehenen Vollmacht zur gesetzlichen Regelung des gesamten Versicherungswesens der vielseitigsten Mahnungen und der Dringlichkeit des Bedürfnisses ungeachtet, bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Grundsätzen der Schadensvergütung gehören dem Gebiete des bürgerlichen Rechts an. Einzelne Gesetzbücher haben sich mit dieser Aufgabe auch befaßt[2]). In Deutschland entbehrt die Feuerversicherung gänzlich gemeinsamer civilrechtlicher Vorschriften[3]). Auch von den Landesgesetzen ordnen hier nur wenige den Gegenstand, und ihre Bestimmungen sind vielfach lückenhaft und veraltet. Solche Mängel nötigen die Feuerversicherungsanstalten zur sorgfältigsten und eingehendsten Durchbildung des Versicherungsvertrages. Daher rühren auch manche übliche grundsätzliche Vorbehalte im Vertrage, deren allgemeine und rücksichtslose Durchführung Härten einschließen könnte und denen deshalb eine milde und schonende Praxis zur Seite gehen muß. Wie in betreff des Versicherungsvertrages und in betreff der Beziehungen zwischen dem Hypothekargläubiger und dem Versicherten fehlt es in Deutschland aber auch an einer gesetzlichen Ordnung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse gegenseitiger Privatunternehmungen. Dies vielleicht einer der Gründe des spärlichen Vorhandenseins großer Gegenseitigkeitsgesellschaften für Feuerversicherung.

1) Für die europäischen Staaten enthält eine treffliche Uebersicht wenigstens der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Versicherungswesen überhaupt die Schrift von J. J. Kummer: Die Gesetzgebung der europäischen Staaten, betr. die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten, Bern, K. J. Wyß, 1883.

1) So in besonders eingehender Weise und mit guter wissenschaftlicher und sachkundiger Begründung von J. Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, Berlin, G. Reimer, 1880. Vgl. auch A. Emminghaus, Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1880.

2) Vgl. Bezold, Die deutsche Gesetzgebung über das Versicherungswesen in v. Holtzendorffs Jahrbuch, 1874.

3) Warum der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich sich mit dem Versicherungsrechte überhaupt nicht befaßt, ist in dem Art. „Versicherungswesen" näher zu erörtern.

Zu den berechtigten Forderungen an die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung gehört die, daß die in der Versicherung liegende wirtschaftliche Fürsorge des Einzelnen für den Schutz seiner Habe, die zu befördern der Staat verpflichtet ist, nicht zum Gegenstand der Besteuerung irgend welcher Art gemacht werde.

Die verwaltungs- und gewerberechtliche Aufgabe der Gesetzgebung hat sich zunächst mit der Organisation der verschiedenen Unternehmungen zu befassen. Auf die öffentlichen Anstalten braucht sich diese Aufgabe kaum zu erstrecken. Für die Privatunternehmungen aller Art sollten zwingende Normativbestimmungen aufgestellt werden. In Deutschland sollte ihnen in diesem Teile der Gesetzgebung das gemeinsame Indigenat gesichert sein. Die Normativbestimmungen sollten jede unnötige Erschwerung der Bildung von Feuerversicherungsanstalten vermeiden, aber, soweit dies überhaupt auf solchem Wege geschehen kann, der Entstehung innerlich unhaltbarer Unternehmungen vorbeugen. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe sollte nicht von einer behördlichen Entscheidung über die Bedürfnisfrage, sondern lediglich von der Unterwerfung unter die Normativbestimmungen abhängig gemacht werden.

Anlangend den Geschäftsbetrieb, so ist die u. W. nur in Deutschland übliche sog. Präventivkontrolle durchaus zu entbehren, wenn das bürgerliche Recht richtige Entschädigungsgrundsätze aufstellt.

Für die Geschäftsführung aller Anstalten muß der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten. Das Gesetz hat zu dem Ende u. a. den notwendigen Inhalt der periodischen Rechenschaftslegung zu bestimmen nnd die Treue derselben durch geeignete Vorkehrung sicherzustellen.

Ein mit allen zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Schutze der in Frage kommenden Gemeininteressen unentbehrlichen Machtbefugnissen ausgestattetes Versicherungsamt[1]), welches die staatliche Oberaufsicht zu handhaben, die amtliche Statistik des Versicherungswesens zu bearbeiten, die nötige Gesetzgebung vorzubereiten und überhaupt alle in das Fach einschlagenden höheren Verwaltungsfunktionen auszuüben hat, ist auch im Interesse der gesunden Entwickelung des Feuerversicherungswesens durchaus geboten.

Anlangend die Litteratur des Feuerversicherungswesens, so fehlt es leider an umfassenden und den Gegenstand von allen Seiten beleuchtenden „Standard"-Werken. Für einzelne Partieen des weitschichtigen Gebietes ist wenigstens die deutsche Litteratur im Texte durch Namhaftmachung mancher besonders instruktiven Schriften berücksichtigt.

Emminghaus.

1) Ein solches ist musterhaft für die Schweizer Eidgenossenschaft organisiert und verwaltet. Besser bisher wohl nirgends in der Welt.

Fichte, Johann Gottlieb,

wurde geboren am 19. V. 1762 zu Rammenau in der Oberlausitz, lehrte als Professor von 1794—1799 in Jena, 1805 in Erlangen, 1806 in Königsberg, 1809—1814 in Berlin; hier starb er am 27. I. 1814.

In staatswissenschaftlicher Hinsicht sind namentlich folgende Werke Fichtes von Bedeutung: Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796). Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik (1800). System der Rechtslehre (1812). Die Staatslehre oder über das Verhältnis des Urstaats zum Vernunftreiche (Vorlesungen gehalten im Sommer 1813).

In eigentümlichem Gegensatze zu der von Fichte stark betonten Forderung der bürgerlichen Freiheit, namentlich der politischen Freiheit stehen die Ansichten dieses Philosophen betreffs der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse; sie laufen auf eine obrigkeitliche Regelung fast der gesamten Produktions- und Verkehrsverhältnisse hinaus und in dem wichtigsten hier in Betracht kommenden Werke, dem „geschlossenen Handelsstaat", hat Fichte ein völliges sozialistisches System entworfen.

Schon im „Naturrecht" von 1796 hatte Fichte ausgesprochen, daß es das absolute unveräußerliche Eigentum des Menschen sei, leben zu können; Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung müsse sein, daß jeder von seiner Arbeit leben könne. Wie der Staat nach Fichte durch Vertrag entsteht, so sollen auch die einzelnen Rechtsinstitute auf Vertrag beruhen. Speziell das Eigentumsrecht gründe sich auf einen Vertrag aller mit allen, daß alle das Recht hätten, von ihrer Arbeit leben zu können. Sobald jemand von seiner Arbeit nicht leben könne, sei ihm das, was ihm vertragsmäßig zukomme, nicht gewährt und von diesem Augenblicke an sei er nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menschen Eigentum anzuerkennen. Um dieses Eigentumsrecht zu gewährleisten, vindiziert Fichte dem Staate weitgehende Aufgaben zur positiven Fürsorge für das Wohl des einzelnen; es solle im Staate weder Arme noch Müßiggänger geben; der Staat hat über die Verteilung der Bürger in die verschiedenen Berufsklassen und

über die Ausdehnung der einzelnen Fabrikationszweige ꝛc. Bestimmungen zu treffen.

Die im „Naturrecht" ausgesprochenen Grundgedanken werden im „geschlossenen Handelsstaat" weiter ausgeführt und zu einem System der organisierten Arbeit ausgebildet. Das Werk zerfällt inhaltlich in zwei Hauptteile; in dem einen Teile wird Kritik geübt an den bestehenden Zuständen des Handelsverkehrs; hier weist Fichte ganz in der Art der meisten sozialistischen Schriftsteller — und speziell an Fourier erinnernd — die Uebelstände nach, die aus der freien Konkurrenz entstehen: die Absatzstockungen, zeitweilige Erwerbslosigkeit der Arbeiter u. a.; — im anderen Teile entwirft Fichte das Bild eines Idealstaates. — Er ist sich bewußt, daß seine Vorschläge nicht sofort in einem konkreten Staate ausführbar seien, will aber das Ideal eines Staates zeichnen, das die Staatsmänner allmählich und unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten zu erreichen bestrebt sein sollen. —

Im Gegensatze zu der gewöhnlichen Meinung, daß der Staat nichts mehr zu thun hätte, als nur jeden in seinen persönlichen Rechten und seinem Eigentum zu erhalten und zu schützen, meint Fichte, daß es die Bestimmung des Staates sei, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen. Da alle Menschen den gleichen Rechtsanspruch darauf hätten, von ihrer Thätigkeit leben zu können, müsse auch der Staat eine solche Organisation der Arbeit vornehmen, daß dieser Anspruch erfüllt werde. — Der Staat solle dafür Gewähr geben, daß jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finde und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil an den Gütern des Lebens erhalte. —

Mit Unrecht habe sich das Eigentumsrecht auf Sachen erstreckt, es dürfe nur das ausschließende Recht auf eine bestimmte freie Thätigkeit zum Inhalte haben; z. B. das Recht, ausschließend eine gewisse Fertigkeit zu üben (anderen Kleider, Schuhe u. dergl. zu verfertigen) und alle anderen an der Ausübung derselben Fertigkeit zu hindern, bedeute ein Eigentum ohne den Besitz irgend einer Sache. Der Staat solle daher die verschiedenen Berufsarten so verteilen, daß gewisse Personen ausschließend sich gewissen Thätigkeiten widmen. Ein Stand, der der Produzenten, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen, ein anderer, der der Künstler, das ausschließende Recht, diese Produkte für bestimmte menschliche Zwecke weiter zu verarbeiten; der dritte Stand, der der Kaufleute tritt zwischen beide: er besorgt den Tauschhandel. Die Anzahl von Bürgern, welche den einzelnen Ständen zugehören kann, hat der Staat zu berechnen; und wenn einer sich zu einem Berufszweige meldet, in dem schon die vorgeschriebene Zahl von Bürgern beschäftigt ist, muß er zu einem anderen Stande übergehen. Die Preise aller Produkte und Fabrikate werden vom Staate festgesetzt; durch diese Festsetzung soll auch bewirkt werden, daß jede Arbeit ihren gerechten Lohn finde; gleiche Mühe soll gleichen Preis erlangen; doch sollen z. B. Gelehrte und Künstler wegen der Eigentümlichkeit ihres Berufs reicheren Lohn erhalten als gewöhnliche Handarbeiter. — Um all dies aber durchführen zu können, muß der Staat völlig vom Auslande abgeschlossen sein; jeder Verkehr mit dem Auslande soll dem Bürger verboten und unmöglich gemacht werden; bedarf der Staat einmal des Tauschhandels mit dem Auslande, so hat lediglich die Regierung ihn zu führen. Der geschlossene Handelsstaat braucht auch kein Edelmetallgeld, er bedarf als Geld nur ein Wertzeichen und als solches kann jedes Ding dienen; am besten wird dazu ein Gegenstand ohne inneren Wert genommen. Das Weltgeld — Gold und Silber — wird abgeschafft und dafür ein Landesgeld eingeführt, dessen Menge immer gleich bleiben und im Verhältnis zum vorhandenen Staatsvermögen stehen soll.

Ist somit alles im geschlossenen Handelsstaate aufs genaueste von der Regierung reglementiert und geordnet, so findet der Zwang doch eine Grenze in der Hauswirtschaft des einzelnen; die Produktion ist bis ins kleinste geregelt, in Bezug auf die Konsumtion ist volle Freiheit gestattet. Jeder kann mit seinem Gelde — dem Erlöse seiner Arbeit — machen, was er will, kann es sparen oder völlig ausgeben ꝛc. — Andererseits geht Fichte wieder in der Bevormundung so weit, daß er das Reisen verbietet: „Zu reisen hat aus einem geschlossenen Handelsstaate nur der Gelehrte und der höhere Künstler, der müßigen Neugier und Zerstreuungssucht soll es nicht erlaubt werden, ihre Langeweile durch alle Länder herumzutragen." —

Wie aus dem Dargelegten ersichtlich, stellt der „geschlossene Handelsstaat" ein ausgebildetes sozialistisches System dar. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß Fichtes Vorschläge teils unpraktisch, teils undurchführbar sind (s. den Art. „Sozialismus"). Aber, soviel auch im einzelnen gegen die Fichteschen Ideen gesagt werden kann, es bleibt ihm das Verdienst, daß er als Erster in Deutschland die soziale Frage energisch in Angriff genommen, die Schäden des rücksichtslosen Waltens der freien Konkurrenz aufgedeckt hat und für weitgehende positive Fürsorge des Staates für die wirtschaftlich Schwachen eingetreten ist. — Das System Fichtes erinnert vielfach einerseits an Platos

Staat, andererseits an Rodbertus, der offenbar von Fichte beeinflußt ist. Im Gegensatz zum französischen Sozialismus und Communismus, der das individuelle Recht auf möglichst viele Genüsse bei wenig Arbeit in den Vordergrund stellt, ist Fichte vor allem Anti-Individualist. Er betont zuvörderst die sittliche Pflicht und das Recht des Staates, für die harmonische Ausbildung aller seiner Glieder zu sorgen und die Pflicht des einzelnen, sich als Glied des Ganzen zu fühlen, dem Alle ihre Kräfte zu widmen hätten, wofür sie dann auch gerechten Anteil an dem Gesamteinkommen zu beanspruchen hätten. — Im Gegensatz zu Plato und den meisten französischen Sozialisten ist Fichte nicht für die Weibergemeinschaft, sondern für die Monogamie eingetreten. (Cf. Erster Anhang des Naturrechts. Grundriß des Familienrechts.) —

Litteratur:

Johann Gottlieb Fichtes sämtliche Werke, herausgeg. von J. H. Fichte, Berlin 1845. III. Band: Grundlage des Naturrechts (1796). Der geschlossene Handelsstaat (1800). IV. Band: Die Staatslehre (nach den Vorlesungen von 1813). — Nachgelassene Werke, Bonn 1834. II. Band: System der Rechtslehre (von 1812). — Schmoller, Johann Gottlieb Fichte, in Jahrb. f. Nat. 1865 (wieder abgedruckt in den Ges. Aufsätzen „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften", Leipzig 1888). — Zeller, J. G. Fichte als Politiker in Sybels Historischer Zeitschrift, Band IV, S. 1 fg. (auch in Zellers Vorträgen und Abhandlungen, Leipzig 1865). — Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts S. 349 fg. — J. H. Fichte, Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England S. 93—168. — J. B. Meyer, Fichte, Lassalle und der Sozialismus, 1878. — A. Lasson, J. G. Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat, Berlin 1863. — Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886, S. 32—34.

Karl Diehl.

Fideikommisse.

I.
Geschichte und Recht der F.

1. **Begriff.** Familienfideikommiß nennt man im heutigen Rechte einen Vermögensinbegriff, der durch eine private Willenserklärung für unveräußerlich erklärt ist, um in einer Familie zur Erhaltung ihres Ansehens von Geschlecht zu Geschlecht vererbt zu werden. Dadurch, daß die Gebundenheit auf Rechtsgeschäft beruht, unterscheidet sich eine solche „Stammgutsstiftung" von dem unmittelbar kraft Rechtsnorm in ähnlicher Weise gebundenen Stammgute, sowie von dem durch das Satzungsrecht eines hochadeligen Hauses geschaffenen Hausgute. Dem Lehn gegenüber wird das Familienfideikommiß durch den Mangel der Lehnsherrlichkeit gekennzeichnet, deren ehemaliges Vorhandensein auch bei allodifizierten Lehen, insoweit sie unter Aufrechterhaltung der Rechte der Lehnsanwärter als fideikommißähnliche Güterarten fortbestehen, für das Lehnsband bestimmend bleibt. Von verwandten Instituten des Bauernrechtes unterscheidet sich das Familienfideikommiß durch die Zweckbestimmung, die hier in erster Linie auf die Erhaltung einer Familie in hervorragender sozialer Stellung, dort auf die Erhaltung eines Gutes in seinem wirtschaftlichen Bestande gerichtet ist, — ein Unterschied, der auch bei den Versuchen einer Uebertragung des Fideikommißrechtes auf bäuerliche „Erbgüter" oder sonstige „Bauernfideikommisse" sich geltend gemacht hat. Wenn endlich das Familienfideikommiß sich vielfach mit der Familienstiftung berührt, so gehört doch die letztere, da sie als selbständige Stiftungsperson der Familie gegenübertritt, einem ganz anderen Rechtsgebiete an und pflegt überdies weniger dem splendor familiae als der Versorgung oder Unterstützung einzelner Familienglieder zu dienen.

2. **Geschichte.** Die Entstehung unseres Rechtsinstitutes ist noch keineswegs ausreichend erforscht und neuerdings wiederum Gegenstand eines lebhaften Streites geworden. Gewiß ist, daß das deutschrechtliche beständige Familienfideikommiß in seiner gegenwärtigen Gestalt erst seit dem siebzehnten Jahrhundert bei uns zur Ausbildung gelangt ist und seine juristische Form der romanistischen Jurisprudenz verdankt, welche hierbei dem Vorbilde der vor allem in Spanien für die dortigen Majorate aufgestellten und demnächst in Italien fortgeführten Theorie folgte. Aeußerst bestritten dagegen ist, ob und welche Wurzeln das Institut im älteren einheimischen Rechte hat.

Ursprünglich mußte dem germanischen Rechte der Gedanke, durch ein besonderes Rechtsgeschäft ein Gut einer Familie zu sichern, selbstverständlich fern liegen. Denn das Vermögen war schon von Rechts wegen zu Gunsten der Familie gebunden. Insbesondere blieben für das Grundeigentum, das

mehr und mehr die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Stellung wurde und zugleich die wichtigsten Befugnisse und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes in sich aufnahm, auch nach der freieren Entfaltung des Sonderseigentums Rechtssätze in Kraft, welche auf die Erhaltung der Güter im Mannesstamme des Geschlechtes hinwirkten. Ueberall bestanden erbrechtliche Vorzüge des Speeres vor der Spindel, überall war zugleich die Veräußerung der Liegenschaften durch feste Erbenwartrechte beschränkt. Als jedoch im Laufe der Zeit das Erbrecht der Weiber sich besserte und das Beispruchsrecht der Erben mancherlei Abschwächungen erfuhr, erhielten sich die strengeren Grundsätze vielfach nur für das Erb- oder Stammgut der Familie und kamen zum Teil auch hier ins Wanken. Nunmehr war Platz und Bedürfnis für Familiengutsstiftungen gegeben. Denn nun lag es nahe, durch Verfügung oder Vertrag auch einem neu erworbenen Grundstücke die Stammgutseigenschaft zu verleihen oder da, wo das gesetzliche Recht der Stammgüter in Verfall geriet, durch rechtsgeschäftliche Anordnung für ein bestimmtes Gut ein entsprechendes Recht zu begründen. In der That tauchen bei den Angelsachsen schon seit dem 8. Jahrhundert derartige Stammgutsstiftungen auf, die B r u n n e r für Nachahmungen der ursprünglichen Stellung des Ethels hält und aus dessen frühem Schwinden erklärt. Auch in Deutschland aber begegnen seit dem 11. Jahrhundert Dispositionen, welche ein Gut unveräußerlich im Mannesstamme des Erwerbers festzuhalten suchen. An der Rechtsgiltigkeit solcher Verfügungen scheint niemals gezweifelt zu sein. Blieben sie immerhin vereinzelt, so ist zu bedenken, daß sowohl im Adel wie im Bauernstande ein immer wachsender Teil des Grundbesitzes dem gemeinen Landrechte überhaupt entzogen und dem Lehn-, Dienst- oder Hofrechte unterworfen wurde, womit neben der Gebundenheit durch Herrenrecht zugleich eine familienrechtliche Vinkulierung gegeben war. Jedenfalls ging die tief im germanischen Rechtsbewußtsein wurzelnde Vorstellung, daß das Grundeigentum Familiengut sei, niemals verloren. Dagegen wurde nur schwer und unvollkommen ein Hindernis überwunden, welches das germanische Familienrecht selbst dem Bestreben entgegensetzte, eine Familie als solche dauernd in ihrer durch Grundbesitz bedingten Stellung zu erhalten. Dieses Hindernis war der Mangel eines Erstgeburtsrechtes oder einer sonstigen Einzelerbfolge. Indem mehrere Söhne gleichen Anteil am Erbe nahmen, war das Familiengut stets mit der Zersplitterung, die Familie mit der Einbuße ihrer wirtschaftlichen und sozialen Position bedroht. Es ist bekannt, wie sogar auf das fränkische Reich selbst und später auf die deutschen Territorien der Grundsatz der Gleichberechtigung mehrerer Erben angewandt wurde und überall, wo nicht ein Rest des alten Amtscharakters die Unteilbarkeit der Herrschaft sicherte, zu Landteilungen führte. In noch höherem Maße gefährdeten die Erbteilungen den Bestand der adeligen und bäuerlichen Güter und Familien. Ein kräftiges Gegengewicht gegen diese Entwickelung bot freilich von Alters her die weit verbreitete germanische Sitte der Fortsetzung der Erbengemeinschaft unter Brüdern und Vettern. Allein mochte auch durch mehrere Geschlechterfolgen ein Gut in ungeteilter Gemeinschaft zu gesamter Hand besessen werden, so kam es schließlich doch einmal zur Teilung, zumal seitdem statt der Thatteilung („Totteilung") die bloße Nutzteilung („Mutschierung") üblich wurde, welche die aus dem Gemeinschaftsbande fließenden gegenseitigen Anwartschaftsrechte unberührt ließ. Vielfach wurden daher, um ein Besitztum für immer zusammenzuhalten, unter den Gemeinern besondere Verträge („Erbeinigungen" und bei ritterlichen Gütern auch „Burgfrieden") errichtet, die der Gemeinschaft eine beständige Organisation verliehen und relmäßig jede Teilung und jede Veräußerung verboten. Solche „Ganerbschaften" haben namentlich unter dem niederen Adel in großer Zahl durch Jahrhunderte hindurch bestanden und zum Teil sogar unsere Tage erreicht. Die Verwendbarkeit der verschiedenen Formen der Gemeinschaft hatte indes ihre natürlichen Grenzen. Wo die Gemeinschaft undurchführbar oder ungeeignet war, gab es zur Herstellung eines ungeteilten Familienbesitzes schlechthin kein anderes Mittel als die Einzelerbfolge. Das Sonderinteresse der einzelnen Geschlechtsgenossen mußte dem einheitlichen Interesse des Geschlechtes im ganzen zum Opfer gebracht werden, indem ein durch feste Folgeordnung bestimmtes Familienhaupt zum Besitz und Genuß des Familiengutes berufen, die anderen Familienglieder aber auf Anwartschaftsrechte eingeschränkt und im übrigen durch nebensächliche Anteile oder Bezüge abgefunden wurden. So drang in der That schon in das mittelalterliche Recht an verschiedenen Stellen eine Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht ein. Doch stieß sie durchweg auf zähen Widerstand und kämpfte sich nur mühsam und keineswegs allgemein durch. Nur vereinzelt stellte sich im Landrecht für das Haupt- oder Stammgut eines Geschlechtes die ungeteilte Vererbung auf den ältesten Schwertmagen fest, wie sie z. B. nach dem sächsischen Recht der Heimat und des Hantgemals galt. Allgemeiner wurde im Hofrecht unter Mitwirkung des Grundherrn eine Individualsuccession in die Bauernhufe durchgeführt, von wo aus dann allmählich

die Institution des Anerbenrechts in Verbindung mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe fast das gesamte deutsche Bauerngüterrecht eroberte. Dagegen gingen im Lehnrecht die Ansätze zu einer Einzelerbfolge, obwohl sie auch hier in den Rechten und Interessen des Herrn eine Stütze fanden, bei uns wieder unter; während in Frankreich gerade das Lehnswesen sich im Sinne eines mehr und mehr durchdringenden Erstgeburtsrechtes fortbildete, trug im deutschen Lehenrecht das Prinzip der gesamten Hand den Sieg davon. Immerhin ist zu beachten, daß in gewissem Umfange auch bei dem Gemeinschaftsbesitz ein Altersvorzug zur Geltung kam, da die Gemeinschaft nach außen einen einheitlichen Träger und regelmäßig auch nach innen ein leitendes Haupt forderte, diese Stellung aber dem Aeltesten zuzufallen pflegte. Vielfach bildete daher die ungeteilte Gemeinschaft unter einem Direktorium des Aeltesten den Uebergang zur Einzelnachfolge. Am bedeutungsvollsten wurde in dieser Richtung die durch die Hausgesetzgebung der Familien des hohen Adels seit dem vierzehnten Jahrhundert eingeleitete Bewegung. Denn indem die reichsständischen Geschlechter sich behufs Erhaltung ihrer Stellung als ausschließlich vom Mannsstamm dargestellte einheitliche Häuser mit einer monarchischen Hausverfassung konstituierten und durch eine Reihe von Satzungen den Familienbesitz mit Einschluß der Landeshoheit als unzerstörbares Hausgut zu befestigen suchten, wurden sie mehr und mehr zur Einführung der Unteilbarkeit und der Primogenitur gedrängt. Es ist freilich bekannt genug, wie lange es dauerte, bis die Grundsätze der Unteilbarkeit und der Primogenitur, obwohl sie in manchen Häusern frühzeitig ausgesprochen und für die Kurfürstentümer schon in der goldenen Bulle reichsrechtlich sanktioniert wurden, allgemein im hohen Adel durchdrangen und wie oft trotz der offenbarsten Nachteile und im Widerspruch mit dem im übrigen siegreichen Staatsgedanken ein Rückfall in das Teilungswesen erfolgte. Allein es war doch bereits seit dem Mittelalter der Weg gewiesen, der zu dem schließlich überall erreichten Ziel führte. Zugleich aber war hiermit ein Vorbild aufgestellt, das andere Stände und insbesondere den niederen Adel zur Nachahmung reizte, sobald auch hier ein besonders kräftiger Familiensinn den Wunsch erzeugte, einer Familie für alle Zeiten durch beständige Vermögenskonzentration, sei es auch auf Kosten der Einzelnen, Glanz und Ansehen zu sichern. Schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind mehrfach Stammgutsstiftungen mit Anordnung einer Individualsuccession urkundlich bezeugt. Daß sie in den folgenden Jahrhunderten nicht fehlten, beweist schon der nach der Rezeption unter den gelehrten Juristen geführte Streit über ihre im Mittelalter nicht bezweifelte Giltigkeit. Auch läßt sich die seit dem 16. Jahrhundert erfolgte Ueberleitung einzelner Ganerbschaften in Majorate nachweisen. Doch begann erst seit dem 17. Jahrhundert und besonders seit dem dreißigjährigen Kriege eine massenhafte Stiftung von Stammgütern mit Erstgeburtsrecht, in denen von da an der niedere Adel das vornehmste Mittel erblickte, um sich ein ihm kongeniales Grundeigentumsrecht zu schaffen. Auf die Entfesselung dieser starken Bewegung zu Gunsten der Einzelnachfolge scheint das durch die politische Verbindung der Länder und das Uebergewicht der habsburgischen Macht nahe gerückte Vorbild der spanischen Majorate, die schon im Mittelalter eine große Verbreitung und eine gesetzliche Form erlangt hatten, nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Wenn aber neuerdings P f a f f und H o f f m a n n, denen das Verdienst der Aufdeckung dieses Zusammenhanges gebührt, in dem spanischen Recht die eigentliche Quelle des gesamten deutschen Familienfideikommißrechtes erblicken wollen und dasselbe demgemäß „eine fremde Erfindung, einen welschen Importartikel" nennen, so liegt hierin auch abgesehen davon, daß die Fortbildung zum Majorat nur ein einzelnes Moment in der Geschichte der Stammgutsstiftungen ist, eine gewaltige Uebertreibung.

Inzwischen war in Deutschland mit der Aufnahme der fremden Rechte die Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen. Es fragte sich daher, ob und in welcher Gestalt die Stammgutsstiftung sich juristisch zu legitimieren vermöge. Zunächst brachte man sie unter den Begriff des Familienstatuts und bemaß daher ihre Geltung nach dem Umfange, in dem man der Familie oder doch der familia nobilis ein jus statuendi beilegte. So behandelt noch B e t s i u s im Jahre 1611 die ganze Lehre unter dem Gesichtspunkte der Autonomie. Allein mehr und mehr drang eine der Autonomie feindselige Strömung durch. Auf die Dauer wahrte sich nur der hohe Adel im Zusammenhange mit seiner politischen Stellung eine durchgreifende Satzungsgewalt, vermöge deren er sich des römischen Rechtes erwehrte und namentlich auch das Sonderrecht seiner Haus- und Stammgüter auf der mittelalterlichen Grundlage fortbildete. Dagegen unterlag der niedere Adel, in dem ohnehin die Ansätze zu einer tragfähigen Familienorganisation nur schwach entwickelt waren, dem gemeinen Recht und der romanistischen Jurisprudenz. Diese aber ergriff mit merkwürdiger Einstimmigkeit die künstliche Konstruktion, durch welche nach dem Vorgange von Spaniern (insbesondere M o l i n a) und Italienern (wie P e r e g r i n u s und F u s a r i u s) in

Deutschland zuerst Knipschild (in einer Dissertation von 1626 und ausführlich in seinem epochemachenden Buch von 1654) die Stammgutsstiftungen vom römischen Recht her ausdeutete. Sie knüpfte an das römische Fideikommißrecht an und schuf so den Begriff und Namen des „beständigen Familienfideikommisses“. Doch durchbrach man nicht nur an zahlreichen Punkten, vor allem durch Zulassung der immerwährenden Bindung und durch Gleichstellung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit den Anordnungen von Todes wegen, die Schranken der römischen fiduziarischen Substitution, sondern verschmolz auch mit dem römischen Gedanken eine Fülle fremdartiger Gedanken, unter denen an erster Stelle der den Feudisten entlehnte Gedanke der „successio ex pacto et providentia majorum“ eine konstitutive Bedeutung für das moderne Fideikommißrecht gewann. Eine Zeitlang unterstellte man sogar, indem man auch stillschweigende Fideikommißstiftungen annahm oder Anordnungen eines Stammvaters beliebig fingirte, alle möglichen Reste des alten Familiengüterrechts dem neuen Begriff. Erst im vorigen Jahrhundert wurden die gesetzlichen Stammgüter allgemein wieder ausgeschieden. Noch später und bis heute nicht ohne Widerspruch entschloß sich die Theorie, die Hineintragung des Fideikommißbegriffes in das hausverfassungsmäßig gebundene hochadlige Hausvermögen, das freilich im Leben stets seine Eigenart gewahrt hatte, aufzugeben. Im übrigen dagegen erhob sich das Familienfideikommiß in der ihm vom Juristenrecht aufgeprägten Gestalt zum gemeinrechtlichen Institut und muß auch heute, so nachteilig die Verbildung des deutschen Stoffes durch Einzwängung in das fremde Gewand sich fühlbar macht, nach den in diesem Zusammenhange ausgebildeten Grundsätzen behandelt werden.

Auch die Gesetzgebung stellte sich, seitdem sie in einzelnen Ländern sich mit den Familienfideikommissen befaßte, auf den von der romanistischen Theorie bereiteten Boden. Doch brachten schon die großen Gesetzbücher — das bayrische Landrecht, das preußische Landrecht, das österreichische Gesetzbuch und das badische Landrecht — in ihren Bestimmungen über das Familienfideikommiß wieder mehr den germanischen Gedanken des Familiengutes zur Geltung. Noch entschiedener geschah dies in den in unserem Jahrhundert erlassenen Reformgesetzen, die auch in manchen anderen Punkten mit den starren Regeln des gemeinen Rechtes brachen. Am bestimmtesten wurden im preußischen Recht die Konsequenzen aus dem Begriff des Familienvermögens gezogen.

Die in der französischen Revolution zum Durchbruch gelangten politischen und wirtschaftlichen Tendenzen, die den Individualismus auf den Schild erhoben und sich gegen jede Gebundenheit des Eigentums, jede Ungleichheit des Erbrechts und jede dem Adel förderliche Einrichtung kehrten, mußten auf völlige Beseitigung der Familienfideikommisse hindrängen. In Frankreich erfolgte ihre Aufhebung im Jahre 1792; der Code civ. art. 896 verbietet sogar jede auch nur einmalige Beschwerung eines Erben mit einer Substitution. Auch in Deutschland folgte man in den Rheinlanden, in Bayern (1808) und mehrfach sonst diesem Vorbilde, stellte aber nach 1815 fast überall das frühere Recht wieder her. Einen neuen Ansturm gegen das Institut brachte das Jahr 1848: mit den deutschen Grundrechten (Art. 38) ordneten viele Verfassungsurkunden (die preußische in Art. 40) die Aufhebung der Familienfideikommisse an. Allein diese Bestimmungen blieben unausgeführt und wurden wieder beseitigt (in Preußen durch G. v. 5. VII. 1852). Nur in Braunschweig (1850) und Oldenburg (1852) ergingen Aufhebungsgesetze, von denen aber das erstere wieder rückgängig gemacht ist (1858).

Wesentlich verschieden von der kontinentalen Entwickelung verlief die Geschichte der Familienfideikommisse in England. Wirkliche Fideikommisse sind heute dort selten. Dagegen haben die im englischen Recht sehr verbreiteten entails einen durchaus abweichenden Charakter.

3. Errichtung. Die Errichtung eines Familienfideikommisses erfolgt durch eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Stifters, die sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen und in beiden Fällen sowohl einseitig wie vertragsmäßig abgegeben werden kann. Selbstverständlich mindestens in Schriftform. Der in der Stiftungsurkunde ausgedrückte Wille ist Quelle und bleibt Norm des Rechtsverhältnisses, solange es besteht.

Fähig zur Errichtung eines Familienfideikommisses ist jede Person, die über ihr Vermögen frei verfügen kann. Etwaige Einschränkungen der Verfügungsfreiheit in bezug auf ein zum Fideikommiß gewidmetes Vermögensstück, z. B. bei Lehen, verlangen natürlich Beachtung. Auch dürfen durch die Errichtung von Todes wegen Pflichtteilsrechte nicht verletzt werden.

Der Stifter kann das Fideikommiß für seine eigene oder auch für eine fremde Familie begründen. Bewidmungsfähig ist heute, obschon das Institut noch immer vorzugsweise vom niederen Adel benützt wird, so gut die bürgerliche wie die adelige Familie. Hierin stimmen mit dem gemeinen Recht alle Partikularrechte, außer dem bayerischen, das Fideikommißstiftungen nur „zum Vorteil adeliger Personen und Familien“ zuläßt, überein.

Erforderlich ist ferner ein geeignetes Vermögensobjekt. Als geeignet erscheint gemeinrechtlich jede beständige fruchttragende Sache, also außer einem Grundstück mit Zubehör auch eine nutzbare Gerechtigkeit, ein sichergestelltes, zinstragendes Kapital oder ein Einkünfte gewährender Vermögensinbegriff. Wenn manche (wie z. B. Stobbe) auch Mobilien, welche einen dauernden Genuß darbieten, für geeignete Fideikommißgegenstände erklären, so ist für das gemeine Recht vielmehr daran festzuhalten, daß Fahrnis nur in Verbindung mit Liegenschaften fideikommissarisch gebunden werden kann. Partikularrechte aber lassen auch selbständige Fideikommisse an körperlichen Gesamtsachen, z. B. an Juwelenschätzen, Kunstsammlungen, Bibliotheken zu. Umgekehrt beschränken andere Partikularrechte, insbesondere das preußische und jetzige bayrische, die Zulässigkeit der Fideikommißstiftung auf Landgüter (womit also z. B. Häuser ausgeschlossen sind) und Geldkapitalien. Das Fideikommißobjekt muß aber stets ansehnlich genug sein, um den Zweck einer Erhöhung des Glanzes der Familie erfüllen zu können. Partikularrechte fordern einen festen Mindestwert; so das preußische Recht bei Landgütern einen Reinertrag von mindestens 7500 M., bei Geldfideikommissen einen Kapitalbetrag von mindestens 30000 M.

Einer staatlichen Mitwirkung bedarf die Fideikommißstiftung gemeinrechtlich nicht. Hieran haben indes unter den Partikularrechten nur das sächsische, hessische und württembergische festgehalten. Nach preußischem Recht bedarf es gerichtlicher Verlautbarung und nach bayrischem Recht gerichtlicher Bestätigung, die aber nicht versagt werden kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Die meisten neueren Gesetze verlangen landesherrliche Bestätigung; nach preußischem Recht ist eine solche wenigstens bei sehr großen Fideikommissen (mit einem Reinertrag über 30000 M.), nach sächsischem Recht bei Fideikommissen, die noch in der dritten Hand unabänderlich sein sollen, erforderlich. In Oesterreich wird sogar die Einwilligung der „gesetzgebenden Gewalt", somit seit Einführung einer Verfassung, wie das Ges. v. 13. VI. 1868 festgestellt hat, die Zustimmung der Volksvertretung gefordert.

Mitunter schreiben die Partikularrechte auch die Errichtung eines Inventars und Sicherheitsbestellung vor.

Wo das Grundbuchsystem durchgeführt ist, hängt zwar nicht die Begründung der Fideikommißqualität, wohl aber ihre Vollwirksamkeit gegen Dritte bei Grundstücken von der Eintragung ab. Die Eintragung erfolgt bald in der Eigentumsrubrik, bald in der Abteilung für die dingliche Lasten.

Erleichtert ist neuerdings in mehreren preußischen Provinzialgesetzen die Errichtung eines Familienfideikommisses in dem Falle, wenn bei Auflösung des Lehnsverbandes ein Lehn in ein Fideikommiß umgewandelt werden soll. Insbesondere wird hier ein geringerer Ertrag als ausreichend erachtet und von dem bekanntlich sehr hohen Fideikommißstempel abgesehen.

4. Rechtsverhältnis. Der Idee des Institutes entspricht am meisten eine Auffassung, nach welcher das Fideikommißvermögen ein zweckbestimmtes Sondervermögen ist, an welchem das Eigentum der Familie als solcher, dem jedesmaligen Besitzer aber ein selbständiges Nutzungsrecht zusteht. Gemeinrechtlich läßt sich indes, da die Familie, vom hochadeligen Hause abgesehen, kein Rechtssubjekt ist, diese Auffassung nicht durchführen. Man muß daher mit der schon von Knipschild aufgestellten und neuerdings wieder herrschend gewordenen Lehre dem jedesmaligen Besitzer das Eigentum zuschreiben und die Einschränkungen dieses Eigentums auf dingliche Rechte der Anwärter zurückführen.

In den meisten Partikularrechten dagegen ist die früher auch für das gemeine Recht vielfach verteidigte Ansicht zur Geltung gelangt, daß dem jeweiligen Inhaber nicht das alleinige Eigentum, sondern nur ein unvollkommeneres Recht gebühre, das im bayrischen, preußischen und österreichischen Recht unter Heranziehung der Lehre vom geteilten Eigentum als Nutzeigentum oder Untereigentum, sonst als Nießbrauch oder ein dem Nießbrauch verwandtes umfassendes dingliches Nutzungsrecht charakterisiert wird. Als Subjekt des Obereigentums oder Eigentums wird dann regelmäßig die Familie gedacht. Man hat freilich auch versucht, die Frage nach dem Eigentumssubjekt in anderer Weise zu lösen. Allein wenn man das Obereigentum oder Eigentum dem jedesmaligen Nachfolger oder dem Staate oder gar niemandem zuschrieb, so mußten derartige Konstruktionen an ihrer eigenen Unnatur scheitern. Die meisten Gesetze behalten daher in Uebereinstimmung mit der im vorigen Jahrhundert fast allgemein durchgedrungenen Lehre das Obereigentum oder Eigentum ausdrücklich der Familie vor. Bei der Verflachung, die unter dem Einfluß der naturrechtlichen Schule der Begriff der „moralischen Person" erfahren hatte, standen theoretische Bedenken einer solchen Annahme nicht entgegen. Denn indem man die moralische Persönlichkeit rein kollektiv auffaßte, behandelte man ohne weiteres gleich jeder Gesellschaft oder Gemeinschaft auch die Familie als Rechtssubjekt. Im Sinne der Zeit wurde es daher auch nicht als Widerspruch empfunden, wenn z. B. das österreichische Recht gleichzeitig das Obereigentum einer moralischen Person beilegte und Anteile an diesem Obereigentum

den einzelnen Familiengenossen mit Einschluß des jeweiligen Untereigentümers zuschrieb. Mit der schärferen Erfassung des Wesens der juristischen Person gerieten die theoretischen Grundlagen dieser gesetzlichen Konstruktionen ins Wanken. Dieselben erwiesen sich aber auch praktisch als wertlos, solange man es unterließ, die Familie als willens- und handlungsfähige Verbandseinheit zu organisieren. Mehr und mehr jedoch schufen die Gesetze in diesem Punkte Abhilfe, indem sie der übereinstimmenden Willenserklärung der gegenwärtigen Anwärter eine gewisse Macht über das Fideikommiß einräumten, zur Ergänzung aber einen Kurator des Fideikommisses oder der künftigen Generationen als Vertreter der dauernden Stiftungsinteressen einsetzten und darüber eine gerichtliche oder landesherrliche Oberaufsicht ins Leben riefen. Hiermit wurde offenbar eine mit obersten Herrschaftsrechten über das Fideikommiß ausgestattete juristische Person, die freilich mehr einer Stiftung als einer Familiengenossenschaft ähnelt, zur Wirklichkeit. Mithin haben Pfaff und Hoffmann nicht unrecht, wenn sie insbesondere für das österreichische Recht ein „unpersönliches Rechtssubjekt" annehmen, das teils mit der Korporation, teils mit der Stiftung, teils mit der ruhenden Erbschaft Verwandtschaft zeige und am besten „Fideikommiß" genannt werde. Dagegen machen diese Schriftsteller dem romanistischen Eigentumsbegriff ein unberechtigtes Zugeständnis, wenn sie das gesetzlich angenommene geteilte Eigentum verwerfen, dem Inhaber das Alleineigentum zusprechen und jenes unpersönliche Rechtssubjekt nur zum „Hüter der Substanz" berufen.

Voll und ganz hat das preußische Recht den Gedanken des Familieneigentums durchgeführt, indem es der ein Fideikommiß besitzenden Familie eine genossenschaftliche Verfassung verliehen hat. Die Familie besitzt hier ein oberstes Organ in der gerichtlich zusammenberufenen Gesamtheit der lebenden Anwärter und vermag durch einen Familienschluß, der zwar im Zweifel Einstimmigkeit fordert, jedoch sowohl die nicht erschienenen wie die künftigen Familienglieder bindet, ihren Willen zu erklären (vergl. die GG. über Familienschlüsse vom 15. II. 1840 und 5. III. 1855). In minder wichtigen Angelegenheiten wird die Familie durch den Fideikommißbesitzer und die zwei nächsten Anwärter dargestellt. Leitung und Aufsicht stehen der Fideikommißbehörde zu, als welche jetzt das Oberlandesgericht der belegenen Sache fungiert. Diese Ordnung des Rechtsverhältnisses kommt dem inneren Wesen des Institutes am nächsten. Mit den romanistischen Schulbegriffen freilich ist sie am wenigsten vereinbar: die Annahme eines Eigentums an einem Sondervermögen als solchem, die Teilung dieses Eigentums in Ober- und Untereigentum, die Erhebung der Familie zu einer Genossenschaft mit eigentümlicher Zerlegung der Vermögensherrschaft in eine einheitliche Sphäre der Verbandsperson und getrennte Individualsphären der Einzelnen sind vom Standpunkte des strengen Pandektendogmas aus arge Ketzereien.

5. Rechte und Pflichten des Fideikommißbesitzers. Der jeweilige Inhaber hat im allgemeinen Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß. Die Früchte erwirbt er als Allod. Er übt die mit dem Fideikommiß verbundenen Rechte aus und vertritt dasselbe im Prozeß. Doch soll er nach preußischem Recht bei Prozessen über die Substanz zwei Anwärter zuziehen. Alle diese Rechte finden aber ihre Schranke an der stiftungsmäßigen Pflicht, das Gut dem Nachfolger in unversehrtem Zustande zu überliefern. Er darf daher die Substanz des Fideikommisses weder belasten, noch veräußern. Auch muß er die Lasten tragen, die notwendigen Reparaturen vornehmen und darf das Gut, obwohl frei bewirtschaften, niemals verschlechtern.

6. Rechte und Pflichten der Anwärter. Die übrigen Familienglieder haben gemeinrechtlich nur ihre unentziehbare dingliche Anwartschaft, die ihnen weder unter Lebenden noch von Todes wegen genommen werden kann. Kraft Anordnung des Stifters und partikularrechtlich schon kraft Gesetzes gebühren ihnen zwei Gruppen weitergehender Rechte. Einmal Rechte auf Ueberwachung des Besitzers, auf Inventarisierung, Sicherstellung und Rechnungslage, auf Zuziehung bei gewissen Verwaltungsakten, auf Mitwirkung bei der Bestellung eines den Besitzer einschränkenden Familienrates ꝛc. Sodann gewisse Sondergenußrechte, Ansprüche auf eine Abfindung, auf Unterhalt oder auf Bezug einer (nach dem Vorbilde der Apanagen in hochadeligen Häusern) gestalteten Rente aus den Einkünften des Fideikommißvermögens ꝛc. Vielfach werden auch den Töchtern des letzten Besitzers Ansprüche auf Abfindung, Unterhalt, Ausstattung oder Rente aus dem Fideikommiß ausbedungen.

7. Veräußerung. Das Veräußerungsverbot ist dem Familienfideikommiß wesentlich und liegt daher selbst unausgesprochen in jeder Fideikommißstiftung. Es bezieht sich auf jede freiwillige Veräußerung der Substanz einschließlich dinglicher Belastungen. Die unstatthafte Veräußerung ist nichtig (nicht bloß, wie Stobbe meint, anfechtbar). Doch kann diese Nichtigkeit der Veräußerer selbst, falls er nicht in entschuldbarem Irrtum handelte, nicht geltend machen. Die Anwärter aber sind, da Strafverlust des Gutes für den Veräußerer nicht eintritt, erst in dem Augenblicke, in dem sie zur Fideikommißfolge gelangen, zur Geltendmachung ihrer Rechte am Gut befugt. Von diesem Augenblicke an können sie jedem dritten Besitzer das Gut mit der Eigentumsklage, die nach lehnrechtlicher Analogie als actio revocatoria bezeichnet wird, ohne Ersatz des Kaufschillings abfordern. Auferlegte dingliche Lasten können sie als nichtig behandeln und mit der Negatorienklage zurückweisen. Hierbei besteht im Gegensatz zum Lehnrecht kein Unterschied zwischen Nachkommen- und Seitenverwandten des letzten Besitzers. Doch muß derjenige Anwärter, welcher zugleich Allodialerbe des Veräußerers geworden ist, dessen Handlungen gegen sich gelten lassen (so auch

Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. II. 90, E. S. Bd. 26, Nr. 26, S. 153—154). Wo gesetzlich auch dem Allodialerben die Anfechtungsklage gewährt wird, muß derselbe doch dem Beklagten den Kaufschilling ersetzen.

Ausgeschlossen wird jede Anfechtung einer Veräußerung durch Einwilligung in dieselbe. Der Konsens bindet aber nur den Einwilligenden selbst, nicht dessen Nachkommen, sofern sie nicht als Allodialerben die Handlungen ihres Rechtsvorgängers anerkennen müssen. Partikularrechtlich sind auch die Allodialerben nicht oder doch nur dann, wenn ausdrücklich für sie mitverzichtet ist, gebunden.

Die Anfechtungsklage des einzelnen Anwärters verjährt von dem Augenblick an, in dem sie angestellt werden kann. Dagegen ist die Fideikommißeigenschaft selbst gemeinrechtlich unverjährbar. Doch erkennt das Reichsgericht hier wie bei Lehen die außerordentliche Ersitzung des Eigentums an einzelnen Stücken des Fideikommisses, sowie von Servituten an demselben als möglich an (Entsch. v. 7. V. 1887, E.S. Bd. 19, Nr. 51). Partikularrechte lassen eine Ersitzung des freien Eigentums an Fideikommissen zu.

Gemeinrechtlich giebt es hiernach kein Mittel, eine Veräußerung für immer unanfechtbar zu machen. Haben auch alle lebenden Anwärter eingewilligt, so kann noch nach Jahrhunderten ein nunmehr berufener Folger die Konsequenzen aus dem Veräußerungsverbot des Stifters ziehen.

Die meisten Partikularrechte dagegen erklären eine Veräußerung durch die Familie als solche oder das an ihrer Stelle zur Herrschaft über die Substanz berufene Rechtssubjekt für giltig. In Preußen genügt ein Familienschluß. Anderswo wird außer der Zustimmung aller lebenden Anwärter die Einwilligung eines Kurators der Nachkommenschaft und die gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung gefordert. Noch mehr erleichtert sind unschädliche Abveräußerungen einzelner Stücke oder bloße Vertauschungen.

Zwangsenteignungen und Zwangsablösungen werden durch das Veräußerungsverbot nicht gehindert. Das gewährte Aequivalent nimmt aber Fideikommißqualität an.

8. **Fideikommißschulden.** Die Belastung des Fideikommisses mit Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Lasten steht unter den Regeln der Veräußerung. Für die persönlichen Schulden des Fideikommißbesitzers haften nur die Früchte und auch diese nur während seiner Besitzzeit.

Nach Analogie der Lehnsschulden werden aber gewisse Schulden als „Fideikommißschulden" abweichend behandelt. Sie gelten als Passivbestandteile des Fideikommißvermögens und gehen daher mit diesem auf jeden Fideikommißfolger über, während die Allodialerben entweder überhaupt nicht oder nur subsidiär für sie haften. Fideikommißschulden sind vor allem die vom Stifter selbst, z. B. zur Erwerbung des Gutes oder zur Abfindung von Pflichtteilsberechtigten, dem Fideikommißvermögen einverleibten Schuldverbindlichkeiten. Außerdem aber solche Schulden, die ein späterer Besitzer zum Vorteile des Fideikommisses, also z. B. zur Vermehrung der Substanz, zur Erhöhung des Kulturzustandes, zur Herstellung notwendiger oder nützlicher Anlagen, zur Ablösung von Lasten, zur Abtragung von Fideikommißschulden, zur Führung von Prozessen rc., kontrahiert hat. Doch ist der jeweilige Besitzer durch die Partikularrechte bei der Eingehung von Fideikommißschulden vielfach beschränkt. So bedarf er nach preußischem Rechte zu notwendigen oder geringfügigen Verschuldungen des Konsenses zweier Anwärter, im übrigen eines Familienschlusses; nach sächsischem und hessischem Rechte muß er die Zustimmung aller lebenden Anwärter, die aber das Gericht ergänzen kann, einholen; das bayrische Recht fordert außerdem gerichtliche Bestätigung; in Oesterreich wird von der Befragung der Anwärter abgesehen, jedoch gerichtliche Einwilligung, in Baden und Braunschweig landesherrliche Genehmigung verlangt. Nach österreichischem Rechte darf ferner die Verschuldung nicht über ein Drittel des Wertes hinausgehen. Fast überall endlich wird der Besitzer verpflichtet, einen Teil der Erträge zur Schuldentilgung zu verwenden, und öfter ist vorgeschrieben, daß gleich bei Aufnahme des Darlehens ein bindender Tilgungsplan aufgestellt werden soll.

Auch für Fideikommißschulden haften im Zweifel nur die Früchte, so daß Zwangsvollstreckung nur im Wege der Zwangsverwaltung zulässig ist. Jedoch kann vom Stifter auch die Substanz beschwert werden, und nach manchen Partikularrechten treffen auch andere Fideikommißschulden die Substanz. In solchen Fällen kann es auch zur Subhastation des Fideikommißgutes kommen.

9. **Fideikommißfolge.** Die Fideikommißfolge ist ihrem rechtlichen Wesen nach eine deutschrechtliche Sondernachfolge in einen Vermögensinbegriff als solchen (vergl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. II. 1890, E. S. Bd. 26, Nr. 26, S. 141), welche sich in jedem einzelnen Falle unmittelbar aus dem Willen des Stifters vollzieht. Jeder einzelne Anwärter succediert also nach dem Prinzipe der successio ex pacto et providentia majorum kraft eines ihm direkt vom Stifter verliehenen und vom Vorbesitzer völlig unabhängigen Rechts. Dieser Gedanke ist hier weit strenger durchgeführt als im Lehnrecht, so daß auch die Nachkommen des letzten Besitzers (anders wie nach II Feud. 45) die Allodialerbschaft ausschlagen und gleichwohl das Fideikommiß behalten können und niemals das Recht irgend eines Anwärters durch eine Handlung seines Vorfahren verwirkt oder durch eine Unfähigkeit desselben berührt wird. Zugleich vollzieht sich der Anfall des Fideikommißvermögens an den Folger stets von Rechts wegen, so daß auch gemeinrechtlich hier die Regel „der Tote erbt den Lebendigen" gilt. Die Eintragung des Folgers in das Grundbuch bedingt nicht den Anfall, sondern dient nur zur Legitimation (Erkennt-

nis des Reichsgerichts v. 28. II. 1881, E. S. Bd. 4, Nr. 69).

Die **Folgefähigkeit** richtet sich nach der Anordnung des Stifters, der beliebige Bedingungen setzen kann. Häufig wird z. B. Adel oder ein durch eine bestimmte Zahl von Ahnen qualifizierter Adel, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, ein bestimmtes Religionsbekenntnis, Vollbesitz der bürgerlichen Ehre etc. gefordert. Auch ohne besondere Anordnung ist im Zweifel eheliche und leibliche Abstammung vom ersten Erwerber, männliches Geschlecht und Zugehörigkeit zum Mannesstamme erforderlich. Die oft verteidigte Ansicht, daß nur bei adeligen, nicht auch bei bürgerlichen Familien sich die ausschließliche Berufung des Mannesstammes von selbst verstehe, ist verwerflich, da auch der bürgerliche Name sich nur im Mannesstamme fortpflanzt, ohne das äußere Merkmal des Geschlechtsnamens aber eine Familie kaum sich auf lange Zeit als eine zur Trägerin von Glanz und Ansehen geeignete Einheit behaupten kann. Von den Partikularrechten verlangt nur das sächsische die ausdrückliche Anordnung der agnatischen Folge. Auch subsidiär ist im Zweifel (außer nach braunschweigischem Rechte) der Weiberstamm nicht folgefähig. Der Stifter kann jedoch Weiber und durch Weiber Verwandte in beliebigem Umfange, daher auch zu gleichem Rechte mit Männern oder gar ausschließlich („Frauenfideikommisse"), zur Nachfolge berufen und beruft sie überaus häufig für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes, oft mit der Auflage, dessen Namen und Wappen fortzuführen. Im Zweifel beginnt aber nach erfolgtem Uebergange auf den Weiberstamm sofort wieder eine neue agnatische Folge (Entsch. des R. G. in E. S. Bd. 18, Nr. 42, S. 217).

Auch die **Folgeordnung** hängt von der Anordnung des Stifters ab. Hat er nichts bestimmt, so tritt die gesetzliche Erbfolge hinter dem letzten Besitzer ein. In diesem Falle kann also das Fideikommiß auch gleichzeitig mehreren anfallen; selbst eine Teilung, mindestens eine Nutzteilung im Sinne der alten Mutschierung, ist dann nicht ausgeschlossen. Vereinzelt kommen auch heute Fideikommisse vor, bei denen kraft ausdrücklicher stifterischer Anordnung ein ganerbschaftlicher Gemeinschaftsbesitz stattfindet, so daß den Häuptern der einzelnen Linien des Geschlechtes verhältnismäßige Sonderanteile an den Nutzungen zustehen, hinsichtlich der Substanz aber die gesamte Hand vorbehalten bleibt. Durchaus die Regel bildet jedoch die stiftungsmäßige Anordnung einer Einzelfolge. Gemeinrechtlich kann der Stifter eine solche Einzelfolgeordnung beliebig gestalten. Am häufigsten begegnen Folgeordnungen mit Vorzug des höheren Alters (Majorate i. w. S.); wird dabei der Aelteste unter den nach gesetzlichem Erbrecht nächsten Erben des letzten Besitzers berufen, so spricht man von einem Majorat i. e. S.; succediert der Aelteste des ganzen Geschlechtes, so liegt ein Seniorat vor; gebührt der Vorrang dem Aeltesten aus der ältesten Linie, so besteht eine Primogenitur. Daneben begegnen Folgeordnungen mit Vorzug des jüngeren Alters, wobei in entsprechender Weise Minorat i. e. S., Juniorat und Ultimogenitur unterschieden werden. Von den neueren Gesetzen lassen es manche (z. B. das hessische und sächsische) bei der freien Wahl der Successionsordnung bewenden, andere verbieten bestimmte Successionsordnungen (wie das preußische Recht Seniorate bei Landgütern), wieder andere (wie das bayrische, hannoversche und braunschweigische) gestatten für die Zukunft nur die Errichtung von Primogenituren. Die Folgeordnung unter den subsidiär berufenen Kognaten richtet sich im Zweifel nach denselben Grundsätzen, welche für den Mannesstamm eingeführt sind; doch enthalten die Partikularrechte, insbesondere das preußische, mancherlei abweichende Bestimmungen. Sehr häufig entstehen in der Praxis Zweifel und Prozesse aus unklaren oder vieldeutigen Wendungen in den auf die subsidiäre Kognatenfolge bezüglichen Klauseln älterer Stiftungsurkunden. Bei der Auslegung ist zu beachten, daß es im Zweifel auch hier auf die größere Nähe zum letzten Besitzer ankommt und daß daher, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, die Erbtochter dem Regredienterben vorgeht.

Vielfach finden sich in derselben Familie mehrere Fideikommisse, von denen das eine als Hauptfideikommiß gilt, die anderen als Sekundogenituren, Tertiogenituren etc. an Nebenlinien fallen. Rückt dann eine Nebenlinie durch Aussterben der älteren Linie in das Hauptfideikommiß ein, so hat sie ihr Fideikommiß an die folgende Linie abzugeben.

Die stifterischen Anordnungen über die Fideikommißfolge sind gemeinrechtlich schlechthin unabänderlich. Nach preußischem Recht können sie durch Familienschluß abgeändert werden. Auch andere Partikularrechte lassen eine Umwandlung der Fideikommißstiftung unter ähnlichen Voraussetzungen wie die Aufhebung (vgl. unten sub 11) zu.

10. Fideikommißsonderung. Gehen Fideikommißvermögen und Allodialvermögen im Erbgange oder sonst (z. B. im Konkurse) verschiedene Wege, so bedarf es einer Sonderung, für welche die Grundsätze der Lehnssonderung vorbildlich geworden sind. Insbesondere ist auch hier wegen außerordentlicher Verbesserungen des Fideikommisses, die der Besitzer aus eigenen Mitteln bestritten hat, ein Ersatzanspruch der Allodialerben an den Fideikommißfolger, wegen erheblicher Verschlechterungen umgekehrt ein Ersatz-

anspruch des Fideikommißfolgers an die Allodialerben begründet.

11. Beendigung. Das Fideikommiß erlischt durch Untergang seines Objektes und durch Aussterben der bewidmeten Familie. Im letzteren Falle entscheidet über die Schicksale des Fideikommißvermögens zunächst die etwaige Verfügung des Stifters. Insbesondere kann in der Stiftungsurkunde eine bestimmte kognatische Erbfolge für den Fall des Erlöschens des Fideikommisses durch Aussterben des Mannesstammes vorgeschrieben sein (Entsch. des Reichsgerichts in C. S. Bd. 13, Nr. 53), — eine Anordnung, die von der Anordnung subsidiärer Kognatenfolge in das als solches fortbestehende Fideikommiß wohl zu unterscheiden ist (Entsch. des Reichsgerichts a. a. O. Bd. 18, Nr. 42, S. 209). Hat der Stifter nichts verfügt, so verwandelt sich das Fideikommiß in freies Allodialvermögen des letzten Besitzers, unterliegt also dessen freier Disposition unter Lebenden und von Todes wegen und fällt mangels solcher an dessen gesetzliche Erben. Nur das badische Recht weicht hier ab, indem es den Anfall des Gutes an die gesetzlichen Erben des letzten Besitzers zwingend vorschreibt.

Eine Aufhebung des Fideikommisses durch Willenserklärung der Beteiligten ist gemeinrechtlich unstatthaft. Jeder Verzicht eines Anwärters wirkt nur wider ihn selbst und läßt die Rechte späterer Anwärter mit Einschluß der Nachkommen des Verzichtenden unberührt. Dagegen kann nach preußischem Recht die Aufhebung durch Familienschluß erfolgen. Auch die meisten anderen Gesetze ermöglichen die Auflösung des Fideikommißbandes durch übereinstimmende Willenserklärungen der gegenwärtigen Familienglieder und eines Kurators, fordern aber überdies landesherrliche Genehmigung (so in Baden und Braunschweig) oder gerichtliche Bestätigung (so in Bayern und Oesterreich). Auch soll die Aufhebung in Bayern nur, wenn sie notwendig oder in hohem Maße nützlich ist, in Oesterreich nur, wenn keine Nachkommenschaft zu vermuten ist, stattfinden.

Immer endlich kann durch Gesetz die Aufhebung des Fideikommißverbandes ausgesprochen werden. Die älteren Aufhebungsgesetze pflegten dabei dem augenblicklichen Besitzer ohne weiteres das freie Eigentum zuzusprechen. Ein reines Geschenk auf Kosten der Anwärter! Das Oldenburger Aufhebungsgesetz vom 28. III. 1852 läßt noch einmal nach Fideikommißrecht succedieren. Das Braunschweiger Aufhebungsgesetz vom 19. III. 1850 gewährte dem Nachfolger einen Entschädigungsanspruch in Höhe eines Drittels, den übrigen Anwärtern zusammen einen gleichen Entschädigungsanspruch in Höhe eines anderen Drittels. Lassalle suchte sogar die Teilung des Fideikommisses unter alle Familienglieder als das allein gerechte Verfahren zu erweisen.

12. Die Zukunft der Familienfideikommisse. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich befaßt sich mit dem Recht der Familienfideikommisse nicht. Dagegen sollen nach Art. 35 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes die Vorschriften der Landesgesetze über Familienfideikommisse unberührt bleiben. Der gegenwärtige Rechtszustand soll also unverändert fortbestehen.

Bei der Umarbeitung des Entwurfes wird hoffentlich die Einsicht durchdringen, daß sich das deutsche Gesetzbuch nicht in dieser Weise mit einem so wichtigen Institut des geltenden Privatrechts abfinden darf. Es handelt sich um ein gemeinrechtliches und zugleich mit geringen Ausnahmen in den Partikularrechten anerkanntes Rechtsgebilde, das sich großer Verbreitung erfreut und in voller Lebenskraft blüht. Die Stiftung neuer Familienfideikommisse gehört, wie die Erfahrung lehrt, keineswegs zu den Seltenheiten. In den Grundzügen stimmt das Recht der Familienfideikommisse in den einzelnen deutschen Staaten überein; die Verschiedenheiten, die hier begegnen, sind geringer als in mancher anderen Rechtsmaterie und jedenfalls nicht so beschaffen, daß sie die Herstellung eines einheitlichen deutschen Fideikommißrechtes, das immerhin den Landesgesetzen Abweichungen im einzelnen vorbehalten mag, zu hindern vermöchten. Das künftige Gesetzbuch wird also, wenn es seine Aufgabe vollkommen lösen will, das Recht der Familienfideikommisse in den wesentlichen Punkten selbst regeln müssen. Sollte indes die Scheu vor der Aufrührung der hiermit untrennbar verbundenen politischen und sozialen Fragen einen entgegengesetzten Entschluß zeitigen, so werden doch über kurz oder lang die Landesgesetzgebungen vor das Problem der künftigen Gestaltung des Fideikommißrechtes gestellt sein. Denn schwerlich wird, wenn eine Neuordnung unseres gesamten Privatrechts erfolgt, hier auf die Dauer alles einfach beim Alten bleiben können.

So wird denn zunächst das Institut der Familienfideikommisse einem erneuten Kampfe um seine Daseinsberechtigung nicht entgehen. Gerade in jüngster Zeit sind wieder gewichtige Stimmen laut geworden, die einer völligen Beseitigung der Familienfideikommisse das Wort reden oder doch ein Verbot der Neuerrichtung von Familienfideikommissen empfehlen. Es versteht sich von selbst, daß für den politischen und wirtschaftlichen Radikalismus das Institut von vornherein gerichtet ist. Sind alle der demokratischen Nivellierung der Gesellschaft entgegenstehenden aristokratischen Elemente vom Uebel, so muß

das Familienfideikommiß als eine künstliche Schutzwehr des Erbadels und der Grundaristokratie verdammt werden. Ist die möglichste Freiheit des Einzeleigentums ein Postulat der modernen Kultur, so erscheint diese vollkommene Vinkulierung eines Vermögens als der Gipfel des Widersinns. Aber auch der gemäßigte Liberalismus vermag schwer die Abneigung gegen die Familienfideikommisse zu überwinden, weil er sich nicht über die tief in das Bewußtsein unserer bürgerlichen Gesellschaft eingedrungenen individualistischen Grundanschauungen zu erheben vermag. Bei den meisten Juristen zumal wird diese Richtung durch eine einseitig römisch-rechtliche Bildung verstärkt. Insbesondere klagt man das Institut der Unbilligkeit und Härte gegen die vom Besitz ausgeschlossenen Familienglieder an; man empfindet es als unerträgliche Ungerechtigkeit, daß ein Erbe allen anderen vorgehen soll, daß die Weiber leer ausgehen, daß ein Besitzer, der nur Töchter hat, vielleicht für einen entfernten Verwandten arbeitet. Auch weist man auf die Absurdität einer lex in perpetuum valitura hin, die hier durch einen privaten Willen allen künftigen Geschlechtern auferlegt wird. Endlich wird selbst von Vertretern einer konservativen Auffassung, die den Gedanken einer familienrechtlichen Gebundenheit des Grundeigentums an sich keineswegs verwerfen und mit Wärme für eine Sondererbfolge in Landgüter eintreten, doch das Familienfideikommiß angefochten. Von dieser Seite wird namentlich die Gefahr betont, daß durch das Institut der Familienfideikommisse die Aufsaugung des mittleren und kleinen Landbesitzes befördert, die Gründung neuer Ansiedelungen erschwert und so das Unheil einer Latifundienwirtschaft heraufbeschworen werde.

Das Familienfideikommiß verkörpert indes einen so gesunden germanischen Rechtsgedanken, es hat so weit verzweigte Wurzeln in unserer Rechtsgeschichte und bewährt noch in der Gegenwart eine so starke Lebenskraft, daß es den Kampf mit seinen zahlreichen Gegnern ungescheut aufnehmen kann. Je mehr überhaupt die Einsicht durchdringt, daß nicht von fortschreitender Nivellierung und Atomisierung, sondern von neuer Gliederung und Bindung der Gesellschaft das Heil unserer Zukunft abhängt, desto weniger wird man leichten Herzens eine Einrichtung austilgen, die es hervorragenden Familien ermöglicht, sich in einem der Herrschaft des Einzelwillens entzogenen Besitztum die vermögensrechtliche Basis eines dauernden Bestandes zu sichern. Unsere deutsche Erfahrung ist wahrlich dazu angethan, den Wert geschichtlicher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben verwachsen sind, vor aller Augen zu stellen. Mit seinen geschichtlichen Grundlagen aber darf kein Staatswesen brechen, das seine Vollkraft wahren will. Mögen wir einerseits noch so fest von der Unumgänglichkeit eines demokratischen Unterbaues des modernen Staates überzeugt sein und andererseits noch so hoch von dem künftigen Berufe der Monarchie denken, so werden wir uns doch der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß ermäßigende aristokratische Elemente unentbehrlich sind, um unser Volk vor der Alternative revolutionärer oder cäsaristischer Entartung zu schützen. Diejenigen Gesinnungen und Fähigkeiten aber, durch deren Fortpflanzung eine Aristokratie staatserhaltend wirkt, vermag in vollem Maße nur eine bodenständige Grundaristokratie zu entfalten. Gewiß haben die Familienfideikommisse gleich allen menschlichen Einrichtungen ihre Schattenseiten. Allein das, was sie leisten, ist mit den von ihnen untrennbaren Mißständen nicht zu teuer erkauft. Die den ausgeschlossenen Familiengliedern zugemuteten Opfer, die vom individualistischen Gesichtspunkte aus niemals gerechtfertigt werden können, erscheinen als selbstverständlich, wenn und solange ein Familiengeist lebt, der in den Einzelnen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem einheitlichen Ganzen und in dem lebenden Geschlechte das Bewußtsein des Zusammenhanges mit den vergangenen und künftigen Geschlechtern wach erhält. Freilich soll vor allem auch der jeweilige Besitzer stets dessen eingedenk bleiben, daß er nicht als Individuum, sondern als Familienhaupt bevorzugt ist und darum mit den Rechten zugleich schwerwiegende Pflichten gegen die Familie übernommen hat. Doch ist zuletzt auch da, wo im einzelnen Falle das Idealbild des Familiengutes durch das Uebergewicht egoistischer Gesinnung verzerrt wird, der Ausschluß der Jüngergeborenen an sich nicht „ungerechter“, als es überhaupt die Abhängigkeit alles Erbrechtes vom Zufalle der Geburt ist! Schwerer wiegen die Bedenken gegen die starre Unabänderlichkeit einer durch private Willenserklärung für alle Zukunft getroffenen Anordnung. Allein diesem bei der gemeinrechtlichen Ausgestaltung der Familienfideikommisse in der That unerträglichen Uebelstande, der sich übrigens bei den Stiftungen wiederholt, haben die meisten Partikularrechte bereits in gewissem Umfange abgeholfen und wird die Gesetzgebung weiter abhelfen können. Was endlich den Einfluß auf die Verteilung des Grundeigentums betrifft, so ist insoweit, als überhaupt Großgrundbesitz wirtschaftlich und sozial berechtigt ist, auch der Schutz seines Bestandes ein legitimer Erfolg der fideikommissarischen Bindung. Der Gefahr aber eines übermäßigen Anwachsens des Großgrundbesitzes kann nur zum Teil durch eine Reform des Fideikommißrechtes, im

übrigen lediglich durch Maßregeln allgemeinerer Art begegnet werden. Zunächst ist zur Aufsaugung der kleineren Güter sicherlich der freie Großgrundbesitz nicht weniger geneigt und befähigt, als der fideikommissarisch gebundene Besitz, dessen Mangel ja auch das Verderben des römischen Agrarwesens durch Latifundienwirtschaft nicht gehindert hat. Hier kann nur die Wiederaufnahme der Idee des Bauernschutzes helfen. Sodann wird, wenn behufs Durchführung des zur Gesundung unserer Verhältnisse unerläßlichen Ansiedelungswerkes die schon allzuweit gediehene Verschlingung der mittleren und kleinen Güter teilweise wieder rückgängig gemacht werden soll, der Fideikommißbesitzer an sich gewiß nicht schwerer als irgend ein anderer Besitzer die nötigen vermeintlichen oder wirklichen Opfer bringen. Doch wird es allerdings eines Eingriffes der Gesetzgebung bedürfen, um behufs Abzweigung von Ansiedelungsgütern, mögen sie nun als Rentengüter, als Erbpachtgüter oder als Heimstätten konstituiert werden, das Veräußerungsverbot unschädlich zu machen. Wenn schließlich trotz allem die Besorgnis besteht, daß der fideikommissarisch gebundene Besitz sich auf Kosten des freien Einzeleigentums übermäßig ausdehne, so wird der Staat hier mit ähnlichen Schutzwehren ausreichen, wie er sie heute für hinlänglich hält, um eine bedrohliche Anhäufung des Besitzes der toten Hand zu verhüten. Will man die Zahl der Fideikommißstiftungen einschränken, so mag man jede Neuerrichtung eines Fideikommisses an landesherrliche Genehmigung binden. Will man, was wichtiger ist, der Vereinigung eines allzugroßen Fideikommißbesitzes in Einer Hand vorbeugen, so mag man eine obere Grenze setzen, die dann etwa nur durch einen Akt der Gesetzgebung überschritten werden kann.

Das deutschrechtliche Familienfideikommiß hat also einen wohlbegründeten Anspruch auf Fortbestand. Allein es bedarf, wie schon aus dem Gesagten folgt, der Reform. Die Reform muß an die ursprüngliche und niemals ganz erstickte Idee des Instituts anknüpfen, die Verbildung aber, die der deutschen Stammgutsidee durch Einzwängung in den römischen Begriff der fideikommissarischen Substitution widerfahren ist, nach Möglichkeit beseitigen. Zu diesem Behufe braucht man nur auf dem bereits von den neueren Landesgesetzen und namentlich in Preußen eingeschlagenen Wege entschlossen fortzuschreiten. Es gilt, das Fideikommiß voll und ganz als Familieneigentum auszugestalten.

Schließlich aber muß darauf hingewiesen werden, daß auf die Dauer auch das reformierte Familienfideikommiß dem Ansturm seiner Gegner schwerlich Stand halten wird, solange die Möglichkeit eines Schutzes des Grundeigentums durch familienrechtliche Bindung als Privileg des Großgrundbesitzes empfunden wird. Will der Großgrundbesitz sich sein Fideikommißrecht erhalten, so möge er beherzigen, daß ihm die hierzu unentbehrliche Bundesgenossenschaft nur dann nicht fehlen wird, wenn dem mittleren und kleinen Grundbesitz durch entsprechende Institute ein gleich wirksamer Schutz gegen die zersetzenden Kräfte des Individualismus und des Kapitalismus geboten ist. Daß eine Uebertragung des Fideikommißrechtes selbst auf bäuerliche Verhältnisse den Bedürfnissen und Anschauungen unserer Bevölkerung nicht entspricht, haben die in Bayern und Hessen mit den landwirtschaftlichen Erbgütern gemachten Erfahrungen gelehrt. Wohl aber bedarf es eines kräftigen Anerbenrechts, das die Erhaltung der Bauerngüter in ihrem Bestande und bei der Familie durch die hier angemessene und eingelebte Form der Einzelerbfolge sichert. Und es bedarf darüber hinaus eines energischen Heimstättenrechts, das die Möglichkeit gewährt, mittlere und kleine Güter durch Ausschluß der kapitalistischen Schuldformen und durch Regulierung und Begrenzung der Rentenverschuldung dauernd der freien Verschuldbarkeit zu entziehen und als unantastbare Familienheimat zu befestigen.

Gesetze:

Bayr. Mandat von 1672; Cod. Max. Bav. civ. III, c. 10; Bayr. Ed. v. 26. V. 1818 und G. v. 11. IX. 1829. — Preuß. Allg. Landr. II, Tit. 4, § 47 ff.; Preuß. G. v. 15. II. 1840 und 5. III. 1855; Preuß. V. U. Art. 40 und G. v. 5. VII. 1852. — Bad. Landr. Art. 577 ca—cv. — Oesterr. Bürg. Gesetzb. §§ 618—645 und G. v. 13. VI. 1868. — Weimarisches G. v. 22. IV. 1833. — Hannöver. G. vom 13. IV. 1833. — Braunschweig. GG. v. 28. III. 1837, v. 19. III. 1850 und v. 20. V. 1858. — Oldenburg. G. v. 28. III. 1852. — Großherz. Hess. G. v. 13. IX. 1858. — Sächs. Bürg. Gesetzb. §§ 2527—2541. — Anhalt. G. v. 17. IV. 1870.

Litteratur:

Betsius, De statutis pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, 1611. Knipschildt, De fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur; von Stammgütern Tractatus, Ulmae 1654 (vorher Straßburger Doktordissertation von 1626). Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Max. Bav. civ. T. III (1763), c. 10. J. H. Boehmer, Exerc. ad pandectas II, exerc. 31. v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen, Leipzig 1838. G. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen II, 2 (Göttingen 1840), S. 75 ff.; Syst. des gem. deutsch. Priv. R. § 176. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht (5. Auflage 1845), §§ 368—371. Mittermaier, Grunds. des gem. deutschen Privatr. (7. Aufl. 1847), I, § 158. H. Schulze,

Das Recht der Erstgeburt, Leipzig 1851; Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876, S. 69—134. Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, Abh. der Berl. Akad. der Wiss. v. 1852. Zimmerle, Das deutsche Stammgutsystem, Tübingen 1857. v. Gerber, Beiträge zur Lehre vom deutschen Familienfideikommiß, in seinen Jahrb. I, S. 53—100 (Gesammelte Abh. I, S. 100—143); System §§ 83—84. Costa, Entwickelungsgeschichte der deutschen Familienfideikommisse, München 1864. Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses, Berlin 1868; Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse, in Hirths Annalen 1879, S. 465—500. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I (1868), S. 423 ff.; Zeitschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band V, (Wien 1878), S. 557—599; Jahrbuch für Gesetzg., Verwaltung u. Volkswirtschaft, herausg. von Schmoller, Bd. XII (1888), S. 429—436. Wippermann, Ueber Ganerbschaften, Wiesbaden 1873. Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideikommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideikommisse in Deutschland, Bonn 1878; Nachtrag in Zeitschr. für Rechtsgesch. XV, S. 131—137. Walter, Syst. des gem. deutsch. Privatr. §§ 470—476. Gengler, Lehrb. S. 234—242. Bluntschli, Deutsch. Privatrecht § 68. Freiesleben, Die Familienanwartschaft nach dem neuesten sächs. R., Lpzg. 1868. Roth, Bayr. Civilr. II, §§ 217—236; System der deutschen Privatr. Bd. III (1886), S. 753—781. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuß. Privatr. III, § 242. Dernburg, Lehrb. d. preuß. Privatr. I, §§ 374—379. Stobbe, Handb. des deutsch. Privatr. Bd. II, § 138—140, Bd. V, § 321. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde, Bd. I (1880), S. 190—193; Artikel „Familienfideikommiß“ in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., I, S. 792—796, Encyklopädie 5. Aufl., S. 287. Pfaff und Hoffmann, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerl. Gesetzb., Bd. II, S. 319—386 (1880 u. 1883); Exkurse über österr. allgem. bürgerl. Recht, Bd. II, H. 2 (1880), S. 163 ff., H. 3 (1884), S. 219—315 (daraus Separatabdruck „Zur Geschichte der Familienfideikommisse“, Wien 1884). v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Abt. II (1884), S. 1 ff. von Kayser, Für oder gegen Fideikommisse, im Landwirt von 1887, Nr. 46. Graf von Bothmer, Die Reform des adeligen Erbrechts, Dresden 1888. Frommhold, Beiträge zur Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, Heft 33 der von Gierke herausgegeb. Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1889. Conrad, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, Sonderabdruck aus der Festgabe für G. Hanssen zum 31. V. 1889, Tübingen 1889.

O. Gierke.

II.

Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der F.

1. Allgemeine Betrachtung, die Bedeutung der F. für preußisch-deutsche Verhältnisse. 2. Die Statistik der F. für Preußen und Oesterreich. 3. Der Einfluß der F. auf die Latifundienbildung.

1. Allgemeine Betrachtung, die Bedeutung der F. für preußisch-deutsche Verhältnisse. Die Wirkung dieser Institution muß naturgemäß auf verschiedenen Kulturstufen und unter verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine sehr ungleiche sein. Man kann deshalb nicht a priori ein allgemein giltiges Urteil darüber abgeben, sondern muß dasselbe nur für ein bestimmtes Land in einem gegebenen Momente vorbehalten. Wir haben bei der folgenden Untersuchung hauptsächlich das gegenwärtige Deutschland im Auge. In gleicher Weise wird die Wirkung der Einrichtung eine sehr verschiedene sein, je nachdem sie sich auf mobiles Kapital oder Grund und Boden bezieht, verschieden für den Großgrundbesitz als für den Kleingrundbesitz ausfallen, verschieden nach der Ausdehnung, welche die Institution bereits gefunden hat. Nach allen diesen Richtungen wird deshalb in dem weiteren Verfolg die Untersuchung geführt werden müssen.

Die erste und hauptsächlichste Wirkung der Fideikommisse ist, bestimmte Familien in einer günstigen Vermögenslage oder in dem Besitze bestimmter Realitäten zu erhalten. Zu diesem Zwecke ist die Institution getroffen, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, als Fortsetzung der Erbbeschränkung bei den alten Stammgütern in den Hausgesetzen vieler alter Adelsfamilien und als Verschärfung der Gebundenheit der früheren Lehnsgüter.

Das Vorhandensein wohlhabender, selbst reicher Familien, welche vom eigenen Erwerb unabhängig dastehen und doch imstande sind, eine hervorragende soziale Stellung einzunehmen und ohne auf Erwerb zu sehen, sich dem Dienste des Staates und der Gesellschaft zu widmen, oder auch mit den eigenen Mitteln wirtschaftliche Thätigkeit in großem Maßstabe zu unterstützen, ist unzweifelhaft für den Staat und die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung. Ebenso ist es wünschenswert, daß landwirtschaftliche Großgrundbesitzer im Lande vorhanden sind, die mit höherer Intelligenz und größeren Mitteln ausgerüstet als ihre kleineren Nachbarn, durch das Vorbild ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit den Fortschritt in dem ganzen Lande anbahnen und in die rechte Richtung zu lenken vermögen.

In unseren Kulturländern liegt ein Bedürfnis, künstlich die Zahl solcher Familien zu vermehren, offenbar nicht vor. Die Zahl der reichen Familien vermehrt sich vielmehr auch ohne besondere Hilfe und im Gegenteil ist die Furcht verbreitet, daß der Zug der Zeit ohnehin auf die Konzentrierung großer Vermögen in einzelnen Händen hinführt. Es giebt aber keine Familien, in denen die Tüchtigkeit der Nachkommenschaft in besonderer Weise garantiert ist. Körperkraft vererbt sich bekanntlich weit sicherer als geistige Fähigkeit. Daher giebt die künstliche Erhaltung bestimmter Familien keine Garantie, daß sie dem Staate und der Gesellschaft hervorragende Dienste leisten werden, und niemals hat es die Geschichte bekundet, daß sich Majoratsherren allgemeiner durch hervorragende Tüchtigkeit ausgezeichnet haben. Unter den großen Männern, welche bei der Neuaufrichtung des Deutschen Reiches einen hervorragenden Anteil genommen haben, ist auch nicht einer, dessen Familie in Fideikommiß gebundenen Grundbesitz eine wesentliche Stütze besitzt. Erst aus den Dotationen ist ihnen eine solche Basis für die Zukunft erwachsen.

Wohl ist auch heutigen Tages eine hohe Aristokratie von besonderer Bedeutung, welche durch Tradition sich dem öffentlichen Dienste widmet, doch besitzt diese ohnehin durch die Geburt einen so hohen Vorzug vor der übrigen Bevölkerung, daß es ihr bei einiger Tüchtigkeit leicht ist, sich in dem Kampfe um das Dasein auf der Höhe zu erhalten. Es ist auch nicht zu befürchten, daß eine Geldaristokratie nur weiter auf den Erwerb sehen und nicht allgemeine Pflichten auf sich nehmen wird. Vielmehr zeigt es sich allgemein, daß der Erwerbstrieb in solchen Familien bald erlischt und ihre Mitglieder sich einer Berufsthätigkeit zuwenden, bei denen gesellschaftliche Stellung, geistige oder künstlerische Thätigkeit dem Leben einen besonderen Reiz verleihen. Auch eine besondere Stütze der Monarchie ist in Deutschland in der Aristokratie nicht zu sehen. Diese ist vielmehr in der *ganzen gebildeten Klasse* zu finden.

Ebensowenig liegt ein Bedürfnis vor, den Großgrundbesitz künstlich zu fördern und zu stützen, der namentlich in Preußen in einzelnen Gegenden, Westfalen, Pommern, Schlesien im Uebermaße ausgebreitet ist. Dagegen ist es allerdings wünschenswert, daß der Grundbesitz möglichst in derselben Familie erhalten bleibt, damit der Wirtschaftende nicht nur für den Moment arbeitet, sondern zugleich für die Zukunft. Auch gesetzliche Einrichtungen werden deshalb am Platze sein, welche diese begünstigen. Doch kann es nicht die Aufgabe sein, die Erhaltung im Besitze unbedingt zu erzwingen, weil es dann auch in solchen Fällen geschieht, wo ein Wechsel durchaus angebracht ist. Eine Familie auf einem Gute zu erhalten, welche keinen tüchtigen Landwirt aufzuweisen hat, und welche sich in pekuniär zerrütteten Verhältnissen befindet, ist wirtschaftlich in höchstem Maße schädlich und wenig solche Fälle, die häufig genug vorkommen, wiegen den anderweiten Nutzen der zwangsweisen Erhaltung auf.

So lange nun nicht besondere Gründe für die fideikommissarische Festlegung angeführt werden können, wird es das natürliche sein, solche Beschränkung des freien Verkehrs zu unterlassen; es erscheint dann vielmehr als eine Ungerechtigkeit, die jüngeren Geschwister von einer angemessenen Erbteilnahme auszuschließen und nur einen einzigen Erben zu begünstigen. Dazu kommt, daß bei den alten Fideikommissen, die dem Inhaber auferlegten Pflichten zur Versorgung der Miterben durch Ausstattung, Apanagen ꝛc. längst hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben sind, weil sie aus einer Zeit mit ungleich höherem Geldwerte stammen. Die Ungerechtigkeit wird dadurch eine noch größere. Denn durch Standesvorurteile, eigene wie die anderer, die sich gegen Adelige richten, in der freien Benutzung ihrer Kräfte im gewerblichen Leben gefesselt, nach Fortfall früherer Sinecuren, sind jüngere Kinder des Adels durch solche Zurücksetzung leicht in die traurigste Lage versetzt.

Man hat aber auf das natürliche Streben des Menschen hingewiesen, seine Nachkommenschaft und seinen Namen auch für die Zukunft sicherzustellen und es als eine zu weitgehende Beschränkuung des persönlichen Verfügungsrechts angesehen, wenn hierzu der Weg eines Fideikommisses nicht gestattet sein soll. Solange sich dieselben in mäßigen Grenzen halten nach Zahl und Höhe der Beträge, so daß ein wirtschaftlicher Nachteil für die Gesamtheit daraus nicht zu erwarten steht, und wenn die Beseitigung der Schranken erleichtert ist, um sich Veränderungen anzupassen, wird deshalb die Institution zu tolerieren sein. Es muß aber speziell untersucht werden, was für Nachteile dadurch zu befürchten sind und welche Bedeutung dieselben annehmen können.

Vor allem ist in unserer Zeit der Kreditwirtschaft die Erschwerung des Kreditnehmens überall verhängnisvoll, wo sich nicht neben dem Grundbesitz noch erhebliche Kapitalien in der Hand des Besitzers befinden. Deshalb ist schon vielfach auf das Wünschenswerte hingewiesen, Fideikommisse für Mobilien mit den für Immobilien zu verbinden. Thatsächlich aber ist dieses eine Ausnahme. Mangel an Kredit ist aber die Ursache, daß thatsächlich gebundener Besitz schlechter bewirtschaftet wird, als ein im freien Verkehr

stehender. Diese schlechtere Bewirtschaftung findet sich außerdem sehr allgemein, weil die Besitzer in Reichtum erzogen und in dem Bewußtsein ihrer gesicherten Stellung aufgewachsen, keinen wirtschaftlichen Sinn und nur geringe Arbeitslust zu besitzen pflegen. Der Inhaber wird eben nicht nach seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit ausgewählt, sondern durch den Zwang des Statuts, und die Unveräußerlichkeit der Güter verhindert den Uebergang in die Hände tüchtigerer Kräfte. Je mehr die landwirtschaftliche Thätigkeit Kenntnisse, Fleiß und geistige Tüchtigkeit voraussetzt, je mehr der Ertrag der Landwirtschaft ein unsicherer wird, um so bedeutsamer wird es, daß das Gut nur von solchen Persönlichkeiten bewirtschaftet wird, welche der Aufgabe gewachsen sind. Ein Ausweg wird durch die Möglichkeit der Verpachtung geboten, durch welche auch bei einem ungeeigneten Besitzer eine angemessene Bewirtschaftung des Landes herbeigeführt werden kann. Doch sind von den Gütern mit mehr als 1000 ha in den östlichen Provinzen Preußens bis jetzt nur 43,4 % verpachtet, 34,2 % wurden administriert, 22,4 % selbst bewirtschaftet.

Die größte Gefahr dieser statutarischen Erbbeschränkung und Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes liegt in der dadurch gebotenen Grundlage zu einer übermäßigen Konzentrierung des Vermögens überhaupt, sowie der Vereinigung des Grundbesitzes in wenig Händen, das ist in der dadurch begünstigten Latifundienbildung.

Die Gefahr unserer Zeit liegt nicht in einer zunehmenden Zersplitterung des Vermögens, sondern in einer zu großen Konzentration desselben. Das wird auch derjenige zugeben, der, wie der Unterzeichnete, nicht der Meinung ist, daß unsere Zeitentwickelung unaufhaltsam die mittleren Vermögensklassen verschwinden läßt, sondern anerkennt, daß dieselben sich in neuerer Zeit nicht nur absolut, sondern auch relativ sogar vermehrt haben. Denn daß daneben sich kolossale Vermögen entwickelten, die in keinem Verhältnis zum entsprechenden Bedarf einer Familie stehen, und welche damit einen übergroßen Prozentsatz des Nationalvermögens der übrigen Bevölkerung entziehen, bleibt darum doch eine Thatsache. Die Wirkung dieser Konzentration wird eine um so nachteiligere, wenn das Vermögen in Grund und Boden besteht und damit der übrigen Bevölkerung die Möglichkeit, Grund und Boden zu erwerben, übermäßig erschwert wird. Je größer die Volksdichtigkeit ist, um so fühlbarer wird dieser Mißstand. Ist gar diese Fläche gesetzlich zusammengehalten und weder einer Erbteilung noch einer Abzweigung durch Verkauf zugänglich, so fehlt eben die Möglichkeit, eine angemessene Verteilung des Grund und Bodens vorzunehmen, und da die Verwaltung in kleinen Stücken weit umständlicher, schwerer zu kontrollieren und unsicherer ist als in großen Gütern, so zeigte sich bisher überall das Streben, namentlich in Norddeutschland, den Großgrundbesitz auch in möglichst großen Gütern zu verwerten, auch dann, wenn eine Zerlegung in Bauerngüter und Parzellen wirtschaftlich wie sozialpolitisch in hohem Maße wünschenswert war.

Die fideikommissarische Festlegung des Grundbesitzes ist naturgemäß das wirksamste Mittel in den Händen einer Familie, im Laufe der Zeit immer mehr Grund und Boden zu vereinigen und ein immer größeres Vermögen anzuhäufen. Die folgende statistische Untersuchung wird ergeben, daß in dem östlichen Preußen die Folgen dieser Institution in der erwähnten Weise scharf hervorgetreten sind. Die Fideikommißgründung von der Genehmigung des Herrschers abhängig zu machen, ist erfahrungsgemäß keine Schranke, da die Fürsten stets die Institution zu erweitern bestrebt gewesen sind, in der Meinung, sich dadurch besondere Stützen zu schaffen. Jedenfalls wäre unter den deutschen Verhältnissen die Beschränkung des territorialen Umfanges eines Fideikommisses dringend geboten, dann eine gesetzliche Erleichterung der Verpfändung für Meliorationskapital und der Aufhebung der Institution durch Majoritätsbeschluß der majorennen männlichen Familienmitglieder.

2. Die Statistik der F. für Preußen und Oesterreich. Die nebenstehende Tabelle ergiebt die Zahl der Fideikommisse an Grund und Boden in den sieben östlichen Provinzen Preußens, die Zahl der Besitzer der Kulturfläche und des Grundsteuerreinertrags, auf welchen dieselbe geschätzt ist.

Das Areal der Fideikommisse beträgt 1 408 860 ha, d. i. 6,21 % der Gesamtfläche jener Provinzen. Die nutzbare Fläche umfaßt 6,03 %, und dem Grundsteuerreinertrag gemäß 5,9 %; die Acker- und Wiesenfläche nimmt einen geringeren Prozentsatz ein, 4,56 %; von der Waldfläche dagegen fallen 11,7 % den Fideikommissen zu, woraus hervorgeht, daß mit dem großen Grundbesitz, wie es ja auch allgemein bekannt ist, verhältnismäßig viel Wald verbunden ist. In allen Provinzen sind 1851 Güter und Vorwerke, 114 Forsten, 8 Höfe und 2 Feldmarken fideikommissarisch gebunden, im ganzen 1975 Besitzteile, welche fast sämtlich ein Areal von mehr als 100 ha benutzter Fläche umfassen. Im ganzen giebt es nun auf unserem Territorium 17 896 Betriebe mit mehr als 100 ha, von denen also die ersteren 11 % ausmachen. Unter diesen befindet sich aber namentlich im äußersten Osten eine Anzahl, die nicht zu größeren Gütern zu rechnen sind. Auf Grund des Handbuchs des Großgrundbesitzes in Deutsch-

Fideikommisse an Grund und Boden in den 7 östlichen Provinzen Preußens im Jahre 1886.

Provinzen	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Flächeninhalt in ha: Aecker und Wiesen	Flächeninhalt in ha: Wald	Flächeninhalt in ha: Total	Grundsteuerreinertrag in M.
Gesamtfläche unter 1000 ha						
Ostpreußen	16	19	7 212,53	1 930,15	10 432,36	118 444
Westpreußen	1	1	430,39	96,06	533,95	10 200
Pommern	25	32	12 725,06	1 760,39	15 579,55	293 517
Posen	7	10	3 690,26	546,48	4 507,59	60 651
Schlesien	62	89	22 195,67 (1)	8 496,12 (1)	32 342,45	617 558
Brandenburg	33	40	15 302	3 933	20 632	284 873 (1)
Sachsen	73	99	23 002,49 (1)	8 543,55 (1)	34 790,09	963 282
	217	290	84 558,40	25 305,75	118 817,99	2 348 525
Gesamtfläche von 1000—5000 ha						
Ostpreußen	31	84	40 556,37	16 063,05	63 374,77	580 839
Westpreußen	14	36	19 314,07	9 803,32	32 285,00	212 883
Pommern	50	143	68 310,01	21 012,29	96 176,84	1 342 450
Posen	12	31	19 696,43	8 531,19	30 056,56	271 940
Schlesien	55	217	61 475,96	38 116,02	107 405,70	1 462 968
Brandenburg	59	156	71 568	43 506	126 064	1 334 601 (3)
Sachsen	43	98	30 517,42	33 948,34	69 772,50	1 026 850
	264	765	312 438,26	170 980,21	525 135,37	6 232 531
Gesamtfläche über 5000 ha						
Ostpreußen	6	55	14 444,02 (20)	9 635,76 (20)	42 448,88	299 864
Westpreußen	6	31	28 547,95	28 600,24	62 232,80	307 475
Pommern	3	73	18 222,50	6 525,10	28 362,24	418 024
Posen	7	94	36 783,12	34 154,61	75 208,60	547 930
Schlesien	27	543	121 799	249 815	395 943,68	2 626 603
Brandenburg	15	98	41 300	78 711	129 305	844 860
Sachsen	3	26	7 693,76	22 345,88	31 405,76	547 595
	67	920	268 790,35	429 787,59	764 906,96	5 592 351
Gesamtfläche über 10 000 ha						
Ostpreußen	37	139	55 000,39 (20)	25 698,81 (20)	105 823,65	880 703
Westpreußen	20	67	47 862,02	38 403,56	94 517,80	520 358
Pommern	53	216	86 532,51	27 537,39	124 539,08	1 760 474
Posen	19	125	56 479,55	42 685,80	105 265,16	819 870
Schlesien	82	760	183 274,96	287 931,02	503 249,38	4 089 571
Brandenburg	74	254	113 868	122 217	255 369	2 179 461 (3)
Sachsen	46	124	38 211,18	56 294,22	101 178,26	1 574 445
	331	1685	581 228,61	600 767,80	1 290 042,33	11 824 882
Ueberhaupt						
Ostpreußen	53	158	62 212,92 (20)	27 628,96 (20)	116 256,01	999 147
Westpreußen	21	68	48 292,41	38 499,62	95 051,75	530 558
Pommern	78	248	99 257,57	29 297,78	140 118,63	2 053 991
Posen	26	135	60 169,81	43 232,28	109 772,75	880 521
Schlesien	144	849	205 470,63 (1)	296 427,14 (1)	535 691,83	4 707 129
Brandenburg	107	294	129 170	126 150	276 001	2 464 334 (4)
Sachsen	119	223	61 213,67 (1)	64 837,77 (1)	135 968,35	2 537 727
	548	1975	665 787,01	626 073,55	1 408 860,32	14 173 407

Die eingeklammerten Zahlen geben an, daß bei soviel Gütern die Angaben fehlen.

1) 1 Fideikommiß mit 1 Rittergut gehört zum Fideikommiß „Wilkau“ Schlesien.

land von Ellerholz haben wir allein die letzteren herausgesucht, von welchen 15017 Güter sich in der Hand von 10712 Privatbesitzern befinden, davon sind 13,2 % fideikommissarisch festgelegt in der Hand von 4,9 % der größeren Grundbesitzer. Hier gewinnt mithin der fideikommissarische Besitz bereits eine größere Bedeutung als im Vergleich zum gesamten Grund und Boden; seine Bedeutung wächst, je größer die Güter werden und bei den Besitzern besonders in den höheren Standeskategorien.

Unter den Inhabern der Fideikommisse befinden sich 9 Souveräne und Prinzen, 184 Grafen, 306 dem übrigen Adel Angehörige und 20 Bürgerliche. Nach unserer Zählung befinden sich unter den Grundbesitzern mit mehr als 100 ha benutzter Ackerfläche 3641 dem Adel Angehörige, unter denen also 509 Inhaber von Fideikommissen oder 13,9 %. Ungleich größer ist der Prozentsatz unter den Grafen, wo von 551 184, d. s. 33,4 % im Besitze von Fideikommissen sind, während naturgemäß die bürgerlichen Inhaber von Fideikommissen einen verschwindenden Prozentsatz ausmachen.

Der Adel besitzt überhaupt auf dem in Rede stehenden Territorium 7165 Güter, wovon in Fideikommissen 1927 oder 26,9 %. Die Grafen allein disponieren über 2175 Güter, wovon 1238 in Fideikommissen, d. s. 58 %, also erheblich über die Hälfte. Hieraus ergiebt sich, welche bedeutende Stütze heutigen Tages jene Geschlechter durch diese Einrichtung erhalten.

In einer früheren Abhandlung in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", Bd. XVI, N. F. S. 121 haben wir die Flächenverhältnisse der kleinen Güter unter 100 ha nicht auszuziehen vermocht, indessen versuchten wir den Besitz des Adels mit annähernder Richtigkeit zu berechnen und glaubten ihn auf 5770016 ha annehmen zu können, wovon landwirtschaftliche Kulturfläche 3452161 ha und 1886064 ha Wald. Nehmen wir diese Zahlen als richtig an, so läge davon in Fideikommissen 24,2 % der Gesamtfläche (1394819 ha), 18,9 % der Aecker und Wiesen (655164 ha), 33,8 % des Waldes (623840 ha). Auch in diesen Zahlen tritt die Bedeutung der Fideikommisse in ein scharfes Licht.

Selbst in **Oesterreich** haben die Fideikommisse keine solche Ausdehnung wie in den untersuchten preußischen Landesteilen. In ganz Oesterreich-Cisleithanien (s. Tabelle) giebt es nur 292 Fideikommisse an Grund und Boden, gegen 547 in dem östlichen Preußen; dazu gehören in Oesterreich 880 Güter, in Preußen über 1900. Die Fläche ist in

Realfideikommisse in Oesterreich.

Land	Zahl der		Die Fideikommißgüter bestehen aus		
	bestehenden Realfideikommisse	dazu gehörigen Fideikommisse	Gesamtareal ha	Aecker u. Wiesen ha	Wald ha
Nieder-Oesterreich	71	174	125 956 6,32 %	34 700 3,31 %	76 218 11,97 %
Ober-Oesterreich	20	43	60 334 5,04 %	2 358 0,38 %	50 800 12,66 %
Steiermark	30	80	23 767 1,06 %	3 417 0,51 %	16 153 1,59 %
Kärnten	15	53	70 492 6,83 %	3 886 1,52 %	51 831 12,35 %
Krain	10	17	48 921 4,87 %	1 476 0,49 %	44 608 9,20 %
Küstenland	19	92	1 272 0,16 %	669 0,301 %	481 0,26 %
Tirol	1	4	87 0,003 %	6 0,001 %	50 0,004 %
Böhmen	58	220	579 220 11,15 %	169 956 5,58 %	359 608 23,88 %
Mähren	18	59	177 539 7,99 %	40 355 3,13 %	128 271 22,09 %
Schlesien	5	20	17 671 3,43 %	4 428 1,64 %	12 523 7,58 %
Galizien	9	82	30 027 0,38 %	18 087 0,39 %	10 542 0,52 %
Dalmatien	36	36	4 909 0,38 %	618 0,41 %	730 0,27 %
Zusammen	292	880	1 140 193 4,075 %	279 956 2,16 %	751 814 8,66 %

Oesterreich 1140193 ha, im östlichen Preußen 1408860 ha; im ersteren Lande 4,1 %, im letzteren 6,2 % der Gesamtfläche; an landwirtschaftlicher Fläche dort 2,16 %, hier 4,6 %; der Wald dort 8,6 %, hier 11,7 %. Die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen ist freilich in Oesterreich noch größer, worauf wir hier indessen nicht näher eingehen können.

3. Der Einfluß der F. auf die Latifundienbildung. Unsere Tabelle für Preußen zeigt ferner, daß die überwiegende Mehrzahl der Fideikommisse einen bedeutenden Umfang hat; nur 3,3 % der Fideikommißbesitzer und 3,18 % der Fideikommisse betrifft Besitzungen von weniger als 200 ha, 14,2 % der letzteren 200—500, 20,89 % 500—1000, während 61,39 % sogar über 1000 ha umfassen und noch 13,4 % mehr als 5000 ha, mithin zum Latifundienbesitz zu zählen sind. Noch schärfer tritt dieses Verhältnis hervor, wenn man von den Flächenverhältnissen ausgeht; fast 92 % der fideikommissarisch festgelegten Fläche ist in Besitzkomplexen von über 1000 ha konzentriert. Daraus ergiebt sich die sehr bedeutsame Thatsache, daß die Fideikommisse in erster Linie den Großgrundbesitzer stützen und damit die Latifundienbildung wesentlich fördern.

Dies Ergebnis wird noch mehr durch folgende positive Zahlen illustriert, indem die Gesamtzahl der 513 Fideikommißbesitzer 1975 Güter mit über 14 Mill. M. Grundsteuerreinertrag in ihrer Hand vereinigen, also auf jeden im Durchschnitte fast 4 Besitzungen und über 28000 M. Grundsteuerreinertrag fallen, während die 308 Fideikommißbesitzer mit über 1000 ha Grund und Boden 1696 Besitzungen mit allein gegen 1 Mill. Grundsteuerreinertrag in ihrer Hand vereinigen. Auf jeden fallen deshalb über 5 Güter und fast 40000 M. Grundsteuerreinertrag; darunter sind 24 mit fast 500000 ha Fläche und 3,2 Mill. Grundsteuerreinertrag, so daß auf den einzelnen über 130000 M. Grundsteuerreinertrag kommen.

Wir sahen bereits, daß unter den Fideikommißbesitzern sich nur 20 bürgerliche befinden, unter denen 5 zu den Herrschaftsbesitzern zu zählen sind, einer mit einem Grundbesitz von 2274 ha, im ganzen aber begnügen sich dieselben mit kleineren und mittleren Grundstücken; im Durchschnitte fallen auf ein Fideikommiß noch nicht 2 Güter mit etwas über 10000 M. Reinertrag. Der Latifundienbesitz ist hauptsächlich in der Hand der alten Grafengeschlechter. Von den 184 gräflichen Fideikommißbesitzern sind 152 mit mehr als 1000 ha Grundfläche und 53 mit mehr als 5000 ha, 21 sogar mit mehr als 10000 ha. Von diesen letzteren kommen auf den einzelnen im Durchschnitte fast 30 Güter und 150000 M. Grundsteuerreinertrag, also ein erheblicher Latifundienbesitz.

Ein noch klareres Bild von der Bedeutung der Fideikommisse im gegenwärtigen Großgrundbesitz wird nun eine Untersuchung gewähren, welcher Prozentsatz der überhaupt vorhandenen Herrschaften fideikommissarisch zusammengehalten wird.

Wir haben am angegebenen Orte festgestellt, daß in den östlichen Provinzen Preußens überhaupt existieren Privatbesitzer von über 1000 ha (exkl. Aktiengesellschaften, Kommunen ꝛc.): 2498 Besitzer mit 5320 Gütern, 4684254 ha und 39968168 M. Grundsteuerreinertrag. Hiervon sind Fideikommißbesitzer: 308 Besitzer mit 1696 Besitzungen, 1295613 ha und 11886816 M. Grundsteuerreinertrag, d. s. 12,4 % der Besitzer, 32 % der Güter, 27 % der Fläche und fast 30 % des Grundsteuerreinertrags.

Der Prozentsatz der Güter erscheint hier allerdings größer, als er in Wirklichkeit anzunehmen ist, weil bei der älteren Zählung die kleineren Besitzstücke überhaupt nicht in Rechnung kamen, während in der zweiten einige, wenn, wie wir sahen, auch nur wenige, Aufnahme fanden. Je größer aber die Komplexe sind, um so größer wird auch der Prozentsatz, der davon fideikommissarisch gebunden ist. Ueberhaupt gab es Privatbesitzer mit mehr als 5000 ha: 148 Besitzer mit 1744 Gütern mit 1680224 ha und 12186350 M. Grundsteuerreinertrag; davon sind Fideikommißbesitzer 65 mit 956 Gütern, 798199 ha und 5857034 M. Grundsteuerreinertrag, d. s. 43,9 % der Besitzer, 54,9 % der Güter, 47,5 % der Fläche und 48,8 % des Grundsteuerreinertrags. Bei Herrschaften von über 10000 ha stellen sich die Zahlen wie folgt: 44 Besitzer, 1020 Güter, 999285 ha, 6499616 M. Grundsteuerreinertrag; davon Fideikommisse: 24 Besitzer, 610 Güter, 499646 ha, 3269554 M. Grundsteuerreinertrag, d. s. 55 % der Besitzer, 60 % der Güter, 50 % der Fläche, 50 % des Grundsteuerreinertrags.

Den vollen Anteil, den die Fideikommisse an diesen Latifundien haben, können wir allerdings aus diesen Zahlen nicht ersehen, denn es braucht ja ein Besitzer von 100 ha nur 200 ha etwa zu dem Fideikommiß noch hinzugekauft zu haben, so fällt dasselbe bereits in die niedrigere Kategorie und drückt den Prozentsatz erheblich herab. Es wird deshalb notwendig sein, auf die einzelnen Latifundien speziell einzugehen. Zuvor wollen wir aber auf die Verhältnisse des Adels noch einen Blick werfen.

Aus allem ergiebt sich, daß, je größer der Besitz, ein um so größerer Teil davon in Fideikommissen festgelegt ist. In geringerem Maße ist das noch der Fall bei den Bürgerlichen, in höherem beim Adel, bei weitem am meisten bei den Grafengeschlechtern, und man wird überhaupt die Behauptung aufstellen können, daß demnach der alte Großgrundbesitz durch Fideikommisse auf das

festeste zusammengehalten wird und durch diese Einrichtung seine jetzige Bedeutung auch für die Zukunft gesichert hat.

Um aber ausreichende Klarheit auch über den Einfluß derselben auf die bisherige Entwickelung zu liefern, werden noch zwei Untersuchungen vor allem erforderlich sein: einmal, welcher Teil des Besitzes der großen Latifundieninhaber ist fideikommissarisch gebunden? Dann: aus welcher Zeit stammt diese erbrechtliche Bindung, hat sie lange genug bestanden, so daß man Besitzkonzentrierung auf diese Einrichtung zurückführen kann?

In Bezug auf die erste Frage sind wiederum zwei erheblich verschiedene Untersuchungen anzustellen. Einmal ausgehend von den Fideikommißbesitzern selbst, um festzustellen, ob und wie weit noch über den fideikommissarisch festgelegten Besitz weiteres Eigentum vorliegt; zweitens, und dies wird das wichtigere sein, hat man zuzusehen, wie weit der Latifundienbesitz der einzelnen größeren Familien erbrechtlich gebunden ist, wieviel davon noch frei veräußerlich ist. Ueber den ersten Punkt giebt die folgende Tabelle Aufschluß, welche die sämtlichen Besitzer mit mehr als 5000 ha mit Namen und die Ausdehnung des Besitzes nach dem Handbuch von Ellerholtz aufführt und dabei angiebt, wieviel davon fideikommissarisch festgelegt ist. Dabei ist zu bemerken, daß eine ganze Anzahl der angeführten Herren noch außerhalb der östlichen Provinzen Preußens Grund und Boden besitzt, der zum Teil gleichfalls Fideikommiß ist. Doch entzieht sich dies unserer Untersuchung und kann hier nicht berücksichtigt werden.

Unsere Zahlen geben deshalb überall nur das Minimum an.

Ueberhaupt existieren in den 7 östlichen Provinzen Preußens 154 Besitzer mit mehr als 5000 ha Grundbesitz. Unter diesen ist gerade die Hälfte zugleich Inhaber von Fideikommissen, 41 oder 26,6 % haben ihr ganzes Besitztum fideikommissarisch festgelegt, während 36 oder 23,4 % nur einen Teil in dieser Weise gebunden besitzen, ein Teil ihnen aber zur freien Verfügung geblieben ist. Eine nur geringe Rolle spielen die Fideikommisse naturgemäß bei den Bürgerlichen, es ist nur ein einziger, der sich in dieser Beziehung dem Adel gleichgestellt hat. Auch unter den souveränen Häusern überwiegt hier der Allodialbesitz, weil vielfach auswärtige Fürsten sich erst in der neueren Zeit hier angekauft haben, während bei dem Adel nur 46,2 % jener Großgrundbesitzer ihr Land frei veräußern können.

Jene 154 Latifundienbesitzer verfügen über 1761 Güter und 1 637 963 ha. Von denselben sind 1014 Güter (57,6 %) und 819 903 ha 50,1 %) Fideikommiß. Bei dem Adel erhöhen sich diese Prozentsätze auf 64,9 % der Güter und 58,9 % der Fläche; bei den Grafen und Fürsten, welche nicht souveränen Häusern angehören, steigt der Prozentsatz auf 74,4% und 68,3 %.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich unzweifelhaft, daß der Latifundienbesitz in der Gegenwart durch die fideikommissarische Festlegung in außerordentlicher Weise gestützt wird. Sie zeigen zugleich, daß auch ohne dieselbe sich ein umfassender Grundbesitz konzentrieren und in derselben Hand erhalten läßt, denn wir haben es überwiegend mit alten Geschlechtern zu thun, welche in unserer Tabelle Aufnahme fanden. Freilich sahen wir, daß auch ohne Fideikommiß die Erbfolgeverhältnisse die Konservierung des Grundbesitzes in dem hohen wie in dem Lehnsadel begünstigten.

Von den Fideikommißinhabern, die mindestens 5000 ha erbrechtlich geschlossen besitzen und von welchen wir 64 zählen, haben nicht weniger als 40 ihren gesamten Besitz fideikommissarisch gebunden; 15 über 90 % der Fläche, 5 zwischen 80 und 90 %, 2 zwischen 70 und 80 %, einer zwischen 60 und 70 %, einer schließlich zwischen 40 und 50 %.

In Bezug auf die zweite wichtige Frage, wann die Fideikommisse gestiftet (s. Tabelle), wie lange sie daher gewirkt haben, liegen uns leider vollständig ausreichende Angaben nicht vor. Es war nicht möglich, die Zeit der Gründung überall vor diesem Jahrhundert ohne übermäßige Schwierigkeit festzustellen, so daß uns von 92 Fideikommissen das Alter fehlt und wir nur wissen, daß dieselben schon vor diesem Jahrhundert gegründet sind. Wohl ist es möglich, daß mehrere von diesen aus dem 17. Jahrhundert stammen, mit Genauigkeit ist uns dies Alter nur für 5 konstatiert, während für 56 der Urprung im vorigen Jahrhundert mit dem Stiftungsjahr angegeben ist. Im ganzen sind von 547, unter denen sich übrigens 11 beantragte befinden, deren Bestätigung in nächster Zeit aber außer allem Zweifel ist, 153, welche vor diesem Jahrhundert gegründet sind oder 28 % sämtlicher jetzt existierenden. Das älteste, welches uns überhaupt vorliegt, ist aus der Provinz Brandenburg, das Majorat des Prinzen zu Schönaich-Carolath, Amlitz im Kreise Guben, welches bereits aus dem Jahre 1601 stammt. Dasselbe scheint aber völlig isoliert dazustehen, denn obgleich uns für die Provinz Brandenburg keine einzige Altersangabe fehlt, so sind doch nur noch zwei vorhanden, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, nämlich das Majorat des Reichsgrafen von Schwerin von 1679 und des Grafen zu Lynar zu Lübbenau, Kreis Kalau, aus demselben Jahre.

Diese 153 alten Fideikommisse umfassen aber bereits 798 Güter, d. s. 50 % aller gegenwärtig in gleicher Weise gebundenen Be-

Gesamtsumme	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesamtfläche in ha	Grundsteuer-reinertrag in M.	Durchschnittliche Fläche pro Fideikommiß ha	Durchschnittlicher Reinertrag pro Fideikommiß M.
Vor diesem Jahrhundert	153	798	568 421	5 198 672	3 715	33 978,25
1800—1850	72	377	263 966	2 585 680	3 666	35 991,22
1851—1860	40	137	94 028	863 131	2 351	21 078,27
1861—1870	63	169	151 049	1 370 243	2 398	21 749,89
1871—1880	84	211	150 496	1 710 646	1 792	20 364,83
1881—1888	135	283	180 900	2 445 035	1 340	17 370,69
Insgesamt:	547	1975	1 408 860	14 173 407	2 576	25 911,16
	In Prozenten von der Gesamtsumme:					
Vor diesem Jahrhundert	27 97 %	40,41 %	40,6 %	36,67 %	—	—
1800—1850	13 16 „	19,80 „	18,8 „	18,24 „	—	—
1851—1860	7 31 „	6,94 „	6,7 „	6,03 „	—	—
1861—1870	11 52 „	8,56 „	10,8 „	9,66 „	—	—
1871—1880	15 35 „	10,69 „	10,7 „	12,08 „	—	—
1881—1888	24 68 „	14,83 „	12,9 „	17,25 „	—	—

sitzungen, welche auch volle 40% der Fläche ausmachen und ebensoviel von dem Grundsteuerreinertrag. Ein so bedeutender Teil ist also bereits seit dem vorigen Jahrhundert in der Hand der betreffenden Familien künstlich zusammengehalten. Es ist ferner beachtenswert, daß diese älteren Gründungen sich auf sehr bedeutende Herrschaften beziehen, indem durchschnittlich auf jede mehr als 5 Güter, 3715 ha und über 34 000 M. Grundsteuerreinertrag kommen, welches sehr erheblich über dem gesamten Durchschnitt steht. Dies ist allerdings auch sehr natürlich, da in den früheren Jahrhunderten der Besitz einen sehr viel geringeren Wert hatte als gegenwärtig; sollte er deshalb der Familie ein wirkliches Ansehen verleihen, so mußte es sich um größere Dimensionen handeln. Die Fideikommisse der Grafen von Brühl mit über 20 000 ha, des Herzogs zu Sagan mit 23 500, des Grafen von Schaffgotsch mit 21 000, des Fürsten zu Carolath mit 16 000 ha sind schon vor diesem Jahrhundert gestiftet.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hielten sich die Gründungen in bescheidenen Grenzen, es sind nur 72 zu verzeichnen, deren Ausdehnung aber noch mit denen des vorigen Jahrhunderts vollständig harmoniert. Seitdem nimmt die Zahl der Stiftungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich zu, was auf die Anbahnung der Beseitigung der Lehen durch die Gesetzgebung zurückzuführen ist, indem nun eine große Zahl derselben in Fideikommisse umgewandelt wurden. In den 50er Jahren wurden 40, in den 60er Jahren 63, in den 70er Jahren 84, in den 80er Jahren aber bereits inklusive der beantragten 135 gestiftet. Sehr falsch wäre es aber offenbar, hieraus schließen zu wollen, daß für die nächsten Decennien in ähnlicher Weise eine Ausbreitung der Fideikommisse zu erwarten stünde, vielmehr ist mit Sicherheit zu sagen, daß in diesem Decennium nicht nur der Höhepunkt überschritten sein wird, sondern überhaupt die Stiftungen in erheblichem Maße nachlassen werden, weil der Druck der Gesetzgebung, die Entscheidung zu treffen, ob die Lehen allodifiziert oder in Fideikommisse verwandelt werden sollen, aufhört, da es Lehen überhaupt nicht mehr geben wird, und die Stiftungen, welche unabhängig von dem Lehensverhältnis stattgefunden haben, in den letzten Decennien jedenfalls die geringere Hälfte ausmachten.

Sehr bemerkenswert bleibt aber unzweifelhaft die große Ausdehnung der Fideikommisse und damit die endgiltige Konzentrierung ausgedehnten Grundbesitzes in der Hand einzelner Familien, wie die folgende Tabelle dies übersichtlich darlegt. In den 80er Jahren sind nicht weniger als 283 Güter mit einer Fläche von 181 000 ha und fast $2\frac{1}{2}$ Mill. M. Grundsteuerreinertrag an 135 Familien unteilbar, unverschuldbar, unveräußerlich gebunden. Abgeschwächt wird diese Thatsache, wie wir sahen, dadurch, daß der größte Teil davon bereits vorher dem freien Verkehr entzogen war und in dieser Hinsicht nur eine Verstärkung erfahren hat.

Wie die Tabelle ergiebt, hat fortdauernd eine Abnahme der Größe der einzelnen Stiftungen stattgefunden. Während noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auf jede

einzelne durchschnittlich 3666 ha kam mit gegen 36000 M. Grundsteuerreinertrag, ist dieser Betrag von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesunken, ist aber noch in den 80er Jahren immerhin 1340 ha und über 17000 M. Grundsteuerreinertrag. In der Hauptsache handelt es sich hier um mittleren Besitz. Indessen fehlt es auch in der neuesten Zeit nicht an Beispielen, daß größere Herrschaften fideikommissarisch festgelegt wurden, so das Majorat des Grafen zu Solms-Sonnenwalde vom Jahre 1882 mit 5487 ha und über 45000 M. Grundsteuerreinertrag (früher Mannlehen); das Fideikommiß des Herzogs zu Schleswig-Holstein vom Jahre 1886 umfaßt 13262 ha und über 72000 M. Grundsteuerreinertrag; das Majorat des Kammerherrn von Buch in Stolpe von 1886 mit gegen 6000 ha und über 85000 M. Grundsteuerreinertrag.

Schließlich entnehmen wir unserem Materiale noch, daß sich unter den Fideikommissen noch sechs Seniorate und zwei Minorate befinden.

Zeitraum	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesamtfläche in ha	Durchschnittliche Fläche pro Fideikommiß
a) Grafen und Fürsten exkl. souveräne Häuser:				
Vor diesem Jahrhundert	79	634	458048	5798,07
1800—1850	36	300	214582	5960,60
1851—1860	21	88	59743	2844,43
1861—1870	27	80	85096	3151,33
1871—1880	37	95	72293	1953,88
1881—1888	24	45	31992	1333,00
Insgesamt:	206	1242	921748	4474,02
b) Bürgerliche:				
Vor diesem Jahrhundert	5	5	1432	286,40
1800—1860	2	3	823	412,00
1861—1870	2	5	3007	1503,50
1871—1880	1	4	917	917,00
1881—1888	10	21	7863	786,30
Insgesamt:	20	38	14041	702,02
a) in Prozenten von der Gesamtsumme (Grafen rc.):				
Vor diesem Jahrhundert	38,34	51,05	49,67	
1800—1850	17,48	24,15	23,32	
1851—1860	10,15	7,09	6,51	
1861—1870	13,11	6,44	9,22	
1871—1880	17,96	7,65	7,81	
1881—1888	11,65	3,62	3,47	
b) In Prozenten v. d. Gesamtsumme (Bürgerliche):				
Vor diesem Jahrhundert	25	13,42	10,00	
1800—1860	10	7,89	5,86	
1861—1870	10	13,42	21,41	
1871—1880	5	10,53	6,53	
1881—1888	50	55,26	56,00	

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung war, daß zwar von dem gesamten Grundbesitz nur ein verhältnismäßig kleiner Teil in Fideikommissen ruht, daß aber der Prozentsatz in gewaltiger Weise steigt, wenn man den großen Grundbesitz allein in Betracht zieht und daß die Bindung steigt, je größer die Konzentrierung des Grund und Bodens in der Hand einer Familie ist. Zwar zeigte es sich, daß über die Hälfte erst in diesem Jahrhundert errichtet wurden und ein bedeutender Teil erst in den beiden letzten Decennien. Da aber wiederum der größte Teil hiervon als Lehensgüter längst in gebundener Erbfolge lag, und bei dem hohen Adel, der hauptsächlich den großen Grundbesitz repräsentiert, besondere Hausgesetze einer Verteilung des Grundbesitzes entgegenwirken, so ist mit Zuversicht zu sagen, daß die vorliegende Besitzkonzentrierung hauptsächlich durch die gebundene Erbfolge herbeigeführt ist, daß diese Bindung für die Zukunft einen noch schärferen Charakter angenommen hat und am umfassendsten die Latifundienbildung beförderte.

J. Conrad

Filangieri, Gaetano,

geb. am 18. VIII. 1752 zu Neapel, trat frühzeitig in den aktiven Militärdienst, verließ denselben aber noch sehr jung, um sich ganz den Studien zu widmen. Im Jahre 1777 wurde er zum Majordomus des Königs ernannt; 1780 erschienen die beiden ersten Bände seines Werkes: „Scienza della legislazione“. Filangieri veröffentlichte in den folgenden Jahren weitere Bände seines Werkes und bekleidete zu gleicher Zeit wichtige öffentliche Aemter. Er starb, nur 36 Jahre alt, am 21. VII. 1788, ohne das große Werk, welchem er sein Leben gewidmet hatte, vollendet zu haben.

Wirtschaftliche und sozialpolitische Probleme hat Filangieri in dem 2. Bande seiner „Wissenschaft von der Gesetzgebung“ behandelt; es scheint, daß er von dem Smithschen Werke, welches nur vier Jahre früher erschienen war, damals noch keine Kenntnis hatte. Vornehmlich beschäftigt sich Filangieri mit wirtschaftlicher Politik, indem er zu zeigen sucht: welche Gesetze der Bevölkerung und dem Reichtum des Volkes förderlich und schädlich seien. Offenbar haben die physiokratischen Ideen auf ihn großen Einfluß ausgeübt; dem Ackerbau weist er ein starkes Uebergewicht über die anderen Gewerbe zu und empfiehlt als einzige Steuer die Steuer auf Grund und Boden.

Besonders bemerkenswert sind seine Ideen über Handelsfreiheit, Eigentum und Bevölkerung. Filangieri preist die Vorteile der Handelsfreiheit; er verficht die Solidarität der Interessen der Völker und behauptet: der Handel könne nur

dann sich allseitig befriedigend gestalten, wenn alle Völker sich als eine einzige Gesellschaft betrachteten.

Aufs heftigste bekämpft er die Konzentrierung des Eigentums in wenigen Händen, den ausgedehnten Grundbesitz, die ungeheueren Latifundien; hierauf seien in erster Linie die mannigfachen sozialen Mißstände zurückzuführen.

Seine Ansichten über die Bevölkerung sind in dem Aufsatze „Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre" im II. Bande S. 480 dargelegt.

Das Hauptwerk Filangieris ist die „Scienza della legislazione", deren zwei erste Bände in Neapel im Jahre 1780 erschienen sind, der dritte und vierte im Jahre 1783, und der fünfte, sechste und siebente im Jahre 1785. Dieses Werk wurde mehrmals neu aufgelegt in Neapel, Venedig, Florenz, Mailand und Catania und ins Französische, Englische, Deutsche und Spanische übersetzt. Eine deutsche Ausgabe rührt von Link her, Ansbach 1784—1793 (8 Bde.). —

Litteratur:

Donato Tommasis, Gedächtnisschrift auf Filangieri (deutsch v. F. Münter, Ansbach 1790). — Lebensbeschreibungen lieferten E. Carnevali und G. Bianchetti (Vened. 1819). — Ueber Filangieri als Volkswirt handeln vor allem: Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, 2ª edit., Lugano 1832. — Gobbi, La concorrenza estera e gli antichi economisti italiani, Milano 1884. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie napoletane, Vol. II, Milano 1888. (Bei ihm findet sich eine klare, ausführliche Behandlung der ökonomischen Ideen Filangieris.)

Bologna. Ugo Rabbeno.

Finanzen.

I. Finanzen und Finanzwirtschaft.

1. Wort und Begriff „Finanz". Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters und zwar von dem Worte finis, welches im mittelalterlichen Latein, teilweise entsprechend der ursprünglichen lateinischen Bedeutung, Friede, Abschluß, Ende einer Sache, dann wohl auch Zahlungstermin, Bezahlung bedeutete. Daraus wurde dann financia und finatio gleich praestatio pecuniaria oder auch financia pecuniaria, Geldzahlung überhaupt. In der deutschen Litteratur findet sich das Wort nicht vor dem 15. oder 16. Jahrh. (nach Grimm, Wörterbuch 3, 1639 nicht vor dem 16. Jahrh.) und zwar zunächst in üblem Sinne für Betrug, List ꝛc., vielleicht weil, wie Roscher meint, das fremde Wort an fein oder erfinderisch erinnerte, vielleicht weil die finationes mit vielen Bedrückungen verbunden waren. Schottelius setzt Finanz gleich Schinderei und Wucher, Sebastian Brant nennt in einem Zuge Untreu, Finantz, Neid und Haß. Noch Seckendorff gebraucht das Wort in seinem „Fürstenstaat" 1656 mit dem üblen Beigeschmacke als unbillige, zumal arglistige Erpressung. In Frankreich dagegen bezeichnet schon im Mittelalter la finance eine Geldsumme, insbesondere die Staatseinnahmen, les finances aber das ganze Staatsvermögen, die Regierungswirtschaft. Nachdem auch im Deutschen, zweifellos unter dem Einflusse der französischen Sprache, der üble Sinn des Wortes verschwunden war, bezeichnete das Wort Finanzen im 18. Jahrh., z. B. bei Justi, die Staatseinkünfte. Heute ist auch bei uns der französische Gebrauch vorherrschend, wonach man also mit dem Worte Finanzen den Gesamtzustand des Finanzwesens eines Staates, eventuell als Gemeinde-, Kreis- ꝛc. Finanzen den der Gemeinden und der anderen politischen Verbände, d. h. den Inbegriff aller Thatsachen, die sich auf die Einnahmen, Ausgaben und das Schuldenwesen der öffentlichen Körper beziehen, bezeichnet. Nur in England ist die Bedeutung des Wortes finance heute noch schwankend, indem es nicht nur für Staatseinkünfte und Finanzwissenschaft, sondern gelegentlich auch für volkswirtschaftliche Materien gebraucht wird.

2. Begriff und Natur der Finanzwirtschaft. Unter Finanzwirtschaft versteht man die auf die Erwerbung und Verwendung der den öffentlichen Gemeinwirtschaften nötigen Mit-

tel gerichtete planmäßige Thätigkeit derselben. Zwar denkt man in erster Linie an die Wirtschaft des Staates, wenn von Finanzwirtschaft die Rede ist, aber die wachsende Bedeutung der übrigen öffentlichen Körper, der Gemeinden und der Kommunalverbände höherer Ordnung (der Bezirke, Kreise, Provinzen ꝛc.) hat allmählich dazu geführt, das Wort auf alle öffentlichen Wirtschaften anzuwenden; doch spricht man auch speziell von Gemeindewirtschaft, Kreiswirtschaft ꝛc. Statt des Wortes Finanzwirtschaft findet sich auch Staatswirtschaft (L. v. Stein), ein Ausdruck, der an sich nicht unrichtig ist, falls man nur an die Wirtschaft des Staates denkt, aber doch um deswillen besser vermieden wird, weil derselbe auch für Volkswirtschaft vorkommt (Hermann, Sax). Ungefähr das gleiche wie das Wort Finanzwirtschaft sagt das Wort Staats- oder Regierungshaushalt, bezw. Gemeinde-, Kreishaushalt u. s. f.

Ihre besondere Natur erlangt die Finanzwirtschaft, wobei wir freilich an eine bereits höher entwickelte denken, im Gegensatze zu den Einzelwirtschaften dadurch, daß sie eben die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften ist, und als solche ganz andere Zwecke verfolgt und über ganz andere Mittel verfügt als die private.

Die Zwecke des Staates und seiner Wirtschaft reichen weit über die der Privaten hinaus. Die wirtschaftlichen Ziele der Einzelnen sind darauf gerichtet, in geistiger oder körperlicher Arbeit oder durch nutzbringende Verwendung wirtschaftlicher Mittel die materiellen Güter zu erwerben, welche den Unterhalt des Lebens oder die höhere Bedürfnisbefriedigung gestatten. Der Staat dagegen erzeugt in erster Linie immaterielle Güter, die keinen Geldwert darstellen und die doch die Grundlage aller geistigen und materiellen Kultur sind, wie die Sicherung des Friedens, der nationalen Unabhängigkeit, der Sicherheit nach innen und außen, den Schutz des Rechtes, die Beförderung des wirtschaftlichen Lebens.

Solche Leistungen des Staates kommen der Gesamtheit in untrennbarer Weise zu gute; sie sind nicht im einzelnen verkäuflich. Deshalb findet die Finanzwirtschaft auch nicht wie die Privatwirtschaft in dem Absatze derselben den materiellen Ersatz ihrer Kosten und die Mittel zu weiteren Leistungen, sondern sie bedarf anderer Mittel, die sie auf dem Wege einer selbständigen, ihr eigentümlichen Erwerbsart bezieht. Diese Erwerbsart ist der auf der Souveränität des Staates beruhende Zwangserwerb, sein Recht, aus dem Einkommen oder Vermögen der Unterthanen diejenigen Summen zu beanspruchen und mittelst der Steuern und sonstigen Abgaben zu erheben, welche zur Bestreitung der als notwendig und nützlich anerkannten Kollektivbedürfnisse erforderlich sind.

Der Staat kann wohl auch wie jede private Einzelpersönlichkeit über eigenes Vermögen verfügen, dieses gewinnbringend verwenden und mit den Erträgnissen einen Teil seiner allgemeinen Aufgaben erfüllen, aber die Geschichte zeigt, daß diese Erwerbsgüter absolut und relativ in ihrer Bedeutung für die Finanzen zurückgehen: absolut, weil ihre Zahl sich mindert, und relativ, weil sie auch bei großem Umfange dem wachsenden Bedarfe des Staates immer weniger genügen. Ja selbst solche Güter, welche man als privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte bezeichnet, um damit zu bekunden, daß sie den Mitteln des privaten Erwerbes ähnlich sind, können in der Hand des Staates jederzeit ihre spezielle Bestimmung zu Gunsten einer allgemeinen verlieren. Es ist richtig, daß der Staat seine Domänen, Forsten, Eisenbahnen nach dem Prinzipe der Rentabilität bewirtschaften kann; aber es bleibt doch immer der Unterschied, daß er nicht auf den Reingewinn angewiesen ist, daß er mit solchen Erwerbsanstalten auch andere Zwecke erfüllen, daß er z. B. Domänen in Mustergüter verwandeln, auf die Eisenbahnrente zu Gunsten der Volkswirtschaft verzichten könnte, während der Private regelmäßig den Reinertrag und nur diesen im Auge hat.

Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft ergiebt sich aus der unbegrenzten Dauer ihrer Subjekte. Weil der Staat eine Art irdischer Unsterblichkeit besitzt, kommen die jeweils zu öffentlichen Zwecken gemachten Ausgaben ebenso der Zukunft wie der Gegenwart zu gute. Das erklärt es nicht nur, sondern macht es geradezu nötig, daß die Wirtschaftspläne auch die kommenden Zeiten berücksichtigen und daß die Finanzwirtschaft zur Durchführung großer Reformen und Unternehmungen oder zur Abwehr allgemeiner Gefahren nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft in Anspruch nimmt. Die außerordentliche Ausdehnung des Staatsschuldenwesens liefert hierfür den praktischen Beweis.

II. Der Zusammenhang zwischen dem Finanzwesen und der Entwickelung des Staates.

3. Vorbemerkung. Da die Finanzwirtschaft die Wirtschaft der öffentlichen Körper ist, so muß sie mit der allgemeinen Entwickelung des Staatslebens in enger Beziehung stehen, so daß man sagen kann, die Geschichte des Finanzwesens entspreche der Geschichte des Staates auf allen Punkten. Es ist der jeweilige Zustand der Kultur und Volkswirtschaft,

der gesellschaftlichen Gliederung, der Verfassung und Verwaltung, welcher auch auf dem Gebiete der Finanzen nach den ihm adäquaten Einrichtungen ringt. Sehr häufig entscheiden auch die rein äußerlichen Geschicke eines Landes, seine Lage, seine Kriege, Siege und Niederlagen über den Gang des Finanzwesens, wie es andererseits auch nicht unbekannt sein wird, daß der Zustand der Finanzen ebenso die Schicksale eines Landes bestimmen kann.

Alle oder selbst nur alle einflußreichen Einzelheiten, welche die Finanzen beeinflussen, hervorzuheben, kann weder hier noch in den folgenden Uebersichten über die Finanzgeschichte der einzelnen Länder angestrebt werden, vielmehr mag es an dieser Stelle genügen, die fünf Hauptgruppen von Ursachen, welche über den Gang des Finanzwesens entscheiden, nämlich 1) die allgemeinen Kulturverhältnisse, 2) die gesellschaftlichen Verhältnisse, 3) den Stand der Volkswirtschaft, 4) den Zustand der Verfassung und Verwaltung, 5) die geschichtlichen Verhältnisse, kurz zu berühren.

4. **Der Zusammenhang zwischen Finanzen und Kulturgeschichte.** Jede historische Betrachtung erblickt ein allmähliches Heranwachsen des gemeinschaftlichen Lebens im Staate, welches diesen fortschreitend befähigt, im Dienste der Kultur thätig zu werden. Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit, damit auch die Notwendigkeit, finanzielle Mittel zu deren Bewältigung bereit zu halten, ist immer bedingt durch die jeweils erreichte Kulturstufe; andererseits wirkt freilich auch das Maß der Staatsthätigkeit wieder auf die Höhe der Kultur ein.

Es ist aber ein langer Weg, dem die Betrachtung des Finanzwesens folgen muß, bis sich aus dem Zustande primitiver Roheit das Kunstgebilde des modernen Staates, aus der ursprünglichen Einheit des Zweckes die heutige Vielheit der Aufgaben, aus den geringen Naturalleistungen der Volksklassen die reich gegliederten Budgets der Gegenwart entwickelt haben. Jahrhunderte lang hat die fortschreitende Kultur der Völker sich damit beschäftigt, die Ordnung und Herrschaft zu sichern, die für alle weiteren Kulturaufgaben die unentbehrliche Voraussetzung bildet, und Organisationen zu schaffen, die den Frieden nach innen, den Schutz nach außen gewährten. An diesen elementaren Staatsberuf knüpfen allmählich alle anderen Aufgaben an. Aber der Umkreis der öffentlichen Bedürfnisbefriedigung bleibt doch beschränkt, die öffentliche Thätigkeit selbst im Altertum, trotz seiner hohen Vollendung auf wichtigen Gebieten der Lebensentfaltung, eine einseitige. Erst die romanisch-germanische Welt erzeugt seit dem 16. Jahrhundert allmählich die Vielseitigkeit der Staatszwecke. Das alte öffentliche Gebiet der Rechtspflege wird zentralistischer ausgebildet; seine Kosten erscheinen im Laufe des 19. Jahrhunderts in wachsenden Summen in den Budgets der Staaten, während sie früher großenteils auf die einzelnen Grundherrschaften sich verzettelten. Während in den Anfängen des Staatslebens die freie Leistung der Volksgenossen die Aufgaben der Rechtspflege erledigt und das Gericht unter freiem Himmel abgehalten wird, bedarf der moderne Staat ebenso gelernter Beamten als umfangreicher Gebäude. Es tritt hinzu die Sorge für das Unterrichtswesen, da der Staat die Anerkennung seiner Bedeutung nicht mehr dem Belieben des Einzelnen überlassen kann. Auch das wirtschaftliche Leben wird in seiner vollen Tragweite für den Kulturfortschritt erkannt und erfordert wachsende Leistungen des Staates, besonders im Wege-, Kanal-, Verkehrswesen, neuerdings auch zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Daneben wächst auch die Aufgabe der Gemeinden, von denen die kulturgewohnten Angehörigen solche Anstalten lokaler Natur verlangen, welche das allgemeine Wohlbefinden erhöhen sollen, Beleuchtung, Reinigung, Anstalten der Gesundheitspflege, der Straßen- und Sicherheitspolizei 2c. Gerade unsere großen Stadtgemeinden haben in dieser Beziehung in dem kurzen Zeitraum weniger Jahrzehnte außerordentliche Umwandlungen erlebt, welche ihren Ausdruck in einer rapiden Steigerung des Gemeindehaushaltes finden.

Die unbegrenzte Entwickelung der öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse, wie sie die steigende Kultur mit sich bringt, findet auch ihren Ausdruck in den wachsenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs. Sie erscheint als ein naturnotwendiger Zug selbst in solchen Zeiten, in welchen man der Ausdehnung der Staatsthätigkeit nicht besonders hold ist und das meiste sich von der Initiative der freien Privatwirtschaft sich verspricht. Und man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir in früherer Zeit oft eine größere Staatsthätigkeit zu sehen glauben wie heute, wir die Größe der Staatsthätigkeit mit der größeren Rücksichtslosigkeit der früheren Zeit verwechseln, welche nur den Schein einer größeren Thätigkeit erweckt. Es ist unvermeidlich, daß mit der wachsenden Thätigkeit des Staates auch die Leistungen der Bürger an denselben, namentlich die Steuern, wachsen müssen; aber der aufgeklärte Sinn des Bürgers wird, wenn er die Summe des Steuerzettels unangenehm empfindet, seine Gedanken auch auf die Summe der Wohlthaten und vor allem der immateriellen Güter zu richten wissen, die er durch den Staat empfängt.

5. **Der Zusammenhang zwischen Finanzen**

und Gesellschaftsordnung. Der Einfluß der gesellschaftlichen Verhältnisse äußert sich im Finanzwesen vornehmlich in der Verteilung der Lasten. Es ist erklärlich, daß in einer Zeit, welche eine zahlreiche unfreie Bevölkerung hat und der der Gedanke der menschlichen Gleichheit noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist, der Herrschende versucht, die Lasten des Gemeinwesens abzuwälzen, sei dies in der Form, daß ganze Völker ihre öffentlichen Bedürfnisse durch Tribute besiegter Feinde oder abhängiger Bundesgenossen bestreiten, oder daß Staatssklaven die öffentlichen Güter zu bestellen haben, oder daß die freie Klasse eines Volkes direkt oder indirekt die öffentlichen Lasten auf die Unfreien legt. Dies um so mehr, wenn Ansichten herrschend geworden sind, welche Abgaben an den Staat als überhaupt des freien Mannes unwürdig bezeichnen. Aber nicht nur da, wo die Leibeigenschaft und Hörigkeit sich findet, sondern überhaupt in Zeiten mit starken Standesunterschieden werden die schwächeren Volksgenossen die Einkünfte des Staates zu liefern haben, während seine Ausgaben zumeist den herrschenden Klassen zu gute kommen. Es ist bekannt, wie die zahlreichen Privilegien des Adels und der Geistlichkeit in Frankreich und anderwärts noch am Ende des vorigen Jahrhunderts jede gerechte Verteilung der Steuern unmöglich machten. Ja selbst heute sind noch nicht alle Privilegien verschwunden und wird nicht selten der Vorwurf laut, daß „die herrschenden Klassen" den Hauptteil der öffentlichen Lasten z. B. in den indirekten Steuern auf die unteren abwälzten.

6. Der Zusammenhang zwischen Finanzen und Volkswirtschaft. Blickt man auf diesen, so läßt sich unschwer erkennen, daß die Art der Arbeitsleistungen für den Staat, hauptsächlich unter dem Antriebe der volkswirtschaftlichen Gründe einen langsamen, aber tiefgreifenden Umschwung erfahren hat, der an den Begriff der Arbeitsteilung anknüpft. Während in der früheren Zeit bei der geringen Nötigung zur Anspannung der Erwerbskräfte das Staatswesen auch leicht seine gering bemessenen Aufgaben nicht nur im Heerwesen, sondern auch in den höheren Aemtern der Regierung durch die freie Thätigkeit der Bürger bewältigen konnte, hat sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit einer hoch entwickelten Arbeitsteilung im Staate herausgestellt, welche auch aus der Thätigkeit für den Staat einen Lebensberuf, ein bezahltes Amt macht. Aus zwei Gründen. Einerseits erfordert die Ausfüllung eines Staatsamtes die ganze Kraft eines Arbeiters und lange dauernde Vorbereitung, andererseits läßt das wirtschaftliche Erwerbsleben mit der durch den Druck der Konkurrenz und die Erschwerung der Existenz bedingten Anspannung aller Kräfte dem Einzelnen nicht mehr so viel Muße und Ruhe, um einen großen Teil seiner Zeit den öffentlichen Geschäften zu widmen. Machen wir doch die Wahrnehmung, daß selbst bei den ehrenvollsten und höchsten Verrichtungen des Staatslebens, den parlamentarischen, ein wirtschaftlicher Ersatz in Diäten und Tagegeldern geboten wird. Selbst im Gemeindedienst wird das unentgeltliche Ehrenamt immer mehr verdrängt durch den bezahlten Beruf. Diese differenzierende Wirkung der Arbeitsteilung äußert sich in den Finanzen in der steigenden Summe für Beamtengehalte, den Personalbedarf der Finanzwirtschaft, einmal veranlaßt durch die wachsende Zahl der Beamten, dann aber auch durch die Notwendigkeit, die Gehälter den steigenden Lebensmittel- und Wohnungspreisen anzupassen.

Wir haben aber noch ein anderes im Sinn, wenn wir von dem Zusammenhange zwischen Finanzwesen und Volkswirtschaft sprechen, nämlich einmal, daß die Organisation der Volkswirtschaft auch die Mittel des öffentlichen Bedarfes, die Art und Wahl der Einnahmen bestimme, ferner daß auch das Maß derselben bedingt sei durch den Grad ihrer Entwickelung.

Es bedarf kaum des Beweises, daß in Zeiten der Naturalwirtschaft sich ein umfangreiches Abgabewesen gar nicht oder doch nur in mangelhafter Form wird einstellen können. Zwar werden in den früheren Verhältnissen des Mittelalters ebenso wie in den Anfangsstadien neu erschlossener Kolonien öffentliche Abgaben, vornehmlich Zölle, in natura entrichtet; aber solche Abgaben sind für den Empfänger eine unversiegliche Quelle der Besorgnis und Belästigung. Ein breites Abgabewesen kann sich darauf schon wegen der zeitlich beschränkten Haltbarkeit vieler Waren nicht entwickeln. Die Möglichkeit desselben, durch welches das Finanzwesen auf ganz andere Grundlagen gestellt wurde, beruhte, abgesehen von einer gewissen Reife des Staatslebens, vornehmlich auf dem Siege der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft. Sie beruhte aber des ferneren auch auf einer Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, bei welcher bereits Reineinkünfte erzielt wurden. Wenn Deutschland vor dem 15.—16. Jahrh. nicht zu einer Verallgemeinerung des Steuerwesens gelangte, so lag dies teilweise an dem Mangel baren Geldes, der erst allmählich beseitigt werden konnte; und wenn in Deutschland zuerst die Städte zu eigentlichen Steuern kamen, so hat dies seinen Grund neben anderen Dingen eben darin, daß hier zuerst regerer Geldverkehr und eine umfangreichere Kapitalbildung entstand. Auf dem Siege der Geldwirtschaft beruht auch die Möglichkeit eines geordneten Rechnungs- und Kassen-

wesens, von Finanzplänen, Voranschlägen und Budgets. Deshalb findet sich dieses wenigstens einigermaßen entwickelt in dem römischen Kaiserreiche, während in Frankreich es erst Colbert schuf und man in Deutschland es da und dort noch im vorigen Jahrhundert vermißt.

Aber nicht nur die Wahl der Mittel, sondern auch die Größe derselben ist von dem Zustande der Volkswirtschaft abhängig. Zwar läßt sich das Verhältnis des öffentlichen Bedarfes zum Volkseinkommen nicht allgemein ziffermäßig feststellen, also nicht, wie man schon gemeint hat, sagen, daß der Staatsaufwand 15% des Volkseinkommens nicht übersteigen dürfe, denn die Entscheidung wird hier immer abhängen von der individuellen Lage und von den Quellen, aus denen die Staatseinkünfte fließen, aber das läßt sich doch sagen, daß das große Maß von Ausgaben, welches heute die Staaten zeigen, unmöglich hätte erreicht werden können, wenn nicht der Volkswohlstand so bedeutend gewachsen wäre. Zu Ende des 17. Jahrh. betrug die Staatsschuld in England 1½ Mill. £ und man hielt dies für eine unerträgliche Last; in der Gegenwart beträgt die englische Staatsschuld 700 Mill. £ und doch ist der englische Staatskredit der sicherste der Welt. Die jährliche Zinsenlast betrug 1815 ein Drittel des Nationaleinkommens; heute erreicht sie kaum ein Zwanzigstel. Oder, um noch einen anderen Maßstab der Vergleichung zu geben, in der Zeit von 1842—75 hat sich das der Einkommensteuer unterworfene Vermögen mehr als verdoppelt, während die Staatsausgaben in dem weit längeren Zeitraume von 1834—79 nur um etwa 60% gewachsen sind. Eine solche Mehrung des Wohlstandes läßt das Wort Beaconsfields, daß die Hilfsquellen Englands praktisch unerschöpflich seien, gerechtfertigt erscheinen. Ebenso erregte es in Frankreich peinliches Aufsehen, als das Budget 1828 zum erstenmal die erste Milliarde überstieg; heute beträgt es über drei Milliarden und doch geht Frankreich an Wohlstand nicht zurück, sondern vorwärts. So hat hier das der Erbschaftssteuer unterworfene Vermögen sich von 1608 Mill. Frcs. im Jahre 1840 auf 4700 im Jahre 1876 gehoben. Freilich würde beispielsweise der russische Staat trotz seiner viel größeren Ausdehnung und seiner mehr als doppelt so starken Bevölkerung nicht in der Lage sein, gleich große Lasten zu tragen.

Endlich üben die volkswirtschaftlichen Zustände noch in vielen Einzelheiten einen maßgebenden Einfluß auf die Finanzen aus. Ueber die ganze Technik der Verbrauchsbesteuerung entscheidet die Art des industriellen Betriebes, die Organisation der Gewerbe und ähnliches. Eine auf Schutzzölle gerichtete Handelspolitik wird immer auch die Finanzen bereichern, wie denn z. B. die deutschen Getreidezölle im Augenblicke nahezu 100 Mill. M. in die Reichskasse liefern. Auf- und Niedergang der Gewerbe und der Landwirtschaft äußern sich in den Erträgnissen der Gewerbe- und Grundsteuer, allgemein günstige Konjunkturen ebenso in einer Erhöhung des Erträgnisses der Verbrauchs-, der Unternehmungs- und Kapitalrentensteuern wie ungünstige in deren Zurückgehen.

7. Der Zusammenhang zwischen Finanzen und Staatsverfassung. Man braucht nur die Worte Aristokratie und Demokratie, Absolutismus und konstitutionelle Monarchie, Monarchie und Republik, Zentralisation und Dezentralisation zu erwähnen, um eine Reihe hierher gehöriger Vorstellungen zu erwecken. Der Unterschied äußert sich finanziell vor allem in dem Maße der Ausgaben und in der Art ihrer Verwendung.

Mit dem Wachsen der Staatsgewalt wird diese auch mehr zentralisiert, d. h. die mittelalterliche Selbständigkeit der kleineren Gruppen im Volke, namentlich der Stände und Provinzen wird zurückgedrängt. Während in der Zeit der früheren Dezentralisation der Wert staatlicher Leistungen wenig anerkannt wird und, soweit öffentliche Aufgaben zu erfüllen sind, diese auf die einzelnen Volksgruppen sich verteilen, finden sie später ihren zahlenmäßigen Gesamtausdruck im Budget des Staates. Im Absolutismus kann nicht nur das Maß der Staatsthätigkeit eine der Privatinitiative gefährliche Größe erreichen, sondern bei der Unbeschränktheit des Regierenden auch eine mit dem Gesamtwohle unvereinbare Richtung. Wie die Aristokratie dazu neigt, die Mittel des Staates im Interesse der herrschenden Klassen zu verwenden, so wird der absolute Fürst, wenn nicht ein hohes Pflichtgefühl ihn beseelt, seinen Neigungen nicht selten die Interessen der Allgemeinheit opfern. Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. liefert hierfür den Beweis. Daß übrigens auch in der konstitutionellen Monarchie, wenn das Parlament sich seiner Rechte begiebt, die Ausgaben für die Person des Regenten eine überraschende Höhe erreichen können, zeigt die große Summe, welche Napoleon III. (es waren einmal über 40 Mill. Frcs.) zu seiner persönlichen Verwendung erhielt.

Auch durch viele Einzelheiten wirken die konkreten Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse auf die Finanzen. So vor allem durch die Behördenorganisation, die Organisation der Gerichte, die Art des Gerichtsverfahrens, die Frage, ob das Parlament Diäten erhält oder nicht, und zahlreiche andere. Während der deutsche Reichstag ca. 400 000 M. Ausgaben verursacht, kostet das französische Parlament nahezu 12 Mill. Frcs.

Es ist aber noch ein anderes, welches den Zusammenhang zwischen Finanzwesen und Staatsverfassung unserer Beachtung nahe legt, nämlich das Verhältnis zu den unterstaatlichen Verbänden (Gemeinden, Bezirken, Kreisen, Provinzen) einer-, den überstaatlichen Verbänden (Bundesstaat) andererseits.

Das Verhältnis des Staates zu den Selbstverwaltungskörpern äußert sich finanziell schon in dem Zusammenhange der Staatsfinanzen mit den örtlichen, in dem Grundsatze, daß das Finanzwesen der Gemeinden ꝛc. sich im Einklange mit dem des Staates befinden und entwickeln muß. Daher ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, unter Umständen ein enger Anschluß des letzteren an das erstere. Noch wichtiger fast ist die Frage, wie die Kompetenzen zwischen Staat, Provinz oder Kreis und Gemeinde verteilt sind, welche Aufgaben die einen und die anderen zu erfüllen haben; denn davon ist die Höhe des Budgets bedingt. Dies zu beachten ist namentlich erforderlich, wenn es sich um den Vergleich zweier verschiedener Staatswesen rücksichtlich ihres Haushaltes handelt.

Unter den überstaatlichen Verbänden ist es namentlich der Bundesstaat, der das Finanzwesen der beteiligten Einzelstaaten beeinflußt. Ein Staatenbund, d. h. eine rein völkerrechtliche Vereinigung mehrerer Staaten, wird bei der geringen Kompetenz der Bundesgewalt keine nennenswerten Ausgaben haben. Soweit solche vorkommen, werden sie durch Beiträge der einzelnen Staaten aufgebracht. So waren im deutschen Bunde die geringen Kosten der Bundeskanzlei ꝛc. auf alle 17 Stimmen des engeren Rates gleichmäßig verteilt. In Bundesstaaten dagegen, wo der Bundesgewalt verfassungsmäßig bestimmte selbständige Aufgaben übertragen sind, ist ein selbständiger Bundeshaushalt unentbehrlich. Je größer die Aufgaben der Zentralgewalt sind, um so größer werden auch die Bundesausgaben sein. Und je fester der Bau ist, um so mehr werden dieselben durch eigene Einnahmen und nicht ausschließlich mehr durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten bestritten. Die Natur des Bundesstaates bringt es mit sich, daß seiner Kompetenz die Landesverteidigung, die auswärtige Vertretung und diejenigen inneren Angelegenheiten unterstehen, welche eine einheitliche Regelung erfordern, wie das Verkehrswesen, das Maß-, Münz- und Papiergeldwesen, das höchste Gericht u. ähnl. Zu den hierfür erforderlichen Ausgaben treten noch jene für die gemeinsame Schuld. So kommt es, daß die Ausgaben der Bundesstaaten eine bedeutende Höhe erreichen können. Es betrug z. B. das Ausgabebudget des Deutschen Reiches für 1889/90 968 053 836 M. gegenüber einem Ausgabebudget der Einzelstaaten von ca. 2 Milliarden, das der Schweiz nach der Abrechnung von 1876 18 303 499 Frs. gegenüber einer Gesamtausgabe der Kantone von etwas über 44 Millionen.

Auch das Einnahmewesen der Einzelstaaten muß sich mehr und mehr mit dem des Bundesstaates auseinandersetzen; Zölle und indirekte Steuern fallen mehr dem letzteren zu, die direkten Steuern bleiben die passendsten Deckungsmittel für die ersteren.

8. **Der Einfluß rein äußerer Verhältnisse auf das Finanzwesen.** Wir gedenken endlich des Einflusses, den rein äußerliche Verhältnisse auf die Finanzen ausüben. Es ist eine hinlänglich bekannte Thatsache, daß die durch oft zufällige Verhältnisse hervorgerufenen Kriege, selbst wenn sie glücklich endeten, zumeist eine starke und dauernde Erhöhung der Staatsausgaben, eine bedeutende Verschuldung nach sich zogen. War der Krieg ein unglücklicher, dann kommen noch die Kriegsentschädigungen und Kontributionen dazu.

Aber schon die Lage eines Landes, seine Größe, seine äußere Stellung kann den Staatshaushalt nachhaltig beeinflussen. Kleinere Staaten können mit einem viel kleineren Militäraufwand auskommen als größere, da sie durch die Rivalität der großen Staaten, mitunter durch eigene internationale Verträge geschützt werden. In dieser Lage ist vor allem die Schweiz, auch Belgien, Holland und Luxemburg. Die ungünstige Lage Deutschlands mitten in Europa ohne feste Naturgrenzen im Osten und Westen muß durch größeren Aufwand im Heerwesen verbessert werden. Staaten wie Großbritannien, auch Frankreich, Rußland, Schweden genießen natürliche Vorzüge.

III. Geschichte der Finanzen.

A. Griechenland und Rom.

9. **Griechenland.** Den Beweis für unsere obigen Ausführungen erbringt, um uns nicht in frühere Zeiten zu verlieren, schon das, was uns aus der hellenischen Welt bekannt ist. Obwohl es bisher nicht gelungen ist, eine befriedigende Klarheit zu gewinnen, tritt uns doch die Thatsache in deutlichster Weise entgegen, daß der Zustand des Finanzwesens den allgemeinen Zustand des Staatslebens wiederspiegelt.

Wir sehen dabei ab von Sparta, das bei seiner einfachen Verfassung ein nennenswertes Finanzwesen nicht entwickeln konnte, und von anderen hellenischen Staaten und beschränken uns in der Hauptsache auf Athen, dessen öffentliche Bedürfnisse und Einnahmen so bedeutend waren, daß wenigstens seit den

Perserkriegen die Sorge für die Finanzen öffentliche Aemter und Einrichtungen erzeugt hatte.

Unter den ordentlichen, mit Regelmäßigkeit wiederkehrenden Ausgaben der griechischen Staaten nennen wir in erster Linie Besoldungen von mancherlei Art, die Diäten der Volksversammlung und des Rates, den Gehalt der zahlreichen Richterbeamten, den Lohn der niederen Angestellten, der Aufseher über die Ordnung der Straßen, des Marktes rc., den Sold der öffentlichen Redner und der Abgesandten. Wir nennen ferner die Ausgaben für die sehr kostspieligen Bauten und Kunstwerke, die oft bis zur Verschwendung gesteigerten Ausgaben für Feier der Feste als Mittel zur Hebung des Gemeinsinns und der Volksbildung, die öffentlichen Spenden, unter diesen besonders die Getreidespenden, die Unterstützungen der Waisen und der Bürger, welche wegen körperlicher Schwächen oder Gebrechen erwerbsunfähig waren, die Ausgaben für öffentliche Belohnungen und Ehrenbezeugungen, für Waffen und Schiffe, Straßen und Häfen.

Die gesamten Friedensausgaben Athens sollen im 4. Jahrhundert v. Chr. unter gewöhnlichen Verhältnissen ca. 400 Talente = 600 000 Thlr., aber nach den damaligen Geldverhältnissen 1 800 000 Thlr. für ungefähr 500 000 Seelen betragen haben. Im Kriege waren sie jedenfalls bedeutend größer. Es kamen zu diesen Ausgaben später die großen Zahlungen, welche an Rom entrichtet werden mußten.

Die zur Deckung solcher Ausgaben verwendbaren Einkünfte entsprachen dem Ideenkreis jener Zeit, nach welchem Abgaben überhaupt nur ungern geduldet wurden, keine aber mehr dem regen Freiheitsgefühl zuwiderlief als eine persönliche Steuer. Die wichtigsten Einkünfte waren jene von öffentlichen Gütern, namentlich von Bergwerken und Domänen; außer diesen hatte man indirekte Steuern, Zölle und Accisen, welche alle Unterthanen, und einige Gewerbe- und Personensteuern, welche nur Fremde und Sklaven trafen; sodann Gerichtsgebühren, Strafgelder und Vermögenskonfiskationen. Im Notfalle kamen Vermögenssteuern vor, von eigenen Ausschüssen der Wohlhabendsten vorschußweise entrichtet und von diesen auf die Mitbürger verteilt. Die Leistungen der Reichen für den Staat bestanden in den Liturgien, in der Stellung von Kriegsschiffen, dem Aufwand für öffentliche Feste und Spiele. Athen und andere hellenische Staaten gaben sich aber noch eine weitere Quelle regelmäßiger Einkünfte, welche fast allen bedeutenderen Staaten früherer Kultur eigentümlich ist, nämlich die Tribute der Bundesgenossen, welche, anfangs ein Hauptmittel ihrer Macht, später eine Mitursache ihres Verderbens wurden. Schon Xenophon hat übrigens erkannt, daß es besser sei, die wirtschaftlichen Kräfte im Innern zu heben, als in finanzieller Abhängigkeit von den Bundesgenossen zu stehen.

Auch ein Schatz, ein Reservefonds, findet sich, gebildet aus den oft nicht unbeträchtlichen Ueberschüssen und anfangs ausschließlich, später vorzugsweise für den Krieg bestimmt. Seine Existenz giebt Zeugnis von vorbedächtigem Handeln.

Ein Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben, den übrigens Aristoteles in seiner Rhetorik fordert, kam schwerlich in einem hellenischen Staate vor. In dieser Beziehung war die finanzielle Gebahrung einfach: die Notwendigkeit führte gewisse Ausgaben ein, die Gewohnheit erhielt sie. Waren die Einkünfte dazu nicht hinlänglich, so mußten jene vermindert oder diese vermehrt werden. Aber dies gewiß zumeist hinterher. Bei eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen war dies alles noch in höherem Grade der Fall. Dafür war anfangs der Schatz bestimmt; aber seitdem dieser mit dem steigenden Unglück Athens erschöpft war, hemmte der Geldmangel jedes größere Unternehmen.

Alle Gesetze bezüglich der Einnahmen und Ausgaben wurden durch Volksbeschluß erlassen. Die eigentliche Finanzverwaltung hatte in Athen der Rat der Fünfhundert; eigene Beamten besorgten die Eintreibung der Tribute. Alle regelmäßigen Gefälle wurden an Pächter verpachtet. Eine Reihe von Spezialschatzmeistern erhob die übrigen Einkünfte und verwaltete den Schatz; ihre Amtsdauer betrug ein Jahr. Ueber allen stand der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben mit vierjähriger Amtsdauer.

10. Rom. Die vielen gemeinsamen Züge im römischen und griechischen Leben, die Wechselwirkungen, welche hinüber und herüberspielten, mußten wie in der ganzen Staatsauffassung so auch in der Ordnung des Finanzwesens eine in der Hauptsache gleiche Entwickelung erzeugen. Wenigstens gilt das für die Zeit der römischen Republik. Nur daß naturgemäß die bald in die fernsten Weltteile greifende Politik des römischen Staates alle Dimensionen außerordentlich vergrößert.

Zur Zeit des Polybius waren die Hauptausgaben des Staates die für die öffentlichen Bauten, welche alle fünf Jahre durch die Zensoren ausgeführt wurden. Doch wurden Staatsgelder nur für Rom verwendet. Für die Provinzen übernahm der Staat nur die Herstellung der allgemeinen Verkehrsmittel, der Heer- und Wasserstraßen; die Munizipalbauten und Vizinalstraßen wurden den Gemeinden überlassen. Das Heerwesen verursachte erst seit dem Jahre 348 Aus-

gaben; dann aber allerdings in rasch steigendem Maße und in solcher Höhe, daß unsere Ausgaben für Heerzwecke wahrscheinlich weit übertroffen wurden. Schon zur Zeit des Tiberius soll der Sold, ohne die Ausgaben für die Offiziere und ohne Berücksichtigung der doppelten Solde, ca. 40½ Mill. M. in unserem Gelde betragen haben. Auch der Gottesdienst kostet dem Staate viel. Während der Kultus in Griechenland zumeist aus dem Separatvermögen der einzelnen Götter, beziehungsweise Tempel bestritten wird, ist er in Rom von Anfang an ein Staatsinstitut; die Priester aller öffentlichen Kulte waren Staatsdiener und die Regierung übernahm nicht nur die Aufsicht über die sacra publica, sondern auch die Kosten derselben. Was die Ausgaben für die Regierung anlangt, so waren diese zu Zeiten der Republik im Verhältnis zu dem heutigen Aufwand gering, sie wurden aber in der Kaiserzeit durch die Entstehung eines eigenen zahlreichen Beamtenstandes immer bedeutender. Die Kaiser kosteten zu Zeiten des Kaligula, Vitellius 2c. ungeheuere Summen. Bedeutend sind die Ausgaben für das kaiserliche Kabinet, die reichsstädtische Verwaltung, für die Aufsichtsbeamten, das Personal der Münze und Post, das Unterrichtswesen, die Getreidespenden. Diese letzteren, in ihrem ethischen Gedanken und in ihren Wirkungen höchst bedenklichen Wohlthätigkeitserweise kosteten im Jahre 46 v. Chr. ca. 13,5 Mill. M. Die Zahl der Empfänger soll bis Cäsar 32000, später 150000 und 200000 betragen haben. Dazu kamen die Geschenke an die Soldaten, die Alimentationen und außerordentliche Ausgaben von oft enormer Höhe.

Solange Rom um den Besitz Italiens kämpfte, mußte es die Mittel zu seiner Selbsterhaltung und zur Verwirklichung seiner Eroberungspläne selbständig, zuweilen unter Anstrengung seiner Kräfte bis zur Erschöpfung, beischaffen. Als es über die Provinzen gebot, welche durch lange Kultur zu Wohlstand gelangt waren, übertrug es auf diese die Hauptlast der Unterhaltung des Staates, ja selbst die Ernährung der städtischen Bevölkerung. Die herrschende Bevölkerung lebte von den Einkünften der Provinzen, wie ein Landbesitzer vom Ertrage seiner Grundstücke. Die Bürgerkriege erschöpften auch diese Quelle; der Unterschied der herrschenden und der unterworfenen Bevölkerung schwand allmählich und seit Caracalla lastete der Steuerdruck auf allen Teilen des Volkes.

Auch in der römischen Republik begegnet man derselben Auffassung rücksichtlich der Steuern wie in den hellenischen Staaten, daß nämlich die Personalsteuer die schlechteste und eines freien Mannes unwürdigste Art der Besteuerung sei. Deshalb zahlt der freie Bürger zur Zeit der Republik von seinem persönlichen Einkommen keinerlei Abgabe; auch von seinem sachlichen Vermögen nur selten. Zur Zeit der Freiheit Roms giebt es nur drei regelmäßige Einnahmequellen des Aerariums zur Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben: 1) Einkünfte des Gemeindelandes, 2) Abgaben der unterthänigen Provinzen und Länder, 3) indirekte Steuern, Salzmonopol, Zölle, Verkehrssteuern, z. B. vom Werte verkaufter Sklaven, und ähnl. Das tributum civium Romanorum, die direkte Vermögenssteuer, die, in höchst ungleicher Weise erhoben, hauptsächlich auf den unteren Klassen lastete, wird nur in Kriegsfällen geleistet. Diejenigen Städte, welche nicht mit dem römischen Bürgerrecht oder der Steuerfreiheit beschenkt worden waren, zahlten eine jährliche feste Abgabe (tributum, stipendium). Strafgelder, Vermächtnisse, Beuteanteile, in den Zeiten der Bürgerkriege auch die Vermögenskonfiskationen, welche nach ihrem ganzen Zwecke oft außerordentliche Summen erreichten, kamen dazu. Später tritt als allgemeine direkte Steuer eine Erbschaftssteuer, die vigesima heredidatum, auf. Auf den Provinzen aber lastet zur Kaiserzeit eine ausgebildete Steuerverfassung, die dem Reiche zwar bedeutende Einkünfte verschaffte, aber durch ihren Druck die Auflösung desselben mit verschuldete. Ihre Hauptformen waren eine hohe Grundsteuer (capitatio) für die Grundbesitzer und eine Kopfsteuer (census, tributum) für die übrige Bevölkerung.

Das Recht, Auflagen zu erheben, untersteht dem Senat. Die Eintreibung der Steuern ist auch in Rom verpachtet, erst an einzelne vom Ritterstande, dann an eine Gesellschaft derselben. Allerdings wurde zur Kaiserzeit die capitatio nicht mehr verpachtet, sondern von den Reichsbehörden unter Zuhilfenahme der städtischen direkt erhoben, aber ein großer Teil der Einkünfte, so die Zölle und die Erbschaftssteuer, blieben verpachtet. Ein fester Etat mit einem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben soll zuerst unter Augustus aufgestellt worden sein. Dagegen war das Kassenwesen wenigstens zur guten Zeit des römischen Weltreichs, entsprechend der Zentralisation der Verwaltung, sehr ausgebildet und wohl geordnet.

B. Das fränkische und das deutsche Reich.

11. Die Merowingerzeit. Für das Finanzwesen des frühesten Mittelalters, von der Auflösung des römischen Weltreichs bis zur abschließenden Teilung der fränkischen Monarchie und zur Entstehung eines eigenen deutschen Reichs, genügt die Betrachtung der fränkischen Verhältnisse unter den Merowingern und Karolingern. Zwar zeigt sich auch später noch eine gewisse

Aehnlichkeit in den Finanzverhältnissen Deutschlands und Frankreichs, aber in dem Maße, in dem die Zeit fortschreitet, treten auch die Unterschiede schärfer hervor.

Es ist erklärlich, daß die römischen Einrichtungen im Frankenlande, wo sie so lange alle Verhältnisse beherrscht hatten, wie auf anderen Gebieten des Lebens, so auch auf dem Gebiete des Finanzwesens gewisse Spuren hinterlassen haben; aber sie sind schwächer, als man nach der Stärke und Dauer der römischen Herrschaft glauben sollte — ein Beweis, daß die urwüchsige Kraft einer jungen, ganz anders gearteten Staats- und Gesellschaftsordnung auch ein ganz anders geartetes Finanzwesen erzeugen kann. Nur das Formelle, das Finanzrechtliche, erinnert da und dort wenigstens in der ersten Zeit noch an ähnliche römische Einrichtungen und an die leisen Nachwirkungen derselben. Aus dem römischen Finanzwesen selbst sind wohl nur die Zölle herübergenommen worden, aber auch sie sind gemäß dem losen Charakter des fränkisch-deutschen Staatsverbandes nicht mehr Ein- und Ausfuhrzölle an den Grenzen, sondern sie werden an einzelnen Häfen, Plätzen, Märkten, Straßen- und Flußstellen als Hafen-, Markt-, Wege- und Brückengelder erhoben, die zudem bald an die Kirche, die Würdenträger, die Grundherren und Großen des Reichs fielen.

Der ganze primitive Zustand des fränkischen Lebens mußte es mit sich bringen, daß eine zentralistisch angelegte, von einem Mittelpunkt ausgehende, einen größeren Umkreis von öffentlichen Aufgaben umfassende Verwaltung nicht vorhanden war. Was man als *öffentliche Ausgaben* bezeichnen kann, waren nicht so fast Staatsausgaben, als Ausgaben des Königs. Der König der Merowinger hat für sein Volk zu sorgen, das Recht zu handhaben, den Frieden zu wahren; er unterdrückt Uebelthaten und Gewalt, er belohnt Dienste und thut Gutes, er entschädigt für Verluste im Kriege und gewährt allen Hilfe und Schutz, besonders auch der Kirche und den geistlichen Stiftungen. Das ist der ganze Umkreis seiner Verpflichtungen.

Der König bestreitet den öffentlichen Bedarf zur Durchführung derselben, der mit seinem Privatbedarf untrennbar verbunden ist, ganz überwiegend aus seinem eigenen Einkommen, d. h. aus seinem Grundbesitze, der in seiner Familie ererbt ist, oder der, wie bei den Angelsachsen und Longobarden, bei Eroberungen und Landteilungen an ihn gefallen ist, aus dem er nun Schenkungen macht an alle, die sich um ihn an Leib oder Seele verdient gemacht haben. Dazu bezieht er die mit dem Grundbesitz verbundenen finanziellen Rechte, die Grundzinsen, ferner die Einnahmen aus der Rechtspflege, aus Konfiskationen und Bußen. Was sonst an öffentlichen Aufgaben erfüllt werden muß, das wird erfüllt durch die Naturalleistungen und persönlichen Dienste der Unterthanen; so im Wehrwesen, im Wege- und Burgenbau, so durch die Verpflichtung der Unterthanen zur Stellung des Unterhalts für den König, sein Gefolge, seine Boten und Beamten, wenn sie zur Ausübung der Verwaltung durchs Land reisen.

Das Charakteristische der *Einnahmewirtschaft* lag also in der Ausbeutung der Domänen und in der Erhebung der Naturalabgaben und sonstigen Gefälle, die dem Könige wie einem anderen großen Grundbesitzer zuflossen, nur daß seine Beamten neben dieser finanziellen Aufgabe noch eine Reihe von anderen Verrichtungen, militärischer, allgemein administrativer, polizeilicher und richterlicher Art zu besorgen hatten. Zwischen öffentlichem Vermögen und königlichem Privatbesitz wird nach Lage der Verhältnisse nicht geschieden.

Neben diesen ebenerwähnten Einkünften kommen wohl auch noch Ehrengeschenke der Unterthanen, besonders der Großen des Reiches, an Stelle des Wehrdienstes ein Wehrgeld vor, aber eigentliche direkte Steuern finden sich nicht oder nur ganz ausnahmsweise. Und es ist dies erklärlich, denn das direkte Steuerwesen erfordert einen größeren Verwaltungsapparat und verursacht viele technische Schwierigkeiten, deren Bewältigung so lange unmöglich blieb, als bei den Germanen und Romanen die Kunst des Schreibens und Lesens so selten war und an die Stelle schriftlicher Befehle mündliche, an Stelle der schriftlichen Ordnung das Herkommen treten mußte.

Gemäß dem bei allen roheren Völkern vorhandenen Zuge zu den Edelmetallen spielte der *Schatz*, bestehend in geprägtem Gelde, Geschmeide und Schmuck, Gewändern und Stoffen, eine große Rolle. Am Sitze des Königs ward er bewahrt. Er gilt fast nicht weniger als das Reich; immer wird hervorgehoben, daß eines mit dem anderen erworben, vererbt, erobert worden sei. Bei Teilung des Landes wird auch dieser geteilt. Er giebt Einfluß und Macht, auf ihn nicht zum wenigsten stützt sich das Ansehen des Königs.

Die große Wichtigkeit, die dem Schatze beigelegt wurde, macht es erklärlich daß wir schon unter den Merowingern einen eigenen Kämmerer oder Schatzmeister finden, der dessen Verwaltung führte. Im übrigen wird die Verwaltung der Güter und die Erhebung der Einkünfte, wie schon angedeutet wurde, durch die gewöhnlichen Beamten, die Grafen und die örtlichen Unterbeamten, die Schultheißen, domestici, vicarii &c., besorgt

12. Die Karolingerzeit. So auch unter den Karolingern; nur daß die Verhältnisse etwas größer geworden sind. Als Regel galt noch immer, daß die staatlichen Bedürfnisse möglichst durch direkte Leistungen zu befriedigen seien. Immer noch waren die Domänen, die freilich schon in dieser Zeit sich zu verringern beginnen, die Hauptquelle der Einkünfte. Nichts erinnert an ein nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnetes Finanzwesen. Oeffentliche Ausgaben und die des Königs waren nicht geschieden, und deshalb auch die Einkünfte nicht auseinandergehalten. Für die Verwaltung der letzteren, waren keine besonderen Einrichtungen getroffen. Zwar stellt Karl der Große in dem capitulare de villis genaue Vorschriften für die Domänenverwalter auf und läßt durch seine missi die Kontrolle führen und selbst gewisse Einkünfte erheben und verrechnen, aber auch jetzt noch finden wir keine wesentlichen Finanzbeamten. Das ist erklärlich aus dem Charakter des Finanz- wie Staatswesens, aus der Vermischung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, das folgte aus dem Zustande der Naturalwirtschaft, der es mit sich brachte, daß die am Orte gewonnenen Produkte durch die Beamten am Orte auch teilweise wieder aufgebraucht und nur die Ueberschüsse abgeliefert wurden.

13. Das deutsche Reich. Während in Frankreich wie in England sich nun ein freilich vielfach gestörter und sehr langsamer Prozeß der staatlichen Konsolidation vollzog, trägt das deutsche Reich von Anfang an den Keim der Auflösung in sich. Früher schon und in dauernder Weise geht die eigentliche staatliche Thätigkeit und damit auch die Ausbildung eines selbständigen Finanzwesens auf die Einzelterritorien über. Es war zum Teil mit Schuld der traurigen Finanzverhältnisse des deutschen Königtums, daß das Reich sobald in Ohnmacht verfiel und es hat, wie gesagt worden ist, Deutschland unendlich viel gekostet, daß ihm seine Kaiser so wenig gekostet haben.

Auch im deutschen Reiche ist der König finanziell noch ganz abhängig von dem Erträgnisse seiner Domänen. Noch wurden ihm die Heerdienste unentgeltlich von den Ständen und freien Unterthanen geleistet. Als das Bedürfnis nach geordneteren Zuständen im Zoll- und Wege-, im Maß-, Gewichts- und Münzwesen, nach stärkerer Ueberwachung des Friedens und der Rechtspflege &c. lebhafter wurde und die Zahl und die Aufgaben der Beamten wuchsen, bildeten die Domänen die Quellen, aus denen dieselben unterhalten und entlohnt wurden; Schenkungen aus dem Domanium, oft in verschwenderischer Weise geübt, waren aber auch das Mittel, um die Großen des Reichs an die Interessen des Königs zu fesseln, sie zu Leistungen zu seinen Gunsten zu vermögen und Treue und Dienste zu belohnen.

So kam es, daß die ursprünglich in großer Ausdehnung vorhandenen Domänen im Laufe der Zeit, besonders im 9.—12. Jahrh., stark verringert wurden. Aber auch Verpfändungen und Veräußerungen von Domanialland, zu denen finanzielle Schwierigkeiten die Könige bald veranlaßten, da und dort auch Usurpationen seitens der Großen bewirkten empfindliche Verminderungen.

Eine weitere Quelle der Einkünfte bildeten die Regalien, „die Rechte des Königs", welche finanzielle Ausbeutung gestatteten, wie das Münz-, Berg-, Salz-, Jagd-, Fischerei-, später das Postregal, von denen man mit Recht sagt, daß in ihnen die Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neueren Staatsoberhauptes gleichsam ineinander fließen und daß sie in der Finanzgeschichte der Zeit nach die Uebergangsstufe bilden zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirtschaft und dem Vorwiegen der Steuerwirtschaft bei jedem hochkultivierten Volke. Zwar hat der deutsche König nie die große Menge von Regalien besessen, wie sein westlicher Nachbar, denn der deutsche König war auch auf diesem Gebiete zu schwach, um den Regalismus konsequent auszunützen, aber sie bildeten doch eine Zeitlang wesentliche Einnahmequellen und würden eine noch größere Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch hier die Not zu zahlreichen Verleihungen, Veräußerungen, Verschenkungen, Verpfändungen, namentlich an die Landesherren und Städte, geführt hätte. Die gleiche Entwickelung ungefähr nahm das Gebühren-, das Tax- und Sportelwesen.

Die bekannten Schwächezustände des deutschen Reichs haben es niemals zu einer ordentlichen Steuerverfassung kommen lassen. Schon unter den salischen Kaisern fehlte die Macht zur Durchführung einer regelmäßigen, alle Unterthanen treffenden Reichssteuer. Die einzigen Reichsstände, welche dem Könige mit Abgaben zu Hilfe kamen, waren die Städte, welche, zusammen mit den Stiftern, außerordentliche Beihilfen leisteten, welche dem Könige, wenn er sie auf Reisen berührte, ansehnliche Geldgeschenke gaben, und die später, hauptsächlich seit dem 13. Jahrh., auch regelmäßige Städtesteuern entrichteten. Rudolf von Habsburg erreicht wenigstens das eine, daß die Steuerpflicht der eigentlichen Reichsstädte allgemeine Anerkennung fand. So wurde auf dem Städtetage zu Nürnberg im Jahre 1290 eine sehr große Summe bewilligt; aber auch diese Steuern sind kontingentierte. Die Formlosigkeit der Finanzwirtschaft sowohl wie die stete Mittellosigkeit der Könige machen es begreiflich, daß diese Städtesteuern sofort für das nächste Bedürfnis, besonders zur Rückzahlung von

Anlehen, Vorschüssen, Versatzgeldern benutzt wurden. Der König wies die Städte an, diesem oder jenem, dem er gerade etwas schuldete, die Steuer auszuzahlen. Im übrigen wurden die Bedürfnisse des Reiches und Hofes zumeist durch die oben erwähnten Vorschüsse, Anlehen ꝛc. gedeckt. Die ordentlichen Einkünfte mußten dann zur Befriedigung der Gläubiger, die oft auf Jahre hinaus auf die Erträge bestimmter Stadtsteuern, Zölle, Gerichte oder Regalien angewiesen wurden, dienen.

Der letzte größere Versuch direkter Reichssteuern fällt in das 15. Jahrh.; er knüpft sich an den Namen des „gemeinen Pfennigs" und ist veranlaßt durch die Notzeiten der Hussiten-, später der Türkenkriege. Es ist wohl der starke Eindruck der Gefahr und die unabweisbare Erkenntnis, daß bei der veränderten Heeresverfassung mit den alten Mitteln und Dienstleistungen nicht mehr auszukommen sei, welche das Zustandekommen dieser Steuer bewirkte. Freilich war der gemeine Pfennig nach Veranlagung und finanziellem Resultate mangelhaft genug. Er war ein willkürliches Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern, konnte wegen des Widerstandes einzelner Landesherren auch nur ungleich durchgeführt werden. Seit Kaiser Sigismund erscheinen die „Römermonate", d. h. Matrikularbeiträge, die von den Reichsständen in bestimmten Summen erhoben und von diesen auf die Landstände oder Unterthanen verteilt wurden und die anfangs 128 000 Gulden, bald aber geringere Summen einbrachten.

C. Die deutschen Städte im Mittelalter.

Der Zustand des deutschen Reiches begünstigte, wie erwähnt, den Uebergang der öffentlichen Aufgaben vom Reiche an die Territorialgewalten. So wurde auch das Finanz- und Steuerwesen Landes- und Städteangelegenheit. Seine Ausbildung mußte da am frühesten erfolgen, wo sich die öffentliche Thätigkeit am frühesten und stärksten entwickeln konnte, in den Städten, namentlich in den mächtig aufstrebenden freien Reichsstädten. Hier erzeugte das Zusammenwohnen einer für jene Zeit bedeutenden Menschenmenge das Bedürfnis einer öffentlichen Ordnung. Die Notwendigkeit, sich nach außen zu behaupten, der Drang, die alte, nun drückende Herrschaft der ehemaligen Stadtherren abzuschütteln und das Gebiet zu erweitern, der Bau öffentlicher Gebäude, der Kirchen, Rathäuser, Kaufhäuser, die durch den lebhafteren Verkehr bedingte Sorge für Straßen und Brücken, Ausgaben für den Erwerb von Hoheitsrechten, für Bestätigung von Privilegien, für Gesandtschaften, für Silberkauf, Beamtenbesoldungen ꝛc. — alles das mußte hier frühzeitig ein höher entwickeltes Finanzwesen erzeugen, namentlich in jenen Städten, deren Allmendebesitz zu gering war, um solchen Anforderungen zu genügen. Hier waren auch die oben erwähnten Vorbedingungen des Steuerwesens, nämlich ein höherer Grad der Geldwirtschaft und ein gewisser Ueberschuß der Privathaushalte schon im 13. Jahrh. gegeben. Hier entwickelte sich in dem engeren Rahmen eines lebendigen, thätigen, auf Solidarität der Interessen gegründeten, von den Bürgern in seiner Nützlichkeit anerkannten Gemeinwesens auch zuerst ein Gemeinsinn. Hier konnte die Idee der Steuerpflicht gegenüber der öffentlichen Gewalt zuerst entstehen; hier werden auch die Steuern zuerst um des öffentlichen Wohles willen erhoben und unterscheiden sich wesentlich von den rings umher vorkommenden Abgaben und Zinsen. Auf dem kleineren Territorium, dessen Zustand gleich weit entfernt von der Zerrissenheit des platten Landes wie von der verwirrenden Anhäufung der modernen Großstädte war, konnte auch eine geordnete Finanzverwaltung durchgeführt werden. Die Erhebung der Verbrauchssteuern sowohl wie der Vermögenssteuern wurde dadurch erleichtert.

Die städtischen Einnahmen entsprangen natürlich zum Teil ebenfalls den gewöhnlichen Quellen: Erträgnisse von dem Allmendgute, für dessen Benutzung und Ueberbauung z. B. Straßburg im 15. und 16. Jahrh. bedeutende Abgaben erhob, Einnahmen aus eigener Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, aus monopolähnlichen Betrieben (z. B. Straßburg Ende des 14. Jahrh. rücksichtlich des Salzes und Eisens), Bußen, Gerichtsgefällen, dann aus den zahlreichen Lokalzöllen, z. B. Fischzöllen, Brot- und Kornzöllen, dem Pfundzolle, den Zöllen im Kaufhause, der Münze, den Judenschutzgeldern, den Markt-, Krahn- und Wagegeldern, den Bürgeraufnahmegeldern u. a. Daneben finden sich aber Einkünfte mit ausgesprochen steuermäßigem Charakter, so die verschiedenen Verbrauchsabgaben, namentlich das Mehl-, Wein- und Bierungeld, in Straßburg auch der als direkte Konsumtionsabgabe erhobene Helblingszoll. Auch die Idee und Technik der indirekten Besteuerung ist da und dort unverkennbar vorhanden. Solche Ungelder lassen sich teilweise schon früh nachweisen, in Köln schon im Jahre 1206, in Straßburg wird das Weinungeld im Jahre 1279 schon als ständige Einrichtung erwähnt, anderwärts im 14. Jahrh. Daneben finden sich frühzeitig auch direkte Steuern, in der Hauptsache Vermögenssteuern; doch scheint auch die Idee der Ertragsbesteuerung schon aufzutauchen, so z. B. in Köln, wo der Rat für eine Anleihe von 100 M. den achten Teil der Erträgnisse aus der Steuer, genannt

„geldende gut“, verpfändet, d. h. aus einer Steuer von dem Ertrage der Grundstücke. Während sie hier regelmäßig erhoben worden zu sein und die nutzbringenden Immobilien getroffen zu haben scheinen, werden sie anderwärts unregelmäßig, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und in wechselndem Modus von dem Vermögen erhoben, meist in der Art, daß gewisse Teile des Gebrauchsvermögens von der Steuer befreit bleiben, so z. B. bei den später Stallgeld genannten Steuern Straßburgs, bei der „Losung“ in Nürnberg. Auch Personalsteuern sind nicht selten mit ihnen verbunden gewesen; so z. B. das Personengeld in Speier, der „Schilling“ bei der Losung in Nürnberg.

Obwohl diese Steuern und die sonstigen Einkünfte der Städte Summen abwarfen, welche für jene Zeiten als bedeutend bezeichnet werden müssen, konnten sie dem wachsenden Bedarfe der Städte doch nicht mehr genügen. Wie rasch die Ausgaben zunahmen, zeigen die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, welche Schönberg (S. 57 u. 80) mitteilt. Namentlich sind es die großen Ausgaben zur Führung von Kriegen, zur Wahrung der Freiheit und Selbständigkeit, dann die erheblichen Kosten für den Erwerb obrigkeitlicher und nutzbarer Hoheitsrechte, welche den Städten manche finanzielle Verlegenheiten bereiteten. Wo ein eigenes Vermögen fehlte, da mußten die Städte zu Anlehen oder außerordentlichen Steuern greifen, und sehr häufig zwang die Höhe der Summen, um welche es sich handelte, zur Benutzung der ersteren. Aber daß in der städtischen Finanzverwaltung vom 13. bis 16. Jahrhundert so häufig ein Geldmangel eintrat und der Kredit fortwährend benutzt werden mußte, erklärt sich zum großen Teil auch aus dem Mangel und der Unmöglichkeit eines Etats. Viele Ausgaben wie Einnahmen ließen sich bei der Unberechenbarkeit der sie bedingenden Umstände einfach nicht vorher feststellen. Wir meinen nicht nur die von einem Tage zum anderen entstehenden Ausgaben für Fehden und Kriege, sondern die regelmäßig wiederkehrenden, aber in ihrer Höhe so sehr wechselnden Ausgaben für Zinsen, Kosten, Botschaften, Söldner u. dgl. mehr, die wegen ihres politischen Charakters nicht von dem jeweiligen Stande der ordentlichen Einnahmen abhängig gemacht werden konnten, sondern unter allen Umständen stattfinden mußten. So kam es, daß die Städte bald bedeutende Schulden hatten, daß z. B. Basel, welches noch 1361/62 ohne Schulden war, am Schluß des Jahres 1393/94 trotz mehrfacher erheblicher außerordentlicher Steuern eine Zinsrentenschuld von 5264 Gulden, deren Ablösungssumme auf 73279 Gulden sich stellte, und daneben eine Leibrentenschuld von 1244 Gulden hatte, daß am Schluß des Jahres 1403/4 die Zinsrentenschuld auf 5412 Gulden, die Ablösungssumme auf 87093 Gulden, die Leibrentenschuld auf 1591 Gulden gestiegen war und daß bei dem steten Wachsen der Schuld weitaus der größte Teil der Einnahmen für diese erfordert wurde.

Trotz dieser Mängel, die nicht einmal vorwiegend Mängel der Finanzwirtschaft waren, gewährt das Finanzwesen der größeren Städte doch ein weitaus harmonischeres Bild als das des Reichs und der Territorialfürstentümer. Wo rings umher noch Naturalwirtschaft herrschte und die notwendige Einheit des Staates fehlte, war hier bereits eine Gemeinwirtschaft entstanden. Die Stadt als solche war das Subjekt staatlicher Finanzhoheit geworden, immer ist von „der Stadt Allmend“, „der Stadt Weinungeld“ rc. die Rede. Meist war auch das Kassenwesen, das unter der Oberaufsicht des Rates zuerst von Kommissionen desselben, bald von eigenen bezahlten Beamten geführt wurde, ein geordnetes. Und so war von den Städten zuerst ein dem modernen Staatswesen ähnliches Gebilde zu erwarten, wenn nicht die bekannten politischen Verhältnisse, zum Teil auch die Verknöcherung im Innern später dem Fortschreiten ein Ende bereitet hätten.

D. Preußen bis 1820.

14. Vorbemerkung. Nachdem eine Reichsreform nicht mehr zu erwarten war und die Städtebündnisse den Fürsten unterlegen waren, knüpfte das kräftigere politische Leben allerorten in Deutschland an die Territorialfürsten an. So entstanden da und dort aus dem Wirrwarr der alten Privat- und Hoheitsrechte, der Lehensrechte, Allodien und Regalien die ersten Anfänge wirklicher Staaten. Gerade in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit gab es eine Reihe von Ereignissen und Vorgängen, welche auf die Thätigkeit des Staates und die Ausdehnung der Finanzwirtschaft wirken mußten, wenn freilich die Resultate im Finanzwesen geringer waren, als man nach der Tragweite der treibenden Ursachen vermuten sollte! Diese Ereignisse waren neben der eben angedeuteten Entwickelung vom Patrimonialstaat zum fürstlichen Absolutismus, die Aenderung in dem Heerwesen, der Uebergang vom ständischen zum stehenden Söldnerheer, die Verdrängung des alten deutschen Rechts durch das römische und die dadurch bedingte Neuordnung der Verwaltung und der Gerichte und ihre Besetzung durch ein neues, juristisch geschultes Beamtentum, endlich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft. Die Geschichte des preußischen, dann des österreichischen Finanzwesens bestätigt dieses.

15. Preußen bis Ende des 30jährigen Krieges. Die Finanzgeschichte des preußischen Staates weist drei Epochen auf. Die erste ist die Zins- und Lehnsverfassung und schließt in Brandenburg mit dem Ende der luxemburgischen Herrschaft, in Preußen mit dem Niedergange des Ordens. Die Regierung hat das Obereigentum über alles Land; sie vergiebt dasselbe unter der Bedingung der Leistung des Kriegsdienstes sowie gewisser Fronden, z. B. des Wege- und Burgenbaues. Auch die brandenburgischen Fürsten behielten bis ins 13. Jahrh. hinein die alte Gewohnheit bei, von einer Burg zur anderen, von einem großen Domänenhof zum anderen zu ziehen und die dort aufgespeicherten Vorräte zu verzehren, Vorräte, die ebenso aus der Administration der Domänen wie aus der Zinsverfassung stammen. Denn die Regierung fordert auch einen in Geld und Naturalien bestehenden Zins vom städtischen und ländlichen Eigentum; sie ist überwiegend im Besitze des Zehnten. Das sind ihre hauptsächlichsten Einkünfte, die sie teils selbst benutzt, teils als Lehen vergiebt. Neben den Domänen liefern besonders auch die Forsten Erträgnisse. Andere Einkünfte bezieht sie aus den Gerichtsgeldern, den Judenschutzgeldern, der Münze, dem Wechsel, dem Zolle. Nach dem Landbuche der Kurmark von 1375 betrugen die Judenschutzgelder gegen 5000 Thlr. heutigen Geldes, die Stendaler Münze wird im Jahre 1369 um 5700 Mark Silbers, etwa 62 700 Thlr. verkauft. Die Zolleinnahmen sollen 1375 in der Mark ca. 30 000 heutige Thlr. betragen haben. In Preußen kommen in dieser Zeit keine allgemeinen direkten Steuern vor; dagegen findet sich in Brandenburg die Bede als eine Art allgemeiner Vermögenssteuer. Die Hauptsache aber waren hier wie in den anderen deutschen Territorien die privatrechtlichen Einkünfte, die Zinsen und Zehnten und die Kriegs- und Naturalleistungen.

Die zweite Epoche wird begrenzt durch die Zeit des Territorialfürstentums und ist charakterisiert durch eine ausgedehnte fürstliche Domänenwirtschaft und die Versuche, zu einer allgemeinen Besteuerung zu gelangen. Heftige Kämpfe entbrannten über die Neueinführung der Bede, über die Brau- und Ausschanksteuer von Bier und Wein. Neue Einnahmen flossen neben den hier wie anderwärts um sich greifenden Regalien aus der volkswirtschaftlich freilich übel wirkenden Erhöhung der Zölle. Aber die Einkünfte aus den Domänen und Forsten blieben doch der Schwerpunkt der Einnahmewirtschaft oder wurden es vielmehr wieder, nachdem zahlreiche verpfändete oder sonstwie abhanden gekommene Domänen wieder eingelöst worden waren. Von den ca. 100 000 fl., welche in den späteren Regierungsjahren des Albrecht Achilles die Einkünfte aus den süddeutschen und brandenburgischen Landen bildeten, betrugen die Steuern nur etwa ein Fünftel. Unter Friedrich I. stellten sich die Jahreseinnahmen auf ca. 30 000 Goldgulden, etwa 80 000 Thlr. Sie hoben sich besonders unter Albrecht Achilles. Haushälterisch, wie dieser war, brauchte er für sich und seinen Hof nur 10—11 000 Goldgulden. Obwohl er von seinem Vater eine Million fl. Schulden übernahm und für seine Kriege Hunderttausende verwendete, brachte er es doch dahin, viele Güter zu kaufen und einen Schatz von 400 000 fl. zu hinterlassen. Die brandenburgischen Einnahmen erreichten unter Joachim I. die Höhe von 80 000 fl., etwa 186 000 heutigen Thalern.

Aber von da an ist das regelmäßige Einkommen der brandenburgischen Kurfürsten bis zum Anfalle von Preußen und Cleve-Mark kaum mehr gewachsen. Nur wenn, was freilich selten genug vorkam, außerordentliche Steuern und andere Zuschüsse von den Ständen bewilligt wurden, waren die Einnahmen höher, wie denn z. B. das gesamte Einkommen Johann Sigismunds für sieben Jahre durchschnittlich 780 000 damalige Thaler, darunter freilich nahezu 1 Mill. Schulden und außerordentliche Zuschüsse, betragen haben soll. Die hauptsächlichen Steuern der damaligen Zeit, die Vermögenssteuer, dann der Hufenschoß, das Städtegeld und das neue Biergeld flossen schon in die ständischen Kassen und dienten zur Verzinsung der von den Ständen übernommenen Schulden.

Jedenfalls waren die brandenburgischen Einkünfte nicht sehr bedeutend; auch die Finanzverwaltung, obwohl in derselben insofern ein Fortschritt eintrat, als an die Stelle mündlicher Befehle schriftliche Ordnungen traten und die ersten Anläufe zu einem geordneten Etats- und Rechnungswesen gemacht wurden, war der anderer Staaten nicht überlegen. Im Steuerwesen stand Preußen und Brandenburg sogar ziemlich tief unter anderen Ländern, beispielsweise unter Böhmen und Schlesien. Seit dem Tode Joachim I. waren keine Besserungen im Steuer- und Finanzwesen eingetreten. Nach 1600 blieben auch dem preußischen Staate finanzielle Schwierigkeiten mancherlei Art nicht erspart, die im wesentlichen mit der Ausbildung des Kredits und der ständischen Verfassung zusammenhängen.

Allenthalben entwickelt sich in den deutschen Territorien im 15. und 16. Jahrh. das öffentliche Schuldenwesen. Schon im 17. Jahrh. war die Verschuldung der Fürsten eine so allgemeine, daß während des 30jährigen Krieges die Zinszahlungen sistiert werden mußten und hinterdrein nicht wieder in richtigen Gang kommen konnten. Die Hohenzollern hatten bereits im 15. Jahrh. den

Kredit für ihre Politik benutzt. Die Fähigkeit, die Schulden aus eigenen Kräften wieder abzubezahlen, die Albrecht Achilles besessen hatte, schwand immer mehr; im Jahre 1472 müssen die brandenburgischen Stände 100 000, 1542: 519 000 fl. Schulden übernehmen. 1564 wurden bereits 950 000 fl. auf das Biergeld fundiert und beim Tode Joachims II. waren bereits 3 689 980 fl. Schulden vorhanden. Der Hofhalt war in der Zwischenzeit um so viel prächtiger geworden, aber auch Festungsbauten und politische Bedürfnisse hatten einen steigenden Aufwand erheischt. Im Jahre 1623 ruhten, abgesehen von allen Schulden, die die Stände übernommen hatten und die Millionen betrugen, über 2 Mill. Thlr. Schulden auf den brandenburgischen Domänen.

Auch das Steuerwesen wurde nicht besser. Im 16. und 17. Jahrh. werden die alten Vermögenssteuern durch die Kopfsteuern in der Form von Hufen-, Giebel-, Kopfschoß ꝛc. verdrängt. Immer mehr kommt die Verteilung der Steuern im einzelnen in die Macht der Stände, immer rücksichtsloser äußert sich ihr Bestreben, dieselben auf die unteren Klassen abzuwälzen. Dazu ein bedeutender Rückgang der Einkünfte. Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1640 die Regierung übernahm, waren die Einnahmen, die vor dem Kriege über 260 000 Thlr. betragen hatten, auf 35 000 herabgegangen.

16. Vom Ende des 30jährigen Krieges bis 1820. Die gleich Eingangs erwähnten allgemeinen Verhältnisse, namentlich die durch die Kriegs- und Militärkosten verursachte Finanznot, dann auch die Zurückdrängung der ständischen Macht durch das erstarkende Fürstentum führten allmählich, in der 3. Epoche, zu einer umfassenderen Besteuerung. Freilich ist das, was erreicht wurde, nicht eben viel. Gegenüber den Adelsprivilegien, dem Festhalten an den alten Repartitionsmaßstäben, der Eifersucht der Stände gegeneinander, den zahlreichen provinziellen Verschiedenheiten war eine durchgreifende unifizierende Reform nicht zu erreichen. Nur in einzelnen Landesteilen, so im Magdeburgischen, kam es zu einigen Reformen. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts blieb das Steuerwesen, wie es zu Ende des 17. Jahrh. sich entwickelt hatte, bestehen. Die direkte Besteuerung setzte sich zusammen aus der Kontribution, d. h. einer in der Hauptsache nach einem Grundsteuerkataster erhobenen Steuer vom Grundbesitz, einem Lehenritterpferdegelde vom adeligen Grundbesitz, dann einigen steuerähnlichen Abgaben und Naturallieferungen und anderen kleineren Abgaben. Die indirekte Besteuerung bestand vornehmlich in der Accise, einer ausschließlich städtischen Steuer von sehr vielen Artikeln und Waren. Dazu kamen zahlreiche Landzölle zwischen den einzelnen Provinzen, dann die Erträgnisse der Stempel, Regalien, Schiffahrtsabgaben, Hafengelder u. ähnl. Aber auch allgemeine direkte Steuern kamen vor: in der Zeit von 1690 bis 1710 wurden achtmal außerordentliche allgemeine Kopfsteuern erhoben, deren jede ca. 200 000 Thlr. ertragen hat.

Die Schattenseiten der ganzen Finanzverwaltung lagen nach Schmoller darin, daß sie nach allen Seiten den Stempel ihres Ursprunges an sich trug und daß vieles die Not, nicht die Einsicht diktiert hatte; die Accise hatte manche Mängel, die ländlichen Kataster waren teilweise entsetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort, das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt und eine Zentralkasse fehlte.

Trotz dieser bedeutenden Mängel wußte die preußische Finanzverwaltung, unterstützt von einem pflichttreuen Beamtentum, die schweren Zeiten des 18. Jahrhunderts zu überstehen, freilich oft unter einer Anspannung der Kräfte, welche schlimme volkswirtschaftliche Krisen nach sich zog.

Ueber den Stand der Einnahmen und Ausgaben 1640—1806 giebt folgende Tabelle (Schmoller) Aufschluß (in Millionen Thalern):

Jahr	Domänen-einkünfte	Steuern	Gesamtes rein. Staats-einkommen	Aufwand für Militär-zwecke	Größe der Armee	Staatsschatz	Bevölkerung Mill.
1640	0,04	—	—	—	—	—	—
1688	0,95	1,62	2,5	—	30 000	—	1,5
1713	1,6	2,4	4	2,5	38 000	—	1,6
1740	3,3	3,7	7	5—6	72 000	7	3,2
1786	6—7	10—11	19—20	12—13	195 000	55	5,4
1806	ca. 8	16—20	27—31	16—17	250 000	17	10,7

Obwohl das preußische Kontributionswesen den Mißbräuchen der französischen Taille weit überlegen war, die Gewerbsprivilegien und Monopole nicht wie in England unter der Königin Elisabeth an Günstlinge vergeben wurden, im ganzen die Verwaltung eine geordnete war, bereitete doch die geringe Entwickelung des Volkswohlstandes gerade in der Zeit außerordentlicher Bedürfnisse große Verlegenheiten. Während in England schon ausgedehnter Gebrauch vom Staatskredit gemacht und die Technik des Kreditwesens in hohem Grade entwickelt wurde, mußte Preußen seinen außerordentlichen Bedarf mit den Mitteln einer wesentlich früheren Periode bestreiten.

Die Kosten der beiden ersten schlesischen Kriege wurden zum größten Teil aus dem Staatsschatz gedeckt, welchen Friedrich Wilhelm I. seinem Sohne im Betrage von 8,7

Mill. Thlrn. hinterlassen hatte. Dazu kamen sonstige Bestände im Betrage von 1 Mill. Thlr. und $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., welche durch Einschmelzung von Gold- und Silbergeräten gewonnen wurden. Nur 1,35 Mill. Thlr. hatte die kurmärkische Landschaft als Anlehen vorgeschossen. Zum dritten schlesischen Kriege war wieder ein Schatz von 13,38 Mill. Thlrn. vorhanden; dazu kam ein Anlehen ebenfalls bei der kurmärkischen Landschaft mit 3,57 Mill. Diese im ganzen etwa 18 Mill. Thlr. waren aber schon Ende 1757 erschöpft und so war der König genötigt, zu einem Finanzmittel zu greifen, welches einer viel früheren Kulturstufe entspricht und nur von einem Staate angewendet werden konnte, dessen Kredit erschöpft ist und der nun mit jedem Mittel um seine Existenz kämpft. Das sind die Münzverschlechterungen, die freilich nicht auf Preußen allein beschränkt blieben, sondern bald in anderen Ländern Nachahmung fanden. Weitere Mittel zur Kriegsführung lieferten die Subsidien, Englands die Kontributionen, endlich auch halb erzwungene Anlehen bei sämtlichen Dom- und Kollegialstiften, bei den Städten, bei den magdeburgischen Landständen.

Friedrich II. sah aber, entsprechend den Traditionen seines Hauses, das beste Mittel gegen weitere Verlegenheiten in der Ansammlung eines Staatsschatzes, welcher länger vorhalten sollte als der letzte und zu dessen Aufbringung er gleich nach dem Kriege schritt. In der That brachte es der König durch Anspannung der Accisen und Monopole und durch Ausnutzung der Lotterien zu einem Staatsschatz, der i. J. 1766 19 Mill. Thlr., i. J. 1780 37 Mill., i. J. 1786 beim Tode desselben 55 Mill. betrug. Und dazwischen hatte er noch die Kosten des bayrischen Erbfolgekrieges mit 17 Mill. Thlr. bestritten. In den letzten Regierungsjahren hatte das reine Staatseinkommen, dank der Finanzkunst des Königs, jährlich ca. 20 Mill. Thlr. betragen, von denen $12\frac{1}{2}$ für das Heer, 4 Mill. für Hof und Civilverwaltung, 2—3 Mill. zur Fundierung des Schatzes verwendet wurden. Daneben bestand allerdings noch eine Schuld von über 12 Mill. Thlr.

Dann machten die Kriege gegen Frankreich zum erstenmal eine größere Anleihe von ca. 20 Mill. Thlr. und einige kleinere nötig. Damit schienen aber die Grenzen des preußischen Staatskredits erreicht und noch i. J. 1795 suchte man die fehlenden Mittel durch Münzverschlechterungen, diesmal in der Scheidemünze, zu erlangen. Im Jahre 1797 betrug die Staatsschuld 48 Mill. Thlr., von denen bis 1805 nur 7 Mill. getilgt werden konnten. Da man Anlehen auf kurze Frist eingegangen hatte, so war man nicht imstande, die übernommenen Verpflichtungen ohne neue Anlehen zu erfüllen. Auch i. J. 1806 mußte wieder die Ausprägung minderwertiger Münzen aus der Finanznot helfen.

Nach dem unglücklichen Kriege lasteten neben den bisherigen Schulden noch 120 Mill. Frcs. Kriegskontributionen auf dem erschöpften Lande. Sie konnten nicht ganz in Geld abgetragen werden, obwohl ein Mittelding zwischen Vermögenssteuern und Zwangsanleihe, nämlich eine Abgabe von 3% des gesamten Vermögens und 5% vom Personaleinkommen, und die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs zu Hilfe genommen wurde. Glücklicherweise löste die günstige Wendung der Ereignisse den Rest der Verpflichtungen. Aber trotz der an Preußen fallenden Kontribution von 145 Mill. M. und einer Entschädigung von 50 Mill. Thlr. für die Verpflegung der Truppen befreundeter Staaten, gelang es doch nur allmählich, Ordnung in das Schuldenwesen zu bringen und den Kredit zu heben. Noch i. J. 1818 mußten bei Gelegenheit der Aufnahme neuer Anlehen zur Heimzahlung älterer dem Hause Rothschild in London die Domänen verpfändet werden.

Im Jahre 1820 betrug die Staatsschuld rund 218 Mill. Thlr., die jährliche Last 7,6 Mill. Thlr. für Zinsen und 2,5 für Tilgung. Ihre Beseitigung erfolgte teilweise durch Domänenverkäufe. Die Steuerreform von 1818—20 gestattete endlich eine definitive Ordnung und Tilgung. Es mag in Anschluß an diese Bemerkungen gleich erwähnt werden, daß der wachsende Kredit des preußischen Staates und die Lage des Kapitalmarktes i. J. 1830 die Konvertierung der 5prozentigen Schulden in 4prozentige, dann $3\frac{1}{2}$prozentige gestattete und daß der Zinsbedarf i. J. 1833 6,4 Mill., i. J. 1848 4,35 Mill. Thlr. betrug.

E. Oesterreich bis Ende des 18. Jahrhunderts.

17. Niederösterreich, Böhmen und Schlesien vor dem 18. Jahrhundert. Das Finanzwesen Oesterreichs, speziell Niederösterreichs, zeigt selbstverständlich eine den deutschen Ländern analoge Entwickelung. Aber zwei Momente sind ihm eigentümlich, das ist einerseits das dauernde Einbürgern direkter Steuern schon im 16. Jahrhundert und andererseits das frühzeitige, schon für das 14. Jahrhundert verbürgte Aufkommen von indirekten Verbrauchsabgaben, des Ungelts von Wein, Bier, Branntwein und Meth, von Getreide, Vieh und anderen landwirtschaftlichen Produkten als landesfürstliche Steuern. Freilich führte hier der größere Bedarf für die Türkenkriege auch von jeher zu einer höheren Anspannung der Finanzen, so auch zur Erhebung außerordentlicher Steuern, der sog. Türkensteuern. Wie im deutschen Reiche finden sich auch hier direkte Einkom

men-, Vermögens-, Personal- und Standessteuern, aber die Verhältnisse brachten es mit sich, daß sie hier viel wirksamer durchgeführt wurden. Auch Kontributionen vom Grundbesitz wurden in Niederösterreich erhoben.

In Böhmen zeigt das Einnahmewesen ungefähr die gleiche Gestalt. Auch hier reicht das Einkommen aus Landgütern, Bergwerken, aus Zinsen, Regalien und Ungelt infolge der wachsenden Kriegskosten nicht mehr aus, so daß ebenfalls seit Anfang des 16. Jahrhunderts direkte Steuern, als deren bedeutendste eine direkte allgemeine Vermögenssteuer, ungefähr nach dem Muster der städtischen Vermögenssteuern, und an deren Stelle seit 1567 eine zumeist auf den Bauern lastende Haussteuer erscheint. Seit dem 16. Jahrhundert bürgern sich auch die Tranksteuern, namentlich die Biersteuer ein; an Stelle der alten, vielfach auch hier an Adel und Kirche gekommenen Lokalzölle treten neue Grenzzölle, vornehmlich in der Form von Ausfuhrzöllen, auf. Gindely veranschlagt die Vermehrung der Steuereinnahmen seit Ferdinand I. bis zur Zeit des 30jährigen Krieges auf das Vierfache. Um 1615 betrug die ganze Steuereinnahme 420 407 Schock böhmische Groschen = 840 814 Thlr., von denen ungefähr 1/5 bis 1/4 auf die Verbrauchssteuern, das andere auf die direkten Abgaben, z. B. 163 356 auf die Unterthanensteuern, 40 625 auf die Städte, 94 203 auf die eigene Steuer der oberen Stände, 14 000 auf die Kapitalisten, 9000 auf die Judensteuer entfielen. Mit Interesse erkennt man übrigens, daß das Wachsen der Ausgaben nicht nur zur Erhöhung, sondern auch zu einer allgemeineren Verteilung der Steuern führt.

Auch in Schlesien vollzieht sich der Uebergang vom Domänen- und Regalienwesen zur Steuerwirtschaft im 16. Jahrhundert unter dem Antrieb der gleichen Bewegkraft, nämlich der Türkenkriege. Im übrigen zeigt die Entwickelung viel den böhmischen Zuständen Analoges. Die Schatzung, im wesentlichen eine Ertragsteuer vom Grundeigentum, eine Biersteuer und ein neuer, wie in Böhmen zumeist als Ausfuhrzoll veranlagter Grenzzoll bilden die Hauptsteuern, neben denen je nach den Bedürfnissen noch Verkaufssteuern von verschiedenen Verbrauchsgegenständen erhoben wurden. Die Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts üblichen 40—50 Promille der Schatzung ergaben ca. 3—400 000 Thlr. Um 1620 ertrug die Schatzung mit 80 Promille ca. 660 000 Thlr., die Biersteuer ca. 89 200, der Grenzzoll im Jahre 1608 ca. 50 000 Thlr., so daß also die Hauptsumme der Abgaben durch die direkten Steuern aufgebracht wurde.

18. **Oesterreich im 18. Jahrhundert.** Das Oesterreich des 18. Jahrhunderts ist bekanntlich das Land der Steuerreformen. Die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen, die Steuerrektifikationen der Maria Theresia und Josefs II. in den deutschen Landen stellen nach dem Urteil A. Wagners wohl das Wichtigste dar, was zur Herbeiführung einer allgemeineren und gleichmäßigeren direkten Besteuerung vor dem 19. Jahrhundert in einem Großstaate Europas geschah. Es war freilich am Maßstabe unserer Zeit gemessen noch recht unvollkommen.

Die in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallenden langwierigen und kostspieligen Kriege, in welche Oesterreich wiederholt verwickelt wurde, waren von großem Einfluß auf seine Finanzen. Die steigenden Bedürfnisse für das Heer verursachten viele Schulden; sie gingen auch in die Budgets der Friedenszeiten über und wirkten auf die Besteuerung.

Blickt man auf das Einnahmewesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so findet man eine ziemlich reichliche Auslese aller möglichen Steuern, deren Zusammenstellung und Erträgnisse unter den damaligen schwierigen Verhältnissen Oesterreichs immerhin als eine beachtenswerte Leistung erscheinen. Die Hauptsteuer war die „Kontribution", in der Hauptsache eine Grundsteuer. Bei besonderen Anlässen wurden Personal-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen-, Klassensteuern erhoben. Dazu Zölle, Mauten, Lotto, Salz- und Tabakregal, Steuern auf Bier und andere Getränke, endlich Stempel, Taxen und eine Erbsteuer. Freilich konnte auch diese Vielheit direkter und indirekter Steuern und steuerähnlicher Abgaben den Staat nicht vor finanziellen Sorgen wegen der rasch steigenden Verschuldung und der Papiergeldwirtschaft bewahren. Selbst in Friedenszeiten mußte gewöhnlich mit einem mehr oder weniger großen Defizit gearbeitet werden. Die österreichische Staatsschuld betrug, teils als Erbschaft des 17. Jahrhunderts, größtenteils aber als Folge der Kriege in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar ohne das Papiergeld, im Jahre 1755 118 Mill. Gulden. Sie betrug

1763	271,87	Mill. Gulden
1781	286,86	„ „
1792	377,60	„ „
1810	658,22	„ „

Die Zinsenlast belief sich 1781 auf 11,47, 1792 auf 17,20, 1810 auf 39,76 Mill. Gulden. Der Militäraufwand erforderte seit 1748 gewöhnlich ca. 15 Mill. Gulden, während des Krieges natürlich viel mehr, so z. B. im Jahre 1761 40,71 Mill. Gulden. Seit 1780 stand er auch in Friedenszeiten auf über 30, später über 50 Mill. Gulden und stieg im Kriege bis zu 200 Mill.

Ueber das Verhältnis der Staatsausgaben zu den Einnahmen während des 18. Jahrhunderts, unter Verteilung derselben auf die Hauptzweige, geben die beiden folgenden statistischen Zusammenstellungen Aufschluß.

I. Netto-Staatsausgaben in Millionen Gulden.

Jahr	Schuldetat	Militär	Civilverwaltung	Summa
1719				34,19
1754				36—40
1781	13,59	33,1	18,30	65
1786				81,40
1792	21,05	44,34	25,36	90,76
1804	39,01	46,10	28,95	114,06

II. Netto-Staatseinkünfte in Millionen Gulden.

Jahr	Staatseigentum	Steuern		Andere Zuflüsse	Summa
		direkte	indirekte		
1754					39,81(?)
1781	5,05	24,61	28,00	8,12	65,78
1786	5,63	24,49	32,62	11,58	74,31
1792	6,39	22,70	37,32	20,27	86,67
1804	14,77	35,68	39,98	17,13	107,57

Ueber die Zusammensetzung der Einkünfte um die Mitte des 18. Jahrhunderts unterrichtet die folgende Uebersicht für 1754 (Zahlenangaben in Millionen Gulden):

Domänen	1,0	Uebertrag	27,682
Bergwerke	2,0	Linien- u. Sperrgelder	0,25
Kontribution	14,671	Taxen	0,4
Mauten	3,1	Lotto	0,187
Trank- und Salzsteuer	5,0	Post	0,2
Tabak	1,5	Summe	29,808
Landgrafenamt (Vieh- und Getreideaufschlag)	1,5	Lombardei	3,0
		Niederlande	7,0
Uebertrag	27,682		39,808

F. Frankreich bis um 1800.

19. Frankreich vom 9. bis 15. Jahrh. In der Zeit vom 9. bis 15. Jahrhundert zeigt Frankreichs Finanzwesen in der Hauptsache eine dem deutschen ähnliche Entwickelung. Der Schwerpunkt der Einnahmewirtschaft liegt auch hier in den Domänen und in den damit oder mit dem Königtume verbundenen Gerechtsamen; doch war hier der König früher und in stärkerem Grade in der Lage, den Widerstand der Großen zu beugen, ein einheitliches Staatsgebilde und dem entsprechend auch ein staatliches Finanzwesen, besonders auch nach Seite der Steuern hin, auszubilden. Zwar reichen auch in Frankreich bedeutende provinzielle Verschiedenheiten bis in die Zeit der großen Revolution herein, aber trotzdem ist besonders seit dem 16. Jahrhundert die Entwickelung viel einheitlicher als in Deutschland. Schon im 10. Jahrhundert finden sich außerordentliche Beihilfen der freien Unterthanen zu Tributzahlungen, im 12. ein System von Feudalabgaben, dann die Aides und Exactions, direkte Personal-, Vermögens- und Einkommensteuern, hauptsächlich zur Durchführung kriegerischer und militärischer Zwecke, so z. B. der Kreuzzüge. Im 15. Jahrhundert erscheint an Stelle der Aides die Taille, von der ein Teil (1,2 Mill. Livres) zum Unterhalte des als feste Einrichtung sich bildenden stehenden Heeres bestimmt ist. Zugleich werden die grundherrlichen Tailles zu Gunsten der königlichen beschränkt.

Auch hier tritt die Erscheinung entgegen, daß die Steuern im Anfange ihrer Entwickelung vorwiegend direkte sind. Es ist dies auch ganz erklärlich, denn direkte Steuern sind für ein ganzes Land oder größere Teile desselben doch noch leichter durchzuführen als indirekte mit ihrer schwierigen Technik und ihren umfassenden Kontrollmaßregeln. Doch erscheinen bald neben den auch hier an die Grundherren fallenden Lokalzöllen neue indirekte Steuern besonders von Getränken, Salz, vom Kauf und Verkauf bestimmter Waren. Dazu Ausfuhrzölle und Anteile an den städtischen Octrois. Von Kirche und Klerus, die sich sonst der Besteuerung zu entziehen wußten, erhält der König besondere Beisteuern als Dons gratuits. Auch manche Abgaben anderer Art weiß das kräftigere Königtum dem Feudalsysteme zu seinen Gunsten zu entziehen. Im großen und ganzen ist hier im 15. Jahrhundert ein Zustand erreicht, den die deutschen Könige vergebens erstrebten und den die Territorialfürsten erst ein bis zwei Jahrhunderte später erreichten.

20. Frankreich von 1500 bis 1800. Von da ab ist freilich auch in Frankreich der Zustand des Einnahmewesens ziemlich gleichmäßig geblieben. Die Taille ist die direkte Hauptsteuer, aber sie wird noch in den verschiedenen Landesteilen auf verschiedene Weise erhoben. Als neue Steuer tritt um die Wende des 18. Jahrhunderts die Capitation, eine klassifizierte Personalsteuer hinzu, die aber von ganzen Körperschaften durch Abonnements mit Pauschalzahlungen abgelöst werden kann und im großen Umfang auch abgelöst wird. Auch eine neue Art von Einkommensteuer wird als „Zehnter" und „Zwanzigster" während des spanischen Erbfolgekrieges erhoben. Die indirekten Steuern werden erhöht und vermehrt, eine relativ hohe Technik bildet sich infolge der Verpachtungen derselben an die Fermes générales aus. Die alten Zölle, Hafen-, Wege- und Brückengelder erhalten sich.

Bemerkenswert bleibt die provinzielle Verschiedenheit der Steuerverfassung. Sie erklärt sich hauptsächlich daraus, daß alte

Privilegien und Sonderinteressen und die historisch zu begreifende Sonderstellung der vielen Provinzen bis zur Revolution nachwirken. Selbst Colbert vermochte auf demjenigen Gebiete, wo er am meisten für einheitliche Ausgestaltung gewirkt hatte, auf dem Gebiete des Zollwesens, nur das Eine durchzusetzen, daß wenigstens nicht mehr jede Provinz von der anderen durch Zolllinien getrennt war, sondern nur mehr Gruppen von solchen.

Den Hauptübelstand des französischen Finanz-, insbesondere des Einnahmewesens bildete die Steuerfreiheit der privilegierten Stände, des Adels und vornehmlich auch des Klerus, der sich ganz besonders einer ausgiebigen Besteuerung zu entziehen wußte. Zwar hatten auch die deutschen Territorien zahlreiche Steuerbefreiungen und hat selbst England sie nicht zu überwinden vermocht, aber nirgends treten sie so massenhaft und so unverhüllt auf als in Frankreich. Das machte in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert der Druck der Steuer auf die unteren und mittleren Klassen, besonders auf die Landbevölkerung, immer stärker und verhaßter; denn es wurde in diesen die Ueberzeugung gestärkt, daß sie mit den Früchten ihres Fleißes das staatliche Schmarotzertum zu ernähren hätten. Und die Art, wie die Einnahmen seit Ludwig XIV. verwendet wurden, konnte diese Ueberzeugung nur bestärken. Es ist bekannt, welche enormen Summen der Hofhalt des 14. und 15. Ludwig verschlang und zu welchen Zwecken dieselben verwendet wurden. Zwischen 1550—80 schon hatten die Ausgaben für den Hof und die Garden über 11½% der Gesamtausgabe betragen. Heinrich IV. soll jährlich 1,2 Mill. Ecus für Spiel, Maitressen, Jagdhunde, Schlösser gebraucht haben. Noch im Jahre 1609 kosteten

Heer und Flotte	4,6	Mill. Livres
dagegen der Hof	2,3	„ „
Pensionen	2,0	„ „
Geschenke	1,7	„ „
Le comptant du roi	2,3	„ „

Ludwigs XIV. Budget von 1662 enthielt 35 Mill. Liv.; davon 11,6 Mill. für die verschiedenen Zweige des königlichen Hofes und Hauses. Im Jahre 1670, als Colbert den Höhepunkt seiner Thätigkeit erreicht hatte, betrug die Staatsausgabe nahezu 80 Mill. Liv.; davon entfiel nahezu ein Drittel auf den Hof. Der Bau des Versailler Schlosses soll allein ca. 165 Mill. Liv. = 200 Mill. heutiger Frcs. gekostet haben. Solche Lasten, so drückend sie vor allem in anbetracht ihrer ungleichen Verteilung waren, konnten getragen werden, solange die Nation nach außen an Glanz gewann und im Innern teils Ludwig XIV. selbst, teils sein großer Minister fruchtbare volkswirtschaftliche Reformen durchführten. Anders aber wurde dies unter Ludwig XV., dessen Namen man nur auszusprechen braucht, um sich die traurige wirtschaftliche und finanzielle Lage Frankreichs in jener Zeit zu vergegenwärtigen. Die Lasten, welche Ludwig XV. auf das Volk legte, konnten unter Ludwig XVI., selbst wenn eine größere Neigung hierzu vorhanden gewesen wäre, nicht mehr herabgemindert werden. Die Höhe des Budgets war, auch am Maßstabe unserer Zeiten gemessen, eine ungewöhnlich große. Die zwei folgenden Uebersichten (nach A. Wagner) geben ein Bild derselben.

1. Etat für 1773 in Millionen Livres.

A. Ausgaben.

1) Civilverwaltung (inkl. kön. Hof)		109,16
davon der kön. Hof	32,00	
das Auswärtige	8,00	
Caisse des arrérages	20,00	
Zinsen, Erlässe, Kost. d. Finanzen	19,00	
2) Militär		127,29
davon Marine und Kolonien	30,00	
Zusammen		236,45
3) Abzüge von der Einnahme (Schuldzinsen, spezielle Erhebungskosten)		160,00
Summe aller Ausgaben		396,45

B. Einnahmen.

1) Direkte Steuern		173,95
davon: Taille	66,17	
Capitation (1768)	41,70	
Zwanzigster (1768)	34,00	
Aus den Pays d'état	23,68	
2) Indirekte Steuern		186,90
davon: durch die Fermes générales (netto)	132,00	
Zuschläge dazu	22,00	
3) Domänen und Forsten		6,40
4) Ferme der Posten		7,71
Summe aller Einnahmen		374,96

2. Neckers Anschlag für den Beginn der 1780er Jahre in Millionen Livres.

A. Ausgaben.

1) Königl. Hof	33,7
2) Schuld	262,5
3) Auswärtiges	8,5
4) Civilverwaltung	62,122
5) Militär und Marine	150,8
6) Finanzverwaltung	66,378
7) Ausgaben der Städte 2c.	26,0
Summe aller Ausgaben	610,0

B. Einnahmen.

1) Direkte Steuern		242,56
davon: Taille	91,0	
Capitation	41,5	
Zwanzigster	55,0	
3. Zwanzigster	21,5	
2) Indirekte Steuern		319,04
davon: Fermes générales	166,00	
Regie générale	51,5	
Octrois	27,0	
3) Andere Einnahmen		23,4
davon Posten	10,3	
Summe aller Einnahmen		585,0

Blicken wir auf die Entwickelung des Schuldenwesens in Frankreich, so gleicht dieses, besonders in der früheren Zeit, den allenthalben beobachteten Zuständen. Im 17. und 18. Jahrh. äußert sich die Macht des Absolutismus auch auf diesem Gebiete in der oft harten und rücksichtslosen Behandlung der Gläubiger. Sully hatte es noch verstanden, ein glänzendes Resultat in der Finanzverwaltung herbeizuführen. Obwohl unter ihm ein Steuernachlaß der Taille von 5 Mill. eintrat und für 35 Mill. veräußerte Domänen zurückgekauft wurden, wurde es ihm möglich, einen Staatsschatz in der Bastille zu sammeln, der zur Zeit seines Abgangs 20—22 Mill. betragen haben mag. Aber mit dem Tode Heinrichs IV. und Sullys Entlassung endigte diese kurze Glanzperiode, um einer Zeit der größten Verwirrung und der schamlosesten Unterschleife Platz zu machen. Man verschleuderte nicht nur die angesammelten Schätze, sondern griff wieder zu den alten Mitteln der früheren Zeit, um die notwendigen Summen aufzutreiben, zu Anlehen mit überhohem Zinsfuße, zahlloser Errichtung neuer Aemter, Verpfändung der Domänen, Zwangsanlehen, Rentenverkürzungen u. dgl. Noch einmal schien Frankreich geordnete Kreditzustände zu erhalten, als der große Minister Colbert eine bessere Finanzverwaltung durchführte, eine Caisse des emprunts errichtete und die 30 Mill. Renten, auf welche die Schuld im Jahre 1603 angeschwollen war, auf 8 Mill. herabbrachte, jene Summe, welche Colbert selbst einmal als diejenige bezeichnet hatte, die Frankreich ohne Gefahr tragen könnte. Aber mit dem Tode Colberts waren diese Aussichten vorüber; in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrh. wurden fast jährlich neue Anlehen aufgenommen. Noch schlimmer wurde es unter Ludwig XV.: wir erinnern nur an die Assignatenwirtschaft mit den wiederholten Staatsbankerotten, an die Lotterie- und Tontinenanlehen in den 40er und 50er Jahren, an die fortwährenden Einstellungen der Rentenzahlung, an die Zwangsanleihen und ähnliche Operationen. Als Turgot die Finanzen übernahm, betrug die Höhe der Schuldzinsen 119 752 753 Livres; dazu kam noch eine Schuld, welche Turgot als dette arriérée exigible bezeichnete, mit einem Kapitalbetrag von 235 261 360. Der gesamte Zinsenetat betrug damals ca. 154 Mill., das war 40% der gesamten Staatseinnahmen, die im Jahre 1775 auf 377 287 637 veranschlagt waren. Und wie viele Schuldverbindlichkeiten waren auf unrechtmäßige Weise gelöst worden!

G. England bis 1815.

21. Bis zur 1. Revolution. England hat von allen europäischen Staaten die frühzeitigste und einheitlichste Entwickelung gehabt. Das legt den Schluß nahe, daß hier auch das Finanzwesen zuerst einen höheren Grad von Leistungsfähigkeit erreichte.

Allerdings beruht die Finanzwirtschaft der angelsächsischen Könige ebenso wie die der deutschen und französischen auf dem Privatbesitze derselben, auf dem ausgedehnten Domanium und den damit in Verbindung stehenden Rechten. Aber als dann auch hier die Domänen in steigendem Maße zur Dotierung von Beamtenstellen, zu Belohnungen und Schenkungen hinausgegeben wurden, da erhielten sich wenigstens die am Landbesitze haftenden Rechte über Straßen, Häfen, Landungsplätze samt den damit verbundenen Zöllen. Die Einheitlichkeit der Verwaltung gab dem Könige eine Reihe von Abgaben und Leistungen, welche an die Ausübung der öffentlichen Gewalt sich knüpften, vornehmlich die zahlreichen Geldbußen, die Erträgnisse von Vermögenskonfiskationen im Falle gewisser Verbrechen, Abgaben für Verleihungen, Schutzgelder von Handelsleuten, Juden und anderen schutzbedürftigen Ausländern. Es kommen dazu Zölle in wachsender Anzahl, dann Geschenke und Ehrengaben bei Gelegenheit von Volksversammlungen. Auch in England wird der König und sein Gefolge, werden später auch die Statthalter und Sendboten auf ihren Reisen von den Unterthanen verpflegt. Auch hier erschöpfen sich sonst die Leistungen der freien Bevölkerung an den Staat im Heeresdienst und in der Teilnahme am Gericht.

Auch England trägt zur Zeit der angelsächsischen Könige keine Steuern. Es ist die den Germanen aller Stämme wie den Freien der alten Kultur eigentümliche Abneigung gegen persönliche Abgaben, die uns auch hier begegnet. Der Freie versteht sich nur zu Geschenken. Es bedurfte des ganzen Elends der dänischen Seeräubereien, um die englische Landesversammlung zur Gewährung eines Landestributes zu vermögen, mittelst dessen dieselben abgekauft werden sollten. Daraus entwickelte sich dann das Dänengeld als fester Hufenschoß.

Unter den normannischen Herrschern boten ausgedehnte Konfiskationen zunächst ein willkommenes Mittel, um die Domänen außerordentlich zu vermehren. Es ist ferner dem englisch-normannischen Lehnsstaate eigentümlich, daß unter ihm die fiskalischen Hoheitsrechte in sehr intensivem Grade ausgebildet und ausgenutzt und ein umfassendes System von Leistungen, Dienstpflichten, Abgaben, Gebühren und Bußen durchgeführt wurde. Schon im 12. Jahrh. kommen allgemeine direkte Vermögenssteuern vor und dem kräftigeren Königtume gelang es, nicht nur die Masse der gewöhnlichen Unterthanen zur Steuer heranzuziehen, sondern auch die auf dem Kontingente üblichen Steuerprivi-

legien wenigstens einigermaßen zu überwinden und einen Teil der Lasten auch auf die Vasallen und den Adel zu laden. Der Grund und Boden trägt eine für jene Zeiten nicht schlechte Grundsteuer, das bewegliche Vermögen eine Art von Einkommensteuer; bestimmte Quoten der Steuersumme, voran der „Fünfzehnte und Zehnte", werden je nach dem Bedürfnisse erhoben; der den Wehrdienst nicht persönlich Leistende zahlt die Militärbefreiungssteuern (tallagia et scutagia). Aber die Stände sind nicht gesonnen, dem Könige unbedingt zu Willen zu sein. Als sie das parlamentarische Steuerbewilligungsrecht im Jahre 1297 erlangten, sorgten sie dafür, daß die Steuersumme fest bestimmt und auf die Grafschaften und Städte verhältnismäßig repartiert wurde.

Neben den eben genannten Steuern tauchen gelegentlich auch Kopfsteuern, klassifizierte Kopf- und Standessteuern, Haus- und Familiengelder auf; von reichen Leuten werden noch besondere Abgaben, nicht selten unter Drohungen und Gewaltthaten, erhoben.

Die Zölle auf den auswärtigen Verkehr, die der frühzeitige Zusammenschluß des Staates hier mehr als in den anderen Ländern begünstigte, unterstanden früher dem Könige allein. Auch später, als das Parlament sich auch für diese das Bewilligungsrecht erringt, werden sie wenigstens teilweise zum Kroneinkommen gerechnet. Die Lokalzölle, die in dem England jener Zeit durchaus nicht in dem Maße wie in Deutschland vorhanden waren, verbleiben dem Staate. Von inneren Verbrauchssteuern ist nichts Nennenswertes bekannt.

Auch die Kommunen erheben schon Steuern, Rentsteuern vom Grund und Boden und den Gebäuden. Schon in dieser Periode stößt man auf lokale Armensteuern und diesen nachgebildete Steuern für ähnliche Zwecke.

Unter Heinrich III. scheint auch der Kredit zuerst in Anspruch genommen worden zu sein. Aber wie Privat- und Oeffentlichrechtliches in der Regierungsgewalt und im öffentlichen Einnahme- und Ausgabewesen ineinanderfloß, so war auch der Staatskredit identisch mit dem des Königs. Und er scheint nicht groß gewesen zu sein; denn man erzählt von dem eben genannten Könige, daß er kaum öffentlich sich habe zeigen können, ohne das Schreien seiner Gläubiger zu hören. Erst Richard II. wendet sich, freilich ohne Erfolg, an das Parlament, um von ihm die Mittel zu einem Kriegszuge gegen Frankreich zu erhalten. Auch sein Kredit ist so gering, daß er 60000 £, welche er von fremden Kaufleuten gegen die Vergünstigung, in England Handel treiben zu dürfen, aufzubringen versucht, nicht erlangen kann. Unter Heinrich VII. bessern sich zwar die Finanzen durch die energische Ausbeutung der fiskalischen Rechte; aber schon Heinrich VIII. muß wiederholt zu dem bedenklichen Mittel greifen, sich von dem Parlamente von seinen drängenden Schuldverbindlichkeiten einfach freisprechen zu lassen. Erst unter der Königin Elisabeth kann der Schatzkanzler dem Parlamente versichern, daß die ganze alte Staatsschuld nebst Zinsen zurückbezahlt sei, daß der Kredit der Krone infolgedessen im In- und Auslande größer sei als derjenige eines anderen Fürsten. Aber auch sie mußte nicht lange darauf im Auslande gegen 10—12 % Zinsen selbst kleinere Summen borgen und dafür die Bürgschaft der City von London und ihrer Staatsminister bieten.

22. England im 18. Jahrhundert u. bis 1815. Die Geschichte erzählt, daß es Finanzfragen gewesen seien, welche zur ersten Revolution in England die Veranlassung gaben, und bezeugt damit das hohe Interesse, welches denselben entgegengebracht wurde. Ende des 17. Jahrhunderts werden die Einkommen- und Vermögenssteuern verbessert, an Stelle der immer weniger genügenden Formen treten die sogenannten monthly assessments, die Monatsanlagen. Bedeutungsvoller für die Finanzen noch ist, daß nun die innere Verbrauchsbesteuerung, namentlich auf Bier und Branntwein, unter dem Namen der Accise begründet wird. Ja die Ertragsfähigkeit derselben veranlaßt das einseitige parlamentarische Parteiregiment, als zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert unter den wiederholten kostspieligen Kriegen und der dadurch bewirkten Mehrung der Schulden der Finanzbedarf stets erhöht werden mußte, schnell zu einer übermäßigen Begünstigung derselben. Auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens beginnen mannigfache Versuche, die im ganzen dasselben eher verschlechtern als verbessern. Die in der Zwischenzeit eingeführte Landsteuer, eine Art Steuer auf die Grundrente, wird in dem französischen Revolutionskriege, um mehr Mittel auf einmal zu erhalten, für ablösbar erklärt. Ein gewisses Gefühl der Notwendigkeit der verteilenden Gerechtigkeit führt im 18. Jahrhundert zu einer England eigentümlichen starken Ausbildung der Luxusbesteuerung, deren einzelne Arten (Steuern auf Karossen, Silbergeschirr, Haarpuder, Wappen, Taschenuhren, weibliche Dienstboten 2c.) häufig wechseln, die aber trotz der Vielheit der Gegenstände dem Staate keine nennenswerte Aushilfe gewähren. Das Zollwesen behält seinen alten Charakter: ein Landeszolltarif mit vielen Positionen und hohen Zollsätzen. Erst der große Finanzreformer William Pitt, der auch der Einkommensteuer eine neue Form gegeben hat, änderte den Zolltarif im liberalen

Sinne. Auch die alten Accisen erhalten sich, neue treten hinzu. Aber die Rücksicht auf das höher entwickelte gewerbliche Leben hatte hier im Gegensatze zu Deutschland, wo die Accisen zumeist Thorsteuern waren, die Folge, daß die Steuern vielfach am Anfang der Produktion oder beim Beginne des Absatzes erhoben wurde. Daneben kommen Lizenzen und jährliche Abfindungen in großer Anzahl vor. Erbschaftssteuern und andere Vermögensverkehrssteuern tauchen auf.

Es ist vor allem der Kampf gegen Frankreich in Europa und in den Kolonien, der Kampf gegen die Losreißung der englischen Kolonien vom Mutterlande, endlich der Kampf gegen die französische Republik und das Kaiserreich, welche an den englischen Staat während des ganzen 18. Jahrhunderts und bis in das 19. hinein außerordentliche Anforderungen stellten, Anforderungen, die neben der Mehrung der Steuern auch zu hoher Anspannung seines Kredits trieben. Und gerade die in dem Kredit liegenden Hilfsquellen wuchsen nun allmählich zu jener Ergiebigkeit an, die sie am Anfange des 19. Jahrhunderts zeigen.

Freilich war es noch Karl II. recht schwer, das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Antizipation von Steuern durch Verpfändung derselben blieb die stehende Form der Kreditaufnahmen, ergänzt (1692) durch Anlehen gegen 99jährige Renten, auch Leibrenten und Tontinen. Nur an den großen Handelskompagnien hatte man Gesellschaften an der Hand, welche gegen Gewährung und Verlängerungen von Privilegien zu Vorschüssen geneigt waren. Im Jahre 1701 betrug die Staatsschuld 16,4 Mill. £, die jährlichen Zinsen dafür 1,3 Mill., Ende 1714 die dauernde Schuld an die Kompagnien 20½ Mill. £; dazu eine Rentenschuld von 26, eine schwebende von 5 Mill., im ganzen 54 Mill. £ mit 3,35 Mill. Zinsen, die bis zum Jahre 1738 infolge guter Fortschritte des Staates auf 46 Mill. £ herabgemindert werden konnten. Aber von da ab stellen die oben erwähnten Kriege immer stärkere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Staates und den Staatskredit, die in den Zeitgenossen nicht selten ernste Besorgnisse erzeugen. Die folgende Tabelle mag dieses Anwachsen der Ausgaben und Einnahmen von 1688—1816 veranschaulichen. Die Etats sind mit Ausnahme desjenigen von 1816 nur Friedensetats in Mill. £ und beziehen sich nur auf England ohne Irland.

Jahr	Betrag der Staatsschuld	Ausgaben für Schuld	Ausgaben für Heer und Flotte	Ausgaben für Civilverwaltung inkl. Hof	Einnahmen aus Steuern
1678	?	?	1,1	1,2	ca. 1,85
1702	ca. 20,0	1,17	1,3	0,7	4,25
1738	46,0	2,0	1,85	0,95	5,75
1755	72,5	2,6	2,0	1,0	6,75
1775	126,0	4,6	3,81	1,2	10,0
1792	237,4	9,3	6,25	2,0	17,3
1816	860,0	32,0	ca. 36 (Heer und Flotte und Civilverwaltung zusammen)		68,0

Weitere und weit höhere Anforderungen stellten noch die Kriegsjahre. Schon das Anwachsen der Schuldenlast von 237,4 während oder 239,66 Mill. £ zu Ende des Jahres 1792 auf 537,65 im Jahre 1802 und 861,04 im Jahre 1815 mußte durch die dadurch bedingten Zinsenmehrung von 9,43 auf 32,65 den Steuerdruck erhöhen. Aber die Schuldenlasten wären ungleich höher gewachsen, wenn nicht die Steuern in so außerordentlichem Maße in Anspruch genommen worden wären. In der Zeit von 1793—1815 stiegen sie von 20 auf 72 Mill. £. Man kann die Tragweite dieser Zahl ermessen, wenn man sich die Thatsache vergegenwärtigt, daß das englische Budget erst seit dem Jahre 1883 wieder eine gleich hohe Steuersumme, nun freiliche dauernd, aufweist, und daß in den dazwischen liegenden 70 Jahren die Bevölkerung von Großbritannien von 12½ auf 31 Millionen gestiegen, der Wohlstand ungeheuer gewachsen und der Wert des Geldes gefallen ist. Diese außerordentliche Erhöhung der Besteuerung in allen möglichen Formen, namentlich aber in der Form einer neuen direkten Einkommensteuer und besonderer Einkommensteuern der Kriegszeit, sind ein beredtes Zeichen für den bereits damals vorhandenen Wohlstand, die Energie und Thätigkeit der Verwaltung und den Opfersinn des Volkes zur Zeit der großen Not. Sie bezeugen die in der Geschichte der Finanzen der neueren Zeit nur selten vorkommende Thatsache, daß es einem opferbereiten und volkswirtschaftlich höher stehenden Volke gelingt, vorübergehend auch außerordentliche Ausgaben ohne Schuldenmehrung zu bestreiten. Welcher Gegensatz zur Zeit Richards II., wo die Lords erklärten, sie wollten zwar persönlich in den Krieg ziehen, aber sie hätten kein Geld zu Schulddarlehen an den König!

H. Rückblick.

Dieser kurze Abriß zeigt, was früher bereits ausgesprochen wurde, daß das Finanzwesen das Ergebnis der verschiedenen historischen, gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und staatlichen Zustände ist — auch insofern, als bei einer gewissen Gleichartigkeit der Gesamtentwickelung jedes Land doch seine Besonderheiten aufweist. Es ist ein verwirrendes Detail, welches vornehmlich die Klarheit der Steuergeschichte trübt; schon die verschiedene Namengebung erschwert oft die Erkenntnis.

Vergleicht man den Zustand zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa mit dem des 12. oder

13., so wird man zwar viele Aenderungen und Fortschritte finden, aber noch bis zum Zusammenbruch des ancien régime sind die Verhältnisse der früheren Zeit nicht völlig überwunden. Noch behauptet, in manchen Staaten mehr, in anderen weniger, in Deutschland in sehr hohem Grade, die Domänenwirtschaft ihre finanzielle Bedeutung, so daß im 18. Jahrhundert noch die Meinung deutscher Schriftsteller dahin geht, daß Domänen dem Staate erst den nötigen Rückhalt gäben. Auch das Regalien-, das Aemter- und Sportelwesen bleiben in ungeschwächter Weise bestehen. Bis in das 19. Jahrhundert herein dauern die Steuerprivilegien des Adels, des Klerus, einzelner Stände, Städte und Personen, die provinzielle Verschiedenheit, die die französische Taille so drückend machte, die in dem preußischen Binnenzollwesen den Verkehr so sehr erschwerte. Nirgends ist noch der Gedanke der Steuerpflicht entschieden zum Durchbruch gelangt und konnte es wohl auch nicht bei der Unvollkommenheit des Steuerwesens. Aber das kann nicht übersehen werden, daß doch in viel breiterer und dauernderer Weise als früher der Staatsbedarf mittelst Steuern gedeckt wird, daß diese sich mehr und vornehmlich mit der wachsenden Macht des absoluten Staates einbürgern. Auch das ist unverkennbar, daß große Staatsmänner und Fürsten, namentlich in Preußen, Oesterreich und in anderen deutschen Territorien bemüht waren, das Steuerwesen, besonders das direkte, im Sinne größerer Gleichheit und Allgemeinheit desselben zu reformieren.

Auch das Schuldenwesen zeigt nur einen geringen Fortschritt. Wie der Privatkredit so ist auch der öffentliche zuerst und lange Zeit Faustpfandkredit. Versetzungen von Domänen, Verpfändungen von Steuern kommen noch im vorigen Jahrhundert vor, und erst in dem unseren erscheint die Verpflichtung des Staates und das Vertrauen in seine finanzielle Leistungsfähigkeit allein als eine genügende Bürgschaft. Lange Zeiten hindurch sind die Anlehen kurzfristig, weil das Vertrauen der Gläubiger nur auf Monate oder wenige Jahre reicht, weil zur Aengstlichkeit in dem Verhalten der Schuldner sowohl wie in dem geringen Bestande verfügbarer Kapitalien genügende Gründe vorhanden sind. Erst allmählich bürgern sich Leib- und Erbrenten, Tontinen, Renten auf 99 Jahre u. dgl. ein; aber im Hintergrund des Darlehnsgedankens liegt immer die Idee der Rückzahlung. Heute finden wir die dauernde Schuld als die passendste Art der Staatsschulden. Und trotz solcher Garantien und der zeitlichen Beschränktheit war der Kredit ein teurer, und selbst die zahlreichen üblichen „Würzen“ des Kredits, wie Cohn sie nennt, die in Aussicht gestellten Lotteriegewinne und ähnliches konnten die nötigen Summen nicht anlocken. Was den früheren Kredit aber noch besonders von dem modernen unterscheidet, ist die Verschiedenheit der Anlässe. Die Staaten glichen früher mit ihrem unentwickelten Kredit ungeordneten Privatwirtschaften; sie gingen Schuldverbindlichkeiten ein, über deren Dauer sie sich täuschten, zu deren Tilgung dann die Mittel fehlten, ja die häufig aus einem chronischen Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben stammten, zu dessen Deckung Anlehen gar nicht hätten verwendet werden sollen. Es sind nicht wie in den modernen Staaten wirklich außerordentliche Anlässe, sondern die nächsten Verlegenheiten, die zur Aufnahme einer Schuld führen. Deshalb reicht dann bei wirklich außerordentlichen Anlässen der Kredit nicht mehr aus und kommen Mittel vor, die an höchst primitive Verhältnisse erinnern, Zwangsanleihen oder Mitteldinge zwischen solchen und Steuern, Rentenverkürzungen, welche die französischen Rentner des 18. Jahrhunderts oft zur Verzweiflung brachten, Münzverschlechterungen, Devalvationen und mehr oder weniger verschleierte Bankerotte.

Auch die Finanzverwaltung, das Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen entsprachen den Anforderungen nicht, welche hauptsächlich die Steuerzahler an dasselbe stellen konnten. Steuerpächter mit ihren besonderen Interessen schoben sich zwischen den Staat und die Steuerzahler und verwischten das Verhältnis von Recht und Pflicht, Günstlingswirtschaft im Monopol- und Regalienwesen beeinträchtigte wesentlich das Erträgnis.

Bei allen diesen Unvollkommenheiten überrascht um so mehr die große finanzielle Leistungsfähigkeit des vorigen Jahrhunderts, namentlich Preußens unter Friedrich II. Freilich wissen wir auch, daß nur die äußerste Anspannung aller Kräfte sie zustande brachte und daß sie auf die Dauer nicht hätte getragen werden können.

IV. Das Finanzwesen im 19. Jahrhundert.

23. Allgemeines. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Geschichte des Finanzwesens auch im 19. Jahrhundert zu verfolgen; es muß die Schilderung der Einzelheiten vielmehr den Abhandlungen über die einzelnen Steuerarten, das Schuldenwesen ꝛc. überlassen bleiben. Nur jene allgemeinen Thatsachen müssen hier noch vorgebracht werden, welche dem Finanzwesen im 19. Jahrhundert seinen besonderen Charakter verleihen und welche die überraschende Steigerung der modernen Ausgabebudgets bewirkt haben.

Selbstverständlich sind es in erster Linie

die großen politischen, um die Wende dieses Jahrhunderts die Welt erschütternden Ereignisse, die das ganze europäische Finanzwesen mächtig beeinflußten. Wir meinen zunächst die großen Kriege als Folge der französischen Revolution, dann die neuen politischen Ideen von 1793, welche mit den siegreichen französischen Heeren auch in den größten Teil des europäischen Kontinents gelangten.

Die lange Dauer und die Kostspieligkeit der napoleonischen Kriege verursachte allen Staaten eine bedeutende dauernde Erhöhung des Finanzbedarfs hauptsächlich zur Fundierung, Tilgung und Verzinsung der Schulden. Hatte doch die Kriegszeit von 1802 bis 1815 nach ungefährer Schätzung einen Kostenaufwand von 5 Milliarden Frcs. verursacht, die Schuld von 1814—1819 um 2520 Mill. Frcs. zugenommen. Dieses und die dauernde Vermehrung der stehenden Heere in den meisten Staaten erforderte die Beibehaltung und selbst noch die Erhöhung der an sich hohen Besteuerung. Aber allenthalben hielt man doch an dem Gedanken fest, daß der Finanzbedarf nun zunächst nicht mehr wachsen würde, sondern vielmehr infolge der bald in Gang gebrachten Schuldentilgung und der friedlichen Aussichten herabgemindert werden könnte. Daher erklärt es sich, wie A. Wagner sehr zutreffend bemerkt, daß in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts Steuerreformpläne entstanden, welche in der Hauptsache auf stabile (katastrierte) Steuern berechnet waren. So fest war das Vertrauen in einen Stillstand oder vielmehr eine Abnahme der Budgets, daß der französische Finanzminister Villèle, als das Budget die erste Milliarde überschritten hatte, den erstaunten Abgeordneten die Worte zurief: Messieurs, saluez ce chiffre; vous ne le reverrez plus. Freilich konnte man sich angesichts der Höhe des durch Steuern zu deckenden Bedarfs und der Mangelhaftigkeit der überkommenen Besteuerung dem Gedanken nicht verschließen, daß an Stelle der alten Steuern neue, den geläuterten Ansichten auf dem Gebiete der Politik wie der Volkswirtschaft entsprechende, zu treten hätten. Aber die Reformbestrebungen hätten vielleicht von Anfang an andere Ziele ins Auge gefaßt, wenn man die Erfahrung der nächsten Jahrzehnte hätte verwenden können. Denn das Vertrauen in die Stabilität der Budgets wurde bald durch die thatsächlichen Verhältnisse Lügen gestraft; allenthalben wuchs vielmehr trotz mancher Proteste der Umfang der Staatsthätigkeit.

24. Die Zunahme des Staatsbedarfs. Die folgenden statistischen Uebersichten mögen eine Vorstellung davon geben, wie alle Hauptgebiete des Finanzbedarfs des Staates und der anderen öffentlichen Körper eine überraschende Höhe erreicht haben, ohne daß man für die Zukunft eine andere Tendenz anzunehmen berechtigt wäre. Haben doch nach einer ungefähren Schätzung Kolbs die Staatseinnahmen aller europäischen Staaten im Jahre 1786 2 550 Mill. Frcs. betragen, während sie nach den allerdings viel zuverlässigeren Angaben um das Jahr 1880 den Betrag von nahezu 15 Milliarden, also eine Verfünffachung im Zeitraume eines Jahrhunderts erreicht haben. Wenn man dabei auch die Zunahme der Bevölkerung in dem eben genannten Zeitraum von 167 auf 313 Millionen berücksichtigt, so bleibt doch eine Steigerung von 15 auf 47 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung. Wenn auch diese Zahlen wegen des unsicheren Charakters der Schätzung der Einnahmen wie der Bevölkerung für 1786, wegen der politischen Aenderungen der Staaten, wegen des Ueberganges vom absoluten zum monarchisch konstitutionellen Regiment, wegen des Rückganges der Domänen, Regalien und ähnlichen Einkünfte, wegen des Sinkens des Geldwertes und einer Reihe sonstiger Gründe nicht arithmetisch genau sind, so entfernen sie sich doch so weit von einander, daß das Resultat einer starken Vermehrung des Bedarfs unbestreitbar ist. Aber man braucht nicht so weit zurückzugreifen, um dieselbe zu beweisen, sondern die nachstehenden Zahlen aus unserem Jahrhundert genügen hierzu vollkommen.

Die folgende Uebersicht zeigt zunächst in summarischer Weise die Zunahme der Staatsausgaben seit Anfang, bezw. seit Mitte dieses Jahrhunderts in den wichtigeren Ländern. Es betrugen nämlich die Staatsausgaben:

In Preußen:

1849	94,1	Mill. Thlr.
1860	143,1	" "
1865	168,9	" "
1884	361,0	" "
1890	478,9	" "

In Oesterreich:

1849	163,1	Mill. fl.
1883	491,9	" "
1889	540,0	" "

In Frankreich:

1816—29 durchschn.	960	Mill. Frcs.
1830—39 "	1170	" "
1840—48 "	1432	" "
1862	1970	Mill. Frs.
1890	3046	" "

In Italien:

1861	812	Mill. Lire
1872	1366,9	" "
1885/86	1707,3	" "
1889/90	1857,9	" "

In Rußland:

1859	260,2	Mill. Rubel
1869	482	" "
1885	866,3	" "
1889	895,2	" "

Es ist lehrreich, diese Steigerung an einem größeren Staate, dessen Ausgabebudget eine besonders rasche Steigerung aufweist, nämlich an Frankreich, nachzuweisen. Es geschieht dies in der folgenden Tabelle I.

Tabelle I. Staatsausgaben Frankreichs von 1830—90 in 1000 Frcs.

Staatsausgaben	1830	1851	1874	1878	1890
Staatsschulden und Dotationen	362 319	414 305	1 210 574	1 221 701	1 321 292
Rechtspflege	19 082	26 271	33 740	34 715	37 468
Auswärtiges	8 116	6 852	11 255	12 720	14 168
Inneres	16 562	23 110	80 814	83 729	68 873
Algier (Civilverwaltung)	—	12 043	22 772	25 718	7 282
Finanzen	18 625	16 595	20 612	20 388	19 577
Militär	186 845	294 700	466 509	538 326	556 333
Marine und Kolonien	65 110	106 449	152 945	193 952	255 387
Unterricht und Künste	9 462	21 042	42 585	61 220	152 048
Kultus	36 611	40 993	53 491	53 644	45 085
Landwirtschaft, Gewerbe, Handel	6 911	14 715	15 484	42 556	43 783
Oeffentliche Arbeiten	41 438	122 867	160 483	234 631	176 761
Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten	118 366	148 445	246 388	241 033	329 893
Ausfälle und Rückzahlungen	22 749	26 991	15 036	17 020	22 666
Summe der Ausgaben	912 198	1 275 680	2 532 690	2 781 035	3 046 021

Wir geben daneben eine Uebersicht über die Entwickelung der wichtigsten Ausgaben eines kleineren deutschen Staates, über dessen Finanzen im 19. Jahrhundert wir genauer unterrichtet sind (s. Tabelle II).

Tabelle II. Staatsausgaben Bayerns von 1819—1891.

Ausgaben	1819/20 Mill. fl.	1829/30 Mill. fl.	1848/49 Mill. fl.	1868 Mill. fl.	1877 Mill. M.	1890/91 Mill. M.
I. Regierungsausgaben.						
Kultus	0,919	0,123	2,015	2,000	6,012	6,931
Erziehung und Bildung	0,661	0,743	0,334	1,507	13,532	15,701
Industrie	0,065	0,066	0,129	0,491	1,080	1,389
Staatsschuldentilgung	7,737	8,220	10,314	15,599	39,202	49,741
Militär	8,248	7,290	8,542	14,975	55,523	
II. Verwaltungsausgaben	3,704	3,570	17,593	32,071	87,684	114,831
Summe der Ausgaben	32,737	28,841	33,715	89,360	271,239	

25. Die Zunahme der Gemeindeausgaben. Dieses Wachsen der öffentlichen Ausgaben teilte sich auch den übrigen Zwangsgemeinschaften, den Provinzen, Departements, Kreisen, Bezirken, Gemeinden mit, ja es tritt bei diesen zum Teil noch schärfer hervor. Die Statistik der Gemeinde-, besonders der Kreis- und Provinzialfinanzen reicht freilich nicht weit zurück und gestattet deshalb keinen Vergleich mit entfernteren Jahrzehnten; aber doch sind ihre Angaben genügend, um die enorme Ausdehnung derselben in den letzten Jahrzehnten zu beweisen. In Frankreich betrugen die Zuschläge zu der direkten Steuer für Zwecke der Gemeinden 57 Mill. Frcs. i. J. 1803, 206 i. J. 1864, 305 i. J. 1877, bis dahin also eine Zunahme von 540 %, von 48 % in den letzten 14 Jahren. In Belgien wuchsen in 12 Jahren die Lokalumlagen in den größeren Städten um 55 %. Die Ausgaben der englischen Gemeinden stiegen in dem Zeitraum von 1867/68 bis 1874/75 von etwas über 30 auf ca. 42 Mill. £, und die Provinzial- und Gemeindeausgaben Italiens von 1871 bis 1877 von 427 auf 600 Mill. Lire. Ein amerikanischer Volkswirt berechnete, daß die Gemeindeschulden der Vereinigten Staaten von 278 Mill. $ i. J. 1870 auf 641 i. J. 1876 gestiegen seien und schätzte die Gemeindeschulden der ganzen Welt, deren Existenz zeitlich kaum einige Jahrzehnte zurückreicht, auf 4,250 Mill. $. Die auf den Kopf der städtischen Be-

völkerung entfallenden Durchschnittsbeträge an Gemeindeabgaben in Preußen beliefen sich, nach Herrfurth, i. J. 1849 auf 3,77 M., 1869 auf 6,47 M., 1876 auf 9,58 M., 1880/81 auf 10,53 M., 1883/84 auf 11,46 M. Die Steigerung der Kopfbeträge an Gemeindeabgaben für das Jahr 1883/84 beträgt somit gegen 1880/81 8,8%, gegen 1876 19,6%, gegen 1869 77,1% und gegen 1849 204%. Gegen 1869 ist in keiner der größeren Städte mit mehr als 20000 Einwohnern eine Verminderung der Höhe der Gemeindeabgaben eingetreten sondern ausnahmslos Steigerung, welche sich bei 28 auf mehr als 140% beläuft.

Auch die Schuldenlast der Städte, insbesondere der Großstädte, ist infolge der sich stets steigerenden Ansprüche an Verkehrswege, Straßenwesen, Beleuchtung, Wasserversorgung, Bauwesen in stetem Anwachsen begriffen. Paris hatte 1881 eine Schuldenlast von 1,907½ Mill. Frcs., die hauptsächlich aus den ersten Jahren nach dem Kriege stammte. Die Städte Berlin, Wien, Budapest, Kopenhagen, München, Stockholm, Leipzig, Triest, Königsberg und Christiania hatten 1877 zusammen 428 Mill. Frcs. Schulden, die im Verlaufe der nächsten vier Jahren auf 538½ Mill. Frcs., demnach jährlich um nahezu 6,4%, gestiegen sind.

26. Vergleichende Finanzstatistik der Gegenwart. In den folgenden Tabellen sind einige wichtigere statistische Angaben über die bedeutenderen europäischen Staaten (z. T. mit Einschluß der Vereinigten Staaten von Amerika) enthalten.

Die nächstfolgenden Tabellen III und IV

Tabelle III. Staats- und Lokaleinnahmen und Ausgaben.

Länder	Beträge in Reichsmark		Per Kopf	
	Einzeln	Zusammen	M. Brutto	M. Netto
1. Preußen. 28318470 Einwohner				
Brutto-Staatsausgaben	1 410 728 921			
Brutto-Lokalausgaben	434 653 186			
Summa	1 845 382 107	2 078 642 253	73,40	
Anteil am Reichsbudget	233 260 146			
Betrag der Staatssteuern	570 009 342			
Betrag der Lokalsteuern	266 631 356			
Summa	836 640 698	836 640 698	—	29,54
2. Oesterreich (ohne Ungarn). 22114244 Einw.				
Brutto-Staatsausgaben	1 075 877 830			
Brutto-Lokalausgaben	430 350 132			
Summa	1 506 227 962	1 570 815 506	70,94	
Anteil an den gemeinschaftlichen Ausgaben .	64 587 544			
Betrag der Staatssteuern	910 924 528			
Betrag der Lokalsteuern	322 762 399			
Summa	1 233 686 927	1 233 686 927	—	55,71
3. Italien. 29942142 Einwohner				
Brutto-Staatsausgaben	1 441 413 744			
Brutto-Lokalausgaben	499 994 836			
Summa	1 941 408 580	1 941 408 580	64,84	
Betrag der Staatssteuern	1 025 742 443			
Betrag der Lokalsteuern	377 813 311			
Summa	1 403 555 754	1 403 555 754		46,87
4. Frankreich. 38218903 Einwohner . . .				
Brutto-Staatsausgaben	2 607 731 781			
Brutto-Lokalausgaben	1 031 221 899			
Summa	3 636 953 680	3 636 953 680	95,21	
Betrag der Staatssteuern	2 059 736 272			
Betrag der Lokalsteuern	713 800 000			
Summa	2 772 536 272	2 772 536 272		72,54
5. Ver. Königreich. 35241482 Einwohner				
Brutto-Staatsausgaben	1 732 298 880			
Brutto-Lokalausgaben	1 362 094 740			
Summa	3 094 393 620	3 094 393 620	87,81	
Betrag der Staatssteuern	1 447 920 000			
Betrag der Lokalsteuern	766 856 620			
Summa	2 214 776 620	2 214 776 620		62,85

Fortsetzung.

Länder	Beträge in Reichsmark		Per Kopf	
	Einzeln	Zusammen	M. Brutto	M. Netto
6. Rußland (Europ. m. nördl. Kaukasusland). 93 000 000 Einwohner				
Brutto-Staatsausgaben	2 841 862 752			
Brutto-Lokalausgaben	277 172 640			
Summa	3 119 035 392	3 119 035 392	33,54	
Betrag der Staatssteuern	1 806 474 003			
Betrag der Lokalsteuern	277 172 640			
Summa	2 083 646 643	2 083 646 643		22,40

Tabelle IV. Ueberſicht der prozentualen Verteilung der gesamten Staats- und Lokalausgaben.

Ausgaben	Preußen %	Oesterreich %	Italien %	Frankreich %	Großbritannien %	Rußland %
Allg. Staatsausgaben	7,78	8,82	6,72	7,24	3,16	10,56
Staatsschulden	11,00	18,00	26,62	23,74	16,94	29,54
Finanzen, Betriebskosten	31,46	20,98	10,21	7,15	7,17	5,65
Landesverteidigung	12,40	12,31	15,78	17,50	19,27	25,44
Innere Sicherheit, Armee	9,85	7,13	7,84	5,30	15,19	7,86
Unterricht u. Wissenschaft	10,14	5,96	4,11	9,63	5,95	3,80
Verkehrsmittel	5,02	3,81	8,62	9,10	4,92	2,07
Erwerbsleben	1,75	3,44	0,68	1,26	1,03	0,90
Verschied. einschl. Kultus	10,42	19,55	19,37	21,98	26,37	14,18

sind von W. Kaufmann in seinem unten zitierten Artikel zusammengestellt. Kaufmann macht hier den Versuch festzustellen, wie hoch die Gesamtlasten der Steuerzahler und wie hoch die wirklichen Gesamtausgaben der verschiedenen Länder zu schätzen sind und wie sich diese zwischen dem Staate und den Lokalzwangsgemeinwirtschaften verteilen. In Tabelle IV ist speziell die prozentuale Verteilung der gesamten Staats- und Lokalausgaben übersichtlich zusammengestellt. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1888 bezw. 1888/89.

Die nachstehende Tabelle V enthält eine Uebersicht der Staatsausgaben für Preußen, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Schweiz und die Vereinigten Staaten, zum Teil nach Geffcken, zum Teil nach dem Gothaer Kalender und zwar nach den Budgets für 1889/90, für Großbritannien nach der Rechnung von 1888/89, für die Schweiz nach der Staatsrechnung von 1888.

Eine besondere Uebersicht widmen wir den Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für 1890/91 nach dem Reichsgesetzblatt, um ein Bild von der augenblicklichen finanziellen Lage derselben, sowie von der Bedarfs- und Einnahmegliederung zu geben.

Tabelle V.

Ausgaben	Preußen M.	Frankreich Frcs.	Großbritannien £	Italien Lire	Rußland Rubel	Oesterreich fl.	Ungarn fl.	Belgien Frcs.	Schweiz Frcs.	Vereinigte Staaten $
1. Betriebskosten	674 709 656	329 896 085	11 090 551	—	nicht angeg.	164 754 420	nicht angeg.	—	—	—
2. Schuld und Dotationen	437 449 484	1 331 292 450	29 358 828	770 811 665	285 262 534	155 655 295	106 959 627	104 414 398	1 773 184	13 706 942
3. Allg. Finanzverw.	224 763 681	—	in Pos. 10	in Pos. 2	—	—	—	—	—	—
4. Staatsministerium	3 314 071	—	—	〃 〃 〃	—	in Pos. 2	194 900	—	—	—
5. Auswärtiges	503 000	14 168 500	639 680	8 545 495	4 597 193	in gemeinsch. Ausg. enth. 1)		2 427 720	689 977	1 593 461
6. Finanzministerium	52 748 897	19 577 370	in Pos. 10	198 449 375	115 529 435	82 777 856	56 699 137	15 603 585	3 475 329	—
7. Oeffentl. Arbeiten	20 614 220	170 761 318	〃 〃 〃	29 314 224	} 34 858 859	} 56 433 800	43 475 523	} 16 984 032	24 429 074	44 228 353
8. Handel u. Gewerbe	4 016 225	22 445 483	〃 〃 〃	53 796 611			11 639 472			—
9. Justiz	86 377 500	37 436 450	6 799 378	33 873 771	21 784 364	20 097 400	12 095 282	15 722 075	99 157	—
10. Minister. d. Innern	43 464 125	68 155 945	2 368 268	60 940 073	75 530 570	16 391 687	11 525 254	82 777 261	4 466 613	22 852 334
11. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten	14 800 827	20 737 830	—	13 964 278	25 251 148	11 900 175	in Pos. 8	in Pos. 7	in Pos. 8	6 249 308
12. Kultus u. Unterricht	91 580 951	197 133 446	5 744 580	40 998 914	33 228 346	14 927 718	6 707 788	〃 〃 10	〃 〃 10	—
13. Kriegsministerium	119 462	556 333 550	15 957 738	256 002 959	215 569 510	12 599 264	9 814 121	15 013 032	22 824 366	38 522 435
14. Marine (u. Kolonien)	siehe Reich	255 386 941	12 999 895	106 859 719	39 383 129	in gemeinsch. Ausg. enth. 1)		—	—	16 926 438
15. Außerordentl. Ausgaben	76 942 396	155 073 000	45 813 611	284 349 766	40 206 982	43 062 919	21 909 125	—	8 188	4 278 113
Gesamtausgaben	1 513 894 879	3 046 417 120	133 497 441	1 857 906 850	895 161 810	540 045 885 2)	352 566 939 3)	322 414 138 4)	58 550 088 5)	259 453 959 6)

1) Dazu an gemeinschaftlichen Ausgaben für die Gesamtmonarchie: 4 686 300 fl. für Auswärtiges, 114 158 578 für Krieg, 11 244 077 für Marine, 2 006 180 für gemeinsames Finanzministerium, 89 017 109 für Zinsen der gemeinsamen Schuld, 4 470 000 für gemeinsame außerordentliche Ausgaben.
2) In dieser Gesamtsumme auch enthalten 18 415 030 fl. für Subventionen und Pensionen.
3) In dieser Gesamtsumme auch enthalten 11 968 691 fl. für Subventionen und Pensionen.
4) In dieser Gesamtsumme auch enthalten 1 656 500 Frs. für Subventionen und Pensionen.
5) Darin über 23 Mill. Frs. für Posten und Eisenbahnen. Darin auch 789 200 Frs. für allgemeine Verwaltung (Nationalrat, Ständerat 2c.).
6) In dieser Gesamtsumme auch 80 288 509 Doll. für Subventionen und Pensionen. Dazu kamen nun noch die Ausgaben der Einzelstaaten.

Tabelle VI. Reichshaushaltsetat pro 1891/92.
(Nach dem Reichsgesetzblatt.)

A. Ausgaben.

Ausgaben	Fortdauernde in Mark	Einmalige in Mark
1. Reichstag	421 813	—
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	148 260	—
3. Auswärtiges Amt, Konsulate und Schutzgebiete	9 189 915	3 275 197
4. Reichsamt des Innern	16 221 098	32 089 413
5. Post- und Telegraphenverwaltung	—	7 311 551
6. Verwaltung des Reichsheeres	413 085 937	63 848 796
7. Marineverwaltung	42 811 320	41 378 150
8. Reichsjustizverwaltung	1 956 156	650 000
9. Reichsschatzamt	336 216 420	4 289 000
10. Reichseisenbahnamt	304 090	—
11. Reichsschuld	53 861 500	—
12. Rechnungshof	607 583	—
13. Eisenbahnverwaltung	—	6 870 000
14. Allgemeiner Pensionsfonds	40 905 640	—
15. Reichsinvalidenfonds	25 453 293	—
16. Reichsdruckerei	—	300 000
17. Fehlbetrag des Jahres 1888/89	—	—
Summa	941 723 025	160 712 828
	Gesamtausgaben 1 102 435 132	

Tabelle VII. B. Einnahmen.

Einnahmen	in Mark
1. Zölle und Verbrauchssteuern	578 753 640
2. Reichsstempelabgaben	34 506 000
3. Post- und Telegraphenverwaltung	23 787 622
4. Reichsdruckerei	1 185 300
5. Eisenbahnverwaltung	20 198 500
6. Bankwesen	2 691 700
7. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	8 739 719
8. Aus d. Reichsinvalidenfonds	25 453 293
9. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	441 600
10. Aus Veräußerung v. Festungsterrain	609 212
10a. Ueberschüsse aus früheren Jahren	2 519 743
11. Matrikularbeiträge	314 557 975
Summa	1 013 444 304
12. Außerordentliche Deckungsmittel	88 990 828
Summe der Einnahmen	1 102 435 132

Die unter Nr. 11 der Einnahmen aufgeführten Matrikularbeiträge, die zu der nachfolgenden Uebersicht der Ausgaben der Einzelstaaten als Ausgaben derselben gerechnet werden müssen, verteilen sich wie folgt auf die Bundesstaaten:

1) Preußen	143 414 069
2) Bayern	41 402 350
3) Sachsen	20 603 841
4) Württemberg	15 334 099
5) Baden	11 565 507
6) Hessen	6 196 151
7) Mecklenburg-Schwerin	3 725 164
8) Sachsen-Weimar	2 033 377
9) Mecklenburg-Strelitz	637 132
10) Oldenburg	2 212 001
11) Braunschweig	2 412 311
12) Sachsen-Meiningen	1 391 767
13) Sachsen-Altenburg	1 045 750
14) Sachsen-Koburg-Gotha	1 287 784
15) Anhalt	1 607 330
16) Schwarzburg-Sondershausen	476 735
17) Schwarzburg-Rudolstadt	542 991
18) Waldeck	366 429
19) Reuß ä. L.	362 082
20) Reuß j. L.	716 324
21) Schaumburg-Lippe	240 962
22) Lippe	788 025
23) Lübeck	438 209
24) Bremen	1 072 746
25) Hamburg	3 359 018
26) Elsaß-Lothringen	11 315 821
Summe	314 557 975

Zu den Ausgaben für das Reich kommen nun die Ausgaben der einzelnen Bundesstaaten. Sie finden sich in der folgenden Uebersicht aufgeführt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Ausgaben von Mecklenburg-Schwerin, Waldeck und Lippe-Detmold nicht genau festgestellt werden können und daß über Mecklenburg-Strelitz überhaupt keine zuverlässigen Angaben vorliegen, daß ferner die Matrikularbeiträge nicht in den Ausgaben enthalten sind. Sie sind oben un-

ter den Reichseinnahmen aufgeführt. Es betrugen die Ausgaben nach dem Gothaer Hofkalender von 1890 in:

Preußen	1 379 634 912 M.
Bayern	229 295 271 „
Sachsen	69 269 423 „
Württemberg	50 622 181 „
Elsaß-Lothringen	48 701 073 „
Baden	45 895 797 „
Hessen	17 453 974 „
Mecklenburg-Schwerin	19 130 000 „
Sachsen-Weimar	5 838 574 „
Oldenburg	6 019 210 „
Braunschweig	9 413 100 „
Thüring. Fürstentümer	20 847 921 „
Waldeck, Lippe	2 104 000 „
Hansestädte	72 499 899 „
Summe ca.	1 986 725 335

27. Die Ursachen der Bedarfssteigerung. Ueberblickt man rasch das Anwachsen der Ausgaben in diesem Jahrhundert, so wird der erste Eindruck unwillkürlich dahin gehen, daß dasselbe zumeist durch die Kriege und Kriegsrüstungen herbeigeführt worden sei. So soll der Krimkrieg die beteiligten Nationen 9950 Mill. Frcs., der italienische Feldzug von 1859 1500 Mill., der dänische von 1864 175 Mill. gekostet haben. Die Kosten des amerikanischen Sezessionskrieges werden auf 14 Milliarden, die des preußisch-österreichischen Krieges von 1866 auf 1650 Mill., die des deutsch-französischen auf 11 Milliarden, die des russisch-türkischen Krieges auf 5625 Mill., endlich die der serbisch-bulgarischen Insurrektion auf 925 Mill. angegeben. Mögen diese Zahlen auch vielleicht den Thatsachen nicht ganz entsprechen, mögen auch größere Teile der Kosten nicht gerade in den Finanzbudgets erscheinen, so ist doch selbst der nach solchen Abzügen bleibende Rest groß genug, um die Finanzen in stärkster Weise zu beeinflussen. Es kommt dazu, daß infolge des Präventivsystems in der internationalen Politik, das seinen Ausdruck in dem Satze: si vis pacem para bellum findet, die Heere allenthalben stark vermehrt, Flotten gegründet und reformiert, Neubewaffnungen durchgeführt wurden. Unter Friedrich II. kostete das preußische Heer ca. 17 Mill. Thlr., die Heeresausgaben des norddeutschen Bundes betrugen 1870 66,6 Mill. Die Gesamtausgaben der deutschen Länder, welche jetzt im Deutschen Reiche vereinigt sind, betrugen 1870 ca. 240 Mill. M., sie betrugen 1890 ca. 370 Mill. im ordentlichen, 84,7 Mill. im außerordentlichen Etat.

Für Frankreich berechnet Necker 1784 die Kosten des Militärs auf 122 Mill. Livr.; das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Frcs. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. 1870 war der Friedensetat für das Heer 376 Mill., für die Marine (mit Einschluß der Kolonien) 173,3, zusammen 549,3 Mill. Frcs. 1883 betrug er 584,1 Mill. für das Heer, 204,9 für die Marine (ohne Kolonien), also zusammen 789,0 Mill. Frcs. Nach dem Voranschlage für 1890 betrugen die Ausgaben des Kriegsministeriums 556,3, die des Marineministeriums 203,1, zusammen 759,4 Mill. Frcs. Selbst die Schweiz muß mit einem wachsenden Militäraufwande rechnen, denn derselbe stieg dort in den Jahren 1849 bis 1886 von 683 450 auf 18 182 624 Frcs.

Es hängt großenteils mit den Anforderungen des Heerwesens, zum Teil freilich auch mit der vermehrten Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Verkehrswesens zusammen, wenn auch der Schuldenstand in diesem Jahrh. so sehr gewachsen ist. So hat sich, um nur zwei Beispiele anzuführen, der Zinsbedarf Preußens von 1820 bis 1890 von 7,5 auf 70, der Frankreichs in derselben Zeit von 50,1 auf 351,5 Mill. Thaler gehoben. Die Schuld Englands betrug 1689 664 000 £, 1885 über 740 Millionen.

Die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine macht in der Regel so nachhaltigen Eindruck, daß darüber die Frage, ob nicht auch auf anderen Gebieten des Staatslebens eine entsprechende Steigerung stattgefunden hat, leicht übersehen wird. Und doch zeigt eine genauere Betrachtung, daß auch hier die Zunahme eine sehr erhebliche, ja oft eine relativ erheblichere ist, als dort. Und es ist das erklärlich. Denn der Mensch bedarf in steigendem Maße des Schutzes gegen Gefährdungen seiner Person und seines Eigentums, nachdem die Bevölkerung gewachsen, das Erwerbsleben viel intensiver, die Berührung der Menschen miteinander viel lebhafter geworden ist. Auch die Notwendigkeit der materiellen Förderung, besonders aber der geistigen Ausbildung jedes Staatsbürgers ist in vollem Umfange anerkannt, die letztere auch in dem Sinne, daß nicht nur die ganze Gesellschaft ein außerordentliches Interesse daran habe, sondern auch der Staat selbst immer besser ausgebildeter Beamten bedürfe. Das äußert sich vornehmlich in dem Anwachsen des Bedarfs für Rechtspflege, öffentliche Arbeiten, öffentlichen Unterricht. Während in Frankreich von 1869—1878 die Ausgaben für das Militär um 44,30 % wuchsen, haben die für öffentliche Arbeiten um 103,50 %, die für Unterricht um 110,20 % zugenommen. In der Zeit von 1878—1890 hat zwar der Bedarf für die öffentlichen Arbeiten etwas abgenommen, aber während der Heeresbedarf um nur 3,3 % stieg, erhöhte sich der Etat für Unterricht und Künste um nahezu 148 %, der Justizetat um nahezu 9 %. In England war für den öffentlichen Unterricht im Jahre 1834 zum erstenmal ein Zuschuß von 2000 £ bewilligt worden; heute steht im englischen

Budget ein Posten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft von 5 744 480 £. In der Schweiz sind die Ausgaben für Handel und Gewerbe von 10 473 Frcs. im Jahre 1849 auf 441 017 im Jahre 1886 gestiegen.

In Bayern haben sich nach der oben mitgeteilten Uebersicht in der Zeit von 1819/25 bis 1888/89 die Ausgaben für Kultus von 1 195 000 Mill. fl. auf 6 221 436 M., für Erziehung und Bildung von 692 000 Mill. fl. auf 14 140 898 M., für Industrie und Kultur von 108 200 Mill. fl. auf 1 198 236 M. gehoben. Der Justizetat Preußens betrug 1850 9,4, 1867 12,64, 1890 nahezu 29 Mill. Thlr., der Etat für Unterricht und Kultus 3,37, bezw. 5,17 und etwas über 30 Mill. Thlr.

Aus diesen Angaben sowohl wie aus allen auf das öffentliche Bedarfswesen bezüglichen Untersuchungen geht mit zweifelloser Klarheit hervor, nicht nur, daß die Ausgaben allenthalben und stetig wachsen, sondern auch, wie v. Kaufmann sagt, daß die modernen Kulturstaaten denselben allgemeinen Gesetzen in ihren *ganzen* Lebensäußerungen unterworfen sind: Beförderung der Kultur, das ist geistiger und materieller Fortschritt und deren Sicherung nach innen und nach außen.

28. **Der Charakter des Einnahmewesens.** Daß diese ungeheuere Steigerung der Ausgaben nicht möglich war, ohne tief greifende Reformen im Einnahme- wie im ganzen Finanzwesen überhaupt wird sofort klar, wenn man die Finanzverhältnisse des 18. Jahrh. sich vergegenwärtigt. Nirgends reichten im Anfange des 19. Jahrh. die alten Einnahmequellen mehr aus; immer kleiner wurde der Prozentsatz der Ausgaben, der durch Domänen, Forsten, Regalien und ähnliches gedeckt werden konnte. Immer deutlicher wurde es, daß die finanzielle Zukunft von der Ordnung des *Steuerwesens* und von einem richtigen Gebrauch des *Kredits* abhängig sei.

Auch wenn der durch die Kriege und Schulden verursachte Druck weniger stark auf den Finanzen gelegen wäre, waren noch genug treibende Momente vorhanden, welche eine gründliche Aenderung des Einnahmewesens bewirken mußten. Das sind vor allem die fast allenthalben wirkenden *politischen* und *sozialen Ideen* der neuen Zeit und die *Umwälzungen der Volkswirtschaft*. Hatte die Erhöhung der Steuern schon im 18. Jahrh. da und dort eine Grenze gefunden an der auffälligen Verschiedenheit ihres Druckes, so konnte die neue Zeit, welche die Gedanken der politischen Gleichheit und Freiheit in sich aufgenommen hatte, um so weniger ihren vermehrten Bedarf mittelst derselben decken. Sie mußte soweit als möglich aufräumen mit den alten Privilegien, mit den lokalen und provinziellen Verschiedenheiten. An ihre Stelle mußte die Einheitlichkeit des Steuerwesens für das ganze Staatsgebiet gesetzt werden, auch in dem Sinne, daß auch das Steuerwesen der Gemeinden und der Kommunalverbände höherer Ordnung nicht mehr sich selbst überlassen, sondern staatsgesetzlich geregelt wurde. Allgemeinheit, Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung wurden unabweisbare Forderungen und gaben die Richtpunkte für alle Steuerreform. Und wenn heute auch die beste Form für eine gerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch nicht gefunden ist, so haben doch alle Reformen unserer Zeit sich ihr zu nähern gesucht. In allen Steuerdebatten spielt das Gerechtigkeitspostulat eine hervorragende Rolle. Die proportionalen und progressiven Skalen der Einkommens- und Ertragsteuern, der Zug zur reinen Einkommensteuer, in der Verbrauchsbesteuerung das dem entsprechende Suchen nach Qualitätssteuern, die Aufhebung oder Ermäßigung kopfsteuerartiger Steuern von Brot, Fleisch, Salz ꝛc. geben davon deutliche Beweise.

Alle diese Reformen würden zwar eine gerechtere Besteuerung, aber keine höheren Erträgnisse ergeben haben, wenn nicht die Zunahme des Volksvermögens auch stärkere Eingriffe in die Privatwirtschaften ermöglicht hätte. Deshalb nimmt aber auch die moderne Steuerwirtschaft soweit als möglich Rücksicht auf die Forderungen der Volkswirtschaft, die sich freilich vielfach mit den Forderungen der verteilenden Gerechtigkeit begegnen.

Was endlich das Schuldenwesen betrifft, so ist zwar der Schuldenetat überall stark gewachsen, aber der moderne Staat, weil in seinen Einnahmen fest gegründet und auf sicheren Voranschlägen fußend, kann denselben ohne Gefahr tragen. Wie die Anläße zur Kreditbenutzung wirklich außerordentliche zu sein pflegen und sich hierdurch das moderne Schuldenwesen von dem der früheren Zeit unterscheidet, so unterscheidet sich auch heute die Verwaltung unendlich weit von früher. Klarhaltung der einzelnen Schuldtitel, pünktliche Zinszahlung, Fernehaltung aller Operationen, welche ernsthafte Kapitalisten abstoßen, und vieles andere sichert dem gutverwalteten und wirtschaftlich wohlsituierten Staate einen stets bereiten Kredit.

Litteratur:

I. Allgemeine Litteratur: G. *Cohn*, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 30—103, 135 ff., 641 ff., 671—746. G. *Geffcken*, Art.: Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft, und Art: Die Staatsausgaben, in Schönberg (3. Aufl., 1891), III. W. *Roscher*, Syst. IV, §§ 1—4, 109—127, 130 ff., 156 ff.; II, §§ 1—6. L. v. *Stein*, Fin. (5. Aufl.), I, S. 1—160, II, 1, S. 17 ff., 82 ff., 346—384, II, 3, S. 1—39. A. *Wagner*, Fin. I, §§ 1—11, 31—59, 78—92, 170—196, 213 ff.; II, §§ 342—362; Grundl. §§ 161—190.

II. Litteratur zur Geschichte des Finanz-

wesens. 1. Griechenland: Böckh, Staatshaushaltung der Athener, 2. Aufl., 2. Rom: J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. Aufl., Leipz. 1884, Bd. II, Abschnitt 1—4. E. Matthiaß, Römische Grundsteuer und Vectigalrecht, Erlangen 1882. Mommsen, Römische Geschichte, 8. Aufl., Berlin 1888 ff. Rodbertus, Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums, in Jahrb. f. Nat. 4, 5, 8. W. Vocke, Direkte Steuern der Römer, Zeitschr. f. Staatsw. 15. Weitere Litteratur bei A. Wagner, Fin. III, S. 21. 3. Fränkisches und deutsches Reich: Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1879, Bd. II, 1891. Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, Berl. 1793. H. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrh., Prenzlau 1880. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte; besonders die einschläg. Abschnitte in Band II, IV, VIII. Weizsäcker, Rede über die geschichtliche Entwickelung und Idee einer allgemeinen Reichssteuer, Berlin 1882. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh., Leipzig 1878. S. auch Wagner, Fin. III, S. 133 ff. 4. Die deutschen Städte. Chroniken deutscher Städte herausgeg. von Hegel, besonders Nürnberg u. Mainz, München 1874 u. 1881. A. Henning, Steuergeschichte von Köln bis 1370, Dessau 1891. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrh., Tübingen 1879. Für die Angaben über Straßburg muß ich auf mein im Druck befindliches Werk: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1680, verweisen. 5. Preußen: G. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipzig 1888. C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820, Berlin 1875. Kotelmann, Die Finanzen Albrecht Achills, in der Zeitschrift für preuß. Landesgeschichte, Bd. 4. Krug, Geschichte d. preußischen Staatsschulden, 1861. Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866. G. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. 1. Töppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, in der Ztschr. f. preuß. Gesch. Bd. 4 und in Sybels Histor. Zeitschrift, Band 46. Zakrzewski, Ueber den Generalhufenschoß, 1885. Weiteres bei Wagner, Fin. III, S. 34. S. daselbst auch die Litteraturnachweise über die anderen deutschen Territorialfürstentümer. S. dazu jetzt auch: E. Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, Leipzig 1889. 6. Oesterreich: S. Bruder, Finanzpolitik Rudolfs IV. Beer, Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877. Gindely, Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrhundert, in den Wiener Akademieschriften Bd. 18, 1869. H. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848. Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842. Oberleitner, Finanzlage in den deutsch österreichischen Erblanden im Jahre 1761, Wien 1865. Ders., Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863. Schalck, Oesterreichs Finanzverwaltung 1412—1436, Wien 1881. 7. Frankreich: Bailly, Histoire financière de la France, 1830, Clamageran, Histoire de l'impôt en France (bisher 3 Bde.), Paris 1867/76. Necker, De l'administration des finances en France, Paris 1784. Sudre, Les finances de la France au 19. siècle, 2 vol., Paris 1883. R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, origines du système, fin. actuel, 2 vol., Paris 1885. Vignes, Traité des impôts, 4 éd., Paris 1880. A. Vührer, Histoire de la dette publique en France, 2 vol., Paris 1886. v. Wolf, Die Staatsrentenschuld in Frankreich, Leipzig o. J. 8. England: St. Dowell, History of taxation and taxes in England, from the earliest times to the present day, 4 Bde., London 1884. Doubleday, Financial history of England, London 1847. R. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1842. Derselbe, Das englische Verwaltungsrecht, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1883/84. Derselbe, Das englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen, Berlin 1886. Derselbe, Selfgovernment etc., Berlin 1871. Sinclair, History of the public revenue of the british empire, 2 vol., 3 ed., London 1803. W. Taylor, History of taxation of England, London 1853. W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.

III. Statistik: G. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, bes. 8. Aufl., Leipzig 1879. Gothaer Hofkalender. Die Bundesfinanzen der Schweiz 1848—1886, im Finanzarchiv 1888, S. 434. W. Burkhard, Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung 1819—89, im Finanzarchiv 1888, S. 220. Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben der größten europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, in den Jahrb. f. Nat. 52, S. 129. Pfeiffer, Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben, 2. Aufl., Stuttgart 1877. G. Picot, La progression des dépenses publiques de 1800 à 1886, in der Réforme sociale, Band 3 (1887), S. 145. Ricca-Salerno, La progressione dei bilanci negli stati moderni, in dem Archivio di statistica, Bd. 3 (1878), S. 497. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, Leipzig 1882. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (für das Jahr 1880/81), Ergänzungsheft IX zur Zeitschr. des k. preuß. stat. Bür. Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen, ebenda Ergänzungsheft XVI. J. Körösi, Der Haushalt europäischer Großstädte, im Finanzarchiv 1884, S. 254.

Eheberg.

Finanzgesellschaften.

Als Finanzgesellschaften im neueren Sinne, den englischen „Financial Companies“ entsprechend, kann man diejenigen Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften bezeichnen, die hauptsächlich Geschäfte in Börsenpapieren machen und sich nur in zweiter Linie mit der gewöhnlichen Kreditvermittelung befassen. Diese Geschäfte bestehen namentlich in der Beteiligung an der Gründung neuer Aktiengesellschaften durch Zeichnung eines bedeutenden Teiles des Kapitals, in der Ausgabe von Schuldverschreibungen von Staaten, Gemeinden, Eisenbahnen rc., die man in der Regel zu einem bestimmten Kurse fest übernommen hat; in der Beteiligung an bestehenden Unternehmungen durch Kommanditierung oder Vorschüsse; in der Subskription auf neu auszugebende und dem Ankauf bereits umlaufender Wertpapiere aller Art zum Zwecke der Kapitalanlage, insbesondere aber auch in dem spekulativen Effektenhandel, dem Ankauf von Wertpapieren zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn, wobei die eigentlichen Termingeschäfte zwar in der Regel statutenmäßig ausgeschlossen, die Report- und Deportgeschäfte aber gestattet sind. Alle diese Geschäfte werden auch von Privatbankiers betrieben und lagen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fast ausschließlich in deren Händen. Werden sie aber von großen Gesellschaften übernommen, so trägt dies wesentlich dazu bei, die Börsenspekulation weiter auszubreiten und dadurch oft schwere Mißbräuche und Schädigungen der kleinen Kapitalisten zu verursachen. Die Zahl der privaten Bankiers, die mit einem Kapital von 25 und mehr Millionen Mark spekulative Geschäfte machen, ist sehr beschränkt, und ohne ein großes reelles Kapital lassen sich wirklich tiefgreifende Börsenoperationen nicht ausführen. Durch die Kapitalvereinigung mittelst Aktien aber läßt sich die Zahl solcher großen Spekulationsunternehmer in der Form von Gesellschaften immer mehr vergrößern. Die Einwirkung derselben auf die Börse und die ganze Volkswirtschaft aber ist eine weit weniger verantwortliche als die der Privatbankhäuser. Die letzteren wissen, daß sie bei gewagten Unternehmungen auch ihr eigenes Vermögen aufs Spiel setzen, die Leiter der Spekulationsgesellschaften aber operieren mit dem Kapital der Aktionäre und haben sich erfahrungsmäßig nur zu oft eines leichtsinnigen und gewissenlosen Verfahrens schuldig gemacht. Namentlich sind auch viele Fälle bekannt geworden, in denen Verwaltungs- oder Aufsichtsräte ihren Einfluß benutzt haben, um mit den Mitteln der Gesellschaften ihre eigenen unsoliden Gründungen so lange zu stützen, bis sie ihren Gewinn eingestrichen hatten, während die Gesellschaften sich schließlich mit wertlosen Effekten überladen fanden.

In gewissem Sinne kann man die von Law (s. d. Art.) 1716 errichtete Bank als Vorläufer der modernen Finanzgesellschaften betrachten, besonders nach ihrer Verbindung mit der Ostindischen Gesellschaft. Auch die 1772 von Friedrich d. Gr. gegründete Seehandlungssocietät zeigt durch ihre Beteiligungen an industriellen Unternehmungen und der Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen eine gewisse Verwandtschaft mit jenen Gesellschaften, doch ist sie seit 1810 zu einer reinen Staatsanstalt geworden und steht schon deswegen der eigentlichen Spekulation fern. Als wirkliche Effektenbank, wie man die Finanzgesellschaften auch zu nennen pflegt, erscheint zuerst die 1822 in Brüssel von dem König Wilhem II. gegründete Société générale (ursprünglich „des Pays-Bas“) pour favoriser l'industrie nationale, die bis 1850 auch das Recht der Notenausgabe besaß. Sie hatte ausdrücklich den Zweck, industrielle Unternehmungen durch Darlehen zu unterstützen und neue ins Leben zu rufen. Zur Verstärkung ihrer Mittel war sie befugt, neben ihrem Aktienkapital 20 Mill. Gulden in Obligationen auszugeben. Im Jahre 1849 war sie durch Aktienbesitz bei 46 zum Teil von ihr selbst gegründeten Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 68¾ Mill. Frcs. beteiligt. Von dem eigentlichen Spekulationshandel in Wertpapieren hielt sie sich fern, indem sie ihren Effektenbesitz als eine dauernde Kapitalanlage betrachtete. Auch in neuerer Zeit hat sie ihren ursprünglichen Charakter beibehalten. Ende 1881 z. B. bestand die volle Hälfte ihrer Aktiva aus „Fonds publics“ (101 Mill. Frcs.).

Als erste eigentliche Spekulationsbank und als Typus einer ganzen Klasse aber erscheint der 1852 von den Gebrüdern Pereire in Paris gegründete „Credit mobilier“ (s. darüber auch den Art. Börsenspiel II. Bd. S. 699). Die ursprüngliche Idee desselben hatte E. Pereire schon in seiner Saint-Simonistischen Periode (1830 im Journal du commerce) veröffentlicht und zwar läuft diese auf eine Art von gegenseitiger Versicherung der Wertpapiere hinaus. Wie der um dieselbe Zeit gegründete Credit foncier das Recht hatte, Obligationen auf Grund von erworbenen Hypotheken auszugeben, so sollte der Credit mobilier befugt sein, eine gleiche Summe wie die von ihm in Aktien und anderen Effekten angelegte in eigenen Obligationen auszugeben. Das Aktienkapital betrug anfangs 60 Mill. Frcs., die Obligationenschuld aber sollte auf das Zehnfache des Kapitals gebracht werden dürfen. Der Credit mobilier sollte also der Sammelplatz für eine enorme Aktienmasse werden, die Obligationenbesitzer aber statt der schwankenden Erträge dieser Aktien eine

feste Verzinsung ihres Kapitals erhalten. Thatsächlich ist indes dieser in die Statuten des Credit mobilier aufgenommene Plan nicht zur Ausführung gekommen, sondern die Gesellschaft hat sich von Anfang an lediglich auf die Börsenspekulation verlegt. Als im Jahre 1855 eine erste Emission von 240 000 Obligationen (zu 500 Frcs., mit 200 Frcs. Einzahlung) stattfinden sollte, wurde sie von der Regierung verhindert. Man war in den Tuilerien denn doch in betreff der enormen Spielgeschäfte des Instituts bedenklich geworden. Der Gesamtgewinn des Jahres 1855 belief sich auf 31 871 000 Frcs., und von dieser Summe waren nicht weniger als 26 167 000 Frcs. auf Kursgewinn zurückzuführen. Der Betrag der in diesem Jahre subskribierten und gekauften Effekten stellte sich auf 265 821 000 Frcs. Der Credit mobilier konnte eben seine Spielgeschäfte mit barem Gelde machen und darin lag seine Macht über die Kurse. Und wie würde diese gesteigert worden sein, wenn er mittels der Obligationen noch die Verfügung über 600 Mill. M. erhalten hätte. Ohnehin war sein Einfluß schon höchst unheilvoll, nicht nur durch die Beförderung des Börsenspiels, sondern auch durch die Verlockung des Publikums zur Beteiligung an der Gründung von Unternehmungen, die sich bald als unwirtschaftlich und unrentabel erwiesen. Ein Rückschlag trat schon 1857 ein, doch hob sich die Dividende in den Jahren 1862 und 1863 wieder auf 25 %. Aber schon im Jahre 1866 geriet die Gesellschaft in ernstliche Verlegenheiten, die sie zu einer Verdoppelung des Kapitals (auf 120 Mill. Frcs.) nötigten. Trotzdem kam die Krisis 1867 zum Ausbruch, bei welcher sich die Herren Pereire und Salvador im Vollbesitz ihrer Millionen zurückzogen, die Aktionäre aber fast alles einbüßten. Die Leiter der Gesellschaft hatten u. a. der zahlungsunfähigen Compagnie immobilière beinahe 72 Mill. Frcs. vorgeschossen. Die Verwaltungsräte mußten allerdings später eine Entschädigung herauszahlen, aber die Gesellschaft blieb im kläglichsten Zustande der Liquidation, und erst 1871 wurde sie durch eine neue ersetzt, wobei fünf alte Aktien gegen zwei neue eingetauscht und 32 Mill. Frcs. in bar neu gezeichnet wurden. Im Jahre 1878 aber wurde das Kapital dieses neuen Credit mobilier, nachdem er fünf Jahre hindurch keine Dividende bezahlt hatte, auf die Hälfte herabgesetzt. Mittlerweile waren in Paris noch mehrere andere große Effektenbanken entstanden, unter denen besonders die im Jahre 1881 zusammengebrochene Union générale eine nicht beneidenswerte Berühmtheit erlangt hat. Auch in Deutschland fand das Vorbild des Credit mobilier zahlreiche Nachahmungen in der Gestalt von Bankgesellschaften, die sich vorzugsweise mit Gründungen, Emissionen, Effektenhandel, später auch in bedeutendem Umfange mit Reportgeschäften befaßten. Die erste war die 1853 gegründete Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die gegenwärtig mit dem Hauptsitz in Berlin und einem Kapital von 80 Mill. M. eine sehr angesehene Stellung einnimmt. Ueber die wichtigsten anderen findet man näheres in der Tabelle Bd. II, S. 94, Art. Banken. In Oesterreich wurde 1855 die „k. k. privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe" errichtet, die dem Credit mobilier in ihrer ganzen Organisation am nächsten steht. Das Kapital betrug anfangs 60 Mill. Gulden, seit 1869 aber nur noch 40 Mill. Unter dem Namen Kassenscheine giebt sie Obligationen von mindestens einjähriger Verfallzeit aus. Sie darf sogar bis zu $1/_{10}$ ihres Grundkapitals Spekulationsankäufe von Immobilien machen. Doch ist auch ihr Diskonto- und Lombardgeschäft von bedeutendem Umfange. Einen ähnlichen Charakter hat die 1880 mit einem eingezahlten Kapital von 40 Mill. Gulden gegründete „k. k. privilegierte österreichische Länderbank". In England sind die dem Credit mobilier entsprechenden Finanzgesellschaften zahlreich vertreten; außerdem aber haben sich auch die finanziellen Trustgesellschaften in der neueren Zeit mehr und mehr entwickelt. Diese sind von den industriellen Trusts, welche die Monopolisierung eines bestimmten Produktionszweiges bezwecken, zu unterscheiden und beruhen im wesentlichen auf der oben erwähnten ursprünglichen Pereireschen Idee, die übrigens praktisch auch schon früher einigermaßen in der Brüsseler Société générale verwirklicht war: es handelt sich um ein sog. „Omnium" von Aktien einer größeren Anzahl von Gesellschaften oder auch anderer Wertpapiere, wodurch den Aktionären der Trustgesellschaft eine möglichst sichere Durchschnittsdividende verschafft werden soll. Manche geben auch zur Verstärkung ihres Effektenbestandes Obligationen (Debentures) aus. Gelegentliche Käufe und Verkäufe von Papieren sind nicht ausgeschlossen, aber sie sollen doch nur ein Nebengeschäft der eigentlichen Trustgesellschaften bilden. In Wirklichkeit bleibt indes die Versuchung zum Betrieb des spekulativen Effektenhandels für die Leiter dieser Gesellschaften sehr groß, und viele der letzteren sind daher infolge des Rückschlags, der nach der Spekulationsperiode von 1889 eintrat, empfindlich geschädigt worden. Viele sog. Trustgesellschaften sind übrigens trotz ihres Namens von Anfang an nur Spekulationsbanken gewesen. — Sehr empfehlenswert ist die von einigen Trustgesellschaften angenommene periodische Veröffentlichung ihres Effektenbestandes. In Deutschland hat sich 1890 unter dem Namen „Treuhandgesellschaft" eine

Trustgesellschaft für amerikanische Papiere gebildet.

Litteratur:

O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. Proudhon, Manuel du spéculateur à la bourse, 3 éd., Paris 1857. Aycard, Histoire du Credit mobilier, Paris 1867. Sattler, Die Effektenbanken, Leipzig 1890.

Lexis.

Finanzverwaltung.

I. Geschichtliches. II. Die Organisation. 1. Die Behörden. 2. Die Zuständigkeit. 3. Die Beamten. 4. Die Besetzung der Behörden. III. Die Verwaltung. 5. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen. 6. Die staatsrechtlichen Einnahmen. 7. Die Ausgaben. 8. Die Kassenverwaltung. 9. Die Buchführung. 10. Der Staatsvoranschlag. 11. Die Rechnung.

I. Geschichtliches.

Die Herz- oder Stammwurzel unseres ganzen gesellschaftlichen und Staatslebens reicht zwar in Zeiten hinab, welche jenseits des Bereichs der Geschichte liegen. Aber es genügt in den meisten Fällen, die Betrachtung desselben erst da zu beginnen, wo eine klare Erkenntnis des Ausgangspunktes und des Zusammenhangs in der Entwickelung möglich ist, und dieser Ausgangspunkt liegt für uns im Mittelalter, da die alten Staatengebilde zerfallen waren und „neues Leben aus den Ruinen" wuchs.

Der mittelalterliche Staat war der getreue Ausdruck des germanischen Wesens. Entstanden durch Eroberung, beruhte er auf der Gewalt der Waffen und wurde zusammengehalten durch das sittliche Band der Lehenstreue sowie durch den gemeinschaftlichen Vorteil des Hauptes und der Glieder. Das Verhältnis dieser zu jenem war wesentlich privatrechtlicher Natur bei weitgehender Unabhängigkeit, soweit sie nicht durch die militärische Unterordnung beschränkt war. Die Mittel für seine Hofhaltung und für die Leitung des Reiches schöpfte daher der König, abgesehen von den Dienstleistungen, zu welchen die Vasallen als Gegenleistung für ihre Lehen verpflichtet waren, aus seinen ausgedehnten Grundbesitzungen, welche an verschiedenen Punkten gelegen waren, so daß der Hof darauf angewiesen war, die fast ausschließlich in Naturalien bestehenden Erträgnisse durch öfteren Ortswechsel bald hier bald dort zu verzehren, wobei der König auch seines höchstrichterlichen Amtes in den verschiedenen Landesteilen waltete. Bedürfnisse, welche auf diese Weise nicht zu bestreiten waren, hatte aber der König schon damals, und das alle anderen Güter vertretende Tauschmittel spielte schon damals eine Rolle. Die Geldquellen des Königs waren zunächst Abgaben seiner unmittelbaren Unterthanen, mehr oder weniger freiwillige Geschenke, Gebühren, Strafen und Zölle.

So einfach wie diese Einnahmequellen war natürlich auch die Verwaltung und deren Organisation. Die an Ort und Stelle der Erzeugung verbrauchten, sowie die als Geschenk, Strafe oder Gebühr eingehenden Gegenstände und Gelder wurden unmittelbar von den großen Hofbeamten verwaltet und verwendet, welche ihre Geschäfte durch „Schreiber" besorgen ließen, und nur für die Zölle, welche nicht am Orte des Hoflagers erhoben werden konnten, mußten besondere Einnehmer aufgestellt sein, welche ihre Einnahmen an die Hofbeamten ablieferten. Da aber die Erhebung durch Beamte bei der geringen Entwickelung der Geschäftsformen und der Aufsicht äußerst ungenügend war, wurde schon frühzeitig zur Verpachtung der Zölle gegriffen.

Mit der Zeit verminderten sich aus verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen die Besitzungen des Königs, die Menge und der Gebrauch des Geldes vermehrte sich und die größere Bequemlichkeit der Geldeinkünfte gegenüber den Naturalabgaben war zu handgreiflich, als daß die Könige und ihre Beamten nicht hätten bedacht sein müssen, die ersteren zu vermehren. Infolgedessen brauchte der Hof nicht mehr von Ort zu Ort zu ziehen, wogegen mit der Zeit in den von der Residenz entfernteren Bezirken Beamte aufgestellt werden mußten, welche außerhalb des Lehensverbandes standen und als Diener des Königs Gehalt in verschiedener Form bezogen. Sie verwalteten die Natural- und Geldeinnahmen aus den königlichen, nachher landesherrlichen Besitzungen, verkauften die ersteren und lieferten die Gelder zu Hofe ab. Aber die entstehenden und zunehmenden Ausgaben für Kriegszwecke, Prachtentfaltung und wohl auch staatliche Einrichtung ließen alle bisherigen Einnahmequellen immer unzulänglicher werden, und der König oder Landesherr war daher, da im Lehensstaate für eine Steuerpflicht kein Raum war, auf den guten Willen seiner weltlichen und geistlichen Vasallen angewiesen, zu welchen mit der Zeit die unter königlicher Gunst heranwachsenden Städte kamen. Diese drei Stände bewilligten mehr oder weniger notgedrungen dem Könige Beisteuern hauptsächlich zur Schuldenzahlung und Kriegführung in bestimmten verabredeten Größen, die sie aber selbst unter sich umlegten, erhoben und in eine gemeinschaftliche besondere Kasse (Landschaftskasse) ablieferten. Hier wurden etwaige Ueberschüsse der Erhebung über die Bewilligung für künftige Fälle aufbewahrt

und die bewilligten Summen der Hofkasse zugeführt, welcher zunächst die Erhebung und Verwaltung der Domänen und unmittelbaren königlichen oder landesherrlichen Einkünfte oblag, welche für die Hof- und Civilverwaltung bestimmt waren. Wie die Stände ihre Anteile aufbrachten, war ihre Sache und die weltlichen und geistlichen Grundherren waren daher die Vermittler der Leistungen, welche schließlich von den Grundholden getragen werden mußten. Die Städte leisteten ihre Beisteuern aus ihren Kassen, welche sich aus den städtischen Domänen und Abgaben der Bürger füllten.

Diese Zweiheit der Finanzverwaltung reicht in Deutschland bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. In Frankreich kam sie infolge der frühen Entwickelung der königlichen Alleinherrschaft, in England infolge der Parlamentsherrschaft nicht zur Gestaltung.

In dem letzteren Lande bestand dafür bis zum 19. Jahrhundert eine noch weiter gehende eigentümliche Zersplitterung, indem für jeden besonderen Zweck, namentlich für Verzinsung und Tilgung von Anlehen, besondere Steuern bewilligt und verwaltet wurden.

Neben jener Zweiteilung bestand in Oesterreich noch eine weitere Verzweigung der Finanzverwaltung nach Landesteilen, welche ihre eigenen Behörden und Kassen hatten und nur die ihnen auferlegten Leistungen (Kontributionen) zum allgemeinen Staatsbedarf abgaben.

Der Mangel an Einheitlichkeit vertrug sich also, wenn auch in verschiedenen Formen, ebenso mit der fürstlichen Alleinherrschaft wie mit der Parlamentsregierung und wurde erst durch die Entfaltung der modernen Staatsidee verdrängt, welche im Absolutismus wurzelnd, durch die französische Revolution belebt, in dem heutigen Verfassungsstaate zur volleren Entwickelung gelangte. Ueberreste der alten Vielfältigkeit finden sich indessen heute noch in den Landes-, Provinzial- oder Kreisfinanzen aller größeren Staaten. Es ist unzweifelhaft, daß sie ihre Berechtigung haben, aber ebenso auch die Schattenseite, daß gerade die minder entwickelten Landesteile am wenigsten Verständnis und wohl auch am wenigsten Mittel für das zu haben pflegen, was ihnen am meisten notthut.

II. Die Organisation.

1. Die Behörden. Heutzutage liegt die Verwaltung und Einhebung der Staatseinnahmen einheitlich in der Hand der Staatsbehörden und zwar in erster Reihe in der der äußeren Aemter und Kassen, welche nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse über das ganze Land mit ihren lückenlos abgegrenzten Bezirken zerstreut sind. Neben dieser örtlichen Verteilung steht die Unterscheidung nach der Natur der Einnahmen. Es ist einleuchtend, daß die ganz oder teilweise privatwirtschaftlichen Einnahmen aus dem Betriebe von Domänen, Eisenbahnen, Post und anderen Unternehmungen und Anstalten eine andere Verwaltung erfordern, als jene aus Steuern und Geldabgaben. Jede Art dieser Aemter und Kassen hat daher ihren örtlich und sachlich genau umschriebenen Kreis, innerhalb dessen sich ihre Thätigkeit bewegt. Bei den besonderen Verwaltungen der Domänen, Unternehmungen und Anstalten gestaltet sich dieser sachliche Umfang nach der Natur der Sache von selbst; ebenso bei den Zöllen, welche in der Hauptsache auch örtlich an die Landesgrenze und einigermaßen auch bei den Verbrauchsauflagen, welche an die Betriebsorte gebunden sind. Auch für die Gebühren und Verkehrsabgaben ist durch die Zweckmäßigkeit die Erhebung bei den betr. Gerichts- und Verwaltungsbehörden einschließlich der Notare vorgezeichnet, doch finden sich hier schon erhebliche Abweichungen, indem da und dort die Einhebung teilweise den allgemeinen Finanzämtern zugewiesen ist, wo es solche giebt. Das ist z. B. in Bayern der Fall, wo den „Rentämtern" die Verwaltung der direkten Steuern, der Grundrenten, der Pachtschillinge aus Grundstücken, der Erbschaftsabgaben, die Erhebung der Forstgefälle &c. übertragen ist. In Preußen ist den Steuerkassen nur die Erhebung der direkten Steuern und allenfalls in der Eigenschaft als Forstkassen die der Forstgefälle, nicht aber die Verwaltung zugewiesen, welche in der Hand der Landratämter, der Katasterämter und Forstbehörden liegt, während die Domanialeinkünfte aus Grundrenten, Grundstücken u. a. von den „Rentämtern" verwaltet und erhoben werden. Auch in England und Frankreich sind die Verwaltungen der direkten Steuern, der Verbrauchsauflagen und der Verkehrsabgaben (enregistrement und Gerichtsgebühren) sowohl unter sich als von der Erhebung getrennt, nur daß sich letzteres nicht auf die Behörden des Enregistrement erstreckt, welchen auch die Erhebung obliegt. Für alle diese Einrichtungen entscheidet eben nicht bloß die verständige Erwägung, sondern auch der Gang der geschichtlichen Entwickelung und die Besonderheit der Verhältnisse.

Alle diese Aemter und Kassen bedürfen aber einer einheitlichen Leitung, damit nicht an verschiedenen Orten verschieden verfahren werde, sowie auch der Beaufsichtigung und Ueberwachung. Andererseits müssen die von denselben erhobenen Gelder, um für die Staatsbedürfnisse verwendbar zu werden

zusammenfließen. Für die Geschäftsleitung wie für den Zusammenfluß müssen also Mittelpunkte bestehen. Da aber in jedem nicht ganz kleinen Staate die Zahl der Aemter zu groß ist, um von einem Mittelpunkte aus überwacht zu werden, und die Verwaltungszweige zu verschiedenartig sind, um von einer Hand in allen Einzelheiten geleitet werden zu können, bestehen allenthalben örtlich und sachlich abgegrenzte Mittelbehörden, welchen dann die entsprechenden Hauptkassen, Kreiskassen, Generaleinnehmer, Grafschaftskassen 2c. beigegeben sind. Die Bezirke dieser Provinzial-, Kreis-, Grafschafts-, Departements- und anderen Behörden sind für die verschiedenen Verwaltungszweige auch in örtlicher Hinsicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten verschieden abgegrenzt, und ebenso verschieden sind ihre Bezeichnungen als „Regierung“, „Direktion“, „Ober-(behörde)“ 2c. Wenn mehrere Verwaltungszweige bei einer Oberbehörde vereinigt sind, so müssen sie unbeschadet der gemeinschaftlichen Spitze in „Abteilungen“, „Departements“, „Referate“ u. dgl. abgeteilt sein. In Deutschland pflegt dies in Ansehung der direkten Steuern, Gebühren, Verkehrsabgaben, Forsten, Grundlasten und sonstigen Domänen bei den Provinzial- oder Kreisregierungen der Fall zu sein. Die indirekten Auflagen einschließlich oder ausschließlich der Zölle[1]), die Eisenbahnen, die Post und Telegraphie dagegen haben in der Regel ebenso wie ihre besonderen Aemter auch ihre besonderen Mittelbehörden (Direktionen). Um aber die vollständige Gleichförmigkeit in der Verwaltung und die unerläßliche Einheit und Uebersicht im Kassewesen herzustellen, steht über diesen Mittelbehörden eine Zentralbehörde, als welche in erster Reihe das Finanzministerium erscheint. Diesem pflegen zwar die großen besonderen Verwaltungen der Verkehrsanstalten, also der Eisenbahnen, Post und Telegraphie und wohl auch der Domänen nicht untergeben zu sein, welche ihre eigenen Ministerien haben oder einem anderen Ministerium zugeteilt sind, aber abgesehen von den volkswirtschaftlichen Zwecken, welchen sie dienen, müssen doch auch sie nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, und dem Finanzminister muß ein mehr oder weniger bedeutender Einfluß auf dieselben eingeräumt sein. Dieser hat auch, und zwar in ganz besonderem Maße, die oberste Leitung der nur ganz zentralisiert möglichen Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Unmittelbar unter dem Finanzministerium steht auch die General- oder Zentralstaatskasse, Reichshauptkasse oder wie sie sonst heißen mag, welche die Ueberschüsse der Mittel- sowie der Zentral- oder Hauptkassen der großen besonderen Verwaltungen in sich aufnimmt.

2. Die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Finanzbehörden erstreckt sich so weit, als einerseits ihre Pflicht andererseits der räumliche Bezirk ihrer Thätigkeit, welche sich gleichlaufend mit ihrem Rang als hier ausführende, dort leitende und überwachende abstuft. Auf die erstere sind ausschließlich und ohne alle selbständige Beurteilung nur die bloßen Einnehmer angewiesen. Sie haben lediglich auf Grund der ihnen mitgeteilten Heberollen oder Register die Einforderung und Ablieferung der zugewiesenen Beträge zu besorgen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so wird ihnen eine weitere Befugnis als die der Mahnung nicht zuerkannt sein. Etwas weiter geht schon die Zuständigkeit der unteren Aufschlagsbeamten, welche auch den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Gewerbe zu überwachen und die Schuldigkeiten der Unternehmer festzustellen haben. Erheblich größer aber sind die Befugnisse der Aemter, welchen schon die Beurteilung und erste Entscheidung der Fragen obliegt, welche sich aus dem Vollzug der ihnen für die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben gegebenen Vorschriften ergeben, indem sie teils neben, teils über den vorher genannten den unmittelbaren Verkehr der Staatsgewalt mit den Unterthanen besorgen. Insbesondere ist dies der Fall bei der Einnahmeverwaltung, welche die Erhebung der Schuldigkeiten zum Ziele hat und deshalb in der Befugnis zur Beitreibung gipfelt. Dieses Recht, die Forderungen des Staats nötigenfalls im Wege des Zwangsverfahrens durchzuführen, kann den Finanzbehörden als Werkzeugen der Staatsgewalt nicht abgesprochen werden, sofern die Rechtmäßigkeit der Forderung entweder überhaupt nicht bestritten oder durch höhere oder höchste Entscheidung anerkannt oder die gesetzliche Frist zur Anbringung von Einwendungen abgelaufen ist. Dies gilt unbedingt für die staatsrechtlichen Leistungen, wie Steuern, Aufschläge u. dgl. Bei privatrechtlichen Forderungen muß aber beachtet werden, daß für die Austragung etwaiger Streitigkeiten über das Rechtsverhältnis die Instanzen der Finanzverwaltung zwar zuerst durchlaufen werden müssen, deren Entscheidungen aber die Betretung des Rechtsweges nicht ausausschließen dürfen. Es ist also grundsätzlich durchaus nicht notwendig, die Zuständigkeit der Finanzbehörden auf die Mahnung und auf die Feststellung der staatsrechtlichen Forderungen zu beschränken, den Vollzug der Zwangsbeitreibung aber den Gerichten zu übertragen, wenn auch ohne ihnen ein Recht zur Prüfung der Richtigkeit der Forderungen einzuräumen. Indessen kann es den Fi-

1) In Preußen rechnen auch die Hauptzollämter mit den Regierungshauptkassen ab.

nanzbehörden nur willkommen sein, durch eine solche Uebertragung des Zwangsverfahrens an die Gerichte einer nicht unerheblichen Arbeitslast und eines nichts weniger als angenehmen Geschäfts enthoben zu werden. Es hat aber diese Uebertragung doch ihre nicht unbedenkliche Seite, denn die gerichtliche Beitreibung kann nur eine rücksichtslose sein, während für die Finanzverwaltung nicht nur das strenge Recht, sondern auch die volkswirtschaftliche und sittliche Erwägung maßgebend sein sollte. So sollte insbesondere bei den Steuern und Verkehrsabgaben nicht bloß auf die Einbringbarkeit, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit, wie sie sich erst beim Zwangsverfahren wirklich darstellt, Rücksicht genommen werden, es sollte namentlich das werbende Vermögen eines in bedrängter Lage befindlichen Schuldners nicht angegriffen, für eine direkte Steuer oder Erbschafts- oder Besitzveränderungsabgabe, ja selbst für eine Grundlast kein Grundstück verkauft werden dürfen; der durch Verlust oder Verderb seiner Ware beschädigte Aufschlagspflichtige, welcher sich nicht durch Verkauf am Verbraucher, der ja doch eigentlich die Auflage tragen soll, schadlos halten kann, sollte unter keinen Umständen zur Entrichtung des Aufschlags gezwungen werden.

Ob nun die Unterbehörden die ihnen gegebenen allgemeinen Anordnungen und besonderen Weisungen vollständig und richtig vollziehen, das zu überwachen ist Sache der Mittelbehörden. In ihrer anordnenden Thätigkeit sind sie zwar selbst nur Werkzeuge der Zentralbehörde, doch haben sie dabei ein weites Feld auch selbständiger Thätigkeit in der Auslegung der von oben erhaltenen Vorschriften, in deren genaueren Erläuterung und in deren Anpassung an die besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke. Ihre überwachende Thätigkeit besteht teils in der Prüfung der von den Unterbehörden regelmäßig oder infolge besonderer Aufträge eingesendeten Arbeiten, teils in auswärtigen Amtsuntersuchungen (Revisionen, Visitationen). Entscheidungen werden sowohl durch die eben erwähnten Geschäfte, als durch Beschwerden, Reklamationen, Anfragen der Unterthanen oder auch der Unterbehörden veranlaßt, wobei ihnen ein bedeutendes Maß von Selbständigkeit innerhalb der bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zusteht. Bei den Zentralbehörden, insbesondere beim Finanzministerium, finden die Entscheidungen ihre höchste Instanz, während die überwachende Thätigkeit sich zunächst auf die Geschäftsführung der Mittelbehörden erstreckt, die anordnende aber sich von Einzelheiten zurückzieht und nur im großen, im Ueberblick über die Verhältnisse und Bedürfnisse des Staats im allgemeinen geübt wird.

3. **Die Beamten.** Entsprechend den verschiedenen Aufgaben, welche den verschiedenen Behördenstufen gestellt sind, müssen auch die Anforderungen verschieden sein, welche an die Beamten zu machen sind, aus welchen jene bestehen, und wiederum die Gegenleistungen, welche den letzteren gewährt werden müssen. Diese Anforderungen und Gegenleistungen unterscheiden sich aber nicht bloß nach den Behörden und Aemtern, sondern auch innerhalb derselben nach den Dienstleistungen, zu welchen die Personen bestimmt und verwendet sind. Für die Höhe der Gegenleistungen ist in erster Reihe bestimmend das Maß der natürlichen und erworbenen Befähigung für die mehr oder minder wichtige Dienststellung, die Gleichstellung der Staatsbeamten und -Bediensteten mit der Lage derjenigen Personen, welche im Privatgeschäftsleben mit gleichen Fähigkeiten arbeiten, wobei die Ausbildungskosten als ein zu amortisierendes Kapital in Betracht kommen mögen. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage darf beim Staatsdienst nur insofern in Betracht kommen, als die wirtschaftliche Lage der Beamten keinen übermäßigen Zudrang, aber auch keinen Mangel an Bewerbern veranlassen darf. Die Gegenleistung des Staates besteht bei entwickelter Geldwirtschaft zum weitaus überwiegenden Teil in Geld, und zwar in der Regel in feststehenden Besoldungen, welche, um den nicht bei allen Menschen vorhandenen Sparsinn zu ersetzen, in Pensionen der dienstunfähig gewordenen und in der Vorsorge für Witwen und Waisen ihre Ergänzung finden. Neben den Besoldungen oder wohl auch an deren Stelle werden, um sich mit der menschlichen Unvollkommenheit und Schwäche nach anderer Seite abzufinden, solchen Beamten, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Höhe der Staatseinkünfte äußern können, wohl auch Bezüge gewährt, welche mit dieser steigen und fallen; das sind die Tantiemen. Sie sind dazu bestimmt, die Vorteile des Beamten an den Vorteil der Staatskasse zu fesseln und sind daher auch nur da gerechtfertigt, wo die Einnahme, die jener zu verwalten hat, keine unbedingt feststehende ist, also insbesondere bei Staatsunternehmungen, bei der Feststellung von Steuer- und anderen Abgabeschuldigkeiten, sowie bei der Erhebung. Bei der Verwendung dieser Art von Bezügen muß aber vorausgesetzt werden, daß die Unterthanen auf der anderen Seite durch den leicht zugänglichsten Rechtsschutz gegen Druck und gegen übertriebene Forderungen gesichert sind. Mit der Zunahme der öffentlichen Sittlichkeit sowie der Bildung und Pflichttreue der Beamten treten daher die Tantiemen gegen feste Bezüge mehr und mehr zurück. In

England zwar sind die niederen Steuerbeamten (assessor und collector) ganz auf Tantiemen angewiesen, allein dies ist dort bei der weitgehenden Steuerfreiheit der kleineren Einkommen unschädlich und bei der durchgeführten Selbstbesteuerung sogar zweckmäßig als Gegengewicht gegen eine vielleicht zu große Nachsicht der Steuerkommissionen. Nach anderer Seite hin kann man durch Gewährung von Tantiemen die Absicht verfolgen, die gleichbesoldeten Beamten gleichartiger aber an Umfang verschiedener Behörden für die größere oder geringere Arbeit und den größeren oder geringeren Geschäftsaufwand im richtigen Verhältnis zu entschädigen. Es wäre dieser Gedanke an sich ganz gut, wenn er nicht an die Voraussetzung geknüpft wäre, daß auch die Geschäftsverhältnisse der betreffenden Behörden gleichartig sein müssen. Aber wenn z. B. der Steuerbeamte eines armen Bezirkes sich mit zahlreichen Lohnsteuerpflichtigen und einem stark zersplitterten Grundbesitz plagen muß und doch im ganzen keine großen Steuern aufbringt, so wird er sich gegenüber seinem Amtsnachbar gewiß im Nachteil fühlen, wenn dieser bei großem und mittlerem Grundbesitz neben einer wohlhabenden Stadtbevölkerung oder aus Forsterlösen eine viel höhere Tantieme bei geringerer Arbeit bezieht. Gleichheit ist also auf diese Weise nicht herzustellen und das schadet wohl auch nicht, denn die einträglicheren und bequemeren Stellen dienen dann zur Beförderung für ältere und verdiente Beamte. Diese Absicht, eine Beförderungsreihe innerhalb der gleichen Beamtengattung herzustellen, wird bekanntlich ohne Tantiemen durch Besoldungsklassen erreicht, bei welchen aber das Vorrücken nicht — in gehässiger Weise — an den Abgang eines Vormannes, sondern an bestimmte Zeiträume gebunden sein sollte. **Naturalbezüge** an Getreide, Holz u. dgl. oder Geldentschädigungen für solche nach laufenden Preisen haben für die Beamten den Vorteil, daß ihr Einkommen im gleichen Verhältnis zu den Marktpreisen der betreffenden Lebensbedürfnisse bleibt, aber für den Staat würde eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel ein erhebliches und unangenehmes Schwanken der Ausgaben herbeiführen. Auch dürfte es nicht gerechtfertigt sein, die Beamten gegen zeitweise höhere Preise sicherzustellen, während die ganze übrige Bevölkerung denselben unterworfen bliebe. Der Beamte ist auch „wie ein anderer Mann".

Dienstwohnungen sind den Beamten freilich sehr erwünscht, aber äußerst kostspielig, und die Erfüllung der wirklich schon gestellten Forderung, womöglich allen Beamten solche zu gewähren, würde die Staatskasse unverhältnismäßig belasten, denn die Verzinsung des Baukapitals und die Instandhaltungen nebst der Vermehrung des Baupersonals würden einen Aufwand ergeben, welcher sehr weit über das hinausginge, was die Beamten nach dem Verhältnis ihres Einkommens und ihrer Stellung für eine Mietwohnung auszugeben pflegen. Die reichlichste, über das wirkliche Bedürfnis erheblich hinausgehende Mietsentschädigung wäre immer noch billiger als eine Dienstwohnung. Selbst grundsätzlich ist nicht erfindlich, weshalb der Staat, wenn er einmal von der Natural- zur Geldwirtschaft übergegangen ist, einen solchen Naturalbezug fortbestehen lassen oder gar neu einführen sollte, wenn es nicht die Not erfordert. Das ist freilich bei den Unterbehörden und namentlich bei den Forstbehörden nicht selten der Fall. Um die Bezirke nicht übermäßig groß oder die Amtssitze nicht zu ungünstig gelegen zu gestalten, müssen letztere oft an kleine Orte kommen, an welchen der Beamte keine Wohnung finden würde; hier ist die Dienstwohnung unvermeidlich, und bei Forstbeamten hier und da sogar die Gewährung von **Dienstgründen** an Ackerland und Wiese. Im übrigen aber wird die Notwendigkeit von Dienstwohnungen nur etwa für einzelne Beamte der höchsten Kreise anzuerkennen sein, welche die Pflicht haben, zu „repräsentieren", nicht aber unbedingt für Kassenbeamte, denn der Aufwand für die denkbar beste Sicherung der Kasse würde immer noch viel geringer sein, als der Unterschied zwischen den Kosten einer Dienstwohnung und dem wirklichen Mietsaufwand.

Zur Sicherung des Staates werden von allen Beamten, welche Gelder oder Geldwerte (Materialien) zu verwalten haben, **Amtsbürgschaften** gefordert, welche in barem Gelde (gegen Verzinsung von seiten des Staats), in Staats- oder anderen als völlig sicher zugelassenen Papieren, hier und da wohl auch in Hypotheken bestehen können. Die Höhe dieser Kautionen, welche bei Erlage in barem Geld eine schwebende Staatsschuld bilden, ist nach der Größe der Summen verschieden, welche durch die betreffende Kasse fließen. In Preußen betragen die Kautionen der Vorstände von Zentral- oder von Regierungshauptkassen 18000 M. und gehen bei den kleinsten Einnehmereien bis 300 M. herab; in Frankreich steigt die Höhe der Kautionen bis zu 300000 Frs. beim Zentralstaatskassierer. Sehr hohe Kautionen gewähren zwar größere Sicherheit, beschränken aber die Regierung bei der Auswahl der Beamten in so weitgehender Weise, daß der Wert der gewonnenen größeren Sicherheit fraglich wird. Mäßige Kautionen schützen vorzugsweise nur gegen fahrlässige und leichtsinnige Benachteiligungen des Staates und diese bilden wohl die große Mehrzahl der Fälle. Ein gewissenloser Be-

amter aber, welcher in der Lage ist, Veruntreuungen zu begehen, und die Absicht hat, dies zu thun, wird, wenn er einigermaßen Aussicht hat, seinen Raub und sich selbst in Sicherheit zu bringen, um so mehr unterschlagen, je höher seine Kaution ist. Die beste Bürgschaft gegen Veruntreuungen liegt gewiß in sorgfältig strenger Pflege des Pflicht- und Ehrgefühls der Beamten, in der Gewährung einer anständig auskömmlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung und in einer strengen Ueberwachung nicht nur der Amtsführung, sondern auch des Privatlebens.

4. Die Besetzung der Behörden. Die Zahl und Art der für jede Behörde erforderlichen Beamten bestimmt sich nach der Natur der Sache durch den Umfang des Bezirks und der Geschäfte. Für örtliche Einnehmereien kann nur ein Beamter aufgestellt sein; größere Aemter mit verzweigteren Geschäften bedürfen eines zweiten Beamten. Und wenn der Geschäftsumfang so erheblich ist, daß der Amtsvorstand nicht mehr imstande ist, alle Zweige der Verwaltung vollständig zu überblicken und das unter allen Umständen erforderliche Hilfspersonal zu überwachen, so können auch wohl noch weitere Beamte nötig werden. Den Aufwand für das Hilfspersonal bestreitet entweder der Amtsvorstand aus den ihm hierfür angewiesenen Mitteln (Aversum oder Tantiemen), oder es ist ihm gestattet, die erforderlichen amtlichen Ausgaben innerhalb einer gewissen Größe aus Staatsmitteln (Regie) zu bestreiten. Letzteres ist kostspieliger, aber bei ersterem liegt die Gefahr allzu großer Sparsamkeit nahe; doch läßt sich dieser durch gehörige Aufsicht entgegentreten. Jedenfalls muß der Amtsvorstand die Arbeiter, für deren Thätigkeit er die Haftung zu tragen hat, selbst aufnehmen und entlassen können. Unterbeamte, welche die untergeordnetsten Dienste und den Verkehr des Amtes mit den Unterthanen besorgen (Zustellungen, Mahnungen u. dgl.) pflegen bei allen Aemtern angestellt zu sein, wobei es diesem Verhältnis gegenüber auffallen mag, wenn die wichtigsten Amtsgeschäfte (Hauptbuchführung, Katasterwesen, Gelderhebung u. a.) oft durch Privatgehilfen des Amtsvorstands besorgt werden müssen. Freilich ist nicht in Abrede zu stellen, daß es im Staatsinteresse seine Vorteile hat, die gesamte Haftung für die ganze Amtsführung auf eine Person zu häufen, aber man darf dabei nicht so weit gehen, mehr zu verlangen, als billigerweise gefordert werden kann, oder gar als möglich ist zu leisten. Für die Mittel- und vollends für die Zentralbehörden ist eine mehr oder weniger große Zahl von Beamten unerläßlich, welche nach der Bedeutung ihrer Aufgaben vielfach abgestuft ist. An der Spitze pflegt ein Präsident zu stehen und den verschiedenen durch die Hauptgeschäftszweige bestimmten Abteilungen der Behörde sind Abteilungsvorstände (Direktoren) vorgesetzt. Sowohl zu dem Zwecke, um den Mitgliedern der Behörde den Ueberblick über den ganzen Geschäftskreis zu verschaffen und zu erhalten, als zur Sicherung einer gleichheitlichen und unbefangenen Geschäftsführung ist die kollegiale Beratung und Beschlußfassung für wichtigere Angelegenheiten angezeigt. Dies wäre selbst für das Finanzministerium erwünscht, wenn hier nicht die Verantwortlichkeit des Ministers eine persönliche und deshalb sein Wille und seine Entscheidung allein maßgebend sein müßte. Hier ist also die kollegiale Beschlußfassung nicht, sondern nur allenfalls, wenn es der Minister für gut findet, die Beratung zulässig.

Den verschiedenen Aufgaben der Beamten entsprechend muß auch die Anforderung an deren Bildung und Begabung verschieden sein. Während für die Einnehmer die bloße Geschäftsübung und für die Aemter außerdem ein mittleres Maß allgemeiner Vorbildung genügt, müssen an die Mitglieder der Oberbehörden, welchen die Leitung der einzelnen Geschäftszweige obliegt, die strengsten Anforderungen in Ansehung der allgemeinen und der besonderen fachmännischen Ausbildung (Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst) gestellt werden. Eine gründliche Kenntnis auch des äußeren Dienstes, durch Beschäftigung bei Unterbehörden erworben, ist notwendig. Für das in der eigentlichen Verwaltung arbeitende Subalternpersonal muß die für die Amtsvorstände erforderliche Bildung vorausgesetzt werden. Für Registratoren, Journalisten, Supernumerare, Kanzlisten u. dgl. genügt die bloße Geschäftsübung.

Die Besetzung der Kassen entspricht jener der Behörden, zu welchen sie gehören, nur daß für den Vorstand die Vorbildung genügt, welche für die Subalternbeamten der Oberbehörden erfordert wird. Einfache Einnehmereien brauchen nur einen Beamten. Wenn in einem Amte Verwaltung und Kasse vereinigt sind, so wird jedenfalls der Amtsvorstand neben der Geschäftsleitung auch die Kasse führen müssen. Bei größerem Umfange der Geschäfte wird ein zweiter Beamter am Kassenverschluß mitbeteiligt sein müssen. Bei den Provinzial- und Zentralkassen aber ist ein größeres Personal nötig. Der Vorstand (Rendant, Landrentmeister, Zentralkassierer, Kreiskassierer, Generaleinnehmer, Departementszahlmeister 2c.) leitet und überwacht die ganze Geschäftsgebarung und führt das Haupttagebuch, welches den ganzen Geldverkehr der Kasse zusammenfaßt. Neben und unter ihm steht ein mehr oder weniger zahlreiches Personal, unter welchem zunächst der Oberbuchhalter oder Kontrolleur von Bedeutung ist. Er hat jedenfalls den Mitverschluß der Kassenbehältnisse und -Räume neben dem Vorstand, ist nötigenfalls dessen Stellvertreter und an der Buchführung in umfassender Weise beteiligt. Dazu kommen Beamte für die Auszahlungen, für die Buchführung der einzelnen Verwaltungszweige, für die Korrespondenz, Registratur 2c. unter den verschiedensten Bezeichnungen als Kassierer, Zahlmeister, Buchhalter, Offizianten, Assistenten 2c., sowie das erforderliche Kassendienerpersonal.

III. Die Verwaltung.

5. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen. Die bei der Einrichtung der Finanzbehörden wahrgenommene Scheidung der Einnehmereien und Kassen von den Behörden der eigentlichen Verwaltung, welchen die Regelung und Sicherung der Einnahmen obliegt, ist die natürliche Folge der auch im Staatsdienste sich vollziehenden Arbeitsteilung. In vielen Staaten ist daher diese Scheidung vollständig durchgeführt. Doch kann man nicht sagen, daß sie in der untersten Instanz eine Notwendigkeit ist. Für diejenigen Einnahmen, welche durch Gesetze und sonstige bestimmte Vorschriften geregelt sind, also insbesondere die Steuern, Verbrauchsauflagen, Grundgefälle, wohl auch Gebühren und Verkehrsabgaben vertragen sich beide Thätigkeiten

wohl in einer Hand, und es ist daher z. B. in England die Thätigkeit des assessor, welcher die Steuer in erster Reihe festsetzt, mit der des collector, welcher sie erhebt, in der Regel einer Person übertragen. Auch in Süddeutschland pflegt den Steuerbehörden die Erhebung übertragen zu sein, was auch insofern zweckmäßig ist, als die Trennung, um in jedem der beiden Zweige eine volle Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen, eine Vergrößerung der Bezirke bedingen würde. Dies hätte aber eine größere Belästigung der Steuerpflichtigen und auch sonst manche Erschwerung zur Folge. Freilich könnte in dieser Hinsicht durch stärkere Heranziehung der Gemeinden sowohl bei der Regulierung der Steuern als bei der Erhebung in beträchtlichem Maße abgeholfen werden, aber die Geneigtheit der Gemeinden zur Uebernahme dieser Geschäfte ist aus mancherlei Gründen keineswegs überall vorhanden und ein Zwang kaum rätlich.

Die hier in Frage stehenden beiden Thätigkeiten sind in der That wesentlich verschieden. Die verwaltende im engeren Sinne muß nach volks- und privatwirtschaftlichen sowie rechtlichen Grundsätzen verfahren; die Erhebung hat es vorzugsweise mit den letzteren zu thun und ist streng an die ihr vorgeschriebenen Formen gebunden.

Eine rein privatwirtschaftliche Thätigkeit giebt es in der Staatsverwaltung eigentlich nicht. Auch bei der Verwaltung der Besitzungen und Unternehmungen des Staates darf er die Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Gesamtheit, welches er immer und überall vertreten muß, und auf die Sittlichkeit, welche in ihm sich verkörpert, nicht aus den Augen lassen. Der rücksichtslose Eigennutz, das einseitige Streben nach Gewinn darf nie bestimmend sein. Dies gilt selbst für den Grundbesitz des Staates. Bei dieser ursprünglichsten Quelle des Staatseinkommens herrschte zeitweise die Ansicht, daß der Staat nichts besseres thun könne, als sich desselben zu entäußern, weil diese Besitzungen im Privatbetriebe weit einträglicher sein würden, also das Volkseinkommen dabei gewinnen müßte. Heutzutage ist man, was den Hauptbestandteil dieses Staatsvermögens, die Forsten, betrifft, hiervon allmein zurückgekommen. Nicht aus dem Grunde, um einen billigen Preis des Brenn- und Werkmaterials zu bewahren, was eine künstliche Preisverschiebung, eine gewaltsame Minderwertigkeit des Waldbesitzes und eine ungerechte Bevorzugung einzelner Gegenden bedeuten würde, sondern wegen der Wichtigkeit der Wälder in klimatischer Hinsicht, und um sie dem Raubbaue zu entziehen, müssen sie erhalten werden, was nur bei ausgedehntem Waldbesitze des Staates möglich ist. Auch ist es nicht zutreffend, daß der Wald in den Händen des Staates größere Betriebskosten erfordert und deshalb weniger einträglich ist als in Privathänden, wenn man ihn nicht preisgeben will. Veräußerung vereinzelter Parzellen ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen, dagegen aber neuer Erwerb zum Ersatz und namentlich zu besserer Arrondierung, wohl auch wegen einer für die Landwirtschaft ungünstigen Bodenbeschaffenheit, Lage u. dgl. angezeigt. Die Regeln, nach welchen die Wälder zu bewirtschaften sind, gehören der besonderen Forstwirtschaftslehre an. Ihr Ziel muß eben immer und kann kein anderes sein, als die Bedachtnahme auf den höchstmöglichen Geldertrag mit den volkswirtschaftlichen Rücksichten thunlichst in Einklang zu bringen.

Ganz ähnlich wie mit den Forsten verhält es sich auch mit den Bergwerken und den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gewerken, sofern dieselben Lebensbedarfsgegenstände von gleicher Wichtigkeit liefern, wie es der Wald thut. Besonders dann wird der Bergwerksbetrieb von Seite des Staates gerechtfertigt sein, wenn bei großer Wichtigkeit des Erzeugnisses die Zahl der Privatbetriebe eine so geringe ist, daß die Unternehmer durch Verabredung die Preise künstlich emportreiben und ein thatsächliches Monopol ausüben können. Unter Umständen wäre bei solchen Verhältnissen sogar der Uebergang der Privatwerke durch Zwangsenteignung in die Hände des Staates angezeigt. Monopolpreise dürfte dann der Staat freilich auch nicht stellen; aber selbst wenn er es zum Vorteile der Gesamtheit thäte, wäre das nicht so schlimm, als wenn einzelne Unternehmer sich auf Kosten der Gesamtheit mühelos bereicherten. Solche Gegenstände von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung sind namentlich Kohlen und Salz. Für alle anderen Werke dürfte, wenn sie nicht einen den begründeten Erwartungen entsprechenden Ertrag gewähren, die Veräußerung zweckmäßig sein. Ist diese nicht angängig, so wird der Fortbetrieb so lange nicht zu vermeiden sein, als derselbe die Betriebskosten wenigstens einigermaßen deckt, damit die Arbeiter nicht brotlos werden. In solchen Fällen müßte aber dahin getrachtet werden, die abgängigen Arbeiter nicht zu ersetzen und so den Betrieb allmählich einzustellen, wenn der Ertrag ein negativer zu werden droht. Einen befriedigenden Ertrag werden aber in den Händen des Staates alle Unternehmungen abwerfen, welche an sich lebensfähig und groß genug sind, um als Aktienunternehmungen mit Erfolg betrieben zu werden. Wenn ein Geschäft in Privathänden so viel abwirft, daß der Ertrag durch die Kosten, welche der selbstwirtschaftende Unternehmer am Wegfalle eines gut bezahlten

Direktors und anderen Personals erspart, nicht fühlbar geschmälert wird, so kann es mit gleichem Erfolge vom Staate betrieben werden. Die Kräfte und Kapitalien, durch welche eine Aktiengesellschaft gedeihen kann, stehen dem Staate in mindestens gleichem Maße zur Verfügung. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Staat sich aus Rücksicht auf Gewinn in neue Unternehmungen stürzen und mit der Privatindustrie in Wettbewerb treten soll, wenn es nicht etwa sozialpolitische Rücksichten gebieterisch fordern, sondern nur, daß er die mit Erfolg betriebenen Werke nicht aufzugeben braucht. Kleinere Unternehmungen, bei welchen der Gehalt des Direktors u. dgl. einen wesentlichen Teil des Ertrags wegnehmen oder diesen aufzehren würde, werden besser veräußert und können bei einem selbstwirtschaftenden Unternehmer immer noch gedeihen.

Nicht ebenso wie mit den Forsten und Bergwerken verhält es sich mit den landwirtschaftlichen Gütern im Staatsbesitz. Es besteht durchaus keine Notwendigkeit für den Staat, Landwirtschaft zu treiben, es sei denn, daß man Musterwirtschaften führen will, um Versuche im größeren Maße anzustellen, Lehranstalten damit zu verbinden, Viehrassen zu erhalten oder zu veredeln u. dgl. Der Staat hat bei der Verwaltung solcher Güter jedenfalls einen größeren Betriebsaufwand als der selbstwirtschaftende Landwirt. Dies wäre zwar volkswirtschaftlich nicht nachteilig, denn in dieser Hinsicht ist es ziemlich einerlei, ob sich der Ertrag in mehrere Hände verteilt oder ob er in einer bleibt, wenn er nur überhaupt gewonnen wird. Aber finanzwirtschaftlich wäre es nicht wohlgethan, mit geringerem Erfolg zu arbeiten, als es die Privatwirtschaft thut. Es empfiehlt sich daher, solche Güter, soweit sie nicht als Muster-, Versuchs- und Lehranstalten erhalten werden sollen, zu verpachten oder zu veräußern. Ersteres ist aber nur da rätlich, wo sich — wie in England — bei einer großen Zahl größerer und großer Pachtgüter ein wohlhabender und landwirtschaftlich gebildeter Pächterstand entwickelt hat, weil sonst ein richtiges Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht möglich ist. Auch veranlassen solche verpachtete Domänen besondere Ueberwachungskosten, und nach der Natur der Landwirtschaft wird es schwierig sein, allen Verschlechterungen des Gutes gegen das Ende der Pachtzeit genügend vorzubeugen. Die Veräußerung ist daher vorzuziehen, doch darf sie natürlich nicht im Drange der Umstände in großen Massen plötzlich geschehen, weil sie sonst gleichbedeutend mit der Verschleuderung wäre. Auch bei allmählicher Veräußerung tritt aber eine Zweifelsfrage auf, nämlich ob große Güter im ganzen oder in kleineren Teilen zu vergeben sind. Das erstere ist zwar bequemer, aber bei der Zerteilung werden bessere Preise erzielt werden, weil die Nachfrage größer ist. Wählt man diese letztere Art, so zeigen sich wieder zwei Wege, nämlich der einfache Verkauf und die Vergebung in Erbpacht. Der erstere ist deswegen nicht zu empfehlen, weil bei den mittleren und kleineren Landwirten das flüssige Kapital nicht so häufig ist, daß eine genügende Nachfrage eintreten würde, wenn sofortige Bezahlung stattfinden müßte. Wenn aber die Erwerber mit namhaften Schulden anfangen müßten, wären sie von vornherein in übler Lage. Durch reine Erbpacht aber würde wieder ein den mittelalterlichen Verhältnissen sich nähernder Zustand geschaffen, bei welchem der Bauer nie seines Eigentums froh sich immer gedrückt fühlen würde, und wenn nach wenigen Generationen die Entstehung vergessen ist, wäre die Bewegung nach Aufhebung dieser Grundlasten wohl ebenso lebhaft, als sie es vor einem halben Jahrhundert gegen die alten grundherrlichen Lasten war. Der beste Weg wäre daher der mittlere, wobei ein Teil des Kaufpreises sofort zu erlegen wäre, der Rest des Erbpachtskapital seitens des Staats unkündbar, seitens des Erwerbers aber gegen Erlage des Kapitals kündbar zu verzinsen wäre. Auch Teilkündigungen sollten nicht ausgeschlossen sein. Amortisationsraten wären zwar wünschenswert, aber umständlich zu verwalten und in schlimmen Jahren für den Landwirt recht lästig. Einzelne Grundstücke ebenso wie Fischereirechte u. dgl. werden jedenfalls am besten bei günstiger Gelegenheit verkauft.

Daß die Kaufschillinge dieser wie überhaupt aller Domänen nie zur Bestreitung der laufenden Staatsausgaben verwendet werden sollten, ist für sich einleuchtend. Freilich sind im Drange der äußersten Not früher in vielen Staaten riesige Vermögensmassen auf diese Weise verschleudert worden. Am besten werden solche Erlöse wohl zur Erwerbung von Wald, in zweiter Reihe von Grundstücken, welche sich nach Lage und geringer Bodengüte besser zum Wald- als zum landwirtschaftlichen Betriebe eignen und allenfalls auch zur Schuldentilgung benützt.

Sonstige Unternehmungen wesentlich privatwirtschaftlicher Natur kommen kaum vor, sind auch nicht zu empfehlen, da durch solche der Privatindustrie eine ungerechtfertigte Konkurrenz gemacht und störend in das wirtschaftliche Leben eingegriffen würde. Nicht hierher zu rechnen sind selbstverständlich die Staatsbetriebe zur Herstellung eigenen Staatsbedarfs, z. B. Pulver-, Gewehrfabriken u. dgl., welche nicht der Einnahme-, sondern der Ausgabeverwaltung angehören. Eine weitere Ausnahme macht auch das

Bankgeschäft. Die Frage, ob eine Staatsbank zu empfehlen sei, wird vielfach bejaht und vielfach verneint. Der schwerstwiegende Grund gegen eine solche besteht in der Besorgnis, daß die Regierung im Falle einer Geldverlegenheit allzuleicht in Versuchung kommen könne, zum Nachteil der Bankgläubiger die Mittel der Bank zu Vorschüssen und Anleihen zu benützen, für deren Tilgung nicht genügende Sicherheit geboten sei. Es sind freilich solche Mißbräuche wirklich vorgekommen und werden immer möglich sein. Aber es ist auch Thatsache, daß in Zeiten der äußersten Bedrängnis der Kredit einer gutgeleiteten Bank die unschätzbarsten Dienste geleistet hat. Den Beleg dafür gewährt die Geschichte der Wiener Stadtbank, welche zwar dem Namen nach eine städtische Anstalt und auf die Kredit einer reichen Stadt gegründet war, thatsächlich aber sich ganz in den Händen des Staates befand und ohne welche gar nicht abzusehen wäre, wie sich ohne sie der österreichische Staat im 18. Jahrh. vor der vollständigsten Kreditlosigkeit und dem erklärten Bankerott hätte retten können. Es ist jedoch nicht in Abrede zu stellen, daß eine vom Staate überwachte, wohlausgestattete große Privatbank demselben in der Hauptsache ebenfalls alle Dienste leisten kann, welche berechtigterweise von einer Staatsbank zu erwarten sind, wie die heutigen Nationalbanken der Großstaaten beweisen. Unter sonst gleichen Umständen wird freilich eine Staatsbank eine größere Rente abwerfen, als von einer Aktienbank zu erwarten ist, welche doch auch die Aktionäre befriedigen muß. Man wird daher das Urteil dahin zusammenfassen dürfen, daß eine Staatsbank größere Vorteile gewähren, aber auch größere Verlegenheiten veranlassen kann, und daß es also am besten sein wird, die Einrichtung so zu belassen, wie man sie gewöhnt ist, und die eine wie die andere Art namentlich zum Zwecke der Zusammenleitung der Staatsgelder zu benützen, wovon weiterhin noch die Rede sein wird.

Können schon bei den bisher besprochenen Besitzungen und Unternehmungen des Staates die Rücksichten auf einen höchstmöglichen Ertrag nicht ausschließlich maßgebend sein, so ist dies noch weniger der Fall bei denjenigen, welche die Eigenschaft von Unternehmungen immer mehr abzustreifen und die von Staatsanstalten anzunehmen bestimmt sind, obschon sie ursprünglich in der Regel nur aus der Absicht entstanden sind, Einnahmen zu erzielen. Es sind das die Eisenbahnen, die Post, die Telegraphie und Telephonie. Man darf wohl sagen, daß heutzutage kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß diese Verkehrsmittel am besten in der Hand des Staates betrieben werden, und wo dies noch nicht der Fall ist, da ist — wie z. B. in Frankreich — zweckmäßiger Weise dafür gesorgt, daß die Privatbahnen nach einer längeren Reihe von Jahren dem Staate heimfallen. Ebenso ist man darüber einig, daß diese Anstalten als mächtige Förderungsmittel des Volkswohlstands in einem wohlgeordneten Staatswesen einen erheblichen Gewinn nicht abzuwerfen brauchen. Aber zu verlangen, daß der Entgelt für deren Benutzung geringer sein soll als die Kosten des Betriebs nebst der Verzinsung des ganzen Anlagekapitals, ist verkehrt und den nichtreisenden und wenig korrespondierenden Steuerzahlern gegenüber, welche den Ausfall decken müßten, eine grobe Ungerechtigkeit. Diese wäre um so unverantwortlicher, als bei der heutigen Verteilung der Steuerlast der Hauptanteil an der dadurch erwachsenden Belastung den Minderbemittelten, auf welchen die Verbrauchsauflagen in einem über das Verhältnis der Leistungsfähigkeit hinausgehenden Maße lasten, und den übrigen verhältnismäßig Höchstbesteuerten zufallen müßte. Starke Herabsetzungen hoher Tarife pflegen zwar nach einem längere Zeit dauernden Ertragsausfall eine Erhöhung auch des reinen Ertrags herbeizuführen, aber nur der Unverstand kann behaupten, daß alle Preisminderungen diese letztere Folge haben müssen. An bereits niedrigen Preisen läßt sich natürlicherweise nicht viel herabsetzen, und solche kleine Minderungen haben wenig oder keinen Einfluß auf die Verkehrssteigerung, können aber recht beträchtliche Ausfälle an der Einnahme veranlassen. Wenn also die Preise bereits einen gewissen Grad der Billigkeit erreicht haben, so ist es vermessen, leichthin weiter zu gehen und sich auf zweifelhafte Experimente einzulassen. Sorgfältige Erwägungen und Berechnungen sowie mehrjährige Beobachtung der in anderen Staaten etwa gemachten Erfahrungen sollten für die Regierungen bestimmend sein, nicht aber Nachgiebigkeit gegen die ungestümen Forderungen derjenigen, welche Vorteil von solchen Aenderungen haben würden, und gegen Zeitungslärm. Zu dem Anlagekapital, welches verzinst werden muß, gehören aber nicht bloß die eigentlichen Anleihen, sondern auch die Zuschüsse aus anderen Staatsmitteln, und zu der Verzinsung müssen bei einer vorsichtigen Staatswirtschaft auch allmähliche Tilgungen (Amortisation) kommen. Zuwendungen aus Staatsmitteln zum Eisenbahnbau u. dgl. können nur aus Ueberschüssen herrühren, welche eigentlich zur Schuldentilgung hätten verwendet werden sollen.

Die Zinsen der auf diese Weise nicht zurückbezahlten Teile der allgemeinen Staatsschuld bilden einen verdeckten Aufwand auf Verzinsung der Eisenbahnschuld und müssen

daher bei richtiger Berechnung dieser zugezählt werden. So hat z. B. die bayerische Eisenbahnschuld im Jahre 1887 betragen 967 515 257 M., während der Ertrag nach Abzug der Betriebskosten sich auf 37 836 140 M. belief, was eine Rente von 3,91 % ergeben würde. Da aber im Laufe der Jahre außerdem aus Staatsmitteln für die Eisenbahnen 69 147 106 M. ausgegeben worden sind, welche zur Schuldentilgung hätten verwendet werden können, so beträgt das ganze in Eisenbahnen angelegte Kapital 1036 662 363 M., welche sich nur mit 3,65 % verzinsen. Ebenso wie mit den Eisenbahnen verhält es sich mit der Post und Telegraphie, nur daß die für diese Anstalten aufgewendeten Summen nicht so klar ausgeschieden zu sein pflegen, wie bei den Eisenbahnen, so daß die Frage, ob dieselben ihre Anlagekapitalien verzinsen, in der Regel unbeantwortet bleiben muß. Im übrigen bildet die Verwaltung dieser Anstalten für sich ein so weites Gebiet, daß sie in dem Rahmen der allgemeinen Finanzverwaltung nicht unterzubringen ist.

Sehr einfach gestaltet sich die Verwaltung der Grundrenten. Die belasteten Objekte und verpflichteten Besitzer sind in einem Kataster oder Grundbuch mit den schuldigen Beträgen gemeindeweise geordnet, und letztere werden eben an den ein für allemal feststehenden Verfalltagen erhoben. Bei Besitzveränderungen bedürfen die Grundbücher und Heberollen der Berichtigung durch Umschreibung (Fortschreibung) wie die Steuerkataster.

6. Die staatsrechtlichen Einnahmen. Die Verwaltung der sog. indirekten Steuern, insbesondere der Verbrauchsauflagen, besteht in der Bemessung der den Auflagen unterworfenen Gegenstände und in der Berechnung und Erhebung der Auflagen. Am einfachsten gestaltet sich die Sache bei den Zöllen, sofern diese lediglich nach dem Gewichte und dem für jede Warengattung vorgeschriebenen Satze berechnet werden. Daß diese anscheinend demokratische, thatsächlich aber plutokratische Berechnungsweise im vollsten Widerspruche steht mit der von den Verteidigern der „indirekten Steuern" behaupteten Absicht, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in richtigerem Verhältnisse zu belassen, als es mit den direkten Steuern möglich ist, und die Ungleichheiten der letzteren auszugleichen, ist augenfällig. Aber es ist äußerst schwierig, eine Verzollung nach der Güte oder nach dem Werte durchzuführen, und man hat daher die oft gemachten Versuche damit aufgegeben. Der nach Alkoholgraden bemessene englische Weinzoll ist wohl noch der einzige Zoll dieser Art. Einer besonderen Erwähnung bei der Zollverwaltung sind die Lagerhäuser wert, welche dazu bestimmt sind, dem einführenden Händler die Zollzahlung bis zu dem Zeitpunkte zu fristen, wo er seine Waren zum weiteren Vertriebe oder zum Verbrauche verkaufen kann, oder ihm diese Zahlung im Falle der Wiederausfuhr zu ersparen. Im letzteren Falle vermeidet der Staat auch die mit der Gewährung von Zollrückvergütungen verbundenen Schwierigkeiten und Hinterziehungen. Für die Benützung der Lagerhäuser wird, wie billig, eine Gebühr erhoben. Die Verwaltung der Aufschläge ist so verschieden, als es deren Gegenstände sind. Im allgemeinen darf als Grundsatz gelten, daß der Zeitpunkt für ihre Bemessung um so zweckmäßiger ist, je näher er dem Uebergange der Sache in den Verbrauch liegt, daß also die fertige Ware besser den Gegenstand des Aufschlags bildet als der Rohstoff. Allein der Durchführung dieses Grundsatzes stellen sich nicht selten praktische Schwierigkeiten und schwerwiegende volkswirtschaftliche Erwägungen in den Weg. So erfordert der Bieraufschlag nach dem Gewichte der Würze eine Kontrolle, welche für die auf dem Lande zerstreuten kleinen Brauereien erdrückend, und der Branntweinaufschlag nach der Alkoholmenge eine Kostspieligkeit der Apparate, welche für die kleinen ländlichen Brennereien unerschwinglich sein würde. Für das Bier ist daher der Malzaufschlag, womöglich unter Verbot der Surrogate, vorzuziehen, und für den Branntwein die Bemessung nach dem Inhalte der Maischgefäße nicht ganz zu vermeiden. Man hat sich daher beim Branntwein in Deutschland für ein gemischtes Verfahren entschieden, während in England bei ausschließlichem Großbetriebe das Fabrikat den alleinigen Maßstab bildet. Für Salz und Zucker ist dagegen das fertige Erzeugnis entschieden der beste Maßstab, weil sie durchweg in großen Betrieben hergestellt und diese leicht überwacht werden. Für den Tabak hat die Kontrolle auf dem Felde und vor dem ersten Verkaufe verhältnismäßig wenig Schwierigkeit, während sie in der Fabrik oder beim Uebergange aus derselben in den Verbrauch mit Erfolg kaum durchzuführen wäre. Das Monopol wäre hier freilich die sicherste Form der Erhebung und auch die gerechteste, weil sie die Berücksichtigung der Güte und des Preises zulassen würde, allein abgesehen von der immer noch weit verbreiteten abergläubischen Furcht vor dem Worte Monopol ist die Einführung desselben bei einer schon hochentwickelten und weitverzweigten Tabakindustrie sehr schwierig. Bei der Durchführung des Weinaufschlags ist man, wo er überhaupt besteht, über die Beschränkung desselben auf den in den Handel kommenden Wein ohne Rücksicht auf die Güte nicht hinausgekommen, wobei die Auflagefreiheit des vom Weinbauer selbst verbrauchten Ge-

tränkes immer eine klaffende Lücke bildet, welche freilich nicht kleiner wird, wenn der Wein ganz aufschlagsfrei belassen wird, während Bier, Branntwein, Kaffee, Thee 2c. hohen Abgaben unterliegen. Auch das Verfahren ist bei den Aufschlägen notwendigerweise so verschieden, als deren Gegenstände sind. Das Ziel desselben ist aber immer das gleiche, nämlich: Ermittelung der Menge des der Auflage unterliegenden Gegenstandes durch Erklärung des Verfertigers unter genauer Aufsicht und Ueberwachung seitens der Behörde, Berechnung der Schuldigkeiten aus diesen Mengen nach den gesetzlich für die Einheiten derselben bestimmten Sätzen und Erhebung der berechneten Summen an den gleichfalls gesetzlichen Verfallzeiten, welche mit Rücksicht darauf festgesetzt zu sein pflegen, daß der Zahlungspflichtige innerhalb derselben imstande sein wird, sein Erzeugnis wenigstens zum größeren Teile zu verwerten und die Zahlung aus dem Erlöse zu bestreiten.

Weit einfacher ist die Verwaltung der Gebühren und der an diese sich anreihenden Verkehrsabgaben. Sofern diese sich an Handlungen der Behörden knüpfen, werden sie von den damit beauftragten Beamten, Notaren u. a. nach den gesetzlichen Sätzen berechnet und von diesen oder den Kassen der betreffenden Behörden eingehoben, unter Umständen auch den Finanzbehörden oder -Einnehmern überwiesen, welche dann auf Grund der ihnen mitgeteilten Register oder Verzeichnisse die Erhebung vervollständigen oder ganz besorgen. Sofern sie sich nicht an Handlungen der Behörden knüpfen, wie beim Wechselstempel, Börsenstempel, Quittungsstempel u. dgl. der Fall ist, müssen die das Schriftstück ausstellenden Personen die Abgabe durch Ankauf und Verwendung des Stempels entrichten, dessen Verwaltung die allereinfachste ist, denn der Verkäufer hat nichts dabei zu thun, als die Stempel (Marken) in Empfang zu nehmen, zu verkaufen und den Wert des Empfangenen entweder in Geld oder in unverkauften Stempeln zu vertreten, das Geld aber an die Stempelbehörde abzuliefern. Nur bei der Erbschaftsabgabe ist das Verfahren minder einfach, weil hier einerseits ein Zusammenwirken der Verlassenschafts- mit der Finanzbehörde, andererseits eine Selbstthätigkeit der Erben oder Testamentsvollstrecker unvermeidlich ist, welche die Größe der Erbschaft und der Anteile an derselben nachzuweisen haben. Und wenn vollends, wie in England, die Abgabe in mehrere Teile gespalten ist: für Bestätigung des Testaments, für Auseinandersetzung eines Intestatnachlasses und für die einzelnen Erbteile, so kann sie mit Formalitäten so überladen sein, wie man es eben in England gewöhnt ist. Vermindert wird die Härte der Erbschaftsabgabe, wenn die Entrichtung auf eine Reihe von Jahren verteilt werden kann, so daß die an sich hohen Beträge wenigstens nicht notwendigerweise durch Angreifen des Vermögens geleistet werden müssen, sondern allmählich aus den Renten bestritten werden können.

Weit schwieriger gestaltet sich das Verfahren bei der direkten Steuer, denn während die Verkehrsabgabe lediglich den Augenblick zu erhaschen braucht, in welchem ein Vermögensteil in stets bestimmter Größe aus dem Dunkel des Besitzes auftaucht und im Verkehr sichtbar und faßbar wird, muß das Dasein und die Größe der direkten Steuerpflicht erst erforscht werden. Zwar bei den rohesten Formen der Steuer ist die Sache auch noch einfach. Die Kopfsteuer zählt nur die Personen und multipliziert sie mit der Steuereinheit; die älteste Grundsteuer hält sich bloß an die offenkundigen Besitzverhältnisse, indem sie jede Hofs- oder Gutseinheit ohne Rücksicht auf Güte und Ertrag mit einem gleichen Steuersatz belegt — eigentlich nur ein in Geld umgewandelter Lehensdienst; so in Süddeutschland die Hofanlage, in England das alte hydage und carrucage. Auf ziemlich gleicher Stufe stehen die reinen Klassensteuern, welche nur die Berufs- oder Lebensstellung ins Auge fassen und innerhalb der gleichen Klassen keine Unterschiede machen; auch die Patentabgaben, welchen die Erwerbsmöglichkeit als Maßstab der Steuer genügt. Ganz anders gestaltet sich die Sache, sobald die Person als Glied des Gemeinwesens nach dem Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit zu dessen Lasten herangezogen werden soll. Hier ist die Mitthätigkeit des Steuerpflichtigen unvermeidlich. Dies tritt gleich im vollen Maß bei den uralten Steuern nach dem Maßstab des beweglichen Vermögens hervor, welche sich wesentlich auf die — unter Umständen eidliche — Selbstangabe der Pflichtigen gründen mußten. Als man dann erkannte, daß dieser Maßstab ungenügend und daß dem Bildungsgrade der Steuerpflichtigen mit einer weitgehenden Selbstthätigkeit zu viel zugemutet sei, zog man sich auf die Benutzung leichter erkennbarer Merkmale der Leistungsfähigkeit zurück; es entstanden die älteren Ertragssteuern, welche die Quellen der Leistungsfähigkeit ins Auge faßten, an die Stelle der Erforschung der letzteren gesetzliche Vermutungen setzten und die Bemessung der Steuer mehr in die Hand der Behörden legten. Je höher aber die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stiegen und je mehr die Bildung im allgemeinen zunahm, desto mehr konnte und mußte die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst in Anspruch genommen werden.

Bei der neueren Grundsteuer ist dies freilich in nur sehr geringem Maß der Fall, weil hier das werbende Vermögen klar zu Tage liegt. Die behördliche Thätigkeit ist dagegen hier eine sehr vielfache und die Einführung einer solchen Steuer ein äußerst mühevolles, zeitraubendes und kostspieliges Geschäft. Doch ist es nicht zu vermeiden nicht bloß zum Zwecke jeder Besteuerung, welche sich auf die Landwirtschaft erstreckt, sondern auch zum Zwecke einer Klarhaltung der Grundbesitz- und der Hypothekverhältnisse. In den Rahmen einer trigonometrischen Vermessung des ganzen Landes muß sich die geometrische der Gemeindefluren, der Bonitäts- und Kulturgruppen, endlich der einzelnen Grundstücke einfügen, eine Arbeit, welche um so größer ist, je mehr der Boden in mittlere und kleine Besitzungen verteilt und je mehr die Grundstücke zersplittert sind. Die Ergebnisse der Vermessungen werden in den Plänen (Karten) niedergelegt. An die Vermessung reiht sich die Bonitierung und Klassifizierung, d. h. die schätzungsweise Einreihung der Grundstücke in die, sei es bezirksweise, sei es für das ganze Land, aufgestellten Klassen der Bodengüte oder des vermutlichen Ertrages in Geld oder in Früchten nach den verschiedenen Kulturarten. Durch Multiplikation der Flächengröße mit der Bonitätsklasse ergiebt sich dann die Steuereinheit für das betreffende Grundstück; bei der Ertragsermittelung wird diese der Steuerbemessung unmittelbar zu Grunde gelegt oder wenn statt dessen ein „Steuerkapital" berechnet wird, dieses. Wieviel solche Steuereinheiten oder Prozente des Ertrags oder des Steuerkapitals zur Erhebung kommen sollen, bestimmt das zeitweilige Finanzgesetz (Budget). Die Maße der einzelnen Grundstücke, die Bonitäts- oder Ertragsklassen werden nach Besitzständen im Kataster zusammengestellt und die gesamte Steuereinheit jedes Besitzers berechnet. Weitere Zusammenstellungen ergeben die Steuereinheit der Gemeinde, des Amtsbezirks, der Provinz, des Staates. An diesen Hauptteil des Katasters reihen sich insbesondere ein alphabetischer Anzeiger der Steuerpflichtigen und eine Uebersicht der Grundstücke nach der Reihenfolge ihrer Nummern. Alle Veränderungen im Besitzstand und an dem Umfang der Grundstücke müssen durch Berichtigung (Um- oder Fortschreibung) im Kataster und unter Umständen in der Karte klargestellt werden, was überall, wo nicht großer Grundbesitz herrscht, eine fortwährende große Arbeit veranlaßt. Außer dieser fortlaufenden Berichtigung sollte in wenn auch längeren Zeitabschnitten eine Revision des Katasters in Ansehung der durch Verbesserungen eintretenden Ertragsänderungen vorgenommen werden, da sonst alle Kapitalverwendungen an Grund und Boden steuerfrei bleiben. Allein die Größe dieser an sich notwendigen und lohnenden Arbeit hat bisher ihre Ausführung fast überall verhindert. Wenn sich vollends die Grund- oder Bodenertragssteuer in eine Besteuerung der Landwirtschaft verwandeln soll, so muß zu dem nie entbehrlichen Kataster die Einschätzung der Erträgnisse der landwirtschaftlichen Nebengeschäfte (Viehwirtschaft, Geflügelzucht u. dgl.) kommen, wozu die Mitthätigkeit der Steuerpflichtigen durch Selbstangabe in beträchtlichem Maße erforderlich wird.

Auf dem Grunde des Katasters und der etwaigen weiteren Einschätzungen werden dann die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Pflichtigen aus den Steuereinheiten oder Ertragsgrößen oder Steuerkapitalien berechnet, in Heberollen (Heberegistern) zusammengestellt und erhoben. Letztere müssen selbstverständlich den Berichtigungen des Katasters genau folgen. Die Gesamtsteuerschuldigkeit (Steuersoll) des Landes wird entweder vornherein festgesetzt und nach dem Verhältnis dieser Summe zur Gesamtsteuereinheit oder dem Gesamtertrag oder Gesamtsteuerkapital die Einzelschuldigkeit bemessen (Repartitionssteuer), oder es wird die Zahl der Steuereinheiten bezw. das Ertrags- oder Kapitalsprozent in Uebereinstimmung mit der Höhe der anderen Steuergattungen bestimmt und das Gesamtsteuersoll hiernach erst berechnet (reine Quotitätssteuer). Der Gerechtigkeit entspricht das letztere Verfahren jedenfalls mehr als das erstere, und auch das Ergebnis läßt sich dabei mit völliger Genauigkeit berechnen.

Bei der Häusersteuer wird in der Hauptsache ganz ähnlich verfahren, doch ist hier schon eine weitergehende Selbstthätigkeit der Steuerpflichtigen durch Angabe der Mietwerte notwendig, welche entweder unmittelbar nach Prozenten zur Steuerbemessung oder zur Bildung von Steuereinheiten oder Steuerkapitalien benützt werden können. Schätzungen müssen die Richtigkeit der Selbstangaben kontrollieren und etwaige Ungleichheiten infolge besonderer Verhältnisse ausgleichen. Das Kataster muß die festgesetzten Mietwerte und u. U. die Steuereinheiten oder Steuerkapitale enthalten. Allgemeine Revisionen sind bei der Häusersteuer wegen der großen Veränderungen in den Mietwerten in kürzeren Zeitabschnitten, etwa zehnjährig, unerläßlich. Die Veränderungen im einzelnen infolge von Besitzwechsel, Abbruch oder Neubau gründen sich auf die Notariatsakte und polizeilichen Mitteilungen. Ueber Freijahre von Neubauten müssen Vormerkungen geführt werden. Bei der Arealhaussteuer ist das Verfahren durchaus ebenso wie bei der Grundsteuer, bei der Klassenhaussteuer treten an die Stelle der wirklichen

Mietwerte die Klassensätze. Die Gewerbesteuer ist zu beweglich, um ein Kataster zuzulassen; an seine Stelle tritt die Steuerliste. Die Besteuerung bemißt sich entweder nach dem Ertrage (in genauen Prozenten oder in Klassensätzen), oder nach Betriebsmerkmalen, oder nach dem Betriebskapital, oder nach Gewerbsklassen. Bei der letzten, veralteten Besteuerungsart ist die Mitthätigkeit der Pflichtigen in erster Reihe ausgeschlossen, bei den ersten drei Arten ist sie in beträchtlichem Maße teils unmittelbar durch Selbstangabe, teils mittelbar durch die Zusammensetzung der Steuerausschüsse aus Steuerpflichtigen geboten. Wo die Einzelverteilung einer für einen Ort oder Bezirk irgendwie bemessenen Gesamtsteuer den Beteiligten überlassen ist, da tritt jedenfalls die Selbstbesteuerung in weitgehendem Maße, aber mit örtlicher Beschränkung ein. Die Grundlagen der Steuerbemessung seien nun diese oder jene, so müssen die Selbstangaben der Steuerpflichtigen von einem Ausschusse geprüft werden, welcher aus gewerbs- und personenkundigen Männern in der Art zusammengesetzt sein muß, daß sowohl die Kenntnis des betreffenden engeren als auch eines weiteren Kreises von Steuerpflichtigen vertreten ist. Den Vorsitz führt am besten ein Verwaltungsbeamter, manchmal auch ein bürgerliches Mitglied des Ausschusses oder der Finanzbeamte. Der letztere muß, wenn er nicht den Vorsitz führt, den Sitzungen als Vertreter des Aerars beiwohnen; ein verpflichteter Schreiber muß die Ergebnisse aufzeichnen. Aus den vom Ausschuß festgesetzten Ertrags- oder Kapitalsgrößen wird unter Anwendung des gesetzlichen Prozents sofort oder aus den Betriebsmerkmalen nach Maßgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Tarifsätze die Steuer berechnet, in die Steuerlisten ein- und in die Heberollen oder -Register übergetragen und erhoben. Eine Revision der Gewerbesteuer ist in kürzeren Fristen notwendig als bei der Häusersteuer. Alljährlich ist sie aber nur bei Selbstumlegung der Gesamtsteuer durch Bezirks- oder Ortsverbände möglich, da sie bei zentralisierter Durchführung unverhältnismäßige Arbeit und Kosten veranlassen würde.

Ganz gleichartig, nur einfacher gestaltet sich das Verfahren bei der Kapitalrenten-, bei der Berufs- und Lohneinkommensteuer sowie bei der allgemeinen Einkommensteuer, dieselbe mag die Erträgnisse der verschiedenen Einkommensquellen zusammenfassen oder das Einkommen als unterschiedslose Masse zum Gegenstand haben. Immer ist es hier ein Jahresertrag, welcher zu bekennen und festzusetzen ist und aus welchem die Steuer nach dem gesetzlichen Prozent berechnet wird, oder ein Klassensatz, welcher die Steuer schon ausspricht und bei welchem eine Selbstangabe nicht immer gefordert, aber die Berufung niemals ausgeschlossen ist. Die Berufungsinstanz besteht in einem ähnlich wie der Steuerausschuß gewählten Berufungsausschuß (Kommission) und wohl auch an höchster Stelle im Finanzministerium.

7. **Die Ausgaben.** Von den Ausgaben kommen hier nur die der Finanzverwaltung und die Schulden in Betracht, da über die Ausgaben für Staatszwecke von den Behörden der verschiedenen Verwaltungszweige verfügt wird. Was den ersteren Punkt betrifft, so war vom Personalaufwand bei den Bezügen der Beamten schon die Rede. Für den sächlichen Aufwand giebt es nur eine Regel, nämlich die einer verständigen Sparsamkeit, welche aber nicht an unrichtiger Stelle geübt werden, nicht in Geiz ausarten darf. Da der sächliche Bedarf im Wege des Kaufs beschafft werden muß, ist es von Wichtigkeit, billige Preise zu erzielen, wofür, wenn die erforderlichen Mengen genügend groß sind, die Veröffentlichung der Nachfrage mit Aufforderung zur schriftlichen Unterbietung allgemein als das beste Mittel anerkannt ist. Die Staatsschuld nimmt dagegen unter den Staatsausgaben eine hervorragende Stellung ein. Ihre Entstehung ist vom Uebel, nämlich vom Krieg, und ihre Wirkung führt zum Uebel, nämlich zur Vermögensanhäufung in wenigen Händen, während die Last der Verzinsung auf der Masse des Volkes liegt. Hier wäre also die vorsichtigste Sparsamkeit am Platze, aber statt deren findet man allenthalben das Gegenteil, nämlich die Neigung, dem künftigen Geschlecht die Last der Gegenwart zuzuschieben, eine Neigung, welche sich auch in der Leichtigkeit ausspricht, womit schwere Erbschaftsabgaben bewilligt werden, gegenüber der Unlust, direkte Steuern auf sich zu nehmen. Die Aufnahme der Schulden geschah früher im Wege des Uebereinkommens mit einzelnen reichen Leuten. Daraus entwickelte sich die vielfach noch in neuester Zeit befolgte Uebung, die Schuldverträge mit großen Bankhäusern oder Gesellschaften abzuschließen und diesen die Heranziehung der übrigen Geldbesitzer zu überlassen. Besser ist jedenfalls das daneben geübte und, wie es scheint, in der Gegenwart bevorzugte Verfahren, sich unmittelbar an das Volk zu wenden und zur Beteiligung durch Anmeldung der gewünschten Anteile aufzufordern. Nur sollte man es für einen besseren Gewinn halten, bei einem möglichst hohen Kurs der Ausgabe sein Bedürfnis einfach vollständig zu decken, als durch einen niedrigen Kurs schwindelhaft hohe Anerbietungen und vielfache Ueberzeichnungen hervorzurufen. Lotterieanlehen wären ein unverfängliches, sittlich kaum anfechtba-

res Reizmittel, durch welches die Menge der Gläubiger durch Verzicht eines jeden auf einen kleinen Einkommensteil für eine kleine Zahl derselben neue Vermögen schafft, wenn nur die Gewinnste nicht in der Regel dazu dienten, die ohnedies schon großen Vermögen noch mehr zu vermehren. Die Last der Verzinsung ist häufig, wenn unter ungünstigen Verhältnissen Anleihen aufgenommen werden mußten, eine schwere, und es liegt daher nichts näher, als daß der Staat bei Besserung der Umstände den Zinsfuß herabsetzt, indem er denjenigen, welche in die Herabsetzung nicht willigen, freistellt ihre Kapitalien zurückzuerhalten. Der Widerstand gegen eine solche Maßregel pflegt zwar groß zu sein und zwar nicht am wenigsten von Seite der großen Kapitalisten. Aber es ist rechtlicher- und vernünftigerweise nicht erfindlich, weshalb der Staat zur Erleichteterung der nicht bemittelten Steuerzahler nicht das nämliche thun solle, was jeder andere Schuldner unter allgemeiner Billigung thut. Die Schuldentilgung begegnet dem nämlichen Widerstande, nur daß hier die Steuerzahler mit den Kapitalisten zusammengehen. Es liegt für die ersteren sehr nahe, sich gegen die Uebernahme von Lasten zu sträuben, welche von der früheren Generation hätten getragen werden sollen und welche erst der späteren vielleicht zugute kommen werden. Aber es ist einmal nicht zu ändern, daß die Kinder für die Sünden der Väter büßen müssen und die Zeichen unserer Zeit drängen mächtig darauf hin, auch die Zukunft ins Auge zu fassen, anstatt sie unbedacht mit immer neuen Lasten zu überhäufen. Eine in vernünftigem Maße aber thatkräftig betriebene Schuldentilgung würde der Industrie und dem Handel große Mittel zuführen und den Arbeitern dadurch mehr nützen, als sie durch eine etwas erhöhte Auflagenlast verlieren. Amerika hat in dieser Hinsicht ein glänzendes Beispiel geliefert. Hier wäre vielleicht der Punkt, von welchem aus dem „sozialen Moment" ein Einfluß auf die Besteuerung einzuräumen wäre. Die in England nicht ohne Erfolg benützte Art, die Abneigung gegen die unmittelbare Schuldentilgung durch Annuitätenregulierung zu umgehen, ist wohl nur in einem so reichen Lande ausführbar und bei der dabei stattfindenden Kapitalverzehrung nur dort unschädlich.

8. **Die Kassenverwaltung.** Alle diese aus den Einnahmen fließenden und zu den Ausgaben verwendeten Mittel bilden zunächst den Gegenstand der Kassenverwaltung. Der Raum und das Behältnis, in welchem die Gelder verwahrt werden, muß die möglichste Sicherheit gegen Beraubung bieten, und die Beamten der unteren Kassen haben teils aus diesem Grunde, teils um die Gelder baldmöglichst verwendbar zu machen, die Bestände in angemessen kurzen Zwischenräumen an die dafür bestimmte Kasse abzuliefern, soweit es unbeschadet der ihnen selbst zur Bestreitung zugewiesenen Ausgaben möglich ist. In der Kasse selbst muß unter Ausscheidung der verschiedenen Geldsorten die strengste Ordnung herrschen und insbesondere ist jede Vermengung von Privatgeldern mit amtlichen verpönt. An Ausgaben hat jede Kasse zu leisten zunächst was sie selbst zu verrechnen hat; außerdem aber in der Regel eine Reihe von Ausgaben, welche im Auftrage und für Rechnung derjenigen Kasse geleistet werden, an welche sie ihre Ueberschüsse abzuliefern hat. Diese Ausgaben (Acontozahlungen) werden so behandelt, wie wenn die Zahlung von der verrechnenden, auftraggebenden Kasse geleistet worden wären, und die wirklich zahlende Kasse liefert die betreffenden Nachweise der Zahlungsermächtigung und wirklichen Zahlung statt baren Geldes als Ueberschuß ab. Alle Lieferungen der Einnehmereien gehen regelmäßig an die Bezirkskassen oder wie die der letzteren und der Aemter an die Provinzial- und von diesen, nachdem sie ihren Ausgabebedarf gedeckt haben, an die Zentralkassen. Allein man ist zu der Erkenntnis gekommen, daß auf diese Weise große Summen ungenützt in den vielen Kassen zerstreut liegen, daß viele Gelder vermeidlicherweise versendet werden müssen, und daß die Zersplitterung in eine Mehrheit von Kassen die Zentralleitung oft verhindert, über große Summen zu verfügen, welche vorhanden, aber nicht gesammelt sind. Diesen Uebeln sucht man nach englischem Vorbild durch Anschluß des Staatskassenwesens an die Staats- oder Nationalbank zu begegnen, indem alle Kassen ihre Ueberschüsse, soweit sie nicht für das unmittelbare Bedürfnis einer anderen Kasse in Anspruch genommen sind, an die Bank bezw. deren Filiale abliefern, welche sie dem Staate gutschreibt und so die sämmtlichen verfügbaren Mittel desselben wie in ein großes Sammelbecken zusammenführt. Bei der Bank werden diese Staatsgelder ebenso behandelt wie die Depositen oder Contocorrentguthaben der Privatgläubiger. Sie kommen hier ebenso wie die übrigen Gelder der Bank in den Verkehr und werden dadurch auch volkswirtschaftlich nützlich, während sie in den Staatskassen tot lägen. Ueber alle an sie und an ihre Filialen geleisteten Lieferungen und die von ihr dagegen auf Anweisung bestrittenen Zahlungen führt die Bank in zentralisierter Weise laufende Rechnung und wird so, wenn sie noch dazu die Einnahmen nach ihren Quellen und die Ausgaben nach ihren Zwecken budgetmäßig bucht, zur Staatshauptkasse. Zwischen dieser vollständigen Einbeziehung der Bank in das Staatskassenwesen und der

ausschließlichen Benützung der staatlichen Kassen bestehen in verschiedenen Staaten verschiedene Zwischen- und Uebergangseinrichtungen.

Welche Einnahmen zu erheben und welche Ausgaben zu leisten jede Kasse hat, wird von der vorgesetzten Behörde teils allgemein, sofern es sich um fortlaufende Einnahmen oder Ausgaben handelt, teils durch besondere Anweisung vorgeschrieben.

9. **Die Buchführung.** Daß der Beamte dies in der richtigen Weise gethan und insbesondere, daß er seiner Ablieferungsschuldigkeit vollständig genügt hat, darüber muß er sich zunächst durch die Buchführung, d. h. die Aufzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben ausweisen. Diese Buchführung ist bei der bloßen Einnehmerei sehr einfach und besteht aus der fortlaufenden Einschreibung der Einnahmen nach der Zeitfolge, welche in vorgeschriebenen Zeitabschnitten zusammengerechnet und gegen die gleichfalls nach der Zeitfolge eingeschriebenen Ausgaben und Lieferungen abgeglichen werden.. Der Ueberschuß der Einnahmen muß als Bestand in der Kasse sein und geht auf den nächsten Zeitabschnitt über oder wird rein abgeliefert. Wenn mehrererlei Arten von Einnahmen zur Erhebung kommen, so muß das Tagebuch des Einnehmers mehrere Spalten dafür haben. Jeder Eintrag muß den Tag sowie wofür und von wem bezw. an wen Zahlung geleistet wurde, ersehen lassen. Wenn aber ein Amt oder eine Kasse eine Mehrzahl von Einnahmen und Ausgaben zu verwalten oder die Lieferungen der Einnehmer oder anderer Kassen anzunehmen hat, dann genügt diese einfache Buchführung nicht mehr, sondern dieselbe muß dann der doppelten Anforderung genügen, einerseits auszuweisen, was in der Kasse enthalten sein soll, andererseits, wieviel von der Kassabewegung und dem Kassabestande auf jede Einnahme- bezw. Ausgabegattung trifft, sie muß die Rechnung vorbereiten. Dies geschieht dadurch, daß zweierlei Bücher geführt werden, ein T a g e b u c h (Kassabuch, Journal), welches alle Einnahmen und Ausgaben unausgeschieden bloß nach der Zeitfolge geordnet aufnimmt und nach Summierung und Abgleichung beider ersehen läßt, wieviel die Kasse enthalten soll. Die äußerste Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Führung des Tagebuchs, welches jede Einnahme und Ausgabe möglichst im Augenblicke der Leistung aufnehmen soll, ist die erste Pflicht eines Kassabeamten. Aus dem Tagebuche werden alle Einträge täglich oder wenigstens in kurzen Zeiträumen in das H a u p t b u c h (Manual) übergetragen, welches im genauen Anschluß an die Gliederung der Staatsrechnung so viele Abteilungen und Unterabteilungen enthält, als Einnahme- und Ausgabegattungen bei der Kasse vorkommen. Der Uebertrag aus dem Tage- in das Hauptbuch geschieht in der Art, daß jede Einnahme und Ausgabe in die ihrer Natur entsprechende Abteilung eingetragen wird. Beide Bücher müssen durch gegenseitige Hinweisungen in klarer Verbindung stehen. Wenn nun alle Abteilungen des Hauptbuchs abgeschlossen und zusammengestellt worden und das Hauptergebnis mit dem Abschlusse des Tagebuchs übereinstimmt, so ist damit die Gewißheit für die formale Richtigkeit der ganzen Buchführung gegeben. Die sachliche Richtigkeit wird dadurch verbürgt, daß das Hauptbuch von einer anderen Hand (Kontrolleur, Buchhalter, Oberschreiber) geführt wird, als das Tagebuch, wobei die Einträge mit den nach dem Hauptbuche zu ordnenden Belegen (Anweisungen, Quittungen u. a.) verglichen werden. Ueber verschiedene Verwaltungszweige können auch verschiedene Bücher geführt werden, welche aber bei größeren und großen Kassen in dem Haupttagebuche des Vorstandes zusammengefaßt sein müssen, während die Hauptbuchführung in mehrere Abteilungen verteilt sein kann. Wenn Einnahmen oder Ausgaben sich in eine große Zahl von Einzelbeträgen zersplittern, so sind Nebenbücher (Subjournale, Zahlungslisten u. dgl.) erforderlich, aus welchen die Ueberträge in das Kassabuch in kurzen Zeitabschnitten summarisch erfolgen.

Man hat schon mit Nachdruck verlangt, die d o p p e l t e (kaufmännische) B u c h f ü h r u n g für die Staatsverwaltung zu benützen, weil diese mit ihrer Zergliederung in einzelne Conti und Unterconti die Gebarung der einzelnen Geschäftszweige genau ververfolgen könne. Das vermag aber die „kameralistische" Buchführung ebensogut, und dabei ist sie einfacher.

Wer die doppelte kaufmännische Buchführung für die Finanzverwaltung empfehlen wollte, würde die wesentliche Verschiedenheit des Zwecks, welchem jene und welchem die Finanzbuchführung zu dienen hat, und des Standpunkts, von welchem aus die eine und die andere zu führen ist, verkennen. Die kaufmännische Buchführung wird vom Geschäftsmanne, er sei Landwirt, Fabrikant oder Kaufmann, geführt, ihr Gegenstand ist das Geschäft; der sie führt, ist, wenn er sich auch anderer Hände dazu bedient, der Geschäftsmann selbst, ihr Zweck ist, darzuthun, wie das Vermögen, welches im Geschäfte angelegt ist, sich im Laufe einer Wirtschaftsperiode gestaltet hat, wobei keinerlei Rücksicht genommen wird, ob und wie sich dieses Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen erhalten oder verändert hat. Sie soll zeigen, o b ein Gewinn gemacht, Ertrag gewonnen worden oder ein Verlust eingetreten ist, und wie hoch sich der eine oder andere beläuft; der persönliche Haushalt des Geschäftsmannes kommt dabei nur insofern in Betracht, als der dafür gemachte Aufwand dem Ertrage zu- oder an dem Verluste abzurechnen ist. Ganz anders liegt die Sache für die Finanzverwaltung. Hier handelt es sich nicht darum, ob ein Gewinn oder Ertrag erworben worden ist, denn es steht von vornherein fest, daß eine Einnahme gemacht worden ist, und es fragt sich nur und ist darzuthun, ob sie in der veranschlagten erwarteten Höhe eingegangen ist, oder ob

sie und inwiefern sie über diese hinausgegangen oder hinter ihr zurückgeblieben ist, ob und in welchem Maße sie zu den bestimmten vorgesehenen Zwecken wirklich und richtig verwendet worden ist und ob sie einen Ueberschuß über diese Verwendung ergeben hat oder von dieser überstiegen worden ist. Man kann also wohl sagen, daß die Staatsbuchführung an dem Punkte der Wirtschaft anfängt, an welchem die doppelte Buchführung aufhört. In Ansehung des Vermögens muß die Buchführung nachweisen, daß es in seinen einzelnen Bestandteilen noch vorhanden ist, oder wie und wodurch es sich verändert hat. Der Buchführende ist auch nicht der Wirtschaftende selbst, der Staat, denn dieser ist eine ideale Persönlichkeit, sondern die Beamten sind es, welche ihm als Verwalter gegenüberstehen und sich durch die Buchführung über die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Verwaltung ausweisen müssen. Und zwar muß dieser Ausweis in jedem Augenblicke, in dem es verlangt wird, geliefert werden können, während der Geschäftsmann dies bei der doppelten Buchführung erst auf Grund eines Sturzes seines ganzen Vermögens, einer Inventur, zu thun vermag. Dieser gründlichen Verschiedenheit in der Natur eines Geschäfts und einer Finanzverwaltung entspricht auch die Verschiedenheit in der Form der Buchführung. Der buchführende Geschäftsmann stellt sich seinem Geschäfte gegenüber und denkt sich dasselbe als seinen Schuldner im ganzen und in den einzelnen Zweigen. So wird die Einnahme zum Soll der Kasse oder des Warencontos ebenso wie die Forderung gegen den Schuldner ein Soll des Debitorencontos, während die Ausgabe ein Haben des Kassencontos und das Guthaben des Gläubigers ein Haben des Kreditorencontos ist. Ein bezahlter Warenempfang erscheint also im Warenconto als Soll, im Kassenconto als Haben, ein unbezahlter ebenso als Haben im Kreditorenconto. So ist die kaufmännische Buchführung eine fortwährende Vermögensabgleichung, welche schließlich im Gewinn- und Verlustconto sowie in der Bilanz gipfelt, welche letztere aber nicht mehr Soll und Haben, sondern die Activa einerseits, andererseits das ursprüngliche Vermögen und die Passiva abgleicht, und in dem Unterschiede der beiden Summen, dem Saldo, den Gewinn oder Verlust des Jahres darstellt. Die Staatsbuchführung dagegen hat im Einnahmeetat und in der Solleinnahme, d. h in dem Betrage, welcher eingehen soll, und im Etatssatze der Ausgabe Faktoren, welche der kaufmännischen Buchführung gänzlich fremd sind. Die Abgleichung der wirklichen Größen gegen die etatsmäßigen und gegen die Solleinnahme ist zwar im großen und ganzen auch bei letzterer mittelst eines besonderen Contos in Soll und Haben möglich, aber deren Durchführung ins einzelne würde ein besonderes riesiges Rechnungswerk erfordern, während es die Staatsbuchführung, welche nicht mit Vermögensbeständen, sondern mit Einnahme und Ausgabe arbeitet, durch wenige Spalten des Formulars klar, leicht und nebenbei besorgt. Der Gipfelpunkt der Staatsbuchführung ist denn auch nicht eine Vermögensabgleichung, welche von nur sehr untergeordnetem Werte wäre, sondern — und zwar durch einfache Aufsummierung der verschiedenen Spalten — die Darstellung, wie die Budgetansätze durch die Solleinnahme und diese in der wirklichen Einnahme nebst Ausständen und Uneinbringlichkeiten erreicht, dagegen in der wirklichen Ausgabe einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände eingehalten worden sind, und gleichzeitig wie die verwaltenden Beamten mit Einhebung und Verwendung, sowie mit der Verwaltung des Sachvermögens ihre Pflicht erfüllt haben. Selbst die formale Gewähr der Richtigkeit, welche in der kaufmännischen Buchführung durch die doppelte Buchung jedes Betrags und die dadurch bedingte Uebereinstimmung der Bilanz liegt, wird in der Staatsbuchführung durch die doppelte Buchung im Tage- und Hauptbuch vollständig erreicht, denn diese Uebereinstimmung beider Bücher beginnt im einzelnsten bei den Aemtern und kleineren Kassen und setzt sich in ununterbrochenem Zusammenhange bis zur Zentralstelle fort, deren Bücher eben das Ergebnis der Buchführung aller Kassen zusammenfassen. Endlich vermag die kaufmännische Buchführung nie darzuthun, ob wirklich so viel eingenommen worden ist, als eingenommen werden sollte, und ob nicht mehr ausgegeben worden ist, als angemessen war; Veruntreuungen und Verluste, wenn sie nicht so erheblich sind, daß sie im Endergebnisse fühlbar werden, verschwinden, und nie kann sie zeigen, ob ein Unterschleif beim Gelde oder bei den Waren stattgefunden hat, und nicht einmal die Größe derselben läßt sich genau ermitteln, denn sie kann sich nur an das halten, was die Inventur als wirklich vorhanden erweist. Das alles muß aber die Staatsbuchführung leisten und sie thut es im vollsten Maße und auf das genaueste. Dabei ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß die kaufmännische Buchführung mit oder ohne Anbequemung bei den Gewerben des Staates Anwendung finden kann, bei welchen der Stoff verschiedene Stufen der Verarbeitung zu durchlaufen hat und die buchmäßige Behandlung aller Einzelheiten eine Unmöglichkeit wäre. Aber eine Materialbuchführung in Ansehung der beschafften Rohstoffe, Werkzeuge und der Gegenstände, welche zwischen Magazinen und Werkstätten hin- und hergehen, kann und muß seitens der Personen, welchen dieselben zur Benützung, Bearbeitung oder Beaufsichtigung übergeben werden, auch hier stattfinden. Dieselbe steht aber außerhalb der kaufmännischen Buchführung, welche nur mit Geldgrößen arbeitet.

In der Staatsbuchführung spielt die Verwaltung auch des Sachvermögens eine ganz bedeutende Rolle. Der Staat besitzt ein gewaltiges Vermögen an unbeweglichen und beweglichen Sachen, welches durch Buchführung klargehalten werden muß. Ueber alle diese Gegenstände, sofern sie eine dauernde Benutzung zulassen, voran die unbeweglichen Sachen, müssen Verzeichnisse (Inventarien) geführt werden, welche dieselben einzeln, die unbeweglichen Sachen mit allen irgend erheblichen Bestandteilen, unter Bezeichnung ihrer Beschaffungskosten aufführen. Der Verwalter und Nutznießer hat dieselben zu vertreten und für deren Wiederbeschaffung zu haften, wenn sie nicht nachweisbar ohne sein Verschulden zu Verlust gegangen sind. Dies ist der nächste und eigentliche Zweck der Inventarisierung. Durch Aufsummierung der Geldbeträge pflegen daher die Inventarien nicht abgeschlossen zu werden, sondern sie werden nur durch Eintrag der Zugänge und Abgänge dem Stande der Wirklichkeit entsprechend klargehalten. Bei den Zugängen muß dann in der Geldrechnung bei der betreffenden Ausgabe die Hinweisung auf das Inventar und bei den Abgängen im Inven-

tar die Hinweisung auf die entsprechende Vereinnahmung des etwaigen Erlöses erfolgen. Ueber Gegenstände, welche einem schnellen Verbrauch unterliegen, muß eine Materialbuchführung stattfinden, auf welche bei der Geldverausgabung der Beschaffungskosten hinzuweisen ist, während die Verwendung unter Bescheinigung der Empfänger und unter Umständen der Ermächtigung zur Abgabe im Materialbuch verausgabt wird. Diese Gegenstände, namentlich Schreibmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsstoffe, Schießbedarf beim Militär u. a. pflegen nur in einer nicht großen Anzahl von Arten bei jedem einzelnen Verwalter vorzukommen, so daß sie in einer Mehrheit von Spalten des Buches oder allenfalls von Büchern in Einnahme und Ausgabe gattungsweise aufsummiert werden können, damit der Bestand nachweise, ob der Verwalter richtig gewirtschaftet habe. Das Verhältnis ist hier für jede Art von Gegenständen das nämliche wie bei der Kassenführung.

Damit nun die Aufsichtsbehörden von den für alle Kassen in angemessenem Maße unter allen Umständen unentbehrlichen Geldbeständen derselben sowie von dem Fortgange der Verwaltung in Einnahme und Ausgabe in fortlaufender Kenntnis erhalten werden, und auch die Zentralleitung stets die erforderliche Uebersicht über diese Verhältnisse gewinne, müssen alle Kassen in kurzen Zeiträumen, meist monatlich, an die vorgesetzten Behörden Anzeigen erstatten, welche nach den verschiedenen Abteilungen und Unterabteilungen des Budgets ersehen lassen, welche Einnahmen, Ausgaben und Ablieferungen in dem letzten Zeitraum und in dem ganzen verflossenen Teil des laufenden Jahres vorgekommen sind, und welche Bestände sie haben. Diese Anzeigen (Kassenanzeigen) werden bei den Oberbehörden und schließlich bei der Zentralbehörde zusammengestellt und dem Finanzministerium vorgelegt. Ebenso muß die Bank, wenn diese für die Staatskasse benutzt wird, in kurzen Zeiträumen Anzeigen über die Eingänge, Ausgaben und Bestände für Staatsrechnung erstatten. Diese Thätigkeit der Zusammenstellung liegt den Buchhaltungen der Ober- und Zentralbehörden bezw. des Finanzministeriums ob. Damit ist aber deren Thätigkeit keineswegs erschöpft, sondern es liegt ihnen auch die ebenso wichtige Arbeit ob, Buch zu führen über alle ergehenden Anweisungen für Ausgaben nicht nur der Finanzoberbehörden, sondern auch der Oberbehörden aller anderen Staatsverwaltungszweige und dadurch eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Zahlungsanweisungen sich innerhalb der durch den Staatsvoranschlag im ganzen und für die einzelnen Behörden gezogenen Grenzen halten.

Der Zweck der Einnahme ist ja ihre Verwendung, und diese besteht in der Ausgabe. Die Zwecke der Verwendung liegen aber abgesehen von dem Aufwande der Finanzverwaltung selbst außerhalb ihres Gebietes. Hier teilt sich also die verwaltende Thätigkeit, indem die Anordnung der Ausgaben von den Behörden ausgehen muß, welchen die Erreichung der Staatszwecke obliegt, der Vollzug aber und dessen Ueberwachung in der Hand der Finanzverwaltung bleibt. Wenn dieser Vollzug dann auch im einzelnen durch Kassen oder Zahlstellen erfolgt, welche in keinem äußeren Verbande mit der Finanzverwaltung stehen (Militärkassen, Justizkassen u. a.), so gehören sie dieser nach ihrer Natur doch an und unterliegen den für diese geltenden Regeln.

10. Der Staatsvoranschlag. Damit es nun an den Mitteln zur Bestreitung der Staatszwecke nicht fehle, müssen Einnahmen und Ausgaben in ein Gleichgewicht gebracht werden, und zwar muß dies geschehen, ehe die einen und die anderen ausgeführt werden. Es muß ein Plan für den ganzen Staatshaushalt entworfen werden, welcher für die ganze Gebarung in Einnahme und Ausgabe maßgebend ist. Dieser Plan ist der Staatsvoranschlag (Budget). Bei dessen Aufstellung ist in erster Reihe nicht die Finanzverwaltung allein beteiligt, sondern der oberste Leiter jedes Verwaltungszweigs (Ressort- oder Fachminister) muß den Bedarf desselben unter Einvernahme aller Geschäftsstellen ermitteln und nach den verschiedenen Arten der Bedürfnisse geordnet zusammenstellen. Die Summe des Bedarfs aller Verwaltungszweige in einem Jahre bildet das Gesamterfordernis. Allein „das beständig steigende Erfordernis der Verwaltung hat an sich in der That keine Grenze. Aber ihm gegenüber ist die wirtschaftliche Kraft des Staats eine ewig begrenzte". Hier gilt es also, der Wahrheit Geltung zu verschaffen, „daß das, was durch die Finanzen möglich ist, überhaupt möglich ist, und daß das, was diese unmöglich machen, überhaupt unerreichbar ist". Nicht das Ausgabebudget, wie es aus der Hand der Minister hervorgeht, kann also für die Bildung des Einnahmevoranschlages ohne weiteres maßgebend sein, sondern auf diesem Punkte liegt eine der größten Aufgaben des Finanzministers, indem er die gestellten Forderungen auf dasjenige Maß beschränken muß, welches der Leistungsfähigkeit des Volkes entspricht. Diese Vereinbarung zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit pflanzt sich dann in die Volksvertretung fort, und das endlich vereinbarte Budget hat nun nach seinen zwei Hauptteilen zweierlei Bedeutung. Für die Einnahmen ist es nur Voranschlag, denn es wäre in der Regel sinnlos, die Ueberschreitung zu verbieten, wenn die Quellen ergiebiger fließen, als erwartet wurde. Für die Ausgaben dagegen ist es insofern Gesetz, als die Regierung an seine Ansätze als Höchstbeträge und an die darin ausgesprochenen Voraussetzungen und Zwecke gebunden ist. Störend und zu der falschen Annahme führend, als müßten die bewilligten Mittel aufgebraucht werden, ist dabei die oft zu lesende Bezeichnung „Sollausgabe" anstatt „Etatsgröße" oder „angewiesene Ausgabe".

Die Staatsausgaben können zwar nur aus der reinen Einnahme bestritten und mit dieser abgeglichen werden, aber es ist doch von großer Wichtigkeit, daß auch der Auf-

wand auf die Erhebung und Finanzverwaltung unter Kontrolle gestellt werde, sowie auch daß bei den Steuern u. a. Abgaben zum Bewußtsein komme, wie hoch sich die wirkliche Belastung belaufe. Die Entwickelung des Finanzwesens hat daher zu dem sogen. Brutto-budget und zur Veranschlagung auch der Verwaltungsausgaben geführt. Bei der Durchführung dieser Maßregel tritt eine Besonderheit hervor, welche die oben erwähnte Regel von der Ueberschreitbarkeit der Einnahmesätze scheinbar beschränkt. Wenn nämlich durch eine Ausgabe eine Einnahme bedingt wird, wie bei Neubauten oder sonst besonders in der Militär- und Marineverwaltung durch Verkauf von Abbruchs- u. a. entbehrlich gewordenem Material, dann muß dieser Erlös unbedingt veranschlagt werden und zwar streng genommen unter den Staatseinnahmen als „Zufällige Einnahme". Wenn dies aber nicht geschieht und der Erlös zu dem betreffenden Ausgabezweck anschlagsgemäß mit verwendet wird, so ist ein Mehrerlös gegen den Anschlag bei Verwendung der vollen Ausgabe-Etatssumme gleichbedeutend mit einer Etatsüberschreitung. Bei richtigem Verfahren muß in solchen Fällen die wirkliche Verwendung der Etatsmittel um so viel geringer sein, als der wirkliche Erlös über den veranschlagten hinausgeht.

Ebenso wie der Budgetentwurf sich aus den Voranschlägen für alle Aemter und Behörden aufbaut, so werden nun die bewilligten Mittel nach den verschiedenen Zwecken von den Ministerien auf die Mittel- und von diesen auf die Unterbehörden verteilt, wobei die oberste Behörde für jeden Etatssatz, d. h. für jede einzelne Post des Budgets einen verhältnismäßigen Ueberschuß zurückhält, um auch für unvorhergesehene Fälle innerhalb des Etats etwaigen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Bei dem, was bisher vom Staatsvoranschlag gesagt wurde, ist hauptsächlich nur die alljährlich wiederkehrende regelmäßige Einnahme und Ausgabe ins Auge gefaßt. In jeder Staatswirtschaft kommen aber mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit Bedürfnisse vor, welche für den einzelnen Fall nicht, wohl aber der Art nach alljährlich wiederkehren, und wiederum auch solche, welche auch der Art nach nur vorübergehender Natur sind. Die ersteren bestehen vorzugsweise in Bauführungen. Sie können ihrem Wesen nach unbedenklich in das regelmäßige Budget eingestellt werden. Dabei besteht aber die Gefahr, daß bei einem zufällig starken Bedürfnis Anlaß zu einer Erhöhung der Steuern gegeben ist, deren Wiederherabsetzung beim Wegfall der Veranlassung unterlassen wird. Die verstärkte Einnahme kann dann zu Ausgaben reizen, die nicht gerade unabweisbar wären. Besser ist es daher, den Bedarf dieser Art nicht in den allgemeinen Voranschlag einzustellen, sondern in einer besonderen Abteilung desselben als einmalige Ausgaben vorzutragen und aus dem Ueberschusse der bleibenden Einnahmen zu decken. Die Uebersicht über den Gesamtbedarf der einzelnen Verwaltungszweige wird dabei dadurch gewahrt, daß die einmaligen Ausgaben nach diesen unterabgeteilt werden, so daß für jeden Verwaltungszweig die einen und die anderen leicht zusammengestellt werden können. Bedürfnisse aber, welche auch ihrer Art nach nicht regelmäßig wiederkehren, wie z. B. Kriegsausgaben oder große Neuanlagen, sollten unter allen Umständen als außerordentliche Ausgaben eine besondere Hauptabteilung des Budgets bilden. Wenn sie, was die Regel sein wird, mit außerordentlichen Mitteln wie Anlehen, Domänenverkauf u. dgl. bestritten werden, so muß auch der Einnahmevoranschlag eine entsprechende Hauptabteilung erhalten, welche die für die außerordentlichen Ausgaben bestimmten außerordentlichen Mittel enthält, wozu auch der durch besondere Steuererhöhung veranlaßte Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen zu rechnen ist. Der Staatsvoranschlag zerfällt hiernach in 1) unter Umständen ordentliche und außerordentliche Einnahmen, 2) in bleibende und einmalige und u. U. ordentliche und außerordentliche Ausgaben. (Vgl. die Artt. „Budget" und „Budgetrecht" II. Bd. S. 758 fg. und S. 774 fg.)

11. Die Rechnung. Innerhalb des im Budget aufgestellten Rahmens bewegt sich nun die Finanzverwaltung durch alle Instanzen, indem sie die Einnahme nach Maßgabe der Eigentumsverhältnisse, Gesetze und anderen Vorschriften besorgt und die Ausgaben nach den getroffenen Anordnungen und gegebenen Anweisungen der Oberbehörden leistet. Ueber den wirklichen und richtigen Vollzug dieser Thätigkeit müssen sich aber die Vollziehenden, insbesondere die Einnehmereien und Kassen ausweisen, und das geschieht durch die Rechnung. Sofern nun bloße Einnehmereien in Frage kommen, ist die Form der Rechnung höchst einfach. Sie besteht nur in der periodischen Abrechnung mit der vorgesetzten Kasse, welche summarisch ausweist, daß die zugewiesenen Einnahmen erhoben, abgeliefert oder durch angewiesene Zahlungen gut gemacht sind und daß die am Schlusse des Jahres verbliebenen Rückstände wirklich nicht erhoben werden konnten. Letzteres geschieht durch den Nachweis der Mahnungen; wo ein weitergehendes Vollzugsrecht besteht, durch den der versuchten Zwangsbeitreibung, außerdem der vergeblich angerufenen gerichtlichen Einschreitung. Bei den Kassen dagegen wird eine wirkliche geordnete Rechnung gelegt, welche, soweit der betreffende Verwaltungszweig reicht, der Form des Budgets genau entsprechen muß, so daß die bei der Oberbehörde und schließlich beim Finanzministerium oder beim Rechnungshof stattfindende Zusammenstellung aller Rechnungen die Staatsrechnung ergiebt, welche zeigen muß, wie der Staatsvoranschlag vollzogen und eingehalten worden ist. Zur Erreichung dieses Ziels müssen zwei Grundsätze zur Geltung kommen, welche an sich höchst einfach sind, in ihrer Anwendung aber auf die Mannigfaltigkeit der Verwaltungszweige und der Verhältnisse des Lebens eine große Mannigfaltigkeit der Vorschriften und Geschäftsformen bedingen. Sie heißen: Wahrheit und Klarheit. Sie dürfen aber nicht erst bei der Rechnungsstellung anfangen beobachtet zu werden, sondern müssen schon in der Buchführung herrschen, welche die Vorbereitung und Grundlage der Rechnung ist. Letztere bildet eigentlich nur den Abschluß des Hauptbuchs. Der Grundsatz der Wahrheit wird im wesentlichsten durchgeführt bei den Einnahmen durch die Darstellung des „Soll", wie es sich nach Maßgabe der Eigentums- oder Betriebsverhält-

nisse und auf dem Grunde der Gesetze und Verwaltungsvorschriften oder besonderen Anordnungen gestaltet hat. Insbesondere müssen auch die im Laufe des Jahres an dem ursprünglichen Stande eingetretenen Aenderungen genau dargethan werden. Ferner müssen die zeitweise oder gänzlich uneinbringlichen oder nachgelassenen Beträge, wie vorhin angedeutet, nachgewiesen werden. Es ist nicht rechnerisch richtig, sie am Soll zu kürzen oder zu verausgaben, sondern sie sollten in besonderen Spalten der Rechnungen neben der wirklichen Einnahme erscheinen, deren Gesamtbetrag schließlich als verausgabt oder abgeliefert oder in oberster Instanz als Barvorrat nachgewiesen werden muß. In Ansehung der Ausgaben wird die Wahrheit durch den Nachweis der Ermächtigung und der wirklichen Leistung (Anweisung und Quittung) bethätigt. Die Klarheit beruht, abgesehen von den Aeußerlichkeiten in Ansehung der deutlichen und richtigen Bezeichnung der Arten und Zwecke der Einnahmen und Ausgaben bis herab zur Uebersichtlichkeit der Anordnung und Sauberkeit der Schrift, in der pünktlichen Einhaltung der budgetmäßigen Art und Bestimmung. Es darf keine Einnahme oder Ausgabe unter einem anderen Abschnitt (Kapitel, Titel 2c.) vorgetragen werden, als der ist, welchen das Budget für die betreffende Einnahme oder für den Zweck bezeichnet hat, für welchen eine Ausgabe wirklich geleistet worden ist. Wenn ein Etatsatz der Ausgabe sich unzulänglich erweist, dürfen die etwa anderwärts überschüssigen Mittel nicht verwendet werden, um jenen Ausfall zu decken, wenn nicht das Budget selbst solche Uebertragungen (virements) ausdrücklich zuläßt. Unvermeidliche Ueberschreitungen einzelner Sätze des Budgets oder seiner Hauptsumme müssen unverholen dargelegt und der nachträglichen Bewilligung unterstellt werden. In zeitlicher Hinsicht sollte die Jahresrechnung nur die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres enthalten. Vorgriffe durch Verrechnung von Einnahmen oder Ausgaben, welche der Verwaltung eines späteren Jahres angehören, sind durchaus unzulässig. Nicht zu vermeiden ist dagegen die Vereinnahmung von Rückständen und die Leistung von Zahlungsresten aus früheren Jahren. In dieser Hinsicht empfiehlt sich eine Trennung des laufenden Dienstes von dem der Vorjahre in der Rechnung, welche aber nicht dahin übertrieben werden darf, daß die Verwaltung jedes Jahres oder jeder Finanzperiode so lange fortgeschleppt wird, als Rückstände aus derselben vorhanden sind, sondern es wird genügen, die Vorjahre in einen Abschnitt zusammenzufassen, um darzuthun, daß nicht laufende Ausgaben aus älteren Ueberschüssen bestritten worden sind, oder umgekehrt. Ist schon die strenge Scheidung der Einnahmegattungen, Ausgabezwecke und Jahrgänge ein Gebot der Klarheit, so ist die der Einnahmen von den Ausgaben eigentlich noch selbstverständlicher; und doch erscheinen in den Staatsrechnungen oft Mehrausgaben (Passivreste) bei Staatsunternehmungen als negative Größen unter den Einnahmen. Wenn nur in besonderen Ausnahmefällen so verfahren würde, so wäre es zu ertragen, aber wenn negative Größen sogar im Budget erscheinen und alljährlich wiederkehren, so ist das störend und rechnerisch häßlich. Ein Passivrest ist eben eine Mehrausgabe, also eine Ausgabe und keine Einnahme. Endlich ist die Gliederung der Rechnung von hervorragender Wichtigkeit für deren Klarheit. Es ist ganz unmöglich, daß die Staatshauptrechnung alle Einzelheiten enthält, deren Kenntnis doch oft von Wichtigkeit ist; es würde sonst alle Uebersichtlichkeit durch ihren Umfang verloren gehen. Sie kann nur die Umrisse von dem Bilde der verschiedenen Zweige der Staatswirtschaft geben. Die Ausführung dieses Bildes nach seinen Gruppen und Teilen ins einzelne muß den Neben- oder Teilrechnungen vorbehalten bleiben. Diese Gliederung vom allgemeinen ins einzelne hat ihre Grenzen nur im Bedürfnisse und kann mit Unterabteilungen und Beilagen soweit fortgesetzt werden, als wünschenswert ist. Die sog. kameralistische Buchführung und Rechnung leistet in dieser Richtung völlig das nämliche wie die kaufmännische, und die Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe ist und bleibt für das Staatsrechnungswesen klarer und faßlicher, als die von Soll und Haben.

Das Vermögen des Staates pflegt in den Staatsrechnungen — die italienische ausgenommen — nicht dargestellt zu werden. Von Interesse wäre dies allerdings in Ansehung des werbenden und in Unternehmungen angelegten Vermögens, also namentlich der Forsten u. a. Domänen, der Eisenbahnen, der Post, der Staatsgewerbe, allenfalls der Staatsgebäude u. dgl. Es wäre diese Kenntnis wünschenswert zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit dieser Besitzungen und Anstalten und einigermaßen zum Vorteile des Staatskredits. Welcher Wert aber in Einrichtungsgegenständen aller Art, Befestigungen, Kriegsvorräten, Kriegsschiffen u. a. vorhanden ist, das alljährlich rechnerisch darzuthun, lohnt die Mühe nicht und ist für den Staatskredit wohl völlig gleichgiltig. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß über alles bewegliche und unbewegliche Vermögen genau Buch geführt werden muß, wie oben erörtert wurde, und daß diese Buchführung auch die Geldwerte — in der Regel den Beschaffungspreis — enthält, aber der letztere dient, abgesehen von

den oben bezeichneten Staatsbetrieben, nur dazu, die Größe der Haftungspflicht für die Beamten und Bediensteten zu bezeichnen, welche für die Erhaltung und Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen und die betreffenden Aufzeichnungen zu führen haben.

Wenn nun die Finanzverwaltung durch Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, durch Verrechnung und Inventarisierung ihre Aufgabe erfüllt hat, so muß auch die Gewißheit gegeben werden, daß das alles in der richtigen Weise geschehen sei, und diese Gewißheit zu geben ist Sache der Revision, deren Darstellung aber an anderer Stelle stattzufinden hat. —

Litteratur:

1. Allgemeineren Inhalts. a) Die Anfänge: Grf. v. Soden, Finanzwirtschaft, § 441 fg., Leipzig 1811. Behr, Wirtschaft des Staates § 362 fg., Leipzig 1822. v. Jacob, Finanzwissenschaft § 1197 fg., Reutlingen 1824. Fulda, Finanzwissenschaft, Tübingen 1827. b) Fortschreitende Entwickelung: v. Malchus, Finanzwissenschaft, II. Teil, Stuttgart und Tübingen 1830. Rau, Finanzwissenschaft § 530 fg., Heidelberg 1851. Roscher, Finanzwissenschaft § 109 fg. (S. 516), Stuttgart 1889. v. Stein, Finanzwissenschaft, Band I und II, Leipzig 1885. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1883.

2. Besonderen Inhalts: Gneist, Das englische Verwaltungsrecht § 58 fg., Berlin 1867. Herrfurth, Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Berlin 1887. v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart und Augsburg 1857. Derselbe, Die Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1864. Homersham Cox (übersetzt von Kühne), Die Staatseinrichtungen Englands, Kap. VII, Berlin 1867. Löbe, Sächsisches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Leipzig 1884. v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890. Stokar von Neuforn, Bayrische Finanzverwaltung (neue Aufl. von Hock 1883), Bamberg 1851. Bocke, Staatsrechnungswesen, Vierteljahrschr. f. Volksw. XV, Bd. 2 und 3. Derselbe, Deutsche und englische Finanzverwaltung, Finanzarchiv I, Band 1. Widenmeyer, Etats-, und Kassenwesen Württembergs, Stuttgart 1885.

Bocke.

Finanzwissenschaft.

I.
Allgemeines.

1. Begriff. 2. Hilfslehren der Finanzwissenschaft.

1. Begriff. Unter Finanzwissenschaft versteht man die Lehre von der Finanzwirtschaft oder vom öffentlichen Haushalt.

Sie ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche in der Finanzwirtschaft herrschen, nach denen also der Staat und die anderen öffentlichen Körper (Gemeinde, Kreis, Provinz ꝛc.) die zur Erreichung ihrer Zwecke nötigen Mittel beschaffen und verwenden. Sie sucht das in den öffentlichen Verbänden sich vollziehende Wirtschaftsleben als ein Ganzes mit bestimmten Einrichtungen und Organisationsformen für sich und durch Vergleich der verschiedenen in Raum und Zeit sich darbietenden analogen Erscheinungen zu erkennen. Seitdem auch in der Finanzwissenschaft die Berechtigung der historisch-realistischen Forschung anerkannt ist, erscheint als nächste Aufgabe derselben die Beobachtung, Feststellung, Beschreibung von Thatsachen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung der dem Staate und den anderen öffentlichen Körpern nötigen Mittel beziehen. Aber die wissenschaftliche Arbeit kann in dieser Thätigkeit nicht aufgehen. Ihr letzter Zweck wird immer darin bestehen, die auf dem Wege der Induktion gewonnene Erkenntnis zu allgemeinen Schlüssen und Grundsätzen zusammenzufassen und zu einer wissenschaftlichen Lösung der im Finanzwesen auftretenden Probleme zu befähigen.

Bei aller Verschiedenheit der Auffassung und Behandlung der Finanzwissenschaft seitens der einzelnen Autoren sind die dieselbe behandelnden Lehrbücher ꝛc. doch einig in der Dreiteilung des Stoffes, die sich an entsprechende Vorgänge der Finanzwirtschaft knüpft; ein Teil behandelt die Ausgaben, ein zweiter die Einnahmen, ein dritter das Schuldenwesen.

Nach unserer Auffassung der Finanzwissenschaft hat dieselbe immer mehr auch die innnerhalb des Staates vorhandenen öffentlichen Verbände zu berücksichtigen. Allerdings hebt sich unter den öffentlichen Körpern der Staat mit seinem großen, das ganze Land umfassenden Wirkungskreise, mit seinen souveränen Zwangsbefugnissen, mit seinen vielseitigen civilisatorischen und kulturellen Aufgaben so bedeutungsvoll hervor, daß die Finanzwissenschaft sich bisher fast ausschließlich mit dem Staatshaushalt beschäftigte und mit dem Worte Finanzwissenschaft stillschweigend die Staatsfinanzwissenschaft gemeint war. Bei der großen Bedeutung aber, welche die anderen politischen Körper, besonders die Gemeinden, für die öffentliche Bedürfnisbefriedigung haben und in steigendem Maße haben werden, bei dem großen Aufwande, welchen dieselben zu machen gezwungen sind, und bei dem innigen Zusammenhange der Einnahmewirtschaft der Gemeinden und Kom-

munalverbände höherer Ordnung mit der des Staates wird die Berücksichtigung des Finanzwesens der Gemeinden, Kreise, Provinzen ꝛc. immer unerläßlicher. Die jüngsten Lehrbücher versuchen bereits dieser Forderung nachzukommen. Ebenso unerläßlich aber wird es speziell für die deutsche Finanzwissenschaft sein, in steigendem Maße auch des Zusammenhangs des Finanzwesens der Einzelstaaten mit dem des Reiches zu gedenken, der schon heute in unverkennbaren Einwirkungen auf das erstere sich äußert.

2. Hilfslehren der Finanzwissenschaft. Zu denjenigen allgemeinen Disziplinen, denen, wie die Staatswissenschaften überhaupt, so speziell die Finanzwissenschaft große Förderung verdankt, gehören die allgemeine Geschichte (die politische, Wirtschafts-, Kultur- und Rechtsgeschichte), die Volkswirtschaftslehre, die allgemeine Statistik. Auch die Technologie und Privatökonomie und die Staatsrechenkunde geben ihr wertvolle Aufschlüsse.

Einzelne Zweige des Finanzwesens und der Finanzverwaltung sind auch Gegenstand selbständiger Untersuchungen geworden, und gerade diese letzteren haben nicht wenig dazu beigetragen, die Finanzwissenschaft zu vertiefen und zu vervollkommnen. Es sind das die Geschichte der Finanzen sowie der finanzwissenschaftlichen Litteratur, die Finanzstatistik und das Finanzrecht. Die erstere schildert das Finanzwesen der öffentlichen Körperschaften und die darauf bezüglichen Schriftwerke in ihren zeitlichen Wandlungen; die zweite giebt zahlenmäßigen Aufschluß über Einnahmen, Ausgaben, Anleihen; das Finanzrecht endlich behandelt die auf das Finanzwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen ꝛc.

Litteratur:

In diese Litteraturübersicht wurden nur die Werke allgemeinen Inhalts aufgenommen; alles, was nur auf einzelne Teile des Finanzwesens (z. B. Steuern) sich bezieht, wird bei den einschlägigen Artikeln zu citieren sein.

Litteratur ad 1. Von den älteren Lehr- und Handbüchern erwähne ich nur L. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, 2 Bde., Halle 1821; 2. Aufl. 1837. C. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Stuttgart 1830. K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Bde., Leipzig 1832; 5. Aufl. 1864—65. S. auch die im folgenden Artikel angeführte Litteratur (unten S. 505).

Neuere deutsche Werke: K. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erlangen 1859—60, 2. Aufl. Stuttg. 1887. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Wien 1860; 5. Aufl. 1885—86. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. A. Wagner, Finanzwissenschaft, T. 1, Leipz. 1871; 3. Aufl. 1883; T. 2, 1878—80; T. 3, 1886—89. K. Th. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, mit Benutzung von Cossas Scienza delle finanze, Erlangen 1882; 3. Aufl. 1891. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1886; 4. Aufl. 1890. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889. Handbuch der politischen Oekonomie, herausgeg. von G. v. Schönberg, Bd. 2, Tübingen 1882, 3. Aufl. Bd. 3, 1891.

Ausländische Werke: J. Garnier, Éléments de finances, Paris 1856; 3. Aufl. u. d. T.: Traité de finances, Paris 1877; 4. Aufl. 1882. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 2 Bde., Paris 1877; 4. Aufl. 1887. Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say etc., Paris seit 1887. — P. de Luca, La scienza delle finanze, Neapel 1858. D. Zoppa, La scienza finanziaria, Florenz 1870. E. Morpurgo, La finanza, Florenz 1877. L. Cossa, Elementi di scienza delle finanze, 1. Aufl. Mailand 1876, 5. Aufl. als: Scienza delle finanze, auch unter dem Titel: Primi Elementi di Economia Politica vol. III, 1890. G. Boccardo, I principii della scienza delle finanze, Rom 1886. G. Ricca-Salerno, Scienza delle Finanze, Florenz 1888. — J. Lopez-Narvaez, Tratado de hacienda publica, Madrid 1856. J. M. Piernas y Hurtado, Manual de instituciones de hacienda publica Española, Madrid 1869; 3. Aufl. 1885. — A. dos Sanctos Pereira Jardim, Principios de financas, Coimbra 1867; 3. Aufl. 1880. — J. Gorloff, Theorie der Finanzen (russisch), Petersburg 1875. — L. v. Bilinski, System der Finanzwissenschaft (polnisch), Lemberg 1876. — J. Kautz, Finanzwissenschaft (ungarisch), Budapest 1885.

Ueber Gemeindefinanzwesen: v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch, Bd. 3 (1891), S. 627 ff.

Ad. 2. — Litteratur zur Finanzgeschichte s. oben den Art. Finanzen S. 462 fg. Ueber die Litteraturgeschichte der Finanzwissenschaft s. den folgenden Artikel.

Litteratur zur Finanzstatistik s. oben die Litteratur zu dem Art. Finanzen (S. 462 fg.). Dazu v. Czörnig, Das österreichische Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichsten anderen europ. Staaten, Wien 1862. Derselbe, Einrichtungen über Budget, Staatsrechn. ꝛc. in verschiedenen Staaten.

Ueber das Finanzwesen einzelner Länder s. die Litteratur zum Art. Finanzen (S. 463). Dazu für die neueste Zeit: E. v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889, Freib. i. Br. 1889. E. Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen ꝛc., Leipzig 1889. A. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863. — R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. — v. Hock, Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867. — J. Sachs, L'Italie, ses finances etc. 1859—1884, 1886. P. G. de Clercq, Les finances de l'empire de Russie, Amsterdam 1886.

Ueber Geschichte der Finanzen s. ebenfalls die zum Art. Finanzen citierte Litteratur.

Viele Abhandlungen und Materialien in den bekannten nationalökonomischen Zeitschriften, in den Zeitschriften der statistischen Bureaus, in den Ann. d. D. R. und besonders in dem von G. Schanz herausgegebenen Finanzarchiv, jährlich 2 Bde., 1. Bd. Stuttgart 1884.
Eheberg.

II.

Geschichte der Finanzwissenschaft.

I. Die Anfänge.

1. Altertum und Mittelalter. Wie die Staatswissenschaften überhaupt in ihrer Entwickelung mit dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben aufs engste zusammenhängen, so auch die Finanzwissenschaft. Namentlich ist es der jeweilige Zustand der Finanzwirtschaft, der auch den Grad der wissenschaftlichen Erkenntnis mehr oder weniger entscheidend bestimmt. Aber es ist aus den Kulturzuständen zu erklären, daß die Anfänge wissenschaftlichen Denkens und Erkennens so viel später einsetzen als die praktischen Fertigkeiten, daß die praktische Finanzkunst schon lange bedeutende Erfolge aufzuweisen vermochte, ehe die dabei zu Grunde liegenden Vorgänge und Handlungen systematisch betrachtet werden konnten. Ja man darf für die ältere Zeit, wie Wagner sagt, aus den Finanzeinrichtungen nur mit Vorsicht auf theoretische Ansichten der betreffenden Epoche schließen, indem dabei gewöhnlich rein praktische Gesichtspunkte maßgebend waren und Zufall, Tradition und Routine entschieden.

So fehlt es dem Altertum und dem früheren Mittelalter nicht nur an einer systematischen Behandlung finanzwirtschaftlicher Materien, sondern selbst an zusammenhängenden Erörterungen einzelner Fragen. Es kann das auch nicht wunder nehmen, da in jenen Zeiten nicht nur die bescheidensten Anfänge einer Wirtschaftswissenschaft, sondern auch die thatsächlichen Grundlagen einer solchen vermißt werden. Zwar finden sich auch bei antiken Schriftstellern, so bei Aristoteles und Xenophon, vereinzelte Bemerkungen über ökonomische und finanzielle Zustände, aber sie sind so dürftig, daß sie nicht einmal als der erste Anfang des wissenschaftlichen Aufbaues betrachtet werden können.

Der erste Schriftsteller des Mittelalters, der, wenn auch in völlig unsystematischer und mehr zufälliger, so doch in etwas zusammenhängender Weise über finanzwirtschaftliche Gegenstände sich äußert, ist Thomas von Aquin (1227—1274).

Thomas gesteht schon in jener Zeit, da die ersten tastenden Versuche im Steuerwesen gemacht wurden, dem Souverän das Recht zu, die Unterthanen in außerordentlicher, aber absoluter Weise um des gemeinen Nutzens willen oder zur Erhaltung seiner eigenen Person mit Steuern zu belasten, wenn die gewöhnlichen Einkünfte nicht genügen. Der Fürst, sagt er, will das gemeine Beste und darf infolgedessen von den Mitteln der Allgemeinheit leben. Dazu dienen in erster Linie die Domänen; aber da es vorkommt, daß die regelmäßigen Einkünfte zur Landesverteidigung und den anderen Zwecken nicht genügen, so soll er berechtigt sein, neben den gewöhnlichen Einkünften auch neue Abgaben von den Unterthanen zu erheben, die diese auch zum Nutzen der Allgemeinheit zu zahlen verpflichtet sind. Er zeigt ferner die Notwendigkeit, daß der Fürst Geld in Form eines Schatzes zur Verfügung habe; denn das stärke sein Ansehen, erleichtere und sichere ihm die Verbindungen mit anderen Staaten und benehme ihm die Veranlassung, zu Anlehen zu greifen, welche seine Würde schädigen, die Achtung und Ergebenheit der Unterthanen schwächen, die Völker bedrücken und die Staaten entnerven.

Man könnte auch Francesco Petrarcas (1304—1374) gedenken, welcher in seiner Schrift De republica optime administranda wünscht, daß der Fürst ein guter Verwalter sei, nur in äußersten Fällen zu Steuern greife, und besonders die Mißbräuche der Steuerpächter abstelle.

Schon im 15. Jahrhundert beginnt übrigens eine eingehendere Betrachtung finanzwissenschaftlicher Materien, denen wir bei genauerer Würdigung die Bedeutung von nennenswerten Anfängen auf diesem Gebiete nicht absprechen können, und welche zu verfolgen sich um so mehr verlohnen dürfte, als sie uns zeigen, wie allmählich die Erkenntnis wuchs und die Theorie und Spekulation sich finanzieller Fragen bemächtigte.

Es scheint nicht richtig zu sein, die finanzwissenschaftliche Litteratur erst im 18. oder 17. Jahrhundert beginnen zu lassen, da eine genauere Berücksichtigung früherer Schriftsteller den unumstößlichen Beweis erbringt, daß die Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts auf einer Jahrhunderte langen, an Rückschlägen reichen Geistesarbeit beruhen.

2. Carafa. Wenn die Behauptung Sismondis richtig ist, daß das Produktivkapital Italiens im 15. Jahrhundert ungefähr so groß war als der Kapitalreichtum aller anderen Nationen Europas zusammen und daß dieses Kapital in den Händen von arbeitsamen Wirtschaftern beinahe niemals müßig war, und wenn wir dazu den hohen Zustand der geistigen Kultur in jenem Italien uns vergegenwärtigen, so werden wir bei den italienischen Schriftstellern jener Zeit nicht mit Unrecht die meiste Ausbeute erwarten. In der That zeigen die Schriften Carafas, Palmieris, Guettis &c. eine für jene Zeit ungewöhnliche Einsicht in das Gebiet der Finanzwirtschaft.

Wir nennen vor allem Carafa, gestorben 1487, der eine hervorragende Stellung unter den staatsrechtlichen Schriftstellern des Mittelalters einnimmt. Seine Doktrinen, die er in dem Buche De regis et boni principis officio (zuerst publiziert 1668) niedergelegt hat, hängen enge mit den bemerkenswerten Reformen zusammen, welche das Haus Arragonien im Königreich Neapel durchführte. Er steht im allgemeinen auf derselben Grundlage wie seine Zeitgenossen und Landsleute Tommaso, Egidio Romano, Fr. Petrarca, Bartol. Platina, Giov. Sercambi, Franc. Patrizi; er betont auch, daß der Fürst, wenn er gute Gesinnungen seines Volkes wünsche, dasselbe nicht mit zu starken Lasten bedrücken dürfe, daß er neue Lasten nur im Notfalle und nur in außerordentlicher Weise auflegen, daß er in den Bußen und Geldstrafen die Grenze der Billigkeit nicht überschreiten dürfe; daß er alle Sorgfalt auf die Einnahmeverwaltung verwenden und sich in Zeiten des Friedens mit den Mitteln für die Zeiten des Krieges versorgen sollte. Wie die anderen hält auch er die Domänen für die Hauptgrundlage der Finanzen, fordert er Gerechtigkeit im Steuerwesen und die Benutzung derselben zur Einnahmebeschaffung nur in außerordentlichen und fest bestimmten Fällen. Aber er bleibt nicht völlig auf dem Boden des Ueberkommenen stehen, sondern fügt demselben einige Auseinandersetzungen bei, welche das Urteil Ricca-Salernos rechtfertigen, welcher meint, daß Carafa mit Ausnahme der besseren Schriftsteller in Florenz zu den besten Finanzschriftstellern des früheren Italien zähle.

Er zieht auch die Ausgaben in den Kreis seiner Betrachtungen, ein Teil derselben soll für Heerwesen und Befestigungen und andere zur Verteidigung und Machterhaltung des Staates dienende Einrichtungen verwendet werden, ein anderer für den Unterhalt und den äußeren Glanz des Fürsten und seiner Familie, ein dritter für außerordentliche Bedürfnisse. Ihm schwebt schon die Idee von der Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, eines häufigeren Ueberschlags der Einnahmen und der Begründung des Staatshaushalts auf sichere Einkünfte vor, wie sie dann in Italien später von Botero und Broggia weiter entwickelt wurde. Er erklärt sich bestimmt gegen Zwangsanlehen, Konfiskationen und Münzverschlechterungen, deren schlimme politische und wirtschaftliche Folgen er klar erkennt. Er mißbilligt auch den Betrieb von Handel und Gewerbe durch die Fürsten. Der Fürst solle gut regieren und den Privaten Kunst, Gewerbe und Handel überlassen; der Wohlstand der Bürger sei das Fundament der königlichen Gewalt. Er spricht sich mit Nachdruck für Steuerverpachtung aus, denn die Pacht gebe bessere und sicherere Einkünfte, und bleibt damit konsequenterweise in dem Kreise seiner Ideen über die Ordnung der Verwaltung, die Sicherheit der Einkünfte, die Notwendigkeit genauer Vorherberechnung und Bilanzierung und die geringe Geeignetheit des Staates für gewerbliche Unternehmungen.

Alle diese Ideen, mit denen Carafa teilweise unzweifelhaft seiner Zeit vorauseilt, waren wohl hervorgerufen durch die Mißwirtschaft der Fürsten aus dem Hause Anjou, von denen Bianchini sagt, daß sie arm waren, weil sie die Industrie und das Eigentum der Bürger zerstörten, den Kredit in solchem Maße verloren, daß sie oft niemanden fanden, der ihnen kleine Summen ohne Verpfändung ihrer Kleinodien vorgeschossen hätte, und durch übermäßige Erhöhung der Steuern nur einen Rückgang der Einkünfte bewirkten. Sie entsprachen also der lebhaften Empfindung der Bedürfnisse und Mängel jener Zeit auf dem Gebiete des Finanzwesens. Solche Ideen waren geeignet, die Neuordnung des Finanzwesens herbeiführen zu helfen, wie sie im Königreich Neapel unter dem Hause Arragonien sich vollzog.

3. Die florentinischen Schriftsteller. Von der florentinischen Republik gilt das oben angeführte Wort Sismondis wohl am meisten. Es kann nicht wunder nehmen, daß auf jenem Boden, auf welchem an der Grenze des Mittelalters und der Neuzeit Kunst, Wohlstand, Litteratur Tage seltener Blüte erleben, auch die Schriften über Verwaltung, Staatsrecht und Finanzen einen relativ hohen Grad von Verständnis und Einsicht aufweisen.

Die Güte gewisser finanzieller Einrichtungen in Florenz schon im 14. Jahrhundert ist bekannt; ich erinnere an den florentinischen Kataster, an das besser geordnete Anleihewesen, den monte dei debiti, Einrichtungen, die teils als Zeichen großer Erfahrung in der Finanzkunst, teils als Beweise eines früh aufdämmernden Gerechtigkeitsgefühl auch heute noch gerühmt zu werden verdienen.

Auf diesem Boden entstanden die Schriften des Bernardo von Siena (1380—1444), des Antonio von Florenz (1389—1459), die sich hauptsächlich mit dem Anleihewesen beschäftigen, besonders aber die Schriften Palmieris, Guettis und Guicciardinis.

Matteo Palmieri, dessen hier zu nennende Schrift Della vita civile in Florenz 1529 publiziert wurde, fordert mit einer Begründung, welche, wenn wir sie auch nicht für richtig halten, so doch von reifem Nachdenken Zeugnis giebt, eine Verteilung der Steuern nach proportionalem, nicht nach progressivem Maßstabe. Er hält die Verschiedenheit der

Vermögen als in der Natur begründet und meint, daß dieselbe nicht durch die öffentlichen Abgaben alteriert werden dürfe; diese dürften die Einzelvermögen nicht verändern, sondern nur vermindern. An dieser Auseinandersetzung, die sich gegen die damals in Florenz übliche progressive Besteuerung gerichtet zu haben scheint, mag man ersehen, wie weit zurück die Kontroversen über progressive und proportionale Steuer recht. Dabei darf man freilich nicht vergessen, daß Palmieri sich in der Erkenntnis der Steuerbemessungsgrundlage von der Gegenwart grundsätzlich unterscheidet.

Lodovico Guetti in seiner Inventiva d'una imposizione di nuova gravezza anerkennt zunächst rückhaltlos das Recht des Staates, Steuern aufzulegen, soweit dieselben durch dringende öffentliche Bedürfnisse veranlaßt sind, und begründet es mit dem Schutz der Person und des Eigentums durch den Staat. Was seine neue Steuer anlangt, so fordert er an Stelle der bis dahin üblichen allgemeinen Steuern Einzelsteuern, die aber so eingerichtet sein müßten, daß sie jeden Unterthanen träfen. Er schlägt vor einen allgemeinen Zehnten von den Ländereien, den Tieren, den Häusern, Kapitalien, Stipendien, Pensionen, den Gewerben, den sieben höheren und den vierzehn niederen Künsten — eine Idee, die wenig später in der Praxis Englands und anderer Länder, teilweise auch Italiens sich Anerkennung verschaffte.

Die erste Stelle unter den mit finanzwirtschaftlichen Fragen sich beschäftigenden Florentinern nimmt der erste Politiker des damaligen Florenz ein: Francesco Guicciardini (1483—1540), hauptsächlich in seiner Schrift Del reggimento di Firenze (im Bd. II seiner 1858 zum erstenmal veröffentlichten Werke). Er macht, indem er bei seinen Ausführungen die florentinischen Verhältnisse ins Auge faßt, die interessante Bemerkung, daß oft eine Volksherrschaft weniger maßvoll in der Einführung von Lasten sei als ein Fürstentum, weil sie gerne die Reichen zum Schaden der Allgemeinheit besonders heranziehe; und doch sei eine wohlverteilte Besteuerung die Voraussetzung eines kräftigen Staates. Bei ihm vollzieht sich erkennbar der Umschwung der Meinungen über die direkten und indirekten Steuern. Er hält zwar an den Steuern auf Immobilien fest, aber da sie, namentlich in Florenz, wo die Immobilien nur den geringeren Teil des Vermögens ausmachten, nur ungenügendes Erträgnis lieferten, und da es teils unmöglich, teils sehr schwierig und belästigend sei, die beweglichen Vermögen zu erfassen, so müsse man als Ergänzung zu den indirekten Steuern greifen, besonders von Mehl und Salz.

Diesen Ideen des Guicciardini entsprach auch teilweise die zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorgenommene Steuerreform in Florenz, wonach der Kataster durch einen Zehnten von den unbeweglichen Gütern ersetzt wurde. Als dann die Demokratie in Florenz wieder zu einer progressiven Steuer, der decima scalata, führte (1499), da stellte Guicciardini in zwei discorsi die Gründe für und gegen die progressive Steuer zusammen, nicht allzu weit von der Weise entfernt, wie dies heute noch geschieht. Es geben aber auch bei ihm wie bei Palmieri die Gründe gegen die Progression den Ausschlag. Wie dieser meint er, daß die natürliche Ordnung der Einkommen durch Besteuerung nicht gestört werden dürfe und daß es gerecht sei, daß jeder einen genau bestimmten, verhältnismäßigen Teil seines Vermögens entrichte, nicht diesen oder jenen willkürlich geschätzten.

Wenn die Florentiner nichtsdestoweniger eine progressive Skala annahmen, so wird man dies in den Tendenzen der Demokratie begründet finden; denn sie drängt immer, wie Laveleye sagt, dazu, die politische Gleichheit durch die wirtschaftliche, d. h. hier durch die im Sinne einer größeren Vermögensgleichheit wirkende Besteuerung zu ergänzen.

Unter den Florentiner Politikern jener Zeit nenne ich noch Macchiavelli in dessen Principe und discorsi auch finanzwirtschaftliche Fragen gestreift werden. Ein Kapitel seiner discorsi hat die Ueberschrift: I danari non sono il nervo della guerra secondo ch' è la comune opinione; er hält die moralische Kraft und die politischen Beziehungen zu anderen Staaten für wichtiger. Er scheint eine allgemeine Vermögenssteuer zu billigen, wie sie der florentinische Kataster und einige deutsche Städte geordnet hatten. Die stehenden Söldnerheere sind nach ihm eine der Hauptursachen der Verarmung und Schwächung des Staates.

4. Rückblick. Ueberblickt man diese frühesten mehr oder weniger zusammenhängenden Aeußerungen über das Finanzwesen, so wird man überrascht sein, schon in jener Zeit an Ideen erinnert zu werden, die man als ausschließliches Eigentum der Gegenwart anzusehen gewohnt ist. Aber die Aehnlichkeit ist doch eine mehr äußerliche und zerfließt, wenn man genauer zusieht. Dann bleiben alle die wesentlichen Unterschiede, welche schon in der Verschiedenheit der Kultur, Verfassung, Verwaltung ꝛc. des Cinquecento und der Gegenwart gelegen sind. Palmieri, Guetti und die anderen denken in erster Linie an die Domänen, wenn von Deckung des öffentlichen Bedarfes die Rede ist; sie fassen zwar die Steuerzahlung als eine Pflicht der Unterthanen auf, aber als Grundlage derselben gilt immer das Vermögen. Es fehlte, vielleicht mit Ausnahme einiger Anläufe bei Guicciardini, eine klare Vorstellung vom Wesen des Einkommens und seinem Zusammenhang mit jeder Steuerlehre. Wenn man sich bemühte, einzelne Einkommensteile festzustellen, so that man dies, um die Kapitalsumme zu finden, nach welcher die Steuer erhoben werden sollte. Der Gegensatz zwischen den heutigen Ansichten und den damaligen wäre noch auffälliger, wenn die finanzwirtschaftlichen Erörterungen der Palmieri ꝛc. einen breiteren Raum einnehmen würden. Die schreibseligeren nächsten Generationen in Italien wie anderwärts decken den Gegensatz viel klarer auf, als die hauptsächlich mit Politik beschäftigten eben genannten Schriftsteller. Aber der Gegensatz ist schon begreiflich aus der Thatsache, daß selbst in dem in diesen Verhältnissen hochstehenden Florenz das Steuerwesen überhaupt noch in seinen Anfängen sich befand und die ersten schwierigen Proben seiner Leistungsfähigkeit ablegte, daß es immer noch und noch sehr lange nachher nur als außerordentliche Einnahmequelle gedacht war und daß die Steuertechnik auch den niedrig gestellten Anforderungen der Theorie nicht zu entsprechen vermochte.

5. Italien im 16. Jahrhundert. Während sich nun im Auslande, anknüpfend an praktische Vorgänge im Finanzwesen, namentlich an die Aufnahme der Accisen, bald lebhafte und anregende Kontroversen entspannen, bleiben die italienischen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts auf dem bisher gewonnenen Boden stehen. Sie erhalten noch die Traditionen des ausgehenden Mittelalters und nur langsam fühlt man den Einfluß der sich ändernden Verhältnisse, indem z. B. mit der Anerkennung von der Notwendigkeit des Staates auch das Recht des Fürsten auf die Abgaben anerkannt wird. Die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis werden weniger intim als früher. Die Litteratur beregt sich mehr in Allgemeinheiten, in der Erörterung allgemeiner theoretischer Probleme, nicht mehr in der Behandlung spezieller Fragen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen zusammenhängen. Auch die Verhältnisse anderen Länder werden nicht berücksichtigt; denn das Wiedererwachen des Altertums führt wie in anderen Wissensgebieten so auch hier mehr zur Beschäftigung mit vergangenen Zeiten als zur Analyse der Gegenwart.

Im 16. Jahrhundert aber stehen die Studien noch in Blüte, nimmt die italienische Wissenschaft noch einen ersten Rang in den Kulturstaaten Europas ein; erst im 17. Jahrhundert zerfällt wie das staatliche so das geistige Leben. In Theorie und Praxis äußert sich der Zustand der Abhängigkeit und Isolierung, in dem Italien damals sich befand.

Von den auf dem Gebiete des Finanzwesens thätigen Schriftstellern Italiens im 16. Jahrhundert nenne ich Sabba da Castiglione (1484—1554), Pietro Bizzari, welcher den schönen Gedanken ausspricht, daß die Steuern nicht als eine Feindesbeute angesehen, sondern nur mit Sorgfalt gehandhabt werden dürften, dann Francesco Sansovino, welcher schon erkennt, daß es nicht Zweck der Finanzwirtschaft sein könne, Ueberschüsse zu erzielen, daß das den Unterthanen abgenommene Geld nur zu Ausgaben, nicht zur Ansammlung eines Schatzes benutzt werden dürfe, außer für Bedürfnisse des Krieges.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden dann die diesen Schriftstellern gemeinsamen Lehren von der Notwendigkeit des öffentlichen Vermögens und eines Kriegsschatzes, der Sparsamkeit in den Ausgaben und dem Maßhalten in den Einnahmen, von dem Rechte des Fürsten in bedingter und außerordentlicher Weise Steuern zu erheben, vertieft und schärfer gefaßt, teils unter dem Druck der Aenderungen in der Finanzverwaltung, teils unter dem Einfluß Jean Bodins.

II. Jean Bodin und die von ihm beeinflußten Schriftsteller.

6. Bodin. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß Jean Bodin (Joannes Bodinus) in der Uebergangsepoche zur neuen Zeit in Frankreich ungefähr dieselbe Stelle in der Nationalökonomie einnahm, wie etwa Morus und Bacon in England, Serra in Italien, indem er als der erste Theoretiker der Volkswirtschaft einen größeren Kreis ökonomischer Erscheinungen und Vorgänge beobachtet und in zusammenhängender Weise dargestellt hat.

Dieser größere Gesichtskreis, der Bodinus beispielsweise zu richtigen Ansichten in der Teuerungs- und Edelmetallpreisfrage kommen ließ, findet auch in dem auf dem Gebiete des Finanzwesens liegenden Kap. VI seiner Schrift Les six livres de la République, Lyon 1576 oder 1577, deutlichen Ausdruck. Bodin hat ein offenes Auge für die im Staatswesen seiner Zeit herrschenden Mißstände; er mißbilligt die Verschwendung der Höfe, die Münzverschlechterungen, den Aemterkauf behufs Erhöhung der öffentlichen Einnahmen. Les finances sont les nervs de la République. Er wünscht eine rationelle, dem Prinzipe der Gleichmäßigkeit entsprechende Ordnung des Staatshaushaltes.

Die Staatseinkünfte haben nach ihm folgende Rangordnung: 1) Einkünfte aus den agris publicis, 2) ex hostium spoliis, 3) ex amicorum largitionibus, 4) ex sociorum vectigalibus ac tributis, 5) ex earum rerum vectigalibus quae aut invehuntur aut exvehuntur, 6) ex mercatura, 7) ex subditorum tributis. Von diesen scheinen ihm nur die Domänen und die Ein- und Ausfuhrzölle geeignete Einnahmequellen zu sein; alle anderen haben nur untergeordnete Bedeutung. Doch legt er der Staatsverwaltung die gewissenhafte Erforschung und Beachtung der ökonomischen Kräfte und Zustände des Landes zum Zwecke der Einrichtung eines guten Steuerwesens dringend ans Herz. Steuern sollen aber nach ihm nur in Notfällen und in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. In solchen Fällen seien sie aber gerechtfertigt, weil ja die Sicherheit und der Rechtsschutz als Fundamente des allgemeinen Wohls und der Gesellschaft mittelst derselben hergestellt würden. Doch glaubt Bodin im Falle eines Krieges freiwillige Anlehen vorziehen zu sollen; Zinsdarlehen dagegen verwirft er; sie seien der Ruin der Staaten. Da aber Fürsten häufig keinen Kredit hätten, so seien auch hier Steuern oft unvermeidlich. Bodin macht zutreffend darauf aufmerksam, daß viele Steuern zuerst in außerordentlicher Weise erhoben, dann allmählich dauernd geworden seien, und daß sich daher die vorhandene Vielheit der Steuern erkläre. Da die privilegierten Klassen immer das Streben hätten, die Lasten auf die unteren abzuwälzen, so müßten die Steuern Real- und nicht Personalsteuern sein. Gerade diese letzte Ansicht, die auch bei den Italienern auftaucht, ist ein Zeichen der Zeit, welche, allmählich den Gedanken an allgemeine Vermögens- oder Personalsteuern aufhebend, zu Objektssteuern hinneigte.

Wenn so die Ansichten Bodins gerade über die uns am wichtigsten erscheinenden Einkünfte des Staates auch ziemlich dürftig sind und mit Rücksicht auf die Zeit auch kaum anders sein können, so gewinnen sie doch zweifellos durch ihre Verbindung mit der allgemeinen Politik und der Volkswirt-

schaft. Mögen ihn einzelne der oben genannten Italiener in Einzelheiten übertroffen haben, er übertrifft sie alle durch Vielseitigkeit und Klarheit. In ihm faßt sich die ganze frühere Erkenntnis zusammen; von ihm aus strömt sie wieder in die civilisierte Welt. Man merkt dies deutlich nicht nur an dem Werke seines Zeitgenossen Gregorius Tholosanus, De republica, sondern besonders an den Schriften Obrechts und Boteros.

7. **Botero.** — Die Ansichten Giovanni Boteros über finanzielle Gegenstände, niedergelegt in seinem Werke Della Ragione di Stato, Venezia 1589, unterscheiden sich nicht in Hauptpunkten von denen Bodins; wohl aber erkennt man in Einzelheiten die Verschiedenheit der Länder, denen sie angehören. Botero bespricht eingehender die außerordentlichen Bedürfnisse und den Staatsschatz. Er räumt dem Fürsten ausdrücklicher und bestimmter das Recht ein, Steuern zu erheben, und zählt diese mit den Domänen zu den ordentlichen Einkünften. Er beschränkt die direkten Steuern in der Hauptsache auf die liegenden Güter, indem er, ähnlich wie Guicciardini, die Zölle und Konsumtionsabgaben als eine genügende Besteuerung der Industrie und des beweglichen Vermögens ansieht. Und solche Ansichten sind zum Teil aus dem Leben genommen, denn unter der Herrschaft Emmanuel Philipps finden sie sich verwirklicht. Sie begegnen uns später wieder bei Broggia, der sie auf dem Boden der praktischen und theoretischen Fortschritte des 18. Jahrhunderts weiterbildete.

Bei Botero wie bei anderen italienischen Schriftstellern jener Zeit, z. B. Nicolo Vito di Gozzi, Scipione Ammirato, Zecchi, Frachetta, findet man eine gewisse Mäßigung und Ausgeglichenheit der Meinungen, ein Anlehnen an die frühere Zeit, von deren Ruhme allerdings das 16. und 17. Jahrhundert zehrte. War auch Italien selbst im Sinken begriffen, hauptsächlich unter dem Druck der spanischen Oberherrschaft, so vermochte die italienische Wissenschaft doch wie auf anderen Gebieten so auch hier ihren ehrenvollen Platz als die hohe Schule der Staatskunst und der Volkswirtschaft zu behaupten. Der nationale Zerfall war noch nicht weit genug fortgeschritten, um sich in der Litteratur recht bemerkbar zu machen.

8. **Obrecht.** Mehr Eigentümliches, wenn auch freilich nicht immer in vorteilhafter Weise, zeigt sich bei dem Straßburger Juristen Obrecht. Sein finanzwissenschaftlich bemerkbares Werk ist: Fünf underschiedliche Secreta politica von . . . billicher rechtmässiger und notwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen . . ., nach seinem Tode herausgegeben von dessen Sohn, Straßburg 1617. Seine Ansichten bewegen sich im Ideenkreise Bodins. Er wünscht, daß bei der Besteuerung die Güter, nicht die Köpfe oder Personen zu Grunde gelegt werden sollen, ferner daß Luxusgegenstände, nicht notwendige Lebensmittel besteuert werden sollen. Wie Bodinus empfiehlt auch Obrecht mehr die Fremden als die Einheimischen zu besteuern, geringe Einfuhrzölle, hohe Ausfuhrzölle von entbehrlichen Waren. Daneben entwickelt er eine reiche Musterkarte von Gebühren und Regalien, um die Staatskasse zu bereichern, zum Teil solche, die erheiternd wirken, z. B. Geldbußen für Sabbatschändung und Gotteslästerung, für schlechte Richter und Anwälte, Abgaben von Injurienprozessen, vom Verkaufe von Aemtern und Adel ꝛc. Während er in einer früheren Abhandlung auch Münzverschlechterungen als Einnahmequellen nicht zurückweist, warnt er doch später, wahrscheinlich belehrt durch die wachsenden Mißbräuche in der Praxis, vor denselben. Er empfiehlt eine geordnete Haushaltung und die Ansammlung eines Staatsschatzes, die hauptsächlich aus den eben genannten Strafgeldern bewerkstelligt werden könnte.

Alles in allem genommen ist Obrecht ein Schüler Bodins; er ist ein Anhänger der Regalienwirtschaft, ein Vertreter des Absolutismus, der nicht nur durch Bodin, sondern auch durch seine Lebensschicksale und seinen späteren Wohnort dem französischen Finanzwesen nähergeführt wurde.

III. Die Deutschen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

9. **Bornitz.** Mehr in deutschen Verhältnissen wurzelt Jac. Bornitz; es zeigt sich das weniger in dem Gegensatz zu dem universell veranlagten Bodin, von dem Bornitz im Gegenteil nicht wenig angenommen hat, als gegenüber dem einseitigen Standpunkte Obrechts. Bornitz dessen Schrift De aerario, Frankfurt 1612, hierher gehört, ist ein eifriger Verteidiger der Domänen, welche allein einem Staate die gehörige finanzielle Sicherheit geben könnten, sowie des Lehnswesen. Vorsichtig zu Werke gehend, möchte er nicht gerne mit alten Einrichtungen auf einmal aufräumen. So ist er zwar prinzipiell gegen den Aemterkauf, aber er läßt ihn doch wieder zu, falls dadurch Anleihen bewirkt werden können, die er im Gegensatz zu Bodin für viel weniger bedenklich hält als Steuern. So wünscht er ferner eine Steuerverteilung nach den Einkünften, aber er erwärmt sich doch auch für die damals reichlich vorhandenen Steuerbefreiungen der Geistlichen, Adeligen ꝛc. Er mißbilligt den Betrieb von Handels- und Gewerbegeschäften durch den Staat, läßt ihn aber doch zu, wo das gemeine Wohl es erfordert. Allgemein warnt vor er zu hohen Steuern, denn der Wohlstand des Volkes müsse der Obrigkeit wertvoller sein als die Einkünfte.

10. **Christoph Besold,** dessen Abhandlung De aerario zum erstenmal 1620 erschienen ist, zeichnet sich vor Bornitz durch umfassendere Kenntnisse und, wie mir scheinen will, guten historischen Sinn aus. Er ist ebenso weit von dem Absolutismus des Fürsten wie von

jenem des Volkes entfernt. Deshalb anerkennt er zwar das Recht des Fürsten auf Steuern, aber ebenso auch das Bewilligungs- und Kontrollrecht der Stände. Die Steuern sind auch für ihn nur vorübergehende Hilfen. Wie Guicciardini ist er mehr für indirekte Steuern als direkte, weil die ersteren leichter getragen würden, wie Bodinus empfiehlt er mehr die Ausfuhr- als die Einfuhrzölle, namentlich, wenn sie den Ausländern aufgebürdet werden können. Er ist in der Regel gegen den Handels- und Gewerbebetrieb des Staates sowie gegen die Ausdehnung der Regalien; das Lotterieregal verwirft er mit der Motivierung, daß nicht nur der Zweck sondern auch die Mittel ehrenhaft sein müßten.

Besolds Aeußerungen über Staatsschulden sind nach Roscher ebenso charakteristisch für den Uebergang aus der rein privatrechtlichen Auffassung des Staates in die staatsrechtliche wie für das gänzliche Fehlen der neueren Kreditideen; denn er erklärt, daß die Unterthanen nicht verpflichtet seien, eine Schuld des Landesherrn zu bezahlen, wenn sie infolge seines Luxus entstanden sei, wohl aber, wenn sie aus ernsthafter Ursache herrühre.

11. Klock, Faust, Wesembecius. Wenn Bornitz und Besold den Merkantilismus in Deutschland vorbereiten, so Klock den Uebergang von der ständischen Freiheit zum Absolutismus. Freilich, wie mir scheinen will, unter vorwiegender Berücksichtigung der ersteren. Es geht dies m. E. daraus hervor, daß er an dem freien Steuerbewilligungsrecht der Stände für alle direkten Steuern festhielt.

Kaspar Klock hat erst kürzlich einen begeisterten Lobredner in L. v. Stein gefunden, der ihn den (zeitlich) ersten Finanzlehrer und den Begründer sowohl der Steuerlehre für sich als der Finanzwissenschaft überhaupt bezeichnet. Aber abgesehen davon, daß Klock vielfach aus den Consilia pro aerario civili etc. des M. Faust von Aschaffenburg abgeschrieben hat, scheint mir doch das Urteil Steins an jener Einseitigkeit zu leiden, wie sie leicht durch die ausschließliche Beschäftigung mit einer bestimmten Persönlichkeit erzeugt wird. Vieles, was Stein als eine besondere Errungenschaft Klocks preist, reicht, mindestens in seinen Anfängen, auf frühere Zeiten zurück. Allerdings sagt Klock in seinen Werken Tractatus nomico-politicus de contributionibus (Basel 1634) und de aerario (Nürnberg 1691), daß die Steuer ihren letzten Grund in der utilitas publica habe, und übertrifft in dieser Ansicht auch nach meinem Erachten das egoistische Steuerprinzip Montesquieus ebenso wie die fürstendienerischen Aeußerungen Macchiavellis, aber schon Bodin rechtfertigt die Steuern damit, daß sie bestimmt seien, Sicherheit und Rechtsschutz als Grundlagen des allgemeinen Wohls und der Gesellschaft zu schaffen. Auch wenn Klock den Satz aufstellt, den Stein als den eigentlichen Ausgangspunkt der Finanzwissenschaft bezeichnet, daß das erste Erfordernis einer collectio oder Steuer eine justa et rationabilis causa sei, meint und sagt er damit doch nichts wesentlich anderes als seine Vorgänger, die die Steuern nur in dringenden Notfällen zugestehen. Im übrigen hält er wie seine Vorgänger an dem Gedanken fest, daß die Steuern, wenn sie auch die Tendenz hätten, zu dauernden Einrichtungen zu werden, doch zunächst außerordentlicher Natur seien. Auch im Anleihewesen nimmt er den Gedanken Besolds auf, daß die Unterthanen verpflichtet seien, für die Anlehen ihres Fürsten aufzukommen, wenn diese zur Verteidigung und Erhaltung des Staates aufgenommen seien.

Wichtiger als die eben hervorgehobenen Punkte scheinen mir andere zu sein, so z. B., daß Klock die Besteuerung nur auf solche Gegenstände angewendet wissen will, welche Früchte abwerfen, daß die Steuer auf alle Ertragsgüter sich erstrecken solle, die zu diesem Zwecke neu aufgenommen werden müßten, daß sie nach den jährlichen Einkünften bemessen werden solle. Er zeichnet die Umrisse eines Grundstücks-, Haus-, Kapitalien- und Gewerbekatasters, was gewiß Beachtung verdient. Daß er den Zug seiner Zeit nicht begreift, ergiebt sich aus seiner Abneigung gegen die damals allenthalben emporschießenden Accisen. Freilich bringt er gegen sie den anerkennenswerten Grund vor, daß sie für Deutschland sich wegen der dünneren Bevölkerung und des unentwickelteren Verkehrs nicht recht eigneten. Daß er vornehmlich gegen Mehl- und Fleischsteuern eingenommen ist, erklärt sich aus seinem Grundsatz, daß die Armut, und nur diese allein, steuerfrei sein solle. Er versteht allerdings die Armut standesgemäß, wie Roscher sagt, so daß z. B. ein Edelmann arm sein könne, der ebenso viel hat, wie ein reicher Bauer.

In seinen Aeußerungen über die Anlehen, sowie in seiner der absolutistischen Richtung zuneigenden Behandlung der Bußen und Gebühren ragt Klock kaum über die oben genannten Schriftsteller hinaus. So wird man ihn allerdings als einen Förderer finanzwissenschaftlicher Ideen ansehen müssen, dessen Einfluß auf die Litteratur weit über seine Lebenszeit hinausreicht, aber seine Schriften berechtigen nicht zu der Ansicht, daß erst mit ihm oder gerade mit ihm die finanzwissenschaftliche Litteratur beginne. Man muß, je nach dem Standpunkt, den man einnehmen will, den Beginn entweder früher oder dann gleich ins Ende des 18. Jahrhunderts legen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß Klock vor den Mängeln der damaligen Litte-

ratur, Breite, Weitschweifigkeit, Unklarheit ꝛc. durchaus nicht frei ist.

Will man in jenen Zeiten schon die Grundzüge unserer Steuerideen erkennen, so muß man sie noch viel eher bei zwei Schriftstellern suchen, auf welche Cusumano zuerst aufmerksam gemacht hat, nämlich bei Matthäus Wesembecius und Thomas Maull, von denen der erstere in seiner Cynosura liturgica de subsidiis necessitati publicae ferendis, Frankfurt a. M. 1645 die Steuer folgendermaßen definiert: Necessitas contributi per onus pro publico bono a magistratu subditis ratione facultatum impositum, ita tamen, ut necessitatis discriminatio vel respectus tum et proportionis ratio habentur, und als Erfordernisse einer gerechten Steuer aufstellt: legitima potestas, utilitas et necessitas publica juxtaque proportia vel harmonia. Und nicht wesentlich anders äußert sich Th. Maull in seiner Schrift de homagio, reverentia, obsequio, operis, auxilio et aliis juribus quae sunt inter dominos et subditos, Gießen 1614.

IV. Die Engländer und Niederländer im 17. Jahrhundert.

12. Die Engländer. An der Weiterentwickelung der Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert nehmen die Engländer und Niederländer thätigen Anteil. Unter den ersteren namentlich Hobbes und Locke.

Thomas Hobbes anerkennt in seinen Elementa philosophica de Cive (1642) zwar das absolute Recht des Fürsten, Steuern auf die Unterthanen zu legen. Aber er meint, daß dieselben um der Ruhe des Landes willen doch ein gewisses Maß nicht überschreiten, vor allem aber, daß sie gleichmäßig auf die Pflichtigen verteilt sein sollen. Eine Last, sagt er, die leicht ist, wenn sie in gleichem Maße auf alle verteilt ist, wird schwer, ja unerträglich, wenn viele sich ihr entziehen. Er glaubt, daß eine gerechte Besteuerung sich am besten durch indirekte Steuern auf den Verbrauch verwirklichen lasse, weil eben dann jeder in dem Verhältnis bezahle, in dem er von seinem Vermögen Gebrauch mache. Eine Vermögenssteuer sei deshalb ungerecht, weil zwei Personen, die das gleiche Einkommen haben, doch nicht das gleiche Vermögen besitzen werden, da der eine sein Einkommen verschwendet, während der andere es mit Sparsamkeit zusammenhält.

Mit dieser Befürwortung der Verbrauchssteuern drückt Hobbes übrigens nur die damals in England herrschende öffentliche Meinung aus. Auch J. Child und vor allem W. Petty verteidigen sie warm.

Aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts schlug die Meinung allmählich zu Gunsten der direkten Steuern um. Praktisch findet diese Reaktion ihren Ausdruck in der Einführung der land-tax und des Katasters von 1692, theoretisch bei keinem geringeren als Locke.

In den sehr beachtenswerten Ausführungen Lockes über die Steuern, die in seinem Werke Some considerations of the consequences of the lowering of interest, and raising of the value of money enthalten sind, findet man bekanntlich eine erste Andeutung des physiokratischen Impôt unique, indem Locke den Versuch macht, nachzuweisen, daß in einem vorwiegend Ackerbau treibenden Volk (wie das damalige England noch war) die Steuern nur auf dem Grundbesitz liegen könnten; denn alle anderen Steuern, vornehmlich jene auf Waren, fielen doch in letzter Linie auf den Grundbesitzer.

13. Die Niederländer. Erwähnenswert sind die Ausführungen Boxhorns in den Institutionum politicarum libri duo und die Schriften der beiden Delacourt, besonders Jan D.

Während Boxhorn im wesentlichen auf der Grundlage Bodins steht, nur, wie es dem Bürger des geldwirtschaftlich höher stehenden Hollands zukommt, die Steuern mehr gegenüber den Domänen, Regalien ꝛc. hervortreten läßt, ist Jan Delacourt der vornehmste Vertreter der dann auch nach Deutschland herüberreichenden Bewegung zu Gunsten der indirekten Besteuerung. Er erklärt sich entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern, die den Meineid beförderten oder peinliche Haussuchungen veranlaßten oder zu ungerechter Belastung führten. Die Verbrauchssteuern dagegen lägen auf allen Teilen des Volkes und besteuerten die einzelnen im Verhältnis zu ihren im Verbrauch sich äußernden Vermögen. Da er die Steuer als im Schutze des Staates begründet ansieht, so erwidert er auf den Einwand, daß eine zahlreiche Familie mehr Steuern zu bezahlen habe als eine weniger zahlreiche, daß eben hier der Staat auch eine größere Anzahl von Personen zu schützen habe. Er zieht übrigens viele kleine Zölle wenig großen vor, weil er annimmt, daß die ersteren weniger Veranlassung zum Schmuggel gäben.

V. Die Deutschen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

14. Vorbemerkung. Wenn wir mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Abschnitt in der deutschen Litteratur über die Finanzen beginnen lassen, so sind es zwei Gründe, die hierzu veranlassen. Es ist dies einmal die Aufnahme merkantilistischer Ansichten in Deutschland, zum zweiten ist es die Ausbildung der sog. Kameralwissenschaft.

Was den ersten Punkt anlangt, so haben zwar schon Männer wie Bornitz und Besold Anklänge an den Merkantilismus gebracht, aber es tritt bei ihnen das Prinzip der Bevormundung, die Ueberschätzung der Staatsthätigkeit doch nicht so hervor. Allerdings äußert der Merkantilismus, oder was man so zu nennen pflegt, seine Wirkung mehr in der Litteratur über volkswirtschaftliche als über finanzwirtschaftliche Dinge, aber er tritt doch auch in der letzteren soweit hervor, daß ein erkennbarer Unterschied zwischen ihr und der bisherigen Litteratur sich ergiebt; namentlich die mit dem Merkantilismus zusammengehende Neigung zum Absolutismus bewirkt mannigfache Aenderungen. Das schließt aber bei der Unsicherheit und Verschwommenheit der merkantilistischen Lehren nicht aus, daß einzelne der nachher zu nennenden Schriftsteller sich in wichtigen Punkten als Gegner derselben bekennen.

Es hängt damit in Deutschland enge die Ausbildung der Kameralistik zusammen. In

der That sind die meisten Schriften der Merkantilisten nichts anderes als weitläufige Entwürfe für staatliche Verwaltungsinstruktionen, und es lag dann nahe, alle ökonomischen und administrativen Fragen vom Standpunkte der camera principis, d. h. des Fiskus, zu betrachten. In der kameralistischen Litteratur finden sich deshalb nicht nur die ersten Grundrisse der späteren Nationalökonomie, sondern sie umschließt auf auf lange Zeit alle Untersuchungen über das Finanzwesen.

Man könnte übrigens das Recht, mit dem Ende des 17. Jahrhunderts einen neuen Abschnitt einzuleiten, schon darauf begründen, daß nun allmählich die ganze Art des Schreibens eine andere wird. An die Stelle der Kompilation und der unzähligen Citate, namentlich aus dem Altertum, tritt mehr die Beobachtung der Gegenwart und der zeitgenössischen Litteratur. Die in der Kameralistik selbständiger werdenden Staatswissenschaften lösen sich allmählich los von der Theologie und der Jurisprudenz und schaffen sich einen Umkreis selbständiger Lehren, die ihre Autorität weder bei Thomas von Aquin noch in den Digesten borgen.

15. Seckendorff. Der erste hier zu nennende Schriftsteller ist Veit Ludwig von Seckendorff, dessen Werk, der Teutsche Fürstenstaat (1655), seiner Zeit so großes Aufsehen erregt und so viel Anerkennung gefunden hat, daß wir es als den Ausdruck der geistigen Strömung um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrachten dürfen. Der 3. Teil desselben handelt: Von eines Landsherrn eigenen Gütern und Einkünften, Vorzügen und Regalien 2c. Er behandelt darin auch die Staatsausgaben und zählt zu diesen in erster Linie die Ausgaben für den Hof und die Beamten, dann solche für auswärtige Geschäfte, Reichs- und Kreissachen, Ausgaben für Erhaltung der öffentlichen Bauten, für Kirchen und Schulen, Almosen, Belehrungen, endlich für fürstliche Ergötzlichkeiten und Uebungen.

Die Staatseinkünfte teilt er in solche, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in spezifisch regale, und stellt damit die bis in die Gegenwart festgehaltene Scheidung in Erwerbseinkünfte und Abgaben fest. Der Gedanke Klocks, daß die Armut steuerfrei sein solle, wirkt auch bei Seckendorff nach: die Vermögenssteuer soll den notwendigen Bedarf frei lassen. Aus demselben Grunde verwirft er die Kopfsteuer. Die alte Zeit erscheint bei ihm übrigens noch deutlich in der Hoffnung, daß die herrschende schwere Steuer- und Schuldenlast enden und dann der Landeshaushalt ohne eigene Steuern geführt werde. Sind Steuern unvermeidlich, so zieht er Accisen und Verbrauchsabgaben überhaupt den Schatzungen wegen ihrer Unmerklichkeit und Freiwilligkeit vor. Er übersieht nicht, daß diese die Aermeren mehr belasten als die Reicheren, aber er tröstet sich mit dem Gedanken, daß sich dies durch höhere Löhne ausgleiche. Im Regalien- wie im Domänenwesen nimmt Seckendorff eine vermittelnde Stellung ein. Auch die Neigung zum Absolutismus ist bei ihm nicht in scharfer Weise ausgeprägt.

16. Conring. Auf ähnlicher Grundlage stehen die finanzwissenschaftlichen Ideen des letzten großen deutschen Polyhistors, Hermann Conrings. Sie sind enthalten in seinen Schriften De vectigalibus, 1653, De aerario, 1663, und De contributionibus, 1669. Bemerkenswert an ihm ist, wie Roscher hervorhebt, daß er Domänenverkäufe für Notfälle und unter Anwendung gehöriger Vorsicht durchaus empfiehlt: „ein merkwürdiger Gegensatz gegen die Mehrzahl von Conrings deutschen Zeitgenossen, und zu erklären teils durch seine Geistesverwandtschaft mit dem hochkultivierten Holland, teils aber auch schon durch sein universal-europäisches Hinwegsehen über die Beschränktheit des deutschen Territorialismus." Regalistische Tendenzen finden sich bei ihm nicht im Uebermaße. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wie eine Rechenschaftslegung des Fürsten diesen gegenüber über die Verwendung der gewährten Mittel hält er für nützlich. Doch scheint er zu der später von Pufendorff und anderen entschieden vertretenen Meinung zu neigen, daß der Fürst an sich ein unbeschränktes Recht auf die Steuern habe. Wie seine nächsten deutschen Vorgänger erklärt er sich gegen Kopfsteuern und eine zu starke Belastung der unteren Klassen. Steuerprivilegien widersprechen ihm zwar im allgemeinen, doch läßt er einige, allerdings nur aus den Zeitumständen erklärliche Steuerbefreiungen, z. B. der Adeligen, zu. Er erklärt sich für Luxussteuern namentlich auf Spielkarten, Tabak, gegen Trunksüchtige 2c. Wie Bodinus und Klock spricht er auch für Ausfuhrzölle, von denen er meint, daß die Fremden sie trügen.

17. Pufendorff. Wir übergehen die Ansichten Joh. Joachim Bechers und Wilhelm v. Schröders, die beide in der Volkswirtschaft bedeutungsvoller hervortreten als in der Finanzwissenschaft, und wenden uns zu Samuel Pufendorff, dem geistreichsten und originellsten staatswissenschaftlichen Schriftsteller seiner Zeit.

Er zeigt in seinem jus naturae und gentium, namentlich in den hierher gehörigen Büchern VII und VIII deutlicher als andere, wie die Finanzlehre sich auf Grund nationalökonomischer Erörterungen immer mehr vertieft, wie sie den Uebergang von der alten patrimonialen Auffassung des Staates zum Hobbesschen Absolutismus vollzieht. Freilich entbehrt der Absolutismus Pufendorffs

der rücksichtslosen Härte, die Hobbes in ihn gelegt, ist vielmehr in der Theorie das, was die Verwaltung des großen Kurfürsten in der Praxis war (Roscher). Aber im Hintergrunde steht doch immer der fürstliche Absolutismus. Er räumt der Staatsgewalt das unbeschränkte Recht ein, die Unterthanen direkt und indirekt zu besteuern; aber die Steuer ist nicht mehr wie bei Klock eine Abgabe zum besten des allgemeinen Wohls, sondern der Preis für den Schutz des Lebens und des Vermögens. Noch deutlicher tritt diese sogen. Assekuranz- und Genußtheorie auf in dem Satze Pufendorffs, daß die Abgaben nach der Größe des Nutzens bemessen werden sollen, den der Einzelne von dem öffentlichen Frieden habe. Pufendorff legt diese Theorie auch der Wahl der Steuern zu Grunde: Für den Schutz des Lebens, das Reichen und Armen gleich wert sei, eine mäßige Kopfsteuer und Militärdienstpflicht, für den Schutz des Vermögens Steuern nach der Größe der Einkünfte. Die durch den Staat gewährte Möglichkeit, das Vermögen zu vermehren, soll durch Konsumtionssteuern vergolten werden. Außerordentliche Auflagen sollen nur die Einkünfte treffen. Pufendorff ist nicht so unbedingt für Ausfuhrzölle, wie Bodinus, er sieht wohl, daß man damit die Fremden, statt sie auszubeuten, auch vertreiben und das Inland schädigen könne.

Wie zäh übrigens die Traditionen des alten Patrimonialstaates, die freilich in der Praxis niemals aufgegeben waren, auch in dem Gedankenkreise fortgeschrittener Geister noch lebten, zeigt die Thatsache, daß Pufendorff dem Fürsten, dem er das unbedingte Steuerrecht einräumt, das Recht zur Domänenveräußerung versagt.

18. Der Accisestreit. Gegen das Ende des 17. Jahrh. beginnt in der staatswissenschaftlichen Litteratur der sog. Accisestreit, d. h. der Streit über die Vorzüge der Accise oder der Kontribution, der Verbrauchs- oder der Vermögens-, bezw. Einkommen- und Ertragsbesteuerung. Schon seit längerer Zeit spielte dieser Streit in den landständischen Versammlungen; in vielen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, Hannover, Oesterreich hatte die durch die Wirren des 30jährigen Krieges bewirkte Finanznot dazu geführt, das Beispiel der deutschen Städte, vor allem aber Hollands nachzuahmen und Accisen als allgemeine Landessteuern einzuführen. Wenn bis dahin die indirekte Besteuerung in Deutschland als Landessteuer nicht oft zu finden war, so trug daran teils die geringe Entwickelung des Verkehrs, teils die Schwierigkeit der Erhebung, teils wohl auch die staatliche und ständische Zerrissenheit die Schuld.

Nachdem die Accise einmal aufgekommen war und gewissermaßen als eine neue Errungenschaft angesehen wurde, fehlte es ihr nicht an begeisterten Lobrednern; ja der Reiz der Neuheit, der sie umgab, und der Eindruck von der großen Blüte des Landes, in dem sie hauptsächlich verwendet wurde, führte dazu, sie als ein Universalmittel gegen alle finanziellen Schwächezustände zu empfehlen. Man lese nur die Titel der Werke, welche ihrer Verteidigung gewidmet waren. So betitelt Christianus Teutophilus (Steuerrat Tenzel) sein Werk: Entdeckte Goldgrube in der Accise, d. i. kurzer, jedoch gründlicher Bericht, daß dieselbe die allerreichste, solideste, billigste, ja eine ganz nötige Collekte . . . sei . ., allen Obrigkeiten zu großen Aufnahmen und Populierung ihres Landes, denen Staats- und Cammerbedienten zur Verminderung ihrer Geldsorge und denen Unterthanen zur Erleichterung ihrer Last vorgestellt, 1685. Uebrigens blieb diese Arbeit nicht ohne Widerspruch, ohne daß es möglich wäre, hier auf alle Einzelheiten der 70jährigen Kontroverse einzugehen, die erst mit der für ihre Zeit bemerkenswerten Schrift von der Lith s, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern, Breslau 1751, ihren Abschluß erhielt.

Für Deutschland hatte diese Kontroverse aber das Gute, daß sie den theoretisch und praktisch falschen Gedanken der physiokratischen einzigen Steuer nicht so Platz greifen ließ.

VI. Die Ausländer bis auf Quesnay.

19. Vauban. Nachdem die Völker längere Zeit die steigenden Lasten der absolutistischen Regierung getragen hatten, regte sich im 18. Jahrhundert die Opposition gegen das überkommene Steuer- und Schuldenwesen, da natürlich am frühesten und schärfsten, wo die finanzielle Mißwirtschaft am größten, die Abgaben am ungleichsten verteilt und die Lage des Volkes am traurigsten war, in Frankreich und Italien, eine Opposition, die sich freilich auch auf die bis dahin üblichen Grundanschauungen des wirtschaftlichen Lebens bezieht, den Uebergang vom Merkantilismus zur Physiokratie andeutet und in der Kritik mehr leistet als in der positiven Theorie. Sie wird hauptsächlich repräsentiert von Vauban und Boisguillebert in Frankreich, von Pascoli, Bandini, Broggia in Italien.

Vaubans berühmte Dîme royale, veröffentlicht 1707, besteht in dem Umriß einer Steuerreform, deren wesentlichstes in der Beseitigung der alten, höchst schlecht proportionierten, willkürlichen, den Volkswohlstand schwer schädigenden Steuern und in der Ersetzung derselben durch ein einfaches, genau bestimmtes, gerechtes, unschädliches, die Entwickelung der Industrie und des allgemeinen Wohlstandes nicht behinderndes Steuersystem besteht. Vauban sieht dieses in einer dîme royale, deren Objekt die Erträgnisse des Bodens und überhaupt alle Einkommensquellen bilden sollten. C'est le système le moins susceptible de corruption de tous parce qu'il n'est

soumis qu'à son tarif et nullement à l'arbitrage des hommes . . . L'établissement de la dîme royale assurerait les revenus du roi sur les biens certains et réals, que ne pourront jamais lui manquer. Ce serait une rente foncière suffisant sur tous les biens du royaume, la plus belle, la plus noble, la plus assurée qui fût jamais. Diese allgemeine Objektssteuer kann nach Vauban ergänzt werden durch eine Landessteuer auf Salz in der Form eines Produktions- und Handelsmonopols; dazu kommen die Einkünfte aus den Regalien und vom Konsum von Gegenständen, die zum Leben nicht notwendig sind, wie Tabak, Kaffee, Thee ꝛc. Die Abhandlung Vaubans wird belebt durch die Schilderung der bestehenden Mißstände und giebt sich in ihrer Grundtendenz als eine energische Forderung, die unteren Klassen, namentlich die bäuerlichen, von dem auf ihnen einseitig ruhenden Druck zu entlasten.

20. Boisguillebert, Melon. In demselben Ideenkreis bewegen sich die Schriften P. de Boisguilleberts: Le détail de la France (1695) und Factum de la France (1707). Auch er zeigt die Mängel der taille, die Verwirrungen des wirtschaftlichen Lebens durch die Accisen, die Binnen- und Außenzölle. Er wünscht, wie Vauban, Beseitigung der Privilegien, Gleichmäßigkeit der öffentlichen Lasten, Einfachheit und Gleichartigkeit des Steuersystems. Nach Boisguillebert soll diese Reform durch die Verallgemeinerung der taille bewirkt werden, welche aber fest fixiert und in Verhältnis zu dem Einkommen der Steuerpflichtigen gesetzt werden müßte.

Solche Ideen blieben übrigens in Frankreich selbst nicht ohne Widerspruch. J. F. Melon unterscheidet in seinem Essai politique sur le commerce (1734), anknüpfend an französische Zustände, zwei Arten von Steuern, die einen willkürlich, gewaltthätig und doch nicht sehr ertragsreich, wie die taille und die capitation, die anderen verhältnismäßig und sehr einträglich, weil die Steuer sich mit dem Preise der Produkte vermischt, wie die Accisen und Zölle. Da in der Finanzwirtschaft sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten und die letzteren immer im Wachsen begriffen seien, so komme es darauf an, möglichst allgemeine Steuern zu wählen, weil sie dann für den Einzelnen nicht zu hoch würden. Wie man sieht, giebt Melon die Ansichten wieder, welche in England und zum Teil auch in Deutschland zur breiten Anwendung der Accise geführt hatten.

Ungefähr die gleichen Reformgedanken wie Vauban und Boisguillebert vertreten Pascoli und Bandini, der erstere in seiner Schrift Testamento politico etc. (1733), der zweite in seinem Discorso economico (1737). Beide beabsichtigen, mit ihren Vorschlägen zu Reformen, der erste im Kirchenstaat, der zweite in der Maremma, Veranlassung zu geben und entnehmen deshalb diesen ihre Beispiele, beide unter besonderer Berücksichtigung der leidenden Landwirtschaft.

21. Pascoli und Bandini. Pascoli wünscht Steuern auf Grund und Boden und die Kapitalien, ferner auf Gewerbe und Handel; Fremde könnten doppelt hoch veranlagt werden. Die Zahl der Steuerbeamten wünscht er möglichst klein. Er verlangt, daß der Fürst die Lage des Staatshaushaltes sich stets vergegenwärtige, um die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten und, falls die letzteren die ersten übersteigen, die nötigen Einsparungen zu machen. Anlehen sind als sichere Ursachen des Ruins für den Staat zu vermeiden; sie nötigen, falls die ordentlichen Einnahmen zur Bezahlung der Zinsen nicht ausreichen, zu neuen Anlehen und neuen Beschwerungen der Unterthanen. Im Zollwesen steht er noch vorwiegend auf merkantilistischer Grundlage. Binnenzölle verwirft er, Accisen und Verbrauchssteuern billigt er nur bei entbehrlichen Gegenständen und solchen, welche vornehmlich von den Vermöglichen verbraucht werden. Steuerverpachtuugen bespricht er nach ihrer günstigen und ungünstigen Seite und kommt zu dem Urteil, daß sie im allgemeinen zu widerraten, aber für gewisse Steuern unter Anwendung der nötigen Vorsicht wohl zu benützen wären.

Bandini vertritt im allgemeinen die gleichen Gedanken. Vielleicht schildert er die Mißstände im Abgabenwesen, den übermäßigen Druck, die ungeheuren Erhebungskosten, die großen Belästigungen durch die Steueragenten in noch lebhafteren Farben. Auch er sieht die Rettung nur in einer einzigen Steuer, die er sich aber wieder etwas anders vorstellt wie sein italienischer Zeitgenosse, nämlich in der Art der alten Census. Die Veranlagung der Steuer denkt er sich auf Grund der Selbstfassionen, die von Fiskalbeamten nach gewissen Merkmalen, Quantität des Saatgetreides, Zahl der Tiere ꝛc., rektifiziert werden müßten.

22. Broggia. Der bedeutendste unter den italienischen Schriftstellern jener Zeit ist aber zweifellos Carlo Antonio Broggia. Sein Werk Trattato dei tributi, delle monete e del governo della sanità, Neapel 1743, das erste methodische Werk Italiens über das Steuerwesen, war zu dem praktischen Zwecke geschrieben, um in die damaligen Steuerreformen Neapels einzugreifen. In seiner späteren Schrift Memoria ad oggetto di varie politiche ed economiche ragioni etc., Neapel 1754, werden die in dem ersten Werk enthaltenen Ansichten wiederholt und erweitert. Auch Broggia vermittelt zwischen dem Merkantilismus und der Physiokratie; volkswirtschaftlich in der Hauptsache Merkantilist, spricht er in der Steuerlehre Ansichten aus, die mehr in den Ideenkreis der Physiokratie passen. Er giebt sich in seiner bekannten Steuerlehre als ein entschiedener Gegner aller Privilegien, als ein warmer Vertreter der unteren Klassen. Auch er wünscht eine Vereinfachung des Steuerwesens. Aber zwischen ihm und seinen Vorgängern bestehen doch bemerkenswerte Verschiedenheiten, welche Ricca-Salerno folgendermaßen zusammenfaßt. Broggia wünscht keine direkte Besteuerung der Industrie wie Pascoli; aber er beschränkt dieselbe auch nicht auf die Grundstücke wie Bandini; er besteht auch nicht wie diese beiden auf einer völligen Aufhebung der Accisen und Binnenzölle. Auch begnügt er sich nicht, wie seine Vorgänger, mit einer bloßen Vereinfachung des Steuerwesens, sondern er knüpft an Bodin und Botero an, nimmt ihre Theorie von den Realsteuern wieder auf, gestaltet sie aber klarer, einfacher und wirkungsvoller. Neben den Ertragssteuern vom Grund und Boden und den Kapitalien läßt er auch Zölle und wohlgewählte Verbrauchssteuern zu. Gerade in dieser gleichmäßigen Berücksichtigung der beiden Bestandteile des Steuerwesens liegt sein wesentliches Verdienst; er brach nicht ganz mit der Praxis und gewährte doch auch der theoretischen Spekulation ihr Recht. So übertraf er seine Zeitgenossen nicht nur, sondern auch seine Nachfolger, die sich mehr in allgemeinen Theorien gefielen, und muß mit denjenigen Schriftstellern verglichen werden, welche in Deutschland und Italien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein wohl ausgeglichenes System der Finanzwissenschaft schufen.

23. Montesquieu. In der Regel wird Montesquieu als derjenige Schriftsteller angesehen, der vor A. Smith die Finanzwissenschaft am meisten gefördert habe. Und das ist bis zu einem gewissen Grade auch zweifellos richtig. Zwar finden sich in dem 13. Buch seines Esprit des lois (1748) keine zusammenhängenden oder gar systematischen Erörterungen über die Finanzwissenschaft, aber er bereicherte sie doch, indem er sie in Zusammenhang brachte mit der innern Entwickelung des Staatswesens und der gesellschaftlichen Ordnung. Wertvoll ist seine Theorie, daß die Gestalt des Einnahmewesens von der Form der Staatsverfassung abhänge und daß die Art des positiven Steuerwesens durch den Klassenunterschied bedingt werde. Er drückt dies in dem bekannten Satz aus: on peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté de sujets; er stellt aber den nicht minder beachtenswerten Satz auf, der, so wenig genau er ist, doch von historischer Auffassung zeugt, daß die Kopfsteuer mehr der Zeit der Abhängigkeit, die Steuern auf Waren mehr dem Zustand der Freiheit entspreche. Für die Steuer selbst stellt er das bis in die Gegenwart hineinreichende Prinzip auf, daß sie einen Teil des Vermögens der Unterthanen bilden, den diese an den Staat entrichten, um den übrigen in Sicherheit und Bequemlichkeit genießen zu können. Dieser Satz, den wir schon bei Pufendorff finden, bedeutet in gewisser Beziehung gegenüber der Steuerbegründung z. B. Klocks einen Rückfall, erklärt sich aber aus der allmählich beginnenden Reaktion gegen den absoluten Staat. Es hängen damit auch noch andere Einzelheiten der Montesquieuschen Grundsätze zusammen.

Im Anleihewesen vermag er sich nicht zu einer höheren Auffassung aufzuschwingen oder auch nur den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Er erwähnt nichts von den triftigen Ursachen, welche zur Aufnahme von Schulden veranlassen können, sondern begnügt sich mit einer Aufzählung der wirklichen oder vermeintlichen Nachteile derselben. Freilich kann uns angesichts der endlosen Misère im Schuldenwesen nicht nur in den unentwickelten, sondern sogar den bestsituierten Ländern des 18. Jahrhunderts, eine solche Auffassung nicht wunder nehmen.

24. Davenant und Hume. Es liegt nahe, hier daran, zu erinnern, daß die englischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts bis auf Steuart dieselbe Stellung einnehmen. Charles Davenant, „der Zeitgenosse der mühseligen Anstrengungen, welche das neue Regime um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert macht, den Staatskredit zu Hilfe zu ziehen" (Cohn), äußert in seiner Schrift einen grundsätzlichen Widerwillen gegen Staatsschulden. Er behauptet, England werde wirtschaftlich nicht eher aufblühen können, als bis der größte Teil der Staatsschuld getilgt worden sei. Ganz das gleiche meinte David Hume in seinen Essays moral, political and literary (1752) wenn er seine Kritik des Schuldwesens in dem Satz zusammenfaßt, daß entweder die Nation die Staatsschulden vernichten müsse oder daß umgekehrt die Staatsschulden die Nation zu Grunde richten werden.

Auch sonst weist Hume manche Aehnlichkeit mit Montesquieu auf. Mit seiner Steuerlehre steht er vorwiegend auf dem Standpunkt der Praxis seiner Zeit. Die Luxussteuern wären nach ihm die besten; da die Erträgnisse derselben aber den Staatsbedürfnis nicht genügen, so müßten auch Gegenstände mehr oder weniger allgemeinen Verbrauchs der Steuer unterworfen werden. Zu Gunsten der indirekten Steuern führt er die meisten der uns auch heute geläufigen Vorzüge an, ihre Erhebungskosten im Augenblick des Erwerbs von Waren, ihre teilweise Freiwilligkeit, ihre Unmerklichkeit und Unfühlbarkeit; nur die Erhebungskosten, meint er, seien hier größer als bei den Steuern auf die Güter und Vermögen. Aber die letzteren dürften wegen ihres zu fühlbaren Druckes nur beim völligen Mangel der ersteren angewendet werden.

VII. Die Ausländer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

25. Vorbemerkung. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt nun der bekannte Umschwung in den volkswirtschaftlichen Ansichten, teils veranlaßt durch die staatsrechtlichen Doktrinen Montesquieus, Rousseaus, später vor allem Kants, teils durch eine veränderte Auffassung von den Triebkräften des ökonomischen Lebens. Es ist hier nicht der Platz, die ökonomischen Lehren der Physiokratie und ihre philosophische Begründung ins Auge zu fassen. Nur soweit dieselben auf die Finanzwissenschaft Einfluß ausüben, ist ihrer zu gedenken.

Der Absolutismus Frankreichs hatte zweifelsohne die Nation in ungeheuere Lasten gestürzt. Was die Schuld einzelner Fürsten gewesen war, legte man dem System der Bevormundung überhaupt zur Last und trat mit Entschiedenheit auf gegen die Vielregiererei und vor allem die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben. Freilich überschoß auch die Reaktion weit ihr Ziel, indem sie dem Staate in der Hauptsache nur die Sicherung des Friedens und des Rechtsschutzes, vielleicht noch die Volkserziehung überlasse wollte, und, befangen in den schlimmen Erfahrungen der damaligen Zustände, den großen Kulturberuf des Staates fast gänzlich übersah. Der noch verbleibende geringe Staatsbedarf sollte nach den Lehren der Physiokratie bestritten werden durch eine einzige Steuer (impôt unique) vom Reinertrag des Bodens (dem produit net), so ungefähr wie sie der Italiener Bandini schon geraume Zeit vorher gedacht hatte. Es hängt diese Theorie zusammen mit den anderen Ansichten der Physiokraten, wonach nur die Landwirtschaft ein produktives Gewerbe sei, also einen steuerfähigen Reinertrag erziele.

26. Quesnay und die Physiokraten. Es ist namentlich François Quesnay, der in seinem bekannten Tableau économique und in den Maximes générales solche Ansichten entwickelte und die „einzige Steuer" teils aus Gründen der Steuertechnik, teils aus Gründen der Gerechtigkeit verteidigte. Alle indirekten Abgaben sind nach ihm zurückzuweisen, da sie einerseits den Verkehr hemmen, andererseits die Konsumtion verkümmern. Es ist selbstverständlich, daß die Physiokratie noch viel ent-

schiedener wie ihre Vorgänger alle Provinzialzölle, Vorrechte 2c. bekämpfte.

Am eingehendsten beschäftigte sich unter den Physiokraten Mirabeau, der ältere, mit dem Steuerwesen in seiner 1761 erschienenen Théorie de l'impôt. Bei ihm tritt doch sogleich wieder der Gedanke auf, daß die einzige Steuer den Bedürfnissen des Staates nicht genüge, und er ergänzt sie durch die Salz- und Tabaksteuer und eine Personalsteuer nach dem Werte der Wohnungen, verbunden mit einer Klassensteuer (capitation).

Die Hauptforderung des extremen Physiokratismus, die der einzigen Steuer, ist nur die Folge der an sich falschen Lehre von der alleinigen Fähigkeit des Ackerbaues, Reinertrag zu geben, und fällt mit dieser. Als die französische Revolution den ersten Versuch machte, die Lehren der Theorie in die Praxis zu übertragen, machte sie Fiasko und erst das auf eine Mehrheit von Steuern aufgebaute System Napoleons konnte die Bedürfnisse des Staates befriedigen.

Trotz der stets betonten Universalität ihrer Lehren hängt die Physiokratie doch so enge mit französischen Eigentümlichkeiten zusammen, daß sie außerhalb Frankreichs nur wenig Boden gewinnen konnte und erst in der Form, die A. Smith ihr gegeben, auf den civilisierten Erdkreis wirkte. Die deutschen Physiokraten Iselin, Schlettwein, der Markgraf Karl Friedrich v. Baden und andere sind doch zu unbedeutend, treten auch schriftstellerisch auf dem Gebiete des Finanzwesens nicht hervor. Nur unter den Italienern, bei denen Bandini, wie gesagt, schon physiokratische Ideen vertreten hatte, finden sich einige nennenswerte Anhänger, wie Filangieri, während sich auch hier bei anderen, z. B. Verri und Beccaria, die Vorliebe für indirekte Steuern behauptet.

27. Steuart. Ganz andere Ansichten als die französische Physiokratie, aber ebenfalls ausgehend von den Zuständen seines Landes, entwickelte James Steuart in seinem Werk An Inquiry into the principles of political Economy. Er verteidigt nachdrücklichst die indirekten Steuern auf den Verbrauch; sie seien proportional und entsprächen dem Prinzip der verteilenden Gerechtigkeit, weil in der Regel der Verbrauch nach dem Einkommen sich richte. Sie hätten zwar auch ihre Mängel, indem sie die Preise erhöhten, den Konsum verringerten, große Erhebungskosten verursachten; aber diese seien doch weniger schwer, als es den Anschein habe. Denn die Erhöhung der Preise bewirke auch eine Erhöhung der Löhne; die Erhebung lasse sich je nach den Verhältnissen des Landes mehr oder weniger kostspielig einrichten, jedenfalls sei sie weniger gewaltthätig als bei anderen Steuern. Die einzige Steuer Vaubans würde schwere Schäden nach sich ziehen.

Einen bedeutenden Schritt über seine Vorgänger macht Steuart in seiner Auffassung vom Staatsschuldenwesen. Zwar veranlassen ihn die oft und mannigfach erschwerten Kreditoperationen Englands zu seiner Zeit zu Aeußerungen der Befürchtung und Vorsicht, wie zu ausdrücklicher Verwerfung der halben und ganzen Bankerotte; aber wenn er den öffentlichen Kredit auffaßt als das Vertrauen zu einer öffentlichen Körperschaft, welche Geld borgt unter der Bedingung, daß das Kapital nicht zurückgefordert, sondern nur eine jährliche Zinszahlung beansprucht werden könne, so steht er damit völlig auf moderner Grundlage.

28. A. Smith. In der Regel datiert man von A. Smith, namentlich im Hinblick auf seine bekannten vier Steuerregeln, auch einen Abschnitt in der Finanzwissenschaft. Zweifelsohne ist der Inquiry Smiths eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, der es auch in späterer Zeit nicht an Anerkennung fehlen kann.

Es ist hier nicht die Stelle, auf seine Verdienste und Vorzüge gegenüber allen seinen Vorgängern aufmerksam zu machen. Solche hat er sich zweifellos auch in der Finanzwissenschaft erworben. Sie liegen, wie schon Rau gesagt hat, darin, daß die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung, in der man sie bisher (wenigstens größtenteils) betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammentraten, das mit dem größeren Ganzen der Volkswirtschaft in der engsten Verbindung erschien, daß nun an Stelle schwankender und unklarer Vorstellungen bestimmte Grundsätze für die notwendige Schonung des Volksvermögens und der Industrie gewonnen waren. Aber die einseitige Verbindung mit der Nationalökonomie, als deren kleinster Teil die Finanzwissenschaft bei A. Smith und seinen Nachfolgern erscheint, im Zusammenhang mit dem kritisch-negativen Standpunkt desselben gegenüber der Thätigkeit des Staates, verkümmerte auch ihre selbständige Entwickelung. Es ward völlig vergessen und ist es auch heute noch bei manchen Schriftstellern, daß die Finanzwissenschaft zwar nach den Mitteln, mit denen sie rechnet, zur Volkswirtschaftslehre, daß sie aber nach den Zwecken, denen sie dienen soll, zur Verwaltungslehre gravitiert, also jedenfalls nicht in der Volkswirtschaftslehre aufgehen darf.

Was die Steuerlehre anlangt, so lauten die vier bekannten Steuerregeln: 1) die Unterthanen sind verpflichtet, zu den öffentlichen Ausgaben im Verhältnis zu ihren Mitteln, d. h. zu den Einkünften, beizutragen, die sie unter dem Schutz des Staates genießen; 2) die Steuer soll nicht willkürlich, sondern nach Größe, Termin und Art der Zahlung

bestimmt sein; 3) sie soll auf eine den Steuerzahlern möglichst bequeme Art erhoben werden; 4) sie soll möglichst wenig Belästigungen und Erhebungskosten verursachen. Diese Steuerregeln lassen sich alle schon bei früheren, zum Teil schon bei bedeutend früheren Schriftstellern, ich erinnere nur an Klock und Wesembecius, nachweisen; die erste derselben bedeutet nach unserer heutigen Auffassung sogar einen Rückschritt gegenüber der Begründung der Steuer durch Kaspar Klock. Der den Engländern eigene Zug zur indirekten Besteuerung ist auch bei Smith zu erkennen, doch weiß er dieselbe mit der direkten zu verbinden: er schlägt Grund- und Gewerbesteuer in den kleineren, Accisen in den größeren Städten vor.

In bezug auf den Kredit ist es A. Smith noch weniger gelungen, eine Ansicht festzustellen, welche dauernden Wert beanspruchen konnte. Seine vorgefaßte, aus den Umständen der Zeit allerdings erklärliche Meinung, daß die Regierungen überhaupt zu Verschwendung oder wenigstens Mangel an Sparsamkeit, die Fürsten zu Luxus neigten, bringt ihn zu einer Verurteilung des Staatskredits, die nach ihrem wörtlichen Ausdruck sehr an die oben erwähnten Aeußerungen seines Freundes Hume erinnert.

Alles in allem wird man dem Urteil A. Wagners zustimmen dürfen, welcher von A. Smith sagt, daß es hier in der Finanzwissenschaft wie sonst nicht sowohl die keineswegs überall vorhandene, mehrfach ganz fehlende Originalität als die glückliche Form seiner Darstellung, die großartige Zusammenfassung des Stoffes, die richtige Verbindung theoretischer und praktischer Auffassung sei, welche seine Bedeutung begründe; daß seine staatsmännische Auffassung ihn die doktrinären Einseitigkeiten eher vermeiden und dadurch auch für die Praxis größere Erfolge habe erzielen lassen.

VIII. Die Deutschen im 18. Jahrhundert.

29. Justi. Justi ist der bedeutendste unter den bisher genannten Schriftstellern über das Finanzwesen. Ohne sich gegen fremde Einflüsse zu verschließen — so ist er in seinen politischen Ansichten vielfach von Montesquieu beeinflußt —, steht er doch ganz auf dem Boden der deutschen Kameralistik, als deren hervorragendster Vertreter er gelten darf. Seine Werke sind 1) Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, 1755; 2) Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben, 1762; 3) System des Finanzwesens, 1766. Das erstgenannte Werk zerfällt in zwei Teile, nämlich die Lehre von Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staates, in welche er die Staatskunst, die Polizei und Kommerzienwissenschaft, nebst der Haushaltungskunst einbegreift, und in die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staates, die eigentliche Kameralwissenschaft. Wie man sieht, erkennt Justi sehr wohl den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwissenschaft; aber er betrachtet auch den ersteren vom Standpunkte der Staatsbedarfs. Freilich protestiert er sehr energisch gegen die bloße Plusmacherei, die Steigerung der Einkünfte ohne Hebung des Volkswohlstandes.

Wenn aber gesagt wurde, daß Justi ganz auf dem Boden der deutschen Kameralwissenschaft stehe, so äußert sich dies einmal in seiner oben bezeichneten Stellung zur Volkswirtschaft, ferner in der aus seinen Schriften erkennbaren, wenn auch gemäßigten Neigung zum aufgeklärten Absolutismus, dann in der ganzen Behandlung seines Stoffes und in der Anknüpfung an seine Vorgänger.

Wie schon einer seiner Vorgänger verwirft auch Justi die Scheidung von Fiskus und Aerar, wonach die Einkünfte des Fiskus, d. h. der Domänen und Regalien, besonders zum Unterhalte der Regenten, die des Aerars, also namentlich die Abgaben zum Schutz des Landes und zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt sein sollten. Alle Einkünfte sollen gemeinsam der letzteren, die auch die Unterhaltung des Herrschers umfasse, dienen.

Unter den Staatseinkünften führt er an erster Stelle die Domänen an, an zweiter die Regalien, an dritter die Beiträge der Unterthanen, die Kontributionen, Steuern und Abgaben, an vierter endlich zufällige Einkünfte aus öffentlichen Rechten. Es mag hier gleich bemerkt werden, das Justi durchaus nichts gegen die Annahme der Subsidien einzuwenden hat, was Roscher mit Recht aus seiner Ansicht von der Bedeutung der Geldeinfuhr und seiner zeitgenössischen Prinzipienverwandtschaft mit Friedrich d. Gr. und Maria Theresia erklärt. Wenn nun Justi auch meint, daß die Steuern und Abgaben eigentlich nicht zu den ordentlichen Einkünften gerechnet werden sollen, so stellt er doch ihre Bedeutung im Gegensatze zu anderen Schriftstellern sehr voran und allgemeine Regeln der Besteuerung auf, die in mancher Hinsicht an die A. Smithschen Steuerregeln erinnern. Die Steuern sollen 1) nicht so hoch sein, daß sie den Vermögensstamm des Volkes angreifen; 2) die menschliche Freiheit und die Gewerbe nicht schädigen; 3) gerecht und gleichmäßig sein; 4) der Natur des Staates entsprechen; 5) einen unbetrüglichen Grund haben; 6) leicht und bequem zu erheben sein. Er verwirft die einzige Steuer der Physiokraten, hauptsächlich deshalb, weil dieselbe den Staatsbedürfnissen nicht genügen könne. Die einzelnen Steuerarten

werden von ihm in sehr verständiger Weise auf ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Frage einer geichmäßigen Verteilung der Lasten geprüft.

Justi zieht auch die Staatsausgaben in seine Betrachtung. Er stellt als obersten Grundsatz für dieselben auf, daß die Ausgaben sich nach den Einnahmen und nach dem gesamten Vermögen richten müsse. Auf das Heerwesen rechnet Justi, belehrt durch die Erfahrung seiner Zeit, die Hälfte der Ausgaben. Die guten Erfahrungen Preußens mit dem Staatsschatz lassen ihn die Ansammlung eines solchen, wenn er innerhalb eines gewissen Maßes sich halte, rätlich erscheinen.

Fügen wir noch hinzu, daß Justi im allgemeinen gegen Steuerverpachtungen ist und nur in absoluten Monarchien sie ausnahmsweise zulassen will, so haben wir einen kurzen Umriß seiner Grundansichten gegeben.

Wäre es hier möglich, seine Ansicht noch weiter auseinanderzusetzen, so würde diese Analyse zeigen, daß der Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts kein Schriftsteller näher steht wie er und vielleicht noch sein unmittelbarer Nachfolger Sonnenfels. Er giebt eine systematische Zusammenfassung der damaligen Kenntnisse, indem er dabei der neu aufdämmernden Zeit ebenso offenen Auges entgegenschaut, wie er die Bedürfnisse seines Zeitalters zu erfassen und den Zusammenhang mit dem historisch gewordenen zu wahren weiß. Namentlich in seiner Erkenntnis von der Bedeutung der Steuertechnik für das Finanzwesen übertrifft er, wie schon Wagner richtig hervorhebt, die englische Volkswirtschaftslehre bedeutend.

30. Sonnenfels. Wenn wir J. v. Sonnenfels und dessen Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (1. Aufl. 1765) hier nur kurz erwähnen, so geschieht dies nicht, weil wir seine Bedeutung unterschätzten, sondern deshalb, weil er im ganzen doch als ein Werkfortsetzer gegenüber Justi betrachtet werden muß, den er allerdings in manchen Einzelheiten, auch in der präziseren Fassung seiner Theorien übertrifft. Er steht auch noch auf dem Standpunkte des Wohlfahrtspolizeistaates, nähert sich aber der Gegenwart vielleicht noch mehr als Justi; die Domänen und Regalien treten noch mehr zurück; die Steuern noch mehr in den Vordergrund. Wie Justi ist er aus guten Gründen gegen Steuer- und Zollverpachtung. Dagegen befürwortet er wieder sehr die indirekten Steuern und erklärt sich gegen Kapitalsteuern. Als außerordentliche Steuern, die er lieber zuläßt als Justi, empfiehlt er Luxussteuern und Abgaben von größeren Geldgewinnen. Einen Staatsschatz anzusammeln, findet er tadelnswert. Auffällig ist, daß bei ihm wie bei Justi so wenig, bezw. in unklarer Form vom Staatsschuldenwesen die Rede ist, obwohl gerade damals sowohl auf dem Kontinente wie auch in dem von beiden oft erwähnten England das Schuldenwesen einen bis dahin unerhörten Umfang erreichte.

IX. Das 19. Jahrhundert.

31. Vorbemerkung. Die Thatsachen, welche zu Ende des vorigen, noch mehr aber zu Anfang dieses Jahrhunderts zu einer völligen Neuordnung des Finanzwesens Veranlassung gaben, haben selbstverständlich auch auf die Finanzwissenschaft tiefgreifenden Einfluß geübt. Es muß aber in dieser Beziehung genügen, auf das hinzuweisen, was in dem Artikel über „Finanzen" an der entsprechenden Stelle ausgeführt wurde. Freilich hat sich die Neugestaltung der Finanzwissenschaft in der neuesten Zeit nicht nur insoweit vollzogen, als die Ereignisse der Geschichte es bedingten, sondern die wissenschaftliche Arbeit hat, zum Teil unter dem fördernden Einflusse benachbarter Disziplinen, darüber hinausgegriffen, in ihren Ausführungen der Praxis voranzueilen und ihr die Richtung künftiger Reformen zu geben gesucht. Da es unmöglich ist, an dieser Stelle den Anteil der einzelnen Schriftsteller an diesem Fortschritte zu schildern, so versuchen wir zunächst im allgemeinen die wichtigsten Punkte der Entwickelung zu charakterisieren.

Es ist namentlich die Ausbildung der Volkswirtschaftslehre, durch welche der Finanzwissenschaft reichliche Förderung zu teil wurde. Die jeweilige Gestaltung der ersteren ist für die letztere um so einflußreicher, als ja manche Gebiete in beiden Disziplinen behandelt werden müssen oder wenigstens können. Die A. Smithsche Nationalökonomie, wenn auch ihrerseits manche irrtümliche Lehren befördernd, hat doch auch für die Finanzwissenschaft der neuesten Zeit Unvergängliches geleistet. Man begegnet wohl auch, wie oben gezeigt wurde, in den finanzwissenschaftlichen Erörterungen der früheren Zeit manchen Ausführungen von bleibendem Werte, aber man vermißt doch immer eines, nämlich die Einheitlichkeit der Auffassung, welche nur durch den Aufbau der Finanzwissenschaft auf dem Boden der Volkswirtschaftslehre erreicht werden konnte. Schon seit der Physiokratie traten die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung heraus, in der sie bis dahin betrachtet worden waren, aber die irrigen nationalökonomischen Ansichten, welche zu Grunde lagen, hoben den Wert dieser an sich richtigen Verbindung auf. Erst die reifere, von den Irrtümern der Physiokratie befreite Nationalökonomie Smiths begründete dauernde und außerordentlich frucht-

bare Wechselwirkungen zwischen dieser und der Finanzwissenschaft. Die Nationalökonomie lehrte, um nur einige Einzelheiten zu erwähnen, die Begriffe des Einkommens, des Ertrags, des Reineinkommens, der Einkommensarten, des Nationaleinkommens; sie gab Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes; die Lehre von der Steuerüberwälzung war nur begreiflich auf Grund nationalökonomischer Betrachtungen. Auch die von A. Smith angewandte Methode, so einseitig sie war, kam der Ausbildung der Finanzwissenschaft zu statten. Freilich war auch die enge äußerliche Verbindung zwischen dieser und der Volkswirtschaftslehre, welche ihr A. Smith gab, indem er die erstere als 5. Buch seines Volkswohlstandes behandelte, ihrer Weiterentwickelung in der ausländischen Wissenschaft sehr hinderlich.

Nach anderer Seite hin mußte freilich die Finanzwissenschaft in ihrer letzten Entwickelung von der Smithschen Nationalökonomie sich trennen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollte. Und bedeutungsvoll in dieser Beziehung wurde die im Laufe unseres Jahrhunderts sich ändernde Auffassung des Staates und der Staatsthätigkeit. Die in der Philosophie Kants und seiner Zeitgenossen wie in der Physiokratie und individualistischen Nationalökonomie herrschende Beschränkung des Staatsbegriffes mußte einer historischen und organischen Auffassung des Staates weichen. Nach dieser erscheint der Staat nicht mehr nur als Schutzanstalt für innere und äußere Sicherheit. sondern als höchste, mit reichen Zwecken ausgestattete Form des Gesellschaftslebens. Das äußerte sich vornehmlich in einer anderen Begründung der Steuern, in einer anderen Auffassung des Steuer- und Schuldenwesens; ferner darin, daß die früher übliche prinzipielle Abweisung aller sogenannten privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates einer erneuten, von Fall zu Fall entscheidenden Prüfung derselben hat Platz machen müssen. Ja, eine neueste von Adolf Wagner vertretene Richtung der Nationalökonomie, fußend auf dem Gedanken, daß der heute üblichen Gestaltung des privatwirtschaftlichen Produktionssystems, der bestehenden Privateigentumsordnung und Einkommensverteilung schwere Mängel anhaften und daß der Staat einen großen direkten und indirekten Einfluß namentlich auf die letztere auszuüben in der Lage sei, fordert nicht nur eine Erweiterung des Staatsbesitzes, um Renteneinkommen und Gewerbsgewinn den Privatwirtschaften zu entziehen und auf den Staat und die anderen öffentlichen Verbände zu übertragen, sondern auch eine soziale, d. h. auf eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens wirkende Steuerpolitik. (A. Wagner, Fin. I, § 27.)

Der Uebergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat mit der staatsbürgerlichen Gleichheit und den weitgehenden Rechten der Volksvertretung bei Feststellung des Budgets ist naturgemäß von nicht minder tiefgreifendem Einflusse auf die Finanzwissenschaft geworden. Er hat einerseits die wichtigen Fragen nach der Lastenverteilung der Besteuerung, nach der Allgemeinheit, Gleichheit, Verhältnismäßigkeit derselben einer tiefgreifenden Erörterung zu unterziehen, Veranlassung gegeben, andererseits Untersuchungen hervorgerufen, die das Budgetrecht, das Kontroll- und Rechnungswesen systematisch zu behandeln bestrebt sind.

Die bessere Organisation der Finanzverwaltung, zum Teil auch die Fortschritte in der finanziellen wie industriellen Technik haben Steuerarten ermöglicht, die früher wegen der Unmöglichkeit der praktischen Durchführung keine Stelle in den Ausführungen der Finanztheoretiker finden konnten. Dieses und die bei dem wachsenden Finanzbedarf immer mehr hervortretende Bedeutung der Steuern und des Kredits hat den modernen Kompendien und Monographien der Finanzwissenschaft ein ganz anderes Aussehen verliehen.

Von besonderem Nutzen aber für die wissenschaftliche Forschung und Lehre ist auch hier der Einfluß der Geschichte geworden. Sie hat auch auf diesem Gebiete die Lehre von sich gleich bleibenden unter allen Verhältnissen zutreffenden Erscheinungen und Organisationsformen des Wirtschaftslebens durchbrochen und an deren Stelle die Lehre von der Entwickelung gesetzt. Sie hat, indem sie uns in einigen vortrefflichen Arbeiten über die Zustände früherer Jahrhunderte unterrichtete, damit auch wesentlich zur Erkenntnis der Gegenwart beigetragen.

A. Die Deutschen.

32. Die Litteratur bis auf Rau. Die oben angedeuteten Reformen in der Finanzwissenschaft vollzogen sich übrigens nicht auf einmal oder in rascher Folge und noch weniger überall, sondern sie sind das Resultat eifriger Arbeit zweier Generationen, an der der deutschen Wissenschaft weitaus der Löwenanteil zufällt.

Auch die deutschen Schriftsteller konnten sich trotz mancher Abweichungen im einzelnen dem Einfluß A. Smithscher Ideen nicht entziehen. Ich erinnere an die finanzwissenschaftlichen Werke von Krug, Harl, Fulda, Schmalz, Lotz, Behr, auch Bergius u. a. Aber die Einwirkung der guten Kameralistik Justis ist doch auch bei diesen unverkennbar. Auch bei ihnen geht die Finanzwissenschaft nicht einfach in der Nationalökonomie unter, sondern wahrt eine einer künftigen Weiterentwickelung sehr för-

derliche Selbständigkeit. Freilich, soweit die Grundlagen der Nationalökonomie hereinspielen, nehmen sie an den Vorzügen wie an den Schwächen Smiths teil. Was eben gesagt wurde, gilt ganz besonders von Ludw. Heinr. von Jacob. Seine Finanzwissenschaft (Halle 1821, 2. Aufl. von Eiselen 1837), die übrigens wegen ihrer Weitschweifigkeit eine unerquickliche Lektüre bildet, zeigt deutlich die Traditionen der Kameralistik, aber ebenso den Einfluß der individualistischen Nationalökonomie; in letzter Beziehung versteigt sich Jacob nicht selten zu unpraktischen und doktrinären Uebertreibungen, z. B. wenn er die Verpachtung der Posten an viele Privatunternehmer, den Betrieb der Münze durch Private u. ähnl. befürwortet. Von den um jene Zeit erschienenen Werken nenne ich ferner Karl Aug. v. Malchus' Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung (1830), das sich von den übrigen vornehmlich dadurch unterscheidet, daß hier die Lehre von der Finanzverwaltung zum erstenmal in ein System der Finanzwissenschaft aufgenommen wird. Ihn bewahrt zwar der enge Zusammenhang mit der Praxis vor doktrinärer Einseitigkeit, aber er bleibt dafür, wie Roscher zutreffend bemerkt, am Boden derjenigen Praxis hängen, die ihm am genauesten bekannt ist und zugleich am meisten imponiert, nämlich der französischen. Man muß ferner noch auf Johannes Schöns Grundsätze der Finanz (1872) aufmerksam machen, ein kleines Buch, welches aber an Tiefe und Gedankeninhalt die eben genannten Kompendien übertrifft.

Unter den Schriftstellern, die sich frühzeitig der Smithschen Nationalökonomie entgegenstellten und die auch, soweit sie über finanzielle Gegenstände sich äußern, hier diesen Gegensatz zum Ausdruck bringen, erwähne ich A. Müller, Haller, Genz und die anderen Vertreter der „romantischen Schule" in der Nationalökonomie. Ihre Opposition bewegte sich vornehmlich auf dem Boden patriarchalischer und mittelalterlicher Anschauungen; namentlich gilt dies von Haller mit seinen unbedingten Lobsprüchen auf den Domänenbesitz, seinem entschiedenen Widerspruch gegen Domänenveräußerungen, seiner Vorliebe für Sporteln, seiner Abneigung gegen Vermögens- und Einkommensteuern.

Auch den Grafen Soden muß man zu jenen Schriftstellern rechnen, die teilweise andere Wege gingen. Schon die anders geartete Auffassung des Staates von seiten Sodens mußte eine veränderte Stellung zur Frage der Steuerbegründung bedingen. In der That meint er ganz richtig, daß die Begründung der Steuern auf den Schutz des Staates schon um deswillen eine irrige sei, weil ja dann die Aermsten als die Schutzbedürftigsten die meisten Abgaben entrichten müßten. Freilich ist seine Idee einer allgemeinen Produktensteuer und seine Auffassung des Anleihewesens auch nicht eben glücklich zu nennen.

Unter den Monographien der ersten Jahrzehnte ragen zwei nach Inhalt und Auffassung weit über die anderen hervor, nämlich J. G. Hoffmanns „Lehre von den Steuern" (1840) und Nebenius' Werk, Der öffentliche Kredit (1820, 2. Aufl., T. I, 1829). Besonders das letztere bedeutet einen außerordentlichen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis und darf auch heute noch nicht als veraltet bezeichnet werden.

33. Rau und Umpfenbach. Im Jahre 1832 erschien die erste Auflage von Karl Heinrich Raus Finanzwissenschaft als dritter, wohl auch wertvollster Teil seines Lehrbuchs der politischen Oekonomie; die sechste wurde 1868 herausgegeben. Die Finanzwissenschaft Raus hat mehr als dreißig Jahre belehrend und befruchtend auf den deutschen Beamtenstand gewirkt. Mit Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und in leidlich systematischer Reihenfolge wurde der Stand der Wissenschaft dargestellt. Die Brauchbarkeit des Werkes wurde erhöht durch reiche Zugaben aus dem Gebiete der Statistik und der Gesetzgebung. Ohne Schroffheit wurden die Ansichten eines der Zeitströmung entsprechenden Liberalismus vorgetragen. Knüpft Rau auch in erkennbarer Weise an Jacob und Malchus an und setzt so gewissermaßen die Traditionen der Kameralistik fort, so weiß er doch seine Lehren sehr viel präziser, sicherer und gefälliger vorzutragen als diese. Es ist allerdings richtig, daß er mehr den Abschluß und in gewissem Sinne die Vollendung der früheren Zeit bezeichnet, als daß er Anregung zum Weiterbau der Wissenschaft gegeben hätte, es ist ferner richtig, daß es ihm an Tiefe, Schärfe und geistreichen Einfällen gemangelt hat, aber gegenüber den jetzt beliebten, freilich auch billigen Angriffen auf den „alten Rau" muß doch betont werden, daß sein Buch in der Praxis zweifellos sehr förderlich gewirkt hat. Es war allerdings ein Lehrbuch für Lernende, nicht für Gelehrte.

Eine für seine Zeit sehr beachtenswerte Leistung war das Lehrbuch der Finanzwissenschaft von K. Umpfenbach, 1. Aufl., 1859. Friedberg urteilt meines Erachtens (in einer Besprechung der 2. Auflage desselben in den Jahrb. f. Nat., N. F. 17) richtig über dasselbe, wenn er sagt, daß es zur Zeit seines ersten Erscheinens gegenüber dem Lehrbuch Raus den Beweis erbracht habe, daß auch die Finanzwissenschaft der scharfen Begriffe und der logischen Durchbildung nicht entbehren könne, daß es gegenüber dem überreichen Material und der Verschwommenheit des

Rauschen Werkes einen scharfen Grundriß dargestellt habe, der manche glückliche begriffliche Formulierung aufwies und die Systematik der Finanzwissenschaft wesentlich gefördert hat. Leider hat der Verfasser in der 2. Auflage (1887) manche dieser Vorzüge beseitigt, freilich auch an wichtigen Punkten den in der Zwischenzeit gemachten wissenschaftlichen Fortschritten Rechnung getragen.

34. Die modernen Lehrbücher. Der Zeit folgend, gelangen wir zunächst zu zwei großen Kompendien, welche, obwohl auf ganz verschiedener Grundlage nach Tendenz, System und Form stehend, jedes für sich eine wesentliche Bereicherung der Finanzwissenschaft bedeuten; ich meine die schon oben (S. 486) ctiierten Werke von Lorenz v. Stein und A. Wagner.

Lorenz v. Steins Finanzwissenschaft ist ein Werk von großer Konzeption, ausgezeichnet einmal durch die breite Basis, die derselben durch den überall durchzufühlenden Hintergrund der Verwaltung und der Staatswissenschaften gegeben wird, andererseits durch den großartigen und geistvoll durchgeführten Versuch einer vergleichenden Behandlung. Inwieweit dieser letztere, der zunächst nur als ein kühner Wurf bezeichnet werden kann, gelungen ist, werden die Detailstudien der späteren Zeit zeigen. Aber selbst da, wo dieser Versuch, wie heute schon behauptet werden kann, verfehlt ist, übertrifft er an Kraft der Anregung alles bisher in dieser Beziehung geleistete. Die Wirkung des Werkes wäre wohl noch viel bedeutender, wenn nicht Begriffsspielereien und eine oft recht fragwürdige Dialektik den Genuß desselben verkümmerten.

Neben L. v. Stein hat vor allem A. Wagner der Finanzwissenschaft neue Impulse zu geben vermocht. Die Bedeutung seines außerordentlich groß angelegten Lehrbuches besteht einmal in der Anregung, welche die Finanzwissenschaft durch die von Wagner versuchte neue Grundlegung der Volkswirtschaftslehre empfängt, dann in der sozialpolitischen Auffassung der Finanzwissenschaft, namentlich der Steuerlehre. Man wird den hohen Wert derselben für die Fortbildung der Finanzwissenschaft gern anerkennen, auch wenn man den kühn vorwärts strebenden Theorien des Verfassers nicht immer zu folgen vermag. Wagner verbindet eine durch rastlosen Fleiß und volle Hingabe an das Werk errungene Kenntnis des Details mit der Fähigkeit, das Einzelne an entscheidenden Punkten zur Entwickelungsreihe zusammenzufassen, die charakteristischen Thatsachen hervorzuheben, alles im Rahmen einer sicheren Systematik vorzutragen. Namentlich in der Steuerlehre zeigen sich diese Vorzüge, die bei der heute bestehenden Gefahr, die nationalökonomischen Disziplinen in Monographien und historischen Darstellungen auseinander laufen zu lassen, sehr hoch angeschlagen werden müssen.

Der Vorzug von Roschers Finanzwissenschaft besteht in ihrer großen Brauchbarkeit für den praktischen Unterricht, in der einfachen, schlichten übersichtlichen Art, in welcher die Lehren vorgetragen werden, in der großen Fähigkeit Roschers, denselben einen allgemeinen Hintergrund historisch-thatsächlicher Kausalentwickelung zu geben und das einzelne als im Fluß der Erscheinung begriffen zu zeigen. Schmoller charakterisiert m. E. die Art Roschers richtig, wenn er sagt, daß er, vorsichtig, konservativ und doch voll Verständnis für jede gesunde Neuerung, dem Leser das Ergebnis seiner Ausführungen gleichsam von selbst aufzunötigen verstehe.

Wir erwähnen ferner G. Cohns System der Finanzwissenschaft, welches demjenigen, der bereits die nötigen Grundbegriffe in sich aufgenommen hat, eine reiche Quelle der Belehrung und Anregung bieten und ihn in geschmackvoller, freilich auch manchmal unsystematischer Weise, in die wichtigsten Probleme der Finanzwissenschaft einführen wird.

Eine vielfach neue Finanztheorie aufzustellen bemüht sich E. Sax in seiner „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft", Wien 1887; kürzere Grundrisse der Finanzwissenschaft schrieben K. Walcker (2. Aufl., Leipz. 1888) und K. Th. Eheberg (3. Aufl., Erlangen u. Leipz. 1891). Wir machen endlich auf die vorzüglichen Artikel verschiedener Verfasser (Geffcken, v. Scheel, Schall, v. Helferich, Wagner, Lehr, Riecke, v. Reitzenstein) über die einzelnen Abschnitte der Finanzwissenschaft in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie aufmerksam.

35. Die monographische Litteratur. Neben den eben genannten, das ganze Gebiet der Finanzwissenschaft umfassenden Kompendien ist es namentlich die Steuerlehre, die durch umfangreiche Einzeluntersuchungen wesentlichste Förderung erhielt; wir nennen, um nur die wichtigsten derselben herauszugreifen, E. A. Schäffles Grundsätze der Steuerpolitik (Tüb. 1880), Fr. J. Neumanns Buch: Die Steuer und das öffentliche Interesse (Leipz. 1887), W. Vockes Werk: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer (Stuttg. 1887), von denen jedes den Ruhm beanspruchen darf, die wissenschaftliche Erkenntnis in der wichtigen Lehre vom Steuerwesen wesentlich gefördert zu haben. Wir erwähnen ferner H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung (Berlin 1868) und H. Maurus, Die moderne Besteuerung (Heidelberg 1870). Wir müssen in diesem Zusammenhang auch eines Artikels von Schäffle, Mensch und Gut in der Nationalökonomie (Deutsche Vierteljahrsschr. 1861), vor allem aber des Artikels von

Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre (Ztschr. f. d. Staatsw. 1863) gedenken. In beiden Arbeiten ist die Einkommenslehre einer Revision unterzogen, die auch auf die Grundlagen des Steuerwesens tief einwirkt. Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern ist durch die Schriften von A. Held, Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern (Ztschr. f. Staatsw. 1868), von J. Kaizl, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern (Leipzig 1882) und von Falck, Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith (Dorpat 1882), wesentlich gefördert worden. Zur Klärung der schwierigen Fragen in betreff der Einkommens- und Vermögensbesteuerung haben namentlich die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 3, Leipzig 1873) niedergelegten Gutachten von Held, Gensel, Rößler u. a. beigetragen. Das Aufwandsteuerwesen, namentlich die Branntwein- und Zuckerbesteuerung, ist das mit Vorliebe und Geschick behandelte Arbeitsgebiet J. Wolfs. Zur Entwickelung der Lehre vom Schuldenwesen haben außer dem oben erwähnten Werk von Nebenius namentlich die Arbeiten von E. Baumstark, Ueber Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere (Heidelb. 1833), und von Dietzel, das System der Staatsanleihen (Heidelb. 1855), beigetragen. Das lange vernachlässigte Finanzwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat in v. Reitzenstein einen trefflichen Bearbeiter erhalten. Die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hat auch mehrere wertvolle deutsche Bücher über den finanziellen Zustand verschiedener deutscher und außerdeutscher Staaten gebracht; um nur die bedeutendsten zu nennen, erwähnen wir: v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs (1857), und desselben Verfassers Buch, Die Finanzen der Vereinigten Staaten (1877); R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs (1882); Stockar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl. von Hock 1882—1883, Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen &c., Leipz. 1889; E. v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868 bis 1889, Freiburg i. Br. 1889; G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, 5 Bde., Stuttgart 1890. Bezüglich der finanzhistorischen und finanzstatistischen Werke muß es genügen, auf die Litteraturnachweise am Schlusse des Art. „Finanzen" (S. 462 u. 63) hinzuweisen. Könnte diese Litteraturübersicht weiter ausgedehnt werden, könnten namentlich die wertvolleren der in den Zeitschriften enthaltenen Artikel aufgeführt werden, so hätten wir noch einer großen Reihe von Männern zu gedenken, denen die Finanzwissenschaft wesentliche Förderung verdankt; wir nennen: Knies, Nasse, Schmoller, Vocke, Lehr, Helferich, Schanz, R. Meyer, Friedberg, Scheel, Cohn &c. Statt dessen verweisen wir auf die Zeitschriften selbst, in denen solche Monographien enthalten sind: die Ztschr. f. Staatsw., die Jahrb. f. Nat., das Jahrb. für Gesetzgeb., die Vierteljahrschrift f. Volkswirtsch., die Ann. des D. R., namentlich aber auf das von G. Schanz herausgegebene Finanzarchiv, das seiner Aufgabe, eine Sammelstelle für die auf das gesamte Finanzwesen sich erstreckenden Arbeiten zu sein, in hervorragender Weise gerecht wird. (S. auch die Litteraturnachweise bei A. Wagner, namentlich Fin. I, S. 51 bis 61.)

B. Die ausländische Litteratur.

36. Die englische und französische Litteratur. Wie wir bereits oben bemerkt haben, nimmt rücksichtlich der Behandlung der Finanzwissenschaft die deutsche Wissenschaft eine nahezu exzeptionelle Stellung ein, indem fast sie allein sie zu einer selbständigen Disziplin ausgebildet oder vielmehr als solche erhalten hat, während sie im Ausland auch noch heutigen Tages nahezu ausschließlich in der Nationalökonomie aufgeht.

Ich beginne mit der englischen Litteratur. Sie knüpft sich vornehmlich an die Namen Ricardo und Mill. Der erstere steht ganz im Smithschen Ideenkreise; er weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von diesem ab und regt durch scharfsinnige Ausführungen die schwierige Frage der Steuerüberwälzung bedeutend an. Wesentlich mehr leistet J. St. Mill. Wie er überhaupt die Lehre Smiths in wichtigen Punkten weiterbildete und ihr die bedenklichsten Einseitigkeiten nahm, so stößt er das enge Steuerprinzip Smiths, die Lehre, daß die Steuer ein Entgeld sei für den vom Staate gewährten Vermögensschutz um und setzt an ihre Stelle die sog. Opfertheorie, nach welcher die Gleichheit der Besteuerung in der Gleichheit der Opfer gelegen ist, welche dieselbe den Einzelnen auflegt. Von diesem Grundsatz aus gelangt er vornehmlich zur Forderung indirekter Steuern auf entbehrliche Verbrauchsgegenstände, höherer Besteuerung des fundierten Einkommens, Erbschaftssteuern &c.

Außer den eben genannten Arbeiten gibt es in England keine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, was bei dem Zusammenhang der Staatswissenschaften mit den konkreten Verhältnissen seine Erklärung zum Teil in der eigentümlichen englischen Finanzverfassung findet. Doch entbehrt es nicht tüchtiger monographischer Arbeiten sowie trefflicher Werke über die Geschichte der Finanzen, deren wesentlichste ich in dem Artikel

Finanzen (s. Litteratur am Schlusse dess. S. 463) genannt habe.

Was eben über England bemerkt wurde, gilt im wesentlichen auch für Frankreich und Belgien. Auch hier blieb bis in die jüngste Zeit die Finanzwissenschaft ein Anhängsel der Nationalökonomie; selbst ein so ausgezeichneter und in der deutschen Litteratur wohl bewanderter Autor wie Laveleye trägt seine Finanzwissenschaft in der Lehre von der Konsumtion vor. Eine Monographie über die Steuern hat Parieu i. J. 1847 veröffentlicht unter dem Titel Traité des impôts, 4 Bde., 2. Aufl., 1847. Das einzige französische Werk über die gesamte Finanzwissenschaft ist der Traité de la science des finances (4. Aufl. 1887) von Leroy-Beaulieu.

37. Die italienische Litteratur. Dasjenige Land, dessen finanzwissenschaftliche Litteratur am meisten mit der deutschen Hand in Hand geht und das, vielfach von der deutschen Wissenschaft angeregt und belehrt, auf dem Wege zum Ziele der Vervollkommnung der wissenschaftlichen Erkenntnis bereits schöne Leistungen aufzuweisen hat, ist Italien. Aber auch hier müssen wir uns statt einer eingehenderen Schilderung derselben darauf beschränken nur die bedeutendsten Namen und Werke zu nennen.

Freilich gilt das, was wir eben zum Lobe der italienischen Litteratur anführen konnten, erst für die jüngere Zeit; in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts fehlt ihr ebenfalls ein umfassendes und bedeutenderes Werk über Finanzwissenschaft, nur vermochte sie im Anschlusse an die guten Arbeiten der Mailänder Beccaria, Verri, Dergani, des Neapolitaners Palmieri, der Toskaner Neri und Gianni besser als die französische, die Traditionen der Vergangenheit zu bewahren und durch fleißige Spezialarbeiten den kommenden Aufschwung vorzubereiten. In diesem Sinne sind die Ausführungen Samuel Cagnazzis über die Steuern in seinen Elementi di Economia politica (Neapel 1813) und Franc. Fuocos über das gleiche Thema in seinen Saggi economici (Pisa 1825—27) zu würdigen. Erwähnenswert aus jener Zeit sind Bianchinis Principi del credito pubblico (1827, 2. Aufl. 1831), dann die späteren Schriften von A. Messedaglia über den öffentlichen Kredit und die Konsolidation, ferner die auf finanzielle Gegenstände sich beziehenden Arbeiten von Petitti, Minghetti und besonders von Scialoja.

Unter den lebenden italienischen Schriftstellern, welche der Finanzwissenschaft zu neuem Aufschwung verhalfen, nenne ich namentlich L. Cossa, dessen Elementi della scienza delle finanze, jetzt in 5. Auflage (Mailand 1890) erschienen und in viele Sprachen übersetzt, Roscher mit Recht als meisterhaften Grundriß bezeichnet, ferner Ricca Salerno, der in seiner Scienza delle finanze (Florenz 1888) namentlich die grundlegenden Begriffe und den Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Volkswirtschaft einer erneuten Erörterung unterzog.

Hervorragende Monographien haben Ferrara, Busacca, Boccardo, Lampertico, Luzzati, l'Ellena, Ferraris, Salandra, Pantaleoni publiziert.

Litteratur:

L. v. Stein, Fin. I, S. 89 ff. A. Wagner, Fin. I, S. 16—51. Roscher, Syst. IV, S. 1—18. G. Cohn, Fin. S. 1—29, 716—746. Geffcken in Schönberg III, S. 1—26. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, München 1874. J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, Bd. II, Wien 1860. Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, in den Schriften der R. Accademia dei Lincei, 1880—1881. Derselbe, Le dottrine finanziarie in Inghelterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII im Giornale degli Economisti 1888. Funk, Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Ztschr. f. Staatsw., 1869. Roscher, Ueber die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation, in den Berichten der phil.-hist. Klasse der sächs. Gesellsch., 1862. Derselbe, Die deutsche Nationalökonomik des 16. und 17. Jahrhunderts, ebenda 1865. H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland z. Z. der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipz. 1861. Inama-Sternegg, Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, in der Ztschr. f. Staatsw., 1865. L. v. Stein, Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert, im Finanzarchiv Bd. I, S. 1 ff. Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, in der Ztschr. f. Staatsw., 1870. Et. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Leipz. 1863.

Bezüglich der einzelnen Schriftsteller wird auf die biographischen Artikel und die dort befindlichen Litteraturangaben verwiesen.

Eheberg.

Finanzzölle s. Einfuhrzölle und Zollwesen.

Findelhäuser oder Findelanstalten.

1. Wesen und Aufgabe. 2. Historisches. 3. F. in Italien. 4. Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen.

1. Wesen und Aufgabe. Findelhäuser

nennt man Häuser oder auch nur Räume und Einrichtungen, um ausgesetzten Kindern oder Findlingen teils auf die Dauer, teils nur vorübergehend Unterkunft und Pflege zu gewähren. In der neueren Zeit haben auch diejenigen Anstalten diese Namen behalten, bei welchen offen die Aufnahme von Säuglingen durch die Mütter oder Angehörige geschieht, welche nicht imstande sind, dieselben selbst zu verpflegen oder angemessen unterzubringen, und die Anstalten nur die Vermittelung und pekuniäre Unterstützung dieser Unterbringung übernehmen, wo es sich also in der That um Findlinge nicht mehr handelt.

2. **Historisches.** Die Kirche eiferte schon seit dem 4. Jahrhundert auf verschiedenen Konzilen gegen die Aussetzung der Kinder, welche in jener Zeit allgemein üblich war. Sie nahm ein besonderes Protektorat über die Findlinge in Anspruch und ließ Marmorschalen an den Kirchen zur Aufnahme von Kindern anbringen, die dann an Privatleute zur Pflege übergeben wurden. — Das Konzil von Rouen im 9. Jahrhundert befahl ausdrücklich den Geistlichen, öffentlich zu ermahnen, die Kinder, welche die Eltern nicht zu unterhalten vermöchten, nicht zu töten, auch nicht auszusetzen, sondern der Kirche zu übergeben, da diese die weitere Versorgung derselben bei Familien veranlassen wollte, — es handelte sich mithin um Einführung von Privatversorgung durch die Geistlichkeit, ohne eine Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

Die erste Anstalt zur Aufnahme und Pflege ausgesetzter Kinder, von der genauere Kunde vorliegt, wurde schon 787 zu Mailand gegründet, wo der Erzbischof Datheus in der Nähe der Hauptkirche ein Haus ausschließlich zur Aufnahme von Findlingen bestimmte, die dort von Ammen gesäugt und bis zum achten Jahre erzogen wurden. — Die folgenden drei Jahrhunderte ließen nur drei ähnliche Institute entstehen, und erst im 12. und 13. Jahrhundert verbreiteten sie sich in Italien und Frankreich in größerer Zahl, vorzüglich durch geistliche Orden, vereinzelt auch durch Fürsten und Privatleute gestiftet. Der Bruderorden vom heiligen Geist hatte im Beginn des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 29 Findelhäuser unter seiner Leitung.

Ursprünglich handelte es sich bei Stiftung der Anstalten keineswegs um Erleichterung der Aussetzung, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, sondern allein um die Erhaltung von Menschenleben, die sonst zu Grunde gegangen wären. Aber die Kirche selbst gab diesem Institute allmählich einen anderen Charakter. Papst Innocenz III. errichtete 1198 in Rom das großartige, noch jetzt existierende Ospedale di Santo Spiritu und führte dabei die Drehlade zur freien Benutzung bei demselben ein. Diese Drehladen sind leicht um die Achse drehbare Halbcylinder, welche vor einer Oeffnung in der Außenwand des Hauses zur Aufnahme hindurchgeschobener Kinder an der Innenseite aufgestellt werden, die beschwert sich nach innen drehen und dabei eine Glocke in Bewegung setzen, um der darauf wartenden Amme die Ankunft eines Findlings anzukündigen. Da die Oeffnung nach der Straße zu geht und in der Nacht ungesehen von jedem benutzt werden kann, so erhielt durch diese Einrichtung das Institut eine prinzipielle Aenderung. Es benahm der Aussetzung den verbrecherischen Charakter und begünstigte dieselbe, indem es vorweg jeder Mutter ohne jegliche Untersuchung ihrer Verhältnisse die Abnahme und Versorgung ihrer Kinder zusicherte. Ja, man ging sogar später so weit, körperliche Züchtigung gesetzlich über den zu verhängen, der die Mutter- oder Vaterschaft eines Findlings auszukundschaften versuchte. Lange Zeit stand Rom mit dieser Vorrichtung allein, 1414 wurde die Drehlade in Florenz, dann in Mailand und 1804 in Frankreich eingeführt. Sonst behielten die neubegründeten Institute noch den alten Charakter, nur den faktisch Ausgesetzten Hilfe zu leisten. So wurde z. B. 1362 in Paris eine Versorgungsanstalt für Findlinge mit der Begründung eingerichtet, „weil infolge der vielen Kriege das Elend im Lande groß war und Massen von Kindern verlassen wurden, die man am Leben erhalten wollte".

Die Reformation fand in den romanischen Staaten bereits eine sehr große Anzahl Findelhäuser vor, in den germanischen Ländern historisch konstatiert nur in Laibach, Nürnberg und Trier, und verhinderte für eine Weile ihre Ausbreitung im Norden, da sie die geistlichen Orden, welche sich denselben vorzüglich gewidmet hatten, aufhob und die Sorge für die Findlinge den Gemeinden übergab.

Die merkantilistischen Anschauungen gaben überall der Findelfürsorge eine besondere Anregung und Erweiterung. Aus dem Streben, die Volksvermehrung zu steigern, errichtete man überall Findelhäuser nicht nur für die Kinder, welche sonst anderweitig ausgesetzt waren, sondern erleichterte und begünstigte die Aussetzung. Ludwig XIV. erklärte die Findelhäuser für Staatsanstalten und bewilligte ihnen nicht unbedeutende Unterstützung, während sie bisher fast ausschließlich von der Kirche und Privatspenden erhalten waren, indem er sehr bezeichnend der bisherigen Motivierung „die christliche Liebe fordere die Unterstützung der Findlinge" in seiner Verordnung hinzufügte: „die einst dem Staate nützen könnten". Mit dem ausgesprochenen Zwecke, dadurch die Arbeitskraft

des Landes zu vermehren, errichtete man im Beginne des 18. Jahrhunderts auch im protestantischen Norden Findelanstalten, in London, Berlin, Dresden, Kopenhagen, Hamburg, Kassel ꝛc., welche indes fast sämtlich nach kurzer Lebensfrist wieder eingingen. Energischer ging Napoleon I. vor, der die eltern- und heimatlosen Findlinge als sehr geeignet zu Soldaten, besonders der Marine, hielt und daher in allen Arrondissements Frankreichs Findelhäuser mit Drehladen einrichten ließ und damit auch die anderen Länder beglückte, welche unter seine Botmäßigkeit kamen.

Frankreich allein brachte es unter dem Kaiserreiche auf 300 Findelhäuser mit 251 Drehladen, wodurch die Zahl der Findlinge natürlich außerordentlich gesteigert wurde. 1784 standen unter Aufsicht der Anstalten ca. 40000, 1815 80000, in den 30er Jahren 130000, welche mit einem jährlichen Aufwande von 10 Mill. Frcs. verpflegt wurden. Anfang der 60er Jahre existierten noch 175 Findelhäuser, 1861 wurden daselbst 42194 enfants trouvés eingeliefert, dazu kamen 26156 enfants abandonnés und 9716 Waisen, zusammen 78066 Kinder, die auf öffentliche Kosten verpflegt wurden. Seit den 30er Jahren hat man die Drehladen fortdauernd vermindert und wo noch einige bestehen geblieben waren, wurden sie polizeilich überwacht, standen also nicht mehr zu unbedingtem Gebrauche offen. Die Aufnahme erfolgt in offenen Büreaus, welche die Notwendigkeit derselben einer Untersuchung unterziehen. Im Gegensatze zu früher ist man seitdem bestrebt, die Mütter auszukundschaften, doch haben dieselben keine Verpflichtung, irgend welche Aussagen zu machen. Immerhin ist dadurch in neuerer Zeit die Zahl der enfants trouvés auf 1669 im Jahre 1885 und 1789 im Jahre 1887 zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der enfants abandonnés gestiegen auf 43889 im Jahre 1885 und 55993 im Jahre 1887. Im ganzen ist die Zahl der verlassenen Kinder in 26 Jahren kaum vermindert. Die Kosten sind nur für unterhaltene Kinder überhaupt, also inkl. 10000 Waisen angegeben. 1861 auf 30239 Frcs., 1886 auf 45285 Frcs. Es starben 1873 7,6% der Kinder aller Altersklassen, 1885/87 5,2%. Die Sterblichkeit wird als 1½ mal so groß als in der ganzen Bevölkerung angegeben.

Durch Dekret vom 19. I. 1811 wurde für Belgien bestimmt, daß in jedem Arrondissement ein Findelhaus eingerichtet werden sollte und zwar mit einer Drehlade. Zur Unterhaltung derselben wurde eine Summe von 4 Mill. Frcs. von seiten des Staates ausgeworfen. Dafür sollten die Kinder der Marine oder dem Landheere, soweit brauchbar, zugewiesen, die übrigen bei Handwerkern und Arbeitern untergebracht werden. Unter der französischen Herrschaft wurden 19 Drehladen in den belgischen Provinzen eingerichtet, wovon aber bis 1830 die meisten, bis auf 8, eingegangen waren. Das G. v. 30. VII. 1834 bestimmte, daß die Unterhaltung dieser Kinder zur Hälfte der Gemeinde, wo sie ausgesetzt waren, zur Hälfte der betr. Provinz zur Last gelegt werden sollten, soweit die zur Unterhaltung der Kinder ausgeworfenen Staatsgelder nicht ausreichten. Von 1821 bis 1832 wurden jährlich 8849 Findlinge eingeliefert. Die Unterhaltungskosten betrugen 640723 Frcs., 72,40 Frcs. pro Kopf.

Von 1861 waren die Zahlen 2106 Findlinge — 524419 Frs., 1871 749 — 501626, 1875 466 — 511721 Frs. Unterhaltungskosten, d. h. 1861 94, 1871 87, 1875 104 Frcs. pro Kopf. Der Staat gab hierzu 1861 92312 Frs., 1875 nur noch 38449 Frs.

In Oesterreich (wie auch in London, Dublin, Stockholm, Moskau, Petersburg) existieren Anstalten unter demselben Namen. Sie haben aber in der That einen anderen Charakter als in früherer Zeit angenommen. Die Aufnahme geschieht schon seit Joseph II. nur offen und soweit irgend möglich, gegen Bezahlung. Sie sind fast nur als Ergänzung zu großen Entbindungshäusern anzusehen, in denen die kranken Kinder bis zur Genesung ein Unterkommen finden und von den gratis behandelten Frauen gesäugt werden, wozu diese vier Monate lang verpflichtet sind. Die gesunden Kinder werden dagegen sofort bei Familien untergebracht, freilich, soweit nötig, auf Kosten der Anstalt und unter Aufsicht der hierzu bestellten Aerzte.

Im Jahre 1887 befanden sich in Oesterreich noch 8 Findelanstalten, in welchen selbst 9424 Kinder verpflegt wurden, während 31898 außerhalb der Anstalt untergebracht waren. Der Aufwand für dieselben belief sich auf 1874548 Gulden. In den letzten Jahren hat die Zahl der Findelkinder eine bedeutende Abnahme erfahren, denn noch im Jahre 1883 wurden 11783 Kinder in der Anstalt, 36156 außerhalb der Anstalt verpflegt und die Ausgaben dafür beliefen sich auf über 2 Mill. Gulden. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer in der Anstalt selbst belief sich nur auf 11 Tage. Die Sterblichkeit wurde im Durchschnitt von 1883—87 auf 12,45% angegeben, da aber in der in Betracht kommenden Zahl der Verpflegten sehr verschiedene Altersklassen vorhanden sind, so ist daraus nicht Genügendes zu ersehen.

In Portugal sind 1867 die Drehladen bis auf eine in Lissabon unterdrückt. Die Zahl der Findlinge hat sich fortdauernd vermindert. Von 1870/4 mit 2557 auf 327 im Jahre 1875/6 und 239 im Jahre 1883/4.

Außer in Italien hat man mithin allgemein teils die Findelanstalten gänzlich beseitigt oder ihnen doch einen ganz anderen Charakter dadurch gegeben, daß man die Aussetzung nicht erleichtert und beliebig der Bevölkerung frei giebt, sondern die Aufnahme genau unter Kontrolle stellt. Während ferner in alter Zeit die Verpflegung der Kinder allgemein oder doch hauptsächlich im Hause selbst geschah, ist man allmählich immer mehr und jetzt durchweg, wiederum, nur mit vereinzelten Ausnahmen in Italien, dazu übergegangen, die Findelhäuser nur als Durchgangsstationen zu benutzen, die Kinder Familien auf dem Lande zur Verpflegung zu übergeben und dieselben nur einer fortdauernden Ueberwachung von seiten der Anstalt zu unterziehen. Die Entlassung erfolgt an den einzelnen Orten zu verschiedenen Zeiten, teils werden sie Waisenhäusern übergeben, teils aus der Aufsicht entlassen, sobald sie irgendwo in die Lehre gegeben werden können oder sich sonst in der Welt fortzuhelfen vermögen.

Die Rückforderung durch die Eltern ist von jeher möglichst erleichtert, und wo auch statutarisch Ersatz der Kosten beansprucht werden soll, wird es meistens unterlassen.

J. Conrad.

3. Das Findelwesen in Italien. Auch ohne auf die Maßregel zurückzugehen, welche im Altertum von verschiedenen römischen Kaisern (Trajan, Septimius Severus, Constantin) getroffen wurden, um das Leben und die juristische Stellung der Findelkinder zu schützen, war Italien der erste Staat Europas, in welchem man es versucht hat, dieser unglücklichen Bevölkerungsklasse zu Hilfe zu kommen. Der Gründung Datheus' wurde oben bereits gedacht. Sororet gründete darauf ein Findelhaus in Siena im Jahre 832; Padua bekam eine ähnliche Anstalt um 1000, Lucca und Arezzo im 12 Jahrhundert, Rom, Bologna, Parma, Florenz, Prato, Pistoja, Cortona im 13. Jahrhundert, Venedig, Neapel, Biella im 14. Jahrhundert, Genua, Brescia, Bergamo, Lodi und Verona im 15. Jahrhundert, Piacenza und Udine im 16. Jahrhundert ꝛc. Da Italien zu jener Zeit in viele Staaten zerrissen war und solche Einrichtungen überdies dem Vorgehen von Privatleuten ihr Entstehen verdankten, so konnten sie nicht von gemeinsamen Gesichtspunkten aus geleitet werden. An einigen Orten (z. B. in Mailand) war es lange Zeit eine unerläßliche Bedingung für die Zulassung eines Kindes zur Unterstützung, daß die Mutter den Namen ihres Verführers angab. In Siena gründete die Familie der Salimbeni, welche zu den angesehensten der Stadt gehörte, ein Findelhaus für die von ihr erzeugten unehelichen Kinder.

In der Lombardei stellten ein Erlaß von Maria Theresia im Jahre 1781 und ein anderer des Kaisers Joseph II. 1784 das Findelwesen (servizio degli esposti) unter Staatsaufsicht und setzten die Bedingungen für die Annahme der Kinder, für die Wahl und Vergütungen der Ammen und für die Dauer der Unterstützung fest.

Im Königreich Sardinien vollzog sich dieselbe Neuordnung des Findelwesens unter dem Schutze des Staates und der Geldbeihilfe der Ortsverwaltungen durch königl. Erlaß vom 15. X. 1822; im Großherzogtum Toscana durch Reskript vom 17. II. 1818.

Für das Jahr 1854 oder wenig davon abliegende Jahre hat Hügel für das festländische Königreich Sardinien, Lombardei und Venezien, den Kirchenstaat, Toscana, Parma und Modena und das Königreich beider Sicilien berechnet, daß auf eine Bevölkerung von 22,7 Millionen 146 Findelhäuser vorhanden waren, welche alle mit einer Drehlade (ruota) für die Aufnahme der Kinder versehen waren, und daß sie zusammen für die Unterstützung von 99 596 Kindern sorgten. (44 auf je 10 000 Einwohner.)

Das bürgerliche Gesetz, welches nach der Einigung des Reiches in Kraft getreten ist, erlaubt, den Ueberlieferungen des römischen Rechtes folgend, nicht die Nachforschung nach der Vaterschaft (außer in Fällen der Entführung oder Vergewaltigung), und nur in beschränkten Fällen und auf schriftlichen Beweis hin die der Mutterschaft. Die Leiter der hauptsächlichsten Findelhäuser im Königreiche haben sich bei mehreren Gelegenheiten (internationaler Wohlthätigkeitskongreß in Mailand, Hygienekongreß in Turin 1880) als Gegner dieser Zeugung ohne Verantwortlichkeit gezeigt und den Wunsch geäußert, es möchte die gesetzliche Bestimmung in dem Sinne geändert werden, daß in allen Fällen die Nennung des Namens der Mutter den Civilbehörden (uffici di stato civile) zur Pflicht gemacht würde samt den gesetzlichen Folgen der Anerkennung.

Was die Leitung der Findelhäuser anbelangt, so wurde keine gesetzliche Bestimmung getroffen, welche sie gleichmäßig ordnet. Während das Kommunal- und Provinzialgesetz von 1865 versprach (Art. 237), daß man solchem Mangel abhelfen würde, beschränkte es sich darauf, die Ausgabe für die Erhaltung der Ausgesetzten als Verpflichtung anzusehen, wenn nicht von besonderen Anstalten für diesen Zweck genügend gesorgt wäre, und diese Ausgabe ganz den Provinzen und Gemeinden aufzubürden, während sie früher zum Teil auch vom Staate getragen wurde. Das neue Gemeindegesetz (v. 30. XII. 1888) hat an dieser Verfügung nichts geändert.

Die Ausgabe der Gemeinden und der Provinzen für die Findelkinder betrug 1871 12 267 443 Lire (im Durchschnitt 0,45 Lire auf den Einwohner) und 1889 11 810 903 Lire (0,37 Lire auf den Einwohner). Ungefähr zwei Drittel der Ausgabe belasten das Provinzialbudget. Um die Gesamtausgabe zu erhalten, muß man zu diesen Summen 2 882 000 Lire hinzufügen, die Patrimonialeinkünfte selbständiger Findelhäuser, die als fromme Stiftung errichtet sind.

Mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb örtliches Interesse hat, hat man den Provinzialverwaltungen eine gewisse Freiheit in seiner Regelung gelassen. Ein erster wesentlicher Unterschied besteht in der Art der Zulassung der Kinder zur Unterstützung.

Bis zum Jahre 1866 war in allen Provinzen das Verfahren unbedingter Annahme mittelst der Drehladen in Kraft; von da an sind diese allmählich abgeschafft und durch direkte Uebergabe der Kinder an Findelhäuser oder Hilfsfindelanstalten oder besonders mit der Annahme betrauter Personen (pie ricevitrici) ersetzt.

Die Zahl der Gemeinden, in denen die Drehlade in Gebrauch ist, die 1866 sich im ganzen Reiche auf 1179 belief, ging 1880 auf 687 und 1888 auf 590 zurück; diese sind jetzt fast ausschließlich in Gemeinden der Abruzzen, Apuliens, Calabriens und Siciliens im Gebrauch.

In den drei Jahren 1879/81 wurden 32 093 Kinder den Drehläden übergeben, von denen 541 tot aufgefunden wurden, und in den drei Jahren 1885/87 wurden 29 624, darunter 599 tot, ausgesetzt.

Die Abschaffung der Drehläden hat das Aussetzen von Kindern an öffentlichen Orten nicht gesteigert; letztere Thatsache zeigt sich vielmehr häufiger in den Provinzen, wo dieselben noch in Betrieb sind. Von 8832 Kindern, welche in dem dreijährigen Zeitraume 1879/81 an öffentlichen Orten ausgesetzt gefunden wurden, kommen 2435 auf Calabrien und 1712 auf Sicilien.

So hatte man auch infolge der Abschaffung der Drehläden keine Erhöhung der Zahl der Verbrechen des Kindesmordes oder Fruchtabtreibens zu beklagen. In der That hatten die Aemter des öffentlichen Ministeriums, welche sich 1880 mit 322 Fällen vollzogenen oder versuchten Kindermordes und mit 213 des Fruchtabtreibens zu beschäftigen hatten, 1889 mit 252 der ersteren und 206 der zweiten zu thun; die Abnahme ist in den dazwischenliegenden Jahren fast regelmäßig fortschreitend gewesen.

Außer dem Vorteil moralischer Art, daß die Blutsbande nicht gelockert werden, wenn man das Aus

setzen der ehelichen (legitimen) Kinder hindert, hat die Abschaffung der Drehläden den materiellen Nutzen, die Unterstützungskosten zu verringern und in benachbarten Provinzen die Annahme auswärtiger Kinder zu verhindern, geschaffen. In Mailand ist z. B. die jährliche Zahl der unterstützten Kinder von ungefähr 6000 vor der Abschaffung der Drehlade auf 1500 nach der Beseitigung derselben herabgegangen. Die thatsächlichen Ausgaben haben sich nicht gemindert, aber man hat sie ersprießlicher verwenden können, indem man das Gehalt der Ammen, die Ausgaben für die Ausstattung der Kinder, die Erziehungs- und Unterrichtsgelder ꝛc. erhöhte.

Im Jahre 1887 wurden 31 200 Kinder zur Unterstützung auf Kosten der Gemeinden und Provinzen zugelassen, und rechnet man die aus den vorhergehenden Jahren ihnen zur Last gebliebenen hinzu, so betrug die Gesamtzahl 130 862, was mit der Gesamtbevölkerung des Königreichs verglichen durchschnittlich 44 unterstützte Kinder auf je 10 000 Bewohner ergiebt (dasselbe Verhältnis wie das 1854 gefundene).

Die unterstützten Kinder sind in Mittelitalien (Umbrien 99, in den Marken 66, Emilia 65 auf je 10 000 Einwohner) verhältnismäßig am zahlreichsten; die niedrigsten Verhältnisse beobachtet man in Süditalien (Abruzzen 29, Campanien 18, Sardinien 7). Unter den 1887 zur Unterstützung zugelassenen 31 200 Kindern waren 1919 ehelicher Geburt und wurden unterstützt, weil sie Waisen und ohne Verwandte waren, welche die Verpflichtung gehabt hätten, sie zu erhalten, oder infolge völliger Armut der Eltern, oder weil sich diese im Gefängnis befanden. Die anderen 29 281 waren unehelich.

1888 wurden im ganzen Königreiche 82 413 unehelich Geborene gemeldet, von denen 48 301 wenigstens von einem der Eltern anerkannt und auf Kosten derselben erzogen wurden; die anderen 34 112 wurden nicht anerkannt und starben früh oder mußten auf Kosten öffentlicher Anstalten erzogen werden. Die jährliche Zahl der unehelichen Geburten ist im Wachsen begriffen; in den 5 Jahren von 1863—1867 kamen 52 auf je 1000 Geburten und von 1884—1888 75. Das Widerstreben, welches ein Teil der Bevölkerung, besonders in den ländlichen Gemeinden des alten Kirchenstaates, immer noch gegen das Schließen der Civilehe zeigt (der einzigen, welche seit 1866 gesetzlich anerkannt wird); die schnelle Bevölkerungszunahme einiger großen Städte, welche besonders durch den Zuzug zahlreicher Arbeiterscharen verursacht ist, die dort keinen bleibenden Wohnsitz nehmen und sich davor scheuen, eine regelrechte Familie zu gründen; die Verbreitung dem Ehebande feindlicher Gedanken in einigen Gegenden (Romagna) und Bevölkerungsklassen haben die Zahl der nicht gesetzmäßig gegründeten Familien vermehrt; aber trotzdem kann man nicht behaupten, daß man in diesen Familien mit weniger Sorge und weniger Liebe für die Erhaltung und Erziehung der Nachkommenschaft einträte.

In verschiedenen Provinzen Mittelitaliens ist die Zahl der unehelichen Geburten überhaupt 5—6mal höher als in Piemont, Ligurien und der Lombardei, die größten Unterschiede beobachtet man in der Gruppe der Unehelichen, welche von den Eltern anerkannt und erzogen werden.

Unter den 69 Provinzen, in welche das Königreich eingeteilt ist, sorgen 51 für die Unterstützung der Findelkinder durch Findelhäuser, die anderen 18 Provinzen lassen sie durch die Hebammen oder mit diesem Amte in den einzelnen Gemeinden betraute Personen unmittelbar zu auswärtigen Ziehmüttern bringen. Die Findelhäuser in den ersten 51 Provinzen belaufen sich auf 115 und nehmen jährlich ungefähr 24000 Kinder auf.

Die größere Anzahl der Findelhäuser kann man heutzutage nicht mehr wirkliche Unterkunftsorte nennen; sie dienen als zeitweise Unterkunftsorte und Krankenhaus, worin man die Kinder möglichst kurze Zeit bleiben läßt.

Sucht man die Zahl der Säuglinge, welche im Jahre 1887 in den Findelhäusern oder bei auswärtigen Ziehmüttern von 1000 Kindern, welche in dem Jahre zur Unterstützung zugelassen sind, gestorben sind, so ergiebt sich eine Sterblichkeitsziffer von 381 auf 1000, d. h. mehr als ein Drittel der durch Findelhäuser unterstützten Kinder stirbt innerhalb des ersten Lebensjahres. Die Sterblichkeitstabelle der italienischen Bevölkerung, welche auf Grund von Daten des Beobachtungsabschnittes 1876—1887 aufgestellt ist, giebt als Sterblichkeitsziffer im ersten Lebensjahre 196 von 1000; ein Verhältnis, welches fast die Hälfte von dem ist, welches man für die auf Kosten der Gemeinden und Provinzen unterstützten Säuglinge gefunden hat.

Das System, welches immer allgemeiner in Gebrauch kommt, die Kinder wenige Tage nach ihrer Aufnahme im Findelhause zu auswärtigen Ziehmüttern zu bringen, bezweckt die Sterblichkeitsziffer bei der Klasse der Säuglinge zu vermindern. Da die Altersgrenze, bis zu welcher die Unterstützung auf Kosten der Ortsverwaltungen sich erstreckt, durch besondere Verordnungen eines jeden Findelhauses festgesetzt ist, so ist sie von Ort zu Ort verschieden und ist auch verschieden, je nachdem es sich um einen Knaben oder ein Mädchen handelt. In Padua und Udine z. B. dauert die Unterstützung für Knaben bis zu 18 und für Mädchen bis zu 21 Jahren; in Faenza sind die Grenzen für beide Geschlechter 18, beziehungsweise 25 Jahre, in Perugia 12 und 14, in Cremona, Mantua, Reggio in der Emilia und Mailand 15, in Turin, Novara, Alessandria und Treviso 12, in Rom, Lucca, Siena und Cuneo 10, in Chieti, Teramo, Catanzaro und Reggio in Kalabrien 18 für die Knaben und 10 für die Mädchen, in Neapel, Salerno, Catania, Messina und Syrakus 7 für die Knaben, in Cosenza 6 für die Knaben und 8 für die Mädchen.

So sind auch nach den Orten die den Ammen bezahlten Monatslöhne verschieden. Im allgemeinen sind sie in den nördlichen Provinzen höher als in den südlichen. Das Findelhaus in Mailand zum Beispiel giebt den auswärtigen Ammen im ersten Lebensjahre des Kindes einen Lohn von 18 Lire, das in Belluno 16, die in Brescia, Verona, Treviso, Pisa und Perugia 15, die in Cuneo, Turin, Porto Maurizio, Como, Pavia, Padua und Livorno 13, während es in Salerno, Potenza und Girgenti nur 7 Lire beträgt, in Trapani und Messina 6,50, in Campobasso, Reggio in Kalabrien und Caltanisetta 6, in Chieti, Caserta, Benevent, Bari und Catanzaro 5,50.

Für die Kinder über ein Jahr geht der Lohn der Ammen auf 5 oder 3 Lire monatlich und auch auf noch weniger zurück, je nach den Orten.

Außer dem monatlichen Gehalt und den Reiseentschädigungen für die Ammen, welche Kinder aus den Findelhäusern abholen, gewähren die Provinzen Vergütungen in Geld oder Waren für die Ausstattung des Kindes und bezahlen die Krankheitskosten für dasselbe; und manchmal (besonders in den nördlichen und mittleren Provinzen) bewilligen sie den Ammen

Prämien für die best Aufgezogenen und Unterrichtsprämien für die Kinder, welche regelmäßig eine Schule besuchen.

Fast alle gewähren ferner den Mädchen, welche sich vor dem 25. Jahre verheiraten, kleine Unterstützungen zur Aussteuer.

Die monatlichen Löhne für die Ammen sind in den letzten Jahren in fast allen Findelhäusern Ober- und Mittelitaliens erhöht worden.

In Süditalien sind die zu niedrigen Löhne ein Hindernis, ein schnelles Unterbringen der Kinder bei auswärtigen Ziehmüttern zu erzielen; sie sind daher, weil sie sich lange Zeit in engen, ungesunden Unterkunftsfälen aufhalten müssen, einer furchtbaren Sterblichkeit unterworfen. (Diese Thatsache zeigt sich seit einigen Jahren besonders im Findelhause zu Cosenza.)

Der größte Teil der bei auswärtigen Ziehmüttern untergebrachten Kinder wird Familien auf dem Lande anvertraut und deshalb zur Ausübung des Ackerbaues erzogen. Keine Anstalt hat eigene Werkstätten, in denen die unterstützten Knaben zur Ausübung eines Handwerks oder Industriezweiges angehalten werden könnten.

Es fehlen in fast allen Provinzen Ortsausschüsse zur Unterstützung von Findelkindern.

Solch Fehlen hat schwere Nachteile im Gefolge. Viele Kinder, die in kleinen Gemeinden geboren sind, in denen sie leicht bei einer Ziehmutter untergebracht werden könnten, müssen ins Findelhaus gebracht werden und ertragen die Unbilden der Reise, des Luftwechsels und der veränderten Lebensweise und den zwei- oder mehrwöchentlichen Aufenthalt dort, bevor die Ammen sie abzuholen kommen.

Da die erbliche Syphilis sich manchmal verspätet zeigt, so sind die schon der Amme übergebenen und nicht mehr überwachten Findelkinder Ursache der Uebertragung dieser ansteckenden Krankheit auf die Amme und ihre Familie. Im Jahre 1885 wurden in den Krankenhäusern des Königreiches 97 Ammen wegen Syphilis behandelt, die sie sich beim Nähren zugezogen hatten, und von 8184 kranken Kindern, welche in den Findelhäusern oder in besonderen Kinderkrankenhäusern behandelt wurden, waren 765 mit erblicher Syphilis behaftet und bei 505 von ihnen nahm die Krankheit einen tötlichen Verlauf.

Trotz aller Bürgschaften der Sittlichkeit, welche für die Annahme von Ammen verlangt werden, ist es ohne eine beständige und einsichtige Ueberwachung unmöglich, zu verhindern, daß einige von ihnen gleichzeitig mehrere Kinder nähren, um größeren Gewinn daraus zu ziehen, oder daß das Aufziehen nicht mit der nötigen Sorgfalt bewerkstelligt wird, aus Unwissenheit oder wegen Krankheit der Amme.

Rom. Enrico Raseri.

4. Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der F. Die Findelhäuser haben die Aufgabe, vor allem das Zugrundegehen verlassener Kinder zu verhindern und dem Kindesmorde entgegenzuwirken. Damit soll zugleich ein Schleier über geschlechtliche Vergehen gedeckt werden, und das Unglück verführter Mädchen gemindert werden. Sie sind demnach als Wohlthätigkeitsinstitute aufgefaßt und noch in neuerer Zeit als solche empfohlen. Man hat ihnen ferner, wie wir sahen, wirtschaftliche Bedeutung beigemessen, indem sie dem Staate einen Zuwachs von Arbeitskräften verschaffen sollten, und zwar event. von solchen, die sich ihm unabhängig von der Familie vollständig widmeten. Sie können in der That dadurch günstig wirken, daß sie gerade Unehelichgeborene aus ärmlichen und ungeordneten Verhältnissen herausziehen und ihnen eine solide Erziehung bieten, durch welche sie zu nützlichen Bürgern werden können.

Die an zweiter Stelle angeführten Momente kommen heutigen Tages nicht mehr in Betracht. Auf eine künstliche Volksvermehrung hat man in civilisierten Staaten nirgends mehr Bedacht zu nehmen. Für eine angemessene Unterbringung und Erziehung der Unehelichgeborenen kann aber mit demselben Erfolge auf andere Weise gesorgt werden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Vereine zur Unterbringung und Versorgung der sog. Halte- oder Ziehkinder, unterstützt durch scharfe Ueberwachung derselben durch die Polizei. Der Unterschied hat sich in der neueren Zeit besonders dadurch vermindert, daß auch die Findelhäuser, wie wir sahen, jetzt auch fast nur noch die Vermittelung der Unterbringung der Kinder übernehmen, aber nicht mehr die Verpflegung in den Anstalten selbst. Dem deutschen Verfahren der erwähnten Vereine, welche sich aller bedürftigen Kinder, der legitimen wie illegitimen, in gleicher Weise annehmen, steht das französische Verfahren der „secours aux filles mères" gegenüber, welches auch in Belgien Nachahmung gefunden hat, wonach seit den 30er Jahren unverheiratete Mütter in besonderer Weise von seiten des Staates oder der Gemeinde unterstützt werden, indem sie 3 Jahre hindurch 25 Frcs. pro Monat erhalten, wenn sie ihr Kind selbst nähren oder bei sich aufziehen, oder, wie es in Paris geschieht, indem man ihnen Pflegemütter zuweist und für 10 Monate das Kostgeld vorschießt, wenn sie das Kind nicht selbst behalten können. Die verheirateten Mütter in gleich bedrängter Lage haben sich wie andere Bettler an ein bureau de bienfaisance zu wenden.

Die Thatsachen haben bewiesen, daß die Findelhäuser keineswegs das leisten, was man von ihnen erwartet. Wie schon in den 50er und 60er Jahren nachgewiesen (von Hügel und dem Unterzeichneten), verhindern die Findelhäuser nicht die Aussetzung von Kindern an anderen Orten, noch Kindesmorde. In Deutschland, wo keine Findelhäuser existieren, sind Aussetzungen an freien Orten nur selten. Von 1882—87 wurden 52 Aussetzungen bestraft. In Bayern kommen jährlich durchschnittlich 11, in Sachsen und Hannover 10 vor, während in das Mailänder Etablissement jährlich etwa 100 an anderen Orten gefundene Kinder eingeliefert werden, in Paris kommen jährlich gegen 145 Findlinge

vor, in Frankfurt 2—3, in Berlin 1885/6 19, 1886/7 26, 1887/8 13. In Italien kommt ein Kindesmord auf 6000 Geburten, in Deutschland 1 : 10000, in Preußen auf 13000, und in Belgien haben sich nach Beseitigung der Drehladen die Kindesmorde nicht vermehrt. Ebenso, wie oben gezeigt, nicht in Italien. Allgemein ist auch anerkannt, daß diese That unmittelbar nach der Entbindung in der ersten Erregung und Angst geschieht, wo auch der Gang bis zum Findelhause die Entdeckung der Geburt und der Schande herbeiführen kann.

In der älteren Zeit war ein Hauptgrund, der gegen die Findelhäuser angeführt wurde, die übergroße Kindersterblichkeit in denselben, indem nach Angabe der älteren Autoren 75% der eingelieferten Kinder im ersten Lebensjahre zugrunde gingen. Das war aber nur so lange der Fall, als man versuchte, die Kinder in den Anstalten selbst aufzuziehen und dabei häufig einer Amme 3, selbst 4 Kinder zuteilte, oder sie auf Tiermilch anwies, welche dieselben nur bei größter Sorgfalt vertragen. Seit die Unterbringung der Kinder in Privatfamilien die Regel ist, hat sich auch die Sterblichkeit auf das Durchschnittsmaß der unehelichen Kinder überhaupt reduziert, besonders wenn man in Rücksicht zieht, daß, wie Ritter von Rittersheim nachgewiesen hat, das Durchschnittsgewicht der Findlinge sich durchschnittlich als ein anormal-niedriges herausgestellt hat.

Die allgemein anerkannte außergewöhnliche und, wie es scheint, unvermeidliche Sterblichkeit der Kinder in den Findelhäusern selbst hat die anstaltliche Fürsorge unbedingt verurteilt und wohl für alle Zeiten beseitigt. Es kann deshalb nur die neuere Form in Frage kommen. Hierbei ist aber noch zu unterscheiden die unbedingte und unkontrollierte Aufnahme, wie sie noch jetzt in Süd-Italien besteht, oder die offene, zu welcher Frankreich übergegangen ist.

Gegen das erstere Verfahren ist vor allen Dingen hervorzuheben, daß dasselbe im höchsten Maße demoralisierend wirkt, weniger durch Steigerung der Zahl der unehelichen Kinder, was wenigstens nicht statistisch zu beweisen ist, wohl aber durch Erstickung des elterlichen Pflichtgefühls, wenn in solcher Weise öffentliche Anstalten den Eltern die natürliche Fürsorge für ihre Kinder abnehmen und sie damit ihrer heiligsten Pflichten entwöhnen. Daß dieses geschieht, ist dadurch bewiesen, daß in Italien ein bedeutender Prozentsatz der „Trovatelli" noch vor zwanzig Jahren ehelichen Ursprungs war. In Rom waren 1864 18% derselben in ein besonderes Buch als ehelichen Ursprungs eingetragen; die Beamten schätzten aber dort, wie in Florenz, die Zahl derselben auf 30%. In dem Mailänder Findelhause betrugen sie nach der offiziellen Angabe zur selben Zeit mehr als 50%. Von den 13881, welche in den Jahren von 1843—1854 daselbst reklamiert wurden, waren 13063 eheliche, nur 818 uneheliche. Jetzt ist der Prozentsatz der ehelichen Kinder in den italienischen Findelhäusern zu 8% gefallen.

Es kann in der That keine stärkere Verurteilung des Systems der unbedingten Aufnahme geben, als ihn dieser Nachweis liefert, daß in einer Stadt wie Mailand und deren nächster Umgebung alljährlich gegen 3000 Mütter, welche keine Schande zu verdecken haben, dadurch verleitet werden, ihre heiligsten Pflichten zu verletzen, ihre Kinder zu verstoßen und deren Erziehung dem Staate aufzubürden, die ihnen selbst lästig ist. Ein Umstand, der wenig dadurch gemildert wird, daß ein großer Teil von ihnen dieselben später reklamiert; das Unrecht ist einmal begangen und bleibt bei den Kindern sicher nicht ohne nachhaltigen Eindruck.

Hiergegen ist die große Kostspieligkeit der Institute nur ein untergeordneter Punkt, obwohl eine Kommission in Belgien, welche den Umstand zu untersuchen hatte, nachwies, daß denselben jedes Kind die doppelten Erziehungskosten verursachte als den Eltern, welche die Unterbringung selbst übernehmen.

Nach allem kann darüber kein Zweifel sein, daß die unbedingte Aufnahme und ohne Kontrolle der Aussetzenden ein Anachronismus ist, dessen Schäden unbedingt überwiegen und deren Aussterben nur eine Frage der Zeit sein kann.

Aber auch die offene Aufnahme, wie sie in Frankreich, Belgien und Nord-Italien gehandhabt wird, behält ihr Bedenkliches, solange damit die Trennung von Mutter und Kind absichtlich befördert wird, wie es dort der Fall ist; es ist das etwas Unnatürliches, das gesunde Gefühl Verletzendes und kann auf die Bevölkerung nicht günstig erziehend wirken. Ebensowenig kann es richtig sein, den unverehelichten Müttern einen Vorzug vor anderen ebenso armen Müttern zu gewähren und sie aus öffentlichen Mitteln in besonderer Weise zu unterstützen. Die Fürsorge für Findlinge und uneheliche Kinder fällt damit wie die Waisenfürsorge der allgemeinen Armenpflege zu. Zu wünschen ist dabei in hohem Maße, daß private Vereine die öffentliche Armenpflege unterstützen und sich der Kinder im zartesten Alter in besonderer Weise annehmen, die von ihren Angehörigen nicht eine angemessene Pflege erhalten können; besonderer Findelhäuser bedarf es hierzu nicht. Vereine für sogenannte Haltekinder, unterstützt und kontrolliert durch Polizeiorgane, reichen hierzu in jedem Kulturlande aus. Höchstens in Ländern, wo noch die Kinderaussetzung blüht und durch Gesetz und Sitte toleriert wird, können Findelhäuser wie

hier im Mittelalter als Uebergang am Platze sein.

Litteratur:

Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, Wien 1863. Léon Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885. Conrad, Die Findelanstalten, ihre geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung in der Gegenwart, Jahrb. für Nat., Jahrgang 1869, Bd. 12, S. 241 fg. Ritter von Rittersheim, Jahresberichte des Prager Findelhauses. E. Chevalier, De l'assistance dans les campagnes, Paris 1889.

J. Conrad.

Finlaison, John,

der Vorläufer W. Farrs (s. d.) „in the sedulous investigation of the law of mortality" wurde am 27. VIII. 1783 zu Thurse in Caithneßshire geboren. Er starb am 3. IV. 1860.

Im Jahre 1805 trat Finlaison in das Amt der „Naval Revision" ein, in welchem er bald eine hervorragende Stellung einnahm. Er redigirte hier die „Eleventh and Twelfth Reports of the Commissioners for Revising the Civil Affairs of His Majesty's Navy", 1809; Parl. Papers, 1809. vol. VI. Gleichzeitig reformierte Finlaison 1809 das gesamte Rechnungswesen des Verpflegungsamtes, des „victualling departments" mit derartigem Erfolg, daß noch in demselben Jahre an 60 000 £ Ersparnis verzeichnet wurden und sein System der militärischen Verrechnung schleunigst auch in Frankreich, Oesterreich und Rußland Eingang fand. Im Jahre 1815 zum Archivar und Bibliothekar der Admiralität ernannt, mit der besonderen Verpflichtung, über wichtigere und schwierige Fragen der Verwaltung fortlaufend Gutachten zu erstatten, verfaßte er 1811 einen Aufsehen erregenden Bericht „of all the ennemy's naval forces" an das Parlament, welches ihn seitdem wiederholt als Autorität in Fragen der Marineverwaltung aufrief. Finlaison war der Autor der offiziellen „Navy List" von 1814—21; der Witwen- und Waisenfonds der Civilbeamten und Aerzte der Marine dankte ihm 1819 seine Entstehung; 1824 fungierte Finlaison als maßgebendes Mitglied eines Spezialkomitees des Unterhauses für die Untersuchung der Lage der „Friendly societies" und der Versicherungsgesellschaften. Schon 1808 war ein neues Finanzsystem mit Leibrentenverkauf (Tontinen) seitens der Regierung auf dem Grunde der Northampton-Sterbetafel eingeführt worden. Finlaison wies in einem eingehenden Bericht von 1819 nach, daß das Schatzamt infolge dieser unrichtigen Tafeln in den abgelaufenen 11 Jahren einen Verlust von 2 Mill. £ erlitten habe.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde er 1822 von der Admiralität in das Schatzamt versetzt, wo er als „Actuary and principal accountant of the check department of the national debt office" durch 29 Jahre in hervorragender Weise thätig war. Im Jahre 1829 veröffentlichte Finlaison seine „Life Annuities" („Report of J. Finlaison, Actuary of the National Debt, on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded"); von 1819—23 erschienen von ihm Untersuchungen und Berichte über den Pensionsetat der Marine und des Heeres überhaupt; im Jahre 1829 wurden seine verbesserten Lebenstafeln endlich auch im Schatzamte eingeführt und ergaben schon in den ersten 5 Jahren eine Ersparnis von 390 000 £; 1831 veröffentlichte er seine Berechnungen über die besondere Lebensdauer der Sklaven und Kreolen, und erzielte damit, daß dieselben den Entschädigungen an die Sklavenhalter im Jahre 1834 zu Grunde gelegt wurden. Bei den Beratungen über die Einführung der für die Bevölkerungsstatistik grundlegenden „General Registration Act" von 1837 wurde seine Ansicht über die Details der Formulare und der Organisationsvorschriften eingeholt. Der 1847 gegründeten Institution der „Actuaries" des gesamten Versicherungswesens stand F. bis zu seinem Tode als erster Präsident vor.

John Finlaison hinterließ folgende Schriften: „Report of the Secretary to the Supplemental Fund for the Relief of the Widows and Orphans of the Medical Officers of the Royal Navy", 1817. — „Tables showing the Amount of Contributions for Providing Relief in Sickness", 1833. — „Rules of the Equitable Friendly Institution, Northampton, with Tables", 1837. — „Account of some Applications of the Electric Fluid to the Useful Arts by A. Bain, with a Vindication of his Claim to be the First Inventor of the Electro-Magnetic Clock", 1843. — „Tables for the use of Friendly Societies, for the Certificate of the Actuary to the Commissioners for the Reduction of the National Debt. Constructed from the original computations of J. Finlaison, by A. G. Finlaison", 1847. —

Litteratur und Quellen:

Dictionary of National Biography. Edited by Leslie Stephen. Vol. XIX, 1889, mit Berufung auf „Southwood Smith's Philosophy of Health", 1835, I, 115 ff; „Macaulays England", 1858, I, 284. Walfords „Insurance Cyclopaedia", 1874, III, 300 sq. „Assecurance Mag." April 1862, 147 sq. „Cent. Mag.", August 1860, 194 sq. „Times", 17. u. 23. April, 1860. Vgl. auch Porter, The Progress of the Nation, 1851, p. 12—13. Quetelet, Physique sociale, 1869, I, 182, 183, 388. Westergaard, Mortalität und Morbilität, Jena 1882. Derselbe, „Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 284. Meitzen, Gesch., Tech. u. Theorie der Stat., Berlin 1886., S. 33, 43.

John.

Firma.

1. Einleitung. 2. Wirtschaftliche Bedeutung der F. und ihr Rechtsschutz. 3. Spezifisch juristische Bedeutung der F.

1. Einleitung. Die kaufmännische und die juristische Auffassung von dem Wesen der Firma gehen weit auseinander. Der Kaufmann betrachtet die Firma als den Namen

der Handelsniederlassung, der Jurist dagegen als den Namen des Kaufmanns. Während jener sagt, „die Firma floriert", „die Firma gerät in Verfall" u. dgl., bezeichnet das Handelsgesetzbuch (Art. 15) die Firma eines Kaufmanns als „den Namen, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt." Versteht man unter „Name" aber nur die jeder willkürlichen Aenderung entzogene, daher dauernde Individualisierung einer Person oder Sache, so sind beide Auffassungen unrichtig; denn da die Firma mit der Handelsniederlassung verbunden bleibt, auch wenn beide auf einen anderen Inhaber übergehen, so kann sie nicht Name des Kaufmanns sein, ebensowenig aber Name der Handelsniederlassung, da es auch zulässig ist, diese ohne die Firma auf einen anderen Inhaber zu übertragen. Im übrigen jedoch sind beide Auffassungen als berechtigt anzuerkennen; die kaufmännische entspricht den wirtschaftlichen, die juristische den rechtlichen Zwecken, welchen die Firma dient, erstere wird mehr der heutigen, letztere mehr der früheren Bedeutung der Firma gerecht.

Geschichtlich führt nämlich die Firma auf die kaufmännische Marke (signum mercatoris) zurück, die — verwandt mit den Haus- und Hofmarken — in den germanischen und romanischen Ländern von den Kaufleuten nicht nur zur Bezeichnung von Waren, sondern auch zur Unterzeichnung von Urkunden benutzt wurde. Daher stammt auch der Ausdruck „Firma"; firmare bedeutet eine Urkunde durch Unterschrift oder Zeichen bekräftigen. Man denke auch an „zeichnen", „unterzeichnen" für unterschreiben. Als Warenzeichen hat sich die Marke bis auf den heutigen Tag erhalten, dagegen als Surrogat des bürgerlichen Namens im kaufmännischen Gewerbe und als nähere Kennzeichnung der Kaufmannseigenschaft ist ein feststehender kaufmännischer Name, eben unsere Firma ausschließlich an ihre Stelle getreten, und diese Funktion der Firma, als eines Mittels zur Kennzeichnung einer Person in ihrer Beziehung zu einem kaufmännischen Gewerbe ist es, an welche der Jurist in erster Linie denkt.

2. Wirtschaftliche Bedeutung der F. und ihr Rechtsschutz. Die Hauptbedeutung der Firma ist heutzutage aber eine *wirtschaftliche*. Die Firma ist faktisch die Trägerin des sog. Renommees einer Handelsniederlassung und damit ein selbständiger Faktor im Wirtschaftsleben geworden. Der ökonomische Wert einer Handelsniederlassung hängt nämlich zum großen Teil nicht von den Qualitäten ihres Inhabers, sondern von der Güte der geschäftlichen Beziehungen — Bezugsquellen, Absatzgebiete, Kundschaft — ab, deren sie sich erfreut. Diese aber bleiben ihr erfahrungsgemäß auch beim Wechsel des Inhabers erhalten, falls die Firma mit auf den neuen Inhaber übergeht. Noch mehr aber als der Wert selber knüpft sich das allgemeine Urteil über diesen Wert an die Firma, und dieses Urteil (daß die Firma „gut" sei, wie der Kaufmann sich ausdrückt) ist selbst wiederum ein wichtiger Faktor zur Vermehrung des reellen Wertes der Handelsniederlassung. So wird die Firma zu einem selbständigen wirtschaftlichen Gute von beträchtlichem Nutz- und Tauschwerte, und sobald sich die Rechtsordnung desselben annimmt, wird die Befugnis zur Führung der Firma ein wertvolles *Recht*. Dieses sog. Firmenrecht gehört zu den Immaterialgüterrechten, es ist derartig gestaltet, daß dem Berechtigten die Ausbeutung des Nutz- und des Tauschwertes seiner Firma im wesentlichen gesichert ist.

1) Das Firmenrecht wird *geschützt*, und zwar

a) zunächst dadurch, daß niemand eine Firma willkürlich wählen darf, niemand ist also in der Lage, sich das Renommee einer bereits bestehenden Firma einfach anzueignen. Vielmehr muß jeder, welcher eine neue Handelsniederlassung gründet, seinen Familiennamen — mit oder ohne Vornamen oder sonstigem erläuternden Zusatze — als Firma führen (Art. 16).

b) Die Firma wird in das Handelsregister eingetragen und jede Firma einer neuen Haupt- oder Zweigniederlassung muß sich dann von ihr deutlich unterscheiden (Art. 20, 21). Das gilt jedoch nur von Niederlassungen, welche an *demselben Orte* errichtet werden, der Schutz durch diese sog. Ausschließlichkeit des Firmarechts ist also nur ein sehr beschränkter (während die Ausschließlichkeit des Markenrechts für das ganze Reich gilt).

c) Endlich kann der durch unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten Verletzte den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen; auch kann das Gericht in solchem Falle die Veröffentlichung des Erkenntnisses verordnen (Art. 27). Dieser Schutz der Firma ist an keinen Ort gebunden; es kann also z. B. die J. G. Cottasche Buchhandlung in Stuttgart jemanden, der unberechtigterweise, nämlich ohne selber J. G. Cotta zu heißen, in München oder Berlin unter derselben Firma ein Verlagsgeschäft betreibt, auf Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma belangen. Das Gericht hat einem solchen Verlangen auch dann stattzugeben, wenn der Beklagte die bisher etwa für ein Delikateßwarengeschäft geführte Firma J. G. Cotta nur zu dem Zwecke erwarb, um das bisherige Geschäft aufzulösen und dafür ein Verlagsgeschäft zu beginnen oder wenn jemand, der zufällig den gewünschten Namen

(J. G. Cotta) trug, lediglich als Strohmann benutzt wurde, um die Eintragung der Firma zu erlangen (Fälle einer sog. deloyalen Konkurrenz).

2) Das Firmenrecht ist nicht nur vererblich, sondern auch frei veräußerlich (Art. 22; anders nach dem neuesten Schweizer Recht), der Erwerber genießt dann den Rechtsschutz in derselben Ausdehnung (Nr. 1) wie der bisherige Inhaber. Da indessen das Renommee, dessen sich die Firma erfreut — wie wir gesehen haben — eigentlich der Handelsniederlassung zukommt, so würde durch eine Veräußerung der Firma abgesondert von dem Handelsgeschäfte das Publikum irregeführt werden: hier findet daher die Veräußerlichkeit der Firma ihre Schranke, das Gesetz erklärt eine solche Uebertragung für unzulässig (Art. 23), die Veräußerung ist nichtig. Wenn jemand daher (insbesondere auch letztwillig) über „seine Firma" zu Gunsten einer Person verfügte, so wollte er im Zweifel auch über die Handelsniederlassung, für welche die Firma geführt wurde, verfügen; sollte ein anderer Wille erkennbar sein, so ist die ganze Verfügung nichtig.

Durch die freie Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Firma kann ein Kaufmann in die Lage kommen, mehrere Firmen für seine verschiedenen Handelsniederlassungen zu führen; er ist aber selbstverständlich auch befugt, sämtliche Firmen bis auf eine aufzugeben und mit dieser einen Firma für alle seine Handelsniederlassungen zu zeichnen.

3. Spezifisch juristische Bedeutung der Firma. Gegenüber ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung tritt die spezifisch juristische Bedeutung der Firma sehr zurück, und selbst dieser geringeren Bedeutung konnte die Rechtsordnung nur mangelhaft gerecht werden, weil eben der notwendige Schutz des in der Firma vertretenen wirtschaftlichen Wertes mehrfach mit ihr in Widerspruch tritt. Man kann es als die spezifisch juristische Aufgabe der Firma betrachten, den Kaufmann in dieser seiner Eigenschaft sicher zu kennzeichnen, dergestalt, daß durch den Gebrauch der Firma ohne weiteres erkennbar ist, daß er als Kaufmann und nicht als Privatmann handeln wollte, resp. daß der Dritte mit ihm als einem Kaufmanne und nicht als einem Privatmanne in Beziehung treten wollte. Dabei ist es aber wünschenswert, daß die Firma doch zugleich erkennen läßt, wer der Inhaber der Handelsniederlassung ist.

Das Ideal einer Firma wäre danach der bürgerliche Namen mit einem Zusatz, der die betreffende Person oder die betreffenden Personen ausschließlich in ihrer Kaufmannseigenschaft kennzeichnet, so wie es in früherer Zeit durch die der Unterschrift hinzugefügte Marke geschah. Diesen Anforderungen entspricht z. B. die Firma „J. C. Natalion Nachfolger Gustav Schaub", solange Gustav Schaub selber noch der Inhaber der Handelsniederlassung ist. Solche Fälle sind aber relativ selten. Die ursprüngliche Firma enthält zwar stets den bürgerlichen Namen (und läßt die Person des Inhabers daher erkennen), meist aber keinen Zusatz, der die Kaufmannseigenschaft hervorhebt; umgekehrt läßt die überkommene Firma meist die Kaufmannseigenschaft gut erkennen (weil sie sich in der Regel von dem bürgerlichen Namen unterscheidet), giebt aber keinen Anhaltspunkt für die Person des Inhabers.

Alle diese Mängel gelten im verstärkten Maße bei der Gesellschaftsfirma, weil selbst in der ursprünglichen Gesellschaftsfirma nur der bürgerliche Name eines einzigen Mitgliedes enthalten zu sein braucht (Art. 17); nur die ursprüngliche Firma der Aktiengesellschaft wird meist — da sie „in der Regel" dem Gegenstände ihrer Unternehmung entlehnt sein muß und keinen Personennamen enthalten darf (Art. 18), den an eine solche unpersönliche Firma zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Das Handelsgesetzbuch hat keine Vorschriften getroffen, um die Kennzeichnung des Kaufmanns in dieser seiner Eigenschaft durch die Firma zu sichern, und ihre wichtigste spezifisch-juristische Aufgabe wird daher jetzt von der Firma meistens nur sehr mangelhaft erfüllt. Auch hat das Gesetzbuch, um die Veräußerlichkeit der Firma nicht zu beeinträchtigen, keine Vorsorge getroffen, daß aus dem Wortlaute der Firma stets ihr Inhaber ersichtlich sei; lediglich für die ursprüngliche (neu zu bildende) Firma ist positiv bestimmt, was sie zu diesem Zwecke enthalten muß, und negativ bestimmt, was sie nicht enthalten darf (Art. 16, 17) nämlich: sie muß enthalten den bürgerlichen Namen des Inhabers, bei Handelsgesellschaften entweder den bürgerlichen Namen sämtlicher Vollgesellschafter oder den Namen eines oder einiger derselben nebst einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatze (z. B. „& Co."); sie darf nicht enthalten (falls die Namen sämtlicher Inhaber in die Firma aufgenommen sind) einen Zusatz, welcher auf ein Gesellschaftsverhältnis resp. auf eine weitere Gesellschaft hindeutet. Dieses Verbot richtet sich gegen die früher sehr verbreitete Unsitte, der Firma noch ein „& Co." anzuhängen, um das Publikum über die Zahl der Inhaber zu täuschen und dadurch die Kreditwürdigkeit der Handelsniederlassung in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen.

Aber das gilt, wie gesagt, nur für die ursprüngliche Firma; bezüglich aller Firmen hat das Handelsgesetzbuch lediglich ein gänzlich außerhalb der Firma selber lie-

gendes Mittel geschaffen, um dem Publikum eine authentische Information über die Person des Inhabers der Handlungsniederlassung zu ermöglichen: dies ist der Registerzwang.

Im allgemeinen gilt in Deutschland das Prinzip des Firmenzwanges und des Registerzwanges, d. h. jeder Kaufmann ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine Firma zu führen und sie beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Jeder Inhaber wird eingetragen, und zugleich wird seine Zeichnung der Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift von der Behörde aufbewahrt (Art. 19).

Die Eintragung geschieht nur auf Antrag, aber die Meldepflichtigen werden vom Gericht nötigenfalls durch Ordnungsstrafen dazu angehalten (Art. 26). Daß diese Eintragung auch den weiteren Zweck hat, die örtliche Ausschließlichkeit des Firmenrechtes zu ermöglichen, ist bereits oben ausgeführt worden; um jedoch in dieser Beziehung den Verkehr nicht nutzlos zu beschränken und die Führung der Register zu erschweren, kann das Erlöschen einer Firma, für welche kein Inhaber oder keine Handelsniederlassung mehr besteht, nach dem R.G. v. 30. III. 1888 unter Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln auch ex officio durch den Richter erfolgen.

Von der Pflicht, eine Firma zu führen und von dem Rechte und der Pflicht, sie beim Handelsregister anzumelden, also vom Firmenzwang und vom Registerrecht sind ausgeschlossen die sog. Kleinkaufleute (Art. 10), nämlich Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, gewöhnliche Fuhrleute und gewöhnliche Schiffer, Handwerker und endlich alle Wirte; auch die sonstigen der Firma durch das Handelsgesetzbuch gewährten Schutzrechte stehen ihnen nicht zur Seite. Man wird dies für die erstgenannten Gruppen gerechtfertigt finden, nicht aber für die Wirte. Denn daß selbst die größten Hotels sich keines Schutzes ihrer Firma erfreuen, daß sogar an demselben Orte sich ein Konkurrenzgeschäft mit der gleichen Firma aufthun kann, ist im höchsten Grade ungerecht. In der That hat diese bedenkliche Bestimmung die beteiligten Gewerbetreibenden neuerdings zu einer lebhaften Agitation veranlaßt, welche bezweckt, aus der Liste der Kleinkaufleute die Wirte zu streichen.

Litteratur:

Die Litteratur über Firma und Firmenrecht ist nicht sehr reichhaltig. Am ausführlichsten und besten Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts § 40 (auch über das ausländische Recht). — Dazu noch: Ehrenberg in der Zeitschrift für Handelsrecht XXVIII, S. 25 ff. (1882); Späing, Handelsregister und Firmenrecht (1884); v. Campe, Verkauf einer Firma (Göttingen, Diss., 1891). — Zur Geschichte zu vergleichen: Homeyer, Die Haus- und Hofmarken (1870). Lastig, Markenrecht und Zeichenregister (1889).

Victor Ehrenberg.

Fischer, Friedrich Christoph Jonathan,

geb. 12. II. 1750 in Stuttgart, studierte in Tübingen, war 1776—78 Sekretär bei der fürstlich badischen Gesandtschaft in Wien und machte sich in dieser Stellung durch die zweideutige Rolle bemerkbar, die er im bayrischen Successionsstreit erst der österreichischen, dann der preußischen Regierung gegenüber spielte, denen er auf Grund seiner archivalischen Belesenheit, seiner staatsrechtlichen und diplomatischen Schulung gute, aber sich gegenseitig befehdende Dienste leistete. Von Wien, wo ihm der Boden zuletzt zu heiß wurde, ging er als herzogl. zweibrückischer Legationssekretär 1779 nach München und erhielt im November desselben Jahres einen Ruf nach Halle als ord. Professor des Staats- und Lehnrechts, den er annahm. Auf der Universität Halle entwickelte er eine staunenswerte litterarische Fruchtbarkeit und starb daselbst am 30. IX. 1797.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft, Geschichte und Kulturgeschichte bezügliche Schriften in Buchform:

a) unter seinem Namen: Versuch einer Geschichte der deutschen Erbfolge, 2 Bde., Mannheim 1778. — Probenächte der deutschen Bauernmädchen, Berlin 1780. — Ueber die Geschichte des Despotismus in Deutschland, Halle 1780. — Kleine Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehnrechte, 2 Bde., ebenda 1780. — Von dem weiblichen Erbfolgerecht in teilbaren Lehen, ebd. 1780. — De prima expeditione Attilae in Gallias ac de rebus gestis Waltheri Aquitanorum principis carmen, 2 partes, Leipzig 1780—92. — Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts, ebd. 1781. — Collectio novissima scriptorum ac monumentorum rerum Germanicarum, 2 partes, Halle 1781—82. — Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Deutschland, Leipzig 1782. — Litteratur des germanischen Rechts, ebenda 1782. — Lehrbegriff und Umfang der deutschen Staatswissenschaften, Halle 1783. — Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhundert, Frankfurt a. O. 1784. — Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte von Deutschland, 3 Bände, ebenda 1784—86. — Abhandlung über die bayrische Kurwürde und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der pfalzbayrischen Erbländer, Berlin 1785. — Geschichte des deutschen Handels und der Schiffahrt, Erfindung, Künste 2c., 4 Bde., Hannover 1785—92, Bd. I/II in 2. Aufl. 1794—97. (Sein bedeutendstes, meist auf selbständigen Forschungen beruhendes, zum Studium der deutschen Verkehrs- und Industriegeschichte auch jetzt noch unentbehrliches Werk). — Die Untrennbarkeit und

Unveräußerlichkeit der pfalzbayrischen Erbländer erwiesen, Berlin 1786. — Das erbschaftliche Versendungsrecht ohne Besitzergreifung aus dem Privatrecht rc. beleuchtet und erwiesen, Regensburg 1786. — Geschichte Friedrich II., Königs von Preußen, 2 Bde., Halle 1787. — Kurzer Begriff des Kameralrechts, ebenda 1796.

b) anonym: Erbfolgsgeschichte des Herzogtums Bayern unter dem Wittelsbacher Stamme, 5 Stücke, Regensburg und Leipzig 1778—80 (Stück 6 soll vom Verfasser unterdrückt, Stück 7 nur an Höfe und Diplomaten versandt sein). — Geschichte der Straubingschen Erbfolge, I. einziger Jahrg. (1425). Mit Urkundenbuch, München 1779. — Pragmatische Geschichte Württembergs, unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Aus echten Quellen geschöpft. I. (einziger) Teil, London (d. h. Stuttgart bei Metzler) 1787. —

c) war durch einen Anhang beteiligt an: Sammlung der bayrischen landständischen Freiheitsbriefe und sogenannten Handvesten (von F. B. Strobl), München 1778. —

Vergl. über Fischer: Schwäbisches Magazin von gelehrten Sachen, Jahrgang 1779, Bd. IV, S. 250 u. ff., Mannheim. — Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, Band II, Göttingen 1779. — Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Jahrg. 1781, Band I, Halle. — Meusel, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen Schriftsteller, Bd. III, Leipzig 1804. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 532. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VII, Leipzig 1887, S. 65.

Lippert.

Fischer, Gustav E.,

geb. 1803 zu Buttstädt in Sachsen-Weimar, war 1848 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, wurde 1854 ord. Professor in der philos. Fakultät in Jena, errichtete 1855 das dortige staatswissenschaftliche Seminar und starb daselbst 4. III. 1868.

Er veröffentlichte:

a) in Buchform: Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminare auf den deutschen Universitäten, nebst einem Berichte über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena, Jena 1857.

b) in Zeitschriften (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik). Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins, I. Artikel, a. a. O. Bd. II (1864), S. 317—85 und 397—432; II. Artikel, Bd. VII (1866), S. 225—304 und Bd. VIII (1867), S. 252—350. (Die bedeutendste Arbeit Fischers, worin er u. a. die Ansicht von der preußischen Herkunft des Zollvereinsgedankens bekämpft und nur Preußens Propaganda für Zollanschluß gelten läßt.) — Prüfung zweier Ansichten über die intellektuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins, a. a. O. Bd. IV (1865), S. 486—491. — Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Mit Anmerkungen von G. F., a. a. O. Bd. IX (1867), S. 170—203. — Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas, a. a. O. Bd. XI (1868), S. 314—327.

Lippert.

Fischerei.

I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. II. Politik der Binnenfischerei. 1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften. 2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutz der Binnenfischerei. III. Das geltende Binnenfischereirecht. 1. Deutschland. 2. Belgien. 3. Dänemark. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Niederlande. 7. Oesterreich. 8. Ungarn. 9. Schweden. 10. Schweiz. 11. Großbritannien. 12. Rußland. IV. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei. V. Die Pflege der Binnenfischerei. 1. Die Aufgabe des Staates. 2. Fischereivereine. 3. Die künstliche Fischzucht. VI. Die Seefischerei. 1. Landesgesetzliche Regelung. 2. Internationale Regelung. 3. Das geltende Seefischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten. 4. Pflege der Seefischerei in Deutschland und in den Nachbarstaaten. VII. Fischereistatistik.

I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Fischerei, welcher man außer dem Fischfang auch den Fang (und bezw. die Sammlung) anderer nutzbarer Wassertiere (wie Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme rc.) zuzählt, stellt sich nach der Art des Betriebs entweder als wilde (natürliche) oder als zahme (künstliche) Fischerei dar; erstere bildet die Regel und ist im wesentlichen als Occupation der in den natürlichen Gewässern in natürlicher Freiheit sich aufhaltenden Wassertiere anzusehen; letztere wird in künstlich gebildeten (geschlossenen) Gewässern (Teichen) betrieben, aus denen ein Wechsel der Fische in andere Gewässer der Regel nach ausgeschlossen ist. Die natürliche Fischerei zerfällt in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei bezeichnet man jene, welche in den Meeren in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen (alte Kanonenschußweite) ausgeübt wird; sie ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei ist die im Meer bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen vom Lande ausgeübte und setzt sich häufig bis in die Mündungen der großen Ströme und die Haffe fort; sie steht regelmäßig nur den Anwohnern des betreffenden Küstenstaates zu (doch kommen auch hier Ausnahmen vor, wie beispielsweise durch den Vertrag von Utrecht den Franzosen das Recht zum Fischen an den Küsten von Neu-

fundland eingeräumt wurde). Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seen des Binnenlandes ausgeübt und die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist länderweise sehr verschiedenartig geordnet, indem dieselbe je nach dem geltenden Landesrecht und der Natur der Wasserläufe teils dem Staat, teils den Gemarkungsgemeinden, teils den Uferanstößern oder — auf Grund alter regaler Verleihungen und Privilegien – besonderen Berechtigten zusteht.

Die Fischerei zählt, ähnlich wie die Jagd, als vorwiegend occupatorische Thätigkeit zu den ältesten Erwerbszweigen des Menschengeschlechts, worauf vielfache Funde (von steinernen und knöchernen Angelhaken, Fischspeeren, einfach gearbeiteten Netzen 2c.) aus vorgeschichtlicher Zeit hinweisen. Noch heute bildet sie in Verbindung mit der Jagd für viele in den Anfängen der Entwickelung stehende Völkerschaften eine hauptsächliche oder ausschließliche Nahrungsquelle. Aber auch in den, der neuzeitlichen Kultur gewonnenen Staatswesen kommt der Fischerei noch immer eine wirtschaftliche Bedeutung zu, deren Tragweite gerade in unserer Zeit in erhöhtem Maße gewürdigt wird. Das Meer beherbergt eine unendliche Fülle nutzbarer Tiere und Tierbestandteile, welche das Fischereigewerbe in den menschlichen Verzehr und Gebrauch überführt; auch die binnenländischen Seen und die Wasserläufe sind mehr oder weniger fischreich und vermögen einen nicht unerheblichen Bruchteil der menschlichen Fleischnahrung zu liefern. Dabei ist wohl zu beachten, daß die letztere von der Natur im wesentlichen kostenlos erzeugt wird, indem sich die Umwandlung der in dem Wasser natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen in Fischfleisch der Regel nach ohne Zuthun des Menschen vollzieht, so daß meist nur die, allerdings mitunter nicht unerheblichen Kosten der Occupation in Frage kommen. Privatwirtschaftlich bildet das Fischereigewerbe einen keineswegs unerheblichen Bruchteil der Erwerbsthätigkeit (namentlich wieder, soweit die Meeresfischerei in Frage steht) und zwar nicht bloß im Hinblick auf die eigentliche Fischereibevölkerung selber, sondern auch im Hinblick auf die anderen, mit der Berufsfischerei in Beziehung stehenden Thätigkeiten der Fabrikation (von Gerätschaften, Schiffen), des Groß- und Kleinhandels, ferner der mit der Konservierung der Fische sich abgebenden Thätigkeiten und des Verkehrsgewerbes. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Fischereibevölkerung der Küstenländer das für die Handels- und Kriegsmarine erforderliche Menschenmaterial zu einem großen Teile liefert. Aus allen diesen Gründen hat die Fischerei schon in früheren Zeiten sich vielfach staatlicher Pflege und Fürsorge zu erfreuen gehabt und darf eine solche auch in der Gegenwart mit vollem Recht beanspruchen.

II. Politik der Binnenfischerei.

1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften. Nach älterem deutschen Recht stand die Occupation der Fische wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere jedem Markgenossen zu. Schon sehr früh trat aber in jenem älteren Rechtszustande in Ansehung der größeren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und floßbaren, eine Aenderung dadurch ein, daß zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und daß die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Ueberlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingesessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden, an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr buntscheckige Verteilung der Fischereirechte an den fließenden Gewässern, deren Vielgestaltigkeit noch dadurch erhöht wurde, daß unter der Einwirkung der römischrechtlichen Auffassung, wonach an nicht öffentlichen Gewässern den an dieselben anstoßenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zusteht, in umfangreichem Maße ein Fischereirecht auch der Uferanstößer sich ausbildete. Im großen und ganzen kann man sagen, daß heutzutage die Fischereiberechtigung, welche der Regel nach das Recht zur Aneignung nicht nur der Fische, sondern auch der Krebse und anderer nicht jagdmäßiger Wassertiere (Muscheln) in sich begreift, an den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern (Strömen) meist dem Staate, an anderen (privaten) Gewässern meist dem Anstößer (Adjacenten) oder der Gemarkungsgemeinde zusteht; daß aber diese Regel durch Rechtstitel verschiedener Art (frühere regale Verleihungen, Lehensverhältnisse, Privilegien, grund- und gutsherrliche Verhältnisse) vielfach durchbrochen ist, weshalb an demselben Wasserlauf nicht selten die Fischereiberechtigung in durchaus widerspruchsvoller Weise geordnet erscheint.

Vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft aus muß die Forderung gestellt werden, daß die Verteilung der Fischereiberechtigungen an den einzelnen Wasserläufen einer verständigen Hege und Pflege der Fischwasser nicht hinderlich im Wege stehe und daß, soweit dies der Fall, im Wege der Gesetzgebung eine andere Verteilung jener Rechte Platz

greife. So darf z. B. die an den Grundbesitz geknüpfte Berechtigung der Uferanstößer (Adjacenten), die Fischerei längs dem Uferbesitz bis zur Mittellinie des Wasserlaufs auszuüben, als schädlich für die gedeihliche Entwickelung der Fischerei bezeichnet werden, weil die Fischereiberechtigungen meist auf kurze Entfernungen wechseln und infolgedessen eine rücksichtslose Ausbeutung der einzelnen Fischwasserstrecken die Regel bildet; weil ferner wegen des ständigen Wechsels der Fische flußauf- und abwärts für niemanden eine besondere Veranlassung vorliegt, auf Vermehrung der Fischbestände, etwa im Wege der Einsetzung von Jungbrut, Bedacht zu nehmen, so daß aus diesem Grunde mit der Zeit die Entvölkerung solcher Wasserläufe schwerlich hintangehalten werden kann. Schlimmer noch als dieser Rechtszustand ist jener zu erachten, bei dem jedem Angehörigen einer Gemeinde das Recht des Fischfangs zusteht („freie und wilde Fischerei"); mindestens bedenklich aber die sog. Koppelfischerei (in die Erscheinung tretend durch das gleichzeitige Bestehen mehrerer Fischereiberechtigungen an ein und derselben Wasserstrecke), weil die Anzahl dieser Berechtigungen meist von vornherein im Verhältnis zu der Größe des Fischwassers eine zu große ist, durch Erbteilung und ähnliche Rechtsvorgänge aber mit der Zeit zuweilen geradezu abenteuerliche Verhältnisse annehmen kann. Der Zustand der „freien Fischerei" ist jetzt wohl überall beseitigt, dagegen bestehen Adjacenten- und Koppelfischereirechte in einem großen Teil der deutschen und außerdeutschen Lande zum Schaden der Fischwirtschaft immer noch fort.

Dies gilt im besonderen auch von den sog. Kanalfischereirechten, die teils als ein Ausfluß des Adjacentenfischereirechts, teils auf Grund besonderer Rechtstitel (Privilegien, Kauf, Lehensverhältnisse) innerhalb und außerhalb Deutschlands weite Verbreitung haben und deren Schädlichkeit namentlich darin zu Tage tritt, daß bei knappem Wasserstand, wie meist im Sommer, die Fische und namentlich die edleren Arten derselben (Forellen, Aeschen) in die Kanäle einziehen, um hier eine leichte Beute des Kanalbesitzers zu werden, ein Verhältnis, das selbstredend auf die Bemühungen der im Hauptwasser Fischereiberechtigten: zu schonen, zu hegen und zu pflegen, in hohem Grade lähmend einwirken muß. Es kommt hinzu, daß die Kanalfischereiberechtigten ihr Fischereirecht in rücksichtslosester Weise (durch Abschlagen des Kanalwassers) auszunützen pflegen, wobei in der Regel massenhaft auch die Jungbrut zu Grunde geht. Eine Aufhebung der Kanalfischereirechte (gegen entsprechende Entschädigung) zu Gunsten derjenigen, welche in dem den Kanal speisenden Hauptwasser fischereiberechtigt sind, ist daher ebenso wie diejenige der übrigen Adjacentenfischereirechte anzustreben. (Vollständig verwirklicht ist diese Forderung zur Zeit nur in Baden.)

Fischereigenossenschaften. In einer Anzahl Staaten hat man der bestehenden Zersplitterung der Fischwasser und insbesondere der Schädlichkeit der Adjacentenfischerei durch die gesetzliche Vorschrift zu begegnen gesucht, daß unter besonderen Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Nutzens) einzelne, aneinandergrenzende Fischwasserstrecken zu einem gemeinsam zu verwaltenden Fischereigebiet auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligten im Zwangswege durch die Staatsbehörde vereinigt werden können. Solche Vorschriften, wenn sie thatkräftige Anwendung finden, vermögen recht wohlthätig zu wirken und den Nachteilen der rechtlichen Zersplitterung der Fischereiberechtigungen wirksam zu begegnen, zumal wenn die Genossenschaften zugleich die richtige Hege und Pflege der Gewässer, also insbesondere die Sorge für gute Fischereiaufsicht, die Fernhaltung von störenden Eingriffen Dritter und sonstigen schädlichen Vorkommnissen, sowie die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände durch Anlegung von Brutanstalten und Bruteinsatz, sowie durch Erhaltung bezw. durch Schaffung von Laichplätzen sich angelegen sein lassen. Auch thun die Erfahrungen in einer Anzahl gutgeleiteter Fischereigenossenschaften dar, daß solche Aufwendungen durch Erzielung höherer Pachterträgnisse und stärkerer Fangergebnisse sich alsbald bezahlt machen, und daß die zuweilen vernommene Besorgnis, es seien größere Fischwasserstrecken wegen der geringeren Nachfrage nach solchen nur unter ungünstigeren Bedingungen zu verpachten, thatsächlich unbegründet ist.

2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Binnenfischerei. Jedes staatliche Eingreifen in die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser und die Ausbeutung ihrer Schätze ist von dem Grundgedanken beherrscht, daß die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes durch ein öffentliches Interesse erfordert werde und daß somit Einschränkungen der freien Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten einerseits und Gewährung von Schutz gegen Störungen oder Schädigungen der Fischwasser durch Dritte andererseits wohlberechtigte Maßnahmen seien, welche zu ergreifen der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet erscheine. Und zwar pflegen diesem staatlichen Ordnungsrecht in der Regel alle Fischwasser (fließende Gewässer, Seen, Teiche) unterworfen zu werden, mit Ausnahme derjenigen, von welchen aus ein Wechsel der Fische in andere fließende Gewässer ihrer Natur nach oder infolge von künstlichen Absperrvorrichtungen ausgeschlossen ist (sog. geschlossene Gewässer, zu denen übrigens einzelne Gesetzgebungen wie die preußische alle künstlich angelegten Fischteiche rechnen, ohne Rück-

sicht darauf, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen); nicht selten hat man indes im Interesse wirksamerer Kontrolle der erlassenen Polizeivorschriften einzelne derselben (namentlich soweit es sich um Schonzeiten und Mindestmaße und die Einhaltung des sog. Marktverbots handelt) auch auf die geschlossenen Gewässer für anwendbar erklärt.

a) Sorge für gute Bewirtschaftung der Fischwasser. Wo immer Fischwasser im Besitze von Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Korporationen sind, welche der Regel nach nicht durch Selbstbewirtschaftung, sondern im Wege der Verpachtung genützt werden, fordern ähnliche Erwägungen, wie sie bei der Verpachtung ländlicher Grundstücke sich geltend machen, daß die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sei, damit der Pächter an einer schonlichen Bewirtschaftung, deren Früchte immer erst nach Ablauf einiger Jahre reifen, interessiert erscheine; es pflegt deshalb bestimmt zu werden, daß die Dauer der Pacht mindestens 6 Jahre (Preußen) bezw. 9 oder 12 Jahre (Baden) betragen müsse. Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes erweist sich die Anlage sog. Laich- oder Hegeplätze, d. h. von solchen Stellen in Fischwassern, welche zur Absetzung des Laichs und zur gefahrlosen Entwickelung der Fischbrut in ihren ersten Lebensmonaten nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders geeignet erscheinen; solche Laich- und Hegeplätze pflegen dann unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt zu werden, indem innerhalb ihrer Grenzen jede störende Arbeit im oder am Wasser (Räumungsarbeiten, Mähen von Schilf, Aushebung von Sand, Vornahme von Uferbauarbeiten ꝛc.), aber auch zeitweise jede Art des Fischfangs in denselben untersagt wird. — In regulierten Wasserläufen ist die Bereithaltung von Laichplätzen häufig ausgeschlossen und es ist dann wichtig, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Verbindung mit den rückwärts liegenden Altwassern nicht gänzlich abgeschnitten werde. Im übrigen gewinnt die Bestimmung bestimmter Wasserstrecken als Laich- oder Hegeplätze in jenen Ländern eine besondere Bedeutung, in denen die Schonzeiten nicht streng durchgeführt werden, mithin auch während der Laichzeit der Fische eine Störung derselben nicht zu vermeiden ist und es ist deshalb dieser Gegenstand in der preußischen Fischereigesetzgebung besonders eingehend geregelt worden, wobei neben den eigentlichen Laichschonrevieren auch sog. Fischschonreviere vorgesehen sind, d. h. solche Strecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen.

b) Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte; Verhältnis zur Industrie, Landwirtschaft und den Wasserbauarbeiten. Das Darniederliegen der Fischerei in einzelnen Wasserläufen und das Hindernis rascher Bevölkerung derselben mit Fischen ist vielfach dadurch veranlaßt, daß mit der fortschreitenden Kultur die dem Wasser innewohnenden segenspendenden Kräfte (als Triebkraft, als Mittel der Bewässerung oder Reinigung) immer intensiver in Gebrauch genommen werden und daß die daraus sich ergebende Benutzungsweise im Einzelfall oder auch die Benutzung des fließenden Wassers zur Fortführung von Haushalts-, Industrie- und anderen Abgängen die natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt beeinträchtigt oder auch gänzlich aufhebt. Den Widerstreit der Interessen, welcher hiernach zwischen den Bedürfnissen der Fischwirtschaft und des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebs häufig in die Erscheinung tritt, zu lösen, ist, zumal die letzteren Interessen nicht selten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schwerer wiegen, als die an Fischerei sich knüpfenden, für die Gesetzgebung und den Verwaltungsvollzug eine besonders schwierige Aufgabe, aber keineswegs unmöglich, sofern überhaupt nur der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß das fließende Wasser und die Gaben, die es darbiebietet, von niemandem in rücksichtsloser Weise zu eignem Vorteil und mit Hintansetzung der Interessen anderer genützt werden dürfen, und sofern beim Vollzug des in diesem Sinne formulierten gesetzgeberischen Willens das Bestreben der Verwaltungsbehörden obwaltet, in verständiger Weise zwischen den entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Abgesehen von den Schädigungen, welche für die Fischereiberechtigten aus dem zeitweisen Abschlagen des Wassers in den Gewerbskanälen (zum Zweck der Räumung oder Reparatur ꝛc.) erwachsen, und im Hinblick auf welche die Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an den Fischereiberechtigten behufs Ermöglichung sichernder Vorkehrungen ausgesprochen werden muß, kommen in vorliegender Frage in erster Reihe die mehr oder weniger starken Verunreinigungen der Wasserläufe in Betracht, welche aus industrieller und landwirtschaftlicher Thätigkeit herstammen und es hat die neuere Fischereigesetzgebung (so in Preußen, Baden, Hessen) grundsätzlich das Verbot solcher Verunreinigungen verfügt; doch pflegt der Vorbehalt gemacht zu werden, daß bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe gestattet, daß aber dem Inhaber der Anlage, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden

kann, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken. — Schützende Vorkehrungen der Landwirtschaft bezw. dem Grundbesitz gegenüber ergeben sich aus der nachweisbaren Schädlichkeit der zeitweisen Zulassung von Wassergeflügel (Gänse, Enten) in Fischwasser, namentlich zur Laichzeit, sowie aus der Verwendung des fließenden Wassers zur Flachs- und Hanfröste, in welchen beiden Beziehungen daher mehrfach Verbote erlassen worden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). Vereinzelt ist auch vorgeschrieben, daß die Fischereiberechtigten überhaupt oder zur Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen in Wässerungsgräben u. dgl., deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen (Abschlußgitter) vorsetzen dürfen (Baden, Hessen); endlich, daß im Fall von Ueberflutungen die Eigentümer überfluteter Grundstücke, wenn sie nicht selbst in dem betr. Wasser fischereiberechtigt sind, keine Netze und keine anderen Vorrichtungen anbringen dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen). Eine andere, dem Grundbesitz aufzuerlegende Beschränkung entspricht der Notwendigkeit, zum Zweck der Ausübung des Fischfangs die Ufergrundstücke zu betreten (Uferbetretungsrecht); es ist nicht überall durch Gesetz anerkannt, wohl aber finden sich mittelbare Anerkenntnisse in einzelnen Landesrechten (Bayern); ausdrücklich geregelt ist es u. a. in Württemberg, Baden, Hessen, in den österreichischen Kronländern, überall selbstredend mit der Maßgabe, daß der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter für allen an den Ufergrundstücken angerichteten Schaden verhaftet bleibt.

Die Benutzung des Wassers als treibende Kraft oder zu Bewässerungszwecken und die dadurch veranlaßte Anlage von Stauwerken (Wehren) hat in sehr vielen Fällen die unerwünschte Folge, daß der Wechsel der Fische in die oberen Wasserstrecken unterbrochen und daher insbesondere das Streichen der Fische zu den in diesen Teilen der Wasserläufe befindlichen Laichplätzen unmöglich gemacht ist. Diese Behinderung im Zug der Fische ist namentlich als schädlich zu erachten gegenüber den Salmonidenarten, welche ein besonders sauerstoffreiches Wasser, wie es sich im Ursprungsgebiet der Wasserläufe findet, für ihre Laichplätze lieben und insbesondere gegenüber dem wichtigsten Vertreter dieser Fischgattung, dem Lachs, und es hat dieser Sachverhalt Veranlassung zur Anlegung sog. Fischwege (Fischpässe, Fischleitern) gegeben, mittelst deren es den Fischen ermöglicht ist, das in dem Vorhandensein eines Wehrs liegende Hindernis zu überwinden. Deshalb empfiehlt sich die Vorschrift, daß bei Neuanlage von Wasserwerken die Werkbesitzer Fischwege auf ihre Kosten zu erstellen verpflichtet sind und daß bei bereits bestehenden Wasserwerksanlagen der Fischereiberechtigte auf seine Kosten Fischwege auch gegen den Widerspruch des Werkbesitzers soll anlegen dürfen (Preußen, Baden, Hessen, in abgeschwächter Weise auch Sachsen); ferner daß innerhalb der Fischwege und einer Strecke unter- und oberhalb derselben die Fischerei nicht ausgeübt werden darf.

Zur Hintanhaltung von Zermalmungen absteigender Fische, namentlich der Aale, empfiehlt sich eine Vorschrift, welche den Fischereiberechtigten die Befugnis erteilt, auf ihre Kosten an Turbinen Schutzgitter anzubringen.

Im Hinblick darauf, daß aus der Vornahme von Korrektionsarbeiten an Wasserläufen, ebenso aus den regelmäßigen Reinigungsarbeiten in Bächen und kleineren Gewässern möglicherweise Schaden der Fischerei erwachsen kann, erscheinen endlich Anweisungen an die mit der Vornahme solcher Arbeiten betrauten technischen Behörden und Stellen angemessen, daß mindestens während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten die betreffenden Arbeiten zu unterlassen oder auf das Nötigste zu beschränken sind (wie dies in Bayern und Baden verordnet ist).

c) Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren. Nicht unerheblich ist der Schaden, welcher den Fischbeständen beim Ueberhandnehmen einzelner, mehr oder weniger auf Fischnahrung angewiesener Tiere (Fischotter, Reiher, Kormorane, Eisvögel, Taucher 2c., für die im Meere lebenden Fische: Seehund, kleiner Delphin) erwachsen kann und thatsächlich in vielen Fällen erwächst. Die an den Binnengewässern vorkommenden Tiere dieser Art zählen — wie Otter, Reiher — zu den jagdbaren und und deren Abschuß, beziehungsweise deren Fang steht daher an sich nur dem Jagdberechtigten zu. Das Interesse letzterer in Bezug auf Vertilgung der genannten Schädlinge geht aber keineswegs mit demjenigen der Fischereiberechtigten Hand in Hand, und es kann daher, wo die Jagdberechtigten es unterlassen, in ihren Jagdgebieten auf eine Ausrottung der Ottern, Reiher 2c. Bedacht zu nehmen, ein für die Fischereiberechtigten höchst unerwünschter Zustand erwachsen, der ebenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt. Und zwar wird dies am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß auch dem Fischereiberechtigten das Recht eingeräumt wird, jene Tiere zu töten oder zu fangen; noch wirksamer wird diese Regelung sich erweisen,

wenn denselben gleichzeitig die Befugnis zugesprochen wird, die getöteten oder gefangenen Tiere für sich zu behalten, in welchem Sinn Preußen und Baden die Sache geordnet haben, während andere Gesetzgebungen (Württemberg, Sachsen) die Ablieferung an den Jagdherrn vorschreiben.

d) Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei. Die allgemeine Erfahrung, daß bei den Fischereiberechtigten selbst nicht immer jenes Maß der Einsicht vorauszusetzen ist, welches auch ohne äußeren Zwang den Betrieb der Fischerei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestaltet, daß vielmehr vielfach — unbekümmert um die Zukunft — augenblicklich günstige Verhältnisse in rücksichtsloser Weise ausgenutzt zu werden pflegen, macht eine Reihe repressiver und präventiver Schutzvorkehrungen gegen solche Raubwirtschaft nötig. Hierbei ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, es sei zu verhüten, einmal daß Fische im Zustand der Laichreife und ferner daß sie in vorzeitigem, d. h. in einem solchen Alter gefangen werden, in welchem sie zu der Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können und in welchem auch der Genuß- und Marktwert der Fische ein so geringer ist, daß schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit ihr Fang für den verständig Rechnenden sich von selbst verbieten würde, zum anderen, daß nicht Fangmittel angewendet werden, welche zu einer augenblicklichen Massenvertilgung großer und kleiner Fische einschließlich der Jungbrut Veranlassung geben können. Danach gliedern sich die in beiderlei Richtungen sich beengenden Vorkehrungen und Verbote in solche, welche die Art und Beschaffenheit der zulässigen Fangweisen und Fanggeräte regeln; in solche, welche den Fang von Fischen unter einem bestimmten Maß (oder Gewicht) verbieten; endlich in solche, welche den Fischen während der Vornahme des Fortpflanzungs-(Laich-)Geschäfts Ruhe und Ungestörtheit zu sichern sich bemühen.

aa) Hinsichtlich der Fangweisen und Fanggeräte wird in den meisten Fischereigesetzen im wesentlichen übereinstimmend untersagt: Die Anwendung explodierender Stoffe (dieser auch durch das Reichsstrafgesetzbuch) sowie giftiger oder solcher Stoffe, welche eine Betäubung der Fische herbeiführen; die Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen (dies teilweise auch aus Gründen der Humanität), wie Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Garnen, Harpunen, Schießwaffen, mit Ausnahme selbstredend der Angelhaken; das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfangs, und zwar vorwiegend aus dem Grunde, eine nutzlose Massenvertilgung von Fischen jeden Alters bei Ausübung der Fischerei zu hindern; unter diesen Gesichtspunkt fällt auch das länderweise (Bayern) eingeführte Verbot der Eisfischerei, sowie das Verbot der Anwendung von Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel zwecks Anlockung der Fische und der Verwendung bestimmter, zu Massenfängen in besonderem Maße sich eignender Netze.

Unter dem anderen Gesichtspunkte der Verhütung des Fangs junger, unausgewachsener Fische sind die überall erlassenen Vorschriften über Maschenweite der Netze zu beurteilen; für die Lachsfischerei z. B. ist in dem Berliner Staatsvertrage von 1885 eine Maschenweite von 6 cm, für andere Fischarten länderweise eine solche von meist 3, 2,5 oder 2 cm vorgeschrieben; dabei sind übrigens überall Ausnahmen hinsichtlich des Fangs von Köder- und Futterfischen sowie im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen 2c. vorgesehen.

Eine in die Privatrechtssphäre einschneidende Beschränkung im Gebrauch von Netzen und sonstigen Fanggeräten ist endlich der Erwägung entsprungen, es sei zu verhindern, daß in Wasserläufen, an denen viele Fischereiberechtigte konkurrieren, ein Wegfangen aller oder der meisten Fische in den unteren Teilen dieser Fischwasser Platz greife, und zwar nicht bloß im Hinblick darauf, daß billigerweise alle Berechtigten an dem Fischreichtum eines Fischwassers in gewissem Umfang sollen teilnehmen können, sondern und vorwiegend auch deshalb, weil das rücksichtslose Wegfangen aller Fische in den unteren Teilen der Wasserläufe fischereiwirtschaftlich verderblich überall dann wirken müsse, wenn die betreffenden Fische nur in den oberen Teilen der Gewässer erfolgreich laichen können. Auf diese Erwägungen ist beispielsweise das in dem Berliner Lachsfischereivertrag statuierte Verbot der Verwendung der großen Zeegens zu bestimmten Jahreszeiten und des völligen Absperrens der Wasserläufe durch Netze, ferner die ähnlichen Vorschriften in einer Anzahl Landesfischereigesetze (Preußen, Baden 2c.) zurückzuführen.

bb) Festsetzung von Mindestmaßen. Die Verhütung des Fanges unausgewachsener, im Jugendzustand befindlicher Fische läßt sich durch die Vorschriften über Maschenweite der Netze nicht in ausreichender Weise sichern; denn überall, wo im Hinblick auf das gleichzeitige Vorkommen größerer und kleinerer Fischarten Netze verschiedener Maschenweite für die Ausübung der Fischerei zugelassen sind, ist nicht zu vermeiden, daß in die engmaschigen, zum Fang kleiner Fischarten bestimmten Netze zufällig auch Jungfische größerer Fischarten gelangen und eine Beute des

Fischers werden. Da aber der Fang unausgewachsener Fische vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so geht ganz allgemein in allen Fischereigesetzgebungen neben dem Gebot einer bestimmten Maschenweite der Netze ein gleichzeitiges Verbot des Fangs von Fischen unter einer bestimmten Größe einher, wenn schon länderweise diese Mindestmaße (Brittelmaße in Bayern) eine große Mannigfaltigkeit der Regelung zeigen, sowohl was die Fischarten anlangt, denen der Schutz eines Mindestmaßes zu teil geworden ist, als die Festsetzung des letzteren selber; auch darin zeigt sich ein Unterschied, daß in einzelnen Ländern diese Maßfestsetzungen provinziell (Preußen), in anderen zentral für das ganze Staatsgebiet (Sachsen, Baden), in anderen teils zentral, teils provinziell (Bayern) getroffen worden sind. Nirgends sind — wie dies überhaupt hinsichtlich der in diesem Abschnitt besprochenen Einzelbeschränkungen der Fischereiausübung regelmäßiger Grundsatz ist, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Maschenweite der Netze sowie der noch zu besprechenden Schonzeiten — die Mindestmaße durch Gesetz selbst bestimmt, überall ist vielmehr der eine freiere Bewegung und jeweilige rasche Anpassung an örtliche Verhältnisse ermöglichende Weg der Regelung durch Verordnung gewählt; dabei giebt die neuere Verwaltungspraxis dem Messen der Fische von der Schnauze bis zu den Schwanzenden der früher allgemein üblichen (vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel) den Vorzug. — Die Mindestmaße schwanken je nach der Fischart, für die sie eingeführt sind, von 50 cm beim Lachs bis 20 cm bei den Forellen- und Koregonenarten und gehen für einzelne Fischarten (Barsche) selbst noch unter letzteres Maß. Von den hauptsächlich vorkommenden Fischarten genießen die wertvollsten und wichtigsten (Salmoniden, Koregonen, hechtartige Fische, Karpfen, Schleien, Barben, Aale, ferner der Krebs) wohl überall den Schutz durch ein Mindestmaß; bei den minder wertvollen (wie Brachsmen, Nasen, Rapfen oder Schied, Döbel oder Rotaugen ꝛc.) trifft dies nicht zu und hier zeigt sich daher auch von Land zu Land die größte Mannigfaltigkeit der Regelung.

An die Einführung von Mindestmaßen pflegt ziemlich allgemein die Vorschrift geknüpft zu werden, daß untermäßige Fische, welche zufällig in die Hand des Fischers geraten, dem Wasser wieder übergeben werden müssen und weiter, daß solche Fische nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen; auch wo an sich die fischereigesetzlichen Beschränkungen auf die geschlossenen Gewässer ohne Anwendung bleiben, werden die letzteren doch regelmäßig dem letzteren Verbot ebenfalls unterworfen. Ausnahmen von dem Gebot der Einhaltung der Mindestmaßvorschriften pflegen zugelassen zu werden: wenn es sich um die Verwendung untermäßiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu gemeinnützigen Versuchen handelt; wenn die Förderung von Fischzuchtzwecken in Frage steht, z. B. die Besetzung von anderen Fischwassern mit Setzlingen oder die Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten ꝛc.

cc) Festsetzung von Schonzeiten. In dem System beschränkender Fischereivorschriften nehmen diejenigen, welche an das Laichgeschäft der Fische anknüpfen und verordnen, daß während der Dauer derselben die Fischerei gänzlich oder zeitweise zu ruhen habe, damit die Absetzung des Laichs ungestört vor sich gehen und eine Schädigung oder Zerstörung des Laichs selber vermieden werde, eine besonders wichtige Stelle ein, wie denn schon in den ältesten Fischereiordnungen, so mannigfaltig auch dieselben im übrigen gestaltet sein mochten, das Gebot zeitweiser Einstellung der Fischerei (Frühjahrs-, Spätjahrsbann) nirgends fehlt. Dabei haben sich neuerdings zwei grundsätzlich verschiedene Schonzeitsysteme ausgebildet, das absolute, welches im Grundsatz die gänzliche Einstellung der Fischerei zu gewissen Jahreszeiten (allerdings mit einschränkenden Ausnahmen) verordnet, und das Individual-, auch relative oder natürliche Schonzeitsystem, das die Schonzeiten nicht generell für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Fischarten unter Beachtung ihrer natürlichen Laichzeit festsetzt, so daß für die in dieser Zeit nicht laichenden Fische von Beschränkungen des Fischfangs abgesehen werden kann. Wieder in anderen Ländern ist das Schonzeitsystem ein aus diesen beiden Systemen gemischtes, indem für die Frühjahrslaicher die Schonzeit absolut, für die Winterlaicher individuell gestaltet wurde (Frankreich). Daneben ist — unabhängig von den Laichzeiten der Fische — eine sog. Wochenschonzeit ausgebildet worden, d. h. eine Sperre der Fischerei in einem Teil der Woche (gewöhnlich von Samstag Abend bis Sonntag Abend), deren tieferliegender Grund weniger in der Ermöglichung einer ungestörten Vornahme des Laichgeschäfts, als in dem Bestreben zu suchen ist, den freien Zug der Fische von unten nach oben herzustellen, teils um denselben die Wanderung nach den Laichplätzen zu ermöglichen, teils und vorwiegend, um den verschiedenen an einem Flußlauf Fischereiberechtigten einen gewissen gleichmäßigen Anteil an der Fischausbeute zu sichern. In Deutschland hat sich das System der Wochenschonzeit vorwiegend in Preußen

und den angrenzenden Staaten entwickelt. Den süddeutschen Staaten ist sie, soweit nicht die durch den Berliner Lachsfischereivertrag geregelte Lachsfischerei in Frage kommt, fremd. Hinsichtlich der näheren Einrichtung und Würdigung der oben erwähnten beiderlei Arten von Schonzeitfestsetzungen ist zu bemerken:

α) Die absolute Gestaltung der Schonzeiten, d. h. das unbedingte Verbot jeder Art von Fischerei während gewisser Zeiten des Jahres (Frühjahrs- und Herbstschonzeit) wäre vom Gesichtspunkte der laichenden Fische aus betrachtet an sich die vollkommenste Regelung, wenn eine richtige Begrenzung der Schonzeiten, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, und die folgerichtige Durchführung derselben überhaupt möglich wäre. Die letztere stößt indes auf Schwierigkeiten, weil das ausnahmslose Ruhen aller Fischerei die Berufsfischer für einen Teil des Jahres außer Nahrung setzt und deshalb ohne Hintansetzung der Erwerbsinteressen dieser Bevölkerungsklasse nicht eingehalten werden kann; die richtige Begrenzung der Schonzeiten aber erweist sich um deswillen schwierig, weil die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht zeitlich zusammenfallen, sondern auf verschiedene Monate des Jahres sich verteilen und weil deshalb nur zwei Möglichkeiten übrig bleiben, deren keine ganz befriedigt: nämlich entweder, um alle wichtigen Fischarten in die Schonung einzubeziehen, die Schonzeit auf einen sehr langen Zeitraum (z. B. für die Frühjahrs- und Sommerlaicher von März bis Ende Juli) zu erstrecken oder, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Berufsfischer unterbleiben und eine sog. mittlere Zeit als Schonzeit bestimmt werden muß, auf den Schutz einzelner wichtiger Fischarten Verzicht zu leisten. Selbst bei Einführung einer mittleren (abgekürzten) Jahresschonzeit finden sich übrigens die Berufsfischer schwer benachteiligt und es hat daher dieser Umstand, wie oben schon angeführt wurde, dazu geführt, das absolute Fangverbot wenigstens hinsichtlich der Frühjahrsschonzeit nur bedingt durchzuführen — also auch innerhalb der geordneten Schonzeit an bestimmten Tagen der Woche (gewöhnlich an drei Tagen) den Fischfang zu gestatten und weitere Ausnahmen von dem Fangverbote hinsichtlich solcher Fischarten einzuräumen, welche (wie Maifische, Neunaugen, Störe rc.) in größeren Zügen plötzlich erscheinen und ebenso rasch zu verschwinden pflegen.

Das vorerwähnte Schonzeitsystem besteht dermalen in Preußen, Hessen und in den mit Preußen durch Fischereikonventionen verbundenen mittel- und norddeutschen Staaten und zwar meist in der Weise, daß die einzelnen Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbst oder im Frühjahr (Sommer) laichenden Fischarten in solche entweder mit Frühjahrsschonzeit oder mit Herbstschonzeit eingeteilt werden; wo beide Arten von Fischen in einem und demselben Gewässer vertreten sind, wird daher für eine derselben auf einen Schutz durch Schonzeitfestsetzungen von vornherein Verzicht geleistet. Der hierin liegende Nachteil wird weiter dadurch verschärft, daß die zur Laichzeit aufwärts ziehenden Salmonidenarten (Forellen, Aeschen), solange sie noch in den lediglich der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern sich befinden, anstandslos weggefangen werden können.

Abgeschwächt werden die gegen diese Art der Gestaltung der Schonzeitvorschriften zu erhebenden Bedenken durch die Ermöglichung der Einrichtung von Laich- und Fischschonrevieren und letzteren wird daher mit Recht in dem Geltungsgebiete des Systems besondere Beachtung geschenkt; ferner dadurch, daß in den Ausführungsvorschriften (wie durchweg in den preußischen Provinzialverordnungen) die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen vorgesehen ist. Namentlich ist für die Winterschonzeit, mit welcher die vorwiegend Salmoniden beherbergenden Gewässer belegt werden, die allgemeine Freigabe des Fischfangs an einzelnen Tagen der Woche, wie in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern, überhaupt nicht eingeräumt, sondern die Fischerei während der Schonzeit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig und nur unter der Bedingung, daß die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen rc.) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist. —

β) Das Individualschonzeitsystem, in ganz Süddeutschland, in Sachsen und in der Schweiz in Geltung, äußert sich darin, daß innerhalb der geordneten Schonzeiten jede Art des Fischfangs (also auch mit der Angel) auf die der Schonzeit unterworfene Fischart unbedingt untersagt ist, und daß, wenn Fische der betreffenden Art zufällig gefangen werden, sie dem Wasser wieder zu übergeben sind; weiterhin darin, daß auf alle nicht einer Schonzeit unterworfenen Fischarten (minderwertigere Fische) der Fischfang das ganze Jahr hindurch stattfinden kann. Ausnahmen von dem Fangverbote pflegen nur insoweit zugelassen zu werden, als der Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht (behufs Gewinnung von Eiern für Brutanstalten) oder zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche unternommen wird, oder wenn es sich um Beseitigung

von Fischarten handelt, die für ein bestimmtes Gewässer (z. B. Hechte in Forellenbächen) unerwünscht sind oder wenn (wie hinsichtlich der Fischerei in großen Seen der Fall sein kann) auf gewisse Fischarten überhaupt nur zur Laichzeit ein Fischfang möglich ist. Dabei dehnen einzelne Fischereiordnungen, in folgerichtiger Durchführung des Systems, das Fangverbot während der Schonzeit selbst auf geschlossene Gewässer aus.

Als Vorzüge dieses Individualschonzeitsystems sind zu bezeichnen, daß jeder überhaupt geschützten Fischart ein während der Dauer der Laichzeit ununterbrochen wirksamer Schutz thatsächlich gesichert ist und daß die Fischer in dem Fang der minderwertigen Fische jahrein jahraus unbehindert sind; als einen Mangel desselben kann man ansehen, daß bei dem Fang auf nicht geschützte Fischarten auch geschützte in die Netze gehen können, und daß dem Fischer angesonnen wird, dieselben wieder in Freiheit zu setzen, sowie daß je nach der Beschaffenheit der Fischwasser und der Art der im Gebrauche befindlichen Netze beim an sich erlaubten Fischfang die Möglichkeit von Beschädigungen des abgesetzten Laichs nicht ausgeschlossen ist.

Auch darin liegt ein besonderer Vorzug des Individualschonzeitsystems, daß es eine strenge Durchführung des Marktverbots ermöglicht. Denn während in den Ländern des absoluten Schonzeitsystems ein Marktverbot, d. h. das Verbot, gewisse Fische in den Verkehr zu bringen (feilzuhalten, zu veräußern, in Wirtschaften zu verabreichen) regelmäßig nur betreffs der untermäßigen Fische erlassen ist, erstreckt sich dieses Marktverbot im Bereiche des Individualschonzeitsystems auch auf die Schonfische während der ganzen Dauer der Schonzeiten, gleichviel wann, wo und von wem die betreffenden Fische gefangen worden sind, insbesondere also gleichviel, ob die Fische aus dem Inlande oder aus dem Auslande stammen und ob ihr Fang vor oder während der Schonzeit stattgefunden hat; auch da, wo an sich die geschlossenen Gewässer den Schonzeitvorschriften nicht unterworfen sind, finden doch die Bestimmungen über das Marktverbot auch betreffs der aus solchen Gewässern stammenden Fische Anwendung. Ausnahmen von dem Marktverbot werden meist nicht zugelassen und wenn doch, in der Regel nur unter besonderen Kontrollmaßregeln (Plombierungszwang). Durch diese absolute Gestaltung des Marktverbots und die durch dasselbe geschaffene Unmöglichkeit, Schonfische während der Schonzeit im Lande zu veräußern, ist der Versuchung zur Uebertretung von Schonzeitvorschriften ein denkbar starker Riegel vorgeschoben und damit eben die strenge Einhaltung der ersteren in vollkommenster Weise gesichert.

γ) Schonvorschriften für Krebse und Perlmuscheln insbesondere. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse dieser Wassertiere erheischen eine in einzelnen Beziehungen abweichende Festsetzung der Schonvorschriften, und zwar wird, was die Krebse anlangt, entweder eine lange, in der Regel vom 1. XI. bis 31. V. sich erstreckende Schonzeit bestimmt, oder es wird der Fang weiblicher Krebse überhaupt oder doch der Mutterkrebse mit Eiern verboten; auch finden sich daneben Mindestmaße oder das Verbot des Fanges der Krebse, welche ein bestimmtes Mindestgewicht nicht erreicht haben. — Die Perlenfischerei, d. h. die Hegung der Perlmuscheln zum Zweck der Gewinnung von Perlen findet sich nur vereinzelt in Deutschland (in Bayern, Sachsen, in der preußischen Provinz Hannover, in Baden); die bestehenden Perlfischereiordnungen schreiben in der Regel vor, daß auf ein und derselben Strecke eines Perlmuscheln enthaltenden Gewässers immer nur innerhalb längerer Zwischenräume (5 oder 6 Jahre) eine Entnahme von Muscheln stattfinden darf und daß während der Brutzeit (Juli, August) diese Entnahme überhaupt unstatthaft ist; daß die Oeffnung der Muscheln unter Anwendung gewisser Vorsicht (Verwendung von besonderen Zwingen, Perlenschlüsseln) zu geschehen hat und daß die geöffneten Muscheln, sofern die Tiere noch lebend sind, nach der Untersuchung dem Wasser sofort wieder zu übergeben sind. — Der Ertrag der Perlenfischerei ist, da immer nur in einer kleinen Anzahl Muscheln brauchbare Perlen sich entwickeln, selbstredend ein unsicherer und von Jahr zu Jahr sehr schwankender; im Hinblick auf die langen Umtriebszeiten, innerhalb deren eine einmalige Nutzung in derselben Wasserstrecke zugelassen ist und die besondere Hege, welche die Perlenmuschel erfordert, ist die Ausnutzung dieser Art von Fischerei meist landesherrliches Regal.

e) Polizeilicher Fischereischutz. Zur wirksamen Durchführung der polizeilichen Vorschriften über erlaubte oder unerlaubte Fanggeräte und Fangarten, über Mindestmaße und Schonzeiten sind Strafvorschriften nötig, welche in Deutschland teils durch das Reichsstrafgesetzbuch, teils durch die Landesgesetzgebung erlassen sind; dabei ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig gefangene und feilgehaltene Fische, ebenso verwendete unerlaubte Fanggeräte zur Einziehung zu bringen. Um die strafrechtliche Verfolgung von Verfehlungen in Bezug auf Verwendung verbotswidriger Netze und Geräte zu sichern, wird dabei vielfach vorgeschrieben, daß ohne

Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fahrzeuge und Geräte mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Um der Fischwilderei Unberechtigter vorzubeugen, findet sich mehrfach die Bestimmung, daß auf Fahrzeugen jeder Art nur die zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten und daß überhaupt außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur die an diesem Wasser Fischereiberechtigten Fischereigeräte mit sich führen dürfen. Endlich wird fast überall von den die Fischerei Ausübenden die Lösung von Ausweis-(Erlaubnis-)scheinen (Fischerkarten) verlangt, sei es, daß der Fischereiberechtigte selber diese Ausweisscheine auszustellen hat, oder dieser Schein von der Staatspolizei- oder Ortspolizeibehörde erwirkt werden muß, wobei in letzterem Fall auch die Möglichkeit der Versagung des Scheins unzuverlässigen Personen gegenüber gegeben ist. — Mit der Ueberwachung des Vollzugs der Fischereivorschriften werden teils besondere Beamte (Fischereiaufseher) betraut und dabei wohl auch Gemeinden und Genossenschaften die Einstellung von solchen Aufsehern geradezu vorgeschrieben, oder es ist dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitspersonal die Entdeckung und Anzeige von Verfehlungen als besondere Amtspflicht auferlegt.

III. Das geltende Binnenfischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten.

1. Deutschland. Nachdem in den vorausgegangenen Erörterungen die wesentlichsten Grundsätze des in Deutschland geltenden Fischereirechts für die Binnengewässer (mit denen auch die Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten sich vielfach deckt), bereits ihre systematische Darstellung gefunden haben, kann darauf verzichtet werden, auf den Inhalt der zahlreichen deutschen Fischereigesetze und -verordnungen nochmals im einzelnen einzugehen. Es folgt daher hier lediglich eine Aufzählung der erlassenen Gesetze und Verordnungen einzelner deutscher Staatsgebiete unter Hervorhebung besonders wichtig erscheinender Punkte. a) Preußen: G. v. 30. V. 1874 mit Novelle vom 30. III. 1880 und wegen Lauenburgs G. v. 4. IV. 1877; Ausführungsverordnungen hierzu für die einzelnen Provinzen aus den Jahren 1886, 1887 und 1888; daneben einzelne ältere Vorschriften für die Küstenfischerei. Das Recht zur Ausübung der Fischerei regelt sich im allgemeinen nach landrechtlichen Normen und steht in den schiffbaren (öffentlichen) Strömen der Regel nach dem Staate zu; aber zahlreiche Ausnahmen zu Gunsten der Anstößer oder sonstiger Berechtigten; an den nicht öffentlichen Gewässern Adjacentenfischereirecht die Regel, daneben sonstige, nicht mit Grundbesitz verknüpfte Fischereiberechtigungen — Koppelfischereirechte —; dagegen der sog. freie Fischfang zu Gunsten der Gemeinden beseitigt. Vorkehr im Fischereigesetz für Bildung von Genossenschaften, Anlage von Fischwegen, Bildung von Schonrevieren, Sorge für Vertilgung schädlicher Tiere, Verbot gänzlichen Absperrens und schädlicher Fangemittel; Bestimmung von Mindestmaßen und Jahresschonzeiten (absolute Gestaltung mit zahlreichen Ausnahmen), mit Einteilung der Gewässer in solche mit Frühjahrs- und solche mit Herbstschonzeit; Einführung einer Wochenschonzeit, Pflicht der Lösung von Erlaubnisscheinen. b) Bayern: kein besonderes Fischereigesetz, auch das Recht zur Ausübung der Fischerei nicht durch Spezialgesetz geordnet; im allgemeinen in öffentlichen Gewässern der Staat fischereiberechtigt, soweit nicht private Rechte bestehen, an sonstigen Gewässern der Eigentümer oder Anstößer; Perlfischerei ist Regal. Auf Art. 126 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs sich stützende Landesfischereiordnung vom 4. X. 1884, daneben provinzielle Fischereiordnungen für die einzelnen Kreise; Perlfischereiordnungen für die Kreise Niederbayern vom 25. X. 1867; für Oberbayern vom 10. IV. 1888; für Oberfranken vom 21. V. 1873; besondere Fischereivorschriften für den Bodensee vom 26. VI. 1883; Vollzugsvorschriften für Lachsfischereivertrag vom 31. I. 1887. In der Landesfischereiordnung strenge und folgerichtige Durchführung des Individualschonzeitsystems mit unbedingtem Marktverbot für alle wichtigeren Fischarten; für diese noch Mindestmaße; eingehende Regelung der unzulässigen Fangarten und Fanggeräte. — c) Sachsen: Fischereiges. v. 15. X. 1868 und Novelle vom 16. VII. 1874, V. vom 28. X. 1878, 15. II. 1883. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in der Elbe und einigen anderen Flußläufen steht dem Staate, sonst der Gutsherrschaft (Oberlausitz), bezw. dem Anstößer (Erblande) zu; Perlfischerei wie in Bayern Regal. Die Ausübung des Fischereirechts bei Ueberflutungen auf das Wasser innerhalb der Ufer beschränkt. Die auf der überfluteten Fläche zurückgebliebenen Fische darf der Grundeigentümer sich aneignen, aber keine Vorkehrungen anbringen, die das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf hindern. (Aehnliche Regelung der Sache auch in Hessen und in Baden, nur daß hier das Recht zur Fischerei außerhalb der normalen Uferlinie gesetzlich nicht eingeschränkt ist.) Die fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, teilweise durch die Nov. vom 17. VII. 1874 abgeändert, sehen vor: das Verbot gänzlichen Absperrens der Wasserläufe, der Verunreinigung derselben, des völligen Abschlagens zum Zwecke des Fischfangs; Mindestmaß- und Schonzeitbestimmungen sind der Vollzugsverordnung überwiesen. Diese vom 28. X. 1878, mit Nachtrag vom 15. II. 1883, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit bedingtem Marktverbote für die Schonfische während der Schonzeit; an Stelle der in der älteren Verordnung vorgesehenen Mindestgewichte sind in Uebereinstimmung mit der Ordnung in anderen Staaten Mindestmaße getreten. Maschenweite durchweg auf 2,5 cm bestimmt. — d) Württemberg: Fischereiges. v. 27. XI. 1865 mit Nachtrag vom 30. VI. 1885; neue Vollzugsv. v. 24. XII. 1889. Im Gesetz einzelne civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Grenzen des Fischereirechts bei Ueberflutungen (sequela piscatoria) und über die Zulässigkeit der Betretung der Ufer durch den Fischereiberechtigten, im übrigen fischereipolizeiliche Vorschriften über Schonzeit, Mindestmaße (wie überall der Regelung durch Verordnung überwiesen); Vorsorge für Schutz des Laichs und Vertilgung schädlicher Tiere, ferner gegen Wasserverunreinigungen. Neue Vollzugsverordnung, in An-

lehnung an die in Bayern und Baden erlassenen, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit Marktverbot. — e) Baden: G. v. 10. IV. 1848, welches feudale Fischereirechte aufhebt und vom 29. III. 1852, welches die Fischereirechte neu ordnet; von wenigen Ausnahmen abgesehen: grundsätzliche Aufhebung der Adjacentenfischereirechte zu Gunsten des Staates oder (in nicht öffentlichen Gewässern) zu Gunsten der Markungsgemeinde; Novelle zu diesem G. v. 29. III. 1890, worin auch Kanalfischereirechte und sonstige Fischereiberechtigungen (gegen Entschädigung) aufgehoben werden, letztere nur bedingungsweise; auch Regelung der Ueberflutungsfrage und des Uferbetretungsrechts. Fischereiges. v. 3. III. 1870 und Nov. v. 26. IV. 1886 mit ähnlichem Inhalte wie in Preußen nebst Landesfischereiordnung vom 3. II. 1888 in Anlehnung an die bayrischen Vorschriften, also ebenfalls Individualschonzeit mit unbedingtem Marktverbote. In Gesetz und Verordnung besondere Betonung der Genossenschaftsbildung, letztere unter Umständen von Amts wegen einzuleiten. Perlfischereiordnung vom 3. II. 1888. — f) Hessen: G. v. 27. IV. 1881 mit ähnlichem Inhalte wie in Preußen, V. v. 14. XII. 1887, auf dem Boden des absoluten Schonzeitsystems stehend wie in Preußen. — g) Elsaß-Lothringen: An Stelle der älteren GG. v. 15. IV. 1829, vom 31. V. 1865, vom 24. XII. 1865 ist dasjenige vom 2. VII. 1891 getreten; neue Vollzugsverordnung noch ausstehend. Schongrundsätze ähnlich wie in den anderen süddeutschen Staaten. — h) Wegen der übrigen deutschen Staaten siehe den übersichtlichen Nachweis im Archiv des deutschen Landwirtschftsrats von 1883, Nr. 5, und jenen von Seelig in Nr. 14 der Allgem. Fischereizeitung von 1891.

2. Belgien. Das Fischereigesetz vom 19. I. 1883 spricht das Fischereirecht in schiff- und floßbaren Gewässern (auch Kanälen) dem Staat, in den anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie zu. Das Uferbetretungsrecht ist nicht ausdrücklich geregelt. — Die fischereipolizeilichen Vorschriften sind im wesentlichen auf folgender Grundlage aufgebaut: 1) Gemischtes Schonzeitsystem a) für die Salmonidenarten: Schonzeit vom 1. XI. bis 15. II., doch ist der Lachsfang in der Winterschonzeit an 4 Tagen der Woche gestattet; b) für alle anderen Fischarten und Krebse Schonzeit vom 15. IV. bis 15. VI. (Aale und Maifische ausgenommen). Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, nämlich nicht sich erstreckend auf Fische, die nachweisbar aus geschlossenen Gewässern oder Behältern stammen. 2) Mindestmaße und zwar für Lachse und Aale, Barben, Brachsmen, Hechte, Karpfen, Saiblinge, Koregonen, Forellen, für Rotaugen, Nasen, Barsche, Schleien, (von 12 cm bis 25 cm), für Krebse von 8 cm. 3) Der Gebrauch betäubender oder giftiger Fangmittel ist verboten, ebenso (durch kgl. Dekret) der Gebrauch verschiedener schädlicher Fangmittel und Netze; die Vorschriften über die Maschenweite der Netze sind eingehend gestaltet; das völlige Absperren der Wasserläufe mit Fangvorrichtungen ist verboten. 4) Die Nachtfischerei ist verboten, doch Ausnahmen zugelassen für Aal- und Maifischfang. 5) Die der Fischerei schädlichen Tiere (Ottern, Reiher ꝛc.) fallen nicht unter das Jagdrecht, können also von den Fischereiberechtigten jederzeit erlegt werden.

3. Dänemark. Das Fischereirecht steht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen je nach den Besitzverhältnissen an den Ufergrundstücken dem Staate, der Gemeinde oder den privaten Uferanstößern bis zur Mittellinie zu. Die fischereipolizeilichen Vorschriften (G. v. 5. IV. 1888) ordnen die Schonzeiten nach dem Individualsystem (Schonzeit für Salmoniden vom 1. XII. bis 1. II., für Koregonen vom 1. I. bis 1. II., Hechte und Barsche: März, Brachsmen: Mai, Krebse: Juni). Absolutes Marktverbot. Mindestmaße für Aale, Hechte, Lachse 31,5 cm, Brachsmen, Schleien, Forellen, Koregonen 21 cm, Barsche, Plötzen 15,5 cm, Krebse 8 cm. Verunreinigungen der Gewässer sind untersagt. Keine Beschränkung in bezug auf Fangweisen und Fangarten; doch ist das völlige Absperren der Wasserläufe mit Netzen untersagt. Schädliche Tiere darf nur der Jagdberechtigte erlegen.

4. Frankreich. Die Fischerei in den Binnengewässern geregelt durch G. v. 19. IV. 1829 und die Novv. v. 6. VI. 1840 und 31. V. 1869, sowie durch die Ausführungsvorschriften vom 10. VIII. 1875 und 18. V. 1878 und 1. II. 1890. Das Recht zur Fischerei steht in den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern dem Staat, in allen anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie des Wasserlaufs zu; in Kanälen dem Eigentümer. Das Fischereirecht schließt auch die Befugnis zum Fang anderer nutzbarer Wassertiere (Krebse, Frösche ꝛc.) in sich; ein unbeschränktes Uferbetretungsrecht wird nicht anerkannt. — In fischereipolizeilicher Beziehung ist erwähnenswert: 1) Es besteht das sog. gemischte Schonzeitsystem, d. h. eine Winterschonzeit für die Seeforelle vom 15. XI. bis 31. XII. und für die anderen Salmonidenarten eine solche vom 20. X. bis 31. I., für den Lachs vom 30. IX. bis 10. I.; und eine allgemeine Frühjahrsschonzeit (vom 15. IV. bis 15. VI.) für alle übrigen Fischarten und die Krebse. Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, d. h. Fische aus geschlossenen Gewässern (Teichen) und Behältern dürfen mit Ursprungsschein auch während der Schonzeit zu Markt gebracht werden. 2) Mindestmaße bestehen für Lachse 40 cm, Aale 25 cm; für Forellen, Saiblinge, Aeschen, Karpfen, Hechte, Barben, Maifische, Schleien, Neunaugen und einige andere Frühjahrslaicher 14 cm; Krebse 6 bezw. 8 cm; Länge gemessen vom Auge bis zur Schwanzwurzel. 3) Das Einwerfen giftiger oder betäubender Stoffe in Fischwasser ist untersagt (gilt auch von Dynamit). 4) Die Maschenweite der Netze ist für Lachse auf 4 cm, für andere größere Fischarten auf 2,7 cm, für kleine auf 1 cm bestimmt. Das gänzliche Absperren eines Flußlaufs zum Zweck des Fischfangs ist unstatthaft. 5) Die Fischerei ist nur am Tage (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet; doch Ausnahmen in betreff des Aal-, Neunauge- und Krebsfangs sind zulässig; ebenso betreffs der Lachs- und Maifischfischerei. 6) In bezug auf Verunreinigungen von Fischwassern durch gewerbliche und andere Abwasser können die Präfekten beschränkende Vorschriften erlassen. 7) Die Anlage von Fischwegen kann Wasserwerksbesitzern gegen Entschädigung auferlegt werden. 8) Die Vertilgung schädlicher Tiere (Ottern ꝛc.) ist den Fischereiberechtigten gestattet, besondere Vorschriften hierüber enthält das Fischereigesetz nicht. — Mit der Schweiz bestehen Fischereiverträge.

5. Italien. Die Binnenfischerei ist geregelt durch G. v. 4. III. 1877 und die Vollzugsv. v. 14. V. 1884. Danach ist untersagt: den freien Durchzug der Fische mit Netzen völlig zu sperren und in der Nähe von Wehren, Stromschnellen, Wassermühlen ꝛc. zu fischen; den Fischfang mit Dynamit und anderen explodierenden,

giftigen oder betäubenden Stoffen zu betreiben, Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs trocken zu legen, den Grund aufzuwühlen, Netze zu verwenden, welche letztere Wirkung im Gefolge haben, die Pflanzenvegetation aus einem Wasserlauf zu entfernen. Die Schonzeiten sind auf Grund des Individualschonzeitsystems geregelt und zwar sind vorgesehen: für See- und Bachforelle vom 15. X. bis 15. I. Aesche vom 15. II. bis 15. IV.; Barsch für den Monat Mai, Karpfen für Juni, Alose (Maifische) vom 15. V. bis 15. VI.; für Krebse vom 1. XI. bis Ende März; eine absolute Schonzeit kennt das italienische Fischereirecht seit Aufhebung der V. v. 15. VI. 1880 nicht mehr; doch kann der Präfekt für Forellengewässer die Fischerei in der Zeit vom 15. X. bis 15. I. gänzlich untersagen; auch können weitere Schonzeiten durch Präfekturerlaß eingeführt werden. Für eine Anzahl Fischarten sind weiterhin Mindestmaße vorgesehen und es ist durch entsprechende Marktverbote die Durchführung der Vorschriften der letzteren Art gesichert; Nachsicht von den Schonzeit- und Mindestmaßvorschriften kann aus Gründen der künstlichen Fischzucht, der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, des Fangs von Köderfischen erteilt werden. Erwähnenswert ist noch, daß bei neuen Wasseranlagen dem Unternehmer die Anbringung von Fischpässen auferlegt und daß durch Präfekturerlaß die Einleitung schädlicher Stoffe in Fischwasser unter gewissen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich industrieller wie landwirtschaftlicher Abwasser (aus Hanfrösten u. dgl.) untersagt werden kann. Fischereiverträge bestehen mit Oesterreich und der Schweiz.

6. Niederlande. Das Recht zur Fischerei ist nicht durch Spezialgesetz geordnet, sondern durch allgemeines Landesrecht; im allgemeinen fischereiberechtigt der Eigentümer, also in befahrbaren, strömenden Gewässern der Staat, an anderen: die Gemeinden oder Private; Fischereirecht des Uferanstößers (Adjacenten) nicht grundsätzlich anerkannt, sondern nur, soweit er Eigentümer der Gewässer ist. Ein Uferbetretungsrecht ist gesetzlich nicht anerkannt. Die Regelung der fischereipolizeilichen Vorschriften ist erfolgt mit G. v. 13. VI. 1857 betreffend Jagd und (Binnen-)Fischerei; für Lachsfischerei gelten die Bestimmungen des Berliner Staatsvertrags, in Kraft gesetzt durch G. v. 14. IV. 1886 und Ausführungsbestimmungen v. 21. VII. 1886. Für die sonstige Fischerei ist zu bemerken: Schonzeitvorschriften bestehen nicht, Mindestmaße nur hinsichtlich des Lachs (40 cm); verboten ist: aller Fischfang durch Gift oder Betäubung (also auch durch Dynamit ꝛc.), ferner die Wegnahme des Laichs, sog. Eisfischerei in kleinen stagnierenden Gewässern, das Fischen mit Harpunen und Stricken, das gänzliche Absperren der Fischwasser; die Maschenweite in betreff der Zugangsnetze zu Lachs- oder Maifischreusen („zalm of elft fuik") auf mindestens 14 cm bestimmt, sonst keine Beschränkungen (außer den durch die Lachskonvention verordneten), soweit nicht, wie bei Verpachtung domanialer Gewässer vielfach der Fall, Maschenweitenvorschriften durch Pachtvertrag gegeben werden. Geschlossene (isolierte) Gewässer unterliegen in der Regel keinen Fangbeschränkungen. Das Töten schädlicher Tiere ist durch die Jagdgesetzgebung geregelt und können spezielle Jagdbewilligungen hierzu ausgestellt werden.

7. Oesterreich. Das Reichsg. v. 25. IV. 1885 hebt den „freien Fischfang" unter Zuerkennung einer Entschädigung an die berufsmäßigen Fischer auf und weist das Fischereirecht zu: 1) in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2) in natürlichen Gewässern denjenigen, denen sie durch Landesgesetzgebung zugewiesen wird, wobei sog. Revierbildung in Aussicht genommen ist, soweit nicht eine Ablösung der bestehenden privaten Fischereirechte beliebt wird. Das Recht zur Betretung der Ufergrundstücke, soweit sie nicht eingehegt sind, wird dem Fischereiberechtigten ausdrücklich zuerkannt; ebenso das Recht, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben; die nach Ablauf der Ueberflutung zurückbleibenden Fische darf der Grundbesitzer sich aneignen; Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, darf der Grundbesitzer nicht anbringen. — Hinsichtlich der Hintanhaltung der Verunreinigung von Fischwassern, der Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, der Trockenlegung von Wasserläufen, der Zusammenlegung von Fischwassern zu „Revieren" verweist das Gesetz auf die erlassenen Landesgesetze, welchen auch die sonstige fischereipolizeiliche Regelung (Schonzeiten) überlassen ist.

Die einzigen Kronländer, in denen bis jetzt neue Vollzugsgesetze zu dem Reichsgesetz ergingen, sind Galizien (v. 31. X. 1887), Krain (v. 18. VIII. 1888), Salzburg (v. 25. II. 1889), Vorarlberg (v. 27. X. 1889) und Niederösterreich (v. 26. IV. 1890) in welchen Gesetzen (mit Ausnahme von Vorarlberg) das System der „Eigen- und Pachtreviere" (amtliche genossenschaftliche Zusammenfassung der Einzelfischereiberechtigungen, wo das Eigenrevier zu klein ist) angenommen worden ist. In den anderen Kronländern bestehen provisorische Fischereigesetze aus den Jahren 1880/83. Das sehr eingehend gestaltete Gesetz für Salzburg (um wenigstens eines dieser Landesgesetze seinem Inhalte nach darzustellen), hebt das Recht zum freien Fischfang auf und überweist die betreffenden Fischereien in künstlichen Läufen dem Besitzer, in natürlichen Gewässern dem Lande; ein Anspruch auf Entschädigung wird berufsmäßigen Fischern in bedingter Weise zuerkannt. Im übrigen verbietet das Gesetz die weitere Zerlegung bestehender Fischereirechte ohne behördliche Erlaubnis, eröffnet die Möglichkeit zu Genossenschaftsbildungen, ordnet das Uferbetretungsrecht und das Fischereirecht bei Ueberflutungen, ferner den Schutz der Fischerei gegenüber industriellen Einwirkungen (Verunreinigungen, Trockenlegung, Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen und Schutzgittern ꝛc.), sieht die Bildung von Laich-Schonstätten vor, verlangt Berücksichtigung der Fischereiinteressen bei Flußbauten, erteilt das Recht zur Vertilgung schädlicher Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen und zur Aneignung der Fischottern und giebt weiterhin eine Reihe polizeilicher Vorschriften: über Schonzeitfestsetzung und völliges Ruhen der Fischerei in bestimmten Gewässern zu gewissen Zeiten; über die Unzulässigkeit einzelner Fangweisen (Verbot explodierender und giftiger Stoffe, Verbot des Einhängens von Reusen in Wehrdurchlässen und Schleußen; Verbot der völligen Absperrung der Flußläufe durch ständige Fangvorrichtungen); über die Einführung von Mindestmaßen und ordnet im Interesse der wirksamen Kontrolle den Verkehr mit Fischen im Sinne des absoluten Marktverbots.

8. Ungarn. Das sehr eingehend gestaltete Fischereig. vom 14. VI. 1888 erklärt das Recht der Fischerei als eine Zubehörde des Grundeigentums und weist dasselbe in ausgetretenen Ueberschwemmungsgewässern den Besitzern der überschwemmten Fläche zu, verbietet aber die Ver-

hinderung der Rückkehr der Fische in das Flußbett. Seitherige Berechtigungen, welche nicht an den Grundbesitz geknüpft sind, bleiben aufrecht erhalten, wenn die Anmeldung in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgt. Das Recht zur Betretung des Ufergrundstücks behufs Ausübung der Fischerei ist ausdrücklich anerkannt. Von den fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, die aber auf die geschlossenen Gewässer keine Anwendung finden, ist erwähnenswert: 1) Laichplätze der Fische können als Schonstätten erklärt werden und stehen unter besonderem Schutz. 2) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet und zwar vom 15. IX. bis 31. I. für Lachs und Forelle, vom 1. III. bis 30. IV. für Aesche, vom 1. III. bis 31. V. für Huchen, vom 1. IV. bis 15. VII. für Karpfen und vom 1. IV. bis 15. VI. für eine Anzahl besonders benannter sonstiger Frühjahrslaicher. Für Krebse ist eine Schonzeit vom 1. IV. bis 15. V. vorgesehen. Zum Schutz neu eingeführter Fischarten kann ein dreijähriges Fangverbot erlassen worden. 3) Für eine große Anzahl Fischarten sind Mindestmaße vorgeschrieben. 4) Verboten ist das widerrechtliche Einsammeln des Fischlaichs, die völlige Absperrung der Wasserläufe, die Trockenlegung derselben zum Zweck des Fangs, die Verwendung giftiger, oder sonst schädlicher Stoffe, die Benutzung von Fanggeräten mit einer Maschenweite unter 4 cm, der Fischfang in der Nachtzeit und in der Nähe von Wehren, Fischwegen — wobei aber die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen hinsichtlich einzelner der vorerwähnten Verbote vorgesehen ist. 5) Die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere ist dem Fischereiberechtigten gestattet; Schußwaffen dürfen aber, wenn der letztere nicht zugleich jagdberechtigt ist, nicht verwendet werden und dem Jagdberechtigten bleibt das Eigentum an den gefangenen bezw. getöteten Tieren vorbehalten. 6) Das Marktverbot ist hinsichtlich der untermäßigen Fische unbedingt, hinsichtlich der Schonzeitfische bedingt gestattet, d. h. aus geschlossenen Gewässern stammende Fische dürfen, wenn ihre Herkunft beurkundet ist, in den Verkehr gesetzt werden. 7) Besonderes Gewicht legt das Gesetz auf die Bildung von Fischereigesellschaften; überall nämlich, wo die Fischereiberechtigung nur von einer solchen Ausdehnung ist, daß die Fischerei nicht „ohne Verletzung der Interessen der benachbarten Besitzer" und nicht „rationell" betrieben werden kann, können die Berechtigten die Fischerei nur als „Gesellschaft" innerhalb des gebildeten größeren Bezirks ausüben; kommt ein gültiger (Mehrheits-)Beschluß über die Bildung der Gesellschaft nicht zustande, so ruht das Fischereirecht der einzelnen Berechtigten und das Fischereirecht kann für die betr. Fischwasserstrecke von dem Ministerium für Ackerbau auf 6 Jahre in Pacht gegeben werden unter Verteilung des Pachterlöses unter die verschiedenen Berechtigten. — Der Schutz der Fischwasser gegen Verunreinigung und die Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen an Wehren ist nicht im Fischereigesetz, sondern im Wassergesetz geregelt.

9. Schweden. Das Recht zur Fischerei in den Binnengewässern (auch in den Schären) ist im allgemeinen dahin geordnet, daß dem anstoßenden Grundbesitzer das Recht zur Fischerei bis zur Mitte des Wasserlaufs zusteht; daneben eine Anzahl staatlicher Fischereirechte, namentlich für Salmenfischerei und Allmendfischereien von Gemeinden. Im offenen Meere außerhalb der Schären ist die Fischerei jedermann zugänglich; die Küstenfischerei dagegen, soweit der sog. Landgrund reicht, d. h. wo eine ständige Tiefe von 6 Fuß beginnt, dem Uferansiedler vorbehalten. Die staatlichen Fischereirechte werden regelmäßig durch Verpachtung (auf 6—15 Jahre) genutzt. — Die Perlfischerei, früher Regal, ist jetzt freigegeben und wird wenig mehr ausgeübt. — Das die Fischerei polizeilich regelnde G. v. 29. VI. 1852 und die königliche V. v. 10. I. 1880 enthält im wesentlichen folgendes: 1) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet, bestehen aber nur für Salmoniden sowie für Austern und Hummern und in Ansehung der Salmoniden für die einzelnen Fischrassen verschieden gestaltet; Frühjahrslaicher genießen keinen Schutz. 2) Absolute Marktverbote hinsichtlich der mit einer Schonzeit bedachten Fische &c. bestehen nur hinsichtlich der Austern und Hummern, hinsichtlich der Salmoniden nur bedingte Verbote dieser Art; 3) Mindestmaße nur für Salmen (30 cm), Hummern (21 cm), Austern (5,9 cm Durchmesser); 4) die Verunreinigung von Fischwassern ist untersagt; 5) weiter ist untersagt: die vollständige Absperrung von Wasserläufen mit Netzen &c., das Fischen mit explodierenden Stoffen, die Verwendung von Netzen unter 30 mm Maschenweite (bei Salmen unter 60—75 mm). Den Landeshauptleuten ist gestattet, für bestimmte Gewässer weitergehende Einschränkungen zu erlassen.

10. Schweiz. Für das Gebiet der Schweiz ist unterm 21. XII. 1888 ein neues Fischereigesetz erlassen worden, welches im wesentlichen bestimmt: 1) Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu (fischereiberechtigt sind entweder der Kanton oder die Gemeinde, an kleineren Wasserläufen auch die Uferbesitzer). 2) In Bezug auf die Ausübung des Fischereirechts: Verbot der gänzlichen Absperrung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs; Bestimmung der Maschenweite der Netze (beim Lachsfang 6 cm, bei anderen Fischarten 3 cm); Verbot schädlicher Fangmittel (betäubende, giftige Fangmittel, Fallen mit Schlagfedern &c.) und bestimmter Fangarten (Trockenlegung von Wasserläufen, Anlegung neuer Selbstfänge); Möglichkeit der Behinderung des Eintritts von Fischen in Triebwerke und Wässerungskanäle; Vorkehr für Anlage von Fischwegen und für Offenhaltung von Altwassern als Laichplätze; gemischtes Schonzeitsystem, nämlich individuell gestaltete Winterschonzeit für Forellenarten und Lachse; Frühjahrsschonzeit für Aeschen, absolute Frühjahrsschonzeit (vom 15. IV. bis Ende Mai) für die Seen, nicht auch für die Flüsse, mit Zulassung der Angelfischerei; für die Winterschonfische absolutes Marktverbot; Schonzeit für Krebse; Zulassung von Fangausnahmen während der Schonzeit im Interesse der künstlichen Fischzucht; Festsetzung von Mindestmaßen für die wichtigeren Fischarten (Lachs 50 cm, Aal 35, Seeforelle 30, Aesche 25 cm, Forellen und Saiblinge, Felchen 18, Barsche 15 cm, für Krebse 7 cm). Verbot der Holzflößerei und der Bachbettreinigungsarbeiten während der Schonzeit; Verbot der Verunreinigung der Fischwasser (eingehende Vollzugsanweisungen auf Grund der Vereinbarungen mit Baden und Elsaß-Lothringen); Begünstigung der Ausrottung schädlicher Tiere durch Beiträge aus der Bundeskasse, welche nach dem Gesetz auch für Fischbrutanstalten, für Anlage von Fischwegen geleistet werden; Vorsorge für Anstellung von Fischereiaufsehern; eingehende Strafvorschriften. Erlassung strengerer Vorschriften, insbesondere in betreff der Schonzeiten, ist den Kantonen freigestellt. — Die Schweiz steht hinsichtlich des Rheins und Bodensees im Vertragsverhältnis mit Baden und Elsaß-Lothringen. Hinsichtlich der schweizerisch-französischen Grenzgewässer (Genfersee, Rhone)

Uebereinkunft mit Frankreich vom 28. XII. 1880, hinsichtlich der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer (Langen- und Luzernersee sowie einer Anzahl Fluß- und Bachläufe). Uebereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 (beide Uebereinkünfte vielfach mit dem Inhalt des erwähnten Bundesgesetzes sich deckend).

11. Großbritannien entbehrt eines einheitlichen Fischereigesetzes, das Fischereirecht hat sich vielmehr sprungweise nach Maßgabe des im Einzelfall auftretenden Bedürfnisses und daher für verschiedene Flußgebiete zum Teil abweichend entwickelt. Doch bestehen seit 1861 für alle Wasserläufe, in denen Lachse vorkommen, seit 1865 auch für Forellen- und seit 1873 für Saiblingsgewässer übereinstimmend scharfe Vorschriften; für alle Salmoniden besteht eine wöchentliche und eine Jahresschonzeit, letztere sich erstreckend für Lachse vom 1. IX. bis 1. II., für Forellen und Saiblinge vom 2. X. bis 1. II., indes mit Ausnahme zu Gunsten der Angelfischerei; ferner ist in England (mit Ausnahme von Norfolk und Suffolk) für die Sommerlaicher eine absolute Schonzeit vom 15. V. bis 15. VI. mit Marktverbot, für Aale eine solche vom 1. I. bis 24. VII. vorgeschrieben. Der Staatssekretär kann aus triftigen Gründen Aenderungen in der Schonzeitfestsetzung vornehmen. Besondere Bestimmungen bestehen betreffs der Errichtung von Fischwehren, Fischwegen, der Verunreinigungen der Gewässer; bestimmte Fangweisen sind verboten. — Die englischen Lachsgewässer sind in Distrikte eingeteilt mit einem Verwaltungsrat an der Spitze, der Ausführungsverordnungen erlassen kann, die Fischereiaufseher bestellt, die Fischerkarten ausgiebt, die Uebertretungen verfolgt ꝛc. Bemerkenswert ist das Institut besonderer Fischereiinspektoren, deren Berichte dem Parlament vorgelegt werden; daneben von der Königin besonders ernannte Fischereikommissare.

12. Rußland. Das Fischereirecht des Zarenreichs weist infolge der vielgestaltigen natürlichen Verhältnisse eine große Mannigfaltigkeit auf und ist für die einzelnen Seen- und Flußgebiete je durch verschiedene Gesetze geordnet. Diese Gesetze sind: Für das weiße Meer und die dem nördlichen Ozean zuströmenden Flüsse vom 6. I. 1870 und 28. IV. 1881[1]); für den Fluß Savir (zwischen Onega- und Ladogasee) vom 22. IV. 1835; für die Newa-Mündung und den finnischen Meerbusen vom 11. XII. 1719; 28. II 1752; 7. XI. 1763; 21. IV. 1785; 29. XI. 1817; für den Pskowschen und Tschudischen See vom 12. X. 1864; für den Tubenschen See vom 5. XII. 1866; für die Gewässer im Gebiet der donischen Kosaken vom 26. V. 1835; für Gewässer im Gebiet der Kuben-Kosaken vom 19. I. 1880; für den Fisch- und Seehundsfang im Kaspischen Meere vom 25. V. 1865; 22. V. 1884; für Fischerei in den Flüssen des Astrachanschen Kosakenheeres v. 6. I. 1845; für Fischerei in den Flüssen der Uralkosaken vom 1. XI. 1846; vom 25. XII. 1850; vom 16. I. 1856, vom 22. II. 1860 ꝛc.; für Fischerei in den Flüssen der Ter-Kosaken vom 14. II. 1845, vom 1. XI. 1846; für Kronsfischerei im Transkaukasusgebiet v. 18. III. 1880; vom 26. IV. 1883; vom 20. XII. 1884. — Eine Umarbeitung und Neuregelung des gesamten russischen Fischereiwesens ist zur Zeit im Gang.

1) Die Monatsangaben beziehen sich auf russische Zeitrechnung.

IV. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei.

Während im Gegensatz zu früher, wo die Fischereiordnungen meist örtlich für einzelne Wasserläufe erlassen wurden, heutzutage die Fischerei und die Art ihrer Ausübung durch Landesgesetze geregelt wird, kommt doch als eine nicht unwichtige Quelle des neuzeitlichen Fischereirechts auch der Abschluß von Fischereiverträgen von Staat zu Staat in Betracht. Das Bedürfnis nach einer solchen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten gemeinsamen Ordnung der Fischereiverhältnisse durch internationale Verträge ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß an demselben Flußgebiete häufig mehrere Staatsgebiete beteiligt sind, sowie auf die Betrachtung, daß eine Verschiedenheit der Schutz- und Schonvorschriften und der den Fischern auferlegten Beschränkungen, namentlich in den Grenzgebieten, unliebsam empfunden werden und die Handhabung und Durchführung der Landesvorschriften erheblich erschweren müßten. So erklären sich die zahlreichen Fischereiübereinkünfte, welche Preußen mit seinen Nachbarstaaten (mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg, beide Mecklenburg, den sächsischen Fürstentümern, abgeschlossen in den Jahren 1877, 1878, 1880 und 1881) vereinbart hat und ebenso die zum Teil in frühere Jahrzehnte zurückreichenden Verträge zwischen den oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) mit der Schweiz (letztmals erneuert zu Luzern am 18. V. 1887); dieses letztere Land steht ferner in Vertragsbeziehungen mit Frankreich und Italien und ebenso hat Oesterreich und Italien hinsichtlich einzelner Grenzgewässer über gewisse gemeinsame Vorschriften sich vereinbart. Diese Vorgänge sind deshalb besonders beachtenswert, weil auf diesem Wege allmählich eine Anpassung und Annäherung der Fischereivorschriften in wichtigen Punkten zwischen den einzelnen Staaten sich vollzieht und weil dadurch verhütet wird, daß die Anstrengungen, welche man in einem Lande zur Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Fischen macht, durch den Mangel entsprechender Schutzvorschriften für dasselbe Gewässer im Nachbarland vereitelt werden. So ist nunmehr für einen großen Teil von Nord- und Mitteldeutschland in der Fischereigesetzgebung, soweit sie in polizeilichen Schutz- und Schonvorschriften sich äußert, Uebereinstimmung erzielt und das Gleiche gilt für Süddeutschland und die Schweiz; denn wenn auch in die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge Bayern und Würt-

temberg nicht einbezogen sind, so ist doch durch sonstige Verständigung eine thatsächliche Einheit des Fischereirechts in diesem Gebiet in wesentlichen Beziehungen herbeigeführt.

(Lachsfischereivertrag.) In ganz besonderem Maße ist das Bedürfnis einer internationalen Verständigung rege geworden in Ansehung der sog. Wanderfische, welche — im Meere lebend — zur Zeit der Laichreife und auch schon einige Zeit früher in die Ströme einziehen, um in den Ursprungsgebieten derselben ihrem Laichgeschäft obzuliegen. Als vornehmster Repräsentant dieser Wanderfische ist der Lachs, Salm (Salmo salar L.) zu erwähnen, welcher in früheren Jahrhunderten in nahezu allen deutschen, in die Nord- und Ostsee einmündenden Ströme Gegenstand reichsten Fangs gewesen ist, allmählich aber, als Folge des Mangels hinreichender Schonung auf den Laichplätzen, seltener geworden, ja einzelnen Strömen völlig abhanden gekommen war.

Diesen Wahrnehmungen verdankt der nach langen Vorverhandlungen abgeschlossene Berliner Staatsvertrag vom 30. VI. 1885 betr. die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheines seine Entstehung, in dem als leitender Gedanke festgehalten ist, es sei den Einschränkungen, welchen die Lachs- (Maifisch-) Fischerei im ganzen Rheinstromgebiet zu unterwerfen ist, eine solche Gestalt zu geben, daß nicht nur die Vermehrung dieser Fische im Rhein eine thunliche Förderung erfährt, sondern auch, daß den deutschen und schweizerischen Fischereien ein verhältnismäßiger Anteil an der Lachsausbeute gesichert bleibe. Der erstern Absicht soll vornehmlich durch die Festsetzung einer Schonzeit in der Zeit vom 15. X. bis 31. XII. Rechnung getragen werden, in welcher Zeit auf Lachse nur mit ausdrücklicher amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Lachse zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gefischt werden darf; der zweiten Absicht dient wesentlich die Einführung einer Wochenschonzeit (Verbot der Lachsfischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr), ferner das Verbot des gänzlichen Absperrens der Flußläufe mittelst ständiger oder am Ufer festverankerter Fischereieinrichtungen und das Verbot der vielgenannten Zegensfischerei in der Zeit vom 16. VIII. bis 15. X. auf niederländischem und in der Zeit vom 27. VIII. bis 26. X. einschließlich auf deutschem und schweizerischem Gebiete.

V. Die Pflege der Binnenfischerei.

1. Die Aufgabe des Staats. Die Aufgabe des Staats gegenüber der Binnenfischerei ist wesentlich eine gesetzgeberisch-ordnende und man kann sagen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Zweig des Wirtschaftslebens gerecht geworden ist, wenn er denjenigen Forderungen, welche vom Gesichtspunkt einer verständigen, die Nachhaltigkeit des Betriebs verbürgenden Fischereiwirtschaft aus zu stellen sind, in der gesetzlichen Gestaltung des Fischereiwesens nachkommt. Ueber diesen Aufgabekreis ist aber der Staat in neuerer Zeit, in angemessener Würdigung der Bedeutung der Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit wertvollen Fischen, meist hinausgeschritten, indem er der Fischerei auch in anderer Weise seine fördernde Hand reichte, sei es durch Gewährung von Geldmitteln zur wirksamen Unterstützung der zu Tage tretenden Fischereibestrebungen, sei es durch sonstige Veranstaltungen und Anordnungen, von welchen eine günstige Rückwirkung auf die Fischereiverhältnisse erwartet werden konnte. Und zwar pflegen die öffentlichen Mittel in der Regel den die Hebung der Fischerei erstrebenden Fischereivereinen zugewendet zu werden, oder sie dienen dazu, Veranstaltungen bestimmter Art, welche einen einmaligen größeren Aufwand verursachen, wie die Anlage von Fischwegen, die Veranstaltung großer Ausstellungen zur Ausführung zu bringen; auch darin kann sich die Staatsfürsorge bethätigen, daß für eine ausreichende Fischereiaufsicht von Staats wegen gesorgt und die Kosten dieser Aufsicht auf die Staatskasse übernommen werden oder daß besondere Fonds ausgesetzt werden, aus welchen für die Anzeige von Fischereifreveln und Fischereiübertreibungen Prämien zur Verteilung gelangen. Wichtig ferner sind Vergünstigungen, welche die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Versandes von Fischen (durch Einführung mäßiger Bahntarife, Vorsorge für schnelle Beförderung) sowie des Versandes der Fischbrut und des Fischlaichs einzuräumen in der Lage ist, deren sich auch, besonders in letzterer Beziehung, die Fischereiinteressenten in den verschiedensten Ländern thatsächlich erfreuen. Nicht in letzter Linie endlich kann sich diese Staatsfürsorge heilsam erweisen durch Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Piszikultur.

2. Fischereivereine. Wie auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Gewerbethätigkeit der Zusammenschluß der Berufsbeteiligten zu Vereinen oder vereinsartigen Bildungen behufs gemeinsamer Förderung der Berufsinteressen von größter Bedeutung geworden ist, so ist in den letzten Jahrzehnten auch in Fischereikreisen die Wichtigkeit einer den gemeinsamen Interessen dienenden Vereinsorganisation immer mehr gewürdigt worden und es hat diese Erkenntnis in den meisten Staaten das Entstehen von örtlichen oder Landesvereinen, den Zusammenschluß von Landesvereinen zu größeren Verbänden und — wie in Deutschland der Fall — die zentrale Zusammenfassung aller partikularen Landesvereinsbestrebungen in einen großen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Verein zur Folge gehabt. Der letzte, der deutsche Fischereiverein, von dem sich vor einigen Jahren eine besondere Sektion zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei abgezweigt hat, genießt aus Reichsmitteln eine Dotation von 30 000 M. und sucht seine Aufgabe: allen auf Förde-

rung der Binnenfischerei gerichteten Bemühungen fördernd, ratend und unterstützend zur Seite zu stehen, durch Herausgabe von orientierenden „Cirkularen", durch Einberufung von allgemeinen Konferenzen und „Fischereitagen", durch Veranstaltung großer Ausstellungen, vor allem aber durch Hebung der künstlichen Fischzucht nachzukommen und mancher Fortschritt, der im letzten Jahrzehnt in Deutschland auf fischereiwirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen ist, darf dem Eingreifen dieses Vereins zugeschrieben werden.

3. **Die künstliche Fischzucht.** Die Beobachtung, daß das in der Natur sich abspielende Laichgeschäft und die Ausbrütung der befruchteten Eier in den natürlichen Gewässern auch auf „künstlichem" Wege sich erzielen lasse, indem man von gefangenen laichreifen Fischen die Eier und den Samen (die Milch) abstreift, durch Vermischung der Eier mit dem Samen eine Befruchtung der ersteren bewirkt und die Erbrütung der so befruchteten Eier in besonderen Brutapparaten herbeiführt, ist, soweit bekannt, zuerst von einem Deutschen (Jakobi in Lippe-Detmold) im vorigen Jahrhundert gemacht und in wissenschaftlichen Schriften jener Zeit vielfach besprochen worden. Zur wirklichen Bedeutung erhob sich indes diese künstliche Fischzucht erst in diesem Jahrhundert, nachdem durch die Arbeiten eines Franzosen (Coste) die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Sache gelenkt und durch Einrichtung einer Fischbrutanstalt in Hüningen zum erstenmal die wissenschaftlichen Versuche im großen in die Praxis übersetzt wurden. Der Vorgang fand bald rege Nachahmung, und heute ist wohl kaum ein Land, in dem nicht der künstlichen Fischzucht seitens der Staats- und Vereinsbehörden besondere Pflege zugewendet wird. (In den Vereinigten Staaten wurden beispielsweise im Jahre 1889 aus 19 Brutanstalten 333 Millionen Fische und Eier verteilt.) Hand in Hand damit ging die Verbesserung der Bruteinrichtungen, und in demselben Maß, wie die Technik der künstlichen Fischzucht sich vervollkommnete und die Bedingungen ihres Gelingens für die einzelnen Fischarten (in Bezug auf die Auswahl der Fische, die Vornahme der Befruchtung, die Wahl des Quellwassers, die Konstruktion der Bruttröge, die Ernährung der jungen Brut, die Art und Weise ihres Aussetzens) näher erforscht wurden, wuchsen auch die Erfolge, und es gelangen nunmehr alljährlich viele Hunderte von Millionen künstlich erbrüteter Fische in die fließenden Gewässer und Seen. Das von einem Amerikaner stammende Wort, daß, wie die Felder des Landwirts nur bei ordentlicher Bestellung eine angemessene Rente erwarten lassen, auch die Fischwasser „bestellt" werden müssen, wenn man auf einen nachhaltigen und lohnenden Ertrag sich Rechnung machen will, hat in der That ihre Berechtigung, und es wird diese künstliche Nachhilfe besonders geboten da erscheinen, wo durch Wasserbauten, durch Geradelegung auch der kleineren Wasserläufe, durch periodische Reinigungsarbeiten in denselben ꝛc. die Zahl der natürlichen Laichplätze immer mehr sich einengt, und wo Verunreinigungen der Gewässer und deren durch den Gemeingebrauch herbeigeführte verschiedene Benutzungsweisen den natürlichen Laich und die Jungbrut mit steter Vernichtung bedrohen. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß der natürlich abgesetzte Laich und die ausgeschlüpfte Brut zahllosen Feinden in der freien Natur ausgesetzt ist, so zwar, daß von dem natürlich abgesetzten Laich kaum mehr als 10% in Wirklichkeit erhalten bleibt. Es ist aber ferner in der künstlichen Fischzucht ein wirksames Mittel zu erblicken, ein von einer bestimmten Fischart gänzlich entvölkertes Gewässer mit solchen wieder rasch zu besetzen, sowie neue, bisher in einem Lande unbekannte Fischarten einzubürgern, und es hat gerade in letzterer Beziehung die künstliche Fischzucht dazu Anlaß gegeben, einen internationalen Austausch mit künstlich befruchteten Fischeiern herbeizuführen, wobei an die Einführung einzelner europäischer Fischarten (Forellen, Karpfen) in Amerika, amerikanischer Fischarten (Regenbogenforelle, Bachsaibling, Binnenseelachs, Schwarzbarsch u. a.) in Europa, an die Verpflanzung norddeutscher Koregonenarten in süddeutsche Seen, des Zanders (Schill) aus dem Donau- in das Rheingebiet, an die Wiederbevölkerung norddeutscher Ströme mit Lachsen aus von im Rheingebiet gewonnenen Lachseiern u. dgl. mehr erinnert sein möge. Gerade bei den letztgenannten Fischarten, welche nur zeitweise im Süßwasser sich aufhalten, um ihrem Laichgeschäft obzuliegen, im übrigen aber im Meer verweilen (Wanderfische), schien eine Vorsorge für die Fruktifizierung der Laichelemente besonders geboten, da der Wegfang dieser Wanderfische, bevor sie in der Lage waren, für die Fortpflanzung ihrer Art in natürlicher Weise zu sorgen, allmählich zu einer völligen Verarmung der in Betracht kommenden Wasserläufe an diesen Fischen führen müßte, und es hat dieser Gesichtspunkt in dem Berliner Rheinlachsfischereivertrag durch entsprechende Vorschriften besonderen Ausdruck gefunden. — Eine Unterart der künstlichen Fischzucht ist die Zucht von Fischen in geschlossenen Gewässern (Teichwirtschaft), wobei in erster Reihe die Karpfenteichwirtschaft, dann diejenige von einzelnen Salmonidenarten (See- und

andere Forellen), ferner von Zandern, Koregonenarten ꝛc. genannt zu werden verdient. Diese Art der Fischzucht (z. B. mit Muränen) war schon im Altertum wohl bekannt und in der römischen Kaiserzeit zu großer Blüte gelangt; im Mittelalter waren es namentlich die Klöster, welche Fischteiche anlegten und in denselben Karpfen und Hechte heranzüchteten. In neuerer Zeit hat namentlich in Norddeutschland, aber auch in einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie besonders die Karpfenteichwirtschaft einen großen Aufschwung genommen und der Jahresumsatz in diesen Fischen beläuft sich auf viele Millionen Mark. Auch hier haben genauere Beobachtungen und Forschungsergebnisse über die Ernährungsbedingungen der Karpfen zu sehr bemerkenswerten Fortschritten geführt, und das vielfach gehörte Wort, daß bei richtigem Betrieb der Karpfenwirtschaft ein Hektar Teichfläche denselben Reinertrag abwerfe wie ein Hektar besten Weizenbodens, scheint keineswegs übertrieben zu sein. — Für kleinere Besitzverhältnisse eignet sich namentlich die Forelle als Teichfisch, besonders seit in künstlichen Futtermitteln verschiedener Art zu mäßigen Preisen für die früher für nötig erachtete Fütterung mit Fischen ein ausreichender Ersatz gegeben zu sein scheint. — Endlich wäre auch noch die Anlegung von Krebsgehegen zur raschen Gewinnung zahlreicher Nachkommenschaft dieser Wassertiere sowie die Einsammlung der in den Flüssen aus dem Meere aufsteigenden Aalbrut (montée) und deren Verpflanzung in Teiche und andere geeignete Wasser zu erwähnen, wobei in letzterer Beziehung die Versuche, den Aal auf diesem Wege dem Donaugebiet, dem er bis dahin fremd war, zuzuführen, besondere Beachtung in Anspruch nehmen.

VI. Die Seefischerei.

1. Landesgesetzliche Regelung. Das staatliche Eingreifen gegenüber der Meeresfischerei kann in folgenden Beziehungen zum Ausdruck kommen: a) in der Auferlegung polizeilicher Beschränkungen der Fischerei aus Gründen einer verständigen Fischwirtschaft; b) in dem Schutze der Fischereibevölkerung des eigenen Landes gegenüber Uebergriffen der Angehörigen dritter Staaten und in der Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Fischerei überhaupt; c) in pfleglichen Maßnahmen zur Hebung und Förderung des Seefischereigewerbes, soweit das letztere aus eigener Kraft zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht zu gelangen vermag. — Im Wege autonomer Gesetzgebung ist vielfach die Küstenfischerei bestimmten, fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen worden, während von solchen Beschränkungen des Betriebs die Hochseefischerei aus naheliegenden Gründen in der Regel frei blieb. Ein gegen rücksichtslose Ausbeutung der Küstengewässer gerichtetes staatliches Vorgehen findet seine Berechtigung in der Wahrnehmung, daß die frühere Annahme einer Unerschöpflichkeit der Meeresgründe durch neuerliche Beobachtungen stark erschüttert ist; daß an vielen Küstengebieten die Fangergebnisse — mit Ausnahme etwa des Heringsfanges — teilweise erheblich zurückgegangen sind und daß dieser Rückgang mutmaßlich in der maßlosen Vernichtung von Jungfischen, wie sie bei den im Gebrauche befindlichen Fanggerätschaften (Grundschleppnetz, Trawl, Leinenfischerei) nicht zu vermeiden ist, ihre Ursache findet. Die aus diesen Gesichtspunkten hergeleiteten Beschränkungen äußern sich in der Regel in der Einführung von Mindest- (Schon-) maßen für die wichtigsten Arten von Fischen der Küstengewässer (namentlich von Plattfischen); in dem Verbote bestimmter schädlicher Fanggeräte; in der Vorschrift einer bestimmten Maschenweite bei Netzen und netzähnlichen Geräten; in dem Gebote zeitweisen Ruhens der Fischerei in der Laichzeit der wichtigeren Fischarten, in der Fernhaltung von Zerstörung des abgesetzten Laichs gelegentlich der Werbung von Seepflanzen, endlich in der Feststellung sog. Schonreviere und dem Verbote der Befischung dieser Strecken.

Beschränkungen anderer Art sind der Küsten- (und teilweise auch der Hochsee-) fischerei auferlegt worden durch die Rücksichtnahme auf die Interessen ungestörter Schiffahrt zur See und auf die Fernhaltung von Unglücksfällen als Folge der Außerachtlassung von bestimmten, beim Betriebe der Fischerei bezw. der Schiffahrt nötigen Vorsichtsmaßregeln. Insbesondere pflegt aus diesen Gründen der Gebrauch fester und schwimmender Fangvorrichtungen, das Einrammen von Pfählen, das Absperren von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen mit feststehenden Netzen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und weiter vorgeschrieben zu werden, daß gewisse Hauptschiffahrtsrichtungen frei zu halten und daß die ausgelegten Fanggeräte kenntlich zu machen sind; ferner daß die für die Seeschiffahrt maßgebenden Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale, über Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, über das Ausweichen ꝛc. auch die Fischerfahrzeuge zu beachten haben.

2. Internationale Regelung. Der Umstand, daß die Fischerei auf dem Meere, soweit sie sich als Hochseefischerei im Gegensatz zur Küstenfischerei darstellt, allen Nationen gleich zugänglich ist, hat auch hier das Bedürfnis gezeitigt, im Wege internatio-

naler Verträge auf die Fernhaltung gegenseitiger Störungen im Betrieb dieser Fischerei Bedacht zu nehmen und eine Art internationaler Aufsicht der Seefischerei herbeizuführen. Von besonderem Interesse ist hierbei der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vertrag vom 6. V, 1882 (in Kraft getreten am 6. V. 1884) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, der neben einer Registerführung der Schiffe und Vorschrift zur Erkennbarkeit derselben auf See vorzugsweise zur Aufgabe sich setzt, gegenseitige Betriebsstörungen und Beschädigungen der fischenden Fahrzeuge verhüten, für die Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen, geborgenen Fahrzeugen oder Gerätschaften Vorsorge zu treffen und eine internationale Ueberwachung der Fischerei durch Kreuzer einführt. Zur Ausführung des Vertrags ist ein besonderes Reichsgesetz (vom 30. April 1884) erlassen worden, welches die nötigen Strafvorschriften vorsieht und das über den internationalen Vertrag insofern noch hinausgeht, als es vorschreibt, daß die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 des Vertrags auf die betreffenden Fahrzeuge auch während des Aufenthalts derselben in den deutschen Küstengewässern Anwendung finden sollen. Amtliche Veröffentlichungen stellen fest, daß der Nordseefischereivertrag sich im großen und ganzen bewährt und seinen Zweck erfüllt hat, daß insbesondere seit dem Inkrafttreten desselben weniger Klagen als früher über Schädigung und Störung unserer Fischer in der Nordsee durch fremde Fischer zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. — Aehnliche Abmachungen bestehen zwischen England und Frankreich und zwischen Oesterreich und Italien. — Eine bemerkenswerte internationale Regelung knüpft sich ferner an die durch den Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See veranlaßten Mißbräuche. Der desfallsige, unter den obenbezeichneten Nordseestaaten am 16. XI. 1887 abgeschlossene Vertrag bestimmt im wesentlichen, daß jeder Absatz von spirituösen Getränken an die Fischer auf hoher See, namentlich aber der Austausch solcher Getränke gegen Erträgnisse des Fischfangs und Fischereigeräte völlig verboten werden soll; daß der Verkauf sonstigen Mundvorrats oder anderweiter Bedarfsgegenstände auf hoher See nur von besonders hierzu im Heimatsstaate konzessionierten Fahrzeugen aus erfolgen darf, für die eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben wird; daß der Austausch von Gegenständen, deren Verkauf an Fischer gestattet ist, gegen Erträgnisse des Fischfangs und gegen Fischereigeräte unbedingt verboten, und endlich, daß die Beobachtung dieser Bestimmungen durch die Fischereikreuzer zu überwachen ist. —

Wegen Abgrenzung des französischen Fischereigebiets gegenüber dem englischen behufs Fernhaltung von Streitigkeiten sowie behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Fischereipolizei wurde am 2. VIII. 1839 zwischen Frankreich und England ein Staatsvertrag abgeschlossen, der im wesentlichen bestimmt, daß das Territorialmeer eines jeden von beiden Ländern in einer Breite von drei Seemeilen, ferner die Buchten mit weniger als 10 Seemeilen Oeffnung und die Häfen von Fischern der anderen Nation, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, nicht betreten werden und daß diese an den genannten Plätzen weder fischen, noch segeln, noch ankern, noch auch Fang verkaufen dürfen; daß bei der Fischerei im offenen Meer die Netze für den Heringsfang eine Maschenweite von 2,5 cm, die für die Makrelenfischerei eine solche von 3 cm haben müssen, daß diese Fischerei auf offenem Meere beiderseits durch Kreuzer zu beaufsichtigen ist, welche die Ordnung aufrechtzuerhalten und gegebenen Falls sofortige Untersuchung und Verhaftungen vorzunehmen haben.

3. Das geltende Seefischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten. a) Deutschland. Die Küstenfischerei in den deutschen Küstengewässern ist durch das preußische Fischereigesetz v. 30. V. 1874 geordnet, (das gleichzeitig auch die Verhältnisse der Binnenfischerei regelt) und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen (für Ost- und Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover), wobei die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei in den einzelnen Provinzen im Wege landesherrlicher Verordnung jeweils besonders festgestellt worden sind. Vorgeschrieben sind für bestimmte Seefischarten Mindestmaße; verboten ist die Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr (Wochenschonzeit); in der Zeit vom 20. IV. bis 9. VI. unterliegt die Küstenfischerei mannigfachen Beschränkungen: Verbot des Fischens in bestimmt bezeichneten „Revieren", Verbot der Zugnetze (Kurren, Zeesen) an Stellen, wo sie den Laich schädigen können, Verbot des Fischens mit feststehenden Netzen (Setznetzen, Bügelreusen) auf oder am Strande von Brut- und Laichstellen; Verbot der Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze) und von Netzen mit mehrfachen Netzwänden (Lädering). Ausnahmsweise kann die Fischerei zugelassen werden in Ansehung solcher Fische, welche in großen Zügen plötzlich erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie Graupen, Sprotten, Neunaugen, Stör, Stint. — Ferner ist, wie für die Binnenfischerei, so auch für die Küstenfischerei die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, ferner von Mitteln zur Verwundung von Fischen wie Speer, Fallen mit Schlagfedern, Aalhauen, Muschelhacken, das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln 2c. untersagt; der Gebrauch von Speeren zum Aalfang kann ausnahmsweise gestattet werden. Für Netze ist eine Maschenweite bestimmt; gewisse

Arten von Netzen sind als unzulässig erklärt. Eine Reihe von Bestimmungen sind bestrebt, die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen zu sichern, gegenseitige Störungen fern zu halten. Die Werbung von Seegewächsen ist in der Zeit vom 1. IV. bis 1. IX. untersagt. — Die bezüglich Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als welche für die deutsche Seefischerei die Not- und Lotsen-Signalordnung vom 14. VIII. 1876 und die kaiserliche V. v. 7. I. 1880, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See in Betracht kommen, sind in den obigen Verordnungen ausdrücklich als für die Küstenfischerei zu Recht bestehend erklärt und mit weiteren Ausführungsbestimmungen über die Bezeichnung der Fischfahrzeuge versehen worden.

b) Frankreich. Die für die Küstenfischerei erlassenen Gesetze, unter denen die vom 10. V. 1862 und 20. XI. 1875 erlassenen die wichtigsten sind, regeln in eingehender Weise die Fangweise und die Ausbeutung der Fangplätze: Jegliche Fischereianlage, auch die der Parks für Austern 2c. bedarf der Genehmigung des Marineministers; es wird im einzelnen Fall bestimmt, in welcher Entfernung der Küste die Fischerei verschiedener Art erlaubt ist, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Fischereien beginnen und geschlossen werden, in welchen Tagesstunden der Fang gestattet ist und welche Fischereien das ganze Jahr hindurch betrieben werden dürfen; gewisse Netze, Geräte, schädliche Fangmethoden sind verboten oder es ist, wie z. B. hinsichtlich der Schleppnetze, der Gebrauch von besonderer Bewilligung abhängig; desgleichen ist verboten der Fang von Fischen und Schaltieren unter bestimmter Größe (unter 0,10 m bezw. 0,20 m Länge), die Zerstörung des Laichs, desgleichen der An- und Verkauf, der Transport und jeglicher Gebrauch von Laich oder von Fischen, die dem Laich gleichstehen und von Schaltieren, die die vorgeschriebene Größe nicht haben. Besondere Bestimmungen bezwecken den Schutz der Austerngründe: Verbot der Fischerei v. 1. V. bis 31. VIII., d. h. zur Zeit der Vermehrung der Austern; Verbot des Führens von Scharrnetzen in dieser Zeit; Bestimmung des Anfangs- und Endzeitpunktes für das Abfischen der klassifizierten Austernbänke; Verbot der Austernfischerei zur Nachtzeit und des Verbringens von Austern unter 5 cm in den Verkehr; Verbot der Verwendung von Schleppgeräten innerhalb einer Entfernung von 500 m von den Austernbänken.

c) In Belgien, woselbst die Seefischerei der Verwaltung des Ministeriums der Eisenbahnen, Post und Telegraphen unterstellt ist, gelten hinsichtlich ihrer Ausübung die oben erwähnten Vorschriften der Haager Konvention von 1882. Sonstige einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fischerei bestehen nicht.

d) Dänemark. Das neue, die gesamte Fischerei regelnde G. v. 5. IV. 1888, ins Leben getreten am 1. I. 1889, bestimmt hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Seefischerei, daß innerhalb des dänischen Seeterritoriums, d. h. innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen von der Küste und ferner in den Buchten, deren Eingang eine Breite von 10 Seemeilen nicht überschreitet, die Fischerei nur den in Dänemark heimatsberechtigten oder seit mindestens 2 Jahren Ansässigen zusteht, Ausländern aber nicht (mit gewissen Ausnahmen für Angehörige Schwedens) und daß Uebertretungen mit Geldstrafen und Konfiskation der Fische und des Fangs geahndet werden. — Die Küstenfischerei wird einer Reihe Einschränkungen unterworfen, insbesondere verboten: die Fischerei mit dem Trawel und die Verwendung von Waaden und ähnlichen Gerätschaften, welche am Grunde geschleppt und mit Booten 2c. bewegt werden, wenn sie mit einem höheren Gewicht als 40 Pfd. belastet sind. Außerdem ist die Fischerei mit Waaden aller Art in allen Gewässern, mit Ausnahme der Nordsee, des Skageraks und Kattegats in den Monaten März, April und Mai in demjenigen Viertel der Gewässer, in dem die Fischbrut besonders sich aufhält, untersagt; die Grenzen der geschützten Gewässer werden vom Ministerium des Innern bestimmt. Für einzelne Fischarten bestehen Mindestmaße. Mit der Ueberwachung des Fischereiwesens sind staatliche Aufseherbeamte (Fischereikontrolleure) betraut.

e) Großbritannien. Hinsichtlich der Hochseefischerei ist auf die Haager Konvention zu verweisen; ferner auf den mit Frankreich im Jahre 1839 abgeschlossenen Seefischereivertrag, dessen Einzelheiten oben unter Ziffer 2 mitgeteilt sind. Für die Ueberwachung der Küstenfischerei besteht in Schottland und Irland eine eigene Behörde, erstere schon im Anfang dieses Jahrhunderts eingesetzt; Gegenstand der gesetzlichen Regelung bilden namentlich die Herings- und die Austernfischerei.

f) Italien. Maßgebend für die Ausübung der Fischerei im Territorialmeer ist das G. v. 4. III. 1877 und die dazu ergangene Vollzugsverordnung vom 13. XI. 1882. Das Gesetz giebt die Seefischerei jedermann frei, unterwirft dieselbe aber bestimmten Beschränkungen aus Gründen des Fischschutzes, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, jedoch im wesentlichen nur im Bereich der Küstenfischerei d. h. innerhalb einer Entfernnng von 3 Seemeilen von der Küste. Abgesehen von dem schon im Gesetz enthaltenen Verbot der Verwendung von Dynamit, explodierenden Stoffen 2c. ist untersagt: in der Zeit vom 1. XII. bis 31. V. die Verwendung von Schlepp- und ähnlichen Netzen; zu jeder Zeit die Verwendung von mit Dampfern geführten Netzen dieser Art; beschränkt ist die Fischerei in der Nähe der Ausmündung von Wasserläufen in das Meer; für bestimmte Fischarten bestehen Schonzeiten und Mindestmaße (letztere für 47 Arten und bis zu 70 mm heruntergehend). Die Erhaltung der Mindestmaßvorschriften ist durch entsprechende Marktverbote gesichert, wobei indes Ausnahmen im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Arbeiten, der künstlichen Fischzucht, der Austernzucht, des Fangs zum Zweck der Gewinnung von Köderfischen zugelassen werden können. — Weitere Vorschriften sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischereigründen.

g) Niederlande. Zur Beratung der Regierung in allen Seefischereiangelegenheiten besteht das Seefischereikollegium, aus 15 Mitgliedern bestehend (die nur zum kleineren Teil den Seefischerei-Interessenten entnommen werden dürfen). Regelnde Vorschriften über den Betrieb der Seefischerei sind durch GG. v. 21. und 23. VI. 1881 und 7. X. 1884 gegeben worden, wobei hervorzuheben ist: a) Jedes für Seefischerei (ausschließlich der Fischerei im Zuider see) benützte Schiff oder Boot muß das Buchstabenzeichen der Gemeinde des Herkunftsorts und eine Nummer am Bug und im Segel führen und wird unter dieser Nummer in ein öffentliches Register eingetragen. b) Verträge mit Seefischereimatrosen

werden abgeschlossen durch Eintragung in ein öffentliches Register; auf Vertragsbrüchigkeit ist Strafe gesetzt (G. v. 18. VI. 1881). c) In dem Zuidersee ist zum Schutz des Fischbestandes die Fischerei mit gewissen Grundschleppnetzen („Kailnetten") unter Strafandrohung verboten, wobei indes für den Anchovisfang Ausnahmen vorgesehen sind. d) Gesalzene („getaakte") Heringe niederländischer Herkunft können auf Verlangen des Fischers von öffentlichen, durch das Seefischereikollegium bestellten Beamten untersucht und (als Vermerk der Qualität) mit einer Brandmarke am Fasse versehen werden. — Hinsichtlich der Fischerei auf hoher See ist auf die Bestimmungen der Nordseefischerei-Konvention zu verweisen.

h) Oesterreich. Für die Seefischerei in der Adria ist unterm 5. XII. 1884 ein Gesetz erlassen worden, welches die alten Seefischereiordnungen vom 6. V. 1835 und 10. XI. 1880, insbesondere in Ansehung der Zulässigkeit bestimmter Netze ergänzt, Registrierung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge vorschreibt und die Einsetzung von Fischereikommissionen bei den Hafenämtern anordnet.

i) Schweden. Die Fischerei auf hoher See unterliegt Einschränkungen nicht, für die Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der allgemeinen Fischereigesetzgebung (s. o. S. 528). Mindestmaße für Seefische sind nicht vorgesehen.

4. Pflege der Seefischerei. Die augenfällige, große Bedeutung der Meeresfischerei für den Wohlstand der Küstenbevölkerung und weitere Volkskreise überhaupt, sowie für die Versorgung der binnenländischen Bevölkerung mit Fischfleisch, die wichtigen Beziehungen eines Seefischereigewerbes zur Seeschiffahrt und der begreifliche Wunsch des einzelnen Staates, an der Hebung der Schätze, welche die Meeresgründe darbieten, soweit immer thunlich, ebenfalls teilzunehmen, hat schon sehr frühzeitig dazu geführt, durch besondere staatliche Maßnahmen pfleglicher Art der Seefischerei und namentlich der Hochseefischerei kräftigen Vorschub zu leisten. Ein solches förderliches Eingreifen von Staats wegen erklärt sich aus der Thatsache, daß die Ausbeutung der Fischgründe des Meeres, soweit die Hochseefischerei in Betracht kommt, Aussicht auf lohnenden Erfolg nur bei Aufwendung großer Kapitalien sich versprechen darf, sowie daß die Hochsee- und, wenn schon in geringerem Grade, auch die Küstenfischerei, vielfachen Gefährdungen und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen 2c.) durch Stürme und andere Unfälle ausgesetzt ist, weshalb vielfach das Kapital und der Unternehmungsgeist nur zögernd in den Dienst der Seefischerei sich stellte. Die Mittel, dieses in der Natur des Gewerbes liegende Hindernis zu beseitigen und einen Anreiz zur Beteiligung an den Fischereiunternehmungen zu geben, können sehr verschiedenartig gestaltet sein und bestanden und bestehen in der Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischfahrzeugen; in der Auflegung von Eingangszöllen auf die von Angehörigen anderer Nationen eingeführten Fische und sonstiger Meereserzeugnisse, in der Zuwendung von Fangprämien an die eigenen Landesangehörigen, in der Befreiung von der Entrichtung oder in der Ermäßigung der sonst bestehenden Hafengelder und Lotsengebühren zu Gunsten der Fischereifahrzeuge. Wichtiger vielleicht noch als die vorgenannten Maßnahmen dürfte eine Vorsorge sich erweisen für Anlegung von sturmsicheren Fischerhäfen und für Einrichtung und etwaige staatliche Unterstützung von Versicherungskassen zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für verlustig gegangene oder beschädigte Fahrzeuge und Gerätschaften. Besondere Beachtung verdient auch die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Fauna des Meeres und die Entstehungs- und Ernährungsbedingungen der Fischwelt insbesondere, weil daraus leicht wertvolle Unterlagen für weitere Maßnahmen pfleglicher Art gewonnen werden können, ferner die Prüfung der Frage, inwieweit der für die Binnenfischerei wichtig gewordenen künstlichen Fischzucht zur praktischen Bedeutung auch für die Seefischerei verholfen werden kann, worüber dermalen die Anschauungen der sachverständigen Kreise noch sehr auseinandergehen. (Von der Station für künstliche Zucht von Seefischen in Flödewig bei Arendal in Norwegen sind bis jetzt 130 Millionen Eier von Kabeljau und Plattfischarten künstlich befruchtet und davon 67 Millionen Jungbrut erzielt und dem Meere übergeben worden. Eine zweite große Station dieser Art besteht in Nordamerika zu Woods Hall zur Ausbrütung von Kabeljau, Heilbutt, Schellfischen, Heringen, Makrelen.) Ganz unzweifelhaft sind die Erfolge der seit längerer Zeit von verschiedenen Orten der Meeresküste betriebenen künstlichen Austernzucht. (Beispielsweise sind in der Provinz Zeeland 1885 rund 30 Millionen zementierter Ziegel auf den verpachteten Bänken der Schelde zum Auffangen von Austernbrut ausgelegt und eine durchschnittliche Besetzung jeden Ziegels mit 60 Austern erzielt worden. Der Versand von holländischen Austern belief sich 1885 auf 54 Millionen Stück im Wert von rund 1870000 Gulden.)

In Bezug auf die Pflege der Seefischerei in den einzelnen Staaten ist zu bemerken:

a) Deutschland. Einen wichtigen Wendepunkt für die Entwickelung der deutschen Seefischerei bildete die im März 1885 erfolgte Einrichtung einer besonderen Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten und Hochseefischerei, in welcher nunmehr ein Zentralorgan aller auf Hebung dieses Erwerbszweiges gerichteten Bemühungen

und Bestrebungen geschaffen ist, sowie der Umstand, daß für Förderung der Hochseefischerei aus Reichsmitteln seit dem Jahre 1887 eine inzwischen auf den Betrag von 200 000 M. erhöhte Geldsumme zur Verfügung steht, zu der noch die Preußischen Fonds (abgesehen von den für Hafenbauten aufgewendeten Mitteln, rund 30 000 M.) hinzutreten. — Eine staatliche Begünstigung ist der Hochseefischerei auch dadurch zu teil geworden, daß durch Bundesratsbeschluß vom Jahre 1885 für die Zulassung als Schiffer in kleiner Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen — im Unterschied zu den sonst geltenden Prüfungsvorschriften — der Nachweis einer 60-monatlichen Fahrzeit nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr für genügend erklärt und daß die von Heringsfahrzeugen zu zahlende Lotsengebühr preußischerseits auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigt wurde; vorteilhaft hat sich auch die eisenbahnseitig ergangene Anordnung erwiesen, wonach für den Versand von Heringen von Emden nach Südwestdeutschland auf den preußischen Bahnen ein ermäßigter Ausnahmetarif zugestanden und für Frischfischsendungen möglichste Beschleunigung der Eisenbahnbeförderung vorgeschrieben worden ist.

b) Belgien. Eine Unterstützung der Fischerei durch Staatsprämien findet seit längerer Zeit nicht mehr statt; dagegen wird der Versand frischer Fische ins Binnenland durch eigene Nachtzüge auf den Bahnen wesentlich gefördert, eine Prüfung von den Führern der Hochseefischereifahrzeuge nicht verlangt, Lotsenabgaben nicht entrichtet, wohl aber Hafenabgaben, z. B. in Ostende. An diesem Ort ist auch der Sitz einer Versorgungskasse für die Fischer zur Gewährung der Unterstützungen an Waisen und Witwen von Fischern, sowie an alte, kranke, gebrechliche Fischer.

c) Dänemark. Die Regierung verwendet jährlich etwa 13 000 M. zur Unterstützung der Fischerei durch Gewährung von Reisestipendien an Sachverständige, zur Anschaffung neuer Böte oder noch nicht erprobter Fanggeräte, außerdem jährlich 10 000 bis 60 000 M. in Form zinsfreier Darlehen zum Bau und Verbesserung von Fischereihäfen. Ein Prämiensystem besteht nicht, doch wird der Zoll für das für ausgeführte Fische verwendete Salz rückvergütet. Der Bahntransport ist für den Versand im Lande wie nach Deutschland sehr erleichtert (durch schnelle Beförderung, ermäßigte Taxen). Von den Führern kleinerer Fahrzeuge wird eine Prüfung nicht verlangt, Schiffsabgaben nicht erhoben, insbesondere Hafenabgaben nicht oder doch nur in ermäßigtem Betrag.

d) Großbritannien. In älterer Zeit hat die englische Regierung die Seefischerei durch unmittelbare Geldbeihilfen wirksam unterstützt, in neuerer Zeit nur ausnahmsweise in der Zeit zwischen 1820 und 1830 Prämien zur Ausrüstung von Fahrzeugen und zur Verarbeitung von Fischereiprodukten (jährlich zwischen 200 000 und 1 300 000 M.) verwilligt, seitdem aber solche Zahlungen eingestellt. Auch zollpolitische Maßregeln zur Förderung der nationalen Fischerei (Einfuhrzölle, Exportprämien) bestehen nicht mehr, ebensowenig Vergünstigungen hinsichtlich des Bahntransports der Fische in das Binnenland und selbst für Anlage von Fischerhäfen geschieht aus öffentlichen Mitteln nur wenig. Dagegen war für die Ausbreitung der Fischereiindustrie von günstiger Wirkung, daß der Staat von den Führern der Fischerfahrzeuge keinerlei Prüfung forderte, daß diese Fahrzeuge, von der regelmäßigen Zollrevision befreit, jeder Zeit ungehindert ein- und auslaufen dürfen, daß Anmusterungsgebühren nicht erhoben und auch Lotsen- und Hafengelder von Fischerfahrzeugen, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Höhe gezahlt werden.

e) Frankreich. Von den europäischen Staaten ist Frankreich derjenige, in welchem in reichstem Maße die Seefischerei seit ältester Zeit den Gegenstand administrativer und gesetzlicher Maßnahmen bildete. Zu der Hochseefischerei gehört der Walfischfang und der Stockfischfang, und für beide Arten von Fischerei — die erstere hat übrigens seit Jahren ganz aufgehört — werden auf Grund besonderer Gesetze (für den Stockfisch- oder Kabeljaufang aus den Jahren 1851, 1860 und 1870) Prämien den ausfahrenden Schiffern gezahlt (Ausrüstungsprämien und Fangprämien, die ersteren von 15 bis 50 Frcs., die letztere von 12 bis 20 Frcs. für 90 kg Fangergebnis), im ganzen jährlich in einer Gesamtsumme von $2\frac{1}{2}$ Mill. Frcs. Das zur Zubereitung des Fanges verwendete Salz ist steuerfrei, für ausländisches Salz wird der Zoll ganz oder teilweise nachgelassen. Durch einen Zoll auf eingeführte ausländische (nicht von französischen Schiffen stammende) Stockfische erfährt die Kabeljaufischerei eine weitere Begünstigung. — Als Begünstigungen der Küstenfischerei, welche im wesentlichen diejenige auf Heringe, Makrelen, Sardinen, sonstige frische Fische und Austern in sich begreift, sind zu erwähnen: der auf vom Auslande kommende Fische gelegte Eingangszoll; Befreiung der Fischer von der Salzsteuer; Herabsetzung von Eisenbahnfrachten für Fischtransporte; Bewilligung von Beihilfen bei Unglücksfällen und Verlusten; Anlage von neuen Schutzhäfen und Verbesserung der bestehenden. — Die Austernfischerei ist durch einen Zoll geschützt, die Einfuhr durch englische Fischer verboten. — Auch die Einsammlung der Strandgewächse ist durch besondere Dekrete (von 1868 und 1873) geregelt und nur zu bestimmten Zeiten und nur bei Tage gestattet.

f) Schweden und Norwegen. In Schweden sind die früher unmittelbar aus der Staatskasse gewährten Fischereiprämien seit 1868 eingestellt worden, die Unterstützung aus Staatsmitteln besteht jetzt nur noch insoweit, als zum Bau von Häfen und Böten bis zwei Drittel der Kosten zugeschossen werden, sofern der Restbetrag von den Interessenten übernommen wird. Dagegen wird das Seefischereigewerbe in mehrfacher Hinsicht durch die provinziellen Haushaltungsgesellschaften (aus den Mitteln der ihnen überlassenen Anteile an der Branntweinsteuer) unterstützt (Gewährung von Darlehen zur Herstellung von Böten, Häfen, zur Anlage von Salzereien ꝛc.). Exportprämien werden seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr gezahlt. Für den Transport von Fischen bestehen Frachtvergünstigungen, Schiffsführer und Steuerleute der Fischerfahrzeuge unterliegen keiner Prüfung, eine Zollkontrolle für die Fischerfahrzeuge besteht nicht, Hafenabgaben werden nicht erhoben. Aehnliches gilt von Norwegen, doch fehlen hier die Transportvergünstigungen; an die Gesellschaft zur Förderung der norwegischen Fischerei zahlt der Staat jährlich 13—17 000 M.

VII. Fischereistatistik.

Eine Statistik der Binnenfischerei fehlt so gut wie ganz. Für die Seefischerei mögen folgende Angaben Platz greifen: Nach einem Aufsatz von Spencer Walpole (The British Fish Trade) haben in den letzten Jahren in Großbritannien 118 000 Fischer in

37000 Fischerfahrzeugen der Fischerei obgelegen, und es sind weitere 80000 Menschen im Lande selbst mittelbar durch die Fischerei beschäftigt worden; das in den Fischereien angelegte Kapital wird auf 5 Mill. £ geschätzt, der Ertrag der Heringsfischerei für Großbritannien zu 2 Mill., der Gesamtertrag der Fischerei zu 9½ Mill. £ berechnet. Nach Walpoles Annahmen werden ferner alljährlich von den verschiedenen, allein an der Nordseefischerei beteiligten Nationen Fische im Wert von 25 Mill. £ entnommen und den Gesamtverbrauch der Welt an Fischen schätzt derselbe auf 550 000 To., eine Menge Nahrungsstoff, das dem Fleisch von beiläufig 1½ Mill. Rindern gleichkommt. — Bemerkenswert sind auch die in der amtlichen norwegischen Fischereistatistik mitgeteilten Ziffern über den in den verschiedenen Meeren erzielten Fang und den Verbrauch an Kabeljau, deren in der Periode 1872/78 alljährlich 153 Mill. Stück gesalzen und getrocknet auf den Weltmarkt kamen; davon führte aus: Norwegen 63 Mill., Kanada 36 Mill., Neufundland 33 Mill. (weitere ausführende Länder sind die Vereinigten Staaten, Island, Frankreich, Schottland, Holland). Unter den einführenden Ländern stehen die katholischen (wegen der zahlreichen Festtage) mit obenan: Spanien mit 38, Westindien mit 38, Italien und Oesterreich mit 18,4, Brasilien mit 12,5, Portugal mit 8,8, Großbritannien und Irland mit 7 Mill.; die übrigen 31 Mill. verteilen sich auf Schweden, Holland, Vereinigte Staaten, Südamerika, Deutschland, Dänemark, Rußland, Belgien; etwa 60% der Gesamtmenge wird in Europa, 40% in Amerika verzehrt.

Statistik der Fahrzeuge. Für die Niederlande wird für das Jahr 1885 die Zahl der Fischereifahrzeuge zu 3236, die Bemannung zu 11 900 Köpfen, der Gesamtertrag der Seefischerei zu 7 Mill. fl.; für Belgien die Zahl der Fahrzeuge 1885 zu 400 mit 1800 Mann Besatzung und der Ertrag (1884) zu 2 675 000 Frs.; für Italien die Zahl der in der großen Fischerei verwendeten Schiffe zu 2787 mit 8760 Mann Besatzung, die Gesamtzahl der Seefischereifahrzeuge (1870) zu 11 566, die Zahl der Fischer zu rund 31 000, der Ertrag der Seefischerei zu 40 Mill. Fo.; für die österreichischen Küstenländer (1887/88) die Zahl der Fischer in der Sommerkampagne zu 10 447, in der Winterkampagne zu 8763, der Gesamtbetrag der Fischerei zu 2 320 800 fl.; für Frankreich (1886) die Zahl der Fahrzeuge zu 23880 mit 82 156 Mann Besatzung und der Ertrag zu 76,2 Mill. Frs. angegeben. In Norwegen sollen 1881 allein in den Lofoten 26 850 Fischer mit 6153 Booten, in Finmarken 11 736 Fischer mit 3417 Booten dem Fischfang obgelegen haben und die diesen Fischern zugeflossenen Summen werden für jenes Jahr auf 27 Mill. M. geschätzt. Im ganzen sind in diesem Land im Fischereigewerbe nahezu 60 000 Personen oder 10% der Bevölkerung thätig gewesen und der Gesamtwert der Ausfuhr an Fischen und Fischereiprodukten wird für die Zeit 1866/84 auf jährlich rund 40 Mill. M. veranschlagt. — Das Kaspische Meer liefert nach Grimm rund 560 Mill. kg Fische im Werte von 112 Mill. M., und der Gesamtertrag der russischen Fischerei im Eismeer, der Ostsee, dem Kaspischen, Azoffschen und Schwarzen Meer (einschließlich derjenigen in den anderen Seen und Flüssen) wird auf 800 Mill. kg geschätzt. — In den Vereinigten Staaten waren nach einer Aufnahme vom Jahr 1880 in der Fischerei im ganzen 131 426 Personen thätig auf 6605 großen und 44 804 kleinen Fischereifahrzeugen; das gesamte in der Fischerei angelegte Kapital belief sich auf 158 Mill. M., der Ertrag der Fischerei auf 180 Mill. M. und soll letzterer im letzten Jahrzehnt noch ganz ansehnlich gestiegen sein. — In Kanada wird die Fischerei von 60 000 Menschen mit einem Gesamtertrag von über 100 Mill. M. betrieben.

In Deutschland überwiegt zur Zeit noch die Küstenfischerei — an der Nord- und Ostsee — an Bedeutung diejenige der Hochseefischerei und steht eben deshalb der Ertrag der deutschen Meeresfischerei dem in anderen Staaten erzielten sehr erheblich nach, und zwar wesentlich als Folge des Umstandes, daß das Großkapital bis jetzt in minderem Grade als anderwärts für Zwecke der Hochseefischerei zur Verfügung sich stellte. Erst seit einigen Jahren häufen sich — unter der thatkräftigen Leitung der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei — die Bemühungen, an der Ausbeutung der weiten Meeresgründe in umfangreicherem Maße auch deutscherseits teilzunehmen, und es sind vielversprechende Ansätze einer erfreulichen Fortentwickelung in dieser Beziehung schon jetzt zu verzeichnen. Nach der Berufsstatistik von 1882 ist die Gesamtzahl der in der deutschen Küsten- und Hochseefischerei selbständig thätigen Personen zu 8903, die der Gehilfen und Arbeiter zu 4447, zusammen zu 13 350 ermittelt worden. Die Zahl der in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, also zur Hochseefischerei verwendeten Fahrzeuge (in der Ostsee findet wesentlich nur Küstenfischerei statt) belief sich 1887 auf 463, der Besatzung auf 1907 Köpfe. Der Ertrag die Schleswig-Holsteiner Hochseefischerei ist für 1886 auf 341 544 M., derjenige der Finkenwerder Hochseefischerei auf 909 663 M., zusammen zu 1 255 000 Mark gewertet worden. Die große Heringsfischerei in der Nordsee wird von der deutschen Küste aus

nur von der Emdener Heringsfischerei-Aktiengesellschaft betrieben und wurden 1886/87 mit 15 Schiffen 11227 Tonnen im Werte von 302045 M. eingebracht. Ueber den Gesamtertrag der deutschen Hochsee- und Küstenfischerei können annähernd zuverlässige Angaben zur Zeit nicht gemacht werden; jedenfalls liefert deren Ertrag nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtverzehrs an Seefischen, wie aus den Einfuhrwertziffern deutlich sich ergiebt, welche einen Import von Seefischen bis zum Betrage von 60 und mehr Mill. M. im Jahre nachweisen, während die Ausfuhr an solchen nur zwischen 10 und 15 Mill. M. sich bewegt.

Litteratur:

Eine freilich noch keineswegs erschöpfende systematische Darstellung der Binnen- und Seefischerei nach der rechtlichen und pfleglichen Seite hin giebt erstmals der Aufsatz des Verfassers in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 1891, an welchen diese Bearbeitung sich anlehnt. Von sonstigen bei dieser Arbeit vorzugsweise benutzten Werken sind zu erwähnen:

1. Küsten- und Hochseefischerei: Berichte über Preußens landwirtschaftl. Verwaltung, erstattet von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Mitteilungen der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei (seit 1885 in Berlin, seit 1890 in Hannover). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Bohnhof, Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas, 1889. Benecke, Fische, Fischerei und Fischzucht in West- und Ostpreußen, 1881. Derselbe, Fischerei im Schönbergschen Handb. der politischen Oekonomie 2. Aufl., Bd. II, Abh. XVI, S. 335 ff. (dort auch weitere Litt.). Gareis, Die Bewirtschaftung des Meeres, 1875. Lindemann, Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei, 1888. Macard, Darstellung der preußischen Seefischerei in ihrer jetzigen Lage, 1870.

2. Binnenfischereirecht. Hauptquelle: Gesetzblätter, sonstige amtliche Veröffentlichungen. Außerdem: Das Fischereigesetz für den preußischen Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen, 1887. Verhandlungen des kgl. preuß. Landesökonomiekollegiums, Regelung der Adjazentenfischerei, 1889. Jahresberichte des schweiz. eidgenössischen Handels- u. Landwirtschaftsdepartements. — Allgemeine Fischereizeitung, Organ der Landesfischereivereine für Bayern, Sachsen, Baden (in München erscheinend). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Zirkulare des deutschen Fischereivereins (in Berlin erscheinend). — Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden, 1888. Lewald, Die Adjazentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd, 1888. Fr. Pollock, The fishery laws, 1883. Schröder, Fischereiwirtschaftslehre der natürlichen Binnengewässer, 1889. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung, 1881. Ders., Die bayerische Landesfischereiordnung v. 4. X. 1884 mit den Kreisfischereiordnungen nebst Erläuterungen, 2 Bändchen, 1884 und 1888. Derselbe, Artikel „Fischerei und Fischereipolizei" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1889/90.

3. Technik und Pflege der Binnenfischerei. Außer den bereits erwähnten amtl. Veröffentlichungen u. Fachzeitschriften: Beneke, Die Teichwirtschaft, 1885. v. d. Borne, Fischereiverhältnisse des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs, 1882. Derselbe, Handbuch der Fischzucht und Fischerei, 1886. Claparède, Vertilgung der den schweizerischen Fischereien schädlichen Tiere, 1885. Keller, Die Anlage der Fischwege, 1885. König, Ueber Verunreinigung der Gewässer, 1887. A. Metzger, Fischerei und Fischzucht in den Binnengewässern, 1887. Nienhaus-Meinau, Die Verunreinigung des Rheins durch Abfallstoffe der Fabriken im Basler Industriebezirk, 1883. Nitsche, Der Flußaal und seine wirtschaftliche Bedeutung, 1886. J. Susta, Die Ernährung des Karpfen und seiner Teichgenossen. Vogt, Die künstliche Fischzucht, 1859. Wittmack, Beiträge zur Fischereistatistik des Deutschen Reichs. Zacharias, Die niedere Tierwelt der Binnenseen, 1889.

Buchenberger.

Fiskus.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. F. nach heutigem Recht, insbes. der Reichsfiskus. 3. Rechtsstellung des F. im Verkehr. 4. Haftung des F.

1. Geschichtliche Einleitung. Im Rechte der römischen Republik erscheint auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes der Populus nicht als ein den Individuen gleichgestelltes Individuum, sondern überall als die den Einzelnen übergeordnete souveräne Gesamtheit. Was an Vermögensrechten dem Populus zustand, war als res publica (patrimonium, pecunia populi, darunter besonders das aerarium) den objektiven Normen des Privatrechts entrückt. Der Geschäftsverkehr des Staates mit den Einzelnen bewegt sich nicht in den Formen der negotia inter privatos, sondern in einer Reihe eigenartiger publizistischer Rechtsgeschäfte; diesen Geschäften fehlt vor allem der Schutz des civilrechtlichen Aktionensystems, an seine Stelle tritt ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren, bei dem durch die Magistrate grundsätzlich die Gemeinde selbst in eigener Sache entscheidet.

Zur Kaiserzeit trat, solange die Verwaltung in republikanischen Formen sich fort-

bewegte, dem aerarium populi der fiscus Caesaris zunächst als kaiserliche Privatkasse, und als solche den Normen des Privatrechts unterstehend, gegenüber. Wie aber vor und nach die Staatsgewalt in der Person des Princeps sich konzentrierte, so nahm auch dessen fiscus die staatlichen Einkünfte mehr und mehr in sich auf, absorbierte zunächst thatsächlich, dann auch rechtlich das Aerarium und bildete sich damit zur Staatskasse aus, von welcher dann wieder das private Patrimonium Principis sich schied. Theoretisch blieb diese neue Staatskasse, der fiscus, dem Privatrechte unterstellt, aber praktisch wurde durch eine Reihe von Privilegien im materiellen Recht wie im Prozesse die Gleichstellung des Fiskus mit den Privaten nahezu wieder in ihr Gegenteil verkehrt. Diese Privilegien pflegen zugleich mit den zahllosen dem Fiskus durch die Kaisergesetzgebung eröffneten Quellen zu gelegentlichem Vermögenserwerb (Strafen, Konfiskationen, erblose Verlassenschaften, caduca) als jura fisci zusammengefaßt zu werden (reichhaltiges Verzeichnis von Heubach bei Weiske, Rechtslexikon s. v. Fiskus). Die deutschen Kaiser nahmen die römischrechtlichen Fiskusrechte, modifiziert durch Reichsgesetze und Herkommen, unbedenklich für sich in Anspruch. Wie andere Hoheitsrechte wurden sie Gegenstand der Verleihung an die Reichsmitglieder, und mit Erstarkung der Landeshoheit allmählich als deren selbstverständlicher Bestandteil angesehen. Die landständische Verfassung führte wiederum zu einem der römischen Scheidung zwischen fiscus und aerarium äußerlich ähnlichen, oft auch so bezeichneten Unterschiede zwischen dem den Staatszwecken dienenden Vermögen des Landesherrn und dem unter Mitverwaltung der Stände stehenden Landesvermögen (noch heute in Mecklenburg); die jura fisci, soweit darunter nicht Erwerbsquellen, sondern die bevorzugte Stellung im Privatrecht und Prozeß zu verstehen, kommen der einen wie der anderen Masse zu.

Als eine Art von Ausgleichung gegen die übermäßig ausgedehnten Privilegien des Fiskus wurde und wird im Gemeinen Rechte zum Teil noch gelehrt, daß „in dubio contra fiscum" zu entscheiden sei, eine mißverständliche Auslegung der Lex 10 Dig. de jure fisci 49., 11, welche sich mit der Pflicht des Richteramts, das einmal bestehende positive Recht ohne Nebenrücksichten zur Geltung zu bringen, nicht verträgt.

2. F. nach heutigem Recht, insbes. der Reichsfiskus. Nach heutigem Staatsrecht ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates begrifflich nur eine Seite der Staatspersönlichkeit; den Staat selbst als Subjekt von Vermögensrechten, als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts, nennen wir Fiskus. Es ist weder erforderlich noch zulässig, den Fiskus als besondere Personifikation des Staatsvermögens dem Staate als der fingierten Persönlichkeit der im Staate vereinigten Individuen entgegenzusetzen (Windscheid, Pandekten I, § 57). Aehnlich, nur, weil im absoluten Staate erlassen, an Stelle der Gesamtheit der Mitglieder den Landesherrn als Träger der Staatspersönlichkeit setzend, unterschied die preußische Kabinetsordre vom 4. XII. 1831 „über die Grenzen zwischen landespolizeilichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen", und gelangte so zu ihren zu weit gehenden Konsequenzen in Versagung des Rechtweges für vermögensrechtliche Ansprüche aus staatshoheitlichen Akten des Landesherrn und seiner Organe.

In jedem Staate giebt es nur einen Fiskus. Die einzelnen gesonderten Vermögensverwaltungen des Staates, die stationes fisci (Domänen-, Eisenbahn-, Militär-, Steuerfiskus 2c.) haben keine gesonderte juristische Persönlichkeit, sie können nicht untereinander Rechtsgeschäfte eingehen (nur Verwaltungsanordnungen unter der Form von Verträgen treffen), nicht Prozesse unter sich führen 2c. Nur die Ordnung des staatlichen Kassenwesens und die Notwendigkeit einer gesonderten Vertretung für die verschiedenen Verwaltungszweige nötigen zu dem gemeinrechtlich wie partikularrechtlich (auch im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs § 289) anerkannten Satze, daß eine Kompensation gegen Forderungen des Fiskus nur stattfindet, wenn dieselbe fiskalische Kasse zu empfangen und zu zahlen hat. Die besondere vermögensrechtliche Persönlichkeit engerer Verbände, aus denen der Staat sich aufbaut (Gemeinden und größere kommunale Verbände) wird damit aber ebensowenig ausgeschlossen, als die Ausscheidung einzelner mit besonderer Persönlichkeit versehener Fonds (Stiftungen) aus dem Staatsvermögen.

Andererseits besteht kein Staat ohne Fiskus. Der Begründung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches haben nicht juristische Formeln zu Grunde gelegen; die rechtswissenschaftliche Konstruktion hatte den gegebenen Thatsachen zu folgen und hat sich von politischen Neigungen und Erwägungen nicht frei halten können. Die Auffassung der neuen Bildung als eines bloßen Staatenbundes war nach der Art ihrer Entstehung nicht unberechtigt, und folgerichtig durfte das Vermögen des Bundes als ein bloßes Gesellschaftsvermögen seiner Mitglieder angesehen werden. Erst die weitere Entwickelung führte zu der jetzt nicht mehr zu bestreitenden Auffassung des Reiches als Bundesstaat und damit war auch die Existenz eines Reichsfiskus gegeben. Die Gesetzgebung selbst zögerte dies auszusprechen,

die Verfassungsurkunde spricht von „gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben“, sie kennt eine „Reichskasse“ und gestattet unter Umständen eine Anleihe „zu Lasten des Reiches“. Erst das G. v. 1. VI. 1870 über die Flößereiabgaben bestimmt, daß Entschädigungsklagen gegen den Bundesfiskus, vertreten durch das Reichskanzleramt, zu richten sind, das Militärpensionsges. v. 27. VI. 1871 spricht von einem Militär- und Marinefiskus, das Festungsrayonsges. v. 21. XII. 1871 und das Reichsbeamtenges. v. 31. III. 1873 nennen den Reichsfiskus. Das Vermögensrecht des Reiches in bundesstaatlichem Sinne wurde befestigt durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. V. 1873. Wie das Deutsche Reich seinen Bestand als eigener Staat aus einer teilweisen Abtretung der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten (eine völlige Aufgabe dieser Souveränität ist nicht mit Laband anzunehmen) herleitet, so ist auch als Quelle der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reiches die der Einzelstaaten anzusehen, und es muß deshalb, wie jetzt wohl nicht mehr streitig, dem Reichsfiskus in jedem Einzelstaate gleiches Recht mit dem Landesfiskus zugestanden werden. Für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist von einem Landesfiskus dann wohl nicht zu reden, wenn man dem Reichslande (mit Laband) die Eigenschaft eines selbständigen, nur von den Reichsorganen regierten, Staates abspricht. Doch möchte es praktisch kaum einen Unterschied machen, wenn man die für das Reichsland bestehende gesonderte Vermögensverwaltung auch nur als Station des Reichsfiskus ansähe.

3. **Die Rechtsstellung des Fiskus im Verkehr** ist grundsätzlich die der juristischen Personen überhaupt. Die besonderen Vorzugsrechte des Fiskus sind gemeinrechtlich noch jetzt nach dem römischen Rechte zu bestimmen, soweit dasselbe nicht durch veränderte Verfassung und Gewohnheit obsolet geworden. Partikularrechtlich sind die meisten dieser Vorrechte, als dem heutigen Rechtsbewußtsein widerstrebend, beseitigt; der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches will nur in Geltung lassen das Erbrecht des Landesfiskus an sonst erblosen Verlassenschaften (§ 1974), die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anfall des Vermögens erloschener Körperschaften (§ 49) und über den gesetzlichen Titel des Fiskus zur Hypothek an den Grundstücken seiner Schuldner (Bemerkung zu § 1062) so wie die oben erwähnte Bevorrechtung bei der Kompensation. Reichsgesetzlich besteht außerdem ein Vorrecht des (Reichs- und Landes-)Fiskus im Konkurs wegen der im Jahre vor der Konkurseröffnung verfallenen Abgaben. Weitere bis jetzt noch bestehende Vorrechte beziehen sich auf die Verzinsung fiskalischer Forderungen und Schulden (gemeinrechtlich; in den meisten Landesgesetzen, z. B. in Preußen, aufgehoben[1], auf Verlängerung der Verjährungs- und Ersitzungsfristen, und dergl. Im Prozesse sind durch die Deutsche Civilprozeßordnung — abgesehen von den landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus nicht dinglichen Titeln — alle Vorzugsrechte des Fiskus abgeschafft. Nach § 20 C.P.O. wird der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus im Prozeß zu vertreten. Das ist diejenige Behörde, welche auch außerhalb des Prozesses für den Fiskus zu handeln befugt sein würde, was sich in jedem Falle nach dem Verfassungsrechte des betr. Staates bestimmt. Die Vertretung des Reichsfiskus ist durch die Gesetzgebung seither nur fragmentarisch geordnet; subsidiär ruht sie beim Reichskanzler. Wie hiernach der Gerichtsstand des Fiskus nicht einheitlich ist, so bestimmt sich auch das für ihn anwendbare materielle Recht nach dem Sitze der einzelnen Rechtsgeschäfte. Es ist daher Dernburgs Ansicht nicht beizutreten, daß der Reichsfiskus, weil er in Berlin domiziliert sei, der Regel nach unter preußischem Land- und märkischem Provinzialrecht stehe.

Nach § 4 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. darf ferner für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg nicht deshalb durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden, weil der Fiskus (oder eine andere öffentliche Korporation) Partei ist. Damit ist freilich nicht entschieden, welche Ansprüche gegen den Fiskus zum Rechtswege geeignet sind, eine Frage, welche nur im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt, insbesondere des Verhältnisses des ordentlichen Rechtsweges zur Verwaltungsgerichtsbarkeit genügend erörtert werden kann.

4. **Haftung des F.** Wie weit haftet der Staat (Fiskus) für unerlaubte Handlungen seiner Vertreter? In privatrechtlichen Verhältnissen steht auch hier der Fiskus anderen juristischen Personen gleich. Unstreitig ist, daß das schuldhafte Verhalten der Vertreter bei Abschluß und bei Erfüllung von Verträgen die juristische Person unmittelbar verpflichtet. Eine Haftung derselben für außerkontraktliches Verschulden der Vertreter läßt sich aus dem römischen Rechte (vom Gesichtspunkte der Bereicherung abgesehen) nicht begründen, ebensowenig enthalten die deutschen Civilgesetzbücher direkte allgemeine Entscheidungen, und auch in dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche ist nach dem jetzigen Stande des Entwurfes eine solche nicht zu erwarten. Die schwankende Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichtshöfe läßt die

Neigung erkennen, die Haftpflicht im engeren oder weiteren Sinne zu bejahen; volle Geltung hat sich aber (auch in neueren Spezialgesetzen) nur der Gedanke verschafft, daß die juristische Person ersatzpflichtig sei, wenn ihr Eigentum (wegen mangelnder Unterhaltung) oder ihr an sich schon mit besonderen Gefahren für Personen und Sachen verbundener Geschäftsbetrieb Schaden zugefügt hat. Darüber hinaus ist die Verantwortlichkeit der juristischen Person für rechtswidriges Verhalten ihrer Vertreter meistens verneint worden. Noch umstrittener ist die Frage auf öffentlich-rechtlichem Gebiete, nämlich nach der Verantwortlichkeit des Staates für unerlaubte Handlungen, welche die Beamten in dieser Eigenschaft begehen. Von der einen Seite (Zachariae, Windscheid, Stobbe u. a.) wird gelehrt, daß, weil durch die Beamten der Staat selbst handle, und weil dem Einzelnen, der sich den behördlichen Anordnungen zu fügen habe oder füge, hieraus ein Nachteil nicht erwachsen dürfe, der Staat für das rechtswidrige Verhalten der Beamten neben diesen selbst mindestens subsidiär hafte. Andere (Bluntschli, Loening) erachten diese Gründe für eine allgemeine Ersatzpflicht des Staates nicht als zwingend, und wollen diese Pflicht nach der Natur der einzelnen Verhältnisse beurteilt wissen, in welche durch die Amtsthätigkeit der Beamten der Staat zu den Privaten tritt. Von deutschen Gesetzgebungen spricht nur das Staatsgrundgesetz für Sachsen-Koburg und Gotha eine beschränkte subsidiäre Haftpflicht des Staates für Rechtswidrigkeiten der Staatsbeamten als solcher aus; nach preußischem Rechte wird dieselbe, von Spezialvorschriften, z. B. denen für Verschulden der Grundbuchbeamten abgesehen, nach der den Rechtsweg aus Akten der Landeshoheit versagenden, auch auf die neuen Provinzen ausgedehnten Kabinetsordre vom 4. XII. 1831 (s. oben) allgemein verneint werden müssen, ebenso nach französischem Rechte für die actes de gouvernement proprement dits im Gegensatze zu den administrations et régies publiques.

Litteratur:

Aeltere bei Zachariae, Deutsches Staats- u. Bundesr. II, § 205 (3. Aufl. 1867, S. 401). Ferner außer den Hand- und Lehrbüchern des Staats- und Privatrechts: Weiske, Rechtslexikon Bd. 4 (1843), S. 297. Gosen, Das öffentliche Vermögen der röm. Republik, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. (Tübinger), Bd. 22, S. 87. Derselbe, Der römische Fiskus und das römische Fiskalrecht, daselbst Bd. 23, S. 539. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3 (1881), S. 54, 141. Laband, Finanzrecht des Deutschen Reichs, in Hirths Annalen 1873, S. 405. Seydel, Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, in Behrend, Zeitschr. f. d. Gesetzgebung, Bd. 7 (1874), S. 226. Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin, 1877. Derselbe, Mecklenburgisches Landrecht, Band 3 (1880), S. 4. Reinke, Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus, in Gruchot, Beitr. Bd. 23 (1879), S. 481. Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. (1885), S. 121. Weinrich, Rechtliche Stellung des deutschen Militärfiskus, in Gruchot, Beitr. Bd. 33 (1889), S. 161. Pfizer, Der Staat als Prozeßpartei, das. Bd. 34 (1890), S. 854. Fritze, Behörden, welche den preuß. Landes- und den deutschen Reichsfiskus im Prozesse vertreten, 1891.

Ueber Haftung des Staats für seine Beamten: Aelteres bei Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. 2 (1863), S. 801, darunter besonders H. A. Zachariae in der Tüb. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch., Bd. 19 (1863), S. 582. — Bolze, Begriff der jurist. Person, 1879, S. 150. Loening, Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, 1879. Bluntschli, in den Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 45, auch das. Bd. 3, S. 63 und Verhandlungen des 9. Juristentages, Bd. 3, S. 37.

Rintelen.

Fix, Théodore,

geb. 1800 zu Solothurn, gest. am 31. VII. 1846 zu Paris. Einer unter Ludwig XIV. aus Frankreich ausgewanderten protestantischen Familie entstammend, ward er, nachdem er die höhere Schule besucht, mit 18 Jahren in Bern als Feldmesser beschäftigt. Streitigkeiten mit dem dortigen Kantonsrat verwickelten ihn in einen Prozeß, aus dem er mit vielem Glück als Sieger hervorging. Nach diesem damals Aufsehen erregenden Erfolge kam er nach Frankreich. In Paris traf er seinen Bruder Theobald (1802—1874), welcher dort schon als angesehener Philologe und Hellenist lebte. Er war dann einige Jahre hindurch in Blois, Clermont-Ferrand und Versailles als Katasterbeamter thätig, widmete sich indessen seit 1830 dem Studium wirtschaftlicher und sozialer Fragen, die ihn von jeher angezogen hatten.

Die Herausgabe der „Revue mensuelle d'économie politique", welche von 1833—1836 in fünf starken Bänden erschien, brachte ihn in enge Verbindung mit Sismondi, A. Blanqui und P. Rossi. Der letztere übertrug ihm eine wichtige Arbeit, mit der ihn das Institut beauftragt hatte: L'histoire du progrès des sciences sociales depuis 1789. Hierauf folgte eine Denkschrift über die deutschen Zollvereine („Sur l'association des douanes allemandes"), welche 1840 von der Académie des Sciences morales mit dem Preise ausgezeichnet wurde. (Sie ist nicht im Druck erschienen.)

Fix war ein eifriger Mitarbeiter an mehreren Tagesblättern und Zeitschriften: Siècle, Quoti-

dienne, Journal des Économistes, Revue nouvelle, Constitutionnel u. a.

In seinen Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen (s. unten) bekämpft er das Recht auf Arbeit und die staatliche Lohnregulierung, wie denn überhaupt seine Anschauungen den Boden der bestehenden sozialen Verhältnisse nicht verlassen. — Vom Staate verlangt er besseren Unterricht für die niederen Volksmassen, Beseitigung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit und polizeiliche Beaufsichtigung der Fabriken im Interesse der Gesundheitspflege. Von den Arbeitern fordert er Mäßigkeit, Sparsamkeit und Vorsicht in Bezug auf die Eheschließung.

Von seinen Schriften sind zu nennen: Revue mensuelle, 5 Bde., Paris 1833—1836. — De la contrefaçon des livres français en Belgique, Paris 1836. — Observations sur l'état des classes ouvrières, Paris 1846 (aus dem Journal des Économistes). — Zahlreiche zerstreute Aufsätze aus seiner Feder über Arbeiter-, Handels- und Finanzverhältnisse sowie über religiöse Fragen zeugen von einem scharfen Verstande, mit welchem er die verschiedenartigsten Probleme in einer freilich etwas lehrhaften Darstellungsweise behandelte.

Paris. Edmond Renaudin.

Flaggenzuschlag s. Differentialzölle (II. Bd. S. 929 fg.).

Fleischbeschau.

Die Notwendigkeit einer polizeilichen Ueberwachung des Fleischwarenhandels ist von jeher anerkannt, in neuerer Zeit aber durch die fortgeschrittene Erkenntnis der durch den Genuß verdorbenen oder von kranken Schlachttieren herrührenden Fleisches veranlaßten Gesundheitsgefahren noch bedeutsamer geworden. Als gesundheitsgefährlich ist nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zu betrachten: 1) das Fleisch von Tieren, die mit Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit, mit brandiger Entzündung innerer Organe oder äußerer Körperteile, oder mit Rotz- oder Wutkrankheit, oder mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet waren; ferner trichinenhaltiges oder finniges Fleisch; 2) das Fleisch von gestorbenen Tieren, sowie von Tieren, die an Vergiftungen litten, oder denen vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren; 3) in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Außerdem wird das Fleisch, wenn auch nicht gesundheitsgefährlich, so doch in seinem Werte bedeutend vermindert:

1) bei allen sowohl fieberhaften wie chronischen Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;

2) bei unreifem, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage betragendem Alter der Kälber;

3) durch Zusatz von Mehlkleister zu Wurstfüllungen;

4) durch Unterschiebung von Pferdefleisch als Rindfleisch.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der letzteren nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischbeschau durch Sachverständige zum Schutze der öffentlichen Gesundheit unumgänglich. Diese Beschau muß in einer Untersuchung aller zum menschlichen Genusse bestimmten Tiere vor und nach dem Schlachten durch einen Tierarzt oder in Ermangelung eines solchen durch einen unterrichteten, mit bestimmten technischen Instruktionen versehenen Fleischbeschauer bestehen. Die Beschau des Fleisches nach dem Schlachten allein bietet nie genügende Sicherheit für dessen Unschädlichkeit. Die sogen. Notschlachtungen sind überall, auch auf dem Lande, unter die allerstrengste Kontrolle zu stellen, und über die Verwendbarkeit des Fleisches von notgeschlachteten Tieren soll in jedem einzelnen Falle nur ein Tierarzt entscheiden.

Um die vorstehenden Forderungen zu erfüllen, müssen in den Städten überall öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang errichtet und in denselben die Kontrolle des Fleisches Tierärzten übertragen werden; auf dem Lande aber, wo es an Tierärzten fehlt, müssen Fleischbeschauer durch Absolvierung eines Lehrkursus ausgebildet und in Stand gesetzt werden, die Zeichen der Gesundheit an lebenden Tieren sowie die Beschaffenheit der wichtigsten Organe in geschlachteten gesunden Tieren und die leichter zu erkennenden wichtigeren krankhaften Veränderungen derselben festzustellen. Ueber die Verwendbarkeit eines Fleisches, an dem sich krankhafte Veränderungen vorfinden, dürfen solche Empiriker dann nicht selbständig entscheiden, sondern müssen in diesen Fällen immer erst das Gutachten eines Tierarztes einholen.

Die gesetzliche Einführung und Regelung der Fleischbeschau ist im Deutschen Reiche, wie die meisten Maßregeln zum öffentlichen Gesundheitsschutze, bis jetzt fast ausschließlich den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen worden, obgleich nach Art. 4 der Reichsverfassuug auch die „Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei" der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Nach § 5 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. V. 1879 „können für das Reich durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze

der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche u. a. verbieten: das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren." Von dieser Befugnis hat die Reichsregierung bis jetzt keinen weiteren Gebrauch gemacht, als behufs des Verbotes der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika vom 25. VI. 1880, welches durch die kaiserl. V. v. 21. II. 1883 noch verschärft und auch auf lebende Schweine ausgedehnt wurde. Unter den deutschen Einzelstaaten hat namentlich Preußen die Einrichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser durch die GG. v. 18. III. 1868 und v. 9. III. 1881 angeregt und unter bestimmte Normen gebracht. Vermöge dieser Gesetze kann in allen denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, „durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teils desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen." Ferner kann durch Gemeindebeschluß nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden, „daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist, und daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist."

Die von sachverständiger Seite in Vorschlag gebrachte Maßregel, die Einfuhr frischen Fleisches in Gemeinden mit öffentlichem Schlachthaus ganz zu verbieten, würde zweifelsohne die sanitätlichen Zwecke des Schlachtzwanges am vollkommensten gesichert haben, da der Gesundheitszustand des Fleisches sich nur durch Untersuchung vor und nach dem Schlachten mit Sicherheit feststellen läßt. Von dieser Maßregel hat indes die Gesetzgebung bis jetzt abgesehen, um nicht den Handel mit frischem Fleisch zu einem Monopol für die im Gemeindebezirk wohnenden Schlächter zu machen und durch den Einfluß eines solchen Einfuhrverbots auf die Höhe der Fleischpreise eine Verminderung des Fleischkonsums der unbemittelten Volksklassen herbeizuführen (Motive zum G. vom 9. III. 1881).

Bezüglich der durch die neueren Erfahrungen festgestellten Notwendigkeit, sämtliche geschlachtete Schweine sowie das aus dem Ausland importierte Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen, bevor es an Konsumenten im Handel abgegeben werde, erstattete das kaiserl. deutsche Gesundheitsamt unter dem 8. I. 1877 ein Gutachten, infolgedessen von den meisten deutschen Regierungen, so von der preußischen durch Ministerialverfügung vom 7. II. 1880, die Zwangsuntersuchung alles Schweinefleisches aus dem In- und Auslande auf dem Wege der Polizeiverordnung angeordnet wurde. Solche Polizeiverordnungen sind seitdem von sämtlichen Oberpräsidien sowie von dem Polizeipräsidium Berlins erlassen worden, unter Einrichtung von Fleischschauämtern, welche mit der nötigen Zahl von Vorstehern, Fleischbeschauern und Probenehmern besetzt sind. In Berlin z. B. darf kein innerhalb des hauptstädtischen Polizeibezirks geschlachtetes Schwein aus dem Schlachtraum entfernt noch auch in Stücke zerlegt werden, bevor dasselbe einer mikroskopischen Untersuchung nach vorgeschriebener Methode unterworfen und für trichinenfrei erklärt worden ist. Jedes geschlachtetes Schwein muß spätestens 12 Stunden nach der Schlachtung bei einem der zuständigen Fleischbeschauämter angemeldet werden, welches alsdann ohne weiteres die Untersuchung veranlaßt. In ländlichen Bezirken ist bis jetzt die Verpflichtung zur mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen nur bezüglich derjenigen Schweine eingeführt, deren Fleisch teilweise oder ganz verkauft werden soll. Diese Freilassung der für eigenen Konsum geschlachteten Schweine von der Beaufsichtigung bildet eine Lücke, deren Folgen sich in mehreren Fällen empfindlich fühlbar gemacht haben. Immerhin ist als Wirkung der in den letzten 10 Jahren eingeführten Fleischschaumaßregeln bereits eine erfreuliche Abnahme der Trichinose-Epedemien eingetreten.

Litteratur:

Falck, Fleischkunde, Marb. 1880. Schmidt-Mühlheim, Handbuch der Fleischkunde, Leipzig 1886. Verhandlungen der dritten Versammlung des deutschen Vereins f. öff. Gesundheitspflege zu München 1875, in der deutsch. Vierteljahresschr. f. öff. Gesundheitspfl. VIII. Bd. 1876. Züren, Anleit. zur ration. Fleischbeschau, Leipzig 1864. Finkelnburg u. Meyer, G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., Berlin 1880. Wiener, Med. Gesetzgeb. d. deutsch. Reichs, mit Kommentar, Stuttgart 1883.

Finkelnburg.

Fleischergewerbe.

1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neuere Zeit. 4. Amerikanische Fleischerei.

1. Altertum. Schon sehr frühzeitig hat der Selbsterhaltungstrieb den Menschen auf die Fleischnahrung hinweisen müssen, insbesondere da, wo eine spärliche Vegetation geeignete Pflanzenkost nicht genügend bot. Ueberhaupt bedingt der Wohnsitz zunächst ausschließlich die Form der Ernährung, und erst eine vorgeschrittenere Kultur verstattet dem Menschen eine Emanzipation von der ihn umgebenden Natur. Und so finden wir, soweit man die Menschheit bis zu ihren Ursprüngen zurück verfolgen kann und mag, überall schon den Fleischgenuß üblich, ja vielleicht ist sogar das Fleisch das älteste aller Nahrungsmittel, und zwar in jeder existierenden Form. Der hohe Wert, welchen das Fleisch für die Oekonomie des menschlichen Organismus besitzt, und der entsprechend starke Trieb des Menschen, sich dasselbe zu verschaffen, konnte daher bei dem Zusammenschluß der Menschen zu Gemeinden und bei der Entwickelung staatlicher Einrichtungen nicht unberücksichtigt bleiben. Demnach ist es erklärlich, daß die religiösen oder politischen Häupter der Gemeinden den Fleischgenuß auf die eine und andere Weise zu reglementieren und für ihre Zwecke auszunützen suchten. Da zudem das Schlachten der Tiere auch eine gewisse Kunstfertigkeit erfordert, so ergab es sich von selbst, daß die Leitung dieser Verrichtung nur den Befähigtsten des Stammes überlassen wurde, den Fürsten und Priestern. Das beweisen auch die ältesten Urkunden menschlicher Kultur, die Veden, welche uns berichten, daß bei größeren Opferfesten die Brahmanen selbst das Schlachten übernahmen, während es sonst einer besonderen Klasse von Priestern anvertraut war, welche den Namen „Schlächter" (s'amitar) und „Zerleger" (vis'astar) führten. Aehnlich war es bei den anderen orientalischen Völkerschaften; und auch die homerische Kulturepoche kennt nur solch hohe Ahnen des Schlächterstandes. Mit der Zunahme der Bevölkerung und mit wachsender Kultur mußte diese Beschränkung aufhören, und so finden wir in den späteren Zeiten des klassischen Altertums das Schlachten nicht mehr ausschließlich an allgemeine Feste geknüpft, sondern auch privatem Belieben und Bedürfnis überlassen. In welcher Weise in dieser Epoche die Fleischversorgung geschah, darüber unterrichten uns litterarische und mannigfache andere noch erhaltene und aufgedeckte Denkmäler antiker Kultur.

Die Gewerbeverfassung des alten Hellas und Rom war danach eine individualistische, da der Staat keine Normen für Gründung und Betrieb gewerblicher Unternehmungen feststellte.

Der wohlhabende Hellene war auf Kauf überhaupt nicht angewiesen, da er durch seine Sklaven innerhalb seines Hauses fast alle erforderlichen Produkte herstellen ließ. Der kleine Mann befriedigte in den ersten Zeiten auch selber die meisten seiner Bedürfnisse, natürlich aber auf höchst unvollkommene Weise. Später entwickelte sich aus solchem Zustande ganz von selbst die Arbeitsteilung, jeder Aermere widmete sich einem Beruf ausschließlich, und so bildete sich allmählich auch ein besonderes Fleischergewerbe aus. Zu diesem Stande (der sog. μάγειροι) wurden alle gerechnet, die als Schlächter und Köche thätig waren. Sie standen bald (als κρεωπῶλαι) mit ihren Waren — rohen oder genußfertigen, z. B. warmen Würstchen — öffentlich aus, bald vermieteten sie (als ὀψοποιοί) ihre Dienste zum Gebrauche im Hause. —

Auch im alten Rom produzierte der Hausvater, welcher zugleich sein Landgütchen hatte, anfangs alles selber; und so zog er nicht bloß seine Schweine auf, sondern schlachtete und verarbeitete sie auch selber. Ja, als sich schon eine Anzahl von Gewerben von der Hauswirtschaft losgelöst hatten, verblieb die Thätigkeit eines Metzgers immer noch dem paterfamilias; wenigstens befinden sich unter den acht — angeblich von Numa gestifteten — Handwerkerkollegien keine Fleischer, und auch die Berichte über die collegia opificum et artificum während der ersten Epoche der Republik wissen uns nichts von einer Metzgerzunft zu melden. Erst als sich in Rom immer mehr Volk angesammelt hatte und die Umgegend bei weitem nicht mehr den Bedarf zu decken vermochte, sondern man gezwungen war, Fleisch aus der Ferne zu beziehen, entwickelte sich ein selbständiges Fleischergewerbe. Zu welcher Bedeutung dieser Stand (der lanii oder confecturarii) binnen kurzem gelangte, beweist die durch Livius bekannte Thatsache, daß aus ihm der Konsul des J. 216 v. Chr., C. Terentius Varro, hervorging. Nach dem zweiten punischen Kriege gewann das Gewerbe sogar eine solche Ausdehnung, daß die Verwaltung Roms sich veranlaßt sah, für seine einzelnen Branchen Märkte mit stattlicher Einrichtung zu begründen, das forum boarium, suarium, pecuarium &c.

Die eigentlichen Schlächter kauften Ochsen, Schweine und Lämmer direkt von den Gutsbesitzern der Umgegend oder von den Viehhändlern, die aus fernen Gegenden Herden zum Verkauf auf den Markt trieben. Der Bedarf an Wild und Geflügel, welches die Reichen mit Vorliebe aßen, war ein bedeutender. Ersteres lieferten — neben den Jägern — die Tiergärten (vivaria), welche bereits zur Zeit der Republik auf allen Villen vorhanden waren; das Federvieh zog man ebenfalls auf den Villen in ausgedehnten „Aviarien", nicht bloß für die Zwecke der eigenen Küche, sondern auch im großen für den Verkauf. — Der Fleischverkauf geschah in Tabernen, und ebenso fand der Verkauf des Wildes und Geflügels durch die macellarii statt, welche aber — da sie auch allerhand andere Viktualien feil boten — in Konsequenz der römischen Luxusgesetze unter polizeilicher Aufsicht standen; in anderen Tabernen wurde mit Salz- und Rauchfleisch zum Wintervorrat gehandelt, während warme Würstchen und andere Speisen von den botularii und institores propinarum herumgetragen und ausgerufen wurden. Um uns von den riesigen Dimensionen, die Gewerbe und Handel in Rom schließlich angenommen hatten, einen rechten Begriff

zu machen, müssen wir an die damaligen Verhältnisse den Maßstab unserer modernen Groß- und Weltstädte anlegen.

Eine besondere Gestalt nehmen gewisse Zweige des Fleischergewerbes in der späteren Kaiserzeit an. Seit Aurelian (270—275 n. Chr.) wurde nämlich der ärmeren Bevölkerung Roms — die ja schon seit Jahrhunderten an Getreideschenkungen gewöhnt war — von Staats wegen außer Brot, Wein, Oel und Salz auch noch Schweinefleisch geliefert: letzteres wurde — genau läßt sich das nicht ersehen — entweder ganz ohne Entgelt verteilt oder um ein Billiges verkauft; später kamen noch Rind- und Hammelfleisch dazu, die aber — allerdings erheblich unter dem Marktpreise — bezahlt werden mußten. Es handelte sich hier darum, das arbeitslose und oft auch arbeitsscheue Volk der Hauptstadt mit den notwendigsten Lebensmitteln zu versorgen, um es bei guter Laune zu erhalten und Unruhen zu vermeiden. Wenn der Historiker Ammianus Marcellinus einen Stadtpräfekten lobt, so hebt er ganz besonders hervor, daß während seiner Administration Rom an allem Ueberfluß gehabt habe, und derselbe Autor belehrt uns, daß es im Falle des Mangels nicht bloß der notwendigen Lebensmittel, sondern selbst schon des entbehrlichen Weines zu Straßenkrawallen kam. Daher wurde es geradezu eine Existenzbedingung für das Kaiserreich, die erforderlichen Rationen für die Spenden rechtzeitig aus den Provinzen herbeizuschaffen. Jede Verzögerung im Transporte konnte verhängnisvoll werden. „In metu sumus — berichtet aus jenen Tagen ein vornehmer Römer, Aurelius Symmachus, in seinen Briefen — ne obsit commeatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur.“ Und so kann Mahaim vom Kaiserreich schreiben: „Ses destinées dépendirent plus d'une fois des chances d'un arrivage; il fallait qu'à tout prix le fainéant romain eût sa ration à heure fixe; alors, il bénissait le prince et l'ordre était sauvé.“

Man begreift leicht, daß unter solchen Umständen die Versorgung Roms mit den notwendigen Lebensmitteln eine der wichtigsten Aufgaben der hauptstädtischen Verwaltung wurde. Dieselbe sicherte sich zunächst durch Kontrakte mit den einzelnen Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit die rechtzeitige Lieferung der gewünschten Güter. Da aber eine solche Bürgschaft nicht für alle Fälle ausreichte, so wurden diese Gewerbetreibenden gezwungen, sich ihren Branchen entsprechend in Korporationen zusammenzuschließen, die in das komplizierte Getriebe des römischen Verwaltungsmechanismus eingefügt wurden. Indem ihre Dienstleistungen also als publica munera betrachtet wurden, waren sie einer bis ins kleinste dringenden gesetzlichen Reglementierung und einer strengen obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen. Hier interessieren uns nur die Korporationen für die Versorgung Roms mit Fleisch: es wurden deren drei eingerichtet, die der suarii, der pecuarii und der boarii, also für die Beschaffung von Schweine-, Hammel- und Rindfleisch. Den Hauptbedarf an Vieh, den an Schweinen mußten Kampanien, Lukanien, Bruttium, Samnium und Sardinien als Steuer liefern. Diese lastete, wie natürlich, auf dem Grundbesitz und ging allen anderen Steuerforderungen vor. Die possessores durften jedoch nach eigenem Belieben statt des Fleisches den entsprechenden Geldwert geben, welcher jedoch nicht nach dem römischen, sondern nach dem lokalen Marktpreise bestimmt wurde. Deshalb hatten die Statthalter in den Provinzen jedes Jahr an den Stadtpräfekten (Roms) über die lokalen Marktpreise Bericht zu erstatten; diese Statistik wurde dann der Korporation der suarii mitgeteilt, welche sich unbedingt danach zu richten hatten: auf diese Weise sollte nämlich einer beiderseitigen Uebervorteilung ein Riegel vorgeschoben werden. Der Körperschaft war es nun anheimgestellt, ob sie selbst durch ihren Vorstand die Steuer eintreiben oder aber dies Geschäft den Offizialen der Provinzialstatthalter überlassen wollte; im letzteren Falle assistierte diesen eine Kommission von fünf Delegierten des corpus. Zog der possessor Geldzahlung vor, so hatten die Schweinemetzger mit der Ablösungssumme die nötige Quantität Schweinefleisch aufzukaufen. Welcher Ausweg aber auch immer von den possessores gewählt wurde: auf alle Fälle haftete allein die Metzgerinnung unbedingt für das rechtzeitige Eintreffen der nötigen Quantität Fleisch in Rom, wie sie überhaupt für Transport, Aufspeicherung und Verteilung zu sorgen verpflichtet war. — Der Entgelt für diese Mühewaltung geschah in doppelter Form, in Geld- und Naturalremuneration. Die Metzger erhielten 5 Prozent des Wertes der gelieferten Quantität Fleisch und außerdem (aus dem Weinkanon der Stadt) 17000 Amphoren Wein jährlich.

Die innere Organisation der drei Fleischerinnungen war die folgende. Ihre Vorsteher (die patroni) wählten sie selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder, doch bedurfte die Wahl der Bestätigung der Regierung. Die patroni vertraten das corpus nach außen, präsidierten seinen Versammlungen, sorgten für Ausführung der Beschlüsse und verwalteten das Korporationsvermögen. Die Korporation hatte das Recht, sich nach Belieben zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, — jedoch nur über eigene Angelegenheiten. Sie war durch gewisse Privilegien ausgezeichnet: so waren ihr vom Staate die zum Betriebe nötigen Grundstücke verliehen; ferner hatte sie ein subsidiäres Erbrecht auf das Vermögen eines ohne Hinterlassung von Erben verstorbenen Mitgliedes u. a. m. Aber diese Vorteile wurden durch die ihnen auferlegten Lasten und Dienstleistungen weitaus überwogen; denn sie hafteten solidarisch mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen für die rechtzeitige und genaue Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten. Da außer dieser großen Verantwortlichkeit dieses Amt den Mitgliedern der Körperschaft auch noch eine so bedeutende Arbeitslast aufbürdete, daß ihnen nicht bloß verboten war, irgend welches Geschäft nebenher zu treiben, sondern überhaupt ihre Arbeitskraft irgendwie anderweitig zu binden, so ist es nicht verwunderlich, daß ein freiwilliger Eintritt in die Korporation nicht mehr erfolgte, sondern der Staat durch Gesetzeszwang sich die erforderliche Anzahl Metzger sicherte. Nach diesem Gesetz war die Mitgliedschaft eine erbliche und lebensängliche, und eine Reihe spezieller Verordnungen trat den Versuchen der corporati, sich durch Eintritt in den Kriegs- und Staatsdienst, den Kolonat etc. ihrem Stande zu entziehen, scharf entgegen. Nur der Uebertritt in den geistlichen Stand scheint in gewissen Fällen gestattet gewesen zu sein. Sonst besaß nur einzig und allein der Präsident des Vorstandes jeder Korporation das Vorrecht, nach fünfjährigem tadellosen Dienste auszuscheiden. — Dieselben Maßregeln und Gesetze galten nach der Trennung des römischen Reiches für die Fleischerinnung von Byzanz. —

So war mithin thatsächlich aus Gründen der Staatsräson die Zugehörigkeit zum Fleischergewerbe nur zu einer besonderen Art von Sklaverei geworden, ohne allerdings deren Namen zu tragen. Der Staat

erscheint uns also hier — nach der treffenden Bemerkung Mahaims — „comme un dur entrepreneur de bien public, qui exécute avec une inquiéte manie de réglementation l'oeuvre d'approvisionnement dont il est chargé.“ Solches lag eben im Wesen des antiken Staates, der in seinen Ansprüchen an den Bürger keinerlei Grenzen anerkannte und, blind gegen individuelles Wohl und Wehe, den Einzelnen erbarmungslos zermalmte, wenn es die Förderung irgendwelchen Staatsinteresses galt.

2. Mittelalter. Die Oekonomie der alten Germanen ist durch eine nomadenhafte Feldgraswirtschaft mit reichem Viehstande charakterisiert. Letzterem entsprach natürlich ein starker Fleischgenuß. Die christliche Kultur strebte dann eine Minderung des Fleischgenusses an, um der Roheit, welche sich mit einer übermäßigen animalischen Nahrung verband, entgegenzuwirken. Wenn nun auch unter diesem Einflusse im Mittelalter die Fleischnahrung nicht mehr so prävalierte wie früher, blieb sie indessen immerhin noch sehr bedeutend, und namentlich muß Schweinefleisch mehr als heutzutage genossen worden sein. Man wird demgemäß die hohe Wichtigkeit begreifen, welche das Fleischergewerbe in dieser Epoche für das Volk haben mußte, und wird sich nicht wundern, daß in den Zeiten allgemeiner Reglementierung von Handel und Handwerk gerade dieses Gewerbe einer ganz besonders sorgfältigen, obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen wurde.

Das Bedürfnis nach Handwerkern mußte sich naturgemäß zuerst in den großen Verkehrszentren äußern, welche zu Anfang des Mittelalters in Deutschland durch die „Fronhöfe“ repräsentiert wurden. Schon Karl der Große befiehlt, dafür Sorge zu tragen, daß sich auf jedem kaiserlichen Fronhofe eine genügende Zahl von Handwerkern aller Art befinde. So sammelte sich denn bald auch in den Fronhöfen — den kaiserlichen sowohl wie in denen anderer weltlicher und geistlicher Großen — eine Masse unfreier Handwerker an: diese dürfen aber lediglich für ihren Herrn arbeiten und empfangen dafür ihren Lebensunterhalt von ihm. Je eine Anzahl solcher Arbeiter („dagewardi“) wird einem der Verwaltungszweige („ministeria“ oder „officia“) zugeteilt, in welche die Fronhofswirtschaft zerfällt. Da aber ein solches „Ministerium“ nicht nach den technischen Unterschieden der Handwerke, sondern nach den Interessen der Fronhofsverwaltung abgegrenzt ist, so vereinigt es Leute der verschiedensten Beschäftigungen. Die Fleischer speziell sind zugleich mit Köchen, Bäckern und Fischern dem Ministerium des Truchsessen zugeteilt. — Wie unvollkommen die Arbeitsteilung und demgemäß die Handwerksgeschicklichkeit gewesen sein muß, kann daraus entnommen werden, daß öfters sogar dieselben Knechte je nach Bedarf in verschiedenen „Ministerien“ verwendet worden sind. Nur ausnahmsweise ist es damals noch zu einer ferneren Teilung nach Berufen gekommen, bei der eine größere Zahl von Arbeitern derselben Branche zu einem eigenen „officium“ unter der Leitung eines besonderen „magister“ zusammengefaßt war (als sog. „hofrechtliche“ Innung). Die Fleischer sind in jener Zeit jedenfalls meist nicht als besondere Innung konstituiert gewesen, wie sie überhaupt in den Fronhöfen nur selten vorkommen. Nach den wenigen uns überlieferten Nachrichten scheint speziell das Schlachten des Viehes von Knechten ausgeübt worden zu sein, die bald zu dieser, bald zu jener Beschäftigung sich kommandieren lassen mußten. —

In den Zeiten der beginnenden Stadtwirtschaft (im 12. Jahrhundert) dagegen treten gerade die Fleischer bereits allenthalben als Handwerker auf. Ja, noch mehr; sie gewinnen schon früh an sehr vielen Orten große Bedeutung durch ihre Zahl und ihren Reichtum. Ihr Ansehen wird auch durch die Thatsache erwiesen, daß in der Hälfte der urkundlich überlieferten Fälle, in denen bestimmte Innungen als Repräsentantinnen aller übrigen mit dem Rate der Stadt zu verhandeln hatten, gerade die Metzgerinnung dieses Ehrenamt bekleidet. —

Die weitere Ausbildung und Entwickelung des Zunftwesens in den mittelalterlichen Städten, welches dem städtischen Handwerk seinen goldenen Boden und zugleich dem Konsumenten gute und preiswerte Produkte sichern sollte, gab auch dem Fleischergewerbe eine festere Organisation. Da aber dasselbe als Nahrungsmittelgewerbe eine besonders hohe Bedeutung hatte, so unterlag es nicht bloß der typischen Ordnung des mittelalterlichen Handwerks, sondern war noch einer ganz besonders weitgehenden Reglementierung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unterworfen. Und hierfür kam vermutlich noch der wichtige Beweggrund ins Spiel, daß im Verlaufe des Mittelalters kontinuierlich ein unausgesetztes Steigen der Viehpreise statthatte, weil die Viehzucht sich nicht entsprechend der stark wachsenden Bevölkerung entwickelte, stellenweise sogar absolut abnahm. So zeigt Inama-Sternegg, daß im 12. Jahrhundert eine Wertsteigerung der Rinder bis zum Doppelten und der Schweine sogar bis zum Dreifachen gegenüber der Karolinger-Zeit stattgefunden hat. Und für das Ende des Mittelalters konstatiert Schmoller so hohe Preise, daß schließlich sogar der regelmäßige Import mächtiger Schlachtviehherden aus Polen und seinen Nachbarländern trotz der außerordentlich großen Kosten des Transports und des rigorosen Zollsystems rentabel wurde. — Die enorme Preissteigerung mußte eine starke und allgemeine Einschränkung des Fleischkonsums herbeiführen. Das bedeutete aber einen Umschwung in der gewohnten Lebensweise breiter Volksschichten, der — natürlich sehr schmerzlich empfunden — den heftigen Groll des Publikums auf das Haupt der Fleischer entlud, die angeblich durch allerlei Praktiken die Preistreiberei begünstigten. Und diese Notlage veranlaßte die Stadtverwaltungen, das Monopol der entsprechenden produzierenden Kreise einzuschränken und die sonst

so streng abgehaltene Abgrenzung der Rechte der einzelnen Zünfte dem Fleischergewerbe gegenüber zu durchbrechen: in unbewußter Bethätigung des richtigen nationalökonomischen Prinzipes, daß ein Kartell der Produzenten, wie es ja die Zunft im großen und ganzen war, den Preis um so willkürlicher beeinflussen kann, je notwendiger das Produkt für die Allgemeinheit ist.

Bevor wir auf die Einzelheiten eingehen, sei zum vollen Verständnis der folgenden Zunftreglements noch auf die Thatsache hingewiesen, daß im Mittelalter auch in den Städten Viehzucht und zumal die Mästung von Schweinen eifrig betrieben wurde. Schon die Gründungsurkunden der Städte des 12. Jahrhunderts statten die Bürger mit Weiden so reichlich aus, daß sie Vieh in fast beliebiger Menge austreiben können. Aber auch die späteren gewerbepolizeilichen Verordnungen der meisten Städte gehen von jener Voraussetzung aus; in Ulm, Frankfurt und Nürnberg wird erst im 15. Jahrhundert das freie Umherlaufen der Schweine in den Straßen verpönt und zugleich in der erstgenannten Stadt festgesetzt, daß kein einzelner Bürger mehr als 24 Schweine halten dürfe; und noch 1641 sieht sich der Rat von Berlin genötigt, einzuschreiten, weil sich „viele Bürger unterständen, auf den freien Straßen und oft unter den Stubenfenstern Säu- und Schweineställe zu machen".

Verfolgen wir nun die Verordnungen, welche das Fleischergewerbe betrafen, des näheren, so ergiebt sich zunächst, daß, wer im Mittelalter das Fleischergewerbe in allen seinen Teilen selbständig ausüben wollte, der Zunft dieses Gewerbes angehören mußte. Urkundlich taucht diese Vorschrift zum ersten Male in einem Baseler Statut von 1248 auf, in dem ausdrücklich bestimmt wird: „wer nicht Mitglied der Zunft sei, dürfe auf den gemeinen Fleischbänken kein Fleisch verkaufen". Um selbständiges Mitglied der Zunft zu werden, mußte man nachweisen: 1) den Besitz des Bürgerrechts in der betreffenden Stadt; 2) seine gute Herkunft, d. h. die eheliche Geburt und den guten Leumund der Eltern, oft auch deren deutsche Abstammung und gewerbliche „Unbescholtenheit" (im Gegensatze zu den „unehrlichen" Berufen, z. B. der Bader und Schäfer); 3) seine moralische Qualifikation (z. B. muß laut einer Striegauer Urkunde der zuziehende Fleischer „bryfe brengin von der stat, do her syne wonunge ynne gehabit hat, das her [sich?] erlich, redelich vnd getruelich habe gehalden"); 4) seine Kenntnis der Technik des Gewerbes, erwiesen durch Zeugnisse über zufriedenstellende mehrjährige Thätigkeit im Metzgerberufe; 5) unter Umständen auch den Besitz eines Betriebskapitals („de schal hebben twintich mark vnvorborghet", Lübecker Fleischerstatut); 6) an manchen Orten die Absicht, dort längere Zeit „beim Handwerk bleiben und Freude und Leid mit ihm teilen zu wollen." Ferner mußte der Kandidat noch ein mehr oder weniger hohes Eintrittsgeld an die Kasse des Metzgerhandwerks und die Stadt oder — in Erinnerung einstiger Abhängigkeit vom Fronhofe — an den Bischof oder den Vertreter des Fürsten bezahlen, eine nicht unberechtigte Forderung, da ja dem neuen Mitgliede Anteil am Zunftvermögen und Benutzung kostspieliger Zunfteinrichtungen, wie z. B. des Schlachthauses zustand. Schließlich war das neue Mitglied noch verpflichtet, für alle alten Meister oder den Vorstand der Zunft eine Schmauserei zu veranstalten. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen wurde nur zu Gunsten der Söhne von Meistern oder derjenigen, welche die Tochter oder Witwe eines Meisters heirateten, verstattet; ebenso manchmal zu Gunsten der Gesellen, die in derselben Stadt gelernt hatten. In einigen Städten kam aber zu allen diesen Beschränkungen noch die hinzu, daß die Zahl der Meister gesetzlich fixiert war. So durfte es in Hamburg nur 50, in Strehlen nur 34, in Lüneburg nur 30 Metzger geben. Mithin war es jemandem nur dann möglich, selbständiger Meister zu werden, wenn ein Platz freigeworden war. Für Leute, welche nicht Familienangehörige der alten Zunftmeister waren, war dies vollends so gut wie unmöglich, da bei der Bewerbung um die freigewordene Stelle der Sohn eines eingesessenen Meisters jederzeit den Vorzug erhielt. So bestimmt z. B. die Lüneburger Zunftrolle, daß von mehreren Bewerbern „de alletid vorga, de enes knakenhouwers (Fleischers) sone unde so in dat ampt gebaren is". —

Eine Durchbrechung aller dieser scharfen Reglements war nur da noch möglich, wo, infolge einstiger Abhängigkeit vom Fronhof, dem Landesherrn das besondere, aber doch auch möglichst eingeschränkte Privileg zustand, Zunftmeisterstellen zu kreieren. So finden wir in der Rolle der Fleischer zu Wernigerode gesagt: „wan eyn nye here to Wernigerode wert, de mach eynen in dat werk bidden." —

Ebenso war die Art der Produktion, des Verkaufes und der Konkurrenz durch ein ganzes System gewerbepolizeilicher Maßregeln geordnet. Dasselbe fußt auf zwei allgemeinen Prinzipien, welche einmal das Verhältnis des Produzenten zum Konsumenten fixieren und das andere Mal das der Produzenten untereinander, und welche wir aus der großen Zahl der Fleischerordnungen in ihrer knappsten Formulierung herausgreifen wollen: 1) „de knokenhouwere mogen krigen vor ore moyge (Mühe), arbeyt und vorlacht (Auslage) redeliken winst (Gewinn) unde de gemene man ok wes vor syn geld" (Rolle der Lüneburger Fleischer); 2) soll dafür gesorgt werden, daß im Handwerk „sich einer by dem andern dester bass erneren möge" (Straßburger Metzgerordnung). — Von den speziellen Verordnungen seien die wichtigsten aufgeführt. Der gewerbsmäßige Verkauf geschlachteten Fleisches in den Häusern wird untersagt, vielmehr auf eine oder höchstens zwei Lokalitäten konzentriert, die sog. „gemeinen Fleischbänke". Dafür ferner, daß hier nur gesundes Fleisch geboten wurde, sorgte die offizielle Fleischbeschau, welche meist durch mehrere Mitglieder der Zunft, eventuell in Verbindung mit Deputierten des städtischen Rates ausgeübt wurde. Finniges Fleisch wurde, gemäß dem damaligen Standpunkte der Hygiene, nicht für gesundheitsschädlich gehalten, sondern mußte nur, weil unterwertig, an besonderer Lokalität zur Kennzeichnung für den Käufer feilgehalten werden; ebenso verfuhr man mit alter oder sonstwie schlechter Ware, während das Fleisch von „bresthaftem" Vieh, dessen Genuß Krankheiten erzeugen mußte, vernichtet wurde. Um indessen letzterer Eventualität vorzubeugen, welche die armen Meister gar zu sehr hätte schädigen können, legten manche Städte, z. B. das alte Nürnberg, in

rührender Menschenfreundlichkeit es den Metzgern nahe, ihr krankes Vieh außerhalb der Stadt zu verwerten. — Um die sanitätspolizeiliche Aufsicht über alles Schlachtvieh besser durchführen zu können und aus Gründen der Reinlichkeit — waren doch in den mittelalterlichen Städten die meisten Straßen gleich offenen Feldwegen grundlos und Sammelplätze alles Unrates, in dem sich das Vieh der Bürger vergnüglich wälzte! — errichtete man in vielen Städten, gewöhnlich an einem Flusse, gemeinsame Schlachthäuser. In diesen mußten dann mindestens die Fleischer alles für den Verkauf bestimmte Vieh schlachten; die Bürgersleute freilich durften das eigene Vieh für den Hausgebrauch meist nach wie vor zu Hause schlachten lassen: da überwog vermutlich die alte bequemere Gewohnheit der Bürger, deren Stimme ja auf die Gesetzgebung mächtig einwirkte.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit des feilgebotenen Fleisches betreffen nicht bloß den Schutz gegen krankes Fleisch, sondern sollen dem Publikum direkt gute Ware sichern. Da wird meist verordnet, daß man nur frisches Fleisch auf den Markt bringen und kein allzu junges Kalb und ebensowenig ein männliches Zuchttier schlachten dürfe, — deren Fleisch bekanntlich auch von der heutigen Hygiene als minderwertig angesehen wird. In enger Verbindung hiermit stehen die vielfachen Vorschriften über die Technik des geschäftlichen Betriebes, die ja auch die Güte des Fleisches zu sichern den Zweck haben. So ist es z. B. verboten, die Schweine mit Leinkuchen zu mästen (um die Schnellmast zu verhindern), und ein Tier durch Würgen zu töten; ferner werden eingehende Vorschriften sogar darüber gegeben, in welcher Weise das Fleisch des Schlachttieres zerlegt, die Würste hergestellt werden müssen u. dgl. m. Z. B. darf in Nürnberg zur Wurstfabrikation nur reines Schweinefleisch und der Darm eines Schweines oder jungen Rindes verwendet werden, und deshalb unterlag auch diese einer besonderen behördlichen Kontrolle.

Vor allem aber werden umfassende Veranstaltungen dafür getroffen, daß möglichst viel Fleisch regelmäßig zu Markte komme, um dem Bedarfe sowohl zu genügen, wie auch Preissteigerungen vorzubeugen. In Straßburg z. B. mußte jeder Rindermetzger von Ostern bis Jakobi wöchentlich mindestens zwei Rinder schlachten und en détail verkaufen; in anderen Städten war wieder vorgeschrieben, daß zu gewissen Zeiten, in denen erfahrungsgemäß ein starker Konsum (z. B. an Festtagen) stattzufinden pflegte, die Metzger sich mit außergewöhnlichen Vorräten zu versehen hätten. Gegen preissteigernde Tendenzen war auch das Verbot gerichtet, die Ware zurückzuhalten; es durfte kein Käufer abgewiesen werden, wenn noch die gewünschte Fleischsorte im Laden vorhanden war. Ebenso sollte eine Bevorzugung einzelner Kunden, da eine feste Taxe für alle Sorten bestand, dadurch verhindert werden, daß der Metzger all sein geschlachtetes Fleisch in seinem Laden sichtbar zur Schau stellen und jedem von dem Stück geben mußte, das er bezeichnete, und zwar „nicht das pest noch das ergst, sonnder ungeverlich (ohne Hinterlist) durcheinannder" (Nürnberger Urk.). — Dieses gewerbepolizeiliche System scheute auch nicht direkte Zurücksetzungen der gewerbsmäßigen Schlächter, um dem Bürgertum den Fleischgenuß möglichst billig zu sichern. Nicht bloß daß man in den meisten Städten den Vorkauf von Vieh verbot — also das Entgegengehen, um den Verkäufern, die Vieh in die Stadt trieben, dasselbe separat abzuhandeln —; nicht bloß, daß man öfters auf den Viehmärkten erst, nachdem die Bürger ihren Einkauf beendet hatten, den Fleischern Zutritt verstattete, nicht bloß, daß man ihnen manchmal zu bestimmten Zeiten überhaupt jeden Viehkauf untersagte (es sei denn zum sofortigen Schlachten und Verkauf), da mit eben das große Publikum ungehindert von ihrer Konkurrenz sich mit Vieh versorgen konnte: — abgesehen von allen diesen scharfen Beschränkungen findet sich nicht selten noch die Bestimmung, daß der Metzger den Bürger auf dem Viehmarkte nicht überbieten dürfe, ja sogar, daß er, wenn er selbst Vieh eingehandelt hatte, dasselbe, solange es noch auf dem Markte sich befindet, jedem beliebigen Bürger auf sein Verlangen zum Einkaufspreise abtreten müsse! — Daß man es unter solchen Umständen ferner gern sah, wenn den Metzgern vielfach Konkurrenz erwuchs, ist hiernach selbstverständlich. Und so war es den Bürgern, abgesehen von allen Vergünstigungen schon beim Einkauf des Viehs, auch noch gestattet, für ihren Hausbedarf — allein oder mehrere zusammen — beliebig viel schlachten zu lassen, ja in manchen Städten sogar auch noch geschlachtetes Vieh in großen Stücken zu verkaufen. Nur der — freilich recht einträgliche — Kleinhandel blieb den Metzgern im wesentlichen vorbehalten, aber auch nicht ohne einschneidende Ausnahmen. So hatten z. B. manchmal die Bäcker, die sich in jener Zeit ganz besonders mit Schweinezucht abgaben, das Recht zum Verkaufe en détail innerhalb bestimmter Grenzen und gaben den Metzgern Anlaß zu recht häufigen und lauten Klagen über schädigende Konkurrenz. — Zu dieser einheimischen Konkurrenz trat oft noch die durch Fremde, ausnahmsweise auch durch Juden; in der Regel freilich durften diese nur große Stücke verkaufen. Allerdings hatte die Metzgerzunft gerade der fremden Konkurrenz gegenüber eine scharfe Waffe in der aus sanitätspolizeilichen Gründen geübten Fleischbeschau. Da an dieser immer auch mehrere einheimische Meister teilnahmen, so war hier leicht eine Handhabe zu Chikanen und zur event. Beschlagnahme des für „arcwaenik" erklärten Fleisches gegeben.

Trotz aller dieser Maßnahmen der Obrigkeit aber, den Preis möglichst niedrig zu halten, wollten die Klagen über den hohen Preis des Fleisches nicht aufhören, und so griff man denn in einigen Städten zum äußersten Mittel, um eine wirksamere Konkurrenz herbeizuführen: der Rat, außer stande oder nicht willens, neue Mitglieder der Zunft zu ernennen, kreierte außerhalb derselben „Freischlächter", welche, abgesehen von einigen Beschränkungen, die gleichen Arbeitsbefugnisse wie die eigenen Innungsschlächter hatten. An anderen Orten begnügte man sich auch damit nicht, sondern ging noch radikaler vor: man schuf „freie" Fleischmärkte, welche wöchentlich einmal — in Augsburg sogar zweimal — stattfanden. Hier durfte dann jeder, der wollte, auch ein Fremder, den Fleischverkauf en gros und en détail ganz nach Belieben betreiben. Den gewerbsmäßigen Metzgern aber war womöglich noch verboten, hier irgendwelche Einkäufe zu machen. In anderen Orten wieder waren die Metzger ausdrücklich verpflichtet, gerade diesen freien Fleischmarkt reichlich zu versorgen, wie dies z. B. für Posen von Ad. Warschauer konstatiert ist. — Vor allem aber bestanden in den meisten Städten für die wichtigeren Fleischsorten Taxen. Dieselben wurden gewöhnlich vom Rate, manchmal unter dem Beirate von Metzgern, festgesetzt, jedoch, wie aus einer Menge von Urkunden ersichtlich ist, sehr oft nicht innegehalten. Fortwährend finden sich in den Ratsverordnungen Klagen darüber, daß

„soliche gesetze von vill fleischhackern zu irem mercklichen nutz und vorteil und zu grosser beschwerden und schaden der gemeinde verachtet und uberfaren sind.“ (Nürnberger Urk.) Eine lange Danziger Fleischtaxe endet sogar mit dem Zugeständnis, die Metzger dürften den Preis des Fleisches erhöhen oder erniedrigen! Ich vermute demgemäß, daß die Taxe in vielen Fällen überhaupt mehr einen Wunsch als einen Befehl ausdrückte. — In den Verordnungen einiger Städte findet sich sogar angegeben, wieviel Denare Gewinn jedes Stück Vieh jeder Art einbringen durfte. Unter diesem Gewinn hat man sich wohl — nach Stiedas Vermutung — das Mehr der Verkaufssumme über den Einkaufspreis des ganzen Tieres vorzustellen: eine Vermutung, für die auch der Umstand spricht, daß in Augsburg (laut Stadtrecht) durch einen Probeeinkauf von Vieh unter öffentlicher Aufsicht untersucht wird, ob die Fleischpreise nicht zu hoch seien. —

Zu diesem ganzen System, welches also Qualität und Preis normieren sollte, mußte auch die Fürsorge dafür gehören, daß der Käufer wirklich die begehrte Quantität bekam. Daher wurde eifrig darüber gewacht, daß beim Verkauf — abgesehen nur von Eingeweiden, Kopf, Füßen u. dgl. — richtiges Gewicht gebraucht und ehrlich zugewogen wurde. Aber diese Vorschrift, nur mit gerechten und regelmäßig revidierten Gewichten zu wägen, wird fortwährend mißachtet und gelegentlich, wie z. B. in Danzig, gelingt es der Metzgerzunft sogar, durchzusetzen, daß ihr der Verkauf „stückweise“ (statt nach Gewicht) gestattet wird. Momente, die allerdings geeignet sind, einiges Mißtrauen gegen die ehrsame Metzgerzunft zu erregen! Solches scheint bei der Bürgerschaft auch genügend vorhanden gewesen zu sein; denn es finden sich noch weiter zahlreiche Vorschriften, um Uebervorteilung und Betrug der Konsumenten zu verhüten. Danach sollen bessere und schlechtere Fleischsorten nicht gemengt, im Laden die verschiedenen Fleischsorten schon äußerlich getrennt gehalten, soll das Fleisch allein — ohne Leber, Eingeweide ꝛc. — verkauft, darf kein Stroh in den Bauch des geschlachteten Tieres gesteckt werden ꝛc. —

Das demokratische Prinzip der Zünfte, welches Licht und Schatten allen ihren Mitgliedern möglichst gleichmäßig zuzuteilen anstrebte, wurde durch ein ferneres System von Maßregeln zum Ausdruck gebracht, welches bewirken sollte, daß jeder Handwerker sein Aus- und Einkommen fand, und daß die Herausbildung von Großbetrieben und das Ansammeln von Reichtümern in den Händen einzelner verhütet wurde. Auf Grund dieser Verordnungen darf jeder Fleischer bloß einen Laden haben, wird das Kompaniegeschäft zu mehr als zweien verboten, ist jeder gehalten, bei Viehеinkäufen Konkurrenten, die Anteil haben wollen, bis zur Hälfte abzulassen, wird endlich manchmal geradezu ein Schlachtmaximum ausgesprochen. So darf z. B. in Danzig kein Fleischer wöchentlich mehr als 12 „lydden“ (Gliedmaßen) schlachten, und zwar wurden dieser „lydden“ auf einen Ochsen 4, auf ein Schwein 2 und auf ein Kalb, zwei Schöpsen oder drei Lämmer je 1 gerechnet. — Gleichen Motiven entsprang auch die scharfe Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Hat z. B. in Ulm ein Fleischer zu Anfang des Jahres angemeldet, daß er Schweinemetzgerei treiben wolle, so darf er das ganze Jahr hindurch nicht den „Klein“-Metzgern Konkurrenz machen, welche bloß Kälber, Lämmer, Schafe und Ziegen schlachten. Ebenso wird in Hamburg zwischen „Knochenhauern“ (Fleischverkäufern), „Kütern“ (Schlächtern der Verkäufer), „Hausschlachtern“ (Schlächtern in den Häusern der Bürger) und „Garbratern“ (Verkäufern von gekochtem Fleisch) genau unterschieden. — Endlich war auch die Zeit des Verkaufes gesetzlich bestimmt. Erst wenn die Glocke bei den Fleischbänken läutete, durften die Läden geöffnet werden, und mit hereinbrechender Nacht war ihre Schließung anbefohlen. — Zum Schluß unserer Darstellung des Fleischergewerbes im Mittelalter sei kurz noch bemerkt, daß die Fleischerzunft gleich allen andern Innungen jener Zeit ihre Mitglieder zu Anstand und guter Sitte, loyaler Konkurrenz und gottesfürchtigem Lebenswandel verpflichtete; daß sie für die kranken Meister und Gesellen sorgte, der Meisterwitwe die Fortführung des Betriebes ihres verstorbenen Mannes gestattete und tüchtige Verwalter des Geschäfts zu Gunsten der Waisen der Meisterfamilie bestellte. Außerdem war die Zunft wichtig als religiöse Einrichtung und ermangelte schließlich auch einer militärischen Seite nicht, da die Fleischer speziell, die zu ihren Reisen zum Vieheinkauf ohnehin Pferde brauchten, gehalten waren, beim städtischen Aufgebote als schwere Kavalleristen zu erscheinen. —

Neben den Fleischerzünften gab es endlich, da, wo Juden wohnten, besondere jüdische Schlächter, was ja schon wegen der jüdischen Ritualgesetze über das Schlachten der Tiere notwendig war. Gewöhnlich durften indes die Judenschlächter nur an ihre Glaubensgenossen Fleisch verkaufen, damit nicht — wie es in den Statuten heißt — „Judei christianos, quos hostes reputent, fraudulenta machinatione venenent“.

3. Neuere Zeit. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung Europas, welche durch die großen Entdeckungen und Erfindungen seit Ende des 15. Jahrhunderts einen so überaus wirksamen und mächtigen Impuls erhalten hatte, erschütterte die Existenzberechtigung der Zünfte, und so beginnen diese schon seit dem 16. Jahrhundert zu entarten. Die Zunft sorgte nicht mehr dafür, daß jeder, der das Werk verstand, sein Ein- und Auskommen hatte, sondern eine kleine Zahl einflußreicher Meister mißbrauchte die Machtstellung, welche ihnen die Zunftgerechtsame verliehen, dazu, Familienprivilegien zu schaffen, die — ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und die berechtigten Ansprüche der Konsumenten — nur den Angehörigen der Meister dauernd eine möglichst glänzende ökonomische Position sichern sollten. Gegen diese Mißbräuche wurde allerdings recht häufig durch landesherrliche Verordnungen eingeschritten: indes griffen diese das Uebel nicht an der Wurzel an, sondern brachten bei der Kleinstaaterei der damaligen Zeit nur Verwirrung in die frühere — im allgemeinen und großen ganzen — einheitlichen Zunfteinrichtungen, und es entstand eine bunte Musterkarte von Handwerksordnungen und so auch von Metzgerstatuten. Ein wirkliches Ziel und Ende wurde allen diesen Mißständen erst durch die Gewerbefreiheit gesetzt, wie sie zu Anfang dieses Jahrhunderts in einem großen Teile Deutschlands eingeführt wurde. Während z. B. noch

das preußische Landrecht die Zunftprivilegien anerkannt und auch obrigkeitliche Preistaxen nach Anhörung der Zunftältesten zugelassen hatte (s. Teil II, Tit. 8, §§ 200—201), erlöste endlich eine V. vom 24. X. 1808 vom Zunftzwange und Verkaufsmonopole der Schlächter in Ost- und Westpreußen sowie Litthauen und beseitigte die Viktualientaxen; das Ed. v. 2. X. 1810 proklamierte dann die Grundsätze der Gewerbefreiheit für den ganzen Umfang der Monarchie, und das Ed. vom 7. IX. 1811 hob schließlich auch alle polizeilichen Bestimmungen über die Preise von Lebensmitteln auf.

Seitdem kann jedermann, welchen Bildungsgrades oder Standes er auch sei, ohne Befähigungsnachweis, Meisterprüfung oder obrigkeitliche Erlaubnis das Gewerbe eines Schlächters ausüben. Damit waren unter diesem neuen Regime der Gewerbefreiheit die Privilegien einzelner aufgehoben, und dadurch wurden die Bedingungen und Grundlagen für den Betrieb des Fleischergewerbes umgestaltet; aber eine so bedeutende Umwälzung wie bei so vielen anderen Handwerken konnte bei jenem wegen der einmal gegebenen Verhältnisse der Fleischproduktion und des Fleischkonsums zunächst nicht statthaben. Und so ist die Zahl der Fleischer im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung im wesentlichen stabil geblieben: es kommen in Preußen im Jahre 1861 — nach Schmollers „Geschichte der deutschen Kleingewerbe" — auf die gleiche Anzahl Einwohner nur 8 % mehr Fleischer als 1816. Die Technik des Betriebes hat sich gegen früher wenig geändert, bis auf die allerneueste Zeit, wo speziell in Amerika die raffinierteste Maschinentechnik auch der Fleischerei dienstbar gemacht worden ist. Wohl existieren in den größeren Städten des Kontinents besondere Pökel- und Räucherungsanstalten mit mehr fabrikmäßigem Betriebe, wohl setzen auch größere Wurstfabriken ihre Schneide- und Hackapparate mit Dampf in Bewegung: aber die wichtigsten Operationen, das Töten des Viehs, das Abziehen, Zerlegen u. s. f. sind Sache des Handwerks, der manuellen Fertigkeit geblieben. Das gute Geschäft hängt auch heute noch wesentlich von geschicktem, auf genaue Kenntnis des Viehs gestützten Vieheinkauf ab. — In großen Städten hat sich die Arbeitsteilung zwischen Schlächtern und Detailhändlern, bei denen das Ladengeschäft die Hauptsache ist, herausgebildet. Letztere übernehmen das Fleisch in größeren Stücken, trennen die verschiedenen Sorten und machen dann die einzelnen Teile für das Publikum zurecht. — Die Entwickelung des Fleischergewerbes in dieser Periode der Gewerbefreiheit zeigt freilich auch die Tendenz zur Begünstigung der größeren Geschäfte, aber keineswegs in derselben Progression wie die meisten anderen Gewerbszweige. So weist die preußische Statistik, nach Schmollers Berechnungen, auf: im Jahre 1816 13 300 Meister mit 4 700 Gehilfen; im Jahre 1861 dagegen 21 500 Meister mit 13 300 Gehilfen, d. h. 1816 auf 100 Meister 36 Gehilfen, 1861 auf 100 Meister 62 Gehilfen. Daß jedoch der Kleinbetrieb immer noch bei weitem dominiert, liegt in den eigenartigen Verhältnissen unseres Gewerbes begründet. „Der Fleischer ist eben in der Regel auf einen Absatz in den nächsten Straßen und Häusern angewiesen; die Hausfrau will nicht zuviel Zeit verlieren, wenn sie zu ihm geht, noch weniger, wenn sie das Dienstmädchen schickt. Das vielfach übliche Bringen des Fleisches in die Wohnungen der Kunden ist nur möglich, wenn der Fleischer in der Nähe wohnt" (Schmoller l. c.). Ferner hängt die Zahl der Fleischer natürlich eng mit dem Umfange des Fleischkonsums zusammen, dann aber auch mit der Verbreitung der Hausschlächterei, welche den gewerbsmäßigen Schlächter teilweise überflüssig machen kann. Z. B. ist die Zahl der Fleischer in Württemberg eine relativ bedeutende, weil die Hausschlächterei dort nur wenig vorkommt.

Das anschaulichste Bild vom Fleischereibetriebe der Gegenwart erhält man wohl, wenn man ihn an einem seiner Kulminationspunkte, etwa in Berlin, aufsucht. Hauptkäufer auf den Viehmärkten sind dort neben den Exporteuren die Berliner Engrosschlächter, über 300 an der Zahl. Diese treten nicht in direkte Berührung mit den Konsumenten, sondern liefern das Fleisch — ganze Kälber und Hämmel, halbe Schweine, Viertelrinder ꝛc. — nur an die Ladenschlächter, welche ihrerseits erst den Detailverkauf an das Publikum besorgen. Das Schlachten selbst findet obligatorisch im städtischen Schlachthofe statt, von wo (bezw. vom Engrosfleischmarkt der Markthallen) das Fleisch auf den Wagen der Engrosschlächter in die Verkaufslokale der Ladenschlächter geschafft wird. Auf diese Weise deckt die Mehrzahl der letzteren ihren Bedarf, und nur sehr wenige schlachten ihre Ware selbst oder lassen sie auch durch die am Schlachthofe selbständig arbeitenden 60 „Lohnschlächter" gegen Stücklohn schlachten. — Der Fleischverkauf en détail findet einmal in den Markthallen (s. den Art.) und auf den öffentlichen Märkten statt — wo übrigens auch auswärtige Schlächter ihre Stände haben — und ferner in den ca. 2000 selbständigen Schlächter- und Fleischverkaufsgeschäften. Damit ist aber die Zahl der Verkäufer von Fleischwaren nicht erschöpft, sondern es muß noch in Anschlag gebracht werden, daß viele Material- und alle Delikateßwarenhandlungen einen oft sehr schwunghaften Handel in Wurst und allen Sorten feiner Fleischwaren treiben. Auf diese Weise hat also zwischen Schlächterei und Fleischhandel eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung schon stattgefunden, welche in nicht ferner Zeit vermutlich noch vollständiger durchgeführt werden wird. Speziell die Schließung der privaten Schlachtstätten und die große Entfernung des Schlachthofes von den Verkaufsläden wird sie sicherlich sehr fördern.

Die Innungsbewegung, welche seit den 70er Jahren die selbständigen Kleingewerbetreibenden um

ein gemeinsames Banner geschart hat, hat sich auch dem Fleischergewerbe mitgeteilt. Der „Allgemeine Fleischerverband", dessen Bildung im Anschluß an die neue Bewegung erfolgt ist, stellt einen Bund von 840 Innungen mit 21 000 Mitgliedern dar; dazu kommt dann noch ein besonderer Verband der württembergischen Innungen. Die Zwecke dieser Innungen sind die bekannten: Zusammenschließung der Meister zum Zwecke gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen, besserer Ausbildung der Lehrlinge, Stärkung ihrer autoritativen Stellung den Gesellen gegenüber, leichterer Durchsetzung sozialpolitischer Postulate zu Gunsten der Erhaltung des Handwerkerstandes in der Gesetzgebung ꝛc. Hingegen sind die Gesellen gerade unseres Gewerkes von der gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Bewegung bisher nur in sehr geringem Maße ergriffen worden. 1874 geschah es zum ersten Male, daß in Hamburg die Gründung einer Schlächtergewerkschaft versucht wurde, — jedoch ohne Erfolg. Erst die allerneuesten Versuche in dieser Richtung scheinen zu günstigeren Ergebnissen führen zu wollen: wenigstens haben die Fachvereine der Schlächtergesellen zu Berlin und Hamburg, obwohl erst 1890 gestiftet, doch schon ein gewisse Bedeutung erlangt. Die Wortführer der Fachvereine — welche sich übrigens offen zur Sozialdemokratie bekennen — klagen über die lange Arbeitszeit (die angeblich regelmäßig über 15 Stunden währt), über die geringen Löhne und ganz besonders über die jetzige Art der Stellenvermittelung: mittellosen Gesellen, so behaupten sie, sei es äußerst schwer gemacht, ein Unterkommen zu finden; wer dem Stellenvermittler am meisten zahle, erhalte den Vorzug, werde aber schon nach kurzer Zeit durch eben denselben wieder aus der Arbeit gedrängt, damit er eine neue Vermittelungsprovision einstecken könne. Die Hamburger Meister leugnen übrigens, daß die Arbeitszeit der Gesellen über 14 Stunden und der „Durchschnittslohn" unter 11 M. wöchentlich (bei freier Kost und Wohnung) betrage. Indes zeigt selbst diese Verteidigung der Meister, daß die Arbeitszeit in ihrem Gewerbe eine ungewöhnlich lange ist, und auch die Behauptung des „amtlichen" Organs der Fleischerinnungen: die Forderung einer täglichen 12stündigen Arbeitszeit bedeute den „Gipfel der Unverschämtheit" — ist nicht gerade geeignet, für die Bestrebungen der Meister einzunehmen. —

Ein lehrreiches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse des Fleischergewerbes hat die deutsche gewerbestatistische Aufnahme vom Jahre 1882 geliefert. Danach werden 1,68% sämtlicher gewerbthätigen Personen durch das Fleischergewerbe in Arbeit gesetzt. Ihm sind von den 3 609 801 Gewerbebetrieben des Deutschen Reiches 81 713 gewidmet, und von den 3 005 457 Hauptbetrieben 62 747. Soweit die Hauptbetriebe aller Branchen Gehilfen haben, beschäftigen sie 5 462 917 Personen; davon kommen auf unsere Industrie 123 743. Wie sehr diese den Charakter des Kleingewerbes hat, geht unmittelbar daraus hervor, daß von ihren 62 747 Hauptbetrieben 62 105 weniger als fünf (oder gar keine) Gehilfen haben, und daß, alles in allem, auf je 100 Fleischermeister nur 96 Gehilfen kommen. — Was die Besitzverhältnisse anlangt, so sind 98,52% aller Hauptbetriebe, die Gehilfen beschäftigen, einzelnen Personen gehörig, 1,39 mehreren Gesellschaftern, 0,05 wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften, 0,04 kommunalen Korporationen. — Die Verteilung der Betriebe über die einzelnen Staaten des Reiches wird durch die folgende Tabelle anschaulich gemacht.

Staat	Gesamtzahl der Betriebe	Davon Hauptbetriebe	In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen		
			männl.	weibl.	zus.
Preußen	43 288	35 762	68 106	4 148	72 254
Bayern	13 420	8 383	13 949	993	14 942
Sachsen	5 780	4 569	8 789	645	9 434
Württemberg	4 704	3 370	5 595	152	5 747
Baden	2 610	1 887	3 513	137	3 650
Hessen	2 322	1 732	3 048	107	3 155
Mecklenburg-Schwerin	973	945	1 552	40	1 592
Sachsen-Weimar	822	487	886	25	891
Mecklenburg-Strelitz	164	158	267	2	269
Oldenburg	564	394	634	13	647
Braunschweig	1 106	521	1 112	65	1 177
Sachsen-Meiningen	525	295	529	39	568
Sachsen-Altenburg	366	233	423	34	457
Sachsen-Koburg-Gotha	466	289	623	38	661
Anhalt	512	300	546	29	575
Schwarzb.-Sondersh.	205	121	205	10	215
Schwarzb.-Rudolstadt	191	116	202	4	206
Waldeck	86	70	130	9	139
Reuß ä. L.	135	103	198	7	205
Reuß j. L.	267	191	320	10	330
Schaumburg-Lippe	63	45	88	4	92
Lippe	285	142	225	5	230
Lübeck	142	135	272	23	295
Bremen	259	234	582	25	607
Hamburg	571	553	1 947	82	2 029
Elsaß-Lothringen	1 887	1 712	3 062	314	3 376
Deutsches Reich	81 713	62 747	116 783	6 960	123 743

Von großem Interesse ist die Entwickelung unseres Gewerbes in Frankreich. Während des Mittelalters finden wir da freilich im wesentlichen nur die gleichen Formen und Institutionen wie in Deutschland; nur daß dort — wie Cl. Neuburg festgestellt hat — der politische Einfluß der Zünfte im Gegensatz zu den deutschen minimal, ihre Gerichtsbarkeit sehr eingeschränkt, ja selbst ihre wirtschaftliche Selbstverwaltung fortwährenden Eingriffen des Staates ausgesetzt war, welche vornehmlich den Zutritt zur Zunft einerseits zu erleichtern, andererseits aber die Gewährung der Zunftrechte durch königliche Ordonnanzen zu Gunsten der königlichen Kasse auszunutzen strebten. Diese Zunftorganisation blieb bekanntlich für die Kleingewerbe mit geringen Modifikationen bis zum Ministerium Turgot bestehen. Für die Fleischer von Paris war die wichtigste Bestimmung und Beschränkung die, daß sie in eigener Person das Vieh auf den Märkten von Poissy und Sceaux einkaufen mußten. Da nun manchmal ein Mangel in der Zufuhr von Vieh entstand, weil die Pariser Metzger in früheren Fällen gekauftes Vieh nicht hatten bezahlen können und dadurch in Mißkredit gekommen waren, wurde 1733 von der Regierung die „Caisse de Poissy" ins Leben gerufen, welche durch Kautionen der Fleischer die Zahlung an die Verkäufer von Vieh sichern und damit eine lebhaftere Teilnahme am Markte herbeiführen sollte. Durch ein Edikt Turgots 1766 unterdrückt, wird die Kasse 1779 nach des Ministers Sturze, von neuem konstituirt, um indessen schon ein Jahrzehnt später wieder aufgelöst zu werden, nachdem durch die Revolution die allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert worden war. Indessen sollte gerade das Fleischergewerbe sich dieser Errungenschaft nicht lange erfreuen. Schon das Gesetz über die Munizipalpolizei von 1791 behielt den Gemeindebehörden „provisorisch" das Recht der Taxierung von Fleisch und Brot vor. Napoleon aber machte dem freien Handel mit Lebensmitteln — dem er nicht die Fähigkeit zutraute, Paris regelmäßig genügend zu versorgen — vollends den Garaus und gab dem Fleischer- wie dem Bäckergewerbe eine besondere Verfassung; also auch in diesem Punkte den römischen Cäsaren gleichend. Nachdem die „boucherie de Paris" 1802 der Ueberwachung durch die Polizeipräfektur unterworfen worden war, wurde sie 1811 geradezu als geschlossene Korporation konstituiert. Die Geschichte dieses Pariser Fleischergewerbes, die wir hier hauptsächlich an der Hand von Lexis' „Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden in Frankreich" verfolgen, hat übrigens eine über den Rahmen einer Gewerbehistorie hinausreichende prinzipielle Bedeutung: es stellte sich heraus, daß die Durchführung der freien Konkurrenz in diesem Produktionszweige an Stelle des Monopols einer Zahl von Produzenten keineswegs die erwartete Verbilligung des Artikels nach sich zog. Die einzelnen Thatsachen seit 1811 waren die folgenden. Die Zahl der Pariser Fleischer, welche damals 500 betrug, wurde auf 300 herabgesetzt; die noch vorhandenen überzähligen Stellen sollten aufgekauft werden. Alle Fleischer bildeten einen Verband, an dessen Spitze ein „Syndikus" mit 6 Beisitzern stand; gewählt wurde dieser Vorstand von 50 Wahlmännern, die der Polizeipräfekt ernannte. Die Caisse de Poissy wurde wiederhergestellt, die Fleischer durften das Vieh, ganz wie unter dem ancien régime, nur auf den Märkten von Poissy und Sceaux einkaufen, mußten hohe Kautionen stellen und waren überdies noch einer Menge polizeilicher Vorschriften unterworfen, welche vor allem zum Bereithalten genügender Fleischvorräte verpflichteten. 1825 wurde freilich die Beschränkung der Zahl und das „Syndikat" aufgehoben. Aber auf die vielfachen Klagen der Fleischer wurde 1829 wieder der alte Zustand hergestellt; bloß die Zahl der Fleischer wurde auf 400 erhöht. Eine königl. Ordonnanz vom folgenden Jahre regelte in nicht weniger als 300 Artikeln die Stellung und die polizeilichen Verpflichtungen dieser Gewerbtreibenden. Nachdem dann die Julirevolution von neuem volle Gewerbefreiheit gebracht hatte, kehrte man April 1832 wieder zum alten Monopolsystem zurück, das indes später einzelne Milderungen erfuhr. Die Zahl der Konzessionen wurde nach und nach auf 501 gebracht, und seit 1848 reservierte man den innerhalb der Bannmeile stationierten Verkäufern auf allen Fleischmärkten eine größere Anzahl Plätze und ließ auf dem Markte der Rue des Prouvaires sogar jeden, der wollte, zum täglichen Verkaufe von Fleisch zu; endlich gewährte man den Fleischern die Erlaubnis, unter gewissen Bedingungen Vieh auch außerhalb der Märkte zu kaufen. Seit jener Zeit begann eine starke Strömung zu Gunsten der freien Konkurrenz im Fleischhandel sich bemerkbar zu machen. Während das Syndikat der Fleischer die Theorie aufstellte, daß die größtmögliche Billigkeit des Fleisches — wegen der festen und unvermeidlichen großen Generalunkosten für jedes einzelne Geschäft ohne Rücksicht auf seinen Umfang — nur bei geringer Anzahl von Geschäften zu erreichen wäre, weil dann ja jedes einzelne Pfund Fleisch mit einem geringen Anteile an den „frais généraux" partizipierte: beantragten die Wortführer der Freihandelslehre wie der Arbeiterpartei in gleicher Weise die Freigebung des Fleischergewerbes, da nur freie Konkurrenz die — nach ihrer Annahme — durch das herrschende Monopolsystem verteuerten Lebensmittel im Preise drücken könnte. Horace Say berief sich darauf, daß zu Anfang der großen Revolution die 600 000 Einwohner von Paris 63 Mill. Pfd. Fleisch pro Jahr verzehrt hätten, während im Jahre 1817 unter dem Monopol trotz der auf 714 000 gestiegenen Bevölkerungszahl der Verzehr auf 56 Mill. Pfd. gesunken wäre: was den Druck beweise, den dieses auf den Konsum ausübe. Derselbe Autor führte ferner aus, wie das Monopol bewirke, daß jeder konzessionierte Fleischer beim Verkaufe seines Geschäfts auch noch den Wert der Konzession, d. h. des Rechtes der Teilnahme am Monopol in Anschlag bringe: folglich habe der Käufer eine Mehrausgabe zu leisten, welche er im Preise seiner Fleischwaren ersetzt erhalten müsse, und sei daher schon aus diesem Grunde zur Erhöhung der Preise gezwungen. Aber obwohl sich auch noch die beiden klassischen Journalisten jener Zeit, Girardin und Bertin, in ihren Premiers-Paris nachzuweisen bemühten, daß das laisser-faire-Prinzip allein billiges Fleisch und somit eine „augmentation indirecte des salaires" verbürgen könne, drang dasselbe vorläufig noch nicht durch. Im Gegenteil, gerade jetzt erst entschloß sich die Polizeipräfektur dazu, den Ring in der monopolistischen Kette zu schließen, nämlich das Monopol auch noch durch die Preistaxe zu ergänzen (1855). Dieselbe sollte sich natürlich an die jeweiligen Viehpreise anschließen und im Prinzipe möglichst billige Preise normieren. Doch das Experiment mißglückte, da gerade zur Zeit der Taxe die Fleischpreise ungewöhnlich hoch blieben. Das Mißlingen dieser Maßregel trug nicht wenig dazu bei, der ohnehin schon starken individualistischen Strömung auf diesem Gebiete zum siegreichen Durchbruch zu verhelfen. Schon 1858 wurde das

Gewerbe freigegeben. Aber ein Gewinn für die Konsumenten läßt sich, nach Lexis, trotzdem nicht nachweisen. Der Preis des Fleisches ist in jener Zeit regelmäßig gestiegen; der Fleischkonsum hat sich nicht erheblich vergrößert; nur die eine Wirkung trat ein, daß die Zahl der Unternehmer rasch zunahm: unter dem Monopol 501, betrug sie zwei Jahre nur später (1860) — mit Einrechnung von etwa 300 Fleischern der Bannmeile — bereits 1132 und 1872 gar 1622. Hiernach hätte also weder der einzelne Fleischer, noch der Konsument einen wesentlichen Vorteil von der Reform gehabt, sondern die Wirkung wäre bloß die gewesen, daß eine relativ größere Anzahl von Fleischergeschäften existenzfähig geworden ist. — An all diesen Evolutionen des Fleischergewerbes waren aber die Schweinemetzger nicht beteiligt. Schon in der Zunftzeit — wir berichten wiederum nach dem citierten Werke von Lexis — waren die „charcutiers" von den Fleischern streng unterschieden gewesen, anfangs nur mit dem Rechte, das Schweinefleisch in verschiedenen Formen zuzubereiten und zu verkaufen, seit dem 16. Jahrhundert aber auch mit dem Privileg, selbst Schweine auf dem Markte kaufen und schlachten zu dürfen. So bildete sich die Schweinemetzgerei, verbunden mit der Fabrikation von Fleischwaren aller Art (auch von anderem Material als Schweinefleisch), zu einem besonderen Gewerbe aus, das auch späterhin von der Einordnung in das monopolistische System Napoleons verschont blieb. Dagegen wurde es einer scharfen gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterworfen. Mit Recht; denn wenn auch die charcuterie gerade in Paris kulinarische Kunstwerke anzufertigen versteht, so sind, ganz abgesehen von den bekannten Gefahren des frischen Schweinefleisches, die für die unbemittelten Klassen bestimmten Fleischpräparate häufig ganz unverantwortliche Gemengsel, — „un ramassis de viandes sans nom que l'on sale et que l'on épice," wie ein Sachverständiger sich ausdrückte. — Das heutige Fleischergewerbe in Frankreich — unter dem System der Gewerbefreiheit — zeigt eine ungefähr ähnliche Physiognomie wie das deutsche.

(Betr. Fleischbeschau, Fleischkonsum, Fleischpreise, Markthallen und Schlachtsteuer müssen wir auf die bez. Artikel dieses Handwörterbuchs verweisen.)

4. Amerikanisches Fleischereigewerbe. Neuerdings gewinnt die transatlantische Fleischkonkurrenz eine erhöhte Wichtigkeit. Frühere Versuche, die Fleischvorräte Südamerikas und Australiens durch Kälte zu konservieren und in Eispackung auf den europäischen Markt zu bringen, sind fehlgeschlagen, weil das Fleisch, sobald es aus der Eispackung herauskam, überaus oft in Fäulnis überging, so daß ein Verkauf ausgeschlossen war. Ebensowenig war es möglich, die sog. „Carne pura" (eine Art getrockneten Fleisches in pulverförmigem Zustande) als Volksnahrungsmittel in Europa einzubürgern, da sie nicht erheblich billiger als manche einheimische Präparate zu stehen kam und zudem unserem Geschmacke weniger angepaßt war als diese. Auch der Export von Fleisch, das in Blechbüchsen durch Erhitzen konserviert wird, war in Massen nicht durchzuführen; denn infolge des langen Kochens wird beim Corned Beaf das Bindegewebe gelatinös, die zähe Faserung des Fleisches tritt dadurch stärker hervor, und letzteres erhält somit durch diese Konservierungsmethode schon eine gewisse Zubereitung, welche es für die verschiedenen beliebten Genußformen, in denen die Küchenkunst sich erschöpft, nicht mehr verwendbar erscheinen läßt. Schon viel mehr Erfolg hat man in Südamerika mit dem Fleischextrakt gehabt, welcher, gemäß den Prinzipien der jetzt antiquierten Nährwerttheorie Liebigs, aus dem Fleische der dortigen zahllosen Rinderherden hergestellt wird. Ein Rind liefert hier durchschnittlich 5 kg Fleischextrakt; letzterer enthält 17% Wasser, 20% Salze und 63% organische Stoffe, die aber nur aus Extraktiv-, nicht aus Nährstoffen bestehen; denn „der Fleischextrakt — urteilt nach den Ergebnissen der heutigen physiologischen Chemie der Hygieniker Flügge — ist exquisites Genuß- und Reizmittel und nur als solches zu benutzen." Immerhin haben sich einige große Unternehmungen, welche regelmäßig Fleischextrakt nach Europa exportieren, rentabel erwiesen, ohne daß jedoch dieser Export für das kontinentale Fleischergewerbe gefahrdrohende Dimensionen angenommen hätte. —

Von eminenter Bedeutung ist dagegen die nordamerikanische Konkurrenz. Wir berichten über diese zum Teil im Anschlusse an Serings Untersuchungen. Danach ist in den Vereinigten Staaten die sog. Region des Maisbaues wegen der großartigen Maisernten, der ausgedehnten natürlichen Prairieweiden und der raschen Akklimatisierung europäischer Grasarten für die Rindvieh- und Schweinezucht in ganz besonders hohem Maße geeignet. Diese Region durchzieht gleich einem Gürtel die Mitte des Landes südlich von den großen Seen bis hinüber zu den Steppenweiden, welch letztere fast die ganze westliche Hälfte der Union bis zu den Gebirgsrändern der Pazifikküste einnehmen. Die Weide in Verbindung mit Maisfütterung, die auf der eingefriedigten Weide statthat, bildet hier die Grundlage der Viehzucht der Farmer. Indes hat dieses Gebiet auch die amerikanische Bevölkerung mit Fleisch zu versorgen. Da nun seit 1860 der Viehstand der Union — unter Abrechnung der Steppenherden — relativ (d. h. pro Kopf der Gesamtbevölkerung) beständig abgenommen hat, so kann diese Fleischproduktion auf dem europäischen Markte keinen dauernden Preisdruck verursachen. Soweit ein solcher in den 80er Jahren wirklich eingetreten, ist er vielmehr die Folge der nordamerikanischen Steppenviehzucht gewesen. Das Gebiet der letzteren umfaßt die ungeheueren Hochebenen der Kordilleren vom Rio Grande im Süden bis hinein in die britischen Besitzungen im Norden und von der Sierra Nevada bis etwa zum 100.° westl. Gr. Es ist durch ein überaus trockenes und in der Temperatur außerordentlich schwankendes Klima charakterisiert, hat aber den Vorzug, daß die Steppengräser auch in der kalten Jahreszeit ihre nährenden Eigenschaften bewahren, da hier die Pflanzen — durch die glühende Sommersonne vollständig ausgetrocknet — als natürliches Heu auf dem Boden stehen bleiben. Die Steppenherden bleiben trotz harter Winterkälte das ganze Jahr im Freien, indem sie in Schluchten und hinter Bergwänden Schutz suchen.

Seit Mitte der 60er Jahre begann man auf den Hochsteppen Viehzucht zu treiben; und sie kam bald außerordentlich in Aufnahme, da sie großen Gewinn abwarf, welcher vornehmlich dem Umstande zu verdanken war, daß das weite Land ohne alle Kosten für den Erwerb des Bodenbesitzes den unternehmenden Züchtern offen stand. Diese Steppenviehzucht befindet sich überwiegend in den Händen von großen Einzelunternehmern oder Aktiengesellschaften, welche es auf eine ganz extensive billige Massenproduktion von Fleisch absehen, bei der die Natur das Meiste thun muß. Einen großen Aufschwung nahm die Steppenviehzucht zu Anfang der 80er Jahre, als mehrere neue Eisenbahnen durch die Kordilleren nach der Pazifikküste angelegt wurden, wodurch infolge des schnelleren, bequemeren und billigeren Transports die Gewinnchancen sich erhöhen mußten. Eine Masse neuer Unternehmungen wurde gegründet, zu Hunderttausenden wurden Kälber in das Steppengebiet getrieben; die Konkurrenz um den Erwerb von Viehherden war schließlich eine derartige, daß Jungvieh 1883 in Montana mehr kostete als in Chicago. Auf diese Gründerzeit mußte bald die Krise folgen. Der Preis des Viehes ging in Amerika von 1884—89 successive um 30—40% herunter. Viele der Viehkompagnien zahlten infolgedessen gar keine oder nur minimale Dividenden, ja manche gerieten in eine so schlechte Lage, daß sie ausverkaufen mußten, um nur ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, — so daß also in solchen Fällen eine dauernde Minderung der Fleischproduktion die Folge war. Diese Reduktion der Herden ist aber außer durch die augenblickliche finanzielle Katastrophe auch noch durch Gründe von viel größerer Tragweite verursacht: nämlich einmal durch die Ueberfüllung der Weideplätze im Steppengebiete mit Vieh und ferner durch die Beschlagnahme der bestgelegenen Winterweiden durch die vordringende ackerbautreibende Bevölkerung der Union.

Kleine Farmer kommen nämlich, da der bessere Ackerboden nicht mehr ausreicht, immer mehr in die Steppengebiete, um mit Hilfe von künstlicher Bewässerung in den tiefer gelegenen Thalgründen Landbau zu treiben; und die großen Viehzüchter müssen weichen, weil sie meist keinen Rechtstitel auf die von ihnen benutzten ungeheueren Weideflächen und — bei den eigenartigen, zu Gunsten der Kleingrundbesitzer lautenden Landgesetzen der Union — auch keine Möglichkeit haben, die Weiden als Eigentum oder Pachtland zu erwerben. Diese Verhältnisse führten dann zu massenhaftem Verkaufe von Rindvieh; und da die amerikanischen Märkte überfüllt waren, forcierte man den Export nach Europa. So kam es, daß im Jahre 1889 die Ausfuhr der Union an Rindern und Rindfleisch 206 000 Stück Vieh, bezw. 62,5 Mill. kg betrug, und daß man nunmehr ernstliche Anstrengungen machte, der — bisher fast ausschließlich nach England gerichteten — Ausfuhr auch Deutschland zu erschließen. Auf diese Weise ging von Amerika ein Druck auf die Schlachtviehpreise auch des europäischen Kontinents aus. Indes scheint es, daß Europa von einer allzu erheblichen Konkurrenz Amerikas auf die Dauer verschont bleiben wird. Denn einmal entspricht der in Zukunft zu erwartenden Ausdehnung der Fleischproduktion auch eine starke Steigerung des Fleischbedarfes — schon wegen des starken Wachstums der amerikanischen Bevölkerung und der Erhöhung des standard of life der Arbeiter allerorten —; und dann vergrößern sich die Produktionskosten des Fleisches auch in Amerika außerordentlich, schon wegen der sich immer intensiver gestaltenden Betriebsweise der Steppenviehzucht. Da zudem noch die Transportkosten l e b e n d e r Schlachttiere sehr hoch sind, wird deren Export nach Europa in großem Maße und regelmäßig auf die Dauer kaum lohnend sein. — Etwas anders verhält es sich dagegen mit dem Export f r i s c h e n Fleisches. England bezieht bereits ganze Flotten frischen Fleisches in Kühlräumen von den Exportschlächtereien in Australien, Süd- und Nordamerika. In letzterem Lande speziell hat dieser Industriezweig — in Verbindung mit der Entwickelung g r o ß k a p i t a l i s t i s c h e r Betriebsweise der Branche — geradezu kolossale Dimensionen angenommen. Noch 1880 wurden 70% von allem Vieh, welches aus einem Umkreise von 1000 englischen Meilen in Chicago zusammenströmt, nach erfolgtem Verkaufe umgeladen, um eine zweite Reise von 1000 Meilen nach der Seeküste zurückzulegen. Heute werden dagegen 70% aller in Chicago verkauften Tiere auch dort geschlachtet und in Refrigeratorwagen über das ganze Land verschickt. Vier Riesengeschäfte in Chicago schlachteten 1888 ca. 2 Millionen Rinder, und zwei Firmen besitzen allein 1000 resp. 1100 eigene Refrigeratoreisenbahnwagen. „In harten Kämpfen mit den Bahngesellschaften haben sie es durchgesetzt, daß sie heute nach jeder größeren und mittleren Stadt auf dem Kontinente (Nordamerikas) ihr frisches Fleisch liefern. Das rosige Gesicht der Schlächtermeister ist von den amerikanischen Viehmärkten verschwunden, die Schlächter sind keine selbständigen Handwerker mehr, sondern nur noch D e t a i l v e r k ä u f e r, sie beziehen ihren täglichen oder wöchentlichen Bedarf aus der Massenfabrik" (Sering). Natürlich ist Chicago nicht der einzige Ort mit solchen Großschlächtereien. Aehnliche Anlagen finden sich noch in Kansas-City, Omaha und New-York. Und das Geschäft mit dressed beef ist gegenwärtig das wichtigste auf den Zentralfleischmärkten. Die Ueberlegenheit der neuen Großbetriebe ist die Konsequenz zweier verschiedenen Faktoren: einmal der ungemein entwickelten Arbeitsteilung, der vielfachen Verwendung von Maschinen, der Ausnutzung aller und jeder Schlachtabfälle, und ferner der außerordentlichen Ersparnis an Transportkosten im Verhältnis zum Versand lebender Tiere. Außerdem werden auf Seereisen die ungeheueren Verluste vermieden, welche unter lebend verschifftem Vieh bei Sturm entstehen. So wird daher schon jetzt nach England dem Gewichte nach fast ebensoviel Rindfleisch in frischem Zustande exportiert wie lebendes Vieh. Und es ist daher nicht unmöglich, daß von Amerika aus auch noch einmal die Versorgung des e u r o p ä i s c h e n Kontinents mit frischem Fleische versucht wird, da zwischen den Preisen für geringere Fleischsorten dort und hier immer noch eine erhebliche Differenz zu Gunsten Amerikas vorhanden ist. In diesem Falle würde das deutsche Fleischergewerbe vermutlich eine schwere Krise durchzumachen haben.

Es ist nun von größter Wichtigkeit, die innere Einrichtung der a m e r i k a n i s c h e n G r o ß b e t r i e b e — der ersten in unserm Gewerbe, welche die moderne industrielle Entwickelung gezeitigt hat — kennen zu lernen. Die mächtigsten derselben befinden sich, wie bereits erwähnt, in Chicago. Die dortigen Schlächtereien sind auf demselben Terrain wie die großen Viehmärkte gelegen. Die Ställe haben Platz für 25000 Stück Rindvieh, 100000 Schweine und 22000 Hammel. Im ganzen giebt es dort 70 Schlächtereien, welche 7500 Arbeiter beschäftigen. Die größte ist die von Armour & Co. mit 3000 Arbeitern. Sie wendet verschiedene Methoden an, je nachdem

es sich um das Schlachten von Schweinen und Hammeln oder von Rindvieh handelt. In das Schlachthaus für Schweine werden die Tiere, eins nach dem anderen, durch einen schmalen Gang eingeführt. Am Ende des Ganges angekommen, wird das Tier von einem Arbeiter an einem der Hinterbeine ergriffen, durch das er einen scharfen Haken steckt, an dem eine Kette befestigt ist. Zwei andere Arbeiter ziehen das Schwein empor und befestigen das Ende der Kette an einer Rolle, die auf einer Schiene nach rechts bewegt werden kann. Unten steht der Metzger, der das zappelnde Tier ergreift, es absticht und seitwärts schiebt, wo ein anderer Arbeiter es in Empfang nimmt. 5—7 Schweine kann der Metzger auf diese Weise in der Minute abstechen. Aus dem Schlachtraume gelangen die Schweine in einen Raum, in dem sich ein großer Behälter mit beständig kochendem Wasser befindet. Hier werden die geschlachteten Tiere einer ersten Reinigung unterworfen, bei der sie ihren Weg von links nach rechts machen. Am rechten Ende des Behälters angekommen, nimmt sie ein löffelartiger, aus Bandeisen gefertigter Apparat in Empfang und befördert sie, eins nach dem anderen, mittelst einer halben Umdrehung auf einen großen marmornen Tisch. Dort werden sie wieder an eine Kette befestigt, an der sie, eins hinter dem anderen, fortbewegt werden, um ihren Weg durch einen wunderlichen Apparat zu nehmen, dessen Wände gewissermaßen aus lauter Schabeisen bestehen, die zu je einem Dutzend oder mehr auf einem breiten Rade befestigt sind und zum Teil beliebig höher oder tiefer gestellt werden können. Beim Verlassen dieser Schabmaschine ist die Haut der Tiere ganz rein von Haaren. Nunmehr kommen sie unter die Brausen, wo sie einer zweiten Waschung unterworfen werden. Abermals an einem der Hinterbeine aufgehängt, gelangen sie auf Rollen in einen großen Saal, wo der Kopf vom Rumpf getrennt und die Eingeweide herausgenommen werden. Diese Teile kommen in die Fleischwaren- und Wurstfabrik. Die ganzen Leiber gelangen, nachdem sie einer nochmaligen Waschung unterworfen wurden, in den Kälteraum, worin sie bei 0° R drei Tage bleiben und alsdann zerteilt werden. Diese Arbeit wird von den Fleischern mit einer staunenswerten Geschicklichkeit und Schnelligkeit verrichtet. Arbeiter befördern die zerhackten Teile darauf nach den verschiedenen Räumen, sei es zum Einsalzen, zum Räuchern oder zum Einmachen in Büchsen. — Auch in der Wurstfabrik ist die maschinelle Thätigkeit, durch welche die Fleischteile zerhackt und eingefüllt werden, die Hauptsache. Das Quantum der von Armour & Co. täglich fabrizierten Wurstmengen übersteigt 50000 Pfd. Wieder in einem anderen Raume werden die Speckseiten zum Versand fertig gemacht. Dreißig Arbeiter sind beständig ausschließlich damit beschäftigt, die Säcke zuzunähen, in welchen die Versendung zu geschehen hat. Ca. 8000 Kolli werden täglich fertig. In der Küche schließlich wird in riesigen Kesseln das zu Konserven bestimmte Fleisch gekocht und in dem anstoßenden Raume in Büchsen gefüllt, die durch kleine Drehapparate geschlossen und luftdicht verlötet werden. Die Zahl der auf diese Weise täglich angefertigten Büchsen beläuft sich auf 35000—40000. — Einfacher geht es in der Rindviehschlächterei zu. Man läßt die Tiere aus dem Stalle einzeln durch einen engen Gang passieren bis zu einem Behälter, in dem nur das Tier Platz hat. Am Kopfende befindet sich die Oeffnung zu einem erhöhten Stande, auf welchem ein mit einem Gewehr bewaffneter Arbeiter aufgestellt ist. Kaum ist das Tier eingetreten, so fällt der Schuß, der es durch die Stirn trifft und im Nu zu Boden streckt. Eine Klappe öffnet sich, die nach dem Schlachtraume führt, wo das Tier fachgemäß weiter verarbeitet wird. In einem Tage werden oft 800 Ochsen geschlachtet. Die Zahl der täglich geschlachteten Hammel beläuft sich etwa auf 200. —

Diese Form des Großbetriebes, welche dem praktischen und erfinderischen Geiste der Amerikaner ihren Ursprung verdankt und bisher auch bloß im neuen Weltteil in Erscheinung getreten ist, wird indes vermutlich nicht ausschließlich auf diesen beschränkt bleiben. Im Laufe der Zeit werden sicherlich wohl Versuche gemacht werden, auch in Europa ähnliche Organisationen ins Leben zu rufen, und dann wird wahrscheinlich unser kontinentales Fleischergewerbe in seinen technischen wie wirtschaftlichen Grundlagen eine vollkommene Umwälzung erleiden, deren ganze Tragweite sich natürlich heute noch nicht übersehen läßt, deren Prinzip aber unzweifelhaft sein wird: auch hier wie in den meisten anderen Industriezweigen die Herausbildung von Großbetrieben auf Kosten der Kleingewerbtreibenden zu begünstigen. Die einzelnen Phasen dieses gewaltigen und tiefgreifenden Umwälzungsprozesses — vermutlich des mächtigsten seit Bestehen des Gewerbes — schon heute auszumalen, wäre müßiges Beginnen; als sicher kann nur angenommen werden, daß sich als erste Konsequenz der in Rede stehenden Entwickelung ergeben wird, daß das Fleischergewerbe — aus seinem bisherigen idyllischen Leben herausgerissen — alsdann die soziale Frage in ihrer ganzen Schwere empfinden und daß die Welt auch hier das Schauspiel des erbarmungslosen Kampfes des großen Kapitals mit dem kleinen und des erbitterten Ringens zwischen Arbeiter und Großunternehmer um Gut und soziale Stellung erleben wird.

Litteratur:

I. Altertum. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Leipzig 1845 ff. Bouchard, Étude sur l'administration des finances de l'empire romain, Paris 1872. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertume, Halle 1869. Drumann, Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom, Königsberg 1860. Dureau de la Malle, Économie politique des Romains, Paris 1840. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit, Dorpat 1881. Krakauer, Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit, Leipzig 1884. Lassen, Indische Altertumskunde, Leipzig 1867 und 74. Liebenam, Gesch. und Organisation des römischen Vereinswesens, Leipzig 1890. Mahaim, Études sur

l'association professionnelle (chap. Ier: Les collèges d'artisans), Liége 1891. Marquardt und Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer, Bd. 7 (Das Privatleben der Römer), Leipzig 1879. Pigeonneau, De convectione urbanae annonae et de publ. nov. corpor., St. Cloud 1876. Schwab, Das altindische Tieropfer, Erlangen 1886. Serrigny, Droit public et administratif romain de Constantin à Justinien, Dijon 1862.

II. Mittelalter. A. Deutschland. Augsburger Stadtbuch, herausgegeben von Meyer, Augsburg 1872. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Metzgergewerk, St. Gallen (ohne Jahreszahl). Hamburgische Zunftrollen, herausgeg. v. Rüdiger, Hamburg 1874. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10.—12. Jahrh., Leipzig 1891. Lübeckische Zunftrollen, herausgegeb. von Wehrmann, Lübeck 1872. Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, hrsg. v. Bodemann, Hannover 1883. Meister, Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode, Jena 1890. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Karlsruhe, bes. Bd. 15, 1863. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert, Jena 1880. Derselbe, Die älteren deutschen Stadtrechte, insbes. das Augsburger, Tüb. Zeitschr., Jahrgang 1876. Nürnberger Polizeiordnungen, herausgegeben von Baader, Stuttgart 1861. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877. Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbes. des Innungswesens, herausgegeben von Korn (Cod. dipl. Silesiae, Bd. 8), Breslau 1867. Schmoller, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Tüb. Zeitschr., Jahrgang 1871. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876. Stobbe, Die Juden in Deutschland, Braunschweig 1866. Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrh., herausgegeben von Brucker, Straßburg 1889. Warschauer (-Posen), Die mittelalterlichen Innungen zu Posen (Zeitschrift der Histor. Gesellsch. d. Prov. Posen), Jahrg. I, Posen 1885. Derselbe, Chronik d. Stadtschreiber von Posen, Posen 1888.

B. Frankreich. Block, Dictionnaire de l'administration française, Paris 1877. Chéruel, Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France, Paris 1865. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution, Paris 1859. Neuburg l. c. Thierry, Récueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état, Paris 1840.

III. Neuere Zeit. Barberet, Le travail en France, T. I, Paris 1886. Berufsstatistik in Deutschland vom Jahre 1882, Berlin 1886. (du) Camp, Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie, Paris 1876. Clay, American Cattle Markets and the Dressed Beef Trade (Journal of the Royal Agric. Soc. of England), Vol. 25, P. I, London 1889. U. S. Consular Reports, Part. I, Washington 1887. Deutsche Fleischer-Zeitung (amtliches Organ der Innungen), Berlin 1873—1891. Dronne, Charcuterie ancienne et moderne, Paris 1885. Eberty, Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen, Berlin 1884. Export, Organ des Zentralvereins 2c., Berlin 1888. Flügge, Grundriß d. Hygiene, Leipzig 1889. Hartstein, Der Londoner Viehmarkt, Bonn 1867. Hausburg, Die Verhältnisse des Marktverkehrs und Fleischergewerbes in Berlin, Gutachten (abgedruckt in d. „D. Fl.-Ztg."), 1890. Hoffmann, Die Bedeutung von Fleischnahrung und Fleischkonserven, Leipzig 1890. Husson, Les consommations de Paris, Paris 1875. Janke, Der internationale Fleischverbrauch, Vierteljahrsschr. f. V., Bd. 24. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866. Massy, Des Halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris, Paris 1861. Mémoire du syndicat de la boucherie, Paris 1830. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, Minden 1884. Ortloff, Corpus juris opificiarii, Erlangen 1804. Osthoff, Schlachthöfe und Viehmärkte der Neuzeit, Leipzig 1881. Pietra Santa, Les viandes américaines, Paris 1890. Reuleaux, Chemie des täglichen Lebens, Leipzig und Berlin 1886. Risch, Schlachthäuser u. Viehmärkte, Berlin 1866. Say, Organisation de la boucherie, Journal des Economistes, T. I, 1842. Schmidt-Mülheim, Handbuch der Fleischkunde, Leipzig 1884. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. Schönberg, Abh. „Gewerbe" im Handb. d. polit. Oek., Tübingen 1886. Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Leipzig 1772. Sering, Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz, Vortrag (abgedr. in der „D. Fl.-Ztg.") 1890. Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae, 1738. Thomas, Manuel des halles et marchés en gros, Paris 1872. Totis, Die wirtschaftl. Verhältnisse der Vereinigten Staaten, Berlin 1881. „Vorwärts, Berliner Volksblatt" (berichtet über die Schlächtergesellen-Bewegung), Berlin 1890. Weißer, Das Recht der Handwerker, Stuttgart 1799.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Fleischkonsum und Fleischpreise.

I. Fleischkonsum. 1. Einleitung. A. Generalstatistik. 2. Absoluter und relativer Fleischverbrauch. 3. Berechnung des absoluten Fleischverbrauchs. a) Aus dem Viehstamme. b) Auf Grund der Fleisch- bezw. Schlachtsteuern. c) Aus den Aufzeichnungen der Schlachthöfe. 4. Berechnung des relativen Fleischverbrauchs. 5. Tabellen über relativen Fleischverbrauch. 6. Zusammensetzung der Fleischnahrung. B. Spezialstatistik. II. Fleischpreise. 7. Vorbemerkungen. 8. Preisnotierungen und Durchschnittspreise. 9. Tabellen über Fleischpreise. 10. Fleischpreise und Warenpreise. 11. Preise der einzelnen Fleischsorten. 12. Die Marktpreise und die Großhandelspreise. 13. Marktpreis und Nährgeldwert.

I. Fleischkonsum.

1. Einleitung. Die Nährstoffe, deren der Mensch bedarf (nach Forster[1]) im Mittel 2945,9 g Wasser, 131,2 g Eiweiß, 88,4 g Fette und 392,3 g Kohlehydrate täglich), findet er in den vegetabilischen und in den animalischen Nahrungsmitteln. Eine rein vegetabilische Ernährung ist allenfalls möglich, doch wird sie unzulänglich, wenn der betreffende Mensch größere Arbeitsleistungen verrichten soll; alsdann wird viel Eiweiß zur Erhaltung der Muskelsubstanz und eine sehr große Menge stickstofffreier Stoffe zur Verhütung des Fettverlustes gebraucht; dabei kommt man aber an die Grenze, wo aus Vegetabilien Eiweiß und Stärke nicht mehr aufgenommen werden[2]). Es werden daher Fleisch, Milch und Käse den vegetabilischen Nahrungsmitteln beigesellt; doch kann auch der Nahrungsbedarf durch Vegetabilien und reichliche Fettaufnahme ohne Fleisch gedeckt werden (Schmalzkost), wie es die Ernährungsweise der kräftigen Bauern des bayrischen Gebirges und der Bewohner der angrenzenden Hochebene und Gebirge beweist[3]).

Da sich die Nahrungsmittel gegenseitig ergänzen und teilweise ersetzen, der Nahrungsbedarf auch wesentlich von der Art und Intensität der Thätigkeit abhängig ist, so liegt es auf der Hand, daß man nicht eine bestimmte Fleischmenge als notwendig für die Ernährung bezeichnen kann. Doch läßt sich unter Berücksichtigung der in einer bestimmten Gegend üblichen Mischung der Nahrungsmittel der durchschnittliche Bedarf an Fleisch festsetzen. Voit[4]) berechnet ihn für einen Mann auf 230 g mit 18 g Knochen, 21 g Fett und 191 g reinem Fleisch pro Tag.

Die Feststellung des wirklichen Fleischverbrauches einer Bevölkerung und einzelner Klassen in derselben ist in verschiedener Beziehung von Interesse. Wir erhalten durch sie einen Einblick in die Ernährungsweise. Dieselbe kann, wenn hinreichendes Material beschafft ist, zu Vergleichen zwischen verschiedenen Völkern und den Klassen in ihnen benutzt werden. Die Beobachtung in der Bewegung des Verbrauches — zumal wenn eine Abnahme desselben sich bemerklich macht — bietet die Grundlage für politische und polizeiliche Maßnahmen mancher Art, besonders auch für die Volkswirtschaftspflege (Zölle und Steuern; Grenzsperren; Anlage von besseren Verkehrswegen und von Markthallen rc.). Endlich ist die Höhe des Fleischkonsums ein vortreffliches Symptom zur Beurteilung des Volkswohlstandes: die Nahrungsstoffe sind in den animalischen Nahrungsmitteln erheblich teurer als in den vegetabilischen (s. u. Preise und Nährgeldwert); je mehr jene auf Kosten dieser in der Nahrung überwiegen, desto größer wird in der Regel der Wohlstand der Bevölkerung sein.

Die Erforschung des Fleischkonsums in früheren Jahrhunderten ist meistens auf vereinzelte Notizen und auf die Verwertung symptomatischer Erscheinungen (Preisbewegung, Volkszunahme, Zustand der Viehzucht) angewiesen. Zu ziffernmäßiger Angabe mit Anspruch auf Zuverlässigkeit und Giltigkeit für größere Gebiete kann man kaum gelangen, selbst dort nicht, wo Berichte über den Ertrag von Fleischsteuern den Fleischverbrauch erkennen lassen, weil uns dann meistens die Kenntnis der Einwohnerzahl fehlt. Für Deutschland nimmt Schmoller an, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein der Fleischkonsum ein recht bedeutender gewesen ist (1308 in Frankfurt a. O. 250 Pfd. pro Kopf). Diese Ansicht findet Unterstützung in den von Hanauer für das Elsaß und von Gerlach für Leipzig mitgeteilten Zahlen[5]).

Auch für die Gegenwart beruht unsere Kenntnis über den Fleischkonsum teilweise nur auf Darstellungen der Lebens- und Ernährungsweise in Wortphrase, welche eine ziffernmäßige Bestimmung der Größe nicht zulassen. Diese Berichte enthalten immerhin wertvolles Material und ergänzen die statistischen Daten besonders dort, wo es sich um die Kenntnis der Ernährungsverhältnisse einzelner Volksklassen handelt.[6])

Für die ziffernmäßige Bestimmung des Fleischverbrauches müssen General- und Spezialstatistik zusammenwirken. Jene zeigt uns den Verbrauch einer großen Bevölkerungsmasse, welche lediglich in räumlichen und zeitlichen Grenzen zu bestimmen ist, diese führt uns in die Ernährungsweise der einzelnen Volksklassen innerhalb jener großen Masse ein.

A. Generalstatistik.

2. Absoluter und relativer Fleischverbrauch. Die Generalstatistik stellt den Fleischverbrauch

der Bewohner eines räumlich begrenzten Gebietes (Staat — Provinz — Stadt) während eines bestimmten Zeitraumes (1 Jahr) fest, ohne die weitere Verteilung innerhalb dieser Masse zu beachten. Es handelt sich hierbei im allgemeinen nur um Fleisch von Schlachtvieh und Schweinen, während sich Schmalz, Geflügel, Wild und Fische in der Regel der Beobachtung und der Feststellung ihrer Quantität entziehen.

Zunächst wird die gesamte Menge des in bestimmter Zeit in bestimmten Grenzen verbrauchten Fleisches, der absolute Fleischverbrauch festgestellt. Dabei wird der Ausdruck in Gewichtseinheiten (Kilogrammen) erstrebt, weil die Angabe nach Schlachtstücken keine Einheit für die Berechnung des gesamten Verbrauches, sowie für die Vergleichung mit anderen Bezirken und anderen Zeiten bietet.

Aus dem absoluten Fleischverbrauch wird der relative berechnet: es ist dies der durchschnittliche Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung. Erst in ihm kommt die Ernährungsweise der gesamten Bevölkerung zu vergleichbarem Ausdruck. Doch ist dabei folgendes zu beachten: Die Ernährung ist nach Alter und Geschlecht verschieden; daher können zwei Völker mit gleicher Ernährungsweise einen verschiedenen relativen Fleischkonsum aufweisen, wenn der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht verschieden ist.

Um uns eine Vorstellung von dem Einfluß des verschiedenen Aufbaues der Bevölkerung nach dem Alter — hier sind die Differenzen um vieles bedeutsamer, als bei dem Aufbau nach dem Geschlechte — auf den relativen Fleischverbrauch bei gleicher Ernährungsweise zu machen, nehmen wir an, daß in Frankreich und Deutschland die Erwachsenen (über 15 Jahre) gleich viel Fleisch (= 100) verzehren; daß auf die Kinder von 0—5 Jahren keine Fleischnahrung und auf die Kinder von 5—15 Jahren die halbe Portion der Erwachsenen (= 50 Einheiten) fällt.

Auf 10 000 Einwohner kommen

	in Deutschland	in Frankreich
Einwohner von 0 bis unter 5 Jahren	1 380	923
Einwohner von 5 bis unter 15 Jahren	2 244	1 750
Einwohner von 15 Jahren und darüber	6 376	7 327
Fleischverbrauch, Einheiten:	749 800	820 200

Es ergiebt sich also bei gleicher Ernährung ein relativer Fleischverbrauch von 75 Einheiten in Deutschland und von 82 in Frankreich. Beim Vergleich des relativen Fleischverbrauches zwischen beiden Ländern würden also ca. 10 % zu Gunsten Frankreichs noch nicht auf eine bessere Ernährung daselbst schließen lassen. Solange aber bei der Berechnung des absoluten Fleischkonsums Fehlerquellen bestehen, welche das Resultat um größere Prozentsätze unsicher machen, wird eine Berücksichtigung des verschiedenen Altersaufbaues unterbleiben können.

3. Berechnung des absoluten Fleischverbrauches. Für die Bestimmung des absoluten Fleischverbrauches sind drei Quellen benutzbar: a) die Viehzahl, ergänzt durch Aus- und Einfuhr von Fleisch und Vieh; b) die Akten der Steuerbehörden dort, wo Schlacht- bezw. Fleischsteuern bestehen; c) die Nachweisung der Schlachtungen auf städtischen Schlachthöfen, ergänzt durch die Aus- und Einfuhr an frischem und zubereitetem Fleisch. Nicht verwendbar ist die Statistik des Verkehrs auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, da sich die Bewegung des Schlachtviehes großenteils auf der Landstraße vollzieht.

a) Aus den Viehzählungen ergiebt sich der vorhandene Viehstamm. Unter Schätzung der Quote, welche jährlich zur Schlachtung kommt, wird die Zahl der Schlachtstücke, — unter Schätzung des durchschnittlichen Fleischgewichtes der einzelnen Vieharten, die jährliche Fleischproduktion des Landes berechnet. Die Aus- und Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch ergänzt jene Zahl zum absoluten Fleischverbrauch.

Dieses Verfahren ist nur dort anwendbar, wo es sich um den Fleischkonsum ganzer Länder handelt; dort ist es aber oft der einzig gangbare Weg.

Das Resultat ist höchst unsicher, weil mindestens zwei sehr schwierige Schätzungen erforderlich sind. Einmal muß geschätzt werden, welche Quote des vorhandenen Viehstapels zur Schlachtung gelangt. Hierzu wäre nur eine Kommission imstande, welche in sich Kenntnisse von der Viehzucht aller Wirtschaftsgebiete des Landes vereinigte. Ferner müßten diese Schätzungen periodisch wiederholt werden, weil Aenderungen in der Viehzucht vorkommen, welche auf diese Quote von Einfluß sind.

Wenn bei den preußischen und deutschen Verhältnissen noch immer die Reduktionszahlen Dietericis verwertet werden, so verstößt dies gegen beide obigen Forderungen. Dieterici nimmt an, daß „nach allgemeiner Schätzung" zum Verzehr kommen: $^1/_6$ der vorhandenen Stiere, $^1/_7$ der Ochsen, $^1/_8$ der Kühe, $^1/_{20}$ des Jungviehs, $^1/_6$ der Schafe und Ziegen, $^3/_4$ der Schweine und $^3/_4$ der (berechneten Zahl der) Kälber. Ob diese Zahlen zur Zeit der Schätzung richtig waren, läßt sich nicht kontrollieren, sicherlich ist es aber nicht angängig, dieselben für das ganze Jahrhundert bis auf unsere Zeit anzuwenden, während es doch bekannt ist, daß man Zugochsen und Kühe nicht mehr so alt werden läßt, wie früher, daß man vielfach junge Ochsen zur Mast stellt u. dgl. m.

Fast noch schwieriger als die Bestimmung dieser Zahlen ist die Schätzung des durchschnittlichen Fleischgewichtes der Viehstücke in einem großen Lande, wo die lokalen Verschiedenheiten ausgeglichen sein wollen. Die Durchschnittsgewichte, welche bei den Viehzählungen ermittelt werden, können nicht als Ausgangspunkt benutzt werden, da es

sich ja nicht um Durchschnitte für den Viehstamm, sondern für die Schlachttiere handelt. Einen Anhalt bieten zuweilen diejenigen Gewichtssätze, welche in Städten mit Schlachtsteuern für diese Versteuerung bestimmt werden; aber auch dieser Stützpunkt ist sehr schwankend. Eine sichere Grundlage wäre auch hier nur durch periodisch wiederkehrende Schätzungen des Lebendgewichts der Schlachtstücke durch Kommissionen aus allen Teilen des Landes zu erzielen, nach welchem alsdann das Fleischgewicht zu berechnen wäre. (Auf die Gesichtspunkte hierfür kommen wir noch unten zu sprechen.)

Zuweilen bieten auch die Viehzählungen und die Aus- und Einfuhrstatistik Resultate, welche noch nicht unmittelbar für die Konsumstatistik verwendbar sind; alsdann müssen auch dort mehr oder weniger unsichere Schätzungen hinzutreten.

Alle diese Momente wirken zusammen, um die Berechnung der Fleischergiebigkeit des Viehstammes und des Fleischkonsums auf Grund desselben höchst unsicher zu machen. Von hervorragenden Statistikern wird dieser Weg als kaum gangbar bezeichnet. Jedenfalls wird man die Resultate nur dort verwenden dürfen, wo man die Fehlerquellen fortlaufend beobachten und ihren Einfluß beurteilen kann, also nur für die geschichtliche Entwickelung des Fleischkonsums eines bestimmten Landes; es muß eine Untersuchung nebenher gehen, ob die Fehlerquellen ungünstig oder günstig eingewirkt haben können. Dagegen können die auf diesem Wege gewonnenen Zahlen zu Vergleichen zwischen verschiedenen Staaten gegenwärtig überhaupt nicht verwendet werden.

b) Wo Fleisch- bezw. Schlachtsteuern bestehen, hat man eine bessere Grundlage für die Konsumberechnung. Die Schlachtsteuer ist eine Gewichtssteuer oder eine Stücksteuer; letztere unterscheidet entweder nur nach der Art der Schlachttiere, oder noch weiter nach Gewichtsklassen. Erstere wird entweder auch als Gewichtssteuer erhoben, oder es wird auf Grund des Gewichtssteuertarifes unter Berücksichtigung der Schwere des an dem betr. Orte geschlachteten Viehes eine Stücksteuertarif ausgearbeitet und die Versteuerung zu demselben gestattet bezw. angeordnet.

Für den Vergleich des Fleischkonsums mehrerer Ortschaften oder Länder ist es zunächst von Einfluß, was in jedem derselben unter Fleischgewicht des Schlachtviehs verstanden wird. — Dieses gilt auch für die Feststellung des Fleischgewichtes im oben (unter a) behandelten Falle und bei Berechnungen auf Grund der Schlachthofnotierungen (c). — Sowohl bei den Steuern, als auch nach den Usancen auf den verschiedenen Schlachthöfen wird nämlich unter Fleischgewicht verschiedenes verstanden: es handelt sich bei den Unterschieden hauptsächlich darum, ob Kopf, Füße, Unschlitt und Kram mitgerechnet werden oder nicht. Jannasch[7]) schlägt vor, daß als Fleischgewicht das Gewicht des Fleisches, wie es an die Konsumenten verkauft wird (also mit Knochen), bestimmt werden soll, mit Ausschluß des gesamten Abganges. Von diesem sollen diejenigen Teile, welche zur menschlichen Nahrung dienen, z. B. Lunge, Leber, Nieren ꝛc. besonders berechnet und für den Gesamtkonsum im Ansatz gebracht werden.

Gegenwärtig ist eine einheitliche Regelung dieser Fragen nicht erzielt, es herrscht vielmehr eine mannigfaltige Verschiedenheit. Daher ist den gewonnenen Resultaten nur soweit Vergleichbarkeit zuzusprechen, als die Bestimmungen über das Fleischgewicht die gleichen sind, also vorwiegend auch nur für die geschichtliche Entwickelung des Konsums eines Landes, bezw. einer Ortschaft.

Legen wir nunmehr die örtliche Bestimmung darüber, was als Fleischgewicht anzusehen ist, zu Grunde: wie groß ist dann der Gesamtkonsum, in Gewicht ausgedrückt? Wo wir es mit Gewichtssteuern zu thun haben, welche auch als solche erhoben werden, ergiebt sich der Konsum unmittelbar aus den Aufzeichnungen der Steuerbehörde. Dort, wo die Gewichtssteuer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Feststellung von Stücksteuertarifen gedient hat, bieten die dabei angenommenen Durchschnittsgewichte in der Regel eine hinreichend sichere Grundlage für die Bestimmung des Konsums, zumal dann, wenn der Stücktarif zwischen dem Steuerempfänger (Staat, Kommune oder Pächter) und den Fleischern periodisch auf Grundlage der Gewichtssteuer vereinbart wird. Bei einer festen Stücksteuer aber bedarf die Bestimmung des Durchschnittsgewichts besonderer Schätzungen, welche dann erleichtert ist, wenn der Tarif Gewichtsklassen unterscheidet. Zu sicheren Resultaten wird man hier aber nur gelangen, wenn in periodischer Wiederkehr Probewägungen[7a]) von Normaltieren vorgenommen werden; diese müßten unter Mitwirkung Sachverständiger ausgewählt werden.

Wo (Fleisch-)Schlachtsteuern bestehen, unterliegt in der Regel auch das in ausgeschlachtetem Zustande eingeführte Fleisch der Steuer, so daß auch dieses bei der Berechnung des Konsums berücksichtigt werden kann. In Ländern mit staatlicher Schlachtsteuer ist freilich Vorsicht bei der Konsumberechnung einzelner Orte geboten, wenn in diesen nicht noch besondere kommunale Zuschläge erhoben werden: hier wird meistens das in dem betr. Orte eingeführte Fleisch am Orte der Schlach-

tung, nicht aber am Orte des Konsums versteuert (als Beispiel für die Bedeutung dieses Momentes s. u. die Menge des in Dresden eingeführten Fleisches).

Die verschiedene Ausdehnung der Schlachtsteuern auf sämtliche oder nur auf einzelne Arten von Schlachttieren bedingt eine weitere Verschiedenheit in den aus den Steuerakten gewonnenen Resultaten.

c) Aus den Aufzeichnungen der Schlachthöfe lassen sich Berechnungen über den Konsum nur dann anstellen, wenn ein Zwang besteht, nur in jenen zu schlachten, und wenn das in ausgeschlachtetem Zustande eingehende Fleisch quantitativ festgestellt werden kann — vornehmlich gelegentlich einer gesundheitspolizeilichen Fleischschau. Ueber die Bestimmung der durchschnittlichen Fleischergiebigkeit der Schlachtstücke ist dasselbe wie unter b) zu sagen.

Als Resultat der Betrachtung über die Feststellung des absoluten Fleischkonsums ergiebt sich, daß die Fleischsteuer die sichersten Zahlen ergiebt, daß alsdann die Ermittelungen unter c) und diesen die unter a) folgen. In allen Fällen aber ist vor einer Vergleichung der Resultate für mehrere Ortschaften bezw. Gebiete mit einander zu warnen, da meistens zu unsichere Schätzungen die Grundlage bilden, da auch die Bestimmungen über die Berechnung des Fleischgewichts zu verschiedene sind. Man kann nur die Entwickelung des Konsums in einem und demselben Gebiete verfolgen, in welchem sich die Grundlagen der Erhebung im Wesen nicht geändert haben; jedoch ist auch hier Vorsicht geboten und die Fehlerquellen müssen in ihren möglichen Einflüssen berücksichtigt werden.

4. Berechnung des relativen Fleischverbrauches. Falls man im absoluten Fleischverbrauch den Konsum einer räumlich sicher begrenzten Bevölkerung festgestellt hat, so macht die Berechnung des relativen Fleischkonsums heute keine Schwierigkeiten, da sich die Zahl der Bewohner nach den Volkszählungen feststellen läßt. Am meisten eignet sich für die Berechnung die Zahl der mittleren Bevölkerung des in Frage stehenden Jahres. — Anders ist es freilich, wenn man ein Jahrhundert oder länger mit der Untersuchung zurückgeht; dann müssen meistens Schätzungen und Berechnungen der Einwohnerzahl eintreten.

Größere Schwierigkeiten bereitet aber heute die Frage: wie ist die Bevölkerung räumlich zu begrenzen, welche an dem berechneten absoluten Fleischkonsum Teil hat? Wo auf Grund des Viehstammes oder auf Grund einer staatlichen Schlachtsteuer der absolute Fleischverbrauch eines ganzen Landes oder einzelner Provinzen bestimmt ist, da kann man ohne Bedenken diesem die Bewohner des betr. Gebietes gegenüberstellen. Ist der Fleischkonsum aber nur auf Grund der in einer Stadt erhobenen Steuer oder der Aufzeichnungen eines städtischen Schlachthofes festgestellt, so fragt es sich, ob an dem Konsum nur die Einwohner des betr. Steuerbezirks bezw. der politischen Gemeinde teilnehmen, oder ob nicht angrenzende Ortschaften wesentlich daran beteiligt sind. Besonders bei den Großstädten, deren Wirtschaftsgebiet sich meistens weit über die Schlagbäume oder Stadtgrenzen hinaus erstreckt, wird dieses regelmäßig der Fall sein; hier sind es dann meistens wieder Schätzungen höchst subjektiver Art, mittelst deren man die Konsumbevölkerung bestimmt.

Wo auf Grund staatlicher Schlachtsteuern, welche das ganze Land und nicht nur die Städte treffen, die Möglichkeit geboten ist, den Konsum des ganzen mit einer Großstadt verbundenen Wirtschaftsgebietes zu bestimmen, da kann man, wie ich es für Leipzig versucht habe [16], den relativen Fleischverbrauch in diesen mit Sicherheit feststellen und verfolgen. — Zu erwarten steht, daß bei weiterer Ausbreitung der Schlachthöfe mit Schlachtzwang auf die kleineren Städte, welche selbst ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, daselbst Material für eine sicherere Berechnung des relativen Fleischverbrauches gewonnen wird.

5. Tabellen über relativen Fleischverbrauch. Unter nochmaliger Betonung der Bedenken gegen Vergleiche verschiedener Wirtschaftsgebiete und der Fehlerquellen innerhalb desselben Gebietes, lasse ich einige Tabellen über den relativen Fleischverbrauch folgen.

Nach Gobin [8]) beträgt der relative Fleischverbrauch

in	an Rind-, Hammel-, Ziegen- und Schweinefleisch kg	Geflügel, Wildpret, Fischen kg	zusammen kg
Großbritannien und Irland	42	6	48
Frankreich	26	5	31
Schweiz	18	1	19
Preußen	17	1(,5)	18
Belgien	13	3	16
Niederlande	12	3	15
Oesterreich-Ungarn	10	4	14
Dänemark	11	3	14
Schweden und Norwegen	11	2	13
Spanien	11	2	13
Italien	8	2	10

Für die preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städte stellt sich der Konsum an Fleisch (ohne Wild und Geflügel) pro Kopf und Jahr, wenn man die Reinick'schen Zahlen [9]) nach Perioden höheren und niederen Konsums zusammenfaßt:

	1838/46	1847/50	1851/54	1855/56	1857/61
kg	38	32	37	32	38

Nach anderer Methode berechnet Hoffmann [10]) aus der Schlachtsteuer den relativen Fleisch-

konsum 1833/38 auf 33 kg. Schmoller[11]) beziffert den Fleischkonsum in den schlachtsteuerpflichtigen Städten zu Beginn des Jahrhunderts auf ca. 70 (alte) Pfd.; in den Kriegsjahren und später sei derselbe stark gesunken, habe sich dann aber in den dreißiger Jahren bis 1844 bedeutend gehoben. — Für das ganze Land berechnet er aus dem Viehstamme den relativen Fleischverbrauch auf

	1802	1816	1840	1867
kg	17	11	17	18

Für Berlin hat Conrad[12]) den relativen Verbrauch an Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch und an Fleischwaren untersucht:

	1778/84	1860/69	1870/74	1875/77
kg	58	45	52	56

Er glaubt aber, daß die Zahl für 1778/84 etwas zu hoch ist. — Nach neueren Berechnungen des städtischen statist. Büreaus[13]) stellt sich der Verbrauch an Fleisch überhaupt, einschließlich von Wild, Geflügel, Pferden und den als Nahrung verwendeten inneren Teilen der Schlachttiere, auf:

	1884	1885	1886	1887	1888
kg	70,9	70,9	73,8	74,0	76,9

Aus den Ergebnissen der Schlachtsteuer sind für Breslau Zahlen über den Verbrauch von steuerpflichtigem Fleisch (Rindvieh, Kälber, Schafe, Schweine, eingebrachtes Fleisch und Fettwaren) veröffentlicht[14]); von einigen anderen Städten lagen mir Nachweisungen auf Grund der Steuerakten vor.

Danach stellt sich der relative Fleischverbrauch in Breslau auf:

1870—1879/80	1880/81—88/89
kg	kg
47	43

Dazu kommen ca. 4 % Pferdefleisch.

Es betrug der relative Fleischverbrauch in

	Gnesen	Aachen	Koblenz	Breslau*)	Köln*)
	kg	kg	kg	kg	kg
1888	50	54	71	48,5	
1889	51	54	68	47	62
1890**)	47	49	—		

Für das ganze Königreich Sachsen stellt sich der relative Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch auf Grund der Schlachtsteuer[15]):

	auf kg		auf kg
1836—45	16	1886	34
1846—55	16	1887	35
1856—65	22	1888	37
1866—75	25	1889	36
1876—85	30		

Der relative Verbrauch an Kalb- und Schöpsenfleisch betrug:

	1840	1851	1857
	kg	kg	kg
Kalbfleisch	2	2	2,5
Schöpsenfleisch	1	1	1,1
Zusammen	3	3	3,6

In Leipzig[16]) ist der relative Fleischverbrauch an zahmem Fleisch in kg gewesen:

1577/79, 83, 91	78	1800—1809	61
1683—86	61	1810—19	57
1688—1715	64	1820—29	58
1767/68 und 76/77	72	1838—40	62
1797/99	57	1852—57	64

*) Verwaltungsjahre 1888/89, 1889/90.

**) Der Verbrauch des Dezember 1890 ist durch Schätzung ergänzt.

Der Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch in Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern war:

	kg		kg
1841—50	32	1861—70	42
1852—60	35	1871—80	49

Von Dresden kennen wir auch den Verbrauch an sonstigem Fleisch. 1873 wurden neben 50 kg Rind- und Schweinefleisch verzehrt: ca. 10 kg Kalb-, 6 kg Schöpsen-, 0,02 kg Ziegenfleisch, 2 kg Wildpret, 2 kg Geflügel, 1 kg Fische und 14 kg eingeführtes Fleisch, im ganzen also ca. 85 kg Fleisch.

In München hat sich der Verbrauch an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch nach Mayr[17]) auf Grund von Steuerakten, wie folgt, entwickelt:

	kg		kg
1809/19	111	1849/59	75
1819/29	104	1859/69	83
1829/39	93	1870	87
1839/49	86		

In Stuttgart betrug nach dem städtischen Verwaltungsbericht der relative Verbrauch an Fleisch von Schlachtvieh, Wild und Geflügel:

	1885	1886	1887	1888
kg	67,4	67,7	69,8	68,1

In Hamburg[18]) wurden von einer Familie im Jahre durchschnittlich an Fleisch verbraucht:

	Pfd.	Verhältniszahl 1821—25 = 100
1821/25	538	100
1826/30	523	97
1831/35	452	84
1836/40	448	83
1841/45	429	80
1846/50	339	63
1851	379	70
1852	372	69

Es scheint nach diesen Daten, daß in Deutschland ziemlich allgemein der Fleischkonsum die gleiche Bewegung vollzogen hat. Mit der Kriegsperiode im Anfange des Jahrhunderts beginnt ein starker Rückgang in der Fleischnahrung und dauert bis zu den dreißiger Jahren fort. Sodann tritt eine Steigerung ein, welche sich mit mehreren kürzeren und längeren Unterbrechungen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen oder Notstände (Futtermangel) bis zur Gegenwart fortsetzt. Der Rückgang in den letzten Jahren dürfte eine vorübergehende Erscheinung sein; auf ihn wirkten gemeinsam ein die zahlreichen Grenzsperren zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen und die schlechten Futterernten der Jahre 1887 und 1888, welche Einschränkung der Eigenproduktion an Fleisch unter gleichzeitigem Ausschluß des ausländischen Fleisches bewirkt und hohe Preise zur Folge gehabt haben*).

*) 1883 betrug die Einfuhr Deutschlands an Vieh ca. 2,6, die Ausfuhr 2,3 Mill. Kilozentner, 1888 dagegen nur bezw. 1,4 und 1,5 (die Zahlen für 1889: bezw. 1,7 und 0,4 sind zu sehr durch die Futterkalamität der Jahre 1887 und 88 und durch den Zollanschluß der bisherigen Freihäfen

Für Frankreich berechnet die amtliche Statistik[19]) den relativen Fleischkonsum

	1840	1862	1882
auf kg	20	26	33

Die Zunahme fällt allein dem Rindfleisch zu und erscheint bei der ländlichen Bevölkerung bedeutender als bei der städtischen, „möglicherweise allerdings nur deshalb, weil der städtische Konsum mit größerer Genauigkeit verfolgt werden kann" (Conrad)[20]).

Den Verbrauch in Paris berechnet Morillon[21])

	1866	1872	1876	1881
	kg	kg	kg	kg
an Fleisch	75	71	76	77
an Geschlinge	3	2	3	3
zusammen	78	73	79	80

1887[22]) betrug der Fleischkonsum in Paris 77, Lyon 77, Marseille 62, Bordeaux 63, Lilles 50, Toulouse 62, Saint Etienne 55, Nantes 46, Le Havre 55, Roubaix 47 kg, in den 87 Hauptstädten der Departements und in 12 anderen Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern, zusammen mit einer Bevölkerung von ca. $6^3/_4$ Mill. Einwohnern 66 kg. Den höchsten Konsum mit 77 kg haben Paris, Lyon, Rennes und Evreux, den niedrigsten Ajaccio mit 34 und Gap mit 38 kg.

In dem Vereinigten Königreich beträgt nach Sauerbeck[23]) die Eigenproduktion und der Import an Rind-, Hammel- und Schweinefleisch:

	1872/74	1885
Mill. cwts.	30,03	34,29
	1873	
die Einwohnerzahl Mill.	32,12	36,33
sonach der relative Fleischverbrauch cwts.	0,935	0,944
oder kg	47	48

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika berechnet Murray[24]) den Eigenverbrauch an Schweinen im Jahre 1889 auf ca. 26 Mill. Stück und hieraus einen relativen Schweinefleischverbrauch von 65 Pfd. (54 Fleisch und 11 Schmalz).

beeinflußt). Die Ein- und Ausfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch betrug 1883: 100 bezw. 74 Tausend, 1888: 46 bezw. 117 Tausend (1889: 115 bezw. 150); von Schmalz 1883: 285 Tausend bezw. 269 Kiloztr., 1888: 1397 bezw. 1 Tausend (1889: 1,7 bezw. 0,3 Mill.).

6. Zusammensetzung der Fleischnahrung. Aus den Quellen der Fleischverbrauchsstatistik läßt sich zum Teil auch der Anteil der einzelnen Fleischsorten an der Fleischnahrung feststellen. Die folgende Tabelle (s. S. 563) stellt denselben dar. Es ist in ihr nur der Verbrauch an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch berücksichtigt und auch nur soweit, als er in den Nachweisungen gesondert aufgeführt ist. Besonders in Städten, in welchen größere Mengen rohen oder zubereiteten Fleisches — ohne Unterscheidung der Fleischsorte — eingeführt sind, können infolge davon die gegebenen Zahlen etwas von der Wirklichkeit abweichen.

Die Tafel zeigt den verhältnismäßig geringen Verbrauch an Hammelfleisch in Deutschland gegenüber England und Frankreich. Bei der Ernährung der französischen Städte und auch Englands fällt die relativ geringere Bedeutung des Schweinefleischverbrauches Deutschland gegenüber ins Auge.

In der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Konsums zeigt sich eine erhebliche Zunahme in der Bedeutung des Schweinefleischverbrauches auf Kosten des Hammelfleisches, teilweise auch auf Kosten des Kalbfleisches und des Rindfleisches. Hiermit braucht aber keineswegs eine Verschlechterung der Ernährung verbunden zu sein. Es liegt auf der Hand, daß dieses Resultat eintreten kann, wenn der Konsum an Schweinefleisch steigt, ohne daß der Konsum an anderen Fleischsorten zurückgeht. Aber selbst dort, wo mit dieser Erscheinung zugleich ein Sinken des relativen Fleischverbrauches verbunden ist, brauchen sich die Ernährungsverhältnisse nicht verschlechtert zu haben: wenn bei der Volksvermehrung vorwiegend die weniger Fleisch essenden Klassen beteiligt sind, so kann der relative Fleischverbrauch sinken, die Bedeutung des Schweinefleisches steigen und dabei trotzdem die Ernährung aller Klassen besser werden. Eine Entscheidung wäre nur möglich, wenn eine Konsumstatistik der einzelnen Volksklassen aufgestellt wäre.

Anteil der einzelnen Fleischsorten an der Fleischnahrung.

Gebiet	Zeit	Quelle	Verhältnismäßiger Verbrauch an Fleisch von Rindern	Kälbern	Hammeln (u. Ziegen)	Schweinen
Großbritannien und Irland	—	[8]	43 (Rindern u. Kälbern)		31	26
Frankreich	—		50 (Rindern u. Kälbern)		12	38
Schweiz	—		71 (Rindern u. Kälbern)		10	19
Preußen	—		47 (Rindern u. Kälbern)		18	35
Belgien	—		59 (Rindern u. Kälbern)		6	35
Niederlande	—		87 (Rindern u. Kälbern)		(0,3)	13
Oesterreich-Ungarn	—		11 (Rindern u. Kälbern)		42	47
Dänemark	—		64 (Rindern u. Kälbern)		27	9
Spanien	—		27 (Rindern u. Kälbern)		36	37
Italien	—		44 (Rindern u. Kälbern)		15	41
Schlachtsteuerpflichtige Städte Preußens	1838	[9]	40,9	12,6	15,1	31,4
	1849		39,4	13,1	14,1	33,4
	1861		40,8	11,9	11,0	36,3
Berlin	1780/89	[12]	47	10	17	26
	1860/69		42	8	11	39
Breslau *)	1870/80	[14]	41	9	10	40
	1880/90		44	9	6	41
Koblenz	1889	Steuerakten	51	13	3	33
Sachsen **)	1836—45	[15]	37	10	6	47
	1846—55		38	10	6	46
	1856—65		36	10	4	50
	1866—75		40	?	?	60
	1876—85		38	?	?	62
Stadt Leipzig	1577/79, 83, 91	[16]	46	20	26	7
	1683—86		41	20	28	11
	1767/68, 76/77		38	26	19	17
	1800—1809		40	27	16	17
	1820—1829		45	24	11	20
	1852—1857		46	23	8	23
Leipzig-Stadt nebst Grenz- u. Vorstadtdörfern **)	1838—40	[16]	48	24	11	17
	1852—57		45	22	7	26
	1852—60		58	?	?	42
	1861—70		47	?	?	53
	1871—80		38	?	?	62
München	1809—19	[17]	64	20	4	12
	1839—49		52	26	3	19
	1859—69		50	24	3	23
Paris	1882	[25]	88 (Rindern, Kälbern u. Hammeln)			12
Lyon	1882		50	16	18	16
Marseille	1882		57	4	30	9
Bordeaux	1882		45	12	22	21
Die 87 Hauptstädte der Departements außer Paris und Laval, und 6 andere Städte ***)	1882		49	16	17	18
Vereinigtes Königreich	1872/74	[23]	50 (Rindern u. Kälbern)		26	24
	1885		53 (Rindern u. Kälbern)		21	26

*) Die Erhöhung der Verhältniszahl für Rindfleisch dürfte dadurch zu erklären sein, daß die in Rechnung gestellten Durchschnittsgewichte des Rindviehs innerhalb der Periode 1880/90 erhöht sind.

**) Für die drei ersten Perioden 1836/65 ist der Kalb- und Schöpsenfleischverbrauch der Jahre bezw. 1840, 1851, 1857 in Rechnung gestellt. 1866—85 beziehen sich die Verhältniszahlen nur auf den Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch. Letzteres gilt auch für Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern für 1852—1880.

***) Brest, Reims, Roubaix, Tourcoing, Le Havre, Toulon.

B. Spezialstatistik.

Will man die Verbrauchsverhältnisse der einzelnen Volksklassen kennen lernen, so kann hierfür die Generalstatistik keine Handhabe bieten: man muß einzelne Individuen oder Familien zum Gegenstande der Beobachtung machen. Wie nötig dieses aber ist, und wie wenig die Generalstatistik allein uns einen Einblick in die Ernährungsverhältnisse eines Volkes bietet, ersehen wir aus folgenden Daten:

Forster[1]) hat die Nahrung eines Dienstmannes (I), eines Schreinergesellen (II), zweier junger Aerzte (III, IV) und der Pfründnerinnen der städtischen Pfründnerinnenanstalt (V) in München untersucht und fand pro Tag eine Aufnahme von

	frischem Fleisch ohne Knochen	überhaupt in der ganzen Rechnung Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
	g	g	g	g
I	231	132,6	95,3	421,8
II	92	131,1	67,6	494,0
III	368	126,6	88,8	361,8
IV	403	134,4	102,1	291,7
V	94	67	38,2	265,9

Conrad[26]) teilt aus den Haushaltungsbudgets der Familien I eines Lohndieners (5 Pers., davon 2 wenig konsumierende Kinder; 250 Rthlr. Eink.; 1864), II eines Handwerkers (4 erwachsene Pers.; 300 Rthlr. Eink.; 1872), III eines Subalternbeamten (3 erwachsene Pers.; 700 Rthlr. Eink.; 1871), IV eines höheren Beamten (4 erwachsene Pers.; 2000 Rthlr. Eink.; 1847), V eines höheren Beamten (5 erwachsene Pers.; 2500 Rthlr. Eink.; 1871) und VI eines höheren Beamten (5 erwachsene Pers.; 3000 Rthlr. Eink.; 1872) den jährlichen Verbrauch derselben an Fleisch mit (I, III, V wohnten in einer ganz kleinen Stadt mit niederen Preisen, II in einer mittleren Stadt, IV und VI in einer größeren mit hohen Preisen):

	I	II	III	IV	V	IV
Pfd.	61	168	220	515	525	1020

Aus den erheblichen Differenzen auch bei den Wohlhabenden ergiebt sich, daß eine Zunahme des relativen Verbrauchs nicht ohne weiteres den minder begüterten Klassen zugerechnet werden darf; jedenfalls ist aus der Bewegung des relativen Verbrauchs nicht ersichtlich, ob sich der Fleischverbrauch bei den mittleren Klassen oder den arbeitenden Klassen geändert hat.

Für eine Spezialstatistik des Fleischverbrauchs liegt ein ausgedehntes Material vor: in den Untersuchungen zahlreicher Physiologen über den Nahrungsbedarf, sofern dieselben ihrer Forschung eine Bestimmung des wirklichen Verbrauches an Nahrungsmitteln zu Grunde gelegt haben; in Monographien über die Lage einzelner Gewerbe, über die Lage der arbeitenden Klassen und in den sehr zahlreichen Haushaltungsbudgets. Doch ist das Material noch zerstreut und bedarf erst der Sichtung und Verwertung durch einen Fachmann, etwa wie es Laspeyres[27]) mit den Le Playschen Budgets versucht hat.

Nur für Italien[28]) sind jüngstens eine Reihe von Monographien über die Lage der arbeitenden Klassen in Stadt und Land verwertet worden. Danach verbraucht ein Arbeiter in mittleren Verhältnissen in Ober- und Mittelitalien wöchentlich 750 g frisches Fleisch und 350 g getrocknete Fische (pisce conservato) und eingesalzenes Fleisch; für Mittelitalien sinkt der Verbrauch von frischem Fleisch bis zu 405 g in der Woche, von gesalzenem Fleisch und Fischen bis zu 100 g, aber es werden dort mehr frische Fische genossen; am niedrigsten ist der Verbrauch in Unteritalien: 200 g frisches Fleisch und 200 g gesalzenes Fleisch und Fische.

Für Ungarn liegt ein großer Versuch vor, die Ernährungsverhältnisse eines Volkes durch Spezialstatistik zu erforschen. Keleti[28a]) geht von dem physiologisch festgestellten Bedarf eines Mannes, einer Frau und eines Kindes an Eiweiß aus, erhebt eine Enquete über die Ernährungsweise in den einzelnen Komitaten und berechnet hieraus, wie groß der Verbrauch an den einzelnen Nahrungsmitteln sein muß, wenn Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bewahrt bleiben sollen. — Auf diesem Wege findet er einen relativen Jahreskonsum der Bevölkerung

	in den Komitaten magyar. absoluter Majorität	rumän.	slowak.	deutsch.	im Landesdurchschnitt
	kg	kg	kg	kg	kg
an Fleisch u. Würsten	38	27	22	42	34
an Speck u. Fett	31	25	15	28	27

Ich registriere diesen Versuch zum Schlusse, ohne ihn der Nachahmung zu empfehlen.

II. Fleischpreise.

7. Vorbemerkungen. Die praktischen Bedürfnisse, derenthalben Notierungen der Fleischpreise stattfinden, die Technik der Notierung und Zusammenstellung, die wissenschaftlichen Gesichtspunkte für die Verarbeitung sind im wesentlichen dieselben, wie bei den Fruchtpreisen und bei den Preisen überhaupt. Hier sollen nur die Besonderheiten der Fleischpreise erwogen werden. Dabei schränke ich mich auf die Statistik der neuesten Zeit ein; Fleischpreise aus früheren Jahrhunderten sind — abgesehen von der Schmollerschen Arbeit[29]) — meistens gemeinsam mit Frucht und Warenpreisen mitgeteilt und können nur im Zusammenhange mit diesen behandelt werden.

8. Preisnotierungen und Durchschnittspreise. Folgende Gruppen von Fleischpreisen müssen unterschieden werden:

a) der Fleischpreis im Schlachtvieh; derselbe wird nach den Handelsusancen des betr. Marktes festgestellt; b) der Detailpreis, wel-

cher auf dem Markte, bezw. im Laden der Fleischer gezahlt wird; c) zwischen beide schiebt sich in manchen Städten der Großhandelspreis für die Viertel der ausgeschlachteten Tiere; d) endlich sind diejenigen Preise als besondere Gruppe der Detailpreise auszuzeichnen, welche (große Restaurants und) größere Anstalten für Fleischlieferungen zahlen, sie dürften den Großhandelspreisen (c) nahe stehen. —

Die Spezialstatistik findet innerhalb der Preisstatistik ein nur beschränktes Gebiet. Die Preisaufzeichnungen einzelner Haushaltungen und einzelner Schlächter interessieren nur insofern, als man mittelst derselben die offiziellen Notierungen, welche ein größeres Marktgebiet umfassen, kontrollieren kann: denn in der Regel will man die Preisbewegung eines Marktes kennen lernen, nicht aber die Preisentwickelung im Laden eines bestimmten Schlächters oder die Preise der Nahrung einer bestimmten Familie. — Eine wichtigere Verwendung findet die Spezialstatistik nur hinsichtlich der von Anstalten gezahlten Fleischpreise: vermöge ihrer Aehnlichkeit mit Großhandelspreisen können sie event. für diese eintreten (z. B. im Hamburger Preisverzeichnis).

Der wichtigste Dienst, welchen die Spezialstatistik im Gebiete der Preise sonst zu leisten hat, liegt in der Vergleichung der Groß- und Kleinhandelspreise zur Feststellung des Preisaufschlages seitens der Detailhändler. Wegen der verschiedenen Fleischergiebigkeit des Schlachtviehes nach Rasse, Alter, Mast und Individualität der Schlachttiere versagt sie aber im Fleischergewerbe diesen Dienst; hier müßte nicht nur die durchschnittliche Fleischergiebigkeit, sondern auch das Gewicht der einzelnen, im Preise unterschiedenen Fleischsorten der einzelnen verwertbaren Teile des Abganges, des Talges, der Haut &c. mit einer Genauigkeit festgestellt werden, wie sie eine derartig empfindliche Untersuchung erfordert [7a]; es dürfte dies aber kaum möglich sein. Daher wird man für die Frage nach dem Preisaufschlage der Fleischergewerbe von statistischen Erhebungen dieser Art absehen und nach symptomatischen Erscheinungen suchen müssen, z. B. nach der Entwickelung der Einkommensverhältnisse der Fleischer im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, wie ich es für Halle a. S. versucht habe [30]).

Die Generalstatistik behandelt offizielle oder private Notierungen der auf bestimmtem Marktgebiete gezahlten Preise.

Welche Preise werden notiert? So lange die Fleischmarktverhältnisse so einfach liegen, daß nur die großen Gruppen: Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch unterschieden werden, daß weder die Qualität des Fleisches, noch der Körperteil, von dem es stammt, auf den Preis von Einfluß ist, daß Unterschiede dieser Art höchstens durch die Größe der sogen. Beilage (d. i. meistens ein wertloses Knochenstück) ausgeglichen werden, so lange kann in der Regel ohne Schwierigkeit für jede dieser Fleischsorten ein bestimmter Preis als Marktpreis angegeben werden. Anders wird es bei weitergehender Differenzierung des Fleischhandels. Zunächst wird nicht mehr nur nach jenen Sorten gehandelt, sondern es wird weiter unterschieden, ob das Fleisch vom Bauche, von der Keule, vom Rücken, von der Brust oder von der Schulter ist, ob es als Koch- oder als Bratenfleisch verwendet werden kann u. dgl. m. Für welche Sorten soll nun die Preisnotierung stattfinden? Schon aus obigen Bemerkungen über Fleischergiebigkeit geht hervor, daß die Preisermittelung aller der unterschiedenen Sorten in der Absicht, unter Berücksichtigung ihrer Quantitäten einen Durchschnittspreis des Rindfleisches überhaupt, des Kalbfleisches überhaupt, &c. zu berechnen, müßig sein würde. Man wird daher nur einzelne Sorten in der Preisentwickelung verfolgen; welche? das richtet sich nach der Aufgabe, deren Lösung von der Staatsverwaltung oder von der Wissenschaft ins Auge gefaßt ist.

Die wichtigsten Aufgaben der Preisstatistik sind die Darlegung des Verhältnisses der Preise zu den Löhnen und der Preise der Waren zu einander. Hierfür genügt es, wenn die Fleischsorten, deren Konsum am bedeutendsten ist, im Preisgange verfolgt werden. — Welche Sorten auszuwählen sind, läßt sich unter diesem Gesichtspunkte nur örtlich bestimmen: denn die Zerlegung der Schlachttiere für den Detailhandel ist lokal sehr verschieden [31]).

Daher ist es auch höchst bedenklich, wenn im Interesse einheitlicher Resultate für ein größeres Wirtschaftsgebiet Preisangaben für die gleichen, bis ins einzelne bestimmten Fleischsorten gefordert werden: findet der Handel nicht nach eben dieser Scheidung statt, so ist eine richtige Notierung seitens der unteren Behörden höchst zweifelhaft. Sind die Voraussetzungen einheitlicher Erhebungsformulare im Fleischhandel selbst nicht vorhanden, so dürfte es zweckmäßig sein, im Formulare den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und erst an der Centralstelle das Material nach einheitlichen Prinzipien zu verarbeiten.

Die Differenzierung des Fleischhandels zeigt sich weiter darin, daß für dieselbe Sorte auf demselben Markte verschiedene Preise gezahlt werden, und daß der Ausgleich durch die Beilagen zurücktritt. Eine neue Schwierigkeit für die Notierung. Die Bestimmung eines Durchschnittspreises ist sehr schwierig und wird daher besser bei den markttägigen Notierungen nicht gefordert. Fast allgemein wird der wirklich gezahlte höchste und niedrigste Preis der betr. Fleichsorte notiert (dabei wird in der Regel der Preis des Fleisches mit Knochen verlangt).

Bei Beobachtung der Preisbewegung während eines längeren Zeitraumes benutzt man entweder die an bestimmtem Tage im Verlaufe einer Reihe von Jahren gezahlten Preise (z. B. Martinipreise), oder man bildet aus den einzelnen Notierungen Monats-, Jahresdurchschnitte oder Durchschnitte für längere Zeiträume.

Das erste Verfahren dürfte wegen der Zufälligkeiten, denen die Preise ausgesetzt sind, nur dort angebracht sein, wo für die Berechnung von Durchschnitten kein hinreichendes Material vorliegt.

Aus den höchsten und niedrigsten Marktpreisen kann man die in längeren Zeiträumen gezahlten höchsten und niedrigsten Preise bestimmen, um die Preisschwankungen zu übersehen; daneben müssen aber aus allen notierten höchsten und niedrigsten Preisen Durchschnittspreise berechnet werden. Dabei ist zu beachten, daß der wirkliche mittlere Preis mit dem so berechneten Durchschnittspreise nicht zusammenzufallen braucht,

sondern daß er sich nur mit ihm gemeinsam zwischen den notierten höchsten und niedrigsten Marktpreisen bewegt. Je geringer die Differenz dieser beiden ist, um so sicherer wird die Bewegung des berechneten Durchschnittspreises derjenigen des wirklichen entsprechen; daher muß auf die Größe der Differenz zwischen den an einem jeden Markttage notierten höchsten und niedrigsten Preisen besonders Acht gegeben werden.

Aus den Preisnotierungen der einzelnen Ortschaften eines Landes werden als arithmetisches Mittel „Landesdurchschnittspreise“ berechnet. Diese haben in der Regel gar nicht mehr den Anspruch, einen mittleren Preis der betr. Fleischsorte im ganzen Lande darzustellen: das ist unmöglich, weil sich die gleichen Notierungen an verschiedenen Orten auf verschiedene Qualitäten beziehen, weil die Bedeutung der einzelnen Marktorte ihrer Größe nach sehr verschieden ist, endlich weil das platte Land mit den kleineren Städten nicht berücksichtigt ist.

Diese Landesdurchschnitte sollen uns lediglich in ihrer Bewegung ein Gesamtbild von der Bewegung aller einzelnen, örtlichen Durchschnittspreise geben, und einen Ueberblick über diese erleichtern. Nun heben sich aber entgegengesetzte Bewegungen der örtlichen Preise im Landesdurchschnitte auf: daher muß eine Untersuchung, welche die Bewegung der Landesdurchschnittspreise zu Grunde legt, sich erst jederzeit vergewissern, ob in dieser die Preisbewegung an den einzelnen Orten auch wirklich zum Ausdruck gelangt, oder ob nicht entgegengesetzte Preisrichtungen zu geringe Schwankungen des Durchschnittes erzeugt haben.

9. Tabellen über Fleischpreise. Die nachstehende Tafel enthält für einige Länder und Ortschaften Durchschnittspreise der wichtigsten Fleischsorten (Rind- und Schweinefleisch) für 10-, 5- und einjährige Perioden während des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich in I und II um Marktpreise, in III dagegen um Großhandelspreise (in Hamburg nach den Jahresabrechnungen hamburgischer Verwaltungen).

Soweit sich die Zahlen erstrecken, sehen wir in den zwanziger Jahren einen erheblichen Rückgang der Preise, sodann allgemein andauernde Steigerung, welche bis zum 9. Jahrzehnt anhält; ebenso allgemein beginnt in den achtziger Jahren ein Preisfall für Fleisch und nur in den letzten Jahren nimmt Deutschland infolge des Futtermangels der Jahre 1887 und 1888 und infolge der zahlreichen Einfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Seuchen und zur Verhütung der Einfuhr gesundheitsschädlichen Fleisches eine Ausnahmestellung ein.

Fleischpreise in Pfg. pro kg a).

I.

Gebiet	Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster, Köln, Aachen *) [32] [33]		Berlin *) [32] [33] [35]		Halle a. S. *)		Italien 5 Städte o)
	Rindfleisch	Schweinefleisch	Rindfleisch	Schweinefl.	Rindfleisch	Schweinefleisch	Rindfl. I. Qual.
1801—10	—	—	—	—	77 [36])	96 [36])	—
1811—20	77	88	89	90	—	—	—
1821—30	57	62	61	56	…	—	—
1831—40	64	74	63	66	—	—	—
1841—50	70	86	71	79	82 [36])	90 [36])	—
1851—60	86	110	85	106	91 [30])	98 [30])	—
1861—70	98	115	100	108	102 [30])	100 [30])	106 c)
1871—80	—	—	125	127	120 [30])	117 [30])	134
1881—90		—	117	124	120	122	144 n)
1881—85	—	—	119	121	118 [30])	120 [30])	148 n)
1886—90	—	—	115	126	123	124	139
1886	—	—	116	121	118 [30])	120 [30])	144
1887	—	-	111	120	118 [30])	120 [30])	134
1888		—	110	116	125 [33])	120 [33])	137
1889	118 b)	131 b)	114	130	128 [33])	126 [33])	141
1890	127 b)	143 b)	126	144	126 [34])	135 [34])	—

*) In Preußen hat 1872 und 1875 die Erhebungsmethode erhebliche Abänderungen erfahren.

a) Reduktionszahlen: Preußen: 1 altes Pfund (bis 1857 inkl.) = 0,468 kg, 1 leichter Pf. (bis 1874) = $^1/_{120}$ M. — Italien: 1 Lira = 81 Pf. — Frankreich und Schweiz: 1 cent. = 0,81 Pf. — London: 1 d. pro 8 lbbs. = 2,346 Pf. pro 1 kg. — Vereinigte Staaten: 1 $ pro 1 brrl. = 4,627 Pf. pro 1 kg, 1 $ pro 100 lbbs. = 9,255 Pf. pro kg = 1 cent. pro 1 pound. — Oesterreich: 1 Kr. = 1,667 Pf. — b) 24 größere Märkte nach der Statist. Korrespondenz. — c) 1862—70. — n) 1881—89, 1886—89. o) Mailand, Padua, Florenz, Rom, Neapel.

II.

	Preußen *) 165 (87) Städte [36]		Württemberg 18 Garnisonstädte [37]		Stuttgart [37]		Baden [39] ca. 25 Ortschaften		Wien [41]		Frankreich [43]	
	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.
1861—70	88 c)	105 c)	—	—	—	—	—	—	—	—	111 i)	122 i)
1871—80	115	125	114 d)	125 d)	116 e)	129 f)	121	125	103 g)	—	129	132
1881—90	117 n)	122 n)	—	—	—	—	125	124	111	136	—	—
1881—85	118	125	135 d)	129 d)	118	133	125	124	113	137 h)	130	133
1886—90	115 n)	119 n)	—	—	—	—	125	125	108	135	—	—
1886	117	119	—	—	116	128	124	120	110	133	128	123
1887	113	115	130	126	116	125	121	118	110	133	149	122
1888	112	114	—	—	110[38])	113[38])	116	117	108	133	—	—
1889	117	128	—	—	—	—	126[40])	129[40])	107	137	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	136[40])	141[40])	107[42])	137[42])	—	—

III.

	Hamburg [44]) p)		London [45])		Cincinnati [46])		Chicago [47])		Vereinigte Staaten von Nordamerika [46])			
	Rindfl.	Schwfl.	Rindfl.	Schwfl.	Mess Pork	Lard	Mess Pork	Lard	Beef salted	Pork salted	Lard	Bacon a. hams
1841—50	72 k)	86 k)	87 l)	113 l)	45 l)	59 l)	—	—	—	—	—	—
1851—60	67	99	101	110	72	93	—	—	—	—	—	—
1861—70	89	102	113	120	110	124	—	—	75 m)	126 m)	159 m)	143 m)
1871—80	118	108	131	124	70	85	65 e)	83 e)	71	76	95	88
1881—90	110	111	113	108	68 n)	74 n)	64	74	63 n)	71 n)	83 n)	84 n)
1881—85	114	110	124	115	74	85	72	86	72	77	93	90
1886—90	107	112	101	101	60 n)	63 n)	57	63	52 n)	63 n)	70 n)	78 n)
1886	108	108	108	106	47	56	45	57	56	55	64	69
1887	104	103	94	101	70	62	74	64	50	61	66	73
1888	101	102	103	94	68	75	65	78	49	68	71	80
1889	107	120	101	101	54	59	51	60	51	68	80	80
1890	113	127	101	99	—	—	49	56	—	—	—	—

10. Fleischpreise und Warenpreise. Die Fleischpreise nehmen in der allgemeinen Preisentwickelung eine besondere Stellung ein. Betrachten wir die Resultate der Arbeiten Sauerbecks und Soetbeers: jener untersucht die Preise von 45 Artikeln für London, dieser die von 114 für Hamburg; jener setzt die Durchschnittspreise der Periode 1867—77, dieser die von 1847—50 = 100 und beide berechnen hierauf Verhältniszahlen der Preise. (Vgl. die Tabellen S. 568.)

Die Großhandelspreise des Fleisches und der animalischen Nahrungsmittel zeigen in England eine um vieles bedeutendere Preissteigerung seit Mitte dieses Jahrhunderts, als die übrigen Artikel; sie nehmen an dem Preisfall, welcher sich bei den anderen Artikeln seit 1875 bemerklich macht, nicht sofort teil, sondern treten in eine rückläufige Bewegung erst um 1883. Der Rückgang ist alsdann zwar sehr bedeutend, doch behalten sie noch einen verhältnismäßig höheren Stand als in den 70 er Jahren oder gar um die Mitte des Jahrhunderts.

Abweichend ist die Preisbewegung des Schweinefleisches: dasselbe hält sich von 1830—1880, mit einer geringen Depression 1849—53, auf gleicher Höhe und steigt nicht, wie die übrigen Fleischsorten; alsdann beginnt es in den 80 er Jahren ebenso wie die anderen Fleischsorten zu fallen.

*) In Preußen hat 1872 und 1875 die Erhebungsmethode erhebliche Abänderungen erfahren.
c) 1862—70. — d) 1872—81, 1882—86. — e) 1875—80. — f) 1872—80. — g) 1874—80. — h) 1883—85. — i) 1868—70. — k) 1847—50. — l) 1846—50. — m) 1869—70. Die Jahre endigen am 30. VI. des bezeichneten Jahres. — n) 1881—89, 1886—89. — o) Mailand, Padua, Florenz, Rom, Neapel. — p) Die Zahlen seit 1886 verdanke ich einer Mitteilung des Vorstandes des handelsstatistischen Büreaus in Hamburg, Herrn Heinz.

Nach Sauerbecks Tafel[46]).

	Beef		Mutton		Pork large and small	Animal food *)	Grand Total **)
	Prime	Middling	Prime	Middling			
1818/27	—	—	—	—	—	90	111
1828/37	75	78	76	84	100	78	93
1838/47	75	78	79	80	100	80	93
1848/57	73	74	79	78	88	79	89
1858/66	83	86	89	91	98	89	99
1867/77	100	100	100	100	100	100	100
1878/90	91	89	101	94	91	93	78
1880	98	98	105	98	106	101	88
1881	95	96	109	104	104	101	85
1882	102	102	114	109	98	104	84
1883	104	102	116	111	94	103	82
1884	98	98	102	96	92	97	76
1885	88	88	89	85	87	88	72
1886	83	84	98	95	87	88	69
1887	73	72	83	76	83	79	68
1888	81	78	92	85	77	82	70
1889	80	78	100	91	83	86	72
1890	80	76	94	82	81	82	73

Nach Soetbeers Tafel[47]) ***).

	Ochsenfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Produkte d. Viehzucht u. Fischerei †)	Sämtliche 114 Artikel
1847—50	100	100	100	100	100	100
1851—60	93	93	102	117	124	117
1861—70	124	116	109	119	132	124
1871—80	165	165	146	126	151	128
1881—90	153	185	149	129	—	—
1881—85	158	184	158	128	151	118
1886—90	149	186	141	130	—	—
1880	168	174	154	133	147	122
1881	151	180	156	144	151	121
1882	164	181	162	135	155	122
1883	165	186	174	127	156	122
1884	161	188	157	117	150	114
1885	150	185	142	117	140	109
1886	150	184	146	126	134	104
1887	144	186	133	120	131	102
1888	140	193	139	119	130	102
1889	149	183	138	140	—	—
1890	157	186	147	148	—	—

In Hamburg steigt das Rindfleisch während der fünfziger Jahre zwar ebenfalls, (nach einem bedeutenden Rückschlag von 1847/50 zu 1851), jedoch nicht in demselben Maße wie die übrigen Warenpreise; erst zu Anfang der 60er Jahre nimmt die Preissteigerung desselben ein schnelleres Tempo an, überholt dann aber bereits Mitte der 60er Jahre die der übrigen Warenpreise, hört auch nicht 1874 auf, mit welchem Jahre der Wendepunkt in der Preisbewegung der übrigen Waren eintritt; vielmehr steigen die Rindfleischpreise bis zu Beginn der 80er Jahre und treten erst dann in eine rückläufige Bewegung ein. Kalb- und Hammelfleisch zeigen eine ähnliche Preisbewegung wie das Rindfleisch; beim Schweinefleisch ist dagegen die Preissteigerung nicht so beträchtlich gewesen.

Die Kleinhandelspreise zeigen seit Mitte des Jahrhunderts ein ähnliches Bild wie die Großhandelspreise (vgl. Tab. S. 567).

Oben sahen wir, daß in den letzten Dezennien der relative Fleischkonsum erheblich gewachsen ist, also trotz steigender Preise. Da die Fleischpreise bedeutender als die Warenpreise bis Mitte der 70er Jahre gestiegen sind, so muß bei ihnen ein besonderes Moment einwirken: der steigende Begehr in Europa, welchem die europäische Landwirtschaft nicht folgen konnte. — Von Mitte der 70er bis zu Beginn der 80er Jahre haben die Fleischpreise an dem allgemeinen Rückgang der Preise nicht teil; erst dann beginnen sie zu weichen: die Ursachen des allgemeinen Preisrückganges sind also für das Fleisch nicht wirksam gewesen, oder erst zu Beginn des letzten Jahrzehnts wirksam geworden: der Anreiz zur Ausdehnung der Produktion, welchen die Jahre 1872/74 brachten, die Verbesserung der Transportmittel und die Erschließung neuer Hilfsquellen wirkten auf den Preisfall der Waren seit 1874 hin; für die Fleischproduktion und Fleischversorgung kamen diese Momente in den 70er Jahren noch nicht zur Geltung. Ob der Preisrückgang der 80er Jahre allein durch das Anwachsen der transatlantischen Einfuhr von Fleisch und vor allem von Schlachtvieh bedingt ist, oder ob wir es im letzten Jahrzehnt zugleich mit einer Werterhöhung des Geldes zu thun haben, ist noch offene Frage.

Bisher handelte es sich um Preisveränderungen. Die Verfolgung von Preisschwankungen liegt außerhalb des hier gewährten Rahmens. Es liegt auf der Hand, daß sie besonders groß sind in Ländern, welche aus irgend welchem Grunde hauptsächlich auf die Eigenproduktion angewiesen sind; hier werden die Futterernten eines jeden Jahres die Preise in den folgenden stark beeinflussen.

II. Preise der einzelnen Fleischsorten. Die einzelnen Fleischsorten (für Rind- und Schweinefleisch s. o.) haben keineswegs dieselbe Preisbewegung vollzogen. Unter-

*) Außer den Fleischsorten: Speck und Butter enthaltend.

**) Von allen 45 Artikeln.

***) Vgl. Anmerk. p) S. 567.

†) Rind-, Kalb-, Hammel-, Schweinefleisch, Milch, Butter, Käse, Talg, Schmalz, Häute, Kalbfelle, Leder, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Knochen, Büffelhörner, Leim, Eier, Heringe, getr. Fische und Thran.

suchen wir dieselbe an den Zahlen Sauerbecks und Soetbeers näher, und setzen wir die Preise von Rindfleisch in den betr. Perioden = 100:

	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch
		Hamburg		
1851—60	100	113	142	148
1861—70	100	106	113	115
1871—80	100	113	115	91
1881—90	100	136	126	101
1881—85	100	131	129	96
1886—90	100	141	122	105
		London		
1848—57	100	—	116	115
1858—66	100	—	115	111
1867—77	100	—	108	95
1878—90	100	—	118	96
1878—85	100	—	115	94
1886—90	100	—	123	100

Das Schweinefleisch ist dem Rindfleisch gegenüber bis in die jüngste Zeit hin billiger geworden; erst seitdem sich auch letzteres am Preisfall beteiligt, ist das Verhältnis zum stehen gekommen, bezw. es hat sich die Verhältniszahl des Schweinefleisches gehoben. Diese Thatsache dürfte vornehmlich durch den transatlantischen Handel, der sich in ausgedehnter Weise zunächst nur auf das Schweinefleisch, erst später auf das Rindfleisch erstreckt hat, erklärt werden.

Seit den 60er Jahren steigen die Verhältniszahlen für Kalb- und Schöpsenfleisch. Bei der veränderten europäischen Viehzucht ist heute die Aufzucht einer größeren Anzahl Kälber als früher erforderlich. Die Schafzucht ist mit dem Rückgange der Wollpreise eingeschränkt worden.

12. Die Marktpreise und die Großhandelspreise. Schon oben sahen wir, daß ein Vergleich der Groß- und Kleinhandelspreise zur Bestimmung des Preisaufschlages im Fleischergewerbe unthunlich ist; selbst wenn man in rohester Form die Schlachtviehpreise (nach Fleischgewicht) und die Fleischpreise gegenüberstellen und in ihrer Bewegung betrachten will, müssen die Nebenprodukte des Fleischergewerbes, vornehmlich also Häute und Talg, in ihrem Preisgange mit berücksichtigt werden. Bei solchem Verfahren ist zu beachten, daß beim Sinken der Preise eine Vergrößerung, beim Steigen derselben eine Verringerung der Differenz zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen ganz natürlich ist, da die letzteren den ersteren zeitlich nachfolgen.

Im allgemeinen zeigen, soweit bisher Untersuchungen vorliegen, die Kleinhandelspreise größerer Stabilität; natürlich werden sie aber von den Veränderungen der Großhandelspreise beeinflußt (s. Tab. S. 567). Die Handelsgepflogenheiten beim Einkauf des Fleisches seitens der Konsumenten und die Undurchsichtigkeit der Produktionskosten bewirken gemeinsam, daß die Fleischer sich dem Publikum gegenüber im Besitze eines Vertrauensmonopols befinden [48].

13. Marktpreis und Nährgeldwert. Wie teuer werden die Nahrungsstoffe in den einzelnen Nahrungsmitteln, im besonderen in den verschiedenen Sorten rohen und zubereiteten Fleisches bezahlt? Wie teuer oder wohlfeil stellen sich die einzelnen Nahrungsmittel — unter Berücksichtigung ihres Gehaltes an Nahrungsstoffen — zueinander.

J. König [49]) hat es versucht, diese Fragen zu lösen. Er scheidet zunächst animalische und vegetabilische Nahrungsmittel und stellt für jede der beiden Gruppen die Berechnung gesondert an. Aus dem Marktpreise der wichtigsten Nahrungsmittel und ihrem Gehalt an Nahrungsstoffen berechnet er den Wert der Nahrungsstoffe. Für animalische Nahrungsmittel geht er von dem Preise (in Münster) des Schweineschmalzes (1,80 Mk. p. kg) und guten Rinderfleisches von einem mittelfetten Rinde (1,40 Mk. p. kg) aus; es ergiebt sich hieraus der Wert von 1 kg Fett = 2,00 Mk. und von 1 kg Eiweiß = 6,50.

Daß erste Resultat ist, daß die Nahrungsstoffe in den animalischen Nahrungsmitteln ca. 5mal so teuer bezahlt werden, als in den vegetabilischen.

Aus dem so bestimmten Werte der Nahrungsstoffe in animalische Nahrungsmitteln und dem Gehalt der einzelnen Fleischsorten an Nährstoffen berechnet er sodann den „Nährgeldwert" der einzelnen Nahrungsmittel und stellt diesen dem Marktpreise gegenüber. Ist der letztere höher als der Nährgeldwert, so ist das betr. Nahrungsmittel teurer als Rindfleisch und Schmalz und umgekehrt.

Es liegen zu wenig Analysen vor, um hier eine Tabelle mitzuteilen. Aus den Königschen Tafeln geht hervor, daß in Münster fettes Fleisch preiswürdiger war als mageres; daß die geringen Sorten wohlfeiler waren als die besseren Qualitäten; daß Kalbfleisch verhältnismäßig teurer, Schweinefleisch dagegen billiger als Rindfleisch; daß der Kram zum Teil (Herz, Lungen, Milz, Leber) sehr wohlfeil, Wild, Geflügel, vor allem aber auch das zubereitete Fleisch (Rauchfleisch, Schinken, Wurst rc.), mit Ausnahme der gewöhnlichen Leber- und Blutwurst außerordentlich teuer ist.

Zu beachten ist bei diesen Resultaten, daß sie, abgesehen von den noch unsicheren Analysen, beeinflußt sind durch das Verhältnis des Schweineschmalz- und des Rindfleischpreises zu einander; ändert sich dieses, so kann damit auch das Verhältnis von Nährgeldwert und Marktpreis der einzelnen Fleischsorten ein wesentlich anderes werden.

Litteratur:

Zu I: Für die physiologischen Fragen: J. Forster, Beiträge zur Ernährungsfrage (Zeitschr. f. Biologie IX, München 1873 [1]). C. Voit, Ueber d. Kost in öffentlichen Anstalten (ebenda XII, 1876). Derselbe, Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten, München 1877. J. König, Chemische

Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel, Berlin 1879, [4]) S. 217. L. Hermann, Handbuch der Physiologie, IV, 1. C. v. Voit, Physiologie des allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung, Leipzig 1881, [7]) S. 504 f. J. Ranke, Der Mensch, Leipzig 1886, [8]) S. 301. L. Hermann, Lehrb. der Physiologie, Berlin 1889. —

Ueber Fleischkonsum bis zum 16. Jahrhundert[5]): G. Schmoller, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. I. Die Zeit bis zum 30-jährigen Kriege (Zeitschr. f. Staatsw. 27). A. Hanauer, Études Économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, II, Paris u. Straßburg, 1878, S. 163 ff. O. Gerlach, Der Fleischkonsum Leipzigs (Jahrb. f. Nat. N. F. 11, S. 523[16]).

Material über Ernährungsverhältnisse, insbesondere auch über Fleischnahrung, in Wortphrase[9]) findet sich in zahlreichen Monographien über einzelne Industriezweige, in Haushaltungsbudgets u. in Enqueten über die Lage der arbeitenden Klassen u. dgl. m. S. u. a. Schuler, Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Ausbreitung des Alkoholismus, Bern 1884. Giffen, On the Progress of the Working Classes (Journal of the Statistical Society 1883 u. 1886, S. 55 ff.).

Ueber die Feststellung des Fleischkonsums und den Wert der Ergebnisse: G. Schmoller, Ueber Fleischkonsumtion (Zeitschr. des landw. Zentralvereins der Provinz Sachsen, 1869, Heft 7—9). Derselbe[11]), Die Größe des preußischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1876 (Neue Landwirtsch. Zeitung, herausg. v. Fühling, 19, 1870, S. 748 ff.) Fr. J. Neumann, Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns (Jahrb. f. Nat. 18, S. 278 ff.). R. Jannasch[7]), Der Fleischkonsum der städtischen Bevölkerung (Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bür., Jahrg. 1875, S. 34 ff.). Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, 15. Jahrg. Stat. d. Jahres 1888, Berlin 1890.

Ueber [7a])Schlachtgewichtsbestimmungen siehe E. Wolf, 49 prozentische Gewichtsverhältnisse der einzelnen Teile vom Rindvieh, Schaf und Schwein. (Mentzel und v. Langerkes verbesserter landwirtschaftl. Kalender, 1887, II, S. 7.) J. v. Kirchbachs Handb. f. Landwirte, 1880, II, S. 398 ff.

Resultate der Fleischverbrauchsstatistik finden sich außer in den schon citierten Schriften bei: Neumann in Schönberg I (3 Aufl.), S. 165. Lexis, ebenda, S. 697 f. Ch. Cornevin, Traité de zootechnie générale, Paris 1891. Gobin, Produits alimentaires. Vgl. K. von Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, Leipzig 1885, [8]) S. 310. Mulhall in seinem Dictonary of Statistics, London 1884. Derselbe in „English New Sheep Farm". G. Fr. Kolb, Handb. d. vergleichenden Statistik, Leipzig 1879. J. G. Hoffmann, Die Lehre von d. Steuern, [10]) S. 330 ff. Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode 1838/61 (Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bür. 1863, [9]) S. 218 ff.). Viebahn, Statist. d. zollvereinten und nördlichen Deutschland, III, Berlin 1868. E., Zur statist. Ermittelung d. Konsumtion pro Kopf der Bevölkerung im preuß. Staate (Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bür. 1864, S. 128 ff.). J. Conrad, Der Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor 100 Jahren und in der Gegenwart (Jahrb. f. Nat. N. F. 3, [12]) S. 515 ff.). Berlin und seine Entwickelung, Städt. Jahrb. f. Volkswirtschaft u. Statistik. Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, 15. Jahrg. [13]), Stat. d. Jahres 1888, Berlin 1890. Breslauer Statistik, 7. Serie, Breslau 1881, [14]) S. 111. Verwaltungsbericht [14]) des Magistrats d. kgl. Haupt- u. Res.-Stadt Breslau für d. 3 Etatsjahre 1./IV. 1880 — 31./III. 1883, desgl. für 1883/86 und 1886/89. Monatshefte des statist. Amtes d. Stadt Breslau, 1890, [14]) Nr. 9. Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bür., Jahrg. 1858, 1867, 1876, 1890[15]) Statist. Jahrb. für das Königr. Sachsen, 1891[15]), S. 205. Geo. Mayr[17]), Die Fleischnahrung der Münchener Bevölkerung (Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Stat. Bür., 3. Jahrg., München 1871). Asher und Soetbeer in den Beiträgen zur Statistik Hamburgs; mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1821—52, Hamb. 1854, S. 145—149; vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, [18]) S. 429. Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Stat. Jahrb. f. Baden enthält die Zahl der versteuerten Schlachtstücke Gust. Heinr. Schmidt, Stat. des Konsums in Lübeck, Jena 1891. Statist. Jahrb. d. Stadt Pest, 1873. J. Pizzala, Der Konsum Wiens 1871—80 (Stat. Monatsschrift 7, Wien 1881, S. 396 ff.) bringt Zahlen nach der Steuer, welche aber ohne Belang sind, da die Verzehrungssteuerlinie mitten durch das Wiener Wirtschaftsgebiet geht. Enquete üb. d. Approvisionierung Wiens, Wien 1870. Zapf, Die Wirtschaftsgeschichte Wiens unter . . . Franz Joseph I. (1848—88), Wien 1888, S. 311. Statistische Ausweise über d. Approvisionierung der Stadt Wien 1888, zusammengestellt vom Markt-Kommissariat. Statistisches Jahrb. d. Stadt Wien. Statistique de la France[19]), publiée par le Ministère de l'agriculture. Résultats généraux de l'enquête décennale en 1882, Paris 1887; vergl. Jahrb. f. Nat. N. F. 17, S. 231 ff., [20]) S. 233. E. Eberty, Ueber Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen, Berlin 1884, [21]) Anhang III. Annuaire Statistique de la France, [22]) 13. année. Paris 1890, [25]) 8. année. — Ministère de l'agriculture. Bulletin. — Annuaire statistique de la ville de Paris (im 5. Jahrg., Zahlen für 1866, 77, 81, 84). J. Robert de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris, Paris 1861/62. Armand Husson, Les consommations de Paris, Paris 1875. Journal of the Royal Statistical Society, 41 (1878), S. 663, Meat, quantity consumed, and wholesale prices in Paris, 1872 and 1878. P. G. Craigie, On the production and consumption of meat in the United Kingdom, 1884. Aug. Sauerbeck. Prices of commodities and the precious metals (Journ. of the Statistical Society, [23]) 49, London 1886). A. Schetelig,

Der Fleischkonsum oberitalienischer Städte (Zeitschrift d. Kgl. Sächs. Stat. B., Jahrg. 1877, S. 65 ff.) Charles B. Murray, The Cincinnati Price Current's Annual Statistical Report for the year ending march 1, 1890, Cincinnati 1890, [24]) S. 7.

Für die Spezialstatistik sind von Wichtigkeit die Berichte der Gewerbe- und Fabrikinspektoren. Auch die Publikationen der Bureaus of Statistics of Labor enthalten Material (die einzelnen Büreaus führt Wright im Bulletin de l'Institut International de Statistique II, Rome 1887, S. 368 auf); vergl. besonders annual report 1886, III des Büreaus von Massachusetts über food-consumption. — Die Litteratur über Haushaltungsbudgets ist nachgewiesen bei: Paul Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883 und Carl Hampke, Das Ausgabebudget d. Privatwirtschaften, Jena 1887. — R. Nasse, Ueber d. Haushaltung der Bergarbeiter im Saarbrückenschen u. in Großbritannien (Jahrb. f. Nat. 3. F. 2. — Jahrb. f. Nat. 21, [26]) S. 242. Laspeyres[27]), in „Concordia, Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage", 5. Jahrg., 1875. Annuario Statistico Italiano, anno 1890, Roma 1891, [28]) S. 85. C. A. Meinert, Armen- u. Volksernährung, 2 Bde., Berlin 1880.

Ueber die internationale Fleischversorgung s. Franz v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin 1891, S. 184 ff.

[28a]) Karl Keleti, Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns, Budapest 1887. J. Conrad, Besprechung d. vorigen in Jahrb. f. Nat. N. F. 16, S. 403 ff.

Zu II. (In den mit einem * bezeichneten Quellen finden sich Nachweisungen über das Erhebungsverfahren.) Litteratur zur älteren Preisstatistik s. Karl Theod. v. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Preisstatistik (Statist. Monatsschrift, 12. Jahrg., Wien 1886), zur neueren: E. L. Heitz, Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen (Jahrb. f. Nat. 26 u. 27); der I. Teil auch u. d. T.: Uebersicht der Litteratur der Preise in Deutschland und der Schweiz in den letzten 60 Jahren, Jena 1876. Gustav Schmoller[29]), Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. I. Die Zeit bis zum 30-jährigen Kriege, (Zeitschr. f Staatsw. 27, S. 284—362).

Sehr viele Städte veröffentlichen in ihren statistischen Mitteilungen Zusammenstellungen von Preisnotierungen. Publikationen dieser Art aus preußischen Städten sind aufgeführt im Katalog der Bibliothek d. kgl. stat. Bür. zu Berlin, II, Berlin 1879, S. 354—357. Vorhandene Quellen für eine Preisstatistik in der Schweiz sind nachgewiesen: Ztschr. f. Schweizer Stat., 26. Jahrg., 1890, S. 178—181.

Größere Zusammenstellungen (besonders für ganze Länder) s.: Jahrb. für amtliche Statistik des preußischen Staates, [32]) II. Jahrgang, 1867. Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Büreaus[33]), *1873, S. 181 ff.; *1876, S. 257 ff. Statistische Korrespondenz[34]). Statist. Jahrb. der Stadt Berlin[35]). *E. Hirschberg, Die Fleischpreise in Berlin (Jahrb. f. Nat. N. F. 20, [35]) S. 289 ff.). J. Conrad, Die Preisentwickelung der gewöhnlichen Nahrungsmittel zu Halle a. S. 1731—1878 (Jahrb. f. Nat. 34, [36]) S. 83 f.). Beiträge zur Statistik des vormaligen Königr. Hannover, XII, Hannover 1866. Württembergische Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde[37]), Jahrgang *1887. Stuttgart, städtischer Verwaltungsbericht für[38]) 1885/88, Stuttgart 1889. Stat. Jahrb. f. d. Großh. Baden[39]). Stat. Mitteilungen über d. Großh. Baden[40]). Jul. Pierstorff, Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise in Deutschland seit dem Jahre 1852 und ihre Ursachen (Journ. f. Landwirtschaft, herausg. v. W. Henneberg u. G. Drechsler, 28. Jahrg., Berlin 1881, S. 501—579). Ad. Soetbeer, Materialen zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und und der Währungsfrage, [44]) 2. Aufl., Berlin 1886. Statist. Jahrb. der Stadt Wien[41]). Mitt. des stat. Departements des Wiener Magistrats[42]) (Monatsberichte). Neue Züricher Zeitung v. 31. XII. 1873, vgl. Jahrb. f. Nat. 22, S. 69 f. Frankreich: Ministère de l'agriculture; Bulletin, [43]) 7, 1888. Annuaire statistique de la ville de Paris. Tableaux mensuels de statistique municipale de la ville de Paris. — The Economist, *1878. August Sauerbeck, Prices of commodities and the precious metals (Journal of the Statistical Society, [45]) 49, London 1886 und die folgenden Jahrgänge). R. H. Inglis Palgrave im III. report of the royal commission appointed to inquire into the depression of trade and industry, London 1886. — Movimento dei prezzi delle derrate alimentari. Secondo documenti raccolti dalla direzione di statistica dello stato civile del Comune di Roma (Auszug aus der statistica di Roma e Campagna Romana), Roma 1878, enthält Preislisten 1588—1877. *Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862—1885, Roma 1886. Von dann an finden sich Preisnachweisungen fortlaufend im Annuario statistico italiano. — Vereinigte Staaten: Statistik des Treasury Department. Charles B. Murray, The Cincinnati Price Current's annual statistical report, [46]) 1890. Armour & Co., Chicago, Statistical information pertaining to Chicago grain and provision markets. Chicago (Howard, Bartels & Co.), [47]) 1890. Publikationen der Bureaus of statistics of labour.

Die Art der Preisnotierungen wurde verhandelt auf der am 17.—19. Sept. 1886 zu München abgehaltenen 3. Konferenz der Vorstände der stat. Aemter und Büreaus deutscher Städte; s. d. Protokoll. Körösi, Statistische Monatshefte Nr. 184. — Ueber die Zerlegungsarten des Schlachtviehes, s. O. Hausburg[31]), Der Vieh- und Fleischhandel von Berlin, Berlin 1879.

Ueber Groß- u. Kleinhandelspreise[48]) s. O. Gerlach, Die Preisbildung des Fleisches zu Halle a. d. Saale[80]) (Schr. d. V. f. Sozialp. 37, S. 141 ff.) J. Conrad, ebenda 38, S. 145 ff. R. v. d. Borght, Börsen- und Marktpreise einiger Lebensmittel in Budapest (Stat. Monatsschr., 16. Jahrg., Wien 1890, S. 71—89) teilt die Resultate eines in ungarischer Sprache erschienenen Aufsatzes von Körösi mit: „Die Verteuerung der Lebensmittel durch den Verkauf im Kleinen." (Körösis Stat. Monatshefte,

Jahrg. 17, Nr. 189, 190). — Schönberg I, 3. Aufl., S. 263, 289, 297 f.

Ueber den Nährgeldwert, s. J. König[49]), Der Gehalt der menschlichen Nahrungsmittel an Nahrungsstoffen in Vergleich zu ihren Preisen. (Zeitschr. f. Biologie, München 1876, S. 497 ff.) Derselbe[49]), Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- u. Genußmittel, Berlin 1879. Fr. Hofmann, Die Bedeutung der Fleischnahrung und Fleischkonserven mit Bezug auf Preisverhältnisse, Leipzig 1880.

Otto Gerlach.

Fletcher, Joseph,

geb. 1813, war neben Porter, Farr, Kennedy einer der vornehmsten Vertreter der von Quetelet zur Zeit der Londoner Ausstellung 1851 angeregten Idee der internationalen statistischen Kongresse. Er starb am 11. VIII. 1852 zu Chirk, Denbigshire.

Von seinem 19. Lebensjahre an mit Studien und Berichten über das öffentliche Gesundheitswesen, über die Arbeitsorganisation und die Wohlfahrt des Volkes beschäftigt, wurde Fletcher frühzeitig als Sekretär in die wichtige Kommission für die Arbeiterverhältnisse der Handweberei, und ebenso in die Kommission für Kinderarbeit berufen. Seine Berichte wurden die Unterlage der hierher gehörigen Gesetzgebung. Im Jahre 1844 wurde er zum Mitglied des obersten Schulinspektorats („One of Her Majesty's Inspector of Schools") ernannt und lieferte als solcher sehr wertvolle Beiträge zur Schulstatistik Englands. Seine langjährige Funktion als einer der Hon. Sekretäre der statistischen Gesellschaft von London brachte ihm den Ruf eines hervorragenden Statistikers. Gleichzeitig war Fletcher Vorstandsmitglied der „British Association" und lieferte als wiederholt gewählter Sekretär der statistischen Sektion dieser berühmten Gesellschaft eine Reihe sehr geschätzter Beiträge zu den Publikationen derselben. Im Jahre 1850 veröffentlichte er sein „Summary of the Moral Statistics of England and Wales", und im folgenden Jahre ein Werk über „Education: National, Voluntary, and Free". Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete er den verschiedenen Erziehungssystemen des Auslandes. Die Frucht seiner hierauf bezüglichen Studien sind die 1851—52 publizierten Schriften: „The Farm School of the Continent, and its Applicability to the Preventive and Reformatory Education of Pauper and Criminal Children in England and Wales". In all diesen Arbeiten zeigte er sich als ein wahrhaft begeisterter Statistiker, welcher mit einem seltenen Blick für die Bedeutung der Thatsachen sofort auch die geeignetste methodische Verwertung derselben zu verbinden wußte.

Vgl. über Fletcher: Journal of the Stat. Soc., 1852. — Athenaeum, 1852. — Gent. Mag., 1852, und Leslie Stephens' „Dictionary of National Biogr.", vol. XIX, 315. — Meitzen, Geschichte, Technik und Theorie der Statistik, 1886, S. 54.

John.

Flößerei.

1. F. im Verhältnis zur Schiffahrt. 2. Die verwaltungsrechtliche Ordnung der Floßfahrt. 3. Die Holzflößerei (Trift). 4. Behörden und Versicherungswesen.

1. F. im Verhältnis zur Schiffahrt. Unter Flößerei ist der Schiffahrtsbetrieb zu verstehen, welcher sich einer Art platter Fahrzeuge bedient, bestehend aus einer Anzahl nebeneinander liegender und durch Pflöcke, Querhölzer u. dgl. verbundener Holzstämme, die zugleich das thalwärts zu transportierende wichtigste Frachtgut bilden. Die Flöße von Stammholz, Langholz, Bau- und Zimmerflöße haben zumeist Ruder und Steuerruder, Deckhütten 2c. und werden häufig unter Aufsicht des Eigentümers (Flößherrn) von Flößern und Flößknechten geführt. — Die für das deutsche Recht so wichtige Unterscheidung zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Gewässern findet ihr äußerstes Kriterium in der Thatsache, daß auf jenen mindestens die den geringsten Tiefgang in Anspruch nehmende Form des Güter- und Personentransportes, die Floßschiffahrt, stattfinden kann. Diejenige fließende Wassermenge, welche nicht einmal dieser primitivsten Form des Verkehrs als dauernde Straße zu dienen die Beschaffenheit besitzt, unterliegt auch nicht denjenigen umfassenderen Einwirkungen staatlicher Natur in Gesetzgebung und Verwaltung, welche nach heutiger Rechtsanschauung von der öffentlichen Verkehrsstraße nicht zu trennen sind. In diesem Sinne ist daher auch die natürliche Schiffbarkeit mit Hilfe des ältesten und einfachsten Verkehrsmittels, des Flosses, nach dem Endurteile des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. XI. 1885 (Entsch. Bd. XII S. 244) als das entscheidende Merkmal der Oeffentlichkeit für Ströme und Flüsse im Gebiete des preuß. Landrechts anzusehen, welches der Floßfahrt überhaupt nicht besonders gedenkt, sondern als eine Art der Schiffahrt zum Gemeingebrauche an den öffentlichen Gewässern zuläßt.

Im gleichen Sinne bestimmt das bayr. G. v. 28. V. 1852, die Benützung des Wassers betr., daß als öffentliche Flüsse diejenigen zu betrachten sind, „welche und soweit sie zur Schiffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flössen dienen." Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht von solcher Verkehrsbeschaffenheit sind, nach Art. 2 des cit. G. als öffentliche Gewässer, während Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht verlieren. Denselben prinzipiellen Standpunkt nimmt auch das österreichische Wasserg. v. 30. V. 1869 im § 2 ein: „Flüsse und Ströme sind von der

Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört." —

2. **Die verwaltungsrechtliche Ordnung der Floßfahrt.** Die im Gemeingebrauch liegende wirtschaftliche Bethätigung in der Form der erwerbsmäßig betriebenen Floßfahrt steht somit nach gegenwärtig geltendem Rechte unter den die Schiffahrt im allgemeinen regelnden Vorschriften. Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts war die von der älteren juristischen Litteratur festgehaltene Anschauung von der Regalität der mit verbundenen Hölzern betriebenen Flößerei jener anderen, noch herrschenden gewichen, wonach dem Staate ein aus Wirtschafts- und Sicherheitsgründen entsprungenes umfassendes Aufsichtsrecht zustehe. Die vom Wiener Kongresse für die Benutzung der sog. konventionellen Gewässer aufgestellten Grundsätze und die im Anschlusse daran durchgeführten Erleichterungen des Schiffahrtswesens waren und blieben auch für die Floßfahrt maßgebend. Dieselbe wurde von der Erteilung staatlicher Konzessionen abhängig gemacht und nur noch einigen weiteren im Interesse des Uferschutzes und der Schiffahrt liegenden Beschränkungen in Strompolizei- oder in besonderen Floßordnungen unterworfen. Danach steht die Benutzung der flößbaren Wasserstraßen jedermann frei und zwar nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit (seit Einführung der R. Gew. O.) ohne besondere Erlaubnis und ohne Beibringung eines besonderen Befähigungsnachweises für den Betrieb auf den nichtkonventionellen Strömen und Flüssen. Die entgegenstehende Anschauung P o e z l s, daß die Einzelstaaten in Bezug auf den Betrieb der Floßfahrt befugt sind, in analoger Anwendung des § 31 der R.G.O. einen Befähigungsnachweis für die Ausübung der Flußschiffahrt überhaupt und insbesondere auf den privaten Flüssen als notwendig zu erklären, und daß die Regelung dieser „Genehmigung" Sache der Landesgesetzgebung sei (Die bayrischen Wassergesetze, 2. Aufl., S. 434), findet in der angeführten Gesetzesstelle keine ausreichende Stütze. Wohl aber müssen alle anderen Beschränkungen, welche sich auf die Ausübung der Floßfahrt, auf die Fahrzeit, über das Verhalten der Flöße während der Fahrt, Länge der Flöße, die Landung ꝛc. beziehen, innerhalb der Einzelstaatsgrenzen in Ansehung der privaten Flüsse als in der Verwaltungsgesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten liegend angesehen werden. Begrenzt ist diese Zuständigkeit der Gliedstaaten einerseits durch die Bestimmungen der im Anschlusse an die Wiener Kongreßakte abgeschlossenen Schiffahrtsakte und einschlägige Staatsverträge, sodann durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches. Nach Inhalt der letzteren gehört die Flößerei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen zur Gesetzgebungskompetenz des Reiches (Art. 4 Nr. 9). Im Art. 54 ist der für die Schiffahrt aufgestellte Grundsatz, daß auf natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, auch auf die Flößerei übertragen, insoweit dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Der nämliche Grundsatz ist auf die nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, übertragen durch das Bundesg. v. 1. VI. 1870 über die Abgaben von der Flößerei (B.G.B. v. J. 1870 S. 312). Die auf diesen Strecken ruhenden Abgaben, welche die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten überstiegen, oder deren Erhebung auf einem lästigen Privatrechtstitel beruhte und nicht einem Bundesstaate zustand, wurden gegen Entschädigung aufgehoben. Die Leistung der Entschädigung erfolgte aus der Bundeskasse und bestand in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den drei Jahren 1867, 1868 und 1869. Der Betrieb der Flößerei mit verbundenen Hölzern gewann durch diese Reform eine beträchtliche Erleichterung und Bewegungsfreiheit, zumal das G. v. 1. VI. 1870 durch die Versailler Verträge auf Württemberg, Baden und Südhessen ausgedehnt und durch das G. v. 22. IV. 1871 mit einigen durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Modifikationen auch in Bayern eingeführt worden ist.

Abgesehen von den durch die Strompolizeiordnungen festgesetzten Strafen gegen Zuwiderhandlungen gegen die den Flößereibetrieb sichernden schiffahrtspolizeilichen Anordnungen der Uferregierungen erscheinen die bei der Floßfahrt beteiligten und beschäftigten Personen gemeinrechtlich für den Schaden haftbar, der bei der Ausübung der Floßfahrt dritten Personen, insbesondere den Adjazenten, Besitzern von Triebwerken und Stauanlagen zugefügt wird. So erklärt die Rheinschiffahrtsakte v. 17. X. 1868 die Rheinschiffahrtsgerichte für kompetent: in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; in Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt und beim Anlanden Anderen verursacht haben.

3. **Die Holzflößerei (Trift).** Die Flößerei

i. e. S., das heißt die Verwertung der Tragkraft des Wassers zu Thalbeförderung unverbundener Hölzer (Block-, Scheitholz) hat man von jeher wegen der zahlreichen damit für den Gemeinverkehr zu Wasser verbundenen Gefahren und wegen der damit leicht verbundenen Kollisionen bei einer gleichzeitigen Ausübung durch mehrere Personen als Ausfluß der Landeshoheit angesehen und als jus grutiae zu den strenger gehandhabten niederen Regalien gerechnet. Dasselbe konnte daher in allen sich dazu eignenden Gewässern ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse vom Staate selbst ausgeübt werden. Der umfassende Waldbesitz des letzteren machte die anhaltend energische Betonung dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches auch dann geboten, als das Regalitätsprinzip auf zahlreichen anderen Gebieten fallen gelassen war und auch hier der Gebrauch der staatlichen Konzession sich allmählich befestigt hatte. Auch der dem privaten Forstbetrieb unentbehrliche Schutz und sein Bedürfnis, das Holz mit Hilfe der fließenden Welle abzutreiben, nötigten, eine Reihe empfindlicher Eingriffe in die Nutzungsrechte und in das Eigentum der Ufergrundstücke als öffentlich-rechtliche Lasten aufrecht zu erhalten, welche, von partikulären Bildungen abgesehen, in den größeren deutschen Bundesstaaten auf wesentlich gleichen Grundlagen ruhen. Danach sind die Eigentümer der an den Fluß oder Bach angrenzenden Grundstücke in ihrer Benutzung derselben insoweit beschränkt als es der Floßbetrieb notwendig macht. Den Floßbeamten, Floßaufsehern und Floßarbeitern müssen daher alle diejenigen Handlungen auf den anliegenden Grundstücken und im Wasser selbst verstattet sein, ohne welche das Floßrecht in rationeller oder sonst entsprechender Weise nicht ausgeübt werden kann. Die Ufereigentümer haben den Zutritt zu den Ufern, das Begehen derselben in der Ausdehnung, wie es der Floßbetrieb erfordert, die Verbesserung des Bettes, die Regulierung der Stromverhältnisse, der Stromrichtung &c. zu gestatten. Die Besitzer von Stauwerken, Mühlen &c. haben den zum Treiben des Holzes notwendigen Wasserzug einzuräumen. Die Natur des Flößereibetriebes mit losen Scheiten macht die Durchführung desselben in großen, auch anderweitigem Verkehre zugänglichen öffentlichen Gewässern ungebräuchlich; es kommt daher für diesen wesentlich privates Gewässer in Betracht. Wo nicht durch Lokalverordnung, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benutzung der Tragkraft und Triebkraft des Wassers oder bestimmte Beschränkungen der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet unter Beobachtung der zur Ordnung dieser forstwirtschaftlich besonders bedeutungsvollen Holzbeförderungsart von Seite der Behörden aufgestellten Verwaltungsverfügungen (bayr. Wassergesetz Art. 66 fg., preuß. G. vom 28. II. 1843 § 12 fg.). Wo das Flößen auf privaten Gewässern bisher nicht herkömmlich war, kann es durch landesherrliche Entscheidung eingeführt werden nach Maßgabe der für die Expropriation landesrechtlich geltenden Grundsätze; anspruchsberechtigt sind in solchen Fällen alle Eigentümer am Bach, Fluß &c. die Anlieger, Triebwerkbesitzer, Stauungs- und Leitungsberechtigte. Für Beschädigungen, welche den Ufereigentümern und anderen Beteiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer, Triebwerke &c. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Nach Analogie des deutschrechtlichen, unter den Namen „Triftrecht" vorkommenden Servituts, dessen Inhalt das Recht bildet, Vieh über das Grundstück eines Dritten zu treiben, bedienen sich einige Gesetzgebungen der Ausdrücke: Triftgewässer, Triftrecht zur unterscheidenden Bezeichnung der Flößerei mit unverbundenen gegenüber der mit verbundenen Hölzern (jus ratium), welche dann kurzweg als Flößerei bezeichnet wird. So behandelt das bayrische Gesetz über die Wasserbenutzung die Materie in der dritten Abteilung unter der Ueberschrift: „Triftgewässer" und erklärt im Art. 66: Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Block- und Scheitholz dienen. — Die einschneidenden Differenzen, welche in allen Rechtssystemen diese beiden grundverschiedenen Formen der Verwertung der Tragkraft fließender Gewässer beherrschen, würden die allseitige Festhaltung dieser unterscheidenden Terminologie ratsam machen.

4. Behörden und Versicherungswesen. Die Behörden, in deren Zuständigkeit die Angelegenheiten der Flößerei fallen, sind Seitens des Reiches das Reichsamt des Innern, jedoch nur soweit es sich um konventionelle Wasserstraßen handelt; in den einzelnen Bundesstaaten die Verwaltungs- bezw. Wasserpolizeibehörden. Nach Preußens Verwaltungsorganisation steht dem Regierungspräsidenten in höherer, dem Landrat und den Ortspolizeibehörden in unterer Instanz die Aufsicht zu in Ansehung aller auf die Flößerei bezüglichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsbehörden haben in einschlägigen Fragen auch das Recht der polizeilichen Anordnung, in welchen Fällen der ordentliche Rechtsweg gegen dieselben unzulässig ist. § 95 Nr. 1 des Zuständigkeitsg.s v. 1. VIII. 1883, §§ 136, 138, 145 des Landesverwaltungsg.s v. 30. VII. 1883, GG. v. 20. VIII. 1883

G.S. S. 332 und v. 31. V. 1884, G.S. S. 303. — In Bayern entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz. Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königl. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die im Betriebe der Flößerei stehenden Personen sind in den Bereich der durch die Reichsversicherungsgesetze begünstigten Kreise aufgenommen. Die Versicherung derselben hat bei derjenigen Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der zu Versichernde beschäftigt ist, gelegen ist. Vgl. preußische Ausführungsanweisung v. 21. VIII. 1885 zur Unfalls- und Krankenversicherung: Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist. —

Litteratur:

Von den im Texte citierten Werken abgesehen: Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 15. Aufl., S. 117 fg., 270 fg. Loening, Verwaltungsrecht, § 149. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, § 169. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen (Archiv für civ. Praxis, Bd. 30, Beilageheft). E. Meier in v. Holtzendorffs R.-L. O. Mayer in v. Stengels Wörterbuch d. d. Verwaltungsrechts I, S. 424. Rißmann, Das Wasserrecht, S. 76 fg.

Stoerk.

Flurbücher s. Grundsteuer.

Flurzwang.

1. Begriff. Flurzwang besteht seinem Begriffe nach dann, wenn und soweit in einer Gemarkung die Grundbesitzer gehalten sind, auf ihrem Anbaulande einen gemeinschaftlichen im wesentlichen gleichen Fruchtbau mit übereinstimmenden Bestellungs-, Aussaat-, und Erntefristen innezuhalten.

Die Ursache dieser Beschränkung ihrer freien wirtschaftlichen Verfügung kann in der gegenseitigen Lage ihrer Grundstücke liegen, welche im Mangel hinreichender Zugangswege nur durch gegenseitige Ueberfahrts- und Uebertrittsrechte erreicht werden können, durch diese Wegegerechtsame aber so wenig als möglich im Anbau gehindert werden sollen. Sie kann aber auch in gegenseitig oder einseitig durch einen Dritten wohlerworbenen Weidegerechtigkeiten begründet sein, für welche eine bestimmte Reihenfolge der Ausübung auf den Grundstücken mit bestimmten Fristen feststeht.

2. Entstehung. Die Entstehung des Flurzwanges läßt sich je nach seiner zwingenden Ursache sehr verschieden denken. Die unzugängliche Lage der Grundstücke kann schon durch den Grundgedanken und die Ausführung der ersten festen Besiedelung der Gemarkung gegeben sein. Die Feldeinteilung kann von Anfang an die gemeinsame, gleiche Fruchtfolge aller an denselben beteiligten Grundstücke zur bewußten oder unbewußten Voraussetzung gehabt haben. Möglicherweise ist aber die Unzugänglichkeit auch später und erst dadurch entstanden, daß bis dahin in großen geschlossenen hinreichend zugänglichen Grundstücken liegende Besitzungen parzelliert worden sind und bei der Teilung keine Wege zu den entstandenen Trennstücken ausgelegt wurden. Dies war begründet, wenn man sie für unnötig und durch den Flurzwang ersetzbar erachtete, und bei kleinen Parzellen die verhältnismäßig große Bodenfläche dauernder Zugangswege nicht verlieren wollte.

In ähnlicher Weise kann schon bei der ersten Anlage der Ansiedelungen der gemeinsame Weidegang des Viehes der Gemarkungsgenossen auf allen Ländereien derselben, soweit sie nicht stehende Früchte tragen, in Absicht gelegen haben. Nach der Anschauung der ältesten Zeit bildete der Anbau gewissermaßen nur eine Einbuße an der Weidenutzung der Gemarkung. Dem Vieh sollte Stoppel, Brache und Dreesch soweit thunlich und möglichst bald zur Hütung offen gestellt werden. Daraus folgte, daß der Anbau aller Besitzer für die Früchte desselben Jahres in möglichst geschlossenen Schlägen auf der Feldflur zusammenliegen mußte, daß diese Schläge, wie üblich blieb, gemeinschaftlich eingezäunt wurden, damit das Vieh nicht in sie einbrach, und daß diese Zäune zu bestimmter Zeit nach der Aussaat geschlossen und zu bestimmten Tagen nach der Ernte weggenommen wurden. Jeder, der innerhalb des Schlages seine Frucht bis zu diesen Fristen nicht ausgesät, oder nicht abgeerntet hatte, hatte sich die Verluste, die ihm daraus erwuchsen, selbst zuzuschreiben.

Es läßt sich denken, und ist oft geschehen, daß auch für diejenigen, die ein bis dahin

geschlossen bestandenes größeres oder kleineres Gutsareal in Parzellen geteilt übernahmen, in ähnlicher Weise bei der Verleihung an die Einzelnen oder durch ihr gegenseitiges Abkommen die landesübliche gemeinsame Weidenutzung auf ihren Ländereien festgesetzt wurde. Durch solche Teilungen mußte dann der Flurzwang mit gleichen Wirkungen entstehen, wie durch die wirtschaftliche Einrichtung der ersten Anlage.

Die Weidegerechtigkeit, welche für alle oder einen Teil der Grundstücke einer Gemarkung das bestimmte Festhalten gewisser Anbaufolgen und Zeiten bedingt, kann aber auch durch einen an der Flur im übrigen nicht Beteiligten auferlegt oder erworben sein. Ein Grundherr, der die Flur an freie oder an eigene Leute verleiht oder veräußert, kann sich die Weideberechtigung für seine eigenen Herden vorbehalten. Er vermag dieses Recht an andere ganz oder teilweise weiter zu verleihen. Es läßt sich auch denken, daß er dasselbe ursprünglich nicht vorbehalten hat, es aber nachträglich, sei es durch Abkommen, oder durch Erlaß von Zinsen oder Zinsresten, oder auch durch rechtsverjährte Ausübung erwirbt. Es giebt endlich Länder, in welchen solche Weiderechte von den Fürsten im Sinne eines landesherrlichen Regales in Anspruch genommen und durch fiskalische Herden ausgeübt oder an Herdenbesitzer verliehen worden sind.

In allen diesen Fällen müssen Festsetzungen über den Anbau getroffen und aufrecht erhalten werden, welche unter den Begriff des Flurzwanges fallen.

In der Regel sind es die Grundbesitzer der Gemarkung selbst, welche zu den verschiedenen Zeiten des Jahres nach der Witterung und der Entwickelung der Früchte über die inne zu haltenden Zeiten beschließen, und ihren Vorstehern die Verkündigung und Durchführung überlassen. Doch kann dies auch Sache einer besonderen Gemeindebehörde, oder des Grundherren und seiner Beamten event. selbst der landesherrlichen Domänenverwaltung sein.

3. Auf den volkstümlichen Ansiedelungen der Deutschen und Skandinaven. Das bekannteste und über weite Landesstrecken Mitteleuropas verbreitete Vorkommen des Flurzwanges fand bis zum Eingreifen der modernen Verkoppelungen auf den volkstümlichen Ansiedelungen der Deutschen und Skandinaven statt, wie dieselben unter Ansiedelung Bd. I S. 293 ff. geschildert worden sind. Das Anbauland dieser ganz übereinstimmend als Hufendörfer angelegten Ansiedelungen wurde in der zum Dorfe gehörigen Gemarkung nach der Bodenbeschaffenheit und Lage in verhältnismäßig kleinen Abschnitten zur ersten Kultur gebracht. Diese Abschnitte oder Gewanne umfaßten in der Regel nur so viele Morgen als Hufen im Dorfe bestanden, deren jede ursprünglich in jedem Gewanne einen gleichen Anteil von einem Morgen oder etwas mehr oder weniger durch das Los zugewiesen erhielt. Da nun jede Hufe 20 und mehr Morgen Anbauland bedurfte, bestand auf allen diesen Fluren eine außerordentlich bunte und zerstreute Lage kleiner Besitzstücke. Dabei wurden auf keiner derselben Zugangswege zu den einzelnen Grundstücken ausgelegt, der größere Teil der Anlagen reicht in seiner Feldeinteilung sogar über die Zeit hinauf, in welcher Kommunikationswege von Ort zu Ort bestanden, sie sind erst später durch die Landesbehörde nötig erachtet, und in einer Lage auf den Feldfluren erzwungen worden, welche die Parzellen durchaus willkürlich durchschneidet und auf die Zugänglichkeit derselben in keiner Weise Rücksicht nimmt. Deshalb sind die gegenseitigen Ueberfahrts- und Uebergangsgerechtigkeiten für diese Art der Feldeinteilung eine unerläßliche und selbverständlich von Anfang an bestehende Bedingung. Dabei kam indes nicht allein dieser Ersatz der Zugänglichkeit, sondern zugleich auch die Offenstellung des Stoppel-, Brach- und Dreeschlandes für die gemeinsame Weide des von den Dorfgenossen gehaltenen Viehes in Betracht. Die volkstümlich germanische Siedelung wurde in dieser Beziehung nicht allein durch die Erinnerung an das frühere Nomaden- und Hirtenleben, sondern auch durch das auf den verhältnismäßig kleinen Gemarkungen in der Regel fühlbare Weidebedürfnis beherrscht, und dies war ebenso bei der wilden Feldgraswirtschaft der ältesten Zeit, wie bei den strengeren Schlagwirtschaften der Fall, die sich aus ihr entwickelten. Der aus diesen Gründen allgemein mit der volkstümlichen germanischen Siedelung verknüpfte Flurzwang verbreitete sich in gleicher Weise über alle Gebiete Süddeutschlands, Rheinlands und Britanniens, auf welche sich, wie Bd. I S. 304 gezeigt ist, die deutsche Siedelung in der volkstümlichen Weise des Gewanndorfes erstreckte.

4. Auf grundherrlichen Dorfanlagen. Aber auch da, wo im Gegensatz zu der volksmäßigen Besitznahme auf den Eroberungsgebieten der Völkerwanderung die Dorfanlagen grundherrlich, d. h. auf den Ländereien des Landesherrn, der Großen oder der Kirche entstanden, zeigen die Feldeinteilungen überall schon in ihrem Plane, daß sie den Flurzwang voraussetzten. Nicht allein die von den Grundherrn in Gewannen angelegten, sondern auch die in willkürlich neben einanderliegenden Blöcken und unregelmäßigen Stücken an Kolonen vergebenen Fluren besitzen überall nur wenige von Ort zu Ort durchlaufende Kommunikationswege oder einige Vieh- und Forstwege. Die Zu-

gänglichkeit der einzelnen Planstücke ist nirgend vorhanden. Ihre Beschaffung ist erst Gegenstand der Gewannregulierung- oder Feldbereinigungsgesetze der neusten Zeit geworden.

Selbst bei den planmäßigen Anlagen der Waldhufen (Bd. I S. 305), bei welchen für Zugänglichkeit vollkommen und als wesentlicher Grundgedanke gesorgt war, scheint gleichwohl die Durchführung des allgemein üblichen Flurzwanges nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. Diese Waldhufen, welche meist in Gebirgsgegenden gerodet worden sind, erstrecken sich als geschlossene Güter von 30 bis 40 ha Fläche in der Regel von der Thalsohle, wo an Bach- und Hauptweg das Gehöft belegen ist, als breite Streifen den Thalhang aufwärts bis zu der Wasserscheide des benachbarten Thales. Hufe an Hufe reiht sich ziemlich parallel nebeneinander. Die Lage ihrer Viertelmeilen langen und 30 bis 40 Ruten breiten Streifen ist gerade oder gewunden, je nachdem dadurch jede Hufe in den Stand gesetzt wurde, einen fahrbaren Weg vom Gehöft bis zu ihrem entferntesten Lande durchzuführen. Die beabsichtigte Zugänglichkeit hat also die Feldeinteilung vorweg bestimmt. Gleichwohl ist für alle diese Anlagen typisch, daß zwischen der etwa je 10. und 11. Hufe ein 3 oder 4 Ruten breiter Viehtrieb eingeschoben ist, welcher ebenfalls vom Dorfwege bis zur äußersten Grenze auf der Höhe führt. Da jeder Bauer von seinem Gehöft aus, auf seinem eigenen Wege sein Vieh auf alle Teile seiner Hufe treiben kann, wären diese großen der Gemeinde gehörigen Viehtriebe zwecklos, wenn sie nicht, wie auch thatsächlich der Fall war, dem Austriebe der gemeinsamen Herde dienten. Damit war aber von selbst geboten, daß sich das Weidevieh nicht blos über einen, sondern über die gesamten dem Viehtriebe parallel liegenden Hufenstreifen soweit verbreitete, wie dies der noch stehende Wald, raumes Hütungsland und als die gesuchtesten Weidegründe, Stoppeln, Brache und Dreesch gestatteten. Der Flurzwang lag also unabweislich in Absicht. Da nun jede Hufe, soweit nicht Vorrechte bestanden, mit dem gleichen Viehstande an der gemeinsamen Herde beteiligt war, durfte deshalb auch kein Hüfner durch seine stehenden Früchte derselben mehr Weideland entziehen, als der andere, und er durfte den Weidegang nicht dadurch hindern, daß er auf seinem Hufenstreifen früher aussäte oder später einerntete als seine Nachbaren.

Vorrechte in Betreff der Beteiligung an der gemeinsamen Herde konnten bewirken, daß, wenn auch alle Hüfner über die Aufhebung ihrer gegenseitigen Weideberechtigungen einverstanden gewesen wären, der Flurzwang gleichwohl, wenigstens für verhältnismäßige Teile der Flur zu Gunsten des Bevorrechteten fortbestehen mußte. Solche Vorrechte waren häufig den Scholzen von den Grundherrn verliehen. Vorzugsweise aber wurden sie von den Grundherren für sich selbst bei der Ansetzung der Bauern vorbehalten. Die Grundherrn besaßen entweder eine oder einige Hufen im Dorfe als Fronhof unter eigener Wirtschaft, oder sie nutzten das Weiderecht von einem in der Nachbarschaft belegenen Fronhofe oder größeren Gute aus.

Alle diese grundherrlichen Verhältnisse, die sich von den früher keltorömischen Gebieten seit der Karolingerzeit auch auf das alte deutsche Volksland und auf die Marken in Oesterreich und Obersachsen verbreiteten, wurden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für die deutsche Kolonisation der rechtselbischen Slavenländer maßgebend, welche durchweg grundherrlich war, und entweder in Gewannen, oder in Waldhufen und den den letzteren in Betreff der Zugänglichkeit gleichstehenden Marschhufen erfolgte. Bei letzteren bestand indes Flurzwang nur da, wo sie auf Höhenland angelegt, nicht durch die in den Marschen notwendigen breiten Gräben abgegrenzt und zerschnitten waren. Auch die seit dem 13. Jahrhundert auf dem Hunsrück und der Eifel üblich gewordenen Gehöferschaften sind grundherrlich entstanden und bedürfen des Flurzwangs, weil sie bei ihren periodischen Neuteilungen Zugangswege nicht liegen lassen.

Auf dem Kolonisationslande Schlesiens und in Spanien ist auch das als Regel betrachtete Recht des Landesherrn bekannt, alle Gemarkungen mit seinen Schafheerden betreiben zu lassen, und dieses Recht entweder durch besondere gewerbsmäßige Schäfer, oder durch Verleihung an die Grundherren auszuüben.

5. Bei den Slaven. Unbekannt als Grundlage des volkstümlichen Agrarwesens ist der Flurzwang erklärlicherweise da, wo bei dem Uebergange aus der Hirtenwirtschaft des Nomadenlebens zur festen Ansiedelung, nicht genossenschaftliche Ortschaften mit Gemenglage der einzelnen Besitzungen, sondern große geschlossene Güter entstanden.

Dies war bei den Slaven der Fall, weil ihre Fluren zunächst als verhältnismäßig große Güter einheitlich von der kommunistisch zusammenlebenden Familie angebaut und bewirtschaftet wurden. Indes mußten sich diese kommunistischen Haushaltungen trennen, wenn die Anzahl der Familienmitglieder zu hoch anwuchs, als daß sie von demselben Herde leben konnten. Die Scheidung erfolgte dann nach Stämmen und es wurden alle unter besonderer Kultur liegenden Grundstücke einzeln geteilt. Dadurch konnte gleichwohl Flurzwang nötig werden,

wenn bei der Teilung wie es nach den erhaltenen Resten scheint, auf Zugänglichkeit keine Rücksicht genommen wurde.

Die unter Feldgemeinschaft (s. d. Art. S. 370) näher geschilderten seit dem 16. Jahrhundert eingeführten Einrichtungen des russischen Mir, nach welchen das Anbauland nur zum periodischen Besitz an die einzelnen Gemeindemitglieder verteilt wird, entsprechen im übrigen völlig den deutschen Gewannfluren und können so wenig wie diese des Flurzwanges entbehren.

6. **Bei den Kelten.** Bei den Kelten (s. Ansiedlungen Bd. I S. 301 und Feldgemeinschaft Bd. III S. 372) erfolgte der Uebergang von der gemeinsamen Hirtenwirtschaft sofort zum Privatbesitz. Es wurden 16 bis 32 ha große Bauernhöfe abgegrenzt, deren Gehöfte vereinzelt in Mitte des sie geschlossen umgebenden zugehörigen Landes erbaut wurden. Ihr Land wurde für die Bewirtschaftung in Feldgraswirtschaft in hektarengroße Kämpe geteilt, und diese dauernd mit Hecken, Gräben, Mauern oder Zäunen umzogen, so daß das Vieh des Besitzers ohne Hirten in ihnen weidete. Flurzwang und gemeinsame Weide unter diesen abgeschlossenen Einzelhöfen, deren Grenzen und Namen bis auf die Gegenwart erhalten blieben, sind dadurch von selbst ausgeschlossen. Dennoch scheint es, daß sich der Flurzwang innerhalb eines Teiles dieser einzelnen, wenn auch kleinen Güter durch weit gehende Parzellierung eingeführt hat. Die Zerstückelung dieser Bauernhöfe wurde schon früh eine sehr große. Es ist wahrscheinlich, daß unter den Parzellenbesitzern das sogenannte Runridgesystem, wonach sie mit den Parzellen der Reihe nach wechselten, in Gebrauch kam, jedenfalls aber zeigen die Karten solcher parzellierter Güter, welche als diesem Runridgesystem unterliegend angegeben werden, die einzelnen Parzellen vielfach so unzugänglich, daß daraus auf die Notwendigkeit des Flurzwanges geschlossen werden muß.

7. **In Westfalen, Oldenburg und Friesland.** Die keltische Siedelungsweise in geschlossenen Einzelhöfen besteht noch gegenwärtig im größten Teile des südwestlichen Frankreichs, wo sie weder von den Römern noch von den Deutschen verändert worden ist. Auch hier hat sich weitgehende Parzellierung durchgeführt, indes ohne daß bei der vorwiegend gartenmäßigen Bewirtschaftung der Flurzwang oder periodische Auslosungen bekannt sind.

Dieselben Einzelhöfe bilden aber auch die charakteristische bis zur Gegenwart erhaltene Besiedelung des früher keltischen, aber größtenteils schon vor Cäsar von den Deutschen besetzten Ländergebietes links der Weser und des Haarstranges bis zur Nordsee. In Westfalen, Oldenburg und Friesland sind die geschlossenen Kämpe und die ausschließliche Weide des Hofviehes in denselben allgemein. Indes war das Land hier von jeher von Heiden, Sumpf und Moor so durchzogen, daß die Ansiedelungen vielfach oasenartig in diesem Oedlande liegen, welches als Marken zu gemeinsamer Nutzung benachbarter wie oft sehr entfernter Berechtigter dalag. Die besseren und gut gelegenen Teile dieser Marken sind nach und nach ausgeschieden und einem oder mehreren berechtigten Höfen als Sondereigen zugewiesen worden. Wo dieses abgeteilte Markenland zu Acker geeignet war, sind daraus vielfach sogenannte Esche hervorgegangen, d. h. größere oder kleinere Ackerstücke, welche zwei oder mehreren Höfen zugefallen waren, und welche von diesen nicht in geschlossenen Flächen, sondern nach wechselnd im Gemenge liegenden Streifen, wie es scheint, in der Absicht geteilt wurden, darauf gemeinsame Fruchtfolge und gemeinsame Weide durchzuführen. Die Besitzer erlangten durch die nebeneinander liegenden mit derselben Frucht bestellten Streifen ein größeres und leichter abzuzäunendes Gebiet für die gemeinsame Weide.

8. **Beseitigung.** Im allgemeinen zeigt sich, daß der Flurzwang unter den ursprünglichen Verhältnissen einer einfachen nur auf Getreide und Gras gerichteten Feldgras- oder Schlagwirtschaft nicht als Beschränkung empfunden wurde.

Erst durch die Einführung von Klee und Kartoffeln im letzten Drittteil des vorigen Jahrhunderts und durch die viel rationellere Betriebslehre, welche Sinklair, Thaer und ihre Zeitgenossen und Schüler entwickelten, wurde das Bedürfnis nach freier Wirtschaft allgemein empfunden, und führte zur Beseitigung des Flurzwanges durch die verschiedenen Maßregeln, welche die Landeskulturgesetzgebung (s. d. Art.) für Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Zusammenlegungen vorschrieb.

Litteratur:

Vergl. bei Ansiedelungen Bd. I S. 310 und bei Feldgemeinschaft Bd. III S. 368 fg.

Aug. Meitzen.

Flußschiffahrt.

1. Die Grundbegriffe und deren rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang. 2. Die Grundlagen des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preußen und im Deutschen Reiche. 3. Das internationale Flußschiffahrtsrecht.

1. **Die Grundbegriffe und deren rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang.** Die Verwertung der Tragkraft der Gewässer für die Zwecke eines umfassenden Transportes von Personen und Gütern bildet die technische, das rechtliche Maß der Zulässigkeit jener Verwertung und ihrer Bedingungen die juristische Grundlage des Flußschiffahrtswesens. Die Betrachtung des Flusses als Wasserstraße,

als Verkehrsweg erscheint daher als ein Bestandteil des Wasserrechtes überhaupt und des Rechtes der Wasserwelle in einem Flußbette im besonderen. Die Prüfung der mit den Fragen des Eigentums am Ufer, am Flußbette, an der Wassersubstanz, am Wasserinhalte ꝛc. zusammenhängenden Verhältnisse scheidet jener systematischen Teilung entsprechend aus einer Untersuchung aus, welche lediglich die juristische Substanz der Verkehrsstraße und die rechtliche Ordnung dieser Beschaffenheit eines Gewässers ins Auge fassen soll. Bei allen tiefgreifenden wirtschaftlichen Unterschieden, welche die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse beherrschen, zeigt sich doch, daß zu allen Zeiten die dem Gemeingebrauche wertvolle und zugängliche Wassermenge nicht als ausschließliches Eigentum Einzelner, sondern als Gemeingut angesehen und danach rechtlich behandelt worden ist. Eine empfindliche Abweichung der Grundanschauungen über das Wasser als Naturgabe, als gemeinsames Arbeitsbetriebsmittel bestand im wesentlichen zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte nicht. Nach römischem Rechte war jeder Fluß, welcher das ganze Jahr hindurch läuft (flumen perenne) ein öffentlicher in dem Sinne, daß das Eigentum daran dem Staate, der Gebrauch jedoch jedermann, welcher zu ihm Zugang hatte, freistand. Das scheinbar einfache Prinzip der Wassernutzung, daß alles im Fließen begriffene Wasser (aqua profluens) allen Menschen zur gleichberechtigten Verwendung zustand, und nur die aus dem Eigentume an dem angrenzenden Lande folgende Befugnis, Fremden das Betreten dieses Landes zu untersagen, Einzelnen die Nutzung an bestimmten Stellen unmöglich machen konnte, war also auch schon im römischem Rechte zur Zeit höherer Verkehrsentwickelung durchbrochen, indem nur die „öffentlichen" Flüsse als res publicae, res omnium communes aus dem Privatverkehre (commercium) genommen waren, kleinere Gewässer aber und zeitweilig eintretende Gewässer (flumina torrentia) dem Gemeingebrauche durchaus entzogen werden konnten. In gleicher Richtung bewegt sich auch die deutsche Rechtsentwickelung bis zu dem oft citierten Satze des Ssp. (II. 28, § 4): „Swilch wazzer strâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne." Wird hier der Gemeingebrauch der Wasserwelle seiner rechtlichen Seite nach abhängig gemacht von dem praktischen Nutzungswerte, so wäre dadurch allein eine vom römischen Rechte abweichende Gestaltung des Wasserrechtes im Gebiete des deutschen Volkslebens nicht erreicht worden. Wenn diese dennoch sich bald einstellte, so lag der Grund hierfür zunächst in der das ganze deutsche Wirtschaftsleben, die wirkliche Volkswirtschaft nachhaltig bestimmenden Ausbildung des Regaliensystems, welches wie viele andere Dinge auch die Wassernutzung dem Schutze und der nutzbaren Verfügung der Staatsgewalt in den deutschen Territorien unterstellte. Aus der kaiserlichen Machtfülle entsprungen ward so das Privileg über die „flumina navigabilia et ex quibus fiant navigabilia" (II. feud. 56) bald zu einem wichtigen Attribute der landesherrlichen Gewalt. Verbunden mit der Zollgerechtsamkeit verdichtet sich die Hoheit über alles fließende Wasser in der Folge zu einer wichtigen Einnahmequelle der Uferherren, die sich zur Ausübung ihrer Befugnisse der Rechtseinrichtungen der Zwangslandungen, der Durchgangszölle, der Vorkaufsrechte, des Stapelzwangs ꝛc. bedienten. Erst die vorgeschrittene Monopolisierung der Verkehrswege für die Zwecke des fiskalischen Ertrages facht den Streit an zwischen den Verfechtern der Regalitätstheorie und den Romanisten, die eine solche Verwaltungsmaxime als unvereinbar mit den Grundsätzen des römischen — zweifellos aber auch des älteren germanischen — Rechtes bekämpften. Weiterem Vordringen dieser verkehrshindernden Tendenz stellten sich nur mit schwachem Erfolge jene Anschauungen entgegen, welche beim westfälischen Friedensschlusse zum Worte gelangten. Im Vertrage zu Münster vom 30. I. 1648 § 85 heißt es, daß es auf dem Rheine weder auf dem einen noch auf dem anderen Ufer hinfür gestattet sein solle, die vorbeifahrenden Schiffe aufzuhalten noch von denselben Abgaben zu erheben, außer solche, die schon vor dem Kriege bezahlt wurden; und im § 9 des Osnabrücker Vertrages vom 24. X. 1648 war festgesetzt worden: „fluminibus quibuscunque sua pristina securitas jurisdictio et usus prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur." Bei der Zerrissenheit des Rechtszustandes innerhalb der einzelnen deutschen Staaten, war an eine über die Staatsgrenzen hinausreichende rechtliche Ausgleichung der der Flußschiffahrt entgegenstehenden Hemmnisse nicht zu denken. Es genügt, daran zu erinnern, daß die Geschichte der staatlichen Verwaltung im 17. Jahrhundert wie auch noch nachher unter der Herrschaft der ökonomischen Prohibitiv- und Protektionssysteme eine Fülle von willkürlichen Prätensionen einzelner Staaten und Machthaber, zu Wasser und zu Land, aufwies, welche insgesamt bei den jeweiligen übrigen Staaten die Erkenntnis darüber aufsteigen ließ, wie die Verhältnisse auf hoher See, in den Küstengewässern, auf durchlaufenden Strömen und Flüssen im Interesse der friedlichen Koexistenz der Staaten und ihres Schiffahrtsverkehres nicht geregelt sein dürfen.

Repressiv stellten sich jedoch in der Folge dem kurzsichtigen Partikularismus der Ufer-

staaten die Rücksichten entgegen, welche der seiner Mittel und Aufgaben allmählich bewußt werdende Staat der absoluten Monarchie seit dem Anbruche der neueren Zeit dem Verkehr, der Ortsveränderung für Personen und Sachgüter, entgegenbrachte. Daß der Bildungsprozeß der Großstaaten nur durch diese Begünstigung der Ortsveränderung, vielfach sogar auf Kosten der lokalen Entwickelungsbedingungen der durch den Verkehr nur gestreiften Punkte sich vollzog und sich bis heute erhält, ist eine rechtsgeschichtlich erweisliche Beobachtung, die uns hier nur in ihrem ersten Resultate beschäftigen soll. Das deutsche Flußschiffahrtsrecht zeigt uns denn auch in seiner Geschichte bis zum Anfange unseres Jahrhunderts eine in den Linien vielfach schwankende Vermittelung zwischen den Rechtsgrundsätzen a) der deutschrechtlichen Ansicht von der natürlichen Bestimmung der Gewässer zu gemeinsamer Benutzung; b) einer zum fiskalischen Vorteile gehandhabten Ausbeutung des Verkehrsregals; beide Gruppen wieder beherrscht und modifiziert endlich c) durch die teils das private, teils das Interesse der landesherrlichen Kammer überwindende Berücksichtigung des allgemeinen Verkehres und seiner unabweislichen Forderungen. Im Wechselspiel dieser Verwaltungsmaximen tritt die letztgenannte um so schärfer hervor, je mehr die zweite im entwickelten System der Staatsfinanzen an Bedeutung verlor und im gleichen Maße schiebt sich auch das Moment der Tragkraft für die rechtliche Beurteilung der Wasserstrecken in den Vordergrund. Der Nutzungswert für den Transport, für die Ortsveränderung von Personen und Gütern giebt fortan den Ausschlag für die Zulässigkeit des Gemeingebrauches unter staatlicher Verwaltungskontrolle.

Der durch das Industriesystem bewirkte Umschwung der Ideen, die Neigung zur Hinwegräumung aller der Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte abträglichen Einrichtungen verdichteten sich unter der Einwirkung der weltbürgerlichen Propaganda der französischen Revolution zu einem völlig neuen System von Rechtsnormen, auf deren Grundlage das Schiffahrtsrecht des neunzehnten Jahrhunderts räumliche Ausdehnung und inhaltliche Entwickelung gefunden hat. Im Mittelpunkte dieses Rechtssystems steht der Begriff der Oeffentlichkeit der Gewässer. Es ist rein rechtsgeschichtlich zu erklären, daß der moderne Staat den Nutzungswert der Gewässer für die staatliche Verwaltung lediglich oder doch vorwiegend nach den Bedürfnissen der Ortsveränderung des Güter- und Personenverkehres bemißt. Die Verstaatlichung der Wasserläufe im Hinblicke auf jene technische Beschaffenheit hat so den juristisch relevanten Unterschied zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen befestigt; ob aber damit ein wesentlich vom System des römischen Rechtes abweichendes oder gar besseres Ordnungsprinzip geschaffen worden ist, erscheint sehr zweifelhaft, besonders da, wo auch die Flößbarkeit des Wasserlaufes ausreicht, um diesem den Charakter der Oeffentlichkeit zu übertragen. Es haben sich denn auch gewichtige Stimmen dafür erhoben, von jener einseitigen Betonung des Nutzungswertes der Wasserläufe, dem andere gleichwertige zur Seite gestellt werden könnten: die Bedeutung für den Maschinenbetrieb, für industrielle Zwecke aller Art: elektrische Leitungen, die Rücksicht auf den Fischreichtum, auf die Inundationsverhältnisse der Uferegelände 2c., — völlig abzugehen und lediglich zur einfachen Gliederung des römischen Rechtes zurückzukehren, das alle beständig fließenden Wasser als öffentliche ansieht. Der dagegen von v. Gerber erhobene Einwand, es handle sich nur um einen Wechsel der Terminologie, trifft daher nicht völlig zu. Dadurch, daß der heutige Sprachgebrauch aus den perennierenden Flüssen des römischen Rechtssystems die der Ortsveränderung dienenden Wasserstraßen, also die großen schiff- und flößbaren Wasserläufe herausgreift und ihnen wegen der dem deutschen Rechte eigentümlichen staatlichen Einwirkung und der hieraus für sie sich ergebenden besonderen Grundsätze vorzugsweise den Namen „öffentliche“ giebt, hat der Begriff der „Oeffentlichkeit“ der Gewässer eine Einengung erfahren, deren rechtliche Konsequenzen wieder im genossenschaftlichen Geiste und zu Gunsten des weitesten Gemeingebrauches auszugleichen, nach unverkennbaren Anzeichen eine der wichtigen legislatorischen Aufgaben der nächsten Zukunft bilden wird.

2. Die Grundlagen des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preußen und im Deutschen Reiche. Die Flußschiffahrt ist auf den öffentlichen Flüssen Preußens allen Personen frei zugänglich, welche nach Maßgabe des deutschen Gewerberechts und der einschlägigen verwaltungs- und polizeilichen Anordnungen zum Betriebe derselben zugelassen sind. Das allgemeine Landrecht bestimmt nicht ausdrücklich den Begriff des öffentlichen Flusses, es stellt nur als Kriterium die thatsächliche Natur des Gewässers hin, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Schiffahrt auf demselben. Wo diese endet bis hinauf zu den Quellen beginnt das Herrschaftsgebiet der privaten Dispositionsbefugnisse. Den zahlreichen über diesen Punkt erwachsenen Kontroversen zwischen der Verwaltungspraxis und der Justiz machte das G. vom 20. VIII. 1883 über die Rechte der Strombauverwaltung ein Ende durch seine im vorstehenden Sinne getroffene Abgrenzung des öffentlichen Stromlaufes vom privaten. Dementsprechend werden

Privatflüsse, Seitenarme und andere Nebengewässer im Landrechtlichen wie im Gebiete des gemeinen und des rheinischen Rechts stets nur soweit, als der künstliche Schiffsverkehr reicht zu öffentlichen Gewässern berechnet (Entsch. des Obertribunals v. 13. XII. 1849, Bd. 18, S. 529). Aber auch dort wirkt die Uebertragung des öffentlichen Charakters keineswegs zerstörend ein auf alle früheren privaten Rechtsverhältnisse; vielmehr bleiben alle früheren, privaten Berechtigungen insoweit unverändert als sie mit der neuen Benutzung des Flusses vereinbar sind (A. L. R. II, 15, §§ 41, 46, 49, 50). Wird ein Privatfluß dagegen durch Naturgewalt bis zur Schiffbarkeit erweitert, so ist er vollständig ein öffentlicher Strom geworden. Dagegen verlieren nach bayrischem Recht (G. v. 28. V. 1852) Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Floßschiffahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Der Gemeingebrauch durch die Schiffahrt bildet indes wie erwähnt, kein unbeschränktes und unbedingtes Recht; die Schranken derselben sind einerseits durch die landesrechtlichen Strompolizeinormen, andererseits durch den Inhalt besonderer, auf bestimmten Rechtstiteln beruhender Berechtigungen gezogen. Der partikulären Entwickelung der Wasserrechtsverhältnisse entsprechend fehlt es in den größeren Bundesstaaten an generellen Fluß- und Stromordnungen, es sind nur für die sog. konventionellen Ströme besondere strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften erlassen worden. Diese in Verbindung mit landesverwaltungsrechtlichen Anordnungen regeln die für die Benutzung der öffentlichen Gewässer als Verkehrsstraßen wichtigsten Punkte. Als solche kommen für die Flußschiffahrt vor allem folgende in Betracht. a) Die rechtliche Aufsicht über die Fahrzeuge welche zum Schiffahrtsbetriebe gebraucht werden sollen; sie erstreckt sich auf Größe, Tiefgang, Raumgehalt, Eigentumsverhältnisse 2c. des Schiffes. — b) Die verwaltungsrechtliche Kontrolle über die Zulassung und Führung der Schiffsbesatzung. Der Gewerbebetrieb des Flußschiffes ist nach der R.Gew.O. nur insoweit Beschränkungen unterworfen als solche durch Staatsverträge festgestellt sind. (R.Gew.O. § 31.) Derartige Staatsverträge bestehen aber für alle sog. konventionellen Flüsse Deutschlands; sie machen die Befugnisse zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes von dem Besitze eines Schifferpatentes oder Schiffahrtspatentes abhängig. Die behördliche Bewilligung eines solchen setzt die Erbringung des Befähigungsnachweises voraus. (Rev. Rheinschiffahrts-Acte Art. 15—21. Elbeschiffahrts-Acte Art. 4 fg. Additional-Acte §§ 12 fg. Weserschiffahrts-Acte § 4. Additional-Acte Art. 6 fg. Schlußprot. vom 7. X. 1861 Art. 1. Donauschiffahrts-Acte Art. 11 fg. Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee Art. 10.) — c) Die behördliche Aufsicht über den ordnungsmäßigen Verlauf der Fahrt; zu diesen schiffahrtspolizeilichen Funktionen gehört die Bestimmung der Häfen und Landungsplätze, die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife, der Erlaß von Anordnungen über das Verhalten der Schiffe zu einander (Flußstraßenrecht), die Sorge für die Erhaltung der schiffbaren Beschaffenheit der Flüsse, die Unterhaltung des Leinpfades und die Errichtung sonstiger im Interesse der Schiffahrt nothwendiger Anstalten.

Für die Befahrung natürlicher Wasserstraßen dürfen Abgaben überhaupt nicht erhoben werden. Dagegen ist es zulässig für die Befahrung künstlicher Wasserstraßen Abgaben zu erheben. Diese Abgaben beruhen auf besonderen Tarifen, welche entweder von der Regierung aufgestellt oder durch dieselbe bestätigt werden. Auf denjenigen künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Befugnis auf ausländische Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben als auf deutsche zu legen, steht nach Art. 54 der R.-V. keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. Stapel- und Umschlagsrechte dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches nicht errichtet werden. (Zollvereinigungsvertrag vom 8. VII. 1867 Art. 24.)

Die vom Reichsstrafgesetzbuch (§§ 321, 325, 366 3, 9) gegebenen Verbote und Gebote zum Schutze des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren und Hindernisse finden auch auf die öffentlichen Wasserstraßen Anwendung. Zur Ergänzung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften können nach Landesrecht die zuständigen Behörden Polizeiverordnungen über Gegenstände der Stromschiffahrts- und Hafenpolizei erlassen, die, soweit sie zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe der Wasserstraßen gegeben sind, in dem R.St.G.B. § 360 10, ihren strafrechtlichen Schutz finden.

Daß die Flußschiffahrt im modernen Verwaltungssystem allen anderen Formen des Gemeingebrauches öffentlicher Gewässer vorangeht, ergiebt sich daraus, daß im Partikularrecht die gemeine Nutzung der Wasserläufe für alle anderen Wirtschaftszwecke nur insoweit gestattet ist als er die eigentliche Bestimmung dieser Gewässer für Schiffahrt und Flößerei nicht beeinträchtigt. (Vgl. A.L.R. II. 15, §§ 47, 79.) Werden im Interesse der Schiffahrt und Flößerei Einrichtungen erforderlich, welche die Befugnisse des einzelnen Nutzungsberechtigten beschränken oder gar aufheben würden, so kann ein Widerspruch dagegen nach preußischem Recht

niemals, eine Entschädigungsforderung aber nur in dem Falle geltend gemacht werden, daß dem einzelnen Besitzer Art und Inhalt seines Rechtstitels ein unbedingtes Recht verleihen und dessen Unverletzlichkeit gewährleisten sollte. Werden auf einem Strom neue Schiffahrtseinrichtungen getroffen, die privaten Nutzungsanlagen sich als schädlich erweisen, so gebührt deshalb den Berechtigten regelmäßig keine Entschädigung; in den anderen Fällen der Konflikte zwischen den Interessen der Schiffahrt und sonstigen privaten Nutzungsrechten gelangen die in den einzelnen Bundesstaaten feststehenden Grundsätze über Enteignung, eventuell Haftung des Fiskus im Wege Rechtens zur Geltung.

Die Befugnis zum Erlaß der auf die Stromschiffahrts- und Hafenpolizei bezüglichen Verordnungen steht in Preußen dem Ministerium zu, wenn sie sich über das Gebiet einer Provinz, dem Oberpräsidenten, wenn sie sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken; zu allen anderen ist der Regierungspräsident kompetent. (Landesverwaltungsgesetz vom 30. VII. 1883, §§ 136 fg.) Den örtlichen Polizeiverwaltungen steht auf diesem Gebiete ein selbständiges Bestimmungsrecht nicht zu, sondern nur der Landespolizei, welche die Strompolizei jedoch sowohl auf die Landräte als auf die Wasserbauinspektoren übertragen kann (Reskr. der Min. des Innern, der öff. Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 12. III. 1884, Min.-Bl. S. 208). Eine Uebersicht der in Sachen der Schiffahrtspolizei in den anderen größeren Bundesstaaten zuständigen Behörden giebt Loening in seinem Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, S. 592.

Ueber die Versicherungspflicht der in der Flußschiffahrt beschäftigten Personen im Sinne des R. G. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 21. VI. 1889 und der Preuß. Ausführungsanweisung v. 21. VIII. 1885 zum Reichsunfallversicherungsg. v. 6. VII. 1884 und dem G. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. V. 1885 gilt das oben (s. Art. Flößerei S. 575) über die im Flössereibetrieb stehenden Personen Gesagte.

3. Das internationale Flußschiffahrtsrecht. Das weltbürgerliche Rechtsprinzip der französischen Revolution führte in Ansehung der Frage des Gemeingebrauches der den europäischen Kontinent durchziehenden Verkehrsstraßen jene zum ersten Male zur Aufstellung des im Dekret des Conseil exécutif provisoire vom 16. XI. 1792 ausgesprochenen Grundsatzes „qu'une nation ne saurait sans injustice prétendre au droit d'occuper exclusivement le canal d'une rivière et d'empêcher que les peuples voisins qui bordent les rivages supérieurs ne jouissent du même avantage.“

Sollte dadurch auch nur zunächst die freie Flußschiffahrt für Frankreich auf dem durch Holland abgeschlossenen Teile der Schelde eröffnet werden, so war doch das unter den Schutz der herrschenden Ideen gestellte neue völkerrechtliche Prinzip von weittragender Bedeutung für die zahlreichen das Deutsche Reich durchziehenden Wasserstraßen, deren Freiheit von altersher nur mühselig durch die Wahlkapitulation des deutschen Kaisers geschützt worden war. Die Interessensolidarität der europäischen Staatengesellschaft war in diesen Tagen des gemeinsamen Ansturmes gegen die Weltreichsbestrebungen Napoleons lebendig geworden und hatte daher auch bald die Erkenntnis gezeitigt, daß die mächtig aufsteigenden Verkehrsbedürfnisse nur mit Hilfe einer freien Selbstbeschränkung der Souveränetät der Einzelstaaten über jene Wasserstraßen befriedigt werden könnten, welche die Gebiete mehrerer Staaten durchziehen und diese dadurch zu einer natürlichen Verkehrsgemeinschaft verbinden.

Die einschlägigen isolierten Versuche des Friedens von Campoformio, des Kongresses von Rastatt, des Luneviller Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses zur Erzielung der freien Schiffahrt auf einzelnen Flüssen und Strömen legten bald die Notwendigkeit klar die zu Grunde liegende Frage nach einem für alle Staaten des Kontinents gemeinsamen Kanon für alle wichtigen mehrstaatlichen Verkehrsadern zu regeln.

Zu dem Zwecke unterzeichneten die in Paris versammelten Mächte den Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. V. 1814, welcher die Grundlage und Ausgangspunkt für die gesamte spätere internationale Regelung der Flußschiffahrt geworden ist. Er enthielt im wesentlichen die Bestimmung, es solle auf dem abzuhaltenden (Wiener) Kongresse „untersucht und entschieden werden, in welcher Weise es möglich sei, um den Verkehr unter den Völkern zu erleichtern und sie einander immer mehr zu nähern, die bezüglich des Rheins getroffene Verfügung auch auf alle anderen Flüsse auszudehnen, welche in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchlaufen.“

Der Wiener Kongreß hat in der Folge den, wie im Vorstehenden gezeigt worden ist, zur Zeit in der Entwickelung befindlichen Begriff der Oeffentlichkeit eines Flusses als Voraussetzung seiner Gemeinsamkeit für die Zwecke des Schiffsverkehrs nur konsequent erweitert. Die Kongreßakte enthält in ihren Artt. 108—117 die nachstehenden Grundsätze, welche in der Folge als Normenbasis für die freiheitliche Regelung der Verkehrsverhältnisse auf den schiffbaren Strömen und Flüssen festgehalten worden sind.

1) Die Schiffahrt auf allen Strömen und Flüssen, welche während ihres schiffbaren Laufes mehrere Staaten trennen oder durch-

schneiden, ist bis zu ihrer Mündung in das Meer vollständig frei und kann in betreff des Handels niemandem untersagt werden.

2) Die Uferstaaten üben die Souveränetät über die Uferstrecken längs ihres Gebietes, ohne in die Freiheit der Schiffahrt einzugreifen. Demnach dürfen keine Stapel- und Zwangsumladeplätze mehr errichtet und die bestehenden nur insoweit erhalten werden, als sie dem Handel und der Schiffahrt nützlich sind.

3) Die Abgaben von der Schiffahrt sind einheitlich, unabänderlich und unabhängig von der Art der beförderten Waren festgestellt, damit eine in's Einzelne gehende Untersuchung nur wegen Defraudation oder sonstigen gesetzwidrigen Handelns notwendig werde. Die Höhe dieser Abgaben sollte niemals das im Jahre 1815 festgesetzte Tarifmaximum übersteigen.

4) Die Erhebungsbehörden werden soviel als möglich vermindert und das Zollwesen der Uferstaaten völlig vom System der Schiffahrtsabgaben getrennt.

5) Die Schiffahrtspolizei wird auf einheitliche Weise und zwar durch gemeinsamen Beschluß geregelt, ohne daß ein Uferstaat zur einseitigen Abänderung befugt sein soll.

6) Jeder Uferstaat ist verpflichtet, den Ziehweg (Leinpfad) durch sein Land im guten Stande zu erhalten, sowie alle Arbeiten am Ufer und im Flußbette vorzunehmen, welche notwendig sind, damit die Schiffahrt ungehindert stattfinden könne.

Vergleicht man die im Vorstehenden angeführten Verkehrsmaximen mit der faktischen Ausgestaltung des internationalen Schiffahrtswesens in Europa, so drängt sich die Erwägung auf, daß der Wiener Kongreß für die prinzipielle Seite der Frage mehr Begeisterung und Popularität geweckt als die für die Durchführung des großen völkerrechtlichen Prinzipes notwendige Erkenntnis gesetzt hat. Vom Nebenwerk abgesehen, hat die vom Kongreß unter W. v. Humboldts Initiative versuchte Versöhnung der Interessen des Völkerverkehrs mit den Souveränetätsansprüchen der Uferstaaten der folgenden Entwickelungsepoche nur *ein*, aber fruchttragendes dogmatisches Prinzip übermittelt: die *Uebertragung des Begriffs des öffentlichen Flusses mit seiner Freiheit von der Dispositivbefugnis des einzelnen Ufereigentümers* auf die mehreren Staaten gemeinsamen Wasserläufe, soweit deren Gemeingebrauch durch die Schiffahrt möglich ist. Diese Begriffserweiterung führte in der Folge zur Rechtsfigur der sog. *konventionellen Flüsse* und Ströme, die gegenwärtig den Untergrund des internationalen Schiffahrtsrechts bildet. Erst mit Hilfe einzelner völkerrechtlicher Verträge (Konventionen) wurden die Anweisungen des Wiener Kongresses, deren Auslegung vom Anfang an in falsche Bahnen geriet und lange Zeit ohne die Sanktion der Praxis blieb, verwirklicht. Solche den Verkehr einheitlich regelnde Schiffahrtskonventionen der Uferstaaten bestehen in Ansehung des *Rheins*. — Anlage XVI der Wiener Kongreßacte v. 9. VI. 1815, Rheinschiffahrts-Acte v. 31. III. 1831, Revidirte Schiffahrts-Acte v. 17. X. 1868. — Die Konvention trat am 1. VII. 1869 in Wirksamkeit. Im Zusammenhange damit stehen die Preußischen Gesetze betr. die Rheinschiffahrtsgerichte v. 9. III. 1870 und betr. die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte v. 17. III. 1870 (G. S. S. 177). Zur Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, wie die Entscheidung einer Reihe von Civilstreitigkeiten sind Rheinschiffahrtsgerichte eingesetzt worden, die als besondere Gerichte durch das Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung vom 27. I. 1877 aufrecht erhalten wurden. (Preuß. Ges. v. 8. V. 1879; Bayern, Ausf. Ges. v. 23. II. 1879; Baden, Vdg. v. 24. VI. 1879). Zum Zwecke gemeinsamer Beratung über Angelegenheiten der Rheinschiffahrt besteht eine Zentralkommission, zu welcher ein jeder Uferstaat ein Mitglied ernennt. Dieselbe hat regelmäßig einmal im Jahre zusammenzutreten, ihre Beschlüsse erhalten jedoch erst durch die Genehmigung der Regierungen rechtliche Gültigkeit. Auf Grund der Beschlüsse der Zentralkommission haben die Uferstaaten inhaltlich gleiche Schiffahrtspolizei- und Floßordnungen erlassen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist;

der *Elbe*. Die Schiffahrts-Acte v. 23. VI. 1821 ist durch die Additional-Acte v. 13. IV. 1844 und 4. IV. 1863 fortgebildet worden;

der *Weser*. Schiffahrts-Acte v. 10. IX. 1823 in Verbindung mit dem zu Bremen am 26. I. 1856 zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen abgeschlossenen Vertrage betr. die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben.

Der *Weichsel*, der *Oder*, des *Niemen*. Die am 3. und 4. V. 1815 zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland geschlossenen Verträge, welche die Schiffahrt auf diesen drei Wasserstraßen regeln, wurden durch spätere Konventionen vom Jahre 1817, 1818 und 1825 ergänzt. Außerdem sind noch die nachstehenden deutschen Wasserläufe durch Schiffahrtskonventionen dem internationalen Verkehre geöffnet: die Ems, Lahn, Mosel, Trave, Saale, der Main (20. V. 1846), Neckar, Inn. Von den übrigen europäischen Strömen sind hier zu erwähnen: die *Schelde* und die *Maas* (Art. 117 der Wiener Kongreß-Acte, und Konvention vom 20. V. 1843 und 16. VII. 1863); die *Donau* (Paris, Vertrag vom 30. III. 1856 und Donauschiffahrts-Ate vom 7. XI. 1857 und vom 2. XI. 1865);

der Po war durch Verträge vom Jahre 1849—50 der freien Schiffahrt geöffnet worden, nach der Einigung Italiens, welche dieses Königreich zum einzigen Uferstaate des Po machte, ist diese Wasserstraße, gleichwie vor diesem Ereignisse allen Flaggen geöffnet geblieben; der Pruth (15. XII. 1866); der Duero (23. V. 1840); der Tajo (27. IV. 1866).

Mit Hilfe des im Vorstehenden angedeuteten Systems von Konventionen ist der Kontinent Europas, in seiner ganzen Ausdehnung der freien Flußschiffahrt aller Nationen eröffnet worden.

Litteratur:

v. Gerber, System des deutschen Privatrechtes, 15. Aufl., §§ 61, 63. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe. Beil. zu Bd. 30 des Archivs für civ. Praxis. Börner, im Archiv für civ. Praxis, Bd. 39. Hesse, Grundzüge des Wasserrechtes nach gemeinem Rechte. Jahrb. für Dogmatik, Bd. 7. E. Meier, „Flußschiffahrt" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. H. Brunner, „Flüsse", ebendort. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipz. 1884. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsr. Bd. I. A. Nieberdings, Wasserrecht u. Wasserpolizei im preuß. Staate. In 2. Aufl. umgearbeitet v. J. Frank, Breslau 1889. Rißmann, Das Wasserrecht nach gemeinem u. kgl. sächsischem Rechte, 2. Aufl. J. v. Pözl, Die bayer. Wassergeſ. 2. Aufl., Erlangen 1880. Carathéodory, Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. II. S. 279—377. Engelhardt, La liberté de la navigation fluviale in der Revue de droit international, T. XI.

Stoerk.

Flußzölle s. Binnenzölle II. Bd. S. 639 fg.

Foe (Defoe), Daniel,

geb. 1661 zu London als Sohn des Fleischers James Foe, eines Dissenters, erhielt, wie er selbst berichtet, eine sorgfältige Erziehung und bereitete sich für den geistlichen Beruf vor, ohne indessen je ein Pfarramt zu bekleiden. Von 1695—1699 war er im Staatsdienst thätig. Daneben fand er Gelegenheit, eine Ziegelei zu gründen, welches Geschäft jedoch wenig glückte. Sein wahrer Beruf lag auf dem Gebiete der Journalistik, und hierin hat ihn in der englischen Litteratur Niemand erreicht. Am nächsten steht ihm darin Cobbett, „longo sed proximus intervallo". Nach der Thronbesteigung der Königin Anna (1702) wurde er immer weniger als Parteigänger der Dissenters betrachtet. Diese verstanden seine allzu ironische und versteckte Verteidigung ihrer Sache nicht (z. B. in „The shortest Way with the Dissenters", 1702), trotzdem sein Vorgehen ihn als einen ihrer Vorkämpfer an den Pranger und ins Gefängnis brachte. Obwohl er dem Namen nach Whig blieb, lieh er Harley seine Unterstützung, nach dessen Sturz er den auf ihn folgenden Whigs wieder seine Dienste zuwandte. Thatsächlich stand er, wie sich erst später (1864) herausgestellt hat, einige Jahre hindurch nach Georgs I. Thronbesteigung insgeheim im Sold der Regierung; er bemühte sich um die Stellung eines Mitherausgebers der tonangebenden Presse der Jakobiter, um dieselbe auf diese Weise im Interesse ihrer Feinde inspirieren zu können. Er wurde aber durch einen seiner Kollegen (Mist) durch Zufall bloß gestellt, was für ihn nicht allein persönliche Kränkung sondern auch öffentliche Mißgunst zur Folge hatte, die er nie ganz wieder verlor. Seine letzten Lebensjahre wurden ihm durch Familien- und Nahrungssorgen getrübt. Er scheint sogar, vor seinen Gläubigern verborgen, fern von der eigenen Wohnung (1731) gestorben zu sein.

Um die Zeit von Annas Thronbesteigung (1702) veränderte Foe aus bisher unbekannten Gründen seinen Namen in Defoe.

Manche der staatswissenschaftlichen Schriften Defoes haben bei ihrem ersten Erscheinen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. In seinen Werken zerstreut finden sich zahlreiche für die Zeitgeschichte wertvolle Ausführungen über wirtschaftliche Angelegenheiten. Auch selbst die speziell nationalökonomischen Werke Defoes, welche mit dem „Essay on Projects" (1697) beginnen, erhalten ihre Bedeutung nicht durch etwaige Erörterung grundsätzlicher Fragen, sondern dadurch, daß sie über die gesellschaftlichen und kommerziellen Zustände und Bestrebungen seiner Zeit ein Licht verbreiten. Defoe ist weniger Volkswirt als trefflicher Menschenkenner und gewandter Journalist, der es versteht, alle bemerkenswerten Ereignisse heranzuziehen und sie im richtigen Augenblick in den Dienst der gerade beabsichtigten Beweisführung zu stellen. Dementsprechend steht er in Bezug auf die Handelsbilanzfrage keineswegs über seiner Zeit (vergl. z. B. seinen „Plan of English commerce", 1728). Man hat ihm vorgeworfen, daß er im „Complete English Tradesman" (1726) die nackten Grundsätze des geschäftlichen Eigennutzes verteidige; der Verfasser betrachtet jedoch die wirtschaftlichen Vorgänge lediglich vom Standpunkte des Geschäftsmannes aus. Seine lebhafte Einbildungskraft, um nicht zu sagen berechnende Schlauheit, gaben allem, was er schrieb, eine derartige Färbung, daß es äußerst schwierig ist, seine wirklichen Ansichten über irgend eine Frage zu erkennen und (in seinen sog. Erzählungen) die Wahrheit von der Dichtung zu unterscheiden. Eine Frucht seiner Erfindungsgabe („Robinson Crusoe", 1719 geschrieben) sichert ihm einen bleibenden Platz in der Litteratur.

Ein Verzeichnis von Defoes Werken findet sich in seiner Lebensbeschreibung von George Chalmers (Band XX und XXI der von Th. Tegg, London 1841 besorgten Ausgabe seiner Werke). Vgl. ferner die Biographien von William Hazlitt, Walter Wilson und William Lee. Leb-

terer berichtet über die Ergebnisse seiner Entdeckungen von Defoes Manuskripten im Record Office, 1864. Vgl. auch Leslie Stephens Artikel „Defoe“ im Dictionary of National Biography, Band XIV (1888) und William Minto, „Daniel Defoe“, in Macmillans „English Men of Letters“ (1879). Ein vollständiges Verzeichnis seiner Werke würde die Zahl von mindestens 180 Schriften erreichen; bezüglich mehrerer ist übrigens die Autorschaft zweifelhaft. Von seinen wichtigeren Schriften seien hier nur die folgenden genannt:

Essay on Projects, 1697 (sehr bedeutend). The Original Power of the Collective Body of the people of England, examined and asserted, 1701 (gegen Sir Humphrey Mackworth). — The Freeholders Plea against Stockjobbing Elections of Parliament Men, 1701. — The Villany of Stockjobbers detected and the Causes of the late Run upon the Bank and Bankers discovered and considered, 1701. (Vergl. Thor. Rogers, First Nine Years of the Bank of England (1887), p. 133.) — Die bis jetzt genannten, aber noch viele andere Schriften, welche hier nicht besonders aufgeführt werden konnten, sind zumeist enthalten in der „True Collection of the Writings of the Author of the True-Born Englishman, corrected by himself“ (2 Bände, mit des Verfassers Bildnis, 1703 und 1705). — The Storm or a Collection of the most remarkable Casualties and Disasters which happened in the late dreadful Tempest both by Sea and Land, 1704. — On Regulation of the Press, 1704. — „A Review of the Affairs of France and of all Europe as influenced by that Nation“, ein anfangs einmal, später zwei- und dreimal wöchentlich erscheinendes und bis 1712 fortgeführtes Blatt. In diesem Jahre ließ Defoe Artikel im „Mercator“ über Handelsvertragsfragen an dessen Stelle treten, welche damals durch den Utrechter Frieden angeregt wurden. Der „Mercator“ bestand bis 1714, in welchem Jahre Defoe sich an der Herausgabe der „Flying Post“ beteiligte. Er redigierte 1716 den „Mercurius Politicus“ und (bis 1718) den „News Letter“ und lieferte von 1717 bis 1724 Beiträge für „Mist's Journal“. Die beiden letztgenannten Blätter waren Organe der jakobitischen Partei (s. oben). Andere Zeitungen, zu denen Defoe in engerer Verbindung stand, waren „The Whitehall Evening Post“ (1718—20), „Daily Post“ (1719—1725) und „Applebee's Journal“ (1720—26). — Giving Alms no Charity and Employing the Poor a Grievance to the Nation. Addressed to the Parliament of England, 1704 (gerichtet gegen die Poor Relief bill des Sir Humphrey Mackworth. (Defoe sucht zu zeigen, daß Armenhäuser und Arbeitsanweisung an die Bedürftigen nur dem Müßiggang Vorschub leisten und dem regelrechten Handel und Gewerbe unbillige Konkurrenz machen. Es fehlt, wie er meint, keineswegs an Beschäftigung, wohl aber an tüchtigen Arbeitern. Die Engländer sollten sich an dem haushälterischen Sinn der Holländer und ihrem Gewerbfleiß ein Beispiel nehmen. — Diese Abhandlung ist sowohl im zweiten Bande der „True Collection“ (s. oben) als auch in Overstone's „Scarce and valuable Economical Tracts“, vol. III, Miscellaneous, 1859 wieder abgedruckt). — Remarks on the Bill to prevent frauds committed by Bankrupts with observations on the effect it may have upon trade, 1706. — The Advantages of the Act of Security, 1706. — Sechs „Essays at Removing National Prejudices against a Union with Scotland“, 1706—1707. — The Union Proverb, 1708. — History of the Union of Great Britain, Edinburgh 1709. — An Essay upon Public Credit, 1710. — An Essay upon Loans, by the author of the Essay on Credit, 1710 (zu Gunsten von Staatsschulden mit pünktlicher Zinszahlung). — An Essay on the South Sea Trade with an inquiry into the present Dislike and Complaints against a South Sea Company, by the author of the „Review“, 1710. — History of Parties and Persecution in Great Britain, 1711. (Zwei andere Flugschriften über Parteiwesen, 1712). — Secret History of the October Club, 1711. — The Balance of Europe, 1711. — Essay on the Treaty of Commerce with France, 1713. — A general History of Trade (home and foreign), 2 Teile, 1713. — The Secret History of the White Staff (proceedings of recent affairs governments in regard to the Succession), 3 Teile, 1714, 1715. — The Family Instructor, 1715, fortgesetzt 1718 und 1727. — The Life and strange sur prising Adventures of Robinson Crusoe of York, mariner. Written by himself, 1719. — Further Adventures of Robinson Crusoe (with a map), 1719. — The Dumb Philosopher, a faithful account ot Dickory Cronke, a tinner's son in Cornwall, 1719. Life, Adventures and Piracies of Captain Singleton, 1720. — Serious Reflections during the Life and surprising adventures of Robinson Crusoe. With his Vision of the Angelic World. Written by himself, 1722. — The fortunes and Misfortunes of Moll Flanders, 1722. — Memoirs of a Cavalier (um das Jahr 1720 erschienen). — Memoirs of Captain Carleton, 1728 (soll einer wahren Begebenheit nacherzählt sein). — Journal of the Plague Year (1665), 1722. — A Tour through the whole island of Great Britain, Bd. I, 1724, Bd. II, 1725, Bd. III, 1727. (Beschreibung der politischen Bezirke, der Städte, des Handels, und der Gewerbe, der Seehäfen 2c. des Landes). — History of Peter the Great, 1723. — Life of John Sheppard and of Jonathan Wild, 1724—25. — Every body's Business is Nobody's Business or Private Abuses Public Grievances. Exemplified in the pride, insolence and exorbitant wages of our Women, Servants, Footmen etc. Also a Proposal for Amendment of the same as also for clearing the streets of those Vermin called Shoecleaners. By Andrew Moreton, Esq., 1725. — Mere Nature delineated or a Body without a Soul. Being observations upon the Young Forester lately brought to town from Germany — with a dissertation on the Usefulness and Necessity of Fools, 1726. — A New Voyage round the the World by a Course never sailed before, 1724. — The Complete English Tradesman, in familiar letters, directing him in all the several parts and progressions of trade, 1726 (erweiterte Ausgabe in 2 Bänden, 1727). — The History of the principal Discoveries and Improvements in the several Arts and Sciences particularly of the great branches of Commerce, Navigation and Plantation in all parts of the known World, 1727. — A System of Magic or a History of the Black Art, 1727. — The History and Reality of Apparitions 1727 (wieder abgedruckt 1738 unter dem Titel „The Secrets of the Invisible World Disclosed“ by Andrew Moreton). — A Treatise concerning the Use and Abuse of the Marriage Bed,

1727. — A Plan of the English Commerce, being a complete prospect of the trade of this nation, home as well as foreign, 1728 (2. Ausgabe mit Anhang 1730). — Augusta Triumphans, or the Way to make London the most Flourishing City in the Universe by establishing a University and Foundling Hospital etc., 1728. — Second Thoughts are best, or a Further Improvement of a late scheme to prevent Street Robberies (nämlich durch bessere Beleuchtung und größere Wachsamkeit) by Andrew Moreton, Esq., 1729. (Der Ausdruck Further bezieht sich auf die in Augusta Triumphans gemachte Vorschläge. Die Hauptschuld giebt er dem Eintrinken.) — An Humble Proposal to the People of England for the increase of their Trade and Encouragement of their Manufactures. By the author of the Complete Tradesman, 1729. (Er verlangt das Verbot der Ausfuhr englischer Wolle nach Frankreich, Ausdehnung der Kolonisation 2c.)

London. James Bonar.

Forbonnais (Véron-Duverger), François, Sieur de,

geb. am 3. X. 1722 zu Le Mans, gest. am 20. IX. 1800 zu Paris, Sohn bezw. Enkel der beiden Industriellen, welche als Erfinder des nach ihrem Namen benannten Webstoffes Verone bekannt geworden sind. Nachdem Forbonnais die höhere Schule verlassen, durchreiste er in Geschäften seines Vaters Spanien und Italien und arbeitete dann 5 Jahre lang bei seinem Oheim, einem reichen Rheder in Nantes. Währenddem widmete er sich der Schriftstellerei und Dichtkunst, veröffentlichte (Paris 1753) einen Kommentar zu dem kurz vorher erschienenen Esprit des lois und kam 1752 nach Paris.

Von den Ministern, denen er vorgestellt wurde, wegen seiner selbständigen Anschauungen und Vorschläge ungünstig aufgenommen, führte er anfangs ein unabhängiges, ausschließlich den öffentlichen Interessen gewidmetes Leben, studierte die Handels- und Finanzfragen, übersetzte den Uztariz (s. u.) und den „British merchant", letzteren unter dem Titel „le Négociant anglais" (Dresden [Paris] 1753). Für die Encyklopädie lieferte er die Artikel Change, Colonies, Commerce 2c., in denen er die protektionistischen Lehren von der Handelsbilanz entwickelte und insbesondere die Auffassung vertrat, daß ein Volk sich nur auf Kosten des anderen bereichern könne. Diese Artikel sind in seinen „Élements" gesammelt worden, welche das damals seltene Glück hatten, während eines Monats zwei Auflagen zu erleben und in vier oder fünf Sprachen übersetzt zu werden. Den beiden Vorkämpfern einer freieren Wirtschaftspolitik, Quesnay und Gournay, trat Forbonnais entschieden entgegen. Seitdem wurde er von dieser neuen Richtung als Ketzer angesehen.

Nach Veröffentlichung weiterer Arbeiten, deren Erfolge den früheren nicht nachstanden, suchten die Minister Choiseul und Silhouette Forbonnais an sich heranzuziehen; er nahm jedoch nur den bescheidenen Posten eines Depotaufsehers beim Contrôle général an. Auf seinen Vorschlag erfolgte die Revision der Fahrgelder des Schatzamtes, die Abschaffung der Tailles in Kriegszeiten und den beiden darauffolgenden Jahren, die Beseitigung der Gewinnanteile bei den Finanzpachten, eine Ersparnis bei der Civilliste, die Aufnahme einer aus den Finanzpachten zu bestreitenden Anleihe, 2c. Als er 1763 für den Herzog von Choiseul gegen Bertin auftrat, fiel er mit jenem in Ungnade und wurde verbannt. Aus dieser Zeit stammt seine Polemik in der Gazette du commerce, mit dem physiokratischen Journal de l'agriculture, du commerce et des finances, sowie seine klar geschriebene Widerlegung („Réfutation") des Tableau économique.

Nachdem Forbonnais einige Jahre Generalinspektor der Münze gewesen, zog er sich als Parlamentsrat nach Metz zurück und redigierte im Jahre 1789 die „Cahiers de l'Assemblée générale du Maine", seiner Heimatsprovinz. Als Mitglied der Finanzkommission unter der konstituierenden Versammlung erstattete er dieser mehrere sehr wertvolle Berichte. Seit dem Februar 1796 gehörte er dem Institut als Mitglied der Klasse der moralischen und politischen Wissenschaften an.

Forbonnais hat folgende Werke hinterlassen: Essai sur la partie politique du commerce de terre et de mer, de l'agriculture et des finances, (ohne Ortsangabe), 1751. Théorie et pratique du commerce et de la marine, Paris 1753 (freie Uebertragung des Werkes von Gerónimo de Uztariz, Theorica y Practica de Comercio y de Marina, 1724). — Considérations sur les finances d'Espagne, relativement à celles de France, Dresden (Paris) 1753. — Éléments du Commerce, 2 vol., Leyde et Paris 1754, 4. éd. 1796. — Examen des avantages et des désavantages de la prohibition des toiles peintes, Marseille 1775. — Questions sur le commerce des Français au Levant, Marseille 1755. — Divers mémoires sur le commerce, Paris 1756. — Recherches et considérations sur les finances de France, 2 vol., Bâle 1758. — Essai sur l'admission des navires neutres dans les colonies, 1759. — Principes et observations économiques, 2 vol., Amsterdam 1767 (wieder abgedruckt in der Collection des principaux économistes, herausgeg. von Guillaumin, Paris). — Prospectus sur les finances, dédié aux bons Français, Paris 1789. — Observations succinctes sur l'émission de 2 milliards d'assignats, Paris 1790. — Analyse des principes sur la circulation des denrées et l'influence des denrées sur cette circulation, Paris 1800. — Außerdem sind zu nennen einige Flugschriften über die Glasindustrie 2c., ferner einige mit „le Vieillard de la Sarthe" (in diesem Departement

lag sein Schloß Forbonnais) unterzeichnete Artikel in Dupont de Nemours' Journal und in den „Mémoires de l'Académie des sciences morales", welche gewisse Fragen aus dem Gebiete der politischen Oekonomie behandeln.

Paris. Edmond Renaudin.

Forsten.

I.

Bedeutung, Größe und Geschichte der F.

1. Die Bedeutung der F. im allgemeinen. 2. Größe, Verteilung und Besitzstand der Wälder Europas. 3. Geschichte der F. und der Forstwissenschaft: a) Waldeigentum; b) Waldbenutzung; c) Entwickelung der Forstwissenschaft; d) das forstliche Unterrichtswesen.

1. Die Bedeutung der Forsten im Haushalte des Menschen und der Völker bemißt sich nach der historischen Entwickelung, nach der geographischen Lage und nach den nationalen Eigentümlichkeiten eines Landes. Das objektive Moment der bloßen Bedarfsbefriedigung durch die Güterproduktion tritt um so mehr in den Hintergrund, je rascher und intensiver sich die Kultur und der Verkehr eines Landes entwickelt. Die ökonomische Aufgabe der Forstwirtschaft im Kulturstaate ist, Tauschwerte zu erzeugen und die bereits vorhandenen Forstprodukte tauschwert zu machen. Die auf dieses Ziel gerichtete wirtschaftliche Thätigkeit hat sich aber abzufinden mit den Forderungen der ökonomischen Politik und der forstlichen Technik. Das Hauptprodukt der Forsten ist das Holz. Dagegen ist und war die Möglichkeit der Holznutzung nicht immer der unmittelbare Zweck der Erziehung und Pflege der Forsten. Letzterer kann vielmehr einerseits auf die Erzeugung und Gewinnung anderer für die wirtschaftliche Existenz des Menschen zeitlich notwendiger oder erwünschter Güter gerichtet sein (Mast, Weide, Harz, Laub, Honig ꝛc.), andererseits auf Erreichung der mittelbaren Vorteile, welche der Wald für die Kultur eines Landes und das Wohlbefinden seiner Bewohner gewährt.

Soweit die Bedeutung der Forsten in der Produktion von Gütern mit Tauschwert liegt, erlangt die Forstwirtschaft einen subjektiven Charakter. Ihr ökonomischer Effekt ist direkt meßbar durch die Größe des Einkommens, welches beim volkswirtschaftlichen Prozesse der Güterverteilung erzielt wird. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes für Land und Volk dagegen sind Gemeingut aller. Sie werden dankbar gewürdigt und empfunden, sind aber nicht meßbar. — Von diesen Gesichtspunkten aus kann man von einer privatwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Bedeutung der Forsten sprechen. In welcher Weise sich dieselbe äußert, lehrt die Forstpolitik.

2. Größe, Verteilung und Besitzstand der Wälder Europas. Nach dem gegenwärtigen Stande der Statistik beträgt die Waldfläche Europas 297 415 000 ha und nimmt von der Gesamtausdehnung dieses Erdteils 30 % oder knapp ein Drittel ein. Die größte Bewaldungsziffer zeigen Bosnien und die Herzegowina, Schweden, Finnland und das europäische Rußland, die geringste Großbritannien, Portugal, Dänemark und Holland. Die angeführten Zahlen beruhen zwar auch in den nichtdeutschen Staaten zumeist auf amtlichen Angaben, sind aber nichtsdestoweniger oft sehr unzuverlässig, da abgesehen von dem rohen Vermessungsverfahren der Begriff „Wald" in den verschiedenen Ländern sehr verschieden aufgefaßt wird und namentlich in den südlichen und nördlichen Ländern die mit einzelnen Bäumen bestockten Weideflächen als holztragendes Gelände katastriert sind. In diesen Zahlen ist auch die sog. unproduktive Fläche (Wege, Blößen, Gewässer) mit eingerechnet. Die im Laufe dieses Jahrhunderts durch Rodungen und Neuaufforstun-

Die Wälder Europas.

Staaten	Waldfläche ha	Prozent der Gesamtfläche	Auf ein. Einw. trifft eine Waldfläche von ha	Dem Staate gehören in Prozenten
Deutschland	13 908 398	25,7	0,28	32,7
Oesterreich	9 777 415	32,6	0,45	6,5
Ungarn	9 183 591	28,3	0,58	16,1
Schweiz	822 904	19,9	0,29	4,2
Frankreich	9 457 515	17,7	0,25	11,3
Spanien	8 484 000	17,0	0,52	83,7
Portugal	471 800	5,1	0,11	?
Großbritannien	1 116 000	3,6	0,02	3,6
Belgien	489 000	16,6	0,09	?
Dänemark	205 789	5,4	0,10	24,0
Holland	230 000	7,0	0,05	?
Schweden	18 162 747	44,4	3,85	31,0
Norwegen	7 806 000	24,0	4,32	13,0
Europ. Rußland	181 211 500	36,0	2,00	57,4
Finnland	20 388 450	38,0	9,37	70,5
Türkei (mit Bulgarien)	5 635 500	19,1	1,40	?
Bosnien und Herzegowina	2 665 391	51,0	—	85,0
Serbien	969 000	20,0	0,58	?
Rumänien	1 800 000	13,7	0,38	52,3
Griechenland	820 000	15,8	0,49	80,0
Italien	3 656 000	12,0	0,13	1,6
Luxemburg	154 000	34,8	0,72	71,4
Europas Waldfläche	297 415 000	30,2	1,02	—

Die Wälder der deutschen Bundesstaaten.

Nach dem neuesten Stande, mitgeteilt im Forst- und Jagdkalender 1891.

Staaten und Landesteile	Waldfläche ha	Das sind % von der Gesamtfläche	Hektarzahl pro Kopf der Einwohner 1890	Besitzstand in Prozenten: Staats- und Kronforste	Gemeindeforste	Stiftungsforste	Genossenschaftsforste	Privatforste
Deutsches Reich	13 908 398	25,7	0,28	32,7	15,2	1,3	2,5	48,3
Preußen	8 153 946	23,4	0,27	30,3	12,0	1,1	2,9	53,7
Bayern	2 504 732	33,0	0,45	34,3	12,3	1,6	1,9	49,9
Sachsen (Königreich)	409 120	27,4	0,12	40,6	4,6	2,0	0,5	52,3
Württemberg	599 976	30,8	0,29	32,2	29,1	2,4	2,0	34,3
Baden	543 205	36,0	0,33	17,6	45,9	—	3,5	32,9
Hessen	240 694	31,3	0,24	28,9	36,2	0,3	0,9	33,7
Mecklenburg-Schwerin	226 563	17,0	0,39	46,4	9,4	5,3	0,0	38,9
Sachsen (Großherzogtum)	93 188	25,8	0,29	46,7	16,3	1,5	5,0	30,5
Mecklenburg-Strelitz	61 111	20,9	0,62	68,9	—	—	—	31,1
Oldenburg	58 901	9,2	0,17	35,7	11,1	1,0	2,9	49,3
Braunschweig	109 895	30,2	0,27	72,4	4,2	0,2	13,7	9,5
Sachsen-Meiningen	103 352	41,9	0,46	40,6	22,7	0,8	8,6	27,3
Sachsen-Altenburg	36 652	27,7	0,21	46,1	2,1	2,5	1,7	47,6
Sachsen-Koburg-Gotha	58 733	30,0	0,28	64,4	10,9	0,4	6,4	17,9
Anhalt	54 991	24,0	0,20	75,2	1,8	0,5	0,2	22,3
Schwarzb.-Sondershausen	25 978	30,1	0,34	64,6	9,7	0,9	14,8	10,0
Schwarzburg-Rudolstadt	41 347	44,0	0,48	45,7	10,4	1,2	2,0	40,7
Waldeck	42 731	38,1	0,75	62,4	22,4	0,3	2,4	12,5
Reuß ä. L.	11 403	36,0	0,18	39,3	0,9	2,2	—	57,6
Reuß j. L.	31 098	37,7	0,26	51,5	1,9	2,3	0,3	44,0
Schaumburg-Lippe	7 691	22,6	0,19	93,1	—	—	—	6,9
Lippe	34 070	28,0	0,27	52,7	8,7	0,5	3,1	35,0
Lübeck	3 934	13,2	0,05	71,8	0,1	12,4	0,3	15,4
Bremen	228	0,9	—	36,0	3,9	2,8	4,8	52,5
Hamburg	1 453	3,6	—	65,6	3,8	—	0,6	30,0
Elsaß-Lothringen	443 845	30,6	0,28	33,6	44,3	0,6	—	21,5

Die Wälder Oesterreichs und Ungarns.

Nach Dimitz, Oesterreichs Forstwesen 1848—1888, Wien 1890; A. Bedö, Die wirtschaftliche und kommerzielle Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates, Budapest 1885.

Staaten und Ländergruppen	Waldfläche ha	Staatsforste %	Religionsfondsforste %	Stiftungsforste %	Landesforste %	Gemeindeforste %	Kirchenforste %	Privatforste: Fideikommiß %	Großgrundbesitz %	Kleingrundbesitz %	Bewaldungsziffer %
Oesterreich	9 777 415	6,5	3,1	0,0	0,2	14,9	4,0	8,2	34,0	29,1	32,6
Niederösterreich	678 779	4,1	0,1	0,1	—	4,8	5,9	15,0	23,0	47,0	34,2
Oberösterreich	407 758	13,8	6,1	—	—	0,9	6,0	8,7	7,4	57,1	34,0
Salzburg	231 889	57,9	—	—	—	4,3	0,5	—	5,0	32,3	32,1
Tirol und Vorarlberg	1 104 947	10,2	0,0	0,0	—	53,6	1,0	0,2	12,0	23,0	37,7
Steiermark	1 075 141	5,3	2,5	—	1,4	3,0	5,4	1,8	30,0	50,6	48,9
Kärnthen	456 871	3,1	2,9	0,1	—	3,7	3,0	11,0	25,0	51,1	44,2
Krain	442 309	2,5	0,4	0,0	—	9,3	0,6	11,5	23,7	52,5	44,4
Görz, Istrien, Triest	233 713	5,6	0,0	—	—	37,0	1,7	0,5	4,0	51,2	29,3
Dalmatien	381 762	0,8	0,0	0,7	—	59,0	1,2	0,4	0,8	37,1	29,7
Böhmen	1 507 325	0,4	—	0,1	—	12,2	4,6	25,3	38,9	18,5	29,0
Mähren	609 788	—	—	—	—	8,4	8,8	16,1	45,7	21,0	27,4
Schlesien	174 110	—	—	—	—	4,4	25,7	29,8	23,2	16,9	33,8
Galizien	2 021 828	10,3	0,5	—	—	5,5	3,5	0,7	71,5	8,0	25,7
Bukowina	451 195	0,3	50,8	—	—	13,5	—	—	22,1	13,3	43,1
Ungarn (Transleithan.)	9 183 591	16,1	0,92		14,4	23,2	5,8	5,6	34,0		28,3
Ungarn	7 650 980	15,3	1,1		11,9	23,4	6,4	6,8	35,2		27,2
Kroatien	526 166										
Slavonien	342 224	20,4	—	—	27,0	21,6	3,2	—	27,7		35,0
Militärgrenze	664 221										

Die Wälder der Schweiz.
(Nach Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bern 1887.)

Kantone	Gesamtwaldfläche ha	% des Gesamtareals	Staatsforsten %	Gemeinde- und Genossenschaftsforsten %	Privatforsten %
Aargau	43 238	30,8	7,1	78,1	14,8
Appenzell A. Rh.	4 838	20,0	1,4	24,2	74,4
" J. Rh.	3 001	16,9	1,3	42,3	56,4
Basel-Land	14 604	34,6	0,1	74,0	25,9
" Stadt	390	10,9	—	42,6	57,4
Bern	143 780	20,9	7,7	53,8	38,5
Freiburg	27 751	16,6	7,6	47,2	45,1
Genf	2 145	7,7	—	11,9	88,1
Glarus	12 384	17,9	—	98,0	2,0
Graubünden	96 995	13,6	0,2	90,8	9,0
Luzern	30 060	20,0	0,9	16,8	82,3
Neuenburg	22 549	27,9	7,9	46,4	45,7
Nidwalden	6 925	23,8	1,8	76,5	21,7
Obwalden	12 195	25,7	0,1	92,5	7,4
St. Gallen	36 310	18,0	2,1	61,0	36,9
Schaffhausen	11 230	38,2	16,7	70,1	13,2
Schwyz	16 000	17,6	—	84,4	15,6
Solothurn	28 856	36,4	3,0	74,4	22,6
Tessin	55 725	19,8	—	88,5	11,5
Thurgau	18 096	18,3	6,4	29,6	64,0
Uri	10 855	10,1	—	89,0	11,0
Waadt	73 020	22,7	10,5	59,2	30,3
Wallis	63 000	12,0	—	87,3	12,7
Zürich	48 177	22,3	5,1	51,2	43,7
Zug	3 250	13,6	...	83,1	16,9
Schweiz	785 374	19,0	4,2	66,2	29,6

gen eingetretenen Veränderungen der Waldstandsziffern dürften im Durchschnitt kaum 2% betragen. Genaue Angaben fehlen hierüber. In Frankreich wurden von 1828—1884 von der Gesamtwaldfläche des Landes 5,4% gerodet, dagegen wurden in den letzten Dezennien ca. 800 000 ha Oedflächen zur Aufforstung und vorläufigen Berasung bestimmt. In Bayern wurden gerodet von 1853—1885 1,8%, in Württemberg von 1830—1879 3,8%, in Sachsen von 1843—1883 13% der Gesamtwaldfläche. Durch die überall staatlich angestrebten Aufforstungen von Oedländereien in der Ebene und im Gebirge ist eine Zunahme des Waldareals in der Zukunft zu erwarten. In Gesamtösterreich betrug seit Mitte des Jahrhunderts die Waldstandsmehrung 671 876 ha oder 2,24% der Gesamtfläche, woran in erster Linie die Alpen- und Küstenländer mit 584 885 ha partizipieren. Von 1881—1885 wurden 3671 ha gerodet, dagegen 59 031 ha Neuaufforstungen angeordnet.

Größere Veränderungen gingen im Besitzstand der Wälder seit Ende des vorigen Jahrhunderts vor. In Frankreich betrug die Fläche der Privatwaldungen im Jahre 1781 rund 6 Mill. ha, verminderte sich bis zum Jahre 1844 auf 4,7 Mill. ha und stieg von da ab wieder auf 6,5 Mill. ha. Von den Staatswaldungen wurden während der Restauration durch G. v. 23. IX. 1814 und 25. III. 1817 169 000 ha um 119,7 Mill. Frcs. verkauft, durch G. v. 25. III. 1831 wieder 118 167 ha um 114 Mill. Frcs., unter dem zweiten Kaiserreich 63 736 ha und 8510 ha Waldungen des Hauses Orleans, von 1814 bis 1870 im ganzen 352 645 ha. Der Verlust von Elsaß-Lothringen kostete dem französischen Staate 151 000 ha Wald. Der Besitzstand betrug 1889: 1 070 477 ha Staatswaldungen, 1 915 370 ha Gemeinde- und Korporationswaldungen, 6 471 668 ha Privatwaldungen. Die französische Katastrierung ist jedoch sehr mangelhaft. Die Waldungen Algiers umfaßten 1885 2 084 379 ha, meist Staatswaldungen.

In Oesterreich wurden von 1800—1870 833 472 ha Staatsgüter, zumeist Wälder, um 54 796 911 fl. verkauft, von 1800—1877 300 371 ha Fondsgüter um 28 444 504 fl. Der Prozentsatz der Staats- und Fondsgüter an der Gesamtfläche fiel seit 1800 fortwährend, wie folgende Zahlen (nach Schindler) beweisen; derselbe betrug

im Jahre	1800	1835	1850	1865	1875	1880/84
	13,1	11,2	7,1	6,5	4,5	4,5 %

Preußen verkaufte in den Jahren 1818/20 für nahezu 5 Mill. M. Staatswald, Bayern 4350 ha um 855 000 M. Von 1844—1885 veräußerte der bayrische Staat ferner 19 019 ha um 14 377 667 M., kaufte dagegen von 1832—1844 über 12 000 ha und von 1844—1885 45 816 ha an.

Ueber den Besitzstand anderer europäischer Staaten liegen folgende Angaben vor: Rumänien besitzt 880 000 ha Staatswaldungen, 62 000 ha Kronwaldungen, 735 000 ha Körperschaftswaldungen, 8042 ha Gemeindewaldungen, 750 000 ha Privatwaldungen. — Luxemburg: 11 000 ha Staatswald, 73 000 ha Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, 70 000 ha Privatwald. Der Staatsforstbesitz Italiens zerfällt in zwei Teile: der eine mit 150 000 ha untersteht dem Finanzministerium und kann nach Bedürfnis verkauft werden, der andere Teil mit 56 057 ha wurde durch G. vom 20. VI. 1871 und 4. III. 1886 für unveräußerlich erklärt, untersteht dem Ackerbauministerium und wird von der Forstverwaltung administriert.

Wälder nichteuropäischer Länder: In Indien besitzt die englische Regierung 21 949 000 ha Wald, d. i. 11% der Gesamtausdehnung (nach Fisher). Die Waldungen Japans umfassen 11 600 000 ha = 30% der Gesamtfläche (nach Semler). Die Wälder Brasiliens bedecken eine Fläche etwa von der halben Größe Europas. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten 1880 an Waldland 193 883 676 ha, d. s. 26,4% der gesamten Landesfläche. In den einzelnen Staaten schwankt die Bewaldungs-

ziffer zwischen 62,7 % (Maine) und 2,8 % (Nevada). Im Jahre 1880 wurden 4159506 ha Wald (2,1 % Waldfläche) allein durch Feuer vernichtet (Oesterr. Forstztg. 1888).

Die geographische Verteilung des Waldes in horizontaler und vertikaler Richtung ist abhängig von den Ansprüchen der einzelnen Holzarten an das Klima. In Mitteleuropa liegt die obere Grenze in folgenden Höhen (m):

	Schweizer Alpen	Bayrische Alpen	Karpathen	Riesengebirge	Thüringerwald	Harz
Flechten u. Kriechweiden	2900	2800	—	—	—	—
Alpensträucher	2650	2600	2500	—	—	—
Knieholz, Arve, Lärche	2300	2200	2100	—	—	—
Fichte, Bergahorn, Vogelbeere	2000	1800	1600	1500	—	1130
Buche (Getreidebau)	1600	1400	1200	1000	800	700
Birke	1190	—	—	—	—	970
Eiche im Hochwald, Hainbuche, Esche, Ulme, Erle	900	700	650	600	450	300
Eiche im Niederwald, Wallnuß, Edelkastanie (Weinbau)	600	500	450	300	150	100

Ihre polare Grenze erreichen die Kiefer in Skandinavien mit dem 70° n. Br., die Fichte mit dem 71°, Buche mit dem 60°, die Eiche mit dem 63° u. die Weißtanne in Deutschland mit dem 52° n. Br. Die Buche bedarf während der Vegetationsperiode einer nicht unter 10° C. herabgehenden Temperatur, daher beginnt ihre von Nordwesten nach Südosten verlaufende Nordgrenze im südlichsten Teile Norwegens und durchschneidet Europa fast geradlinig über Kalmar (Ostküste Schwedens) und Königsberg bis Podolien. Weiter nach Norden dringt die Eiche (Stileiche) vor. Ihre Grenze verläuft von Christiansund (63° n. Br.) über Petersburg (60°) und Perm (58°) bis zum Ural, den sie überschreitet. Dann folgt der Gürtel der Nadelhölzer, welche im europäischen Rußland den weiten Raum bis zur Baumgrenze ausfüllen und sich jenseits des Ural durch ganz Sibirien bis an den Amur und die Küste des Meeres von Ochotsk hinziehen.

3. Die Geschichte der Forsten und der Forstwissenschaft. a) Waldeigentum. Die Geschichte der Forsten in den frühesten historischen Zeiten ist gleichbedeutend mit der Geschichte der Ansiedelung und Urbarmachung eines Landes. In den Aufzeichnungen der römischen Schriftsteller wird Deutschland als ein unwirtliches, mit Wäldern und Sümpfen bedecktes Land geschildert, welches erst durch Vernichtung des Waldes wohnlich eingerichtet werden konnte. Eiche, Esche, Fichte, Tanne, Eibe und Lärche waren die wälderbildenden Holzarten. Dieselben wurden von den Völkerschaften finnischer Abkunft zu den Pfahlbauten verwendet, die als Zeugen früherer Kultur uns überliefert sind. Außerdem hat uns die Sprachforschung wichtige Fingerzeige über den früheren Wälderzustand gegeben, indem viele Ortsnamen direkt auf die damalige Bestockung des Bodens Bezug haben. Nach allen Ueberlieferungen sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß die Laubhölzer eine viel größere Fläche einnahmen als die Nadelhölzer, selbst in den Gegenden, in welchen jene heutzutage ganz verschwunden sind. Die ersten festen Ansiedelungen der Germanen gingen wahrscheinlich von der Völkerschaft aus. Diese gliederten sich wieder in Gaue und Hundertschaften (Centenen). Jedem Gau wurde soviel Land zugewiesen, als er brauchte; der Besitzstand gliederte sich in Sondereigen, Allmende und Grenzwald (marca). Die Nutzung der Allmende und des Waldes war gemeinschaftlich, die hierzu Berechtigten hießen Markgenossen. Das urbar gemachte, rings um das Ansiedelungszentrum, das Urdorf, gelegene Land war Sondereigentum der einzelnen Markgenossen, zwischen diesem und dem Markwald lag die Allmende als gemeinschaftliches Weideland. Vermehrten sich die Bedürfnisse des Gaues infolge anwachsender Bevölkerung, so wurden vom Urdorf aus Filialen in Gestalt von Tochterdörfern gegründet. Solange noch herrenloses, occupationsfähiges Land vorhanden war, zog man dasselbe in den neuen Wirtschaftskreis herein. Fehlte dieses und reichte der ursprüngliche Markwald mit seinem Holzvorrat noch hin, so räumte man auch dem Tochterdorf Nutzungsrechte an dem Markwald ein. Auf diese Weise kam es, daß eine Markgenossenschaft sich oft auf mehrere Dorfschaften und Gaue mit besonders ausgeschiedenen Feldmarken erstreckte. Immer aber war das Feld der Mark und die geteilte Feldmark der ungeteilten Waldmark entgegengesetzt. Die Markgenossenschaften als älteste Form einer organisierten Gemeinwirtschaft begründeten daher das erste Waldeigentumsverhältnis. Sie waren über ganz Deutschland ausgebreitet und fehlten nur in den slavischen Landesteilen des östlichen Deutschlands. Trotz der großen Ausdehnung des Markwaldes blieben aber noch große Strecken Waldes übrig, die res nullius waren. Diese eigneten sich die fränkischen Könige an, gestützt auf die Lehren des römischen Rechtes, welches alles herrenlose Land dem Fiskus zusprach. Zugleich bildete sich ebenfalls unter dem Einfluß des römischen Rechtes das Privateigentum am

Wald aus, welches schon im burgundischen Gesetz um das Jahr 480 und dann in einem fränkischen Edikt vom Jahre 614 erwähnt wird. So waren um die Wende des 6. Jahrhunderts in Deutschland die drei Besitzkategorien: Königswald, Markwald und Privatwald ausgebildet. Von dem landesherrlichen Waldbesitz zweigte sich von dieser Zeit an das Waldeigentum der Klöster, der Kirche und das der großen Grundherrschaften ab, indem die Landesherren große unbewohnte Waldgebiete den Genannten zur Rodung und Kultur überwiesen. Die Hauptaufgabe der Klöster in kultureller Beziehung war die Arbeit der Kolonisation bis gegen das 14. Jahrhundert. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde die im 9. Jahrhundert eingeleitete Waldkolonisation zum Abschluß gebracht. Vor allem war es der Orden der Cistercienser, welche ihre Askese auf das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens übertragend, unermüdlich für die Kolonisierung wirkten. In der Regel wurde das Kolonisationsgebiet durch natürliche und künstliche Merkmale bestimmt begrenzt. Die letzteren brachte man hauptsächlich an Bäumen an und nannte dieselben dann „Lachbäume". Durch die Schenkungen an Klöster und die weltlichen Großen, durch Einräumung von Nutzungsrechten, durch Ausbildung des Lehenwesens und durch Verpfändungen infolge von Geldnot verminderte sich der königliche und später kaiserliche Wald um einen großen Teil seiner Fläche, so daß um das 14. Jahrhundert nur noch wenige Ueberreste der alten königlichen Waldungen oder des Reichsgutes vorhanden waren.

Auch der Bestand des markgenossenschaftlichen Eigentums war nicht von langer Dauer. Die ursprünglich freien Markgenossenschaften konnten ihre Organisation nicht aufrecht erhalten. Die anfangs nur für die formellen Verwaltungsgeschäfte aufgestellten Markbeamten wußten sich allmählich eine dominierende Stellung in der Mark zu erringen, die wirtschaftliche Machtlosigkeit vieler Markgemeinden gab den anstoßenden mächtigen Grundherren willkommenen Anlaß, Schirm und Schutz der Genossenschaft anzubieten und damit die Obervormundschaft über dieselbe zu gewinnen. Die Ausbildung der Landeshoheit und die Vereinigung der obersten Schirmgewalt mit der Landesherrschaft, die Einforstung der Waldmarken seit dem 10. Jahrh. und der Einfluß des römischen Rechtes untergruben die markgenossenschaftliche Autonomie und drückten die genossenschaftlichen Rechte zu bloßen Gerechtsamen an einer fremden Sache und die früher freien Bauern in die Klasse von Hörigen und Leibeigenen herab. Der unter dem Drucke landes- und grundherrlicher Belastungen erlöschende Gemeinsinn der Landbau treibenden Bevölkerung führte endlich zu Teilungen der gemeinen Waldungen und so verschwand vom 12. Jahrh. ab eine Markgenossenschaft um die andere.

Um Beginn des 14. Jahrh., mit welchem zugleich die Aera der Waldrodungen in ausgedehntem Maßstabe abgeschlossen hatte, lagen die Waldeigentumsverhältnisse so, daß neben den wenigen Reichsforsten die landes- und grundherrlichen Waldungen die größten Flächen einnahmen. Der bäuerliche Waldbesitz gliederte sich in den der Markgenossenschaften und der Privaten, letzterer hatte aber nur geringe Ausdehnung. Die vorhanden städtischen Waldungen waren entweder frühere markgenossenschaftliche und wurden erst mit der Erhebung der Dörfer zu Städten als solche gestempelt oder waren den Stadtbewohnern von den Landesherren zum ganzen oder teilweisen Nutzgenuß verliehen.

Zu den eben besprochenen, mehr durch wirtschaftliche und politische Gründe bedingten Verrückungeu der Eigentumsgrenzen kamen aber während des Mittelalters noch weitere Eigentumsbeschränkungen durch die Inforestation der Waldungen. Kraft der königlichen Gewalt und der auf der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte fußenden, dem Landes- und Grundherrn zustehenden Immunität beanspruchten die Könige seit der Mitte des 8. Jahrh. für sich oder für die von ihnen begünstigten Personen das ausschließliche Recht zur Jagdausübung auf den königlichen Ländereien. Um gleichsam die besondere rechtliche Stellung solcher Wälder gegenüber den Mark- und Privatwaldungen hervorzuheben, benannte man dieselben mit dem althochdeutschen und später latinisierten Worte forst (foreste, forestis, forestum) und die Bannlegung solcher Wälder Inforestation. Im 9. und 10. Jahrh. wurden dann auch solche Wälder inforestiert zu Jagdzwecken, deren Eigentum dem Könige nicht zustand und ferner verlieh der König öfter anderen Personen das Recht zur Inforestierung sowohl in ihren eigenen als in fremden Wäldern. Schon um Mitte des 9. Jahrh. erweiterte sich der Begriff Forst dahin, daß darunter nicht bloß der unter Bann gestellte Wald, sondern auch die Berechtigung zur Jagd- und Fischereiausübung verstanden wurde. In den folgenden Jahrhunderten, in denen die Inforestierung lebhaft betrieben wurde, wurde endlich das Wort Forst im Sinne von Forsthoheit gebraucht und der Forst- oder Wildbann schloß die Berechtigung in sich, die Bewirtschaftung, Nutzung und Rodung der Waldungen zu beeinflussen, bezw. zu verbieten und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Mit Hilfe dieser Institution brachten im 15. und 16. Jahrh. die Landesherren viele Mark- und Privatwaldungen de facto in ihren Besitz, da die

Nutzungen für die rechtlichen Eigentümer so geschmälert wurden, daß der Wald für sie völlig wertlos war. Andererseits war aber die Bannlegung der königlichen Wälder auch wirtschaftlich notwendig, um dieselben gegen das Ueberwuchern fremder Nutzungsrechte und Forderungen zu schützen. Gegen das Ende des 18. Jahrh. wurde der Wildbann vom Forstrecht (Forstregal) getrennt, damit verschwand auch der eigentliche Begriff Forsthoheit und wurde unter die Polizeihoheit und Justizhoheit subsumiert.

b) Waldbenutzung. Die vorhandenen Waldprodukte waren für die ersten Ansiedler und ihre Nachkommen vom ökonomischen Standpunkt aus Gebrauchsvorrat, der sich selbst ergänzte und den jeder nach der Größe seines Bedarfs für sich in Anspruch nehmen konnte. Die waldwirtschaftliche Thätigkeit war eine rein occupatorische, in deren Gefolge und Absicht meist noch die kolonisierende lag. Erst nachdem sich die volkswirtschaftlichen Kräfte in den Marken etwas organisiert hatten, stellte sich eine geregelte Naturalwirtschaft ein, deren Schwerpunkt allerdings noch in der Bedarfsbefriedigung gipfelte, die aber doch eine ökonomische Wertschätzung der Wälder vom Standpunkt des Tauschhandels in sich schloß, weil bei der Verwendung der Waldprodukte bereits der Sparsinn zum Durchbruch kam. Diese Naturalwirtschaft herrschte von der Organisation der Marken und vom Entstehen des Königtums ab bis zum 14. Jahrh., wo die Anfänge der Geldwirtschaft die Stellung des Waldes im Haushalte der Gemeinwirtschaften wesentlich veränderten.

In der ursprünglichen Markgenossenschaft waren die Mitglieder ökonomisch gleichwertig und gleichberechtigt in Bezug auf die Nutzungsanteile an der gemeinen Mark. Dieses Prinzip fand seine Stütze in der durch die ursprüngliche Gleichheit der Losgüter bedingten Gleichheit der „Notdurft“. Eine Bereicherung des Einzelnen auf Kosten der Marknutzungen war verpönt und deshalb die Ausfuhr von Waldprodukten aufs strengste verboten. Auch die Handwerker und Gewerbsleute durfte durften ihre Gewerbsprodukte nur innerhalb der Mark verkaufen. Diese leitenden Grundsätze der Wälderbenutzung wurden aber immer mehr umgangen, als sich das Gefüge der markgenossenschaftlichen Organisation allmählich lockerte. Um den Genossen ein billiges Aequivalent für die Abbröckelnngen an der markgenossenschaftlichen Autonomie durch den Forst- und Wildbann zu bieten, erlaubten in der späteren Zeiten die Schutzherren und Obermärker die Ausfuhr von Holz aus der Mark und schränkten dafür den Bedarf des Einzelnen auf das notwendigste ein. Als Waldnutzungen erscheinen außer dem Holze (Brenn-, Bau- und Kohlholz) die Mast, Weide und Gras, Holzasche, Teer, Harz, Bast und Honig. Die Art und Weise der Nutzung und die Größe derselben wurde durch die Weistümer geordnet. Mit dem fortschreitenden Untergang der gemeinen Marken gegen Ende des Mittelalters wurden die früheren autonomen und gewohnheitsrechtlichen Regeln der Märker immer mehr zu staatsrechtlichen polizeilichen Verfügungen der Schirm- und Landesherrn.

In den Waldungen der Landes- und Grundherren war schon vom 12. Jahrh. ab der Verkauf von Waldprodukten gegen Geld allgemein herrschend. Der Tauschwert der Waldungen als solche kam schon früher durch die vielfachen Verpfändungen von größeren Komplexen seitens der Landesherren zum Ausdruck, wenn sie sich aus Geldverlegenheiten helfen mußten. Wo natürliche Wasserstraßen den Holztransport begünstigten, gelangte der Holzhandel zur großen Blüte. Die Holzausfuhr der Stadt Danzig erstreckte sich im 13. Jahrh. bis Holland, England und Spanien. Aus den preußischen Waldungen bezog die Hansa ihren Bedarf an Schiffbauholz zum Handel in die entferntesten Länder. Gegen Ende des 15. und im 16. Jahrh. erschienen in den meisten Ländern die Forst- und Waldordnungen, welche die Benutzung und die Bewirtschaftung der Wälder sowie die Jagdangelegenheiten generell regelten. Als älteste Forstordnung ist die für das Herzogtum Württemberg im Jahre 1515 erschienene bekannt; Hauptgrundsätze waren aber schon in der allgemeinen Landesordnung von 1495 niedergelegt. Die älteste Waldordnung auf österreichischem Boden ist die des Erzbischofs M. Lang von Wellenburg vom Jahre 1524. Im südlichen Deutschland war um diese Zeit die Forsthoheit schon überall ausgebildet, daher enthielten die Forstordnungen hier auch die Vorschriften über die Verwertung der Waldprodukte in den Privatwaldungen, im Norden bezogen sich dieselben nur auf die Wirtschaft in den landesherrlichen Wäldern. In allen diesen Forstordnungen ist die werbende Eigenschaft des Waldes anerkannt und ausgesprochen. Das Holz konnte aber nur in den Waldungen verwertet werden, welche durch die Flößerei dem allgemeinen Verkehr geöffnet waren. Daher suchte man die entlegenen Waldungen durch andere Nutzungen einträglich zu machen und zu diesen zählte vor allem die Mast. Dieselbe hatte für die Wertschätzung des Waldes bis zum 19. Jahrh. noch eine ganz besondere wirtschaftliche Bedeutung. Die Landesbevölkerung konnte sich nämlich lange nicht mit dem Gedanken abfinden, daß das Holz wie jedes andere Gut einer Preisbildung fähig sei. Man sah im Walde nur den Gebrauchsvorrat aufgespei-

chert, der ursprünglich das Eigentum aller darauf Anspruch Erhebenden war, der ohne Zuthun des Menschen vorhanden und somit ein echtes Geschenk der Natur sei. Man hielt es nicht für recht, mit Geld dem Landesherrn das zu bezahlen, was er unentgeltlich überkommen hatte. Die Mast dagegen war in den Augen der Unterthanen kein bloßer Gebrauchsvorrat, sondern ein Kapital, das in seiner Verwendung ein Produkt mit Tauschwert lieferte. Und obwohl auch die Mast in den früheren Zeiten unentgeltlich zur Verfügung stand, so opferte man doch mit dem Durchbruch der Geldwirtschaft lieber bare Münze für die Mastnutzung als für die Holznutzung, weil jene anscheinend der Produktion, letztere der Konsumtion diente. In der Mastnutzung sah man einen unmittelbaren, nicht greifbaren Erfolg. Im Sollinger Wald betrug im Jahre 1594 die Einnahme aus Holz 44 Rthlr., die aus der Mast dagegen 1110 Rthlr. für 2000 Mastschweine auf einer Fläche von 6000 Morgen. Auch die Zeidelweide war oft von großer finanzieller Bedeutung. Die Zeidlereinkünfte im Nürnberger Reichswald benutzte 1350 Karl IV. zur Einlösung einer bei Arnold von Seckendorf kontrahierten Schuld im Betrage von 200 M. löthigen Silbers. Im Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 werden unter den Domanialeinkünften die Honiggelder in erster Linie aufgeführt. Die übrigen Waldnutzungen, die wir heutzutage wie auch die Mast zu den Nebennutzungen rechnen, erlangten vor dem 30jährigen Kriege in den seltensten Fällen eine waldschädliche Ausdehnung. Das Pottaschenbrennen zur Glasfabrikation, das Harz- und Pechscharren, das Bastmachen und die Gewinnung von Bodenstreu waren durch die Forstordnungen sehr eingeschränkt und nur da erlaubt, wo das Holz nicht verwertet werden konnte. Selbst die Weide war so geregelt, daß die herrschenden Bestandsformen, Niederwald und Plenterwald, bei dem geringen aus schwächeren Racen bestehenden Viehstand und bei der großen Ausdehnung der Forste nicht sonderlich gefährdet wurden. Die Hauptnutzungen vom 12. bis zum 16. Jahrh. waren nachweisbar das Holz und die Mast; alle anderen Nutzungen wurden nur in einzelnen kleineren Staaten nach spekulativen Grundsätzen verwertet, in den meisten Ländern dienten sie nur den Begünstigungen und Berechtigungen.

Dagegen brachte das 17. Jahrh. für die Waldwirtschaft zwei folgenschwere Ereignisse: Die Ideen und praktische Durchführung des Merkantilismus und mit ihm die Ueberschätzung der Geldmenge, und den dreißigjährigen Krieg, in seinem Gefolge die Kleinstaaterei mit Verschwendung der Geldmenge. Im Prinzip des Merkantilismus lag es, die unentbehrlichen Lebensmittel und Rohstoffe der Industrie den Unterthanen möglichst billig zu liefern. Deshalb suchte man die Holztaxen möglichst niedrig zu halten. Mit diesem Prinzip kollidierend aber war die Lehre der Merkantilisten, vor allem die „agros publicos" zur Füllung der Staatskasse heranzuziehen und die Steuern möglichst einzuschränken. Daher sind die widersprechendsten Ansichten in denselben Verordnungen niedergelegt: auf der einen Seite große Waldrevenuen, auf der anderen billige Holzpreise; hier Anbahnung einer großartigen Handelspolitik, namentlich durch Belebung des Holländerholzhandels, dort Verbot jeglicher Holzausfuhr; bald liberalste Unterstützung der Bergwerke und Gewerbe, bald Einschränkung des Betriebs. Nach dem 30jährigen Kriege räumten die Landesherren den Unterthanen neue Waldnutzungsrechte ein, um dem verarmten Bauernstand und der zerrütteten Industrie wieder die nötigsten Lebensbedingungen zu schaffen; die Beamten mußten aus dem Walde verkaufen, was verkäuflich war, um für den großen Aufwand an den vielen kleinen Fürstenhöfen Geld in die fürstliche Privatschatulle zu bringen; die übertriebene Jagdlust der Großen scheute auf der anderen Seite keine Unwirtschaftlichkeit, um nutzungsfähige Waldungen dem Markte zu entziehen und große Flächen für unproduktiv zu erklären. Alle diese Thatsachen und Forderungen waren aber mit einer geordneten Waldwirtschaft nicht in Einklang zu bringen und deshalb nahm nach dem 30jährigen Kriege die Uebernutzung und Devastation der Wälder bis zur Mitte des 18. Jahrh. immer größere Dimensionen an. Als ganz neue wirtschaftliche Erscheinung trat im 17. Jahrh. der Holzwucher auf. Die Landesherren bestimmten die Holztaxen nach Belieben und suchten sie entsprechend den Anschauungen der Zeit möglichst niedrig zu halten. Die Privatwaldbesitzer dagegen hatten Interesse daran, ihr Holz möglichst teuer zu verwerten und speicherten daher große Holzvorräte auf, um die Preise in die Höhe zu treiben. Für die eigene Konsumtion verwendeten sie das um billige Taxe aus den herrschaftlichen Waldungen bezogene Holz oder suchten dasselbe um einen höheren Preis nach auswärts zu verkaufen. Diese Mißbräuche, ermöglicht und heraufbeschworen durch die einseitige Festsetzung der Holzpreise, suchten die Landesherrn durch alle möglichen Verbote zu steuern, angeblich um Holzteuerung zu verhüten, in Wirklichkeit aber nur um ihre eigene Kasse nicht benachteiligen zu lassen. Denn es lag im Interesse der Landesherren, das Monopol des Holzverschleißes in eigenen Händen zu behalten. Am stärksten wurde der Holzwucher in Brandenburg und speziell in Berlin getrieben.

Vor dem 30jährigen Kriege wurde der Berg- und Hüttenbetrieb, die Glasmacherei und das Pottaschenbrennen hauptsächlich in den abgelegenen Waldungen, in denen die Produkte sonst nicht zu verwerten waren, gefördert. Im 17. und 18. Jahrh. dagegen machte der Merkantilismus die Wälder den Bergwerken und Gewerben dienstbar und gestand der Waldwirtschaft nur eine indirekte Produktivität zu. „Die Bergwerke sind der einzige wahrscheinliche Weg, wodurch sich der Reichtum in den verschiedenen Staaten von Deutschland wird vermehren lassen; es versteht sich (deshalb) von selbst, daß sie in Ansehung des Holzes und der Kohlen allen möglichen Vorschub und Beförderung genießen." (v. Justi.) Von solchen Grundsätzen ausgehend, wurden daher unter dem Drucke des Merkantilismus viele Waldungen dem Berg- und Hüttenbetrieb thatsächlich geopfert und als besondere Montanwaldungen ausgeschieden.

Die Mastnutzung erlangte durch den Merkantilismus im 17. und 18. Jahrhundert eine noch viel größere Bedeutung wie ehedem, und wirkte erlösend auf das Gewissen und die Kasse der geldbedürftigen Landesherren. Für den Hausgebrauch und die Gewerbe forderten die Unterthanen billiges Holz, die Furcht vor Holzmangel und das Interesse für Erhaltung der Wildbahn mahnten zur sparsamen Holznutzung. Deshalb brachte der Holzverschleiß nicht immer die großen Summen ein, welche man aus dem Walde nach dem budgetmäßigen Anschlage ziehen mußte. Um so mehr war es aber die Mast, welche allen Forderungen Rechnung trug. Für den Waldzustand hielt man den Schweineeintrieb nicht für verderblich, dem „Aerario" brachte er viel Geld, die Landwirtschaft machte er lebensfähig, den Unterthanen verschaffte er ein billiges Nahrungsmittel und endlich kam durch den Verkauf gemästeter Schweine viel Geld von außen ins Land. Sehr oft wurde auch die Mast als kompensierendes Mittel benutzt, um den Unterthanen das, was ihnen durch die billigen Holzabgaben geschenkt wurde, durch den Mastzwang wieder abzunehmen.

Die waldschädlichen Nebennutzungen erlangten nach dem 30jährigen Kriege und speziell um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine oft erschreckende Ausdehnung. Die anarchischen Zustände während des Krieges und nach demselben ausnutzend, holte und nutzte die Landbevölkerung aus dem Walde, was sie eben brauchte. Während des 18. Jahrhunderts wurde der Verkauf der Nebennutzungen durch die Landesherren vielfach angeordnet, teils um sich Einnahmen zu verschaffen, teils um die erwachenden Ideen des Physiokratismus thatkräftig zu unterstützen. Durch die Einführung des Kartoffel- und Kleebaues wurde die Streu für die Landwirtschaft in einzelnen Gegenden unentbehrlich und deren Nutzung von den Landesherren in der guten Absicht, die Landwirtschaft zu unterstützen, meist ohne jedes Entgelt zugelassen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Zustand des Waldes in Deutschland und Frankreich sehr schlecht. Die Lehren des Colbertismus schadeten dem Walde mehr als sie nützten, die Polizeiherrschaft war nicht mehr imstande, denselben vor Uebernutzung zu schützen. Dazu kamen noch die reaktionären Ideen. Mirabeau verlangte die unbedingte Freiheit der Privatwirtschaft auf Grund der physiokratischen Lehren, die Revolution im Jahre 1789 brachte dieselbe wirklich, Adam Smith forderte die Teilung der Gemeindewälder und den Verkauf der Staatswaldungen, und zu den Waldverkäufen und Walddevastationen gesellten sich noch die Waldrodungen. Alle diese wirtschaftlichen Erscheinungen gefährdeten den Waldbestand im höchsten Grade und trugen zur Vergrößerung der in vielen Gegenden schon vorhandenen Holznot viel bei. Als ein Kind dieser Not entwickelten sich dann glücklicherweise die ersten Lehren der Forstwissenschaft.

c) Die Entwickelung der Forstwissenschaft beginnt mit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die in den Forstordnungen niedergelegten waldbaulichen und betriebstechnischen Regeln waren meist gut durchdacht und zweckmäßig, aber oft systemlos und auch mit vielen abergläubischen Ansichten verquickt: Die „Hausväterlitteratur" vergaß auch die Behandlung der Wälder nicht. Bahnbrechend wirkte J. M. Colerus mit seiner „Oeconomia ruralis et domestica" (1595—1609), indem er im Anhalt an die bestehenden Forstordnungen manche praktische Winke erteilte. Das erste eigentliche Forstbuch in Deutschland war die 1713 erschienene „Sylvicultura oeconomica" des sächsischen Kammerrates und Oberberghauptmanns Hans Carl v. Carlowitz, worin zum erstenmal die Forstwirtschaft von der Jagd getrennt wird. Diesem Werke folgten die Arbeiten der „holzgerechten Jäger" H. Döbel (1699—1760), J. G. Beckmann (1700—1777), M. C. Käpler, Oettelt (1730—1800), welche zwar ihre eigenen Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe mitteilten, aber über das Anfangsstadium noch wenig hinauskamen. Die Forstleute waren im 18. Jahrhundert noch zu wenig gebildet, um selbständige Forschungen vornehmen und litterarisch verarbeiten zu können. Diese Aufgabe übernahmen daher die Kameralisten, welche das gesamte gelehrte Wissen dieser Zeit encyklopädisch umfaßten und an der Spitze der Verwaltungsbehörden stehend alle Zweige der Staatswissenschaften beherrschten. Der württembergische Expedi-

tionsrat W. G. v. Moser (1729—1793) behandelte in seinem zwei Bände umfassenden Werke: „Grundsätze der Forstökonomie" zum erstenmal die Forstwirtschaft von einem höheren volkswirtschaftlichen Standpunkte aus und stellte ein brauchbares System nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf. Moser folgten noch andere Kameralisten mit forstlichen Abhandlungen, wie Cramer, v. Brocke, Stahl, J. Beckmann, H. Jung, J. J. Trunk, Müllenkampf u. a., die alle anregend und fortbildend wirkten, aber bei dem Mangel an mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen und den verworrenen volkswirtschaftlichen Begriffen über die Bedeutung des Waldes zu wenigen positiven Ergebnissen gelangten. Am weitesten war verhältnismäßig der mathematische Teil der Forstwissenschaft ausgebildet und als notwendig anerkannt, weil man die Nutzungen des Waldes durch Schlageinteilungen und Holzmassenberechnungen in Ordnung zu bringen suchte. Oettelt gab im Jahre 1765 ein Buch heraus mit dem Titel: „Praktischer Beweis, daß die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue" und lehrte darin die Einrichtung der Forsten.

Alle diese Bemühungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft im 18. Jahrhundert trugen auch deshalb wenig Früchte, weil es an geeigneten Lehrstätten fehlte, welche die gewonnenen Erfahrungen verarbeitet und den Berufsforstleuten mitgeteilt hätten. Erst mit Georg Ludwig Hartig (1764—1837), dem langjährigen Chef der preußischen Forstverwaltung (1811—1837), und Heinrich von Cotta (1763—1844), dem Direktor der Forstakademie Tharand und der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt, kam neues Leben, System und Fortschritt in die Entwickelung der Forstwissenschaft. Ihre epochemachende Thätigkeit lag auf dem Gebiete des Waldbaues und der Forsteinrichtung. Ergänzend gesellte sich ihnen der Professor an der Universität Gießen, J. C. Hundeshagen (1783—1834) hinzu, der als Begründer der forstlichen Statistik und Organisator exakter Versuche im Walde der Vater der spekulativen Richtung, der Rentabilitätslehre, genannt werden muß. Gottlob Koenig (1776—1849) war der erste bedeutende Forstmathematiker, an dessen Arbeiten später Preßler anknüpfte. Weiter hereinragend in das gegenwärtige Jahrhundert war der erste Direktor der Forstakademie Eberswalde, F. W. L. Pfeil (1783—1859) und der Nachfolger Hundeshagens in Gießen, Carl Justus Heyer (1797—1856). Ersterer war beinahe auf allen Gebieten thätig, letzterer hauptsächlich auf dem Gebiete des Waldbaues und der Holztaxation und wurde durch seine im Jahre 1846 herausgegebene Anleitung zu forststatistischen Untersuchungen der eigentliche, weitaussehende Begründer des forstlichen Versuchswesens. Noch viele bedeutende Männer, wie Hoßfeld, Smalian, Klauprecht, Stahl, Schneider wären hier zu nennen. Bis in die neueste Zeit herein wirkten Theodor Hartig (1805—1880) auf dem Gebiete der Forstbotanik, H. C. Burckhardt (1811—1879) auf dem Gebiete des Waldbaues, M. Preßler und Gustav Heyer in Waldwertrechnung und forstlicher Statik, Grebe in Waldbau, Taxation und Bodenkunde.

d) Das forstliche Unterrichtswesen entwickelte sich aus der praktischen Forstlehre und den von hervorragenden Forstleuten zu Anfang dieses Jahrhunderts organisierten Meisterschulen. Mit den immer steigenden Anforderungen wurden eigentliche Forstschulen von den Regierungen errichtet, deren Rang und Ausdehnung mit der fortschreitenden Entwickelung der Forstwissenschaft immer stieg. An den Universitäten München, Tübingen, Berlin, Freiburg bestanden schon anfangs dieses Jahrhunderts forstliche Lehrstühle. Forstakademien wurden errichtet in Aschaffenburg 1807 und wieder 1844, Tharand 1816, Hohenheim 1818, Dreißigacker 1818, Eberswalde 1830, Eisenach 1830. In Baden wurde 1832, in Braunschweig 1838, in Zürich 1855 der forstliche Unterricht mit dem Polytechnikum verbunden. — Gegenwärtig bestehen noch die Akademien: Eberswalde, Münden, Tharand, Aschaffenburg; an die Universitäten ist der Unterricht verlegt in Gießen, München und Tübingen, an die technische Hochschule in Karlsruhe und Zürich. In Oesterreich wurde 1875 die Forstakademie Mariabrunn aufgehoben und der forstliche Unterricht an die Hochschule für Bodenkultur in Wien verlegt. In Frankreich besteht das Institut agronomique in Paris und die Ecole national forestière in Nancy (seit 1824), in Italien das Forstinstitut zu Vallombrosa seit 1869, in Spanien die Forstschule zu Escorial bei Madrid seit 1843, in England die Forstschule zu Coopers Hill, in Rußland drei Lehrstätten in Petersburg, Nowo-Alexandrowsk und Moskau, in Dänemark in Kopenhagen, Schweden und Norwegen zu Stockholm seit 1828. — Die eigentliche Pflegestätte der Forstwissenschaft ist die Universität. Der forstliche Beruf setzt gegenwärtig viele volkswirtschaftliche nnd juristische Kenntnisse voraus (Sozialgesetzgebung), die in vollem Umfange nur an den Universitäten erworben werden können. Die Tage der Akademien sind gezählt, weil ihnen die Lehrkräfte für die genannten Fächer fehlen und solche für die Hilfs- und Grundwissenschaften an denselben schwer zu halten sind. Es giebt keinen Beruf, der so vielseitige Kenntnisse voraussetzt als der forstliche: naturwissenschaftliche, mathematische, volkswirtschaftliche, kameralistische, juristische und dann noch die vielen spezifisch forstlichen

Fächer halten sich hinsichtlich ihrer Wichtigkeit im Gleichgewicht. Wollte man eine Akademie mit allen Disziplinen würdig ausstatten, dann würden dieselben von selber kleine Universitäten. Den technischen Hochschulen fehlt der innere Zusammenhang mit den genannten Disziplinen; daher können dieselben nur aushilfsweise in Betracht kommen.

Quellen und Litteratur:

Quellen zur Tabelle „Die Wälder Europas" (S. 587): Frankreich: Revue des eaux et forêts 1888 und 1889; Spanien: Revue 1888 und Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1886; Portugal, Holland, Serbien: Revue 1888; Rumänien, Luxemburg: Revue 1890; Großbritannien nach Angaben von Fisher-Coopers-Hill. Belgien: Revue 1888 und M. Houba, Le traitement des forêts en Belgiques, Liège 1887. Dänemark: Statistike Oplysninger om Statskovene i Danmark, Kopenhagen 1888. Schweden: Katalog der schwedischen Ausstellung in Wien, Lund 1890. Rußland: Henko, Beiträge zur Statistik der Forsten des europäischen Rußlands, übers. von Guse, Berlin u. Gießen 1889. Türkei: Statistique forestière, Paris 1878. Bosnien 2c.: Dimitz: Oesterreichs Forstwesen 1848—1888, Wien 1890. Griechenland: Chloros, Waldverhältnisse Griechenlands, München 1884. Italien: Bertagnoli, I Poschi e la nostra Politica forestale, Bologna 1889 und Allg. Forst- und Jagdzeitung 1888. Ferner R. Weber in Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft, 1888, I.

Allgemeine Litteratur: H. Cleghorn, Artikel Forests in „The Encyclopaedia Britannica, Vol. IX, Edinburgh 1879." L. Dimitz, Oesterreichs Forstwesen 1848—1888, Wien 1890. R. von Dombrowski, Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften, Wien und Leipzig; noch nicht ganz erschienen. C. v. Fischbach, Lehrbuch der Forstwirtschaft, 4. Auflage, Berlin 1886. H. Fürst, Illustr. Forst- und Jagdlexikon, Berlin 1888. Helferich, Die Forstwirtschaft in Schönbergs Handb. der politischen Oekonomie. R. Heß, Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, Nördlingen 1885—90. T. Lorey, Handb. der Forstwissenschaft, 2 Bde., Tübingen 1888. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, Stuttgart. A. Roßmäßler, Der Wald, 3. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1881. K. Schindler, Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter, Wien, I. T., 1885, II. T., 1889. H. Semler, Tropische und nordamerikanische Waldwirtschaft und Holzkunde, Berlin 1888.

Gegenwärtig erscheinende forstliche Zeitschriften: Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens 2c., herausgeg. von Lorey und Lehr, Suppl. zur Allg. Forst- und Jagdztg., Frankfurt a. M. Allgemeiner Anzeiger f. d. Forstproduktenverkehr (R. Weber), Augsburg. Aus dem Walde (P. Weber), Frankfurt a. M. Forstl. Blätter (Borggreve), Berlin. Forstwissenschaftliches Zentralblatt (Baur), Berlin. Zentralblatt für das gesamte Forstwesen (Böhmerle), Wien. Der prakt. Forstwirt für die Schweiz (Baldinger), Davos. Oesterreichische Forstzeitung (Hempel), Wien. Allgem. Forst- und Jagdztg. (Lorey u. Lehr), Frankfurt a. M. Forstverkehrsblatt (v. Riesenthal), Berlin. Allg. Holzverkaufsanzeiger, Hannover. Jahrbuch d. preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung (Danckelmann), Berlin. Tharander forstl. Jahrbuch (Kunze), Dresden. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (Danckelmann), Berlin. Jahrbuch des schlesischen Forstvereins (v. d. Reck), Breslau. Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen (v. Guttenberg), Wien. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (Landolt), Zürich Écho forestier, Paris. Revue des eaux et forêts mit Répertoire de législation et de jurisprudence forestière (Frézard), Paris. Nuova Revista forestale (Piccioli), Firenze. Indian forester. Außerdem die jährlich erscheinenden Vereinsschriften über die Verhandlungen der Forstvereine.

Geschichts-Litteratur: Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, Berlin 1872—75. Bühler in Fürsts Illustr. Forst- und Jagdlexikon. M. Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh., Tübingen 1888. Heß, Lebensbilder hervorragender Forstmänner 2c., Berlin 1885. Lorey in Loreys Handbuch I (Forstl. Unterricht der Gegenwart). Ney, Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsaß, Straßb. 1888. Roth, Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgesch., Berlin 1886—88. Derselbe in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft I und in Dombrowskis Allgem. Encyklopädie der Forst- und Jagdw. A. Seidensticker, Waldgeschichte des Altertums, Frankfurt a. O. 1886. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832.

M. Endres.

II.

Forstwirtschaft.

A. Waldbaulicher Betrieb. 1. Die Holzarten. 2. Bestandsarten und Bestandspflege. 3. Betriebsarten oder Bestandsformen. 4. Kritik. 5. Landwirtschaftliche Nutzungen im Walde. B. Oekonomischer Betrieb (Umtriebszeiten). 6. Geschichtliche Gesichtspunkte. 7. Waldreinertragswirtschaft. 8. Bodenreinertragswirtschaft. 9. Holzpreise und forstlicher Zinsfuß. 10. Würdigung der Wald- und Bodenreinertragswirtschaft. 11. Sonstige Wirtschaftssysteme.

A. Waldbaulicher Betrieb.

1. **Die Holzarten.** Die wälderbildenden Holzarten in Mitteleuropa sind die Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Esche, Birke, Hainbuche, Ulme, Aspe, Ahorn. Als Fremdlinge bürgerten sich ein

die Akazie und Weymouthskiefer. Die in neuerer Zeit mit amerikanischen und japanischen Holzarten gemachten Anbauversuche sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch ermutigen die bisher erzielten Ergebnisse nicht zu großen Hoffnungen. In Deutschland ist die gesamte Waldfläche zu 65,5 % mit Nadelholz und 34,5 % mit Laubholz bestockt. Die einzelnen Holzarten sind mit folgenden Prozentsätzen beteiligt: Kiefer 42,6, Fichte und Tanne 22,6, Lärche 0,3, Buche im Hochwald 14,7, Eiche im Hochwald 3,5, Birken-, Erlen-, Aspenhochwald 3,3, Eichenschälwald 3,1, Weidenheger 0,3, Niederwald anderer Art 3,1, Mittelwald 6,5. Die verbreitetste Holzart ist somit die Kiefer, die mehr als die Hälfte der gesamten Waldfläche Preußens (62 %) und fast die Hälfte derjenigen Deutschlands einnimmt. Diese weite Ausdehnung verdankt dieselbe ihrer Anspruchslosigkeit an die Bodengüte. Auf armen trockenen Sandböden und allen durch übermäßige Streunutzung erschöpften Bodenarten ist sie die einzig mögliche nutzbringende Holzart; daher nimmt sie gegenwärtig viele Gebiete ein, die ehedem mit Laubholz bestockt waren und durch Streu- und Weidenutzung laubholzmüde wurden. Von der Gesamtwaldfläche Oesterreichs entfallen 70 % auf den Nadelwald, 14 % auf den Laubholzhochwald und 16 % auf Mittel- und Niederwald. In den österreichischen Staatsforsten nimmt das Nadelholz 75,5 % der Fläche ein, nämlich die Fichte 48,8 %, Tanne 18,9 %, Lärche 4,5 %, Kiefer 3,3 % und die Buche 20,2 %, Eiche 1,5 %, das übrige Laubholz 2,5 %. Dagegen herrscht in Ungarn das Laubholz bedeutend vor, auf den Laubholzhochwald entfallen 52 %, auf Mittel- und Niederwald 29 % und auf den Nadelwald nur 19 % der Gesamtwaldfläche. Die Eiche bestockt 28 % hiervon.

Die Bedeutung einer Holzart bemißt sich nach ihrem waldbaulichen Verhalten und ihrem ökonomischen Nutzwert. Letzterer findet seinen Ausdruck in dem für die Masseneinheit gezahlten Geldpreis. Derselbe ist für die edlen Laubhölzer Eiche, Esche und Ulme im allgemeinen bedeutend höher als für das Nadelholz und die Buche, welche fast nur Brennholz liefert. Der höhere Geldpreis bedeutet aber nicht zugleich die höhere Rentabilität, da für letztere auch die Kosten der Produktion, namentlich die Zinseszinsen der ursprünglichen Kapitalanlage in Rechnung gezogen werden müssen und dieselben um so größer werden, je länger der Produktionszeitraum ist. Von letzterem Standpunkt aus ist daher gegenwärtig im allgemeinen die Nadelholzzucht rentabler als die Laubholzzucht.

2. Bestandsarten und Bestandspflege. Größere Waldteile, die sich durch Holzart, Alter und Wuchs von ihrer Umgebung wesentlich unterscheiden, bilden sog. Bestände. Reine Bestände sind aus einer Holzart, gemischte Bestände aus mehreren Holzarten zusammengesetzt. Von der Begründung bis zum Abtrieb eines Bestandes werden sehr viele Bäume von den besonders wuchskräftigen Exemplaren unterdrückt und allmählich dürr; ferner werden einzelne besonders hoffnungsvolle Individuen von minderwertigen seitlich so bedrängt, daß deren freudiges Wachstum durch Lichtentziehung gefährdet wird; endlich zeigen einzelne Exemplare krüppelhafte, durch Krankheiten deformierte Schaftformen, die beim Abtriebe kein Nutzholz liefern. Alle diese Stämme müssen durch die Bestandspflege aus dem Bestande entfernt werden und die darauf abzielenden Manipulationen nennt man Durchforstungen. Das durch die Durchforstungs- und Reinigungshiebe gewonnene Material wird als „Zwischennutzung“ verbucht, im Gegensatz zur „Hauptnutzung“, welche das durch den Abtrieb des ganzen Bestandes anfallende Holzquantum umfaßt. Mit welcher Intensität sich der Ausscheidungsprozeß in einem Bestande vollzieht, zeigt die Thatsache, daß ein haubarer, ca. 100jähriger Bestand 300—1200 Stämme enthält pro Hektar, eine Kultur dagegen 7000 bis vielleicht 100000 und noch mehr Pflanzen (bei natürlicher Verjüngung).

3. Die Betriebsarten oder Bestandsformen. Dieselben gliedern sich in die zwei Hauptkategorien: Hochwald und Ausschlagwald. Die Bäume des Hochwaldes entstehen aus Samen und sind Kernwüchse, die Bäume des Ausschlagwaldes entstehen durch Ausschläge aus Stöcken und Wurzeln. Das Vermögen, vom Stocke wiederholt auszuschlagen (Reproduktionsvermögen), besitzen die Laubhölzer und von den Nadelhölzern in geringem Grade die Eibe und Pinus rigida. Daher ist Ausschlagwald schlechthin stets Laubwald, Hochwald dagegen Nadelwald oder Laubwald, wenn letzterer aus Samen und nicht aus Stockausschlägen gezogen wird. Der Hochwald erscheint in zwei charakteristischen Formen: in der Plenter- oder Femelform und verwandten Arten und ferner in den Formen des Schlagbetriebes.

a) Hochwaldformen. Der Plenter- oder Femelwald ist die natürlichste und ursprünglichste Waldform. Urwald ist Plenterwald. Das Wort Plentern hängt zusammen mit blenden, to blander (nicht mit planta), das im gleichen Sinne gebrauchte Wort Femeln soll auf femella (Weibchen) zurückzuführen und der Hanfzucht entlehnt sein, bei welcher man die männliche Pflanze, die man früher für die weibliche hielt und als femella bezeichnete, auszieht oder ausfemelt. Im Plenterwalde stehen auf derselben Fläche Bäume

jeden Alters, von der einjährigen Pflanze bis zum haubaren Baum, in bunter Anordnung durcheinander. Die Nutzung oder der Abtrieb des Holzes erfolgt stammweise, indem immer die jeweils hiebsbedürftigen oder haubaren Stämme einzeln zwischen den stehen bleibenden herausgezogen werden. Der praktische Waldbau ist zufrieden, wenn im Plenterwald nur eine größere Zahl verschiedener Altersklassen vertreten ist, weil die mehr theoretische Unterstellung, daß Repräsentanten jeden Baumalters auf derselben Fläche vorhanden sein sollen, infolge des gegenseitigen Kampfes der Bäume um Licht (Unterdrückungsprozeß) praktisch sich nie ganz verwirklicht. Auch die mehr gruppen- als stammweise Verteilung der Altersklassen stört den Begriff des Plenterwaldes nicht. Er paßt nur gut für Erziehung solcher Holzarten, welche in der Jugend Schatten vertragen (Tanne, Fichte, Buche), wenig oder gar nicht für lichtfordernde Bäume, da dieselben in der Jugend den Druck (Beschattung) der vorgewachsenen Stämme nicht aushalten. Der Plenterwald regeneriert sich seinem Wesen nach selber durch die Samenproduktion der älteren Bäume (natürliche Verjüngung).

Der Schlagbetrieb oder die Schlagwirtschaft erzeugt entweder gleichalterige oder ungleichalterige Bestände. Die gleichalterigen entstehen erstens durch die vollständige Abholzung einer Fläche in einem Jahre und durch Wiederaufforstung derselben durch Saat oder Pflanzung, d. h. durch künstliche Verjüngung — Kahlschlagform; zweitens durch lichtende Aushiebe (Vorbereitungs-, Samen- und Nachhieb) über die ganze Fläche hin zum Zwecke der natürlichen gleichmäßigen Besamung in einem Jahre — Schirmschlagform. Die ungleichalterigen Bestände entstehen dadurch, daß der Abtrieb und die natürliche Verjüngung nicht gleichmäßig und gleichzeitig über den ganzen Bestand hin erfolgt, sondern je nach dem Eintritt der Samenjahre, nach der Holzart und dem Wirtschaftszweck periodisch und platzweise verteilt wird (horstweise Verjüngung) — Femelschlagform. Die Schirmschlag- und Femelschlagform entstehen durch allmählichen Abtrieb des Mutterbestandes und basieren auf der Verjüngung durch Naturbesamung, das Wesen der Kahlschlagform liegt in dem kahlen Abtrieb und in der künstlichen Verjüngung. Der Unterschied zwischen Plenterbetrieb und Schlagwirtschaft liegt also darin, daß im Plenterwald Nutzung und Verjüngung in demselben Bestande alle Jahre stattfinden (theoretisch), im Walde mit Schlagbetrieb dagegen Nutzung und Verjüngung zeitlich begrenzt sind. Theorie und Praxis haben außer diesen typischen Formen noch viele andere ausgeschieden, die aber schließlich nur Modifikationen dieser Grundformen oder Uebergangsformen sind.

b) Ausschlagwaldungen. Dieselben zerfallen in Niederwald und Mittelwald. Forstlich weniger wichtig ist der Kopfholz- und Schneitelholzbetrieb zur Brennholz- und Weidenzucht und zur Gewinnung von Nadelstreu. Bei der Nutzung des Niederwaldes wird die ganze oberirdische Holzmasse gewonnen, der neue Bestand entsteht durch die Ausschläge der stehenbleibenden Stöcke (Stocklohden) oder durch die Wurzelbrut. Der Abtrieb erfolgt in kürzeren Zeiträumen als beim Hochwaldbetrieb je nach Holzart und Wirtschaftszweck alle 10—30 Jahre. Der Hauptrepräsentant der Niederwaldwirtschaft ist der Eichenschälwald (Gerberrinde). Der Mittelwald entsteht aus dem Niederwald dadurch, daß bei der jedesmaligen Nutzung der letzteren immer einzelne Stämme zum Weiterwachsen stehen bleiben. Er besteht demnach aus zwei Teilen: aus dem als Niederwald behandelten Unterholz und dem hochwaldartig erwachsenden, mehrere Altersklassen umfassenden Oberholz (Laßreitel, Oberständer). Er nimmt somit zwischen Nieder- und Hochwald eine vermittelnde Stellung ein. Der Mittelwald ist ursprünglich aus dem Laubholzhochwald entstanden, indem die Stöcke der plenterweise genutzten Stämme des Hochwaldes wieder ausschlugen und Unterholz bildeten. Bedingung ist eine so lichte Verteilung des Oberholzes, daß das Unterholz unter dem Schatten desselben noch gedeihen kann. Die neuere waldbauliche Richtung geht darauf aus, den Mittelwald hochwaldartig zu behandeln, indem geschlossene Gruppen oder Horste von nutzholztüchtigen Holzarten an Stelle des Einzelnüberhaltes und der gleichmäßigen Verteilung treten.

c) Sonstige Betriebsarten. Unter den erwähnten Betriebsarten seien noch folgende Modifikationen besonders hervorgehoben: Um besonders starkes Nutzholz zu erziehen, bleiben beim Abtrieb der Bestände einzelne Bäume stehen und wachsen im Jungwuchs noch eine Umtriebszeit weiter — Ueberhaltbetrieb (Ueberhälter, Waldrechter, Samenbäume). — Die Lichtholzarten sind im späteren Bestandsalter nicht mehr imstande, durch den eigenen Schluß den Boden vor Austrocknung zu schützen; daher werden in solche Bestände Schattholzarten als Bodenschutzholz eingesät oder eingepflanzt — Unterbaubetrieb. Ferner: Im geschlossenen Bestande ist der Massenzuwachs der Bäume vom 60. Jahre an (ungefähr) ziemlich gering; er läßt sich bedeutend steigern, wenn der Baum durch Aushiebe seiner Nachbarn licht gestellt wird (erhöhte Assimilation durch Lichtzufuhr). Der hierdurch gewonnene größere Zuwachs heißt

Lichtungszuwachs, der darauf abzielende Betrieb — **Lichtwuchsbetrieb**.

4. **Kritik.** Die **Würdigung** der einzelnen Betriebssysteme hat im Nutzwalde vom Standpunkt der Rentabilität aus zu erfolgen. Die waldbautechnischen Gesichtspunkte ergeben sich aus folgendem. Die ursprüngliche Form des Hochwaldes war die Plenterform. So lange in den geschichtlichen Zeiten Holz in Menge vorhanden war, nutzte man die besten Bäume, so wie man sie eben brauchte, ohne auf die Verjüngung und Nachhaltigkeit Rücksicht zu nehmen. Als nun im vorigen Jahrhundert die Holzvorräte sehr knapp wurden und die Surrogate nicht in genügender Menge beschafft werden konnten, suchte man Ordnung in die Nutzung zu bringen, indem man das planlose Hin- und Hertasten im Walde verbot, denselben in gleichgroße Flächen (Schläge) entsprechend der Länge der Umtriebszeit einteilte und jedes Jahr oder periodisch einen dieser Schläge kahl abholzte. Auf diese Weise trat um die Mitte des 18. Jahrh. an vielen Orten an die Stelle des Plenterbetriebes die Kahlschlagwirtschaft mit verschiedenen Modifikationen. Ihre Verbreitung wurde hauptsächlich durch den vermehrten Anbau von Nadelhölzer und speziell der Kiefer auf den durch Streunutzung und Weidegang verarmten Böden befördert. Die Mischbestände verschwanden, reine Bestände wurden das forstliche Ideal. Die Einführung der Schlagwirtschaft war entschieden ein Schritt der Besserung, ja das einzige radikale Mittel, um Ordnung in die Waldwirtschaft zu bringen; allein ihre Schattenseiten traten auch bald hervor. Schnee, Duft, Stürme, Insekten gefährden die durch den Kahlschlagbetrieb entstehenden gleichalterigen und zumeist reinen Bestände in so hohem Maße, daß vor 30 Jahren von vielen Forstwirten die Rückkehr zu den naturgemäßen plenterartigen Bestandsformen dringend verlangt wurde und zwar mit Erfolg. Zwar gehen die Wege, die von den einzelnen befürwortet und eingeschlagen werden, noch weit auseinander, doch ist das waldbauliche Programm jetzt allgemein auf die Erziehung gemischter und ungleichalteriger Bestände und auf Beförderung der natürlichen Verjüngung gerichtet. Die gemischten Bestandsarten nützen die natürlichen Produktionsfaktoren des Bodens besser aus, ermöglichen eine mannigfaltigere Bedarfsbefriedigung, sind gegen äußere Gefahren, namentlich gegen Insektenbeschädigungen, mehr gesichert als die reinen Bestände und erleichtern die natürliche Fortpflanzung der Wälder. Dagegen ist ihre Bewirtschaftung sehr arbeitsintensiv. Die Form des Plenterwaldes speziell, der rein oder gemischt sein kann wie alle anderen Betriebsarten, macht den Wald für sich noch widerstandsfähiger gegen äußere Gefahren und erfüllt die Aufgabe des Waldes im Haushalte der Natur (Schutzwald) besser als der gleichalterige Bestand, der den Boden nur in der Jugend ganz beschützt. Dagegen ist die Verjüngung, Pflege und Benutzung schwieriger, die Ertragsberechnung und die Kontrolle über die Nachhaltigkeit der Nutzung erschwert, die Wirtschaft weniger übersichtlich. Ob Plenterbetrieb oder Schlagbetrieb mehr und besseres Holz liefert, ist bis jetzt noch streitig. Zur Erziehung von Starkholz ist der bis in das hohe Alter geschlossene gleichalterige Hochwald nicht geeignet; diesen Nachteil sucht man durch den Ueberhaltbetrieb und den Lichtwuchsbetrieb auszugleichen.

Auch die Frage, ob **Hoch- oder Mittelwald** den Vorzug verdiene, wird von den Fachmännern verschieden beantwortet. Mittelwaldwirtschaft muß in den Ueberschwemmungsgebieten der Flüsse betrieben werden, weil hier die langsam sich entwickelnden Kulturen des Hochwaldes durch die Ueberschwemmungen zu Grunde gehen. Daher sind diese fruchtbaren Böden der Flußniederungen die eigentliche Heimat des Mittelwaldes, der hier aus den edelsten Laubhölzern (Esche, Eiche, Ulme, Erle) zusammengesetzt ist. Wegen der freiständigen Erziehung der Bäume liefert der Mittelwald weniger Nutzholz und mehr Brennholz (vollere Krone) als der Hochwald und von diesem Gesichtspunkte aus dürfte die Hochwaldwirtschaft auf derselben Fläche rentabler sein als der Mittelwaldbetrieb.

Niederwaldwirtschaft wird zur Erzielung von Brennholz in kleinen bäuerlichen Wirtschaften in kleinem Maßstabe betrieben. Wichtiger ist die Gewinnung der Eichenrinde zur Lederbereitung. Wird die Rinde gut bezahlt, so ist der Niederwald rentabel. Die deutsche Rinde wird durch die qualitativ bessere ungarische Rinde und durch Surrogate vielfach verdrängt, weshalb die Rentabilität der deutschen Schälwaldungen, die nur in wärmeren Klimaten (Weinbaugegenden) gedeihen, in den letzten Jahren sehr gering war.

Mittel- und Niederwaldbetrieb, namentlich der Kopfholzbetrieb, ermöglichen eine ausgiebige Grasnutzung, deren Wert in einzelnen Gegenden hoch anzuschlagen ist. Ferner sind diese Betriebsarten wegen der kurzen Umtriebe sehr elastisch und andererseits doch leicht zu behandeln, weshalb sich dieselben für Gemeinde- und Privatwaldungen sehr gut eignen und auch in denselben ihre größte Ausdehnung haben. Das klassische Land der Mittelwaldwirtschaft ist gegenwärtig noch Frankreich.

5. **Landwirtschaftliche Nutzungen im Walde.** Die Verbindung **landwirtschaftlicher Nutzungen** mit der Forstwirtschaft bietet die Möglichkeit, das Fruchtgelände zu vergrößern, ohne dauernd das Waldareal zu

schmälern und gestattet die zeitliche Entnahme von lohnenden Ernten auf einem Boden, der landwirtschaftlich dauernd nicht benutzbar ist. Der Waldwirtschaft bringt sie zum mindesten eine Entlastung des Kulturkostenaufwandes und den Vorteil einer tiefgehenden Bodenlockerung (Wiese). Der „Waldfeldbetrieb" ist eine Verbindung des Hochwaldes mit Fruchtbau. Nach dem Abtriebe des Holzes wird die Fläche 2—4 Jahre landwirtschaftlich (Kartoffel, Roggen ꝛc.) benutzt und dann wieder forstlich kultiviert, oder man kultiviert schon während der landwirtschaftlichen Nutzung reihenweise und benutzt nur die Zwischenräume landwirtschaftlich. Das beim Abtriebe des Holzes anfallende Reisig und der Bodenüberzug wird oft auf der Fläche verbrannt (Röderwaldbetrieb im Odenwalde). Der Hackwaldbetrieb (Haubergswirtschaft) ist eine Verbindung des Feldbaues mit Niederwald, speziell mit Eichenschälwald. Nach dem alle 16—18 Jahre erfolgenden Abtriebe wird die Fläche zwischen den Ausschlagstöcken mit der Hacke oder dem Pfluge umgebrochen und gleichzeitig die durch das Verbrennen des Reisigs und Unkrauts erhaltene Asche in den Boden gebracht. Im Herbste wird die Fläche mit Winterkorn oder Haidekorn eingesät und dieser Fruchtbau zwei, seltener mehr Jahre getrieben; manchmal tritt Weide an seine Stelle. — Durch den Fruchtbau wird zwar der Waldboden an Mineralstoffen nicht erschöpft, wohl aber ärmer an leicht löslichen, für die Pflanze sofort aufnehmbaren Aschenbestandteilen. Die Verwitterung geht zu langsam vor sich und vermag in kurzer Zeit jenen Entgang nicht zu decken. Daher ist der Feldbau nur höchstens 4 Jahre lang möglich und rätlich. (Näheres hierüber bringt Bühler in Loreys Handbuch der Forstw. I, 2.)

B. Oekonomischer Betrieb.

(Umtriebszeiten).

6. Geschichtliche Gesichtspunkte. Für Bewirtschaftung der Forsten sind privatwirtschaftlich-finanzielle, waldbauliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Diese drei Kategorien ordnen sich in der Weise, daß die Erzielung des größten ökonomischen Nutzeffektes der leitende Gesichtspunkt sein muß und die waldbauliche Technik die Erreichung dieses Zieles stets anzustreben hat. Die volkswirtschaftlichen Momente können den finanziellen und waldbaulichen überordnet, unterordnet oder gleichgestellt sein, je nach den Auschauungen und Bedürfnissen der Zeiten. Der Merkantilismus betonte einerseits die Wichtigkeit der Waldrevenuen für den Waldbesitzer und das Volk, andererseits die Notwendigkeit billiger Holztaxen zum besten des Volkes. Viel Geld und viel Masse war das Wirtschaftsideal. Als um Mitte des 18. Jahrhunderts die Holzvorräte sehr knapp wurden, trat der finanzielle Gesichtspunkt mehr in den Hintergrund, die Massenproduktion in den Vordergrund (Anbau schnellwüchsiger Holzarten). Diese Strömung wurde unterstützt durch den Physiokratismus, welcher dem pauvre paysan möglichst viel landwirtschaftliches Gelände auf Kosten des Waldes zuwenden wollte: die größte Masse auf kleinster Fläche war sein Schlagwort. Bis zum Zeitpunkt der Umwälzung der Verkehrs-, Handels- und Industrieverhältnisse gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts blieb dieser Gesichtspunkt der leitende, von da aber trat die Wirtschaft wieder in das Stadium der werbenden Wirtschaftszweige und wurde im Staatshaushalte ein mächtiger Faktor zur Beschaffung budgetmäßiger Geldmittel. Zugleich vollzog sich die notwendige Wandlung auf waldbaulichem Gebiet: nicht die Quantität, sondern die Qualität des Holzes garantiert den höchsten Nutzeffekt, nicht die Brennholzerziehung, sondern die Nutzholzzucht. Die Aufstellung und Durchführung dieses Problems war die epochemachendste That in der Geschichte der Waldwirtschaft. Bis dahin galt der kameralistische Grundsatz, möglichst wenig Nutzholz zu erziehen, weil dessen Erziehung zu teuer sei. Hundeshagen betonte noch im Jahre 1840 („Forstpolizei" 242), daß „die aus sorgfältigen Untersuchungen hervorgegangene Erfahrung, daß kaum 8% des ganzen jährlichen Holzverbrauchs zu Nutzholz erforderlich sind", als ein merklicher finanzieller Gewinn betrachtet werden könne; denn auf soviel könne sich fortan die „teuerste Holzerziehung" beschränken.

Von Mitte des 19. Jahrhunderts ab war man also darüber einig, daß die Waldwirtschaft Geld einbringen müsse. Allein die Wege, auf denen dieses Ziel zu erreichen sei, waren noch nicht geebnet, solange die theoretischen und wirtschaftlicher Grundlagen noch wenig geklärt waren. Man half sich über die wohlbewußte Unsicherheit der Ertragsbestimmungen durch Vorsicht hinweg, indem man die schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wieder durchgeführte konservative Wirtschaft noch ängstlicher, oft bis zum sinnlosen Uebermaß, einhielt. Dieser Konservatismus äußerte sich in erster Linie in der Länge der Umtriebszeiten. Je länger die Umtriebszeit eines Waldkomplexes, um so größer dessen Holzvorrat. Dessen Nutzung giebt eine große absolute Geldmenge, die aber nichts besagt über die Rentabilität des Waldes. Letztere läßt sich vielmehr nur dadurch bestimmen, daß man Erträge und Kosten samt den konsumierten Zinsen gegeneinander abwägt. Auf diesen allgemeinen Grundlagen beruhen die zwei Wirtschaftssysteme, welche

sich seit vier Dezennien um den Vorrang streiten: die Wirtschaft nach dem größten Waldreinertrag und die nach dem größten Bodenreinertrag.

7. **Waldreinertragswirtschaft.** Die Waldreinertragswirtschaft nutzt den Wald in dem Zeitpunkte, in welchem derselbe den nach arithmetischem Durchschnitt berechneten höchsten Geldertrag oder die höchste Waldrente liefert. Bezeichnet man die Abtriebsnutzung eines Bestandes mit Au, die Zwischennutzungen in den Jahren a, b ... q mit Da, Db ... Dq, die Kulturkosten mit c, die Verwaltungskosten mit v pro Hektar und die Umtriebszeit mit u, so berechnet sich die höchste Waldrente pro Flächeninhalt nach der Formel:

$$\frac{Au + Da + Db + \,.\,.\, Dq - (c + uv)}{u}$$

Es werden also die baren Auslagen von der Summe der baren Einnahmen abgezogen (Waldreinertrag), Anrechnung von Zinsen kennt diese Wirtschaft nicht. Die absolute Wertzunahme der Holzmasse eines Bestandes steigt bis in das hohe Alter und so lange, bis die natürliche Wuchskraft nachläßt und der Bestand durch Absterben und Faulwerden einzelner Bäume qualitativ und quantitativ rückgängig wird. Solange daher die Umtriebszeit nicht unvernünftig hoch angenommen wird, wächst in obiger Formel Au stets, dagegen erreicht die Waldrente (das Rechnungsresultat der ganzen Formel) in einem bestimmten Zeitpunkte einen Maximalwert, der für den Abtrieb des Bestandes bestimmend ist. Das Steigen und spätere Fallen des Waldreinertrags beruht auf der einfachen geometrischen Thatsache, daß in obiger Formel die Zunahme des Divisors u mit wachsender Umtriebszeit proportional größer wird als die Zunahme von Au. Die auf diesem Wege berechneten Umtriebszeiten der höchsten Waldrente oder des höchsten Waldreinertrags fallen ungefähr in das 90.—120. Lebensjahr des Bestandes und werden gegenwärtig in allen Staatswaldungen außer in den sächsischen eingehalten.

8. **Bodenreinertragswirtschaft.** Die Bodenreinertragswirtschaft fußt auf dem Satze, daß der ökonomische Effekt einer Bodenwirtschaft nur in der Höhe der Bodenrente zum Ausdruck kommt und durch dieselbe direkt meßbar ist. Sie erstrebt demnach vom Wald b o d e n die größte Rente und verlegt den sog. finanziellen Umtrieb auf den Zeitpunkt, in welchem die Bodenrente ein Maximum wird. Die rechnerische Grundlage dieses Systems bildet die von Faustmann im Jahre 1849 aufgestellte Formel des Bodenerwartungswertes. Unter Beibehaltung der obigen Bezeichnung lautet dieselbe:

$$Bu = \frac{Au + Da\,1{,}0p^{u-a} + \ldots Dq\,1{,}0p^{u-q} - c\,1{,}0p^{u}}{1{,}0p^{u} - 1} - \frac{v}{0{,}0p}$$

Setzt man in diese Formel den Wert des Abtriebsertrages eines Bestandes in den verschiedenen Lebens- oder Umtriebsaltern, sowie die Durchforstungserträge und die Ausgaben ein, so erhält man eine anfangs steigende, später fallende Reihe von Bodenkapitalwerten. Das Alter, für welches sich der größte Bodenwert und somit auch die größte Bodenrente berechnet, ist das Alter der finanziellen Hiebreife oder die finanzielle Umtriebszeit. Die forstliche Statik lehrt auch noch andere Methoden zur Bestimmung dieser Umtriebszeit, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das „W e i s e r p r o z e n t", welches auf die finanzielle Hiebsreife eines Bestandes „hinweist" (Preßler), giebt an, zu welchem Prozent ein Bestand den gesamten Produktionsaufwand durch seinen Wertszuwachs verzinst. Der Produktionsaufwand besteht in dem Holzkapital, Bodenkapital und Verwaltungskostenkapital; die Kulturkosten können hier unberücksichtigt bleiben. In den wuchskräftigen Lebensjahren des Bestandes steht das Weiserprozent sehr hoch, fällt aber mit dem Aelterwerden des Bestandes, so daß der Verlauf desselben sich ebenso wie der Bodenerwartungswert in einer anfangs steigenden, später fallenden Kurve graphisch repräsentiert. Für die Hiebsreife ist aber nach dieser Methode nicht das Maximum ausschlaggebend, sondern jener Zeitpunkt, in welchem das Weiserprozent gleich wird dem Wirtschaftszinsfuß. Nutzt man den Bestand zu dieser Zeit, so gewährt derselbe die größte Bodenrente.

In den vorhandenen, uns überlieferten Waldungen führt die Bodenreinertragswirtschaft zu kürzeren Umtriebszeiten als die Wirtschaft nach der höchsten Waldrente, ja oft zu so kurzen, daß dieselben forsttechnisch Bedenken erregen müssen. Bei einem Zinsfuß von 3% gelangt man bei geringer Nutzholzausbeute und billigen Nutzholzpreisen zu Umtriebszeiten von 50 Jahren und darunter, bei günstig liegenden Absatzverhältnissen selten zu mehr als 90 jährigem Umtrieb. In den sächsischen Staatwaldungen fällt mit 3% das finanzielle Haubarkeitsalter der Fichten zwischen das 55. und 105. Jahr, im Mittel auf das 75. Jahr, das der Kiefern zwischen das 50. und 85., im Mittel auf das 65. Jahr. Die hohen Umtriebe berechnen sich für die Hochlagen des Erzgebirges, wo die Jugendentwickelung der Bestände eine sehr langsame ist. Der Zinsfuß von 3% bildet aber für sich die obere Grenze und somit die angegebenen Umtriebszeiten die untere; mit einem Zinsfuß von 2 oder 2½% erhöhen sich die letzteren um 10—20 Jahre. Mit Umtriebszeiten von 50—70 Jahren kann im gleichalterigen, geschlossenen Bestand nur schwaches Nutzholz (Grubenholz, Telegraphenstangen &c.) erzogen werden, das nur in bestimmten Be-

zirken in größeren Massen verkäuflich ist, wie eben in dem industriereichen Sachsen.

9. Holzpreise und forstlicher Zinsfuß. Die beiden angegebenen Wirtschaftssysteme leiden an der Unsicherheit ihrer ziffermäßigen Grundlagen. Die Vorausbestimmung der Abtriebs- und Durchforstungswerte bis in die fernste Zukunft ist angesichts der schwankenden Holzpreise und der Veränderung des Geldwertes nur schätzungsweise möglich. Die Holzpreise haben wie die Preise aller Bodenprodukte die Tendenz zum Steigen und sind seit Beginn dieses Jahrhunderts gewaltig gestiegen. Lehr (Beiträge zur Statistik der Preise 1885) berechnet für die preußischen Staatswaldungen in der Zeit von 1830—1879 eine jährliche Steigerung von 1,36 %. In anderen Ländern (Bayern, Baden) erreichte die Steigerung in den letzten drei Dezennien die Höhe bis zu 3 %. Im Jahre 1889 stiegen die Holzpreise auf dem mitteleuropäischen Markte um ca. 25 %, im Jahre 1890 fielen sie wieder. Einzelne Jahre geben aber keinen Ausschlag. Im allgemeinen müssen und werden die Holzpreise immer höher werden; um wieviel kann aus der Gegenwart mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit abstrahiert werden wenigstens auf kürzere Perioden, Bestimmtes weiß kein Mensch. Praktisch verliert diese Unsicherheit an Bedeutung, wenn wir das Steigen der Preise durch die Stipulierung eines niederen Zinsfußes berücksichtigen, uns im allgemeinen an die gegenwärtigen Preise halten und die berechneten Werte nicht als für die Ewigkeit geltend annehmen, sondern von Periode zu Periode neu bestimmen.

Die zuerst von M. Preßler und G. Heyer theoretisch begründete Bodenreinertragswirtschaft muß einen bestimmten Zinsfuß zu Grunde legen. Sie muß denselben bekennen. Die Waldreinertragswirtschaft spricht zwar auch von einem Zinsfuß, geht aber über die Höhe desselben zur Tagesordnung über. Der jährlichen Waldrente muß ein Kapital gegenüberstehen, dessen Höhe eben von der Höhe des Zinsfußes bedingt wird. Allein in dieser jährlichen Rente sind bei langen Umtriebszeiten soviele Zinsen des Materialkapitals enthalten, daß die reine Rente im Verhältnis zur Größe des Kapitalstockes verschwindend klein oder gleich null wird. Ja in vielen Fällen macht der Bestand sogar Schulden, wenn seine Wertszunahme die aufgelaufene Zinsenlast des Produktionsfonds nicht mehr decken kann. Von einer Verzinsung kann dann keine Rede mehr sein. Durch die einfache Summierung von Erträgen und Kosten, welche zu verschiedenen Zeiten für den Einzelbestand fällig sind, wird der Einfluß des Vorratskapitals in der Rechnung verschleiert. Daher hüten sich die Waldreinerträgler, den reinen Wert der jährlichen Rente darzustellen und nehmen mit derselben jährlich einfach eine Summe Geldes hin, ohne nach deren wirtschaftlicher Basis zu fragen. Die Vertreter dieser Richtung betrachten rechnerisch den Wald als einen Kasten, aus dem man jährlich oder periodisch eine Summe Geldes, Rente genannt, herauszaubern kann. Wieviel der Inhalt dieses Kastens an Produktionsaufwand kostet, macht ihnen keinen Kummer. Dagegen analysiert die Bodenreinertragswirtschaft die wirkenden Produktivkräfte (Boden, Arbeit und Kapital) genau und geht von dem nationalökonomischen Grundsatze aus, daß der Preis der erzeugten Güter zum mindesten die Produktionskosten decken muß. Indem diese Forderung gestellt wird, muß die Bodenreinertragswirtschaft a priori sagen, mit welchem Zinsfuß sie rechnen kann und will. Hoher Zinsfuß bedeutet extensive Wirtschaft, niederer intensive Wirtschaft. Niederer Zinsfuß speichert große Vorräte im Walde auf durch Verlängerung der Umtriebszeiten, hoher Zinsfuß drückt die Länge der Umtriebszeiten herunter und damit auch die Größe des Vorrates. Mit einem Zinsfuße von 1 % kann man vom Standpunkte der Rentabilität aus die Wüste Sahara forstlich kultivieren, mit einem Zinsfuße von 6 % nicht die Marschboden der Donauniederung. Jede Bodenwirtschaft muß im großen Betriebe mit einem niederen Zinsfuße rechnen. Ausnahmen hiervon finden sich nur im kleinen (gärtnerischen) Betriebe und beim Anbau von Kulturpflanzen (meist in der Nähe großer Städte). In der Provinz Hannover verzinste sich in den letzten Jahren das Grund- und Betriebskapital für Weizenzucht mit 1,53 %, für Roggen mit 1,75 %, für Hafer mit 1,55 %; hierbei wurden die Zinsen vom Betriebskapital mit 4 %, die vom Bodenkapital mit 3¼ % in Anrechnung gebracht. In den sächsischen Staatsforsten, welche die größte prozentuale Nutzholzausbeute der Welt haben, verzinste sich das besonders eingeschätzte Waldkapital durch den jährlichen Reinertrag noch nie über 3 % (1888: 2,62 %, 1889: 2,75 %). Im praktischen England plädierte schon 1751 Thomas Culpepper für einen niederen forstlichen Zinsfuß: „bei dem gegenwärtig geltenden Zinsfuße kann niemand ohne wesentlichen Nachteil sein Bauholz stehen oder so alt werden lassen, wie es das gemeine Wohl erheischt. Die Waldwirtschaft dürfte kaum imstande sein, in gleicher Weise wie das durch den Wald repräsentierte Geldkapital — der acre besitzt einen Wert von 40—50 Schilling — 10 % abzuwerfen." Der gegenwärtige forstliche Zinsfuß in Deutschland liegt zwischen 2 und 3 %. Ein höherer ist bei den jetzigen Holzpreisen und allgemeinwirtschaftlichen Verhältnissen einfach nicht zu erreichen. Wer also Waldwirtschaft treiben will, muß

sich damit abfinden. Einfach deswegen nicht zu rechnen, weil der Zinsfuß wirtschaftlich nicht fixiert ist, ist in der heutigen Kreditwirtschaft ein unhaltbarer Standpunkt. Jede Wirtschaft, auch der Industriebetrieb, muß mit den Schwankungen des Zinsfußes rechnen; ganz rein läßt sich derselbe überhaupt nicht darstellen, da Affektionswerte, Assekuranzprämien ꝛc. denselben immer beeinflussen. Der Wald bildet eine ziemlich sichere Kapitalanlage, der Wert der Waldprodukte steigt stets, namentlich innerhalb der langen Verzinsungszeiträume, das Geld wird mit steigender Kultur immer billiger, so daß die Waldwirtschaft mit einem niederen Zinsfuße rechnen kann und muß. Die Festsetzung der numerischen Größe innerhalb der möglichen Grenzen ist lediglich ein Willensakt des Waldbesitzers.

10. Würdigung der Wald- und Bodenreinertragswirtschaft. Die Frage ist nun die, wird und kann nach dem theoretisch unumstößlich richtigen Bodenreinertragssystem der forstliche Betrieb in allen Waldungen durchgeführt werden? Es wurde erwähnt, daß in schlechten Absatzlagen die finanziellen Umtriebszeiten sehr kurz werden und die jetzt wirklich eingehaltenen in der Rechnung sogar zu negativen Bodenrenten führen. An sich ist eine negative Bodenrente unmöglich, weil ein Boden weniger als nichts nicht produzieren kann. Die negativen Werte sind nichts als Schulden des Kapitals, welches in Form von Arbeit und direkten Aufwendungen auf die Nutzbarmachung des Bodens verwendet wurde oder als verwendet wirtschaftlich zu kalkulieren ist und sich durch die Wertsproduktion nicht verzinst. Nun muß man bei Beantwortung der obigen Frage vor Augen haben, daß die ökonomischen Grundlagen der Waldwirtschaft ungemein verschiedenartig gelagert sind. Die Landwirtschaft nahm von Anfang an nur solche Flächen in Betrieb, von denen sie sich einen Ertrag und somit eine Bodenrente versprechen konnte. Der Wald dagegen ist ohne Zuthun des Menschen ursprünglich entstanden und blieb auch nur da bestehen, wo man den Boden nicht landwirtschaftlich nötig hatte oder wegen Unfruchtbarkeit und Lage nicht landwirtschaftlich benutzen konnte. Von diesen beiden die Höhe der Bodenrente bedingenden Faktoren ist in der Waldwirtschaft wegen des Holztransportes der Einfluß der Lage meistens schwerwiegender als der Einfluß der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens. Der hemmende Einfluß der Lage auf die Bildung einer Bodenrente kann bis zu einem gewissen Grade eliminiert werden, wenn man durch Anlage von Wegen und Eisenbahnen den Wald dem Markte ökonomisch näher bringt. Aber überall ist und konnte dies bis zur Gegenwart nicht geschehen. Viele Waldkomplexe sind den Wirtschaftszentren so entlegen und mit denselben so mangelhaft durch Verkehrsmittel verbunden, daß die dort aufgespeicherten Holzvorräte gar nicht oder nur zu Schleuderpreisen abgesetzt werden können. Infolgedessen ist auch dort keine Nachfrage nach dem Waldboden und die Bildung einer Bodenrente vorerst unmöglich; denn der Waldboden wirft eine Rente ab, nicht weil er zufällig mit Holz bestockt ist, sondern weil das Holz ein in der Allgemeinwirtschaft benötigtes und darum tauschwertes Produkt wurde. Ist der Einfluß der Lage so ungünstig, daß der Tauschwert der Produkte des betreffenden Waldes sehr gering oder gleich null ist, so ist der Waldboden auch nicht fähig, eine Rente zu liefern. Mit diesen natürlichen, in der Eigenart und Entstehung des Waldes begründeten Verhältnissen rechnend, hat man daher zu unterscheiden zwischen erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Waldungen. Zu den ersteren gehören alle dem wirtschaftlichen Verkehr aufgeschlossenen Wälder, zu den letzteren die entlegenen und solche, welche infolge besonderer Umstände nicht finanziell bewirtschaftet werden können oder wollen (Schutzwälder unter Umständen, Jagdreviere, Lustwälder ꝛc.). In diesen nutzt der Waldbesitzer die vorhandenen Holzvorräte, sorgt für deren Ergänzung, verzichtet aber auf die Verzinsung des Produktionsaufwandes und treibt wissentlich eine Verlustwirtschaft, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse. Die pekuniären Opfer sind für ihn nicht direkt fühlbar, weil der Wald zu billigem Wertanschlag in seinen Besitz gelangte und der Verlust nicht auf positive Aufwendungen, sondern auf die negativ im Walde belassenen Kapitalien zurückzuführen ist. Diese mehr occupatorische Wirtschaft muß nach der größten Geldmenge streben in Form des größten Waldreinertrags.

Ferner muß die waldbauliche Verfassung des jetzigen Waldes berücksichtigt werden. Bis in die vierziger Jahre wurden reine Buchenbrennholzbestände nur um der Kunst ihrer Erziehung willen in beinahe maßloser Ausdehnung angelegt und um dieselbe Zeit erhob man das seit Ende des vorigen Jahrhunderts eingebürgerte Ideal der reinen und gleichalterigen Nadelholzbestände hauptsächlich um der Forsteinrichtungstechnik willen zum waldbaulichen Axiom. Streu- und Weidenutzung, übertriebene Entwässerungen erschöpften die Kraft des Waldbodens und verringerten damit an vielen Orten die Ergiebigkeit der Waldungen. Diese Bestände, die unter ganz anderen Verhältnissen (keine Eisenbahnen!), mit ganz anderen Tendenzen und mit ganz anderen Anschauungen von dem Zweck und der Leistungsfähigkeit der Forsten begründet wurden, als die moderne

Volkswirtschaft und forstliche Technik sie kennt und stipuliert, haben wir jetzt und in den nächsten 50—80 Jahren zu nutzen. Durchforstungen kannte man früher beinahe nicht, die Bestandspflege ist auch heute noch an vielen Orten ein unverdauter Begriff. Diese Verhältnisse muß man wissen und vor Augen haben, wenn man über die Rentabilität der Waldwirtschaft sprechen will. Dieser einseitigen waldbaulichen, die Frage der Rentabilität ignorierenden Richtung folgte erst in den sechziger Jahren die ökonomisch unausbleibliche Reaktion. Preßler leitete im Jahre 1858 durch Herausgabe seines „rationellen Waldwirtes" die seit hundert Jahren geahnten und vage ausgesprochenen Grundgedanken von der Rentabilität der Forsten in das richtige Fahrwasser und wies nach, daß 150jährige Buchenumtriebe eine Verlustwirtschaft ersten Ranges bedeuten, daß die geringe und negative Rentabilität der Forstwirtschaft in der jetzigen Bestandsverfassung zu suchen sei, daß e i n e Baumgeneration nur kurze Zeit durch ihre Wertsproduktion ihre eigenen Kosten decken könne und daß eine Verdoppelung derselben in Form von Vorwuchswirtschaft ꝛc. nötig ist. Gleichzeitig machten erfahrene Forstwirte, bahnbrechend später Karl Gayer, auf die Unnatürlichkeit der reinen und gleichalterigen Bestände aufmerksam, prophezeiten auf Grund vielfacher Erfahrungen die solchen Beständen drohenden Gefahren aller Art und ermahnten zur Rückkehr zu den plenterartigen gemischten Bestandsarten, zur individualisierenden Behandlung der Bestände und zum Verlassen der starren schematischen Bestandsformen. Gleichsam unbewußt und ohne mathematische Formeln baute diese neue Waldbaulehre ein System auf, das für die Zukunft die Forderungen der Rentabilität erfüllen m u ß.

Denn nicht in der Frage der Bestimmung oder Herabsetzung des Umtriebes einer ganzen Betriebsklasse, sondern in der besseren angespannten Ausnutzung und Verwertung der Produktivkräfte des Waldbodens durch Individualisierung der Bedingungen des Baumlebens ruht das Prinzip der Bodenreinertragstheorie. Die Umtriebsherabsetzung muß da Platz greifen, wo man es noch mit den alten gleichalterigen Beständen zu thun hat, um sie einigermaßen rentabel zu machen, und kann prinzipiell da durchgeführt werden, wo schwaches Holz in größeren Mengen abgesetzt werden kann, wie in Sachsen. Das ist gleichsam der Standpunkt de lege lata. De lege ferenda aber muß durch rationelle Bestandspflege, durch Ausnützung des Lichtungszuwachses, durch die Erziehung von Mischbeständen mit hochwertigen Laubhölzern, durch Bodenpflege, kurz durch E r z i e h u n g der Bestände die größere Bodenrente erstrebt werden. Geschieht dies und nimmt man hinzu das stetige Steigen der Holzpreise sowohl absolut als relativ durch das Sinken des Zinsfußes, die immer wachsende Nutzholzausbeute, die modernen Verkehrseinrichtungen (Straßen- und Waldbahnen, Eisenbahntarife) und die Thatsache, daß das Holz Welthandelsartikel geworden ist, ferner die rationellere Verwertung geringerer, bis jetzt beinahe wertloser Sortimente infolge chemisch-technischer Fortschritte (Holzstoff und Cellulose, Holzwolle, Holzfutter), die bessere Verwertung von Nebennutzungen, — dann gehört ein hoher Grad von anerzogenem Konservatismus dazu, um der Bodenreinertragswirtschaft die Existenzmöglichkeit in den erwerbsfähigen Waldungen für die Zukunft abzusprechen.

11. Sonstige Wirtschaftssysteme. Die übrigen in der Litteratur noch angeführten Wirtschaftssysteme haben gegenwärtig kaum mehr als historisches Interesse. Die auf Erzeugung der größten Masse gerichtete Wirtschaft nutzt den Bestand in dem Zeitpunkt, in welchem der jährliche Durchschnittszuwachs sein Maximum erreicht — U m t r i e b s z e i t d e s g r ö ß t e n M a s s e n e r t r a g e s. Solange die Ertragsverhältnisse der einzelnen Holzarten noch nicht wissenschaftlich festgestellt waren, vermutete man den Eintritt dieses Zeitpunktes erst im sehr hohen Bestandsalter und glaubte somit die größte Holzmasse auf gegebener Fläche durch hohe Umtriebszeiten zu erzielen. Die neueren Ertragstafeln dagegen konstatierten, daß die Kulmination des durchschnittlichen Zuwachses um so früher eintritt, je besser der Standort ist und zwar auf den besten Bonitäten so früh, daß die darauf fußenden Umtriebszeiten oft noch niedriger werden als die sog. finanziellen, mit hohem Zinsfuß berechneten. Es fällt nämlich die Umtriebszeit des größten Massenertrags (Derb- und Reisholz) bei der

		Kiefer	Fichte	Tanne
		auf das Jahr		
auf Standortsklasse	I	55	60	55
„ „	II	60	85	60
„ „	III	65	105	75
„ „	IV	65	110	85
„ „	V	70	110	100

Mit der Erkenntnis dieser Wuchsverhältnisse wurde auch die frühere Ansicht hinfällig, daß diese Umtriebszeit zugleich das brauchbarste Holz und die größte Waldrente liefere. Die Forderung, auf kleinster Fläche möglichst viel Holz zu erziehen ohne Rücksicht auf die Qualität und die Produktionskosten, hatte noch eine erklärbare innere Berechtigung zu jenen Zeiten, in welchen bei beschränkten Verkehrsverhältnissen und Mangel an Steinkohlen die Brennholzzucht gleichwertig mit der Nutzholzerzeugung geschätzt wurde. In der heutigen Geld- und Kreditwirtschaft ist dagegen nicht der Massenzuwachs, sondern der Wertzuwachs

des Baumes oder Bestandes der maßgebende wirtschaftliche Faktor und die Umtriebszeit des größten Massenertrags ein unzeitgemäßes, auch von Niemanden mehr ernstlich angestrebtes Wirtschaftsideal.

In den früheren Jahrhunderten glaubte man nachhaltig und ökonomisch zu wirtschaften, wenn man das „reiffste und zeitigste Holz vor dem unreifen und unzeitigen" nutzte (physische oder physikalische Haubarkeit). Für reif erklärte man den Baum, wenn er anfing dürr und faul zu werden. Selbst wenn wir den Begriff Reife nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften sinngemäß modifizieren wollten, wäre es nicht möglich, eine exakte Definition hierfür zu geben. Eine physiologische Reife des Holzes — wenn wir nicht anders ebenfalls das Aufhören der Lebensfunktionen des Baumes als solche bezeichnen wollen — giebt es nicht. Da der Eintritt der Fruktifikationsthätigkeit und deren Dauer unmöglich als Merkmal hierfür gelten kann, bleibt nur die Qualität des in verschiedenen Lebensjahren des Baumes erzeugten Holzes übrig. Aber auch hierüber vermögen die neueren Forschungsresultate keinen endgiltigen Aufschluß zu geben. Die Brennkraft und die technische Brauchbarkeit einer 30jährigen, langsam erwachsenen Hopfenstange kann ebenso groß und größer sein als die eines 60 jährigen rasch und üppig auf gutem Boden entstandenen Baumstammes. Ja in vielen Gegenden spricht man dem jüngeren Buchenstangenholz einen viel größeren Brennwert zu als dem älteren Buchenbaumholz. Was wir hierüber wissen, ist nur das, daß im großen und ganzen die Qualität des Holzes eine Funktion ist der jährlich erzeugten Quantität und daß das spezifische Volumgewicht mit dem Nachlassen des Massenzuwachses ebenfalls zu sinken beginnt.

Die sög. technische Umtriebszeit ist jene, bei welcher der Bestand das für bestimmte Zwecke der Verwendung brauchbarste Material liefert. Ihre Entstehung verdankt diese Wirtschaftsart einerseits den merkantilistischen Theorien, andererseits der früher herrschenden Bestandsform des Plenterwaldes. Dieser kann Holzsortimente jeder Dimension und für jeden Verwendungszweck liefern, vorausgesetzt, daß die Umtriebszeit hoch genug gegriffen ist. Er ist somit am besten geeignet, die verschiedenen Bedürfnisse der Gewerbe aller Art zu befriedigen und deshalb knüpfte man an den Begriff der Bestandsform zugleich die Bedingung der Bestandsnutzung. Wollte man die technische Umtriebszeit in dem gleichalterigen Hochwalde durchführen, so würde sie zu den größten finanziellen Verlusten führen, wenn hauptsächlich starke Hölzer begehrt sind, weil eben auch die unwüchsigen Stämme bis zum Abtriebe des ganzen Bestandes stehen bleiben müßten. Die dieser Umtriebszeit zu Grunde liegende Idee, die Holzsortimentenproduktion den Bedürfnissen des Marktes und der Nachfrage anzupassen, muß auch jetzt und für alle Zukunft das Ziel der Forstwirtschaft bilden, wenn dieselbe den größten finanziellen Nutzeffekt gewähren soll. Insofern ist aber die Begründung der technischen Umtriebszeit gegen das vorige Jahrhundert eine andere geworden, als der Merkantilismus die Forstwirtschaft nicht nach dem finanziellen Nutzen schätzte, sondern nach dem Grade der Unterstützung, welche sie dem Gewerbe und der Industrie gewährte. Wie die Massenwirtschaft, so berücksichtigt auch die technische Umtriebszeit nur das Bedürfnis der Konsumenten, während die Produktionskosten und das technische Moment der Produktion vollständig unberücksichtigt bleiben.

Litteratur:

ad A. Waldbau. Neuere Werke: B. Borggreve, Die Holzzucht, Berlin 1885. H. Burckhardt, Säen und Pflanzen, 5. Aufl., Trier 1880. C. Fischbach, Praktische Forstwirtschaft, Berlin 1880. H. Fürst, Plenterwald oder schlagweiser Hochwald, Berlin 1885. K. Gayer, Der Waldbau, 3. Aufl., Berlin 1889. Derselbe, Der gemischte Wald, Berlin 1886. R. Heß, Die Eigenschaften und das forstl. Verhalten der wichtigsten in Deutschland vorkommenden Holzarten, Berlin 1883. C. Heyer, Der Waldbau, 3. Aufl., 1878. Th. Lorey in Loreys Handbuch der Forstw. C. Ney, Die Lehre vom Waldbau, Berlin 1885. G. Wagener, Der Waldbau und seine Fortbildung, Stuttgart 1884. W. Weise, Leitfaden für den Waldbau, Berlin 1888.

ad B. Oekonomischer Betrieb. Die Litteratur über dieses Thema ist ungemein umfangreich. Einzelne Abhandlungen finden sich in allen forstlichen Zeitschriften, namentlich in der Allg. Forst- und Jagdztg., im Tharander forstl. Jahrbuch und im Forstwissensch. Centralblatt. Hervorzuheben sind namentlich die Artikel von Preßler, G. Heyer u. F. Lehr; ferner Helferich, Die Waldrente in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften, 1867. Derselbe in den Forstl. Blättern, 1872. Judeich im Thar. forstl. Jahrb. 1869, 1870, 1872, 1874, 1879.

Selbständige Werke, welche dieses Thema ganz oder teilweise behandeln: Baur, Handbuch der Waldwertberechnung, Berlin 1886. Bose, Das forstliche Weiseprozent, Berlin 1889. Borggreve, Die Forstabschätzung, Berlin 1888. Frey, Die Methode der Tauschwerte, Berlin 1888. Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, Leipzig 1879; besprochen von Ganghofer in v. Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch IV. G. Heyer, Anleitung zur Waldwertrechnung, Leipzig 1865, 3. Aufl. 1883. Derselbe, Handbuch der forstl. Statik, I. Abt., Leipzig 1871. Judeich, Die Forsteinrichtung, Dresden 1871, 4. Aufl. 1885. Derselbe in Loreys Handbuch. Kraft, Zur Praxis der Waldwertrechnung

und forstl. Statik, Hannover 1882. Derselbe, Beiträge zur forstl. Zuwachsrechnung und zur Lehre vom Weiserprozente, Hannover 1885. Derselbe, Ueber die Beziehungen des Bodenerwartungswertes ꝛc. zur Reinertragslehre, Hannover 1890. Lehr, Waldwertrechnung und Statik in Loreys Handbuch II. Preßler, Rationeller Waldwirt, I und II, Dresden 1858 u. 1859. Derselbe, Forstfinanzrechnung, 4. Aufl., Tharand 1886. Derselbe, Die Hauptlehren des Forstbetriebes und seiner Einrichtung im Sinne eines technisch und volkswirtschaftlich rationellen Reinertragswaldbaues, Leipzig 1871 und 1872.

M. Endres.

III.

Forstpolitik.

1. Begriff. Die Forstpolitik beschäftigt sich mit der ökonomischen und staatsrechtlichen Stellung des Waldes und der Waldwirtschaft im Haushalte der Gemeinwirtschaften. Die ordnende und gebietende Gewalt der größten Gemeinwirtschaft, des Staates, hat die Aufgabe, unbeschadet berechtigter Einzelinteressen die durch die Existenz und Bewirtschaftung der Forsten erzielbaren Vorteile einerseits der Gesamtheit, andererseits dem Besitzer des Waldes zu sichern und zur Erreichung dieses Zieles beschränkend, erhaltend und befördernd auf die forstwirtschaftliche Thätigkeit einzuwirken. Verwandte Begriffe mit Forstpolitik sind: Forstpolizei, Staatsforstwirtschaftslehre, Staatsforstwissenschaft, Forstdirektionslehre, Forstverwaltungslehre.

2. Die Wohlfahrtswirkungen der Wälder für den Kulturzustand eines Landes. Dieselben äußern sich in dem Einfluß, welchen der Wald auf Klima und Bodenkultur, auf Abwendung oder Verminderung der durch meteorologische Katastrophen verursachten Gefahren und endlich, nach der ethischen und hygienischen Seite hin, auf das Wohlbefinden der Menschen ausübt. Die Frage über das Maß der Einwirkung des Waldes in diesen Richtungen ist sehr alt und findet sich schon im klassischen Altertum angedeutet. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts suchte man dieselbe nur auf dem Wege der historischen Forschung zu lösen, indem man aus den Abänderungen der Bewaldungsziffer einzelner Gebiete und den gleichzeitig oder später beobachteten Veränderungen des Kulturzustandes oder dem Eintreten nachteiliger Elementarereignisse auf die Einwirkung des Waldes schließen wollte. Diese auch heute noch verfolgte und jedenfalls nicht ganz aus dem Auge zu verlierende Richtung hat etwas Verlockendes an sich, weil sie an Thatsachen anknüpft, die sich vor aller Augen abspielen und deshalb in der öffentlichen Meinung volle Beweiskraft erhalten. Dagegen fällt ihr die eminent schwierige Aufgabe zu, Ursachen und Folgen zu trennen und die Uebertreibungen in den Schlüssen zu eliminieren. Je mehr die direkte wissenschaftliche Untersuchungsmethode mit ihren Resultaten an die Oeffentlichkeit tritt, um so lauter muß die Mahnung zur Vorsicht nach dieser Richtung hin erhoben werden. Vor allem darf man den Wald nicht trennen von seiner Unterlage und Umgebung. Die geotektonischen Verhältnisse, die Neigung und Exposition des Geländes, die geognostische Ausformung eines Gebirges, die Lage und Ausdehnung des Waldes und endlich die unberechenbaren tellurischen Bewegungen sind ebenso wichtige Unbekannte in den vielen Gleichungen, die zur Beurteilung kosmischer und lokaler Naturerscheinungen gelöst werden müssen, als der Einfluß der Waldbestockung. Und zu alle dem kommt noch die geographische Breite. Von beobachteten Wirkungen des Waldes in den südlichen Ländern und in der heißen Zone direkt auf zentraleuropäische Verhältnisse zu schließen, wie es oft geschieht, ist nicht angängig. Und wenn man ferner bedenkt, daß die meteorologische Wissenschaft bis jetzt trotz aller Anstrengungen über die Registrierung des Geschehenen noch nicht hinausgekommen ist, weil eben die tellurischen und kosmischen Erscheinungen in ihren Ursachen und ihrem Zusammenhang noch viel zu wenig ergründet sind, und daß der Wald doch nur einen verschwindend kleinen Teil der Erdobfläche bedeckt (Meere!), so kann der gewissenhafte wissenschaftliche Forscher die Frage über die Wohlfahrtswirkungen des Waldes meistens nur mit non liquet beantworten.

Die Anregung zu exakten wissenschaftlichen Untersuchungen ging von Frankreich aus. Réaumur, Buffon, Choiseul-Gouttier u. a. versuchten schon im vorigen Jahrhundert, den Einfluß des Waldes auf Klima und Bodenkultur systematisch zu begründen. Moreau de Jonnès suchte 1825 in einer besonderen Schrift nachzuweisen, daß die Ausrot-

tung der Wälder Veränderungen im physischen Zustand der Länder herbeiführe. Ihm folgten in den sechziger Jahren Becquerel und später Fautrat, Sartiaux, Mathieu, Demontzey und Bartet mit exakten Forschungsergebnissen. In Deutschland wurden von H. Nördlinger und Krutzsch einzelne Beobachtungen über Temperaturen und Niederschläge im Walde zu Anfang der sechziger Jahre gemacht, bahnbrechend behandelte E. Ebermayer diese Frage seit 1867 in Bayern. Unter Benutzung der hierbei gemachten Erfahrungen wurden in Preußen 1872, in den Reichslanden 1874, in Braunschweig 1878, Württemberg 1880, in der Schweiz 1869, in Italien 1870, Oesterreich 1877 forstlich-meteorologische Versuchsanstalten etabliert. In Deutschland werden die Untersuchungen auf sog. Doppelstationen in der Weise durchgeführt, daß die Tepemratur und Feuchtigkeit im Walde und Waldboden mit jener auf freiem Felde verglichen wird. Oesterreich dagegen errichtete seit 1884 die besser funktionierenden Radialstationen, indem um größere Waldkomplexe herum, welche möglichst weit von Freiland umgeben sind, nach verschiedenen Richtungen und in verschiedenen Abständen ein Netz von Beobachtungsorten gezogen wurde zur Vornahme von Parallelbeobachtungen. Hauptbedingung hierbei ist eine entsprechend große Entfernung der Freilandstationen vom Walde, um dessen Einfluß zu isolieren.

Auf Grund der von Ebermayer, Müttrich, Lorenz von Liburnau, R. Weber, Bartet u. a. veröffentlichten Resultate läßt sich bis jetzt folgendes feststellen:

a) Einfluß des Waldes auf Luft- und Bodentemperatur und den Feuchtigkeitsgrad der Luft. Die mittlere Jahrestemperatur der Luft ist im Walde niedriger als im Freien um rund 1° C. In den verschiedenen Jahreszeiten wirkt der Wald abschwächend auf die extremen Temperaturen, indem er die hohen erniedrigt und die niedrigen erhöht. Diese Abschwächung ist im Sommer größer als in den Wintermonaten und verschieden nach der Holzart. Im Sommer ist es also im Walde kälter (unter Fichten um 2,67° C., Kiefern 2,05°, Buchen 3,24°, durchschnittlich nach Müttrich), im Winter etwas wärmer (unter Fichten um 0,94°, Kiefern 0,46°, Buchen 0,31° C durchschnittlich) als auf freiem Felde. Die Resultate der einzelnen Beobachtungsstationen differieren aber ungemein je nach ihrer Lage (Ebene, Gebirge, Schutz gegen Wind).

Die täglichen Temperaturschwankungen nehmen im Walde vom Winter zum Sommer zu und dann wieder gegen den Winter hin ab, sind aber in allen Monaten und bei allen Bestandsarten kleiner als im Freien. Im Sommer ist der Einfluß des Waldes am größten im Buchenwald (4,1° C), kleiner im Fichtenwald (3,7°) und am kleinsten im Kiefernwald (2,8°).

Im Kronenraum des Waldes ist die Temperatur am Tage niedriger, über den Kronen höher als in den gleichen Luftschichten des Freilandes. In den Nachtstunden ist die Waldluft in allen Höhen kälter als die korrespondierende Luftschicht im Freien.

Die Temperatur des Waldbodens nimmt im Frühjahr und Sommer von oben nach unten ab, im Herbst und Winter von oben nach unten zu. Im Sommer hat der Waldboden eine bedeutend niedrigere (um ca. 8° im Max.), im Winter nahezu die gleiche Temperatur wie der Feldboden.

Die im allgemeinen kühlere Luft- und Bodentemperatur des Waldes bedingt eine größere relative Feuchtigkeit der Waldluft gegenüber der Freilandluft (im Jahresmittel um 3—10% nach Weber). Die absolute Feuchtigkeit (Dunstdruck) ist gleich oder beinahe gleich mit der des freien Feldes. Daraus geht hervor, daß der Einfluß der Wälder auf die Luftfeuchtigkeit im allgemeinen kein nennenswerter sein kann. Der schwedische Forscher Hamberg kommt auf Grund seiner neuesten, auf ein ausgedehntes Zahlenmaterial gestützten Untersuchungen zu dem Schluß, daß durch die Abholzung sämtlicher Wälder Schwedens die Menge der Feuchtigkeit in den unteren Luftschichten einem kaum wesentlichen und für die übrige Vegetation schädlichen Wechsel unterliegen würde.

b) Einfluß des Waldes auf die Menge und Verteilung der Niederschläge. Die Frage, ob der Wald den Regen vermehren könne, ist eine der wichtigsten hierher gehörigen. Könnte dieselbe auch unbedingt bejaht werden, so wäre damit eine Wohlfahrtswirkung des Waldes in den seltensten Fällen konstatiert, weil in Zentraleuropa gegenwärtig die zu nassen Jahre die trockenen an Zahl überwiegen. In Gegenden, die über 1000 mm jährliche Niederschlagsmenge haben, ist die Vermehrung des Regens nicht mehr erwünscht. Für die Landwirtschaft sind extrem trockene Jahre im allgemeinen immer noch besser als extrem nasse. Die Niederschlagsverhältnisse eines Gebietes sind hauptsächlich beeinflußt von der Lage der Gebirgszüge nach den Himmelsrichtungen, von der Erhebung und von der Entfernung vom Meere. In ganz Mitteleuropa fallen die Niederschläge fast ausschließlich bei westlichen Winden, welche die mit Feuchtigkeit geschwängerte Luft über dem atlantischen Ozean dem Binnenland zuführen. Ein dem Wind sich entgegenstellender Gebirgszug zwingt diesen, sich nach aufwärts zu bewegen, wodurch der Wasserdampf verdichtet und in flüssiger oder fester Form ausgeschieden wird. In den hinter dem Gebirge, im sog. Windschatten, liegenden Gebieten kommt deshalb der Luftstrom sehr wasserdampfarm an. Die großen Regenmengen des Schwarzwaldes und der Vogesen, die jenen der Schweiz sehr nahe kommen, sind z. B. nach zuverlässigen Untersuchungen nicht der Bewaldung, sondern der Thatsache zuzuschreiben, daß beide Gebirgszüge sich den regenbringenden Westwinden gerade entgegenstellen. Dagegen ist das zwischen beiden Gebirgen und im Windschatten gelegene Rheingebiet sehr trocken (unter 5 mm Jahresniederschlag). In Süddeutschland fällt die kleinste Regenmenge auf dem westlichen Teile von Rheinhessen, der im Regenschatten des Hundsrück und der Haardt liegt. Eine ähnliche Wirkung wie die Gebirgszüge kann der Wald in der Ebene sogar selber hervorrufen. In den um Berlin errichteten Regenstationen zeigen die hinter dem Grunewald gelegenen (Steglitz) die kleinsten Niederschlagsmengen, weil dieselben durch den vorliegenden Wald ebenfalls in Wind- und Regenschatten gestellt werden (Hellmann).

Die zahlreichen seit Errichtung der forstlich-meteorologischen Stationen angestellten ombrometrischen

Messungen in Zentraleuropa sind bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Die bis jetzt gewonnenen Resultate sprechen nicht gegen, aber auch nicht zweifellos zu Gunsten der Bewaldung. Nur Bartet hat in Frankreich gefunden, daß die Niederschlagsmenge in einer mit Buchenwald bestockten Gegend unter sonst gleichen Verhältnissen größer ist als in einer waldlosen. Die schwache Seite aller solcher Beobachtungen liegt in der Unmöglichkeit, den Einfluß des Waldes von dem Einfluß der geographischen Lage zu isolieren. Zahlen, die darthun, daß es im bewaldeten Gebirge mehr regnet als in der waldlosen Ebene, sind nicht beweiskräftig, weil selbstverständlich. Noch verfänglicher sind solche Zahlen, welche aus ganz verschiedenen und entfernt von einander gelegenen Gebieten gewonnen und verglichen werden (Woeikof).

Die aus tropischen Ländern bekannt gewordenen Daten sind mit größter Vorsicht aufzunehmen und gestatten vor allem keinen Schluß auf unsere mitteleuropäischen Verhältnisse. Blanford berichtet aus Indien (Meteor. Zeitschr. 1888), daß in einem Gebiet von 61 000 engl. Quadratmeilen, welches früher entwaldet wurde und seit 1875 wieder aufgeforstet wird, die Regenmenge seit dieser Aufforstungsperiode um 12 % zugenommen habe. Gerade zu dem entgegengesetzten Resultate kommt H. Gannet für Amerika, dessen Untersuchungen in der Prärieregion und in Ohio das Ergebnis lieferten, daß die Aufforstung eines Landes keinen merklichen Einfluß auf die Menge des Niederschlags übe (Das Wetter, 5. Bd.). Ferner sucht von Lendenfeld den Nachweis zu liefern, daß in Australien die Abholzungen ein besseres Klima und eine Vermehrung der Niederschläge im Gefolge haben würden, da in den Eukalyptuswaldungen der Boden steinhart und deshalb nicht auffaugungsfähig sei, während Grasvegetation den Boden lockerer und poröser mache (Petermanns geogr. Mitt., Bd. 34). Für Spanien verneint Hellmann den Einfluß des Waldes auf die Regenverhältnisse, darauf hinweisend, daß der Regenreichtum einer Gegend stets im Zusammenhang mit der reicheren Gliederung der entsprechenden Küste steht. Der campus spartarius, von dem Plinius spreche, sei damals schon eine Steppe gewesen und die Küste des Mittelmeeres habe sich im Gegensatz zum Westen der iberischen Halbinsel immer durch Regenarmut ausgezeichnet.

Der namentlich im Volksmunde dem Walde zugeschriebene Einfluß auf Verhinderung der Hagelbildung wurde durch die neuesten Untersuchungen nicht bestätigt. Die statistische Bearbeitung der „Hagelbeschädigungen in Württemberg während der 60 Jahre 1828 bis 1887 (Stuttgart 1890)“ von Prof. Bühler lieferte das Ergebnis, daß ein Einfluß der Bewaldung auf das Auftreten, die Häufigkeit und Gefährlichkeit des Hagelfalles aus diesem reichen Beobachtungsmaterial nicht nachzuweisen war. Vielmehr scheinen auch hier auf die Hagel- und Gewitterbildung und namentlich auf die Entstehung der Hagelherde die Richtung der Gebirgszüge und die orographischen Verhältnisse mehr Einfluß zu haben als der Wald. Auch C. Heck, welcher dasselbe Material statistisch verarbeitete, kommt zu dem Resultat, daß keine Holzart noch Betriebsart in nachweisbarem Zusammenhang mit der Häufigkeit und Schädlichkeit der Hagelschläge zu stehen scheint. Eine weitere Bestätigung dieser Thatsache liefern die Ergebnisse der seit 1887 von Ebermayer in den bayerischen Staatswaldungen angestellten Beobachtungen über die Beziehungen des Waldes zu Gewitter und Hagel. Dagegen ist es nach Ebermayer nicht unmöglich, daß gut geschlossene, größere Waldkomplexe die Entstehung von „Gewitterherden“ verhindern wegen der geringeren Erwärmung des Bodens. Auf diese Wahrscheinlichkeit hin aber die seit 1869 konstatierte Zunahme der Blitzschläge mit einer Abnahme der Waldflächen in Zusammenhang zu bringen, halten wir für einen gewagten Schluß, da in diesem Jahrhundert Ausstockungen von größerem Umfang gar nicht stattgefunden haben.

c) Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes in Bezug auf Speisung von Quellen und die Wasserstandsbewegungen der Flüsse muß in Ansehung der neuesten Forschungsergebnisse als zweifelhaft bezeichnet werden. Auf die Bildung und Ergiebigkeit der Quellen wirkt der Wald einerseits günstig durch Verhinderung der Verdunstung des Bodenwassers, die im Waldschlusse auf $^1/_3$ der Verdunstungsmenge auf unbeschirmter Fläche jährlich reduziert ist. Dagegen gelangen nur $^3/_4$ der Niederschlagsmenge auf den Boden, $^1/_4$ wird durch die Baumkronen aufgefangen; ferner verhindern dicke Moorpolster und Laubdecken das Eindringen des Wassers in den Waldboden und werden während der Vegetationsperiode große Wassermengen durch die Bäume verbraucht und transpiriert. Die einzigen im Gebiete der „Hauensteiner Alb“ im südlichen Schwarzwald durchgeführten systematischen Untersuchungen haben ergeben, daß auf der zu 51 % bewaldeten großen Fläche eine Einwirkung der Art der Bodenbedeckung auf das Vorkommen und die Ergiebigkeit der Quellen nicht nachzuweisen ist: „vielmehr scheinen auf die Ergiebigkeit vorzugsweise die geognostische Beschaffenheit des Gebietes, die Mächtigkeit des Verwitterungsbodens und die Neigungsverhältnisse ausschlaggebend zu sein.“ R. Lauterburg hat gefunden, daß die Wasserergiebigkeit bestimmter Quellen bei Bern (Schweiz), welche sich aus bewaldetem Gebiete speisen, nur bis höchstens zum siebenfachen des niedrigsten Standes anwächst, während in Württemberg nach v. Fischbach bei einigen aus unbewaldeter Gegend kommenden Quellen Schwankungen bis zum 31fachen Betrag vorkommen.

Dem Einfluß der Bewaldung auf den Wasserabfluß und speziell auf die Verhinderung von Ueberschwemmungen kann ebenfalls nur bis zu einem bestimmten Grade eine günstige Wirkung zuerkannt werden. In den meisten Gegenden, so auch im Rheingebiet, tritt die Hochwassergefahr im Spätwinter ein, weil um diese Zeit die meisten Niederschläge erfolgen. Zu derselben Zeit ist aber der Wasserverbrauch im Walde infolge der Vegetationsruhe und geringen Verdunstung und die Wasserzurückhaltung durch den gefrorenen Boden sehr minimal. Da nun im Walde der Schnee langsamer schmilzt als auf freiem Felde, so ist es möglich, daß bei rasch aufeinanderfolgenden starken Niederschlägen und Umschlag der Witterung der Wald die Hochwassergefahr sogar steigert, ein Fall, der bei der Rheinüberschwemmung im Dezember 1882 eintrat und konstatiert wurde. In demselben Jahre wurde das dicht bewaldete Rheingebiet durch Hochwasserkatastrophen ebenso heimgesucht, wie die weniger bewaldeten Länder Tirol und Kärnthen. Die deutschen Flüsse haben den größten Pegelstand im Winter und Spätwinter, den kleinsten im Sommer, in den Flüssen der Schweiz dagegen tritt der höchste Wasserstand im Sommer, der niedrigste im Winter ein. Wäre daher die Wasserstandsbewegung der Flüsse auf die Bewaldungsziffer ihres Einzugsgebietes zurückzuführen, so müßten die Wälder in Deutschland im Sommer die Wassermengen vermindern, in der Schweiz dagegen vermehren — und umgekehrt während des Winters. Die Pegelstände der Flüsse sind von ganz

anderen Faktoren abhängig als von der Bewaldungsziffer ihres Gebietes. Für den Rhein ist z. B. nachgewiesen, daß die Hochflut des unteren Stromlaufes mit der Summe der Flutwellen aller Zuflüsse von den Quellengebieten herab in gar keinem Zusammenhang steht (Honsell). Zu der Zeit, in welcher der Wald das meiste Wasser verbraucht und zurückhält, nämlich im Sommer, ist für die Schiffahrt und Landwirtschaft ein erhöhter Wasserstand der Flüsse erwünscht und daher die Wirkung des Waldes sogar ungünstig.

Welche Wassermengen der Wald in sich aufspeichern kann, ergiebt folgende Rechnung. Nach Bühler kann Buchenlaub pro Hektar höchstens 18 000 Liter, Moos 60 000 Liter Wasser in sich aufsaugen, welche Mengen einer Regenhöhe von 1,8 und 6 mm entsprechen. Die Niederschlagsmengen im Hochgebirge erreichen aber im Hochgebirge 100 mm an einem Tage, in Lausanne (Schweiz) fielen 1890 in $^3/_4$ Stunden allein 56 mm Regen. Gegenüber solch gewaltigen Wassermassen ist deshalb der Wald machtlos, um so mehr als bei diesen starken Niederschlägen auch die Kronen nichts mehr aufsaugen können und sämtlicher Regen zu Boden fällt. Es wird deshalb von den Wasserbautechnikern ziemlich unumwunden zugegeben, daß die Hochwasserkatastrophen der letzten Dezennien nicht auf Aenderung des forstlichen Betriebes zurückzuführen, sondern auf Rechnung der Flußkorrektionen zu setzen sind, wodurch die Wassermassen dem Hauptstrome mit großer Geschwindigkeit zugeführt werden. Nicht zu vergessen ist allerdings, daß auch durch die neuen Wegeanlagen und Entwässerungsgräben im Kulturwalde das Wasser rascher aus demselben abfließt wie früher.

Man wird also nach dem Gesagten die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes dahin präzisieren können, daß derselbe kleinere Ueberschwemmungen lokal verhüten kann, gegenüber größeren Katastrophen dagegen machtlos ist.

d) Unbestritten ist die wohlthätige Wirkung des Waldes in Bezug auf die mechanische Befestigung des Verwitterungsbodens. Bodenabschwemmungen, die Bildung von Trümmerfeldern und Ablagerung von Schuttmassen nach den Thälern werden durch den auf Bergwänden stockenden Wald verhütet oder wenigstens vermindert, ebenso die Geschiebeführungen in den Gewässern. In der Sandebene und in Dünengegenden bindet der Wald den Flugsand, im Hochgebirge bildet er einen Schutzwall gegen die Entstehung der Lawinen. Entstehen letztere oberhalb der Waldvegetationsgrenze, dann ist allerdings die Widerstandskraft der Holzbestockung nicht groß genug, um ihre Fortbewegung zu verhindern; deshalb förderte man in der Schweiz in neuerer Zeit mehr die künstlichen Lawinenverbauungen mit Mauerwerk und Pfählen, um die Bewegung der Lawinen zu verhindern. In der Schweiz brachen 1887/88 803 Lawinen oberhalb und 210 unter der Waldgrenze los. In Tirol wurden 2020 Hektar Wald mit 302 343 Festmeter Holz vernichtet, in der Schweiz 1325 Hektar mit 82 090 Festmeter Holz.

An dieser Stelle ist auch die sog. Wildbachverbauung im Hochgebirge zu erwähnen, welche in den letzten Jahrzehnten in Frankreich, Oesterreich und in der Schweiz mit großem Erfolge betrieben wurde. Die Wildbäche entstehen bei starken Niederschlägen in den Rinnen, Runsen und Schluchten der Bergabhänge und führen kolossale Massen von Schutt, Schlamm und losen Gesteinen mit großer Kraft thalabwärts, das tiefer liegende Land immer mehr mit diesem Material überschüttend und mit der Zeit durch Unterspülung der Erde immer größere Dimensionen annehmend. Ihre Verbauung ist im Interesse der Hochwassergefahr und der Bodenkultur unumgänglich notwendig. Hand in Hand mit derselben hat die Wiederaufforstung der kahlen und verbauten Flächen zu erfolgen, um die fernere Entstehung der Wildbäche zu verhindern. Die ersten Studien über die technische Behandlung der Wildbäche wurden in Frankreich von A. Blanqui gemacht, nachdem Surell durch seine im Jahre 1841 erschienene Schrift: „Etude sur les torrents des Hautes-Alpes“ die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Thema gelenkt hatte. Die Ueberschwemmungen im Jahre 1856 veranlaßten die französische Regierung, ein Gesetz über die Wiederbewaldung der Gebirge auszuarbeiten, welches mit dem 28. Juli 1860 in Kraft trat. Diesem folgte unterm 8. Juni 1864 ein anderes, welches in einzelnen Fällen die Berasung statt die Bewaldung zuließ, welche Bestimmung aber wegen der technischen Unausführbarkeit ziemlich illusorisch blieb. Im Jahre 1882 (4. IV.) wurde endlich ein drittes Gesetz, betr. „la restauration et la conservation des terrains en montagne“ erlassen, worin die Regierung verpflichtet wurde, die in Betracht kommenden Gemeindegründe auf gütlichem oder auf dem Wege der Expropriation zu erwerben, während das Gesetz von 1860 nur die Erwerbung der Privatgründe verlangte und alle Kosten der auf Gemeindebesitz vorgenommenen Arbeiten den Gemeinden aufbürdete, welche ihrerseits durch Abtretung der Hälfte der wiederbewaldeten Flächen sich dieser Last entledigen konnten. Unter der Wirkung dieser Gesetze wurden in den Sevennen, Alpen und Pyrenäen von 1861 bis 1889 im ganzen 27 Wildbäche verbaut und eine Fläche von 145 000 ha aufgeforstet. Hiervon treffen 60 600 ha auf den Staat; 50 200 ha Gemeindegrundstücke und 34 200 ha Privatländereien wurden mit Subvention des Staates freiwillig aufgeforstet. Die Ausgaben des Staates hierfür betrugen $51^1/_2$ Mill. Frcs., ein ha kostet somit rund 120 Frcs. Bemerkenswert ist auch, daß bei dieser Aufforstung die Nadelhölzer bis zu Meereshöhen angepflanzt werden, welche um mehr als 500 m die gegenwärtige Grenze der Waldregion überschreiten.

In Oesterreich wurde durch die Reichsgesetze v. 30. VI. 1884 die Wildbachverbauung amtlich geregelt unter Zugrundelegung der in Frankreich gemachten Erfahrungen. Die Unterstützung der Regierung kann sich auf 30—50 % der Gesamtbausumme erstrecken. In der Regel läßt der Staat überdies die nötigen Voraufnahmen und den Bau durch seine Organe unentgeltlich ausführen. Bis zum Jahre 1891 wurde durch die Wildbachverbauung ein Terrain von 1080 ha in den verschiedenen österreichischen Ländern gewonnen und aufgeforstet, wozu noch 191 ha Berasungsflächen kommen. Der Gesamtkostenaufwand hierfür betrug 1 868 727 fl.

In der Schweiz betragen die Beiträge des Bundes zu den Neubauten 40—50 % der Gesamtkosten, die Leistung der Kantone 10—30 %, außerdem liefern auch die Gemeinden einen Beitrag. In den Jahren 1887—1889 wurden 373420 Frcs. für Verbauungen und Aufforstungen verausgabt.

In Italien wurde durch G. vom 1. III. 1888 die Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe angeordnet. Nach dem Ueberschlag ist eine Aufforstungsfläche von 216 894 ha mit einem Kostenaufwand von $36^1/_3$ Mill. Frcs. zu bewältigen. Auch in Spanien wurde unterm 28. VII. 1888 ein Wiederbewaldungsgesetz erlassen.

e) Die **hygienische** Bedeutung des Waldes wurde in neuerer Zeit hauptsächlich durch die Untersuchungen Ebermayers wissenschaftlich aufgeklärt. Danach ergiebt sich kein wesentlicher Unterschied in der chemischen Zusammensetzung der Waldluft und Freilandluft, namentlich ist der Sauerstoffgehalt im Walde nicht größer als im Freien. Das belebende Element der Waldluft muß vielmehr in deren Reinheit gegenüber der Luft in bewohnten Orten, namentlich in größeren Städten, gesucht werden. Schädliche Gase, Rauch, Staub, Bakterienkeime aller Art, wie sie in der Stadtluft in Millionen kleinen Teilchen vorkommen, sind dem gleich einem Filter wirkenden Walde fremd. Der nachgewiesene reichere Ozongehalt und die größere relative Feuchtigkeit der Waldluft wirkt belebend und gesundheitsfördernd auf den Menschen. Ferner ist nachgewiesen, daß im Waldboden die pathogenen Bakterien ungünstige Lebensbedingungen finden und damit ist die in Europa, Amerika und Indien gemachte Beobachtung zu begründen, daß der Wald einen Schutzwall bildet gegen die Ausbreitung epidemischer Krankheiten, wie Cholera, Gelbfieber, Malaria. Die drainierende Wirkung des Waldes kann unter Umständen so groß sein, daß nasser Boden entsumpft und der Grundwasserspiegel tiefer gelegt wird. Doch hat man auch schon die gegenteilige Beobachtung gemacht, so im Agro romano bei Rom, wo gerade die Bewaldung die Versumpfung und die damit zusammenhängenden Fieberepidemien verursachte. Wenn der Waldboden immun ist gegen pathogene Bakterien, so folgt daraus, daß die durch den Wald streichende Luft und das Quellwasser im Walde ebenfalls frei sein müssen von infektiösen Bestandteilen. Endlich sei der Schutz erwähnt, den der Wald vielen bewohnten Orten gegen kalte, rauhe Winde gewährt (Luftkurorte). Von der Karstaufforstung in Oesterreich (Krain, Dalmatien, Kroatien) verspricht man sich z. B. die Abhaltung der Borastürme.

f) Die **ethische** Bedeutung des so viel besungenen Waldes, seine belebende psychische Einwirkung auf das Seelen- und Gemütsleben des Menschen, seine ästhetische Wirkung auf Natur- und Kunstsinn ist in tausend Farben von allen Völkern geschildert und gefeiert. Diese Bedeutung ist aber um so höher anzuschlagen, je nervöser und je materieller das Leben des Einzelnen und der Völker im harten Kampfe ums Dasein sich gestaltet.

3. Schutzwälder. Um die früher bezeichneten möglichen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die sich auf die Abwendung von Gefahren durch Naturereignisse und den Schutz öffentlicher Interessen beziehen, für bestimmte Gebiete zu sichern, muß von staatswegen für den Fortbestand der Forsten in diesen Gebieten gesorgt und deshalb deren Bewirtschaftung zweckentsprechend beeinflußt werden. Diese Waldungen werden gemeinhin Schutzwälder genannt, weil sie Schutz ausüben. Insofern deren Bewirtschaftung nach gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, wurde der historische Begriff des Bannwaldes als eines unter staatlichen Bann und Schutz gestellten Objektes in dem österreichischen Gesetzentwurfe von 1878 an Stelle des Begriffes Schutzwald gesetzt und wurden den Bannwäldern die Schutzwälder, welche selbst eines Schutzes bedürfen, gegenübergestellt. Der Ausdruck Bannwald wird vielfach in den Alpenländern für Schutzwald gebraucht und liegt auch im Sinne des italienischen Gesetzes (vincolo forestale).

Die über die Schutzwaldungen erlassenen Bestimmungen sind gegenwärtig in folgenden Gesetzen niedergelegt: in Preußen 6. VII. 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, Bayern 28. III. 1852 Forstgesetz, Württemberg 8. IX. 1879 Forstpolizeigesetz (das Wort Schutzwald ist hier nicht ausgesprochen), Elsaß-Lothringen 28. VII. 1860 betr. die Wiederbewaldung der Berge, 8. VI. 1864 betr. die Berasung der Berge, Schweiz 24. III. 1876 (Forstpolizei im Hochgebirge), Oesterreich 3. XII. 1852 Forstg., 3. VII. 1873 Verordnung, und teilweise die Gesetze über Wildbachverbauungen, Ungarn 11. VI. 1879 Forstgesetz, Frankreich 4. IV. 1882 betr. „la restauration et la conservation des terrains en montagne“ und Code forestier 1827, 31. XII. 1859 Landesverteidigung; Italien 20. VI. 1877 Waldschutzgesetz, 1. VI. 1888 betr. Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe und der Dünen; Spanien 11. VII. 1877 betr. die Wiederaufforstung, den Schutz und die Verbesserungen der Gemeindewaldungen, 28. VII. 1888 betr. die Wiederbewaldung (Gesetz für Italien und Spanien abgedruckt in der Allg. Forst- u. J.-Ztg. 1878, 1888, Revue des eaux etc. 1889), Rußland 4. IV. 1888, betr. die Schonung der Wälder (Korsch, Die Waldschutzges. Rußlands, übers. von Jürgens, Reval 1890).

Weder die Theorie noch die praktische Gesetzgebung ist imstande, genau abgegrenzte allgemeine **Begriffsbestimmungen** über das Wesen des Schutzwaldes zu geben. Nach dem russischen Gesetze „heißen Schutzwälder und unterliegen besonderen Schonungsmaßregeln die Wälder, deren Erhaltung im Interesse des Staates und des Gemeinnutzens notwendig ist.“ In den meisten Gesetzen werden die von dem Schutzwalde erwarteten Wirkungen namentlich aufgeführt und dadurch der Zweck derselben genau bezeichnet. Als solche Wirkungen gelten:

a) die Abwendung schädlicher klimatischer Einflüsse (Schweiz, Württemberg, Baden, Italien: „hygienische Erfordernisse der Gegend“, Oesterreich);

b) Einfluß auf die Quellbildung (Bayern, Frankreich, österreichischer Gesetzentwurf, Rußland),

auf den Wasserstand der Flüsse (Preußen, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich, Rußland);

c) Abwendung von Ueberschwemmungen (Schweiz, Preußen, Italien);

d) gegen Abschwemmungen und Unterwaschungen von Flußufern (Preußen, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Rußland, Spanien);

e) gegen Eisgang (Preußen, Oesterreich, Rußland);

f) gegen Erdabrutschungen, Stein- und Eisschläge, Verrüfungen, Felsstürze, Ueberschüttungen, Wildbäche (Bayern, Oesterreich, Preußen, Schweiz, Württemberg, Elsaß-

Lothringen, Italien, Oesterreich, Rußland, Spanien);

g) gegen Senkungen und Einstürze des Bodens (Italien);

h) gegen Lawinen (Bayern, Oesterreich, Schweiz, Italien, Rußland);

i) gegen Versandung und zur Dünenerhaltung (Preußen, Bayern, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Ungarn);

k) gegen schädliche Winde (Schweiz, Preußen, Bayern, Württemberg, Oesterreich);

l) Beeinflussung der öffentlichen Gesundheitspflege (Italien, Frankreich);

m) Erleichterung der Landesverteidigung (Oesterreich, Frankreich).

n) Ferner werden zu den Schutzwaldungen allgemein solche Wälder gerechnet, welche wegen ihrer Lage schwierig zu regenerieren sind; in Bayern: Bergkuppen und Höhenzüge, in der Schweiz: Lage an steilen Gebirgshängen und auf Höhenzügen, Italien: Wälder auf den Gipfeln und den Abhängen der Berge bis zur oberen Grenze der Kastanienzone.

Ungerechtfertigt dagegen ist in jetziger Zeit die Forderung, Privatwälder nur wegen der Versorgung einer Gegend mit Waldprodukten in Bann zu legen.

Die Folgen der Bannlegung eines Waldes für die Bewirtschaftung desselben sind in den einzelnen Gesetzen näher bestimmt. Ueberall ist die Wirtschaftsführung eingeschränkt und der Willkür des Waldbesitzers entzogen. In Preußen kann die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, die Ausführung von Waldkulturen und Schutzanlagen angeordnet werden; die Waldbesitzer sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung des Waldes zu unterwerfen. In Bayern und Württemberg ist die Rodung und der kahle Abtrieb sowie die Devastation verboten. Blößen müssen aufgeforstet werden. Nach dem österreichischen Gesetze sollen in Flugsandlagen und sehr hohen Lagen die Wälder „lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmählicher Durchforstung abgeholzt werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterbetriebe bewirtschaftet werden." In Ungarn ist in den Wäldern, durch deren Entfernung die Verbreitung des Flugsandes gefördert würde, die Rodung, das Stock- und Wurzelgraben, die Weide- und Streunutzung verboten. Das italienische Gesetz verbietet die Abschwendung und jede Urbarmachung. Um die Festigkeit des Bodens zu sichern und den Lauf der Gewässer zu regeln, können Aufforstungen verfügt werden. Nach dem russischen Gesetze hört mit der Bannlegung eines Waldes jede Umwandlung des Waldbodens zu anderweitiger Nutznießung auf. Die Nutzung hat auf Grund der vom Forstschutzkomitee auszuarbeitenden Einrichtungspläne zu erfolgen. Das Komitee kann außerdem alle nötigen Anordnungen treffen.

Der schwierigste Punkt der Schutzwaldfrage liegt in der Deklarierung der Schutzwaldeigenschaft auf Grund der gesetzlichen Normen; denn solange die Wohlfahrtswirkungen des Waldes wissenschaftlich nicht genau begründet werden können und in einzelnen Fällen wohl immer zweifelhaft bleiben werden (Quellen), wird die Bannlegung eines Waldes sich nicht immer gesetzlich begründen lassen und deren Zweckmäßigkeit von Seite des Besitzers geleugnet werden. Die Schutzwaldeigenschaft kann entweder amtlich einseitig durch die Forstpolizeibehörden oder durch das Urteil einer Sachverständigenkommission für alle Waldungen oder von Fall zu Fall auf Antrag festgesetzt werden. Das unparteiischste und radikalste Verfahren wird gewährleistet durch die dauernde Ausscheidung aller Schutzwaldungen in besonderen öffentlichen Schutzwaldkatastern auf Grund der Festsetzung durch eine Kommission von lokalkundigen Sachverständigen und des Rechtes der Berufung an eine höhere Stelle. Eine solche Ausscheidung findet in Württemberg, teilweise in der Schweiz, in Ungarn und Italien statt. In Italien wird in jeder Provinz ein Komitee gebildet, welches die Schutzwaldungen in einem Verzeichnisse feststellt und in allen Gemeinden der Provinz veröffentlicht. In Rußland ist ebenfalls ein Forstschutzkomitee eingesetzt und hat in jedem einzelnen Fall eine örtliche Untersuchung des Sachbestandes durch Kronbeamte vorherzugehen. Den Antrag hierzu können die Behörden und die Interessenten stellen. In Preußen kann die Bannlegung von jedem gefährdeten Interessenten, von den Landes- und Kommunalverbänden und von der Landespolizeibehörde beantragt werden. Die Festsetzung der nötigen Vorkehrungen und die Entscheidung über Entschädigung und Kosten erfolgt durch den als „Waldschutzgericht" fungierenden Kreisausschuß. In Bayern haben die Lokalforstbehörden Verzeichnisse über die Schutzwaldungen anzulegen, die zunächst nur auf einseitiger Festsetzung beruhen.

Eine weitere Frage ist die der ökonomischen Schadloshaltung der Besitzer von Schutzwäldern. Durch die Bannlegung verliert der Waldbesitzer das freie Verfügungsrecht und erleidet meistens Vermögensnachteile infolge der Beschränkung der Betriebsführung oder durch direkt zu machende Aufwendungen (Schutzvorrichtungen, Kulturen). In der Litteratur wurden vielfach Stimmen laut gegen die Gewährung einer Entschädigung, dagegen hat sich die Gesetzgebung der meisten Staaten für dieselbe entschieden. Prak-

tisch verliert die Frage deswegen an Bedeutung, weil die meisten Schutzwälder auf absolutem Waldboden stocken, dessen Bodenrente an sich verschwindend klein oder gleich Null ist („erwerbsunfähige Waldungen"). Daher wird es sich in den seltensten Fällen um große Differenzen zwischen dem möglichen und wirklich erreichten Ertrage handeln. Anders liegt dagegen die Frage, wenn der Besitzer zu positiven Ausgaben gezwungen wird. — Wer soll die Kosten der Entschädigung tragen? Nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welchem durch die Bannlegung eines Waldes Nutzen erwächst. Allein dieser Grundsatz birgt unter Umständen große Härten für den Bedrohten in sich, wenn die Kosten sehr groß sind und in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen, und ist oft geradezu undurchführbar, wenn die Wirkung des Schutzwaldes räumlich und zeitlich nicht umgrenzt werden kann (Ueberschwemmung eines ganzen Flußgebietes, Quellbildung!). Mutet der Gesetzgeber dem Bedrohten den Nachweis der Gefahr zu und die Bestreitung der Kosten, so wird dieser in vielen Fällen lieber die Gefahr als die Kosten tragen und das Gesetz wird illusorisch. Nimmt aber der Staat (Gemeinde) a priori die Entschädigungspflicht auf sich, so wird das Gesetz auch in zweifelhaften Fällen angerufen und vielfach Mißbrauch mit dieser Einrichtung sowohl von Seite des gefährdeten Interessenten als von Seite des Waldbesitzers getrieben werden. Daher ist es rätlich, daß der Staat diese Entschädigungspflicht nicht gesetzlich übernimmt, wohl aber in Form von freiwilligen Unterstützungen etwaige Härten auszugleichen sucht (Steuerfreiheit, Ablassung von Pflanzen, Ausführung notwendiger Arbeiten durch staatliche Organe ꝛc.). In diesem Sinne faßte auch der österreichische Forstkongreß 1888 den Beschluß, daß zwar eine direkte Ersatzleistung für den Entgang der Nutzungen in Schutzwaldungen nicht gerechtfertigt wäre, dagegen aber bei der Grundsteuerregulierung eine Steuerermäßigung eintreten möge. Ein anderer Ausweg liegt ferner in der Bildung von Zwangsgenossenschaften (siehe Waldgenossenschaften) unter den Besitzern von Schutzwaldungen und in der Expropriation durch den Staat. Letztere Maßregel dürfte sich überall da empfehlen, wo die Wirkung des Schutzwaldes größeren Gebieten zugute kommt und die Opferwilligkeit der Waldbesitzer eine sehr geringe ist. Die praktische Durchführung der Expropriation stößt allerdings oft gesetzlich und forsttechnisch auf große Schwierigkeiten (Wertberechnung). Diese werden dadurch beseitigt, daß den Besitzern das Recht des Rückkaufs der Grundstücke innerhalb bestimmter Frist gegen Erlag der Kosten samt Zinsen und des früheren Kaufpreises vorbehalten bleibt (Italien, Frankreich, Rußland). Das beste Rezept für die vielen vorgeschlagenen Lösungen der Schutzwaldfrage ist und bleibt immer die Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens unter den Interessenten.

In Preußen hat der Privatwaldbesitzer volle Entschädigung für den durch die Bannlegung erlittenen Schaden anzusprechen. Die Kosten für Kulturen und Schutzanlagen fallen dem Antragsteller zu, bei Gefahren der Versandung, der Erdabrutschung, Ueberschwemmung ꝛc. haben alle gefährdeten Interessenten und unter Umständen auch der Schutzwaldbesitzer für die Erhöhung des Wertes des Grundstückes durch die Anlage von Schutzvorrichtungen entsprechend beizusteuern. In Bayern hat der Waldeigentümer keinen Schadensersatzanspruch, in Oesterreich in gewissen Fällen und Steuerfreiheit bei Neuaufforstungen auf 25 Jahre. In Elsaß-Lothringen müssen nach dem noch geltenden französischen Gesetz gefahrbringende Flächen unter staatlicher Aufsicht und mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln aufgeforstet oder mit Rasen versehen werden. Im Weigerungsfalle wird das Gelände zwangsweise enteignet, wobei den Besitzern das Recht bleibt, später das Eigentum gegen Erstattung der Kosten wieder zu erwerben. In Italien muß die Gemeinde oder Provinz, welche die Inbannlegung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege verlangt, die Grundbesitzer schadlos halten. Für die Aufforstungen wird die Bildung von Genossenschaften empfohlen. Das Ackerbauministerium trägt bis zu $^3/_5$ der Gesamtkosten bei. Im Weigerungsfalle erfolgt Expropriation unter dem Vorbehalte, daß der Eigentümer seine Gründe binnen fünf Jahren gegen Ersatz der Kosten zurückkaufen kann. Den Eigentümern von Schutzwaldungen kann der Staat Entschädigung gewähren, wenn sie auf die Viehweide für eine bestimmte Zeit verzichten. In Frankreich trägt der Staat die Kosten und gewährt für Aufforstungen 30jährige Steuerfreiheit, in Ungarn haben die gefährdeten Besitzer für die Kosten aufzukommen, für Aufforstungen halbe Befreiung von der Gemeindesteuer. In Rußland sind die Besitzer der Schutzwälder von der Ausführung solcher forstlicher Maßregeln, die Ausgaben erfordern, befreit, im Falle sie sich nicht selbst dazu bereit erklären. In letzterem Falle kann das Ministerium die Wälder als Kroneigentum erwerben gegen das Recht des Rückkaufes innerhalb zehn Jahren, wenn die forstlichen Maßregeln sich als notwendig zur Schonung der Wälder erweisen. Die Wirtschaftspläne werden auf Kosten des Staates ausgeführt. Alle Schutzwaldungen sind von Abgaben und Steuern befreit, neu angelegte Waldflächen 30 Jahre lang. In Spanien wird der Gesamtbetrag der Ausgaben für Wiederaufforstung in das Staatsbudget aufgenommen.

4. Die Produktionsfaktoren der Waldwirtschaft. Die in der Forstwirtschaft thätigen Produktionsfaktoren sind wie in jeder Bodenwirtschaft Grund und Boden, Kapital und Arbeit. Im Verhältnis zur Größe des Material- und Bodenkapitals ist die Forstwirtschaft arbeitsextensiv. Sie wird um so intensiver, je rationeller und feiner der Betrieb im eigentlichen Kulturwald sich gestaltet. Allein selbst in diesem Falle steht sie in Bezug auf die Menge der verwertbaren Arbeit hinter den anderen Bodenwirtschaften und vor allem hinter der Industrie zurück. Wegen der großen Holzvorräte ist die Forstwirtschaft die kapitalintensivste aller Bodenwirtschaften.

a) Grund und Boden. Der Wert des Bodens bemißt sich nach seiner Fruchtbarkeit und Lage. In den Kulturländern ist die Forstwirtschaft im allgemeinen auf jene Böden zurückgedrängt, deren landwirtschaftliche Benutzung nicht mehr lohnend ist. „Absoluter Waldboden" ist demnach solcher, welcher entweder von wegen seiner Fruchtbarkeit, bedingt durch agrikultur-chemische und klimatische Verhältnisse, oder wegen seiner geographischen und orographischen Lage zu keiner anderen Bodenwirtschaft als zur Forstwirtschaft geeignet ist. Auf solchen Böden kann außer dem forstlichen Betrieb höchstens noch die Weidewirtschaft in Betracht kommen.

An die mineralische Bodenkraft stellt der Wald weniger Ansprüche als der landwirtschaftliche Fruchtbau. Mit gleichen Kali- und Phosphorsäuremengen erzeugen die Waldbäume jährlich mehr organische Substanz als die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Ein Kartoffelfeld bedarf zu einer mittleren Ernte pro ha an Phosphorsäure 3 mal mehr als 1 ha Buchenwald, 5 mal mehr als 1 ha Fichtenwald und 9 mal mehr als 1 ha Kiefernwald zur jährlichen Produktion; der Kalibedarf des Kartoffelfeldes ist 9, 13 und 17 mal größer als der des Buchen-, Fichten- und Kiefernbestandes (R. Weber). Zur jährlichen Holz- und Blatterzeugung verbraucht der Buchenbestand 215 kg, Fichtenbestand 158 kg, Kiefernbestand 63 kg Mineralstoffe pro ha, eine mittlere Ernte von Weizen 174 kg, Kartoffel 265 kg, Wiesengras 299 kg und Klee 319 kg. Der Stickstoff wird dem Boden nicht durch Gesteine, sondern durch die atmosphärischen Niederschläge und durch Düngung mit stickstoffhaltigen Stoffen geliefert. Durch die atmosphärischen Niederschläge empfängt der Boden pro ha jährlich rund 12 kg Stickstoff. Der jährliche Bedarf an Stickstoff beträgt pro ha für den Buchenhochwald 51 kg, Tannenwald 41 kg, Fichtenwald 38 kg und Kiefernwald 34 kg, dagegen für mittlere Erträge eines Kartoffelfeldes 61 kg, Weizenfeldes 62 kg, Roggenfeldes 52 kg und Gerstenfeldes 43 kg. Zur Blatterzeugung braucht der Wald 4—5 mal mehr Stickstoff als zur Holzproduktion. Die durch die Niederschläge in den Boden gelangenden Stickstoffmengen von 12 kg reichen zwar zur Holzproduktion aus, nicht aber zur Blattproduktion. Diesen Fehlbetrag deckt der Wald selbst durch den in den abfallenden Blättern und Nadeln aufgespeicherten Stickstoff. Nimmt man jene durch Streunutzung weg, so wird der Stickstoffvorrat des Bodens erschöpft und die Produktion gemindert oder ganz unmöglich. Da auch von den mineralischen Aschenbestandteilen nur der kleinste Teil zur Holzbildung, der weitaus überwiegendere zur Blattbildung verwendet wird, so folgt hieraus, daß durch den forstlichen Betrieb der Boden kaum erschöpft wird, wenn die Streu dem Boden verbleibt, und daß künstliche Düngung nicht notwendig ist (außer in Saat- und Pflanzkämpen). Durch die tief gehenden Wurzeln holen die Bäume die Nährstoffe auch aus den unteren Bodenschichten und führen sie durch den Blattabfall den oberen zu, ein Austausch, den die Landwirtschaft nur durch künstliche Bodenbearbeitung erreichen kann.

In Bezug auf die Lage kommen für den Forstbetrieb hauptsächlich die Böden an steileren Hängen und im Gebirge in Betracht. Von den Staats- und Fondsforsten in Oesterreich stocken 3 % in einer Meereshöhe von 1—300 m, 15,5 % in einer Höhe von 300—600 m (Mittelgebirge), 25,6 % von 600—1000 m, 41,6 % von 1000—1600 m und 14,3 % von über 1600 m. In Frankreich dagegen liegen im Mittelgebirge 47,5 % Staats- und 31 % Privatwälder, im Hochgebirge (über 600 m) 35,3 % Staats- und 24,3 % Privatwälder.

Wegen der geringen Fruchtbarkeit und schlechten Lage erreichen die Waldbodenwerte selten eine Höhe von über 1000 M.; sie können im Hochgebirge und in entlegenen Gebieten sogar gleich Null werden. Hohe Bodenkapitalwerte kann die Forstwirtschaft gegenwärtig nur in Ausnahmefällen verzinsen.

b) Kapital. Außer dem Boden, der hier als Naturfaktor mit Kapitaleigenschaft aufgefaßt ist, sind die in der Forstwirtschaft angelegten Kapitalien der Holzvorrat, die fixen Kapitalien in Form von Gebäuden, Werkzeugen und Maschinen, die Kommunikations- und Transportmittel, ferner die umlaufenden Betriebskapitalien zur Deckung der Arbeits- und Kulturkosten, Steuern und Verwaltungskosten. Bodenwert und Holzvorratskapital geben zusammen den Waldwert oder das Waldkapital. Dasselbe repräsentiert in Europa ungeheure Summen von den in den Bodenwirtschaften niedergelegten Kapitalien. Lehr berechnet das jährliche Einkommen aus sämtlichen Waldungen Deutschlands auf 430 Mill. M. und das

Waldkapital auf 8—12 Milliarden M. Die französische Regierung schätzte 1879 den Wert der Staatswaldungen Frankreichs auf 1226 Mill. Frcs. = 980,8 Mill. M. Der Waldwert pro ha beläuft sich demnach auf 900 M. Die früher erwähnten Waldverkäufe in Frankreich ergaben einen Durchschnittserlös von 615 M. pro ha, die von 1844—1885 in Bayern veräußerten Staatswaldungen einen Erlös von 756 M. pro ha. Der in den Reinertragsübersichten der Staatswaldungen Sachsens angegebene Waldwert pro ha beträgt 1791 M. (1889). Selbstverständlich wechseln die Waldkapitalien nach dem Lande, der Lage, Holz- und Betriebsart, Bonität und beim einzelnen Waldkomplex vor allem nach dem Alter der Bestände. In sehr waldreichen, dem Verkehr entlegenen Gebieten steht der Waldwert sehr niedrig. Die Wälder Kroatien-Slavoniens, die zu 67 % mit edlen Laubhölzern (exkl. Buche) bestockt sind, werden auf 680 Mill. M. bewertet, somit ein ha bei 1 531 280 ha Waldfläche auf nur 444 M.

Der Holzvorrat. Die Landwirtschaft erntet jährlich, was sie gesät. Zwischen Saat und Ernte in der Forstwirtschaft dagegen liegt ein sehr großer Produktionszeitraum, innerhalb dessen die durch die jährliche Massenproduktion entstehenden Holzkapitalteile zu einem Kapitalstock aufgespeichert werden. Dieser Kapitalstock heißt forsttechnisch Holzvorrat, Massenvorrat oder auch Materialkapital. Der Holzvorrat eines u-jährigen Bestandes setzt sich zusammen aus der Summe der während u Jahre jährlich neu entstehenden Zuwachsgrößen oder m. a. W. aus der Summe der laufendjährigen Zuwachse. Dividiert man die jeweilige Masse eines Bestandes durch die Zahl der Produktionsjahre oder durch das Alter, so erhält man den Durchschnittszuwachs. Die Größe des Zuwachses und der Holzmasse wird gemessen in Kubikmetern oder Festmetern (fm = feste Holzmasse). Der laufende Zuwachs ist in den jüngeren Lebensjahren des Bestandes (oder auch Baumes) klein, steigt stetig, bis er in der wuchskräftigsten Periode des Bestandslebens ein Maximum erreicht, und fällt von da ab wieder langsam. Der durchschnittliche Zuwachs zeigt einen ähnlichen Verlauf, ist aber bis zu dem Moment, in welchem er gleich wird dem laufenden und in welchem er auch immer sein Maximum erreicht, kleiner, nachher größer als der laufende Zuwachs. Der Gang und die Größe beider Zuwachsarten ist für den gleichen Zeitraum verschieden nach der Holzart und der Fruchtbarkeit des Bodens. Gewöhnlich wird letztere nach fünf Abstufungen, Bonitäten, Bonitätsklassen oder Standortsgüten genannt, qualifiziert und zwar in der Weise, daß der I. Bonität die für die betreffende Holzart möglichen höchsten Zuwachsleistungen an Masse und Höhe zukommen, der fünften die geringsten. Diese fünfte Bonitätsklasse bildet zugleich die Grenze zwischen Waldboden und solchen Standorten, welche einen „Wald" nicht mehr zu tragen vermögen, sondern nur einzelne Sträucher und Bäume mit krüppelhaftem Wuchs. Da aber der Anspruch der einzelnen Holzarten an die Güte des Standorts ein sehr verschiedener ist, so folgt daraus, daß der Maßstab für die Bonitätsabstufungen für jede Holzart ein anderer sein muß; ein Kiefernboden I. Bonität ist z. B. in den seltensten Fällen auch Fichten- oder Tannenboden derselben Bonität, sondern für diese anspruchsvolleren Holzarten unter Umständen nur Boden II. Standortsgüte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens in ursächlichem Zusammenhang steht mit der Intensität des Höhenwuchses der Bäume und deshalb bilden die Baumhöhen den besten „Bonitätsweiser".

Ueber den Zuwachsgang eines Bestandes geben die Ertragstafeln Aufschluß. Dieselben sind tabellarische Uebersichten, in welchen unter der Voraussetzung normaler Entwickelung und Bestockung für die verschiedenen Alter desselben Bestandes die Masse, der Zuwachs und die massebildenden Faktoren pro Hektar niedergelegt sind. Sie sind also eigentliche Bestandsbiographien und werden für jede Holzart und innerhalb derselben für jede Bonität besonders aufgestellt, unter Umständen auch mit Ausscheidung von Wuchsgebieten. Als Beispiel diene folgende Ertragstafel, die auszugsweise mitgeteilt wird.

Ertragstafel der Weißtanne, I. Bonität (nach Schuberg).

Alter	Masse	Zuwachs		Stammzahl	Höhe	Zuwachsprozent
		durchschnittlicher	laufender			
Jahre	fm	fm	fm		m	
10	13	1,3	4,1	—	1,7	—
20	70	3,5	14,0	13 250	5,5	26,1
30	252	8,4	22,5	5 535	9,9	8,4
40	463	11,6	15,9	3 053	14,0	3,2
50	611	12,2	12,2	1 880	17,7	1,9
60	729	12,1	10,3	1 347	21,0	1,4
70	828	11,8	8,9	1 022	23,8	1,0
80	914	11,4	7,8	816	26,3	0,8
90	989	11,0	6,8	671	28,6	0,7
100	1056	10,6	6,1	569	30,7	0,6
110	1114	10,1	5,5	495	32,6	0,5

Das zur Aufstellung solcher Tafeln nötige Grundlagenmaterial wird auf den zu diesem Zweck im Walde angelegten Probeflächen erhoben, welche gegenwärtig über ganz Deutschland und Oesterreich ausgebreitet sind. Auf

die Konstruktionsmethoden u. s. w. kann hier nicht eingegangen werden. Da diese Ertragstafeln aber aus Erhebungen in nur ganz geschlossenen und normal bestockten Beständen hervorgegangen sind und diese normalen Verhältnisse im eigentlichen Wirtschaftswalde sich fast nie vorfinden, so müssen die darin enthaltenen Größen für den praktischen Gebrauch auf die lokalen Verhältnisse reduziert werden.

Aus obiger Ertragstafel ist ersichtlich, daß der laufendjährige Zuwachs im 30. Lebensalter des Bestandes mit 22,5 fm kulminiert, der durchschnittliche dagegen erst im 50. Jahre mit 12,2 fm, zu welcher Zeit der laufende Zuwachs ebenfalls die Größe von 12,2 fm aufweist. Dieses Verhältnis entspricht dem oben skizzierten Verlauf des Zuwachses und findet sich in jeder Ertragstafel mit entsprechender Aenderung der Zeiträume und Größen. Will der Waldbesitzer auf der gegebenen Fläche die größte Holzmasse nutzen, so muß er das Holz immer gerade in dem Zeitpunkt abtreiben, in welchem der Durchschnittszuwachs kulminiert und dem laufenden Zuwachs gleich wird; in unserem Beispiele also im Alter von 50 Jahren. Die Kulmination tritt um so früher ein, je besser die Bonität, so daß also auf den besten Böden die kürzesten Umtriebszeiten eingehalten werden müßten.

Der *Massenertrag* der einzelnen Holzarten ist ein sehr verschiedener. Uns interessieren hier zunächst die Erträge, welche die Bestände bei ihrer Ernte im sog. Haubarkeitsalter abwerfen (Haubarkeits- oder Abtriebserträge). Dieselben erhält man am einfachsten durch Multiplikation des um die Zeit der Haubarkeit ziemlich konstant bleibenden Durchschnittszuwachses mit dem Alter. Zu diesem Zwecke kann folgende Durchschnittszuwachstafel, bezogen auf das Hektar, dienen:

Bonität	I	II	III	IV	V
	fm	fm	fm	fm	fm
Tanne (Schuberg)	10,5	9	7,5	6	4,5
Fichte (Schwappach)	11,0	9,0	7,0	5,5	4,0
Kiefer (Weise)	6,5	5,0	4,0	3,2	2,5
Buche (Baur)	7,5	6	5	3,5	2,5

Diese Zahlen bedeuten das Maximum des Durchschnittszuwachses um das Alter von 100 Jahren und setzen normale Bestockung und normalen Wuchs voraus.

Für taxatorische Zwecke ist es notwendig, die Erträge, welche ein Bestand bei seinem Abtriebe liefert, zu sondern von denjenigen, welche während des Bestandslebens durch die Bestandspflege gewonnen werden. Die ersteren werden als Hauptnutzungen, die letzteren als *Zwischennutzungen* verbucht und betragen bis zu 40% der Hauptnutzung. Ferner wird die Zuwachsleistung nicht immer in absoluten Zahlen, sondern oft in Prozenten der Masse ausgedrückt, an welche sich der Zuwachs jährlich oder periodisch anlegt. Man erhält das *Zuwachsprozent*, wenn man den Zuwachs durch die Masse dividiert und den Quotienten mit hundert multipliziert. Dasselbe muß mit zunehmenden Alter immer kleiner werden, weil die Masse immer wächst, der Zuwachs dagegen sich innerhalb enger Grenzen bewegt und in späterem Alter der Bestände abnimmt.

Endlich wird die Holzmasse eines Bestandes (Baumes) nach der Stärke geschieden in *Derb- und Reisholz*. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse (Gegensatz: Wurzel- und Stockholz) mit über 7 cm Durchmesser inkl. der Rinde, Reisholz alles Holz, welches 7 cm und weniger Durchmesser an seinem dicken Ende hat. Die weitere Ausscheidung in Nutzholz und Brennholz bedarf keiner Erklärung.

Bis jetzt war nur von den Erträgen des einzelnen Bestandes pro Flächeneinheit (Hektar) die Rede. *Der Holzvorrat eines ganzen Waldkomplexes* setzt sich zusammen aus dem Holzgehalt der einzelnen Bestände. Soll ein größerer Waldkomplex jährlich oder periodisch eine gleich große Quantität haubaren Holzes liefern, so muß er sich im *Normalzustande* befinden. Derselbe ist vorhanden, wenn der ganze Wald einen seiner Standortsgüte entsprechenden normalen Zuwachs und die normale Altersstufenfolge hat. Letztere ist wieder vorhanden, wenn soviele Altersklassen (-stufen) mit gleichen Flächenanteilen vertreten sind, als die Umtriebszeit Jahre zählt. Ist z. B. ein Waldkomplex 1000 ha groß und soll jeder Bestand im Alter von 100 Jahren genutzt werden (Umtriebszeit), so müssen zur Herstellung der normalen Altersstufenfolge immer 10 ha Fläche mit gleichalterigem Holze bestockt und sämtliche Alter von 1 bis 100 Jahren mit dieser Fläche vertreten sein. Sind diese beiden Bedingungen, nämlich normaler Zuwachs und normale Altersstufenfolge, erfüllt, so muß auch notwendig der Normalvorrat in dem betr. Walde vorhanden sein. Derselbe ist dann gleich der Summe des Holzgehaltes sämtlicher Altersstufen. Ein im Normalzustand befindlicher Wald kann jährlich nachhaltig die gleich große Holzquantität (Etat, Abgabesatz, Nutzungssatz) liefern, wenn immer der älteste von den gleich großen Beständen abgetrieben wird. Die Summe der Bestände, welche in eine und dieselbe Altersstufenfolge eingeordnet sind und daher in gleichem Alter genutzt werden, bilden eine *Betriebsklasse*. Der Holzgehalt einer Betriebsklasse ist daher gleich dem Normalvorrat. Soviel hier von der typischen Verfassung eines im Normalzustande befindlichen Waldkomplexes.

Die *Berechnung des Holz- oder*

Normalvorrates einer Betriebsklasse kann nun entweder dadurch erfolgen, daß man aus einer Ertragstafel durch graphische oder rechnerische Interpolation die Holzmasse für sämtliche Alter pro Hektar berechnet, addiert und mit der Fläche der Altersstufe multipliziert. Dieses Prinzip liegt der Närungsformel $V_n = (a+b+c+ \ldots \frac{z}{2})n$ zu Grunde. Hier bedeuten a, b, c 2c. die in der Ertragstafel periodisch angegebenen Massen, z die Masse des ältesten Bestandes, n den Altersabstand der Ertragstafelsätze. Aus der obigen Tafel für die Tanne berechnet sich danach der Normalvorrat für 100 ha im 100jährigen Umtriebe zu

$$V_{100} = (13+70+252+ \ldots + \frac{1056}{2})10 = 53\,970 \text{ fm}$$

Ist der Wald 1000 ha groß, so hat jede Altersstufe $\frac{1000}{100} = 10$ ha Fläche und der Vorrat des ganzen Waldes ist 539 700 fm.

Die zweite Berechnungsart besteht darin, daß man den Holzgehalt des ältesten Bestandes mit der halben Umtriebszeit multipliziert entsprechend der Formel $V_n = \frac{u}{2} \cdot Z$ (u = Umtriebszeit, Z = uz = Masse des ältesten Bestandes oder gleich Durchschnittszuwachs des ältesten Bestandes mal u). In unserem Beispiel ist daher $V_{100} = \frac{100}{2} \cdot 1056 = 52800$ fm. Diese Methode ist nicht einwandsfrei und ungenauer als die erste, aber bequemer.

Das Nutzungsprozent einer normalen Betriebsklasse erhält man durch Division des normalen Etats mit dem Normalvorrate und durch Multiplikation des Quotienten mit 100 $(= \frac{nE}{V_n} \cdot 100)$. Im obigen Beispiel beträgt dasselbe für den 100jährigen Umtrieb $\frac{1056 \cdot 100}{53970} = 1{,}95\,\%$. Dasselbe wurde von Hundeshagen zur Berechnung des Etats eines Waldes benutzt, indem er den wirklichen Vorrat mit dem Nutzungsprozent multiplizierte.

Die Kapitalien in Form von Gebäuden, Wegeanlagen 2c., deren Nutzung unter die Verwaltungs- und Betriebskosten gerechnet wird, sind um so größer, je intensiver der Betrieb geführt wird. Gute Wegeanlagen sind die erste Bedingung für rationelle Ausnutzung des Waldes; die darauf verwendeten Kapitalien sind die höchstrentierenden aller Waldkapitalien (Waldeisenbahnen).

c) Die Arbeit. Wie schon erwähnt, läßt sich im Forstbetriebe relativ wenig Arbeit verwerten, wie nachfolgende Zusammenstellung beweist. (Nach Judeich, Tharander forstl. Jahrb. 1890.)

Autor und Waldort	Einen Arbeiter beschäftigen Hektar	Auf 100 ha entfallen Arbeitstage (das Jahr zu 280 Tagen gerechnet)
v. Berg, Tharander Revier in den vierziger Jahren . . .	52,1	537
v. Berg, Kupferhütter Revier:		
a) ohne Köhlerei und Holztransport	41,2	680
b) ohne Köhlerei mit Holztransport	36,8	761
Tharander Revier 1860/69 . .	46,9	597
Sächsischer Staatswald 1887 . .	34,0	823
Oberförsterei Lützel 1867 (Bernhardt)		
a) ohne Holztransport und Nebennutzungen	55,4	504
b) mit Holztransport und Nebennutzungen	39,3	712
Nach Bernhardt Hackwald . . .	20,2	1389
Hohenelber Herrschaft (Judeich)		
a) nach Maßgabe der aus der Forstkasse bezahlten Löhne und Gehalte	52,4	534
b) nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes überhaupt . .	27,0	1037
Badische Staatswaldungen ohne Verwaltungs- und Schutzpersonal (Lehr)	45,5	616
Preußische Staatswaldungen . .	83,3	366
Oesterreichische Staats- und Fondsforste (Schindler) . . .	48,7	—
Dagegen in der Landwirtschaft nach verschiedenen Betrieben	2—7	14 140 bis 4035

In den Staats- und Fondsforsten Oesterreichs werden auf 892 841 ha 18 336 Arbeiter mit einer Familienmitgliederzahl von 39 060 Personen beschäftigt. Die gesamten Arbeitsleistungen im forstlichen Betriebe des Deutschen Reiches repräsentieren ein jährliches Einkommen von 83 Mill. M. nach Danckelmann, von 160 Mill. M. nach Lehr. Im ganzen finden in Deutschland 190—230 000 Familien ihren Unterhalt durch Waldarbeit.

Als eigentliche Arbeitskosten erscheinen die Aufwendungen für Besoldung der Beamten (Verwaltung und Schutz), für Gewinnung und Transport der Forstprodukte, für Kultur und Wegebauten. Die Verwaltungs- und Schutzkosten nehmen nach den statistischen Ausweisen 15—25 % der Roheinnahme in Anspruch (Elsaß-Lothringen 1887—88: 19,42 %, Bayern 1890/91: 21,5 %, Frankreich 1891: 24 %). Die Kultur- und Wegebaukosten sind schwer allgemein zu berechnen, weil dieselben örtlich und nach der Betriebsart ungemein variieren und in der Statistik unter den Kosten auch die Kapitalaufwen-

dungen für Pflanzenmaterial, Steine ꝛc. inbegriffen sind.

In Preußen betrugen im Rechnungsjahre 1886/87 die Ausgaben pro Hektar für:

Besoldungen	3,36 M.
Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen	0,73 „
Werbung und Transport der Forstprodukte	3,18 „
Oeffentliche Wege und Beihilfen zu Chausseebauten und Eisenbahnhaltestellen	0,65 „
Holzabfuhrwege und Rollbahnen	0,50 „
Forstkulturen und Verbesserungen	1,29 „
Forstdienstgebäude	0,92 „
Forstwirtschaftliche und Lehrzwecke	0,072 „
Vertilgung waldschädlicher Tiere 1868—87 durchschnittlich	0,13 „

Auch hierunter sind die Kapitalaufwendungen enthalten.

Die Accordarbeit (Stücklohn) überwiegt die Taglohnsarbeit (Zeitlohn) im forstlichen Betriebe. Die Arbeiter sind selten das ganze Jahr beschäftigt und meistens noch auf anderen Verdienst angewiesen. Ein gutes, ständiges, geschultes Arbeiterpersonal ist für den forstlichen Betrieb noch notwendiger als für den landwirtschaftlichen, leider aber, namentlich in industriereichen Bezirken, nicht immer zu haben.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sind auch die ungleich höheren Arbeitsmengen in Anschlag zu bringen, die die Verarbeitung und Façonnierung des Holzes für den Handel und die Herstellung der Holzhandelsprodukte absorbieren. Die deutsche Holzzollgesetzgebung stipulierte von diesem Gesichtspunkte aus zum Schutz der heimischen Arbeit den Einfuhrzoll auf bearbeitetes Holz fünfmal höher als den Zoll auf rohes, nicht bearbeitetes Holz. Im ganzen beschäftigt die deutsche Holzindustrie 600 000 Personen.

5. Einnahmen und Ausgaben. Das jährliche Einkommen aus den Forsten kann nur für den Staatswaldbesitz der verschiedenen Länder genauer angegeben werden. Die Privatwaldungen entziehen sich ganz, die Gemeinde- und Korporationswaldungen meistens der Kontrolle hinsichtlich ihrer jährlichen Wertsproduktion. Die Schätzungen nach dem jährlichen Massenertrag auf Grund der Flächenausdehnung sind sehr unsicher, weil die Sortimentenbildung in der Regel von der des Staatsforstbetriebes abweicht und der natürlichen Preisbildung meistens der naturale Verteilungsmodus im Wege steht. Im Staatshaushalte der mitteleuropäischen Länder erscheinen die Waldrevenuen mit ziemlich ergiebigen Quoten und wirkt ein Zurückgehen derselben sehr belastend auf das ganze Budget. Einen ungefähren Vergleich zwischen der Wertproduktion der einzelnen Waldgebiete gestatten nur die auf das Hektar bezogenen jährlichen Waldreinerträge; doch müssen auch bei deren Beurteilung die verschiedenartig gelagerten volkswirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (Arbeitslöhne, Berechtigungen, Schutzwälder, Meliorationen ꝛc.). Unter gleichen Umständen steht der Reinertrag in der Regel um so höher, je mehr Holz als Nutzholz verwertet werden kann (Nutzholz im Gegensatz zum Brennholz). Um einen allgemeinen Ueberblick zu geben, seien in nachfolgender Tabelle die neuesten budgetmäßigen Forstetats der wichtigeren Staaten mitgeteilt (pro Jahr):

Jährliche Forstbudgets verschiedener Staaten.

Staaten	Budgetperiode	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reinertrag im Ganzen M.	Reinertrag pro ha M.
Preußen	1890/91	59 350 000	35 354 000	23 996 000	8,8
Bayern	1890/91	25 436 000	12 495 190	12 940 810	15,1
Württemberg	1891/93	10 542 782	4 829 155	5 713 627	29,5
Sachsen	1889	11 945 126	3 744 870	8 200 256	49,3
Baden	1888	4 687 650	1 825 678	2 861 972	31,5
Hessen	1888/91	2 758 273	1 452 488	1 305 785	18,8
Elaß-Lothringen	1887/88	5 234 427	2 943 082	2 291 345	16,0
Frankreich (exkl. Algier)	1891	19 947 400	10 641 616	9 305 784	9,0
Rußland	1890	—	—	50 039 152	0,5
Oesterreich (Staats- u. Fondsforsten)	1885	10 156 939	7 077 780	3 079 159	3,45
Spanien	1886	14 041 417	1 585 016	12 456 401	1,75

Von den Einnahmen treffen auf die Nebennutzungen in: Preußen 7 %, Bayern 3,1, Württemberg 2,5, Sachsen 0,5, Baden 6,3, Elsaß-Lothringen 1,6, Frankreich 10, Oesterreich 10 %.

Die Einnahmen aus den Staatsforsten Frankreichs sind seit 1873 immer im Sinken begriffen; es betrugen nämlich einschließlich der Wälder in Algier

im Jahre	die Ausgaben Frcs.	die Einnahmen Frcs.
1873	11 684 499	42 022 500
1878	13 503 732	38 072 600
1883	14 405 032	35 768 900
1888	19 768 308	26 864 192
1891	15 257 020	25 545 450

Unter den Ausgaben sind allerdings über 3 Mill. für Aufforstungen im Gebirge (Wildbachverbauung) gegenwärtig vorgesehen. Ferner sind in diesen Zahlen die Ausgaben für die Forsten in Algier mit 1 955 000 Frcs. inbegriffen, denen nur 611 200 Frcs. Einnahmen gegenüberstehen (1891).

Die im englischen Besitz befindlichen Waldungen Indiens warfen 1886 1 120 534 £ ab, die Ausgaben betrugen 707 455 £, daher Reinertrag 413 079 £.

Für die nordamerikanische Union schätzte das Ackerbauministerium den Gesamtwert der jährlich genutzten Waldprodukte auf 2940 Mill. M. bei einer Waldfläche von 76 Mill. ha.

Die Reinerträge der Waldungen bleiben bei der jetzigen Wirtschaft hinter den landwirtschaftlichen Erträgen erheblich zurück. Die Pachterträge der preußischen Felddomänen betrugen 1888/89 pro ha nutzbarer Fläche zwischen 15,9 M. im Reg.-Bez. Cöslin und 92,3 M. im Reg.-Bez. Magdeburg, durchschnittlich 40,92 M., wobei die Zinsen für gewerbliche Anlagen mit eingerechnet sind. Im badischen Schwarzwalde geben die sog. Wässerwiesen einen jährlichen Reinertrag bis zu 330 M. pro ha.

Den wesentlichsten Einfluß auf den Reinertrag der Waldungen übt die Höhe des Nutzholzprozentes. Je größer dasselbe, desto höher in der Regel der Reinertrag. Dasselbe steht am höchsten in Sachsen mit 70 % (1889). In Bayern stieg die Nutzholzausbeute von 19 % im Jahre 1860 auf 43 % im Jahre 1890, in Preußen von 27 % (1860) anf 39 % (1887), in Baden von 28 % (1860) auf 36,2 % (1887). In den österreichischen Staatsforsten betrug dieselbe 1885 35,7 %, in den Fondsforsten 57,6 %. Der geringen Nutzholzausbeute in den 50er und 60er Jahren stehen auch die entsprechend geringen Waldreinerträge gegenüber. Dieselben betrugen z. B. im Durchschnitt der 5 Jahre 1856—1861 pro ha in Preußen 6,37 M., Bayern 14,47 M., Württemberg 26,70 M., Baden 25,23 M., Sachsen 23,56 M., Hessen 16,82 M. Allerdings sind seit dieser Zeit auch die Holzpreise gestiegen.

Die gesamten Wirtschaftskosten übersteigen in den meisten Staaten die Hälfte der Roheinnahme. Ihre Verminderung bewirken zu wollen, um die Reinerträge zu erhöhen, ist im allgemeinen nicht zu raten. Vielmehr muß die Steigerung der Reinerträge durch Erhöhung der Roheinnahme infolge intensiveren Betriebes angestrebt werden. Wie dehnbar die Forstwirtschaft in dieser Beziehung ist, zeigt folgende Zusammenstellung aus den Wirtschaftsergebnissen der sächsischen Staatswaldungen:

	Im Jahre 1850	1888
Staatswaldfläche in Sachsen	152 336 ha	172 939 ha
Derbholzeinschlag	454 953 fm	832 232 fm
Nutzholzprozent	35 %	80 %
Ausgabe pro ha	9,53 M.	22,09 M.
Ausgabe in Prozenten der Geldbruttoeinnahme	37,5 %	32,5 %
Reinertrag pro ha	15,92 M.	47,54 M.

Die Kosten steigen mit der Intensität der Wirtschaft und der Durchführung einer spekulativen Verwertung der Waldprodukte. In den galizischen Staats- und Fondsforsten steigerte sich die Ausgabe für Erhaltung der Betriebsgebäude, Neubauten, Verwaltung und für Gewinnung der Waldprodukte von 17 725 fl. im Jahre 1873 auf 50 171 fl. im Jahre 1882, also um 183 %.

6. **Privatwaldwirtschaft** (exkl. Schutzwaldungen). Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einwirkung des Staates auf den Privatforstbetrieb stehen mit der politischen Geschichte in engstem Zusammenhang. In Deutschland zeigte sich darin immer ein Unterschied zwischen dem Norden und Süden. Im Norden und speziell in Preußen war nie ein rechter Boden für starke Bevormundung der Privatwaldungen. Im südlichen Deutschland war die Forsthoheit im 16. Jahrhundert bereits überall ausgebildet, in Preußen wurde erst durch die Forstordnung von 1720 den Unterthanen die pflegliche Benutzung ihrer Waldungen befohlen. Die vorher erlassenen beschränkenden Bestimmungen bezogen sich alle mehr auf den Handel mit Waldprodukten und waren in der Absicht erlassen, die Konkurrenz der Privatwaldungen zu Gunsten der landesherrlichen abzuschwächen oder zu beseitigen (Holzwucher, Mastzwang!). Die Polizeiherrschaft des 18. Jahrhunderts, der alles bemutternde Merkantilismus und die bureaukratischen Lehren der Kameralisten brachten dann alle Privatwaldungen unter strenge staatliche Aufsicht, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unter der Einwirkung der physiokratischen Ideen und des revolutionären Freiheitsgeistes in Frankreich die Reaktion eintrat. Mit den entrüstetsten Worten kämpfte man gegen das Kameralistentum und die fiskalische Bevormundung. Und da war es wieder Preußen, welches die auf Befreiung

des Grundeigentums gerichtete Stein-Hardenbergsche Agrarpolitik zur Durchführung bringend, durch das Edikt vom 9. X. 1807 und durch das Landeskulturedikt v. 14. IX. 1811 die Privatforstwirtschaft frei gab, nachdem Frankreich durch das G. v. 15. IX. 1791 hierzu den Anfang gemacht hatte. Die meisten anderen Staaten, namentlich im südlichen Deutschland, warteten noch die vielbewegte Zeit um das Jahr 1848 ab, um unter dem Drucke derselben zu einer neuen Forstgesetzgebung zu schreiten.

Nach einer Zusammenstellung Lehrs ist gegenwärtig der Privatwald keinen forstgesetzlichen Bestimmungen unterworfen (mit Ausnahme der Waldteilung) in: Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Altenburg, Lippe, Gotha, Reuß j. L. Die Rodung ist verboten ohne Genehmigung in: der Rheinpfalz, Rheinhessen, Reuß ä. L. — Waldverwüstung und Rodung ohne Genehmigung ist untersagt in: Waldeck, S.-Weimar, S.-Koburg, S.-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Braunschweig, Hessen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Lippe-Detmold, Oesterreich, Frankreich. Im ganzen unterliegen in Deutschland 2 019 000 ha Privatwaldungen, d. h. 29,7% aller Privatwaldungen und 14,6% aller Waldungen solchen gesetzlichen Beschänkungen.

Weitergehende gesetzliche Einschränkungen als die schon bestehenden sind im allgemeinen nicht zu wünschen. Denn bezüglich der Rodung hat die Geschichte gezeigt, daß sich der Wald nur da zu halten vermag, wo die Landwirtschaft kein Verlangen nach dem Waldboden hat. Dies gilt besonders für kleinere Flächen. Große Waldkomplexe in der Hand von Privaten sind vor ganzer oder teilweiser Rodung deswegen bewahrt, weil sie die Sicherheit des Vermögensstandes der Familie erhöhen und die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens einen zu großen, persönlich oft unbequemen Betriebsapparat erfordert. Kleinere auf gutem Boden stockende Waldparzellen dagegen kann kein Gesetz der Welt auf die Dauer vor Rodung schützen, wenn sie sich in nicht besonders kapitalkräftiger Hand befinden. Denn nicht nur die durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu erzielende höhere Bodenrente verlockt an diesem Falle zur Rodung, sondern auch die Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft intensiver verwerten zu können als im forstlichen Betriebe. Außerdem ist es auch falsch, jede Rodung für ein Unglück und jede Aufforstung für einen Segen zu betrachten, wie es so oft von den Forstleuten einseitig geschieht. Große zusammenhängende Waldungen inmitten stark bevölkerter und in hoher Kultur stehender Gegenden sind und bleiben ein Verkehrs- und Kulturhindernis und wirken volkswirtschaftlich ähnlich einer Zollschranke. Die Rodungsverbote früherer Jahrhunderte waren bei dem Mangel an wirksamen Verkehrsmitteln und Holzsurrogaten motiviert durch die Furcht vor Holzmangel. Heutzutage ist das Holz Welthandelsartikel wie alle anderen bodenwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Furcht vor Holzmangel ein überwundener Standpunkt. Für die Holzzucht bleiben in jedem größeren Lande so viele der Landwirtschaft unzugängliche Flächen übrig, daß von einer Verdrängung des Waldes trotz Freigabe der Privatforsten nicht die Rede sein kann.

Hinsichtlich der technischen Bewirtschaftung der Privatwaldungen ist zwischen Klein- und Großgrundbesitz zu unterscheiden. Der kleine bäuerliche Besitz ist sehr oft auf die Nebennutzungen des Waldes, namentlich auf die Streu, mehr angewiesen als auf das Holz. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist gegen diese Zweckbestimmung der Forsten nichts einzuwenden, wenn die auf Gewinnung von Nebennutzungen gerichtete Wirtschaft dem Waldbesitzer ein größeres direktes oder indirektes Einkommen gewährt als die Holzzucht. Wollte man die Nebennutzungen, weil forsttechnisch oft schädlich, gesetzlich ganz einschränken, so würden Neuanlagen von Privatwäldern nicht mehr gemacht werden und die vorhandenen für den Besitzer totes Kapital sein. Da der Holzbedarf kleiner landwirtschaftlicher Betriebe auf alle, namentlich aber auf schwache Sortimente sich erstreckt, so muß die Bestandsform beweglich (Plenterwald, Nieder- und Mittelwald) und deren Behandlung uneingeschränkt sein. Größerer Waldbesitz wird oft konservativer bewirtschaftet als Staatswald, weil er, wie schon erwähnt, den Grundstock größerer Vermögen bildet (Fideikommisse ꝛc.). Den schlagendsten Beweis hierfür bieten die österreichischen großen Privatwaldungen. Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Ausstellung 1890 hat gezeigt, mit welch hohem und verständnisvollem Interesse die Privatwaldungen genutzt und gepflegt werden. Kein anderes Land wäre imstande gewesen, eine so vollkommene forstliche Ausstellung zu veranstalten und von keiner Staatsforstverwaltung wird die Sortierung und der Verschleiß des Holzes so kaufmännisch betrieben wie in den großen österreichischen Privatwaldungen.

Der staatliche Einfluß auf die Privatwaldwirtschaft hat sich mehr in der Unterstützung durch Rat und That zu äußern als in hemmenden Vorschriften. Belehrung, Abgabe von billigem Pflanzmaterial, Kulturprämien, Steuernachlaß bei Aufforstungen sind wirksame Mittel für Hebung der Privatwaldwirtschaft. In Oesterreich wurde durch G. v. 27. VII. 1883 dem forsttechnischen Personale der politischen Verwaltung die Auf-

gabe zugewiesen, durch sachgemäße Belehrung der Waldbesitzer und durch Anregung geeigneter Kulturmaßregeln, sowie durch selbstthätige Mitwirkung bei Ausführung derselben das Interesse für rationelle Forstpflege zu wecken.

Die Bedeutung der Privatwaldwirtschaft ist in Ansehung der großen Ausdehnung der Privatforsten mehr zu würdigen, als es gewöhnlich geschieht. Dieselben nehmen von der Gesamtwaldfläche ein: in Deutschland 48,3 %, Oesterreich 32,6 %, Ungarn 32,1 %, Frankreich 66,6 %, Schweiz 28,2 %.

Ueber die Verteilung des Besitzstandes auf die Einzelwirtschaften in Deutschland giebt die nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Die landwirtschaftlichen, mit Holzflächen verbundenen Betriebe Deutschlands.

Nach den bei der Berufszählung v. 5. VI. 1882 erhobenen Zahlen.

Staat	Anzahl	Von diesen haben Holzflächen in der Größe von (in Prozenten)				
		1 ha und weniger %	1—10 ha %	10—100 ha %	100—1000 ha %	über 1000 ha %
Deutsches Reich und zwar:	968 947	47,4	45,0	7,1	0,46	0,03
Preußen	419 717	46,2	44,4	8,5	0,84	0,05
Bayern	278 943	35,9	55,7	8,2	0,15	0,01
Sachsen	40 678	39,1	55,0	5,6	0,26	0,00
Württemberg	72 296	65,6	32,8	1,6	0,00	—
Baden	46 392	63,9	30,7	5,3	0,05	–
Hessen	14 935	76,7	20,1	3,1	0,12	0,01
Elsaß-Lothringen	38 398	88,5	10,7	0,7	0,10	0,01

Größe der zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Holzflächen.

Staat	Total in ha	Von ihnen fallen in die Größenklasse von (in Prozenten)				
		1 ha und weniger %	1—10 ha %	10—100 ha %	100—1000 ha %	über 1000 ha %
Deutsches Reich und zwar:	4 951 975	3,7	30,2	30,2	25,3	10,6
Preußen	3 085 597	2,7	21,6	27,6	33,0	15,1
Bayern	1 138 949	3,9	46,9	36,8	9,6	2,8
Sachsen	152 380	4,6	50,1	28,9	14,5	1,9
Württemberg	107 110	15,9	64,2	19,1	0,8	—
Baden	109 092	8,8	38,5	49,6	3,1	—
Hessen	38 844	10,3	23,8	27,3	12,8	25,8
Elsaß-Lothringen	41 239	22,5	23,5	18,3	26,0	9,7

Von der Gesamtwaldfläche Oesterreichs hat der landwirtschaftliche Kleingrundbesitz 29,1 %, der Großgrundbesitz (exkl. Fideikommisse) 34,0 %. Von dem letzteren treffen 13 % auf Waldflächen von über 10 000 ha Größe. Die größten Holzbodenflächen besitzen: der Kaiser mit 73 610 ha, Erzherzog Albrecht mit 91 820 ha, Fürst Liechtenstein mit 141 998 ha, Fürst Schwarzenberg mit 117 250 ha.

7. **Gemeindewaldwirtschaft.** Die Größe des Gemeindewaldbesitzes in Deutschland beträgt 2 109 913 ha, d. h. 15,2 % der Gesamtwaldfläche. Die meisten Gemeindewaldungen besitzt Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, Hessen, also das südwestliche Deutschland (Markgenossenschaften!). Diesen Staaten schließt sich die Schweiz mit 66,5 % und Italien mit 43,2 % der Gesamtwaldfläche an.

Nach allgemein anerkannten Verwaltungsgrundsätzen hat der Staat die Pflicht, den Vermögensstand der Gemeinden zu überwachen und eine unwirtschaftliche Schmälerung desselben zu verhindern. Die in der Familie gepflegte pietätvolle Sorge für Erhaltung und wirtschaftliches Wohlergehen des jetzigen und künftigen Geschlechts überträgt sich in der Regel nicht auf die Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinwirtschaft, weil die egoistischen Interessen den wirtschaftlichen Gemeinsinn überwiegen und die Verantwortung auf viele Schultern verteilt ist. Die Oberaufsicht des Staates gewinnt deshalb um so mehr an Bedeutung, je größer die Dispositionsfreiheit der Gemeinden rücksichtlich der Nutzung des Gemeindevermögens ist. Die Einwirkung des Staates auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, die schnell devastiert, aber nur langsam regeneriert werden können, ist eine durch die Geschichte der Forsten bewiesene Notwendigkeit. Dem hohen pflegenden und konservierenden Sinne vieler größerer Gemeinden steht oft der blinde Egoismus oder die Macht der Not in anderen gegenüber (Streunutzung!). Die Intensität der staatlichen Einwirkung bildete sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Ländern verschieden stark aus je nach der durch die Größe begründeten Wichtigkeit des Gemeindewaldeigentums. Man unterscheidet drei Systeme:

1) Die allgemeine Vermögensaufsicht. Der Staat sorgt nur für Erhaltung des Vermögensstandes. Deshalb bedarf die Veräußerung und Ausstockung von Wald, ferner jede einschneidende Veränderung hinsichtlich der Waldbenutzung der Genehmigung. Devastation ist verboten. Sonst ist die Bewirtschaftung völlig frei. Dieses System besteht in Sachsen (Königreich), Oldenburg, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Reuß ä. und j. L., Anhalt, in

einem Teil von Hannover, in Schleswig-Holstein und in dem Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Im ganzen unterstehen der Vermögensaufsicht 148 000 ha oder 5,6 % aller Gemeindewaldungen in Deutschland.

2) Die technische Betriebsaufsicht. Der Staat bestimmt, daß die Wirtschaft auf Grund eines Betriebsplanes nachhaltig geführt wird, die jährlichen Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne amtlich kontrolliert und für Bewirtschaftung und Schutz befähigte Personen bestellt werden. Rodungen, Verkäufe oder sonstige Aenderungen am Waldeigentum bedürfen der Genehmigung. Besteht in: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Pr.), Westfalen, Rheinland, der Landdrostei Hannover, in Bayern außer Unterfranken und Rheinpfalz, Mecklenburg-Schwerin außer Rostock, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Oesterreich außer Tirol und Vorarlberg, Ungarn, Schweiz. In Deutschland fallen hierunter zusammen 1 279 000 ha = 49,4 % aller Gemeindewaldungen.

3) Die Beförsterung. Die Betriebs- und Aufsichtsverwaltung ist Staatsforstbeamten übertragen. Die Anstellung des Schutzpersonals wird überwacht. Besteht in: einem Teil von Hannover (Hildesheim, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hohenstein), Hohenzollern, vormaligem Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, Landgrafschaft Hessen-Homburg, in den ehemaligen (vor 1866) hessischen und bayrischen an Preußen abgetretene Landesteilen, Baden, Unterfranken, Rheinpflanz, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Großherzogtum Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Fürstentum Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Lübeck teilweise. Zusammen 1 163 000 ha = 45 % der ganzen Gemeindewaldfläche. Ferner in: Belgien, Frankreich (1886 1 922 137 ha), Tirol und Vorarlberg.

Welches System den Vorzug verdient, hängt von den (historischen) Verhältnissen ab. Die Vermögensaufsicht setzt gute Aufsicht voraus; dazu ist erforderlich, daß die Aufsichtsorgane genügend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht haben (kleine Oberförstereien). Da der Begriff Devastation und Nachhaltigkeit forsttechnisch nicht scharf umgrenzt und sehr oft nur vom subjektiven Standpunkt aus definiert werden kann, ist es ohne direkten Einfluß auf die Wirtschaftsführung schwer, die Grenze zwischen Erhaltung und Schmälerung des Waldvermögens amtlich zu bestimmen. Dieser Mißstand ist den beiden anderen Systemen fremd, weil hier der staatlich genehmigte Betriebsplan den Angelpunkt der Bewirtschaftung und die Handhabe zur Verhütung von Uebergriffen bietet. Größere Stadtgemeinden bewirtschaften die Waldungen oft konservativer als der Staat und dann genügt das System der Vermögensaufsicht vollständig. Der stärkste Grad der staatlichen Einmischung, die Beförderung, ist namentlich zerstückeltem landwirtschaftlichen Grundbesitz gegenüber angezeigt, weil hier oft die Not (Streubedürfnis in stroharmen Jahren!) und Armut zu ungesetzlicher Benutzung des Waldes verleitet. Ferner hat die Beförsterung den Vorzug der Billigkeit. Die technische Betriebsaufsicht erfordert wie die Vermögensaufsicht einen mäßigen Umfang der Verwaltungsbezirke. Wenn der die Aufsicht vollziehende Beamte, in der Regel der Oberförster, ganze Tagereisen unternehmen muß, um die Betriebsführung zu kontrollieren, dann ist er sehr oft auf die Mithilfe nicht immer zuverlässiger Unterbeamten angewiesen und nicht imstande, die ihm im Nebengeschäft übertragene Aufsicht im Sinne des Gesetzes genau zu führen.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne erfolgt in der Regel durch die von der Gemeinde auf ihre Kosten zu bestimmenden Sachverständigen oder wird vom Staate ex officio besorgt. Für kleine Waldungen sind Betriebspläne entbehrlich. Es entspricht dem Gebot der Billigkeit, daß die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden hinsichtlich der Bewirtschaftung und Nutzung soviel als möglich berücksichtigt werden selbst auf die Gefahr hin, daß dem Walde für einige Zeit etwas größere Leistungen zugemutet werden als ihm nach strengen forsttechnischen Gesetzen aufgebürdet werden können. Dies ist um so angebrachter, als gegenwärtig der Wirkungskreis der Forstbehörden ein gutes Stück Sozialpolitik umfaßt und momentane Hilfeleistung in der Not auch das moralische Recht in sich schließt, in besseren Zeiten die Uebernutzungen wieder einzusparen.

An das für Verwaltung und Schutz aufgestellte Personal sind daher die größten Anforderungen in Bezug auf Fachkenntnis, Umsicht, Charakterfestigkeit und persönlichen Takt zu stellen. Die Beamten müssen in ihren persönlichen Verhältnissen von der Gemeinde wirtschaftlich unabhängig sein, eine Forderung, die hinsichtlich des Schutzpersonals leider nicht überall zutrifft. Bei dem System der Beförsterung ist der Betriebsbeamte angestellt und qualifizierter Staatsbeamter. Zur vollständigen Durchführung des Prinzips sollten auch die Schutzbediensteten vom Staate bestellt und bezahlt werden. Dies ist jedoch selten der Fall; vielmehr übertragen die Gemeinden diese Posten unterstützungsbedürftigen Gemeindemitgliedern, allerdings mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, und dotieren dieselben so niedrig, daß die Inhaber derselben wirtschaflich nicht selbständig, auf Nebenbeschäftigung (Flurwächter- und Nachtwächterdienst) und den guten Willen der Gemeindemitglieder angewiesen sind. Dazu kommt noch die Abhängigkeit durch freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen.

Bei dem System der technischen Betriebsaufsicht werden die Betriebs- und Schutzbeamten von der Gemeinde bestellt in der Regel nach eingeholter Bestimmung der

Regierung. In Preußen steht der Regierung ein Bestätigungsrecht nicht zu. In Bayern und Württemberg ist der Befähigungsnachweis für den Staatsforstdienst verlangt. Bei kleineren Waldungen ist die Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutz und die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Aufstellung gemeinsamer Beamten zweckmäßig. Endlich kann der Staat auf Verlangen die Betriebsführung durch seine Organe gegen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag übernehmen.

Die für Beförsterung und Uebernahme der Betriebsleitung an den Staat zu zahlenden Vergütungen werden nach der Fläche oder nach dem Ertrag berechnet. Dieselben schwanken zwischen 0,12 und 2 M. pro ha. In Frankreich und Elsaß-Lothringen sind 5% des Hauptnutzungsertrags, jedoch höchstens 0,80 M. pro ha, an die Staatskasse zu zahlen.

Die Verwertung der Waldprodukte ist Sache der Gemeinde (in Frankreich Sache der Staatsbeamten). Diese Einrichtung hat den Vorteil, daß die angesessenen Gemeindemitglieder die Marktlage am besten übersehen können, und muß bestehen, um in gemischten Verwaltungsbezirken die mögliche Bevorzugung der Verkäufe im Staatswalde zu Ungunsten der in Gemeindewaldungen seitens der Beamten hintanzuhalten.

8. Staatswaldwirtschaft. Die in früheren Zeiten als Reichsforste, Königsforste und landesherrlichen Forste bestehenden Waldkomplexe waren faktisch Privateigentum der Landesherren. Selbst wenn in den Urkunden über die Besitzübertragung Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten Dritter rechtlich festgesetzt waren, hielten es die Landesherren als Vertreter der Staatsgewalt für ihr Recht, die Waldbenutzung nach ihren privaten Ansprüchen (Jagd!) oder im Sinne der herrschenden volkswirtschaftlichen Doktrinen zu regeln. Das jetzige Eigentumsverhältnis wurde in einzelnen Staaten schon frühzeitig begründet, in Preußen 1713 und im A. L. R., in anderen Staaten erst nach Gründung des deutschen Bundes durch die Verfassungsurkunden. Die Einnahmen aus den Staatswaldungen und übrigen Domänen betrugen in Preußen unter Friedrich dem Großen 10 Mill. Rthlr., die übrigen Einnahmen (Steuern, Zölle) nur 12 Mill., so daß zu dieser Zeit die Domanialeinkünfte ebenso wichtig waren wie die sämtlichen anderen Staatsgefälle.

Unter dem Einflusse der A. Smith'schen Lehren und durch Geldnot gezwungen verkauften Preußen, Bayern und Oesterreich zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen Teil ihres Staatswaldbesitzes (s. den Art. Forsten I, S. 587 fg.), und hauptsächlich hierdurch veranlaßt entspann sich um diese Zeit in der Litteratur eine lebhafte Diskussion über den Zweck und Nutzen der Staatswaldungen und des Domanialbesitzes überhaupt. Auf dieselbe kann hier nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß noch das italienische Aufforstungsges. v. 1. III. 1888 den Zurückkauf der expropriierten Grundstücke nach erfolgter Aufforstung durch den Staat seitens der früheren Eigentümer wünscht: damit das Domanialbesitztum nicht zu sehr vermehrt würde, indem der Staat ein schlechter Verwalter immobiler Güter sei.

Gegenwärtig bildet der Staatswaldbesitz einen wesentlichen Teil des fundierten Staatsvermögens und plädiert niemand mehr ernstlich für die Veräußerung dieses Vermögens. Daß der Staat schlechter und teuerer wirtschafte als der Private, trifft im allgemeinen bei der arbeitsextensiven und immerhin praktisch einfachen Forstwirtschaft nicht zu. Hierbei ist allerdings vorausgesetzt, daß nicht verknöcherter büreaukratischer Sinn, sondern weitausschauender kaufmännischer Blick die staatlichen Verwaltungsorgane beim forstlichen Betriebe leite, d. h. daß der Forsttechniker Forstwirt ist.

Ein prinzipieller Unterschied zwischen der Bewirtschaftung der Staatswaldungen und Nichtstaatsforste besteht nicht. Jede Staatsforstverwaltung läßt sich hinsichtlich der ökonomischen Ausnutzung der Forsten von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten, soweit nicht gewichtige staatswirtschaftliche Gründe dem entgegenstehen. Nur sind die Ansichten über den Weg, auf welchem das größte Einkommen zu erreichen ist, noch weit auseinandergehend (Waldreinertrag und Bodenreinertrag, vgl. Forstwirtschaft). Der Staat kann auch mittelbar den Wald zur Lösung sozial- und agrarpolitischer Aufgaben durch die Art der Bewirtschaftung und Nutzung heranziehen. Dies geschieht z. B. durch unentgeltliche oder billige Ablassung von geringwertigem Holz an Arme, durch Unterstützung der Holzindustrie in Gegenden mit armer Waldbevölkerung (Spessart, Rhön), durch Unterstützung der Landwirtschaft mit Streumaterial und Gras in stroharmen Jahren, durch Waldfeldbau ꝛc. Indem damit die Waldwirtschaft in den Dienst der Armenpflege und öffentlichen Subventionspflicht gestellt wird, erleidet ihr privatökonomischer Nutzeffekt in der Regel eine Einbuße. Die Höhe derselben zu veranschlagen oder wenigstens die Thatsache, daß auf diesem Wege à conto des Waldes Opfer gebracht werden, bei Beurteilung der Rentabilität vor Augen zu haben, ist Pflicht jeder Forstverwaltung.

9. Forstverwaltung. Die Entwickelung des Verwaltungsorganismus hängt mit dem Ausbau und der Entwickelung der Forstwissenschaft innig zusammen. Solange die Thätigkeit des Forstmannes sich nur auf die Ordnung der Nutzungen und den Schutz

gegen die Eingriffe des Menschen beschränkte und die zielbewußte Erziehung und Pflege des Waldes nach den Gesetzen der Naturwissenschaften und der Rentabilität unverstanden und dem Zufall überlassen war, war mehr der autoritative Wille als das durch Studium erworbene Verständnis für die Qualität der Forstverwaltungsorgane maßgebend. Deshalb rekrutierten sich die oberen Forstbeamten fast in allen Ländern Mitteleuropas, in einzelnen sogar bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, aus Offizieren und Adelspersonen, die solche Stellen von dem Landesherrn gleichsam als Sinekuren zum Dank für anderweitig geleistete Dienste oder mit Rücksicht auf die Repräsentationspflichten beim Jagdsport zugeteilt erhielten. Daher kam es auch, daß in vielen Ländern der forstliche Beruf bis auf unsere Tage mit dem Nimbus einer gewissen Vornehmheit und Ritterlichkeit umkleidet ist. In Frankreich ist die Forstkarriere noch vollständig mit der Offizierskarriere verquickt, in Preußen besteht durch das Feldjägerkorps noch ein gewisser Zusammenhang zwischen Militär und dem forstlichen Beruf.

Das Forstbeamtentum scheidet sich in zwei große Kategorien: in die höheren Beamten mit wissenschaftlicher Bildung, denen die Verwaltung und Bewirtschaftung der Forsten obliegt, Forstverwaltungsbeamte genannt, und in die niederen Beamten ohne wissenschaftliche Bildung, welche zur Mithilfe in Verwaltung und Wirtschaft und zur Handhabung des Forstschutzes im engeren Sinne berufen sind.

Die Seele des ganzen Verwaltungsorganismus ist jener Beamte, welchem die unmittelbare Leitung und Führung der Wirtschaft im Walde übertragen ist: in ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern Oberförster betitelt, in Bayern Forstmeister, in Oesterreich Forstverwalter, in Frankreich inspecteur, in Spanien ingeniero, in Dänemark skovridere. Je freier und selbständiger dieser Beamte in der Wirtschaftsführung handeln kann, um so besser ist den Zwecken der modernen Forstwirtschaft gedient. Eine über den Rahmen des notwendigen Formalismus hinausgehende Bevormundung hindert die Beweglichkeit der Wirtschaft, läßt die Arbeitsfreudigkeit und das erhebende Gefühl der Selbstverantwortlichkeit erlahmen. Voraussetzung zur Gewährung dieser freien Selbständigkeit ist aber die gründliche wissenschaftliche und praktische Vorbildung vor Eintritt in diese Stelle. Dieselbe ist in den letzten Dezennien in allen Staaten durch Forderung der Maturitas, durch Verlegung des forstlichen Studiums an die Hochschulen, durch Abhaltung strenger Prüfungen, durch systematisch geleitete Einführung in den praktischen Dienst und endlich durch die soziale Hebung des Forstbeamtentums gewährleistet. Die Tendenz beim organisatorischen Ausbau des Forstverwaltungsorganismus ist deshalb heutzutage auf die Durchführung des sog. Oberförstersystems gerichtet, bei welchem die Wirtschaftsführung durch den Oberförster auf Grund der bestehenden Instruktionen und Betriebsvorschriften selbständig geleitet wird. Ueber ihm steht die Kontrollbehörde oder der Kontrollbeamte, dessen Thätigkeit in der Ueberwachung des Vollzugs der Betriebsvorschriften und in der Abstellung direkter Irrtümer oder Mißbräuche besteht; unter ihm steht das niedere Personal und das ihm zur Unterstützung in der Wirtschaftsführung beigegebene höhere Personal (Assistenten, Assessoren, Praktikanten, Adjunkten, inspecteur adjoint, Ayudantes).

Das zweite noch bestehende, aber nicht mehr zeitgemäße System ist das sog. Forstmeistersystem, auch Revierförstersystem genannt. Hier teilen sich in die Arbeit der Wirtschaftsführung zwei Beamte in der Art, daß der obere Beamte (Forstmeister) als verantwortliches und leitendes Organ die Betriebsführung bestimmt und teilweise selbst übernimmt, der zweite Beamte (Revierförster, Oberförster) neben Erledigung der formellen Arbeiten den Vollzug der wirtschaftlichen Operationen zu leiten und für die Art der Wirtschaftsführung als beratendes Organ zu fungieren hat. Dieses System hatte zu der Zeit volle Berechtigung, in welcher die allgemeine und fachliche Vorbildung des Forstpersonals auf eine sehr mittelmäßige Stufe gestellt war und infolgedessen das Durchschnittsniveau des Wissens und Könnens nur durch individuelle Ueberlegenheit und autodidaktische Weiterbildung überschritten werden konnte. Auf dieser Bildungsstufe war es nötig, eine Differenzierung der Arbeitskräfte eintreten und den mittelmäßig veranlagten Beamten mit den besser qualifizierten die Verantwortung teilen zu lassen. Diese direkte Bevormundung ist bei dem jetzigen Bildungsgang, durch welchen die unselbständigen und schwach veranlagten Elemente schon früh ausgeschieden werden, nicht mehr nötig, ist des gebildeten Menschen unwürdig und vor allem ungerecht, weil bei gleichen Anforderungen an die Vorbereitung zum forstlichen Beruf und selbst bei guter Qualifikation nur ein kleiner Teil in die höhere Stellung vorrücken kann. Dieselbe ist aber auch materiell schädlich, weil die Verwaltung teuerer ist und die Harmonie zweier Willen nur durch büreaukratische, die Beweglichkeit der Wirtschaft hindernde Vorschriften hergestellt werden kann.

Die Titulaturen und die Instruktionen in den verschiedenen Ländern lassen nicht immer sofort erkennen, mit welchem System man es zu thun hat und oft ist dasselbe auch nicht so scharf ausgeschieden, wie hier geschehen. Das Oberförstersystem schließt auch nicht aus, daß gewisse Geschäfte, wie die handelspolitischen, von der Zentralstelle aus geleitet werden, um größere Einheit zu erwirken. In der Praxis ist das Oberförstersystem das herrschende. Es ist durchgeführt in Preußen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Frankreich. Das Revierförstersystem besteht in Sachsen, Württemberg, Hessen.

Die Größe der Oberförstereien (Reviere) ist je nach der Organisation sehr verschieden. Dieselbe beträgt durchschnittlich in Preußen 3400 ha, in Sachsen 1000—2500 ha, in Frankreich dagegen 12 000 ha. Große Bezirke setzen die Installierung vieler, teilweise selbständiger Unterbeamten voraus und bergen die Gefahr in sich, daß der eigentliche Wirtschaftsführer wieder mehr die Eigenschaft eines Inspektionsbeamten erhält. Die individualisierende Richtung des Waldbaues deutet für die Zukunft auf Bildung kleiner Bezirke hin.

Die Inspektions- und Kontrollbeamten fungieren entweder von einer Provinzialstelle oder in kleineren Ländern von der Zentralstelle aus. Der Wirtschaftsforstmeister wohnt meistens in seinem Dienstbezirk. Die Titel dieser Beamten sind: Oberforstmeister, (Regierungs-)Forstmeister, Oberforstrat, Forstrat, conservateur, inspectores, Overfoerster (Dänemark). Die Dienstbezirke haben beim Oberförstersystem größeren Umfang als beim Forstmeistersystem. In Frankreich beträgt die Größe einer conservation zwischen 35 487 und 140 672 ha

Die Frage, welcher staatlichen Zentralleitung die Forstverwaltung unterstellt werden soll, hat die Praxis dahin entschieden, daß in größeren Ländern, in welchen ein eigenes Ackerbau- oder Landwirtschaftsministerium existiert (Preußen, Oesterreich,

Frankreich, Rußland, Italien), die Forsten zu diesem Ressort zählen, in kleineren Staaten dagegen sind die Forsten und Domänen dem Finanzministerium unterstellt. Im geordneten Staatshaushalt läuft diese Unterordnung auf die reine Zweckmäßigkeitsfrage hinaus.

Das Forstschutzpersonal wird entweder auf Förster- oder Waldbauschulen vorgebildet oder rekrutiert sich aus Militäranwärtern und Waldarbeitern. Das erstere System verdient den Vorzug.

10. Waldgrundgerechtigkeiten. Waldgrundgerechtigkeiten (Waldservituten, Forstberechtigungen, Walddienstbarkeiten) „sind die einem bestimmten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte auf Benutzung eines fremden Waldgrundstücks, welche den Eigentümer des letzteren verpflichten, zum Vorteile des berechtigten Grundstücks etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigentumsrechts untersagen oder thun könnte" (Danckelmann). Sie sind entstanden teils durch allmähliche oder gewaltsame Umwandlung früherer Eigentumsrechte in bloße Nutzungsrechte, namentlich durch Umwandlung der Markwaldungen in landes- und grundherrliche Waldungen und in solche der politischen Gemeinde, teils durch Schenkungen, Verträge, teils durch Verjährung von Vergünstigungen oder mißbräulich ausgeübter Nutzungen. Inhalt der Berechtigung ist die Benutzung des dienenden Grundstücks. Dieselbe muß dem herrschenden Grundstück einen Vorteil gewähren. Die Belastung kann nicht in einem Thun oder Geben, sondern nur in einer Duldung oder Unterlassung bestehen (zum Unterschied von den Reallasten). Der Umfang der Berechtigung kann qualitativ, quantitativ und zeitlich bestimmt oder unbestimmt auf den Bedarf des berechtigten Grundstücks lautend sein.

Die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten bemißt sich nach volkswirtschaftlichen, privatwirtschaftlichen und forsttechnischen Gesichtspunkten, ferner nach der Art und dem Umfang der Berechtigung. Zur Zeit der herrschenden Naturalwirtschaft und der teilweise noch beschränkten Geldwirtschaft war die Einräumung von Nutzungsrechten oft notwendig und geboten, um die wirtschaftliche Existenz der an tauschfähigen Produkten armen Landbevölkerung zu ermöglichen. Je mehr namentlich die Landesherrn die Benutzung der Forsten nach spekulativen Grundsätzen betrieben, um so größer war ihre Sorge, den Unterthanen für die vielen „Beschwerungen" durch den Jagdbetrieb und persönliche Dienstleistungen ein billiges Aequivalent zu bieten in Form der Naturallieferung von Waldprodukten. Diese Zugeständnisse und Vergünstigungen verjährten mit der Zeit zu Rechten, waren für die Empfänger eine Wohlthat, für den belasteten Wald in den früheren Zeiten keine Beschwerde, weil im allgemeinen nur die nicht verwertbaren Waldprodukte Berechtigungsobjekt waren. Erst durch die mißbräuchliche Ausdehnung um die Wende dieses Jahrhunderts und die damit verbundene Beschränkung eines rationellen Forstbetriebes wurden die Berechtigungen zu einer Plage für den Waldbesitzer und fielen dem Schlagwort „Befreiung des Grundeigentums" zum Opfer.

Die wichtigsten Berechtigungen beziehen sich auf die Nutzung von Holz, Mast, Harz, Waldstreu, Plaggen, Waldweide, Waldgräsern.

Die Holzberechtigungen reichen von den Bauholzberechtigungen herab zu den Leseholzrechten. Für die Waldwirtschaft gleichgiltig sind die bestimmten Brennholzberechtignngen, solange sie nicht ein die Nutzholzausbeute und die Nutzholzverwertung hindernde Ausdehnung annehmen und quantitativ und qualitativ das Ertragsvermögen des Waldes nicht überschreiten. Leseholzberechtigungen können waldwirtschaftlich (Feuersgefahr) und volkswirtschaftlich (arme Bevölkerung) Vorteile bringen ohne namhafte Nachteile für den Waldeigentümer. Nutzholzberechtigungen zehren direkt von dem Einkommen des Waldeigentümers, hindern eine rationelle Waldbehandlung, die Beweglichkeit der Wirtschaft und verleiten, wenn nicht fixiert, zur unwirtschaftlichen Konsumtion. Nutzungsrechte auf den Gesamtanfall bestimmter Sortimente, wie von Dürrholzstämmen, Lager- und Bruchholz, oder auf das Ergebnis der Durchforstungshiebe, können die Waldwirtschaft und besonders die Waldpflege auf's tiefste schädigen.

Die Mastberechtigungen verloren durch Einführung des Kartoffelbaues ihre frühere Bedeutung, weil die Kartoffelfütterung der Schweine im Stalle rentabler ist als die Ernährung durch Waldmast. Für den Wald ist das Schwein mehr nützlich als schädlich (Vertilgung von Mäusen, Insektenlarven, Verwundnng des Bodens); für den Berechtigten wurde durch Aenderung des landwirtschaftlichen Betriebs die Berechtigung aber wertlos.

Ebenso sind die Harzscharrberechtigungen an Fichten (Deutschland) gegenwärtig für den Berechtigten durch die Konkurrenz des Auslandes mit Pech- und Terpentinlieferungen wertlos und so waldschädlich, daß ihre Beseitigung in Kulturwäldern Gebot ist. Harzbäume liefern kein Nutzholz. Die Harzscharrberechtigungen wurden früher da eingeräumt, wo das Holz wegen Entlegenheit der Wälder von den Wirtschaftszentren nicht genutzt werden konnte. Nur die Schwarzkiefer in Oesterreich kann gegenwärtig mit Gewinn noch geharzt werden.

Die Bedeutung der Waldstreuberechtigungen läßt sich nur im Anhalt an der Waldstreufrage überhaupt, dem Schmerzenskinde der Forstwirtschaft, beleuchten. Intensive Bodenstreunutzung wirkt waldschädlich und auf armen Böden waldzerstörend; wo aber der landwirtschaftliche Grundbesitz zerstückelt, der Feldboden schlecht, der Betrieb auf Viehzucht und den Anbau von Kulturpflanzen gerichtet ist, bildet die Waldstreu das Lebenselement der Landwirtschaft; daher die Ablösung der Waldstreuberechtigungen zu erstreben, aber nicht zu erzwingen. Nur Belehrung, Einführung von Streusurrogaten und mögliche Aenderungen des Betriebs können walderhaltend wirken.

Dasselbe gilt von den Plaggenberechtigungen. Die Plaggen werden genutzt in den waldarmen Heidegegenden (Hannover, Oldenburg,

Pommern), wo die Heide der Landwirtschaft Streu, Brennmaterial und Weide an Stelle des Waldes liefern muß.

Die Weideberechtigungen haben gegenwärtig durch die Einführung des Futterbaues (Klee) und des Kartoffelbaues mit großem Düngerbedarf, ferner durch Einführung der Fruchtwechselwirtschaft ihre frühere große Bedeutung in den meisten Fällen verloren. Unentbehrlich ist die Waldweide nur in den Alpenwirtschaften. Dem Walde ist die Weide mehr schädlich als nützlich. Die Weideberechtigungen sind ungemein verschiedenartig nach Umfang, Art und Zweck. Ihre Beseitigung muß erstrebt werden, soweit sie nicht selbst gegenstandslos geworden sind (Schafweide). Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Beseitigung ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Gräsereiberechtigungen haben für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb an Bedeutung gewonnen, namentlich in armen Gegenden mit vorherrschender Viezucht. Sie gewähren dem Tagelöhner die Möglichkeit, „ein oder einige Stück Vieh zu halten, den Hausbedarf an Milch, Butter, Fleisch in der eigenen Wirtschaft zu erzielen, den Düngerbedarf zur Feldbestellung zu beschaffen, die brachliegende Arbeitskraft nutzbringend zu verwerten.“ Für den Wald wiegen sich Schaden und Nutzen auf.

Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeit muß das Ziel der Agrarpolitik und Gesetzgebung bilden. Damit ist aber nicht gesagt, daß überall und zu jeder Zeit die Ablösung volkswirtschaftlich rätlich und nützlich sei. Die Frage, ob die Ablösung bestimmter Waldgrundgerechtigkeiten opportun ist, kann nur auf Grund der organischen Entwickelung und des faktischen Zustandes der Kultur beantwortet werden. Selbst die forstwirtschaftlich notwendige Ablösung von waldgefährdenden Servituten kann erst nach Durchführung bestimmter agrarischer Reformen allgemein wirtschaftlich zweckmäßig sein und „wenn der Nahrungszustand der Berechtigten nicht wesentlich gefährdet wird“ (Baden). Der einseitige forsttechnische Standpunkt muß hierbei stets den agrarpolitischen Erwägungen untergeordnet sein. Deshalb ist auch der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung der Ablösung der Waldgrundgerechtigkeit innerhalb Deutschlands als undurchführbar von der Hand zu weisen, da nur die partikulare Gesetzgebung den nationalökonomisch so verschiedenartig gestalteten Verhältnissen gerecht werden kann.

Die Ablösung kann freiwillig durch Vereinbarung des Berechtigten und Belasteten erfolgen oder durch Gesetz erzwungen sein und zwar entweder auf Provokation des Berechtigten oder des Belasteten oder von Amts wegen.

Die Gesetzgebung für Ablösung der Waldungsgerechtigkeit entwickelte sich territorial und zeitlich verschieden und bildet einen integrierenden Bestandteil der Agrargesetzgebung.

Für das Ablösungsrecht bestehen in den einzelnen Ländern folgende Gesetze: 1) In Preußen: für die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Kreis Rees und Duisburg die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. VI. 1821 und Ergänzungsg. v. 2. III. 1850; für die Rheinprovinz exkl. Rees und Duisburg, Neuvorpommern und Rügen Rhein. Gemeinhtst.-O. v. 19. V. 1851; für Hohenzollern G. v. 12. II. 1846 (Aufhebung der Weiderechte); für Schleswig-Holstein G. v. 17. VIII. 1876 und 25. II. 1878; für Hannover G. v. 13. VI. 1873 (Abstellung von Forstberechtigungen und Teilung gemeinschaftlicher Forsten); für den Oberharz V. v. 14. IX. 1867 (Regulierung der Holz- und Kohlennutzungen); für Hessen-Nassau G. v. 13. V. 1867 und Ergänzungsg. v. 25. VII. 1876, für den Regierungsbezirk Wiesbaden G. v. 5. IV. 1869; 2) in Bayern rechtsrheinisch Forstg. v. 28. III. 1852, Rheinpfalz kein Gesetz; 3) Sachsen 17. III. 1832 (Ablösungen und Gemeinheitsteilungen) und Instr. v. 21. I. 1833 ff., G. v. 15. V. 1851; 4) Württemberg G. v. 26. III. 1873 (Weide-, Gräserei- und Streurechte); 5) Baden G. v. 15. XI. 1833; 6) Hessen, Gemeinheitst.-O. v. 9. VII. 1808 für Westfalen, V. v. 7. IX. 1814 für die Provinzen Starkenburg und Hessen, ausgedehnt durch G. v. 19. V. 1827 auf Rheinhessen; 7) Mecklenburg kein Gesetz; 8) Oldenburg G. v. 15. V. 1858 (Weide); 9) Sachsen-Weimar G. v. 28. IV. 1869 (grundherrliche und sonstige Rechte); 10) Anhalt: 26. III. 1850 mit Nachträgen; 11) Braunschweig Gemeinheitst.-O. v. 20. XII. 1834 mit Ergänzungsg. v. 1842 und 1849, Spezialges. v. 3. VII. 1851 für Seesen; 12) Sachsen-Meiningen G. v. 5. V. 1850 und Ergänzungsg. v. 1865 und 1869, G. v. 10. II. 1869; 13) Sachsen-Altenburg G. v. 23. V. 1837 und 16. II. 1849; 14) Sachsen-Koburg G. v. 25. I. 1849; 15) Sachsen-Gotha 5. III. 1876 (Forstablösungsgesetz); 16) Schwarzburg-Sondershausen G. v. 9. IV. 1850 (Weiderechte), 2. IV. 1854, 9. II. 1874 (Streu), 6. I. 1855; 17) Schwarzburg-Rudolstadt G. v. 7. I. 1856, 11. I. 1856; 18) Waldeck G. v. 25. I. 1869, V. v. 24. V. 1869, 27. V. 1875; 19) Reuß ä. L. G. v. 10. VI. 1873; 20) Reuß j. L. G. v. 23. III. 1838, 15. I. 1858, 6. VI. 1864; 21) Lippe-Detmold G. v. 17. I. 1850, 26. VIII. 1857; 22) Schaumburg-Lippe G. v. 28. IV. 1870, 11. XII. 1872; 23) Elsaß-Lothringen Code forest. v. 21. V. 1827, V. v. 12. IV. 1854 und 19. V. 1857; Oesterreich: kaiserl. Patent v. 5. VII. 1853 für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens, Staatsgrundg. v. 21. XII. 1867, ferner für Salzburg und Tirol V. v. 10. XI. 1858 (Regelung der Forstreservate).

Auf Grund vorstehender Gesetze sind die Waldgrundgerechtigkeiten in Deutschland zum größten Teile abgelöst und bestehen nur noch in Hessen und Bayern (1890/91: 432308 Ster Holz im Werte von 1879369 M. = 7,5 % des Gesamtholzerlöses jährlich; von 1853—1885 wurden für 22261000 M. Servituten abgelöst, hierunter 6883 ha Waldabfindung). In Sachsen waren bereits 1865 alle Staatswaldungen von den ablösbaren Servituten befreit. Als Abfindung wurden gewährt: 1764206 Thlr., 346 Acker Waldboden und 268 Thlr. Rentenablösung.

In den österreichischen Staatsforsten beläuft sich der Geldwert der jährlichen Forstservituten auf 820000 fl.

Wo die Ablösung nicht durchführbar oder wünschenswert ist, kann wenigstens die **Regulierung oder Regelung** vermittelnd eingreifen. Dieselbe besteht in der Feststellung oder Aenderung des Umfanges und in der räumlichen und zeitlichen Ordnung der Ausübung zum Schutze des belasteten Waldes gegen Beschädigung, Mißbräuche und Uebergriffe, Uebernutzung, Hinderung einer rationellen Wirtschaftsführung und zur Aufrechthaltung der Nachhaltigkeit der Servituten. Die Regelung kann sich auf alle Grundgerechtigkeiten kraft Gesetzes erstrecken (allgemeine Regelung) oder in jedem Falle besonders festgesetzt werden und zwar entweder durch freien Willensakt oder durch Zwang (amtlich oder auf Antrag). Die Regulierung kann bezwecken 1) die Umwandlung in eine andere Nutzung irgendwelcher Art von gleichem Werte für den Berechtigten (Nadelholz statt Laubholz bei Aenderung der Holz- und Betriebsart); 2) die Freilegung der servitutbelasteten Fläche durch Uebertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere mit einer dem Umfange der Berechtigung entsprechenden Ertragsfähigkeit; 3) die Fixierung des Nutzungsmaßes oder der Grundlagen derselben (Anzahl der Festmeter Holzes, Viehzahl, Feststellung der Gebäudedimensionen bei Bauholzbberechtigungen); 4) die Einschränkung der Menge oder Fläche bei Unzulänglichkeit des Waldes für immer oder auf die Dauer der letzteren (Holzreduktion, Verbot der Weide in bestimmten Beständen und Zeiten); 5) die Festsetzung der Art und Zeit und Mittel zur Ausübung (Streugewinnung vor dem Nadelabfalle im Herbste, die zu verwendenden Instrumente — hölzerne Rechen, Art des Transportes). — Die Bestimmungen über die Regelung sind meistens in den Ablösungsgesetzen niedergelegt.

Die **Wertermittelung der Waldgrundgerechtigkeit** zum Zwecke der Ablösung kann erfolgen nach dem Nutzungsertrage der Servitut für die Berechtigung (Nutzwertermittelung) und nach dem Vorteil, welcher dem Belasteten aus der Ablösung erwächst (Vorteilswertermittelung). Der Nutzwert ergiebt sich durch Kapitalisierung des Geldreinertrages der Berechtigung, letzterer aus der Differenz zwischen Geldrohertrag und Nutzungsaufwand, der Geldrohertrag durch Multiplikation des Naturalertrages mit dem Preise. Ist der Umfang des jährlichen Bezugs in der Vergangenheit und Zukunft gleich, so bietet die Ermittelung des Geldrohertrages wenig Schwierigkeiten, wenn der Preis nach letztjährigen Durchschnitten oder durch Einschätzung von Sachverständigen festgestellt wird. Die Nutzwertermittelung der Naturalbedarfsrenten ist dagegen oft unendlich schwierig und beruht hauptsächlich auf Kompromissen beider Interessenten. Die Schwierigkeit erhöht sich noch bei zukünftiger Waldunzulänglichkeit. In diesem Fall kann meist nur gesetzlicher Willensakt und richterlicher Machtspruch entscheiden. Der Nutzungsaufwand besteht in den Kosten für Gewinnung, Transport &c. der Nutzung und in den von dem Berechtigten zu leistenden Gegenreichnissen (Anweisegeld, ein Teil des Wertes, früher Hafer, Hühner &c.). Der Zinsfuß wird durch viele Gesetze auf 5 % festgesetzt (20facher Reinertrag). Derselbe ist aber jetzt zu hoch und verhindert die freiwilligen Ablösungen, weil der Berechtigte zu wenig Kapital erhält. Die Berechnungen müssen sich stets auf Zinseszinsen gründen. — Die Vorteilswertermittelung erstreckt sich auf die Feststellung des mittelbaren (Selbstnutzung) oder unmittelbaren (Steigerung der Rentabilität) Nutzens, welcher dem Belasteten durch die Entlastung erwächst. Hier können in der Regel nur Schätzungen Platz greifen, um so mehr, als der Wert oft nur affektiv ist.

Das dem Berechtigten zu gewährende Entschädigungsobjekt oder die Abfindung soll so bestimmt sein, daß dem Belasteten, dem Berechtigten und der Landeskultur aus der Ablösung kein Nachteil entsteht. Sie muß daher der Servitut gleichwertig, den wirtschaftlichen Verhältnissen des belasteten Grundstückes und Waldeigentümers einerseits, des Berechtigten andererseits angemessen und endlich landeskulturfördernd sein. Die Abfindungsmittel sind Geld (Kapital und Rente) und Naturalien (Land).

Die Geldabfindung sichert dem Belasteten die Erhaltung des ungeschmälerten Waldeigentums und liefert dem Berechtigten disponible Barmittel. Da die Kaufkraft des Geldes mit steigender Kultur sinkt, so wiegt in der Zukunft die numerische Größe der Ablösungssumme den Wert des Nutzungsgegenstandes wirtschaftlich nicht mehr auf, der Berechtigte verliert, der Belastete gewinnt. Dies trifft zu gegenüber solchen Servituten, dessen wirtschaftlicher Wert gleich bleibt oder steigt (Holz). Dagegen können servitutische Nutzungen durch Aenderung der ökonomischen und kulturellen Verhältnisse mit der Zeit für den Berechtigten wertlos werden (Mast, Weide, Schafweide, insbesondere Harz), für den Belasteten ziemlich gleichgiltig sein: in diesem Falle gewinnt der Berechtigte gegenwärtig, der Belastete verliert oder kann nur durch Abwarten gewinnen. Die Geldabfindung birgt die Gefahr des Verlustes und der unwirtschaftlichen Verwendung der Gelder in sich und schließt die fernere Verwendung der Arbeitskraft bei Ausübung der Berechtigung aus. Geld kann die servitutische Nutzung nicht ersetzen, wenn dieselbe um Geld nicht zu kaufen ist, der Berechtigte sie aber braucht (Streu, Weide). Dem Zwecke der Ablösung dient nur die Abfindung mit Geldkapital, nicht mit Geldrente; denn nur durch erstere wird der Waldeigentümer „befreit". Dagegen kann es dem Belasteten schwer fallen, größere Summen zur Ablösung aufzubringen; dann ist die Geldrente bequemer und bildet die erste Etappe der Ablösung. Dem Belasteten muß es aber immer gesetzlich möglich sein, durch Erlegung des Kapitalwertes die Rentenzahlung zu sistieren. Volkswirtschaftlich **kann** die Rente gegenüber dem Kapital den Vorzug verdienen, wenn die Berechtigten einige Personen (Gemeinden &c.) sind. Veränderliche Geldrenten bedeuten mehr Regulierung als Ablösung.

Die Landabfindung kann bestehen in landwirtschaftlichem Boden, in Waldland und sonstigem Nutzlande. Zur Würdigung dieses Ablösungsmodus ist zu bedenken, daß der Bodenwert stets steigt und die Höhe der Wertzunahme rechnerisch schwer festzustellen ist. Die Landabfindung liegt meist im Interesse des Berechtigten, seltener in dem des Belasteten. Der eigene Besitz, die mögliche Verwendung der eigenen Arbeitskraft, die beliebige Deckung des eigenen Bedarfs locken auf Seite des Berechtigten. Volkswirtschaftlich kann die bessere Verteilung des Grundeigentums und

die Beförderung der Seßhaftigkeit in Betracht kommen. Der Billigkeit entspricht es, daß der nicht provozierende Teil die Wahl zwischen Geld- oder Landabfindung hat, daß aber der belastete Waldeigentümer nur dann auf Landabfindung einzuwilligen braucht, wenn der Bodenreinertrag des ihm verbleibenden Landes gleich ist dem Bodenreinertrag des gesamten belasteten Landes nach Abzug des entsprechenden Wertes der Servitut. Die Ablösung mit Wald ist meistens an die Bedingung geknüpft, daß die Abfindungsfläche zu nachhaltiger forstlicher Benutzung geeignet ist (in Preußen bei Hochwald mindestens 7,66 ha). Die Ermittelung des Wertes von Wald oder Kulturland hat stets nach dem Bodenreinertrag oder nach der Bodenrente (nicht Waldrente) zu geschehen. Die gerechte Bestimmung des Zinsfußes ist dabei von größter Wichtigkeit.

11. Holzhandel und Holzzoll. Während noch vor vier Dezennien Holz auf größere Strecken nur auf den Wasserstraßen verfrachtet werden konnte, ist dasselbe jetzt infolge der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und der niedrigen Eisenbahntarife Welthandelsartikel geworden. Innerhalb Europas bewegt sich der Holzhandel vom Osten und Nordosten gegen den Westen und Süden. Oesterreich-Ungarn, Rußland und Skandinavien müssen wegen ihres kolossalen Holzreichtums, der durch die eigene Bevölkerung und Industrie wirtschaftlich nicht verbraucht werden kann, in die waldärmeren und dichter bevölkerten Länder Zentraleuropas exportieren und umgekehrt sind diese Länder auf den Bezug ausländischen Holzes angewiesen. In Frankreich, England, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Dänemark und gegenwärtig in Deutschland bleibt die Holzproduktion hinter dem Bedarf zurück. Die Schweiz importiert ebenfalls mehr als sie ausführt. Rußland und Finnland nehmen im europäischen Holzhandel die erste Stelle ein, Schweden und Norwegen die zweite. Das meiste russische und finnländische Holz geht nach England, dann folgen Belgien, Deutschland, Frankreich, Spanien. Obwohl Deutschland hiernach erst die dritte Stelle einnimmt, hat es doch als Vermittler des Holzhandels mit allen Ländern für Rußland große Bedeutung. Dem russischen Holzhandel, namentlich mit geschnittener Ware, steht eine glänzende Zukunft bevor. Schweden und Norwegen beherrschen mit ihrem Holzhandel infolge der günstigen Lage zum Meere die ganze Welt. Das meiste Holz werfen diese Länder auf den Markt Englands, Deutschlands und Frankreichs, einen nicht unbeträchtlichen Teil sogar nach Südafrika.

D e u t s c h l a n d erhält die größten Mengen Holzes aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen (über 90% des ganzen Imports); der Export Deutschlands an Nutzholz geht der Reihe nach hauptsächlich nach Frankreich, Belgien, Niederlande, Großbritannien, Schweiz, Dänemark. An Holzfabrikaten empfängt Deutschland mehr von Oesterreich-Ungarn und Schweden, als es dahin liefert, dagegen schickt Deutschland mehr Holzfabrikate nach Rußland und Nordamerika, als es von diesen Ländern bezieht.

O e s t e r r e i c h - U n g a r n exportiert hauptsächlich nach Deutschland (Sachsen) und Italien (hauptsächlich geschnittene Ware); diesen Ländern reiht sich Rumänien und Rußland an; von der gesamten Holzeinfuhrmenge entfällt ungefähr die Hälfte auf Deutschland und der nächstgrößte Teil (ca. 30%) auf Rußland.

D i e S c h w e i z erhält das meiste Holz aus Deutschland, Frankreich und Oesterreich-Ungarn und führt die größten Holzmengen aus nach Frankreich, Italien und Deutschland; sie importirt von allen Ländern mehr, als sie dahin exportiert, mit Ausnahme Italiens, das 3–4 mal mehr Holz von der Schweiz empfängt, als es dahin giebt.

F r a n k r e i c h importiert aus Schweden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn (namentlich Faßdauben), Deutschland und Rußland, exportiert wenig nach Deutschland, Italien und in die Schweiz.

Der Export E n g l a n d s ist gleich null, über den Import giebt die weiter unten (S. 630) folgende Tabelle Aufschluß.

Eine wesentliche Steigerung des Holzkonsums ist in letzter Zeit durch die H o l z s t o f f - und C e l l u l o s e f a b r i k a t i o n eingetreten. Der Erfinder des Holzstoffes ist der sächsische Webermeister F. G. Keller, welcher im Jahre 1843 die ersten Schleifversuche auf einem gewöhnlichen Schleifstein anstellte. Die erste Holzstofffabrik entstand zu Anfang der 1850er Jahre in Sachsen, im Jahre 1857 wurde die erste in Schweden errichtet, die Cellulosefabriken erscheinen in Deutschland erst zu Anfang der 70er Jahre. In welcher Weise sich diese Industrie seither entwickelte, zeigen folgende Zahlen.

Es bestanden

H o l z s t o f f f a b r i k e n im Jahre	1871	1890
in Deutschland	69	534
„ Oesterreich-Ungarn	23	211
„ Schweden	—	120
C e l l u l o s e f a b r i k e n		
in Deutschland	0	63
„ Oesterreich-Ungarn	0	28

Der gegenwärtige Holzverbrauch in Deutschland für Holzstoff und Cellulose beträgt jährlich 1 586 900 fm, die jährliche Celluloseproduktion 2,6 Mill. Ctr. mit 30 Mill. M. Wert (exkl. Holzstoff). Die Holzstoffausfuhr Schwedens betrug 1872 ca. 6 Mill. kg, 1889 dagegen 59 Mill. kg. Nach Inbetriebsetzung der noch nicht fertig gestellten Fabriken wird die schwedische Gesamtproduktion sich auf 149 Mill. kg jährlich

steigern, wozu ½ Mill. fm Holz erforderlich sind. Die Papierproduktion Schwedens betrug 1889 1½ Milliarden kg. — Den besten Holzstoff und die beste Cellulose liefern die Fichte, Aspe, Linde; die übrigen Nadelhölzer und Pappel und Weide kommen erst in zweiter Linie. Da hinsichtlich der Sortimente hauptsächlich Prügelholz und Rundlinge, also schwache Nutzhölzer, begehrt werden, welche bisher in einzelnen Gegenden nur schwer absetzbar waren, so ist die finanzielle Tragweite dieser neuentstandenen Holzindustrie für die Forstwirtschaft eine ganz immense.

Die Einführung des **Holzzolles** ist für jedes Land eine Frage der zeitlichen Zweckmäßigkeit und kann unmöglich vom Standpunkt einer einseitigen wirtschaftspolitischen Richtung aus, nur um das Prinzip zu retten, beurteilt werden. Der Holzschutzzoll hat den Zweck, durch Ausschließung fremder Hölzer vom inländischen Markte einerseits den Preis der heimischen Waldprodukte, andererseits das Prozent der Nutzholzausbeute und damit die Rentabilität der heimischen Forstwirtschaft zu erhöhen und die Wirkung, daß der vor Konkurrenz geschützte Wald besser gepflegt und mehr geschätzt wird. Schutzzölle in diesem Sinne sind die deutschen Holzzölle. Finanzzölle hatten bisher die Schweiz und Frankreich, beide Länder gehen aber mit ihren neuen Zollnovellen für die Zukunft zum Schutzzoll über. Ein Land, welches selbst wertvolle Wälder in größerer Ausdehnung besitzt, kann bei der gegenwärtigen Weltwirtschaftspolitik unmöglich die eigene Waldwirtschaft durch die ausländische Konkurrenz erdrücken lassen. In dieser Lage befinden sich gegenwärtig Deutschland, Frankreich, und die Schweiz. Deutschland und Frankreich können aber andererseits den eigenen Holzbedarf durch eigene Produktion nicht vollständig decken und deshalb handelt es sich in diesen Ländern hauptsächlich um eine vermittelnde Grenze in der Höhe der Holzzollsätze. England, Dänemarck, Holland, Spanien und Portugal, Italien und Griechenland haben wenig Wald zu schützen und haben zunächst ein größeres Interesse an der Erleichterung als an der Erschwerung des Importes. Für Oesterreich-Ungarn wird die Zeit nicht mehr fern sein, in der es sich zur Hebung der eigenen östlich betriebenen Waldwirtschaft gegen Rußland durch Zölle schützen muß. Es kann auch die Zeit kommen, in der die deutschen Holzzölle überflüssig werden: wenn das östliche Europa seine Holzvorräte durch Raubwirtschaft erschöpft hat, durch Vermehrung der Bevölkerung den jährlichen Holzzuwachs selbst consumiert und dadurch eine allgemeine Erhöhung und Nivellierung der Holzpreise auf dem europäischen Markt eingetreten ist.

Die gegenwärtige Holzzollpolitik Europas ist daher schwankend nicht in ihrer Tendenz, sondern in der Anpassung an die schwankenden Markt- und Produktionsverhältnisse. Den größten Import hatte Deutschland in den Gründerjahren 1873/74 mit ca. 4 Mill. Tonnen. Von da ab sank derselbe und erreichte im Jahre 1880 den niedrigsten Stand mit 1,77 Mill. Tonnen, eine momentane Wirkung der 1879er Zölle. Hierauf folgte die noch anhaltende Periode der steigenden Einfuhr. Angesichts der bevorstehenden Erhöhung wurden zu Anfang des Jahres 1885 kolossale Holzmengen nach Deutschland verfrachtet, die durch den kleineren Import von 1886 wieder ausgeglichen wurden; seit dieser Zeit ist derselbe aber trotz der Erhöhung der Zollsätze rapid gestiegen und erreichte 1890 wieder die Höhe der Einfuhr im Jahre 1878 mit 3,2 Mill. Tonnen. Die deutsche Ausfuhr ist von 1,3 Mill. Tonnen im Jahre 1872 auf 0,3 Mill. Tonnen im Jahre 1890 gesunken, so daß die Mehreinfuhr im Jahre 1890 die noch nie verzeichnete von 2,98 Mill. Tonnen erreicht hat. Rechnet man den Festmeter zu 600 kg (laut Zollanschlag), so repräsentiert die Einfuhr 1890 5 460 000 fm und die Mehreinfuhr 4 966 000 fm. Der jährliche Ertrag der Waldungen Deutschlands kann auf 50 000 000 fm, wovon 13 500 000 fm (= 27%) Nutzholz, veranschlagt werden. Demnach beträgt die Einfuhr über $^1/_{10}$ der Gesamtholzproduktion und über $^1/_3$ der jährlichen Nutzholzproduktion Deutschlands. Durch diese Statistik ist die vor der Einführung des Holzzolles angezweifelte Thatsache bewiesen, daß Deutschland seinen Holzbedarf durch eigene Erzeugnisse nicht decken kann. Trotzdem würde Deutschland unklug handeln, durch Aufhebung der Holzzölle plötzlich alle Schleusen zu öffnen und die Ueberschwemmung über sich hereinbrechen zu lassen. Denn während sich Frankreich und die Schweiz anschicken, die Importzölle zu erhöhen und damit auch den deutschen Export schwer treffen, macht Oesterreich-Ungarn alle Anstrengung durch Ermäßigung der Eisenbahnfrachttarife den Markt des westlichen Europas sich um jeden Preis zu sichern. Ferner ist durch die Mac-Kinley-Bill der nordamerikanischen Freistaaten, die um dieses große Wirtschaftsgebiet eine chinesische Mauer zog, Südamerika und namentlich Canada gezwungen, fortan das Holz nach Europa zu exportieren, wodurch den europäischen Exportländern eine mächtige Konkurrenz entsteht. Würde also Deutschland einseitig seine Grenzen der Holzeinfuhr öffnen, so wäre es der ungehinderte Abladeplatz aller mit Holzreichtum gesegneten Länder und der Spielball des Weltholzhandels.

Holzzollgesetzgebung. Im **deutschen Reiche** wurde 1879 der Holzzoll eingeführt und durch

die Zolltarifnovelle v. 22. Mai 1885 mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 ab erhöht. Frei ist die Einfuhr von Brennholz, Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation (bis 1 m lang und 18 cm stark), Reisig, Holzkohlen, Borkholz, von vegetabilischen und animalischen Schnitzstoff. Für Bau- und Nutzholz sind folgende Sätze normiert: 1. Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, eichene Faßdauben 0,20 Mk. pro 100 kg oder 1,20 Mk. pro Festmeter. 2) In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, die nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifstäbe; Naben, Felgen und Speichen 0,40 Mk. pro 100 kg oder 2,40 Mk. pro Festmeter. 3) In der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säg- und Schnittwaren 1,0 Mk. pro 10' kg oder 6 Mk. pro Festmeter. — Geschnittenes Holz von Cedern 0,25 Mk. pro 100 kg, Bruyère- (Erika-)Holz in geschnittenen Stücken frei. — Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrieen des Grenzbezirks, mit Zugtieren zugefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, ist frei; ebenso für Bewohner des Grenzbezirks frei: Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht über 50 kg, wenn es nicht mit der Eisenbahn eingeht. Mit 1. VII. 1888 wurde der Zoll auf Faßbodenholz von 20 Mk. auf 100 Mk. erhöht, der Zoll auf Faßdauben blieb unverändert.

In Frankreich bestehen zwei Zolltarife, der tarif général und der tarif conventionnel. Der erstere gilt für alle Länder, mit welchen Frankreich keine Handelsverträge geschlossen hat, der letztere für Belgien, Italien, Portugal, Skandinavien, Schweiz, England, Türkei, Oesterreich-Ungarn, Holland mit Luxemburg, Rußland, Serbien und Deutschland. Auf unbestimmte Dauer lauten die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Holland und Rußland bei gegenseitigem Kündigungsrecht; die Verträge mit den übrigen Staaten laufen bis 1. II. 1892. Deutschland hat laut dem Frankfurter Friedensschluß dieselben Zollvergünstigungen wie die übrigen Staaten. Die bestehenden Holzzölle sind sehr niedrig, für die Staatskasse also belanglos und können vor dem 1. II. 1892 nicht geändert werden. Da die Ertragsfähigkeit der französischen Forsten infolge des Holzimportes und des Darniederliegens der Industrie und der Landwirtschaft sehr zurückgegangen ist, (von 37 Mill. Frcs. im Jahre 1875 auf 25 Mill. im Jahre 1885), so legte der Handelsminister der Deputiertenkammer am 25. X. 1890 folgenden neuen Holzzolltarif vor:

	General- Tarif. Frcs.	Minimal- Tarif. Frcs.
1. Nutzholz von Eiche, Ulme, Walnuß, vierkantig behauen oder gesägt, über 25 mm dick, pro 100 kg	1,50	1,0
2. dto. gesägt und von geringerer Stärke	5,50	4,0
3. dto. andere Holzarten, wie sub 1	1,25	0,75
4. dto. gesägt und von geringerer Stärke	4,25	2,75
5. Mastbäume, Ruder, Stangen, Reifholz, Kork	frei	frei
6. Eichene Faßdauben pro 100 Stück	6,0	4,50
7. Andere „ „ „ „	4,50	3,50
8. Span- und Zargenholz pro 1000 Blatt	0,15	0,10
9. Stangen- und Kleinpfähle pro 1000 Stück	0,40	0,25
10. Brennholz pro 1000 kg . . .	2,0	2,0
11. Holzkohle „ „ „ . . .	15,0	10,0
12. Holzpapiermasse pro 100 kg .	1,50	1,0
13. Lohrinde „ „ „ .	1,0	1,0
14. Kunsttischlerholz	frei	frei

Der Minimaltarif soll für die meistbegünstigsten Länder gelten.

In der Schweiz werden laut Bundesgesetz v. 26. VI. 1884 erhoben von 100 kg: Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Borke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde 0,02 Frs; von Bau- und Nutzholz roh oder blos mit der Axt beschlagen, Flechtweiden, Reifholz, Rebstecken 0,05 Frs; Bau- und Nutzholz gesägt und Schindeln 0,40 Frs.; Bauholz abgebunden 0,60 Frs. Diese niederen Zollsätze werden durch einen neuen Zolltarif im Jahre 1892 wesentlich erhöht werden.

Nutzholz-Einfuhr und -Ausfuhr im Deutschen Reiche.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr	
	Menge in 1000 Tonnen	Wert in 1000 M.	Menge in 1000 Tonnen	Wert in 1000 M.	Menge in 1000 Tonnen	Wert in 1000 M.
1872	3523	—	1328	—	2195	—
1873	4058	—	1112	—	2946	—
1874	3830	253 130	1128	82 705	2702	170 425
1875	3171	202 450	1055	70 830	2116	131 620
1876	3170	183 160	1290	82 090	1880	101 070
1877	3404	175 060	1141	66 465	2263	108 595
1878	3285	168 180	1122	61 313	2163	106 867
1879	2584	131 230	1166	60 469	1418	70 761
1880	1765	75 987	827	41 378	938	34 609
1881	1920	85 932	587	33 217	1333	52 715
1882	1769	76 764	634	34 871	1135	41 893
1883	1940	85 054	617	36 249	1323	48 805
1884	1987	82 750	594	32 224	1393	50 526
1885	2684	102 959	544	27 313	2140	75 646
1886	1827	72 680	488	25 835	1340	46 845
1887	2224	89 016	466	23 716	1758	65 300
1888	2599	104 933	397	21 264	2202	83 669
1889	3243	145 374	296	16 699	2947	128 675
1890	3277	—	297	—	2980	—

Von Gesamteinfuhr Deutschlands treffen auf

	Rußland	Oesterreich-Ungarn	Schweden
		1000 Tonnen	
1886	841	714	143
1887	1124	796	158
1888	1299	907	217
1889	1617	1107	337
1890	1683	1110	291

Die eingegangenen Holzzölle betrugen:

	M.	% vom gesamten Eingangszoll
1880	2 586 000	1,6
1884	3 058 000	1,4
1885	5 136 000	2,1
1886	6 926 000	2,8
1888	12 421 538	4,3
1889	15 873 053	4,4

Holz-Einfuhr und -Ausfuhr Oesterreich-Ungarns.

Jahr	Ausfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Ausfuhr: Wert in 1000 Gulden	Einfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Einfuhr: Wert in 1000 Gulden	Mehrausfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Mehrausfuhr: Wert in 1000 Gulden
1883	2132	63 876	190	2716	1942	61 160
1884	2248	61 969	228	3374	2020	58 595
1885	2258	63 213	221	3227	2037	61 176
1886	1950	51 032	180	2743	1770	48 289
1887	2126	55 850	242	5097	1884	50 753
1888	1824	65 000	148	—	1676	—
1889	2069	73 000	157	—	1912	—

Holz-Einfuhr und -Ausfuhr der Schweiz (inkl. Holzwaren).

Jahr	Einfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Einfuhr: Wert in 1000 Frcs.	Ausfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Ausfuhr: Wert in 1000 Frcs.	Mehr-Einfuhr: Menge in 1000 Tonnen	Mehr-Einfuhr: Wert in 1000 Frcs.
1887	203	7 801	123	5402	80	2399
1888	231	9 414	116	4946	115	4468
1889	231	9 916	104	4542	127	5374
1890	242	11 219	108	4913	134	6306

Der Holzimport Frankreichs verteilte sich 1884:

auf	Rußland	mit	20 573 894 Frcs.
„	Schweden	„	46 392 937 „
„	Norwegen	„	12 001 411 „
„	Oesterreich-Ungarn	„	49 411 611 „
„	Deutschland	„	22 681 601 „
„	Schweiz	„	10 489 134 „
„	Ver. Staaten	„	6 758 117 „
„	Kanada	„	2 572 080 „
	Summe		170 880 785 Frcs.

Die Ausfuhr betrug 1888: 891 840 fm und 1889: 773 154 fm.

Englands Holzeinfuhr.

Ursprungsland	1889: Menge Loads à 1,132 fm	1889: Wert £	1890: Menge Loads	1890: Wert £
Rußland	1 840 121	4 047 510	1 519 174	3 101 271
Schweden-Norwegen	2 842 056	6 026 730	2 637 666	5 285 459
Deutschland	285 922	720 995	287 482	727 352
Vereinigte Staaten	528 141	1 852 789	460 121	1 548 003
Britisch-Ostindien	57 589	690 025	46 937	528 450
Brit.-Nordamerika	1 460 979	4 407 311	1 365 271	3 786 985
Andere Länder	693 433	1 032 091	734 037	1 119 255
Summe der Einfuhr	7 708 241	18 777 451	7 050 688	16 096 775

Die Holzausfuhr Schwedens betrug:

	1886	1887	1888	1889
	1000 cbm			
Rohe Stämme	130	162	195	127
Balken und Sparren	251	259	295	325
Planken und Battens	2215	2306	2708	2662
Bretter	862	977	1105	1155
Bretter gehobelt oder gefalzt	149	170	189	201
	3607	3874	4492	4470

Der Gesamtwert aller exportierten Forstprodukte (inkl. Holzwaren, Teer, Harz) betrug 1885 108 653 525 Kronen.

Italien schloß (Holz-) Handelsverträge mit der Schweiz (15. IV. 1889), Deutschland (4. V. 1883), Oesterreich-Ungarn (7. XII. 1887), Spanien (26. II. 1888). Geringen Zoll haben nur Möbeln und sog. Holzkurzwaren bei der Einfuhr zu tragen; Brennholz, Holzkohle, Nutzholz sind frei. Durch ein italienisches G. v. 23. XII. 1889 wurden von 1890 ab die Differenzialzölle gegen Frankreich aufgehoben, so daß auch für den französischen Holzimport die Sätze des italienischen Generaltarifs gelten.

Griechenland hat Importzölle, beabsichtigt dieselben aber um 30—38 % herabzusetzen zur Schonung der sehr devastierten Waldungen

Rumänien legte 1885 einen Zoll auf Holz österreichisch-ungarischer Provenienz, erniedrigte denselben aber 1889 von 15 Frs. auf 1 Frs. pro Festmeter, da der hohe Zollsatz den rumänischen Holzhandel brach legte.

In Rußland machen sich gegenwärtig hinsichtlich der Holzzollpolitik zwei entgegengesetzte Strömungen bemerkbar: die eine behauptet, daß infolge der deutschen Holzzölle, welche für Schnittholz das Fünffache des Satzes für Rundholz betragen, Rundholz in Massen nach Deutschland ausgeführt und hier verarbeitet wird, während die russischen Schneidemühlen die Arbeit einstellen mußten. Dazu exportiere Oesterreich-Ungarn sein Schnittmaterial nach Rußland, weil ihm der deutsche Markt erschwert sei. Der Export Oesterreichs nach Rußland nahm seit 1885 um über 70 % zu. Daher sollten Importzölle auf Schnittwaren gelegt werden. Die andere Strömung will hohe Exportzölle, damit das Holz im eigenen Lande billiger werde und die maßlose Wälderausbeute aufhörte. Voraussichtlich wird die erstere Strömung den Sieg davontragen.

Der Export der Nordamerikanischen Union an Waldprodukten bewertete sich 1880 auf 89 Mill. M. Kanada führte 1888 für 20 Mill. Doll. Holz aus, davon für 9,3 Mill. Doll. nach den Vereinigten Staaten trotz des hohen, 45 % des Wertes erreichenden Zolles von 2 Doll. auf 1000 Fuß; ebensoviel Holz ging nach England.

12. Forststatistik. Dieselbe zerfällt in die Bodenkulturstatistik und in die ökonomische Statistik. Die erstere erhebt die Waldstandsziffern, den Besitzstand der Forsten, die Veränderungen derselben samt den Ursachen. Die ökonomische Statistik befaßt sich mit den Material- und Geldertragsverhältnissen, mit den Wirtschaftskosten, Preisverhältnissen, mit Störungen im Betriebe durch Naturereignisse, Freveln 2c. Dieselbe bildet die Grundlage

der Waldchronik und fällt ganz in das Arbeitsgebiet der Forstverwaltungen. Die kulturstatischen Grundlagen werden gewonnen durch die Landes- und Katastralvermessungen und durch besondere staatliche Erhebungen. Dieselben können durch die Forstbehörden allein nicht beschafft werden.

Zuverlässige kulturstatistische Mitteilungen besitzen wir nur von Deutschland und Oesterreich-Ungarn. In allen anderen Ländern, auch in Frankreich, stehen die Katastralvermessungen noch auf einem tiefen Niveau, woraus sich die abweichenden Angaben über die Bewaldungsziffern erklären lassen.

Die ökonomische Statistik bildet die Grundlage der kaufmännischen Buchführung im forstlichen Betrieb. Forstpolitische und statische Fragen sind ohne zuverlässige statistische Unterlagen in den meisten Fällen unlösbar. Seit Aufstellung der Forsteinrichtungsoperate wurde zwar in vielen Staaten viel wichtiges Material gesammelt, aber in den seltensten Fällen für lokale Wirtschaftszwecke verarbeitet. Den Zwecken einer statistischen brauchbaren Chronik wird nur die allgemeine Einführung eines Wirtschaftskontrollbuches gerecht werden können. In demselben wird für jede Wirtschaftseinheit (Abteilung, Unterabteilung, Bestand) ein besonderes Konto errichtet, bestehend in der Aufzeichnung sämtlicher, von der Begründung bis zum Abtriebe des Bestandes fälligen Material- und Geldeinnahmen sowie der Ausgaben und aller die Wirtschaftsergebnisse beeinflussenden Ereignisse (Schneebruch, Insekten). Die statistische Bestandschronik bildet dann die Grundlage aller weiteren statistischen Erhebungen für die forstliche Oekonomik und Statik.

Innerhalb Deutschlands ist die ökonomische Statistik nicht einheitlich geregelt und wird von den einzelnen Staaten verschieden oder auch gar nicht behandelt. Es wäre sehr zu wünschen, daß allgemeine Grundsätze hierfür vereinbart würden und auch die Privatwaldwirtschaften Berücksichtigung fänden. Jährliche forststatistische Mitteilungen erscheinen in Württemberg, Baden, Sachsen, Elsaß-Lothringen und im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Litteratur:

ad 1. Allgemeine Arbeiten: Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft, Wien 1875. v. Berg, Staatsforstwissenschaftslehre, 1851. Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft, Anhang Staatsforstwirtschaftslehre, 4. Aufl. 1886. Lehr, Forstpolitik, in Loreys Handb. der Forstw. II. (die erschöpfendste Arbeit über dieses Thema). Schwappach, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes von v. Stengel, Freiburg i. Br. 1890. Weber, Die Aufgaben der Forstwirtschaft, in Loreys Handbuch. Für den geschichtlichen Teil: Endres, Die Waldbenutzung 1888 speziell und die angegebenen Geschichtswerke. Ferner die Lehrbücher und Werke über Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

ad 2. Wohlfahrtswirkungen: Bartet, M., Météorologie comparée, agricole et forestière. Compte rendu des observations concernant les onze années 1878—1888, Paris 1890. Bühler, im Berichte über die 18. Vers. deutscher Forstmänner in Dresden 1889, Berlin 1890. Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großh. Baden: Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse &c., Berlin 1889; dass., Beiträge zur Hydrographie des Großh. Baden, 6. Heft. Hydrographische und wasserwirtschaftliche Beschreibung des Flußgebietes der Hauensteiner Alb im südl. Schwarzwald, Karlsruhe 1889. Coaz, Der Lawinenschaden im schweizerischen Hochgebirge 1887—88, Bern 1889. E. Ebermayer, Die physikal. Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden, Aschaffenburg 1873. Ders., Die Beschaffenheit der Waldluft, Stuttg. 1885. Ders., Hygienische Bedeutung der Waldluft und des Waldbodens. Allg. Forst- u. Jagd-Ztg. 1890; ferner in Forsch. auf dem Gebiete der Agrikulturphysik, IX. Bd. 3. H. Fautrat, Observations météorologiques, faites de 1874 à 1878, Paris 1878. v. Fischbach, C., Referat auf dem internat. land- und forstwirtschaftl. Kongreß in Wien 1890 (Wohlfahrtswirkungen). J. Lehr, in Loreys Handbuch der Forstw. II (Forstpolitik). v. Loeffelholz-Colberg, Die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes, Leipzig 1872. v. Lorenz-Liburnau, Resultate forstlich-meteorolog. Beobachtungen 1885—1887. Mittlgn. vom forstl. Versuchsw. in Oesterreich, Heft XII. Wien 1890. Ders., Wald, Klima und Wasser, München 1873. Mathieu, Météorologie comparée agricole et forestière, Paris 1878. Müttrich, Ueber den Einfluß des Waldes auf die periodischen Veränderungen der Lufttemperatur. Ztschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1890. Ders., Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der forstl.-meteorol. Stationen. 15 Jahrgänge, Berlin. Ney, in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", H. 5, Berlin 1886. Th. Noerdlinger, Der Einfluß des Waldes auf die Luft- und Bodenwärme, Berl. 1885. Perona, in der Allg. Forst- und Jagdzeitg. 1885. J. F. Studnicka, Grundzüge einer Hydrographie des Königreichs Böhmen. Archiv f. naturw. Landesdurchf. v. Böhmen, Bd. VI. R. Weber, in Loreys Handbuch d. Forstw. I (vorzügliche Zusammenstellung). E. Wollny, Forschungen auf dem Gebiete der Agrikulturphysik, Bd. V.

Speziell Wildbachverbauung: Demontzey, Traité pratique du reboisement et du gazonnement des montagnes, Paris, übersetzt von v. Seckendorff, Wien 1880, Gerold. v. Seckendorff, Zur Geschichte der Wildbachverbauung in Oesterreich, Wien 1886. Wang, Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung, Wien 1890. Demontzey, Landolt u. Wang, Referate erstattet beim intern. land- und forstwirtschaftl. Kongreß in Wien 1891; abgedruckt im Zentralblatt für das gesamte Forstwesen 1890/91. Foerster, in Loreys Handbuch I, 2.

ad 3. Schutzwälder: Die angegebenen Gesetze u. forstpolitischen Werke.

ad 4 u. 5 s. die unter Forstwirtschaft (S. 605 fg.) angegebenen Werke.

ad 6, 7. u. 8. E. Arndt, Die Privatforstwirtschaft in Preußen, Berlin 1889. Klette, Die Darlegung einfacher Grundsätze für den Privatwaldbetrieb in Sachsen. Mittlgn. der Oekonomischen Gesellschaft im Königr. Sachsen, 1889—90, V. — Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald, Berlin 1882.

ad 9. Forstverwaltung. Albert, Lehrbuch der Forstverwaltungskunde, München 1883. Micklitz, Forstliche Haushaltungskunde, Wien 1880. Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde, Berlin 1884. Derselbe in Loreys Handbuch der Forstw. E. Schlickmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen, Berlin 1888. Quenzel, Die Forstverwaltung im Königreich Sachsen, Pirna 1888.

ad 10. Waldgrundgerechtigkeiten. Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 3 Teile, Berlin 1880—1888 (das beste und umfassendste Werk). Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung, Würzburg 1868. Stutzer, Die Waldservituten, 1877.

ad 11. Holzhandel und Holzzoll. Danckelmann, Die Nutzholzzölle, Berlin 1883. Laris, Die Handelsusancen im Weltholzhandel und Verkehr, Gießen und Berlin 1889. Lehr, Die neuen deutschen Holzzölle im Suppl. der Jahrb. f. Nat., Jena 1880. Derselbe, Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung, Frankfurt a. M. 1883. Zschimmer, Holzstoff- und Holzcellulosefabrikation, Tharander forstl. Jahrb. 1890. — Die statistischen und zollpolitischen Angaben sind in den forstlichen Zeitschriften aller Jahrgänge zerstreut.

ad 12. Statistik. Hagen-Donner, Die forstl. Verhältnisse Preußens, Berlin 1882. Die Forstverwaltung Bayerns, München 1861 (veraltet). Darstellung der kgl. sächsischen Staatsforstverwalt., Dresden 1865, Ergänzungen hierzu im Tharander Jahrb. Die forstlichen Verhältnisse Württembergs, Stuttgart 1880. Wilbrand, Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großh. Hessen, Darmstadt 1886. Jährlich oder periodisch erscheinen: Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg (Stuttgart). Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzgt. Baden (Karlsruhe). Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen (Straßburg). Resultate der Forstverwaltung im Reg.-Bez. Wiesbaden (Wiesbaden). Ferner: Judeich und Behm, Forst- und Jagdkalender, 2. Teil. Bernhardt, Forststat. Deutschlands, Berlin 1872. Leo, Forststat. über Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Berlin 1874. Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, insbes. des Geldes und Holzes, Frankfurt a. M. 1885. — Für Oesterreich-Ungarn: Statist. Jahrb. des k. k. Ackerbauministeriums. Statist. Handbuch der österr.-ungarischen Monarchie, neue Folge. Schindler, Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter (Wien). Diwitz, Oesterreichs Forstwesen 1848—1888 (Wien). Beiträge zur Forststatistik von Böhmen, Prag 1885. Bedö, Beschreibung der ungarischen Staatsforsten, Budapest 1878. Derselbe, Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates, 1885. K. H. Henko, Beiträge zur Statistik der Forsten des europäischen Rußlands, Petersburg 1888; übersetzt von Guse, Berlin und Gießen 1889. — Ferner: Statistique forestière, Paris 1878. Bulletin du Ministére des Traveaux publics, tome 17, 1888. — Statistica forestale, Firenze 1870. — Statistique Oplysninger om Statskovene i Danmark, Kopenhagen 1888. — Nordamerika: Annual Report of the Division of Forestry for 1889, by B. E. Fernow, Washington. Report of the Forest-Conditions of the Rocky Mountains, Department of Agriculture, Forestry Division, Washington. S. Sargent, Report on the Forests of North America (excl. Mexico), Washington 1884. — B. E. Fernow, L'industrie forestière aux États Unis, Paris 1889. — Indien: Schlich, Manual of Forestry, Vol. I, London 1889.

M. Endres.

Fortbildungsschulen s. Gewerbliches Unterrichtswesen.

Fourier, François Marie Charles.

Ueber keine andere Persönlichkeit lauten die Urteile sowohl der Zeitgenossen wie der Nachwelt so grundverschieden, wie über Charl. Fourier, da ihn die einen als genialen Denker nicht hoch genug feiern zu können meinen, die anderen aber als unfruchtbaren Phantasten zu den inferioren Geistern verdammen. Ihre Begründung findet diese auffällige Divergenz der Meinungen darin, daß auch in der That bei keinem anderen Manne der Neuzeit sich eine so innige Verknüpfung zwischen Genie und Wahnsinn geoffenbart hat wie bei Fourier, auf dessen Denken und Handeln sogar die Psychiatrie wiederholt exemplifiziert hat; so die bekannte Theorie Lombroso's.

Diese Bemerkung mußte vorausgeschickt werden, weil das, was über Fouriers Jugend und den größten Teil seines äußeren Lebens bekannt ist, auf seinen eigenen Angaben als einziger Urkunde beruht. Da nun seine lebhafte Einbildungskraft allerdings imstande war, die festesten Thatsachen zu verrücken und ihre eigenen Gebilde an deren Stelle zu schieben, so kann selbst die eingehendste Forschung Wahrheit und Dichtung hier nicht streng sondern; und so müssen wir uns bescheiden, Fouriers äußeren Lebensgang nach dieser Quelle nur in knappem Umriß darzustellen.

Am 7. IV. 1772 zu Besançon als Sohn eines Kaufmanns geboren, mußte François Marie

Charles Fourier schon vom 6. Lebensjahre an im Geschäfte seines Vaters thätig sein, was ihn aber nicht hinderte, in der Schule mehrfach die ersten Preise, namentlich in lateinischer Poesie, zu gewinnen und sich nebenbei intensiv mit Geographie, Musik und Blumenzucht zu beschäftigen. Nach Absolvierung der Schule wurde er von seinen Eltern gegen seine Neigung in ein Geschäft zu Lyon gegeben. Die Stürme der großen Revolution brachten ihn um sein angeblich sehr beträchtliches väterliches Erbteil, und so war er gezwungen, seinen Unterhalt während des größten Teiles seines Lebens als Handlungsgehilfe — „sergent de boutique", wie er zu sagen pflegte — zu beschaffen. Sein erstes Werk erschien 1808. Er starb als familienloser Greis, aber umgeben von einem Kreise treuer und begeisterter Schüler am 10. X. 1837. — (Die Darstellung seiner Theorie findet sich im Art. „Sozialismus" dieses Handwörterbuchs.)

Das allgemeine Bild seines inneren Menschen spiegelt den schneidenden Gegensatz genialer Intuition und schrankenlos lächerlicher Phantasterei wieder. Neben den scharfsinnigsten Betrachtungen über vergangene Wirtschaftsepochen, neben der klarsten Erkenntnis der wahrhaften Triebfedern des Gesellschaftslebens seines Zeitalters, neben durchdringenden, oft geradezu prophetischen Ausblicken in die Zukunft, finden sich ganz und gar verkehrte Urteile über die realen Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart sowie fruchtlose Spekulationen und krankhafte Traumgesichte des Kommenden. So zeigt sich seine große Befähigung zu eindringender Kritik in der Art, wie er die individualistische Wirtschaftsepoche charakterisiert; seine tiefe Erfassung ihrer treibenden ökonomischen Grundkräfte wird evident in der Verkündigung, daß man bei weiterer Entwickelung der freien Konkurrenz die Aufsaugung des kleinen Kapitals durch das große und die Entstehung von Kartellen der Großindustriellen zu gewärtigen habe; und sein genialer Blick endlich für die im Schoße der Zeit verborgenen Keime erweist sich an der Prophezeiung, daß eine Epoche des „Garantismus" heraufkommen müsse, in welcher jedem Menschen ein gewisses Minimum der Lebenshaltung garantiert, vor allem das Recht auf Arbeit, die Arbeiterversicherung und die Organisation des Kredits für den Mittelstand durch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt würden.

Auch die Form seiner Ausführungen legt Zeugnis ab für seine hohe Begabung. Ueberall zeigt sie eine originelle Physiognomie. Seine Kritik sprüht wahre Feuergarben von Geist und Witz, und seine gegen die Verkehrtheiten der Zeit gerichtete Satyre ist durchweht von einem Hauche des vieil esprit gaulois nach Rabelais' klassischem Muster.

Aber diese glänzenden Züge werden durch tiefe Schatten verdunkelt. Daß Fourier felsenfest an sich und seine Mission glaubt, ist erklärlich; bedenklich aber ist es, wenn er schreibt, er sei das gewaltigste Genie aller Völker und Zeiten. In seinen theoretischen Spekulationen begnügt er sich nicht, der Menschheit den Weg zu einer neuen glücklicheren Weltordnung zu weisen, sondern er versucht auch, dieses Glück in seinen kleinsten Einzelheiten auszumalen, und verirrt sich, nur getragen von seinen eigenen phantastischen Empfindungen und Vorstellungen, in märchenhafte Zaubergärten. Er durchwandert das ganze Weltall und erblickt es umgewandelt durch die Annahme und Befolgung seiner Lehre: Mensch, Tier und äußere Natur haben die verschiedensten, zur Vollkommenheit führenden Metamorphosen durchgemacht und schwelgen nun in unendlichem Glücke, gegen welches alle Vorstellungen vom Gefilde der Seligen erbleichen müssen.

Diese knappe Skizze mag genügen; denn hier gilt es nur, seine Sphinxnatur aufzuzeigen, die so viele irregeführt hat, keineswegs jedoch, alle seine Extravaganzen zu sammeln, um sie wie ein Rutenbündel gegen ihn zu schwingen. Der Same, den Fourier in seiner Theorie ausgestreut hat, ist nicht ganz unfruchtbar geblieben, und als Mensch verdient er sicherlich einen Platz unter den seltenen und großen Männern, deren Seele ganz durchglüht war von edelster Liebe zur Menschheit und opferwilligem Streben für ihr Heil.

Litteratur:

Fourier, Oeuvres complètes, 6 Bände, Paris 1841—45, neuer Abdruck 1870. — Hauptwerke: „Théorie des quatre mouvements" (1808), „Théorie de l'unité universelle" (1822) und „Le nouveau monde industriel et sociétaire" (1824).

Bebel, Fourier, Stuttg. 1888. — Cantagrel, Le fou du Palais-Royal, Paris 1845. — Churoa, Darstellung der Sozialtheorie Fouriers, Braunschweig 1840. — Coignet, Bank- und Handelsreform nach Fourierschen Grundsätzen, deutsch v. Bürkli, Zürich 1855. — Gatti de Gamond, Fourier et son système, 5e éd., Paris 1841. — Greulich, Fourier in Richters „Jahrbuch für Sozialwissenschaft", 2. Jahrg., Zürich 1880. — Paget, Examen du système de Fourier, Paris 1844. — Pellarin, Fourier, sa vie et sa théorie, 5e éd., Paris 1872. — Pompery, Théorie de Ch. Fourier, Paris 1841. — Transon, Théorie sociétaire de Ch. Fourier, Paris 1832. — Ferner s. die bekannten Werke von Dühring, Engländer, Grün, Marlo, Reybaud und Stein über die Geschichte des Sozialismus.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Foville, Alfred de,

wurde am 26. XII. 1842 zu Paris geboren, besuchte die polytechnische Schule daselbst, war später Auditeur beim Staatsrat, lehrt jetzt als Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik am Conservatoire national des arts et métiers, sowie als Professor an der École des Sciences politiques und bekleidet die Stelle des Vorstehers des Bureaus für Statistik und vergleichende Gesetzgebung im Finanzministerium.

In der nationalökonomischen Litteratur trat er 1872 zum ersten Male auf und zwar mit einem „Mémoire sur les variations des prix au XIX ième siècle.“ Dieses Werk wurde von der Académie des Sciences morales et politiques mit einem Preise ausgezeichnet und ist teilweise im Économiste français (1874—1878) zum Abdruck gelangt.

Andere Werke Fovilles sind:

La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, Paris 1880. — L'administration de l'agriculture au Contrôle général des finances sous Louis XVI, 1882 (Goldene Medaille). — Le morcellement, études économiques et statistiques sur la propriété foncière, 1885 (Goldene Medaille). — La France économique, statistique raisonnée et comparative, 1. Ausgabe 1887, 2. Ausgabe 1889. — Choix des oeuvres de Bastiat (mit Einleitung).

Seit 1877 leitet Foville die Herausgabe der Monatschrift Bulletin de statistique et de législation comparée. 1881 und 1889 veröffentlichte er zwei Atlas de statistique financière, welche auf der Weltausstellung mit der goldenen Medaille ausgezeichnet wurden. Zahlreiche Artikel Fovilles sind in folgenden Zeitschriften erschienen: Économiste français, Journal des Économistes, Revue d'administration, Journal de la Société de statistique de Paris. Bulletin du Conseil supérieur de statistique, Bulletin de l'Institut international de statistique, Bulletin du Comité des travaux historiques et scientifiques.

Als Volkswirt gehört Foville der orthodoxen Schule an und ist, von einigen Abweichungen und Milderungen abgesehen, den Ideen Bastiats treu geblieben. Als wissenschaftlicher Theoretiker und Praktiker steht er den Anschauungen Léon Says und Leroy-Beaulieus sehr nahe. Als Statistiker hat er auf manchen bisher wenig erforschten Gebieten erfolgreiche Untersuchungen angestellt und namentlich den vor ihm nur zu sehr vernachlässigten kritischen Teil dieses Wissenszweiges weiter ausgebildet.

A. v. Raffalovich.

Frachtgeschäft.

1. Begriff und Arten. Frachtgeschäft (contrat de transport, contract of common carrier, carriage) nennt man die gewerbliche Uebernahme der selbständigen Beförderung von Sachgütern. Die Selbständigkeit tritt darin hervor, daß der Transportunternehmer den Gewahrsam des Gutes während des Transportes erhält, somit auch die Aufbewahrung und die Ablieferung an den Empfänger übernimmt. Wirtschaftlich enthält das Frachtgeschäft im Vergleiche mit der einfachen Sachbeförderung eine höhere Stufe der Arbeitsteilung, welcher rechtlich gesteigerte Verpflichtungen des Unternehmers entsprechen. Die typische Ausbildung dieser Abweichungen setzt gewerblichen Betrieb voraus. Das Frachtgewerbe gehört zu den Handelsgewerben, und das Frachtrecht bildet einen Teil des Handelsrechtes. Innerhalb des Frachtgeschäftes sind See- und Binnenfrachtgeschäft zu unterscheiden. Die technischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Seetransportes, insbesondere die Bedeutung der Seegefahr und die Organisation in die selbständigen Einzelunternehmungen der Schiffsreisen haben auf das Recht einen bedeutenden Einfluß geübt. Weniger wichtig sind die Gegenüberstellungen von Raum- und Stückleistung (Chartepartie und Stückgütervertrag), von Haupt- und Unterverfrachtung, die sich innerhalb des Seefrachtvertrages gebildet haben. Ein weiterer, und wohl der schwerwiegendste Gegensatz wurde durch die moderne Ausdehnung des Groß- und Monopolbetriebes, zumal seitens der öffentlichen Anstalten, in das Frachtrecht hineingetragen. Er hat zu der Ausscheidung eines Post- und eines Eisenbahnfrachtgeschäftes geführt. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Grundzüge des Binnen- und Seefrachtgeschäftes. Hinsichtlich der Einzelheiten des Eisenbahn- und Postrechtes wird auf die betreffenden Artikel verwiesen.

2. Geschichte. Das Altertum kannte ein ausgebildetes Frachtgewerbe, wenigstens im Seehandel. Dagegen läßt sich ein besonderer Rechtsbegriff des Frachtgeschäftes nicht nachweisen. Für das römische Recht wurde seine Entwickelung durch die Ausbildung der Aufbewahrung im Gewerbebetriebe, des receptum nautarum cauponum stabulariorum erübrigt. Die Kombination der diesbezüglichen Grundsätze mit dem Rechte der einfachen Sachbeförderung ergab den wesentlichen Inhalt unseres Frachtvertrages. Ueber die Gestaltung der Ablieferungspflicht fehlen nähere Nachrichten. Noch im Mittelalter und zum Teil in der Neuzeit steht das Seefrachtge-

schäft im Vordergrunde des Verkehres und der Rechtsentwickelung. Seine Geschichte zeigt anschaulich, wie das selbständige Frachtgeschäft sich allmählich aus der bloßen Fortbewegung des Schiffes, ja aus der Vermietung entwickelt hat. Nach den älteren Quellen sind die Kaufleute auf dem Schiffe anwesend; sie sorgen selbst für ihre Waren, haben einen Anteil an der Schiffsleitung als Mitglieder des Seerates und müssen zum Teil die zufälligen Verluste am Schiff und Schiffsgerät, überall aber die Unkosten der Reise, die sog. kleine Haverei gemeinschaftlich tragen. Später wird ihre Anwesenheit seltener und tritt ihre Mitwirkung sehr zurück. Dafür wird die Haftung des Frachtunternehmers für die Güter entwickelt, er trägt seine Verluste allein und übernimmt die Besorgung der kleinen Haverei. Anfänglich erhält er noch unter diesem Namen ein Pauschalquantum, welches später zu einem Frachtzuschlage wird und heute in der Fracht aufgegangen ist. Gemeinschaftlich bleiben nur die Opfer und Aufwendungen in der Stunde der Gefahr, die als große Haverei bezeichneten Verluste, weil ihre Uebertragung die Versuchung zu unwirtschaftlichem Handeln mit sich geführt hätte. Für das Binnengeschäft ist die Entwickelung weniger deutlich. Für beide Arten ist sie im vorigen Jahrhundert als abgeschlossen zu bezeichnen. Die Gegenwart wird von anderen Strömungen beherrscht. Die Ausbildung des Eisenbahnwesens verschaffte den Hauptunternehmern des Binnenverkehres eine Monopolstellung, welche zu einer vertragsmäßigen Schlechterstellung ihrer Kunden und in der Folge zu einer gesetzlichen Beschränkung der Vertragsfreiheit geführt hat. Die Verstaatlichung der Verkehrsanstalten bringt eine weitere Zurückdrängung des Parteiwillens mit sich. Auch auf dem Gebiete des Seefrachtrechtes sind neuerdings Anzeichen einer gleichlaufenden Entwickelung vorhanden. Die Einzelreise tritt vor den Schiffslinien zurück. Mit der Neuorganisation ist eine Machtstellung des Unternehmers gegeben, deren Folgen in den sog. neuen Konnossementsklauseln hervorgetreten sind und den Wunsch nach gesetzlicher Abhilfe geweckt haben.

3. Die Quellen des Frachtrechts. Binnen- und Seefrachtgeschäft sind in den einzelnen Handelsgesetzen getrennt kodifiziert, Eisenbahn- und Postfrachtrecht teils einbezogen, teils besonderen Gesetzen überwiesen. Wichtiger als diese Zersplitterung ist der Umfang der Abweichungen, welche das Frachtrecht der drei großen Rechtsgebiete, des französisch-romanischen, des englischen und des deutschen Rechtes aufweist. Nachstehend wird das deutsche Recht zu Grunde gelegt und können nur die wichtigsten Differenzpunkte berührt werden. Dagegen muß betont werden, daß die Nachteile der Rechtsverschiedenheit für den internationalen Frachtverkehr besonders groß sind und deshalb energische Bestrebungen zur Herbeiführung der Rechtseinheit wachgerufen haben. Einen bedeutsamen Erfolg hat die Initiative der Beteiligten auf dem angrenzenden Gebiete der großen Haverei erzielt. Auf mehreren Kongressen (insbes. York 1864, Antwerpen 1877, Liverpool 1891) wurden Grundsätze festgestellt, die sogenannten „Regeln von York und Antwerpen", deren Befolgung in den Frachtverträgen vereinbart werden sollte. Die Aufnahme hat thatsächlich in sehr weitem Umfange stattgefunden und eine vertragsmäßige Rechtseinheit herbeigeführt. Aehnliche Bemühungen hinsichtlich der Haftpflicht der Rheder sind bis jetzt an dem bestehenden Interessengegensatze gescheitert. Dagegen ist es der Thätigkeit der Regierungen gelungen, durch die Weltpostverträge (seit 1874) und neuerdings durch die auch in Deutschland angenommene internationale Eisenbahnkonvention (Bern 1886) einen sehr großen Teil des internationalen Binnenfrachtverkehres einheitlichen Grundsätzen zu unterstellen. Eine gleiche Reform für das Seefrachtgeschäft wäre sehr zu wünschen.

4—7. Rechtsbeziehungen unter den Kontrahenten.

4. Abschlußpersonen. Die Eingehung des Frachtvertrages ist im allgemeinen an keine Form gebunden und erfolgt nicht selten durch konkludente Handlungen (z. B. durch Einwurf des Briefes in den Briefkasten). Aber es ist durchaus üblich über den Frachtvertrag Urkunden auszustellen. Im Seeverkehr sind Chartepartie (von carta partita) und Konnossement, im Binnenverkehr Frachtbrief und Ladeschein von Bedeutung. Chartepartien und im wesentlichen der deutsche Frachtbrief sind als schlichte Beweisurkunden, Konnossement, Ladeschein und in einzelnen Beziehungen auch Frachtbrief als Wertpapiere zu bezeichnen. Im Eisenbahnverkehr ist die Ausstellung eines Frachtbriefes notwendig, und wird der Abschluß des Frachtvertrages durch die Annahme von Gut und Frachtbrief vollzogen. Ein Kontrahierungszwang ist in Deutschland nur für Eisenbahn und Post anerkannt. Die englische und zum Teil die französische Litteratur neigt zu einer weiteren Ausdehnung. Die Kontrahenten des Frachtvertrages sind der Frachtunternehmer (voiturier, carrier), der im Seeverkehre „Verfrachter", im Binnenverkehre „Frachtführer" heißt, und der „Befrachter" (Absender affréteur, charterer und shipper). Die Person, welche das Gut zur Beförderung einliefert, ist nicht notwendig mit dem Befrachter identisch und wird im Seeverkehre technisch als

„Ablader" (chargeur, shipper) bezeichnet. Die Erfüllung des Vertrages vollzieht sich meistens zwischen anderen Personen als den ursprünglichen Kontrahenten (vgl. darüber 8—10).

5. **Pflichten des Frachtunternehmers.** Die Frachtleistung ist gerichtet auf die Beförderung des Gutes, auf seine Bewahrung während der Dauer der Innehabung und auf seine Ablieferung an den Empfänger. Nach allen drei Richtungen steht der Frachtunternehmer für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ein. Aber nicht überall gleichmäßig. Nach deutschem Rechte sind die Fälle der Verspätung einerseits, des Verlustes oder der Beschädigung des Frachtgutes andererseits zu scheiden. In dem ersten Falle setzt die Haftung Verschulden voraus, umfaßt aber das volle Interesse. Bei Verlust und Beschädigung ist sie den römischen Grundsätzen über receptum nachgebildet. — Ihre Voraussetzungen sind streng. Sie erfordert nicht Verschulden, sondern tritt ein, sobald der Frachtunternehmer nicht nachweist, daß der Schaden durch höhere Gewalt (vis major), durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch Verschulden des Absenders entstanden ist. Die Haftung versagt bei nicht angezeigten Kostbarkeiten. — Praktisch besonders wichtig, aber außerordentlich bestritten ist der Begriff der höheren Gewalt. Seine Abgrenzung hat in neuerer Zeit eine besondere Litteratur hervorgerufen. (Vgl. in der Litteraturübersicht Dernburg, Exner, Gerth, Goldschmidt, Habler, Hafner, Huber, Stucci, Scholten). Dabei wird teils die Beschaffenheit der Ursache (objektive Theorie, Exner) teils der Zusammenhang mit dem Gewerbebetriebe in den Vordergrund gestellt (relative oder subjektive Theorie. Goldschmidt, Dernburg). Geht man davon aus, daß die gesteigerte Haftung nur die Erzwingung einer sachgemäßen Betriebseinrichtung bezwecken kann, so bleiben außer ihrem Bereiche diejenigen Unfälle, deren Beeinflussung nach Eintritt oder Umfang durch eine gute Einrichtung des Betriebes nicht voraussehbar ist. Inhaltlich ist die in ihren Voraussetzungen so strenge Haftung gemildert. Der Frachtunternehmer hat außer bei böslichem Verhalten nur den gemeinen Wert des Gutes zu ersetzen. Auf beide Formen der Haftung erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Frachtunternehmers für seine Leute und Gehilfen, die kurze Verjährung der Ansprüche und die unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Aufhebung durch Annahme des Gutes seitens des Empfängers. Das englische und das französische Recht verbinden in beiden Fällen die strengeren Voraussetzungen mit der strengeren Wirkung, sind also dem Frachtunternehmer wesentlich ungünstiger. Eine vertragsmäßige Abschwächung der gesetzlichen Haftung ist nach dem deutschen und englischen Rechte, abgesehen von den für Eisenbahnen geltenden Sonderbestimmungen, allgemein zulässig. In Frankreich wird sie von der herrschenden Meinung als den guten Sitten zuwiderlaufend für ungiltig erklärt.

6. **Die Pflichten des Befrachters.** Der Befrachter hat das bedungene oder übliche Entgelt, die Fracht, sowie etwaige Nebengebühren zu entrichten und außerdem besondere Auslagen oder Aufwendungen im Interesse des Gutes zu erstatten. Aufwendungen im gemeinschaftlichen Interesse sind zu teilen. Dieser Gedanke hat für den Seeverkehr, in welchem Opfer und Aufwendungen bei gemeinsamer Gefahr für Schiff und Ladung häufig vorkommen, eine scharfe Ausprägung in dem Institute der großen Haverei gefunden. Seine Uebertragbarkeit auf den Binnenverkehr ist streitig. Ferner ist der Befrachter für Nachteile verantwortlich, welche aus der Beschaffenheit des Guts, der Verpackung, der Bezeichnung oder der Begleitpapiere entspringen. Besonders eingehend sind seine Pflichten hinsichtlich der Auflieferung (Abladung) und Abnahme (Löschung) des Gutes im Seerecht geregelt. Bemerkenswert ist die eventuelle Verpflichtung zur Zahlung von Liegegeld (demurrage, surestaries) einer gesetzlich oder durch Ortsgebrauch fixierten Verzugsstrafe. Der Unternehmer kann seine Rechte durch Klage (beschränkt), Retention gegenüber dem Empfänger oder mittelst eines gesetzlichen Pfandrechts ausüben, das noch eine kurze Frist nach Ablieferung des Gutes wirksam bleibt.

7. **Die Aufhebung des Frachtvertrages.** Von den Aufhebungsgründen sind zu erwähnen der freiwillige Rücktritt des Befrachters und die Unmöglichkeit der Transportleistung. Der Rücktritt ist im allgemeinen zulässig, aber verpflichtet zur Entschädigung, insbesondere zur Frachtzahlung. Im Seeverkehr ist bei Rücktritt vor Beginn der Reise nur die Hälfte, die sog. Fautfracht zu entrichten. Die Unmöglichkeit der Ausführung hat, entsprechend der gesteigenden Betriebsgefahr, eine besonders eingehende Berücksichtigung im Seefrachtrechte gefunden. Die dauernde Unmöglichkeit hebt den Frachtvertrag ipso jure auf. Sie ist gegeben durch Verlust des Gutes aber auch nach deutschem Recht regelmäßig durch den Verlust des Schiffs. Die Fracht ist bei Verlust des Gutes niemals zu zahlen. Die Berücksichtigung des Frachtbetrages bei der Berechnung des von dem Unternehmer zu leistenden Schadensersatzes ist selbstverständlich, wenn der Preis am Bestimmungsorte zu Grunde gelegt wird, aber nicht als Zahlung aufzufassen. Bei Verlust des

Schiffes nach Antritt der Reise ist ein entsprechender Teil der Fracht, die sog. Distancefracht zu entrichten. Nach französischem Recht ist der Rheder nur dann auf Distancefracht verwiesen, wenn er die Güter nicht auf seine Rechnung an das Ziel befördern und sich dadurch den Anspruch auf die volle Fracht sichern kann. Das englische Recht beschränkt ihn auf die zweite Befugnis. Eine bloß vorübergehende Unmöglichkeit wird insbesondere durch die sog. „Hindernisse von hoher Hand", Krieg, Embargo, Blockade u. s. w. veranlaßt. Sie hebt den Vertrag nicht ipso jure auf, aber giebt beiden Kontrahenten ein Rücktrittsrecht. Um seine wirtschaftlich nicht gebotene Ausübung zu vermeiden, werden die Wartekosten gemeinschaftlich getragen. Bei Rücktritt nach Beginn der Reise ist Distancefracht zu zahlen. Das Recht des Binnenverkehrs weist dieselben Grundgedanken in geringerer Durchbildung auf.

8—10. Der Parteiwechsel.

8. Der Eintritt des Empfängers. Das Frachtgut wird nicht nur von Ort zu Ort, sondern meistens auch von Person zu Person befördert. Der Empfänger ist regelmäßig an der Ablieferung des Gutes unmittelbar beteiligt und deshalb die geeignete Person, um die Ansprüche gegen den Frachtführer geltend zu machen. Entsprechend gewährt das Gesetz dem Empfänger in Ermangelung entgegenstehender Erklärung des Absenders ein unmittelbares Klagerecht gegen den Frachtführer. Der Empfänger erwirbt das Recht mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort: aber es kann ihm durch anderweite Disposition des Absenders entzogen werden, bis er die Klage erhoben oder den Frachtbrief erhalten hat. Die juristische Konstruktion dieser Rechtsbeziehungen ist in der Litteratur sehr bestritten. Doch dürfte sich die Einordnung des Frachtgeschäftes in die Verträge zu Gunsten Dritter nicht abweisen lassen. Allerdings ist festzuhalten, daß bei dem Frachtvertrage das Recht dem Dritten erst mit der Transportbeendigung erworben und noch später gesichert wird, so daß neben dem Gütertransport eine Rechtsübertragung einhergeht und eine Parallele zur Cession gegeben ist. Der Inhalt des Rechtes richtet sich im allgemeinen nach dem Frachtvertrage; nach dem Frachtbriefe nur insoweit, als der Frachtführer sich dem Empfänger gegenüber nicht auf Gegenansprüche berufen kann, die nicht aus dem Frachtbriefe hervorgehen. Durch Annahme des Gutes kann auch ein Eintritt in die Frachtschuld nach Maßgabe der Frachturkunde bewirkt werden. Das Postrecht schützt das Verfügungsrecht des Absenders bis zur Aushändigung. Das Klagerecht des Empfängers ist streitig, aber, wenngleich widerruflich, vorhanden.

9. Konnossement und Ladeschein. Die vorstehenden Grundsätze über den Rechtserwerb des Empfängers haben nur für den deutschen Landfrachtverkehr praktische Bedeutung. Im Seeverkehr, in der Binnenschiffahrt und durchweg im Auslande vollzieht sich die Rechtsübertragung nicht durch Transportbeendigung, sondern durch Verwendung der Ablieferungspapiere, Konnossement und Ladeschein. Das Konnossement (bill of lading, connaissement, polizza di carico) ist eine im Seeverkehr fast ausnahmslos gebräuchliche Urkunde, in welcher der Empfang des Gutes bescheinigt und seine Ablieferung versprochen wird. Das Konnossement ist Ordrepapier im Sinne des Handelsgesetzbuches, seine Ausstellung an den Inhaber weniger üblich als das Blankoindossament. Gebräuchlich sind Duplikate, von denen eins in den Händen des Schiffers zu bleiben pflegt. Das Konnossement ist Wertpapier. Der Verfrachter hat dem Eigentümer des Papiers nach Maßgabe desselben zu erfüllen. Doch wird die abstrakte Verpflichtungskraft meistens durch Klauseln abgeschwächt. Auch während des Transports ist nur der Eigentümer des Konnossements zur Disposition berechtigt. Die Wirkung mehrerer Duplikate ist besonders geregelt. Infolge dieser Bindung der Frachtobligation ist der Absender in der Lage, den Uebergang der Vertragsrechte nach seinem Belieben und unabhängig von dem Fortgange des Transportes zu gestalten. Das Ordrekonnossement hat noch eine weitere Bedeutung. Es ist Traditionspapier. Weil der Detentor verpflichtet ist, das Frachtgut zur Disposition des Papiereigentümers zu halten, so gilt letzterer als juristischer Besitzer, die Uebergabe des Papiers hinsichtlich des Rechtserwerbes als gleichbedeutend mit der Uebergabe des Gutes. Die Praxis macht von dieser Rechtswirkung des Konnossements sowohl durch Veräußerung als durch Verpfändung der „schwimmenden Ladung" Gebrauch. Der Ladeschein (bill of lading, récipissé) ist das Konnossement des Binnenverkehrs, nur weniger sorgfältig durchgebildet. In Deutschland kommt er fast nur bei der Binnenschiffahrt vor, weil die deutschen Eisenbahnen keine Ladescheine ausstellen. Dagegen herrscht er im Eisenbahnverkehre des Auslandes. Das internationale Uebereinkommen hat Frachtbriefduplikate eingeführt, welche zwar nicht die Uebertragbarkeit der Ladescheine besitzen, aber insoweit den Charakter von Wertpapieren tragen, als die Disposition des Absenders von ihrem Besitz abhängig gemacht ist. Die Zukunft dürfte auch im Eisenbahnverkehre dem begebbaren Ablieferungspapiere gehören.

10. Mehrheit der Frachtunternehmer. Die Ausführung eines bestimmten Transportes kann das Zusammenwirken mehrerer Unternehmer, z. B. mehrerer Eisenbahnen, voraussetzen. Von den möglichen Kombinationen ist die Weiterbeförderung auf Grund der ursprünglichen Urkunde, des sog. durchgehenden Frachtbriefes oder Konnossements die bequemste und im Binnenverkehr gebräuchlichste. In Ermanglung besonderer Rechtssätze würde sie die Interessen des Frachtgläubigers schädigen. Die Klage gegen den ersten Frachtführer ist für den Empfänger sehr unbequem. Mit dem letzten Frachtführer steht er in keiner ordnungsmäßigen Beziehung. Beide Bedenken würden bei dem Zwischenfrachtführer zutreffen, auf dessen Strecke der Schaden sich ereignet hat. Die Feststellung dieses Orts ist überdies bei Transport mit durchgehender Frachturkunde nicht immer möglich. Deshalb läßt das Handelsgesetzbuch bei einer solchen Beförderung alle Binnenfrachtführer korrealiter haften. Für den Eisenbahnverkehr ist die Haftung auf die Anfangs-, die Endbahn und auf diejenige Verwaltung beschränkbar, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Das internationale Uebereinkommen hat die letzterwähnte Ordnung übernommen. Im Seeverkehre ist das durchgehende Konnossement erst in den letzten Jahrzehnten allgemeiner in Aufnahme gekommen. Die Rechtswirkungen sind gesetzlich nicht geregelt, in Theorie und Praxis streitig, aber gemäß der vorzuziehenden Ansicht dem Binnenfrachtrechte nachzubilden. Für die gegenseitigen Beziehungen der Unternehmer ist von besonderer Bedeutung, daß die Gegenansprüche

für einen jeden entstehen, aber bei unfrankirter Sendung nur der letzte Nachmann in der Lage ist, sie vom Empfänger einzuziehen. Darauf beruht die gesetzliche Vertretung und die gesetzliche Subrogation. Jeder Nachmann gilt als beauftragt, die Rechte seiner Vormänner geltend zu machen, und er erwirbt sie, beziehungsweise inhaltlich gleiche Rechte, sobald er die Vormänner befriedigt. In dem ersten Falle erfolgt bei Zahlung seitens des Empfängers Rücksendung, im zweiten bei Nichtzahlung Regreß. Die Abfindung der Vormänner bildet die Regel. Andere Regreßfälle werden durch die Korrealhaftung veranlaßt.

11. Modifikationen und verwandte Geschäfte. Das Frachtrecht kann teils durch die Stellung des Unternehmers, teils durch die Verbindung mit anderen Geschäften Abänderungen erleiden. In erster Hinsicht ist auf Eisenbahn und Postrecht Bezug zu nehmen. Eine Verbindung mit einem Einkassierungsmandate ist in dem Institute der Nachnahme und in dem Postauftrag zur Einziehung, mit einem Beurkundungsauftrage in anderen Postgeschäften, insbesondere dem Zustellungsgeschäfte gegeben. Andererseits sind einzelne Rechtssätze der Uebertragung auf solche Geschäfte fähig, bei denen sich nicht alle Thatbestandsmomente des Frachtgeschäfts vorfinden. Die unselbständige Beförderung ist in der locatio conductis operis des bürgerlichen Rechts geregelt, sie tritt im großen Verkehr als Personenbeförderung, z. T. in Verbindung mit Gastaufnahme, und in der Schleppschiffahrt entgegen. Die Bewahrung und Ablieferung ohne Beförderung bildet u. a. den Inhalt des Lagerhausvertrags, bei dem Haftung und Ablieferungspapier den analogen Instituten des Frachtrechts nachzubilden sind. Ablieferung bezw. Uebermittelung ohne Beförderung und ohne Gewahrsam kennzeichnet eine Gruppe von Geschäften, die durch allmähliche Uebergänge mit dem Frachtgeschäfte verbunden sind und passend als Uebermittelungsgeschäfte bezeichnet werden könnten. Bei fungiblen Gütern kann es dem Absender durchaus recht sein, am Bestimmungsort ein anderes gleichartiges zu erhalten. Zu dieser Gruppe gehören gewisse Fälle des ungetrennten Transports von Massengütern (Getreide), dann die moderne Postanweisung mit verwandten Geschäften (das frühmittelalterliche Cambium) und etwas weiter abstehend die Telegrammbeförderung. Das Verhältnis dieser Geschäfte zum Frachtgeschäft ist bestritten, indessen bei aller Verschiedenheit bleibt doch das Moment der Uebermittelung gemeinsam und dürfte deshalb die analoge Ausbildung der Folgesätze, insbesondere des unmittelbaren Rechtserwerbs zu Gunsten des Empfängers geboten sein.

Litteratur:

1) Deutschland, Oesterreich und Schweiz. Ackermann, Zur Lehre vom Frachtgeschäft in Busch, Archiv, Bd. 4, 1864, S. 396—428. Dernburg, Begriff der höheren Gewalt, Wien 1884 (Aus Grünhuts Zschr. Bd. 11, S. 335 ff.). Eger, Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts, Berlin, 21. Aufl. 1888—91. Derselbe, Die Feststellung des Zustandes des Gutes bei Ablieferungshindernissen, Breslau 1881. Derselbe, Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts, Breslau 1877. Endemann, Die Rechtsgrundsätze des Eisenbahnfrachtgeschäfts in Busch, Archiv 42 (1882), S. 191—203. Exner, Der Begriff der höheren Gewalt (vis major) im römischen und heutigen Verkehrsrecht, Wien 1883 (Aus Grünhuts Ztsch. 10, S. 487 ff.). Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten, Berlin 1863. Gerth, Der Begriff der vis major im römischen und im Reichsrecht, Berlin 1890. Goldschmidt, Das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum in seiner Zschr. 3 (1859), S. 58 ff., u. 333 ff. Derselbe, Die Haftungspflicht der Eisenbahnverwaltungen im Güterverkehre in seiner Ztsch. 4 (1860) S. 569 ff. Derselbe, Miszellen zur Theorie der Wertpapiere, V, der Ladeschein und das Traditionspapier in seiner Zeitschrift, Bd. 29 (1883), S. 18 ff. Derselbe, Handbuch des Handelsrechts, 1. Aufl. Erlangen 1868, I. § 69—75, S. 649—760. Derselbe, System des Handelsrechts im Grundriß, Stuttgart 1891, S. 123—28 u. 206—207. Grünhut, Studien zur Lehre von der Haftpflicht des Frachtführers in Siebenhaar, Arch., N. F. Bd. 4, (1872), S. 113 ff. u. 337 ff. Habler, Die Haftung ex recepto nach dem sächsischen und Reichsrecht, Leipzig 1884. Hafner, Ueber den Begriff der höheren Gewalt im deutschen Transportrechte, Zürich 1886. Hillig, Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, Leipzig 1864. Huber, Zum Begriff der höheren Gewalt, Berlin 1885. Derselbe, Das Tramwayrecht, Zürich 1889. Keyßner, Haftung der Eisenbahnen 2c. für Reisegepäck in Busch. Archiv 10 (1867) S. 60—67. Knittel, Die Nachnahme im Speditions- und Frachtgeschäft, Straßburg 1886. Koch, W., Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen in dem Allg. D. H. G. B. in Goldschmidts Zschr. 8 (1864) S. 401 ff. und B. 10 (1866) S. 88—112, auch gesondert unter dem Titel: Das deutsche Eisenbahntransportrecht, Erl. 1866. Kompe, Vom Posttransportvertrage 2c. in der Zschr. für deutsches Recht 18 (1858) S. 301 ff. Derselbe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte in Goldschmidts Zschr. 11 (1868) 67 ff. Landgraff, Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes mit besonderer Beziehung auf den Rhein, Mannheim 1887/88. Lewis, „Das Transportgeschäft" in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. IV. S. 123—223, Leipzig 1884. Derselbe, Die neuen Konnossementsklauseln, Leipzig 1885. v. d. Leyen, Höhere Gewalt in Goldschmidts Zschr., Bd. 33 (1887), S. 428 ff. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 31. Aufl., Freiburg 1889, S. 419. Meier, Ueber den Ladeschein des Frachtführers, Zentral-Organ, N. F. 9 (1874) S. 9—12. Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, vergleichende Studien, Leipzig 1887. Derselbe, Inter-

nationale Unionen, Leipzig 1889. Derselbe, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, ein Grundriß, Leipzig 1888. Neues Archiv für Handelsrecht, herausgegeben von Voigt und Heinichen, Hamburg 1858—66, 4. Bd. (Zahlreiche Abhandlungen über Seefrachtrecht). Von der Osten, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht, Straßburg 1883. Sarau im Zentral-Organ, N. F. 5, S. 554 ff. (1870). (Verschiedene Fragen der Binnenschiffahrt). Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878/79. Derselbe in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., Tübingen 1885/86, I., S. 503. Schmidt-Scharff, Das Warenpapier bei See- und Binnentransport, Frankfurt a. M. 1887. Schellmann, Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsertrages, Marburg 1861. Schott, Das Transportgeschäft in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, III, S. 285—583, Leipzig 1883. Schlodtmann, Ueber den Seetransport auf sogenannten durchgehenden Kannossementen in Goldschmidts Zschr. 21 (1876), S. 384—97. Derselbe, Zur Lehre von den Konnossementsklauseln, daselbst S. 399—409. Schwab, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Leipzig 1890. Schloßmacher, Verfügungsrecht über rollendes Gut, Handelsblatt 1882, S. 295 ff., 1883, S. 206, 289 ff. Stucki, Höhere Gewalt, Bern 1888. Derselbe, Ueber den Begriff höherer Gewalt, Bern 1890. Thöl, Handelsrecht, Bd. III, das Transportgewerbe, Leipzig 1880. (Dazu Goldschmidt in seiner Zschr. Bd. 26, S. 606—13). Derselbe, Handelsrechtliche Erörterungen, Göttingen 1882 (dazu Goldschmidt in seiner Zschr. 28, S. 441—456). Leo Vogel, Das Dispositionsrecht des Absenders bei dem Transporte, Zürich 1889. Voigt, Die neuen Unternehmungen zum Zwecke der Ausgleichung der Havareigesetze und Seefrachtrechte, Jena 1882. Derselbe, Zum See- und Versicherungsrecht, Jena 1880. Wehrmann, Das Eisenbahnfrachtgeschäft nach Buch 4, Tit. 11 des Allg. D. H. G. B. von 1872, Stuttgart 1880. Wolff, Die Haftung der Postanstalt nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 21. XI. 1867 in Behrend Zschr. 4 (1870) S. 130—149. Derselbe, Der Artikel 408 des Handelsgesetzbuches in Zentral-Organ, Bd. 3 (1867), S. 164—166. Derselbe, Die Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtguts und dessen Liberirung, in Busch, Archiv, Bd. 19 (1870), S. 489.

2) Frankreich, Belgien. Bédarride, Commentaire I, 4 T., 2 éd., Paris 1887. A. Cotelle, Des dommages-intérêts en matière des transports, Paris 1891. Guillemin, Des transports successifs, Paris 1886. L. Denisse, Du fret, Paris 1891. Dordan, De la lettre d'avis, Paris 1882. Duverdy, Traité du contrat de transport par terre en général et spéciellement par chemin de fer, Paris, 2 éd. 1874. Féraud-Giraud, Code des transports de marchandises et des voyageurs par chemin de fer 3 T., Paris, 2 éd. 1889. Galopin, Des voituriers par terre, par eau et par chemin de fer, Paris 1866. Lankmann, Traité du transport par chemin de fer en Belgique, Bruxelles 1876. Pouget, Transport par eau et par terre, 2 éd., Paris 1846. Sarrut, Législation et jurisprudence sur le transport des marchandises par chemin de fer, Paris 1874.

3) England, Amerika. Angell, A treatise of the Law of carriers of goods and passengers by Land and by Water, 4. ed., by Lathorp, Boston 1868. Bateson, Through bills of lading in der Law-Quarterly Review 4 (1889) S. 424. Carver, A treatise of the law relating to the carriage of goods by sea, London 1888. Derselbe, On some defects in the bills of ladings-act in der Law Quarterly Review 5 (1890), S. 289. Chitty and Temple A treatise on the law of carriers by land and by water 4 th. ed., by Lathorp, Boston 1868. Desty, The law relating to shipping and admiralty, San Francisco 1879. Foard, The law of merchant shipping and fright, London 1880. Lawson, The contract of common carriers, St. Luis 1880. Leggett, A treatise on the law of bills of lading, London 1880. Macnamara, A digest of the law of carriers of goods and passengers, London 1888. Parsons, A treatise on the law of shipping, 2 ed., Boston 1869. Redfield, On carriers and bailments, Cambridge 1869. Schouler, A treatise on the law of Bailments, including carriers innkeepers and pledgers Boston 1887, 2 ed. Scrutton, The contract of affraightment as expressed in charterparties and bills of lading, London 1886. Story, Commentaires upon the law of bailments, 8. ed., Boston 1871. Ullrich, Englisches Handelsrecht in bezug auf den Transport von Gütern zu Lande auf Flüssen und Binnengewässern, Berlin 1878, Wendt, Papers on Maritime legislation, 3 ed. London 1888. Wheeler, The modern law of carriers, New York 1890.

4) Italien. Diligenti, Trasporti terrestri e marittimi, estinzione delle relative azioni per effetto della descadenza e della prescrizione, Torino 1890. Levi, Il contratto di trasporto secondo il nuovo codice di commercio, Bologna 1883. Marchesini, Del contratto di transporto per strada ferrata, I, II, Torino 1888. E. Vidari, Il contratto di transporto terrestre, trattazione sistematica secondo il diritto italiano vigente, Milano 1890. Vivante, La poliza di carico, Milano 1880.

5) Niederlande und Skandinavien. Asser, International goederenvervoer langs spoorwegen, s'Gravenhage 1887. Bossche, Jets over Bevrachting met Stukgoederen, Leiden 1880. K. H. L. Hammerskjold, Om fractaftalet och des vigtigaste rätts fäldjer, Upsala 1886. Karstens, De Aansprache von de Voermann krachtens A. 91, W. v. K. Themis 3 (1874), Bl. 420—27. Scholten, Overmacht, Groningen 1886.

Ferner ist auf die allgemeinen Darstellungen des Handels- und des Seerechts, hinsichtlich des Frachtgeschäfts der Eisenbahn und der Post auf die Litteraturangaben der gleichnamigen Artikel zu verweisen.

Heck.

Franklin, Benjamin,

ausgezeichnet als Staatsmann, Diplomat und Gelehrter, wurde zu Boston (Neuengland) am 6. I. 1706 geboren. Die Heimat seines Vaters Josiah war Northamptonshire (England), wo Franklins Familie schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen war. Josiah wanderte um das Jahr 1682 nach Amerika aus. Unser Franklin empfing, wie er später in seinem Testamente erwähnt hat, den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der freien Gelehrtenschule seiner Vaterstadt. Anfangs war er für den geistlichen Beruf bestimmt. Nachdem er eine Zeitlang den Wunsch gehegt hatte, Seemann zu werden, beschäftigte ihn der Vater in seinem Geschäfte als Lichtzieher. Da ihm dies nicht zusagte, trat er im Alter von 12 Jahren bei seinem Bruder James in die Lehre, welcher sich in Boston als Buchdrucker etabliert hatte. Mit diesem entzweit, ging er 1723 nach Philadelphia, wo er als Druckergeselle lebte, bis er auf den Rat des Provinzialgouverneurs Keith, dessen Versicherungen sich jedoch als trügerisch erwiesen, im Jahre 1724 nach London reiste; er verblieb dort bis zum Juli 1726, worauf er nach Philadelphia zurückkehrte. Hier brachte er es bald zum Meister und stieg als fleißiger, umsichtiger und verständiger Geschäftsmann immer mehr in seinem Wohlstande und in der Achtung seiner Mitbürger, welche ihn in die Legislatur des Staates wählten und ihm mehrere bürgerliche und militärische Aemter anvertrauten, welchen Aufgaben er mit Geschick und in ehrenvoller Weise gerecht wurde. Bei allen sozialen Bewegungen war er die treibende Seele, er veranlaßte oder unterstützte jeden Versuch zur Förderung des Wohlstandes und der Aufklärung der Bewohner Pennsylvaniens.

Im Jahre 1746 begann er seine bekannten elektrischen Untersuchungen. Vom Jahre 1759 an ward er verschiedenartig mit wichtigen diplomatischen Aufträgen betraut und lebte zu dem Zwecke oft längere Zeit in England und Frankreich. Auf diese politische Thätigkeit Franklins hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Nachdem er sich 1788 von allen öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen hatte, starb er am 17. IV. 1790.

Franklin gehörte kaum zu den Männern ersten Ranges auf irgend einem Gebiete wissenschaftlicher Forschung oder praktischer Thätigkeit. Obwohl er als Gelehrter Bedeutendes geleistet hat, war doch sein Gedankenkreis ein ziemlich enger, und wenn er sich, wie das öfter geschah, auf allgemeine philosophische Fragen einließ, so führte er seine Sonde nicht gerade sehr tief. Sein Charakter war, obschon achtungswert und in gewisser Hinsicht sogar bewunderungswürdig, nicht gerade edel zu nennen. Immerhin machte er in intellektueller und moralischer Beziehung den Eindruck einer ernsten und gefestigten Persönlichkeit. Sein aufrichtiges Streben galt dem öffentlichen Wohle, für welches er seine ganze Kraft einsetzte. In seinem überaus erfolgreichen Leben hat er sich als wahrer Wohlthäter seines Landes erwiesen; und zwar nicht nur wegen seiner politischen Verdienste, für welche ihm Amerika immerfort dankbar sein wird, sondern auch durch das stete Beispiel eines fleißigen, mäßigen und nüchternen Mannes. Seine Schriften über soziale Fragen und praktische Lebensführung zeichnen sich ganz besonders aus durch originelle Frische, Verstand und ungekünstelten Humor, nicht minder auch durch Einfachheit und Schlichtheit des Ausdruckes. Das beste Beispiel seiner Weisheitslehren bildet die Rede Vater Abrahams im „Way to Wealth“, ein in seiner Art unerreichtes Werk, welches in Amerika sich allgemeiner Beliebtheit erfreute und auch in mehrere europäische Sprachen übersetzt wurde.

Auf dem Gebiete der politischen Oekonomie war er kein geübter und systematischer Denker. In einer älteren Abhandlung, betitelt „A modest inquiry into the nature and necessity of a Paper currency“, bringt er einige unreife Ideen und gewisse allgemein verbreitete Irrtümer vor. Er glaubt, daß der Zinsfuß durch Vermehrung des Geldvorrats vermittelst Ausgabe von Papiernoten zum Sinken gebracht werden könne, ohne zu bedenken, daß, wie ein berühmter Landsmann von ihm gesagt hat, „ein hoher Zinsfuß kein Uebel, sondern das Mittel ist, ein Uebel zu heilen“; auch scheint er die Bedenken nicht zu kennen, welche dagegen sprechen, daß der Grund und Boden als Basis für die gewöhnlichen Umlaufsmittel einer Nation diene. Man hat behauptet, Franklin habe in jener Schrift zum ersten Male, lange vor Adam Smith, die Lehre aufgestellt, nach welcher die Arbeit das Wertmaß ist. Doch abgesehen davon, daß die Lehre schon zu Hobbes' Zeiten bestand und ohne nähere Erklärungen und Einschränkungen nicht annehmbar ist, begeht Franklin dieselbe Verwechselung, welche Ricardo an Smith tadelt, indem er nämlich die auf die Hervorbringung irgend eines Gegenstandes gerichtete Arbeitsmenge identifiziert mit derjenigen Menge, über welche jener Gegenstand auf dem Markte verfügen kann. In anderen volkswirtschaftlichen Aufsätzen treten aber seine klare Einsicht und sein gesunder Menschenverstand aufs beste hervor, namentlich in seinen „**Observations concerning the increase of mankind, and the peopling of countries**“, welche er für das damals von Edmund Burke herausgegebene Annual register geschrieben hat. Malthus nennt ihn als einen von denjenigen, welche ihm im Studium der Bevölkerungsfrage vorauf gegangen sind und dieselbe in einer Weise behandelten, „daß man sich erstaunt fragen muß, warum dies die öffentliche Aufmerksamkeit nicht stärker erregen konnte.“ Franklin hat in der That bereits die Malthus'schen Grundsätze ausgesprochen, allerdings ohne nach irgend einer Richtung beunruhigende Folgerungen daraus zu ziehen. Godwin hat in seinem Aufsatz „Reply to Malthus“, welcher den Wert der Franklin'schen Schrift herabzusetzen suchte, angenommen, daß letztere im Jahre 1731 erschienen sei, als der Verfasser 25 Jahre alt war. Dies ist jedoch ein Irrtum, thatsächlich stand Franklin bei ihrer

Abfassung im Alter von 45 Jahren. Sie enthält in engem Raume zahlreiche scharfsinnige und höchst beachtenswerte Bemerkungen über die Bevölkerungsfrage, wobei allerdings manche Irrtümer oder doch anfechtbare Behauptungen im Geiste des Merkantilismus mit unterlaufen. Wir teilen im folgenden die wichtigste Stelle aus jener Schrift mit: „Für den Zeugungstrieb der Pflanzen und Tiere besteht eine Grenze nur darin, daß die zunehmende Menge sich die Unterhaltsmittel gegenseitig streitig macht. Wären von der Erdoberfläche alle Pflanzenarten bis auf eine verschwunden, so würde die Erde allmählich von dieser einzigen, sagen wir mit Fenchel, übersät und ganz bedeckt sein; fehlte es ihr an allen sonstigen Bewohnern, so könnte sie in einigen Jahrhunderten mit einer einzigen Nation, z. B. mit Engländern, wieder bevölkert sein. So sind jetzt vermutlich mehr als eine Million Engländer in Nord-Amerika (obwohl kaum 80000 zur See herübergekommen sein mögen), und doch ist die Einwohnerzahl Britanniens darum keineswegs geringer, sondern vielmehr zahlreicher geworden, infolge der Beschäftigung, welche die Kolonieen den Gewerben der Heimat gewähren. Nehmen wir an, daß sich jene Million in 25 Jahren verdoppele, so wird daraus in einem weiteren Jahrhundert eine Zahl, größer als die Bevölkerung Englands, sodaß dann also die meisten Engländer diesseits des Wassers leben werden.“ Den ersten Teil dieses Citats hat Malthus im Eingang seines Werkes angeführt und zur Grundlage gemacht für seine Lehre von der Tendenz der Bevölkerung, sich über ihre Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren. Franklins Schätzung der Zuwachsrate der amerikanischen Bevölkerung ist von Adam Smith in seinem „Wealth of Nations“ übernommen worden. (Vergl. auch den Art. Bevölkerungswesen, Bd. II des Handwörterbuchs, S. 490.)

Franklin schrieb 1767 einen Aufsatz „On the Price of Corn and management of the Poor“ (welchen J. R. M'Culloch in seiner Collection of rare and valuable Economical Tracts wieder abgedruckt hat), 1768 einen anderen „On the Labouring Poor“. Hier behauptet er, „daß der mittellose Arbeiter alljährlich das gesamte Reineinkommen der Nation beziehe“, und daß in England die Lage der ärmeren Klassen „weitaus die beste in Europa sei“, während er in jenem erstgenannten Aufsatze sich dahin ausspricht, daß „nirgendwo in der Welt der Arme mehr Trägheit, Liederlichkeit, Trunkenheit und Frechheit an den Tag lege“. Dem Jahre 1769 gehört ein kleiner Aufsatz an, betitelt „Positions to be examined concerning National Wealth.“ Derselbe ist deshalb bemerkenswert, weil Franklin hierin die Grundsätze (sowie einige Vorurteile) der Physiokraten, anscheinend unter Billigung dieser Lehren, zur Darstellung bringt, u. a. auch das jetzt so oft behandelte eherne Lohngesetz, nach welchem „der Hersteller der Waren“, d. h. der Arbeiter, „für seine Leistungen vom Arbeitgeber nicht mehr erhält als die bloßen Unterhaltsmittel, einschl. Kleidung, Obdach und Feuerung“. Franklins Scharfsinn tritt besonders zu Tage in seinem „Essay on the increase of wages in Europe by the American Revolution“, wo er sich dahin ausspricht, daß niedriger Arbeitslohn keineswegs eine billige Produktion gewährleiste.

Litteratur:

Die früheren Ausgaben der Werke Franklins, welche sämtlich unvollständig waren und manches nicht von ihm Herrührende enthielten, sind jetzt überholt durch die Ausgabe von John Bigelow in 10 Bdn. (1887). In Bezug auf seine Lebensgeschichte ist zu verweisen auf die „Autobiography“, deren genaue litterarische Geschichte Bigelow mitteilt, ferner Parton, Life and Times of Benjamin Franklin (1864) und eine ausgezeichnete „Sketch“ von Bigelow (1879), welche in der 9. Ausgabe der Encyclopaedia Britannica wieder abgedruckt ist.

Dublin. John Kells Ingram

Frauenarbeit und Frauenfrage.

1. Einleitung. Die soziale Stellung der Frauen war nicht überall und zu allen Zeiten eine gleichartige. Von vornherein schon ist das Verhältnis der Geschlechter zu einander ein verschiedenes, je nach dem Charakter der Völker und den herrschenden sittlichen und religiösen Vorstellungen. Auch innerhalb ein und desselben Volkes begründet der Unterschied der Stände und Klassen mannigfache Abweichungen. Ueberdies erzeugte von jeher der Verlauf der Kulturentwickelung mannigfache Veränderungen und Verschiebungen, und auch in der Gegenwart unterliegt das Verhältnis der Geschlechter zu einander bei den Völkern europäischer Kultur einem deutlich erkennbaren Wandlungsprozeß, der noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein scheint.

Wesentlich bedingt wird die allgemeine Stellung und Lage der Frauen durch Maß und Art ihrer Beteiligung an der wirtschaftlichen Arbeit, andererseits wirkt die ihnen durch Recht und Sitte zugewiesene Stellung auf Art und Maß ihrer Arbeitsbeteiligung zurück. Ein Verzicht auf die Mitwirkung der einen — vielfach größeren — Hälfte der Bevölkerung, wie sie das weibliche Geschlecht darstellt (s. Art. Bevölkerungswesen, II. Bd. S. 432), wird, wie er bisher nirgends stattfand, auch in Zukunft im Produktionsprozeß schwerlich jemals möglich sein, er wird stets beschränkt sein auf einzelne besonders begünstigte Gesellschaftsklassen.

Die natürliche Rolle der Frauen im Geschlechtsleben bedingt für sie zu allen Zeiten

auch eine von derjenigen des Mannes abweichende Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Organismus. Nicht nur, daß dem größeren Teil der Frauen dadurch für einen Teil ihres Lebens ein spezifischer Pflichtenkreis — vor allem die Besorgung und Aufziehung der Kinder — zugewiesen ist, ihre Rolle im Geschlechtsleben und der daraus sich ergebende Pflichtenkreis machen auch sie selbst schwerfälliger, ihre Stellung zu einer mehr gebundenen, so daß eine der des Mannes in allen Stücken gleichartige Bethätigung ausgeschlossen erscheint. Es entsteht eine auf natürlicher Grundlage ruhende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau in Ehe und Familie. Als freie Arbeitskräfte können nur die — ob einstweilen, ob dauernd — Ledigen, sowie die Witwen, sofern sie kinderlos oder Mütter bereits herangewachsener Kinder sind, als teilweise freie Kräfte diejenigen Ehefrauen, die bezüglich ihrer Nachkommenschaft in gleicher Lage wie solche Witwen sich befinden, betrachtet werden.

In Deutschland waren nach der Berufszählung vom 5. VI. 1882 unter einer Gesamtbevölkerung von

	45 222 113 Personen,		
worunter	22 150 749 Pers. männl. Geschl. überhaupt,		
	23 071 364 „ weibl. „ „		
15 und mehr Jahre alt		14 179 278	Männer,
		15 096 513	Frauen,
davon verheiratet:		7 758 184	Männer,
		7 719 253	Frauen,
„ verwitwet:		708 629	Männer,
		1 909 530	Frauen,
somit ledig:		5 712 465	Männer,
		5 467 730	Frauen.

Aehnlich liegen — trotz Abweichungen in den numerischen Größenverhältnissen — die Verhältnisse bei allen Kulturvölkern. Denn da nirgends die sozialen Verhältnisse dem Einzelnen die Eheschließung schon bei Eintritt der Pubertät, sondern stets erst in einem mehr oder minder verspäteten Zeitpunkte gestatten, da ferner das Heiratsalter bei den Männern durchschnittlich ein höheres ist, als das der Frauen, da ferner zweite Ehen von den Männern häufiger eingegangen werden als von den Frauen und endlich ein Teil der Männer auf die Ehe ganz verzichtet — in Deutschland ca. 10% — so muß es überall und stets eine große Anzahl lediger und verwitweter Frauen geben. Von ihnen ist der größte Teil darauf angewiesen, entweder sich durch eigene Erwerbsthätigkeit seinen Unterhalt zu gewinnen oder aber wie die Mehrzahl der verheirateten Frauen für den in der Familie gewährten Unterhalt in wirtschaftlicher Arbeit ein Aequivalent zu bieten. Hierin, nicht in dem meist betonten numerischen Uebergewicht des weiblichen Geschlechts, wie es in einer Reihe von Staaten besteht, ist der letzte Grund und Ursprung der Frauenfrage zu suchen. Jenes numerische Uebergewicht wirkt überall nur als verschärfendes Moment.

Indessen, nicht nur die Schranken, welche die Funktionen des Geschlechtslebens ihnen auferlegen, auch ihre allgemeine physische und psychische Eigenart, vor allem ihre durchschnittlich geringere Körperkraft, verhindert die Frauen, sich im wirtschaftlichen und sozialen Leben den Männern völlig gleichzustellen.

2. Geschichtliche Entwickelung der Frauenarbeit. Schon bei den primitivsten Kulturzuständen scheidet sich die Thätigkeit der Geschlechter. Während der Mann der Jagd und dem Kriege lebt und zugleich die allgemeinen Angelegenheiten in die Hand nimmt, widmet die Frau sich der Herstellung und dem Unterhalt der Hütte und des Feuers. Mit der Entstehung der patriarchalischen Familie wird die Frau in der Regel zur — oft überlasteten — Dienerin oder Sklavin des Mannes. Bei der Nomadenwirtschaft gehört dem Manne die Wartung des Viehes auf der Weide, der Frau alle zur Verrichtung von Nahrung, Kleidung und Wohnung erforderlichen Arbeiten. Auch der Betrieb des Ackerbaues pflegt ursprünglich dem letzteren zuzufallen. Später erst wird er zur Arbeit der Männer, meist infolge eines aus Unterwerfung und Unfreiheit hervorgegangenen Zwanges. Während aber die Männer in der patriarchalischen Hauswirtschaft die schweren Arbeiten auf dem Felde und im Walde übernehmen, bleibt den Frauen, der Hausfrau nebst den ihr untergebenen weiblichen Familienmitgliedern, die Besorgung des Hauses und des Hofes, die die Keime aller gewerblichen Verrichtungen umfaßt, nebst der Pflege und Erziehung der Kinder.

Die Sklaverei befreit die Frauen der herrschenden Klasse mehr und mehr von den schwereren Arbeiten, schließlich von der eigentlichen Arbeit überhaupt. Mit der zunehmenden Ausdehnung der Unfreiheitsverhältnisse pflegte auch unter den Unfreien innerhalb der Hauswirtschaft die zunehmende Arbeitsteilung zugleich eine Sonderung spezifischer weiblicher Beschäftigungen, die im engen Anschluß ans Haus betrieben werden, von den den Männern vorbehaltenen einzutreten. Im griechischen Altertum war den Frauen der herrschenden Klasse neben der Sorge für die Erhaltung und Verwendung des vorhandenen Besitzes an technischen Arbeiten nur das Spinnen und Weben geblieben, das allgemein von ihnen betrieben wurde. Andere Verrichtungen, wie das Backen 2c., fielen, soweit Frauen dabei beschäftigt waren, den Sklavinnen zu, desgleichen zum Teil die verschiedenen Gesindedienste. In großer Zahl wurden sie für persönliche Dienstleistungen neben den männlichen Sklaven in Anspruch genommen, besonders zu der durch die Sitte gebotenen Begleitung der Herrinnen beim Ausgehen. Doch scheint die Zahl der Sklavinnen erheblich geringer gewesen zu sein als die der Sklaven. Durch die Entwickelung der Gewerbe, welche die Hauswirtschaft mehr und mehr einengten, erfuhr das Gebiet der weiblichen Arbeit eine zunehmende Beschränkung, ohne daß die teilweise vorkommende Einstellung von Sklavinnen, ja von freien Arbeiterinnen, in den entstehenden Fabriken als genügender Ersatz angesehen werden könnte. Auf den Verkauf oder gegen Lohn zu arbeiten galt für frei geborene Frauen als ungeziemend, ja entehrend. In Rom, wo die Verhältnisse im allgemeinen den griechischen glichen, scheint die weibliche Arbeit noch schneller

und gründlicher durch die Sklavenwirtschaft verdrängt worden zu sein.

Bei den Deutschen war der Uebergang vom Zustande der Wildheit zur Kultur für die Stellung und Thätigkeit der Frauen von ähnlichen Wirkungen wie bei den übrigen Völkern. Die entstandene Hauswirtschaft erfuhr auf den großen Grundwirtschaften früh schon eine Durchbrechung durch das Emporkommen der von Leibeigenen und Hörigen betriebenen Gewerbe, den Frauen blieb auch hier neben der Thätigkeit im Hause und auf dem Hofe in der Hauptsache nur die Herstellung der Bekleidungen von der Gewinnung des Rohstoffs bis zur völligen Fertigstellung, ferner das Lichterziehen, Seifekochen und anderes. Die Arbeit wurde von Frauen und Mägden in besonderen Weiberwerkstätten verrichtet. In den kleineren Haushaltungen, auch den städtischen, wurde nicht nur das Spinnen, Bleichen und Weben, sondern auch Baden, Brauen 2c. von den Frauen ferner besorgt. Auch die Sitte, viele der beschäftigten Handwerker im Hause auf der Stör arbeiten zu lassen, machte die Mitwirkung der Frauen ebenfalls nötig.

Das Zunftwesen des Mittelalters war seines zugleich militärisch-politischen Charakters wegen anscheinend zur Beförderung der weiblichen Arbeit wenig angethan. Dennoch waren die Frauen vielfach und in verschiedenem Umfange in den zünftigen Gewerben Deutschlands sowohl wie Frankreichs und anderer Länder thätig. Prinzipiell ausgeschlossen waren sie während der Blütezeit anscheinend von keinem Handwerkszweige. In unzünftigen Gewerben unterlag ihre Thätigkeit überhaupt keinerlei Beschränkungen. Jedoch widmeten sie sich überall vorzugsweise denjenigen Gebieten, die ihren bisherigen hauswirtschaftlichen Verrichtungen verwandt waren, so besonders der Textilindustrie und der Schneiderei. Zwar wurde die häusliche Wollweberei seit dem 12. Jahrhundert, später auch die Leinenweberei zu einem von Männern betriebenen Gewerbe, die Verrichtungen des Kämmens, Spinnens, Garnziehens, Spulens blieben indessen lange Zeit in weiblichen Händen. In verschiedenen Orten und Gegenden wurden Frauen im Gewerbe der Kürschner, der Bäcker, der Gürtler, der Riemenschneider, der Lohgerber, der Goldspinner und Goldschläger und anderer verwandt.

Regelmäßig konnte die Meisterswitwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes, wenigstens bis zu ihrer Wiederverheiratung in verschiedenem Umfange forttreiben. In Frankreich war ihr selbst die Haltung von Lehrlingen gestattet. Frauen, Töchter und Mägde durften dem Meister in seinem Betriebe behilflich sein, die Töchter wurden vielfach zur regelrechten Lehre gleich den Söhnen zugelassen. In vielen Gewerben war die Annahme fremder Mädchen als Lehrdirnen ausdrücklich eingeräumt. In großem Umfange fanden weibliche Personen als Gehilfinnen und Lohnarbeiterinnen Verwendung. In einer Reihe von Zünften endlich erscheinen Frauen als selbständige Meisterinnen, so bei den Schneider- und den Weberzünften, den schlesischen Garnziehern und Tuchmachern, den Kölner Gürtlern 2c. Sogar reine Frauenzünfte kommen vor, die bisweilen weibliche Zunftvorsteher haben. Eine thatsächliche Beschränkung ergab sich für die selbständige Ausübung der Gewerbe durch die Frauen aus dem allgemein giltigen Grundsatze, daß niemand das Meisterrecht erwerben dürfe, der das Gewerbe nicht in allen seinen Teilen „mit der Hand" könne.

Sehr früh schon machte sich das Bestreben, die Frauen aus den Gewerben zu verdrängen, geltend. In einzelnen Pariser Handwerken war der Erfolg bereits im 13. Jahrhundert ein vollständiger. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehren sich diese Bestrebungen, von Ende des 17. Jahrh. an ist der Ausschluß der Frauen von allen zünftigen Gewerben in der Hauptsache vollendet. Vergebens suchte der Reichsschluß von 1772 sich wenigstens der Weberinnen anzunehmen. Selbst aus dem Kleinhandel und aus den Badestuben verschwanden die Frauen.

Seit dem Ausgang des Mittelalters beginnt mit der den Uebergang zur modernen Großindustrie vermittelnden Hausindustrie, die im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert die weiteste Verbreitung erlangt, die gewerbliche Frauenarbeit wiederum mehr und mehr sich auszudehnen und gerade auf denjenigen Arbeitsgebieten, für welche Frauenkräfte sich vorzugsweise eignen, in der Textilindustrie, insbesondere in der Spinnerei, Wirkerei, Stickerei, auch Weberei 2c. erlangte diese Form des Gewerbebetriebes ihre größte Bedeutung und hat sie sich bisher am meisten behauptet. Eine weit größere Bedeutung noch erlangte die Frauenarbeit seit Erfindung und Anwendung der Maschinen. Die Einfachheit und Leichtigkeit der erforderlichen Verrichtungen ließen die ungelernten und schwächeren Kräfte der Frauen und Kinder ausreichend erscheinen, ihre größere Billigkeit, teilweise auch der Vorzug größerer Handgeschicklichkeit, sicherte ihnen in weitem Umfange den Vorzug vor den Männern. Hierzu kam, daß die Entwickelung des Maschinenwesens gerade bei der Spinnerei und anderen Zweigen der Textilindustrie einsetzte, in denen die Frauen ohnehin allgemein gewerblich beschäftigt waren. Die Technik des Betriebes, welche die Verwendung mechanischer Kraft, zuerst der Wasserkraft dann der Dampfkraft, erforderlich machte, nötigte zur Vereinigung der Arbeitskräfte in größeren geschlossenen Räumen. So wurden die Frauen und Mädchen aus ihren Häusern in die Fabriken gezogen. 1768 wurde in England die erste Baumwollspinnerei gebaut, und schon 1788, also noch vor Anwendung der Dampfkraft, gab es in England und Schottland 142 Fabriken, in denen neben 26 000 Männern und 35 000 Kindern 31 000 Frauen im Spinnen allein beschäftigt wurden. In der zugehörigen Weberei, Druckerei 2c. arbeiteten weiter neben 133 000 Männern und 48 000 Kindern nicht weniger als 59 000 Frauen.

Wie die Erfindung der Dampfmaschine diese Entwickelung weiter förderte, so bewirkte sie, indem sie erhöhte Anforderungen an den Bergbau stellte, auch in diesem eine gewaltige Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit.

Von England aus verbreitete sich der auf Maschinenverwendung sich gründende Fabrikbetrieb über den Kontinent. Außer den lediglich auf ausgebildeter Arbeitsteilung beruhenden Manufakturen kam das Fabriksystem immer mehr zur Herrschaft, während zugleich die hier zur allmählichen Durchführung gelangende Gewerbefreiheit die weibliche Arbeit von den bisherigen Fesseln befreite. Die schnell sich entwickelnde Gewerbeindustrie verdrängte vermöge ihrer gewaltigen technischen Ueberlegenheit eine hauswirtschaftliche Verrichtung nach der anderen und setzte hierdurch wiederum die ihr nötigen weiblichen Arbeitskräfte frei. Die gleichzeitig zunehmende Konzentration des Gewerbes in den städtischen Mittelpunkten und die hiermit wachsende Ausbildung der Geldwirtschaft trug weiteres zur Verengung des weiblichen Wirkungskreises im Hause bei.

Der durch die freie Konkurrenz regulierte Männerlohn machte, weil für den Unterhalt der Familie unzulänglich, eine Ergänzung durch den Arbeitsverdienst

der weiblichen Familienglieder, schließlich selbst der Ehefrau, immer allgemeiner wünschenswert oder notwendig, obschon die weibliche Erwerbsarbeit in dem Maße, wie sie zur Regel wurde, direkt wie indirekt vielfach wieder dahin wirkte, ihn weiter herabzudrücken. Geschmack an der ungebundenen Stellung und Genußsucht trugen dazu bei, den unverheirateten Mädchen die Fabrikarbeit willkommen zu machen und sie zu veranlassen, diese den hauswirtschaftlichen Erwerbsstellungen vorzuziehen, sodaß in Gegenden mit umfangreicher weiblicher Gewerbsarbeit bisweilen die nötigen Kräfte für letztere mangelten. Nicht nur ihre geringeren Lohnforderungen sowie ihre größere Geschicklichkeit in manchen Verrichtungen, auch ihre größere Fügsamkeit, Mäßigkeit, Geduld und Ausdauer machte die Mädchen als Arbeitskräfte begehrt, die Familienmütter bisweilen sogar vorzugsweise vermöge ihrer stärkeren Gebundenheit, und weil sie des Arbeitsverdienstes oft dringender bedurften.

Die Fortdauer zunehmender Konzentration der Arbeitskräfte, insbesondere der weiblichen, in den Fabriken, erhellt aus folgenden Ziffern: Es wurden in den Fabriken (Dampfkessel-, Motorenbetriebe und Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern) des Königreichs Sachsen beschäftigt:

	000 Personen männl.	weibl.	zus.
Am 1. V. 1883:	154,8	82,6	237,4
„ 1. „ 1889:	226,7	113,8	340,5
Zunahme:	+ 46,4%	+ 37,8%	+ 43,4%

Aber nicht nur vermöge der Entwickelung der Industrie, auch in der Landwirtschaft vollzogen sich bedeutsame Wandlungen, die nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Frauenarbeit blieben. Zwar waren weibliche Kräfte auf Hof und Feld, namentlich bei vorübergehender Arbeitshäufung, zur Zeit der Ernte und sonst, von jeher herangezogen worden. Als jedoch infolge der zunehmenden Ausbreitung der intensiven Betriebssysteme, vornehmlich durch Ausdehnung des Hackfruchtbaues, der Arbeitsbedarf sich steigerte, suchte man in weitem Umfange durch Heranziehung der billigeren Frauenarbeit diesen Bedarf zu decken.

Unter den ländlichen Wanderarbeitern, die neuerdings in Deutschland aus weit entfernten Gegenden und selbst aus dem Auslande (Schweden, Rußland) den größeren Wirtschaften höher entwickelter Distrikte zugeführt werden, ist regelmäßig auch das weibliche Geschlecht stark vertreten. Von den sogen. Sachsengängern — jährlich gegen 100 000 — ist sogar die Mehrzahl Frauen, unter denen hinwiederum die Unverheirateten und Jüngeren weitaus überwiegen. Mangel an Arbeitsgelegenheit und Unterhalt sind es in der Regel, die sie bewegen, Familie und Heimat zu verlassen.

3. Arbeitszeit und Nachtarbeit in der Industrie. Nachteilige Wirkung der industriellen Frauenarbeit. Mit der zunehmenden Ausbreitung der industriellen Frauenarbeit ging Hand in Hand eine vielfach bis zum Uebermaß anwachsende Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft, deren verhängnisvolle physische und sittliche Folgen immer deutlicher erkennbar wurden. Obschon in der Hausindustrie und den häuslichen Gewerben statistisch schwerer erfaßbar, scheint sie doch, durch die Niedrigkeit der Löhne und Preise für weibliche Arbeit indirekt herbeigeführt, hier meist den höchsten Grad erreicht zu haben. Aber auch in der Fabrikindustrie, vor allem der englischen, ging sie früh schon weit genug, um das Eintreten des Staates, wie für den Schutz der Kinder und jungen Leute, so auch für den Schutz der erwachsenen Frauen durch gesetzliche Einschränkung und Regelung der Arbeitszeit, in einigen dem weiblichen Organismus besonders nachteiligen oder sittenverderbenden Beschäftigungen durch anderweitige Beschränkungen, bisweilen sogar durch das Verbot weiblicher Arbeit notwendig zu machen. In Deutschland beträgt beispielsweise in den Spinnereien die gesetzlich noch nicht geregelte Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen durchschnittlich meist 11 bis 12 Stunden. In seltenen Fällen sinkt die durchschnittliche Arbeitszeit auf 10 oder steigt auf 13 bis 14 Stunden. In manchen Industrien ist wenigstens während eines Teiles des Jahres die Arbeitszeit eine noch längere. Die für Gesundheit und Sittlichkeit besonders verderbliche Nachtbeschäftigung kommt als regelmäßige Einrichtung, wenn auch nicht allgemein, so doch überhaupt in fast allen deutschen Staaten vor. Am meisten verbreitet ist sie in den Zuckerfabriken, Zeitungsdruckereien, Zuckerraffinerien, Papierfabriken und Spinnereien. In der oberschlesischen Montanindustrie wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1890 von 14 532 überhaupt beschäftigten Arbeiterinnen 5786 abwechselnd Tag und Nacht beschäftigt. Die Schädlichkeit der Nachtarbeit für die Gesundheit der Arbeiterinnen beweist die Erfahrung. In Elsaß-Lothringen entfielen nach den Krankenkassennachweisungen in der Kammgarnspinnerei ohne Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen

1880: 328 Erkrankungen und 5641 Krankheitstage,
1889: 309 „ „ 5815 „

in denjenigen mit teilweisem Nachtbetrieb, obschon die Nachtarbeitszeit um 22% kürzer war als die Tagesarbeitszeit, auf 1000 Arbeiterinnen

1880: 429 Erkrankungen und 8730 Krankheitstage,
1889: 413 „ „ 8865 „

Das gleiche Verhältnis ist für die dortige Baumwollspinnerei nachgewiesen, während für die Zuckerfabriken des Halberstädter Bezirks bei einer allerdings nur 18 Wochen jährlich umfassenden Kampagne und schichtenweise erfolgenden Abwechselung in der Nachtbeschäftigung die Gesundheitsverhältnisse der Frauen sich 1885—89 etwas günstiger gestalteten als bei den Männern.

Für die große Sittenschädlichkeit der Nachtarbeit scheint eine Bestätigung in der Thatsache zu liegen, daß auf 1000 Arbeiterinnen in den genannten Kammgarnspinnereien

mit ausschließlichem Tagesbetrieb 995 M.,
mit Tag- und Nachtbetrieb 2173 „

und in ähnlichem Verhältnis in einigen der dortigen Baumwollspinnereien Wöchnerinnenunterstützungen verausgabt worden sind. Was die Veranlassung zur regelmäßigen Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen betrifft, so ist für Deutschland zuverlässig bezeugt, daß eine zwingende Notwendigkeit nur selten vorliegt, daß vielmehr meistens nur der Wunsch nach vergrößerter und billigerer Produktion ihre Einführung veranlaßt hat.

Nach den sorgfältigen Untersuchungen von Schuler und Burckhardt über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz ist das Geschlecht der Arbeiter überhaupt von hervorragendem Einfluß auf die Erkrankungsfrequenz. Zwar ergiebt sich daraus im allgemeinen für die Männer eine etwas höhere Morbidität als für die Frauen, die sich indessen lediglich auf den Einfluß der mechanischen Werkstätten zurückführt. Innerhalb der gleichen Berufsart war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Verhältnis stets das umgekehrte. Es verhielten sich die Erkrankungsfälle der weiblichen Arbeiterschaft zu denen der männlichen

in der	wie
Baumwollspinnerei	128 : 100
Baumwollweberei	139 : 100
Färberei, Bleicherei, Appretur	113 : 100
Stickerei	111 : 100

Die Krankheitstage verhielten sich

in der	wie
Stickerei	125 : 100
Baumwollspinnerei	133 : 100
Baumwollweberei	161 : 100
Seidenwinderei, -zwirnerei und -weberei	165 : 100
Papierfabrikation	180 : 100

Mag diese Erscheinung bis zu einem gewissen Grade ihre Ursache in der allgemeinen Disposition des weiblichen Organismus zu gewissen Störungen haben, so beruht sie zu einem erheblichen Teile sicherlich auf seiner geringen Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einwirkungen, denen er bei der Fabrikarbeit mannigfach ausgesetzt bleibt und erscheint daher die hygienische Forderung, die Zulassung der Frauen, vornehmlich der verheirateten, mehr als bisher zu erschweren, als eine wohlberechtigte.

Besonders verhängnisvoll sind die Wirkungen der Fabrikarbeit der Mütter, vornehmlich, weil sie durch solche Art der Beschäftigung gehindert werden, sich der Bestellung des Hauses, vor allem der Pflege, Aufsicht und Erziehung ihrer Kinder in dem erforderlichen Maße zu widmen. Die Folgen äußern sich am greifbarsten in einer erhöhten Kindersterblichkeit der Fabrikbezirke mit ausgedehnter Frauenarbeit. So starben 1873—75, berechnet für je 10000 Geburten, Kinder unter einem Jahre:

in Portsmouth	1459
„ Liverpool	2189
„ London	1591
„ Städten mit Textilindustrie	1940.

Eine Abnahme der Säuglingssterblichkeit zeigte sich mehrfach schon, sobald nur mit der Ausschließung der Frauen von der Arbeit während der Zeit unmittelbar vor und nach der Entbindung vorgegangen wurde, und in England zog selbst die durch die Baumwollennot in den 60er Jahren herbeigeführte Erwerbsstockung statt einer Erhöhung eine Ermäßigung der Kindersterblichkeit in den betroffenen Bezirken nach sich. Aehnliche Erscheinungen, wie sie bei der Fabrikarbeit sich zeigen, sind auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Arbeit keineswegs ausgeschlossen. In dem holländischen Dorfe Weißenkerke z. B. starben in den drei Herbstmonaten, in denen alle Arbeitskräfte für die Ernte thätig sind, infolge mangelhafter Pflege ebensoviel Säuglinge als in den neun anderen Monaten zusammen.

Um die Zerstörung eines gesunden Familienlebens zu verhindern, bedarf es daher außer eines geregelten Arbeiterschutzes einer Reihe positiver sozialer Maßnahmen, besonders der Errichtung von Krippen und Kinderbewahranstalten, wie sie einzeln von Arbeitgebern, freigebildeten Vereinen und Gemeinden zum Teil schon unterhalten werden, zum Ersatz der fehlenden mütterlichen Pflege. Für die unverheirateten Arbeiterinnen ist die allseitige Beschaffung von Einrichtungen zur rationellen Unterweisung und Fortbildung in den den Frauen innerhalb der Familie verbliebenen Verrichtungen entweder durch Vervollständigung des Volksschulunterrichtes oder durch besondere Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick- und Strickschulen oder -Kurse eine unabweisliche Notwendigkeit. Diesem Bedürfnis ist bisher erst teilweise Rechnung getragen. Immerhin ist in einer Reihe von Staaten manches in dieser Richtung schon geschehen, so in Schweden, Belgien, der Schweiz, England, Frankreich und Deutschland. In Belgien und Frankreich insbesondere hat der Staat selbst diesem Zweige der Volkserziehung eine energische und planvolle Unterstützung angedeihen lassen.

4. Statistik der Frauenarbeit. Den gegenwärtigen Umfang der weiblichen Erwerbsarbeit in einer Reihe wichtiger Staaten zeigt folgende Tabelle. (Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die erwerbsthätigen Männer.) Mittelbar ergiebt sich aus ihr, daß in der nicht dem Erwerbe dienenden Arbeit noch immer der Schwerpunkt der weiblichen Thätigkeit liegt.

	Gesamte weibliche Bevölkerung 000	Darunter waren					
		Erwerbsthätige		Dienende		Erwerbsthätige und Dienende zusammen	
		absolut 000	%	absolut 000	%	%	
Deutsches Reich (5. Juni 82)	23 071	4 259	18,5 (60,4)	1 282	5,6 (0,2)	24,0 (60,4)	
einschließlich der nur nebensächlich erwerbend Thätigen			22,3 (61,1)		4,6 (0,2)	26,9 (61,3)	
Oesterreich (31. Dez. 80)	11 325	3 897	34,4 (59,2)	572	5,1 (1,9)	39,5 (61,1)	
Ungarn (31. Dez. 80)	7 939	1 590	20,0 (65,8)	384	4,8 (0,6)	24,9 (66,4)	
Italien (31. Dez. 71)	13 329	4 708	35,3 (67,7)	695	5,2 (1,0)	40,5 (68,7)	
Schweiz (1. Dez. 70)	1 364	387	28,4 (61,9)	86	6,3 (0,9)	34,7 (62,8)	
Frankreich (18. Dez. 81)	18 789	2 855	20,6 (54,0)	1 507	8,0 (5,6)	28,6 (59,6)	
England und Wales (4. April 81)	13 335	172	16,3 (59,7)	1 231	9,2 (1,6)	25,5 (61,3)	
Schottland (4. April 81)	1 936	351	18,1 (59,3)	133	6,9 (1,3)	25,0 (60,6)	
Irland (4. April 81)	2 642	541	20,5 (58,9)	233	8,8 (1,2)	29,3 (60,1)	
Dänemark (1. Febr. 80)	1 007	71	7,0 (44,8)	122	12,1 (10,6)	19,1 (55,4)	
Norwegen (1. Jan. 76)	930	80	8,6 (47,5)	115	12,0 (4,7)	21,0 (52,0)	
Schweden (31. Dez. 70)	2 152	218	10,1 (45,2)	198	9,2 (6,2)	19,3 (51,4)	
Ver. Staaten von Am. (1. Juli 80)	24 637	1 708	6,9 (57,3)	939	3,8 (0,5)	10,7 (57,8)	

Das Verhältnis, in dem das weibliche Geschlecht an der Erwerbsthätigkeit teilnimmt, weist danach größere Unterschiede nach Ländern auf, als das Verhältnis der erwerbsthätigen Männer.

Nach der Berufszählung vom 5. VI. 1882 entfallen in Deutschland von jenen $4^1/_4$ Mill. weiblichen Erwerbsthätigen (neben $13^1/_3$ Mill. männl.), welche die vorhandenen $1^1/_4$ Mill. weibliche Dienstboten nicht einschließen, auf die gesamte Urproduktion mit Ausschluß des Bergbaus 2 534 909 (5 701 587 männliche), davon auf die Landwirtschaft allein 2 526 633. Der Rest von 1 724 194 verteilt sich auf die übrigen Hauptgruppen folgendermaßen:

	weibl. Pers.	männl. Pers.
Gewerbe, einschließlich Bergbau	1 126 976	(5 269 489)
Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	298 110	(1 272 208)
Häusliche Dienste in fremden Haushaltungen	116 474 }	(213 746)
Lohnarbeit wechselnder Art	67 362 }	
Beamte und freie Berufe (ohne Militär)	115 272	(464 050)

Nicht nur absolut, sondern auch relativ beschäftigt die Landwirtschaft mehr weibliche Arbeitskräfte als Industrie und Handel. Denn von 1000 Personen der betr. Abteilung bezw. Berufsstellung sind weiblichen Geschlechts

in der Industrie	176
im Handel 2c.	190
in der Landwirtschaft	312.

Von 3 959 995 in diesen drei Hauptgruppen (neben 12 243 284 Männern) beschäftigten Frauen waren:

	Frauen	Männer
Selbständige für eigene Rechnung oder leitende Beamte	1 007 218 od. 25,4 %	(418 346 od. 34,2 %)
Nichtleitende Beamte und sonstiges höher gestelltes Personal	11 311 „ 0,3 „	(295 957 „ 2,4 „)
Sonstige Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, einschl. mitthätige Familienangehörige und Dienende	2 941 466 „ 74,3 „	(7 763 858 „ 63,4 „)

Die Frauen sind danach in den niederen Stellungen verhältnismäßig stärker vertreten als die Männer, in den höheren schwächer. Von den selbständigen Frauen kommt die reichliche Hälfte

auf die Industrie mit	579 478	Personen
davon Hausindustrielle	164 204	„

welche den männlichen Hausindustriellen — 175 440 — an Zahl nahezu gleich stehen.

Demgegenüber wurden selbständige Frauen gezählt:

in der Landwirtschaft 2c.	276 817
im Handel, Verkehr u. Wirtschaftsgewerbe	150 572

Unter den weiblichen Gehilfen und Arbeitern entfällt die Hauptsumme auf die Landwirtschaft

mit 2 248 909 Frauen (gegen 3 552 713 Männer) = 38,78 %,

worunter 922 838 mitthätige Familienangehörige,
619 858 Mägde,
706 213 Tagelöhner, zum kleinen Teil mit eigenen kleinen Landwirtschaftsbetrieben.

Von den übrigen entfallen

auf Industrie, Bergbau und Bauwesen	545 229
auf Handel, Verkehr u. Wirtschaftsgewerbe	144 377

Das Verhältnis der Selbständigen zu den gewöhnlichen Arbeiterinnen stellt sich danach in der Landwirtschaft wie 1:8. Die Industriearbeiterinnen stehen, während unter der ländlichen Arbeiterschaft nahezu zwei Fünftel Frauen sind, einer 7fach größeren Anzahl männlicher Arbeiter (3 551 014) gegenüber und bleiben hinter der Zahl der selbständigen Frauen noch um etwas zurück. Im Handel und Verkehr bilden die Frauen ein Fünftel der eigentlichen Arbeiterschaft (582 885 Männer). Selbständige Frauen und Arbeiterinnen erscheinen auch hier in fast gleicher numerischer Stärke. In der Forstwirtschaft und Fischerei ist die Beteiligung des weiblichen Geschlechts — 351 Selbständige, 2931 Arbeiterinnen — von verschwindender Bedeutung.

Nach der Gewerbestatistik vom 5. VI. 82 waren unter den durchschnittlich in den Gewerben Thätigen: 1 509 167 weibliche Personen (= 20,6 % der Gesamtzahl),

hiervon in den Motorenbetrieben 321 462 = 16,70 %
in den Betrieben ohne Motoren 1 187 705 = 21,93 „

In den Gehilfenbetrieben waren Frauen

unter den Selbständigen	7,5 %
„ dem höheren Personal	2,4 „
„ den sonstigen Arbeitern	18,7 „

Mit den höchsten absoluten Ziffern erscheinen sie in den Gruppen

		Personen		Prozent d. Gewerbsthätigen
Bekleidung und Reinigung	mit	551 301	=	43,8
Textilindustrie	„	362 138	=	39,8
Handelsgewerbe	„	184 537	=	22,0
Beherbergung u. Erquickung	„	141 407	=	45,0
Nahrungs- u. Genußmittel	„	96 724	=	13,0
Papierindustrie	„	31 256	=	31,2
Industrie der Steine u. Erden	„	27 660	=	7,9
Holz- und Schnitzstoffe	„	27 372	=	5,8

Der Rest verteilt sich auf die übrigen 12 Gruppen. Relativ ist die Frauenarbeit von einiger Bedeutung (über 10%) noch in den Gruppen

Kunstgärtnerei	16,5 %
Torfgräberei und Torfbereitung	23,3 „
Verarbeitung von Metall mit Ausnahme des Eisens	16,1 „
Chemische Industrie	10,3 „
Polygraphische Gewerbe	13,6 „

Innerhalb der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe zählt bei der Wäschefabrikation, Konfektion, Hutverfertigung und Putz allein das weibliche Geschlecht 444 870 Personen = 61,2 % der Gewerbthätigen, bei der Wäscherei und Plätterei einschließlich der Badeanstalten 99 119 Pers. = 93,8 % der Gewerbthätigen.

Innerhalb der Textilindustrie zählte im einzelnen die

	weibliche Personen		Proz. der überh. Beschäftigten
Wollenspinnerei	25 402	=	53,7
Flachs- und Hanfspinnerei	17 508	=	69,8
Baumwollspinnerei	33 519	=	54,8
Uebrige Spinnerei, Haspelei, Zwirnerei 2c.	20 768	=	71,3
Wollenweberei	33 525	=	31,0
Leinenweberei	23 441	=	22,6
Baumwollenweberei	49 413	=	39,3
Uebrige Weberei	49 017	=	31,7
Stickerei und Wirkerei	31 010	=	42,0
Häkelei, Strickerei, Spitzenfabrikation	30 204	=	84,0
Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur	24 244	=	28,1
Posamentenfabrikation	17 478	=	56,4

Hervorragend ist ferner ihre Beteiligung an der

Papierfabrikation	mit	20 847	=	35,6
Buchbinderei u. Kartonnagenfabrikation	„	10 409	=	25,0
Korbmacherei und der Holz-Stroh- 2c. Flechterei	„	13 829	=	27,2
Tabakfabrikation	„	48 919	=	43,1

In manchen andern Zweigen erscheinen die Frauen zwar mit absolut schwachen Ziffern, jedoch mit hohen Relativzahlen, so in der

Gold- und Silberdrahtzieherei	mit	66,5 %
Stahlfederfabrikation	„	68,8 „
Zündwarenfabrikation	„	56,7 „
Nudel- u. Maccaronifabrikation	„	59,9 „
Stellenvermittelung	„	63,3 „

Im Warenhandel im stehenden Betriebe sind sie mit 176 740 Personen = 25,0 % vertreten.

Einen sehr bedeutenden Anteil hat das weibliche Geschlecht an der hausindustriellen Thätigkeit, die von den Frauen insofern mit Recht bevorzugt wird, als sie durch diese dem Familienleben weniger entfremdet werden, was am schwersten bei den verheirateten Frauen und Müttern ins Gewicht fällt. Es gab

	nach Angabe der Arbeitnehmer	nach Angabe der Arbeitgeber
Hausindustrielle überhaupt	476 080	544 980
davon weibliche Personen	208 794	247 654

Letztere gehörten vorwiegend an den Gruppen der

	nach Angabe d. Arbeitnehmer	
Textilindustrie mit	102 737	(182 365 Männer)
Bekleidung und Reinigung mit	92 040	(39 821 „)
Holz- u. Schnitzstoffe mit	6 587	(12 524 „)

Während in der gesamten Industrie unter 100 Gewerbthätigen überhaupt etwa 20, in den 15 Großstädten 25 weiblichen Geschlechtes sind, befinden sich unter 100 Hausindustriellen 43,9 Frauen, in den Großstädten

sogar 66. Es überwiegt das weibliche Geschlecht in folgenden einzelnen Gewerbearten

	Unter 100 Hausindustriellen sind weibl.
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	97,9
Appretur für Strumpf- und Strickwaren	97,8
Wäscherei, Bleicherei ꝛc. für Spitzen- und Weißzeugstickerei	96,5
Häkelei und Stickerei	96,4
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	93,6
Spinnerei ohne Stoffangabe	89,3
Seiden- und Seidenschoddyspinnerei	88,0
Weberei und Flechterei von Holz ꝛc. (außer Korbmacherei	87,2
Gold- und Silberdrahtzieherei und Verfertigung von leonischen Waren	80,3
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	77,7
Posamentenfabrikation	74,4
Verfertigung von Korsetts	67,1

Was den Familienstand betrifft, so finden sich in der Gesamtheit der Erwerbsthätigen die verheirateten Frauen naturgemäß am schwächsten, die Ledigen am zahlreichsten vertreten. Von 4 116 463 weiblichen Erwerbsthätigen im Alter von 15 und mehr Jahren waren

Ledig (und geschieden)	2 597 522	= 631 ‰
Verheiratete	697 639	= 169,5 „
Verwitwet	821 302	= 199,5 „

Ueberdurchschnittliche Stärke zeigen

die Ledigen	
in amtlichen Stellungen und freien Berufen	711,7 ‰
in der Industrie	693,9 „
in der Landwirtschaft	631,9 „
die Witwen	
in der Lohnarbeit wechselnder Art	428,5 „
im Handel und Verkehr	306,2 „
in der Forstwirtschaft	257,2 „
die Verheirateten	
in der Forstwirtschaft	224,4 „
im Handel und Verkehr	212,3 „
in der Landwirtschaft	181,9 „

Die Klasse der Dienstboten wird fast ganz aus Ledigen der jüngeren Altersklassen gebildet. Die Ledigen betrugen hier 957,4 ‰.

Nach neueren Erhebungen, deren Ergebnis in dem Bericht der Gewerbeordnungskommission vom 17. Jan. 1891 mitgeteilt ist, betrug im Deutschen Reich die Gesamtzahl aller in Fabriken, einschließlich der Spinnereien und der Ziegeleien, beschäftigten verheirateten Frauen Mitte August 1890: 130079. In den Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien zählte man 103 798, davon:

in Preußen	42 761
in Sachsen	21 900
in den übrigen Bundesstaaten	39 137,

in den Spinnereien 18 211 (12,17 % aller Erwachsenen) —

bei 176 144 Arbeitern überhaupt
„ 100 006 Arbeitern weiblichen Geschlechts
„ 84 625 weiblichen Arbeitern im Alter von über 16 Jahren, —

davon:

in Preußen	6312
„ Sachsen	4893,

in den Ziegeleien 8070 (5 % aller Erwachsenen) —

bei 176 336 Arbeitern überhaupt
„ 20 341 Arbeitern weiblichen Geschlechts
„ 17 925 weiblichen Arbeitern im Alter von über 16 Jahren, —

davon:

in Preußen	5483
„ Sachsen	1295.

Das Verhältnis der verheirateten Frauen zur Gesamtzahl der Arbeiter betrug in den Spinnereien

für das Reichsgebiet	10 %
dagegen am Niederrhein (Minimum)	5 %
in Braunschweig (Maximum)	14½ %

In den Ziegeleien war das Verhältnis für das Reichsgebiet 4,6 %. Während indessen in einigen Bezirken verheiratete Frauen gar nicht beschäftigt wurden, erreichte jenes Verhältnis sein Maximum in Schlesien mit 11,6 %.

Eine ausgedehnte Beschäftigung verheirateter Frauen findet in der badischen Cigarrenfabrikation statt, da die Arbeiterinnen hier an keine feste Arbeitszeit gebunden sind. Von 9866 über 16 Jahr alten weiblichen Personen = 68 % aller Erwachsenen und 54 % der Gesamtzahl der Arbeiter waren 3683 = 37,4 % der erwachsenen Arbeiterinnen verheiratet. In manchen Orten erreicht das Verhältnis 50 % und mehr.

In der Textilindustrie Elsaß-Lothringens waren nach Angabe der Fabrikinspektoren im Jahr 1875 27,7 % der Arbeiterinnen, im Bezirk Köln-Koblenz annähernd ebensoviel, im Bezirk Reuß j. L. im Jahre 1889 von 4872 Arbeiterinnen 46,5 % verheiratet.

Besonders stark treten die verheirateten Frauen, noch stärker die Witwen in der Hausindustrie hervor im Vergleich zur übrigen Industrie. Es waren in der Industrie nach der Berufsstatistik

	von weibl. Pers. im Alter von 15—30 Jahren	ledig	verheiratet	verwitwet
Selbständige auf eigene Rechnung	154 453	91,0	7,0	2,0
Selbständige Hausindustrielle	78 582	90,0	8,6	1,4
Gehilfen und Arbeiter der gesamten Industrie	391 577	93,3	6,1	0,6
	im Alter von 30—50 Jahren			
Selbständige auf eigene Rechnung	149 052	47,4	20,9	31,7
Selbständige Hausindustrielle	49 011	42,4	30,3	27,3
Gehilfen und Arbeiter der gesamten Industrie	95 237	42,0	39,9	18,1
	im Alter v. 50 u. mehr Jahren			
Selbständige auf eigene Rechnung	111 595	30,1	9,8	60,1
Selbständige Hausindustrielle	33 099	23,9	14,4	61,7
Gehilfen und Arbeiter der gesamten Industrie	29 786	27,8	24,7	47,5

Verglichen mit der Verteilung der für eigene Rechnung arbeitenden Industriellen beschäftigt die Hausindustrie eine verhältnismäßig größere Anzahl von Ehefrauen, aber weniger Ledige und Witwen, verglichen mit den Gehilfen und Arbeitern eine verhältnismäßig größere Zahl von Witwen, und weniger Ehefrauen und Ledige. Unter den selbständigen Hausindustriellen erscheinen die Witwen sogar mit absolut größerer Ziffer als unter den Gehilfen und Arbeitern. Denn während es unter 339 644 Hausindustriellen der Berufsstatistik 34 927 Witwen giebt, waren unter 4 096 243 Arbeitern und Gehilfen nur 33 636 Witwen.

Im Handel und Verkehr waren bei Unterscheidung der obigen 3 Altersgruppen die bezüglichen Verhältnisziffern:

	bei 11 868 Pers.	65 427 Pers.	73 258 Pers.
	%	%	%
für die verheirateten Selbständigen	31,0	35,5	14,9
für die verwitweten Selbständigen	11,2	44,5	70,4

in der Land- und Forstwirtschaft

	bei 9 775 Pers.	92 400 Pers.	174 992 Pers.
für die verheirateten Selbständigen	39,4	17,7	14,2
für die verwitweten Selbständigen	25,1	72,1	88,6

Der allgemeine Durchschnitt für alle weiblichen Erwerbsthätigen betrug überhaupt:

	%	%	%
bei den verheirateten Frauen	6,6	36,2	18,6
bei den Witwen	0,8	26,7	60,1

Das Maß der Beteiligung der einzelnen Altersklassen an der Erwerbsthätigkeit illustriert folgende Tabelle. Von 1000 der betreffenden Altersklasse angehörigen Personen sind erwerbsthätig (ohne Dienstboten)

	von den männl. Personen	von den weibl. Personen
unter 15 Jahren	39,9	17,9
15—20 Jahre	891,5	451,9
20—30 „	963,4	319,8
30—40 „	976,1	185,0
40—50 „	970,4	219,7
50—60 „	936,8	258,1
60—70 „	798,0	227,1
70 u. mehr Jahren	464,8	132,6

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit ändert sich danach mit dem Alter in anderem Verhältnis als die Beteiligung der Männer. Das starke Sinken der Beteiligungsziffer in den mittleren Altersklassen wird durch Heiraten bewirkt, ihr abermaliges Steigen in den höheren Altersklassen dürfte sich vorzugsweise daraus erklären, daß die Witwen vielfach wieder zur Aufnahme einer Erwerbsthätigkeit genötigt sind.

Die Zahl der beschäftigten Frauen zeigt in den sogen. Gewerben eine stärkere Zunahme als die der Männer. Nach der Gewerbestatistik waren in diesen erwerbsthätig

	Männer	Frauen
1875:	5 463 856	1 116 095
1882:	5 815 139	1 506 743

Es wuchs danach in dem kurzen Zeitraum von 7 Jahren die Zahl der Männer nur um 351 183 = 6,4 %, die der Frauen hingegen um 390 648 = 35 %.

Noch erheblicher zeigte sich die Zunahme des weiblichen Geschlechts bei den Kleinbetrieben, obschon die Gesamtzahl der Arbeiter in den Großbetrieben schneller wuchs, als in den Kleinbetrieben. Es waren beschäftigt

	im Kleinbetriebe 000 Personen		im Großbetriebe 000 Personen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1875:	3 453	706	2 010	410
1882:	3 487	989	2 328	517
somit 1882 mehr	34	283	318	107

Es wuchs also die Zahl der beschäftigten

	Männer	Frauen
in Großbetrieben um	15,8 %	26,1 %
in Kleinbetrieben um	1,0 „	40,2 „

Die Erklärung für diese Erscheinung wird in dem verschärften Wettbewerb gesucht, dem der Kleinbetrieb gegenwärtig ausgesetzt ist, und der ihn nötige, den weiblichen Arbeitskräften ihrer größeren Billigkeit wegen den Vorzug vor den männlichen zu geben. Doch steht die Richtigkeit dieser Erklärung dahin.

Unter den größeren europäischen Staaten haben Oesterreich, Italien und Frankreich einen ausgedehnten Landbau. Die Teilnahme des weiblichen Geschlechts an demselben ergiebt sich aus folgendem:

Oesterreich zählte im Jahre 1880 (31. Dez.) bei einer Gesamtbevölkerung von 22,1 Mill. im Berufe der

	weibliche Erwerbsthätige		männl. Erwerbsthätige	
Land- und Forstwirtschaft	2 728 830	(44,3 %)	3 427 825	(55,7 %)
darunter Selbständige	630 106		1 735 047	
höheres Verwaltungspersonal	9 739		46 471	
Arbeiter	2 088 986		1 646 317	

mithin ungefähr um ein Viertel mehr Arbeiterinnen als Arbeiter.

Frankreich besaß im Jahre 1886 (30. Mai) bei einer Gesamtbevölkerung von 38,2 Mill. (37,1 Mill. ortsanwesend) in der

	weibliche Erwerbsthätige		männl. Erwerbsthätige	
Land- und Forstwirtschaft	2 138 236	(30,9 %)	4 777 729	(66,1 %)
darunter Selbständige	937 539		3 108 625	
höheres Verwaltungspersonal	42 428		55 407	
Arbeiter	1 158 269		1 613 697	

Zu dem Kontingent der landwirtschaftlichen Arbeiter stellte das weibliche Geschlecht somit ca. $^2/_5$.

In Italien werden die Ziffern jener beiden Länder noch übertroffen. Es gab dort im Jahre 1881 (31. Dez.) bei einer Gesamtbevölkerung von 28,5 Mill. in der Gruppe der

	weibl. Erwerbsth.	männl. Erwerbsth.
Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht	3 100 897 (38,2 %)	5 016 838 (61,2 %)
darunter landwirthschaftliche Eigentümer, Teilbauern und Pächter	715 840	2 057 021
Verwalter auf landwirtschaftlichen Gütern	962	22 878
landwirtschaftliche Arbeiter	2 332 149	3 044 532

In den übrigen Hauptgruppen treten in diesen Staaten die Frauen nicht nur — entsprechend der numerisch schwächeren Besetzung — absolut, sondern auch meist relativ schwächer auf als in der Landwirtschaft.

In Oesterreich (1880) stellt sich für Industrie und Gewerbe mit Bergbau das Verhältnis folgendermaßen:

	Frauen	Männer
	534 325 (= 23,5 %)	1 740 643 (= 76,5 %)
Darunter		
Selbständige	77 508	499 608
Höheres Personal	7 071	47 770
Arbeiter	449 746	1 193 265

In Frankreich (1886):

	Frauen	Männer
	1 341 642 (= 30,1 %)	2 955 980 (= 69,9 %)
Darunter		
Selbständige	208 015	796 924
Höheres Personal	60 485	176 037
Arbeiter	1 073 142	1 983 019
Ferner		
im Gasthofs- und Gastwirtschaftsbetriebe	164 964	325 318

In Italien (1881):

	Frauen	Männer
(einschl. Beherbergung u. Erquickung)	1 993 567 (= 46,2 %)	2 319 504 (= 53,8 %)

In der Textilindustrie insbesondere waren beschäftigt

	Frauen	Männer
in Frankreich	376 602	414 695
in Italien	1 196 743	136 063

Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, sowie in der Putzmacherei

	Frauen	Männer
in Frankreich	433 650	130 999
in Italien	578 030	502 692

In Frankreich sind außerdem von Bedeutung der Bergbau und die Hüttenproduktion (39 139 weibl. Personen), die Metallverarbeitung (19 498), die Lederbearbeitung (25 907), die chem. Industrie (22 722), das Baugewerbe (26 105), die Möbelindustrie (31 201), die Nahrungsmittelgewerbe (35 389), die Papier- und Cartonnagenfabrikation nebst Druckerei (33 898), die Luxusindustrie (20 943), die Staatsfabriken (Tabak- und Cigarrenfabrikation ꝛc. 17 020 neben 17 962 Männern).

Im Handel (und Bankbetriebe ꝛc.) zählte

	Frauen	Männer
Oesterreich	79 163 = 24,7 %	240 692 = 75,3 %
Frankreich	503 197 = 35,6 „	909 058 = 64,4 „
Italien	33 155 = 11,5 „	246 618 = 88,5 „

Hierzu kommen in Oesterreich Tagelöhner mit wechselnder Beschäftigung

Frauen	Männer
428 372	454 227

Völlig anders gestalten sich die Verhältnisse in England vermöge der einseitigen Entwickelung von Industrie und Handel. Bei einer Gesamtbevölkerung von 26,0 Mill. betrugen nach dem Census v. 4. IV. 1880 in England und Wales die Erwerbsthätigen:

	Personen weibliche	%	Personen männliche	%
in der Landwirtschaft	64 840 =	4,7	1 318 344 =	95,3
in der Industrie	1 578 189 =	24,8	4 795 178 =	75,2
im Handel	19 467 =	2,0	960 661 =	98,0
Beamte, Heer und Marine und freie Berufe	196 120 =	33,1	450 955 =	66,9
zusammen	1 858 616	19,8	7 525 139 =	80,2
Wäsche und andere persönliche Dienste	287 017 =	95,3	14 117 =	4,7
Kutscher, Hausgärtner, Kellner ꝛc.	27 870 =	12,9	188 120 =	87,1
im ganzen	2 173 512 =	22,0	7 727 384 =	78,0
ferner Dienstboten für häusliche Dienste	1 230 406 =	95,6	56 262 =	4,4

Charakteristisch ist, daß hier die industrielle und die im weiteren Sinne gewerbliche Thätigkeit, nebst den Dienstbotenstellungen fast die gesamte erwerbsthätige weibliche Bevölkerung im Gegensatz zu anderen Ländern absorbieren. Vor allem verschwindet daneben die Beschäftigung der Frauen in dem an sich schon zurücktretenden landwirtschaftlichen Beruf, ebenso aber auch im Handel in einem Maße, wie nirgends sonst beobachtet wird. In der relativ hohen Zahl der Dienstboten, die von keinem anderen Lande erreicht wird — nahezu $^{1}/_{10}$ der weiblichen Gesamtbevölkerung — kommt der große Wohlstand bezw. Reichtum der höheren und mittleren Klassen des Landes zum Ausdruck. Die relativ große Anzahl der in Aemtern und freien Berufen thätigen Frauen rührt hauptsächlich von den Lehrerinnen her, deren nicht weniger als 124 000 gezählt wurden.

Die in der Industrie thätigen Frauen verteilten sich wie folgt:

	Pers.
Textilindustrie	590 624
Anfertigung von Kleidung und Putz	616 425
Alle übrigen Industrien, einschließlich Handel	392 690
	1 599 739

wozu noch die Wäscherinnen (s. o.) zu rechnen.

In 44 Erwerbsarten überwiegt die Zahl der Frauen die der Männer. Im ganzen scheint nach allem die Zahl der in der Industrie beschäftigten Frauen in Zunahme begriffen zu sein, wiewohl ein zuverlässiger ziffermäßiger Nachweis des Zuwachsmaßes fehlt. Jedenfalls ist die Zahl der Fabrikarbeiterinnen, die in England größer ist als irgendwo, besonders in der Textilindustrie erheblich gewachsen, doch kaum im Mißverhältnis zur allgemeinen Bevölkerungszunahme.

In den dem Fabrik- und Werkstättengesetz unterstellten Textilfabriken des ganzen Königreichs gab es

	Frauen	Männer
1870	548 697	585 533
1885	628 248	405 013
Zunahme	15 %	13 %

Nach den Censusausweisen erfuhr in der Baumwollindustrie Englands und Wales 1861—81 die Zahl der Männer sogar eine absolute Verminderung. Es waren in ihr thätig:

	Frauen	Männer
1861	264 166	202 540 = 130 : 100
1881	310 374	189 651 = 164 : 100
	+ 46 208	— 12 889

Auf 100 Männer kamen in der	Frauen 1871	Frauen 1881
Wirkerei	88	114
Tuchmanufaktur	79	102
Fabrikation grober Wollstoffe	162	180
Teppichindustrie	47	59
Seidenmanufaktur	208	224
Schneiderei	33	50
Schuhmacherei	13	20
Papierindustrie	65	80
Buchdruckerei	2	4
Buchbinderei	95	111
im Schreibmaterialienhandel	34	53
im Buchhandel	15	17
in der Cartonnagenfabrikation	1012	1105

In der Spitzenindustrie sank umgekehrt infolge des Vordringens der Maschine die Beteiligung der Frauen von 83 auf 74 % der Gesamtzahl der Beschäftigten. Die Zahl der häuslichen Dienstboten wuchs in dem gleichen Zeitraum nur um 1 %, während die Gesamtbevölkerung sich um 14 % vermehrte. Die Zahl der weiblichen dressmakers sank 1861—81 von 806 581 auf 616 425.

In Belgien waren im Kohlenbergbau, der nach der Arbeiterzahl — 94 757 — an der Spitze der industriellen Gewerbszweige steht, in den 80er Jahren noch

1958 Mädchen unter 14 Jahren
2816 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren
6916 weibliche Pers. über 16 Jahren

zus. 11 690 weibliche Personen = 12,3 %

beschäftigt, da hier im Gegensatz zu den benachbarten Ländern ein allgemeines Verbot der unterirdischen Beschäftigung von Frauen und Mädchen nicht besteht. Die Folge ist die ärgste physische und sittliche Entartung der weiblichen Arbeiterbevölkerung.

Unter den 91 795 Arbeitern des zweitwichtigsten Industriezweiges — der Textilindustrie — befanden sich

27 312 Arbeiterinnen = 30 %,
dav. waren 2 608 Mädchen unter 14 Jahren
4 044 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren.

Die Frauenarbeit bleibt somit hier im Gegensatz zu England gegen die Männerarbeit zurück und erreicht nicht einmal die deutsche Verhältnisziffer (37 %).

Im ganzen waren in Belgien unter 384 065 Gewerbsthätigen 53 871 weiblichen Geschlechts (= 14 %).

In der Schweiz, wo Urproduktion und Industrie, allein mit einander verglichen, numerisch im völligen Gleichgewicht stehen, waren im Jahre 1880 beschäftigt:

	Frauen	Auf je 100 Männer
In der Land- und Forstwirtschaft	148 000	36,5
In der Industrie	216 782	64,9
In der Textilindustrie allein	103 452	195,8
In der Verfertigung von Kleidung und Putz	85 326	186,7
In der Maschinen- und Werkzeugfabrikation	15 501	23,9
Ferner		
Im Handel- und Bank- ꝛc. Betriebe	16 952	37,6
Im Wirtschaftswesen	18 692	124,6

Im Verkehr und Transport ist in allen vorgenannten Ländern die Beteiligung des weiblichen Geschlechts eine relativ und absolut geringe.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigen infolge des vorwiegend kolonialen Charakters ihrer Volkswirtschaft eigenartige Verhältnisse. Die für das weibliche Geschlecht infolge seines numerischen Defizits — 881 857 Personen im Jahre 1880 — gesteigerte Heiratsmöglichkeit, sowie die meist größere Ergiebigkeit der männlichen Erwerbsthätigkeit nötigen die Frauen in geringerem Umfange zur eigenen Erwerbsthätigkeit. Indessen sind die Verhältnisse nicht überall gleichartig. Während im Osten, dessen Zustände im allgemeinen denen der europäischen Staaten gleichen, die Zahl der Frauen um mehrere Prozente, ja bis zu 7% größer ist als die der Männer, beträgt in Oregon, Kalifornien, Dakota, Washington, Colorado die weibliche Bevölkerung nur 50—80 % der männlichen, in Idaho, Nevada, Wyoming nur 40—50 %, in Montana gar nur 39 %.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 50,1 Mill., worunter 24,6 Mill. Frauen, waren im Jahre 1880 erwerbsthätig:

	Frauen	Männer
in Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau	594 510	7 075 983
in Amtsstellungen, persönlichen Dienstleistungen und freien Berufen	1 361 295	2 712 943
in Handel und Transport	59 364	1 750 892
in Industrie und Bergbau	631 988	3 225 124

Die Beteiligung der Frauen an der Bodenbewirtschaftung ist danach eine äußerst geringe und rührt die vorhandene offenbar vorwiegend von der Arbeit der Negerinnen her. Innerhalb der zweitgenannten Gruppe fallen vornehmlich ins Gewicht:

		Frauen	(Männer)
Dienstboten	mit	938 910	(136 745)
Lehrerinnen	„	154 375	(73 335)
Wäscherinnen	„	108 198	(13 744)
Arbeiterinnen ohne bestimmten Beruf	„	12 648	(1 796 575)
Kellnerinnen	„	31 065	(46 348)
Innerhalb der Industrie:			
Näherei und Kleidermacherei	„	281 928	(3 473)
Baumwollspinnerei	„	91 479	(78 292)
Schneiderei	„	52 098	(52 504)
Schuhmacherei	„	21 007	(173 658)

In den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie überwog also auch hier zum Teil die weibliche Arbeit.

In den Fabrikbetrieben (mechanical and manufacturing industries) betrug die Zahl der erwerbsthätigen

	Frauen über 15 J.	Zunahme	Männer über 16 J.	Zunahme
1850	226 000		731 000	
1870	324 000	+ 43 %	1 616 000	+ 121 %
1880	532 000	+ 64 %	2 019 000	+ 25 %

Auch in Australien sind die Frauen, wenigstens an der industriellen Arbeit, verhältnismäßig stark beteiligt, eine Erscheinung, die hier noch weniger als in Nordamerika eine Folge der Unzulänglichkeit der Männerlöhne ist. Nach den Berichten des Chief Inspector of factories, workrooms and shops waren in den eingetragenen Etablissements der Kolonie Victoria beschäftigt:

	Frauen	(Männer)
im Jahre 1886:	11 027	(28 479)
„ „ 1889:	12 373	(34 850)

Von ihnen arbeiteten in Kleidungsgeschäften

	Frauen	(Männer)
im Jahre 1889:	4617	(1502)

Außerdem giebt es viele Heimarbeiterinnen.

Im Jahre 1882 wurde in Victoria eine tailoresses Union gegründet, die auch im Verein Gewerkschaftsrat (Trades Hall Council) vertreten ist. 1886 wurde, nachdem noch weitere Vereinigungen gebildet waren, die Erbauung eines eigenen Versammlungshauses für Arbeiterinnen Unions beschlossen.

Eine nicht geringe Bedeutung endlich kommt nach den vorliegenden Nachweisen der Frauenarbeit ebenfalls in Indien zu. Bei einer Gesamtbevölkerung von 254 Mill., worunter 124 Mill. Frauen, waren im Jahre 1880 beschäftigt unter anderem:

	Tausende Personen weibl.	männl.
im Ackerbau	18 864	51 089
in der Viehzucht	236	755
im Gartenbau	54	166
in der Baumwoll- u. Flachindustrie	2 878	2 608
„ den Bekleidungsgewerben	733	2 082
„ der Verarbeitung von Hanf u. anderen Gespinnststoffen	164	108
„ „ Herstellung animal. u. vegetabil. Nahrungsmittel	2 169	2 068
„ „ Gummi- u. Harzindustrie	273	489
„ „ Wollindustrie	180	235
„ „ Bambus-, Stroh- ꝛc. Industrie	277	403
„ „ Stein- u. Thonindustrie	355	667
„ „ Herstellung irdener Waren	260	507
im Handel	411	1 869
in verschiedenen Arbeiten	472	—

Unter den Dienstboten überwiegen dort die Männer. Es waren von ihnen

2 150 000 männl. Geschl.
652 000 weibl. „

5. Ursprung und Entstehung der Frauenfrage. Trotz der großen Ausdehnung der weiblichen Erwerbsthätigkeit hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts eine Bewegung entwickelt, welche eine Erweiterung der Erwerbsgelegenheit und eine günstigere Gestaltung der Erwerbsbedingungen für das weibliche Geschlecht erstrebt. Den Boden dieser Bewegung bilden vorzugsweise die Kreise des gebildeten Mittelstandes, besonders der städtischen Bevölkerung, des Beamten- und Offiziersstandes, des Kaufmannstandes, der freien Berufe ꝛc., mithin Kreise, in denen die gehobene soziale Stellung der Familie des Fundaments einer hinreichend gesicherten Vermögenslage vielfach entbehrt. Zwar ist eine allgemeine Abnahme der Ehefrequenz, die bisweilen beklagt wurde, nicht beobachtet. Wenigstens kamen in Deutschland auf je 1000 über 15 Jahr alte Einwohner weiblichen Geschlechts in den Jahren

	Ledige und Geschiedene	Verheiratete	Verwitwete
1871:	382	498	120
1880:	360	513	127
1882:	362	511	127
1885:	362	508	130

Wohl aber ist den Männern jener Klassen die Eheschließung oft erschwert. Zur Ehe können sie, abgesehen davon, daß hier ein größerer Teil auf dieselbe überhaupt verzichtet, teilweise erst in vorgerückten Jahren schreiten. Ihre ökonomische Lage veranlaßt sie überdies oft, ihre Frauen aus den wirtschaftlich günstiger gestellten Kreisen zu wählen. Dies alles sowie soziale Standesvorurteile veringern die Heirathschancen der ledigen Frauen in diesen Kreisen, während die Entwickelung der reinen Geldwirtschaft die Möglichkeit einer nützlichen Verwendung weiblicher Kräfte im Schoße der Familie stark beschränkt hat, ohne den Erwerb des Familienhauptes ergiebig genug zu gestalten, ihnen allen den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Die Bewegung gilt daher vornehmlich den Unverheirateten und Verwitweten. Der Mangel einer besonderen Berufsvorbereitung sowie verbreitete berechtigte und unberechtigte gesellschaftliche Anschauungen und Sitten haben die Frauen trotz der Gewerbefreiheit verhindert für ihre Arbeitskraft eine mit ihren Kräften und ihrem Bildungsstande harmonierende Verwertung zu finden. Die Zusammendrängung des ganzen Angebotes der weiblichen Arbeitskräfte auf denjenigen Gebieten, für welche Alle gleichmäßig befähigt waren, drückte den Preis ihrer Arbeit und machte die Not um so größer. Ein unzweckmäßiges Erziehungs- und Unterrichtssystem hat sogar ihre Fähigkeit verringert, die ihrem Geschlechte verbleibenden häuslichen Pflichten in ausreichendem Maße zu erfüllen. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, für

eine große Menge weiblicher Arbeitskräfte in den mittleren und höheren Ständen neue Erwerbsgebiete zu suchen, sowie ihnen in den bereits besetzten auch die besseren, höhergelohnten Stellungen zugänglich zu machen. Vor allem gilt es, eine das Bedürfnis zukünftigen Erwerbes mehr berücksichtigende Umgestaltung und Ergänzung des weiblichen Unterrichts und der weiblichen Erziehung herbeizuführen. Eine Beschränkung der Berufsauswahl ergiebt sich nicht nur durch die physischen und psychischen Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechts, sondern auch durch die für alle Ledigen jüngeren Alters bestehende Heiratsmöglichkeit, ein Umstand, der in der Regel Berufe mit allzuschwieriger, langwieriger und kostspieliger Vorbereitung ausschließt. Letzteres findet vornehmlich auf die oft ungebührlich in den Vordergrund gerückte Frage des Frauenstudiums Anwendung, das in der Hauptsache wohl nur für die Ausbildung behufs ärztlicher Behandlung von Frauen und Kindern und allenfalls noch für die Vorbereitung zur Ausübung des höheren Lehrberufes an Mädchenschulen erhebliche praktische Bedeutung erlangen dürfte und am besten auf besondere Frauenhochschulen verwiesen würde. So wenig es aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt erscheint, den Frauen, die alle für ein regelrechtes Studium vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, den Zutritt zu den bestehenden Hochschulen völlig zu versagen, so wenig angebracht muß die Errichtung öffentlicher Mädchengymnasien behufs positiver Beförderung des Frauenstudiums erscheinen. Ueber die geistige Befähigung des weiblichen Geschlechtes kann jedenfalls nur die praktische Erfahrung, nicht aber die physiologische Betrachtung des menschlichen Gehirns entscheiden. In der Schaffung weiblicher Aerzte liegt nicht einmal eine Neuerung, da solche bereits in den Städten des Mittelalters vorkamen, aus denen sie später wieder verschwanden. In erster Linie werden immer, weil dem spezifischen sozialen Wirkungskreise des weibliches Geschlechtes am nächsten stehend, die hauswirtschaftlichen Erwerbsstellungen in Betracht kommen, für deren Ausfüllung es gegenwärtig zwar nicht an Kräften, wohl aber den vorhandenen Kräften oft an hinreichender Schulung mangelt. Demnächst verdienen diejenigen gewerblichen Arbeitszweige erhöhte Pflege, die sich aus der von Frauen von jeher geübten hauswirtschaftlichen Industriethätigkeit entwickelt haben, sowie diejenigen geschäftlichen Hülfsleistungen, durch welche die Frauen die Väter oder Gatten in ihrer Geschäftsführung zu unterstützen vermögen, wie Buchhaltung, Rechnungswesen 2c. In dieser Richtung wirken vorbildlich in Württemberg seit den 60er Jahren die zugleich der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienenden Fortbildungsschulen und die von Reutlingen ausgehenden Frauenarbeitsschulen, jene im Jahre 1888/89 bereits mit 676 Schülerinnen und 73 Lehrern und Lehrerinnen, diese mit 1594 Schülerinnen und 98 Lehrern und Lehrerinnen.

Ein weites Feld bietet die Armen- und Krankenpflege, namentlich die letztere, die obschon sie den weiblichen Anlagen besonders entspricht, noch immer allzusehr den Angehörigen der weniger gebildeten unteren Schichten überlassen ist. Der Lehr- und Erziehungsberuf ferner vermöchte, soweit er Erziehung und Unterricht der Mädchen betrifft, in manchen Ländern sehr wohl eine größere Menge passend vorgebildeter weiblicher Kräfte aufzunehmen und zu verwerten. Alsdann kommen mancherlei gewerbliche Verrichtungen höherer Art in Betracht, die mehr Geschick und Ausdauer als physische Kraft erfordern. Die dem männlichen Geschlecht bereitete Konkurrenz kann als Einwand dem nicht entgegengehalten werden angesichts des in den unteren Klassen unbeschränkt zugelassenen Wettbewerbes der Geschlechter. Ein den Männern zugestandenes Arbeits- und Erwerbsprivileg würde jedenfalls eine umfassendere geregelte Fürsorge für die in der Aufsuchung passenden und lohnenden Erwerbes gehinderten unversorgten Frauen zur Folge haben müssen. Mit den auf erweiterte Verwertung und Ausbildung der Frauen gerichteten Bestrebungen verbindet sich vermehrte Fürsorge für Stellenvermittelung und Arbeitsnachweis, sowie für angemessene Beherbergung dem Erwerbe nachgehender alleinstehender Frauen und Mädchen in den größeren Städten.

6. Aeußere Entwickelung der Frauenbewegung. Am Ausgang der 50er und zu Anfang der 60er Jahre, theilweise noch früher, begann, zuerst in England und Frankreich, danach auch in den meisten übrigen Ländern Europas eine im Laufe der Zeit immer mehr erstarkende Bewegung, die in erster Linie auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts und die Erweiterung seines Arbeitsgebietes, darüber hinaus aber auf die Verbesserung der sozialen und politischen Stellung der Frauen überhaupt, gerichtet war. 1860 wurde von der National association for social science aus durch Lord Shaftesbury die Londoner Gesellschaft zur Beförderung der Beschäftigung von Frauen gegründet. In Paris entstand Anfang der 60er Jahre eine von Frau Allard und Jules Simon geleitete, den gleichen Zwecken dienende Gesellschaft, der bald die Gründung mehrerer ähnlicher Vereine folgte. In Deutschland wurde in Veranlassung einer im Oktober 1865 überreichten Denkschrift des Präsidenten Lette im Jahre 1866 durch den preußischen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen ebenfalls ein Verein zur Beförderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes in Berlin gegründet, der später den Namen Lette-Verein erhielt. Der Verein besitzt zur Zeit eine Handels-, Gewerbe-, Zeichen- und auch Modellierschule (1890: 1716 Schülerinnen), eine photographische Lehranstalt, eine Setzerinnenschule, ein Kunsthandarbeitatelier, Restauration und Kochschule, eine Haushaltungsschule (1890: 247 Schüle-

rinnen), eine Waschanstalt und Wasch- und Plättlehranstalt, den Viktoriabazar und das Viktoriastift (1889: 138 Bewohnerinnen), endlich auch ein Arbeitsnachweisungs- und Vermittelungsbureau, in welchem im Jahre 1890 4036 Stellensuchende, 3006 Stellenanbietende verkehrten und 1440 Stellen vermittelt wurden. Mehrere vom Verein früher unterhaltene Institute haben sich im Laufe der Zeit von ihm selbständig abgezweigt. Im Jahre 1869 entstand der Verband deutscher Frauenbildungs- und Erwerbvereine, in dem der Letteverein bisher ununterbrochen den Vorsitz führt. Sein Organ bildet der „Frauenanwalt".

Im Oktober 1865 wurde durch den Leipziger Frauenbildungsverein auf einer hierzu einberufenen Frauenkonferenz der „Allgemeine deutsche Frauenverein" mit verwandten Zielen gegründet. Er dient einer Fülle von Lokalvereinen, die verschiedene Einzelzwecke verfolgen, als Sammel- und Vereinigungspunkt und besitzt in den „Neuen Bahnen" eine eigene Zeitschrift. Beide Verbände halten abwechselnd jährlich allgemeine Versammlungen in verschiedenen Teilen Deutschlands ab. Neuerdings hat sich der weimarische Verein „Reform" mit ähnlichen Bestrebungen, die in der Zeitschrift „Frauenberuf" vertreten sind, hinzugesellt. Zum Teil sind die vorgenannten Vereinsbestrebungen zugleich den Frauen der unteren Klassen gewidmet.

Im Unterschiede von den übrigen Ländern hat sich die Bewegung in Deutschland — abgesehen von einigen sozialistisch gefärbten Lebensäußerungen in den Kreisen der großstädtischen Arbeiterinnen — stets strenge innerhalb der durch die Erwerbsfrage gezogenen Grenzen gehalten. Die frühe Entwickelung der höheren Mädchenbildung, deren in privaten Anstaltsgründungen bestehenden Anfänge bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, während in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts die ersten öffentlichen Töchterschulen errichtet wurden, hat sie nicht einmal auf dem Gebiete des allgemeineren Unterrichts die gleiche Bedeutung wie in England und Frankreich gewinnen lassen. In England insbesondere wird die umfassende Begründung der höheren Mädchenschule lediglich der energischen Selbsthilfe der Frauenkreise verdankt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegen die Anfänge der Frauenbewegung weiter zurück als in Europa. Die Bewegung entwickelte sich dort etwa seit 1840 im Anschluß an die von den Frauen lebhaft unterstützte Antisklavereiagitation, und trat von vornherein die Frage der politischen Gleichberechtigung stark in den Vordergrund. Der erste Frauenkongreß (Woman's Rights Convention), an dem in den folgenden Jahren weitere sich anschlossen, fand 1848 statt. 1850 wurde der erste Kongreß zu Gunsten des Frauenstimmrechts (National Woman Suffrage Convention) abgehalten. 1869 bildeten sich zwei große Vereine, die jährlich in Washington tagende National Woman Suffrage Association (Zeitschrift: The revolution) und die durch Wanderversammlungen wirkende American Suffrage Association (Zeitschrift: Woman's Journal), die 1890 zu der National-American Woman Suffrage Association verschmolzen wurden. Großen Einfluß erwarb sich die angeblich 200 000 Mitglieder zählende Woman's Christian Temperance Union. Im Anfang der 60er Jahre entstand bereits das Medical college für Frauen in Philadelphia.

7. Frauenlöhne. Eine Seite der Frauenbestrebungen, die schon bei der Gründung des Lettevereines berührt wurde, betrifft einen Punkt, in dem die Interessen des gesamten weiblichen Geschlechtes, soweit es an der Erwerbsarbeit teilnimmt, zusammentreffen, nämlich die überall stattfindende ungleiche Bewertung und Vergütung der weiblichen und der männlichen Arbeit. Die Frauenlöhne betragen regelmäßig nur ½ bis ⅔ der Männerlöhne. Dazu kommt, daß die besserbezahlten Stellungen vorwiegend den Männern vorbehalten sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Allgemeinen die Männerarbeit als solche die wertvollere ist und darum höheren Lohn erzielt. Im Einzelnen indessen trifft das bei weitem nicht überall zu, so daß noch auf andere Ursachen für den niedrigen Stand der Frauenlöhne geschlossen werden muß. Teils mag er sich daraus erklären, daß der Erwerb ursprünglich den Charakter eines gelegentlichen und daher besonders willkommenen Nebenverdienstes an sich trug. Als solcher wird er gegenwärtig noch vielfach von den Frauen und Mädchen, namentlich der etwas günstiger situierten Stände, behandelt, die in der Hauptsache ihren Unterhalt in der eigenen Familie finden und deshalb den in ihrem Unterhalte ausschließlich auf eigenen Erwerb Angewiesenen eine verhängnisvolle Preiskonkurrenz bereiten. Teils liegt wohl die Ursache in der natürlich gegebenen, oft noch durch Recht und Sitte vermehrten Beschränkung des weiblichen Erwerbsgebietes. Eine weitere Unterlage hat er in der bei dem weiblichen Geschlechte vorherrschenden größeren Bedürfnislosigkeit und Genügsamkeit. Die Niedrigkeit der Frauenlöhne erreicht in manchen Teilen der spezifisch weiblichen Arbeitszweige, so in der Näherei, Konfektion 2c., stellenweise einen solchen Grad, daß sie die Alleinstehenden geradezu der Prostitution in die Arme treiben und die Verbreitung der Prostitution wiederum die Erhaltung der niedrigen Löhne gewährleistet. Die nicht nur von dem Sozialismus aufgestellte Forderung gleichen Lohnes für gleiche Arbeit, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, entspricht zwar der Gerechtigkeit; doch zeigt sich bis dahin kein durchgreifendes Mittel, sie in der bestehenden Gesellschaft zu verwirklichen. Die vereinzelt — so in Nordamerika und Australien — versuchte Bildung weiblicher Gewerkvereine behufs Erzwingung höherer Löhne dürfte, da die weibliche Arbeit fast ausschließlich ungelernte ist, zu einer allgemeinen Verbreitung schwerlich gelangen.

8. Statistik der Frauenarbeit in den freien Berufsarten. Frauenstudium. Die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an denjenigen Berufsarten, an denen die mittleren Stände ein vorwiegendes Interesse haben, kann aus folgender Zusammenstellung ersehen werden.

In Deutschland waren 1882 in den einzelnen freien Berufsarten thätig:

			Frauen	Männer
1) Bildung, Erziehung und Unterricht			48 065	(127 614)
Davon:				
Lehr-, Direktions- und Verwaltungspersonal	45 046	(122 894)		
Den Rest bildet hier wie in den folgenden Kategorien das Dienstpersonal.				
2) Krankendienst, Geburtshülfe und Gesundheitspflege, Veterinärwesen			46 177	(27 122)
Darunter:				
Aerztl. Direktions- und Verwaltungspersonal	23 523	(18 926)		
Wartepersonal	17 661	(5 478)		
3) Kirchendienst, Anstalten für religiöse Zwecke			9 806	(41 987)
Darunter:				
Geistliche und Kirchenbeamte	107	(35 313)		
Anstaltsinsassen	8 617	(1 710)		
4) Musik, Theater, Schaustellungen			6 081	(40 427)
5) Civilstaats-, Hof- und Gemeindedienst, auch Standes- und grundherrl. Verwaltung			4 793	(207 900)
Darunter:				
Höhere Beamte, Anwälte, Notare 2c.	286	(31 395)		
Sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal	1 507	(118 228)		
6) Schriftsteller, Zeitungsredakteure und Korrespondenten, Privatgelehrte, Schreiber 2c.			350	(19 000)
zus.			115 272	(464 050)
Ferner im				
Eisenbahnbetrieb			1 302	(67 152)
Post- und Telegraphenbetrieb			1 012	(170 445)

Ueber die verhältnismäßige Vertretung des weiblichen Geschlechts in den höheren Stellungen in der Produktion, im Handel und Verkehr siehe oben.

Im Lehrfach sind beschäftigt:

	Frauen	Männer	
In Oesterreich (1880)	14 809	41 120	
„ Italien (1881)	46 887	32 908	
„ Frankreich (1886)	67 015	85 586	
„ England (1881)	123 995	47 836	einschließlich
„ Nordamerika (1880)	154 375	73 335	

Gelehrte, aber ausschließlich die Lehrer der Künste und der Musiklehrer. Diese sind enthalten in den Kategorien der

	Ver. Staaten v. N.-A. Frauen	Männer		England Frauen	Männer
Künstler und Lehrer der Künste	2 061	7 043	(Maler, Bildhauer	1 960	9 093
Berufsmusiker und Musiklehrer	13 182	17 295	und Graveure)	11 376	14 170

Danach überwiegen in England ebenso wie in Amerika die Frauen im Lehrfache sehr stark, in geringerem Grade auch in Italien. In den höheren Stellungen dürften überall die Männer im Uebergewichte sein. In der Schweiz kommen auf 100 Lehrer 75 Lehrerinnen.

Sanitätswesen (Heilkunde, Pharmazie und Krankenpflege):

In Oesterreich sind

	unter dem Höheren Personal weibl.	männl.	Niederen Personal weibl.	männl.
Selbständige	52	9 070	13 604	2 965
In abhängiger Stellung	107	2 007	2 065	2 385

	Männer	Frauen	
In Italien sind in der Gesundheitspflege thätig	39 636	15 264	hiervon 11 035 Hebammen
In Frankreich			
Selbständige	26 711	14 003	„ 12 865 „
Abhängige ohne die niederen Gehilfen	7 416	1 513	
In England			
Aerzte (ohne Zahnärzte)	15 091	25	
Niederer Sanitätsdienst	1 972	37 821	einschließl. 2646 „
In den Ver. Staaten von Nordamerika			
Aerzte	64 909	2 172	
Zahnärzte	12 253	61	

Es blieb also selbst hier bei unbeschränktem Wettbewerbe die Zahl der weiblichen Aerzte eine sehr geringe. In der Schweiz kamen erst auf 500 männliche Aerzte 6 weibliche.

Verhältnismäßig zahlreich erscheint natürlich in allen Ländern das weibliche Geschlecht in der Schauspielkunst und auf dem Gebiet der musikalischen Künste vertreten. Für den öffentlichen Dienst finden die Frauen in Nordamerika umfangreichere Verwendung, obschon sie auch hier in engen Grenzen bleibt. Es waren unter den

	weibl.	männl.
officials of government	3 172	64 909
Clerks der Regierungsämter	1 976	14 873
employés	2 168	28 433
Weibliche Priester gab es	165	
Advokatinnen	75	
Schriftstellerinnen, Vorleserinnen rc.	320	
Journalistinnen	288	
In England:		
Photographen	1 309	5 352

Besonders zahlreich sind die Frauen im Post- und Telegraphenbetrieb Frankreichs. Es befanden sich

	Frauen	Männer
in höheren Stellungen	2 582	5 423
in niederen „	4 409	19 952

Zum Studium sind die Frauen gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten unbeschränkt oder beschränkt zugelassen. In Frankreich wurden 1866—1882 bereits 109 akademische Grade an Frauen erteilt, davon 98 allein in Paris. Unter 4000 Studenten der Medizin waren in Paris: im Jahre 1886 103 Frauen, darunter jedoch nur 8 Französinnen. Auf Grund eines besonderen Gesetzes ist seit 1880 in großem Umfange mit der Gründung von Mädchenlyceen als Vorbildungsanstalten mit staatlicher Subvention (1882: 10 Mill. Frcs. bewilligt) vorgegangen. In England wurde zuerst im Jahre 1881 in Cambridge, wo 1869 Girton College (1890: 110 Alumnen) und bald danach auch Newenham College (1890: 134 Alumnen) als Internate aus Privatmitteln gegründet waren, die Zulassung der Frauen zu den höheren Universitäts- (Tripos-) Prüfungen beschlossen, nachdem ihnen seit 1865 die kleinen Vorexamina (little-go) zugänglich gemacht worden waren. In Bezug auf die Vorbildung werden an sie die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Männer. Oxford mit ebenfalls zwei Frauen-Colleges, Margaret-Hall und Sommerwille-Hall, folgte 1884. Die Universität London wurde mit allen ihren Graden den Frauen 1878 eröffnet, da hier so wenig wie in Manchester und Dublin die akademischen Grade jene besonderen Vorrechte geben, die in Oxford und Cambridge mit ihnen verknüpft sind. Die eigentlichen medizinischen Studien werden nicht an jenen Universitäten, sondern in der zu London 1874 eröffneten unabhängigen medizinischen Frauenhochschule, neuerdings auch an anderen Hochschulen für Aerztinnen betrieben. Sehr segensreich wirkt England, indem es Aerztinnen nach Indien sendet, wo den Frauen nicht gestattet ist, sich männlicher Behandlung anzuvertrauen. Auch werden unter englischem Einfluß einheimische Frauen in Indien zu Aerztinnen herangebildet. Es giebt in England bereits Hospitäler unter ausschließlich weiblicher Leitung. Seitdem Zürich 1867 den Frauen ein regelrechtes Studium unter den gleichen Bedingungen wie den Männern gestattet hatte, sind ihnen nach und nach sämtliche schweizerischen Universitäten geöffnet worden. Die Studierenden sind indessen überwiegend Ausländerinnen und gehören vorzugsweise der medizinischen, zum kleineren Teil der philosophischen Fakultät an. Von 2315 immatrikulierten Studenten, welche die schweizerischen Universitäten zusammen im Winter 1890/91 aufwiesen, waren 229 weibliche gegen 121 weibliche von 1921 Studierenden im Sommer 1887. 1871 gewährte die Schweiz die Zulassung zum medizinischen Staatsexamen. Mit der Oeffnung ihrer Hochschulen folgten Schweden (1870), Dänemark (1875), Italien (1876), Belgien (1880 bezw. 1883), 1872—87 bestanden besondere medizinische Frauenkurse in St. Petersburg. 1885 wurde angeblich eine besondere Frauenhochschule daselbst errichtet. Unter 18 009 in Rußland praktizierenden Aerzten waren zu Anfang des Jahres 1887 550 Frauen. In Holland, Spanien und Portugal war den Frauen das Studium niemals gesetzlich verwehrt. In Oesterreich sind sie seit 1878 unter Prüfung des Einzelfalles, aber nur als Hörer zugelassen, in Deutschland sind ihnen die Universitäten — eine kurze Periode ausgenommen — bisher gänzlich verschlossen geblieben. In den Vereinigten Staaten sind — Harvard University in Cambridge bei Boston, das nur Privatkurse für Frauen kennt, ausgenommen — die Frauen an allen Hochschulen, die indessen unseren Gymnasien näher stehen als unseren Universitäten, den Männern gleichberechtigt. Außerdem stehen ihnen vier den dortigen Universitäten gleichgestellte Frauencolleges zu Gebote.

Dem berechtigten Bedürfnis der Frauen der oberen Klassen nach Teilnahme an der höheren geistigen Bildung könnte an sich ebensowohl wie durch Zulassung zu den wissenschaftlichen Hochschulen durch höhere Frauenbildungsanstalten privaten Charakters, wie sie Deutschland in dem Victorialyceum zu Berlin und den verwandten Instituten in Köln, Darmstadt und Leipzig besitzt, genügt werden, doch wird ihre Einrichtung und Erhaltung sich stets nur in den größeren Bevölkerungszentren ermöglichen lassen.

9. Emanzipationsbewegung. In die Frage des Frauenstudiums hat stets mehr oder weniger die prinzipielle Frage der sozialen Stellung der Geschlechter zu einander hineingespielt.

Das Streben nach Verwischung aller Geschlechtsunterschiede im sozialen Leben war die äußerste Konsequenz der im vorigen Jahrhundert zur Herrschaft gelangenden individualistischen Weltanschauung. In Frankreich fand es schon vor dem Ausbruch der großen Revolution, in Deutschland am Ende des vorigen Jahrhunderts durch Th. v. Hippel, in England durch Mary Wollstonecraft litterarischen Ausdruck. In unserem Jahrhundert wurde J. St. Mill der hervorragendste Anwalt des radikalen Prinzips. Während der großen Revolution gelangte der Emanzipationsgedanke zu allgemeinerer Verbreitung. In der Folgezeit wieder zurückgedrängt, leuchtete er in späteren Revolutionen vorübergehend wieder auf, vor Allem blieb er in der schönen Litteratur lange Zeit lebendig, auf deren Gebiet George Sand sein bedeutendster Wortführer wurde. Die Erbschaft der ersten Revolution trat auch in dieser Beziehung der Sozialismus an.

Außer auf wirtschaftlichem Gebiete erstrebt der Radikalismus Gleichstellung auch in allen übrigen privaten Lebensverhältnissen, zunächst in der Ehe, die er durch eine jederzeit lösbare Verbindung ersetzt wissen will, alsdann im öffentlichen Leben, wo seine Forderungen in dem Verlangen nach gleichem aktiven und passiven Wahlrecht gipfeln. Genährt wird er durch manche, das Gefühl für Billigkeit und Gerechtigkeit allzu sehr verletzenden privatrechtlichen Bestimmungen, so durch die ungünstige vermögensrechtliche Stellung der verheirateten Frau im englischen Recht, die in England selbst erst durch das Gesetz zum Schutz der Ehefrauen der ärmeren Klasse vom Jahre 1870 und durch die Ehefraueneigentumsakte von 1882 ihrer größten Härten entkleidet wurde; ferner durch die Rechtlosigkeit des unehelichen Kindes und seiner Mutter dem Vater gegenüber, wie sie das französische Recht für seinen Geltungsbereich geschaffen hat.

Die politische Emanzipationsbewegung ist bis dahin nur in England und Nordamerika, teilweise auch in Frankreich, stärker hervorgetreten und hat Deutschland, wie erwähnt, fast unberührt gelassen. In England begann sie im Jahre 1865; doch galt sie stets nur dem aktiven Stimmrecht der selbständig gestellten Frauen. So wenig wie der erste 1867 von Mill eingebrachte Antrag auf Erteilung des Parlamentswahlrechts haben die späteren Anträge im Parlament durchzudringen vermocht. 1869 erhielten in England, 1881 und 1882 in Schottland die weiblichen Hauseigentümer das ihnen auch in Deutschland stellenweise zukommende aktive Gemeindewahlrecht. 1870 wurde den Frauen in England das aktive wie passive Wahlrecht für die Schulratswahlen, 1888 nicht nur den Hauseigentümerinnen nach dem Vorgange des Munizipalwahlgesetzes, sondern auch den Grundbesitzerinnen das Recht zur aktiven Teilnahme an den Grafschaftswahlen eingeräumt. In Nordamerika besitzen die Frauen das politische Wahlrecht zur Zeit in Wyoming und Utah. Im übrigen haben die Einzelstaaten ihnen sehr allgemein nicht nur ein mehr oder minder ausgedehntes Stimmrecht in der Schulverwaltung zugestanden, sondern auch zugelassen, daß sie als school officers durch Wahl bestellt werden. In Californien stehen ihnen alle Aemter offen, die nicht durch die Verfassung ausdrücklich ausgenommen sind. In Chile wurde den Frauen das Stimmrecht 1876 zu teil. Eine individualistische Staatstheorie kann die Forderung des politischen Frauenwahlrechts als ihre letzte Konsequenz auf die Dauer unmöglich abweisen. Davon, ob die radikal-demokratische oder aber die organische Auffassung vom Staate zum Siege gelangt, wird das Schicksal des Frauenstimmrechts in letzter Linie abhängen. Der Ausschluß der Frauen von den politischen Rechten muß indessen jederzeit in einer vollständigen Berücksichtigung der wahren Interessen des weiblichen Geschlechts seine innere Berechtigung erweisen.

Der Sozialismus bezw. Kommunismus ist vermöge seiner gesamten Grundlage und Tendenz fast mit Notwendigkeit darauf hingewiesen, die völlige Gleichstellung der Geschlechter in jeder Hinsicht zu vertreten. Alle Uebelstände, welche in der Lage des weiblichen Geschlechts irgendwo sich offenbaren, haben nach dieser Lehre ihre letzte Wurzel einzig und allein in der Unvollkommenheit der Grundinstitutionen, auf denen der bestehende Gesellschaftszustand sich aufbaut, in der geltenden Ehe und dem herrschenden Privateigentum an den Produktivmitteln. Diese bedingen die in der Natur der Sache angeblich nicht begründete ökonomische Abhängigkeit der Frau, welche die allgemeine politische und soziale Knechtschaft zur Folge hat. Eine befriedigende Lösung der Frauenfrage ist nach dieser Lehre auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft unmöglich. Erst eine völlige Sozialisierung der Gesellschaft vermöchte die Frau aus ihrer ökonomischen Abhängigkeit zu befreien und ihr durch die Umwandlung der Ehe in ein freies Liebesbündnis die volle Gleichberechtigung auf allen Gebieten des Lebens zu geben. Eine in allem wesentlichen gleichartige Erziehung der Geschlechter würde danach die Frau auch zu einem gleichwertigen Arbeitsfaktor neben dem Manne machen.

* * *

In Deutschland hat neuerdings durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. VI. 1891 der gesetzliche Schutz der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen eine wesentliche Erweiterung nach dem Vorbilde anderer industriell wich-

tiger Staaten erfahren. Bisher wurde den Frauen ein gesetzlicher Schutz nur insofern gewährt, als sie in Bergwerken und verwandten Betrieben unter Tage überhaupt nicht, Wöchnerinnen in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Betrieben während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden durften. Für Fabrikationszweige, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, war der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere auch die Nachtarbeit für Arbeiterinnen auszuschließen, eine Befugnis, von welcher der Bundesrat nur in geringem Umfange bis dahin Gebrauch gemacht hatte (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung, II. Bd. S. 408).

Durch das neue Gesetz wird — vom 1. X. 1891 ab — in analoger Weise, wie es früher schon bezüglich der Kinder und jungen Leute geschehen war, die Arbeit der Frauen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung unterworfen. Vor allem wird die Nachtarbeit — als solche gilt alle Beschäftigung zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens — die bisher nur für Kinder und junge Leute ausgeschlossen war, auch für erwachsene — über 16 Jahre alte — Arbeiterinnen allgemein verboten. Das Maß der regelmäßig zulässigen täglichen Arbeitszeit wird auf 11 Stunden begrenzt. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage darf die Arbeit höchstens 10 Stunden und nicht über 5½ Uhr nachmittags hinaus dauern. Nur für solche Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (Saisonindustrien) kann der Bundesrat von der Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit und von dem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit dispensieren unter der Bedingung, daß die tägliche Arbeitszeit am Sonnabend davon unberührt bleibt, an den übrigen Wochentagen aber das Maß von 13 Stunden nicht überschreitet. Ebenso ist er befugt, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, ferner für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet, oder deren Betrieb seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist (Campagne-Industrien), — wie bisher schon für junge Leute, — fortan auch für erwachsene Arbeiterinnen Nachtarbeit zuzulassen. In den Fällen, in denen kraft dieser Bestimmung die Nachtarbeit gestattet wird, bleiben die Betriebe an die wöchentliche Maximalarbeitszeit, die für die erwachsenen Arbeiterinnen in Ziegeleien 70, im übrigen 65 Stunden — für Kinder allgemein 36, für junge Leute 60 Stunden beträgt, gebunden und darf die Nachtarbeit das Maß von 10 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten. In jeder Schicht muß die nächtliche Arbeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein und sollen die Tagschichten und die Nachtschichten wöchentlich wechseln. Die angeordnete Verkürzung und frühere Beendigung des Arbeitstages am Sonnabend und an den Vorabenden von Festtagen erhöht für die Frauen, namentlich für die Verheirateten unter ihnen, den Wert des anschließenden freien Sonntages erheblich, obwohl das durch das neue Gesetz verkündete allgemeine Verbot der Sonntagsarbeit in den Fabriken schon an und für sich für das weibliche Geschlecht in Hinblick auf seine Stellung in Familie und Hauswirtschaft mehr noch bedeutet als für das männliche.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann im einzelnen Falle auch von den Verwaltungsbehörden eine längere Beschäftigung für die Wochentage außer Sonnabend gestattet werden, aber wiederum nur innerhalb fest bestimmter Grenzen: für einen Zeitraum bis zu zwei Wochen längstens bis 10 Uhr abends und unter der Voraussetzung, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht übersteigt. Für mehr als 40 Tage kann einem Arbeitgeber die Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt werden, daß im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten wird. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, darf die Behörde in bestimmt bezeichneten Fällen — bei Inventuraufnahme, dringenden Reinigungsarbeiten 2c. — an Vorabenden von Sonn- und Festtagen bis 8½ Uhr abends gestatten.

Während der Arbeitszeit muß eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind zu dem Verlangen berechtigt, eine halbe Stunde vor der allgemeinen Mittagspause entlassen zu werden, sofern diese selbst nicht schon auf 1½ Stunden bemessen ist. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, während der folgenden zwei Wochen nur mit ausdrücklicher ärztlicher Erlaubnis beschäftigt werden.

Indem das neue Gesetz die bestehende Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die nötige Zeit zum Besuch der Fortbildungsschulen zu gewähren, durch Einbeziehung derjenigen Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird,

erweitert, hat es ein wesentliches Hemmnis für die hauswirtschaftliche Fortbildung der jugendlichen Arbeiterinnen beseitigt und eine erste Grundlage für eine ausgedehntere positive Fürsorge in dieser Richtung geschaffen.

Litteratur:

Außer den amtlichen Veröffentlichungen der verschiedenen Länder, über Berufs- und Bevölkerungsstatistik vgl. G. Schmoller, Thatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13, 1889. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869. Franz Bernhöft, Ueber die Stellung der Frauen im Altertum, Nord und Süd, Bd. 30 (1884). K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, 2. Auflage, Wien 1882. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit, Köln 1880. Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874. Karl Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882. Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, Leipzig 1889. (Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. 39). Ad. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, 2. Ausgabe, Leipzig 1848. Karl Marx, Das Kapital, Band I, 2. Auflage, Hamburg 1872. Max Schippel, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, Stuttgart 1886. Levasseur, Histoire des classes ouvrières depuis 1789, Paris 1867. v. Scherzer, Weltindustrien, Leipzig 1880. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siècle, Paris 1873. Jules Simon, L'ouvrière, 2ème édit., Paris 1861. J. V. Daubié, La femme pauvre au dix-neuvième siècle, 2ème édit., Paris 1870. Ettore Friedländer, Die Frage der Frauen- und Kinderarbeit, deutsch von Fleischer, Forbach 1887. Ergebnisse der über die Frauen- u. Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877. W. Stieda, Deutschlands sozialstatistische Erhebungen im Jahre 1876, Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. Bd. 1, 1877. Eine Enquete über Frauen- u. Kinderarbeit in der deutschen Flachs- und Leinenindustrie, Arbeiterfreund, Jahrg. 12 (1874). Reichsenquete über die Baumwoll- und Leinenindustrie 1878/79, Stenograph. Protokolle des Bundesrates, 1878/79. (Wörishoffer), Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1890. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. I—XIV, Berlin 1877—90. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 11, (1885). P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F. Bd. 11 u. 12, 1888/89. Kuno Frankenstein, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten, ebenda Bd. 12 (1888). Working Women in large cities, 4th annual Report of the commissioners of Labor, Washington 1888. Eug. Kämpfe, Die Lage der industriellthätigen Arbeiterinnen in Deutschland, Leipzig 1889. O. Pache, Unsere Arbeiterfrauen, Leipzig 1890. Bericht der Gewerbeordnungskommission des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91, Sammlung der Drucksachen Nr. 190. Ergebnisse der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, Sammlung d. Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Bd. II, Berlin 1887, Nr. 83. Karl Kaerger, Die Sachsengängerei, Landw. Jahrbb. Bd. 19 (1890). Hirschberg, Löhne der Arbeiterinnen in Berlin, Jahrb. f. Nat., Bd. 13 (1886). Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, Paris 1840. Kuborn, Rapport sur l'enquête faite au nom de l'académie royale de médecine de Belgique par la commission chargée d'étudier la question de l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines, Bruxelles 1868. Documents nouveaux relatifs au travail des femmes et des enfants dans les manufactures, les mines etc., Bruxelles 1874. Hertner, Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate, Archiv f. soz. Ges. u. Stat., Bd. I (1888). Derselbe, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung Australiens, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 47, 1891. v. Studnitz, Amerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879. Douai, Die Lage der Lohnarbeiter in Amerika, in: Tenner, Amerika, Berlin und New-York 1884. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus, Breslau und Leipzig 1873. Derselbe, Frauenarbeit in Fabriken in: Hirths Ann., 1875. Schuler und Burkhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz, Aarau 1889. Schönlank, Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelege, Stuttgart 1888. Pfeiffer, Die proletarische und criminelle Säuglingssterblichkeit, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 4, 1882. Theodore Stanton, The Woman Question in Europe, London 1884. Annie Nathan Meyer, Womans Work in America, New-York 1891. Condorcet, Lettres d'un bourgeois de New Haven à un citoyen de Virginie 1787, Oeuvres complètes, Brunswick 1804, Bd. 13. Derselbe, Sur l'admission des femmes au droit de cité, Journal de la société de 1789 v. 3. VII. 1790. Mary Wollstonecraft, Vindication of the Rights of woman, London 1792. v. Hippel, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792. Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris 1843. Legouvé, Histoire morale de la femme, Paris 1848, 4ème éd., 1864. Michelet, La femme, Paris 1860. Proudhon, La justice dans l'église et dans la révolution (1858), Oeuvres anciennes, Paris 1868—76, Tome 21—26. Jenny d'Héricourt, La femme affranchie, Bruxelles 1860. Juliette Lamber, Idées antiproudhonniennes sur l'amour, la femme et le mariage, 2ème édit., Paris 1862. Léon

Giraud, Essai sur la condition de la femme en Europe et en Amérique, Paris 1883. Eug. Pelletan, La famille. La Mère, Paris 1865. J. St. Mill, Subjection of women, London 1869. 4. Aufl., 1878, übersetzt von Jenny Hirsch u. d. T. Hörigkeit der Frau, 2. Aufl., Berlin 1872, nebst einem Vorbericht über den Stand der Frauenfrage; übersetzt von Ludw. Stöckmann, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1881. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 9. Aufl., Stuttgart 1891 v. Raumer, Die Frau und die Sozialdemokratie, Berlin 1884. Georg Hanssen, Die drei Bevölkerungsstufen (III, 7: Das Weib im Bevölkerungsstrom), München 1889. Karoline Norton, Die Frauen in England unter dem Gesetz unseres Jahrhunderts. A. d. Engl., Berlin 1855. Rubin u. Westergaard, Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung, Jena 1890. Lette, Denkschrift über die Eröffnung neuer und die Verbesserung bisheriger Erwerbsquellen für das weibliche Geschlecht, Arbeiterfreund, Jahrg. 1865; Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes und Ausschusses des Zentr.-Ver. in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen nebst Lettes Votum und Promemoria und andere Materialien, ebenda. Gust. Eberty, Geschichte der Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Frauen in England, ebenda. Luise Otto, Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg 1868. Otto August, Die soziale Lage auf dem Gebiete der Frauen, Hamburg 1868. v. Sybel, Ueber die Emanzipation der Frauen, Bonn 1870. Karl Thomas Richter, Das Recht der Frauen auf Arbeit und die Organisation der Frauenarbeit, 2. Auflage, Wien 1869. Schönberg, Die Frauenfrage, Basel 1872. Phil. v. Nathusius, Zur Frauenfrage, Halle 1871. Rob. König, Zur Charakteristik der Frauenfrage, Leipzig u. Bielefeld 1870. Hedwig Dohm, Der Frauen Natur und Recht, Berlin 1876. Dieselbe, Die wissenschaftliche Emanzipation der Frau, Berlin 1877. Fanny Lewald, Für und wider die Frauen, 2. Aufl., Berlin 1875. Franz v. Holtzendorff, Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen, 2. Aufl., Berlin 1877. Luise Büchner, Ueber weibliche Berufsarten, Darmstadt 1872. Dieselbe, Die Frauen und ihr Beruf, 5. Aufl. Leipzig 1884. Dieselbe, Die Frau, Halle 1878, Teichmüller, Ueber die Frauenemanzipation, Dorpat 1877. J. Pierstorff, Frauenfrage u. Frauenbewegung, Götting. 1879. Sophie v. Hardenberg, Zur Frauenfrage, Leipzig 1882. Laas, Zur Frauenfrage, Berlin 1883. Lor. v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie, 6. Aufl., Stuttg. 1886. Derselbe, Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. Mathilde Reichardt-Stromberg, Frauenrecht und Frauenpflicht, 3. Aufl., Leipzig 1883. F. L. Warneck, Ehret die Frauen, 2. Aufl., Leipzig 1882. E. Davies, The Higher Education of Women, London 1886. Dorothea Christine Erxleben (geb. Leporin), Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das weibliche Geschlecht vom Studieren abhalten, darin deren Unerheblichkeit gezeiget, und wie möglich, nöthig und nützlich es sei, daß dieses Geschlecht der Gelahrtheit sich befleissige, umständlich dargeleget wird, Berlin 1742. Dieselbe, Vernünftige Gedanken vom Studieren des schönen Geschlechts, Frankfurt u. Leipzig 1749. Vict. Böhmert, Das Studium der Frauen in besonderer Rücksicht auf das Studium der Medizin, Leipzig 1872. Derselbe, Das Frauenstudium nach den Erfahrungen an der Züricher Universität, Arbeiterfr. Bd. 12 (1874). Hermann, Das Frauenstudium und die Interessen der Hochschule Zürich, Zürich 1872. Gneist, Ueber gemeinschaftliche Schulen für Knaben und Mädchen und über die Universitätsbildung der Frauen nach den neueren Erfahrungen in den nordamerikanischen Freistaaten, Arbeiterfreund, Jahrg. 12, 1874. v. Scheel, Frauenfrage und Frauenstudium, Jahrb. f. Nat., Bd. 22 (1874). Eug. Dühring, Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen, 2. Aufl., Leipzig 1885. Helene Lange, Frauenbildung, Berlin 1889. Zehender, Ueber den Beruf der Frauen zum Studium und zur praktischen Ausübung der Heilwissenschaft, Rostock 1875. Th. von Bischoff, Das Studium und die Ausübung der Medizin durch die Frauen, München 1877. Ludw. Schwerin, Die Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufs, Berlin 1880. Sophia Jex-Blake, Medical Women, Edinburgh 1872. A. Huntley, Women and Medicine, London 1886. Mathilde Weber, Aerztinnen für Frauenkrankheiten, eine ethische und sanitäre Notwendigkeit, 4. Auflage, Tübingen 1889. Waldeyer, Das Studium der Medizin und die Frauen, Tagebl. der 61. Versammlung deutscher Naturforscher u. Aerzte in Köln v. 18./23. IX. 1888, wissenschaftl. Teil, Köln 1889. O. Heyfelder, Die medizinischen Frauenkurse von Petersburg, Unsere Zeit, 1887, II. Karl Breul, Die Frauencolleges der Universität Cambridge, Preuß. Jahrb., Jahrgang 1891, Heft 1. Die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg; herausgegeben von der kgl. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, 2. Auflage, Stuttgart 1889. Kalle und Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen, Wiesbaden 1889, Neue Folge Wiesbaden 1891. Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland, Schr. d. Ver. f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit, Heft 12, Leipzig 1890. Lina Morgenstern, Allgemeiner Frauenkalender für 1885, 1886 u. 1887, Berlin. Luise Otto-Peters, Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, Leipzig 1890. Jenny Hirsch, Geschichte der 25-jährigen Wirksamkeit (1866—91) des Lettevereins (Festschrift), Berlin 1891. Amelie Sohr, Frauenarbeit in der Armen- und Krankenpflege daheim und im Auslande, Berlin 1882. Ed. Cauer, Die höhere Mädchenschule und die Lehrerinnenfrage, Berlin 1878. Spyri, Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Unterricht in der Schweiz, Sep.-Abdr. der schweizer. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1873, Zürich. Rüdinger, Vorläufige Mitteilung über die Unterschiede der Großhirnwindungen nach dem

Geschlecht ꝛc., Beiträge z. Anthropologie u. Urgeschichte Bayerns, Bd. I, 1877. Actes du congrès international des droits des femmes, Paris 1878. Comte de Franqueville, Les droits des femmes en Angleterre, Compte-rendu de l'Académie des sciences morales et politiques, Paris 1891. J. Pierstorff, Litteratur zur Frauenfrage, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 7 (1883). — Während des Druckes erschienen: Ed. v. Hartmann, Die Jungfernfrage, Gegenwart 1891, Nr. 34 und 35. W. Stieda, Frauenarbeit, Jahrb. f. Nat., Dritte Folge II, 2, 1891.

Julius Pierstorff.

Freihafen.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Geschichte der F. im allgemeinen. 3. Geschichte der deutschen F. 4. Der jetzige Zustand. Ausblick in die Zukunft.

1. Begriff und Bedeutung. Als Freihafen bezeichnet man jeden inländischen Hafenplatz, der gänzlich außerhalb der Zollgrenze belassen wird und somit in jeder Hinsicht wirkliches Zollausland ist. Vom Freihafenviertel unterscheidet sich der Freihafen nur durch seine Ausdehnung auf die ganze Stadt, von der zollfreien Niederlage (Entrepot i. w. S.) zunächst dadurch, daß letztere, wenigstens nach der vorherrschenden Auffassung, von der man indes neuerdings wieder mehrfach abgewichen ist, keine Wasserfläche zu enthalten pflegt, und ferner jedenfalls dadurch, daß eine zollfreie Niederlage niemals wirkliches Zollausland ist, sondern nur — je nach der besonderen Art der Niederlage bald in höherem, bald in geringerem Maße — als Zollausland behandelt wird. Das deutsche Vereinszollgesetz (§ 97) führt die Freihäfen unter den „allgemeinen Niederlagen" auf, zusammen mit Packhöfen, Hallen und Lagerhäusern, die in ihrem Wesen doch von den Freihäfen völlig verschieden sind. Letzteren steht vielmehr die „freie Niederlage" des Vereinszollgesetzes (§ 107) am nächsten. Die Ausdrücke porto franco und port franc sind so oft auch auf Freiviertel und zollfreie Niederlagen angewendet worden, daß man neuerdings zwischen der völligen „franchise du port" und dem „port franc" (Freiviertel) unterscheidet, andererseits aber neben dem, wieder in seiner ursprünglichen, umfassenden Bedeutung angewendeten „porto franco" noch einen „punto franco" kennt, um einen Komplex von zollfreien Lägern zu bezeichnen.

Zölle und sonstige Verkehrsabgaben sind stets lästig und werden noch drückender durch die unvermeidlichen, häufig aber über das Maß des Notwendigen ausgedehnten Kontrollmaßregeln, sowie durch hohe oder schwankende Nebengebühren. Früher spielte daneben auch die Willkür und Habsucht von Zollpächtern eine große Rolle. Am stärksten wird hiervon regelmäßig die Durchfuhr betroffen, namentlich derjenige Teil derselben, welcher dem Zwischenhandel seine Entstehung verdankt, insofern es sich dabei vorzugsweise um Waren handelt, die auf Spekulation gekauft sind oder deren weitere Bestimmung aus anderen Gründen ungewiß ist, die deshalb eine Zeit lang an einem Transitplatze lagern, wo sie überdies oft notwendigen Veränderungen (Umpacken, Mischen, Bearbeiten) unterworfen werden. Ist dieser Platz zugleich ein großer internationaler Markt, so wird die Belästigung des Transites durch den Zoll besonders schwer empfunden; denn die Marktbildung, dieser wichtigste Vorgang in der Entwickelung des Handels, strebt naturgemäß stets nach Ueberschreitung der Zollgrenzen und überhaupt nach möglichst großer Bewegungsfreiheit.

2. Geschichte der F. im allgemeinen. Schon im Mittelalter wurde die Marktbildung durch die zahllosen kleinen Zollstätten und sonstigen Verkehrsbeschränkungen außerordentlich behindert. Dies führte dahin, die Zölle durch besondere Privilegien zu ermäßigen, für die Kaufleute einzelner Nationen oder Städte zollbegünstigte, exterritoriale Entrepots zu errichten und namentlich zu gewissen Zeiten den Verkehr dieser oder jener Plätze von den schwersten Hemmnissen ganz zu befreien, indem man dort Messen und Märkte errichtete, wo sich der Zwischenhandel mehrerer Zollgebiete konzentrieren konnte.

Die mittelalterlichen Verkehrsabgaben wirkten ganz besonders drückend durch ihre große Zahl, sowie durch die harte, willkürliche Art der Erhebung; doch konnte an jeder einzelnen Zollstätte natürlich nicht ein sehr hoher Satz gefordert werden. Als nun aber im 16. und 17. Jahrhundert sich große, teilweise auch schon nationale Wirtschaftsgebiete bildeten, als die Zölle an die Landesgrenze verlegt wurden und nicht mehr ausschließlich fiskalischen, sondern wenigstens zunächst auch allgemein volkswirtschaftlichen Zwecken dienten (Schutzzölle), als sie infolge dessen an Höhe außerordentlich zunahmen, da entstand sehr bald das Bedürfnis, den internationalen Zwischenhandel ganz zollfrei zu lassen und denselben dadurch an einzelnen Plätzen zu konzentrieren, daß man letztere gar nicht in die Zolllinie einbezog. Indem man hiermit mehrfach auch weitgehende Religions- und Gewerbefreiheit verband, machte man diese Städte zu wahren Eldorados des internationalen Verkehrs.

Der erste dieser modernen Freihäfen war Livorno, das die Medicis auf solche Weise (seit 1547) aus einem ganz unbedeutenden Orte

zu dem wichtigsten Stapelplatze des Levantehandels erhoben. Notgedrungen folgten bald andere Mittelmeerplätze: Genua 1595 und namentlich 1709, Neapel 1633, Venedig 1661, Marseille 1669, Gibraltar 1706, Port Mahon auf Minorca 1718, Triest und Fiume 1719, Ancona und Messina 1732. Indes waren die meisten dieser Plätze nicht völlige Freihäfen, und denen, welche es eine Zeitlang waren, wurde die Zollfreiheit meist wieder beschränkt oder auch ganz genommen, da einesteils die Erwartungen, welche man hegte, sich natürlich nicht überall verwirklichen konnten — denn der Rückgang jener Plätze bezw. ihre Nichtentwickelung hatte ja noch mancherlei andere Ursachen außer den Zöllen — und da andererseits das fiskalische Interesse oft doch wieder die Oberhand gewann, zumal die Freihäfen den Schmuggel gewaltig beförderten.

3. Geschichte der deutschen F. In Nordeuropa war Altona der erste moderne Freihafen und zugleich neben Livorno der einzige europäische Platz, der durch das Freihafenprivilegium in kurzer Zeit zu großer Bedeutung gelangt ist. Erst im Jahre 1536 entstanden, kam der Ort 1640 unter dänische Herrschaft und wurde alsbald als scharfe Waffe gegen Hamburg verwendet. Die Zollfreiheit erlangte er im Jahre 1664 bei seiner Erhebung zur Stadt und hat dieselbe dann mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1888 behalten. Schon nach wenigen Jahrzehnten wurde Altona dadurch ein gefährlicher Konkurrent Hamburgs, dessen Speditions- und Kommissionsgeschäft es an sich zog und bedeutend ausdehnte. Hierdurch wurde Hamburg einerseits zu lebhafterer Pflege dieser damals von ihm noch nicht genügend beachteten Geschäftsarten und zur endgiltigen Aufgabe des lange eifersüchtig behüteten Stapelrechts genötigt, gleichzeitig wurde es aber auch gezwungen, sich selbst allmählich in einen Freihafen umzugestalten.

Die Zölle der deutschen Hansestädte rührten zum Teil noch aus dem Mittelalter her, waren aber im 16. und 17. Jahrhundert wesentlich erhöht worden. Wenn sie trotzdem, gleich den meisten anderen dieser kleinen deutschen Zölle, für sich betrachtet nicht besonders hoch waren, so wirkten sie doch drückend durch ihre Vereinigung mit dem Stapelrechte, durch die nur historisch erklärbare unzweckmäßige Art der Erhebung (Hamburg z. B. hatte fünf bezw. sechs Zölle, die an verschiedenen Stellen erhoben wurden), sowie durch die zahlreichen, mit ihnen verbundenen Nebengebühren und namentlich weil sie auch die Lebensader der Städte, die Durchfuhr, beschwerten. Der ganze Handel derselben war ja eigentlich Zwischenhandel, wenigstens so lange man das deutsche Binnenland als Ausland betrachtete. Die Städte hatten deshalb doppelten Anlaß, ihre Zölle möglichst rasch zu beseitigen; doch selbst bei ihnen behielt das finanzielle Interesse lange Zeit die Oberhand.

Hamburg ermäßigte erst nach jahrzehntelangem Drängen der eigenen Kaufmannschaft und des Binnenlandes im Jahre 1713 den Durchfuhrzoll und hob ihn endlich im Jahre 1727 ganz auf, wobei man indes diese Wohlthat auf die hamburgischen Großbürger beschränkte, einen besonderen Eid vorschrieb, strengen Plombierungszwang einführte und mehrere Waren einstweilen noch eximierte. Sowohl diese wie die wichtigsten späteren Zollreduktionen, insbesondere die der Jahre 1826 und 1830 erfolgten nur unter dem steten Drucke, den die Altonaer Zollfreiheit ausübte. Der letzte Zollrest ist erst im Jahre 1874 verschwunden. Bremen, das im Wesergebiete selbst keine thätige Mitbewerbung zu bestehen hatte, legte erst im Jahre 1824 die Hand an eine durchgreifende Reform seiner Zölle und Lübeck ist sogar erst durch die V. v. 9. XI. 1833 in das neuere System der Hansestädte eingetreten. Hieraus ergiebt sich, daß die Hansestädte erst ungefähr gleichzeitig mit der Entstehung des deutschen Zollvereins zu Freihäfen geworden sind, was mit der Entwickelung übereinstimmt, wie sie oben für die älteren Freihäfen ebenfalls nachgewiesen worden ist. Gleichzeitig aber mit dieser Wandlung begannen auch schon die Bestrebungen, welche auf Anschluß der Hansestädte an den Zollverein abzielten.

Hier kann nicht auf die verschiedenen Stadien eingegangen werden, welche diese Bestrebungen während ihrer halbhundertjährigen Dauer zu durchlaufen hatten. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß sie einerseits ausgingen von einem Teile der hansestädtischen Bevölkerung und andererseits vom Binnenlande, das anfangs die Ausbildung der Städte zu Freihäfen dringend gewünscht hatte, jetzt aber noch dringender ihren Anschluß an das nationale Wirtschaftsgebiet forderte. Der größte Teil des hanseatischen Handelsstandes verhielt sich demgegenüber entschieden ablehnend, und selbst als im Jahre 1867 Schleswig-Holstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg dem Zollvereine beitraten, folgte von den Städten nur Lübeck diesem Beispiele, während in Bezug auf Bremen und Hamburg die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutsches Reiches im Art. 34 bestimmte, daß diese Städte außerhalb der Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden. Da ein solcher Antrag nicht erfolgte, der Wunsch nach Beseitigung der Ausnahmestellung Hamburgs und Bremens indes namentlich mit der Rückkehr zur Schutzzollpolitik im Jahre 1879 immer lebhafter

wurde, so begann der Reichskanzler Fürst Bismarck seinerseits auf Herbeiführung des Anschlusses hinzuwirken. Hierbei fand er zunächst bei den Städten entschiedenen Widerstand, zu dessen Ueberwindung Preußen am 19. IV. und 28. V. 1880 beim Bundesrate beantragte, die Stadt Altona, die hamburgische Vorstadt St. Pauli und die Unterelbe in das Zollgebiet einzuschließen. Unter dem Drucke dieser Anträge, namentlich aber nach Zusicherung eines geräumigen Freihafenviertels, sowie eines Reichszuschusses von 40 Mill. M. für Zollanschlußbauten kam am 25. V. 1881 mit Hamburg über dessen Anschluß eine Vereinbarung zu stande, während diejenige mit Bremen erst im Jahre 1884 erfolgt ist. Am 15. X. 1888 sind beide Städte nebst Altona an das Zollgebiet angeschlossen worden. Seidem befinden sich außer einigen kleinen badischen Zollausschlüssen und dem Zollausschluß Kurhaven nur noch das Freihafenviertel zu Hamburg, sowie die Hafenanlagen von Bremerhaven und Geestemünde mit den angrenzenden Petroleumlagerplätzen außerhalb der Deutschen Zollgrenze. Bremen besitzt einen Freibezirk, der ein großes Hafenbecken nebst umfangreichen Schuppen- und Speicheranlagen enthält, aber nicht außerhalb der Zollgrenze belegen ist, sondern als ein im Zollgebiete liegendes Freilager (§ 107 des Vereinszollgesetzes) gilt. Ebenso bildet der Hafen zu Brake ein solches Freilager.

4. Der jetzige Zustand. Ausblick in die Zukunft. Auch die italienischen und französischen Freihäfen sind im Laufe unseres Jahrhunderts sämtlich aufgehoben worden. Da ferner der Anschluß von Triest und Fiume an das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie gerade im gegenwärtigen Augenblick erfolgt, so ist in Europa nur noch Gibraltar als eigentlicher Freihafen übrig. Der neuprojektierte Freihafen in Kopenhagen — zur Abwehr der für diesen Platz bedenklichen Wirkungen des Nordostsee-Kanals — soll nur ein großes Freihafenviertel bilden. Dagegen giebt es außerhalb Europas noch eine ganze Anzahl Freihäfen, deren sich namentlich England zur Unterstützung seines weltumspannenden Zwischenhandels mit Erfolg bedient hat. Dahin gehören Aden, Singapur, Georgetown auf der Insel Penang, Malakka, Hongkong u. a. m.

Wenn die allgemeine Ansicht neuerdings mehr und mehr dahin geht, daß die Zeit der Freihäfen vorüber ist, so muß dies wenigstens für die großen Industrie- und Handelsstaaten der Gegenwart in der That als zutreffend anerkannt werden. In den Anfängen der nationalwirtschaftlichen Entwickelung waren Freihäfen nötig, um den Seeplätzen, die sich vom regulären Ex- und Importhandel noch nicht ausreichend ernähren konnten, die Beteiligung am internationalen Zwischenhandel zu ermöglichen. England dagegen hat im eigenen Lande niemals Freihäfen errichtet. Der Gedanke daran wurde im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts erwogen, aber bald als verkehrt erkannt. Statt dessen erleichterte England den Zwischenhandel anfangs durch Stückzölle (Drawbacks), später namentlich durch großartige Ausbildung des „Warehousing system“. Derartige zolltechnische Erleichterungen sind sowohl den modernen Verkehrsbedürfnissen, wie den Grundsätzen nationalwirtschaftlicher Einheit weit besser angepaßt, als die alten Freihäfen. Im Gegensatze zu diesen letzteren befördern die modernen Docks und Freiviertel die Konzentration der effektiven Warenumsätze in gut belegenen, mit allen technischen Vorkehrungen ausgestatteten und durch kapitalkräftige, angesehene Lagerhausgesellschaften geleiteten Speicherkomplexen; sie erleichtern hierdurch ungemein die Einführung des für den modernen Handelsverkehr unentbehrlichen Warrantsystems, und indem sie dem internationalen Seehandel im Inlande ein Gebiet sichern, auf dem er sich mit völliger Freiheit bewegen kann, ohne doch wie bei den alten Freihäfen ganze große Städte vom nationalen Zollgebiete abzusondern, mildern sie den Interessengegensatz zwischen den nach Freihandel strebenden Seeplätzen und der schutzbedürftigen Industrie des Binnenlandes. Sie werden für große Häfen, solange es Zölle giebt, immer unentbehrlich bleiben, weniger vielleicht für den eigentlichen Bedarfshandel, als für die Spekulation. Jener streift ja in der Gegenwart immer mehr den Charakter des Zwischenhandels ab, wird immer direkter und benutzt die Seehäfen immer mehr als bloße Speditionsplätze; indes wird auch für den Bedarfshandel noch auf lange Zeit hinaus die Möglichkeit vorübergehender zollfreier Lagerung, Mischung, Umpackung und sonstiger Bearbeitung der Waren ohne irgendwelche Belästigung durch das Zollverfahren nicht zu entbehren sein. Die Umsätze der Spekulation vollends, deren marktbildende Bedeutung im gewaltigen Steigen begriffen ist, basieren zum großen Teile auf dem Vorhandensein solcher zolltechnisch möglichst exterritorialer Sammelbecken für den internationalen Warenverkehr. Wenn somit Docks und Freihafenviertel auf absehbare Zeit unentbehrlich sind, so werden dagegen eigentliche Freihäfen künftig wohl nur noch in kleinen Staaten ohne Hinterland, an einzelnen Plätzen, die dem Transit dienen sollen und namentlich in halb oder gar nicht kultivierten Ländern existieren können.

Litteratur:

Roscher, System III, § 93. Czörnig, Der Freihafen von Venedig, Wien 1831. Tomasoni, Indicazioni sul porto franco, sull' industria e sul commercio di Venezia, Ven. 1847. Julliany, Essai sur le commerce de Marseille, 1842/43 I, 221 ff. Die Aufgaben der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollvereine. Kommissionsbericht an die vaterstädtische Sektion d. hambg. Ges. z. Beförd. d. Künste u. nützlichen Gewerbe, Hamburg 1847. Der Freihafen v. Triest u. d. österr. Industrie, Wien 1850. J. C. Rad, Sind Freihäfen noch zeitgemäß? Wien 1863. A. T., La questione del porto franco, Trieste 1863. Der Freihafen von Triest, Denkschrift, dem Reichsrate gewidmet von der Triester Handels- u. Gewerbekammer, Triest 1863. Gust. Tuch, Die Sonderstellung der deutschen Freihäfen, Hamburg 1878. H. Eberstein, Hamburgs Anschluß an das deutsche Zollgebiet, Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Hamburg 1881/82. Protocolli delle sedute miste in oggetti relativi al porto franco di Trieste, tenutesi nell' Aprile 1883, Trieste 1883. R. Ehrenberg, Wie wurde Hamburg groß? Streifzüge in der Hamburger Handelsgeschichte. I: Die Anfänge des Hamburger Freihafens, Hamburg und Leipzig 1888.

Richard Ehrenberg.

Freihandelsschule.

1. Begriff. 2. Früheste Anfänge. 3. Adam Smith und die weitere Entwickelung in England. 4. Deutschland. 5. Uebrige Länder.

1. Begriff. Man versteht darunter die Gesamtheit derjenigen Schriftsteller und Praktiker, welche die Freilassung des Verkehrs von staatlicher Beschränkung als die wichtigste Vorschrift ansehen, die sich aus der nationalökonomischen Forschung ergebe. Die Bezeichnung ist durch eine Uebersetzung des englischen free trade entstanden. Dieser letztere Ausdruck kommt in der Litteratur schon früh, anfangs allerdings in einer beschränkten Bedeutung vor. Am Anfang des 17. Jahrhunderts verstand man in England unter free trade diejenige Handelspolitik, welche im Gegensatz zu der häufigen Monopolisierung des auswärtigen Handels zu Gunsten großer Gesellschaften denselben der freien Unternehmungslust zahlreicher Einzelkaufleute überließ. In diesem Sinne ist z. B. der Ausdruck zu verstehen in den Titeln der Streitschriften von Misselden, Free trade or means to make trade flourish und Malynes, The maintenance of free trade (beide von 1622). Im Laufe der Zeit aber hat sich der Begriff derart erweitert, daß er in unserer Zeit gleichbedeutend gebraucht wird mit Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung in jeder Form, welche diese annehmen mag. Gerade die Gegner der Freihandelslehre bekämpfen mit begreiflicher Vorliebe dieselbe in dieser ihrer umfassendsten Gestalt, in der sie auch die meisten Angriffspunkte darbietet. Als Beispiel für diese moderne Auffassung sei auf den Titel einer der bedeutendsten Streitschriften im Kampf gegen das System hingewiesen, auf die anonym in einer Menge von Auflagen erschienenen, von dem Juristen Byles verfaßten Sophisms of free trade (zuerst 1849). Hier ist free trade ganz gleichbedeutend mit freier Konkurrenz gebraucht.

2. Früheste Anfänge. Die Lehre, daß auch ohne das Eingreifen des Staates das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte gemeinnützige Wirkungen erzeugen kann, hat ihre Wurzeln in den Forschungen bedeutender Denker des 17. Jahrhunderts. In England besonders haben damals die meisten der Männer, die wir als die hervorragendsten Nationalökonomen der Epoche bewundern, deshalb zur Feder gegriffen, um die populären Vorurteile, welche weitgehende Beschränkungen der Einzelnen zur Herstellung des allgemeinen Besten verlangten, zu bekämpfen und die Ungefährlichkeit oder Nützlichkeit von Handlungen, welche allerdings zunächst einzelnen Berufsklassen zu statten kamen, nachzuweisen. Alle diese Schriftsteller waren daher im Verhältnis zu ihren Zeitgenossen Freihändler. So trat Mun für die Freigebung der Silberausfuhr ein, die im Interesse der Ostindischen Kompagnie lag, indem er zeigte, daß dadurch England den Zwischenhandel mit den orientalischen Waren erwerbe und sich auf Kosten der übrigen europäischen Staaten bereichere. Aehnlich ging das Streben Pettys dahin, klar zu machen, daß es im allgemeinen Vorteil liege, nicht selber herzustellen, was man von anderen billiger kaufen kann, und daß es nicht darauf ankomme, viele Hände zu beschäftigen, sondern durch wenig Arbeiter große Gütermengen zu erzeugen. In derselben Art hat North auseinandergesetzt, auf welche Weise „ohne Hilfe der Staatsmänner", wie er sagt, die Geldmenge des Landes sich dem Bedürfnis entsprechend vermehrt und vermindert, hat er gezeigt, daß die Festsetzung eines Zinsmaximums den Borgern meist ebenso nachteilig ist als den Kapitalisten und die wirtschaftliche Freiheit als eine der Hauptquellen des Nationalreichtums bezeichnet. Um dieselbe Zeit haben in den Niederlanden die verschiedensten Arten der Verkehrsfreiheit geistvolle Verteidiger gefunden. Die Bankfreiheit empfiehlt Salmasius, das Gespenst des Getreidewuchers wird von Graswinkel zerstört. De la Court bekämpft die Zünfte und die staatliche Reglementierung der Fabrikation. In Frankreich aber war es, daß man zuerst von der Bekämpfung einzelner Formen der Beschränkung zu einer all-

gemeinen Forderung des freien Verkehrs sich erhob. Freilich läßt es sich bisher nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob die Tradition zuverlässig ist, der zufolge schon zu Colbert die Lyoner Kaufleute gesagt hätten: Laissez nous faire. Aber wenigstens am Anfang des 18. Jahrhunderts hat Boisguillebert mit vollster Klarheit ausgesprochen, daß allseitig befriedigende Zustände nur dann eintreten, wenn man die Natur der Dinge frei walten und die Harmonie, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen an sich bestehe, auch ungehemmt sich entwickeln lasse. Dasselbe umfassende Prinzip wurde in der folgenden Generation mit noch größerer Entschiedenheit vom Marquis d'Argenson (1694—1757) aufgestellt. Er hat den Gedanken, daß die Einmischung des Staates vorwiegend Nachteile im Wirtschaftsleben erzeuge, schon in ein kurzes Schlagwort zusammengedrängt: moins gouverner, weniger Gesetze und Beschränkungen; auch die Wendung laissez faire ist von ihm gebraucht worden. Derselbe Geist erfüllt das erste abgerundetere nationalökonomische System, welches in Frankreich durch Franz Quesnay begründet wurde und als das physiokratische bekannt ist. Wenn aus den Grundgedanken, die darin über die Produktion und den Reichtum aufgestellt sind, zunächst allerdings nur zu folgen scheint, daß die freie Ausfuhr des Getreides und die freie Einfuhr der Manufakte vorteilhaft sind, so lebte in diesen Theoretikern doch auch die weitere Ueberzeugung von der Heilsamkeit der freien Bewegung und der Glaube, daß die Beziehungen unter den Einzelnen durch eine höhere Weisheit zweckmäßig wirkenden Gesetzen unterworfen seien und daher einer fortwährenden Regelung durch das Eingreifen menschlicher Autoritäten nicht bedürften. So konnte Quesnay dem König auf die Frage, was er als Regent thun würde, die Antwort geben: Nichts. Sein Gesinnungsgenosse Gournay aber hat sich der berühmt gewordenen Formel bedient: Laissez faire, laissez passer, und der Marquis Mirabeau endlich hat den Grundgedanken der Freihandelslehre in eine andere Parömie gefaßt: le monde va de lui-même. Praktische Erfolge erzielten diese Anschauungen schon unter Ludwig XV., besonders mit dem Edikt von 1764, das die Getreideausfuhr freigab. Unter der folgenden Regierung versuchte Turgot als Generalkontrolleur auch den inneren Verkehr von den Schranken und den Fesseln zu erlösen, die ihn eingeengt hatten; namentlich gelten seine Bemühungen der Befreiung des Getreidehandels im Lande selbst sowie der Beseitigung der Zünfte, die nach seiner Auffassung das Recht zu arbeiten illusorisch machten.

3. **Adam Smith und die weitere Entwickelung in England.** Adam Smith hat keine Bedenken getragen, ganz wie die Physiokraten die wirtschaftliche Freiheit im umfassendsten Sinne des Wortes als die richtige Praxis zu verkündigen. Für ihn ist das System das vollendete, bei welchem, wie er sagt, „Jedermann, solange er fremde Rechte nicht verletzt, vollkommen frei seinen eigenen Vorteil auf seine Weise verfolgt und seine Arbeitskraft und sein Vermögen mit denen jedes beliebigen Dritten und jedes beliebigen Standes in Wettbewerb bringt." Smith schreibt sogar dem Walten der in der gesellschaftlichen Organisation von selbst wirkenden Kräfte einen noch größeren Erfolg zu als die Physiokraten; er ist überzeugt, daß auch die falschen Maßnahmen der Staaten zum größten Teil dadurch geheilt und unschädlich gemacht werden. Aber die Hauptsache in seiner Darstellung sind doch nicht die allgemeinen Betrachtungen über wirtschaftliche Freiheit. Vielmehr hat er die größte Aufmerksamkeit und die eingehendste Besprechung speziell der internationalen Handelspolitik gewidmet. Auf diesem Gebiet war die Forderung vollkommener Freiheit nicht bloß mit der bestehenden Gesetzgebung, sondern trotz aller stattgehabten Fortschritte auch mit der öffentlichen Meinung im stärksten Widerspruch. Um so eifriger war Smith in der Heranziehung von Gründen, um die Vorteile des völlig ungehemmten Verkehrs unter den Völkern anschaulich zu machen, und um so tiefer ging der Eindruck, den seine beredte Beweisführung hervorbrachte. Wurde sein Werk der Kanon der selbständigen Wissenschaft der Nationalökonomie, so war in demselben wiederum die Lehre von der Handelspolitik der originellste Abschnitt, dessen unbedingte Anerkennung und Vertretung deshalb das unterscheidende Merkmal seiner Schüler wurde. Andererseits mußte der Ruhm des Adam Smith und die Verteidigung seines Werkes allen denjenigen am Herzen liegen, welche die wachsende Ausdehnung der Handelsbeziehungen mit ihren Interessen in Uebereinstimmung sahen. In England aber erkannten in der That die tieferblickenden Staatsmänner, daß ihr Land nur zu gewinnen habe, wenn die Fremde mit ihm in lebhafteren Warenaustausch träte. So hat Lord Shelburne in einer Art politischem Vermächtnis 1783 es ausgesprochen, daß zur Blüte Englands nichts erforderlich sei als freier Handel und offene Märkte. Sein berühmterer Schüler William Pitt hat kurz darauf den Handel mit Irland von seinen Schranken zu befreien sich bemüht, und 1786 ist es ihm gelungen, den Handelsvertrag mit Frankreich zustande zu bringen, der wie die unmittelbare Wirkung einer von Smith gegebenen Mahnung, gerade mit diesem Lande eine innige wirtschaftliche Verbindung zu pflegen, erscheinen kann. Auch ein interessantes litterarisches Erzeugnis

jener Jahre beweist den wachsenden Beifall, den die neuen handelspolitischen Grundsätze sich errangen. Es ist das eine anonyme Broschüre „New and old principles of trade compared“ von 1788, worin die alten Argumente für den Schutzzoll einzeln aufgeführt und widerlegt werden. Die Revolutionskriege lenkten die Aufmerksamkeit vorzugsweise anderen Fragen zu, ohne daß darum die Ausbreitung der neuen Lehre in immer weitere Kreise der Nation unterbrochen wurde. Als der äußere Friede wieder hergestellt war, wurden die Bestrebungen zu Gunsten des Freihandels lebhafter. Bedeutungsvoll war namentlich die Kundgebung der Londoner Kaufleute, die sich 1820 mit einer Petition an das Parlament wandten und Verträge mit fremden Nationen, nötigenfalls aber sogar einseitige Herabsetzung aller Einfuhrzölle forderten. Der Schritt bewirkte wenigstens soviel, daß ein Ausschuß niedergesetzt wurde, der die Frage allseitig untersuchte und in mehreren Berichten die Thatbestände, die für die wirtschaftliche Wohlfahrt des Landes bezeichnend waren, zur öffentlichen Kenntnis brachte. Bald trat auch in Huskisson, der von 1823 bis 1827 das Handelsamt leitete, ein überzeugter Freihändler in die Regierung und verlieh sowohl durch Reformen der inneren Gewerbeverfassung als auch durch die Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen seiner Ueberzeugung thatkräftigen Ausdruck. Nach seinem Tode kam, durch verschiedenartige Umstände behindert, der von ihm angebahnte wesentliche Fortschritt der Gesetzgebung zu einem gewissen Stillstand. Erst der Rückgang des englischen Absatzes im Auslande, der ein Jahrzehnt später sich in empfindlichster Weise den Industriellen fühlbar machte, regte aufs neue die Bestrebungen an, dem internationalen Handel durch möglichste Befreiung desselben von allen Schranken eine erweiterte Ausdehnung zu verschaffen. Die Angriffe gegen die bestehenden Einfuhrzölle wurden immer stärker. Schon 1836 bildete sich in London auf Anregung einer Anzahl fortgeschrittener Liberaler wie Grote, Roebuck, Joseph Hume ein Verein zur Bekämpfung der Getreidezölle, eine Anti-cornlaw-association, 1838 trat in Manchester ein kleiner Kreis von sieben Personen zusammen, um eine ähnliche Gesellschaft zu schaffen, und daraus ist dann die epochemachende „Antikorngesetzliga“ hervorgegangen (s. I. Bd. S. 336 fg.). Auch im Parlament beantragte im März 1838 Charles Pelham Villiers die Einsetzung eines besonderen Ausschusses zur Untersuchung der Getreidezölle, und mit seinem Vorschlage zurückgewiesen, wiederholte er denselben seitdem von Jahr zu Jahr. Erfolgreicher war Joseph Hume, der auf die Herabsetzung der Industriezölle hinzuwirken sich bemühte. Der von ihm geforderte Untersuchungsausschuß empfahl eine durchgreifende Revision des Zolltarifs, eine Beseitigung der zu Gunsten der Kolonien bestehenden Differentialzölle und die Gleichstellung der fremden Handeltreibenden mit den inländischen. Diese Vorschläge machten einen so tiefen Eindruck, daß trotz des Ministerwechsels, der im folgenden Jahre eintrat, die Reform des Tarifs alsbald begann und während der nächsten Jahre stetig fortgesetzt wurde; 1845 allein erfolgte für 430 Warengattungen die gänzliche Befreiung vom Zoll. Nur in bezug auf die Getreidezölle hielt die Regierung allzu hartnäckig an der bestehenden „gleitenden Skala“ fest, wenn auch 1842 ihre Sätze ein wenig ermäßigt wurden. Dieser von vornherein aussichtslose Widerstand, der nur als eine Inkonsequenz erscheinen konnte, hat die durch ihre Energie und Ausdauer zur Bewunderung zwingenden Anstrengungen der Liga heraufbeschworen, denen zuletzt noch mehr als die bloßen Getreidegesetze zum Opfer fiel. Denn in dem Kampfe um die volle Freiheit des auswärtigen Handels wurden der Nation die weitgehendsten Lehren von dem Segen und der Gerechtigkeit einer ungehemmten wirtschaftlichen Bewegung verkündigt, und der Sieg der Männer, welche die Getreidezölle angriffen, rief im ganzen Lande die Ueberzeugung hervor, daß das Prinzip der freien Konkurrenz das zuverlässigste sei. Der Eindruck, den jene Jahre des Kampfes zurückgelassen haben, war so gewaltig, daß bis auf den heutigen Tag dieser Gedanke in England der herrschende geblieben ist. Schon 1852 hat ein Parlament, in welchem die einstigen Gegner des Freihandels die Majorität besaßen, dennoch die Resolution von Villiers angenommen, daß „der Freihandel die Besserung in der Lage des Landes herbeigeführt habe“. Immer vollständiger fielen dann die Schranken, welche noch die Beziehungen des Landes mit fremden Staaten erschwerten. 1853 trat zum erstenmal der Mann an die Spitze der Finanzen, der mehr als irgend ein anderer zur Vereinfachung des englischen Zoll- und Steuerwesens beigetragen hat, W. Gladstone. In seinem ersten Budget strich er 123 Waren aus dem Zolltarif und ermäßigte für 133 weitere die Sätze. 1860 waren die Positionen bereits auf 48 herabgemindert, und auch diese Zahl ist inzwischen dank seiner Wirksamkeit als Finanzminister oder Ministerpräsident auf ein Drittel zusammengeschmolzen. Am Ende der siebziger Jahre, als die Industrie einen starken Rückgang erfuhr, und auch die Landwirtschaft in sehr ungünstiger Lage sich befand, haben sich wohl einzelne Schriftsteller und Politiker gefunden, welche einer Wiederbelebung des Schutzzolls das Wort redeten. Sie haben allerdings nichts weiteres behauptet, als daß

der Freihandel ein gegenseitiger unter den Nationen sein müsse, und sich selbst deshalb als Anhänger des fair trade (eines „gerechten", „auf gleichem Fuß" stattfindenden Handels) bezeichnet. Aber ihre Bestrebungen haben niemals viel Anklang gefunden und sind mit dem Eintritt eines gebesserten Geschäftsganges vollkommen verstummt. Im Zusammenhang und ziemlich parallel mit den Zöllen haben die Freihändler auch eine vollkommene Umgestaltung der inneren Besteuerung erreicht. Auch bei diesen Bestrebungen diente ihnen eine besondere Organisation, die sie sich gaben, als kräftiges Mittel für ihre Zwecke. Die Financial reform association wurde 1848 in Liverpool gegründet, um für die Beschränkung der Staatsausgaben, direkte Besteuerung, Beseitigung aller Begünstigungen einzelner Stände zu wirken. Durch Abhandlungen und Versammlungen war sie seitdem für ihre Aufgabe thätig, und ihre Prinzipien haben auf die Gesetzgebung um so größeren Einfluß geübt, als sie zahlreiche Abgeordnete unter ihren Mitgliedern gehabt hat.

Auf dem Gebiete der äußeren und inneren Besteuerung, also auf dem Gebiete der Finanzverwaltung hat der englische Freihandel in seinen Erörterungen und Erfolgen sich hauptsächlich gehalten. Denn hier hatten die Zustände der Vergangenheit am längsten fortbestanden und zu empfindlichen Mißbräuchen sich entwickelt. In der Gewerbeverfassung waren ähnliche Reformbestrebungen unnötig; denn sie war gleichsam unwillkürlich, ohne durch die bewußten Forderungen einer theoretischen Ueberzeugung beeinflußt zu sein, den fortschreitenden Zeitbedürfnissen gefolgt. Nur die Verhältnisse in der Landwirtschaft haben in England einen großen Teil ihrer früheren Gebundenheit bewahrt und gaben dem Freihandel, der überall die Entfesselung und den Wettbewerb erstrebt, zu Vorschlägen für die Gesetzgebung Gelegenheit. Unter der charakteristischen Bezeichnung des „Freihandels in Bezug auf den Boden" (free trade in land) sind in den letzten Jahrzehnten Bemühungen hervorgetreten und nicht ohne Erfolg geblieben, welche auf die Mobilisierung des Grundbesitzes abzielen. Die Fideikommisse, die als entails und settlements bestehen, die Primogenitur, die für das Intestaterbrecht in Bezug auf Grundstücke Landesgesetz ist, die daraus folgende Konzentrierung des Bodens in wenig Händen, endlich auch das Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter, das durch allerlei rechtliche Privilegien des ersteren der Landwirtschaft schädlich zu sein scheint, werden von den Freihändlern als äußerst reformbedürftig bezeichnet. In der sog. Lord Cairns' Act von 1882, welche einen Verkauf des fideikommissarischen Grundbesitzes gestattet, ebenso in den Agricultural holdings acts, welche dem abziehenden Pächter gewisse Entschädigungsansprüche gegen den Eigentümer einräumen, sind Erfolge der Bewegung zu erblicken. Die Fortsetzung dieser Reformen der Bodengesetze und die Veränderung administrativer Einrichtungen, welche mit der bisherigen Stellung der Grundeigentümer zusammenhängen, bilden fast das einzige Ziel, welches die Freihändler in England jetzt noch verfolgen können. So hat denn auch eine neuere Organisation, welche sich in den Dienst ihrer Idee gestellt hat, und die zu Ehren des geistigen Hauptes der Anti-corn-law league unter dem Namen Cobdenklub 1866 gegründet wurde, hauptsächlich nach zwei Richtungen sich thätig gezeigt. In seinen Publikationen hat er nämlich einerseits die Erfolge, die England mit dem Freihandel erzielt hat, klar gelegt und den fremden Nationen zur Beherzigung empfohlen. Andererseits sind von dieser Gesellschaft wertvolle Arbeiten über die Verhältnisse des Grundbesitzes in England im Vergleich mit denen bei anderen Nationen veranlaßt worden, z. B. die umfangreiche Arbeit von Brodrick, English land and english landlords (1881), die Sammlungen Systems of land tenure in various countries (zuletzt 1881), Local Government and taxation, 1875, Local Government and taxation in the united kingdom, 1882, Baxter, Land laws of the past, Duke of Argyll, Contracts for hire of land etc. Natürlich bekämpft der Verein auch jeden Vorschlag, der wenn auch nur als die leiseste Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Schutzzollsystems erscheint, und hat deshalb neuerdings gegen die projektiert gewesene internationale Zuckerkonvention lebhafte Einsprache erhoben.

So hat die Freihandelsschule bis zur Gegenwart in England Erfolge erzielt und ihren Einfluß behauptet. Sie hat dieses günstige Ergebnis sicher dem Umstande zuzuschreiben, daß sie vor Uebertreibungen ihres Grundsatzes sich bewahrte. Freilich haben einzelne ihrer Führer, wie namentlich Cobden selbst und sein Freund Bright, das Prinzip der individuellen Freiheit, die Zurückweisung aller Staatsthätigkeit auf Fälle angewandt, in denen es der besseren Ueberzeugung aller Parteilosen unangebracht und verkehrt erschien. Sie haben nicht nur in Fragen der äußeren Politik sich in schroffen Widerspruch zu ihren Mitbürgern gesetzt und die Bedeutung des Kolonialbesitzes zu gering angeschlagen, sondern auch die Schutzbedürftigkeit des Arbeiters gegenüber dem Kapitalisten nicht genügend gewürdigt. Durch diese Starrheit ihrer Grundsätze haben zwar die zwei einfachen Fabrikanten von Manchester den besten Teil ihrer Triumphe erfochten, aber auch der nach ihnen genannten „Schule von Manchester" den Ruf doktrinärer Einseitigkeit zugezogen. Aber abgesehen von solchen wenigen

Bannerträgern des Prinzips haben die englischen Freihändler im ganzen bei aller Stärke ihrer Ueberzeugung sich durchaus nicht zu unvernünftigen oder undurchführbaren Folgerungen verleiten lassen; so entschiedene Freihändler wie Macaulay standen nicht an, mit Wärme für die Fabrikgesetzgebung einzutreten. Oder um einen neueren Nationalökonomen zu nennen, so lehrt ein Mann, der die Gesinnungen der englischen Mittelklassen in sich trug, ein Freihändler, der weder von Vorurteilen zu Gunsten der Vergangenheit erfüllt war, noch an radikalen Reformen ein Interesse hatte, nämlich Stanley Jevons in seinem Buche über das Verhältnis des Staates zum Arbeiter folgenden Grundsatz: „Wenn mich meine Studien über den Gegenstand zu irgend einem festen Ergebnis geführt haben, so ist es dieses, daß man vor allem sich von der Vorstellung frei zu machen hat, als gebe es in sozialen Fragen solche Dinge wie abstrakte Rechte, absolute Grundsätze, unverbrüchliche Gesetze, unveränderliche Regeln oder überhaupt etwas mit ewigem und unbeugsamem Wesen." Nur ein kleiner Kreis von Denkern fürchtet, daß durch eine solche Behandlung der wirtschaftlichen Fragen nach den Umständen des Einzelfalles die Thätigkeit des Staates zu sehr ausgedehnt, die Initiative des Individuums in schädlicher Weise abgeschwächt werde. Der bedeutendste Vertreter dieser letzteren Anschauungen ist jetzt der Philosoph Herbert Spencer. Die neueste Publikation seiner Anhänger heißt: A plea for liberty, edted by Thomas Mackay (1891).

4. Deutschland. Mit den Lehren der Physiokraten haben schon im 18. Jahrhundert die Vorstellungen von dem Vorteile, den die freie Konkurrenz und die Entfesselung des Handels gewähren, auch in Deutschland Eingang gefunden. Größeren Einfluß übte das Werk des Adam Smith, dessen Gedanken namentlich durch Universitätslehrer wie Sartorius, Lüder und ganz besonders Kraus verbreitet wurden und dadurch vor allem in den Kreisen der höheren Staatsbeamten Geltung gewannen. Die Reformen der Stein-Hardenbergschen Periode ebenso wie der preußische Zolltarif von 1818 waren von dem Geiste der Smithschen Lehre erfüllt. Eine eigentliche Freihandelsschule oder -partei konnte aber erst entstehen, als weitere Kreise der Gebildeten auf die öffentlichen Angelegenheiten Einfluß gewannen und als außerdem die Lehre, die bisher als die einzige wissenschaftliche allgemein anerkannt gewesen, in nachdrücklicher Weise angegriffen worden war. Diese Bedingungen vereinigten sich in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, als List mit seinen originellen Argumenten zu Gunsten des Schutzsystems Eindruck machte, im Zollverein die Bestrebungen auf Erhöhung des Tarifs Erfolg erzielten und durch die Zurückdrängung der früheren freihändlerischen Grundsätze der Kaufmannsstand und andere Interessenkreise sich geschädigt sahen. Dadurch war Veranlassung gegeben, daß namentlich in Norddeutschland, wie in Berlin, Hamburg, Stettin, Freihandelsvereine entstanden, die durch Druckschriften auf die öffentliche Meinung zu wirken suchten. Auch in der periodischen Presse machte es sich eine Anzahl Organe und Schriftsteller zur besonderen Aufgabe, den sich erhebenden Protektionismus zu bekämpfen, so Brüggemann in der Kölnischen Zeitung, Faucher in den „Börsennachrichten von der Ostsee". Die Erfahrungen des Jahres 1848 waren geeignet, die Freihändler noch zu größeren Anstrengungen anzueifern. Denn in den Verhandlungen dieses Jahres, ob sie nun innerhalb oder außerhalb gesetzgebender Körperschaften gepflogen wurden, machte sich deutlich bemerkbar, daß von der volkswirtschaftlichen Bildung, wodurch viele der im höheren Staatsdienste thätigen Beamten und ein enger Kreis von Gelehrten sich auszeichneten, in die weiteren Kreise des Volkes kaum etwas gedrungen war. Namentlich zeigten sich die kleinen Gewerbetreibenden noch ganz im Banne der Vorstellung, daß nur auf Beschränkungen und Privilegien ihr Gedeihen beruhe, und so hat die politische Bewegung auch in Preußen zu einer Einengung der früheren Gewerbefreiheit geführt. Deshalb wurde es Aufgabe der Partei, in diesen Kreisen aufklärend zu wirken. Bald begann Schulze-Delitzsch seine Thätigkeit, welche darauf beruhte, daß der Handwerker durch Selbsthilfe, nicht durch Staatshilfe die Hebung seines Standes anzustreben habe. In Berlin gründete Prince-Smith einen Verein zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse, der besonders Uebersetzungen Bastiatscher Schriften veröffentlichte. In Hamburg lebte der Verein für Handelsfreiheit neu auf; Schriftsteller wie E. W. Ascher, G. Cohen, Soetbeer wirkten in seinem Sinne. Auch Abhandlungen von Wappäus, Otto Hübner, Schmidlin bekämpften den Schutzzoll. Seit 1854 fand die Richtung im Bremer Handelsblatt, zuerst unter dem Redakteur Klauhold, ein einflußreiches periodisches Organ. Seit 1856 erschien in Heidelberg die von Viktor Böhmert begründete Germania, die dann auf Pickford überging und unter ihm einen noch strenger freihändlerischen Charakter annahm. Eine ganz Deutschland umspannende Organisation erhielt endlich die erstarkte Partei in dem volkswirtschaftlichen Kongreß, der zum erstenmal 1858 in Gotha sich vereinigte und von da an alljährlich, abwechselnd in den verschiedensten Gegenden des Landes, zusammentrat. Den Vorsitz führte vom 2. Jahre an regelmäßig Karl Braun, die Geschäftsführung außer der Zeit

der Zusammenkünfte lag in der Hand einer sogenannten ständigen Deputation, deren Vorsitzender anfangs Präsident Lette, später Prince-Smith war. In diesem Kongreß feierte die Partei ihre größten Triumphe. Wer Anspruch darauf erhob, in weiteren Kreisen der Bevölkerung als Kenner der Nationalökonomie und fortgeschrittener Denker über ihre Probleme angesehen zu werden, schloß sich demselben an und suchte auf den Versammlungen zum Worte zu gelangen. Die Mitglieder waren zu einem großen Teil als Abgeordnete für die Gestaltung der Gesetze einflußreich und gewannen wiederum durch ihr Auftreten beim Kongreß an Vertrauen bei den Wählern. Das vermögendere Bürgertum, das seine Interessen durch die Vereinigung gefördert sah, zeigte ihr seinerseits eine lebhafte Anhänglichkeit und unterstützte sie durch seinen Einfluß. Die Staatsregierungen und alle Stufen des Beamtentums konnten nicht umhin, den Beschlüssen des Kongresses Beachtung zu schenken; sogar die Gegner der Grundsätze, die auf demselben ihren Ausdruck fanden, waren oft gezwungen, an den Versammlungen sich zu beteiligen und dadurch wenigstens eine gewisse Rücksichtnahme auf ihren Standpunkt zu erlangen. Eine Verstärkung seines Einflusses gewann der Kongreß noch dadurch, daß sich in verschiedenen Teilen Deutschlands Lokalvereine bildeten, die ebenfalls seine Bestrebungen zu fördern unternahmen; so die volkswirtschaftlichen Vereine für Südwestdeutschland, für Mitteldeutschland, für Frankfurt a. M., für Ost- und Westpreußen &c. Auch durch Arbeiterbildungsvereine wurden die Ideen der Richtung verbreitet. Die Kaufleute, welche im Kongreß stark vertreten waren, erhielten 1861 noch eine besondere, in ähnlicher Richtung thätige Vereinigung im „Deutschen Handelstag". Auch die Landwirtschaft unterstützte die Bestrebungen des Kongresses. 1863 begründete Julius Faucher eine an alle Gebildete sich wendende Zeitschrift, „die Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte", in welcher die Grundsätze des Freihandels von den begabtesten Anhängern desselben, wie Böhmert, Braun, Emminghaus, Lette, Michaelis, Prince-Smith, Max Wirth, Otto Wolf vertreten wurden. Auch das Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, das 1866 von H. Rentzsch herausgegeben wurde, ist von einer Reihe namhafter Freihändler verfaßt und vertritt ihren Standpunkt. Mit den reichen Hilfskräften, die in diesen Organisationen und durch die Fähigkeiten ihrer einzelnen Mitglieder ihr zu Gebote standen, hat die deutsche Freihandelsschule bedeutsame Leistungen für das allgemeine Wohl hervorgebracht. War doch Deutschland hinter anderen Nationen darin noch zurückgeblieben, daß selbst die Verkehrsfreiheit im Innern, soweit sie überhaupt bestand, nur auf Staatsverträgen beruhte, deren Fortdauer immer aufs neue in Frage gestellt wurde. Der Unterstützung des Zollvereins und seiner Fortbildung zu einem festeren Verbande waren die hauptsächlichen Bemühungen der Partei gewidmet, und sie hat durch die Erfolge, die sie in der öffentlichen Meinung erzielte, zur Herbeiführung der politischen Einigung Deutschlands im höchsten Maße mitgewirkt. In allen Krisen, welche die Zollunion zu bestehen hatte, liehen die Freihändler der preußischen Regierung die Unterstützung ihres Ansehens und verhinderten die Auflösung des Verbandes, die aus schutzzöllnerischen oder politischen Bedenken von manchen Seiten angestrebt war. Auch um die Einführung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, um die später erfolgte Münzeinigung haben sich die Freihändler die größten Verdienste erworben. Sie waren die eigentlichen Vertreter der wichtigen Erkenntnis, daß die freie Entfaltung aller Kräfte allein imstande ist, eine Nation auf eine hohe Stufe wirtschaftlicher Entwickelung zu heben. Der ungeheure Fortschritt, den Deutschlands Reichtum in dem Menschenalter, das seit dem ersten Zusammentritte des volkswirtschaftlichen Kongresses verflossen, unter Befolgung der auf demselben verkündeten Grundsätze gewonnen hat, liefert den Beweis, daß die Bestrebungen der Freihändler in den wichtigsten praktischen Fragen durchaus berechtigt gewesen sind. Aber die Schule selbst erblickte in ihren einzelnen Vorschlägen nicht getrennte Maßnahmen, von denen jede nach ihrer besonderen Zweckmäßigkeit zu beurteilen sei. Für sie war jede dieser Forderungen nur der Ausdruck und die besondere Form einer einzigen Wahrheit, die den eigentlichen Inhalt ihrer Ueberzeugung bildete. Sie wollten die Lehre anerkannt wissen, daß durch das große Gesetz einer natürlichen Harmonie für das allgemeine Wohl am besten gesorgt sei, wenn jeder Einzelne nach seinem Willen und Interesse seine wirtschaftlichen Bestrebungen verfolge und dabei durch keine Einwirkung des Staates gehemmt oder unterstützt werde. Diesem allgemeinen Grundsatz zur Herrschaft zu verhelfen, war das eigentliche Ziel der Schule; ihn sahen sie als die einzige Begründung an, deren die besonderen Forderungen bedürften, die von ihnen aufgestellt wurden. Daß aber diese Anschauung unhaltbar war, darüber konnte die öffentliche Meinung nur vorübergehend sich täuschen. Viele Konsequenzen, welche die Partei selbst daraus zog, mußten allmählich ihre Einseitigkeit erkennbar machen. Daß die Erfindungspatente verworfen wurden, daß man für den Wegfall der Konzessionen bei der Notenausgabe sich aussprach, daß in den Staatssteuern nur ein Tauschvertrag zwischen der Gesamtheit

und den Einzelnen erblickt wurde, — das waren solche Aufstellungen, vor denen die Anhänger des Gedankens, daß die Gesamtheit der Einzelbestrebungen auch das Gedeihen des Ganzen herbeiführen, nicht zurückschreckten, die aber Unbefangeneren den Beweis lieferten, daß jener Gedanke eben doch keine Allgemeingültigkeit besitze. Die größte Einbuße aber erlitt das Ansehen ihrer Partei durch ihre Haltung gegenüber der Arbeiterfrage. Die Einheit ihrer Theorie, welche von allen konkreteren Eigentümlichkeiten des Einzelfalles absah und in einigen wenigen Rubriken die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen zu begreifen meinte, ließ sie vollständig verkennen, daß im Arbeitsvertrag zwei Parteien in ungleicher Lage und von ungleicher Kraft einander entgegentreten. Sie gingen so weit, in Abrede zu stellen, daß es überhaupt einen besonderen Arbeiterstand gebe, und hielten es vollends für undenkbar, daß die Interessen eines solchen von denen anderer Klassen verschieden sein könnten. Je mehr aber in Deutschland die Industrie fortschritt, desto augenfälliger wurde das Irrtümliche dieser Anschauung, und desto mächtiger wuchs das Bewußtsein der Arbeiterklassen und die Entfremdung, die zwischen ihnen und der Partei eintrat. Schon frühzeitig, in der ersten Hälfte bereits der 60er Jahre, wurde denn auch unter diesem Gesichtspunkte die Schwäche des freihändlerischen Grundprinzips durch beredte Schriftsteller schonungslos aufgedeckt. Lassalle und F. A. Lange sind hier als seine überlegensten Gegner zu nennen. Von Jahr zu Jahr wuchs dann der Zweifel, ob eine so einfache Lösung aller wirtschaftlichen Probleme richtig sein könne, und entzog den Freihändlern die unbedingte Autorität, welche sie anfangs bei den Massen wie bei den Gebildeteren besessen hatten. So erscheint es eigentlich nicht als der Beginn eines neuen Entscheidungskampfes, sondern nur als ein Ausdruck der Thatsache, daß der Stern der Freihandelsschule erloschen war, wenn im Jahre 1872 der Kongreß für Sozialpolitik hauptsächlich durch Universitätslehrer der Nationalökonomie, welche in ihren Berufsstudien den komplizierten Charakter der wirtschaftlichen Erscheinungen und die große Schwierigkeit ihrer gemeinnützigen Gestaltung anerkannt hatten, zusammen gerufen wurde. Jetzt aber zeigte sich als verhängnisvoll, daß die Schule ihre Lehren auf eine so ungenügende und einseitige Begründung gestützt hatte. Nachdem der Freihandel die Geltung als ausnahmsloses Prinzip in der öffentlichen Meinung eingebüßt, konnte jetzt jeder, der ein Interesse daran hatte, wagen, alle einzelnen Maßnahmen, so berechtigt und zweckmäßig sie an sich sein mochten, wenn sie zugleich einen freihändlerischen Charakter besaßen, als falsch und verwerflich zu bezeichnen. Der Volksgeist, der von der Freihandelsschule daran gewöhnt worden war, das einfachste Prinzip auf die Beurteilung aller Schritte der Gesetzgebung gleichmäßig anzuwenden, befreundete sich leicht mit der veränderten Haltung des Staates, wenn seine Entschließungen nur dem als verkehrt erkannten Gehen- und Geschehenlassen widersprachen. Gegenüber dieser neuen Einseitigkeit gelang es der Freihandelsschule, wenigstens einen kleineren Teil ihrer Kräfte wieder zu sammeln. Namentlich in dem Verein zur Förderung der Handelsfreiheit in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, sowie in dem volkswirtschaftlichen Kongreß, der 1882 wieder seinen alten Charakter annahm und seitdem mehrere Male zusammentrat, hat die Partei jetzt Organe für ihre Bestrebungen. In der periodischen Presse werden ihre Anschauungen auch durch das neue, seit 1883 bestehende Wochenblatt „Die Nation", das Th. Barth, und durch die „Freihandelskorrespondenz", die Brömel herausgiebt, zum Ausdruck gebracht.

5. **Uebrige Länder.** Anderwärts hat die Freihandelsschule weder dauernd noch vorübergehend eine so unbestrittene Herrschaft gehabt. In Frankreich haben allerdings die Lehren von dem Nutzen der freien Konkurrenz auch in unserem Jahrhundert unter den Schriftstellern viele entschiedene und überzeugte Vertreter gefunden; aber ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung, namentlich auf die staatlichen Machthaber, ist fast immer ein geringer gewesen. Wie J. B. Say in einem schroffen Gegensatz zur napoleonischen Regierung stand, so fanden zur Zeit des Julikönigtums die Lehren, die Rossi auf dem Katheder, Dunoyer in seinem großen Werke „Sur la liberté du travail", Léon Faucher auf Grund seiner englischen Beobachtungen vortrugen, von seiten der gesetzgebenden Gewalt keine Anwendung. Zur Zeit der Republik von 1848 hat Frédéric Bastiat die Ideen des Freihandels, der Harmonie der Interessen, der Unzweckmäßigkeit der Staatseinmischung in allen ihren Konsequenzen sowohl durch geistreiche gemeinverständliche Schriften, wie in Parlamentsreden vor der Oeffentlichkeit vertreten. Aber die Feindseligkeit, womit die Mehrheit der Abgeordneten diesen Gedanken begegnete, machte sich bei den verschiedensten Anlässen bemerkbar; erging doch damals sogar eine formelle Mahnung an den Staat, daß er nur noch Protektionisten zu Professoren der Nationalökonomie ernennen dürfe. Auch unter Napoleon III. mußte die Regierung, obgleich gerade überzeugte Freihändler wie Sainte Beuve, Michel Chevalier von Anfang an zu ihren begabtesten Anhängern gehörten, aus Furcht vor der öffentlichen Meinung lange

Jahre sich dagegen verwahren, daß sie das Schutzzollsystem verlassen wolle, wie sie z. B. im April 1856 erklärte, sie „verwerfe ausdrücklich das Prinzip des Freihandels als unverträglich mit der Unabhängigkeit und Sicherheit einer großen Nation, als unanwendbar auf Frankreich und als verderblich für die wichtigsten Industrien". Auch in der Gegenwart sind die fachmäßig und an den Lehranstalten des Staates ausgebildeten Nationalökonomen durchweg Freihändler, die alle Konsequenzen dieser Lehre ziehen, aber ihre Forderungen, die sie an die Gesetzgebung stellen, durchaus nicht erfüllt sehen. Ihr bedeutendstes periodisches Organ ist das Journal des économistes; von den Finanzblättern, die sich an weitere Kreise wenden, huldigt der Economiste français, dessen Herausgeber Paul Leroy-Beaulieu ist, denselben Anschauungen. Auch die Pariser Société d'économie politique bildet einen Vereinigungspunkt für die französischen Freihändler.

Merkwürdige Widersprüche zeigt auch Nordamerika. Im ganzen besteht dort eine von der Staatsgewalt nur wenig gehemmte Entfesselung aller wirtschaftlichen Interessen. Dabei aber hat sich in den dreißig Jahren seit dem Beginne des Bürgerkrieges eine extrem protektionistische Handelspolitik behauptet, und gleichzeitig ist doch eine starke Freihandelspartei im Lande vorhanden. Ganz abgesehen von den Schriftstellern und Politikern einer früheren Epoche, denen beispielsweise der freihändlerische Tarif von 1846 zu verdanken war, hat im letzten Menschenalter sogar der Cobdenklub aus Amerika zahlreiche Mitglieder gehabt, nicht blos Theoretiker wie Butts, Grosvenor, Perry, Amasa Walker, Wells, sondern auch hervorragende Staatsmänner, einen Bancroft, Garfield, Sumner, Schurz. Die schriftstellerische Thätigkeit des beredten Henry George zu Gunsten des Freihandels hat ohne Zweifel die amerikanischen Anhänger dieses Prinzips in den letzten Jahren ebenfalls vermehrt.

Im Jahre 1847 haben sich die Freihändler aller Länder in einem Kongreß zu Brüssel zusammengefunden. De Brouckère und Lehardy de Beaulieu waren die namhaftesten belgischen Mitglieder desselben. Aus Holland beteiligten sich Ackersdijk und den Tex, aus Spanien Arrivabene und Ramon de la Sagra. Frankreich und England schickten berühmte Vertreter, und auch die meisten anderen Nationen sandten Persönlichkeiten, durch die bewiesen ward, daß gerade die Fachgelehrten, die ohne eigensüchtige Erwägungen die Streitfrage betrachteten, für eine weitgehende Befreiung des internationalen Verkehrs einstanden. Auch neuerdings ist das Verhältnis ein ähnliches geblieben. Gerade was den Freihandel im internationalen Sinne betrifft, so ist die Zahl und die geistige Bedeutung seiner Anhänger nicht nach der thatsächlichen Handelspolitik und den Zolltarifen der einzelnen Länder zu schätzen. Denn von der Gesetzgebung über den auswärtigen Handel gilt noch heute in weitem Umfang, was Adam Smith in einer beschränkteren Beziehung beobachtet hat, daß sie nämlich nicht nach festen und bleibenden Regeln sich richtet, sondern aus Kunstgriffen der Staatsmänner und Diplomaten besteht, die in ihren Entschließungen den Schwankungen der allgemeinen Staatslage folgen. (Wealth of nations, ed. Basil. II, 293.)

Litteratur:

A. Oncken, Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, Bern 1886. Ulisse Gobbi, La concorrenza estera e gli antichi economisti italiani, Milano 1881. Iwan Janschull, Anglinskaja swobodnaja torgoblja (englischer Freihandel), 2 Bde., Moskau 1876, 82. Tooke and Newmarch, History of prices, V, 391—485. Zusätze dazu in der Uebersetzung von Asher, II, 233—244. Archibald Prentice, History of the anti-corn-law league, 2 voll., 1853. Leone Levi, History of British commerce and of the economic progress of the British nation 1763—1870 (2. ed.), 1880. Noble, Fiscal legislation 1842—1865, 1867. Derselbe, National finance, 1875. Augustus Mongredien, History of the free trade movement in England, 1881. Roscher, Gesch. d. Nat. S. 1014—1020. D. A. Wells in den Cobden Club Essays, 2 series, 1871/72, p. 457—537. Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie politique, I, 671—73, II, 45—49. Rogers in der Encyclopaedia Britannica, 9. ed., IX, 752—62.

E. Leser.

Freimeister s. Zünfte.

Freizügigkeit.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung in Deutschland und Oesterreich. 3. Das geltende Recht in Deutschland. 4. Das geltende Recht in Oesterreich. 5. Die Entwickelung in den übrigen Kulturländern. 6. Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen in Italien. 7. Internationale Freizügigkeit.

1. Begriff. Aus der Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft (Reich, Staat, Gemeinde) ergiebt sich als natürliche Folge das Recht des Aufenthaltes, des vorübergehenden wie des dauernden (letzterer: Ansässigkeit, Niederlassung) in dem betreffenden Gebiete. Dies Aufenthaltsrecht zeichnet den Gebietsangehörigen vor dem Fremden aus, dessen Aufenthalt im Gebiete mangels besonderer Bestimmung nur ein geduldeter ist. Andererseits besteht aber der rechtliche Inhalt des

Wohnrechtes lediglich darin, daß der Gebietsangehörige **aus** dem Gebiete nicht ausgewiesen werden kann; nicht ausgeschlossen ist durch dasselbe, daß der Aufenthalt **innerhalb** des betreffenden Gebietes Beschränkungen unterliegt. M. a. W.: mit dem Wohnrechte in einer Gebietskörperschaft ist nicht von selbst das Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb des betr. Gebietes verbunden. Hierzu bedarf es eines besonderen Rechtssatzes. Liegt aber ein solcher vor, dann besteht in dem Gebiete das Prinzip der Aufenthaltsfreiheit, zum Ausdruck kommend in freiem Zu- und Abzug von Ort zu Ort innerhalb des Gebietes, in Zugsfreiheit, in Freizügigkeit. Fehlt ein solcher Satz, dann herrscht das System der Aufenthaltsbeschränkung.

Zu besonderen verwaltungsrechtlichen Instituten sind die interterritoriale und die interkommunale Freizügigkeit ausgebildet, die Freiheit des Staatenwechsels innerhalb eines Staatenvereins (Reich) und die Freiheit des Ortswechsels innerhalb des Staates oder sogar des Reiches, in welch letzterem Falle die interkommunale Freizügigkeit die interterritoriale in sich schließt.

2. Geschichtliche Entwickelung in Deutschland und Oesterreich. Ursprünglich besteht im alten Reiche Freizügigkeit, interkommunale bis gegen das 11., interterritoriale bis zum 16. Jahrhundert. Die ersten Zugsbeschränkungen sind Abzugsbeschränkungen. Im 11. Jahrh. ist die Schollenbindung auch des freien Hintersassen festes Recht. Er verschmilzt mit dem unfreien Hintersassen zum Grundhörigen und dessen Schollenpflichtigkeit — in den alten Landen im 14. Jahrh. teilweise unterbrochen, vom 16. Jahrh. an auch im kolonisierten Osten Eingang findend — währt bis zum Ausgange des 18. Jahrh. (vgl. Bd. II, 182, 263). Wie die Reichsgesetze Friedrichs II. von 1220 und 1232, so verbieten im Beginne der Neuzeit landesherrliche Erlasse, so des Kurfürsten von Brandenburg von 1530, 1538 und 1619, um den Grundherren die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, den Städten und Märkten, mit Abzugsbriefen ihrer Herren nicht versehene Grundbauern aufzunehmen, und noch im Mittelalter beginnen die Grundherren mit der Erteilung des Abzugsbriefes die Erhebung von Abzugsgeldern zu verbinden. Solche Nachsteuer forderten seit Ende des 15. Jahrh. auch die Reichsstände bei Ueberwanderung ihrer Angehörigen in ein anderes Territorium und sie fanden hierfür reichsgesetzliche Anerkennung im Reichsabschiede von 1530. Unbehelligt blieb also nur der vorübergehende Aufenthalt, das „Wandern" in fremden Territorien, was im Landfrieden von 1548 § 1 und im westfälischen Frieden (Instr. Pac. Osn. Art. IX, § 2) ausdrücklich bestätigt wurde. Erst mit Einführung der Paßpflicht, die sich im 18. Jahrh. allmählich entwickelte, erfuhr auch dies Wandern Belästigung.

Mit Auslauf des 13. Jahrh. erscheinen auch Zuzugsbeschränkungen, Deutschland ist nun besiedelt, die Periode der Dörfer- und Städtegründung vorbei. Es entsteht das Proletariat der armen fahrenden Leute. Zunächst schließen sich die an Allmende reichen Bauerngemeinden, von der Mitte des 15. Jahrh. an allgemein auch die Städte gegen Zuzug ab, nachdem sie zuerst versuchten, lediglich durch Bettelverbote gegen die Armen zu wirken (vgl. I, 828, 919, 924). Die Beschränkungen sind Niederlassungserschwerungen, vorübergehender Aufenthalt bleibt gestattet. Die Niederlassung oder die Aufnahme ins Bürgerrecht oder wenigstens die Teilnahme an der Allmendenutzung wird vom Nachweise eines bestimmten Vermögens oder von Zuzugs-, Einkaufsgeld (vgl. II, 797) abhängig gemacht. Besonderen Antrieb erhielten die Kommunen hierzu, als ihnen von Reichswegen die Unterhaltung ihrer Armen zur Pflicht gemacht wurde (I, 831). Dies wurde auch der Anlaß, die nur vorübergehende Anwesenheit fremder Bettler zu verbieten und sie des Ortes zu verweisen, eine Maßregel, die später ihren Charakter nur insofern wechselte, als sie infolge der staatlichen Organisation der öffentlichen Armenpflege im 18. Jahrh. vorwiegend sicherheitspolizeiliche Natur annahm (vgl. I, 667, 863, 924). — Das Merkantilsystem brachte im 17. und 18. Jahrh. wenigstens im Norden Milderungen der Niederlassungsbeschränkung, indem die Landesherren durch die mit diesem Systeme verbundenen populationistischen Tendenzen (II, 478, 492, 498) veranlaßt wurden, auf Herabsetzung der Bürgeraufnahmsgelder zu dringen (vgl. die im Art. Eheschließung § 5 cit. brandenb. Erlasse von 1684 und 1712).

In die Wende des 18. zum 19. Jahrh. fällt einerseits eine weitere Belästigung, andererseits eine Erleichterung des Ortswechsels. Belästigt wird der Wechsel des vorübergehenden Aufenthaltes durch Einführung der Paß- und Aufenthaltskarte auch für den interkommunalen Verkehr, erleichtert der Wechsel der Niederlassung durch Beseitigung der Grundhörigkeit (II, S. 201). Zugleich wurde durch „Freizügigkeitsverträge" (v. z. B. Freizügigkeitskonvention zwischen Bayern und Großherzogtum Hessen v. 11. V. 1808; deutsche Bundesakte Art. 18) Nachsteuerfreiheit bei Ueberwanderung, also Erleichterung des Staatenwechsels geschaffen. Der rechtlich erleichterte Orts- und Staatenwechsel wurde auch thatsächlich noch gefördert durch Aufhebung vieler kleiner Territorien, durch Entwickelung der Kommunikationsmittel (Kunststraßen), durch Verbreitung des Smith'schen Dogmas der wirtschaftlichen

Freiheit. Und doch sollte die also gewährte Befreiung des Abzugs im größeren Teile Deutschlands zu Erschwerungen des Zuzuges führen.

Die verschärften Beschränkungen der Ansässigmachung in der Mehrzahl der deutschen Staaten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sind nicht so sehr eine Folge der Malthus'schen Bevölkerungslehre (II, 499) — in den Landtagen wird die Besorgnis laut, die geplanten Erschwerungen möchten der so wünschenswerten Bevölkerungszunahme hinderlich sein (v. Verh. d. bayr. K. d. Abg. v. 1825, Bd. IV, 207, 220, 386, 428) —, als vielmehr der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, denn mit dem Aufhören der persönlichen Abhängigkeit des Grundholden entfiel die Verpflichtung des Herrn zur Unterstützung des Hörigen in Alter und Krankheit (II, 185, 263). So ergab sich im Interesse der Gemeinden, deren Armenlast sich auf diese Weise erhöhte, das Bedürfnis, den Zuzug Gemeindefremder noch mehr einzudämmen. Die Verschärfungen bestanden darin, daß die Uebersiedelung Fremder oder die Aufnahme solcher ins Bürgerrecht nicht bloß durch Nachweis eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes und Entrichtung von Zuzugsgeldern, sondern auch durch „guten Leumund", durch „Unbescholtenheit" bedingt wurde (bayr. G. über Ansässigmachung v. 11. IX. 1825 bezw. 1. VII. 1834 Art. 6; württembergisches Bürgerrechtsgesetz v. 4. XII. 1833 mit Nov. v. 5. V. 1852 und 17. IX. 1853 § 19 und 20; Baden, Hessen, Weimar). Typisch sind die Bestimmungen der hannöverischen Domizilsordnung v. 6. VII. 1827. Hiernach wird das „Recht, an einem Orte zu wohnen", erworben durch ausdrückliche „Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder". Diese erfolgt durch „obrigkeitliche Erlaubnis zum bleibenden Aufenthalt" oder durch Erlangung des Bürgerrechts. Die obrigkeitliche Erlaubnis darf an Handarbeiter und Tagelöhner erteilt werden, wenn sie „tadellose Führung am Orte des früheren Aufenthalts" und die „Wahrscheinlichkeit, ihren Unterhalt im neuen Orte auf längere Zeit zu finden", nachweisen, an Andere unter derselben ersten Voraussetzung, wenn sie ein „sonstiges hinreichendes Vermögen", um sich und ihre Familie zu erhalten, nachweisen und eine Wohnung finden. Der Erwerb des Bürgerrechts ist nach der St.O. v. 1. V. 1851 von unbescholtenem Lebenswandel und dem Nachweise, daß der Gesuchsteller nach aller Wahrscheinlichkeit seinen Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden kann, abhängig. Die Praxis milderte die Härte der Gesetzgebung durch die Zulassung von Heimat- oder Heimkehrscheinen (Bayern und Hannover). Die Gemeinde konnte unbescholtenen Fremden die Ansiedelung erlauben, wenn sie urkundlich nachwiesen, daß sie von der Gemeinde, welcher sie bisher armenrechtlich zugehörten, innerhalb bestimmter Frist oder jederzeit im Verarmungsfalle wieder aufgenommen würden. Das sächsische Heimatgesetz v. 26. XI. 1834 § 17 machte es der neuen Gemeinde zur Pflicht, bei Vorlage des Heimatscheines die „Erlaubnis zur Niederlassung" zu erteilen.

Einen anderen Weg ging das preußische Recht. In Anschluß an ein für Kur- und Neumark und Pommern ergangenes G. v. 8. IX. 1804 (v. I, 842) erkannte der Verwaltungsbrauch Niederlassungsfreiheit an. Gesetzliches Institut wurde dieselbe durch das G. v. 31. XII. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen: wie sie nicht Bürgerrecht begründet, so ist die Niederlassung auch nicht durch Erwerb desselben bedingt; nicht schon wegen zu besorgender, sondern erst wegen vorhandener Armut, nicht wegen Bescholtenheit schlechthin, sondern nur wegen gewisser Bestrafungen kann die Ansässigmachung untersagt werden.

Hinsichtlich der Zulassung des vorübergehenden Aufenthalts in einer Gemeinde ist die Entwickelung in ganz Deutschland und Oesterreich eine gleichmäßige. Er ist frei, zugleich jedoch Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit und aus „polizeilichen Gründen" vorbehalten (v. bayr. Heimatsgesetz v. 11. IX. 1825 Art. 6; württ. G. v. 4. XII. 1833 Art. 11; sächs. Heimatsgesetz §§ 16 u. 17). Der Zwang zu Paß und Aufenthaltskarte fällt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weg.

Auch das geltende Recht ruht auf dem System interkommunaler Aufenthaltsfreiheit; die Ausweisungsgründe sind gesetzlich spezialisiert, wegen nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit ist Ausweisung untersagt. Zugleich ist im Reich interterritoriale Freizügigkeit hergestellt, nachdem dieselbe in gewissem Umfange schon durch den Gothaer Vertrag v. 15. VII. 1851 (II, 855) angebahnt war, insofern hiernach der einzelne Vertragsstaat verpflichtet war, unter Umständen Staatsfremde bei sich zu behalten, auch wenn an sich Ausweisungsgründe vorlagen.

3. Das geltende Recht in Deutschland. Nach dem zum Reichsgesetze gewordenen G. des nordd. Bundes v. 1. XI. 1867 ist Freizügigkeit im Sinne des deutschen Rechts die Befugnis eines jeden Reichsangehörigen, in der freien Wahl des Aufenthaltsortes und, weil wirtschaftlich eng damit zusammenhängend, des Ortes des Gewerbebetriebs und des Grundstückerwerbs im Reichsgebiete aus dem Grunde, weil damit ein Gebietswechsel, ein Wechsel des Zustandes des Unterworfenseins unter die Personal- oder Territorialhoheit eines bestimmten Staates oder einer Gemeinde verbunden ist, von der Gebiets-

obrigkeit nicht gestört zu werden. Die einzige Bedingung ist Finden eines Obdaches (§ 1). Der Fortschritt gegenüber dem Art. 3 der Bundes- und Reichsverfassung, wonach der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen zum festen Wohnsitze unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, besteht darin, daß nunmehr im ganzen Reiche interkommunale Aufenthaltsfreiheit, nicht bloß, wie nach Art. 3, interterritoriale Niederlassungsfreiheit gilt. Unberührt vom Prinzip der Zugsfreiheit sind alle Aufenthaltsbelästigungen und Verbote geblieben, welche nicht von der Gebietsobrigkeit ausgehen (Abzugsgelder in israelitischen Kultusgemeinden) oder nicht bloß als Beschränkungen des Ortswechsels wirken (Maßregeln gegen Volks- und Viehseuchen, Haft) oder Ausfluß der durch Gesetz oder Vertrag begründeten besonderen Rechtsstellung des Individuums im allgemeinen oder öffentlichen Rechte (nicht im Privatrechte) sind (Hauskind, Mündel, Ehefrau - Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause, Militärpflicht, Staatsdienst).

Wirkliche Ausnahmen vom Grundsatze der Aufenthaltsfreiheit sind die sog. armen- und sicherheitsrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen. Ihre Beibehaltung erfordert die Rücksicht auf die Träger der lokalen Armenpflege und das Interesse der allgemeinen oder örtlichen öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit (gemeingefährliche Verbrecher; zahlreiche Niederlassung von Dieben in großen Handelsplätzen, Ansiedelung von Schmugglern an der Grenze, von Wilddieben in der Nähe wildreicher Forsten).

Die armenrechtlichen Freizügigkeitsbeschränkungen des geltenden Rechtes (§§ 3 und 4) sind Niederlassungsverbote. Die Gemeinde hat ein Abweisungsrecht gegen neu anziehende Personen, welche nicht hinreichende Kraft besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und solchen andererseits weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von dazu verpflichteten Verwandten erhalten, und ein Ausweisungsrecht gegen neu Angezogene, wenn sich für dieselben, bevor sie in der Gemeinde armenrechtliche Zugehörigkeit erworben haben, die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ergiebt. Dem Landesrecht ist überlassen, die Befugnis zur Abweisung weiter zu beschränken, demgemäß ist die Bestimmung des Art. 48 des bayr. Heimatsg. vom 16. IV. 1868, daß Personen, welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatsrecht besitzen, aus dieser nicht weggewiesen werden dürfen, aufrecht erhalten. Ueber armenrechtliche Landesverweisung vgl. Bd. I S. 855 und 1045 (§ 7 Abs. 1 Freizügigk.-G.).

Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen sind Aufenthaltsbelästigungen und Aufenthalts- (nicht bloß Niederlassungs-) Verbote. Die ersteren sind örtliche Meldepflicht und die nur noch ausnahmsweise zulässige Paßpflicht, die letzteren sind Ortsanweisung, Orts- und Landesverweisung. 1) Nach dem Jesuiteng. v. 4. VII. 1872 § 2 kann reichsangehörigen Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken untersagt und angewiesen werden. 2) Gegenüber unter Polizeiaufsicht Gestellten ist Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten zulässig (§ 39 R.St.G.B.). 3) § 3 Abs. 1 Freizügigk.-G. gestattet auch auf landesgesetzlichem Wege Aufenthaltsbeschränkungen (also auch Landesverweisungen) für kriminell Bestrafte festzustellen. Daß nicht bloß die z. Z. des Inkrafttretens der Freizügigkeitsgesetze bestehenden landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen aufrecht erhalten, sondern auch neue landesgesetzliche Vorschriften hierüber zugelassen sind und daß auch durch die Ordnung der Polizeiaufsicht von Reichs wegen diese Delegation an die Landesgesetzgebung nicht beseitigt wurde, beweist neben allgemeinen Gründen (hierüber Gneist), daß § 7 des R.G. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. VI. 1870, welches später ausgefertigt ist als das R.Str.G.B. (Einf. G. v. 11. V. 1870), auf den unveränderten § 3 des Freizügigk.-G. Bezug nimmt (so auch Seydel und Hermann Seuffert). Solche landesrechtliche Vorschriften sind a) § 2 Ziffer 2 des citierten preuß. G. v. 31. XII. 1842: Niederlassungsverbot gegenüber entlassenen Sträflingen, welche zu Zuchthaus oder wegen einer Strafthat, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt oder in eine Korrektionsanstalt eingesperrt waren; b) § 17 Abs. 4 des cit. sächs. Heim.G.: Aufenthaltsverweigerung für jede bestrafte gemeindefremde Person, wenn besondere Umstände vorliegen, welche den Aufenthalt des Individuums gerade in dieser Gemeinde bedenklich machen (Cahn, S. 63); c) Art. 45, Ziff. 5 und 6 und Art. 49 Abs. 2 des bayr. Heim.G. v. 16. IV. 1868 in der Fassung der Nov. v. 23. II. 1872 und d) Art. 57 des württ. G. über die Gemeindeangehörigkeit v. 16. II. 1885: hiernach kann unter der gleichen Voraussetzung, wie nach sächsischem Recht, über Gemeindefremde, welche wegen solcher — im Gesetze erschöpfend aufgezählter — Handlungen bestraft wurden, die sie als gemeingefährlich oder wenigstens als schlecht beleumundet erscheinen lassen,

Aufenthaltsverbot verhängt werden. 4) Nach Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Freizügigk.-G. kann Landesverweisung ausgesprochen werden a) gegen Personen, welche innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, von jedem anderen Bundesstaate, als demjenigen, in welchem die Bestrafung erfolgte und demjenigen, welchem sie angehören; b) gegen Personen, welche als kriminell Bestrafte in einem Bundesstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen wurden, solange diese Beschränkung dauert, von jedem anderen Bundesstaate, als demjenigen, welcher die Aufenthaltsbeschränkung auferlegte, und demjenigen, welchem sie angehören. Daß nur Staatsfremde, nicht Staatsangehörige des Landes verwiesen werden können, folgt aus dem Grundgedanken des Freizügigk.-G., der nicht dahin geht, das aus der Staatsangehörigkeit fließende Wohnrecht des Reichsangehörigen zu schmälern, sondern über die Staatsgrenzen hinaus zu erweitern. Daß der Staat, welcher wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft bezw. die Aufenthaltsbeschränkung auferlegt, nicht ausweisen darf, folgt aus dem Wortlaute des § 3 Abs. 2 (Bestraften „Personen, welche . . . Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterterliegen ꝛc., kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate verweigert werden") und findet seine innere Begründung in der engen Verbindung, in welche die deutschen Staaten durch Gründung des Bundes bezw. Reiches traten. Nach dieser sollen die Staaten Vorteil und Last teilen, also der eine, wie die guten, so auch die bösen Menschen, das Gesindel, des Anderen beherbergen. § 3 Abs. 2 findet vielfach andere Auslegung. Nach Laband, Georg Meyer, Hermann Seuffert, v. Stengel, Kayser (I, 1045) soll der Heimatsstaat, nicht aber der strafende bezw. die Aufenthaltsbeschränkung verfügende, nach Zorn, Loening, Seydel, Ernst Meyer, Vogel wohl der strafende bezw. die Aufenthaltsbeschränkung verfügende, nicht aber der Heimatsstaat des Landes verweisen können. Die hier vertretene Anschauung ist die des Reichsamtes des Inneren und des Bundesrates (vgl. Cahn S. 64 und I, 921 und Vogt). Die Gefahr, daß nach dieser Auslegung jeder Aufenthaltsstaat sich soviel als möglich der Bestrafung oder Verhängung von Aufenthaltsbeschränkungen enthalten möchte, um nicht des Rechtes der Landesverweisung verlustig zu werden, dürfte abgesehen von § 153 der R.St.Pr.O. um deswillen nicht so sehr ins Gewicht fallen, weil die Dauer der Landesverweisung aus Gründen, die in einem dritten Staate entstanden sind, zeitlich beschränkt ist: die Landesverweisung wegen Bettels und Landstreicherei verliert mit Ablauf von 12 Monaten seit der Verurteilung ihre Kraft und die Landesverweisung wegen Aufenthaltsbeschränkung mit Ablauf der Zeit, auf welche diese verhängt worden ist, und hierfür bestehen wenigstens nach bayrischem, sächsischem und württembergischem Rechte gesetzliche Maximalgrenzen.

Selbstverständlich ist die Verfügung von Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber Personen unzulässig, deren Aufenthalt nicht Folge freier Wahl, sondern öffentlichrechtlicher, durch Gesetz oder Vertrag begründeter Notwendigkeit (Militärdienst, öffentlicher Dienst) ist. Ebenso kann niemand aus dem Orte seines Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden, so lange er hilfsbedürftig ist. Ueber die besondere Wirkung des Heimatrechtes in Bayern vgl. Art. Heimatrecht.

4. Das geltende Recht in Oesterreich. Das Prinzip der Freizügigkeit ist ausgesprochen in dem Staatsgrundgesetz v. 21. XII. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 4 u. 6. Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen sind hauptsächlich geregelt in dem G. v. 27. VII. 1871 über die polizeiliche Abschaffung. Hiernach kann Verweisung nach der Heimatgemeinde stattfinden gegen Landstreicher oder sonst arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, gegen öffentliche Diener, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten, gegen aus der Haft tretende Sträflinge oder Zwänglinge, soferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden. Die Verweisung heißt Abschaffung, wenn sich mit ihr das Verbot, jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, verbindet, sonst Abschiebung. Die Abschaffung ist zulässig bei wiederholt fruchtloser Abschiebung; sie muß eintreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Verweisung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Abschiebung und Abschaffung ruht in den Händen der politischen Behörde, nur, wenn ihr besonders übertragen, der Gemeinde. Weitere Beschränkungen der Zugsfreiheit ergeben sich aus der Polizeiaufsicht. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten darf nach G. v. 10. V. 1873 der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort ohne Polizeierlaubnis nicht zu verlassen. Endlich sind noch speziell den Gemeinden Ausweisungsbefugnisse durch das Gemeindeg. v. 5. III. 1862 Art. 3 verliehen. Sie können dem Aufenthalt in ihrem Gebiete allen Gemeindeauswärtigen versagen, 1) welche sich über ihre Heimatberechtigung nicht auswei-

sen oder wenigstens nicht darthun können, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte thaten, 2) welche einen bescholtenen Lebenswandel führen, 3) welche — ein rein armenrechtliches Aufenthaltsverbot — der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

5. **Die Entwickelung in den übrigen Kulturländern.** Dieselbe läßt sich auf gleiche Gesichtspunkte zurückführen wie in Deutschland. Die hauptsächlichste Wegzugsbeschränkung liegt in der Gebundenheit an die Scholle. Sie fällt in England und den Niederlanden zu einer Zeit, wo sie sich in anderen Staaten erst voll entwickelt, im 15. und 16. Jahrhundert (vgl. II, 212 ff. und 224), in Frankreich und Dänemark um dieselbe Zeit, wie in Deutschland (vgl. II, 205, 207 u. 217); in Schweden und Norwegen hat Schollenbindung der Bauern nie existiert (II, 220). Zuzugsbeschränkungen kommen mit der Uebertragung der Armenunterstützungspflicht auf die politische oder Kirchengemeinde auf, was, wie in Deutschland, in den meisten Staaten in das 16. Jahrhundert fällt, in England 1535, in Belgien 1531, in der Schweiz 1551, in Schweden 1571 (vgl. I, 874, 903, 183 und 884, 914).

Im geltenden Rechte gilt grundsätzlich Zugsfreiheit nach Vorgang der Erklärung der Menschenrechte von 1789, nach welcher das droit de libre séjour et de libre circulation als Ausfluß der liberté individuelle erscheint (vergl. auch franz. Verf. v. Sept. 1791: „liberté d'aller, de rester, de partir"). Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen sind, abgesehen von denjenigen, welche aus der Polizeiaufsicht fließen, zum Teil beschränkter, als im deutschen Rechte, da die hauptsächlichste Polizeimaßregel gegen Bettler in manchen Staaten (Frankreich und Belgien) die Aufnahme in Bettlerdepots (dépôts de mendicité; vgl. I, 667 u. 897) ist. Armenrechtliche Ortsverweisungen fehlen in Ländern, in welchen die örtliche Armenpflege nicht obligatorische Gemeindeeinrichtung ist, so in Frankreich, wo nur vorübergehend auf Grund einer Ordonnanz von 1536 die Pfarreien unterstützungspflichtig waren (I, 832, 891), in Basel-Stadt, Genf und Berner Jura und in Italien, wo sich die obligatorische Armenpflege der Gemeinden erst in neuester Zeit und nur in sehr beschränktem Umfange Eingang verschafft hat (I, 909). Ausnahmecharakter trägt die durch G. v. 9. VII. 1852 dem Polizeipräfekten von Paris und dem Rhonepräfekten zu Lyon verliehene Ermächtigung, im Seinedepartement bezw. in der agglomeration lyonnaise solchen daselbst domizillosen Personen auf 2 Jahre — mit dem Rechte der Erneuerung nach Ablauf dieses Zeitraumes — den Aufenthalt zu versagen, welche ein Strafurteil erlitten haben oder mittellos sind. Ueber die armenrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen in der Schweiz vergl. den Art. Armenwesen I, 884 ff., über die Beschränkungen der Freizügigkeit in England den gleichen Art. I, 875, 879, 930 und den Art. Eheschließung (III, S. 7 fg.).

6. **Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen in Italien.** Die Eingriffe in das Recht der Zugsfreiheit aus dem Gesichtspunkte der Sicherheitspolizei haben in Italien in neuester Zeit durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30. VI. 1889 und die zugehörige Ausführungsverordnung v. 8. XI. 1889 eingehendste Regelung erfahren.

Zunächst ist in zwei Fällen die Verweisung in die Heimatgemeinde zulässig. Nach Art. 85 kann jeder außerhalb seiner eigenen Gemeinde sich Aufhaltende, wenn er verdächtiges Betragen an den Tag legt und auf Verlangen über seine Person glaubwürdigen Aufschluß nicht geben will oder kann, von der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes in seine Heimat verwiesen werden (fare rimpatriare), mittelst Zwangspasses oder nach Umständen durch Verschiebung. Nach Art. 89 haben sich alle Sträflinge, welche mit einer Strafe von mindestens drei Jahren oder wegen Verfehlung gegen das Eigentum oder Zuwiderhandlung gegen richterliche Verwarnung mit einer Strafe von mehr als sechs Monaten belegt wurden, sowie alle zur Polizeiaufsicht Verurteilten sofort nach Beendigung der Strafhaft bei der Ortspolizeibehörde vorstellig zu machen und diese kann, wo es ihr nötig erscheint, sie mit Zwangspaß versehen.

Weitergehenden Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen die zu Polizeiaufsicht Verurteilten und die richterlich Verwarnten. Die richterliche V e r w a r n u n g (ammonizione, Art. 94—116) ist eine besondere Eigentümlichkeit des italienischen Rechts. Sie hat nicht die Begehung einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung, ist also nicht Strafe, sondern vielmehr eine in die Hand des Richters gelegte Polizeimaßregel gegen Individuen, von welchen man sich verbrecherischer Handlungen versehen darf. Ihr Analogon im deutschen Rechte ist nicht der richterliche Verweis des § 57 R. Str. G. B., sondern der nach § 361 Ziff. 8 statthafte Auftrag der Polizeibehörde an den Unterkunftslosen, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Die Verwarnung kann auf motivierte Anzeige der Polizeibehörde gegen gewohnheitsmäßige, arbeitsfähige und mittellose Müßiggänger und Vagabunden und gegen diffamati ausgesprochen werden. Diffamati sind solche Individuen, welchen die öffentliche Meinung Hang zu gewissen (in Art. 95 und 96 aufgezählten) strafbaren Handlungen (Totschlag, Körperverletzung, Drohung, Widerstand und Gewaltthat gegen die Obrigkeit, Brandstiftung, Diebstahl, Raub, Erpressung 2c.) nachsagt (designati dalla publica voce come abitualmente colpevoli dei delitti di omicidio etc.), sei es, daß sie wegen

solcher Handlungen mehrmals bestraft oder nur wegen mangelnden Beweises freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden waren. Die gegen die ammoniti zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen liegen nun in folgendem. Handelt es sich um Müßiggänger und Vagabunden, so ist in der Verwarnungsverfügung die Auflage zu machen, binnen bestimmter Frist sich Arbeit zu verschaffen, festen Aufenthalt zu nehmen und den Ort desselben der Lokalpolizeibehörde mitzuteilen und nicht ohne vorhergehende Anzeige an diese zu verlassen (Art. 103); handelt es sich um eine persona diffimata, so geht die Auflage dahin, ehrbar zu leben, Person und Eigentum anderer zu achten, nicht Anlaß zu Verdacht zu geben und den Aufenthaltsort nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu verlassen (Art. 104). Zuwiderhandlung gegen die gemachten Auflagen wird mit Arrest bis zu 1, bei Rückfall bis zu 2 Jahren und mit Polizeiaufsicht bestraft (Art. 110). Die Wirkungen der ammonizione erlöschen mit Ablauf von 2 Jahren seit Erlaß der Verfügung, wenn nicht in der Zwischenzeit der Verwarnte Verurteilung wegen eines Delikts oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Verwarnung erlitten hat. In diesem Falle läuft die zweijährige Frist neu vom Tage der Strafverbüßung. — Die aus der Polizeiaufsicht fließenden Beschränkungen des freien Zugs sind dreifach. Der zu Polizeiaufsicht Verurteilte darf seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht ohne Genehmigung der höheren Polizeibehörde in eine andere Gemeinde verlegen (Art. 122), dann kann er die Auflage erhalten, seinen Wohnsitz nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu verlassen (Art. 118) und endlich kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden (cod. pen. v. 22. XI. 1888 Art. 28).

Die weitgehendste polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung ist die Anweisung eines Zwangswohnsitzes (domicilio coatto) in einer Kolonie oder einer anderen Gemeinde des Königreichs auf die Dauer von 1—5 Jahren. Sie kann ausgesprochen werden von einer aus den höchsten Verwaltungs-, Justiz-, Polizeibeamten und Militärs zusammengesetzten Provinzialkommission über richterlich Verwarnte und zu Polizeiaufsicht Verurteilte, sobald sie sich der öffentlichen Sicherheit gefährlich erweisen, unter der Voraussetzung, daß sie zweimal wegen Zuwiderhandlung gegen Verwarnung oder Polizeiaufsicht oder wegen Delikts gegen Person oder Eigentum oder wegen Gewaltthat oder Widerstand gegen die Obrigkeit verurteilt worden sind. Der Verurteilte darf sich von der Kolonie oder angewiesenen Gemeinde nicht entfernen (Art. 123—132).

7. Internationale Freizügigkeit. Das Recht des freien Zugs der gegenseitigen Angehörigen zwischen Staaten, die nicht zu einem Staatenvereine verbunden sind, und zwischen Staatenvereinen kann als internationale Freizügigkeit bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den ersten Jahrzehnten unseres Jahrh. („Freizügigkeitsverträge") wird diese Art Freizügigkeit heute nur selten noch besonders genannt, indem sich die Nationen neuerdings für ihre Angehörigen gegenseitig nicht bloß freien Zug zwischen ihren Gebieten, d. h. Freiheit der Ein- und Auswanderung, sondern auch in ihren Gebieten, d. h. interkommunale und ev. interterritoriale Freizügigkeit versprechen und in der hierfür gewählten Bezeichnung „internationale Niederlassungsfreiheit" („Niederlassungsverträge") das erstere Recht mit einbeschlossen ist. Gewöhnlich wird die Ausübung dieses Freiheitsrechtes von dem Nachweis der Staatsangehörigkeit und unbescholtenen Leumunds abhängig gemacht und weitgehendes Ausweisungsrecht (infolge gerichtlichen Urteils, aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei, nicht aber z. B. wegen Rückständen mit öffentlichen Abgaben) vorbehalten; vgl. den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag v. 31. V. 1890 und den deutsch-spanischen Handelsvertrag v. 12. VII. 1883, ferner Bd. I. 1044 und 1015.

Litteratur:

Fr. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872. Cahn, R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin 1889. Collezione legislativa della Rivista penale diretta da L Lucchini, III. Ser. vol. I. Turin 1890. Ducrocq, cours de droit administratif Tom. I, No. 732, Paris 1881. v. Gneist, Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stört, Bd. I, Freiburg i. B. 1886 und Art. Freizügigkeit in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, ebda. 1890. Ed. Loening, Lehrbuch des deutschen Verw.-R., Leipzig 1884, S. 260 ff. und bei Schönberg III, 3. Auflage. Ernst Meyer in Hirth und Seydels Ann. 1890, S. 561 ff. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verw.-R., Leipzig 1883, I., S. 96 ff. und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1891. Schübler, Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttgart 1855. Hermann Seuffert, Art. Polizeiaufsicht in v. Stengels W.B. Seydel in Hirth und Seydels Ann. 1876, S. 15 ff. und 1890, S. 90 ff. und 173 ff., ferner bei Schönberg III, 3. Aufl. und bayrisches Staatsrecht, Bd. V, S. 24, Freiburg i. B. 1890. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., II. T., S. 44 ff. und 55 ff., Stuttgart 1888. v. Stengel, Art. Niederlassung in dessen W.B. Ulbrich, Handbuch der österr. polit. Verw, Wien 1888 u. 1890, Bd. I, S. 146 u. 200. Bd. II, S. 194 Vogt in der juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen, Jahrg. XIV (1889), S. 414.

Hermann Rehm.

Fremdenpolizei.

1. Begriffsabgrenzung und rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang. 2. Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden. 3. Die behördliche Aufsicht über die im Staatsgebiet befindlichen Fremden. 4. Die rechtliche Stellung des Aufenthaltsstaates zum Gebietsaustritt des Fremden.

1. Begriffsabgrenzung und rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang der Fremdenpolizei. Unter Fremdenpolizei verstehen wir im nachfolgenden jenen Teil des Fremdenrechts im allgemeinen, welcher die staatlichen Einrichtungen zum Zwecke der Beaufsichtigung der im diesseitigen Staatsgebiete befindlichen Fremden umfaßt. Als fremd gilt uns hier ferner nur der Staatsfremde, speziell für das Deutsche Recht: der Reichsausländer, nicht auch der im System des gemeinsamen Indigenats, der staatsbürgerlichen Freizügigkeit, des Gemeinderechts, der Heimatsberechtigung oder des Unterstützungswohnsitzes unter besonderen Rechtsnormen stehende Ortsfremde. Die verwaltungsrechtliche Bevölkerungskontrolle des modernen Staats nach dieser bestimmten Richtung hin hat eine Reihe von Entwickelungsphasen durchgemacht, die ihrerseits allerdings aufs engste vom Ausbildungsgrade des Fremdenrechts selbst bedingt waren.

Je weiter wir den Blick von unserer verkehrsreichen Zeit ab- und den älteren Perioden des staatlichen Lebens zuwenden, um so mehr nähern wir uns dem Vorstellungskreise, in welchem die Fremdlingseigenschaft von vornherein einen für die Existenz des berührten Verbandes feindlichen oder doch zum mindesten bedrohenden Charakter annimmt. Das Stadium des unentwickelten oder doch gering ausgebildeten Verkehrslebens wird daher durch die scharf ablehnende Stellung erkennbar, die der Staat dem in seinen Bereich gelangenden Fremden gegenüber einnimmt. Die Fremdenpolizei beschränkt sich naturgemäß auf dieser staatlichen Entwickelungsstufe auf die strenge Wahrung der Landesgrenze gegen das eindringende fremde Element, somit auf die Abwehr und strenge Abweisung der Fremden. Wurde dieses System nur selten zu Gunsten des auf religiösen Anschauungen beruhenden Asylrechts, dem wir bei allen Völkern begegnen, insolange sie auf einem niedrigen Grade der Civilisation stehen, durchbrochen, so treten dagegen bald zahlreiche wirtschaftliche Gründe und Rücksichten in den Vordergrund, welche die Aufgaben der staatlichen Fremdenpolizei erweitern zu Gunsten des kraftvoll aufsteigenden Verkehrsbedürfnisses. Innerhalb dieses jüngeren Systems sehen wir, wie der Fremde mit Hilfe besonderer Rechtsschutzmittel: Peregrinenrecht Roms, der Königsfriede des deutschen Rechts, freies Geleite, durch ein besonders günstig gestaltetes Berufsrecht (Handels-, See- und Wechselrecht des mittelalterlichen Kaufmanns) zum Verkehr, also zum Gebietseintritt veranlaßt oder stellenweise sogar durch die Aussicht auf eine dauernd begünstigte Rechtslage zur Einwanderung und Niederlassung bestimmt werden soll. Als rechtsgeschichtliche Beispiele sind hier anzuführen: die persönliche Exemtion und privilegierte Gerichtsbarkeit der Fremden in den orientalischen Staaten, die Verwaltungs-, Steuer-, Kirchenprivilegien der Sachsen in Siebenbürgen, der Deutschen in Ungarn, der Fremden in Rußland (Ukas der Kaiserin Katharina II. v. 22. VII. 1763 und Manifest „Ueber die allen Ausländern erteilte Erlaubnis, sich, wo sie wollen, anzusiedeln, und die ihnen verliehenen Rechte"; Vollst. Samml. der russ. Gesetze Nr. 11880, 11881, 11896, cit. nach Martens-Bergbohm, Intern. Recht, I, § 87) ꝛc.

Reicher gestaltet sich in Deutschland der Rechtsinhalt der Fremdenpolizei erst als der große, auf monarchischen Grundlagen ruhende Prozeß der Territorialbildung den Anstoß zu neuen Formen und Umgestaltungen giebt. Die kleinen, durch Sippschaft und Gemeindeverband, durch Unterthänigkeit und Bodenhörigkeit rechtlich gesonderten Volksteile werden durch das absolute Fürstentum von einem politischen Gesamtbewußtsein erfüllt und in breiten Bevölkerungsschichten der Durchbruch der modernen Staatsidee vermittelt. Je schärfer sich in der Folge die Staaten mit Hilfe des Territorialitätsprinzipes gliederten und rechtlich individualisierten, um so deutlicher sonderte sich auch das Rechtsverhältnis des Staatsangehörigen von dem des Fremden ab. Vom 17. Jahrhundert ab steigert sich zusehends innerhalb der deutschen Staaten eine Mischung der Bevölkerungsbestandteile unter der Einwirkung der Merkantiltheorie, welche den Staat leichter als je vorher geneigt machte, seine Grenzen dem Vermögen der Einwandernden und sein stehendes Heer dem Eintritte Wehrfähiger zu eröffnen. Die Fremdenpolizei dieser Epoche sichert zunächst längs der Landesgrenze die dem Fiskus aus dem Fremdlingsrechte (droit d'aubaine, gabella immigrationis, emigrationis und hereditaria) erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche; die mit dem Geleits- und Paßwesen, Wanderschaft ꝛc. zusammenhängenden Aufsichtsmaßregeln liegen in den Händen der mit der Fremdenpolizei betrauten lokalen unteren Behörden, Zünfte und Genossenschaften und lasten in ihrer Einheit schwer auf Handel und Verkehr, ohne aber den Einheimischen selbst in höherem Maße von ihrer Wirksamkeit zu befreien. Erst das Ende des 18. Jahr-

hunderts schafft hier Wandel und modifiziert damit den Umfang der Fremdenpolizei aufs Empfindlichste; die ökonomischen Theorien der Physiokraten und des Industrialismus, später die Malthus'schen Lehren beeinflussen die staatliche Gesetzgebung zu Gunsten der Hinwegräumung aller den freien Verkehr hindernden Maßregeln.

Mit dem Aufschwunge der Transportmittel hat auch die gemeinsame Rechtsbildung der europäischen Staatengesellschaft Schritt gehalten durch die vertrags- und verfassungsrechtliche Aufhebung der Auszugs-, Anzugs-, Abschoßgelder, durch die Einrichtung des freien Zuges, der Wander-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. Die allseitige Durchbrechung der staatlichen Isolierung zu Gunsten eines seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu rascher Blüte aufsteigenden gehaltvollen internationalen Verkehrsrechts, von dessen Umfassung sich kein Staat mehr ausschließen kann, hatte eine Zeitlang für die Geschichte der Fremdenpolizei die eigentümliche Folge, daß jede ihrer die Bevölkerungsbewegung kontrollierenden Einrichtungen lediglich auf ihren notwendig verkehrsstörenden Effekt hin taxiert und daher als „kulturfeindlich" bezeichnet wurde. Der Hochstand der Freihandelstheorie bezeichnet darum auch zugleich den Zeitpunkt des völligen verwaltungsrechtlichen Niederganges aller Einrichtungen der Fremdenpolizei.

Die jugendlich überstürzte Art, mit der die Gesetzgebungen und Staatsverwaltungen seit der Mitte unseres Jahrhunderts, ohne irgend ein zweckdienliches Surrogat zu schaffen, im Interesse der in ihrem Kultureffekt einseitig überschätzten gesteigerten Ortsbewegung, alle auf die Bevölkerungskontrolle gerichteten Hilfsmittel der Fremdenpolizei über Bord warfen, machte sich in der Folge an vielen Punkten des staatlichen Lebens und des internationalen Verkehrs entschieden nachteilig fühlbar. Diese Schäden mußten sich alsbald einstellen, nachdem in den letzten Jahrzehnten in fast allen Kulturstaaten eine Regelung und Neuregelung des Rechtes der S t a a t s a n g e h ö r i g k e i t nach seiner Erwerbung und seinem Verluste vorgenommen wurde und dadurch ein scharfes Ordnungsprinzip für die rechtliche Gliederung der Staatsbewohner gefunden war. Jetzt war eine neue kritische Revision des Besitzstandes mit Hilfe einer reicher ausgestatteten Fremdenpolizei um so dringender geboten, als das wichtigste Grundprinzip der Bevölkerungsordnung: daß die dauernd im Staate Wohnenden auch wirklich Staatsangehörige seien, durch eine fast schrankenlose Niederlassungsfreiheit und durch den W e g f a l l d e r E r s i t z u n g der Staatsangehörigkeit in weit höherem Maße empfindlichen Störungen unterworfen ist, als in irgend einem früheren Zeitabschnitte. Auf die Epoche des staatlichen Indifferentismus in allen Fragen der Fremdenpolizei m u ß t e daher nunmehr eine dem praktischen Bedürfnisse der Fremdenpolizei Rechnung tragende Gegenströmung folgen, deren Herrschaft sich zur Zeit in der Gesetzgebung und Verwaltung fast aller im regen Völkerverkehr stehenden Staaten aufs genaueste nachweisen läßt.

Im folgenden soll eine Uebersicht der im Rahmen der Fremdenpolizei vorkommenden gebräuchlichsten Rechtseinrichtungen unter vorwiegender Berücksichtigung des deutschen Verwaltungsrechts geboten werden.

2. Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden. Die Kulturstaaten Europas haben sich in ihrem öffentlichen Rechte fast völlig frei gemacht von den populationistischen Neigungen der älteren Zeit, deren Grundsatz die möglichste Beförderung der Einwanderung, teils durch direkte Unterstützung, teils durch Einräumung materieller und politischer Vorrechte forderte. Ist dieser Standpunkt auch von der Gesetzgebung Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Italiens, der Schweiz, nicht völlig von der Belgiens (s. das belgische Gesetz betr. die Fremden v. 6. II. 1885) und Dänemarks verlassen, so ist doch die Thatsache unverkennbar, daß alle genannten Gemeinwesen die Verschiebung der Bevölkerungsbestandteile nach anderen Grundsätzen beurteilen, je nachdem sich die fragliche Verkehrsthatsache als P e r s o n e n e i n t r i t t oder als P e r s o n e n a u s t r i t t für den betreffenden Staat darstellt. Im großen und ganzen ist auch der europäische Staat der Einwanderung — nicht zu verwechseln mit der E i n b ü r g e r u n g — noch günstiger gesinnt als der Auswanderung und Ausbürgerung seiner eigenen Staatsangehörigen. Gleichwohl kann derselbe nicht auf das Prinzip verzichten, daß jeder Staat kraft seiner Machtvollkommenheit das zweifellose Recht hat, die B e d i n g u n g e n, unter welchen er Ausländern sein Territorium zeitweilig oder dauernd öffnen will, autonom oder im Wege freier Vertragsschließung festzusetzen.

Der Grundsatz ist in jüngster Zeit wiederholt, aber vergeblich aus weltbürgerlichen Optativen heraus bekämpft worden, obwohl er in der Staatenpraxis unter der einschränkenden Kraft des hochentwickelten Reciprocitätsverkehrs weit weniger Bedenken bietet als die alle juristische Bestimmtheit auflösende Proklamierung des Prinzipes der „Gastlichkeit" als Grundlage der Fremdenpolizei. Die letztere Anschauung übersieht, daß die rein menschliche Tugend der Gastlichkeit seitens des Staates nicht auf Kosten der salus rei publicae geübt werden kann, ohne sich bald in ihr scharfes Gegenteil umzuwandeln. Blickt man näher zu, so wird man auch finden, daß diejenigen, welche im öffentlichen Leben, im Kampfe der politischen Meinungen

die von idealem Geiste erfüllten weltbürgerlichen Ideen für sich anrufen, nicht selten hierbei durch wirtschaftliche Gründe bestimmt sind, oder daß Interessenten dabei zum Worte gelangen, welchen es im „freien Spiel der ökonomischen Kräfte“ um den ungehinderten Zuzug billiger Arbeitskräfte zu thun ist. Nebenbei schlüpft auch das Versehen ein, daß die vom modernen Staate tastend und vorsichtig gehandhabten Absperrungsmaßregeln nicht trotz, sondern wegen der in unseren Tagen so leistungsfähig gewordenen Verkehrsmittel getroffen werden. Die Vermehrung dieser letzteren, wie sie in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat, läßt den Andrang fremder Bevölkerungsmassen, soweit er eine Störung des ökonomischen, nationalen, religiösen 2c. Gleichgewichts zur Folge hat oder zur Folge haben kann, oft als eine verwaltungsrechtliche Gefahr ersten Ranges erscheinen, der gegenüber die Staatsgewalt so weitgehender Vollmachten bedarf, wie sie ehedem nie erforderlich waren.

Die Ueberschreitung der Staatsgrenze seitens fremder Staatsangehörigen unterwirft diese denjenigen rechtlichen Normen, welche die diesseitige Staatsgewalt aufgestellt hat, um Ordnung und Uebersicht in die Bevölkerungsverhältnisse des Territoriums zu bringen. Von der Autonomie der örtlichen Staatsgewalt hängt es daher ab, die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen der Eintritt in ihr Gebiet dem Fremden gestattet ist. Werden diese Bedingungen zwingender Natur nicht sofort erfüllt, kann sofortige Abweisung event. Zurückbeförderung über die Landesgrenze erfolgen. Ist auch das im Vorstehenden ausgesprochene Prinzip zu allseitiger Anerkennung vorgedrungen, so ist doch gerade der heutige Staat, von seinem eigenen Interesse geleitet, am wenigsten geneigt, von seiner prinzipiellen Befugnis einen dem internationalen Verkehre abträglichen Gebrauch zu machen. Von den mit der Durchführung des staatlichen Zollsystems untrennbaren Kontrollmaßregeln abgesehen, ist nämlich das Ueberschreiten der Landesgrenze des Deutschen Reiches wie der übrigen kontinentalen Staaten fast völlig frei von der Erfüllung lästiger fremdenpolizeilicher Bedingungen. Als Ausnahmen von dieser Regel erscheinen nachfolgende, fremdenpolizeiliche Eintrittserschwerungen, welche empfindlichen Störungen im Volksleben des sie anordnenden Staates vorzubeugen bestimmt waren bezw. sind.

a) Längs der deutsch-französischen Grenze war vor Kurzem auf Grund der Verordnung der elsaß-lothringischen Landesregierung d. d. Straßburg den 22. V. 1888, welche auf den französischen GG. v. 2. X. 1795 (10 vendémiaire an IV de la République) und v. 19. X. 1797 (28 vendémiaire an VI) sowie auf der V. v. 20. IV. 1814 beruht, der sog. Paßzwang eingeführt worden. Danach durften Fremde die französische Grenze zum Eintritt in das Gebiet des Reichslandes nur dann überschreiten, wenn sie sich im Besitze eines durch die Deutsche Botschaft in Paris visierten Passes befanden. Das Visum war dazu bestimmt, dem bisher ungehinderten Zuzuge französischer Bevölkerungsmassen, welcher dem Wiederanschlusse der altgermanischen Bewohnerschaft der Reichslande an das deutsche Staatswesen auf die Dauer störend entgegenwirkte, ein technisches, kein rechtliches Hindernis zu bereiten; zugleich sollten damit deutschfeindliche Agitatoren, denen jenes Visum naturgemäß verweigert werden mußte, vom Schauplatz ihrer die Bevölkerungsordnung störenden Wirksamkeit fern gehalten werden. Die einmal von der deutschen Botschaft in Paris erteilte Eintrittsbewilligung verliert ihre Giltigkeit nach dem Ablaufe eines Jahres. Nur Reichsausländer, nicht auch deutsche Staatsangehörige bedurften längs der genannten Eintrittsstrecke der urkundlichen Legitimation; jeder Fremde, der sich im Besitze einer solchen nicht befand, konnte hier wieder abgewiesen und über die französische Grenze zurückbefördert werden, gleichgiltig, ob er den deutschen Boden zum Zwecke der Durchreise oder des längeren oder kürzeren Aufenthaltes berührt hat.

Vom formell rechtlichen Standpunkte muß zur Beurteilung dieser fremdenpolizeilichen Maßregel auf zwei Punkte hingewiesen werden. Zunächst muß zur Entkräftung der von gegnerischer Seite geltend gemachten Anschauung, daß die V. v. 22. V. 1888 der Meistbegünstigungsformel des Art. 11 des deutsch-französischen Vertrages vom 10. V. 1871 widerspreche, betont werden, daß die Legitimationspflicht alle Fremden ohne Unterschied der Nationalität oder der Staatsangehörigkeit, also nicht etwa bloß die Franzosen traf, und daß die Einrichtung von Paßzwangsbezirken schon im Bundesges. v. 12. X. 1867 § 9 vorgesehen ist. Sodann muß der Umstand hervorgehoben werden, daß die genannte fremdenpolizeiliche Anordnung nur den Eintritt längs der deutsch-französischen, nicht aber an allen anderen Grenzstrecken des Deutschen Reiches unter behördliche Aufsicht gestellt hat. Unverkennbar war diese nach sorgfältiger Erwägung und unter Zustimmung der Reichsregierung aufgestellte Ausnahmenorm mit Erschwerungen für den Reiseverkehr verbunden und daher geeignet, auf einzelne Erwerbszweige, Geschäftsverbindungen 2c. wirtschaftlich nachteilig einzuwirken, allein diese Erwägungen verloren ihr Gewicht angesichts des durch die V. vom 22. V. 1888 zu schützenden höheren Reichsinteresses. Erst durch die Einführung

des Paßzwanges ist der vorher statistisch kaum gekannte Umfang der faktischen Beziehungen der durch die Option aus dem Reichsgebiete rechtlich Ausgeschiedenen zu Elsaß-Lothringen übersehbar und damit die verwaltungsrechtliche Notwendigkeit, diese Fäden nach Möglichkeit abzuschneiden, klarer geworden. Die einsichtige Handhabung der fremdenpolizeilichen Vorschrift, die in der Praxis zu manchen Abschwächungen der zeitraubenden und umständlichen Förmlichkeiten geführt hat, hatte in der That nur den einen staats- und völkerrechtlich legitimen Zweck, den elsaß-lothringischen Emigrés die friedenstörende Verhetzung zu erschweren, welche diese gegen Deutschland berufsmäßig und systematisch betreiben und an den in den Reichslanden zur Zeit noch bestehenden Schwierigkeiten einen sehr wesentlichen, wenn nicht den größten Anteil haben.

Gleichwohl ist inzwischen die Paßzwangsmaßregel auf einen engsten Personenkreis beschränkt worden durch die am 20. IX. 1891 im Straßburger Amtsblatt publizierte Verordnung des nachstehenden Inhaltes:

I. Die Paßpflicht nach Maßgabe der Verordnung vom 22. IV. 1888 unterliegen vom 1. X. d. J. an nur noch:

1) Die aktiven Militärpersonen, die ehemaligen aktiven Offiziere, sowie die Zöglinge militärisch organisierter Schulen des Auslandes;

2) diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Das Paßvisa wird kostenlos erteilt werden.

b) Die Ueberschreitung der russischen Grenze ihrer ganzen Ausdehnung nach ist durch Paßzwang unter strenge fremdenpolizeiliche Kontrolle gestellt. Ihre rechtlichen Grundlagen ruhen teils in dem älteren diplomatischen Aktenmaterial der mit Preußen und Oesterreich geschlossenen Deserteurkartelle, teils in neueren Sperrverordnungen, aus deren wesentlichen den Gebietseintritt betreffenden Vorschriften die nachstehenden hervorzuheben sind.

Jeder Reisende, welcher die russische Grenze überschreitet, ist gehalten, im Besitze eines vorschriftsmäßigen Eintrittspasses (Nationalpasses) zu sein. Ebenso muß jeder zugereiste Fremde, welcher Rußland wieder verläßt, sich mit dem russischen Austrittspasse bezw. Austrittsvisum rechtzeitig versehen. Der Eintrittspaß besteht in dem dem Reisenden vor seiner Abreise von der heimatlichen Behörde ausgestellten Nationalpasse. Heimatsscheine, Arbeitsbücher, Legitimationskarten &c. werden in gewissen Fällen dem Nationalpasse gleichgestellt, häufig jedoch auch beanstandet. Den betreffenden Nationalpaß muß der Fremde vor der Abreise von einer kais. russ. Mission oder einem russ. Konsulat im Auslande mit einem Visum (Eintrittsbewilligung) versehen lassen. Reisenden christlichen Religionsbekenntnisses wird dieses Visum meist anstandslos erteilt; israelitischen Reisenden kann es jedoch ohne weitere Begründung verweigert werden. Bei Vidierung von Pässen solcher ausländischer Israeliten, die nach Rußland reisen, um sich in den den Juden zum Wohnsitz angewiesenen Orten aufzuhalten, wird dem eigentlichen Visum noch die Bemerkung hinzugefügt, daß diese Reisebewilligung nur eben für die als Aufenthaltsorte der Israeliten bestimmten Lokalitäten Giltigkeit habe. Der so vidierte Nationalpaß wird beim Grenzübertritte dem Reisenden abgenommen, genau geprüft und, wenn er in Ordnung ist, mit einem neuen Visum, dem Grenzvisum versehen.

c) Auch die Regierung Rumäniens hat sich jüngst zur Ergänzung ihrer Fremdenpolizei genötigt gesehen durch Aufstellung neuer Paßmaßregeln. Zweck derselben ist, die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß viele Personen in rumänischen Häfen ankommen, ohne sich im Besitze ordnungsmäßig ausgestellter Legitimationspapiere zu befinden. Zu dem Ende ist den Schiffseigentümern und Schiffskapitänen die Verpflichtung auferlegt worden, im Auslande keinerlei Personen für Rumänien an Bord zu nehmen, die sich nicht im Besitze von ordnungsmäßig durch die Behörden des betreffenden fremden Landes ausgestellten Legitimationspapieren befinden. Daß diese Papiere das Visum des rumänischen Konsuls in dem betreffenden Lande tragen müßten, ist nicht vorgeschrieben. Die Maßregel hat speziell die Einschiffung solcher Personen nach Rumänien im Auge, welche aus den am rechten Donauufer gelegenen Ländern kommen.

d) In schwierigerer Rechtslage als die Kontinentalstaaten befinden sich bei Einrichtung ihrer Fremdenpolizei diejenigen amerikanischen Staaten, welche zu ihrer wirtschaftlichen Hebung der Einwanderung noch bedürfen, dabei aber doch genötigt sind, die erst nach langer und kostspieliger Seereise an ihre Küsten gelangenden Fremden auf das Ausmaß ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, Arbeitskraft, rechtliche Lebensführung, Besitz von Wirtschafts- und Ackerbaugeräten &c. zu prüfen. Die Beobachtung einer strengen Fremdenpolizei wird hier zuweilen zur Unmöglichkeit; in dieser Erkenntnis verlegen die größeren Staaten Amerikas die Durchführung der für nötig erkannten Kontrollmaßregeln auf den Boden Europas: die diplomatischen Funktionäre der betreffenden Staaten sorgen schon im europäischen Ein

schiffungshafen für die Erfüllung der durch die heimische Fremdenpolizei angeordneten Kontrollvorschriften oder machen deren Beobachtung den betreffenden Schiffahrtsgesellschaften zur strengen Pflicht. Dieselben machen zumeist die Eintragung in die Passagierliste der Auswandererschiffe abhängig von der Beibringung ausreichender, die Personenidentität nachweisender Schriften, Pässe, Heimatscheine, Militärscheine 2c. und verweigern andernfalls die Einschiffung.

Einen besonders schwierigen Punkt der Fremdenpolizei bildet die Frage der Einwanderung „armer Leute" in Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben in den Kongreßakten vom 3. III. 1875, vom 3. VIII. 1882 und vom 26. II. 1885 die Grundsätze für die an der Grenze Einwanderern gegenüber anzuwendenden Kontrollmaßregeln festgestellt. Die Staatsverwaltung der Union hat auch wiederholt die Forderung erhoben, daß fremde Staaten der Durchführung dieser fremdenpolizeilichen Normen keinen systematischen Widerstand entgegen setzen sollen; sie geht hierbei von dem Gedanken aus: „The shipping of known paupers or criminals to the U. St. is regarded as a violation of the comity which ought to characterize the intercourse of nations, and should be prevented by every proper measure." (Cirkularnote 1885 abg. bei Wharton, International Law Digest, II. 526.)

Die europäischen Staatsverwaltungen sind denn auch wirklich bemüht, schon im Interesse ihrer eigenen Angehörigen selbst Hand anzulegen bei der zweckmäßigen Durchführung der, besonders die „Paupers" betreffenden einzielenden amerikanischen Bestimmungen. So werden, um die Ueberflutung der Vereinigten Staaten mit mittellosen Auswanderern zu verhindern, die in der Auswanderung begriffenen Personen in den deutschen Einschiffungshäfen und an der preußisch-österreichischen wie preußisch-russischen Grenze einer Revision bezüglich ihrer Mittel unterworfen. Fällt die Revision nicht befriedigend aus, so erfolgt die Zurückweisung des Auswanderers. Um die Revisionen illusorisch zu machen, haben es amerikanische Agenten sich zum Geschäft gemacht, mittellose Auswanderer mit falschen, auf verschiedene Banken in Hamburg gezogenen Wechseln auszustatten, mit der Anweisung, dieselben bei der Revision an der Grenze vorzuzeigen und demnächst zu vernichten. Der Oberpräsident von Schlesien hat daher im Laufe der letzten Jahre die Behörden beauftragt, diejenigen Auswanderer, welche sich durch solche wertlose Wechsel legitimieren wollen, zurückzuweisen. Dagegen darf denjenigen aus Rußland kommenden Auswanderern, welche mit Schiffskarten deutscher Gesellschaften versehen sind und Eisenbahnbillets nach Stettin, Hamburg oder Bremen besitzen, das Ueberschreiten der russisch-preußischen Grenze ohne Führung des Vermögensnachweises gestattet werden.

Angesichts ihrer Wehrlosigkeit gegen die mit der Masseneinwanderung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren haben die gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten von Nordamerika wiederholt den Versuch gemacht, die Fremdenpolizei in dem Sinne zu verschärfen, daß an der Einwanderung in das Gebiet der Vereinigten Staaten nicht nur Arme, Unzurechnungsfähige und wegen Verbrechen Bestrafte, sondern auch Anarchisten und Sozialisten und solche Personen zu verhindern seien, welche mit gewissen Krankheiten behaftet sind, endlich Arbeiter, welche einen Vertrag über Beschäftigung in den Vereinigten Staaten besitzen; im übrigen sollte allen Fremden, Geistliche und Touristen ausgenommen, eine Einwanderungssteuer von 5 Doll. auferlegt werden. Alle Einwanderer müssen außerdem im Besitze von Beurkundungen seitens der Vertreter der Vereinigten Staaten im Auslande sein. Die Mehrzahl der Reformideen erwies sich aber praktisch als unausführbar, da es sich in der Folge zeigte, daß viele Arme und selbst Verbrecher von ihren eigenen heimatlichen Behörden mit Mitteln zur Auswanderung versehen würden oder auf Umwegen (Kanada!) ins Gebiet der Vereinigten Staaten eingeschmuggelt werden.

Die jüngsten, dem Kongreß der Vereinigten Staaten vorgelegten Gesetzentwürfe bezweckten daher gewisse technische Verbesserungen der bestehenden Bestimmungen über die Kontrolle der Einwanderung. Dieselben zielen teils darauf ab, die Gestattung der Einwanderung von einem den Betreffenden hierzu autorisierenden Zeugnis des zuständigen amerikanischen Konsuls abhängig zu machen, teils bezwecken sie die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis seitens der Einwanderungskommissare auf dem Wege, daß diese bisher von den Einzelstaaten angestellten Beamten fortan von dem Schatzsekretär angestellt werden, wodurch die ausschließliche Kontrolle der Einwanderung an die Bundesgewalt gelangt. Auch wurde in Aussicht genommen, daß Einwanderer, bezüglich deren nach erfolgter Landung innerhalb einer bestimmten Frist ermittelt wird, daß sie zu einer der Kategorien gehören, denen die Landung nicht gestattet ist, durch den Kapitän oder Eigentümer des Schiffes, welches sie befördert hat, oder auf deren Kosten wieder fortgeschafft und der Kapitän oder Eigentümer des Schiffes, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, mit Geldstrafen belegt werden sollen.

Aus dem Programm ist bisher ein Punkt

völlig verwirklicht worden zur großen Erleichterung der Fremdenpolizei in den Hafenstädten Nordamerikas: bei allen amerikanischen Konsularämtern in Europa ist ein ärztlicher Dienst eingerichtet worden, dem es obliegt, zu verhüten, daß Personen mit Gebrechen und ansteckenden Krankheiten als Einwanderer nach den Vereinigten Staaten eingeschifft werden. Im übrigen hat dieselbe schonungsvolle Rücksicht, welche im großen und ganzen den modernen Verkehrsstaat von allzu energischem Gebrauche seines autonomen Abweisungsrechtes abhält, es auch den Vereinigten Staaten von Nordamerika bisher unstatthaft erscheinen lassen, jene fremdenpolizeilichen Abweisungsmaßregeln in voller Schärfe zur Anwendung gelangen zu lassen. Eine Erscheinung, welche in der Verwaltungsgeschichte der Union schon in der Frage der Kuleinwanderung auf die legislative Entscheidung Einfluß nahm.

Das im internationalen Seeverkehr von altersher gebräuchliche Institut der Abweisung seuchenverdächtiger Ankömmlinge (Quarantäne) nimmt in der Fremdenpolizei des festländischen Verkehrs keinen gleichwichtigen Platz ein. Ansätze zu neuartigen, dem hochentwickelten Eisenbahnverkehr unserer Zeit sich anpassenden Einrichtungen dieser Art enthält das zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden am 3. VI. 1886 zu Freiburg i. Br. geschlossene Uebereinkommen betreffend die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen. (Eidgenössische amtl. Sammlung N. F. IX. Bd. S. 96 fg.) Danach kann die großh. badische Regierung bei drohender oder ausgebrochener Seuche nach Anzeige bei dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt einen Arzt auf Kosten der badischen Verwaltung in dem badischen Bahnhof zu Basel aufstellen, welcher die von diesem Bahnhof in der Richtung nach dem badischen Gebiet Abreisenden überwacht (Art. 1).

Die von dem Arzt von der Weiterreise Ausgeschlossenen werden, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, nach Lörrach oder einem andern badischen Grenzorte verbracht werden. Im Falle mangelnder Transportfähigkeit sind solche Reisenden auf Kosten der badischen Verwaltung in Basel nach den dortigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu verpflegen (Art. 4).

Eine Durchbrechung konventioneller Natur erfahren die strengen Regeln der Fremdenpolizei im Seeverkehr da, wo der rechtswidrige Eintritt ohne oder gegen den Willen des Fremden erfolgt; die Lehre pflegt die Fälle zusammenzufassen unter der Bezeichnung der „relâche forcée“ und der Formel des „respect pour le malheur“. Gesetzlich vorgesehene Durchbrechungen erfährt dagegen das System durch die den Grenzbevölkerungen regelmäßig eingeräumten Verkehrsfreiheiten innerhalb der beiderseitigen Grenzzonen zweier benachbarten Staaten.

3. **Die behördliche Aufsicht über die im Staatsgebiet befindlichen Fremden.** Der unaufhörliche, durch die Gesetzgebung aller Staaten wesentlich erleichterte Prozeß der Bevölkerungsverschiebungen legt dem Staate die Pflicht auf, im Rahmen der „inneren Verwaltung“ bei der rechtlichen Ordnung des Bevölkerungswesens und bei der Beobachtung und amtlichen Beurkundung der für sie erheblichen Thatsachen den wichtigen Vorgang des Ab- und Zuganges der Fremden, die fremdenpolizeiliche Aufsicht zum Gegenstand behördlicher Thätigkeit zu machen. Dieser Zweig polizeilicher Aufsicht ist aber der Veranlassung wie den Zwecken nach sorgfältig von dem im Rechtssysteme des Deutschen Reiches, Oesterreichs, Frankreichs rc. ausgebildeten Institute der „Polizeiaufsicht“, „Stellung unter Polizeiaufsicht“ zu trennen. Während wir es in den Fällen z. B. des deutschen R. St. G. B. §§ 38, 39, 45, 49 a, 57[5], 180, 181 rc., innerhalb des französischen Rechts der Artt. 44, 45 des Code pénal in Verbindung mit dem G. v. 27. V. 1885 mit der behördlichen Beobachtung von Personen zu thun haben, welchen kraft strafrichterlicher Ermächtigung strafweise Beschränkungen der Freiheit durch die Polizeibehörden auferlegt werden können, fehlt der Fremdenpolizei an sich jeder pönale Charakter. Je schärfer dieser von der Litteratur vielfach übersehene Umstand betont und die vorwiegend statistische Natur der Fremdenpolizei hervorgehoben wird, um so hinfälliger werden die gegen dieses Rechtsinstitut aus dem Prinzip der freien Persönlichkeit heraus erhobenen Anfechtungen.

Nicht zur Fremdenpolizei im eigentlichen Sinne gehören daher diejenigen Kontrolleinrichtungen, welche die Bewegung der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit der Einzelnen zu ermitteln und amtlich zu beurkunden bestimmt sind. Als solche erscheinen: Volkszählungen mit oder ohne Verzeichnung der Heimats- und Aufenthaltsverhältnisse; die Einrichtungen der Standesregister und des ortspolizeilichen Meldungswesens, sofern sich diese auf alle anwesenden und anziehenden Personen beziehen. Auch diejenigen Einrichtungen verfassungsrechtlicher Natur, welche die Vorstadien zum Eintritt in die Staatsangehörigkeit bilden und daher naturgemäß nur für Fremde berechnet aber nicht für die Zwecke der Fremdenaufsicht eingesetzt sind, wie: die autorisation à établir le domicile, ad-

mission à domicile im französisch-belgischen Rechtssystem, die Erlangung der Gemeindezuständigkeit nach österreichischem Recht ꝛc. müssen hier außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung bleiben, da diese Institute bei der Materie der Niederlassung und der Naturalisation ihre systematische Würdigung und Verwertung finden müssen.

Dagegen müssen allerdings hier nähere Berücksichtigung diejenigen verwaltungsrechtlichen Anordnungen finden, welche ausdrücklich die Civilstandsverhältnisse, die ziffermäßige Höhe des Bestandes, die Niederlassungsverhältnisse ꝛc. der Fremden zu ermitteln bestimmt sind. Die Zahl der einschlägigen Rechtsinstitute ist aus den oben entwickelten Gründen auf dem Kontinent offenbar in der Zunahme begriffen. Wir heben hier nur die typisch wichtigeren hervor.

a) Um sich wechselseitig in der Führung der Civilstandsregister durch die gegenseitige Mitteilung der Akten betreffend den Civilstand der beiderseitigen Staatsangehörigen zu unterstützen, verpflichteten sich die Schweiz und Italien im Staatsvertrage vom 11. V. 1886 (s. Martens-Stoerk, Recueil, T. XIV, p. 327), zu den festgesetzten Zeitpunkten sich gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des anderen Staates errichteten Geburts-, Trauungs- und Todesakten kostenfrei mitzuteilen.

Die Civilstandsbeamten in der Schweiz und in Italien sind ferner gehalten, sich gegenseitig auf diplomatischem Wege von den Anerkennungen und Legitimationen unehelicher, im anderen Staate heimatberechtigter Kinder, die sie der Landesgesetzgebung gemäß in die Civilstandsregister einzutragen haben, Kenntnis zu geben.

Alle drei Monate sollen die im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres beurkundeten Civilstandsakten vom schweizerischen Bundesrate an die italienische Gesandtschaft in Bern und von der italienischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Rom übermittelt werden.

Ebendasselbe Tauschverhältnis ist u. a. zwischen Italien und Dänemark hergestellt. Deklaration v. 20. V. 1889: Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Danemark et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie désirant assurer dans les deux pays la tenue régulière des registres de l'état civil, s'engagent à se délivrer réciproquement sans frais, des expéditions dûment légalisées des actes de décès dressés sur leur territoire et concernant les personnes nées dans l'autre état. Tous les trois mois les expéditions des dits actes, dressés pendant le trimestre précédent, seront remises par le Gouvernement italien à la légation du Danemark à Rome et par le gouvernement danois à la légation d'Italie à Copenhague (l. c. T. XV, p. 792).

Die das Eheschließungsrecht Fremder im Deutschen Reich betr. Uebereinkommen mit auswärtigen Staaten s. bei Hinschius, Komm. z. Personenstandesgesetz (3. Aufl., S. 136). Die jüngste einschlägige Vereinbarung des Deutschen Reiches und der Schweiz vom 4. V. 1886 (Centralbl. f. d. D. Reich, Nr. 29) erleichtert die Rechtslage der beiderseitigen, im Gebiete des anderen Teils sich aufhaltenden Staatsangehörigen in der Weise, daß Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimatbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Offenbar liegt den fremdenpolizeilichen Einrichtungen vorstehender Art hohe Eignung inne, die Bestimmtheit der Bevölkerungsverhältnisse zu sichern; die Erweiterung des Systems einzielender Kontrollnormen scheint daher durchaus im Interesse aller einzelstaatlichen Verwaltungen dringend geboten.

b) Völlig unabhängig von den gemeinrechtlich geltenden ortspolizeilichen Meldungs- und Legitimationsvorschriften sind die neuerdings an Ausdehnung zunehmenden, den Aufenthalt und die Niederlassung Staatsfremder speziell treffenden Fremdenpolizeimaßregeln.

Die wichtigste derselben, das französische Décret relatif aux étrangers résidant en France du 2 octobre 1888 (Journal officiel du 4 oct. 1888) betont die statistische Tendenz der Anordnung — von der politischen mag hier füglich abgesehen werden — in dem der Publikation beigefügten „Rapport" ausdrücklich. In der Darlegung der Motive heißt es: „Die bezüglichen statistischen Erhebungen beweisen, daß sich die schon sehr namhafte Zahl der Fremden in Frankreich stetig durch Einwanderung vergrößert[1]). Diese Lage der Dinge hat die

1) In dem im Journal officiel vom 16. II. 1890 veröffentlichten „Rapport à M. le garde des

besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, welche, dem Beispiele der Mehrheit der anderen Nationen folgend, der Ansicht war, daß es ratsam sei, die Verwaltung in den Stand zu setzen, die Verhältnisse kennen zu lernen, unter welchen sich die Niederlassung von Personen oder Familien aus dem Auslande auf französischem Boden vollzieht. Das Dekret bezieht sich auf die in Frankreich bereits wohnenden oder noch erst dahin übersiedelnden Fremden. Die Verpflichtung eines Ausweises, welcher vermittelst Legitimationspapieren erfolgen muß, dürfte keinerlei Widerspruch begegnen, der sich auf die vorhandenen vertragsmäßigen Verpflichtungen Frankreichs stützen könnte, weil derselbe nicht Anlaß zur Erhebung von besonderen Steuern giebt. Das neue Reglement bezieht sich nur auf Fremde, welche sich definitiv in Frankreich niederlassen. Dasselbe betrifft keineswegs diejenigen Fremden, welche sich nur vorübergehend, sei es in Geschäften, sei es zum Vergnügen in Frankreich aufhalten."

Der Text des Dekretes lautet in den uns hier interessierenden Punkten: Jeder nicht zum Wohnsitz in Frankreich berechtigte Fremde (non admis à domicile) hat, wenn er sich daselbst niederzulassen (établir sa résidence) gedenkt, innerhalb 14 Tagen nach seiner Ankunft bei dem Bürgermeisteramte des betreffenden Niederlassungsortes eine hierauf bezügliche Erklärung abzugeben. Sie muß enthalten den eigenen Namen und Vornamen, sowie die Namen und Vornamen der Eltern; die Nationalität; Datum und Ort der Geburt; letzten Aufenthaltsort; Profession oder sonstige Existenzmittel; Namen und Alter der Frau sowie der etwaigen minderjährigen Kinder. Legitimationspapiere müssen der Erklärung beigefügt sein; besitzt der Fremde diese Papiere nicht, so kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Präfekten dem Antragsteller eine gewisse Verzugsfrist zur Beschaffung derselben bewilligen. Eine Empfangsbescheinigung für die Aushändigung der Erklärung an den Interessenten erfolgt unentgeltlich. Im Falle der Wohnungsveränderung muß bei dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsortes eine neue Erklärung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden durch Polizeistrafen geahndet, wobei jedoch dem Ausweisungsrecht, welches dem Minister des Innern auf Grund des G. v. 3. XII. 1849 zusteht, kein Eintrag geschehen soll.

sceaux sur l'application de la loi du 26 juin 1889 (über Erwerbung und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit) et sur la naturalisation en 1889, wird die Zahl der in Frankreich niedergelassenen Fremden für das Jahr 1886 auf 1 126 531 angegeben.

Im Gebiete des Deutschen Reiches bestehen gleiche, vom gemeinen Rechte abweichende fremdenpolizeiliche Meldungsvorschriften nur für den Umfang der Reichslande. Während die Ministerialverordnung v. 25. V. 1888 lediglich die Meldungsvorschriften und die Aufenthaltsbedingungen der französischen Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen regelten, erging am 5. II. 1891 eine die Niederlassungsverhältnisse aller Reichsausländer dort bestimmt regelnde Fremdenpolizeiverordnung, welche sich auf das französische Gesetz v. 3. XII. 1849 [1]) stützt und die folgenden, unsere Materie betreffenden Anordnungen prinzipieller Natur umfaßt:

I. Jeder Ausländer (Nichtdeutscher), welcher in Elsaß-Lothringen seinen ständigen Aufenthalt oder einen Aufenthalt von länger als acht Wochen nehmen will, ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft sich und seine im Haushalte befindlichen Angehörigen bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Kreisdirektor — in Straßburg, Metz und Mülhausen bei der Polizeidirektion — mündlich oder schriftlich anzumelden. — Für Personen im Alter von 6 bis 17 Jahren, welche sich ohne ihren gesetzlichen Vertreter in einer Gemeinde des Landes aufhalten, ist die Anmeldung seitens derjenigen Person zu bewirken, deren Obhut sie anvertraut sind; für Kinder unter 6 Jahren ist eine besondere Anmeldung nicht erforderlich.

II. In der Anmeldung (Ziffer I) ist anzugeben: Name, Beruf und Wohnort, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort, letzter Wohnsitz, Namen und Alter der Ehefrau, sowie der minderjährigen Kinder. Zum Zwecke der Ergänzung unvollständiger Anmeldungen kann der Kreisdirektor (Polizeidirektor) das persönliche Erscheinen des Meldungspflichtigen anordnen.

1) Der Artikel 7 des oben angezogenen Gesetzes vom 3. XII. 1849 „über die Naturalisation und den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich", welches die Grundlage sowohl des elsaß-lothringischen wie des oben cit. Fremdendekrets Frankreichs bildet, lautet:

„Der Minister des Innern kann durch Polizeimaßregel jedem Ausländer, der in Frankreich reist oder sich daselbst aufhält, aufgeben, sofort das französische Gebiet zu verlassen und kann ihn an die Grenze bringen lassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich des Ausländers zu, der die Ermächtigung erlangt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen; aber die Maßregel tritt nach Ablauf von zwei Monaten außer Kraft, wenn die Ermächtigung nicht nach Maßgabe des Artikels 3 zurückgenommen worden ist. In den Grenzbezirken übt der Präfekt dieselbe Befugnis bezüglich der Ausländer aus, die keinen Aufenthalt (domicile) haben, doch muß er sofort dem Minister des Innern darüber Bericht erstatten."

III. Nach erfolgter Anmeldung stellt der Kreisdirektor (Polizeidirektor) eine Meldekarte aus, welche den polizeilichen Behörden und Beamten von dem Inhaber auf Verlangen vorzuzeigen ist.

IV. Verzieht der Inhaber einer Meldekarte in eine andere Gemeinde des Landes, so hat derselbe sich bei dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) des neuen Aufenthaltsortes unter Vorlage der Meldekarte anzumelden.

V. Die in Ziffer I vorgeschriebenen Anmeldungen sind im Januar jeden Jahres zu wiederholen.

Ueber die Meldungspflicht der in das Gebiet der Reichslande eingetretenen Fremden, welche daselbst nur einen kurzen Aufenthalt zu nehmen gedenken, enthält die oben erwähnte V. v. 20. IX. 1891 die nachfolgenden Bestimmungen (Art. I s. oben S. 682 unter 3):

II. Jeder Ausländer, welcher in Elsaß-Lothringen über 24 Stunden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich spätestens am Tage nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde in der durch die Polizeiverordnung vom Jahre 1883 vorgeschriebenen Form zu melden, sofern die Meldung nicht bereits durch den Hauswirt erfolgt ist.

Die unter Ziffer I bezeichneten Personen haben bei der Anmeldung den Paß vorzulegen.

Ausländer, welche ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, haben ihre sofortige Ausweisung zu gewärtigen.

III. Die V. v. 5. II. 1891 über die Meldekarten, sowie die Bestimmungen über die militärische Meldung ausländischer Militärpersonen bleiben unberührt.

Andere nach deutschem Reichsrechte bestehende Niederlassungserschwerungen in den Fällen des Belagerungszustandes (Reichsverf. Art. 68 und preuß. G. vom 4. VI. 1851) oder für Preußen auf Grund des § 2 Nr. 2 des G. v. 31. XII. 1842 sind Rechtsfolgen einer lex generalis, welche für Einheimische wie für Fremde Geltung hat. Vertragsrechtlich müssen jedoch die Schweizer in Deutschland wie die Deutschen in der Schweiz, um in den Vollgenuß staatsbürgergleicher Behandlung in Bezug auf Person, Eigentum, Handel und Verkehr zu gelangen, mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die schweizerische bezw. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt (Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. V. 1890). Der bilaterale Charakter solcher Kontrollbestimmungen ist im jüngsten Streite zwischen Deutschland und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenkontrolle und über die Ausführung des Niederlassungsvertrages vom 27. IV. 1876 (Affaire des Polizeiinspektors Wohlgemuth) ohne Grund bezweifelt worden. Der Schweizer Bundesrat war gegenüber den von der deutschen Reichsregierung erhobenen Reklamationen, daß von ihrem Gebiete aus deutsche Anarchisten und Feinde der Staatsordnung den inneren Frieden und die Sicherheit des Deutschen Reiches bedrohen, der Meinung, daß der Art. 2 des genannten Niederlassungsvertrages vom 27. IV. 1876 mit dem Wortlaute: „Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimatsscheine und einem von der zuständigen Heimatsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt“, — den Schweizer Behörden nur das Recht einräumt, die darin erwähnten Papiere von dem einzufordern, welcher sich in der Schweiz niederzulassen wünscht, nicht aber die Pflicht auferlegt, diese Vorlegung der Papiere zu verlangen; deshalb sei die von deutscher Seite gegebene Auslegung des Artikels mit den Hoheitsrechten der souveränen kontrahierenden Teile nicht in Einklang zu bringen. Ueberzeugend hebt dem gegenüber der Reichskanzler in seiner Note vom 26. VI. 1889 die Haltlosigkeit dieses Einwandes hervor, mit dem Hinweise, „daß jeder internationale Vertrag, soweit er überhaupt Pflichten und Rechte gewährt, eine Beeinträchtigung der unbeschränkten Freiheit in Ausübung der Souveränetätsrechte eines jeden der Vertragschließenden enthält“, und daß es sich auch nicht um einen Eingriff in die Fremdenpolizei der Schweiz im allgemeinen handelt, „sondern nur um die Art der Behandlung deutscher Unterthanen bei ihrer Zulassung in der Schweiz. Dieselben behalten die Eigenschaft deutscher Unterthanen auch in der Schweiz, und es ist nur natürlich, daß vertragschließende Staaten sich über die Behandlung ihrer eigenen Unterthanen im anderen Lande besondere Zusicherungen in Verträgen ausbedingen.“

Damit ist vom faktischen Detail des Falles Wohlgemut abgesehen der juristische Kern einer konventionellen Ordnung der Fremdenpolizei bestimmten Staatsangehörigen gegenüber in zutreffender Weise klargelegt worden. Der genannte Zwischenfall hat aber auch gezeigt, daß diese Art der konventionellen Festlegung der Fremdenpolizei von Staat zu Staat mit der Frage des Asylrechts im bisher angenommenen Sinne des Wortes nichts zu thun hat. Denn die Sozialrevolutionäre, gegen deren Niederlassung längs der deutschen Grenze sich die Reichsregierung zu sichern bemüht war, kamen nicht als politische Flüchtlinge in die Schweiz, sie hatten in der

Regel keine That verübt, welche sie nötigte, zur Vermeidung von Strafen ihre Heimat zu verlassen. Den Gegenstand der Beschwerde bildete nur der Umstand, daß trotz der ausdrücklichen Vertragsnorm seitens kantonaler Behörden in der Schweiz im Falle von Niederlassungsgesuchen oder bei Zulassung zum Wohnsitz solchen bescholtenen Deutschen gegenüber Nachsicht geübt wurde, welche weder Leumundszeugnisse noch sonstige Legitimationspapiere besaßen, und daß Beschwerden, welche die deutschen Konsuln und Gesandten gegen die Aufnahme übel beleumundeter Personen angebracht hatten, ohne Erfolg geblieben waren.

Die Frage des politischen Asylrechts wird somit in keiner Weise durch die andere gestreift, ob ein Staat berechtigt ist, diejenigen Agitatoren bei sich aufzunehmen, welche vom sicheren Boden eines unabhängigen fremden Staates aus ihre feindseligen Handlungen gegen ihren alten Heimatsstaat fortsetzen. Der in seiner Rechtsordnung durch irgend eine Person gestörte oder empfindlich verletzte Staat kann sich mit Leichtigkeit über die Thatsache hinwegsetzen, daß diese Person sich durch die Flucht in den fremden Staat seiner strafenden Gerechtigkeit entzogen hat; das ungesühnte Delikt läßt zwar immer eine Lücke, eine Störung und einen empfindlichen Widerspruch zurück in der Einheit des rechtlich geordneten Lebens; allein der Nachteil wird leichter überwunden, die Lücke schließt sich leichter, als die Schwierigkeit empfunden würde in jedem einzelnen Falle Staatenkonflikte über die Frage zu erwecken, ob ein fremder Staat von seinem Gastrecht zu Gunsten einer solchen Person Gebrauch machen dürfe oder nicht. Ein rechtswidriges Handeln, ein Verstoß gegen eine staatliche Rechtsordnung — sie mögen an sich noch so stark sein — hat damit sein Ende erreicht, Voraussetzung ist aber, daß das „verfolgte" oder doch verfolgbare Individuum, seine strafbare Thätigkeit gegenüber dem alten Heimatsstaate einstellt und beschlossen ansieht. Ganz verkehrt ist es aber, die Fortsetzung der verbrecherischen Thätigkeit auf fremdem Boden mit dem Mantel der Gesetzmäßigkeit zu umgeben und unter dem Vorwande staatlicher Selbständigkeit, den Fortbetrieb jenes rechtswidrigen Handelns zu begünstigen. Diese Duldung ist nicht nur keine Konsequenz der Souveränitätsidee, sie widerspricht ihr vielmehr aufs empfindlichste, sie hebt in ihrer Fortsetzungslinie zweifellos die Gesellschaft freier Staaten im Prinzip auf.

Von dieser Erkenntnis geleitet hat denn auch die Schweiz in der Folge diejenigen Ergänzungen ihres Fremdenpolizeirechts vorgenommen, welche die Zentralgewalt in den Stand setzte, eine den Zwecken der eigenen und der Friedensordnung benachbarter Staaten angemessenere Bevölkerungskontrolle zu bethätigen.

Durch das Bundesg. über die Bundesanwaltschaft vom 28. VI. 1889 (Bundesblatt vom J. 1889, Bd. III, S. 745) wurde das Amt des ständigen eidgenössischen Generalanwaltes wieder hergestellt. Er übt nach Art. 3. des cit. Gesetzes diejenigen Funktionen aus, welche ihm durch das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege übertragen sind. Er überwacht die Fremdenpolizei in Beziehung auf solche Handlungen, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährden, sowie die bezüglichen Untersuchungen. Ihm steht es endlich zu, dem Bundesrate die auf Anwendung des Art. 70 der Bundesverfassung gerichteten Anträge zu unterbreiten. Der cit. Art. des schweizerischen Grundgesetzes giebt dem Bunde das Recht, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Ueber die Aufenthaltsbedingungen und Meldungsvorschriften der russischen Fremdenpolizei für die in Rußland befindlichen Ausländer enthalten das Reglement über das Paßwesen vom Jahre 1876 und der Ukas des leitenden Senates vom 18. IV. 1885 die gesetzlichen Grundlagen. Soweit das fremdsprachige Material uns in diplomatischen Aktenstücken zugänglich geworden, läßt sich über die behördliche Kontrolle der im russischen Staatsgebiete befindlichen Fremden der Rechtszustand aus den folgenden Hauptzügen erkennen. Der nach Erfüllung der oben (unter 2) erwähnten Eintrittsformalitäten ins Reich gelangte Reisende hat, am Orte seiner Bestimmung angelangt, seinen Paß abermals der lokalen Polizeibehörde (Polizei-Pristaw) zur Eintragung und Vidierung vorzulegen. Letzteres Visum berechtigt die Fremden, unbehindert (bei Israeliten nur unter der Voraussetzung, daß die von der Spezialgesetzgebung verlangten Bedingungen erfüllt seien) durch 6 Monate vom Tage des Grenzvisums, d. h. vom Tage, wo sie die russische Grenze überschritten haben, im russischen Reiche zu weilen. Nach Ablauf dieser 6 Monate ist jeder Fremde gehalten, sich bei der Lokalpolizei eventuell Gouvernementsbehörde einen Aufenthaltsschein gegen Bezahlung der betreffenden Gebühr zu beschaffen. Dieser gewöhnlich auf ein Jahr gültige Schein hat am Tage seines Ablaufes pünktlich erneuert zu werden. Eine in dieser Hinsicht unterlaufene Versäumnis zieht unter allen Umständen eine mit jedem Tage progressiv steigende Straftaxe nach sich (in Petersburg und anderen Lokalitäten 5 Kopeken pro Tag) bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Rubeln per Person nicht überschreitenden Maximum. Seit der in den letzten Jahren eingetretenen Verschärfung der Paßvorschriften scheint sich nun

die Praxis eingebürgert zu haben, daß fremde Unterthanen bei jeder Erneuerung des Aufenthaltsscheines auch den Nationalpaß vorlegen müssen. Für Handlungsreisende und Geschäftsleute, welche Rußland häufig mit einem und demselben Nationalpasse besuchen und sich jedesmal auf kürzere Aufenthaltszeiten im Lande beschränken, scheint eine Kumulierung der einzelnen kürzeren Aufenthalte bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten zulässig. Als Grundsatz wird festgehalten, daß dieser sechsmonatliche Termin stets vom Tage des ersten, im Nationalpasse eingetragenen Grenzvisums an zu rechnen ist, eine Kumulierung ist also nur innerhalb der ersten 6 Monate vom Tage des ersten Grenzübertrittes an statthaft. Während dieser Frist können solche Fremde nochmals ins Ausland reisen und wieder nach Rußland zurückkehren, ohne jedesmal das Visum des russischen Konsulates einzuholen. Nach Ablauf dieses Termins sind sie zur Lösung des Aufenthaltsscheines verpflichtet. Fremde, namentlich deutsche und österreichisch-ungarische Unterthanen, ziehen es daher häufig vor, sich vor jeder Reise nach Rußland mit einem neuen Nationalpasse zu versehen. Ein solcher Vorgang gestattet sogar eine jahrelang dauernde, von der russischen Regierung jedoch ausdrücklich als legal anerkannte Umgehung des Aufenthaltscheinzwanges, wenn in Rußland zwar wohnhafte, jedoch mindestens zweimal des Jahres nach der Heimat reisende fremde Staatsangehörige sich bei ihrer Rückkehr jedesmal mit einem neuen Nationalpasse versehen. Selbstverständlich würde ein per Post bezogener oder von der Botschaft in Petersburg ausgestellter Paß zu diesem Zweke nicht genügen, da ihm das Eintrittsvisum fehlen würde. Der Austrittspaß (Austrittsvisum), d. h. die Bewilligung, die Grenze ohne Behinderung zurückzupassieren, wird dem zurückreisenden Fremden gegen Vorweisung seines Eintrittspasses beziehungsweise Aufenthaltsscheines und Zahlung der entsprechenden Gebühr von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgefolgt. Selbstverständlich sind Reisende, welche während ihres Aufenthaltes in Rußland mehrere Städte besuchen, gehalten, sich bei jedesmaliger Ankunft und Abreise bei den Polizeibehörden der betreffenden Lokalitäten behufs Vidierung ihrer Pässe zu melden.

Das öffentliche Recht Oesterreich-Ungarns hat, von den durch die Uebung des Grundsatzes der Reciprocität bedingten Maßnahmen abgesehen, keinerlei das allgemeine Meldungs- u. Legitimationswesen durchbrechende fremdenpolizeiliche Kontrolleinrichtung. — Im allgemeinen ist festzuhalten, daß überall da, wo ausdrückliche, den Aufenthalt und die Niederlassung der Fremden betreffende Spezialnormen nicht bestehen, zumeist das unter den im ausgedehnten völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staaten durch das Vertragsrecht begründete System der Meistbegünstigung zur Wirksamkeit gelangt, wonach die Fremden, vom Genuß der politischen Rechte abgesehen, in Bezug auf Aufenthalt und Niederlassung auf rechtlich gleichem Fuße mit den Einheimischen behandelt werden.

4. Die rechtliche Stellung des Aufenthaltsstaates zum Gebietsaustritt des Fremden. Das System der staatlichen Fremdenpolizei findet seinen Abschluß in den den Gebietsaustritt des Fremden betreffenden Rechtsnormen. Die Mannigfaltigkeit der hier in Erscheinung tretenden vielfach neuartigen Bedürfnisse des staatlichen und internationalen Lebens hat noch nicht an allen Punkten in Gesetzgebung und Verwaltung das Maß des Prinzipiellen gewinnen lassen. Festzuhalten ist, daß das Rechtsverhältnis zwischen der fremden und der diesseitigen Staatsgewalt endet, sobald eines der konstitutiven Elemente desselben: entweder das Verweilen des Fremden in der räumlichen Machtsphäre des Staates, oder des letzteren auf die Fortdauer dieses Duldungsverhältnisses gerichteter Wille, wegfällt. Lassen wir den Fall außer Ansatz, daß der Fremde durch Naturalisation im Aufenthaltsstaate seine bisherige Rechtslage verändert, so ergiebt sich, daß die eingangs erwähnte Rechtsrelation thatsächlich nur durch die Entfernung der in das Staatsgebiet eingetretenen Person aus demselben gelöst werden kann.

Diese Entfernung kann aber entsprechend der Zweiseitigkeit des Grundverhältnisses entweder eine freiwillige oder eine zwangsweise sein. Die freiwillige Entfernung steht dem Eingewanderten allezeit frei, keinerlei staatsrechtliches Band fesselt ihn dauernd an die Gemeinschaft; gleichwohl wird aber auch hier dem Staate das Recht zuerkannt werden müssen, in analoger Weise wie bei der Auswanderung der eigenen Staatsangehörigen auch den Fremden vorher zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten (Steuern, Rückerstattung von Armen- oder Krankenunterstützungen im Regreßwege, Strafgelder 2c.) anzuhalten.

Die zwangsweise Entfernung ist entweder a) Auslieferung oder b) Ausweisung.

Im Sinne der Fremdenpolizei ist naturgemäß auch die Auslieferung Ausweisung, aber mit juristisch besonders qualifiziertem Charakter; während sie nämlich immer zugleich auch — mag man sie nun als Akt der Rechtshilfe oder als Akt der Strafrechtspflege ansehen — das Rechtsleben eines oder mehrerer anderer Staaten im Auge hat, verfolgt der Staat bei Vornahme der administrativen Ausweisung lediglich seine individuellen Zwecke, er wird ohne völkerrechtliche Beziehung zu irgend einem ande-

ren staatlichen Verbande bloß in einer Richtung seiner staatlichen Bedürfnisse thätig.

Eine nähere Betrachtung des juristischen Fragenkreises der Ausweisung ist an anderer Stelle dieses Werkes gegeben worden. Hier sei nur noch die Bemerkung beigefügt, daß zahlreiche in neuerer Zeit abgeschlossene Niederlassungsverträge des Deutschen Reiches und der Schweiz die Fälle der Ausweisung der Unterthanen der vertragschließenden Teile ausdrücklich normieren und so diesem schwierigen Punkte der Fremdenpolizei ein mit dem bisherigen Rechtszustand verglichen festeres Fundament geben.

Litteratur:

L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., Bd. I. Stoerk, „Staatsunterthanen und Fremde", in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd. H. Seuffert, „Polizeiaufsicht", in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. v. Stengel, „Niederlassung", ebenda. W. Cahn, Reichsg. v. 1. VI. 1870, Berlin 1889. Feraud-Giraud, Droit d'expulsion des Étrangers, Paris 1889. Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung, Leipzig 1891. Clunet, La Question des Passeports en Alsace-Lorraine, Paris 1888. Pictet, Étude sur le Traité d'établissement entre la Suisse et la France du 23 février 1882, Bern 1889. Jegierek, Das Heimatsrecht, Wien 1886. Prentiss Webster, Acquisition of Citizenship. (American Law Review, 1889.)

Stoerk.

Fremdenrecht

(im Mittelalter).

1. Die Urzeit. Anfänge eines Fremdenrechts. 2. Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts. 3. Die Zeit seit den Kreuzzügen insbesondere. 4. Verschiedenheit der Grundsätze in den einzelnen Ländern. 5. Ende des mittelalterlichen Fremdenrechts. Gegenströmungen neuester Zeit.

1. Die Urzeit. Anfänge eines Fremdenrechts. In der Urzeit wurde jeder Fremde, d. h. jeder, welcher der Recht schaffenden und hütenden Gemeinschaft (der Familie, dem Stamme) nicht angehörte, als ein Feind dieser Gemeinschaft angesehen und behandelt. Auf das Recht, auf den friedlichen Schutz der Persönlichkeit und ihrer Habe hatten nur diejenigen Anspruch, die jeden Augenblick bereit sein mußten, für die Wahrung dieses Rechtes mit der Kraft ihrer Fäuste einzustehen, und ebenso, wenn es von ihnen selbst verletzt war, die rechtlichen Folgen ihrer That zu tragen. Wo diese Verpflichtung endigte, da begann der ursprüngliche Zustand der Wildheit, der Rechtlosigkeit. „Der Fremde, dessen Absichten man nicht kannte und der nach einer Missethat auf Nimmerwiedersehen verschwand, wurde von vornherein als bedrohlich für das Gemeinwesen angesehen, er stand auf einer Linie mit dem wilden Tiere, dessen man sich zu erwehren hatte" (Ihering).

Dieser Zustand änderte sich erst mit Entstehung und Ausbildung des Tauschverkehrs, der jeden, welcher aus ihm direkt oder indirekt Nutzen zog, im eigenen Interesse darauf hinwies, die den Verkehr vermittelnden fremden Händler zu schonen, ihre Habe nicht zu rauben, auch keine willkürlichen Erpressungen mehr an ihnen auszuüben, sondern sich entweder mit bestimmten, möglichst vertragsmäßig festgesetzten Leistungen oder selbst nur mit der Möglichkeit des Erwerbs von Gütern, die man sonst entbehren mußte, zu begnügen.

Hieraus entwickelte sich schon sehr früh, im Altertume wohl zuerst bei den Phöniziern, die sittliche Pflicht der Gastfreundschaft und später ein ganzes System besonderer Rechtsnormen, ein Fremdenrecht, das schon im alten Rom vorhanden war, dessen Entwickelung sich aber noch deutlicher im Mittelalter verfolgen läßt.

Wie nämlich der Einzelne den Fremdling aus Eigennutz aufnahm und schützte, so auch die Gemeinschaft. Vor allem waren es die Häuptlinge und Fürsten, welche den fremden Kaufleuten gegen Leistungen irgendwelcher Art (Zölle, Darlehen, später auch Waffenhilfe) das Recht verliehen, in ihrem Machtbereiche und unter ihrem besonderen Schutze Handel zu treiben. Die Kirche machte es sich namentlich in ihrer Frühzeit ebenfalls zur Aufgabe, den Verkehr auf solche Weise zu fördern, wobei indes nicht bloß finanzielle, sondern auch schon allgemein wirtschaftliche, kulturfreundliche Bestrebungen mitsprachen, wie sie bei den Fürsten erst später in den Vordergrund traten. Besonders fremdenfreundlich aber, und zwar ganz ohne Fiskalismus, müssen in ihren Anfängen die Städte gewesen sein, die für ihre Kräftigung auf die Ansiedelung Fremder angewiesen waren, und deren Handel sich ohne letztere nicht entwickeln konnte.

2. Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts. Dadurch, daß den Fremden zunächst gestattet wurde, sich eine bestimmte Zeit lang an einzelnen Orten aufzuhalten und dort Handel zu treiben, bildeten sich freie Märkte und Messen, die dann, als ihre Vorteile sich zeigten, in großer Zahl begründet wurden. Bald wurde den Fremden auch an anderen Orten der Aufenthalt gestattet; es wurde ihnen versprochen, sie nicht mit ungewöhnlichen Abgaben (mala tolta) zu beschweren, sich wegen Schulden und Verbrechen einzelner von ihnen nicht an die unbeteiligten Landsleute zu halten, die Güter verstorbener Fremden nicht ohne weiteres einzuziehen

(jus albinagii, droit d'aubaine), sondern nur eine Abgabe (Abschoß) oder gar nichts zu erheben ꝛc. Die Zeitbeschränkung wurde im großen internationalen Verkehre der Kulturvölker bald aufgehoben und nur gelegentlich darauf zurückgegriffen; indes behielten Märkte und Messen während des ganzen Mittelalters ihre große Bedeutung u. a. namentlich deshalb, weil während ihrer Dauer zahlreiche Beschränkungen des Fremdenverkehrs fortfielen. Im engeren lokalen Verkehre blieb eine Zeitgrenze für den Handel der Fremden vielfach noch sehr lange bestehen.

Wenn auch in einzelnen Ländern den Fremden durch Landesgesetz (z. B. durch die magna charta in England) gewisse allgemeine Rechte zugesichert wurden, so beruhte doch in der Praxis das gesamte Fremdenrecht auf besonderen Privilegien und Verträgen. Die hierdurch den „Gästen" — das war der Ausdruck, mit dem man allgemein die Fremden bezeichnete — gewährten Rechte waren vielfach so weitgehend, daß jene dadurch nicht selten besser gestellt wurden als die Inländer, und faktisch erfreuten sich die Kaufleute mancher Nationen Jahrhunderte lang so ausgedehnter Vorrechte; indes waren sie niemals vor deren Schmälerung oder Zurücknahme sicher, und oft genug mußten sie sich das eine oder das andere gefallen lassen. Dies pflegte einesteils dann zu geschehen, wenn die Fürsten, welche die Privilegien verliehen hatten, Ansprüche auf neue Gegenleistungen erheben wollten, sodann aber und namentlich in späterer Zeit dann, wenn dem inländischen Bürgerstande der Fremdenhandel unbequem wurde, und jener den Fürsten für sich zu gewinnen vermochte.

3. Die Zeit seit den Kreuzzügen insbesondere. Nach dieser Richtung bildet die Zeit der Kreuzzüge eine wichtige Epoche des Fremdenrechts. Zwar verstärkte die gewaltige Zunahme des Verkehrs, das Anwachsen des kaufmännischen Kapitals und des fürstlichen Geldbedarfs zunächst die fremdenfreundliche Strömung; aber das gleichzeitige Aufblühen der Städte übte entgegengesetzten Einfluß aus, der sich dann gegen Ende des Mittelalters noch mehr steigerte. Denn sobald die Städte durch den Zuzug Fremder, welche sich dauernd in ihnen niederließen und Bürger wurden, hinreichend erstarkt waren und eigenen Aktivhandel zu treiben gelernt hatten, sobald es ferner den Handwerkerzünften gelungen war, Einfluß auf das Stadtregiment zu erlangen, wurden naturgemäß die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Fremden, welche die bürgerlichen Lasten nicht mittrugen und zur Verteidigung der Stadt nicht mitwirkten, sondern nur deren Vorteile sich zu Nutze machen wollten, um so unfreundlicher angesehen, als gerade in dieser Zeit die Menge der zuströmenden Fremden und die Zahl ihrer Rechte fortwährend anwuchs. Mit allen Kräften suchten die Bürger dem entgegenzuarbeiten, und fast überall gelang es ihnen bald, manche Beschränkungen der Fremden durchzusetzen.

Namentlich wurde denselben verboten, Kaufhandel zum Wiederverkauf am Platze selbst, also Detailhandel zu treiben. Ebenso allgemein verbreitet war das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast, sowie das Verbot, mit den Landesbewohnern außerhalb der Stadt (des Marktes) Geschäfte zu machen. Alles das wurde den Bürgern vorbehalten. Wo sich das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast nicht streng durchführen ließ, wurde den Fremden wenigstens die Verpflichtung auferlegt, ihre Waren zunächst den Bürgern zum Verkauf anzubieten; und wenn erstere einen Teil ihrer Waren verkauft hatten, mußten sie an vielen Orten jedem hinzukommenden Bürger soviel, wie dessen Notdurft erforderte, zu gleichem Preise ablassen. Derartige Vorkaufsrechte der Bürger gab es noch in zahlreichen Abarten, während umgekehrt den Fremden der Vorkauf in jeglicher Gestalt aufs strengste verboten wurde. Die Untersagung des Handels zwischen Gast und Gast zog später, zur Verhütung von Umgehungen, oftmals das fernere Verbot nach sich, daß Bürger mit Gästen Kompagnie machen oder für sie Faktorendienste leisten durften. Und wie im Handel das Stapelrecht (s. d. Art.), so entwickelten sich im Gewerbe die Zwangs- und Bannrechte der Zünfte (s. d.). Fremden Handwerkern wurde untersagt, für Bürger zu arbeiten oder ihre Erzeugnisse außerhalb der freien Jahrmärkte in der Stadt feilzuhalten.

Ganz besonders eingehend pflegten die Vorschriften zu sein, welche sich auf die Wohnung der Fremden bezogen, wobei deren Ueberwachung das Hauptaugenmerk bildete. Deshalb zwang man sie häufig, in abgeschlossenen Fremdenvierteln und Faktoreien (s. d.) zu wohnen. Dieses Zusammenwohnen der fremden Faktoren hatte allerdings noch andere Gründe. Vielfach nämlich wurden die Faktoreien von den Fremden im eigenen Interesse errichtet, an manchen Plätzen namentlich der Levante sogar mit Mauern versehen und von innen sorgfältig bewacht. Dann waren es regelmäßig exterritoriale Gebiete. Anders z. B. in Venedig, wo die Fondachi der Fremden für dieselben nur schwer empfundene Freiheitsbeschränkungen mit sich brachten. Wenn es keine abgesonderten Faktoreien gab, pflegte man wenigstens gemeinsame Konsular- und Beratungshäuser zu errichten, woran sich oft noch weitere gemeinschaftliche Einrichtungen anschlossen. Meist wohnten die Landsleute in solchen Orten auch ohne äußeren Zwang

nach heimischer Sitte zusammen, mieteten deshalb am liebsten ganze Häuser und hielten eigenen Haushalt, wodurch sie der Ausbeutung durch die Bürger leichter entgingen, Letztere hatten naturgemäß das entgegengesetzte Interesse, was dann häufig die Anordnung herbeiführte, die Fremden sollten keinen eigenen Haushalt führen. Damit steht im Zusammenhange die wichtige Stellung, welche im Mittelalter die Wirte einnahmen, worunter man aber nicht Gastwirte im Sinne unserer heutigen Arbeitsteilung verstehen darf, sondern alle Bürger, welche Fremde bei sich aufzunehmen, daneben aber ein anderes bürgerliches Gewerbe zu treiben pflegten. In Städten mit ausgedehntem Fremdenverkehre dienten sie ihren Gästen auch als Makler, oder diese für den Fremdenhandel noch wichtigeren Hilfspersonen waren Angestellte der Wirte, welches Verhältnis z. B. in Brügge bestand. In Bezug auf Wirte und Makler enthält das mittelalterliche Fremdenrecht eine überaus große Zahl einzelner Bestimmungen. Gewöhnlich mußten die Gäste sich der einheimischen Geschäftsvermittler und sonstigen Hilfspersonen bedienen, doch wurde ihnen vielfach auch gestattet, eigene Mäkler, Wäger ꝛc. anzustellen. Verboten wurde ihnen oftmals, an anderen Plätzen als auf öffentlichem Markte Handel zu treiben; wenn letzterer aber sich in den einzelnen Herbergen und Magazinen abspielen durfte, bestanden hierfür wieder zahlreiche genaue Vorschriften. Den Versammlungsort der einheimischen Kaufleute durften die Fremden in der Regel gar nicht oder doch nur in Begleitung eines inländischen Maklers besuchen.

Was die Jurisdiktionsverhältnisse der Fremden betrifft, so mußten letztere sich im peinlichen Verfahren regelmäßig vor dem inländischen Richter verantworten und bei diesem auch Klage führen, während sie für privatrechtliche Streitigkeiten untereinander meist ihre eigenen Richter (Konsuln, Aelterleute ꝛc.) hatten. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten mit den Landesbewohnern war das Verfahren in den einzelnen Ländern und Städten ein ungemein verschiedenartiges, je nachdem die einheimische Rechtspflege mehr oder weniger Vertrauen genoß, und je nachdem die Fremden ihrerseits eine mehr oder weniger bedeutende Stellung erlangt hatten.

4. Verschiedenheit der Grundsätze in den einzelnen Ländern. Ueberhaupt weist das mittelalterliche Fremdenrecht zwar eine Anzahl Grundzüge auf, die fast überall wiederkehren; im einzelnen aber finden sich zahlreiche Verschiedenheiten. Wo ein starker einheimischer Bürgerstand aktiven Außenhandel trieb, wurden die Fremden möglichst beschränkt, ganz besonders z. B. im Hansagebiete und in Venedig. Dagegen findet sich der äußerste Grad der Fremdenfreundlichkeit während des Mittelalters an den großen Stätten des Zwischenhandels, auch abgesehen von den eigentlichen Märkten und Messen, namentlich in Brügge, später auch in Antwerpen ꝛc. In Italien hatte zwar jede Stadt das naturgemäße Bestreben, die Kaufleute der übrigen zu beschränken; aber eben deshalb mußte der Weg gegenseitiger Zugeständnisse beschritten werden, was zu einem ausgedehnten System von Handelsverträgen führte. Nur einzelne Städte blieben bei ihrer fremdenfeindlichen Politik, so ganz besonders das gewaltige Venedig. Innerhalb eines und desselben Landes kamen mehrfach nacheinander ganz entgegengesetzte Prinzipien in Bezug auf das Fremdenrecht zur Geltung, wie sich das namentlich in England verfolgen läßt.

In England veranlaßte das finanzielle Interesse des Königs und der Lords zeitweilig eine ganz außerordentliche Bevorzugung der Kaufleute einelner fremder Nationen, besonders der deutschen Hansa. Indes entsprach diese Begünstigung gewiß anfangs auch dem Wohle des Landes, dessen Eigenhandel im Verhältnisse zu seinem großen Verkehrsbedürfnisse nur langsam erstarkte, und in der That sind z. B. für die fremdenfreundlichen Bestimmungen der magna charta allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte ohne Frage mit maßgebend gewesen. Der Widerstand, den die englischen Städte hiergegen leisteten, erlangte erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts genügende Kraft, um den Fremden gefährlich zu werden; dann aber mußten diese sich bald so große Beschränkungen gefallen lassen, daß England zeitweilig eins der fremdenfeindlichsten Länder in Europa wurde. Noch manche Schwankungen folgten, aber im 16. Jahrhundert wurden die Sonderrechte der Fremden ganz aufgehoben, und es blieben nur Beschränkungen übrig, die erst ganz allmählich ihre Bedeutung verloren.

5. Ende des mittelalterlichen Fremdenrechts. Gegenströmungen neuester Zeit. Das 16. Jahrhundert brachte überhaupt in einem großen Teile Europas eine durchgreifende Veränderung des Fremdenrechtes hervor, indem die wirtschaftlich fortschreitenden Völker die privilegierten, fluktuierenden Fremdenkolonien aufhoben, dagegen die dauernde Ansiedelung Fremder, insbesondere wenn es fleißige, wirtschaftlich tüchtige Menschen waren, begünstigten. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war die dauernde Niederlassung Fremder stets nur seltene Ausnahme, der Fremde war nur ein „Gast“ gewesen; im 16. und 17. Jahrhundert dagegen wurden an vielen Orten ganze Scharen von Religionsflüchtlingen zunächst als bloße „Einwohner“, später aber auch als

Bürger zugelassen. Der vorübergehende Aufenthalt Fremder zu Handelszwecken wurde zunächst seltener, weil an die Stelle des fremden Faktors der einheimische Kommissionär (s. d.) trat, während die modernen Handelsreisen erst erheblich später sich entwickelten. Da auf solche Weise ein bedeutender Teil des Handelsgewinnes dem Inlande zufloß, und das Interesse vieler Einheimischen aufs engste mit dem der Fremden verwuchs, nahm der kommerzielle Fremdenhaß von selbst ab, in welcher Richtung noch zahlreiche andere Momente wirkten. Indes erhielten sich in manchen Ländern privilegierte Fremdenkolonien noch lange Zeit, z. B. in Hamburg die erst 1567 begründete Niederlassung der englischen Merchant adventurers bis zum Jahre 1806. Auch in Spanien und Portugal wußten die Engländer noch im vorigen Jahrhundert Privilegien von mittelalterlichem Charakter zu erlangen. Ebenso erhielten sich an vielen Orten zahlreiche Beschränkungen der Fremden bis in die neueste Zeit. Von manchen Nahrungszweigen blieben sie grundsätzlich ausgeschlossen, mußten höhere Zölle zahlen u. s. f. Erst unser Jahrhundert hat, wenigstens bei den europäischen Kulturvölkern und im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, mit den Beschränkungen wie mit den Vorrechten der Fremden so gut wie vollständig aufgeräumt. Dies gilt indes nicht von wichtigen politischen Rechten und Pflichten, und auch nur, insoweit den Fremden überhaupt der Aufenthalt im Inlande gestattet wird. Zwar schließt kein Kulturvolk mehr grundsätzlich alle Fremden aus; wohl aber geschieht das oftmals gegenüber einzelnen Individuen, mehrfach auch gegenüber ganzen Kategorien von Fremden, namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika neuerdings gegenüber Chinesen und hilfsbedürftigen europäischen Einwanderern, in Rußland gegenüber ausländischen Juden. Ueberhaupt ist ja in neuester Zeit, trotz des gewaltig angewachsenen internationalen Verkehres, bei mehreren Völkern eine starke Strömung auf Fernhaltung solcher Fremden bemerkbar geworden, welche dem Nahrungsspielraume der Inländer Gefahr drohen oder aus anderen Gründen unbeliebt sind. Unverkennbar liegt hierin eine Wiederannäherung an die Grundsätze des Mittelalters; aber für den Fremden, dem der Aufenthalt im Lande gestattet wird, gilt wie für den Einheimischen der große Grundsatz aller modernen Rechte: Gleichheit vor dem Gesetz.

Litteratur:

Rud. v. Jhering, Die Gastfreundschaft im Altertum (Deutsche Rundschau 1887, H. 9). Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881, I, 379 ff. G. von Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens, Berlin 1868, S. 18 ff. A. Lattes, Il diritto commerciale n. legislaz. d. città italiane, Milano 1884, S. 91 ff. Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 3. Aufl., I, 180 ff.

Richard Ehrenberg.

Fremdenstatistik s. Staatsangehörigkeit.

Friendly societies s. Arbeiterversicherung, II. Bd. S. 535 fg.

Fronden.

1. Begriff. 2. Der Dienstherr. 3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck der F. 4. Verschiedenheit der F. nach Beschaffenheit, Umfang und Zeit. 5. Rechtliche Natur der F. 6. Entstehung und Aufhebung der F.

1. Begriff. Fronden im allgemeinen sind Dienste, welche in der Verrichtung gemeiner körperlicher Arbeiten bestehen und entweder unentgeltlich oder doch gegen eine unverhältnismäßige Vergütung zu leisten sind. Nach dem Rechtsgrunde, in dem die Dienstpflicht beruht, unterscheidet man öffentliche und private Fronden. Dabei ist indessen ein Umstand nicht zu übersehen: weil man im Mittelalter die Sonderung des öffentlichen und Privatrechts nicht streng durchführte, war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Inhaber der öffentlichen Gewalt sich ihrer Ansprüche auf Dienste, welche sie kraft derselben zu fordern hatten, zu Gunsten anderer Berechtigten entäußerten. So ist es geschehen, daß Fronden, welche ursprünglich öffentliche waren, in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind und einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben. Heute können nur noch diejenigen Fronden für öffentliche gelten, welche um allgemeiner Interessen willen dem Staate oder einer Gemeinde zu leisten sind. Sie haften teils unmittelbar auf der Person, teils ruhen sie als Reallasten auf bestimmten Grundstücken, so daß sie allein von den Grundbesitzern als solchen geleistet werden müssen (wie z. B. die den Adjacenten obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege oder die Verbindlichkeit der Hausbesitzer in manchen Städten zur Reinigung des Bürgersteiges und des Straßendammes).

Dahingegen fallen die privatrechtlichen Fronden jetzt sämtlich unter den Begriff der Reallasten. Die aus der persönlichen Abhängigkeit zu einem Herrn fließenden Dienste, welche ehedem die Leibeigenschaft bezw. Unterthänigkeit der unfreien Leute mit sich brachte, sind mit deren Aufhebung hinweggefallen. Die sonach allein noch vorkommenden dinglichen Privatfronden sind es, welche man gegenwärtig Fronden im

engeren Sinne nennt. Nur von ihnen soll fernerhin in diesem Artikel die Rede sein.

2. **Der Dienstherr.** Die Berechtigung auf die ein Grundstück belastenden Fronden ist der Regel nach mit einem bestimmten anderen Grundstücke verknüpft. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Dienstherr immer zugleich der Gutsherr des pflichtigen Grundbesitzers ist. Auch Grundeigentümer können Dienstherren sein, welche, abgesehen von der Fronberechtigung an dem belasteten Grunde, kein sonstiges dingliches Recht, namentlich weder Eigentum noch Obereigentum haben. So sind nicht selten Ansprüche auf Leistung gewisser Fronden aus der bloßen Gerichtsherrschaft erwachsen, d. h. aus dem Rechte auf fremden Grund und Boden über die dort wohnenden Leute die Gerichtsbarkeit auszuüben, während diese in Rücksicht ihrer Güter entweder völlig unabhängig waren, oder sie zu abgeleitetem Rechte von einem anderen Eigentümer besaßen, der zu ihnen im Verhältnis des Gutsherrn stand. Daher darf denn auch aus der Dienstpflicht allein noch nicht ohne weiteres auf die Abhängigkeit eines Grundbesitzers von einem Gutsherrn geschlossen werden. Ebensowenig würde es richtig sein, wollte man meinen, nur Bauergüter seien mit der Fronpflicht beschwert. Zwar ist es richtig, daß Fronden sich meistens bei Bauergütern finden, weshalb die Vermutung gerechtfertigt erscheint, daß, wer von seinem Gute einem anderen Grundeigentümer zu fronden hat, zu diesem in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse steht oder doch früher gestanden hat. Darum sind doch aber noch keineswegs etwa alle fronpflichtigen Grundbesitzer Bauern und ihre Güter Bauergüter. Es kommen gewisse Fronden auch bei Grundstücken vor, welche niemals den bäuerlichen zugerechnet wurden, wie z. B. die zahlreichen kölmischen Güter in Ost- und Westpreußen (Ostpr. Prov.-R., Zus. 105, §§ 1, 2).

3. **Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck der F.** Während Zehnten und Grundzinsen den Frucht- oder Geldertrag der damit belasteten Güter zum Vorteile anderer Berechtigten als derer, die sie besitzen und bewirtschaften, verkürzen und schmälern, berühren die Fronden die Ertragsfähigkeit der Güter, auf welchen sie ruhen, zwar nicht direkt, wohl aber mittelbar. Sie nehmen die Arbeitskräfte der Besitzer und ihres Zugviehs für fremde wirtschaftliche Zwecke in Anspruch, welche diese, bei vorhandener Dienstfreiheit, der eigenen Wirtschaft würden zuwenden können. Für die Dienstherren andererseits beruhte die wirtschaftliche Bedeutung der Fronden im Mittelalter und darüber hinaus bis in die neuere Zeit hinein vornehmlich darin, daß die Arbeitskräfte der Bauern und anderen Dienstpflichtigen, über die sie verfügten, sie der Notwendigkeit überhoben, auf den von ihnen selbst bewirtschafteten Hufen ein starkes Angespann und Knechte und Tagelöhner in größerer Anzahl zu halten. Es genügten einige wenige der letzten mit ihren Weibern und Kindern, für deren Unterbringung es nicht vieler noch ausgedehnter und kostspieliger Baulichkeiten bedurfte, wie wir solchen auf den Gütern der heutigen Großgrundbesitzer begegnen, die zahlreiche Tagelöhner zu beschäftigen genötigt sind. Entsprechend dieser ihrer wirtschaftlichen Bedeutung waren und sind teilweise noch gegenwärtig die dem Dienstherrn zu leistenden Fronden bestimmt, ihm durch die Arbeitskraft, welche anderen Grundstücken entzogen wird, die Bewirtschaftung seines Gutes zu erleichtern. Hierauf geht ihr eigentlicher und ordentlicher Zweck. In der Regel sind die fronpflichtigen Grundbesitzer alle Arten von Handarbeiten und Fuhren, die zum landwirtschaftlichen Betriebe des herrschaftlichen Gutes erfordert werden, zu verrichten schuldig. Dahin sind auch die Baufronden zu rechnen, soweit solche vom Dienstherrn zur Erbauung, Wiederherstellung und Besserung der auf seinem Gute befindlichen Wirtschafts- und unentbehrlichen Wohnräume beansprucht werden. Nicht minder verlangt die Forstwirtschaft von Zeit zu Zeit wiederkehrende Arbeiten. Wo sich daher auf der herrschaftlichen Besitzung ein Forst befindet, sind die zur forstmäßigen Benutzung desselben nötigen Arbeiten ebenfalls ein Gegenstand der für gewöhnlich zu leistenden Dienste. Anders verhält es sich mit den Diensten zu Zwecken der Jagd. Weil man die Jagd mehr des Vergnügens wegen auszuüben pflegt, denn um einen Ertrag daraus zu erzielen, dürfen Jagdfronden nur gefordert werden, wo sie sich in besonderen Rechtstiteln gründen.

4. **Verschiedenheit der F. nach Beschaffenheit, Umfang und Zeit.** Je nach der inneren Beschaffenheit sowie nach dem Umfang und der Zeit, wo die Arbeiten zu leisten sind, in welchen sie bestehen, zerfallen die Fronden in verschiedene Arten, deren jede nicht sowohl wirtschaftlich, sondern auch rechtlich ihre eigenthümliche Bedeutung hat. 1) Handfronden und Spanndienste. Während die ersteren sich auf Dienste beschränken, welche der Fronpflichtige mittelst seiner Hände Arbeit oder sonstwie mit seinem Körper allein zu verrichten vermag, stellen die letzteren außer der eigenen Körperkraft desselben zugleich die seines Zugviehes dem Dienstherrn zur Verfügung. Bauern und andere fronpflichtige Grundbesitzer, welche zur Bearbeitung ihrer Ländereien kein Zuchtvieh nötig haben, dürfen daher auch zu herrschaftlichen Spanndiensten nicht angehalten werden. Mit welchen Arten von Zugvieh und mit wie vielen Stücken die Spanndienste zu leisten sind, richtet sich, beim Mangel vertragsmäßiger Festsetzung, nach dem Herkommen. Im Zweifel giebt die Beschaffenheit des belasteten Grundstücks den Ausschlag.

2) Gemessene und ungemessene Dienste. Gemessene Dienste sind diejenigen, bei welchen durch

Verträge, Gesetze (Dienstordnungen) oder Herkommen die Zeit, der Ort, die Zahl und die Art der zu verrichtenden Arbeiten bestimmt sind. Unter ungemessenen aber versteht man solche, die in mehreren oder in einzelnen dieser Beziehungen unbestimmt gelassen sind. Am häufigsten wird der Ausdruck auf die Unbestimmtheit der Zahl bezogen. Dahingegen giebt es Dienste, welche in jeder Rücksicht unbestimmt wären, überhaupt nicht. Immer muß wenigstens entweder die Zahl oder die Art oder die Dauer der zu leistenden Arbeiten feststehen. Die der Zahl nach ungemessenen Dienste dürfen nicht über das natürliche Maß gefordert werden. Es muß deshalb der Dienstherr auf die eigenen Bedürfnisse in der Wirtschaft des Pflichtigen billige Rücksicht nehmen.

3) Ordentliche und außerordentliche. Ordentliche heißen die Fronden, welche bei regelmäßig sich wiederholenden Veranlassungen die Befriedigung der dabei entstehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse bezwecken, außerordentliche die, welche nur bei ungewöhnlichen Vorfällen erfordert werden, von denen es ungewiß ist, zu welcher Zeit sie eintreten. Zu den letzteren gehören namentlich die Baufronden. Auch rechnet man die Jagdfronden dahin. Sind die außerordentlichen zugleich unbestimmte Dienste, so entscheidet über die Art derselben die Natur des Bedürfnisses. Bei den gutsherrlichen Hofdiensten findet das Maß derselben seine äußerste Grenze in dem Vorteil der Landgüter, für welche sie zu leisten sind.

4) Sässige und walzende oder Reihefronden. Jene sind gleichzeitig von mehreren derselben Dienstherrschaft Verpflichteten zu leisten. Bei diesen findet in der Erfüllung der zu leistenden Arbeiten ein Wechsel unter den pflichtigen Besitzern nach einer bestimmten Reihenfolge statt. Jedoch versteht man in manchen Gegenden unter walzenden Diensten auch solche, bei welchen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirtschaftseinrichtung dessen bestimmt, der sie zu leisten hat. (Preuß. G. v. 2. III. 1850 § 15.)

5. Rechtliche Natur der F. Die Lehre von den dinglichen Fronden beruht im allgemeinen in den Regeln, die für Reallasten gelten. Daneben aber finden auf sie noch einige besondere Grundsätze Anwendung, welche sich aus der ihnen eigentümlichen Beschaffenheit ergeben.

1) Bedingen die Fronden begriffsmäßig die Verrichtung gemeiner körperlicher Arbeiten, so spricht (auch bei sonst unbestimmten Diensten) die Vermutung nur für das Recht auf Leistungen, welche keine Kunstfertigkeit voraussetzen. Es bedarf daher des Nachweises eines besonderen Erwerbes, wenn der Dienstherr befugt sein soll, die Leistung von Arbeiten zu beanspruchen, welche, wie z. B. Gärtnerarbeiten, nicht ohne die vorgängige Erlangung gewisser Kenntnisse auszuführen sind.

2) Alle Dienste (auch die ordentlichen) müssen, bevor ihre Erfüllung verlangt werden kann, vom Dienstherrn zuvor angesagt werden. Der Pflichtige hat sie entweder selbst zu verrichten oder dazu tüchtige Personen zu gestellen. Desgleichen ist von ihm das Werkzeug und die Geräte zu beschaffen, womit die schuldige Arbeit verrichtet werden kann. Bei Spanndiensten hat er das eigene Geschirr herzugeben. Für beides hat er keinen Ersatz zu beanspruchen, wenn es bei der Leistung der Arbeit und durch diese abgenutzt oder beschädigt wird.

3) Die Erfüllung der Fronpflicht ist allein an Werktagen zu fordern. Die Dauer der einzelnen Leistungen ist gewöhnlich nach Arbeitstagen, seltener nach Stunden bemessen. Ersteren Falls pflegt die Arbeitszeit genauer festgestellt zu sein. Wenn dies nicht geschehen ist, so muß die Zeit, welche für das Gesinde und die Tagelöhner die ortsübliche Arbeitszeit ist, als maßgebend gelten. Dabei sind jedoch die Stunden oder Minuten als mit zum Dienste gehörig anzurechnen, welche der Pflichtige braucht, um von seiner Wohnung an den Ort, wo der Dienst zu leisten ist, und von dort nach Hause zurückzukehren (vgl. § 362, II, 7 Pr. A. L. R.; Erk. des ehem. preuß. Obertribunals II (pr. 2262) 3. XII. 1850 in dess. Entscheid. 20, S. 494).

4) Die Dienste sind der Regel nach unentgeltlich zu leisten. Zur Gewährung einer nicht verhältnismäßigen Vergütung (Pröve) ist der Dienstherr nur da verbunden, wo solche hergebracht oder vertragsmäßig ausgemacht ist.

5) Versäumt der Pflichtige durch eigene Schuld die Erfüllung des gehörig angesagten Dienstes, so muß er nachdienen. Er kann jedoch hierzu jetzt nur noch durch gerichtliches Urteil und Zwangsvollstreckung angehalten werden. Der Dienstzwang, vermöge dessen ehemals der Gutsherr befugt war, seine Bauern im Wege der Selbsthilfe zur Arbeit zu nötigen, ist seit Aufhebung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit überall in Deutschland beseitigt.

6. Entstehung und Aufhebung der F. 1) Die Fronden gründen sich entweder im Gesetz oder Gewohnheitsrecht (Herkommen), oder sie sind durch Verträge oder Verjährung erworben. Durch Vertrag haben namentlich die Guts- und Gerichtsherren sich häufig Fronden bestellen lassen. Für die letzteren war jedoch der vertragsmäßige Erwerb von der Voraussetzung abhängig, daß die Fronden, um welche es sich handelte, von einer Art und Beschaffenheit waren, wie sie in der betreffenden Gegend in Verbindung mit der Gerichtsherrschaft landüblich vorkamen. Die Möglichkeit, im Wege des Vertrages das Recht auf Fronden zu erlangen, war aber nicht weniger auch solchen Grundeigentümern gegeben, welche zu den Landbesitzern, die sie sich verpflichten mochten, weder im Verhältnisse eines Guts- noch eines Gerichtsherrn standen. Denn so lange überhaupt Verträge gültig geschlossen werden konnten, durch welche sich jemand als Besitzer eines Grundstücks einem anderen zu wiederkehrenden

Diensten für die Dauer verbindlich machte, war, um hier nur ein Beispiel anzuführen, der Eigentümer mehrerer Grundstücke nicht gehindert, eines davon zu vollem Eigentum, aber mit dem Vorbehalte zu veräußern, daß dieses zum Vorteil eines anderen ihm verbleibenden Gutes mit der Fronpflicht beschwert sein sollte. Die Verjährung als Entstehungsgrund der Fronden anlangend, so ist darunter mit der herrschenden Meinung, gleichwie bei anderen Reallasten, nur allein die unvordenkliche Verjährung zu verstehen. Die Praxis freilich ist vielfach weiter gegangen und hat die Ersitzung, wenn auch nicht die ordentliche, so doch die außerordentliche von 30 Jahren als hinreichend für den Erwerb der Fronberechtigung gelten lassen.

2) Die aus der Guts- und Gerichtsherrschaft hervorgegangenen Fronden sind jetzt überall in Deutschland durch die neuere Partikulargesetzgebung entweder ganz aufgehoben oder doch für ablösbar erklärt (s. den Art. über Bauernbefreiung). Aber auch die von andern Berechtigten, welche nicht zugleich Guts- oder Gerichtsherren waren, erworbenen Fronden sind heute in den meisten deutschen Staaten gesetzlich der Ablösung unterworfen (vgl. z. B. preuß. Ges. v. 2. III. 1850 § 6, §§ 9 ff.).

Ferner sind die Jagdfronden in allen Ländern abgeschafft, wo die geltende Gesetzgebung kein Jagdrecht mehr auf fremdem Grund und Boden zuläßt.

3) Mit den Verordnungen, welche die Aufhebung bezw. die Ablösbarkeit der Fronden aussprechen, verbinden die neueren Gesetze zugleich das Verbot, daß solche künftig einem Grundstücke nicht mehr auferlegt werden sollen (vgl. hannov. Ges. v. 10. XI. 1831 § 1, preuß. Ges. v. 2. III. 1850 § 91).

Litteratur:

Wigand, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der Abtei Corvey, 1828. Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsr. § 229 ff. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 248 ff.

von Brünneck.

Fruchtwechselwirtschaft s. Ackerbausysteme sub IV (I. Bd. S. 38 fg.).

---

von Fulda, Friedr. Karl,

geboren am 27. XII. 1774 zu Mühlhausen an der Enz (Württemberg), besuchte 1789—1793 die Hohe Karlsschule in Stuttgart, studierte 1794—97 in Göttingen und erhielt in seinem 23. Lebensjahre, am 24. I. 1798, eine Berufung nach Tübingen zur Besetzung des neugegründeten Lehrstuhls für Kameralwissenschaft (die dortige staatswirtschaftliche Fakultät wurde erst 1817 errichtet). Die anfänglich sehr gering dotierte Stelle (300 Gulden bar und 200 Gulden in Naturalien) hatte Fulda bis zum Jahre 1837 inne, wo er nach fast 40jähriger erfolgreicher Ausübung seines Lehramtes, bekleidet mit der Würde eines Ehrenmitgliedes des akademischen Senats in den Ruhestand trat und 10 Jahre darauf, am 15. I. 1847 in Tübingen starb.

Er veröffentlichte folgende auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften:

a) in Buchform: Ueber das richtige Verhältnis zwischen Acker- und Wiesenbau und Viehzucht in der Landwirtschaft, Tübingen 1798. — Staatswirtschaftliche Ideen in besonderer Hinsicht auf die neuen deutschen Zuckerbereitungen aus Runkelrüben, ebenda 1800 [erschien anonym]. — Systematischer Abriß der sogenannten Kameralwissenschaften, ebenda 1802. — Preisschrift über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues (A. u. d. Titel: Neue Schriften der Leipziger ökonomischen Societät, Teil III), Dresden 1805. — Ueber Nationaleinkommen, Stuttgart 1805. — Ueber das Kameralstudium in Württemberg, Tübingen 1808. — Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, ebenda 1816 (2. Aufl. ebenda 1820). — Ueber Produktion und Konsumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihren Einfluß auf Volksvermögen und Finanzen, ebenda 1820. — Handbuch der Finanzwissenschaft, ebenda 1827. — Der Staatskredit. Eine kurze Darstellung desselben in seinen mannigfaltigen Formen älterer und neuerer Zeit, insbesondere zum behufe des angehenden Historikers, ebenda 1832. — Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volkes 2c. (2. umgearbeitete und vermehrte Auflage der im „Neuen Hannöverschen Magazin", Jahrg. 1807 abgedruckten Preisschrift).

b) in Zeitschriften. 1) im Hannöverschen Magazin: Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern 2c. (s. o.). Eine von der kgl. Societät der Wissenschaften im Jahre 1807 gekrönte Preisschrift, Jahrg. 1807, Stück 58—66.

2) in den Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie: Bemerkungen zu einer Berechnung des Nationalvermögens und Einkommens von Württemberg, Jahrg. 1819. — Ueber die Klagen unserer Zeit, insbesondere des Landbauers in Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und den Grund derselben, Jahrgang 1823. — Johann Gottl. Steeb, weil. Pfarrer in Grabenstetten, seine Verdienste um die Landwirtschaft und Landeskunde Württembergs, Jahrg. 1824. — Ueber die Gewerbsverhältnisse der Stadt Tübingen in den letzten 40 Jahren, Jahrg. 1837. —

3) in den Jahrbüchern der Geschichte von K. H. L. Pölitz: Ueber Arbeitslohn und Kapitalgewinn und ihren Zusammenhang mit dem Volksvermögen, Jahrgang 1832, Bd. I. — Ueber die Gewerbsverhältnisse im Königreich Württemberg mit Hinsicht auf seine gegenwärtigen und künftigen Handelsverbindungen, Jahrgang 1833, Band I. — Die Idee des

Naturalsteuerkatasters, Jahrg. 1834, Bd. I. — Die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer, Jahrgang 1835, Band I. — Die Gewerbesteuer der Landwirtschaft, Jahrg. 1835, Bd. II. — Ueber Finanzetats. Ein Beitrag zur Geschichte derselben, Jahrg. 1837, Bd. I. —

4) in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften von Fr. Bülau: Ueber Ricardos Volkswirtschaft, insbesondere Theorie der Rente und der Besteuerung, Jahrg. 1838, Bd. II.

Vergl. über v. Fulda: Nekrolog des Prof. F. C. von Fulda in Zeitschrift für Staatsw. IV, 1847, von (J. G.) Hoffmann. — Roscher, Gesch. d. Nat. S. 498. — Allgem. deutsche Biographie Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 192. Lippert.

G.

Galiani, Fernando,

geb. 2. XII. 1728 in Chiesi, Hauptstadt der gleichnamigen unteritalien. Provinz im Compartimento Abruzzo und Molise, studierte in Rom und Neapel Philosophie und Jura und beschäftigte sich dabei mit Altertumswissenschaft und Nationalökonomie. Papst Benedikt XIV. verlieh ihm 1755 das Kanonikat zu Amalfi mit einer Jahresrente von 400 Dukaten, der König von Neapel ernannte ihn 10. I. 1759 zum Legationssekretär und Februar 1760 zum Geschäftsträger, bezw. stellvertretenden Gesandten in Paris. Dort unterhielt Galiani freundschaftlichen Verkehr mit den Encyklopädisten, seinen über neunzehn Jahre sich ausdehnenden Briefwechsel mit dieser Avantgarde der französischen Revolution (s. u.). Bereits im August 1760 legte er seine Geschäftsträgerstelle nieder, blieb aber mit dem Charakter eines neapolitanischen Staatsministers in Paris. 1769 nach Neapel zurückgekehrt, trat Galiani in den Kommerzienrat, zu dessen Mitglied er schon früher ernannt war, ein und wurde 1777 Fiskal der Giunta de Reali allodiali (der königl. Domänenkammer), ferner 1782 Mitglied der Behörden: Consiglio supremo delle finanze und Collegio del fondo della separazione. Galiani starb, als infulierter Abt, 30. X. 1787 in Neapel.

Er veröffentlichte in Buchform folgende auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften:

Dissertazione sulle stato della moneta a'tempi della guerra Trojana, Neapel 1743. — Della moneta, libri quinque (I: Dei metalli, II. Della natura della moneta, III. Del valore della moneta, IV. Del corso della moneta, V. Del frutto della moneta), ebenda 1749, 2. Aufl. ebenda 1780, ins Französische übersetzt u. d. T.: Sur la monnaie, Paris 1749. (Der Satz, daß nur die zahlungsfähige Nachfrage auf die Preisbildung einwirken kann, wird darin durch ein schlagendes Beispiel aus der Wirtschaftsgeschichte Neapels, wo einer damaligen schlechten Getreide- und Oelernte niedrige Kornpreise gegenüberstanden, illustriert.) — Unter dem Pseudonym Bartolommeo Intieri: Della perfetta conservazione del grano, Neapel 1745, Neudruck, Mailand 1821, ins Französische übersetzt u. d. T.: Le meilleur moyen de conserver le blé, Paris 1754. — Istoria vera delle controversia de grani di Marsiglia sulla giustizia delle pretensioni delle parti litiganti, Neapel 1757. — Dialogues sur le commerce des bleds (blés), Paris 1764. Neudruck, London 1770. (Mit dieser, gegen die Mißbräuche der freien Ausfuhr und das Regierungsmonopol gerichteten Schrift, der die Freunde des Verfassers, die Encyklopädisten, zujubelten, erregte Galiani allgemeines, in das Lager der Oekonomisten wie ein Blitzstrahl einschlagendes Aufsehen. Von physiokratischen Gegenschriften seien hier nur die folgenden genannt: Dupont de Nemours, De l'exportation et l'importation des grains, Paris 1764. — Le Trosne, La liberté du commerce des grains toujours utile, jamais nuisible, ebenda 1765. — Mercier de Larivière, L'ordre essentiel, ebenda 1767. — l'abbé Boudeau, L'avis aux honnêtes gens qui veulent bien faire, ebenda 1768. — Voltaire nahm an dem entbrannten Streite lebhaften Anteil und die Akademie der Wissenschaften zu Mantua machte die Kontroverse zum Gegenstande des Preisausschreibens: „Déterminer la méthode, la plus simple, de réunir la sûreté des approvisionnements avec la liberté du commerce." In Deutschland erschienen folgende Uebersetzungen des Buches: Dialogen über die Regierungskunst, vornehmlich in Rücksicht auf den Getreidehandel, aus dem Französischen von H. L. W. Barkhausen, Lemgo 1777. — Handlungsdialogen, aus dem Französischen von H. W. Berisch, Lauban 1778. — Gespräch über den Kornhandel, aus dem Französischen mit Anmerkungen von D. C. W. Beicht, Glogau 1802. — Ferner ein französischer Neudruck: Dialogues sur le commerce des bleds, 2 vols., Berlin 1795. — Die letzte Reimpression ist enthalten im XV. Bd. der Guillauminschen „Collection des principaux économistes", Paris 1848 mit des Abbé Morellet (des Führers der physiokratischen Polemik) Widerlegung. Galiani veröffentlichte schließlich: De'doveri e dei diritti de' principi neutrali verso i principi guerreggianti e di questi verso i principi neutrali, Neapel 1782, ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Das Recht der Neutralität. Aus dem Italienischen mit einem Kommentar von K. A. Caesar, 2 Bde., Leipzig 1790. Die Custodische Sammlung: „Scrittori Economisti Italiani" (50 Bde., Mailand 1803—16) bringt im III.—VI. Bande Neudrucke von Galianis „Della moneta", „Conservazione del grano" und „dialogues sur le commerce des bleds".

Sein Briefwechsel mit den Encyklopädisten

erschien u. d. T.: Correspondance inédite de Galiani 1765 à 1783 avec Mad. d'Epinay, M. le baron d'Holbach Grimm, Diderot, etc. 2 vols., par Guinguené, avec notes de Salfi, Paris 1818, gleichzeitig „avec notice par Mercier de St. Léger", ebenda 1818. — Neue Ausgaben: Herausgeber: L. Perey und Gaston Maugras, ebenda 1881. — Herausgeber: E. Asse, ebenda 1881.

Vgl. über Galiani: Voltaire, Questions sur l'Encyclopédie, Artikel Bled. — (Diodati), Vita dell'Abate Fern. Galiani, Neapel 1788. — Wieland, Deutscher Merkur, Jahrg. 1789, Stück 8, S. 177, Stück 9, S. 262. — Pecchio, Histoire de l'économie politique en Italie, trad. par Gallois, Paris 1830. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 140. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Bd. 52, S. 360, Leipzig 1851. — Sainte-Beuve, Causeries du lundi du 26 août 1850, Paris 1852. — Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, 2. Aufl., ebenda, 1869. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 411 und 746. — Scritti due inediti di F. Galiani cun un cenno della sua vita di Enrico Errico, pubbl. da Vincenzo Livigni, Neapel 1878. — Mattei, Galiani ed i suoi tempi, Neapel 1879. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique, tome I, Paris 1891, S. 1093. — Einige interessante Notizen über in Beziehung zu seiner schöngeistigen Thätigkeit stehende Vorgänge aus Galianis Leben enthält schließlich die wenig bekannte Sammlung: Contes, Lettres et pensées de l'abbé Galiani, avec une introduction et notes par P. Ristelhuber, Paris 1866.

Lippert.

Ganilh, Charles,

geb. 1758 in Allanche, französisches Departement Cantal, war vor der Revolution Parlamentsadvokat, wurde am 14. VII. 1789 von der revolutionären Permanenzkommission des Pariser Stadthauses nach Versailles zur Nationalversammlung deputiert, um dort gesetzliche Vollmachten zur Bewaffnung der in der Bildung begriffenen Pariser Nationalgarde zu erlangen, war Mitglied der Pariser Kommune vom 10. VIII. 1792, welche die Revolution dieses Tages leitete (vergl. darüber „Jochmanns Reliquien", s. u.), zog sich nach dem Siege der Kommune über das Königtum von der Umsturzpartei zurück, wurde 1794 als verdächtig vor dem Revolutionstribunal angeklagt und zur Deportation verurteilt, von der ihn der 9. Thermidor errettete. Vom Dezember 1799 bis 1802 war Ganilh Mitglied des von Napoleon, als I. Konsul, nach dem 18. Brumaire errichteten legislatorisch-beratenden Tribunats und 1815—1823 Vertreter seines Heimatsdepartements in der Deputiertenkammer. Er starb 1836 in Paris.

Ganilh veröffentlichte folgende, auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform: Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge, des siècles modernes et spécialement de la France et de l'Angleterre, Paris 1806, neue Aufl. in 2 Bdn., ebenda 1823. — Des systèmes d'économie politique, de leurs inconvénients, de leurs avantages, de la valeur de leurs doctrines, 2 Bde., ebenda 1809, 2. Auflage in 2 Bdn., ebenda 1821. — Hiervon erschienen unter dem Titel: „Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie" 2 Uebersetzungen in je 2 Bdn. ins Deutsche, die eine Berlin 1811, die andere Wien 1814. — Réflexions sur le budget de 1814, Paris 1814. — Théorie de l'économie politique, fondée sur les faits recueillis en France et en Angleterre, ebenda 1815, 2. Aufl. in 2 Bdn., ebenda 1821. (In letzterer Schrift tritt in bezug auf das Handelsbilanzsystem die merkantilistische Richtung Ganilhs schroff hervor, der im übrigen in seinen Veröffentlichungen die merkantilistischen mit den Smithschen Lehren in Uebereinstimmung zu bringen bestrebt war.) — Considérations générales sur la situation financière de la France en 1815 et 1816, 2 Bde., ebenda 1815—16. — Opinion sur le budget de 1816, prononcée à la séance du 15 mai 1816, ebenda 1816. — Des droits constitutionnels de la chambre des députés en matière de finances, ou réfutation de M. de le comte Garnier dans son rapport à la chambre des pairs sur le budget de 1815, ebenda 1816. — Des finances de la France depuis la restauration, ebenda 1817. — De la contre-révolution de France ou de la restauration de l'ancienne noblesse, ebenda 1823. — Du pouvoir et de l'opposition dans la société civile, ebenda 1824. — Dictionnaire analytique d'économie politique, ebenda 1826, im nämlichen Jahre ins Spanische übersetzt. — Principes d'économie politique et de finances, ebenda 1835.

Vergl. über Ganilh: Jochmanns von Pernau Reliquien, Band I, Hechingen 1835, S. 220. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 141. — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1848, S. 257. — Dictionnaire de l'économie politique, par Coquelin et Guillaumin, 2. Aufl., ebenda 1854, Bd. I, S. 819. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 597 u. 808. — Say et Chaillay, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1097.

Lippert.

Garnier, Germain,

geb. am 8. XI. 1754 zu Auxerre, französisches Departement Yonne, studierte die Rechte, war 1787 Prokurator am Pariser Châtelet, wurde 1789 zum Deputierten für die Versammlung der Generalstände gewählt, ohne an deren Sitzungen teil zu nehmen, darauf März 1792 durch das Vertrauen des Königs zum Justizminister designiert und lehnte zu Gunsten Durantons ab. Garnier emigrierte am 10. VIII. 1792 und kehrte 1795 nach Frankreich

zurück. 1799 war er Präfekt des Seine- und Oisedepartements, 1804 Graf und Senator des Kaiserreichs, 1809—11 Senatspräsident, 1814, unter der Restauration, Staatsminister und Pair von Frankreich. 1815, während der 100 Tage, von Napoleon zum Großsiegelbewahrer ernannt, war er politisch wetterkundig genug, wie 1791 den Justizministerposten, so auch jetzt die Würde des, mit diesem identischen garde des sceaux auszuschlagen. Nach Ludwig XVIII. Rückkehr nahm er seinen Pairsitz als nomineller Staatsminister wieder ein. Garnier gehörte dem Institute de la France seit dessen Reorganisation (1796) an. Er starb zu Paris 4. X. 1821.

Er veröffentlichte folgende, auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform: De la propriété dans ses rapports avec le droit pratique, Paris 1792. Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique, ebenda, 1796. — Adam Smith, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, traduction, 5 Bde., Paris 1802, 2. Aufl., 6 Bde., ebenda 1822. (Garnier lieferte damit die beste französische Uebersetzung des Lehrgebäudes des berühmten Schotten. Dieselbe ist in Tausenden von Exemplaren in drei von dem Hause Guillaumin in Paris veranstalteten Ausgaben verbreitet, deren erste den 5. und 6. Band der berühmten „collection des principaux économistes" ausmacht und außer den Noten des Uebersetzers noch mit solchen von Buchanan, Mac Culloch, Malthus, J. Mill, Ricardo, Sismondi, Storch, J. B. Say und A. Blanqui versehen ist, deren zweite den ersten Teil der „nouvelle collection des principaux économistes" bildet, deren dritte dem großen Sammelwerk: „Economistes et publicistes contemporains" angehört. Herausgeber von Nr. 2 und 3 ist Clément Joseph Garnier, s. d.) — Théorie des banques d'escompte, Paris 1806. Rapport sur le loi des finances, ebenda 1816. Mémoire sur la valeur des monnaies de compte chez les peuples de l'antiquité, ebenda 1817. Histoire de la monnaie, depuis les temps de la plus haute antiquité jusqu'au règne de Charlemagne, 2 Bde., ebenda 1819. Fast alle diese Schriften kennzeichnen das Bestreben, die physiokratischen Lehrsätze mit dem freien Industriesystem Smiths in Einklang zu bringen. Verschiedene, längst in Vergessenheit geratene poetische und litterärische Schöpfungen Garniers hat eine meisterhafte Uebersetzung des Romans „Caleb Williams" überlebt, worin der englische Schriftsteller William Godwin, den Garnier mit seiner Uebersetzung in Frankreich einführte, die englische Kriminalgesetzgebung zu Ende des 18. Jahrhunderts in so klassischer Weise gegeißelt.

Vgl. über G. Garnier: Sandelin, Répertoire d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 141. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1848. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl., herausg. von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, ebenda 1854, S. 823. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 597 und 808. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, ebenda 1891, S. 1097.

Lippert.

Garnier, Joseph Clément,

geb. am 3. X. 1813 zu Breuil im französischen Departement Seealpen, trat 1830 in die höhere Handelsschule seines Landsmanns Adolf Blanqui in Paris als Schüler ein, wurde später daran Repetent und Professor, unterrichtete am Collége Chaptal und in der höheren Handelsschule, avenue Trudaine, las 1843—45 über Volkswirtschaft am „Athénée royal" und erhielt 1846 dieselbe Professur an der „Ecole des ponts et chaussées" in Paris. Als Anhänger der Say-Bastiatschen Freihandelsschule, befreundet mit Cobden (vgl. u. seine Schrift über ihn), gründete er zur Bekämpfung des Protektionismus mit Bastiat die „Association pour la liberté des échanges" und beteiligte sich ferner 1842 an der Gründung der „Société d'économie politique", welcher er als Vicepräsident und „secrétaire perpétuel" bis zu seinem Tode angehörte. Die im Dezember 1841 ins Leben getretene vornehme und in ihrer Art damals ganz konkurrenzlose Monatschrift „Journal des Economistes" verdankt Garnier, der ihr als Chefredakteur von 1845 an vorstand, und Guillaumin ihr Entstehen und ihre Entwickelung. Auch die auf Garniers Betrieb erfolgte Gründung der bald nach 1848 eingegangenen volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Jacques Bonhomme" fällt in diese Epoche. 1867 wählte ihn sein Heimatswahlkreis zum Senator in die Legislative, 25. IX. 1881 starb Garnier in Paris, als Mitglied des Instituts.

Er veröffentlichte folgende, auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften.

a) in Buchform: Notice statistique sur les houilles (formation, extraction, provenances, consommation), Paris 1837. — Introduction à l'étude de l'économie politique, avec des considérations sur la statistique, la liberté du commerce et l'organisation du travail (ouverture du cours d'économie politique à l'Athénée royal le 4 janvier 1843), ebda. 1843. — Coup d'oeil sur l'exposition des produits de l'industrie française en 1844, ebda. 1844. — Éléments de l'économie politique, 1. Ausg. ebda. 1845; 2. Ausg. ebda. 1848; 3. Ausg. ebda. 1856 (4. Ausg. s. u. Traité d'économie polit.). — Richard Cobden, Les ligueurs et la ligue; précis de l'histoire de la dernière révolution économique et financière en Angleterre, ebda. 1846. — Etude sur les profits et les salaires, ebda. 1847. — Congrès des amis de la paix universelle, réuni à Paris en 1849. Compte rendu des séances des 22, 23, 24 août. Résolutions adoptées, etc., précédé d'une notice historique sur le mouvement en faveur de la paix, ebda. 1850. — Trois meetings des amis de la paix à Londres, Birmingham et Manchester, les 30 et 31 octobre et 1 novembre 1849, ebda. 1850 (Sonderabdruck aus „Journal des Economistes", November 1849). — Notes et petits traités, contenant: Éléments de statistique et opuscules divers, faisant suite aux traités d'économie polit. et de finances, ebda. 1857; 2. stark vermehrte Aufl. ebda. 1865. (Letztere enthält an hinzugekommenen Artikeln: 1) Combinaisons et

procédés de la douane. 2) La contrebande. 3) Résultats de la réforme douanière et commerciale en Angleterre. 4) Analyse du tarif français avant le traité de 1860. 5) Les réformes de 1860. 6) Le libre-échange, und unterscheidet sich im Titel von dem der 1. Aufl. durch folgende Zusätze: „Notice sur l'économie politique; questions relatives à la monnaie, à la liberté du travail, à la liberté du commerce. Notices sur le commerce, les traités de commerce, l'accaparement, le change, l'agiotage, les crises, l'association, le socialisme, les produits immatériels, les expositions universelles". Die „éléments de statistique" werden zwar als besonderes Werk Garniers aufgeführt, bilden aber nur einen integrierenden Teil der „Notes et petits traités".) — Du principe de population. Energie de ce principe; avantages et maux qui peuvent en résulter; obstacles qu'il rencontre ou qu'on peut lui opposer; remède pour en contrebalancer des effets; théories économiques, politiques, morales et socialistes auxquelles il a donné lieu; contrainte morale; réformes économiques, politiques et sociales; émigration, charité, socialisme; droit au travail, ebda. 1857; 2. Aufl. ebda. 1885 (letztere führt den Titel: Du principe de population, 2. édition, précédée d'une introduction et d'une notice par G. de Molinari, augmentée de nouvelles notes contenant les faits statistiques les plus récents et les débats relatifs à la question de la population). — Abrégé des éléments de l'économie politique, ebda. 1858; neue Aufl. ebda. 1864 (letztere führt den Titel: Premières notions d'économie polit. ou sociale, contenant la science du bonhomme Richard, par Benjamin Franklin; l'économie polit. en une leçon, par Fr. Bastiat; abrégé des éléments de l'économie polit. et vocabulaire de la langue économique); 6. Aufl. ebda. 1880 (letztere führt den Titel: Premières notions d'économie politique, sociale ou industrielle, suivies de „Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas, ou l'économie politique en une leçon", par Frédér. Bastiat; de la „science du bonhomme Richard", par Benj. Franklin, et d'un vocabulaire etc.). — Tableau des causes de la misère et des remèdes qu'on peut y apporter, ebda. 1858. — Traité complet d'arithmétique theorique et appliquée au commerce, à la banque, aux finances, à l'industrie, etc., cours professe à l'Ecole supérieure du commerce, par F. Wantzel et J. Garnier (rédigé par ce dernier), ebda. 1858; 2. Aufl. ebda. 1861; 3. Aufl. ebda. 1880; 4. Aufl. ebda. 1887 (letztere führt den Titel: Traité complet d'arithmétique théorique etc. Avec un traité des poids et mesures, un recueil de problèmes raisonnés et diverses notes, par J. Garnier). — Traité des mesures métriques. Exposé succinct et complet du système français, métrique et décimal, avec une notice historique, ebda. 1858. — Traité d'économie politique, exposé didactique des principes et des applications de cette science et de l'organisation économique de la société, 4. Aufl. ebda. 1860 (die 1. bis 3. Aufl. s. o. unter Éléments de l'économie polit.); 5. Aufl. ebda. 1863; 6. Aufl. ebda. 1868; 8. Aufl. ebda. 1879 (letztere führt den Titel: Traité d'économie politique, sociale ou industrielle. Exposé didactique des principes et des applications de cette science avec des développements sur le crédit, les banques, le libre-échange, la protection, l'association, les salaires); 9. Aufl. verbessert und vermehrt von Professor A. Liesse, ebda. 1889. — Traité de finances. L'impôt en général; son assiette, ses effets économiques, politiques et moraux. Catégories et espèces diverses d'impôts. Les emprunts, le crédit public et les dettes dites consolidées. Les dépenses publiques et les attributions de l'Etat. Les réformes financières. L'impôt dans ses rapports avec le progrès et la misère. Notes historiques et documents statistiques, 2. Aufl. ebda. 1862 (1. Aufl. enthalten in „Notes et petits traités", s. o.); 3. Aufl. ebda. 1872; 4. Aufl., hrsg. von Courtois, ebda. 1882. — Association, extrait du „Dictionnaire général de la politique", ebda. 1863. — Qu'est-ce que l'économie industrielle? (enthalten in Cours d'économie industrielle, recueilli et publié par E. Thévenin, Ire série, ebda. 1866, S. 1—80.) — Ce qu'est l'économie politique, son objet, son caractère, son utilité sociale et ses rapports avec les autres sciences. Premières leçons d'économie politique professées en novembre 1877, Nancy 1878.

b) in Zeitschriften und encyklopädischen Werken: 1) Journal des Economistes, [mit Ausschluß aller seine kritisierende Thätigkeit (comptes rendus), sowie seine Beteiligung an den Sitzungen und Verhandlungen der Société d'économie politique (opinions exprimées et questions discutées) betreffenden Artikel, ferner aller statistischen Notizen] I. Série (1841—1853). Béranger, conomiste, Bd. I S. 330. — Etudes sur les économistes financiers du XVIIIième siècle, Bd. VI, S. 82. — De la formule phalanstérienne: association du capital, du travail et du talent, Bd. VI, S. 356. — Association de la liberté des échanges, premières manifestations à Bordeaux, Bd. XIII, S. 405. — Préludes de la réforme économique en Angleterre, Bd. XIII, S. 250. — Sur la création d'un jury de récompenses pour les ouvriers, Bd. XIV, S. 173. — Questions agitées au congrès agricole et au congrès général d'agriculture, Bd. XIV, S. 209. — Association centrale pour la liberté des échanges, Bd. XIV, S. 305. — De l'économie politique de M. Gay-Lussac, à propos de l'impôt du sel, Bd. XIV, S. 321. — Position du problème de la misère; considérations sur les moyens d'élever les classes pauvres à une meilleure condition matérielle et morale, Bd. XV, S. 105. — Sur le tarif américain de 1846, Bd. XV, S. 199. — Sur la réforme douanière proposée par le gouvernement et sur celle proposée par l'Association pour la liberté des échanges, Bd. XVII, S. 142. — Notice sur la vie et les travaux d'Eugène Daire, Bd. XVII, S. 430. — D'un écrit de M. E. Jouen sur la cherté des subsistances, Bd. XVIII, S. 194. — Etudes sur la répartition de la richesse et sur les faits qui règlent les rapports des profits et des salaires, Bd. XVIII, S. 201 und Bd. XIX, S. 143. — Dun écrit de Michel Chevalier sur les forces alimentaires des Etats, Bd. XVIII, S. 412. — Préjugés mercantiles et protectionnistes en France, Bd. XIX, S. 349. — Sur la suppression de la chaire d'économie politique au Collège de France et des curieuses chaires destinées à la remplacer, Bd. XX, S. 57. — Causes économiques de l'insurrection de juin 1848, Bd. XX, S. 261. — Quelques mots au sujet des principales formules socialistes, Bd. XX, S. 375 und 407. — Notice sur la vie et les travaux de P. Rossi, Bd. XXII, S. 98. — Sur les encouragements donnés pour les essais socialistes, Bd. XXIII, S. 216. — Sur l'exposition des produits de l'industrie française en 1849, Bd. XXIII, S. 280 und 365. — Réflexions sur le premier message du Président de la République, Bd. XXIII, S. 286. — Sur la séance du Conseil de l'agriculture, des manufactures et du

commerce dans laquelle les protectionnistes ont attaqué les professeurs d'économie politique, Bd. XXVI, S. 174. — L'enseignement de M. J. Garnier, attaqué par les protectionnistes, Bd. XXVI, S. 179 und 187. — Nécessité d'indiquer le poids et le titre sur les monnaies, Bd. XXVIII, S. 55. — L'exposition universelle et la paix, Bd. XXIX, S. 177. — De la discussion, à l'Assemblée législative, de la réforme douanière proposée par M. Sainte-Beuve, et du discours prohibitioniste de M. Thiers, Bd. XXIX, S. 243. — Notes critiques à l'article de M. de Fontenay sur la rente foncière selon Ricardo, Bd. XXX, S. 93 und 206. — Origine et filiation du mot économie politique et des divers autres noms donnés à la science économique, Bd. XXXII, S. 300 und Bd. XXXIII, S. 11. — Vie et système de Frédéric List, Bd. XXXIII, S. 309. — Rapport sur le congrès de statistique, Bd. XXXVII, S. 147.

II. Série (1854—65): L'économie politique et l'économie sociale définies par le tribunal de première instance et la cour impériale, Bd. IV, S. 468. — Analyse du phénomène de la production, Bd. V, S. 161. — Observations sur le nom donné à la science économique, Bd. VI, S. 277. — Effets comparés du régime protecteur et du régime du free-trade en Angleterre, Bd. VIII, S. 76. — Du principe de propriété, Bd. IX, S. 66. — De l'utilité, dans la langue économique, des termes: productivité, échangeabilité, produits-choses, produits-services, industrie immatérielle etc., Bd. XV, S. 161. — Congrès international de l'impôt, réuni à Lausanne, Bd. XXVIII, S. 72. — Exposition de la théorie de la valeur, Bd. XXXVII, S. 369. — De la nature des opérations de bourse et de l'agiotage, Bd. XLII, S. 378. — La question des paysans en Pologne et les ukases du 2 mars 1864, Bd. XLII, S. 230. — Création d'une chaire d'économie politique à la faculté de droit de Paris, Bd. XLIV, S. 5. — Richard Cobden, hommages rendus à sa mémoire, Bd. XLVI, S. 98 und 269. — Des discussions économiques au Corps législatif pendant la session de 1865, Bd. XLVII, S. 203.

III. Série (1866—77): Réforme des règlements de la pêche du hareng et du maquereau, Bd. III, S. 266. — Observations sur l'opinion de M. Duval sur les origines du mouvement coopératif, Bd. VIII, S. 240. — Observations sur les expressions de bourgeois et de travailleurs, Bd. X, S. 451. — Réflexions, en réponse à la lettre de M. J. Duval, sur Antoine de Montchrétien, Bd. XIII, S. 301. — Observations sur l'article: „L'idée de justice dans la rémunération du travail", par A. Ott, Bd. XVI, S. 171. — Observations sur l'article: „Les fonctions économiques de l'Etat", par J. Duval, Bd. XVII, S. 396. — Perfectionnements à introduire dans les monnaies, Bd. XX, S. 321. — La disparition de l'impôt par la division, sophisme à propos des droits sur les matières premières, Bd. XXVI, S. 227. — L'impôt sur les riches, Bd. XXVI, S. 18. — Pensées sur le travail: La ruche sociale, Bd. XXVII, S. 226. — L'économie politique et l'opinion publique en monarchie comme en république, Bd. XXXII, S. 349. — Les nouveaux économistes. Observations, Bd. XL, S. 217. — Sophismes internationaux politiques et économiques. Causes de la guerre et moyens d'y remédier, Bd. XLI, S. 177. — Proposition de la loi relative à la refonte des monnaies en France, Bd. XLIV, S. 43. — Concours relatif au mouvement de la population, Bd. XLIV, S. 168. — La discussion des lois de finances, Bd. XLV, S. 7.

IV. Série (1878—89): Autre programme d'un cours élémentaire d'économie politique, Bd. II, S. 272. — Les diverses définitions du socialisme, Bd. III, S. 5. — Modification à la proposition de loi sur la refonte des monnaies, présentée au Sénat, 27 novembre 1879, Bd. VIII, S. 395. — Une cause économique de l'instabilité des ministères, Bd. IX, S. 337. — La profession d'économiste, Bd. X, S. 65. — L'économie politique introduite dans la philosophie des licées et des collèges, développement du programme, Bd. XI, S. 309.

Garnier war ferner der Verfasser der im „Journal des Economistes" allmonatlich veröffentlichten „chronique économique" für die Jahre 1845 bis Juli 1855 und für Februar 1866 bis Juli 1881. — 2) Dictionnaire du commerce et des marchandises, publié par Guillaumin, Paris 1835—39: unter einer größeren Anzahl von Artikeln besonders hervorzuheben sind: Charges; comptabilité, matières premières, monnaies, poids et mesures. — 3) Dictionnaire de la conversation, ebda. 1835 (Mitarbeiter). — 4) Cours d'économie industrielle fait au Conservatoire des arts et métiers, par Blanqui, ebda. (Garnier redigierte hiervon mit A. Blaise die Jahrgänge 1836, 1837 und 1838.) — 5) Annuaire de l'économie politique et de la statistique, ebda. 1844 und ff. (Garnier gründete dieses gegenwärtig von Maurice Block herausgegebene Jahrbuch mit Guillaumin und redigierte davon ausschließlich die Jahrgänge 4—12 [1847—55].) — 6) Nouveau journal des connaissances utiles: encyclopédie mensuelle, ebda. (Garnier redigierte hiervon die ersten 7 Jahrgänge [1853—60].) — 7) Dictionnaire de l'économie politique, publié sous la direction de Coquelin et Guillaumin, 2. Aufl., 2 Bde., ebda. 1854 (enthält zahlreiche, darunter auch bedeutende biographische Artikel aus Garniers Feder). — 8) Nouveau dictionnaire universelle du commerce et de la navigation, publ. par Guillaumin, ebda. 1857—1862 (Garnier war daran beteiligt durch die Artikel: Accaparement; approvisionnement; association; crises; enseignement commercial etc.). — 9) Dictionnaire de politique publié par Block, ebda. 1866. (An größeren Aufsätzen lieferte Garnier hierfür: Association; bourse; libre échange.) — Er lieferte ferner für die angegebenen Jahrgänge folgender Zeitschriften volkswirtschaftliche Beiträge: Le National (1835—1844). — La Patrie (1844—1851). — Le Commerce (1848). — Le Siècle (1851).

Er war ferner beteiligt als Herausgeber oder Mitkommentator c) an folgenden Werken: Malthus, Essai sur le principe de population, traduit par P. et G. Prevost (Collection des principaux économistes, Bd. VII), Paris 1845, 2. Aufl. ebda. 1852. — Le droit au travail à l'Assemblée nationale, ebda. 1848. — Fonteyrand, Mélanges d'économie politique: La ligue anglaise pour la liberté du commerce. Principes de l'économie polit. La vérité sur l'économie polit. attaquée par les socialistes. Notice historique sur la vie et les travaux de Ricardo, ebda. 1853. — Smith, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. Traduction de (comte) Germain Garnier (Collection des principaux économistes, Bd. V und VI), ebda. 1848, neue, mit den Joseph Garnier'schen Noten versehene Aufl. ebda. 1860, 5. Aufl. ebda. 1881. — Bonnet, Manuel du capitaliste, nouvelle édition, augmentée d'une notice sur l'intérêt, l'escompte etc. par Jos. Garnier, ebda. 1865. — Catéchisme d'économie po-

litique etc., 6. Aufl. mit Anmerkungen von Ch. Comte und J. Garnier, ebda. 1881. — Rossi, Cours d'économie politique, 4. Aufl. der Poreschen Ausgabe, mit bibliographischen Anmerkungen bereichert durch Jos. Garnier, 4 Bde., ebda. 1883.

Vgl. über Garnier: Dictionnaire d'économie politique, par Coquelin et Guillaumin, Paris 1854, S. 824/25. — Molinari, Joseph Garnier (Journal des Economistes, Jahrgang 1881, Bd. III, S. 1). — Biographie de l'économiste Joseph Garnier, sénateur, membre de l'Institut de France, extraite de principaux journaux par son frère J. J. Garnier, Turin 1882. — (Ferrara) Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII, e prima meta del XIX, vol. I, parte 2 (in der Abhandlung: Garnier, Elementi di economia politica), ebda. 1889. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Paris 1891, Bd. I, S. 1097.

Lippert.

Gasser, Simon, Peter,

geb. am 13. V. 1676 zu Kolberg, preuß. Regbez. Köslin, studierte 1694—1699 in Leipzig und Halle Jurisprudenz, erwarb sich 1705 in Halle das Licenziat, doktorierte daselbst 1710 und wurde am 9. VII. des nämlichen Jahres außerordentlicher und 1. VII. 1720 ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Halle. Gleichzeitig bekleidete er die Aemter eines Kammerrats, sowie Kriegs- und Domänenrats an der dortigen Kriegs- und Domänenkammer, sowie Salz- und Bergwerksdeputation. 1727 erhielt die Universität Halle eine eigene Lehrkanzel der Oekonomie, das heißt für die unter die ehemaligen Begriffe der Kameralwissenschaften fallenden staats- und wirtschaftspolitischen Wissenszweige. Diese Errichtung des ersten kameralistischen Lehrstuhls in Preußen, dem später unter dem nämlichen Landesfürsten in Frankfurt a. O. der zweite folgte, erregte damals erstlich der Sache selbst und dann der Persönlichkeit Friedrich Wilhelm I. wegen, dessen oberste Staatsräson die Pflege der Wissenschaft als staatserhaltenden Faktor bisher nicht anerkannt hatte, gewaltiges Aufsehen. Der für Hebung der Landwirtschaft und Industrie in Preußen nach merkantilistischem Rezept eifrigst bemühte König berief den Merkantilisten Gasser am 24. VII. 1727 auf den neugeschaffenen Lehrstuhl, der zunächst eine Pflanzschule kameralistisch gebildeter Landwirte und Verwaltungsbeamten werden sollte. Gasser konstruierte die Unterlage zu seinen staatswirtschaftlichen Untersuchungen, als Jurist, aus dem römischen Recht, aus dem deutschen Territorialstaatsrecht und dem bürgerlichen Recht. Von Deduktionen aus dem Naturrecht sah er gänzlich ab. Ein eigentliches System der Wissenschaft, zu deren Lehrer er berufen war, hat er nicht geschaffen, auch der höhere Gesichtspunkt von der civilisatorischen Aufgabe der Nationalökonomie, die Förderung der Staatskräfte mit der des einzelnen Individuums in Einklang zu bringen, tritt nirgends in seiner „Einleitung" (s. unten) hervor, die im übrigen von doktrinärer und scholastischer Dialektik sich ziemlich frei hält. Als Ausfluß seiner merkantilistischen Grundsätze redet er darin einer progressiven Steuererhöhung, behufs Steigerung des preußischen Nationalwohlstandes, das Wort, ohne Fälle der ungerechten Belastung des einzelnen Individuums abzuleugnen. Er beklagt letztere, räumt, nachdem er zuvor seine Sympathie für den Großgrundbesitz zum Ausdruck gebracht, die Ungleichheit in der Belastung zwischen dem Latifundienbesitzer und kleinen Landwirt, zwischen dem vermögenden Städter und armen Bauer, ein, hütet sich aber, mit Vorschlägen zur Beseitigung dieser Mißstände hervorzutreten. Nach zweimaliger Verwaltung des Prorektorats (1731/32 und 1742/43) starb Gasser in Halle am 22. XI. 1745.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft, bezw. öffentliches Recht bezügliche Schriften in Buchform: De jure publico Romanorum, Halle 1710. — De feudo sub formula Erbguth, ebenda s. a. (1720). — Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, I. (einziger) Teil, ebenda 1729. (Es ist dies das einzige von ihm in deutscher Sprache erschienene Buch, was in dieser ersten Abteilung Domänenwesen, Regalien und Steuern, Viehnutzung, landwirtschaftliche Nebengewerbe, bäuerliche Dienste und Abgaben, Anschläge der Aecker, Wiesen und Weiden, Jagd, Fischerei, Forstverwaltung und Rechnungswesen behandelt). — De rebus creditis et de processu executivo secundum jus Anhaltinum, ebenda 1743. —

Von seinen zahlreichen übrigen streng juristischen Veröffentlichungen mögen hier nur genannt sein: De caelibatu poenae nomine imposito, Halle 1703. — Praelectiones ad codicem Justinianeum ejusque titulos qui in digestis non continentur, ebenda 1727. — De memoria initii contra praescriptionem immemorialem, ebenda 1732. — Positiones practicae, ebenda 1734. — Selectae observationes forenses, ebenda 1738. — De origine querelae inofficiosi, ebenda 1739, 4. —

Vgl. über Gasser: Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses, Bd. II, Halle 1756, S. 619. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 54, Leipzig 1852, S. 204. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 360, 372, 431. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 401.

Lippert.

Garve, Christian,

geb. am 7. I. 1742 zu Breslau, studierte in Frankfurt a. O. und, nach Erlangung der Magisterwürde, in Leipzig und Breslau und wurde 1768, nach Gellerts Tode, außerordentlicher Professor der Philosophie in Leipzig. Bereits 1772 bewog ihn körperliches Siechtum sein dortiges Lehramt niederzulegen, er privatisierte fortan in Breslau und starb da-

selbst am 1. XII. 1798. Als Popularphilosoph veröffentlichte er auf dem Gebiete der Ethik, Aesthetik und praktischen Weltweisheit eine Anzahl Schriften, die hier nicht in Betracht kommen. Seine Arbeiten staatswissenschaftlicher Natur, wozu ihn hauptsächlich das Studium Humes anregte, sind die folgenden:

a) Selbständige Werke: Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung, Breslau 1786, neue Ausgabe ebenda 1796. — Ueber die Lage Schlesiens in verschiedenen Zeitpunkten und über die Vorzüge der Hauptstadt vor Provinzialstädten, ebenda 1788. — Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, ebenda 1788 (angeblich hervorgerufen durch Kants Schrift „zum ewigen Frieden"); dasselbe ins Französische übersetzt von Graf F. A. v. Zinzendorf u. d. T.: Sur l'accord de la morale avec la politique, Berlin 1789. — Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur und dem gesellschaftlichen Leben, 5 Teile, Breslau 1792—1802 (Teil IV und V nach Garves Tode herausgegeben von Schneider und Manso). — Fragmente zur Schilderung des Geistes, des Charakters und der Regierung Friedrich II., 2 Teile, ebenda 1798, 2. Aufl. ebenda 1791 (Die Zeit des Erscheinens dieses Buches fiel in die berüchtigte Periode Wöllner-Bischofswerder, und es gehörte damals immer ein gewisser Mut dazu, in so freimütiger Weise, wie Garve es bei Behandlung der Regierungsmaximen Friedrichs gethan, die Pflichten der Regenten zu erörtern.)

b) Uebersetzungen: Cicero, Abhandlung von den menschlichen Pflichten, 4 Teile, Breslau 1783; 3. Aufl. ebenda 1788, 4. Aufl. ebenda 1792; 6. Aufl. ebenda 1819. (Zu dieser Uebersetzung eines Lieblingsbuchs Friedrichs II. wurde Garve 1779 von dem Monarchen selbst aufgefordert und zeichnen sich die Anmerkungen des Uebersetzers zu den wirtschaftlichen Anschauungen Ciceros über Geld, Preis, Zins und Steuern rc. durch eine musterhafte Klarheit der Ausdrucksweise aus.) — Macfarlan (weiland Prediger in Edinburg), Untersuchungen über die Armut, mit Anhang einiger (zusätzlicher) Betrachtungen, Leipzig 1785. — Payleys Grundsätze der Moral und Politik, 2 Bde., ebenda 1787. — Adam Smith, Untersuchungen über Natur und Ursachen des Nationalreichtums, 3 Bde., Breslau 1794—96; 3. Aufl. ebenda 1810. (Mitarbeiter an dieser vortrefflichen Verdeutschung, der ersten in deutscher Sprache, welche ein richtiges Verständnis der Smithschen Lehre darlegte, war A. Dörrien, der Löwenanteil daran fiel aber Garve zu.) — Aristoteles, Politik, 2 Bde., ebenda 1799 — 1802 (war die letzte Arbeit Garves, über der er, nach Vollendung des 1. Bandes, hinwegstarb, Band II ist nach seinem Tode von G. G. Fülleborn herausgegeben). —

c) Briefwechsel: Briefe an Christian Felix Weiße, 2 Bde., Breslau 1803. — Briefwechsel mit Zollikofer (bis zum Tode Zollikofers, 1785, reichend), ebenda 1804. (Herausgeber beider Sammlungen waren Manso und Schneider.) — Briefe von Friedrich Gentz an Garve (aus den Jahren 1789—98, also einer Zeit, in der Gentz sich noch seine moralische Integrität und seine volle politische Unabhängigkeit bewahrt hatte), herausg. von Schönborn, ebenda 1857. —

Vgl. über Garve: Schlichtegroll, Nekrolog auf das Jahr 1798, Bd. II, Gotha 1798, S. 237. — Schlesische Provinzialblätter, Jahrg. 1799 (Nekrolog von Manso), Breslau 1799. — Scheller, Briefe über Garves Schriften und Philosophie, Leipzig 1800. — J. C. F. Manso, Vermischte Schriften, Teil I, ebenda 1801, S. 146. — S. G. Dittmar, Erinnerungen aus meinem Umgang mit Garve, Berlin 1801. — Hennings, Deutscher Ehrentempel, Bd. VI, Gotha 1824, S. 128. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 54, Leipzig 1852, S. 90 (von H. Döring). — Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Hannover 1859, S. 751 und 910. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 385, 561, 601 und 603. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 385. — Daniel Jacoby, Schiller und Garve, eine Untersuchung (enthalten in Archiv für Litteraturgeschichte, Bd. I, Heft 1), ebenda 1878. Lippert.

Gebäudesteuer s. Häusersteuer[1].

Gebühren.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. 3. Abgrenzung der G. gegen andere Einnahmearten. 4. Arten der G. 5. Erhebung der G. II. System der Gebührengesetzgebung. 6. Charakter der Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. 7. G. der Rechtspflege. 8. G. der Verwaltung.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. Gebühren sind Abgaben, welche als spezieller Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Amtsthätigkeit öffentlicher Behörden nach Maßgabe der veranlaßten (oder verschuldeten) Leistung in von der Staatsgewalt einseitig festgesetzter Höhe und Ausdehnung erhoben werden.

Für das Wesen der Gebühren ist entscheidend einerseits der Anschluß ihrer Erhebung an gewisse Amtshandlungen öffentlicher Organe im Rahmen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises und andererseits der Zusammenhang der Gebührenleistung seitens des Pflichtigen mit einer entsprechenden Gegenleistung der in Anspruch genommenen Amtsstelle, das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit. Der oberste Grundsatz für die Beurteilung einer Abgabe als Gebühr ist demgemäß stets die nachweisliche Feststellung eines angemessenen Verhältnisses

1) Wegen plötzlicher Behinderung unseres Herrn Mitarbeiters mußte obige Verweisung vorgenommen werden.

zwischen dieser und dem Inhalte des geleisteten Dienstes.

Die Inanspruchnahme der behördlichen Amtsthätigkeit kann eine doppelte sein. Entweder ist sie eine bloß mittelbare, indem der Einzelne die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung seiner persönlichen Interessen nur insoweit veranlaßt, als er zur Sicherung, Bestätigung und Geltendmachung der ihm durch die allgemeine Rechts- und Gesellschaftsordnung zuerkannten Befugnisse einer besonderen Rechtsform bedarf. Hier wird ein thatsächlich bestehendes Machtverhältnis in anerkanntes Recht verwandelt. Das Prinzip des staatlichen Eingriffs durch eine Amtshandlung steht von vornherein fest, die Veranlassung des speziellen Aktes durch das Individuum ist nur für den Grad der öffentlichen Thätigkeit und damit für die Höhe der zu fordernden Leistung maßgebend. Oder sie ist eine unmittelbare, wo von Einzelnen besondere Vorteile, die Zuwendung positiver Rechtsvorzüge (Zugeständnisse) oder die Schaffung einer Ausnahmestellung in gewisser Beziehung vom gemeinen Rechte — Konzession, Dispensation — durch die Intervention der Staatsverwaltung angestrebt werden.

2. **Begründung und Grundsätze der Bemessung der G.** Eine ganze Reihe von staatlichen Einrichtungen pflegt, unbeschadet ihres öffentlichen Charakters, doch thatsächlich vorwiegend von Einzelnen benutzt zu werden, so daß diese wesentlich im Interesse gewisser Personen und Bevölkerungsklassen bestehen. Wenn nun die fraglichen Amtsstellen an und für sich der Gemeinschaft wegen errichtet sind und unterhalten werden müßten, auch wenn nur selten eine Inanspruchnahme an sie heranträte, so scheint es doch andererseits wünschenswert, diejenigen Personen, für die und auf deren Veranlassung hin die einzelnen Handlungen vorgenommen werden, speziell zur Kostendeckung heranzuziehen und die Gesamtheit der Steuerzahler hierdurch zu entlasten. Die G. erscheinen so als Beiträge zur partiellen Bestreitung öffentlicher Einrichtungen und ihre prinzipielle Berechtigung beruht daher auf den ökonomisch differenzierenden Einflüssen vieler öffentlicher Handlungen auf die Privatwirtschaften. Es heischt daher die Forderung einer besonderen, das Eingreifen des verwaltungstechnischen Apparates bedingenden Leistung auf der einen Seite eine spezielle Bezahlung des erlangten Vorteils auf der anderen.

Aus den eben angeführten Ursachen muß das leitende Prinzip für die Gebührenbemessung stets die möglichst scharfe Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung in ihrem objektiven Gehalte sein. Die Ansetzung der Gebühren wird nach einem zweifachen Gesichtspunkte geschehen können: der Deckung der verursachten Kosten (Kostenersatzmoment) und dem Werte der Leistung (spezielles Entgeltlichkeitsmoment). Ersteres erfolgt regelmäßig in denjenigen Fällen, in welchen eine mehr mittelbare Mitwirkung behördlicher Thätigkeiten zur Förderung von Einzelinteressen vorliegt, während letzteres dann in Frage kommt, wenn unmittelbar besondere Rechtsvorteile erreicht werden. Der Uebergang von dem einen Bemessungsprinzip zum anderen, von dem reinen Kostenersatz zur Bewertung der Dienstleistung wird sich in dem Maße vollziehen, als die betreffenden Staatsthätigkeiten sich in ihren Wirkungen als differenziale Förderungen des wirtschaftlichen Lebens zu Gunsten Einzelner verdichten, sei es, daß die Förderung im persönlichen Interesse desjenigen liegt, der die Amtshandlung veranlaßt hat, sei es, daß sie zu Gunsten Dritter erfolgt, die den Schutz ihrer Interessen durch die Anrufung einer Behörde zu erreichen suchen, wobei der Verletzte eine amtliche Thätigkeit verschuldet hat. Immerhin aber muß die Gebührenfähigkeit des einzelnen Falles nach dem thatsächlichen Umfange und der besonderen Geartung der betreffenden Amtshandlung beurteilt werden und ist die Hereinziehung der individuellen Leistungsfähigkeit, als Ausdruck der ökonomischen Gesamtlage, für die Bestimmung der Gebühren grundsätzlich auszuschließen. Hier sind nur objektive Merkmale des einzelnen Aktes, niemals aber die subjektiven des Pflichtigen zu berücksichtigen. Damit aber ist nicht gesagt, daß das Gebührenwesen, als Ganzes betrachtet, indirekt ein beachtenswertes Mittel zur Durchführung des sozialpolitischen Prinzipes der Belastung der Einzelwirtschaft nach dem Grade ihrer besonderen Beitragskraft darstellen kann. Der Weg aber, dies zu erreichen, liegt nicht in der stärkeren Belastung der leistungsfähigeren Wirtschaft im einzelnen Falle, sondern in der angemessenen Ausdehnung der Gebührenpflicht auf eine größere Anzahl von Akten und Amtshandlungen.

Endlich ist hervorzuheben, daß im Rahmen des Gebührenbegriffes aus besonderen Rücksichten eine Steigerung des Gebührenbetrages über die Kosten und den Wert der Dienstleistung eintreten kann, ohne daß hierdurch der Gebührencharakter der Abgabe verloren ginge. Solche Maßregeln haben meistens einen vorbeugenden oder erzieherischen Charakter, indem man in gewissen Fällen die Benutzung von öffentlichen Thätigkeiten möglichst erschweren will. Dem steht indes der Fall gegenüber, daß die umgekehrten Bestrebungen zu einer Erleichterung der Abgabe unter teilweisem, ja völligem

Verzicht auf die Erhebung von Gebühren führen können.

3. Abgrenzung der G. gegen andere Einnahmearten. Von den sog. privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen sind die Gebühren dadurch grundsätzlich verschieden, indem beim Privaterwerb (Domänen, Forsten, gewerbliche Staatsbetriebe, werbendes Vermögen) der Staat nur nach Maßgabe der allgemeinen, auch für die privaten Unternehmungen giltigen Bedingungen der Rechtsordnung im privatwirtschaftlichen System arbeitet, und daher die einzelnen Erwerbsgeschäfte bei einer derartigen Kapitalnutzung in einer auf freier Konkurrenz und Vertragsfreiheit gründenden Produktionsform erfolgen. Bei den Gebühren dagegen wird die der Amtshandlung entsprechende Gegenleistung des Verpflichteten lediglich durch die einseitige Normierung der Staatsgewalt bemessen.

Von den Einnahmen aus den öffentlichen Staatsanstalten (Verkehrsanstalten [Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Telephon, Kanäle, Straßen, Wege, Brücken], Münze, Lotterie, Bankwesen, Versicherungswesen) sind die Gebühren gleichfalls streng zu scheiden. Denn es handelt sich hierbei um die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Kapitalnutzungen, welche sich aus dem Wirksamwerden einer Staatsanstalt entwickeln. Die öffentliche Thätigkeit beschränkt sich hier auf die Sorge für die angemessene Einrichtung und Verwaltung der betreffenden Veranstaltungen, die einzelnen Vorgänge und Funktionen aber lösen sich vom Kreise der Amtsthätigkeiten los. Diese Ausscheidung der behördlichen Leistung aus dem Bereiche der eigentlichen Amtshandlungen, aus den allgemeinen Verwaltungsaufgaben, begründet einen charakteristischen Unterschied zwischen dieser Gruppe und den Gebühren.

Am wichtigsten ist die Abgrenzung der Gebühren gegen die Steuern. Beiden ist zunächst gemeinsam, daß sie auf Grund von Normen des öffentlichen Rechts, zwangsweise mit dem Eintritte des vorgesehenen Ereignisses fällige Leistungen, insbesondere Uebertragungen aus Sachgütern (Vermögen, Einkommen) der Pflichtigen, also Zahlungen an den Staat und die Selbstverwaltungskörper darstellen, regelmäßig mit dem Zwecke, diese ihrerseits zu befähigen, öffentliche Dienstleistungen vorzunehmen. Sodann besteht eine weitere, rein äußerliche Aehnlichkeit zwischen beiden darin, daß bei den Gebühren und Steuern das Streben einer richtigen Tarifpolitik dahin gehen muß, durch die Aufstellung einer Ober- und Untergrenze (Maximum und Minimum) eine gewisse Abstufung der Sätze herbeizuführen und der ansetzenden Behörde einen mäßigen Bewegungsspielraum nach der speziellen Art der objektiven Sachlage zu gewähren.

Hingegen unterscheiden sich Gebühr und Steuer grundsätzlich dadurch, daß bei jener das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, bei dieser der Grundsatz der generellen Entgeltlichkeit herrscht, dort herrscht eine individuelle Abrechnung von Fall zu Fall zwischen dem Pflichtigen und dem Fiskus nach dem Inhalte des Gegebenen und Empfangenen, hier liegt das Aequivalent für den Gebührenzahler in dem Genusse der allgemeinen Leistungen des Staates auf dem Gebiete des Rechts, der Kultur- und Wohlfahrtsverwaltung. Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren tritt daher nur dann und insoweit ein, als der besondere Fall der Inanspruchnahme solcher Handlungen vorliegt. Die Zahlungspflicht wächst also sozusagen nicht schon aus der Thatsache der Zugehörigkeit zum Staatsganzen als solcher heraus, sondern entsteht nur im Zusammenhange mit einem bestimmten Vorgange des persönlichen oder Erwerbslebens. Der Charakter einer Abgabe als Gebühren wird demgemäß durch das Vorhandensein eines besonderen Falles einer beabsichtigten freiwilligen oder unbeabsichtigten = unfreiwilligen Benutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Erscheinungsform der amtlichen Thätigkeit bezeichnet.

Der Uebergang der Gebühren in die Steuer wird herbeigeführt durch die Auflösung des Zusammenhanges zwischen einer Leistung der Staatsgewalt durch eine besondere Amtshandlung und einer entsprechenden Gegenleistung seitens des Abgabepflichtigen. Mit der Aufhebung des speziellen Entgeltlichkeitsmomentes verschwindet auch die Eigenart der Gebühren als solcher. Die Methode des Ueberganges liegt dann in der immer schärfer hervortretenden Tendenz, neben der objektiven Geartung des einzelnen gebührenpflichtigen Falles auch die subjektiven Beziehungen, die individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Abgabepflichtigen bei Ansetzung der Gebühren in Betracht zu ziehen. Das Hinüberwachsen vom Gebührengebiete in das Bereich der Besteuerung vollzieht sich dann regelmäßig in der Form der Verkehrssteuern (s. d.), woneben manchmal auch andere Steuerarten (z. B. Vermögens-, Einkommen-, Rangsteuern) vorkommen.

Die Art und Weise des Ueberganges kann in einer zweifachen Richtung je nach den besonderen Merkmalen des Gebührenbegriffes erfolgen. Einmal kann der innere Grund einer Amtshandlung in Wegfall kommen. Dies ist der Fall, wenn ohne sachliche Motivierung lediglich im fiskalischen Interesse die Inanspruchnahme behördlicher Funktionen angeordnet und die Unterlassung derselben mit Rechtsnachteilen oder Strafen

bedroht wird. Hier handelt es sich häufig um Leistungen, welche der Staat als solcher kraft seiner allgemeinen Staatsaufgaben zu bieten hätte, z. B. den Rechtsschutz bei Verträgen. Aus finanziellen Gründen wird hier die Beweiskraft im Prozesse an eine Registrierung mit Abgabeleistung geknüpft; die einzelne Amtshandlung schließt demgemäß für den Abgabepflichtigen gar keinen speziellen Dienst ein, der besonders zu bezahlen wäre. Hier geht die Gebühr in die Steuer über. Sodann aber kann die Abgabe von vornherein so hoch bemessen werden, daß zwischen beiden Leistungen das angemessene Verhältnis von Kosten und Wert aufgehoben ist, also mit der Beseitigung der speziellen Entgeltlichkeit augenscheinlich die Absicht vorliegt, in Anknüpfung an eine amtliche Thätigkeit den Benutzer derselben zu einer Steuer zu veranlagen; so z. B. bei einer $5^1/_2$%igen Belastung der Kauf- oder Versteigerungssumme (Frankreich) mit einer Verkehrsabgabe.

4. Arten der G. Nach ihren sachlichen Grundelementen kann man folgende typische Erscheinungsformen der Gebühren aufstellen:

a) allgemeine und besondere Gebühren (generelle und spezielle Gebühren) nach der Bemessungsgrundlage. Allgemeine Gebühren sind diejenigen, bei welchen in formaler Weise lediglich die Gebührenfähigkeit einer Amtshandlung festzustellen ist (generalisierendes Moment). Sie werden nach Maßgabe der verursachten Kosten, d. h. nach einer annähernden, auf Grund gemachter Erfahrungen festgestellter Abschätzung eines Kostendurchschnittes angesetzt. Die Behandlung erfolgt in Anknüpfung an die aktenmäßigen Träger der amtlichen Verhandlung, an die Eingaben, Protokolle, Vorladungen, Verbescheidungen 2c. Zeigt sich nun im einzelnen Falle eine spezielle Gebührenfähigkeit einer Amtsthätigkeit infolge konkreter Umstände (spezialisierendes oder individualisierendes Moment), so treten teils konkurrierend, teils selbständig besondere Gebühren ein, welche das bewegliche Element des Gebührenwesens zur Darstellung bringen. Hier bildet der ungefähre Wert des Dienstes den Maßstab für die Gebührenleistung.

Beispiele: Allgemeine Gebühren: Art. 1 des G. v. 13. Brumaire VII (3. XI. 1798): Die Stempelabgabe wird auf alle bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und zu Schriftstücken, welche vor Gericht vorgelegt und hier zur Beweisführung gebraucht werden können, bestimmten Papiere gelegt." Hier liegt der Uebergang zur Verkehrssteuer schon sehr nah. — Besondere Gebühren: Bei Besoldungs-, Pensions- und ähnlichen Quittungen wird in Bayern eine verhältnismäßige Gebühr erhoben, welche sich nach der abquittierten Summe richtet (Gebührengesetz. v. 18. VIII. 1879 Art. 231 und 232).

Wie aus dem ersten Beispiele ersichtlich ist, kann leicht eine solche allgemeine Gebühr einen Steuercharakter annehmen. Hierzu bedarf es nur der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden überhaupt, wodurch dann das Gebiet der Verkehrssteuern betreten wird.

b) Einzel- und Bauschgebühren nach der Beziehung der Tarifaufstellung. Bei den ersteren macht der Gebührentarif die einzelnen Schriftstücke namhaft und normiert für jedes Stück einen besonderen Gebührensatz; bei den letzteren dagegen findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtsthätigkeiten, mitunter mit Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte statt. In dem Maße, als die Bauschgebühren die Einzelgebühren verdrängen, wird der Gebührentarif einheitlicher, einfacher und verständlicher. Die Fortschritte und die naturgemäße Entwickelung der Tarifpolitik wird daher auf eine allmähliche Ersetzung der Einzelgebühren durch ein System von Bauschgebühren hinarbeiten.

Beispiele: Ein guter Beleg für die Bauschgebühren bildet die Bank von England, welche ein Stempelbauschale von 60000 £ jährlich an den Staat entrichtet. Ebenso bezahlen die übrigen Zettelbanken an Stelle eines Staffeltarifes nach Stückgröße bauschalierte Abfindungssummen. Bei den Gerichtskosten hat sich in den meisten Staaten, z. B. seinerzeit in Preußen, der Uebergang von der Einzelgebühr zur Bauschgebühr vollzogen. Vgl. preuß. G. v. 10. V. 1851.

c) Feste und veränderliche Gebühren nach den Gebührensätzen. Feste oder fixe Gebühren sind solche, welche überall, wo sie zur Anwendung kommen, in dem gleichen Betrage eingezogen werden. Dagegen treten die veränderlichen Gebühren in nach den jeweiligen Umständen verschiedenen Sätzen auf. Unter den letzteren werden ferner unterschieden:

α) Rahmengebühren, wenn die ansetzenden Behörden einen Spielraum zwischen einem Maximum und einem Minimum haben, und

β) Gradationsgebühren, wenn in fester Abstufung nach bestimmten Merkmalen (Zeitdauer des gebührenpflichtigen Aktes, Rauminhalt des zum Protokollieren notwendigen Papieres, Wertsumme 2c.) die Festsetzung erfolgt. Die Unterarten dieser Gruppe sind daher

aa) Zeit- und Raumgebühren, bei welchen die Bemessung nach Raum- und Zeiteinheiten erfolgt, und

bb) Wertgebühren, wo die Wertsumme nach Werteinheiten der zur Behandlung stehenden Gegenstände zu Grunde liegt. Nach der Methode der Ansetzung kann man unterscheiden Klassengebühren, wo die Gebühr nach Klassenabstufungen in festen Sätzen

steigt und Prozentualgebühren, wo dies in Prozenten des Wertes geschieht.

d) Unmittelbare (Fiskus-) und mittelbare (Diener-) Gebühren nach der Persönlichkeit der zum Bezuge Berechtigten. Erstere fließen aus der Hand des Gebührenschuldners sofort in die Staatskasse, letztere werden den mit den öffentlichen Funktionen betrauten Beamten als Schadloshaltung und meist als wesentliche Bestandteile ihrer Besoldung für ihre Mühewaltung überlassen.

Finanztechnisch hat die Ueberlassung der Gebühren an Staatsdiener wegen der Einfachheit mancherlei Vorzüge. Dagegen entzieht sie dem Staate den Ueberblick über die in Gebührenform erhobenen Abgaben, sie öffnet der Beamtenwillkür Thür und Thor, sie macht Gebührennachlässe im sozialpolitischen Interesse unmöglich und schafft Mißverhältnisse in den dienstlichen Beziehungen, namentlich dann, wenn die Gehaltsverhältnisse der mit fixer Besoldung angestellten Staatsdiener weniger günstig sind als die der Gebührenbezugsberechtigten infolge gewisser örtlicher Zustände (Richter — Gerichtsvollzieher!). Es dürfte daher de lege ferenda die thunlichste Ersetzung der mittelbaren Gebühren durch unmittelbare das anzustrebende Ziel einer richtigen Gebührenpolitik sein.

5. Erhebung der G. Die Gebühren können erhoben werden

a) in Stempelform. Die Einrichtung der Gebühren geschieht hier durch die Verwendung von gestempelten Formularen (Stempelblanketts) für die gebührenpflichtig erklärten Urkunden, bezw. durch Aufklebung von Stempelmarken auf die betreffenden Schriftstücke. Am zweckmäßigsten ist diese Erhebungsform da, wo eine spezielle Berechnung des Wertes der Leistung oder der verursachten Kosten fehlen kann und die Abgabe den Charakter einer gleichmäßigen oder nach einfachen Merkmalen abgestuften Vergütung eines öffentlichen Dienstes annimmt.

Die Erhebung in Stempelform hat den Vorzug, daß die Mühe der Berechnung und des Ansatzes von der Behörde auf den Gebührenpflichtigen übertragen wird und die Kosten der Einziehung durch den Verkauf der Wertzeichen ersetzt werden (Debit). Das Rechnungs-, Kassen- und Buchungswesen wird wesentlich vereinfacht und dem Publikum bleiben zeitraubende Gänge zur Erhebungsbehörde wegen geringfügiger Beträge erspart. Dagegen muß hier eine nachfolgende Spezialkontrolle über die wirkliche und richtige Anwendung der vorgeschriebenen Stempel stattfinden, ferner die böswillige oder fahrlässige Nichtbeachtung der Kontrollvorschriften mit Strafen und Ungiltigkeitserklärungen für das Publikum bedroht und endlich müssen besondere Anordnungen über Format und Beschreibung der gebührenpflichtigen Schriftstücke, über die Art der Benutzung der Stempelzeichen und ihre Unbrauchbarmachung (Kassierung), über die Defraudationsstrafen bei Unterlassung und über Kontrollstrafen bei vorschriftswidriger Verwendung von Stempeln erlassen werden.

Um überhaupt die Erhebungsform des Stempels anwenden zu können, muß sich die Fälligkeit der Verpflichtung an Geschriebenes, Urkunden, Eingaben, Bescheide anschließen. Diese ist daher nur eine Form der Einziehung und nur anwendbar innerhalb eines begrenzten Gebietes. Sie fordert außerdem Einfachheit und Niedrigkeit der Gebührenansätze und gestattet immer nur eine beiläufige oberflächliche Bemessung der Gebühren nach den Kosten. Sobald sich aber die Gebühren an die Amtshandlungen selbst, nicht an die mit diesen zusammenhängenden Urkunden anknüpft, läßt sich der Stempel nicht verwenden. Im ganzen betrachtet ist die Stempelform wohl mit die einfachste Erhebung der Gebühren, kann aber der Differenzierung und fortschreitenden Spezialisierung des Gebührenwesens nicht folgen und bleibt daher in vielen Fällen doch ein mangelhaftes Mittel für die Einziehung.

b) durch direkte Einziehung. Sobald bei den gebührenpflichtigen Handlungen ein individuelles Gepräge, eine Verschiedenheit des einzelnen Falles an die Stelle des Typischen, des Gleichartigen tritt und eine Bemessung nach dem Inhalte oder Werte der Leistung erheischt, muß die unmittelbare Ansetzung und Erhebung der Gebühren durch die betreffenden Behörden den Stempel ersetzen. Die direkte Einziehung tritt daher zumeist bei den speziellen und Bauschgebühren ein.

Die Vorzüge der unmittelbaren Einhebung sind vor allem die vollständige Sicherung der Entrichtung der verfallenen Gebühren und die Möglichkeit, die Wirkung der Gebührensätze in den einzelnen Dienstzweigen zu überblicken. Andererseits aber gestattet dieselbe die Beseitigung aller gegen das Publikum gerichteten Kontroll- und Strafmaßregeln und macht im ganzen, wenn auch nicht unbedingt, den Eingang der Gebühren von dem Willen des Pflichtigen unabhängig. Das Gleiche wird wenigstens teilweise für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners erreicht, wenn die Bezahlung der Dienstleistung vorangeht. Allerdings erfordert die direkte Erhebung auf der anderen Seite einen größeren Verwaltungsapparat, ein zahlreicheres Beamtenpersonal und ein umständlicheres Kassen- und Rechnungswesen.

Am einfachsten und bequemsten für diejenigen, welche eine öffentliche Dienstleistung in Anspruch nehmen, wäre es, wenn Ansatz und Einzug von derjenigen Amtsstelle ge-

schähe, deren Thätigkeit die Gebührenpflicht begründet. Allein die dadurch bedingte Ausstattung sämtlicher Behörden mit Kassen und Kassenbeamten, sowie die nicht zu vermeidende, unverhältnismäßige Zersplitterung des Verrechnungswesens, haben es empfehlenswert erscheinen lassen, den Ansatz der Gebühren den in Anspruch genommenen Organen zu übertragen, mit dem Einzug aber die Steuerbehörde oder eine andere bereits vorhandene Kassenstelle zu betrauen. Letztere werden dann durch sog. Konferendenverzeichnisse rücksichtlich des vollständigen und richtigen Einzugs der ihnen zur Erbung überwiesenen Gebühren überwacht.

In dem Maße, als die fortschreitende Entwickelun und Differenzierung des Gebührenwesens sich verfeinert, die Gebühren aus Gebühren von Urkunden zu solchen für die einzelnen Amtsverrichtungen werden, die allgemeinen zu besonderen und die Einzelgebühren zu Bauschgebühren gestaltet werden, wird auch die Erhebung der Stempelform der direkten Einziehung mehr und mehr weichen müssen. Auch hier zeigt der Werdegang die Tendenz von der typischen, schablonenhaften Form zur Spezialisierung und Individualisierung fortzuschreiten.

II. System der Gebührengesetzgebung.

6. Charakter der Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. — a) Deutsches Reich (Reich und Bundesstaaten). Im Deutschen Reiche hat der Prozeß der Ausscheidung der Verkehrssteuern aus dem Gebührengebiete durch die Erhebung gewisser Verkehrssteuern als Reichssteuern, sowie durch die einheitliche Normierung einzelner Gebühren durch die Reichsgesetzgebung begonnen. So werden als eigentliche Reichssteuern erhoben der Wechselstempel, der Spielkartenstempel, die Stempelabgaben von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, von Schlußnoten und Lotterielosen. Eine einheitliche Normierung haben dagegen von den Gebühren erfahren: die Konsulatsgebühren (R. G. v. 1. VII. 1872 und vom 10. VII. 1879 § 44), die Eichgebühren (Taxe v. 12. XII. 1869 mit Nachträgen vom 30. VI. 1870 und 6. V. 1871), die mit den Standesregistern zusammenhängenden Gebühren (R. G. vom 6. II. 1875 § 42), die Gebühren betr. den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken (R. G. vom 11. VI. 1870), an Werken der bildenden Künste (R. G. vom 9. I. 1876 § 16), an Mustern und Modellen (R. G. vom 11. I. 1876 § 12), die Gebühren für Markenschutz (R. G. vom 30. XI. 1874 § 7), die Patentgebühren (R. G. vom 25. V. 1877 § 8), die Gerichtsgebühren (Gerichtskosteng. vom 18. VI. 1878; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. VI. 1878, R. G. vom 16. VI. 1879 betr. das Reichsgericht, § 2; Nov. vom 29. VI. 1881), Gebühren für Ausstellung von Arbeitsbüchern (Nov. zur Gew. O. vom 17. VII. 1878 §§ 109 und 112), Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (R. G. vom 20. VII. 1879 §§ 11—13), Prüfungsgebühren für Seeschiffer (R. G. vom 30. V. 1870), Gebühren für die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer (Bekanntmachung des Kanzlers vom 25. IX. 1869) und die Gebühren für Pässe und Reisepapiere (Bundesg. vom 12. X. 1867 § 8).

Viel weniger konsequent und im einzelnen sehr verschieden hat sich die Trennung der Gebühren von den Verkehrssteuern in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs vollzogen; zum großen Teile steckt hier die Entwickelung nur in den ersten Anfängen.

In Preußen hat die Ausscheidung dadurch stattgefunden, daß die Gesetzgebung einerseits von den Gebühren die „Stempelsteuern" (Hauptg. vom 7. III. 1822; 2. IX. 1862 mit verschiedenen Abänderungen) losgelöst und andererseits die Erbschaftssteuer verselbständigt hat (G. vom 30. V. 1873). Für die neuen Landesteile sind zahlreiche Sonderbestimmungen erlassen und diese thunlichst mit dem Rechtszustande der alten Provinzen in Einklang gebracht. Nach dem Kriege 1870/71 fand infolge der günstigen Finanzlage die Aufhebung einer Reihe von Stempelsteuern statt (G. vom 21. II. 1872 [Gesindebücher], vom 26. III. 1873 [Gesuche, Bescheide, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten-, Beerdigungsscheine, wo der Stempel eine Erhebungform der Gebühren war). Neuerdings wurde durch die Gesetzgebung eine Anzahl privatrechtlicher Verhältnisse im Gebühren- und Stempelwesen neu geregelt (G. vom 5. V. 1872 [Grundbuchsachen], vom 21. VII. 1875 [Vormundschaftssachen], vom 6. VI. 1884 [Kauf- und Lieferungsverträge], vom 19. V. 1889 [Pacht- und Mietverträge].

In Bayern hat der Ausscheidungsprozeß der Verkehrssteuern aus den Gebühren nur geringe Fortschritte gemacht. Die Gesetzgebung hat in dem Hauptg. vom 18. VIII. 1879 (mit verschiedenen Nachträgen; neue Textierung vom Jahre 1890) wesentlich beide Gruppen zusammengefaßt, indem sie teils im Anschluß an das R. G. über die Gerichtskosten vom 18. V. 1878 die älteren Bestimmungen in den rechtsrheinischen Gebietsteilen und in der Pfalz, in welch letzterer größtenteils noch die französischen Gesetze über Stempel und Registrierung in Kraft waren, kodifizierte und umänderte. Eine Ausnahme macht die Erbschaftssteuer, die durch das G. vom 18. VIII. 1879 besonders geregelt und als eine selbständige Steuer neben den Abgaben des Gebührenwesens eingerichtet wurde.

Sachsen hält Gebühren und Urkundenstempel auseinander und hat durch zwei GG. v. 13. XI. 1876 diesen letzteren und die Erbschaftssteuer geregelt. Württemberg hat seine Gebühren durch das allgemeine Sportelgesetz v. 24. III. 1881 geordnet und daneben ein besonderes G. v. 24. III. 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dagegen gehört die Accise (G. v. 18. VII. 1824) ganz dem Verkehrssteuergebiete an. Die Abschälung der Verkehrssteuern von den Gebühren hat sich demgemäß in Württemberg ziemlich vollständig vollzogen; nur enthält das Sportelgesetz in den Wirtschaftssporteln, Sporteln von Weinurkunden, vom Erwerb von Liegenschaften durch Zwangsenteignung, von Verpachtungen und Vermietungen kommunaler Immobilien rc. verkehrssteuerartige Beisätze. Auch in Baden sind nur die Erbschafts- und Schenkungs- sowie die Liegenschaftsaccise vom Gebührenwesen als selbständige Steuern abgelöst (Acciseordnung v. 4. I. 1812 mit Abänderungen), während im übrigen in den Abgaben für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung (G. v. 20. VIII. 1864 und 21. VI. 1874) und der Civilstaatsverwaltung und der Polizeisachen (G. v. 29. VII. 1864 und 21. VI. 1874) beide Gruppen verschmolzen sind. Desgleichen hat in Hessen der Ablösungsprozeß erst durch die Einführung einer besonderen Erbschaftssteuer (G. v. 30. VIII. 1884) begonnen.

b) Frankreich hat sein Gebühren- und Verkehrssteuerwesen auf dem Prinzipe der möglichsten Ausdehnung des Systems der Einzelgebühren aufgebaut, die Bauschgebühren grundsätzlich ausgeschlossen. Neben den nach den Kosten der veranlaßten Handlung bemessenen allgemeinen Gebühren erscheinen zahlreiche spezielle Gebühren, welche die besondere Gebührenfähigkeit des einzelnen Aktes zu würdigen suchen. Für die ersteren besteht ein nach Größe des verwendeten Papiers abgestufter Dimensionsstempel, während die letzteren in Form der Enregistrementsgebühren eingezogen werden, welche teils in firem Betrage, teils als eine prozentuale Zuschlagstaxe erhoben werden. Ausnahmsweise tritt statt des Stempels an die Seite der Enregistrementsgebühren die Gerichtsschreibereigebühren bei streitigen Rechtssachen für gewisse Urkunden (z. B. Urteilsausfertigungen für Vormerkungen der Streitsachen in den Sitzungsberichten), ferner die Hypothekengebühren bei den rechtspolizeilichen Förmlichkeiten der Hypothekeneintragung und schließlich die Siegelgebühren bei Verleihung besonderer Rechte (z. B. Altersdispense, Verleihung oder Erneuerung von Stadtwappen). In keinem Lande ist es so schwierig wie in Frankreich, eine genaue Unterscheidung zwischen dem Gebühren- und dem Steuergebiet festzulegen, da beide in dem fiskalisch hochentwickelten Systeme oft unmerklich ineinander übergehen.

c) Oesterreich besitzt ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, durch welche fast jede Handlung von irgendwelcher Erheblichkeit im amtlichen oder bürgerlichen Verkehr erfaßt wird. Hier treten regelmäßig zunächst allgemeine Gebühren von Urkunden, Schriftstücken, Dokumenten aller Art auf, an die sich alsdann besondere Gebühren für die einzelnen, veranlaßten Amtshandlungen schließen. Im Gegensatz zur französischen Praxis versucht die österreichische die Urkundengebühren selbst thunlichst nach dem verschiedenen Inhalte derselben zu individualisieren und zu differenzieren. Die eigentlichen, speziellen Gebühren, welche der besonderen Gebührenfähigkeit des vorliegenden Aktes Rechnung tragen, beschränken sich im wesentlichen auf eine Prozentualgebühr von gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen und auf die Taxen von Gnadenverleihungen, Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihung verschiedener Berechtigungen, Zulassung zu öffentlichen Aemtern. Gleichwie in Frankreich, so läßt sich auch in Oesterreich die Ausscheidung der Verkehrsbesteuerung nicht mit voller Schärfe und Sicherheit vornehmen. Die geschichtliche Entwickelung hat in beiden Staaten durch die exorbitanten Bedürfnisse der Finanzverwaltung einen derartigen Parallelismus in Ausbildung beider Gebiete erzeugt, daß eine systematische Gliederung beider Einnahmegruppen nicht durchführbar ist.

Ungarn nimmt auch in dieser Beziehung Oesterreich gegenüber eine selbständige Stellung ein.

d) Großbritannien. Nach dem geltenden Hauptgesetz über Stempel (stamp duties), der Konsolidationsakte v. J. 1870 (33 u. 34 Viktoria c. 97, 98) hat hier eine Ausscheidung der Verkehrssteuern aus den Gebühren gar nicht oder doch nur stückweise stattgefunden. Nur in einem Falle, gleichwie in den meisten Staaten, hat sich der Entwickelungsprozeß ganz vollzogen, nämlich bei der Erbschaftssteuer. (Probate and Legacy Duty 55 Georg III, c. 184 [11. VII. 1815]); Succession Duty 16. u. 17. Vict. c. 51 (4. VIII. 1853). Außerdem ist zu beachten, daß die große Mehrzahl der hierher gehörigen Abgaben wesentlich steuerartigen Inhalts ist, woneben Gebühren laufen. Häufig lassen sich eigentliche Gebühren da wahrnehmen, wo im Prinzipe Verkehrssteuern vorliegen, die aber durch die Niedrigkeit des Ansatzes einen Gebührencharakter annehmen, z. B. bei Mietverträgen von Wohnhäusern bis zu einer Jahresrente von 10 £ der Pennystempel. Im übrigen finden sich Gebühr und Steuer in der Gesetzgebung gemischt.

Italien und Belgien haben ihre Gebührengesetzgebung auf dem französischen Muster aufgebaut. Ebenso besitzen die Niederlande und Rußland ein reich gegliedertes Gebühren- und Verkehrssteuerwesen, bei welchem indes das Steuerprinzip vorherrschend ist. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika boten zur Zeit des Bürgerkrieges manche bemerkenswerte Erscheinung im Stempelwesen und zeigen auch heute noch, namentlich in den Erbschaftssteuern der Einzelstaaten, manche Eigentümlichkeit.

Der Eindruck, welchen wir aus den vorstehenden Uebersichten der Gebührengesetzgebung gewonnen haben, läßt sich im allgemeinen dahin zusammenfassen, daß der Ausscheidungsprozeß zwischen den gebühren- und steuerartigen Abgaben noch zu wenig vorgeschritten ist, um eine klare und sichere Abgrenzung in der Praxis zu ermöglichen. Nur die Erbschaftssteuern sind in den meisten Ländern als selbständige Verkehrssteuern durchgängig von dem Gebührenwesen losgetrennt, was sich aus der großen Bedeutung dieser Steuer erklärt (England!). Im übrigen hat sich im Deutschen Reiche die Entwickelung am reichsten entfaltet, indem einesteils gewisse Abgaben vom Gebührenwesen losgelöst und zu Reichsverkehrssteuern umgewandelt wurden, während anderenteils einzelne Bundesstaaten zwischen Gebühren und Stempelsteuern (Preußen, Sachsen, Württemberg) unterscheiden. Andere Staaten, wie Bayern, haben das Gebührenwesen und die Verkehrssteuern, ausschließlich der Erbschaftssteuer, einheitlich geordnet.

7. **G. der Rechtspflege.** Gebühren der Rechtspflege sind diejenigen Gebühren, welche aus dem Rechtsverkehr hervorgehen und als spezielles Entgelt für die Leistungen der Rechtsverwaltung bei der Rechtsprechung der Gerichtsorgane zu entrichten sind. Ihre Erhebung erfolgt einmal, wenn der Einzelne in aktiver-freiwilliger Bethätigung des Rechtsverkehrs den Rechtsschutz der Gerichte zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch nimmt; sodann aber bei passivem-zwangsweisem Eintritt der Rechtsprechung, wenn die Gemeinschaft oder Gruppen von Einzelnen bei Verletzungen der Rechtsordnung oder ihrer Interessen gegen den Verletzer durch die gerichtliche Thätigkeit geschützt werden. Hier erwächst die Gebührenpflichtigkeit teils aus einer veranlaßten, teils aus einer verschuldeten Leistung der Staatsgewalt für den Einzelnen.

Man unterscheidet

a) Gebühren der streitigen Rechtspflege, der Civilgerichtsbarkeit. Die Begründung einer Gebührenerhebung liegt hier in dem Schutze und der Obsorge, welche die Staatsgewalt dem Einzelnen widmet, um seine Person und sein Eigentum gegen die widerrechtlichen Ein- und Uebergriffe Dritter zu schützen. Die Gebührenfähigkeit des betr. Aktes ist nachgewiesen, wenn ein offenkundiger Fall der Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt erfolgt. Eine Forderung der Gerechtigkeit ist es daher, daß ein spezieller Entgelt für die mit Kosten verbundene richterliche Thätigkeit bei Behauptung oder Bestreitung privater Rechte geleistet wird. Dagegen braucht die Deckung der Prozeßkosten durchaus keine vollständige zu sein, da die ganze Institution als solche zunächst im Interesse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens besteht und die Rechtsordnung das materielle Substrat der gesellschaftlichen Selbstentfaltung ist. Die Gebühren sollen im voraus möglichst bestimmbar sein und ihre Höhe von der größeren oder geringeren Geschäftsgewandtheit der amtierenden Beamten unabhängig sein. Es empfehlen sich daher in höherem Maße die Bauschgebühren als ein System von Einzelgebühren. Doch hat auch das Bauschsystem seinerseits die Schattenseite, daß ein richtiges Verhältnis der Gebührensumme im Vergleich zur Verschiedenheit der Mühewaltung in den einzelnen Fällen schwer herzustellen ist.

Die Gebühren der Civilgerichtsbarkeit stufen sich in der Regel ab nach dem ungefähren Umfang der Prozeßsache, der Schwierigkeit der richterlichen Thätigkeit, nach Arten der Prozesse und nach den verschieden prozessualischen Momenten, ferner nach der entscheidenden Instanz und endlich nach dem Werte des Streitgegenstandes. Unter denselben kann man zwei Gruppen unterscheiden: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Gebühren im Konkursverfahren.

Beispiele: Deutsches Reich: Reichsgerichtskosteng. v. 18. VI. und Nov. v. 29. VI. 1881 findet Anwendung auf alle bei den ordentlichen Gerichten zuständigen Rechtssachen der Civilprozeß- und Konkursordnung. Die Landesgesetze können die Materie nur im Anschluß an die Grundsätze des Reichsgerichtskosteng. regeln. Die G. des R.G.K.G. sind ein aus Bausch- und Einzelg. gemischtes System, und werden für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhältnismäßig nach dem Werte des Streitgegenstandes in verschiedenen Klassenabstufungen mit sinkender Skala erhoben: bis 20 M. Wert 1 M. Gebühr, 20—60 M. 2,40 M.; 60—120 M.: 4,60 M.; 120—200 M.; 7,50 M.; 200—300 M.: 11 M.; 300—450 M.: 15 M.; 450—650 M.: 20 M.; 650—900 M.: 26 M.; 900 -1200 M.: 32 M.; 1200—1600 M.: 38 M.; 1600—2100 M.: 44 M.; 2100—2700 M.; 50 M.; 2700—3400 M.: 56 M.; 3400—4300 M.: 62 M.; 4300—5400 M.: 68 M.; 5400—6700 M.: 74 M.; 6700—8200 M.: 81 M.; 8200—10 000 M.: 90 M.; für je 20 000 M. Wert immer 10 M. Gebühren mehr oder $^1/_2$ %. In der Berufungsinstanz steigen die Sätze um $^1/_4$, in der Revisonsinstanz um $^1/_2$; die Wertfindung ist im allgemeinen Sache des freien richterlichen Ermessens; für besondere Fälle sind Vorschriften für die Wertberechnung gegeben.

Die Erhebung der Gebühren schließt sich an die einzelnen Hauptmomente und Teile des Verfahrens an und erfolgt regelmäßig in jedem Falle nach den oben angeführten Einheitssätzen als volle Gebühr. Diese Hauptvorgänge des Verfahrens sind drei: die kontradiktorische mündliche Verhandlung — Verhandlungsgebühren; die Beweisaufnahme — Beweisgebühren und eine andere Entscheidung — Entscheidungsgebühren. In diesen drei Formen erscheint die Gebührenleistung in Form der Bauschgebühren. Hieran schließen sich als Einzelgebühren und besondere Gebühren, Abgaben für untergeordnete prozessualische Angelegenheiten: beim Mahnverfahren für den Zahlungsbefehl, für den Vollstreckungsbefehl; Schreibgebühren, Portoauslagen, Einzelgebühren für die Thätigkeiten des Gerichtsvollziehers (Zustellungs-, Beglaubigungs-, Pfändungs- ꝛc. Gebühren).

Die Gebührenbefreiungen sind entweder sachliche oder persönliche. Die sachlichen Befreiungen liegen teils in der Nichtbeachtung der Einzelvorgänge zwischen den Hauptvorgängen nach dem Wesen der Bauschgebühren, teils in der Gebührenfreiheit der Prozeß- und Sachleitung und teils in einer Reihe von Ausnahmebestimmungen, deren Inhalt und Umfang der Art. 47 namhaft hat. Die persönlichen Befreiungen stehen zu dem Reiche vor den Landesgerichten und den Bundesstaaten vor dem Reichsgerichte und sodann eine einstweilige Gebührenfreiheit genießt im Armenrecht derjenige, welcher ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Rechtsstreites nicht tragen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Ausländer genießen diese Rechtswohlthat nur bei verbürgter Gegenseitigkeit.

Ein Gebührenvorschuß ist von der klägerischen Partei in jeder Instanz zu der höchsten Gebühr, die für einen Akt der betr. Instanz angesetzt werden kann, zu entrichten und bei jeder Erweiterung der Anträge entsprechend zu erhöhen. Ausländer als Kläger haben unter gewissen Voraussetzungen den dreifachen Gebührenvorschuß zu erlegen.

Die Gebühren hat im allgemeinen derjenige zu tragen, welchem durch den Ausfall des Rechtsstreites vom Gerichte die Kosten auferlegt werden, bezw. derjenige, der durch seine abgegebene Erklärung sich zur Uebernahme verpflichtet hat.

Die Bestimmungen über die Gebührenleistung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden auch im Konkursverfahren Anwendung; ihre Höhe richtet sich nach der Aktivmasse, und nur ausnahmsweise nach der Schuldenmasse wenn sie geringer ist als die Aktivmasse. Im übrigen gelten hier ähnliche Grundsätze wie bei den civilprozessualischen Rechtsstreitigkeiten.

Eine steuerartige Höhe der Gerichtskosten ist unbedingt zu verwerfen und steht mit dem Wesen und den Aufgaben der gerichtlichen Amtsthätigkeit im Widerspruch.

b) Gebühren der eigentlichen Strafrechtspflege. Der Begriff der Gebühren schließt nicht unbedingt einen wirtschaftlichen Vorteil für den Gebührenpflichtigen selbst in sich, sondern wesentlich eine amtliche Handlung und ein derselben entsprechendes spezielles Entgelt. Daher kann auch mit Recht bei passivem-zwangsweisem Eintreten der gerichtlichen Intervention zu Gunsten der Gemeinschaft gegen einen Rechts- oder Interessenverletzer eine Gebühr erhoben werden. Nur liegt alsdann die differenziale Förderung des wirtschaftlichen Lebens — mittelbar oder unmittelbar — nicht auf Seiten desjenigen, wegen dessen die Inanspruchnahme öffentlicher Thätigkeiten erfolgt, sondern bei denjenigen, welche gegen das Verschulden des Rechtsbrechers geschützt werden. Das doppelte Merkmal der Gebühren, behördliche Amtshandlung und spezielle Gegenleistung, ist indes hier gegeben. Die Höhe der Gebühren ist festzusetzen nach den Kosten des Verfahrens, der Größe des Vergehens und der hierfür festgesetzten Strafe. Die Erzielung der vollen Deckung der verursachten Kosten wäre hier zwar an sich zu rechtfertigen, ist aber doch praktisch wegen der meist schlechten Vermögenslage des Verurteilten nicht zu erreichen. Daher findet vielfach ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren statt.

Beispiele: Deutsches Reich: R.G.K.G. v. 18. VI. 1878 mit Nov. v. 29. VI. 1881 findet Anwendung auf diejenigen vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen, welche der Strafprozeßordnung unterliegen. Es werden erhoben: a) für die Erhebung der öffentlichen Anklage im Hauptverfahren eine verhältnismäßige Gebühr regelmäßig für das Verfahren der ganzen Instanz. Maßstab der Gebühren ist die rechtskräftig erkannte Strafe. Die Bemessung findet statt nach der Höhe der Strafe und erfolgt in 13 Abstufungen von 5—300 M. Daneben erscheinen wiederum Einzelgebühren für abweisende Entscheidungen, Zurückweisung von Beschwerden ꝛc. In der Berufungs- und Revisionsinstanz werden die gleichen Sätze erhoben, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulssäig verworfen wird; bei Mangel einer Beweisaufnahme ist eine Reduzierung der Gebühren um $^5/_{10}$ statthaft. Ermäßigte Gebühren bei dem Verfahren mittelst amtsrichterlichen Strafbefehls = $^2/_{10}$ und bei Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl = $^4/_{10}$. b) Für die Erhebung der Privatklage, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten nicht erfolgt. Privatkläger und Beschuldigter haben eine gleich bemessene, feste Bauschgebühr nach dem Umfang des Verfahrens von 5—20 M. in jeder Instanz zu entrichten. Für einzelne Arten von Entscheidungen geringere Gebühren.

In den einzelnen Bundesstaaten werden ferner nach landesgesetzlicher Feststellung Strafgebühren eingezogen in Forstrügesachen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze und in Polizeistrafsachen.

Endlich sind neben den genannten Fällen Geld- und Ordnungsstrafen jeder Art hierher zu rechnen, welche teils allein, teils neben anderen, besonders Freiheitsstrafen von den Gerichten zuerkannt werden.

c) Gebühren der nicht streitigen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei diesen kommen insbesondere Leistungen öffentlicher Behörden zu Gunsten von Handlungsfähigen in Betracht: bei Minderjährigen, Entmündigten, bei Regulierung von Verlassenschaften, bei Kognition gewisser Rechtsverhältnisse und Thatsachen. Die

gerichtliche Mitwirkung erscheint da am Platze, wo es sich darum handelt, durch eine formale Ordnung ein Privatrechtsverhältnis nach Umfang und Inhalt gegen jeden Zweifel von vornherein sicherzustellen. Die Leistungen öffentlicher Anstalten, insonderheit der Gerichte stehen hier unmittelbar mit Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhange. Es ist daher zu verlangen, daß die Gebühren vollen Ersatz den den Organen der Rechtspflege erwachsenen Kosten bieten.

Geschichtlich und thatsächlich stehen hier die Gebühren dem Steuergebiete sehr nahe. Denn häufig wird ein den Kosten erheblich übersteigender Satz erhoben, öfters walten sogar steuerrechtliche Motive (Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit!) ob und haben wir es daher mit demjenigen Punkte zu thun, wo die Gebühren in die Verkehrsstörungen übergehen.

Bei dieser Gruppe ist die Inanspruchnahme einer Behörde oftmals geboten, oftmals freigestellt. Die Unterlassung wird im einen Falle häufig mit Rechtsnachteilen bedroht, im anderen mit Rechtsvorteilen verbunden.

Im einzelnen kommen hier in Betracht:

α) Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Solche pflegen erhoben zu werden bei erster Bestellung eines Vormundes, beim Wechsel in der Person des Vormundes, bei Berufung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, bei Vorlage und Durchsicht von Rechnungen der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung 2c.

Beispiele: Preußen (G. v. 21. VII. 1875): bei Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen 1 % vom Vermögen bis 300 M.; 300—600 M. $^1/_8$ %; 600—1500 M. $^1/_6$ %; 1500—3000 M. $^1/_{10}$ %; 3000—10 000 M. $^1/_{20}$ % 2c. Bei Vormundschaftsrechnungen von einem Einkommen bis 300 M. 1 %; 300—600 M. $^2/_3$ %; 600—1500 M. $^1/_3$ 2c. Bayern (G. v. 18. VIII 1879): bei Bestellung eines Kurators $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des R.G.K.G. bis zum Höchstbetrage von 20 M., bei Vormundschaften $^2/_{10}$ jener Sätze aus dem Gesamtwerte des Vermögens und für jedes Jahr $^2/_{10}$ jener Sätze vom Einkommen. Württemberg (G. v. 8. VI. 1883): bei Bestellung eines Vormundes vom Vermögen von 1000—5000 M. 3 M.; 5000—10 000 M. 5 M.; 10 000—20 000 M. 10 M. 2c. Für Rechnungsstellung bei einem Vermögen von 6000—10 000 M. 2—8 M. in 6 Abstufungen, von jedem weiteren 1000 M. 0,60 M.; von 20 000—40 000 M. 0,40 M.; von 100 000—150 000 M. 0,20 M.; von mehr als 150 000 M. 0,20 M. Baden: Bestätigung und Ernennung eines Vormundes bei einem Vermögen bis 2000 M. 1 M.; 2000—10 000 M. 2 M.; 10 000—50 000 M. 4 M.; über 50 000 M. 6 M.

β) Gebühren bei Nachlaßregulierungen. Das Maß der Gebührenpflichtigkeit wird dadurch begründet, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft geboten ist oder ob nur einzelne vorbereitende, den Nachlaß sicherstellende Handlungen vorzunehmen sind. Hierher gehören: Gebühren für Verwilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung vor dessen Todeserklärung, Gebühren für Vornahme und Prüfung von Teilungen, Gebühren für die Kognition über zeitige oder gänzliche Unterlassung von Teilungen; — Gebühren für die Vornahme des amtlichen Verschlusses des Nachlasses (Obsignation), für Lösung desselben (Resignation), Gebühren für Eröffnung von Testamenten 2c.

Das leitende Prinzip ist hier einfache Kostendeckung des betreffenden Aktes und möglichst niedrige Bemessung der Ansätze. Bei einiger Höhe schlagen solche Abgaben leicht in Erbschaftssteuern um.

Beispiele: Preußen: (G. v. 10. V. 1851 und Nov. v. 9. V. 1854) Nachlaßregulierungen von Vermögen bis 300 M. 5 %; 300—600 M. $3^1/_2$ %; 600—3000 M. $1^1/_3$ %; 3000—1500 M. $^2/_3$ % und weiter $^2/_{15}$ %. Ein 50 %iger Zuschlag der Gebühren bei gerichtlicher Erbteilung. Stempel für Erbrezesse bei einem Vermögen von mindestens 3000 M. 6 M., sonst 1,50 M. Bayern (G. v. 18. VIII. 1879 und 29. V. 1886, §§ 83 ff.): bei gerichtlicher Auseinandersetzung der Verlassenschaft $^6/_{10}$ der Sätze des § 8 des R.G.K.G., bei Beteiligung von minderjährigen Erben $^3/_{10}$ mit Einzelgebühren für untergeordnete Amtshandlungen. Württemberg (G. v. 8. VI. 1883): Vornahme von Realteilungen bei einem Vermögen von bis 600 M. gebührenfrei, von dem Mehrbetrage bis 2000 M. 1 %, bis 5000 M. $^8/_{10}$ %, bis 10 000 M. $^7/_{10}$ %, bis 20 000 M. $^6/_{10}$ %, bis 50 000 M. $^5/_{10}$ 2c. Baden (20. VIII. 1864 und 21. VI. 1874): bei Aufnahme und Teilung von Verlassenschaften von je 200—1000 M. der Rohmasse 1,50 M.; von 1000—2000 M. 1 M.; von 2000—10 000 M. 0,80 M.; von 10 000—20 000 M. 0,60 M. u. s. f. Der Uebergang von der Gebühr zur Erbschaftssteuer vgl. in Oesterreich.

γ) Gebühren in Fideikommißangelegenheiten bei Errichtung, Erweiterung und beim Besitzübergange. Diese Gebühren gehen leicht in Steuern über oder bilden Bestandteile von solchen.

Beispiele: Preußen: Bestätigung von Familienfideikommißstiftungen 3 %iger Stempel ohne Abzug der Schulden. Bayern: Bauschgebühren für die einzelnen gerichtlichen Akte nach Analogie des R.G.K.G., außerdem bei gerichtlicher Bestätigung der Errichtung oder Erweiterung von Familienfideikommissen 2 %ige Gebühren des gestifteten Vermögens ohne Abzug der auf demselben haftenden Schulden und Lasten. Die notarielle Urkunde 50 M.

δ) Gebühren von Rechtsgeschäften. Der Staat hat ein Interesse bei einer Anzahl von Rechtsgeschäften, daß der Abschluß derselben unter Mitwirkung staatlicher oder vom Staate delegierter Behörden erfolge oder doch schriftlich beurkundet werde. Daher wird in Verbindung mit dem Formalismus des geltenden Privat- und Prozeßrechtes in verschiedenen Rechtssystemen und Ländern bei gewissen Rechtsgeschäften wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder ihrer allgemein öffentlich-rechtlichen Bedeutung oder

zur Wahrung und Sicherung Rechte Dritter die amtliche Bestätigung und Kognition gefordert. Dies ist der Fall namentlich bei Liegenschaften, bei Erbabfertigungsverträgen zur Beseitigung von Nachlaßteilungen, bei Verträgen über die Interzession der Ehefrau, bei Eheverträgen, bei Legitimation unehelich Geborener, bei Adoptionen und Gleichstellungsverträgen der Nachkommen aus verschiedenen Ehen (Vor- und Nachkinder) ꝛc.

Gesellt sich aber zu dem öffentlichen Interesse noch ein fiskalischer Gesichtspunkt und wird die Gebührenpflicht auf alle Verträge von einiger Erheblichkeit ausgedehnt, die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft und die Befolgung der Vorschrift durch Zwangsmittel des Prozeßrechtes gesichert, so wird die Gebühr zur Verkehrssteuer. Gerade hier ist es besonders schwierig, ja in der Mehrzahl der Fälle überhaupt unmöglich, die Grenze zwischen Gebühren und Steuern anzugeben.

Beispiele: Die meisten unter dieser Rubrik in den Gebührengesetzen angeführten Abgaben sind nur zum kleineren Teil als Gebühren zu bezeichnen, während sie zum größeren Teil Steuern darstellen. So ist die Stempelabgabe von Verträgen in Preußen wesentlich eine Steuer, da die Gebührenpflicht sofort eintritt, wenn ein schriftlich abgefaßter Vertrag vorliegt, die staatliche Gegenleistung also überhaupt fehlt (G. v. 7. III. 1822). In Bayern zerfällt die Besitzwechselabgabe in eine dem Notar zustehende Notariatsgebühr und in eine in die Staatskasse fließende Abgabe. Nur die erste hat den Charakter einer Gebühr, die letztere ist eine reine Steuer. Sachsen hat nur eine bedingte Gebührenpflicht für Rechtsgeschäfte, insofern diese nur gebührenschuldig sind, wenn sie von öffentlichen Behörden oder Notaren aufgenommen sind oder bei solchen vorgelegt werden müssen. Auch durch die Niedrigkeit der Sätze, z. B. bei Immobilien $^1/_{10}$ % der Vertragssumme, wird der Gebührencharakter dieser Abgaben dokumentiert. Dagegen sind Inhaberpapiere, Versicherungspolizen und Versteigerungsprotokolle immer unbedingt abgabepflichtig. Hier dringt der Verkehrssteuergesichtspunkt siegreich durch.

ε) Registergebühren werden eingezogen für die Führung öffentlicher Bücher über persönliche Verhältnisse, Eigentum, dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, Pfandrechte, und über alle an solchen Rechten eintretende Veränderungen (Grund- und Hypothekenbücher). Ferner zählen dazu: Einträge in Handels- und Genossenschaftsregister, in das Register über Autorrecht an schriftlichen Werken und Schöpfungen der bildenden Künste, in die Register für Modelle, Muster, Marken, Warenzeichen und Erfindungspatente, Einträge in Register zur Wahrung von Vorrechten der Ehefrau im Konkurse des Ehegatten, Einschreibungen von Staatsschuldscheinen auf Inhaber, Einträge in die Adelsmatrikel und in Schiffsregister; endlich Civilstandsregistereinträge.

Auch bei diesen Gebühren muß der Grundsatz der Niedrigkeit der Ansätze streng beobachtet werden, da dieselben Neigung haben, sich in Verkehrssteuern zu verwandeln. In einer Reihe von Fällen läßt sich diese Erscheinung wahrnehmen, z. B. bei Urheberrechten und Patenten, wo häufig der Inhalt des verliehenen Rechtes im Zusammenhange mit dem zu erwartenden ökonomischen Vorteile für die Bemessung zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche findet nicht selten beim Mobiliar- und Immobiliarverkehre statt.

Beispiele: Am wichtigsten sind hier die Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher. Preußen: Grundbuchordnung v. 5. V. 1872 ordnet die Registergebühren in Grundbuchsachen im Kostentarif für die alten Provinzen. Für das Geltungsbereich des rheinischen Rechtes wurde ebenfalls ein Kostentarif dem G. v. 12. IV. 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Tendenz der Progressivitat nach unten in den Sätzen: Für die Aufnahme und Ausfertigung von einseitigen Erklärungen bei Beträgen bis zu 3 M. 0,25 M.; 3—15 M. 0,50 M.; 15—300 M. für je 75 M. 0,75 M.; von dem Mehrbetrage bis 600 M. für je 150 M. 50 Pf. Gebühren ꝛc. Daneben kommen noch Abgaben nach dem Stempelsteuergesetz selbständig zur Erhebung. — Bayern: Im rechtsrheinischen Rechtsgebiete für jede Einschreibung ins Hypothekenbuch im Werte von über 200 M. 1 M., bei geringeren Beträgen degressiv bis 20 Pf. Hypothekenschätzungen und Hypothekenauszüge 1 M. ꝛc.

8. **G. der Verwaltung.** Wenn bei den Gebühren der Rechtspflege die Gemeinschaft immer mehr oder weniger ein unmittelbares Interesse an den Amtshandlungen hat, sei es an der Feststellung gewisser thatsächlicher Verhältnisse, sei es an der Sicherung der Rechtsordnung und des ganzen Rechtslebens als solchem, so handelt es sich bei den Verwaltungsgebühren zunächst immer um Sonderinteressen, um die Zuwendung privater Vorteile. Die Gesamtheit ist am einzelnen Falle nur mittelbar interessiert, insofern das geförderte Einzelinteresse in seinen Reflexwirkungen auf die Entfaltung des Ganzen befruchtend wirkt. Während also bei den Rechtsgebühren der Verursacher einer Amtshandlung nicht unbedingt eine Förderung seiner Individualsphäre erhält, vielmehr das Eingreifen der Staatsgewalt oftmals den Schutz der Gemeinschaft gegen den Einzelnen bezweckt, so steht bei den Verwaltungsgebühren der Gebührenleistung des Pflichtigen stets eine direkte oder indirekte Förderung seiner persönlichen Interessen durch einen öffentlichen Akt gegenüber.

Die Verwaltungsgebühren sind:

a) Allgemeine Verwaltungsgebühren, wenn die Gebührenerhebung entweder im Anschlusse an Handlungen des allgemeinen Dienstbetriebes der Behörden erfolgt oder durch die Verleihung und Bestätigung besonderer

Rechte bedingt ist. Allgemeine Verwaltungsgebühren heißen sie um deswillen, weil sie allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind und sein können, ohne an eine spezielle Organisation des technischen Betriebes gebunden zu sein.

α) Anstellungs-, Bestallungs- und Beförderungsgebühren. Die Bestellung von Beamten auf Grund eines vorgeschriebenen Bildungsganges und einer besonderen Vorbildung erfolgt aus zwei Gesichtspunkten: einmal im öffentlichen Interesse und sodann aus Gründen der Rücksicht für den Bestellten. Im ersteren Falle will man die freie Konkurrenz auf gewissen Gebieten des Staatslebens aufheben oder doch wesentlich beschränken. Die Gebühr erscheint dann als eine Abgabe zur Kostendeckung für die verursachten Auslagen der Bestallung. Im zweiten Falle will man durch zweckmäßige Einschränkung des rein privatwirtschaftlichen Systems dem Beamten eine Erwerbsquelle sicherstellen, um die Qualität seiner Leistungen zu erhöhen. Hier ist die Gebühr eine thatsächliche Vergeltung für die erfolgte Uebertragung eines öffentlichen Amtes. Diese letztere Auffassung hat indes dazu geführt, den Akt der Bestellung nach seinem ökonomischen Inhalte zu würdigen und denselben für die Anlegung von Sondersteuern nutzbar zu machen.

Zuweilen wird auf die Bestellungsgebühr von seiten des Staates auch Verzicht geleistet, wenn die öffentlichen Diener zwangsweise einer Witwen- und Waisenkasse beizutreten haben, und insonderheit dann, wenn die Einlagen im Nichtbenutzungsfalle für den Einleger verloren gehen. Zu Gunsten solcher Anstalten kommen dann die Gebühren in Wegfall.

Zu den hierher gehörigen Gebühren zählen: die Gebühren für die Anstellung als Staats-, Gemeinde- und Korporationsdiener, sodann bei mittelbaren öffentlichen Beamten Gebühren für die Immatrikulierung der Notare und die Zulassung der Rechtsanwälte.

Beispiele: Das Reich und Sachsen erheben keine solchen Anstellungsgebühren. Doch können die Anstellungsurkunden von Reichsbeamten, welche in Bundesstaaten in Funktion treten, landesrechtlich einer Stempelsteuer unterworfen werden. Preußen: für Bestallungen besoldeter Beamten einen Stempel von 1,50 M. Bayern hat ein sehr ausgedehntes System. Hier wird für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär- und Gemeindedienste eine Gebühr von 1 % des einjährigen Diensteinkommens erhoben, wenn die Ernennung durch Allerhöchste Entschließung erfolgt, oder wenn damit sofort oder später Stabilitäts- oder Pensionsrechte verbunden sind. Ebenso bei Beförderungen und Versetzungen mit Einkommensvermehrung eine 1 %ige Gebühr für den Mehrbetrag des Diensteinkommens. Für die Anstellung als Notar oder Hypothekenbewahrer in der Pfalz 50 M. Gebühr, für eine solche als Gerichtsvollzieher 10 M. Außerdem findet eine Belastung der neuangestellten oder beförderten Beamten durch die sog. geheimen Rats- und Kanzleitaxen statt, welche bis 10 % der Besoldungen aus dem erstmaligen Gehaltsbezuge oder der ersten Gehaltsvermehrung erhoben werden und gegenwärtig dem Unterstützungsvereine der Hinterbliebenen der kgl. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse anfallen. Auch Württemberg hat hohe Sporteln für Dienstanstellungen.

Der Uebergang zur Verkehrssteuer liegt vor, wenn die Gebührenpflicht auch auf die Privatbeamten ausgedehnt wird. Es liegt alsdann unbedingt ein steuerrechtliches Motiv vor, den mit der Uebertragung einer Anstellung verbundenen Wertverkehr zur Leistung heranzuziehen, während die in der Bestallung von Staatsbeamten begründete Gegenleistung einer Amtsstelle beim Privatbeamten wegfällt. Hier liegt ein gutes Beispiel für den Fall vor, daß durch die Anordnung der Benutzung einer öffentlichen Dienstleistung ohne sachliche Begründung eine gebührenartige Abgabe in die Steuer umschlägt.

β) Gebühren für Prüfungen und Befähigungsatteste werden da erhoben, wo die Ausübung eines Berufes zugleich mit einem öffentlichen Interesse verknüpft ist. Solche Gebühren werden entweder sofort dem Prüfenden überlassen oder sie werden von der Staatskasse vereinnahmt und die Prüfenden aus der Staatskasse entschädigt. Das letztere Verfahren verdient den Vorzug.

γ) Gebühren für Verleihung besonderer Rechte werden erhoben, wo einem Einzelnen in seinem persönlichen Interesse gewisse Rechte, namentlich ausschließende erteilt werden. Die Bemessung erfolgt hier regelmäßig nach dem Werte der verliehenen Vorteile. Solche sind: Urheber- und Patentrechte, Erteilung der Rechte einer juristischen Person, Marktgerechtigkeiten, Apothekenberechtigungen, Bergwerksberechtigungen, Standeserhöhungen und Nobilitierungen, die Verleihung von Orden, Titeln, akademischen Graden, Privilegien. Auch hier liegt das Steuergebiet sehr nahe; derartige Gebühren verwandeln sich teils in Verkehrssteuern, teils in Auflagen vermögenssteuerartigen Inhalts.

Beispiele, Verleihung des Adels in Bayern 1500 M. der einfache Adel, 2000 M. Erhebung in den Ritterstand, 5000 M. in den Freiherrnstand, 10 000 M. in den Grafenstand, 20 000 M. in den Fürstenstand. Annahmebewilligung fremder Orden 60 M. (Bayern). Eisenbahnbau- und Betrieb Bayern 50—200 M., Württenberg 50—1000 M. Privatkrankenanstalten 50—100 M. in Württemberg und Baden.

δ) Gebühren für Exemtionen sind mit der eben genannten Gruppe nahe verwandt. Sie treten da ein, wo einzelne eine Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte und der allgemeinen Norm beanspruchen. Sie

werden in ihrer Höhe passend an den Wert des erlangten Vorteils angeschlossen. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind: Minderjährigkeitsdispensationen, Dispensationen in Ehesachen, Dispensation vom Verbote der Grunderwerbung durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen der Militärdienstzeit, Dispensen in Beerdigungssachen. Zum Teil schlagen diese Abgaben zur Steuer um, wie b. w. die Gebühren bei Militärpflichtbefreiungen in die Wehrsteuer.

Beispiele: Dispens vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit in Bayern: 50—200 M.; Württemberg: 40—200 M.; Baden: 100—200 M. bei Männern und 20—100 bei Frauen. Minderjährigkeitsdispensationen in Preußen: 6 M.; Bayern: 50—200 M.; Württemberg: 40—200 M. In Württemberg: Verwandtschaftsdispensation bei Uebernahme einer Gemeinderats- oder Stiftungsratsstelle 20 M. ꝛc.

b) Besondere Gebühren, insonderheit der Civilverwaltung i. w. S., welche bei den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes anfallen. Sie umfassen im Gegensatz zu den allgemeinen Verwaltungsgebühren solche Abgaben, welche ihrem Wesen nach aus der speziellen behördlichen Organisation der Amtsstellen entspringen.

α) Gebühren im Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Hierher sind vor allem die Konsulatsgebühren zu zählen, welche von den Konsulaten erhoben werden und einen abgeschlossenen Kreis von Rechts- und Verwaltungsgebühren im Rahmen der konsularen Amtsthätigkeit darstellen. Sie beziehen sich auf die durch diese Beamten erlangten Förderungen der Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen, wie die Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln nach dem Umfange der Arbeit, für Dispache ꝛc. Für die Erhebung gilt im allgemeinen als Regel, daß die Berufskonsuln (consules missi) diese Abgaben als Fiskusgebühren für ihren Heimatsstaat, die Wahlkonsuln als Dienergebühren für sich persönlich vereinnahmen. (Beispiel: R.G. v. 1. VII. 1872 mit Tarif.)

β. Gebühren im Gebiete der inneren Verwaltung. In dieser Gruppe sind zu erwähnen:

aa) Gebühren der amtlichen Statistik, insbesondere im auswärtigen Handel und Warenverkehr.

Beispiele: „Statistische Gebühren" im Deutschen Reiche (R.G. v. 20. VII. 1879) 5 Pfg. für je 100 kg verpackte, 10 Pf. für je 1000 kg unverpackte Waren; 10 Pf. für 10 000 kg bestimmter Rohstoffe, 5 Pf. für je 5 Stück Vieh. Erhebung erfolgt in Stempelform. Aehnlich die Deklarationsgebühr in Frankreich.

bb) Paßgebühren für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren.

Beispiele: R.G. v. 12. X. 1867 bestimmt, daß für Pässe und Reisepapiere an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren höchstens 1 Thlr. erhoben werden darf. Abgaben für Pässe steuerartigen Charakters in Rußland.

cc) Gebühren im Auswanderungswesen für Unternehmer und Agenten. Neben der allgemeinen direkten Landesbesteuerung unterliegen diese Gewerbe einer besonderen Konzessionierung. An die Seite dieser Abgaben tritt zuweilen eine spezielle Gebührenerhebung beim Geschäftsbetriebe. Die Einziehung erfolgt hier unter dem Gesichtspunkte der Kontrolle der Auswanderungsunternehmer, ihrer Person, ihres Gewerbes und ihrer Geschäfte.

Beispiele: Bayern: Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsexpedientenhauses 50 M. Gebühren, in Württemberg: für den Unternehmer oder Hauptagenten 100 M., für die Unteragenten 5—50 M., für eine Aenderung in der Ermächtigung des Hauptagenten 20 M. Gebühren.

dd) Gebühren für Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern. Die Ausstellung solcher Dokumente ist meist aus sozialpolitischen Gründen gebührenfrei; eine Gebühr wird regelmäßig nur bei Herstellung eines neuen Dienstbuches für ein in Verlust geratenes oder unbrauchbar gewordenes („Duplikat") erhoben.

ee) Gebühren des Gesundheitswesens für Impfung, Desinfizierung, Untersuchung Prostituierter, Totenbeschau ꝛc. Daneben werden auch Gebühren erhoben für die Benutzung öffentlicher, mit dem Gesundheitswesen zusammenhängender Einrichtungen und Anstalten für Gebär-, Kranken-, Irren-, Spitalversorgungs- und Blindenhäuser, wo die eigentlichen Kosten durch Staats- oder Gemeindemittel, bezw. durch Stiftungen bestritten werden, woneben dann die Gebühren ein spezieller Entgelt der Leistung ist. Diese Gebühren erscheinen wegen ihres lokalen Charakters öfters im Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.

ff) Gebühren des Armen- und Wohlthätigkeitswesens. Es herrscht zwar hier im allgemeinen das Prinzip der Unentgeltlichkeit und die Bestreitung der Kosten ist Sache des Staates, häufiger aber der Kommunalkörper oder wird durch Erträge aus Fundationen herbeigeführt. Doch treten hier und da für die Aufnahme, für Verpflegungskosten, Ersatzleistungen für Unterstützungen in Armen- und Waisenhäusern ein, insbesondere dann, wenn in der Heimatgemeinde des Betreffenden keine entsprechende Anstalt vorhanden ist und eine Nachbargemeinde die Aufnahme gegen Entgelt gewährt.

gg) Gebühren des Arbeiterversicherungswesens. Bei öffentlichen, namentlich auf dem Zwang beruhenden Kassen dieser Art mit selbständiger fiskalischer Organisation erscheinen die Beiträge der nutznießenden Arbeiter als Gebühren an diese

vom Finanzwesen des Staates- und der Gemeinde technisch unabhängigen Anstalten, wenn auch öffentliche Körper bestimmte Zuschüsse hinzuleisten.

hh) Gebühren für die Jagdausübung. Der Besitz oder die Pachtung von Jagdgründen berechtigt an und für sich noch nicht zur Ausübung der Jagd, vielmehr wird in der Regel die Lösung eines Jagdscheines gefordert. Die hierdurch beschränkte Ausübung eines im Eigentum, bezw. durch die Pacht begründeten Rechtes hängt mit der Erlaubnis des Waffentragens zusammen und hat sich aus dem älteren landes- oder grundherrlichen Jagdregal entwickelt.

Beispiele: Preußen hat noch keine einheitliche Gebühr für die Jagdausübung; sie schwankt in den einzelnen Provinzen zwischen 3 und $8^1/_2$ M.; Bayern: 15 M.; Sachsen: 12 M. Jagdkarte, 3 M. Tageskarte; Württemberg: 20 M.; Baden und Hessen: 12 M.; Elsaß-Lothringen: 20 M. Zusatzjagdschein für fremde Jagdgäste 5 M. Frankreich: 18 Frcs. für den Staat, 10 Frcs. für die Gemeinde.

γ. Gebühren im Gebiete des Kultus, des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens. Diese Abgaben sind die folgenden:

aa) Kirchen- und Kultusgebühren. Die ersteren werden erhoben, wenn der Staat oder die Gemeinde als solche die Kirche und ihre Diener unterhalten, für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen, der Kirche, der Kirchhöfe 2c.; die letzteren treten ein bei Beanspruchung kirchlicher Amtshandlung, der Taufe, der Beerdigung 2c. und heißen meist Sporteln oder Stolgebühren und sind Dienergebühren.

bb) Schul-, Unterrichtsgelder und Kollegienhonorare an öffentlichen Schulen jeder Art des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Körpers. Hierzu gehören des weiteren die Einschreibe- (Inskriptions-, Immatrikulations-) Gebühren, die Eintritts- und Austrittsgebühren mit ihren Nebenabgaben. Soweit der Schulzwang durchgeführt ist, dürfte ein Verzicht auf jedwedes Schulgeld am Platze sein. Dagegen erscheint die Erhebung eines Schulgeldes bei den mittleren und höheren Unterrichtsanstalten geboten, namentlich wenn es sich um Fachschulen handelt. Das Schulgeld stuft sich in der Regel nach der Eigenart der Schule ab und steigt mit Rang und Zweck der in der Schule zugänglichen Bildungsmittel für das Erwerbsleben. Der ganze oder teilweise Erlaß des Schulgeldes kann auch hier bei nachgewiesener Dürftigkeit und persönlicher Würdigkeit erfolgen.

Der Charakter der Gebühren steht beim Schulgelde unbedingt fest. Die Unterrichts- und Bildungsanstalten gehören nicht zu den Staatsanstalten, wie die Verkehrsanstalten, Münzwesen, Lotterie, Banken 2c., da diesen letzteren und demgemäß auch ihren Einnahmen der Erwerbscharakter noch immer anhaftet, wenn auch nicht so ausschließlich, wie bei den Grundlagen der sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen. Bei Schule und Unterricht aber muß ein derartiger Gesichtspunkt unweigerlich ausgeschlossen werden.

cc) Gebühren für Benutzung und Besuch öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken. Hier ist eine Abgabe an sich berechtigt und ihre Erhebung wohl auch öfters erfolgt in der Form von Eintritts- oder Benutzungsgeldern. Doch hat im allgemeinen diese Einnahmequelle, insbesondere in Deutschland, keine erhebliche Bedeutung erlangt.

δ. Gebühren im Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung. Wir unterscheiden dabei drei Gruppen:

aa) Die Beglaubigungsgebühren werden bei denjenigen Gelegenheiten erhoben, wo im öffentlichen Interesse und besonders aus Rücksicht auf das Verkehrslebens die Ingebrauchsetzung gewisser Gegenstände einer obrigkeitlichen Kognition bedarf, welche zur Einziehung einer Abgabe Veranlassung giebt.

Die Eichgebühren sind Abgaben für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der vom Privatgewerbe gelieferten Maße und Gewichte. Die Verkehrshandlungen des wirtschaftlichen Lebens erheischen eine solche Vorkehrung unbedingt, um vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Der Gebrauch ungeeichter Maße und Gewichte ist in der Regel unter Strafe gestellt. Solche Gebühren haben, wenn sie nicht sehr niedrig bemessen sind, das Bestreben, zu steuerartigen Abgaben zu werden und bilden dann Bestandteile der Gewerbesteuer, ja sogar der Verbrauchssteuern.

Die Gebühren der Punzierung kommen zur Anwendung bei amtlicher Beglaubigung des Feingehalts von Gegenständen aus edlen Metallen. Die Prüfung kann entweder eine obligatorische oder eine fakultative, eine ins Belieben der Beantragenden gestellte sein. Eine mäßige Gebühr entbehrt hier keineswegs der inneren Berechtigung; es gehen aber diese Abgaben nicht selten je nach Einrichtung und Höhe ins Gebiet der Steuer über.

Endlich die Gebühren der Qualitätsprüfung von Produkten und Waren kommt heutzutage weniger häufig vor als früher. Die meisten, älteren Vorschriften dieser Art sind in Wegfall gekommen. Das wichtigste Beispiel dieser Art bildet die sogenannte „Schaugebühr" für die Fleischbeschau in den größeren und großen Städten, namentlich wichtig wegen der Trichinengefahr bei Schweinen.

bb) Die Aufsichtsgebühren werden da zur Verwendung kommen, wo im Interesse der Gesamtheit gewisse privatwirtschaftliche Unternehmungen der fortwährenden Aufsicht durch behördliche Organe bedürfen, um das Publikum vor Benachteiligung zu schützen, Gefahren für das Arbeiterpersonal zu verhüten oder eine sonstige, im Interesse des Ganzen zu erstrebende technische oder haushälterische Ausnützung von Naturschätzen durch die Eigentümer zu gewährleisten. Die prinzipielle Berechtigung solcher Gebühren ist nicht zu bestreiten; doch hat praktisch in manchen Fällen die Rücksicht auf höhere Interessen, z. B. bei Fabrikinspektion, zu einer Preisgabe der Gebühren veranlaßt.

Die Gebühren für die Apothekenrevisionen sowie für die Revisionen von Privatheilanstalten werden in den meisten Staaten zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung erhoben.

Die Gebühren für Dampfkesselproben und -revisionen, sowie Kontrolle lebensgefährlicher Betriebe, Besichtigungen der Privateisenbahnen verfolgen den gleichen Zweck.

Ebenso werden Gebühren eingezogen für die Beaufsichtigung von Bergwerken von Privaten im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der Erhaltung der dauernden Betriebsfähigkeit des Werkes. Das Eingreifen der Obrigkeit hat sich hier im Laufe der Geschichte wesentlich gemindert, besteht aber zum Teil heute noch und ist auch prinzipiell berechtigt. Der Uebergang zur Steuer entspringt leicht der Höhe der Abgaben.

Endlich findet eine Gebührenerhebung bei der Beaufsichtigung der Privat-, Gemeinde-, Korporationswaldungen durch die staatlichen Forstbeamten statt. Die Begründung liegt hier auf einem ähnlichen Gebiete wie bei den Bergwerken; man will die Gefahr eines leichtfertigen oder gewinnsüchtigen Abholzens durch die Spekulation thunlichst beseitigen. Auch die sogenannten „Beförsterungsgebühren" als Entgeld für die Mitbewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungsforsten durch die Staatsforstbeamten ist hierher zu rechnen.

Weniger als der Wirkungskreis der Civilverwaltung giebt die Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung. Bei ersterer fallen die besonderen Verwaltungsgebühren ohnehin unter die Gebühren der Rechtspflege, bei der zweiten herrscht allgemein der Grundsatz der Gebührenfreiheit, während die eventuell vorkommenden Abgaben, z. B. das Wehrgeld, Steuern sind und endlich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ist nur ein sehr beschränkter Raum für die Erhebung von besonderen Verwaltungsgebühren.

Litteratur:

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft §§ 227—246. Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttg. 1866, I, 294—351. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, §§ 4, 33, 34. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttg. 1887, §§ 42 ff. Stein, Fin. II, 1, S. 248, 5. Aufl. Neumann, Steuer, Leipzig 1887, I, K. 4—6. Schall, Abh. in Schönberg III, 3. Aufl., Tübingen 1891, S. 97. Roscher, System IV, §§ 22 ff. Wagner, Fin. II, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 33 ff. Sax, Grundlegung, Wien 1887, S. 444 ff., 472 ff. Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 223, 565, 572. Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, bes. Buch I, Kap. 3. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 454. Cossa-Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Erlangen 1888, S. 56. v. Mayr, Art. „Gebühren" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 466 ff. Adam Smith, Wealth of Nations, b. V, ch. 1, 2. u. 4. Abt. ch. 2, 1. Abt. J. Stuart Mill, Principles of Political Economy, b. V, ch. 5. Esquirou de Parieu, Traité des impôts, Paris 1888 ff., III, 165. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, Paris 1888, 4. éd. I, ch. 9. Garnier, Traité des finanzss 4. éd., Paris 1882, ch. 10. Denis, L'impôt, I. Série, Bruxelles 1889, p. 45 (die einzige französische Arbeit, welche eine scharfe Trennung zwischen Gebühren und Steuer durchführt). Besobrasof, Impôt sur les actes in den Mémoires de l'Académie de St. Petersbourg, VII. Serie, Tome X, No. 14 (1866). — Vgl. auch den Litteraturnachweis bei Art. „Verkehrssteuer".

Max von Heckel.

Geburtenstatistik.

1. Aufnahme. 2. Internationale Vergleiche. 3. Geburtsziffer. 4. Schwankungen der Geburtsziffer. 5. Eheliche Fruchtbarkeit. 6. Uneheliche Fruchtbarkeit. 7. Geborene nach dem Geschlechte. 8. Totgeburten. 9. Uneheliche Geburten. 10. Mehrgeburten. 11. Geburtszeit.

1. Aufnahme. Die Registerführung liefert die Unterlagen für die Geburtenstatistik in der Form von Listen oder Zählkarten, welche die erforderlichen Angaben über die Geborenen und deren Eltern auf Grund der in die Geburts- bezw. Taufregister (für Totgeborene in die Sterberegister) erfolgten Eintragungen, zuweilen auch über den Inhalt der Gegister hinausgehende, für Zwecke der Verwaltung und Wissenschaft verwertbare Nachweise enthalten. Die für die statistische Verarbeitung bestimmten Listen oder Zählkarten geben in der Regel Auskunft über die Registernummer und die Geburtsgemeinde, den Vor- und Familiennamen, das Geschlecht,

die Lebensfähigkeit (ob lebend geboren oder totgeboren), die Zeit der Geburt nach Tag und Stunde, sowie ob dieselbe eine eheliche oder uneheliche ist, bei Zwillings-, Drillings- und anderen Mehrgeburten außer der betreffenden Angabe auch den Hinweis auf die Registernummern der übrigen Mehrlingskinder, das Religionsbekenntnis der Geborenen, das Alter und Religionsbekenntnis, den Stand, Beruf oder Erwerbszweig sowie die soziale Stellung (Stellung im Berufe) des Vaters und der Mutter (bei unehelich Geborenen nur der Mutter) und die Angabe, das wievielste Kind der betreffenden Ehe das geborene ist. Nachweise über Körperlänge, Brustumfang und Gewicht der Geborenen können, so wissenswert diese Angaben für die Anthropologie auch sind, in die für die amtliche Statistik bestimmten Listen oder Zählkarten über Geburten nicht aufgenommen werden, weil im allgemeinen nur in den wenigen Fällen, in denen die betreffende Geburt in einem Krankenhause oder einer Entbindungsanstalt stattgefunden hat, zuverlässige Auskunft zu erhalten sein würde. Auch über die Abstammung der Eltern bezw. des Kindes lassen sich in den europäischen Staaten brauchbare Unterlagen für die Geburtenstatistik nicht beschaffen, weil die Rassenkreuzungen so mannigfaltig sind, daß sie statistisch nicht mehr erfaßt werden können; man kann sich indessen der Angaben über das Religionsbekenntnis der Eltern in einzelnen Ländern bedienen, um nach bestimmten Richtungen (z. B. über die eheliche Fruchtbarkeit, das Vorkommen von Mehrgeburten, die Lebensfähigkeit der Geborenen) für einzelne Rassen (z. B. Polen, Juden, Deutsche) einige Auskunft zu gewinnen. In Kolonialländern sind Angaben über die Abstammung der Geborenen zu beschaffen, und namentlich die Geburtenstatistiken von Kanada, Honduras, Britisch-Indien, Australien, Dänemark und der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten wertvolle Nachrichten über die Rassenkreuzungen. Die amerikanische Statistik unterscheidet hierbei vier Rassen — Weiße, d. h. Personen europäischer Abkunft (white), Neger (coloured), Indianer (indian) und Mongolen (chinamen). Von Mischlingen kommen, vereinzelte Fälle abgerechnet, nur in Betracht die Nachkommen aus Verbindungen weißer Männer mit Negerinnen (Mulatten) oder Indianerinnen (Mestizen), zwischen weißen Männern bezw. Frauen mit Mulatten (Quarteronen), zwischen Mulatten und Indianerinnen (Sambos).

2. Internationale Vergleiche. Für internationale Vergleichungen ist die Geburtenstatistik nur nach wenigen Richtungen zu verwerten, da die Art der Gruppierung der beobachteten Thatsachen in den verschiedenen Staaten nicht übereinstimmt. Im britischen Reiche, Ungarn, Portugal, Serbien und Japan werden z. B. Totgeburten nicht registriert, ebenso im europäischen Rußland seit 1884; auch werden in einigen Staaten diejenigen Geborenen, welche bis zur Registrierung der Geburt verstorben sind, zu den Totgeborenen gezählt. Im Deutschen Reiche werden als totgeboren in die Sterberegister alle vor oder während der Geburt, d. h. bis zur Abtrennung des Kindes von der Mutter Gestorbenen sowie leblos aufgefundene Neugeborene eingetragen, sofern dieselben bereits ihrer sonstigen Entwickelung nach als lebensfähig anzusehen sind. In Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten gelten nur Geborene, welche mindestens 6 volle Monate nach der Erzeugung geboren worden sind, als lebensfähig; jüngere werden als Frühgeburten (Fehlgeburten) bezeichnet und zwar in einigen Landesteilen registriert, jedoch nicht zu den Totgeborenen der amtlichen Statistik gezählt. Die Mehrgeburten, die eheliche oder uneheliche Geburt, das Alter und Religionsbekenntnis der Eltern, deren Beruf und Erwerbsthätigkeit bezw. soziale Stellung sowie die Geburtenfolge werden ebenfalls nur in einzelnen Staaten statistisch erfaßt. Am weitesten in die Vergangenheit zurückreichende Nachweise der Geburtenstatistik sind für Schweden und den preußischen Staat vorhanden; für internationale Vergleichungen enthalten reichhaltige Angaben der alljährlich erscheinende Statistical abstract for the principal and other foreign countries des Registrar-general of England and Wales, Luigi Bodios Movimento dello stato civile, confronti internationali per gli anni 1865—1883 (Roma 1884), von welchem noch im Laufe des Jahres 1891 eine bis zum Jahre 1889 weitergeführte, auf Mitteilungen der statistischen Zentralstellen der verschiedenen Staaten beruhende Neubearbeitung erscheinen wird, und die Statistique de la France (Paris 1875) von Maurice Block. Die drei vorgenannten Werke dürfen als Muster der Bearbeitung für die internationale Statistik der Bewegung der Bevölkerung bezeichnet werden.

3. Geburtsziffer. Als einfachster ziffermäßiger Ausdruck für den durch Geburten veranlaßten Zuwachs der Bevölkerung dient die G e b u r t s z i f f e r, d. i. die Zahl der während eines Jahres auf je 1000 Personen innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staat, Provinz, Bezirk, Gemeinde) oder bestimmter Gebietsgruppen (Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke) oder bestimmter Bevölkerungsgruppen (Rassengruppen, Religionsgemeinschaften, Berufs- und Erwerbs- bezw. Sozialgruppen) vorgekommenen Geburten. In weitaus den meisten Staaten wird die Geburtsziffer aus der Vergleichung des Standes der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählun-

gen mit der Zahl aller (lebend und tot) Geborenen bestimmt, wobei die Zahl der Lebenden für die zwischen zwei Zählungen liegenden Jahre entweder durch Interpolation oder unter Berücksichtigung des Ueberschusses der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle und Auswanderungen berechnet wird. Wo es angängig ist (z. B. in Städten mit zweckmäßig eingerichtetem Meldewesen für Ab- und Zuzüge), wird man den Stand der Bevölkerung für die Monatsanfänge feststellen und den Mittelwert aus diesen Zahlen für das Jahr ermitteln; doch äußert sich der Unterschied gegen die Berechnung mit Hilfe des zu Anfang bezw. Ende des Jahres vorhandenen Bevölkerungsstandes nur an der ersten Decimalstelle der Geburtsziffer im Betrage bis zu ± 2. Ueber die Geburtsziffer der wichtigsten europäischen Staaten giebt für die Jahre 1879 bis 1888 folgende Tabelle, in welcher die Lebendgeburten von den Totgeburten unterschieden sind, Auskunft.

Staat	Geburtsziffer	Lebendgeboren	Totgeboren
Deutsches Reich	38,7	37,2	1,5
davon Preußen	39,4	37,9	1,5
„ Bayern	38,8	37,5	1,3
„ Sachsen	43,8	42,1	1,7
„ Württemberg	38,7	37,3	1,4
„ Baden	35,2	34,1	1,1
Oesterreich-Ungarn	.	40,8	.
davon Oesterreich	39,5	38,4	1,1
„ Ungarn	.	44,1	.
Großbritannien	.	31,7	.
Niederlande	36,6	34,8	1,8
Dänemark	33,5	32,5	1,0
Norwegen	31,9	30,9	1,0
Schweden	30,4	29,6	0,8
Europäisches Rußland	45,1	45,0	0,1
Rumänien	36,9	36,5	0,4
Bulgarien	36,4	36,3	0,1
Serbien	.	40,2	.
Italien	38,2	37,0	1,2
Schweiz (nur 1888)	27,8	26,7	1,1
Frankreich	.	23,9	.
Belgien	32,2	30,7	1,5
Portugal (1886/87)	.	36,1	.

4. Schwankungen der Geburtsziffer. Wegen den Verschiedenheiteu in der Registrierung der Totgeburten sind nur die in der mittleren Spalte (Lebendgeburten) enthaltenen Zahlen untereinander einigermaßen vergleichungsfähig. Die Höhe der Geburtsziffer hängt zumeist von der Zahl der stehenden Ehen, deren Frauen gebärfähig sind, ab, wird also namentlich von der Altersverteilung der Bevölkerung, deren durchschnittlichem Heiratsalter und Heiratsziffer beeinflußt und ist deshalb bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung, in stark gewerbtreibenden und vorwiegend von der Landwirtschaft lebenden Landesteilen, in der Ebene, im Hochgebirge und an der Küste sowie bei den einzelnen Berufsgruppen sehr verschieden. Wo reichlich Gelegenheit zum Erwerb und zur Begründung eigener Hauswirtschaft vorhanden ist und die Ansprüche an den Genuß materieller Güter bescheiden geblieben sind, ist die Geburtsziffer hoch, wo diese Bedingungen fehlen, dagegen niedrig.

Nach großen Kriegen, verheerenden Seuchen und Jahren des Mißwachses oder wirtschaftlicher Krisen sinkt die Geburtsziffer unter den Mittelwert, hebt sich jedoch sehr bald danach über denselben. In Staaten, deren männliche Bevölkerung der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen ist, äußern Kriege von längerer Dauer einen erheblich stärkeren Einfluß auf die Geburtsziffer als in Staaten, deren Heer durch Werbung ergänzt wird und deshalb verhältnismäßig weniger Verheiratete in seinen Reihen zählt. Reiche Ernten, Aufschwung des Handels und der Gewerbe, überhaupt günstige Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung ja sogar politische Veränderungen, welche in einem großen Teile des Volkes die Hoffnung auf baldiges Eintreten einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erwecken, veranlassen eine Erhöhung der Geburtsziffer. Die in einigen Staaten versuchte Erhöhung der Geburtsziffer durch besondere Maßnahmen der Gesetzgebung (z. B. Junggesellensteuer, teilweise Steuerbefreiung kinderreicher Männer, Beschränkung der letztwilligen Verfügung über den Nachlaß für Personen, welche keine oder nur einen Leibeserben hinterlassen, Befreiung kinderreicher Männer von der Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ꝛc. haben sich bisher nicht wirksam erwiesen. Die statistischen Nachweise aller Kulturstaaten, über welche weit zurückreichende Nachrichten vorhanden sind, scheinen den Beweis dafür zu erbringen, daß mit Zunahme der Kultur die Geburtsziffer sinkt, und namentlich in dem letzten Jahrzehnt sind eine Reihe von Schriften erschienen, welche in der Regel anknüpfend an das äußerst langsame Anwachsen der Volkszahl und die niedrige Geburtsziffer Frankreichs eine derartige Abhängigkeit der Geburtsziffer von der wirtschaftlichen Entwickelung und dem standard of life zu begründen versuchen. Indessen ist die Thatsache, daß die Geburtsziffer gesunken ist, statistisch keineswegs einwandfrei nachgewiesen. Es sind bei allen Kulturvölkern, gleichviel ob die Geburten durch Kirchenbehörden, Gerichte oder besondere Standesbeamte registriert wurden, die Geburten schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nahezu vollständig zu amtlicher Kenntnis gelangt, während der Stand der Bevölkerung allenthalben früherhin sehr viel weniger vollständig durch die Zählungen erfaßt worden ist als in neuester Zeit. In Deutschland und Preußen insbesondere enthält die Zahl der

Geborenen aus der Zeit vor 1875 auch die, wie die Aufnahmen aus den folgenden Jahren gezeigt haben, nicht unbeträchtliche Zahl der in vorhergehenden Jahren geborenen, aber erst nachträglich getauften bezw. angemeldeten Kinder. Für die Vergleichung der älteren und neueren Geburtsziffern der preußischen Bevölkerung tritt hierzu noch die Erwägung, daß die östlichen, durch hohe Geburtsziffern gekennzeichneten Provinzen schon zu Beginn der statistischen Aufzeichnungen dem Staate angehörten, während die Geburtsziffer der neuerworbenen Landesteile eine verhältnismäßig niedrige ist. Stellt man alle diese Thatsachen in Rechnung, so ergiebt sich, daß in Preußen vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1890 keine nennenswerte Abnahme der Geburtsziffer nachzuweisen ist. Ob und inwieweit für andere Staaten dieser Nachweis zu führen ist, entzieht sich hier der Beurteilung.

5. **Eheliche Fruchtbarkeit.** Die eheliche Fruchtbarkeit ist die Zahl, welche angiebt, wie viele Kinder durchschnittlich auf jede Ehe entfallen. Man berechnet dieselbe, indem man die Zahl der innerhalb einer längeren Reihe von Jahren vorgekommenen Eheschließungen mit der Zahl der ehelich (auch von Witwen und geschiedenen Frauen) Geborenen vergleicht, kann sie jedoch auch durch die Vergleichung der vorhandenen, im gebärfähigen Alter stehenden Frauen, bezw. noch nicht 9 Monate lang verwitweten und geschiedenen Frauen mit der Zahl der ehelich Geborenen alljährlich bestimmen. Die erstgenannte Berechnungsweise ist einfacher und liefert zudem ein zuverlässigeres Ergebnis, sofern die Zahl der Eheschließungen und ehelich Geborenen für einen längeren Zeitraum bekannt ist; für einzelne Jahre hingegen ist dieselbe nicht zu empfehlen, weil die Zahl der Eheschließungen in den einzelnen Jahren viel stärkeren Schwankungen unterliegt als die der Geburten und der Einfluß großer Kriege, wirtschaftlicher Notstände &c. sich bei den Eheschließungen unmittelbar, bei den Geburten erst in dem folgenden Jahre oder noch später äußert. Die eheliche Fruchtbarkeit hat sich in den Staaten von Mittel- und Westeuropa seit dem Abschlusse der napoleonischen Kriege, soweit hierüber Nachrichten vorliegen, fast gar nicht verändert und liegt in den Grenzen von 4 bis 5 (einschließlich der Totgeborenen). Nur Frankreich macht eine bemerkenswerte Ausnahme hiervon. Dort stellte sich dieselbe von 1800 bis 1815 auf 3,93, 1816 bis 1830 auf 3,73, 1831 bis 1845 auf 3,31, 1846 bis 1860 auf 3,08, 1861 bis 1875 auf 3,01, 1876 bis 1887 auf 3,05, in den drei letzten Jahren sogar nur auf durchschnittlich 2,95. Die romanische Rasse zeigt anderwärts keine auffällig niedrige eheliche Fruchtbarkeit; denn in Italien stellte sich dieselbe z. B. für 1872 bis 1883 auf 4,56.

Im preußischen Staate entfielen durchschnittlich auf jede Eheschließung folgende Anzahl ehelich (lebend oder tot) Geborener:

Jahre	überhaupt	Jahre	überhaupt
1816—1820	3,87	1851—1860	4,24
1821—1830	4,36	1861—1870	4,38
1831—1840	4,05	1871—1880	4,34
1841—1850	4,14	1881—1890	4,47

Bis zum Jahre 1860 hin war in Preußen die eheliche Fruchtbarkeit der Juden etwas höher als die der Christen, seitdem ist dieselbe jedoch niedriger als bei den Christen. Außerordentlich niedrig, nur auf 1,70, stellt sich dieselbe für Mischehen zwischen Christen und Juden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Mann oder die Frau dem Judentume angehört, sehr hoch dagegen für Ehen zwischen Personen polnischer Abstammung (5,42) und deswegen auch bei den großenteils von polnischen Eltern stammenden Katholiken Preußens (5,28), gegen 4,40 für evangelische und 4,39 für jüdische Ehepaare nach den Beobachtungen seit 1875.

6. **Uneheliche Fruchtbarkeit.** Die uneheliche Fruchtbarkeit wird berechnet aus der Vergleichung der Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden, jedoch nicht oder nicht mehr verheirateten weiblichen Personen mit der Zahl der unehelich (lebend oder tot) Geborenen. Sie wird stark beeinflußt von der Verteilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, der Dichtigkeit des Zusammenwohnens, der Heiratsziffer und dem durchschnittlichen Heiratsalter, der wirtschaftlichen Lage und dem Umfange, in welchem unverheiratete weibliche Personen außerhalb der Hauswirtschaft selbständig erwerbsthätig sind.

Weniger geeignet zu Untersuchungen auf dem Gebiete der Moralstatistik, aber für manche andere Fragen Einblicke gewährend ist die Zahl, welche den Anteil der unehelichen an der Gesamtzahl der Geburten angiebt, und allen auf den Familienstand der Geborenen bezüglichen statistischen Zusammenstellungen sowie den daraus abgeleiteten Verhältniszahlen haftet ein nicht wohl zu beseitigender, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse nicht unerheblich beeinträchtigender Fehler an, welcher in dem Nichtbekanntwerden der Zahl der vor der Eheschließung erzeugten ehelichen, der nachträglich legitimierten und der von verheirateten Personen erzeugten unehelichen Kinder begründet ist.

7. **Geborene nach dem Geschlechte.** Das Geschlecht der Geborenen wird am zweckmäßigsten in der Weise berechnet, daß man feststellt, wieviel Knaben und Mädchen durchschnittlich unter je 1000 Geborenen vorgekommen sind. Früherhin war es üblich, anzugeben, wieviel Knabenge-

burten auf je 100 Mädchengeburten entfielen, doch ist diese Zahl für manche Rechnungen nicht unmittelbar zu verwerten. In Preußen waren nach langjährigen Beobachtungen durchschnittlich 514,4 Knaben und 485,6 Mädchen im Tausend aller Geborenen, auch zeigten die einzelnen Jahre geringe Schwankungen gegen diese Durchschnittswerte; niemals wurden mehr als 515,7 oder weniger als 512,6 Knabengeburten beobachtet. Die Häufigkeit der Knabengeburten scheint allmählich etwas zuzunehmen, auch stieg dieselbe stets nach Jahren des Mißwachses, allgemein wirkender wirtschaftlicher Störungen sowie nach Kriegen. Unter den Mehrlingskindern befinden sich weniger (511,6), unter Zwillingen nur 511,5, unter Vierlingen sogar nur 455,1 Knaben, bei Drillingen hingegen 515,7 Knaben im Tausend, und Mehrlingsgeburten, bei denen alle Kinder gleichen Geschlechtes sind, kommen weit häufiger vor, als nach der mathematischen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Unter den ehelichen Kindern befinden sich mehr, unter den unehelichen weniger Knaben als unter allen Geborenen.

8. **Totgeburten.** Die Totgeburtsziffer bezeichnet die Zahl der Totgeborenen unter je 1000 Geborenen und stellt sich in Preußen (seit 1816) auf 74; sie erhöht sich nach Zeiten, in welche wirtschaftliche Störungen fallen, ist zu internationalen Vergleichungen nicht geeignet, nimmt in Preußen und ebenso wahrschein- in allen Kulturstaaten, neuerdings infolge der Fortschritte der geburtshilflichen Wissenschaft und besseren Ausbildung der Geburtshelfer und Hebammen von Jahr zu Jahr ab, wenn man in Betracht zieht, daß die Totgeburten gegenwärtig sehr viel vollständiger registriert werden als früherhin. Unter den Knabengeburten sowie den unehelichen Kindern kommen Totgeburten sehr viel häufiger als durchschnittlich bei allen Geborenen vor.

9. **Uneheliche Geburten.** Der Familienstand der Geborenen wird durch Angabe der Zahl der unter 1000 Geborenen vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder gemessen. In den Städten machen die unehelich Geborenen einen weit größeren Anteil der Geborenen aus als auf dem platten Lande, und namentlich die Großstädte liefern regelmäßig sehr viele uneheliche Geburten, deren Häufigkeit überhaupt zunimmt. Die einzelnen Länder zeigen bezüglich des Familienstandes der Geborenen große Verschiedenheiten, welche indessen z. T. auf Verschiedenheiten in der Art der Registrierung beruhen. In Preußen kommen bei der katholischen Bevölkerung weniger uneheliche Kinder unter den Geborenen vor als bei der evangelischen, am seltensten finden sich dieselben unter den von jüdischen Müttern Geborenen, wobei vielleicht die äußerst geringe Fruchtbarkeit geschlechtlicher Verbindungen christlicher Männer mit jüdischen Frauen von entscheidendem Einflusse ist.

10. **Mehrgeburten.** Die Mehrgeburtsziffer kann auf zwei Arten berechnet werden, je nachdem man angiebt, wieviel Mehrgeburten unter je 1000 Entbindungen oder wieviel Mehrlingskinder unter je 1000 Geborenen sind. In Preußen steigt die Mehrgeburtsziffer; von 1000 Entbindungen waren in den Jahren 1824—1840 11,36, 1841—1857 11,51 und 1858—1874 12,60 Mehrgeburten, 1889 bereits 12,93. Im Regierungsbezirke Sigmaringen und einem großen Teile Süddeutschlands kommen Mehrgeburten erheblich häufiger als in Norddeutschland vor, und am seltensten sind dieselben im nordwestlichen Deutschland. Auf das Vorkommen von Mehrgeburten scheint die Stammeszugehörigkeit der Eltern starken Einfluß zu äußern; doch sind die Aufnahmen noch nicht vollständig genug, um auf dieselben hin internationale Tabellen aufzustellen. Hier wie bei der Verteilung nach dem Geschlechte ändern sich die Verhältniszahlen beträchtlich, wenn nur die Lebendgeburten und nicht die Totgeburten registriert werden.

11. **Geburtszeit.** Die Zeit der Geburten wird statistisch auf verschiedene Weise dargestellt. Man giebt an, wieviel von je 1000 Geborenen in den einzelnen Kalendermonaten geboren worden sind oder verteilt 1200 Geborene auf diese Monate. Empfehlenswerter ist es, für jeden Monat unter Berücksichtigung der Zahl seiner Tage, sowie etwaiger Schalttage, die Zahl der täglich im Durchschnitte ehelich und unehelich Geborenen anzugeben, da hierdurch die ungleiche Zeitdauer der Monate mit zum Ausdruck gelangt. Die ehelichen Geburten verteilen sich der Zeit nach anders als die unehelichen, auch äußert die Art des Wohnsitzes (Stadt bezw. Land) auf die Verteilung beider merklichen Einfluß, vielleicht wegen der verschiedenartigen Erwerbsthätigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung in den einzelnen Jahreszeiten und der dadurch mehr oder weniger bedingten gemeinsamen Beschäftigung von Personen beider Geschlechter.

In Preußen kommen die meisten ehelichen Geburten im Staate und auf dem platten Lande im September, die wenigsten hingegen im Juni vor. In den Großstädten fällt das Maximum in den Januar, das Minimum in den Mai, in den Mittel- und Kleinstädten das Maximum in den Februar und das Minimum in den Juni. Das Klima äußert hierbei auch bei der ländlichen Bevölkerung geringen Einfluß; denn sowohl in Ostpreußen wie im Rheinlande, in Schlesien wie in Schleswig-Holstein werden im September mehr eheliche Kinder auf dem platten Lande geboren als in jedem der drei vorhergegangenen oder nachfolgenden Monate. Die Sachsengängerei verschiebt in den davon be-

troffenen östlichen Provinzen Maximum und Minimum der Geburten (vgl. Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Büreaus 1885, S. 93 ff.).

Uneheliche Geburten kommen im Staate wie in den Großstädten, den Mittel- und Kleinstädten sowie auf dem platten Lande am häufigsten im Februar vor, am seltensten dagegen im August; nur für die Großstädte fällt das Minimum in den Juli.

Aehnliche Angaben lassen sich für fast sämtliche mittel- und westeuropäische Staaten [1]) aus den Nachweisungen aufstellen, welche seitens der amtlichen Statistik alljährlich veröffentlicht werden, da fast überall die Zahl der ehelich und unehelich Geborenen nach Monaten der Geburt mitgeteilt wird. Nur wo die Unterscheidung nach dem Familienstande der Geborenen fehlt, lassen sich die Zahlen für den angedeuteten Zweck nicht verwerten.

A. Frhr. von Fircks.

Gefällsteuer s. Grundsteuer.

Gefängnisarbeit.

1. Vorbemerkung. 2. Die verschiedenen Arten der G. 3. Charakterisierung des Privatbetriebs. 4. Charakterisierung des Accordsystems und des Staatsbetriebs. Würdigung der verschiedenen Betriebsformen. 5. Arbeitszweige. Das Verhältnis der G. zur freien Arbeit.

1. Vorbemerkung. Die Arbeit der Gefangenen kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus einer Betrachtung und Beurteilung unterzogen werden. Man kann in ihr einmal ein Mittel des Strafvollzugs sehen, den Zwang zur Arbeit als einen Teil der Strafe betrachten; man kann weiterhin in der Arbeit, in streng geregelter Thätigkeit der Gefangenen ein Mittel zur Erziehung erblicken, um durch den sittigenden Einfluß der Arbeit den z. B. Gefangenen auch später nach ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft das Fortkommen zu erleichtern; man kann endlich die ganze Frage von ihrer wirtschaftlichen Seite aus erörtern und dies in doppelter Weise, indem man einmal auf den Ertrag aus der Gefängnisarbeit als auf einen Teil der Deckungsmittel des Gefängnisaufwandes hinweist, indem man ferner den Einfluß untersucht, welchen diese Arbeit auf die freie Arbeit ausübt. Es ist gewiß, daß hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen diese drei Gesichtspunkte in Betracht kommen. Für uns indes handelt es sich hier lediglich um die wirtschaftliche Seite des Arbeitsbetriebs.

Es muß dabei noch vorausgeschickt werden, daß gegenwärtig die Arbeit ein Unterscheidungsmerkmal der verschiedenen Freiheitsstrafen bildet. So bestimmt z. B. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (D.Str.G.B.), daß die zur Zuchthausstrafe Verurteilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind (§ 15); weiterhin heißt es in § 16 Abs. 2: Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen; bei Festungshaft und Haft fehlt der Arbeitszwang; allein nach § 362 des D.Str.G.B. können die wegen bestimmter Uebertretungen zu Haft verurteilten Personen zu Arbeiten sowohl innerhalb wie außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Thatsächlich liegen daher die Verhältnisse so, daß wir zwei Hauptarten im Strafvollzuge zu unterscheiden haben: Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang (Zuchthaus, Gefängnis, qualifizierte Haft) und Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang (Festungshaft, Haft).

2. Die verschiedenen Arten der G. Die Gefängnisarbeit ist im weiteren nach ihren verschiedenen Arten zu berücksichtigen. Abgesehen von den gewöhnlichen Unterscheidungen, wie landwirtschaftliche und gewerbliche, geistige und körperliche Arbeit ꝛc., sind zunächst unter Bezugnahme auf den Ort, wo die Arbeit stattfindet, die Außenarbeit und Innenarbeit zu trennen. Die erstere, welche wohl allein bei öffentlichen Unternehmungen: bei Anlage von Kanälen, Bau von Festungen ꝛc. angebracht sein dürfte, entschieden aber und zwar aus wirtschaftlichen Erwägungen zu verwerfen ist, wenn die Arbeitsleistung Privaten zu gute kommt, wird an und für sich nur bei leichteren Vergehen, bei schwereren nur dann am Platze sein, wenn der größte Teil der Freiheitsstrafe innerhalb der Gefängnisse bereits verbüßt worden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Außenarbeit mit mannigfachen naheliegenden Gefahren verknüpft ist und das Wesen der Freiheitsstrafe ernstlich gefährden kann.

Häufig findet sich die Außenarbeit u. a. in Italien, wo sie als Belohnung nach $^2/_3$ Strafzeit angesehen wird. Das D. Str. G. B. gestattet die Außenarbeit bei Zuchthäuslern, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Gefangenen getrennt gehalten werden (§ 15 Abs. 2.); die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden (§ 16 Abs. 3); für die in qualifizierter Haft befindlichen Gefangenen gelten hinsichtlich der Außenarbeit dieselben Bestimmungen wie für die Zuchthausgefangenen (§ 362).

Die Innenarbeit wird im besonderen noch in Zellen-, Saal-, Haus- und Hofarbeit geschieden.

Allein die weitaus wichtigsten und von uns vor allem zu beachtenden Arten der Gefängnisarbeit ergeben sich nach den Formen des Arbeitsbetriebs. Hier kommen zunächst zwei Hauptsysteme in Betracht: der Privatbetrieb (die Entreprise, contract system, lessy [lease-] system, affermage, sistema d'appalto) und der Staatsbetrieb (die Regie, public account system, State system, sistema di economia).

---

1) Auch für Bulgarien seit 1881, für Serbien seit 1862, für Rumänien seit 1870, für einzelne Jahre auch für Spanien und Portugal.

Eine Mittelform zwischen beiden ist das sog. Accordsystem (Kundenarbeit, travail sur commande, sistema di cottimo, piece-price plan system), dessen Wesen in der „staatlichen Verarbeitung fremder Materialien" besteht.

Nach v. Jagemann (s. unt. „Litteratur" II S. 244), welcher die Länder Europas nach dem ausschließlichen oder doch vorwiegenden Staatsbetrieb einerseits und Privatbetrieb andererseits in Gruppen geteilt hat, ergiebt sich für die Entreprise ein Anwendungsgebiet von 104 Millionen Einwohnern (Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hamburg; Oesterreich; Frankreich; Dänemark; Spanien), für die Regie ein solches von 96 Millionen (Bayern, Baden, Bremen; Italien; Ungarn-Croatien; England; Schweden-Norwegen; Belgien; Schweiz).

Diese verschiedenen Betriebsformen schließen sich nicht gegenseitig aus. Es können Privatbetrieb und Staatsbetrieb, ebenso Staatsbetrieb und Accordsystem nebeneinander bestehen; thatsächlich finden wir diese Formen mehrfach gleichzeitig in demselben Lande, auch in derselben Anstalt. So sind Regie und Entreprise in Württemberg und Holland gleichmäßig vertreten; keine Form wiegt vor. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Amerika.

3. Charakterisierung des Privatbetriebes. Bei dem Privatbetrieb erfolgt die Arbeit in den Gefängnissen auf Rechnung dritter Personen; zwischen die Gefangenen und den Staat treten Unternehmer, welche die Arbeit leiten und über die Produkte derselben verfügen. Diese Betriebsart hat wieder verschiedene Formen.

a) Die roheste Form ist die, wo gleichsam der ganze Strafvollzug in Entreprise genommen wird, wo die Unternehmer die Gefängnisgebäude beschaffen, das Beamtenpersonal bestellen, kurz: für alles Sorge zu tragen haben und dafür die Arbeitskräfte der Gefangenen ausbeuten. Die Unternehmer haben völlig freie Hand, ganz nach ihrem Gutdünken werden die Gefangenen, gleichsam als Sklaven, im landwirtschaftlichen Betrieb, bei Eisenbahnbauten ꝛc. beschäftigt. Die Kontrolle seitens der Staatsbehörde ist, falls sie überhaupt erfolgt, unbedeutend. Dieses System, welches in mehreren amerikanischen Südstaaten verbreitet ist, ist finanziell sehr einträglich. So hatte nach Angaben von Krohne (s. unter „Litteratur" S. 48 Anm. 11) der Staat Tennessee bei diesem Verfahren eine Einnahme von 60 000 $, Georgia von 25 000 $, Mississippi 8 000 $, und Arkansas hatte weder Ausgaben noch Einnahmen für die Strafanstalten.

b) Eine andere Form des Privatbetriebes ist die, daß der Staat zwar für die Gebäude, Beamte ꝛc. sorgt, aber Verpflegung (d. h. Beköstigung, Bekleidung ꝛc.) und Arbeitsbetrieb, und zwar zusammen, an Unternehmer verpachtet. Die Leistungen sowohl wie die Ansprüche der Unternehmer werden genau festgestellt. Dieses System, die sog. Generalentreprise, ist vor allem in Frankreich üblich.

c) Bei einer dritten und letzten Form des Privatbetriebes werden nur die Arbeitskräfte der Gefangenen, soweit solche nicht für die Bedürfnisse des Hauses in Anspruch genommen werden, an Unternehmer vergeben; für alles übrige sorgt der Staat, welcher auch ein weitgehendes Oberaufsichtsrecht sich vorbehält. Die Unternehmer haben das Arbeitsmaterial, Arbeitsgerät ꝛc. zu beschaffen. Dies Verfahren gilt z. E. in Preußen; hier auf Wunsch des Landtags durch Reskripte v. 2. VIII. 1847 und 4. V. 1850 eingeführt.

4. Charakterisierung des Accordsystems und des Staatsbetriebs. Würdigung der verschiedenen Betriebsformen. Den Uebergang vom Privatbetrieb zum Staatsbetriebe bildet das Accordsystem. Hier bleibt der Staat in jeder Beziehung Herr des Betriebs. Die Anstaltsverwaltung übernimmt die Herstellung der Produkte. Die Unternehmer liefern das Rohmaterial (ev. auch Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte) und empfangen später die fertigen Produkte nach Zahlung einer festgesetzten Summe. Für schlechte Arbeit, verdorbene Arbeitsgeräte ꝛc. leistet der Staat Ersatz. Dieses System findet sich nur in Verbindung mit anderen Betriebsformen, so mit dem Staatsbetriebe in Belgien, Bayern, Baden, mit dem Privatbetriebe in der sub 3 c genannten Form in Dänemark.

Beim Staatsbetrieb verschwindet der Unternehmer ganz. Die Anstaltsverwaltung kauft das Rohmaterial, beschafft die Werkzeuge, leitet die Produktion und verwertet auf eigene Rechnung und Gefahr die fertigen Produkte entweder auf Bestellung oder im freien Handel. Das Dazwischentreten dritter Personen ist völlig ausgeschlossen, und der Staat sucht den Gewinn für sich zu behalten, der sonst in die Taschen der Unternehmer fließt. Wir haben oben (sub 2) schon angegeben, in welchen Staaten diese Betriebsform ausschließlich oder vorwiegend Anwendung findet.

Prüft man die genannten Betriebsformen auf ihre Zweckmäßigkeit, so wird man in erster Linie davon ausgehen müssen, daß durch die Art der Beschäftigung der Strafvollzug nicht gefährdet werden darf. Dies ist aber der Fall bei den roheren Formen des Privatbetriebs, die wir sub 3 a und b gekennzeichnet haben. Mögen dieselben auch vom wirtschaftlichen Standpunkte insofern als zweckmäßig erscheinen, als sie die Kosten des Strafvollzuges nicht nur decken, sondern sogar mehrfach noch einen Ueberschuß für die Staatskasse ergeben, so stehen sie doch in anderer Beziehung so weit hinter den Anforderungen unserer Zeit an die Gefängnisse zurück, daß sie mit Recht mehr und mehr aufgegeben werden. Es handelt sich daher vor allem um den Privatbetrieb in der Form, wie er in Preußen besteht, und um das Accordsystem und den Staatsbetrieb. Unter diesen Systemen dürfte die eigene Regie sich noch am meisten empfehlen. „Die Entreprise", so bemerkt v. Jagemann (II, S. 246), „ist wissenschaftlich gerichtet als unvereinbar mit einem geläuterten Strafvollzuge; denn sie enthält im Erfolge eine Veräußerung strafrechtlicher Hoheitsbefugnisse des Staates an einen Privatmann, eine grundsatzwidrige Zerreißung des Strafvollzuges in verschiedene Stücke, eine Behandlung der Sträflinge selbst als wirtschaftlicher Objekte." Dazu kommen anderweitige nur zum Teil vermeidbare Mißstände. Gewiß erfordert die eigene Regie des Staates einen größeren oder kleineren Betriebsfonds; diese Mittel müssen zunächst in Form von Vorschüssen den einzelnen Anstalten gewährt werden; diese lassen sich aber nach einiger Zeit unschwer zurückzahlen. Als man in Ungarn i. J. 1869 zum Staatsbetriebe überging, erhielten die Anstalten vom Staate die notwendigen Kapitalien, welche aus dem Arbeitsgewinn schon nach einigen Jahren wieder erstattet werden konnten. Daß das erforderliche technisch-gebildete

Personal gefunden werden kann, hat sich genugsam gezeigt. Was die finanziellen Ergebnisse betrifft, so ist das vorliegende statistische Material so ungleich und so verschiedenartig gestaltet, daß man nicht genau feststellen kann, welche Art des Arbeitsbetriebs den höchsten Ertrag bringt. Allein die Beobachtungen, welche bei dem Uebergang von der Entreprise zur Regie in verschiedenen Staaten (so z. E. in Baden) gemacht worden sind, beweisen, daß der Arbeitsbetrieb auf Rechnung des Staates keine geringeren Erträge aufweist als der Betrieb durch Vermietung der Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer. Freilich eignet sich der Staat wenig zu dem kaufmännischen Vertrieb der hergestellten Produkte. Allein diesen Schwierigkeiten, welche ja keineswegs ganz in Abrede zu stellen sind, kann man begegnen, wenn die Gefängnisse gar nicht oder doch nur wenig für den großen Markt arbeiten. „Es sollte Regel sein", sagt Krohne, „vom großen Gefängnisneubau bis zum Taschentuch des Gefangenen herab, alles soweit nur irgend möglich, durch Arbeit der Gefangenen herzustellen. Aber auch die übrigen Staatsverwaltungen, Militär, Post, Eisenbahnen, Salinen, Bergwerke &c. sollten angewiesen werden, Gegenstände, welche in den Gefängnissen ebenso gut gearbeitet werden könnten, wie von der Privatindustrie, dort anfertigen zu lassen." Durch ein derartiges Arbeiten für die staatlichen Bedürfnisse werden nicht nur die Schwierigkeiten überwunden, welche die kaufmännische Geschäftsführung bereitet, sondern auch die Schädigung der freien Arbeit nach Möglichkeit vermieden. — Das Accordsystem ist gleichfalls empfehlenswert, verdient aber kaum den Vorzug vor der Regie. Ein Risiko für den kaufmännischen Betrieb übernimmt die Anstalt nicht, aber die Verwaltung haftet für eine gewisse Qualität der Waren. Dies kann nicht nur zu Verlusten, sondern vor allem zu vielen erschwerenden Weitläufigkeiten führen. So klagte u. a. der Direktor des Ohio-Gefängnisses, daß dieses System eine sehr ausführliche Buchführung erheische und zu unzähligen Reibungen mit den Unternehmern führe (Falkner).

5. **Arbeitszweige. Das Verhältnis der G. zur freien Arbeit.** Was die einzelnen Arbeitszweige betrifft, so liegt es in der Natur der Dinge, daß eine große Mannigfaltigkeit erstrebt werden muß, schon um bei der Beschäftigung der Eigenart der Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können. Auch wird es einen Unterschied machen, ob die Anstalt nur für den Staat oder auch für Private Produkte herstellt. Im letztern Falle wird man auf die Nachfrage Rücksicht nehmen müssen, im ersteren Falle dürften vor allem folgende Betriebe in Betracht kommen: Tischlerei und Drechslerei, Korbflechterei, Weberei, Schusterei, Schneiderei, Bürstenbinderei, Schlosserei, Klempnerei, Buch- und Steindruckerei &c. Weibliche Gefangene sind naturgemäß mit leichteren Arbeiten, so mit Spinnen, Stricken, Federnschleißen, Wollzupfen &c. zu beschäftigen. Findet die Arbeit der Gefangenen für Unternehmer statt, so kommen zu den genannten Arbeitszweigen noch manche andere; sehr verbreitet ist vor allem auch die Anfertigung von Cigarren.

Schon aus diesen Angaben geht hervor, daß die Frage der Gefängnisarbeit nicht nur für den Strafvollzug bedeutsam ist, sondern auch über das Gefängnis hinaus andere gewerbliche Kreise berührt. Vielfach bildet die Gefängnisarbeit den Gegenstand der Klage der Gewerbetreibenden. Falkner ist in seiner unten genannten Schrift auf diese Beschwerden ausführlich eingegangen und hat gezeigt, daß aus der Gefängnisarbeit vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ein Schaden für die Industrie nicht nachgewiesen werden kann. Es muß hier wegen Mangels an Raum auf jene Ausführungen verwiesen werden. Die vom Ausschusse des Deutschen Handelstages s. Z. eingesetzte Kommission zur Prüfung des Einflusses der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb kam in ihrer Verhandlung zu dem Resultat, daß 1) die Notwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen von keiner Seite bestritten sei; 2) daß sich das System des eigenen Regiebetriebes empfehle; 3) daß in erster Linie die Zwecke des Strafvollzuges zu berücksichtigen und ein überwiegender Einfluß weder dem Erwerbs- noch dem fiskalischen Standpunkt zuzuerkennen sei; 4) daß sich eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt empfehle; 5) daß die Herausgabe periodischer, eingehender Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Gefangenen unter Anbahnung einheitlicher Grundlagen über die Prinzipien dieser Veröffentlichungen in den verschiedenen Bundesstaaten geboten sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeit in den Gefängnissen eine absolute Notwendigkeit ist. Es handelt sich daher darum, das richtige Verhältnis zwischen der Gefängnisarbeit und der freien Arbeit zu finden. Haupterfordernis dabei ist, daß nicht unter dem Preise verkauft und daß keine Schleuderware in den Gefängnissen hergestellt wird. Damit dies geschieht bezw. vermieden wird, empfiehlt sich abermals der Staatsbetrieb, da bei dieser Betriebsform die Wünsche der Gewerbtreibenden am ehesten berücksichtigt werden können. Ferner sind nicht nur die Strafanstalten im Lande thunlichst gleichmäßig zu verteilen, sondern auch der Absatz muß möglichst weit ausgebreitet werden. Klagen der freien Gewerbtreibenden sind jedoch allzeit sorgfältig zu untersuchen, und falls sie sich als begründet erweisen, müssen die Ursachen dieser Klagen, soweit irgend angängig, beseitigt werden. —

Litteratur:

Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen &c. hrg. von Fr. v. Holtzendorff und E. v. Jagemann, I. und II. Bd. Hamburg 1888. Cf. hier insonderheit die Abhandlung über „Gefängnisarbeit" von v. Jagemann in Band II, S. 223 f. — K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889, vor allem S. 387 fg. — Enquete des Deutschen Handelstages über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb. Berlin 1878. — Roland P. Falkner, Die Arbeit in den Gefängnissen (Sammlung nat. und stat. Abhandlgn. des staatsw. Seminars zu Halle a./S., hrg. von Conrad. V. I. Heft). Jena 1888. — Weitere Litteratur s. bei v. Jagemann u. Krohne.

Ludwig Elster.

Geheimmittelwesen.

1. Begriffserläuterung. 2. Ursachen des G. 3. Kampf gegen das G. 4. Gesetzliche Maßnahmen gegen das G.

1. Begriffserläuterung. Der Begriff des Geheimmittels im Sinne der heutigen Rechtssprache ist in einer allseitig befriedigenden Weise nicht leicht zu definieren, die genaue Feststellung desselben muß der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Mit der unbekannten Zusammensetzung ist das Wesen eines Geheimmittels nicht erschöpft, vielmehr gehört dazu auch die Art und Weise, wie es auf den Markt gebracht, unter welcher Bezeichnung und Zweckangabe es angepriesen oder sonst weiter verbreitet wird. Folgt man einer jüngst vom preußischen Kammergericht bestätigten richterlichen Entscheidung, so wäre ein Geheimmittel ein solches Heilmittel, welchem „weder eine Bezeichnung beigelegt ist, woraus sich ergiebt, daß es zu den durch die Medizinalpolizei anerkannten Arzneimitteln gehört, noch eine, welche die Bestandteile und die Zubereitungsart desselben erkennen läßt." Der Ausdruck „Heilmittel" ist hierbei insofern nicht ganz zutreffend, als zu den Geheimmitteln nicht nur die zur Heilung von Krankheiten und Gebrechen bestimmten, sondern auch die zur Beseitigung wirklicher oder vermeintlicher körperlicher Fehler (Schönheitsfehler) und auch die zum Schutze der Gesundheit, d. i. zur Verhütung von Krankheiten angepriesenen Mittel (Kosmetika, Prophylaktika) gehören. Uebrigens entspricht eine jede den modernen Anschauungen angepaßte Begriffsbestimmung des deutschen Ausdruckes „Geheimmittel" weder ganz dem, was man in früheren Zeiten — auch in Deutschland — unter einem arcanum verstand, noch dem, was man anderwärts unter einem Reklamemittel, einer Patentmedizin oder Spezialität versteht. Diese verschiedenen Ausdrücke decken sich nur teilweise, es würde aber zu weit führen, auf die Veränderung des Begriffes nach Zeit und Ort hier näher einzugehen.

2. Ursachen des G. Das Geheimmittelwesen ist so tief in der menschlichen Natur begründet, daß man wohl behaupten darf, seine Geschichte ist ebenso alt wie die Geschichte der Menschheit. Der Hang zum Wunderbaren und Geheimnisvollen, welcher uns am wenigsten verhüllt bei den Naturvölkern entgegentritt, ist auch dem Kulturmenschen in hohem Maße noch eigen; dem Kinde wird er in der Regel so eindringlich anerzogen, daß der Erwachsene sich nur schwer, ja vollständig fast nie mehr von ihm befreien kann. Je enger dem Einzelnen die Grenzen des klaren, verstandesgemäßen Erkennens gezogen sind, um so ausgedehnter ist ihm das Gebiet des Unbegreiflichen, und um so mehr ist er geneigt, jede alltägliche Erscheinung, auch das Kommen und Schwinden der Krankheiten, auf die Einwirkung mystischer Kräfte zurückzuführen und von ihnen Genesung und Heilung zu erwarten, wenn die begriffenen Naturkräfte ihre Wirksamkeit zu versagen scheinen.

Unstillbar wohnt dem Menschen die Sehnsucht inne, auf jede mögliche Weise die Dauer des Lebens zu verlängern und es ohne Beschwerden im Vollgefühle der Kraft und Rüstigkeit dahinbringen zu können. Was ärztlicher Wissenschaft und Kunst nicht gelingt, sieht die Phantasie als erfüllbar an, zumal wenn krankhafte Einflüsse sie beherrschen. Je unverständlicher die Wege sind, welche zur Gesundheit und zum Wohlergehen führen sollen, um so gläubiger und begieriger lauscht der verzagende Kranke denjenigen, die ihm auf solchen Wegen Hilfe verheißen. Insbesondere Kranke, deren Nervensystem und Gemütsstimmung angegriffen ist, — mögen sie gebildet oder ungebildet sein — kaufen und gebrauchen erfahrungsgemäß alles, was mit Sicherheit schnelle Heilung zu bringen ihnen angepriesen wird. Die gedruckten Annoncen und die Ueberredungskünste bewußter und unbewußter Geheimmittelagenten — meist geschwätziger, kuriersüchtiger Nachbarn — üben auf Personen, deren Urteils- und Willenskraft durch lange dauerndes Leiden geschwächt ist, eine unwiderstehliche Gewalt aus, gegen die keine Belehrung des Sachverständigen hilft.

Erkennt man in solchen Umständen die Ursache für die ungemein verbreitete Sucht nach Geheimmitteln, so gewinnt man zugleich die Ueberzeugung, daß an eine gänzliche Ausrottung des Geheimmittelwesens nicht zu denken ist. Ebensowenig wie der Glaube der Menschen an unerforschte, daher geheimnisvoll wirkende Kräfte je verschwinden kann, ebensowenig wird das Vertrauen auf Arzneimittel, in denen solche unbekannte Kräfte vermutet werden, oder auf wunderkräftige, neue Heilverfahren jemals den Menschen zu nehmen sein. Dank der Mystik, welche den unsinnigsten Zusammensetzungen anhaftet, fällt das Publikum nach jeder Enttäuschung durch ein Geheimmittel nicht etwa einer heilsamen Ernüchterung, sondern in der Regel der Ausbeutung durch einen anderen, neueren, womöglich noch frecheren Schwindel anheim.

In früheren Zeiten waren es zudringliche Hausierer, Marktschreier und Quacksalber, welche den Aberglauben an die Heilwirkung geheimnisvoller Arzneimischungen ausbeuteten, heutzutage ist es hauptsächlich die übermächtige Preßreklame, welche die Leichtgläubigen heranzieht. Auf dem platten

Lande, wo die Wirkung der Tagespresse geringer ist, bedient man sich daneben auch heute noch besonderer Agenten, um die wirtschaftlich unmündige, dem Aberglauben besonders zugeneigte Bevölkerung, event. mit Hilfe von marktschreierischen Flugblättern, zum Ankauf von allerlei Spezialitäten zu verlocken. Diesen Versuchungen durch Annoncen und Agenten können selbst die intelligenteren Bewohner des platten Landes, Lehrer, Geistliche, Gutsbesitzer, nicht widerstehen, und oft genug müssen die natürlichen Feinde des Geheimmittelwesens, Aerzte und Apotheker, die Erfahrung machen, daß höhere Schulkenntnisse und höhere Lebensstellung nicht immer mit höherer Verstandesbildung, die das Unwesen durchschaut, verbunden sind.

3. **Kampf gegen das G.** Gegen die geschilderte, weit verbreitete und tief in der menschlichen Natur begründete Neigung zu Geheimmitteln darf man von einer Belehrung des Volkes seitens der Behörden und Aerzte wesentlichen Erfolg nicht erwarten, die Aufgabe der staatlichen Organe kann vielmehr nur darin bestehen, durch strenge Beaufsichtigung des Heilmittelverkehres eine übergroße Schädigung des Publikums zu verhüten.

Die Frage, ob eine erhebliche Schädigung des öffentlichen Wohles durch den Geheimmittelhandel herbeigeführt wird, muß bejahend beantwortet werden, wenn es auch in weiten Kreisen an solchen nicht fehlt, welche den Kampf gegen das Geheimmittelwesen für bedenklicher als dieses selbst halten. Die Verfechter der letzteren Ansicht stellen die Rücksichtnahme auf die Neigungen und Wünsche des Volkes höher als das wohlerwogene Streben nach dessen Wohlergehen. Das Publikum will ja allerdings die Geheimmittel und sucht sie sich auf alle möglichen Arten zu verschaffen; selbst wenn das angepriesene Mittel nicht hilft, glaubt der Kranke die durch die Anwendung desselben in ihm angeregte und belebte Hoffnung einiger Tage mit etlichen Mark nicht zu teuer bezahlt zu haben. Wie das Lotteriespiel für eine große Anzahl von Menschen der Hoffnungsstern ist, dessen Strahl die öde Dunkelheit ihres Daseins freundlich erhellt, so, meinen manche, gewähre auch das Geheimmittel dem unrettbar Kranken einen Hoffnungsschimmer, der ihm den Wert des verlorenen Geldes reichlich ersetze. —

Was daher, abgesehen von finanziellen Gründen, immer wieder gegen die völlige Beseitigung des öffentlichen Lotteriespiels vorgebracht wird, ist auch zur Verteidigung des Geheimmittelwesens herangezogen worden: wie ersteres dem Unbemittelten Aussicht auf Reichtum und Genuß bietet, so biete das Geheimmittel dem unheilbar Kranken und dessen Angehörigen wenigstens eine Aussicht auf Rettung, die ihm ohne Grausamkeit nicht genommen werden dürfe.

Andere erklären diesen Standpunkt, von dem aus bekanntlich auch der unbegrenzten Gewährung von Kurpfuscherei aller Art das Wort geredet wird, für einen unzulässig-sentimentalen und halten es im Gegenteil für grausam, daß der Staat die betrügerische Ausbeutung jener Unglücklichen zuläßt und einigen wenigen, gewandten Geschäftsleuten gestattet, aus der Urteilslosigkeit armer Kranker unverhältnismäßig hohen Gewinn zu ziehen.

Bei so entgegenstehenden Ansichten ist es erforderlich, jedes Vorgehen gegen das Unwesen ausschließlich durch Rücksichten auf das Volkswohl zu begründen. Weder einseitige Interessen der staatlich approbierten Medizinalpersonen, noch andererseits eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der am Verdienste durch Geheimmittel stark beteiligten Presse dürfen bei dem beregten Vorgehen ausschlaggebend sein.

Eine Gefährdung des öffentlichen Gesundheitszustandes und des Wohlstandes der Bevölkerung geht aus den nachgewiesenen Bestandteilen der meisten Geheimmittel und den von den Fabrikanten geforderten Preisen zur Genüge hervor. Schwere Gesundheitsschädigungen durch solche Geheimmittel, welche heftig wirkende Stoffe enthalten, sind oft genug beobachtet worden; sie kommen um so leichter vor, als der Gebrauch von Geheimmitteln gewöhnlich sehr bald in einen Mißbrauch derselben ausartet.

Mögen sie aber kräftig wirkende oder gleichgiltige Stoffe enthalten, so ist doch unter allen Umständen der Gebrauch von Geheimmitteln schon deshalb für verderblich zu erachten, weil die Verwender ihren Körper zum Opfer bedenklicher und gefährlicher Experimente machen und sich sachgemäßen ärztlichen Ratschlägen verschließen.

In einer Botschaft, welche der schweizerische Bundesrat an die Bundesversammlung vom 12. XI. 1886 ergehen ließ, heißt es: „Hunderttausende von Franken wandern alljährlich aus den Taschen armer Leute, die kaum ihren kärglichen Lebensunterhalt aufbringen, in die Kassen schlauer Spekulanten. Wir wissen, daß Frankreich jährlich an 105 Millionen seiner Spezialitäten ausführt, daß England jährlich 60—70 Mill. £ für seine Geheimmittelpatente einnimmt, und daß beispielsweise im Jahre 1878 aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien mehr als 1505 Zentner Geheimmittel und fertiger Arzneimittel in die Schweiz eingeführt wurden, welche nach Schätzung von Sachverständigen im Minimum einen Ankaufspreis von 900 000 bis 100 000 Frcs. und einen Verkaufswert von mindestens 1,5—1,8 Millionen Frcs. repräsentieren."

Der ungemein hohe Gewinn, welcher mit dem Verkaufe von Geheimmitteln erzielt wird, ergiebt sich aus folgenden (u. a. von Schwartz citierten) Beispielen. Der Pillenfabrikant Halloway, welcher ein Vermögen von 5 Mill. £ hinterließ, verausgabte jährlich 40000 £ für Anpreisungen, — der Geheimmittelfabrikant Richter für den gleichen Zweck jährlich 125000 M. In England existieren Engroshäuser, die sich nur mit dem Vertriebe von Geheimmitteln befassen, jährlich ca. eine Million für Inserate ausgeben und trotzdem eine Million verdienen.

Nach dem Grundsatze der Geheimmittelfabrikanten muß das Mittel gegen alle mögliche Krankheiten helfen, doch werden namentlich solche Kranke ins Auge gefaßt, welche mit chronischen Nervenleiden, Epilepsie, Lähmungen, Stuhlverstopfung, Geschlechtskrankheiten, Krebs und Lungenschwindsucht behaftet sind. Die Reklame für den Vertrieb der Geheimmittel erfordert große schriftstellerische Gewandtheit und muß als solche belohnt werden. Viel teuerer als der Sold des Reklameschreibers kommen aber die Inserate zu stehen. Wenn irgend ein Geheimmittel 3 M. kostet, so betragen die wahren Herstellungskosten in der Regel 10 Pf., die Inserate aber, in hinreichend großem Maßstabe angewendet, kosten mindestens die Hälfte der Gesamteinnahme, also 1 M. 50 Pf.

Dieser große Gewinn, welcher durch den Verkauf von Geheimmitteln bezw. Reklamemitteln erreicht zu werden pflegt, reizt zu stets neuen Unternehmungen an. Geeignete Mittel für den Geheimmittelfabrikanten sind besonders diejenigen, welche die Darmentleerung befördern. Das Bedürfnis nach solchen Mitteln und die nach dem Gebrauche eintretende, wenn auch vorübergehende Erleichterung sichern den abführenden Mitteln stets große und nachhaltige Verbreitung, sie werden als Gesundheitspulver, Lebenselixire, Magentropfen ꝛc. dem Publikum angepriesen und sind besonders beliebt in der leicht zu nehmenden Form der Pillen. Vor 40 Jahren beherrschte Morison mit seinen stark abführenden Pillen den Geheimmittelmarkt und konnte in seinem Testamente über eine stattliche Anzahl von Millionen £ verfügen, dann waren eine Zeitlang die Strahlschen Pillen vielfach im Gebrauch, neuerdings ist eine andere durch eine geschickt betriebene Reklame angepriesene Sorte von Abführpillen trotz recht hohen Preises beim Publikum beliebt geworden, deren Hauptbestandteil, die Aloe, in zwei Schachteln der Pillen kaum 1 Pfennig kostet, während der Verkäufer für jede Schachtel 1 Mark sich bezahlen läßt (vgl. Wildermanns Jahrbuch der Naturwissenschaften). Bei so enormem Gewinn ist es kein Wunder, daß alle Mittel der Reklame aufgewendet werden, um den Absatz immer ausgiebiger zu gestalten.

Als natürliche Feinde des Geheimmittelwesens sind oben die Aerzte und Apotheker genannt worden, weil sie unzweifelhaft diejenigen sind, welche den mit Geheimmitteln getriebenen Unfug am klarsten durchschauen; damit soll indessen nicht gesagt sein, daß sie auch thatsächlich immer als Feinde desselben aufgetreten sind. Derjenige Apotheker allerdings, welcher seine Stellung zum öffentlichen Gesundheitswesen als die einer für das Volkswohl mit verantwortlichen Medizinalperson auffaßt, wird stets das Geheimmittelwesen bekämpfen, derjenige aber, dessen Streben einzig und allein auf Geschäftsgewinn gerichtet ist, sieht nur zu oft in dem Handel mit Geheimmitteln einen besonders lukrativen Nebenerwerbszweig, dessen Pflege, wie er meint, sein Geschäftsinteresse erfordere; von dieser letzteren Seite hat man daher auf Unterstützung im Kampfe gegen das Unwesen nicht zu rechnen.

Den Aerzten steht eine Beteiligung am Gewinne durch Geheimmittel so selten in Aussicht, daß die unmittelbare Förderung des Treibens durch einzelne Aerzte wenig ins Gewicht fällt, dagegen läßt sich nicht leugnen, daß mittelbar, wie u. a. Kratschmer ausführt, durch Aerzte bezw. durch eine gewisse Richtung in der wissenschaftlichen Medizin der Absatz der Geheimmittel eine Zeitlang nicht unwesentlich gefördert worden ist. Als die Erfolge der Hydropathen, Homöopathen und der sog. Naturheilkünstler den Aerzten die — nunmehr längst wissenschaftliches Allgemeingut gewordene — Erfahrung aufdrängten, daß viele Krankheiten bei zweckmäßigem (diätetischen) Verhalten des Kranken ohne jedes der früher für erforderlich gehaltenen Medikamente (auch ohne Aderlaß, Schröpfen ꝛc.) in Heilung übergehen können, griff in der Medizin eine Zeitlang ein „therapeutischer Nihilismus“ um sich, welcher den Kranken auch solche Arzneimittel vorenthielt, durch welche eine Linderung der Beschwerden herbeigeführt und der günstige Verlauf des Leidens erfahrungsgemäß gesichert oder abgekürzt wird. Diese negative Richtung der Therapie, welcher jetzt die Lehrer der ärztlichen Wissenschaft mit Recht entgegentreten, war unzweifelhaft den Geheimmittelkrämern indirekt von Vorteil. Das große Publikum läßt sich einmal den Glauben nicht nehmen, daß gegen jedes Leiden ein besonderes Heilmittel existiere, daß „gegen jede Krankheit ein eigenes Kraut gewachsen“ sei; die Kranken also, denen der vorsichtig abwartende Arzt das ersehnte Heilmittel vorenthielt, suchten es hinter dessen Rücken und öffneten bereitwillig, zumal beim zögernden Eintritt der Genesung,

den Einflüsterungen der Geheimmittelfabrikanten und anderer unbefugter Heilkünstler ihr Ohr. Das kranke Publikum verlangt von dem ersehnten Ratgeber nicht abwartendes Zusehen, wie dieser es oft für angebracht halten mag, sondern handelndes Eingreifen; der praktische Arzt muß darauf Rücksicht nehmen und bedenken, daß er durch eine zur Schau getragene Nichtachtung des wissenschaftlich erprobten Arzneischatzes dem unbefugten Handel mit Arzneimitteln Vorschub leistet und das zu bekämpfende Geheimmittelwesen nur fördert.

Ist es schon dem einzelnen Arzte und dem Apotheker oft schwer, den richtigen Standpunkt im Kampfe gegen das Geheimmittelwesen einzunehmen, so hat noch mehr die medizinalpolizeiliche Gesetzgebung in dieser Frage einen schweren Stand. Von einer einigermaßen befriedigenden Lösung derselben ist man nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Kulturstaaten noch weit entfernt. Sieht man allerdings die Aufgabe der Medizinalpolizei bereits erfüllt, wenn in dem angezeigten Mittel keine giftigen Stoffe mitverkauft werden und so eine unmittelbare grobe Gesundheitsschädigung der Käufer vermieden wird, so wäre die Frage der Bekämpfung des Geheimmittelwesens sehr vereinfacht, man will aber die Kranken auch davor bewahren, daß sie ihr leibliches Wohl gewissenlosen Schwindlern anvertrauen, statt sich sachgemäßer Behandlung zu unterziehen, man will insbesondere verhüten, daß die Anzeigen der Geheimmittelinteressenten, in denen gewöhnlich alle erdenklichen Beschwerden zu beseitigen versprochen wird, kranke und gesunde Leser beunruhigen und sie habgierigen Geschäftsleuten in die Arme treiben. Allen diesen im Interesse der öffentlichen Gesundheit gestellten Ansprüchen gerecht zu werden, ist das Ziel des Kampfes gegen das Geheimmittelwesen.

4. Gesetzliche Maßnahmen gegen das G. Als verfehlt im Sinne der Gesundheitspolizei muß man denjenigen Weg bezeichnen, den man in England gegen das Geheimmittelwesen eingeschlagen hat. Hier glaubte man durch eine hohe Steuer eingreifen zu können, und hat dadurch zwar eine beträchtliche Mehrung der Staatseinnahmen, aber nicht im entferntesten eine Abnahme des Schwindels erreicht. Der Handel mit Patentmedizinen, d. h. staatlich besteuerten (gestempelten) Geheimmitteln blüht in England mehr wie anderwärts, und auch eine Kontrolle der Giftigkeit der Mittel konnte bei deren wechselndem Gehalt an giftigen Bestandteilen dort so wenig erzielt werden, daß die betreffenden Mittel sogar mit Vorliebe zu Selbstmorden benutzt werden sollen (Wernich).

Wirksamer sind die in Frankreich bereits am Anfange dieses Jahrhunderts erlassenen Maßregeln gewesen. Durch die GG. v. 21. Germinal des Jahres XI und v. 29. Pluviose des Jahres XIII wurden alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge, welche Geheimmittel zur Anzeige bringen, streng verboten, die Zuwiderhandelnden im zuchtpolizeilichen Wege verfolgt und mit Geldstrafen bis zu 6000 Frcs., im Rückfalle mit Einsperrung bestraft. Man scheint hierdurch in Frankreich wenigstens soviel erreicht zu haben, daß die französischen Spezialitätenhändler ihr Hauptabsatzgebiet nicht im Inlande, sondern im Auslande finden, wohin sie für 500 Mill. Frcs. jährlich exportieren.

Im Deutschen Reiche ist die Regelung des Geheimmittelwesens durch allgemeine gesetzliche Vorschriften in Aussicht genommen. Vorläufig versucht man hier und da auf Grund der kaiserl. V. v. 27. I. 1890 dagegen einzuschreiten, welche in Gemäßheit des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung u. a. bestimmt, daß gewisse arzneiliche Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Außerdem ist man im Deutschen Reiche, namentlich seitens mehrerer preußischen Bezirksregierungen, bemüht, durch Polizeiverordnungen die Reklame für Geheimmittel in den Zeitungen mit Strafe zu bedrohen und endlich nach dem Vorgange des Karlsruher Ortsgesundheitsrats amtliche Mitteilungen über die Zusammensetzung und den wahren Preis aller auftauchenden Geheimmittel zu veröffentlichen, um wenigstens das einer Belehrung noch zugängige Publikum vor der Schädigung möglichst zu bewahren. Nach einem neueren Sanitätsberichte (1889, Pistor.) sind in Berlin die bezüglichen Maßregeln bei verständnisvoller, aber rücksichtsloser und unermüdlicher Durchführung recht wirksam gewesen.

Litteratur:

Richter, Das Geheimmittelwesen, Dresden 1872. Schwartz, Gesetzliche Regelung des Geheimmittelwesens (Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1891). Kratschmer, Maßregeln gegen den Geheimmittelschwindel (VI. internationaler Kongreß für Hygiene). Wernich, Reklamemittel (Dammers Handwörterbuch der Gesundheitspflege).

Rahts.

Gehöferschaften.

Die Gehöferschaften sind agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, sog. Wildländereien und Waldungen (mit Lockhecken), unter periodischem Wechsel der Interessenten an der

privaten Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet. Dabei tritt die Gemeinschaft gelegentlich noch in der vollen Form der Betriebsgemeinschaft auf, und die ideellen Eigentumsquoten der einzelnen Genossen sind frei veräußerlich und teilbar.

Die Größe des den einzelnen gehöferschaftlichen Betrieben unterliegenden Besitzes, der jetzt meist nur noch aus Wald und Wildland besteht, schwankt ziemlich stark; bisweilen beträgt er einige Dutzende, bisweilen Tausende von Morgen. Daher giebt es Dorffluren, in denen das Gehöferschaftsland nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtfläche einnimmt, während in anderen sich Gehöferschaftsland und Privateigen ungefähr die Wage halten; ja es kommt vereinzelt sogar der Fall vor, daß nach Abzug der unverteilten Allmende die ganze Mark nur aus Gehöferschaftsland besteht.

Gehöferschaften und gehöferschaftsähnliche Institutionen finden sich vereinzelt im ganzen Westen und Süden Deutschlands; besonders verbreitet sind sie im mittleren Westdeutschland, vor allem an der Mosel. Hier betrug der Umfang der gehöferschaftlichen Waldungen zu Anfang der 60er Jahre dieses Jahrhunderts in den drei meistbeteiligten Kreisen des Reg.-Bez. Trier noch 10973 ha; im Sommer 1883 waren für den Reg.-Bez. Trier noch 26 Gehöferschaften, davon 20 in den Kreisen Merzig und Trier Land, bekannt.

Die Gehöferschaften hat man bis in die neueste Zeit, vornehmlich auf Grund der Forschungen Hanssens, als letzte Reste der urgermanischen Agrarverfassung angesehen; man glaubte ihnen Momente der Erklärung für schwierige Stellen bei Cäsar und Tacitus entnehmen zu können. Demgegenüber ist von Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben I, 451 f.) nachgewiesen und auch von Hanssen anerkannt worden, daß die Gehöferschaften nicht der Verfassung der freien Germanen, sondern vielmehr der großgrundherrlichen Verfassung des 10.—14. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken. Die Großgrundherren, deren Eigentum, an Grundholde ausgethan, vielfach sehr zerstreut durch eine Menge von Dörfern hin lag, liebten es, die von diesem Eigen fälligen Fronden in irgend einem dieser Dörfer, zumeist da, wo der Meier seinen Sitz hatte, zum Anbau von größeren Stücken Rottlandes zu konzentrieren. In den Besitz des Rottlandes setzten sie sich dabei als Hufeninhaber und somit Markgenossen des betr. Dorfes: noch galt im 10. und 11. Jahrhundert das freie Rottrecht aller Markgenossen auf der Allmende. Auf diese Weise entstanden grundhörige Betriebsgenossenschaften auf grundherrlichem Rottlande. Als dann die Grundherrschaften mit dem 12. Jahrhundert zu zerfallen begannen, indem sich ihre Inhaber auf die bloße Perzeption von Renten zurückzogen und die Meier sich verselbständigten, ließ sich auch der alte Anbau des Rottlandes wie die Nutzung grundherrlicher Wälder in abgelegenen Meierhoforten unter unmittelbarer wirtschaftlicher Teilnahme des Grundherrn nicht mehr aufrecht erhalten. Statt dessen verzeitpachteten oder vererbpachteten die Grundherren jetzt das Areal an die bisherige grundhörige Betriebsgemeinschaft. Diese konnte nun entweder teilen, oder aber sie erhielt den bisherigen Fronbetrieb als nunmehr freien, aber in alter Weise gemeinsam bleibenden Betrieb aufrecht: im letzteren Falle entstand die Gehöferschaft. Der kommunistische bez. kollektivistische Charakter der Gehöferschaft ist also nicht urzeitlichen Verhältnissen, sondern der besonderen Gebundenheit der grundherrlichen Verfassnng bei im allgemeinen schon weiter fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur entsprungen.

Dementsprechend scheinen schon während des Mittelalters sich viele Gehöferschaften durch Auseinandersetzung und Teilung aufgelöst zu haben; sicher ist das für das 16. bis 18. Jahrhundert der Fall. Eine ausgedehntere Aufteilungsperiode trat aber wohl erst mit der Wirkung der französischen Revolution ein. Von Bedeutung waren in diesem Sinne auf preußischem Gebiete noch später die Katasteraufnahme der dreißiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. V. 1851 und neuere Spezialgesetze und Verordnungen. Im ganzen gab es im Jahre 1878 im Reg.-Bez. Trier noch 20 Gehöferschaften mit 889 ha Ackerbesitz, wovon 736 ha in Teilung begriffen waren, sowie 81 Gehöferschaften mit 74192,22 ha Waldbesitz, wovon 1713,74 ha sich in Teilung befanden.

Litteratur:

J. N. v. Schwerz, Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks (Mögliner Annalen 27, 28 f., 1831). Baersch, Statistik des Reg.-Bez. Trier 1, 14, 226 f. (1849). v. Maurer, Einleitung S. 72 (1854). Beck, Die Teilung und Zusammenlegung der gehöferschaftlichen Ländereien zu Saarhölzbach (1861). v. Briesen, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig S. 249 f. (1863). Hanssen, Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Reg.-Bez. Trier, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1863, Phil. hist. Kl. S. 75 f. (= Agrarhist. Abh., 1, 99 f.). Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates 1, 348 f. (1868). Beck, Beschreibung des Reg.-Bez. Trier, 1, 345 f. (1868), 2, 96. Denkschrift der preußischen Staatsregierung über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Reg.-Bez. Trier (Aktenst. des Abgeordnetenhauses,

14. Legislaturp., III. Session, 1878—79, No. 54). Lamprecht, Zwei Notizen zur älteren deutschen Geschichte (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 16, 174 f., 1880). Hanssen, in Tübinger Zeitschr. 36, 407 f., umgearbeitet in Agrarhist. Abhandl. 2, 1 f. (1884). Schroeder, Ausbreitung der Franken (Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 151 f.). Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 422 f. (1886). Schroeder, Rechtsgeschichte S. 413 (1889).

K. Lamprecht.

Geisteskranke s. Irrenwesen.

Geizkofler von Gailenbach und Haunsheim, Zacharias,

geboren von protestantischen Eltern 1560 in Brixen, studierte in Straßburg und Basel, ließ sich nieder in Augsburg, wurde königl. Rat, Reichsritter und Freiherr und erhielt von Rudolf II. den Titel eines Generalproviantmeisters für die kaiserliche Armee. 1597 trat zu dieser Würde noch die eines Reichspfennigmeisters und 1607 wurde er der Stifter des nördlich der Paßhöhe des Brenner gelegenen Bades, im gleichnamigen Dorfe in den Tiroler Alpen. Geizkofler starb 1617.

Zu seinen Lebzeiten veröffentlichte er keine auf Staatswissenschaft bezügliche Schrift, erst nach seinem Tode erschien in Buchform:

Ausführliches in den Reichsconstitutionibus und sonsten in der Experientz wolgegründetes Fundamental Bedencken über das eingerissene höchstschädliche Müntz Unwesen und staygerung der groben Geltsorten von Golt und Silber, als dem Kaiser vorgelegtes Gutachten, nach s. t. Geitzkoflers Tode, von einem Liebhaber der Gerechtigkeit der teutschen Nation zu Besten 1622 zum Druck befördert, s. l. (In dieser wissenschaftlichen Bekämpfung des Münzunwesens tritt Geizkofler, als Verfechter des merkantilistischen Prinzips, den Rohproduktenexport aus staatsökonomischen Gründen zu erschweren, für das Verbot der Ausfuhr ungemünzten Goldes und Silbers ein und folgert aus dem Mißverhältnis zwischen den minder bewerteten ausgehenden und den dem Auslande mit deutschem Gelde zu bezahlenden wertvolleren eingehenden Waren eine drohende progressionsmäßige Verarmung Deutschlands.)

Vergl. über Geizkofler: Adam Wolf, Lukas Geizkofler v. Reiffenegg, Wien 1873. — Allgem. deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 529. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 175.

Lippert.

Geld.

I. Der Ursprung des Geldes und seine Funktion als allgemein gebräuchliches Tauschmittel.

1. Einleitung. Die Erscheinung, daß gewisse Güter, bei fortgeschrittener Kultur Gold und Silber in gemünztem Zustande, in der Folge auch diese letzteren vertretende Urkunden, zu allgemein beliebten Tauschmitteln werden, hat die Aufmerksamkeit der Sozialphilosophen und der Praktiker auf dem Gebiete der Volkswirtschaft seit jeher in besonderem Maße auf sich gezogen. Daß ein Gut von seinem Besitzer gegen ein anderes, ihm nützlicheres im Austausche hingegeben wird, ist ein Vorgang, welcher auch dem gemeinsten Verstande einleuchtet. Daß aber jedes wirtschaftende Subjekt eines Volkes bereit ist, seine Waren gegen kleine, an sich nutzlos erscheinende Metallscheiben oder gegen diese letzteren vertretende Urkunden einzutauschen: dies ist ein dem gemeinen Laufe der Dinge so widersprechender Vorgang, daß es uns nicht wunder nehmen darf, wenn er selbst einem so ausgezeichneten Denker, wie Savigny, geradezu als „geheimnisvoll“ erscheint.

Man glaube nicht, daß das Rätselhafte der obigen Erscheinung in der Münz- oder in der Urkundenform des gegenwärtig gebräuchlichen Geldes liege. Selbst wenn wir davon absehen und auf jene Stufen

volkswirtschaftlicher Entwickelung zurückgreifen, wo, wie noch heute bei einzelnen Völkern, die Edelmetalle in ungemünztem Zustande, ja bestimmte andere Waren (Vieh, Tierfelle, Theeziegeln, Salztafeln, Kaurischnecken u. s. f.) als Tauschmittel funktionieren, tritt uns die nämliche, der Erklärung bedürftige Erscheinung entgegen, daß die wirtschaftenden Menschen gewisse Güter, auch wenn sie derselben nicht bedürfen, oder ihr Bedürfnis daran bereits gedeckt ist, im Austausche gegen alle zu Markte gebrachten Güter anzunehmen bereit sind, während sie rücksichtlich jener Güter, welche sie sonst im Verkehre zu erwerben beabsichtigen, zunächst doch ihr Bedürfnis befragen.

Von den ersten Anfängen denkender Betrachtung der Gesellschaftserscheinungen bis auf unsere Tage zieht sich denn auch eine ununterbrochene Kette von Erörterungen über die Natur und die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Objekte des Verkehres. Was ist die Natur jener kleinen Metallscheiben und Urkunden, welche an sich keinem Gebrauchszwecke zu dienen scheinen und doch, im Widerspruche mit aller sonstigen Erfahrung, im Austausche gegen die nützlichsten Güter aus einer Hand in die andere übergehen, ja, gegen welche seine Waren hinzugeben, jedermann so eifrig bestrebt ist? Ist das Geld ein organisches Glied der Güterwelt, oder eine Anomalie der Volkswirtschaft? Weisen seine Marktgängigkeit und sein Verkehrswert auf die nämlichen Ursachen zurück, wie jene der übrigen Güter, oder sind sie lediglich das Produkt der Konvenienz und autoritativer Einflüsse?

2. Bisherige Lösungsversuche. Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen über das obige Problem entspricht nicht ganz der großen geschichtlichen Entwickelung, dem Aufwande von Zeit und geistiger Kraft, welche an die Lösung desselben gewendet worden sind. Die rätselhafte Erscheinung des Geldes ist auch heute noch nicht in befriedigender Weise erklärt, über die fundamentalsten Fragen seiner Natur und seiner Funktion keine Einigung erzielt. Es fehlt uns auch heute noch an einer befriedigenden Theorie des Geldes.

Der nächstliegende Gedanke, die eigenartige Funktion des Geldes als allgemein gebräuchliches Tauschmittel zu erklären, war, dieselbe auf allgemeine Uebereinkunft oder auf gesetzliche Anordnung zurückzuführen. Die Aufgabe, welche die Wissenschaft hier zu lösen hat, besteht in der Erklärung eines allgemeinen gleichartigen Handelns der verkehrtreibenden Menschen, welches im konkreten Falle wohl unzweifelhaft dem gemeinen Interesse dient, dagegen dem nächsten und unmittelbaren Interesse der einzelnen Kontrahenten zu widerstreiten scheint. Welcher Gedanke lag unter solchen Umständen näher, als den obigen Vorgang auf außerhalb der Sphäre individueller Erwägungen liegende Ursachen zurückzuführen? Die Annahme, daß gewisse Güter und die edlen Metalle insbesondere im Interesse des Gemeinwohles durch allgemeine Uebereinkunft oder Gesetz zum Tauschmittel erhoben worden seien, löste diese Schwierigkeit und zwar scheinbar um so leichter und natürlicher, als die Münzform des Geldes auf staatliche Regelung hinwies. In der That folgen schon Platon, Aristoteles, die römischen Juristen und, im engen Anschlusse an dieselben, die mittelalterlichen Autoren dieser Meinung. Selbst die neuere Entwickelung der Geldtheorie ist über diesen Standpunkt nicht wesentlich hinausgekommen [1]).

Die der obigen Theorie zu Grunde liegende Annahme mußte bei näherer Prüfung indes den ernstesten Zweifeln begegnen. Eine Thatsache von so hoher und allgemeiner Bedeutung und so notwendiger Notorietät, wie die Feststellung eines allgemeinen Tauschmittels durch Uebereinkunft oder Gesetz, würde in der Erinnerung der Menschen sicherlich festgehalten worden sein, um so mehr, als dieselbe sich an zahlreichen Orten wiederholt haben müßte. Kein geschichtliches Denkmal giebt uns indes kritische Kunde von Vorgängen dieser Art, durch welche in den frühesten Epochen wirtschaftlicher Kultur das Geld entstanden sein würde, und nicht etwa bereits vorhandene Tauschmittel lediglich als solche anerkannt, oder von Völkern jüngerer Kultur nachgeahmt worden wären.

In der That bleibt die Mehrzahl der Geldtheoretiker bei der obigen Erklärung des Geldes auch nicht stehen. Schon Aristoteles, Xenophon und Plinius, in viel höherem Maße noch J. Law, A. Smith und seine Schüler weisen zugleich auf die besondere Eignung der Edelmetalle für Geld- und Münzzwecke hin und suchen die Wahl derselben als Tauschmittel zugleich aus ihren besonderen Eigenschaften zu erklären. Es ist indes klar, daß auch der obige Erklärungsmodus die geschichtswidrige Supposition der pragmatischen Entstehung des Geldes — die Wahl der Edelmetalle durch Uebereinkunft und Gesetz, wenngleich eine Wahl infolge ihrer besonderen Eignung für Geldzwecke, — zur Voraussetzung hat. Auch die obigen Geldtheoretiker umgehen in Wahrheit das eigentlich hier zu lösende Problem: die Erklärung der Erscheinung, wie so auf

1) Die Litteratur bei Roscher, System I, § 116; in meinen Grundsätzen der V. L., 1871, S. 255 ff.; in M. Block, Les Progrès de la science écon. dépuis A. Smith, 1890, II, S. 59 ff.

den Märkten des Tauschhandels bestimmte Güter (auf gewissen Kulturstufen die edlen Metalle) aus dem Kreise der übrigen Güter hervorgetreten und zu allgemein anerkannten Tauschmitteln geworden sind — eine Frage nicht nur des Ursprungs, sondern auch des Wesens des Geldes und seiner Stellung im Kreise der übrigen Güter.

3. Entstehung der Tauschmittel. In den Anfängen des Verkehrs, wo die Erkenntnis des ökonomischen Vorteiles, welcher sich aus der Ausnützung der vorhandenen Tauschgelegenheiten erzielen läßt, bei den wirtschaftenden Subjekten nur allmählich erwacht, ihre Zwecke, wie dies der Einfachheit aller Kulturanfänge entspricht, vorerst nur auf das Nächstliegende gerichtet sind und demgemäß bei Tauschgeschäften auch nur der Gebrauchswert der zu erwerbenden Güter in Betracht kommt, ist jedermann darauf bedacht, lediglich solche Güter einzutauschen, an welchen er einen unmittelbaren Bedarf hat, dagegen diejenigen zurückzuweisen, deren er entweder überhaupt nicht bedarf, oder mit welchen er bereits ausreichend versorgt ist. Es ist indes klar, daß unter solchen Verhältnissen die Zahl der thatsächlich zustande kommenden Tauschgeschäfte nur eine sehr eng begrenzte sein kann. Wie selten trifft sich nämlich der Fall, daß für jemanden ein in seinem Besitze befindliches Gut einen geringeren Gebrauchswert hat, als ein anderes im Besitze einer anderen Person befindliches, während zugleich für diese letztere gerade das umgekehrte Verhältnis stattfindet? Um wie viel seltener noch jener Fall, daß diese beiden Personen einander begegnen! Man denke gar an die besonderen Schwierigkeiten, welche sich dem unmittelbaren Austausche von Gütern in jenen Fällen entgegenstellen, wo Angebot und Nachfrage sich quantitativ nicht decken, wo z. B. ein unteilbares Gut gegen verschiedenartige, im Besitze verschiedener Personen befindliche, oder wohl gar gegen solche Güter ausgetauscht werden soll, welche nur in verschiedenen Zeitpunkten begehrt und nur von verschiedenen Personen geleistet werden können. Selbst in dem verhältnismäßig einfachen und so oft sich wiederholenden Falle, daß ein wirtschaftendes Subjekt A eines Gutes bedarf, welches B, dieses eines solchen, welches C, das letztere aber des Gutes, welches A besitzt, müßte unter der Herrschaft des bloßen Tauschhandels der Austausch der betreffenden Güter regelmäßig unterbleiben.

Diese Schwierigkeiten würden dem Fortschritte des Güterverkehrs, zumal auch der Produktion von Gütern auf ungewissen Verkauf, geradezu unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt haben, hätte nicht in der Natur der Dinge selbst ein dieselben beseitigendes Hilfsmittel gelegen: die verschiedene Absatzfähigkeit der Güter. Daß die in der obigen Rücksicht bestehende, für die Lehre vom Gelde und für die Theorie des Güterverkehrs überhaupt in so hohem Maße bedeutsame Verschiedenheit der Güter bisher nicht genügend beachtet und für die Erklärung der Erscheinungen des Güterverkehrs verwertet wurde, ist nicht nur an sich eine bedauerliche Lücke unserer Wissenschaft, sondern zugleich eine der wesentlichen Ursachen der Zurückgebliebenheit der Theorie des Geldes. Die Theorie des Geldes hat eine Theorie der Absatzfähigkeit der Waren zu ihrer notwendigen Voraussetzung, deren Darstellung indes einer gesonderten Behandlung vorbehalten bleiben muß. Es soll auf dieselbe hier und im nachfolgenden nur insoweit hingewiesen werden, als dies für das Verständnis des Geldes, seiner Natur, seines Ursprungs und seiner Funktionen sich als notwendig erweisen wird[1]).

Schon auf den Märkten des Tauschhandels mußte jedermann die Beobachtung machen, daß nach gewissen Waren (namentlich nach solchen, welche einem allgemeinen und wegen der relativen Seltenheit der betreffenden Güter stets unvollständig gedeckten Bedürfnisse kaufkräftiger Marktgenossen entsprachen) ein größere, konstantere und wirksamere Nachfrage vorhanden war, als nach anderen in der obigen Rücksicht minder bevorzugten Gütern und daß demnach die Lage desjenigen, welcher bestimmte Güter im Austausche gegen die seinen erwerben wollte, eine günstigere war, wenn er Waren der obigen Art zu Markte brachte, als wenn er mit Gütern den Markt besuchte, welche die erwähnten Vorzuüge nicht oder doch nicht im nämlichen Maße aufwiesen. Er gewann hierdurch die Aussicht, die von ihm in letzter Linie begehrten Güter nicht nur leichter und sicherer, sondern wegen der größeren und jeweilig gesicherten Nachfrage nach seiner Ware, zugleich zu den der allgemeinen ökonomischen Sachlage entsprechenden, zu den ökonomischen Preisen zu erwerben[2]). Un=

1) Vgl. meine Grundsätze d. V. L. S. 233 ff.

2) Das hohe Maß der Absatzfähigkeit einer Ware äußert sich nicht dadurch, daß sie zu irgend einem, etwa zu Not= oder Zufallspreisen, abgesetzt zu werden vermag. In diesem Sinne sind alle Waren nahezu gleich absatzfähig. Das hohe Maß der Absatzfähigkeit einer Ware besteht darin, daß sie zu den der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechenden, zu ökonomischen, oder doch von denselben nicht wesentlich abweichenden Preisen jeweilig leicht und sicher veräußert werden kann. Eine große Absatzfähigkeit in diesem praktisch allein bedeutsamen Sinne weisen erfahrungsgemäß vornehmlich jene Waren auf, nach welchen ein allgemeiner und infolge ihrer relativen Seltenheit selbst bei kaufkräftigen Marktgenossen nur unvollständig gedeckter Bedarf besteht.

ter diesen Umständen lag für jeden Einzelnen, welcher Güter von geringer Absatzfähigkeit zu Markte brachte, der Gedanke nahe, dieselben nicht nur gegen jene Güter auszutauschen, die er eben benötigte, sondern, wenn dies nicht unmittelbar erreichbar war, auch gegen andere, deren er selbst zwar nicht bedurfte, die indes absatzfähiger als die seinen waren. Er erreichte hierdurch das Endziel des von ihm beabsichtigten Tauschgeschäftes (die Erwerbung der *ihm* nötigen Güter!), allerdings nicht sofort. Er näherte sich indes doch diesem Ziele. Er gewann — auf dem Umwege eines vermittelnden Tausches — die Aussicht, seinen Zweck sicherer und ökonomischer, als bei Beschränkung auf den direkten Eintausch zu erreichen. Dies scheint nun thatsächlich allerorten der Fall gewesen zu sein. Das ökonomische Interesse der einzelnen Individuen hat dieselben bei gesteigerter Erkenntnis ihrer individuellen Interessen ohne Uebereinkunft, ohne legislativen Zwang, ja selbst ohne irgend welche Rücksichtnahme auf das gemeine Interesse dazu geführt, ihre zum Austausch bestimmten Güter (ihre Waren!) gegen andere von ihnen zwar gleichfalls zum Austausch bestimmte, indes absatzfähigere Güter auszutauschen.

Mit der örtlichen Ausbreitung des Güterverkehrs und mit der auf immer weitere Zeiträume sich ausdehnenden Vorsorge für die Deckung des Güterbedarfs mußte das eigene ökonomische Interesse jeden einzelnen lehren, auch darauf zu achten, für seine minder absatzfähigen Güter insbesondere solche Waren einzutauschen, welche neben dem Vorzuge einer hohen lokalen Absatzfähigkeit zugleich weite örtliche und zeitliche Grenzen der Absatzfähigkeit aufwiesen — Waren, deren Kostbarkeit, leichte Transportabilität und Konservierungsfähigkeit (in Verbindung mit dem Umstande, daß sie einem räumlich weit verbreiteten und dem Wechsel nicht unterworfenen Bedürfnisse entsprachen), dem Besitzer nicht nur eine lokale und augenblickliche, sondern zugleich eine räumlich und zeitlich möglichst uneingeschränkte Macht über alle übrigen Marktgüter zu ökonomischen Preisen sicherten.

Mit der wachsenden Erkenntnis des obigen wirtschaftlichen Interesses, insbesondere durch überlieferte Einsicht und die Gewohnheit ökonomischen Handelns, sind denn auch auf allen Märkten die nach Maßgabe der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse absatzfähigsten Waren zu solchen geworden, welche jedermann, im Austausche gegen seine eigenen minder absatzfähigen Tauschgüter anzunehmen, nicht nur das ökonomische Interesse hatte, sondern thatsächlich bereitwillig annahm, die absatzfähigsten aber deshalb, weil nur diese im Verhältnisse zu allen übrigen Waren die absatzfähigeren sind und somit allein zum *allgemein* beliebten Tauschmittel werden konnten.

Von welcher hohen Bedeutung gerade die Gewohnheit für die Entstehung solcher allgemein gebräuchlichen Tauschmittel ist, liegt auf der Hand. Der Austausch von minder absatzfähigen Waren gegen solche von höherer Absatzfähigkeit ist im ökonomischen Interesse jedes einzelnen wirtschaftenden Individuums gelegen, aber die bereitwillige Annahme des Tauschmittels setzt die Erkenntnis dieses Interesses seitens jener wirtschaftenden Subjekte bereits voraus, welche ein ihnen an und für sich vielleicht gänzlich unnützes Gut im Austausche gegen ihre Waren annehmen sollen. Diese Erkenntnis entsteht sicherlich niemals bei allen Gliedern eines Volkes zugleich. Vielmehr wird stets zunächst nur eine Anzahl von wirtschaftenden Subjekten den Vorteil des obigen Vorganges erkennen, ein Vorteil, der an und für sich unabhängig ist von der allgemeinen Anerkennung einer Ware als Tauschmittel, da immer und unter allen Umständen ein solcher Austausch das einzelne wirtschaftende Individuum seinem Endziele, der Erwerbung der *ihm* nötigen Gebrauchsgüter, um ein beträchtliches näher bringt. Da es nun aber bekanntlich kein besseres Mittel giebt, jemanden über seine ökonomischen Interessen aufzuklären, als die Wahrnehmung der ökonomischen Erfolge jener, welche die richtigen Mittel zur Erreichung derselben gebrauchen, so ist auch klar, daß nichts so sehr die Entstehung der Tauschmittel begünstigt haben mag, als die seitens der einsichtsvollsten und tüchtigsten wirtschaftenden Subjekte zum eigenen ökonomischen Nutzen durch längere Zeit geübte Annahme eminent absatzfähiger Waren gegen alle anderen. Solcherart haben Uebung und Gewohnheit sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, die jeweilig absatzfähigsten Waren zu solchen zu machen, welche nicht nur von vielen, sondern schließlich von allen wirtschaftenden Individuen im Austausche gegen ihre minder absatzfähigen Waren, und zwar von vornherein in der Absicht angenommen wurden, dieselben weiter zu vertauschen. Diese zu allgemein beliebten Tauschmitteln gewordenen Waren haben unsere Vorfahren „Geld“ genannt, von „gelten“, d. i. zahlen, leisten, während andere Völker die Bezeichnung des Geldes zumeist dem Geldstoffe [1], der Münzform des Geldes [2]) oder gar bestimmten Münzsorten [3]) entlehnten.

---

1) Das hebräische *Keseph*, das griechische ἀργύριον, das lateinische *argentum*, das französische *argent* ꝛc.

2) Das englische *money*, das spanische *monéda*, das portugiesische *moeda*, das französische *monnaie*, das hebräische *maoth*, das arabische *fulus*, das griechische νόμισμα ꝛc.

3) Das italienische *danaro*, das russische

Die Institution der Tauschmittel, im eminentesten Sinne des Wortes dem Gemeinwohle dienend, kann gleich anderen sozialen Institutionen auch auf legislativem Wege entstehen. Derselbe ist aber ebensowenig die einzige, als die ursprünglichste Entstehungsart des Geldes. Diese ist vielmehr in dem oben dargestellten Prozesse zu suchen, dessen Natur indes nur sehr unvollständig erklärt werden würde, wollten wir ihn einen „organischen" nennen oder das Geld als etwas „urwüchsiges", „ursprüngliches" u. s. f. bezeichnen. Der Ursprung des Geldes kann, ohne geschichtswidrige Suppositionen, uns nur dadurch zum vollen Verständnisse gebracht werden, daß wir die hier in Rede stehende soziale Institution als das unreflektierte Ergebnis, als die unbeabsichtigte Resultante spezifisch individueller Bestrebungen der Glieder einer Gesellschaft und ihrer allmählich zum Durchbruche gelangenden Einsicht in das verschiedene Maß der Absatzfähigkeit der Güter verstehen lernen[1].

4. Differenzierung der zu Tauschmitteln gewordenen und der übrigen Waren. Die Wirkung der Thatsache, daß die relativ absatzfähigsten Waren „Geld" werden, besteht zunächst darin, daß ihre ursprünglich hohe Absatzfähigkeit hierdurch noch wesentlich gesteigert wird, daß jedes wirtschaftende Subjekt, welches seine (minder absatzfähigen!) Waren zu Markte bringt, um Güter anderer Art zu erwerben, fortan ein gesteigertes Interesse hat, die letzteren zunächst gegen die zum Gelde gewordenen Waren umzusetzen. Die betreffenden Subjekte erlangen nämlich durch den Austausch ihrer minder absatzfähigen Waren gegen die zum Gelde gewordene absatzfähigste, nicht nur, wie bisher, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, sondern die Gewißheit, entsprechende Quantitäten aller übrigen auf dem Markte befindlichen Tauschgüter sofort erwerben zu können, eine Herrschaft über diese letzteren, welche schlechthin von ihrem Belieben und ihrer Wahl abhängig ist. „Pecuniam habens, habet omnem rem, quem vult habere."

Wer dagegen andere Waren zu Markte bringt, befindet sich in einer ungleich ungünstigeren Lage. Er gewinnt die gleiche Herrschaft über die Marktgüter erst dadurch, daß er seine Tauschgüter vorher gegen Geld umsetzt. Die Ungunst seiner ökonomischen Lage charakterisiert sich somit dadurch, daß derselbe, um den obigen Zweck zu erreichen, vorher noch eine Schwierigkeit überwinden muß, welche für den Besitzer eines Geldvorrates nicht besteht, bez. welche der letztere bereits überwunden hat.

Dies ist von um so größerer Bedeutung für das praktische Leben, als die Ueberwindung der obigen Schwierigkeit nicht durchaus in der Hand desjenigen liegt, welcher minder absatzfähige Waren zu Markte bringt, sondern zum Teil von Umständen abhängig ist, welche das einzelne wirtschaftende Subjekt nicht beherrscht. Je weniger absatzfähig seine Waren sind, um so sicherer wird dasselbe sich entweder eine Einbuße am ökonomischen Preise gefallen lassen, oder aber den Zeitpunkt abwarten müssen, wo es ihm möglich sein wird, den Umsatz zu ökonomischen Preisen zu bewerkstelligen. Wer in der geldwirtschaftlichen Epoche Tauschgüter irgend einer Art, die nicht Geld sind, gegen andere auf dem Markte befindliche Güter umtauschen will, ist nicht sicher, diesen Erfolg sofort oder innerhalb irgend eines von vornherein bestimmten Zeitpunktes zu ökonomischen Preisen erreichen zu können. Je minder absatzfähig aber die von einem wirtschaftenden Subjekte zu Markte gebrachten Güter sind, um so ungünstiger wird in der obigen Rücksicht seine ökonomische Lage im Vergleiche mit der Lage jener sein, welche Geld zu Markte bringen. Man denke z. B. an den Besitzer eines Lagers von astronomischen Instrumenten, welcher dasselbe, durch Not oder von Gläubigern gedrängt, gegen Geld umsetzen muß. Die Preise, welche er bei diesem Notverkaufe — und ein gleiches gilt auch von allen sonstigen Umsätzen, die in Rücksicht auf den Zeitpunkt Zwangsverkäufe sind — erzielen wird, werden höchst zufällige, bei einer so wenig absatzfähigen Ware, wie die obige, von vornherein geradezu unberechenbare sein. Anders derjenige, welcher auf einem Markte die zum G e l d e gewordene Ware sofort gegen andere auf dem Markte befindlichen Waren umsetzen will. Er wird diesen Zweck nicht nur mit Sicherheit, sondern gemeiniglich auch zu den der allgemeinen ökonomischen Sachlage entsprechenden Preisen erreichen. Ja wir sind infolge der Gewohnheit wirtschaftlichen Handelns so sicher, uns gegen Geld alle auf dem Markte befindlichen Güter zu den der ökonomischen Sachlage entsprechenden Preisen jeweilig verschaffen zu können, daß wir uns zumeist des Umstandes gar nicht bewußt werden, wie viele Käufe wir täglich vornehmen, welche in Rücksicht auf unseren Bedarf und den Zeitpunkt des Abschlusses Zwangskäufe sind, während Zwangsverkäufe infolge der ökonomischen Nachteile, welche mit denselben verbunden zu sein pflegen, sich der Aufmerksamkeit der Beteiligten in unverkennbarer Weise aufdrängen. Die Eigentümlichkeit der zum Gelde gewordenen Ware besteht somit darin,

d e n g i, das polnische p i e n o n d z e, das böhmische und slovenische p e n i z e, das dänische p e n g e, das schwedische p e n n i n g a r, das magyarische p e n z ꝛc. (d. i. Denare, bez. Pfennige).

1) Vergl. hierzu m e i n e Grundſ. d. V.L. 1871, S. 250 ff. und K n i e s, Geld und Kredit, 1. Abtlg., Das Geld, 1873, S. 107 ff.

daß ihr Besitz uns jeweilig, d. i. in jedem uns geeignet erscheinenden Zeitpunkte, die gesicherte Herrschaft über alle auf dem Markte befindlichen Waren und zwar gemeiniglich zu den der jeweiligen ökonomischen Sachlage angemessenen Preisen verschafft, während uns der Besitz anderer Waren eine in Rücksicht auf den Zeitpunkt, zum Teil auch auf den Preis unsichere, oder doch ungleich minder sichere Herrschaft über die Marktgüter gewährt.

Der Umstand, daß die relativ absatzfähigsten Waren zum Gelde werden, bewirkt demnach eine gesteigerte Differenzierung zwischen der Absatzfähigkeit der zum Gelde gewordenen Waren einerseits und allen übrigen Waren andererseits, einen Unterschied der Absatzfähigkeit, welcher nicht mehr lediglich als ein gradueller, sondern in gewisser Beziehung als ein absoluter bezeichnet werden muß. Hier — in diesen für das praktische Leben so bedeutsamen und in der Folge durch staatliche Beeinflussung noch verstärkten Unterschieden zwischen den zum Gelde gewordenen und den übrigen Waren — liegt der wesentliche Grund jenes Gegensatzes, welchen das gemeine Leben und die den Auffassungen des letzteren sich zumeist anschließende Jurisprudenz zwischen den beiden obigen Kategorien von Verkehrsobjekten, zwischen den zum Gelde gewordenen und den übrigen Waren erkennt, ein Gegensatz, welcher auch sprachlich in der Unterscheidung zwischen „Geld" und „Ware", zwischen „Kauf" und „Tausch" seinen Ausdruck findet. Es findet aber hauptsächlich hierin auch die bereits so vielfach beobachtete, bisher indes nicht genügend erklärte Uebermacht des Käufers über den Verkäufer ihre Erklärung.

5. Die Entstehung des Edelmetallgeldes. Die nach Maßgabe örtlicher und zeitlicher Verhältnisse, absatzfähigsten Waren sind zum Gelde geworden, bei den nämlichen Völkern zu verschiedenen Zeiten, und bei verschiedenen Völkern zur nämlichen Zeit, Waren sehr verschiedener Art[1]). Daß die edlen Metalle bei einzelnen Völkern, schon ehe die letzteren in die Geschichte treten, in der Folge bei allen Völkern von fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur, zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden sind, erklärt sich aus ihrer, jene aller übrigen Güter weitaus übertreffenden Absatzfähigkeit und aus Eigenschaften, welche dieselben zugleich für die Neben- und Konsekutivfunktionen des Geldes besonders geeignet erscheinen ließen[1]).

Die, trotz ihrer Seltenheit in der Natur, örtlich stark verbreiteten und, im Verhältnis zu den meisten anderen Metallen, leicht zu gewinnenden und zu verarbeitenden Edelmetalle — um ihrer Nützlichkeit und besonderen Schönheit willen in den Anfängen der Kultur an sich Schmuck, in der Folge das vorzüglichste Material für plastische und architektonische Verzierung und insbesondere für Schmuck und Gerät aller Art! — sind überall Gegenstand eines in allen Bevölkerungskreisen verbreiteten, schon in den Anfängen der Kultur lebhaft hervortretenden Wunsches und Begehrs geworden. Die verfügbare Quantität der edlen Metalle ist im Vergleich zu dem vollen Bedarfe an denselben ferner eine so geringe, daß die Zahl jener, welche einen nicht, oder doch nur mangelhaft gedeckten Bedarf an diesen Gütern haben und der Umfang des ungedeckten Bedarfes stets verhältnismäßig groß, ungleich größer, als bei anderen wichtigeren, indes reichlicher verfügbaren Gütern sind. Der Kreis von Personen, welche Edelmetalle zu erwerben wünschen, ist wegen der Natur der durch die Edelmetalle befriedigten Bedürfnisse zugleich ein solcher, welcher ganz besonders die tauschkräftigsten Glieder des Volkes umfaßt; der Begehr nach Edelmetallen ist regelmäßig zugleich ein wirksamer. Die große Teilbarkeit der Edelmetalle und der Umstand, daß auch sehr geringe Quantitäten derselben doch eine erfreuliche Verwendung für die Wirtschaft des Einzelnen gestatten, erweitern die Grenzen des wirksamen Begehrs nach Edelmetallen indeß auch auf die minder tauschkräftigen Schichten der Bevölkerung. Dazu kommen die weiten räumlichen und zeitlichen Grenzen der Absatzfähigkeit der Edelmetalle, eine Folge der räumlich nahezu unbegrenzten Verbreitung der Bedarfs an denselben und der im Verhältnisse zu ihrem Werte gerin-

1) Ueber das Geld niederer Kulturstufen und die ältesten Formen des Geldes vgl. insb.: Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens. 1860. Einleitung u. S. 169 ff.; v. Carnap, Zur Gesch. d. Münzwissenschaft u. d. Wertzeichen. Tüb. Ztsch. 1860, S. 348 ff.; Kenner, Die Anfänge des Geldwesens im Altertume. Wiener Akad. Schriften, Phil. hist. Sect. 1863, S. 385 ff.; Soetbeer, Forschungen z. deutsch. Gesch. I, 207 ff.; W. Roscher, System I, § 118 ff.; Brandes, Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien S. 72 ff.; Fr. Lenormand, La monnaie dans l'antiquité, 1878, passim.; meine Grunds. d. V.L., S. 250 ff.

1) Wenn Knies (Geld und Kredit, 1. Abt. Geld, 1885, S. 261) die Eigenart des Edelmetallgeldes im Kreise der übrigen Güter auf einen „speziellen" Wert, auf einen „spezifischen Edelmetallwert" zurückführt, und daraus folgert, „daß die Träger eines anders gearteten Wertes nicht als Geld fungieren sollen": so ist dies eine Konsequenz jener Auffassung, welche im Gelde in erster Linie nicht ein Tauschmittel, sondern einen „Wertmaßstab" erblickt und deshalb auch die Eigenart des Metallgeldes im Kreise der Güter — nicht aus der hohen Absatzfähigkeit — sondern aus der Eigenart des Wertes der Edelmetalle zu erklären, geneigt ist.

gen Transportkosten einerseits, und der Beständigkeit des Bedarfs nach denselben, ihrer unbegrenzten Dauerhaftigkeit und der relativ geringen Kosten ihrer Verwahrung andererseits. Es giebt in der Volkswirtschaft, welche die ersten Stufen ihrer Entwickelung überschritten hat, keine sonstigen Güter, bei welchen eben so weite personale, quantitative, räumliche und zeitliche Grenzen der Absatzfähigkeit zusammentreffen, wie bei den Edelmetallen. Lange schon bevor die Edelmetalle zum allgemein anerkannten Tauschmittel geworden, waren dieselben bei zahlreichen Völkern ohne Zweifel Güter, welche, allerorten, zu jeder Zeit und in jeder auf den Markt gelangenden, praktisch in Betracht kommenden Menge einem ungedeckten, und zwar einem wirksamen Begehre begegneten.

Hieraus ergab sich ein Umstand, welcher für die Entstehung des Edelmetallgeldes von besonderer Bedeutung werden mußte. Wer bei der obigen Sachlage über Edelmetalle verfügte, hatte nicht nur gegründete Aussicht, dieselben auf allen Märkten jeweilig und in allen praktisch in Betracht kommenden Quantitäten überhaupt, sondern, was für das Maß der Absatzfähigkeit der Waren ja das entscheidende ist, zugleich zu den der allgemeinen ökonomischen Sachlage jeweilig entsprechenden, zu ökonomischen Preisen gegen andere Güter umzusetzen. Der verhältmäßig große, dauernde und allerorten auftretende Begehr der tauschkräftigsten Marktgenossen hat rücksichtlich der Edelmetalle Not-, Moment- und Zufallspreise in höherem Maße, als bei irgend welchen anderen Waren, ausgeschlossen, insbesondere da dieselben um ihrer Kostbarkeit, Dauerhaftigkeit und leichten Verwahrung willen zugleich die beliebtesten Thesaurierungsmittel und vom Handel besonders begünstigte Güter geworden waren.

Unter solchen Umständen war für jeden einsichtigeren Marktgenossen und, mit der sich verallgemeinernden Einsicht in die obige Sachlage, schließlich für jedermann der Gedanke naheliegend, den für den Eintausch anderer Güter bestimmten Gütervorrat zunächst in Edelmetallen anzulegen, bezw. in solche umzusetzen, auch wenn das betr. Subjekt derselben nicht unmittelbar bedurfte oder sein Bedarf hieran bereits gedeckt war. Hiermit war aber die Funktion der Edelmetalle als allgemein gebräuchliche Tauschmittel bereits gegeben, die Funktion der Edelmetalle als Waren, gegen welche jedermann seine Tauschgüter umzusetzen sucht, regelmäßig nicht um die ersteren zu konsumieren, sondern lediglich im Hinblicke auf ihre besondere Absatzfähigkeit und in der Absicht, dieselben in der Folge gegen andere ihm unmittelbar erforderliche Güter umzutauschen. Es war kein Zufall, auch nicht die Folge staatlichen Zwanges oder freiwilliger Uebereinkunft der Marktgenossen, sondern die richtige Erkenntnis ihrer individuellen Interessen, welche bewirkte, daß, sobald eine ausreichende Menge von Edelmetallen angesammelt und in den Verkehr gelangt war, gerade diese letzteren zum Gelde aller wirtschaftlich fortgeschritteneren Völker geworden sind. Auch der Fortschritt von den minder kostbaren zu den kostbareren Geldstoffen führt auf analoge Ursachen zurück.

Wesentlich gefördert wurde die obige Entwickelung dadurch, daß das Austauschverhältnis der edlen Metalle und der anderen Güter infolge ihrer eigenartigen Produktions-, Konsumtions- und Marktverhältnisse — also mit Rücksicht auf die sog. inneren Bestimmungsgründe ihres Tauschwertes — ungleich geringere Schwankungen aufweist, als jenes der meisten anderen Waren — für jeden ein Grund mehr, seinen disponiblen Tauschgütervorrat zunächst (d. i. bis zur Verwendung desselben zum Austausche gegen ihm unmittelbar erforderliche Güter) in den wertbeständigen Edelmetallen anzulegen oder in solche umzuwandeln. Auch die Homogenität und die hieraus sich ergebende Vertretbarkeit der Edelmetalle in Verpflichtungsverhältnissen hat, indem sie den Verkehr erleichternde Vertragsformen ermöglichte, die Absatzfähigkeit der Edelmetalle und hierdurch die Entstehung des Edelmetallgeldes wesentlich gefördert. Endlich hat auch der praktisch bedeutsame Umstand, daß die Edelmetalle infolge der Eigenart ihrer Farbe, ihres Klanges, zum Teil auch ihres spezifischen Gewichtes bei einiger Sachkunde unschwer erkennbar sind und dadurch, daß sie ein dauerhaftes Gepräge annehmen, auch für die Unkundigen in Bezug auf Qualität und Gewicht leicht kontrollierbar gemacht werden können, wesentlich zur Steigerung ihrer Absatzfähigkeit beigetragen und die Entstehung und Verbreitung des Edelmetallgeldes gefördert.

6. **Einfluß der Staatsgewalt.** Das Geld ist nicht durch Gesetz entstanden; es ist seinem Ursprunge nach keine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Institution. Die Sanktion desselben durch die staatliche Autorität ist dem Begriffe des Geldes fremd. Wohl aber ist die Institution des Geldes durch staatliche Anerkennung und Regelung in ähnlicher Weise vervollkommnet und den vielartigen und wechselnden Bedürfnissen des sich entwickelnden Verkehrs angepaßt worden, wie das Gewohnheitsrecht durch die Gesetzgebung. Ursprünglich, gleich anderen Waren, nach dem Gewichte gehandelt, haben die Edelmetalle allmählich die Münzform gewonnen, wodurch die an sich hohe Absatzfähigkeit derselben noch eine wesentliche Steigerung erfahren hat. Die Feststellung eines alle „Wertstufen" umfassenden Münzsystems und

die vertrauenswürdige, der Unsicherheit über Echtheit, Gewicht und Feinheit der Münzen nach Möglichkeit vorbauende Herstellung und Erhaltung der Münzstücke, insbesondere auch die Sicherstellung des Geldumlaufes überhaupt, sind allenthalben als wichtige Aufgaben staatlicher Verwaltung erkannt worden. (Vgl. die Artikel: Münzgrundgewicht, Münzeinheit, Münzfuß, Münzstückelung, Legierung, Remedien in Feinheit und Gewicht, Passiergewicht, internationale Münzverhältnisse u. s. f.).

Die Schwierigkeiten, welche dem Güterverkehre und dem Zahlungswesen eines Landes aus der konkurrierenden Funktion einer Mehrheit von Waren als Geld entstehen, der Umstand, daß Simultanwährungen mannigfache Unsicherheit im Verkehre hervorrufen und zu Umsätzen der verschiedenen Arten von Umlaufsmitteln nötigen, haben zur gesetzlichen Anerkennung bestimmter Waren als Geld (zu gesetzlichen Währungen), dort, wo einer Mehrheit von Waren der Charakter gesetzlicher Zahlungsmittel belassen oder zugestanden wurde, zur Feststellung eines bestimmten Wertverhältnisses derselben durch Gesetz oder Tarifierung geführt. (Vgl. den Art. Währung.)

Durch alle diese Maßregeln sind die Edelmetalle indes nicht erst zum Gelde geworden, sondern in ihrer Funktion als Geld nur vervollkommnet worden.

II. Das Geld als Mittel für einseitige und subsidiäre Vermögensleistungen.

Wenn in einem Volke eine Ware zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel — zum Gelde — geworden ist, so ergiebt sich als weitere Folge dieser Entwickelung, daß auch einseitige (d. i. aus keinem „Tauschgeschäfte" entstandene) vermögensrechtliche Leistungen, ob sie nun freiwillig dargeboten, oder zwangsweise auferlegt werden, der Regel nach am ökonomischesten in Geld erfolgen. Wer einer anderen Person in unentgeltlicher Weise einen Vermögensvorteil zuwenden will, wird dies unter Umständen in Gütern thun, welche, der Erwerbs- oder Aufwandwirtschaft des Empfängers unmittelbar zu dienen, bestimmt sind, in allen übrigen Fällen aber am zweckmäßigsten in jenem Tauschgute, welches dem Empfänger die Herrschaft über alle Marktgüter gewährt — in der zum Gelde gewordenen Ware. Tauschgüter anderer Art müssen von dem Empfänger nämlich erst gegen Geld umgesetzt werden, was für denselben mit Opfern mancherlei Art, was die Höhe des Erlöses betrifft aber mit um so größerer Unsicherheit verbunden zu sein pflegt, je geringer die Absatzfähigkeit der betreffenden Waren ist. Eine in Tauschgütern, die nicht Geld sind, gewährte Leistung entbehrt, im Verhältnisse zu einer Geldsumme, für den Empfänger zugleich der Bestimmtheit. Aus demselben Grunde werden in der geldwirtschaftlichen Epoche zwangsweise auferlegte Leistungen (Steuern, Vermögensbußen u. s. f.) überall dort, wo es sich nicht um Zwangsleistungen von Gebrauchsgütern (um Requisitionen, Naturalabgaben für den Eigengebrauch des Empfängers u. s. f.), sondern um solche von Tauschgütern handelt, am zweckmäßigsten in Geld normiert. Sowohl die allgemeine Rücksicht auf die ökonomische Zweckmäßigkeit, als auch die spezielle Rücksicht auf die Bestimmtheit einseitiger Vermögensleistungen führen dazu, daß diese letzteren regelmäßig in Geld erfolgen.

Das gleiche gilt von subsidiären Vermögensleistungen. In der geldwirtschaftlichen Epoche wird das Geld zum Repräsentanten des Vermögens überhaupt. Es ist dasjenige Vermögensobjekt, dessen Besitz oder Erwerbung bei jedem zu einer vermögensrechtlichen Leistung Verpflichteten schlechthin vorausgesetzt werden kann. Vermag der letztere eine anderweitige ausbedungene oder ihm auferlegte Leistung nicht zu erfüllen, so tritt am zweckmäßigsten die Geldleistung an ihre Stelle, da zumeist nur die letztere dem Berechtigten die ökonomischeste Form des Ersatzes für die entgangene Leistung zu bieten vermag.

Sobald eine Ware zum allgemeinen Tauschmittel geworden ist, wird dieselbe zugleich zum zweckmäßigsten Mittel für einseitige (freiwillige und zwangsweise auferlegte) und für subsidiäre Vermögensleistungen.[1])

III. Das Geld als Vermittler des Kapitalverkehrs (als Leihmittel).

Sobald ausgebildete Tauschmittel funktionieren, pflegt in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine bloße Sachmiete handelt, die

1) Wenn dem Gelde im Hinblick auf die oben gedachten Arten der Benützung eine besondere Funktion als „Zahlungsmittel" zugeschrieben und diese letztere jener als „Tauschmittel" gegenübergestellt wird (vgl. Knies, Geld und Kredit. I. Das Geld, 1885, S. 211 ff.), so ist dagegen zu bemerken, daß das Geld, indem es als Gegenleistung bei entgeltlichen Rechtsgeschäften gezahlt wird, also schon als Tauschmittel die Funktion eines Zahlungsmittels versieht, und demnach ein Gegensatz zwischen dieser letzteren und der Funktion des Geldes als „Tauschmittel" jedenfalls nicht besteht. Nur als Mittel für einseitige (freiwillige und zwangsweise auferlegte) und insbesondere für subsidiäre vermögensrechtliche Leistungen findet das Geld in der Volkswirtschaft eine Verwendung, welche jener als Tauschmittel koordiniert ist und somit als eine besondere Funktion des Geldes bezeichnet werden kann.

leihweise Ueberlassung von Vermögen, aus Gründen, welche sich aus dem bereits Gesagten ergeben, am vorteilhaftesten in Quantitäten des allgemein gebräuchlichen Tauschmittels zu erfolgen, zumal wenn das letztere, wie dies dem Gelde entwickelter Volkswirtschaften eigentümlich zu sein pflegt, einen hohen Grad von Vertretbarkeit aufweist. Der Empfänger eines in „Geld" bestehenden Konsumtionsdarlehens erhält das ihm übergebene Vermögensquantum regelmäßig in der für seine Aufwandwirtschaft zweckmäßigsten Form, der Entlehner von Geldsummen für Produktionszwecke durch die Leihsumme aller Regel nach die ökonomisch vorteilhafteste Grundlage für seine produktive Thätigkeit, die zweckmäßigste Form des Unternehmervermögens. Wo bereits ausgebildete Tauschmittel funktionieren, pflegt einerseits aus dem obigen Grunde, andererseits auch um der Bestimmtheit von Leistung und Gegenleistung willen, dem Entlehner keine Form des Darlehens und deshalb auch dem Eigner keine Form des fungiblen Leihvermögens vorteilhafter, als die des Geldkapitals, zu sein. Das Geld wird *wesentlich infolge seiner Funktion als Tausch- und Zahlungsmittel* zum hauptsächlichen Vermittler des Kapitalverkehrs, zum wichtigsten Leihmittel. Ja es giebt in Wahrheit, nächst der Funktion des Geldes als Tauschmittel (als Vermittler des Warenmarktes!), keine andere, welche so beträchtliche Quantitäten von Geld in Anspruch nimmt und eine so hohe Bedeutung für die Volkswirtschaft aufweist, als jene der Vermittelung des Verkehrs mit Kapitalnutzungen (die Funktion als Vermittler des „Geldmarktes" !).

IV. Das Geld als Mittel für Thesaurierung, Kapitalisierung und interlokale Vermögensübertragung.

Das Geld, zumal wenn es die Form des Edelmetallgeldes gewonnen hat, findet in der Volkswirtschaft auch noch für andere als die bisher gedachten Zwecke Verwendung, welche indes zumeist nur in uneigentlichem Sinne als Funktionen bezeichnet werden. Nicht jede gebräuchliche Benützung eines Dinges für irgend einen Zweck ist nämlich eine Funktion desselben. Als solche vermag nur eine aus dem Wesen des betreffenden Dinges hervorgehende, seiner Natur oder seiner Bestimmung entsprechende Wirksamkeit aufgefaßt zu werden. So auch beim Gelde. Wird dies nicht beachtet, so liegt die Gefahr nahe, die Zahl der „Funktionen" des Geldes ins ungemessene zu vermehren und — wie dies in der neueren deutschen nationalökonomischen Litteratur thatsächlich der Fall ist — selbst solche Benützungsarten des Geldes als „Funktionen" desselben zu bezeichnen, welche in keiner inneren Beziehung zu seinem Wesen stehen und nicht so sehr aus seiner ökonomischen Natur und Bestimmung entspringen, als vielmehr die Folge zufälliger Eigenschaften der jeweilig zum Gelde gewordenen Ware sind.

Der Umstand, daß z. B. vergängliche, wertunbeständige, bez. unbewegliche oder schwer transportable Güter zum Zwecke der „Wertaufbewahrung" oder des „Werttransportes" gegen dauerhaftere, wertbeständigere oder transportfähigere Güter — wofern eine zum Gelde gewordene Ware diese Eigenschaften in hervorragendem Maße aufweist, wie selbstverständlich, auch gegen diese! — umgesetzt zu werden pflegen, berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß *Waren* der obigen Art, nicht aber, daß das *Geld* als solches die hier in Rede stehenden Funktionen in der Volkswirtschaft versieht. Es ist bekannt, daß Waren, die kein Geld sind, die Funktion von „Wertaufbewahrungs-" und „Werttransportmitteln" versehen, während umgekehrt Geld, welches die Eigenschaften der Dauerhaftigkeit, der Wertbeständigkeit, bez. der leichten Transportabilität nicht besitzt, diese Funktionen in der Volkswirtschaft nicht erlangt. Ja es kann sogar geschehen, daß die als allgemein gebräuchliches Tauschmittel fungierende Ware gegen dauerhafte, wertbeständige oder leicht transportable Güter, die nicht Geld sind, umgesetzt wird, wenn sie den Zwecken der „Wertaufbewahrung" und des „Werttransportes" zu dienen nicht geeignet ist.

Es beruht jedenfalls auf einem Irrtume, wenn die obigen „Funktionen" von einzelnen Schriftstellern — etwa aus dem Grunde, weil der Stoff des Edelmetallgeldes die vorhin erwähnten Eigenschaften aufweist — dem Gelde als solchem zugeschrieben werden [1]).

Dagegen erweist sich gerade ein von der Theorie bisher wenig beachteter Umstand — ich meine den Umstand, daß durch ihre Dauerhaftigkeit, ihre relative „Wertbeständigkeit" und Transportfähigkeit ohnehin ausgezeichnete Waren zugleich zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln, zum *Gelde* geworden sind —, von besonderer Bedeutung für die Wahl derselben zu Thesaurierungs- und Kapitalisierungsmitteln, sowie als Mittel für interlokale Vermögensübertragungen.

Mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und der wachsenden Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaft vom Markte gewinnen gerade Tauschgüter für die Zwecke der Thesaurierung eine immer größere Bedeutung, unter diesen aber ganz vorzugsweise jene Ware, welche zum *Gelde* geworden ist. Wer

1) Vgl. *Knies*, Geld, 1885, S. 224 ff.

andere Tauschgüter thesauriert, muß, falls er zu dem angesammelten Vorrate die Zuflucht nimmt, dieselben gemeiniglich erst gegen das allgemeine Tauschmittel umsetzen, während derjenige, welcher das letztere thesauriert hat, die Mühe, die Unsicherheit und die allfälligen ökonomischen Opfer dieses Umsatzes vermeidet, oder aber bereits überwunden hat. Nur Waren, welche die Eigenschaften der Dauerhaftigkeit und der Wertbeständigkeit aufweisen, eignen sich zu Thesaurierungsmitteln, unter diesen indes ganz vorzugsweise jene, welche zum Gelde geworden sind, da nur Waren dieser Art die Funktion eines Thesaurierungsmittels in ökonomischester Weise versehen.

Das Gesagte gilt nicht nur von der Thesaurierung im engeren Verstande, der Ansammlung von Vermögen für die Aufwandswirtschaft, sondern auch von der mit steigendem Verkehre und wachsender Rechtssicherheit zu immer größerer Bedeutung gelangenden Ansammlung von Produktivvermögen. Bei entwickelter Arbeitsteilung ist der Produzent rücksichtlich der ihm erforderlichen Produktionsmittel im nämlichen Maße vom Markte abhängig, wie der Konsument rücksichtlich der Genußgüter. Auch derjenige, welcher Vermögen für produktive Zwecke ansammelt, wird deshalb die ihm in Hinkunft erforderlichen Produktionsmittel sich durch einen Vorrat von Tauschgütern, und zwar am zweckmäßigsten und ökonomischesten durch einen solchen des allgemeinen Tauschmittels zu sichern trachten, all dies in um so höherem Maße, je fortgeschrittener die Volkswirtschaft ist. In der letzteren wird das Geld zugleich das zweckmäßigste Mittel für die Ansammlung von Produktivvermögen.

Aus den nämlichen Gründen und unter den nämlichen beschränkenden Voraussetzungen findet das Geld vorzugsweise auch dort Anwendung, wo es sich nicht um eine eigentliche Thesaurierung oder Kapitalisierung, sondern lediglich darum handelt, minder dauerhafte oder wertbeständige Güter gegen dauerhaftere, bez. wertbeständigere umzusetzen, um das durch die ersteren dargestellte Vermögen der Wirtschaft zu erhalten; ebenso dort, wo die Absicht der Wirtschaftssubjekte auf interlokale Vermögensübertragungen mittelst Tauschgütern gerichtet ist. Auch in diesen Fällen erweist sich der Umstand, daß ein Verkehrsobjekt zu Gelde geworden ist — sein Geldcharakter! — mit als entscheidender Grund für die Wahl desselben als Mittel für die obigen ökonomischen Zwecke. Auch in diesem Falle übt das Geld als solches — wenn auch nur unter bestimmten beschränkenden Voraussetzungen — eine volkswirtschaftliche Funktion.

V. Das Geld als Maßstab des Tauschwertes der Güter.

1. Einleitung. Der herrschenden Lehre zufolge übt das Geld die obige, wie eine nicht geringe Anzahl von Geldtheoretikern annimmt, ursprünglichste und wichtigste seiner Funktionen, indem der Tauschwert der Güter durch den Tauschwert des Geldes gemessen wird. Diese Lehrmeinung beruht demnach auf der Annahme, daß der Tauschwert des Geldes die uns von vornherein bekannte, der Tauschwert der übrigen Verkehrsobjekte dagegen die uns unbekannte, erst durch einen Akt der Messung des letzteren durch den ersteren festzustellende Größe sei[1]). Die Lehrmeinung, daß der „Tauschwert" des Geldes selbst keine stabile, vielmehr eine nach Maßgabe örtlicher und zeitlicher Verhältnisse verschiedene und veränderliche Größe sei, hat dazu geführt, in dem Gelde einen variablen Maßstab des Tauschwertes der Güter zu erkennen, einen Maßstab, welcher — etwa einer Quecksilbersäule vergleichbar — in Rücksicht auf verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse ein sehr unvollkommenes Meßinstrument darstelle. Auch sind mannigfache Versuche hervorgetreten, das Edelmetallgeld durch andere, minder wandelbare Maßstäbe des Tauschwertes: durch Arbeit, durch Getreide u. s. f., neuerdings insbesondere durch gewisse Kombinationen von Edelmetall- und Urkundengeld, bez. durch mehr oder minder umfassende Gütergruppen zu ersetzen. Durch die obige Ausbildung der Geldtheorie hat die Lehre von der Funktion des Geldes als „Maßstab des Tauschwertes" in der hier entscheidenden Rücksicht indes keine wesentliche Aenderung erfahren. Auch nach dieser Auffassung wird angenommen, daß der unbekannte „Tauschwert" der Güter — das von denselben umschlossene Tauschwertquantum — durch den bekannten, wenngleich variablen Tauschwert des Geldes — durch das diesem letzteren innewohnende Tauschwertquantum — gemessen werde.

Der obigen für die Entwickelung der Geldtheorie und insbesondere für die Wertprobleme derselben überaus bedeutsam gewordenen Lehre liegen zwei fundamentale Irrtümer zu Grunde, welche principiell und insbesondere auch in ihren Konsequenzen zu berichtigen, mir als notwendige Voraussetzung jeder realistischen Auffassung der „Funktion des Geldes als Wertmaßstab" erscheint: ich meine die irrtümlichen Meinungen, daß der Tauschwert ein den einzelnen Gütern innewohnendes Ding (ein von denselben umschlossenes variables Tauschwertquantum) sei, und andererseits, daß derselbe in der Wirklichkeit durch das von der Geldein-

1) Vergl. Knies, a. a. O. S. 146 ff.

heit umschlossene, gleichfalls als variabel gedachte Tauschwertquantum gemessen werde.

Die Unhaltbarkeit der ersteren, durch irrtümliche Preistheorien gestützten Lehre wird sofort klar, wenn erwogen wird, daß der Tauschwert der Güter, sofern er, wie dies hier der Fall ist, im objektiven Sinne aufgefaßt wird, ein Austauschverhältnis der Güter, eine R e l a t i o n derselben, bedeutet und somit bei einem e i n z e l n e n Gute (als ein von einem einzelnen Gute umschlossenes Tauschwertquantum) überhaupt nicht zur Erscheinung gelangen kann. Was in Wahrheit besteht, sind die verschiedenen und wechselnden Austauschverhältnisse der Güter überhaupt und der Kaufobjekte und des Geldes insbesondere. Wenn den e i n z e l n e n Geldstücken und Kaufgütern ein denselben innewohnender verschiedener und variabler Tauschwert (bez. eine so geartete Tauschkraft) zugeschrieben wird, so ist dies lediglich das Ergebnis eines spekulativen Rückschlusses von den bestehenden verschiedenen und variablen Austauschverhältnissen der Güter auf eine in den Gütern gesuchte Ursache derselben, welche eben als eine den e i n z e l n e n Gütern innewohnende verschiedene und variable Tauschkraft, als ein (durch den dem Gelde innewohnenden Tauschwert) meßbares Tauschwertquantum gedacht wird. Das Verkehrsäquivalent eines Gutes sei z. B. 50 M., jenes eines anderen Gutes 100 Mark; das dem letzteren innewohnende Tauschwertquantum ist, nach der obigen Argumentation, somit doppelt so groß, als jenes, welches dem ersteren innewohnt. Ebenso wird angenommen, daß das dem Gelde innewohnende Tauschwertquantum größer, oder geringer sei, je nachdem für eine bestimmte Geldsumme im Verkehre größere oder geringere Güterquanten erhältlich sind. Der Tauschwert in diesem Sinne ist solcher Art keine reale Erscheinung, sondern lediglich die gedachte, die in Gedanken in die betreffenden Güter verlegte Ursache der bestehenden verschiedenen Austauschverhältnisse und des Wechsels derselben.

Die obige unrealistische Auffassung teilen auch jene, welche unter den von den Gütern (bezw. vom Gelde) umschlossenen Tauschwertquanten die in den betreffenden Gütern (bezw. im Gelde) liegenden B e s t i m m u n g s g r ü n d e der Preisbildung verstehen. Auch diese Autoren schließen nämlich von der Größe der Verkehrsäquivalente auf das Maß des so verstandenen Tauschwertes zurück. Auch übersehen sie, daß die Bestimmungsgründe der Preisbildung, wenn etwa von der Nützlichkeit der Güter abgesehen wird, nicht in den einzelnen Gütern gelegene Momente sind, sondern sich uns wesentlich als äußere Verhältnisse darstellen, welche (wie z. B. Angebot und Nachfrage, Bedarf und verfügbare Quantität u. s. f.) sich auf die ganze Marktlage der betreffenden Waren beziehen und demnach in Wahrheit als den e i n z e l n e n Verkehrsobjekten innewohnende Ursachen gar nicht aufgefaßt werden dürfen.

Soll die Erscheinung des Tauschwertes in dem hier maßgebenden objektiven Sinne zu den einzelnen, konkreten Verkehrsobjekten (zu den konkreten Geldstücken und Kaufgütern) in Beziehung gesetzt werden, so kann der Tauschwert nur als eine wesentlich durch die äußere Marktlage bedingte A u s t a u s c h m ö g l i c h k e i t der einzelnen Verkehrsobjekte aufgefaßt werden. Diese letzteren haben einen verschiedenen und wechselnden Tauschwert, insofern dieselben, mit Rücksicht auf ihre verschiedenen inneren Eigenschaften, insbesondere aber mit Rücksicht auf die verschiedene und wechselnde äußere Marktlage, gegen verschiedene und wechselnde Quantitäten anderer Verkehrsobjekte und insbesondere gegen verschiedene und wechselnde Geldbeträge ausgetauscht werden können. Daß dieses der Hauptsache nach äußere thatsächliche Verhältnis als ein den e i n z e l n e n Verkehrsobjekten innewohnendes, variables und meßbares Tauschwertquantum, oder auch als eine so geartete Tauschkraft aufgefaßt wird, daß die herrschende Geldlehre die obige Auffassung zum Teil sich offen aneignet, zum Teil doch stillschweigend von derselben beherrscht wird, ist der erste der beiden oben gedachten grundlegenden Irrtümer.

In engem Zusammenhange mit dieser Auffassung vom Wesen des Tauschwertes steht die zweite hier in Betracht kommende irrtümliche Lehrmeinung, daß das von den einzelnen Kaufgütern umschlossene Tauschwertquantum durch jenes, welches dem Gelde, bez. der Geldeinheit innewohnt, gemessen werde.

Die Irrtümlichkeit dieser für die Entwickelung der Geldtheorie überaus bedeutsam gewordenen Lehre wird sofort klar, wenn die als M e s s u n g e n des Tauschwertes der Güter durch den Tauschwert des Geldes bezeichneten ökonomischen Vorgänge näher ins Auge gefaßt werden. Ich werde weiter unten, wo von der Funktion des Geldes als „P r e i s m e s s e r“ die Rede sein wird, zeigen, daß die maßgebende Rücksicht bei der Preisbildung durchaus nicht in dem seit Aristoteles[1]) von den meisten Wirtschaftstheoretikern präsumierten Streben der wirtschaftenden Menschen zu suchen ist, beim Austausche von Gütern „gleiche Tauschwertquantitäten“ oder sonst „Gleiches“ gegeneinander auszutauschen. Der Gedanke, eine Ausgleichung dieser „Tauschwertquanten“ mittelst einer Messung des in den Gütern

1) Ethic. Nic. V, 7.

enthaltenen „Tauschwertes“ durch jenen des Geldes herbeizuführen, wird sich in jeder Rücksicht als ein Mißverständnis erweisen. Indes selbst die Schätzung der Güter in Geld, jener ökonomische Vorgang, welcher auf den ersten Blick die größte Verwandtschaft mit einer Messung des Tauschwertes der Güter durch jenen des Geldes, bez. der Geldeinheit zu haben scheint, erweist sich bei näherer Betrachtung wesentlich anderer Art. Wenn wir über irgend ein zu messendes Objekt, z. B. über eine Quantität Weizen, und ein Meßinstrument, z. B. ein Hektolitermaß verfügen, so vermögen wir die Größe des zu messenden Objektes (in unserem Falle den Rauminhalt des obigen Weizenquantums) ohne weiteres festzustellen. Wenn wir dagegen den Tauschwert eines Gutes oder eines Güterquantums, z. B. ebenderselben Weizenmenge, bestimmen, dasselbe in Geld schätzen wollen, so vermögen wir dies mit einem Geldstücke, mit dem „Tauschwerte“ desselben, oder was sonst als der eigentliche Maßstab des Tauschwertes der Güter angesehen wird, keineswegs. Ja ein Geldstück, bezw. die Kenntnis seines Tauschwertes, sind uns für den obigen Zweck ganz unnütz. Was wir zur Feststellung des „Tauschwertes“ der Güter wirklich benötigen, ist die Kenntnis der laufenden Preise auf dem für die Schätzung der betreffenden Güter entscheidenden Markte und in dem für dieselbe entscheidenden Zeitpunkte.

Um was es sich bei dem obigen ökonomischen Vorgange in Wahrheit handelt, ist keine Messung eines den Gütern innewohnenden Tauschwertes durch einen uns angeblich bekannten Tauschwert des Geldes, es ist vielmehr die Berechnung des möglichen oder voraussichtlich erzielbaren Preises bestimmter Güter oder Güterquantitäten — eine Berechnung, die auf der Grundlage von Geldpreisen ' (von Austauschverhältnissen der Kaufgüter und des Geldes) erfolgt, welche bereits vorhanden und demjenigen, welcher die Schätzung vornehmen soll, bekannt sein müssen. Die „Funktion des Geldes als Wertmaßstab“ hat, soweit ihr ein realer wirtschaftlicher Vorgang zu Grunde liegt, bereits bestehende Austauschverhältnisse zwischen den Kaufgütern und dem Gelde, keineswegs aber ein Meßinstrument und Akte der Messung zur Voraussetzung.

Es ist eine unrealistische Supposition, daß den Kaufgütern und dem Gelde Tauschwertquanten innewohnen; es ist indes kein geringeres Mißverständnis, wenn die bestehenden Austauschverhältnisse als Ergebnis einer vorangehenden Messung des Tauschwertes der Kaufgüter durch jenen des Geldes aufgefaßt werden.

Die beiden obigen Irrtümer haben in hohem Maße, mehr vielleicht als irgend eine andere irrtümliche Lehrmeinung, dazu beigetragen, die wirtschaftstheoretische Untersuchung von ihrer eigentlichen Aufgabe — von der Beobachtung der verschiedenen und wechselnden Austauschverhältnisse des Geldes und der übrigen Verkehrsobjekte und von der Untersuchung der wahren Bestimmungsgründe derselben — abzulenken und insbesondere die Lehre vom Gelde „als Maßstab des Tauschwertes der Güter“ in die Bahnen falscher Problemstellung zu leiten.

2. Realistische Problemstellung. Ungleich realistischer hat das gemeine Leben, die Jurisprudenz und eine spekulativen Neigungen in geringerem Maße folgende Wirtschaftstheorie das Problem des Geldes als Maßstab des Güterwertes aufgefaßt. Dieselben erkennen in den Güteräquivalenten des Tauschverkehrs, in der geldwirtschaftlichen Epoche insbesondere in den Geldäquivalenten der Güter, den Tauschwert der letzteren, in der verschiedenen und wechselnden Größe dieser Geldäquivalente aber das verschiedene Maß desselben. Das Verkehrsäquivalent eines Zentners Kupfer sei mit Rücksicht auf eine bestimmte Marktlage 120, jene eines Zentners Eisen 10, eines Zentners Steinkohle 2 Mark; so stellen, nach der obigen populären Betrachtungsweise, diese Geldäquivalente sich uns als Tauschwert, und die Größenabstufung derselben zugleich als solche des letzteren dar. Ein Zentner Kupfer hat bei der obigen Marktlage zwölfmal soviel Tauschwert, als die gleiche Gewichtsmenge Eisen, und die letztere fünfmal soviel Tauschwert, als ein Zentner Steinkohle. Der Zentner Eisen sei z. B. von 10 auf 12 Mark gestiegen, so ist sein Verkehrsäquivalent, d. i. sein Tauschwert um ein Fünftel größer geworden u. s. f.

Gegen die obige populäre Auffassung des Tauschwertes und des Maßes desselben mögen terminologische Bedenken sprechen. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob es zweckmäßig sei, die Geldäquivalente der Güter, also Geldbeträge, als „Tauschwert“ der Güter und die Größe dieser Geldbeträge, wie selbstverständlich, dann als Maß dieses Tauschwertes zu bezeichnen. Immerhin hat die obige Auffassung den Vorzug, daß sie von den unrealistischen Suppositionen frei ist, an welchen die vorhin dargestellten Theorien leiden.

Nur einer auch dieser Auffassung des Tauschwertes eigentümlichen Supposition soll hier gedacht werden, von welcher wir uns befreien müssen, um zu einer streng realistischen Grundlage für die Lösung der uns hier beschäftigenden Probleme zu gelangen. Ich meine die Supposition, daß den wirtschaftlichen Gütern mit Rücksicht auf eine gegebene Marktlage einheitlich bestimmte Geldäquivalente ent-

sprechen, gegen welche die betreffenden Güter beliebig umgetauscht, d. i. ebensowohl veräußert als erworben werden können.

Die allgemeinste Erfahrung lehrt uns, daß wir Güter, welche wir für einen bestimmten Preis erworben haben, selbst ohne daß inzwischen die Marktlage eine Aenderung erfahren hat, nicht für den nämlichen Preis wieder zu veräußern vermögen. Soll überhaupt von Geldäquivalenten der Güter (selbst mit der Beschränkung auf bestimmte Märkte und Zeitpunkte!) die Rede sein, so kann dies demnach nicht im Sinne einheitlich bestimmter Geldsummen, sondern nur in jenem von Geldbeträgen der Fall sein, welche lediglich durch die Angebot- und die Nachfragepreise determiniert sind. Das Geldäquivalent eines Hektoliters Weizen ist, wie ein Blick auf die Preislisten lehrt, z. B. nicht x Mark, sondern stets x bis x + y Mark, d. i.: ein Hektoliter Weizen kann bei einer gegebenen Marktlage beliebig für x Mark veräußert, indes nur für x + y beliebig erstanden werden. Selbst der Durchschnitt der Angebot- und der Nachfragepreise, bez. der auf einem Markte vorkommenden effektiven Preise ist nur ein für gewisse praktische Zwecke berechneter, den strengen Anforderungen der Theorie und der Praxis indes keineswegs entsprechender Ausdruck des „Tauschwertes" der Güter [1]). Die Meinung, daß bei einer bestimmten Marktlage jedem wirtschaftlichen Gute ein einheitlich bestimmtes Geldäquivalent entspreche, gegen welches es beliebig umgesetzt, d. i. ebensowohl erstanden als veräußert werden kann, ist ein der Erfahrung widerstreitender Irrtum [2]). Das Geld ist nicht der gemeinsame einheitliche Nenner, auf welchen (in dem von der Wirtschaftstheorie bisher festgehaltenen Sinne) der Tauschwert aller Güter zurückgeführt zu werden vermag.

Wird die hier in Rede stehende, dem gemeinen Leben und der Jurisprudenz eigentümliche Auffassung des Tauschwertes indes des obigen Irrtums entledigt, werden die lediglich innerhalb der Grenzen der Angebot- und Nachfragepreise ausgedrückten Geldäquivalente der Güter als Tauschwert und zwar (um der Verwechselung zweier bei der nachfolgenden Untersuchung streng zu sondernden ökonomischen Erscheinungen und Probleme vorzubeugen) als äußerer Tauschwert der Güter bezeichnet: so stellt die obige Auffassung sich uns allerdings als eine realistische, bezw. als eine solche dar, gegen welche wohl terminologische, nicht aber wesentliche sachliche Bedenken erhoben werden können. Ist bei einer gegebenen Marktlage das Verkehrsäquivalent der Maßeinheit einer Ware beispielsweise 9,10 bis 9,30 M., jenes einer anderen Ware 20,15 bis 20,40 Mark, so mögen die obigen Geldbeträge ohne wesentlichen sachlichen Irrtum immerhin als „äußerer Tauschwert" der obigen Güter bezeichnet werden.

Es ist nur ein Korollar dieser Betrachtungsweise, wenn auch nach dem äußeren (dem in Kaufgütern ausgedrückten) Tauschwerte des Geldes, seinem Wesen, seinem Maße und dem Wechsel desselben gefragt wird.

Allerdings bedarf es kaum der Bemerkung, daß hiermit nur der richtige Ausgangspunkt für die realistische Behandlung der wichtigen und überaus komplizierten Probleme gewonnen ist, welche sich an die Idee „der Funktion des Geldes als Maßstab des Tauschwertes der Güter" knüpfen. Ich werde aber in der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung der hauptsächlichen Er-

1) Vgl. meine Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 172 ff. und 272 ff.

2) Goldschmidt bemerkt (Handelsrecht II, 1883, S. 88, Note 20) ganz richtig, daß es in Wirklichkeit keine „objektiven Aequivalente" in dem von der Volkswirtschaftslehre und der Jurisprudenz gemeiniglich präsumierten Sinne gebe. „Immerhin", meint er, „beruhe der Gesamttauschverkehr auf einer Gleichstellung eines gewissen Quantums des Gutes x mit einem gewissen Quantum des Gutes y hinsichtlich ihrer gesamtwirtschaftlichen Nützlichkeit und insofern sei (beispielsweise) 100 x gleichwertig (Aequivalent von) 50 y." Hiergegen muß eingewendet werden, daß eine „gesamtwirtschaftliche" (von der subjektiven Beziehung der Güter zu den wirtschaftenden Individuen abstrahierende!) Nützlichkeit, wie sie von manchen Wirtschaftstheoretikern angenommen wird, in Wahrheit ebensowenig besteht, als das von ihnen präsumierte Quantitätenverhältnis 100 x = 50 y. Es giebt keinen Markt, wo 100 x gegen 50 y und umgekehrt beliebig umgesetzt werden könnten. Es ist dies übrigens eine Fiktion, deren die Jurisprudenz nicht nur nicht bedarf, sondern, mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden Probleme der subsidiären Leistungen überhaupt und des Schadenersatzes insbesondere, geradezu zurückweisen sollte. Eine in Geld bestehende subsidiäre Leistung vermag nämlich nur in der Weise richtig zu erfolgen, daß dem Berechtigten, je nach der Stellung der ihm entgangenen Güter zu seiner Wirtschaft, bald der Angebot- bald der Nachfragepreis als Ersatz geboten wird. Die richtige Schadenersatzsumme für die einem Gelehrten entzogene, ihm zur Ausübung seines Berufes nötige Bibliothek wird beispielsweise eine andere sein, als jene, welche die Erben des betr. Gelehrten für die nämliche von ihnen zur Veräußerung bestimmte Büchersammlung zu beanspruchen berechtigt sind. Auch das bei subsidiären Leistungen in gewissen Fällen zu berücksichtigende, von der Marktkonjunktur unabhängige Affektionsinteresse findet in der subjektiven Beziehung der betreffenden Güter zur Wirtschaft des Berechtigten seine Erklärung. (Vgl. hierzu Abschnitt VI.)

gebnisse, zu welchen mir eine realistische Untersuchung der uns hier beschäftigenden Frage zu führen scheint, drei praktisch gleich bedeutsame, indes wesentlich von einander zu unterscheidende Probleme auseinanderzuhalten suchen:

1) ob die uns verfügbaren Geldsummen, bezw. das in Geld dargestellte, das Nominalvermögen und Nominaleinkommen der richtige Ausdruck der uns durch dieselben verfügbaren Quantitäten von Kaufgütern, bezw. des Realvermögens und Realeinkommens, zumal unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen sind, und umgekehrt, ob der äußere (der in Kaufgütern ausgedrückte) Tauschwert des Geldes unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen ein verschiedener und meßbarer sei? (Problem eines Maßes des sog. äußeren Tauschwertes des Geldes.)

2) ob bei dem Umstande, daß die Bestimmungsgründe der Preisbewegung sich nicht nur auf Seite der Güter, sondern auch auf jener des Geldes geltend machen und es von hohem theoretischen und praktischen Interesse ist, daß im konkreten Falle festgestellt werde, ob die Preisbewegung in Ursachen der ersteren oder in solchen der letzteren Art (in einem Wechsel im „inneren Werte“ der einzelnen Kaufgüter oder des Geldes) begründet sei, — ob, sage ich, es ein Verfahren gebe, mittelst welches wir aus der Preisbewegung das Steigen oder Sinken des „inneren Geldwertes“ und das Maß dieser Bewegung festzustellen vermöchten? (Problem eines Maßes des sog. inneren Tauschwertes des Geldes) und endlich

3) ob in der Volkswirtschaft ein Gut vorhanden oder künstlich darstellbar ist, dessen örtlich und zeitlich verschiedene Austauschverhältnisse zu den anderen Gütern lediglich auf Ursachen beruhen, welche sich rücksichtlich der letzteren, nicht aber auch rücksichtlich des betreffenden Gutes selbst geltend machen — ein Gut, aus dessen wechselnden Austauschverhältnissen wir somit den Wechsel des „inneren Tauschwertes“ aller übrigen Güter und das Maß dieser Bewegung zu bestimmen vermöchten? (Problem eines stabilen Maßstabes des „inneren Tauschwertes“ der Güter.)

3. Ueber den äußeren Tauschwert des Geldes und seine Bewegung. Unter den nämlichen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen steht die einer Person verfügbare Geldmenge (wenn, wie allein zulässig, gleichartige Preisbildungen, z. B. nur Großhandelspreise, oder nur Detailpreise ins Auge gefaßt werden) in geradem Verhältnisse zu der Menge bestimmter Arten von Kaufgütern, welche hierfür eingetauscht werden können. Ebenso ist das in Geld ausgedrückte, das Nominalvermögen und Nominaleinkommen einer Person unter der obigen Voraussetzung im wesentlichen der entsprechende Ausdruck ihres Realvermögens und Realeinkommens[1]).

Nicht das Gleiche gilt, wegen der regelmäßig zu beobachtenden Verschiedenheit der Austauschverhältnisse des Geldes und der einzelnen Kaufgüter, in Rücksicht auf verschiedene Märkte, bezw. auf verschiedene Beobachtungsperioden. Sollen die einer wirtschaftenden Person verfügbaren Geldsummen, bezw. ihr Nominalvermögen und Einkommen, in Rücksicht auf verschiedene örtliche oder zeitliche Verhältnisse als das richtige Maß des ihr verfügbaren Güterbesitzes, bezw. ihres Realvermögens und Einkommens sich darstellen, so muß die Verschiedenheit des Austauschverhältnisses des Geldes und der Kaufgüter — die Teuerungsproportionale der Güter auf verschiedenen Märkten und in verschiedenen Zeitpunkten — in Rechnung gezogen werden, eine Aufgabe, deren Lösung, sowohl in der Theorie, als in der praktischen Durchführung, indes auf nicht geringe Schwierigkeiten stößt.

Schon die in Rücksicht auf verschiedene Märkte oder Zeitpunkte vorzunehmende Berechnung der Teuerungsproportionale einer bestimmten Güterart (z. B. des Weizens) setzt nicht nur die Zurückführung der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Preise auf die nämliche Mengeneinheit, sondern auch auf die nämliche Qualität des betreffenden Gutes voraus, ein Umstand, welcher bei einer nicht geringen Anzahl von Gütern (man denke an Wohnräume, Arbeitsleistungen, Nutztiere u. s. f.) zu großen, bei einzelnen Güterarten zu nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten führt. Hierzu treten überall

1) Das relative Maß der wirtschaftlichen Lage verschiedener Personen — die größere oder geringere Vollständigkeit, mit welcher dieselben ihre Bedürfnisse zu befriedigen vermögen — ist dagegen, selbst mit Rücksicht auf eine gegebene Marktlage, zugleich von der größeren oder geringeren ökonomischen Tüchtigkeit der betr. wirtschaftenden Subjekte und, wie selbstverständlich, auch von der Art und dem Umfange ihrer Bedürfnisse abhängig. Indes selbst mit Rücksicht auf die nämliche Person und die nämliche Marktlage besteht, was bemerkt werden muß, zwischen der Größe des Geldbesitzes, bezw. des Nominalvermögens und Nominaleinkommens einer Person und ihrer wirtschaftlichen Lage keine strenge Verhältnismäßigkeit, indem jede Vermehrung des Vermögens, bezw. des Einkommens fortschreitend nur die Befriedigung minder wichtiger Bedürfnisse des betr. wirtschaftenden Subjektes sichert, ein Umstand, welcher die obige, vielfach präsumierte Verhältnismäßigkeit ausschließt. Die Gesetze des subjektiven Güterwertes und des sogen. Grenznutzens insbesondere finden auch auf das obige Problem ihre Anwendung. (Vgl. Fr. v. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtsch. Wertes, 1884, S. 126 ff.)

dort, wo die obige Berechnung, nicht rücksichtlich einer bestimmten Güterart, sondern eines aus Gütern verschiedener Art zusammengesetzten Güterquantums (z. B. rücksichtlich des Güterbedarfes einer bestimmten Haushaltung) vorgenommen werden soll, aus der Ungleichartigkeit der Konsumgüter auf verschiedenen Märkten und in verschiedenen Beobachtungsperioden sich ergebende Schwierigkeiten besonderer Art, welche selbst durch die entsprechende Substituierung sich vikarierender Güter und ihrer Preise nur in unvollkommener Weise überwunden zu werden vermögen. Immerhin kann die Feststellung der Teuerungsproportionale der Mengeneinheit, oder sonst bestimmter Quantitäten einzelner Güterarten und ebenso die Berechnung der Teuerungsproportionale für qualitativ und quantitativ in bestimmter Art zusammengesetzte Güterquanten in Rücksicht auf verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse als ein theoretisch klargestelltes und, soweit die der Berechnung zu Grunde zu legende statistische Sachlage bekannt ist, auch als ein praktisch lösbares Problem angesehen werden. (Wir vermögen unter den obigen Voraussetzungen beispielsweise nicht nur zu berechnen, daß die Teuerungsproportionale der Mengeneinheit eines bestimmten Gutes, sondern auch, daß die Kosten eines qualitativ und quantitativ bestimmten Güterkonsums, z. B. eines bestimmten Haushaltes, auf zwei verschiedenen Märkten im gleichen, oder auf dem nämlichen Markte in zwei verschiedenen Zeitpunkten sich wie $1:1\pm x$ verhalten.)

Als eine Verirrung der Forschung muß es dagegen bezeichnet werden, wenn, wie dies so vielfach der Fall ist, nicht die Teuerungsproportionale in qualitativ und quantitativ bestimmter Weise zusammengesetzter Güterquantitäten, sondern schlechthin einer Mehrheit von Güterarten, oder wohl gar der Güter überhaupt (ohne Rücksich auf die quantitative Bestimmtheit derselben) für verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse festzustellen, unternommen wird. Es ist nach dem Gesagten nämlich klar, daß die hier in Rede stehende Teuerungsproportionale nicht nur für verschiedene Gruppen von Güterarten, sondern auch für jede verschiedene quantitative Zusammensetzung der nämlichen Gütergruppe eine verschiedene Größe ist und demnach die quantitative Bestimmtheit der Güter bei der obigen Berechnung ein wesentliches Moment bildet, von welchem zu abstrahieren, schlechterdings unstatthaft erscheint. Die Kosten eines bestimmten Güterkonsums (z. B. des Haushaltes eines kinderreichen Taglöhners) auf einem bestimmten Markte (z. B. in einer bestimmten Großstadt) können größer, die Kosten eines qualitativ und selbst jene eines nur quantitativ anders zusammengesetzten Güterkonsums (z. B. des Haushaltes eines reichen Junggesellen, oder selbst eines kinderlosen Taglöhners) können dagegen auf dem nämlichen Markte gleichzeitig geringer sein, als die Kosten der nämlichen Haushalte auf einem anderen Markte (z. B. in einem Dorfe). Ebenso können nicht nur die Preise verschiedener Güter, sondern auch die Gesamtkosten verschiedener Haushalte auf einem bestimmten Markte im Laufe der Zeit zum Teil steigen, zum Teil sinken. Der Gedanke, eine abstrakte Teuerungsproportionale der Gesamtheit aller Güter für zwei verschiedene Märkte oder Beobachtungsperioden, oder aber, was im wesentlichen das nämliche ist, der Gedanke, einen strengen ziffermäßigen Ausdruck für „die Bewegung des sog. äußeren Tauschwertes des Geldes" feststellen zu wollen, ist ein mißverständlicher.

Die zur Lösung des obigen Problems unternommenen Versuche haben denn auch durchweg zu theoretisch mangelhaften und praktisch wenig bedeutsamen Ergebnissen geführt. Werden beispielsweise, wie dies thatsächlich vielfach versucht worden ist, die Teuerungsproportionalen für die Maßeinheit einer Reihe von Güterarten in Rücksicht auf verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse berechnet und das arithmetische Mittel aus denselben gezogen, so gelangen wir auf diesem Wege wohl zu dem Ergebnisse, daß die Geldpreise der Mengeneinheiten einer Anzahl von Güterarten auf zwei verschiedenen Märkten im Durchschnitte höher oder niedriger stehen, bezw. innerhalb einer Zeitperiode im Durchschnitte gestiegen oder gesunken sind, nicht aber zu der gesuchten abstrakten Teuerungsproportionale der betreffenden Gütergruppe oder gar der Güter überhaupt. Das Ergebnis einer Berechnung der obigen Art, welches durch die Einheitspreise von Gütern, die für den Konsum von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. durch die Einheitspreise der verschiedenen Gewürzarten), in der nämlichen Weise beeinflußt wird, wie durch die Einheitspreise der wichtigsten Konsumgüter (z. B. des Getreides, der Baumwolle, des Bieres), müßte sich in seiner Anwendung auf konkrete Fälle menschlicher Wirtschaft als höchst mangelhaft, ja geradezu als irreführend erweisen.

Wird dagegen, wie andere dies versucht haben, auf einem bestimmten Markte der Geldpreis der Konsummengen möglichst vieler oder selbst aller vergleichbaren Güterarten für eine bestimmte Beobachtungsperiode festgestellt und mit Zugrundelegung der gleichen Konsummengen die nämliche Berechnung für eine andere, z. B. eine spätere Beobachtungsperiode vorgenommen werden: so führt die Vergleichung der summierten Mengenpreise der einen und der anderen Periode doch

ebensowenig zu der angestrebten abstrakten Teuerungsproportionale oder aber zu einem strengen Ausdrucke „der Bewegung des sog. äußeren Tauschwertes" des Geldes. Auch die so gewonnene Verhältniszahl würde nämlich doch nur für den (vergleichbaren) Gesamtkonsum verschiedener Volkswirtschaften unter den nämlichen, bezw. der nämlichen Volkswirtschaft unter verschiedenen zeitlichen Verhältnissen, also für einen konkreten Fall (für eine quantitativ und qualitativ in bestimmter Weise zusammengesetzte Gütermenge) giltig sein, in ihrer Anwendung auf andere konkrete Fälle (z. B. auf die Konsummengen bestimmter Bevölkerungsgruppen) sich indes als unbrauchbar, ja als irreführend erweisen.

In Wahrheit, scheint es mir, sich hier um zwei am zweckmäßigsten von einander zu sondernde Probleme zu handeln: einerseits um die für verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse vorzunehmende Berechnung der Teuerungsproportionale einzelner Güterarten oder qualitativ und quantitativ in bestimmter Weise zusammengesetzter Gütermengen, und andererseits um die Berechnung einer abstrakten, für die Güter überhaupt giltigen Teuerungsproportionale, oder, was das nämliche ist, um die Feststellung der Schwankungen des sog. äußeren Tauschwertes des Geldes.

Das erstgenannte Problem kann in exakter Weise gelöst werden. Wir können, soweit uns die statistische Sachlage bekannt ist, die entsprechenden Teuerungsproportionale und mittelst derselben die Geldsummen berechnen, welche uns unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen die Verfügung über bestimmte Quantitäten einzelner Güter und über qualitativ und quantitativ in bestimmter Weise zusammengesetzte Mengen verschiedenartiger Güter (also z. B. die Möglichkeit eines bestimmten Güterkonsums oder Haushaltes) sichern. Eine Lösung dieser Art ist rücksichtlich des zweiten Problems dagegen schon aus prinzipiellen Gründen ausgeschlossen. Wir vermögen, soweit uns die statistische Sachlage bekannt ist, zu berechnen, daß und in welchem Maße auf zwei verschiedenen Märkten im gleichen, oder auf dem nämlichen Markte in verschiedenen Zeitpunkten die Einheitspreise einer Reihe von Gütern im Durchschnitte höher oder niedriger stehen, bezw. gestiegen oder gesunken sind; ebenso vermögen wir festzustellen, daß und in welchem Maße unter den obigen Verhältnissen die summierten Preise der vergleichbaren Konsummengen eines Wirtschaftsgebietes sich als höher oder niedriger darstellen: der Rückschluß aus diesen Verhältnisziffern auf das entsprechende Sinken und Steigen des „äußeren Geldwertes" — etwa, daß der äußere Geldwert auf zwei verschiedenen Märkten schlechthin um $^1/_3$ höher oder niedriger, bezw. daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schlechthin um $^1/_3$ gesunken oder gestiegen sei — ist dagegen unstatthaft. Angaben der obigen Art können, in so exakter Form sie auch bisweilen auftreten, doch nur jenen Wert für sich beanspruchen, welcher summarischen und Durchschnittsgrößen in Rücksicht auf die Beurteilung konkreter Verhältnisse zukommt.

4. Ueber den inneren Tauschwert des Geldes und seine Bewegung. Die Austauschverhältnisse der Güter sind ausnahmslos das Ergebnis von Bestimmungsgründen, welche auf beiden Seiten der Tauschobjekte wirksam geworden sind. Es ist undenkbar, das Austauschverhältnis zweier Güter schlechthin auf Bestimmungsgründe zurückzuführen, welche lediglich auf der einen Seite hervorgetreten sind. Dagegen können bereits bestehende Austauschverhältnisse der Güter allerdings durch Bestimmungsgründe modifiziert werden, welche lediglich auf einer Seite der Tauschobjekte wirksam werden. Die konstituierenden Faktoren der Preisbildung sind stets auf beiden Seiten, die nur modifizierenden unter Umständen auch nur auf einer Seite der auszutauschenden Güter vorhanden.

Daß das Gesagte auch von den Geldpreisen gilt, daß die Schwankungen im Austauschverhältnisse der Kaufgüter und des Geldes nicht nur auf Bestimmungsgründe zurückweisen, welche bei den Kaufgütern, sondern ebensowohl auf solche, welche bei dem Gelde hervortreten, ist eine verhältnismäßig neue und, infolge gewisser festgewurzelter Vorurteile, dem populären Denken auch heute noch wenig vertraute Erkenntnis.

Es ist eine dem ökonomischen Denken der großen Menge eigentümliche Ungenauigkeit, welche uns in zahlreichen Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens — in dem ökonomischen Kalkul des Rentners, in dem populären Werturteile über dauernde Geldrenten, selbst in der Bilanz des Kaufmannes — unablässig entgegentritt, daß die Schwankungen des „äußeren Geldwertes" gemeiniglich unbeachtet bleiben. Der Umstand, daß alle Güter regelmäßig in Geldsummen, die letzteren aber nicht umgekehrt in Quantitäten von Kaufgütern bewertet zu werden pflegen, eine Berechnung dieser Art auch wegen der Mannigfaltigkeit der Kaufgüter durchaus arbiträrer Natur ist: ist wohl der hauptsächliche Grund der Erscheinung, daß im Gegensatze zum eifrig beobachteten Wechsel des „äußeren Tauschwertes" der Kaufgüter, das Korrolar desselben, der entsprechende Wechsel des „äußeren Tauschwertes" des Geldes, im gemeinen Leben nahezu völlig unbeachtet bleibt. Dieser Mangel der populären Auffassung des „äußeren Geldwertes" ist auch

auf jene des sog. **inneren** Tauschwertes des Geldes übergegangen. Die große Menge ist geneigt, jede Verschiebung im Austauschverhältnisse des Geldes und der Kaufgüter auf Bestimmungsgründe zurückzuführen, welche rücksichtlich der Kaufgüter wirksam geworden sind, in dem Gelde aber ein von den Bestimmungsgründen, welche das Austauschverhältnis des Geldes und der Kaufgüter modifizieren, unbeeinflußtes Verkehrsobjekt, eine in diesem Sinne „unveränderliche Wertgröße" zu erkennen — dem Gelde einen fixen „inneren Wert" zuzuschreiben. Das Geld, welchem in so vieler Beziehung thatsächlich eine eigenartige Stellung in der Volkswirtschaft zukommt, wird im Denken und Handeln des gemeinen Lebens, auch in der eben gedachten Rücksicht, vielfach einer Anomalie der Volkswirtschaft gleichgeachtet.

In der Wirtschaftswissenschaft ist der obige Irrtum seit J. **Bodin** überwunden. Selbst eine mangelhafte theoretische Analyse der Verkehrserscheinungen mußte zur Erkenntnis des tiefgehenden preisändernden Einflusses der wechselden Zirkulationsmenge des Geldes und des wechselnden Bedarfs der Volkswirtschaft an Zirkulationsmitteln führen und solcherart die Meinung, daß der sog. „innere Wert" des Geldes eine unwandelbare Größe sei, als einen Irrtum erkennen lassen. Es ist eine Frucht der obigen Erkenntnis, daß in unserer Wissenschaft seither die praktisch wichtige Frage auftritt, ob die zu beobachtende Bewegung der Marktpreise im konkreten Falle auf Ursachen zurückweist, welche in den Kaufgütern, oder aber auf solche, welche in dem Gelde, oder aber endlich auf Ursachen, welche sowohl im Gelde als in den Kaufgütern gelegen sind — ein Problem, an welches sich die Frage nach dem Maße der bezüglichen Einflüsse an diese Bewegung anschließt.

Die Lösung der obigen Fragen vermag zunächst auf dem Wege von Wahrscheinlichkeitsschlüssen aus der Preisbewegung (d. i. ausschließlich auf preisstatistischer Grundlage) angestrebt zu werden. Das gleichmäßige Steigen, bez. Sinken der Geldpreise aller Kaufgüter auf allen Märkten würde, falls eine statistische Sachlage dieser Art sich unserer Beobachtung thatsächlich darböte, einen im Ergebnisse der Gewißheit nahekommenden Wahrscheinlichkeitsschluß gestatten, daß die obige Verschiebung des Austauschverhältnisses der Kaufgüter und des Geldes auf Ursachen, welche rücksichtlich des Geldes wirksam geworden sind (auf ein Sinken bez. Steigen des „inneren Geldwertes"!), zurückzuführen sei; doch würde selbst in diesem Falle die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen sein, daß die Preisverschiebung in Ursachen, welche gleichmäßig rücksichtlich aller Kaufgüter hervorgetreten sind (in einem gleichmäßigen Steigen bez. Sinken des „inneren Wertes" aller Kaufgüter!), begründet sei. Die in gleicher Richtung, indes in ungleichmäßiger Weise erfolgte Verschiebung der Geldpreise aller Kaufgüter auf sämtlichen Märkten würde den nahezu ebenso verläßlichen Wahrscheinlichkeitsschluß gestatten, daß der Preiswechsel der Kaufgüter das Ergebnis einer kombinierten Wirksamkeit von Ursachen sei, welche rücksichtlich des Geldes und (in ungleichmäßiger Weise) rücksichtlich der Kaufgüter hervorgetreten sind. Auch in diesem Falle würde indes die Erklärung der Preisbewegung aus Bestimmungsgründen, welche (in ungleichmäßiger Weise) lediglich bei den Kaufgütern wirksam geworden sind, keineswegs außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen. Umgekehrt gestattet das Steigen bez. das Sinken des Geldpreises einzelner oder einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Kaufgütern, während die Geldpreise der übrigen Güter unverändert bleiben, den Wahrscheinlichkeitsschluß, daß die Bestimmungsgründe der Preisänderungen auf Seite der betreffenden Kaufgüter eingetreten sind, ohne doch die Möglichkeit einer entgegengesetzten Erklärung — der Erklärung der Preisänderungen aus Einflüssen, welche rücksichtlich des Geldes eingetreten sind, und einer solchen des Beharrungszustandes der übrigen Preise aus einer kombinierten Wirksamkeit der rücksichtlich des Geldes und der (in entgegengesetzter Richtung!) rücksichtlich aller übrigen Güter wirksam gewordenen Einflüsse — auszuschließen.

Die obigen und ähnliche nicht weiter auszuführende Schlüsse beruhen auf dem Prinzip, daß unter den verschiedenen möglichen Erklärungsarten einer Verschiebung der Marktpreise jene den relativ höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nimmt, welche das gleichzeitige Eintreten in der nämlichen Richtung wirksamer preisändernder Einflüsse bei einer möglichst geringen Anzahl von Verkehrsobjekten voraussetzt. Ein allgemeines Steigen der Marktpreise vermag z. B. in ungleich wahrscheinlicherer Weise aus dem „Sinken des Geldwertes", als aus dem (nicht eben so leicht vorauszusetzenden) gleichzeitigen Steigen des „Wertes" aller Kaufgüter erklärt zu werden.

Je ungleichmäßiger die Bewegung des Preises der verschiedenen Güter nach Richtung und Maß ist, um so weniger gestattet indes diese statistische Sachlage einen auch nur einigermaßen verläßlichen Schluß der obigen Art. Bestenfalls nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß, versagt derselbe in zahlreichen unserer Beobachtung vorliegenden Fällen nahezu vollständig. Die praktisch so wichtige Frage, ob eine beobachtete Preisbewegung auf einem Wechsel im „inneren Werte" des Geldes, oder der einzelnen Kaufgüter, oder aber endlich

auf einer kombinierten Wirksamkeit beider beruht? — in Wahrheit die Frage: ob im konkreten Falle die Bestimmungsgründe der Preisbewegung sich auf Seite des Geldes, der Kaufgüter, oder beiderseits geltend gemacht haben? — vermag auf dem obigen Wege nie mit voller Sicherheit, regelmäßig nur mit einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit, in zahreichen Fällen überhaupt nicht beantwortet zu werden. Nun gar die Frage nach dem Maße der Schwankungen des „inneren Wertes" des Geldes und der einzelnen Kaufgüter, zumal in jenen Fällen, in welchen die Preisbewegung sich als das Ergebnis einer kombinierten Wirksamkeit beiderseitiger preisändernder Einflüsse darstellt! Welchen Anteil an der Preisbewegung hat in den Fällen der letzteren Art die Aenderung des „inneren Geldwertes" und welchen jene des „inneren Wertes" der Kaufgüter? Das obige Verfahren vermag uns auf diese und ähnliche Fragen keine Antwort zu bringen.

5. Ueber die Bewegung des inneren Tauschwerts des Geldes. (Fortsetzung.) Ein anderes vielfach angewendetes Verfahren, um aus der Preisbewegung die Schwankungen des sog. inneren Tauschwertes des Geldes zu bestimmen, beruht auf der Beobachtung, daß die auf Seite der Kaufgüter wirksamen preisändernden Einflüsse sich in verschiedener Richtung, teils preiserhöhend, teils preisermäßigend (teils in positiver, teils in negativer Weise!) geltend machen. Werde nun der ziffermäßige Ausdruck der Gesamtbewegung der Preise auf einem Markte (die Verhältniszahl der Verteuerung oder Verbilligung der Waren überhaupt) für zwei verschiedene Beobachtungsperioden festgestellt, so höben sich die auf Seite der Kaufgüter wirksamen positiven und negativen Bestimmungsgründe der Preisbewegung in ihrem Einflusse auf die obige Gesamtziffer gegenseitig auf; es könne aus der letzteren somit die Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes — diese Bewegung an und für sich — zum mindesten annäherungsweise entnommen werden.

Als eine für den obigen Zweck brauchbare Verhältniszahl wurde von vielen der Durchschnitt der für zwei verschiedene Beobachtungsperioden gewonnenen Teuerungsproportionalen der Mengeneinheiten, also eine Verhältniszahl bezeichnet, welche bereits oben, wo wir von der Bewegung des äußeren Tauschwertes des Geldes handelten[1]), ein Gegenstand unserer Untersuchnng war. Die obige Verhältniszahl würde, dieser Meinung zufolge, sich somit nicht nur als der Ausdruck der Bewegung des „äußeren", sondern zugleich als derjenige des „inneren Tauschwertes" des Geldes darstellen. Dieser Meinung liegt nicht notwendig eine Verwechselung der Probleme des „inneren" und des „äußeren" Tauschwertes des Geldes zu Grunde, wie auf den ersten Blick angenommen werden könnte. So häufig nämlich in den Untersuchungen über „die Bewegung des Geldwertes" diese grundlegende Unterscheidung vernachlässigt, oder doch nicht konsequent festgehalten wird, so ist doch klar, daß es sich hier wohl um gleiche Ergebnisse der Untersuchung, indes doch um zwei verschiedene Probleme handelt, auch die Argumentation in beiden Fällen verschieden ist. Die einen halten die obige Verhältniszahl für den richtigen Ausdruck der Bewegung „des äußeren Tauschwertes des Geldes", weil sie der Durchschnitt der Bewegung der Einheitspreise einer Vielheit verschiedenartiger Güter ist; die anderen dagegen erkennen in ihr den richtigen Ausdruck der Bewegung „des inneren Tauschwertes des Geldes", weil sie sich als die rechnungsmäßige Zusammenfassung der Preisbewegung einer Vielheit verschiedenartiger Güter darstellt, — einer rechnungsmäßigen Zusammenfassung, in welcher die auf Seite der Kaufgüter wirksamen, positiven und negativen preisändernden Einflüsse, wie angenommen wird, sich in ihren Wirkungen gegenseitig aufheben.

Ebenso ist die mit Berücksichtigung der Konsummengen für zwei verschiedene Beobachtungsperioden berechnete Teuerungsproportionale[1]), also eine Verhältniszahl, welche gleichfalls zunächst auf die Bewegung des sog. äußeren Tauschwertes des Geldes Beziehung hat, von manchen Autoren, und zwar im wesentlichen aus den nämlichen Gründen, zugleich als der richtige Ausdruck der Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes bezeichnet werden, ohne daß doch auch hier eine Verwechselung der beiden in Rede stehenden Probleme angenommen werden müßte.

Die beiden obigen Methoden zur Feststellung der Bewegung des „inneren Tauschwertes" des Geldes beruhen auf der Annahme, daß in richtigen rechnungsmäßigen Zusammenfassungen der Preisbewegung verschiedener Güter die auf Seite der Kaufgüter gelegenen, teils positiven, teils negativen Bestimmungsgründe der Preisbildung sich (sei es nun ganz oder doch zum Teil) in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben. Diese Annahme ist für das obige Verfahren in allen seinen Abarten wesentlich; mit ihr steht und fällt die Berechtigung desselben. Nun ist es klar, daß die auf Seite der nämlichen Ware, indes in verschiedener Richtung wirksamen preisändernden Einflüsse in

1) Vgl. S. 744.

1) Vgl. S. 744 fg.

ihrer Wirkung auf die Preisbildung der betreffenden Ware sich thatsächlich (ganz oder zum Teil) aufzuheben vermögen und somit nur insoweit von Einfluß auf die Preisbewegung sind, als diese innere Ausgleichung nicht stattfindet. Der Weizenpreis wird beispielsweise weder steigen, noch sinken, wenn die Steigerung des Angebotes durch eine solche der Nachfrage paralysiert wird. Bei verschiedenen Waren in entgegengesetzter Richtung wirkende preisändernde Einflüsse (z. B. ein Steigen des Angebotes beim Weizen und ein solches der Nachfrage beim Pfeffer) gelangen in der Preisbewegung der betreffenden Waren dagegen, wie selbstverständlich, allerdings vollständig zum Ausdruck. Die Preisbewegung der einzelnen Waren ist stets das Ergebnis aller vorhandenen Bestimmungsgründe, sowohl jener, welche auf Seite des Geldes, als auch derjenigen, welche auf Seite der betreffenden Waren wirksam geworden sind. Die preiserhöhenden Einflüsse auf Seiten des Weizens werden im Weizenpreise beispielsweise nicht durch die preisermäßigenden Einflüsse auf Seite des Pfeffers, oder des Eisens paralysiert. Wie nun in einem Durchschnitte, oder in einer sonstigen rechnungsmäßigen Zusammenfassung der Preisbewegungen nur die auf Seite des Geldes vorhandenen preisändernden Einflüsse zum Ausdruck gelangen sollen, ist absolut nicht verständlich. Die auf die Gesamtbewegung der Preise sich beziehenden Verhältniszahlen bringen vielmehr, gleich den Preisbewegungen der einzelnen Güter, aus welchen sie berechnet sind, sowohl die auf Seite des Geldes, als die auf Seite der Kaufgüter wirksamen preisändernden Einflüsse (den äußeren Tauschwert der Güter!) zum Ausdruck, soweit nicht etwa bei den einzelnen Verkehrsobjekten (beim Gelde sowohl, als bei den einzelnen Waren) jene innere Ausgleichung stattgefunden hat, von welcher wir oben gesprochen haben. Die Annahme, daß in den Durchschnitts- oder Gesamtziffern der Preisbewegung verschiedener Güter wesentlich nur die auf Seite des Geldes wirksam gewordenen preisändernden Einflüsse zum Ausdrucke gelangen, beruht auf einem Mißverständnisse.

Zu der großen Verbreitung des obigen grundlegenden Irrtums hat unzweifelhaft die dem gemeinsten ökonomischen Denken sich aufdrängende Erfahrung beigetragen, daß die Verteuerung eines Teiles der Kaufgüter durch die gleichzeitige Verbilligerung eines anderen Teiles derselben in ihren Wirkungen (auf bestimmte Wirtschaften) ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Dies ist unzweifelhaft richtig, indes eine den äußeren Tauschwert der Waren betreffende Thatsache, welche in keiner Beziehung zur Frage steht, ob die Bestimmungsgründe einer zu beobachtenden Preisbewegung auf Seite des Geldes, oder auf jener der Kaufgüter zu suchen sind? Die Verteuerung des Brotes vermöchte z. B. durch die Verbilligerung der Kleidungsstücke und Wohnräume in ihren Wirkungen auf bestimmte Haushalte immerhin gänzlich aufgehoben zu werden; die gleiche Wahrnehmung könnte sogar rücksichtlich zweier viel längeren Reihen von Gütern gemacht werden. Selbst aus der vollständigen Unbeweglichkeit der Wirtschaftskosten bei wechselnden Preisen der einzelnen Güter dürfte indes doch nicht gefolgert werden, daß auf Seite des Geldes keine preisändernden Einflüsse wirksam geworden sind, wie denn auch umgekehrt aus dem Sinken oder Steigen der Wirtschaftskosten bestimmter oder selbst sämtlicher Haushalte nicht schlechthin auf eine Bewegung des sog. inneren Geldwertes zurückgeschlossen werden dürfte. In einer Argumentation dieser Art müßte in der That eine Verwechselung des Problems der Bewegung des äußeren und des inneren Tauschwertes des Geldes erkannt werden. Die hier in Rede stehenden Berechnungsmethoden sind für die Lösung des Problems der Bewegung des „äußeren Geldwertes" unzweifelhaft von Bedeutung; rücksichtlich des Problems der Bewegung des „inneren Geldwertes" sind sie dagegen nur von mißverständlicher Anwendung[1]).

6. Ueber die Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes. (Schluß.) Das Problem der Bewegung des sog. inneren Tauschwertes des Geldes bezweckt die Sonderung der auf Seite des Geldes und der auf Seite der

1) Einen über die obigen Methoden hinausgehenden Versuch zur Feststellung der Bewegung des sog. inneren Geldwertes unternimmt W. Lexis. Derselbe stützt sich wesentlich auf die Beobachtung, daß die Mengenpreise (der Verkehrswert der Konsumquanten), und zwar sowohl jene der Einzelwirtschaft als der Volkswirtschaft, eine besondere Stabilität aufweisen. Indem infolge der Verbilligerung einer Ware die Konsummenge erfahrungsgemäß eine Steigerung, durch die Verteuerung aber eine Minderung erfahre, werde die Bewegung der Einheitspreise in den obigen Mengenpreisen zum mindesten zum Teil ausgeglichen; auch finde das durch Verbilligerung der einen Ware ersparte Einkommen für Konsume anderer Güter Verwendung, so zwar, daß auch aus diesem Grunde der Gesamtpreis der Mengen verschiedener Waren, die in einer Volkswirtschaft nach dem wechselnden Bedürfnisse in verschiedenen Beobachtungsperioden konsumiert werden, eine verhältnismäßig größere Stabilität aufweise, als der Durchschnitt der Einheitspreise derselben Waren. Ueber die Verwertung dieser Beobachtungen für die Feststellung der Bewegung des inneren Geldwertes vgl. Lexis a. a. O. S. 225 ff. Vergl. (nebst den hier einschlägigen Schriften von Drobisch, Jevons, Paasche, Leslie) J. Lehr, Beiträge z. Statist. der Preise 1885, S. 28 fg., u. Nasse in Schönberg I, Bd. VII, 5.

Kaufgüter wirksamen Bestimmungsgründe der Preisbildung. Es soll überdies die Einwirkung jeder der beiden Gruppen von Einflüssen auf die Preisbewegung nach Richtung und Maß festgestellt werden. Ein Problem dieser Art ist seiner eigensten Natur zufolge ein analytisches; es vermag weder durch eine, wenn auch noch so genaue statistische Feststellung der Preisschwankungen, die ja das Ergebnis der auf beiden Seiten wirksamen Bestimmungsgründe der Preisbildung sind, noch auch mittelst Durchschnitten, oder sonstigen zusammenfassenden Darstellungen der obigen Preisbewegungen und darauf begründeten Schlüssen gelöst zu werden. Die obigen Methoden widersprechen der eigensten Natur des hier zu lösenden Problems. Nur eine Preistheorie, welche uns die wahren Bestimmungsgründe der Preisbildung und Preisbewegung zum Bewußtsein bringen und uns zugleich lehren würde, die Wirkungen der einzelnen Einflüsse auf die Preisbewegung nach Richtung und Maß zu verfolgen, vermöchte das obige Problem theoretisch klarzustellen. Eine Theorie dieser Art würde zum Ergebnisse führen, daß die auf Seite des Geldes und die auf Seite der Kaufgüter wirksamen Bestimmungsgründe der Preisbewegung, sowohl was ihre Natur, als auch, was ihre Wirkung auf die Preisbildung betrifft, wesentlich gleichartig sind, daß sie in beiden Rücksichten nur jene Verschiedenheiten aufweisen, welche sich aus der Besonderheit der betreffenden Verkehrsobjekte und speziell des Geldes ergeben, und die Theorie der Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes somit nur als Teil einer Theorie der geldwirtschaftlichen Preisbildung verstanden zu werden vermag.

Wird das obige Problem in der Theorie klargestellt sein, dann wird die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maße gegebenen Falles eine Bewegung des sog. inneren Tauschwertes des Geldes stattgefunden habe, allerdings wesentlich von der Kenntnis der betreffenden statistischen Verhältnisse abhängig sein, freilich nicht nur von einer sorgfältigen und umfassenden Statistik der Preise, sondern ebensowohl von einer solchen der (statistisch faßbaren) Ursachen der Preisbewegung.

7. Die Idee eines stabilen Maßes des „inneren Tauschwertes" der Güter. Daß auf unseren Märkten weder ein Verkehrsobjekt vorhanden ist, dessen Austauschverhältnisse zu allen übrigen Gütern im Laufe der Zeit unverändert bleibt, noch auch ein solches, rücksichtlich dessen die bei den übrigen Objekten des Verkehrs wirksamen preismodifizierenden Einflüsse sich schlechterdings nicht geltend machen (daß, um mich der herrschenden Terminologie zu bedienen, es auf unseren Märkten weder ein Verkehrsobjekt giebt, dessen „äußerer", noch ein solches, dessen „innerer Tauschwert" allerorten und zu allen Zeiten der nämliche ist), steht außer Zweifel. Indes auch der Gedanke, ein stabiles, für alle örtlichen und zeitlichen Verhältnisse giltiges Maß des „äußeren Tauschwertes" der Güter künstlich zu schaffen, stellt sich (da die Existenz eines solchen die Stabilität des Austauschverhältnisses aller Güter zur Voraussetzung haben würde) in Rücksicht auf die heutige Volkswirtschaft als eine offen liegende Unmöglichkeit dar. Nicht mit gleichem Rechte scheint mir dagegen auch das Streben, ein stabiles Maß des sog. inneren Tauschwertes der Güter festzustellen, auf entschiedenen Widerspruch gestoßen, ja geradezu als phantastisch erklärt worden zu sein. Die preismodifizierenden Einflüsse machen sich auf unseren Märkten freilich rücksichtlich aller Verkehrsobjekte geltend und können die wichtigsten Bestimmungsgründe der Preisbewegung (die Aenderung der verfügbaren Quantitäten und der Größe und der Intensivität des Bedarfs) in der sich unablässig entwickelnden Volkswirtschaft rücksichtlich aller Güter, insbesondere auch rücksichtlich der Edelmetalle und des Geldes beobachtet werden. Hierdurch scheint mir indes die Möglichkeit eines Verkehrsobjektes von stabilem „inneren Werte" keineswegs ausgeschlossen zu sein.

Schon der Umstand, daß die preismodifizierenden Einflüsse erfahrungsgemäß nicht bei allen Gütern in gleichem Maße hervortreten, bewirkt, daß gewisse Güter — zum Teil rücksichtlich verschiedener örtlicher, zum Teil rücksichtlich verschiedener zeitlicher Verhältnisse — eine für die Lösung mancher wichtigen wirtschaftspolitischen Probleme bedeutungsvolle relative Stabilität des „inneren Tauschwertes" aufweisen. Indes selbst der Gedanke eines Gutes von absolut stabilem „inneren Werte", scheint mir, sollte nicht von vornherein zurückgewiesen werden. Der Umstand, daß die auf den Markt gelangenden Quantitäten gewisser Güter beliebig reguliert werden können, bietet uns die Möglichkeit, die sonstigen auf Seite derselben hervortretenden, ihr Austauschverhältnis mit anderen Gütern modifizierenden Einflüsse wieder aufzuheben. Es giebt keine Güter, deren „innerer Tauschwert" im freien Verkehre ein unwandelbarer ist, wohl aber solche, deren „inneren Tauschwert" durch eine auf den obigen Erfolg hinzielende Regulierung der zu Markte gelangenden Quantitäten unverändert zu erhalten, nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Dies gilt insbesondere von jenem Verkehrsobjekte, welches bei der hier in Rede stehenden Frage in erster Reihe in Betracht kommt, von dem Gelde, von den gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln, deren Cirkulationsmenge im internen Verkehre zu regeln, nicht außerhalb der Machtsphäre der Staaten

und Staatenverbindungen liegt. Die Idee eines Verkehrsobjektes, dessen „innerer Wert", um im Bilde zu bleiben, stets „auf dem nämlichen Niveau" erhalten bleiben würde, ist gerade in Rücksicht auf das Geld keineswegs in sich widerspruchsvoll, keine ökonomische Quadratur des Zirkels. Es ist kein undenkbares Beginnen, die im unbeeinflußten Laufe der Dinge auch auf Seite des Geldes hervortretenden preismodifizierenden Einflüsse durch Regelung der Umlaufsmenge des Geldes in ihren Wirkungen auf die Güterpreise aufzuheben und solcherart ein Umlaufsmittel zu schaffen, welches in dem hier dargelegten Sinne einen fixen inneren Wert aufweisen, ein Umlaufsmittel, welches uns, in der Preisbewegung die Wirkungen der ausschließlich auf Seite der Kaufgüter hervortretenden preisändernden Einflüsse zu erkennen, befähigen würde.

Daß die zweckentsprechende Durchführung des obigen Gedankens nicht nur eine ausreichende Kenntnis der hier in Betracht kommenden statistischen Sachlage, sondern auch die richtige theoretische Einsicht in den Zusammenhang der Preiserscheinungen und der Bestimmungsgründe ihrer Bewegung zur Voraussetzung haben würde, bedarf nicht der Bemerkung. Auch die praktischen Schwierigkeiten der Verwirklichung des obigen Gedankens können nicht übersehen werden. Immerhin scheint mir, daß dem Streben nach einem (im vorhin gedachten Sinne) stabilen Maße des sog. inneren Tauschwertes der Güter ein Problem zu Grunde liegt, dessen theoretische Lösung nur eine Frage der fortschreitenden wirtschaftstheoretischen Erkenntnis, und dessen praktische Lösung nicht an unerreichbare Voraussetzungen geknüpft ist. Ja, es scheint mir, hier ein Problem vorzuliegen, dessen Lösung möglich ist und welches, wegen seiner unabsehbaren Bedeutung für das praktische Wirtschaftsleben im allgemeinen und für die Stabilität der Verpflichtungsverhältnisse insbesondere, unsere Wissenschaft zu den eingehendsten Untersuchungen herausfordert.

VI. Das Geld als Preismesser.

Wird von der Annahme ausgegangen, daß beim Güteraustausche jeder der beiden Kontrahenten Güter von gleichem „Werte" — ein gleiches „Wertquantum" — erhalten müsse, widrigenfalls der eine Teil beim Tauschgeschäfte ebensoviel an „Wert" verliere, als der andere an „Wert" gewinne (quidquid alicui adjicitur alibi detrahitur!), so stellt sich, wie seit Aristoteles[1]) unzählige Male wiederholt worden, die Notwendigkeit, den Wert der im Verkehr auszutauschenden Güter vor Abschluß des Geschäftes zu messen bezw. auszugleichen, und damit das Bedürfnis nach einem Preismesser heraus. Werde nun ein Gut oder ein Güterquantum gegen eine bestimmte Geldsumme, und diese wieder gegen andere Güter ausgetauscht, so sei dem Bedürfnisse nach der obigen Wertausgleichung der Güterpreise entsprochen. Zwei Größen, die einer dritten gleich sind, sind auch einander gleich. Das Geld bewirke, daß im wirtschaftlichen Verkehre gleiche Tauschwertquanten gegeneinander umgesetzt werden, und es sei in diesem Sinne ein Preismesser.

Die obige von der nationalökonomischen Theorie dem Gelde zugeschriebene „Funktion" ist jener des Geldes als Wertmaßstab wesentlich analog. Es wird auch hier eine Wertmessung, die Messung des „Wertes" der auszutauschenden Güter durch den Wert des Geldes vorausgesetzt, und meine prinzipiellen Einwendungen gegen die hier maßgebende Auffassung des Objektes und des Aktes der Messung — meine Einwendungen gegen die Idee, daß den einzelnen Gütern und dem Gelde Wertquanten innewohnen und die Größe der ersteren durch jenes des letzteren gemessen werde[1]), finden somit auch auf die Theorie von der Funktion des Geldes als „Preismesser" der Güter ihre Anwendung. Nur der Umstand, daß in den vorangehenden Untersuchungen die Austauschverhältnisse der Güter als eine durch das Spiel von Angebot und Nachfrage hervorgerufene Thatsache hingestellt und auf die Erklärung der Erscheinung, daß die Güter ohne vorherige „Wertmessung" dennoch in bestimmten Quantitäten gegeneinander ausgetauscht werden, nicht näher eingegangen worden ist, veranlaßt mich, die Funktion des Geldes als „Preismesser" noch einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Der obigen Lehrmeinung liegt der Gedanke zu Grunde, daß die beim Tauschgeschäfte maßgebende Rücksicht der „gleiche Tauschwert" der auszutauschenden Güter sei. Dies widerspricht indes den wirklichen Absichten, welche die wirtschaftenden Menschen beim Tauschgeschäfte verfolgen, da diese letzteren beim Gütertausche in Wahrheit nicht von dem Bestreben geleitet werden, „gleiche Tauschwerte" gegen „gleiche Tauschwerte" hinzugeben, sondern im wesentlichen den Zweck verfolgen, mit den ihnen verfügbaren Mitteln ihren Güterbedarf so vollständig, als dies bei der jeweilig gegebenen ökonomischen Sachlage möglich ist, zu decken. Sie unternehmen aller Regel nach einen Güteraustausch denn auch nur dann, wenn hierdurch jeder der beiden Kontrahenten, seine ökonomische Lage zu verbessern, Aussicht hat und innerhalb der durch diese Rücksicht gebotenen

1) Eth. Nic. V, 7.

1) Vgl. S. 739 fg.

Grenzen[1]). Eine objektive Wertgleichheit der Tauschgüter herzustellen, in welchem Sinne dieselbe auch immer aufgefaßt werden mag, ist nicht das Ziel der Tauschenden. Die wirtschaftenden Menschen haben nicht die Absicht, gleiche „Nützlichkeiten", gleiche „Arbeitsmengen", gleiche „Produktionskosten", „Güter von gleicher gesamtwirtschaftlicher Nützlichkeit" (Goldschmidt) oder wohl gar „gleiche Quantitäten fungiblen, von den Gütern umschlossenen Gebrauchswertes" (Knies) auszutauschen; hätten sie indes selbst eine solche Absicht, es wäre nicht abzusehen, in welcher Weise sie dieselbe im Marktverkehre zu verwirklichen vermöchten. Sie tauschen um ihres ökonomischen Vorteils willen und der beiderseitige Vorteil ist auch für die Größe der im Austausche erscheinenden Güterquantitäten die maßgebende Rücksicht[2]). Es bedarf bei Tauschgeschäften keiner vorhergehenden Messung.

Lange bevor das Geld seine vermittelnde Rolle im Verkehre übernahm, sind Güter gegeneinander umgesetzt worden, wobei die wirtschaftenden Menschen nur ihr Bedürfnis, die ihnen verfügbaren Gütermengen, endlich die subjektive Bedeutung der betreffenden Güter für ihre und fremde Wirtschaften in Betracht zogen. Durch den Eintritt des Geldes in seine Funktion als Tauschmittel wurde der Verkehr erleichtert und das ökonomische Kalkul ein genaueres; das Wesen des Tausches ist hierdurch indes kein anderes geworden. Auch auf den Märkten der geldwirtschaftenden Epoche ist das Streben der wirtschaftenden Menschen, ihren Güterbedarf so vollständig, als dies der vorhandenen Sachlage nach möglich ist, zu decken, nicht nur für Kauf und Verkauf überhaupt, sondern auch für die Preisbildung die maßgebende Rücksicht. Auch auf den Märkten ökonomisch entwickelter Völker ist das Bestreben der wirtschaftenden Subjekte nicht darauf gerichtet, gleiche Wertquanten gegeneinander auszutauschen, sondern bei den durch das Geld vermittelten und erleichterten Tauschgeschäften Gewinn für die Erwerbswirtschaft und ein möglichst hohes Maß von Befriedigung für die Aufwandswirtschaft zu erlangen. Kauf und Verkauf gehören zu den wichtigsten Formen, in welchen das Gewinnstreben und der allgemeine Wunsch der wirtschaftenden Menschen, ihre ökonomische Lage zu verbessern, sich geltend macht. Das Geld ist ein Tauschmittel, indes kein Preismesser in einem von diesem letzteren verschiedenen Verstande[1]).

Nur in jenen bisweilen zu beobachtenden Fällen, in welchen zwei Kontrahenten keine originäre Preisbildung vornehmen, sondern auf Grundlage der vorhandenen Marktpreise ihr Geschäft abschließen, bezw. das Austauschverhältnis der Güter feststellen, könnte auf den ersten Blick eine dem Tauschgeschäfte vorhergehende Messung des Tauschwertes der Marktgüter erkannt werden. Dieser Vorgang hat offenbar auch wesentlich dazu beigetragen, den hier bekämpften Irrtum hervorzurufen. Es bedarf indes kaum der Bemerkung, daß selbst in den obigen exceptionellen Fällen der Austausch der Güter nicht auf der Grundlage einer Messung von „Tauschwertquanten", sondern auf jener bereits vorhandener originärer Preisbildungen erfolgt, welche ihrerseits das Ergebnis der Wohlfahrtsbestrebungen wirtschaftender Menschen sind.

VII. Aus seinen Funktionen sich ergebender Begriff des Geldes.

Zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln gewordene Verkehrsobjekte (sowohl solche von originärem als von abgeleitetem Verkehrswerte) werden in der Sprache des gemeinen Lebens, zumeist auch in jener der Wissenschaft, als Geld (z. B. als Viehgeld, Muschelgeld, Eisengeld, Barrengeld, Papiergeld, Kreditgeld 2c.) bezeichnet. Dagegen anerkennt der Sprachgebrauch Güter, welche sonstige dem Gelde entwickelter Kulturepochen eigentümliche Funktionen versehen, indes nicht zugleich Tauschmittel sind (z. B. bloße Thesaurierungs-, Wertaufbewahrungs- oder Werttransportmittel), nicht als Geld. Dem Popularbegriffe zufolge sind, von einzelnen Schwankungen des Sprachgebrauchs abgesehen, die zu allgemeinen Tauschmitteln gewordenen Verkehrsobjekte: „Geld".

Die uns beschäftigende Frage ist indes nicht bloß eine terminologische, sie ist zugleich eine solche der Begriffsentwickelung

---

1) Vgl. meine Grundsätze der V.L., S. 160 ff.

2) Vgl. E. v. Boehm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes (Jahrb. f. Nat. 1886, N. F. XIII, S. 483 ff., insbes. 489 ff.); E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 271 ff. und 276 ff.; Fr. v. Wieser, Der natürliche Wert, 1889, S. 300 ff., 352 ff. Litteratur ebend. S. 44 ff., 88 ff.; R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, passim.

1) Wie selbstverständlich werden bei jedem Gütertausche die betreffenden Güter, bei Kauf und Verkauf die Ware einerseits und das Geld andererseits, quantitativ bestimmt. Hierin liegt indes eben so wenig eine Messung des Tauschwertes der Kaufgüter durch jenen des Geldes, als umgekehrt. Güter werden nicht gegen Geld und dies letztere nicht gegen andere Güter ausgetauscht, weil sie etwa „wertgleich" sind; sie werden vielmehr in mißverständlicher Weise für „wertgleich" gehalten, wofern sie gegeneinander ausgetauscht worden sind, oder ausgetauscht zu werden pflegen.

des Geldes. Die Erscheinungen, welche gemeiniglich als Funktionen des Geldes bezeichnet werden, sind, wie oben ausgeführt worden ist, zum Teil bloße Konsekutiverscheinungen der Tauschmittelfunktion des Geldes, zum Teil sogar nur Benützungsarten des Geldstoffes, nicht aber des Geldes als solchen, und gehören demnach auch nicht zum Begriffe des letzteren [1]). Es widerspricht den Grundsätzen richtigen Denkens, eine Folgeerscheinung in die Definition des Wesens der dieselbe verursachenden Erscheinung aufzunehmen, mit den wesentlichen Merkmalen einer Erscheinung zugleich abgeleitete, welche nur in der Entwickelung derselben ihre Stelle finden dürfen, anzuführen. Es ist dies ein Definitionsfehler — eine definitio abundans — selbst unter der Voraussetzung, daß die Konsekutiverscheinungen sich aus dem Phänomen, dessen Wesen definiert werden soll, mit Notwendigkeit ergeben; um so mehr dann, wenn dieselben mit der verursachenden Erscheinung nicht notwendig, sondern nur regelmäßig, oder gar nur accidentiell verknüpft sind. Der allen Erscheinungsformen und Entwickelungsstufen des Geldes allein entsprechende, der Wesensbegriff desselben ist der eines allgemeinen gebräuchlichen Tauschmittels. Wird ein Verkehrsobjekt zu einem solchen, so ist es Geld. Das Wesen des letzteren bleibt das nämliche, auch wenn dasselbe im Laufe der volkswirtschaftlichen Entwickelung zu anderen Zwecken, zu welchen Geld als solches, oder der jeweilige Geldstoff sich besonders eignet, benützt wird.

Sollen die Konsekutivfunktionen und die sonstigen gebräuchlichen Benützungsarten des Geldes, mit Rücksicht auf ihre hohe praktische Wichtigkeit, der Begriffsbestimmung des Geldes beigefügt werden, so muß dies in einer ihren konsekutiven, bezw. ihren accidentiellen Charakter kennzeichnenden Weise geschehen. Im entgegengesetzten Falle gelangen wir, nicht zu einer alle historischen Erscheinungsformen des Geldes umfassenden Begriffsbestimmung, sondern lediglich zu einer Beschreibung des Geldes unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Verhältnissen (zu einer descriptio, nicht zu einer definitio!). „Geld" ist jedes Verkehrsobjekt, welches als allgemein gebräuchliches Tauschmittel funktioniert, eine Funktion, mit welcher sich regelmäßig auch jene eines Mittels für einseitige und subsidiäre vermögensrechtliche Leistungen, eines Thesaurierungsmittels und eines Vermittlers des Kapitalverkehrs verbinden. Es könnte dieser Begriffsbestimmung hinzugefügt werden, daß das Geld, infolge seiner Tauschmittelfunktion, zugleich dasjenige Objekt sei, in welchem regelmäßig Güterschätzungen vorgenommen werden.

Wichtiger, als die auf Feststellung des Begriffs des Geldes hinzielenden Untersuchungen, ist für das Verständnis des Wesens des Geldes und seiner Stellung im Kreise der übrigen Verkehrsobjekte die Erörterung über die Frage geworden, ob das Geld eine Ware sei?

Der Satz, „daß das Geld eine Ware sei", hatte ursprünglich einen wesentlich anderen Sinn, als denjenigen, welcher in der nationalökonomischen Theorie demselben gegenwärtig beigelegt zu werden pflegt. Es sollte damit nicht die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Waren negiert, ebensowenig aber auch damit ausgesprochen werden, daß der Begriff des „Geldes" dem Begriffe der „Ware" in irgend einem technischen Verstande dieses Wortes streng subordiniert sei. Beides lag den Begründern der obigen Lehrmeinung gleich fern. Es sollte mit dem für die Geldlehre so wichtig gewordenen Satze lediglich dem durch die Münzform des Geldes, durch willkürliche Devalvierungen der Cirkulationsmittel, insbesondere aber dem durch die vielfach mißverstandene Erscheinung des Urkundengeldes hervorgerufenen populären Irrtume, daß das Geld (auch das Edelmetallgeld!) schlechthin ein bloßes Zeichen des Wertes, nur ein Pfand der erwarteten Gegenleistung, ein Geldstück nur eine Verkehrsmarke u. dgl. m. sei, entgegengetreten werden [1]). „Das Geld ist ein Verkehrsobjekt, welches seinen Verkehrswert zunächst und unmittelbar aus den nämlichen Ursachen herleitet, wie die übrigen Objekte des Verkehrs: das Metallgeld aus dem Werte seines Stoffes und seines Gepräges, das Urkundengeld aber (wie man der älteren Doktrin hinzufügen könnte), gleich anderen im Verkehre befindlichen Urkunden, aus dem Werte der Rechtsansprüche, welche an seinen Besitz geknüpft sind." Der Satz, daß das Geld eine Ware sei, hat nur diese und keine darüber hinausgehende Bedeutung.

Alle Untersuchungen, welche die hier in Rede stehende Streitfrage durch den Hinweis auf gewisse dem Gelde eigentümliche,

1) Vgl. S. 737 fg. Das Gleiche gilt von der staatlichen Beeinflussung des Geldes, welcher Art sie auch sein mag. Erlangt ein Verkehrsobjekt thatsächlich die Funktionen des Geldes, so ist dasselbe auch ohne staatliche Einflußnahme Geld. Dagegen vermag die (etwa unwirksame!) staatliche Anerkennung eines Verkehrsobjektes als Geld demselben wohl den Charakter des Geldes im juristischen, nicht aber im ökonomischen Sinne zu verleihen. Dieselbe gehört nicht zum Begriffe des Geldes im ökonomischen Verstande des Wortes.

1) Ueber die Litteratur dieser Frage vgl. W. Roscher, System, 1886, I, § 316, Note 6; meine Grundſ. d. V. L., S. 255 ff. und insb. R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, S. 133 ff.

indes seinen Warencharakter (in dem obigen Verstande des Wortes) nicht ausschließende Merkmale, oder aber auf der Grundlage von Worterklärungen (etwa auf Grund der Problemstellung: ob der Begriff des „Geldes" dem Begriffe der „Ware" streng subordiniert sei, der Begriff des Geldes in irgend einem engeren oder weiteren Sinne dem Begriffe der Ware in irgend einer der zahlreichen populären oder technisch-ökonomischen Varianten, welche diesem Begriffe eigentümlich sind), zu lösen unternehmen, müssen demnach von vornherein als verfehlte bezeichnet werden. Sie beruhen auf der Verkennung des historischen Ursprungs der obigen Lehre. Sie machen die zufällige Formulierung einer Lehrmeinung zum Angelpunkte der Untersuchung über ihre Wahrheit.

Das gemeine Leben und die der Hauptsache nach den Auffassungen des letzteren sich anschließende Jurisprudenz sind so fern davon, das Geld als eine „Ware" zu betrachten, daß dieselben die beiden obigen Erscheinungen vielmehr regelmäßig in einen direkten Gegensatz zu einander stellen, einen Gegensatz, welcher in der Jurisprudenz in den Begriffen pretium und merx und in dem streng festgehaltenen Unterschiede zwischen „Kauf" und „Tausch" seinen Ausdruck findet. Die dem gemeinsten Verstande sich aufdrängende, praktisch so überaus bedeutsame Verschiedenheit zwischen denjenigen Verkehrsobjekten, welche zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln geworden sind, und den übrigen Objekten des Marktverkehres hat im populären und im juristischen Denken zu der strengen Unterscheidung zwischen **Geld** und **Ware**, zur Koordinierung der beiden obigen Kategorien von Verkehrsobjekten (zur Unterscheidung derselben in einem sich gegenseitig ausschließenden Sinne!) geführt [1]). Daß das „Geld" unter dem obigen Gesichtspunkte der Betrachtung keine „Ware" ist, ist demnach selbstverständlich. Es ist indes ebenso klar, daß die in dieser Auffassung liegende Negierung des Warencharakters des Geldes in keiner Beziehung zu der uns hier ausschließlich beschäftigenden Frage steht, ob **das Geld ein bloßes Zeichen des Wertes**, ob das Geld in **diesem** Sinne eine Ware sei?

Keinen größeren Wert für die Lösung des uns hier beschäftigenden Problems hat die Meinung jener, welche umgekehrt das Geld als „eine Ware" bezeichnen, unter Waren indes „alle zum Austausche bestimmten Güter" verstehen. Darüber, daß das Edelmetallgeld und, wenn Wertpapiere als Güter anerkannt werden, auch das Urkundengeld eine „Ware" in diesem Verstande des Wortes — „ein zum Austausche bestimmtes Gut" — sei, vermag allerdings nicht der geringste Zweifel zu bestehen; es ist indes ebenso einleuchtend, daß auch diese Lehrmeinung für die Beurteilung der hier allein maßgebenden Frage: ob das Geld ein bloßes **Zeichen** des Wertes sei? irrelevant ist.

Nichtsdestoweniger hatte es den Anschein, als ob die klassische und nachklassische Nationalökonomie sich bei dieser Auffassung völlig beruhigt habe. Erst infolge des Umstandes, daß einzelne Bearbeiter der Geldlehre die flache Wahrheit des obigen Satzes in der Weise zu steigern suchten, daß sie in dem Gelde eine Ware gleich allen übrigen, „nichts mehr und nichts weniger als eine Ware", erkannten und solcherart die **Eigenart** des Geldes im Kreise der übrigen Waren in Frage zu stellen schienen, erhob sich, und zwar gerade unter den sachkundigsten neueren Geldtheoretikern, Widerspruch gegen den obigen Satz. Allerdings geschah dies in einem Sinne, durch welchen, weder der allgemeine Charakter der Tauschmittel als einer den übrigen Verkehrsobjekten analogen Erscheinung, noch auch die für die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Verkehrsobjekte charakteristischen unterscheidenden Merkmale in das richtige Licht gestellt worden sind. So negiert ein hervorragender neuerer Bearbeiter des Geld- und Münzwesens den Warencharakter des Geldes insbesondere deshalb, weil eine „Ware", um ihre Bestimmung zu erfüllen, d. h. um gebraucht und verbraucht zu werden, vom Markte **verschwinden** müsse, das Geld, als Tauschmittel, aber seine Dienste leiste, indem es ausgegeben werde und auf dem Markte **bleibe** [1]). Mit Unrecht, da der Umstand, daß eine Ware schließlich konsumiert werden wird, von vornherein nie ganz sicher und somit kein wesentliches Merkmal des Begriffs der Ware ist [2]). Dazu tritt der Um-

---

1) „Das Metallgeld, als das allgemeine Tauschgut und Zahlungsmittel, bildet den **Gegensatz** zu dem speziellen Tausch- und Leistungsobjekt. Auf der Erkenntnis dieses Gegensatzes beruht die Unterscheidung des **Kaufs** vom **Tausch**, des **Geldpreises** (pretium) und der **Ware** (merx)." (**Goldschmidt**, Handelsrecht I, § 103.) Aehnlich die **Romanisten**. (Vgl. **Windscheid**, Pandektenrecht III, § 385.)

Nur dort, wo Geld ausnahmsweise thatsächlich die Bestimmung erhält, gegen Geld veräußert zu werden, wo konkrete Geldstücke oder Geldspecies für den berufsmäßig betriebenen Verkauf bereit gehalten werden, vermögen dieselben den Charakter von Waren im **populären**, nur dort, wo dieselben Objekte des Kaufvertrages werden, den Charakter von Waren im **juristischen** Sinne zu gewinnen.

1) E. **Nasse** in Schönbergs Handbuch der Pol. Oek., 1890, I, S. 316. Vgl. auch **Schäffle**, Für internationale Doppelwährung, 1881, S. 22 ff.

2) Soll das Moment der endlichen Konsumtion der Tauschgüter bei der Definition der „Ware" durchaus in Betracht gezogen werden, so vermöchte dies nur in der Weise zu geschehen,

stand, daß edle Metalle, welche bereits als Geld funktionierten, nichtsdestoweniger in den technischen Konsum gelangen können und thatsächlich gelangen.

Man könnte, um die obige Meinung zu stützen, allerdings einwenden, daß das Geld, solange es eben Geld ist, nicht konsumiert werde, nicht vom Markte verschwinde und aus diesem Grunde nicht als Ware bezeichnet werden könne, und offenbar ist es denn auch dieser Gedanke, welcher den Vertretern der obigen Ansicht hauptsächlich vorschwebt. Sie übersehen indes, daß dies eine Eigentümlichkeit aller Waren ist, da ja keine Ware als solche konsumiert wird, sondern indem sie in den Konsum übergeht, ja aufhört eine Ware zu sein. Es ist die obige Argumentation so fern davon, einen Einwand gegen den Warencharakter des Geldes zu bilden, daß als natürliche Konsequenz derselben sich vielmehr der Satz ergiebt, daß das Geld dauernd eine „Ware“ bleibe, während der Warencharakter der übrigen Güter regelmäßig ein transitorischer ist. Dies scheint mir denn auch in der That die einzig richtige Lösung der alten Streitfrage über den Warencharakter des Geldes zu sein. Die zum Gelde gewordenen Waren gewähren nicht gleich allen übrigen erst dadurch einen Nutzen, daß sie in den Konsum übergehen, sondern schon durch ihre Funktion „als den Verkehr vermittelnde Waren“. Das Geld ist die einzige Ware, welche bereits als solche (indem sie „Ware“ bleibt) einem Gebrauchszwecke (einem Verkehrsbedürfnisse) dient. Nur die nicht verstandene Eigenart der Erscheinung des Geldes hat dazu geführt, aus diesem Umstande die Berechtigung herzuleiten, dem Gelde den Charakter einer Ware abzusprechen[1]), während der tiefere Einblick in die Natur und die Eigenart des Geldes uns in dem letzteren eine Ware im eminentesten Sinne des Wortes, eine „Ware“, welche schon als solche einem wichtigen ökonomischen Zwecke dient, erkennen läßt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnisse: Die Meinung, daß das Geld keine den übrigen Verkehrsobjekten — das Edelmetallgeld den Waren von innerem Werte, das Urkundengeld den im Verkehre befindlichen Wertpapieren — analoge Erscheinung, die Meinung insbesondere, daß der Verkehrswert des Geldes wesentlich anderen Ursprunges sei, als jener der übrigen Verkehrsobjekte, ist ein Irrtum. Das Geld ist kein bloßes Zeichen des Wertes. Ebenso irrtümlich ist aber auch die Meinung, daß das Geld eine Ware gleich allen anderen, „nichts mehr und nichts weniger als eine Ware sei“. Das Geld unterscheidet sich von den übrigen Verkehrsobjekten durch seine unbegrenzte Absatzfähigkeit, d. i. dadurch, daß dasselbe uns jeweilig die Herrschaft über alle zu Markte gebrachten Güter zu den relativ ökonomischesten Preisen sichert. Indem das Geld infolge dieses Umstandes zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel wird, entspricht es nicht nur einem eigenartigen Bedürfnisse der Verkehr treibenden Menschen, einem Bedürfnisse, welchem die übrigen Verkehrsobjekte nicht dienen, sondern es wird hierdurch zugleich zu einer Ware, welche, im Unterschiede von den übrigen Marktgütern, schon als solche, als Ware, eine wichtige Funktion der Volkswirtschaft versieht.

daß die Waren etwa als zum Austausche bestimmte Güter bezeichnet werden würden, welche, in den Konsum zu übergehen, tauglich sind. Es würde diese Modifikation des Warenbegriffes die Frage nach dem Warencharakter des Metallgeldes indes in keiner Weise tangieren, da die Tauglichkeit des zum Gelde gewordenen Edelmetalles, technischen Zwecken gewidmet zu werden, außer Zweifel steht.

1) Vgl. R. Hildebrand, Theorie des Geldes, S. 6 ff.

VIII. Der Bedarf der Volkswirtschaft an Geld.

Die Meinung, daß die Ansammlung möglichst großer Quantitäten von Barmitteln für ein Volk besonders vorteilhaft sei, sowie jene, daß die Summe des einem Volke verfügbaren Geldes und der „Wert“ der sämtlichen zur Veräußerung ausgebotenen Güter sich das Gleichgewicht halten müßten, sind überwundene Irrtümer. Indes auch jene, welche den Geldbedarf einer Volkswirtschaft aus den innerhalb einer bestimmten Periode umzusetzenden Gütermengen oder dem Maximalbetrage der innerhalb einer Periode (gleichzeitig!) zu leistenden Zahlungen einerseits und andererseits aus der „Umlaufsgeschwindigkeit“ des Geldes (aus der größeren oder geringeren Zahl der Fälle, in welchen mit den nämlichen Geldstücken in der betreffenden Periode Zahlungen geleistet werden) zu berechnen suchen[1]), verkennen die wahren Bestimmungsgründe des Geldbedarfs einer Volkswirtschaft. Sie übersehen, daß die Geldmenge, welche bei Zahlungen jeweilig zur Verwendung gelangt, nur einen Teil der einem Volke nötigen Baarmittel bildet, ein anderer dagegen, in der Form von Reserven mancherlei Art, für die Sicherstellung ungewisser, in zahlreichen Fällen thatsächlich überhaupt nicht stattfindenden Zahlungen (im Interesse der ungestörten Funktion der Volkswirtschaft!) bereit gehalten werden muß. Die

1) Vgl. A. Smith, W. v. N. B. IV, 1 passim; Ricardo. High price of bullion, Works, 1871, S. 234; J. St. Mill, Princ. of P. E. B. III, Ch. VIII, § 3; ältere Litteratur bei Roscher, System I, § 123, 5.

im Metallschatze der Zettelbanken, in den Kassen des Staates, der Sparkassen, der Depositenbanken, der Kreditinstitute, der Privatwirtschaften ꝛc. befindlichen, nur für einen ungewissen Bedarf, für seltene und ungewöhnliche Gefahren, ja zum Teil nur für äußerste Fälle, z. B. für Panics, bereit gehaltenen Bestände von Baarmitteln, die von den Sonderwirtschaften thesaurierten Geldsummen ꝛc. bilden, obzwar für Zahlungen regelmäßig nicht in Anspruch genommen, doch ebensowohl einen Teil des Geldbedarfs einer Volkswirtschaft, als der Bedarf an Scheidemünzen, welche mehrmals im Tage aus einer Hand in die andere übergehen. Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft findet in den Zahlungen, welche innerhalb einer Periode thatsächlich zu leisten sind, entfernt nicht den richtigen Ausdruck.

Ebenso wird in der klassischen und nachklassischen Wirtschaftstheorie der Einfluß der Umlaufsgeschwindigkeit auf den Bedarf eines Volkes an Barmitteln vielfach überschätzt. Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ist, wie schon die Abnützung der Münzen und Geldzeichen lehrt, im allgemeinen bei Geldsorten von geringerem Nennwerte eine besonders große. Ebenso cirkulieren die Barmittel von Aufwandswirtschaften mit kurzer Periodicität der Einnahmen und von Erwerbswirtschaften mit raschem Umsatze des umlaufenden Kapitals ungleich schneller, als solche von Aufwandsbezw. Erwerbswirtschaften, bei welchen das Gegentheil der Fall ist. Die verschiedene Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gelangt im wesentlichen bei den verschiedenen Teilen des Geldbestandes einer Volkswirtschaft, nicht bei diesem überhaupt zur Erscheinung. Indes selbst dort, wo in einer bestimmten Zeitepoche eine allgemeine Beschleunigung oder Verlangsamung des Geldumlaufes beobachtet werden kann (z. B. bei allgemein günstigem, bez. ungünstigem Geschäftsgange) äußern sich dieselben regelmäßig nicht etwa in der Weise, daß das nämliche Geldstück häufiger, bez. seltener, als bisher, aus einer Hand in die andere übergeht, sondern zum nicht geringen Teile dadurch, daß die vorhandenen, als Reserven dienenden Barbestände in stärkerem, bez. in schwächerem Maße als bisher für Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Feststellung des Geldbedarfes eines Volkes mittelst der vorhin gedachten Berechnungsgrundlagen ist eine grundsätzlich ebenso verfehlte, als etwa die Berechnung der einer Volkswirtschaft nötigen Straßen aus der Gesamtziffer der voraussichtlichen effektiven Transporte und der durchschnittlichen Frequenz der Straßen sein würde.

Zu einer der realen Sachlage entsprechenden Theorie des Barmittelbedarfes einer Volkswirtschaft vermag nur eine Untersuchung zu führen, welche von dem Barmittelbedarfe der Singular- und der Gemeinwirtschaften ihren Ausgang nimmt.

Sobald in einem Volke eine bestimmte Ware zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden ist, entsteht in jeder einzelnen Wirtschaft neben dem allfälligen bisherigen Bedarfe an dieser Ware für die Zwecke der Konsumtion und der technischen Produktion ein weiterer, hiervon verschiedener Bedarf für Tauschzwecke. Jede Wirtschaft ist fortan genötigt, einen besonderen Vorrat dieser Ware speziell für Tauschzwecke, in der Folge auch noch für andere Zwecke, gleichsam ein kleines Lager der betreffenden Ware [1]) bereit zu halten. Ist ein Volk zur Geldwirtschaft vorgedrungen, so bedingt jede einzelne Aufwands- und Erwerbswirtschaft eine gewisse Kassahaltung, (eine Haushaltungs- bez. eine Geschäftskasse), deren Größe sich nach den Aufgaben und den verfügbaren Mitteln der betreffenden Wirtschaft und ihrer Stellung in der Volkswirtschaft richtet. Der bereit zu haltende Barmittelvorrat der größeren und vom Markte abhängigeren Wirtschaft wird selbstverständlich regelmäßig ein größerer, als jener der kleineren, bez. vom Markte minder abhängigen, die Kassahaltung einer Aufwandswirtschaft mit rascherer Periodicität der Eingänge und Zahlungen (z. B. bei täglich ausbezahltem Lohne und täglich zu entrichtender Wohnungsmiete u. s. f.) regelmäßig eine geringere sein, als unter sonst gleichen Umständen jene einer Aufwandswirtschaft, bei welcher das entgegengesetzte Verhältnis obwaltet. Der bereit zu haltende Barmittelvorrat einer Erwerbswirtschaft, bei welcher das umlaufende Kapital überwiegt, wird unter sonst gleichen Umständen jenen einer Erwerbswirtschaft mit größerem, indes überwiegend fix angelegtem Kapitale übertreffen. Auch die kleinere Wirtschaft, welche thesauriert oder gewerbsmäßig Geldgeschäfte betreibt, wird leicht mehr Barmittel absorbieren, als die ungleich größere, in welcher

---

1) Rücksichtlich des Geldes befinden wir uns alle in gewissem Sinne in der Lage des Kaufmannes; denn wir tauschen regelmäßig das Geld ein, nicht um es zu konsumieren oder zu verarbeiten, sondern um es wieder zu veräußern. Unser Barmittelvorrat hat somit eine gewisse Aehnlichkeit mit einem Warenlager. Der Unterschied zwischen beiden Fällen besteht darin, daß wir das Geld (also solches) nicht nur infolge des Gewinnstrebens, welches sich ja hauptsächlich in Kauf und Verkauf bestätigt (vgl. oben S. 750 fg.), sondern zugleich um der Erleichterung des Güteraustausches willen erwerben und veräußern. (Vgl. dagegen R. Hildebrand, a. a. O. S. 10.)

das Geld indes etwa nur als Zahlungsmittel Anwendung findet [1]).

Die Kassahaltung der einzelnen Wirtschaft findet ihr Maß entfernt nicht in den effektiven Zahlungen, welche sie empfängt und leistet; sie ist der Gesamtausdruck der Wirtschaft, ihrer Aufgaben, der ihr verfügbaren Mittel, ihrer Leitung und ihrer Stellung in der Volkswirtschaft.

Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft ist der Inbegriff der durch die Einzel- und Gemeinwirtschaften eines Volkes beanspruchten Barmittelbestände, in welchen er somit sein letztes Maß findet. Er ist eine Größe, deren Bedeutung nicht allein in der Gesamtziffer, sondern wesentlich auch in ihrer Verteilung über die einzelnen Wirtschaften im Volke liegt.

Die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Güter, der Umstand, daß dasselbe seine Funktion als W a r e übt, bewirkt, daß mit jeder Aenderung im allgemeinen Austauschverhältnisse des Geldes und der übrigen Marktgüter auch der nominelle Bedarf der einzelnen Wirtschaften und somit der Volkswirtschaft an Geld wechselt, jede Erhöhung des Geldwertes den nominellen Geldbedarf zu mindern, jedes Sinken desselben, ihn zu erhöhen, die Tendenz hat. Die steigende Wohlhabenheit eines Volkes vermehrt den realen Geldbedarf desselben aus einem doppelten Grunde: einerseits durch die gesteigerten Umsätze, einseitigen Zahlungen, Thesaurierungen, in Geld erfolgenden Kapitalsansammlungen und den wachsenden Umfang des „Geldmarktes", und andererseits durch die der Bequemlichkeit und Sicherheit der Wirtschaftsführung wesentlich dienende allmähliche Gewöhnung der einzelnen Wirtschaften, größere Geldvorräte verfügbar zu halten, den ökonomischen Bedarf der Wirtschaft an Barmitteln vollständiger zu befriedigen, eine Tendenz, welcher bei entwickelter Kreditwirtschaft Kompensationsvorgänge mannigfacher Art und das Entstehen von Instituten, welche mit verhältnismäßig geringer Kassahaltung einer Mehrheit von Einzelwirtschaften die Disponibilität über Barmittel ermöglichen (Depositenbanken, Sparkassen u. s. f.), endlich die Beschleunigung der Zahlungsvorgänge (infolge der dichter werdenden Bevölkerung, der Vervollkommnung der Transportmittel und der Technik des Zahlungswesens), entgegenwirken.

---

1) Daß durch die Funktion des Geldes als „Preismesser" und „Wertmaßstab" kein Teil des Geldvorrates eines Landes, kein effektives Geld, in Anspruch genommen wird, ist ein Beweis mehr für die Eigenart dieser „Funktion" des Geldes.

Litteratur:

Die Litteratur über das Geldwesen ist eine so umfassende, selbst in ihren wichtigsten Erscheinungen so überaus reiche, daß hier nur eine Uebersicht der bibliographischen Arbeiten und der wichtigeren, das Geldwesen betreffenden Sammelwerke geboten werden kann:

Tractatus varii atque utiles de monetis earumque mutatione ac falsitate. Colon. Agripp. 1574. 8°. — R e n e r. B u d e l i u s, Tractatus varii atque utiles, nec non consilia singularesque additiones tam veterum, quam neotericorum authorum, qui de monetis, earundemque valore, liga, pondere, potestate etc. scripserunt. Im Anhange zu seinen: De monetis et re nummaria libri II. Colon. Agripp. 1591. 4°. — De monetarum augmento, variatione et diminutione tractatus varii. Augustae Taurin. 1609. 8°. — D a v. T h o m. v. H a g e l s t e i n, Acta publica monetaria. (Hier auch zahlreiche Traktate, unter anderen jene von Oresmius, Byel, Aquila u. s. f.) Augspurg 1692 fol. — J o h. C h r i s t. H i r s c h, Bibliotheca numismatica exhibens catalogum auctorum qui de re monetaria et nummis scripsere. Norimbergae 1760. fol. (vorwiegend Münzlitteratur).

Wertvolle Uebersichten der Litteratur des Geldwesens bis in die Mitte des 19. Jahrh. in: Mc C u l l o c h, The Literature of Polit. Economy, London 1855, p. 155 ff. (hauptsächl. engl. Litteratur) und im Dictionnaire de l'Econ. Pol. von C o q u e l i n et G u i l l a u m i n (Article „Monnaie").

Neuere bibliogr. Uebersichten: D a n a H o r t o n im Appendix zu der „International monetary conference held in Paris in August 1878", Washingt. 1879, p. 754—773 (hauptſ. Litteratur d. 19. Jahrh. bis zum Jahre 1879). — H. St. J e v o n s, Bibliographie von Büchern und Abhandlungen über Geld und Münzwesen im Anhange zu seinen: Investigations in Currency and Finance. Ed. by H. S. F o x w e l l, London 1884, p. 363—414. (Ziemlich reichhaltige, indes nicht durchaus korrekte Angaben über die Litteratur des Geldwesens von der Mitte des 16. Jahrh. bis z. J. 1882.) —

Wertvolle Litteraturangaben auch bei W. R o s c h e r, System I, Grundlagen, § 116 ff.; L. C o s s a, Primi Elementi di Econ. pol. Sez II, cap. 2, Milano 1891, S. 194 ff.; M. B l o c k, Les progrès de la science économique depuis A. Smith, Paris 1890, II, S. 59 ff. (dogmengeschichtl. Darstellung); über die neuere ital. Litteratur bei H. v. S c h u l l e r n, Die theoret. Nat.-Oek. Italiens, Lpz. 1891, S. 113 ff. — Die jurist. Litteratur des G. bei L. G o l d s c h m i d t, Handb. d. Handelsrechts I, 2. Abt., Erlangen 1868, S. 1061 ff. — Bemerkenswert, zumal in Rücksicht auf die ältere Litteratur, sind auch C. A. C o n i g l i a n i, Le dottrine monetariae in Francia durante il Medioevo, Modena 1890 und d e s s e l b e n Note storiche sulla questione giuridica dei pagamenti monetarii, Modena 1891.

Ein Verzeichnis der wichtigeren offiziellen Publikationen Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Britisch-Indiens, Frankreichs, Deutschlands, Hollands, Italiens, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten v. N. A.,

ferner ein solches der Enqueten-Berichte bis zum Jahre 1879 bei D. Horton a. a. O. p. 744—753.

Die wichtigsten neueren Berichte über das Geldwesen betreffende Enqueten sind: Enquête s. l. principes e. l. faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 vol., Paris 1867—69. — Commission monétaire de 1867. Procès-verbaux et rapports, Paris 1868. — Procès-verbaux et rapport de la commission monétaire (1868), suivis d'annexes relatives à la question monétaire, Par. 1869. — Enquête s. l. question monétaire (1869—70), 2 vol., Paris 1872. — Conférences monétaire intern. de 1881. Procès-verbaux, Paris 1881. — Procès-verbaux des conférences de l'Union latine 1865—1885. — Congrès monétaire international de 1889. Paris 1889. — Report from the select committee on depreciation of silver, Lond. 1876. — Report of the royal commission appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals. Lond. 1887; Second und Final Report derselben Kommission, beide London 1888.

C. Menger.

Gelehrte Gesellschaften.

Private Vereine von Fachmännern, meistens auch mit Zulassung von Dilettanten, mit dem Zwecke der Förderung eines Zweiges der Wissenschaft sind in allen Kulturländern in großer Zahl zu finden. Manche derselben sind auch als Unternehmungen von öffentlichem Interesse anerkannt und erhalten staatliche Unterstützungen. Für uns kommen hier aber nur diejenigen gelehrten Gesellschaften in Betracht, die zu den eigentlichen Staatsanstalten gehören und neben den Hochschulen als Vermittler der staatlichen Pflege der Wissenschaft über die bloßen Unterrichtszwecke hinaus erscheinen. Sie haben meistens den Namen „Akademie der Wissenschaften" und befassen sich in mehreren Abteilungen oder Klassen in der Regel mit dem ganzen Wissenskreise, den in Deutschland die philosophische Fakultät vertritt, so daß Juristen und Theologen meistens nur in der Eigenschaft als Historiker, Philologen oder Philosophen und Mediziner nur als Naturforscher Aufnahme finden. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch regelmäßige Verhandlungen, durch Veröffentlichung von Sitzungsberichten, die meistens nur kurze Notizen über neue Untersuchungen oder Entdeckungen enthalten, durch Herausgabe größerer Abhandlungen ihrer Mitglieder und auch anderer Gelehrten, sowie großer wissenschaftlicher Werke, die als private Unternehmungen nicht zustande kommen würden, durch materielle Unterstützung besonderer Arbeiten verdienter Gelehrten, durch Gewährung von Reisestipendien, durch regelmäßige Stellung von Preisaufgaben, durch Erteilung von wissenschaftlichen Gutachten über die allgemeine Wohlfahrt betreffende oder andere die Regierung interessierende Fragen. Laboratorien und ähnliche wissenschaftliche Untersuchungsanstalten sind selten unmittelbar mit den Akademien verbunden, wenn auch manchmal ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen und solchen Instituten besteht. Außer den ordentlichen Mitgliedern, die in der Regel am Sitze der Gesellschaft wohnen müssen, giebt es meistens auch Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder, und es kommen auch noch andere Unterscheidungen vor. Die ordentlichen Mitglieder der großen Akademien erhalten ein kleines Ehrengehalt und auch wohl Präsenzgebühren.

Als älteste Vorläufer der heutigen staatlichen Akademien pflegt man das von Ptolemäus I. in Alexandria gegründete Museum und die von Karl d. Gr. nach dem Vorschlage Alcuins vereinigte Gelehrtengesellschaft zu nennen. Zahlreiche Akademien, die auch diesen Namen führten und teils literarische, teils wissenschaftliche Zwecke verfolgten, entstanden zur Zeit der Renaissance in Italien, jedoch hatten sie keinen staatlichen Charakter, wenn sie auch von einzelnen Fürsten Unterstützung erhielten. Auch die 1663 in London gegründete Royal Society, die nach ihrer Bedeutung für Naturwissenschaften und Mathematik eine der hervorragendsten Stellungen einnimmt, ist trotz ihres Beiwortes nur eine mit reichen Mitteln ausgestattete Privatgesellschaft. Die offizielle Organisierung gelehrter Gesellschaften finden wir zuerst in Frankreich, wo Richelieu 1635 die ursprünglich durch Privatvereinigung entstandene Académie française zu einer Staatsanstalt machte, die namentlich für die Feststellung und Reinerhaltung der französischen Sprache sorgen soll. Unter Colbert wurde ihr 1666 für die Pflege der exakten Wissenschaften die Académie des sciences zur Seite gestellt und 1701 aus einer Abzweigung derselben die Académie des inscriptions et belles lettres für die philologischen und geschichtlichen Fächer gebildet. Außerdem wurden unter Colbert zwei Akademien für Malerei und Skulptur und für Baukunst gegründet. Der Konvent hob 1793 diese Akademien sämtlich auf durch die GG. v. 5. Fructidor III und v. 3. Brumaire IV, setzte aber an ihre Stelle unter dem Namen Institut national des sciences et des arts eine einzige neue Anstalt, die in drei Klassen (Mathematik und Naturwissenschaften, moralische und politische Wissenschaften, Litteratur und Kunst) geteilt war. Bonaparte gab dem Institut 1803 eine neue Gestalt und vier Klassen unter Aufhebung der Klasse für die moralischen und politischen Wissenschaften. Eine nochmalige Umänderung erfuhr es 1816, wobei die

Klassen wieder als besondere Akademien bezeichnet wurden, denen durch die Ordonnanz v. 26. X. 1832 als fünfte wieder die Académie des sciences morales et politiques hinzugefügt wurde. Demnach besteht gegenwärtig das Institut de France aus folgenden Akademien: 1) die Académie française mit 40 Mitgliedern und (nach dem Budget von 1890) einer Jahresausgabe von 89 500 Frcs.; 2) die Académie des inscriptions et belles lettres mit 40 ordentlichen, 10 „freien", 8 auswärtigen Mitgliedern (associés etrangers, die dem Range nach den ordentlichen Mitgliedern gleichstehen), 50 korresondierenden Mitgliedern und einer Jahresausgabe von 69 000 Frcs.; 3) die Académie des sciences, in 11 Sektionen geteilt, nnter diesen auch eine für Medizin und Chirurgie, mit 68 ordentlichen, 10 freien, 8 auswärtigen und 100 korrespondierenden Mitgliedern und einem Ausgabebudget von 176 500 Frcs.; 4) die Académie des sciences morales et politiques, in 6 Sektionen (Philosophie — Moral — Gesetzgebung, Staatsrecht und Jurisprudenz — Nationalökonomie und Statistik — allgemeine Geschichte und Geschichtsphilosophie — Politik, Verwaltung und Finanzen), mit 40 ordentlichen, 10 freien, 6 auswärtigen und 45 korrespondierenden Mitgliedern und einer jährlichen Ausgabe von 94 000 Frcs.; 5) die Académie des beaux-arts (Jahresausgabe 89 500), die nicht zu den eigentlichen gelehrten Gesellschaften zu rechnen ist. Im ganzen beläuft sich das Budget des Institut de France mit Einschluß der Ausgaben für die Bibliothek (96 400 Frcs.) und andere gemeinschaftliche Zwecke an Einnahme und Ausgabe auf 697 000 Frcs., wobei aber nur die staatlichen Preise mitgerechnet sind, nicht aber die aus besonderen Stiftungen stammenden, welche die Akademien zu verteilen haben. Die ordentlichen Mitglieder erhalten jährlich 1200 Frcs. als Gehalt und 300 Frcs. als Präsenzgebühren, die freien Mitglieder nur diesen letzteren Betrag. Die beständigen Sekretäre (deren die Akademie der Wissenschaften zwei hat) beziehen außerdem ein Gehalt von 6000 Frcs. — Unabhängig von dem Institut de France besteht noch die Académie de médecine, 1776 in anderer Form gegründet und durch eine Ordonnanz vom 28. XII. 1820 reorganisiert. Sie ist zugleich eine Art von Gesundheitsrat und namentlich auch mit der Sorge für die Verbreitung der (in Frankreich fakultativen) Impfung betraut. Sie zählt 100 ordentliche Mitglieder in 11 Sektionen und eine Anzahl auswärtiger und korrespondierender Mitglieder. Die Gesamtsumme ihrer Ausgabe belief sich nach dem Budget von 1890 auf 75 500 Frcs., darunter 20 000 Frcs. für Präsenzgebühren und 5000 Frcs. für den beständigen Sekretär. — Verschiedene andere gelehrte Gesellschaften erhalten in Frankreich staatliche Unterstützungen, deren Gesamtsumme 1890 98 000 Frcs. betrug.

Die französischen Akademien dienten schon früh als Vorbild für ähnliche Anstalten in anderen Ländern, jedoch haben die letzteren nie die Bedeutung als Zentralstelle der offiziellen Wissenschaft gewonnen, zu der die ersteren, unterstützt durch die staatliche Zentralisation und das Uebergewicht von Paris, sehr bald gelangten. In Deutschland stand dieser Konzentrierung auch die Wirksamkeit der Universitäten als Sitze selbständiger Forschung im Wege. In Preußen wurde im Jahre 1700 durch den Kurfürsten Friedrich III. die „Societät der Wissenschaften in Berlin" gegründet, deren Vorsitz 1711 Leibnitz erhielt. Unter Friedrich d. Gr. wurde sie als Akademie der Wissenschaften neu organisiert und auch später sind ihre Statuten noch mehrfach abgeändert worden. Die gegenwärtig geltenden datieren vom 28. III. 1881. Ihre Aufgabe ist „Prüfung des Vorhandenen sowie weitere Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft" und sie ist in eine physikalisch-mathematische und eine philosophisch-historische Klasse geteilt. Ihre Mitglieder zerfallen in ordentliche, auswärtige, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Die erstgenannten, gegen 54 an der Zahl, beziehen ein Ehrengehalt von 900 M., die vier ständigen Sekretäre erhalten außerdem 1800 M. Die Akademie steht unter dem Unterrichtsministerium und die neugewählten Mitglieder bedürfen der königlichen Bestätigung. Vom Staate bezieht sie nach dem Budget für 1891/92 einen Zuschuß von 199 181 M., wozu noch 16 021 M. aus Zinsen und eigenem Erwerb kommen, so daß der Spezialetat eine Einnahme von 215 202 M. aufweist. Die persönlichen Ausgaben betragen 115 840 M., darunter 44 250 an außerordentlichen Besoldungen für bedeutende Gelehrte. Die sachlichen Ausgaben dienen hauptsächlich zur Herausgabe der Monatsberichte, Abhandlungen und größerer Werke, wie das corpus inscriptionum latinarum, für welches bis 1893 noch jährlich 7200 M. ausgesetzt sind. — Eine angesehene wissenschaftliche Stellung nimmt auch die 1750 gegründete königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen ein, die nach dem Budget für 1891/92 einen staatlichen Zuschuß von 9803 M. (aus der Universitätskasse) erhält. In Erfurt besteht eine (1754 gegründete) königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. Einen etatsmäßigen staatlichen Zuschuß erhält auch der Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. Die kglch. bayrische Akademie der Wissenschaften in München wurde 1759 gestiftet und besteht seit 1829 aus einer philosophisch-philologischen, einer mathematisch-physikalischen und einer historischen Klasse. Ihre Einnahmen beliefen sich 1887

auf 155 145 M., darunter 95 234 M. an unmittelbarem Staatszuschuß, das übrige aus eigenem Vermögen oder Erwerb. Ein bedeutender Teil dieser Mittel wird jedoch für die meteorologische Zentralstation verwendet, an deren Stelle in Preußen eine selbständig dotierte Anstalt besteht. Seit 1852 steht mit der Akademie auch die wertvolle Veröffentlichungen leitende historische Kommission und eine naturwissenschaftlich technische Kommission in Verbindung. Ferner ist noch die königlich sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig (1846 gegründet) zu nennen, mit der auch die schon aus dem vorigen Jahrhundert stammende Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft der Wissenschaften in Verbindung steht, unter deren Preisschriften sich auch mehrere wertvolle volkswirtschaftliche Arbeiten befinden. Die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher (1652 gegründet), als deren Sitz stets der Wohnort ihres Präsidenten gilt, erhält eine Unterstützung von seiten des Deutschen Reiches. In Oesterreich wurde 1846 die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien mit einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer historisch-philosophischen Klasse gegründet. Die ungarische Akademie der Wissenschaften zu Budapest (mit drei Klassen) begann ihre Wirksamkeit im Jahre 1831. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Petersburg wurde 1725 gestiftet und 1841 wurde ihr auch die schon seit 1783 bestehende Akademie für die russische Sprache angeschlossen. In Italien finden wir die Akademie der Wissenschaften zu Turin (als königliche Anstalt von 1783 datierend), das R. Istituto Lombardo di scienze, lettere et arti in Mailand und das R. Istituto Veneto, beide in ihrer jetzigen Gestalt seit 1838 bestehend, die 1847 erneuerte Accademia de' Lincoï in Rom, die Nuova Società Reale in Neapel, die Accademia del Cimento in Florenz (1657 gegründet), das Istituto di Bologna (1712 gegründet und 1829 erneuert) und noch mehrere andere Gesellschaften. Auch in den skandinavischen Staaten, der Niederlanden, Belgien, Spanien, Portugal bestehen königliche Akademien der Wissenschaften oder diesen gleichzuachtende Institute. In den Vereinigten Staaten ist 1863 eine von der Union anerkannte National Academy of sciences gegründet worden. Die Smithsonian Institution in Washington ist keine eigentliche gelehrte Gesellschaft, sondern eine durch den Präsidenten und die höchsten Beamten der Vereinigten Staaten und eine Anzahl anderer Mitglieder repräsentierte Körperschaft, die aus den Zinsen eines von James Smithson (gest. 1829) den Vereinigten Staaten vermachten Kapitals (ursprünglich 120 000 £, gegenwärtig über 700 000 Dollars) wissenschaftliche Veröffentlichungen veranstaltet, Sammlungen anlegt und auf sonstige Art den Fortschritt und die Verbreitung der Wissenschaft fördert. — Von den nicht amtlichen gelehrten Gesellschaften, die sich speziell mit der Pflege der Volkswirtschaftslehre und Statistik befassen, ist die älteste die 1834 in London gegründete „Statistical Society", deren „Journal" eine der reichhaltigsten Fundgruben von thatsächlichem Material für Demographie, Volks- und Staatswirtschaft bildet. Gegenwärtig ist auch die Gründung einer englischen Gesellschaft für politische Oekonomie und einer von derselben herauszugebenden Zeitschrift im Werke. — In Paris besteht seit 1842 die Sociéte d'économie politique, die durch ein Dekret vom 6. XII. 1886 als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden ist und seit 1890 ein Bulletin (früher „Annales") herausgiebt. Außerdem ist die Société de Statistique de Paris und ihr seit 1860 erscheinendes „Journal" zu erwähnen. In Deutschland hat der „Verein für Sozialpolitik" in seinen Schriften wertvolle wissenschaftliche Beleuchtungen schwebender Fragen geliefert, wenn sein Zweck auch nicht ausschließlich wissenschaftlich, sondern in erster Linie auf die praktische Förderung sozialer Reformen gerichtet ist. Es giebt auch mehrere lokale staatswissenschaftliche Vereine, die indes wenig oder gar nichts veröffentlichen. In Wien besteht seit einigen Jahren die österreichische volkswirtschaftliche Gesellschaft, die Sitzungsberichte veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten finden wir eine Statistical und eine Economical Association und die mit der Herausgabe einer Zeitschrift verbundenen Gründung einer staatswissenschaftlichen „Akademie" ist projektiert. Als eine ständig organisierte geschlossene Gesellschaft von internationalem Charakter ist das „internationale statistische Institut" zu erwähnen, das 1885 bei Gelegenheit des Jubiläums der Statistical Society gegründet worden und seitdem 1887 in Rom, 1889 in Paris und 1891 in Wien Kongresse gehalten hat. Es giebt unter der Redaktion Bodios ein jährlich in Lieferungen erscheinendes Bulletin (Rome 1886 ff.) heraus. Ueber den früheren „statistischen Kongreß", der sich zuletzt 1876 in Budapest versammelt hat, s. d. Art. Statistik. Derselbe bildete eine periodische Versammlung von amtlichen Delegierten und anderen Teilnehmern und er gehörte daher nicht zu der in Rede stehenden Klasse von Gesellschaften. Dasselbe gilt von den nicht geschlossenen freien Wandergesellschaften, wie dem früheren deutschen volkswirtschaftlichen Kongreß, dem noch bestehenden internationalen Kongreß für Demographie und Hygiene ꝛc.

Litteratur:

Jakobi, Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck, München 1807 (Eröff-

nungsrede). R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Bd. I, S. 606 ff. Radbyl, Art. Akademien, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, wo für die deutschen Akademien noch weitere Quellen- und Litteraturnachweise gegeben sind. Aucoc, L'Institut de France, lois, statuts et règlements (1635—1889), Paris 1889.

Lexis.

Gemeindebesitz, russischer, s. Mir.

Gemeindefinanzen.

I. Einleitung.

1. Begriff der G. Das Wort Gemeindefinanzen (Gemeindehaushalt) bedeutet den Gesamtzustand des Finanzwesens der Gemeinden, d. h. den Inbegriff aller Thatsachen, die sich auf die Einnahme- und Ausgabewirtschaft, sowie auf das Schuldenwesen derselben beziehen.

Wir denken jedoch, wenn hier von G. F. die Rede ist, nicht ausschließlich an die Gemeinden im engeren Sinne, sondern auch an die anderen Kommunalkörper, d. h. überhaupt die zwischen dem Staat und den Einzelnen stehenden, auf territorialer Abgrenzung beruhenden, zwangsgemeinwirtschaftlichen Organisationen. Freilich wenden wir unser Hauptaugenmerk dem wichtigsten Glied derselben, nämlich den Ortsgemeinden, zu; aber die Darstellung wäre unvollkommen, wollte man nicht auch der übrigen Kommunalkörper, d. h. der sogenannten Kommunalverbände höherer Ordnung, die uns in den verschiedenen Staaten als Bezirke, Distrikte, Kreise, Departements, Provinzen, Grafschaften ꝛc. entgegentreten, einigermaßen gedenken. Freilich wird hier die Darstellung einerseits durch die unübersehbare Fülle der aus geschichtlichen und anderen Verhältnissen erklärlichen Verschiedenheiten, andererseits durch den Mangel an ausreichenden Vorarbeiten, namentlich in statistischer Beziehung, sehr erschwert.

Die Notwendigkeit der Existenz der Gemeinden und ihrer Haushalte zu begründen, kann nicht hierher gehören. Diese Begründung wie die Bestimmung des Umfangs und der Aufgaben der Kommunalkörper muß dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht überlassen bleiben. Hier sind nur die finanziellen Konsequenzen zu ziehen, welche aus dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen öffentlichen Körper entstehen. Doch mögen die folgenden Ausführungen über die Entwickelung der Gemeinden und deren Verhältnis zum Staat zum besseren Verständnis des Gemeindefinanzwesens beitragen.

Der Staat kann nicht alle in das Gebiet der öffentlichen Aufgaben gehörigen Leistungen selbst übernehmen. Mag die Regierung auch noch so ernstlich bestrebt sein, ihre Thätigkeit den wechselnden Verhältnissen des Lebens anzupassen, sie vermag doch nicht denselben jederzeit zu folgen, sich von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechenschaft zu geben und dieselben zu befriedigen; sie muß dies vielmehr den lokal abgegrenzten öffentlich-rechtlichen Verbänden zum Zwecke einer möglichst entsprechenden und gerechten Durchführung der zu erfüllenden Aufgaben überlassen und übertragen. Es wird unvermeidlich sein, daß die Gemeinden ꝛc. die Durchführung mancher eigentlich dem Staate zustehenden Aufgaben übernehmen, nämlich dann, wenn ihre Durchführung besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtsnahme auf lokale Interessen und lokale Hilfsmittel erfordert. Die finanziellen Folgen dieses Verhältnisses äußern sich eben in der Bestreitung der notwendigen Ausgaben durch die Kommunalkörper, in der Fürsorge für die erforderliche Deckung derselben, also in der Führung eines wohlgeordneten Haushalts.

Sind es so in erster Linie politische Gründe, welche die Thätigkeit der Gemeinden provozieren, so sprechen doch auch finanzielle Gründe und Rücksichten auf eine möglichst gerechte Lastenverteilung mit. So namentlich die Erwägung, daß bei einer entsprechenden Organisation der Selbstverwaltung die durch ihre Thätigkeit bedingten Lasten besser auf die Bürger verteilt, die Ausgaben genauer geprüft, ihre Vorteile augenscheinlicher gemacht werden können. Zudem entbindet die Selbstverwaltung, indem sie das Interesse des Einzelnen an der sie zunächst umfassenden öffentlichen Organisation weckt und nährt,

eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte, die freiwillig und unentgeltlich im Gemeindedienst thätig werden, eine Menge materieller Mittel, die in Stiftungen, Beiträgen 2c. für öffentliche Zwecke dem Gemeinwesen zu gute kommen.

2. Geschichtliches. Vergleicht man den Umfang der Gemeindewirtschaft in der Gegenwart mit dem früherer Zeiten, so wird man auch hier der Wahrnehmung sich nicht entziehen können, daß derselbe im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Veränderungen erfahren hat, daß er seit Anfang dieses Jahrhunderts rasch angewachsen ist und unzweifelhaft die Tendenz zu fernerem Wachsen in sich trägt. Das hängt zusammen mit der Umgestaltung, welche in dem Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde durch den Uebergang von der mittelalterlichen Rechtsordnung zum absoluten, dann zum modernen Staat eingetreten ist, und mit der damit zusammenhängenden Umbildung der Gemeinden aus einer Rechts- und Interessengenossenschaft in eine staatsähnliche Korporation mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Ferner mit der durch die Ausdehnung vieler Staaten und die Vermehrung der öffentlichen Zwecke bedingten Notwendigkeit, weitere Organe der Selbstverwaltung zwischen den Staat und die Gemeinde zu legen.

Namentlich muß hier daran erinnert werden, daß in der Auffassung und Behandlung der Gemeinden sich im Laufe der Jahrhunderte große Umwälzungen vollzogen haben. Jedoch wird man dabei zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden unterscheiden müssen. Die ganze Rechts- und Interessengemeinschaft der Gemeinde beruhte in der frühesten Zeit allenthalben auf dem gemeinsamen Eigentum und gemeinsamer Nutzung der Markgenossenschaft. Aber während in den Städten dies Gemeineigentum naturgemäß verhältnismäßig früh und fast vollständig teils in individuellen Besitz überging, teils zu besonderen öffentlichen Zwecken, z. B. Straßen und Plätzen, benutzt wurde, hat sich die gleiche Bewegung in den Landgemeinden wesentlich später und unvollkommener vollzogen. Doch entwickelte sich auch hier allmählich aus den alten Gemeinheiten individuelles Eigentum teils der Genossen, teils der Gemeinde als solcher und nur Nutzungsrechte am Gemeindeeigentum haben sich erhalten. Hier wie dort waren es zuletzt dieselben bekannten Faktoren, die in diesem Sinne wirkten und die Auflösung des alten Gemeinschaftsverhältnisses sich zum Ziele setzten: das Eindringen des römischen Rechts, der Sieg der Philosophie und Nationalökonomie des vorigen Jahrhunderts. Schon seit dem dreißigjährigen Kriege verschwand allmählich die frühere Selbständigkeit der Gemeinden. Die Thätigkeit der allmählich in ihrer Macht erstarkenden Landesherren wurde häufig durch die schlechte, indolente Wirtschaft der Gemeinden geradezu provoziert; die Landesherren begannen die Gemeinden, die städtischen wie die ländlichen, zu beaufsichtigen, alle wichtigeren Handlungen derselben an ihre Erlaubnis zu binden, ihren Haushalt zu kontrollieren. Diese im 17. Jahrhundert beginnende Bewegung vollendete sich im 18. Jahrhundert. Namentlich im Süden und Südwesten Deutschlands, später auch in Preußen und anderen Staaten, begegnet man derselben häufig. Unter den außerdeutschen Ländern weist insbesondere das ancien régime in Frankreich eine analoge, an Eingriffen noch reichere Thätigkeit auf.

Zur Zeit des absoluten Staates war demnach der Wirkungskreis der Gemeinden ein sehr eng bemessener. Die dem Gemeindewesen des Mittelalters innewohnenden genossenschaftlichen Elemente, die den Einzelnen fast ausschließlich an die Ortsgemeinde banden, wurden durch die zentralisierende Tendenz des absoluten Staates zurückgedrängt; an ihre Stelle trat ein direktes Verhältnis zwischen dem Staat und den Einzelnen. In demselben Verhältnis, in dem die Macht- und Handlungssphäre des Staates zunahm, mußte die Thätigkeit und Bedeutung der Gemeinden zurückgehen. Die Gemeinde bestand zwar äußerlich vielfach in ihrer alten Form fort, jedoch ihre Thätigkeit bekam immer mehr den Charakter einer vom Staate befohlenen. Aber der absolute Staat sorgte doch auch wieder für wachsende Leistungen der Gemeinden, indem er sich eine Reihe neuer Aufgaben stellte, zu deren Durchführung er der Mithilfe der Gemeinden bedurfte. Der moderne Rechtsstaat mit seinen dezentralisierenden Bestrebungen hat dann den Wirkungskreis der Gemeinden wieder erweitert und ihnen eine größere Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zurückgegeben. Aber die alte Interessen- und Rechtsgemeinschaft blieb endgiltig begraben. Obwohl der Einzelne nun wieder in höherem Grade mit der Gemeinde verknüpft ist, bleibt doch die eine Thatsache als Resultat der neueren geschichtlichen Entwickelung, daß die Gemeinde durch den Staat Recht und Inhalt ihres Lebens empfängt, ohne daß diese Bewegung heute schon völlig abgeschlossen oder in allen Staaten in gleichem Grade zum Durchbruch gelangt wäre.

3. Das heutige Verhältnis der Gemeinden zum Staate. Die Gemeinden und in noch höherem Grade die Kommunalverbände höherer Ordnung sind nicht souverän, sondern sind nur dienende Glieder des souveränen Staates; sie sind der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Sie können deshalb ihre Thätigkeit nicht auf alle öffentlichen Angelegenheiten ihres Bezirks erstrecken, sondern

nur auf jene, welche ihnen vom Staate übertragen oder überlassen worden sind. Innerhalb dieses letzteren Gebietes haben sie in wechselndem Umfang das Recht der Autonomie. Da die den Gemeinden vom Staate zugewiesenen Aufgaben zumeist wirtschaftlichen Inhalts sind, so wird eine geordnete Finanzwirtschaft, die in den größten Städten einen außerordentlich großen Umfang erreichen kann, zur unerläßlichen Pflicht. Es äußert sich aber selbstverständlich auch hier das eben berührte Verhältnis der Gemeinden zum Staate. Der moderne Staat, mit Aufgaben ungleich schwerer belastet als der frühere, kann nicht dulden, daß die Finanzen der Gemeinden und der übrigen Kommunalverbände eine Richtung annehmen, die die eigene Leistungsfähigkeit bedroht; er fühlt sich verpflichtet, kraft seines Oberaufsichtsrechts finanzielle Operationen, die der Zukunft schaden könnten, hintanzuhalten, er behält sich z. B. Genehmigung vor für alle Akte, wodurch rentierendes Gemeindevermögen veräußert oder eine Verschuldung der Gemeinden bewirkt werden soll. Uebrigens sind das nicht Forderungen der Gegenwart, sondern schon bedeutend früher hat man deren Notwendigkeit erkannt; wie denn, um nur ein Beispiel anzuführen, Colbert schon 1662 jede Verschuldung der Gemeinden, 1667 jede Veräußerung von Gemeindegrundstücken von der königlichen Erlaubnis abhängig machte.

Aber das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden und der Gemeindewirtschaft ist ein verschiedenes in den verschiedenen Staaten. Es richtet sich nach der konkreten Entwickelung derselben. Da es maßgebend für die Organisation und den Wirkungskreis des Gemeindefinanzwesens ist, so muß es wenigstens für die bedeutendsten Staaten kurz erörtert werden.

4. Die moderne Entwickelung des Gemeindewesens in England. In England, wo die Verwaltung überhaupt und die Kommunalverwaltung insbesondere keine fundamentale Neugestaltung erfahren hat, haben die Reformen vorwiegend an das praktische Bedürfnis angeknüpft. Daher rührt der Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit bei relativ hoher Leistungsfähigkeit, das Auseinanderfallen der Verwaltung in eine Reihe von Spezialgemeinden. Erst in jüngster Zeit ist mit der local governmental act von 1888 der Anfang zu einer Zusammenfassung der isolierten Elemente gemacht worden.

Das wichtigste Glied der Kommunalorganisation in England bildet die parish, das Kirchspiel, die Pfarrgemeinde, welche früh an die Stelle der Gau- und Ortsgemeinde trat. Aber die parish bildete nicht eine neue einheitliche Ortsgemeinde, sondern die Verwaltungszwecke wurden durch eine Reihe von Spezialgemeinden, z. B. die Elementarschul-, Deich-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Wachtdienstverbände übernommen. Zur Erreichung gewisser Zwecke wurden mehrere Kirchspiele zu größeren Verbänden zusammengefaßt, so die unions für Zwecke der Armenverwaltung, ferner die high-way-districts zu Zwecken des Wegewesens. Der Schwerpunkt der kommunalen Lokalverwaltung und des kommunalen Finanzwesens liegt in den Spezialgemeinden und in diesen größeren Verbänden, über welche die Zentralstaatsbehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht führt. Doch hat sich die parish in einzelnen Gebieten einen größeren Wirkungskreis erhalten.

Auch für das Finanzwesen ist die alte Einteilung des Landes in Grafschaften wichtig. Diese, die dem Friedensrichteramte als Grundlage dienen, umschließen auch einige wichtige Gebiete der Kommunalverwaltung, so namentlich die Polizeiverwaltung.

Eine begünstigte Stellung mit Rücksicht auf das Maß der Befugnisse steht den Städten und stadtähnlichen Verbänden, namentlich den sog. municipal boroughs oder corporate towns zu. Freilich macht sich auch hier die lokale Verschiedenheit geltend. Gemeinsam ist allen das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre gewählte Obrigkeit führen zu lassen, städtische Steuern, bezw. Zuschläge zu den Grafschaftssteuern zu erheben, das städtische Vermögen zu verwalten, das Straßenwesen und andere Anstalten der Gesundheitspflege, das Kanal-, Schlachthof-, Friedhofwesen 2c. zu besorgen, Parks anzulegen, Museen zu errichten; sie haben ferner wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens; dagegen keine auf dem Gebiete des Armenwesens. Ein Teil dieser Städte hat auch eigene Friedensrichter. Die übrigen Städte sind lediglich Organe der Gesundheitspflege im weiteren Sinne.

5. Der heutige Zustand in Frankreich. Den Gegensatz zu der außerordentlichen Vielgestaltigkeit Englands bildet das einförmige Kommunalwesen Frankreichs mit den zwei Kommunalverbänden, der Ortsgemeinde und den Departements; die ersteren Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden, die letzteren im wesentlichen Schöpfungen der französischen Revolution. Während die städtischen Gemeinden schon unter der absoluten Monarchie zu einer gewissen Gleichartigkeit gebracht und zur Unselbständigkrit herabgedrückt worden waren, und in den ersten Jahren der Revolution die Verdrängung der Ortsgemeinden durch die Kantonsgemeinden versucht worden war, stellte zwar das G. v. 28. pluv. des Jahres VIII die Ortsgemeinde als unterstes Glied der administrativen Organisation wieder her, aber in einer Weise, daß alle Besonderheiten des früheren Zustandes beseitigt und die Form der Orga-

nisation für Stadt und Land in der Hauptsache die gleiche wurde. Die französische Revolution konnte unmöglich das Aufkommen oder die Erhaltung einer nennenswerten Autonomie und Selbstverwaltung dulden, an welche rückläufige Bestrebungen wieder anknüpfen konnten, ihrem Egalisierungstriebe entsprach vielmehr eine möglichste Beschränkung der Gemeindeautonomie, möglichst direkte Beziehungen zwischen Staat und Staatsbürger, Herabdrückung der Gemeinden und ihrer Vorsteher zu Organen des Staates. Erst neuere Gesetze, namentlich das G. v. 5. IV. 1884, haben dem Gemeinderate die Befugnis zur Ernennung der Maires übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört heute hauptsächlich die Polizeiverwaltung, das Elementar- und zum Teil auch das mittlere Schulwesen, das Wegewesen, die Gesundheitspflege, die Besorgung der kirchlichen und einzelner volkswirtschaftlichen Veranstaltungen. Die Armenpflege obliegt in erster Linie den Wohlthätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Es entspricht den Zentralisationsbestrebungen Frankreichs, daß die Beschaffung der für solche Leistungen erforderlichen Mittel zum großen Teile auf den Beihilfen aus Departemental- und Staatsmitteln beruht, und daß der Staat sich einen bedeutenden Einfluß auf die betreffenden Verwaltungsangelegenheiten gesichert hat.

Was die Departements anlangt, welche die französische Revolution endgiltig an Stelle der alten Provinzialverfassung setzte, um die dezentralisierende Selbständigkeit der Provinzen zu beseitigen, so erfüllen diese, namentlich infolge einer glücklichen territorialen Abgrenzung, doch in befriedigender Weise die Aufgabe, die Thätigkeit der Gemeinden teils zu ergänzen, teils zu vervollständigen. Zu ihren Aufgaben zählt namentlich die Fürsorge für das Departemental- und Vizinalwegewesen, die Waisen- und Irrenpflege, die Unterhaltung der Departementalgefängnisse und -gebäude überhaupt, Förderung von Landwirtschaft und Industrie u. dgl.

Auch die Departementalverwaltung ist übrigens dem Einwirken des Staates in hohem Grade unterworfen; der Präfekt wird vom Staate ernannt, er ist aber, soweit es sich um Angelegenheit des Departements handelt, an die Beschlußfassungen des Generalrates und seit einem Gesetz von 1871 auch an die fortlaufende Mitwirkung und Kontrolle einer Kommission des Generalrates gebunden.

6. Deutschland. Deutschland steht wie auf anderen Gebieten so auch hier zwischen der bunten Vielgestaltigung Englands und der Einheitlichkeit Frankreichs. Die Ortsgemeinde bildet wie in Frankreich so auch in Deutschland die Grundlage der Kommunalverwaltung und umfaßt mehr oder weniger vollständig alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Aufgaben. Doch kommen Spezial- oder Zweckgemeinden hier in größerem Umfange vor; so namentlich in der großen Mehrzahl der Staaten die Kirchengemeinden, dann die im Osten Preußens fast allgemein verbreiteten Schulgemeinden. Was den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anlangt, so sind hier bis heute, von Ausnahmen abgesehen, zwei charakteristische Merkmale geblieben: die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Organisation. Die schon früh hervortretenden Unterschiede zwischen den ackerbautreibenden Land- und den auf der Verschiedenheit des Wirtschaftslebens beruhenden, gewerbereichen Stadtgemeinden sind zwar durch die Auflösung der ländlichen Rechts- und Nutzungsgemeinschaft sowie der städtischen Korporationen sehr abgeschwächt worden, doch blieben immerhin noch bemerkenswerte, auf den wirtschaftlichen Zuständen beruhende Verschiedenheiten.

Neben den Ortsgemeinden stehen noch mehr oder weniger zahlreiche Spezialgemeinden, so namentlich die Kirchengemeinden und die Schulgemeinden.

Auch insofern ist die Entwickelung des Gemeindewesens bemerkenswert und für das Finanzwesen folgenreich, als der Wirkungskreis der Gemeinden seit der in dieser Beziehung maßgebenden Städteordnung Preußens von 1808 sich fortwährend erweitert hat. Zum Teil infolge des zunehmenden Umfanges der den Gemeinden vom Staate übertragenen Aufgaben, zum Teil infolge der gesteigerten Anforderungen an die im eigensten Wirkungskreise der Gemeinden gelegene Thätigkeit. Zumeist gehören in Deutschland dem Wirkungskreise der Gemeinden folgende Gegenstände an: die Handhabung der Ortspolizei oder die Mitwirkung bei derselben, das Straßen- und Wegewesen, das Armenwesen; dazu tritt in den größeren Städten die Fürsorge für die kostspieligen Anstalten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung finden sich in Deutschland in ziemlicher Zahl; sie hängen aber als Schöpfungen der Neuzeit so sehr mit der gesamten administrativen Organisation der einzelnen Staaten zusammen, daß es nicht möglich ist, hier eine Uebersicht derselben zu geben. Nur sei bemerkt, daß unter den preußischen Kommunalkörpern namentlich die Provinzen und Kreise, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise einen kommunalen Organismus darstellen.

7. Oesterreich. Unter den kommunalen

Körpern Oesterreichs ragen als den verschiedenen Ländern Oesterreichs gemeinsam hervor die Ortsgemeinde und das Land; daneben kommen in mehreren Ländern die Bezirke vor. Auch hier erstreckt sich wie in Deutschland die Thätigkeit der Ortsgemeinden namentlich auf Polizei, Armenwesen, Volksschul-, Wege- und Kommunikationswesen. Aus der Zahl der Ortsgemeinden heben sich die mit einem Gemeindestatut versehenen größeren Städte durch eine kompliziertere Verfassung und Behördenorganisation hervor.

Das „Land" ist ein selbständiger Finanz- und Verwaltungskörper mit einer verhältnismäßig großen Autonomie und ausgedehnter Zuständigkeit. Seine Kompetenz, die es durch Landtag und Landesausschuß ausübt, umfaßt diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden der Unterstützung bedarf, besonders aber diejenigen, deren Bedeutung über die Ortsgemeinden hinausreicht, soweit sie nicht dem Gesamtstaat vorbehalten sind, also namentlich die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des Landes. Hierher gehört die Unterhaltung der landespolizeilichen Anstalten, dann der größeren Armen-, Irren-, Gebär-, Findelanstalten, eines Teils des Unterrichtswesens, des Straßen- und Brückenwesens 2c. Eine erhöhte Wichtigkeit erhält der Landesausschuß dadurch, daß ihm das Recht der Kontrolle gegenüber den unteren Selbstverwaltungskörpern zusteht.

Die Bezirke bilden Zwischenglieder zwischen den Ortsgemeinden und dem Lande; ihr Wirkungskreis deckt sich mit dem der Gemeinden; sie übernehmen Leistungen der Gemeinden oder unterstützen und ergänzen dieselben.

II. Die Ausgaben.

8. Allgemeines. Man kann die Ausgaben der Gemeinden in solche für staatliche Zwecke und Ausgaben für besondere lokale Wohlfahrtseinrichtungen oder vielleicht noch besser (nach Roscher) in Ausgaben für staatliche Zwecke, Ausgaben für obligatorisch kommunale Zwecke und Ausgaben für fakultativ kommunale Zwecke gliedern. Wir schließen uns der letzteren Einteilung an und beginnen mit den Ausgaben für staatliche Zwecke.

Es ist, wie oben schon erwähnt wurde, unvermeidlich, daß die Gemeinden die Durchführung mancher eigentlich dem Staate zustehenden Aufgaben übernehmen, nämlich in dem Falle, daß ihre Durchführung besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf örtliche Interessen und Hilfsmittel erfordert. Hierher gehören, um nur die wichtigsten zu nennen, aus dem Gebiete der inneren Verwaltung die Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei, das Civilstandswesen, die Vornahme von Volkszählungen, die Besorgung politischer Wahlen, in Deutschland jetzt auch die Mitwirkung bei den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen; aus der Finanzverwaltung die Bildung von Steuerkommissionen und die Erhebung gewisser Steuern; aus dem Gebiete der Militärverwaltung die Verquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, die Vorspannleistungen und Naturallieferungen. In welchem Umfange hier die Mitwirkung der Gemeinden erwünscht oder geboten ist, das ist freilich nicht absolut festzustellen. An sich geht die Tendenz sichtbar dahin, bei der Zunahme und wachsenden Unübersehbarkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben einen wachsenden Teil der Ausführung auf die lokalen Organe und Korporationen zu übertragen, die infolge der größeren Bekanntschaft mit ihren verhältnismäßig engbegrenzten Gebieten die Einzelheiten eher zu beherrschen, die Angelegenheiten zweckentsprechender zu erledigen, die Lasten besser zu verteilen in der Lage sind. Zugleich wird damit auch die in der Idee der Selbstverwaltung gelegene Forderung einer tiefer greifenden Beteiligung der staatsbürgerlichen Elemente bei Ausübung und Kontrolle der Verwaltung erreicht. Es ist aber mit Recht hervorgehoben worden, daß der Staat nicht zu viele Lasten auf die Gemeinden abwälzen solle, weil ein solches erzwungenes Anwachsen der Ausgaben immer die ärmeren Gemeinden am schwersten treffe. Es erklärt und rechtfertigt sich hieraus das vielfach wahrnehmbare Streben nach Beteiligung der größeren Verbände, eventuell auch des Staates an den Kosten der Gemeindeverwaltung.

Unter den obligatorisch kommunalen Zwecken werden solche verstanden, welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde durchführen und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen wird. Hierher zählen die Ausgaben für das Schulwesen, das Armenwesen, das Wege-, Brücken- und Feuerlöschwesen.

Zu den fakultativ kommunalen Ausgaben zählen diejenigen, welche über das für staatliche und kommunale Zwecke erforderliche Minimum hinausgehen. Hier läßt sich allgemein nur sagen, daß, soweit ihre Mittel reichen, die Gemeinde berechtigt ist, nach Erfordern Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche dem Gebiete der inneren Verwaltung angehören und bestimmt sind, die materielle und geistige Entwickelung der Gemeindeangehörigen, die Bequemlichkeit und Schönheit des Lebens zu fördern. Hierher gehören die Ausgaben für den höheren Unterricht, für Kunst, Wissenschaft, Museen, für Pflasterung, Kanalisierung, Reinigung der Straßen, für Beleuchtung,

für Straßenerweiterung, Promenaden und Parkanlagen, für Wasserleitung, Markthallen, Schlachthöfe u. dergl. Es mag übrigens gleich hier daran erinnert werden, daß gerade mit den zuletzt genannten Anstalten wieder Einkünfte verbunden sind, die häufig nicht nur die Kosten decken, sondern auch ganz erhebliche Ueberschüsse ergeben.

Versucht man so die heute von den Gemeinden geleisteten Aufgaben nach gewissen Kategorien zu sondern, so können diese Kategorien doch nicht als absolute betrachtet werden. Sie sind vielmehr in mehrfacher Beziehung schwankend. Sie werden schwanken je nach den Ansichten der Zeit bezüglich der Rechte und Pflichten des Staates, der Austeilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Staat und kommunalen Korporationen, den Ideen über Zentralisation und Dezentralisation ꝛc.

Prüft man die Frage, welches von den drei obengenannten Gebieten der Gemeindeausgaben zumeist an deren Wachstum beteiligt ist, so läßt sich allgemein nur sagen, daß bezüglich des Anteils der Gemeinden an der Erfüllung der Staatsaufgaben eine den verschiedenen Gemeinden und Gemeindearten gemeinsame Zunahme konstatiert werden muß. Was die freiwilligen Ausgaben der Gemeinden anlangt, so ist deren Zunahme zumeist nur bei der beschränkten Anzahl solcher Gemeinden zu konstatieren, bei denen die Notwendigkeit solcher Leistungen klar zu Tage tritt, nämlich bei den städtischen, namentlich den großstädtischen. Hier allerdings in solchem Maße, daß die Ausgaben im Laufe der letzten Jahrzehnte verhältnismäßig stärker gewachsen sind als die Ausgaben des Staates. Auch hier ist die Einbeziehung neuer Aufgaben eine Frage der Zweckmäßigkeit. Ist heute gerade auf diesem Gebiete eine bedeutende Steigerung der Gemeindethätigkeit auf Kosten der Privatindustrie zu bemerken, so ist das zweifellos bedingt durch den Umstand, daß die private Thätigkeit, der in einfacheren Verhältnissen die Befriedigung mancher Bedürfnisse der Wohlfahrtspflege überlassen werden kann, heute nicht mehr genügt.

9. Die Zunahme der Gemeindeausgaben. Diese Zunahme der Gemeindeausgaben hat zum Teil schon ein Maß erreicht, welches die Empfindung des Druckes erzeugt, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflußt. Allenthalben wird bemerkt, daß wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, sondern vielmehr die Ueberbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit Abgaben für Kirchen und Schulen die Schuld trage und zwar nicht nur wegen der allerdings auch vorhandenen Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern wegen ihrer absoluten Höhe.

Einige Zahlenbeispiele mögen die zunehmenden Gemeindeausgaben veranschaulichen.

Gegen 1869 ist in keiner der 52 größten Städte Preußens mit mehr als 20000 Einwohnern eine Verminderung der Höhe der Gemeindeausgaben eingetreten, sondern ausnahmslos eine Zunahme, welche bei der Mehrzahl derselben, nämlich bei 28, mehr als 140 % betragt.

Während sich die vom Staate erhobenen direkten Steuern von 1876 bis 1880/81 um ca. 15 Mill. M. (0,42 M. pro Kopf) vermehrt, dagegen von 1880/81 bis 1883/84 infolge der Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen um 16⅔ Mill. M. (0,62 M. pro Kopf) vermindert haben, sind die Gemeindeabgaben in dieser Zeit ununterbrochen und sehr erheblich gestiegen, nämlich von 1876 bis 1880/81 um 19¾ Mill. M. (0,42 pro Kopf), von 1880/81 bis 1883/84 um 12¾ Mill. (0,52 pro Kopf). Diese Steigerung trifft naturgemäß am meisten die Stadtgemeinden, in welchen sie von 1876 bis 1880/81 15⅔ Mill. (18,5 % oder 0,95 M. pro Kopf) und von 1880/81 bis 1883/84 8¾ Mill. (8,8 % oder 0,93 M. pro Kopf) betrug; in den Landgemeinden betrug sie in den beiden Zeiträumen nur 6,8 %.

Es belief sich der auf den Kopf der städtischen Bevölkerung Preußens entfallende Durchschnittsbetrag an Gemeindeabgaben im Jahre

1849	auf	3,77 M.
1869	„	6,47 „
1876	„	9,58 „
1880/81	„	10,53 „
1883/84	„	11,46 „

Also eine Steigerung der Kopfbeträge

gegen 1880/81	um	8,8 %
„ 1876	„	19,6 „
„ 1869	„	77,1 „
„ 1849	„	204,0 „

Eine ganz analoge Entwickelung zeigen die Gemeindefinanzen anderer Staaten, wobei wir freilich, mangels neuerer Zahlenangaben, genötigt sind, einige frühere Angaben zur Vergleichung heranzuziehen. So betrugen nach Leroy-Beaulieu

	die Staatseinnahmen	die Kommunaleinnahmen
1836	1072 Mill. Frcs.	175,3 Mill. Frcs.
1862	2177 „ „	652,79 „ „
1868	1695 „ „	694,04 „ „

Das Budget von Paris pro Kopf 1813 = 37 Frcs., unter der Restauration = 45 Frcs., 1869 = 95, 1877 = 141, 1876 = 115 Frcs. Wir haben oben an einer anderen Stelle (s. Art. Finanzen S. 456) bereits erwähnt, daß in Frankreich die zu Gemeindezwecken erhobenen Zuschläge zu den direkten Steuern im Jahre 1803 = 57 Mill. Frcs., 1863 = 206, 1877 = 305 betrugen, also um 540 % bezw. 48 % in

die Höhe gegangen sind, daß die Gemeindeausgaben Englands in der Zeit von 1867/68 bis 1874/75 von etwas über 30 Mill. £ auf ca. 42 Mill. £, die Italiens von 1871—77 von 427 auf 600 Mill. £ gestiegen sind. Die folgende kurze Uebersicht zeigt, wie in verhältnismäßig kurzer Zeit die Steuerleistungen pro Kopf der Bevölkerung zugenommen haben, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß eine Erhöhung der Steuerquote ebenso auf ein stärkeres Anziehen der Steuerschraube wie auf eine Zunahme des Wohlstandes zurückgeführt werden kann.

Stadt	Epoche	Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung am Beginn der Epoche	Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung am Ende der Epoche	Jährliche Zunahme in Prozent der anfänglichen Besteuerung
Budapest	1875—78	14,18	24,02	23,13
Frankfurt a. M.	1878—81	26,46	38,80	15,55
Stuttgart	1864—81	10,53	30,58	11,20
Wien	1865—81	20,16	38,94	5,82
München	1877—81	22,79	27,00	4,62
Leipzig	1877—81	20,15	23,54	4,20
Stockholm	1874—81	34,64	42,79	3,36
Paris	1873—81	67,36	84,60	3,20
Breslau	1867—81	13,72	19,45	2,97
Kopenhagen	1870—81	20,58	27,20	2,92

10. Der Personalbedarf. Während im übrigen bei Behandlung der Ausgaben auf die Ordnung des staatlichen Finanzwesens verwiesen werden kann, ist es wohl angezeigt, dem Personalbedarf noch einige Worte zu widmen. Manche Handlungen, zu deren Ableistung der Staat eigene von ihm besoldete Beamte und Arbeiter nötig hat, können hier durch Dienstleistungen der Gemeindeglieder, seien es ehrenamtliche, seien es rein mechanische, vorgenommen werden. Der Umfang derselben ist in den einzelnen Staaten ein sehr verschiedener; er ist auch sehr verschieden, je nachdem es sich um städtische oder ländliche Gemeinden handelt.

Was zunächst die ehrenamtlichen Leistungen anlangt, so ist ihre Ausdehnung bekanntlich am größten in der englischen Kommunalverwaltung; wenigstens nominell ruht die Ausführung überall auf ehrenamtlichen Organen. Thatsächlich ist freilich die Bedeutung derselben wesentlich gemindert, einmal dadurch, daß die Zentralbehörden sehr weitgehende Befugnisse besitzen, dann aber namentlich dadurch, daß auch hier bei der Spezialisierung der Verwaltung und den wachsenden technischen Aufgaben in steigendem Maße das Bedürfnis sich herausgestellt hat, die eigentliche Arbeit auf besoldete und berufsmäß gebildete Beamte zu übertragen. In Frankreich liegt die Departementsverwaltung ganz in den Händen von Berufsbeamten; die eigentliche Gemeindeverwaltung wird dagegen in der Hauptsache von unbesoldeten Behörden geführt; freilich sind diese ebenfalls in zunehmendem Grade auf Mitarbeit und Unterstützung eines berufsmäßig vorgebildeten und besoldeten Personals angewiesen.

In Deutschland findet sich in den größeren Städten zumeist eine Verbindung besoldeter Aemter mit Ehrenämtern. Während die Bürgermeister, die Beigeordneten, die technischen Beamten und die Unterbeamten aller Art besoldet sind, werden die übrigen von diesen nicht zu leistenden Geschäfte durch freiwillige Arbeit im Ehrenamte besorgt. Was die ländlichen Gemeinden anlangt, so wird hier die Verwaltung fast ausschließlich durch freiwillige Thätigkeit geführt, nur daß, wie in Frankreich und sonst, in besoldeten Gemeindeschreibern die Anfänge eines Berufsbeamtentums erscheinen. Bei den Kommunalverbänden höherer Ordnung wird in der Regel die Verwaltung von besoldeten Kommunal- oder auch von den Staatsbeamten geführt.

Die mechanischen Dienstleistungen werden in den Landgemeinden Deutschlands und Frankreichs noch in ausgedehntem Maße unentgeltlich von den Gemeindemitgliedern geleistet, oder müssen eventuell von denselben in Geld abgelöst werden; in England wohl nur mehr von bezahlten Arbeitern. Diese mechanischen unentgeltlichen Leistungen finden sich namentlich im Wegebau- im Wacht- und Botenwesen. In Bayern, um nur einzelne Beispiele anzuführen, sind dienstpflichtig die Bürger, die Besitzer eines Wohnhauses und die seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnenden und mit direkter Steuer angelegten selbständigen Einwohner; in der Pfalz können den Heimatberechtigten Dienste zur Sicherheitswache und im Wegebau auferlegt werden. In den sieben alten Provinzen Preußens können die selbständigen Einwohner und die in der Stadt besteuerten Forensen und juristischen Personen durch Beschluß der Stadtverordneten zu Diensten verpflichtet werden, wobei diese in Geld abgeschätzt und nach dem Maßstabe der direkten Steuern verteilt werden. In den Landgemeinden dieser sieben Provinzen sind die Gemeindeglieder, bezw. die Grundbesitzer dienstpflichtig. Die Handdienste werden wie in Bayern nach Köpfen, die Spanndienste nach Verhältnis der Klassen verteilt, in welche die Ackerbesitzer nach der Zahl ihrer Gespanne in jedem Orte eingeteilt sind. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den anderen preußischen Provinzen wie in den anderen deutschen Staaten.

11. Die Ausgaben im einzelnen. a) Die Ausgaben für Polizei. Die oben an-

gedeutete Verschiedenheit in der Behandlung der kommunalen Ausgaben und ihres Umfanges seitens der einzelnen Länder zeigt sich, sobald man in das Detail hinabsteigt. Wir greifen dabei nur diejenigen Aufgaben der Gemeinde heraus, welche von besonderer Wichtigkeit sind und deren Erfüllung bedeutende Geldmittel erfordert. Und zwar in erster Linie die Aufgaben für die Polizei d. h. Ortspolizei. Gemäß dem fast allenthalben zur Anerkennung gelangten Grundsatze, daß die Ortspolizei Sache der Gemeindeobrigkeit sei, ist ihre Verwaltung dem Bürgermeister, bezw. einem eigens hierzu bestellten Mitgliede des Magistrates übertragen; ausnahmsweise ist in den großen Städten die Polizeiverwaltung in einer Weise geregelt, welche den Einfluß des Staates mehr zur Geltung kommen läßt, so z. B. in der Weise, daß die Behörde seitens des Staates ernannt wird, der dann auch die hierdurch erwachsenden persönlichen Kosten zu tragen hat. So in Preußen. In Bayern wird wenigstens der größere Teil der polizeilichen Funktionen in der Hauptstadt durch eine königliche Polizeidirektion besorgt. Bezüglich der Kosten der Ortspolizeiverwaltung in den größten preußischen Städten vergl. die folgende Tabelle.

Kosten der Ortspolizeiverwaltung.

Städte	Summe der Ausgaben		Pro Kopf der Bevölkerung
	auf Staatskosten	auf Gemeindekosten	
Berlin	7 984 148	1 438 544	6,45
Breslau	588 142	123 084	2,17
Köln	351 909	171 368	2,01
Frankfurt a. M.	542 080	213 785	4,41
Königsberg	338 531	48 569	2,16
Hannover	328 405	58 236	1,98
Düsseldorf	—	167 842	1,06
Danzig	266 299	47 941	2,47
Magdeburg	292 685	93 167	2,06
Elberfeld	—	204 995	1,62

In England fällt die Polizeiverwaltung fast ausschließlich der Grafschaft und den größeren Stadtgemeinden zu. Ihre Kosten werden durch eine besondere Grafschaftssteuer, county police rate genannt, gedeckt. Gewisse größere Städte haben eine selbständige Polizeiverwaltung, die in der Hauptstadt wieder besonders geregelt ist. Der Staat trägt zu den Kosten derselben $^1/_4$ bis $^1/_2$ des Betrages bei. In Frankreich sind die Hauptorgane der Polizei die Polizeikommissäre, welche die Funktionen der allgemeinen und der lokalen Polizei in sich vereinigen und teils dem Minister des Innern und den Präfekten, teils den Maires unterstellt sind. In Paris sind die Verhältnisse besonders geregelt. In die Kosten teilen sich Staat und Gemeinde. In Oesterreich ist die Ortspolizei in der Hauptsache den Gemeinden übertragen; nur kann der Staat bestimmte Geschäfte derselben in einzelnen Gemeinden besonderen Landesbehörden, den Polizeidirektionen überreichen, wie solche in Wien, Prag und einigen anderen Städten sich befinden. Die Kosten der Ortspolizei, soweit dieselbe in der Hand der Polizeiorgane ist, fallen den Gemeinden zu.

b) Ausgaben für Schulzwecke. Es ist bekannt, daß seit dem 17. Jahrhundert das Schulwesen in steigendem Maße in seiner Wichtigkeit für die Kultur erkannt und in den Bereich der Staatsthätigkeit einbezogen wurde. Dabei wurde aber wenigstens in Deutschland die Fürsorge für den Volks- oder Elementarunterricht den Ortsgemeinden oder einzelnen Spezialgemeinden übertragen. Es sind also zunächst die finanziellen Mittel der Gemeinden, welche das Erforderliche zu leisten haben. Doch hat auch hier das Anwachsen der Ausgaben eine zunehmende Beteiligung der Kommunalverbände höherer Ordnung, bezw. des Staates, notwendig gemacht.

Was das mittlere Schulwesen anlangt, so befindet sich dieses in der Regel in den Händen des Staates; doch kommen in größeren Städten auch Mittelschulen (Bürgerschulen, Realschulen u. drgl.) vor, deren Unterhaltung ganz oder teilweise aus Gemeindemitteln, bezw. aus den Mitteln von Kommunalkörpern überhaupt, bestritten wird. Der höhere Unterricht ist allenthalben ausschließlich Sache des Staates. Es muß ferner erwähnt werden, daß Fortbildungsschulen, niedere Fachschulen und ähnliche nicht selten von Kommunalkörpern errichtet und unterhalten werden. Ueber Ausgaben und Einnahmen der Unterrichtsanstalten in den 20 größten Städten Deutschlands pro 1888/89 bezw 1888, sowie über das Verhältnis der städtischen Aufwendungen zu den staatlichen siehe die umstehende Tabelle (nach der Zusammenstellung Neefes in seinem Statist. Jahrb. deutscher Städte S. 193 ff.[1]).

In England und Frankreich setzt die Sorge des Staates für das Volksschulwesen verhältnismäßig spät (erst 1833) ein. In England ist die Unterhaltung der Elementarschulen heute noch den Schulverbänden überlassen; der Staat wirkt nur ein, wenn die vorhandenen Schulen ungenügend sind. Die Mittel fließen zunächst aus Schulgeldern, Staatssubventionen, Erträgen von Anlehen, event. aus Steuern der betreffenden Kommunalverbände. Die mittleren und höheren

1) Vergleiche auch die dort auf S. 225 enthaltenen Anmerkungen.

Städte	Ausgaben		Einnahmen			
	überhaupt M.	davon außerordentliche M.	aus städtischen Mitteln M.	aus staatlichen Mitteln M.	Schulgeld M.	Sonstige eigene Einnahmen M.
Berlin	14 312 291	2 782 180	12 254 968	49 344	1 861 631	162 520
Hamburg	4 535 269	689 944	3 439 958		915 137	180 174
Breslau	2 808 606	165 096	2 235 349	26 161	504 327	47 506
München	1 576 022	10 000	1 310 299	124 035	122 516	21 676
Dresden	2 300 277	56 269	1 404 857	50 000	800 110	45 790
Leipzig	2 260 683	54 964	1 487 124	101 478	564 641	107 440
Köln	2 063 044	376 732	1 655 890	88 872	289 190	29 092
Frankfurt a. M.	1 815 433	86 432	989 548	24 525	773 953	50 396
Königsberg	1 251 762	522 255	990 916	—	243 865	16 981
Hannover	1 459 621	249 873	823 903	205	609 339	33 074
Stuttgart	996 675	230	585 914	150 951	256 730	3 080
Bremen	988 180	179 849	797 421	—	189 535	1 224
Düsseldorf	871 928	37 910	588 298	46 544	208 517	28 569
Nürnberg	1 171 153	58 161	937 832	40 741	149 975	42 605
Danzig	651 304	—	437 857	20 525	175 338	17 584

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit an diesen Ausgaben und Einnahmen die Volksschulen beteiligt sind (ebenda S. 222).

Städte	Ausgaben		Einnahmen			
	überhaupt M.	davon außerordentliche M.	aus städtischen Mitteln M.	ans staatlichen Mitteln M.	Schulgeld M.	Sonstige eigene Einnahmen M.
Berlin	10 133 920	2 446 028	10 042 251	—	23 675	67 994
Hamburg	3 592 886	685 944	3 031 476		397 852	163 558
Breslau	1 660 733	90 224	1 648 854	—	3 233	8 646
München	1 260 914	—	1 201 725	43 885	—	15 304
Dresden	1 184 013	39 700	964 237	—	218 403	1 373
Leipzig	1 511 411	39 378	1 098 265	101 478	258 718	52 950
Köln	1 468 714	275 210	1 334 756	60 775	52 990	20 193
Frankfurt a. M.	785 757	49 849	677 550	24 525	57 416	26 266
Königsberg	459 850	181 055	456 778	—	52	3 020
Hannover	672 388	180 438	589 610	205	66 445	16 128
Stuttgart	417 884	—	344 626	17 016	55 017	1 225
Bremen	819 579	176 374	685 337	—	133 792	450
Düsseldorf	509 312	23 828	466 331	26 025	11 227	5 729
Nürnberg	819 613	53 620	780 463	4 241	—	34 909
Danzig	330 879	--	298 526	20 225	305	18 823

Schulen wie die gewerblichen Lehranstalten beruhen auf Stiftungen oder sind Anstalten von Privaten oder Vereinen. Große Lasten für das Schulwesen liegen in Frankreich auf den Gemeinden, namentlich den größeren. Im Prinzip hat jede Gemeinde wenigstens eine eigene Schule zu unterhalten, wenn nicht der Departementalunterrichtsrat erlaubt, daß sie mit einer Privatschule oder einer benachbarten Gemeinde ein Abkommen trifft. Auch die Unterhaltung der Mittelschulen fällt zum Teil, die der Collèges ganz den betreffenden Gemeinden zur Last. Die Mittel fließen teils aus Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, teils aus anderweitigen Einnahmen der Gemeinden, event. aus Zuschüssen der Departements und des Staates. Nach dem neuesten Budget der Stadt Paris verwendet diese Stadt auf den Volksschul- und allgemeinen höheren Unterricht 22²/₈ Mill. Frcs., auf das Collège Rollin dazu nahezu 1 Mill.; die Stipendien und andere Subventionen für Unterrichtszwecke betragen wieder etwas über eine halbe Million, so daß die Gesamtausgabe für Unterrichtszwecke sich auf ca. 24 Mill. Frcs. beläuft.

c) Ausgaben für Armenpflege. Es sind außerordentlich große Summen, welche Jahr für Jahr zu Zwecken der Armenpflege aufgebracht werden. Sie erscheinen freilich nicht alle in den Gemeindebudgets und in den Budgets der anderen öffentlichen Körperschaften, sondern sie verteilen sich zum großen Teil auch auf die Stiftungen, bezw. die Privatarmenpflege. Namentlich ist dies der Fall in Frankreich. Hier obliegt eigentlich nur die Fürsorge für das Waisen- und Irrenwesen den kommunalen Korporationen, nämlich den Departements, an welche die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Fast die ganze übrige Armenpflege ist, soweit nicht Stiftungen vorhanden sind, der Privatwohlthätigkeit überlassen, die allerdings in fakultativer Weise von den Gemeinden ergänzt werden kann. In England obliegt die ganze Armenpflege, mit Ausnahme der den Grafschaften überwiesenen Irrenpflege, den in Unions vereinigten Kirchspielen. In Deutschland beruht wie in Oesterreich die Pflicht zur Armenunterstützung auf den Gemeinden, sei es auf den Ortsarmenverbänden, wie in dem Geltungsgebiete des Reichsg. v. 6. VI. 1870, sei es auf der Heimatsgemeinde, wie in Bayern. Bei solchen Verarmten, für welche der Ortsarmenverband, bezw. die Heimatsgemeinde nicht unterstützungspflichtig sind, tritt der Landarmenverband, bezw. der Staat ein. In Bayern obliegt den Distrikten oder Kreisen die Errichtung solcher Anstalten der Wohlthätigkeit, welche einen größeren Aufwand erfordern. Ueber die Höhe der Ausgaben der Ortsarmenverbände in Deutschland s. die nachstehende Tabelle.

Die Ausgaben der Ortsarmenverbände für die unmittelbar von ihnen Unterstützten haben im Jahre 1885 folgende Höhe erreicht:

(Nach den Zusammenstellungen Neefe's in seinem Statist. Jahrb. deutscher Städte, Jahrg. I, S. 171 fg.)

Ausgaben	Im Deutschen Reiche überhaupt M.	In den Städten mit über 50 000 bis 100 000 Einw. M.	100 000 Einw. M.	50 000 Einw. M.	In sämtl. Städten des Deutschen Reiches M.
Ordentliche:					
in barem Gelde verabreichte Unterstützungen	38 398 934	2 120 918	8 612 693	10 733 611	22 741 320
in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werte von	13 956 711	1 153 954	2 358 948	3 512 902	7 254 855
alle übrigen Kosten der Armenpflege	25 462 850	2 190 129	10 961 262	13 151 421	20 638 122
Außerordentliche:					
für Neubauten u. dergl.	2 999 837	145 796	668 071	813 867	1 799 156
Summe:	80 818 332	5 610 797	22 601 004	28 211 801	52 433 453
Durchschnitt der ordentlichen Ausgaben auf einen Einwohner	1,66	3,51	4,69	4,39	2,98

d) Ausgaben für Gesundheitspflege, für Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsanstalten. Auf diesem Gebiete handelt es sich in der Hauptsache um die Befriedigung von Bedürfnissen, welche erst in den letzten Jahrzehnten teils unter dem Eindruck der durch das engere Zusammenwohnen und die Zunahme der Bevölkerung in den großen Städten bedingten Gefahren, teils infolge der Anforderungen der heutigen medizinischen Wissenschaft entstanden sind. Ein nicht unwesentlicher Grund des gerade auf diesem Gebiete sich kundgebenden Steigens der Ausgaben liegt ferner in der Erhöhung der Ansprüche, wie sie durch die größere Verbreitung von Wohlstand und Bildung, die Zunahme des gesellschaftlichen und gewerblichen Lebens hervorgerufen wird. Wir zählen hierher den Aufwand für Beleuchtung, für Straßen- und Verkehrswesen und Straßenerweiterung, für Promenaden und Parkanlagen, für Wasserleitung, für Markthallen, Schlachthöfe u. dergl., namentlich aber für Abfuhr und Kanalisation. Hier nur ein paar Worte über die Unterhaltung der Straßen und die Ausgaben für Kanalisation.

Die Unterhaltung der Straßen, d. h. Pflasterung, Reinigung und Besprengung derselben verursacht einen erheblichen Bedarf, der freilich bei der Pflasterung teilweise durch Beiträge der Adjazenten gedeckt wird. Die Ausgaben für Parkanlagen, Straßenreinigung und Straßenbesprengung in den größten deutschen Städten betrugen beispielsweise nach einer Zusammenstellung Kochs in

dem Statist. Jahrb. deutscher Städte I, S. 91 fg. folgende Summen[1]):

Städte	Straßenreinigung M.	Straßenbesprengung M.	Parkanlagen M.
Berlin	1 500 000	375 000	338 500
Hamburg	395 000	48 000	?
Breslau	278 463	46 174	82 754
München	343 237	11 696	63 418
Dresden	136 011	70 924	42 289
Leipzig	133 821	56 478	51 750
Köln	111 149	25 000	77 236
Frankfurt a. M.	161 941	27 586	32 437
Königsberg	189 357	7 322	13 500
Hannover	128 000	6 857	13 000

Ein außerordentlich hoher Wert wird mit Recht seitens der städtischen Verwaltungen auf eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Regelung des Abfuhrwesens und der Kanalisation gelegt und es sind außerordentlich große Summen, welche hierfür aufgewendet worden sind und noch aufgewendet werden, wie die folgende Tabelle (s. den Quellennachweis zur vor. Tabelle und die Anm. dazu) ausweist.

Ausgaben für Kanalisation.

Städte	I. Unterhaltung und Betrieb	II. Für Herstellung der Kanalisation a) im ganzen	II. Für Herstellung der Kanalisation b) im Betriebsjahr
Berlin	4 342 396	78 871 972	2 802 642
Hamburg	142 000	20 720 400	435 800
Breslau	?	7 579 921	?
München	66 989	4 814 291	1 045 375
Dresden	?	?	216 968
Leipzig	?	?	80 101
Köln	43 000	3 400 000	590 000
Frankfurt a. M.	169 513	11 500 000	260 000
Königsberg	?	700 000	120 000
Hannover	29 000	?	53 600
Stuttgart	298 875	2 950 000	937 373
Bremen	?	?	5 591
Düsseldorf	21 000	2 000 000	300 000
Nürnberg	19 500	3 092 184	219 600
Danzig	24 000	?	?
Magdeburg	14 000	3 500 000	135 118
Straßburg	20 246	1 201 172	61 347
Chemnitz	15 000	2 570 000	235 600
Altona	20 000	1 900 000	13 000

III. Die Gemeindeeinnahmen.

12. Allgemeines. Die übliche Unterscheidung der Staatseinnahmen in Erwerbseinkünfte und öffentlichrechtliche Einnahmen trifft auch hier zu. Auch bei den Gemeinden fließt ein Teil der Einkünfte aus privatwirtschaftlichen Erwerbsquellen, ein anderer wird durch Anwendung des den Gemeinden zur Durchführung ihrer Aufgaben seitens des Staates gegebenen Zwangsrechtes gewonnen.

Auch die Geschichte der Gemeindeeinnahmen weist eine jener der Staatseinnahmen analoge Entwickelung auf, eilt in mancher Beziehung sogar der der Staatseinnahmen voraus. Solange die Gemeinde Rechts- und Interessengemeinschaft war, flossen die zur Bestreitung ihrer allerdings sehr gering bemessenen Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem ursprünglichen Gemeindevermögen. Während dieser Zustand bei den ländlichen Gemeinden in der Hauptsache bis in die Gegenwart hineinreicht und auch nach Auflösung der alten Gemeinschaft in den meisten Gemeinden noch ein erkleckliches rentables Gemeindeeigentum namentlich an Wäldern bestehen blieb und die Ausgaben decken half, haben die größeren Bedürfnisse der städtischen Gemeinden, selbst wo ein größeres Gemeindeeigentum vorhanden war, schon frühzeitig auf die Benützung und Erwerbung neuer Einnahmequellen hingewiesen. Es ist bekannt, wie die im 11. und 12. Jahrhundert allmählich sich entwickelnden Städte von den deutschen Königen Markt- und Münzrechte, Zoll- und Brückengelder sich verleihen ließen und wie bedeutende Einnahmen sie aus diesen sowie aus Kaufhausgeldern, Verleihung von Allmendstücken u. drgl. erzielten.

Mit dem 13. Jahrhundert finden wir aber in den Städten die ersten Versuche einer Besteuerung. Die wachsenden, zumeist freilich durch Kriege, Bauten, äußere Verwaltung hervorgerufenen Ausgaben drängten auf die Erschließung anderer Einnahmequellen. Hier in den Städten konnte das Steuerwesen zuerst festen Fuß fassen und zu einer dauernden Einrichtung werden. Denn das Aufkommen von Steuern ist, abgesehen von einer gewissen Entwickelung des Gemeinsinnes, an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich einmal an einen höheren Grad der Geldwirtschaft, und dann an einen gewissen Ueberschuß der einzelnen Haushalte. Für beides findet sich die Voraussetzung am ehesten in den Städten; sie sind bald Sammelpunkte des Geldverkehrs und gewinnreicher Geschäfte. Hier finden wir denn auch zuerst städtische Steuern zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern wie Wein-, Bier-, Mahlumgeld u. dergl. Dieser Zustand blieb in der Hauptsache Jahrhunderte lang, bis der Absolutismus auch hier eingriff, und das Steuerwesen der Gemeinden auf neue Grundlagen stellte, na-

1) In dem Artikel ist das Jahr, für welches die Zusammenstellung gemacht wurde, nicht genannt; es ist wohl 1885 oder eines der folgenden Jahre gemeint.

mentlich in dem Sinne einer größeren Annäherung desselben an das Steuerwesen des Staates. Wir haben oben bereits gezeigt, wie das Verhältnis des Staates zur Gemeinde in unserem Jahrhundert dies Bestreben begünstigen mußte, wie aber andererseits auch die wachsende Thätigkeit der Gemeinden und Kommunalverbände im Auftrage und in Sachen des Staates eine Ergänzung der Gemeindemittel durch Subventionen und Dotation des Staates mit sich brachte. In letzterer Zeit sind den Gemeinden, namentlich den großen städtischen Gemeinden, neue Mittel aus dem Betrieb von Gasanstalten und Wasserwerken, Markthallen und Schlachthäusern und ähnlichen Einrichtungen erschlossen worden.

13. **Die Erwerbseinkünfte der Gemeinden.** Es zählen hierunter die Einkünfte aus dem Grundeigentum und aus Gewerbebetrieb.

Was 1) die Einkünfte aus dem Grundeigentum, d. h. aus Grundstücken und Häusern anlangt, so ist dieses bekanntlich unter dem Einfluß der physiokratischen und A. Smith'schen Lehren bedeutend vermindert worden, indem dasselbe vielfach durch Aufteilung in das Privateigentum der Gemeindeglieder übergegangen ist. Doch hat dies Bestreben nicht überall gleichmäßig Verwirklichung gefunden. Hat man doch in Frankreich selbst während der Revolution das 1792 erlassene Gebot der Aufteilung alles Gemeindelandes schon im Jahre darauf wieder rückgängig gemacht. Auch in anderen Ländern hat man die Gefahr einer völligen Aufteilung noch bei Zeiten eingesehen und wenigstens einen Teil des alten Gemeindevermögens zu erhalten gewußt. Roscher hat Recht, wenn er die rücksichtslose Tendenz zur Beseitigung des Gemeindeeigentums beklagt und meint, daß durch die Erhaltung eines gut verwalteten Kämmereivermögens alle Gemeindebedürfnisse der höheren Kultur, die man dem Bauern oft so schwer einleuchten macht (z. B. Ausgaben für Schule und Armenpflege), ohne Steuererhöhung hätten befriedigt werden können. Glücklicherweise ist der Wald am wenigsten von den Austeilungsbestrebungen erfaßt worden.

Es ist bekannt, daß die modernen Gemeindeordnungen die Fehler der Vergangenheit gut zu machen nach Kräften bestrebt waren, und wenigstens das zu erhalten suchten, was noch zu erhalten war. Regelmäßig ist die Gemeinde ohne Staatsgenehmigung nicht befugt, den Grundstock ihres Vermögens zu verändern. Fast immer wird bei der Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten und bei Abänderungen des bestehenden Genusses der Gemeindenutzungen die Staatsgenehmigung gefordert. Den Immobilien werden, nebenbei bemerkt, auch bisweilen gewisse Mobilien gleichgestellt, so z. B. nach den preußischen Stadtordnungen Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben. Besonderen Beschränkungen unterliegen die im Kommunalbesitz befindlichen Forsten; allerdings sind es hier nicht ausschließlich Rücksichten auf die finanzielle Bedeutung der Forsten für den Gemeindehaushalt, sondern auch Rücksichten auf die wichtigen öffentlichen Interessen, die mit der Erhaltung der Waldungen im Zusammenhange stehen. Das Einwirken des Staates bezweckt namentlich die Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung; es äußert sich in einer weitgehenden Kontrolle über die Wirtschaftsführung und geht am weitesten da, wo der Betrieb der Kommunalforsten überhaupt der Leitung der Staatsforstbehörden unterstellt ist. In Preußen ist z. B. erst neuerdings durch ein G. v. 14. VIII. 1876 für sämtliche östliche Provinzen bestimmt worden, daß die Betriebspläne für die Gemeindeforsten der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen.

Ueberblickt man das heute im Besitz der Gemeinde befindliche rentierende Grundvermögen, auch Kämmereivermögen genannt, so besteht es, wie erwähnt, vorwiegend aus Grundstücken (Feldern oder Wäldern) und damit zusammenhängenden Gewerben, wie Kalkbrüchen, Kalköfen, Ziegeleien, dann aus Forsten. Ihre Bewirtschaftungsform ist zumeist die Verpachtung. Auch aus der Vermietung von Plätzen und Straßenterrain, z. B. zur Lagerung von Baumaterialien, aus der mietweisen Ueberlassung städtischer Lagerräume, Hallen u. drgl. werden Einnahmen gewonnen. Die Einnahmen aus dem rentierenden Gemeindevermögen sind oft von ziemlicher Höhe. Die Stadt Paris vereinnahmte (nach Körösi) 1886 aus Grundvermögen 2 871 700 Frcs., aus Vermietung von öffentlichen Plätzen 10 122 701 Frcs., Berlin 978 732 Frcs., bezw. 1 076 062 Frcs., Wien 4 416 861 Frcs., bezw. 426 608 Frcs., München 1 114 792 Frcs., bezw. 234 971 Frcs., Dresden 747 694 Frcs., bezw. 149 214 Frcs., Nürnberg 1 525 228 Frcs., bezw. 22 398 Frcs.

2) Einnahmen aus dem Gewerbebetriebe. Es sind namentlich die Gasanstalten und die Wasserwerke, welche hier in Betracht kommen. Es gilt allerdings hier das gleiche, was man von ähnlichen Erwerbsanstalten des Staates, z. B. den Verkehrsanstalten, sagen kann, sie werden nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend des Gewinnes willen betrieben, sondern zumeist deshalb, weil damit ein öffentlicher Zweck erfüllt wird; aber thatsächlich werfen sie doch so bedeutende Einnahmen ab, daß man dieselben kaum anders denn als Erwerbseinkünfte

wird auffassen können. Die Tendenz geht offenkundig darauf hin, diese früher vielfach der Privatindustrie zur Ausbeutung überlassenen Unternehmungen in die Hände der Gemeinden zu übernehmen und mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnisse zu dienen. In der That eignen sich diese Anstalten, namentlich nachdem nun ihre Technik geordnet und die Nachfrage nach ihren Leistungen eine so allgemeine geworden ist, auch durchaus für den Selbstbetrieb seitens größerer Städte. Man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Betrieb derselben sich namentlich auch deshalb für die Gemeinden geeignet sei, weil er größtenteils typisch und reglementierfähig sei, weil die Beschaffung des Anlagekapitals seitens der Gemeinden sich häufig leichter bewirken lasse als seitens Privater, weil die Gemeinde Eigentümerin des Straßenkörpers und zahlreicher Baulichkeiten sei, deren Benützung für die Ausführung solcher Anlagen unerläßlich, weil diese Anstalten häufig die unentbehrliche Grundlage für die Erfüllung öffentlicher Zwecke (Wasserwerke z. B. bezüglich des Feuerlöschwesens) bilden, weil die Vorzüge eines einheitlichen Großbetriebes nur auf diese Weise vollkommen realisiert und eine die Zwecke schädigende monopolistische Ausbeutung des Publikums seitens einer Privatunternehmung so vermieden werden könne. Die thatsächlichen Verhältnisse beweisen, daß eine solche Auffassung auch in der Praxis vorzuherrschen beginnt. Von den 44 größten in Neefes Statist. Jahrb. d. Städte aufgenommenen Städten besaßen 29, also zwei Drittel, eigene Gaswerke, von denen die größten nach der Menge des erzeugten Gases die drei städtischen Anstalten von Berlin waren mit einer Jahresproduktion von 29,5, 29,3 und 22,4 Mill. cbm Gas. Auch bezüglich anderer ähnlicher Unternehmungen, elektrischer Werke, Tramway- und Straßenbahnunternehmungen ist eine gleiche Entwickelung nicht ausgeschlossen. Selbst in England, wo der Betrieb solcher Anstalten durch die städtischen Korporationen am wenigsten verbreitet ist, begünstigt die Tramwayakte von 1870 die Munizipalisierung des Betriebes, der seiner Natur nach monopolistisch ist, viel Polizei erfordert und bei verhältnismäßig geringem Kapital große Gewinne abwirft (Roscher).

Die Größe der aus diesen Gewerbebetrieben erzielten Gewinne mögen folgende Zahlen beleuchten. In Leipzig war der Ertrag der Gaswerke 1886 etwas über 1 Mill. M.; der Nettogewinn in Breslau betrug 416 835 M. In Berlin ertrugen die städtischen Gaswerke 1876 = 2,526 Mill. M., zwischen 1877 und 1882 durchschnittlich 4,040 Mill. = 14,73 % der Einnahme. Im Jahre 1888/89 floß hier aus der Verwaltung der städtischen Werke überhaupt eine Einnahme von 6536143 M., davon aus dem Wasserwerke 2436795 M. In München ertrug die Wasserleitung nach der Rechnung von 1890 rein 278 204 M. In 40 preußischen Städten mit über 10000 Einwohnern hoben sich zwischen 1869 und 1876 nach den Zusammenstellungen von Herrfurth die Gemeindeeinnahmen aus Grundbesitz, Kapitalien und Betriebsanlagen überhaupt und zwar roh von 3,40 auf 10,14 M. pro Kopf, rein von 0,34 auf 4.34 M.

Auch die Einnahmen aus städtischen Markthallen, Fleischbänken, Schrannen u. drgl., die in den Etats einzelner Städte in ziemlicher Höhe erscheinen — Berlin erzielte z. B. aus dem Zentralviehhof im Jahre 1888/89 einen Reinertrag von 757 774 M., München (1890) einen solchen von 104 425 M., von den Schrannen 152 517 M. — dürften wohl hierher zu rechnen sein.

14. Gebühren und Beiträge. Der Begriff der G e m e i n d e g e b ü h r e n i m e n g e r e n S i n n e unterscheidet sich in nichts von dem der Staatsgebühren. Auch hier werden wir als Gebühren solche Abgaben bezeichnen, welche als Entgelt für spezielle Leistungen und Handlungen von Behörden erhoben werden, die vom Gesetz einseitig festgestellt und von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlaßt haben. Der Grund der Gebühren liegt in den Thatsachen, daß gewisse Einrichtungen der Gemeinden unbeschadet ihres öffentlichen und allgemeinen Charakters doch von bestimmten Personen benutzt werden. Während daher die Herstellung solcher Anstalten unzweifelhaft von der Gesamtheit, also durch Steuern, bestritten werden muß, werden die durch die einzelnen Handlungen verursachten Kosten, die laufenden Kosten, passenderweise entweder ganz oder teilweise durch besondere Abgaben, d. h. durch Gebühren, gedeckt. Die lebhaften Wechselbeziehungen und das innigere und faßbarere Verhältnis zwischen Leistungen der Verwaltung und Vorteilen und Interessen der Einzelnen auf dem Gebiete des Gemeindelebens rechtfertigt hier ebenso eine breite Anwendung des Gebührenwesens, wie der Mangel solcher Beziehungen die geringe Anwendung derselben in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung erklärt.

Fassen wir zunächst nur diese Gebühren im engeren Sinne ins Auge, so finden wir solche namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung, des Unterrichtswesens, auch auf einigen Gebieten der inneren Verwaltung. Auf dem Gebiete der Rechtspflege nenne ich Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus dem Gemeindeverbande, für Erteilung des Bürgerrechts, für

Eintragung ꝛc. in das Grundbuch, insofern die Gemeinde mit der Führung derselben betraut ist, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen, für Handhabung des Civilstandswesens; auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung namentlich Gebühren für Erlaubniserteilungen und Konzessionen, dann für Benutzung der öffentlichen Maß- und Wiegeanstalten, Gebühren im Beerdigungs- und Friedhofswesen; auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung, namentlich die Schulgelder, die trotz ihrer abnehmenden Bedeutung doch auch heute noch, wie die oben bezüglich der Ausgaben und Einnahmen im Unterrichtswesen mitgeteilten Zahlen beweisen, einen großen Teil der Schulverwaltung decken; auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern die da und dort noch in großer Ausdehnung vorkommenden Wege- und Brückengelder, dann Gebühren für Besorgung der Kehrichtabfuhr, der Straßenbesprengung und -Reinigung seitens städtischer Arbeiter.

Neben diesen Gebühren im engeren Sinne kommen nun Abgaben an die Gemeinde vor, von den neueren Schriftstellern **Beiträge** genannt, die in vielen Punkten Aehnlichkeit mit denselben haben, sich aber darin von denselben unterscheiden, daß sie zum ersten ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete vorkommen, daß sie zweitens ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewisse örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundstücken entstehen, nicht selten aber lediglich in der Thatsache des Besitzes eines Grundstückes oder Gebäudes, daß sie drittens sehr häufig nur in einmaligen Leistungen bestehen. Wir meinen damit die Aufwendungen, welche Haus- und Grundeigentümer für Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: der Straßen, Trottoirs, Plätze, Kais, Kanäle, für Beleuchtungs-, Ent- und Bewässerungsanlagen zu machen haben. Die Stadt Berlin hat beispielsweise für Pflasterungsmaterial i. J. 1888/89 1 350 356 M. eingenommen. Gegenüber der üblichen Befürwortung dieser Beiträge mag aber doch daran erinnert werden, daß das Prinzip, die Kosten der Trottoirisierung, Straßenpflasterung, Kanalisierung ganz oder zum großen Teil den Adjazenten aufzulegen, auch nicht übertrieben werden darf; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß an den Vorteilen solcher Einrichtungen nicht nur die Besitzer der betreffenden Häuser und Grundstücke, sondern alle Bewohner partizipieren.

15. Die Gemeindesteuern im allgemeinen. Wir haben oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Zunahme der Aufgaben der Gemeinden die alten Einnahmequellen, namentlich die Erträgnisse des rentierenden Gemeindevermögens, nicht gleichen Schritt zu halten vermochten, daß auch die Gebühren nicht genügten und daß man deshalb allenthalben und zum Teil schon frühzeitig zur Besteuerung griff. Wir verstehen dabei unter Gemeindesteuern, entsprechend dem Begriff der Steuer überhaupt, Zwangsbeiträge, welche von den Gemeinden und Kommunalverbänden zur Deckung ihrer Ausgaben nach einem generellen Maßstabe erhoben werden. Ohne das Mittel der Steuererhebung wären die Gemeinden nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gerade in diesem Jahrhundert und wieder besonders in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Ausgaben für Polizei, Armen-, Schulen- und Wegewesen, die, weil im Interesse des staatlichen Gemeindelebens begründet, für Stadt und Land obligatorisch wurden, haben vor allem dazu beigetragen, daß die Steuern hier wie dort eine wohl noch zunehmende Bedeutung erlangt haben.

Wenn nun im allgemeinen in Bezug auf Begriff, wirtschaftliche Natur, Terminologie ꝛc. kein wesentlicher Unterschied zwischen der Staats- und der Gemeindebesteuerung besteht, so ergiebt sich allerdings ein wesentlicher Unterschied bezüglich des Steuersubjekts. Während der Staat als Subjekt der Besteuerung die Verhältnisse derselben autonom regelt und keine anderen Beschränkungen zu berücksichtigen braucht als jene, welche in der Rücksichtnahme auf die Erhaltung dauernder Leistungsfähigkeit seiner Unterthanen gelegen sind, ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden sachlich und räumlich beschränkt. Es ist **sachlich** beschränkt, weil das Herrschaftsrecht der Gemeinde ein beschränktes ist; denn die Gemeinde ist dem Staate untergeordnet. Das äußert sich, wie schon wiederholt betont wurde, in dem geringeren Aufgabenkreise der Gemeinden gegenüber dem Staate und ferner in dem Einfluß, den der Staat wie auf die Finanzwirtschaft der Gemeinden überhaupt, so besonders auch in Bezug auf die Gemeindebesteuerung sich vorbehält. Das Gemeindesteuerwesen hat, um dem Steuerwesen des Staates keine schwere Konkurrenz zu bereiten, sich dem System der Staatssteuern ein- und anzufügen, es ist durch das letztere bedingt und je nach den die Gesetzgebungen beherrschenden Tendenzen mehr oder weniger abhängig von demselben. Dieser Zustand der Unterordnung des Gemeinde- unter das Staatssteuerwesen tritt da am klarsten zu Tage, wo die Gemeinden und Kommunalverbände ihr Besteuerungsrecht nicht durch Erhebung eigener Steuern, sondern nur durch Erhebung von Zuschlägen zu Staatssteuern ausüben. Es ist ferner **räumlich** beschränkt, d. h. es umfaßt ein kleines Territorium und eine beschränkte Anzahl von Personen. Es kann infolgedessen der Zusammenhang zwischen den Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher bei dem grö-

ßeren Ganzen des Staates leicht verschwindet, in mancherlei Abstufungen und Richtungen aufrecht erhalten werden. Man kann deshalb auch sagen, daß im Gemeindesteuerwesen die Besteuerung im Verhältnis zu den Interessen und Vorteilen, die der einzelne vom Gemeindewesen bezieht, als in erster Linie berechtigt erscheint, während im Staatssteuerwesen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fast ausschließliche Herrschaft verdient.

16. Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in England, Frankreich und Deutschland. Bevor auf die wichtigeren Erscheinungsformen der Gemeindesteuern eingegangen wird, mag es angezeigt erscheinen, die charakteristischen Unterschiede im Steuerwesen der wichtigsten Staaten hervorzuheben. Zwei Länder stehen in dieser Beziehung in besonderem Gegensatz zu einander: England und Frankreich. Dort ein Gemeindesteuerwesen, das mit dem staatlichen in nichts zusammenhängt, hier ein Steuerwesen, das in erster Linie auf dem des Staates aufgebaut ist.

In England beruht das Steuerwesen durchaus auf selbständiger Grundlage und zwar, im Anschluß an die Armensteuer, auf dem Ertrage von Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben und Niederwald, wobei der steuerbare Ertrag auf besondere Weise, durch Abzug verschiedener Unkosten, festgestellt wird. Es muß aber daran erinnert werden, daß zu manchen Steuern teils noch andere Objekte, teils die erwähnten Objekte in wechselnden Quoten herangezogen werden. Die nahezu 30 Mill. £ ertragenden Lokalsteuern werden zahlreichen Zwecken zugeführt. Auch die Grafschaften partizipieren, wenn auch nur mit etwa dem fünfzehnten Teil, an diesem Erträgnis; fast mit ebensoviel die Wegebehörden in den ländlichen Distrikten, die Gesundheitsdistrikte in den Hauptstädten, die Verwaltungen der inkorporierten Städte, mit über einem Fünftel die Stadträte als städtische Gesundheitsbehörden, mit nahezu einem Zehntel die anderweitigen städtischen Gesundheitsbehörden. Nur vereinzelt kommen städtische Verbrauchssteuern vor.

Anders in Frankreich. Wie hier durch die Nationalversammlung die Autonomie der Gemeinden überhaupt nahezu vernichtet wurde, so auch auf dem Gebiete der Mittelbeschaffung zur Deckung der Gemeindebedürfnisse; die Nationalversammlung verwies die Gemeinden und Departements ganz auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und erst die Erfahrung, daß diese Zuschläge für die Bedürfnisse namentlich der größeren städtischen Gemeinden nicht genügen konnten, veranlaßte dieselbe, die alten Octrois, wenn auch in einheitlich geregelter Form, wieder zuzulassen. Auf dieser Grundlage steht in der Hauptsache noch heute die kommunale Steuerwirtschaft Frankreichs. Die Zuschläge werden zu den vier direkten Steuern, der Grund-, der Thür- und Fenster-, der Personal- und Mobiliar- und der Gewerbesteuer erhoben. Diese Zuschläge werden zum Teil nur von einzelnen oder mehreren der genannten Steuern, aber zumeist von den sämtlichen vier Steuern gleichmäßig erhoben, und zwar in Zuschlagscentimes. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben werden in allen Gemeinden 5 ordentliche Zuschlagscentimes von der Grund- und Mobiliarsteuer und, soweit deren Erträgnis nicht ausreicht, Zuschlagscentimes von den anderen Steuern erhoben. Neben den ordentlichen Zuschlagscentimes giebt es außerordentliche, neben den allgemeinen noch Spezialcentimes, d. h. Zuschläge zur Befriedigung bestimmter Zwecke, z. B. für das Schul- und für das Wegewesen. Auch die Departements erheben zur Bestreitung ihrer sonst nicht zu deckenden Bedürfnisse Zuschlagscentimes und zwar ordentliche von im Maximum 25 Centimes auf die Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer und von 1 Cent. auf die übrigen und außerordentliche von im Maximum 12 Centimes auf alle vier Steuern. Wie die eben genannten Departementszuschläge, so sind auch die meisten anderen bezüglich ihres Höchstbetrages durch Gesetz beschränkt — so z. B. beträgt das Maximum der Schulcentimes für die Gemeinden wie Departements 4, das der Wegecentimes für die ersteren 5, für die letzteren 7. Diese Beschränkung ist unerläßlich, falls nicht unter einer zu starken Ausnützung der Zuschläge durch die Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates leiden soll.

Daneben fließt ein großer Teil der Einnahmen der größeren Gemeinden aus Octrois auf die verschiedensten Gegenstände, namentlich auf Getränke und Flüssigkeiten, Nahrungsmittel, Bau- und Brennmaterialien, Viehfutter.

Nebenstehende Tabelle (nach v. Reitzenstein) giebt einen Ueberblick über die Entwickelung der Steuereinnahmen und deren Verteilung auf die einzelnen Positionen.

Von den 162 270 657 Frcs., welche die Zuschlagscentimes für die Gemeinde abwarfen, entfielen 57,3 Mill. auf die Grundsteuer, 27,5 auf die Grundsteuer von Gebäuden, 26,0 auf die Personal- und Mobiliarsteuer, 15,8 auf die Thür- und Fenstersteuer, 35,0 auf die Gewerbesteuer; dazu kam ein 8prozentiger Zuschlag von 98,6 Mill. Frcs. Erträgnis der Gewerbesteuer. Der Gesamtertrag der Octrois belief sich im Jahre 1880 auf 274 954 991 Frcs., davon entfielen auf Getränke und Flüssigkeiten 122,3, auf Nahrungsmittel 74,8, auf Baumaterialien 30,2, auf Brennmaterialien

Einnahmen	Alle Gemeinden außer Paris			Paris		
	1871 Frcs.	1877 Frcs.	1884 Frcs.	1868 Frcs.	1877 Frcs.	1886 Frcs.
1) Ordentliche	313 169 350	407 348 912		150 396 663	217 505 136	
2) Außerordentliche . .	226 416 910	288 380 346		47 296 715	78 927 552	
Summa	539 586 260	695 729 258		197 693 378	296 532 688	
Hiervon auf						
1) Zuschläge zu den vier direkt. Staatssteuern	97 612 270	116 082 816	162 270 657	2 102 069	22 172 271	31 864 393
2) den Octroi	86 387 500	124 572 269		103 267 878	128 553 908	148 007 422

29,8, auf die übrigen Gegenstände 3,3 Mill. Frcs. Paris partizipierte an dem Gesamtertrage mit 141,9 Mill. Frcs.

In Deutschland finden sich sowohl Zuschläge als selbständige Steuern und beides sowohl auf dem Gebiete der direkten wie der indirekten Besteuerung. Aber der heutige Zustand entbehrt wie die ganze Entwickelung so sehr der Einheitlichkeit, daß es nicht möglich ist, denselben in kurzen Worten erschöpfend darzustellen. Selbst innerhalb der einzelnen Staaten besteht durchaus nicht immer Gleichmäßigkeit.

So ist Preußen, obwohl gewisse Grundzüge allen Provinzen gemeinsam sind und das Kommunalsteuernotgesetz v. 27. VII. 1885 einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Vereinfachung machte, doch infolge des allmählichen Zusammenwachsens verschiedener Staatsgebiete zu einem einheitlichen Staatsganzen noch ziemlich weit von einer gleichmäßigen Regelung des Gemeindesteuerwesens entfernt. Gemeinsam ist dem Gemeindesteuerwesen nur das Vorwiegen der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und die Zulassung der indirekten Steuern neben den direkten. Was zunächst die direkten Steuern anlangt, so prävalieren in den Städten, noch mehr aber auf dem Lande die Zuschläge; doch ist das nicht gleichmäßig im ganzen Lande der Fall. Während beispielsweise in Frankfurt a. M. nur selbständige Kommunalsteuern vorkommen, in der Provinz Schleswig-Holstein sie wenigstens vorwiegen, überwiegen in den altpreußischen Provinzen und in den übrigen neuen, namentlich auf dem Lande, die Zuschläge. Dabei verdient besonders das Verhältnis Beachtung, in welchem die Erträgnisse der selbständigen Kommunalsteuern zu den Zuschlägen stehen.

Von den Erträgnissen des Jahres 1883/84 aus direkten Steuern entfielen auf die Zuschläge in den Landgemeinden 3,07 M., in den Stadtgemeinden 7,15, auf die selbständigen direkten Steuern in den ersteren 3,80, in den letzteren 0,92 M., so daß also von dem Gesamtertrage der Steuern in den Stadtgemeinden 65 %, in den Landgemeinden 77 % auf die Zuschläge und 35 bezw. 23 % auf die selbständigen Steuern entfielen.

Was die Art der selbständigen direkten Gemeindesteuern anlangt, die übrigens fast nur in den größeren Städten Bedeutung besitzen, so sind sie entweder Einkommen- oder Mietssteuern. Die indirekten Steuern haben in ihrer Bedeutung für den Gemeindehaushalt in Preußen stets abgenommen. Während sie 1869 noch 17½ % aller städtischen Abgaben abwarfen, belief sich ihr Ertrag im Jahre 1876 nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nur mehr auf 5½ %. Das Erträgnis sämtlicher Gemeindeabgaben in Preußen betrug

1876	139 258 243 M.	= 5,88 M.	pro Kopf der Bevölkerung.
1880/81	158 979 542 „	= 6,30 „	
1883/84	171 714 985 „	= 6,82 „	

Die Stadt Berlin hatte 1888/89 einen Steuerertrag von 33 706 841 Mark, wovon 13 444 903 auf die Mietssteuer, 4 610 932 auf die Haussteuer und 14 880 926 M. auf die Gemeindeeinkommensteuer entfielen.

In Bayern war bis zum Erlaß der Gemeindeordnung von 1869 die Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz verschieden geregelt. Dort war die direkte Besteuerung nur ein subsidiäres Deckungsmittel, während in der Hauptsache die Erträgnisse des Gemeindevermögens, gewisse Gebühren und verschiedene Verbrauchsabgaben zur Deckung der Ausgaben bestimmt waren. In der Pfalz dagegen beruhte die Besteuerung auf den in Geltung gebliebenen französischen Gesetzen. Nach der oben erwähnten Gemeindeordnung ist zwar in der Verbrauchsbesteuerung noch einige Verschiedenheit bestehen geblieben, das direkte Steuerwesen dagegen gleichheitlich geregelt worden. Die direkten Steuern, in Bayern Umlagen genannt, werden in Prozenten der sämtlichen direkten Staatssteuern erhoben. Bezüglich der Verbrauchsbesteuerung können im dies-

rheinischen Bayern Steuern auf Malz und Bier, Fleisch, Wildpret, Gänse, Obst, Kaffee, Getreide und Mehl erhoben werden, doch dürfen, um eine zu starke Belastung der Bevölkerung mit Lebensmittelsteuern zu verhindern, bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags die gesetzlich oder verordnungsgemäß festgestellten Maximalbeträge nicht überschritten werden. In der Pfalz sind nur Aufschläge auf Bier und Malz, Obstwein, Essig, Fleisch- und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennstoffe und Futter zulässig, doch auch hier nur bis zu einer gewissen Maximalgrenze. Hier wie dort bedarf es zur Einführung und Erhöhung von Aufschlägen der ministeriellen Genehmigung.

Ueber den Betrag der direkten Gemeindesteuern in Bayern in den Jahren 1876, 1878, 1880, 1882 und 1886 giebt folgende Tabelle Aufschluß.

Gebiet	Jahr	Unmittelbare Städte		Nicht unmittelbare Städte und Landgemeinden		Zusammen	
		Gesamtbetr. der direkten Gemeindesteuern M.	In Prozent. der Staatssteuern	Gesamtbetr. der direkten Gemeindesteuern M.	In Prozent. der Staatssteuern	Gesamtbetrag M.	In Prozenten
Rechtsrhein. Bayern	1876	3 056 052	71	8 241 863	62	11 297 915	63
	1878	4 531 963	81	9 207 492	65	13 649 217	70
	1880	5 556 113	87	8 633 254	61	14 189 367	69
	1882	6 338 674	85	8 849 535	60	15 180 209	68
	1886	7 515 059	88	9 074 967	58	16 590 026	69
Linksrhein. Bayern	1876	—	—	2 868 401	141	2 868 401	141
	1878	—	—	3 311 431	156	3 311 431	156
	1880	—	—	2 850 631	102	2 850 631	102
	1882	—	—	3 501 869	136	3 501 869	136
	1886	—	—	4 055 216	146	4 055 216	146

Von dem Gesamtertrage der Kommunalsteuern in den 12 größten Städten Bayerns entfielen circa $^4/_9$ auf Zuschläge, $^5/_9$ auf indirekte Abgaben.

Unter den übrigen deutschen Ländern ist Sachsen bemerkenswert, da hier die Gemeindebesteuerung der selbständigen Regelung der Gemeinden überlassen ist, natürlich mit dem Vorbehalt, daß die aus den Reichs- und Landesgesetzen sich ergebenden Beschränkungen und das allgemeine Aufsichtsrecht der Regierung gewahrt bleiben. In Bethätigung dieser Autonomie bringt von den Städten ein Teil seinen Steuerbedarf durch selbständige Einkommensteuern, ein anderer durch Zuschläge zu den Staatssteuern auf; namentlich seit dem Einkommensteuerges. v. 9. VII. 1878 hat die Zahl der Städte, welche sich mit Zuschlägen begnügen, sich vermehrt. Auf dem Lande herrscht große Verschiedenheit, doch hat auch hier die Besteuerung nach dem Einkommen zugenommen. Daneben kommen auch Verbrauchs-, Besitzwechselabgaben und ähnl. vor, doch haben diese in Sachsen eine zunehmende Einschränkung zu Gunsten der Einkommensteuern erfahren.

In Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen herrschen in der Hauptsache die Prinzipien der französischen Besteuerung, in Württemberg mehr die der preußischen.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung sind natürlich vermöge ihrer ganzen Organisation noch in ungleich höherem Grade auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen als die Gemeinden. Es ist dies oben bereits bezüglich der französischen Departements nachgewiesen. Auch von den Einnahmen der preußischen Kreise aus Steuern entfällt nur der 25. Teil auf selbständige Kreisabgaben. In Bayern werden die Ausgaben der Kreise, soweit andere Mittel nicht ausreichen, lediglich aus Zuschlägen zu den direkten Steuern bestritten. Und ein gleiches mag auch von den meisten anderen Staaten gelten; doch ist es mangels geeigneter Veröffentlichungen auf diesem Gebiete nicht zahlenmäßig zu belegen.

17. Selbständige Steuern und Zuschläge. Eine wichtige und viel umstrittene Frage der Gemeindesteuerpolitik betrifft den Gegensatz der selbständigen Gemeindesteuern und der Zuschläge zu den Staatssteuern.

Die selbständigen Gemeindesteuern sind von dem Staatssteuersystem unabhängig, sie fließen aus besonderen Steuerquellen, werden nach eigenen Methoden veranlagt und nach besonderen Steuerfüßen aufgelegt und erhoben. Ihre Haupterscheinungsformen sind in der indirekten Besteuerung zu suchen, sie kommen aber, wie die Uebersicht zeigt

auch auf dem Gebiete der direkten Steuern vor. Die Zuschläge finden sich weit überwiegend auf dem Gebiete der direkten Steuern, sie kommen aber auch, wie im bayerischen Lokalmalzaufschlag, bei den indirekten Steuern vor.

Ueber die Vorzüge der selbständigen Steuern und der Zuschläge hat sich vielfach ein lebhafter Streit erhoben; aber es ist nicht wohl möglich, sich prinzipiell für die einen oder anderen zu erklären.

Bei den Zuschlägen verringern sich allerdings die Kosten der Erhebung sehr und sie gewähren infolgedessen größere Reinerträge; es mag auch der Vorteil erreicht werden, daß die Gemeinden an einer richtigen Einschätzung der Steuerpflichtigen interessiert werden. Aber man hat nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht, daß gerade diese Leichtigkeit der Erhebung zur Steigerung der Ausgaben verleiten, und daß da, wo die Trennnng zwischen Staats- und Gemeindesteuern nicht klar gehalten werden könne, in dem Bewußtsein der Steuerzahler sich nur zu leicht der Eindruck von dem, was sie an den Staat und von dem, was sie an die Gemeinde leisten, zu Ungunsten des Staates verschieben könne. Auch der Vorwurf kann gerechtfertigt sein, daß bei der Unvollkommenheit der Staatssteuern und bei ihren unvermeidlichen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten jede Vermehrung und Erhöhung derselben, wie sie durch Zuschläge bewirkt werde, bedenklich wirke. Der Staat wird auch, selbst wenn er die Maxima der den Gemeinden eingeräumten Zuschläge niedrig greift, doch von der Finanzgebahrung der Gemeinden abhängig, namentlich auch in Reformen behindert. Ein weiterer Einwand gegen die Zuschläge gründet sich darauf, daß sie nicht gestatteten, diejenigen Quellen vorzugsweise zu erfassen, welche für die gemeindliche Mittelbeschaffung besonders geeignet sind, daß namentlich das im Gemeindesteuerwesen zu bevorzugende Prinzip von Leistung und Gegenleistung durch Zuschläge nur unvollkommen durchgeführt werden könne.

Eine objektive Beurteilung wird nun anerkennen müssen, daß hier namentlich die konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen und daß nicht von einander ausschließenden Gegensätzen gesprochen werden dürfe. Es wäre ebenso verfehlt, die Gemeinden nur auf Zuschläge anzuweisen, wie es irrig wäre, allen ein selbständiges Steuerwesen vorzuschreiben. Ist das Steuerwesen des Staates so geartet, daß es Steuern enthält, welche auf Quellen beruhen, die, wie Grund und Boden und Gebäude, in Beziehung zur Entwickelung des Gemeindewesens stehen, und daß die Erträgnisse dieser Quellen sich leicht ausscheiden lassen, so ist es ohne Zweifel für Zuschläge viel leichter zugänglich als ein anderes, bei dem dies nicht der Fall ist. An sich betrachtet läßt eine direkte Staatsbesteuerung, welche sich wesentlich aus Ertragssteuern zusammensetzt, welche Vermögensverkehrssteuern vom Immobiliarverkehr und Luxussteuern enthält, Zuschläge viel eher und in viel höherem Grade zu, als ein Steuersystem, welches vorwiegend auf indirekten Steuern und allgemeinen Einkommensteuern aufgebaut ist.

Auch die Höhe der Staats- bezw. Gemeindeabgaben spielt eine Rolle. Sind die Staats-, Gemeinde-, Kreisabgaben ꝛc. hoch oder müssen sie bedeutend erhöht werden, so wird eine Grenze auftreten, über welche hinaus das Zuschlagssystem nicht mehr ausgedehnt werden kann, wo vielmehr eine selbständige Besteuerung einsetzen muß. Auch in dieser Beziehung ist Stadt und Land verschieden. Große Städte mit dem rasch wachsenden Aufgabenkreise werden unter Umständen schon lange auf selbständige Steuern angewiesen sein, während die kleineren städtischen und vollends die Landgemeinden in Ländern mit einem leidlich guten Ertragssteuersystem ihre Bedürfnisse ganz wohl mit Zuschlägen bestreiten können.

18. **Politik der Gemeindebesteuerung.** Bei der Unmöglichkeit, das ganze Gebiet der Gemeindesteuerpolitik hier erschöpfend zu behandeln, sei nur auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht. Neben der eben erörterten Frage der Zuschläge und der selbständigen Steuer ist namentlich die andere Frage von Wichtigkeit, inwieweit im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Anerkennung zu finden habe und mittelst welcher Steuern er verwirklicht werden solle. Es ist heute wohl nicht mehr ernsthaft bestritten, daß eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen mehr nützen als dem anderen; namentlich sind es die im städtischen Gemeindegebite gelegenen Grundstücke, Gebäude, Gewerbe, welche dem Gemeinwesen und seiner günstigen wirtschaftlichen Entwickelung einen großen Teil ihres Ertrags verdanken. Daneben kommt freilich auch ein sehr großer Teil der Gemeindeausgaben der Gesamtheit untrennbar zu gute und wird durch Steuern, die nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erhoben werden, zu decken sein.

Wenn man ein gutes System von Gebühren und eine ausgedehnte Anwendung von Beiträgen voraussetzt, so wird man dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gerecht werden, wenn daneben Gemeindesteuern vom Grund und Boden, von den Gebäuden, vielleicht auch vom Gewerbebetriebe erhoben werden. In der That wird durch zahlreiche Veranstaltungen der Gemeinden, durch Anlegung von Straßen, Beleuchtungs-

anlagen vor allem der Wert der Grundstücke und Häuser erhöht; der Zusammenhang dieser Wertsteigerung mit der Entwickelung des Gemeindewesens ist unverkennbar. Ebenso bedarf der Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Gewerbe und der fortschreitenden Entwickelung der Gemeinde überhaupt kaum des Beweises. Aus demselben Grunde würde es sich auch empfehlen, den Gemeinden und besonders den städtischen einen Anteil an den Verkehrssteuern auf Immobilien zu gewähren. Aber das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse kann aus den oben erwähnten Gründen nicht allein maßgebend sein; denn die Steuerlast nur nach dem ersten Grundsatz, wie die Freihandelsschule fordert, auf die Grund- und Hausbesitzer zu legen, würde nicht nur einen äußerst schweren und ungleichen Druck auf dieselben ausüben, sondern auch der Thatsache widersprechen, daß die Gemeinde alle Klassen der Bevölkerung umfaßt und allen dient. So wird die Gemeinde immerhin auch Zuschläge zur Kapitalzins-, zur allgemeinen oder zu den speziellen Einkommensteuern zu erheben, eventuell eine eigene Einkommensteuer einzurichten haben. Die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung von Real- und Personalsteuern hat z. B. in dem Entwurf zum preußischen Kommunalsteuergesetz 1877 Ausdruck gefunden, indem hier bestimmt war, daß Zuschläge zur staatlichen Einkommens- und Klassensteuer nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer und umgekehrt erhoben werden sollen. Es ist dabei, namentlich was die Personalsteuern anlangt, wünschenswert, daß die Gemeinde die steuerfreien Existenzminima höher greift als der Staat.

Diese Steuern können teilweise passend durch eine Miets- oder Wohnungssteuer ersetzt oder ergänzt werden, die progressiv zu veranlagen wäre und Wohnungen bis zu einem gewissen Mietswerte steuerfrei zu lassen oder wenigstens zu begünstigen hätte. Denn die Wohnungen der kleinen Leute haben häufig einen zu hohen Mietpreis und absorbieren einen unverhältnismäßig großen Teil ihres Einkommens. Auch gewisse direkte Luxussteuern, z. B. Steuern von Hunden und Equipagen eignen sich wohl für Gemeinden. In Paris beträgt die Steuer von Omnibussen und Fiakern jährlich 4½ Mill., die auf Viehfutter (freilich eine indirekte Steuer), die aber namentlich die Pferdebesitzer trifft, gegen 4 Mill. Frcs.

Neben diesen Steuern werden nun indirekte Verbrauchssteuern auf Lebensmittel, Getränke oder sonstige Gegenstände unentbehrlich sein und zwar aus denselben finanziellen Gründen, welche man auch zu Gunsten der staatlichen Aufwandsteuern anführen kann. Es beruht auf der lokalen Begrenztheit des Gemeindegebietes, daß sie zumeist den Charakter von Binnenzöllen tragen, d. h. von den Gegenständen erhoben werden, wenn sie in das Gemeindegebiet gelangen. In dieser Form heißen sie Octrois und Gefälle. Natürlich können ihnen nur solche Gegenstände unterworfen werden, welche in der Gemeinde selbst verbraucht werden; Durchfuhr und Ausfuhr, von denen namentlich die erstere in den mittelalterlichen Städten bedeutende Abgaben zu leisten hatte, können heute nicht mehr Gegenstand der Besteuerung sein. Zuschläge zu den Staatssteuern sind hier nur in solchen Fällen anwendbar, wo wie früher bei der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer, wie heute noch bei dem französischen droit d'entrée auf Wein, die Staatssteuer beim Eintritt der Waren in das Gemeindegebiet, oder da, wo die Steuer bei städtischen Produzenten erhoben wird, wie beim bayrischen Lokalmalzaufschlag. Freilich muß im letzteren Falle für das aus dem Gemeindegebiet ausgeführte Bier eine Rückvergütung gewährt werden. Neben den üblichen Einwänden gegen die indirekten Steuern überhaupt hat man noch besonders hervorgehoben, daß dieselben, da sie nicht in allen Gemeinden gleichzeitig, sondern nur in einer beschränkten Anzahl und in sehr verschiedener Höhe erhoben werden, sehr verschiedene Konkurrenzbedingungen schüfen, daß mit ihnen möglicherweise auch eine gemeindliche Schutzzollpolitik getrieben werden, und daß sie wegen ihrer relativen Unmerklichkeit zu einer irrationellen Steigerung der Ausgaben führen könnten. Man kann den ersten Einwand ja zum Teil als berechtigt anerkennen, immerhin wird man sagen müssen, daß die Steuern nur der verschiedenen Konkurrenzbedingungen schaffen, wo sie in bedeutender Höhe erhoben werden, daß aber sonst in den größeren Städten der Einfluß anderer wirtschaftlicher Momente auf den Preis bedeutend stärker ist. Was die Möglichkeit einer gemeindlichen Schutzzollpolitik anlangt, so wird diese ebenso wie eine irrationelle Steigerung der Ausgaben durch das Oberaufsichtsrecht der Regierung verhindert werden können. Jedenfalls ist sicher, daß ohne die Benützung der Octrois oft ganz nützliche und dringende Ausgaben ungemacht bleiben würden.

Blicken wir auf Deutschland, so finden wir einen wesentlichen Unterschied zwischen den norddeutschen und süddeutschen Städten bezüglich der Benützung der Octrois. Wir haben oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Städtesteuern Norddeutschlands die direkten Steuern fast ausschließlich herrschen, während im Süden den indirekten noch eine breite Verwendung gesichert ist. Nach Gerstfeldt haben die 39 größten preußischen Städte außer Berlin zwischen 1869 und 1876 ihre direkten Ge-

meindesteuern um 5,40 M. pro Kopf erhöht, die indirekten um 1,35 M. erniedrigt. In Berlin verhielten sich die an den Staat gezahlten direkten Abgaben zu den indirekten 1861 = 1:1,31, 1876 = 8,56:1; die an die Stadt gezahlten 1861 = 1:4,73, 1876 = 54,97:1. 1815—1848 erhob dieselbe Stadt eine Haussteuer von 4% des Ertrags, eine Mietssteuer von 8½%, dazu 50% Zuschlag zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer, 25% zur Braumalzsteuer, 1873 aber wurde die Mahlsteuer, 1875 die Schlachtsteuer abgeschafft, 1869 eine Einkommensteuer eingeführt, die zuerst ⅓, 1875 schon 8% der staatlichen Steuer betrug. In München ertrugen dagegen die indirekten Steuern mit Einschluß des Pflastergeldes und der Hundesteuer genau die Hälfte des gesamten Ertrages an Abgaben. Nach Körösi hatte im Jahre 1881 Leipzig einen Ertrag aus Verbrauchssteuern von 0,28 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung, Berlin 0,72, Königsberg 0,17, Magdeburg 0,20, Düsseldorf 1,25, Wien 5,97, Prag 7,76, Bologna 16, Turin 20,10, Genua nahezu 30, Paris 71,87.

19. Dotationen und Subventionen. Neben den bisher genannten Einkünften stehen nun den Gemeinden noch besondere aus ihrer Stellung zum Staate zu erklärende Einnahmequellen zu Gebote, nämlich Zuwendungen des Staates, bezw. der Kommunalverbände höherer Ordnung, die Dotationen und Subventionen. Die Gründe für solche Zuwendungen liegen einmal in der Erhöhung oder Vervielfältigung der Anforderungen an die Gemeinden, die teils Folge der inneren Ausgestaltung des Gemeindewesens selbst, teils und namentlich Folge der dezentralisierenden Tendenz der modernen Gesetzgebung sind, sie liegen ferner in der Thatsache, daß der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirtschaft oder aus Gründen der allgemeinen Politik die Einnahmebeschaffung der Gemeinden beschränkt und ihnen dafür dann Teile seiner eigenen Einkünfte überweisen muß.

Man kann nun mit v. Reitzenstein diese Zuwendungen in D o t a t i o n e n und S u b v e n t i o n e n unterscheiden. Subventionen sind solche Beitragsleistungen des Staates, event. höherer Kommunalkörper an die Gemeinden, bei denen eine Beziehung derselben zu den an die Gemeinden gestellten Anforderungen oder zu den Ursachen ihrer Bedürftigkeit erkennbar zu Tage tritt, Dotationen solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Freilich werden diese beiden Arten in der Praxis nicht immer scharf auseinander gehalten werden können.

Die D o t a t i o n e n übertragen entweder Vermögensobjekte oder finanzielle Mittel auf die Gemeinden, ohne daß dadurch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gesteigert würde, so wenn Immobilien oder Mobilien von dem Staate an die Gemeinden übergehen, z. B. wenn gewisse Verwaltungszweige und damit zugleich auch die Dienstgebäude ꝛc. an die Gemeinde gelangen. Solche Dotationen haben kein finanzielles Interesse. Anders ist es mit den eigentlichen Dotationen, die v. Reitzenstein m a t e r i e l l e Dotationen nennt. Man versteht darunter diejenigen, welche in der Ueberweisung bestimmter, sei es einmal, sei es periodisch oder ständig zu gewährenden Summen, ferner in der Ueberweisung bestimmter Steuern oder bestimmter Anteile an Steuern bestehen. Zu diesen, von Bilinski Dotationssteuern genannten Steuerüberweisungen gehören auch die Fälle, in denen der Staat die Gemeinden, um ihr Interesse für die Beibehaltung und Erhebung zu gewinnen, an dem Ertrage derselben mit einer zumeist in Prozenten ausgedrückten Quote beteiligt. So z. B., wenn nach den preußischen Mahlsteuergesetzen von 1848 und 1851 die Reinerträge der damals in den größeren Städten erhobenen Mahlsteuern zu einem Drittel in die Gemeindekassen flossen; ebenso, wenn in der französischen Gesetzgebung 8% vom Ertrage der Gewerbesteuer den Gemeinden zukommen.

Dotationen kommen namentlich vor in Frankreich, dann in Belgien, wo ein eigener Kommunefonds, bestehend aus einem Anteil an dem Bruttoertrage des Betriebes der Staatspost und an den Erträgnissen bestimmter Zölle und Verbrauchssteuern als Ersatz für die durch ein G. v. J. 1860 erfolgte Aufhebung der Octrois errichtet worden ist, an dem übrigens nicht nur diejenigen Gemeinden, denen die Octrois entzogen wurden, sondern alle teilnehmen.

Unter den deutschen Staaten hat namentlich Preußen dem Dotationsprinzip einen ziemlich erheblichen Spielraum gegeben und denselben neuerdings durch die sog. lex Huene vom 14. IV. 1885, d. h. durch die Ueberweisung des 15 Mill. M. übersteigenden Betrages des preußischen Anteils an den Vieh- und Getreidezöllen bedeutend erweitert. So findet sich z. B. in dem Budget der Stadt Berlin pro 1888/89 ein Posten: aus Anteil an Dotationsgeldern der Provinz- und Kreisverbände = 289 155 M., ferner: Dotation der Stadt Berlin aus landwirtschaftlichen Zöllen = 438 997 M. Auf dem Dotationsprinzip beruhten auch die im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1889 gemachten Versuche des Abgeordneten Huene, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch Ueberweisung eines Anteils am Ertrage der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer zu stärken. Neben Preußen ist es namentlich Sachsen, welches dem Dotationsprinzip teils schon früher, teils erst wieder in der jüngsten Zeit, so im Finanzgesetz für 1886/87 durch Ueberweisung der

Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden, sich zuneigt.

Das Subventionsprinzip findet unter den deutschen Staaten namentlich Anwendung in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Es findet sich aber auch neben der Anwendung des Dotationsprinzips in Preußen und Sachsen und in den meisten außerdeutschen Staaten. Was das Ausland betrifft, so hat dasselbe in Frankreich eine umfangreiche Verwendung gefunden, was eben damit zusammenhängt, daß der Staat dort den Gemeinden nicht die Möglichkeit einer selbständigen Entwickelung ihres Einnahmewesens gegeben und nun auf andere Weise für ihre finanziellen Mittel zu sorgen hat. Namentlich sind es die Ausgaben für Schul-, Armen- und Wegewesen, zu deren Deckung Subventionen gewährt werden.

IV. Das Schuldenwesen.

20. Allgemeines. Die normale Ordnung des Gemeindehaushaltes besteht in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Um dieses erreichen zu können, ist der Gemeindehaushalt, abgesehen von den kleineren Landgemeinden, nach einem vorgängigen Etat zu führen, in den alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, soweit sie vorausbestimmt werden können, aufzunehmen sind. An diesen jährlich oder doch periodisch aufzustellenden Etat ist die Gemeinde, Notfälle ausgenommen, gebunden. Nach manchen Gemeindeordnungen steht der Staatsgewalt das Recht zu, bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn zu genehmigen; nach anderen, z. B. der preußischen Städteordnung, muß ihr derselbe wenigstens mitgeteilt werden und ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen erforderlich, ja sie kann gesetzlich notwendige Ausgaben demselben, falls sie fehlen sollten, hinzufügen. Ebenso ist der Staatsbehörde am Schlusse jeder Etatsperiode Rechnung zu legen.

Trotz solcher Vorschriften wird es nicht möglich sein, dann und wann ein Defizit zu vermeiden, d. h. die notwendigen Ausgaben immer mit den zeitweilig zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeindewirtschaft zu decken. In solchen Fällen, in denen also ein plötzlich auftretender Mehraufwand durch Erhöhung oder Vermehrung der bisherigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden kann, muß die Deckung desselben, soweit die Veräußerung von Gemeindevermögen nicht möglich oder nicht zulässig ist, wie beim Staate durch Inanspruchnahme des Kredits erfolgen. Es hat dies den Vorteil, die Mittel späterer Finanzperioden zur Deckung momentaner Bedürfnisse verwenden zu können. Freilich wird es sich gemäß der ganzen Natur der Gemeindewirtschaft, namentlich mit Rücksicht auf die immer möglichen Schwankungen in der Bevölkerungszahl und im Wohlstand, darum handeln, die Zukunft nicht auf eine zu weite Zeit hinaus zu belasten. Es ist deshalb ein allenthalben wahrnehmbares Bestreben der Gesetzgebung, nicht nur die Schuldaufnahme seitens der Gemeinden auf die Fälle dringender Notwendigkeit oder erheblichen Nutzens zu beschränken, sondern dieselbe auch an die Bedingung der Aufstellung eines auf nicht zu ferne Zukunft sich erstreckenden Tilgungsplanes zu binden. So bestimmt die bayrische, bezw. pfälzische Gemeindeordnung in Art. 61 bezw. 45, daß die Aufnahme eines Anlehens nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil der Gemeinden dienender Ausgaben stattfinden dürfe, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen könne, und in Art. 62 bezw. 46, daß für alle Gemeindeschulden Tilgungspläne vorgelegt werden müssen, welche auf nachhaltigen Einnahmen für die Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Behörde vorzulegen sind. Die Distrikte bedürfen ebenso der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, die Kreise der des Landtages. Ebenso bedürfen in Preußen die Gemeinden, sowie die Kreise und Provinzen zur Aufnahme neuer Schulden oder zur Vergrößerung der bisherigen der Genehmigung der übergeordneten Selbstverwaltungskörper oder Staatsbehörden. In Oesterreich brauchen die Gemeinden dann die Genehmigung, wenn der Betrag des Anlehens mit Einrechnung der bisherigen Schulden die Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigt. In England haben die Gemeinden und öffentlichen Körper ebenfalls kein Recht zu selbständiger Schuldaufnahme, sie bedürfen der Zustimmung durch Gesetz in der Form von Spezialakten oder durch Verordnung, event. bei direkter Entnahme der Anlehen aus Staatsfonds die der dafür festgesetzten Behörden. In Frankreich wird unterschieden zwischen Anlehen, welche durch den Ertrag von fünf außerordentlichen auf die Dauer von fünf Jahren zu erhebenden und innerhalb der gesetzlichen Maximalsteuerzuschläge sich haltenden Zuschlagscentimes gedeckt werden können, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die ersteren können die Gemeinderäte selbständig beschließen, zu den letzteren bedürfen sie je nach der Höhe der Zustimmung des Präfekten oder Staatsoberhauptes. Die Departements können selbständig Anlehen aufnehmen, wenn die Tilgungsfrist 15 Jahre nicht übersteigt, sonst bedürfen sie der gesetzlichen Ermächtigung.

Schon aus dem eben Angeführten ist ersichtlich, daß man allenthalben ein besonderes

Gewicht darauf legt, daß der Zeitraum für die Tilgung sich nicht auf eine zu große Reihe von Jahren erstreckt. Auch in dieser Beziehung besteht ein Gegensatz zwischen dem Staats- und dem Kommunalfinanzwesen. Dort fordert man aus guten Gründen und namentlich mit Rücksicht auf die auf dauernden Grundlagen beruhende Finanzwirtschaft möglichst lang bemessene Tilgungszeiten oder noch besser reine Rentenanlehen ohne Kündigung und ohne regelmäßige Tilgung; hier dagegen führt die Rücksichtnahme auf die größeren wirtschaftlichen Wandlungen, welchen das lokal und personal eng umschriebene Gebiet der Gemeinde ausgesetzt sein kann, dann aber auch die Rücksichtnahme auf die Zwecke, denen wenigstens viele Gemeindeanlehen dienen, zur Forderung relativ kurzer Tilgungsfristen. Was insbesondere die Zwecke, zu deren Durchführung Anlehen aufgenommen werden, anbetrifft, so werden Staatsanlehen zumeist für solche Zwecke verwendet, welche keine wirtschaftliche Rentabilität gewähren, mittelst der Gemeindeanlehen hingegen werden sehr häufig Anstalten ins Leben gerufen, welche, wie Markthallen, Schlachthäuser, Gasanstalten u. ähnl., Ueberschüsse gewähren, die zur Verzinsung und Tilgung benutzt werden können. So hat beispielsweise die Schuld der Stadt Berlin einen überwiegend produktiven Charakter. Der Gesamtbetrag der Schuld war nämlich 1888/89 = 187 095 600 M.; dagegen standen den Anlehen die rechnungsmäßigen Forderungen der Stadt an die besonders verwalteten Unternehmungen gegenüber, nämlich:

an die Gasanstalten	22 567 403 M.
„ „ Wasserwerke	35 941 610 „
„ „ Kanalisation	72 362 102 „
„ „ Vieh- u. Schlachthofverw.	11 477 087 „
„ „ Markthallen	16 762 524 „
Zusammen	159 110 726 M.

Man wird deshalb im allgemeinen wohl v. Reitzenstein Recht geben dürfen, wenn er meint, daß eine dreißigjährige Amortisationsperiode schon als eine so lange anzusehen sei, daß über dieselbe nur in ganz exzeptionellen Fällen hinausgegangen werden sollte. Freilich fehlt es in den meisten Staaten an einer gesetzlichen Regelung der Tilgungszeiten und der Tilgungsquoten. In Preußen müssen die Anlehen jährlich mit mindestens 1%, und wenn sie zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollen, mit mindestens 1½% getilgt werden und es sind ferner hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betreffenden Anlagen zu verwenden. In den meisten anderen deutschen Staaten besteht lediglich die allgemeine Bestimmung, daß die Tilgungspläne, sowie eventuelle Abweichungen von denselben der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. So z. B. nach den oben bereits erwähnten Artt. 62 und 63, bezw. 46 und 47 der bayrischen, bezw. pfälzischen Gemeindeordnung. Ebenso besteht in England kein diesbezügliches Gesetz, vielmehr werden die Amortisationsperioden, namentlich wo es sich um Anlehen größerer Kommunalkörper handelt, nicht selten auf 60—110 Jahre erstreckt. Für Frankreich ist wenigstens in denjenigen Fällen, in denen den Gemeinden Anlehen aus Staatsmitteln gegeben werden, eine 30jährige Tilgungsfrist, und in anderen Fällen eine 12jährige bezw. 5jährige Tilgungsfrist festgestellt worden (s. unten). Bei Anlehen auf längere Tilgungsperioden bedarf es besonderer staatlicher Genehmigung.

Sucht so der Staat einer irrationellen Verschuldung der Gemeinden wenigstens einigermaßen vorzubeugen, so läßt er sich andererseits auch angelegen sein, dafür zu sorgen, daß das Kreditbedürfnis der Gemeinden in entsprechender Weise befriedigt werden kann. Daß diese Mitwirkung des Staates geboten ist, geht aus der besonderen Natur der Gemeindewirtschaft, welche vermöge ihres kleineren Umfanges und ihrer ganzen Organisation von dem vorhandenen Kapitalangebot in der Regel nicht entsprechenden Gebrauch zu machen im stande ist, hervor. Am energischsten geschieht dies da, wo der Staat selbst die zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden und kommunalen Korporationen erforderlichen Mittel schafft, sei es, daß er ihre Kreditbedürfnisse überhaupt zu befriedigen sucht, wie in England, oder daß er seine Mittel wenigstens zur Erreichung solcher Zwecke darbietet, an denen er selbst ein hervorragendes Interesse hat, wie in Frankreich.

In England ist die Kreditgewährung seitens des Staates an kommunale Korporationen durch Gesetze von 1875 und 1879 geregelt worden. Die Vermittelung übernehmen die public works loan commissioners, welche ermächtigt sind, diesen Korporationen für bestimmte Zwecke, und zwar bis zum Betrag einer jährlich vom Parlament genehmigten Summe, Kredite zu gewähren. Doch darf für den einzelnen Darlehnsnehmer der Betrag von 100 000 £ im Jahre nicht überschritten werden. Die Mittel zur Kreditgewährung fließen gelegentlich aus Ueberschüssen der Staatsfinanzwirtschaft, werden aber in der Regel durch Ausgabe von Schatzbons aufgebracht. Nach dem Gesetz von 1879 ist der Zinsfuß, der von den Gemeinden bestritten werden muß, dergestalt festgesetzt worden, daß er bei innerhalb 20 Jahren rückzahlbaren Anlehen 3½, bei zwischen 20 und 30 Jahren rückzahlbaren 3¾, bei zwischen 30 und 40 rückzahlbaren 4, bei längerer Frist 4¼% betrug.

Die seit dem Jahre 1817 bis zum 31. III. 1883 durch den Staat gewährten Anlehen betrugen $50\frac{1}{2}$ Mill. £, wovon 22 Mill. zurückgezahlt waren und 28 Mill. noch ausstanden; hierzu kamen weitere 3 Mill., welche in bereits vollständig geschlossenen Rechnungen nachgewiesen wurden, wovon wieder 1610000 erlassen worden waren (v. Reitzenstein). In Frankreich werden, wie erwähnt, den Gemeinden und Departements Staatsmittel kreditmäßig für bestimmte, den Staat besonders nahe berührende Zwecke zur Verfügung gestellt. Hierher gehören namentlich die durch G. v. 11. VII. 1868 geschaffene Kasse der Vizinalwege und die durch G. v. 1. VI. 1878 errichtete und durch G. v. 2. VIII. 1881 zur caisse des lycées, colleges et écoles primaires erweiterte Kasse für Schulbauten. Die erstere, jetzt mit 500 Mill. Frcs. dotiert, gewährt an Gemeinden und event. auch an Departements die Mittel zum Bau von Vizinalwegen gegen die Entrichtung von 30 Zinsraten im Betrage von 4% der Anlehenssumme; die zweite Kasse, mit 60 Mill. Frcs. zur Unterstützung von Elementarschulhausbauten, mit 50,4 Mill. Frcs. für Lyceen und 15 Mill. für Gemeindegymnasien ausgestattet, gewährt ebenfalls Vorschüsse auf 30 Jahre zu dem oben bezeichneten Zinsfuß, jedoch gegen 60 halbjährige Zinsraten von 2%, mit deren Entrichtung ebenso wie im ersten Falle die Verpflichtung der Kreditnehmer erlischt; doch können auch kürzere Tilgungsfristen vereinbart werden. Die Mittel werden durch die nachher noch zu erwähnende caisse des dépots et consignations bereit gestellt.

Wieder in anderen Fällen stellt der Staat zwar nicht selbst den Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit, aber er errichtet öffentliche Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an Gemeinden übernehmen, oder er giebt bestehenden derartigen Instituten die entsprechende Richtung. Das erstere ist der Fall in Belgien, wo der Credit communal durch G. v. 19. VII. 1860 lediglich zum Zwecke der Kreditgewährung an Gemeinden und Provinzen ins Leben gerufen wurde. Die Summe der daraus gewährten Anlehen betrug bis 1. I. 1884 109621700 Frcs. Das zweite ist der Fall bei der französischen Caisse des depots et consignations und beim deutschen Reichsinvalidenfonds. Die Caisse des depots etc., welche ursprünglich nur eine Kasse für die Annahme gerichtlicher Depots war, dann aber auch mit der Verwaltung der Sparkassenfonds, der disponiblen Staatsfonds und der bei der Staatsschatzverwaltung zu hinterlegenden verfügbaren Fonds der Gemeinden und Anstalten betraut wurde, gewährt aus diesen Mitteln den Gemeinden zur Förderung solcher Zwecke, für welche nicht der Staat selbst die Mittel vorschießt, Darlehen, deren Summe sich Ende 1877 auf nahezu 614 Mill. Frcs. belief. Der Zinsfuß beträgt in der letzten Zeit $4\frac{1}{4}$%, wozu noch eine ziemlich hohe Tilgungsquote kommt, da die aufgenommene Summe in verhältnismäßig kurzer Zeit zurückgezahlt werden muß. Der Invalidenfonds des deutschen Reichs, ein Teil des Reichsvermögens, verwendet einen großen Teil seiner Gelder zur Kreditgewährung an kommunale Korporationen. Der Zinsfuß beträgt $4\frac{1}{2}$ und 4% und die Gesamtsumme der ausgeliehenen Gelder stellte sich am 31. III. 1884 auf 202347027 Mark.

Die Mitwirkung des Staates in Bezug auf die Erleichterung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden kann sich endlich darauf beschränken, Privatanstalten zur Kreditgewährung zu veranlassen, oder dieselben zur Gründung solcher Anstalten anzuregen und ihre Thätigkeit in dieser Beziehung zu regeln. Namentlich wird eine solche Vermittelung nötig sein, wo es sich um kleinere kommunale Korporationen handelt. In dieser Beziehung kommt vornämlich der Credit foncier in Paris in Betracht, der bis zum 31. XII. 1883 die Summe von 1114736954 Frcs. an Ortsgemeinden, zuletzt zum Zinsfuß von 4,72%, ausgeliehen hatte. Auch das preußische Zentralbodenkretitinstitut hat seit einiger Zeit mit solcher Thätigkeit sich befaßt, aber dieselbe über einen ziemlich engen Umkreis nicht auszudehnen vermocht, da von Seiten der Gemeinden namentlich der Invalidenfonds in Anspruch genommen wurde. In anderen deutschen Ländern geben ähnliche Institute (in Bayern z. B. die Vereinsbank) Kredit an die kommunalen Korporationen. In Bayern ist man eben daran, ein Kreisanlehen (Mittelfranken) zur Erweiterung einer Kreisirrenanstalt aus dem Vermögen der Versicherungsanstalt (für Alters- und Invaliditätsversicherung) für Mittelfranken aufzunehmen.

21. Arten und Höhe der Gemeindeschulden. Wie der Staat, so kann auch die Gemeinde ihre Anlehen in verschiedenen Formen aufnehmen und auf verschiedene Art begeben. Doch machen sich auch in dieser Beziehung die Verschiedenheiten in der inneren Natur des Gemeinde- und Staatshaushaltes geltend, auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, also namentlich in dem Sinne, daß diejenige Schuldform, welche für den Staat als die geeignetste bezeichnet werden muß, nämlich die fundierte Schuld mit unbegrenzter Dauer, die Rentenschuld, als für die Gemeinden am wenigsten geeignet erscheint. In der Regel wird es sich um Anlehen mit einem festen Zinsfuß und bestimmten Amortisationsquoten handeln, welche im übrigen in den sonst üblichen Formen aufgenommen werden. Im allgemeinen wird man auch annehmen dürfen, daß es Sache derjenigen

Geldinstitute, Banken u. drgl. ist, welche den Gemeinden Kredit gewähren wollen, sich über die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben zu unterrichten. Eine Ausnahme wird nur da zu machen sein, wo die Gemeinde ihr Anlehen in der Form von auf den Inhaber lautenden Schuldtiteln bewirkt. Da in diesem Falle die Schuldurkunden auf einen größeren Umlauf berechnet sind und den Inhabern derselben in der Regel ein Urteil über die Sicherheit derselben fehlt, da es sich hier ferner um wichtige Interessen des Effektenverkehrs handelt, so wird eine besonders eingehende Prüfung und die Erfüllung besonderer Vorbedingungen seitens der Staatsbehörde gefordert werden können. Zu den letzteren gehört namentlich die Erbringung des Nachweises eines wohlbegründeten Tilgungsplanes und die Erfüllung derjenigen Anforderungen, welche durch die Einreihung des Anlehens in das System des Effektenhandels bedingt sind.

Im übrigen gelten hier dieselben Regeln, welche für die Anlehnsaufnahme überhaupt als maßgebend betrachtet werden müssen; die Gemeinden werden bestrebt sein, ihre Schuldtitel unter möglichst günstigen Bedingungen namentlich mit Rücksicht auf den Zinsfuß zu begeben, und sich die Möglichkeit einer Zinsreduktion zu wahren.

Können wir also bezüglich der Art der Kommunalanlehen mit den eben bezeichneten Einschränkungen auf das Staatsschuldenwesen verweisen, so obliegt es uns noch einige Angaben über die Höhe der Verschuldung der Gemeinden beizubringen.

Die bereits oben erwähnte stets steigende Zunahme der Gemeindeaufgaben, zum Teil wohl auch das Vorbild der ihre Schuldenlast stets mehrenden Staatsverwaltungen, haben eine stetig fortschreitende oft rasch anwachsende Verschuldung derselben bewirkt. Sie läßt sich bei der Zersplitterung des Materials nicht gleichmäßig in den verschiedenen Staaten verfolgen, aber was mitgeteilt werden kann genügt, um allenthalben die gleiche Tendenz anzunehmen. Die Gemeindeschulden der Vereinigten Staaten schätzte ein amerikanischer Volswirt im Jahre 1870 auf 278 Mill. Doll., im Jahre 1876 auf 641, die Gemeindeschulden der ganzen Welt, deren Anfang nicht eben weit zurückreicht, auf 4 250 Mill. Dollar.

In der folgenden Tabelle geben wir eine Uebersicht über die:

Entwickelung des Schuldenstandes der Gemeinden in Frankreich.
(Nach v. Reitzenstein.)

Bezeichnung der Positionen	Alle Gemeinden außer Paris			Gemeinden mit einer ordentl. Einnahme von 100 000 Frcs. und mehr	Paris	
	1. VII. 1869 Frcs.	31. III. 1872 Frcs.	31. III. 1878 Frcs.	31. III. 1878 Frcs.	31. III. 1870 Frcs.	31. III. 1876 Frcs.
1. Betrag der autoris. Anlehen mit der Auslosungsprämie			1 049 737 623	789 666 572		1 716 190 100
2. Betrag der realisiert. Anleihen	562 118 564	761 146 645	1 005 934 950	764 199 393		
3. Hierv. zurückbezahlt	104 118 499	146 356 325	314 050 790	234 742 388		141 729 600
4. Daher noch ausstehend	458 000 065	614 790 320	691 884 160	529 457 005	1 007 033 095	1 574 460 500
5. Andere nicht aus Anleihen herrührende Schulden	60 029 406	96 064 415	65 593 623	35 432 520	3 869 456 930	413 816 023
6. Gesamtbetr. der Schulden	524 029 471	710 854 735	757 477 783	564 889 520	1 376 490 325	1 988 276 523
7. Zahl der mit Anleihen od. and. Schuld. belasteten Gemeinden	13 118	19 890	17 979	254		

Was Paris anlangt, so ist allerdings nach den auf das Belagerungsjahr folgenden riesigen Anlehen ein Stillstand eingetreten, ja es weisen die Schlußrechnungen ein durch die Amortisationsquoten bedingtes schwaches Zurückgehen des Schuldenstandes auf, ähnlich wie in Wien, wo nach den für öffentliche Bauten und die Herstellung der Wasserleitung gemachten großen Anlehen der Jahre 1867—1875 keine nennenswerten neuen Schulden kontrahiert wurden. Doch betrug die Schuldenlast 1881 immerhin nahezu 2 Milliarden (1 902½ Mill. Frcs.), also mehr als die Schuldenlast mancher Königreiche. Nach den Veröffentlichungen pro 1886 betragen die jährlichen Ausgaben für die Municipalschuld 95 387 364 Frcs., = 40,98 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung. Die Höhe der Gesamtschuld belief sich in demselben Jahre auf 1 788 568 400 Frcs., = 768,55 Frcs. pro Kopf.

In England betrugen die Gemeindeschulden im Jahre 1867—68 etwas über 33 Mill. £, im Jahre 1881—82 120,7 Mill. £.

Auch eine vergleichende Statistik der Kommunalschulden Italiens giebt wenigstens für die Jahre 1873—1880 ein ähnliches Bild. Die Zusammenstellung Perozzos zeigt, daß der Gesamtbetrag der Kommunalschulden, wie die Anzahl der mit Schulden belasteten Gemeinden in beständiger Zunahme begriffen ist und daß Zahl und Betrag der neuen Anlehen und Schuldverschreibungen sehr beträchtlich sind, während die allmählichen Schuldentilgungen nur wenige und unbedeutende Fortschritte machten. Die mittlere jährliche Zunahme der Gemeindeschulden betrug in der Periode 1874—77 ungefähr 33 Mill. Lire, 25 Mill. im Jahre 1878, 38 Mill. in den Jahren 1879—80. Auffallend ist, daß die jährliche Zunahme der Schulden der Stadtgemeinden eine Tendenz zur Verminderung zeigt, während die betreffenden Zunahmen in den Landgemeinden sich immer mehr vergrößern. So betrug die jährliche Zunahme der Schulden der Landgemeinden, welche im Jahre 1878 gegen das Vorjahr 348 Mill. Lire ausmachte, in den Jahren 1879—80 schon 1 349 Mill. Lire im Durchschnitt der beiden Jahre.

Besonders hoch ist aus erklärlichen Gründen der Schuldenstand in den großen Stadtgemeinden. Darauf wurde oben bereits aufmerksam gemacht. Zur Ergänzung sei Folgendes noch aufgeführt. Nach den Mitteilungen von Köröſi ist der Schuldenstand der Städte Berlin, Wien, Budapest, Kopenhagen, München, Stockholm, Leipzig, Triest, Königsberg und Christiania in den Jahren 1877—1881 von 428 Mill. Frcs. auf 538½ Mill. Frcs. in die Höhe gegangen, so daß die durchschnittliche jährliche Zunahme nahezu 6,4% betrug, während die Bevölkerung in demselben Zeitraum nur um ca. 3% jährlich zugenommen hat. Was die Verteilung der Gesamtschuldenlast der von Köröſi behandelten Städte auf den Kopf der Bevölkerung anlangt, so stand zur angegebenen Zeit obenan die Stadt Florenz mit der enormen Schuldenlast von 933⅓ Frcs. pro Kopf, es folgte dann Paris mit 854½ Frcs., Washington mit 613, Frankfurt a. M. mit 308¾, die Städte Lüttich, Genua, Mailand, München, Leipzig und Wien mit 300—200 Frcs., Berlin mit 147, Kopenhagen mit 135, Die geringsten Schulden zeigten um jene Zeit die russischen Städte, so Warschau 4,51, Petersburg 11,41, Riga 19,58 Frcs. pro Kopf.

Nach den neuesten Uebersichten von Köröſi (pro 1886) betrug der Schuldenstand von

Frankfurt a. M.	53,8 Mill. Fr.	= 344,96	pro Kopf
Stockholm	65,6 „ „	= 299,45	„ „
Mailand	79,5 „ „	= 220,32	„ „
Prag	37,7 „ „	= 212,65	„ „
Wien	136,8 „ „	= 180,31	„ „
Nürnberg	17,4 „ „	= 147,34	„ „
Kopenhagen	41,8 „ „	= 144,91	„ „
Christiania	123,9 „ „	= 123,95	„ „
Dresden	26,8 „ „	= 107,78	„ „

Was speziell die preußischen Gemeinden anlangt, so mußten diese nach Herrfurth im Jahre 1883/84 zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden und zwar die Städte über 26¾ Mill. M. (= 2,84 M. auf den Kopf der Bevölkerung), die Landgemeinden etwa 7¾ Mill. M. (= 0,49 M. pro Kopf) ausgeben. Die Schulden der Stadt Berlin betragen nach dem Finalabschlusse von 1888/89 159 110 726 M. Dazu kommen, was der Vollständigkeit halber erwähnt werden mag, noch 11 702 428 M. Ausgabereste, also schwebende Schuld, und 501 100 M. Kaufgelderreste. Die Passiva der Stadt Breslau betrugen 1886/87 29 659 875 M., 1888/89 28 753 375. Der Schuldenstand der 12 größten bayerischen Stadtgemeinden stellte sich 1869/70 auf 26 096 485 M., 1877 auf 68 070 118 M., 1878 auf 61 280 434 M. Der Schuldenstand München betrug 1869/70 15 363 859, er stellte sich 1877 auf 32 172 030 und 1878 auf 31 451 407 und beträgt gegenwärtig (1890) 52 444 906 M.

Was die Schulden der Provinzen, Kreise 2c. anlangt, so sind hierüber zuverlässige Zahlen ohne unverhältnismäßige Mühe nicht beizubringen; sicher ist daß dieselben bei der geringeren finanziellen Bedeutung dieser Kommunalverbände nur eine untergeordnete Bedeutung gegenüber den Gemeindeschulden haben, wenngleich auch hier eine Steigerung unverkennbar ist. Ueber Italien teilt Perozzo wenigstens einige zuverlässige Zahlen mit. Aus diesen ist zu entnehmen, daß von Ende 1875 bis Ende 1880 die Provinzialschulden in Italien um 45 Mill. Lire zugenommen haben, also durchschnittlich um mehr als 6 Mill. pro Jahr. Ende 1880 zählte man 50 Provinzen mit Schulden und 19 ohne solche;

und unter jenen 50 waren 23, deren Schuld weniger als 1 Mill. Lire betrug. Der Gesamtbetrag des von den Provinzen für die Anlehen einkassierten Kapitals war 90 245 058 Lire (gegenüber einer Gesamtschuld der Gemeinden von ca. 655 Mill. Lire), wovon 44 910 198 Lire gewöhnliche Schulden und 45 334 860 Obligationen waren. —

Litteratur:

1) Allgemeine Litteratur: A. Wagner, F.-W., Bd. I, Buch 1, Kap. 2, Abschn. 2, 3. Aufl. 1883. L. v. Stein, F.-W., Teil I, S. 54 fg., 5. Aufl. 1885. W. Roscher, F.-W., § 156—162. G. Cohn, F.-W., 1889, S. 641 fg. Leroy-Beaulieu, Traité des Finances, 4. Aufl. 1887. M. Block, Dictionn. de l'administr. franç. unter den entsprechenden Worten. Dann die Schriften über Staats- und Verwaltungsrecht, für Deutschland namentlich E. v. Meier, Deutsches Verwaltungsrecht, in Holtzendorffs Rechtsencyklopädie, für England die Werke von Gneist. S. auch die Litteraturnachweise zu dem Art. Finanzen in diesem Handwörterbuche oben S. 462/63.

2) Spezielle Litteratur: Besonders die Schriften v. Reitzensteins, nämlich: Das kommunale Finanzwesen, in Schönberg, Bd. III, 3. Aufl. 1891, S. 627 fg. Derselbe, Das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preußen, in den Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. XII, S. 116 fg. Derselbe, Ueber indirekte Verbrauchssteuern in den Gemeinden, in Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. VIII, S. 1 fg., Bd. IX S. 219 fg., Bd. XVIII S. 481 fg. Derselbe, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat, im Jahrb. f. Ges. u. V., N. F. Jahrg. 11, S. 124 fg., 499 fg., 885 fg., Jahrg. 12 S. 85 fg., 529 fg. S. ferner Desselben Artt. Gemeindeanlehen, Gemeindedienste, Gemeindegebühren, Gemeindehaushalt, Gemeindesteuern, Gemeindevermögen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. V. v. Brasch, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, 1874. v. Bilinski, Gemeindebesteuerung und deren Reform, 1878. Bödiker, Die Kommunalbesteuerung in England und Wales, 1865. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874. Derselbe, Ertrags- oder persönliche Steuern, 1876. Die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte, veröffentl. v. Ver. f. Soz. 1877. Dazu die Verhandlungen der 5. Generalversammlung d. Ver. f. Sozialp., Schriften, Bd. XIV. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, 1877. A. Wagner, Die Kommunalsteuerfrage, 1878. v. Gneist, Die preußische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, 1881. Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preußen, 1882. Wright and Hobhouse, An outline of local governement and taxation in England und Wales, 1884, Supplement 1888. Schanz, Die Steuern der Schweiz. 5 Bde., 1890. W. Tröltsch, Die bayrische Gemeindebesteuerung seit Anfang d. 19. Jahrh., 1. Abt., 1891. S. auch Finanzarchiv im Register s. v. Kommunalfinanzen, bes. Kollmann, Die Kommunalbesteuerung im Großherzogtum Oldenburg, Bd. I, S. 622 fg.

3) Statistik. Außer mehreren der oben zitierten Schriften s. namentlich J. Körösi, Statistique internationale des grandes villes, 2e section, 1877. Derselbe, Bulletin des finances des grandes villes, seither 1877—1886, erschienen 1879—1890. Für Deutschland: Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1. Jahrg., 1890. Herrfurth, Verschiedene Artikel über Gemeinde- und Kreisfinanzen in der Zeitschr. des preuß. statist. Büreaus, Bd. XVIII, 1877, dann Ergänzungsh. 6, 7 und 9. Derselbe, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preußen, im Fin.-A. Bd. I, S. 748 fg. v. Tschoppe, Vergleichende Darstellungen aus der Finanzstatistik der preuß. Gemeinden für das Jahr 1883/84, Ztschr. des preuß. statist. Büreaus, Jahrg. 24, S. 203 fg. G. Mayr, Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern. Zeitschr. des bayr. statist. Büreaus, Jahrg. 10, S. 268 fg. und Jahrg. 12 S. 22 fg. Hierzu die Fortsetzungen von v. Müller, ebenda, Jahrg. 14, S. 167 fg. u. Jahrg. 15, S. 69 fg. K. Rasp, Die Gemeindeumlagen im Königreich Bayern in den Jahren 1882—1886, in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, S. 1 fg. M. Seydel, Zur Finanzstatistik der größeren Städte Bayerns, in der Ztschr. des bayr. statist. Büreaus, Jahrg. 12, S. 100 fg. Vergl. ferner die periodischen statist. Publikationen einzelner großer Städte in Form besonderer statistischer Jahrbücher, z. B. Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, herausg. von R. Böckh, 15. Jahrg., Berlin 1890. Ueber Italien L. Perozzo, Statistik der verzinslichen Kommunal- und Provinzialschulden in Italien am 31. XII. 1880 im Fin.-A. Jahrg. 1, S. 244 fg. und die dort zitierten Publikationen.

Eheberg.

Gemeinheiten s. Gemeinheitsteilung.

Gemeinheitsteilung.

I.

Allgemeines.

A. Einleitung.

Zwei große gesetzgeberische Reformen haben in der neueren Zeit tief in die bestehenden Grundbesitzverhältnisse eingegriffen. Beide bezwecken die Befreiung des Grundbesitzes von den Fesseln der älteren Agrarverfassung, die eine, indem sie die rechtliche Gebunden-

heit namentlich des bäuerlichen Grundbesitzers hinsichtlich seiner Person und seines Eigentums, die andere, indem sie die wirtschaftliche Gebundenheit des einzelnen Grundstückes selbst beseitigt. Beide dienen in hervorragendem Maße der Landeskultur und werden daher auch als Landeskulturgesetzgebung im engeren Sinne zusammgefaßt.

Für die erste dieser Reformen ist der Name Bauernbefreiung (s. oben Bd. I, S. 182 ff.) allgemein üblich. Für die letztere findet sich nur in der älteren staatswissenschaftlichen Litteratur, z. B. bei Rau, bisweilen die einheitliche Bezeichnung „Gemeinheitsteilung". Das Wort „Gemeinheit" bedeutet, so gebraucht, die gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke zum Zwecke des Landwirtschaftsbetriebes, das Wort „Gemeinheitsteilung" die Aufhebung dieser Benutzung.

In neuerer Zeit dagegen versteht man unter Gemeinheiten diejenigen ländlichen Grundstücke, welche sich im Besitz einer oder mehrerer Gemeinden oder gemeindeähnlicher Korporationen befinden und von den Mitgliedern derselben auf Grund ihrer Mitgliedschaftsrechte genutzt werden. Gemeinheitsteilung ist dann Aufteilung derartigen Gemeinbesitzes unter die Berechtigten.

Es empfiehlt sich zur Vermeidung von Verwechselungen in folgendem den Ausdruck in diesem Sinne beizubehalten; die ältere Bedeutung des Wortes findet sich jedoch in einigen Gesetzgebungen, namentlich in der preußischen.

Für jene große agrarische Reform ist eine einheitliche Bezeichnung deswegen entbehrlich, weil dieselbe aus einer Reihe von Maßregeln besteht, welche zwar das gleiche Ziel haben, aber in durchaus verschiedener Weise durchgeführt werden können und durchgeführt worden sind. Diese Maßregeln beziehen sich vor allem auf die Beseitigung der Gemenglage, bezw. der Zersplitterung des Grundbesitzes und des damit verbundenen Flurzwanges; ferner auf die Beseitigung der wirtschaftlich schädlichen Grundgerechtigkeiten, sowie auf die Teilung bezw. bessere wirtschaftliche Benutzung der Gemeinheiten.

B. Historische Entwickelung.

Der Zusammenhang und die Bedeutung dieser Maßregeln und damit dieses Teils der Landeskulturgesetzgebung läßt sich nur historisch verstehen. Es ist daher notwendig, einen kurzen Blick zu werfen, auf die Betriebs- und Besitzverhältnisse, wie sie bis etwa zum Ausgange des 18. Jahrhunderts allgemein auf dem platten Lande Europas nördlich der Alpen vorherrschten.

Der ländliche Betrieb jener Zeit ist hauptsächlich durch die ursprüngliche Flureinteilung bestimmt (vgl. oben Bd. I, S. 291).

Hiernach war zunächst in dem Gebiete der deutschnationalen, dorfmäßigen Siedelung die Ackerflur jedes Dorfes in verschiedene Abschnitte (Gewanne) geteilt. Jede Hufe hatte ursprünglich in jedem Gewanne einen Anteil und zerfiel infolgedessen in mehrere Parzellen, deren Zahl sich im Laufe der Zeit noch vielfach durch Teilung vermehrte. Bei dieser sog. Gemenglage der Grundstücke, die zum Teil auch auf die Wiesen sich erstreckte, hatte der einzelne Besitzer nur ausnahmsweise für jede Parzelle einen besonderen Zugang, meist mußte er seinen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn nehmen. Er konnte also auch nicht sein Besitztum frei bewirtschaften, sondern mußte sich in seinem Anbau nach seinen Nachbarn richten, wenn anders nicht die schwerste Schädigung seines oder seiner Nachbarn Betriebe erfolgen sollte. Daher herrschte der Flurzwang allgemein. In der Zeit aber, in der der Acker nicht bebaut wurde und der Graswuchs auf der Wiese nicht der Schonung bedurfte, pflegte das Land von der gemeinsamen Herde der Dorfgenossen beweidet zu werden. So verband sich mit dem Flurzwang meist Stoppel- und Brachweide auf den Aeckern, sowie Herbst- und Frühlingsweide auf den Wiesen der Dorfgemarkung.

Der gemeinsamen Nutzung unterlag aber in der Regel auch die Gemeinheit. Diese Gemeinheit ist, wie ja vielfach auch das Weiderecht, der Rest des ursprünglichen Gemeineigentums an Grund und Boden, der als nicht aufgeteilt im Besitz und Nutzung sei es eine Dorfgenossenschaft als Allmend, sei es einer Markgenossenschaft als Mark geblieben war.

Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach bestand sie meist aus unkultiviertem Lande, insbesondere Weide und Wald. Daher diente sie den Berechtigten hauptsächlich zur Weide und Holzung, außerdem aber vielfach zur Gräserei, zur Mast, zum Heide-, Plaggen- und Bültenhieb.

Demgemäß ist bei einer solchen Agrarverfassung der einzelne Grundbesitzer in der freien Verfügung über seine Grundstücke durch die unwirtschaftliche Planlage bezw. der Flurzwang einerseits, eine Reihe von Servituten, insbesondere Weide- und Wegeservituten andererseits, gehemmt. Mit diesen Servituten sind auch die Gemeinheiten belastet und hierdurch einer intensiveren Kultur entzogen.

Diese Eigentümlichkeiten finden sich aber nicht nur auf dem Gebiete der älteren deutschnationalen Siedelung, sondern sie sind auch in die von den Deutschen neu kolonisierten Slawenländer jenseits der Saale und Elbe übertragen worden, soweit

dieselben nicht in Marschhufen, welche geschlossene Güter bilden, besiedelt worden sind. Allerdings sind jene Anlagen des Ostens nicht volksmäßige, sondern gutsherrliche. Daher haben namentlich hier die Gemeinheiten nie einen solchen Umfang besessen wie im Westen, die Marken fehlen ganz.

In dem Gebiete der Einzelhöfe ist die Gemenglage durch die ursprüngliche Ansiedelung nicht gegeben, vielmehr liegt der Besitz des Einzelnen arrondiert um seinen Hof. Es ist aber auch hier im Laufe der Zeit durch Teilung ꝛc. vielfach eine Zersplitterung des Grundbesitzes entstanden, welche in ihren Wirkungen denen der Gemenglage ähnlich ist. Außerdem haben hier die Gemeinheiten allenthalben eine sehr große Ausdehnung, an ihnen bestehen vielfach Servituten, die sich auch an den Privatgrundstücken besonders mit der Entstehung der Grundherrlichkeit stark entwickelt haben.

Die wirtschaftliche Gebundenheit des Grundbesitzes entspricht durchaus der extensiven Wirtschaft der älteren Zeit. Insbesondere paßt sie sich dem herrschenden Wirtschaftssystem, der Dreifelderwirtschaft, an. Denn diese bedarf großer Strecken Weidelandes, ihr dient daher der Gemeinbesitz als ständige Weide und als Ergänzung hierzu die gemeinsame Weide der Dorfgenossen auf der Ackerflur, bezw. die Wiesenhut.

Daher erscheint die Betriebsgemeinschaft dem Einzelnen überwiegend vorteilhaft, sie spart ihm die Kosten einer speziellen Beaufsichtigung, Verzäunung seiner Grundstücke, Haltung der Zuchttiere ꝛc., ermöglicht ihm auch eine bessere Ernährung seines Viehes. Außerdem bietet ihm der Gemeinbesitz noch manche Hilfe für seine Wirtschaft, liefert ihm Streu, Holz ꝛc.

Die Gesamtheit aber hat keine erheblichen Nachteile von dieser Art der Landnutzung, solange die Bevölkerung dünn und der Bedarf an Nahrungsmitteln ohne Schwierigkeit zu decken ist.

Mit dem Steigen der Bevölkerung ändert sich dies, das Bedürfnis einer intensiveren Kultur des Landes tritt hervor, die Technik der rationellen Landwirtschaften bietet die Möglichkeit, es zu befriedigen und durch bessere Pflege der Viehzucht, sowie durch Einführung neuerer, besserer Wirtschaftssysteme eine erhebliche Steigerung der Erträge herbeizuführen. Bei der überlieferten Wirtschaftsverfassung aber ist der einzelne, durch die unwirtschaftliche Lage seiner Grundstücke und die Grundgerechtigkeiten an den Betrieb seiner Nachbarn gebunden und so oft verhindert, den Fortschritten der Landwirtschaft zu folgen.

Andererseits macht sich das Streben nach besserer Ausnutzung der Gemeinheiten geltend. Es erscheint unwirtschaftlich und verschwenderisch, große Strecken Landes, die vielfach mit verhältnismäßig geringer Mühe in fruchtbaren Acker umgewandelt oder doch wenigstens sehr verbessert werden könnten, fast brach liegen zu lassen. Diese Ueberzeugung bricht sich um so mehr Bahn, je mehr für den Einzelnen mit der Einführung der Stallfütterung und dem Anbau der Futterkräuter der Nutzen namentlich an der ohnehin nur schlecht gepflegten Gemeinweide zurücktritt.

Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich das Bedürfnis nach einer Reform der älteren Agrarverfassung, es erklärt sich aber gleichzeitig, daß dasselbe je nach der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung in den verschiedenen Ländern sich sehr verschiedenartig äußert.

C. Charakteristik der Gesetzgebung.

Die Notwendigkeit der Agrarreform tritt naturgemäß vor allem da hervor, wo einerseits mit der ursprünglichen Ansiedelung selbst die wirtschaftlich schädliche Betriebsgemeinschaft und eine zu große Ausdehnung des Gemeinbesitzes gegeben war, andererseits eine hohe Kultur und dichte Bevölkerung eine möglichst wirtschaftliche Benutzung des Grundbesitzes forderte. Daher dürfte es kein Zufall sein, daß eine Landeskulturgesetzgebung in dem hier zu erörternden Sinne bisher nur in den Ländern der deutschnationalen Siedelung existiert. Am meisten entwickelt ist diese Gesetzgebung in Deutschland, sie wird daher auch im folgenden am eingehendsten, die der übrigen Ländern nur im Umriß behandelt werden.

Es ist nun allerdings das Eingreifen der Gesetzgebung an sich nicht notwendig. Denn die Beteiligten können meist schon durch freiwillige Vereinbarung Abhilfe schaffen. Ein großartiges Beispiel einer durchgehenden Reform auf diesem Wege bieten die Kemptener Vereinödungen (s. oben Bd. I, S. 1).

Einzelne Mißstände sind wohl auch in allen Ländern auf diese Weise beseitigt worden.

Aber überall da, wo man allgemein und ernstlich an die Aufhebung der alten Feldgemeinschaft ging, hat sich herausgestellt, daß dieselbe nur mit Hilfe des Staates durchzuführen ist; denn der Einzelne ist nach Lage der Sache gänzlich außerstande, sich allein die freie Disposition über sein Grundstück zu verschaffen — er bedarf der Mitwirkung sämtlicher oder wenigstens eines Teiles der Dorfmarkgenossen. Naturgemäß aber findet eine Reform, welche so tief in die bestehenden Grundeigentumsverhältnisse einschneidet, fast stets bei einigen oder mehreren Interessenten, insbesondere bei denen, die ihr eigenes Interesse nicht gehörig berücksichtigt glauben, Opposition. In der That wird

man nicht verkennen dürfen, daß es unmöglich ist, allen Teilnehmern die gleichen Vorteile zu gewähren, ja nicht einmal die Benachteiligung einzelner vermieden werden kann. Dennoch hat sich fast überall die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der Nutzen, welcher der Gesamtheit aus der Durchführung der Reform erwächst, es rechtfertigt, den Einzelnen auch gegen seinen Willen zur Beteiligung zu veranlassen. Einen solchen Zwang aber kann nur der Staat statuieren.

Es ist nun aber keineswegs notwendig, diesen Zwang unbedingt durchzuführen. Nur da, wo sich das Bedürfnis wirklich geltend macht und durch die Beteiligten selbst zur Kenntnis des Staates kommt, soll verhindert werden, daß durch den Widerstand einzelner das allgemeine Interesse leiden werde. Alle Gesetze geben daher Bestimmungen über das Provokationsrecht; bemerkenswert ist, daß, je allgemeiner sich die Ueberzeugung von den Vorteilen der Beseitigung der kulturschädlichen Betriebsbeschränkungen verbreitet hat, dieses Recht an eine immer geringere Anzahl der Beteiligten geknüpft worden ist, nicht selten ist eine Aenderung der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin binnen wenigen Jahren erfolgt.

Das Eingreifen des Staates rechtfertigt sich aber auch aus anderen Gründen. Denn nur der Staat ist imstande, die notwendigen Reformmaßregeln in der volkswirtschaftlich wünschenswerten Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit durchzuführen. Ein sehr wichtiges Mittel hierzu ist die Einsetzung einer besonderen Behörde. Sie garantiert nicht nur eine sorgfältige Ausführung der technischen Operationen, sondern auch eine sorgfältige Prüfung und Auseinandersetzung der oft außerordentlich komplizierten Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten. Zugleich wird hierdurch die Kostenlast vermindert und damit vielfach besonders für ärmere Gemeinden ein wesentliches Hindernis beseitigt, welches sich sonst der Durchführung der Reform entgegenstellt. Auch sonst kann ja der Staat durch billigere Gebührensätze, Stempelfreiheit rc. die Kosten vermindern. Man ist hierin in neuerer Zeit immer weiter gegangen, wenn man auch im Prinzip daran festgehalten hat, die Beteiligten wenigstens einen Teil der Kosten tragen zu lassen.

Der Staat kann endlich auch die Rechte Dritter am besten wahren und die erforderlichen Abänderungen der Grundbücher bezw. die Regelung des Hypothekenwesens ausführen lassen. —

Die einzelnen Reformmaßregeln können aber, wie bereits angedeutet, in sehr verschiedenartiger Weise durchgeführt werden. Es empfiehlt sich daher, einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten derselben zu geben, bevor auf die spezielle Gesetzgebung eingegangen wird.

Als das wesentliche auf der alten Agrarverfassung beruhende Hemmnis des rationellen landwirtschaftlichen Betriebes ist in neuerer Zeit vor allem die Gemenglage bezw. Zersplitterung des Grundbesitzes hervorgetreten. Denn die allzugroße Zerstückelung des Landes bedingt eine große Verschwendung von Zeit und Arbeit bei der Bestellung und Aberntung der Felder, sie verhindert die Einführung von Maschinen und zwingt sogar oft zur Verwendung von Menschenkraft an Stelle von Zugkraft. Vor allem verhindert sie den Uebergang zu besseren Wirtschaftssystemen und damit die mögliche Steigerung des Ertrages; sie hält vielmehr oft an der Dreifelderwirtschaft fest, weil sie den Flurzwang, selbst wenn er rechtlich aufgehoben ist, doch bei dem Mangel an Wegen noch faktisch nach sich zieht. Dazu kommt, daß durch die vielen Feldraine, Grenzfurchen rc. ziemlich viel Land vollständig verloren geht.

Allen diesen Uebelständen aber ist nur zu helfen durch eine b e s s e r e F e l d e i n t e i l u n g.

Dies geschieht am gründlichsten dadurch, daß man die bestehende Planlage einer Gemarkung oder eines Teiles derselben gänzlich aufhebt und eine neue Verteilung der Ländereien vornimmt, bei welcher den alten Besitzern an Stelle ihrer bisherigen Stücke neue, möglichst wenige, arrondiert und mit Zugängen versehene Pläne zugewiesen werden. Diese Operation pflegt sehr verschieden benannt zu werden, am besten dürfte die Bezeichnung Verkoppelung oder Zusammenlegung sein.

Geschieht die Zusammenlegung in der Art, daß zugleich auch die alte Dorflage aufgehoben wird und jeder Teilnehmer seine neue Besitzung um seinen Hof herum arrondiert erhält, so bezeichnet man dies als Abbau oder Ausbau.

Vielfach aber hat man sich zur Beseitigung der Gemenglage damit begnügt, eine bessere Gestaltung der einzelnen Parzellen bezw. Gewannen herbeizuführen, und insbesondere auch durch Anlage von Wegen eine größere Zugänglichkeit der einzelnen Grundstücke herbeizuführen. Das ist das Prinzip der Gewannregulierung, speziell nach der in Hessen-Nassau üblichen Bezeichnung als Konsolidation. Dabei findet innerhalb der einzelnen Gewanne eine Zusammenlegung der zerstückelten Parzellen soweit als möglich statt.

Bisweilen hat man versucht, durch eine Wegeregulierung wenigstens dem schlimmsten Uebelstande, dem Wegemangel, abzuhelfen.

In allen Fällen ist namentlich in der neueren Zeit, bei der immer mehr steigenden Vervollkommnung der Technik, das Bestreben

darauf gerichtet gewesen, zugleich mit der Umgestaltung der alten Feldeinteilung alle diejenigen Verbesserungen des Ackerlandes durchzuführen, welche geeignet sind, die Erträge möglichst zu steigern, insbesondere die Regulierung nicht nur des Wegenetzes, sondern auch der Ent- und Bewässerung, Regulierung der Bäche ꝛc.

(Näheres über das Verfahren, Statistik ꝛc. s. unter Zusammenlegung.) —

Die ältere Zeit hat die Bedeutung der Zusammenlegung keineswegs in ihrem vollen Umfange erkannt, für sie ist der Ausgangspunkt der Reform, vor allem die Aufhebung der alten Betriebs- und Nutzungsgemeinschaft. Es tritt dabei die Frage der Regelung des Gemeinbesitzes in den Vordergrund. Die Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts empfehlen vorzugsweise die Gemeinheitsteilung zur Abhilfe. Es wirken hierzu nicht nur die bereits oben angedeuteten wirtschaftlichen Gründe, sondern auch die allgemeinen Anschauungen jener Zeit mit. Denn der Individualismus steht dem Gemeineigentum als solchem feindselig gegenüber, und das populationistische Streben, das jene Epoche charakterisiert, begünstigt jede Maßregel, durch welche eine Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt werden kann.

Infolgedessen ist damals ein beträchtlicher Teil der alten Gemeinheiten aufgeteilt worden und es wäre dies ohne Zweifel noch viel mehr geschehen, wenn die bäuerliche Bevölkerung das gleiche Interesse an der Gemeinheitsteilung gehabt hätte wie die Grundherren. Aber solange die große Masse der Landbevölkerung noch durch Zinsen, Fronden ꝛc. in ihrem Betriebe gehemmt war, hatte sie an einer Aenderung der alten Nutzungsgemeinschaft, insbesondere an einer intensiveren Nutzung des Gemeinlandes wenig Interesse. Daher fand vielfach nur eine Separation zwischen Gutsherren und der Gemeinde statt, die Bauern setzten die alte Feldgemeinschaft in der bisherigen Weise fort und behielten die Gemeinheiten bei.

Als nun aber allmählich die Befreiung des Bauernstandes erfolgt war und nunmehr auch die Separation mehr und mehr unter der bäuerlichen Bevölkerung Ausdehnung gewann, da machte sich gleichzeitig von anderer Seite eine Reaktion gegen die Gemeinheitsteilungen geltend.

Es beruht dies vor allem auf dem Umschwunge, der sich in neuerer Zeit in der Auflassung des Wesens und der Bedeutung der Landgemeinden geltend gemacht hat. Während früher die Gemeinde vorzugsweise als ein wirtschaftlicher Verband erscheint, erscheint sie gegenwärtig als ein politischer. Für diesen haben aber die Gemeinheiten eine ganz andere Bedeutung als für jenen. Für den wirtschaftlichen Verband sind die Gemeinheiten lediglich nutzbares Eigentum der einzelnen Genossen: sobald die Gesamtheit derselben über eine zweckmäßigere Verwendung insbesondere Teilung des bisherigen Gesamteigentums einig ist, steht derselben rechtlich ein Hindernis nicht entgegen. Für den politischen Verband erscheinen dagegen die Gemeinheiten als Gemeindevermögen, an dessen Nutzung die einzelnen Gemeindemitglieder wohl Anteil haben können, dessen Substanz aber der Gemeinde als solcher gehört. Daher kann nur eine solche Verfügung über dasselbe erfolgen, welche dem Ganzen dauernd zum Nutzen gereicht.

Es dringt demgemäß der Satz durch, daß das Eigentum der Gemeinde nicht an das Privateigentum ihrer Mitglieder übergehen kann. Hierdurch fällt aber eine wesentliche Ursache zur Gemeinheitsteilung hinweg. Je mehr andererseits die Ausgaben der Gemeinde für Schulen, Bauten und andere Zwecke steigen, desto wichtiger erscheint es, für die Kommunalfinanzen, in den Gemeinheiten ein wertvolles Objekt dauernder Nutzung und Erleichterung der Steuerlasten zu erhalten.

Die Möglichkeit hiervon hängt hauptsächlich von den bestehenden rechtlichen Verhältnissen ab. Wir finden zur Zeit des Beginns der Gemeinheitsteilungen im wesentlichen einen dreifachen Rechtszustand: teilweise sind die Gemeinheiten auf die politische Gemeinde als solche übergegangen, ohne daß den Gemeindemitgliedern ein Nutzungsrecht mehr zusteht, teilweise hat sich die wirtschaftliche Gemeinde von der rechtlichen völlig getrennt und ist als Realgemeinde im Besitz und Nutzung der Gemeinheiten geblieben, teilweise endlich gelten die Gemeinden zwar als Eigentümer der Substanz der Gemeinheiten, den einzelnen Mitgliedern aber steht an derselben ein bestimmtes Nutzungsrecht zu. Ueberall hat sich dabei der Einfluß der Grundherrlichkeit mehr oder weniger geltend gemacht.

Die hier angedeutete Entwickelung ist hauptsächlich für die letztbezeichnete Klasse der Gemeinheiten von großem Einfluß gewesen. Ein charakteristisches Beispiel hierzu bietet sich in Preußen. Hier bestimmt die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 im § 17, daß bei Grundstücken, deren Eigentum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen Mitgliedern derselben gebühren, jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängenden Teilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt ist. Dagegen deklarierte die V. v. 26. VII. 1847 diesen Paragraphen dahin, daß derselbe sich nur auf solche Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder am

Gemeindevermögen beziehe, welche denselben nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühre, und verbot für das auf Grund öffentlichrechtlicher Befugnisse genutzte Gemeindevermögen, also für den größten Teil der alten Gemeinheiten, die Umwandlung in Privatvermögen der Gemeindemitglieder.

Die Erhaltung des Gemeinbesitzes erscheint jedoch vielfach nicht nur aus politischen, sondern auch aus rein wirtschaftlichen Gründen geboten. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Waldbesitzes. Der Wald kann seiner Natur nach vorteilhaft nur im ganzen bewirtschaftet werden, eine Teilung in einzelne Anteile zur Sondernutzung wird, soweit der der Waldboden nicht als Kulturland verwendbar ist, in der Regel schädlich wirken. Es ist daher neuerdings die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes meist verboten. Ein solches Verbot rechtfertigt sich auch da, wo die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen, z. B. als Schutzwald notwendig erscheint.

Auch für das kulturfähige Land ist aber der gemeinschaftliche Besitz keineswegs so schädlich, wie die ältere Zeit nur zu leicht anzunehmen geneigt war. Vielmehr läßt sich oft durch die Verpachtung eine ebenso intensive Bewirtschaftung des Gemeinlandes erzielen, wie die des Privateigentums.

Selbst die gemeinschaftliche Nutzung verdient da, wo sie, wie namentlich im südlichen Mitteleuropa, in der Form der Allmendnutzung (s. o. Bd. I, S. 181 ff.) sich erhalten hat, den Vorzug vor der Gemeinheitsteilung, namentlich aus sozialpolitischen Gründen.

Demgemäß ist in neuerer Zeit die Frage der Gemeinheitsteilung mehr zurückgetreten; sie ist aber keineswegs bedeutungslos geworden, da ein großer Teil der alten Gemeinheiten noch jetzt in der That am besten durch Teilung unter die Berechtigten genutzt werden kann.

Hierbei empfiehlt sich die Verbindung der Gemeinheitsteilung mit der Zusammenlegung, denn die Gemeinheiten können dann mit Vorteil als Ausgleichungsobjekte benutzt werden.

Außerdem hat die Gemeinheitsteilung ohne Zusammenlegung vielfach nur die Zerstückelung des Grundbesitzes vermehrt und dadurch die bestehenden Uebelstände nur noch vermehrt.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe bei der Gemeinheitsteilung ist die, einen geeigneten Teilungsmaßstab zu bestimmen.

An Stelle der Teilung der Gemeinheiten empfehlen einige Gesetze den Verkauf; ein solcher ist jedoch nach Lage der Sache verhältnismäßig nur selten möglich.

Da, wo der gemeinschaftliche Besitz ungeteilt bleibt, tritt doch die Regelung der Benutzung in den Vordergrund. Wie bereits angedeutet, hat sich die gemeinschaftliche Nutzung vielfach als Allmendnutzung erhalten, sie ist aber stets in der Weise geordnet, daß die unwirtschaftlichen und kulturschädlichen Benutzungsrechte erheblich eingeschränkt oder ganz beseitigt wurden.

Die Ablösung der Sonderrechte der einzelnen Berechtigten regelt sich nach denselben Grundsätzen wie bei den Servituten, die auf dem Privateigentume lasten. —

Diese S e r v i t u t a b l ö s u n g gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung, zu deren Lösung sich verschiedene Möglichkeiten bieten. Die Wegeservituten lassen sich überhaupt vielfach nur durch Zusammenlegung oder durch eine dieser ähnliche Maßregel gänzlich beseitigen. Auch für die Ablösung der übrigen Servituten empfiehlt sich eine Verbindung mit der Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung schon deshalb, weil die schwierigen Rechtsfragen oft gleichartig liegen, und die Abfindungen sich am zweckmäßigsten gleichzeitig feststellen lassen.

Die Weideservituten sind, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, meist ohne Entschädigung aufgehoben worden, auch die anderen direkt kulturschädlichen Servituten sind namentlich im Anfang des Jahrhunderts auf dem gleichen Wege beseitigt worden. In der Regel aber hat man den Berechtigten Entschädigung gewährt. Die Feststellung dieser Entschädigung und die Art und Weise der Abfindung kann naturgemäß sehr verschieden erfolgen. Am meisten empfiehlt sich die Landabtretung.

Wichtig ist überall die Bestimmung, daß die Ablösung nicht nur den Verpflichteten, sondern auch den Berechtigten zusteht.

Besondere — im folgenden nicht berücksichtigte — Gesetze sind zur Ablösung der Forstservituten ergangen. —

Die geschilderten Reformmaßregeln sind aber nicht überall einheitlich und gleichzeitig, sondern vielfach nur schrittweise und vereinzelt je nach den herrschenden Bedürfnissen zur Durchführung gekommen. Entsprechend den verschiedenen Möglichkeiten, die Uebelstände der alten Agrarverfassung zu beseitigen und der wirtschaftlichen Freiheit des Grundeigentumes herzustellen, ist das Bild der Gesetzgebung fast in jedem Staate ein anderes.

Im allgemeinen läßt sich nicht verkennen, daß die Reform der nördlichen Länder viel früher und radikaler zustande gekommen, als in den südlichen und westlichen Ländern nördlich der Alpen.

Es beruht dies, abgesehen von politischen Ursachen, besonders darauf, daß das wirt-

schaftliche Bedürfnis ein verschiedenes ist. Im Süden herrscht im allgemeinen der Kleinbesitz vor und mit ihm eine intensivere Kultur als im Norden, somit ist der Flurzwang vielfach schon früh ohne Eingreifen der Gesetzgebung verschwunden, die Servituten sind meist auf Wegeservituten eingeschränkt. Andererseits ist der individuelle Wert des Grundeigentums ein größerer; es läßt sich also schwerer eine Abschätzung der einzelnen Parzellen gegeneinander vornehmen. Daher ist eine Zusammenlegung erheblich schwieriger zustande zu bringen, um so mehr, als die kleinen Besitzer, welche ihr Feld selbst bewirtschaften, an den durch die Zusammenlegung erzielten Vorteilen viel weniger Interesse haben als die größeren. Man hat sich infolgedessen vielfach mit der Feldwegeregulierung begnügt, wenn auch namentlich in neuerer Zeit das Bedürfnis nach einer energischen Reform immer entschiedener überwiegt.

Hinsichtlich der Gemeinheitsteilung ist man ebenfalls im Süden mehr konservativ gewesen. Auch hier hat wohl dazu beigetragen, daß der kleine Besitzer viel mehr Nutzen von der Gemeinheit hat als der größere. Denn der Anteil, welchen viele Besitzer bei einer Teilung erhalten, ist natürlich viel geringer und viel weniger nutzbar, als der Anteil größerer Besitzer.

Es kommt jedoch vor allem in Betracht, daß die Gemeinheiten im Süden überwiegend in den Besitz der politischen Gemeinde übergegangen sind und hier seit alter Zeit sich die sozialpolitisch so vorteilhafte Form der Allmendnutzung eingebürgert und trotz aller Anfeindung im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart erhalten hat (vergl. Bd. I, S. 181 fg.).

II.
Spezielle Gesetzgebung.

A. Deutschland.

1. Preußen. a) Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Die wichtigste deutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Landeskultur ist die preußische. Charakteristisch ist derselben die Einheitlichkeit des Verfahrens, sie faßt als Gemeinheitsteilung auf „die Aufhebung der gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke" und verbindet damit, soweit notwendig, die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

Als Schöpfer dieses sog. Separationsverfahrens ist mit Recht Friedrich der Große bezeichnet worden. Zwar haben bereits unter seinem Vorgänger namentlich im eigentlichen Preußen Separationen stattgefunden, er aber hat zuerst die Maßregel in größerem Stile energisch in Angriff genommen.

Wichtig ist besonders das Reglement vom 14. IV. 1771 für Schlesien. Es enthält schon die wichtigsten Grundsätze, welche bei der späteren großen Reform nur weiter entwickelt worden sind. Dieselben gingen zunächst fast unverändert in das Corpus juris Fridericianum, die Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht über.

Diese Gesetzgebung bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ist aber wesentlich nur den größeren Rittergütern zugute gekommen. Sie schieden aus dem Gemenge der bäuerlichen Hufen aus und erhielten für ihre Anteile an den Gemeinheiten Landabfindungen. Die Bauern aber blieben meist bei der herrschenden Dreifelderwirtschaft. Erst als durch die großen agrarischen Reformen unter Friedrich Wilhelm IV. die politische Freiheit des Bauernstandes hergestellt war, konnte gleichzeitig auch die Lösung der wirtschaftlichen Gebundenheit erfolgreich in Angriff genommen werden.

Das grundlegende Gesetz hierfür ist die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. VI. 1821, welche unter dem Einfluß und der Beteiligung Thaers zustande gekommen ist.

Der Ausgangspunkt derselben ist, wie bemerkt, die Aufhebung bez. Einschränkung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke zum besten der allgemeinen Landeskultur. Der Aufhebung, die das Gesetz in seinem ersten Teile ordnet, unterliegen aber nach dem Gesetz nur

1) Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen,

2) Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, und

3) Berechtigungen zum Plaggen-, Heiden- und Bültenhieb.

Das G. v. 2. III. 1850 betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. VI. 1821, gestattet noch die Ablösung weiterer acht, minder wichtiger Dienstbarkeiten: insbesondere der Berechtigungen zur Gräserei, Fischerei und Torfnutzung. Die Aufhebung dieser kulturschädlichen Servituten erfolgt auf Antrag auch

nur eines Teilnehmers, bei Dienstbarkeiten sowohl des Berechtigten wie des Verpflichteten.

Die V. v. 28. VII. 1838 knüpfte aber das Protektionsrecht einzelner Gemeindemitglieder für den Fall, daß die Gemeinheitsteilung mit der Zusammenlegung der Grundstücke innerhalb derselben Gemarkung verbunden ist, an den Besitz des 4. Teils der von dem Ackerumtausch betroffenen Ländereien. Außerdem aber durfte nach der Deklaration vom 26. II. 1847 das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Mark- und Landgemeinden bestimmte oder den einzelnen Gemeindemitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft zukommende Vermögen der Gemeinden niemals in Privatvermögen der Gemeindemitglieder verwandelt werden.

Erbpächter und Lassiten mußten mit dem Antrage auf Gemeinheitsteilung zwischen sich und ihrem Grundherrn den Antrag auf Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbinden, nach dem Ablösungsg. v. 2. III. 1850, durch welches die Erbpächter Eigentümer wurden, sollte für die Lassiten die Zusammenlegung von Amts wegen erfolgen bei der Eigentumsregulierung.

Die Beteiligten werden nach ihren Teilnahmerechten abgefunden, der Umfang der Teilnahmerechte richtet sich nach den bestehenden Verträgen ꝛc., in Ermangelung derselben nach Orts- bez. Provinzial- oder allgemeinem Landrecht. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes. Dieses läßt bei Gemeinweiden als Maßstab im allgemeinen den Besitzstand nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre gelten, nur ausnahmsweise die Berechnung nach dem Durchwinterungsmaßstabe.

Wechselseitige Dienstbarkeitsrechte, insbesondere Koppelhütungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Im übrigen wird die Aufhebung dadurch bewirkt, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

Diese Abfindung geschieht der Regel nach durch Land, dessen Wert nach dem ortsüblichen Ertrage geschätzt wird. Nur ausnahmsweise sind Entschädigungen in Rente oder Kapital zulässig. Kein Teilnehmer braucht sich eine Entschädigung gefallen zu lassen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht. Auch dem Abbau braucht er nur ausnahmsweise sich zu unterwerfen. Die Naturalteilung eines Waldes darf ohne Einigung nur erfolgen, wenn die einzelnen Anteile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vorteile als bei Holzzucht benutzt werden können.

Die letztere Bestimmung erwies sich aber zum Schutze des Waldes nicht ausreichend, es erging daher das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. III. 1881, welches die sog. Genossenschaftswaldungen und Interessentenforsten hinsichtlich ihrer Forstbetriebe unter die Oberaufsicht des Staates stellt und die gedachten Ausnahmebestimmungen noch verschärfte, somit die Unteilbarkeit zur Regel machte.

Die Landentschädigung soll den Teilnehmern möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage zugeteilt werden, auch sollen ihnen zu den einzelnen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften beschafft werden.

Die Zusammenlegung als solche ist in dem Gesetze selbst nicht erwähnt, nur indirekt wird durch die gedachten Bestimmungen darauf hingewiesen, aber sie dient nur als Mittel zum Zweck; die bloße vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung ergiebt nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht die Möglichkeit der Provokation auf Gemeinheitsteilung.

Den hieraus sich ergebenden Nachteilen sucht das G. v. 2. IV. 1872 abzuhelfen. Es gestattete eine zwangsweise Umlegung einer servitutfreien Feldmark oder eines Feldabschnittes, wenn dieselbe von der einfachen Mehrzahl der Eigentümer — nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet — unter Genehmigung der zuständigen Kreisversammlung beantragt wird. Wenn bäuerliche Stellen im Gemenge mit den gutsherrlichen lagen, so mußte bereits nach dem Ablösungsg. v. 2. III. 1850 eine zweckmäßige Zusammenlegung auch der keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke von Amts wegen erfolgen.

Die Entschädigung ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen, und erhält in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden ist.

Schließlich enthält das Gesetz in seinem 2. Teil — im Anschluß an das Landeskulturedikt vom 14. IX. 1811 — Vorschriften über die Einschränkung der Gemeinheiten, die jedoch nur sehr geringe praktische Bedeutung, am meisten noch bei Forsten, erlangt haben.

Die Gemeinheitsteilungsordnung wurde durch das Ausführungsg. v. 7. VI. 1821 den bereits für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehenden Generalkommissionen übertragen.

Für ihre Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb ist grundlegend die V. v. 20. VI. 1817 wegen Organisation der Generalkommission ꝛc., ergänzt durch die VV. v. 30. VI. 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten

der Gemeinheitsteilungen rc., und v. 20. XI. 1844 betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, sowie durch das G. v. 18. II. 1880 betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Gegenwärtig fungieren als Auseinandersetzungsbehörden (mit Einschluß der für die neuen Provinzen gebildeten) 8 Generalkommissionen, jede derselben soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifiziert sein muß.

Die Generalkommission hat nicht nur den Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren.

Sie entscheidet die bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz, als Entscheidungsbehörde in zweiter Instanz fungiert das Oberlandeskulturgericht in Berlin, welches 1844 unter dem Titel „Revisionskollegium für Landeskultursachen" an Stelle der aufgehobenen 8 Revisionskollegien errichtet war.

In dritter Instanz ist das Reichsgericht zuständig, aber nur für solche Rechtsverhältnisse, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten.

Die Auseinandersetzung selbst wird mittelst besonderer Kommissare durch Verhandlungen an Ort und Stelle vorgenommen.

Zu solchen Kommissaren werden teils Juristen, teils Landwirte und Techniker nach besonderer Ausbildung und Prüfung verwendet.

Der Kommissar hat, nachdem die Generalkommission den Antrag für zulässig erklärt, zunächst die notwendigen Informationen mittelst aller ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel vorzunehmen und sodann zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses in einer von den Beteiligten zu vollziehenden Generalverhandlung zu schreiten.

Ergeben sich hierbei Streitpunkte, welche geeignet sind, den Fortgang des Verfahrens zu hemmen, so werden dieselben sofort zur Instruktion gezogen und sodann von der Generalkommission entschieden, anderenfalls werden die Streitigkeiten bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt.

Wenn notwendig, erfolgt nach der Generalverhandlung Vermessung und Bonitierung der Ländereien durch Feldmesser und Boniteure, deren Resultate in besonderen Vermessungs- und Bonitierungsregistern nach Genehmigung durch die Beteiligten, eventuell nach schiedsrichterlicher Entscheidung niederzulegen sind.

Auf Grund der Register oder der anderweitigen Feststellungen der Teilnehmerrechte berechnet der Kommissar das Sollhaben des Einzelnen und stellt hiernach unter Berücksichtung des Wege- und Grabennetzes den Auseinandersetzungsplan auf. Ueber denselben haben sich die Interessenten zu entscheiden, einigen sie sich nicht, so wird der Plan durch Erkenntnis der Generalkommission festgestellt.

Schließlich wird der Rezeß von der Kommission entworfen, von der Generalkommission geprüft und nach Vollziehung durch die Beteiligten bestätigt.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Parteien nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zur Last, der Staat besoldet jedoch die leitenden Beamten und gewährt Stempelfreiheit sowie Gebührenfreiheit für die Eintragungen in das Grundbuch. Durch G. v. 24. VI. 1875 sind die Kosten hinsichtlich ihrer Höhe bedeutend ermäßigt dadurch, daß an Stelle bestimmter, einzeln festzustellender Gebühren Pauschsätze bezahlt werden.

b) Gebiet außerhalb des Allgemeinen Landrechts. Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 gilt nur im Gebiete des preußischen Landrechts, die übrigen Gebietsteile der Monarchie — es sind vor allem die 1866 annektierten Provinzen und die Rheinprovinz — besaßen meist schon, bevor sie unter preußische Herrschaft kamen, eine eigene Landeskulturgesetzgebung, welche allerdings in einzelnen Punkten der Ergänzung bedurfte. Nur die altländische Verfahrensgesetzgebung ist — mit verschiedenen, durch die überkommenen Verhältnisse bestimmten Modifikationen — allmählich auf alle Teile der Monarchie, mit Ausnahme von Hannover und den Reg.-Bez. Wiesbaden, ausgedehnt worden.

Auch einige Gesetze, welche materielles Recht enthalten, wie z. B. das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holznutzungen v. 14. III. 1881, haben Geltung für die ganze Monarchie.

1) Hannover. Die erste Anregung hat die hannöversche Gesetzgebung von den Erfolgen der Verkoppelungen in dem ehemals zu Hannover gehörigen Herzogtum Lauenburg erhalten. Hier wurde auf Grund der Verfügnngen vom 27. VI. und 8. VII. 1718, den ältesten in Deutschland bekannten diesbezüglichen Landeskulturgesetzen, im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich das ganze Land verkoppelt, zuerst die Amtsdörfer, dann die Dörfer der privaten Grundherren. Hierdurch veranlaßt, versuchte Georg III. vor allem die Aufteilung der großen Marken Hannovers zu befördern. Seine Bemühungen hatten aber erst größeren Erfolg, als dieselben durch Gesetze unterstützt wurde. Das

erste und das Muster aller späteren, z. T. auch der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 ist die Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lauenburg vom 25. VI. 1802.

Hiernach haben Gemeinden und gemeindeähnliche Korporationen, selbständige Höfe ꝛc., wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten und Entschädigungen zum privativen Eigentum zu verlangen (Generalteilung).

Gegenstand der Gemeinheitsteilungen sind vor allem die Gemeinweiden, außerdem Mast-, Holz-, Torf-, sowie Plaggen- und Heidehiebsberechtigungen.

Der Gemeindebeschluß über eine Generalteilung ist giltig, wenn sich die Hälfte der Stimmen nach Verhältnis der Teilnehmerrechte dafür erklärt. Dagegen können die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde eine Spezialteilung der generellen Abfindung nur dann fordern, wenn dadurch ihre Grundstücke einer vorzüglichen Kultur fähig werden sollten.

Die Prinzipien der Abfindung sind ähnlich normiert wie in Preußen, besonders eingehend und sorgfältig aber sind die Teilungsmaßstäbe aufgestellt. Für die Weiderechte sind deren vier angeben, die Berechnung nach dem durchschnittlichen Viehstande der letzten 10 Jahre, eventuell unter gleichzeitiger Berechnung der Behütungszeiten, die Berechnung nach dem inneren Haushaltungsbedürfnis aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen, endlich der Durchwinterungsmaßstab.

Zur Durchführung der Gemeinheitsteilungen wurden in den übrigen zu Hannover gehörigen Fürstentümern mit Ausnahme von Ostfriesland entsprechende Gesetze erlassen und das Landesökonomiekollegium in Celle errichtet. Charakteristisch ist für diese ältere hannöversche Gesetzgebung der Satz, daß die Gemeinheitsteilung als solche nicht mit der Verkoppelung verbunden ist. Nur durch gütliche Bemühung der Teilungsbehörden kamen daher einige Zusammenlegungen zustande, es war ein Glück, daß die älteren Teilungen meist Generalteilungen waren und nicht durch Spezialteilungen die Nachteile der Gemenglage, die sich namentlich in den südlichen Teilen der Provinz bemerkbar machten, noch vermehrt wurden.

Erst das G. v. 30. VI. 1842, welches durch spätere Gesetze, insbesondere das G. v. 8. XI. 1856 ergänzt wurde, gestattete die zwangsweise Umlegung von Grundstücken und zwar auf Antrag einer Majorität von zwei Dritteln der Grundbesitzer nach Flächeninhalt und Steuerkapital, später genügte die Hälfte.

Gegenstand der Zusammenlegung konnte ursprünglich nur eine ganze, allerdings auch servitutfreie Feldmark sein, später überhaupt eine zusammenhängende, größere Grundfläche, wenn die in derselben belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung von einander abhängig sind.

Forsten, Torfmoore, Gehöfte und gewisse Gärten sind von der Zusammenlegung ausgeschlossen.

Ueber die gänzliche Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden finden sich die ersten Vorschriften in den Gemeinheitsteilungsordnungen. Dieselben wurden zwar noch erweitert in dem Verkoppelungsgesetz von 1842 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen, sie erwiesen sich aber nicht ausreichend. Daher erging das G. v. 8. XI. 1856. Dasselbe giebt sowohl den Verpflichteten wie den Berechtigten die Befugnis zur Provokation und ordnet die Abfindung, die in der Regel im Land erfolgen soll. Zugleich setzt es fest, daß bei der Zusammenlegung auch die Ablösung der Weiderechte erfolgen muß.

Dieses Gesetz wurde unter preußischer Herrschaft durch das G. v. 8. VI. 1873 ergänzt und gleichzeitig die Abstellung auf Forsten ruhender Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten besonders geregelt.

Das Verfahren bei Servitutablösungen, Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen richtet sich nach dem G. v. 30. VI. 1842 betreffend das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen, es weicht mehrfach von dem altländischen Verfahren ab, ist jedoch demselben durch das G. v. 17. I. 1883 sehr genähert worden. Der Hauptunterschied liegt noch jetzt darin, daß in Hannover Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können und dann im Rechtswege erledigt worden wären, vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Eine Generalkommission ist seit 1867 errichtet an Stelle der Landdrosteien bezw. Regierungen, welche die Geschäfte des 1833 aufgelösten Landesökonomiekollegiums übernommen hatten.

2) Rheinprovinz. In der Rheinprovinz bestand vor der Uebernahme durch Preußen für Gemeinheitsteilungen nur im Gebiete des französischen Rechts die allgemeine Teilungsklage des code civil Art. 815 und im Gebiete des gemeinen Rechts die actio communi dividendo. Außerdem bestanden einige Vorschriften über Einschränkung bezw. Aufhebung von Servituten.

Insbesondere hatte im Gebiete des code civil nach Art. 647 u. 641 jeder Grundbesitzer das Recht, seine Aecker und Wiesen von der Koppel- und Stoppelweide anderer Grundbe-

sitzer zu befreien durch Einfriedigung seiner Besitzungen, aber nur gegen Aufgabe des eigenen Rechtes an der gemeinen Weide.

In den Landesteilen links des Rheines, wo der code pénal galt, war der Flurzwang aufgehoben und Koppel- und Stoppelweide vor der Ernte resp. dem ersten Schnitt auf natürlichen Wiesen verboten.

Diese Bestimmungen erwiesen sich jedoch als durchaus lückenhaft, insbesondere für diejenigen Teile der Provinz, in denen nicht, wie in den Fluren unmittelbar am Rhein und seinen Nebenflüssen, eine hohe Kultur Weide- und ähnliche Servituten bereits verdrängt hatte. Es erschien jedoch unzweckmäßig, die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 in der Provinz einzuführen, einerseits weil dieselbe vielfach auf dem Allgemeinen Landrechte fußt, andererseits weil der in derselben ausgesprochene Zwang zur Zusammenlegung den Anschauungen der Rheinländer durchaus entgegenstand, auch bei dem vorherrschenden Kleingetriebe das Arrondierungsbedürfnis minder dringlich erschien.

Es kam daher zunächst nur die Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. V. 1851 zustande, welche einen Zwang zur Umlegung ausdrücklich ausschließt. Der Begriff der Gemeinheitsteilung ist in dem Gesetze aufgelöst in 1) Ablösung der Servituten, 2) Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum.

Zu dem Antrage auf Teilung eines gemeinschaftlichen Eigentums ist jeder Miteigentümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete befugt. Eine zwangsweise Umlegung nur zur Erlangung besserer wirtschaftlicher Planlage ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im übrigen schließt sich das Gesetz möglichst an die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821, bezw. deren Ergänzungsgesetze an, namentlich ist auch hier die Umwandlung des Gemeindeeigentums in Privateigentum verboten.

Das Verfahren ordnete ein besonderes Gesetz von gleichem Datum, die Durchführung desselben wurde teils den Regierungen, teils den Gerichten anvertraut.

Nach dem Erlaß dieser Gesetze machte sich aber immer dringender das Bedürfnis nach Einführung eines Zusammenlegungsgesetzes geltend und führte zunächst für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein zu dem Zusammenlegungsg. v. 5. IV. 1869. Die Erfolge desselben trugen trotz lebhafter — größtenteils politischer — Gegenagitation dazu bei, die Bedenken gegen ein derartiges Gesetz in den übrigen Teilen der Rheinprovinz zu beseitigen, es wurde daher am 24. V. 1885 das G. betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes erlassen.

Das Gesetz gestattet die Zusammenlegung einer ganzen Gemarkung, wie auch einzelner wirtschaftlich zusammengehöriger Feldabschnitte, knüpft dieselbe aber an die Zustimmung von mehr als der Hälfte der betreffenden Eigentümer, nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer nach dem G. v. 1851 ablösbaren Nutzung unterliegen, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Die Bestimmung der Abfindung und die Ausführung der Zusammlegung ist zunächst dem freien Uebereinkommen der Beteiligten überlassen, welches jedoch der Genehmigung der Generalkommission bedarf. Subsidiär treten die gesetzlichen Bestimmungen ein, welche der altländischen möglichst angenähert sind.

Die gedachte Generalkommission ist durch das Gesetz mit dem Sitze in Düsseldorf für alle Auseinandersetzungsangelegenheiten errichtet worden.

Sie ist zuständig in demselben Umfange auch für Hohenzollern. Für diese Provinz erging nämlich fast gleichzeitig ein G. v. 23. V. 1885, welches die Zusammenlegung ebenso wie in der Rheinprovinz regelt, außerdem aber noch zur Ergänzung der bisherigen sehr lückenhaften Gesetzgebung Vorschriften über die Ablösung der wichtigsten Servituten und der Teilung der Gemeinheiten enthält, welche denen des rheinischen Rechts analog sind.

Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 für die Rheinprovinz ist auch für Neuvorpommern und Rügen, dem gemeinrechtlichen Gebiet in den östlichen Teilen der Monarchie, giltig. Es war jedoch hier eine zwangsweise Umlegung gemeinschaftlich benutzbarer und vermischt liegender Grundstücke auf Antrag eines Teilnehmers schon nach der schwedischen V. v. 18. XI. 1775 unter gewissen Voraussetzungen gestattet und wurde ausdrücklich beibehalten.

3) Hessen-Nassau. a) Reg.-Bez. Wiesbaden exkl. des Hinterlandkreises. Den Ausgangspunkt der nassauischen Landeskulturgesetzgebung, deren Anfänge bis in das vorige Jahrhundert zurückreichen, bildet das Kulturedikt vom 7./9. XI. 1814, welches fast alle Hut- und Weideberechtigungen während der für die Kultur schädlichen Zeiten gegen Entschädigung des Berechtigten bei Strafe aufhebt.

Ihm schloß sich die V. des herzogl. Staatsministeriums v. 12. IX. 1829, die Güterkonsolidation 2c., betr. — ergänzt durch vier Instruktionen v. 2. I. 1830 — an.

Das Prinzip der Konsolidation ist bereits oben dargelegt worden, hier ist noch hervorzuheben, daß man von Anfang an darauf Wert gelegt hat, zugleich mit der Zusammen-

legung und Gestaltung der Grundstücke alle zur Kultur des Landes dienenden Meliorationen, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen 2c. vorzunehmen.

Ausgenommen von der Gewannregulierung sind, sofern sie größere Distrikte ausmachen, gemeinheitlicher Weidboden, Wüstungen und Trieschland; außerdem Weinberge, Städte, Dörfer, geschlossene Landgärten 2c., für Waldungen bedarf es spezieller Genehmigung durch die Regierung. Es ist jedoch den Gemeinden, die sich zur Konsolidation ihrer Gemarkung entschlossen haben, ausdrücklich anempfohlen, auch für den Dorfbereich, soweit als möglich die erforderlichen Kulturverbesserungen vornehmen zu lassen.

Die konsolidierten Grundstücke dürfen unter ein gewisses Minimalmaß, 50 □ Ruthen für Aecker, 25 für Wiesen, nicht mehr geteilt werden.

Das Verfahren ist ein durchaus eigenartiges (vgl. unter Zusammenlegung), es wurde unter preußischer Herrschaft vereinfacht durch das G. v. 21. III. 1887, welches zugleich das altländische Kostenwesen einführte und die Durchführung sämtlicher Auseinandersetzungsangelegenheiten der Generalkommission in Kassel überwies.

Das Provokationsrecht war früher der Majorität von zwei Dritteln der Eigentümer der betreffenden Grundstücke, falls dieselben die Hälfte der zu konsolidierenden Grundstücke besaßen, eingeräumt, nach der preußischen V. v. 2. X. 1867 genügt die einfache Majorität.

Nicht ausreichend erwiesen sich unter preußischer Herrschaft die älteren Bestimmungen über die Ablösung der Hütungsrechte, auch hatte sich das Bedürfnis nach einer Teilung der gemeinsam benutzten Grundstücke allmählich geltend gemacht. Daher wurde auch für den Reg.-Bez. Wiesbaden eine Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. IV. 1869 erlassen, welche im wesentlichen mit der rheinischen übereinstimmt. Dieselbe hält jedoch die Bestimmungen über die Güterkonsolidation aufrecht und bestimmt, daß, wenn von derselben solche Grundstücke betroffen werden, die einer gemeinschaftlichen ablösbaren Benutzung unterliegen, die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Konsolidation bewirkt werden muß.

b) Reg.-Bez. Kassel inkl. des Hinterlandkreises des Reg.-Bez. Wiesbaden. In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen war unter dem alten Regiment zur Beseitigung der kulturschädlichen Nutzungsgemeinschaft und der Zersplitterung der Grundstücke nur sehr wenig geschehen.

Das G. v. 28. VIII. 1834 betr. die Verkoppelung der Grundstücke beschränkte sich darauf, die freiwillige Zusammenlegung zu erleichtern, war aber infolgedessen so gut wie wirkungslos geblieben. Auch die Servitutablösungen und Gemeinheitsteilungen waren in den beiden GG. v. 25. X. 1834 betr. die Teilungen der Gemeinheiten, welche hinsichtlich der Viehhuten bestehen, und v. 28. X. 1834, die Beseitigung mehrerer die Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse betr., durchaus unzulänglich. Die preußische Regierung erließ daher schon am 13. V. 1867 die Verordnung betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, welche durch das G. v. 25. VII. 1876 ergänzt wurde.

Dieses Gesetz schließt sich in Form und Inhalt an die rheinische Gemeinheitsteilungsordnung an, ordnet aber gleichzeitig auch die Zusammenlegung der Grundstücke. Die Bestimmungen hierüber sind hauptsächlich der Gemeinheitsteilung von 1821 entnommen Das Provokationsrecht aber für die keiner gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke ist an den Besitz von mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes der umzulegenden Grundstücke geknüpft, bei einer solchen Zusammenlegung muß eventuell die Servitutablösung bezw. die Gemeinheitsteilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung erfolgen. Gewisse Kategorien von Grundstücken wie Gebäude, Hausgarten, Obst-, Hopfen- und Gartenanlagen 2c. sind auch hier eximiert.

Der Geltungsbereich der Verordnung wurde ebenso wie der des Gesetzes von 1876 auf die großherzoglich hessischen Gebietsteile ausgedehnt, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirkes Wiesbaden gehören.

4) In Schleswig-Holstein beginnt mit der Einführung der Feldgraswirtschaft schon früh die Einkoppelung der Grundstücke, die Gesetzgebung greift jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ein. Für Schleswig gestattete die V. v. 10. II. 1766 jedem Landinteressenten, seine zusammen und für sich allein liegenden, aus der gemeinen Weide entnommenen Länder einzukoppeln. Er konnte dabei nach der V. v. 26. I. 1770 eine allgemeine Vermessung sämtlicher Dorfländereien verlangen, die auf gemeinsame Kosten der Beteiligten ging. Außerdem sollte, wenn eine Dorfschaft mit der Hälfte (früher zwei Drittel) der nach Landbesitz abzuwägenden Stimmen die Separation eines ihr allein gehörigen Landstücks beschloß, dieser Beschluß auch die Minorität binden.

Eine der Verordnung von 1770 analoge Verordnung erging für den sog. königlichen Anteil von Holstein, die Grafschaft Rantzau und die Herrschaft Pinneberg unter dem 19. XI. 1771; für den großfürstlichen Anteil von Holstein war bereits am 30. VIII. 1768 ein Regulativ erlassen worden, welches die Einkoppelung von Amts

wegen ohne Befragung der Interessenten anordnete. Nach den Verordnungen von 1770 und 1771 brauchten die Behörden nicht einen Antrag auf Einkoppelung abzuwarten, sondern konnten die Beteiligten zur Erklärung auffordern.

Die Ausführung der Reform geschah im wesentlichen in der Art, daß zunächst die gesamten Dorfländereien von vereidigten Landmessern unter Zuziehung dreier erfahrener, von der Obrigkeit zu ernennenden Sendmänner vermessen und dann von den letzteren bonitiert wurden. Hiernach war demjenigen, der die Aufteilung verlangt hat, die ihm gebührende Abfindung möglichst an einem Orte und an einer Strecke auszuweisen. Die Verteilung richtet sich nach Verhältnis des Landbesitzes, eventuell nach Verhältnis des Nutzungsanteils.

Auf Grund dieser durch mehrere Nachträge verschiedentlich ergänzten Verordnungen wurde bereits im vorigen Jahrhundert die Verkoppelung der meisten Fluren ausgeführt. Die Verordnungen galten allerdings nur für die Aemter, das Vorbild derselben wurde aber von den Adligen und Klöstern nachgeahmt.

Diese älteren Verkoppelungen sind jedoch vielfach sehr unwirtschaftlich angelegt. Auch wurden durch dieselben nur diejenigen Weiderechte und andere kulturschädliche Servituten beseitigt, welche auf den zu verkoppelnden Grundstücken lagen.

Diese Lücken sucht das preußische G. v. 17. VIII. 1876 betr. die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Herzogtums Lauenburg auszufüllen, welches sich im wesentlichen an die Bestimmungen der hessischen Gemeinheitsteilungsordnung v. 13. V. 1867 anschließt und nur einzelne Vorschriften aus dem hannöverschen Forstg. v. 13. VI. 1873 mit aufnimmt. Der Zwang zur Zusammenlegung ist aber bei jeder Zusammenlegung an die Zustimmung von mehr als die Hälfte der Eigentümer, nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet, geknüpft. Die Leitung der Auseinandersetzungen ist der Generalkommission in Hannover anvertraut.

2. Die mittel- und norddeutschen Kleinstaaten. Die Gesetzgebung der kleineren mitteldeutschen Staaten schließt sich in ihren wichtigsten Bestimmungen vielfach an die preußische an, doch sind meist besondere Gesetze über Servitutablösung und Zusammenlegung ergangen, die Gemeinheitsteilung vielfach mit der letzteren verbunden. Die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Meiningen, sowie die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe haben auf Grund besonderer Staatsverträge die Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte an Preußen übertragen, welches mit der Durchführung derselben die Generalkommissionen von Kassel bezw. Merseburg betraut hat.

In Oldenburg fehlt in den Marschen naturgemäß das Bedürfnis der Separation; von den Einzelhofgebieten der Geest sind die großen Marken der Oldenburger Geest auf Grund einer Verordnung von 1806 fast gänzlich aufgeteilt, die des Münsterlandes noch gegenwärtig in der Aufteilung begriffen. Auf den Eschen hat sich die Notwendigkeit der Zusammenlegung wegen des Mangels an Zugänglichkeit vieler Parzellen herausgestellt, das G. v. 27. IV. 1858 gestattet daher die zwangsweise Verkoppelung auf Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der Bodenfläche. Die Verkoppelung kann zugleich mit der Gemeinheitsteilung verbunden werden.

In den beiden Mecklenburgs sind die alten Nutzungsgemeinschaften bezw. die Gemenglage der Grundstücke, soweit dieselben nicht durch die Arrondierungen der Rittergüter früher beseitigt waren, seit Anfang des Jahrhunderts bei Gelegenheit der Regulierungen aufgehoben worden. Eines besonderen Gesetzes bedurfte es nicht, weder für das Domanium, noch für den ritterschaftlichen Besitz, da die Bauern meist nur Zeitpächter waren.

Nur für den städtischen Grundbesitz machte sich das Bedürfnis eines Separationsgesetzes geltend. Die am 1. II. 1854 für Mecklenburg-Strelitz erlassene „Verordnung zur Aufhilfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken", welche unter dem 5. I. 1873 in Mecklenburg-Schwerin adoptiert wurde, hat aber bisher nur wenig Erfolg gehabt.

Braunschweig ist wohl der einzige deutsche Staat, in welchem die Reform der alten Agrarverfassung im wesentlichen als beendigt gelten kann. Schon bei Gelegenheit der allgemeinen Landesvermessung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begünstigte man hier die Arrondierung und sonstige Kulturverbesserung des Grundbesitzes, die neue Gemeinheitsteilungsordnung vom 12. XII. 1834, die an die Stelle der mehr einen provisorischen Charakter tragenden V. v. 26. III. 1823 trat, giebt analog der preußischen von 1821 die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der schädlichen Nutzungsgemeinschaften. Wie in Hannover werden General- und Spezialseparationen unterschieden, die Majoritätsbestimmungen sind für beide verschieden normiert. Das herzogliche Landesökonomiekollegium — 1834 errichtet — hat im allgemeinen die Stellung einer preußischen Generalkommission.

Im Königreich Sachsen ordnet das G. v. 17. III. 1832 nur die Ablösung der Servituten und die Gemeinheitsteilungen; beide sollten möglichst kombiniert werden. Zusammenlegung der Grundstücke war dabei nur auf gütlichem Wege zu erreichen. Erst durch das G. v. 14. VI. 1834 wurde dieselbe auch zwangsweise ermöglicht, und durch das G. v. 23. VII. 1863 noch mehr erleichtert. Das Verfahren ist analog dem preußischen, die Leitung desselben der Generalkommission in Dresden anvertraut. Die Ablösung der Servituten — teils in Land, teils in Kapital — ist im wesentlichen beendet.

3. Die süddeutschen Staaten. Wie bereits oben angedeutet, ist die Entwickelung der Reformgesetzgebung in den süddeutschen Staaten eine andere gewesen als in den norddeutschen. Auch hier hat man allerdings mit der Aufteilung der Gemeinheiten begonnen, dieselbe ist aber nicht in so erheblichem Maße durchgeführt worden. Sodann wurden in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts die bestehenden Weide- und Forstservituten zur Ablösung gebracht, im wesentlichen durch Geldrenten. Wirksame Zusammenlegungsgesetze kamen aber bei der großen Abneigung gegen Zwangsbestimmungen erst in dem letzten Decennium zustande, sie gestatten überall die Wahl zwischen Zusammenlegung und bloßer Feldwegregulierung.

In Bayern haben freiwillige Arrondierungen seit Mitte des 16. Jahrhunderts unter gleichzeitigem Ausbau der Dorfgenossen in ziemlich bedeutender Anzahl als sog. Vereinödungen in Kempten stattgefunden (s. oben Bd. I, S. 2).

Dieselben sind jedoch im wesentlichen auf Schwaben beschränkt geblieben; gesetzliche Bestimmungen, welche die zwangsweisen Arrondierungen erleichtern, finden sich erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts.

In den Hauptteilen Bayerns wurde die Arrondierung des Grundbesitzes schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gleichzeitig mit der Aufteilung der Gemeinheiten empfohlen, die zahlreichen Verordnungen hatten jedoch verhältnismäßig nur geringen Erfolg; die Gemeinheitsteilungen wurden bald inhibiert.

Gegen die Weiderechte erwiesen sich die älteren Verordnungen aus den Jahren 1805 und 1808 nicht hinreichend, sie wurden ersetzt durch das G. v. 28. V. 1852 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden. Dasselbe hebt die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung auf und gestattet die Ablösung einseitiger Dienstbarkeit gegen Geld auf Antrag der Mehrheit der Verpflichteten, gegenseitiger Dienstbarkeiten durch Majoritätsbeschluß.

Das Bedürfnis nach Zusammenlegung trat gleichzeitig um so lebhafter vor, als durch die Reformgesetzgebung von 1848 der grundherrliche Verband beseitigt war. Dennoch scheiterte die sehr lebhafte Agitation für Erlaß eines Zusammenlegungsgesetzes mit Zwangsbestimmungen an dem Widerstande, der sich allenthalben gegen diesen Eingriff in die Heiligkeit des Privateigentums erhob, so sehr auch das Bedürfnis nach Umlegung allgemein anerkannt wurde. Es kam nur das Arrondierungsges. v. 10. XI. 1861 zustande, welches einen nennenswerten Erfolg durch die Forderung einer sehr hohen Majorität der Interessenten bei zwangsweiser Umlegung von vornherein ausschloß. Erst das Flurbereinigungsges. v. 24. X. 1888 scheint die Garantie einer größeren Wirksamkeit zu bieten.

Dies Gesetz versteht unter Flurbereinigung sowohl die Zusammenlegung von Grundstücken als die Regelung von Feldwegen. Zwischen beiden haben die Beteiligten die Wahl, die zwangsweise Durchführung ist an die Zustimmung der Mehrzahl der Grundbesitzer nach Kopfzahl und Bodenfläche geknüpft. Eximiert sind Weinberge, Hopfen- und Gartenanlagen, geschlossene Grundstücke 2c., doch können dieselben event. expropriiert werden. Bemerkenswert ist, daß Fischerei- und Weiderechte sowie Dienstbarkeiten unverändert bleiben; nur die Dienstbarkeiten, welche infolge der Flurbereinigung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung. Spätere Teilungen der bereinigten Grundstücke dürfen nur in der Weise erfolgen, daß die einzelnen Grundstücke freie Zufahrt erhalten. Zur Durchführung des Gesetzes ist eine besondere Behörde, die Flurbereinigungskommission, gebildet. Bei dem Verfahren ist den Beteiligten, wie auch in Nassau, eine wesentlich größere Mitwirkung eingeräumt, als nach der preußischen Gesetzgebung; es entspricht dies wohl besser den in Süddeutschland herrschenden, mehr demokratischen Anschauungen.

Die württembergische Gesetzgebung hat im wesentlichen einen der bayrischen analogen Verlauf genommen. Die Vereinödungen nach Kemptener Muster haben nur in einigen Aemtern Nachahmung gefunden. Die Gemeinheiten sind meist als Allmenden im Besitze der Gemeinden geblieben.

Die Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie auf Waldboden wurde durch das G. v. 26. III. 1873 geordnet. Dasselbe verbietet grundsätzlich die Beschränkung des Grundeigentums durch die Weide, die privatrechtlichen Kulturbeschränkungsbefugnisse hören gegen Entschädigung, die übrigen ohne solche auf.

Zur Beseitigung der zahlreichen Trepp- und Ueberfahrtsrechte wurde das Wegeregulierungsges. v. 26. III. 1862 erlassen. Dasselbe erwies sich jedoch als ungenügend, vor allem deswegen, weil es die Möglichkeit der Zusammenlegung und damit einer gründlichen Reform zu sehr erschwerte. Die Erkenntnis dieser Uebelstände führte endlich zu dem Feldbereinigungsgesetze, welches fast gleichzeitig mit dem bayrischen am 30. III. 1886 zustande kam und in seinen wichtigsten Bestimmungen nur unwesentlich von denen des bayrischen Gesetzes abweicht.

In Baden können nach dem G. v. 31. VII. 1848 die Weiderechte auf Verlangen des Verpflichteten gegen Geld zur Ablösung gebracht werden, die Schafweide war bereits durch die V. v. 12. V. 1818 beschränkt.

Ein Vereinigungsgesetz, welches sowohl die Zusammenlegung der Grundstücke wie auch die bloße Feldwegregulierung zum Gegenstande hatte, erging bereits am 5. V. 1856, es forderte jedoch eine zu hohe Majorität der Beteiligten zur Durchführung der Unternehmung; erst die Nov. v. 21. V. 1882 beschränkte dieselbe auf die einfache Mehrzahl nach Kopfzahl und Steuerkapital. Die badische Gesetzgebung hat der bayrischen und württembergischen vielfach zum Vorbilde gedient. Eigentümlich ist Baden das Institut der Kulturingenieure, welche auch bei der Feldbereinigung eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Im Großherzogtum Hessen bezweckt das Gemeinheitsteilungsges. v. 7. IX. 1814 die Aufhebung der Gemeinweide, Forstgemeinheiten, Vor- und Nachhut auf Wiesen ꝛc. Jeder Belastete hat das Recht auf Ablösung. Die Abfindung findet in der Regel in Land statt. Die Ablösung der Waldweiden nach diesem Gesetze ist beendet; für die Hütungsrechte auf landwirtschaftlichem Boden erging das G. v. 1. V. 1849, welches die Aufhebung bezw. Ablösung derselben gegen Geld ordnet.

Getrennt von diesen Gesetzen ist auch hier die Zusammenlegungsgesetzgebung. Dieselbe hat zu zwei Gesetzen, dem vom 24. XII. 1857 und vom 18. VIII. 1871 geführt, die mehr auf dem nassauischen Konsolidationsprinzip beruhten, aber nur wenig Erfolg hatten, z. T. wegen zu hoher Majoritätsbestimmungen und Umständlichkeit des Verfahrens. Das neue G. v. 28. IX. 1887 ordnet die Feldbereinigung ähnlich, wie dies in den Nachbarstaaten geschehen.

Schließlich ist noch Elsaß-Lothringen zu erwähnen. Hier ist unter der französischen Gesetzgebung nur wenig für die Verbesserung der Feldeinteilung geschehen; dem Mangel an Feldwegen sucht das Gesetz betreffend die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen vom 14. IV. 1884 entgegenzuwirken.

Für Ablösung von Servituten gelten die wenigen Bestimmungen des französischen Rechts (s. oben).

B. Außerdeutsche Länder.

1. England und Schottland. In Großbritannien beginnt das Bestreben, die alte Feldgemeinschaft aufzuheben, schon im 16. Jahrhundert. Es geht aus von dem Großgrundbesitz und wird vor allem hervorgerufen durch den Uebergang zur Feldgraswirtschaft, die einer besseren Arrondierung des Besitzes als die altüberlieferte Dreifelderwirtschaft des Mittelalters bedurfte. Das Mittel hierzu war die inclosure. Sie ist wie die preußische Gemeinheitsteilung Aufhebung der alten Nutzungsgemeinschaft und schließt in sich Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinweiden und Zusammenlegung der Grundstücke, ist aber in der Regel mit der Zehntablösung verbunden. Die Bezeichnung inclosure rührt daher, weil die separierten Grundstücke eingezäunt wurden. Es gelang den Grundherren hierdurch, vor allem ihre eigenen Ländereien — meist vergrößert durch Bauernlegungen — aus der alten Feldgemeinschaft auszuscheiden, die Bauern setzten die alte Wirtschaft fort.

In Schottland erging schon 1668 ein allgemeines Gesetz, wonach auf Verlangen eines Teilhabers die Gemeinheiten nach dem Werte der bisherigen Anteile unter die Interessenten verteilt werden sollen. Infolge dieses Gesetzes sind allmählich fast alle Gemeinheiten in Schottland geteilt worden.

In England dagegen gab es für die bäuerlichen Grundeigentümer zunächst die Möglichkeit gütlicher Einigung, die aber nur dann Gewähr bot, wenn sie gerichtlich bestätigt wurde. Sie wurde noch besonders dadurch erschwert, daß der Grundherr (lord of manor) und der Zehntberechtigte bei Aufhebung der Feldgemeinschaft für ihre Rechte eine verhältnismäßig große Abfindung forderten. Der andere Weg, der sich namentlich auch dann notwendig zeigte, wenn verschiedene Grundherren in einem Dorfe waren, war der einer besonderen Parlamentsbill. Dieser Weg hatte aber den Nachteil, daß er sehr kostspielig und außerdem — wegen der Willkür der Teilungskommissarien — sehr unsicher war. Dennoch ist er seit 1709 vielfach beschritten worden, es wurden bis 1832 ca. 5 600 000 acres auf diese Weise geteilt.

Diese Gesetzgebung kam jedoch vor allem dem großen Grundbesitze zu gute, da sie vor allem zur Abrundung der großen Güter diente.

Erst seit 1845 griff die Gesetzgebung durch eine Reihe von Gesetzen ein und ermöglichte die Separation auch für das mittlere und kleinere Grundeigentum. Es wurde eine be-

sondere Behörde zur Durchführung der Reform eingesetzt, die land-commissioners for England. Diese läßt, wenn ein Drittel der Interessenten den Antrag stellt, eine Untersuchung der betreffenden Flur durch einen Kommissar abhalten und erläßt eine provisorische Ordnung, welche von den Beteiligten zu genehmigen ist. Hiernach findet die Ernennung eines Taxators zur Abschätzung und die Prüfung der Rechtsverhältnisse statt. Sodann wird ein Verteilungsplan aufgestellt. Wird derselbe von zwei Dritteln der Interessenten genehmigt, so gilt die Ablösung als perfekt.

Die Abfindung erfolgt durchgehends in Land. Bei jeder Teilung müssen 4—10 acres für öffentliche Spielplätze, Promenaden etc. reserviert werden.

2. Skandinavien. In den skandinavischen Ländern beginnt die Aufhebung der alten Feldgemeinschaft verhältnismäßig früh und zwar im wesentlichen aus dem gleichen Grunde wie in England.

In Dänemark ergingen seit 1720 Verordnungen zur Erleichterung der allmählich sich ausbreitenden Feldgraswirtschaft. Das Hauptgesetz ist das G. v. 23. IV. 1781, welches im wesentlichen mit den für Holstein und Schleswig erlassenen Verordnungen übereinstimmt. Die Einkoppelungen wurden ziemlich rasch befördert, insbesonders als 1792 den Gutsbesitzern erlaubt wurde, von den auf eine zweckmäßige Zusammenlegung verwendeten Gesamtkosten die Zinsen auf die Bauern des betreffenden Dorfes zu repartieren. Ueber die Hälfte des Landes wurde noch im vorigen Jahrhundert eingefriedigt. Vielfach hat Abbau stattgefunden mit Staatsunterstützung und Arbeitshilfe der Dorfgenossen.

Die Gemeinheiten verschwanden meist bei der Verkoppelung, nur in den Heidegegenden Jütlands existieren dieselben noch jetzt in großem Umfange.

Auch in Schweden beginnt die Reform um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit den gleichen Maßregeln wie in Dänemark. Der Abbau ist hier in größerem Maßstabe erfolgt, besonders seitdem er in der Provinz Schonen im Anfang unseres Jahrhunderts mehrfach mit Erfolg ausgeführt war (vgl. oben Bd. I, S. 2). Ein ausführliches Separationsgesetz, eine Ergänzung und Zusammenfassung der älteren Verordnungen ist die „erneuerte gnädige Verordnung, die Flurenseparation im Reiche betreffend", v. 9. XI. 1866. Jeder Eigentümer hat hiernach das Recht, die gesetzliche Teilung zu verlangen, d. h. die Separation ungeteilter oder schon geteilter, aber noch vermengter Fluren in so zusammenhängenden Abfindungen, wie deren Beschaffenheit und Lage ohne Schaden eines Teilnehmers dies zuläßt. Dem Zwange zur Zusammenlegung unterliegen nicht die Waldungen in den nördlichen Provinzen. Das Verfahren leitet ein von den Interessenten vorzuschlagender, vom Provinzialstatthalter zu genehmigender Geometer.

In Norwegen ist durch G. v. 17. VIII. 1821 die Aufhebung der Feldgemeinschaft eingeleitet worden.

3. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich erließ Maria Theresia 1768 das Gesetz, daß alle Gemeinweiden binnen Jahresfrist geteilt sein sollten. Dasselbe hatte jedoch nur den Erfolg, daß das Ausscheiden der größeren Güter aus der Feldgemeinschaft begünstigt wurde. 1808 wurde der Zwang zur Teilung auf das bloße Anraten beschränkt, 1849 zur Teilung obrigkeitlicher Konsens erfordert. Es sind jedoch gerade in Oesterreich außerordentlich viele Hutweidenteilungen erfolgt, die freilich mehr dazu beitrugen, die vorhandenen Nachteile der Gemenglage der Grundstücke zu vermehren. Auch hat man die Waldungen in ungleicher Weise geteilt und dadurch vielfach sehr starke Devastierungen herbeigeführt.

Grundherrliche Weiderechte und gegenseitige Brachweide wurden 1848 aufgehoben, durch das Patent v. 5. VII. 1883 wurde die Ablösung sämtlicher, auch der Forstservituten, ermöglicht, zugleich aber auch bloße Regulierung derselben gestattet und vielfach vorgezogen.

Die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke ist durch das Reichsgesetz v. 7. VI. 1883 angebahnt. Dieses Gesetz ordnet aber nur die Grundprinzipien und überläßt die Ausführung speziellen Landesgesetzen. Bisher ist aber ein derartiges Gesetz erst für die Markgrafschaft Mähren ergangen.

Die Teilung der Gemeinheiten ist durch ein Gesetz von gleichem Tage geordnet, die Ausführung jedoch ebenfalls der Landesgesetzgebung überlassen, die bisher nur in Mähren (G. v. 13. II. 1884) und in Kärnthen (G. v. 5. VII. 1885) thätig gewesen ist. Auch hier kann sich statt der Teilung die Reform auf eine Regulierung der unwirtschaftlichen Bezugs- und Benutzungsrechte beschränken. Zusammenlegung und Gemeinheitsteilung können verbunden werden.

In Ungarn wurde die Segregation, d. h. die Teilung der Weide- und Waldgemeinheiten auf Antrag bereits 1836 gestattet, die Zusammenlegung (Kommassation) gleichzeitig mit der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durchgeführt und bis zur Gegenwart ziemlich vollendet.

4. Schweiz. In dem platten Lande der Schweiz machte sich wie überall das Bedürfnis nach einer Reform der alten Agrarverfassung in der Mitte des 18. Jahrhunderts geltend. Die allmähliche Verbreitung des Kunstgrasbaues und die Einführung der Stall-

fütterung machten die in großer Ausdehnung bestehenden Gemeindeweiden überflüssig. Sie werden daher teils zu Privateigentum verteilt, teils als sog. Pflanzland in Sondernutzung gegeben. Das erstere ist aber nur in einigen Kantonen, z. B. Luzern und Bern, ziemlich radikal geschehen, zumal da man hier Gemeindeschulden durch Verkauf der Gemeinheiten zu decken versuchte, in den meisten Kantonen sind die Allmenden erhalten geblieben (vgl. oben Bd. I, S. 183 ff.). Der Uebergang zu besseren Betriebsformen weckte vielfach das Bedürfnis nach einer Reform der Gesetzgebung, die aber überall nur sehr stückweise zustande gekommen ist. Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind in einer Reihe von Kantonen Gesetze erlassen, die sich aber meist auf Feldwegregulierung beschränken oder höchstens eine partielle Zusammenlegung gestatten. Eigentümlich ist diesen Gesetzen, daß der Zwang zur Reform nicht nur stattfindet, wenn die Majorität der Beteiligten (nach Kopfzahl und Bodenfläche) den Antrag stellt, sondern auch auf Initiative der Gemeindebehörden bez. selbständiger Flurbehörden erfolgen kann.

Die kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten sind in der Hauptsache als aufgehoben zu betrachten. Nur einseitige Dienstbarkeiten, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, aber mit der Art der Benutzung der Grundstücke nicht in Zusammenhang stehen, haben sich erhalten, weil sie eben, wie z. B. die Wegeservituten, die notwendige Folge der alten Feldeinteilung sind.

5. Frankreich. In **Frankreich** sind durch das G. v. 10. VI. 1793 alle Gemeinheiten der politischen Gemeinde als solcher zugeteilt worden. Infolgedessen ist die Unteilbarkeit des Gemeindegutes die Regel, nur die Nutzung unterliegt der Bestimmung der Gemeinde und wird durch das System der allotissements geregelt. Hiernach ist die Gemeindeflur in Lose — allotissements — geteilt, die von der Gemeinde teils für Lebenszeit, teils auf bestimmte Jahre verliehen, bez. verpachtet werden.

Die Weiderechte sind durch den code rural geregelt (Tit. I, sect. IV). Als Grundsatz spricht schon das G. v. 28. IX. 1791 aus: Das Recht, Grundstücke einzuhegen und die Einhegungen zu entfernen, ist eine wesentliche Konsequenz des Eigentumsrechts und kann keinem Eigentümer bestritten werden. Demgemäß ist es jedem Grundeigentümer gestattet, sein Eigentum einzuhegen, allein er verliert dadurch auch selbst das Recht an der Gemeinweide.

Es bestehen aber auch im großem Umfange das Recht des parcours und der vaine pâture, welches jedoch auf künstlich gebauten Wiesen, angesäten oder mit Früchten versehenen Ländereien vor der Ernte, sowie auf natürlichen Wiesen vor Abbringung des ersten Schnittes nicht ausgeübt werden darf.

Die Zusammenlegung der Grundstücke findet in Frankreich zwar vielfach durch Kauf und Tausch statt, ein Zwang aber widersteht dem herrschenden Individualismus. Es ist daher der Gedanke der zwangsweisen réunion des parcelles zwar seit etwa einem Jahrhundert in den Kreisen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und der Regierung vielfach aufgetaucht, hat jedoch noch zu keinem praktischen Ergebnis geführt. —

Litteratur:

Eine sorgfältige und umfassende Zusammenstellung und Bearbeitung der einschlägigen Litteratur findet sich in dem Werke von Dr. **Bruno Schlitte**, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3 Abteilungen, Leipzig 1886.

Speziell die nationalökonomische Litteratur, auch die des 18. Jahrhunderts, hat bei Roscher, System, Bd. II, Kap. 6 eingehende Berücksichtigung gefunden, vgl. auch Stein, Verwaltungslehre, 1. Aufl., Teil VII, 3. Aufl., Bd. II, S. 599 und 619.

Eine Uebersicht über die deutsche Gesetzgebung giebt **G. Meyer**, Deutsches Verwaltungsrecht I, § 104, Anm. 10 (1885), vgl. **Rösler**, Soziales Verwaltungsrecht, Bd. I, §§ 163—168 und §§ 182—184 (1883).

Außerdem sind noch aus neuester Zeit zu nennen: die Abhandlung von **Meitzen** in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II (1891) und die Artikel Auseinandersetzungsverfahren, Feldbereinigung und Gemeinheitsteilung in v. **Stengel**, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1890).

Friedrich Großmann.

Gemeinsinn.

Der Gemeinsinn hat verschiedene Formen und Aufgaben. Er hat allgemeine Bedeutung in allen Fällen, wo angeborene oder anerzogene Herzensgüte dazu führt, daß man anderen, namentlich auch gesellschaftlich tieferstehenden Menschen in der Not hilfreich entgegenkommt. Er erhält spezielle Bedeutung, wenn der Besitz, die Bildung und die Thatkraft der oberen Klassen dem Zwecke, die Lage der unteren Volksschichten und damit das Ganze zu heben, dienstbar gemacht werden. Dort liegt der Schwerpunkt auf dem persönlichen Opfer und der Beziehung von Geber und Nehmer, hier auf der Leistung und auf dem damit erreichten oder doch erstrebten Erfolge. Jenes ist Wohlthätigkeit und Hingabe, dieses wird gewöhnlich mit dem Namen Gemeinnützigkeit belegt.

Es ist einleuchtend, daß beides nebeneinander bestehen kann und im Grunde das eine nicht auf das andere angewiesen ist. Trotzdem zeigt die Geschichte, daß die ältere Zeit

über die allgemeine Form nicht hinausgekommen und erst im 18. Jahrhundert die zweite entstanden ist, daß aber auch seitdem die erste an Bedeutung und Ausdehnung viel verloren hat. Ist das gut und richtig? Bezüglich der Unmittelbarkeit und wohl auch der Großartigkeit der persönlichen Aktion steht gewiß das erste über dem zweiten; dieses hat den Vorteil der sicheren und nachhaltigeren Wirkung. Aber wie dem auch sei, jedenfalls entsteht eine Frage: wie entstand die Gemeinnützigkeit? und dann: was bewirkte sie und wie wird sich das Ganze weiter entwickeln?

Das klassische Altertum und das Mittelalter sind auf die feste Gliederung der einzelnen Volksschichten, auf eine bleibende Ueber- und Unterordnung gegründet. Nur selten wurde ein Zweifel laut über die innere Berechtigung dieses Zustandes; keinenfalls suchte oder hoffte jemand durch eigene Hingabe die Grundlagen zu erschüttern. Es kam vielmehr umgekehrt darauf an, den Zustand zu einem möglichst freundlichen zu gestalten, und so wurde bei sonst milder Herrschaft in schweren Zeiten an Leidenden und Unglücklichen viel und freigebig gethan. Ebenso hatte sich die christliche Kirche um die Besserung des Loses der unteren Klassen ernstlich bemüht und mit der Schaffung von Spitälern und Anstalten für ständige Spenden einen festen Punkt gewonnen; den Grundsatz selbst vermochte sie nicht umzustoßen.

Erst das 18. Jahrhundert brach mit der Vergangenheit. Es forderte und verwirklichte teilweise das Recht der persönlichen Freiheit und der politischen Gleichheit. Ganz neu waren auch damals diese Lehren nicht; was aber ihrer Verbreitung eben in jener Zeit zu gute kam, war — neben der politischen und sozialen Verwirrung in Frankreich, wo die ganze Bewegung zuerst zum Durchbruch kommen sollte — die beginnende totale Umgestaltung der Industrie auf Grund der modernen maschinellen Technik. Politisches und Oekonomisches traten mit veränderten und gesteigerten Forderungen an das Individuum heran. Gewiß, hier war nur durch die Mehrung des eigenen Könnens zu genügen, nur durch eine gute, möglichst viel Eigenart ausbildende Erziehung zu entsprechen. Und so hat jene Zeit ihre besten Kräfte, vorab Locke und Rousseau, den Problemen der Erziehung gewidmet.

Die stark individualistische Strömung war aber nicht die einzige. Wer dem Leben näher stand, erkannte bald, daß jene Fortschritte nicht dazu führen würden, auch die tief gesunkenen unteren Volksklassen zu heben, ja daß ihnen, den geistig und ökonomisch Schwachen, neue und vielleicht noch schlimmere Knechtschaft drohe. So schien es nötig, hier das Erziehungsziel so zu stellen, daß mit der geistigen und sittlichen Hebung sofort die Erziehung zur modernen Arbeit verbunden würde.

Das war denn auch der ausgesprochene Zweck der viel erörterten Schöpfung Pestalozzis auf dem Neuhofe[1]). Sie konnte sich nicht halten trotz edelmütigster Aufopferung, noch ist sie jemals direkt nachgeahmt worden. Das ist kaum bloßer Zufall. Der Grundsatz, die Armen zur Armut zu erziehen, führt entweder zur völligen Isolierung der Armen oder zum Bruch mit dem ökonomisch-sozialen Systeme unserer Zeit. In ganz ähnlicher Weise sind Unternehmungen mißglückt, welche die heutige wirtschaftliche und politische Basis umzugestalten suchten, spezifische Armen- und Krankenpflege, besondere Kreditformen, Organisation der Produktivgenossenschaft von oben herab. So hat denn auch die Erfahrung gezeigt, daß die Gemeinnützigkeit weder imstande ist noch zur Aufgabe hat, von Grund an zu reformieren; selbst das Kleinere, das spezifische Bedürfnis des unteren Volkes zu erfassen und hier einzuwirken, brachte sie erst zuwege, als sie erstarkt war. Vielmehr muß sie ihr Ziel, die Versöhnung der Klassengegensätze, dadurch zu erreichen suchen, daß sie dem Ganzen neue, gemeinsame Interessen schafft, daß sie die Verknüpfungspunkte zwischen oben und unten stetig zu vermehren trachtet. Es mußte also auf ein förmliches Gemeinbedürfnis zurückgegangen werden, und so war das erste, was gelang, auf dem Boden der Erziehung der höhere weibliche Unterricht und innerhalb der Oekonomik die Hebung der Landwirtschaft und die Einführung neuer Industriezweige. Ebenso beruhen alle ihre anderen Erfolge (Fortbildungs-, Gewerbe-, Blinden-, Taubstummen-, Haushaltungsschulen, Gesangs- und Turnwesen, Fürsorge für Gefangene, gefallene Mädchen und entlassene Sträflinge, Schul- und Volksbibliotheken, Krippen, Wohnungen, Sparkassen, Konsumvereine 2c.) darauf, daß jedem Stande ohne Ausnahme etwas geboten wird, und die Kunst der Gemeinnützigkeit besteht recht eigentlich darin, den Geber selbst wieder zum Empfänger zu machen und damit ihren Leistungen den gefährlichen Beigeschmack der Wohlthätigkeit zu nehmen.

Damit ist aber die Gemeinnützigkeit nicht nur zu einem wichtigen Faktor unseres öffentlichen Lebens, sondern auch zum Förderer der modernen Kultur geworden. Und wie sie die Anschauungen über Wege und Ziele der Wohlthätigkeit stark modifizierte, so hat durch sie auch der Staat eine Durch-

1) O. Hunziker, Pestalozzis Versuch der Armenerziehung auf dem Neuhof (in der Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule), 1881, S. 63 ff.

geistigung erfahren und ist er teilweise sogar direkt in die Fußstapfen der gemeinnützigen Unternehmungen eingetreten. In Ländern mit stark entwickeltem, korporativem Geist und lang gepflegter Selbstverwaltung ist natürlich die Erweiterung der der Zentralgewalt zugewiesenen Aufgaben nur eine mäßige, und müssen, schon aus finanziellen Gründen, große Staatswesen eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Umgekehrt wird bei den kleineren Staatsverwaltungen fast von selbst das Verlangen entstehen, die eigentlichen Führer des Kulturwerkes zu sein. Darauf beruht wohl die Thatsache, daß in der Schweiz, welche neben zahlreichen deutschen Städten sich von 1770 ab mit gemeinnützigen Unternehmungen versucht hatte, der Staat nunmehr den Geist der Gemeinnützigkeit gleichsam in sich aufnimmt. Nachdem die Bundesverfassung die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes proklamiert hatte, sind durch einzelne Kantone bereits die Mittelschulen unentgeltlich geöffnet, Handfertigkeitsunterricht, Schulwerkstätte und Kindergarten zur Staatsaufgabe gemacht worden; auf ökonomischem Boden liegt ein erster Versuch mit der Einrichtung eines staatlichen Arbeitsnachweisbüreaus vor.

Das schweizerische Beispiel ist für die Beurteilung des Wesens der Gemeinnützigkeit nicht ohne Bedeutung. Der ganze Vorgang gründet sich auf die auch sonst gemachte Beobachtung, daß die Gemeinnützigkeit einer gewissen Verknöcherung und dem Verlust an Spannkraft ausgesetzt ist. Gleichviel, ob die Schuld an dem fast überall hervortretenden Mangel an Mitteln oder an der Bequemlichkeit und Selbstzufriedenheit der leitenden Personen liege — man kommt in die Gefahr, stehen zu bleiben und der Bewegung nicht rechtzeitig zu folgen. Außerdem lokalisiert sich die Gemeinnützigkeit. Es war gewiß richtig, in der Stadt anzufangen; soll aber das flache Land leer ausgehen, weil ihm die Mittel, an dem Versöhnungswerk mitzuarbeiten, versagt sind? Es ist also ganz natürlich, wenn unter gewissen Voraussetzungen der Wunsch sich regt, mit Hilfe des Staates den inneren Ausbau und die allgemeine Zugänglichkeit zu erlangen, folglich jenem zuzuweisen, was bisher der Freiwilligkeit anheimgegeben war.

Geschieht damit der Gemeinnützigkeit ein Abbruch, gehen wir einer Zeit entgegen, welche dieses Glied des öffentlichen Lebens auslöst, den freiwillig thätigen Gemeinsinn entbehren kann? Gewiß nicht. An dem einen oder anderen Punkte wird die Gemeinnützigkeit anderen Faktoren Platz machen müssen: sie findet, wenn sie aufrichtig, wenn sie selbstlos sucht, immer neue Beschäftigung. Der Gemeinsinn unserer Tage gipfelt nicht in der unbestritten selbständigen Durchführung einzelner Aufgaben, sondern in der Gestaltung und ersten Formgebung von Einrichtungen, die geeignet sind, das große Versöhnungswerk zu stützen und zu befestigen. Wenn irgend etwas, so belehrt uns der Verlauf zahlreicher gemeinnütziger Bestrebungen darüber, daß die Lösung der sozialen Frage nicht aus dem Ganzen heraus zu erwarten ist, sondern auf dem Geschicke der speziellen Behandlung einzelner Bildungen und Vorkommnisse beruht. Nicht zu entbehren ist allerdings der Zufluß an Mitteln aus den oberen Ständen: an der Gestaltung der materiellen Geschicke hängt ja alles — noch wichtiger aber ist die aufmerksame und liebevolle Beobachtung, ist die Versenkung in das eigentliche Wesen der sozialen Differenzierungen und deren Verknüpfung mit den Vorgängen und Strebungen innerhalb der Gesamtheit. Zu dem Gelde muß also noch der Geist, der gute Wille, das selbstlose Suchen und Mühen hinzutreten. Und so ist es wohl nicht zufällig, daß hier wieder, auf der Höhe der gewaltigsten, der sozialen Aufgabe, die volle und unbedingte persönliche Hingabe einzelner, die Bürgertugend des klassischen Altertums den Angelpunkt der ganzen Bewegung zu bilden berufen ist. —

Litteratur:

a) Ueber die Bestrebungen des 18. Jahrhunderts: v. Stein, Die soziale Bewegung in Frankreich &c. (1804), passim. Ephemeriden der Menschheit, 1776—1785. v. Miaskowski, Isaak Iselin, Basel 1876. b) Ueber das Wesen der Gemeinnützigkeit: E. Heitz, Ueber gemeinnützige Bestrebungen (Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1878, Heft IV). c) Ueber den Verlauf der gemeinnützigen Unternehmungen: v. Miaskowski, Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel, 1877.

E. Heitz.

Gemeinwirtschaft.

1. Dogmengeschichtliches. 2. Begriff. 3. Verbreitung.

1. Dogmengeschichtliches. Die ältere Nationalökonomie beschränkte sich darauf, die sämtlichen wirtschaftlichen Vorgänge als Erscheinungen eines gemeinsamen Wirtschaftsprinzipes zu betrachten. So erscheint noch in den Augen der klassischen Nationalökonomen selbst die Wirtschaft des Staates eigentlich als eine nur dem Umfange nach von den Wirtschaften der einzelnen Staatsbürger verschiedene Wirtschaft. Konnte auch der sofort in die Augen springende Unterschied in der Gestaltung der Wirtschaftssubjekte nicht gänzlich übersehen werden, so wurde derselbe doch nicht zum Gegenstande wissen-

schaftlicher Untersuchung gemacht, während die Erkenntnis, daß die Art und Weise der Wirtschaftsführung eine von Grund aus verschiedene sei, daß verschiedene Beweggründe maßgebend seien, daß die Frage, ob und inwieweit in der einen oder anderen Wirtschaft das wirtschaftliche Gesetz der mindesten Kosten und des höchsten Nutzens am vollkommensten beobachtet werde, von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sei, überhaupt nicht zum Durchbruche gelangte. War schon die Grundanschauung von der Wirtschaft des Staates eine höchst mangelhafte, so blieben die zahlreichen, zwischen dem Staate und der Einzelwirtschaft stehenden Gesamtwirtschaften und vollends die freien wirtschaftlichen Vereinigungen gänzlich außerhalb des Bereiches der älteren nationalökonomischen Wissenschaft.

Die Erkenntnis von dem tief einschneidenden Unterschiede zwischen den, den Verkehr der verschiedenen Wirtschaftssubjekte untereinander beherrschenden Grundsätzen nahm ihren Ausgangspunkt von der Unterscheidung in der Natur der Bedürfnisse. Hermann war es, der zuerst die Sonderung von Einzel- und Gemeinbedürfnissen in die Wissenschaft einführte. Als Gemein- oder Kollektivbedürfnisse bezeichnete er jene Bedürfnisse, deren Subjekt und Träger die Gesamtheit ist, andererseits aber auch jene, welche von der Gesamtheit ohne Beschränkung auf bestimmte Personen befriedigt werden. In teilweisem Gegensatze hierzu nennt Wagner jene Bedürfnisse Gemeinbedürfnisse, welche aus dem sozialen, gesellschaftlichen Wesen des Menschen oder aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehen. Diese Unterscheidung zweier Kategorien von Bedürfnissen war der erste Schritt zur Unterscheidung von Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft, indem jene Vorgänge als Gemeinwirtschaft bezeichnet wurden, durch welche Gemeinbedürfnisse befriedigt werden. Ohne auf den Unterschied zwischen Einzel- und Gemeinbedürfnissen, welchen namentlich Cohn (in der Tübinger Zeitschrift 1881, S. 464 ff.) näher behandelt hat, weiter eingehen zu wollen, muß doch hervorgehoben werden, daß diese Kennzeichnung des Unterschiedes der beiden Wirtschaftssysteme zum mindesten unzureichend ist, indem vielfach ein und dasselbe Bedürfnis sowohl privat- als gemeinwirtschaftlich befriedigt werden kann. — Die Sonderung der verschiedenen Wirtschaftssysteme, bezw. -prinzipien wurde dann weiter entwickelt von Wagner und Schäffle, ohne aber zu vollkommener Klarheit zu gelangen, weil die Unterscheidung der Wirtschaftsprinzipien, d. h. der Grundsätze, nach welchen bei Verfolgung des Wirtschaftszweckes vorgegangen wird, nach welchen demnach der Verkehr gestaltet wird, und der Wirtschaftsformen, d. h. der verschiedenartigen Gestaltungen der Wirtschaftssubjekte nicht mit der erforderlichen Schärfe durchgeführt wurde. Vielmehr wurden häufig Wirtschaftsprinzipien mit gewissen Wirtschaftsformen identifiziert, so namentlich das privatwirtschaftliche oder spekulative Prinzip mit der Einzelwirtschaft, das gemeinwirtschaftliche mit der Gesamtwirtschaft, mit welch letzterem Ausdrucke wir alle jene Wirtschaftssubjekte bezeichnen, welche aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Einzelwirtschaften und Familienwirtschaften zusammengesetzt sind. Dabei wurde übersehen, daß die charakteristischen Merkmale der Wirtschaftsprinzipien eben nicht in der Gestaltung des die einzelnen Wirtschaftsakte vornehmenden Subjektes, sondern in der Gestaltung der Wirtschaftsakte selbst gelegen sind. Schäffle hat allerdings neben den Organisationsprinzipien auch Organisationsformen anerkannt und ausdrück- hervorgehoben, daß auch Vereine, Staaten, Gemeinden &c. spekulativen Erwerb treiben können. Trotzdem hat auch er Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft wieder als Wirtschaftssubjekte einander gegenübergestellt. Auf diese Weise konnten weder die Begriffe mit der nötigen Klarheit ausgebildet, noch auch eine bestimmte, allgemein anerkannte Terminologie geschaffen werden.

2. Begriff. Es muß aber vor allem der sehr verbreitete, unrichtige, oder doch mindestens ganz ungenaue Sprachgebrauch, wonach der ganze, von Gesamtwirtschaften geleitete Wirtschaftsverkehr kurzweg als Gemeinwirtschaft bezeichnet wird, richtig gestellt werden. Die Gesamtwirtschaften, gleichviel ob freie oder Zwangsgesamtwirtschaften, können ebenso wie Einzel- und Familienwirtschaften nach privatwirtschaftlichem und karitativem Prinzipe verkehren, und verkehren auch thatsächlich in dieser Weise mit allen außerhalb ihres Rahmens stehenden Wirtschaften und selbst auch mit jenen Wirtschaften, welche der betreffenden Gesamtwirtschaft als Mitglieder angehören, insofern es sich nicht direkt um einen aus der Mitgliedschaft der Einzelwirtschaft entspringenden Verkehrsakt handelt. Die Unterschiede der zur Anwendung gelangenden Wirtschaftsprinzipien sind eben nur zum kleinsten Teile durch die Gestaltung der den betreffenden Verkehrsakt durchführenden Wirtschaftssubjekte begründet. Von eigentlich maßgebender Bedeutung sind hingegen die bei der Durchführung des Verkehrsaktes zu Tage tretenden Motive und vor allem die Art und Weise, in welcher die verschiedenen Bewertungen der miteinander in Verkehr tretenden Wirtschaftssubjekte sich Geltung zu verschaffen suchen, sowie der Umstand, welcher der in Betracht kommenden individuellen Werte zum gesellschaftlichen

Werte erhoben wird. Die Gestaltung der Wirtschaftssubjekte ist eben nur insofern maßgebend, als das gemeinwirtschaftliche Prinzip zwischen Einzel- oder Familienwirtschaften nicht zur Anwendung gelangen kann, und ebensowenig zwischen zwei voneinander unabhängigen Gesamtwirtschaften, sondern nur zwischen einer Gesamtwirtschaft einerseits und ihren Mitgliedern andererseits, mögen diese letzteren nun Einzel-, Familien- oder Gesamtwirtschaften sein, und zwar nur insoweit es sich um die Beschaffung der Mittel zur Verfolgung des Zweckes der Gesamtwirtschaft von den Mitgliedern und um die Verteilung der so beschafften wirtschaftlichen Güter, beziehungsweise um ihre Benutzung durch die Mitglieder handelt. Wo hingegen eine Gesamtwirtschaft mit anderen außerhalb ihres Umfanges stehenden Wirtschaftssubjekten in Verkehr tritt, wird dies nach privatwirtschaftlichem Prinzipe geschehen. — Während nun im privatwirtschaftlichen Verkehre die vollkommene Freiheit der miteinander vertragenden Teile das charakteristische Merkmal bildet, ist im gemeinwirtschaftlichen Verkehr das Gegenteil der Fall. Hier herrscht durchwegs der von der Gesamtwirtschaft, beziehungsweise von ihren verfassungsmäßigen Organen den Mitgliedern gegenüber ausgeübte Zwang. Dies gilt nicht nur bei den Zwangsgesamtwirtschaften, deren Mitgliedschaft eine Folge des von der öffentlichen Gewalt ausgeübten Zwanges ist, sondern auch bei jenen, deren Mitgliedschaft durch freien Entschluß erworben und verloren wird. Durch den Beitritt zu der Gesamtwirtschaft hat sich eben jedes Mitglied freiwillig dem Zwange von seiten der Gesamtwirtschaft unterworfen und muß demselben Folge leisten, solange seine Mitgliedschaft besteht. Dieser Zwang macht sich sowohl in der Richtung geltend, ob ein Verkehrsakt durchgeführt werden soll, als auch in der, wie er durchgeführt werden soll. Der Prozeß, durch welchen der für den betreffenden Verkehrsakt maßgebende gesellschaftliche Wert festgestellt wird, ist folgender: Das einzelne Mitglied der Gesamtwirtschaft bewertet die ihm von dieser gebotenen Vorteile und die ihm dafür auferlegten Lasten unter Zugrundelegung seiner eigenen Bedürfnissen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der übrigen Mitglieder. Die Leitung der Gesamtwirtschaft muß hingegen die Bewertung in der Weise durchführen, daß sie die Bedürfnisse sämtlicher Mitglieder als gleichberechtigt anerkennt und auf dieser Basis unter besonderer Berücksichtigung der allen Mitgliedern gemeinsamen, insbesondere der aus der Gemeinschaft entspringenden Bedürfnisse die Bewertung der den Mitgliedern gebotenen Vorteile und auferlegten Lasten vornimmt. Zwischen diesen beiden, einander gegenüberstehenden Schätzungen findet ein Preiskampf ähnlich dem im privatwirtschaftlichen Verkehre nicht statt. Vielmehr wird vermöge des ausgeübten Zwanges das Resultat der von der Leitung der Gesamtwirtschaft ausgehenden Bewertung unverändert zum gesellschaftlichen Werte erhoben. Die individuellen Bewertungen der einzelnen Mitglieder gelangen nur indirekt zur Geltung, da dieselben in ihrer Gesamtheit eben die Gesamtwirtschaft darstellen, und die Leitung derselben bei noch so weitgehenden Vollmachten doch die Anschauungen und Wünsche der Mitglieder nicht unberücksichtigt lassen kann.

Außer dieser im Wege des gesetzlichen Zwanges ohne Entfaltung irgend welcher Konkurrenz herbeigeführten alleinigen Geltung der von der Leitung der Gesamtwirtschaft aufgestellten Wertschätzung hat man auch ein nur generelles Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Gegensatze zu dem speziellen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in der Privatwirtschaft als Eigentümlichkeit der Gemeinwirtschaft angeführt. Dies ist jedoch nicht ganz zutreffend, denn einerseits kommen auch im privatwirtschaftlichen Verkehre Verkehrsakte vor, bei welchen ein spezielles Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht nachgewiesen werden kann, so z. B. bei allen Pauschalverträgen, andererseits sehen wir wieder Verkehrsakte, bei welchen Leistung und Gegenleistung genau verhältnismäßig abgestuft erscheinen, welche aber doch vermöge des dabei ausgeübten Zwanges unzweifelhaft dem gemeinwirtschaftlichen System angehören, so alle Enteignungsakte, die Entlohnung der zwangsweise ihre Wehrpflicht erfüllenden Staatsbürger u. a. m. Auch das stärkere Hervortreten des Mutualismus und Altruismus im Gegensatz zum Egoismus können wir kaum als wesentliches Merkmal der Gemeinwirtschaft anerkennen, denn abgesehen davon, daß jene Beweggründe im karitativen System und innerhalb der Familie in weit größerem Maße entscheidend sind, als im gemeinwirtschaftlichen, kann es sich hier doch nur um graduelle Unterscheidungen handeln, welche zur Aufstellung von Kategorien um so weniger geeignet erscheinen, als eine Messung dieser psychologischen Momente unmöglich ist. Damit soll keineswegs bestritten werden, daß jenes Zurückdrängen des Egoismus eine wichtige Erscheinung in der Gemeinwirtschaft bildet. In der dadurch bedingten Ueberwältigung des Einzelinteresses durch das Gesamtinteresse liegt neben der Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte zur gemeinsamen Erreichung eines Zieles der Hauptvorteil der Gemeinwirtschaft gegenüber der Privatwirtschaft. Auf jenen Gebieten, welche das gemeinwirtschaftliche

Prinzip beherrscht, wird die Konkurrenz der ausschließlich ihr Sonderinteresse verfolgenden einzelnen Wirtschaftssubjekte beseitigt. Nun ist es allerdings unzweifelhaft richtig, daß eben die Konkurrenz wesentlich zur Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte beiträgt, und das bloße Streben nach Auszeichnung in einer gemeinwirtschaftlichen Organisation würde den Ansporn, welchen die Verfolgung des Einzelinteresses ausübt, schwerlich ersetzen. Nichtsdestoweniger wird die Gesamtwirkung des freien Wettbewerbes in vielen Fällen eine ungünstige sein, denn dieselben Momente, welche die weitest gehende Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte veranlassen, führen auch zur rücksichtslosesten Ausbeutung der wirtschaftlichen Uebermacht, zur skrupellosen Anwendung aller geschäftlichen Ränke und Kniffe, soweit dieselben nicht direkt ins Zuchthaus führen, kurz zum Siege des Starken über den Schwachen, des — Gewissenlosen über den Ehrlichen. Die Gemeinwirtschaft hingegen gewährleistet oder soll wenigstens gewährleisten die Gleichstellung aller Sonderinteressen und die Zurücksetzung derselben hinter das Interesse der Gesamtheit, sowie die Beseitigung aller unlauteren, aller unsoliden wirtschaftlichen Vorgänge. Sie wird also vor allem dort am Platze sein, wo es sich um vollkommene Gleichstellung aller Wirtschaftssubjekte, um den Schutz des Schwachen gegen den Starken handelt.

3. **Verbreitung.** Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß das gemeinwirtschaftliche System immer mehr und mehr auf Kosten des privatwirtschaftlichen an Boden gewinnt. Der Uebergang ist selbstverständlich kein plötzlicher, sprungweiser, sondern ein allmälicher, der sich auf verschiedene Weise vollzieht. In den zahlreichen freien Gesamtwirtschaften, welche unser ganzes gesellschaftliches Leben beherrschen, hat das gemeinwirtschaftliche Prinzip einen verhältnismäßig beschränkten Spielraum, denn manche wohlthätige Wirkungen der Gemeinwirtschaft können eben wegen der Freiwilligkeit des Beitrittes und der dadurch gegebenen Beschränkung des Kreises der Mitglieder nicht zur vollen Geltung gelangen und überdies liegt die Bedeutung der freien Gesamtwirtschaften mehr in der Kooperation als in der Anwendung des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes. Trotzdem muß man sich aber vor Augen halten, daß dieses Prinzip thatsächlich innerhalb aller freien Gesamtwirtschaften, auch bei den Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften zur Anwendung gelangt, denn auch hier tritt hinsichtlich der Höhe der Einzahlungen und der Verteilung des Gewinnes der Zwang der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Mitgliede in Wirksamkeit. Bei anderen freien Gesamtwirtschaften, welche die Persönlichkeit ihrer Mitglieder in höherem Maße erfassen, gewinnt das gemeinwirtschaftliche Prinzip größeren Spielraum, ja bei kleinen, auf wenige Personen beschränkten freien Gesamtwirtschaften ist sogar der Fall möglich, daß diese ausschließlich nach gemeinwirtschaftlichem Prinzipe verkehren, und die Vermittelung des Verkehrs mit der übrigen Gesellschaft vollkommen der Gesamtwirtschaft überlassen. Solche Fälle können aber — wenn sie überhaupt vorkommen — immer nur höchst seltene Ausnahmen bilden. Von viel größerer Bedeutung ist hingegen das gemeinwirtschaftliche Prinzip in seiner Anwendung innerhalb der Zwangsgesamtwirtschaften. Erst hier können die Vorteile dieses Wirtschaftsprinzipes zur vollen Geltung gelangen, denn nur hier ist es möglich, auch jene Elemente, welche aus verschiedenen Gründen ihre Interesse auf eigene Faust besser wahren würden, zurückzudrängen, bezw. sie zur Förderung des Gesamtinteresses heranzuziehen; auch wird es nur in der Zwangsgesamtwirtschaft möglich, eine so große Menge Wirtschaftssubjekte zu vereinigen, daß die Macht der Kooperation in vollem Maße zur Geltung gelangt. Der Uebergang vollzieht sich entweder in der Weise, daß bestehende Zwangsgesamtwirtschaften (Staat, Provinz, Gemeinde ꝛc.) neue Aufgaben übernehmen oder daß gewisse, durch Interessengemeinschaft verbundene Wirtschaftssubjekte zu selbständigen Zwangsgesamtwirtschaften vereinigt werden. Uebrigens bedingt die Verfolgung irgend eines wirtschaftlichen Zieles durch eine Zwangsgesamtwirtschaft noch keineswegs die vollständige Herrschaft des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes. Vielmehr wird anfangs auch diese noch sehr häufig das privatwirtschaftliche Prinzip anwenden und nur allmählich und oft sehr langsam gelangt auch die Gemeinwirtschaft zur Herrschaft. Eines der deutlichsten Beispiele in dieser Beziehung gewährt die Entwickelung auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Von einer vollkommenen Herrschaft der Gemeinwirtschaft kann man hier nur dann sprechen, wenn der betreffende Verkehrsweg jedermann zur unentgeltlichen Benutzung offen steht und die Kosten für Anlage und Betrieb im Zwangswege von den sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Gesamtwirtschaft aufgebracht werden. Dieses Stadium ist aber bisher nur bei einem Teile der Landstraßen erreicht; alle übrigen Verkehrsmittel, welche gleichfalls von den Zwangsgesamtwirtschaften übernommen werden, werden nur sehr langsam aus öffentlichen Unternehmungen in öffentliche Anstalten umgewandelt. Ein ähnlicher Prozeß vollzieht sich auf den meisten Verwaltungsgebieten bei Verfolgung des dem modernen Staate gestellten Wohlfahrtszweckes, während auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes die Gemein-

wirtschaft bereits weiter um sich gegriffen hat und nur mehr vereinzelte Reste des privatwirtschaftlichen Systemes zurückgeblieben sind. Diese stete Ausdehnung der Gemeinwirtschaft ist wohl geeignet zu der Meinung zu veranlassen, daß für dieselbe keine Grenzen bestehen, daß vielmehr ein Zustand der Volkswirtschaft möglich sei, in welchem die Gemeinwirtschaft das allein herrschende Wirtschaftssystem wäre und so der Kommunismus im vollsten Sinne verwirklicht würde. So wenig geleugnet werden kann, daß die ganze Gestaltung der modernen Volkswirtschaft mehr und mehr nach gemeinwirtschaftlicher Organisation drängt, so kann doch bei kritischer Untersuchung der maßgebenden Verhältnisse kein Zweifel obwalten, daß die ausschließliche Herrschaft der Gemeinwirtschaft unmöglich ist, daß vielmehr ein gewisses Gebiet (ganz abgesehen vom eigenwirtschaftlichen und karitativen) dem privatwirtschaftlichen Systeme wird überlassen bleiben müssen. Vor allem widerspricht die menschliche Natur, in welcher der Eigennutz einen der hervorragendsten Züge bildet, auf das Entschiedenste einer volkswirtschaftlichen Organisation, in welcher für die Bethätigung des Eigennutzes kein Raum vorhanden wäre. Aber selbst abgesehen von diesem ganz allgemeinen Bedenken kann die Gemeinwirtschaft nach ihrem Wesen nicht ausgedehnt werden auf die geistige Produktion, wie überhaupt auf die Produktion solcher Güter, welche nicht allgemein auftretende Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind; bei vollkommen gemeinwirtschaftlicher Organisation könnten nur Massengüter produziert werden. Alle Sonderbedürfnisse müßten von der Befriedigung ausgeschlossen bleiben, wodurch wieder jede Steigerung, jede Differenzierung der Bedürfnisse, welche allein im Fortschreiten der Kultur ermöglichen, verhindert würde. Ein solcher Fortschritt wäre um so weniger möglich, als auch das Gefühl der Selbständigkeit, der Selbstverantwortlichkeit und damit der Reiz zur außergewöhnlichen Anstrengung verschwinden müßte. Eine Grenze in anderer Richtung ist überdies der Ausdehnung der Gemeinwirtschaft gezogen durch die Familie, welche — mag sie welche Form immer haben — die Grundlage des Staates bilden muß und dazu eines wirtschaftlichen Rückhaltes bedarf. Diese Grenzen wird die Gemeinwirtschaft nicht überschreiten können, nicht überschreiten dürfen. Wie weit sie innerhalb derselben vorschreiten wird, darüber Vermutungen anzustellen, wäre müßig. Zweifellos befinden wir uns noch im aufsteigenden Aste dieser Bewegung, deren Ende vorläufig noch nicht abzusehen ist.

Litteratur:

A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 196 ff. Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., insbesondere II, S. 20 ff. Derselbe, Bau und Leben, 3. Bd. Groß, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888.

G. Groß.

Gemengelage s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Generalhufenschoß s. Hufenschoß.

Genossenschaft.

1. Begriff der G. 2. Historische Entwickelung.

1. Begriff der G. Der Ausdruck „Genossenschaft" ist scheinbar einer der vieldeutigsten in unserer Sprache. Der Grund, weshalb oft sehr verschiedenartige Vereinigungen als Genossenschaft κατ' ἐξοχήν bezeichnet werden, so z. B. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Genossenschaften u. a. m., liegt darin, daß man sich daran gewöhnt hat, einzelne Kategorien von Genossenschaften als Genossenschaft kurzweg ohne nähere Bezeichnung zu benennen, wodurch vielfach nicht nur eine Mehrdeutigkeit des Ausdruckes oder doch wenigstens eine Unsicherheit herbeigeführt, sondern auch der Gesamtbegriff fast ganz in den Hintergrund gedrängt wurde. Den Gegenstand der folgenden Zeilen bildet ausschließlich die Gesamtheit der Genossenschaften, während für die einzelnen Arten auf die Spezialartikel über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Zünfte, Allmende &c. &c. verwiesen werden muß.

Im allerweitesten Sinne könnte unter Genossenschaft jede Vereinigung mehrerer Personen zu irgend einem Zwecke verstanden werden, gleichviel ob diese Vereinigung eine gewollte, eine erzwungene oder eine zufällige ist. Unter diesen Begriff wäre jede Besitzgemeinschaft, Familie und Ehe ebenso wie Gesellschaft und Staat, und vielleicht sogar eine Genossenschaft des Weltverkehres zu subsumieren. Aber eben deshalb, weil dieser Begriff fast unbegrenzt ist, ist er unfruchtbar und gänzlich ungeeignet zur Herausbildung eines Rechtsbegriffes. Der allgemeine Begriff der Genossenschaft wird deshalb enger gefaßt werden müssen, ohne aber solche Vereinigungen, welche der Sprachgebrauch als Genossenschaft bezeichnet, auszuschließen.

Die Genossenschaft ist eine echt germanische Institution, ihr Rechtsbegriff aus-

schließlich im deutschen Rechte entwickelt. Die Theorie der Genossenschaft, deren Kern der Gedanke der realen Gesamtpersönlichkeit ist, wurde von Beseler begründet, von Gierke weiter entwickelt und bis in die kleinsten Einzelheiten durchgebildet [1]). Danach haben wir als Genossenschaften alle deutschrechtlichen Körperschaften, d. h. alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß von Staat und Gemeinde zu betrachten. Als das Ziel aller korporativen derartigen Organisationen erscheint die Gestaltung des Bestandes zur lebendigen Gesamtpersönlichkeit. In denselben erscheint die Einheit durch die Vielheit verkörpert, weshalb Einheit und Vielheit in der Genossenschaft nicht nur Gegensätze, sondern auch Korrelate sind. In dieser Verkörperung der Einheit durch die Vielheit, in der dadurch bedingten teilweisen Absorption der Einzelpersönlichkeit durch die Körperschaft, welche bis zum vollkommenen Zurücktreten der Einzelpersönlichkeit gehen kann, liegt die eigentliche charakteristische Eigenschaft der deutschrechtlichen Genossenschaft. — Die Entstehung der Genossenschaft ist eine verschiedene; sie sind gewillkürte Genossenschaften, wenn sie auf Grund einer freien Vereinigung der Genossen, die dann auch für die Rechtsnachfolger Giltigkeit haben kann, entstanden sind; sie sind gewordene Genossenschaften, wenn gewisse gemeinsame Verhältnisse persönlicher oder sachlicher Art die Mitglieder ohne besonderen darauf gerichteten Willensakt zusammengeführt haben, wobei dann selbstverständlich die Entwickelung der körperschaftlichen Verfassung nur langsam und schrittweise erfolgen kann. Endlich können aber Genossenschaften auch dem Zwange einer öffentlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken, solche Genossenschaften unterscheiden sich von den gewillkürten dadurch, daß die Bildung zwar auch eine ausdrückliche Vereinigung der Genossen voraussetzt, daß aber diese sowie der Beitritt der Einzelnen von ihrem freien Willen unabhängig ist. — Ebenso bestehen Unterschiede hinsichtlich des Substrates der Genossenschaften, je nachdem, ob die Personengesamtheit das einzige Substrat bildet oder noch anderweitige Substrate objektiver Art hinzutreten. Rein persönliche Genossenschaften waren beispielsweise die Standesgenossenschaft im älteren deutschen Reiche, so namentlich die des Adels zur Zeit des Lehnbundes, dann gewisse kirchliche Genossenschaften. Das sachliche Substrat der Genossenschaften kann wieder sehr verschiedenartig sein. Die Gemeinsamkeit des Wohnsitzes in einem gewissen Gebiete, die gemeinsame Unterwerfung unter dasselbe Amt und Gericht, vor allem aber die Vermögenseinheit, die Gesamthabe, das Gesamteigentum können die sachliche Grundlage der Genossenschaften bilden. Die vermögensrechtliche Gemeinschaft wird bei den meisten Genossenschaften, auch bei jenen, bei welchen sie nicht die eigentliche Grundlage bildet, eine wichtige Rolle spielen. Weitaus die meisten Genossenschaften sind eben Gesamtwirtschaften (vgl. den Art. „Gemeinwirtschaft"), ohne daß aber die beiden Begriffe sich decken. Zwar sind alle Genossenschaften mit wirtschaftlicher Grundlage, welche aber keineswegs für die Genossenschaft unbedingt notwendig, Gesamtwirtschaften; hingegen haben zahlreiche Gesamtwirtschaften nicht den Charakter einer Genossenschaft. Zunächst gilt dies von Staat und Gemeinde im modernen Sinne, welche von vornherein von der Subsumierung unter den Begriff der Genossenschaft ausgeschlossen sind, dann aber auch von zahlreichen freien Gesamtwirtschaften, welche lediglich eine Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte bezwecken, ohne deshalb die ihr angehörigen Wirtschaftssubjekte zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen.

Die Genossenschaft erhält das Körperschaftsrecht, d. h. Willens- und Handlungsfähigkeit entweder durch stillschweigende Anerkennung, insofern nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, oder durch besondere staatliche Verleihung. Das rechtliche Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern sowie die Bildung der Organe der Genossenschaft wird durch ihre Verfassung geregelt. Die Rechte der Mitglieder können sein individualrechtliche gegenüber der Genossenschaft und sozialrechtliche nach außen. Die rechtlichen Beziehungen der Genossenschaft sind 1) individualrechtliche, in denen die Verbandsperson als für sich stehende Einheit gilt; 2) gemeinheitliche Beziehungen, in denen die Verbandsperson als Ganzes ihren Gliedern gegenüber berechtigt oder verpflichtet ist, und 3) gliedmäßige Beziehungen, in denen die Verbandsperson als Glied eines Ganzen berechtigt oder verpflichtet ist. Die Verfassung der Genossenschaft ist das dem individuellen Willen der Mitglieder entzogene Lebensgesetz derselben und bestimmt, unter welchen Bedingungen bestimmte Glieder des Vereinskörpers dessen einheitliches Leben, seine Willens- und Handlungsfähigkeit, zum Ausdrucke bringen können. Sie bestimmt ferner die Art und Weise der Bildung dieser Organe und ihre Funktionen. Die hauptsächlichen Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung als die eigentliche Verkörperung der Gesamtheit, der Vorstand, der Ausschuß und richterliche oder schiedsrichterliche Organe. Die Abgrenzung zwischen

---

1) Auf dem epochemachenden Werke von Gierke beruht auch die folgende Darstellung.

den Funktionen der einzelnen Organe ist begreiflicherweise eine sehr mannigfaltige, abhängig vom Zwecke der Genossenschaft und ihrer Entstehung. Ebenso verschieden ist die rechtliche Natur der Mitgliedschaft und es können auch innerhalb einer und derselben Genossenschaft die Rechte und Pflichten der Mitglieder verschiedene sein, indem z. B. nur einem Teile der Glieder Sitz und Stimme in der Versammlung der Genossenschaft und damit Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft zusteht, während die übrigen als Schutzgenossen zwar Anspruch auf gewisse Leistungen seitens der Genossenschaft, aber keinerlei aktives Verfügungsrecht im Hinblick auf die Genossenschaft haben. — Die Beendigung oder Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen durch darauf gerichtete Handlungen von innen (Selbstauflösung) oder von außen, insbesondere durch die Staatsgewalt, oder sie erfolgt ohne solche Handlungen durch Wegfall sämtlicher Mitglieder, durch Wegfall des objektiven Substrates, oder endlich durch die vollkommene Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft, so daß kein Raum für eine weitere Thätigkeit bleibt.

2. **Historische Entwickelung.** Die an sich gewiß auffallende Thatsache, daß der Rechtsbegriff der Genossenschaft ein ausschließlich deutschrechtlicher ist, findet ihre Erklärung in der Verbreitung der genossenschaftlichen Vereinigungsformen. Die Genossenschaft ist eben eine ausschließlich germanische Rechtsinstitution. Wenn auch das klassische Altertum, die romanischen nnd slavischen Völker fast ebenso zahlreiche Vereinigungen verschiedener Gestaltung kennen, ist doch der Charakter derselben ein wesentlich anderer. Nirgends kommt die „Einheit und Vielheit in der Gesamtheit" so zum Ausdrucke wie in der deutschrechtlichen Genossenschaft, sei es, daß die Einzelpersönlichkeit mehr hervortritt, oder aber gänzlich zurückgedrängt wird und vollkommen in der betr. Vereinigung aufgeht. — Im klassischen Altertum und namentlich im römischen Recht ist einerseits die Staatsidee, andererseits das Recht des einzelnen Individuums zu stark entwickelt; während der Staat die selbständige Entwickelung der Körperschaften hemmt und hindert, ist das individuelle Selbstgefühl zu stark, um sich einer anderen Gesamtheit als dem Staate in entsprechendem Maße unterzuordnen. Bei den slavischen und vollends bei den orientalischen Völkern hinderte wieder der Despotismus und die Unfreiheit des Volkes die Entwickelung der Körperschaften. Auf germanischem Boden hingegen gewährte die langsame Entwickelung der Staatsidee und vollends der Obrigkeit die erforderliche Unabhängigkeit, während die oft ungünstigen Lebensbedingungen notwendigerweise zum engen Anschlusse der Individuen untereinander drängten. So war jene innige Vereinigung möglich, welche namentlich bei manchen älteren Formen fast zum vollständigen Aufgehen des Einzelnen in der Genossenschaft führte. — Für die Entwickelung der Genossenschaften unterscheidet Gierke 5 Perioden: 1) Patriarchale Periode bis 800; 2) patrimoniale und feudale Periode 800—1200; 3) Periode der Einungen, der gekorenen Genossenschaften 1200—1525; 4) Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen unter der Herrschaft des Prinzipes der Obrigkeit 1500—1806; 5) Periode der freien Association. Als die älteste Genossenschaft der ersten Periode erscheint die Geschlechtsgenossenschaft, welcher das Haus, die Familie im engeren Sinne, als herrschaftlich gestalteter Verband gegenüberstand, so daß schon hier der Gegensatz zwischen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Organisation zum Ausdruck gelangt. Aus der Zusammenschließung der Geschlechtsgenossenschaften entstand die Volksgenossenschaft, welche wieder in Teilgenossenschaften (Hundertschaften, Gaue rc.) zerfiel. Diese Genossenschaften waren sämtlich innig mit Grund und Boden verknüpft, und es entwickelten sich aus denselben die Markgemeinden verschiedenen Umfanges, in welchen sich das Sondereigentum an Grund und Boden erst langsam durch das Uebergangsstadium der Sondernutzung aus dem Gesamteigentum entwickelte. — Daneben nahmen die aus den Gefolgschaften entstandenen herrschaftlichen Verbände einen immer größeren Aufschwung und überwucherten mehr und mehr die freien Genossenschaften. Auch diese Verbände erscheinen schon im Anfange ihrer Entwickelung mit Grund und Boden in der Weise verknüpft, daß gewisse herrschaftliche Dienstverhältnisse mit der Verleihung von Grund verbunden wurden. Dieses Verhältnis bildet die Grundlage des Lehnsystemes, welches die nächste Periode (bis 1200) der Entwickelung der Genossenschaften beherrscht. Die herrschaftlichen Verbände gewinnen einen genossenschaftlichen Charakter, und es entstehen hofrechtliche, dienstrechtliche und lehnrechtliche Genossenschaften. Die ersteren waren vor allem auf dem gemeinschaftlichen Hufenbesitze in der Hofgemeinde basiert, wenngleich auch gewisse Personen ohne Grundbesitz Genossen der Hofgemeinde waren. Hofrechtlicher Natur waren auch die ältesten Innungen der Hofhandwerker, in welchen das Handwerk als herrschaftliches Amt die Grundlage der Mitgliedschaft bildete. Vollkommen auf persönlicher Grundlage, nämlich auf dem Dienstverhältnisse zum Herrn, beruhten die Genossenschaften der Dienstmannen. Von diesen wesentlich verschieden waren die lehnrechtlichen Genossenschaften

der freien Vasallen. Abgesehen davon, daß dieselben nur in Angelegenheiten des Lehns dem Lehnrechte unterworfen, sonst aber vollberechtigte Volksgenossen waren, tritt hier das persönliche Verhältnis zum Herrn viel mehr zurück, und das dingliche Verhältnis des abhängigen Besitzes wurde successive zur einzigen Grundlage der lehnrechtlichen Genossenschaften. Aus diesen entwickelten sich die Genossenschaften des Lehnadels und der freien ritterlichen Vasallen als die ersten ständischen Genossenschaften. Das Lehnband beherrschte aber die öffentlichen Verhältnisse in einem Maße, daß das ganze Reich dadurch einen lehngenossenschaftlichen Charakter gewann. Außer den herrschaftlichen Genossenschaften begegnen wir in dieser Periode noch den Resten der freien Genossenschaften des alten Rechtes in den Dorf- und Markgemeinden, welche sich nur in wenigen Gegenden, so namentlich in der Schweiz und in Friesland, länger erhalten, und ferner den ersten Anfängen der freien Einung in den Gilden. Diese letzteren zeigen nach ihrer Entstehung, ihrer Organisation und ihren Zwecken große Mannigfaltigkeit; das gemeinsame charakteristische Merkmal lag darin, daß die Mitgliedschaft nicht auf natürlicher Zusammengehörigkeit, nicht auf der Gemeinsamkeit des Herrn, sondern auf dem freien Willen der Genossen beruhte, gleichviel, ob sie durch religiöse Gefühle, durch ein gemeinsames Schutzbedürfnis oder durch gleichartigen Beruf zusammengeführt wurden.

Die dritte Periode (1200—1525) wird gekennzeichnet durch das Aufblühen der Städte, welchen es vermöge ihres zunehmenden Wohlstandes in verschiedenartiger Weise gelang, sich ganz oder teilweise von der Herrschaft geistlicher und weltlicher Herren zu emanzipieren. Die Verfassung der Städte war eine genossenschaftliche, wobei allerdings nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Bürgerschaft die Rechte der Vollgenossen besaß, so daß sich eine förmliche Aristokratie der Geschlechter herausbildete, gegen welche sich die übrigen Stände sehr bald mit erwachendem politischen Bewußtsein auflehnten. In den sich daraus entwickelnden, Jahrhunderte währenden Kämpfen sehen wir beide Streitteile genossenschaftlich organisiert, die Geschlechter als Gilden, die übrigen Bürger in den Zünften der Handwerker. (Vgl. die betreffenden Artikel.) Nach dem Muster dieser Genossenschaften vereinigten sich auch die übrigen Berufe, bis herab zu den fahrenden Leuten, Bettlern und Räubern zu Gilden oder Zünften. Aber nicht nur der gemeinsame Beruf giebt Anlaß zur Einung, auch mannigfache andere, einer Anzahl Bürger gemeinsame, oft nur vorübergehende Verhältnisse führen zur Bildung von Genossenschaften, welche zumeist das Bestreben haben, ihre Zwecke zu erweitern und das wirtschaftliche wie gesellschaftliche Leben der Genossen mehr und mehr zu beherrschen. Auch das geistige Leben des deutschen Volkes wird in dieser Periode vom genossenschaftlichen Gedanken beherrscht: Die Kirche selbst wie die geistlichen Orden und Brüderschaften nehmen mehr und mehr die Gestalt der Genossenschaft an, während die Universitäten als Korporationen, welche Lehrer wie Lernende umfassen, ins Leben gerufen werden und überdies nach Fakultäten, Nationen, Bursen rc. eine genossenschaftliche Gliederung erhalten. — Vielleicht die größte Bedeutung aber gewann das Einungswesen durch seine Anwendung im politischen Leben; die Gemeinschaften blieben nicht auf die einzelne Stadt beschränkt, sondern es entstanden, ausgehend von einem engeren Aneinanderschließen der Kaufmannsgilden mehrerer Städte, auch Städtebünde, von welchen die bedeutendste die „gemeine deutsche Hansa" war, neben welchen aber auch in Oberdeutschland mehrere große Bünde bestanden. Diesen Städtebünden wurden dann sehr bald Einungen des Herrenstandes und der Ritterschaft entgegengesetzt, welche einerseits gegen die wachsende Macht der Städte, andererseits gegen die sich entwickelnde landesfürstliche Gewalt gerichtet waren. Die Fortschritte der letzteren konnten aber nicht dauernd gehemmt werden, und wenn auch die einzelnen Länder vermöge der genossenschaftlichen Organisation der Stände selbst in gewissem Sinne als Genossenschaft erscheinen, so kommt doch verhältnismäßig rasch die absolute, obrigkeitliche Gewalt des Landesfürsten zur Geltung und diese nimmt in der nun folgenden Periode auch einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und Entwickelung der Genossenschaft.

An die Stelle der freien Einung tritt zumeist die Privilegskorporation, deren Wesen und Form nicht mehr oder doch nur zum geringsten Teile von der Genossenschaft selbst, sondern von der das Privileg erteilenden Obrigkeit bestimmt wird. Sie wurde so zu einer Anstalt, deren Bedeutung gegenüber der Genossenschaft des älteren Rechtes dadurch herabgedrückt wurde, daß sie des öffentlichen Charakters zum größten Teil entkleidet und fast ganz auf das Privatrecht beschränkt wurde. Die alte ländliche Gemeindegenossenschaft, die Markgemeinde, deren Bestand schon in der früheren Periode vielfach durch Uebergang des Grund und Bodens in herrschaftliches Eigentum erschüttert war, verschwindet gänzlich oder besteht höchstens noch in der Form von Agrargenossenschaften und Genossenschaften zur Verfolgung einzelner wirtschaftlicher Zwecke fort. An ihre Stelle tritt, geschaffen durch die obrigkeitliche Kraft, die politische Landgemeinde. Langsamer, aber ebenso sicher, verschwindet die genossenschaft-

liche Organisation der städtischen Gemeinwesen. Indem die politische Unabhängigkeit der meisten Städte von der territorialen Gewalt zerstört wird, sinken sie zu Verwaltungsbezirken herab, mit welchen eine Privatrechtskorporation verbunden ist. Einzelne Städte erhalten ihre Unabhängigkeit, werden aber selbst zu Territorien, in welchen eine Korporation die Landesherrschaft besitzt. Schließlich verschwindet in unserem Jahrhunderte der rechtliche Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden fast ganz und es erscheint die einheitliche Ortsgemeinde. Ueber und neben diesen entstehen dann öffentlich-rechtliche Genossenschaften teils zur Verfolgung besonderer Zwecke, wie die Kirchen-, Schul-, Armen-, Wegegemeinden &c. teils zur Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben, wie die Bezirke, Kreise und Provinzen. Nicht überall treten die letzteren Selbstverwaltungskörper als Genossenschaften auf, mehrfach auch als bloße Staatsanstalten. Der moderne Staat kann keinesfalls der Genossenschaft zugezählt werden. Vielmehr erscheint im repräsentativen Verfassungsstaate die genossenschaftliche Grundlage (Staatsbürgergenossenschaft) und die obrigkeitliche Spitze (Monarchie) organisch vereint, so daß wir in demselben eine Versöhnung der alten Genossenschafts- und Herrschaftsidee erblicken können. Während in neuerer Zeit die auf der Gebietsgemeinsamkeit basierenden Genossenschaften vielfach ihren genossenschaftlichen Charakter verloren und keineswegs einen neuen Aufschwung nahmen, haben die freien Associationen, vollständig gewillkürte Genossenschaften, um so mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. Die Anwendung des genossenschaftlichen Grundsatzes zur Verfolgung politischer, religiöser, geistiger, sittlicher, sozialer und nationaler Zwecke bildete für die Staatsgewalt den Anlaß zur gesetzlichen „Regelung" des Vereinsrechtes, welche Regelung zumeist die möglichste Einschränkung aller jener Vereine bezweckte, welche irgendwie das öffentliche Leben zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen wollten. Nichtsdestoweniger hat das Vereinswesens immer weitere Kreise erfaßt und immer mehr Zwecke in den Bereich eines Gebietes gezogen. Eine noch bedeutendere Rolle aber spielen in neuerer Zeit die rein wirtschaftlichen Genossenschaften, welche sich nur die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zum Ziele gesetzt haben. Teils aus den Resten alter Gewerbsgenossenschaften entstanden und an diese anknüpfend, teils aus den neuen Bedürfnissen der immer mehr fortschreitenden, kapitalistischen Produktionsweise entsprungen, haben diese freien wirtschaftlichen Associationen, welche wir mit Gierke in Vermögensgenossenschaften und Personalgenossenschaften einteilen können, der modernen Volkswirtschaft ihren eigenartigen Charakter aufgedrückt und dem Prinzipe der Kooperation auf allen Gebieten, auch im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit, zum Durchbruche verholfen. — In neuester Zeit endlich, im letzten Jahrzehnte, hat die Entwickelung der Genossenschaften noch eine weitere Förderung erfahren dadurch, daß neben der freien Genossenschaft und zum Teil an Stelle derselben der Zwangsgenossenschaft wieder ein größerer, fast unabsehbarer Raum eingeräumt wird. Man hat nicht nur die alten Berufsgenossenschaften, insbesondere die des Gewerbes, in freilich ganz veränderter Form zu neuem Leben erweckt, sondern man hat auch die Gemeinsamkeit anderer Verhältnisse, vor allem die Gemeinsamkeit gewisser Gefahren zum Anlasse genommen, um unter dem Zwange der öffentlichen Gewalt neue genossenschaftliche Organisationen zu schaffen. Durch die Krönung des modernen Versicherungswesens, durch die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung wurde der Weg zur Schaffung einer großen, die überwiegende Mehrzahl sämtlicher Staatsbürger umfassenden Zwangsgenossenschaft unter der Patronanz des Staates beschritten. — Jedenfalls ist die Entwickelung der Genossenschaften keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, und jeder Tag zeitigt neue Formen, neue Erscheinungen.

Litteratur:

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—71. Derselbe, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechtes, 3. Aufl., Berlin 1873. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., Erlangen 1865—66. Derselbe, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Stuttgart 1870. Die außerordentlich reichhaltige Litteratur über die historische Entwickelung der einzelnen Genossenschaft siehe in dem erstzitierten Werke.

G. Groß.

Genovesi, Antonio,

geb. am 1. XI. 1712 zu Castiglione bei Salerno in Italien, erhielt 1736 die priesterlichen Weihen zu Salerno und wurde 1740 außerordentlicher Professor der Metaphysik an der Universität zu Neapel. Als Eklektiker und Anhänger der Wolfschen Philosophie (vgl. seine Schriften: De arte logica, Neapel 1742 und Elementa scientiarum metaphysicarum, 5 Bde., ebenda 1743 und ff., Logica de Giovanetti, etc.) erregte er höheren Orts bald unliebsames Aufsehen und der rationelle Beigeschmack, womit seine sonstigen, von den Lehren des Bacon, Descartes, Leibniz und Locke durch-

drungenen Schriften gewürzt waren, zogen ihm seitens des Erzbischofs von Neapel, Kardinal Spinelli, der ihn als Irrlehrer verhorreszierte, solche Anfeindungen zu, daß er seine Studien fortan auf das wirtschaftliche Gebiet verpflanzte. Genovesi hatte keine Veranlassung, diesen Schritt zu bereuen.

Der 1753 in Neapel errichtete Lehrstuhl der politischen Oekonomie (der erste überhaupt in Italien) wurde Genovesi übertragen, der ihn am 5. XI. 1754 mit seiner Vorlesung über Handel, Landbau und Industrie einweihte. Genovesi hielt seine staatswirtschaftlichen Vorlesungen nicht, wie hergebracht, in lateinischer, sondern zur großen Befriedigung seines zahlreichen Auditoriums in italienischer Sprache. Dieser Umstand und seine Lehrweise überhaupt, er bekannte sich zu der gemäßigten merkantilistischen Richtung, verlieh der nationalökonomischen Lehrkanzel zu Neapel eine bis zu Genovesis Ableben andauernde Berühmtheit. Er starb nach 15jähriger Lehrthätigkeit am 22. IX. 1769 in Neapel, gefeiert nicht allein als Nationalökonom, der seiner Wissenschaft zuerst die Form eines Systems gegeben, sondern auch als Wiederhersteller der Philosophie in Italien.

Er veröffentlichte a) auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform:

Lezioni di commercio o sia d'economia civile, 2 Bde., Bassano 1765; neue Ausgabe, Neapel 1765; neue Ausgabe, Bassano 1769; neue Ausgabe unter dem Titel Lezioni di economia civile (in Custodi, Scrittori classici Italiania de economia polit., 50 Bde., Mailand 1803—16, Bd. VII, VIII u. IX, 1); neue Ausgabe, Mailand 1824; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, übersetzt von A. Witzmann, Leipzig 1776; dasselbe in spanischer Uebersetzung von D. V. de Villava, 3 Bde., Madrid 1804. — Ragionamento sullo spiritù di pubblica economia (abgedruckt in der Custodischen Sammlung: Scrittori classici Italiani di economia polit., Mailand 1803—16, Bd. IX, 2 und X: Opusculi di economia politica).

b) nur in losem Zusammenhange mit der Staatswissenschaft stehende Schriften:

Lettere accademiche, Neapel 1764 (worin u. a. Rousseaus Ansichten über den Nutzen der Wissenschaften und Künste bekämpft werden). — Della Diceosina o sia della filosofia del giusto e dell' onesto, 3 Bde., ebenda 1767; neue Ausgabe, ebenda 1777 (eine die Rechte und Pflichten des Menschen behandelnde Moralphilosophie in staatswissenschaftlichem Rahmen). — Lettere familiari, 2 Bde., ebenda 1774.

Er kommentierte die von seinem Bruder Pietro aus dem Englischen des Joh. Cary übersetzte storia del commercio della Gran Bretagna, 3 Bde., Neapel 1757, deutsch unter dem Titel: Kommentar zu Carys Bemerkungen über Großbritanniens Handel, I. (einziger Teil), Leipzig 1779 — und von Cosmo Trinci: Corso di agricoltura, Neapel 1764.

Eine Sammlung seiner Schriften, überwiegenden Teils nur philosophischen Inhalts, erschien unter dem Titel: Opere scelte, 4 Bde., Mailand 1835.

Vergl. über Genovesi: Galanti (sein Schüler, später Advokat), Elogio storico de Sign. abbato Antonio Genovesi, 1. Ausg., Venedig 1774; 3. Ausg. Florenz 1781. — Sandelin, Répertoire général, Bd. IV, Haag 1847, S. 142. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl. herausgegeben von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 827. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 58, Leipzig 1854, S. 216. — Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 24 (hinsichtlich der von Genovesi zuerst gewählten unpassenden Bezeichnung „economia civile"). — Bobba, Commemorazione di Ant. Genovesi, Benevent 1867. — Say et J. Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1103.

Lippert.

Gentz, Friedrich von,

geb. am 8. IX. (nach seiner Angabe 2. V.) 1764 zu Breslau, studierte in Königsberg, trat 1785 in den preußischen Staatsdienst und rückte bei dem königl. Generaldirektorium vom Geheimsekretär zum Kriegsrate (jetzigem Rechnungsrate) auf. Der Beginn seiner journalistischen Thätigkeit fällt in das Jahr 1790, wo er mit G. N. Fischer die deutsche Monatsschrift (5 Bde., Berlin und Braunschweig, Vieweg, 1790—95, Neue Folge, Leipzig, Nauck, 1795—1803) gründete und bis 1795 gemeinschaftlich mit Fischer, dann allein redigierte. Anfänglich ein Lobredner, nach den Ereignissen von 1792 ein entschiedener Gegner der französischen Revolution, führte er sich 1793 durch eine vortrefflich stilisierte und von ihm kommentierte Uebersetzung von „Burkes Betrachtungen" (s. u.) als Publizist in die litterarische Welt ein, der er in kurzer Aufeinanderfolge auch zwei Bücher aus der Feder antirevolutionärer französischer Schriftsteller (Mallet du Pan und Mounier, s. u.) in deutscher Uebertragung vorlegte. Schon damals bekundete Pitt, als grimmigster Gegner der französischen Revolution, Interesse an dem litterarischen Wirken des Kriegsrats Gentz, und das 1799 von letzterem ins Leben gerufene „Historische Journal" (s. u.), worin sein Begründer mit den Waffen publizistischer Dialektik seinen Feldzug gegen Frankreich und den I. Konsul eröffnete und die englische Kabinetspolitik verherrlichte, wurde bereits aus englischen Subsidien bezahlt. Inzwischen hatte Gentz auch die Aufmerksamkeit des kaiserlichen Gesandten in Berlin, des Grafen Stadion, auf sich gezogen und dieser die Gewinnung einer so eminenten publizistischen Kraft für das Kabinet des damaligen österreichischen Hof- und Staatskanzlers Cobenzl, im Ein-

vernehmen mit seinem Protégé, eingeleitet. Für den preußischen Staatsdienst galt Gentz, der bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm III. die Taktlosigkeit begangen, in einem Sendschreiben an den König (s. u.), dem dreisten Wunsche nach Steuerermäßigung und Preßfreiheit für Preußen Ausdruck zu geben, überhaupt als abgewirtschaftet; mindestens war ihm der Eintritt in die höhere Beamtenkarriere fürs erste verschlossen. Im April 1802 erfolgte denn auch seine Berufung als kaiserlicher Rat mit einem Jahresgehalte von 4000 Gulden nach Wien. Gentz leistete derselben Folge und wurde noch im nämlichen Jahre geadelt. Seiner publizistischen Thätigkeit war jetzt im höheren Auftrage Napoleon verfallen, den er mit grotesk-fulminantem Pathos in den Regierungsorganen und in Manifesten bekämpfte. Im preußischen Hauptquartier, vor der Schlacht von Jena, entwarf er das erste Manifest gegen Frankreich und ebenso ist er der Verfasser der Manifeste Oesterreichs von 1809 und von 1813 gegen Napoleon. Nach dem Sturze der europäischen Weltherrschaft Bonapartes und des damit erfolgten Abschlusses der französischen Revolution, wurde Gentz, seit 1809 Vertrauter und Kabinetsrat Metternichs, ein fanatischer Bekämpfer aller destruktiven, ja aller liberalisierenden, dem Revolutionsgedanken nahe oder entfernt verwandten Regungen der Volksseele Europas. Die auf dem Aachener Kongreß, dem er als Protokollführer beiwohnte, gefaßten reaktionären Beschlüsse waren von Gentz in einer Metternich vorher überreichten Denkschrift in ihren Grundzügen entworfen, und der Urheber der durch Kotzebues Ermordung heraufbeschworenen Karlsbader Beschlüsse war weniger Metternich als sein Ratgeber Gentz. Die Inszenierung der demagogischen Verfolgungen, die Purifizierung der Universitäten von Anhängern burschenschaftlicher Tendenzen besorgten als Handlanger Metternichs fast lediglich Gentz und sein Freund Adam Müller, und die Autorschaft der wichtigsten, den späteren Kongressen zu Troppau, Laibach und Verona aus Metternichs Kanzlei vorgelegten Schriftstücke kommt Friedrich von Gentz zu, der bis zu seinem Tode als Protokollführer bei allen Fürsten- und Ministerkongressen fungierte. Er starb am 9. VI. 1832 in Wien. In staatswirtschaftlicher Beziehung war Gentz ein Smithianer, und welcher totale Wandel seiner politischen Gesinnungen sich auch in der Metternichschen Atmosphäre vollzog, der Adam Smithschen Schule ist er treu geblieben.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform, a) s e l b s t ä n d i g e W e r k e:

Sr. kgl. Majestät Friedrich Wilhelm III., bei der Thronfolge allerunterthänigst überreicht, am 16. XI. 1797, Berlin 1797. — Dasselbe. Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorwort über das Damals und Jetzt von einem Dritten geschrieben am 16. XI. 1819, Brüssel, Frank (recte Leipzig, Brockhaus) 1820. — Politische Parodien, ein Lesebuch für denkende Staatsbürger, Leipzig 1799. — Ueber den Ursprung und Charakter des Kriegs gegen die französische Revolution, Berlin 1801 (mit heftigen Ausfällen auf die Kriegführung der Verbündeten, die den Revolutionsarmeen ihre Siege so leicht gemacht). — Essai sur l'état actuel de l'administration des finances et de la richesse nationale de la Grande Bretagne, Hamburg 1801 (Lobrede des Pittschen Kreditsystems). — Ueber den politischen Zustand von Europa vor und während der französischen Revolution, 2 Hefte, Berlin 1801—2 (frei nach „Hauterive, De l'état de la France à la fin de l'an VIII.") — De l'état de l'Europe avant et après la Révolution française, Hamburg 1802. (Revidierte französische Uebersetzung des vorhergehenden.) — Fragmente aus der Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, Leipzig 1804, 2. Aufl., ebenda 1806. (Atmet einen glühenden Patriotismus, der zur Vergleichung der Schrift mit „Fichtes Reden an die deutsche Nation" herausfordert.) — Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Kriegs, Riga 1806. — An die deutschen Fürsten und an die Deutschen, 1. Ausgabe, o. O. u. J. (1814); 2. Ausgabe, Leipzig 1814. —

b) U e b e r s e t z u n g e n: Burke, Betrachtungen über die französische Revolution, 2 Bde., Berlin 1793; 2. Aufl. ebenda 1794; 3. Aufl., Braunschweig 1838. — Mallet du Pan, Ueber das Charakteristische und die lange Dauer der französischen Revolution, mit einer Vorrede des Uebersetzers, Berlin und Braunschweig 1794. — Mounier, Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freiheit zu gelangen. Mit Anmerkungen von Fr. Gentz, 2 Teile, ebenda 1794–95. — Burke, Rechtfertigung seines politischen Lebens, ꝛc., ebenda 1796. — d'Ivernois, Geschichte der französischen Finanzadministration im Jahre 1796. Aus dem Französischen und bis April 1797 fortgesetzt vom Uebersetzer, ebenda 1797. (Mit den schwärzesten Farben, besonders im Nachtrag gezeichnete Darstellung des französischen Staatskredits.) —

Er veröffentlichte in Z e i t s c h r i f t e n: Ueber den Ursprung und die obersten Prinzipien des Rechts (in Berliner Monatsschrift, herausgegeben von Gedicke und Biester, Jahrg. 1791, April). — Nachtrag zu dem Räsonnement des Herrn Prof. Kant (seines ehemaligen Lehrers in Königsberg) über das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis (in Berliner Monatsschrift, Jahrgang 1793, Dezemberheft; bezieht sich auf den Kantschen Aufsatz: Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis). — Ueber die Grundprinzipien der jetzigen französischen Verfassung nach Robespierres und St. Justs Darstellung derselben (in Archenholz, Minerva, Jahrgang 1794, April und Mai, Hamburg). — Vorurteile der Franzosen in Ansehung der englischen Konstitution. — Ueber ein Mittel, Frankreich von seinen Assignaten zu befreien (beide Artikel enthalten in Neue deutsche Monatsschrift, herausgegeben von Fr. Gentz, Jahrg. 1795, Berlin). —

Ueber Natur und Wert der gemischten Staatsverfassungen (in Historisches Journal, Jahrgang 1799, Aprilheft, Berlin). — Ueber die neueste französische Konstitution (in Historisches Journal, Jahrg. 1800, Februar-, März- und Aprilheft). — Ueber das österreichische Geld- und Kreditwesen (hervorragendster aus einer Anzahl von Artikeln, welche Jahrg. 1818 der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus Gentz' Feder enthält). — Hauptkritik über die Preßfreiheit in England und den wahren Verfasser von Junius' Briefen (im ersten Jahrg. der 1818 von Gentz gegründeten Wiener Jahrbücher für Litteratur) — längere Artikelserie gegen „de Pradts Gemälde von Europa nach dem Kongreß von Aachen (in Wiener Jahrbücher für Litteratur, Jahrg. 1819). — Eine größere Anzahl offiziöser und offizieller Artikel im österreichischen Regierungsorgan: „Oesterreichischer Beobachter".

Gesammelte Schriften: Veröffentlichungen aus seinem Nachlaß. Briefwechsel. Ausgewählte Schriften, zusammengestellt von W. Weick, 5 Bde., Stuttgart und Leipzig 1836—38. — Schriften. Ein Denkmal von G. Schlesier, 5 Bde., Mannheim 1838—40. — Ungedruckte Denkschriften, Tagebücher und Briefe. Herausgegeben von G. Schlesier, ebenda 1840. — Mémoires et lettres inédits de chevalier de Gentz, publ. par G. Schlesier, Stuttgart 1841. — Oekonomisch-politische Fragmente, aus Gentz' Nachlaß mitgeteilt von A. v. Prokesch-Osten und abgedruckt in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", Jahrg. 1840, Heft 3, S. 73—82, Stuttgart (die Fragmente bestehen aus zwei, Adam Müllers konservativ-mittelalterliche Geld- und Preistheorie bekämpfenden Artikeln: 1) Die Wirkung des Geldes; 2) Ueber das Steigen der Preise in den letzten 50 Jahren (1770—1820). — Briefwechsel zwischen Gentz und Johannes v. Müller. Mit Anhang vermischten Briefe, herausgegeben v. G. Schlesier, Mannheim 1840. — Briefwechsel zwischen Gentz und Adam Müller, Stuttgart 1857. — Aus dem Nachlasse Friedrich von Gentz', herausgegeben (von A. v. Prokesch-Osten), 2 Bde., Wien 1867. — Briefe von Gentz an Pilat, herausgegeben von Mendelssohn-Bartholdy, 2 Bde., Leipzig 1868 (mit interessanten Mitteilungen über das Verhältnis von Gentz zu Fanny Elsner). (Den Briefwechsel zwischen Gentz und Garve s. unter Artikel Garve.) — Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense: Tagebücher von Friedrich v. Gentz, 4 Bde., ebenda 1873—74 (umfassen die Jahre 1820—1826 und enthalten u. a. auch Gentz' Tagebuch über seinen Aufenthalt im preußischen Hauptquartier vor der Schlacht von Jena). — Dépêches inédits du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie pour servir à l'histoire de la politique européenne 1813—28, publiés par le comte Prokesch-Osten fils, 3 Bde., Paris 1876. — Ueber Papiergeld (aus seinem Nachlaß abgedruckt in Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877). — Zur Geschichte der orientalischen Frage. Briefe aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, 1823—29, herausgegeben von A. von Prokesch-Osten, Wien 1877. —

Vgl. über Gentz: Meusel, Gelehrtes Deutschland, Bd. II, S. 525, Bd. IX, S. 413, Bd. XI, S. 264, Bd. XIII, S. 455, Bd. XVII, S. 690, Bd. XXII, S. 328, Lemgo 1797—1828. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1832 Bd. I, Ilmenau. — Varnhagen von Ense, Gallerie von Bildern aus Rahels Umgang, Bd. II, Leipzig 1836. — v. Wessenberg, Frédéric de Gentz, o. O. u. J. (Freiburg 1836?). — Varnhagen von Ense, Biographische Denkmale, 5 Bde., Berlin 1845—46. — Grenzboten, Jahrg. 1846, No. 42, Leipzig. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 142. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion I, Bd. 58, Leipzig 1854, S. 324. — Dictionnaire d'économie polit., 2e édition par Coquelin et Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 828. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1855, S. 488. — Sybel, Historische Zeitschrift, Bd. I, München 1859, S. 267, Bd. XVIII, ebda. 1867, S. 182 u. 184, Bd. XXIV, ebda. 1869, S. 431. — Schmidt-Weißenfels, Fr. v. Gentz. Eine Biographie, 2 Bde., Prag 1859. — Josef Gentz, Friedrich Gentz und die heutige Politik, Wien 1861. — Derselbe, Ueber die Tagebücher von Fr. Gentz, ebenda 1861. — Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich von Gentz, ein Beitrag zur Geschichte Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Leipzig 1867. — Challemel-Lacour, Frédéric de Gentz (Revue des Deux Mondes, Jahrg. 1868, Paris, S. 611—48). — Klinkowström, Aus der alten Registratur der Staatskanzlei, Wien 1870. — Roscher, Geschichte der Nat. S. 598, 756, 765, 767, 771, 776, 964, 969. — Neuer Plutarch, Bd. V, Artikel „Metternich", von Beer, worin Gentz' Verhältnis zu Metternich eingehend erörtert ist, Leipzig 1877. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, ebenda 1878, S. 577. — Fournier, Gentz und Cobenzl. Geschichte der österreichischen Diplomatie in den Jahren 1801—1805, Wien 1880. — Ingram, History of political economy, Edinburgh 1888, S. 185. —

Lippert.

George, Henry,

geb. am 2. IX. 1839 zu Philadelphia (Pennsylvanien, Amerika), begann seine Laufbahn als Buchdrucker, ging Gold zu graben nach Kalifornien, hatte kein Glück damit und arbeitete als Setzer in einigen Zeitungsoffizinen San Franziskos. 1871 gründete er das Journal „San Franzisko Post", 1872 das sozialistische Pennyblatt die „Evening Post", welch letzteres, nachdem es an ein Konsortium von Kapitalisten übergegangen war, die Farbe wechselte. Später wurde er Gasinspektor, dann Volksbibliotheksvorstand in San Franzisko, bereiste Großbritannien, studierte die dortigen Arbeiterverhältnisse aus eigener Anschauung und lebt gegenwärtig als einflußreicher sozialistischer Agitator und Redakteur einer Arbeiterzeitung in New-York. 1885 bei der Bürgermeisterwahl in New-York, wo er, als sozialistischer Arbeiterkandidat, von dem Demokraten Hewitt geschlagen wurde, vereinigte er auf seine Per-

son 68150 Stimmen, davon 36,5% demokratische. George verrät den Autodidakten nur durch seine frühesten, auf das Jahr 1866 zurückreichenden publizistischen Versuche. Er ist ein selbständiger origineller Denker und seine aller schwülstigen Auswüchse bare Sprache entbehrt nicht einer gewissen Beredsamkeit auf die große Masse, welche von der Wandelbarkeit feststehender wirtschaftlicher Doktrinen ihr soziales Heil erhofft. Er betrachtet die soziale Frage nicht als Produktions-, sondern als Verteilungsproblem und seine sozialistische Grundrententheorie gipfelt in dem Satze: Die allmähliche Abschaffung des Privatgrundeigentums muß durch Expropriation, bezw. Konfiskation der Grundrente erreicht werden.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform:

Our land and land policy, San Francisco 1871. — Progress and poverty, an inquiry into the causes of industrial depressions and of increase of want with increase of wealth: the remedy, San Francisco 1879; — erlebte 1880 zwei in New-York erschienene, 1881—84 zehn in London publizierte Ausgaben, darunter fünf Volksausgaben im Preise von 1 sh. 6 pence bis herab auf 6 pence variierend; dasselbe deutsch unter dem Titel: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursachen der industriellen Krisen und die Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Deutsch von Gütschow, Berlin 1881, 2. Aufl. ebda. 1884; 5. Stereotypausg., ebda. 1892; dasselbe in dänischer Uebersetzung unter dem Titel: Fremskridt og fattigdom. En undersogelse of årsagerne til de industrielle kriser og fattigdommens vaekst midt under den voksende rigdom. Oversat fra engelsk af V. Ullman, Kopenhagen 1885; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Progrés et pauvreté. Enquête sur la cause des crises industrielles et de l'accroissement de la misère au milieu de l'accroissement de la richesse. Le remède. Traduit de l'anglais par Le Monnier, Paris 1890. — The irish land question, New York 1881, davon (1882—83) 4 Londoner Volksausgaben à 3 pence veröffentlicht. — The land question: what it involves, and how alone it can besettled, New York 1883; verschiedene Neudrucke meist in Volksausg. à $ 0,20 u. $ 0,10; die letzt erschienene Ausgabe führt den Titel: The land question etc., New York 1891 (Lovell's political and scientific series No. 4.) — Social problems, New York 1884; neue Ausgaben London 1884 und 1887; dasselbe in deutscher Uebersetzung: Soziale Probleme, deutsch von F. Stöpel, Berlin 1885, 3. Stereotypausgabe, ebenda 1890; dasselbe in holländischer Uebersetzung: Sociale vraagstukken. Uit het Engelsch door J. Stoffel, 2 Bde., Deventer 1884. — Protection or free trade: Questions with regard to labour, New York 1886; neue Ausgabe London 1886 und 1888; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Protection ou libre échange, examen de la question du tarif en ce qui concerne les intérêts des classes laborieuses, traduit de l'anglais et précédé d'une préface, par L. Vossion, consul de France à Philudelphie, Paris 1888; dasselbe in deutscher Uebersetzung: Schutz- oder Freihandel, übersetzt von F. Stöpel, Berlin 1887 (Protection or free trade ist den Physiokraten gewidmet; die Tendenz des Buches ist Bekämpfung des Schutzzollsystems durch die arbeitenden Klassen, Verteidigung des produktiveren Freihandels, Verbindung der Tarif- mit der sozialen Frage). — Eine deutsche Gesamtausgabe seiner Schriften (Fortschritt u. Armut; soziale Probleme; Schutz oder Freihandel) veranstaltet von Gütschow und Stöpel mit einer Skizze: H. Georges Leben und Schriften, erschienen Berlin 1887.

Vgl. über George: Taylor, American political philosophy: an inquiry as to the remedies for social and political evils proposed by H. George and others, Columbus (U. St.) 1883. — R. S. Moffat, Mr. H. George, the „orthodox", an examination of Mr. George's position as a systematic economist, and a review of the competitive and socialistic schools of economy, London 1885. — Ely, The labor movement in America, New York 1886. — W. A. Phillips, Labour, land and law, London 1886. — Donnell, A history and criticism of the various theories of wages (being the Whately memorial prize essay for 1887), Dublin 1888. (Darin das Kapital: Socialist theories, Karl Marx and H. George.) — George Gunton, Wealth and progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform, London 1888 (Wie schon aus dem Titel ersichtlich, ein Antipode Georges, dessen destruktives System den Guntonschen wirtschaftlichen Anschauungen diametral entgegengesetzt ist.) — Stöpel, Die soziale Frage. Neue Ideen zur Lösung derselben, Berlin 1888, S. 175 und ff. — Cathrein, The champions of agrarian socialism, a réfutation of Emile de Laveleye and H. George; trad. and enlarged by Heinzle, Buffalo 1889. — Henry Georges Agrarsozialismus in Deutschland (Christlich-soziale Blätter, Jahrg. 1889, Heft 21/22.) — Sartorius von Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 147 fg. — Rose, The new political economy, the social teaching of Thomas Carlyle, John Ruskin, and Henry George, with observations on Joseph Mazzini, London 1891. (Die Kapitel 17—19 sind H. George gewidmet, auf S. 141 versteigt sich der Verfasser in seiner Extase zu dem Satze: I fancy that if Carlyle, Ruskin, and Henry George could have been present at the deliberations of these fathers of the church they would have found themselves in a very genial and sympathetic company—a company of socialists in every wise and every Christian sense!")

Lippert.

Gérando, Jos. Marie,

geb. am 20. II. 1772 zu Lyon, kam 1797, nach Beendigung seiner philosophischen Studien, nach Paris, zeichnete sich in dem deutsch-französischen Feldzuge aus, wurde unter dem I. Konsul Ministerialsekretär im Ministerium des Innern zu Paris, darauf Regierungsrat

und 1809 baronisiert. 1837 trat er in die Pairskammer ein und starb am 18. XI. 1842 in Paris. Gérando war Mitglied des Instituts seit dessen Begründung und hat sich sowohl durch seine Feder als durch seine Thaten als Philanthrop aus rein idealen durch keine materiellen Interessen beeinflußten Beweggründen hervorgethan. Er war der Freund der Elenden und Gebrechlichen und die französischen Armenhäuser, Hospitäler, Taubstummenanstalten und Volksbanken verdanken seiner, ihrem Gedeihen gewidmeten Thätigkeit die namhaftesten ihrer neueren Reformen.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform: Le visiteur des pauvres, Paris 1820, 4. Aufl. ebenda 1828; dasselbe deutsch mit Bemerkungen und Zusätzen von E. Schelle, Quedlinburg 1831. — Tableau des sociétés religieuses et charitables de Londres, Paris 1824. — De l'éducation des sourds-muets, ebenda 1827. — De la bienfaisance publique, traité complet de l'indigence, 4 Bde., ebenda 1839. — Des progrès de l'industrie dans leurs rapports avec le bien-être physique et moral de la classe ouvrière, ebenda 1841 (von der Société industrielle zu Mülhausen im Elsaß gekrönte Preisschrift), 2. Aufl., ebenda 1845. Dasselbe deutsch unter dem Titel: Die Fortschritte des Gewerbefleißes in Beziehung auf die Sittlichkeit des Arbeiterstandes. Aus dem Französischen übersetzt und mit einem Anhange über die Bildung kirchlicher Altersgenossenschaften begleitet von K. Bernhardi, Kassel 1842. — Institutes du droit administratif français, ou éléments du code administratif, 2. Aufl., ebenda 1842—45. —

Von seinen philosophischen Schriften sind noch zu erwähnen: De la génération des connaissances humaines, Paris 1802 (von der Berliner Akademie gekrönte Abhandlung). — Histoire comparée des systèmes de philosophie, considérés relativement aux principes des connaissances humaines, 3 Abteilungen in 7 Bdn., ebenda 1804—47. (Dieses in vorstehendem Titel kurz zusammengezogene Werk war die schriftstellerische Hauptleistung seines Lebens. Der Abschluß der 1. Abteilung fällt in das Jahr 1803, 1822 folgte die revidierte 1. und bis zum Zeitalter der Scholastik reichende 2. Abteilung und der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reichende Schluß fand sich als Manuskript in seinem Nachlaß vor und wurde 1847 veröffentlicht.) Hieran schließt sich als Supplement zur 1. Abteilung, die auch staatswissenschaftlich wichtige Periode: Rapport historique sur les progrès de la philosophie depuis 1789 et sur son état actuel, Paris 1808.

Vgl. über Gérando: Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl., Bd. I, Paris 1854, S. 828. — Julian Schmidt, Geschichte der französ. Litteratur seit der Revolution 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 60. — Nourrisson, Tableau des progrès de la pensée humaine, 2. Aufl., Paris 1859, S. 522. — Say et J. Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, ebenda 1891, S. 1104.

Lippert.

Geschäftssteuer s. Börsensteuer.

Geschlechtsverhältnis

der Geborenen und der Gestorbenen.

Das beständige Uebergewicht der Knaben bei den Geburten (s. Geburtenstatistik) ist nicht nur eine Erscheinung von hervorragender biologischer und demographischer Bedeutung, sondern gewinnt auch noch ein besonderes methodologisches Interesse, weil es das befriedigendste bisher bekannte Beispiel für die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf bevölkerungsstatistische Beobachtungen darbietet. Die Thatsache selbst wurde zuerst von Graunt wissenschaftlich konstatiert: er fand, daß in London in den Jahren 1628—1662 auf 139 782 Knaben 130 866 Mädchen geboren worden waren, was einem Geschlechtsverhältnis von 1068 : 1000 entspricht, während dasselbe gegenwärtig für London nur etwa 1040 : 1000 beträgt. Graunt setzte es rund gleich 14 : 13, für die Landgemeinden aber, aus denen ihm Beobachtungen vorlagen, auf 16 : 15, doch hütet er sich vor einer damals noch nicht berechtigten Verallgemeinerung und giebt zu, daß vielleicht in anderen Gegenden die Mädchengeburten vorwalten und somit eine Ausgleichung des gefundenen Knabenüberschusses entstehen könnte. Süßmilch dagegen war schon imstande, auf Grund seiner zahlreichen Tabellen den Satz allgemein auszusprechen, daß „im großen allezeit und überall 20 Töchter gegen 21 Söhne geboren würden". Schon die beiden Bernouilli, Nikolaus und Daniel, betrachteten diese Erscheinung vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung, namentlich aber wurde sie von Laplace und später von Poisson als Beispiel der Anwendung wichtiger Sätze der Wahrscheinlichkeitstheorie verwertet. Man begann aber auch bald, sich mit der physiologischen Erklärung dieser merkwürdigen Regelmäßigkeit zu beschäftigen. Süßmilch begnügte sich mit der Annahme, daß „von dem allerweisesten Schöpfer eine Präexistenz aller Samen angeordnet sei". Ihres theologischen Gewandes entkleidet, würde diese Ansicht im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß schon in den unbefruchteten Keimen das Geschlecht bestimmt sei und zwar in dem Verhältnisse, wie es sich bei den Geburten ergebe. Für diese Hypothese lassen sich einige Beobachtungen an niederen Tieren anführen, und viele Gynäkologen neigen sich ihr auch in der neuesten Zeit zu. Sie giebt allerdings keinen Aufschluß über die letzte Ursache der Erscheinung, aber sie ist keineswegs nichtssagend, denn sie führt die beobachtete Regel-

mäßigkeit auf eine bei jeder Konzeption gleichartig wirksame einheitliche Grundthatsache zurück und schließt somit die Erklärungen aus, welche das Geschlechtsverhältnis der Geborenen aus Ursachen ableiten, die auf die einzelnen gebärenden Individuen in verschiedener Art einwirken.

Solche Erklärungen sind in großer Zahl versucht worden. Vielen Anklang hat die schon 1828 von Hofacker und 1830 von Sadler aus sehr unzulänglichem Materiale abgeleitete Hypothese gefunden, nach welcher die Altersverschiedenheit der Eltern von wesentlichem Einfluß auf das Geschlecht der Geborenen sein soll, indem bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, anderenfalls aber mehr Mädchen geboren würden. Göhlert, Legoyt, Boulenger traten dieser Ansicht bei, Noirot und Breslau verwarfen sie, aber Verteidiger wie Gegner stützten sich auf Zahlen, die nicht groß genug waren, um eine einigermaßen sichere Entscheidung zu geben. Ein reichlicheres Material boten dann die elsaß-lothringische und die norwegische Statistik, das von W. Stieda, L. Franke, M. Schumann zu erneuten Untersuchungen der Frage benutzt wurde, wobei sich ergab, daß die Hofacker-Sadlersche Hypothese unhaltbar sei. Stieda fand auch, daß das absolute Alter der Eltern keinen wesentlichen Einfluß auf die Geschlechtsbestimmung ausübe, und das von vielen nach kleinen Beobachtungszahlen behauptete stärkere Vorherrschen des männlichen Geschlechtes bei Erstgeburten erwies sich ebenfalls als nicht zutreffend. Ungenügend statistisch begründet ist auch die von Ploß aufgestellte und in der neuesten Zeit von anderen wieder aufgenommene Hypothese, nach welcher die Entscheidung des Geschlechtes während der Schwangerschaft von den Ernährungsverhältnissen der Mutter abhängen soll, und das gleiche gilt von der Ansicht Thurys, daß die größere oder geringere Reife des Eies für die Bestimmung des Geschlechtes maßgebend sei. In der neuesten Zeit hat man in mehrfacher Art die Erzeugungsfähigkeit des Vaters und der Mutter als den entscheidenden Faktor aufzustellen versucht. Nach Richarz liegt der Schwerpunkt des Zeugungsprozesses im weiblichen Organismus und es entsteht ein Knabe, wenn die mütterliche Leistungsfähigkeit besonders hoch ist, weil das männliche Geschlecht die höchste Stufe der Entwickelung darstellt. Bei schwacher Erzeugungskraft der Mutter dagegen wird die Frucht weiblich, und es spielt also nach dieser Ansicht die direkte Vererbung bei der Geschlechtsbestimmung keine Rolle. Dagegen glaubte Schumann aus seinen statistischen Untersuchungen schließen zu dürfen, daß je größer die sexuelle Befähigung der Erzeuger, desto größer der Einfluß derselben sei, daß daher beide Eltern in den mittleren Jahren die stärkste Einwirkung auf die Geschlechtsbestimmung ausüben; indes soll die Vererbungsfähigkeit des mütterlichen Geschlechts weit weniger deutlich hervortreten als die des väterlichen. Kollmann andererseits gelangt aus dem in Elsaß-Lothringen, Norwegen, Oldenburg und der Stadt Berlin gewonnenen Materiale zu dem Schlusse, daß nur das Alter des Vaters von Einfluß sei, und zwar insofern, als sowohl im jugendlichen wie im vorgerückteren Alter desselben der Knabenüberschuß größer sei. Er sieht darin eine Bestätigung der Ansichten Düsings, der namentlich aus den Abfohlungsresultaten in den preußischen Landesgestüten den Satz abgeleitet hat, daß je mehr der männliche Teil geschlechtlich in Anspruch genommen wird, um so mehr männliche Individuen erzeugt werden. Düsing stützte sich in seiner letzten Zusammenstellung auf ungefähr 1 200 000 Beobachtungen, die nach der Zahl der von jedem Hengste jährlich gedeckten Stuten in sieben Klassen geteilt waren, von denen jede also noch hinlänglich groß war. Hatte der Hengst 60 und mehr Stuten gedeckt, so stellte sich das Geschlechtsverhältnis auf 1012, mit der abnehmenden Zahl der Deckungen ging es mehr und mehr zurück und bei 20—34 Deckungen betrug es nur 957. Mit diesem Satze Düsings scheint auch die von Janke mitgeteilte Methode des amerikanischen Viehzüchters Fiquet zur Bestimmung des Geschlechtes der Rinder vereinbar. Um ein Stierkalb zu erhalten, ließ Fiquet die Kuh reichlich ernähren und erst bei dem zweiten Rindern zum Stiere zu, der Stier aber wurde mäßig genährt und seine Geschlechtslust herabgestimmt, was insbesondere durch wiederholtes anderweitiges Zulassen zum Springen geschehen kann. Düsing sowohl wie Fiquet sehen in dieser Regelung der Geschlechtsbestimmung auch eine in der Natur wirkende Tendenz zur Wiederherstellung des zerstörten Gleichgewichts. Indes ist nicht recht abzusehen, wie diese Kompensationstendenz sich in der menschlichen Ehe, aus der doch im allgemeinen mehr als 90 % der Geborenen hervorgehen, Geltung verschaffen soll. Sind im Kriege viele junge Männer zu Grunde gegangen, so bleibt eine größere Zahl von Mädchen unverheiratet, aber deswegen werden doch in der gesitteten Gesellschaft die verheirateten Männer nicht stärker in Anspruch genommen. Statistisch ist die Kompensationstendenz keineswegs mit genügender Sicherheit nachgewiesen. Das von A. v. Oettingen angeführte Beispiel Frankreichs, wo in und unmittelbar nach der Kriegsperiode zu Anfang dieses Jahrhunderts das Geschlechtsverhältnis auf 1068 und 1066 stand, während es 1826—30 auf durchschnittlich 1059,8 gesunken war, ist nicht ausreichend, denn in der Periode 1831—35 stieg die Verhältniszahl wieder auf 1065, und dann ging sie bis in die neueste Zeit im ganzen, wenn auch langsam, immer mehr zurück, ohne daß die Kriegsjahre 1870/71 einen Unterschied in dieser Bewegung gemacht hätten. In diesen beiden Jahren zusammen erlitt Frankreich über die normale Sterblichkeit hinaus einen Verlust von ungefähr 350 000 männlichen und 150 000 weiblichen Personen. Gleichwohl stellte sich das Geschlechtsverhältnis der (lebend) Geborenen, das 1866 noch 1053 betragen hatte, 1872 nur auf 1048,8 und 1873 auf 1050,3; es sank dann noch weiter bis 1042,4 im Jahre 1882. Auch machte sich nach dem Kriege keineswegs eine erheblich gesteigerte Vermehrungstendenz bemerklich, obwohl diese gerade in Frankreich bei dem stark verbreiteten Zweikindersystem nach einer Periode großer Kindersterblichkeit zu erwarten gewesen wäre. Die Geburtenzahl von 1867 (1 007 755) wurde mit Berücksichtigung von Elsaß-Lothringen nur in den Jahren 1872 und 1876 um je 16—17 000 überschritten, im übrigen aber zeigte sich eine fortschreitende Abnahme der Fruchtbarkeit. — In seiner neuesten Schrift hat Düsing das Geschlechtsverhältnis der Geborenen in Preußen einer besonderen eingehenden Untersuchung unterzogen und manche interessante, für Preußen unzweifelhaft richtige Thatsachen konstatiert. Ob sich aus diesen aber allgemein geltende Sätze ableiten lassen, wird nur durch ähnliche Einzeluntersuchungen für eine größere Anzahl anderer Länder entschieden werden können. Düsing hat bei seinen Berechnungen des Geschlechtsverhältnisses auch stets den wahrscheinlichen Fehler angegeben, wodurch die Beurteilung der Tragweite seiner Resultate wesentlich erleichtert wird. Im allgemeinen aber wird eine noch weitergehende

Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung erforderlich sein, wenn man über das vorliegende schwierige Problem zu einiger Klarheit gelangen will.

Poisson hat bei seinen Untersuchungen ohne weiteres angenommen, daß eine konstante Wahrscheinlichkeit der Knabengeburt den beobachteten Verhältnissen der Zahl der männlichen (m) zu der Gesamtzahl der Geburten (g) zu Grunde liege. Wenn dies aber wirklich der Fall ist, so muß sich dies unmittelbar aus der Art erkennen lassen, wie sich eine größere Anzahl von beobachteten Einzelwerten jenes Verhältnisses (z. B. für eine Reihe von Jahren) um ihren Mittelwert gruppieren. Jeder dieser Einzelwerte v_1, v_2, v_3 &c. stellt einen empirischen, mit einem größeren oder geringeren Fehler behafteten Ausdruck der unbekannten konstanten Wahrscheinlichkeit dar, für welche wir deren wahrscheinlichsten Wert, nämlich das arithmetische Mittel v aus jenen empirischen Einzelwerten annehmen dürfen. Die Verteilung der Einzelwerte um den Mittelwert hängt nun wesentlich von der Größe g ab, die wir die Grundzahl dieser Verhältnisse nennen wollen. Dieselbe muß in allen Einzelwerten, wenn diesen gleiches Gewicht zugeschrieben werden soll, wenigstens annähernd gleich sein. Die Einzelwerte drängen sich um so dichter, und zwar symmetrisch, um den Mittelwert zusammen, je größer die Grundzahl ist, was aber nicht ausschließt, daß einige doch sehr beträchtlich vom Mittel abweichen können. Die spezielle Formel zur Charakteristik des Genauigkeitsgrades oder der Präcision der beobachteten Einzelwerte mit der Grundzahl g ist $\frac{\sqrt{g}}{\sqrt{2v(1-v)}}$, und diesen der Wurzel aus g proportionalen Ausdruck wollen wir mit h bezeichnen. Derselbe dient zugleich zur Darstellung des wahrscheinlichen Fehlers r, d. h. derjenigen Abweichung von dem wahrscheinlichsten Werte v, die nach der positiven wie nach der negativen Seite hin ebenso oft nicht erreicht wie überschritten wird. Es ist nämlich $r = \rho/h$ (wo ρ die Konstante 0,4769) also umgekehrt proportional der Präcision. Hat man nun eine genügend große Zahl von beobachteten Einzelwerten mit annähernd gleichen Grundzahlen, so müssen diese Werte, wenn sie wirklich empirische Ausdrücke einer konstanten Wahrscheinlichkeit v sind, sich symmetrisch so um v gruppieren, daß annähernd gleich viele von v bis $v + r$ und von v bis $v - r$ und ebenso viele auch über $v + r$ und $v - r$ hinaus fallen. Die Theorie bestimmt aber die Art dieser symmetrischen Verteilung noch genauer: ist x irgend ein Abstand von v und Δx ein kleiner Zuwuchs von x, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein mit der Präcision h beobachteter Einzelwert zwischen die Grenzen x und $x + \Delta x$ falle, gleich $0{,}564\, e^{-h^2x^2}\, h\Delta x$ (wo $e = 2{,}71828$). Hiernach kann man nun auch die Wahrscheinlichkeit berechnen, daß ein Einzelwert zwischen beliebige Grenzen x und y falle, und bei genügend großer Anzahl von gegebenen Einzelwerten muß die wirkliche Verteilung annähernd dieser Wahrscheinlichkeit entsprechen, wenn überhaupt diesen Einzelwerten eine gleiche konstante Wahrscheinlichkeit v zu Grunde liegt.

Ich habe schon in einer 1876 erschienenen Abhandlung gezeigt, daß dies in der That hinsichtlich der beobachteten Verhältnisse der Knabengeburten zu der Gesamtzahl der Geburten in einem bestimmten Zeitabschnitte und für bestimmte Gebiete zutrifft. Will man statt dieses Verhältnisses als Beobachtungsgröße lieber wie oben die Zahl z der Knabengeburten auf 1000 Mädchengeburten nehmen [$z = 1000\, v/(1-v)$], so muß man den obigen Ausdruck von h mit $0{,}001\,(1-v)^2$ multiplizieren und den von r durch eben diese Größe dividieren. So wurden u. a. für die 24 Monate der Jahre 1868 und 1869 und für 27 Beobachtungsgebiete in Preußen (die teils aus ganzen Regierungsbezirken bestanden, teils aus 2 oder 3 Bezirken zusammengesetzt waren) im ganzen 648 Einzelwerte für das Geschlechtsverhältnis z berechnet. Als wahrscheinlichsten Wert des zu Grunde liegenden konstanten Verhältnisses ergab sich aus der Gesamtheit der Beobachtungen für den ganzen Staat 1063. Die beobachtete und die theoretische Verteilung auf die verschiedenen Stufen der Abweichungen von diesem Mittelwerte war:

Abweichung (±)	Beobachtete Fälle +	Beobachtete Fälle —	Theorie + u. —
0—19,5	116,5	119,5	119,5
19,5—59,5	158	155	157,5
59,5—99,5	46	41	42
über 99,5	7	5	4,5

Die symmetrische Verteilung der beobachteten Fälle tritt deutlich hervor und auch im einzelnen ist die Uebereinstimmung mit der Theorie befriedigend. Es zeigt sich aber hier, daß selbst bei einer durchschnittlichen Grundzahl von etwa 2500 Geburten das Geschlechtsverhältnis immerhin in 8 bis 9 Prozent der Fälle unter 1000 sinken, also einen Ueberschuß von Mädchengeburten aufweisen kann, ohne daß deshalb das Vorhandensein der konstanten Wahrscheinlichkeit 0,515 einer Knabengeburt (entsprechend dem Werte z = 1063) zweifelhaft wird. Andererseits ist es mit dieser konstanten Wahrscheinlichkeit auch vereinbar, daß ein ebenso großer Prozentsatz von Fällen über 1120 hinausgeht. Bei Grundzahlen von etwa 600 sind in derselben Häufigkeit mehr als doppelt so große Abweichungen vom Mittel nach beiden Seiten hin zu erwarten. Man sieht hieraus, daß aus der Vergleichung einzelner Verhältniszahlen, die aus je 500 bis 1000 Fällen abgeleitet sind, sich überhaupt keinerlei berechtigte Schlüsse ziehen lassen. Die obige Methode zur Beantwortung der Frage, ob einer beobachteten Verhältniszahl wirklich eine konstante Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, setzt voraus, daß eine große Anzahl von Einzelwerten des Verhältnisses gegeben sei, und ist daher nicht leicht anwendbar. Ich habe aber in der erwähnten Abhandlung ein anderes Verfahren angegeben, bei dem schon 14—15 Einzelwerte von annähernd gleichem Gewicht zur Entscheidung jener Frage genügen. Der wahrscheinliche Fehler (oder auch die Präcision) jeder mit rein zufälligen

Fehlern behafteten Beobachtungsgröße läßt sich nämlich aus verhältnismäßig wenigen Einzelwerten mit genügender Annäherung nach der Methode der kleinsten Quadrate bestimmen. Ist das aus der konstanten Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt (v) hervorgehende typische Geschlechtsverhältnis = z, werden die n beobachteten Einzelwerte mit z_1, z_2, z_3 ꝛc. und die (positiven oder negativen) Differenzen z_1-z, z_2-z, z_3-z ꝛc. mit δ_1, δ_2, δ_3 ꝛc. bezeichnet, so ist unter der Voraussetzung bloß zufälliger Störungen die wahrscheinliche Abweichung $r = \pm \rho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$, wo $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate aller Differenzen δ darstellt. Dieser Ausdruck für r wird also unmittelbar aus den Beobachtungsgrößen gewonnen, ohne alle Rücksicht auf die besondere Natur derselben. Der nach der ersten Methode bestimmte Wert von r dagegen ist abgeleitet aus der Voraussetzung, daß v eine konstante Wahrscheinlichkeit darstelle, die analog ist dem Verhältnis der Zahl der schwarzen Kugeln zu der Summe der schwarzen und weißen Kugeln in einer Urne. Stimmen also diese beiden Werte von r mit einander annähernd überein, d. h. ist annähernd

$$\rho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}} = \frac{1000 . \rho}{(1-v)^2} \sqrt{\frac{2v\ (1-v)}{g}},$$

so wird dadurch angezeigt, daß nicht nur die Größen z_1, z_2, z_3 ꝛc. lediglich zufällige Abweichungen von einem konstanten Werte z aufweisen, sondern zugleich, daß diese Abweichungen der Art sind, wie sie auftreten, wenn an einer Urne, die schwarze Kugeln in einem der Wahrscheinlichkeit v einer Knabengeburt entsprechenden Verhältnis zur Gesamtzahl der Kugeln enthält, n Versuchsreihen von g Zügen (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel) vorgenommen werden. Die nahe Uebereinstimmung jener beiden Werte von v habe ich für so zahlreiche Fälle aus verschiedenen Ländern nachgewiesen, daß sie als allgemeine Regel aufgestellt werden darf. Nimmt man als Beobachtungsgrößen nicht z_1, z_2 ꝛc., sondern unmittelbar die empirischen Wahrscheinlichkeiten einer Knabengeburt, v_1, v_2, v_3 ꝛc., so sind unter δ_1, δ_2 ꝛc. die Differenzen v_1-v, v_2-v ꝛc. zu verstehen und in dem anderen Ausdruck fällt dann der Faktor $\frac{1000}{(1-v)^2}$ weg. Durch Beseitigung der Wurzeln und der gemeinschaftlichen Faktoren wird dann die obige Gleichung einfach $[\delta^2]/(n-1) = v(1-v)/g$. Durch ihre Erfüllung wird also bewiesen, daß sich die beobachteten Wahrscheinlichkeiten einer Knabengeburt hinsichtlich ihrer Abweichungen vom Mittel ebenso verhalten, wie die Ergebnisse der einzelnen Versuchsreihe eines entsprechend eingerichteten Glückspiels an einer Urne. H. Westergaard hat in seiner Theorie der Statistik diese Thatsache in der Art nachgewiesen, daß er zeigte, daß die Zahl der Einzelwerte, die in eine Reihe von immer größer angenommenen Spielräumen zu beiden Seiten des Mittels fallen, annähernd mit der theoretischen Verteilung übereinstimmt, wenn auch nur eine mäßige Angabe solcher Einzelwerte (z. B. 19) gegeben ist. Noch eingehender aber ist die Uebereinstimmung der Ergebnisse der Geschlechtsbestimmung mit denjenigen eines Glückspiels von Geißler dargethan worden, der aus dem Beobachtungsmaterial der sächsischen Statistik nachgewiesen hat, daß bei der gesonderten Untersuchung der Ehen mit 2, 3, 4 ꝛc. Kindern die Geschlechtskombinationen in jeder dieser Gruppe annähernd den theoretischen Wahrscheinlichkeiten entsprechen. Ist die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt v konstant = 0,5148, so sind z. B. in der Gruppe der (148 903) Ehen mit 4 Kindern die theoretischen Wahrscheinlichkeiten für die Kombinationen 4 K., 3 K. 1 M., 2 K. 2 M., 1 K. 3 M., 4 M.: 0,0702; 0,2648; 0,3743; 0,2352; 0,0554, während die Beobachtung ergab: 0,0714; 0,2613; 0,3763; 0,2331; 0,0580. Bei den 223 328 beobachteten Fällen von Erstgeburt ergab sich für die Knaben nicht nur keine höhere, sondern eine geringere Wahrscheinlichkeit (0,5132) als die durchschnittliche, und im allgemeinen zeigte sich in den sehr fruchtbaren Ehen (mit 8 und mehr Kindern) eine fortschreitende erhebliche Zunahme der Knabengeburten. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß für diese Ehen die Analogie der Geschlechtsbestimmung mit den Ergebnissen eines Glückspiels bei konstanter Wahrscheinlichkeit weniger genau zutrifft. Wenn sich diese Erscheinung bei weiterer Untersuchung als beständig erweist, so wird man für fruchtbare und weniger fruchtbare Ehen besondere Werte des Geschlechtsverhältnisses annehmen müssen. Wenn aber zugleich das Zahlenverhältnis dieser Arten von Ehen unter sich annähernd konstant bleibt, so wird man doch wieder für das ganze Land eine feste Totalwahrscheinlichkeit einer Knabengeburt annehmen dürfen, von welcher die ebenfalls für das ganze Land bestimmten Einzelwerte wieder nur in den Verhältnissen des Glückspiels entsprechenden Grenzen abweichen würden. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Einfluß der Ernährung, der geschlechtlichen Anstrengung oder anderer in Frage stehender Umstände sicher nachgewiesen werden sollte, was der Fall sein würde, wenn für je 15—20 Versuchsreihen unter besonders bestimmten Umständen bei verschieden angenommenen Wahrscheinlichkeiten sich die annähernde Gleichheit der nach den beiden obigen Methoden berechneten wahrscheinlichen Fehler ergäbe. Für einige Klassen von Fällen lassen sich solche besondere Wahrscheinlichkeiten mit normaler „Dispersion" der Einzelwerte mit genügender Sicherheit nachweisen. So finden wir in den meisten Ländern bei den unehelichen Geburten einen erheblich geringeren Knabenüberschuß als bei den ehelichen, und dieser Unterschied ist nicht zufällig, sondern spezifisch, weil die besondere Behandlung von 15—20 Einzelwerten dieses Geschlechtsverhältnisses für diese Länder das Vorhandensein einer besonderen typischen relativen Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Knabengeburt ergiebt. In Belgien z. B. findet man im Durchschnitte aus den Beobachtungen der Jahre 1841—1860 als wahrscheinlichstes Geschlechtsverhältnis bei den unehelichen 1034, mit Schwankungen zwischen 1003 und 1075, bei einer durchschnittlichen Grundzahl von 10 902. Nach der ersten Methode ergiebt sich die (dem wahrscheinlichen Fehler umgekehrt proportionale) Präcision gleich 0,0357, nach der zweiten gleich 0,0372, und diese nahe Uebereinstimmung zeigt, daß 1034 einen selbständigen typischen Wert darstellt. Für die Totgeborenen, unter denen das männliche Geschlecht um 25—30 und mehr Prozent überwiegt, ergiebt sich ebenfalls ein besonderes typisches Geschlechtsverhältnis mit normaler Dispersion und dasselbe unterscheidet sich bemerkenswerter Weise nur wenig von dem ebenfalls typischen Geschlechtsverhältnisse der Gestorbenen in den beiden ersten Altersmonaten.

Was überhaupt das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen betrifft, so müßte es bei völlig stationärer Bevölkerung für die Gesamtheit aller Gestorbenen eines Jahres natürlich gleich dem der Geborenen sein. Da aber in Wirklichkeit die Bevölkerung im allgemeinen zunimmt, daher die untersten Al-

tersstufen relativ stärker besetzt sind als bei stationärem Zustande, in diesen aber die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts bedeutend vorwaltet, so ist das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen meistens größer als das der Geborenen und erreicht 1070—1080, während jenes nur 1050—1060 beträgt. Doch kann diese Erscheinung durch einen bedeutenden Ueberschuß der lebenden weiblichen Bevölkerung verdeckt werden. In den einzelnen Altersklassen aber zeigt sich eine außerordentlich große Verschiedenheit der Sterblichkeitsverhältnisse der beiden Geschlechter; in einigen haben die männlichen Gestorbenen, in anderen aber die weiblichen ein entschiedenes Uebergewicht, und dabei sind bei 15—20 Jahresergebnissen die Abweichungen vom Mittelwerte weit größer, als es nach der Theorie beim Vorhandensein einer typischen Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, d. h. der wirkliche wahrscheinliche Fehler r_2, wie er sich nach der zweiten Methode berechnet, ist oft 3—4mal größer, als das nach der ersten Methode bestimmte theoretische r_1. Nur in den untersten und zuweilen auch in den höchsten Altersstufen zeigt sich eine annähernde Uebereinstimmung zwischen r_1 und r_2, so daß also in diesen Lebensphasen, in denen hauptsächlich rein physiologische Bedingungen für die Sterblichkeit maßgebend sind, das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen typische Werte und normale Dispersion aufweist.

In Belgien betrug dasselbe z. B. nach den Beobachtungen aus den Jahren 1841—1860 bei den Totgeborenen 1348 (mit $r_1 = 23{,}6$ und $r_2 = 23{,}4$), bei den Gestorbenen im Alter von 0—1 Monat 1359 (mit $r_1 = 22{,}1$ und $r_2 = 18{,}5$), im Alter von 1—2 Monaten 1323 (mit $r_1 = 37{,}1$ und $r_2 = 42{,}4$), im Alter von 2—3 Monaten 1253 (mit $r_1 = 40{,}8$ und $r_2 = 36{,}2$), im Alter von 2—3 Jahren 990 (mit $r_1 = 22{,}1$ und $r_2 = 23{,}7$), dagegen im Alter von 50—55 Jahren 1124 mit $r_1 = 24{,}2$ und $r_2 = 104{,}4$, während in der Altersklasse von 80—85 bei einem Mittelwerte von 866 die Dispersion wieder nahezu normal wird, indem man $r_1 = 19{,}5$ und $r_2 = 24{,}5$ findet. Ueber die Bedeutung der bei dem Geschlechtsverhältnisse der Geborenen und gewisser Altersklassen der Gestorbenen erscheinenden normalen Dispersion s. d. Art. Gesetz.

Litteratur:

Wappäus, Bevölkerungsstatistik II, S. 156 ff. A. v. Oettingen, Moralstatistik, 1. Aufl., S. 331—352, wo sich auch viele Angaben über die ältere Litteratur finden. W. Stieda, Das Sexualverhältnis der Geborenen, Straßburg 1875 (Heft V der Stat. Mitteilungen über Elsaß-Lothringen). Lexis, Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, Jahrb. f. Nationalök. und Stat., Bd. XXVII (1876), S. 209 ff. Derselbe, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft S. 64 ff., Freiburg 1877. Derselbe, Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen, Jahrb. für Nat. und Stat. XXXII (1879), S. 60 ff. Einzeluntersuchungen in folgenden Freiburger Dissertationen: F. Stark, Ueber das Geschlechtsverhältnis der Geborenen bei unehelichen Geburten und Totgeburten (1877); M. Geigel, Die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses der Gestorbenen (1880); G. Herrl, Ueber die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten (1884). Francke, Einfluß des Alters der Eltern 2c., Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXIX (1877) S. 180, XXX S. 180. Richarz, Ueber Zeugung und Vererbung, Bonn 1880. Janke, Die Vorausbestimmung des Geschlechtes beim Rinde, 2. Aufl., Berlin 1881. — Derselbe, Die willkürliche Hervorbringung des Geschlechtes bei Menschen und Haustieren, Berlin und Leipzig 1887. — Düsing, Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen, Jena 1884. Derselbe, Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei den Pferden, in Thiels „Landwirtschaftlichen Jahrb.", Jahrg. 1887, S. 699 ff. und Jahrg. 1888, S. 373 ff. Derselbe, Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen (Staatsw. Studien, hgg. v. Elster, III. Bd. 6. Heft), Jena 1890. Schumann, Die Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg 1883. Geißler, Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, Zeitschr. des kgl. sächsischen statistischen Bureaus, XXXV (1889), Heft I u. II. Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 39. Kollmann, Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Geborenen, in v. Mayrs Allg. Stat. Archiv, Jahrg. 1890, S. 417 ff. Derselbe, Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, Heft XXII, Oldenburg 1890, S. 88 fg. Lehr, Ztschr. f. Staatsw. 1889, S. 172 fg. u. S. 524 fg.

Lexis.

Gesellen s. Gewerbeordnung und Zünfte.

Gesellenverbände.

I.

Die G. in Deutschland.

1. Einleitung. Das mittelalterliche Handwerk hatte im Verlaufe eines langen Werdeganges nicht ohne heftige Kämpfe eine be-

stimmtere Gestaltung gefunden, das Gewerbewesen fing an sich zu festigen, und technisch-wirtschaftliche Fortschritte übten ihren bedeutungsvollen Einfluß aus. Die Zeit der Zunftbildung war vorüber, die zwei Gruppen der Meister hier, der Lehrknechte und Knechte dort begannen sich schärfer zu scheiden. Dieser Vorgang führte indes noch nicht zu heftigen Zusammenstößen. Solange das Dienst- und Herrschaftsverhältnis, in welchem die Arbeiter sich befanden, nur ein zeitlich begrenzter Abschnitt, ein Uebergang und Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums war, solange blieb dem Zustande der patriarchalische Charakter gewahrt. Die straffe Unterordnung unter den Lehrherrn und Meister, die Eingliederung des Knechtes in den häuslichen und ökonomischen Organismus des Meisterhaushalts, die strenge Zucht des Brotherrn und paterfamilias entsprachen der Sachlage. Mit den Rechten dieser Muntschaft waren die Pflichten der sorgsamen Erziehung, des thatkräftigen Schutzes, der Fürsorge für die Zeiten der Dürftigkeit und der Krankheit innig verknüpft. Die soziale Differenzierung auf dieser Stufe kennt zwar gesellschaftliche Unterschiede, aber sie hat sich noch nicht zu schroffen Gegensätzen zugespitzt. Jedennoch in dem Augenblicke, in welchem die Thatsache der eben gekennzeichneten Scheidung sich feststellen läßt, ist auch der Gesellenstand ins Dasein getreten. Und daraus ergeben sich folgerichtig die Interessenkonflikte, welche in der mittelalterlichen Gesellenbewegung das Leitmotiv bilden, nicht auf einmal, nicht plötzlich, sondern im engsten Zusammenhange mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung. Man könnte die Geschichte des Handwerks in zwei große Abschnitte teilen, in die Periode der Auseinandersetzung mit den bisher bevorrechteten sozialen Schichten und in die Periode des Klassenkampfes im Handwerke selber Die zweite Periode ist es, welche hier in Betracht kommt. So bewundernswert auch die Blüte ist, welcher wir eingangs der neuen Epoche begegnen, die offenbaren Merkzeichen des Niederganges treten trotzdem hervor, eines nach dem anderen. Die ersten Spuren der Entartung erscheinen bereits an der Schwelle des vierzehnten Jahrhunderts. Daß dies so kommen mußte, war ein Ergebnis der materiellen Produktionsverhältnisse, die allmählich sich umgestalteten und aus der feudalen in die bürgerliche Wirtschaftsweise Schritt vor Schritt hinüberdrängten. Die reiche Zufuhr von Arbeitskräften, welche das platte Land den städtischen Bezirken lieferte, bot die leichte Gelegenheit, die urväterische Betriebsweise zu ändern, den feineren und mannigfaltigeren Bedürfnissen anzupassen und durch Verbreiterung der gewerklichen Thätigkeit den raschen Aufschwung noch zu beschleunigen, welcher die Handwerksmeister bereicherte und sie von der alten Ueberlieferung, der ursprünglichen Sitte und Lebensführung nach und nach loslöste. Die relative Ueberschußbevölkerung, die je nach dem Stande der Kultur in den städtischen Gemeinwesen des deutschen Mittelalters vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert sich geltend gemacht hat, wirkte auf die Maßregeln der Handwerkspolitik. Das Menschenmaterial, das in dieser Surpluspopulation zur Verfügung stand, wurde nach Bedarf benutzt, aber der bisherige Gang der Dinge wurde gestört. In demselben Maße, in welchem die Wohlständigkeit der Handwerker sich hob, ihre Machtstellung im öffentlichen Leben sich stärkte, sei es, daß sie, wie an so vielen Orten ausgangs des vierzehnten Jahrhunderts, die Zügel des Gemeinwesens ganz in die Hand bekamen, sei es, daß sie unmittelbar oder mittelbar kraft ihrer Position einen Anteil am Stadtregimente erhielten, in demselben Maße wuchs auch die Neigung, die Erfolge dauernd zu sichern, welche mit schweren Opfern, häufig mit dem Schwerte in der Faust und — Seite an Seite mit den schlagfertigen Knechten erstritten worden waren. Die Privilegien der Geschlechter waren zertrümmert oder erschüttert worden, damit eine Handwerkeraristokratie sich neue Privilegien schaffen konnte. Kein Wunder, daß die rücksichtsloseste Interessenwirtschaft geil ins Kraut schoß. Das konnte nur auf Kosten der Gesellen geschehen. Sie solange wie möglich auszunutzen und ihnen den Weg zum Meistertum mit allen denkbaren Hindernissen zu versperren, die Gesellenschaft für einen stetig wachsenden Prozentsatz der Arbeiter aus einem bloßen Uebergangsstadium in einen dauernden Zustand umzuwandeln, das war die Losung in jenen Tagen. Durch die chikanösesten Bestimmungen erschwerte man den Zutritt zum Gewerbe, so daß ganze Bevölkerungsgruppen davon ausgeschlossen waren, man begünstigte bis zum Nepotismus die Meisterkinder, man bereitete den außerhalb der Zunft Geborenen bei der Amtsgewinnung die erheblichsten Schwierigkeiten. Man führte als Hilfsmittel gegen den Zudrang Außenstehender die Vorschrift des kostspieligen, zeitraubenden Meisterstückes durch, die bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts allgemein wird. Der Zunftschluß fixiert die Zahl der Gewerbebetriebe und raubt zahlreichen Gesellen die Möglichkeit einmal selbständig zu werden. Die Wanderpflicht, die seit dem fünfzehnten Jahrhundert eine zu Nutz und Frommen der Meister ausgebeutete Einrichtung wird, die Muthjahre, welche den Erwerb der Meisterschaft an eine lange Wartezeit binden, alle diese Bestimmungen dienen dazu, der Uebersetzung der

Gewerke, dem drohenden Wettbewerbe vorzubeugen, den Nahrungsspielraum zu Gunsten einer begrenzten Zahl Privilegierter einzuengen. Dazu kommt, daß eine Reihe von Gewerken, welche eine höhere Durchschnittsrate der Betriebsmittel erheischen und mehr und mehr der manufakturmäßigen Produktionsform sich zuwenden, von vornherein mit einem Bestande an Arbeitskräften, die stets Arbeiter bleiben oder höchstens hausindustriell angewendete Meister im Dienste des Kaufmannskapitals werden, zu rechnen haben. Diese sozialpolitische Umwälzung mußte die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen von Grund aus umgestalten; das alte Verhältnis hatte sich überlebt. Die Meister, durch eine sich fortwährend erweiternde Kluft von ihren Arbeitern getrennt, suchten die veralteten Formen festzuhalten, obwohl der Inhalt ein anderer geworden war. Es lag ihnen daran, die Vorteile des früheren Zustandes zu konservieren, die Botmäßigkeit über die Knechte sich zu sichern, ohne die einstigen Verpflichtungen noch weiter zu erfüllen. Der Kontrast zwischen sonst und jetzt war ein schreiender: Anwender und Angewendete gingen nicht mehr miteinander, sie standen sich als zwei voneinander getrennte soziale Gruppen gegenüber. Die Interessengemeinschaft bestand nicht mehr, der Interessenkonflikt trat an ihre Stelle, und es versteht sich, daß auf den Druck ein Gegendruck erfolgte. Hochfahrend und hart verfuhren die Meister mit den Gesellen. Die Arbeitslast, die auf diesen ruhte, ward schwerer, die Hoffnung, an ihrem Herde als eigene Herren zu sitzen, schwand für viele. Schroff wies man die daseinsfrohe Jugend aus den festlichen Zusammenkünften der sich vornehm abschließenden Arbeitsherren. Aber die Furcht vor Zetteleien duldete auch nicht, daß die Gesellen auf eigene Faust in eigener Genoßame sich ergötzten. Das Leben freudlos, die Aussicht auf bessere Verhältnisse gering, die Mühe ums tägliche Brot nicht klein, die Ausbeutung der Knechte peinlich und verbitternd, Lohndrückerei, Lotterkredit, Truck, Lehrlingszüchterei durchaus nichts Seltenes, der Rechtsschutz nur zu oft mangelhaft, ungenügend, häufig eine Posse. Denn was verschlug es dem Meister, wenn der Geselle, welcher bei der Zunft sein Recht nicht gefunden, bei einem Rat Berufung einlegte, der selbst nur die Exekutive der Zünfte war? Die Willkür der Meister fand hier und da ein Hemmnis, wo die alte Ehrbarkeit die Regierung innehatte. Das Patriziat spielte wohl dann und wann, um die Handwerke niederzuhalten, die Gesellen gegen die Meister aus und hielt die einen durch die anderen in Schach. Allein auf die Dauer war dieser Zustand nicht haltbar. Die ökonomische Entwickelung, welche in dem organisierten Handwerke die Vereinigung der Meister geschaffen hatte, erzeugte auf dem Gegenpol den Zusammenschluß der Knechte. So ist der Gesellenverband nur die naturwüchsige Rückwirkung der mittelalterlichen Arbeiter auf die Klassenselbstsucht der Handwerksmeister, deren Bund in seinem Schoße bereits die Gesellengilde trägt. Die Gesellenbewegung auf größerer Stufenleiter nimmt ihren Anfang im vierzehnten Jahrhundert.

2. **Brüderschaft und Gesellenschaft.** Die Trägerin des mittelalterlichen Lebens ist die Genossenschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Korporation war eine soziale Notwendigkeit, der Einzelne erschien als Glied einer solchen Vereinigung erst an seinem richtigen Platze, das Individuum war der Vertreter, die Verkörperung des genossenschaftlichen Gedankens. Aus dem wirtschaftlichen und sozialen Grunde der Association erwächst die Einzelpersönlichkeit. Die ersten Ansätze der Gesellenorganisation finden sich in der kirchlichen Gesellenbrüderschaft. Ursprünglich ist diese Form der Vereinigung das Mittel zur gemeinschaftlichen Befriedigung religiöser Bedürfnisse einerseits, der Kranken- und Armenpflege der Genossen andererseits. Die Kirche begünstigte die Stiftung von Brüderschaften; der Glanz und die Macht des geistlichen Wesens wurden gleicherweise dadurch gehoben. Die kräftigen Fäuste der Gesellen mochten der Geistlichkeit, die mit den öffentlichen Gewalten so oft um ihre Vorrechte stritt und brauchbare Bundesgenossen gerne willkommen hieß, nützlich erscheinen. Und die Errichtung von Kapellen, die Geschenke für den Kirchenschatz, Altartücher, Leuchter, Meßgewänder, die Vermächtnisse zu Gunsten der Brüderschaft, die wirkungsvollen Aufzüge der mit prächtigen Kerzen und Bannern in der Prozession einherschreitenden Gesellen waren für den Klerus nicht zu verachten. Die Sorge für die erkrankten und in Not geratenen Gesellen war gleichfalls eine Funktion der Brüderschaft. Man lieh den Bedürftigen Geld, man unterhielt im Spital oder beim Wirte Betten zur Aufnahme der Erkrankten. Stirbt ein Geselle, so tragen ihn die Genossen zu Grabe, lassen ihm eine „singende Seelmesse" halten und alle Wochen auf der Kanzel seiner im Gebete gedenken. Der Beitritts- und Beitragszwang war für die Gesellen selbstverständliche Vorschrift. Die Meister, welche die karitative Thätigkeit der Brüderschaft von der Fürsorge für die Knechte befreite, hatten gegen die Einrichtung nichts einzuwenden, solange sie in den Grenzen eines religiösen Unterstützungsvereins sich bewegte. Aber das Mißtrauen, das vielleicht von Anfang rege gewesen war, — sind doch, worauf Schanz in seinem grundlegenden Buche über die Gesellenverbände hinweist, die Stiftungsurkunden auf Widerruf des Rates

oder der Zunft bestätigt —, blieb nicht ohne Grund lebendig, daß die kirchliche Organisationsform die Kulisse bildete, hinter welcher weltliche Bestrebungen sich entwickelten. Nach und nach ging die alte Brüderschaft in einen weltlichen Verband über, oder die ursprünglichen Zwecke traten zurück hinter der Tendenz, die Interessenpolitik der Gesellen kräftig zu verfechten. Die Einkünfte der Brüderschaft wurden auch für die geselligen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten verwendet, die Zusammenkünfte dienten nicht bloß auferbaulichen, sondern auch wirtschaftspolitischen Angelegenheiten. Die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt, für die eng abgesteckten Kreise kirchlicher und ethischer Aufgaben bewilligt, wurden ein Mittel, um die Mannszucht, den Gehorsam im Dienste des Verbandes, die Solidarität in der Verfolgung gemeinsamer Ziele zu schaffen und zu stützen. So mündeten zahlreiche Brüderschaften in Berufsverbände der Gesellen aus. Doch neben dieser Art der Entwickelung gab es noch andere Bildungsformen. Man findet Gesellenverbände weltlicher Natur, die von Anfang an als solche ins Leben getreten sind. Man begegnet der weltlichen Vereinigung neben der kirchlichen Brüderschaft, es erscheinen Doppelgenossenschaften, die teils fester, teils lockerer miteinander verbunden, zusammenbestehen, kirchliche und weltliche Aufgaben nebeneinander lösend, bald mit denselben, bald mit verschiedenen Oberen, bald mit einem, bald mit getrenntem Säckel. Die Grenzlinien sind nicht scharf gezogen, sie verschwimmen, und in vielen Fällen tritt eine Mischung der Funktionen, eine Verschmelzung beider Richtungen ein. Der Grundgedanke jedoch, der sich, ein roten Faden, durch die Entwickelung des Gesellenwesens zieht, die genossenschaftliche Interessenvertretung, hebt sich schärfer und schärfer hervor, die religiöse Hülle wird mehr und mehr abgestreift, das Wesen der Kampforganisation zu Schutz und Trutz, in Freud und Leid, daheim und in der Fremde, zeigt sich kraftvoll und unverhüllt. Mag die kirchliche Brüderschaft sich fortbilden zur Gesellenschaft, mag eine Doppelgenossenschaft vorhanden sein, welche früher oder später den Hauptaccent auf die sozialpolitischen Fragen legt, mag der weltliche Gesellenverband das Ursprüngliche sein, die Bedeutung der Vereinigung liegt auf ökonomischem Gebiete. Der äußere Anstoß zur Gründung von Verbänden kam von den verschiedensten Seiten. Daß er Erfolg hatte, war die einfache Konsequenz der herrschenden Zustände. Das soziale Bedürfnis war vorhanden, und so wurde es befriedigt. In der Mehrzahl sicherlich spontan, bisweilen jedoch von oben her, aus gewerbepolizeilichen Beweggründen oder als Handlung politischer Klugheit, um den der Ehrbarkeit feindlichen Zünften ein Paroli zu biegen. Es ist unmöglich, die bunte Fülle der Associationen in eine bestimmte Schablone hineinzuzwängen, es geht nicht an, dieselbe Art der Entstehung für sie alle anzunehmen. Je nach den Verhältnissen überwiegt hier die eine, dort die andere Form. Sicherlich ist die ursprüngliche Brüderschaft, der öfters auch Frauen und außerhalb des Gewerks Stehende angehört haben, die umfassendere Organisation gewesen. Indes je kräftiger der Gesellenstand sich entfaltete, je energischer er seine Ziele verfolgte, desto leichter wurden die fremden Elemente abgestoßen, die zusammengehörigen desto inniger miteinander verbunden. Die letzte Erinnerung an die ehemalige Wirksamkeit ist dann nur noch der Name und ein Rest von Aeußerlichkeiten, welche den Kern nicht berühren. Die Reformation machte reinen Tisch mit den kirchlichen Rückständen, und der Eifer der Handwerksmeister und Räte, die Gesellenbrüderschaften abzustellen, richtet sich in Wahrheit vor allem gegen den weltlichen Inhalt in der religiösen Form, gegen die Emanzipationsversuche der Gesellen. Die Gesellenschaft, der gewerkliche Verband trat nun desto offenkundiger in die Erscheinung, nachdem die kirchlichen Bestandteile ausgeschieden waren. Dies ist der Fall auch in den Bezirken, welche der Protestantismus nicht ergriffen hat, der beste Beweis dafür, daß wir es mit einer großen wirtschaftlichen Erscheinung zu thun haben. In Städten mit gemischter Bevölkerung finden sich (wie in Augsburg) manchmal konfessionelle Verbände nebeneinander, die aber hinsichtlich ihrer Interessen gemeinsam agierten. Was nicht hindert, daß in einigen katholisch gebliebenen Städten ein Rückschlag eintrat, eine Zurückbildung der Gesellenverbände in rein kirchliche Korporationen. Ein Fall von sozialem Atavismus, wie er in der Wirtschaftsgeschichte ab und zu uns begegnet.

3. **Die äußere Organisation des Gesellenverbandes.** Die Wahl und die Anzahl der Vorstände ist in der verschiedenartigsten Weise geregelt. Die Bestimmungen hierüber sind so mannigfach, wie die Bezeichnungen für die zwei oder vier oder fünf Gesellen, denen die Leitung der Gesellenschaft anvertraut war. Da finden wir Uertengesellen, Zuschickgesellen, Altknechte, Beisitzer und Ladengesellen, Büchsenmeister, Zechgesellen und Fürgesellen, Füergesellen, Knappenmeister, Meisterknechte 2c. Die Amtsdauer ist bald kürzer, bald länger, sie haben entweder mit der Gesamtheit der Gesellen oder wo deren Zahl zu groß ist, mit einer Vertretung derselben zu raten und zu thaten. Die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen sie bald gemeinsam, bald liegt eine Teilung der Aufgaben unter die einzelnen Vorstände vor. So hält z. B. der

Uertengesell bei den Nürnberger Schreinern die Umfrage, die Ladengesellen überwachen die Gesellenlade. Bei den Nürnberger Messerschmieden führt der Zechgesell den Vorsitz, die Fürgesellen sind zur Aufsicht über das Wanderwesen bestellt. Die Versammlungen, für welche eine genau vorgeschriebene und peinlich beobachtete Etikette, ein ganzer Kodex von Zeremonien bestand, hießen Gebot, Umfrage, Ladentag, Schenke, Tischgesaß, Mittel, in späterer Zeit Auflage. Der Associationszwang nötigte die Gesellen des Gewerks zum Eintritt und zur Beitragspflicht bei Strafe der Aechtung. Der Mittelpunkt der Vereinigung war die Uerte, die Trinkstube, oder wie man im 17. und in den folgenden Jahrhunderten gewöhnlich zu sagen pflegte, die Herberge. Die Uerte war die Ratsstube der Gesellen, der Brennpunkt des Verkehrs, wo die Wandernden einkehrten, wo man Feste feierte, wo beraten und Gericht gehalten wurde. Das Verhalten auf der Herberge bildet einen Hauptbestandteil der Gesellenordnungen. Die Gerichtsbarkeit, dieser „Zankapfel bei allen Genossenschaften", das Palladium auch der Gesellenverbände, war durch Jahrhunderte ein Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Arbeitern auf der einen, den Meistern und den städtischen Regierungen auf der anderen Seite. So unscheinbar und engbegrenzt sie auch erscheint, wenn man die zahlreichen Statuten durchliest, so bedeutungsvoll war sie in den Händen der Gesellen. Die Gewalt, das Urteil vor Genossen zu fragen und zu finden, Strafen zu verhängen und zu exekutieren, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Disziplin zu üben und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber der Genossenschaft, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Korpsgeist, das sind sozialpädagogische Momente von hervorragender Wichtigkeit. Hinter den Trinkkomments, wie sie so viele Ordnungen enthalten, hinter den geringfügigen Bußen steht die straffe, einheitlich geleitete, zielbewußte Organisation. Die Aufrechterhaltung guter Sitte und würdiger Ordnung auf der Trinkstube war in den guten Zeiten der Gesellenschaft nur der Reflex des überhaupt auf Tüchtigkeit und Zucht haltenden Standesbewußtseins, das festgegründet war auf die Verbindung gleichgesinnter Genossen. Die Niederschrift hielt gerade die grellen, in die Augen fallenden, äußerlichen Dinge fest, die Ueberlieferung und der unter dem Drucke der Umstände sich steigernde Zusammenhalt bürgten für die ernste Durchführung wirtschaftlich-sozialer Aufgaben. Die Geschichte der deutschen Gesellenverbände hat der Beispiele dafür zur Genüge geliefert. Die innere Historie erfährt man weit weniger aus dem Inhalte der Statuten, als aus dem bisher erschlossenen Urkundenschatze, welcher in Ratsprotokollen, Briefbüchern, Handwerksladen von dem Thun und Treiben, den Kämpfen und Schicksalen der Gesellen uns authentisch berichtet. Hier ist eine Fundgrube der Wirtschaftsgeschichte, deren Ausbeute kaum erst begonnen hat. Die Erkenntnis der mittelalterlichen Sozialzustände wird durch die Erforschung dieser Quellen reiche Förderung erfahren. Die Höhe der Beiträge, auf den durchschnittlichen Tagelohn berechnet, scheint im Laufe der Zeit, soweit uns sichere Angaben darüber vorliegen, nicht zu sehr geschwankt zu haben. Bei den Kupfer- und Hufschmiedsgesellen zu Freiburg i. Br. belief sich in 1481 der Beitrag auf 3,3 Tagelöhne jährlich; bei den Nürnberger Schuhmachern des Jahres 1635 zahlte ein Schuhknecht 3,2, ein Jünger, d. h. ein ausgelernter Lehrjunge, 1,6 Tagelöhne das Jahr über. Die verschiedenen Einnahmen, Beiträge, Strafgelder ꝛc. wurden für die gemeinsamen Zwecke verwendet, für Unterstützung und für Vergnügungen, für den Schmuck der Trinkstube und für den Zehrpfennig, für den Willkomm und das Geleite, für Arbeitslose und Sieche, für Boten- und für Schreiblohn, für Spenden und Ehrengeschenke. Einzelne Gesellenschaften hielten sich ihre Schreiber, die besser mit der Feder umzugehen verstanden als die Gesellen, deren Krähenfüße dem Archivbenutzer gar manchmal Pein bereiten. Die Rechnungsbücher, die z. B. in den Nürnberger Handwerksladen enthalten sind, geben Auskunft über die Vielseitigkeit des Ausgabenetats der Verbände. Die Gebote waren das amtliche Stelldichein der Gesellen; auf ihnen wurden die Verbandsangelegenheiten erledigt, die Streitigkeiten beigelegt, die Frevel gegen die Ordnungen gebüßt. Waren die üblichen Zusammenkünfte feierlich, so bildete die Aufnahme eines freigesprochenen Lehrlings in die Gesellenschaft einen Glanzpunkt in dem Leben des Jüngers, einen Festakt, der an die genau fixierten Regeln gebunden war, für die Gesellen. Die tiefere Bedeutung des Zeremoniells, das oft an kirchliche Gebräuche, an die Taufe ꝛc. sich anlehnte, ging in der Zeit des Verfalls verloren und entartete zu ödem Formelkram. Aber in der Periode der Blüte lag der Nutzen und der erzieherische Wert des Hänselns trotz seiner Derbheiten klar zu Tage. Das Mittelalter war urwüchsiger in seinem Empfinden und faßte gröblicher zu. Aber die rohesten Bräuche der Gesellen reichen nicht hinan zu den Exzessen, die bei den hanseatischen Spielen, besonders auf dem Kontor zu Bergen bei der Rezeption junger Kaufleute von den Mitgliedern der Hansa geübt wurden. Die Gesellen, welche den Ausgelernten in ihre Genossenschaft eintreten ließen, bereiteten

ihn auf das Wandern vor, sie lehrten ihn die Bräuche, Grußformeln und Sprüche, an welchen die Glieder desselben Gewerkes sich erkannten. Wer in diese Dinge eingeweiht war, über welche er Nichtgenossen gegenüber zu strengem Schweigen verpflichtet war, besaß die Legitimation, ohne welche er weder wandern, noch Arbeit finden konnte. Zugleich bot die Aufnahme die Bürgschaft, daß der neue Geselle sittlich und beruflich befähigt war, dem Handwerke als vollberechtigter Geselle anzugehören: die Standesehre litt keine unredlichen Elemente im Verbande.

In den Sprachurkunden, die uns vom Gesellenmachen überliefert sind, lebt ein gut Teil ursprünglicher, aus den Tiefen des Volkslebens quellender Dichtung. Der letzte Schimmer altgermanischer Götter- und Heldensage überglänzt diese Denkmäler der Vergangenheit; man lese nur bei Frisius die wunderbare Vorsage beim Schleifakte der Böttcher. Schon Jakob Grimm hat 1815 mit feinem Sinne auf diese Erzeugnisse der schöpferischen Volksphantasie hingewiesen. In vortrefflicher Weise hat ein anderer Germanist, Oskar Schade in Königsberg, in den fünfziger Jahren die religions- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Gegenstandes hervorgehoben; seine tiefgehenden Untersuchungen sind leider von den Wirtschaftshistorikern so gut wie gar nicht beachtet worden. Wie das Gesellenmachen überhaupt im Zeitalter des Verfalles sich zur Fratze verzerrte, so auch die Vorsage, welche anfangs des vorigen Jahrhunderts bisweilen nichts ist als eine platte Zote in langatmigen Alexandrinern.

4. Die sozialpolitische Bedeutung des Gesellenverbandes. Vier Gesichtspunkte kommen für die Gesellenbewegung in erster Reihe in Betracht: Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsvermittelung, Arbeitsvertrag. Diese Fragen spielen in den Kämpfen der heutigen Arbeiterschaft noch immer eine hervorragende Rolle. Unter der Herrschaft der alten Wirtschaftsverfassung, diesseits der entfalteten kapitalistischen Produktionsweise, vollzieht sich die Auseinandersetzung in anderer Art, als in unseren Tagen. Wie aber ehemals die Dinge lagen, konnten bei dem ganzen Aufbau des gesellschaftlichen Lebens die Gesellen nur in den Bahnen wandeln, welche mit eherner Notwendigkeit der Stand der ökonomischen Entwickelung ihnen vorzeichnete. Und man muß sagen, daß sie für ihre Ziele energisch eingetreten sind, daß ihre Bewegung sich voll ausgelebt hat, und daß sie scheitern mußten, weil mit ihnen das ganze System Schiffbruch litt. Wie der Kapitalismus die feudale Ordnung abgelöst hat, so die moderne Arbeiterklasse das alte Gesellentum. Die L o h n frage führt bereits früh zu Konflikten zwischen Meistern und Knechten. Die ersteren suchten, solange es anging, den Lohn von sich aus festzusetzen. Einspruch des Arbeiters war nicht gestattet, und die Webermeister von Speier, die 1351 den Lohn für alle Ewigkeit fixieren wollen, sind in ihrer Art ein Typus. Auch die Meistertage, die schon im 14. Jahrhundert zur gemeinschaftlichen Beratung und Förderung der Zunftinteressen stattfanden, regulierten den Lohn nach ihrem Gutdünken, die oberrheinischen Schneiderzünfte noch im Jahre 1457 z. B. gleich auf 28 Jahre. Die Unterbezahlung war für die Gesellen erträglich in jener Periode des patriarchalischen Handwerks, das die Gesellenzeit als Durchgang zur Meisterwürde betrachtete, sie wurde unerträglich in dem Augenblick, in welchem die Entfremdung zwischen dem Meister und dem Gesellen, die oben gekennzeichnete soziale Verstimmung Platz griff. Die Art der Löhnung war eine mannigfaltige; wir finden Zeitlohn und seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine neben diesem sich mehr und mehr ausbildende verwickelte Stücklöhnung. Je nach Ort und Zeit ist die Löhnungsweise verschieden, sie wechselt in demselben Gewerke an demselben Ort, und wir finden, daß die Gesellen für Akkordlohn eintreten, so gut wie sie anderswo entschieden seiner Einführung sich widersetzen oder für seine Abschaffung sich ins Zeug legen. Es scheint, als ob Ausgangs des 15. Jahrhunderts der Widerstand gegen den Stücklohn lebhafter zu werden beginnt. Die Verbote dagegen mehren sich; sogar die rückständigste Arbeitergruppe, die Metzgergesellen, kämpfen 1523 in Nürnberg dagegen an, „sonsten sie aufften und in Krieg laufen wollen“. Jedenfalls macht sich eine grundsätzliche Reaktion der Gesellen gegen die einseitige Festsetzung der Lohnhöhe seitens der Meister Ende des 14. Jahrhunderts lebhaft geltend. Das 15. Jahrhundert mit seiner erstarkten Gesellenorganisation eröffnet eine Aera der Lohnkämpfe. Denn der Verband ist es, der die Forderungen seiner Mitglieder vertritt. Nicht allein die Lohndrückerei wird bekämpft. Man wahrt sich gegen versteckten oder offenen Druck, der mit Recht den Gesellen als eine schier unleidliche Bedrückung erscheint. Die Reduktion des Arbeitseinkommens soll verhütet, der Lohnsatz soll erhöht werden. Allen voran gingen die Weberknechte, wie sich dies versteht bei einer Arbeiterkategorie, die am frühesten mit dem Kapital in Kollision geriet und zuerst im Dienste kaufmännischer Unternehmer großgewerblicher Thätigkeit dienstbar gemacht wurde. In Speier setzen sie 1351 bereits eine Aufbesserung der Löhne durch. Die Thatsache, daß vom 14. zum 15. und 16. Jahrhundert eine Lohnsteigerung im allgemeinen eingetreten ist, dürfte nicht zu bestreiten sein. Mit Recht ist das 15. Jahrhundert das „goldene Zeitalter der Arbeiter“

genannt worden. Daß nur die Vereinigung der Gesellen imstande gewesen ist, bessere Lohnverhältnisse für die verschiedenen Gewerbe zu erlangen, daß sie die schneidige Waffe war, mit welcher Siege über die starrnackigen und gewinnsüchtigen Meister davongetragen wurden, das lehrt jedes Blatt der Wirtschaftsgeschichte. Wo die Gesellen ohne dies feste Bindemittel sind, wo sie vereinzelt für ihr Dasein zu kämpfen haben, da fällt es jedesmal den Gegnern leicht, sie zu unterdrücken und ohne Rücksicht auf die Wünsche der machtlosen Gesellen den Frieden zu diktieren. Die Errungenschaften der organisierten Gesellenschaft kontrastieren scharf mit den Mißerfolgen der nichtorganisierten Arbeiter. Die gewaltige Umwälzung des 16. Jahrhunderts, welche alle Wirtschaftsgebiete ergriff, Handel und Wandel revolutionierte, die kapitalistische Produktionsweise in ihren Anfängen erstehen ließ, die Verkehrswege mit einem Schlage änderte, Europa mit Edelmetallen überschwemmte und durch Depreciation des Geldes die Lohnzustände alterierte, diese große Wandlung ging auch an den Gesellen nicht spurlos vorüber. Man kann vielleicht sagen, daß ihre Lage sich noch gründlicher und schneller, als es wirklich seit der Reformation geschehen ist, verschlechtert hätte, hinsichtlich der Lohnfrage wie auch in anderen Beziehungen, wären nicht die Gesellenverbände gewesen. Sie waren ein Hindernis, das stark genug war, sie vor der zügellosesten Ausnützung zu bewahren.

Die **Arbeitszeit** war eine lange. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht wird geschafft. 14, 15, 16 Stunden sind etwas Gewöhnliches; bei den Elitearbeitern des Baugewerbes finden wir freilich auch einen Arbeitstag von durchschnittlich 10—11 Stunden. Die Gesellen fordern durchgängig nicht eine Verkürzung des Arbeitstages, sondern eine Reduktion der Wochenarbeit durch Gewinnung eines freien Wochentages. Dieses Verlangen war ein wohlberechtigtes, und man begreift deshalb die Zähigkeit, mit welcher der Kampf für den guten (blauen) Montag durch Jahrhunderte geführt wurde. Die Gesellen trieben hier positive Sozialpolitik in ihrem gutverstandenen Interesse. Sie wollten einen Damm wider die aufreibende Ueberarbeit, sie wollten freie Zeit zur Erholung, zur Körperpflege — der Badgang am Montag ist ein Stück Volkshygieine, das erst der 30jährige Krieg beseitigt hat —, sie wollten einen Tag zur Abhaltung ihrer Versammlungen. Erst nach langen Mühen gelingt es den Gesellenverbänden, ein Zugeständnis nach dem anderen auch in dieser Frage den Meistern und der Obrigkeit zu entwinden. Im 14. Jahrhundert wird jeder Tag Müßiggang hart bestraft, und Abzüge vom Lohn ließen die Gesellen die Macht des Brotherrn spüren. Es galt sich von dem Zwange, der zum Vorteile der Meister ausgeübt wurde und die Arbeiter der Willkür jener überantwortete, entschlossen zu befreien. Aber erst seitdem die Organisationen der Gesellen erstarken, seit sie auf die Handwerkspolitik durch ihr geschlossenes Vorgehen und ihre wirkungsvolle Taktik Einfluß gewinnen, beginnt man mit ihnen Kompromisse zu schließen. Im 15. und zu Beginn des nächstfolgenden Jahrhunderts ist der gute Montag schon eine allgemeine Institution: ein halber Feiertag, bald jede Woche, bald alle 14 Tage ist erkämpft. Die Reformation hatte mit den Feiertagen stark aufgeräumt, und das Bedürfnis nach einem offiziellen Ruhetage wurde desto lebhafter. Es ist bekannt, daß die Gesellen die Gefahr, welche in der Umwandlung von Feiertagen in Werkeltage für ihre soziale Lage drohte, bald einsahen. Sie sollten ein weit größeres Arbeitsquantum ohne Erhöhung des Arbeitsverdienstes leisten, sie wurden weit stärker als früher angespannt und viel intensiver ausgebeutet. Charakteristisch ist die von Schanz mitgeteilte Eingabe der Straßburger Kürschnergesellen aus dem Jahre 1529. Noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts klagen die Oertengesellen und gemeine Gesellschaft des Nürnberger Barchentweberhandwerks dem erbaren Rate: „wir haben auch hievor zu einer ergetzlichkeit unserer mühe und arbeit siben fesst gehabt, das außwendig auf andern werkstetten noch ist, aber alhier sein uns dern fünf abgebrochen und helt man uns nur zwey, als die faßnacht und liechtgenß." So leuchtet es ein, daß der gute Montag ein thatkräftig verfochtener Programmpunkt der Gesellenbewegung war. Im 16. Jahrhundert ist oft sogar der ganze Tag freigegeben. Die Entscheidung des Kampfes um den guten Montag zu Gunsten der Gesellen läßt sich, wie man sieht, deutlich verfolgen. Mit der Entartung des Handwerks, mit dem furchtbaren Niedergange der deutschen Kultur degeneriert auch diese Einrichtung. Aber es ist unrichtig, den blauen Montag bloß in diesem Stadium des Verfalls zur Grundlage für seine Beurteilung zu nehmen. So wenig jemand die große Bedeutung der Zunft für die Wirtschaftsgeschichte richtig zu erfassen vermag, der nur die Zunftmißbräuche kennt und das zünftische Wesen mit den Augen eines fridericianischen Verwaltungsbeamten betrachtet, so wenig begreift man die Nützlichkeit und Notwendigkeit des guten Montags, wenn man sich auf die krankhaften Erscheinungen des 18. Jahrhunderts beschränkt.

Welchen Wert für die Position des Gesellenverbandes die **Arbeitsvermittelung** besaß und besitzt, liegt auf der Hand. Wie heute die Arbeiter eines der einfluß-

reichsten deutschen Großgewerbe einen erbitterten Kampf mit ihren Unternehmern um diese Einrichtung geführt haben — man erinnere sich an den Formerstreik —, so haben auch die Handwerksknechte des Mittelalters die Wichtigkeit dieses Institutes zu schätzen verstanden. Es war eine der ersten Handlungen der organisierten Gesellenschaft, sich die Regelung des Arbeitsangebotes zu sichern. Die Wanderpflicht hatte das leichtfüßige Volk der Gesellen mobilisiert, und es galt, für die Zugewanderten zu sorgen, entweder ihnen Arbeit nachzuweisen oder nach freundlichem Empfang und unter Gewährung von Pflege, Obdach und Zehrpfennig sie nach einem anderen Orte ziehen zu lassen, wo die Arbeitsgelegenheit günstiger war. Eine urwüchsige, aber den damaligen Verhältnissen wohl entsprechende Regulierung der Zufuhr und der Nachfrage, die dem Gesellen, welcher einem Verbande angehörte, überall gute Aufnahme und Schutz vor Entbehrungen sicherte. Die Herberge war der Sammelpunkt der Fremden. Dorthin begab sich der Wanderer, und nachdem er durch Gesellengruß und die Erfüllung der beim Hänseln ihm einst gelehrten Zeremonien sich als berechtigter Genosse legitimiert, fand er hilfreiches Entgegenkommen, ein fröhliches Gelage, ein Nachtquartier. Die von der lokalen Vereinigung mit dem Arbeitsnachweis betrauten Gesellen, mit Abzeichen geschmückt, nicht selten den Degen an der Seite, fragten nach einer bestimmten Reihenfolge für ihn um Arbeit. Die geschenkten Handwerke zeichnen sich vor allem durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus. Das Bewußtsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufsgenossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu Ort festigten ihre Lage. Nach Ausbildung des Wanderwesens verstand man darunter, im Gegensatz zu den ungeschenkten Handwerken, diejenigen, welche dem Wandernden eine Gabe zu reichen pflegten. Ursprünglich jedoch handelte es sich, wie Schade zeigt, um den Labetrunk, welcher dem Wandernden an der Schwelle gereicht wurde; der angebotene Becher war der Willkomm, kurzweg das Geschenk (schenken = einschenken, eingießen). Das Geschenk wurde Symbol der Brüderschaft, das Recht des Geschenkhaltens, der Schenke galt sehr hoch. Geschenkte Handwerke sind eigentlich die mit dem Rechte der Schenke begabten Handwerke. Im 15. und 16. Jahrhundert ist es diese letzte Seite des genossenschaftlichen Lebens, welche stärker betont wird, der Zusammenhalt der Gesellenschaft, wie er geboten war durch die Herberge und die dort abgehaltenen Zusammenkünfte, die Schenken auf der einen, das Schenken der zugewanderten und fortwandernden Gesellen auf der anderen Seite. Die Begrüßung, die feierliche Aufnahme der in Arbeit getretenen Zugewanderten, verknüpft mit sorgfältiger Prüfung der Handwerksehrlichkeit, war ein wichtiger Bestandteil des Gesellenrechts, ebenso das Ausschenken der Gesellen, welche die Stadt verließen, und das Geleit. Diese Bräuche waren das Mittel, den Korpsgeist der Handwerksgesellen zu erhalten und sie stets zu kontrollieren. Wer sich dem Ein- und Ausschenken entzog, der stand außerhalb der Gesellenschaft, war unredlich und sah sich einer strengen Justiz überantwortet. Als das Wandergebot sich zum Wanderzwang fortbildete, als das Wanderwesen sich immer reicher entfaltete, trat die Darreichung des Zehrgeldes, das den Gesellen der geschenkten Handwerke gereicht wurde, mehr in den Vordergrund: der Empfang des Viatikums hob diese Gesellen auf ein höheres Niveau gegenüber denjenigen, die auf Almosen angewiesen waren.

Der Kontraktbruch, in der ältesten Zeit auf das härteste geahndet, wurde noch im 14. Jahrhundert durch drückende, von der Meisterschaft festgesetzte Geldstrafen gebüßt. Die Pön für dies Vergehen zu mildern, war das von Erfolg begleitete Bemühen der Gesellenverbände. Die Bußen wurden nach und nach herabgesetzt, und allgemach werden die Zustände günstiger. Nicht die Meister allein haben zu entscheiden, auch die Gesellen sprechen mit, wo es sich um die Frage des Vertragsbruches handelt. An manchen Orten fehlt sogar die Strafbestimmung ganz. Es gelingt der Organisation, eine gewisse Einwirkung auf den A r b e i t s v e r t r a g zu erhalten. Hat sie ja von Anfang an sich bestrebt, im gewerblichen Gerichte und in der Handwerksverwaltung ihre Vertreter zu haben, als rechtmäßige Repräsentantin der Gesellenschaft anerkannt zu werden.

Der Gesellenverband ist in der That der berufene Mandatar der Arbeiterschaft, er ist das Werkzeug der sozialpolitischen Agitation, er erringt für die Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen, er hebt ihre materielle Lage. Seinem Wirken ist es zu danken, daß an die Stelle der Bezeichnung Knecht von der Mitte des 15. Jahrhunderts an mehr und mehr die Bezeichnung Geselle, d. h. Genosse einer anerkannten Brüderschaft tritt, ein Ausdruck, der in diesem Zusammenhange vorher nur selten und sporadisch vorkommt. Der Gesellenverband pflegt die Standesehre und das Standesbewußtsein, die Feste der Gesellen werden wahre Volksfeste (Höge der Hamburger Brauknechte, Münchener Schäfflertanz ꝛc.). Der Gesellenverband erzeugt eine Solidarität der Interessen, welche frei ist von lokaler Beschränktheit, er wahrt „länger als die Meisterzünfte den freien

Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn" (Gierke).

5. **Die Gesellenverbände unter sich.** Das Geheimnis der dauernden Erfolge der Gesellenbewegung ist ihre interlokale Organisation. Die Städte- und Meisterbündnisse waren das Vorbild gewesen. Mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung und mit der Ausbildung des Wanderwesens wurden die Beziehungen zwischen den Gesellen verschiedener Städte immer inniger. Während die Meisterkoalitionen rasch zerfielen oder auf einen engeren Kreis beschränkt blieben — fehlte ihnen, den an die Scholle Gebundenen, in Kirchturminteressen Befangenen doch der freie Blick und die Beweglichkeit der Gesellen —, treffen wir bei diesen bald einen Reichtum von Zusammenhängen. Zunächst in kleineren Bezirken schließen sich die Gesellenschaften desselben Gewerkes zusammen. Zonenweise dehnen sich diese Bezirke aus. Im 15. Jahrhundert weist zunächst Südwestdeutschland einen kräftigen Aufschwung des Verbandswesens auf. Im 16. und 17. Jahrhundert ist das ganze deutsche Reich mit einem dichtmaschigen Netze von Kartellverbänden überspannt. Schon um 1421 finden im Breisgau Seilertage statt; im Elsaß besteht ein großer Bund der Wagnerknechte. Der Grundgedanke ist stets und allerorten die Zentralisation bestimmter Gewerke, fortschreitend von der engeren zur weiteren Zone bis zur nationalen Vereinigung. Der großartige Bund sämtlicher deutscher Steinmetzen freilich, der mit seinen vier Hauptstätten Wien, Köln, Zürich, Straßburg 1452 ins Leben trat, gehört nicht in den Bereich der eigentlichen Gesellenorganisationen, da in ihm Gesellen, Poliere und Meister infolge der eigenartigen Genesis und Ausbildung des Gewerbes vereinigt waren; trotzdem kommt auch hier die spezifische Arbeiterpolitik mehr als einmal zum Durchbruch. Die Zugehörigkeit zu einem lokalen Gesellenverbande sicherte dem Mitgliede die Vorteile der übrigen Verbände seines Gewerkes. Man kann deutlich verfolgen, wie die Verbandsgebiete in demselben Verhältnis, in welchem die Wanderungsgürtel sich erweitern, größer und umfassender werden. Welchen Einfluß diese regionale und nationalen Vereinigungen der Gesellen besaßen, die mit eiserner Disziplin ihre Beschlüsse durchsetzten und sich gegenseitig auf das Aufopferndste beistanden, ist bekannt. Man braucht nur an den Ausstand der Colmarer Bäckerknechte 1495—1505 sich zu erinnern: hier knüpfte der Streit an eine kirchliche Angelegenheit an. Die großartigste Kraftprobe der Gesellenverbände im 16. Jahrhundert ist wohl der in Südwestdeutschland mit Glück durchgeführte Kampf um die Erhaltung der Schenken, d. h. der Organisation selbst. Den Anlaß gab der Reichsabschied von 1566, welcher die Abstellung der Schenken anordnete. Die Reichsstädte Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg rc. versuchten diese Anordnung durchzuführen; aber trotz aller Bemühungen scheiterten sie an dem Zusammenhalt der Gesellen, welche über Nürnberg, dessen Rat der Leiter der gesellenfeindlichen Bewegung war, einen wirkungsvollen Boykott verhängten, die Gewerbe fast zum Stillstand brachten und es so über die Stadtregierungen nach fast siebenjährigem Kampfe davontrugen. Ueberall wirkte die Warnung der Vereinigungen, in Böhmen, Mähren, Preußen, im Süden, im Westen standen die Gesellen einmütig zusammen. In den folgenden Jahrhunderten lassen sich der Fälle noch viele für diese Solidarität der Gesellen anführen. Die allgemeine Decadence blieb nicht ohne Einfluß auch auf diese Verhältnisse. Im 17. und 18. Jahrhundert erfolgt ein Rückschlag, die nationalen Bezüge fallen zum Teil fort und es entstehen gesonderte Gruppen mit eigener Gewohnheit und eigenem Gruß (die Gesellen der Seestädte, die sog. Oberländer und die der Landstädte). Trotz alledem lebt lange noch über das 16. Jahrhundert hinaus gerade infolge der interlokalen Verbindungen ein „gesunder genossenschaftlicher Geist" (Schmoller) in der Gesellenschaft. Und es ist nicht unzutreffend gesagt worden, daß die Verbände in dem Chaos des nationalen Niederganges und der Kleinstaaterei das wichtigste soziale Band der Einheit des deutschen Reiches gewesen seien und ein Stück Reichseinheit gerettet hätten.

6. **Kampfmittel der Verbände.** Die gebräuchlichsten Waffen der Organisation waren die Verrufserklärung (das Schmähen, Schelten, Auftreiben), der Ausstand, der Boykott. Der Gesell, der gegen das Gesellenrecht verstieß, so gut wie der Meister, der gegen den Verbandsgenossen oder den Verband sich verging, wurde für unredlich erklärt. Jener fand keine Arbeit, dieser keine Arbeiter mehr, bis sie ihr Vergehen gesühnt hatten. Die Aechtung ganzer Gewerke, ganzer Städte war so gebräuchlich, wie der Streik (vgl. Bd. I, S. 613—15; der Nürnberger Blechschmiedausstand von 1475 ist allerdings eine ungeschichtliche Legende). Zu diesen Methoden der Abwehr oder des Angriffs trat der Aufstand: das 18. Jahrhundert ist die Periode der Gesellenaufstände, die mit Gewalt unterdrückt werden müssen. Der Verkehr der Gesellenschaften ist ein reger und in Anbetracht der mittelalterlichen Verkehrsverhältnisse ein rascher gewesen. Wandernde Gesellen, eigene Boten brachten die Nachrichten, die Lauf- und Brandbriefe von Stadt zu Stadt. Wie eine Verrufserklärung wirkte, dafür legt beredtes Zeugnis ab der Brief

eines Nürnberger Beutlergesellen in Ulm vom Jahre 1536. Der für unredlich erklärte Gesell erhält, trotzdem er bereits sich zu rechtfertigen versucht hat, in Ulm keine Arbeit vor Austrag seines Handels. „Hab darzu weder essen noch trinken, wie ich mich dan vil tag mit einem reckla prots auf schtegen und gassen niderleg . . . bin meines alters im 24. jar kan ain gut handwerk, wird mir aber zutreyben verspert, muß also in hungers not ganz armselielich mein zeyt mit allerlay anfechtung vertreyben, welches turken und hayden erbarmung hatten, aber bei dem peutler handwerk und bürgern alhie wirt mir kain barmherzigkeit bewysen." Ausgestoßen aus der Genossenschaft, die gegen die Meister sich gewendet hätte, falls sie dem Ehrlosen Arbeit gegeben, irrt er so hilflos umher, wie der Wildfang der germanischen Vorzeit.

7. **Der geschichtliche Verlauf. Die Gesetzgebung.** Vier Geschichtsperioden des deutschen Gesellenwesens lassen sich unterscheiden, die Perioden der ersten Kämpfe, der Blüte, der Stagnation und des Verfalls. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts währen die im 14. Jahrhundert energischer einsetzenden ersten Emanzipationsversuche der Gesellen. Sie haben um die Existenz ihrer Vereinigungen gegen Handwerksmeister und Obrigkeiten hart zu streiten. Aber unaufhaltsam ist diese Reaktion auf den Niedergang der patriarchalischen Gewerbeverfassung. Man unternimmt es, mit Verboten, mit Ausweisungen, wie 1389 in Basel, sowie mit allen möglichen anderen Gewaltmaßregeln die jugendfrischen Regungen des Gesellenstandes zu ersticken. In Danzig bedroht 1385 das Stadtregiment die Gesellen, welche die Arbeit einstellen, mit dem Ohrenabschneiden. Mittelrheinische Städte wollen 1421 die Trinkstuben der Gesellen abschaffen und nur kirchliche Korporationen zulassen. Im Norden, im Osten, in Südwestdeutschland wurden städtische und Zunftbündnisse geschlossen, um die Knechte der verschiedenen Bezirken zu bändigen. Es ist alles umsonst. So sehr Meister und Ehrbarkeit sich abmühen, das Knechtswesen niederzuhalten und das alte Dienst- und Herrschaftsverhältnis zu verewigen, die Anerkennung der Verbände geht dennoch vor sich mit der elementaren Gewalt, welche durch Repressivmaßregeln sich nicht hemmen läßt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnen die Organisationen der Gesellen ein bedeutsamer Faktor des wirtschaftlichen Lebens zu werden, mit welchem die herrschenden Gewalten von gré mal gré rechnen müssen. Die höchste Blütezeit währt ungefähr vom letzten Viertel des 15. bis zum zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. Von einer unerträglichen Tyrannei der Knechte über die Meister vor und nach 1500, wie sie Stahl fälschlich annimmt, ist, was schon Schmoller treffend hervorgehoben hat, keineswegs die Rede. Das Gesellenrecht wird kodifiziert, die Gesellenordnungen fixieren es. Die wirtschaftliche Revolution des Reformationszeitalters verschlechtert die gewerblichen Zustände, der Lebensmaßstab der Gesellen ist gefährdet, die Konflikte werden heftig und zahlreich. Die Macht und Kriegstüchtigkeit der Städte schwindet, der Markt verengt sich zusehends, der Handel verfällt und die Handwerkspolitik wird kleinlich, beschränkt, philiströs wie nie zuvor. Die in ihrem Lebensnerv durch die große ökonomische Krisis jener Epoche bedrohten Handwerke suchen Schutz in der Verschärfung und Fortbildung der ausschließenden, absperrenden, engherzigen Privilegienwirtschaft. Immer schwieriger wird es für die Gesellen, selbständig zu werden. Verheiratete Gesellen waren in der Regel weder den Meistern noch den Kampforganisationen der Gesellen willkommen, welche über die bedrohlichen Wirkungen eines verheirateten Gesellenstandes für ihre soziale Bewegung sich klar waren. Das Reservoir der überschüssigen Arbeitskräfte, die Landsknechtschaft, der Kriegsdienst blieb zwar in Funktion, aber der ewige Landfriede hatte dem Fehdewesen mit seinem Bedarfe an wehrfähigen Leuten einen Riegel vorgeschoben. Viele verkamen. Was nicht die Landstraße, das fahrende Volk und das Gaunertum verschlang, das nahm in den Kriegsläuften ein Stück „Geld auf den Lauf" und trug Spieß und Schlachtschwert, wie später zur Zeit der stehenden Heere im 17. und 18. Jahrhundert die Soldaten nach J. G. Hoffmann größtentheils frühere Handwerksgesellen gewesen sind. Die festen Korporationen der Gesellen, welche den Unterdrückungsversuchen des Meistertums die Stirne boten, sind diesem ein Dorn im Auge. Und die Reichsgesetzgebung greift ein. So lebhaft und dringend die Beschwerden über die Gesellenschaft sind, so bitter die Ausführungen der Reichsabschiede, man vergesse nicht, daß diese Aeußerungen einseitig, subjektiv gefärbt, von Klassenvorurteilen beeinflußt sind. Man will die Mißbräuche beseitigen, die aus der Arbeitsvermittelung und der eigenen Gerichtsbarkeit der Gesellen sich entwickelt haben sollen, aber man legt thatsächlich Hand an diese Institute selbst. Es beginnt die neue Aera des Kampfes der öffentlichen Gewalten gegen das Koalitionsrecht der Gesellen. Die Handwerksgesellen sollten in ein strafferes Abhängigkeitsverhältnis herabgedrückt, sie sollten isoliert und dadurch gefügig gemacht werden. Auch politische Beweggründe müssen mitgewirkt haben: in den unruhigen Zeitläuften des Bauernkrieges spielen die gewerblichen Arbeiter eine nicht unbedeutende Rolle. So folgte Reichsabschied auf Reichsabschied, zuerst die „Ordnung und Re-

formation guter Polizei im H. Röm. Reich zu Augspurg anno 1530 aufgericht", welche der Ortsobrigkeit und der Zunft alle polizeilichen und gewerblichen Streitigkeiten überwies.

Es kamen die Beschlüsse von 1548, von 1559, von 1566 gegen die geschenkten Handwerke, die Abschiede von 1571, 1577, 1594. Bei der Zerfahrenheit des deutschen Reichsregiments war an eine thatkräftige Exekution nicht zu denken, die Ordnungen blieben auf dem Papier. Vereinzelte Versuche, sie durchzuführen, schlugen fehl, wie 1567—1571 in Südwestdeutschland, oder sie hatten nur kurze Zeit Erfolg. „Die Unterdrückung der Gesellenverbände konnte so wenig gelingen, als heute eine Unterdrückung der Arbeiter- und Gewerkvereine. Es lag zu sehr in der Natur der Sache, daß bei der zunehmenden Abschließung der Meisterverbände die Knechte sich ebenfalls zusammenschlossen" (Schmoller). Die Periode der Stagnation währt bis zum 17. Jahrhundert. Der dreißigjährige Krieg, der Deutschlands Kultur vernichtet, seine Wirtschaftszustände verschlechtert, die Verwilderung und Barbarei in alle Schichten trägt, zertrümmert die alte ökonomische Verfassung, raubt dem Zunftwesen seine raison d'être und signalisiert den Verfall des Gesellenwesens. Die Territorialfürstentümer erstarken. Sie als Träger des absolutistischen Regimes sehen scheel auf die freiheitlichen Regungen der Gesellenschaft. Auf Grund des Reichstagsabschiedes von 1654 versuchen sie, eigene Gewerbeordnungen für ihre Gebiete zu schaffen. Die württembergische Bauordnung von 1655 wendet sich scharf auch gegen Versammlungen und Gerichte der Gesellen. Indes die Gesetze blieben fruchtlos. Wieder mußte die schwerfällige Maschinerie der Reichsgesetzgebung in Thätigkeit treten. Das Reichsgutachten von 1672, das der Grundstock der Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts geworden ist, kommt zustande. Es setzte Strafen für Ausstand und Vertragsbruch fest, ordnete Freizügigkeit der Gesellen auch an Orten mit anderen Gewohnheiten an, richtete sich gegen Verrufserklärungen und beseitigte die Gesellenverbände mit eigener Gerichtsbarkeit. Aber erst im Jahre 1726 wird das Reichsgutachten publiziert. Derweil war mit raschen Schritten die neue Zeit herangekommen, mit ihr hob der erste Aufschwung der Manufaktur auf größerer Stufenleiter an. Die merkantilistische Regierungspolitik förderte diese Entwickelung durch Konzessionen, Fabrikprivilegien, Monopole. All dies war nicht vereinbar mit der alten Ordnung des Gewerbewesens. Immer häufiger wurden die Gesellenunruhen, immer bedrohlicher erschienen sie den Regierungen. Die Arbeiter, auf der einen Seite von dem rückständigen Handwerk, auf der anderen von der aufstrebenden Manufaktur bedrängt, in die Enge getrieben durch die öffentliche Gewalt, die namentlich in Brandenburg-Preußen energisch vorging, suchten die Existenz ihrer Verbände mit allen Mitteln zu ermöglichen. Die starren Formen der Organisation waren geblieben, in der Stickluft jener Zeit aber war die frische, jugendkräftige Bewegung elend zu Grunde gegangen. Ein kindisches Spiel mit dem Flittertand unverstandener Sitten, ein wüstes Treiben beim Spiel, in der Schenke und auf den Gassen, eine zähe Anhänglichkeit an die obsolet gewordenen Einrichtungen der Vergangenheit, eine durch Vorurteile getrübte Auffassung der Dinge, Mißbräuche statt der Bräuche, statt guter Art die Entartung. Die ganze Verlotterung des Bürgertums vor der Aufklärungsperiode zeigte sich auch in dem Wesen und Behaben des Gesellentums. Sie waren Kinder ihrer Zeit. Trotzdem hebt sie der ideale Zug des genossenschaftlichen Bewußtseins, das mannhafte Eintreten für ihr Koalitionsrecht hoch empor über das Niveau des versumpften Meistertums. Die von Schmoller eingehend dargestellte Reform, welche den Gesellenverbänden in aller Form ein Ende bereitete, ist von Preußen ausgegangen. Anlaß dazu gaben die Händel der Lissauer Tuchknappen im Jahre 1723: die Seele der ganzen Retorsionspolitik war der Direktor der Küstriner Domänenkammer, Hille. Auf Preußens Betreiben kam es nach langwierigen Verhandlungen zum Reichsgesetz vom 16. VIII. 1731, das die Gesellenverbände der Gerichtsbarkeit beraubte, die von der sächsischen Regierung in Vorschlag gebrachte „Kundschaft", d. h. das obrigkeitliche Führungszeugnis, die Wanderlegitimation einführte, die Gesellen dadurch unter die strengste Aufsicht stellte und ihre Verbände inhaltslos machte. In Brandenburg-Preußen hatte man bereits 1603 einen Maximallohn für Bauhandwerker gesetzlich festgelegt, 1636 den guten Montag zu unterdrücken unternommen, 1694 die Lehrjungentaufe, den feierlichen Akt des Gesellenmachens verboten. Preußen ging sofort daran, das Reichsgesetz von 1731 durchzuführen. Die preußische Handwerksordnung von 1733 setzt die schärfsten Strafen, Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, für Renitente den Tod, auf Verstöße gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellenladen, die Gesellenbriefe und Geselleninsiegel, die schwarzen Tafeln wurden beschlagnahmt, die „Götzen cum ignomina quadam zerstört". Herberge, Stellenvermittelung, Krankenpflege verblieb, unter steter Kontrolle, den Gesellen. Aehnlich verfuhr die hannoversche Regierung. Andere Staaten folgten langsamer nach. In der Markgrafschaft Baden suchen 1760 die „Generalzunftartikel" das Reichsgesetz gleichfalls

durchzuführen. Für Kurhessen ergeht 1762 das Marburger Reglement, am 4. III. 1765 wird für das Herzogtum Braunschweig und das Fürstentum Blankenburg eine „Ordnung für die Gilden“ erlassen. In 1764 wird von Reichs wegen das 1731er Gesetz nochmals eingeschärft. Am 15. VII. 1771 geben Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches ein Gutachten an den Kaiser ab, das dieser am 30. IV. 1772 als Kommissionsdekret veröffentlichte: es ist vor allem gegen die Gesellen gerichtet. Der blaue Montag soll abgestellt werden, die gesetzlichen Anordnungen von 1731 werden aufs neue eingeprägt[1]). Die Gesellen sollen sich — dies wirft auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit ein Streiflicht — nicht dagegen setzen, mit Weibern zusammen bei einem Meister zu arbeiten. Das allgemeine preußische Landrecht enthält ein Koalitionsverbot. In Bayern wurden 1809 die Arbeiterverbindungen zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen bei 1 bis 6 Monaten und bei Prügelstrafe verboten, nachdem im Jahre 1808 das Auszechen oder Ausschenken der geschenkten Zünfte gleichfalls wieder untersagt worden war. Am 3. XII. 1840 faßt die Bundesversammlung einen Beschluß gegen Gesellenverbindungen, Gesellengerichte, Verrufserklärungen. Dies zeigt, daß unter der Asche die Glut noch fortgeglimmt hatte. Nach Ortloff soll es um 1800 noch in allen größeren Städten Preußens im Geheimen Gesellenverbände gegeben haben. Freilich konnten sie nur ein Schattendasein führen, ihre Lebensbedingungen waren fortgefallen. Der Bundestag fürchtete offenbar, daß die Handwerksgesellen, bei denen die demokratischen und kommunistischen Ideen rasch Wurzel gefaßt hatten — man denke an den Bund der Gerechten und an die Weitlingsche Vereinigung —, diese Vereinigungen als Mittel zur Propaganda benutzten. Im nächsten Jahre wurde der Bundestagsbeschluß in den Einzelstaaten publiziert, so in Bremen, wo noch im selben Jahre das 1731er Gesetz den Gesellen in Erinnerung gebracht wird, so in Schleswig-Holstein, wo die Gesellschaften bis in dieses Jahrhundert den Zünften gegenüber nach Rauerts wohl etwas gefärbter Darstellung ziemlich autoritär auftraten. In Preußen verbot die Allgemeine Gew. O. v. 17. I. 1845 formell die Verabredungen, Verbindungen, Arbeitseinstellungen. Das G. von 1731 hat das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter zu nichte gemacht. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten baute auf seinem Grunde fort. Die alte Wirtschaftsweise löste sich auf, mit ihr schwanden die natürlichen Bedingungen für die Existenz der Gesellenverbände. Denn sie waren aus dem Erdreich des mittelalterlichen Handwerks emporgesproßt, waren das eigentliche Komplement der Meisterzünfte und mußten mit dem Zunftwesen absterben und eingehen. Die polizeiliche Gewalt führte die letzten tötlichen Schläge gegen eine Organisation, welche veraltet und überlebt war. Aber sie zertrümmerte zugleich das Koalitionsrecht der Gesellen. Das blieb so, einzelne Staaten ausgenommen, bis zum Jahre 1869. Denn das Endziel der vielberufenen Reform des 18. Jahrhunderts war eben „die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte“ (Schmoller). Eine neue Welt entstand aus dem Schutte der alten, die große Industrie trat an die Stelle der handwerksmäßigen Produktion, der moderne Proletarier an die Stelle des Zunftgesellen, an die Stelle des Gesellenverbandes die moderne Gewerkschaft. —

1) Das preußische Edikt von 1783 hebt besonders scharf die ökonomischen Beweggründe (Vermehrung der Arbeitstage) hervor.

Litteratur:

Adrian Beier, Tyro opificiarius, Jenae 1688. Derselbe, Boëthus opuscul. juridico-fabric. etc., Jenae 1690. Derselbe, Handwerkslexikon. Derselbe, De collegiis opificum, Jenae 1688. H. A. v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe Bd. 1—9, St.-Gallen 1850—53. V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I, Leipzig 1871. Derselbe, Kritik des Stahl'schen Buches: Das deutsche Handwerk, Jahrb. f. Nat. 24, S. 309—16. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, I, Tübingen 1886. Derselbe, Zur Arbeiterfrage im Mittelalter, in der „Wage“, III, 786, 801. G. Emminghaus, Corpus juris germanici, 2. Aufl., Jena 1844. J. Falke, Geschichtliche Statistik der Preise 2c., Jahrb. f. Nat. 13, S. 364—95. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1837 fg. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 3. T., S. 191—268, Leipzig 1873. Fr. Frisius, Die vornehmsten Künstler und Handwerker, Ceremonial-Politica, Leipzig 1705—16. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 383 fg., 907 fg., Berlin 1868. E. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege, in Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 1, S. 17—20. Jakob Grimm, Gesellenleben in den „Altdeutschen Wäldern“, I, S. 83—122, Kassel 1813. J. Hasemann, Der Gesell, in Ersch u. Grubers Encyklopädie 2c., I. Sekt., 63. Teil, S. 639—734, Leipzig 1856. K. A. Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, Nürnberg 1844. Heitz, Das Zunftwesen 2c. in Straßburg, Straßburg 1856. B. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in Jahrb. f. Nat. 6, S.

186 fg.; 7, S. 81 fg. K. Th. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1858. C. Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Stuttgart 1831. F. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern 1799—1868, Leipzig 1879. H. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis Anfang des 17. Jahrhunderts, im Neuen Lausitzischen Magazin ꝛc. 58, S. 306 fg., Görlitz 1882. L. Köhler, Das württembergische Gewerberecht 1805 bis 1870, Tübingen 1891. G. Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Codex Diplomaticus Silesiae VIII, Urkunden S. 15, 52—54, 100. G. L. Kriegk, Frankfurts Bürgerzwiste ꝛc., Frankfurt 1862. Derselbe, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1868. K. Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. I, S. 497 fg. J. Ch. Lünig, Des Teutschen Reichsarchivs P. G. Continuatio und Erste Fortsetzung, Leipzig 1713. K. Marx, Enthüllungen über den Kommunistenprozeß zu Köln. Neuer Abdruck mit Einleitung von Fr. Engels, und Dokumenten, Zürich 1885. Derselbe, Das Kapital I_3, 735 ff., Hamburg 1883. G. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen ꝛc., Potsdam 1866. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869—71, bes. II, S. 378 fg. Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik I, S. 22—28, Minden 1884; II, ebda. 1888. P. A. Merklen, Épisode inédite de l'histoire des coalitions ouvrières en Alsace au moyen âge, in Notes et documents tirés des Archives de Colmar par X. Mossmann, Colmar 1871, Nr. 18—23. F. J. Mone, Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14. bis 16. Jahrhundert, in Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 2, 3, 5, 6, 10. Derselbe, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 15, S. 1 fg. Mylius, Corpus Constitut. Marchic. V, cap. 10 und Anhang, S. 579 fg.; Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, I und II. J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker, Kap. VIII, S. 195—237, Erlangen 1803. Derselbe, Corpus juris opificiarii, Erlangen 1804. Cl. H. Perthes, Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, 2. Aufl., Gotha 1883. Fr. Pfalz, Ein Wort über den Urkundenschutz der Handwerksladen, Leipzig 1872. Rauert, Ueber Gesellenbrüderschaften und die Verpflichtung zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen, in Falcks Archiv für Geschichte, Statistik ꝛc. der Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, I. Jahrgang, S. 78 fg., Kiel 1847. Rehlen, Geschichte der Gewerbe, Leipzig 1855. Rüdiger, Aeltere hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, in Ztschr. f. hamburgische Geschichte, N. F. 3. Bd., S. 526 fg. Oskar Schade, Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied, im Weimarischen Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, herausg. von Hoffmann v. Fallersleben und O. Schade, Bd. IV, S. 240 bis 344, Hannover 1856. Derselbe, Ueber Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde, ebda. Bd. VI, S. 241—416. Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877. Derselbe, Zur Geschichte der Gesellenwanderungen, in Jahrb. f. Nat. 28, S. 313—343. Schering, Allg. Landrecht f. die preußischen Staaten, VI. Bd., Nachtrag II. Bd., Berlin 1869. Schlüter, Tractat von denen Erben in Hamburg, 1698. G. Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in Zeitschr. f. Staatsw. 16, S. 461—716. Derselbe, Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. Derselbe, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, in Zeitschr. f. Staatsw. 27, S. 284—362. Derselbe, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Straßburg 1875. Derselbe, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe ꝛc., ebda. 1875. Derselbe, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879. Derselbe, Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I., in Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte, I. Bd. S. 57 fg., bes. S. 64—80; S. 325 fg., bes. S. 325—350, 363—373. Derselbe, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786, XII, in Jahrb. f. Ges. u. V. N. F. 11, S. 800 fg. G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in Jahrb. f. Nat. 9, S. 1—72, 97—169. Derselbe, Das Gewerberecht in Deutschland, in Schönberg I, S. 468 fg., 3. Aufl., Tübingen 1891. B. Schoenlank, Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens, in Jahrb. f. Nat. N. F. 19, S. 337—395, S. 588—615. Derselbe, Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. III, S. 659—663. Schüz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten, in Zeitschr. für Staatsw. 6, S. 265—269, 299 fg. Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte, Nürnberg 1792—95. W. Stahl, Die Arbeiter-Assoziationen in Vergangenheit und Gegenwart, Gießen 1867. Derselbe, Das deutsche Handwerk I, Gießen 1874. W. Stieda, Die Entstehung des deutschen Zunftwesens, in Jahrb. f. Nat. 27, S. 1 fg. Derselbe, Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, in Jahrb. f. Nat. 23, S. 334—339. Derselbe, Aus dem Rostocker Gewerbsleben des 17. Jahrhunderts, Separatabdruck aus Nr. 195, 197, 199 u. 203 der „Rostocker Zeitung", Jahrgang 1886. Derselbe, Das Gewerbegericht S. 12—37, Leipzig 1890. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, Magdeburg 1844. Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae, Lemgov. 1738, Bd. II, L. II, c. IV. M. Thilo, Zunftmißbräuche im alten deutschen Reich, in Ztschr. für Handel und Gewerbe, Februar und März 1890. Wackernagel, Werkstattfehden in

alter Zeit, Viertelj. f. Volksw. 20, S. 81 fg. K. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864. Weißer, Das Recht der Handwerker, Stuttgart 1774, bearbeitet von Christlieb 1823. Winzer, Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters, Gießen 1859 u. a. m.

Bruno Schoenlank.

II.
Die Gesellenverbände in Frankreich
(Le Compagnonnage).

1. Vorbemerkung. 2. Organisation der Kompagnonnage. 3. Geschichtliches. Die Kompagnonnage und die Gesetzgebung. 4. Ursachen des Verfalles.

1. Vorbemerkung. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen, welche die Gesellenbewegung des deutschen Mittelalters hervorriefen, sind wirksam auch für das Entstehen und die Fortbildung des französischen Knechtswesens, der Kompagnonnage. Es sei der Kürze halber auf die in der Einleitung zum vorigen Artikel dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte verwiesen, welche im großen und ganzen auch für Frankreich gelten. Nur daß hier, in dem Lande der älteren, reicheren Kultur, der Gang der ökonomischen Entwickelung ein rascherer ist und die Geschichte des Gesellenwesens eine Reihe von Jahrzehnten früher anhebt als in Deutschland.

2. Organisation der Kompagnonnage. Die Gewerbe, welche mit Winkelmaß und Zirkel arbeiten, sind die Grundlage der Gesellenverbände, sie haben offenbar zuerst sich organisiert. Charakteristisch für die französischen Verhältnisse ist die Dreiteilung der Verbände in streng von einander geschiedene Gruppen. Ueber die Entstehung dieser drei Kategorien ist nichts Sicheres bekannt: die unter den Kompagnons verbreiteten sagenhaften Geschichten, welche bis auf den salomonischen Tempelbau zurückreichen, bestehen nicht vor der Kritik. Es giebt 1) Enfants de Salomon, auch „Gavots“ genannt; sie heißen auch die Gesellen vom Devoir de liberté (devoir-Verband). Zu ihnen gehörten früher nur Steinmetzen, Schreiner, Schlosser, später auch eine von der Regel des Père Soubise abgefallenen Partei der Zimmerer; 2) Enfants de maître Jacques, ursprünglich auch bloß Korporationen von Steinmetzen, Schreinern, Schlossern. Sie haben jedoch ihr Devoir, d. h. ihre Organisation, ihre Gewohnheiten, ihr Stichwort ꝛc. später vielen anderen Handwerkern mitgeteilt; 3) Enfants du père Soubise, anfangs bloß Zimmerleute, denen später die Gypser und Dachdecker affiliiert wurden. Zwischen den drei Gruppen bestand bittere Feindschaft. Die Mitglieder der Verbände, welche den Regeln des Meisters Jacques und des Vaters Soubise folgten, hießen insgesamt: Compagnons du devoir oder devoirants, die Mitglieder der ersten Gruppe wurden als Angehörige des devoir de liberté bezeichnet. Wie diese rivalisierenden Fraktionen entstanden sind, ob sie auf eine ursprünglich regionale Gruppenbildung hinweisen, ist bis heute noch nicht festgestellt. Die ewigen Fehden zwischen den devoirants und den compagnons du devoir de liberté haben durch Jahrhunderte gewährt, eine eigenartige Kriegslyrik ist daraus hervorgegangen, die devoirants haben den Scheltnamen „dévorants“ erhalten. In einem Liede der „Gavots“ heißt es:

„Pas de charge! en avant!
Repoussons tous ces brigands,
Ces gueux de dévorants,
Qui n'ont pas de bon sang.“

Die Disziplin in den Verbänden war eine musterhafte. Es kam vor, daß zwei Gruppen miteinander, sei es im Kampfe, im friedlichen Wettbewerb durch ein Probestück darüber entschieden, welche allein in einem bestimmten Orte für eine gewisse Zeit arbeiten durfte. Solche Verträge wurden mit peinlicher Treue gehalten. Durch einen siegreichen Kampf eroberten sich die Steinmetze, welche zum Verbande der compagnons étrangers gehörten, im Jahre 1720 die Stadt Lyon auf 100 Jahre; erst 1820 kamen die Arbeiter der anderen Gruppe wieder dorthin, um Beschäftigung zu suchen. Das Herbergswesen und die anderen Geselleninstitute waren sorgsam geordnet, ein bis zum Pennalismus potenzierter Komment mit Bändern und Stöcken ꝛc. herrschte; das Gesellenmachen und andere Bräuche erinnern an die deutschen Handwerksgewohnheiten. Der Handwerksgruß und die inneren Vorgänge blieben strengstes Geheimnis; die Gesellen erhielten noms de guerre, wie es überhaupt ein Idiotikon der Kompagnonnage giebt. Die Reiseroute für le tour de France war: Paris, Auxerre, Chalons-sur-Saone, Lyon („la capitale compagnonnique de la France“, wie es Maroussem nennt), Clermont-Ferrand, Avignon, Marseille, Nimes, Béziers, Toulouse, Montpellier, Bordeaux, La Rochelle, Angoulême, Nantes, Angers, Saumur, Tours, Orleans.

3. Geschichtliches. Die Kompagnonnage und die Gesetzgebung. Die soziale Scheidung zwischen Meistern und Knechten tritt sporadisch schon im 13. Jahrhundert zu Tage und wird im 14. Jahrhundert schärfer und allgemeiner. Der frühzeitige gewerbliche Aufschwung brachte die Gegensätze energisch zum Bewußtsein. Die Lehrlingszahl festgelegt, das Lehrgeld hoch, die Lehrzeit lang, die Amtsgewinnung erschwert, die Begünstigung der Meisterskinder drückend und ungerecht. Dazu tritt die ausgebreitete Anwen-

dung der Weiberarbeit, welche schon in früherer Zeit infolge der Unterbezahlung die Prostitution von Arbeiterinnen im Gefolge hat. Die Arbeitszeit war lang, die Löhne gedrückt. So erstanden naturgemäß die Schutz- und Trutzvereinigungen der Gesellen, die in der Regel ihren Ausgangspunkt in kirchlichen Brüderschaften haben, in den vom Klerus zuerst begünstigten confréries. Im Süden unter dem Namen „la caritat“ bereits im 13., im Norden erst seit Ende des 14. Jahrhunderts zahlreich, werden sie bald zum Stützpunkte weltlicher Interessen des Gesellentums, und die Klagen der Meister über die Zeitversäumnisse ihrer Arbeiter, die Zechgelage ꝛc. mehren sich. Doch das Bedürfnis nach umfassenderen Korporationen machte sich geltend, je exklusiver die Zünfte wurden, je leidenschaftlicher und gehässiger sie die Forderungen ihrer Arbeiter bekämpften. Die Organisation der Gesellen, losgelöst von den kirchlichen Beziehungen, durchaus verweltlicht, wird das Instrument der Gesellenpolitik, vertritt die Interessen der Arbeiterschaft und offenbart sich als Gegenstück der Meisterassoziationen. Seitdem das Wandern in Frankreich zur allgemeinen Institution wird (le tour de France) — dies geschieht im 15. Jahrhundert — ist die Notwendigkeit straffsten Zusammenschlusses in Kartellverbänden naturgemäß gegeben. Die Hebung der Arbeiterstände durch geschlossenes Vorgehen so gut wie die Ordnung des Herbergswesens, der Reise- und Krankenunterstützung, des Arbeitsangebotes führten zum rapiden Wachstum der Gesellenverbände. Die Klagen und Denunziationen der Meister hören nicht auf, Ordonnanzen und Erlässe der Obrigkeiten suchen zu Gunsten der Patrone einzugreifen. Die Kampfesweise der Kompagnonnage ist die altbewährte der mittelalterlichen Arbeiter. Das Schelten, die Verrufserklärung, der Ausstand, die Sperre, das sind die mit Geschick und Erfolg gehandhabten Waffen. Die französischen Gesellenverbände standen außerhalb der Gesetze, sie waren gezwungen, „den mysteriösen Charakter geheimer Gesellschaften anzunehmen“ (Levasseur), und dies hüllt manche Partien ihrer Geschichte in undurchdringliches Dunkel. Dieser Umstand, der Zwang zu strenger Geheimhaltung, erklärt die später üppig wuchernde Geheimniskrämerei, die in den Verbänden sich breit macht. Aber, wie ein französischer Forscher treffend hervorhebt, die Geheimnisse waren nur die Form, der Inhalt war ein weit ernsterer. Es handelte sich um einen Hilfsverband, der für den Gesellen im 15. Jahrhundert gerade so notwendig war, wie im 13. Jahrhundert die Zunft für den Handwerker, der sich in seiner Thätigkeit durch den feudalen Despotismus bedroht sah. Den Geist der Bewegung kennzeichnen schon die Erlasse, welche wider sie gerichtet waren. Schon 1349 untersagt eine Ordonnanz den Gerbergesellen von Amiens „zu konspirieren, um ohne legitime Ursache eine Lohnerhöhung herbeizuführen“. Unaufhaltsam sind die Fortschritte der Kompagnonnage, trotz der gegen sie systematisch angewendeten Retorsionsmaßregeln. Im 16. Jahrhundert, der Aera der Preisrevolution und der heftigen Lohnkämpfe will die öffentliche Gewalt der Verbände, welche sie als Urheber die Preissteigerungen denunziert, zu Boden werfen. Aber trotz aller königlichen Ordonnanzen, die entweder gar nicht zur Ausführung gebracht werden oder wirkungslos sind, bleiben die Gesellenverbände bestehen. Die Kluft zwischen Meister und Gesellen wird immer tiefer, die Ausbeutung der Arbeitskräfte, die Lehrlingszüchterei immer ärger. Die Ausbreitung der Manufaktur, die fortschreitende Arbeitsteilung, die z. B. in dem Textilgewerbe die Lehrlinge zu ungeschickten Teilarbeitern degradiert, tragen zur Verschärfung des Konfliktes bei. Die Wohlhabenden unter den Gesellen, die Meisterssöhne, werden auf das ärgste bevorzugt, das Meisterstück ist für die große Mehrzahl der Gesellen, der Armen, ruinös durch seine Kostspieligkeit, die Unzufriedenheit nimmt beständig zu. Auch unter den Meistern bildet sich eine dreifach abgestufte Hierarchie aus, zu Gunsten der ererbten Gewerbebetriebe, zum Vorteil der Reichen. Auf den Widerstand der Gesellen gegen das Vorgehen der Patrone reagiert das Königtum durch das Verbot der Gesellenverbände im Jahre 1539. Aber Franz I. und seine Nachfolger mußten erfahren, daß ihr Verbot ein toter Buchstabe blieb. Fehlte es doch an einer thatkräftigen Exekution in dem durch Kriege und innere Zwistigkeiten zerrütteten Lande! Und als die Sorbonne ihren Bannfluch gegen das Gesellenwesen schleuderte — es war am 30. V. 1648 — und die „verderblichen Versammlungen der Gesellen“ mit ihrem Interdikte belegte, blieb es wie natürlich trotzdem beim Alten. Unter Ludwig XV. wird am 2. I. 1749 ein Verbot der Brüderschaften, geheimer Gesellschaften „cabales“ erlassen, nachdem man bereits am 13. VIII. 1720 einen Abkehrschein eingeführt hatte. Weitere Unterdrückungsmaßregeln folgen unter Ludwig XVI.: auf die Kompagnonnage bezieht sich Art. 14 in dem berühmten Edikt von 1776 betreffs der Aufhebung der Zünfte. Am 12. IX. 1781 wird das Koalitionsverbot durch einen Erlaß wiederholt und dann weiter spezialisiert für die einzelnen Gewerbe. Schon am 5. IX. 1773 war durch einen Erlaß den Gesellen verboten worden, sich in einer Anzahl von mehr als vier zu versammeln, den Verruf zu erklären, ein Abzeichen der Gesellenverbände zu tragen. Ferner gehören hierher die ge-

gen der Gesellenbewegung gerichteten Erlasse vom 21. II. 1785, 23. II. 1786 und die V. v. 19. III. 1786. Das absolute Königtum auf dem Gipfel seiner Macht war nicht fähig gewesen, der ökonomisch bedingten Verbände Herr zu werden. Noch viel weniger gelang ihm dies am Vorabend seines Sturzes. Die gewerblichen Arbeiter waren beim Ausbruch der Revolution so fest organisiert wie vorher. Die zur Herrschaft gelangte Bourgeoisie proklamierte die Freiheit der Arbeit und erließ das berufene G. v. 14.—17. VI. 1791, dessen Hauptzweck die Vernichtung der Arbeiterkoalitionen, die Sanktionierung des Koalitionsverbotes gewesen ist. Man „entzog dadurch den fachgenossenschaftlichen Verbänden die Möglichkeit einer gesetzlichen Existenz“ (Lexis). Die V. des Direktoriums v. 2. IX. 1796 (16. Fructidor IV) gegen die Arbeiter der Papierindustrie greift auf absolutistische Reglements Ludwig XV. zurück, um die Organisation der Arbeiter zu zerstören. Das Konsulat verschärft das Koalitionsverbot durch das G. v. 12. IV. 1803 (22. Germinal XI). Das Jahr 1810 bringt die Art. 414—416 des Code pénal, welche zwar auch Unternehmervereinigungen zur „ungerechter oder mißbräuchlicher Erniedrigung des Lohnes“ mit 6 Tagen bis 1 Monat Gefängnis und mit Bußen von 200 bis 3000 Frcs. bedroht, die Arbeiterkoalition dagegen mit 1 bis 3 Monaten, die „Führer oder Anstifter“ mit 2 bis 5 Jahren Gefängnis oder zwei- bis fünfjähriger Polizeiaufsicht büßt. Das G. v. 27. XI. 1849, ein Jahr und etliche Monate nach der Pariser Junischlacht gegeben, behält das Delikt der Koalition bei und modifiziert die Artt. 414—416 dahin, daß zwar Arbeiter und Unternehmer die gleiche Strafe erleiden sollen, indes mit Ausnahme der Rädelsführer der Arbeiterverbindungen. Die Verrufserklärung im Sinne der Kompagnonnage wird wieder einmal verpönt. Unter dem zweiten Kaiserreiche wird durch das G. v. 25. V. 1864 eine Neuredaktion der Artt. 414—416 vorgenommen: die Urheber und Förderer sollen nur bei Anwendung von Gewalt oder Betrug zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Politik der Scheinzugeständnisse an die arbeitende Klasse lag tief im Wesen des Imperialismus begründet. Die Tendenz der ganzen hierauf bezüglichen Gesetzgebung aber ist die Sicherung der diskretionären Vollmachten der Regierung, nicht die Sicherstellung des Koalitionsrechtes. Das Gesetz über Vereine und Versammlungen blieb bestehen, war also die bequemste Handhabe zu Interventionen. Das G. v. 8. VI. 1868 setzt an Stelle der Autorisation die Ueberwachung oder Repression der öffentlichen Versammlungen; nur wirtschaftliche Fragen dürfen erörtert werden. Die dritte Republik beschränkt durch das Gesetz gegen die Internationale des weiteren die Vereinsfreiheit der Arbeiter. Erst durch das G. v. 21. III. 1884 wird das Associationsverbot des Gesetzes vom 14.—17. Juni 1791 und des Art. 416 des Code pénal beseitigt und den gewerblichen Syndikaten unter gewissen einschränkenden Bedingungen eine öffentlichrechtliche Basis geschaffen.

4. Ursachen des Verfalles. Die Erstarkung der staatlichen Gewalt, die seit dem 18. Brumaire zielbewußt durchgeführte Zentralisation, welche alles vom Größten bis zum Kleinsten administriert, haben gewiß der Kompagnonnage Eintrag gethan, sie haben die Gesellenverbände in tieferes Dunkel gescheucht und ihre Taktik alteriert. Aber an der Polizeimacht sind die durch Jahrhunderte konservierten Einrichtungen nicht zu Grunde gegangen. Trotz des Gesetzes von 1791 z. B. bestanden in Frankreich in einem Viertelhundert von Gewerken die Institute der Kompagnonnage, 1848 treten die Verbände offen auf, in ihren Farben, mit ihren Insignien, nachdem sie bereits in den blutigen Novembertagen des Jahres 1831 und im April 1834 zu Lyon sich opfermutig für die Arbeitersache geschlagen hatten. Zum letzten Male erscheinen sie öffentlich zur Zeit der Pariser Kommune; damals beteiligten sie sich an der Versöhnungsdemonstration auf den Wällen von Paris. Die Kompagnonnage hat bis in unsere Tage weiterbestanden, noch jetzt sind einzelne Gewerke in der alten Art organisiert: von den 3500 Pariser Zimmerern sind über 2200 wie seit Jahrhunderten in zwei rivalisierende Gruppen rechts und links der Seine geteilt, die aber in gewerkschaftlichen Dingen gemeinsam operieren. Indes nur der Name ist geblieben, die Bewegung hat einen neuen Inhalt bekommen. Die wirtschaftliche Rolle der Kompagnonnage ist den Syndikalkammern, den modernen Gewerkschaften zugefallen. Die Kompagnonnage ist entweder verschwunden oder sie fristet als Unterstützungs- und Fortbildungsverein ihre Existenz. Die kapitalistische Produktionsweise hat diese Umwandlung verursacht. Die Gesellenverbände basierten auf dem zünftigen Handwerk, sie umfaßten ursprünglich bloß die Gewerke, die Winkelmaß und Zirkel gebrauchten, die Bauhandwerker, die Schlosser, die Schreiner 2c., also die Aristokratie der qualifizierten, durch längere Lehrzeit geschulten Gesellen. So kam es, daß bereits die Manufaktur in ihren Anfängen, indem sie die Teilung der Arbeit ausbildete und die harmonische Entwickelung des Handwerkers durch die manuelle Geschicklichkeit bei einer Teiloperation ersetzte, die erste gefährliche Bresche in die Kompagnonnage legte. Je weiter das Gewerbewesen auf dieser Bahn ging, je fortgeschrittener die

Technik wurde, je mehr das moderne Fabriksystem mit seiner verfeinerten, arbeitssparenden Maschinerie die Arbeitsweise umwälzte, um so gefährdeter die altfränkische Kompagnonnage, welche, mit den zünftigen Gewohnheiten, mit der handwerksmäßigen Betriebsform innig verwachsen, im Getriebe der großen Manufaktur und Industrie schwerfällig, unzureichend, lebensunfähig wurde. Weil die Kompagnonnage der Notbehelf der in ihrem Koalitionsrechte verkürzten Arbeiter war, deshalb hatte sie sich so lange halten können, obwohl ihre Zeit erfüllet war. Der Koalitionsgedanke, die Solidarität, die Organisationstendenz mußten indes nachgerade eine neue Form gewinnen, da sie anderen Zuständen gegenüber sich zu bewähren hatten. So trat die moderne Arbeiterbewegung die Erbschaft an. Die innere Zerrüttung der Kompagnonnage mußte zu Tage treten bei und mit dem Verfall der Zunftverfassung. Sobald dies Fundament erschüttert ward, geriet der stolze Bau der Gesellenverbände ins Wanken. Er wurde veräußerlicht, das Spielen mit Formeln und Formen überwog, die allgemeinen Interessen traten hinter die Eifersüchteleien, die kleinlichen Zwiste zurück. Der Korpsgeist, in der Periode der Blüte der Hebel der Aktionen, artet aus, nicht bloß die Angehörigen verschiedener Riten, sondern auch die Mitgliedschaften der gleichen Gruppe befehdeten sich. Die Schriften Perdiguiers u. a. sind voll von charakteristischen Daten. Zank, blutige Gewaltthat, richtige Schlachten zwischen den Anhängern der verschiedenen Devoirs, welche das Einschreiten der bewaffneten Macht erforderten, haben stattgefunden, so 1816 in Languedoc zwischen den Mitgliedern zweier Steinmetzverbände. Georges Sand hat in ihrem anziehenden Romane: Le compagnon du tour de France eine bei Blois stattgehabte Schlacht, in der Drilles und Gavots sich bekämpften, packend geschildert. Die Erbitterung zwischen den feindlichen Verbänden ging soweit, daß sie die gemeinsamen Interessen dem point d'honneur, d. h. der traditionellen Feindschaft zu Liebe opferten: die Maßregeln des einen Verbandes wurden von dem anderen mißachtet und illusorisch gemacht zum Schaden der Arbeiter selbst. Diese Spaltung eines Gewerkes in zwei Lager war allein schon unhaltbar. Die Mysterien der Handwerksgeschicklichkeit, einst so peinlich bewahrt und mit ein Hauptmotiv für die Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der Kompagnonnage, waren enthüllt, sie waren Gemeingut des Großgewerbes geworden, sie waren überholt durch die Triumphe der Technologie. Man beachte, daß die französischen Gesellenverbände in erster Linie die Organisationen der gelernten Elitearbeiter von Elitegewerken sind, so daß die Handwerke, welche am längsten sich freihalten von dem Eindringen der Maschinerie, am längsten auch die Kompagnonnage sich erhalten, wie die Bauhandwerke. Die Kompagnonnage beruhte auf dem unverehelichten Gesellenstande, und die neue Zeit hatte die Manufaktur- und Fabrikarbeiter, die sich Familien gründeten, geschaffen. Sie verhielt sich einer Anzahl von Handwerken gegenüber, die nicht mit „l'équerre et le compas" schafften, aristokratisch ablehnend, sie schied aus dem Fluß der modernen Entwickelung, und darum mußte sie verschwinden. Die Reformversuche, die aus der Kompagnonnage heraus angebahnt wurden, mußten deshalb fehlschlagen, so eifrig vor allem Perdiguier, später Deputierter und Mitglied der Montagne 1848—1851, nach dem Staatsstreiche politischer Flüchtling, dann Moreau und Gosset sich darum bemühten, von den Schwarmgeistereien der Flora Tristan ganz zu schweigen. Die Kompagnonnage zu reorganisieren war unmöglich, da nun einmal die frühere Wirtschaftsweise der Vergangenheit angehörte. Die Fortgeschrittenen trennten sich von den alten Verbänden. Die Kompagnonnage als gewerkschaftliche Organisation verschwindet, sie bildet die Basis für Versicherungszwecken dienende Institute. Abgestreift ist ihr der romantische Schmelz, ihre farbige Symbolik ist zerronnen, und neue Gebilde erscheinen an ihrer Statt.

Litteratur:

J. Barberet, Le Travail en France, Monographies Professionelles, tom. I, p. 5, Paris 1886, tom. III, p. 273 sq. Capus, Conseils d'un vieux compagnon à son fils prêt a partir pour le tour de France, Tours 1844. Chovin, Le conseiller des compagnons. Joseph Drioux, Étude économique sur les associations. Les coalitions d'ouvriers et de patrons de 1789 à nos jours etc., p. 265 sq., Paris 1884. A. Eyron, Le Livre de l'Ouvrier. G. W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Leipzig 1878. R. Fay, Das Gesetz betr. die Abschaffung der auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen, im Archiv für soz. Gesetzg. u. Stat. III, S. 632—634. Derselbe, Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich, ebda. IV, S. 403 fg. Em. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, depuis de la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution I, p. 191 sq., p. 369 sq., p. 467 sq.; II, p. 112 sq., p. 311 sq., p. 362 sq., Paris 1859. Derselbe, Histoire des classes ouvrières en France de 1789 jusqu'à nos jours, I, p. 54 sq., p. 137 sq., p. 363 sq.; II, p. 160 sq., Paris 1867. E. Laurent, Le paupérisme et les associations de prévoyance, I, p. 222—260, Paris 1865. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 11 fg., S. 113 fg., Leipzig 1879. Maroussem, Charpentiers de Paris, Question Ouvrière I, p. 127 sq., Paris 1891. P. Moreau, De la réforme des abus du com-

pagnonnage, Auxerre 1843. Derselbe, Explication à tous les ouvriers relative à la lettre de Mr. Perdiguier, Auxerre 1843. Agricol Perdiguier, Le Livre du Compagnonnage, Paris 1841; 3e édit., 2 vol., 1857. Derselbe, Histoire d'une scission du compagnonnage. Derselbe, Question vitale sur le compagnonnage et la classe ouvrière, 1861. Le Play, Les ouvriers européens V, p. 460 sq., 2e éd., Tours 1878. M. C.-G. Simon, Étude historique et morale sur le Compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers, Paris 1853. G. Schönberg, Das Gewerberecht in Frankreich, in Schönberg II, S. 519 fg., 3. Aufl., Tübingen 1891.

Bruno Schoenlank.

Gesellenvereine

(katholische).

Die katholischen Gesellenvereine verdanken ihre Entstehung einem Priester, dem „Gesellenvater" Adolf Kolping (geb. den 8. XII. 1813 zu Kerpen bei Köln), der selbst als wandernder Schustergeselle die Lage und Gefahren des Gesellenstandes kennen gelernt hatte. Den ersten Grund zu seiner großartigen Stiftung legte Kolping in Elberfeld, wo er als Kaplan einen von ihm geleiteten Jünglingsverein in den ersten Gesellenverein umwandelte. Seine Erfahrungen und die Idee seines Werkes legte er nieder in der kleinen, aber bedeutenden Schrift: „Der Gesellenverein. Zur Beherzigung für Alle, die es mit dem wahren Volkswohl gut meinen, Köln und Neuß 1849", welche das Motto trägt: „Thätige Liebe heilt alle Wunden, bloße Worte mehren nur den Schmerz." Die Verwirklichung der Idee begann er in Köln, als der damalige Erzbischof, Kardinal von Geißel, den jungen Priester mit dem klaren Kopfe und warmen Herzen für das Volk in die Metropole berief, indem er ihn als Vikar an der hohen Domkirche anstellte. So auf den rechten Boden verpflanzt, gründete Kolping sofort im Frühjahr 1849 mit Unterstützung hervorragender Geistlichen und Laien, wie Dr. Vosen, Kaufmann Michels, Prof. Kreuser u. a. in Köln einen Gesellenverein, welcher bald Hunderte von Mitgliedern zählte und durch die unablässigen Bemühungen Kolpings bald in dem Hause Breitestraße 108, wo heute das große Gesellenhospiz steht, ein eigenes Heim erwarb. Rasch breitete sich jetzt der Verein von Köln aus durch die persönliche Bemühung Kolpings nicht nur über die Städte Rheinlands und Westfalens, sondern auch über ganz Deutschland und weiter aus. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Vereine schon gegen 300. Um die Einheit des Vereins zu wahren, entwarf Kolping ein im Ganzen bis heute maßgebendes Generalstatut. Die äußere Organisation desselben wurde nach Diöcesen und Ländern gegliedert. Jeder Lokalverein hat einen vom Bischof zu bestätigenden, meist geistlichen Präses, jede Diöcese einen Diöcesan und jedes Land einen Zentralpräses (G. Mayr in München, Dr. Gruscha in Wien und Bischof Wahl in Dresden). An der Spitze des Ganzen stand Kolping als Generalpräses in Köln. Er erlangte von Friedrich Wilhelm IV. für sein Hospitium in Köln, welches er durch einen großartigen Neubau erweiterte, Korporationsrechte und gründete in den „Rheinischen Volksblättern" ein bis heute bestehendes und von seinem Nachfolger redigiertes eigenes Vereinsorgan. Kolping starb, durch seine übermäßigen Anstrengungen frühzeitig aufgerieben, am 4. XII. 1865 als Rektor der von ihm restaurierten Minoritenkirche, in welcher er auch seine Ruhestätte fand. Ihm folgte der gegenwärtige Generalpräses Sebastian Schäffer, bis dahin Diöcesanpräses in Trier, unter den der Gesellenverein weitere Fortschritte gemacht hat. Nach dem neuesten offiziellen Verzeichnis bestehen in der Erzdiöcese Köln jetzt 57 Gesellenvereine mit 25 eigenen Häusern, in der Diöcese Trier 31 Vereine mit 10 eigenen Häusern, in der Diöcese Münster 53 Vereine mit 24 Häusern, in der Diöcese Paderborn 50 Vereine mit 23 Häusern, in den Diöcesen Hildesheim, Osnabrück und den Nordischen Missionen 25 Vereine mit 7 Häusern, in der Diöcese Limburg 16 Vereine mit 4 Häusern, in der Diöcese Fulda 5 Vereine, in der Diöcese Breslau 107 Vereine mit 5 Häusern, in der Erzdiöcese Posen 2, in der Diöcese Ermland 9, in der Diöcese Kulm 3, im Königreich Sachsen 10 Vereine mit 4 Häusern, in der Diöcese Mainz 6 Vereine mit 4 Häusern, in der Erzdiöcese Freiburg 45 Vereine mit 6 Häusern, in der Diöcese Rottenburg 33 Vereine mit 5 Häusern. In den 5 Diöcesen des Königreichs Bayern existieren 158 Vereine und zwar in der Erzdiöcese München-Freising 33 mit 5, in der Erzdiöcese Bamberg 15 mit 2, in der Diöcese Augsburg 31 mit 8, in der Diöcese Eichstädt 11 mit 2, in der Diöcese Passau 13 mit 1, in der Diöcese Regensburg 27 mit 3, in der Diöcese Speyer 9, in der Diöcese Würzburg 19 Vereine mit 3 Häusern. In der österreichisch-ungarischen Monarchie 160, davon kommen auf Ungarn 38 Vereine; die Vereine des Kaisertums Oesterreich haben 27, die des Königreichs Ungarn 9 eigene Häuser. Das Großherzogtum Luxemburg besitzt 2 Vereine und ein Haus; die Schweiz in 5 Diöcesen 30 Vereine mit 4 Häusern; das Königreich der Niederlande 8 Vereine mit 7 Häusern; das Königreich Belgien 2 Vereine mit 1 Hause; Frankreich, England, Dänemark, Schweden und Rom zählen 5 und Amerika 4 Vereine; Egypten (Alexandrien) 1 Verein.

Sonach zählt der große katholische Gesellenverein beim Beginne des Jahres 1891 820 Zweigvereine mit ca. 75000 Mitgliedern und 190 eigenen Hospizen, welche nicht nur den reisenden Gesellen Aufnahme gewähren, sondern auch den ansässigen neben Unterricht und Erholung möglichst Wohnung gewähren, wenn sie nicht bei ihren Meistern beköstigt werden können.

Die aus den Gesellenvereinen hervorgegangenen Meister erhielten durchgängig eine besondere Stellung im Vereine als außerordentliche oder Ehrenmitglieder. An manchen Orten rief man eigentliche Meistervereine ins Leben; auch der Lehrlinge nahmen sich manche Vereine durch Gründung von Lehrlingsvereinen an. So umspannt der Gesellenverein das ganze Leben des Handwerkers. Die Zwecke des Vereins werden erreicht durch Unterricht und gewerbliche Fortbildung, durch gemeinsame religiöse Uebungen und Erholungen, durch freiwillige Hilfskassen, namentlich Krankenkassen, durch billige Wohnung und Beköstigung, besonders auch durch unentgeltliche Beherbergung der reisenden und stellenlosen Gesellen. Das Hospiz in Köln hat seit seinem Bestehen bereits 60000 Gesellen Nachtlager und Kost gespendet. Aehnlich ist es in München, Wien, Elberfeld, Düsseldorf, Mainz, Stuttgart, Hamburg und vielen anderen Orten.

Manche dieser Vereine haben 1000 bis 1200 Mitglieder. Die größten Vereine giebt es in Köln, Wien, München, Düsseldorf, Stuttgart. Der Kölner Verein zählt 1000 Gesellen und 400 Meister. In seinem Hospitium nimmt er jährlich über 3000 durchreisende Gesellen auf; es wohnen und erhalten Kost daselbst gegen mäßige Vergütung 200. In Köln wie überall wird Unterricht in allen Elementarfächern sowie in der Religion und Gesang erteilt. Die Sparkasse daselbst hat die Höhe von ungefähr 200000 Mark und zur Krankenkasse gehören etwa 700 Mitglieder. Aehnlich sind die Verhältnisse in anderen größeren Vereinen.

Der in diesem Jahre zum Domkapitular ernannte Monsignore Schäffer hat unter Beibehaltung des Generalpräsidiums die Leitung des Kölner Vereinshauses, welche er seit dem Tode Kolpings zugleich mit dem am 2. VI. 1891 verstorbenen Vizepräses August Brüll führte, an den neuernannten Rektor Schlick von der Minoritenkirche abgegeben.

Litteratur:

Adolf Kolping, Der Gesellenvater. Ein Lebensbild, entworfen von S. G. Schaeffer, Generalpräses, Münster i. W. — F. E. Kroenes, Theoretische Präses-Schule oder Winke und Ratschläge bezüglich der Gründung und Leitung eines kath. Gesellenvereins. Für Vereinspräsides und solche die es werden wollen, Münster i. W., 1886. P. Dehn, Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. Berlin 1882 (Zeit- und Streitfragen, H. 170).

Andr. Brüll.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

1. Begriff der Gesellschaft im Sprachgebrauch. 2. Geschichte des Gesellschaftsbegriffes. 3. Resultate.

1. Begriff der Gesellschaft im Sprachgebrauch. Die Formen gemeinsamen Lebens, gemeinsamer Anschauungen, gemeinsamen Handelns, welche die einzelnen Menschen unter einander verbinden, sind zwar höchst mannigfaltig, trotzdem liegt es nahe, in ihnen allen eine übereinstimmende Grundlage, die Aeußerung eines und desselben Triebes zu sehen und sie deshalb auch insgesamt unter einen Begriff zu sammeln. Dies würde dann derjenige der Gesellschaft sein. Alle möglichen Formen menschlichen Gemeinschaftslebens werden mit diesem Namen ziemlich übereinstimmend in allen modernen Sprachen bezeichnet. Im Deutschen nennen wir schon eine flüchtige Vereinigung zum Zwecke gemeinsamen materiellen oder geistigen Genusses mit Vorliebe „eine Gesellschaft". Wir sprechen von der „guten", „der feinen, der gebildeten Gesellschaft", um anzudeuten, daß bestimmte Interessen der ästhetischen Bildung und der das Leben regelnden Sitte in weiten, nicht genau abzugrenzenden Kreisen der Bevölkerung gleichmäßig vorhanden sind. Wir nennen auch diese dergestalt konstruierte Gruppe der Bevölkerung wiederum gern „die Gesellschaft" schlechthin. Wir gehen in der Sonderung und Abstufung der geistigen Atmosphären, von denen die Anschauungs- und Lebensweise dessen, der in ihnen lebt, bestimmt wird, so weit, daß wir sogar von einer „großstädtischen" oder einer „kleinbürgerlichen Gesellschaft" reden. Auf der anderen Seite dehnen wir den Begriff der Gesellschaft aus auf die Gesamtheit der Mitglieder eines Staatswesens oder der Staaten überhaupt, nennen sie die „bürgerliche Gesellschaft" und charakterisieren sie hiermit als Trägerin aller der Zwecke, die im Staate ihre Verwirklichung suchen. Da aber sehr viele gemeinsame Interessen der Menschen über die Machtsphäre des einzelnen Staates hinausreichen, so stellen wir oft den „Staat" und „die Gesellschaft" auch in einen Gegensatz zu einander, bilden den Begriff einer „civilisierten Gesellschaft" und stellen schließlich die denkbar weiteste Formulierung „die menschliche Gesellschaft" an die Spitze aller dieser einzelnen Gesellschaftsformen. Auch hier aber glauben

wir uns wieder berechtigt, von „der Gesellschaft“ schlechthin zu reden und dabei stillschweigend zu verstehen, daß den Mitgliedern des menschlichen Geschlechtes eine große Reihe von Interessen gemeinsam ist, und daß ihr Einzelleben in seinen scheinbar willkürlichen Aeußerungen durch diesen gemeinsamen Anschauungs- oder Interessenkreis der Gruppe oder der Gesamtheit gefärbt und bestimmt wird.

Hierbei ist noch dazu außer Acht gelassen, daß der Jurist mit dem Begriff Gesellschaft auch noch eine auf Vertrag beruhende Vereinigung mehrerer Personen zu wirtschaftlicher Erwerbsthätigkeit bezeichnet. Von den bisher besprochenen Anwendungen des Wortes scheidet sich diese letzte ersichtlich; demungeachtet ist gerade sie für die Geschichte des Gesellschaftsbegriffes von größter Bedeutung gewesen.

Von allen Formen menschlichen Gemeinschaftslebens ist es also eigentlich nur die Familie, die wir nie mit dem Worte „Gesellschaft“ bezeichnen. Von ihr sagt man im Gegenteil wohl oft, daß sie „die Grundlage der Gesellschaft“ sei und giebt im übrigen nur zu, daß ihre besondere Gestaltung durch den „Zustand der Gesellschaft“ bestimmt sei. Der Grund, weshalb wir die Familie nicht in den Gesellschaftsbegriff einordnen, liegt aber offenbar darin, daß wir in der Familie einen natürlichen, durch gemeinsame Abstammung gegebenen Verband sehen, bei dem Worte Gesellschaft hingegen — selbst die bürgerliche und die menschliche Gesellschaft nicht ausgeschlossen – eine gewisse Freiwilligkeit in der Zugehörigkeit voraussetzen. Die erweiterte Familie nach der Art der Zadruga der Südslawen bezeichnen wir auch sofort wieder als Hausgenossenschaft, also mit einem der Gesellschaft nahe verwandten Ausdrucke. Wir denken die Vertragstheorie, obwohl wir sie wissenschaftlich längst überwunden haben, doch immer noch stillschweigend beim alltäglichen Gebrauche des Wortes Gesellschaft mit.

Daß die Sprache das Wort Gesellschaft zur Bezeichnung aller irgendwie gearteter Ideen- und Interessengemeinschaften nicht entbehren kann, ist klar; ob aber ihre Zusammenfassung unter einem so verschwommenen Sammelbegriffe einen wissenschaftlichen Wert hat, ist, jene sprachliche Unentbehrlichkeit auch zugegeben, noch immer eine offene Frage. Sie kann ihre Beantwortung zunächst nur dadurch finden, daß wir die Rolle beobachten, die der Gesellschaftsbegriff in der Entwickelung der Geisteswissenschaften gespielt hat.

2. Geschichte des Gesellschaftsbegriffes. Der Ursprung des Gesellschaftsbegriffes liegt unzweifelhaft in Aristoteles' Politic. Hier geht dieser vom Begriffe der κοινωνία aus, der dem römischen der societas, dem deutschen der Gesellschaft genau entspricht. Da ihm zufolge jede κοινωνία um eines Gutes willen entsteht und besteht, so ist auch die Interessengemeinschaft als das Wesen der Gesellschaft bereits von ihm bestimmt worden. Der Staat selber erscheint hier als eine κοινωνία; er ist nach Gierkes treffender Bemerkung bei Aristoteles weit mehr das, was wir jetzt die bürgerliche Gesellschaft, als was wir den Staat nennen. Aber indem diese höchste Form der Gesellschaft, die als die vollendete der Idee nach auch die früheste ist, in die Erscheinung tritt, geraten alle anderen von ihr in Abhängigkeit; sie existieren nur noch durch sie und für sie. Der Staatsabsolutismus, die absolute Unterordnung des Einzelwillens und Einzelinteresses unter das Gesamtinteresse, wie er den Griechen infolge ihrer ganzen historischen Entwickelung als ethisches Ideal erscheint, herrscht schließlich auch bei Aristoteles, wie gerade seine Rechtfertigung der Ehe und des Eigentums am deutlichsten zeigt. Sein Staatsideal ist, um wiederum Gierkes Worte zu gebrauchen, entschieden sozialistisch, wie dasjenige Platons kommunistisch.

Wir können demgemäß sagen: der Staat verschlingt bei den Griechen die Gesellschaft, d. h. er läßt der selbständigen Bethätigung individueller und genossenschaftlicher Interessen einen vergleichsweise geringen Raum; auf der anderen Seite aber verfließen auch wieder im Begriff der κοινωνία, der societas alle sondernden Unterschiede zwischen dem Staate und den ihm eingeordneten Verbänden und Gruppen. Verträge zur Erwerbszwecken, Opferverbände, wissenschaftliche Interessengemeinschaft, der Staat fallen alle unter denselben Begriff und es wird kein prinzipieller Unterschied zwischen ihnen gemacht.

Bei Aristoteles war die Familie Keim des Staates und ursprüngliche κοινωνία; schon vor ihm und vor Platon hatte aber bei den Sophisten eine individualistische Staatslehre Platz gegriffen; und trotz der glänzenden Bekämpfung, die sie durch Platon gefunden, lebte sie mächtiger wieder auf, als die entarteten Großstaaten ihre Macht über die Gemüter zu verlieren begannen und die Entwickelung der Bildung so wie so zu einer stärkeren Betonung der individuellen Interessen drängte. Stoiker und Epikuräer wirkten, wenn auch unter entgegengesetzten Gesichtspunkten, dahin zusammen, den Einzelmenschen als Ausgangs- und Zielpunkt der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft darzustellen. Namentlich von den Epikuräern wird konsequent die Vertragslehre ausgebildet, wonach der Staat aus einem freien Willensentschluß seiner Mitglieder entstanden ist und nur in ihm den Rechtsgrund seiner Wirksamkeit findet. Damit erscheint der Staat nur noch als e i n e Form gesellschaft-

licher Vereinigung; um aber eine selbständige Wissenschaft auch der anderen Formen — also eine selbständige Gesellschaftswissenschaft in unserem Sinne — auszubilden, langte wohl die wissenschaftliche Kraft des späteren Altertums nicht mehr aus. Immerhin findet sich in Lucrez' großem philosophischen Lehrgedichte ein phantasievoller Entwurf der gesamten Kulturgeschichte vor.

Einflußlos auf die philosophische Spekulation blieb die Entwickelung der römischen Jurisprudenz; frühzeitig beginnt aber im Mittelalter die Lehre von der privatrechtlichen Gesellschaft, wie sie sich hier vorfand, ihren Einfluß auf die Auffassung des Staates auszuüben. Die Vertragslehre, wie sie sich im Mittelalter ausgebildet hat und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zur Herrschaft gelangt ist, führt sich wohl noch mehr auf diese Quelle als auf die antike philosophische Spekulation zurück.

Das Christentum hat von Paulus an in einer ganz neuen Weise die geistige Einheit des Menschengeschlechtes betont und eine Entwickelung desselben nach bestimmten Zielen postuliert. Um jene Einheit auszudrücken, bedient es sich mit Vorliebe der Analogie des menschlichen Körpers, des Organismus, die jedoch schon Platon bei seiner Betrachtung des Staates nicht fremd ist. Die Kirche erscheint jetzt als die höchste, als die ideale, gottgewollte Form des Gemeinschaftslebens der Menschheit. Nur hierdurch konnte die Idee der Gesellschaft endgiltig von der des Staates emanzipiert werden. Die Vertragslehre des Altertums dient bei Augustinus nur als ein Moment mehr, den Staat, der einen so untergeordneten Ursprung hat, zu degradieren. Auch als im Laufe der Zeit der Staat wiederum als göttliche Ordnung erscheint, und hierdurch wiederum mehr auf gleiche Linie mit der Kirche rückt, kann er doch niemals mehr im Bewußtsein der Menschen dieselbe beherrschende Stellung einnehmen wie im Altertume. Gerade Dante, der dem Staate am meisten unter allen christlichen Staatsphilosophen einräumt, schränkt ihn doch auf die Bewahrung des Friedens und die Verwaltung der Gerechtigkeit ein, und sieht als Hauptziel des gesellschaftlichen Lebens die Freiheit, die Selbstbestimmung an. Demgemäß gewinnt der Gesellschaftsbegriff neben und über dem Staate erhöhte Bedeutung. Die Vorstellung der menschlichen Gesellschaft läuft derjenigen der bürgerlichen Gesellschaft den Rang ab. Trotz großer Abweichungen der einzelnen Schriftsteller untereinander kann man als die verbindende, dem Mittelalter eigene Auffassung der Gesellschaft bezeichnen, „daß die gesamte Welteristenz nur ein einziges, gegliedertes Ganze, jedes besondere Gemein- oder Einzelwesen aber zugleich ein durch den Weltzweck bestimmter Teil und ein mit einem Sonderzweck begabtes engeres Ganze ist.“ (Gierke S. 514.)

Zugleich aber entwickeln sich fußend auf den Resten der antiken Staatslehre, wenn auch keineswegs von der Vertragslehre der Epikuräer bestimmt, die naturrechtlichen Anschauungen weiter, und sie gelangen bereits in der ersten Renaissanceperiode, z. B. bei Aeneas Silvius zum Siege. Neben der Theorie vom Staatsvertrage, vermöge dessen sich die Einzelnen einer über ihnen stehenden Gewalt unterordnen, macht sich je länger je mehr die ergänzende Theorie vom Gesellschaftsvertrage geltend, und zwar wurde diesem der vermeintliche Staatsvertrag selber unterstellt. Wenn nun auch von diesen Voraussetzungen aus die entgegengesetzten Folgerungen gezogen werden konnten, ein Staatsabsolutismus auf der einen Seite, der noch weit über die Anschauungen des Altertums hinausging, und die Proklamation der Volkssouveränität auf der anderen Seite, so stellte sich doch immer als unvermeidlicher Grundsatz der Lehre vom Gesellschaftsvertrage die Herleitung der Gemeinschaft aus dem Individuum heraus. „Man mußte, wenn man sich selbst treu bleiben wollte, schließlich immer bei den Sätzen anlangen, daß der vereinzelte Mensch älter als der Verband, daß jeder Verband das Produkt einer Summe von individuellen Akten, und daß alles Verbandsrecht und somit die Staatsgewalt selbst ein Inbegriff ausgeschiedener und zusammengelegter Individualrechte sei“ (Gierke, Althusius, S. 105). Rousseau hat im Contrat social schließlich nur die letzten Konsequenzen gezogen, indem er nur noch den Gesellschaftsvertrag als einzige Grundlage des Staates erklärt, diesen also nur als die Gesellschaft, die aus der Summe der einzelnen Individuen besteht, auffaßt. Wenn er daneben trotz der Proklamation unveräußerlicher Menschenrechte diese verbundene Gesellschaft mit einer absoluten Machtvollkommenheit über den Einzelnen ganz nach dem Muster von Hobbes bekleidet, so trat bei seinen Nachfolgern hingegen das individualistische Prinzip als das allein maßgebende auf, bis zuletzt W. v. Humboldt den Staat nur noch als ein Mittel für die Zwecke des Individuums erklärte und daraus die größtmögliche Einschränkung der Staatswirksamkeit als wesentliches Interesse der Gesellschaft folgerte. Die historische Auffassung des Staats- und Rechtslebens entzog diesen philosophischen Konstruktionen ihren wissenschaftlichen Boden. Sie hat demgemäß auch ihre Verwertung in der Tagespolitik allmählich so sehr eingeschränkt, daß sie gegenwärtig fast nur noch in vereinzelten Parteischlagwörtern schattenhaft fortleben. Weder für die Frage nach der Entstehung des

Staates, noch nach dem Rechtsgrunde seines Bestehens war durch diese naturrechtliche Gesellschaftswissenschaft, die Jahrhunderte lang die scharfsinnigsten Geister beschäftigt hatte, auch nur das Geringste geleistet worden; nur das Problem, wo die Wirksamkeit des Staates aufhöre und wo das staatliche Leben selber seine Voraussetzungen finde, war immer schärfer herausgebildet worden.

Nachdem dies Problem in Bezug auf das religiöse und das sonstige geistige Leben bereits seit der Reformation zum Mittelpunkte nicht nur der Diskussion, sondern der ganzen geschichtlichen Entwickelung geworden war, bildete es seit den Physiokraten auch das Grundthema der neuen nationalökonomischen Wissenschaft. Indem diese mit der größten Energie alle Staatsleitung der volkswirtschaftlichen Thätigkeit ablehnte, faßte sie ganz überwiegend die gesamte menschliche Gesellschaft als Trägerin derselben auf und bewegte sich auch da, wo sie einzelne Nationen ins Auge faßt, immer auf dem naturrechtlichen Boden. Sie sah in ihnen nur Gruppen von Individuen, die durch ihren wohlverstandenen Eigennutz allein zu gemeinsamem Wirken verbunden sind.

Die Neubegründer der Staatswissenschaften in Deutschland, vor allem R. v. Mohl, führten diese zwar auf den Boden der Geschichte und der gegebenen Verhältnisse zurück, aber sie gaben jenen unbegründeten Ansprüchen der englischen Nationalökonomie, die ihnen mit ihrer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit über Gebühr imponierte, zu viel nach. Als Schlußresultat seiner Geschichte der Staatswissenschaften ergiebt sich für Mohl die Notwendigkeit, die Gesellschaftslehre aus der Lehre vom Staate auszuscheiden. Als Gegenstand werden ihr alle natürlichen Verbände zugewiesen, die aus irgend welcher Interessengemeinschaft erwachsen und zwischen der Familie als der Organisation des Privatlebens und dem Staate, als der politischen Organisation, in der Mitte stehen. Gegen jene Sonderung trat besonders H. v. Treitschke in seiner glänzenden Erstlingsschrift: Die Gesellschaftswissenschaft (1859) auf. Er hatte seinerseits von der historischen Nationalökonomie, von Roscher und Knies, eine andere Auffassung des nationalen Wirtschaftslebens empfangen, und betont energisch die beständige Wechselwirkung der sozialen Gebilde Stamm, Rasse, Stand, Kirche, Bildungs- und Wirtschaftsgruppen mit dem Staate; er weist nach, daß jede von diesen Bildungen, die Familie noch hinzugerechnet, zugleich auch einen politischen Charakter trägt und daß dieser in einzelnen Zeiträumen der Entwickelung sich nur verschieden stark geltend macht. Obwohl er schließlich die Hilfsbegriffe „soziale Gebilde" und „soziale Interessen" nicht wohl entbehren kann, so beantwortet er doch die Frage „Was ist diesen gesellschaftlichen Kreisen gemeinsam?" ganz negativ: „Nimmermehr ist **eine** Wissenschaft denkbar, welche alle diese heterogenen Dinge zusammenfaßte." (S. 65 f.) In dem berechtigten Streben, den Begriff der **bürgerlichen** Gesellschaft in dem des Volkes aufgehen zu lassen, gelangt er zu der Definition: „Der Staat ist die einheitlich organisierte Gesellschaft" (S. 87). Trotzdem führt er den Gedanken aus: „Die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gesellschaft ist nicht schöpferisch." Er sieht sogar den Entwickelungsgang der Staaten in einer allmählichen Sonderung der rein politischen und der sozialen Interessen. Mohl erkannte daraufhin die politische Natur der von ihm früher als reine Gesellschaftsgebilde charakterisierten Gruppen, Gemeinde, Provinz, Stamm an, hielt aber für die übrigen Interessengemeinschaften die Notwendigkeit einer allgemeinen Gesellschaftslehre als einer Begründung des Begriffs und der allgemeinen Gesetze der Gesellschaft nach wie vor fest. Da er der Gesellschaft ein wirkliches Leben, einen außer dem Staate stehenden Organismus zuschrieb, mußte er auch die beiden Wissenschaften trennen, da er aber nicht minder kräftig als Treitschke die Wechselbeziehungen der sozialen Gebilde und des Staates betonte, so handelte es sich schließlich nur mehr um eine Frage der Einteilung, der Rubrizierung von anderweitig gefundener Erkenntnis. Hier gilt dann das treffende Wort Diltheys (S. 106): „Im ganzen gleicht die Frage, ob irgend ein Teilinhalt der Wirklichkeit geeignet sei, von ihm aus bewiesene und fruchtbare Sätze zu entwickeln, der Frage, ob ein Messer, das vor mir liegt, scharf sei. — Man muß schneiden. Eine neue Wissenschaft wird konstituiert durch die Entdeckung wichtiger Wahrheiten, aber nicht durch die Absteckung eines nicht occupierten Terrains in der weiten Welt von Thatsachen."

Das Programm, wie es von Mohl aufgestellt worden war, hat dann L. v. Stein durch eine Verbindung historischer Forschung und dialektischer Methode auszufüllen gesucht. Sein originelles System wird weiterhin in diesem Handbuche eine gesonderte Behandlung erhalten. Seine Gesellschaftslehre ist vor allem bestimmt, eine Theorie aufzustellen, durch welche die Staatswissenschaften einerseits, die übrigen Geisteswissenschaften andererseits miteinander vermittelt und zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Mit dieser Auffassung steht er durchaus auf den Schultern der Geschichtsphilosophie, wie sie von Herder entworfen, von Hegel dialektisch ausgeführt worden war. Diese Fassung der Aufgabe rückt ihn bei aller Verschiedenheit der Beantwortung A. Comte und der von ihm ausgehenden Sociologie nahe.

Das System des großen französischen Philosophen stellt sich als eine Unternehmung dar, die Gesamtheit der gesicherten oder ihm gesichert scheinenden Ergebnisse der Wissenschaften zu vereinigen, um einen notwendigen Entwickelungsgang der menschlichen Kultur zu ergründen. Es steht darum der deutschen Geschichtsphilosophie viel näher als den eigentlichen Staatswissenschaften. Ueber die Genesis dieser von ihm als Einheit erfaßten Wissenschaft hat er selber ausführlich berichtet (Cours IV, leçon 47). Mit Recht erblickt er in Montesquieu — Macchiavelli ist er wegen seiner Moral abgeneigt — den Begründer einer echten historischen Auffassung des Staates und schreibt ihm das Verdienst zu, zuerst das Wesen eines historischen Gesetzes richtig erkannt zu haben. Im übrigen sieht er nur in Condorcets (resp. Turgots) Aperçu von der stufenweise erfolgenden Entwickelung des menschlichen Denkens einen Fortschritt. Das er die wichtigsten Anregungen von St. Simon empfangen habe, will er freilich nach dem Bruche mit diesem in seinem Hauptwerke, dem Cours de la philosophie positive nicht mehr Wort haben. Demungeachtet ist er von ihm mindestens ebenso sehr wie von de Maistre, dem er diesen Einfluß allein zuschreibt, in der Ansicht beeinflußt worden, daß der durch die metaphysische Weltanschauung des vorigen Jahrhunders und deren Kind, die Revolution, zersetzten Gesellschaft eine Reorganisation vermöge einer herrschenden geistigen Gewalt Not thue.

Der Zweck seines ganzen Werkes besteht darin, diese Notwendigkeit zu erweisen und die Grundlagen für eine solche Erkenntnis des Einzelmenschen und der Gesellschaft zu bereiten, die den Leiter der Gesellschaft, den Staatsmann der Zukunft, über die bloße Empirie hinaushebe. In diesem Unternehmen ist Comte freilich gründlich gescheitert. Man mag das Prinzip anerkennen, daß eine psychologische Erkenntnis des Einzelmenschen die physiologische und eine Erkenntnis der Gesellschaft die des Einzelmenschen voraussetzt; es ist aber ganz unzweifelhaft, daß keine einzelne Wissenschaft auf die Resultate der anderen warten kann, bis sie selber anfängt. Die Art, wie Comte die Physiologie auf die Psychologie anwendet, ist, mild gesagt, laienhaft. Um so besser ist ihm der Nachweis gelungen, daß die Vereinzelung der Geisteswissenschaften unnatürlich oder höchstens vorübergehend entschuldbar, für die Erkenntnis ihres wahren Entwickelungsganges aber verhängnisvoll sei. In Frankreich und England mußten diese glänzenden Auseinandersetzungen geradezu unwiderstehlich wirken; in Deutschland lebten diese Gedanken seit Herder schon in der allgemeinen Bildung. Comte, der die deutsche Litteratur nicht kannte, hatte selber hiervon eine halbklare Vorstellung.

Die Vereinzelung der Gegenstände gilt Comte nur als ein Symptom des metaphysischen Zeitalters der Wissenschaft und der Gesellschaft. Sein Grundgedanke, der sein ganzes Werk durchzieht, besteht darin, daß in der Natur des menschlichen Denkens ein vorgezeichneter Entwickelungsgang von der religiösen zur metaphysischen, zur wissenschaftlich-gesetzmäßigen Weltauffassung liege, und daß alle anderen Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft ganz und gar von dieser Entwickelung abhängig seien. Bei einem so scharfen Idealismus können die materiellen Faktoren nicht zu ihren Rechte kommen; hierin liegt es zum Teil begründet, daß gerade für die Staatswissenschaften Comtes Wirken wenig greifbare Resultate erzielt hat, während seine Charakteristik der Entwickelung des wissenschaftlichen Denkens meisterhaft und die des religiösen Empfindens und Vorstellens wenigstens äußerst anregend ist.

Das größte wissenschaftliche Verdienst Comtes bleibt die Kritik der Metaphysik als einer zwar notwendigen aber vorübergehenden und in ihren Resultaten nur negativen Entwickelungsstufe des menschlichen Denkens, als einer Phase, die aus der ihr zuvorgehenden religiösen Stufe regelmäßig sich entwickelt. Hierbei ist namentlich auch seine Kritik der „klassischen Nationalökonomie" von Bedeutung, der er die Hohlheit ihrer Abstraktionen schlagend nachweist, wobei er in Frankreich zuerst die richtige Würdigung Adam Smiths im Vergleich zu seinen Nachfolgern gefunden hat.

Gesellschaftswissenschaft bedeutet bei Comte Zusammenfassung aller Zweige der menschlichen Entwickelung, um zur richtigen Erkenntnis jedes einzelnen zu gelangen; in anderem Sinne wendet der belgische Statistiker Quetelet die von Comte entlehnten Worte statique und dynamique sociale an. Seine Stärke besteht in der genauen Kenntnis der physischen Eigenschaften des Menschen; jene Teile seiner Werke, die diese statistisch behandeln, sind die besten. Im übrigen ist er aber durch die Konstanz vieler Zahlenreihen so eingenommen, daß er aus ihnen einen unabänderlich regelmäßigen Zustand der Gesellschaft zu erschließen unternimmt. Um dies zu können, hat er freilich in seinen statistischen Tabellen immer nur auf die großen Durchschnittszahlen sein Absehen und eliminiert alle Variabeln, an denen die gegenwärtige beschreibende Statistik mit Recht das größere Interesse nimmt. Namentlich aber übersieht Quetelet ganz, daß die Statistik immer nur Thatsachen nach ihrem Umfange feststellen kann, niemals aber von sich aus irgend einen Kausalzusammenhang er-

gründet. Einem solchen forscht Quetelet auch gar nicht nach, sondern hinter diesen „festen" Zahlen steht als Erklärungsgrund „der Zustand der Gesellschaft", der hier wirklich eine bloß metaphysische Vorstellung ist. Gerade dieser Zahlenfatalismus Quetelets ist aber höchst populär geworden, und namentlich durch ihn ist „die Gesellschaft" das asylum ignorantiae geworden, in das die Denkfaulheit, die auf genaue Untersuchung Verzicht leistet, sich flüchtet. Ganze Wissenschaften, wie die Kriminalistik, sind zeitweise durch diese Art sozialer Behandlung verwüstet worden.

Weit unter diesen beiden genialen Männern steht der Engländer Th. Bukle, der bei scheinbarem Skeptizismus doch gleichmäßig gläubig sich gegenüber dem Fatalismus Quetelets im Punkte der psychologischen Erscheinungen, dem metaphysischen Dogmatismus Ricardos im Punkte des wirtschaftlichen Lebens und dem historischen Positivismus Comtes im Punkte der wissenschaftlichen Entwickelung verhielt. Seine besten Argumente gegen Vereinzelung der Wissenschaftsgebiete hat er Comte entnommen. An Comtes große historische Auffassung, die bisweilen bis zur Apologetik vergangener Zeiten geht, reicht sein platter englischer Utilitarismus aber nicht von ferne heran. Verdienstlich ist in seinem Werke nur die Beschreibung der Hemmungserscheinungen, die der Ansammlung des Wissens in den Weg treten.

Wie tief der Einfluß Comtes, der in seinem Vaterlande sich nur langsam Geltung verschaffen konnte, alsbald in England ging, sieht man am besten an Stuart Mill, der schließlich selber der Ueberzeugung lebte, daß die von ihm neu gestützte Ricardosche Nationalökonomie nur noch ein ephemeres Dasein genieße und mit der Zeit durch eine Gesellschaftslehre im Sinne Comtes abgelöst werden würde. In England ist denn auch durch Herbert Spencer ein neuer großer Versuch gemacht worden, die Lehre Comtes unter Festhaltung der methodischen Grundlagen und der beherrschenden Anschauung vom Entwickelungsgange der Gesellschaft zu reformieren. Comte besaß wirkliche Gelehrsamkeit nur auf dem Gebiete der Mathematik und positiven Naturwissenschaften; er war durch seine tragischen Lebensschicksale verhindert worden, seine Kenntnisse so zu erweitern, wie es sein Ziel erforderte. Spencer dagegen gebietet über ein umfassendes solides Wissen; freilich huldigt auch er zu oft dem Irrtume, daß der Philosoph oder „Sociologe" die fertigen Resultate der Wissenschaften nehmen und kombinieren könne, um damit zu neuen sicheren Resultaten zu gelangen. Namentlich aber gilt es von ihm wie von Comte, daß der als notwendig postulierte Aufbau der Geisteswissenschaft auf der Naturwissenschaft gar kein positives Resultat ergiebt. Seine Biologie soll freilich ein sehr sorgfältiges Werk sein, während sich Comte bei einem kindlichen Glauben an Galls Schädellehre beruhigt hatte; was sie aber der eigentlichen Sociologie, die den Schluß von Spencers encyklopädischem Werke bildet, genützt haben soll, ist nicht ersichtlich.

In Deutschland hat im Wetteifer mit Spencer Schäffle ein umfassendes Werk über den Bau und das Leben des sozialen Körpers geschrieben. Die einzelnen sozialen Erscheinungen sind hier oft lebhaft und anziehend beschrieben; die Grundanschauung: für alle Funktionen des tierischen Körpers Analogien in den Erscheinungen des Gemeinschaftslebens aufzuweisen, artet aber in Spielerei aus. Schon das Mittelalter hat übrigens, wie Gierke gelegentlich zeigt, solche phantastische Ausgestaltungen der organischen Staatslehre gekannt.

In ganz neuer Weise hat dagegen die Comteschen Probleme W. Dilthey in seiner Einleitung in die Geisteswissenschaften wieder aufgenommen. Der historischen Kritik der Metaphysik, wie sie Comte entworfen, giebt er erst eine wirkliche Begründung. Indem er die Methoden der einzelnen Wissenschaften, wie sie thatsächlich in Anwendung kommen und den Fortschritt derselben bedingen, miteinander vergleicht, gelangt er zu dem Resultate, daß sie zwar insgesamt eine gemeinsame Begründung, die dann nur in einer allgemeinen Theorie der Erkenntnis liegen kann, bedürfen, daß sie aber eine Gemeinsamkeit der Methode, wie sie die Gesellschaftswissenschaft und die Philosophie der Geschichte in Anwendung bringen, geradezu ausschließen. Vor allem aber weist er die Unzulänglichkeit der sogen. exakten naturwissenschaftlichen Methoden in ihrer Anwendung auf Probleme der Geisteswissenschaften wohl endgiltig nach.

3. Resultate. Die Abstraktion „Gesellschaft" hat sich uns, so oft sie auch gemißbraucht wird, als wissenschaftlich verwendbar, in gewissem Sinne sogar als unentbehrlich gezeigt. So oft wir dieses Wort gebrauchen oder von Gesellschaftswissenschaften reden, zeigen wir damit an, daß eine Vereinzelung eines bestimmten Problems nicht möglich sei, daß wir es in Beziehung zu anderen Aeußerungen des geistigen Lebens betrachten müssen. Um diesen Zusammenhang uns denkbar zu machen, müssen wir uns aber einen gemeinsamen Träger derselben denken, und diesen nennen wir Gesellschaft. Falsch ist jede Verwendung des Begriffes, sobald man sich durch dieses Zauberwort einer weiteren Untersuchung des Kausalzusammenhanges

überhoben glaubt. Er ist dann ein „idolum fori“ und um nichts besser, als etwa in der Metaphysik der Begriff „Substanz“.

Unrichtig ist es deshalb, die Gesellschaftswissenschaften in einen Gegensatz zu den Staatswissenschaften zu bringen; da doch gerade diese die soziale Behandlung am meisten bedürfen, d. h. jede Erscheinung des Staatslebens in ihrem Zusammenhange mit den anderen Erscheinungen des Kulturlebens erfassen müssen. Nur wenn der Staatsbegriff so schroff gefaßt wird, daß er das ganze kulturelle Leben absorbiert, hat es einen Sinn, einen Gegensatz zwischen Staatswissenschaft und Gesellschaftswissenschaft zu konstatieren.

Indem wir die fortwährende Wechselbeziehung aller historischen Erscheinungen untereinander anerkennen, verzichten wir gerade darauf, sie alle unter einem Gesichtspunkte zu betrachten, sie mit einerlei Methode zu erfassen. Eine Gesellschaftswissenschaft, die dies versuchen wollte, ist uns ein Unding, zumal wenn sie glaubt, mit fertigen Bausteinen schalten und walten zu können. Daß aus einer solchen einheitlichen Zusammenfassung, wenn sie von einem bedeutenden Kopfe gehandhabt wird, doch wieder neue Gesichtspunkte entspringen können, ist unzweifelhaft. Jedenfalls aber ist bis auf weiteres es wünschenswerter, daß innerhalb jedes Gebietes jede Einzelarbeit stets im Hinblicke auf ihren Zusammenhang mit der Gesamtheit der Erscheinungen ausgeführt werde, als daß an einem einheitlichen, aber luftigen Gebäude allzuviel gearbeitet werde.

E. Gothein.

Gesetz

(im gesellschaftlichen und statistischen Sinne).

In seinem eigentlichen Sinne bedeutet das Wort Gesetz nichts anderes, als eine von einer Autorität aufgestellte, bestimmt formulierte Vorschrift für das Handeln oder Verhalten der Menschen. Es handelt sich dabei zunächst um Gebote, Verbote, Normen des Verkehrs, der gesellschaftlichen Ordnung und anderer menschlichen Beziehungen, die von seiten des Staates oder berechtigter öffentlicher Organe für alle Bürger oder auch für besondere Kreise erlassen werden. Außerdem aber finden wir auch zahlreiche Gesetze die von religiösen Autoritäten ausgegangen sind, und in theokratischen Staaten sind die bürgerliche und die religiöse Gesetzgebung aufs engste miteinander verschmolzen. Der autoritative Charakter des Gesetzes kommt praktisch dadurch zum Ausdruck, daß die Erfüllung desselben nötigenfalls durch Strafen oder Zwangsmaßregeln durchgesetzt wird. Dies galt früher auch in weitem Umfange hinsichtlich der religiösen Gesetze, während diese gegenwärtig wenigstens in den Kulturländern nur in einem mehr oder weniger wirksamen moralischen Zwang ihre Stütze finden. Von den staatlichen wie von den religiösen Gesetzen im obigen Sinne zu unterscheiden ist das sittliche Gesetz, wenn auch dessen Inhalt materiell größtenteils in jenen und namentlich in den religiösen Gesetzen mit enthalten sein und auch die subjektive Auffassung desselben einen religiösen Charakter haben kann. Die Besonderheit des sittlichen Gesetzes liegt darin, daß es nicht von einer äußeren Autorität gegeben wird, sondern aus dem persönlichen Gewissen des Menschen entspringt. Auch fehlt ihm die für ein äußeres Gesetz unentbehrliche Bestimmtheit der Formulierung, da sich das sittliche Handeln und Verhalten nicht erschöpfend durch abstrakte Sätze regeln läßt, vielmehr in manchen Fällen eine durchaus konkrete Entscheidung gefordert wird, wie denn ja auch die gleiche äußere Handlung je nach den Umständen sittlich oder unsittlich sein kann. Wir stehen schon an der Grenze des eigentlichen Gesetzbegriffes, wenn wir von Gesetzen der (Landes- oder Gesellschafts-) Sitte oder gar der Mode sprechen. Allerdings stellen Sitte und Mode für das Thun und Lassen in gewissen Gesellschaftskreisen Regeln auf, deren Befolgung der einzelne Angehörige dieser Kreise nicht leicht verweigern wird. Indes sind diese Regeln und Gebräuche häufig ohne vernünftige Begründung, daher auch sowohl örtlich wie zeitlich einem großen Wechsel unterworfen. Auch besteht kein eigentlicher Zwang zu ihrer Erfüllung, sondern sie werden hauptsächlich durch Gewohnheit, Nachahmungssucht oder Eitelkeit aufrecht erhalten.

In allen bisher angeführten Fällen bildet das Gesetz eine Richtschnur für den menschlichen Willen, und man kann daher sagen, daß die Gesetze im eigentlichen Sinne ausschließlich Willensgesetze seien. Von Verstandesgesetzen, d. h. von logischen oder mathematischen, kann man nur im übertragenen Sinne reden, indem man die unmittelbar gegebene Notwendigkeit unserer fundamentalen Anschauungs- und Denkformen und des Zusammenhangs von Grund und Folge bildlich als die Erfüllung einer äußerlich aufgestellten Vorschrift betrachtet. Aber auch zu der Vorstellung eines Naturgesetzes gelangen wir nur durch eine von dem Willensgesetz ausgehende bildliche Uebertragung. Wir beobachten in der Natur überall eigentümliche Regelmäßigkeiten des Geschehens. Viele derselben, namentlich die der Entwickelung und Formung der Organismen

lassen sich nur qualitativ beschreiben, andere aber, und zwar sind dies die möglichst isolierten einfachsten physikalischen und chemischen Grunderscheinungen — lassen sich auf feste mathematische Formeln oder wenigstens auf einen scharf bestimmten quantitativen Ausdruck bringen. Die Erfahrung lehrt, daß der betreffende Naturvorgang sich unabänderlich nach dieser festen Norm abspielt, und wir legen daher dieser Form des Geschehens den Charakter der Notwendigkeit bei. Diese Notwendigkeit aber führen wir bildlich auf eine Vorschrift zurück, die wir von außen her gegeben denken, während sie in Wirklichkeit nur ein abstrakter Ausdruck des beobachteten Geschehens ist.

Unter dem immer mächtiger werdenden Einflusse der naturwissenschaftlichen Weltanschauung ist nun aber der Begriff des Naturgesetzes, der ursprünglich metaphorisch vom Willensgesetz abgeleitet ist, selbständig hingestellt und nun seinerseits wieder auf die Erscheinungen des Menschenlebens übertragen worden. Das Naturgesetz ist hiernach eine unabänderliche Formel für das Geschehen aus physischer Notwendigkeit. Als physischer Organismus ist auch der Mensch zweifellos solchen Gesetzen unterworfen; aber man hat auch versucht für die menschlichen Handlungen, die individuell unzweifelhaft vom Willen bestimmt werden, die Herrschaft von Naturgesetzen nachzuweisen. Die Bestimmung dieser Handlungen durch den Willen wäre dann also nur eine scheinbare; über ihnen und den Handelnden unbewußt waltete eine naturgesetzliche Formel, die mit physischer Notwendigkeit wenigstens in den Massenerscheinungen ein bestimmtes Endergebnis herbeiführen müßte. Diese Anschauung wurde erzeugt durch die Beobachtung der Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit in gewissen Massenerscheinungen des menschlichen Gesellschaftslebens, namentlich aber durch die statistische Feststellung der annähernden Konstanz der Zahlenverhältnisse, in denen gewisse Handlungen in einer großen Bevölkerung auftreten. Ein solches konstantes Zahlenverhältnis schien eine unmittelbare Analogie mit einem Naturgesetz zu haben, und man legte ihm daher dieselbe herrschende Kraft bei, die man den Naturgesetzen zuschreibt. Dieser Analogieschluß ist aber nicht berechtigt, denn es kann bei großen Beobachtungsreihen annähernd dasselbe Zahlenverhältnis für gewisse Handlungen einfach als nahezu gleichbleibendes Resultat des Zusammentreffens der Einzelfälle hervortreten, ohne daß deswegen irgend ein herrschender oder leitender, auf die Erzielung gerade dieses Zahlenverhältnisses gerichteter Einfluß zu bestehen braucht. Immerhin jedoch bildet die Erklärung der Regelmäßigkeiten in den gesellschaftlichen Massenerscheinungen eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe.

Unmittelbar einleuchtend sind diese Regelmäßigkeiten nur, wenn sie auf einem streng durchgeführten gebietenden Willensgesetz, also namentlich einem staatlichen Gesetze beruhen. Wenn das Gesetz befiehlt, daß alle Kinder von einem bestimmten Alter ab Schulunterricht erhalten sollen, daß alle jungen Männer im Alter von 20 Jahren sich den Militärbehörden zur Verfügung stellen, daß alle Arbeiter gegen Unfälle und Invalidität versichert werden sollen, so wird in einem wohl organisierten Staate die Zahl derjenigen, die eine solche Verpflichtung nicht erfüllen, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Verpflichteten schon sofort nach Erlaß des Gesetzes sehr klein sein und wahrscheinlich von Jahr zu Jahr noch weiter abnehmen, weil die beobachteten Verletzungen des Gesetzes für die staatlichen Organe einen Antrieb zu energischerer Handhabung ihrer Zwangsmittel bilden würden. Das Verhältnis der Zahl der Gehorchenden zu der Zahl der Verpflichteten würde also immer ein der Einheit nahe kommender Bruch sein, der als Maß für die Intensität der Wirksamkeit des Gesetzes zu betrachten wäre. Hätte diese Intensität den unter den gegebenen Umständen erreichbaren höchsten Grad dauernd erlangt, so würden die etwa von Jahr zu Jahr berechneten Einzelwerte nur äußerst wenig von einander abweichen, z. B. nur zwischen 0,99500 und 0,99600 schwanken. Diese Einzelwerte wären keineswegs gänzlich unabhängig von einander, sondern unter sich in der Weise verbunden, daß jede einigermaßen ungewöhnliche Abweichung nach unten als Ursache wirkt, um in den nächsten Jahren die Abweichung zu vermindern. Auch die Werte, die infolge besonders günstiger Umstände der Einheit ungewöhnlich nahe gerückt sind, können auf die folgenden erhöhend zurückwirken, indem durch diese befriedigenden Ergebnisse die Thätigkeit der Ausführungsorgane mehr angespornt wird. So kann für solche Verhältniszahlen eine Stabilität erreicht werden, die in dem unten dargelegten Sinne als „übernormal“ zu bezeichnen wäre. Jedoch ist ein solches Resultat keineswegs bei allen, wenn auch mit voller Strenge durchgeführten Staatsgesetzen zu erwarten. Man betrachte z. B. das Verhältnis derjenigen, die eine direkte Steuer wirklich zahlen, zu der Zahl der Steuerpflichtigen. Alle Besitzer eines Einkommens, das über eine gewisse Grenze hinausgeht, werden die ihnen auferlegte Zahlung leisten, wenn sich auch einzelne aus Nachlässigkeit oder anderen Gründen vielleicht mahnen lassen. Unterhalb jener Grenze aber wird nicht nur die Anwendung von Zwangsmaßregeln immer häufiger, sondern es kommen auch immer mehr erfolglose Exekutionen vor. Während also die erwähnte Verhältniszahl für die erste Klasse der Steuerzahler konstant gleich 1 ist, bildet sie für die zweite einen oft erheblich von der Einheit abweichenden Bruch, in dessen Schwankungen sich hauptsächlich die mehr oder weniger ungünstige wirtschaftliche Lage der unbemittelten Klassen abspiegelt. Manche Polizeiverordnungen (z. B. über die Anmeldung von Fremden) wirken nur mit verhältnismäßig geringer Intensität, weil eine strenge Kontrolle übermäßige Kosten verursachen würde. Die Zahl der Verpflichteten ist in solchen Fällen oft gar nicht bekannt und der Grad der Durchführung der Vorschrift kann dann nur unvollkommen durch das Verhältnis der Zahl der Bestrafungen zur Zahl der Einwohner oder einer bestimmten Klasse von Einwohnern gemessen werden. Wenig intensiv ist in der

Gegenwart auch die Wirkung der kirchlichen Gesetze oder Vorschriften, wie z. B. die immerhin beträchtliche Zahl von Eheschließungen ohne kirchliche Trauung beweist. Das Verhältnis der Zahl der Trauungen zu der Gesamtzahl der Eheschließungen ist jedoch keineswegs konstant, sondern es bewegt sich parallel mit dem Wachsen oder Abnehmen des Einflusses der betreffenden Kirche auf ihre Angehörigen.

Wenn sich aber auch wirklich die Verhältniszahl, die den Grad der Wirksamkeit eines gebietenden Gesetzes mißt, längere Zeit hindurch annähernd unverändert erhält, so wird deshalb doch niemand vernünftigerweise behaupten können, daß jene Zahl dann selbst den Ausdruck eines Gesetzes bilde, d. h. die Bedeutung einer naturgesetzlichen Formel besitze. Wird die Handhabung des Gesetzes schlaffer oder das Widerstreben der Bevölkerung gegen dasselbe größer, so nimmt jene Verhältniszahl ab, anderenfalls nimmt sie zu; bleibt sie aber annähernd gleich, so müssen wir schließen, daß die Art der Handhabung und das Verhalten der Bevölkerung im ganzen gleich geblieben sind, wenn wir auch nicht imstande sind, im einzelnen nachzuweisen, warum unter diesen Umständen nun gerade dieses Verhältnis der Zahl der Gehorchenden zu der der Verpflichteten herauskommt. „Handhabung des Gesetzes" und „Verhalten der Bevölkerung" sind eben keine scharf umgrenzten Begriffe, es lassen sich daher aus diesen Ursachen keine quantitativ bestimmten Wirkungen ableiten, sondern man kann nur umgekehrt aus den beobachteten, zahlenmäßig ausdrückbaren Wirkungen auf die Größe oder vielmehr auf die Aenderungen der Größe der Ursachen zurückschließen.

Die Wirksamkeit eines verbietenden Gesetzes läßt sich nicht mit gleicher Sicherheit durch ein Zahlenverhältnis charakterisieren, wie die eines gebietenden. Denn nicht alle diejenigen, die das Verbot nicht verletzen, können deshalb im positiven Sinne als Erfüller des Gesetzes betrachtet werden. Vielen ist es nach Alter, Geschlecht, Lebensverhältnissen geradezu unmöglich, gewisse verbotene Handlungen — Vergehen oder Verbrechen — zu begehen, viele andere kommen niemals auch nur entfernt in die Versuchung zu solchen Handlungen. Für alle diese ist also das Verbot so gut wie nicht vorhanden, und als wirksam kann es nur hinsichtlich derjenigen gelten, denen überhaupt jemals der Gedanke an eine Uebertretung desselben gekommen ist und die ihn durch die mehr oder weniger klare Erinnerung an das Gesetz verscheucht haben. Da es aber unmöglich ist, die Zahl dieser Personen zu ermitteln, so läßt sich die Wirksamkeit des Gesetzes nur unvollkommen und in umgekehrter Proportionalität durch das Verhältnis der Zahl der Uebertretungen zu einer mehr oder weniger willkürlich abgegrenzten Gesamtheit von Personen abschätzen. Als letztere eignet sich die ganze Einwohnerzahl am wenigsten; man wird jedenfalls die kindlichen Altersklassen ausscheiden und auch die beiden Geschlechter für sich behandeln müssen. Im übrigen unterscheidet man meistens nur noch eine Anzahl von Altersklassen und berechnet das fragliche Verhältnis für jede derselben besonders. In jeder dieser Gruppen ist nun wahrscheinlich der Prozentsatz derjenigen, die irgendwie der Versuchung zu der betreffenden Gesetzübertretung ausgesetzt sind, ein verschiedener; andererseits kann auch die durchschnittliche Neigung zu der Uebertretung und die durchschnittliche Widerstandskraft der Versuchten in jeder Klasse verschieden sein. Die Strenge der angedrohten Strafen und die Schnelligkeit und Geschicklichkeit in der Entdeckung der Urheber der Gesetzesverletzungen wird ohne Zweifel auch ein Motiv liefern, das den Widerstand gegen die Versuchung verstärkt. Die Relativzahlen für die Häufigkeit der Vergehen und Verbrechen in den verschiedenen Altersklassen drücken also keineswegs einfach den relativen „penchant au crime" des „mittleren Menschen" in diesen Gruppen aus.

In welchem Maße die nicht vom Strafgesetze unterstützten sittlichen Gebote im Gesellschaftsleben zur Wirksamkeit gelangen, läßt sich bisher höchstens nach allgemeinen Eindrücken oder vereinzelten Anhaltspunkten in vager Weise schätzen, aber nicht durch statistische Verhältniszahlen auch nur annähernd charakterisieren. Von den sittlichen Verboten gilt dasselbe, wie von den strafgesetzlichen: ihr Einfluß kann bestenfalls nur ungenau und im umgekehrten Verhältnis nach der Zahl der Uebertretungen bemessen werden. Aber auch dies ist nur in wenigen Fällen möglich, wie bei den unehelichen Geburten, den Selbstmorden, den Veranlassungen zur Ehescheidung. Man begnügt sich bei der statistischen Untersuchung dieser unmoralischen Handlungen ebenfalls meistens mit der Unterscheidung der beteiligten Personen nach dem Geschlechte und gewissen Altersklassen. Es kommt aber auch hier wieder auf die relative Zahl der der Versuchung Ausgesetzten in jeder Gruppe an, ferner auf Neigung und Widerstandskraft der Versuchten, außerdem meistens weniger auf den Einfluß abstrakt sittlicher Motive, als vielmehr religiöser Vorstellungen und der Scheu vor der öffentlichen Meinung.

Die Wirksamkeit aller verbietenden Gesetze hängt also von Umständen ab, die noch weniger festgestellt und in ihren Einzelheiten verfolgt werden können, als die bei den gebietenden Gesetzen in Betracht kommenden. Die Relativzahlen der Häufigkeit der Uebertretungen in gewissen Gruppen bilden aber immerhin ein Mittel zur quantitativen Charakterisierung des Gesamteinflusses jener Umstände: sie nehmen zu oder ab, wenn die Wirksamkeit des Gesetzes schwächer oder stärker wird, und wenn sie längere Zeit annähernd unverändert bleiben, so ist dies das einzige überhaupt faßbare zahlenmäßige Kriterium für das ungefähre Gleichbleiben jenes Komplexes von Umständen, keineswegs aber die Wirkung einer die Umstände selbst geheimnisvoll beherrschenden naturgesetzlichen Macht.

Ebenso sind nun aber auch die statistischen Regelmäßigkeiten des Gesellschaftslebens aufzufassen, die nicht mit Geboten oder Verboten zusammenhängen, sondern aus weit verbeiteten Neigungen, Bestrebungen und Motiven hervorgehen. Man darf z. B. annehmen, daß alle Männer von einem gewissen jugendlichen Alter an die Neigung haben, zu heiraten. Sie können aber dieser Neigung erst folgen, wenn sie eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben und daher schiebt sich die wirkliche Eheschließung mehr oder weniger und in den verschiedenen Gesellschaftsklassen in verschiedenem Maße hinaus; manche zögern auch ungewöhnlich lange aus Vorsicht oder Berechnung, andere aber sterben, bevor sie zu einem Entschluß gelangt sind, andere verzichten aus irgend welchen Gründen gänzlich auf die Ehe. Das Gesamtergebnis dieser teils äußeren und teils subjektiven, teils treibenden und teils hemmenden Bestimmungsgründe und Einflüsse ist nun, daß in den verschiedenen Altersklassen jährlich ein gewisser Prozentsatz der in demselben stehenden Männer wirklich heiratet, und diese Relativzahlen bilden nun wieder eine Art von Maß für die Gesamtwirkung jener mannigfaltigen Umstände. Bedeutende plötzliche Aenderungen werden diese Zahlen nur bei wesentlichen Aen-

derungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage aufweisen; denn die übrigen Lebensverhältnisse, die Altersverteilung, die vorherrschenden Motive sind in einer großen Bevölkerung keinem raschen Wechsel unterworfen, sondern bleiben oft längere Zeit stetig oder zeigen nur eine langsame Bewegung nach einer zeitweilig beibehaltenen Richtung. Aber auch die starken wirtschaftlichen Schwankungen werden hauptsächlich auf das Verhältnis der Gesamtzahl der Eheschließungen zu der Zahl der im heiratsfähigen Alter stehenden Männer einwirken, während die relative Beteiligung der einzelnen Altersklassen durch jene allgemein wirkende Ursache mit Ausnahme etwa der jüngsten Klasse, weniger stark berührt wird. Auch die relative Verteilung der Eheschließungen nach dem Familienstande der Heiratenden (Verbindung von Junggesellen mit Jungfrauen, von Junggesellen mit Witwen 2c.) wird im ganzen weniger stark schwanken als das allgemeine Heiratsverhältnis, weil die Aenderung des volkswirtschaftlichen Zustandes auf jene — wenn auch keineswegs völlig wirkungslos bleibt — so doch weniger stark einwirkt als auf diese. Was endlich die von der Statistik untersuchten physiologischen Massenerscheinungen betrifft, die Geburten, Erkrankungen, Sterbefälle, so hat jeder Einzelfall selbstverständlich eine naturgesetzliche Verursachung, aber die Verhältniszahlen, mittelst deren wir die Intensität des Auftretens dieser Massenerscheinungen messen, bilden ihrerseits ebensowenig den Ausdruck von Naturgesetzen, als dies hinsichtlich der entsprechenden Zahlen auf dem moralstatistischen Gebiet der Fall ist. Sie bilden wiederum nur ein Kriterium für die Gesamtwirkung eines verwickelten Komplexes von Umständen, die überhaupt nicht anders gemessen und auch nicht aus ihren Elementen genauer abgeleitet werden kann. Die Stabilität der Lebensverhältnisse hat als Resultat eine gewisse Beständigkeit dieser charakteristischen Relativzahlen, die aber deshalb nicht weniger gegen jede Störung der normalen Zustände empfindlich bleiben.

Jedermann wird diese bloß symptomatische Bedeutung der moralstatistischen oder demographischen Zahlenverhältnisse zugeben, wenn dieselben dauernde Aenderungen in bestimmter Richtung oder bedeutende Schwankungen in längeren unregelmäßigen Perioden zeigen, namentlich wenn diese Bewegungen deutlich parallel gehen mit gewissen Aenderungen der die Erscheinung beeinflussenden Umstände. Aber wenn ein solches Verhältnis eine längere Reihe von Jahren hindurch annähernd konstant bleibt, so scheint diese Thatsache vielen so auffallend, daß sie für dieselbe eine besondere einheitliche Ursache, also ein besonderes Naturgesetz, annehmen möchten. Aber man wäre doch höchstens berechtigt zu sagen: das Naturgesetz besteht darin, daß der ganze Komplex von Ursachen konstant bleibt, aus dem die betreffenden Erscheinungen hervorgehen. Dies jedoch würde dem naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht entsprechen, denn nach diesem versteht man unter Naturgesetz eine bestimmt nachgewiesene Norm für eine nicht weiter zerlegbare Grunderscheinung oder eine bestimmt nachgewiesene Norm für das Zusammensein mehrerer Grunderscheinungen. Daher ist es kein Naturgesetz, daß Berlin eine mittlere Jahrestemperatur von 8 Grad besitzt, sondern es ist dies nur das Resultat des empirischen Bestehens eines verwickelten Komplexes von Umständen und Ursachen, der an derselben Oertlichkeit zur Zeit Cäsars und vollends in früheren geologischen Perioden wesentlich anders gestaltet war als gegenwärtig. Ebenso wäre also vom naturwissenschaftlichen Standpunkt jene zeitweilige Stetigkeit statistischer Zahlenverhältnisse zu beurteilen.

Vor allem aber muß die Frage gestellt werden: ist denn wirklich die Stabilität gewisser Zahlenverhältnisse in einem Grade vorhanden, der das namentlich seit Quetelet übliche Staunen rechtfertigt? Zur Beantwortung dieser Frage ist festzustellen, wie die Stabilität eines solchen Verhältnisses gemessen wird. Es kann dies zunächst rein empirisch geschehen, indem man aus einer Reihe von Einzelwerten desselben das arithmetische Mittel nimmt, die Abweichungen von diesem in Prozenten desselben berechnet und dann das Mittel dieser Abweichungen sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite bestimmt. Hat der Mittelwert eine reale, typische Bedeutung, so werden bei nicht allzu kleiner Zahl der Einzelwerte die mittlere positive und negative Abweichung einander nahezu gleich sein. Man erhält auf diesem Wege zwar kein Urteil darüber, ob die Stabilität einer Reihe von Beobachtungen absolut groß oder klein sei, aber man kann doch verschiedene Reihen hinsichtlich ihrer Stabilität miteinander empirisch vergleichen und man wird dabei z. B. finden, daß im allgemeinen sekundäre Verhältniszahlen in höherem Grade konstant sind, als primäre, wie dies oben schon beispielsweise in betreff der relativen Größe der Heiratsziffer in den verschiedenen Familienstandsklassen erwähnt wurde. Von den Fehlern der statistischen Zahlen selbst sehen wir hier ab; dieselben sind jedenfalls größer bei den aus den Volkszählungen, als den aus der Standesbuchführung stammenden Angaben.

Eine absolute Beurteilung der Stabilität statistischer Verhältniszahlen ist nur möglich, wenn diese die Form von Wahrscheinlichkeitsgrößen besitzen oder bekannte Funktionen solcher Größen sind. Als eine Wahrscheinlichkeitsgröße aber bezeichnen wir einen Bruch, dessen Zähler eine Anzahl besonderer Fälle darstellt, die aus der den Nenner bildenden größeren Zahlen von Fällen oder Beobachtungseinheiten hervorgegangen ist. Unter dieser Voraussetzung kann man nämlich die Ergebnisse der einzelnen, z. B. jährlichen Beobachtungsreihen mit denjenigen eines analog eingerichteten Glücksspiels an einer Urne vergleichen, die in einem festen Verhältnis schwarze und weiße Kugeln enthält. Das Verhältnis der Zahl schwarzer Kugeln zu der Gesamtzahl in der Urne würde also der eigentlichen, konstanten Wahrscheinlichkeit v eines bestimmten Ereignisses entsprechen, die bei einer Reihe von 1000 oder 10000 oder allgemein g Versuchen gezogene Zahl s von (immer wieder zurückgelegten) schwarzen Kugeln, geteilt durch g aber würde jedesmal einen mehr oder weniger ungenauen empirischen Ausdruck v_1, v_2, v_3 2c. jener zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Ist diese letztere selbst unbekannt, so nimmt man als wahrscheinlichsten Wert derselben das Mittel aus den beobachteten Einzelwerten. Wenn nun die durchschnittliche Abweichung dieser Einzelwerte von ihrem Mittelwerte nahezu ebenso groß ist, wie sie bei Versuchen mit derselben Grundzahl g an einer Urne nach der Wahrscheinlichkeitstheorie zu erwarten ist, so betrachten wir sowohl die Stabilität wie auch die Dispersion (das Gegenteil der Stabilität) der Einzelwerte als normal. Ist jene durchschnittliche (oder statt deren auch die sogenannte wahrscheinliche) Abweichung größer, als der Analogie mit dem Glücksspiel bei konstanter Wahrscheinlichkeit entspricht, so ist die Stabilität der Beobachtungswerte unternormal, ist jene Abweichung kleiner, als die Vergleichsgröße, so ist die Stabilität übernormal, während die Dispersion im ersteren Falle als übernormal und im zwei-

ten als unternormal zu bezeichnen ist. Wie sich die Vergleichung ausführen läßt, ist an einem Beispiel in dem Art. „Geschlechtsverhältnis" gezeigt, auf den hier verwiesen werden muß.

Wenn nun ein statistisches Zahlenverhältnis bei 15—20 Einzelbestimmungen mit annähernd gleicher Grundzahl g normale Dispersion zeigt, so stehen diese Einzelwerte ebensowenig unter sich in einem inneren Zusammenhange, als die Ergebnisse von ebenso vielen Reihen von g Versuchen an einer Urne mit einer entsprechenden Anzahl schwarzer und weißer Kugeln. Diese Ergebnisse des Glückspiels sind völlig unabhängig von einander in dem Sinne, daß eine ungewöhnlich große Abweichung eines Einzelwertes vom Mittel keineswegs eine Ursache bildet, weshalb ein anderer Wert weniger stark abweichen sollte. Die näheren Umstände jeder Kugelziehung, die Art, wie die Urne geschüttelt wird, wie die Kugel blindlings ausgewählt wird, ist völlig willkürlich; die annähernde Uebereinstimmung der Einzelergebnisse entsteht nicht durch ein zwingendes Gesetz, sondern nur als Ausdruck der Thatsache, daß die allgemeinen Grundbedingungen der Versuche — in diesem Falle das Verhältnis der in der Urne enthaltenen schwarzen und weißen Kugeln — konstant bleiben und diese Regelmäßigkeit tritt nur mit einer Wahrscheinlichkeit zu Tage, die zwar mit wachsendem g immer mehr steigt, aber doch nie zur völligen Gewißheit wird. Wenn also ein statistisches Verhältnis diesen Grad von Stabilität aufweist, so liegt darin nichts unbegreifliches. Es handelt sich dann noch immer nur um eine unverbundene Massenerscheinung, d. h. eine solche, deren Einzelfälle nicht aufeinander zur Erzeugung einer übernormalen Stabilität einwirken. Nun findet man aber unter allen Zahlenverhältnissen, die in der Moralstatistik und der Demographie herkömmlich berechnet werden, nur zwei, denen man mit Sicherheit für längere Perioden normale Stabilität zuerkennen kann: nämlich das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und das der Gestorbenen in den ersten Lebensjahren, wobei zu bemerken ist, daß diese Verhältnisse beide sich auf physiologische Massenerscheinungen beziehen, und daß sie beide sekundäre sind. Das Verhältnis der Knaben- und Mädchengeburten bleibt also in dem Grade stabil, als wenn in jedem Ovarium männliche und weibliche Keime in gleichem Verhältnisse vorhanden wären oder auch, als wenn in der Gesamtheit aller Ovarien ein von Jahr zu Jahr gleichbleibendes Verhältnis jener Keime bestände. Wäre die Stabilität eine noch größere, so müßte man annehmen, daß zwischen den einzelnen Geburten ein geheimnisvoller Zusammenhang bestände, vermöge dessen ein örtlicher oder zeitweiliger übergroßer Knabenüberschuß als Ursache wirkte, um anderswo oder zu einer anderen Zeit eine desto geringere Anzahl von Knabengeburten herbeizuführen. Das wäre zu vergleichen einem Spiele mit gefälschten, d. h. mit so vorbereiteten Würfeln, daß ein bestimmtes Resultat mit fast vollständiger Genauigkeit herauskäme, und man könnte dann wirklich von einem die sämtlichen Einzelfälle beherrschenden Naturgesetze reden. Die normale Stabilität ist daher zugleich die maximale, die bei unverbundenen Massenerscheinungen möglich ist. Eine höhere, also eine übernormale Stabilität wäre nur bei solchen Massenerscheinungen begreiflich, die durch streng durchgeführte Willensgesetze geregelt sind, wie dies oben schon erwähnt wurde. Wirklich nachgewiesen ist sie aber auch für solche Fälle bisher noch nicht. Was aber die übrigen bekannten statistischen Verhältniszahlen betrifft, so zeigen sie alle selbst bei scheinbar nur geringer Veränderlichkeit, übernormale Dispersion, d. h. sie besitzen noch nicht, teilweise sogar bei weitem noch nicht, den Grad von Stabilität, der den Ergebnissen eines analogen Glückspieles zukommt. Westergaard findet allerdings in dem Verhältnisse der Zahl der weiblichen Selbstmörder zu der Gesamtzahl in Dänemark in den Jahren 1861—1886 und in Belgien in der Periode von 1865—1883 Uebereinstimmung mit den Erfahrungen beim Glückspiele; ebenso auch für Dänemark in dem verhältnismäßigen Vorkommen des Selbstmordes durch Erhängen und der relativen Häufigkeit desselben in den Monaten Oktober bis Dezember. Aber in anderen Ländern treten diese Verhältniszahlen mit einem geringeren Grade von Stabilität auf. Für Frankreich z. B. habe ich gezeigt, daß die Relativzahl der Selbstmorde durch Ertränken bei beiden Geschlechtern in der Zeit von 1835—1868 übernormale Dispersion aufweist, und daß man normale Stabilität dieses Verhältnisses nur beim weiblichen Geschlechte in einer kürzeren Periode innerhalb jenes ganzen Zeitraumes findet, der eigens mit Rücksicht auf diesen Umstand ausgewählt ist. Auch der relative Anteil des weiblichen Geschlechtes am Selbstmorde hat in jener Beobachtungsperiode nicht die normale Stabilität behauptet, sondern im ganzen eine unverkennbare Tendenz zum Sinken bekundet. Das Vorherrschen einer bestimmten Veränderungsrichtung bei einer Verhältniszahl ist natürlich überhaupt mit normaler Stabilität derselben nicht vereinbar. Tritt aber eine solche Tendenz in einer längeren Beobachtungsreihe nicht hervor, so ist es von Interesse, zu untersuchen, ob die Abweichungen vom Mittelwerte, wenn auch die Stabilität der Reihe hinter der dem Schema des Glückspieles entsprechenden bedeutend zurückbleibt, sich nicht dennoch in der Art gruppieren, als wenn sie den Charakter rein zufälliger Störungen besäßen, d. h. ob nicht die Gruppierung der für die Wahrscheinlichkeitsrechnung fundamentalen Exponentialfunktion entspricht (s. darüber die Artikel Anthropometrie und Geschlechtsverhältnis). So hat Lehr gezeigt, daß im Deutschen Reiche in den Jahren 1841 bis 1885 das Verhältnis der Zahl der Totgeburten zu der Gesamtzahl der Geburten, sowie auch das Verhältnis der Gestorbenen zu der Gesamtzahl der Lebenden nur Abweichungen vom Mittel aufweist, die als zufällige Störungen anzusehen sind, obwohl die Dispersion der Einzelwerte bedeutend über die normale hinausgeht. Dagegen fand Lehr, daß die Verhältnisse der Zahl der Geburten und der Zahl der Eheschließungen zu den Lebenden in demselben Zeitraume die Tendenz zu einem mit der Zeit gleichförmig fortschreitenden Steigen, das Verhältnis der unehelichen Geburten zur Gesamtzahl der Geburten aber die Tendenz zu einem gleichförmig fortschreitenden Sinken besaßen.

Es sind somit bisher keine statistischen Verhältniszahlen von solcher Stabilität bekannt, daß man zur Erklärung derselben einen naturgesetzlichen, auf die Herstellung der Konstanz gerichteten inneren Zusammenhang der Einzelerscheinungen annehmen müßte; vielmehr besitzen die meisten Verhältniszahlen noch bei weitem nicht den höchsten Grad der Stabilität, der bei unverbundenen Massenerscheinungen noch zulässig erscheint, nämlich denjenigen, der den Ergebnissen eines entsprechend angeordneten Glückspiel zukommt.

Wenn man von besonderen volkswirt-

schaftlichen Gesetzen spricht, so versteht man darunter entweder allgemeine Sätze über das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen Menschen, oder allgemeine Schlüsse aus der Annahme, daß eine Vielheit der Menschen, von denen jeder für sich nach gewissen wirtschaftlichen Erwägungen handelt, miteinander in Verkehr und Wettbewerb stehen. Jene Sätze über das individuelle Handeln sind durch psychologische Abstraktion und durch die Beobachtung des täglichen Lebens gewonnen; sie wollen nur aussagen, wie nach den thatsächlichen Erfahrungen die Mehrzahl der Menschen unter gewissen Umständen zu verfahren pflegt, stellen aber in keiner Weise zwingende Normen auf, sondern lassen jedem volle Freiheit, auch „unwirtschaftlich" zu handeln, z. B. sein Vermögen zu verschwenden oder es für gemeinnützige Zwecke herzugeben oder für das Wohl des Vaterlandes zu opfern. In dem Geschäftsverkehre mit freier Konkurrenz üben allerdings die Umstände auf den Einzelnen einen gewissen Zwang dahin aus, daß er streng nach dem Prinzip des wirtschaftlichen Selbstinteresses handele: denn diejenigen, die in diesem Kampfe rücksichtsvoll, bescheiden, großmütig, freigebig auftreten, laufen Gefahr, rasch eliminiert zu werden, da die anderen ihnen nicht mit gleich edler Gesinnung entgegentreten. Jedenfalls aber handelt jeder Teilnehmer an dem Wettbewerbe nach seinen eigenen, klar bewußten Motiven und nicht unter dem Drucke einer naturgesetzlichen Notwendigkeit. Die Richtigkeit der allgemeinen Sätze über die zusammengesetzten wirtschaftlichen Prozesse hängt natürlich zunächst davon ab, wie weit die angenommenen Normen des individuellen Handelns zutreffend sind. Meistens aber werden auch sehr einfache äußere Bedingungen für den Verlauf des Prozesses vorausgesetzt, während die wirklichen Verhältnisse weit verwickelter sind, und dadurch entstehen oft erhebliche Abweichungen der thatsächlichen Erfahrung von der nach dem „Gesetz" zu erwartenden Gestaltung der Dinge. Aber wenn das Gesetz auch wirklich genau erfüllt wird, so liegt doch weiter nichts vor, als das vorausgesehene Resultat des Zusammenwirkens vieler Menschen nach erfahrungsmäßig unter ihnen vorherrschenden, bewußten Motiven. Die sogenannten geschichtlichen Gesetze sind nur abstrakte Formulierungen gewisser in ihren allgemeinsten Zügen aufgefaßten geschichtlichen Entwickelungen. Alles wirklich geschichtliche ist individuell, zunächst durch den Einfluß bedeutender Individualitäten; aber auch das Volksleben als Massenerscheinung gestaltet sich um so individueller und zeitlich einzigartiger, je höher die Kulturentwickelung steigt. Abstrakte Sätze, in denen gerade das Individuelle der Entwickelungsgänge ausgeschieden ist, können daher nur von sehr beschränkter Bedeutung sein und namentlich keine irgendwie verläßliche Grundlage für die Voraussicht des künftigen Verlaufs der Dinge bilden. Vergleiche der Entwickelung der Völker oder der Kulturwelt mit einer andersartigen, insbesondere mit der eines individuellen Organismus sind ebenfalls nur möglich auf dem Boden ausgeleerter Abstraktionen, wie Veränderung, Fortschritt, Differenzierung 2c.; sie können auch nur zu bildlichen Analogien und nicht zu einer wirklichen Vermehrung unserer Einsicht in das Geschichtsleben führen, da jene abstrakten Begriffe in den beiden betrachteten Entwickelungen an gänzlich verschiedenen realen Erscheinungen vorkommen, nämlich an solchen, in denen sowohl die sich verändernden Elemente, als auch die Ursachen der Veränderungen durchaus verschiedener Natur sind. Und auf diese besondere Natur der beiden Prozesse kommt es für die wissenschaftliche Erkenntnis eben an, nicht auf die durch Abstraktion von den Verschiedenheiten schließlich immer aufzufindende Uebereinstimmung der allgemeinsten Formen des Geschehens.

Litteratur:

Die Schriften Quetelets sind in dem Art. „Anthropometrie" angeführt. Eingehende Kritik der Ansichten Quetelets von Rehnisch (Zur Orientierung über die Untersuchungen und Ergebnisse der Moralstatistik in Zeitschr. für phil. und phil. Kritik, Bd. 68 und 69). Vollständig unhaltbare Anschauung von der Naturgesetzlichkeit im Gesellschaftsleben bei Buckle, Geschichte der Civilisation in England. A. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, Hamb. 1864. Derselbe, Art. Statistik im St. W. B. v. Bluntschli und Brater (auch besonders ausgegeben). Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. A. v. Oettingen, Die Moralstatistik (besonders in der später gekürzten Einleitung zur ersten Aufl., Erlangen 1868). Rümelin, Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes (1867); Ueber Gesetze der Geschichte (1878), wieder abgedruckt in den Reden und Aufsätzen I und II, Freiburg und Tübingen 1875 u. 1881. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, Freiburg 1877. S. auch die Litteraturangaben des Art. „Geschlechtsverhältnis". G. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. Dormoy, Théorie mathématique des assurances sur la vie, Paris 1878. (Der Verfasser behandelt in dem Kapitel „Théorie des écarts" die Frage der Stabilität in ganz ähnlicher Weise, wie ich es im Jahrg. 1876 der Hildebrand-Conradschen Jahrb. gethan habe, doch ist ihm meine Abhandlung nicht bekannt gewesen.) Edgeworth, Methods of statistics. Jubilee vol. of the Statistical Society, London 1885. H. Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890. Lehr, Vierteljahrschr. f. Volksw. 2c. 1888, S. 3 fg.

Lexis.

Gesindeverhältnis.

1. Einleitung. 2. Gesindevertrag. 3. Die auf dem Gesindeverhältnis entspringenden Verpflichtungen. 4. Aufhebung.

1. Einleitung. Die Unterscheidung zwischen freiem Gesinde mit verträgsmäßiger Dienstpflicht und zeitlich begrenzter Abhängigkeit und unfreien Dienern, welche die Leibeigenschaft oder die Hörigkeit zum Zwangsdienste nötigte, begegnet zuerst in den Rechtsbüchern und Stadtrechten des späteren Mittelalters. Die darin ausgebildeten Rechtssätze gingen in die zahlreichen Gesindeordnungen über, welche in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert entstanden. Weil diese das Gesindewesen überhaupt betrafen, ohne immer genau das freie vom unfreien Gesinde zu sondern, wurde nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit eine Revision des Gesinderechts notwendig. Das Ergebnis derselben liegt in den neueren Gesindeordnungen vor, die in Preußen (Gesindeordnung v. 9. XI. 1810) und in anderen deutschen Staaten seit dem Anfange unseres Jahrhunderts erlassen sind.

Das Gesindeverhältnis begreift die Rechte und Pflichten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde. Nach römischem Recht würden diese lediglich unter dem Gesichtspunkte der Dienstmiete (locatio conductio operarum) zu beurteilen sein. Das deutsche Recht aber leitet sie nicht bloß aus einem obligatorischen Vertrage her, sondern statuiert zugleich eine persönliche Verbindung des Gesindes mit der Herrschaft, beruhend in der unter beiden Teilen bestehenden Hausgemeinschaft. An dieser persönlichen Verbindung halten auch die neueren Gesindeordnungen fest, wenngleich darin die Abhängigkeit des Gesindes von der Herrschaft als Folge der Aufnahme in die Hausgemeinschaft nicht mehr so scharf hervortritt wie in der älteren, namentlich in der preußischen Gesetzgebung des A.L.R., welche das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft rechnet und von den Rechten und Pflichten des Gesindes beim Familienrechte handelt (§ 4 I, 1; II, 5 A.L.R.). — Einen anderen Standpunkt nimmt die französische Gesetzgebung ein. Wo diese noch gilt, wie in Elsaß-Lothringen und in der bayrischen Rheinpfalz, fallen die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaft und Gesinde, den römischen Prinzipien entsprechend allein und ausschließlich unter den Begriff der Dienstmiete, ohne Beimischung eines anderen, die Persönlichkeit der Kontrahenten unmittelbar ergreifenden Moments (c. c. 1710, 1711, 1779, 1780, 2272).

2. Gesindevertrag. Die Gesindedienste sind entweder häusliche oder landwirtschaftliche, immer aber solche, welche dem Bedürfnisse gemäß nur geleistet werden können, wenn das Gesinde der Herrschaft jederzeit zur Verfügung steht. Der Gesindevertrag setzt daher, abgesehen von dem Versprechen zur Leistung von Diensten der bezeichneten Art für eine bestimmte Zeit und gegen Zusicherung einer Vergütung zugleich die Einwilligung des Gesindes voraus, in die Hausgemeinschaft der Herrschaft aufgenommen zu werden.

Der Form nach ist derselbe ein Konsensualkontrakt. Jedoch gilt er regelmäßig erst dann für perfekt, wenn das Gesinde von der Herrschaft ein Daraufgeld (arrha) durch Zahlung des üblichen Mietsgeldes empfangen hat, welches nach einigen Rechten auf den Lohn angerechnet wird, nach anderen dem Gesinde noch außer dem Anspruch auf den vollen Lohn zukommt. — Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei verfügen können. Kinder in väterlicher Gewalt und Minderjährige müssen zum Vertragsabschluß die Genehmigung des Vaters oder Vormundes einholen, soweit es sich um den Antritt des ersten Dienstes handelt. Weitere Dienstverträge dürfen sie selbständig eingehen. Die einmal erteilte Genehmigung wird so angesehen, als ob sie dadurch mit Bezug auf das Schließen von Gesindeverträgen allgemein für handlungsfähig erklärt sind.

Auf seiten der Herrschaft ist bei bestehender Ehe das Mieten des Gesindes im allgemeinen Sache des Mannes. Nur weibliche Dienstboten ist auch die Frau ohne besondere ehemännliche Erlaubnis anzunehmen befugt. (Preuß. Gesindeordnung 1810, §§ 2, 3; Schleswig-Holst. Gesindeordnung 1840, § 6; Königl. Sächs. Gesindeordnung 1835, §§ 5—7.)

Die Zeit des Dienstantritts und die Zeitdauer, welche das eingegangene Dienstverhältnis haben soll, richtet sich nach dem Inhalte des Gesindevertrages, in Ermangelung getroffener Abrede nach Ortsgebrauch oder Gesetz. Eine Verlängerung auf einen weiteren Zeitraum tritt ein, wenn nicht von einem der beiden Kontrahenten vor Ablauf der stipulierten Zeit das gegenseitige Verhältnis aufgekündigt wird.

Verweigert das Gesinde trotz des geschlossenen Gesindevertrages den Dienstantritt, so ist es der Herrschaft nach manchen Gesindeordnungen zum vollen Schadensersatz, nach anderen wenigstens zur Zahlung eines Teils des ausbedungenen Lohnes verpflichtet. Andererseits hat die Herrschaft, welche das gemietete Gesinde nicht annimmt, diesem den vollen Lohn für die ganze Mietszeit zu zahlen und es außerdem wegen der nicht gewährten Kost und Wohnung zu entschädigen.

3. Die aus dem Gesindeverhältnis entspringenden Verpflichtungen. Die gegenseitigen

Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft richten sich nicht allein nach den im Gesindevertrage getroffenen Abreden. Vielmehr wird da zugleich die Aufnahme des Gesindes in die Hausgemeinschaft von Bedeutung. Wird doch, wie schon bemerkt wurde, dadurch zwischen ihm und der Herrschaft eine engere, über das obligatorische Band hinausgehende persönliche Verbindung herbeigeführt. Um deshalb bestimmt der Gesindevertrag zwar im allgemeinen den Kreis der häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienste, für welche das Gesinde gemietet ist. Nicht aber darf dieses, selbst wenn es nur zu gewissen Arbeiten gedungen ist, bei vorhandener Notlage der Herrschaft die Uebernahme anderer häuslicher Verrichtungen ablehnen. Es ist ferner nicht allein bei Ausführung der übernommenen oder aufgetragenen Arbeiten, sondern nicht minder in seinem außerdienstlichen Verhalten den Anordnungen und Befehlen der Herrschaft unterworfen. Es schuldet ihr Gehorsam, Ehrerbietigkeit und Treue. — Um das Gesinde zu seinen Pflichten anzuhalten oder wegen deren Verabsäumung zu bestrafen, hatte die Herrschaft früher ein körperliches Züchtigungsrecht. Gegenwärtig gilt dasselbe fast überall als unvereinbar mit der heutigen Stellung der Dienstboten. Wohl aber ist noch jetzt dem Gesinde die gerichtliche Genugthuung zu versagen, wenn es wegen ungebührlichen Betragens oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht von der Herrschaft mit Worten getadelt und gescholten wird, welche, zwischen anderen Personen gebraucht für beleidigend zu erachten wären. Das Gesinde hat seinerseits gegen die Herrschaft Anspruch auf Lohn, regelmäßig auch auf Kost und Wohnung. Die Forderung wegen rückständigen Lohnes und Kostgeldes gehört zu den im Konkurse bevorzugten und bestgestellten Forderungen (R.K.O., § 54, Nr. 1). Seine Behandlung durch die Herrschaft muß eine dem engeren persönlichen Verhältnis, in dem es zu ihr steht, angemessene sein. Nicht nur, daß ihm nichts zugemutet werden darf, was strafbar ist oder gegen die guten Sitten verstößt, hat die Herrschaft von ihm nicht übermäßig schwere Arbeiten zu verlangen, deren Ausführung seine Kräfte übersteigen und seine Gesundheit gefährden möchten. Sie hat ihm die nötige Zeit zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes zu lassen. Auch muß sie ihm, wenn es erkrankt und die Krankheit nicht etwa durch eigenes Verschulden entstanden ist, Kur und Pflege im eigenen Hause oder in einer öffentlichen Heilanstalt für eine gewisse Zeit gewähren, ohne darum etwas am Lohne zu kürzen.

Verläßt das Gesinde den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtmäßigen Grund, so kann es durch polizeiliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden und verfällt überdies in eine öffentliche Strafe (Geld- oder Gefängnisstrafe. Vgl. Preuß. Gesindeordnung 1810, §§ 167, 168, Preuß. Ges. 1854, § 1), unbeschadet des Rechts der Herrschaft, nach ihrer Wahl es zu entlassen und auf seine Kosten ein anderes Gesinde zu miethen, oder aber es im Dienste beizubehalten. Nach einzelnen Rechten findet keine öffentliche Bestrafung statt. Das Gesinde verliert nur seinen Anspruch auf den rückständigen Lohn.

Hinwiederum hat die Herrschaft bei grundloser Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit dem Gesinde den vollen Lohn für die ganze Dienstzeit und außerdem Entschädigung wegen der nicht gewährten Kost und Wohnung zu zahlen. — Schließlich noch die Bemerkuug, daß für manche der bezeichneten Verpflichtungen, welche sich nicht aus dem Gesindevertrage ergeben, sondern in der Hausgemeinschaft beruhen, bei entstehendem Streit unter Herrschaft und Gesinde nach vielen Gesindeordnungen nicht der Richter, sondern die Polizeibehörde zuständig ist.

4. **Aufhebung.** Das Gesindeverhältnis endigt der Regel nach mit Ablauf der im Gesindevertrage verabredeten Dienstzeit nach vorgängiger Aufkündigung, welche jedem Teile freisteht, jedoch an bestimmte Fristen gebunden ist. Die Gesindeordnungen kennen aber außerdem noch gewisse Gründe, bei deren Zutreffen entweder die Herrschaft oder das Gesinde berechtigt ist, die eingegangenen Verbindlichkeiten innerhalb der Dienstzeit zu kündigen oder selbst ohne Kündigung aufzuheben.

Als solche gelten einmal erhebliche Verletzungen der Vertragspflichten, die den vertragstreuen Teil ermächtigen, vor der Zeit vom Gesindevertrage abzugehen, ferner aber Handlungen oder eintretende Umstände, welche die Aufhebung der unter den Kontrahenten bestehenden Hausgemeinschaft notwendig oder doch wünschenswert machen. Gründe der einen oder der anderen Art, um das Gesinde vor Ende der Dienstzeit zu entlassen, sind Mangel an Geschicklichkeit in den zu verrichtenden Arbeiten, Vernachlässigung der Dienstpflichten, beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, Beleidigung und Verleumdung derselben, Diebstahl und Veruntreuung, Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, Schwangerschaft des weiblichen Gesindes u. a. m.

Dahingegen darf das Gesinde das Gesindeverhältnis vorzeitig aufheben und den bis zum Austritt verdienten Lohn fordern wegen Verweigerung der nötigen Kost, wegen erfahrener Mißhandlung, nicht weniger aber auch dann, wenn es in schwere

Krankheit verfällt, oder wenn sich ihm die Gelegenheit darbietet, durch Verheiratung oder auf andere Art eine eigene Wirtschaft zu erlangen, welche ihm beim Aushalten der Mietszeit entgehen möchte. — Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so lange fordern, als beides nach Verhältnis der Zeit bis zum Tode desselben rückständig ist. Anders verhält es sich beim Tode der Herrschaft. Dieser hebt, wie wenigstens die preußische und einige andere Gesindeordnungen bestimmen, das Gesindeverhältnis nicht ohne weiteres auf, sondern berechtigt die Erben der Herrschaft nur, dem Gesinde zur gesetzlichen Ziehzeit zu kündigen, welche kürzer sein kann, als die durch Vertrag festgesetzte Dienstzeit.

Bricht über das Vermögen der Herrschaft der Konkurs aus, so steht jedem Teile die Kündigung frei. Die Frist und Zeit für diese ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche. In Ermangelung einer solchen hat sie das Konkursgericht auf Antrag des Kündigenden festzusetzen (R.K.O. § 19).

Litteratur:

Gustav Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, 1871 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, VI). Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III, § 187, S. 268—276. Förster-Eccius, Theorie u. Praxis des heut. gem. preuß. Privatrechts (fünfte Aufl. 1888), IV, § 237, S. 223—232. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien (1880), S. 145—172.

von Brünneck.

Gestütwesen.

Ein Gestüt nennen wir jede, die Zucht von Pferden als Hauptzweck verfolgende, in größerem Maßstabe betriebene Haltung von Stuten und Hengsten. Unter Gestütwesen muß man daher eigentlich alles hierauf bezügliche, also auch die wirtschaftliche und technisch pferdezüchterische Seite der Staats- und Privatgestüte verstehen, doch soll hier nur auf das staatliche Gestütwesen und die staatswirtschaftliche Stellung desselben eingegangen werden.

Von allen Zweigen der Landwirtschaft hat wohl am frühesten die Pferdezucht eine direkte Förderung durch die Regierungen erfahren. Die Unentbehrlichkeit der Pferde für den Privatgebrauch der Hofhaltungen wie für soldatische Zwecke mußte es den Landesfürsten nahelegen, für eine genügende Remontierung ihrer Ställe selbst zu sorgen, der nie fehlende Besitz größerer Güterkomplexe, auf deren Bewirtschaftung sie ohnedies angewiesen waren, erleichterte die Anlage eigener Zuchten und so finden wir entsprechend der mangelnden Unterscheidung zwischen staatlicher und landesherrlicher Verwaltung die Anfänge der jetzigen Staatsgestüte in dem speziell der Pferdezucht gewidmeten landwirtschaftlichen Betriebe fürstlicher Herrschaften. Hatte man solche Gestüte zunächst nur zu eigenem Gebrauch, so lag es doch nahe, die Hengste dieser Gestüte auch anderen Privatzüchtern zur Disposition zu stellen, woraus sich die jetzt vorwiegende Form der staatlichen Gestüte (Hengstdepots) allmählich entwickelte. In dem Maße, wie sich das moderne Staatswesen zu seiner jetzigen scharfen Sonderung zwischen Staatseigentum und Verwaltung und dem Eigentume der landesherrlichen Familien entwickelte, trat auch auf dem Gebiete des Gestütwesens eine vollständige Trennung ein, obwohl auch heute noch z. B. in Preußen in der Bestimmung, daß die Hauptgestüte eine Anzahl Pferde für den königlichen Marstall zu festen Preisen zu liefern haben, ein letzter Rest der früheren Verhältnisse sich erhalten hat. Rein staatliche Gestüte findet man jetzt in allen größeren europäischen Kulturstaaten und unterscheidet man eigentliche Gestüte, also größere Pferde- und zumal Stutenhaltungen mit eigener Aufzucht der von den Stuten fallenden Fohlen, in Preußen Hauptgestüte genannt, und Hengstdepots, deren Insassen zur Deckzeit auf Hengststationen im Lande verteilt werden, um die Stuten der Privatbesitzer zu decken. In Preußen werden diese Hengstdepots, wohl aus der früheren Zeit her, wo sie teilweise mit den Hauptgestüten vereinigt waren, nicht ganz richtiger Weise ebenfalls Gestüte und zwar Landgestüte genannt. Fast überall hat man gefunden, daß die Sorge für die Hengsthaltung zweckmäßigerweise vom Staate übernommen wird, sowohl um diesem einen genügenden Einfluß auf die Pferdezucht zu sichern, als auch im wirtschaftlichen Interesse des Privatzüchters. Daß die Vereinigten Staaten von Amerika keine Staatsgestüte haben, sondern die Förderung der Pferdezucht ganz der Privatwirtschaft überlassen, hängt innig mit der dortigen Staatsorganisation und den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Landes zusammen; auch in England glaubte man sich bis vor kurzem in betreff der genügenden Sicherung einer quantitativ und qualitativ für die militärischen und privatwirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes ausreichenden Pferdezucht auf die Privatpferdezüchter selbst verlassen zu können. Der steigende Mangel an guten Vollbluthengsten hat aber seit einigen Jahren dazu geführt, daß man zwar nicht auf Staatskosten Hengste selbst

züchtet, wohl aber durch Vermittelung der königlichen Landwirtschaftsgesellschaft Staatsmittel dazu verwendet, um einige geeignete Privathengste auszuwählen und dieselben an bestimmten Stationen mit der Verpflichtung des Deckens zu mäßigen Preisen aufzustellen. Eine Maßregel, die sich nur in der Ausführung, nicht aber im Prinzip von dem Systeme der Aufstellung staatlicher Landbeschäler unterscheidet. In ähnlicher Weise sorgt man auch in Oldenburg, wo eine blühende Pferdezucht ohne staatliche Landbeschäler besteht, durch hohe Prämien für die Erhaltung eines genügenden Bestandes von Privathengsten.

Die Hauptgestüte haben den Zweck, Pferde im allgemeinen für Staatszwecke, also auch Armeepferde zu produzieren, wohl überall, mit Ausnahme vielleicht von Rußland, aufgegeben, sie beschränken sich jetzt auf die Aufgabe, Hengste für die Landespferdezucht zu liefern und lassen das hierzu und zur Benutzung in der eigenen Zucht unbrauchbare Material an jungen Pferden in Privatbesitz übergehen. Allein auch den beschränkteren Zweck der Hengstproduktion erfüllen sie nur teilweise, braucht doch z. B. Preußen jährlich ca. 290 Hengste, von denen die drei Hauptgestüte Trakehnen, Graditz und Beberbeck nur ca. 60, also ca. ⅕ liefern. Auch hat man es nirgendwo versucht, alle Kategorien von Hengsten, deren die Landespferdezucht jetzt bedarf, in eigenen Staatsgestüten zu züchten, sondern man beschränkt sich auf die Zucht von Vollblut und von solchem Halbblut, welches zur Erzielung von Militärpferden geeignet ist, also im wesentlichen auf die Zucht edlerer Pferde. Trotzdem also der Staat einen großen Teil seines Hengstbedürfnisses durch Ankauf aus Privatzuchten befriedigt, erscheint es doch nicht angezeigt, diesen Teil der Pferdezucht ganz der Privatindustrie zu überlassen. Für die Beibehaltung der Hauptgestüte sprechen vornehmlich folgende Gründe: Dadurch, daß der Staat einen immerhin nicht unbeträchtlichen Teil des Bedürfnisses selbst produziert, kann er auf die Form und den Preisstand des übrigen Teiles der Hengste regulierend einwirken und ist gegen übertriebene Forderungen einigermaßen gesichert. Bei der ungemein großen Wichtigkeit, welche für die Sicherheit des Zuchterfolges in der durch eine zweckentsprechende Aufzucht erreichten Gesundheit der Tiere und in der genau bekannten, durch längere Generationen zu verfolgenden Abstammung der Zuchttiere liegt, bietet die eigene Zucht die größten Garantien für die Beschaffung von rationell aufgezogenen Tieren mit ganz zweifellos feststehender Abstammung. Je edler die Pferdezucht ist, desto kostspieliger wird sie einesteils durch die erforderlichen Aufwendungen für Zuchtmaterial, Fütterung, Pflege und Wartung, anderenteils durch die Seltenheit der Erzielung wirklich vorzüglicher Pferde und die Schwierigkeit der lohnenden Verwertung des zur Zucht ungeeigneten Materiales. Die Zucht kaltblütiger Pferde ist an und für sich billiger und bequemer, und etwaige zur Weiterzucht ungeeignete Produkte sind immer noch als Arbeitspferde gut zu verwerten. Das vielfache Risiko der edlen Pferdezucht, speziell soweit es sich um die Produktion zu Landbeschälern tüchtiger Hengste handelt, kann daher nur der größere Besitzer tragen. Dies gilt vor allem von der Vollblutzucht, in der selbst die größten Mittel und die Beschaffung des besten Zuchtmateriales nicht die absolute Sicherheit gewähren, nun auch stets entsprechende Zuchterfolge zu erzielen. Für die genügende Produktion von zur Weiterzucht tauglichen Hengsten würde man sich daher, was das für die ganze edlere Pferdezucht unentbehrliche Vollblut anbelangt, nur dann auf die Privatzucht ausschließlich verlassen können, wenn wir so zahlreiche und mit den reichsten Mitteln unterhaltene Vollblutzuchten hätten, wie z. B. in England vorhanden sind. Da dies nicht der Fall, so ist die staatliche Vollblutzucht, wie sie in Preußen und Oesterreich besteht, gewiß gerechtfertigt. Aber auch für die Halbblutzucht ist es schon im Interesse der dauernden Innehaltung bestimmter Zuchtrichtungen entschieden vorteilhaft, für den Hengstbezug nicht ausschließlich auf die Privatzucht angewiesen zu sein, welche weit mehr Schwankungen der Zuchtrichtung und dem Streben nach dem, was momentan den größten Geldgewinn bringt, unterworfen ist.

Wie im übrigen die staatlichen Hauptgestüte einzurichten sind, in welcher Weise zweckmäßig das Verhältnis des eigentlichen Gestütes zu dem landwirtschaftlichen Betriebe des Gestütgutes zu regeln ist, bis zu welchem Alter die Aufzucht auch der nicht zu Gestützwecken brauchbaren Tiere erfolgen soll, auf welche Weise die Prüfung und Verwertung der Zuchtprodukte einzurichten ist, ob es speziell für die staatliche Vollblutzucht zweckmäßig ist, die eigene Aufzucht vollständig zu behalten und auf den öffentlichen Rennen mit konkurrieren zu lassen, oder sie in jugendlichem Alter zu verkaufen und nur das in Privatbesitz auf der Rennbahn bewährte s. Z. zu Zuchtzwecken zurückzukaufen, das sind technische und Zweckmäßigkeitsfragen, die je nach Zeit, Umständen und vorhandenen Mitteln verschieden beantwortet werden können. In Preußen ist wesentlich mit Rücksicht auf die Erhaltung der staatlichen Vollblutzucht als solcher die Sache jetzt so geordnet, daß nur das zur Zucht untaugliche oder überflüssige Vollblutmaterial verkauft, das zur Zucht ausersehene Material aber in freier Konkurrenz mit den Pferden der Privatzüchter auf der Rennbahn geprüft wird.

Von weit größerem direkten Einfluß auf die Landespferdezucht als die Hauptgestüte sind die Hengstdepots oder Landgestüte, wenn wir uns der in Preußen üblichen Benennung anschließen wollen. Solange es sich nur um die Erzielung von Soldatenpferden handelte, die Verhältnisse der Pferdezucht überhaupt einfacher lagen, war die Aufgabe dieser Gestüte eine verhältnismäßig leichte. In dem Maße aber, wie die Entwickelung der Landwirtschaft und der Industrie für die verschiedensten Gebrauchszwecke verschiedenartige und besonders schwerere kaltblütige Pferde verlangte, und wie das Bestreben der Pferdezüchter, diesem Bedürfnisse entgegenzukommen, zu dem Verlangen nach entsprechenden Hengsten führte, kamen die staatlichen Gestütverwaltungen in eine schwierige Position. Vielfach versuchte man ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und das durch dieselben bedingte Stutenmaterial den der Staatsverwaltung am nächsten liegenden Zweck der Produktion von Militärpferden einseitig weiter zu verfolgen, dann machte man Konzessionen nach den verschiedensten Seiten hin in der Hoffnung, überall allen Bedürfnissen gerecht werden zu können, schließlich hat man eingesehen, daß man auf diesem Wege die einheitliche, den natürlichen Zuchtverhältnissen der betreffenden Gegenden entsprechende Landespferdezucht nur schädigt und ist jetzt bestrebt, die Auswahl der Hengste für die Besetzung der Landgestüte nur mit Rücksicht auf bestimmte, für die betreffende Gegend wirklich passende Zuchtrichtungen zu treffen. In Preußen ist diese Frage neuerdings so geregelt, daß die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Hannover, mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Hildesheim zu Remonteprovinzen erklärt sind, d. h. daß in diesen Provinzen nur solche Landbeschäler aufgestellt werden sollen, welche sich zur Zucht von Armeepferden eignen, und daß auch sonst die staatlichen Mittel zur Förderung der Pferdezucht, speziell die Prämiierungen so gehandhabt werden sollen, daß sie der Militärpferdezucht ausschließlich zu gute kommen. Auch bei den Körungen soll auf dies Ziel möglichst Rücksicht genommen werden. In den übrigen Provinzen sind durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Zentralvereine diejenigen Zuchtrichtungen festgestellt worden, welche in der ganzen Provinz oder bestimmten Teilen derselben staatliche Förderung in der Auswahl der Landbeschäler und der Anwendung der sonstigen staatlichen Hilfsmittel für die Pferdezucht erfahren sollen. Alle anderen Richtungen der Pferdezucht können sich daneben in allen Provinzen ungehindert entfalten, sind aber ausschließlich auf die private Initiative angewiesen und können auf staatliche Unterstützung nicht rechnen. Hiermit ist für die staatliche Gestütverwaltung wieder eine feste Basis gewonnen, auf der sie vorgehen kann, der züchterische und wirtschaftliche Erfolg hängt freilich davon ab, daß die Zuchtgebiete richtig gegriffen sind und daß die Verwaltung Elastizität genug besitzt, um bei tiefer eingreifenden wirtschaftlichen Veränderungen in den einzelnen Gebieten auch den dadurch beeinflußten Anforderungen der Pferdezucht folgen zu können. Es liegt auf der Hand, daß, wenn in einem Staate wie Preußen neben ca. 2500 staatlichen Hengsten nur ca. 1600 Privathengste als zum Beschälen tauglich angekört sind, — wozu allerdings noch die Privathengste kommen, welche nur die Stuten der Hengsteigentümer decken, die daher nicht angekört zu werden brauchen, sowie die Privathengste der verhältnismäßig kleinen Distrikte, in welchen Körordnungen nicht existieren, — die Aufgaben der Gestütverwaltung ganz ungemein verantwortliche sind. Das Einschlagen einer falschen Richtung kann hier sehr leicht, sei es zu einer Schädigung der Remontierung und damit der Wehrkraft der Armee, sei es zu unberechenbaren wirtschaftlichen Schäden führen. Eine vorzugsweise Betonung der Interessen der Armee wird hier wie in anderen Ländern für jede Gestütverwaltung auf die Dauer nur dann durchführbar sein, wenn die von der Militärverwaltung für die Remonten gezahlten Preise die Armeepferdezucht mindestens ebenso rentabel machen wie die Zucht sonstiger Gebrauchspferde. Gegen das Einschlagen einer wirtschaftlich falschen Richtung bietet die geordnete Teilnahme der landwirtschaftlichen Interessenten an der Auswahl und Verteilung der Hengste kein genügendes Korrektiv, da diese nie so weit gehen kann, daß die Gestütverwaltung ihre Selbständigkeit verliert, es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß, so sehr sich auch die Staatshengsthaltung quantitativ ausdehnen mag, doch wenigstens die Möglichkeit einer lohnenden Privathengsthaltung dadurch erhalten bleibt, daß die Deckgelder für die Staatshengste nicht zu niedrig normiert werden, also eine Konkurrenz von Privathengsten für den Fall, daß die Staatsbeschäler nicht mehr den wirtschaftlichen Interessen entsprechen sollten, nicht schon am Kostenpunkte scheitert. Wollte man dies nicht thun, so würden besonders in Gegenden mit geringer entwickeltem Verständnis für Pferdezucht und bei Vorwiegen des bäuerlichen Besitzes die betr. Züchter den Verlockungen des billigeren Preises der königlichen Hengste selbst dann nicht widerstehen, wenn die letzteren viel ungenügender für die Landespferdezucht wären als Privathengste, die, wenn ihre Haltung nicht unrentabel werden soll, zu höheren Preisen decken müßten.

Litteratur:

Stöckel, Königlich preußische Gestütsverwaltung 1890, Berlin. Deutsches Gestütbuch, Geschichte und Beschreibung deutscher Gestüte von J. von Schwartz, Berlin 1858, 1872, 1873. Landgestüte und Landespferdezucht. Aphoristische Bemerkungen mit besonderer Berücksichtigung der mittleren Provinzen des preußischen Staates, Berlin 1863. Dr. Pusch, Das Gestütwesen Deutschlands, Berlin 1891. Comte de Bonneval, Les Harras français de 1806 à 1833. Librairie agricole. Mayr, Die k. k. Militärgestüte in Oesterreich. Otto Mayr, Die Gestüte im österreichischen Kaiserstaat. Hügel u. Schmidt, Gestüte und Meiereien des Königs Wilhelm von Württemberg. Bericht über das italienische Staatsgestüt, herausgegeben vom Ministerium für Ackerbau. 4 Bde.

Thiel.

Gesundheitspflege.

1. Notwendigkeit und Ziele der staatlichen G. 2. Geschichtliche Entwickelung ihrer Organisation. 3. Gegenwärtige Organisation der staatlichen G. im In- und Auslande. Deutsches Reichsgesundheitsamt.

1. Notwendigkeit und Ziele der staatlichen Gesundheitspflege. Die staatliche Bedeutung der Gesundheitspflege ist seit den ersten Anfängen eines politischen Kulturlebens bei allen Völkern mehr oder weniger erkannt und praktisch gewürdigt worden. Die diätetischen Gesetze der Aegypter und Israeliten, die öffentlichen Vorkehrungen der Griechen und Römer zur Gesunderhaltung der Wohnstätten, zur Versorgung der Städte mit reinem Wasser, zur Beförderung der persönlichen Reinlichkeit durch großartige Volksbäder u. s. w. legen in einem zum Teil die Gegenwart beschämenden Maße Zeugnis ab für die Sorgfalt, mit welcher dieser Zweig des öffentlichen Wohlfahrtswesens schon im Altertum gepflegt wurde. Die Neuzeit hat aus mancherlei Gründen eine hochgradige Steigerung der Ansprüche an die staatliche Fürsorge für die Volksgesundheit mit sich gebracht. Der so rasch anwachsende und so sehr beschleunigte internationale Menschen- und Warenverkehr hat die Gelegenheiten zur Einschleppung exotischer und zur Ausbreitung aller Seuchen in hohem Grad vervielfältigt, während anderseits das rapide Wachstum der großen Städte und die Ansammlung eines hygieinisch verwahrlosten Proletariats in den Industrie-Zentren gefährliche örtliche Brutstätten für infektiöse Krankheiten jeder Art zu schaffen geeignet sind. Gegen diese vermeidbaren Gefahren, aber auch gegen die allgemeinen Gesundheitsschäden, welche aus den mangelhaften Wohnungs- und Ernährungsverhältnissen der Arbeiterwelt, aus der Verunreinigung des Bodens, des Trinkwassers, der Luft &c. entspringen, muß der Staat schützend, ausgleichend und schaffend vorgehen, wenn er seiner sozialen Mission gerecht werden und die arbeitende Bevölkerungsklasse leistungsfähig erhalten will. Die großen Fortschritte der Chemie und der Technik haben der Lebensmittel-Verfälschung zahlreiche neue Mittel und Schleichwege eröffnet, gegen welche der Staat unter Benutzung eben derselben Fortschritte aufdeckend, vorbeugend und abwehrend wirken muß, um tiefe Schädigungen des Allgemeinwohls zu verhüten. Alle diese und manche ähnliche Aufgaben haben die Notwendigkeit verbesserter Organisation, vollkommnerer Ausstattung und geregelter Wirksamkeit derjenigen staatlichen und kommunalen Behörden erwiesen, welche die Verantwortung für wirksame Bekämpfung der vermeidbaren öffentlichen Gesundheitsschäden zu tragen haben.

2. Geschichtliche Entwickelung ihrer Organisation. Die älteren Organisationen der staatlichen Gesundheitspolizei erhielten meist nur zur Zeit herrschender gefährlicher Epidemien eine wirksame Ausstattung und Kompetenz, um dann nach dem Zurücktritte der Seuchengefahr wieder lahmgelegt zu werden, weil die mit ihrer Wirksamkeit notwendig verbundenen Eingriffe in Privatinteressen und Privatrechte mißliebig waren. Eine der mustergiltigsten Einrichtungen schuf der Senat von Venedig während der um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschenden Pestseuche, — einen Gesundheitsrat mit vollziehender Gewalt in allen die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten, bei der Beaufsichtigung des Lebensmittel-Verkehrs, der Wasserversorgung, der Arbeiterwohnungen, der Krankenhäuser, bei der Revision der ankommenden Schiffe und des fahrenden Volks; auch eine Kontrolle und Statistik der Todesursachen wurde eingerichtet, und dem zentralen Gesundheitsrate wurden ähnliche Kollegien in allen Städten des venetianischen Gebietes untergeordnet. Diese vortreffliche Organisation geriet leider mit dem Verschwinden der Pestgefahr in Wegfall, und das gleiche Schicksal teilten die in einzelnen deutschen Staaten während des 17. Jahrhunderts aus ähnlichen Anlässen errichteten „Gesundheitsdirektionen". In Preußen gab zu Anfange des 18. Jahrhunderts die von Ungarn her drohende Pest den Anstoß zur Errichtung des „Collegium sanitatis", vom Volke daher lange Zeit „Pestkollegium" genannt (1717), welchem die Schaffung weiterer Sanitätskollegien für die Provinzen folgte. Um dieselbe Zeit fangen auch die Kreisphysiker an, als örtliche Adjunkte und Berichterstatter der Sanitäts-Kollegien — anfangs

nur in Städten, von der Mitte des 18. Jahrhunderts an auch auf dem Lande — eine allgemeine Institution zu werden. Sie wurden in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Kreisständen gewählt und von der Staatsregierung nach Prüfung ihrer Qualifikation bestätigt — ein erst im Jahre 1810 den Städten, 1812 den Kreisständen entzogenes Wahlrecht, nach dessen Aufhebung erst die Physiker als wirkliche Staatsbeamte anerkannt wurden. Die Sanitätskollegien der Provinzen waren nach Zusammensetzung und Kompetenzstellung weit zweckentsprechender als die Organisation irgend einer der späteren und jetzigen an ihre Stelle getretenen Behörden, und ein entschiedener Rückschritt wurde schon angebahnt dadurch, daß man im J. 1799 sowohl in Berlin wie in den Provinzen die Sanitätskollegien mit den Medizinalkollegien verschmolz. Von da an begann die seitdem immer zunehmende Verkümmerung der Sanitätspflege als bloßen Anhängsels zur polizeilichen Kontrolle des Heilwesens und zur gerichtlich-medizinischen Thätigkeit der Medizinalbehörden. Bei der Reform der obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie durch die Verordnung vom 16. XII. 1808 wurden dann an die Stelle der selbständigen, mit einer gewissen Jurisdiktion in ihrer Sphäre bekleideten Medizinal- und Sanitäts-Kollegien medizinisch-technische Kommissionen zur bloßen konsultativen Verwendung je nach dem Bedürfnis der Polizeiverwaltungsbehörden gesetzt. Als eine solche dem Ministerium unmittelbar untergeordnete konsultative Behörde wurde damals die bis heute bestehende „wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen" in Berlin geschaffen, worauf im J. 1815 die Einrichtung der „Provinzial-Medizinal-Kollegien" mit ihren leider von vornherein unklaren Pflichten und Befugnissen zur Beratung der Provinzialverwaltungen und endlich die Beiordnung eines ärztlichen Mitgliedes zu jedem Bezirks-Regierungskollegium folgte.

3. Gegenwärtige Organisation der staatlichen G. im In- und Auslande. Deutsches Reichsgesundheitsamt. Die örtliche Gesundheitspflege gehört in Preußen sowie in allen übrigen deutschen Staaten zum Wirkungskreise der allgemeinen Lokal-Polizeibehörden, denen außer dem Physikus in Städten über 5000 Einwohner noch die sog. „Sanitäts-Commissionen" zur Seite stehen sollen (Regul. vom 8. VIII. 1835). Diese letzteren technischen Ortskommissionen, denen die Aufgabe gestellt ist, behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten den Polizeibehörden als ratgebende Körperschaft zur Seite zu stehen, werden zusammengesetzt aus Aerzten, Gemeindevertretern und dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstand der Ortspolizeibehörde. Letztere kann dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Beratung zu bedürfen glaubt, dazu berufen, ihre Vorschläge anhören und darüber entscheiden. Insbesondere soll denselben obliegen, „über den Gesundheitszustand des Ortes oder Bezirkes, für den sie gebildet sind, zu wachen, Krankheitsursachen, z. B. öffentliche Unreinlichkeit, überfüllte Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel &c. möglichst zu entfernen, zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei ihrem Ausbruch zu beobachtende Verfahren beizutragen" &c. Diese auf dem Papier recht schön entworfene Institution hat leider sich nie zu ergiebiger Wirksamkeit gestaltet. In manchen Städten ist ihre Existenz völlig unbekannt geblieben; wo aber Sanitätskommissionen gebildet sind, da sehen dieselben sich so sehr aller initiativen Befugnisse bar, werden so selten und fast ausschließlich beim Ausbruche von Epidemien zusammengerufen und sind überdies durch den Mangel eines ärztlichen Gesundheitsbeamten so ohnmächtig gegenüber den ihnen gestellten Aufgaben, daß man ihnen ihr bedeutungsloses Stillleben nicht zum Vorwurfe machen darf. Der charakteristische und mangelhafte Zug der preußischen Sänitätsverwaltung besteht in der Abstufung von vier Instanzen sachverständiger, aber lediglich referierender Behörden, deren jede ein Anhängsel an die entsprechende Instanz der allgemeinen Polizeiverwaltung bildet und nur mit dieser sich in direkter amtlicher Beziehung erhalten darf. Dabei ist ein wirklicher Gesundheitsbeamter nicht vorhanden, weil alle Medizinalbeamten den Schwerpunkt ihrer Amtsthätigkeit in den Verrichtungen der gerichtlichen Medizin angewiesen erhalten, weil ferner ihnen die Befugnisse zu einer verantwortlichen Sorge für die öffentliche Gesundheit abgehen, und endlich weil sie alle vermöge ihrer überaus mangelhaften Gehaltsstellung darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt durch Privatpraxis zu erwerben, und ihnen daher weder Zeit noch Kräfte zu einer irgendwie eingehenden hygienischen Wirksamkeit zur Verfügung bleiben.

Während in den übrigen deutschen und auch in den meisten außerdeutschen Kontinentalstaaten die Organisation der Gesundheitspflege eine ähnliche büreaukratische Entwickelung und Gestaltung erfahren hat wie in Preußen, ist der Verlauf und der Erfolg der zielverwandten Bestrebungen in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein durchaus verschiedener gewesen. In erstgenanntem Lande war das Gesundheitswesen bis zum Ende der 30er Jahre dieses Jahrhunderts keine Angelegen-

heit der Regierung, sondern ausschließlich der Gemeinden, ist dies im Prinzip auch bis heute geblieben, aber doch einer Kontrolle durch die Staatsregierung unterworfen worden, deren Tragweite sowohl intensiv wie extensiv bis zur Gegenwart in steter Zunahme begriffen blieb. Mit der wachsenden Staatskontrolle in gleichem Schritt nahm auch der Einfluß des ärztlichen Berufes auf die lokale Gesundheitspflege zu, und seit dem Gesundheitsgesetz von 1872 ist allen ländlichen wie städtischen Distrikten ohne Ausnahme die Anstellung eines unabhängig gestellten „Medical Officer of Health" (ärztlichen Gesundheitsbeamten) geboten, welcher als verantwortlicher, mit exekutiver Befugnis ausgestatteter Träger der sanitarischen Ortsfunktionen dasteht. Andererseits sind sämtliche sanitarische Regierungsfunktionen nebst der Zentralstelle für die Bevölkerungsstatistik in einem einzigen Ministerium vereinigt, welchem zugleich die Zentral-Armen- und Kommunalverwaltung zugeteilt ist (Local Government Board). Die exekutive Thätigkeit des Zentralgesundheitsamts gegenüber der Ortsbehörde wird durch eine Anzahl ärztlicher Inspektoren vermittelt, welche die örtlichen Verhältnisse in Augenschein nehmen, besonders beim Ausbruche von Epidemien eine raschere und zuverlässigere Information der Zentralbehörde gewähren, als solche auf dem schriftlichen Berichtswege möglich sein würde; ihre Ratserteilung, event. exekutorische Anordnung betreffs notwendiger sanitärer Maßregeln hat anerkannterweise manches Uebel im Keime erstickt.

Angeregt zum Teil durch die großen Fortschritte der Gesundheitspflege in England, welche mit der Vernachlässigung dieses öffentlichen Wohlfahrtszweiges in den deutschen Staaten auffallend kontrastierte, fand für das Deutsche Reich im Jahre 1876 die Errichtung eines zentralen Gesundheitsamts statt, an dessen Wirksamkeit die sachverständigen Kreise hohe Erwartungen knüpften. Dasselbe soll nach der seiner Errichtung begleitenden Denkschrift „das Reichskanzleramt sowohl in der Ausübung des ihm verfassungsgemäß zustehenden Aufsichtsrechts über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Maßregeln, als auch in der Vorbereitung der weiter auf diesem Gebiet in Aussicht zu nehmenden Gesetzgebung unterstützen, zu diesem Zwecke von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntnis nehmen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen beobachten und in geeigneten Fällen der Staats- und der Gemeindebehörde Auskunft erteilen, die Entwickelung der Medizinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern verfolgen, sowie eine genügende medizinische Statistik für Deutschland herstellen". Von einem Eingreifen in die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in den Einzelstaaten sollte dabei ganz abgesehen werden, um Kompetenzkonflikte zwischen Reichs- und Landesbehörden zu vermeiden. Aber auch die Durchführung des vorstehenden beschränkten Programms begegnete starken partikularistischen Gegenströmungen, so daß es nicht einmal gelungen ist, die notwendigsten Grundlagen zu einer genügenden medizinischen Statistik für Deutschland, dieser ersten Vorbedingung jeder ersprießlichen Thätigkeit einer sanitären Zentralbehörde, zustande zu bringen. Die Thätigkeit des deutschen Gesundheitsamtes ist — abgesehen von den mit seinen Mitteln unternommenen wissenschaftlichen Forschungen, welche außerhalb seiner eigentlichen Aufgaben lagen — auf Berichterstattungen an das Reichskanzleramt und Beratung desselben bezüglich legislatorischer Vorlagen, z. B. des Gesetzes gegen Nahrungsmittelverfälschung, und auf die Kontrolle der Impfgesetzausführung beschränkt geblieben. Die wichtigsten Vorfragen zur Gewinnung einheitlicher Grundsätze in der öffentlichen Gesundheitspflege Deutschlands, z. B. bezüglich der Maßnahmen gegen Verunreinigung von Boden und Flüssen, gegen ungesunde Wohnungen, die Einführung obligatorischer Leichenschau und einer darauf zu begründenden gleichmäßigen Todesursachenstatistik, die gesetzliche Regelung der Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahren ꝛc. harren noch ihrer Erledigung, welche auch in der Folge ohne vorherige Gewinnung größerer allgemeiner Verwaltungsbefugnisse für die Reichsbehörden kaum zu hoffen ist.

Nicht in der Organisation allein darf indes die Bedingung praktischer Fortschritte in der öffentlichen Gesundheitspflege gesucht werden. Um die von letzterer gebotenen Maßnahmen, welche vielfach in wichtige geschäftliche und persönliche Interessen, ja in die Eigentumsrechte des Einzelnen verletzend eingreifen, vor der öffentlichen Meinung durchführbar zu machen, muß der Gemeinsinn in den leitenden und besitzenden Klassen sich reicher entwickeln, das Verständnis für die notwendige Beschränkung der Einzelrechte gegenüber dem Gesamtwohle überhaupt und insbesondere gegenüber dem allgemeinen Gesundheitsinteresse tiefer in das allgemeine Bewußtsein eindringen, als bis jetzt in Deutschland der Fall ist. Die fortschreitende soziale Volksbildung wird auf keinem Gebiete unmittelbarer lohnende Früchte tragen als auf demjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Finkelnburg.

Getränkesteuern.

1. Begriff und Beurteilung. 2. Die finanzielle Bedeutung der Getränkesteuern.

1. Begriff und Beurteilung. Unter den Getränkesteuern versteht man die Steuern auf die geistigen Getränke: Bier, Wein, Obstwein und Branntwein. Sie zählen zu den Aufwand- oder Verbrauchssteuern und nach der Form der Erhebung zu den indirekten Steuern.

Die Geeignetheit der genannten geistigen Getränke für eine steuermäßige Erfassung kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, wenn auch über das Maß dieser Geeignetheit rücksichtlich der einzelnen Getränke die Meinungen auseinandergehen. Wenn die allgemeine Ansicht mit Recht diejenigen Objekte als besonders geeignet für die Verbrauchsbesteuerung erklärt, welche Gegenstände allgemeinen, aber freiwilligen Genusses sind, deren Genuß aber, eben weil er nicht notwendig ist, seitens des Einzelnen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgedehnt oder eingeschränkt werden kann, so werden die Getränkesteuern im allgemeinen schon aus diesem Gesichtspunkt als empfehlenswerte Aufwandsteuern bezeichnet werden dürfen. Die geistigen Getränke sind nicht Nahrungsmittel, sondern Genußmittel, sie sind fast immer Gegenstände der Luxuskonsumtion, denn es kann auf ihren Genuß ohne Beeinträchtigung, ja manchmal zum direkten Nutzen der Gesundheit verzichtet werden; aber ihr Genuß ist wegen des mit demselben verbundenen Wohlbehagens sehr weit verbreitet.

Man macht gegen die Getränkesteuer geltend, daß man durch sie nicht eine allgemeine, d. h. jeden steuerkräftigen Konsumenten treffende Besteuerung verwirklichen könne. Nun ist allerdings richtig, daß sich manche an sich steuerkräftige Personen der Besteuerung entziehen, indem sie die von derselben getroffenen Getränke nicht genießen. Dafür haben die Getränkesteuern aber auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie wenigstens in der Hauptsache nur auf die erwachsene, also arbeits- und erwerbsfähige männliche Bevölkerung entfallen und nicht wie z. B. die Salzsteuer auf die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Einkommens, und daß sie, wenn man einen guten Besteuerungsmodus voraussetzt, auch die Konsumenten nach ihrem Einkommen oder nach ihrer Leistungsfähigkeit treffen. Wenn sich einzelne in guten Vermögensverhältnissen Befindliche den Getränkesteuern entziehen, weil sie keine geistigen Getränke genießen, so bieten doch gerade diese Steuern der Bevölkerung auch die Möglichkeit der Selbstbelastung, bezw. Selbstentlastung in hohem Grade, indem ja der Genuß der einzelnen Getränke und das Maß desselben in dem freien Ermessen gelegen sind. Wenn wirklich der weniger Bemittelte manchmal mehr für Getränke ausgiebt, als der Wohlhabendere, so handelt er damit in der Regel wirtschaftlich irrationell; aber die Steuergesetzgebung hat keine Veranlassung, auf diese Unregelmäßigkeit Rücksicht zu nehmen. Wollte man übrigens den oben erwähnten Einwand ernstlich aufrecht erhalten, so müßte man sich auch gegen die Tabak- und Zuckersteuer erklären, denn auch hier entziehen sich manche durch Unterlassung des Genusses völlig der Besteuerung.

Es darf aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die Besteuerung der geistigen Getränke, auch abgesehen von dem eben besprochenen Einwand, manche eigentümliche Schwierigkeiten bietet, Schwierigkeiten, die teils in bezug auf die Steuertechnik, teils in bezug auf die Prinzipien des Steuerwesens überhaupt, teils endlich in bezug auf die Volkswirtschaft erwachsen.

1) Die Schwierigkeiten einer richtigen steuerlichen Erfassung der geistigen Getränke beruhen zunächst in der Zersplitterung der Produktion und des Verkehrs mit denselben, wodurch ein großer steuerlicher Apparat erfordert wird, der wieder einen großen Teil des Ertrages verschlingt. Nach dem neuesten statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches beträgt die Zahl der im Reichssteuergebiet vorhandenen Brennereien 1889/90 49180, wobei von sämtlichen Brennereien nahezu $^3/_4$ auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe für den Hausgebrauch entfallen. Besser liegen die Verhältnisse bei der Biergewinnung. Hier zählt man 1889/90 9275 Brauereien für das Reichssteuergebiet, worunter 8352 gewerbliche Brauereien. Dagegen ist der Wein wieder nahezu ausschließlich ein Erzeugnis des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß auch die Methoden der Besteuerung, also die Arten der Veranlagung, noch viel zu wünschen lassen, und daß keine der bisher bekannten Formen der Bier-, Branntwein- und Weinbesteuerung genügen kann. Entweder berücksichtigen sie die Qualität des Steuergegenstandes nicht oder nur ungenügend, und es entstehen damit auch bezüglich der Bemessung der Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr große Schwierigkeiten, wie dies namentlich bei den Produktions- oder Rohstoffbesteuerungsmethoden der Fall ist, oder die Erhebungsmethoden machen zwar den Versuch, die mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit und demnach höhere Besteuerung der Wohlhabenderen zu fordernde Besteuerung nach der Qualität zu verwirklichen, erfordern aber dann einen sehr großen steuerlichen Apparat und belästigen die Produzenten und Händler in bedenklichem Maße.

2) Was zum zweiten die Schwierigkeiten anlangt, die in der Berücksichtigung der obersten Grundsätze im Steuerwesen gelegen sind, so meinen wir damit namentlich die schwierige Wahl des Steuerfußes, also die Frage, in welchem Verhältnis die Steuersätze der drei Getränkearten zu einander stehen und wie hoch sie sein sollen.

Die Beantwortung dieser Frage ist ebenso schwierig wie die praktische Verwirklichung der als richtig erkannten Lösung. Im allgemeinen besteht freilich die Ueberzeugung, daß der Branntwein höher als der Wein und dieser höher als das Bier besteuert werden müsse, und die Gesetzgebungen haben auch nahezu überall dies Verhältnis pro Maßeinheit der Getränke festgehalten, aber doch auch nur in ganz ungenügendem Maße. Dies zeigt sich namentlich beim Weine. Der Wein ist mindestens da, wo eigene Weinproduktion in größerem Umfange nicht vorhanden ist, das Getränke der steuerkräftigsten Klassen eines Volkes; gleichwohl haben die mit der Besteuerung desselben verbundenen bedeutenden Schwierigkeiten vielfach zu einer ganz oberflächlichen und ungenügenden Erfassung geführt.

Die Biersteuer wird jedenfalls am niedrigsten gehalten werden müssen, einmal weil das Bier vermöge seines Malzgehaltes wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Nahrungsmitteln sich nähert, dann besonders weil eine zu starke Verteuerung des Bieres zu dem Konsum jenes Getränkes treibt, welches schon in kleinen Mengen einen großen Prozentsatz Alkohol enthält, zum Konsum des Branntweins.

Der Branntwein vermag ohne Zweifel den höchsten Steuersatz zu tragen, namentlich wegen seines größeren Alkoholgehalts. Man rechnet nämlich den Alkohol, auf dem ja die spezifischen Wirkungen der geistigen Getränke beruhen, bei Branntwein auf 50, bei Wein auf 6, bei Bier auf 3%. Eine hohe Besteuerung des Branntweins wird schon aus Rücksichten der Volksmoral und Gesundheitspolizei gefordert. Und die Steuer wird wohl, da es um ein Objekt sich handelt, welches ohne wesentlichen Nachteil aus der Konsumtion verdrängt werden könnte, bis zu jener Höhe gehen dürfen, bei welcher die finanziellen Einkünfte zurückzugehen drohen. Wir geben aber in dieser Beziehung auch W. Roscher recht, welcher sagt, daß man den luxuspolizeilichen Gedanken ja nicht so weit treiben sollte, eine finanziell unsinnige Steuerhöhe, welche den Ertrag vernichten würde, als eine sittliche Pflicht des Staates zu betrachten. Eine übertrieben hohe Besteuerung des Branntweins verbietet sich schon mit Rücksicht auf die Branntweinbrauerei und die vielen technischen Zwecke, zu denen der Spiritus benutzt wird.

3) Was endlich die durch die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft erwachsenden Schwierigkeiten der Getränkebesteuerung anlangt, so beziehen sich diese auf die Frage, inwiefern dieselbe schädlich auf die Produktion, die Industrie, den Handel ꝛc. einwirkt. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß mit mancher Veranlagungsmethode bedeutende Belästigungen der Produktion verbunden sind; schwerer aber wiegt die Frage, ob nicht durch die Art und Höhe der Besteuerung gewisse Klassen von Produzenten schwer geschädigt werden. Das kann namentlich bei der Bier- und Branntweinbereitung, besonders wieder bei der letzteren eintreten, indem je nach der Art der Steuerveranlagung den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten die Konkurrenz mit den großen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Ist die Landwirtschaft auf den Kartoffelbau und damit im Zusammenhang auf die Branntweinbrennerei und die Verwertung der Branntweinschlempe zu Viehfutter in größerem Umfange eingerichtet, so wird sie eine Berücksichtigung erfordern, die häufig mit den Forderungen der Steuerpolitik im Widerspruch stehen wird. In der That bewilligen zahlreiche Gesetzgebungen den kleinen landwirtschaftlichen Brennereien Steuervorzüge, ohne welche diese die Konkurrenz der großen Fabriken nicht auszuhalten vermöchten.

2. Die finanzielle Bedeutung der G. Diese großen und unleugbaren Schwierigkeiten der Getränkebesteuerung waren übrigens nicht groß genug, um die Staaten von der finanziellen Ausbeutung derselben abzuhalten. Ihre Beseitigung ist um so weniger zu erwarten, als neben den gleich anfangs zu ihren Gunsten vorgebrachten Gründen namentlich ihr finanzielles Erträgnis sie der Finanzverwaltung in ganz besonderem Grade empfiehlt. Ueberblickt man die Einnahmepositionen der verschiedensten Staten, so findet man, daß die Getränkesteuern nicht nur zu den ältesten, sondern auch zu ertragreichsten Aufwandsteuern zählen. Es entspricht dies dem großen Konsum der geistigen Getränke und den enormen Vermögenswerten, die in demselben sich äußern. Auf sie mag zunächst durch die folgenden Zahlenangaben kurz hingewiesen werden.

Gerstfeldt berechnet in den vergleichenden Zahlen und Bildern zur Reichssteuerfrage, 1881, beim Branntwein

für	die Verbrauchsmenge in hl	den Produktionswert in M.
Großbritannien	1 261 940	56 787 000
Frankreich	1 150 000	51 750 000
Rußland	4 000 000	180 000 000
	beim Bier	
Großbritannien	45 454 587	681 823 000
Frankreich	8 000 000	120 000 000

Der Weinkonsum hat in Frankreich im Durchschnitt der Jahre 1870—79 jährlich 38,2 Mill. hl mit einem Produktionswert von 878 600 000 Frcs. betragen.

Der Bierverbrauch im deutschen Zollgebiet wurde in den Jahren

1872—75	durchschnittlich mit	89,6 l
1876—81	„ „	87,0 „
1881—86	„ „	87,0 „
1886—90	„ „	99,2 „

auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Uebrigens sind an dem Konsum die einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden beteiligt; so stellt sich derselbe im Reichsbrausteuergebiet (im Etatsjahr 1889/90) auf ungefähr 88,5 l, in Bayern (Kalenderjahr 1889) auf 222,1 l, in Württemberg (1889/90) auf 169,2, in Baden (1889/89) auf 100,9, Elsaß-Lothringen (1889/90) auf 59,1 und Luxemburg (1888/90) auf 45,9 l.

Diesem starken Konsum entsprechen auch die Erträgnisse der Getränkesteuern.

Nach der Arbeit Gerstfeldt's (1879) ergibt sich rücksichtlich derselben folgende Uebersicht:

Staaten	A Verbrauchsabgaben und Zölle in Mill. M.	Ertrag der B Branntweinsteuer		C Biersteuer		D Weinsteuer		E Getränkesteuern überh.	
		absolut in Mill. M.	in Proz. von A	absolut in Mill. M.	in Proz. von A	absolut in Mill. M.	in Proz. von A	absolut in Mill. M.	in Proz. von A
Deutsches Reich	305,3	45,2	14,8	47,9	15,7	16,0	5,2	109,2	35,7
Großbritannien	884,4	422,0	47,7	158,8	17,9	32,6	3,7	613,4	69,3
Frankreich	999,8	65,0	6,5	16,0	1,6	243,3	24,3	324,3	32,4
Oesterreich	266,6	18,0	6,8	44,0	16,6	7,8	2,9	70,2	26,3
Rußland	874,8	567,2	64,8	6,0	0,7	16,0	1,8	580,2	67,3

Im Finanzarchiv 1885 werden aufgeführt als indirekte und Verbrauchssteuern inkl. Zölle in Mill. Mk. pro 1882:

in	im Ganzen	davon Getränke	also in %
Deutschland	434	118	27
England	913	507	55
Frankreich	1024	318	31
Oesterreich-Ungarn	565	97	17
Rußland	1126	729	65

Der Nettoertrag der Steuer und des Zolles von Branntwein im norddeutschen Steuergebiet betrug pro

1884/85	53 082 200 M.	= 1,45	pro Kopf
1885/86	50 092 300 „	= 1,35	„ „
1886/87	46 005 300 „	= 1,23	„ „

Die Einnahmen für das ganze Reich auf Grund der neuen Branntweinsteuer stellten sich pro 1887/88 : 133,37, 1888/89 : 143,12 Mill. M., 1889/90 : 152,86 = 2,52 bezw. 2,96 und 3,17 M. pro Kopf der Bevölkerung.

Das Gesamterträgnis der Biersteuer betrug in Deutschland im Etatsjahr 1889/90 bezw. im Kalenderjahr 1889 und zwar im Brausteuergebiet 29,64 Mill. M., in Bayern 33,21, in Württemberg 8,50, in Baden 5,37, in Elsaß-Lothringen 2,07, oder pro Kopf im Brausteuergebiet 0,78 M., in Bayern 5,99, in Württemberg 4,18, in Baden 3,30, in Elsaß-Lothringen 1,32 Mill. M.

Die Biersteuer erträgt ferner in:

Oesterreich-Ungarn	1887/88	48 916 000 M.	= 1,29 p. Kopf
Italien	1888/89	789 608 „	= 0,02 „ „
England u. Irland	1888/89	178 914 088 „	= 4,65 „ „
Frankreich	1889	18 063 648 „	= 0,47 „ „
Rußland	1888	16 35 1574 „	= 0,15 „ „
Belgien	1888	11 597 663 „	= 2,10 „ „

Vergl. die Artikel **Bier und Bierbesteuerung** II. Bd., S. 550 fg., **Branntweinbesteuerung**, II. Bd., S. 714 fg. und **Weinbesteuerung**.

Litteratur:

W. Roscher, Syst. IV, § 96. K. Th. Eheberg, Grundriß der Fin., 3. Aufl., S. 160 ff. Schall, Die Getränkesteuer, in Schönberg, 2. Aufl., Bd. 3, S. 372 ff. J. Lehr, Die Getränkesteuern, ebenda 3. Aufl., Bd. 3, S. 379 ff. Villedeuil, Histoire de l'impôt des boissons, 1854. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern 2c. Wien, 1888. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1891. Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage. 1879. Derselbe, Vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage, 1881. Uebersicht im Fin. A. 1885, S. 848.

Eheberg.

Getreidehandel.

I. Die ältere Getreidehandelspolitik und Allgemeines (S. 861). II. Technik des Getreidehandels (S. 867). III. Statistik des Getreidehandels in der neuesten Zeit (S. 878).

I.

Die ältere Getreidehandelspolitik und Allgemeines.

1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Preußen, Deutschland. 4. Frankreich. 5. England. 6. Andere Länder. 7. Allgemeine Bemerkungen. Neueste Bestrebungen.

1. Altertum. Das Getreide bildete bei den Kulturvölkern des Altertums in noch höherem Grade als bei denen der Gegenwart das Hauptnahrungsmittel, und es wurden daher namentlich in den stark bevölkerten Städterepubliken bald staatliche Maßregeln für nötig gehalten, um die genügende Versorgung der Bürgerschaft mit diesem notwendigen Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Dieselben bestanden teils in der Begünstigung der privaten Getreideeinfuhr und dem Verbot der Ausfuhr, teils in dem unmittelbaren Eingreifen des Staates in den Handel, indem er seinerseits Getreide zu niedrigen Preisen verkaufte, wozu häufig auch noch unentgeltliche Spenden kamen. Hieraus ergab sich zugleich die Notwendigkeit, staatliche Getreidelager zu unterhalten. Ferner finden wir schon im Altertum Brot- und Mehltaxen, Verbot des Aufkaufens von Getreide und andere Erschwerungen des Verkehrs, die keineswegs immer den beabsichtigten Zweck erreichten.

Attika führte zur Zeit des Demosthenes jährlich etwa 800 000 Medimnen (420 000 hl) Weizen und Gerste ein, hauptsächlich aus dem Pontos, aber auch aus Thracien, Aegypten, Lybien, Sizilien. Die Zufuhr wurde durch große Kornflotten vermittelt, die in Kriegszeiten von bewaffneten Schiffen begleitet waren. Durch einen Vertrag mit Leukon, dem Herrn des Bosporus, wurde den athenischen Kaufleuten in den bosporanischen Häfen der Ausfuhrzoll erlassen und ihnen das Recht zugestanden, zuerst vor allen anderen Getreide zu laden. Bei der Einfuhr wurde zwar auch vom Getreide der allgemeine Zoll erhoben, aber die Getreidekaufleute genossen eine gewisse Abgabenfreiheit, über die man zwar nichts genaueres weiß, die aber wahrscheinlich jenen Zoll wieder ausglich. Von allem im Kornhafen einlaufenden Getreide mußten zwei Drittel auf den städtischen Markt gebracht werden; die Ausfuhr aus dem inneren Verkehr war gänzlich verboten. Die Sitophylaken, deren zur Zeit Aristoteles' 20 für die Stadt und 15 für den Peiraieus durch das Los gewählt wurden, hatten darüber zu wachen, daß das auf den Markt kommende Getreide den gesetzlichen Vorschriften gemäß verkauft werde, daß die Müller das Mehl dem Preise der Gerste entsprechend und die Bäcker das Brot dem Preise des Weizens gemäß verkauften. Sie stellten nämlich, wie in der neuentdeckten Schrift des Aristoteles ausdrücklich erwähnt wird, eine Brottaxe auf. Das Auftaufen von Getreide über eine gewisse mäßige Menge hinaus war verboten, die von Boeckh angenommene Begrenzung des Preisaufschlages beim Wiederverkaufe aber hat nicht bestanden. Ueber „Kornwucher" wurde schon bitter geklagt; ein Beispiel dafür in großem Stil lieferte Kleomenes, Alexanders Satrap in Alexandria, der das für Griechenland bestimmte ägyptische Getreide aufkaufte und zurückhielt und dadurch eine außerordentliche Teuerung hervorrief, bis Zufuhr aus Sizilien kam. Der internationale Spekulationshandel mit weitverzweigter Korrespondenz, der das Getreide von den billigen Märkten zu den teueren leitete, war schon beträchtlich entwickelt. In Athen gab es öffentliche Getreideniederlagen, in denen, wie es scheint, sowohl die den Kaufleuten gehörende Ware verkauft, als auch staatliche Vorräte aufbewahrt wurden. Letztere wurden teils aus Staatsmitteln, teils aus freiwilligen Beiträgen angeschafft und zu einem niedrigen Preise, vielleicht zuweilen auch ganz unentgeltlich an das Volk abgegeben. Einzelne größere Getreidespenden, namentlich von auswärtigen Verbündeten kommende, werden erwähnt, doch wurden dieselben nicht, wie in Rom, zu einer stehenden Einrichtung.

In Rom wurde schon im 5. Jahrh. v. Chr. in Sizilien, Etrurien und Umbrien von Staats wegen Getreide aufgekauft, um durch den Wiederverkauf desselben den Preis niedrig zu halten. Der Kornwucher war verboten, und als solcher galt es auch schon, wenn die Reichen bei ungünstigen Ernten ihre Früchte nicht „aequis pretiis" verkaufen wollten (Dig. XLVII, 11, 6). Nach der Lex frumentaria des C. Gracchus von 123 v. Chr. sollte der Modius Weizen allen in Rom ansässigen Bürgern für $6^1/_3$ As geliefert werden, während der Preis in Sizilien doppelt so hoch war. Unter Sulla scheint diese staatliche Freigebigkeit aufgehört zu haben, im Jahre 73 v. Chr. aber wurde sie mit dem erwähnten Preise wieder aufgenommen und durch Clodius vollends kam im Jahre 58 v. Chr. das System der unentgeltlichen Getreideverteilung an die Bürger zum Siege, von der, wie es scheint, nur die Senatoren und Ritter ausgeschlossen waren. Unter Cäsar wurden im Jahre 46 von den damals vorhandenen 320 000 Empfangsberechtigten 170 000 ausgeschieden, und für die Zukunft sollte die Zahl der Empfänger, von denen jeder monatlich 5 Modii (ungefähr 44 Liter) erhielt, fest auf 150 000 begrenzt bleiben. Unter Augustus wurde dieselbe jedoch auf 200 000 erhöht, und sie scheint seitdem auf diesem Stande geblieben zu sein. Außerdem aber verkaufte die Regierung große Mengen Getreide aus ihren Magazinen zu einem niedrigen Preise gegen „tesserae", die von den Käufern vorher zu lösen waren. Auch begünstigte man die private Getreideeinfuhr durch besondere Privilegien für Schiffsrheder und Kaufleute. Die gesamte Regelung des Getreideverkehres (cura annonae) lag ursprünglich den Aedilen ob, zuweilen aber wurden auch außerordentliche praefecti annonae ernannt. Pompejus erhielt 57 v. Chr. die Getreideverwaltung auf 5 Jahre mit der Vollmacht, das ganze Reich für die Versorgung der Hauptstadt in Anspruch zu nehmen, und Augustus übernahm diese Vollmacht dauernd. Als kaiserlicher Beamter stand an der Spitze dieser Verwaltung der praefectus annonae, der bis auf Konstantin zu den höchsten Würdenträgern des Reiches gehörte. Die Mittel zu seinen Schenkungen erhielt der Staat teils durch die Naturalabgaben der Provinzen, namentlich Afrikas und Aegyptens (zu deren Aufnahme es in allen Teilen des Reiches Getreidemagazine gab), teils

auch durch bedeutende Ankäufe. Zur Erleichterung der letzteren war die Ausfuhr von Getreide aus Sizilien nach anderen Ländern schon früh verboten, und ein ähnliches Verbot bestand später für Egypten, das vor Konstantin seinen Weizen nur nach Rom, nachher aber nur nach Konstantinopel lieferte. Im ganzen wurden aus Sizilien zur Zeit Ciceros jährlich 6 800 000 Modii (600 000 Hektoliter) Weizen für Rechnung des Staates nach Rom geführt und unter Augustus soll allein Egypten 20 Mill. Modii geliefert haben. Diese Menge soll aber nur den Bedarf für 4 Monate gedeckt haben, und die ganze Zufuhr hätte also 60 Mill. Modii (5 200 000 Hektoliter oder ungefähr 390 000 Tonnen) betragen. Diese aus gelegentlichen Notizen kombinierte Angabe hat aber offenbar nicht die Bedeutung einer wirklichen statistischen Zahl. Auch wenn sie auf die gesamte und nicht auf die bloß von Staats wegen erfolgende Einfuhr bezogen wird, erscheint sie noch zu groß, da die Zahl der Einwohner Roms nach den neueren Ansichten nur 800 000 betrug und der Getreideverbrauch derselben unter dieser Annahme nicht einmal 300 000 Tonnen erreicht haben kann.

2. Mittelalter. Im früheren Mittelalter finden wir ebenfalls schon staatliche Anordnungen in betreff des Getreideverkehres. Das Konzil von Frankfurt (794) bestimmt, daß der Preis des Hafers, der Gerste, des Roggens und des Weizens nie mehr als 1, 2, 3 und 4 Denare für den neuen Modius (nach Guérards allerdings sehr anfechtbarer Bestimmung 52,2 Liter) betragen dürfe. Das Getreide aus den königl. Gütern soll billiger verkauft werden, nämlich die genannten vier Arten zu $^1/_2$, 1, 2 und 3 Denaren. Das Capitulare von Nymwegen (806) setzt wegen der Teuerung die Maximalpreise, wie es scheint, speziell für die Inhaber königlicher Benefizien, auf 2, 3, 4 und 6 Denare. Der Getreidehandel war bei der noch vorherrschenden Naturalwirtschaft sehr beschränkt. Die Inhaber von Benefizien werden ermahnt, zuerst für ihre Leibeigenen zu sorgen, damit keiner von diesen Hungers sterbe; den Ueberschuß könnten sie verkaufen. Aufkaufen zum Zwecke des Wiederverkaufes zu einem höheren Preise wird als schändlicher Wucher gebrandmarkt.

Im späteren Mittelalter finden wir in Deutschland eine weitgreifende Regelung des Getreidehandels von seiten der Städte, die als Sammelpunkte größerer Volksmengen bei den damaligen Verkehrsschwierigkeiten an der regelmäßigen Zufuhr der wichtigsten Nahrungsmittel zu leidlichen Preisen ein besonders dringendes Interesse haben mußten. Vor allem wurde das Marktrecht in diesem Sinne ausgebildet. Niemand durfte auf dem Felde oder vor dem Thore das Getreide vorkaufen, alles mußte auf den Markt gebracht werden, wo der Verkauf erst zu einer bestimmten Stunde beginnen durfte. Zuerst sollten dann die Bürger ihren eigenen Hausbedarf einkaufen, und dabei war es in manchen Städten sogar verboten, daß der eine den anderen überbiete. Die Händler (Fragner), Bäcker und auf Vorrat kaufenden Reichen sollten in den ersten Marktstunden ebenfalls nur ihren Hausbedarf decken dürfen. Hatte ein Reicher eine größere Menge Getreide an sich gebracht, so durfte sein ärmerer Bürger von diesem Vorrat so viel zu dem Einkaufspreise für sich verlangen, als er für seinen Haushalt brauchte. Der Getreidehandel in den gegebenen engen Grenzen war nur einheimischen Kaufleuten gestattet; die Ausfuhr des Getreides aus der Stadt war nicht selten verboten, ebenso die Zurückhaltung desselben auf den Lagern zu spekulativen Zwecken. Zur Bekämpfung von Teuerungen wurden jedoch nicht nur öffentliche Magazine unterhalten, sondern auch das Halten von Privatvorräten, namentlich seitens der Bäcker, vorgeschrieben. Ein erheblicher Großhandel in Getreide konnte sich nur in den Städten entwickeln, die an einem bequemen Wasserwege lagen und ein fruchtbares, Ueberschüsse erzeugendes Hinterland besaßen, wie Hamburg, Stettin und Danzig. Für den Zwischenhandel erlangten die niederländischen Häfen eine mehr und mehr steigende Bedeutung, indem sie besonders den Absatz des von der Ostsee kommenden Getreides in den selbst nicht genug erzeugenden Mittelmeerländern vermittelten.

3. Preußen, Deutschland. Die seit dem 16. Jahrhundert immer mehr eingreifende Wohlfahrtspolizei der größeren Territorialstaaten richtete sich hinsichtlich des Getreidehandels ebenfalls nach dem Grundsatze, daß vor allem die Ernährung der Bevölkerung sicher gestellt und jede künstliche Preissteigerung durch Kornwucher — in dem man immer die Hauptursache der Teuerung zu erkennen glaubte — verhindert werden sollte. Wo aber die Interessen der Grundbesitzer oder der Handelsstädte besondere Berücksichtigung verlangten, suchte man einen Ausweg durch vermittelnde Zugeständnisse. So erneuert in Brandenburg eine Verordnung von 1535 die schon früher erlassene Vorschrift, daß die adeligen Grundbesitzer zwar berechtigt sein sollen, Getreide ihres eigenen Wachstums außer Landes zu führen, daß sie aber von den Bauern kein Korn zu diesem Zwecke kaufen dürfen und daß diese letzteren das Getreide nur auf dem Markte der nächsten Stadt verkaufen dürfen. Ein Mandat von 1571 erneuert das Verbot der Ausfuhr vor Lichtmeß auch in betreff des dem Adel gehörenden Getreides. Auch das Verbot des Aufkaufens seitens des Adels bei den Bauern wird mehrfach erneuert. Es sollen aber auch keine Bürger, Handwerker oder Kaufleute, viel weniger nicht angesehene Leute, noch auch die Geistlichen und Schreiber auf dem Lande von den Bauern Korn und andere Erzeugnisse aufkaufen. Das Getreide hatte übrigens beim Berühren der binnenländischen Zollstätten verschiedene Land- und Wasserzölle, beim Eingang in die Städte auch Accise zu entrichten. Ritterschaft und Prälaten waren für ihr eigenes Erzeugnis von dem alten Kornzolle befreit, den neuen Zoll aber mußten sie bei der Ausfuhr bezahlen. Derselbe betrug z. B. in der Neumark nach der Zollrolle von 1660 sowohl zu Wasser wie zu Lande für einen Wispel Weizen 27 Gr. und für einen Wispel Roggen 21 Gr., wozu für die nicht Befreiten noch 6 Gr. als alter Zoll kamen. Für den vom Lande kommenden Weizen war nach dem Accisetarif von 1684 beim Eingang in die Städte vom Scheffel 1 Gr., für den Scheffel Roggen 6 Pfg. zu entrichten und bei der Ueberführung des Getreides in die Mühle wurde, wenn es nicht zum Hausbacken bestimmt war, nochmals eine Abgabe von demselben Betrage erhoben. Dazu kam in den der Mahlziese von 1572 unterworfenen Städten noch die Scheffelsteuer von 1 Gr. Einzelne Anfänge von Schutzzöllen auf Getreide kommen schon unter Friedrich Wilhelm I. vor: so wurde 1730 auf Bitte des Direktors und der Landräte der Priegnitz „zum Nutzen des Landmannes" die Verordnung erneuert, daß von dem aus Mecklenburg eingeführten Getreide ein Impost von 8 Gr. auf den Scheffel zu erheben sei. — Zur Bekämpfung der Teuerung wurden auch in Preußen staatliche Getreidemagazine angelegt, die Friedrich d. Gr. für eine unentbehrliche Wohlfahrtseinrichtung hielt, besonders nachdem er mit Hilfe dieser Vorräte — die ursprünglich nur zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres dienen sollten, der Getreidepreis in dem Notjahre 1771 in Preußen

weit unter dem in den Nachbarländern geltenden gehalten hatte. Das Verbot des Auf- und Vorkaufens des Getreides ging auch noch in das preußische Landrecht über und wurde erst durch die V. v. 20. XI. 1810 aufgehoben.

In den übrigen deutschen Staaten herrschte eine bis zu der neueren Verkehrsentwickelung ähnliche Getreidehandelspolitik. Außer staatlichen Magazinen finden wir auch z. B. in Württemberg obligatorische Gemeindemagazine, ferner die Einrichtung, daß die Landwirte einen bestimmten Vorrat halten mußten (Kontributionskörnerfonds in Böhmen und Mähren, 1788, Asservationsanstalt im Hildesheimischen, 1803). Gegenseitige Ausfuhrverbote der Einzelstaaten wirkten noch 1816 sehr störend; durch die allmähliche Ausbreitung des Zollvereins aber wurden sie für den Verkehr der Mehrzahl der Bundesstaaten untereinander unmöglich gemacht, dagegen verbot Bayern 1847 noch die Kornausfuhr nach Oesterreich, nachdem letzterer Staat mit einem solchen Verbote den Anfang gemacht hatte. Ueberhaupt kamen bei dem Notstande von 1846/47 die meisten Hilfsmittel der älteren Getreidehandelspolitik wieder zur Verwendung, so (in Kurhessen) Aufsuchen und Zwangsverkauf der von den Eigentümern zurückgehaltenen Vorräte, Beschränkung des anderweitigen Verbrauchs, namentlich durch Verbot der Kornbrennerei (Preußen, Sachsen), staatliche Zufuhr von Hülsenfrüchten, Reis ꝛc. für billigen Preis. Ueber die neuere Entwickelung der Getreidezölle s. d. Art.

4. Frankreich. Auch in Frankreich finden wir im Mittelalter zuerst die Städte als Träger einer lediglich nach ihren Interessen geleiteten lokalwirtschaftlichen Getreidepolitik. Die Getreidehändler (ursprünglich in Paris blatiers genannt), bildeten, wie es scheint, besondere Korporationen und waren bestimmten Vorschriften unterworfen. Sie wurden amtlich registriert und hatten einen Eid in betreff ihrer Geschäftsführung zu leisten. Die Landwirte, Adeligen und Finanzbeamten durften sich nach der Ordonnanz von 1577 nicht am eigentlichen Getreidehandel beteiligen, wohl aber natürlich ihre eigenen Erzeugnisse auch an Händler verkaufen. Die sichere Versorgung der Städte beruhte vor allem auf der strengen Marktordnung, die ähnlich wie in Deutschland gestaltet war. Das Geschäft des sogenannten „Regratiers“, das Kaufen für den Wiederverkauf am Orte selbst, ist häufig gänzlich verboten worden, tauchte aber doch immer wieder auf. Die großen Getreidehändler durften nur jenseits einer bestimmten Entfernung im Umkreise der Stadt (7—8, später 10 lieues um Paris) Getreide kaufen, auf dem Markte durften sie nur eine gewisse mäßige Menge auf einmal kaufen, auch in den Städten keine großen Lager halten, sofern dies nicht auf Veranlassung oder mit Erlaubnis der Polizeibehörde und dann in voller Oeffentlichkeit geschah. Solches Getreide durfte dann auch nicht wieder aus der Stadt ausgeführt werden. Die geheim gehaltenen Vorräte wurden nicht selten konfisziert. Die Ordonnanz von 1577 befiehlt übrigens allen Städten, eigene Getreidelager zu halten. Vereinigungen der Getreidehändler zu Gesellschaften waren früher gänzlich verboten, seit 1699 aber war dieses Verbot auf geheime Gesellschaften beschränkt. Wucherische geheime Koalitionen mögen trotzdem zuweilen vorgekommen sein, wenn auch ein „pacte de famine“ mit Beteiligung der Regierung, wie ihn sich die Volksphantasie in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution ausmalte, sicherlich nie existiert hat. Ein nicht unwichtiger Rest der alten Gesetzgebung hat sich übrigens bis zur Gegenwart in den Artikeln 419 und 420 des Code pénal erhalten, nach welchen mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 1000 bis 20 000 Frcs. diejenigen bestraft werden, welche auf den Preis des Getreides, Mehles und anderer Waren durch Vereinigung oder Koalition der bedeutendsten Warenbesitzer oder andere verbotene Manöver steigernd oder herabdrückend eingewirkt haben. — Von großer Bedeutung für die Gestaltung des französischen Getreidehandels war auch das Binnenzollsystem (s. Binnenzölle). Es war nicht nur bei dem Uebergang aus einer Provinz in ein anderes Zollgebiet ein Zoll zu entrichten, sondern bei drohender Teuerung wurde auch die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere, wie auch in das Ausland verboten. Im Jahre 1515 wurde der innere sowohl wie der auswärtige Getreidehandel für ein königliches Domanialrecht erklärt und seitdem dreht sich die staatliche Getreidehandelspolitik hauptsächlich um die Freiheit der Getreideausfuhr aus dem Lande. Dem inneren Verkehre kam dieses Eingreifen der nach Zentralisation strebenden Monarchie entschieden zu gute. Die Getreideausfuhr von Provinz zu Provinz wurde schon durch die Ordonnanz von 1539 thatsächlich gestattet, und nachdem sie 1559 einige Beschränkungen erfahren, in den Ordonnanzen von 1567 und 1577 ausdrücklich wieder als keiner besonderen Erlaubnis bedürfend anerkannt. Die Ausfuhr aus dem Königreiche, die auch früher häufig verboten worden war, sollte nach der Ordonnanz von 1539 nur auf Grund eines besonderen Patentes gestattet sein. Die verschiedenen Provinzen wurden hinsichtlich der Ausfuhrbefugnis nach dem Stande ihrer Getreideproduktion verschieden behandelt und die Erteilung der Erlaubnis nach den Kornpreisen, später nach dem Ernteertrage geregelt, im letzteren Falle mit Festsetzung einer Maximalmenge. Unter Sullys die Landwirtschaft besonders begünstigender Verwaltung wurde die Freiheit der Getreideausfuhr gewährt, teilweise schon 1598, vollständig aber durch das Patent vom 26. II. 1601, nach welchem Einheimische sowohl wie Fremde diese Ausfuhr ohne weiteres gegen Entrichtung der althergebrachten Zölle und frei von den später eingeführten Zuschlagstaxen betreiben konnten. Colbert aber ging von dem Prinzipe der Ausfuhrfreiheit wieder ab, und unter dem von ihm begründeten Zollsysteme blieben auch fernerhin die Interessen der Landwirtschaft denen der Industrie untergeordnet. Nach dem Tarife von 1664 war für Weizen, wenn die Ausfuhr erlaubt wurde, ein Zoll von 22 Livres für das Muid zu bezahlen, während der Einfuhrzoll nur $2^1/_2$ Livres betrug. Das Ausfuhrverbot aber galt jetzt wieder als die Regel, wenn auch sowohl für gewisse Provinzen als für das ganze Königreich zeitweise die Ausfuhrerlaubnis und nach sehr reichen Ernten auch teilweise oder gänzliche Befreiung vom Ausfuhrzolle gewährt wurde. Unter dem Einflusse der physiokratischen Ansichten trat dann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder eine Wendung zu Gunsten der Landwirtschaft ein. Durch eine Deklaration vom 25. V. 1763 wurde dem inländischen Getreidehandel volle Freiheit der Bewegung gewährt, wenn er auch den Binnenzöllen unterworfen blieb. Das Edikt vom 7. XI. 1764 aber gestattete die Ein- und Ausfuhr des Getreides gegen einen Zoll von 1 Proz. und untersagte die letztere nur in dem Falle, wenn der Preis des Weizens während dreier Märkte 30 Livres für den Septier (19,8 Frcs. das Hektoliter) erreicht habe.

Infolge der Preissteigerung wurde im Jahre 1770 die Getreideausfuhr verboten und bald darauf auch der größte Teil der früheren Beschränkung des

inneren Kornhandels, namentlich in Bezug auf den Marktverkehr und die Stellung der Getreidehändler, wiederhergestellt, Turgot aber setzte 1774 wieder die Deklaration von 1763 in Kraft. Ueber die im folgenden Jahre bewilligten Einfuhrprämien s. d. Art. Necker und Calonne griffen wieder zu zeitweiligen Ausfuhrverboten nach administrativem Ermessen. Eine Deklaration von 1787 erkennt die Ausfuhrfreiheit prinzipiell an und läßt nur die Suspension derselben auf Antrag der Provinzialstände und zwar nur auf ein Jahr zu. Indes erfolgte ein solches Verbot schon wieder im Jahre 1788 und im folgenden Jahre wurde wegen der Teuerung wieder von dem ganzen Arsenal der alten Getreidehandelspolitik Gebrauch gemacht. Die Assignatenwirtschaft vollends führte am 3. V. 1793 zu dem Konventsbeschluß über das Preismaximum: alle Getreidehändler und Landwirte sollten ihre Vorräte deklarieren und zu einem von jeder Gemeinde anzusetzenden Preise auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Die Ausfuhr war während der ganzen republikanischen Zeit verboten. Erst durch ein Dekret vom 25. Prairial XII wurde sie nach bestimmten Ländern gegen einen mäßigen Zoll bis zu einer gewissen Preisgrenze gestattet. Das Dekret vom 2. VII. 1806 erhöhte diese Grenze bei Weizen bis 24 Frcs. für das Hektoliter, setzte aber auch den Ausfuhrzoll in mehreren Abstufungen auf 2—8 Frcs. für 100 kg. Allgemeine Ausfuhrverbote wurden noch 1810 und 1815 erlassen, die Ordonnanz vom 8. X. 1819 und das G. v. 4. VII. 1821 behielten sie (mit Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf ein Wagegeld) noch bei Ueberschreiung gewisser Preisgrenzen bei und erst das G. v. 15. IV. 1832 begnügt sich mit einem schließlich für jeden Franken Preiserhöhung um 2 Frcs. steigenden Ausfuhrzoll. Indes wurde noch 1839 die Ausfuhr zur See durch eine Ordonnanz suspendiert. Die Ausfuhrzölle wurden 1857 bedeutend herabgesetzt und 1861 ganz aufgehoben. Ueber die Einfuhrzölle s. d. Art. Getreidezölle. — In betreff der von den Bäckern zu haltenden Vorräte erwähnen wir nur noch, daß nach der V. vom 19. Vendéniaire X. in Paris jeder Bäcker 15 Sack Mehl in einem öffentlichen Magazin hinterlegen und außerdem noch eine besondere Reserve in seinem eigenen Lager halten mußte, die von der Bedeutung seines Betriebes abhing. Die Quantitätsbestimmungen erfuhren mehrfach Abänderungen, zuletzt sollte nach dem Dekret v. 1. XI. 1854 jeder Bäcker im ganzen soviel Vorrat halten, als seinem Bedarfe in drei Monaten entsprach. Das Dekret v. 22. VI. 1863 aber hob diese wie auch die übrigen Reglementierungen der Bäckerei auf. S. auch d. Art. Bäckereigewerbe.

5. England. Auch in England finden wir im Mittelalter das Verbot des Auf- und Vorkaufens von Getreide in gleicher Strenge wie auf dem Kontinent. Die Ausfuhr war schon im 12. Jahrh. nur auf Grund einer besonderen königlichen Licenz gestattet und auch für die Ueberführung von Getreide aus einer Grafschaft in die andere scheint eine solche Erlaubnis erforderlich gewesen zu sein. Die Carta Mercatoria von 1303 erteilte den fremden Kaufleuten allgemein die Licenz zur Kornausfuhr gegen einen Zoll, in der Folgezeit aber wurde diese Erlaubnis mehrfach zurückgenommen und wieder erneuert. Bis gegen Ende des 14. Jahrh. zeigte sich das Parlament als Gegner der Ausfuhrfreiheit und namentlich auch des Rechtes des Königs, aus eigener Machtvollkommenheit die einträgliche Licenz zu erteilen. Dann aber veranlaßte das agrarische Interesse eine Umstimmung zu Gunsten jener Freiheit und im Jahre 1463 wurde auf Verlangen des Parlamentes schon ein Getreideeinfuhrverbot erlassen für den Fall, daß die Preise unter gewisse Grenzen gesunken wären. Im 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrh. wurde das System der Verbote der Einfuhr (zum Verkauf im Inlande) und der Ausfuhr bei bestimmten Preisgrenzen den neuen Preisverhältnissen gemäß ausgebildet, wobei das königliche Recht des Verbots der Ausfuhr und der Licenzerteilung aufrecht erhalten blieb. Unter Cromwell wurde 1656 die Preisgrenze, bei welcher die Ausfuhr erlaubt sein sollte, noch weiter erhöht und nach einer abermaligen Hinausschiebung derselben im Jahre 1663 wurde sie 1670 ganz aufgehoben mit Beibehaltung eines geringen Ausfuhrzolles. Dasselbe Gesetz aber brachte auch hohe agrarische Schutzzölle, indem z. B. für Weizen bei einem Preise unter 53 Schill. für das Quarter 16 Schill. und bei einem Preise zwischen 53 und 80 Schill. 8 Schill. an Einfuhrzoll zu entrichten waren. Seitdem blieb bis zu der modernen Reformgesetzgebung das Interesse des Grundbesitzes für die englische Getreidehandelspolitik ausschließlich maßgebend. Der Thronwechsel brachte ihnen eine weitere Begünstigung: im Jahre 1689, noch im ersten Regierungsjahre Wilhelms und Marias, wurde für die Ausfuhr von Weizen, wenn der Preis des (Winchester) Quarter nicht mehr als 48 Schill. betrug, eine Prämie von 5 Schill. bewilligt und ebenso erhielten Roggen, Gerste und Malz von bestimmten Preisgrenzen ab Ausfuhrprämien von $3^1/_2$ und $2^1/_2$ Schill. für das Quarter. Zugleich fiel dann der Ausfuhrzoll weg, während dieser bei höheren Preisen noch bis zum Jahre 1700 erhoben, dann aber gänzlich aufgehoben wurde. Bei Theuerungen indes wurden auch unter der Herrschaft des Prämiensystems als Ausnahmemaßregeln noch Ausfuhrverbote erlassen. Die Einfuhrzölle wurden im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrfach abgeändert; nach dem konsolidierten Tarife von 1787 z. B. betrugen sie für Weizen bei einem Preise unter 48 Schill. $24^1/_4$ Schill., bei allen höheren Preisen aber nur 6 Pence. Die Ausfuhrprämien wurden erst 1814 förmlich abgeschafft, aber sie waren schon längst ohne praktische Bedeutung, da seit mehreren Jahrzehnten die vorgeschriebene untere Preisgrenze (die 1774 auf 44 Schill. herabgesetzt worden) nicht mehr erreicht worden war. Ueber die zeitweilig bewilligte Einfuhrprämie s. d. Art. Seine äußerste Ausbildung stellt das agrarische Schutzsystem durch das G. von 1815, daß die Einfuhr von Weizen bis zu dem Preise von 80 Schill. gänzlich verbot, darüber hinaus aber frei ließ.

6. Andere Länder. Von den hierher gehörenden Maßregeln anderer Staaten erwähnen wir noch das seit dem 16. Jahrh. im Königreich Neapel und im Kirchenstaate bestehende Annonasystem, das die Getreideversorgung der großen Städte sicherstellen sollte. Die Landwirte mußten ihre Ernten deklarieren, Ausfuhr und Ankauf über den eigenen Bedarf hinaus war nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis zuläſsig und der Staat requirierte nach seinem Ermessen das Getreide zu einem von ihm bestimmten Preise für seine Magazine. Im Gegensatz dazu wurde in Toskana 1766 schon der Versuch gemacht, die Teuerung durch völlige Freigebung des inneren Getreideverkehrs sowohl wie der Ausfuhr zu bekämpfen. — Gegenwärtig besteht noch in Rußland wenigstens theoretisch ein vollständiges System von gesetzlichen Bestimmungen zur Abwehr von Hungersnot, das im wesentlichen aus der Zeit Katharina's II. stammt. Jedes Dorf muß einen Reservevorrat von Getreide halten, jedoch kann derselbe auch teilweise durch Geld ersetzt werden. Außerdem wird von den Gouvernements ein Reservekapital

gebildet und zwar mittelst einer für jeden Kopf der männlichen bäuerlichen Bevölkerung erhobenen Taxe von 48 Kopeken. Endlich wird auch beim Ministerium des Innern aus besonderen Beiträgen ein zu demselben Zweck bestimmter Fonds unterhalten. Die Gemeindelager sollen nötigenfalls zinsfreie Vorschüsse von Saatgetreide gewähren, die übrigen Fonds dienen zur weiteren Unterstützung der Hilfsbedürftigen durch zinsfreie oder erst nach drei Jahren zu 3% verzinsliche Darlehen. Im Gouvernement Archangel und in Sibirien bestehen auch staatliche Getreidemagazine. Die Ausfuhr kann bei hohen Preisen verboten werden. Angesichts der unbefriedigenden Ernte von 1891 ist im August dieses Jahres zum ersten Male seit dem Krimkriege wieder ein Verbot der Roggenausfuhr erlassen worden und auch eine Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze zur Erleichterung der Zufuhr nach den notleidenden Provinzen erfolgt. — In Indien, wo besonders in den reisbauenden Landesteilen alle 10—12 Jahre infolge der Trockenheit eine Hungersnot einzutreten pflegt, wird seit 1877 jährlich ein besonderer Posten von 1 500 000 £ unter dem Titel „Famine relief and insurance" in das Budget eingestellt. Was nicht wirklich zur unmittelbaren Bekämpfung von Hungersnot ausgegeben wird, dient zur Herstellung von Bewässerungs- und Verkehrsanlagen zu demselben Zwecke oder zur Schuldentilgung.

7. Allgemeine Bemerkungen. Neueste Bestrebungen. Den Gegensatz der älteren und der neueren Ansichten über den Getreidehandel hat schon Galiani treffend ausgedrückt, indem er sagte, daß man früher das Getreide als ein Verwaltungsobjekt betrachtet habe, jetzt aber aus demselben einfach einen Handelsgegenstand machen wolle. Der Wohlfahrtszweck, den die staatliche Verwaltung auf diesem Gebiete erstrebte, war ursprünglich und vorzugsweise die Sicherung der Volksernährung. Dazu aber trat unter der Herrschaft der merkantilistischen Anschauungen die Rücksicht auf die Industrie, deren Absatzfähigkeit, wie man annahm, durch die Billigkeit der Nahrungsmittel gefördert würde. Galiani aber hob auch hervor, daß die gewerblichen Erzeugnisse im Gegensatze zu den landwirtschaftlichen von einem Jahre zum anderen in annähernd gleicher Menge erzeugt würden, daß daher ihre Preise und infolge davon auch die Löhne der gewerblichen Arbeiter nahezu unverändert blieben. Jede Steigerung des Getreidepreises mache sich daher für diese auf das empfindlichste fühlbar und es sei also für ein überwiegend industrielles Staatswesen unumgänglich, den Getreidepreis möglichst gleichmäßig zu erhalten. In den kleinen Staaten, wie Genf, den italienischen Stadtrepubliken ꝛc. lasse sich dies durch ein zweckmäßiges Magazinsystem einigermaßen erreichen; in mittelgroßen Küstenstaaten, wie Holland und die Republik Genua, sei ähnliches schon nicht mehr möglich, aber diese seien imstande, durch ihren nach allen Seiten ausgedehnten Seehandel sich immer auf den billigsten Märkten zu versorgen. Für Großstaaten wie Frankreich aber, mit einer Bevölkerung von vielen Millionen und einem großen Binnenlande ohne genügende Wasserwege, sei dieser Ausweg nicht vorhanden und da auch amtliche Preistaxen nicht durchführbar seien, so gebe es in der That kein Mittel, um die Gleichmäßigkeit der Getreidepreise in genügendem Maße zu erreichen, und daher gedeihe die Industrie stets besser in den kleinen Republiken, als in den großen Reichen. Aber ein Volk, das sich ausschließlich dem Ackerbau widme, sei „eine Nation von Spielern", und Galiani giebt deutlich genug zu verstehen, daß er in dem Gesetze von 1764 über der Freiheit der Getreideausfuhr eine den Ackerbau zum Nachteile der industriellen Entwickelung übermäßig begünstigende Maßregel sehe. In England beriefen sich die Verteidiger der Einfuhrzölle und der Ausfuhrprämien für Getreide ebenfalls auf das Interesse der gesamten Volkswirtschaft, da eine blühende Landwirtschaft die beste Bürgschaft für das Wachstum der Industrie bilde. Houghton gab schon 1683 der vielen Anklang findenden Ansicht Ausdruck, daß hohe Kornpreise für die Industrie besser seien als niedrige, weil die Arbeiter bei den ersteren zu größerem Fleiße genötigt oder zu der Erfindung besserer Produktionsmethoden geführt würden. — Im allgemeinen wird man nicht annehmen können, daß die Beschränkungen des Getreidehandels, die sich während mehr als zwei Jahrtausenden bei allen Kulturvölkern wiederholen, lediglich auf Verkennung der richtigen Wege zu dem beabsichtigten Ziele beruhten. Im Vergleiche mit den heutigen Zuständen muß stets vor allem die früher bestehende große Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Landtransportes im Auge behalten werden. Galiani weist darauf hin, daß die am meisten Getreide erzeugenden Provinzen Frankreichs in der Nähe der Küste liegen, also immer geneigt seien, ihr Korn auf dem billigen Wasserwege ins Ausland zu führen, wenn auch in den schwer zugänglichen Binnenprovinzen große Ausfälle zu decken seien. Für die lokalen Notstände in den Gegenden mit ungenügenden Verkehrsmitteln konnte bestenfalls nur mit großer Verspätung Hilfe gebracht werden und zur Deckung eines bedeutenden Ernteausfalles in einem großen Gebiete reichten die Kräfte des älteren Handels überhaupt nicht aus. Da nun aber das Getreide das notwendigste Lebensmittel für die Masse der Bevölkerung bildet, so steigt bei unzulänglicher Versorgung des Marktes der Preis in noch stärkerem Verhältnisse, als die Zufuhr abnimmt, eine Thatsache, die Gregory King durch die Regel ausdrückte, daß bei einem Fehlbetrage der Ernte um 10, 20, 30, 40, 50% des Durchschnittes der Preis um 30, 80, 160, 280, 450% steige. Diese Regel hatte freilich selbst

für die Zeit ihrer Entstehung — Ende des 17. Jahrhunderts — nur die Bedeutung eines charakteristischen Zahlenbeispieles. Der „Kornwucher" war unter solchen Umständen keineswegs immer ein bloßes Phantasiegebilde. Wenn Getreide nach reichlichen Ernten aufgekauft und für den Fall eines künftigen Mangels aufgespeichert wurde, oder wenn bei mutmaßlicher Mißernte die Nachfrage der Aufkäufer schon im voraus den Preis erhöhte und dadurch ein Warnungssignal gab, so war ein solches Eingreifen des Handels ohne Zweifel volkswirtschaftlich nicht nur berechtigt, sondern auch nützlich. Aber jedenfalls wurde auch häufig das Aufkaufen und Aufspeichern erst während des Notstandes vorgenommen, um durch weitere Verminderung des Angebotes die eben erwähnte unverhältnismäßige Preissteigerung herbeizuführen. Diese Spekulation konnte leicht gelingen, wenn die Verkehrsmittel eine rasche Entwickelung der Konkurrenz nicht gestatteten, und die Bekämpfung dieses Wuchers durch den Staat, namentlich durch Verkauf von Getreide aus öffentlichen Lagern, war dann prinzipiell durchaus gerechtfertigt, wenn auch häufig unzweckmäßige Mittel angewandt wurden. Gegenüber dem großartigen Getreidewelthandel der Gegenwart haben natürlich die auf kleine Verhältnisse berechneten alten Polizeimaßregeln gegen den Wucher keinen Sinn und Zweck mehr. Auch ist ja die Handelspolitik der meisten europäischen Staaten in der neuesten Zeit, ganz im Gegensatze zu den älteren Bestrebungen, darauf gerichtet, den durch die überseeische Konkurrenz ausgeübten Druck auf den Getreidepreis zu mildern und denselben künstlich auf einem höheren Stande zu erhalten. Zu diesem Zwecke dienen zunächst die Getreidezölle (s. d. Art.), außerdem wird auch von vielen Interessenten eine Ausfuhrprämie (s. d. Art. I. Bd. S. 963) mittelst Aufhebung des Identitätsnachweises des ein- und ausgeführten Getreides gewünscht. Auch ist eine Beschränkung der auf Preiserniedrigung gerichteten Börsenspekulation in Preußen versucht worden, indem der Handelsminister trotz des Widerstrebens der Beteiligten durchgesetzt hat, daß vom 1. I. 1889 ab an den preußischen Produktenbörsen Termingeschäfte nur in Getreide von einem gegen das früher übliche erhöhten Qualitätsgewicht geschlossen werden dürfen. Den vereidigten Maklern wurde verboten, in Getreide, das den neuen Schlußscheinbedingungen nicht entspräche, überhaupt Geschäfte zu vermitteln; dasselbe Verbot soll aber auch den unvereidigten Maklern auferlegt und nötigenfalls die Börsenordnung dahin abgeändert werden, daß „Personen, welche die mit der Einführung der neuen Schlußscheinbedingungen beabsichtigten Zwecke vereiteln und unter Zugrundelegung anderer als den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen Lieferungsverträge abschließen, von dem Besuche der Börse auf Zeit oder dauernd auszuschließen seien." (Min. Reskript a. die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft v. 12. IX. 1888.) Diese Beschränkung der Lieferbarkeit des Getreides auf bessere Qualitäten hat natürlich dazu beigetragen, die Preiserhöhung im Jahre 1891 noch zu verstärken. Für diese Preissteigerung wurde vielfach die Börse ebenso verantwortlich gemacht, wie für die niedrigen Preise von 1887—1888. Ohne Zweifel sucht der organisierte Getreidegroßhandel die gegebenen Faktoren der Preisbildung immer möglichst zu seinem Vorteile auszunutzen, namentlich also auch die naturgemäß preissteigernde Kraft der Zölle zu ihrer vollen Wirkung zu bringen. Aber während der frühere Kornwucher wesentlich auf Preiserhöhung gerichtet war, sucht die heutige Spekulation ebensowohl die „Hausse" wie die „Baisse" zu verwerten und, solange die künftigen Marktverhältnisse völlig im Unklaren sind, stehen sich zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen oft in gleicher Stärke gegenüber. Schließlich aber kommen die realen Bedingungen des Weltmarktes zu ihrem Rechte und der Widerstand der Gegenpartei dient in der Regel nur dazu, die siegende Preisbewegung nach oben oder nach unten zu *verlangsamen*. Nur wenn mächtige finanzielle Kräfte in einer *falschen* Richtung auf den Markt einwirken, können durch die Börsenspekulation zeitweilig starke unnatürliche Preisschwankungen hervorgerufen werden, obwohl auch in diesem Falle das Endresultat dasselbe bleibt. Denn auch der großartigste „Corner" wäre heutzutage nicht imstande, den Markt eines Welthandelsartikels von so ungeheuerer Massenhaftigkeit wie das Getreide längere Zeit wirklich nach seiner Willkür zu beherrschen. Wirklichen Einfluß auf die Preisbildung können natürlich nur diejenigen Spekulanten ausüben, die nötigenfalls mit großen Geldmitteln oder großen Warenmengen einzugreifen imstande sind. Das Treiben der weder Geld noch Ware besitzenden Börsenspieler kann nur die allgemeine Tendenz deutlicher zum Ausdruck bringen, aber keine wesentliche Wirkung auf den Markt haben, da es nur aus Wetten oder einem sich selbst neutralisierenden Spiele zweier entgegengesetzt operierender Parteien besteht.

Litteratur:

Boeckh, Staatshaushalt der Athener. 3. Aufl., herausgeg. v. *Fränkel*. *Büchsenschütz*, Besitz und Erwerb im griechischen Altertume. *Marquardt*, Römische Staatsverwaltung II, S. 110 ff. *Naudé*, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17.

Jahrhundert, Lpzg. 1889. (In Schmollers Forschungen Bd. VIII.) Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. Lpzg. 1882. (In Schmollers Forschungen, Bd. IV.) Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England, Straßburg 1888. Galiani, Dialogues sur le Commerce des Blés (1770). Necker, Sur le législation et le commerce des grains (1775). Beide Schriften abgedruckt im 15. Bde. der Collection des principaux économistes, S. 5—202 und 211 bis 358. Morellet, Refutation des Dialogues sur le commerce des blés (Paris 1770); teilweise als Anmerkungen in der angeführten Ausgabe der Dialoge abgedruckt. Turgot, Lettres sur la liberté du commerce des grains (1770). Oeuvres ed. Daire t. I. — Reimarus, Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, Hamb. 1771. Derselbe, Die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte, Hamb. 1790. Norrmann, Die Freiheit des Getreidehandels, Hamb. 1802. Rößig, Die Teuerungspolizei, ein historisch-politischer Versuch Lpz. 1802. v. Hazzi, Betrachtungen über Teuerung und Not der vergangenen und gegenwärtigen Zeit, München 1818. Graf Soden, Die annonarische Gesetzgebung, Nürnb. 1828. Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl., Stuttg. u. Tübingen 1852. A. Young, The appediency of a free exportation of corn at this time, Lond. 1771. James Anderson, An inquiry into the nature of the corn laws, Edinb. 1777. — Malthus, Observations on the effect of the corn laws, Lond. 1814. Ricardo, On the influence of a law price of corn on the profits of stock, Lond. 1815. (Oeuvres in der Guillaumin'schen Sammlung, S. 541 ff.). Kablukow, Die russische Gesetzgebung über die Versorgung des Volkes bei Mißernten (in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung IV, S. 290 ff.).

Lexis.

II.

Die Technik des G.

A. Allgemeines (S. 867). B. Der G. in den Vereinigten Staaten von Amerika (S. 869). C. Der G. in Rußland (S. 872).

A. Allgemeines.

Der börsenmäßige Getreidehandel wird wie der Warenhandel überhaupt als Loko- oder Kassengeschäft und als Zeit- oder Lieferungsgeschäft im weiteren Sinne betrieben. Zu dem letzteren kann man auch die auf „schwimmende" Ware lautenden Abschlüsse rechnen, da diese sich eben noch nicht am Platze selbst befindet und erst nach einiger Zeit eintreffen kann. Für alle Arten von Geschäften ist die Bestimmung der Qualität der Ware in erster Reihe von Wichtigkeit. Als hauptsächlichstes Mittel zur Kennzeichnung derselben wird bei Getreide überall das sogenannte Qualitätsgewicht angewandt, d. h. die Angabe des Gewichts eines bestimmten Hohlmaßes Getreide. Die an den verschiedenen Handelsplätzen gebräuchlichen „Proben" dieser Art sind sehr mannigfaltig. In Berlin und Breslau wird das Gewicht des Liters in Gramm angegeben, was keineswegs gleichbedeutend ist mit der an den anderen deutschen Börsenplätzen sowie in Oesterreich-Ungarn und den westlichen Nachbarstaaten üblichen „metrischen Probe", bei welcher das Gewicht des Hektoliters in Kilogramm bestimmt wird. In einem kleinen Gefäße ist nämlich die Dichtigkeit der Körnermasse geringer als in einem großen, und man muß daher die Ziffer der Berliner Probe, um sie auf die metrische zu bringen, nicht nur mit 100, sondern auch noch mit einem besonderen Dichtigkeitsfaktor multiplizieren, der nach den Untersuchungen der Normal-Eichungskommission für Weizen 1,036 und für Roggen 1,047 beträgt. In Berlin war das Qualitätsgewicht im Termingeschäft bis Oktober 1887 für Weizen 713 g auf das Liter (also 73,9 kg auf das Hektoliter). Es wurde dann zunächst auf mindestens 715 g, vom 1. Januar 1889 aber nach Anordnung des Handelsministers (s. o.) auf mindestens 726 g (75 kg auf 1 hl) erhöht und sollte später auf 734 g (76 kg auf 1 hl) gebracht werden. Das Qualitätsgewicht des Roggens wurde 1889 von 668 g (70 kg auf 1 hl auf 678 g (71 kg auf 1 hl gesteigert und sollte später 687 g (72 kg auf 1 hl) betragen. Infolge der wenig günstigen Erfahrungen in betreff der Wirkung der neuen Vorschriften hat das Ministerium die erwähnten weiteren Erhöhungen des Qualitätsgewichtes im Jahre 1890 nicht durchgeführt. In den baltischen Ostseehäfen und in Dänemark (früher auch in deutschen Häfen) wird die holländische Probe angewandt, welche die Zahl der holländischen Troypfund (492,2 g) auf den Zak von 83,44 l angiebt. In England bestimmt man die Qualität nach der Zahl der englischen Pfunde auf ein Quarter oder ein Bushel. In Amerika wird der amerikanische, d. h. der alte englische (Winchester-)Bushel zu Grunde gelegt. In Rußland wird das Qualitätsgewicht durch die Zahl der Pud und Pfund auf 1 Tschetwert ausgedrückt. In Marseille bestimmt man das Gewicht der Charge (von 160 l) in Kilogramm.

Im Effektivgeschäft, wozu auch das effektiv zu erfüllende Lieferungsgeschäft gehört, kann man sich natürlich auch nach besonderen Mustern oder auf irgend eine andere Art über die Qualität verständigen. Bei den Termingeschäften dagegen, die sich in festen Formen bewegen und größtenteils — jedoch keineswegs ausschließlich — nicht durch wirkliche Lieferung oder Abnahme, sondern durch Geschäfte im entgegengesetzten Sinne erledigt werden, sind nur die durch die

Börsenusance bestimmten Qualitäten lieferbar. Außer dem Qualitätsgewicht setzt die Usance jedoch auch noch andere Bedingungen der Lieferbarkeit fest, z. B. daß das Getreide gesund und trocken sein muß, daß es nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz an fremden Beimischungen enthalten darf, daß gewisse Sorten (z. B. Rauhweizen oder Getreide von gewisser Herkunft) von der Lieferung ausgeschlossen seien. Für den reellen Großhandel hat die genaue und gleichmäßige Feststellung der Qualitäten namentlich auch den Vorteil, daß es dadurch möglich wird, Getreide derselben Sorte als fungible Ware zu behandeln und es ohne Unterscheidung die verschiedenen Eigentümern gehörenden Partien in losem Zustande transportieren und lagern zu lassen. Dieses System ist zuerst bei den Elevatoren in ausgedehntem Maße zur Verwendung gekommen. Uebrigens empfiehlt es sich, um das Entstehen monopolistischer „Corners" zu verhindern, im Termingeschäfte die Lieferungsfähigkeit nicht allzu starr zu begrenzen. Daher ist an der Londoner Produktenbörse zwar als Normalsorte der amerikanische rote Winterweizen Nr. 2 angenommen, aber es können mit bestimmten Preisdifferenzen statt dessen auch mehrere andere Sorten geliefert werden. Beim Termingeschäfte ist auch die Lieferungszeit durch die Börsenusance geregelt. Bei einer so schwer beweglichen und in so großer Masse umgesetzten Ware, wie das Getreide, kann in der Regel nicht ein auf längere Zeit genau voraus bestimmter Tag für die Lieferung eingehalten werden, sondern es muß ein gewisser Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Verkäufer die ihm gelegenste Zeit zur „Kündigung" oder „Andienung" der zu liefernden Ware wählen kann. In Berlin umfaßt die am meisten übliche Terminfrist hauptsächlich zwei aufeinanderfolgende Monate und zwar besonders April-Mai und September-Oktober. In Paris kommen auch lange Termine von 4 und 6 aufeinanderfolgenden Monaten zur Anwendung. In Wien versteht man unter „Frühjahrstermin" die Zeit vom 15. III. bis 15. V., unter Herbsttermin die Monate September-Oktober. — Die Minimalmenge (der „Schluß"), auf welche oder auf deren Vielfache die Termingeschäfte abgeschlossen werden, ist ebenfalls durch die Usance festgestellt und beträgt bei Getreide an den deutschen und österreichischen Börsen 500, in Budapest 1000, in Paris 250 Doppelzentner, in London für indischen Weizen 100 Tonnen (224 000 englische Pfd.), für „Londoner" Weizen 250 000 Pfd. Die Technik des Terminhandels in Getreide wie in den übrigen Waren hat sich in der neueren Zeit durch die Einrichtung von Abrechnungsstellen bei den Börsen wesentlich vervollkommnet. Das Verfahren besteht im allgemeinen darin, daß der ursprüngliche Verkäufer innerhalb des Termins den Kündigungsschein (französisch filière) einreicht, daß der erste Käufer, wenn er die Ware weitergegeben hat, den Schein auf seinen Abnehmer giriert, und diese Uebertragungen sich fortsetzen, bis der Schein zu einem Käufer gelangt, der die Ware wirklich abnehmen will, sei es endgültig oder als Reporteur (s. Börsengeschäfte). Besteht nun ein Warenclearinghaus, so wird in diesem nach dem Kündigungsscheine festgestellt, wieviel jeder der Beteiligten zu zahlen und zu empfangen hat, und für die Mittelglieder zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer handelt es sich dabei nur um die positive oder negative Differenz zwischen ihren Ankaufs- und ihren Verkaufspreisen. Die Summe aller eingezahlten Verluste genügt genau zur Auszahlung aller Gewinne. Um aber zu verhindern, daß alle Parteien den Gewinn oder Verlust jedes Beteiligten kennen lernen, werden die Kündigungsscheine nach einem anderen Verfahren ohne Angabe der Kontraktpreise bei der „Kündigungsregistratur" eingereicht und dann für jeden Kauf und jeden Verkauf die positive oder negative Differenz gegen den täglich amtlich festgestellten Kündigungspreis festgestellt. Die für jeden berechneten arithmetischen Summen dieser Differenzen ergeben dann, was er zu zahlen oder zu empfangen hat. Bei dem Weizenterminhandel in Liverpool besteht ein verbessertes Clearinghausverfahren, welches zugleich die Geheimhaltung der Kontrakte vor den Mitbeteiligten gestattet. Warenliquidationskassen, die nicht nur, wie die Clearinghäuser, die Abrechnungen und Auszahlungen vermitteln, sondern zugleich den Käufern und Verkäufern die Erfüllung der bei ihnen registrierten Kontrakte garantieren, dafür aber entsprechende Hinterlegungen und Nachschüsse von ihren Kunden verlangen, haben bisher nur in Paris, Marseille und London das Getreidegeschäft in ihren Geschäftskreis gezogen. Ueberhaupt ist der eigentliche Terminhandel in Getreide noch von jungem Datum. In Berlin entstand er für Roggen erst 1832, für Weizen 1866. Außerdem besteht er in Deutschland noch an den Börsen in Stettin (wo er zuerst aufgetreten ist), Breslau, Köln, Frankfurt a. M. und (seit 1888) Mannheim. In Oesterreich-Ungarn finden wir ihn in Wien, Prag, Czernowitz und Budapest, in Frankreich in Paris, seit kurzem auch in Marseille, wo aber schon längst Lieferungsgeschäfte in weniger festen Formen in großem Umfange stattfanden. Auch in England hat sich das eigentliche Termingeschäft erst seit wenigen Jahren eingebürgert. In London beschränken sich die alte (1749 gegründete) und die neue Corn exchange (letztere durch Parlamentsakte als

Korporation 1826 anerkannt und 1872 umgestaltet) von Mark Lane auf den Lokohandel und sind zugleich eigentliche Getreidemärkte. Die Baltic and London Corn Trade Association ist eine geschlossene Getreidebörse, an der sich in den letzten fünfzig Jahren die Geschäfte über schwimmende oder noch einzuschiffende Sendungen (ganze Schiffsladungen oder „Parcels") in größtem Maßstabe entwickelt haben. Für dieselben gelten besondere Usancen in Bezug auf Preisstellung und Zahlungsart, und zwar sind es sog. Cif-Geschäfte (cost, insurance, fright), bei denen der Verkäufer das Getreide auf seine Kosten an Bord des Schiffes zu liefern und außerdem die Versicherung und die Fracht bis zum Bestimmungshafen zu tragen hat. Als Ergänzung der Baltic Association steht aber seit 1878 die übrigens selbständige London Corn Trade Association zur Seite, die einheitliche Kontraktformen aufgestellt und eine Berufungsinstanz für schiedsrichterliche Entscheidungen gebildet hat. Der eigentliche Terminhandel in Getreide wurde in London erst 1887 durch die Gründung der London Produce Exchange Association eingeführt, deren Geschäftsthätigkeit indes noch wenig umfangreich ist. Im Jahre 1889 hat dann auch das 1888 für den Kaffeehandel gegründete London Produce Clearinghouse von Mincing Lane den Getreideterminhandel aufgenommen, wobei es zugleich als Liquidationskasse mitwirkt. In Liverpool, das als Getreideeinfuhrhafen noch über London steht, bildet den Mittelpunkt des Getreidehandels die 1853 gegründete und 1886 mit Korporationsrechten ausgestattete Liverpool Corn Trade Association, die auch den 1883 durch Gründung eines Clearinghauses eingeführten Terminhandel mit umfaßt.

Litteratur:

Sonndorfer, Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehr, 2. Aufl., Berlin 1882. Derselbe, Die Technik des Welthandels, Wien u. Leipzig 1889. D. Kohn, Der Getreideterminhandel, Leipzig 1889. G. Cohn, Statistische Untersuchungen über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel (Zeitschrift des preußischen statist. Büreaus 1868, S. 20 ff.). Derselbe, Jahrb. für Nat. u. Stat. XVI, S. 282. Fuchs, Der englische Getreidehandel in Jahrb. f. Nat. und Stat., N. F. XX, S. 1—74. Derselb, Der Warenterminhandel, in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung 2c. XV, S. 49 ff.

Lexis.

B. Der G. in den Ver. Staaten von Amerika.

Die Kulturperiode, welche mit der Einführung der Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen anbrach, stellte dem Getreidehandel die Aufgabe, die neuen Verkehrsmittel für das Nahrungsbedürfnis der Menschheit vollständig nutzbar zu machen. Es handelte sich darum, eine kommerzielle Technik und Organisation zu finden, welche die Ueberführung der schwerwiegenden und leicht verderblichen Brotstoffe von den fernsten Produktionsgebieten nach den dicht bevölkerten Teilen der Erde mit höchstmöglicher Schnelligkeit und geringstmöglichem Aufwande gestatteten. Begreiflicherweise ist diese Aufgabe am vollkommensten in demjenigen Lande gelöst worden, dessen Civilisation — im größten Teile seines heute besiedelten Gebietes — erst durch die Eisenbahnen geschaffen worden ist, in Nordamerika. Wie die nordamerikanische Bevölkerung mit außerordentlichem wirtschaftlichen Scharfsinn die räumliche Anordnung ihrer Ansiedelungen, die Bodenkultur und industrielle Verfassung, so hat sie auch die Formen und Hilfsmittel ihres Handels und dessen wichtigsten Zweiges, des Getreidehandels, den eigentümlichen, durch das moderne Verkehrswesen geschaffenen Bedingungen auf das genaueste anzupassen gewußt.

In den europäischen Ausfuhrdistrikten befindet sich der Getreidehandel noch in den Anfängen einer Umbildung, welche die aus der eisenbahnlosen Zeit überkommenen Züge zu verwischen und ein dem amerikanischen ähnliches Bild heraufzuführen bestimmt scheint. Noch bildet wie in alter Zeit die Grundlage des europäischen Getreideverkehrs ein Netz von Kleinhändlern, welche aus dem engen Kreise ihrer Kundschaft heraus geringe Ueberschüsse auf kurze Entfernungen verfrachten und dem anwachsenden Großhandel Handlangerdienste leisten. Vom Standpunkte der heutigen verkehrswirtschaftlichen Möglichkeiten aus betrachtet, bedeutet diese Organisation eine bedeutende Verschwendung an Lagerräumen und an Arbeitskraft, letzteres sowohl in Bezug auf die kommerziellen als auch in Bezug auf die beim Getreideverkehr erforderlichen mechanischen Arbeiten (Umladen, Einlagern, Abwiegen, Reinigen 2c.).

Im nordamerikanischen Westen giebt es ebensowenig Getreidekleinhändler wie Landhandwerker. Die kommerzielle Verfassung kennzeichnet sich durch einen sehr hohen Grad von Zentralisation; wenige große Firmen beherrschen den Markt und haben sowohl den Einkauf wie den Verkauf, die Lagerung wie die Fortbewegung des Getreides mit allen ökonomischen Vorzügen des Großbetriebes ausgestattet.

Die Getreidehandelshäuser des atlantischen Exportgebietes haben ihren Sitz in jenen Bevölkerungs- und Verkehrszentren des Westens, welche ein nach allen Richtungen ausstrahlendes System von Schienenwegen mit höchst mächtigen Wasserstraßen vereinigen: vor allem in Chicago am Südwest-

ende der großen Seen und in St. Louis am Zusammenfluß des Missouri und Mississippi. Als Plätze zweiten Ranges kommen in Betracht an den Großen Seen: Melwaukee, Duluth, Toledo, Detroit und Cleveland, im äußersten Westen seit 1—2 Jahrzehnten Kansas City (Kansas), Omaha (Nebraska), St. Paul-Minneapolis, die Mühlenstadt an den Fällen des oberen Mississippi, Fargo (Dakota) und Winnipeg (Manitoba). An diesen Orten strömen die durch Agenten der Großhändler aufgekauften Getreidemengen zusammen, um den Handelszentren im Osten und Süden, sei es zum eigenen Verbrauche, sei es zur Ausfuhr nach Europa zugeführt zu werden. $^{9}/_{10}$ der ganzen Getreidemasse bewegen sich in östlicher Richtung (nach Montreal, Portland, Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore), davon die Hälfte auf der Linie Chicago—New-York, $^{1}/_{10}$ geht auf oder entlang dem Mississippi nach New-Orleans.

Eine Sonderstellung nimmt vermöge ihrer geographischen Lage und klimatischen Verhältnisse die Pacificküste ein (s. u.). Ihre bedeutenden Getreideüberschüsse werden in Portland (Oregon) und San Francisco gesammelt und von da fast ausschließlich auf dem Wasserwege um das Cap Horn den amerikanischen und europäischen Importgebieten zugeführt.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Anknüpfung dauernder Handelsbeziehungen nach fernen Märkten, das erste Erfordernis des modernen Getreidegroßhandels und seiner Termingeschäfte ist die Feststellung bestimmter, sich gleichbleibender, auf allen maßgebenden Börsen bekannter Handelsmarken, die Aufstellung einer festen Skala von Sorten. Derartige Welthandelsmarken entheben der Notwendigkeit, nach Probe oder nach einem so unsicheren Merkmal wie etwa dem der „Durchschnittsqualität" zu kaufen, eine ganz präzise Bezeichnung der Gattung ist möglich und genügt, um die Lieferung einer bestimmten Qualität sicher zustellen.

Im atlantischen Nordamerika ist nun die Scheidung des in den Handel kommenden Getreides nach feststehenden Gesichtspunkten mit einer Folgerichtigkeit durchgeführt wie nirgendwo sonst. Jede der oben erwähnten binnenländischen Handelsstädte hat ihre bestimmten „Getreidegrade", und die entsprechende Sortierung ergreift alles in dem ihr tributären Gebiete zum Absatz gelangende Getreide von dem Augenblicke an, wo es die Hände des Farmers verläßt.

Diese Einrichtung ist von bedeutender Tragweite namentlich nach zwei Richtungen hin. Einmal klärt dieselbe den Markt, vereinfacht die Verkehrsformen und gestattet einen derart prompten Massenabsatz nach den entferntesten Gegenden der Erde, daß Kauf und Deckung auf telegraphischem Wege erfolgen können und heute thatsächlich durchweg erfolgen. Auch der Farmer nimmt an den Vorteilen des vereinfachten Handels mit Hilfe eines ausgedehnten Lombard- und Warrantverkehrs unmittelbar teil. Ferner aber hat die konsequente Durchführung einer sorgfältigen Sortierung zu einer sehr beträchtlichen Erleichterung und Verbilligung der Lagerung, Fortbewegung, Reinigung ꝛc. des Getreides geführt.

Beide Vorteile ergeben sich aus dem rechtlich und wirtschaftlich gleich wichtigen Umstande, daß erst durch die Sortierung die Getreidekörner die Natur einer wahrhaft fungibelen Waare gewinnen, deren einzelne Exemplare unter sich völlig gleichartig und vertretbar sind. Sobald die Sortierung im Lagerhause des Produktionsortes vorgenommen ist, werden die gleichen Sorten ohne Rücksicht auf den Eigentümer wie Flüssigkeiten zusammengeworfen; an die Stelle der individuell bezeichneten und jedesmal vom Uebernehmer zu prüfenden Ware treten im Handel Anweisungen (Lager- oder auch Ladescheine), lautend auf eine bestimmte Menge Getreide von einer Qualität, welche durch die Zuverlässigkeit der klassifizierenden Organe gesichert erscheint. Weder beim Ab- oder Einladen, noch beim Transport, Einlagern oder Abwiegen, nirgendwo in der That, solange die Getreidekörner im Handel bleiben, werden dieselben in Säcken, sondern ausschließlich in loser Form (in bulk), und zwar allein mit Hilfe mechanischer Motoren erfaßt und befördert.

Die Handelsbewegung vollzieht sich demnach unter vollkommenster Raum-, Zeit- und Arbeitsersparnis in der Weise, daß das vom Farmer nach der nächsten Eisenbahn- oder Wasserstation gebrachte Getreide dort nach der Skala des nächsten großen Handelsplatzes klassifiziert wird und nunmehr in den Strom gleichartiger Getreidemassen einfließt, welcher von den verschiedenen Stationen her gespeist, in die Lagerhäuser dieses Handelsplatzes einmündet. Die Klassifikation wird hier wiederholt, und der verstärkte Strom gleitet dann weiter nach den Exporthäfen, um von da in unveränderter Form — lose in die Schiffsräume eingeschüttet — nach Europa geleitet zu werden.

Die Durchführung dieses Planes setzt voraus die Ausrüstung der Verkehrswege mit einem System von durchaus gleichartigen G e t r e i d e s p e i c h e r n, welche nicht nur als solche, sondern zugleich als Sortierungs- und Umladestellen dienen. In der That sind sämtliche Wasser- und Eisenbahnstationen des atlantischen Getreideexportgebietes und die Exporthäfen mit derartigen Anstalten, den sog. grain-elevators versehen.

Das Prinzip ihrer Einrichtung ist das folgende: Auf der einen, inneren oder äußeren Seite oder auch in der Mitte des Gebäudes wird das ausgeschüttete Getreide durch Dampfkraft vermittelst eines mit Schaufeln besetzten, über Rollen laufenden endlosen Gurtes auf die Höhe des Gebäudes gehoben. Dort wird es in einer Windkammer und durch Siebe gereinigt, automatisch abgewogen und gleichzeitig klassifiziert. Von dem Wägebehälter läßt man die Körner durch verstellbare Röhren in einen der vorhandenen Lagerräume (Bins) gleiten. Das sind große, nach unten spitz zugehende Kasten. Um sie zu entladen, öffnet man einen Schieber auf ihrem Boden und leitet die Körner durch eine bewegliche Röhre in den Eisenbahnwagen oder das Schiff. Auf den kleineren Stationen des Binnenlandes von geringerem Umfange, sind die Elevatoren in den zentralen Handelsplätzen mächtige Gebäude, welche oft für mehrere Millionen Bushels Getreide Raum haben. Im Erie-Store zu New-York können täglich 300 Eisenbahnwagen (ca. 150000 Bushels) entladen und 200000 Bushels in die auf beiden Seiten angelegten Schiffe eingeladen werden.

Dieses Speichersystem verdankt seine Entstehung dem Zusammenwirken des Großhandels und der Eisenbahngesellschaften.

In den zentralen Marktplätzen haben teilweise die Eisenbahnverwaltungen selbst, meist aber besondere Unternehmungen, den Betrieb der Elevatoren in der Hand. Die Handelskammern oder Kornbörsen setzen die für die Elevatorbesitzer und den gesamten Handel des Platzes maßgebende Skala der Getreidegrade fest [1]) und ernennen diejenigen Beamten, welche unter eidlicher Verpflichtung die Klassifizierung vorzunehmen bezw. zu überwachen haben. In Chicago werden die „Getreideinspektoren" von der Staatsregierung angestellt.

Außerhalb der zentralen Marktstätten, in den Produktionsdistrikten führen die Großhändler den Betrieb der Elevatoren. Entweder mieten sie die der Eisenbahn gehörigen Gebäude — oft auf sämtlichen Stationen ganzer Linien oder Teilstrecken — oder sie errichten eigene Elevatoren unter Einwilligung und Beihilfe der Bahnverwaltung. Die Agenten der Großhändler sind stets bereit, nach der ihnen täglich telegraphisch zugehenden Preisinstruktion gegen Barzahlung oder Check zu kaufen oder Getreide in Verwahrung zu nehmen. In beiden Fällen liegt die Klassifizierung nach den Standardmustern in ihrer Hand, und haben die Farmer selbst die Kontrolle darüber auszuüben, wie sie auch die Angemessenheit des Preisgebots mit Hilfe der in allen Zeitungen veröffentlichten Börsenberichte zu beurteilen wissen. Uebrigens fehlt es dem Lagerhausbesitzer selten an Konkurrenz; als mitbewerbende Käufer treten Müller und Agenten großer Getreidefirmen auf, welche direkt an die Farmer gehen; event. verfrachten diese auch ihr Getreide unter Wahrung der Identität [1]) desselben nach dem nächsten größeren Handelsplatze und lassen dort durch einen Kommissionär verkaufen. In solchen Fällen dient der Elevator nur zum Umladen der aufzugebenden Körner.

Da die Ansiedelungen im Westen überall den Eisenbahnen folgen und jede Station ihren Elevator besitzt, sind die kleineren Farmer der Notwendigkeit enthoben, eigene Speicher zu halten. Wollen sie nicht unmittelbar nach der Ernte verkaufen, so lagern sie ihr Getreide in den Elevator gegen eine mäßige Aufbewahrungsgebühr ein. Der ihnen ausgestellte Lagerschein wird von jeder Bank bis zu 80% seines Wertes beliehen. Großfarmer besitzen nicht selten eigene Elevatoren.

Auf den Börsen wird Getreide nur ausnahmsweise nach Probe verkauft, man handelt fast ausschließlich mit den von den großen Zentralspeichern ausgestellten Lagerscheinen. Das sind Ordrepapiere, welche, regelmäßig durch Blankoindossament übertragen, leicht von Hand zu Hand wandern und ihrem Eigentümer ein Forderungsrecht gegen den Speicherbesitzer auf Lieferung von Getreide bestimmter Menge und Beschaffenheit gegen Zahlung der seit Ausstellung des Scheines erwachsenen Spesen, event. aber Regreß gegen die Indossanten gewähren. Die Elevatorbesitzer haften für sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung des bei ihnen deponierten Getreides. Ihre Kreditwürdigkeit und gesamte Geschäftsführung wird von den Handelskammern reguliert und überwacht. Die Lagerscheine bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Eintragung in ein von der Handelskammer geführtes öffentliches Register; die Registerbeamten sind außerdem hinsichtlich der täglich ein- und ausgehenden, sowie der wöchentlich verbleibenden Getreide-

1) Man befolgt dabei verschiedene Systeme. New-York hat einen innerhalb gewisser Grenzen je nach dem Ausfall der Ernte jährlich wechselnden, Chicago dagegen einen festen, Jahr für Jahr gleichbleibenden Standard, ähnlich auch San Francisco. Offenbar ist das letztere Verfahren vorzuziehen. Die schwankende Regelung des Standard hat „eine unglaubliche Menge von Streitigkeiten und Weiterungen und damit großen Zeit- und Geldverlust" im internationalen Weizenhandel zur Folge (vgl. K. J. Fuchs, Der englische Getreidehandel in Vergangenheit und Gegenwart. „Jahrbücher f. Nat. u. Statistik" N. F. Bd. XX, S. 36).

1) Dies setzt die Möglichkeit voraus, mindestens eine „Bin" (4—600 Bushels) oder einen Eisenbahnwagen (ca. 500 Bushels) füllen zu können.

mengen und -Sorten durch statistische Nachweise auf dem Laufenden zu erhalten. Die im Handel befindlichen Getreidemengen (sog. visible supply) sind also stets bekannt. Die Spekulation gewinnt dadurch einen festen Anhalt für ihre Operationen; dem Börsenspiel ist freilich damit keineswegs gesteuert.

Man hat als ein Hindernis der Uebertragung des amerikanischen Elevatorensystems in die europäischen und insbesondere die ostdeutschen Exportgebiete die große Mannigfaltigkeit der hier angebauten Getreidearten bezeichnet. In der That erscheint der Erfolg jener Einrichtung wesentlich bedingt durch die weite Verbreitung bestimmter, nicht allzu zahlreicher Marken.

Aber auch in Amerika baut man eine größere Menge Sorten, als auf den Getreidebörsen verhandelt werden. Der Handel wirft die ähnlichen Qualitäten zusammen; wie bei uns giebt es eigentliche Mischsorten. Hier wie dort beherrschen jedesmal einige in besonders großer Ausdehnung ausgebaute Arten den Markt. In Chicago z. B. enthält der standard of grades 10 Sorten Winterweizen und 7 Sorten Sommerweizen, abgesehen von den Mischungen von Sommer- und Winterkorn. In beträchtlichen Mengen (mehr als 100 Eisenbahnwagenladungen) kommen aber nur 4 Arten Sommer- und 3 Arten Winterweizen auf den dortigen Markt. Weitaus überwiegen zwei Sorten (Nr. 2 u. 3 spring wheat) alle anderen.

Mehr als die große Zahl der in unseren Exportgebieten gebauten Sorten würde die Frage ins Gewicht fallen, ob die Menge des auf die Stationen gelieferten Korns ausreichen würde, um die Anlage von gut eingerichteten Elevatoren zu einer rentabelen zu gestalten.

Das Elevatorensystem findet sich nicht in Kalifornien. Das trockene Sommerklima gestattet es, das ausgedroschene Getreide Monate lang in Säcken ohne weiteren Schutz aufzubewahren und läßt alle Speichervorrichtungen in den Produktionsdistrikten als entbehrlich erscheinen.

In ununterbrochener Weise steigt der Anteil des Mehls an den auf weite Entfernungen, insbesondere den nach Europa abgesetzten Brotstoffen. Der höhere und kondensierte Wert des Fabrikats überwindet alle Transportschwierigkeiten besser als die besten Einrichtungen zur Beförderung des Rohstoffs.

Litteratur:

v. Pereira, Getreidebanken, Wien 1881. R. Meyer, Ursachen der amerikanischen Konkurrenz, Berlin 1883, S. 49 ff. M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887, S. 491 ff. Derselbe, Beobachtungen auf einer amerikanischen Studienreise, „Deutsche Landw. Presse", 1883, Nr. 102, 1884, Nr. 2.

M. Sering.

C. Der G. in Rußland.

Zwischen den einzelnen größeren Absatzgebieten des weiten russischen Reiches besteht ein nicht unbedeutender Unterschied in der Gruppierung der im Getreidehandel thätigen Faktoren, in den gegenseitigen Verhältnissen des Exporteurs, Kommissionärs und kleinen Ortsspekulanten, sowie in der mehr oder weniger intensiven Ausnutzung der technischen Hilfsmittel. Ein großer Fortschritt in der Richtung der westeuropäischen Zustände ist erst im letzten Jahrzehnt überall unverkennbar, allein während wir in Odessa, Petersburg, Riga bereits vielfach Gebilde haben, die mit Verdrängung der für den Kleinhandel charakteristischen Merkmale einen unmittelbaren Verkehr des Exporthandels mit den Produzenten anbahnen, treten uns in Rostow, Taganrog, Libau, sowie an der großen Mehrzahl der innern Märkte auch Handelszustände entgegen, die den Charakter eines auf Betrug und Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung basierenden Kornwuchers besitzen. Die bedeutenden Förderungen, welche dem Getreidehandel zu Teil wurden durch Erweiterung des Eisenbahnnetzes, Regulierung der Getreidefrachten, Verbilligung des Kredits, Errichtung von Elevatoren oder Verbreitung von zuverlässigen Handelsberichten, kamen der Menge des Exports, den Zwischenhändlern und den Großgrundbesitzern zu Gute. Die große Mehrzahl der Bauern aber verkauft immer noch an den Dorfwucherer, an den Kaufmann im nächsten Marktflecken und in den günstigsten Fällen, wenn der Besitzer in der Nähe eines Exporthafens sitzt, an den größeren Spekulanten. Eine Armee von kleinen Maklern erwartet vor den Thoren der Handelsplätze die ankommende Bauernkarawane und geleitet die Verkäufer in die Speicher der Spekulanten. Die Preise, welche hier erzielt werden, weichen häufig um ein Bedeutendes zu Ungunsten des Verkäufers von denen im Großhandel ab, was schon aus der Thatsache erhellt, daß die Maklergebühren nicht selten 5—10 % des Kaufschillings betragen. Noch schlimmer ist die Lage des Bauern im Innern des Reiches, der noch vor, jedenfalls aber bald nach der Ernte sein Getreide an den nächsten Kornhändler verkauft; und ist er — was auch keine Seltenheit ist — des letzteren Schuldner für das zur Entrichtung der Steuern vorgestreckte Darlehen, so tritt uns ein Kornwucher in seiner urwüchsigen Form entgegen, bei dem der erlöste Preis nur kaum

die Hälfte des wirklichen Marktpreises erreicht und der darauf hinzielt, den Bauer in Knechtschaft beim Wucherer lebenslänglich zu erhalten.

An der Spitze der Handelshierarchie stehen die großen Exporthäuser in Petersburg, Odessa, Libau, Rostow und den übrigen Hafenplätzen. Die Basis, auf welcher in den meisten Fällen das Exportgeschäft gegründet wird, ist die folgende: Das Exporthaus steht in nächsten Beziehungen zu einer Reihe größerer Kommissionsgeschäfte in London, Hamburg, Antwerpen, Marseille rc., welche nach der jeweiligen Lage des Marktes ihre festen oder approximativen Offerten machen, auf Grund deren der Exporteur seine Einkäufe bei den größeren Spekulanten und den Kommissionsgeschäften des Hafenplatzes selbst besorgt, oder an seine Agenten im Innern Kaufaufträge erteilt. In Petersburg ist der Exporteur hauptsächlich auf die Kommissionäre der großen Wolgahändler angewiesen und nicht selten ist er selbst der Kommissionär des in direkten Verkehr mit dem Ausland tretenden Großspekulanten; in Odessa, Nicolajew, Rostow, Libau haben die bedeutenderen Exporthäuser auch ihre eigene Agenten in dem gesamten an ihre Geschäftsorte angrenzenden Gebiete, welche entweder bei den größeren Grundbesitzern oder bei den Ortshändlern ihre Einkäufe besorgen. In den seltensten Fällen besitzt der Exporteur größere Vorräte in seinen eigenen Speichern, sondern die am Orte selbst und an den Stapelplätzen gekauften Waren wandern so schnell wie möglich in die bereit stehenden Dampfer, zur Deckung bereits geschlossener Verträge oder — und dies ist die Minderheit — sie werden zur Spekulation „konsigniert“.

In allen Fällen stellt der Exporteur gleichzeitig mit der Absendung der Ware Tratten aus auf den Käufer, auf die Kommissioraire oder auf eine mit diesen in Verbindung stehende große europäische Bank. Da die Tratten sofort an eine vermittelnde Bank oder einen Bankier verkauft werden und gewöhnlich bis zu dem Betrag von 90—95 % des Wertes der verladenen Waren ausgestellt werden, so gewinnt das Exportgeschäft dadurch, zu einem Teil auch durch ziemlich ausgedehnten ausländischen Kredit — an Elastizität, und werden Umsätze erzielt, die in keinem Verhältnis zum eignen Kapital des Exporteurs stehen. Ein den früheren, bis in die Mitte der 70er Jahre herrschenden Zuständen, als das Exportgeschäft in wenigen Händen lag und mit eignem Kapital betrieben wurde, gänzlich widersprechendes Bild, das selbstverständlich seine Licht- und seine Schattenseiten hat! Auch ist mit der Ausdehnung des Getreidehandels die Zahl der Exporteure bedeutend größer geworden: in Petersburg zählt man deren jetzt 34 gegen 10—12 in den 70er Jahren, in Odessa sind es etwa 40.

Es werden jetzt vielfach Klagen laut über die „Demokratisierung“ des Exporthandels und hauptsächlich über ausländische Agenten, welche kleine Spekulanten und Kommissionäre zum Export „verführen“. Zugestanden, daß die früheren Zustände eine reellere Grundlage insofern hatten, als die meisten Exporthäuser ihre Geschäfte mit größeren Mitteln und vielleicht auch mit weniger Rücksichtslosigkeit auf die Beschaffenheit der Ware betrieben, bildet doch die neuere Phase volkswirtschaftlich einen entschiedenen Fortschritt insofern, daß sie an Stelle des früheren trägen, unwissenden und auf der Grundlage eines großen Gewinnes bei kleinen Umsätzen operierenden Handels einen auf der Basis der ausgedehntesten Kreditwirtschaft, den massenhaften Absatz bei kleinem Profit und der weitgehendsten Heranziehung der Produktionsgebiete an den Weltmarkt, geschaffen hat. Mit Hilfe der vollkommeneren technischen Hilfsmittel stellt der russische Exporthandel nach und nach zur Rolle des Kommissionsgeschäfts der Produzenten und der europäischen Konsumenten: eine Aufgabe deren Erfüllung er vielleicht schon viel näher gerückt hätte, wenn nicht die Verhältnisse der Papiervaluta dazwischengetreten wären.

Nicht die „Demokratisierung“ des Exporthandels und nicht die bedeutende Rolle des ausländischen Elements sind es, die manche Klagen über unsolide Manipulationen des Getreidehandels hervorgerufen haben, sondern die sehr wankenden und zur Börsenspekulation treibenden Währungsverhältnisse einerseits, andererseits aber ein chaotischer Zustand in der Klassifikation der Waren, der, nur zu einem Teil vom Exporthandel verschuldet, im grellen Gegensatze zur Schematisierung des amerikanischen Korns nach wenigen Typen steht. Bedeutet doch schon einen Fortschritt die in Petersburg von einem im Jahre 1890 auf Anregung des Finanzministers entstandenen Komitee zur Ueberwachung der Sortierung des Getreides vorgenommene Klassifikation des Weizens nach 5 Typen und 4 Hauptsorten mit verschiedenen Prozenten zugelassener Reinmischungen! Ueber die Mannigfaltigkeit der auf den einzelnen Märkten bestehenden Nomenklatur von Weizen- und Roggenarten kann der Außenstehende kaum einen Begriff haben, und ein Vergleich der Preise in den verschiedenen Märkten, selbst in den Ausfuhrhäfen, wird dadurch zur absoluten Unmöglichkeit. Durch die Einführung von staatlichen Getreideinspektoren, welche neuerdings für einige Märkte erfolgt ist, ist auch hier eine Reform angebahnt. Dieselbe wurde durch ein geordnetes Warenbörsensystem unterstützt und gefördert, allein selbst in den größten Exporthäfen, wie Odessa, existiert noch keine Warenbörse. Wenn in manchen landwirtschaftlichen Kreisen Rußlands schon jetzt der Gedanke eines staatlichen Monopols im Getreideexport auftaucht, so ist ja die Idee nicht unbedingt abzuweisen; sie wird aber bei den jetzigen kulturellen und staatlichen Zuständen Rußlands jedenfalls viel weniger den Bedürfnissen und Interessen der Produzenten entsprechen, als das vor-

läufige Stadium einer intensiveren staatlichen bezw. kommunalen Kontrolle.

Die weiteren Glieder des Handels welche, sich zwischen den Produzenten und Konsumenten schieben, sind bereits oben kurz erwähnt. Im nördlichen Rayon und in einem Teil der südlichen Häfen spielt noch das Kommissionswesen am Hafenplatze selbst eine bedeutende Rolle, das zu einem geringeren Teil von den Großgrundbesitzern, zu einem viel größeren aber von den größeren und kleineren Getreidehändlern in den inneren Märkten sich ernährt. Neben diesen existiert in den Ausfuhrhäfen, hauptsächlich in den südlichen Häfen eine Anzahl von Spekulanten, die in ihren Speichern Partieen von Getreide sammeln nnd dieselben an die Exporteure verkaufen. Ein wesentlicher Fortschritt ist durch die Gründung von Agenturen der Eisenbahngesellschaften zum Verkauf von Getreide erzielt, deren erste von der Süd-Westbahn um 1883 in Odessa und Königsberg etabliert worden sind, und die den Kommissionären scharf Konkurrenz machen, manche kleine Leute von der Abhängigkeit vom Großspekulanten losmachten und den Verkauf an den Exporteur vorteilhafter und reeller betrieben als die andern Kommissionäre. Aehnliche Agenturen wurden vor kurzem (1891) in Moskau, Petersburg, Reval, Riga und Libau von den Verwaltungen der Moskau-Rjasaner und Rjasan-Koslower sowie in Warschau und Danzig von der Weichselbahn errichtet. In den vom Finanzminister für die Thätigkeit dieser Agenturen aufgestellten Regeln wird als deren hauptsächlicher Zweck, den Getreidehandel von der teuren Zwischenvermittlung zu befreien, angegeben. Die Agenturen dürfen Vorschüsse bis zu 60 % des ihnen übergebenen Wertes gegen 6 % Zinsen erteilen und wird auch eine Gebührentaxe für ihre Vermittelung, für Tagesspesen ꝛc. aufgestellt.

Eine lange Reihe von weiteren Zwischenpersonen, vom Dorfwucherer bis zum Großspekulanten in Saratow, Borissogliebsk oder Nicopol am Dniepr bilden die Stufenleiter des Zwischenhandels, der selbstverständlich auf Kosten der Produzenten sich ernährt, dem er allerdings ein weiteres Absatzgebiet eröffnet. Im Wolgagebiet trägt der Handel einen mehr patriarchalischen Charakter und konzentriert er sich in den Händen von Großkaufleuten, die durch ihre Kommis die Einkäufe besorgen. Im Süden und Westen Rußlands verteilt er sich zwischen einer Armee von kleinen Händlern, Maklern, Agenten ꝛc.; in beiden Fällen aber liegt der Unterschied nur in der Art der Teilung des Profits, welche die Differenz ist zwischen der schlecht bezahlten Ware des verschuldeten Grundbesitzers oder des noch schlechter bezahlten Korns des auch in guten Jahren hungernden Bauernstandes — und den wirklichen Marktpreisen.

Der Zwischenhandel und die immer noch mangelhafte Ausnützung der technischen Hilfsmittel im Getreideverkehr bilden die wesentlichsten Mängel, welche dem inneren wie dem auswärtigen Getreidehandel Rußlands anhaften. Der chaotische Zustand der Klassifikation der Getreidearten, welcher in grellem Widerspruch gegen die einfache, auf wenige Nummern reduzierte amerikanische Sortierung steht, im Verein mit mangelhafter Trocknung und Reinigung der Ware, haben dem russischen Absatze auf den europäischen Märkten eine viel ungünstigere Verwertung zugewiesen, als sie nach Qualität der Ware zu erwarten wäre. So wird der russische Weizen, trotz seiner vorzüglichen natürlichen Beschaffenheit, in London um 5–8 % billiger notiert als der amerikanische.

Gelangt er aber auf den Londoner Markt über Königsberg oder Danzig, getrocknet, gereinigt und auch entsprechend assortiert, so erzielt er einen höheren Wert als der amerikanische. Eine Besserung in der Richtung nach den amerikanischen Zuständen wurde erst seit wenigen Jahren durch die Errichtung von Elevatoren angebahnt. Mit Ausnahme einer privaten Unternehmung in Riga war das ganze Elevatorensystem bis Mitte der 80er Jahre gänzlich unbekannt. Erst als der Rückgang der Preise auf dem Weltmarkt den russischen Landwirten fühlbar wurde, faßten die Landschaften von Jeletz und andere mehr den Gedanken einer systematischen Gründung von Elevatoren, die den Landwirten neben besseren Preisen auch einen billigeren Kredit verschaffen sollten. Durch das G. v. 30. III. 1888 über Lagerhäuser und Warrants wurde auch eine festgeschlossene Basis für die neuen Errichtungen geschaffen, und seitdem befindet sich Rußlands Landwirtschaft in einer förmlichen Aera von Elevatorengründungen, die nicht nur in sämtlichen Ausfuhrhäfen, sondern auch in den bedeutenden Punkten des Produktionsgebietes ein Netz von öffentlichen Lagerhäusern zustande bringen. Den Anfang machte die oben erwähnte Landschaft Jeletz, die an die Spitze der Verwaltung des Elevators ein Komitee aus Vertretern der Landwirtschaft, des Getreidehandels und der staatlichen, sowie kommunalen Autoritäten einsetzte, daneben aber auch eine Getreideinspektion, mit einem von der Regierung bestätigten Getreideinspektor ins Leben rief.

Der Jeletzer Landschaft folgte ein Privatunternehmen in Petersburg, das einen großartigen Elevator unter städtischer Kontrolle gegründet hat. Hauptsächlich bemächtigten sich aber der Idee die Eisenbahngesellschaften: die Süd-Westbahnen allen voraus, welche Lagerhäuser in Odessa und an 9 bedeutenden Stationen errichtet haben. Ihnen folgten die Koslowo-Rjasaner und mehrere andere, unter wesentlicher Aufmunterung seitens des Staates. Auch die vom Staate selbst verwalteten Bahnen schreiten energisch zur Gründung von Elevatoren, und im Budget des Jahres 1891 figurierte unter den Ausgaben des Verkehrsministeriums ein Posten von 4 Millionen Rubel zur Errichtung von Lagerhäusern in Nicolajew und andern Eisenbahnstationen.

Es ist der Hauptzweck der Institution, durch die Herausgabe doppelter Scheine einen generellen und billigen Warenkredit zu verschaffen, durch Vermischung des Getreides eine einfachere Klassifikation herzustellen, durch Trocknung und

Reinigung die Qualität des Getreides zu erhöhen und durch vollkommene technische Herrichtung, sowie durch Verbindung mit den Zufuhr- und Ausfuhrwegen eine Verbilligung der Auf- und Abladungskosten zu erreichen. Letztere sind selbst in den bedeutenden Ausfuhrhäfen noch ganz enorm und belasten nach der neusten Ermittlung des Finanzministeriums in einzelnen Posten ein Pud Getreide bis 5 Kopeken. Kommen doch selbst in Plätzen wie Odessa Fälle vor, wo die Transport- und Umladungskosten aus der Eisenbahnstation nach den städtischen Privatspeichern und von diesen nach dem Hafen ebenso viel betrugen wie die Seefracht von Odessa nach London.

Eine sehr wichtige Konsequenz der Elevatorengründungen ist die Verbilligung des Warenkredits, der für den Produzenten wie für den Händler noch sehr kostspielig ist. Selbst größere Banken berechneten bis vor kurzem 8–12 % für Vorschüsse auf Getreide. Ebenso hoch stellten sich die Zinsen, die von den Schiffahrtsgesellschaften bei Beleihung der bei ihnen befrachteten Posten Getreide erhoben wurden. Auch hier griff die Finanzverwaltung ein und versuchte seit Mitte der 80er Jahre mit Hilfe des billigeren Staatskredits den Privatinstituten Konkurrenz zu machen, indem die Reichsbank und deren Abteilungen ermächtigt worden sind, Darlehen auf aufgespeicherte Waren zu erteilen gegen nur 6 % Zinsen. Anfangs fand dies, wegen der von der Reichsbank entwickelten büreaukratischen Geschäftsführung, wenig Anklang; allmählich aber, nachdem sich das staatliche Institut den Handelsgewohnheiten anpaßte, gelangte es in den großen Handelsplätzen zu einer weiten Ausnutzung und auch der Privatzins wurde wesentlich ermäßigt. Noch von viel größerer Tragweite erwies sich die seit 1888 ebenfalls vom Staate ergriffene Kombination, welche den Eisenbahngesellschaften den Staatskredit zuführte behufs Beleihung der von ihnen transportierten Getreidemengen, eine Maßregel, die nicht nur zur Verbilligung des Kredits, sondern auch in Verbindung mit der oben erwähnten Errichtung von Kommissionsagenturen der Eisenbahnen zur Sanierung der gesamten Verhältnisse des Zwischenhandels sehr viel beiträgt. Selbstverständlich wird die ganze Bewegung mit der Ausbreitung eines Elevatorennetzes in einem viel schnelleren Tempo sich weiter entwickeln.

Die Elevatoren werden auch dem Bauer, ähnlich wie in Amerika dem Farmer, zugänglich sein, um so mehr, als neben den Gründungen der Eisenbahnen durch Vermittelung der Landschaften und selbst von Privaten zur Errichtung von Lagerhäusern in den Produktionsgebieten selbst geschritten wird. Erst wenn dies erreicht wird, wird auch der kleinste Produzent an den Früchten der energischen Reformen, die seit der Mitte der 80er Jahre auf dem Gebiete des Getreidehandels durch den Staat in Angriff genommen sind, partizipieren.

Sehr wesentliche Verhältnisse sind in den letzten Jahren auch innerhalb der Tarifverhältnisse und speziell auf dem Gebiete der Getreidetarife der russischen Eisenbahnen zu verzeichnen. Die Höhe der Transportkosten bildet selbstverständlich einen der wichtigsten Faktoren für den Getreidehandel. Ein enormer Umschwung in der Gestaltung des Getreidehandels war durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes eingetreten; während in den 50er Jahren, als die französischen Grundbesitzer bereits über die russische Konkurrenz zu klagen begannen, Rußland ein Land ohne Eisenbahnen war, verfügt es jetzt über einen Schienenweg von über 30000 Kilometer. — Noch in der Mitte der 80er Jahre aber hatte der Getreidehandel mit einer systemlosen, vom individuellen Nutzen der einzelnen Gesellschaften geleiteten Eisenbahnpolitik zu rechnen, der die Gesetzgebung, trotz mancher Versuche, keinen energischen Widerstand zu leisten vermochte. Seit dem G. v. 20. III. 1889, welches spezielle Behörden für die Tarifangelegenheiten schuf und als oberstes Prinzip den Satz aufstellte: Die Leitung der Tarifangelegenheiten im Interesse der gesamten Bevölkerung, der Industrie, des Handels und des Fiskus, steht dem Staate zu", sind die Verhältnisse wesentlich umgeändert. Schon die Ankündigung des bevorstehenden Einschreitens des Staates veranlaßte die Eisenbahngesellschaften zu einem Entgegenkommen den landwirtschaftlichen Interessen gegenüber, welches im ersten allgemeinen Eisenbahnkongreß des Jahres 1888 sich in noch größerem Maße äußerte und zu einem Versuche einer planmäßigen Tarifierung für den Getreideexport führte, die noch jetzt maßgebend ist für die Beurteilung der Transportzustände im Getreideexport. Der Grundgedanke des damals angenommenen und noch jetzt in seinen allgemeinen Zügen bestehenden Systems ist der, daß mit Beseitigung der früheren Konkurrenz einzelner Gesellschaften sämtliche Bahnen in gleich günstige Verhältnisse bezüglich der Getreideausfuhr gebracht werden sollten; entferntere Produktionsgebiete vor den näheren begünstigt und die einschneidenden Unterschiede in den Seefrachten und sonstigen Unkosten in den einzelnen Ausfuhrhäfen, in der entsprechenden Verbilligung resp. Verteuerung der Eisenbahnfrachten ihren Ausgleich fänden. Wurde auf dieser Grundlage für entferntere Gebiete der Weltmarkt eröffnet und sämtlichen Produzenten eine größere Freiheit bezüglich der Auswahl der Exporthäfen zugestanden, so wurde aber zugleich — und dadurch daß die Tarife für nähere Rayons, welche ⅛ der gesamten Getreideausfuhr besorgten, wesentlich erhöht sind — eine Kalamität und Erschütterung heraufbeschworen, welche, da sie mit einem Sinken der Getreidepreise im Ausland und mit einer zufälligen Erhöhung der Seefrachten, welche ein Hauptelement in jenem von

den Eisenbahnen aufgestellten Kalkul ausmachten, zusammentrafen, von nachteiligsten Wirkungen begleitet waren. War aber der Versuch ein fehlgeschlagener, so haben wir es jedenfalls mit einem vom allgemeinen Gesichtspunkt getragenen System zu thun, das in seinen Voraussetzungen und vielleicht auch in seiner Grundidee verbessert werden kann und jedenfalls eine Anpassung an die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung in nächster Zukunft verspricht. Neben der Gestaltung der Transportpreise ist aber von nicht geringer Wirkung die durch das staatliche Eingreifen erzielte Sicherheit vor willkürlichen und häufigen Tarifänderungen, Begünstigungen einzelner Exporteure und sonstige Auswüchse des Privatbetriebes an den Eisenbahnen. Die mangelhaften Einrichtungen an den Stationen, in denen sich das Getreide sammelt, und wo es meistens ohne irgend welche Vorkehrungen zum Schutze vor ungünstiger Witterung aufgestappelt wird, der Mangel an beweglichem Material, hauptsächlich Waggons, bilden eine weitere Ursache von Klagen der Landwirte, welche jetzt den Gegenstand staatlicher Einwirkung bilden sollten.

Was die absolute Höhe der Getreidetarife an den Eisenbahnen belangt, so beginnt sie für nahe Entfernungen von den Ausfuhrhäfen mit (durchschnittlich) $^1/_{20}$ Kopeke per Pud und Werst, verbilligt sich bei Entfernungen von 400—500 Werst auf $^1/_{35}$—$^1/_{40}$ und fällt bei Entfernungen von über 1000 Werst (1200 Kilometer) bis $^1/_{70}$, in einzelnen Fällen selbst bis $^1/_{100}$ pro Pud und Werst. Wie oben erwähnt, ist es nicht die Entfernung allein, sondern die Auslagen in den Häfen und die Seetransportkosten, welche die Größe der Tarifsätze mitbestimmt haben, bei aller Mannigfaltigkeit aber läßt sich behaupten, wie die neueste Untersuchung des russischen Finanzministers es auch ausspricht, daß die Transportkosten an den russischen Eisenbahnen bei größeren Entfernungen vielfach nicht höher sind als die entsprechenden Kosten in den Vereinigten Staaten. So sind z. B. die Frachten von Zarizin nach Petersburg (1616 Werst) oder von Samara nach Reval (1936) ungefähr so hoch wie diejenigen von Cansas-City bis Baltimore (1805 Werst); die von Chicago nach New York sind allerdings viel niedriger.

Wenn auch weit hinter den Eisenbahnen zurückstehend, spielen die Wasserwege eine immer wichtigere Rolle im Getreidehandel Rußlands. Während die Menge des auf den Eisenbahnen transportierten Getreides im Durchschnitte der 1880—1889er Jahre 350 bis 400 Mill. Puds betrug, erreichte die auf den inneren Wasserwegen 120 Mill. Eine eigentliche Konkurrenz zwischen Wasser- und Schienenwegen existiert an der Wolga, wo die Eisenbahnen früher auch verschiedene Tarife für die Sommer- und Wintermonate besaßen. Der große Rayon, welcher nach Petersburg tendiert, ist jetzt noch die Domäne der Segelschiffe.

Von den 80 Millionen Pud, welche im Durchschnitt der Jahre 1882—1886 nach Petersburg transportiert wurden, kamen nicht weniger als 37 Millionen oder 46 % ausschließlich auf dem Wasserweg auf der Wolga und den Kanälen, während 26 Millionen Puds oder 32 % auf gemischter Route zu einem größeren Teil der Strecke per Wasser, zu einem kleinern per Bahn (Ribinsk-Wologodsk und Nikolaibahn) und nur noch $17^1/_2$ Millionen Pud (22 %) ausschließlich auf Schienen den ganzen Weg zurücklegten. Eine wenn nicht ebenso große, immerhin wichtige Bedeutung haben die Flußtransporte auf dem Dnjepr im Odessaer Rayon, und machten die Zufuhren auf dem Wasserweg 31 % des gesamten nach Odessa importierten Getreides aus. Wo die Konkurrenz zwischen den Wasser- und Schienenwegen bedeutend ist, stellen sich die Frachten relativ niedrig: es betrug 1888—1889 die Fracht von Samara nach Petersburg — 1637 Werst — 26,4 Kopeken per Pud auf den Eisenbahnen und 23,5—24,5 auf den Wasserwegen, was $^1/_{60}$—$^1/_{61}$ per Pud und Werst ausmacht, während zu gleicher Zeit von Jeletz (1025 Werst) per Bahn $^1/_{44}$ per Pud und Werst erhoben wurde. Dagegen stellen sich die Wasserfrachten ebenfalls sehr hoch, wo die Dampf- und Segelschiffe ein „natürliches“ Monopol besitzen, so im größeren Teil des Dnjeprbassins. Es beträgt die Fracht von Nikopol nach Odessa 6—7 Kopeken per Pud, was mindestens um 50 % teurer ist als für die entsprechenden Strecken an der Wolga. Zur Charakteristik der Transportverhätnisse auf den Wasserwegen kann noch hinzugefügt werden, daß von den 5289 Schiffen, die anno 1886 in Odessa aus dem Innern eingelaufen sind, 1364 Dampfschiffe, 1186 Schleppbarken und 2739 Segelschiffe waren, von den 22 Millionen Puds Getreide aber, welche im Durchschnitte der Jahre 1884—1886 per Wasser nach Odessa importiert worden sind, nur 3,7 Millionen d. h. 17 % auf Segelschiffe entfielen. Auf der Wolga nimmt die Schleppschiffahrt noch immer einen sehr bedeutenden Platz ein.

Ein wunder Punkt im Getreideverkehr, sowie in den gesamten landwirtschaftlichen Verhältnissen ist der Zustand der Zufuhrwege zu den Eisenbahnen und den Wasserwegen. Wenn nach den vorhandenen statistischen Erhebungen nur 60 Millionen Pud oder $^1/_6$ bis $^1/_5$ der Getreideausfuhr direkt an die Ausfuhrhäfen und Seen per Achse gelangen, so muß doch, wie ein Blick auf die Eisenbahnkarte Rußlands beweißt, der größte Teil des mit der Eisenbahn und Schiffen beförderten Getreides eine mehr oder minder große Strecke bis zu den Bahnstationen und Landungsplätzen auf den Landstraßen und Vizinalwegen durchgehen, deren Zustand jeder Beschreibung spottet.

Schon in normalen Verhältnissen, d. h. im Sommer und Winter beträgt die Fracht auf den Landstraßen, die zur Zarizin-Eisenbahn führen, $^1/_2$ bis $^1/_3$ Kopeke per Pud und Werst und zu Odessa durchschnittlich $^1/_5$ Kopeke. Treten aber die Herbstregen ein, so erhöhen sich die Ausgaben bis 1—2, ja in einzelnen Fällen bis 9 Kopeken per Pud und Werst, was ungefähr so viel ist wie die Seefracht von Odessa nach London. Monate lang, gewöhnlich vom September bis Ende November und von März bis Ende April ist auf den meisten Wegen überhaupt kein Verkehr denkbar; um ein Beispiel zu nennen, legen im Herbst die Fuhren mit Getreide von einem

Dorfe, das 8 Kilometer von Samaro entfernt ist, den Weg in 36 Stunden zurück. Beim jetzigen Zustande der Landstraßen können auch in den günstigsten Fällen nur diejenigen Wirtschaften am Getreidehandel partizipieren, die höchstens 60 Kilometer von einer Eisenbahn oder in der Nähe eines größeren schiffbaren Flusses gelegen sind, die übrigen aber — und dies sind noch die Mehrzahl — sind überhaupt vom Weltmarkt isoliert.

Ein nicht unwesentliches Moment zur Beurteilung des russischen Exports ist die *Höhe der Seefrachten und der Seeversicherungs-Prämien*. Bekanntlich besitzt Rußland keine nennenswerte eigene Handelsflotte, und ist das Reich für seine Seeausfuhr hauptsächlich auf die englischen und französischen Handelsschiffe angewiesen. Die seit 1886—1887 infolge einer Ueberproduktion eingetretene allgemeine Verbilligung der Seefrachten kam der russischen Getreideausfuhr weniger zu Gute als der nordamerikanischen.

Im Durchschnitte der Jahre 1886, 1887 und 1888 stellte sich die Höhe der Seefrachten aus Petersburg auf 4,63, 5,41 und 7,16 Kopeken pro Pud; aus Odessa 7,33, 10,83 und 13 Kopeken. Zu einem Teil hängt diese Erscheinung mit der Abnahme des Imports nach Rußland, zu einem andern mit einem Fallen der Valuta zusammen. Im allgemeinen kann behauptet werden, daß die Seefrachten aus den baltischen Häfen niedriger, aus denen des Schwarzen Meeres um etwa $\frac{1}{3}$ höher sind als die aus New York. Die Frachten aus Indien aber sind 2 bis 3mal so hoch. Die Höhe der Frachten schwankt mit der Jahreszeit, der Menge der Ernten und noch anderen, vom russischen Getreidehandel unabhängigen Faktoren sehr bedeutend; so schwankte sie in den Jahren 1889 und 1890 in Odessa zwischen 12 und 26 Schillings pro Tonne Talg = $6\frac{1}{2}$ Quarters Weizen. (Dieses veraltete Frachtsystem nach Tonnen Talg, welches in den Südhäfen üblich war, verschwand endlich mit 1890, indem man zur zweckmäßigeren Berechnung überging, nach Quarters.) Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß Ende der 80er Jahre seitens der russischen „freiwilligen Flotte" ein Versuch gemacht worden ist, einige Transporte Getreide auf russischen Schiffen nach England zu befördern. — Was schließlich die Seeassekuranz betrifft, so ist sie aus den Häfen des Baltischen Meeres ungefähr so hoch, wie aus den Vereinigten Staaten, ($\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ %), während die aus den südlichen Häfen um 50 bis 100 % höher berechnet wird.

Von genauen Kennern der transatlantischen und speziell der nordamerikanischen landwirtschaftlichen Zustände ist der Gedanke nahegelegt resp. direkt ausgesprochen, daß die überseeische Konkurrenz nicht im Auf-, sondern im Absteigen begriffen ist: eine Vermutung, die durch die thatsächliche Gestaltung des Getreidehandels von 1888 bis 1890 viel an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat. Wollte man eine Prognosis für die Entwickelung der russischen Getreidekonkurrenz, so müßte man zu einem diametral entgegengesetzten Urteil gelangen. Es erscheint uns der Gang dieser Konkurrenz, wenn wir von den exceptionellen Verhältnissen des Jahres 1891 absehen und nicht nach einzelnen Jahren, die vom Zufall der Ernte abhängig sind, sondern nach größeren Perioden berechnen, in ununterbrochener Zunahme. Nimmt man das Jahrfünft 1870—1874 als Ausgangspunkt und setzt den durchschnittlichen Export dieser Periode = 100, so beträgt der Export

$$\frac{1875-79}{5} = 146; \quad \frac{1885-1888}{5} = 196;$$
$$\frac{1880-1884}{5} = 141; \quad \frac{1889 \text{ u. } 1890}{2} = 220.$$

Dieser Aufschwung geschah unter anfangs ganz primitivem Verkehrs- und Produktionszuständen, die sich seit einigen Jahren umzuwälzen begannen, und gerade diese Jahre treffen schon zusammen mit einem trotz ungünstiger Preisgestaltung auf den Weltmärkten beschleunigteren Tempo der Getreideausfuhr des Landes. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf: Wird dieses ungeheure Gebiet von 60 Millionen Desjätinen bebauter Aecker, welches jetzt einen Nettoertrag von nur 220 Millionen Tschetwert Getreide liefert, intensiver bewirtschaftet werden, neue brach liegende Ländereien in die Kultur herangezogen, die Wege verbessert, das Eisenbahnwesen ausgedehnt, das Land mit einem Netze von Elevatoren bedeckt, die hohen Abladungs-, Kommissions- und sonstige Spesen verbilligt, so ist Rußland noch einer Ausdehnung seines Absatzes fähig, die selbst die Phantasie eines verwegensten deutschen Agrariers sich nicht in ihrer ganzen Größe malen kann. Die Möglichkeit ist allerdings gegeben, allein eine ruhige, volkswirtschaftliche Betrachtung wird nie außer Acht lassen, daß die Entwickelung derjenigen Elemente, welche die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit befördern und die Erhöhung der Kultur im allgemeinen herbeiführen, auch eine Hebung des Wohlstandes des Landes selbst und eine bessere Anpassung des Absatzes an die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung bewirken und zu einem Teil auch voraussetzen.

Nicht nur die Zunahme des Konsums der ländlichen Bevölkerung haben wir hier im Auge, obwohl schon diese der Ausdehnung recht fähig ist, denn während in Frankreich auf einen Einwohner ca. 200 kg Weizen konsumiert und selbst in Deutschland beim hohen Roggen- und Kartoffelkonsum 60 kg Weizenbrot auf einen Einwohner berechnet werden, kommt in Rußland auf einen Einwohner noch nicht 30 kg Weizenbrot, bei einem Roggenkonsum von nur 150 kg pro Kopf der Bevölkerung und bei fast gänzlichem Mangel irgend welcher anderen Nährstoffe. Auch nicht die mit Zunahme der Kulturverhältnisse sich ausdehnende Industrie haben wir hier im Auge, obwohl auch diese einen mächtigen Faktor bilden wird, der einer Ausdehnung des Exports entgegenwirken kann. Was zunächst in Betracht kommt, ist eine den eigenen Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Rußlands mehr angepaßte Verteilung der Beträge zwischen den nach der Bodenbeschaffenheit und den Ausfällen der Ernte sehr verschiedenen Gebietsteilen des weiten Reiches.

Eine Thatsache ist es, die durch ein massenhaftes statistisches Material bewiesen worden, daß nicht selten, und nicht etwa in Notjahren, das russische Korn in London und Hamburg billiger verkauft wurde als in vielen Gegenden Rußlands selbst, welche vom Weltmarkte abgeschnitten sind, ja daß in gewöhnlichen Jahren in den ärmeren Distrikten wie im Gouvernement Orenburg und bei partiellen Mißernten selbst im reichen Samaragebiet Hungerpreise bezahlt worden sind, während die südlichen und mittleren Gouvernements auf dem Weltmarkte die Preise drückten und für ihre Ernte kaum die Herstellungskosten erzielten. Selbst im Verhältnis des gesamten Exports zu der gesamten Getreideproduktion tritt uns schon ein sehr ungesunder Zustand entgegen, der zu berechtigten Klagen seitens vieler Beobachter in Rußland über ein planloses Jagen nach größtmöglicher Ausfuhr zum Schaden der eigenen Bevölkerung Anlaß gegeben hat. Nach Untersuchungen, die vom landwirtschaftlichen Departement und vom Finanzministerium in Rußland vorgenommen wurden, betrug die Menge des 1883—1889 ausgeführten Getreides 20,5 % der Ernten: ein ganz ungünstiges Verhältnis, wenn man berücksichtigt, daß die Vereinigten Staaten durchschnittlich nicht über 8 % ihrer Ernte exportieren und pro Kopf der Bevölkerung mindestens $2\frac{1}{2}$ mal so viel behalten, wie Rußland, für dessen eigenen Konsum noch nicht 300 kg per Kopf der Bevölkerung und inklusive Viehfutter zurückbleibt. Ein anderes Element, welches sehr wesentlich zur Beurteilung der künftigen Gestaltung der Konkurrenz Rußlands beiträgt, ist die Rentabilität des auswärtigen Absatzes. Wir berühren hier eine der schwierigsten und nach dem heutigen Stand der Statistik kaum zu beantwortenden Fragen nach dem Gestehungskosten des Getreides, können aber nicht unerwähnt lassen, daß vom russischen Landwirtschaftsministerium zahlreiche Untersuchungen angestellt worden sind, deren Ergebnisse sind, daß auf dem Gebiete der „schwarzen Erde", d. h. in den fruchtbarsten Gegenden die Produktionskosten um 15—18 % höher sind, als in Ost-Indien, und um ca. 12 % niedriger als in den Vereinigten Staaten. Berücksichtigt man aber noch, daß bei ungefähr gleichen Seefrachten aus den Vereinigten Staaten und den russischen Häfen der Landtransport für das russische Getreide viel höher ist, und daß die Abladungs-, Kommissions- und sonstige Auflagen einen großen Bruchteil des vom Produzenten erzielten Preises verschlingen, während sie in Amerika bis zum Minimum reduziert sind, so tritt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß ein Druck auf die Preise seitens Rußlands, ähnlich wie er seit Mitte der 80er Jahre ausgeübt wird, auch bei Verringerung der Transport- und Handelskosten, auf die Dauer nicht wohl möglich ist. Und so glauben wir uns zu der Meinung berechtigt, daß ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung der russischen Landwirtschaft und eine gesunde Entwickelung in der Technik des Getreidemarktes, welche nur mit einer rationelleren Verteilung des Getreidereichtums des Landes zwischen den einzelnen Teilen und einer Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst denkbar ist, auch vom westeuropäischen Standpunkte kulturfreundlich, aber nicht kulturfeindlich wirken kann.

Litteratur:

Neben den bekannten Uebersichten von Neumann-Spallart sind aus der deutschen Litteratur einige Besprechungen von Stieda in Jahrb. f. Ges. u. Verw. zu nennen, sowie ein Aufsatz von Lawes in derselben Zeitschrift, der aber älteres und nur nicht-russisches Material zusammenfaßt. Die hauptsächlichen Quellen für das Studium des russischen Getreidehandels sind (sämtlich in russischer Sprache): 1) Materialien zur Reform der Tarife an den russischen Eisenbahnen, St. Petersburg 1889, Bd. 1; 2) Die Berichte der vom Ministerium des Innern eingesetzten Kommission zur Erforschung der Ursachen des Sinkens der landwirtschaftlichen Produkte (hauptſ. der Bericht von M. Fedorow, „Uebersicht des internationalen Getreidehandels", Petersburg 1889); 3) „Der Getreidehandel in den russischen Häfen und in Königsberg", eine Enquête vom Kongreß der Eisenbahnen 2. Gruppe veranstaltet und bearbeitet von M. Fedorow (Moskau 1888); 4) „Der Getreidehandel an der Wolga" von A. Klopow; 5) „Die Regelung der Eisenbahn-Tarife im Getreidetransport" von A. Tschuprow und M. Mussnitzky, Petersburg 1890; 6) Jahresberichte der Börsenmakler in Odessa ꝛc., sowie der Firma „Th. Raffalovich u. Co."; 7) Uebersichten des auswärtigen Handels, herausg. vom Handels-Departement im Finanzministerium; 8) Kurier für Finanzen, Gewerbe und Handel; eine Wochenschrift, herausgegeben vom Finanzministerium.

Jollos.

III.

Statistik des G.

1. Allgemeines. Das weitaus wichtigste Welthandelsgut ist heutzutage das Getreide, sowohl wegen der Massenhaftigkeit seines Umsatzes, als auch wegen seiner Bedeutung für die Ernährung der Menschheit. Noch im vorigen Jahrhundert und zu Beginn des gegenwärtigen war der Umsatz gering, weil die Verkehrsmittel nicht ausreichten, um ein so schweres und leicht verderbliches Gut in entsprechender Menge und mit genügender Raschheit von Ort zu Ort zu befördern. Seit der großen Umgestaltung der Verkehrsmittel durch Anwendung der Dampfkraft hat sich jedoch der internationale Handel auch dieses Massengutes bemächtigt und dessen Austausch in sieghafter Weise ausgebildet. In der That hat er die Ungunst der Natur, die Launen der Witterung besiegt und die Menschen in der Wahl ihres Wohnsitzes vielfach unabhängiger gemacht, indem er die Lebensmittel, welche die Kargheit des Bodens dauernd, oder die Mißgunst eines Jahres vorübergehend versagte, durch Zufuhren aus allen Teilen der Erde ersetzt. Hungersnot und Brotteuerung mit all ihren nachteiligen Einwirkungen auf die Bevölkerungsbewegung, auf die materiellen und sittlichen Zustände

der Völker scheinen damit für die civilisierten Nationen der Erde fast ausgeschlossen und selbst schon in Indien zur Seltenheit geworden zu sein. Mißernten auf der ganzen Erde dürften wohl kaum je vorkommen und wenn auch ganze Erdteile, wie 1873 Europa, 1881 Nordamerika von Mißernten heimgesucht werden, so reichen die aufgespeicherten Vorräte und die Erträge der anderen Gebiete des Erdballes vollkommen aus, um den Bedarf der geschädigten Gebiete zu bestreiten. Selbst für das Exportland wird dieser Ausgleich zu einem Segen, wie dies erst 1887 wieder für Ostindien klar wurde, welches Land in diesem Jahre bei der Mißernte in verschiedenen Feldfrüchten zweifelsohne eine Hungersnot zu verzeichnen gehabt hätte, wenn nicht die zur Ausfuhr nach Europa bestimmten Weizenmengen zur Verfügung gestanden wären. Die inländischen Preise hoben sich gleichmäßig mit der Nachfrage und die Ausfuhr des Jahres 1887/88 sank nahezu auf die Hälfte des Betrages vom Vorjahre, während der Rest den Bedarf des Heimatlandes bestritt und die Gefahr einer Hungersnot beseitigte. Der Getreidehandel kann also mit Recht mit einem Sicherheitsventil verglichen werden. Als ein solches dürfte er sich auch jetzt (1891) für Rußland erweisen, dessen Lage ungleich schwieriger ist als die Indiens vor 4 Jahren.

Die modernen Verkehrsmittel und der auf denselben beruhende internationale Handel befreien jedoch nicht bloß die civilisierte Menschheit von Hungersnot und Brotteuerung, sondern sie haben auch, indem sie die Möglichkeit gaben, den jungfräulichen Boden der entlegensten Gebiete und die billigsten Arbeitskräfte auszunützen, die Getreidepreise andauernd herabgesetzt und dadurch die Ernährung der Menschheit trotz ihrer fortwährenden Vermehrung wesentlich erleichtert. Sie erhalten ferner die Preise von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr und von Jahreszeit zu Jahreszeit auf einem weit gleichmäßigeren Niveau als dies früher der Fall war. Allerdings kann man nicht erwarten, daß die Getreidepreise jemals allerorten gleich hoch sein könnten, denn das Getreide bleibt doch ein Massengut und die Hemmnisse von Zeit, Raum und Materie werden zwar fortwährend beschränkt, aber niemals ganz beseitigt werden. Daher kann die Ernte eines Staates auf die Preisbildung innerhalb desselben gar wohl im Gegensatze zu den Weltmarktverhältnissen Einfluß nehmen, besonders wenn seine Ernte den Ernten der großen Exportländer vorangeht. Daher werden die Preise in einer Großstadt, in dicht bevölkerten Landstrichen, in stets bedürftigen Importländern stets höher stehen als am flachen Lande und in Exportgebieten. Dazu kommt, daß die zufällige Anhäufung von Getreidemassen an einem Orte, die Thätigkeit der Spekulation die örtliche Preisbildung wesentlich beeinflußt, so daß die Preise von den Strömungen am Weltmarkte, wie von den örtlichen Verhältnissen bestimmt, von Staat zu Staat, von Ort zu Ort andauernd und oft bedeutend differieren; aber immerhin sind diese Differenzen infolge der Einwirkung des internationalen Handels auf ein Minimum herabgedrückt und keineswegs vergleichbar mit den Unterschieden, welche noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts oft in zwei einander ganz nahe gelegenen Gebieten herrschten. Die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr verloren hingegen deshalb an Intensität, weil der gesamte Ernteertrag der Erde weit geringeren Schwankungen unterliegt, als der eines einzelnen Landes, wodurch natürlich der Getreidepreis im allgemeinen viel zäher auf der gleichen Höhe sich erhalten wird, als dies früher der Fall war. Aehnlich wird die Ausgleichung der Preise der einzelnen Jahreszeiten durch die verschiedenen Erntezeiten der fraglichen Gebiete herbeigeführt. Während nämlich früher das Angebot sich auf die wenigen Erntewochen des betreffenden Landes zusammendrängte und im übrigen Teile des Jahres die Nachfrage allein am Platze blieb, wird gegenwärtig aus so vielen Teilen der Erde das Getreide bezogen, daß fast in jedem Monate eine neue Ernte für die Nachfrage in Betracht kommt und die Zufuhr nach den Absatzmärkten keine Unterbrechung leidet.

Alle diese bedeutenden Wirkungen konnte aber der Getreidehandel nur mit Hilfe ganz gewaltiger Umsatzmengen bewirken. In der That nimmt auch der Getreidehandel, zu dem man den Mehlhandel wohl hinzurechnen darf, gerade in dieser Beziehung den ersten Platz in der Weltwirtschaft ein und hat sich kein anderer Zweig des internationalen Handels zu einer ähnlichen Höhe ebenso rasch emporgeschwungen. So schätzte im vorigen Jahrhundert Turgot den internationalen Getreidehandel der Erde auf ungefähr 10—11 Mill. hl; 1887 gelangten aber nachweisbar 174 Mill. metrische Zentner Getreide und Mehl zur Ausfuhr und 182 Mill. metrische Zentner zur Einfuhr, so daß man den internationalen Gesamthandel mit Getreide und Mehl auf die ungeheuere Menge von 569 Mill. hl veranschlagen kann.

Die Länder, welche an diesem Welthandelszweige den größten Anteil nehmen, haben denselben mit einer Schnelligkeit entwickelt, welche alle Erfahrungen übertrifft. Rußland verschickte jährlich zwischen 1800 und 1813 erst 3 ½ Mill. hl, zwischen 1844 und 1853 nur 11 ½ Mill. hl, in der letzten Zeit (1881—1889) aber durchschnittlich 84,7 Mill. hl Getreide und Mehl. Die Vereinigten

Staaten von Amerika waren in den Jahren 1840—1850 für den Getreidehandel kaum in Betracht zu ziehen, denn ihr jährlicher Gesamtexport belief sich durchschnittlich auf 5 Mill. hl. 1879—81 führten dieselben aber durchschnittlich im Jahre 102 Mill. hl Getreide und Mehl aus und trotz des neuerlichen starken Rückganges des internationalen Handels belief sich ihre Getreide- und Mehlausfuhr im Durchschnitte der Jahre 1880/81—1888/89 auf 63,1 Mill. hl. Ebenso hat Britisch-Ostindien seinen Weizenexport von 260000 hl im Jahre 1872/73 auf 14,8 Mill. hl im Jahre 1886/87 erhöht. Umgekehrt hat England von 1800—1810 jährlich nur ungefähr 1,6 Mill. hl Weizen und einige hunderttausend Zentner Mehl eingeführt; in den Jahren 1881—89 hat es aber durchschnittlich 37,8 Mill. hl Weizen, 20,4 Mill. hl Mais und 15,1 Mill. engl. Zentner Mehl, abgesehen von ähnlichen Quantitäten an Gerste, Roggen und Hafer zur Ernährung seiner Bevölkerung aus allen Teilen der Erde bezogen.

In dieser Weise stieg der Wert der umgesetzten Getreide- und Mehlmassen bis zum Jahre 1879 auf rund 7301 Mill. M., wovon 3706 Mill. auf die Einfuhr und 3595 Mill. auf die Ausfuhr entfielen. Seither ist zwar infolge des Preisfalles, der Einführung und Erhöhung von Getreidezöllen, sowie infolge einer dem internationalen Handel abträglichen Verteilung der günstigen und ungünstigen Ernteergebnisse der Handelswert wesentlich reduziert worden, immerhin aber betrug er selbst 1886 4805 Mill. M. und hob er sich im Jahre 1888 wieder auf 5534 Mill., 2713 Mill. in der Einfuhr, 2821 Mill. in der Ausfuhr. Es sind dies Summen, welche fast den zehnten Teil der gesamten Welthandelswerte ausmachen und den Wertbetrag jedes anderen Zweiges des Güteraustausches weit übertreffen.

2. Anteil der einzelnen Länder am Getreide- und Mehlhandel. Den größten Anteil an diesem riesigen Umsatze haben Rußland und Großbritannien, beide mit gut einem Drittel der Gesamtmenge, jenes in der Ausfuhr, dieses in der Einfuhr. Nach Rußland sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Ostindien, Oesterreich-Ungarn und Rumänien die größten Exportländer; auf alle 5 zusammen entfallen gut $^{4}/_{5}$ der gesamten internationalen Ausfuhr. Die bedeutendsten Importstaaten nach Großbritannien sind Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Belgien; neuestens gehört auch Italien hierher. $^{4}/_{5}$ der gesamten Einfuhr gelangen in diese Staaten.

Folgende den Uebersichten der Weltwirtschaft entnommene Tabelle zeigt die Anteilnahme der einzelnen Staaten an dem internationalen Getreide- und Mehlhandel[1]) nach Ein- und Ausfuhr, sowie nach Menge und Wert im Jahre 1888.

Welthandel mit Getreide und Mehl.

Länder	Wert in Millionen M.		Menge in Millionen kg	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
Großbritannien .	1047,2	14,8	7 476	64
Rußland	1,9	796,4	19	8 621
Vereinigte Staaten von Amerika[2]) .	33,7	520,3	369	3 915
Niederlande . . .	322,7	173,6	1 673	932
Brit. Ostindien[3]) .	2,5	310,1	17	2 170
Frankreich . . .	299,8	11,7	3 127	132
Belgien	237,6	73,8	1 591	502
Oesterreich-Ungarn	10,7	269,1	94	1 222
Deutsches Reich .	211,8	34,8	1 871	195
Rumänien . . .	[6]) 0,8	[6]) 166,4	[6]) 7	[6]) 1 640
Italien	128,4	10,2	734	65
Australien . . .	42,1	85,0	230	572
Kanada[2]) . . .	[6]) 30,7	[6]) 71,5	[6]) 251	[6]) 569
Schweiz	82,5	1,5	459	6
Spanien	55,0	8,2	353	31
Argent. Republik .	0,3	58,4	2	349
Schweden . . .	30,7	19,9	226	196
Dänemark . . .	32,9	17,4	297	117
Bulgarien . . .	0,1	38,1	1	429
Europ. Türkei[4]) .	[7]) 17,1	[7]) 19,3	?	[6]) 46
Algier	8,7	27,0	56	157
Norwegen . . .	34,6	0,8	307	7
Egypten	6,0	22,4	42	187
Griechenland . .	27,0	0,2	148	1
Japan	2,4	23,7	[8]) ca. 21	[8]) c. 210
Portugal	23,2	0,8	145	4
Chile	—	22,0	—	123
Finnland	12,4	4,5	ca. 111	ca. 50
Tunis[5])	5,8	3,5	?	?
Uruguay	0,5	6,6	1	45
Tripolis	4,2	—	?	?
Serbien	0,2	8,7	2	92
Totale:	2713,5	2820,7	19 630	22 649

3. Anteil der Getreidearten am Welthandel. Fast die Hälfte des Gesamtumsatzes an Getreide und Mehl entfällt auf Weizen und Weizenmehl, als die wertvollsten, den größten Nährwert enthaltenden und in den Importstaaten, insbesondere in England und Frankreich beliebtesten Produkte. Ihnen zunächst kommt Mais, wovon die Vereinigten Staaten die größten Quantitäten ausführen, mit etwa einem Achtel des Gesamtumsatzes, sodann

1) Jahrgang 1885—1889 fortgesetzt von Dr. Fr. v. Juraschek S. 176. —
2) Fiskaljahr endigend am 30. VI. 1889. —
3) Fiskaljahr endigend am 31. III. 1889.
4) Finanzjahr endigend am 28. II. 1889.
5) Türkisches Jahr endigend am 12. X. 1889.
6) Daten des Vorjahres.
7) Nach dem Deutschen Handelsarchiv Jahrg. 1890 S. 516 fg.
8) Nach den Preisangaben im Resumé statist. du Japon geschätzt.

Gerste und Malz mit einem etwas geringeren, neuestens aber ständig steigenden Prozentanteil am Gesamtumsatz. Die Ein- und Ausfuhr von Roggen und Hafer beläuft sich beiläufig auf je 10% der Gesamtumsatzmenge. Diese Verhältnisziffern unterliegen übrigens seit Jahren nur geringen Schwankungen, doch sind sie nicht dieselben für die einzelnen Staaten, indem hierfür die Wohlhabenheit wie die Gewohnheiten der einzelnen Völker maßgebend sind. So ist die Roggeneinfuhr nach Großbritannien minimal, nach Deutschland aber größer als die Weizeneinfuhr.

Die folgende, gleichfalls den Uebersichten der Weltwirtschaft[1]) entnommene Tafel zeigt den Prozentanteil der Getreidearten am Welthandel mit Getreide und Mehl im Jahre 1887.

	Einfuhr	Ausfuhr	Totalumsatz		Anteil am Gesamtumsatz in Prozent.
	in Millionen Kilogramm			in Mill. Hektol.	
Weizen u. Spelz	7 673,79	6 714,55	14 388,34	188,08	40,32
Roggen	1 672,37	1 861,13	3 533,50	48,84	9,90
Gerste u. Malz	1 991,29	2 193,08	4 184,37	66,42	11,73
Hafer	1 689,49	1 677,81	3 367,30	74,42	9,43
Mais	2 475,47	2 513,30	4 988,77	67,42	13,98
And. Getreide	1 063,44	655,59	1 719,03	59,64	4,82
Mehl	1 691,16	1 813,47	3 504,63	64,30	9,82
Zus.	18 257,01	17 428,93	35 685,94	569,12	100,00

4. Weizenausfuhrländer. Da, wie bereits erwähnt wurde, Weizen weitaus den größten Teil des im internationalen Verkehr umgesetzten Getreides ausmacht, so zeigen sich beim Weizenhandel am schärfsten die im Getreidehandel überhaupt auftretenden Erscheinungen. Insbesondere die Weizenausfuhr hat sich, wie folgende Tafel lehrt, mit der Entwickelung der modernen Verkehrsmittel ganz enorm vermehrt.

Weizenausfuhr aus

im Jahresdurchschnitte	Vereinigte Staaten von Amerika.	Rußland	Oesterreich-Ungarn[2])	Deutschland[2])	Frankreich[3])
	Bushel à 35,2 Liter	hl	Mtr.-Ztr.	Mtr.-Ztr.	hl
	000 ausgelassen, also 246 = 246000 2c.				
1831—40	246	.	213	1856	344
1841—50	1 313	.	245	2543	1129
1851—60	5 526	7 337	411	3423	2755
1861—70	22 012	13 317	2975	5225	1991[4])

Die Weizenausfuhr hat sich somit von 1830 bis 1870 in den Vereinigten Staaten auf das 90fache, in Oesterreich-Ungarn auf das 14fache erhöht. Auch die Ausfuhr aus Frankreich und Deutschland hat sich wesentlich, wenn schon in geringerem Maße, vermehrt; es steht aber derselben eine noch rascher wachsende Einfuhr gegenüber. Seit 1870 haben sich die Verhältnisse, wie folgende Uebersicht zeigt, etwas abweichend entwickelt.

1) Ebenda S. 179.
2) Inkl. Spelz.
3) Weizen und Weizenmehl, letzteres auf Weizen reduziert.
4) Für 1861—1869.

Weizenausfuhr

im Jahre	aus den Vereinigt. Staaten von Amerika[1])	Rußland	Britisch Indien[2])	Oesterreich-Ungarn[3])	Frankreich[4])	Deutschland
	Bushels à 35,2 l	Tschetwert à 2,097 hl	Engl. Ztr. à 50,8 kg	Meter-Zentner		
	000 ausgelassen, also 26 423 = 26 423 000 2c.					
1871	26 423	11 526	637	2 800	59	5360
1872	39 204	9 848	394	573	2342	4060
1873	71 040	6 957	1 756	385	1006	3420
1874	53 047	8 123	1 069	688	732	3930
1875	55 073	9 524	2 498	1 005	1835	5700
1876	40 325	9 237	5 583	1 199	661	3880
1877	72 405	8 658	6 340	3 726	1472	7350
1878	122 354	17 266	1 045	3 626	96	7850
1879	153 253	13 922	2 196	3 804	56	6032
1880	150 565	6 139	7 444	2 018	89	1782
1881	75 272	8 222	19 864	2 083	86	534
1882	106 386	12 823	14 144	4 335	65	625
1883	70 349	14 066	20 956	2 809	104	808
1884	84 654	11 371	15 831	1 109	40	362
1885	57 759	15 406	21 061	1 576	74	141
1886	101 972	8 666	22 263	2 096	28	83
1887	65 789	13 062	13 538	2 335	9	28
1888	46 414	21 174	17 610	4 142	13	11
1889	54 388	19 055	13 805	2 560	11	8
1890	?	18 191	?	2 369	?	2

Die letzten Jahre sind somit besonders charakterisiert durch das Auftreten Indiens als Weizenexportland, durch die fortgesetzte Vermehrung der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten und Rußland, durch den Stillstand der österreichisch-ungarischen Ausfuhrmengen und den gänzlichen Verfall der Ausfuhr aus Frankreich und Deutschland.

Die amerikanische Weizenausfuhr erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1879 mit 54 Mill. hl infolge rascher Ausdehnung der eigenen Anbauflächen und vorzüglicher Ernteergebnisse, bei gleichzeitigen Mindererernten in Europa, besonders in Rußland. Seither ist im Zusammenhange mit großen Ernteerträgen in Rußland, mit der wachsenden indischen und australischen Konkurrenz,

1) Fiskaljahre, endigend am 30. VI. 1872, 1873 u. s. f. Die Ausfuhr bezieht sich auf einheimischen Weizen allein.
2) Fiskaljahre, endigend am 31. III. 1872, 1873 u. s. f.
3) Mit Einschluß von Spelz.
4) Mit Einschluß von Spelz und Halbfrucht.

mit einzelnen Fehlernten, aber auch infolge des rasch wachsenden Konsums der vermehrten Bevölkerung ein bedeutender Rückgang eingetreten, und selbst 1889 betrug die Weizenausfuhr nur 19 Mill. hl.

Die russische Ausfuhr leidet beständig unter den außerordentlichen Schwankungen der Ernteerträge, welche wegen der meist primitiven Feldwirtschaft und dem exzessiven Kontinentalklima besonders groß sind. In den 70er Jahren waren überdies die Bahnen minder stark entwickelt und der Handel weniger gut organisiert, so daß sich damals gegenüber dem Drucke der guten amerikanischen und indischen Ernten ein besorgniserregender Rückgang der Ausfuhr ergab. 1880 betrug die letztere nur 13 Mill. hl. Seither dürften die Anbauflächen wesentlich vergrößert worden sein und ergab sich eine Reihe günstiger Erntejahre, so daß die Ernteerträge ganz enorm zunahmen. Die infolgedessen, sowie infolge des sinkenden Rubelkurses fallenden Getreidepreise bewirkten eine ganz enorm gesteigerte Ausfuhr. 1888 belief sich dieselbe auf 44, 1889 auf 38 Mill. hl Da die Erzeugungskosten des russischen Weizens weit geringer sind als die des amerikanischen, und da die geringere Entfernung von den westeuropäischen Märkten auch billigere Frachtsätze gestattet, so könnte die russische Ausfuhr noch bedeutend gesteigert werden, wenn nicht jene Vorzüge wesentlich beeinträchtigt würden, einerseits durch die Umladegebühren, die Kommissionskosten und die hohen Gewinne der Zwischenhändler, welche das russische Getreide in höherem Maße verteuern als das amerikanische und indische, andererseits durch die Sorglosigkeit bei der Reinigung und Trocknung des russischen Weizens, welche der Beschaffenheit desselben so nachteilig ist, daß am Londoner Markt amerikanischer Weizen stets zu höheren Preisen gesucht wird als russischer.

Die indische Weizenausfuhr hat sich erst zu Beginn der 70er Jahre entwickelt und ist in den 80er Jahren besonders stark gewesen. Von 1871 auf 1889 hat sie sich um das 22fache erhöht, obschon sie bereits 1886 ihren Höhepunkt erreicht hat und seitdem rückgängig ist. Auf die indische Ausfuhr wirken neben den sehr ungleichen Ernteergebnissen von Weizen auch jene von Reis und den anderen Nährfrüchten, sodann der Konsum der großen Bevölkerung und die Schwankungen des Goldkurses ein. Die großen Differenzen in der Ausfuhrmenge werden dadurch leicht erklärt.

Die Weizenausfuhr aus Oesterreich-Ungarn war zu Beginn der 70er Jahre bei gleichzeitig größerem Inlandsverbrauch am geringsten; seither hat dieselbe erst im Zusammenhange mit der verminderten Kaufkraft der Bevölkerung nach der Krise von 1873, sodann in den 80er Jahren infolge mehrerer guter Ernten und infolge des steigenden Geldkurses bedeutend zugenommen. Die Zunahme des Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr ist eine noch größere, da, wie später gezeigt werden soll, die Einfuhr durch die Getreidezölle wesentlich reduziert wurde.

In Frankreich und Deutschland ist die Weizenausfuhr durch die Einführung der Getreidezölle und durch deren Erhöhung allmählich bis auf ein Minimum herabgedrückt worden. In beiden Ländern übertrifft eben die Einfuhr schon seit längerer Zeit die Ausfuhr und bewirkten daher die Getreidezölle in erster Linie den Verbrauch des inländischen Getreides im Inlande.

Außer den in der Tafel angeführten Staaten sind wichtigere Weizenausfuhrländer in Europa die Balkanstaaten. Es exportierten Weizen

	in 1000 Mtr.-Ztr.				
	1884	1885	1886	1887	1888
Rumänien	2659	3835	3051	5022	8306
Serbien	403	217	141	266	722
Bulgarien	767	1357	1825	1040	2225
Die europäische Türkei	23	21	330	202	?
	3852	5430	5347	6530	?

Der Zollkrieg, in welchem Rumänien seit 1886 mit Oesterreich-Ungarn steht, hat somit die Ausfuhr von Weizen, wie auch von Getreide überhaupt wenig beeinflußt. Dagegen wurde die Exportrichtung ganz außerordentlich geändert. 1885 gingen 512 Mill. kg Getreide nach Oesterreich-Ungarn und 378 nach Großbritannien; 1887 gelangten in den Kaiserstaat nur 40, nach England aber 1197 Mill. kg Getreide.

Von außereuropäischen Weizenexportländern müssen insbesondere noch folgenden genannt werden.

Australien mit Einschluß von Tasmanien und Neuseeland hat seit Beginn der 70er Jahre seine Weizenanbauflächen sehr bedeutend vermehrt und hat infolgedessen, trotz exzessiven Klimas und wiederholt ungünstiger Witterungsverhältnisse, steigende Ernteerträge. 1875/76 ergab die Weizenernte 7,8, 1887/88 aber 15,7 und 1888/89 12,6 Mill. hl. Die Weizenausfuhr ist daher in jüngster Zeit recht bedeutend, wegen der ungleichen Ernteerträge aber ganz enorm schwankend. Dieselbe belief sich nämlich 1885 auf 12 642, 1886 auf 2583, 1887 auf 4830, 1888 auf 13 736 tausend engl. Bushel.

Von großer Bedeutung für die Versorgung Frankreichs mit Brotgetreide ist Algier, obschon hier die Ernteergebnisse und mit ihnen die Ausfuhr noch unvermittelter schwanken als in Australien. So wurden 1886 1 334 588 1887 1 160 770, 1888 nur 778 027 Mtr.-Ztr. Weizen aus Algier ausgeführt.

Nach Frankreich gingen von diesen Gesamtbeträgen 1182947, 1087514 und 775956 Mtr.-Ztr.

In Egypten wurde die Weizenanbaufläche in der letzten Zeit ganz außerordentlich vergrößert von 890699 Feddans im Jahre 1877 auf 1298310 Feddans im Jahre 1888. Nichtsdestoweniger hat sich die Weizenausfuhr nicht in dem entsprechenden Maße gehoben, ja in einzelnen Jahren wird sie von der Weizeneinfuhr erreicht (1885) oder gar übertroffen (1886). Offenbar sind Mißernten in Egypten häufig und der Bedarf der Bevölkerung verhältnismäßig groß. Die Weizenausfuhr betrug:

1879	1 273 545	Ardeb	1887	205 727	Ardeb
1885	184 509	„	1888	414 100	„
1886	79 810	„	1889	203 716	„

Die Weizeneinfuhr schwankte zwischen 199087 (1886) und 44005 (1888) Ardeb.

Auch die Weizenausfuhr von Tunis unterliegt großen Schwankungen. Dieselbe betrug in den mit dem 12. X. endigenden Jahre 1886 4,5, 1887 4,3, 1888 2,5, 1889 2,9 Mill. M. Der Wert der Getreideeinfuhr belief sich dagegen auf 0,08, 0,06, 2,8 und 5,0 Mill. M.

Eine größere Beständigkeit hat die Weizenausfuhr aus Kanada, doch ist dieselbe wenig ausschlaggebend, da ihr bedeutende Einfuhren gegenüberstehen. Sie belief sich 1884/85 auf 5,4, 1885/86 auf 5,7, 1886/87 auf 9,1, 1887/88 auf 7,3, 1888/89 allerdings auf nur 1,8 Mill. Bushels.

Die Weizenausfuhr der südamerikanischen Staaten Argentinien, Uruguay und Chile ist in den 80er Jahren recht bedeutend geworden. Es wurden exportiert:

	1000 Mtr.-Ztr.				
aus	1885	1886	1887	1888	1889
Argentinien	785	379	2379	1789	228
Uruguay	20	35	28	101	19
Chile	1082	1221	1246	1004	?
zus.	1887	1635	3653	2894	?

Auch Japan, wo in der letzten Zeit die Weizenanbaufläche sehr zugenommen hat und das Klima den Anbau europäischer Getreidepflanzen mehr begünstigt als den von Reis, kommt hier in Betracht. Seine Weizenausfuhr bewertete sich 1883 auf 590, 1885 auf 320 und 1888 auf 206 tausend Yens.

5. **Weizeneinfuhrländer.** Weitaus die größte Weizeneinfuhr hat Großbritannien. Es geht regelmäßig mehr Weizen dahin als nach dem übrigen Europa. Entsprechend dem großen Konsum der rasch wachsenden Volksmenge werden die Zufuhren fortwährend größer. Seit 1861 hat sich die Einfuhrmenge verdoppelt. Damals betrug sie bereits 15,2 Mill. Mtr.-Ztr. Bis 1882 stieg sie auf 32,6 Mill., und beträgt nach einem stärkeren Abfall in den folgenden Jahren im Jahre 1889 wieder 29,7 Mill. Mtr.-Ztr. Diese Zufuhren sind weit größer als der gesamte inländische Ernteertrag; ja mit Einschluß der Weizenmehlimporte wird der letztere um mehr als 100 % übertroffen. Der Verbrauch von ausländischem Weizen ist daher per Kopf der Bevölkerung fast doppelt so groß als der von inländischem. Noch in den 50er Jahren ergab der Verbrauch per Kopf der Bevölkerung 3,7 Bushels inländischen und 1,3 ausländischen Weizens, 1868/75 ergab die Berechnung 2,9 und 2,7 Bushels, 1886/89 aber 1,8 und 4,0 Bushels, sodaß sich hierbei innerhalb 30 Jahren das Verhältnis zwischen inländischem und ausländischem Produkte geradezu umkehrte.

Lange nicht so groß und nicht so beständig wachsend, aber immerhin von großer Bedeutung ist, wie die folgende Tafel zeigt, die Weizeneinfuhr nach Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Weizeneinfuhr

in den Jahren	nach			
	Großbritannien in 1000 engl. Ztrn. à 50,8 kg	Frankreich[1] in 1000 Meter-Zentnern	Deutschland in 1000 Meter-Zentnern	Oesterr.-Ungarn[2] in 1000 Meter-Zentnern
1861	29 956	9 198	3 510	243
1862	41 034	4 145	3 280	222
1863	24 364	1 625	1 260	353
1864	23 197	561	1 650	503
1865	20 963	232	2 130	0
1866	23 156	598	2 060	309
1867	34 646	5 070	6 600	401
1868	32 640	7 844	5 690	336
1869	37 696	1 338	3 960	388
1870	30 901	3 773	3 080	489
1871	39 390	9 498	4 390	615
1872	42 128	4 045	3 060	1195
1873	43 863	4 954	3 660	2078
1874	41 528	7 901	4 080	2481
1875	51 877	3 494	4 990	1031
1876	44 455	5 281	6 850	1162
1877	54 270	3 397	9 400	1450
1878	49 906	13 877	10 600	1474
1879	59 592	22 171	9 150	2346
1880	55 262	19 994	2 276	3252
1881	57 148	12 849	3 619	2498
1882	64 241	12 937	6 872	2298
1883	64 139	10 118	6 419	1664
1884	47 306	10 549	7 545	1289
1885	61 499	6 458	5 724	1388
1886	47 436	7 097	2 733	226
1887	55 803	8 967	5 473	79
1888	57 261	11 357	3 398	12
1889	58 602	11 418	5 169	18
1890	60 474	?	6 723	42

Vergleicht man diese Tabelle mit der vorhin gegebenen Ausfuhrtabelle, so zeigt sich, daß Frankreich seit 1871 in keinem Jahre eine Mehrausfuhr hatte, Deutschland

1) Mit Einschluß von Spelz und Halbfrucht.
2) Mit Einschluß von Spelz.

eine solche in den Jahren 1871, 1872 und 1875, Oesterreich-Ungarn aber eine Mehrausfuhr in den meisten Jahren nachwies. Frankreich hatte noch 1864—66 bei geringen Weizeneinfuhrmengen eine Mehrausfuhr, ist aber seither im steigenden Maße ein Importland. Aehnliches ergiebt sich auch, wenn man, wie das Annuaire de la France, den Mehlhandel einrechnet. Darnach hatten von den 46 Jahren zwischen 1821 und 1866 24 einen Mehrexport, von den folgenden Jahren seit 1867 hatten aber nur die Jahre 1875, 1877 eine geringfügige Mehrausfuhr und seit 1878 übertrifft die Einfuhr jährlich die Ausfuhr mit der beträchtlichen Durchschnittsziffer von 17,3 Mill. Hektoliter. Deutschland ist seit Beginn der 70er Jahre ein ausgesprochenes Importland, auch wenn man den Mehlhandel hinzuzieht, Oesterreich-Ungarn hat dagegen unter Einrechnung des Mehlhandels seit 1872/73 ständig eine Mehrausfuhr.

Die Einführung und Verschärfung der Getreideschutzzölle (1879, 1880, 1885, 1886) hat in allen drei Staaten offenbar die Größe der Einfuhr vermindert, aber während in Frankreich und Deutschland mindere Ernten und der wachsende Bedarf der Bevölkerung die Einfuhr bald wieder auf die frühere Höhe emportrieben, ja eine größere Mehreinfuhr erzeugten, ist in Oesterreich-Ungarn, als einem Exportlande, die Einfuhr seit 1886 (Zollkrieg mit Rumänien) auf ein Minimum reduziert worden. Es betrug übrigens in

im Jahre	Deutschland	Frankreich	Oesterreich-Ungarn
	die Mehreinfuhr		die Mehrausfuhr
	in 1000 Meter-Zentnern.		
1876	2970	4 620	37
1877	2050	1 925	2276
1878	2750	13 781	2152
1879	3118	22 115	1458
1880	494	19 905	1234
1881	3085	12 763	415
1882	6247	12 872	2037
1883	5611	10 014	1145
1884	7183	10 509	180
1885	5583	6 384	188
1886	2650	7 069	1870
1887	5445	8 958	2256
1888	3387	11 344	4130
1889	5161	11 407	2542
1890	6721	?	2326

Unter den Bezugsländern von Weizen stehen für Frankreich seit 1878 die Vereinigten Staaten obenan, ihnen folgen Rußland, welches früher die erste Bezugsquelle war und auch 1885 und 1888 mehr als die Union nach Frankreich einführte, Britisch-Ostindien und Algier. Für Deutschland sind Rußland und Oesterreich-Ungarn die wichtigsten Weizenzufuhrländer. Es wurden nämlich importiert von

Im Jahre	Rußland	Oesterreich-Ungarn
	in 1000 Meter-Zentnern.	
1880	556	833
1881	822	905
1882	2176	2601
1883	2490	2034
1884	3259	828
1885	3232	468
1886	1418	439
1887	2559	1044
1888	1540	1206
1889	3012	1347
1890	3707	1112

Bis 1883 hat Oesterreich-Ungarn mehr als Rußland nach Deutschland exportiert, seither aber steht sein Export dem von Rußland weit nach. Die Einfuhr von russischem Weizen umfaßt seitdem regelmäßig die Hälfte der Gesamteinfuhr und oft noch mehr. Direkt aus den Vereinigten Staaten bezieht seit Einführung der Zölle Deutschland fast gar keinen Weizen.

Oesterreich-Ungarn schickt seinen Weizen hauptsächlich nach Deutschland, Frankreich und die Schweiz und bezog früher große Quantitäten aus Rußland und Rumänien. Mit der Einführung der Zölle verschwanden diese Importe fast ganz.

Zu den Weizenimportstaaten zählen alle bisher nicht genannten Staaten Europas, Italien, Spanien, Portugal, die Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Griechenland.

Speziell in Italien hat die Weizeneinfuhr in der letzten Zeit infolge schwächerer Ernten und wegen der raschen Bevölkerungsvermehrung den Schutzzöllen und ihrer Erhöhung (1888) zum Trotz außerordentlich zugenommen. In den Jahren 1862—1884 schwankte die Einfuhrmenge zwischen 147 (1881) und 488 (1879) Mill. kg und erreichte nur einmal die Ziffer von 764 Mill. kg. In den folgenden Jahren (1885—89) aber betrug die Einfuhr, bei einer von 13 Mill. kg auf 0,6 Mill. kg sinkenden Ausfuhr 1885: 723,6, 1886: 936,2, 1887: 1015,9, 1888: 669,8, 1889: 872,7 Mill. kg.

Dänemark hatte bis 1876 eine Mehrausfuhr von Weizen. Dieselbe betrug 1875 noch 284 848, 1876 111 859 Tonnen zu 1,4 Hektoliter. Seither hat es aber eine ständige Mehreinfuhr. Dieselbe belief sich im Jahresdurchschnitte 1876—80 auf 22 328, 1881—85 auf 410 313 und 1885—89 auf 313 583 Tonnen. Dieser Umschwung ergab sich sowohl als eine Folge der vergrößerten Bevölkerung als auch als eine Folge des vermehrten individuellen Konsums.

6. Uebersicht des Weizenhandels. Den Umfang und die Bedeutung des Weizenhandels

in den wichtigsten Staaten der Erde läßt für das Jahr 1888 die folgende Tabelle erkennen:

Weizen.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausf.
	in 1000 Meter-Zentnern		
I. Ausfuhrländer.			
Vereinigte Staaten von Amerika [1])	34	12 212 [2])	12 178
Rußland [3])	95	34 683	34 588
Brit. Ostindien [4])	54	8 946	8 892
Oesterreich-Ungarn	12	4 142	4 130
Balkanstaaten [5])	ca. 40	11 455	11 415
Australien [6])	510	3 742	3 232
Algier	66	778	712
Egypten	59	554	495
Kanada [4]) [6])	469	486	17
Südamerik. Staaten	ca. 1	2 894	2 893
	1340	79 892	78 552
II. Einfuhrländer.			Mehreinf.
Großbritannien	29 088	232	28 856
Frankreich	11 357	13	11 344
Deutsches Reich	3 398	11	3 387
Italien	6 698	26	6 672
Spanien	2 433	2	2 431
Portugal	1 026	—	1 026
Schweiz	3 002	3	2 999
Belgien	8 199	1985	6 214
Niederlande [7])	5 298	2807	2 491
Dänemark	526	178	348
Schweden und Norwegen	547	—	547
Griechenland [8])	1 521	—	1 521
Zusammen:	73 093	5257	67 836

Die Differenz zwischen der Mehrein- und Mehrausfuhr erklärt sich völlig zutreffend aus der Ungleichheit der Nachweisperioden, aus der Anhäufung von Lagerbeständen außer den Zollgebieten, aus dem Zeitunterschied zwischen dem Abgange der Exportware und der Ankunft der Importware und endlich aus der Unvollständigkeit der Aufzählung von Ein- und Ausfuhrgebieten.

7. Roggenhandel. Der Roggenhandel hat bei weitem nicht die Bedeutung des Weizenhandels. In den überseeischen Gebieten wird wenig oder gar kein Roggen angebaut. So haben die Vereinigten Staaten von Amerika in den 80er Jahren im Jahresdurchschnitte nicht viel über 9 Mill. Hektoliter Roggen geerntet und betrug die Ausfuhr 1888/89 bloß 101 524 Hektoliter. Auch in den westlichen und südlichen Staaten Europas ist der Roggenanbau und -Verbrauch und infolgedessen auch der -Handel gering. So wird in Großbritannien die Roggenernte statistisch gar nicht nachgewiesen und beläuft sich in Frankreich die Roggenernte der 80er Jahre auch nur auf 24 Mill. Hektoliter, die Einfuhr im Jahre 1888 aber auf 478000 Mtr.-Ztr. Bedeutend ist der Roggenanbau und -Handel nur in den östlichen und nördlichen Staaten Europas, insbesondere in Deutschland, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Finnland, Schweden-Norwegen, Dänemark, auch in den Balkanstaaten, den Niederlanden und Belgien. Die Roggenausfuhr der drei erstgenannten Staaten und die Roggeneinfuhr nach Deutschland seit 1861 stellt folgende Tabelle dar:

Roggen.

im Jahre	Ausfuhr aus Rußland in 1000 Tschetwert à 2,09 hl	Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn [1]) in 1000 Meter-Zentnern	Ausfuhr aus Deutschland in 1000 Meter-Zentnern	Einfuhr nach Deutschland in 1000 Meter-Zentnern
1861	2 101	175	1310	1 360
1862	1 586	542	700	2 390
1863	1 154	583	634	1 620
1864	1 228	280	950	1 310
1865	1 128	990	778	1 870
1866	1 565	258	1140	1 660
1867	3 369	1707	962	4 690
1868	1 868	2524	1260	3 860
1869	1 155	1521	1730	2 810
1870	3 042	812	1610	4 300
1871	3 901	1412	1570	4 180
1872	2 728	431	790	5 500
1873	7 389	289	1590	7 800
1874	9 708	541	1700	9 500
1875	5 711	804	1560	7 000
1876	8 071	783	1000	11 000
1877	9 997	521	1760	11 900
1878	10 011	443	1960	9 450
1879	12 021	748	1460	14 700
1880	5 967	642	266	6 896
1881	4 258	613	116	5 755
1882	5 650	746	158	6 583
1883	7 683	266	121	7 770
1884	7 662	77	63	9 616
1885	8 340	73	40	7 697
1886	7 225	14	32	5 653
1887	8 617	11	31	6 385
1888	11 919	57	23	6 528
1889	9 365	34	6	10 597
1890	8 545	31	1	8 762

1) Fiskaljahr 1888/89. Den Bushel zu 58 engl. Pfd. gerechnet. Vgl. Uebersichten Jahrg. 1885/89 S. 25.
2) Außerdem noch von fremdem Weizen 58 200 Meter-Zentner.
3) Den Tschetwert zu 10 Pud à 16,38 kg. Ebenda S. 50.
4) Fiskaljahr 1888/89.
5) Für die Türkei Fiskaljahr 1887/88.
6) Den Bushel zu 60 engl. Pfd. gerechnet. Ebenda S. 94.
7) Den Hektoliter zu 78 kg gerechnet. Ebenda S. 143.
8) Für 1889, da früher Weizen nicht gesondert nachgewiesen wurde.

1) In den Jahren 1861—1877 mit Einschluß von Haidekorn, Hirse und Spelz in Hülsen.

Danach hat sich die russische Roggenausfuhr so ziemlich in derselben Weise entwickelt wie die Weizenausfuhr. Allerdings bewegt sich der Export nicht in denselben großen Mengen, doch kommt in einzelnen Jahren die Roggenausfuhr der Weizenausfuhr ziemlich nahe und ist ihr Wachstum, wie überhaupt das Wachstum der Ausfuhrmengen aller minderwertigen Cerealien Rußlands, noch größer als das der Weizenausfuhr. Im Quinquennium 1885—89 wurde 7mal so viel Roggen ausgeführt als im Quinquennium 1861—65.

Die Roggenausfuhr aus Oesterreich-Ungarn ist, offenbar im Zusammenhange mit den sehr kleinen Roggenernten in Ungarn, auffallend zurückgegangen und haben die Getreidezölle dieselbe ähnlich wie in einem Importstaate seit 1883/84 besonders stark reduziert. In der That hat Oesterreich-Ungarn in der letzten Zeit regelmäßig einen Mehrimport an Roggen, denn es betrug die Roggeneinfuhr 1884: 1237, 1885: 883, 1886: 758, 1887: 694, 1888: 26, 1889: 36 tausd. Mtr.-Ztr. Die Zahlen dürften übrigens nicht ganz zutreffend sein, da, wie wir später zeigen werden, nach der deutschen Statistik regelmäßig mehr Roggen aus Oesterreich nach Deutschland eingeführt wird, als aus Oesterreich überhaupt ausgeführt wird. Daß hierbei die Durchfuhrmengen eine irreführende Rolle spielen, scheint sehr wahrscheinlich, immerhin kann aber die Differenz auch auf ungenauen Angaben der Exporteure beruhen.

Deutschland ist trotz seiner großen Roggenernten, dieselben sind regelmäßig doppelt sogroß als seine Weizenernten, auch im Roggenhandel passiv und zwar in noch höherem Maße als im Weizenhandel. Die Roggenausfuhr ist nämlich beständig kleiner als die Weizenausfuhr und die Einfuhr ist seit 1872 sogar wesentlich größer als die Weizeneinfuhr. Die Zölle haben an diesem Zustande wenig geändert. Die Ausfuhr ist allerdings rasch auf ein Minimum herabgesunken, aber die Einfuhr blieb trotz starken Rückganges doch sehr bedeutend. Es betrug nämlich im Jahresdurchschnitt die

	Ausfuhr	Einfuhr	Mehreinfuhr
1870—74	1452	6 256	4804
1875—79	1548	10 810	9262
1880—84	145	7 324	7179
1885—89	26	7 374	7348

Die wichtigsten Zufuhrländer von Roggen sind für Deutschland wiederum Rußland und Oesterreich-Ungarn. Ersteres beschaffte, wie folgende Tafel zeigt, in der letzten Zeit ⅔ des Gesamtimportes, ja 1889 sogar ⁹⁄₁₀ desselben.

Roggeneinfuhr nach Deutschland aus

im Jahre	Rußland	Oesterreich-Ungarn
	tausend Mtr.-Ztr.	
1880	4212	634
1881	2670	533
1882	3482	751
1883	4455	402
1884	5662	190
1885	4212	111
1886	3294	?
1887	4168	54
1888	4704	119
1889	9202	161
1890	7465	87

Zur Charakteristik des Roggenhandels geben wir im folgenden noch eine kurze Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Roggen in den für diesen Handel wichtigsten Ländern im Jahre 1888.

Roggenhandel.

I. Ausfuhrländer	Einfuhr	Ausfuhr	II. Einfuhrländer	Einfuhr	Ausfuhr
	tausend Mtr.-Ztr.			tausend Mtr.-Ztr.	
Vereinigte Staaten von Amerika [1])	—	73	Deutschland	6528	23
Rußland	25	17 571	Frankreich	478	20
Oesterreich-Ungarn	26	57	Schweden-Norwegen	3226	3
Rumänien	1	2 337	Dänemark	1341	50
Serbien	—	22	Niederlande	5362	2833
Bulgarien	0,6	374	Schweiz	77	—
			Belgien	1429	721

8. Handel mit Gerste, Hafer und anderen Getreidearten. Der Handel mit Gerste und Malz hat in den letzten Jahren einen recht kräftigen Aufschwung genommen und übertrifft gegenwärtig den Roggenhandel in nicht geringem Maße. Auch der Handel mit Hafer steht letzterem in Betreff der Menge wenig nach. Für beide Getreidearten geben wir im folgenden eine knappe Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Staaten im Jahre 1888.

Dieselbe Rolle, welche Rußland im Handel mit Gerste und Hafer spielt, fällt im Maishandel den Vereinigten Staaten von Amerika zu, welche in den letzten 5 Jahren (1885—89) an 80% der gesamten Maisproduktion der Erde erzeugten. Ihnen zu-

1) Fiskaljahr: 1888/89, den Bushel zu 56 englische Pfund gerechnet. Vgl. Uebersicht Jahrg. 1885/89 S. 16.

I. Ausfuhrländer	Gerste Einfuhr	Gerste Ausfuhr	Hafer Einfuhr	Hafer Ausfuhr
	in tausend Mtr.-Ztrn.			
Vereinigte Staaten von Amerika [1])	2 477	314	3	91
Rußland [2])	25	12 989	4 [3])	14 396
Oesterreich-Ungarn [4])	38	5 405	113	350
Balkanstaaten [5])	38	2 642	1	435
Algier	317	418	—	357
Australien [6])	97	41	592	650
II. Einfuhrländer				
Großbritannien	10 823	26	9536	80
Deutsches Reich [7])	4 448	232	1813	18
Frankreich	1 583	384	3916	24
Italien	101	25	177	4
Belgien [4]) [8])	2 377	465	2793	771
Niederlande [9])	2 216	1 106	1789	1 732
Schweiz [4])	323	1	513	1
Dänemark	186	569	567	6
Schweden-Norwegen [4])	608	254	49	1 691

nächst kommen, wie die folgende Tafel zeigt, Rumänien, Rußland, Bulgarien und einige südamerikanische Staaten. Oesterreich-Ungarn hat trotz der großen Maisproduktion Ungarns regelmäßig eine Mehreinfuhr und auch Italien hat neuestens meistens mehr Mais importiert als exportiert. Im Jahre 1888 betrug übrigens die Maisausfuhr aus

	tausend Mtr.-Ztr.
den Vereinigten Staaten	17 693
Rumänien	3 762
Rußland	2 766
Argentinische Republik	1 620
Bulgarien	721
Kanada	306
Uruguay	186
Serbien	90

Die wichtigsten Importstaaten sind wiederum Großbritannien, Frankreich und Deutschland, welche 1888: 12 488, resp. 3187 und 942 Mtr.-Ztr. Mais einführten. In Italien belief sich im Jahre 1888 die Maiseinfuhr auf 22, die Ausfuhr auf 237 tausend Mtr.-Ztr.; im Jahre 1889 stellten sich die Zahlen jedoch auf 1584 tausend Mtr.-Ztr. beim Import und auf blos 81 tausend Mtr.-Ztr. beim Export. Oesterreich-Ungarn importierte 1888: 561, 1889: 555 tausend Mtr.-Ztr. Mais und exportierte dagegen 175 resp. 481 tausend Mtr.-Ztr.

Der Handel mit den sogenannten kleineren Getreidearten beträgt wie erwähnt kaum 5% des Gesamtumsatzes an Getreide und Mehl. Nur wenige Staaten haben einen größeren Handel in diesen Artikeln. Speziell aus Rußland wurden 1888 6,5, 1889 5,7 Mill. hl Buchweizen, Hirse, Grütze, Hirsegrütze und Kleie ausgeführt. Im Durchschnitt der Jahre 1876/80 belief sich die Ausfuhr dieser Artikel erst auf 1,8 Mill. hl. Bulgarien exportierte 1888: 393 981 Mtr.-Ztr. Buchweizen und Hirse, sowie 266 587 Mtr.-Ztr. andere kleine Getreidearten. Große Mengen von Hülsenfrüchten endlich exportieren Rußland, Egypten und Kanada. Importiert wurden 1888 nach Großbritannien $3\frac{1}{2}$ Mill. Mtr.-Ztr. Buchweizen und Hülsenfrüchte, nach Frankreich 10 251 000 Mtr.-Ztr. Hirse und 5000 Mtr.-Ztr. Buchweizen, nach Deutschland 553 000 Mtr.-Ztr. Hülsenfrüchte und Hirse und 249 000 Mtr.-Ztr. Buchweizen und andere kleine Getreidearten, nach Italien 206 000 Mtr.-Ztr. Roggen, Buchweizen und Hirse.

9. Mehlhandel. Mit dem Wachsen des Getreidehandels mußte sich naturgemäß auch der Mehlhandel vergrößern und in der That war besonders in den letzten Dezennien das Wachstum des letzteren sehr bedeutend. So haben 1868/69 die Vereinigten Staaten 2432, 1888/89 aber 9375 und 1889/90 sogar 12 232 tausend Barrel Weizenmehl allein exportiert. Vor einigen Jahrzehnten hatte Oesterreich-Ungarn die Führung im Mehlhandel, seit jenem großen Aufschwung wurde es aber von der amerikanischen Union weit überflügelt und gegenwärtig exportiert letztere, wie folgende Tafel zeigt, etwa 6mal soviel als Oesterreich-Ungarn. Durch die Schutzzölle hat die Mehlausfuhr Oesterreich-Ungarns bei einer fast auf das Minimum reduzierten Einfuhr — 1888 wurden 2154, 1889: 1788 Mtr.-Ztr. Mehl und Mahlprodukte eingeführt — wenig gelitten. Dagegen haben die Zölle in Deutschland den Mehlhandel sehr stark eingeschränkt. Erst in den letzten Jahren aber seit 1886 ist, wie folgende Tafel zeigt, die mäßige Ausfuhr größer als die Einfuhr.

1) Fiskaljahr 1888—89. Den Bushel Gerste zu 48, Hafer zu 32 englische Pfund gerechnet. Vgl. Uebersichten Jahrgang 1885/89 S. 16.

2) Den Tschetwert Gerste zu 8, Hafer zu 6 Pud à 16,38 kg gerechnet. Ebenda S. 50.

3) Inkl. Buchweizen.

4) Bei Gerste ist Malz mitgerechnet.

5) Rumänien, Serbien und Bulgarien für 1888, europäische Türkei Fiskaljahr 1887/88.

6) Den Bushel zu 50 englische Pfund gerechnet. Ebenda S. 94.

7) Dazu noch Malz Einfuhr: 642, Ausfuhr: 23 tausend Mtr.-Ztr.

8) Bei Hafer ist Mais und Buchweizen mitgerechnet.

9) Den Hektoliter Gerste mit 65,5, Hafer 45,5 kg gerechnet. Ebenda S. 143.

Mehl.

in den Jahren	Ausfuhr von den Vereinigt. Staaten von Amerika[1])	Rußland	Oesterreich-Ungarn[2])	Deutschland[2])	Einfuhr nach Deutschland[2])	Großbritannien[3])	Frankreich[4])
	Barrels à 88,9 kg	hl	Mtr.-Ztr.		Meter-Zentr.	Engl. Ztr. à 50,8 kg	Mtr.-Ztr.
	000 ausgelassen, also 6367 = 6 367 000 2c.						
1879	6 367	730	2452	2180	2530	10 728	142
1880	8 385	536	1331	861	679	10 558	305
1881	6 210	412	1262	540	776	11 357	251
1882	9 473	588	1850	968	575	13 057	344
1883	9 410	510	1902	1400	651	16 329	454
1884	10 913	571	1552	1353	604	15 095	525
1885	8 627	1028	1513	1332	277	15 833	309
1886	11 873	763	1467	1381	199	14 690	261
1887	12 259	784	1290	1369	245	18 063	271
1888	9 743	833	2070	1556	132	16 910	492
1889	12 727	644	1769	1496	157	14 672	461
1890	?	527	1370	1213	160	15 773	?

Wie dieselbe Tafel zeigt, ist die russische Mehlausfuhr weit kleiner als die österreichische und in gar keinem Verhältnis zu der großen Getreideausfuhr, offenbar eine Folge der schwächer entwickelten Mühlenindustrie und der geringen Sorgfalt in der Behandlung und Verarbeitung der Feldprodukte. Aus derselben Ursache ist der chilenische Mehlhandel auf ein Minimum eingeschränkt worden. 1876/80 exportierte nämlich Chile jährlich noch 126 000 Mtr.-Ztr., 1888 nur mehr 36 000, welche Quantität fast ganz in Südamerika abgesetzt wurde, da chilenisches Mehl in Europa unanbringlich sein soll. Dagegen wächst die Mehlausfuhr Argentiniens und Uruguays ziemlich rasch an. 1888 wurden von da 64- resp. 158 000, 1889 freilich nur 34- resp. 8000 Mtr.-Ztr. Mehl ausgeführt. Von den Balkanstaaten hat nur Rumänien und Bulgarien eine Mehrausfuhr von Mehl, ersteres exportierte 1888: 156, 1889: 165, letzteres 1888: 44 tausend Meter-Zentner. Von den überseeischen Gebieten haben nur die australischen Kolonieen und Kanada einen größeren Mehlhandel. Jene hatten 1888 einen Mehrexport von 270, dieses hatte 1887/88 einen solchen von 138 000 Mtr.-Ztrn. 1888/89 hatte letzteres einen Mehrimport von 109 347 Mtr.-Ztrn.

Der größte Mehlimportstaat ist Großbritanien. Es bezieht ⅔ seines Importes und mehr aus den Vereinigten Staaten, den Rest in erster Linie aus Oesterreich-Ungarn (1889: 935 000 Mtr.-Ztr.), aus Deutschland (1889: 586 000 Mtr.-Ztr.) und Kanada (1889: 593 000 Mtr.-Ztr.). Aus Rußland kommt nur wenig Mehl nach England (1889: 120 000 Mtr.-Ztr.).

Wie die vorhergehende Tafel zeigt, hat der englische Mehlimport in den letzten 10 Jahren um 50% und mehr zugenommen und ist in ähnlichem Maße auch der kleinere französische Mehlimport trotz der Schutzzölle gestiegen, während die französische Mehlausfuhr die Höhe von 90—100 000 Mtr.-Ztr. behauptete. Italien hatte 1888 eine Mehrausfuhr an Mehl in der Höhe von 4720 Mtr.-Ztrn., in den vorgergehenden Jahren und 1889 eine Mehreinfuhr. 1889 importierte es 10 830 Mtr.-Ztr. und exportierte 9380 Mtr.-Ztr. Aehnlich hatte Spanien 1883—86 eine Mehrausfuhr an Weizenmehl, 1887/1888 aber eine Mehreinfuhr. 1889 importierte es 308 und exportierte 234 tausend Mtr.-Ztr. Eine ständige Mehrausfuhr an Mehl und Mahlprodukten hat dagegen Dänemark, doch nimmt dieselbe in den letzten Jahren ab. 1888 betrug sein Import 68 000 sein Export 344 000 Mtr.-Ztr., 1889 wurden schon 77 041 Meter-Zentner ein- und nur 256 733 Meter-Zentner ausgeführt. Ausgesprochen Importstaaten sind: Belgien, Niederlande, die Schweiz, Schweden-Norwegen und Portugal. Die Einfuhr von Mehl- und Mahlprodukten in diese Staaten betrug 1888: 751, resp. 1096, 362, 845 und 47 tausend Mtr.-Ztr. 1889 betrug die Einfuhr in die ersten vier Staaten 809, resp. 1065, 335 und 851 tausend Mtr.-Ztr.

Litteratur:

Mucke, Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande, Greifswald 1887. — Uebersichten der Weltwirtschaft, begründet von † Dr. von Neumann-Spallart fortgesetzt von Dr. von Juraschek, Jahrg. 1885/89 und frühere, Berlin 1891. — Die offiziellen Handelsausweise der einzelnen Staaten.

v. Juraschek.

---

1) Fiskaljahre 1879/80, 1880/1 u. s. f. Die Ziffern geben die Ausfuhr von Mehl aller Art an. Bei Hafermehl ist der Barrel zu 196 engl. Pfd. gerechnet.

2) Mit Einschluß von sonstigen Mahlprodukten.

3) Nur Weizenmehl.

4) Mehl aller Art.

Getreidepreise.

1. Die Regulierung der G. 2. Die Erhebung der G. 3. Das statistische Zahlenmaterial.

1. Die Regulierung der G. Wie die Bildung der Getreidepreise vor sich geht, hat Heinrich v. Thünen in seinem „isolierten Staat" in der klarsten Weise charakterisiert. In einer von der übrigen Welt abgeschlossenen Ebene mit völlig gleichen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, in deren Mitte der

einzige Marktort liegt, welcher den Ueberschuß landwirtschaftlicher Produktion allein absorbiert, wird der Getreidepreis so hoch steigen müssen, daß die Produktionskosten desselben plus den Transportkosten in den entlegensten Gegenden noch gedeckt werden, welche noch zur Lieferung von Getreide nach dem Zentralpunkte herangezogen werden müssen, um den Bedarf zu decken. Je mehr die Bevölkerung in der Stadt steigt, je mehr damit der Bedarf an Getreide wächst, um so weitere Gegenden müssen zur Lieferung nach der Stadt hinzugezogen werden und entsprechend den höheren Frachtkosten müssen die Getreidepreise steigen. Es ist der Marktort mit seinem Bedarfe und seiner Nachfrage einerseits, mit dem unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Landstriche, der noch zum Angebote von Getreide veranlaßt werden muß, um der Nachfrage zu genügen, andererseits, welche die Höhe des Preises bestimmen. Jede Ermäßigung der Produktionskosten, jede Verminderung der Fracht z. B. durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, wird den Preis herabdrücken, jede Transporterschwerung denselben steigern.

Diese Abstraktion bietet den besten Anhalt zum richtigen Verständnis der Vorgänge im praktischen Leben. Den Zentralmarkt repräsentiert gegenwärtig besonders für Weizen England; die mit den größten Kosten produzierenden Länder, welche den Preis bestimmen, liegen im Innern von Amerika, Indien, Rußland 2c.; diese treten miteinander in Verbindung, um über die Köpfe der dazwischen liegenden Territorien den Preis zu normieren und der übrigen Welt zu octroyieren. So haben speziell die Landwirte in Deutschland keinen Einfluß auf den Weizenpreis des Weltmarktes. Für Roggen ist das Hauptbezugsland Deutschland, das Produktionsgebiet Rußland. Die durchschnittlichen Produktionskosten im Innern jenes Landes und der Frachtaufwand bis zum Absatzgebiete bilden die Basis der Preisnormierung. Ob in Deutschland der Anbau von Weizen oder Roggen etwas mehr oder weniger ausgedehnt wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Das Territorium, welches Ersatz dafür bieten kann, ist zu groß, als daß es dagegen anzukämpfen vermöchte. Dagegen ist zuzugeben, daß jedes Land, selbst jeder Bezirk noch bis zu einem gewissen Grade trotz des entwickelten Handels seine eigene Preisbildung besitzt. Selbst innerhalb Deutschlands liegen erhebliche Abweichungen vor, die auch in dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu Tage treten, z. B. zwischen dem Westen und Osten Preußens, Lindau und Hamburg 2c. Hier sind die Preise dauernd höher, dort durchschnittlich niedriger, weil das Verhältnis von Angebot zu Nachfrage nachhaltig ungünstiger ist. Die lokale Produktion hat immer noch für den lokalen Bedarf eine hohe Bedeutung, und namentlich in einzelnen Momenten verschiebt sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage unter lokalen Einflüssen und bringt örtliche Preisschwankungen hervor, die an anderen Orten nicht gespürt werden.

Von den Durchschnittspreisen, welche in der erwähnten Weise reguliert werden, weichen die Preise der einzelnen Jahre und Monate erheblich ab, wobei das Verhältnis von Angebot und Nachfrage maßgebend wird, bedingt durch den Ernteausfall, vorhandene Warenvorräte des Vorjahres und sonstige Konstellationen des Handels. Der Bedarf verändert sich immer nur unwesentlich von einem Jahre zum anderen, bedeutender dagegen die Dringlichkeit des Bedarfes. Auch eine rapide Bevölkerungszunahme bringt hier nur unbedeutende Veränderungen hervor; schon größer sind die Schwankungen in dem Bedarfe an Viehfutter, welches je nach dem Graswuchse des Jahres, der Größe des Viehstandes Veränderungen erleidet. Ist somit der Bedarf auch sehr stabil, so ist es doch keineswegs die faktische Nachfrage in dem Maße, wie man es gewöhnlich annimmt. Vielmehr wird dieselbe wesentlich durch den Preis beeinflußt, wie durch die sonstigen Momente, welche die Kauffähigkeit bedingen. Hohe Getreidepreise verweisen die große Masse der Bevölkerung mehr auf den Kartoffelkonsum; dasselbe ist der Fall zur Zeit wirtschaftlicher Krisen und Arbeitslosigkeit. In der Zeit von 1838—1861 schwankte der durchschnittliche Weizenverbrauch in einem Jahre in den mahl- und schlachtpflichtigen Städten Schlesiens zwischen 152 und 76 Pfd. pro Kopf; in Ostpreußen der Roggenverbrauch zwischen 203 und 29[illegible] Pfd.; in der Provinz Sachsen zwischen 20[illegible] und 353 Pfd.; in Berlin zwischen 140 und 229 Pfd. Im Jahre 1847 reduzierte sich in Berlin der Verbrauch an Brotgetreide auf 214 Pfd. pro Kopf, während er 10 Jahre später, 1857, sich wesentlich höher stellte, nämlich auf 365,7 Pfd. Auch wenn man nicht auf außergewöhnliche Jahre zurückgreift, ist der Unterschied oft ein bedeutender; im Jahre 1870 wurden in Berlin ½ Mill. Zenter Brotgetreide mehr konsumiert als 1874, obgleich die Bevölkerung in diesen 4 Jahren nicht unbedeutend gestiegen war.

Wie groß der Prozentsatz ist, der von dem Brotgetreide zur Viehfütterung verwendet wird, ist auch nicht annähernd ziffernmäßig zu belegen; man kann aber mit Sicherheit sagen, daß sich das Quantum in teueren Jahren auf ein Minimum wertlosen Winterkorns beschränkt. In derselben Weise reduziert sich der Verbrauch in Brennereien, Stärkefabriken 2c., während in billigen Jah-

ren diese Verwendung große Dimensionen anzunehmen vermag. Wir untersuchten diese Verbrauchsverhältnisse auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirtschaftsverhältnissen und stellten fest, daß im Durchschnitte von 5 Jahren 22,2% des Ertrages an Brotgetreide nach Abzug der Saat an Ort und Stelle an das Vieh verfüttert worden waren; von den übrigbleibenden 77,8% wurden noch wiederum ca. 15% an Kleie dem menschlichen Konsume entzogen, so daß auf diesen Gütern volle 40% des Ernteertrages an Brotgetreide als Viehfutter verwendet wurden. Von dem übrigen Teile von 60% verfiel aber noch ein weiterer erheblicher Teil der Verarbeitung in den erwähnten Fabriken und wurde damit teils ganz dem menschlichen Konsum entzogen, teils nur in gewaltig reduziertem Zustande in der Form von Alkohol rc. als Nahrungsmittel benutzt. Diese Verwendungsarten spielen nun bei der Nachfrage nach Getreide nicht nur eine bedeutende, sondern besonders sehr schwankende Rolle in der Nachfrage. Sie unterstützen dieselbe bedeutend bei niedrigen Preisen, sie vermindern sie bei hohem Preise und wirken damit abschwächend auf die Preisschwankungen. Gleichwohl liegt das Streben vor, einem gewissen durchschnittlichen Bedarf Deckung zu schaffen, und je nachdem der Ernteausfall hierfür zu genügen oder nicht auszureichen scheint, werden die Preise von einem Jahre zum anderen modifiziert. Schon die Ernteaussichten sind im Sommer hierauf von Einfluß und geben der Spekulation Anhalte, die Preise bald in die Höhe zu treiben, bald herabzudrücken, während die Preise sich im Laufe des Winters den faktischen Ernteausfall immer mehr zur Richtschnur nehmen und nur durch lokalisierte Verschiebungen des momentanen Vorrates und Bedarfes davon abgelenkt werden.

Die Dringlichkeit des Bedarfes an Nahrungsmitteln ist nun Veranlassung, die Preise noch stärker schwanken zu lassen, als es der Ernteausfall im Verhältnis zum Bedarf rechtfertigen läßt, und ebenso treibt die Schwierigkeit und Kostspieligkeit, Getreide bis zum nächsten Jahre aufzuspeichern, und die Gefahr, dasselbe in der Qualität verringert zu sehen und durch einen weiteren Preisrückgang nur mit Verlust anbringen zu können, bei einem zu erwartenden Ueberflusse den Preis in einem stärkeren Verhältnis zurück, als das Verhältnis des Vorrates zum Bedarfe verschoben ist. Der Engländer King hatte sogar versucht, für diese Preisschwankungen im Verhältnis zum Ernteausfall eine bestimmte Regel aufzustellen, welche indessen durch die Erfahrung als unhaltbar erwiesen ist. Die zusammenwirkenden Momente sind zu mannigfaltig, als daß sie eine solche Regelmäßigkeit gestatten sollten.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Jahrespreise je nach dem Ernteausfalle um den Durchschnitt oscillieren, welcher wiederum durch Produktions- und Frachtkosten in der erwähnten Weise bestimmt wird.

Dieser Durchschnittspreis mußte bisher naturgemäß innerhalb größerer Perioden mit der Kulturentwickelung und der Zunahme der Volksdichtigkeit fortdauernd steigen. Das Ackerland ist nur in beschränkter Quantität vorhanden und kann nur durch erheblichen Kapitalaufwand vermehrt werden. Die occupierte Fläche lohnt die intensivere Ausnutzung im großen ganzen nur in geringerem Maße, daher an Ort und Stelle die Produktionskosten steigen und der Bezug vom Auslande größere Dimensionen annimmt. Unter den bisherigen Verhältnissen mußte daher der Preis der Bodenprodukte stärker steigen, als der der Manufakte. Und nächst dem Holze ist thatsächlich das Getreide im Laufe der Jahrhunderte am stärksten im Preise gestiegen. Die gewaltigen Erfindungen der Neuzeit haben aber auch diese bisherige Regel umgestaltet. Die Verbilligung der Transportkosten zur See wie zu Lande durch die verbesserten Kommunikationsmittel, die Aufschließung der verschiedenen, bis dahin der Kultur verschlossenen Gegenden durch Eisenbahnen ermöglichten einen internationalen Austausch der Landesprodukte, wie er bisher nicht geahnt war, erweiterte den Getreidemarkt und gestattete auf diese Weise einen Ausgleich der Preise zwischen den verschiedenen Ländern und bewirkte damit für die Hauptkulturländer Europas eine bedeutende und nachhaltige Preisreduktion.

Die Preise der verschiedenen Getreidearten stehen in Wechselbeziehung, weil die verschiedenen Getreidearten sich bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen vermögen und somit als Surrogate anzusehen sind.

Ist der Preis des Roggens hoch, so wird Weizenmehl geringer Qualität mit Roggenmehl gemengt verbacken und im Roggenbrote verkauft, während zugleich im Verhältnis mehr Weizen- als Roggenbrot verzehrt wird. Dies erweitert die Nachfrage nach Weizen, vermindert dieselbe nach Roggen, so daß ein übermäßiges und längeres Auseinandergehen der Preise verhindert wird; dazu kommt, daß, wenn das Mißverhältnis einige Zeit andauert, der Landwirt sich veranlaßt sieht, Land, welches er bisher mit Weizen bestellte, obgleich es sich nicht besonders dafür eignete, nun der Roggenkultur zu übergeben, was gleichfalls das Verhältnis von Angebot und und Nachfrage beeinflußt. In ähnlicher Beziehung steht der Roggen zum Hafer, weil er sehr gut zum Viehfutter zu verwenden ist und deshalb die Stelle des Hafers vertre-

ten kann. In derselben Weise ergänzen sich Gerste und Hafer und bis zu einem gewissen Grade Gerste und Roggen. Nur dadurch hat die Gerste eine isolierte Stellung, daß sie bei der Bierbrauerei durch keinen Konkurrenten verdrängt werden kann, doch handelt es sich dabei nur um die beste Qualität, welche als „Braugerste" bekannt ist.

Wird der durchschnittliche Roggenpreis nach Gewicht in Deutschland für eine größere Periode gleich 100 gesetzt, so ist der Weizenpreis dazu gleich 134, der Preis der Gerste 93, der des Hafers 90. In neuerem Zeit haben sich diese Zahlen etwas verschoben, Weizen ist auf ca. 125 heruntergegangen, Gerste auf über 100 gestiegen und Hafer hat sich 100 genähert.

2. Die Erhebung der G. Bei der hohen Bedeutung des Getreides für die Volksernährung hat man den Getreidepreisen schon früh eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und die Chroniken überliefern uns eine Menge Angaben schon aus dem Mittelalter, aber dieselben pflegen exceptionellen Jahren zu entstammen, wo die besonders hohen und niedrigen Preise die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen. Regelmäßige Notierungen finden sich erst in dem merkantilistischen Zeitalter, dort allerdings mit besonderer Zuverlässigkeit, weil sie polizeilich vorgenommen wurden, um danach die Brottaxen zu normieren. Deshalb stellte der Magistrat an jedem Makttage wie an jedem Marktorte Erhebungen an, und wurde dabei von den Innungen, besonders von der Bäckerzunft, auf das genaueste kontrolliert. Die Preisangaben aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben deshalb meistens eine größere Zuverlässigkeit als die gegenwärtigen.

Die statistischen Angaben über die Getreidepreise der Gegenwart sind teils Engrospreise, teils Detailpreise, das letztere ist z. B. der Fall bei denen von dem preußischen statistischen Büreau publizierten, welche von dem Magistrate meist durch Polizeiorgane auf den Wochenmärkten erhoben und zusammengestellt werden. Je nach der Zuverlässigkeit des Beamten und dem Interesse, welches er dem Gegenstande entgegenbringt, wird die Aufstellung eine größere oder geringere Zuverlässigkeit haben, d. h. dem wirklichen Durchschnitte der Preise entsprechen. Da außerdem unter den mehr als 80 Städten, in welchen die Aufnahme stattfindet, sich Großstädte mit gewaltigen Umsätzen, wie kleinere Ortschaften mit rein lokalem Verkehre befinden, so ist der dadurch gewonnene Durchschnitt für das ganze Land oder eine Provinz aus Zahlen mit sehr ungleicher Bedeutung erzielt. Die Getreidepreise, welche für das Deutsche Reich seit dem Jahre 1878 von dem statistischen Reichsamte publiziert werden, sind dagegen Engrospreise, wie sie von den Handelskammern für bedeutendere Börsenplätze zusammengestellt sind. Da an diesem Orte die hauptsächlich gehandelte Ware zur Notierung gelangt, so hat man es an den verschiedenen Orten nicht mit derselben Qualität zu thun, wodurch allein Preisverschiedenheiten an selbst nahe gelegenen Orten in sonst unerklärbarer Weise zutage treten. Eben dadurch kommen aber auch lokalisierte Preisschwankungen vor, die allein darauf zurückzuführen sind, daß sich gerade an der maßgebenden Qualität, z. B. Saalgerste Nr. 1, für Brauzwecke ein besonderer Ueberfluß oder Mangel herausgestellt hat und Preisänderungen herbeiführte, welche das übrige Getreide gar nicht mitmachte.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Preisangaben der offiziellen Statistik keineswegs für alle Untersuchungen ausreichende Gleichartigkeit und Korrektheit besitzen und dieselben nur mit Vorsicht und Sachkenntnis zu verwerten sind.

3. Das statistische Zahlenmaterial.

Tabelle I. England.

	per Quarter			
1401—1450	7	sh.	1	d.
1451—1500	6	„	2	„
1501—1550	12	„		„
1551—1580	17	„	9	„
1581—1600	26	„	8	„
1601—1700	39	„	1	„
1701—1800	41	„	1	„
1801—1850	64	„	2	„
1751—1890	49	„	3	„

Tabelle II. Getreidepreise in Berlin pro Tonne à 1000 kg in Mark R.-W.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1	2	3	4	5
1651—1700	74,50	53,40	54,64	52,94
1701—1730	84,78	62,72	52,92	52,52
1751—1800	125,32	101,42	108,40	96,50
1801—1850	185,80	136,00	127,20	136,60
1851—1880	211,00	161,40	153,60	155,20
1881—1890	176,20	146,00	152,80	144,40
Verhältnis zum Roggen				
1651—1700	139,5	100	102,3	99,1
1701—1730	135,1	100	84,3	83,4
1751—1800	123,5	100	106,8	95,1
1801—1850	136,6	100	93,5	100,1
1851—1880	130,7	100	95,1	95,1
1881—1890	120,7	100	104,7	98,9

Tabelle III. Preise landwirtschaftlicher Produkte von 1816—1890 für die Tonne à 1000 kg in Mark R.-W.

Jahr	Weizen							Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
	England	Frankreich	Preußen alten Bestandes	Differenz zwischen England und Preußen	Provinz Preußen	Westfalen	Differenz zwisch. Prov. Preußen und Westfalen	Preußen alten Bestandes			
1816—1820	364,0	265,5	206,2	— 157,8	181,8	240,8	+ 59,0	151,8	131,4	129,8	162,4
1821—1830	266,0	192,4	121,4	— 144,6	109,2	132,6	+ 23,4	126,8	76,6	79,8	97,0
1831—1840	254,0	199,2	138,4	— 115,6	133,8	147,8	+ 14,0	100,6	87,6	91,6	107,4
1841—1850	240,0	206,6	167,8	— 72,2	160,4	182,0	+ 21,6	123,0	111,2	100,6	130,0
1851—1860	250,0	231,4	211,4	— 38,6	199,6	223,6	+ 24,0	165,4	150,2	144,0	176,0
1861—1870	248,0	224,6	204,6	— 43,4	195,0	218,6	+ 23,6	154,6	146,0	140,2	168,2
1871—1875	246,4	248,8	235,2	— 11,2	225,0	246,0	+ 21,0	179,2	170,8	163,2	224,4
1876—1880	206,8	229,4	211,2	+ 4,4	202,2	222,4	+ 20,2	166,4	162,0	152,6	231,8
1881—1885	180,4	205,6	189,0	+ 8,6	182,6	197,6	+ 15,0	160,0	154,8	145,8	237,2
1886	137,2	172,4	134,0	— 3,2	150,4	165,0	+ 15,6	134,0	135,0	133,0	208,0
1887	147,6	83,0	164,0	+ 16,4	154,0	170,8	+ 16,8	125,0	128,0	113,0	205,0
1888	144,6	198,0	168,0	+ 23,4	163,0	190,0	+ 17,0	129,0	127,0	122,2	189,4
1889	137,0	198,3	192,0	+ 55,0	178,0	192,0	+ 14,0	154,0	138,0	143,0	214,0
1890	147,8	—	189,7	+ 41,9	182,5	199,0	+ 16,5	167,0	160,2	156,7	232,2
Provinz Preußen								159,0	140,5	147,5	182,5
Provinz Westfalen								171,0	160,0	170,0	236,0

Tabelle IV. Getreidepreise im Durchschnitt der Jahre von 1881—1890.

1000 kg in Mark.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Berlin	180,39	148,74	—	132,57
Frankfurt a. M.	200,15	162,45	177,48	145,50
Halle a. S.	176,57	156,63	169,26	137,94
Königsberg i. Pr.	174,83	134,58	120,27	124,03
Lindau	220,03	182,88	188,51	153,38
München	196,90	162,17	173,82	130,50
Stuttgart	214,75	—	—	144,36

Tabelle V. Getreidepreise im Durchschnitt von 1880—89. 1000 kg in M.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Preußen	190,5	154,3	147,7	141,0
Bayern	208,3	165,5	160,0	134,2
Württemberg	200,9	168,8	162,5	143,9
Baden	207,2	163,6	158,2	140,7
Grßhzgt. Hessen	192,9	154,1	149,8	131,7
England und Wales	169,2	—	156,4	154,6
Frankreich	197,7	—	—	—
Italien	196,6	—	—	—
Dänemark	189,4	147,3	149,0	144,1
Haag	198,0	144,6	—	—
Wien	176,7	140,2	167,1	118,6
Pest	163,1	120,0	104,1	103,4
Odessa	155,6	114,1	88,4	145,0

Aus den vorstehenden Tabellen ergiebt sich vor allem eine fortdauernde Steigerung der Getreidepreise innerhalb größerer Perioden. In Bezug auf die Zahlen für England, welche den Werken von Rogers, Tooke und Newmarch und den Stat. abstr. entnommen sind, ist zu bemerken, daß die älteren Zahlen nicht genaue sind, weil sie verschiedenen Quellen und Orten entstammen und dabei nicht auf die Veränderung der Münzverhältnisse Rücksicht genommen werden konnte. Innerhalb der großen Perioden sind nun die Preisschwankungen in alter Zeit weit größere gewesen, als in der Gegenwart. Bei der Abgeschiedenheit des Marktes mußte der Einfluß des Ernteausfalles ein weit bedeutenderer sein als jetzt, wo die verschiedensten Länder untereinander je nach Bedarf ihre Ueberschüsse austauschen. In England schwankten die Preise des Getreides im 13. Jahrh. um das 56fache, im 14. Jahrh. um das 40fache, im 15. Jahrh. um das 20fache, im 16. Jahrh. um das 8fache, im 17. um das 3½fache, im 18. um das 4½fache, aber auch in diesem Jahrhundert liegen noch Schwankungen um das 4fache vor. 1812 kostete der Quarter 126 sh. 6 d. (1855: 74 sh. 1 d.) 1886: 31 sh. 1 d., wenn man Jahresdurchschnitte in Rechnung zieht.

Die dritte Tabelle zeigt den Ausgleich, welcher im Laufe dieses Jahrhunderts zwischen Deutschland und England in den Preisen stattgefunden hat. In den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts war der Weizenpreis in England doppelt so hoch als in Preußen, das letztere Land erzeugte mehr, als es gebrauchte, das erstere dagegen war mehr und mehr auf Zufuhr vom Auslande angewiesen, grenzte sich aber künstlich durch einen hohen Schutzzoll von demselben ab und steigerte den Getreidepreis durch die berühmte gleitende Skala in außerordentlichem Maße; die Ermäßigung der Zölle in den 30er und

auch in den 40er Jahren und der schließliche Fortfall in den 60er Jahren übten einen erheblich herabdrückenden Einfluß auf dieselben, während die Zufuhr durch die Ausbildung des Eisenbahnnetzes und allmählich der Dampfschiffahrt wesentlich erleichtert wurde. Dieselben Momente wirkten für Deutschland zunächst preiserhöhend, so daß die Preisdifferenz pro 100 kg von 15 M. seit 1816 auf 3 M. anfangs der 70er Jahre herabging, um schon in der zweiten Hälfte jenes Dezenniums in das Gegenteil umzuschlagen, so daß in Preußen der Weizen jetzt teurer ist als in England; in den letzten Jahren wiederholt bis gegen 3 M. und im Durchschnitte Deutschlands ist diese Differenz noch bedeutender gewesen.

Wir geben schließlich noch zwei kleine Tabellen, welche die Verschiedenheit der Getreidepreise innerhalb des Deutschen Reiches in den letzten Jahren zeigen, sowie die verschiedenen Sätze in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern.

Die letztere Preisverschiebung ist bekanntlich durch die deutschen Getreidezölle veranlaßt, welche besonders seit dem Jahre 1888 eine außerordentliche Höhe erreicht haben. Im ganzen aber ist seit Mitte der 70er Jahre auf dem Weltmarkte eine bedeutende Reduktion der Preise eingetreten, wie erwähnt, herbeigeführt durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes bis in das Innere von Rußland, Amerika, Indien, wodurch Gegenden noch zur Lieferung nach Europa herangezogen werden konnten, welche bisher nur für den Lokalbedarf produzieren konnten. Dadurch stand mehr Getreide dem europäischen Markte zur Disposition als früher. Außerdem war eine Herabdrückung des Preises möglich und naturgemäß durch die Verringerung der Frachtkosten im Landverkehre, wie ganz besonders zur See, wozu für Indien und Rußland noch die Entwertung der Valuta hinzutrat, so daß die Lieferungskosten in jenen Ländern sich ermäßigten, welche in der Preisbestimmung die Hauptrolle spielten. Nachdem die Zunahme der Bevölkerung in Amerika der Erweiterung der Ausfuhr in jenem Lande eine Schranke setzte, ist Indien mit wachsenden Lieferungen als Ersatz hinzugetreten, wo noch bedeutende Flächen durch Eisenbahnen erschlossen werden können. Dasselbe ist von Rußland zu sagen in Bezug namentlich auf Roggen, so daß vorläufig auch für die Zukunft noch derselbe Druck auf die Preise zu erwarten steht.

Litteratur:

Litteratur zur Geschichte der Getreidepreise: J. F. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflüsse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, 1752. L. Seuffert, Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes, 1847. Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1693—1857, deutsche Ausgabe, 1862. T. Rogers, A history of agriculture and prices in England, 1866, 1882. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace, 1878. Für die einzelnen Länder bilden die offiziellen statistischen Jahrbücher, Abstrakts ꝛc. die betreffende Quelle. Für das Deutsche Reich fortlaufend die statistischen Monatshefte und das statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs. Für Preußen die statistische Korrespondenz, die Zeitschrift des preußischen statistischen Büreaus und das amtliche Jahrbuch. Für Oesterreich das stat. Handbuch der österreichischen Monarchie. S. auch Kremp, Ueber den Einfluß des Ernteausfalles auf den Getreidepreis, Jena 1879. Derselbe, Ernten u. Fruchtpreise in Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. IX, S. 341 fg.

J. Conrad.

Getreideproduktion.

I. Vorbemerkung. II. Die G. in einzelnen Ländern. 1. Deutsches Reich. 2. Großbritannien und Irland. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Rußland. 7. Vereinigte Staaten von Amerika. 8. Britisch-Ostindien. III. Allgemeiner Ueberblick.

I. Vorbemerkung.

Die hervorragende Bedeutung des Getreidebaues für die Ernährungsfrage und überhaupt die gesamte Volkswirtschaft hat dazu geführt, daß gegenwärtig in allen Kulturländern statistische Ermittelungen über den Umfang der Getreideproduktion veranstaltet werden. Freilich handelt es sich stets um bloße Schätzungen, welche je nach der Zweckmäßigkeit des Verfahrens und der Zuverlässigkeit der mit der Erhebung betrauten Organe von verschiedenem Werte sind. Während in den früheren Jahrzehnten die Erhebungen im allgemeinen noch sehr unzuverlässig waren, hat die längere Erfahrung und das größere Interesse seitens der an der Erhebung unmittelbar beteiligten Volkskreise neuerdings zu befriedigenderen Resultaten geführt, welche sich überall da als völlig ausreichend erweisen, wo geringere Abweichungen von den thatsächlichen Verhältnissen nicht ins Gewicht fallen. So können die betreffenden Angaben dazu dienen, um die Bedeutung des Getreidebaues in seinen einzelnen Zweigen, sowie gegenüber den sonstigen Erzeugnissen der Landwirtschaft in das rechte Licht zu stellen; ferner um die zeitliche Entwickelung der Produktion annähernd zu verfolgen und die Bedeutung der Ernteschwankungen für die Volkswirtschaft zu ermessen. Zur Beantwortung einiger dieser Fragen genügt bereits die Anbaustatistik, welche gegenüber der Erntestatistik den Vorzug größerer Zuverlässigkeit besitzt. (Vergl. den Art. Agrarstatistik, 6. und 7. Abschnitt: Anbau- und Erntestatistik, Bd. I, S. 71 ff., woselbst auch bereits einzelne statistische Daten mitgeteilt wurden.) Um feststellen zu können, inwieweit die Produktion eines Landes zur Deckung des eigenen Bedarfs hinreicht, bezw denselben übersteigt, sind neben den Angaben über die Erntemengen auch die Aus-

und Einfuhrverhältnisse des Getreidehandels zu berücksichtigen.

Zu den für die landwirtschaftliche Produktion in Betracht kommenden Getreidearten gehören: Weizen nebst seinen verschiedenen Abarten, wie Spelz, Dinkel, Emmer, Einkorn u. s. w., ferner Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Reis, Hirse, u. a. In Europa sind die vier ersten Arten bekanntlich bei weitem von der größten Bedeutung, während in den Vereinigten Staaten von Amerika der Mais und in Ostindien neben dem Weizen auch der Reis im Vordergrunde steht.

Eine vortreffliche Zusammenstellung und kritische Bearbeitung des statistischen Materials findet sich in den von Neumann-Spallart begründeten und gegenwärtig als Jahrgang 1885—1889 von Franz v. Juraschek neu herausgegebenen „Uebersichten der Weltwirtschaft", welche wir vielfach herangezogen haben. Im übrigen ist auf die Litteraturangaben des Art. Agrarstatistik zu verweisen.

Wo in den nachfolgenden Angaben mehrere Jahre zusammengefaßt sind, beziehen sich die Zahlen stets auf den Durchschnitt der Periode.

II. Die G. in einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich. Für das gesamte Reichsgebiet hat die Ermittelung der Getreideproduktion zu folgenden Ergebnissen geführt:

Getreide	Erntefläche in ha	Gesamte Erntemenge in 1000 Tonnen (zu 1000 kg)		Erntemenge vom ha in Tonnen	
	1890	1880/89	1890	1880/89	1890
Weizen	1 960 276	2483	2831	1,31	1,44
Roggen	5 820 222	5714	5867	0,97	1,01
Gerste	1 664 188	2186	2283	1,29	1,37
Hafer	3 904 020	4287	4913	1,13	1,26
Spelz und Emmer	366 845	432	492	1,15	1,34
Einkorn	4 815	4	5	0,85	1,06
Buchweizen	194 576	126	109	0,57	0,56

Der Wechsel des Ernteausfalles innerhalb des letzten Decenniums wird durch nachstehende Uebersicht für die wichtigsten Getreidearten gekennzeichnet.

Ernteertrag in 1000 Tonnen.

Jahre	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1881	5466	2065	2079	3770
1882	6414	2562	2260	4523
1883	5625	2359	2134	3729
1884	5470	2487	2233	4251
1885	5842	2608	2264	4358
1886	6092	2666	2337	4855
1887	6375	2830	2205	4301
1888	5522	2530	2260	4647
1889	5363	2372	1938	4197
1890	5867	2831	2283	4913

Das kaiserliche statistische Amt hat für die wichtigsten Getreidearten und die Kartoffeln eine Verbrauchsberechnung aufgestellt, derart, daß zu dem gesamten Ernteertrage die in den freien Verkehr eingeführten Mengen hinzugezählt und die aus demselben ausgeführten Mengen in Abzug gebracht werden. Aus der so gewonnenen zur Verfügung stehenden Gesamtmenge ergiebt sich dann nach Abzug des angenommenen Aussaatquantums der zum Verbrauch verbleibende Betrag. Für die beiden Zeiträume 1881/85 (a) und 1886/90 (b) teilen wir im folgenden die so gewonnenen Ergebnisse (Angaben in 1000 Tonnen) mit.

		Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
Geerntet	a	5764	2416	2195	4126
	b	5845	2647	2185	4583
Eingeführt	a	660	523	432	264
	b	552	391	637	180
Ausgeführt	a	10	74	73	24
	b	2	8	28	4
Gesamtmenge	a	6414	2865	2554	4366
	b	6395	3030	2794	4759
Aussaat	a	896	322	251	602
	b	991	332	257	617
Bleiben zum Verbrauch	a	5518	2543	2303	3764
	b	5404	2698	2537	4142

Bei der Wichtigkeit, welche die Kartoffeln für den Nahrungsbedarf der Nation haben, erscheint es gerechtfertigt, auch diese Frucht hier kurz zu berücksichtigen. In dem Zeitraume 1881/90 wurden geerntet (Angaben in 1000 Tonnen) 24301, eingeführt 50, ausgeführt 165; die Gesamtmenge belief sich auf 24 186, das Aussaatquantum auf 5773 und endlich die zum Verbrauche zur Verfügung stehenden Menge auf 18 413.

Uebrigens stellt das zum Verbrauch verbleibende Quantum noch nicht den zur menschlichen Nahrung dienenden Betrag dar, da ein gewisser Teil als zu industriellen Zwecken verwendet in Abzug gebracht werden muß. Für das eigentliche Brotgetreide (Weizen, Spelz und Roggen) sind von verschiedenen Seiten (Engel, Lexis, Juraschek) entsprechende Berechnungen angestellt worden, welche übereinstimmend dahin gehen, daß an zum Nahrungsbedarf erforderlichem Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr etwas über 180 kg entfallen.

2. Großbritannien und Irland. Muß schon im Deutschen Reiche etwa der zehnte Teil des als Nahrungsmittel dienenden Getreidequantums vom Auslande bezogen werden, so ist dies in noch weit höherem Maße in dem industriell fortgeschritteneren England der Fall. In treffender Weise gelangt diese Thatsache in der folgenden, den „Uebersichten der Weltwirtschaft" entnommenen Berechnung zum Ausdruck, welche ausschließlich den Weizen, das Hauptnahrungsmittel des englischen Volkes, berücksichtigt. Die Angaben betreffen das gesamte Vereinigte Königreich. Der Gesamtverbrauch setzt sich zusammen aus der heimischen Weizenproduktion nach Abzug des Saatgutes und aus den Nettoimporten an Weizen und Mehl. (1 Qu. = 290,8 Liter, 1 Bushel = 36,3 Liter.)

Erntejahr (1. IX.—31. VIII.)	Produktion in 1000 Quarters	Import	Zus.	Verbrauch pro Kopf in Bushels
1852/59	13 160	4 653	17 813	5,08
1860/67	12 254	8 098	20 352	5,50
1868/75	11 632	10 746	22 378	5,63
1876/80	9 140	14 727	23 867	5,58
1881/85	9 242	17 648	26 890	5,97
1886/87	7 255	18 523	25 778	5,54
1887/88	8 856	17 929	26 785	5,70
1888/89	8 561	19 004	27 565	5,81
1889/90	8 770	19 268	28 038	5,85

Dieser völlige Umschwung in den Verhältnissen ist einerseits auf die rasch zunehmende Bevölkerungszahl, andererseits aber auch darauf zurückzuführen, daß die heimische Weizenproduktion erheblich zurückgegangen ist. Es betrugen die Anbauflächen in 1000 Acres (1 A. = 40,5 Ar) für

Jahre	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen
1866/70	3801	2458	4453	66
1871/75	3737	2598	4233	67
1876/80	3190	2752	4170	62
1881/85	2829	2478	4296	57
1885	2553	2416	4283	59
1886	2359	2432	4417	66
1887	2388	2255	4418	66
1888	2668	2264	4177	89
1889	2544	2316	4140	85

Ueber die Getreideproduktion selbst liegen erst seit 1884 zuverlässige, amtliche Schätzungen vor, welche zu den folgenden Ergebnissen geführt haben. Der Gesamtertrag ist dabei in 1000 Bushels, der mittlere Ertrag, welcher sich übrigens nur auf Großbritannien bezieht, in Bushels pro Acre angegeben.

Jahre	Ernte des Vereinigt. Königreichs			Mittlerer Ertrag		
	Weizen	Gerste	Hafer	Weizen	Gerste	Hafer
1884	82 066	79 917	161 403	29,96	34,08	37,52
1885	79 635	85 721	160 440	31,31	35,11	36,85
1886	63 347	78 309	169 376	26,89	32,17	37,84
1887	76 224	69 948	150 789	32,07	31,32	34,74
1888	74 493	74 545	157 975	28,05	32,84	37,24
1889	75 883	74 703	164 078	29,89	31,78	39,27

Die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes ist fortgesetzt eine sehr bedeutende und es ist lediglich dem Rückgang der Anbaufläche zuzuschreiben, daß in der Weizenproduktion eine so beträchtliche Verminderung eingetreten ist. Ueber den Roggen werden amtliche Ernteermittelungen nicht veranstaltet, wohl deshalb, weil diese Frucht im Königreiche von sehr geringer Bedeutung ist.

3. Frankreich. Es betrug hier

für	die Anbaufläche in 1000 ha	der Ernteertrag pro ha in hl				
	1879/88	1815	1835	1855	1875	1879/88
Weizen	6940	8,59	13,43	11,36	14,18	15,04
Hafer	3622	14,58	17,41	23,77	21,80	23,36
Gerste	995	12,12	13,99	18,75	17,38	18,21
Roggen	728	7,65	12,50	10,08	14,21	13,95

Wenn auch diese Erhebungen, soweit sie der älteren Zeit entstammen, nur mit Vorsicht zu benutzen sind, so darf ihnen doch entnommen werden, daß die Kultur im Laufe der Jahre erheblich ertragreicher geworden ist. Außer den genannten Getreidearten wurden während der Jahre 1879/88 in 1000 ha angebaut: Mais 593, Buchweizen 628, Halbfrucht 364 und Hirse 47. Ueber die gewonnenen Erntemengen giebt folgende Uebersicht Auskunft (Angaben in 1000 hl).

Getreide	1876/85	1886	1887	1888
Weizen	101 767	107 287	112 456	98 741
Roggen	24 916	22 610	23 677	22 188
Gerste	18 277	17 893	16 908	15 801
Hafer	81 257	89 289	80 113	84 958
Mais	9 138	8 910	10 386	9 869
Buchweizen	9 955	10 053	8 479	9 870
Halbfrucht	6 118	5 170	5 119	4 336
Hirse	637	663	608	547
zusammen	252 065	261 875	257 746	246 360

Seit den siebziger Jahren ist Frankreich genötigt, seinen Nahrungsbedarf teilweise durch Einfuhren aus anderen Ländern zu decken. Dieser wachsende Bedarf ist weniger eine Folge der Bevölkerungsvermehrung, welche bekanntlich nur gering ist, als vielmehr des zunehmenden Konsums der Einzelnen, was seinerseits als Symptom des steigenden Volkswohlstandes angesehen werden darf. Während nämlich in den zwanziger und dreißiger Jahren auf den Kopf der Bevölkerung nur 150 bis 200 Liter Weizen entfielen, ist diese Quote in den siebziger Jahren bereits auf 240 und 1887/88 gar auf 275 Liter gestiegen.

4. Italien. Hier bildet neben dem Weizen auch der Mais einen wesentlichen Faktor der landwirtschaftlichen Produktion.

Getreide	Anbaufläche in 1000 ha	Ernteergebnisse in 1000 hl		
	1879/83	1879/83	1884/88	1889
Weizen	4 438	46 655	42 119	38 464
Roggen	160	1 840	1 573	1 449
Gerste	338	3 850	3 106	2 955
Hafer	437	6 481	5 786	6 111
Mais	1 893	29 661	29 778	28 918
Reis	201	7 381	7 592	8 428

Auch Italien ist in Bezug auf seinen Getreideverbrauch, und zwar in erheblichem Maße, vom Auslande abhängig. Die Ausfuhr, an welcher hauptsächlich Mais und Reis beteiligt sind, ist im Laufe der letzten Jahre beträchtlich zurückgegangen und 1889 gar auf etwa 20 000 Tonnen gesunken. Um so größer ist die Einfuhr, welche im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 1 Mill. Tonnen betragen hat, wovon etwa vier Fünftel auf den Weizen entfallen.

5. Oesterreich-Ungarn. Im Jahre 1889 betrugen die

Ernteflächen in 1000 ha

Getreide	Oesterreich	Ungarn	Kroatien-Slavonien	der ges. Monarchie
Weizen	1094	2910	179	4184
Roggen u. Spelz	1978	1086	111	3177
Gerste	1138	1006	64	2208
Hafer	1877	1017	98	2993
Mais	381	1937	322	2642
zusammen	6470	7959	776	15206

Ernteerträge in 1000 hl

Getreide	Oesterreich	Ungarn	Kroatien-Slavonien	der ges. Monarchie
Weizen	13 525	32 959	1723	48 207
Roggen u. Spelz	25 042	13 031	998	39 071
Gerste	16 137	12 164	644	28 945
Hafer	28 524	15 379	859	44 762
Mais	5 806	36 083	4355	46 244
Halbfrucht	429	2 015	753	3 197
And. Getreide	2 434	597	599	3 630

Die letzten Zahlen geben von den Produktionsverhältnissen insofern ein unzureichendes Bild, als die Ernte des Jahres 1889 in der ganzen Monarchie eine sehr ungünstige war. Dies erkennt man deutlich aus den den obigen Ertragsberechnungen zu Grunde liegenden Durchschnittszahlen, wenn man die entsprechenden Vorjahre zum Vergleiche heranzieht.

Ernteertrag in hl pro ha

Getreide	1876/85	1886	1887	1888	1889
1) Oesterreich.					
Weizen	14,27	13,40	15,83	15,41	12,37
Roggen	13,48	13,40	15,95	14,25	12,66
Gerste	15,60	16,79	18,16	17,86	14,18
Hafer	18,49	21,27	19,75	19,78	15,19
Mais	17,36	18,66	15,20	16,09	15,20
2) Ungarn.					
Weizen	12,44	13,11	18,52	17,30	11,32
Roggen	11,67	11,75	16,10	13,45	11,99
Gerste	15,30	12,78	19,56	16,21	12,08
Hafer	17,26	18,40	20,73	19,06	15,11
Mais	16,28	15,55	14,21	18,02	18,62
3) Kroatien-Slavonien.					
Weizen	—	11,65	11,29	11,99	9,60
Roggen	—	11,00	10,18	10,34	8,99
Gerste	—	12,79	11,83	11,62	10,05
Hafer	—	15,49	13,57	12,37	8,73
Mais	—	14,71	11,99	14,32	13,48

Juraschek (a. a. O. S. 53) macht darauf aufmerksam, daß nach der eingehaltenen Erhebungsmethode die Angaben über die Ernte Oesterreichs zuverlässiger sein dürften als jene von Ungarn, daß aber in beiden Ländern und insbesondere in Ungarn die Erntemengen in Wirklichkeit höher seien, als sie offiziell nachgewiesen werden.

Bosnien und die Herzegowina haben nur geringfügige Ernten und dürfen hier außer Betracht bleiben. Dagegen sind sie in der unten folgenden Gesamtübersicht mit berücksichtigt.

Entsprechend den wechselnden Ernteergebnissen haben auch die Ein- und Ausfuhrverhältnisse des Getreidehandels im Laufe der Jahre erhebliche Schwankungen gezeigt, welche näher zu verfolgen hier indes zu weit führen würde. Wir begnügen uns mit dem Hinweise darauf, daß die reiche und namentlich in den letzten Jahren erheblich gesteigerte Produktion Ungarns nicht nur der ein regelmäßiges Defizit aufweisenden österreichischen Reichshälfte, sondern auch dem Auslande zu gute kommt.

6. Rußland. Ueber die russische Getreideproduktion liegen erst seit wenigen Jahren zuverlässige Nachrichten vor. Nachdem 1881 eine allgemeine Erhebung der Bodenbenutzung stattgefunden hatte, erfolgte zwei Jahre später die erste statistische Ermittelung der Ernteerträge in der Weise, daß auf Grund der Angaben über die bebaute Fläche und des jedesmaligen Durchschnittsertrages die gesamte Produktion berechnet wird. Die folgenden Angaben beziehen sich auf das europäische Rußland (ohne Finnland und Kaukasien). Polen ist nur in der Angabe für 1888 und 1889 berücksichtigt.

Getreide	Ernteflächen (1881) in 1000 ha	Ernteerträge in 1000 hl 1883/87	1888	1889
Weizen	11 686	78 477	109 174	66 380
Spelz	375	3 771	3 433	3 606
Roggen	26 143	235 597	265 657	207 392
Gerste	5 034	47 282	59 644	43 456
Hafer	14 116	186 662	203 803	179 936
Mais	602	6 265	7 377	4 011
Buchweizen	4 003	23 519	23 493	24 019
Hirse	2 662	16 783	19 625	12 109
zusammen	64 624	598 359	692 209	540 912

Die der Berechnung zu Grunde liegenden Durchschnittserträge waren im Mittel der Jahre 1883/87 bei Weizen 6,7, Spelz 10,0, Roggen 9,0, Gerste 9,4, Hafer 13,2, Mais 10,4, Buchweizen 5,9 und Hirse 6,3 hl pro ha.

Der gewaltige Aufschwung, welchen die russische Getreideproduktion während der letzten Jahrzehnte erfahren hat, läßt sich an der Hand der Erntestatistik wegen des Mangels zuverlässiger älterer Daten nicht verfolgen. Dagegen liefert die Handelsstatistik sehr interessante Nachweise, welche wir mit Beschränkung auf die Hauptfrüchte hier kurz mitteilen. Es betrug über die europäischen Grenzen die

Getreideausfuhr in 1000 hl

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1851/55	6 671	2 137	462	722
1856/60	8 003	3 421	1 551	3 623
1861/65	10 522	3 023	1 154	1 755
1866/70	16 112	4 618	1 910	5 184
1871/75	19 334	12 397	3 207	8 331
1876/80	23 193	19 340	5 370	14 891
1881/85	25 986	14 101	7 998	17 905
1886	18 172	15 150	10 814	12 110
1887	27 391	18 069	15 345	21 324
1888	44 401	24 687	20 785	30 716
1889	37 760	18 996	16 360	24 260

Heute ist Rußland neben den Vereinigten Staaten von Amerika das wichtigste Getreideausfuhrland für Europa. (Die Einfuhr ist unbedeutend.) Der Export richtet sich in erster Linie nach Großbritannien und Deutschland; daneben kommen Holland, Frankreich, Belgien und Italien mit erheblichen Zufuhren in Betracht. Großbritannien deckt etwa ein Fünftel seines von auswärts zu beziehenden Bedarfes (hauptsächlich Weizen) durch russische Zufuhren, während Deutschland gar zwei Drittel seines Mehrbedarfs (Weizen und Roggen) aus Rußland erhält.

7. Vereinigte Staaten von Amerika. Diese haben zwar früher als Rußland, aber doch auch erst um die Mitte dieses Jahrhunderts begonnen, ihre Getreideproduktion erheblich zu erweitern, dann allerdings in solch überraschender Weise, daß sie den europäischen Staaten plötzlich eine früher nie geahnte Konkurrenz bereiteten. Dies spricht sich auf das deutlichste in den nachstehenden Daten über die Erntemengen aus. (1 Bushel = 35,2 Liter).

Ernteerträge in 1000 Bushels.

Getreide	1850	1860	1870/79	1880/84
Weizen	100 486	173 105	312 153	463 973
Roggen	14 189	21 101	18 461	26 381
Gerste	5 167	15 826	33 705	49 324
Hafer	146 584	172 643	314 441	495 509
Mais	592 071	838 793	1 184 487	1 575 194
Buchweiz.	8 957	17 572	9 747	10 782
zusammen	867 454	1 239 040	1 872 994	2 621 163

	1885	1886	1887	1888
Weizen	357 112	457 218	456 329	415 868
Roggen	21 756	24 489	20 693	28 415
Gerste	58 360	59 428	56 812	63 884
Hafer	629 409	624 134	659 618	701 735
Mais	1 936 176	1 665 441	1 456 161	1 987 790
Buchweiz.	12 626	11 869	10 844	12 050
zus.:	3 015 439	2 842 579	2 660 457	3 209 742

Für die Jahre 1889 und 1890 wird die Weizenernte auf 490 bezw. 414 Mill. Bushels, die Maisernte auf 2112 bezw. 1600 Mill. Bushels angegeben. Die Ursache der enormen Zunahme der letzten Jahrzehnte liegt nun nicht in einer etwaigen Steigerung der Intensität des Landwirtschaftsbetriebes, denn der Ertrag pro Acre (= 40,5 Ar) war in Bushels

bei	1870/79	1880/88	1886	1887	1888	1889
Weizen	12,4	12,0	12,4	12,1	11,1	12,9
Mais	27,1	23,8	22,0	20,1	26,3	27,0
Roggen	14,1	12,0	11,5	10,1	12,0	?
Gerste	22,0	21,8	22,4	20,0	21,3	?
Hafer	28,4	26,5	26,4	25,4	26,0	27,4

Auch im Vergleich zu den in europäischen Ländern erzielten Erträgen sind diese Durchschnittszahlen als mäßig zu bezeichnen. Die Produktionssteigerung erklärt sich vielmehr daraus, daß im Laufe der Jahre immer größere Flächen des weiten, dünn besiedelten westlichen Gebietes zur Kultur herangezogen worden sind. Der Umfang des kultivierten Bodens betrug nämlich 1850: 113 032 614, 1860: 163 110 720, 1870: 188 921 099 und 1880: 284 771 042 Acres. In diesem letzteren Jahre haben die Farmen insgesamt (einschl. unkultivierten Boden) eine Ausdehnung von 536 081 835 Acres erlangt. Was insbesondere die dem Weizen- und Maisbau dienenden Flächen anbetrifft, so betrugen dieselben in Acres beim

im J.	Weizen	Mais	im J.	Weizen	Mais
1849	8 000	?	1880	37 986	62 317
1859	14 500	?	1886	36 806	75 694
1869	20 000	?	1887	37 641	72 392
1871	19 943	34 091	1888	37 336	75 672
1875	26 381	44 841	1889	38 123	78 326

Die Daten aus den letzten Jahren lassen erkennen, daß in der weiteren Ausdehnung der Anbauflächen ein gewisser Stillstand eingetreten ist.

Trotzdem die rasche Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten einen erhöhten heimischen Getreideverbrauch bedingt, und z. B. der Weizenkonsum, welcher in der Mitte der siebziger Jahre 200 Mill. Bushels erreichte, 1888/89 auf 327 Mill. Bushels angewachsen ist, standen auch in den letzten Jahren noch sehr große Mengen zum Export zur Verfügung. Nachdem die gesamte Getreideausfuhr bereits zu Beginn der siebziger Jahre etwa 100 Mill. Bushels erreicht hatte, stieg sie 1878/79 auf 220 Mill., 1879/80 gar auf 256 Mill. Bushels. Hiermit war sie auf ihrem Höhepunkte angelangt. Nachdem noch 1880/81 246 Mill. Bushels exportiert wurden, ist die Ausfuhr seitdem sehr rasch gesunken, wenn sie sich auch mit 91 Mill. im Jahre 1887/88 und 118 Mill. Bushels im Jahre 1888/89 immer noch auf beträchtlicher Höhe hält. Die Getreideeinfuhr in die Vereinigten Staaten tritt gegenüber diesen Ausfuhrziffern völlig zurück und ist nur für Gerste von Bedeutung, deren wachsender Bedarf durch die inländische Produktion nicht gedeckt wird.

Unter den von den Vereinigten Staaten mit Getreide versorgten europäischen Ländern stehen Großbritannien und Irland mit fast zwei Dritteln des gesamten Exports in erster Linie. Daneben kommen namentlich Frankreich und Belgien in Betracht.

8. **Britisch-Ostindien.** Seit etwa einem Jahrzehnt ist auch Indien den für den Weltmarkt hauptsächlich maßgebenden Getreideexportländern hinzugetreten. Die Hauptfrüchte sind Weizen und Reis. Die wachsende internationale Bedeutung des indischen Produktionsgebietes erhellt aus nachfolgenden Angaben (in engl. Zentnern zu 50,8 kg) über die Ausfuhren:

Jahre	Weizen	Reis
1876/81	4 521 624	21 414 379
1881/86	18 371 138	27 179 481
1886/87	22 263 320	26 460 500
1887/88	13 538 169	28 148 706
1888/89	17 610 081	22 768 229
1889/90	13 805 220	?

Die starken Schwankungen des Weizen-Exports beruhen, abgesehen von dem Einfluß der amerikanischen Konkurrenz, vor allem auf dem durch die klimatischen Verhältnisse bedingten schroffen Wechsel des Ernteausfalles. Die Anbaufläche wird für die jüngsten Jahre auf etwa 27 Mill. Acres (gegen 37 Mill. in den Vereinigten Staaten) angegeben. Die Weizenausfuhr richtet sich in erster Linie nach England.

III. Allgemeiner Ueberblick.

Nachdem im Vorstehenden die wichtigeren Staaten einzeln vorgeführt sind, erübrigt es, einen Blick auf die gesamte Produktion der Erde zu werfen. Auch für diesen Zweck geben die „Uebersichten der Weltwirtschaft" das erforderliche Material in vortrefflicher Bearbeitung an die Hand. Von Interesse ist es zunächst, diejenigen Staaten, deren Bevölkerung auf Zufuhren vom Auslande angewiesen ist, den Ausfuhrländern gegenüberzustellen. Im Jahre 1888 betrug nun der Getreideeinfuhrüberschuß in Millionen Mark für Großbritannien 1032,4, Frankreich 288,1, Niederlande 149,1, Belgien 163,8, Deutsches

Reich 177,0, Italien 118,2, Schweiz 81,0, Spanien 46,8, Schweden 10,8, Dänemark 15,5, Norwegen 33,8, Griechenland 26,8, Portugal 22,4, Finnland 7,9, Tunis 2,3 und Tripolis 4,2. Die Staaten mit einem Ausfuhrüberschuß waren folgende: Rußland 794,5, Vereinigte Staaten von Amerika 486,6, Britisch-Ostindien 307,6, Oesterreich-Ungarn 258,4, Rumänien (1887) 165,6, Bulgarien 38,0, Serbien 8,5, europäische Türkei 2,2, Algier 18,3, Egypten 16,4, Kanada (1887) 40,8, Argentinien 58,1, Chile 22,0, Uruguay 6,1 und Japan 21,3 Mill. Mark.

In Bezug auf die Angaben der nachstehenden Gesamtübersicht genügt es zu bemerken, daß für einige kleinere Staaten, für welche genaue und vollständige Daten fehlen, entweder Schätzungen oder die wirklichen Erträge eines oder weniger Jahre eingesetzt werden mußten. Inwieweit dies notwendig war, ist aus den Angaben größtenteils ersichtlich. Der Artikel Reis blieb unberücksichtigt.

Getreideproduktion der Jahre 1885—89 in Millionen Hektoliter.

Staaten	Weizen und Spelz	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse zc.	Sämtliches Getreide				
	Im Durchschnitt der Jahre 1885—89						1885	1886	1887	1888	1889
I. Europäische Staaten.											
Rußland mit Polen	84,8	252,1	51,0	193,8	6,0	39,6	548,7	635,3	719,5	692,2	540,9
Deutsches Reich	39,2	80,2	34,9	98,8	—	2,0	253,9	271,0	262,5	254,0	234,3
Frankreich	108,0	23,6	17,1	83,4	10,2	12,9	260,4	261,8	257,8	246,4	249,2
Oesterreich-Ungarn	60,9	44,4	36,7	56,4	45,3	8,2	258,3	242,8	273,0	265,9	219,3
Großbrit. u. Irland	26,9	0,6	27,9	58,4	—	—	119,0	113,7	108,5	112,2	115,0
Italien	41,1	1,5	3,0	5,9	28,8	—	81,8	83,4	84,8	73,9	77,9
Spanien	32,8	7,4	17,4	2,6	7,8	—	68,0	68,0	68,0	68,0	68,0
Türkei u. Bulgarien	20,5	7,1	7,7	3,3	7,5	0,1	46,2	46,2	46,2	46,2	46,2
Rumänien	13,7	2,9	10,1	1,2	22,5	0,7	39,8	39,8	69,4	64,9	41,9
Serbien	2,2	0,7	1,2	0,8	3,9	0,4	8,6	8,6	8,6	12,4	8,6
Schweiz	1,5	0,7	0,3	1,8	—	2,3	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
Dänemark	1,8	5,9	7,8	11,1	—	3,0	30,9	31,1	29,1	30,1	27,0
Schweden	1,4	7,3	4,8	19,3	—	2,6	33,9	34,7	36,3	38,1	33,6
Belgien	7,8	5,8	1,3	9,6	—	0,8	25,5	25,8	26,2	24,4	24,4
Niederlande	2,2	4,5	1,8	4,6	—	0,5	13,3	13,2	13,8	13,8	13,8
Finnland	0,07	4,4	2,1	4,6	—	0,2	9,6	11,3	12,1	12,1	12,1
Portugal	2,0	1,8	0,6	0,3	5,6	—	10,3	10,3	10,3	10,3	10,3
Norwegen	0,1	0,4	1,6	3,1	—	0,7	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9
Griechenland	1,6	0,0	0,8	0,0	1,1	0,6	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Zusammen	448,5	451,3	228,1	559,0	138,7	74,6	1824,8	1913,6	2042,7	1981,5	1739,1
II. Außereuropäische Staaten.											
Ver. St. v. Amerika	153,4	8,7	21,3	237,2	645,5	4,2	1062,6	1001,7	937,5	1131,1	1219,0
Britisch Ostindien	94,6	—	—	—	—	—	108,8	93,9	86,7	97,0	86,3
Kanada	13,1	0,7	8,6	33,6	4,9	1,4	59,6	59,9	56,2	65,0	69,9
Australien	13,6	—	0,9	5,9	2,3	—	22,9	20,0	23,8	24,9	21,9
Egypten	6,2	—	3,5	—	4,6	—	13,0	13,0	15,9	16,8	13,0
Chile	5,2	—	1,4	—	1,4	—	6,0	6,0	6,0	11,5	11,0
Algier	7,7	0,0	12,7	1,1	0,1	0,5	24,3	25,3	22,2	19,3	19,3
Argentinien	7,0	—	—	—	9,8	—	10,5	10,5	13,2	10,5	39,1
Tunis	1,1	1,1	—	—	—	—	2,0	2,0	2,0	2,0	2,8
Japan	26,8	—	—	—	—	—	21,5	28,9	28,5	27,6	27,6
Zusammen	328,7	10,5	48,4	277,8	668,6	6,1	1331,2	1261,2	1192,0	1405,7	1509,9
Total von I. u. II.	777,2	461,8	276,5	836,8	807,3	80,7	3156,0	3174,8	3234,7	3387,2	3249,0

A. Wirminghaus.

Getreidezölle.

1. Allgemeines. 2. Geschichte und gegenwärtiger Stand der Getreidezollgesetzgebung. a) Deutschland; b) Frankreich; c) England; d) Rußland; e) Oesterreich-Ungarn; f) Italien; g) Spanien; h) Portugal; i) Schweiz; k) Niederlande und Belgien; l) Schweden und Norwegen; m) andere Länder. 3. Die Wirkung der G. auf die Preise. 4. Die Einwirkung der G. auf die Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieb. 5. Die Wirkung der G. auf die Handelsbewegung des Getreides (Identitätsnachweis). 6. Die Berechtigung der G. speziell für Deutschland.

1. Allgemeines. Unter Getreidezöllen wird man ebensowohl die an den Grenzen des Landes für eingehendes Getreide erhobenen Einfuhrzölle, wie Abgaben für Durchfuhr und Ausfuhr von Getreide zu verstehen haben.

Da aber Durchfuhrabgaben, die in früheren Zeiten als Entgelt für freies sicheres Geleit durch fremdes Land, sowie als Abgabe zur Unterhaltung der Wege und Brücken Berechtigung hatten, heute in allen Kulturstaaten als den Verkehr hindernd und ablenkend verworfen sind [1]), — da ferner Ausfuhrzölle für Getreide ebensowenig von den Staaten des europäischen Kontinentes angewendet zu werden pflegen, weil sie einem exportfähigen Lande den Wettbewerb auf dem ausländischen Markte erschweren würden, so wird man heute unter „Getreidezöllen" zumeist nur die Einfuhrzölle für das die Landesgrenzen überschreitende fremde Getreide zu behandeln haben.

Getreide dient aber als Nahrungs- und Unterhaltsmittel für Menschen und Vieh; ein möglichst reichlicher Vorrat zu reichlicher Ernährung des Volkes ist also wünschenswert. Wenn trotzdem der ausländische Getreidehandel erschwert, das Korn durch den Zoll verteuert wird, so geschieht das in weit überwiegendem Maße, um die Preise zu Gunsten der Getreidebauer des eigenen Landes hoch zu halten oder vor allzu tiefem Fall zu bewahren. Getreidezölle sind daher zumeist landwirtschaftliche Schutzzölle und nur da als Finanzzölle zu behandeln, wo sie in so geringer Höhe erhoben werden, daß sie einen fühlbaren Einfluß auf die Preisbildung nicht ausüben können.

Aber auch dann bieten sie einen gewissen Schutz gegen die fremde Konkurrenz, indem sie durch Belästigung des Einfuhrhandels dem heimischen Erzeugnis den Absatz erleichtern.

Ausfuhrzölle für Getreide, wie sie hie und da in Kolonialstaaten noch üblich sind, werden nicht zu Nutz und Schutz der Landwirtschaft, sondern zum Schaden des Kornbaues, zu Gunsten der Verbraucher oder zum Vorteil der Staatskasse erhoben. Bis in dieses Jahrhundert hinein hatten aber die „Getreidezölle" auch in Europa diesen „negativen" Charakter, sie förderten nicht, sie schädigten den Landbau. Entsprechend den merkantilistischen Anschauungen des 18. Jahrh. galt es als eine der ersten Aufgaben der Regierung, billiges Korn und billiges Brot zu schaffen, um ein Aufblühen von Manufakturen und Industrien zu ermöglichen und durch günstigen Verkauf der Manufakte im Auslande den eigenen Reichtum zu mehren. Um die Landwirtschaft kümmerte man sich wenig, der gutsunterthänigen, hörigen und leibeigenen Bebauer des Grund und Bodens gedachte man kaum bei allem Streben, das Land auf eine höhere Stufe des Wohlstandes und der Macht zu heben. Erst die freihändlerischen Anschauungen des ausgehenden 18. Jahrh. führten zur Aufhebung der Getreideausfuhrverbote und zur Ermäßigung und Beseitigung der Ausfuhrzölle [1]), bis dann bald die Getreidezölle umgekehrt als Eingangsabgaben auftraten und damit einen ganz anderen Charakter annahmen.

2. Geschichte und gegenwärtiger Stand der Getreidezollgesetzgebung. a) Deutschland. In Deutschland wurde der Ausfuhrhandel mit Getreide von seiten Preußens durch das Edikt vom 26. VII. 1811 freigegeben, aber mit einem Ausfuhrzoll, „einem außerordentlichen Impost" von 32½ Thalern pro Last belegt. Doch bereits am 2. VIII. desselben Jahres wird dieser Zoll für seewärts ausgehendes Getreide auf 16¼ Thaler für Weizen, 8⅜ Thaler für Roggen ermäßigt.

Das berühmte preußische Zollgesetz vom 26. V. 1818 stellte dann in § 7 den wichtigen Grundsatz auf: „Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel", und wenn trotzdem Getreide und Hülsenfrüchte noch im Tarif mit einer Ausgangsabgabe von einem Pfennig pro Scheffel erscheinen, so wird man das nicht mehr als Zoll bezeichnen können. Nach 3 Jahren wurde dann auch dieser letzte Rest beseitigt [2]). Dafür erscheint aber das Getreide unter den mit Einfuhrzöllen belegten Artikeln und bleibt es bis zum Jahre

---

1) Sie wurden beispielsweise im deutschen Zollverein am 1. III. 1861 aufgehoben, in der Schweiz 1874, in Oesterreich-Ungarn 1878 rc.

1) Auf Einzelheiten brauchen wir hier nicht einzugehen, da in dem Artikel über „Getreidehandel" von Prof. Lexis (S. 861 fg.) diese Maßregeln der früheren Getreidehandelspolitik erörtert worden sind.

2) Nur vorübergehend wurde des allgemeinen Notstandes wegen vom 1. I. 1847 bis zum 19. I. 1849 in den westlichen Provinzen Preußens die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten mit einem Wertzoll von 25% belegt.

1865, wenn auch der Zoll in wechselnder Höhe und schließlich minimalen Beträgen erhoben wird.

Der Zoll betrug pro Scheffel in Mark:

	seit 1. I. 1819	seit 1. I. 1822	seit 19. XI. 1824	seit 1. I. 1857	seit 1. I. 1865
Weizen	0,187	0,187	0,50	0,20	Nichts
Roggen	0,062	0,075	0,50	0,05	"
Gerste	0,062	0,0625	0,50	0,05	"
Hafer	0,031	0,0375	0,50	0,05	"
Hülsenfrüchte	0,125	0,15	0,50	0,20	"

Rechnen wir diese Sätze auf heutiges Gewicht um, so wäre der erste Getreideschutzzoll des Jahres 1818 für den Meterzentner Weizen = 44 Pf. gewesen, für Roggen ca. 16, für Gerste ca. 18 und für Hafer ca. 12,5 Pf. Der veränderte Tarif von 1822 hält annähernd an diesen Sätzen fest, die eigentlich mehr eine Kontrollabgabe darstellen. Seit 1824 tritt aber mit einem Zollsatz von etwa 1,20 pro Doppelzentner Weizen und Roggen und etwa 2 M. für Hafer eine entschiedene schutzzöllnerische Tendenz hervor, die etwa 30 Jahre lang sich behauptet, aber durch die schlechten Ernten von 1853—1856 zu Falle gebracht wird. Vom 15. IX. 1853 ab, dann immer wieder verlängert bis Ende 1856, mußte die Erhebung der Getreidezölle suspendiert werden, bis der neue Tarif so niedrige Sätze brachte, daß deren Erhebung mit dem 1. VII. 1865 ganz abgeschafft wurde.

Vierzehn Jahre hindurch war dann jeder Getreidezoll beseitigt, bis das Tarifgesetz vom 15. VII. 1879 wieder den Grundsatz des Zollschutzes für die nationale Arbeit aufstellte und neben zahlreichen industriellen Schutzzöllen auch eine Reihe landwirtschaftlicher Zölle einführte, mit der ausgesprochenen Absicht, der notleidenden Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen gegen den wachsenden Druck ausländischer Konkurrenz.

Für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte wurde 1 M. pro 100 kg, für Gerste, Mais und Buchweizen 50 Pf. Eingangsabgabe festgesetzt. Die Vereinigung der industriellen und agrarischen Schutzzöllner hatte diese Zölle durchgesetzt, die damals ganz den bisher herrschenden wirtschaftlichen und handelspolitischen Anschauungen widersprachen.

Aber die „Notlage der Landwirtschaft" schwand nicht, die geringen Zölle vermochten keinen wirksamen Damm gegen die fremden Zufuhren und ihren Preisdruck zu bilden, und es gelang der inzwischen erstarkten agrarischen Partei, im G. v. 22. V. 1885 die Zölle auf das Doppelte und Dreifache hinaufzutreiben und endlich durch G. v. 21. XII. 1887 abermals eine exorbitante Steigerung der Zollsätze zu erreichen.

Der Zoll betrug pro 100 kg:

	seit 1885	seit 1887
Weizen	3 M.	5 M.
Roggen	3 "	5 "
Hafer	1,50 "	4 "
Gerste	1,50 "	2,25 "
Mais, Buchweizen und anderes Getreide	1,00 "	2,00 "
Mühlenfabrikate	7,50 "	10,50 "

Erst durch die jüngst veröffentlichten Handelsverträge ist eine Ermäßigung der Getreidezölle, aber gleichzeitig auch eine Bindung derselben erfolgt [1]).

b) Frankreich. In Frankreich wurde die Getreidehandelspolitik gleichfalls bis in dieses Jahrhundert hinein durch die merkantilistische Tendenz beherrscht, die Ausfuhr zu untersagen, die Einfuhr frei zu lassen, womöglich, wie es 1775 geschah, durch Prämien besonders zu erleichtern. Noch im Jahre 1810 wurde die Kornausfuhr verboten, der Einfuhr kein Hindernis in den Weg gelegt. Das Jahr 1814 brachte insofern eine mildere Praxis, als die Ausfuhr nur bei bestimmter Höhe der Weizenpreise untersagt wurde. Wenn dann auch bereits ein Einfuhrzoll von 50 cts. pro Doppelzentner Korn oder Mehl im Tarif erscheint, so datiert doch erst seit dem 18. VII. 1819 der Umschwung der Anschauungen. Das plötzliche Sinken der Getreidepreise in ganz Europa hatte die Grundbesitzer in eine schwere Notlage versetzt, und der neue Tarif verfolgte die ausgesprochene Absicht, der Landwirtschaft zu helfen und durch den Zoll angemessene Fruchtpreise zu sichern. Man bestimmte einen festen Zollsatz, der jedoch bei sinkenden Preisen sich steigerte und schließlich zum Einfuhrverbot wurde, wenn der Preis pro hl Weizen, je nach der Zone, unter 16, 18 oder 20 Frcs. sank. Der Tarif vom 15. IV. 1832 führte gleichfalls eine gleitende Skala ein, um die Preise für die vier Zonen, in die das Land geteilt wurde, auf einer Normalhöhe zu erhalten. Der Preis sollte in der ersten Zone 26 Frcs. betragen, in jeder folgenden 2 Frcs. weniger. Der Zoll war in der ersten bei 26 Frcs. und darüber nur $^1/_4$ Frc., stieg aber bei jedem vollen Frc., um den der Preis fiel, um ebensoviel, sank der Preis unter 23 Frcs., so entsprach jedem Frc. Preisabschlag eine Zollerhöhung um $1^1/_2$ Frcs. Einer allzuhohen Steigerung des Preises sollte ein Ausfuhrzoll entgegentreten, der für jeden Frc. über den Normalpreis 2 Frcs. betrug.

Obgleich hier wie in England die gleitende Skala ihren Zweck nicht erreichte,

1) Die neuen Zollsätze betragen pro 100 kg: Weizen 3,50 M., Roggen 3,50, Hafer 2,80, Hülsenfrüchte 1,50, Gerste 2, Mais 1,60, Malz (gemalzte Gerste) 3,60, Mühlenfabrikate 7,30 M. Anm. d. R.

mäßige Preise zu sichern und obgleich der Ansturm der Freihändler im Lande immer lebhafter wurde, behielt sie doch ihre Geltung, bis die Teuerungsjahre 1853—59 zu einer Suspension derselben führten und freie Getreideeinfuhr brachten. Nach einer für kurze Zeit durch die vereinigten agrarischen und industriellen Schutzzöllner durchgesetzten Wiedereinführung der alten Zölle wurden sie dann im Jahre 1860 mit großer Majorität von der Kammer verworfen und im Tarif nur eine geringe Einfuhrabgabe von 62 cent. pro 100 kg Weizen und 125 cent. für Mehl erhoben, während anderes Getreide völlig frei einging. Vollständige Zollfreiheit für das eigentliche Brotkorn wurde auch später nicht gewährt, denn der Tarif vom 7. V. 1881 behielt fast genau dieselben Sätze bei (60 cent. für Weizen, 1,20 Frcs. für Mehl).

Aehnlich wie in Deutschland ging man neuerdings aber auch in Frankreich zu verstärktem Schutz der Landwirtschaft über und in dem Tarif vom 28. III. 1885 wurde der Weizen bei direkter Einfuhr mit 3 Frcs. pro Doppelzentner, bei Einfuhr über europäische Entrepôts (inkl. surtaxe d'entrepôt) mit 6,50 Frcs. belastet. Mehl zahlte 6 Frcs. resp. 9,60 Frcs., Hafer, Roggen und Gerste 1,50 Frcs. resp. 5,10 Frcs. Malz 1,90 Frcs. resp. 5,50 Frcs.

Auch bei diesen hohen Schutzzöllen blieb man nicht stehen, sondern erhöhte die Sätze seit dem 29. III. 1887 für

Weizen	auf 5	resp.	8,60	Frcs.	inkl. surtaxe
geschrot. Körner	„ 8	„	11,60	„	
Mehl	„ 8	„	11,60	„	
Hafer	„ 3	„	6,60	„	

Roggen und Gerste blieben auf 1,50 Frcs., Mais und Buchweizen behielten nach wie vor Zollfreiheit.

Die allerjüngste Teuerung des Brotkorns führte jedoch zu einer teilweisen Beseitigung der Zölle, indem das G. v. 2. VII. 1891 vom 10. VII. bis zum 1. VI. 1892 den Zoll für Weizen auf 3 Frcs., für Weizenmehl auf 6 Frcs. herabsetzt, jedoch mit dem Zusatze, daß, sofern die Ermäßigung dann durch Gesetz nicht weiter ausgedehnt wird, die alten Zollsätze vom 29. III. 1887 wieder in Kraft treten sollen.

c) England. England hat sehr viel früher als die Länder des Kontinentes zu Gunsten seiner Grundbesitzer seine Zollpolitik benutzt. Ausfuhrprämien und hohe Einfuhrzölle werden bereits im Beginne der Regierungszeit Wilhelms von Oranien angeordnet, um hohe Preise im Lande zu sichern, und als mit wachsender Volkszahl die Ausfuhr aufhörte, dagegen die fremden Zufuhren sich mehrten und nicht mehr ganz entbehrt werden konnten, suchte man erst recht durch verschieden hoch bemessene Zölle den Inlandspreis hoch zu halten.

Der Zolltarif von 1791 setzt den Zoll pro Quarter Weizen auf 6 d. fest, wenn der Preis 55 sh. und darüber beträgt, auf 2½ sh., wenn der Preis zwischen 55 und 50 sh. schwankte, verlangte aber den, einem Einfuhrverbot ähnlichen Zoll von 24¼ sh., wenn der Preis unter 50 sh. sank.

Als im Beginne des neuen Jahrhunderts die Preise zum ersten Male unter 55 sh. fielen, erschien der Grundaristokratie der bisherige Schutz nicht mehr ausreichend, man erhöhte daher im Jahre 1804 den Minimalpreis, bei dem der höchste Zoll von 24½ sh. erhoben wurde, auf 63 sh. und ließ bei einem Preise von 63—66 sh. den Zoll auf 2½ sh., während erst bei mehr als 66 sh. pro Quarter Weizen der mäßige Zoll von ½ sh. eintrat. Eine Ausfuhrprämie von 5 sh. pro Quarter, die in Aussicht gestellt wurde, wenn der Preis auf 48 sh. und darunter sinken sollte, hatte gleichfalls den Zweck, unter allen Umständen hohe Preise zu erhalten. Die folgenden Jahre der Kontinentalsperre ließen die Preise nicht sinken, sondern trieben sie zum Teil auf eine enorme Höhe, so daß z. B. der Durchschnittspreis des Jahres 1812 auf 126 sh. für ganz England ermittelt wurde. Als aber nach Freigabe des Handels der Kornpreis auf 65 sh. im Durchschnitt des Jahres 1815 sank, verlangte man einen Minimalpreis von 80 sh. p. Qu. und verbot die Einfuhr, solange der Weizen unter diesem Preise stand. Die Macht der Verhältnisse erwies sich jedoch stärker als alle Zollschranken; die reichen Ernten im Beginne der 20er Jahre drückten die Preise in ungeahnter Weise herab. Die amtliche Statistik ermittelte den Jahresdurchschnittspreis für England für

1821	auf 56 sh.	1 d.
1822	„ 44 „	7 „
1823	„ 53 „	4 „

und erst die nächsten Jahre brachten wieder höhere Preise. Nun kam man auf die berühmte Idee, durch eine gleitende Zollskala die Preisschwankungen zu beseitigen und einen Normalpreis dadurch zu sichern, daß man den Zoll erhöhte, wenn der Preis sank, ihn ermäßigte, wenn er stieg. Das G. v. 1828 (9. George IV. c. 60) führte dieses theoretisch anfangs richtig scheinende Prinzip konsequent durch. Man gestattete die Einfuhr jederzeit, erhob aber bei einem Preise von 66 sh. einen Zoll von 20 sh. 8 d. und erhöhte diesen Zoll um ebensoviel Schilling, als der Kornpreis sank. Andererseits verminderte sich der Zoll schnell bei steigenden Kornpreisen, so daß er bei 73 sh. und darüber nur 1 sh. betrug. Daß diese Skala ihren Zweck nicht erfüllte, ist bekannt. Denn die Machenschaften der Spekulation steigerten die Preisschwankungen statt sie zu vermindern, weil die Händler fremde Zufuhren zurückhielten, bis der hochgetriebene Preis

den Zoll auf ein Minimum herabgedrückt hatte, während dann der Massenimport, durch hohe Preise und niedrige Zölle angelockt, gar bald wieder zu einem außergewöhnlichen Preissturz führte. Jedenfalls wurde die Skala mit Recht schon damals viel angefeindet und konnte nicht lange Bestand haben, da die wachsende industrielle Bedeutung des Landes das Uebergewicht der Grundaristokratie immer mehr verminderte. Robert Peel hielt zwar anfangs an dem Grundgedanken der Skala noch fest, ermäßigte aber 1842 den Zoll auf 20 sh. bei einem Preise von 51 sh., während die obere Grenze mit 1 sh. Zoll bei 73 sh. Weizenpreis bestehen blieb. Das Drängen der Antikornzollliga veranlaßte dann endlich im Jahre 1846 eine weitere Beseitigung der Schutzzölle für Getreide. Das G. v. 26. VI. 1846 bestimmt, daß Weizen bis zum 1. II. 1849 einen Zoll von 10 sh. tragen soll, solange der Preis 48 sh. nicht übersteigt, bei höheren Preisen soll der Zoll sinken, bis er bei 53 sh. oder darüber 4 sh. erreicht. Nach jenem Termin sollte ein fester Zoll von 1 sh. pr. Qu. erhoben werden. Damit hatte die Freihandelspartei den endgültigen Sieg über die Schutzzöllner davongetragen, und es war selbstverständlich, daß auch dieser letzte Zoll, der kaum noch als Schutzzoll gelten konnte, schließlich fallen mußte; er wurde 1864 auf 3 d. pro Zentner ermäßigt und am 1. VII. 1869 ganz aufgehoben.

Seitdem hat England trotz der schweren Krisis, die seine Landwirte und Viehzüchter heimsuchte, keine agrarischen Zölle wieder eingeführt.

Von den übrigen europäischen Großstaaten sind die Getreide ausführenden Länder Rußland und Oesterreich-Ungarn an einer möglichst freien Handelsbewegung des Getreides interessiert.

d) **Rußland.** Rußland erklärt auch in seinem neuesten Tarif vom 11. VI. 1891 wieder „Getreide aller Art, mit Ausnahme von Reis, Kartoffeln, Erbsen und Bohnen" für „zollfrei".

Mehl, Malz und Grütze jeder Art zahlt jedoch pro 100 kg einen Einfuhrzoll von 3,97 M.

e) **Oesterreich-Ungarn** hatte früher, seit 1853, nur minimale Zollabgaben für Getreide, indem für Weizen und Kernen 40 Kr., für Roggen und Hülsenfrüchte 30 Kr., für Hafer und Gerste 20 Kr. für den Doppelzentner erhoben wurden. Der Tarif vom 25. V. 1882 behielt annähernd die alten Sätze bei und forderte für 100 kg Gerste, Hafer, Roggen und Mais 25 Kr., für Weizen, Spelz, Halbfrucht, Haidekorn und Hirse 50 Kr. Das G. v. 21. V. 1887 bringt aber auch für dieses auf den Export angewiesene Land **erhöhte Einfuhrtarife**:

für Mais, Hirse und Haidekorn . . .	50	Kr.
„ Gerste und Hafer	75	„
„ Bohnen und Hülsenfrüchte . . .	100	„
„ Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	150	„
und für Mehl und Mahlprodukte . .	375	„

Gegen wen sich diese Zölle hauptsächlich richten, darauf deutet eine am 27. II. 1890 erlassene Verordnung hin, die wegen Mißernte in Galizien bis Ende Juni 1890 die zollfreie Einfuhr bestimmter Mengen von Getreide aus **Rußland** gestattet.

f) **Italien**, das erst im Jahre 1881 seine Ausfuhrzölle auf Vieh, Fleisch und Käse aufhob, hat ähnlich wie Deutschland und Frankreich in letzter Zeit steigende Schutzzölle für Getreide eingeführt.

Während der Tarif von 1883 für die Tonne Weizen noch 14 Frcs. festsetzte, wurde bereits am 21. IV. 1887 zunächst für 3 Monate der Tarif geändert und für Weizen 30 Frcs., für Roggen- und Weizenmehl 55 Frcs. pro Tonne erhoben. Dieses provisorische Gesetz wurde durch den allgemeinen Zolltarif vom 14. VII. 1887 noch verschärft, indem für die Tonne Korn und Weizen 30 Frcs., für Hafer 20, für Gerste und anderes Getreide 11,50 Frcs., für Mehl dagegen 60 Frcs. eingesetzt wurden.

Endlich wurde im folgenden Jahre durch V. v. 10. II. und G. v. 12. VII. 1888 der Zoll für Korn und Weizen auf 50 Frcs., für Hafer auf 40, für Mehl ꝛc. auf 87 Frcs. heraufgesetzt, so daß die Höhe des französischen Zolles erreicht ist.

g) **Spanien** erhebt z. Zt. gleichfalls hohe Getreidezölle. Nach dem Tarife von 1883 wird eingefordert für 100 kg:

	im Generaltarif	im Konventionaltarif
Weizen	4,32 pesetas[1])	4,20 pesetas
Weizenmehl	6,48 „	6,00 „
anderes Getreide	3,20 „	3,10 „
Mehl daraus	4,80 „	4,50 „
Hülsenfrüchte	3,20 „	3,10 „

Dabei hat Spanien sehr bedeutende Einfuhren von Weizen und Weizenmehl aufzuweisen, so daß sein Zoll deutlich zum Ausdruck kommen wird.

h) In **Portugal** tritt neuerdings ganz besonders das Streben zu Tage, die heimische Landwirtschaft durch hohe Zölle zu schützen und fremdes Getreide und Mehl möglichst vom Konsum auszuschließen, doch führt das nebenher gehende Bemühen, eine Brotverteuerung nicht aufkommen zu lassen, zu fortwährenden Schwankungen in den Zollsätzen.

Der Zolltarif vom 17. IX. 1885 bestimmt folgende Eingangszölle:

1) 1 peseta = 1 Frank = 81 Pf.

Weizen	pro kg	10 Réis	=	4,5	Pf.
Mais und Roggen	„ „	9 „	=	4,05	„
Gerste und Hafer	„ „	8 „	=	3,6	„
Weizenmehl	„ „	16 „	=	7,2	„
Roggen- u. Maismehl	„ „	11 „	=	4,95	„
Gersten- u. Hafermehl	„ „	9 „	=	4,05	„
Brot	„ „	12 „	=	5,04	„

Bereits nach 2 Jahren, am 16. VIII. 1887, erhöhte ein neuer Tarif den Zoll

für Weizen	auf	15 Réis	=	6,75	Pf.
„ anderes Getreide	„	14 „	=	6,30	„
„ Mehl	„	22 „	=	9,90	„

Im folgenden Jahre trat eine abermalige Steigerung ein, indem ein G. v. 19. VII. 1888 für Weizen 20 Réis, für Mais 16 R., für anderes Getreide 15 R. und für Mehl 30 R. forderte.

Der Zoll für Weizen war also damit auf die beträchtliche Höhe von 90 Mark pro Tonne getrieben und man scheint selbst vor den möglichen nachteiligen Folgen für den Konsum besorgt geworden zu sein, denn dasselbe Gesetz räumt der Regierung gleich die Befugnis ein, „den Zoll auf Mehl mit Zustimmung der Generalräte für Handel und Landwirtschaft herabzusetzen, sobald solches zur Vermeidung einer Verteuerung des Brotes notwendig werden sollte". Wenn das nicht genügt, dürfen auch die Kornzölle ermäßigt werden. Gleichzeitig wird aber auch die Regierung ermächtigt, zur Errichtung städtischer Bäckereien in den Großstädten Regierungsgebäude zur Verfügung zu stellen und zollfreie Einfuhr der nötigen Maschinen zu gestatten. Endlich wird allen Mühlen, welche nur portugiesisches Korn vermahlen, auf 10 Jahre die Gewerbesteuer erlassen und zollfreie Einfuhr ihrer Maschinen gestattet.

Man sieht, es ist Alles geschehen, um den Weizenbau und die Verwendung des einheimischen Korns zu fördern.

Doch muß bereits wenige Monate nach Erlaß dieses Gesetzes durch königliche V. v. 3. XI. 1888 der Weizenzoll auf die Hälfte, auf 10 R., der Mehlzoll auf 18 R. ermäßigt werden. Am 15. XII. wird der Zoll wieder auf 16 resp. 23 R. und am 23. III. 1889 auf 19 resp. 27 R. erhöht.

Ein G. v. 15. VII. 1889 verbietet dann jede Weizen- und Mehleinfuhr, doch ist Weizen zuläſſig, wenn der Importeur nachweist, daß er doppelt soviel einheimischen Weizen gekauft und vermahlen hat, als er fremden einführen will, — oder wenn der Preis des heimischen Weizens durchschnittlich über 60 R. pro Kilo (= 270 M. pro Tonne) steigt. Dann soll der Zoll 20 R. betragen. Mehl darf nur bei wirklichem Mangel eingeführt werden und zwar dann zu einem Zollsatze von 15–30 R.

Die niedrigen Kornpreise zu Anfang des Jahres 1889 mögen diese Prohibitivmaßregeln veranlaßt haben; — wie wenig sie durchführbar waren, beweist die Thatsache, daß durch königliches Dekret vom 27. II. 1890 der Weizenzoll auf 16 R. herabgesetzt und die Beschränkungen der Einfuhr aufgehoben werden mußten, „weil kein einheimischer Weizen angeboten sei". Eine weitere V. v. 14. IV. 1891 ermäßigt den Zoll auf 10 R. und gestattet die Weizeneinfuhr ohne die sonst vorgeschriebenen Certifikate. Der Maiszoll wird gleichzeitig von 18 auf 8 R. herabgesetzt. Endlich muß am 15. VII. 1891 eine weitere Ermäßigung des Weizenzolles auf 7 R. eintreten, doch „sind die Importeure zur Nachzahlung der Differenz zwischen dem genannten und den durch V. v. 14. IV. eingeführten Zollsatz von 10 R. verpflichtet, wenn trotz der vorstehenden Zollermäßigung bis zum 31. VIII. eine Verteuerung des Brotes eintritt".

Die einfachen Thatsachen dieser stets wechselnden Gesetzgebung zeigen das vergebliche Bemühen der Regierung, das Land von fremder Zufuhr unabhängig zu machen, ohne das Brot zu verteuern.

i) Die Schweiz, hauptsächlich auf fremde Getreidezufuhr zur Ernährung seiner Bevölkerung und der zahlreichen Besucher des Landes angewiesen, hat bis vor wenigen Monaten keine Getreidezölle gehabt. Erst der Zolltarif v. 10. IV. 1891 erhebt 3 Frcs. Zoll pro Tonne „Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchte, nicht geschroten oder geschält". Mehl und Mühlenfabrikate zahlen 25 Frcs., Brot 20 Frcs., während noch der Tarif v. 26. VI. 1884 Getreide ꝛc. zollfrei einließ und von der Tonne Mehl und Brot 12,50 Frcs. erhob. Doch bindet der Konventionaltarif bis zum Ablaufe des Handelsvertrages mit Frankreich (1892) Mehl und Mühlenfabrikate für alle meistbegünstigten Nationen auf 10 Frcs. pro Tonne.

k) Niederlande und Belgien, die früher in dem gemeinsamen Tarif von 1835 für Weizen einen gleitenden Zoll eingeführt hatten, der bei 9 fl. Preis pro hl Weizen ¼ fl., bei mehr als 8 fl. = ½ fl., bei 7 fl. = 1 fl., bei 6 fl. = 1½ fl., bei 5 fl. und darunter 3 fl. betrug, sind allmählich zum Freihandel übergegangen. Belgien führte 1850 einen Zoll von 1 Frc. pro 100 kg Weizen ein und läßt gegenwärtig, obwohl das G. v. 18. VI. 1887 nicht unerhebliche Vieh- und Fleischzölle einführte, „alle anderen Verzehrungsgegenstände, Getreide, Mehl, Brot, Zwieback, Butter, Gemüse ꝛc., Kartoffeln, Salz, Konserven ꝛc." „zollfrei". Die Rücksicht auf die zahlreiche Industriebevölkerung überwiegt hier die agrarischen Interessen.

l) Schweden und Norwegen. Schweden und Norwegen, die bisher in Bezug auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln dem Freihandel huldigten, sind nach langen Kämpfen

zwischen der Freihandels- und Schutzzollpartei schließlich, nachdem die Schutzzöllner im Parlament die Oberhand gewonnen hatten, zur Einführung von Getreidezöllen übergegangen.

Nachdem bereits seit 15. VII. 1887 ein Eingangszoll für Mais in Höhe von 2 Kronen erhoben wurde, brachte der Zolltarif vom 14. II. 1888 eine ganze Reihe agrarischer Zölle in ziemlicher Höhe. Seitdem zahlt:

Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Erbsen u. Bohnen	pro 100 kg	2,50	Kronen
Hafer und Wicken	„ 100 „	1,00	„
Malz	„ 100 „	3,00	„
Anderes Getreide	„ 100 „	2,50	„
Mehl u. Grütze aller Art	„ 100 „	4,30	„
Brot, feine Sorte	„ 100 „	4,30	„
Brot, gewöhnliche Sorte	„ 100 „	2,50	„

m) Andere Länder. Die Zollgesetze der übrigen Länder können hier außer acht gelassen werden, die Balkanstaaten, die mit ihrem Ueberschuß an Getreide auf den ausländischen Markt angewiesen sind, huldigen natürlich dem Freihandel. Ziemlich hohe Getreidezölle finden wir dagegen in einzelnen südamerikanischen Republiken, so z. B. in Argentinien (neben Wertzöllen noch ein spezifischer Zoll von ca. 66 M. pro Tonne Weizen, 160 M. pro Tonne Mehl). Dagegen haben andere Länder, wie Peru, des noch durch G. v. 31. XII. 1888 den Zoll von 40 M. pro Tonne Weizen, 140 M. für Mehl 2c. bestätigt hatte, seit dem 4. IV. 1891 die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten für zollfrei erklärt, aber einen Ausfuhrzoll von 8 M. pro Ztr. Mehl eingeführt.

Nordamerika bemüht sich neuerdings durch Gegenseitigkeitsverträge mit den anderen amerikanischen Staaten seinem Getreide, Mehl und Fleisch erleichterten Eingang zu verschaffen, für Brasilien und die spanischen Antillen, Kuba und Portoriko ist ihm das bereits gelungen.

Sehen wir ab von diesen meist in finanzieller Not der Staaten, nicht zum Schutz der Bodenkultur erhobenen Getreidezöllen außereuropäischer Länder, so zeigt der gegebene Ueberblick, daß man in Europa in all den Ländern, in denen eine einflußreiche landwirtschaftliche Bevölkerung imstande ist, den größten Teil des eigenen Kornbedarfes der Nation zu decken — die schutzzöllnerische Tendenz in den letzten Jahren immer schärfer hervorgetreten ist. Nur die Länder mit überwiegender Korneinfuhr, wie England, Belgien, die Schweiz, oder mit starker Getreideausfuhr, wie Rußland und die Balkanstaaten, haben keine Getreidezölle, selbst Oesterreich-Ungarn ist trotz seiner Kornausfuhr zu mäßigen Zöllen übergegangen.

Der ausgesprochene Zweck dieser neuerdings eingeführten oder verstärkten Zölle ist, die heimische Landwirtschaft zu schützen vor der Konkurrenz überseeischer Produktionsgebiete.

3. Die Wirkung der G. auf die Preise. Fragen wir, welche Wirkung müssen Getreidezölle auf die Landwirtschaft und auf die gesamte konsumierende Bevölkerung ausüben, so wird zunächst der Einfluß der Zölle auf die Preisbildung zu erörtern sein.

Wenn ein Land, das in seinen Tarif Getreidezölle aufgenommen hat, keinerlei Korneinfuhr aufzuweisen hat, so werden die Zölle auch keinen Einfluß auf die Preise gewinnen können. Findet aber eine Einfuhr, sei es auch nur in einzelnen Teilen des Landes statt, so wird die Wirkung der Zölle auf die Preise naturgemäß ganz verschieden sein je nach der Höhe des Zollsatzes. Niedrige Zölle, die nur wenige Prozente des durchschnittlichen Wertes des Getreides ausmachen, können für ein ausgedehntes Zollgebiet für den Produzenten kaum fühlbar werden und für den Konsumenten fast spurlos verschwinden. Bei der großen Zahl von Händen, die das Getreide zu durchlaufen pflegt, ehe es in verarbeitetem Zustande als grobes oder feines Gebäck oder in Form von Grützen, Gries, Graupen, Nudeln oder dergleichen an den Verzehrer gelangt, werden kleine Zuschläge, die auf das Rohmaterial an der Zollgrenze erhoben werden, auf dem weiten Wege bis zum Konsumenten hängen bleiben, jedenfalls bei dem Schwanken der Preise während des langen Veredelungsprozesses kaum nachweisbar sein. Niedrige Zollsätze verlieren daher den Charakter eines eigentlichen Schutzzolles, sie sind Finanzzölle, die ohne nachteilige oder vorteilhafte Wirkung für Konsument oder Produzent der Staatskasse zugute kommen, vorausgesetzt natürlich, daß eine Einfuhr der zollpflichtigen Artikel stattfindet.

Sie sind oft beibehalten oder neuerdings gefordert und eingeführt worden, um den Absatz des einheimischen Getreides im eigenen Lande zu erleichtern, das fremde Korn vom Markte ferner zu halten. Gerade in Deutschland und speziell da, wo mittlerer und kleiner Betrieb überwiegt, wurde nicht mit Unrecht darüber Klage erhoben, daß kleinere Mengen heimischen Kornes kaum abzusetzen seien, jedenfalls nur mit Verlust zu niedrigen Preisen an den Zwischenhändler verkäuflich sind, während ganze Schiffsladungen ausländischen Produktes leicht die Hände wechseln und gern gekauft werden. Der Grund dafür ist klar. Die Länder, die als Getreidelieferanten für die dichtbevölkerten Industriestaaten angesehen werden können, Rußland, Nordamerika, Ostindien, Australien 2c., bauen auf weitausgedehnten Fluren gleichmäßige Qualitäten von Korn,

die, in großen Mengen zum Export gelangend, dem Käufer die willkommene Gelegenheit bieten, dem Müller und Bäcker eventuell durch Mischungen diejenigen Sorten dauernd und gleichmäßig zu liefern, die er für seine Zwecke braucht.

Die zahlreichen Kleinbesitzer Süd- und Mitteldeutschlands bauen dagegen eine Unmasse verschiedenartiger Getreidesorten in den verschiedensten Qualitäten, die der große Verbraucher nur ungern erwirbt. Die großen Verbraucher sind aber heute die für den Markt ausschlaggebenden; denn die Lohnmüllerei der kleinen Wind- und Wassermühlen tritt heute immer mehr zurück gegen die großen Handelsmühlen; und nicht mehr der Bäcker ist Käufer des Getreides, um es mahlen zu lassen und zu verarbeiten, sondern der Handelsmüller trägt das Risiko des Getreideeinkaufs und liefert zum Marktpreis dem Bäcker die gewünschten Qualitäten Mehl. Daran ändert aber selbst ein hoher Zoll nichts; denn die Vorteile des Einkaufs großer, gleichmäßiger Posten sind zu augenscheinlich, und es könnte, wenn der Zoll dem kleinen Kaufmann den Bezug erschwert, erst recht eine Konzentrierung des Handels in wenigen, kapitalkräftigen Händen stattfinden, die zu einer unvorteilhaften Beherrschung des Marktes führt. Nur der Anbau gleichmäßiger Marktware und bessere Organisation der lokalen Märkte — etwa nach dem Muster der englischen und schottischen Getreidebörsen — wird die Frucht des kleinen Landwirtes absatzfähiger machen können.

Je höher die Zölle werden, je intensiver wird natürlich ihr Einfluß auf die Preise sein, weil dann ein Hängenbleiben des Zolles in den Händen des Zwischenhandels nicht mehr zu erwarten ist. Es wird aber ebensowenig um den vollen Betrag des Zolles unter allen Umständen der Preis des Getreides im ganzen Inlande erhöht werden, wie behauptet werden kann, daß ein leidlich hoher Zoll vom Auslande getragen, im Inlandspreise nicht zum Ausdruck komme.

Freilich wird ein höherer Zoll, der über den Charakter der statistischen Gebühr hinausgeht, nie ohne Einfluß auf den Inlandspreis bleiben können; aber die Wirkung hängt wesentlich davon ab, wie stark im zollgeschützten Lande die Nachfrage, wie groß im Auslande der angebotene Ueberschuß und ob anderweite Gelegenheit zum Absatz vorhanden ist.

Wenn im Zollinlande infolge schlechter Ernte der Bedarf groß und dringend ist, wenn das Ausland wenig abzugeben hat und auch von anderer Seite die Vorräte stark in Anspruch genommen werden, so wird der Zoll in voller Höhe vom Importeur gezahlt werden müssen und der Inlandspreis durchschnittlich um den vollen Zollsatz höher sein als der Auslandspreis, auf den dann naturgemäß die starke Nachfrage noch außerdem einen steigernden Einfluß ausüben wird. Umgekehrt kann sehr wohl der Fall eintreten, daß, wenn im Inlande der Bedarf gering ist und das Ausland gleichfalls reiche Ernten eingeheimst hat und seinen Ueberschuß nicht absetzen kann, dann die fremden Lieferanten zu Konzessionen bereit sind, dem Einkäufer billigere Preise zugestehen, einen Teil des Zolles tragen, um nur überhaupt ihre Vorräte in dem bequem gelegenen Absatzgebiete unterzubringen und auf dem Weltmarkte durch verstärktes Angebot den Freihandelpreis nicht noch mehr zu drücken.

Ein genauer statistischer Beweis für die Wirkung der Zölle auf die Preise ist kaum zu bringen. Denn die einfache und fast selbstverständliche Thatsache, daß an der Zollgrenze diesseits und jenseits der Preis um den Betrag derselben differiert, beweist noch nicht, daß der Getreidebedarf eines großen Landes um den vollen Zollbetrag verteuert worden sei, ebensowenig wie ein trotz der Zölle eintretender Rückgang der Preise beweist, daß — wie hie und da behauptet — die Zölle eine verbilligende Wirkung ausüben.

Eine Vergleichung der Getreidepreise an verschiedenen Handelszentren eines großen Zollgebietes, wie Deutschland, zeigt große örtliche Preisunterschiede und nicht selten eine ganz verschiedene Preisbewegung je nach den besonderen Verhältnissen (vergl. Lexis a. a. O. und Conrad, Jahrb. f. Nat. III. Folge, I. Bd. S. 496 fg.). In dem einen Teile des Landes wird dann der Getreidepreis im Vergleich zum „Freihandelspreise“ eine Einfuhr über die Zollgrenze gestatten, während anderswo solcher Import ausgeschlossen ist. Von einer dauernden allgemeinen Verteuerung um den Zollbetrag kann schon deshalb nicht die Rede sein. Dazu kommt der ausgleichende Einfluß eines entwickelten gesunden Getreidehandels. Der weiter blickende Spekulant wird selbstredend dann einkaufen, wenn im Inlande infolge des Andranges der eigenen Erntevorräte die Preise niedrig stehen und auch das Ausland zu Konzessionen geneigt ist. Er kauft dann nicht zu sofortiger Lieferung, sondern lieferbar zu einer Zeit, wo voraussichtlich das Schwinden der inländischen Vorräte steigende Preise im In- und Auslande zur Folge hat. Tritt dieser Zeitpunkt ein, so kann er die billig gekaufte Lieferungsware zu einem Preise verkaufen, der unter der Parität des Auslandspreises plus Zoll, Fracht und Spesen steht und die Konkurrenz wird ihn oft dazu zwingen. Das Inland zahlt also auch dann nicht den vollen Zollbetrag über den jeweiligen Auslandspreis.

Es bleibt endlich zu beachten, daß wie schon gesagt, der ausländische Verkäufer nicht selten zu Konzessionen geneigt sein wird, nur um einen Teil seines Ueberschusses im Zollinlande absetzen zu können und auf dem Weltmarkt einen weiteren Druck auf die Preise zu vermeiden.

Insofern kann u. E. die Einführung hoher Zölle in einem oder mehreren wichtigen Absatzgebieten sehr wohl die Wirkung haben, daß auf dem Weltmarkt der Getreidepreis sinkt. Denn wenn im Vertrauen auf den Schutzzoll innerhalb der Zollschranken mehr Getreide gebaut und infolge intensiver Kultur mehr geerntet würde, — was übrigens weder in Deutschland noch in Frankreich der Fall gewesen ist, — oder wenn auch nur die Einfuhr stark erschwert wird, — so werden die exportfähigen Ueberschüsse anderer Länder zuerst und in verstärktem Maße auf die zollfreien Märkte wirken und werden dort die Preise tiefer drücken, als sie sonst ohne die Absperrung wichtiger Absatzgebiete gesunken wären. Man wird also in beschränktem Sinne, — unter Voraussetzung eines durch den Zoll bedingten stärkeren Druckes auf den zollfreien Weltmarkt von einer verbilligenden Wirkung des Zolles reden können. Die Thatsache, daß der Preis im Zollinlande immer noch annähernd um den Zollsatz höher steht als im Auslande, beweist hiergegen nichts; denn man müßte den Freihandelspreis kennen, der ohne den Einfluß der Zollschranken gezahlt sein würde, um diese Wirkung zu bestreiten.

Je weniger eine Getreideart Gegenstand internationalen Handels ist, um so mehr werden die angedeuteten Momente nach der einen oder anderen Richtung wirken. Wenn also z. B. für Roggen Deutschland auf dem Weltmarkt der weitaus wichtigste Abnehmer, Rußland der fast ausschließliche Lieferant ist[1]), so wird eine gute Ernte in Rußland und Deutschland erst recht zu einer Abwälzung des Zolles auf Rußland führen, weil letzteres kaum anderswohin seinen Ueberschuß absetzen kann und auf den deutschen Markt angewiesen ist. Niedrige Preise können dann trotz hoher Zölle eintreten. Andererseits wird ein vorhandener Mangel — wie die neueste Zeit beweist — einen um so intensiveren Einfluß in steigender Richtung ausüben, als eine Deckung des Bedarfs von anderen Ländern fast unmöglich ist.

Jedenfalls, das muß zum Schluß dieser Betrachtungen besonders betont werden, wird ein hoher Zoll, mag er nun ganz oder teilweise dem Auslandspreise gegenüber zum Ausdruck gelangen, mag er zeitweise eine verbilligende Wirkung auf den Freihandelspreis ausüben oder nicht, dahin führen, daß das Zollinland mit höheren Getreidepreisen zu rechnen hat als das zollfreie Ausland[1]). Für den Wettbewerb der großen Exportindustrie wird schließlich eine solche Verteuerung des Brotgetreides nicht ohne schädigende Rückwirkung sein können, wenn der Zoll ein hoher und demgemäß der Preisunterschied bedeutend ist. Denn wenn auch wie beim Getreidehandel so noch mehr beim Mühlen- und Bäckergewerbe kleine Schwankungen im Preise für den Konsumenten unfühlbar verschwinden, so wird doch im Durchschnitt auch Mehl und Brot in demselben Verhältnis wie das Getreide teuerer sein als im Auslande. Eine Lohnerhöhung, wenn auch nur eine relative im Vergleich zu anderen Ländern, ist dann bei der Unentbehrlichkeit des Getreides als Volksnahrungsmittel die notwendige Folge, wenn auch oft erst erbitterte Kämpfe vorhergehen werden, bis sie zugestanden wird.

1) In den beiden Jahren 1889 und 1890 hat Rußland durchschnittlich 86 % des ausländischen Roggenbedarfs von Deutschland gedeckt.

4. Die Einwirkung der G. auf die Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieb. Aus dem Einfluß der Zölle auf die Preise ergiebt sich auch ihr Einfluß auf die Produzenten des Getreides.

Wenn der Getreidepreis durchschnittlich um einen dem Zolle nahestehenden, wenn auch nicht gleichen Betrag im Vergleich zum Freihandelspreise erhöht wird, so hat die Landwirtschaft des Zollinlandes den Vorteil davon im Vergleich mit derjenigen des Auslandes.

Wie äußert sich aber dieser Vorteil?

Der Reinertrag der Landwirtschaft hängt von verschiedenen Momenten ab; vom Kauf- und Pachtpreise des Grund und Bodens, von der Höhe der Produktionskosten, die zum Teil durch Zins und Pacht mit bedingt werden, und vom Preise der Produkte. Je mehr die Landwirtschaft auf Getreidebau angewiesen und durch Klima und Boden oder durch die Absatzverhältnisse dazu gezwungen ist, umsomehr wird ihr Gedeihen durch die Höhe der Getreidepreise bedingt sein. Steigen die letzteren und mit ihnen die Rente des Bodens, so wird — und das ist eine besondere Eigentümlichkeit der land-

1) Die ziffermäßigen Beweise, die Conrad und Lexis für diese Wirkung der deutschen Getreidezölle erbracht haben, zeigen deutlich, daß von einem völligen Tragen des Zolles durch das Ausland gar keine Rede sein kann. Eine Vergleichung der Preisbewegung des Weizens in Preußen und England ergiebt z. B., daß während vor der Einführung der Zölle 1875—79 der englische Preis durchschnittlich um 4 M. höher war als der preußische, schon 1880—84 der preußische Weizen um 8 M., 1885—87 um 12 M. und schließlich um etwa 40 M. teuerer ist als das englische Brotkorn.

wirtschaftlichen Produktion — dadurch der Wert des Grund und Bodens bei Kauf und Pacht entsprechend gesteigert. Während in der Industrie steigende Preise und wachsende Gewinne fast ausnahmslos zu vermehrter Konkurrenz führen und auf diesem Umwege wieder zu einer Verbilligung der Waren, wird davon beim Landbau nicht die Rede sein.

Der zeitige Besitzer, Eigentümer oder Pächter, hat den Vorteil der steigenden Rente. Aber bei jedem Besitzeswechsel wird die erhöhte Rente im Kaufpreise kapitalisiert oder in vermehrter Pachtzahlung zum Ausdruck gelangen.

Ein Getreidezoll, der den Inlandspreis steigert oder auf einer Höhe erhält, die er nicht behaupten könnte ohne den Schutz, wird also, wenn er von Dauer ist, dazu führen, daß der zeitige Eigentümer des Grund und Bodens den Nutzen davon hat, indem ihm ein Kapitalgewinn in Form eines höheren Wertes seines Eigentums gegeben oder ein sonst unvermeidlicher Verlust erspart wird. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird dagegen ein nachhaltiger Vorteil nicht entstehen, weil bei dem notorisch häufigen Wechsel des Besitzes der neue Erwerber, sei er Käufer oder Pächter, ebenso schwer kämpfen muß als sein Vorgänger, bevor ihm der Schutzzoll zu Hilfe kam; denn die Verzinsung des erhöhten Kaufpreises oder die gesteigerte Pacht vermehren die Unkosten der Produktion, so daß ihm die höheren Preise, die den Verbraucher drücken, nicht einmal zu gute kommen, ihm auch keinen Anlaß zu intensiverer Wirtschaft bieten können.

War der landwirtschaftliche Betrieb im Rückgang, hatten die Preise eine rückläufige Bewegung begonnen und dadurch Eigentümer und Pächter um den notwendigen Unternehmergewinn gebracht, so wird, wenn in solchen Zeiten der Staat die erbetene Hilfe versagen wollte, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Pachtnachlaß oder Neuverpachtung und Verkauf zu billigeren Preisen, also Entwertung des Grund und Bodens, je nach der Schwere der landwirtschaftlichen Krisis in größerem oder geringerem Maße die notwendige Folge sein. Denn der Landwirt kann nicht wie der Industrielle die Preise seiner Erzeugnisse den Produktionskosten entsprechend gestalten.

Da Löhne, Steuern und Unkosten in der Regel nur schwer oder gar nicht herabzudrücken sind, so bleibt nur die Möglichkeit, sich in einer Reduktion von Zins und Pacht, sowie in weitgehender Beschränkung der Betriebsausgaben einigermaßen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Niedrige Kauf- und Pachtpreise des Grundbesitzes wären nun an und für sich kein Unglück für die Volkswirtschaft; wohl aber würden die starken Kapitalsverluste, welche Eigentümer und Hypothekengläubiger zu erleiden hätten, für längere Zeit eine so starke Verminderung der nationalen Kaufkraft zur Folge haben, daß die ganze Volkswirtschaft trotz der billigeren Brotpreise sehr empfindlich darunter zu leiden hätte. Sodann würden der ganzen Natur des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend, der auf einen Wechsel zwischen mageren und fetten Jahren mehr als Handel und Industrie eingerichtet ist, lange Jahre schweren und schließlich vergeblichen Kampfes durchgemacht werden müssen, bis jene Verminderung der Werte zu einem Gleichgewicht zwischen Produktionskosten und Preis geführt hätte. Solche Jahre nutzlosen Kampfes lähmen aber manche gesunde Kraft, hindern nicht nur den Fortschritt, sondern zwingen auch oft zu unrationeller Kultur, zu Raubbau, zu zeitweiligem Brachliegen, zu schädlicher Ertragsverminderung.

Wird in solchen Zeiten ein Schutzzoll eingeführt, der ein weiteres Sinken der Preise aufhält, oder sie auf einen den bisherigen Kauf- und Pachtpreisen angemessenen Satz erhöht, so wird er also einen für die gesamte Nation nachteiligen Rückschritt der Landwirtschaft verhindern, eine unerwünschte Entwertung des Bodens verhüten und eine weitere oder gesteigerte Ausnutzung der vorhandenen Bodenkräfte ermöglichen. Er erspart den oft unterschätzten Verlust an Nationalvermögen und Nationalertrag, der unvermeidlich wäre, wenn in extensivem Betriebe eine ungenügende Benutzung des Bodens stattfinden müßte.

Insofern kann ein Schutzzoll sehr segensreich wirken und bietet zugleich eine Gelegenheit, durch Veränderung der Wirtschaftsweise sich allmählich in die veränderten Verhältnisse hineinzuleben[1]), wenn die Thatsache offenkundig ist, daß eine Wiederaufhebung der Zölle in kürzerer oder längerer Zeit eintreten wird.

Sind die Zölle aber eine dauernde Einrichtung geworden und glauben die Landwirte an ihren Fortbestand, so ist die Gefahr nur zu nahe liegend, daß dann eine dem Ertragswerte entsprechende langsame Reduktion der Kauf- und Pachtpreise unterbleiben, daß die zeitigen Wirtschafter an der alten Methode, an dem ohne Schutz nicht mehr gewinnbringenden Getreidebau in größerer Ausdehnung festhalten, und daß

1) In Deutschland wird vielfach behauptet, daß der Bauer und Kleinbesitzer sich bereits sehr viel mehr den neuen Anforderungen angepaßt habe als der Großgrundbesitzer, weil ersterer weniger auf fremde Hilfe angewiesen, es leichter hatte, auch zumeist mehr nachzuholen hatte als jener.

dann als Resultat für die Volkswirtschaft nur eine dauernde Verteuerung des Brotes im Vergleiche zum Auslande bleiben würde.

Daß ein Aufhören des Getreidebaues bei sinkenden Preisen ohne einen Schutzzoll nicht zu befürchten ist, hat Professor Conrad mehrfach nachgewiesen. Auch wenn positive Verluste beim Kornbau offenkundig sind, kann der Landwirt in vielen, wohl gar in den meisten Teilen Deutschlands auf das Getreide als Zwischenfrucht nicht verzichten, nur muß dann im Ertrage der Viehzucht oder des Handelsgewächsbaues Ersatz geschaffen werden für die Verluste beim Kornbau. Soweit ein Uebergang zu rationeller Viehzucht, zum Anbau von Handelsgewächsen einen Uebergang zu intensiverer Kultur darstellt, wird eine veränderte Betriebsweise auf Kosten des Getreidebaues sogar wünschenswert sein und Zölle auf tierische Produkte und Handelsgewächse würden diesen Wandel begünstigen, während dauernde Getreidezölle ihn aufhalten.

5. Die Wirkung der G. auf die Handelsbewegung des Getreides (Identitätsnachweis). Sobald ein Getreidezoll so hoch wird, daß er einen fühlbaren Preisunterschied innerhalb der Zollgrenzen gegenüber dem Auslande zur Folge hat, so wird er in einem Lande, das wie Deutschland wegen der Verschiedenheit des Klimas, des Bodens und der Absatzverhältnisse große Preisdifferenzen in den einzelnen Gegenden aufzuweisen hat, eine Verschiebung in den natürlichen Handelswegen bewirken, die keineswegs immer vorteilhaft ist. Diejenigen Landesteile, die — wie Ostpreußen und die Ostseegebiete — bisher auf die Ausfuhr angewiesen waren, werden, da das Inland höhere Preise als das Ausland zahlt, auf den Export verzichten müssen. Sie werden sich vielmehr mit ihren Ueberschüssen an die heimischen Märkte wenden, aber weite und kostspielige Transporte auf sich nehmen müssen, also nicht den vollen Nutzen vom Zoll haben, während diejenigen Landesteile, die dringend der Zufuhr bedürfen, den ganzen Zoll zu zahlen haben. Will man hier die natürlichen Absatzwege wieder öffnen und den agrarischen Distrikten, die ihrer Lage nach auf den Versand ihres Ueberschusses nach außen angewiesen sind, den Zoll möglichst in ganzer Höhe zugute kommen lassen, so wird eine Zahlung des Zolles bei der Ausfuhr von Getreide am meisten dazu verhelfen können.

In Deutschland ist aber bisher nur dann, wenn der Nachweis geliefert wurde, daß das auszuführende Getreide zuvor unter Zollzahlung importiert war, eine Rückerstattung des Zolles zulässig gewesen. Dieser „Identitätsnachweis" ist aber nur selten zu erbringen, weil das Getreide oft direkt in den freien Verkehr tritt, oder zur Mischung mit heimischem Korn benutzt wird. Deshalb war einmal verzolltes Getreide schwer wieder auszuführen.

Eine Beseitigung dieses Identitätsnachweises, d. h. die Gestattung der Ausfuhr auch einheimischen Getreides gegen Rückerstattung des Zolles würde aber, wenn überhaupt Getreidezölle zum Schutz der Landwirtschaft für nötig erachtet werden, mancherlei Vorteile bieten, die nicht zu unterschätzen sind. Einmal würde der Getreidemarkt in den nicht gerade seltenen Fällen, daß durch zu starke Beschickung desselben mit ausländischem Produkt die Preise übermäßig gedrückt werden, eine sehr wünschenswerte Entlastung erhalten durch Wiederausfuhr oder Ausfuhr von Getreide, sodann würden die Ausfuhrdistrikte wieder die alten naturgemäßen Handelsverbindungen anknüpfen können und von dem Zolle profitieren, ohne daß darum andere Landesteile Opfer zu bringen hätten. Im Gegenteil, wenn die Exportbonifikation in der Weise gegeben würde, daß die amtliche Bescheinigung der Ausfuhr in anderen Distrikten zur zollfreien Einfuhr gleich großer Mengen Getreide ermächtigte, so würden diese Exportanerkenntnisse durchschnittlich, d. h. wenn die Einfuhr des Landes die Ausfuhr übersteigt, zu einem etwas unter dem vollen Zollsatze bleibenden Preise gehandelt werden. Der Exporteur erhielte also annähernd den ganzen Zoll und der Importeur könnte mit etwas ermäßigtem Zoll rechnen. Für den deutschen Osten wäre eine solche Maßregel dringend wünschenswert und würde ebenso segensreich wirken, wie die Beseitigung der Identitätsklausel für die Exportmüllerei von größtem Nutzen war.

6. Die Berechtigung von G. speziell für Deutschland. Jeder Schutzzoll ist in gewisser Beziehung als ein wirtschaftliches Uebel, wenn auch hie und da als ein notwendiges Uebel zu betrachten, weil er, wenn er wirklich seine schützende Wirkung ausüben soll, die Preise der geschützten Waren zum Nachteil der Verbraucher verteuert. Ein Zoll auf Getreide als den hauptsächlichsten Rohstoff des wichtigsten Volksnahrungsmittels wird aber besonders nachteilig wirken müssen, weil er weit allgemeiner als die meisten sonstigen Schutzzölle Opfer von den Konsumenten erfordert und eine Verteuerung des Lebensunterhaltes der arbeitenden Klassen die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkte vermindern muß. Außerdem wird kein Zoll so sehr zu gehässiger Agitation und zur Aufreizung der unteren Klassen benutzt werden, als gerade der Getreidezoll. Er ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Opfer im Interesse der Gesamt-

entwickelung der Nation gebracht werden müssen.

Das wird aber der Fall sein, wenn, wie in den letzten Jahren in den alten Kulturstaaten Europas geschehen, die Kornpreise auf dem Weltmarkte infolge der entwickelten Verkehrswege und der Verkehrserleichterungen mit fernen Hinterländern auf ein Niveau herabsinken, daß dabei die heimische Landwirtschaft nicht mehr mit Gewinn, sondern nur noch mit Verlust arbeiten kann. Ist dann der Beweis erbracht, daß die Landwirtschaft im Rückschritt, daß die gesunkenen und weiter sinkenden Preise eine Notlage erzeugen müssen, die mit all ihren geschilderten Nachteilen zu einer Entwertung des Grund und Bodens führt, so wird man mäßige Schutzzölle, welche diese Wirkungen aufheben und dem Bebauer des Bodens Zeit lassen, sich in andere Betriebsweisen einzuleben oder auch allmählich die Reduktion der Bodenwerte vorzunehmen, sicherlich nicht verdammen können, und um so weniger, je größer die Zahl der Besitzer des Bodens im Vergleich zu anderen Klassen des Volkes ist, je mehr sie mit fremdem Kapitale arbeitend mit dem bisherigen Grundwerte in ihrer ganzen wirtschaftlichen Existenz verwachsen sind.

In Ländern wie England, wo verhältnismäßig wenige, meist sehr reiche Großgrundbesitzer mit ihren Interessen einer unendlich viel größeren gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung gegenüberstehen, wird dagegen selbst eine starke Wertverminderung des Bodens zu einer Belastung der Konsumenten keinen genügenden Anlaß bieten.

Ist aber ein Schutzzoll für notwendig erkannt, so wird er auch nur dann gerechtfertigt sein, wenn er von jeher als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet wird, entweder dazu da, um während der Zeit einer mutmaßlich nur vorübergehenden Depression die verheerende Wirkung derselben abzuschwächen, oder um den notwendigen Uebergang zu anderen Betriebsweisen zu erleichtern, sobald man den Druck der auswärtigen Konkurrenz für dauernd erachtet.

Ist die schwere Zeit überwunden, sind auf dem Weltmarkte infolge des Anwachsens des Verbrauches wieder normale Preise zurückgekehrt, oder hat ein langsamer Wechsel des Betriebes und des Besitzes stattgefunden, so wird eine allmähliche Beseitigung der Getreidezölle notwendig werden, wenn auch ein Rest des Schutzzolles bestehen bleiben kann, um einer schrankenlosen und sprungweise vorgehenden Konkurrenz Schranken zu setzen und dem inländischen Produzenten Ersatz zu bieten für höhere Leistungen an Staat und Gemeinde in Form von sozialpolitischen Lasten und Steuern. Bei solcher Aufhebung der Zölle wird aber erst recht vorsichtig verfahren werden müssen; denn ein plötzliches Beseitigen eines jahrelang bestandenen Schutzes, wie es die radikalen Parteien fordern, würde unendlich viel mehr schaden, als ein längeres Fortbestehen der Zölle. Deshalb sind die Vorschläge, wie sie Prof. Conrad neuerdings (vergl. Jahrb. III. Folge Bd. I., S. 516) gemacht hat, eine ganz allmähliche Aufhebung durch monatliche geringe Abschläge eintreten zu lassen, für diesen Fall ganz besonders beachtenswert. Es würde dadurch auch der Spekulation das Mittel entzogen, aus den plötzlichen Veränderungen zum Schaden der Produzenten oder Konsumenten Vorteil zu ziehen.

Deutschland, das durch seine zentrale Lage, durch sein kontinentales Klima, durch die Beschaffenheit seines Ackerbodens und die Lebensgewohnheiten seiner Bevölkerung auf einen starken Getreidebau für alle Zeiten hingewiesen ist, hat Getreidezölle eingeführt, um sich gegen den Druck der wachsenden Konkurrenz Amerikas, Ostindiens, Australiens und Rußlands zu schützen. Wenn anfangs mit Recht Bedenken gegen die Notwendigkeit solcher Zölle laut wurden, so hat die weitere, von den Schutzzöllnern selbst nicht erwartete Entwickelung der Preise, die trotz des steigenden Zolles auf eine ruinöse Tiefe herabsanken, den Beweis erbracht, daß dem zeitweise übermäßigen Ansturm der fremden Getreidemassen gegenüber ein Schutz gerechtfertigt war.

Man wird zugeben müssen, daß ohne den Schutzzoll die landwirtschaftlichen Zustände heute noch unendlich viel trauriger sein würden, als sie trotz des Zolles leider vielfach sind; denn von einer Bereicherung der Großgrundbesitzer auf Kosten des armen Mannes wird wohl nur der reden können, der die thatsächlichen Verhältnisse recht oberflächlich kennt oder sie nicht kennen will. Die Zölle haben die Not gemindert, aber sie nicht beseitigt.

Daß dabei die Großgrundbesitzer mit bedeutendem Kornverkauf relativ mehr Vorteil von den Zöllen haben als die kleinen Bauern, die zum Teil fremdes Getreide kaufen müssen, liegt auf der Hand. Wo aber die Grenze läuft, über die hinaus dem Kleinbesitzer kein Vorteil mehr erwächst, ist mit allgemeinen Berechnungen wohl kaum zu ermitteln, doch ist der Nutzen u. E. viel allgemeiner, als er von den Gegnern der Zölle angenommen wird.

Trotzdem wird auch in Deutschland aus den Gründen, die wir oben hervorgehoben haben, von einer dauernden Beibehaltung der heutigen Zölle nicht die Rede sein können. Unseres Erachtens ist auch der bisherige intensive Druck der nordamerikanischen Konkurrenz für die Zukunft nicht zu er-

warten und wird eine allmähliche Herabsetzung der Zölle in nicht zu ferner Zeit ins Auge zu fassen sein.

Litteratur:

Die Zahl der Schriften über Getreidezölle ist Legion; sie alle hier anzuführen kaum möglich und auch nicht nötig, da unter ihnen sehr viele reine Parteischriften sind ohne dauernden wissenschaftlichen Wert. Wir nennen daher nur die wichtigsten Arbeiten und verweisen auf Conrads Besprechung über „Die neueste Litteratur über Getreidezölle", Jahrb. f. N. XXXIII, S. 145—158. Vergl. ferner: Conrad, Die Tarifreform im Deutschen Reiche ꝛc., Jahrb. XXXIII S. 433 u. XXXIV, S. 208 fg. Derselbe, Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885. Jahrb. f. N., N. F. X, S. 237. Derselbe, Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums, Jahrb. III. F. I., S. 481—518. Derselbe, Artikel „Agrarzölle" in Schönbergs Handb., 3. Aufl. 2. Band, S. 224 fg. Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Stuttgart 1852. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Kröfel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, Jena 1881. Amé, Étude sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce, Paris 1876. Fr. von Raumer, Die Korngesetze Englands, Leipzig 1841, Udo Eggert, Getreidezölle, Berlin 1879. Lorenz von Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. Schmoller, Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, Jahrb. f. Ges. und Verw. VI. S. 247 fg. Jul. Kühn, Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, 2. Aufl., Halle a. S. 1885. Lexis, Die Wirkung der Getreidezölle, Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889, S. 197 fg. Köttgen, Studium über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland (Staatsw. Studien, III. Bd.), Jena 1890. von Matlekowitz, Die Zollpolitik der österreichungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, Leipzig 1891.

H. Paasche.

Gewässer.

1. Die prinzipiellen Grundlagen und rechtliche Gliederung der Objekte des Wasserrechtes. Nicht das Wasser an sich in den verschiedenen Formen der Aggregatzustände, welche es seiner physikalischen Beschaffenheit nach annehmen kann, sondern nur Gewässer, d. h. größere Ansammlungen desselben, welche eine nennenswerte dauernde Beziehung zum staatlichen Leben erkennen lassen, bilden den Gegenstand rechtlicher Ordnung in jedem Gemeinwesen, sobald diesem die hohe Bedeutung des Wassers für die Entwickelung der gesamten Kultur in mehr oder minder scharfen Umrissen bewußt geworden ist. — Die rechtsgeschichtliche Betrachtung, welche bis zur Stunde noch aussteht und seit dem schwachen Versuche Romagnosis „Della condotta delle acque" (1833) kaum merkliche Fortschritte gemacht hat, könnte nicht davon absehen, die Geschichte des menschlichen Kampfes mit dem mächtigen „Elemente" aufzurollen und die mannigfachen Rechtsgestaltungen vorzuführen, die aus jenem im Zuge der Zeiten hervorgegangen sind. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sich in Beziehung auf die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse drei große Abschnitte aufstellen und unterscheiden lassen, in denen ein verschiedenes, aber scharf ausgeprägtes Verhalten zur Naturkraft des Wassers und der Verwendung derselben zu gewissen Zwecken erkennbar ist.

In der Kindheitsperiode der Gesellschaft mit schwacher Bevölkerung, beschränktem Ackerbau und geringer Nutzung der Naturkräfte ist das Gebahren des Einzelnen wie der Gemeinschaft dem Wasser gegenüber vorwiegend defensiv. In dieser Periode ist man mehr auf die Abwehr als auf die Aneignung des Wassers bedacht; es ward mehr als Last, weniger als Vortheil angesehen und die Wasserverhältnisse bildeten mehr ein System von Grundlasten als Dienstleistungen. Die Verwendung ist auf wirtschaftliche Zwecke und die Art und Weise der Benutzung auf einfache Ab- und Zuleitung beschränkt.

In der Entwickelungsperiode mit wachsender Bevölkerung, zunehmender intensiver Wirtschaftspflege, aufblühendem Handel nimmt der Wassergebrauch einen lukrativen Charakter an; die Industrie bemächtigt sich desselben unter praktischer und gesetzlicher Verdrängung der Landwirtschaft und die Benutzung der Triebkraft des Wassers wird durch künstliche Vorrichtungen den Verkehrszwecken in höherem Maße zugänglich gemacht.

In der Blüteperiode mit starker Bevölkerung, ausgedehnter und intensiver Landwirtschaft, bei inniger Verbindung mit Industrie und Handel steigert sich der Charakter des Gebahrens mit Wasser zum allseitig produktiven; die Verwendung desselben wird neben den Zwecken der Ortsveränderung auch für die Zwecke aller wirtschaftlichen Arbeit im Lande beansprucht. Die Benutzung seiner Kulturkraft auf der einen Seite wird allen Bedürfnissen zugänglich

gemacht und die Abwehr seiner Gefahren auf der anderen Seite tritt in den erweiterten Kreis der wasserrechtlichen Verhältnisse und verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Kulturstaates ein.

Unsere Zeit steht zum großen Teil mit ihren wirtschaftspolitischen Bedürfnissen und Forderungen auf dem Boden des Systems der dritten, mit ihrer positiven Gesetzgebung auf dem der zweiten Periode. Die meisten deutschen Wasserrechte bieten nur Stückwerk und zwar nicht allein in Beziehung auf das Ganze, sondern auch rücksichtlich der einzelnen Zweige. Die meisten der in den größeren deutschen Staaten aufgestellten Gesetzentwürfe haben zumeist des einseitigen Standpunktes halber, von dem sie behandelt waren, entweder bei den Vertretern der Wissenschaft oder denen der Landwirtschaft oder denen der Industrie Widerspruch gefunden und sind zudem meist nicht zur vollen Ausführung gekommen. Selbst jene Staaten, welche wie Preußen und Bayern einzelne Fragen gesetzgeberisch behandelt haben, sind in anderen den Schwankungen der Rechtsprechung und der angewandten Doktrin unterworfen und zumeist auf den dürftigen Inhalt der nicht selten widerspruchsvollen Landrechte und Partikulargesetze angewiesen.

Wir haben schon an anderer Stelle (s. d. Art. „Flußschiffahrt") die Gründe für die Erscheinung entwickelt, daß der Staat bis in unsere Zeit den Nutzungswert der Gewässer für die staatliche Gemeinschaft und Verwaltung lediglich oder doch vorwiegend nach den Bedürfnissen der Ortsveränderung, des Güter- und Personenverkehrs zu bemessen geneigt war. Es kommt eben hierbei in Betracht, daß im älteren staatlichen Leben in der Schiffahrt die bedeutendste öffentliche, d. h. allen Bewohnern zukommende Benutzungsweise der Flüsse enthalten war. Wenn man von dem gewöhnlichen Gebrauch der Gewässer zum Waschen, Baden, Viehtränken u. drgl. absieht, so bot sich für die Benutzung des Wasserlaufes in seiner Eigenschaft als Naturkraft vornehmlich nur die Schiffahrt dar. Heutzutage dagegen hat durch das allseitige Bestreben nach intensiver Wirtschaftspflege mit ihrem System von Ab- und Zuleitungen, Meliorationen, Drainagen rc., durch die Zunahme der industriellen Thätigkeit die Ausnutzung der Naturkraft des stehenden wie des fließenden Wassers eine Bedeutung erlangt, von der Antike, Mittelalter und selbst neue Zeit in den dürftigen Ansätzen der jeweiligen wasserrechtlichen Anordnungen keine Ahnung hatten.

Aber auch nach einer anderen Seite hin steht das Wasserrecht unserer Zeit vor grundsätzlichen Aenderungen, deren Durchbruch in der neueren Gesetzgebung sich unaufhaltsam vollzieht. Richtunggebend ist hier der Gedanke, daß unabhängig von ihrer örtlichen Lage die Menge des Wassers ausschlaggebend ist für ihre dem Dienste der Gemeinschaft zugewandte Bestimmung.

Eine Befreiung von den einengenden Grenzen der strengen privatrechtlichen Auffassung wird sich daher in dem Sinne besonders empfindlich gegen die zur Zeit herrschenden Rechtsgebilde wenden, daß die große Wassermasse an sich, abgesehen von Triebkraft, Beweglichkeit oder ruhender Beschaffenheit, mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche, klimatische rc. Bedeutung aus der Herrschaft des privatrechtlichen Eigentumsystems herausgenommen und ihrem Umfange nach als res publica der verwaltungsrechtlichen Einwirkung des Staates unterstellt werde.

Diese Auffassung ist weit davon entfernt, zu den Irrtümern der älteren Lehre vom Staatseigentum an den öffentlichen Flüssen und zu den Einseitigkeiten der überwundenen Regaltheorie zu gelangen. Sie ist nur geeignet, der bereits aus Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich hervorleuchtenden Idee von der Gemeingehörigkeit größerer Wassermengen im Rechtssystem zum Durchbruch zu verhelfen. Unverkennbar liegen verwandte Anschauungen auch dem Ansturm zu Grunde, den in unseren Tagen Vertreter der agrarischen Interessen gegen die einseitige Ausbeutung der Gewässer für die Zwecke von Handel und Verkehr führen. Schon zu einer Zeit, da die Rücksicht auf Leichtigkeit und Förderung des Verkehrs in der allervordersten Linie der durch die Gesetzgebungspolitik zu verwirklichenden Interessen lag, hat die Lehre wiederholt und mit Nachdruck auf den Widersinn aufmerksam gemacht, der darin liegt, die Ausbeutung der Gewässer für kommerzielle und industrielle Zwecke vor dem wichtigen Erwerbszweige der Landwirtschaft in dem Maße zu bevorzugen, daß die Interessen der letzteren in offenbaren Nachtheil gesetzt wurden.

Hier kann eine Remedur nur dadurch gewonnen werden, daß die Einengung wieder aufgehoben wird, welche der Begriff der Oeffentlichkeit der Gewässer in neuerer Zeit gefunden und welche unsere Gesetzgebung überraschenderweise unter das Niveau des genossenschaftlichen Geistes selbst des römischen Rechtes gestellt hat. Zutreffend hat bereits Endemann (Das ländliche Wasserrecht) im Hinblick auf diesen Punkt betont, daß für die Antike der Unterschied der öffentlichen und Privatflüsse bei weitem nicht den Wert hatte, der demselben in der Neuzeit beigelegt wird, da im römischen und sicherlich weit mehr im deutschen Rechtssystem überhaupt das private und das öffentliche Leben nicht so weit auseinanderlagen, als dies

gegenwärtig in Rechtsprechung und Lehre der Fall scheint. Wenn man die öffentlichen Gewässer ausgeschieden hatte, so war dies freilich nicht geschehen, um sie in unserem Sinne der Staatsgewalt und der staatsbehördlichen Aufsicht zu überantworten, sondern es galt nur, dem öffentlichen Gebrauche besonderen Schutz zu verleihen. Angesichts des rechtlichen Schutzes des Gemeingebrauches und der Nutzungsformen, welche im römischen wie im germanischen Volksleben nach Maß der zeitlichen Wirtschaftsentwickelung überhaupt in Betracht kommen konnten, — s. Ssp. II, 28: „Swilch wazzer strâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne. Der vischer mûz ouch wol daz ertrîche nuczen alsô verne, als her eines geschrîten mag uz dem schiffe — [von dem rechten stade], — hatte aber naturgemäß dem Gegensatz der öffentlichen und Privatgewässer in der älteren Lehre und in der Verwaltung des älteren Staates bei weitem jene intensive Schärfe gefehlt, welche denselben jetzt innewohnt.

Der Unterschied wird aber erst dann recht einschneidend, wenn wir uns dessen bewußt werden, daß auch die *privaten* Gewässer nach römischem und germanischem Rechte nicht in dem Sinne Privateigentum waren, daß das *Wasser* den Privaten gehört hätte, sondern alles im Fließen begriffene Wasser allen Menschen gemeinsam war, und zwar galt dies sowohl für große wie für die kleinsten Gewässer.

Dadurch, daß später die Tragkraft der perennierenden Wasserläufe vornehmlich unter Einwirkung des zum fiskalischen Vorteil gehandhabten Wasserregals in den Vordergrund rechtlicher Beurteilung geschoben wurde, hat das deutsche Wasserrecht sein gemeinrechtliches einfaches Prinzip der freien Wassernutzung der fließenden Welle verloren, ohne ein anderes sicheres, gemeingültiges und vor allem das Bedürfnis der Gegenwart nach einem freieren Standpunkte für die gesetzliche Regelung der Wasserverhältnisse befriedigendes dafür einzutauschen.

Die mit dieser Erscheinung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren werden in den Rechtssystemen der einzelnen Staaten nur durch unvermeidliche Inkonsequenzen der Wassernutzungsnormen, so in Preußen, Bayern, Sachsen &c. einerseits, andererseits durch die kulturgeschichtliche Thatsache teilweise vermieden, daß der gegenwärtige Stand unserer Schiffs- und Wassertechnik auch solche Wasserstrecken dem Verkehr eröffnet hat, welche vordem nicht *dieser* Form des Gemeingebrauches und somit dem Kriterium der Oeffentlichkeit zugänglich waren. Dem Vorausgeschickten nach wird es daher einleuchten, wenn wir der schulgemäßen Einteilung der Gewässer in a) natürlich fließende und natürlich stehende, b) künstlich fließende und künstlich stehende, c) perennierende und wilde, nur vorwiegend technische, der Einteilung endlich d) in öffentliche und privative nur sekundäre juristische Bedeutung beimessen. Sekundäre weil z. B. einzelne Gesetzgebungen, wie die Sachsens und Weimars, auf jene Unterscheidung ganz verzichten zu können glaubten, und sodann, weil der Versuch, den Eigentumsbegriff für die Zwecke der prinzipiellen Gliederung des Stoffes zu verwerten, als verfehlt angesehen werden muß. Denn wenn zugegeben werden muß, wie dies mit anderen *Nieberding* thut, daß von der geringen Wassermenge, die auf einem Grundstücke angesammelt erscheint, bis zum Meere die rechtliche Natur des Wassers sich in immer weiteren Grenzen entwickelt, die dort mit dem vollen Inhalt des Eigentums beginnen und hier denselben gänzlich vernichten, — so ist damit klar, daß das Eigentum mit seiner spröden juristischen Natur *nicht* als systematisches Teilungsprinzip der wasserrechtlichen Verhältnisse Verwendung finden kann. Ihre rechtliche Ordnung fällt vermöge der unlösbaren Beziehungen *aller* umfangreicheren Gewässer zum Gebiete der allgemeinen staatlichen Interessen nicht bloß unter das Richtmaß privatrechtlicher, sondern immer auch zugleich öffentlich-rechtlicher Normen, in deren Handhabung sich denn auch überall Justiz und Verwaltung teilen. Dieselbe Wasserwelle, welche aus der privaten Quelle, dem einem einzelnen gehörigen Brunnen geflossen, ihren Lauf nimmt, tritt als Substanzteil im Bach, Graben, Fluß, Strom, Meer aus einem „Rechtsgebiet" unaufhaltsam in das andere über. Es läßt sich daher für alle Gewässer ein zutreffendes Teilungsprinzip nur in dem *Maße* gewinnen, je nachdem ein Gewässer seiner Natur nach zu größerer oder geringerer Gemeinschaft bestimmt ist und zwar nicht bloß innerhalb, sondern auch jenseits der Grenzen des staatlichen Seins. Demnach unterscheiden wir drei rechtlich scharf gesonderte Gruppen von Gewässern:

1) Die Landesgewässer, welche a) bald in Einzelnutzung, b) bald im faktischen Gebrauche einer rechtlich *bestimmten* Zahl von Interessenten, c) bald endlich potenziell im Gebrauche aller Staatsbewohner stehen;
2) Küstengewässer;
3) die hohe See.

Wir werden im folgenden die Grundzüge der jeder dieser Gruppen eigentümlichen Systeme mit ihren spezifischen, den Wassergebrauch regelnden Normen im einzelnen vorführen.

2. Die Landesgewässer und ihre rechtliche Ordnung. Das im modernen Staatsbegriff liegende Erfordernis der festländischen Grundlage des staatlichen Baues wird in seiner rechtlichen Geltung durch die Thatsache nicht

durchbrochen, daß die Gebietseinheit auch mehr oder minder ausgedehnte Wasserflächen umfaßt. Auch in diesen erhält der Staat, um mit v. Gerber zu reden, seine „körperliche Qualifizierung". Sie unterstehen trotz ihrer inkonsistenten Beschaffenheit in allen Beziehungen der Gebietshoheit, mögen sie nach Maß der rechtlichen und faktischen Nutzungsfähigkeit bald unter den Gesichtspunkt des Privateigentums, bald unter den des öffentlichen Gutes fallen. Wir unterscheiden sonach:

a) Privatgewässer. Die in der Litteratur vielfach unternommene Ableitung des Begriffes der Privatgewässer aus dem Gegensatze des öffentlichen Wassers erweist sich als methodisch verfehlter Versuch. Der Eigentumsbegriff ist feststehend; der Vorstellungsinhalt der „Oeffentlichkeit" wechselt von Rechtssystem zu Rechtssystem und stellt sich genau wie der der „Meeresfreiheit" bei näherer Prüfung lediglich als Abwehr älterer, mit den Forderungen des Gemeindaseins unvereinbarer individualistischer Forderungen und praktischer Mißbräuche dar. Die Privatgewässer stellen sich demnach als solche Substanzmassen dar, auf welche die juristisch relevanten Merkmale des Eigentums passende Anwendung finden können. Das Wasser, welches in Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder durch natürliche Beschaffenheit des Ortes an einer im Privateigentum befindlichen Erdoberfläche, in einem Gefäße u. dgl. sich sammelt, ist im Privateigentum. Quellen, soweit nicht besondere Regalitätsverhältnisse eintreten, sind dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers überlassen. Auch die Abflüsse der genannten Gewässer teilen deren rechtliche Eigenschaft, solange sie auf dem Grund und Boden des Eigentümers der Teiche, Cisternen, Brunnenhälter und Quellorte fließen.

Die genannten Gewässer werden mit dem Grundstücke, auf welchem sie sich befinden, als Gegenstände des Besitzes bezw. als Zubehör des Grundstückes (portio fundi) selbst angesehen, über welches dem Eigentümer ein völlig freies Dispositionsrecht zusteht. Insbesondere ist es dem letzteren unverwehrt, das durch Natur oder Kunst auf seinem Grundstücke zu Tage geförderte Quellwasser zu fassen, beliebig zu benutzen, zu verbrauchen oder anderen zur Benutzung zu überlassen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche das auf seinem Boden entspringende Quellwasser verhindert wird, auf das niedriger liegende fremde Grundstück abzulaufen. Ebenso darf er auf seinem Grundstücke Brunnen graben oder denselben größere Tiefe geben, wenn auch dadurch die Wasseradern auf den benachbarten Grundstücken versiegen oder die Brunnen der Nachbarn vertrocknen sollten. Den aus dem Eigentumsrechte entspringenden Folgesätzen unterliegen denn auch die Rechtsverhältnisse des oberen Grundstücksbesitzers zum benachbarten niederen in Bezug auf natürlichen Wasserabfluß, aqua pluvia, Ackerfurchen, Wasserfurchen, Drainagen ꝛc.

Die vorstehend aufgestellten Grundsätze, welche dem System des herrschenden Privatrechts angehören, werden im Umfange ihrer individualistischen römischrechtlichen Geltung durch § 849 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches unverändert erhalten. Alle Einwürfe, welche gegen den in jenen Paragraphen ausgesprochenen Lieblingssatz der romanistischen Doktrin erhoben worden sind, daß „das Recht des Eigentums eines Grundstückes sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter demselben erstreckt", erweisen sich auch hier als völlig begründet und lassen die Absurdität seiner unbedingten Fassung auch in seiner Anwendung auf die Wasserrechtsverhältnisse klar erkennen. Im übrigen befindet sich unter den Rechtsmaterien, welche der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches von der reichsgesetzlichen Regelung ausschließen will, auch das Wasserrecht. Die Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfes scheint sich jedoch erst im Laufe ihrer Arbeiten entschieden zu haben, von der Kodifizierung des ganzen Wasserrechtes abzusehen, da die Vorkommission vom Jahre 1874 in ihrem an den Bundesrat erstatteten Berichte über Plan und Methode des Gesetzbuches es der sorgfältigen Erwägung empfohlen hatte, ob nicht die privatrechtlichen Grundprinzipien des Wasserrechtes sich zur gemeinschaftlichen Regelung im deutschen Civilgesetzbuche eignen, wenn auch das Wasserrecht zu den Rechtsinstituten gehöre, welche, wie das Mühlen-, Flötz- und Flößereirecht, das Fischereirecht, das Deich- und Sielrecht, das Forstrecht, das Jagdrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungsrecht, das Gesinderecht ꝛc. im einzelnen nur unter dem Bedürfnis und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer und kleinerer Distrikte geregelt werden können und deren teilweise polizeilicher Inhalt ein weiteres Hindernis der Kodifizierung bilde. Dazu hatte der Justizausschuß des Bundesrates in seinem über das Gutachten der Vorkommission abgegebenen Bericht bemerkt, daß allerdings in spezieller Gliederung und mit Regelung der Einzelheiten jene Rechtsinstitute in das Gesetzbuch nicht aufzunehmen seien, wohl aber ihre privatrechtlichen Grundprinzipien, hinsichtlich deren sie doch unter dem allgemeinen Civilrecht ständen.

Aber im Verlauf der Vorarbeiten für den Entwurf scheint man auf die gemeinsame Regelung der Hauptgrundsätze jener Rechtsinstitute, so auch des Wasserrechts, weniger

Gewicht gelegt zu haben; denn Art. 39 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts, sowie die Vorschriften zur Beförderung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Zur Rechtfertigung der ausschließlichen Beiseitelassung beschränken sich die Motive zum Entwurfe eines bürgerl. G.-B. darauf (Mot. III, S. 5), die oben wiedergegebenen Gründe der Vorkommission zu wiederholen, ohne auf die Möglichkeit, wenigstens die privatrechtlichen Grundprinzipien einheitlich zu regeln, einzugehen. (Vgl. noch Mot. III, 306 fg.)

Eine Teilnahme weiterer Kreise des Gemeinwesens an der Nutzung der im Vorstehenden rechtlich gekennzeichneten Gewässer ist demnach innerhalb des herrschenden Privatrechtssystems im allgemeinen nur unter den rechtlichen Bedingungen der im öffentlichen Interesse durchzuführenden Zwangsenteignung gegen Entschädigung zulässig. Im rheinischen Rechte ist jedoch dem Besitzer für solche Fälle, wo seine Quelle allein imstande ist, der Umgegend den notwendigen Wasserbedarf zu sichern, von vornherein eine jede Verfügung untersagt, welche den freien Gebrauch des Wassers beeinträchtigen würde; es steht ihm nur eine durch Sachverständige zu bemessende Entschädigung für die ihm auferlegte Beschränkung zu (B. G. B. Art. 643). In der allgemeinen Landesgesetzgebung der alten Provinzen Preußens hat eine entsprechende Bestimmung auf die Privatflüsse und deren Quellen Anwendung gefunden. (G. v. 28. II. 1843 § 15.)

b) G. im beschränkten, öffentlich-rechtlich geordneten Gemeingebrauch. Während die Beteiligung einer größeren Zahl von Nutznießern im Wege des Vertrages oder auch der Dienstbarkeit den Rahmen der privatrechtlichen Normen nicht durchbricht, tritt eine notwendige „Beugung" des reinen Civilrechtssystems sofort ein, sobald entweder die Menge der eingeschlossenen Gewässer oder ihre fließende Natur mit der dadurch notwendig verbundenen Beziehung zum Gemeingebrauch den Linienlauf des reinen Privatrechts stört. Dies ist der Fall bei den größeren, von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als öffentliche charakterisierten Gewässern, deren Bezeichnung als Privatgewässer aber doch immer irreführend wirkt. Die Pointe ihrer rechtlichen Natur ist eben darin zu suchen, daß in ihnen die zwei Prinzipien der Allgemeingehörigkeit der großen Wassermenge und der ausschließenden Rechtswirkungen des Privateigentums an den angrenzenden Ufern ihre in der positiven Gesetzgebung mehr oder minder gelungene Vermittelung gefunden haben. Die große Wassermenge, welche eine Wohlthat zugleich und zugleich die Quelle von Gefahren ist, wie die Gewässer, welche der Eigentümer des Ursprungs wie der untere Anlieger fließen lassen muß, lassen nur eine beschränkte Disposition des Einzelnen zu. Die Eigentumsbethätigung gewinnt sofort den Charakter einer Turbativhandlung dann, wenn verschiedene Anlieger vorhanden sind, von welchen das Wasser zu verschiedenen Zwecken benutzt werden soll. Der Interessenkollision und den dauernden Rechtsstörungen vorzubeugen, erfolgt hier die Feststellung der Wasserverhältnisse zwar für einen engeren Kreis von Interessenten, aber immer seitens staatlicher, kommunaler ꝛc. Organe und kraft zwingender Normen des öffentlichen Rechts. Die ältere Lehre hat zur Erklärung dieser Erscheinung zur gekünstelten Idee der „Wasserhoheit" gegriffen und aus dieser heraus das Oberaufsichtsrecht für den Staat in Anspruch genommen. Im Anschlusse daran entwickelte sich, wie oben erwähnt wurde, der im Gegensatze zum römischen und älteren deutschen Rechte von der Beschaffenheit der Wasserwelle unabhängige Unterschied der öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässer. Die beiden Ausdrücke finden sich in allen deutschen Wasserrechtssystemen; gleichwohl wohnt ihnen eine ausreichende Kraft zur Bestimmung der praktischen Rechtsverschiedenheit der Gewässer nicht inne. Denn findet sich auch überall als Grundgedanke vor, die Trennung derjenigen Gewässer, über welche dem Staate ein weitgehendes Hoheitsrecht, den einzelnen Privaten aber nur geringe, positiv begrenzte Herrschaftsrechte zustehen, von denjenigen Gewässern, wo jenes Hoheitsrecht im wesentlichen fehlt und die ausschließlichen Dispositionsbefugnisse der Privaten überwiegen, so ist doch klar, daß auch die nicht öffentlichen kraft der mehr oder minder weitgehenden diskretionären Gewalt der Obrigkeit deshalb nicht als Eigentumsgewässer oder Privatgewässer i. e. S., sondern nur als Gewässer bezeichnet werden sollen, deren Gemeingebranch ein beschränkter, relativer ist.

Wir ziehen somit die Summe, daß nach geltendem Rechte, vornehmlich Preußens auch die nicht öffentlichen als relativ öffentliche anzusehen und zu behandeln sind. Die civilrechtliche Konstruktion macht vergebliche Anstrengungen, dieser rechtsgeschichtlichen Thatsache Herr zu werden und tröstet sich mit dem Gedanken, daß es für die Praxis in der That einerlei ist, ob man dem Nutznießer des Wassers, Anlieger ꝛc. ein Privateigentum zuschreibt, welches durch die Einwirkung der öffentlichen Gewalt beschränkt und im Einklang mit den Interessen der

anderen Beteiligten gehalten wird, oder ob man, die öffentliche Qualität des Flusses voranstellend, dem Einzelnen nur ein innerhalb der polizeilichen Anordnungen sich bewegendes Nutzungsrecht zuerkannt. Endemann (a. a. O.) zieht denn auch aus dem Vordersatz die richtige Konsequenz, daß hiernach die reinen Privatgewässer, namentlich diejenigen, an welchen die öffentliche Gewalt gar keine Berechtigung habe, sehr reduziert seien und daß daher alle Gewässer, deren Anlieger sich jene staatliche Einwirkung gefallen lassen müssen, ebensogut öffentliche heißen können, was ja nicht ausschließt, daß der Einzelne dennoch Privatrechte, sogar Privateigentum am Wasser haben kann.

Zu dieser Gruppe gehören vor allen diediejenigen Gewässer, welche nicht rings umschlossen sind, die Wasserleitungen, Kanäle und Gräben, insbesondere aber die eigentlichen Privatflüsse, deren rechtliche Regelung gewissermaßen den Mittelpunkt der dem Wasserrecht vorbehaltenen Probleme ausmacht.

Alle Flüsse, welche von Natur nicht schiffbar sind, ferner Quellen, Bäche, Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben, sind unter die Privatflüsse zu zählen. Diesen sämtlichen Gewässern gegenüber stehen, außer dem im Boden steckenden Wasser, die Quellen und das wild ablaufende Wasser; das letztere umfaßt alles Wasser, welches aus dem Boden hervorquillt oder aus der Atmosphäre herabsinkt und ohne bestimmten Lauf sowie ohne festes Bett seinen Abfluß sucht.

Der wirtschaftlichen Wichtigkeit nach treten denn auch aus der einschlägigen Gesetzgebung namentlich die die Privatflüsse betreffenden Normen hervor; hier hat sich am frühesten die Notwendigkeit eines behördlichen Schutzes der Wassernutzung im genossenschaftlichen Geiste geltend gemacht.

In der That hat die preußische Rechtsprechung schon vor einem halber Jahrhundert trotz der Unklarheiten des G. v. 28. II. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse diesen Begriff des genossenschaftlich beschränkten Gemeingebrauches ihren Judikaten zu Grunde gelegt. So sagt das Obertribunal in einem Urteil aus dem Jahre 1845: „Das Eigentum an dem Privatflusse unterliegt dem aus der Natur der Sache behufs Nebeneinanderbestehens der Rechte der verschiedenen Eigentümer folgenden Beschränkungen“ und in einem Urteil v. 16. XII. 1853 erweitert es diese Auffassung dahin, daß „an und für sich zwar jeder Eigentümer befugt sei, die Sache, welche Gegenstand des Eigentums ist, soweit nicht gesetzliche oder konventionelle Beschränkungen entgegenstünden, ausschließlich zu benutzen und darüber ausschließlich zu verfügen. Dieser Grundsatz könne aber auf Privatflüsse nicht unbedingt angewandt werden. In dem Allg. Landrecht und den besonderen Verordnungen, welche sich auf das Wasserrecht bezögen, sei nirgends ausdrücklich bestimmt, daß den Uferbesitzern das privative Eigentum an dem Flußbette und Flußwasser, soweit der Fluß die Grundstücke derselben berühre, zustehe und das Eigentum der gegenüberliegenden Grundbesitzer insbesondere bis in die Mitte des Flusses reiche. Aus den einzelnen Bestimmungen der Gesetze §§ 245—264, Tit. 9., Tl. I, §§ 39—45, Tit. 15, Tl. II Allg. L.-R. folge aber, daß das Eigentum der Uferbesitzer an dem Privatflusse und das Eigentum der gegenüberliegenden Besitzer insbesondere nicht lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Eigentum zu beurteilen, sondern in mehrfacher Hinsicht beschränkt sei. — Nach dem allen könnten die gesetzlichen Konsequenzen, welche an und für sich die Benutzung des Eigentums und der Verfügung darüber gelten, nicht ohne weiteres auf das beschränkte Recht der Uferbesitzer am Flußbett und Wasserschatze angewandt werden; es müßten vielmehr zugleich und wesentlich die besonderen Verhältnisse, welche hier obwalteten und von Einfluß seien, ins Auge gefaßt werden.“ —

Der neueren Wassergesetzgebung ist vornehmlich die Tendenz gemeinsam, die Gewässer der hier besprochenen Kategorie in höherem Maße, als dies bisher der Fall gewesen, den Zwecken der Landeskultur dienstbar zu machen. Hierauf beziehen sich innerhalb des vielfach zerrissenen preußischen Rechts die wichtigsten der in Wirksamkeit stehenden Gesetze. So stellt das bereits oben genannte vom 21. II. 1843 den Satz an die Spitze, daß jeder Uferbesitzer an Privatflüssen berechtigt ist, das an seinen Grundstücken vorbei fließende Wasser zu seinem besonderem Vorteile zu benutzen. Obwohl man durch diese Vorschriften für die Bewässerungsunternehmungen jedwede Vorsorge getroffen zu haben glaubte, genügten dieselben in der Wirklichkeit den eigentlichen Anforderungen einer ausgebildeten Bewässerungskultur jedoch noch lange nicht. Für eine solche war die gestattete Nutzung des Wassers noch vielfach an zu beengte Grenzen gebunden.

Zugleich wurde den Bedürfnissen der Landeskultur nach Wiesenbewässerung durch das G. v. 28. II. 1843, und außerdem noch durch die GG. v. 23. I. 1846, v. 11. VI. 1853 und durch das G. v. 14. VII. 1856 wegen Verschaffung der Vorflut Rechnung getragen. Das Deichwesen erhielt seine Regelung durch das G. v. 28. I. 1848. Es sollte durch dieses nicht nur die Erhaltung der vorhandenen Schutzbauten mehr als vorher

sichergestellt, sondern auch die Weiterführung derselben in jeder Weise gefördert werden. Das Gesetz brachte deshalb ihren Bau und ihre Unterhaltung unbedingt unter die Aufsicht des Staates, stellte die Wiederherstellung verfallener Anlagen ausschließlich in sein Ermessen und gab endlich auch die Bildung förmlicher Societäten zum Behufe solcher Schutzunternehmungen völlig in seine Hand. Gleichzeitig wurde die Entstehung solcher Verbände durch mannigfache Privilegien begünstigt.

Seit dem Jahre 1866 hat sich die Gesetzgebung im wesentlichen darauf beschränkt, einigen besonders dringend gewordenen örtlichen Bedürfnissen teils durch Erlaß von Spezialgesetzen, teils durch Erweiterung des Geltungsbereiches einiger bestehender Gesetze zu entsprechen, die Rechte der Strombauverwaltung an öffentlichen Flüssen zu regeln, das Wassergenossenschaftswesen zu reformieren und auf die Beschaffung von Geldmitteln zur Ausführung von Meliorations- und Schutzanlagen Bedacht zu nehmen.

Die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen sind durch das G. v. 20. VIII. 1883 dahin geregelt, daß der Strombauverwaltung ein Enteignungsrecht in Bezug auf Grund und Boden und Erde, sowie eine Servitut zur Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen eingeräumt wird, sofern im öffentlichen Interesse Deckwerke, Buhnen-Coupierungen oder andere Stromregulierungswerke angelegt werden sollen.

Eine wesentliche Förderung fanden die hier ins Auge gefaßten Bestrebungen durch die Gründung von genossenschaftlichen Verbänden der beteiligten Grundeigentümer. Derartige Genossenschaften können sich übrigens nicht auf Be- und Entwässerung, sondern auch auf Uferschutz, Wasserleitung, Kanalisation, Schiffahrtsanlagen u. dgl. beziehen. Man unterscheidet dabei zwischen freien und öffentlichen Wassergenossenschaften. Erstere werden nach preußischem Rechte durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und durch Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet; ihr Charakter ist ein privatrechtlicher. Dagegen wurzeln die öffentlichen Wassergenossenschaften im öffentlichen Rechte. Sie können nur im Falle eines öffentlichen Interesses oder eines gemeinsamen Nutzens begründet werden. Ihre Errichtung setzt ein amtliches Verfahren voraus und die Genossenschaft ist hinsichtlich ihrer Organisation und Thätigkeit der behördlichen Aufsicht unterstellt. Dabei ist in fast allen neueren Gesetzen eine Zwangspflicht zum Beitritt begründet, insofern es sich um Be- und Entwässerungsanlagen handelt, und zwar wird in der Regel auch die Drainage den zwangsgenossenschaftlichen Entwässerungsunternehmungen zugerechnet. Nach dem preußischen G. v. 1. IV. 1879 können Widersprechende durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn dies zur zweckmäßigen Ausführung der Be- oder Entwässerung notwendig und für die zugezogenen Grundstücke vorteilhaft ist. Die Mehrheit wird nach dem Flächengehalte und dem Katastralertrage der betreffenden Grundstücke berechnet. In Baden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Grundstücke erforderlich, während nach anderen Wassergesetzen schon die Hälfte genügt. Beiträge und Strafen werden im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Liegen hier keimfähige Ansätze vor zur höheren Verwertung der Gewässer für die Zwecke der Landeskultur, so zielen zahlreiche andere wasserpolizeiliche Anordnungen des deutschen öffentlichen Rechts darauf ab, die hier in Rede stehenden wie die im vollen Gemeingebrauche stehenden Wasserläufe den Zwecken des Verkehres und der Industrie ungestört zu erhalten.

Als Wasserpolizei werden die amtlichen Maßregeln bezeichnet, die im Interesse der Benutzung der Gewässer und zum Zwecke des Wasserschutzes infolge des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Gewässer getroffen werden, sie betreffen namentlich die Schiffahrt, Flößerei, Fischerei und die Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer. Die polizeilichen Beschränkungen der Wasserbenutzung bezwecken zumeist die Verhinderung von Verunreinigungen und Verschlechterungen des Wassers, indem sie sich z. B. gegen die Abführung von schädlichen Stoffen, namentlich aus Färbereien, Gerbereien, Walkereien u. dergl. in die Gewässer richten. Für gewisse Benutzungsarten wird eine obrigkeitliche Erlaubnis gefordert. Dies gilt namentlich für Stauwerke in öffentlichen Flüssen, ja nach den meisten Gesetzen wird auch bei Privatflüssen zur Anlegung von Stauwerken eine obrigkeitliche Konzession verlangt. Die deutsche Gewerbeordnung (§ 16) erklärt alle Stauwerke für Wasserbetriebsanlagen für konzessionspflichtig; für sonstige Neuanlagen ist die Landesgesetzgebung maßgebend. Der höchste zulässige Wasserstand bei Stauanlagen wird durch einen von der Verwaltungsbehörde gesetzten Merkpfahl (Eich-, Sicherheitspfahl, Pegel) bezeichnet.

Zahlreiche Uebelstände, welche sich im Gefolge der nach Ansicht beteiligter landwirtschaftlicher Interessentenkreise vorwiegend im Sinne der Verkehrsbedürfnisse vorgenommenen Flußregulirungen im Laufe der letzten Jahrzehnte eingestellt haben, gaben in jüngster Zeit in den von Hochwässern zumeist heimgesuchten Teilen der preußischen Monarchie Anlaß zu wiederholten polemischen Prüfungen der von der Staatsverwaltung Preußens beim Wasserbau beobachteten Grundsätze, und führten i. J. 1886 u. a. zu den nachfolgenden vom schlesischen Provinziallandtag aufgestellten Desiderien, welche in der That einen systematischen Ueberblick der bisher durch die Wassergesetzgebung minder berücksichtigten Rechtsverhältnisse umfassen. Die Anträge de lege ferenda gingen in den wesentlichen, auch die einschlägigen

Bedürfnisse anderer Gebietsteile betreffenden Punkten dahin:

I. Zum Zwecke der Verhütung der Hochwasserschäden und Erzielung einer nutzbringenden Wasserwirtschaft ist eine Revision der geltenden Wasser und *Forst*gesetzgebung, sowie der einschlägigen Verwaltungseinrichtungen notwendig.

II. Zu diesem Behufe wird folgendes vorgeschlagen: A. 1. Erweiterung des Gesetzes vom 1. IV 1879 über die Wassergenossenschaften durch Verstärkung des Beitrittszwanges durch Ausdehnung seiner Zwecke. 2. Schaffung der rechtlichen Möglichkeit für den Staat, Flußregulierungen, die durch das Landeskulturinteresse geboten werden, zwangsweise durchzuführen. 3. Regelung der Rechtsverhältnisse betr. die Anlage und nötigenfalls die Beseitigung von Gebäuden im ungeschützten Ueberflutungsgebiet der Gewässer. 4. Herstellung eines organischen Zusammenhanges unter den verschiedenen Behörden, welchen die Aufsicht über die Wasserverhältnisse innerhalb der Provinz zusteht, zur Wahrung der Gesamtinteressen. 5. Schaffung einer Behörde, welche als Aufgabe zugewiesen erhält a) die Leitung der meteorologischen Beobachtungen; b) die Geschäfte des Wetternachrichten-Dienstes; c) die Leitung, Sammlung, Bearbeitung der Wasserstandsbeobachtungen an den Flüssen; d) die Vornahme von hydrometrischen und hydrographischen Arbeiten; e) im allgemeinen Vornahme wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Hydrologie und Witterungskunde mit Berücksichtigung auf praktische Verwertung im Interesse der Landeskultur und des Wasserbauwesens; f) Einrichtung eines festgeregelten Nachrichtendienstes über eintretende Katastrophen in jedem Flußthale. B. Auf dem Gebiete der Technik: 1. Wiederaufforstung der kahlen Höhenzüge, namentlich im Quellgebiet der Flüsse. 2. Erhaltung und Anlage von Fang- und Sickergräben, Sammelbecken, Teichen und Seen und horizontale Führung der Schonungsfurchen. 3. Thunlichste Zurückhaltung des Wassers im Gebirge. 4. Fluß- und Bachregulierungen sowie Deichkorrekturen. 5 Die Erhaltung des erforderlichen Abflußprofils bei Anlage von Eindeichungen

Es ist unverkennbar, daß ein großer Teil der hier aufgedeckten Mängel vor allem nur in der Zerrissenheit des Rechtszustandes wurzelt und daß die Ausbesserung des anderen Teils eine der wichtigsten legislatorischen Aufgaben Preußens und der anderen deutschen Bundesstaaten für die nächste Zukunft bilden wird. (S. hierzu die ins Detail gehenden fachkundigen „Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts", aufgestellt vom Sonderausschuß für Wasserrecht der „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", Berlin 1891.)

c) *Die im freien Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Gewässer.* Alle dem Verkehre dienstbaren Flußadern sind kraft einer längst zum Abschluß gebrachten Rechtsentwickelung jeder Form des freien bezw. des der behördlichen Konzession bedürftigen Gemeingebrauches eröffnet. Die Hauptfigur der hier in Betracht kommenden Gewässer bilden die *schiff- und flößbaren Wasserstraßen*, deren spezielle Rechtsverhältnisse wir oben in den Artikeln über „Fähren", „Flößerei" und „Flußschifffahrt" einer näheren Prüfung unterzogen haben. Hier sind dieser Kategorie noch beizuzählen die sog. *Eigengewässer*, die kleinen oder größeren Einbuchtungen der Landesküste, die Watten zwischen den Inseln, die Seeeinbrüche; in Preußen: kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift auch die offenen Meeresbuchten, die Haffe, sowie die größeren Ströme in ihren untersten Teilen bei der Mündung. Die an solchen Gewässern erbauten Häfen und Rheden sind selbstverständlich nach übereinstimmender nationaler Gesetzgebung Eigentum des Staates. (Allgem. Preußisches Landrecht II, 15, § 80.) Da sie aber ihrer Bestimmung nach wesentlich den Zwecken des Schiffahrtsverkehres dienen und ihrer Lage nach einen Uebergang vom Staatsgebiete zum Meere vermitteln, fallen sie in einzelnen Punkten wohl unter dasselbe rechtliche Regime wie die Küstengewässer selbst. Deshalb ist es aber doch zweifellos, daß ihr rechtliches Verhältnis zur Staatsgewalt ein anderes und, rein physisch genommen, intensiveres ist als das der letzteren, und es ist darum prinzipiell verfehlt, wenn manche Autoren, wie sogar *Heffter*, die Souverainität über Meereseinbrüche, Rheden und Häfen aus der Souverainität über die Küstengewässer folgen lassen.

Die staats- und privatrechtlichen Unterschiede, welche sich vielfach daraus ergeben, ob eine und dieselbe Thätigkeit innerhalb oder außerhalb der *Eigengewässer* vorgenommen wird, macht die genaue Abgrenzung dieser für den staatlichen wie für den internationalen Verkehr zu einer notwendigen Verwaltungsmaßregel. So bestimmt beispielsweise Art. 432 des deutschen Handelsgesetzbuches: „Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen"; — und auch das Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. X. 1867 sagt nur: „§ 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen." Die Bedeutung des Wortes „Seefahrt" ist aber hier überall eine durchaus zweifelhafte, da der Umfang des Begriffes der See besonders da schwankend wird, wo der Zusammenfluß der verschiedenen Eigen- (Hafen-)gewässer und Küstengewässer die Bezeichnung von physischen Grenzen, bei denen die See ihren Anfang nimmt, unmöglich erscheinen läßt. Dieser Sachlage entspricht der Gesetzgeber regelmäßig dadurch, daß er zur näheren Abgrenzung des Begriffes der Seefahrt für alle *Hafenreviere* genau die geographischen Punkte angiebt, welche als Seegrenzen der Häfen zu gelten haben, so daß die nur im Hafen oder nur bis zu jenen Punkten verkehrenden Schiffe rechtlich nicht als die Seeschiffahrt betreibenden Schiffe angesehen

werden. Umgekehrt resultiert aber auch aus denselben staatlicherseits publizierten Bestimmungen die für die Sicherheit des internationalen Verkehres wertvolle Gewißheit darüber, von welchem Punkte ab die Binnengewässer des Staates und somit die für dieselben geltenden staatlichen Normen ihren räumlichen Anfang nehmen.

In gleichem rechtlichen Verbandsverhältnisse wie die Häfen stehen die künstlichen Seeverbindungsstraßen, Kanäle, welche das Gebiet eines Staates durchschneiden. Es macht prinzipiell für ihre Frage der Staatszugehörigkeit und dementsprechend für die Frage der Staatskompetenz innerhalb ihrer Gewässer keinen Unterschied aus, ob die zu ihrer Herstellung erforderlichen Mittel aus staatlichen oder privaten Quellen geschöpft wurden.

Der freie Zutritt zu den genannten „Eigengewässern" steht, dies kann als Grundsatz festgehalten werden, auch den Angehörigen fremder Staaten offen. Mit Ausnahme weniger den Kriegsschiffen der Seestaaten verschlossenen Häfen und Hafenteile stehen prinzipiell alle Häfen derjenigen Staaten, welche der Rechtsgemeinschaft des Völkerrechts angehören, den Schiffen aller Staaten offen. Dieser freie Zutritt ist übrigens von einem besonderen konventionellen Verhältnis zwischen den Staaten nicht abhängig; regelmäßig finden wir aber alle großen Staaten unter einander überdies auch noch in einem besonderen Vertragsverhältnisse stehen. In Ansehung der freien Ein- und Ausfahrt der Schiffe kommen die vertragschließenden Staaten regelmäßig darin überein, daß die Angehörigen befugt sein sollen, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiete des anderen zu kommen und zu gehen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin würden geöffnet werden.

3. **Die Küstengewässer und die Seegrenze.** Jenseits seiner Staatsküste bethätigt sich der Staat auch weit über seine Gebietsgrenzen hinaus. Er findet und sichert sich in dem an sein Festland grenzenden Meeresteile, in den sogenannten Küstengewässern ein freies Bewegungsgebiet, das zur See nur deshalb räumlich begrenzt werden muß, weil die örtliche Unbeschränktheit hier die verkehrswidrige Kollision aller Berechtigungen hervorrufen müßte. Mag nun auch das Ausmaß und die Art der Bestimmung jener Zusammengehörigkeit von Küstenstaat und Küstenmeer in vielen Einzelheiten kontrovers sein, darüber hat doch in der neueren Staatenpraxis nie ernstlich Zweifel geherrscht, daß eine solche rechtliche Verbindung dem Begriffe des Uferstaates komplementär sei und ihn notwendig ergänze.

Das leitende Prinzip für die Beurteilung der juristischen Natur der Küstengewässer bildete in früherer Zeit die privatrechtliche Eigentumstheorie und die Analogie des civilrechtlichen Verhältnisses zwischen Hauptsache (Staat) und Nebensache (Küstengewässer), während die neuere, der wirklichen Staatenpraxis zugewandte Lehre in der Einheit der Staatsverwaltung die juristischen Grundlagen erblickt für die Ausdehnung der Staatsgewalt über die Küstenlinie des Staatsgebietes. Sie gelangt dadurch zur Erscheinung des in seiner und durch seine Bevölkerung lebendigen, wirksamen Gemeinwesens, dessen Lebensthätigkeit in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung so weit reicht, als das staatliche Ordnungsbedürfnis besteht.

Die Uebertragung dieser gewonnenen Erkenntnis auf die Frage der Küstengewässer ist allein geeignet, einen Leitgedanken für die einander widersprechenden Kontroversen abzugeben und die hier obwaltenden Verhältnisse in ihrer wahren juristischen Natur erkennen zu lassen. Weil der Staat den auf der benachbarten Seefläche sich vollziehenden Verkehr als seine, d. h. die Interessensphäre seiner Angehörigen berührend erkennt, dehnt er auch seine verwaltende Thätigkeit auf jenen aus und unterwirft daher, soweit der erstere reicht, den Schauplatz desselben seiner staatlichen Autorität.

Die Staatsgewalt überschreitet hier nur soweit ihre festländische Basis, als das wirtschaftliche Leben der Staatsangehörigen zur See die Ausbildung eines besonderen Zweiges der verwaltenden — Bedürfnisse erkennenden und Bedürfnisse befriedigenden — Staatsthätigkeit zur Notwendigkeit macht. Zu dieser rechtlichen Verkehrsordnung und der in ihrem Gefolge eintretenden Befestigung dauernder Verwaltungseinrichtungen bedarf aber der Staat weder einer besonderen Seehoheit, noch eines fingierten Anspruches auf „überschwemmtes Territorial-Eigentum". Wir haben es hier schlechthin mit Aeußerungen der Staatsgewalt zu thun, die sich wohl inhaltlich der maritimen Beschaffenheit der Verwaltungsobjekte anpassen müssen, für deren rechtliche Charakterisierung und für deren den Staatsangehörigen bindende Kraft aber die Oertlichkeit, an der sich jener Verkehr vollzieht, nicht entscheidend ist.

Die Thatsache, daß ein großer Teil seiner Angehörigen im Güterverkehr zur See und in der Gewinnung der Naturschätze des Meeres den Lebensunterhalt, den wirtschaftlichen Beruf findet, macht dem Staate die rechtliche Ordnung der einschlägigen Lebensverhältnisse, die rechtliche Ueberwachung der die Einheit des maritimen Verkehrs ausmachenden Erscheinungen zur Pflicht

Schiffahrt zur See, Fischerei, Küstenschutz rc. werden zu ebensovielen Zweigen der staatlichen Aufsicht wie Ackerbau, Bergwesen und Güterverkehr im Innern des Staates. Hierin ist die Basis für die positive Ausgestaltung und juristische Konstruktion der sogenannten „Uferrechte" gegeben.

Gleichwohl kommt den Küstengewässern keineswegs bedingungslos juristisch der „Inlandscharakter" zu.

Durch eine bedingungslose Uebertragung des Inlandscharakters auf die Küstengewässer — abgesehen von dem fiktiven Gehalt einer solchen Gesetzesbestimmung — würden dem fremdländischen Verkehr in vielfacher Hinsicht nutzlose Lasten auferlegt werden, Lasten, welche der internationalen Schiffahrt leicht zur Fessel werden könnten. Aber auch der diesseitigen Staatsgewalt selbst würde dadurch eine die effektiven, praktischen Bedürfnisse weitaus übersteigende Kompetenz mit einer damit verbundenen erdrückenden Verwaltungspflicht begründet werden.

Die Staaten begnügen sich vielmehr — wie Deutschland in seinen Zollgesetzen, in seinen Gesetzen betreffend das Seestraßenrecht, die Untersuchung von Seeunfällen und Hilfeleistung rc., Frankreich in seinen Zollgesetzen, Marineordonnanzen, Hafenordnungen, England in seinem Custom- und Howering-, Merchant-Shipping-, Foreign enlistment-Acts und in anderen Gesetzen den Anwendungsbereich der staatlichen Normen im völkerrechtlichen Verkehr auf mehr oder minder bestimmt bezeichnete Kategorien von Fällen zu beschränken, in diesen Fällen aber auch nach Bedürfnis das Recht ihrer Kompetenz mit vollem Nachdrucke zu wahren.

Das so gewonnene Anschlußgebiet für die staatliche Verwaltung bedarf aber begrifflich und praktisch einer räumlichen Abgrenzung. Die Ermittelung dieser Linie als eines wichtigen Requisites für die rechtliche Ordnung des Seeverkehrs bildete von jeher ein an Schwierigkeiten reiches Problem für die an der Ausbildung und praktischen Befestigung des Seerechts beteiligten Faktoren. Während die ältere Zeit sich der nach Bynkershoek mit Erfolg aufgestellten Theorie — Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis — anschloß, drängten mannigfache Rücksichten in neuerer Zeit dazu, ein präziseres und zugleich konsequenter festgehaltenes Distanzmaß für die Ordnung des Seeverkehrs ausfindig zu machen. Denn entweder muß jener aufgestellten Regel gemäß, die Möglichkeit der Beherrschung des Seegebietes vom Strande aus wörtlich genommen werden, dann erscheint es aber prinzipwidrig, daß die Tragweite der Geschütze einer Zeitepoche gewissermaßen ideell generalisiert als juristische Norm aufgestellt werde; oder es kommt nicht darauf an, ob ein Staat gerade an allen Küstenpunkten im Besitze von Geschützen der zur Zeit größten Tragweite ist, in welchem Falle dann aber eine solche Art der Grenzbestimmung der Willkür freie Bahn eröffnet. Worauf kommt es denn im Grunde an bei der Fixierung der in Frage stehenden Seegrenze? Zunächst doch sicherlich darauf, an jener Stelle, wo das staatliche Territorium mit seiner spezifischen Gesetzgebung das Meer berührt, das einer spezifischen Gesetzgebung sonst nicht unterliegt, der Herrschaft des positiven Rechts noch so weit Geltung zu sichern, als es mit dem Begriffe der Meeresfreiheit vereinbar ist. Diese Berechtigungssphäre des Einzelstaates muß aber auch darum möglichst genau fixiert sein, und deshalb erscheint uns die in einem bestimmten Längenmaß ausgedrückte Distanz als verläßlichere Norm für den Seeverkehr in Küstengewässern. Die völkerrechtliche Theorie beschäftigt sich mit Vorliebe mit der sog. Dreimeilengrenze. Unter Meilen sind hier Seemeilen zu verstehen, von denen 60 auf den Meridiangrad gehen, vier auf eine geographische Meile, drei auf eine Sea league. Diese Grenze findet sich auch in zahlreichen Staatsverträgen, namentlich in Fischereikonventionen, ferner in Gesetzen, Reglements, Neutralitätserklärungen, Kapereiverordnungen und anderweitigen Erlässen einzelner Regierungen. Ihr Ursprung ist darin zu finden, daß man seinerzeit drei Seemeilen als die Grenze der Tragweite von Geschützen ansah.

Seither hat die moderne Staatenpraxis im Quellenmateriale die Grenzfixierung nach Maßgabe der Schußweite in den meisten Fällen verlassen, wohl auch schon um deswillen, weil der moderne Staat mit seinem reich entwickelten System submariner Verteidigungsmittel den Umfang des seiner Beherrschung durch Kriegsmittel unterwerfbaren Seestreifens weit über die Tragkraft der zur Zeit leistungsfähigsten Kanonen auszudehnen imstande ist.

Es hat sich daher namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Fixierung der Seegrenzen nach bestimmten festen Maßen immer mehr eingebürgert und zwar unter Annahme der Seemeile als Grundmaß. Je nach der Natur des zu regulierenden Verwaltungszweiges wird demnach mit Hilfe jenes Grundmaßes eine verschiedene Seegrenze normiert, d. h. es wird nach gegenwärtiger Staatenpraxis selbst innerhalb desselben Staatsseerechts ein räumlich verschiedener Anfangspunkt bestimmt, von welchem ab auch das fremde Schiff unter die Herrschaft bestimmter gesetzlicher oder polizeilicher Verwaltungsvorschriften des Uferstaates tritt, je nachdem es sich um Maßregeln der Zollkontrolle, der

Quarantäne, der Fischerei, Küstenschiffahrt, Strafrechtspflege, Neutralitätszone in Kriegszeiten ꝛc. handelt.

4. Die freien G. der hohen See und die Rechtsgrundlagen der Meeresfreiheit. Die Kompetenz des Uferstaates zur rechtlichen Ordnung der in unmittelbarer Nähe seiner Küste und in engeren Beziehungen zu seinem persönlichen Dasein stehenden Lebensverhältnisse auf See endet für den modernen Staat da, wo die Ueberwachung der letzteren nicht mehr durch die Rücksicht auf die Einheit seines Verwaltungssystems geboten erscheint. Die Ansprüche auf eigentumsgleiche Innehabung unabsehbarer Flächen des Weltmeeres, Ansprüche, welche in vergangenen Jahrhunderten nur unvollständig die Ziele konkurrierender handelspolitischer Systeme mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Prinzipienstreites bedeckten, sind dem seiner Aufgaben und Mittel bewußt gewordenen modernen Staate durchaus fremd. Soweit Leben und Verkehr der Seinigen reichen, so weit begleitet er diese auch gebietend, verbietend und ordnend auf das endlose Wellengebiet der hohen See, in die unwirtlichen Striche des Polarmeeres — s. R.G. v. 4. XII. 1876 über das Verbot des Robbenfanges in den Nordpolargewässern vor dem 3. IV. jedes Jahres — und sogar in fremdes Staatsgebiet, um auch hier mit Hilfe gesandtschaftlicher oder konsularischer Funktionäre Rechtsregel und Ordnung in die Lebensverhältnisse der Seinigen zu bringen. Die Entfaltung der staatlichen Wirksamkeit ist hier überall in keiner Weise an das eigentumsgleiche Innehaben der Erdoberfläche geknüpft, auf welcher sich der Verkehr der Nationalen bewegt.

Nicht so sehr die Unmöglichkeit als vielmehr die Nutzlosigkeit des Anspruches auf eine eigentumsmäßige ausschließliche Beherrschung des hohen Weltmeeres hat denn auch nach langwierigen politischen und theoretischen Kämpfen zur Ausbildung der Lehre von der Meeresfreiheit geführt.

Trotz der scheinbaren allgemeinen Uebereinstimmung über den Effekt der „Meeresfreiheit" bleiben doch über das Wesen derselben die Meinungen weit von einander entfernt; und insbesondere scheint es notwendig, neben der praktischen und historischen Betrachtung auch der zumeist im Dunkel gelassenen juristischen Seite der Frage hier einige Bemerkungen zu widmen. Soweit nämlich der Begriff der Meeresfreiheit dem Vorausgeschickten nach überhaupt juristischen Charakter aufweist, ergiebt sich derselbe aus der Zusammenfassung mehrerer Negationen, welche das Eintreten früher üblich gewesener verkehrsstörender Handlungen verhindern sollen. Der Begriff umfaßt nämlich a) die Eigentumsunfähigkeit des Meeres und b) das daraus folgende Nichtunterworfensein des Meeres unter die beherrschende Norm eines Staates.

Da die staatliche Herrschaft entweder das Band des Gesetzes zur Voraussetzung hat für die Subjekte des Genossenschaftslebens oder das der physischen Unterwerfung für die sachliche Welt, so kann von einem Imperium eines Staates schlechthin in Ansehung der hohen See nicht die Rede sein. Denn jenes Band der Gesetze besteht nicht für die auf hoher See befindlichen fremden Unterthanen, fremden Schiffe, und das Meer ist selbst nur in einem so minimalen Verhältnisse zu seiner gewaltigen Ausdehnung der wirklichen, physischen, dauernden Beherrschung unterworfen, daß kaum von einem ernst gemeinten Besitz, geschweige denn von einem gesicherten Herrschaftsverhältnis die Rede sein kann. Dagegen muß andererseits als juristisch feststehend anerkannt werden, daß da, wo durch die thatsächliche Ueberwindung der Natur des Meeres die Voraussetzungen für die physische Beherrschung eines Teiles der Meeresoberfläche auf natürlichem oder künstlichem Wege gewonnen wurden, auch die vollen, rechtlichen Wirkungen des sachlichen Eigentumserwerbes und danach die der staatlichen und völkerrechtlichen Gebietsherrschaft eintreten können.

In diesem Sinne bildet das Weltmeer in seiner Unstaatlichkeit, Anationalität erkannt, die geographische Grundlage der Völkerverbindung, wie das Festland in seiner territorialen Gliederung als die Grundlage der nationalen Sonderung und Staatenbildung aufgefaßt werden kann. Führt demnach der wesentlich nur abwehrende Begriffsinhalt der Meeresfreiheit zum völkerrechtlichen Verfassungsprinzip des freien Seegebrauches, so fordert das Prinzip der internationalen Verwaltung, daß der Seeverkehr selbst der Befriedung nicht entbehre; diese wird aber vermittelt durch den Grundsatz, daß nur der Staat Rechtssubjekt des freien Seeverkehrs ist, nicht das vom Staate losgelöste Individuum.

Die Schiffe als Mobilien sind vermöge ihrer Zugehörigkeit, eigentumsrechtlichen Unterwerfung unter den Willen eines oder mehrerer Nationalen ihrerseits selbst als in nexu mit dem heimatlichen Recht der letzteren stehend anzusehen; außerdem bleiben die an Bord befindlichen Personen nach dem Civil und Kriminalrecht fast aller Kulturstaaten, auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die heimatlichen Gesetze gebunden. Zu beiden Gründen tritt aber auch noch der Umstand hinzu, daß das Schiff vermöge seiner Flagge sich als zu einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft gehörig erklärt, in deren rechtlichem Schutz es steht, deren wirt-

schaftliche Vorteile es genießt: es ist daher eine durchaus konsequente Entwickelung der internationalen Staatenpraxis, im Schiff mit den darauf befindlichen Personen eine physische Fortsetzung der Rechtsgemeinschaft zu erblicken, deren Flagge das Schiff führt. Infolgedessen bleibt das Schiff naturgemäß auch dort, wo eine fremdstaatliche Gewaltsübung — innerhalb des friedlichen Verkehrs nicht stattfinden darf, der heimatlichen Staatsgewalt unterworfen.

Alle rechtlich relevanten Thatsachen, welche sich daher auf hoher See innerhalb der durch die Flagge staatlich charakterisierten Gemeinschaft abspielen, fallen unter das Richtmaß des heimatlichen Rechts, sie werden unter Ausschluß aller fremden Jurisdiktionsbefugnisse ebenso beurteilt, als hätten sie sich innerhalb des Heimatsgebietes ereignet. Und da auch im Staatsgebiete selbst die Fremdenqualität für die rechtliche Beurteilung des gesetzten Thatbestandes in der Regel irrelevant ist, so kann es bei der den Schiffen staatsgesetzlich und durch die Staatspraxis angewiesenen Rechtsstellung ebenfalls nicht von Belang sein, ob die beteiligten Personen Inländer oder Ausländer sind. —

Verbleiben so nach übereinstimmender Rechtsentwickelung der seefahrenden Staaten Schiff und Besatzung auf hoher See ausschließlich in Rechtspflege und Verwaltung der Hoheit des Flaggenstaates unterstellt, so haben doch die immer dichter werdenden Rechtsbeziehungen zur konventionellen Ordnung gemeinsamer Kultur- und Verkehrsinteressen geführt. Ihre juristische Pointe liegt in der Thatsache, daß die im Seeverkehr stehenden Staaten in einer Reihe von gemeinsamen Angelegenheiten in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen auf den aus der Meeresfreiheit fließenden unkontrollierten Seegebrauch verzichtet und vertragsmäßig bestimmten Aufsichtsorganen fremder Staaten auf hoher See umfassende Jurisdiktions- und Verwaltungskontrollbefugnisse eingeräumt haben. Derartige vertragsmäßige Durchbrechungen des Prinzips der Meeresfreiheit wurden bisher begründet: 1) zum Zwecke der wechselseitigen Hilfe zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels zur See (Londoner Vertrag vom 20. XII. 1841; 2) zum Schutze der submarinen Kabel (Pariser Konvention v. 14. III. 1884; 3) zur polizeilichen Ordnung der Hochseefischerei in der Nordsee (Haager Konvention vom 6. V. 1882); 4) zur Hintanhaltung des mißbräuchlichen Verkaufes geistiger Getränke an Fischer innerhalb der Nordsee (Haager Konvention der Nordseeküstenstaaten v. 16. XI. 1887).

Litteratur:

Ad 1 und 2. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 3. Aufl., Bd. 1. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 15. Aufl. Loening, Verwaltungsrecht, S. 372 fg. Brückner in den Annalen des Deutschen Reiches, 1877, S. 3 fg. Baron, Begriff und Bedeutung des öffentlichen und privaten Wasserlaufs. Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 262 fg. Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, 2. Aufl., 1880. Börner, Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fließenden Gewässer nach römischem und deutschem Recht. Archiv f. civ. Praxis, 38. Bd. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt, ebendas., Bd. 30, Beilageheft. Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze, Berlin 1876. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881. v. Pözl, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., 1880. Randa, Beiträge zum österr. Wasserrecht, 2. Aufl., Prag 1878. Rißmann, Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächs. Recht, 2. Aufl. v. Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts, s. O. Mayer über „Binnenschiffahrt", v. Staudinger über „Fischerei und Fischereipolizei", Hermes über „Unterhaltung der fließenden Gewässer" und „Wassergenossenschaften". Lette, Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse, Berlin 1850. Romagnosi, Vom Wasserleitungsrecht, auszugsweise übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840. Nasse, Gewässer, deren Benutzung, in St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, IV. Bd., Stuttgart und Leipzig 1859. Endemann, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862. Glaß, Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart, Altenburg 1856. Kappeler, Rechtsbegriff des öff. Wasserlaufes, Zürich 1867. Hager, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1890. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I, 2. Aufl., Leipzig. Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl. von E. Frank, Breslau 1889, s. dazu auch Anhang: Preußische Gesetze über Wasserrecht und Wasserpolizei, Breslau 1866. Scheele, Das preußische Wasserrecht, Lippstadt 1860. Zeller in den Annalen des Deutschen Reiches, 1888, S. 637 fg. Voigt, Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Uferbesitzer an Gewässern, Potsdam 1878. S. auch Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuß für Wasserrecht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, in deren Jahrb. Bd. VI, 2. T. Aucoc, Droit administratif français, 2 éd., Paris 1879, und ders. in der Revue critique de législation 1882, p. 675 sq. Simonet, Droit public et administratif, Paris 1885.

Ad. 3 und 4: Störk in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882. v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europ. Seerechts, 1851. Carathéodory, Droit international concernant les grands cours d'eau und ders. in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II. Philipson, Over den volkenregtelijken regel: Schip is territoir, 1864. Philli-

more, International Law, 3. Aufl. I. Plocque, De la mer et de la navigation maritime, 1870. Dahlgren, Maritime international Law, Boston 1877. Travers Twiss, Territorial waters im Nautical Magazine, 1878.

Störk.

Gewerbe.

1. Begriff. Das Wort Gewerbe hat im gemeinen Sprachgebrauch wie in der Wissenschaft zwei verschiedene Bedeutungen: eine weitere und eine engere. Obwohl volkswirtschaftlich nur die letztere in Betracht zu ziehen ist, so muß in diesem einleitenden Abschnitte doch auch kurz auf die erstere Rücksicht genommen werden, da sie in verschiedenen Partien des Verwaltungsrechtes eine Rolle spielt.

Sprachlich geht Gewerbe auf denselben Ursprung zurück wie Erwerb, nämlich auf das Zeitwort werben. Dieses bedeutet in der älteren Sprache: 1) sich um eine Achse drehen, sich kreisförmig bewegen, umrollen, wovon das Subst. Wirbel; 2) in übertragenem Sinne: sich umthun, thätig erstreben, zu erlangen suchen, woraus der Werber: der sich um etwas bemüht, jemanden zu gewinnen sucht. Diese zweite Bedeutung differenziert sich wieder in den Ausdrücken: erwerben, Erwerb, durch Thätigkeit erlangen und Gewerbe (seltener das Zeitwort gewerben), schon im Mittelalter mit Hantierung erklärt: wiederholte Thätigkeit, um etwas zu erlangen, häufiges Werben. Bereits im 16. Jahrh. wird das Wort häufiger für die Thätigkeit des Kaufmannes gebraucht und bezeichnet später jede bestimmte berufsmäßig ausgeübte Thätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs.

In diesem weitesten Sinne ist denn auch der Ausdruck in die Sprache der Gesetze und selbst der Wissenschaft übergegangen. Man spricht so von einem Landwirtschafts-, Handels-, Versicherungs-, Verkehrsgewerbe, von gelehrten Gewerben (des Arztes, Schriftstellers, Rechtsanwaltes), vom Gewerbe des Schmiedes, Barbiers, Schornsteinfegers ꝛc. Nicht zu den Gewerben rechnet man: a) die bloße Eigenproduktion, b) den Gesindedienst und die Thätigkeit des Taglöhners, weil diese sich nicht auf ein berufsmäßig geschlossenes Arbeitsgebiet beschränkt, c) die Berufsthätigkeit der Beamten, d) einzelne Erwerbshandlungen von Privaten, z. B. den Bau oder Verkauf eines Hauses mit Gewinn, die Vermietung eines Zimmers, die Veräußerung oder Verleihung eines beweglichen Gegenstandes. Dagegen ist der städtische Bauunternehmer, welcher Häuser zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung herstellt, ein Gewerbetreibender. Ebenso der Inhaber einer Leihbibliothek, einer Musikalienverleihanstalt, einer Schlafgängerei u. dgl. e) Die Thätigkeit des Staates, soweit sie auf Erfüllung wesentlicher Staatszwecke gerichtet ist. Wohl aber werden die Bewirtschaftung der Staatsforsten, der Betrieb von Staatsfabriken, Eisenbahnen, Banken als „Staatsgewerbe" bezeichnet.

Aus dieser Umgrenzung des Begriffes geht hervor, daß derselbe an zwei eng zusammenhängende volkswirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist: berufsmäßige Arbeitsteilung und die Möglichkeit verkehrsmäßigen Erwerbs. Die Produktion muß aufgehört haben, reine Eigenproduktion zu sein; die einzelnen Wirtschaften müssen bestimmte Güterarten, obwohl sie dieselben zu ihrer Bedürfnisbefriedigung gebrauchen, entweder gar nicht erzeugen, während andere sie über ihren Bedarf hinaus hervorbringen, oder sie müssen doch wenigstens fremder Berufsarbeiter bedürfen, um die von ihnen erzeugten Rohstoffe genußreif zu machen. Mit anderen Worten: es muß Berufsarbeit auf dem offenen Markte käuflich sein; keineswegs aber ist es zur Ausbildung von Gewerben erforderlich, daß diese Berufsarbeit sich schon in unternehmungsweisem Betriebe bethätigt, daß Warenproduktion stattfindet. Es genügt, wenn der Berufsarbeiter durch Hilfeleistungen, die er anderen Wirtschaften gewährt, seinen Lebensunterhalt erwerben kann.

Im engeren Sinne bezeichnen wir als Gewerbe denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht. Das Gewerbe in dieser Bedeutung ist die wirtschaftliche Ordnung der (mechanischen und chemischen) Stoffumwandlung oder Stoffveredelung. Ihr Ziel wird unter modernen Verhältnissen in der Regel die Erzeugung von Tauschwerten oder tauschwerten Leistungen sein. Aber das ist für den Begriff selbst nebensächlich. Vielmehr werden wir auch die noch nicht zu wirtschaftlicher Selb

ständigkeit gelangte Stoffumwandlung kulturarmer Völker ebenso als Gewerbe zu bezeichnen haben, wie wir ihre Pflanzenproduktion unbedenklich Landwirtschaft nennen. In diesem engeren Sinne tritt das Gewerbe in Gegensatz: 1) zur Urproduktion oder Rohstofferzeugung, deren Gegenstand die Vermehrung natürlicher Brauchlichkeiten ist (Landwirtschaft mit Viehzucht, Jagd, Fischfang, Forstwirtschaft, Bergbau), 2) zum Handel und Transportwesen, welche sich mit der berufsmäßigen Vermittelung der Gütercirkulation befassen, 3) zu den persönlichen Dienstleistungen, namentlich den höheren des Arztes, Lehrers rc., dem Versicherungswesen. Als Teil der volkswirtschaftlichen Produktion zerfällt das Gewerbe infolge spezieller Arbeitsteilung in zahlreiche verschiedenartige Zweige, deren jeder unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein berufsmäßig abgeschlossenes Gebiet der Stoffumwandlung bildet, je nach Art der Stoffe, welche er veredelt, oder nach den Produkten, welche er erzeugt, oder nach der Handfertigkeit, welche zu seiner Ausübung nötig ist. Jeder dieser besonderen Produktionszweige ist ein Gewerbe; die Gesamtheit der das gleiche Gewerbe treibenden Personen wird wohl als Gewerk bezeichnet.

Der engere Begriff des Gewerbes unterscheidet sich von dem weiteren etwa wie das englische industry von trade. Das Gewerbe im weiteren Sinne setzt berufsmäßige Gliederung der Bevölkerung und verkehrsmäßigen Gütererwerb voraus; das Gewerbe im engeren Sinne ist bloß eine bestimmte Richtung oder ein Abschnitt der wirtschaftlichen Gesamtproduktion. Die meisten Schriftsteller fordern auch für diesen engeren Begriff berufsmäßige Organisation und Tauschwertproduktion. Allein dadurch würden wir ohne Not die wissenschaftliche Bezeichnung für den Produktionszweig und die Analogie mit der Landwirtschaft, dem Bergbau, der Jagd, Viehzucht rc. aufgeben und dem Begriffe einen Nebensinn geben, den das synonym gebrauchte Industrie nicht hat.

Leider steht der Umfang des engeren Begriffes von Gewerbe weder im wissenschaftlichen noch im administrativen Gebrauche vollständig fest. So werden herkömmlich gewisse Zweige niederer persönlicher Dienstleistung und bloße Reinigungsarbeiten (Barbiere, Friseure, Bader, Kaminfeger) zu den Gewerben gerechnet, weil sie früher zunftmäßige Organisation hatten. Das Gleiche gilt von der Gärtnerei und einzelnen Zweigen des Transportwesens. Noch viel weiter greifen manche Gewerbeordnungen und Gewerbesteuergesetze. Die deutsche „Gewerbezählung" von 1875 schloß nicht bloß die Kunst- und Handelsgärtnerei, sondern auch die Fischerei, Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Handel, Verkehr, sowie die Berufsarten für Beherbergung und Erquickung ein. Das ist offenbar unrichtig; aber es ist zuzugestehen, daß es gewisse Uebergänge giebt. Eine Speisewirtschaft z. B. dient in erster Linie der Güterverteilung; insofern sie aber die Speisen zum Genusse zubereitet, nähert sie sich den Gewerben. Minder klar liegt die Frage beim Hüttenwesen. Für sich betrachtet würde dasselbe den Gewerben zuzurechnen sein, und dies geschieht auch vielfach in der Praxis. Allein es ließen sich auch gute Gründe finden, dasselbe mit dem Bergbaue, mit dem es vielfach zu einem Betriebe verbunden ist, in die Urproduktion einzubegreifen. Bemerken wir doch auch bei anderen Urproduktionszweigen, daß sie die erste rohe Verarbeitung ihrer Erzeugnisse im gleichen Wirtschaftsbetriebe mit besorgen. So besonders die Landwirtschaft (Verarbeiten der Trauben zu Wein, der Milch zu Butter und Käse, Trocknen des Obstes, Rösten und Brechen des Flachses rc.). Erlangt solche Rohstoffzurichtung eine eigene Betriebsorganisation (Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, Ziegelbrennerei rc.), so sprechen wir wohl von landwirtschaftlichen Nebengewerben.

Ein hie und da auch in die wissenschaftliche Terminologie eingeschlichener schlechter Sprachgebrauch stellt Gewerbe und Industrie einander gegenüber, dergestalt, daß ersteres für den Kleinbetrieb, letzteres für den Großbetrieb der Stoffumwandlung angewendet werden soll. Die vielbenutzten Ausdrücke „Kleinindustrie" und „Großgewerbe" illustrieren drastisch das Widersinnige dieses Gebrauches.

2. Die Technik der Stoffumwandlung auf primitiver Entwickelungsstufe. Ueber die Rolle, welche das Gewerbe in der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelungsgeschichte der Völker spielt, herrschen vielfach ebenso unklare Ansichten, wie über die wirtschaftlichen Entwickelungsstufen überhaupt. Das vielgebrauchte Schema der letzteren: Jäger- bezw. Fischervolk — Nomadenvolk — reines Ackerbauvolk — Gewerbe- und Handelsvolk — Industrievolk ist geschichtlich ebenso unrichtig als wissenschaftlich unfruchtbar. Denn es überträgt in seiner scharfen Scheidung der verschiedenen Hauptrichtungen der Produktion die Kategorien der ausgebildeten Verkehrswirtschaft auf primitive Verhältnisse, für die sie keine Geltung haben. Nicht weniger verkehrt sind die rationalistischen Konstruktionen der Physiokraten (vgl. z. B. Turgot, Réflexions § II ff.) und Adam Smiths (Buch I, Kap. 2), welche Gewerbe und verkehrsmäßige Versorgung der Einzelwirtschaften schon unter den primitiven Verhältnissen eines Jäger- oder Fischervolkes aus der dem Menschen angeborenen Neigung

zum Tausche und aus der Einsicht in die einleuchtenden Vorteile der Arbeitsteilung entstehen lassen. Soweit derartige Konstruktionen an historische oder ethnographische Beobachtung anknüpfen, verwechseln sie gewöhnlich die Erscheinungen der gewerblichen **Technik** mit denjenigen ihrer wirtschaftlichen Organisation. Nun steht es aber außer jedem Zweifel, daß die ersteren weit früher auftreten als die letzteren. Ueberall auf der Erde haben die Menschen die Gespinnstfasern der Wolle, des Hanfes und Flachses zu Garn drehen und dieses zu Zeug verweben gelernt, ehe sie die Weberei zu einem eigenen Gewerbe machten; sie haben das Holz, die Tierknochen, den Stein, das Metall kunstgemäß verarbeitet, ehe die Handwerke des Zimmermanns, des Tischlers, des Schmiedes berufsmäßig betrieben wurden. Mommsen (Röm. Gesch. I, S. 17) nimmt als wahrscheinlich an, daß das indogermanische Urvolk vor seiner Spaltung in Stämme den Ackerbau noch nicht kannte; dagegen weist er aus seinem gemeinsamen Sprachschatze nach, daß es bereits Häuser gebaut, Ruderbote gezimmert, Wagen und Karren verfertigt, Kleider gewoben und genäht, das Erz mit Feuer verarbeitet und das Korn zu Mehl zerrieben hat. Daraus ergiebt sich, daß es eine ausgebildete gewerbliche Technik geben kann, ehe die „Stufe des reinen Ackerbauvolkes" durchschritten ist und daß das Bestehen gewerblicher Kunstübung nicht notwendig in einer beruflichen Gliederung der Bevölkerung ihren Ausdruck finden muß. Und wenn man jenem als Beispiel angeführten Ergebnis linguistischer Forschung mißtrauen sollte, so kann ein Gang durch eines unserer ethnographischen Museen leicht darüber belehren, daß auch bei „Jäger-" und „Hirtenvölkern" Methoden der Stoffveredelung sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen können, denen die Liebhaber selbst „kunstgewerblichen" Charakter zuzusprechen kein Bedenken tragen. Dabei führen solche Völker das primitivste Herdendasein; es findet sich bei ihnen keine Spur sozialer Differenzierung außer derjenigen, welche durch den Besitz hervorgebracht wird.

Man mag die frühesten technischen Erfindungen (das Flechten des Bastes, die Anfertigung von Bogen und Pfeil, das Durchbohren der Steinwerkzeuge, die Bereitung irdener Gefäße, das Schmelzen der Metalle u. dergl.) als Förderungsmittel menschlicher Gesittung noch so hoch schätzen: einen wesentlichen Einfluß auf die Organisation der Volkswirtschaft haben sie sicher zunächst nicht ausgeübt. Solches war erst von dem Zeitpunkte ab möglich, wo eine technische Fertigkeit die Unterlage eines eigenen Berufes und der verkehrsmäßigen Gewinnung des Lebensunterhaltes bilden konnte. Bis dieser Punkt aber erreicht wurde, mußten Jahrtausende vergehen, innerhalb deren Ethnographie und Urgeschichte jene die menschlichen Daseinsbedingungen mächtig umwälzenden Erfindungen als Marksteine für ihre künstlichen Epochen benutzen mögen. Für die Wirtschaftsgeschichte dagegen sind dieselben bloß Merkmale einer fortschreitend zweckmäßiger sich gestaltenden Arbeitsverwendung innerhalb des geschlossenen Kreises von Thätigkeiten und Veranstaltungen, welche die autonome Bedürfnisbefriedigung der Familiengemeinschaft zum Ziele haben.

3. Einfluß dieser Technik auf Wirtschaft und Gesellschaft. So wenig auch die älteren Perioden des Wirtschaftslebens durch die ethnographische und urgeschichtliche Forschung bis jetzt Licht empfangen haben: soviel ist außer Zweifel gestellt, daß planmäßiges Wirtschaften erst mit der Entstehung der Familie beginnt und daß bei unseren europäischen Kulturvölkern bis tief in die geschichtlichen Zeiten hinein das Ziel jeder Einzelwirtschaft ausschließlich darin gesucht werden muß, sämtliche Bedürfnisse ihrer Angehörigen durch Eigenproduktion zu befriedigen. Die Wirtschaft erzeugt nur Gebrauchswerte; dem Tauschverkehre unterliegen nur etwaige Ueberschüsse über den eigenen Bedarf, und derselbe hat immer nur den Zweck, unvermeidliche Lücken der autonomen Eigenwirtschaft auszugleichen. Warenproduktion findet nicht statt; unternehmungsweiser Wirtschaftsbetrieb ist ausgeschlossen. Es giebt demgemäß auch kein Unternehmungskapital, sondern nur Gebrauchsvorräte auf verschiedenen Stufen der Genußreife und Werkzeuge. Jedes Gut durchläuft alle Stufen der Produktion von der Gewinnung des Rohmaterials durch die Stadien der Halbfabrikation bis zur Fertigstellung für den Gebrauch in der gleichen Wirtschaft, in welcher es zum Konsum gelangt. Die Bedürfnisbefriedigung wird sich deshalb nur in dem Maße besser und reicher gestalten können, als es gelingt, die Technik der Stoffumwandlung innerhalb der geschlossenen Hauswirtschaft weiter zu entwickeln, und dies wird wieder in dem Maße mehr der Fall sein, als es möglich ist, die erforderliche Arbeit unter den Gliedern des Hauses zu teilen. Hiermit ist die wirtschaftliche Grundlage jener älteren matriarchalen und patriarchalen Familienverbände gegeben, deren weite Verbreitung **Morgan** erwiesen hat; hierin liegt auch die Ursache, weshalb diese Verbände bei ihrer allmählichen Auflösung nicht sofort der modernen Kleinfamilie Platz machen, sondern dadurch ersetzt werden, daß nichtverwandte Elemente in den Haushalt aufgenommen werden. Auf diese Weise entstehen die verschiedenen Formen der persönlichen Unfreiheit: Sklaverei, Hörigkeit, Leib-

eigenschaft. Sie entspringen wirtschaftlicher Nötigung: das Haus mit seiner inneren Arbeitsgliederung soll autonom erhalten werden. Die Teilung der Funktionen unter den Hausangehörigen erlangt um so weiteren Spielraum, je unbedingter der Hausvater über die unfreie Arbeit gebietet. Die großen Sklavenwirtschaften der Karthager und Römer, die Villen Karls des Großen geben Beispiele einer umfassenden hauswirtschaftlichen Arbeitsteilung, welche selbst für die Ausbildung mannigfacher industrieller Technik Raum gewährt und eine verhältnismäßig große Vielseitigkeit der Bedarfsgestaltung sichert. Und ähnliches gilt für die gutsherrlichen Frönerwirtschaften des nordöstlichen Deutschlands und Rußlands bis auf die neuere Zeit. Aber auch da, wo das System der unfreien Arbeit früh versagte oder überhaupt nicht Platz griff, trat nicht sofort berufsmäßiger Betrieb der Stoffumwandlung mit Verkehr von Wirtschaft zu Wirtschaft ein. Entweder entstanden Uebergangsbildungen wie die russische Großfamilie, die südslawische Zadruga, oder die Grundeigentumsverfassung und die sonstigen natürlichen Bedingungen der Wirtschaft erhielten von selbst die Familie auf einer größeren Kopfzahl, wie in Skandinavien und Island. Ueberall aber ist für diese erste Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung zu bemerken, daß der größte Teil der häuslichen Stoffumwandlungsarbeiten den Frauen zufällt.

Die Technik der Stoffumwandlung übt darnach auf der frühesten Entwickelungsstufe des Völkerslebens unzweifelhaft ihren Einfluß auf die Größe und die innere Struktur der Einzelwirtschaften aus; sie kann ihre Einwirkung auch auf die Gesellschaftsgliederung erstrecken, indem sie unfreie Arbeit bedingt und die Stellung des Weibes beeinflußt. Aber sie erzeugt ebensowenig eine verkehrsmäßige Verbindung der Einzelwirtschaften als einen freien Stand von Berufsarbeitern oder gar Berufsunternehmern. Die Urwirtschaft ist planmäßige vorsorgliche Bedürfnisbefriedigung ohne jegliche Scheidung oder Differenzierung der dazu nötigen Arbeiten. Die Umformung der Naturgaben ist noch ungetrennt von der Occupation in Jagd und Fischfang oder der künstlichen Vermehrung derselben in Viehzucht und Ackerbau, und ebensowenig als man die Stoffgewinnung noch als eine Erwerbsthätigkeit zu bezeichnen berechtigt ist, wird man der Stoffveredelung den Namen eines Berufes beilegen dürfen. Es giebt eben nur e i n e n großen Produktionsprozeß, zu dem freioccupatorische, landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten gehören. Für eine gesonderte Betrachtung wie die vorliegende ist es nötig, die letzteren auszuscheiden und ihnen als wirtschaftlicher Ordnung der Stoffumwandlung einen eigenen Namen zu geben. Wir nennen sie in Anlehnung an das in Norwegen gebräuchliche Wort Husflid: H a u s f l e i ß.

4. Die erste Stufe des Hausfleißes. Wie die Landwirtschaft vielfach als Nebenbetrieb der Viehzucht mit der wilden Feldgraswirtschaft der Nomaden beginnt, so läßt sich die älteste Organisation der Stoffveredelung als Nebenbetrieb der Urproduktion überhaupt ansehen. Die Rohstoffe werden in derselben Wirtschaft (durch Occupation freier Naturgaben oder durch künstlichen Anbau) gewonnen, in welcher ihre Verarbeitung und ihr Verbrauch erfolgt. Die Arbeit ist zwar wenig qualifiziert, aber durchaus individualisiert. Denn sie findet nur statt nach Maßgabe des eigenen Bedarfs und in engster Anpassung an denselben. Das Interesse des Arbeiters an seinem Produkte ist das denkbar stärkste; es überdauert weit die Zeit der unmittelbaren Erzeugung und erlischt erst mit dem völligen Verbrauch des Erzeugnisses. Soweit es sich um Herstellung von dauerbaren Gütern handelt, bethätigt darum an ihnen der Arbeiter nicht bloß sein ganzes technisches Können, sondern er verkörpert in dem Werk seiner Hände auch die ersten Regungen des Kunstgeschmackes. Was auf diesem Gebiete einmal gewonnen ist, pflanzt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. So sehr aber auch im ganzen der Hausfleiß den Charakter der Stabilität trägt, so ist er doch von mechanischer Nachahmung des Ueberkommenen weit entfernt. Kein Stück gleicht dem anderen bis in alle Einzelheiten; jedem hat der Urheber etwas von seinem eigenen Wesen aufgeprägt, und wenn sich auch im ganzen die Formen wenig ändern, so beruht das hauptsächlich darauf, daß die Bedürfnisse Jahrhunderte hindurch die gleichen bleiben. In den Ländern der gemäßigten und kalten Zone fallen die Arbeiten des Hausfleißes naturgemäß in den Winter, während die bessere Jahreszeit alle Kräfte für die Stoffgewinnung im Freien in Anspruch nimmt. Wo die Familie sich auf die Verwandten und etwaige freie Dienstboten beschränkt, ergiebt sich von selbst eine Arbeitsteilung zwischen männlichen und weiblichen Hausgenossen. Die Frauen übernehmen die Zubereitung der Nahrung und Kleidung (Spinnen, Weben, Nähen, Sticken, Stricken, Spitzenklöppeln, ferner Brotbacken, Bierbrauen, Seifensieden, Lichterziehen), die Männer den Bau des Hauses, die Anfertigung von Waffen und hölzernem, ja selbst metallenem Haus- und Ackergerät, das Gerben der Felle, die Bereitung des Schuhwerks, das Mahlen des Getreides. Die Anfertigung von allerlei Flechtwerk aus Binsen, Rohr, Weidenruten und Pflanzenfasern, in der namentlich die Völker der heißen Zone eine außerordentlich vielseitige Geschicklichkeit entfalten, ist bald Frauen- bald Männersache.

Ebenso die sich daran anschließende Töpferei, (vergl. Lippert, Kulturgeschichte I, S. 331 ff.). Ueberhaupt finden sich in der Verteilung der häuslichen Arbeiten zwischen beiden Geschlechtern von Volk zu Volk mancherlei Verschiedenheiten. Wie vielseitig sich aber der Hausfleiß entwickeln kann, läßt sich noch heute an der Wirtschaft der Nordgermanen und der meisten slawischen Völker beobachten. Bei den Südslawen gab es bis auf die neuere Zeit nach dem Zeugnisse von Krauß keine anderen Handwerker als die Schmiede (s. u.); bei den Norwegern findet sich die Schmiede wie die Mühle in manchen Landesteilen bei jedem Bauernhof, so daß fast alles, was das Haus bedarf, aus der Arbeit der Hausgenossen hervorgehen kann.

Wo das System der unfreien oder hörigen Arbeit Platz gegriffen hat, wie in den Sklavenwirtschaften der antiken Völker und auf den mittelalterlichen Fronhöfen, ist natürlich eine weitergehende Arbeitsteilung und eine größere Verfeinerung der Bedürfnisse möglich. In der familia rustica der Römer finden wir Sklaven als Müller, Bäcker, Köche, Schmiede, Zimmerleute, Kalkbrenner, Wollschläger, Weber, Walker, Leinweber und Schneider (Scriptores rei rust. ed. Gesner III, p. 496). In der familia urbana gestaltet sich die Arbeitsgliederung weit reicher, wie die Inschriften der Kolumbarien vornehmer römischer Häuser beweisen. Am reichsten natürlich in der kaiserlichen Hofhaltung. In dem Columbarium libertorum et servorum Liviae Augustae finden wir außer einer zahreichen und vielartigen Dienerschaft: Färber, Maler, Vergolder, Spinner, Kistner, Bäcker, Walker, verschiedene Arten Kleidermacher, Schuster, Perlarbeiter, Goldschmiede, Tischler, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Spiegelmacher, Estrichmacher. Die Vorschriften Karls des Großen über die auf seinen Kammergütern erforderlichen Handwerker (artifices: Cap. de villis c. 45) erstrecken sich auf zwölf verschiedene Spezialitäten, ungerechnet die Spinnerinnen, Weberinnen, Kleidermacherinnen ꝛc. des Frauenhauses. Nicht minder entwickelt war der Hausfleiß in den zahlreichen Klosterwirtschaften. Noch im Jahre 1146 hielt das Kloster Weihenstephan bei Freising u. a. einen Bierbrauer, Gerber, Metzger, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Faßbinder, Krämer (institor), Maler, Bäcker, Schmied, sowie eine Wein- und Bierschenke.

Varro (de re rust. I, 22) spricht einmal den Grundsatz aus, der Gutsbesitzer solle nichts kaufen, wozu das Rohmaterial auf dem Gute erzeugt und was von den Haussklaven angefertigt werden könne. (Aehnlich Plinius N. H. XVIII, 40.) Damit ist die charakteristische Eigentümlichkeit der antiken Oikenwirtschaft gegeben, die Rodbertus in seinen bahnbrechenden Aufsätzen über die römischen Tributsteuern mit den Worten bezeichnet, es finde keine Scheidung von Grund- und Kapitaleigentum statt. Der Grundeigentümer ist der Produzent schlechthin, und wenn auch in den Wirtschaften der großen Besitzer die Technik der Stoffumwandlung eine ziemlich weitgehende Ausbildung, die Arbeit eine gewisse berufsähnliche Organisation erfährt, so folgt daraus noch nicht notwendig eine verkehrsmäßige Verbindung der Einzelwirtschaften und eine soziale Differenzierung der Bevölkerung.

5. **Die zweite Stufe des Hausfleißes.** Der Hausfleiß ruht auf der Unterlage der Urproduktion, insgemein der Landwirtschaft. Er erhält sich als reine Selbstversorgung, solange die Grundeigentumsverteilung ihm günstig bleibt. Produkte des Hausfleißes kommen wohl auch dann einmal aus zeitweiliger Not in den Austausch; aber derselbe bildet nicht die Regel. Bei zunehmender Ungleichheit des Grundbesitzes und entwickelterem Verkehr ändert sich das. Die Bauernfamilie sucht zwar auch jetzt noch die Autonomie der Güterversorgung aufrecht zu erhalten; aber sie bringt Ueberschüsse des Hausfleißes in derselben Weise auf den Markt, wie das Getreide, das sie nicht selbst verwendet, das Jungvieh, das sie nicht selbst aufziehen kann, die Butter, die Eier, das Dörrobst, den gehechelten Flachs ꝛc. und erwirbt dafür Güter, welche die eigene Wirtschaft überhaupt nicht oder nicht mehr liefern kann. Ja, ebenso wie sie einen Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. den Wein- oder Hopfenbau, für den Absatz besonders pflegen kann, so kann sie auch über den Bedarf Holzgerät oder Leinentuch oder Spitzen erzeugen, sei es, um vorhandene Arbeitskräfte zweckmäßig auszunutzen, sei es, um durch den Austausch der Hausfleißprodukte Lücken, die in der sonstigen Güterversorgung bleiben, zu decken. Und ähnlich wie für manche landwirtschaftliche Produkte bilden sich wohl auch für die Erzeugnisse des ländlichen Hausfleißes Aufkäufer, welche sie einem weiteren Abnehmerkreise zuführen. Noch häufiger besorgt dies der Bauer oder einer seiner Angehörigen selbst. So bieten auf den Wochenmärkten der ungarischen, galizischen, rumänischen Städte die Frauen vom Lande neben Gemüse, Käse, Eiern u. dergl. auch die von ihnen angefertigten wollenen und leinenen Gewebe, Spitzen, Teppiche aus, und die Männer erscheinen mit ihren Korb- und Binsenwaren, ihren Küfer- und Stellmacherarbeiten. Hier und da bildet sich auch ein Hausierhandel mit Hausfleißprodukten (namentlich Frauenarbeiten) aus, wie vielfach in Rußland, Schweden (Dalekarlier), Norwegen, auch in Tirol (Grödener).

Bemerken wir hier bereits die Anfänge eines selbständigen Handels mit gewerblichen

Produkten, der somit früher auftritt, als das selbständige Gewerbe, so lehrt ein Rückblick auf die großen geschlossenen Hauswirtschaften des Altertums und des früheren Mittelalters, daß diese vermöge ihrer größeren Arbeiterzahl imstande gewesen sind, einerseits gewerbliche Warenproduktion im großen zu treiben, andererseits dem Absatze eine eigene Organisation zu geben. Namentlich in Athen wurde es früh üblich, größere Sklavenscharen für eine bestimmte Fabrikationstechnik abzurichten und durch sie Gewerbeprodukte für den Markt herzustellen. Allbekannt sind die Gerbereien des Kleon und des Anytos, des Anklägers des Sokrates, die Lampenfabrik des Hyperbolos, die Flötenfabrik, mit welcher Theodoros, der Vater des Redners Isokrates, ein großes Vermögen erworben hatte. Lysias und sein Bruder Polemarchos beschäftigten 120 Sklaven mit der Anfertigung von Schilden; Demosthenes hatte von seinem Vater eine Schwert- und Messerschmiedwerkstätte und eine Bettstellenmanufaktur geerbt; für die erstere wurden 32, für die letztere 20 unfreie Arbeiter gehalten. Die ganze griechische Kunstindustrie, die Töpferei, die Bronzenfabrikation, die Seidenweberei, wurde in dieser Weise betrieben. Daher die großen Ziffern, welche uns über die Menge der Sklaven Korinths und Aeginas überliefert sind. Man darf diesen einseitig fortgebildeten Hausfleiß aber nicht mit unserer unternehmungsweise betriebenen Fabrikindustrie verwechseln. Denn es handelt sich in der Hauptsache nur um eine Art der Vermögensnutzung des Oikos: die wirksamste Exploitation seines Menscheneigentums. In Rom finden wir ähnliches, nur in engem Anschluß an den Großgrundbesitz. Dahin gehören sowohl die mit Sklaven betriebenen landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Sandgruben, Steinbrüche, Ziegeleien, Töpfereien, Webereien, Walkmühlen, als auch Spekulationsgeschäfte, wie sie Crassus trieb, der abgebrannte und eingestürzte Häuser kaufte, sie wiederaufbaute und dann vermietete. Er hielt zu diesem Zwecke 500 unfreie Zimmerleute und Maurer.

Was den Absatz der so gewonnenen Produkte betrifft, so hatte jede größere römische Sklavenfamlie dafür ihren negotiator. Oft teilten sich mehrere in die vielfachen Geschäfte, welche der Verkehr einer so ausgedehnten Wirtschaft mit der Außenwelt notwendig machte (actores, procuratores, exactores, insularii); auf dem Lande fehlte niemals der villicus, der als oberster Wirtschaftsleiter auch für Ein- und Verkauf sorgte. Gleichen Einrichtungen, verbunden mit einem ziemlich entwickelten Transportwesen, begegnen wir auf den mittelalterlichen Fronhöfen. Unter den Klosterleuten von Weihenstephan fanden wir bereits einen institor; mercatores sind bezeugt von St. Emmeran in Regensburg (12. Jahrh.); ein „Kaufmann" von der Propstei Neuweiler im Elsaß. Bekannter ist der Wein- und Bierausschank der Klöster für den Verschleiß der eigenen Erzeugnisse (Bannwein!), der Verkauf von Tuch und Leinwand auf dem städtischen Markte, der sie später vielfach in Konflikt brachte mit den Gerechtsamen der städtischen Handwerker.

Gerade auf dem Gebiete der Leinweberei ist auch der Absatz der Produkte des bäuerlichen Hausfleißes zuerst obrigkeitlich organisiert worden. Es sei hier erinnert an die mehrfach schon im Mittelalter vorkommenden städtischen Stempel- und Schauanstalten und an das Frankfurter Leinwandhaus, dessen Betriebseinrichtungen hauptsächlich auf der Marktfähigkeit des Bauerntuches beruhten. Später hat der Staat sich der Sache angenommen. Die großartigste Organisation dieser Art stellen die schlesischen Beschauanstalten und die Linnenleggen der Grafschaft Mark dar, deren Absehen hauptsächlich darauf gerichtet war, die überschüssige Hausleinwand der ländlichen Bevölkerung exportfähig zu machen. In neuester Zeit lassen sich ähnliche Bestrebungen in Ungarn, Rumänien und Schweden — auch hier hauptsächlich für den Absatz von Geweben — beobachten.

Damit, daß ein Zweig des Hausfleißes sich vorzugsweise auf den Markt einrichtet, stirbt er sozusagen an der Spitze ab: nicht die eigene Bedarfsdeckung giebt ihm weiter die Richtung, sondern fremde Nachfrage. Aber der Hausfleiß kann auch an der Wurzel absterben, wenn der Rohstoff oder die Geräte und Werkzeuge, deren er bedarf, nicht mehr in eigener Wirtschaft erzeugt werden. Von dieser Art ist in unseren Ländern gegenwärtig der Hausfleiß der weiblichen Familienglieder vom Stricken, Sticken, Kleidermachen bis zur häuslichen Speisebereitung. Auf dem Lande ist er selbst in seiner ersten Stufe noch in größerem Umfange erhalten; allein auch hier greift mit dem stetigen Vordringen der Verkehrswirtschaft eine veränderte Arbeitsgliederung Platz, und mit dem Hausfleiße schwindet ein gutes Stück alter Sitte.

6. Lohnwerk. Es ist ein bemerkenswerter Zug der Gewerbegeschichte, daß alle höhere Kunstfertigkeit erst im Schoße des sich selbst genügenden Hauses ausreifen muß, ehe sie wirtschaftlich selbständig wird. Fanden wir oben einen großen Teil der späteren Handwerke bereits in den großen Sklavenwirtschaften der Alten und auf den mittelalterlichen Fronhöfen in voller technischer Ausbildung, so läßt sich bei neu entstehenden Gewerben die Thatsache bis in das vorige Jahrhundert hinein verfolgen, daß technische Fortschritte zuerst in den großen Wirtschaften für den eigenen Bedarf gemacht werden. In den Klöstern des Mittelalters hat sich die Glasmalerei, die Goldschmiedekunst, der

Glockenguß, die Seiden- und Metallstickerei zuerst ausgebildet; in den Häusern reicher französischer Bücherliebhaber (Grolier, de Thou) ist im 16. Jahrhundert die Kunstbuchbinderei zur Entfaltung gekommen, und wie zahlreich sind die Luxusindustrien, deren Ursprung an den Höfen der Großen zu suchen ist von der Gold- und Silberstoffweberei Indiens bis zur Teppich- und Porzellanfabrikation des Occidents! Roscher (III, § 105) hat die feine Beobachtung gemacht, daß die Luxusindustrie allgemein früher zur Blüte komme als die ordinäre Industrie, welche für den Bedarf der Massen arbeite. Ohne Zweifel ist die Ursache darin zu suchen, daß auf den früheren wirtschaftlichen Entwickelungsstufen jede Industrie mit innerer Notwendigkeit zuerst die Form des Hausfleißes annimmt.

Die Weiterentwickelung ist eine schrittweise, und es bildet sich keineswegs sofort das sog. Handwerk dergestalt, daß die ursprüngliche Vollwirtschaft, welche Urproduktion und Fabrikation zugleich ist, sozusagen in zwei Teile zerschnitten wird, von denen der eine die Stofferzeugung, der andere die Stoffveredelung übernimmt und von denen jeder volle Bedarfsdeckung nur durch Austausch mit dem anderen erzielen kann. Vielmehr tritt von den beiden Elementen, auf welchen jede selbständige unternehmungsweise gewerbliche Produktion sich notwendig aufbaut, Arbeit und Produktionsmitteln (Werkzeuge und Rohstoffe), bloß die Arbeit mit ihrer technischen Ausrüstung, dem Werkzeug, aus dem geschlossenen Kreise der reinen Eigenwirtschaft heraus, während das „Betriebskapital" in den meisten Arten der Stoffumwandlung noch lange Jahrhunderte in derselben verharrt. Der gewerbliche Arbeiter ist leichter mobil zu machen als der Rohstoff, an dem er seine Kunst bethätigt. Er emanzipiert sich von dem Hauswesen, dem er bis dahin als unfreies oder doch abhängiges Glied allein seine Dienste zu widmen hatte, steht ihm aber auch ferner noch mit seiner Arbeitskraft zur Verfügung, und nicht ihm allein, sondern auch anderen, die seine Geschicklichkeit gegen Entgelt benutzen wollen. Der Rohstoff wird ihm zu diesem Zwecke entweder in seine Wohnung hinausgegeben, oder er wird zeitweise in das Haus des Kunden hineingenommen. Auf alle Fälle werden nur Arbeitsleistungen von ihm verlangt; er bethätigt dieselben an fremdem Material und produziert bloß Gebrauchswerte. Der Rohstoff bleibt von seiner Erzeugung bis zur völligen Genußreife in der Wirtschaft, in der er entstanden ist und die ihn nach seiner Veredelung verbraucht. Um die Sache an einem bekannten Beispiel zu verdeutlichen, das noch jetzt in manchen Teilen Deutschlands lebendige Wirklichkeit ist: der Bauer erzeugt den Flachs oder Hanf; er wird durch die Arbeitskräfte seines Hauses geröstet, gebrochen, vielleicht auch gehechelt und zu Garn versponnen. Das Garn erhält der Leinweber gegen Stücklohn zum Verweben; die rohe Leinwand kehrt zum Eigentümer zurück, wird hier gebleicht oder dem Färber zum Färben wieder hinausgegeben, ebenfalls gegen Lohn; endlich wird die Näherin oder der Schneider auf Taglohn ins Haus berufen, um den Stoff zu Kleidungsstücken zu verarbeiten. Das gebrauchsfertige Kleid hat auf seinem ganzen langen Wege vom Lein- oder Hanfsamen bis zur völligen Genußreife nie den Eigentümer gewechselt; es ist niemals „Kapital" im Sinne der modernen Theorie gewesen, sondern immer nur Gebrauchsgut auf einer bestimmten Stufe der Produktion.

Wir haben hier ein Betriebssystem, auf welches der Begriff Handwerk in seiner gewöhnlichen Auffassung nicht zutrifft. Ja es ließe sich beweisen, daß das Handwerk schon am Ausgange des Mittelalters sich in bewußten Gegensatz zu dieser Produktionsweise gesetzt hat. Da es für dieselbe in der Litteratur an einem Namen fehlt, so nenne ich sie Lohnwerk, und es liegt mir nunmehr ob, über ihre Entstehung und weitere Verbreitung das Notwendigste beizubringen. Zuvor einige Bemerkungen über

7. die beiden Formen des Lohnwerks. Der Lohnwerker ist ein gewerblicher Berufsarbeiter, welcher für Konsumenten die Umformung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten übernimmt. Es kann dies, wie schon angedeutet, in zwei verschiedenen Formen geschehen. a) Der Lohnwerker tritt als Tag- oder Stücklöhner zeitweise in die Wirtschaft der Kunden ein, erhält hier die Kost, oft auch das Nachtlager und bleibt so lange, bis dem vorhandenen Hausbedarf genügt ist. Diese Arbeit heißt Stör, nach Schmeller ursprünglich = Mühseligkeit, also mit ähnlichem Nebensinne wie Arbeit, labor, πόνος ꝛc. Das Wort wird in älteren Sprachdenkmälern bald stör, bald ster geschrieben und davon ein Substantiv störer (sterer) gebildet = der gewerbliche Arbeiter im Kundenhause. Schmeller vergleicht damit das schwedische pa bondens golf, auf des Bauern Stubenboden arbeiten. Da in Süddeutschland und der Schweiz der Ausdruck „auf der Stör arbeiten" noch sehr gewöhnlich ist, so empfiehlt es sich, danach das ganze Arbeitssystem auch in der Wissenschaft zu benennen. Störer sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Werkzeug sich leicht transportieren läßt, wie Schneider, Schuhmacher, Sattler, Hausschlachter, alle Bauhandwerker, zuweilen aber auch Weber, Schreiner, Faßbinder. Der Störer hat entweder seine feste Wohnung innerhalb eines lokal begrenzten Kundenkreises, in der er die Rast- und Feiertage bei den Seinigen

zubringt, oder er wandert auf größere Entfernungen und hält sich nur im Winter bei seiner Familie auf. — b) Der Lohnwerker hat eine feste Betriebsstätte, in welcher er den ihm von den Kunden gelieferten Rohstoff gegen Stücklohn bearbeitet. Wir können diese Betriebsform als Heimwerk bezeichnen. Sie umfaßt meist solche Gewerbetreibende, deren Werkzeug eine feste Betriebsanlage erfordert, wie Müller, Bäcker, Leinenweber, Wagner, Färber. Hie und da entwickelt sich das Heimwerk aus der Stör. Das bekannteste Beispiel ist der Betrieb des Schneidergewerbes, wie es bis vor kurzem allgemein üblich war, wo der Kunde den Stoff beim Tuchhändler kauft oder ihn in eigener Wirtschaft erzeugt und nach Maß das Kleidungsstück in der Werkstätte des Schneiders anfertigen läßt. Sprichwort und Volkslied haben in mannigfacher Weise den Hauptübelstand dieser Betriebsform gekennzeichnet: die Materialunterschlagung. Daher mag es kommen, daß bei vielen Lohngewerben Stör und Heimwerk sich neben einander finden, je nach Orts- und Landesgewohnheit. Die Stör gestattet, den Materialverbrauch besser zu überwachen. Im römischen und griechischen Altertum sind Gold- und Silberarbeiter meist Heimwerker, ebenso in den deutschen Städten im Mittelalter. Dagegen erzählt Büttikofer in seinem Werke über Liberia, daß dort die Silberschmiede ins Haus genommen werden, damit sie nichts unterschlagen. Dasselbe finden wir bei den Edelmetallarbeitern in Indien, Persien, der Türkei, bei den Gold- und Silberstickern in Marokko, den Seidenweberinnen in Kandia. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Verteilung der Arbeit bei der Lohnbäckerei in den verschiedenen Teilen Deutschlands. Bald erhält der Bäcker von dem Kunden das Mehl nebst dem Holz zum Heizen des Backofens und liefert auf je 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brot; bald hat er die Bereitung des Teiges und das Formen des Brotes im Hause des Kunden zu vollziehen, und es wird das ausgeformte Brot zum Backofen gebracht; bald besorgt die Hausfrau das Kneten des Teiges und Ausformen des Brotes selbst, und dem Bäcker bleibt nur die Besorgung des Ofens; bald überwacht die Kundin diese Manipulationen in der Backstube des Bäckers. Daher kommt es denn auch, daß in den aus der Litteratur für die Verbreitung des Lohnwerks zu ziehenden Nachweisungen vielfach nicht klar ersichtlich ist, ob Stör oder Heimwerk vorliegt, und es empfiehlt sich, beide Formen in der Betrachtung zusammenzufassen.

8. **Die Entstehung des Lohnwerks.** Die Entstehung des Lohnwerks ist eine verschiedene bei Völkern mit unfreier Arbeit und bei solchen mit freier Arbeit. Ueberall aber geht dieselbe auf die Thatsache zurück, daß die älteren umfassenden Familienverbände sich auflösen. Bei der Sklavenwirtschaft der antiken Völker ist es früh üblich geworden, Arbeitern von besonderer Kunstfertigkeit, für die der Herr in seinem Haushalt nicht genügend Beschäftigung hatte, zu gestatten, ihre Geschicklichkeit gegen Lohn anderen auszubieten. Der Sklave wohnte für sich und hatte den größten Teil seines Verdienstes an den Herrn abzuliefern. Aus dem Reste bestritt er seinen Lebensunterhalt, sammelte daraus auch im glücklichen Falle ein Sondergut, mit dem er sich später freikaufen konnte. Als Freigelassener mochte er das Gewerbe in gewohnter Weise weiter treiben, natürlich jetzt ausschließlich zum eigenen Nutzen. Wir vermögen noch deutlich zu erkennen, wie dieser Gebrauch entstanden ist. Ursprünglich vermietete der Herr den Sklaven selbst auf bestimmte Zeit an eine andere Wirtschaft und bezog dafür einen nach Arbeitstagen berechneten Mietzins. In der Zeit der hochentwickelten athenischen Volkswirtschaft ist es sogar eine ganz gewöhnliche Kapitalanlage, Gewerbesklaven von bestimmter Kunstfertigkeit an jene industriellen Großbetriebe zu vermieten, welche wir oben kennen gelernt haben, und diese letzteren werden hierdurch zu einer ganz eigentümlichen Art von „Unternehmungen". In der pseudoxenophonischen Schrift von den Einkünften wird auf diese Sitte sogar ein eigenes Finanzprojekt begründet. Auch in Rom war die Sklavenvermietung sehr verbreitet. Auf Landgütern, welche zu klein waren, um ständige unfreie Arbeiter für alle Wirtschaftszweige zu unterhalten, wurden für einzelne Verrichtungen, insbesondere solche der Stoffverarbeitung, Sklaven auf Zeit von anderen entliehen. In der Stadt konnte man Leute jeder Art, vom Koch und Flötenspieler bis zum Weber und Hauslehrer, um Lohn haben, mochten sie nun vom Herrn vermietet werden oder in freierer Stellung selbst ihre Dienste ausbieten. Diese beiden Arten des Lohnwerks werden auch von den Juristen scharf auseinandergehalten, indem sie bald von den servi sprechen, qui aliqua parte anni agrum colunt, aliqua parte in mercedem mittuntur, bald von dem servus arte fabrica peritus, qui annuam mercedem praestat. Die letztere Stellung bildet auch in Rom vielfach die Vorstufe der Freilassung.

Im Mittelalter vollzieht sich die Loslösung der hörigen Industriearbeiter von der geschlossenen Fronhofswirtschaft in etwas anderer Weise. Soweit dieselben Unfreie waren, standen sie dem Haushalt des Hofes mit ihrer ganzen Arbeitskraft zur Verfügung und empfingen dafür die volle Verpflegung. Soweit sie als Hörige oder Kolonen in der Nähe des Fronhofes auf eigenen Landstellen

angesiedelt waren, mußten sie nach Bedarf auf dem Hofe ihre Arbeit leisten und erhielten an den Frontagen dort auch die Kost. Es ist das offenbar schon ein der Stör ähnliches Verhältnis, nur daß der Arbeiter an Stelle des Lohnes die Nutzung der Zinshufe empfängt oder die Arbeit an Stelle des Zinses leistet. Früh auch findet sich die Einrichtung, daß fertige Gewerbeprodukte als Zins geliefert werden müssen, und zwar meist solche, zu denen der Rohstoff auf dem Zinsgute oder im Walde gewonnen werden konnte, wie Brot, Bier, Leinwand, Wollenzeug, Schindeln, Faßdauben, Reifen, Tonnen, Wagen, Schüsseln, aber auch Platten, Kessel und andere metallene Geräte. In einzelnen Fällen wird ausdrücklich angegeben, daß der Rohstoff von der Herrschaft geliefert werden muß (panni de dominico lino, de dominica lana etc.) — also Heimwerk, das mit Landnutzung gelohnt wird. Es ergiebt sich leicht, daß diese hörigen Leute bei dem freieren Verhältnis, in dem sie zur Gutswirtschaft standen, bald auch anderen ihre Dienste anboten und daß sie sich in dem Maße von der Landwirtschaft mehr zur gewerblichen Arbeit wenden mußten, als im Laufe der Zeit ihre Landstellen kleiner und für die Ernährung einer Familie weniger zureichend wurden. Da aber auch die Unfreien seit dem 10. Jahrh. immer mehr in den Stand der Zinsleute übertraten, so liegt es auf der Hand, daß auch sie, soweit sie gewerbliche Arbeit verstanden, immer mehr zum Lohnwerk übergehen mußten, namentlich wenn sie von ihrem früheren Herrn nicht mit Grundbesitz ausgestattet worden waren. Die Folge der Städtebildung für diese gewerblichen Tag- und Stücklöhner war dann keine andere als die, daß sie sich an einzelnen Punkten des Territoriums konzentrierten, von denen aus sie, auch im Besitze der vollen persönlichen Freiheit, noch Jahrhunderte lang bloß mit Diensten ihren Mitbürgern und der umwohnenden Landbevölkerung zur Verfügung standen, bis sie allmählich zur Warenproduktion übergingen.

Im Altertum und im germanisch-romanischen Mittelalter tritt sonach der freie gewerbliche Arbeiter in ein ähnliches Verhältnis zum Grundeigentümer, wie es heute der ostpreußische Gutstagelöhner zum Gutshofe hat. In den Händen der Grundeigentümer sammelt sich noch immer das ganze Nationalprodukt, nur daß an seiner Erzeugung nicht bloß die ständigen Hausgenossen mitwirken, sondern auch die unständigen Lohnwerker, wofür ihnen ein Anteil am Wirtschaftsertrag gebührt.

Wie aber vollzog sich der Uebergang in solchen Ländern, wo das unfreie Arbeitssystem unbekannt war oder doch nicht bis zu den Anfängen eines eigenen Standes von gewerblichen Produzenten ausdauerte? Hier ist das Lohnwerk eine einfache Folge der zunehmend ungleicher werdenden Verteilung des Grundeigentums und der verringerten Kopfzahl der Familien. Wo eine solche Entwickelung Platz greift, wie bei den Südslawen und den Russen seit Aufhebung der Leibeigenschaft, läßt sich das System der reinen Eigenproduktion nicht ferner aufrecht erhalten. Zwar behält ein Teil der Hausstände noch Grundbesitz genug, um aus den Bodenerträgnissen alle Bedürfnisse des Hauses zu bestreiten; aber sie haben nicht mehr die nötige Arbeiterzahl, um die alte familiale Arbeitsteilung aufrecht zu halten, insbesondere um auch bei größeren Ansprüchen an das Leben sämtliche Umformungen von Rohstoffen selbst vorzunehmen. Ein anderer Teil der Hausstände befindet sich nicht mehr im Besitze einer zum Unterhalte und zu voller eigenwirtschaftlicher Beschäftigung der Hausgenossen ausreichenden Bodenfläche und ist deshalb genötigt, entweder einzelne Zweige des Hausfleißes über Bedarf anzubauen (§ 5) oder die männlichen Glieder des Hauses im Lohnwerk zeitweise den Hausständen der ersten Kategorie zur Verfügung zu stellen. Beide Formen der gewerblicher Arbeit, der spezialisierte Hausfleiß und das Lohnwerk, finden sich darum so häufig in den nördlichen und östlichen Ländern von Europa nebeneinander (oft bei dem gleichen Produkte) und werden dort gleichmäßig als „bäuerliche Industrie" bezeichnet.

9. Das Lohnwerk im Altertum. Es ist oben bereits gesagt, daß beide Formen des Lohnwerks bei den Völkern des klassischen Altertums vorkommen und hier ein Mittel bilden konnten zur Milderung der Sklaverei. Dabei war nicht übersehen, daß in Athen wie in Rom Gewerbe nicht bloß von Sklaven und Freigelassenen, sondern auch von ärmeren Freien betrieben wurden, namentlich Fremden (Metöken). Ebenso wird gern zugestanden, daß auch fertige Gewerbeerzeugnisse auf dem Markte käuflich waren. Eine eingehendere Untersuchung über die Betriebsweise der antiken Gewerbe würde aber hier scharf zwischen den einzelnen Industriezweigen und den verschiedenen Zeiten zu unterscheiden haben. Dieselbe würde für die älteren Epochen unzweifelhaft das Vorherrschen, wenn nicht das alleinige Vorkommen des Lohnwerks ergeben. In den Homerischen Gedichten heißt der gewerbliche Producent δημιουργός. Schon die alten Erklärer sagen, das Wort bedeute bei Homer im Gegensatze zum späteren attischen Sprachgebrauche τὸν δημοσίᾳ μισθαρνοῦντα, den jedermann sich um Lohn Vermietenden. Zum Ueberfluß hat neuerdings A. Riedenauer (Handwerk und Handwerker in den homer. Zeiten, Erlangen 1873) den Beweis geliefert,

daß an einigen Stellen Homer die Lieferung des Rohstoffes durch den Besteller ausdrücklich bezeugt. Ueberhaupt kommen nur vier eigentliche Gewerbe, bezw. Namen für gewerbliche Arbeiter bei Homer vor, der des Töpfers, des Holz-, Metall- und Lederarbeiters. Alles andere war Hausfleiß.

Wie zu den Demiurgen des Homer auch diejenigen gerechnet werden, welche persönliche Dienste leisten (Herolde, Sänger, Wahrsager), so bezeichnen auch alle späterhin für den Handwerksbetrieb gebrauchten Wörter (τεχνίτης, βάναυσος, χειροτέχνης χειρῶναξ) entweder bloß technische Handfertigkeit überhaupt oder sitzende Lebensweise und werden in einem sehr weiten Sinne gebraucht. Zu den τεχνῖται rechnet man auch die Athleten, Schauspieler, Redner, Wahrsager, und die βάναυσοι stellt Aristoteles (Pol. III, 3, 3) mit den Taglöhnern auf eine Linie und bringt beide in Gegensatz zu den Sklaven: sie dienen jedermann, während die Sklaven nur Einem dienen. Damit stimmt es, daß die Bezahlung des Handwerkers als μισθός, Lohn bezeichnet wird, und daß uns wohl zahlreiche Macherlöhne von gewerblichen Produkten überliefert sind, aber wenige Preise. In den aristokratischen Staaten Griechenlands waren alle Gewerbetreibende Sklaven, in Epidamnos sogar Staatssklaven, und die gleiche Einrichtung schlug der Redner Diophantos auch für Athen vor. Wie wäre das alles denkbar, wenn sich die Griechen den freien Gewerbetreibenden vorzugsweise als Unternehmer hätten vorstellen müssen? Als hauptsächlicher Lohnwerker heißt der Gewerbetreibende ἐργολάβος, ἐργώνης, Arbeitnehmer, der Besteller ἐργοδότης ἐκδότης, Arbeitgeber (eigentlich Arbeithinausgeber). Der Besteller giebt den Rohstoff hinaus (aus dem Hause: ἐκδιδόναι ἔργον τῷ δημιουργῷ) oder mietet den Lohnwerker (μισθοῦσθαι); der letztere übernimmt den Rohstoff (ἐκλαμβάνειν) oder vermietet sich (μισθοῦ ἐργάζεσθαι). Das Heimwerk hat in der ἐργολάβεια eine besondere Rechtsform gefunden, die namentlich an der Verdingung staatlicher Bauten ihre Ausbildung erfuhr (Hermann, Gr. Privatalterth., § 69). Für die Stör liegen weniger Nachweisungen vor. Sie findet sich etwa bei zeitweise gemieteten Spinnerinnen und Weberinnen, die in diesem Verhältnisse ἔριθοι hießen.

Sehr scharf tritt das Lohnwerk im römischen Rechte, namentlich dem älteren, hervor. Für das Heimwerk haben die Römer die Vertragsform der locatio conductio operis, für die Stör diejenige der locatio conductio operarum ausgebildet. Im ersteren Falle nimmt der Arbeiter den Rohstoff mit, im zweiten holt sich der Hausvater den Arbeiter, dessen Dienste er zeitweise bedarf, ins Haus. Daher ist hier der Arbeitgeber, dort der Arbeiter als conductor bezeichnet. Umgekehrt „placiert" (locat) beim Heimwerk der Arbeitgeber den Rohstoff, bei der Stör der Arbeiter seine Person oder Arbeitskraft. Es erscheint nicht unmöglich, daß das in ältester Zeit gewiß häufigere Lohnwerk freier Arbeiter den Ausgangspunkt für die Entwickelung des römischen Mietrechtes überhaupt gebildet hat. Darauf deutet auch der Ausdruck merces hin, der für den Mietzins gebraucht wird, sprachlich aber nur auf den Entgelt für Arbeitsleistungen paßt. Auf die Häufigkeit des gewerblichen Lohnwerkes deutet endlich noch die berühmte Streitfrage der Juristenschulen über den Eigentümer des Fabrikates bei der Stoffumwandlung (specificatio), wenn der Verarbeiter nicht zugleich Eigentümer des Materiales war. Es war ohne Zweifel im Sinne der altnationalen Auffassung und Wirtschaftsweise, wenn die Sabinianer ausnahmslos zu Gunsten des Materialeigentümers entschieden wissen wollten, weil die naturalis ratio dies erfordere. Die erst in der Kaiserzeit aufgekommene Theorie, daß dem Arbeiter das Arbeitsprodukt zufalle, ist nie vollständig durchgedrungen — ein Beweis, wie fremdartig auch in späterer Zeit den Römern die Vorstellung eines mit eigenem oder geliehenem Betriebskapitale wirtschaftenden gewerblichen Unternehmers war. War es den Juristen doch auch durchaus nicht ausgemacht, ob man es mit einem reinen Kaufe zu thun habe, wenn der Handwerker das Material lieferte oder vielmehr mit einem Geschäfte, das aus Kauf und Miete zusammengesetzt sei.

Alles dies kann und soll nichts weiter beweisen, als daß Griechen und Römer den Verkehr des Publikums mit den Gewerbetreibenden vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte des Lohnwerks auffaßten. Man darf darum nicht meinen, daß mit den Paradigmen der Juristen (Walker, Flickschneider, Weber, Bauhandwerker, Maler, Goldschmiede, Edelsteinschneider und -fasser) das Gebiet dieser Betriebsform bei den Alten erschöpft sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß noch zahlreiche andere Gewerbe fremden Rohstoff für den unmittelbaren Konsumenten verarbeiteten, wenn sie auch daneben aus eigenem Materiale hergestellte Erzeugnisse auf den Markt brachten.

10. Das Lohnwerk im Mittelalter. Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Zunftverfassung direkt aus der Organisation des gewerblichen Personals der Fronhöfe hervorgegangen ist. Was aber nicht bezweifelt werden kann, ist die Thatsache, daß die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloß. Bis ins 14. Jahrh. sind die städtischen Hand-

werker zum allergrößten Teile Lohnwerker. Viele von ihnen sind es noch weit länger geblieben, manche bis auf den heutigen Tag. Der Begriff des „Handwerks", wie er jetzt allgemein gefaßt wird, paßt nicht auf den Gewerbebetrieb der mittelalterlichen Städte, wenn er auch vielleicht das Ideal bilden mochte, dem zünftiges Selbstinteresse schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. bewußt nachstrebte. Wären die erhaltenen Handwerksordnungen auf den Betriebscharakter des sog. Handwerks so eifrig untersucht worden, wie auf die äußere Organisation desselben, so müßte längst erkannt sein, daß die Materiallieferung durch den Besteller gerade in den größeren zünftig geordneten Handwerken bei weitem vorherrschte, daß Kundenarbeit mit Stofflieferung durch den Meister und Arbeit für den Markt daneben weit zurücktreten. Schon die leicht zu machende Beobachtung, daß unter den Zünften die Bader, Scherer, Sackträger oder Mötter, Schröder, Weinknechte, Weinrufer, Rebleute, Häcker, ja selbst Taglöhner u. dergl., also reine Arbeiter, auftreten, hätte davon abhalten sollen, in dem Normalhandwerker einen kleinen Unternehmer zu sehen. Mischzünfte, wie diejenige der Scherer, Schildmaler, Glaser und Sattler hätten sich wohl kaum bilden können, wenn die einen bloß Lohndienste ausgeboten, die anderen Waren produziert hätten. Dazu kommen die mancherlei Taxordnungen, in welchen für Bauhandwerker, Schreiner, Küfer, Müller, Bäcker, Leinweber, Schneider, Schuhmacher, Hausschlachter, Kannengießer, Gold- und Kupferschmiede die Tag- oder Stücklöhne festgesetzt und zuweilen selbst vorgeschrieben wird, wann sie am Morgen zur Arbeit, am Abend davon gehen sollen, was sie an Essen und Trinken fordern dürfen, wie es mit dem Materialabfall gehalten werden soll. Die vielen noch erhaltenen Stadtrechnungen weisen zahllose Ausgaben auf für Material und Arbeitslöhne. Da wird dem Schmiede das Eisen, dem Kerzengießer das Wachs, dem Dachdecker das Stroh, dem Schreiner und Wagner das Holz für Geräte und Feuerleitern, dem Glaser Blei und Glas, dem Ofenmacher Kacheln, Decksteine, Lehm, Haare, dem Kannengießer das Zinn, dem Büchsenschmied Zinn und Kupfer für die Mischung, Eisen für die Ladstöcke geliefert (Frankfurt a. M.) und auch da, wo der Meister das Material stellt, pflegt der Betrag für dasselbe getrennt gehalten zu werden von dem für die Arbeit.

Allerdings sprechen die Handwerksordnungen weit häufiger von den Brottischen und Fleischbänken, den Tuchgaden und Gewandhäusern als von der Lohnbäckerei, dem Hausschlachten und dem Wirken für das Bürgerhaus. Aber wer das Mittelalter kennt, muß das nur natürlich finden. Kauf und Verkauf auf dem Markte sind das Neue, Ungewohnte; „Pfennwerte" kauft fast nur der Arme. Es bedarf darum der regelnden und schützenden Norm, welche nur die öffentliche Gewalt geben kann. Ist doch die ganze mittelalterliche Gesellschaft von einem tiefen Mißtrauen gegen jedes Handelsgeschäft erfüllt, das sie den verschiedensten Kontrollen durch Marktmeister, Wäger, Messer und Unterkäufer, vor allem aber dem Schutze der Oeffentlichkeit unterstellt. Der Verkehr zwischen dem Lohnwerker und seinem Kunden ist das Altgewohnte; er vollzieht sich nach dem Herkommen, oft in der Stille des Bürgerhauses, wo der Einzelne sich selbst gegen Benachteiligung und Unredlichkeit schützen kann, zumal wenn er den vermögenden Klassen angehört. Der Gewerbetreibende tritt zeitweise fast in ein Dienst- oder Treuverhältnis zu seinen Kunden. Der Handwerker, welcher eine ihm zur Verarbeitung übergebene Sache veruntreut, wird rechtlich ebenso behandelt wie der Knecht, welcher seines Herrn Gut veräußert oder verspielt (Heusler, Instit. II, 214). Erst allmählich, als im Zusammenhang mit der ganzen städtischen Entwickelung auch die Hauswirtschaft der Stadtleute stärkeren Einwirkungen der voranschreitenden Geldwirtschaft nachgab, wird die Stofflieferung durch den Meister häufiger, und schließlich erscheint sie als die Regel, das Lohnwerk aber als Ausnahme. Von diesem Augenblicke an stellt sich die Notwendigkeit ein, auch dieses öffentlicher Regelung zu unterwerfen, weil es nicht mehr von der Tradition getragen wurde und nicht mehr in der gesamten Organisation des wirtschaftlichen Lebens wurzelte. So kommt es, daß die Taxordnungen für Lohnhandwerker erst mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreicher hervortreten. Sie lassen sich dann bis ins 18. Jahrh. hinein in den zahlreichen Landesordnungen der deutschen Territorien verfolgen, und wenn in unserem Jahrhundert die Gesetzgebung ihre Hand von diesem Gegenstande zurückgezogen hat, so geschah es gewiß nicht deshalb, weil er alle Bedeutung verloren hat.

Es ist kaum möglich, die städtischen Lohnwerker zu scheiden, je nachdem sie auf der Stör oder in eigener Betriebsstätte arbeiten. Störer sind ausnahmslos die Baugewerke: Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen, Klaiber, Dachdecker, Ofenbauer, Glaser, Maler, Schreiner (Kistner, Tischler), Brunnenmacher, ferner die Faßbinder, Schneider, Hausschlachter, seltener die Schuhmacher, Sattler, Goldschmiede, Kürschner. Heimwerker sind: die Müller, Lohnbäcker, Oelschläger, Leineweber, Walker, Färber, Tuchscherer, Nestler, Wagner, Kupferschmiede, Kannengießer, Glockengießer, Schleifer, oft

auch die Goldschmiede, Wollenweber, Kerzengießer, Rotgerber (Loher), seltener die Schmiede, Seiler, Weißgerber, Pergamenter, Schuhmacher. Die Verhältnisse sind hierin von Stadt zu Stadt verschieden. Ja es dürfte sich kaum ein Gewerbe finden, für das sich nicht einmal in mittelalterlichen Quellen die Stofflieferung durch den Kunden nachweisen ließe. Nicht selten steht ein Gewerbe zum anderen im Verhältnisse des Lohnwerks. So der Müller zum Bäcker, der Gerber zum Schuster, Sattler, Beutler, Riemenschneider, der Schleifer zum Harnischmacher (Plattschläger), der Hutstaffierer zum Hutmacher, endlich der Wollschläger, Zauer, Kämmer, Walker, Färber und die Spinnerin zum Wollweber. Wie festgewurzelt das System war, ergiebt sich wohl am besten daraus, daß es auch da zur Anwendung kommt, wo der Besteller den Rohstoff nicht mehr in der eigenen Wirtschaft erzeugt, sondern ihn auf dem Markte kaufen muß (z. B. Zinn für den Kannengießer, Eisen für den Schmied, Leder für den Schuster, Sattler ꝛc., Tuch für den Schneider), und daß in den Hansestädten der Handwerker, welcher für Ausfuhrzwecke arbeitet, nicht selten zum Kaufmann im Verhältnis des Lohnwerkers steht. So die Repschläger in Lübeck, Riga, Reval, die Böttcher in Rostock, die Wandfärber und Wandbereiter in Hamburg und Lübeck.

11. Der Kampf gegen die Störer. Diejenige Form des Lohnwerks, welche am meisten an die frühere Unfreiheit der gewerblichen Arbeit erinnert, die Stör, ist in den mittelalterlichen Städten zu der Zeit, aus welcher wir reichlicher mit Zunftordnungen versehen sind (14. Jh.), bereits stark in den Hintergrund getreten. Unangefochten erhält sie sich eigentlich nur bei den Bauhandwerken, welche in der Zeit des vorherrschenden Holzbaues lange einen halbländlichen Charakter bewahrten. Mit dem Erstarken der Zünfte macht sich eine ausgesprochene Abneigung gegen diese des freien Bürgers unwürdig scheinende Arbeitsart bemerklich, und bald wird es zum Unterscheidungsmerkmal zwischen dem städtischen und dem Landhandwerker, daß letzterer im Kundenhause arbeitet, der erstere aber nicht. In dem Maße, als das Gewerbe in den Städten sich konzentriert und das Land wirtschaftlich von der Stadt abhängig wird, gewinnt die Anschauung an Boden, daß auf dem Dorfe überhaupt Gewerbe nicht getrieben werden sollten. Die städtischen Handwerker weigern sich auf dem Lande zu arbeiten, und umgekehrt suchen sie die Konkurrenz der Dorfhandwerker, der Störer, auszuschließen. Schließlich verwischt sich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes; Störer bedeutet dann jeden, der unbefugt, ohne Zunftrecht und nicht nach Zunftgewohnheit ein Gewerbe treibt. Und das gleiche Schicksal scheint das gleichbedeutende Wort Bönhase gehabt zu haben. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts weiß Adrian Beier beide Ausdrücke nicht mehr zu erklären. Er übersetzt Störer mit turbator, invasor, usurpator.

Da ist es denn nicht ohne Bedeutung, daß der ältere Sprachgebrauch die beiden Wörter vorzugsweise auf die Schneider anwendet. In der That haben die Bekleidungsgewerbe am frühesten die Arbeit im Kundenhause bekämpft. In der ältesten Frankfurter Schuhmacherordnung (1355) wird vorgeschrieben: „Wer auch nuwe schuhe machet, der sal zu huse siczen." Nur den Flickschustern oder Ruszen (auch Reußen, Altreußen, Lepper) ist es noch gestattet, in der Kunden Hause zu arbeiten. In einer Reihe von Städten liegen Neuschuster und Altreußen fortwährend miteinander im Streite, und noch im 17. Jahrhundert bildet Altreiße ein Schimpfwort, das mit Störer, Stümpler, Pfuscher, Bönhase gleiche Bedeutung hat. Das gleiche Verhältnis waltet zwischen den Neu- und Flickschneidern ob. Bald folgten ihnen andere Gewerbe nach. In Lübeck gebietet eine Ordnung von 1371, daß ein Goldschmied „in den husen nicht werken schal". In Augsburg schreibt eine Weber-Ordnung von 1549 vor: „Es soll auch kain Maister ausserhalb seiner werckstatt nit würckhen lassen ohn erlaubnuß der Verordneten sechs herren." Daß hier das Arbeiten auf der Stör gemeint ist, geht aus einer anderen Bestimmung hervor, in welcher jedem Lohnweber gestattet wird, mit vier breiten Stühlen Lohnwerk zu wirken. Um dieselbe Zeit versichern die Augsburger Maler, Glaser, Bildschnitzer und Goldschläger, es sei „von alter herkommen, daß kein maister oder derselben gesellen under obgemelten handwerckern kein tagwerckh arbeiten". In Pforzheim sind es die Küfer, welche den Meistern verbieten, den Bürgern um Stücklohn zu arbeiten oder einen Knecht aufs Dorf zur Arbeit zu schicken. Bei den Kunthor- und Panelenmachern in Hamburg und Lübeck, welche in der Stadt noch auf der Stör arbeiten, werden Maßregeln gegen die Gesellen ergriffen, die auf eigene Hand hier und da bei Herren und Junkern auf dem Lande arbeiteten.

In der eigentümlichen Stellung der Gesellen bei der Stör lag wohl der Hauptgrund des Widerstandes der Meister gegen diese Betriebsweise überhaupt. Der Meister empfing für seine wie für des Gesellen Arbeit von den Kunden bloßen Taglohn. Die Gesellen beanspruchten den letzteren ohne Abzug, und dies führte in Deutschland wie in England und Frankreich zu fortwährenden Streitigkeiten. Wo der Meister das ganze Werkzeug stellte, wurde für dieses eine Entschädigung zugestanden. Besaß aber der

Geselle sein eigenes Werkzeug, so gab es kaum ein sachliches Hindernis für ihn, auf eigene Hand Kundenarbeit anzunehmen. Man begreift danach, was die viel berufene Bönhasenjagd der Schneider in den norddeutschen Städten auf sich hatte. Es war ein Aufsuchen der Störer in den Kundenhäusern, wobei die öffentliche Gewalt schwach genug war, von ihnen bloß zu verlangen, daß sie „von den Einwohnern mit Glimpf begehren, ihnen die Bönhasen folgen zu lassen".

Die fürstlichen Landesordnungen traten dieser Abneigung der Zünfte gegen die Stör zum Teil sehr entschieden entgegen. In der chursächsischen von 1482 heißt es: „Da jemand eines Handwercksmanns, es sey Schuster, Schneider, Kürschner, Tischer, Glaser oder andere, in seinem Hause zu arbeiten begehren würde, sol der Handwercksmann sich dessen, ausserhalb Kranckheit oder daß er etwa einem andern zu arbeiten albereit beweißlich versprochen hätte, nicht verweigern, bey Straff drey Gulden." Aus zwei churpfälzischen Tax-Ordnungen von 1559, welche insbesondere auch für die Stadt Heidelberg Geltung haben sollten, ist zu ersehen, daß damals noch Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher, Decker, Schreiner, Küfer, Schneider und Schuhmacher im Taglohn auf der Stör zu arbeiten pflegten, während Gerber, Goldschmiede, Tuchscherer, teilweise auch Hufschmiede und Glaser als Heimwerker erscheinen. Aehnliches findet sich später auch in norddeutschen Taxordnungen, wie der braunschweigisch-lüneburgischen von 1646 und der vorpommerischen von 1681. Dagegen scheint in den Reichsstädten den Zünften die Verdrängung des Störbetriebs, wenn man von den Baugewerben absieht, vollständig gelungen zu sein.

Auch dem Heimwerk waren die Zunftanschauungen keineswegs günstig. Im Jahre 1454 gebieten die Gerber in Lübeck: „Item so enschal nymand in vnsem ampte ledder gheren vmme geld." Dasselbe thun 1465 die Pergamenter, um 1500 die Rußfärber. Im allgemeinen wird jedoch behauptet werden dürfen, daß die Verdrängung des Heimwerks den Zünften bei weitem nicht in dem Maße gelungen ist, wie die Unterdrückung der Störer.

12. Der Uebergang zum Preiswerk. In der Ordnung, welche die Steinmetzen zu Frankfurt a. M. sich 1355 vom Rate bestätigen ließen, findet sich der Satz: „Auch han wir funden durch des [gemeinen] besten willen, das kein meystir under uns nymanne ensal gebin in syme gedingeten werke kalk adir murstheyne, uff das yman bedrogen werde." Damit ist die Ursache angedeutet, welche im Mittelalter das Lohnwerk empfahl und die Materiallieferung durch den Meister unzulässig erscheinen ließ. Der tote Stoff sollte kein Erwerbsmittel werden können, sondern nur die lebendige Menschenkraft, und auch nachdem fertige Handwerksprodukte längst Gegenstand des Marktverkehrs geworden waren, unterschied man noch zwischen dem Preise des Rohstoffes, den der Meister bloß vorgeschossen hatte und dem Lohne für seine Arbeit. Die Lohgerber in Frankfurt a. M., bei welchen sich keine Spur von Lohnwerk findet, bedrohen 1355 denjenigen mit Strafe, der einen anderen an seinem Dienste irret. In der That hat man sich den Handwerker ebensowenig als „Warenverkäufer" vorgestellt, als man den Begriff des Kapitalzinses zu erfassen vermochte. Im Rohstoffeinkauf hat er hinter dem Bürger, der für den eigenen Bedarf kauft, zurückzustehen; bei Verkauf des fertigen Produktes hat er wahrheitsgetreuen Aufschluß über das verwendete Material zu geben: „bucken schuhe vur bucken, scheffen vur scheffen, rindern vur rindern", wie es in einer Schuhmacherordnung heißt. Der Handwerker erschien nach dieser Seite wie der Unterkäufer, der den Verkehr des einheimischen Konsumenten mit dem fremden Produzenten oder Kaufmanne vermittelt hatte, seine Arbeit als ein Dienst, der dem Hause geleistet wurde, an das sein Erzeugnis überging.

Nichts ist deshalb unrichtiger, als wenn man sich den mittelalterlichen Handwerkerstand als Vertreter des mobilen Kapitals vorstellt. Die große Mehrzahl seiner Angehörigen war vom Lande eingewandert. Der frühere Hörige, welcher sich in der Stadt als Gewerbetreibender niederließ, hatte seine Landstelle, wenn er eine solche besaß, zurücklassen müssen, ohne sie zu Geld machen zu können. Um Bürger werden zu können, mußte er ein Haus in der Stadt erwerben; für das Bürger- und Zunftrecht waren Einkaufsgelder zu zahlen, und wenn auch diese gestundet wurden, so behielt er doch gewöhnlich nach Anschaffung der Werkzeuge ein nennenswertes Betriebskapital nicht übrig. Wer „des geldes nicht enhat", heißt es in der Ordnung der Frankfurter Kürschner, „dem gybet man stunde und frist, bis das he es wale mag gegebin", und die Stadt stundete das Bürgergeld mit der schönen Formel: si fortuna sibi arridebit, pagabit. Wie oft aber mag dieser Erfolg ausgeblieben sein! Man hat wohl gesagt, daß die gewerbliche Arbeit mit Hilfe der Institutionen der Leihe und des Rentenkaufs ihre frühere Abhängigkeit vom Grundeigentümer gelöst habe. Ich glaube, gerade das Gegenteil ist richtig. Der Hörige, welcher sich als Handwerker in der Stadt niederließ, vertauschte in den meisten Fällen nur eine Art der dinglichen Abhängigkeit mit der anderen. Für die Rente, welche er mit seinem kleinen Holzhause übernahm oder auf demselben verkaufte, kam er zum

grundbesitzenden Altbürger in dasselbe Verhältnis der Abgabenpflicht, in dem er vorher für den Zins seiner Bauernstelle zum Grundherrn gestanden hatte. Er war persönlich frei geworden, aber nichts weniger als zinsfrei.

Dennoch ließ sich bei allen Arten der Stoffverarbeitung, bei welchen der Kunde das Material nicht in eigener Wirtschaft erzeugte, der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk (so wollen wir diejenige Form der gewerblichen Produktion für fremden Bedarf nennen, bei welcher der Produzent zugleich Arbeiter und Eigentümer der Roh- und Hilfsstoffe ist) auf die Dauer nicht vermeiden. Mochte anfänglich der Konsument aus alter Gewohnheit noch den Rohstoff selbst einkaufen, mochte er später den Handwerker, weil dieser sich besser auf die Sache verstand, dabei als Vermittler benutzen oder ihm einen Vorschuß geben, damit er selbst das Nötige beschaffe, schließlich gelangte der letztere bei Fleiß und Sparsamkeit selbst zu den notwendigsten Betriebsmitteln, und die Materialbeschaffung ging ganz an ihn über. Wer nicht so glücklich war, mochte bei dem bessergestellten Genossen als Gehilfe eintreten.

Diesem unausweichlich gewordenen Uebergange von der Gebrauchswert- zur Tauschwertproduktion muß wohl die Ausbildung des Gesellenwesens zugeschrieben werden und der ganzen aufsteigenden Personengliederung des mittelalterlichen Gewerbes. Das Altertum kennt wohl Lehrlinge, aber keine Gesellen, und dieser Umstand scheint mir am stärksten gegen die Annahme eines über das bloße Lohnwerk hinausgehenden freien Handwerkerstandes bei den klassischen Völkern zu sprechen. Der mittelalterliche Geselle hat in vielen Gewerben noch Jahrhunderte lang sein eigenes Werkzeug. Ursprünglich ein minder glücklicher Arbeitsgenosse seines Meisters wird er zu dessen Knecht, sobald dieser zum Eigentümer eines Betriebskapitals wird. Daß er nicht in noch größere Abhängigkeit von demselben gerät, liegt an dem glücklichen Umstande, daß der größere Teil des Zunftrechts auf der Voraussetzung des Lohnwerks beruht.

Dahin gehört vor allen Dingen die künstliche Kleinhaltung der Betriebe, die Beschränkung in der Zahl der Knechte, das Verbot der Association mehrerer Meister, der Nacht- und Sonntagsarbeit, der Fortsetzung des von einem Genossen begonnenen Werkes — überhaupt der alles beherrschende Grundsatz der brüderlichen Gleichheit. Als sich der Uebergang vom Lohn- zum Preiswerk vollzog, hat man diesen Grundsatz nur weiter ausgebaut. Die Vorschrift, daß niemand zum Gewerbe zugelassen werden dürfe, der es nicht mit eigener Hand treiben könne, das Recht auf Teilung beim Materialeinkauf, die Bestimmung, daß keiner mehr als eine Werkstätte oder Verkaufsstelle haben dürfe, das Verbot, einander Kunden oder Knechte abzuspannen, mit den Produkten des eigenen Handwerks Zwischenhandel zu treiben, die Festsetzung des Maximalumfangs der Produktion — alles dies konnte keinen anderen Zweck haben, als einen eigentlich kapitalistischen Betrieb nicht aufkommen zu lassen. Hatte man beim Lohnwerk die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Gleichheit mit der Formel gerechtfertigt: es solle „jeder bei seines Leibes Nahrung erhalten werden", so glaubt man jetzt vorsorgen zu müssen, „daß der Reiche den Armen nicht verderbe".

Daß im allgemeinen die Betriebsmittel der mittelalterlichen Handwerker lange Zeit sehr beschränkte blieben, darf einerseits aus dem öfter vorkommenden Ankauf des Rohstoffes durch die ganze Zunft, andererseits aus der Thatsache geschlossen werden, daß überall, wo eine größere Kapitalanlage notwendig erscheint, die gesamte Bürgerschaft eintreten muß. Die Stadt baut Schlachthäuser, Walkmühlen, Schleifwerke, Gerbehäuser; sie stellt die Kessel der Färber auf, unterhält die Tuchrahmen der Weber, die Mangen des Bleichhauses; ihr gehören vielfach die Verkaufsstände, die Lederhallen, Kürschnerlauben und Gewandhäuser. Auch später, als einzelne Handwerker zu Wohlstand gelangen, äußert sich dieser weniger in einem schwunghafteren Gewerbebetrieb als darin, daß die Erübrigungen des letzteren, der natürlichen Anziehungskraft des Grundeigentums folgend, die Form von Aeckern, Häusern, Renten und Gülten annehmen. Die Zeit, in der die bewegliche Habe eine ihr eigene Accumulationskraft bewähren sollte, war noch nicht gekommen.

Der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk fand am frühesten in den kleinen nichtzünftigen Gewerben statt und in den zahlreichen Zweigen der Metallindustrie, bei denen die Rohstoffproduktion in den Wirtschaften der Konsumenten ausgeschlossen war. Sehr langsam folgen die großen zünftigen Gewerbe. Die meisten von ihnen haben das ganze Mittelalter hindurch, wie die Bäcker, Metzger, Gerber, Schuster, Lohn- und Preiswerk nebeneinander getrieben, das eine für die wohlhabenden, das andere für die ärmeren Konsumenten.

13. Das Wesen des Handwerks. Was wir seither zur Markierung eines wichtigen Unterschiedes als Preiswerk bezeichnet haben, ist nichts anderes, als was der gemeine Sprachgebrauch und die wissenschaftliche Litteratur Handwerk nennen. Es empfiehlt sich nicht, diesen Namen fallen zu lassen, wohl aber sein Anwendungsgebiet in der Weise

zu beschränken, daß wir das Lohnwerk davon ausschließen, was auch der Uebung der neueren wissenschaftlichen Litteratur entspricht.

Wir verstehen dann unter Handwerk dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt. Handwerk ist immer Kundenproduktion, Produktion für bekannten Absatz. Mag der Meister bloß Werkzeug und Rohstoffe bereit halten, um sie jedesmal auf Stückbestellung in Bewegung zu setzen, mag er in Ermangelung von Einzelbestellungen auf Vorrat arbeiten, um ihn auf Wochen- und Jahrmärkten zu vertreiben: immer ist es der Verbraucher, an den er das Produkt absetzt. Eine „Güterzirkulation" findet nicht statt. Das Absatzgebiet ist eng. Es ist durch die Stadt und ihre nähere Umgebung ein- für allemal gegeben; nur selten werden entferntere Märkte besucht. Die Arbeit ist wegen ihrer berufsmäßigen Ausübung qualifizierter als beim Hausfleiß; aber sie ist nicht mehr in demselben Maße individualisiert. Am meisten ist sie dies noch, wo der Meister auf Stückbestellung arbeitet und das Werk den Bedürfnissen und Wünschen der Kunden anpassen muß. Aber ein individueller Zug ist auch noch den Produkten eigen, welche der Handwerker nach eigenem Ermessen schafft, um sie der Kundschaft anzubieten, die sich auf dem Markte bei seinem Stande einfindet. Arbeitet er auch hier für Durchschnittsbedürfnisse, so sind es doch die ihm genau bekannten Verhältnisse eines örtlich begrenzten Einwohnerkreises, dem er sich anzubequemen hat. Wird sein Produkt in diesem Falle Ware, so ist es doch nicht Dutzendware für alle Welt, sondern Kundenware von lokaler Eigenart, „wärschaft Gut", wie man im Mittelalter sagte, für das der Meister oder die Zunftschau dem Konsumenten haftet.

Hängt der Lohnwerker sozusagen noch an der Nabelschnur der geschlossenen Hauswirtwirtschaft, so ist beim Handwerk diese Verbindung gelöst. Es ist gleichsam ein Querschnitt (oder auch mehrere) durch die Produktion gezogen worden, und aus der einzigen Wirtschaft des Grundeigentümers, in der alle Umformungen des Rohstoffes bis zur Genußreife, wenn auch immerhin mit Zuhilfenahme fremder Arbeit, sich vollzogen und in der das ganze Nationalprodukt zusammenfloß, sind nun zwei oder mehr Wirtschaften geworden, von denen jede ihr besonderes Eigentum und ihren besonderen Ertrag hat. War mit der Ausbildung des Lohnwerks bloß der Arbeiter aus der Wirtschaft des Grundeigentümers ausgetreten, so folgen ihm jetzt auch die Produktionselemente, an denen er seine Geschicklichkeit bethätigt. Wo die Grenze zwischen Ur- und Kunstproduktion gezogen, wie oft die letztere noch untergeteilt wird, ist zwar durchaus nicht willkürlich, unterliegt aber auch keiner inneren Notwendigkeit. Ob z. B. das innerhalb der Landwirtschaft vor sich gehende Stück des Produktionsprozesses der Kleidung beim rohen oder dem gehechelten Hanf oder Flachs, oder ob es beim fertigen Gespinnst oder beim rohen oder gar beim gebleichten und gefärbten Gewebe abbricht, ist immer Sache technisch-wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Im ersten Falle entstehen wie neu aufgesetzte Stockwerke am Bau der Gesamtproduktion die Gewerbe der Spinner, Weber, Färber und Schneider, im letzten Falle bloß dasjenige der Schneider. Auch läßt sich durchaus nicht behaupten, daß immer das letzte Stück des Produktionsprozesses zuerst sich verselbständigen müsse, während die vorausgehenden Stadien desselben noch eine Zeitlang beim Hausfleiße oder dem Lohnwerk verharren. Bei der Bereitung wollener Kleider hat das Mittelalter zuerst das Mittelstück, die Weberei, zum Handwerk gemacht, während das Spinnen der Wolle noch eine Zeitlang Hausfleiß und das Nähen der Kleider Lohnwerk oder auch Hausfleiß blieb. Das wichtigste wirtschaftliche Ergebnis der so sich vollziehenden Produktionsteilung ist die Notwendigkeit des gegenseitigen Austausches zwischen den durch dieselbe hervorgebrachten einseitigen Wirtschaften. Die letzteren werden so zu Erwerbswirtschaften, während es vorher nur Bedarfswirtschaften gab. Das wichtigste soziale Ergebnis ist die Entstehung eines neuen werbenden Eigentums, des gewerblichen Betriebskapitals, dessen Bewirtschaftung, wie seither bloß diejenige des Grundeigentums, einen selbständigen Ertrag abwirft, der mit dem Arbeitslohn des bloßen Lohnwerks zu einer neuen Einkommenskategorie, dem Unternehmereinkommen, verschmilzt. Dadurch wird der Stand der Gewerbetreibenden aus einem bloßen Berufsarbeiterstand zu einer neuen Besitzklasse, die eben auf Grund dieses Besitzes dieselbe soziale und politische Geltung erstrebt, die vorher nur den Grundeigentümern zukam.

Die soziale Stärke des Handwerks liegt in der engen Vereinigung von Arbeit und Besitz, von Arbeits- und Besitzeinkommen. Und zwar ist es ein Besitz, der Arbeitsprodukt ist und den die Arbeit sich unterworfen hat, nicht ein Besitz, der auf ausschließlicher Aneignung von Naturgaben beruht, wie der Grundbesitz, der in seiner starren Unbeweglichkeit sich die Arbeit unterworfen hatte. Während das Grundeigentum die Arbeit an sich gefesselt, sie verdinglicht hatte, ist jene neue Art von Eigentum die persönliche Ausstattung des Arbeiters, die ihn frei macht.

Die Verselbständigung der gewerblichen

Produktion im Handwerk vollendet die mit der Ausbildung des Lohnwerks begonnene Ersetzung der früheren häuslichen auch eine besondere Art der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Wir haben dieselbe oben als **Produktionsteilung** bezeichnet. Je nach der Zahl der Pruduktionsabschnitte, die der alten Hauswirtschaft entnommen werden, schwankt die Zahl der Handwerksbetriebe, die ein vom Urproduzenten abgestoßener Rohstoff durchlaufen muß, bis er die Genußreife erlangt. In der Regel ist nur **ein** Gewerbe dazu nötig (Metzger, Kürschner, Bierbrauer); manchmal auch zwei (Müller — Bäcker), drei (Metzger — Gerber — Schuster) oder mehr (Textilgewerbe). Bei den letzteren wird das Produkt des einen immer wieder Betriebsmittel des anderen Gewerbes. Soweit wir sehen können, ist es ein ziemlich seltener Fall, daß später ein auf die angegebene Weise selbständig gewordener Produktionsabschnitt in weitere Etappen zerfällt. Die bekanntesten Beispiele sind die der Schuhmacher, die in manchen Städten früher auch das Leder gerbten, der Wagner, die zugleich Schmiede waren, der Hutmacher, von denen sich die Hutstaffierer trennten. Einer fortgesetzten Produktionsteilung stemmt sich die städtische Wirtschaftsorganisation, welche in der Hauptsache auf allseitige Versorgung eines eng begrenzten Konsumentenkreises hinauslief, ebenso entgegen, wie die Beschränktheit des Kapitalbesitzes der Handwerker.

Dagegen ermöglichten und beförderten diese Verhältnisse eine andere Art der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die wir als **Berufsteilung** oder **Spezialisation** bezeichnen können. Sie besteht darin, daß ein gewerblicher Produktionsabschnitt sich gleichsam der Länge nach durchspaltet, so daß die Herstellung eines Teils seiner Erzeugnisse sich als selbständiger Gewerbezweig abspaltet. So trennen sich von den Küfern die Kübler, von den Wagnern die Pflugmacher, von den Webern die Kämmer, Wollschläger, Spuler, Zauer, Walker, Färber und Tuchscherer; die Lederer zerfallen in Loh- und Weißgerber; von den Sattlern splittern sich die Kummeter, Riemenschneider, Beutler, ab; von den Schneidern die Hutmacher und Seidensticker. Der Schmied der alten Zeit macht jede Art der Eisenarbeit. Seinem umfänglichen Produktionsgebiete entwachsen nach und nach die Gewerbe der Hufschmiede, Nagelschmiede, Scheeren- und Messerschmiede, Schlosser, Nadler, Kammschmiede, Waffenschmiede, Sarwerten (Rüstungmacher). Das Gewerbe der Waffenschmiede zerfällt später in die selbständigen Zweige der Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger und Pfeilsticker; das der Sarwerten in Haubenschmiede, Harnischer, Blechhandschuher und Beingewender. Die Harnischer teilen sich mit der Zeit in Platner und Ringharnischer. In größeren Städten geht diese Spezialisierung zuweilen weit über das Maß hinaus, welches uns technisch und wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Weist doch Frankfurt a. M., das nur als Stadt von mittlerer Größe gelten kann, im 14. und 15. Jahrh. an 200 selbständige Berufsarten im Gewerbe auf. In kleineren Städten war die Berufsteilung eine geringere. Und gerade darin liegt ein großer Vorzug, daß das Produktionsgebiet jedes Gewerbes sich eng den Absatzverhältnissen anschmiegte und sich sträubte, unter das Maß des zur Ernährung einer Familie Notwendigen herabzusinken.

Aber wie jede Zeitrichtung der Uebertreibung fähig ist, so hat auch die Berufsteilung im Handwerk schon gegen den Ausgang des Mittelalters hie und da das zulässige Maß überschritten. Ihr wichtigstes Ziel, die Zahl der selbständigen städtischen Nahrungen zu vermehren, ging dann verloren; es traten lebensunfähige Gebilde auf. Und dies in dem Maße mehr, als die Handwerker den Landwirtschaftsbetrieb, den sie für den eigenen Bedarf auch in der Stadt beibehalten hatten, aufgaben und zu reinen Gewerbetreibenden wurden. Daher die damals schon sehr häufige Verbindung zweier verschiedener Berufsarten, eines zünftigen und eines nichtzünftigen Gewerbes oder des Gewerbes mit städtischem Dienst oder sonstiger Lohnarbeit. Daher auch die allmählich aufkommende Sitte, mit dem Handwerksbetriebe einen kleinen Kramladen zum eigenen Produkt passender Artikel zu verbinden und die daraus hervorgegangene Einreihung zahlreicher kleiner Handwerke in die Krämerzunft. In der Ulmer Krämerzunft befanden sich schließlich: die Säckler, Taschenmacher, Weißgerber, Handschuhmacher, Sattler, Spengler, Nadler, Seiler, Bürstenmacher, Glaser, Würfelmacher, Pergamenter, Spindeldreher, Weinzieher, Tüncher, Pflästerer, Maler und Bildschnitzer; in Basel wurden im 15. Jahrh. nicht weniger als 22 eigentliche Handwerke zur Krämerei gerechnet, meist spät entstandene.

14. Das Wandergewerbe. Wir müssen hier den Faden unserer Untersuchung einen Augenblick abbrechen, um kurz bei einer gewerblichen Betriebsform zu verweilen, deren entwickelungsgeschichtliche Bedeutung für die westeuropäischen Länder sich mehr ahnen als feststellen läßt. Morphologisch steht das Wandergewerbe zwischen Hausfleiß und Lohnwerk, und so stellt sich uns dasselbe auch in den slawischen Ländern allgemein dar. Bei geringem und unregelmäßigem Bedarf an Handwerksarbeit erscheint es natürlich, daß der Gewerbetreibende von Ort zu Ort zieht, und so wäre das Wandergewerbe in gleicher Weise ein Vorläufer des stehenden

Gewerbebetriebs, wie der Hausierhandel ein Vorläufer des stehenden Handels ist. Der Wandergewerbetreibende gliedert sich entweder zeitweise dem fremden Hause ein, in dem er Arbeit findet, oder er schlägt im Freien seine unstäte Werkstätte auf, oder er mietet sich für kurze Zeit ein notdürftiges Betriebslokal. Fast immer ist er Lohnwerker; nur wo er mit ganz billigem Material arbeitet (Siebmacher, Korbflechter, Drahtbinder), nimmt sein Betrieb handwerksartigen Charakter an.

Die große Zahl der fahrenden Leute, über welche die mittelalterlichen Quellen berichten, läßt vermuten, daß diese Betriebsweise auch in Deutschland einmal einen breiten Boden gehabt hat, und es ist nicht unmöglich, daß das später auf die Handwerksgesellen beschränkte Wandern nur ein Rest einer ehemals auch allgemein auf die „Meister" sich erstreckenden Gewohnheit ist. Wenn dem die feststehenden Betriebsanlagen zu widersprechen scheinen, welche wir bei vielen Gewerben gewohnt sind, so ist zu beachten, daß diese das Ergebnis einer langen Entwickelung sind und daß noch heute bei niedrig kultivierten Völkern, ja selbst bei den Indern, Chinesen und Japanern, fast alle berufsmäßigen Handwerker ihren ganzen Werkzeugvorrat bequem auf dem Rücken forttragen können. Auch die Stoffveredelung der Nomadenvölker, namentlich die bei den meisten von ihnen sich findende Schmiedekunst, sprechen für die leichte Beweglichkeit primitiver Industrie.

Fast bei allen Völkern gelten die S c h m i e d e als die ersten selbständigen Handwerker. Kaum minder verbreitet ist die Erscheinung, daß dieselben einem anderen Stamme angehören als demjenigen, welcher ihre Dienste in Anspruch nimmt, und daß sie mit dem letzteren kein connubium haben. Da der Schmied auf dieser Entwickelungsstufe auch das Eisen aus dem Erz gewinnen muß, so scheint er uns mit zwingender Notwendigkeit an eine feste Betriebsstätte gebunden, und L i p p e r t (Kulturgesch. II, S. 213 ff.) hat daraufhin die Vermutung ausgesprochen, daß man es mit Resten höher kultivierter Stämme zu thun habe, welche bei der Unterwerfung eben wegen ihrer nützlichen Kunst verschont geblieben seien. Allein noch heute wandern die Schmiede in manchen Teilen Afrikas und ihre primitive Aufbereitung der Erze läßt sich überall vornehmen, wo sich der Raseneisenstein findet. Ja man braucht nicht einmal nach Afrika zu gehen. Auch in Griechenland, Albanien, Serbien ziehen die Schmiede (meist Zigeuner) von Ort zu Ort. „An gewissen allgemein bekannten Stationen machen sie Halt, und die Bauern aus der ganzen Nachbarschaft bringen herbei, was sie gemacht haben wollen", wobei sie oft noch heute, wie schon zu Zeiten Homers (Il. 23, 834) und Hesiods (op. 423 ff.), das Material stellen. Auch in Kurdistan ziehen nach einem englischen Konsularberichte die Schmiede, obwohl sie einen festen Wohnsitz in der Stadt haben, während der guten Jahreszeit im Lande umher, um die Bauern an Ort und Stelle zu bedienen.

Was bei den Schmieden möglich ist, wird auch auf die meisten anderen Gewerbe zutreffen. B u r t o n und S p e k e beobachteten in dem ostafrikanischen Negerreiche Unyanyembe zahlreiche „reisende Handwerker, die übrigens sämtlich Sklaven sind. Man findet Schmiede, Kesselmacher, Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Seiler, Schneider. Die meisten kommen mit den Karawanen von der Küste herauf." Aehnliches scheint im Sudan und in Senegambien vorzukommen. Bei den Joloffen wandern die Schmiede; die Maurer von Gorée sind an der ganzen Küste berühmt und dehnen ihre Reisen bis Sierra-Leone aus. Ueberhaupt läßt sich das Wandern der B a u h a n d w e r k e r weithin verfolgen. So haben Scharen italienischer, besonders lombardischer Bauleute seit Karl d. Gr. Jahrhunderte lang die Länder im Norden der Alpen besucht und hier zur Verbreitung des romanischen Baustiles beigetragen. Im 17. Jahrhundert klagen in der Markgrafschaft Baden die ansässigen Handwerker über die Konkurrenz der „welschen Maurer", und in neuester Zeit haben diese Wanderungen eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Fast auf der ganzen Balkanhalbinsel wird das Bauwesen durch Genossenschaften (Tscheta, Družina) umherziehender macedonischer und albanischer Handwerker (Djulgeri) besorgt, deren Vorsteher Majstor heißen. Unter ihnen sind die fleißigen Leute aus den Distrikten Dibbra und Konitza besonders gesucht.

Außerordentlich entwickelt ist das Wandergewerbe in Rußland. Aus manchen Provinzen (Wladimir, Wjätka) wandern Tausende von Zimmerleuten, Schreinern, Glasern aus; seltener sind die Maurer, Töpfer, Stuccaturarbeiter und Steinmetzen. Die Zimmerleute wandern und arbeiten in ganzen Artelen und sind Lohnwerker; die Glaser halten Gesellen und Lehrlinge, die sie mit dem nötigen Materiale aussenden, wären also als Handwerker zu charakterisieren. Meist treiben die Bauern eines ganzen Dorfes oder gar eines Bezirkes das gleiche Gewerbe und gehen im Sommer auf Verdienst aus, während Frauen, Kinder und Greise das Land bestellen. Aber nicht bloß die „Saisongewerbe" der Bauhandwerker, sondern auch die Bekleidungsgewerbe (Schneider, Kürschner, Schuster) beteiligen sich am Wanderbetriebe, der sie oft Hunderte von Werst weit von ihrer Heimat abführt. Manche nehmen Gesellen mit und

mieten sich dann an dem Orte, wo sie auf längere Beschäftigung rechnen können, eine Stube; die meisten aber gehen zu den Kunden auf die Stör. Endlich wandern noch die Faßbinder in Rußland und sie sollen dabei selbst noch ihr Material (Dauben) mitführen.

Von dem früheren Wanderbetriebe in unseren Gegenden ist außer den Nachrichten über die Keßler oder Kaltschmiede, die es zu einer umfassenden zünftigen Organisation gebracht hatten, wenig auf uns gekommen. Ihre Nachfolger sind die umherziehenden Zinngießer und Kesselflicker, die neben Korbflechtern, Siebmachern, Scherenschleifern und den auf Reparaturen sich beschränkenden Glasern, Uhrmachern, Hafenbindern die Erinnerung an die Urform des selbständigen Gewerbes noch eine Zeitlang wach erhalten werden.

15. Manufakturen und Fabriken. Handwerk und Städtewesen bedingen einander. Darum finden wir ein auf nationalem Boden aufgeblühtes Handwerk nur bei denjenigen Völkern, die eine städtische Kultur gezeitigt haben: in Italien, Frankreich, Deutschland und England. In Spanien ist die gleiche Entwickelung nicht zur Reife gelangt. In den nordgermanischen und slawischen Ländern ist das Handwerk aus Deutschland importiert und hat hier nur an wenigen Punkten Wurzel gefaßt. Die nationalen Kleingewerbe der Skandinavier, Russen, Südslawen, Ungarn, Rumänen und Griechen haben den bäuerlichen Charakter nie verloren. Nur in den orientalischen Bazarindustrien stoßen wir noch auf eine unserem Handwerke halbwegs entsprechende Erscheinung.

Mit der Ausbildung zentralisierter Staaten und großer einheitlicher Wirtschaftsgebiete im 16. und 17. Jahrhundert kommen die Existenzbedingungen des Handwerks ins Wanken. Die inneren Zollschranken werden beseitigt; der enge städtische Markt erweitert sich zum nationalen, ja durch die Eröffnung überseeischer Absatzgebiete zum internationalen. Für den Vertrieb der Gewerbeprodukte werden nun andere Rücksichten maßgebend, andere Mittel erforderlich. Der unmittelbare Uebergang derselben aus der ersten in die letzte Hand ist nicht ferner möglich; die reine Kundenproduktion hat sich überlebt. An Stelle der lokalen Arbeitsteilung der autonom wirtschaftenden Stadtgebiete tritt eine nationale Arbeitsteilung, welche allen Produktionszweigen denjenigen Standort anzuweisen strebt, wo die Bedingungen für ihr Gedeihen am günstigsten sind.

Unter diesen Verhältnissen bildet sich im 17. und 18. Jahrhundert ein neues gewerbliches Betriebssystem aus, das die Zeitgenossen als Manufaktur oder Fabrik bezeichnen. Willkürliche Begriffsspalterei hat in neuerer Zeit diesen Ausdrücken verschiedenen Sinn untergelegt. Der amtliche Sprachgebrauch des vorigen Jahrhunderts weiß von einem solchen Unterschiede nichts; er bedient sich gewöhnlich der Mehrzahl: „Manufakturen und Fabriken". Einzelne Gelehrte suchten schon damals nach einer Unterscheidung; sie wollten als Fabriken diejenigen Betriebe bezeichnen, bei welchen Feuer und Hammer angewendet würden, als Manufakturen diejenigen, bei welchen die Arbeiten „bloß mit der Hand ohne Feuer und Hammer" geschehen. Darüber aber war man allgemein einig, daß es sich um eine neue, im Gegensatz zum zünftigen Handwerk sich ausbildende Art des Gewerbebetriebes handle.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten, die das neue Betriebssystem in den Augen der Zeitgenossen kennzeichneten, sind von S. F. Hermbstädt, Grundriß der Technologie, Berlin 1814, folgendermaßen zusammengefaßt worden: „Fabriken und Manufakturen werden die größeren Gewerbsanstalten oder Kunstgewerbsinstitute genannt, welche von den gewöhnlichen Handwerken dadurch unterschieden sind:

1) daß sie ihre Fabrikate nur im Großen anfertigen;

2) daß ihre Produkte, bevor sie ihre Vollendung erreicht haben, durch die Hände verschiedener Arbeiter gehen, von denen jeder einzelne nur einen Teil der dazu bestimmten Bearbeitung verstehet;

3) daß ihre Unternehmer keiner Zunft oder Innung verpflichtet sind;

4) daß sie eine nicht beschränkte Anzahl Arbeiter beschäftigen;

5) daß bei ihnen weder eine Aufdingung, noch Wanderung, noch Lossprechung, noch die Anfertigung eines Meisterstückes erforderlich sind."

Sehen wir hier von den bloß auf die Gewerbeverfassung bezüglichen Punkten ab, so unterscheiden sich Manufakturen und Fabriken nur in zwei Punkten vom Handwerk: Produktion im Großen und Arbeitsteilung im Innern der Unternehmung. Produktion im Großen bedingt einen weiteren Absatz; der Produzent kann nicht mehr direkt mit dem Konsumenten verkehren. War das Handwerk mehr übernehmungsweise als unternehmungsweise betrieben worden, so entsteht jetzt die reine gewerbliche Unternehmung für einen nur indirekt erreichbaren Konsumentenkreis und damit notwendig eine kommerzielle Behandlung des Absatzes. Der Anstoß zur Produktion geht nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom spekulierenden Produzenten oder Händler aus. Das ist das eine. Das andere ist die neue Art der Arbeitsteilung.

Daß ein Produkt, „bevor es seine Vollendung erreicht, durch die Hände verschiedener Arbeiter ging", war auch vorher keine ungewöhnliche Erscheinung. Um einen Glasschrank anfertigen zu lassen, bedurfte man des Schreiners, des Schlossers, des Glasers, des Lackierers und vielleicht auch noch des Drechslers. Aber zur Zeit des Lohn- und Handwerks waren diese verschiedenen Teilproduzenten zusammengehalten durch den Konsumenten, der den Lauf der Produktion dirigierte. Sie hatten darum selbständige, von einander unabhängige Betriebe. Das zeitweise Verhältnis zu ihrem Auftraggeber löste sich wieder, sobald sein Bedarf befriedigt war. Sie standen zu ihm nicht in persönlicher Unterordnung. Jetzt ändert sich das insofern, als die verschiedenen Arbeiter, deren Hände ein Manufaktur- oder Fabrikprodukt bis zu seiner Vollendung durchläuft, zusammengehalten werden durch einen kaufmännischen Unternehmer. Ihr Verhältnis zu dem letzteren ist ein dauerndes Vertragsverhältnis, und ihre Abhängigkeit von ihm wird um so größer, sie wird um so mehr zu einem Verhältnis persönlicher Unterordnung, je ausschließlicher der Unternehmer in den Besitz der Produktionsmittel kommt. Und in demselben Maße vermindern sich für den einzelnen die Aussichten, zu einem eigenen selbständigen Betriebe zu gelangen. Die neue Art der Arbeitsteilung, welche die Manufakturen und Fabriken einführen, bedingt einen dauernden Lohnarbeiterstand, während die Arbeitsteilung im Handwerk, welche oben als Berufsteilung bezeichnet worden ist, die entgegengesetzte Wirkung hatte: sie vermehrte die Zahl der selbständigen Existenzen. Wir wollen die neue Arbeitsteilung **Arbeitszerlegung** nennen, was sich dadurch rechtfertigt, daß der Unternehmer lediglich nach technischen Rücksichten des Betriebes die einzelnen Manipulationen der Produktion auseinanderlegt und sie besonderen Arbeitern anvertraut. Der einzelne an der Herstellung eines Manufakts oder Fabrikats beteiligte Arbeiter rückt um so weiter von dem Konsumenten seines Produkts ab, je näher seine Arbeit den Anfangsstadien des Produktionsprozesses liegen. Darum vollzieht sich der Uebergang aus der alten in die neue Produktionsart so häufig in der Weise, daß der Fertigmacher zum Manufaktur- oder Fabrikunternehmer wird, während seine Vordermänner seine Lohnarbeiter werden.

Man liebt in neuerer Zeit das Auftreten der Manufakturen und Fabriken als einen Einbruch in das Produktionsgebiet des Handwerks darzustellen. Soweit die zünftigen Handwerke in Frage kommen, ist das unrichtig. Diese behielten ihre seitherigen ausschließenden Absatzverhältnisse und den städtischen Markt, solange die Zunftverfassung unangetastet blieb, und es ist noch am Anfang des 19. Jahrhunderts die allgemeine Ansicht, daß Handwerk und Manufakturen bei richtiger Polizei einander keine Konkurrenz machen können.

So wenig die Zeit, welche die neue gewerbliche Produktionsweise entstehen sah, zwischen Manufakturen und Fabriken zu scheiden wußte, so hat man doch sehr bald beobachtet, daß der mit diesen Ausdrücken bezeichnete Großbetrieb zwei verschiedene Arten der Organisation zuließ. J. H. G. v. **Justi** kennzeichnet sie mit den Worten, der Entrepreneur könne entweder eine große Menge von Arbeitern unterhalten oder einzelne Meister verlegen. Das erste ist unser **Fabrikbetrieb**, das letzte ist, was der neuere wissenschaftliche Sprachgebrauch **Hausindustrie** zu nennen pflegt. So mißlich es sein mag, eine bereits eingebürgerte Bezeichnung zu verdrängen, so sind die Mißverständnisse und sonstigen Uebelstände, welche der schiefe Ausdruck im Gefolge gehabt hat, doch zu groß, als daß nicht der Versuch gemacht werden dürfte, das gut deutsche **Verlag** in sein historisches Recht wieder einzusetzen.

16. **Das Verlagssystem** ist diejenige Art des gewerblichen Großbetriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. **Verlegen** ist gleichbedeutend mit vorlegen; **Verlag** ist Vorlage, Vorschuß, Kapital; **Verleger** ist derjenige, welcher anderen das Rohmaterial oder den Preis ihrer Produkte so lange vorschießt, bis sie an den Konsumenten gelangt sind. Insofern dieser letztere allein wahre Zahlungsfähigkeit für das Produkt besitzt, ist der seit dem 15. Jahrhundert vorkommende Gebrauch jener Ausdrücke auch volkswirtschaftlich wohl gerechtfertigt. Als **Hausindustrie** kann logischerweise nur das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems bezeichnet werden. Die Produktion erfolgt auf Rechnung des Verlegers; er bringt die Produktionselemente zusammen, weist ihrer Wirksamkeit Maß und Richtung an; er besorgt den Absatz. Der Verleger ist darum allein der Unternehmer und Arbeitgeber; die Hausindustriellen sind seine Arbeiter (Heimarbeiter).

Allerdings können diese Arbeiter wirtschaftlich in verschiedenem Maße abhängig sein, und man kann danach drei verschiedene Formen des Betriebs unterscheiden:

1) Der Hausarbeiter beschafft den Rohstoff selbst und besitzt sein eigenes Werkzeug. Er produziert entweder auf Bestellung und nach Mustern des Verlegers gegen einen im voraus vereinbarten Dutzendpreis. Oder er stellt die Waren auch auf Vorrat nach bekannten Typen her, um sie dem Verleger

anzubieten. Der Rohstoff ist entweder ein leicht zu beschaffender Naturgegenstand (Holz, Stein, Thon) oder ein Handelsartikel des Verlegers.

2) Der Verleger liefert den Hauptstoff; der Hausarbeiter hat das Werkzeug und empfängt Stücklohn.

3) Der Verleger liefert nicht bloß den Rohstoff, sondern ist auch Eigentümer des Hauptwerkzeuges (Webstuhl, Stickmaschine, Nähmaschine); der Hausarbeiter zahlt für letzteres einen Mietzins und wird für seine Arbeit ebenfalls nach Stück gelohnt.

Die Arbeitsteilung, welche unter den Hausarbeitern stattfindet, ist im ersten Falle gewöhnlich Spezialisation, im zweiten und dritten kann sie auch Arbeitszerlegung sein. Vielfach verbindet sich die Hausindustrie mit der Landwirtschaft oder einem anderen Gewerbe; oft beschränkt sie sich auf Frauen, Kinder und Greise; fast immer gestattet ihre Ausübung innerhalb der Wohnräume, alle im Haushalt nicht ganz verwendbare Zeit und Kraft dem Industriebetriebe dienstbar zu machen. Alles dies setzt voraus, daß die Technik einfach sei und keine anhaltende Ueberwachung erfordere.

Der Verleger ist entweder bloß Händler, sei es mit fertigen Produkten, sei es auch mit Rohstoffen der Hausindustrie, oder er betreibt daneben noch ein Fabrikgeschäft (Fabrikkaufmann) in verwandten Artikeln. Der Absatz erfolgt entweder in städtischen Magazinen, die der Verleger hält (Kleider, Schuhe, Haushaltungsgegenstände), durch Stückverkauf oder die Ware wird im Großen an auswärtige Händler abgeführt; oft wird sie zum Artikel des Weltmarktes. Hauptbedingung dafür ist, daß sie den individuellen Charakter, der ihr vermöge ihrer Entstehung in vielen kleinen Arbeiterbetrieben anklebt, abzustreifen imstande ist, daß sie Dutzendware wird. Dies wird in älterer Zeit durch amtliche Warenschau, Stempelung, Gewerbereglemente erreicht; später dadurch, daß der Verleger den Rohstoff und die Arbeitsmodelle liefert, oft auch die letzte Zurüstung des Produkts in einer eigenen Fergstube übernimmt.

Der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem liegt nicht sowohl darin, daß ein kaufmännischer Unternehmer den Produktionsprozeß in zahlreichen kleinen Werkstätten beherrscht; äußerlich ist der Betrieb des Hausarbeiters ja oft vom analogen Handwerksbetriebe gar nicht zu unterscheiden. Er liegt vielmehr darin, daß das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehrmal (je nach Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Großhändler, Kleinhändler) Warenkapital wird, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion, sondern an der Zirkulation beteiligte Personen. Aus dem Zirkulationsprozeß des fertigen Produktes leiten sich die Eigentümlichkeiten ab, welche die Hausindustrie so unvorteilhaft vor dem Handwerk auszeichnen: die stoßweise Ueberspannung der Produktion, die schweren Krisen, das Trucksystem, die Abrechnungsmißbräuche, die niederen Arbeitslöhne, die ungeregelte Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, die ganze soziale Hoffnungslosigkeit der Lage ihrer Arbeiter.

17. **Die Entstehung des Verlagssystems.** Wie das Verlagssystem sich gebildet und entwickelt hat, läßt sich noch ziemlich gut überschauen. In den Seestädten kommt es schon im Mittelalter häufiger vor, daß Kaufleute durch Lohnwerker Waren zum Export anfertigen oder veredeln lassen. Sobald diese Beschäftigung regelmäßiger wurde, waren die Voraussetzungen des Verlagssystems gegeben. In den Binnenstädten entwickelte sich ein ähnliches Verhältnis aus der zu weit getriebenen Berufsteilung der Handwerke und der Organisation des Meßhandels. Durch die Berufsteilung waren Gewerbezweige entstanden, welche auf dem lokalen Markte nicht Absatz genug fanden. Soweit Nebenberufe und Kramhandel (§ 13) nicht Aushilfe boten, half man sich zunächst dadurch, daß man entferntere Messen bezog und dort mit einem weiteren Konsumentenkreise in Verbindung zu treten suchte. Oft fehlten dazu dem kleinen Manne die nötigen Mittel; sein Warenvorrat war zu gering; der Gewinn vergütete nicht die Reisekosten und Zeitversäumnis. Er stellte sich besser, wenn er einem Kaufmanne oder wohlhabenden Handwerksgenossen, der ohnehin die Messe besuchte, den Verkauf seiner Produkte gegen Provision übertrug. Der Beauftragte fand das Geschäft lohnend; er lernte Wünsche und Ansprüche der fremden Käufer genauer kennen, und bald ergab es sich von selbst, daß er bei dem kleinen Handwerksspezialisten Bestellungen machte. Blieb das Geschäft lohnend, so schloß er mit mehreren Meistern Lieferungsverträge ab, vereinigte verwandte Produkte zu Kollektionen, schoß den kleinen Gewerbetreibenden das Betriebskapital vor oder lieferte ihnen den Rohstoff. Es bildete sich so ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kaufmann und Handwerker, wie wir es schon im 15. Jahrhundert aus Ott Rulands Handlungsbuch für die Tafel- und Paternostermacher kennen lernen. Von da ab finden wir häufiger den Unterschied gemacht zwischen Handwerkern, welche „sich verlegen lassen" und solchen, die „selbst Verlag haben".

Eine Zeitlang arbeitet der Handwerker, der sich so verlegen läßt, noch für seine alten Kunden in der Stadt und Umgegend weiter,

da diese ihn besser bezahlen als der Verleger, der selbst seinen Gewinn machen will. Allmählich giebt er den Stückverkauf vollständig auf und wird zum bloßen Arbeiter im Dienste des Verlegers. Ist der letztere ein ehemaliger Handwerksgenosse, so behält er sich wohl auch die letzte Appretur der Ware für den auswärtigen Markt, das Fertigen oder Fertigmachen vor. Da der Verleger seine Hauptkraft dem Vertrieb der Ware zuwendet, so gelingt es ihm bald, sein Absatzgebiet zu erweitern. Immer mehr kleine Gewerbetreibende treten in seine Dienste; der jugendliche Nachwuchs weiß es schon gar nicht mehr anders, als daß er ihr einziger „Arbeitgeber" ist.

Am leichtesten vollzieht sich der Uebergang zum Verlagssystem in früheren Lohngewerben, wo der eine Verleger an Stelle der vielen Privatkunden tritt, ohne daß eine wesentliche Umgestaltung der Betriebsweise nötig würde. Langsamer gestaltet sich die Entwickelung bei ausgebildeten Handwerken, bei denen der Meister den Stoff darzuthun gewohnt war. Allein es ist für das System nicht wesentlich, daß der Verleger das Material liefert; ja in den meisten Fällen ist es für ihn von Vorteil, wenn er diesen Teil des Geschäftes dem Hausarbeiter überläßt, da er so gegen Unterschlagung geschützt ist. Daher die gar nicht seltene Erscheinung, daß der Verleger im großen den Stoff ankauft, um ihn je nach Bedarf wieder an die kleinen „Meister" zu verkaufen und ihnen schließlich das Produkt gegen Dutzendpreise wieder abzunehmen. Gewöhnlich sind es kleine Handwerke, die nie eine rechte Zunft gebildet hatten, welche dem Verlagssystem anheimfallen: die Nadler, die Nagel-, Messer- und Scherenschmiede, die Strumpfwirker, Bändelmacher, Knopfmacher, Drechsler, Bürstenmacher, Handschuhmacher 2c. Vielfach geht nicht das ganze Handwerk in das Verlagssystem über, sondern nur die Anfertigung eines besonders gangbaren Artikels: von der Sattlerei z. B. die Riemen- und Peitschenfabrikation, von der Drechslerei die Herstellung von Knöpfen oder Stöcken oder Pfeifen, von der Schlosserei oder Kleinschmiederei die Anfertigung von Hängeschlössern, Bohrern, Hobeleisen, Meißeln, Sägen, Sensen, Sicheln, von der Schuhmacherei die Pantoffel- und Zeugschuhfabrikation. Hie und da ist es ein neu aufgekommenes Produkt oder ein neuer Rohstoff, dessen Zugehörigkeit zu einer der alten Zünfte zweifelhaft erscheint, was den Anlaß zur Entstehung eines Verlags und einer von ihm abhängigen „Hausindustrie" giebt. So entsteht die hausindustrielle Barchentweberei neben der Woll- und Leineweberei, die Metallschlägerei neben der Goldschlägerei, die Portefeuillefabrikation neben der Buchbinderei, die Geigenmacherei und zahlreiche andere Spezialitäten der Instrumentenmacherei. Das städtische Handelskapital bemächtigt sich des neuen Artikels und behauptet ihn im Kampfe mit den verwandten Zünften, welche Anspruch darauf erheben, wobei die durch die seitherige Produktions- und Absatzweise bedingte Abgrenzung der Gewerbegebiete den Zünften zum Fallstrick wird. Immerhin hat die Zunftverfassung noch Kraft genug, die auf diese Weise neu entstehenden Gewerbezweige formell sich zu unterwerfen; die Heimarbeiter nennen sich Meister; sie halten Lehrlinge und Gesellen; sie wachen über ihre „Gewerbegerechtsame" ebenso eifrig und engherzig wie die alten Kundenhandwerke.

Aber das Verlagssystem bildet nicht bloß alte städtische Lohngewerbe und unzünftige Handwerke für die Massenproduktion um und bemächtigt sich neuer Artikel und Rohstoffe, eine vierte — vielleicht die bedeutendste — Gruppe seiner Fabrikationszweige knüpft an den uralten bäuerlichen Hausfleiß an. Wir wissen bereits, daß dieser auf der zweiten Stufe seiner Entwickelung zu einer einseitigen Ueberschußproduktion wird, indem Rohstoffe, welche in der eigenen Landwirtschaft erzeugt oder als freie Güter der Allmende entnommen werden können, für den Tauschverkehr umgeformt werden. Wir haben auch bereits die Ansätze einer eigenen Organisation des Absatzes für diese Produkte (Besuch der Wochenmärkte, Hausierer, Aufkäufer) kennen gelernt. Hier bedarf es offenbar nur des Hinzutritts eines kaufmännischen Unternehmers, der die seitherigen Aufkäufer oder Hausierer als Mittelspersonen (Faktoren, Ferger, Agenten) in seine Dienste nehmen mag, und das Verlagssystem ist fertig. Die Zersplitterung des Grundbesitzes in der Ebene, die allgemeinen Schwierigkeiten der Erwerbsverhältnisse in Gebirgsgegenden, die niedrigen Arbeitslöhne befördern diese Entwickelung. Beabsichtigte der Hausfleiß zweiter Stufe bloß eine Zuschußproduktion, um das magere Erträgnis der Landwirtschaft aufzubessern, so wird die Hausindustrie bald ein unentbehrlicher Nebenbetrieb; schließlich tritt die Landwirtschaft immer mehr zurück und wird selbst zum Nebenbetrieb; die Existenz der bäuerlichen Bevölkerung ganzer Dörfer, ganzer Thäler hängt fast ausschließlich von der Industrie ab. Es ist natürlich, daß die alte umfängliche häusliche Technik einer sehr vielseitigen Anwendung fähig ist und daß sie sich im weiteren Verlaufe der Entwickelung, entsprechend den Anforderungen des Marktes spezialisiert. Wo der Bauer seit alter Zeit mancherlei Hausgerät aus Holz zu fertigen gewohnt war, da wird er auch leicht zum hausindustriellen Kübler, Holzschuhmacher,

Schachtelmacher, Tierschnitzer, Korb-, Spielwaren-, Wanduhr-, Bürstenmacher, Korkschneider 2c.; wo die Frauen Flachs oder Wolle zu spinnen, zu stricken, Spitzen zu klöppeln, die Männer Leinwand zu weben pflegten, da findet auch die Baumwollspinnerei, die Wollen- und Baumwollweberei, die Plüschfabrikation, die Teppichknüpferei, Häkelei, Stickerei, Posamenterei, Handschuh- und Pelznäherei leicht eine Stätte. Schließlich reizt das Vorhandensein unbeschäftigter Hände auf dem Lande, das Vorkommen eines industriell verwertbaren Rohstoffs (Schiefer, Marmor, Thonerde) zur Einführung jeglichen nur irgend passenden Industriezweiges, und wenn im Manufakturzeitalter die Verleger vielfach auf das Land gingen, um den städtischen Zunftplackereien auszuweichen, so ist es jetzt vorzugsweise der Umstand, daß der Landbewohner im Besitze seines ererbten Häuschens und seiner wenigen Aecker seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft unter den Selbstkosten der Industrie zur Verfügung stellt, der sie verlockt.

Man könnte diejenigen Zweige der Hausindustrie, welche unmittelbar aus dem Hausfleiße hervorgegangen sind oder an denselben anknüpfen, als primäre, diejenigen, welche durch die Zwischenstufe des Handwerks hindurchgegangen sind, als sekundäre Hausindustrien bezeichnen. Die letzteren sind vorzugsweise in Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Italien vertreten, während die sog. „nationalen Hausindustrien" der ost- und nordeuropäischen Völker entweder die Stufe des Hausfleißes noch gar nicht verlassen haben oder aber den primären Hausindustrien zuzurechnen sind. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß auch in den westeuropäischen Ländern unter den Verlagsindustrien sich zahlreiche Beispiele der primären Form finden. Vielleicht bilden sie sogar die Mehrzahl. Der Betrieb der Landwirtschaft neben der Fabrikation ist kein untrügliches Zeichen für den primären Charakter einer Verlagsindustrie; auch ehemalige städtische Handwerke sind, sobald sie dem neuen Vertriebssysteme anheimgefallen waren, auf das Land übertragen worden.

Sozial leitet sich die Entstehung eines Heimarbeiter- oder Hausindustriellenstandes aus zwei großen Quellen ab: den untersten Schichten des städtischen Handwerks und dem Kleinbauernstande. Dagegen läßt sich bei dem Stande der Verleger viel weniger ein einheitliches Gepräge beobachten; ja vielfach hat er sich überhaupt nicht von anderen Berufsständen abgeschieden. Bald sind es städtische Kapitalisten, Kaufleute oder die wohlhabendsten unter den beteiligten Handwerkern, bald Dorfkrämer, Aufkäufer, Hausierer, in Rußland selbst gewöhnliche Bauern, die sich zu einer solchen Stellung emporschwingen. Natürlich giebt es zahlreiche Zwischenstufen zwischen dem Handwerke und dem Hausfleiße auf der einen und dem Verlagssysteme auf der anderen Seite. Für vollständig ausgebildet wird das letztere nur da gelten können, wo der Verleger den ganzen kaufmännischen Vertrieb eines Produktes in seine Hand gebracht hat und der alleinige Arbeitgeber oder Abnehmer einer Gruppe von Heimarbeitern geworden ist.

18. **Die Fabrik.** Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Großbetriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt. Verlag ist dezentralisierter, Fabrik zentralisierter Großbetrieb. Verlag ist kapitalistische Gestaltung des Vertriebes, Fabrik ist kapitalistische Durchdringung des Produktionsprozesses. Einfachheit der Technik, rasche Abwickelung des Herstellungsverfahrens sind die Lebensbedingungen der Hausindustrie; Kompliziertheit des vermöge eines umfänglichen Apparates von Produktionsmitteln sich vollziehenden Arbeitsprozesses, die Notwendigkeit einheitlicher Leitung und steter Ueberwachung desselben begründen das Dasein der Fabrik. Verlag ist die kommerzielle Zusammenfassung gleichartiger Einzelkräfte; Fabrik ist die technische Zusammenfassung und Disziplinierung verschiedenartiger Kräfte für eine einzige gewerbliche Produktionsaufgabe. Darum dort ein verhältnismäßig großes Maß freier Bewegung für den einzelnen Arbeiter, hier die Unterordnung desselben unter eine straffe, fast militärische Organisation. Hausindustrie ist immer Arbeitsteilung; Fabrik ist zunächst bloß Arbeitsvereinigung. Hausindustrie ist regelmäßig Massenproduktion, Fabrik ist es häufig, aber nicht notwendig. Der Verlag ist wesentlich Handelsunternehmung, die Fabrik wesentlich Produktionsunternehmung. Dort überwiegt das umlaufende, hier das stehende Kapital.

Ist es hauptsächlich ein volkswirtschaftliches Moment, welches bestimmend wird für die Entstehung von Verlagsindustrien, die Erweiterung des Absatzgebietes, so sind es vorzugsweise technische Umstände, welche die Begründung von Fabriken veranlaßten. Zu diesen Umständen gehört aber nicht, wie oft geglaubt wird, die Verwendung von Maschinen; auch nicht die Notwendigkeit größerer Kapitalfixierung an und für sich. Sonst hätte schon im Mittelalter der Gebrauch des Wasserrades zum Mühlenbetriebe die Mehlfabrikation ins Leben rufen müssen, was bekanntlich nicht der Fall war. Es gehört dazu vielmehr eine solche Gestaltung des Produktionsprozesses, daß Arbeiter von höherer und niederer Qualifikation, Geistes- und Muskelkraft in gegenseitiger Ueber- und Un-

terordnung ständig zusammenwirken müssen, wenn der Produktionszweck in wirtschaftlicher Weise erreicht, d. h. ein Produkt auf den Markt gebracht werden soll, dessen niedrigster durch die Produktionskosten gegebener Tauschwert seinem allgemeinen Gebrauchswerte noch entspricht. Es ist darum höchst bezeichnend, daß die im 17. und 18. Jahrhundert gegründeten Fabriken (vgl. die Zusammenstellung von Stieda, oben S. 337 ff.) fast ausschließlich auf Erzeugung von Gütern des Kulturbedarfes und vielfach des Luxus ausgingen, nicht auf solche des Existenzbedarfes: feine Wolltuche, Sammt, Seiden- und Halbseidenwaren, Bänder, Teppiche, Gobelins, Tapeten, Wachstuch, Gold- und Silberdraht, Papier, Spiegelglas, Porzellan, Stärke, Tabak, Cichorien, Zucker, Seife, Blaufarbe. Man beachte dabei die Häufigkeit der Surrogate und Imitationen! Der Ersatz eines kostbaren durch einen billigen Rohstoff, die bloße Nachahmung einer kunstvollen Technik, beides konnte nur den Zweck verfolgen, durch geringe Preise den Konsumentenkreis von Artikeln zu erweitern, welche vorher bloß den reichsten Klassen zugänglich gewesen waren. Darin liegt die große stimulierende Macht der Fabrik, daß sie Waren, deren Grenznutzen hoch steht, weil sie von vielen begehrt, aber nur wenigen erreichbar sind, in die Armweite der großen Masse herabrückt und deren Lebenshaltung dadurch bereichert.

Während das Verlagssystem davon ausgeht, die Nachfrage großer Konsumtionsgebiete auf einen Punkt zusammenzuleiten und in dem Maße, als ihm dies gelingt, den hausindustriellen Kleinbetrieb organisiert, geht das Fabriksystem davon aus, durch wohlorganisierte Großproduktion Massen von neuen gewerblichen Erzeugnissen billig auf den Markt zu werfen, den latenten Bedarf hervorzulocken, größere Nachfrage erst zu erwecken, wo solche seither nur vereinzelt auftrat. Der Verlag ist an sich schon Absatzorganisation; die Fabrik hat als bloße Produktionsanstalt nach Roschers treffendem Ausdrucke „die Bundesgenossenschaft des Krämers nötig“. Doch hat sich nach dieser Richtung die Entwickelung in verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. In England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, wo fast ausschließlich technisch gebildete Personen Unternehmer von Fabriken sind, betrachtet der Geschäftsleiter mit der Produktion seine Aufgabe als erfüllt und überläßt die Besorgung des Absatzes selbständig gestellten Kommissionären und Agenten; in Deutschland, wo die Unternehmer in erster Linie Kaufleute sind, wird der produktiven eine kommerzielle Organisation aufgesetzt. Die Fabrik hält selbst einen Stab von Prokuristen, Kommis, Handlungsreisenden, welche in der Aufsuchung des Absatzes bis zu den örtlichen Kleinhändlern heruntersteigen, stellenweise sogar bis zu den Konsumenten.

Ueberhaupt muß man sich vor der durch die meisten Erörterungen dieses Gegenstandes sich hinziehenden Meinung hüten, die Fabrik arbeite „auf Vorrat“, sie „bringe Waren hervor, ohne mit den Konsumenten direkt Fühlung zu haben und ohne zu wissen, wo sie den Absatz endgiltig finden werde“. Eine Kutschen-, Dreschmaschinen-, Lokomotiven-, Schienen- oder Kanonenfabrik arbeitet unmittelbar für den „Konsumenten“, und die meisten Fabriken verbrauchen selbst wieder in großen Massen direkt bezogene Produkte anderer Fabriken, seien es Halbfabrikate, Hilfsstoffe, Maschinen, Apparate oder sonstige Produktionsmittel. Bei der Ganzfabrikation erreicht die Fabrik, sobald es sich um Massenprodukte handelt, allerdings gewöhnlich nicht den letzten Verbraucher; aber sie weiß doch meist sehr gut, „wo sie den Absatz endgiltig finden wird“. Denn sie liefert auf Bestellung des stehenden Handels; sie kennt die Stadt oder Gegend, wo ihre Erzeugnisse in den Verschleiß kommen und richtet Ausstattung und Verpackung derselben darnach ein. Auch wo es sich um überseeischen Absatz handelt und an den Exporteur in der Seestadt oder an einen auswärtigen Konsignatar geliefert wird, kann das Absatzgebiet kaum mit Fug als unbekannt bezeichnet werden. „Auf Vorrat“ wird überhaupt nur produziert, wenn keine Bestellungen vorliegen. Hat sonach die Fabrik auch keine „Privatkunden“, so hat sie doch ihre ständigen Abnehmer; nur sind diese meist Kaufleute.

In der Gestaltung der Produktionsaufgabe weicht die Fabrik erheblich vom Handwerk ab. Das umfassende Arbeitsgebiet des letzteren ist für sie ganz ungeeignet. Sie ergreift darum in der ersten Periode ihrer Entwickelung einen einzelnen Produktionsabschnitt oder ein einzelnes Produkt (s. u.), dessen Herstellung sie durch ein vervollkommnetes technisches Verfahren wirtschaftlicher gestaltet. Sie ist danach ein Ergebnis entweder der volkswirtschaftlichen Produktionsteilung oder der Spezialisation. Das Mittel aber, das sie zur zweckmäßigeren Einrichtung des Produktionsprozesses anwendet, ist die Arbeitszerlegung: Trennung der qualifizierten von der rohen („ungelernten“), der schweren von der leichten Arbeit, Auflösung aller Arbeitsvorgänge in ihre einfachsten Elemente, welche aus Bewegungen bestehen. Dadurch gelangt sie zu einem System aufeinanderfolgender Manipulationen und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art, vom Kind, das man eben von der

Straße genommen hat, bis zum akademisch gebildeten Techniker zu beschäftigen. Während das Arbeitssystem des Handwerks darauf beruht, daß eine allseitige technische Beherrschung eines ganzen Produktionsgebietes durch den Arbeiter (gleiche Qualifikation) erzielt wird und daraus die aufsteigende Personengliederung: Lehrling, Geselle, Meister hervorgeht, kennt die Fabrik nur verschieden qualifizierte Arbeiterkategorien, aber kein Aufsteigen von der einen zur anderen. Sie hat keine Arbeiter, welche alle Stufen des Produktionsprozesses manuell und geistig beherrschen. Der einzelne Arbeiter kann darum wohl zum Vorarbeiter oder Aufseher einer Arbeitergruppe werden; aber der Uebergang aus einer Arbeiterkategorie in die andere würde gewöhnlich nur zu seinem eigenen und zum Schaden der Unternehmung ausschlagen.

Es ist ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, die Fabrik bedürfe der „gelernten Arbeit" gar nicht. Sie bedarf derselben nur nicht überall und nicht in demselben Umfang wie das Handwerk, das auch unqualifizierte Arbeit mit qualifizierten Kräften verrichten muß. Als gegliedertes Zusammenwirken vieler sucht sie überall die Arbeiterverwendung entsprechend der geforderten Leistung zu gestalten. Sie scheut sich darum nicht, neben der ungelernten Arbeit der einfachen Fabriktagelöhner und der gelernten Arbeit, welche in der Hauptrichtung ihrer Produktion liegt, noch Hilfsarbeiter von anderer Berufsbildung heranzuziehen, die sie vielfach dem Handwerk entnimmt. Sie bildet endlich einen ganz neuen Stand höherer Betriebsbeamten teils von technischer oder artistischer, teils von kaufmännischer Berufsbildung aus. Der Unternehmer selbst beteiligt sich an der ausführenden Arbeit meist überhaupt nicht.

Manche neueren Systematiker haben in durchaus unhistorischer Ausdeutung einer einmal gegebenen Bezeichnung die älteren konzentrierten Großbetriebe als Manufakturen bezeichnet, weil in ihnen bloß „Handarbeit" verwendet worden sei. Sie lassen dann die Fabrik erst mit der reichlicheren Verwendung von Maschinen beginnen. Denn das können sie doch kaum übersehen haben, daß, solange es eine Großindustrie giebt, Arbeits- wie Kraftmaschinen, wo nur irgend zulässig, zur Anwendung gelangt sind, nur daß dieselben, solange sie bloß mit Menschen- oder Tierkraft, Wasser oder Wind bewegt worden sind, ein störendes Element in der ganzen Betriebsorganisation werden mußten, so oft jene Kräfte versagten. Erst als mit der Erfindung der Dampfmaschine eine Triebkraft gefunden war, welche nie den Dienst weigerte und sich überall anwenden ließ, wurden die Arbeits- oder Werkzeugmaschinen ein wichtiges organisatorisches Element für den Fabrikbetrieb. Nun überstürzte eine Erfindung die andere; aber es war das nur deshalb möglich, weil die Organisation des älteren konzentrierten Großbetriebs durch fortgesetzte Arbeitszerlegung ihnen den Boden vorbereitet hatte, weil an vielen Stellen des Betriebs die Zurückführung der Arbeit auf einfache Bewegungen schon vorher gelungen war. Die Maschine arbeitet mit einer der Menschenhand unerreichbaren Gleichmäßigkeit, Ausdauer und Raschheit; dies machte sie für die auf Versorgung weiter Handelsgebiete ausgehende industrielle Warenproduktion unschätzbar. Sie hat darum in kurzer Zeit die innere Organisation der Fabrik sich unterworfen. Während sie ursprünglich in die Arbeitsgliederung der letzteren nur da eindrang, wo diese geeignete Operationen für sie bot, hat die fortgesetzte Vervollkommnung des mechanisch-technischen Apparats dahin geführt, daß der lebendigen Menschenkraft auf manchen Produktionsgebieten nur noch die Lücken auszufüllen bleiben, welche der künstliche Mechanismus läßt. Gleichzeitig ist jedoch die Maschine auch auf dem Gebiete des Transportwesens, der Landwirtschaft, des Bergbaues und selbst des gewöhnlichen Haushaltes unaufhaltsam vorgedrungen; sie hat auch auf dem Gebiete des Kleingewerbes sich jedem geeigneten Arbeitsprozeß zu unterwerfen gesucht, und da sie einen solchen Prozeß fast nie ganz übernimmt, sondern zu ihrer Ergänzung zahlreicher Menschenhände bedarf, so hat sie selbst wieder Veranlassung zur Entstehung vieler neuer Fabrikindustrien gegeben. Man wird deshalb abschließend sagen dürfen: die Maschine hat die Ausbreitung des Fabriksystems gewaltig gefördert, aber sie hat dieses System nicht geschaffen.

19. Das Verhältnis des Fabriksystems zum Handwerk und zur Hausindustrie. Man hat oft gesagt, die Fabrik vernichte das Handwerk, und noch öfter ist das falsch verstanden worden. Wie wir wissen, ist durch das Aufkommen der Fabriken vom 16. bis zum 18. Jahrh. dem Handwerk höchstens insofern einiger Abbruch geschehen, als es gehindert wurde, neue lohnende Artikel in sein Produktionsgebiet aufzunehmen. Erst später greift die Fabrik auch auf die alte Domäne des Handwerks über, nimmt einzelne, von den Meistern vielleicht wenig beachtete Artikel heraus und unterwirft sie einem neuen, sich rasch verbessernden Herstellungsverfahren. Dem Schlosser wird die Herstellung von Thür- und Fensterbeschlägen oder Riegeln oder Schrauben, dem Zeugschmied die Anfertigung von Sägen, Striegeln, Ketten, Gewichten, dem Bürstenmacher die Erzeugung von Pinseln oder

Zahnbürsten, dem Buchbinder die Verfertigung von Geschäftsbüchern oder Pappschachteln abgenommen. Ein Artikel, dessen Produktion für den lokalen Markt vorher nicht ausgereicht haben würde, einen einzigen kleinen Handwerksspezialisten zu ernähren, wird, für den großen nationalen oder Weltmarkt produziert, zur Unterlage eines Fabrikbetriebs, der Hunderte von Arbeitern beschäftigt. Auf diese Weise setzt sich die alte Berufsteilung fort; aber sie erzeugt auf dem Gebiete der reinen Warenproduktion nicht mehr selbständige Existenzen, sondern vernichtet sie.

Noch häufiger und meist auch früher zieht die Fabrik die Anfangsstadien der Handwerksproduktion an sich. Das Mittelalter kennt eigentlich nur Ganzfabrikation, d. h. in der Regel machte der Rohstoff, wie er vom Urproduzenten empfangen war, alle Stadien des Produktionsprozesses in einer Werkstätte durch. Zur weiteren Produktionsteilung (§ 13) schritt man meist nur da, wo ein Halbfabrikat zugleich von mehreren Handwerkern weiter verarbeitet und nebenbei noch direkt an Konsumenten abgesetzt zu werden pflegte, z. B. Leder, Mehl, Leinwand. Da gerade die erste rohe Bearbeitung eines Stoffes die größten Kraftleistungen beansprucht, so erwies sich die Halbfabrikation als ein besonders dankbares Feld der mit mächtigen Produktionsmitteln ausgestatteten fabrikmäßigen Arbeitsvereinigung. Man denke an die Erzeugung von Garnen, rohen Geweben, Filz, Stab-, Band-, Façoneisen, Stahl, Platten, Blechen, Röhren, Draht, Brettern, Latten, Parketfußböden, Fournieren, Glastafeln, Leim, Lack, Farben u. dergl. Es folgt dann die Einbeziehung von mancherlei Hilfsmitteln der Produktion in den Fabrikbetrieb, von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Meßinstrumenten, Armaturen, Treibriemen, Packmaterial, Etiketten, Gefäßen, Schmier-, Dichtungs-, Reinigungsmaterialien, Schrauben, Nägeln, Beschlägen, Zinkornamenten rc. Auf diese Weise bildet sich eine große Zahl von Fabrikationszweigen, die halb auf der Produktionsteilung, halb auf der Berufsteilung beruhen und die, wenn sie auch das Endprodukt des einzelnen Handwerks nicht antasten, doch sein Arbeitsgebiet fortwährend einengen. Besonders wichtig ist dabei die Einwirkung neuer Rohstoffe und neuer maschineller Herstellungsweisen. Die Drahtstiftfabrikation legt den größten Teil der Nagelschmiederei lahm, das Drahtseil macht dem Hanfseil starke Konkurrenz; Neusilber und Alfenide schränken den Gebrauch silberner, zinnener, kupferner und messingener Geräte ein, Guttapercha verdrängt für gewisse Gebrauchszwecke das Leder und die Leinwand, gegossene, gestanzte, gedrückte Metallartikel werden statt der geschmiedeten oder von Hand getriebenen gebraucht. So geht das Handwerk zwar nicht zu Grunde, aber es verarmt.

Verhältnismäßig selten sind die Fälle, in welchen die Fabrik aus der Zusammenziehung mehrerer selbständiger Handwerke in einen Betrieb sich bildet. Es sei auf das berühmte Beispiel der Kutschen-„Manufaktur" verwiesen, welches K. Marx analysiert hat, ferner auf Maschinen-, Pianofortefabriken, Schiffbauanstalten u. dgl. Wie leicht ersichtlich, sind das zugleich diejenigen Fälle, in welchen die Fabrik unmittelbar an Konsumenten verkauft.

Vollständig vom Fabrikbetrieb aufgesogen sind von den alten Zunfthandwerken nur die Baumwollweberei und bis auf geringe Reste auch die Wollen- und Leinenweberei; von später aufgekommenen die Gewerbe der Knopfmacher, Nadler, Kartenmacher, Schriftgießer, Strumpfwirker, Zeugschmiede und ähnliche; durch veränderte Geschmacksrichtung verdrängt die Perückenmacher und Pergamenter, zu Reparaturhandwerken herabgedrückt die Uhrmacher und Büchsenmacher, fabrikähnlich geworden: die Bierbrauereien, Seifensiedereien, Gerbereien, Buchdruckereien. Die großen, wirklich kräftigen städtischen Handwerke, welche am Ende des 18. Jahrh. vorhanden waren, sind heute nach der Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen in keinem ungünstigeren Verhältnis zur Bevölkerung als damals. Sie haben sich nur nicht entsprechend der Erweiterung und Bereicherung unseres Bedürfniskreises vermehrt. Manche von ihnen haben durch Aufnahme neuer Techniken und besserer Werkzeuge eine innere Kräftigung erfahren. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß durch die Verengerung ihrer Produktionsgebiete und die veränderten Verkehrsverhältnisse den meisten die Aufrechterhaltung der alten Kundenproduktion erschwert wird. Der Handwerker spezialisiert sich für einen engbegrenzten Teil seines Produktionsgebietes und wird nicht bloß für den Rest desselben, sondern auch für allerlei verwandte Fabrikware Kleinhändler mit stehendem Ladengeschäft — eine Verbindung zweier volkswirtschaftlichen Funktionen, die schon der scharfe Blick Justus Mösers als zweckmäßig erkannt hat. Das alte Handwerk mit seinem geschlossenen lokalen Absatzgebiete verschwindet; es wird Kleingewerbe, das dem Druck des ganzen nationalen Marktes ausgesetzt ist, vielfach nur Reparatur- und Füllarbeit zu verrichten hat, aber doch im ganzen gegen die Aermlichkeit und Stagnation des 17. und 18. Jh. durch Regsamkeit und Fortschritt vorteilhaft absticht. Daß ganze Kleingewerbe durch das Fabriksystem bedroht wären, wie die Schuhmacher durch die mechanischen Schuhfabriken,

die Schneider durch die großen Konfektions- und Maßgeschäfte, ist verhältnismäßig selten. Gewiß wird der Großbetrieb weitere Fortschritte machen; Produktions- und Berufsteilung werden noch manche Verschiebung der Produktionsgebiete herbeiführen; es geht aber viel zu weit, wenn behauptet wird, daß der ganze handwerksmäßige Kleinbetrieb unaufhaltsam dem Untergang zueile.

Und Aehnliches gilt auch von dem Verhältnisse des Verlagssystems zur Fabrik. Es ist maßlose Uebertreibung, wenn man die Hausindustrie allgemein als Zwischenstufe zwischen Handwerk und Fabrik aufgefaßt und von einer successiven „Herabdrückung“ der Handwerksmeister zu „Hausindustriellen“ und später der letzteren zu Fabrikarbeitern gesprochen hat. Für eine solche Konstruktion der Gewerbegeschichte kann nur das eine Beispiel der Textilindustrie, insbesondere der Baumwollspinnerei und Weberei angeführt werden. Auf anderen Produktionsgebieten läßt sich wohl der Uebergang einzelner zu fabrikmäßiger Massenproduktion geeigneter Artikel und einzelner dem System der Heimarbeit widerstrebender Warenqualitäten an die Fabrik beobachten. Aber im allgemeinen ist das Verlagssystem keine Vorfrucht des Fabriksystems, sondern eine gleichberechtigte Betriebsweise der gewerblichen Großunternehmung, die vor der Fabrik den eigentümlichen Vorzug hat, daß sie gestattet, einen großen Teil des Betriebsrisikos von dem Unternehmer auf den Arbeiter abzuwälzen. Solange das System der unternehmungsweisen Produktion besteht, wird dieser Vorzug — man mag es bedauern — überall da ausschlaggebend bleiben, wo es sich um Waren von rasch wechselnder Nachfrage und großer Mannigfaltigkeit der Sorten handelt. Die Vorzüge des konzentrierten vor dem zerstreuten Betrieb (größere Gleichmäßigkeit des Fabrikats, stete Lieferungsbereitschaft, Sicherung gegen Stoffunterschlagung und Beschädigung) lassen in einzelnen Fällen auch da zum Fabriksystem übergehen, wo dasselbe sich keines anderen technischen Verfahrens bedienen kann, wie die Hausindustrie. Beispiele bieten die sächsische Zigarrenindustrie, die Schwarzwälder Uhren- und Bürstenfabrikation, die vogtländische und ostschweizerische Stickerei, die westschweizerische Taschenuhrenfabrikation. Allein die Hausindustrie hält sich daneben aufrecht; ja in den Stickereibezirken will man eine Rückbildung von der Fabrik zum Verlagssystem beobachtet haben. Die deutsche Berufsstatistik von 1882 weist noch eine lange Reihe von Gewerbezweigen auf, in welchen fabrikmäßiger neben hausindustriellem Betrieb stattfindet. Allein es ist fraglich, ob es sich hier um dieselben Warenspezialitäten handelt, oder ob Betriebe verschiedener Produktionsrichtung unter gleichen Rubriken zusammengefaßt sind. Auch die Enquete des Vereins für Sozialpolitik bietet darüber nur wenig Aufschluß, und solange nicht eingehende Monographien über die Betriebsweise ganzer technologisch genau umschriebener Gewerbezweige vorliegen, wird man sich zu dem Eingeständnis bescheiden müssen, daß wir über diese Dinge noch recht wenig wissen.

Schließlich ist noch einer eigentümlichen Verbindung zu gedenken, welche das Handwerk und die Heimarbeit mit der Fabrik eingehen und welche lebhaft an die Stellung der auf Landstellen angesetzten hörigen Werkleute im früheren Mittelalter erinnert. Gewisse Arbeiten, welche in der Fabrik nicht in solcher Menge vorkommen, daß es sich lohnte, eigene Betriebseinrichtungen dafür zu treffen, werden an einzelne Hausindustrielle und Handwerker hinausgegeben. Hie und da erhalten die ständigen Arbeiter der Fabrik regelmäßig solche Arbeiten, die sie nach Feierabend mit Unterstützung von Frau und Kind zu Hause verrichten. Ein Schreiner macht nur Packkisten für eine oder mehrere Fabriken, ein Buchbinder steht ausschließlich im Dienste einer Verlagsfirma, ein Küfer in demjenigen einer Bierbrauerei oder Spritfabrik. Sobald jedoch solche Arbeiten regelmäßiger werden, wird es vorteilhaft, in den Räumen der Fabrik selbst einen Nebenbetrieb dafür einzurichten. Die meisten größeren Fabriken haben ihre Schlosser- und Reparaturwerkstätte, in welcher außer einem „Meister“ mehrere Gesellen, hier und da auch schon Lehrlinge beschäftigt werden. In den Basler Seidenbandfabriken waren 1888 beschäftigt: 33 Schreiner, 13 Schlosser, 8 Mechaniker, 4 Zimmerleute, 2 Eisendreher, 1 Spengler und 1 Buchbinder. Ueberhaupt geht das Streben aller großen Etablissements mehr und mehr darauf hinaus, ihren ganzen Bedarf an fremden Gewerbeprodukten selbst zu erzeugen und sich bezüglich des Bezugs von Halbfabrikaten, Hilfsstoffen und sonstigen Produktionsmitteln unabhängig zu stellen. Sie greifen dabei einerseits bis zur Urproduktion zurück, wie die großen westfälischen Eisenwerke, welche nicht bloß Hochöfen anlegten, sondern auch Eisensteingruben, Kohlenzechen und selbst Waldungen für ihren Bedarf erwarben; andererseits dehnen sie ihre Thätigkeit bis zum Kleinverschleiß ihrer Fabrikate aus, indem sie in zahlreichen Städten Verkaufsfilialen errichten, wie manche Tabaksfabriken und die Münchener Bierbrauereien. Die Verlagsfirma F. A. Brockhaus in Leipzig vereinigt in einem Betriebe: Buchdruckerei, Schriftgießerei, Stereotypengießerei, galvanoplastische Anstalt, Schriftschneiderei und Gravieranstalt, Stahl-

und Kupferdruckerei, lithographische Anstalt, xylographische Anstalt, Buchbinderei, Verlagsbuchhandlung, deutsches und ausländisches Kommissionsgeschäft, deutsches und ausländisches Sortimentsgeschäft. Wie in diesem Falle, suchen auch sonst die großen kaufmännischen Unternehmungen, namentlich jene Weltbazare und Versandgeschäfte, rückgreifend die Bezugsquellen ihrer Waren in ihre Hand zu bringen, während anderwärts eine Fabrikationsunternehmung vorgreifend den ganzen Vertrieb ihrer Erzeugnisse in der Hand zu behalten sucht. Es bildet sich so die gewerbliche Riesenunternehmung, welche nicht Verlag, nicht Fabrik, sondern beides ist und dazu noch die verwandte Urproduktion und den Handel verschlingt: ein System autonomer Wirtschaft, das lebhaft an die Schilderungen der großen Sklavenwirtschaften, die wir bei den klassischen Schriftstellern lesen, oder an das Capitulare de villis erinnert — nur mit dem Unterschiede, daß es sich auf den Villen Karls des Großen um Erzeugung des gesamten Hausbedarfes, in den Fabriken der Neuzeit um Erzielung des höchsten Reingewinns bei der kapitalistischen Warenproduktion handelt.

20. Vergleichung der fünf Betriebssysteme. Bei dem großen, schier verwirrenden Formenreichtum der Gewerbegeschichte war es nötig, die vorstehend gezeichnete Entwickelung auf möglichst einfache Linien zurückzuführen und die fünf historisch aufeinanderfolgenden Betriebssysteme: Hausfleiß, Lohnwerk, Handwerk, Verlag und Fabrik ohne Berücksichtigung etwaiger Zwischenformen klar hervorzuheben. Jene Entwickelung beginnt mit großen Verbänden, die durch die Blutsverwandtschaft, die Autorität des Familienhauptes zusammengehalten werden; sie schließt mit großen Verbänden, deren Organisation auf dem abstrakten Rechtsprinzip des freien Verlags beruht. Im Anfang das natürlich erwachsene Sozialgebilde der Hausgemeinschaft, am Ende die künstlich in der Firma verselbständigte Rechtsperson der Unternehmung. Dazwischen liegen Gestaltungen des Abbruchs und des Neubaues. Löst sich im Lohnwerk die Arbeit persönlich von der geschlossenen Hauswirtschaft des Grundeigentümers ab, so wird sie im Handwerk durch nachfolgende Herausziehung ihrer Betriebsmittel auch sachlich frei und selbständig; im Verlagssystem tritt sie persönlich in eine neue Abhängigkeit: in die Klientel der Unternehmung des Kapitaleigentümers; im Fabriksystem wird sie auch sachlich von demselben abhängig. Hausgemeinschaft und Fabrik zeigen morphologisch manche Verwandtschaft, besonders wenn man sie in Beispielen ihrer höchsten Entwickelung einander gegenüberstellt. Und ebenso Lohnwerk und Heimarbeit. Wie das Lohnwerk zur Wirtschaft des Grundeigentümers, so verhält sich die Hausindustrie zur Handelsunternehmung des Kapitalisten. Die Parallele des Fabrikarbeiters mit dem antiken Handwerkssklaven ist zu oft gezogen worden, um hier ausführlich wiederholt werden zu müssen.

In der Mitte dieser ab- und aufsteigenden Entwickelung steht das Handwerk als Grund- und Eckstein derselben. Vom Hausfleiß bis zum Handwerk: allmähliche Emanzipation des Arbeiters von der grundständigen Hauswirtschaft und Bildung des Kapitals, vom Handwerk bis zur Fabrik: allmähliche Loslösung des Kapitals von der Arbeit und Unterwerfung des Arbeiters unter das Kapital. Auf der Stufe des Hausfleißes giebt es noch kein Kapital, sondern nur Gebrauchsgüter auf verschiedenen Stufen der Genußreife. Alles gehört dem Hause: Rohstoff, Werkzeug, Fabrikat, oft selbst der Arbeiter. Beim Lohnwerk ist nur das Werkzeug Kapital in der Hand des Arbeiters; Roh- und Hilfsstoffe sind Vorräte des Hauses, die noch nicht genußreif sind; die Betriebsstätte gehört entweder ebenfalls dem Hause, welches das fertige Produkt verbrauchen will (Stör), oder dem Arbeiter, der es herstellt (Heimwerk). Im Handwerk sind Werkzeug, Betriebsstätte und Rohstoff Kapital im Eigentum des Arbeiters; der letztere wird Herr des Produkts, setzt dieses aber immer nur an den unmittelbaren Konsumenten ab. Im Verlagssystem wird auch das Produkt Kapital, aber nicht des Arbeiters, sondern einer ganz neu auf dem Plane erscheinenden Person, des kaufmännischen Unternehmers; der Arbeiter behält entweder sämtliche Produktionsmittel, oder er verliert zunächst das Stoffkapital, dann auch das Werkzeugkapital. So sammeln sich alle Kapitalbestandteile schließlich in der Hand des Fabrikunternehmers, der auf ihrem Grunde die gewerbliche Produktion neu organisiert. In seinen Händen wird selbst der Anteil des Arbeiters am Produkte zu einem Teile des Betriebskapitals.

Dieser Anteil des Arbeiters besteht auf der Stufe des Hausfleißes im Mitgenuß der erzeugten Produkte, beim Lohnwerk in der Kost nebst Zeit- oder Stücklohn, welcher bereits eine Vergütung für die Abnutzung der Werkzeuge mit enthält, beim Handwerk in dem vollen Produktionsertrage. Beim Verlagslagssystem nimmt der Verleger bereits einen Teil dieses letzteren im Gewinne seines Betriebskapitals vorweg, beim Fabriksystem werden alle kapitalisierbaren Produktionselemente zu Krystallisationspunkten für Kapitalprofite; dem Arbeiter bleibt nur der vertragsmäßige Arbeitslohn.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verwendung der erzeugten Produkte, so rückt dieselbe im Laufe der ganzen Ent-

wickelung immer weiter von der Erzeugung ab. Beim Hausfleiß und der Stör wird das Produkt in derselben Wirtschaft verbraucht, wo es entstanden ist. Beim Heimwerk erfolgt schon die letzte Zurichtung zum Gebrauche in einer anderen Wirtschaft. Beim Handwerk wird das ganze Produkt außerhalb der es verbrauchenden Wirtschaft erzeugt; aber es geht direkt aus der produzierenden in die konsumierende Wirtschaft über. Beim Verlags- und Fabriksystem schieben sich kommerzielle Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten ein; das Produkt wird Ware; es zirkuliert erst, ehe es an die Wirtschaft gelangt, in der es zur Bedürfnisbefriedigung dient.

Wollen wir die ganze fünfstufige Entwickelung in kurzen Worten charakterisieren, so sagen wir: Hausfleiß ist zentralisierte gewerbliche Eigenproduktion, Lohnwerk ist zerstreute gewerbliche Kundenarbeit, Handwerk ist gewerbliche Kundenproduktion, Verlag ist dezentralisierte und Fabrik zentralisierte gewerbliche Warenproduktion.

21. Gegenwärtiger Zustand. Wie auf dem Gebiete des Verkehrswesens ältere Transportweisen durch neue vollkommenere und leistungsfähigere nicht gänzlich beseitigt, sondern nur auf dasjenige Bereich zurückgedrängt werden, wo sie ihre eigentümlichen Vorzüge am besten entfalten können, so dauern auch die älteren gewerblichen Betriebssysteme neben den neuen und neuesten fort. Selbst bei den „Industrievölkern“ Europas, welche alle diese Systeme nacheinander im Laufe der Jahrhunderte durchlebten und jedes dahinschwinden sahen, wenn Vollkommeneres es ablöste, erblicken wir noch namhafte Reste des Hausfleißes, des Lohnwerks und des Handwerks, oft hart neben den modernen Großbetriebsformen. Für kleine Landstädte wird das Handwerk, für entlegene Landbezirke, wie z. B. die Alpengegenden, das Lohnwerk vielleicht noch lange die vorherrschende Betriebsweise bleiben. In den nordischen Ländern, in Rußland, Ungarn, Rumänien, in den Slawenländern Oesterreichs und der Balkanhalbinsel ist man nur vereinzelt bis zur Stufe des Handwerks gelangt. Sie haben bis in die neueste Zeit auf der Stufe des Hausfleißes und des Wandergewerbes verharrt; sie zeigen hie und da Anfänge des stehenden Lohnwerks; aber es schiebt sich sofort über diese primitive Gestaltung der Stoffveredlung die allermodernste des Verlags- und Fabriksystems, ohne daß die Mittelstufe des Handwerks durchschritten würde. In Rußland wird der kaum aus der Leibeigenschaft befreite Kleinbauer gleich zum Hausindustriellen oder Fabrikarbeiter; aus der Hörigkeit des Grundeigentums tritt er in diejenige des Kapitaleigentums — ein unvermittelter Gegensatz mehr in der Geschichte dieses an schroffen Uebergängen so reichen Volkes.

Aber das ist das Schicksal aller niedrig kultivierten Völker, daß sie durch die modernen Verkehrsmittel gewaltsam in die mächtige Bewegung des westeuropäisch-nordamerikanischen Kulturkreises hineingerissen werden, gleichsam über den unüberbrückbaren Abgrund von Jahrtausenden hinweg und daß dabei auch die lebenskräftigsten Keime eigener nationaler Entwickelung dahinwelken. Soweit sich zur Zeit übersehen läßt, scheint kein außereuropäisches Volk eine unserer Fabrik ähnliche Organisation der Stoffumwandlung aus eigener Kraft erreicht zu haben. Selbst bei den Chinesen und Japanesen finden wir auf nationalem Boden ausschließlich Kleinbetriebsformen. Auf weiten Gebieten der gewerblichen Produktion herrscht hier noch der Hausfleiß vor, namentlich auf demjenigen der Textilproduktion, und wenn derselbe vielfach auch zur Tauschwerterzeugung (II. Stufe) fortgeschritten ist und hie und da bereits dem Verlagssystem ähnliche Erscheinungen aufweist, so verharrt er doch bei der Nahrungsmittelproduktion meist noch auf seiner Urform und hat auf dem Gebiete der Holz- und Metallverarbeitung höchstens handwerksähnlichen Betrieben, untermischt mit Lohnwerk, Platz gemacht. Bei den Indern sehen wir auf den Dörfern einen Stand von lohnarbeitenden Gewerbetreibenden, deren Stellung an die Demiurgen Homers erinnert. In den Städten finden wir ein uraltes Kunstgewerbe, das eine eigene Technik in Silber, Stahl, Kupfer, Messing, Elfenbein bethätigt und handwerksartigen Betrieb aufweist. Aber die ganze Seiden- und ein großer Teil der Baumwollverarbeitung ist Hausfleiß, bei der Baumwolle allerdings in eigentümlicher Mischung mit dem aus England importierten Fabriksystem. In Persien und der asiatischen Türkei sowie in den mohammedanischen Ländern Nordafrikas findet sich in den Städten ein armseliges Kleingewerbe, halb Handwerk, halb Lohnwerk; auf dem Lande fast nur wanderndes Lohnwerk und hie und da ein verlagsmäßig organisierter Hausfleiß. Von den Urvölkern Afrikas scheinen bloß die Sudanstämme ein indigenes Gewerbe, das für den Markt arbeitet und mit störweiser Stoffverarbeitung untermischt ist, ausgebildet zu haben.

Leider läßt sich nicht mehr als diese lückenhafte Uebersicht geben, solange gerade die wirtschaftlichen Erscheinungen unter den primitiven Völkern von den europäischen Reisenden so wenig beachtet und ihr gewerbliches Leben nur vom Standpunkte der Technik oder dem für unsere Zwecke noch weniger zureichenden der internationalen Konkurrenz betrachtet wird.

Litteratur:

Bei einer Arbeit, welche, wie die vorliegende, fast ausschließlich auf langjährigen Quellenstudien beruht, können unter dieser Rubrik nur zusammenfassende Darstellungen genannt werden, welche den gleichen Stoff, wenn auch vielfach in abweichender Weise, behandeln. Für die klassischen Völker kommen in Betracht: **Wallon, Histoire de l'Esclavage dans l'antiquité, 2e éd., 3 vols., Paris 1879.** K. F. Hermann, Lehrb. d. griech. Priv.-Altertümer. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869. Marquardt und Mommsen, Handbuch der röm. Altertümer, Bd. VII, Leipzig 1879—82. H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1886. — Für Mittelalter und Neuzeit: Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4. Bde., Erlangen 1862/63. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I u. II, Leipzig 1879—91. Berlepsch, Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen o. J. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866. Schönberg, Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter: Jahrb. f. Nat. IX und Abschn. Gewerbe in s. Handb. II. Schmoller: 1) Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879; 2) Forschungen zur brandenburg.-preuß. Geschichte I; 3) Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe; 4) Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung: Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, XIV. 5) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, ebendas., Jahrg. XIV u. XV. W. Stiedas zahlreiche Aufsätze über Zunftwesen und Hausindustrie, namentlich „Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie": Schr. d. V. f. Sozialp. XXXIX. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, I. Bd. Thun, Die Industrie am Niederrhein II, S. 241 fg. Derselbe, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland in Schmollers Forsch. III, 1. — **Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France,** 2 Bde. **Barberet, Le Travail en France. Monographies professionnelles. 5 vols.,** Paris 1886 fg. — Viel thatsächliches Material bieten die großen Weltausstellungsberichte und die **Reports from her Majesty's diplomatic and consular agents abroad respecting the Condition of the industrial classes etc. in foreign countries. London 1870—72, 3 vols.** — Ueber die gewerbl. Betriebssysteme: Schäffle, St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, Art. Gewerbe und Ges. System II, S. 300 fg. R. Mohl in Raus Archiv d. polit. Oek. u. Polizeiw. II, 141 fg. O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie: Ztschr. f. Staatsw. XXV, 535 fg. K. Marx, Das Kapital I, vierter Abschnitt. Roscher, System III, § 112 fg. Derselbe, Ueber Industrie im Großen und Kleinen in s. Ansichten der Volksw. A. Held, Zwei Bücher zur soz. Geschichte Englands, Leipzig 1881. — Speziell über den Hausfleiß: Eilert Sundt, Om Husfliden i Norge, Christiania 1867. E. Sidenbladh, Schweden (Statist. Mitt. zur Wiener Weltausstellung 1873). W. Exner, Die Hausindustrie Oesterreichs, Wien 1890. Braun und Krejcsi, Der Hausfleiß in Ungarn, Leipzig 1886. K. Bücher, Hausfleiß und Hausindustrie im österr. „Handelsmuseum", 1890, Nr. 31—33; über Störarbeit: P. K. Rosegger, Aus meinem Handwerkerleben, Leipzig 1880; über die anderen Betriebssysteme unter den Stichwörtern.

K. Bücher.

Gewerbegericht.

1. Die Organisation der gewerblichen Rechtspflege. 2. Die älteren deutschen Einrichtungen. 3. Die deutschen G. seit 1869 und ihre Neuorganisation vom 29. VII. 1890. 4. Die Conseils de prud' hommes in Frankreich. 5. Die G. in Belgien, Schweiz und Oesterreich.

1. Die Organisation der gewerblichen Rechtspflege. Die gewerbliche Rechtspflege erstreckt sich auf verschiedene Arten gewerblicher Streitigkeiten. Es kann sich handeln 1) um Differenzen des Publikums mit den Gewerbetreibenden über die Güte der Leistungen oder gekauften Waren, 2) um Uebertretungen obrigkeitlicherseits erlassener Vorschriften, 3) um Streitigkeiten der Gewerbetreibenden unter einander und 4) um Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Erteilung oder den Inhalt gewisser Zeugnisse beziehen. Die Art, wie man alle diese Streitigkeiten zu erledigen versucht, ist in den verschiedenen europäischen Kulturstaaten keine gleiche. In Großbritannien wird die gesamte bürgerliche Rechtspflege von den bürgerlichen Gerichten geübt. Die englischen Grafschaftsgerichte, die schottischen Sheriffsgerichte der Grafschaften und die irischen Civilgerichte erscheinen als die für die fraglichen Angelegenheiten verordneten Spruchbehörden. Die St. Leonardsakte von 1867, welche die councils of conciliation, d. h. eigene ständige Gerichtsinstanzen für Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen beabsichtigte, ist nie zur rechten Wirksamkeit gelangt. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und der Schweiz unterscheidet man zwischen den gewerblichen Streitigkeiten und weist die Erledigung der drei ersten Gruppen den ordentlichen Gerichten zu, während für die vierte Gruppe der Arbeitsstreitigkeiten in engerem Sinne Son-

dergerichte bestehen. In Deutschland sind neben diesen auch die Gemeindevorsteher als gerichtliche Instanzen in solchen Fällen thätig. Während nun die Zweckmäßigkeit der Anordnung, daß die Streitigkeiten der beiden ersten Kategorieen dem gewöhnlichen Gerichte unterworfen sind, nirgends in Zweifel gezogen ist, hat man für die Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren Art lange geschwankt zwischen den ordentlichen und den Fach- oder Sondergerichten, sich aber schließlich mit Ausnahme von England überall für das Prinzip der letzteren ausgesprochen.

Die Erledigung der Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibenden mit ihren Hilfspersonen durch den ordentlichen Richter bietet in kleinen Städten mit geringer industrieller Bevölkerung alles, was man von der Justiz erwarten kann. In größeren Industriebezirken dagegen ist das Anhängigmachen dieser Streitsachen bei den ordentlichen Gerichten mit entschiedenen Unzuträglichkeiten verknüpft. Weder die Schnelligkeit der Entscheidung noch sachgemäßes Urteil sind dann gewährleistet und ebenso läßt die Wohlfeilheit der Rechtsprechung zu wünschen übrig. Für die Entscheidung vieler der hierher gehörenden Klagen ist genaue Kenntnis der wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Gewerbebetriebes unentbehrlich, die der ordentliche Richter keineswegs immer besitzt. Demgemäß müssen Sachverständige vernommen werden, deren Gutachten erst den richterlichen Spruch ermöglicht. Dies verschleppt die Urteilsfällung und kann bewirken, daß der Richter sich der Meinung der Sachverständigen anbequemen muß, also seine Selbständigkeit gefährdet sieht. Selbst in Fällen, wo es eigentlich speziell technischer Kenntnisse nicht bedarf, wird gleichwohl eine allgemein praktische Anschauung davon, was in dem Verhältnis zwischen Meister und Gesellen oder Fabrikanten und Arbeitern üblich und schicklich ist, erforderlich sein, um die Entscheidung zu finden. Auch das muß in Betracht gezogen werden, daß sehr oft in der Nähe kleinerer Städte oder ländlicher Ortschaften mit rege entwickelter Industrie ordentliche Gerichte erster Instanz nicht vorhanden sind. Da unterläßt dann der Arbeiter, um nicht Zeit und Geld zu verlieren, die Klage anzubringen. Wenn man gelegentlich gemeint hat, durch die Verweisung der Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte die Zahl der Rechtsstreitigkeiten einschränken zu können, so hat sich diese Ansicht als ganz irreführend herausgestellt. Denn nicht die Zahl der Streitigkeiten nimmt ab, sondern nur die Zahl der auf rechtlichem Wege erledigten und ausgeglichenen Streitsachen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind darum nicht weniger von ihrem Rechte durchdrungen, wenn sie es nicht durchsetzen können. Sie fühlen sich vielmehr tief benachteiligt und die Thatsache, daß sie daran gehindert werden, ihr Recht auf gesetzlichem Wege zu suchen, macht sie bitter und unzufrieden.

Die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch die Gemeindevorsteher, wie sie in Deutschland lange Zeit vorherrschte und auch jetzt noch subsidiär üblich ist, hat manches für sich. Bei vielen gewerblichen Bagatellsachen, insbesondere auf dem platten Lande, wäre der Apparat eines Sondergerichtes zu kostspielig und umständlich. Dabei wirkt die Vereinigung von Verwaltung und Rechtspflege oft wohlthuend und befriedigend. Indes spricht gerade der zuletzt berührte Umstand, nämlich daß die Gemeindebehörden Verwaltungsbehörden sind, die mit der Rechtspflege nichts zu thun haben, wieder gegen sie. Die Aufgaben der Gemeindebehörden sind an sich sehr umfangreiche und in der Zunahme begriffen; ein Gemeindevorsteher wird selten zum Richteramt qualifiziert sein; innerhalb des Gemeindevorstandes können kirchliche und politische Parteiströmungen die richterliche Unabhängigkeit trüben und zwischen Industrie und Landwirtschaft in manchen Gemeinden örtliche Konflikte vorkommen, welche die Unparteilichkeit der entscheidenden Behörden ernstlich in Frage ziehen. Erscheint hiernach im allgemeinen die Uebertragung der gewerblichen Streitigkeiten auf die Gemeindebehörde nicht angemessen, so läßt sich doch gegen die Art, wie man sie insbesondere in Deutschland subsidiär eintreten läßt, nichts einwenden. In Gegenden mit gering entwickelter Industrie und einfachen Verhältnissen wird ein Sondergericht nicht angebracht und als dessen Ersatz die Gemeindebehörde vollkommen am Platz sein.

Die zweckmäßigste und vollendetste Organisation der gewerblichen Rechtspflege wird immer die sein, wo dem Bedürfnis nach schneller verständnisvoller und gerechter Beurteilung Sondergerichte und zwar solche, bei denen Standesgenossen der Streitenden herangezogen werden, zu entsprechen ausersehen sind. Diese ersparen den Parteien Kosten und Zeitversäumnisse, sie legen viele Streitigkeiten im Ursprung bei und halten sich überhaupt in den Grenzen eines ausgleichenden Verfahrens. Mehrere Gründe können für sie geltend gemacht werden. In moralischer Beziehung lassen sie sich mit dem allgemein bekannten Umstande rechtfertigen, daß die Gewerbetreibenden eine eigene Scheu vor der richterlichen Thätigkeit ihrer Genossen haben. Aus dem Prozeß vor dem allgemeinen, ihnen persönlich fernstehenden Richter machen sie sich meist wenig, während die Möglichkeit, vor das genossenschaftliche Gericht gezogen zu werden, ihnen

einen heilsamen Schrecken einzujagen pflegt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber fahren besser. Letztere werden nicht gern sich vor den Berufsgenossen wegen ungerechtfertigter Behandlung ihrer Arbeiter verantworten wollen und Klagen mithin zu vermeiden suchen. Erstere werden sich dem Urteile des Gerichts, in welchem Genossen sitzen, in der Regel williger fügen. Das aber hat den Vorteil für den Arbeitgeber, daß er z. B. in Fällen, wo seine Arbeiter ihn ohne Kündigung verlassen haben, hoffen kann, zu seinem Rechte zu kommen, während er sich gestehen muß, daß an der Rückkehr eines nur dem Zwange gehorchenden Arbeiters ihm nicht viel gelegen sein kann. Zweitens ist das bereits erwähnte Moment in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen eine Sachverständigkeit zur Beurteilung erforderlich ist, die den lediglich juristisch ausgebildeten Richtern abgeht. Drittens ist thunlichste Schnelligkeit der Entscheidung wesentlich für beide Parteien. Ist der Arbeitgeber böswillig verlassen worden in einer Zeit, wo die Ablieferung einer Quantität Ware vor der Thür stand, so hat der Prozeß für ihn nur Bedeutung, wenn er hoffen kann, denselben beendet zu sehen, ehe jener Termin verstrichen ist. Der Arbeitnehmer aber, der etwa bei der Lohnauszahlung sich verkürzt glaubt, ist nicht in der Lage, der paar Mark wegen, die er noch bekommen soll, wochenlang an einem Orte zu verweilen, den er sonst verlassen würde, oder etwa nach einiger Zeit wieder dahin zurückzukehren. Der etwas schleppende Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte würde dieses Bedürfnis nach schleuniger Entscheidung meist nicht ganz befriedigen können, während bei den gewerblichen Fachgerichten ein Urteil gewöhnlich in 5, höchstens 12 Tagen zu erlangen ist und eine Vertagung zu den Seltenheiten gehört. Ein Gericht, dessen Obliegenheit in der Erledigung nur einer bestimmten Art von Prozessen besteht, kann bei allmählich erworbener Routine rascher vorgehen als dasjenige Gericht, bei welchem diese Prozesse nur einen kleinen Bruchteil all derer bilden, die überhaupt bei ihm anhängig gemacht werden. Viertens spielt die Wohlfeilheit der Prozeßführung eine Rolle, die in Anbetracht der geringen Mittel der Arbeiterklasse von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

Eine bestimmte einheitliche Form hat sich für diese Sondergerichte nicht herausgebildet. Es handelt sich im Prinzip um ein Fachgericht, das unter Mitwirkung von Standesgenossen der Streitenden Recht sprechen soll. Die verbreitetste Form ist die der französischen Conseils de prud'hommes. Von Frankreich aus haben diese ihren Weg nach Belgien, in einige schweizerische Kantone, sowie in die deutsche Rheinprovinz und nach Elsaß-Lothringen genommen. Den französischen ähnliche Gerichte sind die in Oesterreich durch G. v. 14. V. 1869 ins Leben gerufenen. Einen zweiten Typus stellen die deutschen Gewerbegerichte v. 28. VII. 1890 dar und einen dritten findet man in den gewerkschaftlichen Gerichten, auch wohl Berufsgerichte genannt, die in erster Linie immer nur für ein bestimmtes Gewerbe fungieren. Zu diesem gehören in Deutschland das Innungsschiedsgericht und die Innungsspruchbehörde, in Oesterreich die schiedsrichterlichen Ausschüsse der Genossenschaften und in Ungarn die auf Artikel XVII des Gesetzes von 1884 beruhenden Einigungskommissionen der Gewerbekorporationen. Auch die Schiedsgerichte der deutschen Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes kann man hierher zählen, nur daß eben ihre Kompetenz sich auf die Beurteilung der aus der Haftpflicht hervorgehenden Entschädigungsansprüche beschränkt.

2. **Die älteren deutschen Einrichtungen.** Mit der Einverleibung des linken Rheinufers in den französischen Staatsverband wurde in jenem Landesteil die Gewerbefreiheit und in der Folge, als 1806 das Gesetz über die Prud'hommes erging, auch dieses eingeführt. Durch Dekret v. 1. IV. 1808 wurde in Aachen-Burtscheid das erste derartige Gewerbegericht eröffnet, dem 1811 in Krefeld und Köln zwei andere folgten. Als Preußen nach Beendigung der Freiheitskriege von der Rheinprovinz Besitz ergriff, hielt man es für das zweckmäßigste an den Grundsätzen, nach denen diese Gerichte angeordnet waren, nichts zu ändern, bemühte sich vielmehr, ihnen in anderen Landesteilen, wenn auch etwas umgestaltet, Anerkennung zu verschaffen. Erst 1830 und 1833 wurden die Räte der Gewerbeverständigen insofern reformiert, als ihre Zusammenstellung geändert wurde; im übrigen rief man sie nach und nach, da man mit ihrer Wirksamkeit durchaus zufrieden war, in anderen rheinischen Städten gleichfalls ins Lebens: 1835 in Gladbach, 1840 in Elberfeld, Barmen, Solingen, Lennep, Remscheid, 1843 in Burscheid, 1844 in Düsseldorf, 1857 in Mühlheim a. Rh. Für alle Gerichte galt die V. v. 7. VIII. 1846, nach der sie von nun an als „königliche Gewerbegerichte" bezeichnet wurden. Sie waren kompetent für Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und deren Aufsehern und Arbeitern, sowie zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen und Lehrlingen. Die sogen. Hausindustriellen waren ausdrücklich ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt. Der Beurteilung unterlagen alle Streitsachen, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen, auf Erteilung und Inhalt von Zeugnissen, Geldforderungen, Ersatz des Scha-

dens für verdorbene oder schlechte Arbeit u. a. m. beziehen.

In anderen preußischen Provinzen war gelegentlich einzelnen größeren industriellen Unternehmungen eine Patrimonialgerichtsbarkeit für gewisse Streitigkeiten mit ihren Arbeitern zugestanden worden, so z. B. schon 1722 den Gewehrfabriken in Potsdam und Spandau. In Berlin war ursprünglich die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern dem Magistrate, dann dem Polizeidirektorium übertragen und durch das Reglement von 1792 neu geregelt worden. Hieraus entwickelte sich im Laufe der Jahre das am 4. IV. 1815 als eine besondere Deputation des Stadtgerichts eröffnete F a b r i k e n g e r i c h t. Dieses bestand aus einem Mitgliede des Stadtgerichtes und einem technischen Mitarbeiter und trat einmal wöchentlich zusammen, um die Parteien, die sich uneingeladen eingefunden hatten, zu hören und die anberaumten Termine abzuhalten. Seiner Beurteilung unterstanden 1) alle Streitigkeiten der Fabrikunternehmer und ihrer Arbeiter über schlechte, kontraktwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Gerätschaften und Materialien, über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit, überhaupt alle Streitigkeiten, die unmittelbar die Fabrikation und die deshalb übernommenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen und Befugnisse zum Gegenstand haben; 2) die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich wegen Verführung und Abspenstigmachens der Arbeiter; 3) die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Kontraventionen; 4) Injurien zwischen den Fabrikvorgesetzten und den Arbeitern, sowie zwischen den Arbeitern unter sich; 5) Schuldsachen, soweit sie aus der Fabrikverbindung entstehen, mit Ausnahme der Wechselsachen; 6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Gegenstand das Fabrikwesen betrifft, sofern deren Objekt keine stempelfähige Summe erreicht.

Die Wirksamkeit dieses Fabrikengerichts war eine bescheidene und Nachahmungen desselben sind in größerem Maßstabe nicht versucht worden. Immerhin wurden am 26. XI. 1829, indem wie es scheint sein Reglement zu Grunde gelegt wurde, in neun westfälischen Städten die sogen. F a b r i k e n g e r i c h t s d e p u t a t i o n e n angeordnet. Die Kompetenz derselben war gegenüber der des Berliner Gerichts insofern geändert, als die Befugnis zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlte und zwei neue Arten von Streitigkeiten ebenfalls zuständig wurden. Die Deputation war nämlich außer in den schon erwähnten Fällen kompetent 1) für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Fabrikenbedürfnisse und 2) in konnexen Sachen, wenn die Erfüllung eines zwischen einem Lieferungsberechtigten und -verpflichteten geschlossenen, vor der Fabrikengerichtsdeputation streitigen Lieferungskontraktes mit Verbindlichkeiten zusammenhing, deren Erfüllung der Lieferungsverpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unterlieferanten 2c. vor dem gewöhnlichen Gerichte klagend verfolgte. Gebildet wurde diese Deputation aus einem Richter und einem Techniker, sowie aus zwei Fabrikinhabern aus dem Gerichtsorte als Beisitzer, die aus der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirkes auf die Dauer von zwei Jahren erwählt wurden. Sie trat nicht in allen westfälischen Städten, für die sie geplant war, ins Leben, sondern nur in Altena, Hagen, Iserlohn, für den Gerichtsbezirk Lüdenscheid und für den Kreis Siegen, auch hier nur eine untergeordnete Wirksamkeit entfaltend.

In der preußischen Gewerbeordnung von 1845 wurde zwar die Rechtsprechung der Innungen beträchtlich eingeschränkt, aber mit der auf diese Weise allmählich sich herausbildenden Ueberweisung aller gewerblichen Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte war man in Handwerkerkreisen nicht zufrieden, sondern verlangte Gewerbegerichte nach französisch-rheinischem Muster. Die Nationalversammlung sprach sich im allgemeinen für gesonderte fachliche Laiengerichte aus und § 47 der Grundrechte lautete: „Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserhebung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden." War auch in dem Entwurfe einer deutschen Gewerbeordnung, den das Parlament ausarbeiten ließ, die Errichtung gewerblicher Genossengerichte nicht vorgesehen, so wurden sie doch von den verschiedensten Seiten befürwortet und unter dem Drucke der öffentlichen Meinung berief die preußische Regierung einen Ausschuß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Beratung über die Frage nach Berlin. Dieser stellte unter Mitwirkung von Mitgliedern des Handels- und Justizministeriums einen Entwurf, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten, auf, der am 2. II. 1849 Gesetzeskraft erhielt. Für die ganze Monarchie bestimmt, traten diese Gerichte im Laufe der nächsten drei Jahre doch nur an 11 Orten wirklich ins Leben: in Magdeburg, für die Grafschaft Wernigerode, in Halle, Stettin, Breslau, Schwedt, Minden, Liegnitz, Görlitz, Ratibor und Sagan, gingen aber bald wieder ein. Allerdings schloß sich die neue Gesetzgebung der bewährten rheinischen an, allein

man unterließ, das Verfahren genau vorzuschreiben, stellte die Zuständigkeit nicht ganz klar, setzte die Gerichtskosten zu hoch an und arbeitete viel zu langsam. So errangen die Gerichte weder bei den Gemeinden noch bei den Gewerbetreibenden Beifall.

In Sachsen war gleichfalls in den 40er Jahren die Errichtung besonderer Fabrikgerichte durch Petitionen angeregt und 1846 in der zweiten Kammer darüber verhandelt worden, ohne daß es zu einem greifbaren Ergebnis gekommen war. Zum zweiten Male war 1857 in einem den Kammern von der Regierung vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung von Gewerbegerichten die Rede, doch blieb auch jetzt der Gegenstand unerledigt. Erst am 15. X. 1861 kam es, im Zusammenhange mit einer allgemeinen Regelung der gewerblichen Verhältnisse, zu einem Gesetz, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten. Hiernach konnten Gewerbegerichte auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer oder von Gewerbetreibenden eröffnet werden. Der Vorsitzende sollte ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein, der vom Ministerium des Innern ernannt wurde. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, auf je 6 Jahre von den betreffenden Klassen gewählt, bildeten die Beisitzer. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes war eine sehr geringe. Nur ein einziges Gericht wurde ins Leben gerufen: in Meißen, aber selbst dieses erlangte nie irgend eine Bedeutung.

Von den übrigen deutschen Staaten hat nur das Herzogtum Sachsen-Gotha, in Anlehnung an die von dem Handwerkerkongreß in Frankfurt a. M. geäußerten Wünsche, den Versuch gemacht, Gewerbegerichte zu eröffnen. Nach zwei gleichlautenden Gesetzen vom Jahre 1849, die für die Städte Ohrdruf, Waltershausen und den Amtsbezirk Ichtershausen erlassen wurden, war die Organisation die folgende. Neben den Obermeistern der Innung, die keine eigentliche Gerichtsbarkeit besaßen, befand sich ein aus der Innung hervorgegangenes Friedensgericht, das vorzugsweise dazu ausersehen war, die Streitigkeiten mehr persönlicher Natur zwischen Meistern und Gesellen zu schlichten, indes auch über reine Rechtssachen entscheiden konnte, sofern die Parteien damit einverstanden waren. Ueber dem Friedensgerichte stand als eine Abteilung der Gewerbekammer das eigentliche Gewerbegericht. Gelangte nun eine Klagesache nicht vor dem Friedensgerichte zur Entscheidung, so wurde sie vor das Gewerbegericht gebracht, wo aber zunächst ein Sühneversuch angestellt werden mußte.

3. **Die G. in Deutschland seit 1869 und ihre Neuorganisation vom 29. VII. 1890.** Nach § 108 der Gewerbeordnung von 1869 waren in erster Linie die Gemeindebehörden für die Entscheidung der Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Hilfspersonen zuständig. Alle Uneinigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während seiner Dauer oder auf die Erteilung oder den Inhalt gewisser Zeugnisse bezogen, mußten, sofern nicht besondere Behörden bestanden, hier zum Austrag kommen. Der Rechtsweg für die ordentlichen Gerichte konnte nicht früher beschritten werden, bevor die Entscheidung der Gemeindebehörde ergangen war. Statt der Gemeindebehörden konnten durch Ortsstatut besondere Schiedsgerichte mit der Erledigung dieser Streitigkeiten betraut werden. Ferner war seit 1881 den Innungen die Entscheidung von Streitigkeiten der erwähnten Art zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen als obligatorische (Innungsspruchbehörde), zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen als fakultative Aufgabe (Innungsschiedsgericht) zugefallen. Seit 1887 war die Kompetenz der letzteren dahin erweitert, daß auch Nichtinnungsmitglieder und deren Gesellen ihnen unterstellt werden konnten. Endlich gab es in einigen Gebietsteilen die schon erwähnten, auf landesgesetzlichen Normen beruhenden Behörden. Die sachliche Zuständigkeit dieser vier Arten von rechtsprechenden Behörden erfuhr durch das Krankenversicherungsgesetz von 1883 eine Ausdehnung. Von nun ab wurden die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Anrechnung und Berechnung der Krankenkassenbeiträge ebenfalls von ihnen ausgetragen. Diese Mannigfaltigkeit der Organisation war weit entfernt von befriedigenden Zuständen. Die Gemeindebehörden erwiesen sich der ihnen zugemuteten Aufgabe nicht recht gewachsen; gewerbliche Schiedsgerichte wurden in geringer Zahl begründet und die Innungen, deren Wiederbelebung zunächst überhaupt langsam vor sich ging, bequemten sich gleichfalls nur selten zur Eröffnung von Schiedsgerichten. Auf diese Weise offenbarte sich ein Mangel an Gerichten, der sehr bedenklich war, weil er in dem Arbeiter das Gefühl der Rechtsverweigerung hervorrufen konnte, und nicht minder beklagenswert war die Buntscheckigkeit in der Verfassung der wenigen amtierenden Schiedsgerichte. So war bereits seit 1873 die Reformbedürftigkeit dieser Angelegenheit anerkannt und der Reichstag befaßte sich wiederholt mit auf die Einführung von Gewerbegerichten bezüglichen Vorlagen. Doch dauerte es nahezu 20 Jahre, bis endlich am 29. VII. 1890 das Gesetz zustande kam, das der heutigen Organisation zu Grunde liegt.

Die gewerbliche Rechtspflege der charakterisierten Art ist gegenwärtig den Gewerbegerichten, den Innungsgerichten und den Gemeindevorstehern anvertraut. Der Schwerpunkt des Gesetzes ruht in den Gewerbegerichten, deren Einsetzung den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen bleibt. Diese Gewerbegerichte sind nicht als kommunale Einrichtungen anzusehen, sondern sind staatliche Gerichte, die im Namen des Landesherrn Recht sprechen. Sie stehen mit den Amtsgerichten auf einer Stufe und von ihnen ergeht die Berufung an das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die sachliche Zuständigkeit des neuen Gewerbegerichts ist in ihren bisherigen Grenzen geblieben und nur insofern bestimmter bezeichnet worden als ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung, einschließlich derjenigen, die erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte verwiesen werden. Dagegen ist die persönliche Zuständigkeit auf mehrere Arbeiterkategorieen ausgedehnt worden. Es können nämlich für die Bergarbeiter gleichfalls Gewerbegerichte errichtet werden, die aber von der Landeszentralbehörde angeordnet werden und ausschließlich nur für die Bergarbeiter des betreffenden Bezirks zuständig sind. Weiter sind die Streitigkeiten der Vorstände der unter staatlicher Verwaltung stehenden gewerblichen Anlagen mit ihren Arbeitern ebenfalls den Gewerbegerichten unterworfen. Dahin gehören die Reichs- und Staatsdruckereien, die staatlichen Münzanstalten und die bei den Staatsbahnen befindlichen Werkstätten, während die unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen, d. h. also die staatlichen Pulver-, Gewehr- und sonstigen Waffenfabriken, Werfte, Reparaturwerkstätten ausdrücklich ausgenommen sind. Endlich sind die Gewerbegerichte für die „Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende" zuständig, von denen zwei Kategorieen auseinander gehalten werden. Nur sofern ihre Beschäftigung auf die Verarbeitung oder Bearbeitung der ihnen von ihren Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate sich bezieht, sind sie dem Gewerbegericht obligatorisch unterworfen. Ob die Hausindustriellen, die sich die zu verarbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, gleichfalls der Kompetenz des Gewerbegerichts unterliegen oder nicht, bestimmt die Gemeinde. Die Streitigkeiten der Hausindustriellen mit den etwa von ihnen beschäftigten Personen gehören stets vor die Gewerbegerichte.

Das Gewerbegericht ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern, von denen zwei Arbeitgeber, zwei Arbeiter sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein und werden durch den Magistrat oder durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes gewählt. Eine besondere Vorbildung, z. B. Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste ist für sie nicht vorgesehen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß ortsstatutarisch bestimmte Erfordernisse, wie etwa juristische Bildung, vorgeschrieben werden können. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Die Beisitzer werden in unmittelbarer und geheimer Wahl in gleicher Anzahl von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählt. Das aktive Wahlrecht steht nur denen zu, die ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre in dem Gerichtsbezirke wohnen oder beschäftigt sind. Die Wählbarkeit aber ist an die Vollendung des 30. Lebensjahres und an mindestens zweijährigen Wohnsitz oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke geknüpft. Eine Besoldung der Beisitzer ist gesetzlich ausgeschlossen, doch kann ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und eine Vergütung etwaiger Reisekosten zugebilligt werden.

Die wichtigste Aufgabe des Gewerbegerichts ist nun, den bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit gütlich beizulegen. Es besteht eine Verpflichtung des Gerichts, bei Anwesenheit der Parteien auf eine Aussöhnung hinzuwirken, und erst wenn der Vergleich nicht zustande kommt, ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Uebrigens kann der Sühneversuch in jedem Stadium der Verhandlung erneuert und muß beim Schluß wiederholt werden. Das Verfahren selbst lehnt sich eng an die Vorschriften an, die die Civilprozeßordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten vorgeschrieben hat. Die wichtigste Abweichung ist, daß der Prozeßbetrieb durch die Parteien durch den Offizialbetrieb seitens des Gerichts ersetzt ist. Eine Berufung ist unzulässig bei einer Werthöhe des Streitgegenstandes von 100 M.; dagegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde unabhängig von dem Werte des Streitgegenstandes anwendbar. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Gewerbegerichte fallen der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu; die Kosten der Berggewerbegerichte müssen von der Staatskasse bestritten werden. Die Gerichtsgebühren sind sehr mäßig angesetzt; sie steigen in Wertklassen und betragen bei einem Streitgegenstande bis 20 M. einschließlich 1 M., von mehr als 20—50 M. einschließlich 1—2 M.,

von mehr als 50—100 M. einschließlich 3 M. und so fort bis höchstens 30 M. Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Bei Vergleichen wird keine Gebühr erhoben.

Das Gewerbegericht aber ist nicht nur ein rechtsprechendes Forum, sondern es übt gleichzeitig eine gutachtende Thätigkeit aus. Es ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes von Kommunalverbänden über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben, zu deren Abfassung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern gebildet werden können. Ueber das Gewerbegericht als Einigungsamt s. d. Art. „Einigungsamt".

Wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden, kann in gewerblichen Streitigkeiten der beregten Art die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachgesucht werden, aber die Parteien sind nicht verpflichtet sie anzurufen, sondern können ihre Klagen auch direkt bei den ordentlichen Gerichten anhängig machen. Die richterliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers ist nur eine aushilfliche, seine Entscheidung nur eine vorläufige und kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte beseitigt werden. Ueberdies ist seine Zuständigkeit eingeschränkt. Er kann nur Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses und über die Berechnung und Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen entscheiden. Für Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse und in Bezug hierauf bedungene Konventionalstrafen ist er nicht einmal subsidiär zuständig.

Neben dem Gewerbegerichte sind die Innungsspruchbehörde und das Innungsschiedsgericht nach wie vor zur Entscheidung von Streitigkeiten ausersehen; ihre Zuständigkeit schließt die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts aus. Die Innungsspruchbehörde, früher nur subsidiär zur Rechtsprechung berufen, ist jetzt ausschließlich zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten berechtigt, selbst da, wo Gewerbegerichte schon ins Leben getreten sind. Das Innungsschiedsgericht ist zunächst zuständig für Streitigkeiten der Innungsmitglieder und deren Gesellen. Wenn aber durch die Verwaltungsbehörde bestimmt ist, daß Arbeitgeber und deren Gesellen, die der Innung nicht angehören, obwohl sie ein in derselben vertretenes Gewerbe betreiben, zu den Kosten des eröffneten Innungsschiedsgerichts beizutragen haben, so tritt es an die Stelle der sonst zuständigen Behörden, falls es von einem der streitenden Teile angerufen wird. Die sachliche Zuständigkeit beider Institutionen ist die gleiche wie die des Gewerbegerichtes, doch sind ihre Entscheidungen nur vorläufige. Binnen 10 Tagen steht die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei den ordentlichen Gerichten offen.

4. Die Conseils de prud'hommes in Frankreich. Am 18. III. 1806 wurde in Lyon das erste conseil de prud'hommes eröffnet mit der Aufgabe, die unter den Fabrikanten und Arbeitern „täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten" oder durch Richterspruch zu entscheiden. Dasselbe war gleichsam die Wiederholung eines ähnlichen Gerichts, des tribunal commun, das die Streitigkeiten zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern geschlichtet und bis zur Revolution bestanden hatte. Durch das kaiserliche Dekret vom 11. XI. 1809 wurden die Conseils auch in einigen anderen Städten eingeführt und durch mehrere andere Dekrete die Gesetzgebung bis zum Jahre 1810 vervollständigt. Im Jahre 1846 erfreuten sich 68 Städte der wohlthätigen Wirksamkeit dieser Gerichte und gegenwärtig (1886) giebt es in ganz Frankreich ihrer 136. Paris hatte bis 1884 noch kein Conseil aufzuweisen, da die 1818 und 1828 über seine Errichtung geführten Verhandlungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hatten. Im Jahre 1844 wurde das erste Conseil, zunächst für ein einzelnes Gewerbe, die Metallindustrie, eröffnet, dem 1847 drei weitere Conseils folgten.

Auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde vom Handelsminister errichtet, besteht der Rat der Gewerbeverständigen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in freier Wahl von den in Berufsklassen gruppierten Berufsgenossen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Unternehmer derjenigen Industriegruppen, für die das Gericht errichtet ist, sofern sie 25 Jahre alt sind, seit 5 Jahren eine Erwerbssteuer (patente) zahlen und seit 3 Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen; ferner alle Arbeitnehmer höherer Kategorie (chefs d'ateliers, contre-maîtres) und gewöhnliche Arbeiter (ouvriers), die ein Alter von 25 Jahren besitzen, seit 5 Jahren in dem betreffenden Gewerbszweige beschäftigt sind und seit 3 Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen. Die Wählbarkeit ist durch das Alter von 30 Jahren und die Kenntnis des Lesens und Schreibens bedingt. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Richter durch diese selbst gewähltes Mitglied, das sowohl den Unternehmer- als den Arbeiterkreisen angehören kann. Doch ist bestimmt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht gleichzeitig beiden sozialen Klassen angehören dürfen, so daß, falls der Vorsitzende aus der

Zahl der Arbeitgeber genommen ist, sein Stellvertreter der Klasse der Arbeiter entstammen muß. Die Vorsitzenden werden auf ein Jahr gewählt; von den Beisitzern scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, bleibt jedoch wieder wählbar.

Die Kompetenz des Conseils erstreckt sich 1) auf Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen den letzteren unter sich (Aufseher, Hilfsarbeiter, Arbeiter, Lehrlinge), wenn die Zwistigkeiten sich auf die Berufsarbeit und das Arbeitsverhältnis beziehen. Streitfälle, die nicht auf dem Arbeitsvertrage beruhen, wie z. B. die Entschädigungsklagen in Unfällen, gehören nicht vor sein Forum. Im übrigen ist der Umfang der Kompetenz nicht ganz zweifelsfrei. Es ist u. a. fraglich, ob die Kompetenz bei Arbeitsstreitigkeiten in dem Sinne eine obligatorische ist, daß die ordentlichen Gerichte, insbesondere die Friedensrichter dort, wo ein Conseil besteht, solche Streitigkeiten von Amts wegen abzuweisen haben. Weiter liegt dem Gerichte ob, bei Anzeigen über Uebertretung der den Gewerbefleiß betreffenden Gesetze und Verordnungen, der an Rohstoffen verübten Diebstähle 2c. den Thatbestand festzustellen. Sind diese Befugnisse richterlicher Natur, so hat das Conseil 2) administrative Aufgaben zu erfüllen. Es hat die Registrierung der Muster und Dessins und die Feststellung der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie die Zahl der in jedem derselben verwandten Arbeiter. Auch ist es zur Entgegennahme der schriftlich geschlossenen Lehrverträge und zur Entscheidung gewisser aus dem Lehrvertrage hervorgehenden Streitigkeiten berufen. Endlich hat es 3) eine polizeiliche Funktion, nämlich die Kontrolle der dem französischen, insbesondere dem Lyoner Arbeitsrechte eigentümlichen Quittungsbücher, welche alle Vorsteher von Werkstätten für jeden Webstuhl, auf dem sie arbeiten lassen, anlegen müssen.

Für das Verfahren gilt, daß jeder Streitfall zunächst vor die Vergleichskammer (bureau particulier) zu bringen ist und erst, wenn keine Aussöhnung zustande kommt, vor der Urteilskammer (bureau général), die aus dem Vorsitzenden und mindestens je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, erledigt wird. In der Vergleichskammer erscheinen die Parteien entweder freiwillig oder der Beklagte wird durch einen Brief des Gerichtssekretärs geladen. Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so tritt die förmliche Ladung (citation) durch den Huissier ein. Bleibt er auch dann aus, so erhält der Kläger das Recht, den Gegner vor das Bureau général laden zu lassen. Gegen das Urteil des Conseils steht die Berufung an das Handelsgericht offen, falls der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 200 Frcs. übersteigt. Ein weiterer Rechtsweg ist nicht vorgesehen, jedoch ist als außerordentliches Rechtsmittel die Kassation (demande en cassation) möglich, freilich nur bei sehr beschränktem Anwendungsgebiete.

Die Gesetzgebung, deren Grundzüge vorstehend erörtert sind, ist seit 1860 mannigfach geändert worden. Das Dekret vom 27. V. 1848 erkannte der eigentlichen Arbeiterklasse das dieser bisher vorenthaltene Wahlrecht zu und regelte dasselbe im einzelnen auf ziemlich breiter Grundlage. Das G. v. 6. VI. 1848 schuf noch eine dritte Kategorie von Prud'hommes, die Prud'hommes chefs d'ateliers, die von den bisherigen Prud'hommes patrons abgetrennt und zwischen diese und die Prud'hommes ouvriers eingeschoben wurden. Als chefs d'ateliers sollten betrachtet werden diejenigen Arbeiter, die bezahlt wurden und ihrerseits auch Lohnarbeiter beschäftigen. Jede der 3 Kategorien stellte eine eigene Kandidatenliste auf, aus denen die chefs d'ateliers die Prud'hommes patrons und die Prud'hommes ouvriers wählten. Die Prud'hommes chefs d'ateliers aber sollten zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den Unternehmern gewählt werden. Das Gericht bestand dann aus einer gleichen Zahl von Prud'hommes der drei sozialen Klassen. Das G. v. 1. VI. 1853 beließ allerdings der großen Masse der Arbeiterschaft das Wahlrecht aber knüpfte es an manche der früheren einschränkenden Bedingungen, insbesondere an ein höheres Alter und behielt dem Kaiser das Recht vor, die Vorsitzenden zu ernennen. Das G. v. 24. V. 1864 war lediglich ein Disziplinargesetz für die Prud'hommes selbst. Im Jahre 1869 wurde eine Enquete über die Wirksamkeit der Conseils und über die Arbeitsbücher veranstaltet (veröffentlicht 1869 in 2 Bänden als „enquête sur les Conseils de prud'hommes et les livrets d'ouvriers"), deren Ergebnisse für die Praxis zu verwerten der Eintritt des Krieges hinderte. Indes haben auch die neueren seit 1880 getroffenen Aenderungen auf die in der Enquete enthaltenen Ratschläge und Wünsche kaum zurückgegriffen. Das G. v. 7. II. 1880 verfügte die Wahl der Vorsitzenden durch die Mitglieder des Gerichtes selbst. Das G. v. 21. II. 1881 war bestimmt die Conseils in Algier einzubürgern. Am 24. XI. 1883 wurde den Teilnehmern der Firmeninhaber ebenfalls das Wahlrecht zugestanden, jedoch nur kollektiv und das G. v. 11. XII. 1884 regelte die Fälle, in denen Enthaltung von der Wahl oder Wahl von wahlunfähigen Personen die Thätigkeit der Gerichte zu unterdrücken bemüht war. Seit 1886 ist man in der Deputiertenkammer mit der Beratung neuer Gesetze beschäftigt; doch ist zur Zeit noch kein Abschluß erfolgt. Nach der Umarbeitung, welche die Kommission der Kammer dem ursprüng-

lichen Entwurfe hat angedeihen lassen, sollen die Conseils künftig das Gewerbe und die Industrie, sowie den Handel umfassen. Zu den Arbeitern rechnen alle kaufmännischen Angestellten, Kommis, Commis-voyageurs, Kassenbeamte, Bureau- und Magazindiener, kurz jede Art von Angestellten in einem kaufmännischen und industriellen Unternehmen. Bis zur Höhe von 500 Frcs. sollen die Gerichte endgiltig, darüber hinaus nur, indem die Möglichkeit der Berufung offen gehalten wird, entscheiden können. Als Berufungsgericht soll die Gesamtheit der Mitglieder des Conseils eintreten, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder unter Ausschluß derjenigen, die bei dem ersten Urteile beteiligt waren. Die Einschränkungen in der Wählbarkeit sollen beseitigt, das Wahlrecht auf die Grundlage des politischen Wahlrechtes gestellt werden, d. h. Alter von 21 Jahren und 6monatlicher Wohnsitz im Gerichtsbezirke.

5. Die G. in Belgien, Schweiz und Oesterreich. In Belgien entstanden die ersten Conseils prud'hommes während der französischen Herrschaft 1809 und 1810 in Brügge und Gent. Ein G. v. 9. IV. 1842 redigierte die überkommene französische Gesetzgebung neu und ermächtigte die Regierung, an 17 Orten weitere Conseils zu eröffnen. Hiervon wurde indes wenig Gebrauch gemacht, und erst infolge des G. v. 7. II. 1859 entstanden 8 neue Conseils, so daß 1860 23 Gerichte bestanden. Dann aber geriet die Errichtung wieder ins Stocken und erst 1884 sind 2 Conseils dazu gekommen, in Charleroi und La Louviere. Ein neues G. hat am 31. VII. 1889 die königliche Sanktion erhalten. Die belgischen Conseils lehnen sich an die französischen Vorbilder an, weisen aber verschiedene Abweichungen auf. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Fabrikanten und Leiter industrieller Etablissements, sondern auch auf die Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken, die Besitzer von für die Seefischerei bestimmten Fahrzeuge, auf Handwerker, Werkmeister, sonstige Arbeiter und Seefischer. Die Wählbarkeit, bedingt durch ein Alter von 30 Jahren, ist ferner den von ihren Geschäften und ihrer Arbeit zurückgetretenen Unternehmern und alten Arbeitern zugestanden. Beide sozialen Klassen müssen aber dann in gleicher Zahl und höchstens zum vierten Teile der Gesamtzahl der Prud'hommes vertreten sein. Die Wahlberechtigung ist abhängig von einem Alter von 25 Jahren, der belgischen Staatsangehörigkeit, einjährigem Wohnsitze im Gerichtsbezirke und 4jähriger Ausübung des Gewerbes. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Könige ernannt auf Grund einer doppelten Kandidatenliste, deren eine von den Prud'hommes aus dem Unternehmerstande, deren andere von den Prud'hommes aus dem Arbeiterstande aufgestellt wird. Der Schreiber (greffier) des Gerichts wird ebenfalls vom Könige auf Grund einer vom Conseil aufgestellten Liste ernannt. Die Conseils entscheiden endgiltig bis zu 200 Frcs., darüber hinaus ist die Berufung beim Handelsgericht zulässig, in Bergwerkssachen bei dem Civilgerichte erster Instanz. Die Prud'hommes erhalten Tagegelder, deren Höhe durch die Deputation permanente du Conseil provincial bestimmt wird. Außer ihrer richterlichen Thätigkeit in Civilsachen haben die Conseils eine Strafgerichtsbarkeit in Fällen von Untreue (infidélité), groben Verstoßes und Handlungen, welche die Ordnung und Disziplin der Werkstätte zu stören geeignet sind. Die Strafe ist im Höchstbetrage 25 Frcs. Endlich ist die Regierung berechtigt, die Conseils zu Gutachten über allgemeine gewerbliche Angelegenheiten aufzufordern.

In der Schweiz sind es bisher nur die Kantone Genf und Neuenburg gewesen, die den französischen Conseils ähnliche Gerichte ins Leben gerufen haben, ersteres durch G. v. 3. X. 1883, letzteres durch G. v. 20. XI. 1885. In Genf ist für jede Gewerbegruppe ein besonderes Gewerbegericht aus 30 Mitgliedern errichtet worden; die Kaufleute sind mit berücksichtigt und in der Gruppe der Verkehrsgewerbe untergebracht. Bei Berufungen tritt in Genf eine aus den besonderen Gruppengerichten gebildete Appellationskammer in Thätigkeit; in Neuenburg ist die Berufung ausgeschlossen mit Ausnahme derjenigen Sachen, die vor das Handelsgericht gebracht werden können, was nur möglich ist bei Streitwerten von 3000 Frcs. an. In beiden Kantonen können der Staatsrat oder der große Rat, alle Prud'hommes-Räte zu einer Gewerbeversammlung zusammenberufen, um wichtige industrielle oder kommerzielle Fragen gemeinschaftlich zu beraten.

In Oesterreich beruhen die durch G. v. 14. V. 1869 begründeten Gewerbegerichte auf den Grundlagen der älteren französischen Gesetzgebung über die Conseils. Sie werden durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten des Provinziallandtages eröffnet. Der Entwurf der Geschäftsordnung wird dem Justizministerium zur Genehmigung durch das Oberlandesgericht vorgelegt, das auch die Aufsicht über das Gewerbegericht führt. Entgegen der Entwickelung, die die französischen Conseils von Gerichten für einzelne Industriezweige zu Gerichten für das gesamte Gewerbe durchgemacht haben, sind die österreichischen ausschließlich für fabrikmäßig betriebene Gewerbe kompetent. Bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern und deren Hilfs-

personen können sie nicht angerufen werden. Sie bestehen in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz. Für die in Genossenschaften vereinigten Handwerker bestehen die nach § 122—124 der Gewerbeordnung von 1885 gegründeten schiedsrichterlichen Ausschüsse und für die Gewerbetreibenden, soweit sie einer Genossenschaft nicht angehören, können sogen. „schiedsrichterliche Kollegien" ins Leben gerufen werden.

Litteratur:

Die ältere Litteratur ist wohl vollständig in der Schrift des Unterzeichneten, „Das Gewerbegericht", Leipzig 1890, aufgeführt. Seitdem sind erschienen Ch. Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelle 1890 und G. Stein, Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte, Berlin 1891. Die zahlreichen Kommentare, unter denen der von Wilhelmi und Fürst, Berlin 1891, der eingehendste ist, sind größtenteils in der Abhandlung des Unterzeichneten, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 2, S. 69—81, 209—222 namhaft gemacht.

Wilh. Stieda.

Gewerbegesetzgebung.

I. Einleitung (S. 959). II. Die G. in den einzelnen Staaten (S. 961).

I. Einleitung.

In dem Artikel „Gewerbe" ist der Begriff des Gewerbes erörtert und die Gewerbegeschichte in ihren Grundzügen dargelegt worden. Die Aufgabe der folgenden Artikel ist es, das heute geltende Gewerberecht, wie es sich in den größeren europäischen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts gestaltet hat, eingehend darzustellen. Trotz der Verschiedenheit der Entwickelungsstufe, auf der sich die gewerbliche Produktionsweise in den einzelnen Ländern befindet, ruht die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens in allen Staaten der europäisch-amerikanischen Civilisation heute auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit, wenn dasselbe auch von den einzelnen Gesetzgebungen in einer bald mehr, bald minder beschränkten Gestalt zur Durchführung gebracht ist. Die charakteristischen Eigenheiten der mittelalterlichen Gewerbeverfassung sind in dem Artikel „Gewerbe" hervorgehoben worden, es ist gezeigt worden, wie und aus welchen Ursachen der mittelalterliche Gewerbebetrieb, der in den Zünften seine Organisation gefunden hatte, sich umbilden und weiter bilden mußte. Die eingehendere Darstellung der Entstehung, Organisation und wirtschaftlichen Bedeutung wie des allmählichen Verfalles und der Auflösung der Zunftverfassung wird der Artikel „Zünfte" bringen. Unter Aufrechthaltung der alten Formen des Zunftwesens hatte aber schon im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zuerst in Frankreich, dann auch in den größeren deutschen Staaten, wie namentlich in Preußen, der Gewerbebetrieb durch obrigkeitliche Regelung und durch Gewerberegulative eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Die Auswüchse und Ausartungen des Zunftwesens wurden bekämpft, das Handwerk einer obrigkeitlichen Bevormundung unterworfen, der mehr und mehr aufkommende Fabrikbetrieb von landesherrlicher Konzession abhängig gemacht. In England, wo die Zünfte niemals die Bedeutung wie auf dem Festlande erlangt hatten, blieben zwar die alten beschränkenden Rechtsvorschriften formell bestehen, sie wurden aber thatsächlich nicht mehr beachtet. Begünstigt und gefördert von der herrschenden Aristokratie konnte dort eine Großindustrie im Laufe des 18. Jahrh. sich entwickeln, so groß und mächtig, wie sie kein anderes Land damals aufzuweisen hatte.

Unter dem Einflusse der physiokratischen Theorien hatte in Frankreich die Regierung schon seit 1775 die Verwirklichung des Systems der Gewerbefreiheit vorbereitet. Wurde auch das bekannte Edikt Turgots v. 12. III. 1776, das die Zünfte aufhob, nach seiner Entlassung wieder zurückgenommen, so wurde doch die von ihm eingeschlagene Bahn der Reformen nicht verlassen und die Gesetzgebung der Revolution führte nur das von dem ancien régime in Angriff genommene Werk zu Ende. Durch das G. v. 2.—17. III. 1791 wurden alle Zünfte und gewerbliche Korporationen aufgehoben und vom 1. IV. 1791 ab die Gewerbefreiheit eingeführt. Jedermann ward zum Betriebe eines jeden Gewerbes zugelassen und die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes, soweit sie in der alten Gewerbeverfassung begründet waren, beseitigt. Nicht aber wurde der Gewerbebetrieb von einer jeden Beschränkung befreit. Das System der Gewerbefreiheit ist nicht ein System schrankenloser Freiheit, die Gewerbefreiheit besteht vielmehr darin, daß die Zulassung zum Gewerbebetriebe und dessen Ausübung durch Gesetz nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben alle europäischen Staaten nach diesem Prinzipe ihre Gesetzgebung umgestaltet. In einzelnen Staaten, wie in den skandinavischen Reichen, hat man versucht, einige der älteren Rechtsinstitute festzuhalten, um den Gefahren, die

aus der Gewerbefreiheit entspringen können, vorzubeugen. In anderen Staaten, wie in Oesterreich, hat die neueste Gesetzgebung wenigstens für die meisten Kleingewerbe, für das eigentliche Handwerk gerade dieser Gefahren wegen das Prinzip der Gewerbefreiheit so abgeschwächt, daß in ihr eine Verbindung der Gewerbefreiheit für die Großindustrie, den Fabrikbetrieb und die Handelsgewerbe mit der auf Befähigungsnachweis, Lehrlings- und Gesellenzwang sowie Zwangsinnung beruhenden Gewerbeunfreiheit für das Handwerk sich findet. Aber auch in den anderen Staaten, welche an dem Prinzipe der Gewerbefreiheit festgehalten haben, ist Umfang und Inhalt dieser Freiheit ein verschiedener und auch in dem einzelnen Staate zu verschiedenen Zeiten verschieden begrenzt worden. Die in der Gesetzgebung zum rechtlichen Ausdrucke gelangenden Ansichten über die Beschränkungen, welche im öffentlichen Interesse notwendig sind, gehen weit auseinander und haben mehrfach gewechselt. Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung von 1810—1861, sowie die der deutschen Gesetzgebung von 1869 bis auf die Gegenwart bieten hierfür lehrreiche und interessante Beispiele dar. Hat auch die Erfahrung die übertriebenen Befürchtungen, die vor der Einführung der Gewerbefreiheit vielfach gehegt wurden, wie daß sie die Verarmung des Volkes und die Auflösung aller wirtschaftlichen Ordnung verursachen werde, nicht gerechtfertigt, so kann sie doch, wie jede Freiheit, zu Mißständen und Mißbräuchen führen. Freilich verkennt man den wahren Zusammenhang der Dinge, wenn man, wie dies nicht selten geschieht, die Ursache der tiefsten und schwersten Schäden unseres wirtschaftlichen Lebens in der Gewerbefreiheit erblickt, statt in jenen großen allgemeinen Faktoren, die das gewerbliche Leben der Gegenwart beherrschen und die in den Art. „Fabrik" und „Gewerbe" in ihrer Bedeutung und ihrer Wirkung auf das Gewerbe erörtert und gewürdigt wurden. Der Macht dieser Faktoren — Maschinenbetrieb, Arbeitsteilung, Ausbildung des Weltmarktes 2c. — kann sich kein Kulturvolk entziehen und deren nachteilige Wirkungen sucht man vergebens durch polizeiliche Beschränkungen der Konkurrenz oder durch Rückkehr zu Instituten der Vergangenheit zu bekämpfen. Gesetze, die dies erstreben, vermögen nur die Uebel, die sie verhindern wollen, zu steigern.

Wohl aber hat die Erfahrung gelehrt, daß die Gesetzgebung sich nicht darauf beschränken darf, die Gewerbefreiheit zu sichern und im öffentlichen Interesse den Gefahren des Gewerbebetriebes vorzubeugen, gegen welche der Einzelne sich nicht zu schützen vermag. Der moderne Staat hat auch große und wichtige positive Aufgaben zu erfüllen, die das gewerbliche Leben der Gegenwart ihm stellt. Es sei hier nur hingewiesen auf das große Problem der sog. sozialen Frage, an dessen Lösung der Staat mitzuarbeiten hat, indem er eine Rechtsordnung schafft, in welcher den arbeitenden Klassen und zuvörderst den gewerblichen Arbeitern die Möglichkeit geboten wird, nicht bloß als Werkzeuge an der Kulturarbeit des Volkes teilzunehmen, sondern auch sich selbst wirtschaftlich und geistig fortzuentwickeln, und in welcher ihnen die bürgerliche und politische Freiheit nicht bloß formell, sondern auch thatsächlich gesichert ist. Sache der Gewerbegesetzgebung ist es, das rechtliche Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu den Gewerbeunternehmern durch öffentlichrechtliche Normen zu regeln, soweit nach dem soeben angedeuteten Gesichtspunkte das Privatrecht eine Ergänzung durch das öffentliche Recht bedarf. Doch werden die hierher gehörigen Gesetze in den folgenden Artikeln nur soweit berührt, als dies zur Charakterisierung des heutigen Standes der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Staaten erforderlich erscheint. In den umfassenden Artikeln über Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung (Krankheits-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung) 2c. finden sie die eingehendste Erörterung. Sodann aber hat der Staat, soweit die Gesetzgebung und staatliche Verwaltung dies vermag, die Entwickelung des Gewerbebetriebes durch Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung (Errichtung und Unterhaltung oder Unterstützung gewerblicher Fachschulen der verschiedensten Art), durch Regelung des Lehrlingswesens, durch Unterstützung gewerblicher Ausstellungen 2c. zu fördern. (Vgl. die Art. Ausstellungen, Gewerblicher Unterricht, Lehrlingswesen.) Endlich ist es eine wichtige Aufgabe der Gewerbegesetzgebung, den Gewerbetreibenden, insbesondere den Handwerkern, die den schweren Kampf gegen die Großindustrie zu kämpfen haben, den Zusammenschluß in öffentliche Korporationen zu ermöglichen, während die Freiheit, sich in Vereinen und Genossenschaften zu vereinen, ihnen schon durch die allgemeine Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung ermöglicht ist (s. die betr. Artikel). Nicht die alten Zünfte mit ihren ausschließenden Privilegien sollen wieder aufleben, aber den Gewerbetreibenden ist die rechtliche Möglichkeit zu geben, öffentliche Korporationen zu bilden, die mit solchen öffentlichen Rechten auszustatten sind, um sie zu befähigen, dem Einzelnen einen Halt zu gewähren und die gemeinsamen Interessen ihrer Glieder in wirksamer Weise zu fördern. S. hierüber den Art. „Innungen".

Loening.

II.

Die G. in den einzelnen Staaten.

1. Die G. in Deutschland.

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. Die preußische G. In Preußen wurde der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch das G. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. XI. 1810 zur Durchführung gebracht, welchem das G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. IX. 1811 ergänzend zur Seite trat. Nach den Bestimmungen dieser beiden Gesetze sollte der Betrieb eines Gewerbes künftig nur von der Lösung eines Gewerbescheines, für den eine entsprechende Steuer zu zahlen war, abhängig sein. Der Gewerbeschein wurde je für ein Jahr ausgestellt. Er durfte niemandem versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte. Nur bei solchen Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, sollten Gewerbescheine lediglich dann erteilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachwiesen. Als Gewerbtreibende dieser Art wurden die verschiedensten Personen behandelt: Sanitätspersonen, Gast- und Schankwirte, Bauhandwerker, Justizkommissarien und Notare, Schornsteinfeger, Abdecker, Lotsen, Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe, Schauspieldirektoren, Feldmesser, Markscheider, Hausierer. So waren denn auch die von den einzelnen Gruppen verlangten Nachweise außerordentlich verschieden. Bei einigen handelte es sich um die Darlegung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, bei anderen um eine polizeiliche Prüfung der persönlichen Eigenschaften. Der Zunftzwang wurde aufgehoben. Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sollten abgelöst werden. Die polizeilichen Taxen der Lebensmittel-, Kaufmanns- und Backwaren wurden aufgehoben, auch die Gastwirte waren fortan nur verpflichtet, in den Städten 1. und 2. Klasse, auf Grund besonderer polizeilicher Verordnung auch in denen 3. Klasse, ihre Preise in der Gaststube anzuschlagen.

Die Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1815 hatte eine Aenderung der Gewerbegesetzgebung zunächst nicht zur Folge. Die GG. v. 2. XI. 1810 und 7. IX. 1811 blieben daher für den Bereich des damaligen Staates bestehen, die neu hinzugekommenen Gebietsteile behielten dagegen ihre hergebrachte Gewerbeverfassung. Nur die Gewerbesteuer wurde durch ein G. vom 30. V. 1820 einheitlich geregelt. Erst am 17. I. 1845 erfolgte der Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung für den ganzen Umfang der Monarchie. Diese G.O. hielt an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit fest. Aufgehoben wurden alle Verbietungsrechte und ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, alle Berechtigungen von Privatpersonen zur Erteilung von Konzessionen, alle Abgaben vom Gewerbebetrieb außer der Gewerbesteuer. Auch die Zwangs- und Bannrechte wurden teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hörte auf, der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe wurde jedermann gestattet.

Wer ein stehendes Gewerbe betreiben wollte, hatte der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige zu machen. Gewisse gewerbliche Anlagen, namentlich solche, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen konnten, durften nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden. Auch einzelne Gewerbebetriebe wurden aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt oder Sicherheit entweder von dem Nachweis der Befähigung oder der Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht. Befähigungsnachweise, welche auf Grund einer besonderen Prüfung erteilt wurden, waren vorgeschrieben 1) für Aerzte einschließlich der Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, ferner für Apotheker, Hebammen, mit einem Worte für Medizinalpersonen; 2) für Seeschiffer und Seesteuerleute; 3) für Bauunternehmer und Bauhandwerker, namentlich Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister; 4) für Fährmeister, d. h. Vorsteher öffentlicher Fähren, Schornsteinfeger, Personen, welche sich mit Aufstellung von Blitzableitern beschäftigten, welche Feuerwerk

zum Verkauf brachten oder gegen Entgelt abbrannten, Kastrierer, Abdecker, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente. Polizeiliche Konzessionen hatten einzuholen: 1) Schauspielunternehmer; 2) Personen, welche Preßgewerbe betrieben; 3) Schlosser, Pfandleiher, sowie diejenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgerät, mit Schießpulver oder Giften handelten, ferner diejenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für andere ein Gewerbe machten oder möblierte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieteten, Kammerjäger, Lohnlakeien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anboten, ingleichen diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit hielten; 4) Unternehmer von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten. Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellierer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlotsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermieter durften nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessioniert waren. Ein gleiches galt von denen, welche den Feingehalt oder die Beschaffenheit, die Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellten, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Brackern, Schauern, Stauern rc., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machten, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Gerätschaften und Wagen zu halten. Der Kleinhandel mit Getränken, sowie der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft war schon durch Kabinetsordre vom 7. II. 1835 und 21. VI. 1844 für den gesamten Staat einheitlich geregelt und von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht worden; diese Vorschriften wurden durch die G.O. aufrecht erhalten. Für das Schornsteinfegergewerbe sollten Kehrbezirke da, wo sie bestanden, beibehalten und da, wo sie nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden können.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde durch die G.O. vom 17. I. 1845 nicht näher geregelt. Dieselbe begnügte sich auf die bisher geltenden Bestimmungen zu verweisen. Diese waren teils in dem Gewerbesteuerg. v. 30. V. 1820, teils in dem Regulativ vom 28. IV. 1824 enthalten. Danach wurde für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen die Lösung eines Gewerbescheines erfordert, der von der Regierung zu erteilen und für den eine bestimmte Abgabe zu entrichten war. Die Lösung des Gewerbescheines diente also gleichzeitig den Zwecken der Besteuerung und der Konzessionierung der Hausiergewerbe.

Dagegen enthielt die G.O. vom 17. I. 1845 nähere Vorschriften über den Marktverkehr. Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben wurde freigegeben und die Gegenstände sowohl des Wochen- als des Jahrmarktverkehres genau bestimmt.

Polizeiliche Taxen waren nach den Vorschriften der G.O. im allgemeinen nicht zulässig. Brottaxen sollten jedoch mit Genehmigung der Ministerien in einzelnen Orten gestattet sein, außerdem die Bäcker und Gastwirte zum Anschlagen der Preise durch die Ortsobrigkeit angehalten werden können. Obrigkeitliche Taxen wurden ferner bei Schornsteinfegern, Abdeckern und den sog. Straßengewerben für zulässig erklärt; auch die auf älteren Festsetzungen beruhenden Taxen für Apotheker und Medizinalpersonen blieben bestehen.

Die vorhandenen Innungen sollten nach der G.O. fortdauern; sie konnten sich jedoch selbst auflösen und aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles aufgelöst werden. Die Bildung neuer Innungen war gestattet.

Die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals (Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge) wurden durch die G.O. eingehend geregelt. Jeder selbständige Gewerbetreibende hatte das Recht, Gesellen und Gehilfen zu halten. Auch die Befugnis, Lehrlinge zu halten, stand im allgemeinen jedermann zu, bei dem nicht besondere Ausschließungsgründe (Begehung von Verbrechen, Kriminaluntersuchung, Konkurs rc.) vorlagen. Bei einzelnen Gewerben erlangten jedoch die Gewerbetreibenden die Befugnis, Lehrlinge zu halten, nur durch den Nachweis der Befähigung, welcher entweder bei Gelegenheit des Eintrittes in eine Innung oder durch eine besondere Prüfung erbracht werden konnte.

Ein Entschädigungsgesetz v. 17. I. 1845, das gleichzeitig mit der G.O. erlassen wurde, traf Bestimmung über die für die aufgehobenen oder ablösbaren Gewerbeberechtigungen zu leistenden Entschädigungen.

Die G.O. vom 17. I. 1845 wurde durch eine sog. Notverordnung v. 9. II. 1849, welche später die Genehmigung der Kammern erlangte (Bekanntmachung v. 30. I. 1850), einer ziemlich weitgehenden Abänderung unterworfen. Dieselbe bestimmte zunächst, daß für jeden Ort, wo ein Bedürfnis dazu obwaltete, auf den Antrag der Gewerbetreibenden ein Gewerberat gebildet werden

solle, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen aus dem Fabrikantenstande, dem Handelsstande und dem Handwerkerstande zu entnehmen waren. Derartige Gewerberäte sind auch in einer Reihe von preußischen Städten gebildet worden, haben aber kaum irgendwo eine erhebliche Bedeutung erlangt. Viel eingreifender waren die Bestimmungen der Verordnung über den handwerksmäßigen Betrieb, welche das Prinzip der Gewerbefreiheit in eingehender Weise durchbrachen und die Rechtsverhältnisse der Handwerker Bestimmungen unterwarfen, die stark an die ehemalige Zunftverfassung erinnerten. Einer Reihe von Handwerkern wurde die selbständige Ausübung des Gewerbes nur unter der Bedingung gestattet, daß sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung aufgenommen waren oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen hatten. Die Feststellung der prüfungspflichtigen Handwerke erfolgte in so weitem Umfange, daß fast sämtliche Handwerker dem Prüfungszwange unterworfen waren.

Von geringerer Bedeutung waren die Abänderungen, welche die G.O. vom 17. I. 1845 durch die GG. v. 15. V. 1854 und 22. VI. 1861 erfuhr. Durch letzteres wurde die Konzessionspflicht für Schlosser und Zimmervermieter beseitigt.

In den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen wurde die G.O. vom 17. I. 1845 nicht eingeführt. Für einen Teil derselben wurden aber im Laufe des Jahres 1867 kürzere Gewerbegesetze erlassen, welche den Zweck verfolgten, die Grundsätze der Gewerbefreiheit daselbst zur Geltung zu bringen, insbesondere die Vorrechte und Verbietungsrechte der Zünfte zu beseitigen. Derartige Bestimmungen wurden erlassen durch VV. v. 29. III. 1867 für das frühere Kurfürstentum Hessen und das frühere Königreich Hannover, durch V. v. 9. VIII. 1867 für den Amtsbezirk Homburg, durch V. v. 23. IX. 1867 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

2. Die deutsche G.O. vom 21. VI. 1869. In den übrigen deutschen Staaten waren die Grundsätze der Gewerbefreiheit ebenfalls im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Geltung gelangt. Nur sehr vereinzelt, wie namentlich in den Ländern des französischen Rechtes, bestand die Gewerbefreiheit schon seit Anfang des Jahrhunderts; die meisten Staaten hatten dieselbe erst im Laufe der sechziger Jahre zur Durchführung gebracht.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes erklärte den Gewerbebetrieb für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Schon im Jahre 1868 wurde seitens des Bundesrates eine Gesetzesvorlage gemacht, welche das Gewerberecht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit für den norddeutschen Bund einheitlich zu regeln bestimmt war. Die Vorlage beruht auf der preußischen G. O. v. 17. I. 1845. Nach einer zweifachen Richtung machte sich jedoch eine Umgestaltung des preußischen Gewerbegesetzes notwendig, wenn dasselbe auf den norddeutschen Bund ausgedehnt werden sollte. Einmal stellte sich das Bedürfnis heraus, über gewisse Gegenstände, welche in Preußen nicht durch die G. O., sondern durch Spezialgesetze geregelt waren oder einer näheren Regelung zur Zeit noch entbehrten, Bestimmungen in die G. O. für den norddeutschen Bund aufzunehmen. Dazu gehörten namentlich der Gewerbetrieb im Umherziehen, das Schankgewerbe, die gewerblichen Hilfskassen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, das Trucksystem. Andererseits erforderte die inzwischen eingetretene Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die weiter fortgeschrittene Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten und der neuen preußischen Provinzen eine Aenderung des bisherigen preußischen Rechtes im Sinne der Gewerbefreiheit. Insbesondere waren die Handwerkerprüfungen unhaltbar geworden; sie wurden von der Vorlage ohne weiteres aufgegeben. Die Motive rechtfertigten dieses Aufgeben mit folgenden Worten: „Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, daß die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, daß sie dagegen dadurch nachteilig werden, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß, und daß sie die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbthätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat". (Sten. Ber. des Reichstages, Bd. II, S. 125.

Obgleich der Entwurf wesentliche Fortschritte in gewerbefreiheitlicher Richtung enthielt, so genügte er in dieser Hinsicht doch nicht den Ansprüchen des Reichstages. In der zur Beratung desseben eingesetzten Kommission zeigten sich vielfache Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungsvertretern und den Mitgliedern des Reichstages, namentlich hinsichtlich der konzessions-

pflichtigen Gewerbe. Während die Regierungsvorlage bestrebt war, die landesgesetzlich festgesetzte Konzessionspflicht gewisser Gewerbe aufrecht zu erhalten, ging die Majorität der Reichstagskommission darauf hinaus, die Konzessionen möglichst einzuschränken. Da sich herausstellte, daß eine vollständige Durchberatung des Gesetzentwurfes in der laufenden Session des Reichstages nicht zu ermöglichen war, so brachten die Abgeordneten Lasker und Miquel einen kurzen Gesetzentwurf ein, der sich darauf beschränkte, die Grundsätze der Gewerbefreiheit und gewerblichen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiete zur Durchführung zu bringen. Dieser Entwurf fand die Zustimmung des Reichstages und später auch die Genehmigung des Bundesrates. Die Ausfertigung des Gesetzes erfolgte am 8. VII. 1868; dasselbe führt den Titel: „Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe", wird aber gewöhnlich als Notgewerbegesetz bezeichnet. Das Gesetz beseitigte die Ausschließungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, erklärte einen Befähigungsnachweis nur noch bei Aerzten, Apothekern, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lotsen für zulässiig, hob die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb auf, gestattete den Gewerbetreibenden, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in unbeschränkter Zahl zu halten und bestimmte, daß polizeiliche Konzessionen künftighin nur im Wege der Bundesgesetzgebung eingeführt werden könnten.

In der Session 1869 wurde dem Reichstage eine neue Vorlage gemacht, welche den in der Reichstagskommission 1868 ausgesprochenen Wünschen bis zu einem gewissen Grade entgegen kam. Die wesentlichsten Bestimmungen des früheren Gesetzentwurfes wurden jedoch aufrecht erhalten, insbesondere die über die konzessionspflichtigen Gewerbe. Nur in Bezug auf die sog. Preßgewerbe machte die Regierungsvorlage ein wesentliches Zugeständnis. In dem Gesetzentwurf des Jahres 1868 waren die Verhältnisse der Preßgewerbe der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, damit also die Fortdauer der landesrechtlich vielfach bestehenden Konzessionspflicht ausgesprochen. Der Entwurf des Jahres 1869 stellte dagegen den Betrieb der Preßgewerbe unter die allgemeinen Vorschriften der G.O. und sprach damit die vollständige Beseitigung der Konzessionspflicht aus. Eine Reihe von anderen Gewerben sollte dagegen nur auf Grund entweder einer Approbation oder einer polizeilichen Konzessionierung betrieben werden dürfen.

Approbationen, d. h. Zulassungen zum Gewerbebetriebe auf Grund eines durch Prüfungen zu erbringenden Befähigungsnachweises wurden für die Medizinalgewerbe, nämlich Aerzte, Apotheker, Hebammen sowie für Seeschiffer und Seesteuerleute in Aussicht genommen. Bei der Feststellung des 1868er Gesetzentwurfes im Bundesrate war die Frage in Erwägung gezogen worden, ob die Prüfungspflicht auf die Baugewerbe, welche ja auch nach der preußischen G.O. v. 17. I. 1845 einer solchen unterworfen waren, ausgedehnt werden sollte. Für eine derartige Ausdehnung sprach der Gesichtspunkt, daß die Gewerbe zu denjenigen gehörten, durch deren „ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden könnte". Trotzdem gelangte man zu einem entgegengesetzten Resultat. Die Motive der 1868er Vorlage sprechen sich darüber folgendermaßen aus: „Andere Gesichtspunkte bieten sich in betreff der Bauhandwerker dar. Während die Seeschiffer und Medizinalpersonen in allen Bundesstaaten prüfungspflichtig sind, ist der Betrieb der Bauhandwerke in Oldenburg, Bremen, Hamburg und dem vormaligen Herzogtum Nassau ein freies Gewerbe. Während es zulässig ist, die Prüfungen der Seeschiffer und Medizinalpersonen auf wenige Orte zu beschränken und dadurch die Kontrolle über die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, würden für die Bauhandwerker sehr zahlreiche Prüfungsbehörden eingerichtet werden müssen, für deren Kontrolle es an Organen fehlen würde. Wenn hiernach die Alternative sich aufdrängte, entweder auf die Freizügigkeit für diese großen Gewerbe oder auf die Prüfung für den Betrieb derselben zu verzichten, so entschied sich der Entwurf für die Wahl des letzteren Weges aus den sachlichen Bedenken, welche gegen eine Einrichtung sprechen, die täglich umgangen wird, die eine Garantie verheißt, ohne dieselbe zu gewähren und die durch Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Personen abstumpft, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Es konnte endlich nicht unbeachtet bleiben, daß das freie Gewerbe der Civilingenieure die verantwortungsvollsten Bauten ausführt, ohne an eine Prüfungspflicht gebunden zu sein." (Sten. Ber. a. a. O. S. 125.) Aus diesen Gründen hatte man schon im Jahre 1868 von einer Prüfungspflicht für die Bauhandwerker abgesehen und das sog. Notgewerbegesetz hatte den Prüfungszwang, soweit er noch bestand, beseitigt. Es war selbstverständlich, daß man im Jahre 1869 auf die Frage nicht wieder zurückkam.

Im Gegensatz zu den Approbationen sollte bei der polizeilichen Konzessionierung gewisser Gewerbe namentlich die Zuverlässigkeit der Gewerbtreibenden in sittlicher Beziehung den Gegenstand der Prüfung bilden.

Bundesgesetzlich sollte die Konzessionspflicht für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, für Schauspielunternehmer, für solche Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus trieben und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgesprochen worden. Der **Landesgesetzgebung** wurde aber vorbehalten, den Betrieb zahlreicher anderer Gewerbe ebenfalls von einer Konzessionierung abhängig zu machen. Diese Gewerbe waren: die Erteilung von Tanz-, Turn-, Fecht- oder Schwimmunterricht; der Gifthandel; die Gewerbe der Kammerjäger, Pfandleiher, Gesindevermieter; der Betrieb von Badeanstalten; der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, mit altem Metallgerät und Metallbruch (sog. Trödelhandel); der Handel mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen; die sog. Straßengewerbe, d. h. der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten. Außerdem sollte die Landesgesetzgebung vorschreiben dürfen, daß das Gewerbe der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Lotsen, Dispacheurs, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellten, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfe, welche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden bestellt oder konzessioniert seien. Dagegen sollte die Konzessionspflicht für einzelne andere Gewerbebetriebe, welche derselben nach Landesrecht unterlagen, beseitigt werden, so z. B. für die sog. Rechtskonsulenten in Preußen, für Agenten und Kommissionäre in Sachsen, für Darlehnsvermittler in anderen Staaten.

Bei den Beratungen des Jahres 1869 trat im Reichstag ein zweifaches Bestreben hervor. Einerseits suchte man an die Stelle der vom Entwurf beabsichtigten **landesrechtlichen** Regelung möglichst eine **bundesrechtliche** zu setzen; andererseits wünschte man die **Konzessionspflicht einzuschränken** und, soweit eine solche zugelassen wurde, die Entscheidung der zuständigen Behörde an genau präzisierte **objektive Voraussetzungen** zu binden. Für die Fechtlehrer, Unternehmer von Badeanstalten, Kammerjäger und Dispacheure wurde die Konzessionspflicht überhaupt beseitigt. Für Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler, Händler mit Garnabfällen und dergl., Pfandleiher und Gesindevermieter trat an Stelle der landesgesetzlichen Konzessionspflicht die Befugnis der Behörden, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn die betreffenden Personen wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft waren. Die Befugnis der Bundesgesetzgebung, den Betrieb gewisser Gewerbe von einer Konzessionierung abhängig zu machen, wurde nur beim Gifthandel, bei Markscheidern und Lotsen zugelassen, für letztere aber außerdem bundesgesetzlich eine Approbation vorgeschrieben. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und der Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren feststellten, sollte frei betrieben werden dürfen; die Befugnis gewisser Behörden und Korporationen, für diese Gewerbe bestimmte Personen anzustellen, dauerte aber fort. Die Straßengewerbe wurden der ortspolizeilichen Regelung unterworfen. Der Kreis derjenigen Gewerbe, für welche eine bundesgesetzliche Konzessionspflicht in Aussicht genommen war, blieb unberührt. Während aber die Regierungsvorlage die Verweigerung der Konzession dann zuließ, wenn dem Nachsuchenden die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb fehlte, also dem Ermessen der Behörde einen weiten Spielraum einräumte, suchte der Reichstag dieses Ermessen durch genaue Fixierung der Voraussetzungen einzuschränken. Auch die Aufwerfung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionierung des Branntweinhandels sowie der Gast- und Schankwirtschaften wurde nur in sehr viel geringerem Umfange gestattet, als die Regierungsvorlage in Aussicht genommen hatte.

Obwohl die Abänderungen des Reichstages in den Kreisen des Bundesrates mannigfache Bedenken erregten, nahm doch letzterer die Vorlage in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse an, weil er auf die Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und die Herstellung einheitlicher, gewerberechtlicher Grundsätze ein so entscheidendes Gewicht legte, daß er dem gegenüber anderweite Bedenken zurücktreten ließ.

So entstand die G.O. für den norddeutschen Bund am 21. VI. 1869. Dieselbe wurde durch Art. 80 der Verfassung vom 15. XI. 1870 in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 10. XI. 1871 in Württemberg und Baden, durch Reichsgesetz vom 12. VI. 1872 in Bayern eingeführt. In Elsaß-Lothringen erfolgte zunächst keine Einführung der G.O. Nur der auf den Gewerbebetrieb der Aerzte und Apotheker bezügliche § 29 erlangte durch G. vom 15. VII. 1872 verbindliche Geltung. Außerdem wurden die Vorschriften der G.O. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über die Aufsuchung von

Warenbestellungen, über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, über die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dort in Kraft gesetzt, jedoch nicht durch Einführung der betreffenden Paragraphen der G.O. sondern durch besondere, aber mit der G.O. inhaltlich und großenteils auch dem Wortlaut nach übereinstimmende Gesetze. Erst durch Reichsgesetz vom 27. II. 1888 wurde die gesamte G.O. in Elsaß-Lothringen eingeführt.

3. Abänderungen der G.O. Die R.G.O. hat während der Zeit ihres Bestehens eine große Reihe von Abänderungen erfahren. Diese Abänderungen haben überwiegend Einschränkungen der Gewerbefreiheit zum Gegenstande gehabt. Es war dies eine naturgemäße Reaktion, welche sich gegen die zu weitgehenden Beschlüsse des Reichstages geltend machte. So haben die späteren Abänderungsgesetze die Bestimmungen der G.O. in manchen Beziehungen wieder demjenigen Standpunkte genähert, welchen die Vorlagen der verbündeten Regierungen aus den Jahren 1868 und 1869 einnehmen. Doch bleiben auch die durch die Novellen zur G.O. eingeführten Beschränkungen des Gewerbebetriebes immer noch hinter denjenigen zurück, welche damals in Aussicht genommen waren. Man kann zugeben, daß sich in den Novellen einzelne Bestimmungen finden, welche von einem etwas kleinlichen und engherzigen polizeilichen Geiste durchdrungen sind. Aber die Behauptung, daß die neue deutsche Gewerbegesetzgebung eine völlig reaktionäre Richtung verfolge, muß als eine starke Uebertreibung bezeichnet werden. Ein großer Teil der in den Novellen enthaltenen Bestimmungen hat sich als durchaus sachgemäß und nutzbringend erwiesen.

In den ersten Jahren nach Erlaß der G.O. sind an derselben nur geringfügige Modifikationen vorgenommen worden. Die Abänderungsgesetze aus dieser Zeit verfolgen lediglich den Zweck, die Vorschriften der G.O. mit Rücksicht auf veränderte thatsächliche Verhältnisse oder auf neu erlassene Gesetze zu ergänzen und fortzubilden.

Das G. vom 12. VI. 1872, welches die Einführung der G.O. in Bayern anordnete, nahm zugleich einige Modifikationen in den Strafbestimmungen vor, um dieselben mit dem inzwischen erlassenen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Einklang zu bringen.

Die G.O. enthält ein Verzeichnis gewerblicher Anlagen, welche einer Genehmigung bedürfen. Mit der Fortentwickelung der Industrie stellte sich das Bedürfnis heraus, diesen genehmigungspflichtigen Anlagen neue hinzuzufügen. Dies ist durch ein G. vom 2. III. 1874 sowie durch zahlreiche Verordnungen geschehen, welche vom Bundesrat auf Grund einer ihm in § 16 G.O. enthaltenen Ermächtigung erlassen sind und später die zu ihrer fortdauernden Giltigkeit erforderliche Zustimmung des Reichstages gefunden haben.

Das gewerbliche Hilfskassenwesen war durch die G.O. nicht näher geordnet worden. Man hatte in dieser Beziehung zunächst die Landesgesetze fortbestehen lassen und die bundes- bezw. reichsrechtliche Regelung des Gegenstandes der späteren Gesetzgebung vorbehalten. Diese Regelung erfolgte durch das G. vom 8. IV. 1876, dem ein Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. parallel ging.

Am 11. VI. 1878 wurde ein Gesetz erlassen, welches die über den Gewerbebetrieb der Seeschiffer und Seesteuerleute bestehenden Vorschriften auf die Maschinisten der Seedampfschiffe ausdehnte.

Während diese Gesetze durchaus auf der bestehenden Grundlage fortbauten, trat namentlich in der Zeit von 1878 bis 1883 eine erhebliche Umgestaltung der G.O. ein, welche einerseits zu wesentlichen Einschränkungen der Gewerbefreiheit führte, andererseits die korporative Organisation des Gewerbestandes, insbesondere der Handwerker, zu befördern und neu zu beleben bestrebt war. Die Bewegung wurde eingeleitet durch zahlreiche Petitionen, welche schon seit Mitte der 70er Jahre im Reichstag erschienen und Abänderungen der G.O. sowohl in Bezug auf die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals, namentlich das Lehrlingsverhältnis, als in Bezug auf die Hausiergewerbe, insbesondere den Betrieb der Wanderlager, forderten. Dann fanden die Bestrebungen auf Abänderung der G.O. ihren Ausdruck auch in einer Reihe von Anträgen, welche aus dem Schoße des Reichstages hervorgingen. Derartige Anträge wurden in der Reichstagssession von 1877 von den Abgeordneten v. Seydewitz und Gen. (Drucksachen Nr. 23, Sten. Ber. Bd. III, S. 175), Graf Galen und Gen. (Drucksachen Nr. 74, Sten. Ber. a. a. O. S. 274), Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Gen. (Drucksachen Nr. 77, Sten. Ber. a. a. O. S. 276), Bebel, Fritzsche und Gen. (Drucksachen Nr. 92, Sten. Ber. a. a. O. S. 316) und Dr. Hirsch und Gen. (Drucksachen Nr. 107, Sten. Ber. a. a. O. S. 354) eingebracht. Sie bezogen sich sämtlich auf das Lehrlingsverhältnis, betrafen im übrigen aber sehr verschiedene Gegenstände und verfolgten auch sehr verschiedene Ziele. Sie wurden einer ersten Beratung im Plenum unterzogen und an eine Kommission verwiesen, deren Verhandlungen beim Schluß der Session noch nicht zum Abschluß gelangt waren.

Im Jahre 1878 wurde den Anregungen insofern Folge geben, als der Bundesrat einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher nament-

lich die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals zum Gegenstande hatte. Ueber diesen Gesetzentwurf kam eine Vereinbarung mit dem Reichstage zustande, und derselbe gelangte am 17. VII. zur Publikation. Das Ges. v. 17. VII. 1878 bezweckte eine festere Gestaltung des Arbeitsvertrages, insbesondere des Lehrlingsverhältnisses, eine Verbesserung der Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Einsetzung von Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung der Fabriken. Ueber einen gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, welcher sich auf Gewerbegerichte bezog (Drucksachen Nr. 41, Sten. Ber. Bd. III, S. 513 fg.) wurde eine Verständigung unter den beiden gesetzgebenden Organen nicht erreicht, so daß der Erlaß des Gesetzes unterbleiben mußte. Ein dritter Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 182, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1259 fg.), welche den Betrieb von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sowie den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus zum Gegenstande hatte, kam wegen Schluß der Session nicht mehr zur Erledigung. Dasselbe Schicksal hatte ein von den Abgeordneten v. Seydewitz und Gen. beantragter Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 107, Sten. Ber. Bd. III, S. 852 fg.), welcher Bestimmungen über Schauspielunternehmer, Schankgewerbe, Auktionatoren, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Innungen enthielt.

In der Reichstagssession von 1879 wurde der Gesetzentwurf über Privatkrankenanstalten und das Schankgewerbe von neuem eingebracht und demselben noch Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe hinzugefügt (Drucksachen Nr. 156, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1324 fg.) Auf Grund desselben kam das R.G. v. 23. VII. 1879 zustande. Dasselbe enthielt für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten und für das Schankgewerbe verschärfende Bestimmungen und unterwarf das Pfandleihgewerbe, für welches bisher nur ein polizeiliches Verbietungsrecht bestand, der Konzessionspflicht. Die Konzession sollte verweigert werden dürfen, wenn Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthäten. In derselben Session waren auch die Anträge der Abgeordneten v. Seydewitz und Gen. wieder eingebracht worden, allerdings nicht in der Gestalt eines formulierten Gesetzentwurfes, sondern in der Gestalt von Resolutionen (Drucksachen Nr. 21, Sten. Ber. Bd. IV, S. 349 fg.). Ueber diese Anträge hatte eine Verhandlung im Plenum und in einer Kommission stattgefunden, welche zwei mündliche Berichte zu erstatten beabsichtigte (Drucksachen Nr. 234, 235, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1529). Wegen Schluß des Reichstages sind aber ihre Berichte nicht mehr zur Verhandlung im Plenum gelangt.

Eine erneute Einbringung der Anträge des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen fand in der Reichstagssession 1880 statt (Drucksachen Nr. 42, Sten. Ber. Bd. III, S. 317 ff.). Dieselben wurden dieses Mal einer gründlichen Durchberatung unterworfen. Nach einer ersten Beratung im Plenum erfolgte die Verweisung an eine Kommission, welche darüber drei Berichte erstattete (Drucksachen Nr. 97, 125, 130, Sten. Ber. Bd. IV, S. 718, 775, 780). In Bezug auf die Schauspielunternehmer legte die Kommission ein formuliertes Gesetz vor, welches die Genehmigung des Reichstages und des Bundesrates fand und am 15. VII. 1880 publiziert worden ist. Die übrigen Anträge, namentlich die auf Gewerbebetrieb im Umherziehen und Innungen bezüglichen wurden in den Reichstagssitzungen vom 26. IV. und 5. V. einer eingehenden Beratung unterzogen und nach Maßgabe der Kommissionsanträge angenommen (Sten. Ber. Bd. II, S. 939 ff., 1177 ff.). Die damaligen Reichstagsbeschlüsse sind auf die Fortbildung der Gewerbegesetzgebung, namentlich auf das G. v. 18. VII. 1881 und vom 1. VII. 1883 von wesentlichem Einflusse gewesen.

Das G. v. 18. VII. 1881 bezieht sich auf die Innungen und verfolgt den Zweck, die damals wieder einigermaßen in Fluß gekommene Innungsbewegung zu fördern und zu unterstützen. Es geht darauf hinaus, die Aufgaben der Innungen genauer zu fixieren, ihre Organisation eingehender zu regeln und sie mit Rechten verschiedener Art auszustatten. Das Gesetz gewährt sogar die Möglichkeit, die Thätigkeit der Innungen im Lehrlingswesen und bei Lehrlingsstreitigkeiten durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch auf Nichtmitglieder zu erstrecken. Eine Bestimmung, wonach die höhere Verwaltungsbehörde auch befugt sein sollte, den Innungsmeistern das ausschließliche Halten von Lehrlingen zu gestatten, wurde damals vom Reichstage abgelehnt.

Ein tief eingreifendes Gesetz war die Nov. v. 1. VII. 1883. Dieselbe bezog sich auf einen großen Teil der stehenden Gewerbe und auf den Gewerbetrieb im Umherziehen. Bei den stehenden Gewerben wurde die Konzessionspflicht ausgedehnt auf die Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, mit denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht verbunden ist, in geschlossenen Räumen; so-

wie auf die Veranstaltung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Der Landesgesetzgebung wird freigestellt, den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Die Verbietungsrechte der Polizeibehörden sollen künftighin auch auf Unternehmer von Badeanstalten, Rechtskonsulenten, Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Stellenvermittler und Gesindevermieter Anwendung finden; der Erlaß eines Verbotes wird sowohl bei diesen Gewerbetreibenden als bei denjenigen, welche schon früher dem Verbietungsrechte unterlagen, nicht mehr von einer strafrechtlichen Verurteilung abhängig gemacht, sondern kann schon erfolgen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Die Versteigerung von Immobilien ist den angestellten Auktionatoren vorbehalten. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird einer verstärkten polizeilichen Aufsicht unterworfen und dem Geschäftsbetriebe der Handlungsreisenden engere Grenzen gezogen.

Mit dem G. v. 1. VII. 1883 war die Revision der Gewerbegesetzgebung im wesentlichen zum Abschluß gebracht. Dem Reichskanzler wurde die Befugnis erteilt, eine neue Redaktion der G.O. zu publizieren, welche alle bisherigen Abänderungen in sich aufnehmen sollte. Diese Publikation hat am 1. VII. 1883 stattgefunden. Die G.O. hat aber seitdem doch wieder mehrere Abänderungen erfahren, welche teils die Verhältnisse der Innungen, teils die des gewerblichen Hilfspersonals zum Gegenstande haben.

Ein aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenes G. v. 8. XII. 1884 traf die schon in der Regierungsvorlage vom Jahre 1881 in Aussicht genommene Bestimmung, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde den Mitgliedern einer Innung die ausschließliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe beigelegt werden könne.

Durch ein G. v. 26. IV. 1886 wurde bestimmt, daß Innungsverbänden durch Beschluß des Bundesrates Korporationsrechte beigelegt werden könnten.

Ein G. v. 6. VII. 1887 legte den Innungen das Recht bei, kraft einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergswesen, für Fachschulen und für Schiedsgerichte heranzuziehen.

Ein G. v. 1. VI. 1891 hat die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiter, namentlich im Interesse der Gewährung eines wirksameren Arbeiterschutzes einer weitgehenden Umgestaltung unterzogen [1]).

II. Das geltende Recht.

4. Geltungsbereich der G.O. Die Reichsgewerbeordnung vermeidet es, eine Definition des Gewerbes zu geben. Sie begnügt sich damit, eine Reihe von Thätigkeiten zu bezeichnen, auf welche sich ihre Bestimmungen nicht erstrecken sollen. Dies sind teils Thätigkeiten, welche schon begrifflich nicht zu den gewerblichen gehören, teils solche, auf welche die Bestimmungen der G.O. grundsätzlich Anwendung finden würden, für welche sie aber durch eine ausdrückliche Vorschrift ausgeschlossen werden. Bei der letzteren ging die Absicht entweder dahin, ihre Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen oder sie besonderen Reichsgesetzen vorzubehalten.

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem engeren Begriff des Gewerbes aus, der auch den ehemaligen Landesgewerbeordnungen zu Grunde liegt. Nicht jede dauernde selbständige und erlaubte Thätigkeit zum Zweck des Vermögenserwerbes, sondern nur Industriegewerbe, Handelsgewerbe und die Leistung solcher persönlichen Dienste, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nicht voraussetzen, gelten ihr als Gewerbebetrieb. Deshalb erstrecken sich ihre Vorschriften nicht auf den Betrieb der Land und Forstwirtschaft sowie auf die Ausübung der Jagd, trotzdem dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Ebensowenig finden sie auf künstlerische Berufe, wie z. B. auf den des Malers oder Bildhauers Anwendung.

Bei einer Reihe von Thätigkeiten hat die G.O. ausdrücklich erklärt, daß sich ihre Bestimmungen auf dieselben nicht beziehen sollen. (G.O. § 4.) Und zwar zerfallen diese in zwei Gruppen. Auf einen Teil derselben findet die G.O. gar keine Anwendung. Dies sind die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische oder Notariatspraxis, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen. Auf andere Thätigkeiten findet die G.O. insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalten, d. h. nur die besonderen Vorschriften, welche für die

1) Ueber dieses G. s. Jahrb. f. Nat. III. F. II. Bd. S. 543 fg.

speziellen Gewerbe erlassen sind, nicht aber die allgemeinen Bestimmungen der G.O. gelten für dieselben. Zu diesen gehören das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln, der Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht.

5. **Allgemeine Grundsätze des deutschen Gewerberechtes.** Das deutsche Gewerberecht beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe bestehen nur insoweit, als sie durch die G.O. vorgeschrieben oder zugelassen sind. (G.O. § 1.) Diese Bestimmung bezieht sich auf öffentlichrechtliche Beschränkungen gewerbepolizeilicher Natur. Solche können daher sowohl durch Landesgesetze als durch Polizeiverordnungen oder Ortsstatuten als durch Polizeiverfügungen nur insoweit angeordnet werden, als die G.O. es ausdrücklich gestattet. Dagegen bezieht sich die fragliche Vorschrift nicht auf Beschränkungen, welche aus anderweiten polizeilichen Gründen, z. B. aus Gründen der Straßen-, Feuer- oder Baupolizei durch die Landesgesetzgebung und die Landespolizeibehörden verfügt werden. Sie bezieht sich ebensowenig auf Beschränkungen, welche jemand sich selbst durch Privatdisposition, z. B. einen Vertrag auferlegt. Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, ein Gewerbe in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, sind daher rechtsgiltig und verbindlich.

Die G.O. hat alle Beschränkungen des Gewerbebetriebes in Wegfall gebracht, welche Ausfluß der früheren Zunftverfassung waren, so namentlich die Unterscheidung von Stadt und Land, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten, die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waren, die Ausschließungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen (§§ 2—4). Dagegen ist in den Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, durch die G.O. nichts geändert worden. (G.O. § 5.)

Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sowie die Zwangs- und Bannrechte sind teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden. Aufgehoben sind: 1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken; 2) die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte; 3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war; 4) die Berechtigungen: a) der Inhaber von Mühlen, Brennereien, Brenngerechtigkeiten, Brauereien, Braugerechtigkeiten oder Schankstätten, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (sog. Mehlzwang, Branntweinzwang, Brauzwang), b) der städtischen Bäcker und Fleischer, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sog. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von ihnen entnahmen; vorausgesetzt, daß diese Berechtigungen nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhten; 5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustanden; 6) alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, jedoch vorbehaltlich der an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern. Der Ablösung unterliegen: 1) die nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder den Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; 2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung erlassen die Landesgesetzgebungen. Diese haben auch zu bestimmen, ob und in welcher Weise den Berechtigten für die aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung zu leisten ist. Aufgehobene oder für ablösbar erklärte ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte können fortan nicht mehr erworben werden (G.O. §§ 7—10). Die Abdeckereien fallen nicht unter die Bestimmungen der G.O.; in Bezug auf sie sind daher sowohl die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen als die Zwangs- und Bannrechte bestehen geblieben, dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Ablösung im Wege der Landesgesetzgebung (vergl. Art. „Abdeckereien").

Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (G.O. § 10). Die bestehenden sind aber durch die G.O. nicht beseitigt worden, sie haben nur den Charakter ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, soweit sie diesen besaßen, verloren. Ihre Bedeutung liegt jetzt darin, daß bei konzessionspflichtigen Gewerben der Betrieb dem

Realgewerbeberechtigten nur wegen Mangels der persönlichen Eigenschaften verweigert werden darf, also weder eine Prüfung der Bedürfnisfrage, noch eine Untersuchung über Beschaffenheit und Lage des Lokals stattfindet. Von Bedeutung sind die Realgewerbeberechtigungen namentlich noch auf dem Gebiete des Apothekengewerbes und des Schankgewerbes.

Zum Betriebe eines Gewerbes sind grundsätzlich alle physischen Personen befugt. Insbesondere begründen Alter und Geschlecht in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Ob Ehefrauen zum Betriebe eines Gewerbes der Genehmigung ihres Ehemannes bedürfen, darüber enthält die G.O. keine Bestimmung; die Frage ist daher nach Landesrecht zu entscheiden. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich schreibt ehemännliche Genehmigung nicht vor. (Motive Bd. IV, S. 107 fg.) Personen weiblichen Geschlechts, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten. Sie dürfen aber bei den in ihrem Gewerbebetriebe abgeschlossenen Geschäften sich auch auf die Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (G.O. § 11.) Diese Grundsätze gelten gleichmäßig für Verheiratete und Unverheiratete, sogar für solche Ehefrauen, welche ohne Genehmigung ihres Ehemannes ein Gewerbe betreiben, trotzdem sie nach Landesrecht zur Einholung der Erlaubnis verpflichtet waren. Die Frage über den Einfluß, welchen der Gewerbebetrieb eines Minderjährigen auf dessen Geschäftsfähigkeit äußert, wird in der G.O. nicht behandelt, entscheidet sich also ebenfalls nach Landesrecht. Der Entwurf des bügerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich nimmt eine Bestimmung in Aussicht, nach der ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung erteilt, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte geschäftsfähig wird, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. (§ 67, Mot. Bd. I., S. 141 fg.)

Auch Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit sind — von einzelnen später zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen — auf die Befugnis zum Gewerbebetrieb ohne Einfluß. Insbesondere ist die Zulassung zum Gewerbebetriebe jetzt nicht mehr von dem Erwerbe des Bürgerrechtes in einer Gemeinde abhängig. Wenn jedoch jemand einen Gewerbebetrieb begonnen und drei Jahre fortgesetzt hat, so kann die Gemeinde, sofern dies nach der bestehenden Gemeindeverfassung gestattet ist, von ihm den Erwerb des Bürgerrechtes fordern. Es darf jedoch in diesem Falle weder ein Bürgerrechtsgeld beansprucht, noch verlangt werden, daß der Betreffende sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe. (G.O. § 13.)

Die Beschränkungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch die G.O. nicht berührt (G.O. § 12).

Auch juristische Personen sind zum Gewerbebetriebe berechtigt. Sogar solche konzessionspflichtige Gewerbe, zu deren Betriebe gewisse persönliche Eigenschaften erfordert werden, dürfen von juristischen Personen betrieben werden, wenn die Ausübung durch einen Stellvertreter erfolgt, der den gesetzlichen Eigenschaften entspricht. Praktische Bedeutung hat die Frage namentlich hinsichtlich der Gastwirtschaft, welche häufig von Aktiengesellschaften betrieben wird. Die Erteilung einer Konzession an solche Gesellschaften muß trotz einzelner entgegenstehender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen (Entsch. des bayr. Verw.-Gerichtshofes, Bd. II, S. 514 fg., des preuß. Ob.-Verw.-Ger. Bd. IX, S. 286 fg.) für zulässig erachtet werden. (Vergl. M. Seydel in den Ann. des Deutsch. Reichs, 1882, S. 620 fg.) In Bezug auf den Gewerbebetrieb juristischer Personen des Auslandes sind die Landesgesetze maßgebend (G.O. § 12).

6. Stehender Gewerbebetrieb. Die G.O. unterscheidet stehenden Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr. Die gewerblichen Thätigkeiten, welche unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder des Marktverkehrs fallen, sind gesetzlich genau fixiert. Als stehender Gewerbebetrieb erscheint derjenige, der weder Gewerbebetrieb im Umherziehen, noch Marktverkehr ist.

Der stehende Gewerbebetrieb unterliegt einer Anzeigepflicht. Die Anzeige ist gleichzeitig mit dem Beginn des Gewerbebetriebes an die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde zu erstatten. Außer den selbständigen Gewerbetreibenden sind auch die Agenten von Feuerversicherungsanstalten zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. Personen, welche Preßgewerbe betreiben, nämlich Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben auch das Lokal des Gewerbebetriebes anzugeben (G.O. § 14).

Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe unterliegt einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen. Diese äußern sich teils in vorgängigen Genehmigungen (Konzessionen), teils in Verbietungsrechten. Sie beziehen

sich teils auf gewerbliche Anlagen, teils auf Gewerbebetriebe als solche.

Von den gewerblichen Anlagen unterliegen einer Konzessionspflicht: 1) solche, welche für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; der Konzessionierung hat in diesem Falle ein Aufgebots- und kontradiktorisches Verfahren vorauszugehen; 2) die Dampfkessel, bei denen nur eine Prüfung von Amts wegen stattfindet. Polizeiliche Verbietungsrechte bestehen gegenüber solchen Anlagen, mit deren Betrieb ein überwiegender Nachteil oder Gefahr für das Gemeinwohl verbunden ist oder welche ungewöhnliches Geräusch verursachen und in der Nähe von öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder Heilanstalten belegen sind. (Vergl. Art. „Dampfkessel", „gewerbliche Anlagen".)

Bei den Konzessionen, welche fur Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind, ist zwischen Approbationen und Konzessionen im engeren Sinne zu unterscheiden. Approbationen sind solche Konzessionen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden, beim Vorhandensein eines solchen aber auch erteilt werden müssen (vergl. Art. „Approbationen"). Bei den Konzessionen im engeren Sinne kommen dagegen Erwägungen verschiedenster Art, namentlich die persönlichen Eigenschaften des zu Konzessionierenden, die Bedürfnisfrage, die Beschaffenheit des Lokals in Betracht.

Approbationen sowohl wie Konzessionen im engeren Sinne sind teils reichsgesetzlich vorgeschrieben, teils ist es der Landesgesetzgebung überlassen, sie für gewisse Gewerbebetriebe anzuordnen.

Reichsgesetzlich angeordnete Approbationen bestehen für 1) Apotheker (vergl. Art. „Apotheken"), 2) Aerzte (vergl. Art. „Arzt"), 3) Hebammen (vgl. Art. „Hebammen"), 4) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen (vergl. Art. „Lotsengewerbe", „Seeschiffer").

Einer Konzession im engeren Sinne bedürfen nach reichsgesetzlicher Vorschrift folgende Gewerbtreibende: 1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (vergl. Art. „Heilanstalten"), 2) Schauspielunternehmer, d. h. Personen, welche gewerbsmäßig theatralische Darstellungen veranstalten (vergl. Art. „Schauspielunternehmungen"), 3) Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen (vergl. Art. „Schankgewerbe"), 4) Personen, welche gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst dabei obwaltet, in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen; ferner Personen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten wollen (vergl. Art. „Schaustellungen"), 5) Pfandleiher und Rückkaufshändler beweglicher Sachen (vergl. Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte").

Landesgesetzlich können Approbationen gefordert werden von 1) Markscheidern (G.O. § 34). Die denselben erteilte Approbation hat den Charakter einer landesrechtlichen Approbation, ist also in ihren Wirkungen auf das betreffende Land beschränkt, 2) Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe betreiben wollen (G.O. § 30a). Bei diesen hat kraft ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift die erteilte Approbation für das gesamte Reichsgebiet Wirksamkeit.

Konzessionen im engeren Sinne können durch Landesgesetze vorgeschrieben werden für 1) den Handel mit Giften, 2) das Lotsengewerbe (G.O. § 34).

Polizeiliche Verbietungsrechte bestehen gegenüber: 1) Personen, welche Tanz-, Turn- oder Schwimmunterricht erteilen und den Unternehmern von Badeanstalten, 2) Personen, welche Trödelhandel, d. h. Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, sowie Kleinhandel mit altem Metallgeräte, Metallbruch oder dergleichen, oder welche Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreiben, 3) Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere darauf bezügliche schriftliche Aufsätze abfassen (sog. Rechtskonsulenten), gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren. Die Untersagung des Gewerbebetriebes darf erfolgen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. (G.O. § 35. Vgl. Art. „Trödelhandel", „Auktionatoren".)

Für gewisse Gewerbebetriebe können bestimmte Personen von Behörden oder Korporationen angestellt werden. Solche Anstellungsrechte bestehen in Bezug auf Feldmesser, Auktionatoren, Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von

Waren irgend einer Art feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer. Der Betrieb der betreffenden Gewerbe ist frei. Die angestellten Personen haben vor den nicht angestellten lediglich den Vorzug, daß sie thatsächlich beim Publikum ein größeres Vertrauen genießen und daß sie allein Handlungen vorzunehmen imstande sind, welchen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (G.O. § 36). Versteigerungen von Immobilien dürfen jedoch nur durch angestellte Auktionatoren erfolgen. (G.O. § 35. Vgl. Art. „Auktionatoren".)

Die Ordnung des Schornsteinfegergewerbes ist der Landesgesetzgebung überlassen, welche die Einrichtung von Kehrbezirken gestatten kann. (G.O. § 39. Vgl. Art. „Schornsteinfegerei".) Die Straßengewerbe unterliegen ortspolizeilicher Regelung. (G.O. § 38. Vgl. Art. „Straßengewerbe".)

7. Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes. Auch in Bezug auf die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes spricht die Vermutung für die Freiheit. Insbesondere kann der Gewerbetreibende Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl und, soweit die G.O. nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzt, auch Lehrlinge halten (G.O. § 41). Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe giebt ferner das Recht, das Gewerbe innerhalb und außerhalb des Ortes der Niederlassung zu betreiben (G.O. § 42). Beschränkungen in der Ausübung bestehen nur, soweit sie ausdrücklich festgesetzt sind. Diese Beschränkungen beruhen teils auf unmittelbar reichsgesetzlichen Vorschriften, teils auf Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden, welche kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Die reichsgesetzlichen Vorschriften beziehen sich teils auf den Gewerbebetrieb am Orte der Niederlassung, teils auf den Gewerbebetrieb außerhalb des Ortes der Niederlassung.

Reichsgesetzliche Beschränkungen für den Gewerbebetrieb am Orte der Niederlassung bestehen in zweifacher Hinsicht. Einmal dürfen Gegenstände, welche von dem Ankaufe oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederkauf angekauft werden. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Weitere Ausnahmen können von der Landesregierung, Ausnahmen in Bezug auf geistige Getränke vorübergehend auch von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Den Ausschank geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle, welcher infolge eines konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes stattfindet, fällt nicht unter die Beschränkung (G.O. § 42a). Außerdem ist zur Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich; nur bei Verteilung von Stimmzetteln und Drucksachen zu Wahlzwecken während der Wahlzeit bedarf es einer solchen nicht. (G.O. § 43. Vgl. Art. „Preßgewerbe".)

Außerhalb des Ortes seiner Niederlassung ist der Gewerbetreibende, der ein stehendes Gewerbe betreibt, befugt, Warenbestellungen aufzusuchen und Waren bei Kaufleuten, Produzenten und in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen. Dagegen darf er weder Waren feilbieten, noch solche bei anderen Personen als Kaufleuten oder Produzenten oder an anderen Orten als an offenen Verkaufsstellen aufkaufen; diese Thätigkeiten gelten als Gewerbebetrieb im Umherziehen und unterliegen den dafür maßgebenden Vorschriften. Das Aufsuchen von Warenbestellungen und das Aufkaufen von Waren bei Kaufleuten, Produzenten und an offenen Verkaufsstellen kann entweder durch den Gewerbetreibenden selbst oder durch in seinen Diensten stehende Reisende geschehen. Derjenige, der diese Thätigkeiten ausübt, sei es der Prinzipal, sei es ein Handlungsreisender, bedarf dazu einer Legitimationskarte. Eine solche war schon nach der G.O. vom 21. VI. 1869 erforderlich. Damals hatte sie lediglich den Charakter einer Beglaubigung, sie durfte daher den Gewerbetreibenden und deren Reisenden nicht verweigert werden. Durch die G.O.-Nov. v. 1. VII. 1883 hat dagegen die Erteilung der Legitimationskarte den Charakter einer polizeilichen Konzessionierung angenommen; sie kann und muß wegen des Mangels gewisser persönlicher Eigenschaften verweigert und kann aus gesetzlich bestimmten Gründen zurückgenommen werden. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster. In letzterer Beziehung kann jedoch der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zulassen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat im Interesse der Gold- und Silberwaren-, Taschenuhren- und Bijouteriewarenfabrikanten und Großhändler, sowie solcher Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben, Gebrauch gemacht. (G.O. § 44, 44a, Ausführ.-V. des Bundesrates v. 31. X. 1883, Zentr.-Bl. S. 305.)

Durch Verordnungen der höheren

Verwaltungsbehörden, welche auf Grund eines Gemeindebeschlusses erlassen werden, können für einzelne Gemeinden gewisse gewerbliche Thätigkeiten der Personen, die daselbst ein stehendes Gewerbe betreiben, von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Diese Thätigkeiten sind: 1) das Feilbieten von Waren, 2) das Ankaufen von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, 3) das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren in der gedachten Art keine Verwendung finden, 4) das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist; sofern dieselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betrieben werden. Das Bedürfnis einer solchen Maßregel ist namentlich in großen Städten hervorgetreten, wo die gedachten Thätigkeiten der ansässigen Gewerbetreibenden sich kaum noch vom Hausierbetriebe unterscheiden. Für die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sind die Grundsätze maßgebend, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. Von einer vorgängigen Erlaubnis darf jedoch nicht abhängig gemacht werden: das Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei sowie von Gegenständen des Wochenmarktverkehres; der Verkehr mit Druckschriften von Haus zu Haus; endlich das Feilbieten von Gegenständen, welche kraft Bundesratsbeschlusses außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung feilgeboten werden dürfen, bei solchen Personen, welche damit Handel treiben. (G.O. § 42 b.)

Der Gewerbebetrieb eines selbständigen Gewerbetreibenden kann nach seinem Tode für Rechnung seiner Witwe oder seiner minderjährigen Erben fortgesetzt werden, ohne daß es dazu bei konzessionspflichtigen Gewerben einer Erneuerung der Konzession bedarf. Die Ausübung des Gewerbebetriebes erfolgt in diesem Falle durch einen Stellvertreter. Ein solcher Stellvertreter kann aber auch an Stelle eines selbständigen Gewerbetreibenden treten oder während einer Kuratel oder Nachlaßregulierung fungieren. Der Stellvertreter muß die für das Gewerbe vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, bedarf aber keiner besonderen Konzession. Er betreibt das Gewerbe nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Vertretenen. Die privatrechtlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Gewerbebetriebe hervorgehen, stehen nicht ihm, sondern dem Vertretenen zu. In öffentlichrechtlicher Beziehung dagegen tritt er vollständig in die Pflichten des Vertretenen ein. Sind bei Ausübung des Gewerbebetriebes polizeiliche Vorschriften übertreten worden, so trifft ihn die Strafe. Ist die Uebertretung mit Konzessionsentziehung bedroht, so entsteht für den selbständigen Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Entlassung des Stellvertreters. Strafe und Konzessionsentziehung kann gegen ihn selbst nur ausgesprochen werden, wenn er verfügungsfähig ist und die Uebertretung von dem Stellvertreter mit seinem Vorwissen begangen wurde (G.O. §§ 45—47, 15_1).

8. **Gewerbebetrieb im Umherziehen.** Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn er auch für ländliche und dünn bevölkerte Gegenden unentbehrlich ist, schließt doch gewisse Gefahren in sich. Namentlich kann er zur Begehung von Verbrechen oder zur Sicherung des Erfolges von Verbrechen, z. B. zum Vertriebe gestohlener Sachen, mißbraucht werden. Deshalb ist er von jeher polizeilichen Beschränkungen unterworfen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Nach der früheren preußischen Gesetzgebung wurde für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein Gewerbeschein gefordert, der gleichzeitig den Zwecken der Besteuerung und der polizeilichen Konzessionierung diente. Für die deutsche G. O. kam, da sie nur die polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande hatte, lediglich der letztere Gesichtspunkt in Betracht. Der Entwurf der G. O. von 1869 behielt allerdings für die zu erteilende polizeiliche Erlaubnis die Bezeichnung „Gewerbeschein" bei. Der Reichstag aber, um den polizeilichen Charakter der betreffenden Urkunde deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wählte statt dessen die Bezeichnung „Legitimationsschein"; seit der Novelle vom 1. VII. 1883 heißt dieselbe „Wandergewerbeschein".

Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fallen nach der G. O. folgende Thätigkeiten: 1) das Feilbieten von Waren, 2) der Ankauf von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen: sofern beide Thätigkeiten außerhalb des Wohnortes der Gewerbetreibenden bezw. der durch Anordnung der Verwaltungsbehörde dem Wohnorte gleichgestellten nächsten Umgebung, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung und nicht innerhalb des Marktverkehres vorgenommen werden; 3) das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse

nicht obwaltet, außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden bezw. der diesem gleichgestellten näheren Umgebung, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung; 4) das Aufsuchen von Warenbestellungen, welches ohne Begründung irgend einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb des Gewerbebetriebes des Aufsuchenden stattfindet (G. O. § 55). Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt (G. O. § 42). Das Lokal, in dessen Besitz er sich befinden muß, braucht aber nicht notwendig ein Verkaufslokal, sondern kann auch ein Arbeitslokal sein. Wichtig ist dies für Hausindustrielle, welche demnach befugt sind, außerhalb ihres Wohnortes Warenbestellungen zu suchen, ohne eines Wandergewerbescheines zu bedürfen.

Ausgeschlossen vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sind folgende Gegenstände: 1) geistige Getränke; 2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; 3) Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; 4) Spielkarten; 5) Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; 6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; 7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus; 8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; 9) Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel. Der Ankauf und das Feilhalten einzelner dieser Gegenstände kann jedoch vom Bundesrate im Falle des Bedürfnisses gestattet, das Feilbieten geistiger Getränke sogar vorübergehend von der Ortspolizeibehörde erlaubt werden. (G.O. §§ 56, 56 b.)

Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner folgende Thätigkeiten ausgeschlossen: 1) die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist; 2) das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; 3) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden. (G.O. § 56 a.)

Der Kreis der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und Thätigkeiten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen durch Verordnungen des Bundesrates zeitweilig noch erweitert werden. In dringenden Fällen tritt an Stelle des Bundesrates der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr. Die betreffenden Verordnungen müssen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte mitgeteilt und außer Kraft gesetzt werden, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt. Durch die Bundesregierungen können Anordnungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen insofern erlassen werden, als das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden darf. (G.O. § 56 b.)

Soweit der Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt gestattet ist, wird für denselben eine polizeiliche Konzession erfordert, deren Erteilung in der Form eines Wandergewerbescheines stattfindet. Nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1869 sollte die polizeiliche Erlaubnis dann versagt werden dürfen, wenn dem „Gewerbetreibenden die Zuverlässigkeit in Bezug auf den bewerbebetrieb fehlte". Hier war also dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ein weiter Spielraum gelassen. Der Reichstag suchte dagegen die Verweigerungsgründe gesetzlich genauer festzustellen und die Befugnis zur Verweigerung an bestimmte objektive Thatbestände zu knüpfen. An diesem Standpunkte hat auch die Novelle vom 1. VII. 1883 festgehalten; sie hat nur den durch die G.O. v. 21. VI. 1869 festgestellten Verweigerungsgründen eine Reihe von anderweiten hinzugefügt. Diese Verweigerungsgründe sind teils obligatorische, teils fakultative. Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, wenn der Nachsuchende: 1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist; 2) unter Polizeiaufsicht steht; 3) wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4) wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunk-

sucht übel berüchtigt ist. (G.O. § 57.) Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende: 1) noch nicht großjährig ist; 2) blind, stumm oder taub ist oder an Geistesschwäche leidet (G.O. § 57 a). Der Wandergewerbeschein darf versagt werden, wenn der Nachsuchende: 1) im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat, 2) wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen oder Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, 3) wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist, 4) ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt oder, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. (G.O. § 57 b.) Ueber die Zulassung der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen hat der Bundesrat nähere Vorschriften zu erlassen (G.O. § 56 d. Ausf.-V. v. 31. X. 1883, Zentr.-Bl. S. 305.)

Die Erteilung des Wandergewerbescheines erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde und zwar die des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Nachsuchenden. (G.O. § 61.) Der Wandergewerbeschein wird für ein Jahr erteilt, er berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Gewerbebetriebes im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches. (G.O. § 60.) Seine Wirkung erstreckt sich nur auf diejenige Person, für welche er ausgestellt ist. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen kann allerdings auch durch Stellvertreter und Gehilfen ausgeübt werden; in diesem Falle müssen aber die betreffenden Personen einen auf ihren eigenen Namen lautenden Wandergewerbeschein besitzen. (G.O. § 60 d.) Eine Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist aus denselben Gründen zulässig, aus denen eine Verweigerung desselben stattfinden darf. (G.O. §§ 58, 61.)

Für einzelne Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen besondere Vorschriften, welche teils Ergänzungen des bestehenden Rechtes, teils Abweichungen von demselben enthalten. Die Wandergewerbescheine für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet, gelten nicht für das ganze Reich, sondern immer nur für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde. Sie sind von der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, zu erteilen und die Erteilung ist zu verweigern, wenn für den betreffenden Bezirk eine genügende Anzahl von Wandergewerbescheinen ausgestellt ist. Die Erteilung kann auch für einen kürzeren Zeitraum als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Endlich bedarf derjenige, der die angegebenen Thätigkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, noch einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. (G.O. §§ 56, 60, 60 a, 61.) Für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Grenzbezirken ist neben dem Wandergewerbescheine noch eine Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich. (Vereinszollg. v. 1. VII. 1869, § 124.) Das Feilbieten geistiger Getränke, welches im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses ausnahmsweise zugelassen wird, darf stets nur in räumlicher und zeitlicher Beschränkung gestattet werden; diese Beschränkungen sind im Wandergewerbescheine anzugeben. (G.O. § 60.) Endlich bestehen noch besondere Beschränkungen für den Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen, die sog. Colportage. (Vgl. den Art. „Colportage".)

Als Gewerbebetrieb im Umherziehen erscheint auch der Betrieb der sog. Wanderlager, d. h. der vorübergehende, aber in festen Verkaufslokalen stattfindende Verkauf von Waren seitens solcher Personen, welche an dem betreffenden Orte weder einen Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederlassung haben. Derselbe ist also nur auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. Wanderauktionen und Wanderlotterien, d. h. Absetzen der Waren im Wege der Versteigerung oder des Glücksspieles sind verboten, soweit nicht die zuständige Behörde Ausnahmen zuläßt. (G.O. § 56 c.)

Die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ist sowohl zu gewerblichen Zwecken als aus sonstigen Gründen gestattet, bedarf jedoch einer besonderen im Wandergewerbescheine auszudrückenden Erlaubnis. Für Erteilung und Zurücknahme dieser Genehmigung gelten, sofern es sich um Personen über 14 Jahre handelt, ähnliche Grundsätze wie für Erteilung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines. Kinder unter 14 Jahren dürfen für gewerbliche Zwecke nicht mitgeführt werden. Auch sonst kann die Mitführung derselben, ebenso wie die Mitführung von Personen anderen Geschlechtes, nach Ermessen der Be-

hörden versagt werden mit Ausnahme von Ehegatten, Kindern und Enkeln. Die Mitführung von schulpflichtigen Kindern darf nicht gestattet werden, wenn für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. (G.O. § 62.)

Für einzelne Thätigkeiten, welche den Charakter des Gewerbebetriebes im Umherziehen haben, ist ausnahmsweise ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich. Diese Thätigkeiten sind: 1) das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei; 2) das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, und das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, in der Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden bis zu 15 km Entfernung; 3) das Anfahren selbstgewonnener Erzeugnisse oder selbstverfertigter Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser und das Feilbieten vom Fahrzeuge aus. Die Ausübung dieser Gewerbebetriebe kann jedoch denjenigen Personen untersagt werden, denen der Wandergewerbeschein verweigert werden muß. Die Landesregierungen sind befugt, den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauches ohne Wandergewerbeschein noch in weiterem Umfange gestatten. Auch die Ortspolizeibehörden dürfen bei Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten das Feilbieten gewisser von ihnen näher zu bestimmender Waren erlauben. (G.O. §§ 59, 59a, 60b.)

9. Marktverkehr. Märkte sind Versammlungen Gewerbetreibender zum Zwecke des öffentlichen Feilhaltens von Waren, welche an bestimmten Orten zu gewissen feststehenden Zeiten stattfinden. Die Bedeutung des Marktverkehres liegt darin, daß derselbe von den gewöhnlichen Beschränkungen des Gewerbetriebes, und zwar nicht bloß des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sondern auch des stehenden Gewerbebetriebes befreit ist. Die Gegenstände des Marktverkehres sind gesetzlich festgestellt. (Vgl. den Art. „Marktverkehr".)

10. Gewerbliche Taxen. Die G.O. bestimmt, daß polizeiliche Taxen — abgesehen von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen — nicht zulässig sein sollen (G.O. § 72). Dieser Grundsatz, der schon in der preußischen G.O. v. 17. 1. 1845 zur Durchführung gelangt war, ist eine Konsequenz des Prinzips der Gewerbefreiheit. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten war allerdings die Einführung von Brottaxen für einzelne Orte vorbehalten worden. Aber auch diese Maßregel ist durch die G.O. beseitigt worden. Dagegen wurde im Anschluß an die frühere preußische Gesetzgebung den Ortspolizeibehörden die Befugnis beigelegt, Bäcker und Verkäufer von Backwaren sowie Gastwirte anzuhalten, Verzeichnisse ihrer Preise einzureichen und durch Anschlag an oder in den Verkaufslokalen bez. in den Gastzimmern bekannt zu machen. Den Bäckern und Verkäufern von Backwaren kann außerdem die Verpflichtung auferlegt werden, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. Die Festsetzungen der Bäcker und Verkäufer von Backwaren gelten für gewisse von der Behörde zu bestimmende Zeiträume, die Gastwirte sind jederzeit zur Aenderung befugt (G.O. § 73—75). Die Einreichung und Bekanntmachung der Preise hat nur eine privatrechtliche Wirkung. Der Gast bez. Käufer der Backwaren braucht keinen höheren Preis zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis festgesetzt ist, während der Wirt bez. Verkäufer den Preis ermäßigen kann (G.O. § 79). Bei Streitigkeiten zwischen Wirten und Reisenden über diese Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu (G.O. § 75). Dagegen äußert die Ueberschreitung der in dieser Weise festgesetzten Preise keine strafrechtlichen Wirkungen, denn § 148 Nr. 8 der G.O. bedroht nur die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen mit Strafe. Hier liegen aber gar keine obrigkeitlichen Taxen, sondern nur Preise vor, welche von dem Gewerbetreibenden festgesetzt und der Obrigkeit angezeigt sind.

Eine Festsetzung behördlicher Taxen ist zulässig für Straßengewerbe (vergl. Art. „Straßengewerbe"), Schornsteinfeger (vergl. Art. „Schornsteinfeger") und für die von Behörden angestellten Feldmesser, Auktionatoren und Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren feststellen (vergl. Art. „Auktionatoren"). Diese Taxen haben privatrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Die privatrechtliche liegt darin, daß sie Maximal- und Normalsätze für die von den fraglichen Gewerbetreibenden präftierten Leistungen enthalten. Wer diese Leistungen in Anspruch nimmt, braucht niemals mehr als die Taxe zu zahlen, er muß aber die Taxe zahlen, wenn er nicht mit seinem Kontrahenten über eine Ermäßigung derselben ausdrücklich übereingekommen ist. Die Ueberschreitung der Taxe ist außerdem mit Strafe bedroht (G.O. §§ 76—79, 148 Nr. 8). Endlich bestehen noch

Taxen für Aerzte und Apotheker (vergl. Art. „Arzt", „Apotheker").

II. Innungen von Gewerbetreibenden. Aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit ergab sich von selbst, daß die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Verbietungsrechte der Innungen, soweit sie beim Erlaß der G.O. überhaupt noch bestanden, aufzuhören hatten. Dagegen war völliges Einverständnis darüber vorhanden, daß sowohl die vorhandenen Innungen fortdauern sollten, als daß den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu gewähren sei, zu neuen Innungen zusammenzutreten. Es entstand nur die Frage, ob die Innungen die Eigenschaft reiner Privatvereine haben oder ob denselben ein gewisser öffentlicher Charakter beigelegt, insbesondere dafür gesorgt werden sollte, daß das Vermögen derselben unter allen Umständen den gemeinnützigen gewerblichen Zwecken erhalten bliebe. Die Regierungsvorlage des Jahres 1869 hielt im allgemeinen den letzteren Standpunkt fest, obwohl sie ein besonders lebhaftes Interesse für den Fortbestand der Innungen kaum erkennen ließ. Noch weniger Sinn für dieselben war im Reichstage vorhanden, der an den Bestimmungen der Regierungsvorlage noch wesentliche Abschwächungen vornahm. Die genauere Formulierung der Innungszwecke wurde gestrichen, die in Aussicht genommene Beitreibung der Innungsbeiträge und Innungsstrafen im Wege der Verwaltungsexekution beseitigt und die Verteilung des Innungsvermögens unter die Mitglieder im Falle der Auflösung wenigstens dann gestattet, wenn dasselbe aus Beiträgen der Innungsmitglieder entstanden war. So enthielt die G.O. v. 21. VI. 1869 nur wenige und ziemlich dürftige Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Innungen.

Erst gegen Ende der 70er Jahre gelangte man wieder zu einer richtigeren Würdigung der korporativen Organisation des Handwerkerstandes. Sehr anregend wirkten namentlich die Bestrebungen des damaligen Bürgermeisters von Osnabrück, Dr. Miquel, auf Errichtung von Innungen und Innungsausschüssen. Sein Statut für die Osnabrücker Schuhmacherinnung wurde eine Art Normalstatut für Innungen überhaupt. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers v. 4. I. 1879 veranlaßte die Behörden, der Begründung neuer und der Reformierung bestehender Innungen eine fördernde Thätigkeit zuzuwenden. Diese Bestrebungen und die Verhandlungen des Reichstages über die früher erwähnten Anträge des Abgeordneten von Seydewitz und Genossen im Jahre 1880 veranlaßten den Erlaß des auf die Innungen bezüglichen Gesetzes vom 18. VII. 1881, dessen Bestimmungen in der Redaktion der Gewerbeordnung v. 1. VII. 1883 übergegangen sind. Das G. v. 18. VII. 1881 hebt die öffentlichen und gemeinnützigen Aufgaben der Innungen entschiedener hervor, verstärkt die staatliche Aufsicht über dieselben und legt den Innungen bez. deren Mitgliedern gewisse Vorrechte bei, welche dieselben früher nicht besaßen. Seine Bestimmungen haben durch eine Reihe späterer Gesetze noch eine weitere Ausbildung und Ergänzung gefunden.

Die Bestimmungen des R.G. v. 18. VII. 1881 sollten zunächst nur für diejenigen Innungen maßgebend sein, welche sich nach dem Erlaß desselben bildeten. Es bestehen daher jetzt zwei Gruppen von Innungen: solche, deren Rechtsverhältnisse auf den Bestimmungen der G.O. v. 21. VI. 1869 und solche, deren Rechtsverhältnisse auf den Bestimmungen des R.G. v. 18. VII. 1881 beruhen. Doch können die älteren Innungen ihre Verfassung entsprechend den neuen Vorschriften umgestalten. Sofern sie das bis zum Ablauf des Jahres 1885 nicht gethan haben, dürfen sie von der Zentralbehörde aufgefordert werden, die Umgestaltung binnen bestimmter Frist zu bewirken. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schließung derselben anzuordnen. Es besteht also die Absicht, die alten Innungen allmählich in die Form der neuen überzuführen.

Beide Arten von Innungen sind freie Vereine der Gewerbetreibenden. Ein Zwang zur Innungsbildung oder zum Innungsbeitritt findet weder nach dem früheren noch nach dem jetzigen Gesetze statt. Obrigkeitliche Befugnisse oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen stehen weder den älteren noch den neueren Innungen zu. Beide Arten von Innungen verfolgen den Zweck, die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu fördern. Beide sind verbunden, jeden selbständigen Gewerbetreibenden, der den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entspricht, aufzunehmen (G.O. §§ 83, 84, 100). Bei beiden ist der Austritt den Mitgliedern jederzeit gestattet (G.O. §§ 82, 100). Beide haben den Charakter privatrechtlicher Korporationen und besitzen in der Innungsversammlung und dem Innungsvorstande besondere Organe. Im Falle der Auflösung muß das Vermögen beider, soweit es nicht aus Beiträgen der Mitglieder entstanden ist, für öffentliche Zwecke verwendet werden (G.O §§ 94, 103a). Beide Arten von Innungen unterliegen einer Aufsicht, welche regelmäßig der Gemeindebehörde zusteht (G.O. §§ 95, 104). Diese Aufsicht ist gegenüber den neueren Innungen allerdings weit ausgebildeter als gegenüber der älteren. Auch sonst weisen beide Arten von Innungen mannigfache Verschiedenheiten auf.

Die älteren Innungen bestehen lediglich aus selbständigen Gewerbetreibenden.

welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben; dies werden regelmäßig Handwerksmeister sein, wenn sie es auch nicht notwendig zu sein brauchen (G.O. v. 21. VI. 1869 § 97). Als ihre Aufgabe ist lediglich die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ohne nähere Spezialisierung der einzelnen Aufgaben hingestellt (G.O. v. 21. VI. 1869 § 98). Ihre Wirksamkeit ist streng auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt. Sie haben keinerlei Vorrechte und Privilegien; insbesondere findet eine Beitreibung der Innungsbeiträge und Innungsstrafen im Wege der Verwaltungsexekution nicht statt (G.O. § 91).

Die neueren Innungen haben durch das G. vom 18. VII. 1881 eine eingehende Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erhalten. Das Gesetz hat die hergebrachte Beschränkung der Innungen auf Angehörige desselben oder verwandter Gewerbe aufgegeben, so daß sich auch selbständige Gewerbetreibende verschiedener Gewerbe zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen zu einer Innung verbinden können (G.O. § 97). Die Mitgliedschaft ist nicht notwendig auf selbständige Gewerbetreibende beschränkt; es können als Innungsmitglieder auch Personen aufgenommen werden, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung angestellt sind (G.O. § 100). Eine Innung kann nur nicht ausschließlich aus solchen Personen bestehen, da die Innungen nach Auffassung des Gesetzes grundsätzlich Vereine selbständiger Gewerbetreibender sind.

Die Aufgaben der neuen Innungen sind gesetzlich genau fixiert. Sie zerfallen in obligatorische und fakultative. Obligatorische Aufgaben sind: 1) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, ursprünglich an Stelle der Gemeindebehörde, jetzt auch an Stelle der Gewerbegerichte (G.O. § 97, R.Ges., betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890 § 79). Diese Aufgaben müssen von den Innungen erfüllt werden. Nur ein Verein, der sich die Erfüllung dieser Aufgaben zum Ziele setzt, kann sich als Innung konstituieren und die den Innungen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen. Die Genehmigung des Innungsstatuts durch die höhere Verwaltungsbehörde muß versagt werden, wenn die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben durch dasselbe nicht als sichergestellt erscheint (G.O. § 98b). Die fakultativen Aufgaben der Innungen sind gesetzlich nicht begrenzt; die Innungen können in den Bereich ihrer Thätigkeit alles hineinziehen, was der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu dienen imstande ist. Beispielsweise führt die G.O. folgende Thätigkeiten auf: 1) Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge; 2) Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen; 3) Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen über diese Prüfungen; 4) Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder; 5) Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit; 6) die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen (G.O. § 97a). Die Erfüllung der Innungsaufgaben erfolgt innerhalb eines räumlich abgegrenzten Bereiches. Dieser Bereich wird regelmäßig eine Ortschaft oder eine Ortschaft und deren nächste Umgebung sein. Er kann aber auch ein größeres Gebiet umfassen und sich sogar auf den ganzen Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in dem die Innung ihren Sitz hat, erstrecken. Zu einer Ausdehnung über diesen Bezirk hinaus ist eine Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich (G.O. § 98).

Vorrechte und Privilegien sind auch den neueren Innungen gesetzlich nur in bescheidenem Umfange beigelegt worden. Die Innungsmitglieder haben das Recht, sich Innungsmeister zu nennen (G.O. § 149 Nr. 8). Innungsbeiträge und von der Innung verhängte Geldstrafen können auf dem für Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenem Wege, also im Wege der Verwaltungsexekutive eingezogen werden (G.O. § 100b).

Von größerer Bedeutung sind dagegen gewisse Vorrechte, welche den neueren Innungen durch Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden beigelegt werden können. Nach dem G. vom 18. VII. 1881 kann die Wirksamkeit einer Innung, welche sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, auf solche Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und zur Aufnahme in dieselbe befähigt sind, ihr aber trotzdem nicht angehören. Auf diese Personen kann erstreckt werden: 1) die Entscheidungs

befugnisse der Innung in Lehrlingsstreitigkeiten, vorausgesetzt, daß die zuständige Innungsbehörde von einem der streitenden Teile angerufen wird; 2) die Verbindlichkeit der von der Innung erlassenen Vorschriften über Lehrlingswesen, jedoch mit der Modifikation, daß etwaige Prüfungen von einer Kommission vorzunehmen sind, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden (G.O. § 100e). Schon diese Bestimmungen sind nicht ohne Bedenken, da die Gefahr vorliegt, daß die nicht in der Innung befindlichen Gewerbetreibenden von den Innungsorganen mit einem anderen Maße gemessen werden, als die Innungsmitglieder. Doch wird diese Gefahr der parteilichen Handhabung der Innungsbefugnisse dadurch einigermaßen gemindert, daß bei Lehrlingsstreitigkeiten gegen die Entscheidung der Innung die Beschreitung des Rechtsweges zugelassen ist (vgl. auch R.G. v. 29. VII. 1890 § 79), bei den Lehrlingsprüfungen die Hälfte der Prüfungsmitglieder von der Aufsichtsbehörde ernannt wird. Durch das R.G. vom 8. XII. 1884 ist aber noch eine anderweite Bestimmung hinzugekommen, welche zu noch größeren Bedenken Veranlassung giebt. Danach kann, wenn die Innung sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde den Innungsmitgliedern das ausschließliche Recht beigelegt werden, Lehrlinge zu halten. Die Verleihung eines derartigen Privilegs an eine Innung wird unter Umständen eine schwere Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegenüber den nicht in der Innung befindlichen Gewerbetreibenden enthalten. Weniger tiefgreifend und weniger bedenklich ist ein anderes, sich in derselben Richtung bewegendes G. v. 6. VII. 1887. Nach diesem kann die höhere Verwaltungsbehörde verfügen, daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben aber nicht angehören, und die Gesellen solcher Arbeitgeber zu den Ausgaben der Innung für Herbergswesen, für Nachweisung von Gesellenarbeit, für Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge und für die Innungsschiedsgerichte herangezogen werden dürfen. Für diese Bestimmung läßt sich geltend machen, daß die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden und ihre Gesellen an den Vorteilen der meisten dieser Anstalten, namentlich der Herbergen, der Nachweisung von Gesellenarbeit, der Fachschulen thatsächlichen Anteil haben werden, es also auch nicht unbillig ist, sie bei den Kosten derselben zu beteiligen.

Die neueren Innungen können sich behufs gemeinsamer Erfüllung ihrer Aufgaben zu größeren Organisationen, nämlich Innungsausschüssen und Innungsverbänden, zusammenschließen. Innungsausschüsse sind Vereinigungen von Vertretern mehrerer Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Sie sollen im Interesse derjenigen örtlichen Aufgaben thätig werden, welche den mehreren in einem Orte oder Bezirke bestehenden Innungen gemeinsam sind. (G.O. § 102). Innungsverbände sind Vereinigungen mehrerer Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Sie verfolgen namentlich das Ziel, die Interessen eines bestimmten Gewerbes zu fördern und zu diesem Zweck die an verschiedenen Orten bestehenden Innungen zu einer gemeinsamen Organisation zusammenzusetzen (G.O. § 104a—g). Ein R.G. v. 23. IV. 1886 hat dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, den Innungsverbänden Korporationsrechte zu erteilen.

12. Gewerbliche Arbeiter. Die G.O. erklärt die Festsetzung der zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern bestehenden Verhälthältnisse für einen Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht reichsgesetzliche Beschränkungen bestehen (G.O. § 105). In der G.O. selbst finden sich zahlreiche Vorschriften über das Arbeitsverhältnis, welche teils einen privatrechtlichen, teils einen öffentlichrechtlichen Charakter haben. Namentlich ist auch der sog. Arbeiterschutz daselbst eingehend geregelt. Eine Erörterung der betreffenden Fragen fällt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Artikels, da dieselben in zahlreichen Spezialartikeln eine eingehende Behandlung finden (vergl. die Artt.: Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch, Fabrikarbeiter, Frauenarbeit, Gesellen, jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Lehrlinge).

13. Gewerbliche Hilfskassen. Die preußische G.O. v. 17. I. 1845 sowie spätere preußische Gesetze hatten den Gemeinden und höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt, sowohl die selbständigen Gewerbetreibenden als das gewerbliche Hilfspersonal im weitesten Umfange zur Bildung von Hilfskassen und zum Eintritt in dieselben zwangsweise anzuhalten. Die G.O. v. 21. VI. 1869 beseitigte die auf diese Weise begründeten Verpflichtungen für die selbständigen Gewerbetreibenden. Dagegen hielt sie in Bezug auf die gewerblichen Hilfskassen der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zunächst die Landesgesetze aufrecht, eine spätere reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes wurde vorbehalten. Durch das R.G. vom 7. IV. 1876 wurden eingehende Bestimmungen über Hilfskassen erlassen. Im Anschluß an dieses Gesetz wurde durch eine Abänderung der G.O. v. 8. IV. 1876 den Gemeinden und

größeren Kommunalverbänden die Befugnis beigelegt, die Bildung derartiger Kassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter durch statutarische Anordnung obligatorisch zu machen. Infolge der neueren Arbeiterversicherung, insbesondere durch das Krankenversicherungsgesetz hat diese Bestimmung ihre Bedeutung verloren (vergl. den Art. „Arbeiterversicherung").

III. Bestrebungen auf Abänderung der G.O.

Neben den auf Abänderung der G.O. gerichteten Bestrebungen sind, nachdem die Frage des Arbeiterschutzes durch das Reichsg. v. 1. VI. 1891 ihre Erledigung gefunden hat, namentlich die auf Einführung eines Befähigungsnachweises für das Handwerk und die Umgestaltung der Innungsgesetzgebung gerichteten zu erwähnen. Die Bestrebungen auf Einführung eines Befähigungsnachweises stehen unter nachweisbarem Einfluß der neueren österreichischen Gewerbegesetze. In Oesterreich war durch ein G. v. 20. XII. 1859 Gewerbefreiheit eingeführt worden. Eine Nov. v. 15. III. 1883 hat aber die Ausübung der „handwerksmäßigen" Gewerbe von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht. Die Bezeichnung der als handwerksmäßig zu behandelnden Gewerbe ist Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums überlassen. Der Befähigungsnachweis wird durch ein Lehrlingszeugnis nnd ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem Gewerbe analogen Fabrikbetriebe erbracht. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten. Neben den österreichischen Einrichtungen hat auch die Erinnerung an die in Preußen von 1829 bis 1868 bestehenden Handwerkerprüfungen auf die neuerdings hervorgetretenen Tendenzen eingewirkt. Endlich ist auf die Entwickelung derselben eine Strömung im Handwerkerstande selbst von wesentlichem Einfluß gewesen. Die Vertreter derselben gehen von der Anschauung aus, daß das Handwerk sich in einer Notlage befinde und durch Konkurrenz schwer bedrückt werde, sie glauben, daß eine Gesundung und Erstarkung desselben nur durch Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen erreicht werden könne.

In der Reichstagssession von 1884/85 brachten die Abgeordneten Ackermann, Biehl und Gen. einen Gesetzentwurf auf Abänderung der G.O. ein, der neben anderen Punkten, welche teils durch das G. v. 6. VII. 1887 erledigt sind, teils dem Gebiete des Arbeiterschutzes angehören, namentlich zwei Bestimmungen enthielt: 1) Für das Handwerk wird ein Befähigungsnachweis eingeführt. Der Bundesrat bestimmt im Verordnungswege die handwerksmäßigen Betriebe, deren Ausübung künftighin von der Erbringung eines solchen abhängig sein soll. Der Nachweis wird, sofern nicht von den Zentralbehörden für das Gewerbe besondere Prüfungsbehörden eingesetzt sind, durch das Lehrlingszeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Geselle und Gehilfe oder durch das Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt erbracht. Alle weiteren Bestimmungen waren dem Verordnungswege vorbehalten. 2) Die den Innungen in § 100e der G.O. in Aussicht gestellten Privilegien, nämlich die Ausdehnung ihrer Lehrlingseinrichtungen und der Entscheidungsbefugnisse in Lehrlingsstreitigkeiten auf Nichtmitglieder, sowie das Recht, ausschließlich Lehrlinge zu halten, müssen einer Innung verliehen werden, wenn ihr mehr als die Hälfte der Gewerbetreibenden angehört, welche das betreffende Gewerbe in dem betreffenden Bezirke betreiben (Drucksachen Nr. 119, Sten. Ber. Bd. V, S. 457 fg.). Die Anträge gelangten zu einer ersten Beratung im Plenum und wurden einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Letztere hat sich aber mit denselben nicht mehr eingehend beschäftigt.

In der Session 1885/86 wurden die Anträge von denselben Antragstellern von neuem eingebracht (Drucksachen Nr. 31, Sten. Ber. Bd. IV, S. 97 fg.). Der Antrag über den Befähigungsnachweis hatte aber jetzt eine veränderte Gestalt erhalten. Den Antragstellern war bei der früheren Verhandlung mit Recht entgegengehalten, daß sie die Schwierigkeiten in bequemer Weise zu lösen suchten, indem sie die Festsetzung aller zweifelhaften Punkte, namentlich die Bestimmung der einzelnen Handwerke dem Bundesrate überließen. Um diesen Vorwürfen zu entgehen, suchten sie nunmehr die Frage selbst zu erledigen und nahmen ein Verzeichnis der Handwerke, für welche künftig ein Befähigungsnachweis gefordert werden sollte, in das Gesetz auf. Das Verzeichnis war so reichhaltig, daß es fast sämtliche Handwerksbetriebe umfaßte. Der Nachweis der Befähigung sollte nach den jetzigen Anträgen nicht mehr durch ein Lehrlings- und Gesellenzeugnis, sondern durch eine Prüfung erbracht werden, welche, soweit nicht für einzelne Gewerbe staatliche Prüfungsbehörden eingesetzt waren, entweder vor der in dem Orte bestehenden Innung oder vor einer besonderen Prüfungskommission abgelegt werden mußte, die von den selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt wurde. Das Prüfungszeugnis sollte durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden

können. Die Anträge wurden einer ersten Beratung im Plenum und einer sehr eingehenden Kommissionsberatung unterzogen. Die Resultate der letzteren sind in zwei Berichten niedergelegt worden (Drucksachen, Nr. 242, 306, Sten. Ber. Bd. VI, S. 1127 fg., 1631 fg.). Zu einer zweiten Beratung im Plenum kam es jedoch nicht mehr, weil inzwischen der Schluß der Session eintrat.

Eine erneute Einbringung der Anträge in der Gestalt der letzten Kommissionsbeschlüsse, aber in zwei getrennten Gesetzentwürfen, von denen der eine sich auf den Befähigungsnachweis, der andere auf die Innungen bezog, erfolgte in der Wintersession 1886/87 (Drucksachen Nr. 27, 28, St. Ber. Bd. II, S. 232, 233). Dieselben gelangten wegen Auflösung des Reichstags nicht zur Verhandlung. In der ersten Session der folgenden Legislaturperiode (1887) wurden beide Gesetzentwürfe wieder eingebracht und zwar jeder von einer doppelten Gruppe von Antragstellern, den Abgeordneten Biehl und Genossen einerseits, den Abgeordneten Ackermann und Genossen andererseits (Drucksachen Nr. 25, 26, 29, 30, St. Ber. Bd. III, S. 286, 288, 290, 292). Die getrennte Einbringung hatte lediglich politische Gründe; ihrem materiellem Inhalte nach waren beide Anträge durchaus gleichartig, sie unterschieden sich nur durch ganz unbedeutende Redaktionsabweichungen. Gleichzeitig wurde ein anderer Gesetzentwurf über den Befähigungsnachweis von dem Abgeordneten v. Kardorff und Lohren beantragt (Drucksachen Nr. 49, St. Ber. a. a. O. S. 319). Dieser unterschied sich von dem Ackermann-Biehlschen Gesetzentwurfe namentlich durch zwei Punkte. Der Kreis der Handwerker, für welche der Befähigungsnachweis gefordert wurde, war weniger umfangreich, und der Befähigungsnachweis sollte nicht durch eine Prüfung, sondern durch Lehrlingszeugnis und Gesellenzeugnis erbracht werden. Nur bei solchen Gewerben, welche bei mangelhafter Ausübung Gefahren für Leben und Gesundheit herbeiführen konnten, insbesondere den Baugewerben, war die Ablegung einer technischen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungsbehörde vorgeschrieben. Die Gesetzentwürfe gelangten zur ersten Lesung und zur Beratung in einer Kommission. Letztere nahm dieselben wesentlich in der Fassung der Ackermann-Biehlschen Anträge an und erstattete darüber zwei Berichte (Drucksachen Nr. 99, 166, St. Ber. Bd. IV, S. 825 fg., 1293 fg.). Der Gesetzentwurf über den Befähigungsnachweis blieb unerledigt, der über die Innungen wurde dagegen nach den Anträgen der Kommission am 16. und 18. VI. in zweiter und dritter Beratung angenommen (St. Ber. Bd. II, S. 1061, 1148).

In der Session 1887/88 wurden lediglich die auf die Einführung des Befähigungsnachweises gerichteten Anträge wieder eingebracht und zwar von den Abgeordneten Ackermann und Hitze (an Stelle von Biehl) einerseits (Drucksachen Nr. 21, 26, St. Ber. Bd. III, S. 148, 234) von dem Abgeordneten Lohren andererseits (Drucksachen Nr. 25, St. Ber. a. a. O. S. 234.) Eine Kommissionsberatung wurde dieses Mal nicht beliebt, die Ackermann-Hitzeschen Anträge wurden am 29. II. 1888 in zweiter Beratung angenommen (St. Ber. Bd. II, S. 1190). Eine dritte Beratung fand nicht statt. In der Session 1888/89 eine wiederholte Einbringung der Anträge Hitze und Ackermann (Drucksachen Nr. 19 u. 20, St. Ber. Bd. IV, S. 162, 164); sie wurden am 19. III. 1889 in zweiter Beratung angenommen (St. Ber. Bd. II, S. 979), zu einer dritten Beratung kam es auch dieses Mal nicht. Erst in der Session 1889/90 erfolgte eine endgiltige Entscheidung. Die beiden Gesetzentwürfe, jetzt unter den Namen der Antragsteller Ackermann und Aichbichler eingebracht (Drucksachen Nr. 16, 27, St. Ber. Bd. III, S. 48, 54), wurden am 13. XII. 1889 in zweiter und am 20. I. 1890 in dritter Beratung angenommen (St. Ber. Bd. II, S. 901, 1119). Der Abgeordnete Lohren hat seine Anträge in der Session 1888/89 (Drucksachen Nr. 51, St. Ber. Bd. IV, S. 421) und 1889/90 (Drucksachen Nr. 31, St. Ber. Bd. III, S. 82) ebenfalls wieder eingebracht, dieselben wurden jedoch gelegentlich der Abstimmungen über die Ackermannschen Anträge abgelehnt.

Der Bundesrat hat eine offizielle Erklärung über seine Stellung zu den beiden auf die Innungen und den Befähigungsnachweis bezüglichen Reichstagsbeschlüssen noch nicht abgegeben. Dagegen ist von dem Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Bötticher, in der Reichstagssitzung v. 24. XI. 1891 mitgeteilt worden, daß sowohl er selbst als der preußische Handelsminister die Durchführung für nahezu unmöglich hielten und die meisten übrigen Regierungen einen ähnlichen Standpunkt einnähmen. Es darf daher als sicher bezeichnet werden, daß der Bundesrat sich ablehnend verhalten wird. Den fraglichen Gesetzentwürfen stellen sich in der That schwere Bedenken entgegen.

Die Bestimmungen über die Innungsprivilegien in § 100 der G. O. sind, wie früher auseinandergesetzt worden ist, schon an und für sich nicht unbedenklich. Die auf Grund derselben den Innungen erteilten Vorrechte können unter Umständen gegenüber den nicht in der Innung befindlichen Gewerbetreibenden eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit enthalten. Da jetzt über die Erteilung derselben das Ermessen der Verwaltungsbehörde entscheidet, so besteht

wenigstens die Möglichkeit, die thatsächlichen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem hat das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Vorrechte nur einer solchen Innung verliehen werden dürfen, welche sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat. Die Anträge lassen dieses Erfordernis und die Prüfung durch die Behörde vollständig fallen und setzen an deren Stelle ein rein mechanisches Majoritätsprinzip. Damit sind alle diejenigen Garantien beseitigt, welche das bestehende Gesetz für eine sachgemäße Handhabung der betreffenden Bestimmung darbietet. Die Mitglieder der Innung können zur Ausbildung der Lehrlinge durchaus ungeeignet, die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden dazu in hohem Maße befähigt sein; trotzdem müssen der Innung die Lehrlingsprivilegien verliehen werden, wenn ihr nur die Majorität der betreffenden Handwerker angehört.

Ebenso gewichtige Bedenken stellen sich der Einführung des Befähigungsnachweises entgegen. Derselbe bedeutet im Grunde eine Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen, welche von der thatsächlichen wirtschaftlichen Entwickelung überholt worden sind. Da die Prüfungen in die Hände der Innungen oder solcher Kommissionen, welche von den Gewerbetreibenden selbst gewählt werden, also von Konkurrenten gelegt werden sollen, so besteht die Gefahr, daß alle Mißbräuche des Zunftwesens sich wieder einschleichen. Die Befürchtung, daß die Prüfenden bei der Beurteilung der Leistungen sich nicht von objektiven Gesichtspunkten, sondern von dem Streben leiten lassen werden, einen unangenehmen Konkurrenten fern zu halten, ist nach den Erfahrungen früherer Zeiten nur zu begründet. So könnte die neue Einrichtung, anstatt den Handwerksstand zu fördern, sich sehr leicht zu einem Hindernis für aufstrebende Talente gestalten. Aber auch die praktische Durchführung des Befähigungsnachweises begegnet großen Schwierigkeiten. Sie erfordert eine Scheidung zwischen Handwerk und Fabrik, wie sie bei vielen Gewerbebetrieben heutzutage einfach unmöglich ist. Mit der Einführung des Befähigungsnachweises wird eine genaue Abgrenzung der einzelnen Gewerbe von einander erforderlich; die unvermeidliche Folge davon ist die Entstehung zahlreicher Kompetenzstreitigkeiten unter denselben, wie solche namentlich in Oesterreich hervorgetreten sind. Die Vereinigung mehrerer Gewerbe zu einem einzigen Betriebe wird dadurch außerordentlich erschwert, vielfach sogar unmöglich gemacht. Dasselbe gilt von dem Betriebe von Nebengewerben, ein Umstand, der namentlich auf dem Lande zu großen Unzuträglichkeiten führen würde. Höchstens bei den Baugewerben würde die Frage der Einführung des Prüfungszwanges erwägenswert sein. Es wäre dies eine Rückkehr zu den Vorschriften der preußischen G. O. v. 17. I. 1845 im Gegensatz zu den weitergehenden Vorschriften der V. v. 9. II. 1849. Die Baugewerbe sind, weil sie eine Arbeit an Ort und Stelle erfordern, ihrer Natur nach handwerksmäßige Gewerbe. Die Abgrenzung von Fabrikbetrieben macht also hier keine Schwierigkeit. Außerdem kommen bei den Baugewerben Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit in Frage; eine mangelhafte Ausführung von Bauten kann Leben und Gesundheit gefährden. Eine absolute Garantie würde aber in dieser Beziehung auch der Befähigungsnachweis nicht gewähren. Denn fehlerhafte Bauten können nicht bloß Ausfluß mangelnder Befähigung, sondern auch Ausfluß mangelnder Sorgfalt sein. Was die früher erwähnten Motive zur G. O. v. 1868 über diesen Punkt sagen, ist sehr beachtenswert. Jedenfalls aber müßten, wenn man dem Gedanken eines Prüfungszwanges für die Baugewerbe näher treten wollte, die Prüfungen in die Hände von staatlichen Prüfungsbehörden und nicht in die von Konkurrenten gelegt werden. In den Regierungskreisen scheinen auch gegen den Befähigungsnachweis für Baugewerbe gewichtige Bedenken zu bestehen.

Die Anträge des Abgeordneten Lohren unterscheiden sich von den Ackermannschen und den mit diesen gleichlautenden dadurch, daß sie für die Bauhandwerker eine Prüfung durch staatliche Prüfungsbehörden in Aussicht nehmen, im übrigen sich mit der Beibringung eines Lehrlingszeugnisses und eines Gesellenzeugnisses begnügen. Sie nähern sich also mehr den österreichischen Einrichtungen, welchen sich auch die Ackermannschen Anträge in ihrer ursprünglichen Form angeschlossen hatten. Unzweifelhaft haben sie vor diesen den Vorzug, daß nach denselben eine Prüfung durch Konkurrenten nicht stattfinden würde, alle mit einer solchen verbundenen Mißbräuche also ausgeschlossen wären. Indem sie den Kreis der Gewerbe, für welche der Befähigungsnachweis gefordert wird, beschränken, und diesen vorzugsweise nur für solche Gewerbe zulassen, welche noch jetzt überwiegend handwerksmäßig betrieben werden, vermindern sie die Schwierigkeiten, welche sich der Abgrenzung von Handwerk und Fabrik entgegenstellen, wenn sie dieselben auch nicht völlig beseitigen. Dagegen machen alle sonstigen Bedenken, welche den Ackermannschen Vorschlägen entgegenstehen, sich gegenüber den Vorschlägen des Abgeordneten Lohren gleichfalls geltend. Namentlich würde auch bei der von diesem in Aussicht genommenen Gestaltung der Dinge die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe von einander große Schwierigkeiten bereiten und zu

allen den Unzuträglichkeiten führen, welche in Oesterreich seit dem Bestehen des Befähigungsnachweises hervorgetreten sind.

Indem der Befähigungsnachweis dem Handwerke enge Schranken zieht, der Großindustrie dagegen völlig freie Bewegung gestattet, wird er dem ersteren die Konkurrenz mit der letzteren nicht erleichtern, sondern erschweren. Die Einführung desselben könnte daher sehr leicht statt zu einer Förderung zu einer Schädigung des Handwerkerstandes führen.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 350 fg. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 474 fg. v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 383 fg. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, S. 200 fg. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. II, S. 110 fg. L. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung des deutschen Reiches, Berlin 1874. M. Seydel, Das Gewerbepolizeigericht des deutschen Reiches in den Annalen des deutsches Reiches 1881, S. 569 fg. O. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, Erlangen 1877. Schönberg in seinem Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II, S. 502 fg. E. Meier, Art. Gewerbebetrieb, Gewerbefreiheit, Gewerbegerichte, Gewerbeordnung in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II, S. 161 fg. Zeller, Gewerbepolizei in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 586 fg. Boediker, Das Gewerberecht des deutschen Reiches. Im amtlichen Auftrage, Berlin 1883. Kommentare zur Gewerbeordnung von O. von Marcinowski, 4. Aufl., Berlin 1888; Schicker, Stuttgart 1884; Schenkel, Tauberbischofsheim 1884; Landmann, Nördlingen 1884; P. Kayser, 2. Aufl., Berlin 1888.

Georg Meyer.

2. Die G. in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. a) Karls VI. Handwerkspatente und Generalzunftartikel. Die ersten Versuche einer staatlich obrigkeitlichen Regelung des Gewerbewesens sind in Oesterreich schon Ende des 17. Jahrh. unternommen worden. Sie erlangten praktische Gestaltung in den Handwerkspatenten, auch Handwerksgeneralien genannt, welche unter Karl VI. zuerst für die böhmischen Erblande (1731) und im folgenden Jahre auch für einige andere Kronländer erlassen wurden. Der Zweck dieser Bestimmungen war die Abstellung der Zunftmißbräuche. Dies sollte erreicht werden durch Betonung des Grundsatzes, daß die Errichtung von Zünften ein landesfürstliches Recht sei. Für die Verfassung der Zunftsatzungen wurden Normativbestimmungen aufgestellt, welchen auch derogierende Kraft gegenüber bestehenden Zunftsatzungen zukommen sollte. Nicht genehmigte Zünfte (Winkelzünfte) waren verboten.

Als sich die Durchführung dieser Maßregeln unmittelbar durch die Hofstellen als unmöglich erwies, wurden im Jahre 1739 die Generalzunftartikel für die böhmischen Länder erlassen, eine Art Normalstatut für Zünfte, von welchem Abweichungen durch landesfürstliche Genehmigung von Spezialzunftartikeln nur ausnahmsweise für Zünfte in größeren Städten eintreten sollten. Solchen Spezialartikeln wurde der Charakter von Privilegien beigelegt, welche im Falle eines Thronwechsels zur Prüfung und landesfürstlichen Bestätigung vorzulegen waren.

Die Generalzunftartikel nahmen eigentliche Zünfte überhaupt nur für größere Ortschaften in Aussicht. In kleineren Orten trat das Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung hinter dem Territorialprinzip durch Bildung sog. Reihzünfte, welche Angehörige verschiedenartiger Gewerbszweige in sich vereinigten, zurück. — Die Zunftartikel regelten eingehend das Lehrlings- und Gesellenwesen (Bestimmung der Lehrzeit — meistens 3 Jahre —, Wanderpflicht, Gesellenherbergen, Arbeitsvermittelung — sog. Zuschickordnung —, Krankenversorgung der Gesellen) und setzten die Bedingungen für Erlangung des Meisterrechtes fest, das zwar nur durch die Aufnahme in die Zunft erworben werden konnte, aber vermöge des Grundsatzes, daß das Meisterrecht ein von der Obrigkeit erteiltes Recht sei, von der Zunft nicht willkürlich verweigert werden durfte. —

Zur Leitung der Zunft waren der von der Behörde abgeordnete Zunftkommissär und die periodisch gewählten, vielfach auch einer obrigkeitlichen Bestätigung unterliegenden Zunftältesten berufen. — Das Disziplinarrecht der Zunft über Meister, Gesellen und Jungen war auf niedere Geldstrafen (nicht über 2 fl.) eingeschränkt. — Die Zunftversammlungen waren vierteljährlich und nur in Anwesenheit des Zunftkommissärs abzuhalten. — Die Abschaffung der Störer und Pfuscher stand nur der Behörde zu, welche auch in Lohnstreitigkeiten entschied, wenn die Vermittelung der Zunftorgane sich als vergeblich erwiesen hatte.

b) Theresianische Zeit. Die mangelhafte Durchführung der Generalzunftartikel gab unter Maria Theresia zu weiteren Maßregeln gegen das Zunftwesen Anlaß. Zwar wurde die im Jahre 1751 gemachte Anregung, die Zünfte völlig aufzuheben, in der Folge wieder fallen gelassen, aber das Zunftprinzip wurde in mehrfachen Richtungen endgiltig durchbrochen. — Zunächst wurde mit der Einzünftung bisher unzünftiger Gewerbe innegehalten, auch bestehenden Zunftartikeln die Genehmigung vielfach verweigert. — Die Verleihung des Meisterrechtes ging auch, wo die Zünfte noch fortbestanden, immer mehr auf die Staatsbehörden über. Zur Erlangung des Meisterrechtes genügte die Vorlage des Meisterstückes und selbst auch nur entsprechender Zeugnisse über eine längere Gesellenzeit an die Behörde, welche das Meisterstück durch die k. k. Fabrikinspektion prüfen ließ. Dabei wurden die einzelnen Gewerbsbefugnisse sachlich und räumlich erweitert, die Realgewerbe und verkäuflichen Gewerbe mehrfach beschränkt. — Die Geschlossenheit der Zünfte wurde aufgegeben, indem die „Hofbefreiungen", auch „Schutzdekrete" genannt (persönliche, als Privilegien anzusehende Befreiungen vom Zunftzwang), welche sich bis zum Jahre 1725 zurückverfolgen lassen, immer mehr in Aufnahme kamen. Durch diese erlangten Gesellen, deren Aufnahme in die Zunft nicht erfolgen konnte (so Akatholiken, arme Gesellen, welche die Meisterrechtsgebühren nicht aufzubringen imstande waren, geschickte, aus dem Auslande eingewanderte Gesellen 2c.), sog. einfache Arbeitsbefugnisse. Selbst das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten, konnte denselben verliehen werden. Die Schutzdekrete bildeten auch die Form, in welcher das in seiner Entwickelung von Staats wegen kräftig geförderte Fabrikswesen dem Zunftzwange entzogen wurde. Den Fabriken wurde insbesondere gestattet, auch wenn sie Erzeugnisse zünftiger Gewerbe produzierten, alle erforderlichen Hilfsarbeiter zu halten und selbst Gesellen zu Meistern freizusprechen. Ebenso wurden alle als Künste erklärten Beschäftigungen als unzünftig anerkannt. — Von den unzünftigen Gewerben, welche so immer mehr an Boden gewannen, wurde mit der Zeit eine Reihe ganz freigegeben. Freie Gewerbe bestanden im Jahre 1765 schon 36; ein Entwurf vom Jahre 1776 zählte deren sogar 84 auf. Die Unterscheidung der Manufakturgewerbe in Kommerzialgewerbe (auf Erzeugung von Exportware gerichtete Gewerbe) und Polizeigewerbe (das sind solche, welche nur den örtlichen Konsum im Auge haben), ermöglichte eine freiere Behandlung der ersteren. Das Vorhandensein eines lokalen Bedürfnisses bildete nur mehr bei Polizeigewerben die Vorfrage für ihre Zulassung. Bei einer Reihe von Kommerzialgewerben wurde dann auch von der Prüfung der persönlichen Qualifikation der Bewerber Umgang genommen und die Einreihung dieser Gewerbe in die freien ausgesprochen. Aehnlich gestaltete sich die Entwickelung bei den Handelsgewerben, welche der Mehrzahl nach als freie Gewerbe anerkannt wurden. Nur wenige galten als beschränkte Handelsgewerbe in dem Sinne, daß der Bewerber die entsprechende Fachausbildung nachzuweisen verhalten wurde.

c) Die Zeit bis zur Erlassung der G.O. vom Jahre 1859. In der Zeit nach Maria Theresia und Joseph II. trat ein Stillstand in der angedeuteten Entwickelung der österreichischen Gewerbegesetzgebung ein. In den Erblanden wurde lediglich unter formeller Aufrechterhaltung der Zünfte der Einfluß der Staatsverwaltung auf das Gewerbewesen immer mehr gestärkt, in den italienischen Provinzen dagegen die daselbst bestehende volle Gewerbefreiheit unangetastet gelassen, bis im Jahre 1859 der im Jahre 1856 ausgearbeitete Entwurf einer einheitlichen G.O., auf sehr vorgeschritten freiheitlicher Grundlage beruhend, Gesetzeskraft erhielt. Die G.O. vom 20. XII. 1859 (R.G.Bl. Nr. 227) enthält heute nur mehr im Einführungspatente, dann im V. Hauptstück (Marktverkehr), im VIII. (Uebertretungen und Strafen) und im IX. (Behörden und Verfahren) geltendes Recht. Das I.—IV. Hauptstück (über die Einteilung der Gewerbe, die Bedingungen des Gewerbebetriebes, gewerbliche Betriebsanlagen, Umfang und Ausübung der Gewerberechte), dann das VII. Hauptstück (Genossenschaften) wurden durch G. v. 15. III. 1883 (R.G.Bl. Nr. 39), das VI. Hauptstück (gewerbliches Hilfspersonal) durch das G. v. 8. III. 1885 (R.G.Bl. Nr. 22) abgeändert und ergänzt. Die Novellen zur G.O. schlossen sich in der Numerierung der Paragraphe an die G.O. vom Jahre 1859 an, so daß die Citierung einzelner §§ schlechtweg als §§ der G.O. erfolgt. — Nach § 11 lit. e des Staatsgrundgesetzes vom 21. XII. 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) gehört die Gewerbegesetzgebung mit

Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte zum Wirkungskreise des Reichsrates.

d) Die in den Jahren 1883 und 1885 abgeänderten Bestimmungen der G.O. vom Jahre 1859. Das G. vom Jahre 1883 griff hauptsächlich an zwei Punkten in die bestehende Gewerbegesetzgebung ein.

Während die G.O. vom Jahre 1859 nur zwischen freien und konzessionierten Gewerben unterschieden hatte, stellt das G. von 1883 unter Einschränkung des Kreises der freien Gewerbe als dritte Kategorie die der handwerksmäßigen Gewerbe auf, und macht es bei diesen — den Fall fabrikmäßigen Betriebes ausgenommen — die Zulassung von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig.

Der zweite Reformpunkt betraf die gewerblichen Genossenschaften. Zwar kannte auch die G.O. vom Jahre 1859 nur Zwangsgenossenschaften in dem Sinne, daß jeder Gewerbetreibende zur Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft verpflichtet war. Aber einerseits durch die Bestimmung, daß bestehende Innungen, selbst wenn ein Einverständnis unter ihnen nicht vorhanden war, durch behördliche Verfügung in eine Genossenschaft zusammengelegt werden konnten, andererseits durch die Einbeziehung auch der fabriksmäßigen Betriebe in die Genossenschaften, war die Verschiedenheit der in den einzelnen Genossenschaften vereinigten Elemente eine allzugroße und dadurch die Entfaltung einer gedeihlichen Thätigkeit der Genossenschaften von vornherein nahezu ausgeschlossen. Ein weiterer Mangel des Gesetzes war, daß die Hilfsarbeiter zwar als Angehörige der Genossenschaft galten, daß sie aber auf die Geschäftsführung keinen Einfluß hatten. Selbst in das Schiedsgericht hatten sie nur „eine entsprechende Anzahl" Vertreter zu entsenden, und auch bei der Verwaltung der Gesellenkassen war ihnen nach einer ganz allgemeinen Bestimmung des Gesetzes nur „ein angemessener Einfluß zu sichern". Die Zwecke der Genossenschaften waren überdies in der G.O. vom Jahre 1859 zu enge umschrieben. Insbesondere die den Genossenschaften eingeräumte Ingerenz auf das Lehrlingswesen war eine geringe. Selbst behördliche Verfügungen prinzipieller Natur waren endlich nicht, wie es jetzt zumeist der Fall und hie und da auch für behördliche Entscheidungen in Einzelfällen vorgeschrieben ist, von der vorläufigen Einvernehmung der beteiligten Genossenschaften abhängig gemacht. Den angedeuteten und anderen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens zu Tage getretenen Uebelständen suchte das G. vom Jahre 1883 durch entsprechende Bestimmungen zu steuern.

Das G. vom Jahre 1883 war in der Hauptsache der Initiative des Abgeordnetenhauses entsprungen und nur nach lebhaften parlamentarischen Kämpfen zustande gekommen. Sein vornehmlichster Zweck war der Schutz des Handwerkerstandes gegen Schleuderkonkurrenz. Ferner sollte auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge hingewirkt werden. Hierzu muß das Erfordernis des Befähigungsnachweises naturgemäß einen mächtigen Ansporn geben. Andererseits bot die nachdrücklichere Heranziehung der Genossenschaften zur Gründung und Beaufsichtigung von Fachlehranstalten und die Betrauung der Genossenschaften mit dem Rechte einer direkten und konkreten Einflußnahme auf das Lehrlingswesen den Gewerbetreibenden selbst die Möglichkeit, auf diesem Gebiete thatsächlich bessernd einzugreifen. — Im allgemeinen läßt sich demnach die Reformaktion vom Jahre 1883 dahin charakterisieren, daß die in der G.O. vom Jahre 1859 übermäßig verfolgte individualistische Richtung zurückgedrängt und dem Staate sowie den Korporationen, unter Neubelebung des genossenschaftlichen Geistes, eine entsprechende Einflußnahme auf das Gewerbewesen zumeist zu dem Zwecke eingeräumt werden wollte, um dem kleinen (Handwerks-) Betriebe in dem Kampfe mit der Großindustrie eine Stütze zu bieten.

Ueber die durch das G. v. 8. III. 1885, betreffend das gewerbliche Hilfspersonal, abgeänderten Bestimmungen der G.O. vom Jahre 1859 siehe den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich-Ungarn" Bd. I, S. 424.

2. Allgemeine Grundsätze des geltenden Rechtes. Die G.O. erstreckt sich auf alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, welche den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben (Art. IV Einführungspatent). Ueber die von dem Wirkungskreise der G.O. ausgenommenen Beschäftigungen und Unternehmungen siehe den cit. Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich-Ungarn" Bd. I, S. 425. — Die Realeigenschaft der radizierten und der verkäuflichen Gewerbe (welch letztere den radizierten Gewerben sehr nahe stehen, jedoch nicht im Grundbuche, sondern in besonderen, von der Gewerbsbehörde geführten Verzeichnissen nach Art eines Grundbuches eingetragen sind) blieb unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen jedoch nicht mehr gegründet werden (Art. VII Einführungspatent). — Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel Eigenberechtigung erfordert (§ 2 G.O.). Juristische Personen sind gleich physischen zugelassen, müssen jedoch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter bestellen (§ 3). Die Gemeindezugehörigkeit ist für den Antritt eines Gewerbes nicht Bedingung (§ 7). Aus-

ländern gegenüber wird formelle Reziprozität beobachtet (§ 8). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist an sich und im allgemeinen gestattet (§ 9). Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter minderer Delikte verurteilt wurden, können während eines bestimmten Zeitraumes vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre (§ 5).

3. **Einteilung der Gewerbe.** Die G.O. in ihrer heutigen Gestalt bestimmt hierüber in § 1 folgendes:

„Die Gewerbe sind entweder: a) freie Gewerbe, oder b) handwerksmäßige Gewerbe, oder c) konzessionierte Gewerbe."

„Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht."

„Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen."

„Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, bezw. ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister."

„Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt."

„Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe."

Als Handelsgewerbe im engeren Sinne sind zufolge Min.-Erl. v. 16. IX. 1883 Z. 26701 jene Handelsgewerbe anzusehen, bei welchen der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, also keine eigentlich gewerbliche Thätigkeit stattfindet. – Ueber den Begriff „fabriksmäßig betriebene Unternehmung" nach der österreichischen Terminologie siehe den Min.-Erl. v. 18. VII. 1883 in dem cit. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich-Ungarn" Bd. I, S. 426.

Als handwerksmäßige Gewerbe wurden mit Min.-V. v. 30. XI. 1884 R.G.Bl. (Nr. 110) ganzen 47 bezeichnet.

Konzessionierte Gewerbe sind zufolge § 15 G.O.:

1) Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2) die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;

3) die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4) die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

5) das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6) das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7) das Rauchfangkehrergewerbe;

8) das Kanalräumergewerbe;

9) das Abdeckergewerbe;

10) die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11) die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12) das Trödlergewerbe;

13) das Pfandleihergewerbe;

14) die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15) die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (G. v. 23. VI. 1881, R.G.Bl. Nr. 62);

16) die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (G. v. 21. VI. 1880, R.G.Bl. Nr. 120 und Min.V. v. 16. IX. 1880, R.G.Bl. Nr. 121);

17) die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18) das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19) das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20) die Ausübung des Hufbeschlages;

21) das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dergl. durch gifthaltige Mittel.

Von der durch die G.O. eingeräumten Berechtigung Gebrauch machend, hat die Regierung noch weiter als konzessionierte Gewerbe erklärt:

22) Die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität (Min.V. v. 25. III. 1883, R.G.Bl. Nr. 41 u. v. 20. XII. 1883, R.G.Bl. Nr. 188);

23) den in einigen Grenzbezirken gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandel (Min.V. v. 28. VIII. 1884, R.G.Bl. Nr. 143);

24) den Betrieb von Informationsbüreaux zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen (Min.V. v. 20. VII. 1885, R.G.Bl. Nr. 116 u. v. 28. VII. 1890, R.G.Bl. Nr. 157);

25) den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (Min.V. v. 30. XII. 1885, R.G.Bl. Nr. 13 ex 1886).

4. Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe. Bei freien Gewerben besteht lediglich die Anmeldungspflicht (Lösung des Gewerbescheins) (§ 11). Waltet nach dem vorstehend in § 2 Gesagten gegen die Person oder gegen die Beschäftigung oder den Standort ein gesetzliches Hindernis ob, so findet die Untersagung des Gewerbebetriebes durch die Behörde statt (§ 13).

Hinsichtlich der handwerksmäßigen Gewerbe bestimmt § 14 G.O. folgendes:

„Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird. — Das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabrikbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen. — Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften. — An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt. — Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugnis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister. — Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und sofern für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu erteilen. — Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen. — Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen."

Die Lehrzeit wurde durch Min.V. v. 17. IX. 1883 (R.G.Bl. Nr. 149) mit 2–4 Jahren bestimmt. Innerhalb dieser Grenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit in den Genossenschaftsstatuten zu erfolgen. Die Verwendung als Gehilfe oder Fabrikarbeiter muß mindestens 2 Jahre betragen haben.

Der Antritt eines konzessionierten Gewerbes ist von einer besonderen gewerbsbehördlichen Bewilligung abhängig (§ 22), welche jedenfalls zu verweigern ist, wenn vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei ein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb obwaltet (§ 23). Ferner haben die Bewerber, nebst Erfüllung der allgemeinen Bedingungen, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den im § 15 der G. O. unter Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 u. 21 angeführten, dann bei den im Anschluß daran unter Nummer 22, 24 u. 25 erwähnten Gewerben auch eine besondere Befähigung nachzuweisen, worüber die näheren Bestimmungen durch die Min.-VV. v. 16. IX. 1883 (R.G. Bl. Nr. 147) und v. 17. IX. 1883 (R. G. Bl. Nr. 151), dann die vorstehend bei § 15 G. O. citierten Min.-VV. getroffen wurden. Die Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse ist hinsichtlich der unter Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 24 u. 25 angeführten Gewerbe vorgeschrieben (§ 23). — Noch weitergehende Beschränkungen bestehen hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe, welche nur an unbescholtene Personen verliehen werden dürfen. Vor der Konzessionierung eines Gast- oder Schankgewerbes ist auch die Gemeinde des Standortes zu hören und steht dieser im Falle der Erteilung der Konzession ein Recursrecht zu. Aehnliches gilt für den Fall der Uebersiedelung eines Schankgewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft. Ueberdies kann eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine Konzession zum Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, und zur Ausübung eines anderen Gast- oder Schankgewerbes höchstens 2 Konzessionen erwerben (§§ 16–20).

5. Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben. Bei Gewerben, welche mit besonderen Feuerstätten, mit Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, dann bei Gewerben, deren Betrieb eine Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft in höherem Grade mit sich bringt, ist die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich (§ 25). Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage vom gewerbepolizeilichen Standpunkte und die Feststellung der etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff

der Einrichtung der Anlage erfolgt von Amts wegen (§ 26). Hinsichtlich bestimmter, vom Gesetz in der Anzahl von 52 angeführter Anlagen muß vor der Entscheidung ein besonderes Ediktalverfahren durchgeführt werden, zu dem der Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer individuell zu laden sind. Werden lediglich privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen und ohne Rücksicht darauf die gewerbepolizeiliche Entscheidung zu fällen (§§ 27—31). Für den Fall einer Aenderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, dann für den Fall einer bedeutenden Erweiterung oder der Wiederherstellung einer durch Elementarereignisse zerstörten Betriebsanlage gelten ähnliche Vorschriften (§§ 32 u. 33). — Inwiefern die Einstellung der Benutzung einer genehmigten Betriebanlage aus Rücksichten des öffentlichen Wohles erfolgen könne, ist in der G.O. allgemein nicht entschieden. Hierfür und für die Frage der Entschädigung des Gewerbetreibenden im Falle einer Einstellung des Betriebes sind demnach die Bestimmungen des allg. b. G. B. maßgebend (§§ 364 u. 365), welche verfügen, einerseits daß die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern stattfindet, als dadurch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden, andererseits daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abgetreten werden muß. Nur hinsichtlich der Privatschlachthäuser bestimmt die G. O. (§ 35), daß die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser behördlich untersagt werden könne, sobald an einem Orte von der Gemeinde oder von Genossenschaften errichtete öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind.

6. Inhalt und Umfang der Gewerbebefugnisse. Die G.O. vom Jahre 1859 hatte mit dem bis dahin festgehaltenen System der abgeschlossenen Arbeitsgebiete gebrochen und die Grenzen, welche der Gewerbsthätigkeit des Einzelnen durch die Arbeitsberechtigungen der einzelnen Innungen, vielfach sehr enge gezogen waren, fallen lassen. An diesem Grundsatze des erweiterten Arbeitsrechtes, wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse notwendigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, hat die Nov. vom Jahre 1883 mit der einzigen Einschränkung festgehalten, daß darunter das Recht, auch Lehrlinge anderer Gewerbe zu halten, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, nicht verstanden sei (§ 37). — Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Gewerbescheine oder der Konzession beurteilt. Im Zweifel entscheidet die Behörde nach Einvernehmung der Genossenschaften und der Handels- und Gewerbekammer (§ 36). — Den gewerblichen Produzenten steht insbesondere das Recht zu, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, und findet dabei eine Beschränkuug auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht statt. Die Gewerbetreibenden können ihre Produkte auch außerhalb ihres Standortes in Kommission geben oder auf Bestellung liefern und, von besonderen polizeilichen Beschränkungen bei einzelnen Gewerben abgesehen, bestellte Arbeiten überall verrichten (§ 41). Sie sind weiter befugt, im Umherreisen unter Mitführung von Mustern selbst oder durch Bevollmächtigte (Handlungsreisende, Agenten) Bestellungen zu suchen. Waren zum Verkaufe dürfen nur auf Märkten mitgeführt werden (§ 59).

Besondere Bestimmungen regeln den Hausierhandel und die anderen Wandergewerbe. (Siehe den Artikel Wandergewerbe.)

Unter den Bestimmungen über den Umfang der verschiedenen Arten der Handelsgewerbe ist insbesondere beachtenswert § 38 Al. 3 G.O., welcher lautet:

„Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1, Alinea 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat."

Hierzu erfloß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. II. 1883 Z. 563, welche den Grundsatz aufstellt, daß Konfektionäre (Handel mit fertigen Kleidungsstücken) berechtigt sind, Bekleidungsstücke auch auf Bestellung zu liefern und abändern zu lassen und zu diesem Behufe die Maße der verlangten Kleidungsstücke selbst abzunehmen und dem Handwerker anzugeben, eine Entscheidung, die in Handwerkerkreisen als eine Preisgebung der wesentlichsten Errungenschaften der Einführung des Befähigungsnachweises betrachtet wurde und zu einer lebhaften, bis in das Abgeordnetenhaus verpflanzten, jedoch erfolglosen Agitation geführt hat.

Der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter oder Pächter ist in der Regel zulässig, sofern der Stellvertreter (Pächter) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Afterverpachtung ist untersagt (§ 55).

7. Erlöschen der Gewerbebefugnisse. Der Tod des Gewerbetreibenden hat in der Regel das Erlöschen des Gewerbsbefugnisses zur Folge (§ 56). — Der Verlust des Gewerbsbefugnisses kann von der Behörde ausgesprochen werden, wenn nachträglich der ursprüngliche und noch

fortdauernde Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses bekannt wird, bei mehreren konzessionierten Gewerben auch dann, wenn längere Zeit hindurch mit dem Betriebe ausgesetzt wird (§ 57). Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder bestimmte Zeit kann endlich von der Gewerbsbehörde und in einzelnen Fällen auch vom Gerichte als Strafe verfügt werden.

8. **Gewerberechtliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes.** Zum Schutze gegen unlauteren Mitbewerb (concurrence déloyale), ferner zum Schutze der Konsumenten gegen Warenfälschung oder sonstige Täuschungen enthält die G.O. seit der Wirksamkeit der Novelle vom Jahre 1883 in den §§ 44—50 eingehende Bestimmungen. Die Gewerbetreibenden sind zu einer entsprechenden äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten verpflichtet (§ 44). Unter der Ueberschrift Eingriffe ist in § 46 u. a. bestimmt:

„Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen. — Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, bezw. auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen."

Wissentliche Eingriffe sind nach der G.O. strafbar. Die Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten statt (§ 47). Der Schutz gegen Eingriffe wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch ausländischen Gewerbetreibenden gewährt (§ 48). Einer Uebertretung der G.O. macht sich nach § 49 ferner schuldig:

„1) Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hierzu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4) jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hierzu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein."

Zufolge § 50 steht „die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46 und 49 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben."

Hier ist auch des G. v. 7. IV. 1870 (R. G.-Bl. Nr. 43) zu gedenken, welches Bestimmungen hinsichtlich der Verabredungen von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums (Kartelle) enthält. Solche Verabredungen, dann Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei diesen Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer solchen Verabredung zu bewirken, ein Abgehen davon durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, macht sich einer mit Arreststrafe bis zu 3 Monaten Arrest strafgerichtlich zu ahndenden Uebertretung schuldig.

9. **Besondere Beschränkungen hinsichtlich einzelner Gewerbebetriebe.** Die behördliche Festsetzung von Maximaltarifen ist für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören und für die in § 15 Punkt 3, 4 und 7—9 genannten Gewerbe zulässig. Den autonomen Organen (Genossenschaften ꝛc.) ist hierbei eine entsprechende Einflußnahme gewahrt (§ 51). — Bei dem Kleinverkaufe der eben erwähnten Artikel, dann bei den in § 15 Punkt 3, 4 und 15 genannten Gewerben sind die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität ersichtlich zu machen (§ 52). — Die Inhaber von Bäcker- und Fleischergewerben, dann der in § 15 Punkt 3, 7 und 8 genannten Gewerbe haben die beabsichtigte Betriebseinstellung 4 Wochen früher der Behörde anzuzeigen (§ 53).

10. **Marktverkehr.** Die G.O. beschränkt sich darauf, durch allgemeine Anordnungen die Berechtigung zum Marktbesuch (auch für Ausländer), die Gleichberechtigung der Marktbesucher und die Abgrenzung der Rechte dieser von den Rechten der seßhaften Gewerbetreibenden zu regeln, überläßt aber die Einzelbestimmungen den Marktordnungen,

welche von den betreffenden Gemeinden festzusetzen sind und der behördlichen Genehmigung unterliegen (§§ 62—71).

11. Gewerbliche Hilfsarbeiter. a) Deren Stellung im allgemeinen. Ueber den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter, dann über die einschlägigen, dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung angehörigen Bestimmungen siehe den cit. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich-Ungarn" Bd. I, S. 422 ff., insbesondere S. 425.

Während die G.O. vom Jahre 1859 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern im allgemeinen dem freien Uebereinkommen überließ, betont die Novelle vom Jahre 1885 (im § 72) ausdrücklich, daß ein solches Uebereinkommen nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen statthaft sei.

b) Arbeitsbücher. Alle Hilfsarbeiter müssen mit Ausweisen, und zwar die kaufmännischen mit behördlich vidierten Zeugnissen ihrer früheren Dienstgeber, alle übrigen Hilfsarbeiter mit förmlichen Arbeitsbüchern versehen sein (§ 79). Die Gewerbsinhaber dürfen das Zeugnis, zu dessen abgesonderter Ausfertigung sie über Verlangen verpflichtet sind (§ 81), in das Arbeitsbuch nur insoweit aufnehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet (§ 80d), andere Eintragungen oder Anmerkungen, als in den Rubriken des Arbeitsbuches vorgesehen sind (geheime Zeichen u. dgl. m.), jedoch in oder an dem Buche nicht machen (§ 80g). Die Nichtbeachtung der hinsichtlich der Arbeitsbücher bestehenden Vorschriften macht den Gewerbsinhaber dem Hilfsarbeiter gegenüber entschädigungspflichtig, doch muß dieser den Anspruch binnen 4 Wochen gerichtlich geltend machen (§ 80g).

c) Entlassung, Dienstaustritt, Kontraktbruch. Die Fälle der Entlassung oder des Dienstaustrittes eines Hilfsarbeiters vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung sind im Gesetze (§§ 82, 82a und 101) einzeln und zwar, wie auch durch eine ausdrückliche Verfügung der niederösterr. Statthalterei anerkannt wurde, taxativ aufgezählt, ohne daß durch Uebereinkunft der Parteien davon abweichende Bestimmungen vertragsmäßig festgesetzt werden könnten.

Der Kontraktbruch wird verschiedenartig behandelt, je nachdem er seitens des Gewerbsinhabers oder seitens des Hilfsarbeiters stattfindet. — Der Gewerbsinhaber ist lediglich civilrechtlich zur Vergütung des Lohnes und der sonst vereinbarten Genüsse bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet (§ 84) — Hilfsarbeiter dagegen, welche kontraktbrüchig werden, machen sich einer mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafenden Uebertretung der G.O. schuldig. Daneben besteht ihre civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze. Auch können sie durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit verhalten werden (§ 85). Nach § 86 sind auch mitschuldige Gewerbsinhaber (solche, die den entlaufenen Hilfsarbeiter wissentlich in Arbeit behielten) vor der Gewerbebehörde und civilrechtlich verantwortlich. — Diese Bestimmungen, welche ähnlich schon in der G.O. vom Jahre 1859 vorkamen, wurden in dem der Nov. vom Jahre 1885 zu Grunde liegenden Regierungsentwurfe (Nr. 253 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Abg.hauses, 9. Session) durch den Hinweis auf die große Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse und der persönlichen Lage der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu begründen versucht. Es wurde auf die nur selten mögliche Realisierung von Schadenersatzansprüchen gegen Hilfsarbeiter hingewiesen und betont, daß es seit dem Wegfall der im Jahre 1868 aufgehobenen Schuldhaft auf dem Gebiete des Civilrechtes vollständig an einem wirksamen Kompelle gegenüber den Hilfsarbeitern zur Einhaltung des Vertrages fehle. Als weiteres Argument wurde auch die Analogie mit der Strafbarkeit der dolosen Beschädigung einer fremden Sache geltend gemacht und schließlich hervorgehoben, daß die Hintanhaltung von unvermuteten Arbeitseinstellungen auch im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Strafgesetzesbuches vom Jahre 1852, welche Verabredungen zur Aussperrung von Arbeitern oder zur Herabdrückung der Lage derselben einerseits, sowie Verabredungen zu Streiks andererseits schlechtweg unter Strafe stellten, schon durch das oben in § 8 erwähnte Gesetz über das Koalitionsrecht v. 7. IV. 1870 (R.G.Bl. Nr. 43) außer Wirksamkeit gesetzt werden. Derzeit verfügt das Gesetz nur mehr die civilrechtliche Unwirksamkeit solcher Verabredungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, ferner die Strafbarkeit jener Fälle, in welchen ein Abgehen von solchen Verabredungen durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt zu dem Zwecke gehindert oder zu hindern versucht wird, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der Verabredung zu bewirken.

d) Krankenversorgung. Die Verpflichtung, unter Beitragsleistung der Arbeiter für den Fall der Erkrankung derselben Vorsorge zu treffen, oblag nach § 85 der G.O. vom Jahre 1859 nur jenen Gewerbsinhabern, bei welchen eine besondere Vorsorge mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung notwendig erschien. Durch die Nov. vom Jahre 1883 (§ 121) war diese Verpflichtung den in eine Genossenschaft einbezogenen Ge-

werbetreibenden schlechtweg auferlegt worden und § 89 der Nov. vom Jahre 1885 brachte denselben Grundsatz auch hinsichtlich jener Gewerbetreibenden allgemein zur Geltung, welche einer Genossenschaft nicht angehören, insbesondere also der fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Derzeit sind auch diese Bestimmungen durch das G. v. 30. III. 1888 (R.G.Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter teilweise überholt.

c) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse. Streitigkeiten zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse waren nach der G. O. vom Jahre 1859 (§ 102), sofern der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehörte, von der Genossenschaftsvorstehung unter Zuziehung von Vertretern aus dem Stande der Gehilfen zu entscheiden. Die Bestimmung der Zahl und der Personen der zuzuziehenden Gehilfen oblag der Behörde. Die Erkenntnisse der Genossenschaften waren im Verwaltungswege vollziehbar, andererseits binnen 8 Tagen durch Berufung an die politische Behörde anfechtbar. Gehörte der Gewerbsinhaber keiner Genossenschaft an, so entschied die politische Behörde. — Wurde der Streit erst 30 Tage nach Aufhören des Dienst- ꝛc. Verhältnisses angebracht, so entschied in allen Fällen der Richter.

An Stelle der genossenschaftlichen und verwaltungsbehördlichen Gerichtsbarkeit trat in einzelnen Bezirken für einzelne Industriezweige auf Grund des G. v. 14. V. 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) die Gerichtsbarkeit besonderer Gewerbegerichte. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes, welches nur durch besondere Regierungsverordnung für einzelne Städte oder Bezirke und für die daselbst fabriksmäßig betriebenen gleichen oder verwandten Gewerbe errichtet werden kann, werden paritätisch durch Wahl seitens der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzt. Die Gewerbegerichte vermochten jedoch nicht Wurzel zu fassen. Bisher konnte nur 5mal die Bewilligung zur Errichtung eines Gewerbegerichtes erteilt werden. Von diesen 5 Gewerbegerichten ist eines nicht zur Konstituierung gelangt, und auch bei der Mehrzahl der thatsächlich errichteten ist deren Inanspruchnahme unbedeutend und von Jahr zu Jahr abnehmend.

Die dem oben Gesagten zufolge unter gewissen Voraussetzungen obligatorische Gerichtsbarkeit der Genossenschaften ist durch die Novelle vom Jahre 1883 in Wegfall gekommen. Diese übertrug (in den §§ 122—124) den Genossenschaften nur mehr schiedsrichterliche Funktionen, indem sie die Zuständigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Genossenschaft auf den Fall eines schriftlichen oder durch Streiteinlassung ausgesprochenen Kompromisses beschränkte, und in gleicher Weise regelte die Novelle vom Jahre 1885 in den §§ 87 bis 87 c hinsichtlich der in keinem genossenschaftlichen Verbande stehenden Gewerbsbetriebe die Zuständigkeit der schiedsrichterlichen Kollegien, welche für solche Betriebe auf Grund besonderer behördlicher Bewilligung errichtet werden können.

Derzeit werden also Streitigkeiten aus dem Arbeits- ꝛc. Verhältnisse, wenn sie 30 Tage vor Beendigung dieses Verhältnisses angebracht werden, wo Gewerbegerichte bestehen, von diesen, sonst, im Falle eines Kompromisses von dem schiedsgerichtlichen Kollegium, beziehungsweise von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse der Genossenschaft und mangels eines Kompromisses von der politischen Behörde entschieden. Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- ꝛc. Verhältnisses angebracht werden, unterliegen der richterlichen Judikatur.

Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind, wenn der Streitbetrag 50 fl. nicht übersteigt, nur wegen Unzuständigkeit anfechtbar. Alle anderen Erkenntnisse der Gewerbegerichte, dann die der Schiedsgerichte und der politischen Behörde sind uneingeschränkt im Rechtswege anfechtbar.

Aehnliche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Streitigkeiten, welche zwischen Hilfsarbeitern untereinander entstanden sind.

Bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften, wie bei den schiedsgerichtlichen Kollegien der nicht genossenschaftlichen Betriebe ist durch das Gesetz für eine vollkommen paritätische Vertretung beider Interessentengruppen vorgesorgt. Die Schiedsrichter sind von den Interessenten zu wählen und haben ihrerseits den Obmann zu wählen. Ist bei der Obmannwahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erzielen, so haben die Schiedsrichter der einen Gruppe den Obmann und den Obmannstellvertreter aus den Angehörigen der anderen Gruppe zu wählen, bei der nächsten Wahlperiode devolviert dann das Recht der Obmannwahl auf die Mitglieder der anderen Gruppe. Innerhalb dieser Bestimmungen hat das Statut die genaueren Festsetzungen zu treffen.

f) Lehrlingswesen. Auch hinsichtlich der Lehrlinge traf die Novelle vom Jahre 1885 gegenüber der G.O. vom Jahre 1859 schärfere Bestimmungen. — Hervorzuheben ist, daß Lehrlinge von Gewerbsinhabern nur dann gehalten werden dürfen, wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, um die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings leiten zu können. Personen, welche wegen erheblicherer Delikte gerichtlich bestraft worden sind, dürfen minderjährige Lehrlinge nicht halten (§ 98). — Die Dauer der Lehrzeit

ist bei handwerksmäßigen Gewerben in Gemäßheit des § 14 Al. 3 G.O. bestimmt. Bei anderen, in einer Genossenschaft vereinigten Betrieben hat das Genossenschaftsstatut Bestimmungen hierüber zu enthalten. Fehlen solche Bestimmungen, so darf die Dauer der Lehrzeit bei nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als 4 Jahre betragen. Bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben ist die Lehrzeit mit höchstens 3 Jahren bemessen (§ 98 a). — Bemerkenswert ist noch die Bestimmung des § 103 a, wonach es Aufgabe der Genossenschaft ist, für die Unterbringung der ihr zugehörigen Lehrlinge bei einem anderen Lehrherrn thunlichst Sorge zu tragen, wenn ein bestehendes Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde.

12. Gewerbliche Genossenschaften. a) Obligatorischer Charakter und Wirkungskreis derselben. Die für das gewerbliche Genossenschaftswesen grundlegenden Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1883 sind die nachstehenden:

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, samt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen. (§ 106.)

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören. (§ 107.) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. (§ 108.) Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, bestimmt werden. (§ 109.) Die bestehenden Gewerbskorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformieren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl. können beibehalten werden. (§ 110.) Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbskorporationen können im gegenseitigen Einvernehmen, durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden. Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbständige Genossenschaften errichtet werden. (§ 111.) Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, bezw. der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden. (§ 112.) Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. (§ 113.)

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden ꝛc.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie über die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung (Arbeitsvermittelung);

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die sachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

über die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. (§ 114)

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Zu den im Alinea 1 des § 114 genannten und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden.

Alljährlich ist der Gewerbebehörde eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß (§ 115).

b) Verwaltungsorgane. Der Verwaltungsapparat der Genossenschaften ist einigermaßen umständlich. Die eigentlich genossenschaftlichen Geschäfte werden nach § 117 von der mindestens einmal im Jahre abzuhaltenden, aus allen stimmberechtigten Genossenschaftsmitgliedern bestehenden Genossenschaftsversammlung — zu welcher die Gehilfen nach § 119 Al. 2 Delegierte mit beratender Stimme entsenden — und der durch Wahl aus dieser hervorgegangenen Genossenschaftsvorstehung besorgt, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des behördlich zu bestätigenden Vorstehers besteht. Statutarisch kann den Gehilfen auch im Genossenschaftsausschusse eine Vertretung eingeräumt werden (§ 119 e). In dem Wirkungskreise der Genossenschaftsvorstehung liegt insbesondere bei vorkommenden Verletzungen der Genossenschaftsvorschriften die Verhängung angemessener Ordnungsstrafen (Verweise und Geldstrafen bis 10 fl.) über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft (§ 125). — Neben diesen Organen bestehen abgesondert speziell zur Besorgung der Angelegenheiten der Krankenkasse der Genossenschaft eine eventuell aus Delegierten zu bildende Generalversammlung, ein Vorstand und ein Ueberwachungsausschuß der Krankenkasse, welche aus direkten Wahlen seitens der Gehilfen, beziehungsweise der Gewerbsinhaber hervorgehen (§§ 121—121 h). Ferner ist der oben in § 11 lit. c erwähnte schiedsgerichtliche Ausschuß bei der Genossenschaft zu bilden.

Die Besorgung der eigentlich genossenschaftlichen Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der Gewerbsinhaber. In Angelegenheiten der Krankenkasse ist der Einfluß der Gehilfen entsprechend ihrer Beitragsleistung ein überwiegender. Dem Gewerbsinhaber obliegt nämlich die Zahlung von Krankenkassenbeiträgen nur in der halben Höhe der Gehilfenbeiträge und haben sie deshalb nach §§ 121 c und 121 g nur auf Vertretung mit einem Drittel der Stimmen in der Generalversammlung und in dem Ausschusse der Krankenkasse Anspruch. Im schiedsgerichtlichen Ausschusse endlich sind beide Interessentengruppen paritätisch vertreten.

Ohne als eigentliches genossenschaftliches Organ anerkannt zu sein, besteht schließlich noch vermöge gesetzlicher Vorschrift (§ 120) die Gehilfenversammlung, d. i. die Versammlung sämtlicher Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden mit einem der behördlichen Bestätigung unterliegendem Obmanne und einem Ausschusse. An der Gehilfenversammlung können sich Delegierte der Gewerbsinhaber mit beratender Stimme beteiligen. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört nach § 120, a:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) nicht widerstreitet;
b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkasse aus dem Stande der Gewerbsgehilfen;
c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welchen die im § 119 Alinea 2, bezeichnete Funktion in der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

Für die Beurteilung des Wirkungskreises der Gehilfenversammlung ist übrigens auch die Bestimmung des § 120 Al. 5 von Belang, welche besagt:

Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz (§ 119 und 120 a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§ 119, e) ein solches zuerkennen.

c) Statute. Innerhalb der hier nur in den wichtigsten Punkten berührten prinzipiellen Bestimmungen des Gesetzes sind für jede Genossenschaft spezielle Statuten zu entwerfen (§ 126). Das Genossenschaftsstatut unterliegt der Schlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 119 b) und der behördlichen Genehmigung (§ 126). Diesem Statut sind das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß, das der Schlußfassung der Gehilfenversammlung unterliegende Statut der Gehilfenversammlung, endlich das von der Generalversammlung der Krankenkasse zu beschließende Statut der Krankenkasse als integrierende Bestandteile anzureihen (§ 126). Auch diese unterliegen der staatlichen Genehmigung.

d) Staatsaufsicht. Hinsichtlich der Staatsaufsicht über die Genossenschaften bestimmt § 127:

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugnis zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre bestellt.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbsbehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

13. Strafbestimmungen. Die Uebertretungen der Vorschriften der G.O. werden nach § 131 bestraft: a) mit Verweisen, b) mit Geldbuße bis zu 400 fl., c) mit Arrest bis zu 3 Monaten, d) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder suppletorisch bei Zahlungsunvermögen (§ 135). Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung von Lehrlingen oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbeinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonst gebührenden Strafe auf bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden (§ 137). Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geldstrafen gegen ihn unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Die eingebrachten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskrankenkasse, zu welcher der Verurteilte beitragspflichtig ist, und in Ermangelung dieser Voraussetzung in den Armenfonds (§ 151).

14. Behörden und Verfahren. Die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten. Ihnen kommt insbesondere bei konzessionierten Gewerben die Erteilung der Konzession zu, sofern nicht hinsichtlich einzelner Gewerbe diese Befugnis den politischen Länderstellen oder dem Ministerium des Innern vorbehalten ist (§ 141). Sie führen das Gewerbsregister (§ 145) und haben von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen (§ 144). — In Gewerbsstraffällen ist das Verfahren in der Regel mündlich (§ 147). Der Oberbehörde steht das Strafmilderungs- und Strafnachsichtsrecht zu (§ 149).

15. Resultate. Die Erfolge der neueren Gewerbegesetzgebung lassen sich nur beurteilen, wenn man sich den Zustand des österreichischen Gewerbewesens in dem Zeitpunkte, in welchem diese Gesetze wirksam wurden, vergegenwärtigt. Im Jahre 1859 war das alte Innungswesen bereits vollständig darniederliegend. Viele Innungen bestanden lediglich nur mehr dem Scheine nach. So ist einer Zusammenstellung, welche im Jahre 1851 für den Brünner Handelskammersprengel gemacht wurde, zu entnehmen, daß dort von 844 als bestehend ausgewiesenen Innungen 127 weniger als 5 Mitglieder und 611 kein Vermögen hatten. Ohne Einnahmen waren 191, ohne Ausgaben 202 Innungen. Obgleich die G.O. vom Jahre 1859 für alle Gewerbebetriebe die Aufrechterhaltung des bestehenden genossenschaftlichen Verbandes und, insoweit dieser noch nicht bestand, die thunlichste Herstellung desselben angeordnet hatte, so war in dem ersten Vierteljahrhunderte des Bestandes der G.O. nur ein weiterer Rückgang des Genossenschaftswesens wahrzunehmen. Ursache davon war die damals herrschende allgemeine politische Strömung, welche schon im Jahre 1861 zu einem im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrage auf Beseitigung der Zwangsgenossenschaften geführt und im Jahre 1866 in einem Ausschußberichte dieses Hauses prägnanten Ausdruck dahin gefunden hatte, daß der Bestand von Zwangsgenossenschaften als eine „Kränkung des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit" anzusehen sei. Da die gleiche Auffassung auch der Regierungs- und Verwaltungsbehörden sich bemächtigt hatte, so betrachtete man die einschlägigen Bestimmungen der G.O. als de facto außer Wirksamkeit stehend. Eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1880 weist für die Reichsratsländer die Gesamtzahl der Genossenschaften mit 2870 nach. Hiervon waren vermögenslos 832.

Ueber die eigentliche Thätigkeit dieser Genossenschaften fehlen bestimmte Daten. Feststehend ist, daß die weitaus überwiegende Zahl dieser Korporationen nur Ueberreste der alten Innungen, als Genossenschaften im Sinne der G.O. jedoch nicht anzusehen waren. Einigermaßen bezeichnend für die Sachlage ist auch die von der Handelskammer in Pilsen im Jahre 1870 berichtete Thatsache, daß von 304 Genossenschaften des Kammerbezirkes, deren Statuten genehmigt waren, 155 überhaupt nicht ins Leben getreten waren, die übrigen 149 aber eine genossenschaftliche Thätigkeit im Sinne des Gesetzes auch nicht entwickelt hatten.

Diesen Daten sind die folgenden gegenüberzuhalten:

Es bestanden in den Jahren:	1886	1891
Genossenschaften für einzelne Gewerbe	629	722
Genossenschaften für verwandte Gewerbe	616	2252
Kollektivgenossenschaften (Territorialgenossenschaften oder sogen. Reihenzünfte)	3188	2139
Im ganzen Genossenschaften	4433	5113

	1886	1891
Hiervon hatten ein Statut für die Gehilfenversammlung	1976	2857
ein Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß	1464	2657
ein Statut für die genossenschaftliche Krankenkasse	1086	?
ein den Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung v. 30. III. 1888, R.G.Bl. Nr. 33 entsprechendes Statut für die genossenschaftliche Krankenkasse		808
Lehrlingskrankenkassen, errichtet nach dem G. v. 29. IV. 1889, R.G.Bl. Nr. 39		195

(Im Jahre 1879 hatte die Gesamtzahl der bestehenden Kranken- und Unterstützungskassen 860 betragen und waren hiervon nur 116 genossenschaftliche Krankenkassen gewesen.)

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß das Genossenschaftswesen in formeller Beziehung, soweit es sich nämlich lediglich um die Bildung der Genossenschaften und um die Verfassung der Statute für dieselben handelt, seit der Wirksamkeit der Nov. vom Jahre 1883 eine namhafte Entwickelung aufweist.

Leider ist hinsichlich der Erfüllung der den Genossenschaften durch das Gesetz übertragenen materiellen Aufgaben — wie dies bei der Kürze des Bestandes der neueren Gesetzgebung übrigens zum Teil wohl begreiflich erscheint — ein auch nur annähernd gleicher Fortschritt nicht zu verzeichnen. Wenn selbst berechtigte Hoffnungen, welche an die Reform der G.O. geknüpft wurden, bisher unerfüllt blieben, so muß die Ursache davon zunächst in den allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen gesucht werden. Aber auch das Gesetz selbst trägt, wenngleich nur in untergeordnetem Maße, daran Schuld, indem namentlich seine organisatorischen Bestimmungen übermäßig verwickelt und mehrfach unklar und dadurch einer glatten Abwickelung der Geschäfte hinderlich sind.

Auf manchen Gebieten ist sogar ein Rückschritt gegen früher wahrnehmbar, so bei der Arbeitsvermittelung infolge des Ausscheidens des Fabrikbetriebes aus den Genossenschaften und bei der judiziellen Thätigkeit der Genossenschaften, welche durch die Nov. vom Jahre 1883 in eine rein schiedsrichterliche umgewandelt worden ist, also nur auf Grund eines Kompromisses wirksam werden kann.

Der Thatsache, daß schon im Jahre 1886 für 1086 genossenschaftliche Krankenkassen das Statut verfaßt war, ist gegenüberzuhalten, daß an Genossenschaftskrankenkassen, welche den Bestimmungen des Krankenversicherungsg. v. 30. III. 1888 (R.G.Bl. Nr. 33) entsprachen, für das Jahr 1889 nur 599 mit einer Mitgliederzahl von 180 670 (durchschnittlich also 302) Personen und für das Jahr 1890 nur 663 mit einer Mitgliederzahl von 215 894 (durchschnittlich also 326) Personen ausgewiesen wurden. Lehrlingskrankenkassen, welche den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprachen, bestanden 1890 im ganzen 91 mit 25 347 (durchschnittlich also 279) Personen.

Auch für das gewerbliche Bildungswesen ist bisher seitens der Genossenschaften nur sehr wenig geschehen. Der große Aufschwung, der auf diesem Gebiete wahrzunehmen ist, muß vielmehr zumeist auf die Förderung, welche dem industriellen Bildungswesen seitens des Staates direkt zu teil wird, zurückgeführt werden. Dies beweisen schon die jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellten Summen, welche betrugen in Gulden:

im Jahre 1876	308 300
" " 1881	454 420
" " 1882	848 437
" " 1883	1 005 948
und so weiter jährlich um rund 100 000 fl. wachsend im Jahre 1892 angesetzt sind mit	2 081 359 fl.

Nur ein kleiner Teil dieser Beträge floß Genossenschaftsschulen als Staatssubvention zu. Immerhin wird ein gewisser Zusammenhang zwischen den den Befähigungsnachweis fordernden Bestimmungen der G.O. und der Förderung, welche dem gewerblichen Bildungswesen gerade in den letzten Jahren und mit stets zunehmendem Erfolge zu teil geworden ist, nicht in Abrede gestellt werden können.

16. Ausblicke. So kurz der seit der letzten tiefgreifenden Reform verstrichene Zeitraum auch ist, so wurden doch schon mehrfach Versuche unternommen, die Frage der Aenderung der G.O. abermals in Fluß zu bringen. Eine Reihe einschlägiger Anträge von Abgeordneten war bei der am Beginne des Jahres 1891 erfolgten Auflösung des Abgeordnetenhauses noch unerledigt gewesen, und die Mehrzahl derselben wurde in dem im Frühjahre 1891 neugewählten Hause abermals eingebracht. Alle diese Anträge haben von der fortdauernden Notlage des Kleingewerbestandes ihren Ausgangspunkt genommen, zum Teil wohl auch in der Enttäuschung dieser Kreise, welche an die Reform der achtziger Jahre übermäßige Hoffnungen geknüpft hatten, ihren Ursprung. Sie gehen dahin, den Einfluß der Genossenschaften auf die Verwaltung des Gewerbewesens zu erweitern, die Zahl der konzessionierten und der handwerksmäßigen Gewerbe zu vermehren, die Fabriksunternehmungen, falls sie Gegenstände handwerksmäßiger Gewerbe erzeugen, dem Befähigungsnachweise und dem Genossenschaftszwange und dadurch weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, den Befähigungsnachweis ferner auch auf die Mehrzahl der Handelsgewerbe auszudehnen und der gewerblichen Thätig-

keit der Einzelnen auch durch Einschränkung des Umfanges der einzelnen Handels- und Gewerbebefugnisse engere Grenzen zu ziehen. Ferner werden eine Verlängerung der Lehrzeit, Einschränkung des Agentenwesens, Maßregeln gegen unreelle Ausverkäufe und die Wiederherstellung der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit als einer obligatorischen verlangt. Auch die obligatorische Schaffung von Verbänden zwischen den Genossenschaften eines Bezirkes, mit der Fakultät den Verband auch auf mehrere Bezirke auszudehnen, wird behufs besserer Wahrung der Standesinteressen verlangt. Hand in Hand damit gehen die Bestrebungen auf Teilung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern in selbständige Handels- und selbständige Gewerbekammern. — Es ist kaum anzunehmen, daß diese Reformbestrebungen von einem wesentlichen Erfolge begleitet sein werden.

Ungleich beachtenswerter ist ein in der Sommersession 1891 des Abgeordnetenhauses von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf „betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern" (Nr. 191 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Abg.-Hauses, XI. Session), welcher derzeit im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses in Verhandlung steht, und zunächst zum Gegenstande einer Enquête gemacht werden soll. — Nach diesem Entwurfe (Abschnitt I) sollen in allen fabriksmäßigen Gewerbsunternehmungen obligatorisch Arbeiterausschüsse gebildet werden (§ 1), welche von den mindestens 21 Jahre alten und mindestens 1 Jahr bei dem Unternehmer beschäftigten Arbeitern zu wählen sind (§ 4).

Der Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse wird durch § 2 folgendermaßen definiert.

„Die Aufgabe des Arbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Gewerbsunternehmer oder dessen von ihm bestimmten Organe die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Ueberhaupt haben die Arbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und deren Organen einerseits und den Arbeitern andererseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Arbeiterausschuß kann überdies mit seiner Zustimmung vom Gewerbsunternehmer auch noch mit anderen Aufgaben betraut werden.

Insbesondere kann dem Arbeiterausschusse eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Unternehmen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, sowie bei der Ueberwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Arbeiterausschuß vor Verhängung von Konventionalstrafen um sein Gutachten zu befragen ist.

Endlich steht dem Arbeiterausschusse das Wahlrecht in die Genossenschaft der Arbeiter nach Maßgabe des II. Abschnittes dieses Gesetzes zu."

Das Statut des Arbeiterausschusses ist vom Gewerbsunternehmer zu erlassen und unterliegt der behördlichen Genehmigung (§ 3). Die Ingerenz der Staatsgewalt ist auf das Recht zur Auflösung der Arbeiterausschüsse in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen eingeschränkt (§ 10).

Durch Abschnitt II des Entwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, in einzelnen Städten und Industriebezirken, wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, die Zusammenfassung der daselbst fabriksmäßig betriebenen gleichen oder verwandten Gewerbe in genossenschaftliche Organisationen (Berufsgenossenschaften) und zwar ebenfalls obligatorisch anzuordnen (§ 11). Die genossenschaftliche Organisation erfolgt durch Errichtung je zweier Genossenschaften (Genossenschaft der sämtlichen in die Organisation einbezogenen Unternehmer, Genossenschaft der sämtlichen Hilfsarbeiter dieser Unternehmer). Der Antritt des Gewerbes wie der Eintritt in die Arbeit bewirkt unmittelbar Erwerb der Mitgliedschaft (§ 13). Hinsichtlich des Zweckes dieser Organisation bestimmt § 14:

„Die Errichtung jeder der beiden Genossenschaften hat den Zweck, den Mitgliedern derselben Gelegenheit zu bieten, im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre wirtschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstande ihrer gewerblichen Thätigkeit in Zusammenhang stehen, zu erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Beratung zu ziehen und hierbei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der anderen Genossenschaft gefaßten Beschlüssen sich zu entscheiden.

Beide Genossenschaften sind verpflichtet, über Aufforderung der Behörden, sowie der Handels- und Gewerbekammer Gutachten zu erstatten; sie sind aber auch berechtigt, im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises aus eigener Initiative mit Anträgen hervorzutreten."

Die Genossenschaftsversammlung der Unternehmer besteht aus sämtlichen Mitgliedern, die der Hilfsarbeiter aus Delegierten, welche die Arbeiterausschüsse aus den zum Arbeiterausschusse wahlberechtigten Arbeitern

wählen (§§ 16 und 17). Die Geschäftsführung besorgt die Vorstehung (Ausschuß und Vorsteher, die Wahl des letzteren unterliegt der behördlichen Bestätigung (§§ 18—23). Dem Genossenschaftsvorsteher steht ein Disziplinarrecht über die Mitglieder zu (Verweis und Geldstrafe bis 10 fl.). Die Gewerbebehörden üben die staatliche Aufsicht durch Genehmigung der Statute, Bestellung von Kommissären, Auflösung der Genossenschaft in bestimmten Fällen (§§ 31—33). Die auflaufenden Auslagen werden durch Umlagen auf die Mitglieder gedeckt (§ 34).

Im III. Abschnitte ist die Errichtung von Einigungsämtern vorgesehen, und zwar wieder unter Zusammenfassung der gleichen oder verwandten Gewerbe, also nach Berufen. — Die Einigungsämter sind getrennt für die fabriksmäßig und für die nicht fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen zu errichten (§ 35). Die Errichtung erfolgt für bestimmte Gebiete auf Grund von besonderen Regierungsverordnungen. Ueber den Wirkungskreis bestimmt § 36:

„Das Einigungsamt ist bestimmt zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Gewerbsunternehmern und Arbeitern, für welche dasselbe besteht, über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle bleibt den hierfür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten."

Die Mitglieder werden von den sämmtlichen Unternehmern und bei den Einigungsämtern der Großindustrie von den zur Genossenschaftsversammlung delegierten Arbeitern, bei den Einigungsämtern für das Kleingewerbe von der Gehilfenversammlung gewählt (§ 41). Voraussetzung der Wählbarkeit ist ein Alter von 30 Jahren, bei Arbeitern auch mindestens 3jährige Beschäftigung in einem und demselben Unternehmen (§ 42). Ist bei der Obmannswahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen, so ernennt die Staatsbehörde den Obmann, der in diesem Falle jedoch weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf (§ 46). Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine 3jährige (§ 48). Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist in der Regel nur über Anlangen eines der Interessenten, ausnahmsweise auch dann einzuleiten, wenn die Staatsbehörde hierzu im Interesse der Beilegung oder Verhinderung eines Arbeiterausstandes auffordert (§ 51). Der Verhandlung sind vom Obmann Vertrauenspersonen aus der Reihe der im gegebenen Falle unmittelbar beteiligten Personen beizuziehen (§ 54). Die Verhandlung erfolgt mündlich und zwanglos mit Ausschluß der Oeffentlichkeit. Die Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Auch die Zuziehung des Gewerbeinspektors ist statthaft (§§ 55—58). Weigern sich die Vertrauensmänner der einen Partei weiter zu verhandeln, so erfolgt Abbruch der Verhandlung. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird in Abwesenheit der Parteien der Schiedsspruch gefällt. Stehen sich bei der Beratung desselben die Stimmen beider Gruppen gegenüber, so kann der Vorsitzende feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande kam. Das Ergebnis der Verhandlung (Abbruch, Einigung, Schiedsspruch, Nichtzustandekommen eines Schiedsspruches) ist öffentlich bekannt zu machen. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die hierauf etwa abgegebene Erklärung der Parteien ist gleichfalls zu veröffentlichen (§§ 59—64). Ein Zwang zur Inanspruchnahme des Einigungsamtes und zur Unterwerfung unter die vor demselben erzielte Einigung oder den von ihm gefällten Schiedsspruch wird nicht geübt.

Durch den eben besprochenen Gesetzentwurf soll die berufsgenossenschaftliche Organisation des Gewerbes, welche derzeit nur beim Kleingewerbe gesetzlich vorgesehen ist, auch auf die Großindustrie übertragen werden, und bei der Großindustrie in den Arbeiterausschüssen ihre organische Unterlage erhalten. Das Institut der Einigungsämter hätte dann nach oben für beide Betriebsarten den Abschluß zu bilden. Die geplante Organisation der Großindustrie stellt sich somit als ein Projekt der obligatorischen Errichtung von Kartellen einerseits, von Gewerkvereinen andererseits dar. Es liegt nahe, daß dieses Projekt eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über Kartelle zur Voraussetzung hat, und in der That wurden Zusicherungen in dieser Richtung von der Regierung bereits erteilt. Sollte es gelingen, auch die Großindustrie berufsgenossenschaftlich zu organisieren, so würde für das Projekt der Errichtung besonderer Arbeiterkammern, als einer Vertretung des Arbeiterstandes als solchen, ohne eigentliche Gliederung nach Berufen, welches im Abgeordnetenhause infolge eines aus demselben hervorgegangenen Initiativantrages gleichfalls in Verhandlung steht, eine der wesentlichsten Voraussetzungen weggefallen sein.

Litteratur:

Die beim Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung für Oesterreich-Ungarn“ Bd. I, S. 432 angegebene Litteratur (darunter Weigelspergs Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze 2c., seither in 3. Auflage, Wien 1891, mit einem Nachtragshefte erschienen). Ferdinand Schmid, Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften (Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, XIV. Jahrgang, Wien 1888). Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, insbesonders Protokolle der 244.—256. und der 269. Sitzung, dann Beilagen hierzu Nr. 253, 580, 664. Stenogr. Protokolle des Herrenhauses, IX. Session, insbesondere Protokolle der 71. und 72. Sitzung, dann Beilage hierzu Nr. 277. — Weitere Litteraturangaben bei Schönberg II., S. 481.

Freiherr Friedrich von Call.

4. Die G. in Großbritannien.

I. Geschichtliche Entwickelung der Gewerbeverfassung. II. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen. 1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Geltendes Recht. 3. Verfahren in Lohnstreitigkeiten. Ordentliches Verfahren. 4. Schiedsverfahren. III. Besondere Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes. 5. Einleitung. 6. Vorschriften gegen Waren- und Gewichtsfälschung. 7. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen. 8. Schutz gegen Betrug. 9. Beschränkungen einzelner Fabrikationszweige. 10. Beschränkungen des Gewerbebetriebes am Sonntag.

I. Geschichtliche Entwickelung der Gewerbeverfassung.

Die Gewerbeverfassung und das Gewerberecht Englands charakterisiert, vielfach im Gegensatze zur festländischen Entwickelung, die Tendenz zur Gewerbefreiheit. Sie hat nur durch das Interesse des Gemeinwohles gebotene Einschränkungen, und zwar solche sowohl auf dem Wege der Gesetzgebung, als vermöge der Einflußnahme privater Verbände erfahren.

Der Ursprung der englischen Gilden, und zwar sowohl der älteren Verbände mit dem ausschließlichen Rechte des Detailhandels („Merchant Gilds“, zuerst 1093 für Canterbury erwähnt), als der gewerblichen Korporationen („Craft Gilds“, zuerst 1130 für London, Oxford und Lincoln erwähnt), ist auch nach den neuesten Forschungen nicht aufgehellt. Die Kämpfe ehemals höriger zünftiger Handwerker gegen die Altbürgergilde, welche auf dem Festlande zur Zunftentwickelung führen, sind in England nicht allgemein nachweisbar, und es muß bis auf weiteres dahingestellt bleiben, ob die gewerblichen Gilden infolge einer natürlichen Spezialisierung aus den Kaufgilden, oder durch Uebertragung kontinentaler Arbeiterorganisationen nach der normannischen Eroberung nach England, oder endlich aus der Privilegierung von Arbeitern, welche der Hofhaltung eines Großen oder des Königs angehört hatten, entstanden sind.

Die Privilegierung der Zünfte erfolgt regelmäßig durch königlichen Freibrief; Zünfte, welche um diesen nicht ansuchen, werden als „falsche Gilde“ mit Buße belegt (1180). Den Inhalt des Privilegs bildet die Befugnis des ausschließlichen lokalen Handels- oder Gewerbebetriebes, das Vorkaufsrecht von Waren mit Ausnahme von Viktualien, die Freiheit von königlichen Zöllen innerhalb des städtischen Gebietes und — in verschiedenem Ausmaße — die Ausübung der Gewerbepolizei. Soweit diese letztere nicht, wie ursprünglich, von königlichen Beamten (Sheriffs) oder von den Stadtbehörden ausgeübt wird, steht der Gilde bald das bloße Anzeigerecht an den Mayor der Stadt, bald (wie den Webern in London) die ausschließliche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zu, deren Auslieferung durch die Sheriffgerichte von ihnen verlangt werden kann. Die Zunftvorsteher (Bailiffs) und ihre Statuten werden vom Mayor bestätigt; er fungiert auch in den meisten Fällen als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Gildengerichte.

Die Zünfte übten ihre Korporationsrechte durch die Beaufsichtigung der Güte der Waren, die Einhaltung bestimmter Maße, die Fernhaltung von Eindringlingen und die Bestrafung widersetzlicher Mitglieder mit Bußen und selbst mit der Ausschließung aus. Sie bestimmen ferner Umlagen zu Gunsten verarmter, erkrankter Mitglieder, zur Bestreitung ihrer Begräbniskosten, zur Unterstützung ihrer Witwen oder zu religiösen Zwecken. Die Zunftartikel verbieten die unkontrollierbare Nachtarbeit, die Arbeit an Sonntagen und nach sechs Uhr nachmittags an Sonnabenden, endlich die Verwendung von Frauen, außer von Gattin und Töchtern, im Gewerbebetriebe. Lehrlings- und Gesellenwesen wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts die regelmäßige Vorbedingung zur Erlangung der Meisterschaft. Statutarisch ist die Vorschrift einer bestimmten Lehrzeit und Lehrlingszahl nicht nachgewiesen; in London bildete sich die Gewohnheit der siebenjährigen Lehrzeit aus.

In ihrer Eigenschaft als gewerbliche Aufsichtsorgane wurden die Zünfte, in steter Unterordnung unter die städtischen Kontrollorgane, von den Königen im 13. und 14. Jahrhundert begünstigt. Rücksichten der Fiskal- und Teuerungspolitik hatten das Statut 37 Edw. III. c. 5 (1363) zur Folge,

welchem gemäß bis Lichtmeß alle Handwerker und Gewerbsleute einer Zunft angehören sollten. Ihm folgt eine Reihe von Verordnungen, welche den Wirkungskreis der einzelnen Gewerbe von einander abgrenzen. Der Mißbrauch des Sucherechtes durch die Zünfte, dessen sie sich in der Folgezeit vielfach als Vorwand zur Unterdrückung aufstrebender Industrien bedienten, hatte die Wanderung dieser letzteren nach dem flachen Lande und nichtinkorporierten Plätzen zur Folge. Die Ausnützung der Gilden als Geldgeber durch die letzten Tudors und die Stuarts brach schließlich ihre Macht. Das Parlament erklärte durch das Statut 21 Jac. I. c. 3 alle ohne seine Einwilligung erlassenen oder zu erlassenden gewerblichen Privilegien für ungiltig. Der Rest ihrer Vorrechte wurde mit wenigen Ausnahmen durch das Munizipalitätsgesetz von 1835 (5 & 6 Will. IV. c. 76, s. 14) ausdrücklich aufgehoben.

Die größere Einflußnahme der königlichen Zentralgewalt auf die Entstehung der Zünfte, ihre lediglich kontrollierende, nur in manchen Fällen gerichtliche Gewalt, die geringere Verbreitung des Zunftwesens auf dem Lande, die größere Bedeutung der Kaufgilde, und andererseits das Fehlen eines Kampfes zwischen Patriziat und Zünften, eines imperium in imperio, der Ratsentwickelung — das sind die wesentlichen Unterschiede der englischen von der festländischen Gewerbeverfassungsgeschichte.

Durch die Aufhebung der Gewerbevorrechte ist der Gewerbebetrieb in England im allgemeinen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Innung. Eine Ausnahme bilden die Apotheker, welche in London eine geschlossene Zunft bilden. Wirksame gewerbepolizeiliche Kontrolle besitzen außerdem noch die Goldschmiede, die Büchsenmacher und einige wenige andere Innungen.

II. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1. Geschichtliche Entwickelung. Neben der Regelung und Beaufsichtigung des zünftigen Gewerbebetriebes machten seit Ende des 12. Jahrhunderts die Veränderungen des gewerblichen Lebens selbständige staatliche Eingriffe notwendig. Dahin gehören a) die Gesetze, welche Maß und Gewicht (1197 Assize of Measures) mit Unterstützung der Lokalbehörde regeln. b) Gegen Aufkauf und Teuerung wurden besondere Verordnungen erlassen und eine Lebensmittelpolizei durchgeführt, welche Preistaxen für das Brot je nach den Getreidepreisen (Assize of Bread, 1202), dann auch für Ale (Assize of Bread and Ale und Judicium Pilloriae, 1266) und Wein (1199) vorschrieb, dagegen die Preisregelung von Fischen und Fleisch den Lokalbehörden überließ. Die Feststellung der Preise fiel ursprünglich einer Anzahl beeideter ortsansässiger Personen, seit 1390 den Friedensrichtern zu.

c) Lohnpolizei. Die Regelung des Lohnes von freien, nichtzünftigen Arbeitern war bis Mitte des 14. Jahrhunderts die Aufgabe der städtischen Behörden. Die nach dem Auftreten des schwarzen Todes eintretende Lohnsteigerung hatte die Verordnungen und Gesetze von 1349, 1350 (Statute of Laborers) zur Folge, welche Maximallohnsätze für die ländlichen und die Bauarbeiter sowie die Beibehaltung der im Jahre 1347 gezahlten Löhne für alle anderen Arbeiterkategorien vorschreibt. Nach diesen und den nächstfolgenden Gesetzen von 1351, 1360 und 1368 sollen widerstrebende Arbeiter durch die Seigneurs des villes mit 15tägiger Haft bestraft werden; alle Konventikel der Maurer und Tischler werden für null und nichtig erklärt. Ausreißern ist ein F(ugitivus) auf die Stirne zu brennen; die Verwendung ländlicher Arbeiter im Gewerbe wird verboten (1388). Die Feststellung der Löhne wurde 1389 den Friedensrichtern übertragen. Erst 1512 wurden die Strafklauseln gegen Meister aufgehoben, welche einen höheren als den amtlich festgestellten Lohn zahlten.

Die nächstfolgende Gesetzgebung nimmt die zünftigen gegen die ländlichen, stark mit jugendlichen Arbeitern besetzten Gewerbe in Schutz. Ein G. v. Jahre 1549 beschränkt die Zahl der Webstühle und der Lehrlinge eines nichtzünftigen Tuchers auf zwei; andere Gesetze (1530, 1536) setzen die Gebühren für den Antritt der Lehrzeit und die Freisprechung, welche die Zünfte unmäßig emporgeschraubt hatten, fest. Die gesamte Lohnpolizei wurde endlich durch das Statute of Apprenticeship 5 Eliz. c. 4 im Jahre 1562 kodifiziert. Dieses Gesetz führte das Institut der siebenjährigen Zwangslehrlingsschaft „nach dem Gewohnheitsrechte von London" als Vorbedingung des Gewerbebetriebes als Meister oder Geselle ein und macht dasselbe zum Gegenstande der staatlichen Polizeijurisdiktion. Mit Ausnahme der Lehrlinge in gewissen Baugewerben, Schmieden u. a. wurde eine Vermögensqualifikation der Eltern der Lehrlinge verlangt und die Altersgrenze der letzteren auf 21 Jahre festgesetzt. Das Recht der Lehrlingsaufnahme hat jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Orte mit Korporationsrechten oder einem Marktflecken wohnt. Wer drei Lehrlinge beschäftigt, muß bei 10 £ Strafe einen und für jeden weiteren Lehrling einen weiteren Gesellen halten. Gesellen sollen (in 31 aufgezählten Gewerben) mindestens auf ein Jahr mit vierteljähriger Kündigungsfrist gedungen werden. Die Arbeitszeit sollte im Sommer von 5 Uhr

morgens bis 6 oder 8 Uhr abends, im Winter von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang mit 2½stündiger Mahlzeitpause dauern. Die Festsetzung der Arbeitslöhne wurde den Friedensrichtern und Stadtmagistraten übertragen, welche die Abweichung von den auf den Ostersessionen aufgestellten Löhne mit Geldbußen und Gefängnis zu bestrafen hatten. Analoge Gesetze erflossen in Schottland 1617 und 1661.

Die Gesetzgebung der Folgezeit erweitert die Bestimmungen des Lehrlingsstatutes in Bezug auf Beschränkung der Lehrlingszahl (1 Jac. I. c. 17, 21 Jac. I. c. 1, 13 & 14 Car. II. c. 5) und Lohnfixierung durch die Friedensrichter (1 Jac. c. 6) auf Gewerbe, welche das Gesetz der Elisabeth nicht berührt hatte Die Vorschrift dieses letzteren, diejenigen, welche die Vermögensqualifikation eines Lehrlings nicht erbringen konnten, zwangsweise dem Dienste in der Landwirtschaft zuzuweisen, hatte im Zusammenhange mit der späteren Armengesetzgebung die Wirkung, durch künstliche Reduktion des Arbeitslohnes sowohl die ländliche als die gewerbliche Produktion den Postulaten der Handelspolitik dienstbar zu machen. Indessen begann bereits Ende des 17. Jahrh. eine laxere Handhabung des Lehrlingsstatuts Platz zu greifen; eine der Gewerbefreiheit günstige Strömung und die starke Beteiligung der Lehrlinge an politischen Bewegungen bewog die die Richter, die Geltung des Lehrlingsstatuts auf Gewerbe zu beschränken, welche bereits zur Zeit der Elisabeth in Uebung waren. Es galt also nicht in den späteren Zentren der Großindustrie, wie Manchester und Birmingham. Das Aufhören der Lohnfixierung in vielen Gewerben um 1720 führte am Ausgange des 18. Jahrh. zu einem Kampfe, in welchem zuerst die Seidenweber von Spitalsfield die Beobachtung der Lohnregulierung erzwangen (1773, 1792, 1811), aber schließlich die Arbeitgeber durch die formelle Aufhebung des Lehrlingsstatutes im Jahre 1814 (54 Geo. III. c. 96) die Freiheit des Arbeitsvertrages durchsetzten (vergl. Held S. 444—463).

2. Geltendes Recht. Rechtlich besteht in England kein Lehrlingszwang und keine Beschränkung der Zahl der von einem Arbeitgeber aufzunehmenden Lehrlinge. Faktisch wird dagegen durch die Gewerkvereine eine solche Regelung nach Kräften durchgeführt.

3. Verfahren in Lohnstreitigkeiten. Ordentliches Verfahren. a) Historische Entwickelung. Nach dem Statut von 1562 hatte der Lehrling dem Arbeitgeber gegenüber ein Beschwerderecht vor dem Friedensrichter oder vor dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäten, bei Widerspruch des Arbeitsgebers vor vier Friedensrichtern in der Quartalsitzung. Das Urteil lautet auf Entbindung vom Lehrkontrakt, bei Klage des Meisters wegen Uebelverhaltens auf Korrektionshaus oder Züchtigung. Das G. v. 1746 (20 Geo. II. c. 19) giebt das beiderseitige Klagerecht vor zwei Friedensrichtern, wenn das Lehrgeld nicht 10 £ im Falle ländlicher, 5 £ im Falle gewerblicher Arbeiter übersteigt; über den geklagten Arbeiter können Lohnabzüge und bis einmonatliche Korrektionsstrafe verhängt werden. 1823 erweiterte das Statut 4 Geo. IV. c. 34 die Kompetenz des Friedensrichters auf die Entscheidung aller Art von Lohnstreitigkeiten, schaffte die Züchtigung ab, erhöhte aber die mögliche Dauer der Gefängnisstrafe auf drei Monate. Dieser reformbedürftige Stand der Gesetzgebung hatte Lord Elcho's Master and Servant Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 141) zur Folge, welche die Gefängnisstrafe bis 3 Monate nur als Ersatz für die Nichtleistung von Schadenersatz oder von Geldstrafen (bis 20 £) aufrecht hält und in vielen Fällen ihre Verschärfung durch harte Arbeit beseitigt. Endlich wurden 1875 die herrschenden Rechtsbestimmungen erlassen.

b. Geltendes Recht. Dolose Vermögensbeschädigungen durch Arbeitskontraktbruch regelt die „Conspiracy and Protection of Property Act 1875“ (38 & 39 Vict. c. 86); auf dem Civilrechtswege verfolgbare Schadenersatzansprüche aus Lohnkontrakten die „Employers and Workmen Act 1875“ (38 & Vict. c. 90). Die erstere Akte belegt die charakterisierten Vergehen mit bis 20 £ oder bis 3monatlicher Strafe; die lebensgefährliche Vernachlässigung des Lehrlings durch den Meister mit der gleichen Geld- oder bis 6monatlicher Gefängnisstrafe.

Nach der „Employers and Workmen Act 1875“ sind, falls der Streitgegenstand den Betrag von 10 £ nicht überschreitet, die Kreisgerichte kompetent, als Civilgerichte über Auflösung, Erfüllung des Kontrakts, Sicherstellung oder Schadenersatz zu erkennen und über den ungehorsamen Lehrling bis 14tägige Gefängnisstrafe zu verhängen.

4. Schiedsverfahren. a) Historische Entwickelung. Der Niedergang des Systems der Lohnfixierung durch die Friedensrichter hatte zur Folge, daß diesem die Entscheidung in gewerblichen Streitigkeiten gesetzlich auch dann überwiesen wurde, „wenn keine Lohnsätze durch ihn in diesem Jahre bestimmt worden wären“; sein Schiedsspruch sollte nur für die (einjährige) Kontraktdauer zulässig sein. (Vergl. 20 Geo. II. c. 19, 31 Geo. II. c. 11, 43 Geo. III. c. 151 (1803.) Der Widerruf der Koalitionsgesetze hatte eine Reform dieser Gesetzgebung zur Folge.

b) Geltendes Recht. 1) Das noch gegenwärtig als Hauptgesetz geltende 5 Geo. IV. c. 96 bestimmt, daß die Friedensrichter künftig keinen Lohnsatz ohne Zustimmung der Arbeiter wie der Arbeitgeber festsetzen,

aber als Schiedsrichter in Lohnstreitigkeiten fungieren dürfen; sie haben ferner, falls ihre Intervention keinen Erfolg hat, eine gleiche Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern zu bestimmen, aus welchen die Streitteile je einen Referenten und falls diese zu keiner Einigung gelangen, neue Referenten zu wählen haben; in letzter Instanz hat der Friedensrichter, der kein Fabrikant sein darf, die Entscheidung zu fällen. 2) Lord St. Leonard's Councils of Conciliation Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 105) führt nach dem Muster der Conseils de Prud'hommes Einigungskommissionen ein, zu deren Errichtung eine vom Ministerium des Innern zu erwirkende Konzession erforderlich ist; einen Monat vor Einreichung des Gesuches um dieselbe muß die Absicht der Errichtung des Einigungsamtes in der London Gazette angekündigt werden. Das Council besteht aus je zwei bis höchstens zehn Mitgliedern. Die Petenten haben bei Errichtung des Einigungsamtes, sowie alljährlich am 1. XI. die Mitglieder desselben zu wählen; diese beauftragen einen aus ihrer Mitte gewählten, aus einem Arbeitgeber und einem Arbeiter bestehenden Einigungsausschuß mit der Schlichtung von Streitigkeiten in erster Instanz. In letzter Instanz entscheidet das Council, dessen Vorsitzender eine dirimierende Stimme besitzt. Außer mit Zustimmung beider Parteien ist die Mitwirkung von Rechtsanwälten ausgeschlossen. Der Schiedsspruch kann, wie nach der früheren Gesetzgebung, durch Exekution, Zwangsversteigerung oder Gefängnis durchgeführt werden. 3) Mr. Mundella's Arbitration [Masters and Workmen] Act 1872 (35 & 36 Vict. c. 46). Die Regulative privater Schieds- und Einigungsämter erhalten dadurch unter der Voraussetzung ihrer Anerkennung durch die Arbeiter bindende Kraft; dieselben besitzen in diesem Falle innerhalb 21 Tagen nach Entstehung der Lohnstreitigkeit die ausschließliche Kompetenz und das Recht der Büchervorlage und Zeugnisabnahme. 4) Die Employers and Workmen Act 1875 (38 & 39 Vict. c. 90) erteilt den Kreisgerichten civilgerichtliche Gewalt für Lohnstreitigkeiten, deren Streitgegenstand den Wert von 10 £ nicht überschreitet; über die Regelung des Verfahrens, die Höhe der Kaution und der Kosten hat der Lordkanzler Verordnungen zu erlassen.

III. Besondere Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes.

5. Einleitung. Neben veralteten Ueberbleibseln der älteren Bestimmungen über Verfertigung und Qualität der Waren besteht das geltende Gewerberecht aus Vorschriften, welche den sonst freien Gewerbebetrieb aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit von der Beobachtung gewisser Kautelen abhängig machen; der Gegensatz des modernen zum älteren Gewerberecht tritt besonders hervor in der Verschärfung mancher das Gebiet der Schank- und Sittenpolizei berührender Bestimmungen, in der stärkeren Rücksichtnahme auf die der Gemeinschaft durch Privatunternehmungen möglicherweise zustoßenden Schäden, und — dem Geiste des modernen Arbeiterschutzes und der gesteigerten Gesundheitspflege, deren Wiege ja in England steht, entsprechend — in einer Reihe von Anforderungen, welche die Gefährdung der unmittelbar im Gewerbebetriebe Beschäftigten hintanhalten sollen. Die meisten dieser letzteren Restriktionen verdanken in neuerer Zeit der Initiative der Gewerkvereine ihre Entstehung (vgl. Howell, Conflicts of Capital and Labour, 1891, p. 427—429).

Abgesehen von der Regelung des Verkehrs, des Bergwesens, des Patent- und Autorrechts, der Gesetzgebung über Arbeiterschutz und Arbeiterverbände, sowie von rein fiskalischen, sitten-, schank- und gesundheitspolizeilichen Maßregeln (vgl. darüber die Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung, Eisenbahnpolitik, Friendly Societies, Gewerkvereine, Schankgewerbe, Sittenpolizei, Urheberrecht, Haftpflicht, Marken- und Musterschutz, Zölle), besteht die Beschränkung des freien Gewerbebetriebes in:

6. Vorschriften gegen Waren- und Gewichtsfälschung. Hierher gehören: 1) Die Adulteration Acts. Geschichtliches. Die ältesten Bestimmungen über Nahrungsmittelpolizei verbieten Auf- und Vorkauf und bestrafen ihre Verfälschung ursprünglich mit Gefängnis, seit 12 Car. II. c. 25 mit Geldstrafen. Die älteren Gesetze über Fleisch-, Butter- und Bierverfälschung ersetzte die erste Adulteration Act.

Geltendes Recht. a) Lebensmittel und Medikamente. Die Bestimmungen der Statuten 23 & 24 Vict. ch. 84, 31 & 32 Vict. ch. 121, s. 24. 33 & 34 Vict. ch. 26, s. 3 und 35 & 36 Vict. ch. 74 sind aufgehoben durch „The Sale of Food and Drugs Act 1875" (38 & 39 Vict. ch. 63). Sie verbietet das wissentliche Mischen, Färben, Präparieren von Lebensmitteln und Medikamenten mit gesundheitsschädlichen oder ihre Qualität verschlechternden Ingredienzen in der Absicht ihrer Weiterveräußerung (Strafe bis 50 £, im Wiederholungsfalle bis 6 Monate Gefängnis mit harter Arbeit). In dem Falle der nichtgesundheitsschädlichen Mischung wird dem Verkäufer die Bekanntgabe dieses Umstandes durch einen geschriebenen oder gedruckten Zettel vorgeschrieben, ebenso die Mitteilung einer die Qualität, Substanz oder Natur eines Nahrungsmittels empfindlich schädigenden Veränderung (Strafe bis 20 £); dieselbe Strafe ist auf den Verkauf von Lebensmitteln und Medizinen gesetzt, welche die von dem Käufer verlangte Zusammensetzung nicht besitzen. Die Lokalpolizeibehörden haben einen oder mehrere Chemiker aus den Lokalumlagen zu bestellen, welche Privaten gegen höchstens 10 s. 6 d., sowie gewissen Amtspersonen verdächtige Waren auf Verlangen zu analysieren, über das Ergebnis ein Certifikat auszustellen haben und zu vierteljähriger Berichterstattung verpflichtet sind. Das Verfahren findet vor den Friedens

richtern in petty sessions, die Berufung an die Quartalsessionen statt. Beide haben das Recht, neuerliche Analyse zu verordnen. b) Thee (dasselbe Gesetz s. 30, 31). Eingeführter Thee wird von den Chemikern des Generalzollamts analysiert, und wenn mit ausgekochtem Thee vermischt, nur unter bestimmten Bedingungen ausgefolgt, wenn zur menschlichen Nahrung ungeeignet, vernichtet. c) Milch. „Amendment Act 1879", 42 & 43 Vict. c. 30. Auf die Verweigerung, Milch zum Zwecke amtlicher Analyse zu überlassen, wird bis 10 £ Strafe verhängt. d) Spirituosen. Dieselben Gesetze: in der Principal Act s. 6, in der Amendment Act s. 6. Die Verdünnung des Branntweingehaltes ist bei Brandy, Whiskey und Rum nur bis zu 25°, bei Gin nur bis zu 35° gestattet. e) Bier. The Licensing Act 1874 (37 & 38 Vict. c. 49, s. 14) und The Customs and Inland Revenue Act 1885 (48 & 49 Vict. c. 51. s. 8). Wegen Verfälschung wird über Brauer oder Detailisten bis 50 £ Geldbuße und Eintragung der Verurteilung in das Konzessionsregister verhängt. f) Kaffee. The Customs and Inland Revenue Act 1882 (45 & 46 Vict. c. 41, s. 6). Vermischter Kaffee ist als solcher nebst Angabe der verwendeten Substanzen zu verkaufen. g) Margarin. „The Margarine Act 1887" (50 & 51 Vict. c 29) verordnet: Bezeichnung aller Packete mit „Margarin", Registrierung der Magarinfabriken und Ueberlassung von Proben behufs amtlicher Analyse. Strafen: 20 £, im Wiederholungsfalle 50 und 100 £. Verfahren wie bei den Adulteration Acts. h) Pferdefleisch. „The Sale of Horseflesh Regulation Act 1889" (52 & 53 Vict. c. 11) gestattet den Verkauf von Pferde- (Esel-, Maulesel- ꝛc.) Fleisch nur in Läden und schreibt die Bezeichnung desselben als solches vor. i) Hopfen. The Hop (Prevention of Frauds) Act 1856 (19 & 30 Vict. c. 37, an Stelle von 48 Geo. III. c. 134 und 54 Geo. III. c. 123) schreibt die Markierung aller Säcke mit dem Namen des Erzeugers, der Angabe der Quantität und des Jahres der Ernte vor und verbietet die Vermischung mit probewidrigen Substanzen. k) Sämereien. The Adulteration of Seeds Acts 1869 und 1878 (32 & 33 Vict. c. 112 und 41 Vict. c. 17) verbieten den Verkauf abgestorbener oder gefärbter Sämerei in betrügerischer Absicht bei 5—50 £ Strafe. Die Klage findet vor zwei Friedensrichtern statt.

2) Bäckerei. Geschichtliches. Die Assisa Panis von 1266 wurde erst 1758 durch 31 Geo. II. c 29 aufgehoben, welches gesetzliche Preislisten nach Größe, Gewicht und Zusammensetzung des Brotes enthält. Wo solche Assisen nicht bestehen, galt 3 Geo. III. c. 11, welches bereits die Grundzüge der späteren Gesetzgebung enthält.

Geltendes Recht. 3 Geo. IV. ch. 108 für die Metropolis, erweitert durch 6 & 7 Gulielmi IV. ch. 37 (1836) auf das Reich, mit Ausnahme Irlands. Brot darf nur aus Weizen-, Gersten-, Roggen-, Hafer-, Buchweizen-, Welschkorn-, Erbsen-, Bohnen-, Reis- oder Kartoffelmehl gebacken und mit Salz, Wasser, Eiern, Milch, Hefe, Sauerteig, Kartoffel- oder anderer Hefe vermischt werden; Größe und Gewicht sind freigegeben, aber der Verkauf nur nach Gewicht bei Strafe von höchstens 40 sh. gestattet; jeder Brotverkäufer und Austräger muß mit Wage und Gewicht versehen sein (Strafe bis 5 £). Von diesen Bestimmungen sind nur „Fancybread" and „Rolls" ausgenommen. Auf Brotvermischung mit anderen als den gesetzlich gestatteten Substanzen ist 5—10 £ Strafe, bezw. bis sechsmonatliches Gefängnis und Veröffentlichung des Urteils in den Lokalblättern gesetzt; 5—20 £ auf Mehlverfälschung. Jedes nicht aus Weizenmehl verfertigte Brot ist mit einem M(ixed) zu versehen; für jedes Pfund nichtmarkierten Brotes ist bis 10 s. Strafe angesetzt Analogen Strafen unterliegt die Verhinderung der Hausdurchsuchung nach derlei Substanzen durch den Friedensrichter (bis 10 £) und Auffindung von zur Fälschung bestimmten Stoffen (2—10 £ und Veröffentlichung). Das Backen am Sonntage, der Brotverkauf und das Austragen des Brotes nach $1^1/_2$ Uhr Sonntag nachmittags wird in England und Wales mit 10, im Wiederholungsfalle mit 20 und 40 sh. und Verurteilung zu den Kosten der Verfolgung (höchstens 3 sh. täglich, bezw. 7—14—30 Tage Gefängnis) bestraft. Kein Müller oder Bäcker darf in solcher Rechtssache als Friedensrichter fungieren; Buße: 100 £ an den Denunzianten und Prozeßkosten, einzuklagen vor den Reichsgerichten. In den übrigen Fällen genügt ein Friedensrichter; die Buße wird zwischen dem Denunzianten und Armen- bezw. der Ortskasse geteilt, und nach fruchtloser Pfändung bis einmonatliche Haft verhängt. Berufung ist nur an die Quartalsessionen desselben Ortes gestattet; in Schottland haben der Sheriff oder 2 Friedensrichter, und als Appellationsinstanz die Commissioners of Justiciary der nächsten Reisegerichtssitzung oder das Obergericht in Edinburgh zu fungieren. Die Klage muß längstens binnen 48 Stunden nach geschehener Rechtsverletzung in der Regel eingebracht werden.

3) Kohlenhandel. Geltendes Recht. In London und 25 Meilen um das Generalpostamt: 1 & 2 Gulielm. IV. c, LXXVI; 1 & 2 Vict. c. CI.; 14 & 15 Vict. c. CXLVI; für das Reich: The Weights and Measures Act 1889 (52 & 53 Vict. ch. 21, part. II, §§ 20—31). Vorgeschrieben ist: Verkauf nach Gewicht, in Waggonladungen nur bei schriftlicher Zustimmung des Käufers, Uebergabe einer gesetzlich formulierten Deklaration bei Verkauf von über 650 Pfd. per Wagen, Verpackung der Kohlensäcke zu 112 bezw. 124 Pfd., Vorwiegen derselben auf Verlangen des Käufers auf geeichten Apparaten; jede Polizeistation soll einen solchen besitzen. Verfahren vor einem Friedensrichter, Strafen 5 bis 25 £. Durch königliche Verordnung können lokale Exemptionen gewährt werden.

4) Müllerei. Geltendes Recht: 3 Geo. III. c, 86. Die Müller sollen Wagen mit geeichten Gewichten halten, die periodischer Revision unterliegen. Strafen: für die Weigerung, das Korn und das Mehl auf Verlangen des Mahlgastes zu wiegen: 40 sh.; für jeden Gewichtsabgang: 1 sh per Bushel; für das Unterlassen des sichtbaren Aushanges des Mahlgeldtarifs: 20 sh.

7. Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen. 1) Abdeckerei und Pferdeschlächterei (Sloughterhouses). 26 Geo. III. c. 71, 5 & 6 Gulielm. IV. c. 59; 7 & 8 Vict. c. 87, hauptsächlich: 10 & 11 Vict. ch. 34, s. 125—131, 135; 12 & 13 Vict. c. 92 und für London the Sloughterhouses (Metropolis) Act 1874 (37 & 38 Vict. c. 76) schreiben polizeiliche Lizenz, Buchführung über das geschlachtete Vieh und über die Person des Verkäufers durch den Gewerbeinhaber, und von Seite der Gemeinde Einsetzung eines Inspektors vor, der zur Verhütung von Grausamkeit, Unreinlichkeit und Schlachtung gestohlener oder kranker Tiere Maßnahmen zu treffen, ein Kontrollbuch zu führen, event. öffentlich vor dem

Ankauf zu warnen hat. Bei nachweisbarem Besitze von verdorbenem Fleische kann die Lizenz des Schlächters widerrufen werden. Public Health Acts, Amendment Act 1890, 53 & 54 Vict. c. 59, ss. 29—31.

2) Apotheker (apothecaries). 55 G. III. c. 194, für pharmaceutical chemists „The Pharmacy Act 1852, 15 & 16 Vict. c. 56 und die Amendment Acts, 31 & 32 Vict. c. 121, 32 & 33 Vict. c. 117, regeln den Geschäftsbetrieb, die Konzessionierung, Visitation, ferner das Prüfungswesen durch die Pharmaceutical Society in London, bezw. das Obermedizinalkollegium. Klagen (Strafen über 5 £) bei den ordentlichen Gerichten. Unkonzessionierte Apotheker besitzen kein Klagerecht.

3) Arsenikhandel im Einzelverschleiß ist nach 14 & 15 Vict. c. 13 nur bei bestimmtem Mischungsverhältnis des Arseniks mit Ruß oder Indigo (außer nach Rezept), sowie nur an bekannte oder durch Zeugen eruierbare Personen gestattet; jeder Verkauf ist mit Angabe des Datums, Zweckes, Quantums, der Unterschrift des Käufers, event. auch des Zeugen, bezw. eines zweiten Unterschriftszeugen zu registrieren, bei bis 20 £ Strafe. Verfahren vor 2 Friedensrichtern.

4) Chemische Fabriken. Durch die geltende „Alkali etc. Works Regulation Act 1881", 44 & 45 Vict. ch. 37 werden die Alkali Acts, 26 & 27 Vict. c. 124, 31 & 32 Vict. c. 36 und 37 & 38 Vict. c. 43 aufgehoben; sie bezieht sich auf Schwefelsäure-, Kunstdünger-, Gas-, Salpetersäure-, Ammoniak- und Chlorwasserbereitung und reguliert für jeden dieser Betriebe die Quantität der in den Fabrikationsräumen entweichenden Gase (Strafen 20, 50 und 100 £). Die Fabriken müssen registriert und eine Gebühr von 3 bezw. 5 £ für die Ausstellung des Certifikats entrichtet werden. (Strafe bis 5 £). Für die Bestimmungen der Inspektoren (Abzugskanäle, Rauchfänge u. dergl.) kann Entschädigung verlangt werden. Der Chiefinspektor erstattet jährlich Bericht, und weitere Inspektoren können auf Verlangen der Sanitätsbehörde ernannt werden Behördlich sanktionierte Verhaltungsmaßregeln sollen von dem Gewerbeinhaber seinen Angestellten gegeben werden. Die Klage des Chiefinspektors findet statt vor dem Grafschaftsgericht, Berufung an High Court of Justice; Vorstellungen über den gesetzwidrigen Zustand einer Fabrik durch Sanitätsbeamte oder 10 Ortsinsassen sind an die Ortssanitätsbehörde, und von dieser dem Ministeriums des Innern zu übermitteln. (Vergl. W. Cunningham, Politics and Economics 1885 p. 216—219.)

5) Elektrische Anlagen. Die „Electric Lighting Act 1882", 45 & 46 Vict. c. 56, macht die Errichtung elektrischer Anlagen von einem Beschlusse bezw. Konsens der Ortsbehörde und von der auf das Gesuch hin vom Handelsamte für längstens 4 Jahre zu erteilenden Konzession abhängig. Das Handelsamt hat die Befugnis, Regulative über die Ausdehnung, Inspektion, die Preise und Sicherheitsvorkehrungen zu erlassen; die Unternehmer sind zu jährlicher Rechnungslegung an das Handelsamt und Ausfolgung derselben an jedermann (Preis höchstens 1 sh.) bei Strafe von 40 sh. für jeden Tag der Verletzung dieser Vorschrift verpflichtet. Die Uebertragung der Versorgung mit Elektrizität ist nur mit Zustimmung des Handelsamtes gestattet. Die Gewährung von Vorzugspreisen ist untersagt. Jede Lokalbehörde kann binnen sechs Monaten nach Ablauf der Konzessionsdauer, längstens nach Ablauf von 21 Jahren und binnen sechs Monaten nach Ablauf weiterer 7 Jahre die Unternehmer schriftlich zum Verkauf der elektrischen Anlagen auffordern; dieser hat auf Grund des dann geltenden Verkaufspreises, der event. durch Schiedsspruch eines vom Handelsamte bestellten Ingenieurs festzustellen ist, ohne Zuschlag des erwarteten Ertrages zu erfolgen. (Vgl. Cunningham a. a. O. S. 199.)

6) Gesundheitsschädliche Betriebe (Nuisances and offensive trades) werden durch die Public Health Act. 1875 (38 & 39 Vict. c. 55, ss. 91—119) und die P. H. Amendment Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 59) entweder nur gegen lokalbehördlichen Konsens gestattet und selbst bestehende können verboten werden (so Knochenbrennereien, Talgsiedereien), oder sie sind besonderen Regulativen unterworfen (Gasfabriken). Unter diese Rubrik gehören auch die Vorschriften in Bezug auf die zu beobachtende Temperatur in der Baumwollfabrikation, Cotton Cloth Factories Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 62) und die der Einfriedung von Steinbrüchen, Quarry (Fencing) Act 1887, 50 & 51 Vict. c. 19.

7) Kaminfegerei. Geltendes Recht: 4 & 5 Will. IV. c. 35 (hebt die 28 Geo. III. c. 48 (1788) auf), The Chimney Sweepers and Chimney Regulation Acts, 1840 and 1864, und The Chimney Sweepers Act 1875 (3 & 4 Vict. ch. 85, 27 & 28 Vict. c. 37, 38 & 39 Vict. c. 70). Die Lösung eines für die Dauer eines Jahres giltigen Certifikates, und Registrierung ist für jeden Kaminfeger und jeden Gehilfen, der Lehrlinge verwendet, bei Strafe von 10—20 sh. vorgeschrieben. Bei Strafe von 10—50 £ sind beim Neubau von Rauchfängen gesetzlich vorgeschriebene Dimensionen zu beobachten und solides Material zu verwenden. Ueber die vorgeschriebenen Altersgrenzen der Gehilfen vergl. den Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung (Großbritannien) I. Bd. S. 447.

8) Petroleum. Aufgehoben sind: 25 & 26 Vict. c. 69, 31 & 32 Vict. c. 56 durch die „Petroleum Acts 1871 and 1879" (34 & 55 Vict. c. 105 und 42 & 43 Vict. c. 47). Der Kreis

der Produkte, auf welche das Gesetz sich bezieht, kann durch kgl. Verordnung erweitert werden; „Petroleum" im Sinne des Gesetzes ist von der Beschaffenheit, daß es bei der gesetzlich beschriebenen Prüfung bei weniger als 74° Fahrenheit sich entzündet (vergl. die Beschreibung des im Handelsamte befindlichen Prüfungsapparates: Petroleum Act 1879, 1st Schedule). Die Hafenbehörde, ev. das Handelsamt erläßt Regulative über Laden und Löschen von Petroleumschiffen (Strafe ihrer Uebertretung: Konfiskation, bis 50 £ per Tag). Es besteht Anzeigepflicht für die Besitzer der letzteren über ihre Fracht an die Hafenbehörde (Strafe: bis 500 £). Die Bezeichnung der Ware als „höchst entzündlich" sowie des Besitzers bezw. Adressaten oder Verkäufers ist bei Strafe der Konfiskation und bis 5 £ vorgeschrieben, außer bei Verkauf von höchstens 3 Gallonen in Gefäßen, welche nur eine Pint enthalten. Lizenzen erteilt die Lokal- und Hafenbehörde; bei Verweigerung derselben ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu richten, ev. durch dieses die Konzession zu erteilen. Die Verweigerung des Verkaufs von Proben an inspizierende Beamte unterliegt bis 20 £ Strafe. Das Verfahren ist ein summarisches wie bei Verletzung der Explosives Act, Nichtigkeit wegen formeller Formfehler oder Berufung ausgeschlossen.

9) Schießpulver- und Sprengstofffabrikation. Die geltende „Explosives Act 1875", 38 Vict. c. 17, hebt auf: 23 & 24 Vict. c. 139 und c. 130, 25 & 26 Vict. c. 98, 26 & 27 Vict. c. 65 § 26, 29 & 30 Vict. c. 69 und 32 & 33 Vict. c. 113 (Nitroglycerine Act). Sie bezieht sich auf die Bereitung von Schießpulver, Nitroglycerin, Dynamit, Schießbaumwolle, Patronen, Raketen und kann durch kgl. Verordnung auf alle Art von Sprengstoffen ausgedehnt werden. Vorgeschrieben sind: Konzessionierung durch Ministerium des Innern und Ortsbehörde nach genauer Beschreibung der beabsichtigten Fabrikation und Anlagen, Registrierung, Inspektion der Fabriken und Verkaufsstellen von Schießpulver, Vorsichtsmaßregeln bei seiner Bereitung, Verpackung, Ladung und Versendung; Bezeichnung als „Schießpulver" bezw. „Sprengstoff", Anzeige von Explosionen an das Ministerium des Innern. Die Löschung von mit Sprengstoffen geladenen Schiffen hat die Konzessionierung der Importeure durch das Ministerium des Innern zur Voraussetzung. Der Verkauf an Kinder unter 13 Jahren auf offener Straße ist verboten. Gegen gewisse Anordnungen der vom Ministerium des Innern ernannten Inspektoren kann nach erfolgter Beschwerde beim Ministerium des Innern ein Schiedsgericht verlangt werden. Die Verfolgung strafbarer Gewerbeinhaber, Bediensteter, Schiffsführer oder Empfänger findet bei Strafen unter 100 £ und 1 Monat Gefängnis vor den Friedensrichtern, bei höherer Strafbarkeit vor dem Reichsgerichte statt, Berufung vor den Quarter Sessions.

8. **Schutz gegen Betrug.** a) Handel mit altem Metall. „The old Metal Dealers Act 1861", 24 & 25 Vict. c. 110, bestraft den Ankauf gestohlener Ware mit 1—20 £, ev. 3 Monaten Gefängnis sowie mit Registrierung auf 3 Jahre, infolge welcher der davon Betroffene Käufer und Verkäufer zu verzeichnen, jeden Lokalwechsel der Behörde anzuzeigen, gekauftes Gut erst nach 48 Stunden einzuschmelzen hat und der Haussuchung unterliegt. Zum Ankauf sind bestimmte Stunden (9 Uhr früh — 6 Uhr abends) vorgeschrieben, Verkauf durch und Ankauf von unter 16jährigen Personen bei 20 sh. — 5 £, Strafe untersagt. Das Verfahren ist ein summarisches vor zwei Friedensrichtern, Berufung gegen höhere Bußen als 5 £ vor den Quartalsessionen.

b) Hausierer und Trödler. Der Hausierhandel ist geregelt durch 29 Geo. III. c. 26, welches die Lösung eines Gewerbescheines vorschreibt, ferner durch 50 Geo. III. c. 41, 55 Geo. III. c. 71, 27 & 28 Vict. c. 18, und 51 Vict. c. 8 s. 9. Der Gewerbeschein wird nur gegen Attest über gute Führung (vom Geistlichen, 2 Einwohnern, Polizei- oder Steuerbehörde) ausgestellt. Bezeichnung aller Packete, Kisten, Gefäße, Wagen &c. mit „Licensed Hawker" und Namen und Nummer des Gewerbescheines ist vorgeschrieben (10 £ Strafe). Versteigerungen sind ihnen außer im Falle der Ortsansässigkeit untersagt. 9 Geo. II. c. 35 und 6 Geo. IV. c. 80 verbieten das Hausieren mit Spirituosen. Hausierer, welche ohne Lizenz Handel treiben, werden als Landstreicher bestraft, 5 Geo. IV. c. 83. Bis zu 20 Gallonen Petroleum zu führen ist ihnen gestattet (Petroleum [Hawkers] Act 1881, 44 & 45 Vict. c. 67). Die Pedlars Acts 1871 (34 & 35 Vict. c. 96 hebt jene von 1870, 33 & 34 Vict. c. 72 auf), und 1881 (44 & 45 Vict. c. 45) schreiben polizeiliches Zeugnis vor; die letzte Akte erweitert die Giltigkeit des Certifikats auf das ganze Reich.

c) Pfandleiher unterliegen „The Pawnbrokers Act 1872", 35 & 36 Vict. c. 93 (hebt 11 ältere Gesetze von 1 Jac. I. c. 21 bis 23 & 24 Vict. c. 21 und 27 & 28 Vict. c. 56 s. 6 auf), bei allen Darlehen bis 40 sh.; von 40 sh. bis 10 £, nur dann, wenn kein spezieller Kontrakt über die zu erfüllenden Bedingungen eingegangen worden ist. Der Pfandleiher muß einen Gewerbesteuerschein lösen (7 £ 10 sh.) und eine Gewerbekonzession bei bis 50 £ Strafe gegen Vorweisung eines polizeilichen Führungsattestes erwirken; 28 Tage vor dem Gesuch um dasselbe hat er an 2 Sonntagen seine Absicht durch Anschlag an der Kirchenthür und 21 Tage vorher durch Briefe an den

Armenaufseher und Polizeiinspektor bekannt zu geben. Fälschung des Attestes: bis 20 £ oder bis 6monatliche Gefängnisstrafe. Die Aufschrift des Vor- und Zunamens und die Bezeichnung „Pfandleiher“ auf der Firmatafel, Aushang der Leihformulare in dem Laden, Ausfolgung eines Leihzettels und Registrierung der geliehenen Summen, des Namens des Verpfänders und des Datums der Verpfändung sind bei bis 10 £ Strafe vorgeschrieben. Verboten ist bei bis 5 £ Strafe ev. Ersatz des Wertes: die Pfandnahme von unter 12jährigen, von Betrunkenen, von anderen Pfandleihern, durch unter 16jährige Gehilfen, an Sonn- oder öffentlichen Feiertagen, die Auslösung mit der Absicht des Rückkaufs ꝛc.; ferner von zur Verarbeitung übergebener Leinwand und Stoffen, bei Verwirkung des doppelten Darlehensbetrages zu Gunsten der Ortsarmenkasse. Besondere Vorschriften gelten über Vorlegung des Registers, Verhaftung verdächtiger Personen, Bestrafung bei ungerechtfertigter Denunziation, Verfahren vor dem Kreisgerichte; Berufung an Quartersessions und Certiorari ist ausgeschlossen.

9. Beschränkungen einzelner Fabrikationszweige. a) Historisches. Die Mehrzahl der Vorschriften über die Qualität der bei der Produktion zu verwendenden Stoffe und der für den Verkauf einzuhaltenden Dimensionen und die Markierung der Waren ist aufgehoben. So die Ledergesetze (2 & 3 Edw. IV. c. 9, 1 Jac. I. c. 22) durch 19 & 20 Vict. c. 64; durch dieselbe Akte wurden auch die Beschränkungen der Woll- und Ziegelfabrikation außer Kraft gesetzt. Die Statute Law Revision Act von 1867 (30 & 31 Vict. c. 59) und die Master and Servant Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 24) heben die Strumpfwirkerordnung (6 Geo. III. c. 29) sowie die Gesetze über Stempelung der Tuche (5 Geo. III. c. 51, 6 Geo. III. c. 23) auf. Ueber die zwischen Meßzwang und Freigebung schwankende Gesetzgebung in Bezug auf diese letzteren, welche 1197 beginnt, vergl. G. Schanz, Englische Handelspolitik Bd. I, S. 607 fg., A. Held, Zwei Bücher soz. Geschichte Englands S. 468 fg., Burn, Justice of Peace 1793 v. Woollen Manufacture. A. Smith, Wealth of Nations. Bd. I. ch. X. pt. 2. John Smith, Memoirs of Wool, Ed. 1757.

b) Geltendes Recht. Derzeit sind noch die folgenden Beschränkungen in Kraft:

1) Butter in Cork. Nach den Privilegien der Innung von Cork sind die Butterfässer zu markieren und der Kontrolle eines von ihr aufgestellten Inspektors unterworfen. Ueber die Wirkung dieses Systems vergl. Farrer, The State in its Relation to Trade 1883, p. 149.

2) Gewehrläufe müssen nach „The Gun Barrel Proof Act“ 31 & 32 Vict. ch. 113 (1868) im Londoner oder Birminghamer Probehause vorgelegt und punziert werden. Strafen: bis 20 £. Das summarische Verfahren vor zwei Friedensrichtern. Die Probemeister haben fremde Marken zu registrieren. Die Aufsicht obliegt den Wardeinen des Probehauses, der Fortsetzung der Londoner Büchsenmacherinnung, inkorporiert am 14. III. 1637.

3) Goldschmiede. Historische Entwickelung. Die Stempelung von Gold- und Silbergeräten bei gesetzlichem Feinheitsgrade mit dem Leopardenkopfe durch die Wardeine der Londoner Goldschmiedeinnung datiert von 1300 (stat. 28 Edw. I st. 3, c. 20, erst 1856 aufgehoben); außerdem soll jeder Goldschmied seine eigene Marke haben (37 Edw. III. c. 7). 18 Eliz. c. 15 setzt den Feinheitsgrad von Gold auf mindestens 22 Karat, von Silber auf 11 oz. 2 dw. fest („old standard“), 8 Will. III. c. 8 (1696) zur Verhütung der Einschmelzung von Silbergeld erhöht ihn für Silber auf 11 oz. 10 dw. per Pfund Troy („new standard“); 6 Geo. I. c. 11 (1719) stellt den „old standard“ wieder her, und führt eine Auflage von 6 d. per oz. auf alle Silbergeräte ein. Doch soll die Feinheit von 11 oz. 10 dw. von der gesetzlichen durch andere Markierung unterschieden werden. Der Goldschmiedeinnung hatte Heinrich VII. 1504 ein ausgedehntes Verhaftungs-, Suche- und Bußerecht erteilt.

Geltende Bestimmungen. 12 Geo. II. c. 26 (1739) erneuert die Bestimmungen des Feinheitsgrades von 18 Eliz. c. 15, straft Verfertiger minderwertiger Ware mit 10 £ die Fälschung der Marke mit 500 £. 24 Geo. III. c. 53 fügt zu den früheren Marken die des Königskopfes hinzu, setzt auf ihre Fälschung Todesstrafe wegen Felonie (desgl. Geo. III. c. 185); erst 7 & 8 Vict. c. 22 (1844 und ähnlich schon 38 Geo. III. c. 69) verwandelte sie in Deportation (7—14 Jahre) oder bis 3 jähriges Gefängnis. Der Feinheitsgrad wird (unter verschiedener Markierung) durch 38 Geo. III. c. 69 (1798) auf 18 Karat reduziert, durch königl. V. v. 11. XII. 1854 auf 15, 12 und 9 Karat. In Goldwaren soll nicht weniger als ein Drittel feines Gold sein (17 & 18 Vict. c. 96). Fremdes Edelmetallgerät soll vor dem Verkaufe geprüft und markiert (5 & 6 Vict. c. 47) und mit einem F versehen werden (Customs Tariff Act, 1876, 39 & 40 Vict. c. 35). Kleinere Schmuckwaren außer Ehe- und Trauerringen sind dem Markierungszwang nicht unterworfen (7 & 8 Vict. c. 22, s. 11) Strafen von 2—20 £ werden auf zuwiderhandelnde Händler und Beamte verhängt; die letzteren sind zu entlassen. Ueber diese ungemein verwickelte Gesetzgebung vergl. die Reports from the Select Committee on Gold and Silver (Hall Marking) 1878, App. 3, p. 176.

4) Heringspökelung. Die Markierung aller Gefäße mit dem Namen des Heringspöklers bei Strafe der Konfiskation schrieb Geo. III. c. 81 vor. Das fragliche Recht des schottischen Fischereiamtes ist bestätigt und auf Northumberland erweitert durch „The Branding of Herrings (Northumberland) Act 1891“, 54 & 55 Vict. c. 28. Doch ist das System gegenwärtig rein fakultativ.

5) Knöpfe. Zum Schutze der Seidenknopffabrikation schreiben 10 Will. III. c. 2, 8 Anne c. 11, 4 Geo. I. c. 7, 7 Geo. I. st. I. c. 12, 36 Geo. III. c. 6 und 6 Geo. IV. c. 107 die Anfertigung und Bezeichnung der Knöpfe vor und verhängen 20 sh. Strafe über das Tragen, 20 £ gegen Anfertigung oder Verkauf gesetzwidriger Holz- oder Tuchknöpfe. 21 & 22 Vict. c. 64 hebt die vier ersteren Gesetze auf, die übrigen sind obsolet.

6) Messerschmiede. 59 Geo. III. c. 7 verordnet die Markierung geschmiedeter Waren mit dem Zeichen des Hammers (Konfiskation und per Dutzend 5 £ Strafe, 10 £, wenn als „London made“ bezeichnet) und verbietet diese Markierung auf gegossener Ware.

7) Schiffsketten und Anker müssen nach den „Chain Cables and Anchors Acts 1864, 1871 und 1874“ (27 & 28 Vict. ch. 27; 34 & 35 Vict. ch. 101; 37 & 38 Vict. ch. 51), sobald sie das Gewicht von 168 Pfd. überschreiten, durch Apparate geprüft werden, die durch Lizenz des Handelsamtes bestimmt und inspiziert werden; Anker und Ketten sind zu markieren.

8) Tuche. Formell sind noch Regulierungen für Yorkshire ohne Bedeutung.

10. Beschränkungen des Gewerbebetriebes am Sonntag. Schon im Mittelalter wird die Abhaltung von Sonntagsmärkten mit der Konfiskation der Waren bestraft (27 Hen. VI. c. 5). Von indirekten Geboten der Sonntagsruhe abgesehen (Vorschrift des Kirchenbesuches bei 1 sh. Strafe 1 Eliz. c. 2, 3 Jac. I. c. 4) und dem Verbote lärmender Vergnügungen (1618) erflossen zuerst Vorschriften gegen das Sonntagsgeschäft der Schuhmacher im Jahre 1603 (1 Jac. I. c. 22), der Frachtfuhrleute und Fleischer 1628 (3 Car. I. c. 1) bei Verwirkung von Geldstrafen von 5—20 sh. Endlich verordnet 1678 Karl II. (29 Car. II. c. 7): „Kein Händler, Handwerker, Arbeiter oder Taglöhner oder irgend eine andere Person soll eine weltliche Arbeit ihres gewöhnlichen Berufes am Tage des Herrn ausüben“; ausgenommen sind Werke der Notwendigkeit und Barmherzigkeit, der Milch- und der Viktualienverkauf in Gasthäusern. Strafe: 5 sh., Konfiskation der Waren zu Gunsten der Armenkasse, event. $^1/_3$ des Erlöses an den Anzeiger, nach Summarverfahren vor einem Friedensrichter. Diese strenge Regel wird in der Folge von immer zahlreicheren Ausnahmen zu Gunsten bona-fide-Reisender, des Viktualienverkaufes, des Kutschergewerbes (1 & 2 Will. IV. c. 22 und für London 9 Anne c. 23), der Fischfuhrleute (2 Geo. III. c. 15) durchbrochen; die neueren Gesetze regeln vorzugsweise die Sonntagssperrstunden der Bierhäuser und Vergnügungslokale, so 3 u. 4 Vict. c. 15. Die Akte 11 & 12 Vict. c. 49; 17 & 18 Vict. c. 79; 18 & 19 Vict. c. 118 sind gänzlich, 23 & 24 Vict. c. 27 teilweise aufgehoben durch die Licensing Acts 1872 und 1874, 35 & 36 Vict. c. 94, s. 25 und 37 & 38 Vict. c. 49, s. 3. Für Wales gilt The Sunday Closing (Wales) Act 1881, 44 & 45 Vict. c. 61. Ueber diese Gesetze vgl. J. Paterson, The Intoxicating Liquor Licensing Acts, 8th ed. 1891. In den Kolonien herrschten teils die alten Gesetze Carls I., teils neuere Polizeigesetze. Vgl. Correspondence on the Subject of Sunday Labour in the Colonies, London 1891.

Litteratur:

Außer den im Texte angeführten vergleiche man 1) zu I und II. 1: W. J. Ashley, An Introduction to English Economic History and Theory, 1888, ch. II, III. Derselbe, Early History of the English Woollen Industry, 1887. Lujo Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. I, 1871. Derselbe, Die Gewerbefreiheit im Mittelalter (Zeitschr. für Staatsw. 33. Bd. (1877) S. 267 fg.). Derselbe, Noch ein Wort über die wirtschaftliche Freiheit im Mittelalter, ebenda 34. Bd. (1878) S. 238 fg. Gustav Cohn, Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse, Ztschr. f. Staatsw. 33. Bd. (1877) S. 100 fg. Derselbe, Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung, ebenda S. 541 fg. William Cunningham, Growth of English Industry and Commerce. Early and Middle Ages, 1890. Charles Gross, Gilda Mercatoria. Göttingen 1883 und derselbe, The Gild Merchant, Oxford 1891. Ad. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881. W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters, 1879. J. E. Th. Rogers, Six Centuries of Work und Wages, 1886. Derselbe, The Economic Interpretation of History, 1888. G. B. Salvioni, Le Gilde inglesi; studio storico, Firenze 1883. G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881. E. R. A. Seligman, The Mediaeval Guilds of England, 1887. A. Toynbee, Lectures on the Industrial Revolution, 1884.

2) zu II. 3, 4: v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht, 1877. L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, 1877, S. 272, 358 fg. H. Crompton, Industrial Conciliation, 1876. R. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 1884, Bd. II, S. 770 fg. George Howell, The Conflicts of Capital and Labour, 1891, ch. XI, pt. II. W. Stanley Jevons, The State in Relation to Labour, 1882, ch. VII. A. Marshall, Economics of Industry, b. III. ch. VIII. L. L. Price, Industrial Peace, 1887, ch. III. Equitable Councils of Conci-

lation: Report from the Select Committee 1856. Report of Select Committee on the best means of settling disputes between Masters and Operatives, 1860.

3) zu III. 1—9: außer den im Texte und unter 2) angeführten R. Burn, The Justice of Peace, 1790. J. E. Davis, Labour and Labour Laws, Encyclopaedia Britannica, 1882, vol. XIV. T. H. Farrer, The State in its Relation to Trade, 1883. R. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment, 1863. Derselbe, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl., 1871. C. Th. Kleinschrodt, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, 1836. I. R. Mac Culloch, Dictionary of Commerce, ed. 1844. A. Redgrave, The Factory and Workshops Act 1878. London, 3d ed. 1885.

4) zu III. 10: vgl. Report of the Select Committee on the prevalence of Sunday Trading in the Metropolis; with Evidence, 1847. Reports of Select Committees of both Houses on the Bill to prevent unnecessary Trading on Sunday in the Metropolis; with Evidence, 2 pts., 1850.

Stephan Bauer.

5. Die G. in Frankreich.

I. Allgemeine Uebersicht. 1. Die Herstellung der Gewerbefreiheit zur Zeit der großen Revolution. 2. Reaktion. Das erste Kaiserreich. 3. Die Zeit bis zur Gründung der dritten Republik. 4. Die G. in der Gegenwart. 5. Die Frage der Wiederherstellung der Korporationen. II. Besonderer Teil. 6. Das Bäckergewerbe. 7. Das Fleischhauergewerbe. 8. Das Selchergewerbe. 9. Wirts- und Schankgewerbe. 10. Sicherheits- und Sanitätspolizei hinsichtlich der Betriebsstätten.

I. Allgemeine Uebersicht.

1. Die Herstellung der Gewerbefreiheit zur Zeit der großen Revolution. In der berühmten Nacht des 4. VIII. 1789 hatte die Nationalversammlung auch die Reform der Meisterrechte beschlossen. Dem Programme folgte bald die Ausführung durch das G. v. 2./17. III. 1791. Die alte gewerbliche Verfassung wurde durch dasselbe aufgehoben, es fielen die Zünfte, die Aufseherposten, die Reglements. Die Freiheit der Arbeit wurde nur durch wenige Ausnahmen ohne Belang beschränkt: so sollten die Apotheker einer Aufnahme nach den Regeln ihrer Profession bedürfen und die Goldschmiede einer polizeilichen Kontrole unterliegen. Das G. v. 2./17. III. 1791 hatte übrigens mit diesen Bestimmungen nur einen thatsächlich bereits eingetretenen Zustand besiegelt, denn schon waren unter dem das Land erwärmenden Sonnenstrahl der Freiheit die alten gewerblichen Einrichtungen und Vorrechte in volle Auflösung und Zersetzung übergegangen, man beachtete sie zum guten Teile gar nicht mehr und die formelle Beseitigung ging daher auch klanglos und ohne nennenswerten Widerstand vor sich. Gleichzeitig hielt die Patentsteuer ihren Einzug. Jeder Industrielle, jeder Kaufmann hatte dieselbe jährlich zu leisten; sie war eine Abgabe, die umgelegt werden sollte nicht nach dem Reinertrage der Unternehmungen, da, wie man eifersüchtig auf die neu errungene Freiheit annahm, sich die hierzu erforderlichen Nachforschungen nicht vertrügen mit den Grundsätzen bürgerlicher Freiheit, sondern nach bestimmten Proportionalsätzen auf den Mietwert der Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb. Durch die Abschaffung der alten Provinzialeinteilung mit den Sonderrechten der verschiedenen Landesteile, sowie mancher sonstigen mit der früheren Verfassung in Verbindung stehenden Einrichtungen war Frankreich zu einem einheitlichen Handelsgebiet umgestaltet worden, in welchem selbst die städtischen Thorsteuern fielen und der Innenhandel sich somit frei bewegen konnte. Selbst der 1791 geschaffene neue Zolltarif war sehr maßvoll, was die Eingangsabgaben betrifft; die Ausfuhr war im wesentlichen ganz frei. Kurz gesagt, vergleichsweise sehr wenige Beschränkungen abgerechnet, fand sich der Gewerbebetrieb dem vollen Walten der Freiheit ausgesetzt. Nur ein Gesetz jener Zeit verletzte gröblich die Freiheit, sonderbarer Weise unter Berufung auf dieselbe: das G. v. 14./17. VI. 1791, welches die Wiederherstellung der korporativen Verbände unter was immer für einer Form verbot und den Angehörigen eines Standes oder Gewerbes, seien es Unternehmer oder Arbeiter, untersagte regelrechte Versammlungen abzuhalten, gemeinsame Beschlüsse zu fassen, Verzeichnisse zu führen, Abmachungen über den Preis ihrer Produkte oder Arbeitsleistungen zu treffen. Dieses Gesetz entsprang teils der Sorge vor einem Wiederaufleben der früheren Verbände, teils dem Wunsche, die sich geltend machende Arbeiterbewegung niederzuhalten. Thatsächlich wurde damit das Koalitions- und Gewerkvereinswesen der Arbeiter, sowie auf Seite der Unternehmer die Gründung von fachlichen Associationen gesetzlich unmöglich gemacht.

2. Reaktion. Das erste Kaiserreich. Der Zustand fast ungehemmter Gewerbefreiheit sollte jedoch nicht lange währen. Wir denken hierbei nicht an die vom Konvent getroffenen Maßnahmen des Maximums und Vorschriften gegen die Accapareurs; diese Maßregeln waren ein vorübergehendes, durch die Not diktirtes Experiment und bildeten keinen organischen Bestandteil des französischen Gewerberechts. Aber allmählich schlichen sich mehr oder weniger bedeutsame Be-

schränkungen der Gewerbefreiheit ein, die nicht bloß Abhilfe für eine augenblickliche Verlegenheit bieten sollten. Schon das G. v. 19./22. VII. 1791 über die Gemeindepolizei rc. gestattete provisorisch Brot und Fleisch einer Preistaxe zu unterstellen; in der Folge erschien dann eine noch weit einschneidendere Regelung der beiden sich mit diesen Artikeln befassenden Gewerbe, indem 1801 das Bäckergewerbe, 1802 das Fleischhauergewerbe in Paris geradezu konzessionspflichtig wurden (s. unten); 1793 sah sich das Selchergewerbe in Paris von Beschränkungen ergriffen (s. unten). Unter dem Direktorium wurde das Pfandleihgewerbe unter Aufsicht gestellt, es war dies ein schwacher und offenbar unzulänglicher Versuch, dem häufig in jenem Gewerbe betriebenen wucherischen Gebahren entgegenzuwirken. Allmählich erschienen auch wiederum die indirekten Abgaben (1804 die Getränkesteuer, 1810 Wiederherstellung des Tabakmonopols rc.), so daß auch von dieser Seite her Handel und Wandel an der früheren Freiheit einbüßten. Unter dem Napoleonischen Regime zeigte sich ferner eine Reihe von Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten gewerberechtlichen Einrichtungen, welche, wie es scheint, dem großen für feste Ordnung und einheitliche Zusammenfassung eingenommenen Herrscher nicht gänzlich widerstrebten, wenngleich Napoleon, wo er reglementierte, dies nicht aus Liebe zum alten System that, sondern wo Interessen der Staatsgewalt, sei es wegen politisch-polizeilicher, sei es wegen finanzieller Gründe, ins Spiel kamen. Eine solche Regelung erfuhren daher insbesondere die Medizinalgewerbe (die der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Kräuterhändler), indem ihre Ausübung von der Ablegung gewisser Prüfungen abhängig gemacht wurde; die Wirts- und Schankgewerbe unterlagen nach dem G. v. 5. V. 1806 und dem Dekret v. 15. XII. 1813 der Konzessionspflicht, an die sich verschiedene Beschränkungen anknüpften; auch die Waffenerzeugung wurde von allerlei Vorschriften ergriffen. Ganz besonders beengt sahen sich jedoch Buchdruckerei und Buchhandel (Dekret v. 5. II. 1810); ihre Ausübung war von der Erlangung eines Befähigungszertifikates abhängig, wobei auch die Korrektheit des Verhaltens in politischer Hinsicht zur Berücksichtigung kam, und wurde die Zahl der Buchdruckereien überdies noch auf eine feste Ziffer beschränkt. Minder bedenklich war das Verfahren gegenüber dem Hausiergewerbe; die Hausierer mußten in Paris von der Polizeipräfektur eine Medaille erwerben, die natürlich auch versagt werden konnte. Endlich wurde auch in der Napoleonischen Zeit der Grund zur Gesetzgebung über die Beaufsichtigung der im Interesse der Sicherheit oder der Hygiene einer solchen bedürftigen industriellen Anlagen durch das Dekret v. 15. X. 1810 (s. unten) gelegt.

Was die Regelung der Verhältnisse zwischen Unternehmern und ihren gewerblichen Hilfsarbeiten anbelangt, so ist für jene Zeit namentlich das G. v. 22. germinal — 2. floréal XI (12. IV. 1803) betreffend die Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, zu nennen. Dieses Gesetz stand rücksichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im wesentlichen auf dem Boden voller Vertragsfreiheit; das Verbot, Arbeiter oder Lehrlinge nicht ohne Entlassungsurkunde seitens ihres früheren Arbeitgebers aufzunehmen, gab den Ausgangspunkt für die Wiedereinführung des Arbeitsbuches (s. Bd. I, S. 602). Außerdem wurden für einzelne Gewerbe im Verordnungswege besondere Vorschriften erlassen, so namentlich für die Baugewerbe in Paris die Arbeitszeit geregelt. Ein wichtiger und erfreulicher Schritt war das G. v. 18. III. 1806, welches die Gewerbegerichte, die Conseils de prud'hommes, wenn auch zunächst nur für die Lyoner Seidenindustrie ins Leben rief.

3. Die Zeit bis zur Gründung der dritten Republik. Auch unter der Restauration sowie Louis Philippes Regierungszeit setzten sich die Bestrebungen zur Wiedereinführung des Korporationssystems fort, aber ohne Erfolg. Hingegen wurden in anderer Richtung bedeutsame Reformen am Gewerberechte vorgenommen. Das G. v. 5. VII. 1844 ordnete die Erfindungspatente, die Gewerbegerichte wurden ausgebreitet, die Gewerbesteuer neu geregelt, die Interessenvertretung von Handel und Gewerbe reorganisiert, indem ein neuer Wahlmodus für die Handels- und Gewerbekammern eingeführt und die Umgestaltung des obersten Handels- und Industrierates zur Durchführung gelangte. Nach der kgl. Ordonnanz v. 29. IV. 1831 bestanden drei Räthe — für den Handel, die Industrie, die Landwirtschaft — zur Aeußerung von Wünschen und Abgabe von Gutachten; über ihnen stand noch ein oberer Handelsrath, in dem die genannten drei Räthe durch ihre Vorsitzenden vertreten waren und welcher sich namentlich über Fragen der Handels- und Zollgesetzgebung zu äußern hatte. Endlich regelte das G. v. 22. III. 1841 die Kinderarbeit in den Fabriken; inhaltlich war es wohl äußerst mangelhaft und unzulänglich, wichtig ist es jedoch als erster Schritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (s. darüber Bd. I. S. 458).

Die zweite Republik wird namentlich bedeutsam durch das Maximalarbeitstagsdekret v. 9. IX. 1848 und das Lehrlingsgesetz v. 22. II. bis 4. III. 1851 (s. Bd. I. S. 459); beide Gesetze stehen noch heute in Kraft. Die Regierungszeit Napoleons III. wiederum ist insbesondere bemerkenswert durch die in dieselbe fallende

endliche Freigebung der Bäcker- und Metzgergewerbe (s. u.), sowie die Gewährung der Koalitionsfreiheit im Jahre 1864, die freilich noch begrenzt bleibt durch die Beibehaltung von Strafen für die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch Auferlegung von Bußen, Proskriptionen und Verrufserklärungen nach einem gemeinschaftlichen Plane.

4. Die Gewerbegesetzgebung in der Gegenwart. Die dritte Republik führt eine Reihe liberaler Reformen durch. Eine ihrer ersten Maßnahmen ist die Freigebung der Gründung von Buchhandlungen und von Buchdruckereien (Dekret v. 10. IX. 1870), die in Hinkunft nur gewissen Kontrollebestimmungen unterstehen sollen (Hinterlegung von Pflichtexemplaren 2c.); das G. v. 14. VIII. 1885 bringt auch der Waffenindustrie und dem Waffenhandel Freiheit u. A. m.

Bestehen bleiben hingegen außer den schon zur Erwähnung gelangten Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes namentlich die Bestimmungen über Wirts- und Schankgewerbe (s. sub 9), über den Betrieb von Stellenvermittelungsgeschäften (Konzessionspflicht: Dekret v. 25. III. 1852), über den Hausierhandel (Beschränkungen des Verkehrs mit Staatsmonopolgegenständen, sowie diverse polizeiliche Verfügungen, so für Paris die Verdg. v. 28. XII. 1859 u. A.), die sich aus dem Finanzrecht (Tabak-, Zündhölzchen- 2c. Monopol) ergebenden. Jedenfalls ist eine sehr weitgehende Gewerbefreiheit, was den Antritt von Gewerben betrifft, verwirklicht.

Ueber die Genehmigung von Betriebsanlagen s. sub 10; über die industrielle Arbeiterschutzgebung (G. v. 19. V. 1874 und 16. II. 1883) s. Bd. I. S. 460 fg.; über die Conseils de prud'hommes s. Art. Gewerbegerichte (oben S. 956 fg.).

Unter den liberalen Reformen der dritten Republik namentlich bemerkenswert ist das G. v. 21. III. 1884 über die fachgewerblichen Verbände: es vollendet die Koalitionsfreiheit und giebt die Bildung der bezeichneten Verbände (Syndikate) frei, welche bis dahin gesetzlich verboten, wenngleich thatsächlich toleriert waren. Die Syndikate erhielten damit eine unanfechtbare Rechtsbasis, sie können sich im Unterschiede von den übrigen Assoziationen, welche, wenn sie mehr als zwanzig Mitglieder zählen, einer behördlichen Autorisation bedürfen, stets frei von einer solchen bilden und müssen nur gewisse Förmlichkeiten erfüllen.

5. Die Frage der Wiederherstellung der Korporationen. Wie schon öfters zu erwähnen Gelegenheit war, zeigten sich wiederholt Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten Korporationen, wenngleich selbstverständlich dabei immer einige Modifikationen gegen früher in Aussicht genommen waren. Man kann sagen, daß dieser Hang für die alte korporative Gewerbeverfassung in Frankreich niemals ganz ausgestorben ist. Die modernen Syndikate, welche in rascher Entwickelung begriffen sind, haben Manches gebracht, was man sich früher von der Wiederherstellung der Korporationen versprach; aber auch damit ist der Korporationsgedanke nicht verschwunden. Eine neue Pflege hat er durch die katholisch-konservative Partei gefunden, welche insbesondere die Gründung von sog. syndicats mixtes empfiehlt, das ist von sachlichen Verbänden, in denen, entsprechend den früheren Einrichtungen, sowohl Unternehmer als auch Arbeiter vertreten sind. Insbesondere von Bedeutung hierfür ist das Oeuvre des Cercles ouvriers geworden, welches 1871 durch Albert von Mun im Vereine mit Gesinnungsgenossen gegründet wurde und eine rege Propaganda entfaltete. Allerdings geht die katholische Partei selbst weit auseinander in Betreff der Aufgaben der neuen Korporationen und Ausstattung derselben mit Rechten. Die Spaltung der Partei in solche, die für eine sehr weitgehend freiheitliche Gestaltung der Volkswirtschaft sind, und solche, welche einer stärkeren Beschränkung des Individualismus zuneigen, zeigt sich auch hier. Einzelne Stimmen sind schon bis zur Verleihung von Jurisdiktionsbefugnissen an die Korporationen selbst über Nichtmitglieder, Einführung einer Art Befähigungsnachweises 2c. gegangen.

II. Besonderer Teil.

6. Das Bäckergewerbe. Zu den Gewerben, welche der französischen Gewerbegesetzgebung am meisten zu schaffen gemacht haben, gehört das Bäckergewerbe. 1791 frei gegeben, hatte es nur mehr mit der Beschränkung zu rechnen, daß das G. v. 19.—22. VII. 1791 im Art 30 die Erlassung von Preistaxen für das Brot vorgesehen hatte. Bald aber schlug die Stunde für eine neuerliche eingehende Regelung des Bäckereibetriebes. Zunächst Anlaß hierzu gab die nach der Ernte von 1801 eintretende Teuerung, welche bei der Regierung die Idee einer Abhilfe auf dem Wege der Regelung des Bäckergewerbes wachrief. Dies geschah durch die Verfügung der Konsuln vom 19 vendémiaire X (11. Oktober 1801). Im Widerspruch mit dem Minister des Innern Chaptal erlassen, ordnete dieselbe unter gleichzeitiger Schaffung einer korporativen Vertretung an: 1) Die Ausübung des Bäckergewerbes in Paris ist an eine Erlaubnis des Polizeipräfekten gebunden. 2) Diese wird nur gegen Uebernahme der Verpflichtung erteilt, 15 Sack Mehl als Garantie zu hinterlegen und im eigenen Magazin einen Vorrat von 15—60 Sack — je nach dem Umfange des Betriebes — zu halten.

Das zur Garantie hinterlegte Mehl wird durch unter behördlicher Einflußnahme aus der Mitte der Bäcker Bestellte verwaltet. 3) Befreiung der Bäcker von der Patentabgabe. 4) Kein Bäcker darf ohne Erlaubnis die Zahl der Ausbackungen verringern oder sein Gewerbe ohne vorhergehende sechsmonatliche Ankündigung aufgeben. — Die Beobachtung dieser Anordnungen war durch allerlei Strafandrohungen gesichert.

Die behördliche Einflußnahme bleibt dabei nicht stehen, sie wird vielmehr noch einschneidender. Seit 1811 übt die Behörde die Preisbestimmung aus, es folgt ferner eine Reihe von neuen Dekreten und Verfügungen. Eine kgl. Ordonnanz erkennt 1815 ausdrücklich das ausschließliche Recht der Bäcker an, in Paris und seiner Bannmeile Brot zu verkaufen; Niemand darf bei Strafe der Konfiskation Brot im Kleinen verschleißen oder Vorräte daran ansammeln und Wirte, Kaffeesieder ꝛc. dürfen nur das Brot bei sich halten, welches für sie selbst und ihre Gäste notwendig ist. 1818 wird die Größe des Depots und des Vorrates bei den Bäckern erhöht. 1824 folgt die weitere Maßnahme, daß die Bäcker das von ihnen ausgebackene Brot mit einer ihnen zugewiesenen Nummer zu versehen haben, damit Gewichtsabgänge hintangehalten werden.

Anläßlich der schlechten Ernte von 1853 machte die Pariser Gemeindeverwaltung den Versuch einer Einrichtung, welche gestatten sollte, zu Zeiten einer Teuerung den Konsumenten Brot zu einem ermäßigten Preis zu verschaffen, ohne damit die Gemeindefinanzen zu belasten. Zu diesem Zwecke wurde eine K a s s e gegründet, welche für Rechnung der Bäcker die Mehleinkäufe derselben zu begleichen hatte; sie schoß den Bäckern den Betrag vor, der sich aus dem Zurückbleiben der offiziellen Brottaxe gegenüber den Mehlpreisen ergab, und zog umgekehrt einen eventuellen Ueberschuß ein. Auf diese Weise glaubte man im Wesentlichen eine Stabilität der Brotpreise erzielen zu können, indem für das Defizit in teueren Jahren der Ueberschuß aus wohlfeilen aufkomme. Dieses System hatte aber eine Unterbindung des Brotverkehrs des Seine-Departements mit den außerhalb gelegenen Ortschaften zur Voraussetzung, welche auch durch die Polizei-Verordnung vom 20. V. 1858 erfüllt wurde.

Weitere Fortschritte machte die Reglementierung durch das kaiserliche Dekret vom 1. XI. 1854, dessen Bestimmungen sodann durch das Dekret vom 16. XI. 1858 von Paris auf 165 andere Städte ausgedehnt wurden. Betriebspflicht, das obligatorische Halten von Mehlvorräten, Zahl der Bäcker (für Paris 601) ꝛc. werden neuerlich geregelt.

Ungefähr zehn Jahre dauerte dieses System, um sodann durch ein anderes — das der Freigebung des Bäckergewerbes — ersetzt zu werden. Dies geschah durch das kaiserliche Dekret vom 22. VI. 1863. Es hob die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Bäcker, die Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für den Betrieb dieses Gewerbes, die Verpflichtung zur Haltung von Vorräten ꝛc. auf; auch die Bäckerkasse des Seine-Departements hätte eine entsprechende Umgestaltung zu erfahren. Ueber die bisherige Wirksamkeit derselben bemerkte der Bericht von Rouher an den Kaiser u. a.: „Man muß anerkennen, daß während der Krise, die 1853 begonnen und sich in den folgenden Jahren fortgesetzt hat, die Kasse des Seine-Departements, Dank sei es dem mächtigen ihr von der Stadt Paris erwiesenen Schutze schwere Aufgaben bewältigen und für die Bevölkerung die Last einer schwierigen Lage erleichtern konnte. Aber hätte dieses Resultat nicht durch einfachere und minder kostspielige Mittel als die angewendeten erreicht werden können? Das Bäckergewerbe jeder Freiheit in der Bewegung beraubt, in die engste Abhängigkeit von der Verwaltung der Kasse gestellt, zahlreichen und lästigen Förmlichkeiten und einem strengen Systeme unterworfen, gegen welches es oft sehr lebhafte Klagen und bisweilen berechtigte Reklamationen erhoben hat; eine Gesamtausgabe von 70 Mill. Frcs., von denen nur 53 ½ Mill. zur Herabsetzung der Brotpreise verwendet worden sind, die Notwendigkeit, den Brotverkehr an den Grenzen der der Seine benachbarten Departements und oft in Gemeinden zu untersagen, deren Einwohner sich untereinander mengen — heißt das nicht die Vorteile sehr teuer erkauft zu haben, welche die Bevölkerung genossen hat?"

Die in Rede stehende Kasse des Seine-Departements wurde jedoch nicht aufgehoben, sie wurde nur, wie schon bemerkt, entsprechend umgestaltet. Man erhob bei der Einfuhr nach Paris eine Abgabe auf Getreide, Mehl und Brot. Der Erlös davon floß in die Kasse, welche dagegen die Aufgabe hatte, wenn der Preis des Brotes erster Qualität 50 Cts. das Kilo übersteige, den Ueberschuß zu tragen.

Ein Dekret der Regierung der nationalen Verteidigung hob 1870 diese Abgabe auf. Die Bäckerkasse übernahm die wichtigen Funktionen bei der Austeilung des Mehles, bezw. Brotes unter die Bäcker und die Bevölkerung.

Gegenwärtig steht noch der oben erwähnte Art. 30 des Gemeindeg. v. 19.—22. VII. 1791 in Kraft; Art. 479 des Strafgesetzbuches bedroht mit Geldbußen die Bäcker, welche die legal erlassene Preistaxe überschreiten. Ungefähr 900 Gemeinden machen (nach Don-

nat) derzeit von der Befugnis Gebrauch, eine Brottaxe aufstellen zu dürfen; der Pariser Gemeinderat hat dies jedoch im Jahre 1888 ausdrücklich zurückgewiesen.

7. **Das Fleischhauergewerbe.** (Vgl. Bd. III. S. 552.) Der Verlauf ist hier ein ganz ähnlicher wie beim Bäckergewerbe: Freigegeben durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit bleibt es nur nach dem G. v. 19.—22. VII. 1791 der Erlassung einer Preistaxe durch die Gemeinden ausgesetzt. Namentlich sind es Rücksichten auf die Approvisionierung der zu Unruhen geneigten Hauptstadt, welche zu einem Verlassen dieses Systems Anlaß bieten; die Mißlichkeiten, welche sich hierbei ergeben, nötigen aber endlich wiederum zum Einlenken in die alte Bahn.

Schon durch die Verfügung der Konsulatsregierung vom 8 vendémiaire XI (30. IX. 1802) war für die Fleischhauerei in Paris die Gewerbefreiheit aufgegeben worden. Jeder Metzger benötigte darnach für seinen Gewerbebetrieb eine Erlaubnis der Polizeipräfektur und hatte eine Kaution zu erlegen; außerdem wurde ein Syndikat mit bestimm- Rechten und Aufgaben gebildet. Unter dem Kaiserreich machte man einen Schritt weiter. Ein kaiserliches Dekret vom 6. II. 1811 beschränkte die Zahl der Fleischbänke in Paris auf 300 und rief die 1789 eingegangene Kasse von Poissy wieder ins Leben, die 1733 mit Hilfe von Kautionen der Fleischhauer gegründet worden war und, um die Viehzüchter vor Verlusten zu schützen und damit die Zufuhr auf die Viehmärkte von Sceaux und Poissy zu erleichtern, für das gekaufte Vieh haftete. Jeder Metzger sollte jetzt in diese Kasse 1500 Frcs einzahlen und nach Maßgabe seiner Einkäufe weitere Zuschüsse leisten, so daß die Viehverkäufer voll gedeckt waren, die nun ihrerseits eine Abgabe von 3 ½% des Verkaufserlöses zu leisten hatten. 1821 wurden diese Abgaben ersetzt durch solche, welche die Fleischhauer zu tragen hatten. 1822 wurde die Zahl der Metzgergewerbe auf 370 vermehrt.

Immer noch befriedigte der Zustand nicht. Die Viehzüchter beklagten sich über die niedrigen Preise, welche sie erzielten, das Publikum über die Höhe der Fleischpreise und und die Staatsverwaltung stellte weitere Maßnahmen in Aussicht. Diese erfolgten in der That durch die königliche Ordonnanz vom 12. I. 1825. Sie hob die Beschränkung der Zahl auf, ließ jedoch das Uebrige fortbestehen, so das Erfordernis der Konzession, den Kautionserlag, die Kasse von Poissy. Der Zustand war ebensowenig befriedigend wie früher, besonders waren es die Fleischhauer selbst, die sich jetzt rührten. Ein neues Experiment ließ daher nicht lange auf sich warten. Die königliche Ordonnanz vom 18. X. 1829 beschränkte wiederum die Zahl der Fleischbänke auf 400, stellte als Bedingung für den Gewerbebetrieb den Nachweis der entsprechenden Kenntnisse auf, ließ die Kasse von Poissy fortbestehen unter Verpflichtung der Fleischhauer auf den Märkten von Poissy und Sceaux einzukaufen und erhöhte die Kaution bei der Kasse auf 3000 Frcs. Das Monopol der Fleischhauer wurde dadurch beschränkt, daß in gewissen Hallen und Märkten der Verkauf auch durch auswärtige Marktfahrer erlaubt war, sowie daß auch ein beschränktes Verkaufsrecht der Tripiers (Eingeweide, Füße ꝛc.) bestand. Durch die Polizeiv. v. 25. III. 1830 wurden dann noch nähere Anordnungen getroffen, insbesondere auch das Syndikat reorganisiert, die nötigen Aufsichtsorgane für die oft sehr minutiösen Vorschriften (enthalten in mehreren hundert Artikeln) geschaffen ꝛc.

Diese Organisation wurde jedoch sehr mißliebig aufgenommen und abfällig kritisiert. Kurz nach ihrer Einführung schon wurde sie indessen vorübergehend durchbrochen, indem sich zur Zeit der Julirevolution rasch neue Fleischhauer in Widerspruch mit der gesetzlich zulässigen Zahl etablierten; aber schon im April 1832 verfügte die Regierung die neuerliche Reduktion auf 400. Der Kampf zwischen den Landwirten und den Fleischhauern dauerte fort. Erstere sprachen sich gegen das Verkaufsmonopol der Fleischhauer und gegen die Beschränkung der Zahl aus, da sie von der Aufhebung dieser Einrichtungen günstigere Konkurrenzverhältnisse für den Absatz ihrer Erzeugnisse erhofften; die Fleischhauer hingegen kämpften energisch für die Beschränkung.

Die Frage kam nicht zur Ruhe, auch als in den Jahren 1848—49 kleine Milderungen des Monopolsystems, so durch Erweiterung der Verkaufsbefugnisse der auswärtigen Markthändler, zustande kamen. Die Diskussion war lebhaft, gewichtige Stimmen erhoben sich für die Freigebung, die zunehmende Fleischteuerung drängte zu einem Schritte. Er erfolgte — aber nicht in liberalem Sinne, sondern in der Richtung weiterer Reglementierung. Durch die Polizeiv. v. 1. X. 1855 wurde für Paris die Fleischtaxe ins Leben gerufen: der Preis jeder Fleischgattung sollte von vierzehn zu vierzehn Tagen festgestellt werden nach den bei der Kasse von Poissy erhobenen Preisen. Aber auch dieses System blieb nicht frei von Reklamationen und ergaben sich obendrein genug technische und praktische Schwierigkeiten; namentlich klagte man, daß die Fleischhauer jetzt gar kein Interesse mehr daran hätten, wohlfeil einzukaufen. Nachträgliche Erhebungen lassen auch die Annahme zu, daß die Taxe Anlaß gab zum Auftrieb von minder schwerem Vieh, indem der Preis sich nicht genau der Qualität anpassen

konnte und daher minderwertiges Fleisch beim Einkauf bevorzugt war.

1858 fiel endlich auch dieses System, die Taxe verschwand und ebenso die Beschränkung der Zahl der Gewerbe; auch die Kasse von Poissy wurde aufgehoben. — In den Departements hatte man nur von Fleischtaxen Gebrauch gemacht, aber keine monopolistischen Korporationen errichtet.

8. **Das Selchergewerbe** (Charcutiers). Auch dieses Gewerbe wurde durch das G. v. 14.—17. VII. 1791 frei, aber bald darauf von Neuem geregelt. 1793 wurde die Zahl der Selcher in Paris beschränkt; 1823 fiel diese Beschränkung wieder. 1829 verbot eine Polizeiverordnung in Paris und in den Vorstädten ohne Spezialerlaubnis Schweine aufzuziehen. Eine weitere Polizeiv. v. 19. XII. 1835 brachte eingehende Vorschriften sanitätspolizeilicher Art. 1846 wurden des Weiteren die Verkaufsrechte hinsichtlich der Selcherwaren geregelt.

9. **Wirts- und Schankgewerbe.** Auch diese Gewerbe vermochten die in der Revolutionszeit erlangte Freiheit nicht auf die Dauer zu behaupten. Abgesehen von allerlei schon früher zu Stande gekommenen, namentlich der Aufwandbesteuerung der geistigen Getränke sowie der Gesundheitspolizei dienenden Vorschriften ist vor allem wichtig das Dekret vom 29. XII. 1851, welches bestimmte, daß in Hinkunft kein Café, Wirtshaus oder Ausschank an Gäste ohne Konzession eröffnet werden dürfe; die zugelassenen Betriebe dieser Art können nach Verurteilung des Inhabers wegen Uebertretung der das Gewerbe betreffenden Gesetze und Vorschriften oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Verfügung des Präfekten geschlossen werden. Dem sind sodann die Gesetze 27. III. 1851 und vom 5. V. 1855 anzureihen, welchen, obzwar sie äußerlich nur die Hintanhaltung von fraudulosen Vorgängen beim Verkauf von Waren, insbesondere von Lebensmitteln zum Gegenstande haben, doch eine politische, gegen die Schankgewerbetreibenden gerichtete Tendenz zugeschrieben wird. Die Schankwirte haben nämlich in Frankreich eine anerkannt politisch einflußreiche Stellung, sie galten jedoch als den Bestrebungen Napoleons nicht günstig gesinnt, weßhalb unter dem Titel der Gesundheitspolizei strenge, die administrative Willkür nicht ausschließende Bestimmungen gegen sie erlassen wurden. Sie sind gegen die Fälschung von Lebensmitteln und Getränken oder den Vorkauf von solchen gefälschten Waren gerichtet und bedrohen die Schuldigen mit Geld und Gefängnisstrafen, sowie der Veröffentlichung und Anschlag des Urteils an geeigneten Orten. Weiter wurde Art. 423 des Strafgesetzbuchs, der die Täuschung der Käufer über die Beschaffenheit der Ware mit Geld- und Arreststrafen bedroht, dahin verschärft, daß das Gericht gleichfalls die Veröffentlichung des Urteils und Affichierung desselben an bestimmten Orten anordnen könne. Nach dem G. v. 2. II. 1852 endlich zog die Verurteilung zu irgend einer Freiheitsstrafe im Sinne des G. v. 27. III. 1851 die Streichung aus der Wählerliste nach sich. Alle diese Bestimmungen konnten zu großen Härten führen, war es doch möglich, daß eine kleine, bei diesem Gewerbe an sich ziemlich naheliegende und keineswegs schwer wiegende Uebertretung geradezu zum Verluste der Existenz führte, z. B. durch die Auferlegung der Verpflichtung, das verurteilende Erkenntnis im eigenen Geschäftslokal anzuschlagen, was vielleicht die ganze Kundschaft mit einem Schlage abschreckte.

Eine Aenderung tritt erst zur Zeit der dritten Republik ein. Das G. v. 17. VII. 1880 hebt das v. 29. XII. 1851 auf und bestimmt, daß jedermann, welcher ein Kaffeehaus, eine Gastwirtschaft oder einen Ausschank eröffnen wolle, vorher Anzeige zu erstatten habe, gleichwie auch eine Aenderung in der Person des Eigentümers oder im Geschäftslokal bekannt zu geben ist; Minderjährige, sowie wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen Verurteilte sind (teils dauernd, teils zeitlich) vom Betriebe solcher Unternehmungen ausgeschlossen, gleichwie eine derartige Verurteilung auch Verlust einer bereits erworbenen Gewerbebefugnis nach sich zieht. Hatte schon seit Mitte der 70er Jahre die Zahl der Schankgewerbe infolge der minder strengen Handhabung der bestehenden Vorschriften zugenommen, so schwoll jetzt die Ziffer in einer geradezu Besorgnis erregenden Weise an; von 1879 auf 1888 beträgt die Steigerung ca. 65000 Betriebe, indem im ersteren Jahre 356833, im letzteren 422300 Schankgewerbe gezählt wurden. In Paris allein beträgt die Zunahme 37%.

Auch an dem G. v. 27. III. 1851 wurden durch das G. v. 24. I. 1889 Aenderungen vorgenommen, um eine zu weit gehende Härte zu beseitigen. Verlust des Wahlrechtes tritt danach nur bei längeren Freiheitsstrafen ein.

10. **Sicherheits- und Sanitätspolizei hinsichtlich der Betriebsstätten.** Eine eingehende Regelung hat in Frankreich der Schutz der Nachbarn gegen Belästigung oder Gefährdung durch Betriebsanlagen gefunden, welche geeignet sind, die Luft zu verunreinigen, Lärm zu erzeugen oder sonstige Unbequemlichkeiten oder Nachteile zu verursachen.

Die gegenwärtig in Kraft stehende Regelung knüpft an das Dekret vom 15. X. 1810 an, welches die früheren Vorschriften dieser Art aufhob, deren Handhabung den Gemeindebehörden zugestanden hatte und sehr ungleichmäßig ausgefallen war, so daß man nach einem vergeblichen Reformversuch Ab-

hilfe auf dem Wege einer vollständigen Neuordnung des Gegenstandes suchte.

Die Regierung hatte diesbezüglich das Gutachten des Institutes von Frankreich eingeholt und ging von der Ansicht aus, es dürfe nicht zum Vorteil eines Einzelnen einem ganzen Viertel die Luft verdorben oder einem Andern ein Schaden in seinem Besitz zugeführt werden. Das Dekret giebt nun eine Tabelle der hier in Betracht kommenden Betriebsanlagen, die wiederum in drei Klassen geteilt erscheinen. Allen Klassen gemeinsam ist, daß die betreffenden Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Die erste Klasse umfaßt solche, welche von den Wohnplätzen entfernt sein müssen, die zweite jene, bei denen eine solche Entfernung nicht schlechtweg notwendig ist, die aber gleichwohl nur gestattet werden können, wenn zuvor mit Sicherheit festgestellt ist, daß die Nachbarn durch sie weder belästigt noch geschädigt werden; die dritte Klasse begreift jene Etablissements in sich, welche ohne Nachteil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, aber gleichwohl einer polizeilichen Aufsicht bedürfen. Zur Erteilung der nötigen Erlaubnis erscheinen, je nach der Klasse, um die es sich handelt, verschiedene Instanzen berufen, und es ist dafür gesorgt, daß die Nachbarn gegen die Errichtung ihre Einwendungen vorzubringen vermögen, über welche sodann ordnungsgemäß entschieden werden muß. Das Dekret v. 14. I. 1815 brachte sodann einige Aenderungen im Verfahren, sowie Modifikationen der Klassifikation; solche erfolgten dann noch wiederholt in der Folgezeit, insbesondere durch das Dekret v. 31. XII. 1866, entsprechend den sich entwickelnden industriellen Verhältnissen. 1852 wurde die Erteilung der Erlaubnis für Etablissements der ersten Klasse den Präfekten übertragen, welche bis dahin dieses Recht nur rücksichtlich der zweiten Klasse besessen hatten; die Entscheidungen hinsichtlich der dritten Klasse stehen den Unterpräfekten zu (für Paris der Polizeipräfektur). Einige weitere gegenwärtig in Kraft befindliche Vorschriften sind die folgenden.

Jede Eingabe um Bewilligung zur Errichtung eines unter die Anwendung der bezeichneten Dekrete fallenden Betriebes muß (im Sinne einer 1862 erlassenen Verordnung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten) genau die Betriebsstätte, die Beschaffenheit der beabsichtigten Verrichtungen und der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe angeben, sie muß ferner mit den entsprechenden, fachmännisch verfaßten Plänen versehen sein. Handelt es sich um ein Etablissement erster Klasse, so wird in der Gemeinde des Standortes sowie in allen Gemeinden im Umkreise von fünf Kilometern die beabsichtigte Anlage durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben; binnen einem Monat kann dann jedermann seine Einwendungen vorbringen und wird überdies in der Gemeinde des Standes eine mündliche Enquete abgehalten, bei welcher etwaige Einwendungen protokollarisch festgestellt werden. Eventuell werden auch Sachverständige und der Präfekturrat (Conseil de préfecture) einvernommen. Steht hingegen die Errichtung eines Etablissements zweiter oder dritter Klasse in Frage, so vereinfacht sich das Verfahren entsprechend. Etwas kontrovers ist die Frage, ob sich die Einwendungen blos stützen können auf die im Tableau bei den einzelnen Industriezweigen ausdrücklich namhaft gemachten Gefahren (z. B. Spiritusraffinerie — Feuersgefahr) oder andere; sicher ist jedoch, daß sie nur aus den mit dem Betrieb selbst direkt verbundenen nachteiligen Einwirkungen hergeholt werden können. Die Bewilligung kann übrigens auch durch Bedingungen beschränkt sein, denen der Industrielle bei sonstiger Schließung des Etablissements nachkommen muß.

Ueber Dampfkessel und Dampfrecipienten handelt das Dekret v. 30. IV. 1880. Nebst Bestimmungen über die Erprobung enthält es insbesondere auch Vorschriften über die Aufstellung der Kessel.

Wie man aus vorstehendem sieht, beschränkt sich die dermalige Gesetzgebung (von den Dampfkesselvorschriften abgesehen) im Wesentlichen darauf, die benachbarten Bewohner gegen gesundheitsschädliche oder gefährliche Einflüsse des Industriebetriebes zu sichern; hingegen fehlen allgemeine Bestimmungen zu Gunsten der in den Werkstätten selbst Beschäftigten. Nur für die jugendlichen Personen hat das Arbeiterschutzgesetz v. 19. V. 1874 im Interesse der Hygiene und Sicherheit Vorschriften getroffen, die aber eben nur dort Anwendung finden, wo solche geschützte Personen beschäftigt sind. (Siehe darüber Art. Arbeiterschutzgesetzgebung, Frankreich, Bd. I. S. 462, sub f). Diese Lücke ist um so bedenklicher, als auch das G. über die gesunden Wohnungen (v. 13. IV. 1850), abgesehen von sonstigen Unvollkommenheiten, auf die Werkstätten als keine dauernden Wohnräume nicht Anwendung findet. Es wurde demnach auch schon wiederholt der Versuch gemacht, ein Spezialgesetz über Hygiene und Sicherheitsvorkehrungen in den industriellen Betrieben zu Stande zu bringen und es liegt ein diesbezüglicher Gesetzentwurf auch jetzt (Ende 1891) dem Parlamente zur Behandlung vor. Auch das in Beratung stehende neue Arbeiterschutzgesetz (Bd. I, S. 461 465) wird erweiterte hierher gehörige Vorschriften bringen.

Litteratur:

Außer den Compendien des Verwaltungs-

rechtes siehe: Block, Dictionnaire de l'administration française. E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. (Paris, 1867). P. Hubert-Valleroux, Les corporations d'arts et métiers. (Paris, 1885). Nouveau Dictionnaire d'Economie politique. (Paris, 1891), Art. Commerces de l'alimentation (L. Donnat). J. Barberet, Monographies professionnelles. I—VII (Paris 1886—90). Napias, Législation et jurisprudence des établissements dangereux, insalubres ou incommodes (2e édit., Paris, 1881). P. Le Marois Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes (Paris 1883). W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. (Leipzig. 1879). G. Schönberg, in seinem Handb. der Pol. Oek. II. Bd.

Victor Mataja.

5. Die G. in der Schweiz.

1. Einleitung. 2. Geschichte der Gesetzgebung bis 1874. a) Der Bund. b) Die Kantone. 3. Das Gewerberecht nach der Bundesverfassung von 1874.

1. Einleitung. Eine Konföderation von Staaten, wie sie ist, besitzt die Schweiz ein zwiespältiges Recht: das konföderative oder Bundesrecht und das partikulare Recht der einzelnen Kantone. Diese Zweifaltigkeit findet sich auf allen Gebieten, soweit sie weder eine ausschließlich eidgenössische noch eine ebenso kantonale Domäne ausmachen. Dahin gehört auch das Gewerberecht.

Die Gewalt des Bundes hat mehr und mehr auf Kosten der Selbstherrlichkeit der Kantone zugenommen, und diesem zentripetalen Zuge ist auch das Gewerberecht gefolgt. Bereits sind eine Reihe spezieller Gewerbezweige in die Gesetzgebung, ja zum Teil ganz in die Verwaltung des Bundes übergegangen. Zölle, Posten und Telegraphen, Münz- und Pulverregal und Branntweinmonopol werden heute ausschließlich vom Bunde verwaltet. Andere Gebiete sind von ihm gesetzgeberisch geordnet, als: Bau und Betrieb der Eisenbahnen, Fischerei, Jagd und Vogelschutz, Fabrikarbeit, Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Versicherungswesen, Ausgabe und Einlösung von Banknoten, Maß und Gewicht, Obligationenrecht und Handelsregisterführung, Feingehalt der Gold- und Silberwaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen, Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, von Mustern und Modellen und Erfindungsschutz. Hierbei verbleibt der kantonalen Gesetzgebung entweder gar nichts mehr — so betr. Eisenbahnen, Auswanderungsagenturen, Banknoten u. a. — oder nur noch die Regelung untergeordneter Punkte, wie bei Fischerei, Jagd- und Vogelschutz, Maß und Gewicht. Weiter hat der Bund das Recht, wenn er davon auch noch nicht Gebrauch gemacht hat: dafür zu sorgen, daß Ausweise für die ganze Schweiz giltig erworben werden können (für Aerzte und Apotheker giebt es solche Ausweise bereits), sowie, indem die Errichtung von Spielbanken von Bundes wegen untersagt ist, auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Bestimmungen gegen Doppelbesteuerung zu erlassen.

Auf die speziellen Gewerbszweige ist hier aber nicht weiter einzugehen, vielmehr handelt es sich um das Gewerberecht im allgemeinen. Dieses steht im übrigen noch bei den Kantonen; die Kompetenz zu einer allgemeinen Gewerbeordnung besitzt der Bund nicht. Aber er hat immerhin leitende Grundsätze für die den Kantonen verbleibende Regulierung des Gewerbewesens aufgestellt und auch hierin läßt sich eine wesentliche Zunahme der Bundesgewalt konstatieren.

Organisatorisch hat der Bund seinen Hauptaufschwung unzweifelhaft in der Bundesverfassung vom Jahre 1848 genommen. Aus einem bloßen Staatenbunde ist er da zum Bundesstaate geworden. Vorher schon hat er sich stufenweise entwickelt wie seither wieder. Der Bundesvertrag von 1815 — von den ebenso vorübergehenden als fremdländischen Zwischenformen der Helvetik und der Mediation abgesehen — bezeichnet als allgemeiner, alle Kantone gleichmäßig umfassender Bund einen Fortschritt gegen die mancherlei verschiedenen Bünde der einzelnen Orte in den Zeiten vor 1798, und die Bundesverfassung von 1874 hat die Schweiz gar auf den Weg zum Einheitsstaate gebracht. Aber den Wendepunkt bildet doch das Jahr 1848. Damit fällt der Hauptfortschritt, den jene leitenden Grundsätze im Gewerberechte gemacht, keineswegs zusammen. Die Bundesverfassung von 1848 sicherte nur den hergebrachten Grundsatz der Freiheit im Verkehr von Kanton zu Kanton, also mehr nur den interkantonalen Handel. Erst die Bundesverfassung von 1874 hat die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit proklamiert, auch für das Innere der Kantone und betr. das Gewerbe im engeren Sinne. Im Gewerberechte ist es also das Jahr 1874, nach welchem sich die Entwickelung hauptsächlich scheidet.

Das gilt vom Bundesrechte. Seine Grundsätze bedeuten aber nur das Mindestmaß dessen, was die Kantone an Freiheit dem Gewerbe gewähren sollen. Diese haben denn schon früher ein Mehreres gethan und den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit bei sich vorbereitet.

2. Geschichte der Gesetzgebung bis 1874. a) Der Bund. Schon in den alten Bünden von einzelnen Orten, d. h. Gliedern, aus denen die Schweiz zusammenwuchs, unter

sich oder der je bereits vereinigten Orte mit neu hinzutretenden findet sich gegenseitiger freier Kauf stipuliert. So zuerst im Bunde der Städte Bern und Zürich vom Jahre 1423, dann in dem der vereinigten acht Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481 u. s. f.

Als dann an die Stelle der einzelnen Bünde der gemeinsame Bundesvertrag trat, ging in denselben auch die Garantie des gegenseitigen freien Verkehrs über. Der erste ist die Mediationsverfassung von 1803, ein aufgenötigtes Geschenk Napoleons. Zwischen ihr und den alten Bünden liegt die Helvetik, die vom revolutionären Frankreich der Schweiz mit Waffengewalt aufgedrungene Einheitsverfassung, die als solche mit den selbständigen Kantonen aufräumte und daher auch der Gewährleistung des freien Verkehrs zwischen ihnen entraten konnte. Auf die Mediation folgte der Bundesvertrag von 1815 mit dem Interpretationsbeschluß von 1818 und bezw. dem erweiternden von 1831 betr. den freien Verkehr speziell. Die bezüglichen Bestimmungen dieser Bundesakten lauten:

Mediationsverf. Art. V: „.... La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises est garantie ....“

Bundesvertrag von 1815, Art. 11: „Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände sowie auch für das Vieh die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum anderen gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. — Die Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden ....“

Beschluß von 1831: „Es soll im Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Landes- und Industrieerzeugnissen wie auch Kaufmannswaren im vollsten Sinne des Wortes unbedingt statthaben, und demnach die Aus-, Ein- und Durchfuhr für solche Gegenstände sowie für das Vieh von Kanton zu Kanton auf keine Weise gehemmt werden dürfen ....“

Bundesverf. v. 1848, Art. 29: „Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den anderen gewährleistet. Vorbehalten sind: a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal. b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen. c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf. d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Viehseuchen. — Die in Lit. b) und c) bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln ....“

Der Wortlaut dieser Bestimmungen läßt erkennen, daß der Grundsatz des von Kanton zu Kanton freien Verkehrs selber einige Wandlungen durchgemacht hat. Das eine Mal ist nur der Kauf und bezw. die Aus- und Durchfuhr frei, dann auch der Verkauf und bezw. die Einfuhr, und dort nur für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaren und hier auch für Industrieerzeugnisse und bezw. Vieh. Es ist nicht von ungefähr, daß als bloß der freie Kauf auch nur die freie Aus- und Durchfuhr gewährleistet war. Wenn mit dem Verkauf aus dem Kanton auch die Einfuhr in denselben zu verlegen möglich war, so konnte der Kanton ganz abgesperrt und damit jeder freie Verkehr zu nichte gemacht werden. Das war es denn auch, dem gleich der Beschluß von 1818 entgegentreten mußte. Mit dem Ausschlusse des freien Verkaufs war hauptsächlich den Gebirgskantonen entgegengekommen, damit sie den für sie wichtigen Bestand an Holz, Heu 2c. sichern könnten. Das Vieh war aus ähnlichem Interesse und wegen des dem Landmanne verderblichen Viehschachers lange von jedem freien Verkehr ausgenommen, und die Industrieerzeugnisse mußten ausdrücklich in den Grundsatz eingeschlossen werden, um leichteren, nicht vom Konkurrenzschutz verstellten Eingang in die anderen Kantone zu erlangen. Im ganzen war der Gang der: Die Mediation eröffnete im Uebergange vom helvetischen Einheitsstaate den freien Verkehr zwischen den Kantonen; der Bundesvertrag von 1815, die allgemeine Restauration der Zustände vor der Revolution erstrebend, schnürte ihn entsprechend ein, bis der Bundesstaat von 1848, nachdem die dreißiger Regeneration schon etwas Luft geschafft, die ganze Freiheit des interkantonalen Verkehrs im Grundsatze wiederherstellte.

Mit der Errichtung des Bundesstaates gelangte dieser Grundsatz auch zur näheren Anwendung, indem nun in den Bundesbehörden ein ständiges Organ, ihm Nachachtung zu verschaffen, vorhanden ist. Es ist denn in einer Reihe von Beschlüssen der Bundesbehörden Sinn und Tragweite des Art. 29 festgestellt worden. Daraus ist folgendes hervorzuheben: 1) Einerseits wurde zwar daran festgehalten, daß für den inneren Verkehr die Kantone in ihrer Gesetzgebung um nichts weniger frei seien als früher. So gerade betr. die zünftige Beschränkung des Gewerbebetriebs. Ferner wurde die Aufstellung von Mehl- und Brottaxen, von Fleischtaxen, also überhaupt die Taxation von Lebensmitteln als in die Kompetenz der Kantone fallend erklärt. 2) Andererseits aber wurde nicht nur der eigentlich interkantonale Verkehr unter den Schutz des Artikels genommen, sondern

mitunter selbst der übrige Verkehr, ohne Rücksicht, ob er sich auf das Innere der Kantone beschränkte. So erklärt sich der eine und andere weitergehende Entscheid der Bundesbehörden. Nun die Fälle im einzelnen, in denen mittelst Art. 29 der Bundesverfassung kantonale Verfügungen beschnitten wurden. Das Verbot der Einfuhr von Brot und Fleisch aus anderen Kantonen wurde verworfen. Das Holzausfuhrverbot in Gebirgskantonen wie Graubünden, Unterwalden und Wallis blieb zwar geschützt; der Holzverkehr aber, soweit er einmal freigegeben sei, dürfe nicht besonders besteuert werden. Den Verkauf von Lebensmitteln auf bestimmte Plätze im Orte, Marktplätze zu verweisen, wurde nur für Markttage gestattet. Auch das Kornhaus als ausschließliches Lokal für den Getreidemarkt der Städte, bezw. die Kornhausgebühr, nicht minder die obligatorische Waggebühr auf in den Großhandel kommenden Käse mußte weichen. Der Vorkauf von Lebensbedürfnissen für Menschen und Vieh dürfe nur für Marktplätze und für Markttage beschränkt werden. Am wichtigsten war die Auslegung des Artikels für die Handelsreisenden und die Juden. Die Handelsreisenden wurden (1859) für die ganze Schweiz frei von Patenttaxen erklärt. Ihre Thätigkeit sei vorzugsweise interkantonal und die Verfügungen, durch die sie beschränkt werden könnte, dürften keinenfalls fiskalisch sein. Der betr. Beschluß, soviel Anfechtung er auch erlitten, ist durchaus konsequent, wie der ihm zu Grunde liegende Kommissionalbericht mustergiltig. Nur hätte die weitere Konsequenz erheischt, daß auch die Hausierer gleichgehalten worden wären, um so mehr, als nicht nur die bei Gewerbetreibenden, sondern selbst die von Haus zu Haus umreisenden Musterreiter der Patentfreiheit teilhaft erklärt waren. Was endlich die Juden betrifft, so wurde im Jahre 1856 entschieden, daß sie nicht weniger als die Christen auf freien Verkehr gemäß Art. 29 Anspruch haben. Sie könnten nur in denjenigen Rechten zurückgesetzt werden, welche durch die Bundesverfassung speziell den Christen vorbehalten seien, als freie Niederlassung, freier Kultus und in den civilrechtlichen Verhältnissen (wie namentlich im Erwerb von Grundeigentum). Die freie Niederlassung und die civilrechtlichen Verhältnisse wurden übrigens schon durch die partielle Bundesverfassungsrevision von 1866 vom christlichen Bekenntnis entbunden und durch die neue Bundesverfassung von 1874 dann auch der freie Kultus.

Drang so die Auslegung des Art. 29 auf größere Freiheit in den kantonalen Gewerbegesetzen, so gaben die Artt. 30, 41 und 90 selber weitere Handhaben zur Einwirkung in dieser Richtung. Art. 30 der Bundesverfassung ermächtigte im Interesse der für die Schweiz wichtigen Fremdenindustrie die Bundesgesetzgebung zur Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waren zwischen den Kantonen nicht nur sondern auch im Innern derselben. Dadurch konnte dieser Industriezweig von Bundes wegen zuerst, was für andere nicht möglich war, dem alleinigen Besitze zunftartiger Gesellschaften entwunden und frei gemacht werden. Art. 41 sodann gewährleistete dem niedergelassenen Schweizerbürger die freie Gewerbsausübung gleich dem eigenen Kantonsbürger nach Maßgabe des kantonalen Gesetzes. Nach Art. 90, dem heutigen Art. 102, endlich wacht die Bundesbehörde für die Garantie der Kantonalverfassungen. Wie die Kantone anfingen, Handel und Gewerbe frei zu erklären, konnte die Bundesbehörde mit diesem Artikel auf kantonalem Boden die Freiheit durchführen, die seit 1874 für die ganze Schweiz gilt. Damit wurde also ihre Thätigkeit für später vorbildlich. Gerade der zwangsweise Beitritt zu einer Zunftgenossenschaft wurde mit Rücksicht auf das betr. kantonale Recht verworfen.

So hat der Bund auf das Prinzip hingearbeitet, das 1874 zum allgemeinen schweizerischen Grundrechte erhoben worden ist. Zuvor aber war es in den Kantonen durchgedrungen.

b) Die Kantone. Je weniger das Bundesrecht entgegenstand, desto mehr waren die Kantone in Beschränkungen des Gewerbes frei. Eigentlich polizeiliche Beschränkungen zum Schutze des Gemeinwohles vor den besonderen Gefahren des einzelnen Gewerbebetriebes hat es von jeher gegeben und giebt es immer mehr, je mehr sich einerseits das Gewerbe und andererseits die Sorge für das Gemeinwohl entfaltet. Der früheren Zeit eigentümlich aber waren Beschränkungen, welche die Absperrung weiterer Beteiligung vom Gewerbebetriebe bezweckten und von denen ledig zu sein gerade die heutige Gewerbefreiheit ausmacht. Sie betreffen die Zünfte und die Ehehaften, die Fremden und die Juden.

Die Zünfte. Wie das Handwerk sich hauptsächlich in den Städten entwickelte, so waren die Zünfte in der Schweiz so gut als anderwärts eine spezifisch städtische Bildung. In den ländlichen, namentlich den Gebirgskantonen sucht man denn umsonst nach Zunftordnungen, und in den anderen sind die Zünfte folgendermaßen ins Absterben gekommen.

Der französische Teil der Schweiz ist in diesem Punkte offenbar dem Stammlande gefolgt, welches in der Konstituante vom Jahre 1791 mit den Zünften gänzlich und für immer abfuhr. Jedenfalls findet sich von ihnen seit Beginn unseres Jahrhunderts dort keine gesetzliche Spur mehr. Betreffend die

übrigen Orte ist zu unterscheiden zwischen der politischen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Zünfte. Die politische, in der Herrschaft der Städte über die zugehörigen Landschaften bestehend, ging auch hier unter in dem großen Revolutionssturme, der die Gleichheit und damit auch gleiche politische Rechte brachte. Die wirtschaftliche Bedeutung aber, und um die handelt es sich, überdauerte den Sturm. Um die Geschlossenheit der Zünfte, die Beschränkung auf eine bestimmte Mitgliederzahl, war es freilich mit der Revolution auch geschehen. Aber das Wesen der Zunft, der Zunftzwang, daß, wer ein Handwerk auf eigene Rechnung bezw. mit Gesellen und Lehrknaben betreiben wollte, der betr. Zunft angehören und eben die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe erfüllt haben mußte, wich erst der 30er Regeneration. Nicht zwar, daß schon die 30er Verfassungsrevisionen damit ohne weiteres aufgeräumt hätten. Die Schaffhauser Verfassung vom 4. IV. 1831 bestätigt gegenteils ausdrücklich den Zunftzwang. Aber die Freigebung des Handwerkes war doch sonst überall in Aussicht genommen. Zürich und St. Gallen erließen zwar noch im Jahre 1832 Zunftordnungen, aber schon mit beschränkterem Zunftzwange. Sie benannten die Handwerke speziell, für die er noch gelten sollte, und St. Gallen machte ihn dabei sogar fakultativ, abhängig nämlich vom Mehrheitsbeschlusse der Handwerksmeister in einer Gemeinde, und auch, wo er beschlossen wurde, war er nur für je 4 Jahre verbindlich. Zürich fing dann schon im folgenden Jahre an, auch von diesen Handwerken eins ums andere frei zu geben, so zwar, daß bereits im Jahre 1837 alle frei waren. In eben dem Jahre 1832 hatte Thurgau jeden Zunftzwang aufgehoben, 1833 desgleichen Luzern, 1834 auch Solothurn und 1840 folgte Baselland. Aargau nahm erst in der 1852er Verfassung die Aufhebung in Aussicht und machte die Handwerke dann in den Jahren 1858 bis 1860 nacheinander wirklich frei. Am zähesten hielt Baselstadt an der Zunftordnung. Noch in der Verfassung von 1847 erklärte es, die Einführung der Gewerbefreiheit sei der Gesetzgebung nicht gestattet, und erst die Bundesverfassung von 1874 brachte hier die Freiheit. Jetzt noch sind die Zünfte in Baselstadt insofern öffentlichrechtliche Korporationen, als ihre Vermögensverwaltung unter der Kontrolle des Bürgerrates steht.

Die Zunftordnungen waren aufgelöst, ohne daß neue Ordnungen des Handwerkes an die Stelle traten. Einzig in Bern 1849 und in Schaffhausen und Baselland im Jahre 1855 erschienen bezügliche Gesetze, die formell heute noch in Kraft stehen. In Bern und Schaffhausen ist vom Meister, um Lehrlinge zu halten, verlangt, daß er selber das Gewerbe ausgelernt und wenigstens 3 Jahre entweder als Geselle oder Meister darin gearbeitet habe, in Schaffhausen zudem vom Meister überhaupt, daß er das 22. Altersjahr zurückgelegt habe, und alle drei Gesetze, wie auch das Züricher Polizeigesetz für Handwerksgesellen vom Jahre 1844 ordnen die Rechte und Pflichten zwischen Meister einer- und Gesellen und Lehrlingen andererseits. Aber jene Meisterrechtsbestimmungen sind mit der Bundesverfassung von 1874 außer Anwendung gekommen und diese Pflichthefte sind in dem allgemeinen Abschnitte über Dienstvertrag vom eidgenössischen Obligationenrecht von 1883 aufgegangen. So entbehrt heute das Handwerk in der Schweiz jeder besonderen Organisation, wogegen sich je länger je stärker der Ruf nach Abhilfe erhebt.

Die E h e h a f t e n, sonst Realgewerberechte, Realrechte, Realkonzessionen genannt, d. h. die an Lokalitäten gebundenen Gewerbe, wie es in früheren Zeiten zahlreiche Gewerbe waren. Soweit sie als solche nicht schon in der großen Revolution untergegangen, mußten sie mit den Zünften der 30er Regeneration weichen. In Zürich waren damals nur noch die Tavernen, Metzgen und Getreidemühlen, in Luzern außer diesen die Schmieden, Oeltrotten und Bäckereien als Ehehaften anerkannt, und Zürich erklärte ausdrücklich, daß auch sie kein Bannrecht, d. h. Vorrecht auf die Kundsame des Ortes mehr besäßen. In Zürich wurden dann 1835 die Getreidemühlen und 1866 das Metzgergewerbe ohne weiteres frei erklärt, in Luzern 1843 die dortigen Ehehaften mit Geld abgelöst. Hier scheinen sie also noch ausschließliche Gewerberechte, Monopole, vorgestellt zu haben. Die Tavernen sind teilweise erst in neuester Zeit aufgehoben bezw. abgelöst worden, aber um unter die allgemeine Wirtschaftssteuer, der sie als Ehehaften bisher enthoben waren, gezogen werden zu können.

Enthielten die Zünfte und die Ehehaften das Gewerbe beschränkende Einrichtungen, so bildeten die F r e m d e n und die J u d e n besondere Objekte der Beschränkung, und wenn die Kantone jene Einrichtungen aus freien Stücken hatten fallen lassen, so gaben sie diese Personenklassen eigentlich nur unter dem Drucke der Bundesentwickelung frei. Die Fremden waren von den Zünften und damit vom Gewerbe, je mehr zurück man geht, desto mehr ausgeschlossen; bildeten die Zünfte doch seiner Zeit umgekehrt das Mittel zum Bürgerrechte, aber eben der Stadt, des Ortes. Nur der Ortsbürger war kein Fremder. Seit Anfang dieses Jahrhunderts, mit der politischen Gleichstellung von Stadt und Land, erlangte der Kantonsbürger gleich dem Ortsbürger Zutritt zum Gewerbe am Orte, aber die anderen Schweizerbürger blieben noch ausgeschlossen oder waren höch-

stens unter der Bedingung des Gegenrechtes zugelassen. Erst die Bundesverfassung von 1848 eröffnete den Schweizerbürgern freie Niederlassung in der ganzen Schweiz und den Niedergelassenen freien Gewerbebetrieb, und die neueste Bundesverfassung hat dann diesen ohne Rücksicht auf Niederlassung frei erklärt. Noch mehr und noch länger als die Fremden waren die Juden in Handel und Wandel zurückgesetzt. Bern zwar stellte diese schon 1846 den übrigen Schweizerbürgern und bezw. Landesfremden gleich, während Baselland sie noch 1851 gänzlich von Niederlassung, Handel und Gewerbe ausschloß. Von Bundes wegen wurden auch sie 1856 des freien Verkehres und 1866 der freien Niederlassung und des freien Gewerbebetriebes teilhaft, nachdem sie kaum ein Jahr zuvor in Schaffhausen, 1863 in St. Gallen und selbst in Zürich erst 1862 die Gleichstellung erlangt hatten.

In dieser Weise fielen die alten Schranken, um der Herrschaft des neuen Prinzipes über die ganze Schweiz Platz zu machen.

3. **Das Gewerberecht nach der Bundesverfassung von 1874.** Art. 31 verkündet die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit mit den Worten:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern nach Maßgabe des Art. 32. b) Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen. c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Die Sache ist nun eigentlich einfacher als je, und Schwierigkeiten bereitet nur etwa die Frage, wie weit die vorbehaltenen Verfügungen unter c) gehen dürfen, ohne das Prinzip zu verletzen.

Das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit gilt für alle Schweizerbürger ohne Unterschied Auch von der Niederlassung ist es nicht abhängig; um der Art des Gewerbes willen mag einer niederlassungspflichtig erscheinen, aber er hat nicht erst Niederlassung zu nehmen, ehe er überhaupt gewerbeberechtigt wird. Ebenso gilt der Grundsatz für die Angehörigen derjenigen fremden Staaten, die mit der Schweiz in bezüglichem Vertrage stehen, und das sind voraus die Nachbarländer; es sei denn eine besondere Ausnahme statuiert, wie mit Oesterreich-Ungarn betr. das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Was die Vorbehalte des Art. 31 betrifft, so sind sie bis auf einen die nämlichen wie im entsprechenden Art. 29 der früheren Bundesverfassung. Das Salzregal gehört den Kantonen, das Pulverregal dem Bunde. Weitere Regalien bezw. Monopole sind den Kantonen vom Bunde aberkannt worden, so das Banknoten- und das Spielkartenmonopol. Das Banknotenmonopol will nun für den Bund selber eingeführt werden. Der Versicherungszwang freilich, wie er namentlich in den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten besteht, ist bundesgesetzlich gewahrt. — Ueber die eidgenössischen Zölle ist hier nichts weiter zu sagen; auch nicht über die von gewissen Kantonen und bezw. der Stadt Genf bezogenen Eingangsgebühren (Ohmgeld und Octroi), als daß sie nach Art. 32 der Bundesverfassung selbst mit Ende 1890, bezw. zufolge der Partialrevision von 1885 schon mit 1. IX. 1887 dahingefallen sind. Die sanitätspolizeilichen Maßnahmen gegen Epidemien und Viehseuchen haben durch bezügliche Bundesgesetze ihre gesetzliche Normierung empfangen, und der Vorbehalt zu Gunsten der Straßen speziell erklärt sich aus der Rücksicht auf die so kostspieligen Gebirgsstraßen.

Weitaus am wichtigsten für die Begrenzung des Prinzipes sind die Vorbehalte betr. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben und über Besteuerung des Gewerbebetriebes. Der erstere Vorbehalt entspricht demjenigen bezüglicher polizeilicher Verfügungen in der vorigen Bundesverfassung. Er bezieht sich aber wie das Prinzip selbst nicht mehr bloß auf den interkantonalen Verkehr, sondern auf Handel und Gewerbe durchweg. Wie also Handel und Gewerbe überhaupt an sich frei sind, so können sie im gleichen Umfange auch Beschränkungen unterworfen werden. Nur dürfen diese das Prinzip selbst nicht beeinträchtigen, und indem der Bund hierüber zum Wächter gesetzt ist, giebt es keine bezügliche Verfügung, die nicht, immerhin nach Erschöpfung der kantonalen Instanzen, seiner Prüfung unterzogen werden könnte. Aber es sind noch die wenigsten Verfügungen als beeinträchtigend erfunden worden. Soweit nur irgend ein öffentliches Interesse, sei es die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit oder selbst der Schutz des Publikums vor Uebervorteilung dafür spricht, können an die Person der Gewerbetreibenden, die Betriebseinrichtung und den Betrieb selbst Bedingungen gestellt werden, ohne eine Zurückweisung seitens des Bundes zu erfahren. Es ist die Forderung besonderer Fachkunde an gewisse Berufsleute wie Geschäftsagenten und Sen-

fale gutgeheißen worden. Tarife für öffentliche Transportdienste sind zulässig, ebenso Kautionen, und selbst von beträchtlicher Höhe, bei sicherheitsgefährlichen Betrieben und den öffentlichen Kredit benutzenden Berufen. Der Vorkauf von Lebensmitteln, der seit der neuen Bundesverfassung völlig frei erklärt war, kann jetzt wieder für Märkte verboten werden, und auch vom Brote kann wieder um der Gewichtskontrolle willen verlangt werden, daß es in bestimmten Gewichtslaiben verkauft werde. Das Schlachten von Vieh kann in besondere Lokale und Aushauen und Verkauf von Fleisch auf öffentliche Fleischbänke verwiesen werden. Wo die unerläßliche Kontrolle unmöglich wird, mag sogar der betr. Gewerbebetrieb selbst verboten werden, so das Hausieren mit Heilmitteln und Giften. Nur das öffentliche Bedürfnis gilt nicht als berechtigtes Interesse, daß mangels desselben ein Gewerbe verboten werden dürfte; aber auch hiervon giebt es seit neuem eine Ausnahme, von der am Schluß.

Der andere Vorbehalt betr. Verfügungen über Besteuerung des Gewerbebetriebes, ist neu. Ohne diesen ging es angesichts der vielfachen besonderen Gewerbesteuern der Kantone nicht, mit dem Grundsatze der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit aufzutreten. Nachdem der Vorbehalt aber einmal aufgestellt war, kam man auch alsbald von der Steuerbefreiung der Handelsreisenden zurück, welche unter der früheren Bundesverfassung mangels eines ähnlichen Vorbehaltes erklärt worden war. Wenigstens das Musterreisen von Haus zu Haus wurde wieder gleich dem Hausierhandel der Besteuerung geöffnet, und die Kantone säumten nicht, von dieser Fakultät in früherer Weise Gebrauch zu machen. Frei blieb also nur das Umreisen auf Muster bei Gewerbetreibenden und Händlern. So betr. die schweizerischen Handelsgeschäfte; die Häuser in Frankreich und in diesfalls gleichgestellten (meistbegünstigten) Staaten sind vertraglich für Musterreisen auch von Haus zu Haus in der Schweiz frei, mithin besser daran als die schweizerischen selbst. Auch diesen wieder das Musterreisen ganz frei zu geben, liegt gegenwärtig im Wurf. — Im übrigen sind die Kantone in fiskalischen Verfügungen über Gewerbebetrieb sehr frei, und es sind solche noch so wenig wie polizeiliche als den Grundsatz des Art. 31 beeinträchtigend erfunden worden. Zu der Frage, welche Gewerbe zu besteuern, hat der Bund schon gar nichts zu sagen, so wenig als zu den allgemeinen Steuern, die ganz kantonale Sache sind; wenn die Steuer nur nicht den Charakter der Doppelbesteuerung oder eines Wegegeldes oder eines Zolles hat, was alles drei bundesverfassungswidrig wäre. Und was die Höhe einer Gewerbesteuer betrifft, so ist zwar grundsätzlich erklärt, es dürfe dem Geschäftsmanne keine solche Taxe auferlegt werden, daß er darum den zu seinem Lebensunterhalte und zum Betriebe des Geschäftes nötigen Gewinn nicht mehr finden könne; aber im Anwendungsfalle ist die Taxe vom Bunde noch selten als zu hoch verworfen worden.

Den polizeilichen und fiskalischen Gewerbebeschränkungen ist also mit dem ganzen schönen Grundsatze wenig nahe getreten worden, je länger, je weniger, und man hat den Kantonen seither sogar noch eine konstitutionelle Konzession im gleichen Sinne gemacht.

Durch die partielle Bundesverfassungsrevision vom 26. VI. 1885 nämlich sind weiter von der Freiheit des Handels und der Gewerbe vorbehalten worden:

„Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32a.

Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können."

Herstellung und Einfuhr gebrannter Wasser, mit Ausnahme der aus Wein, Obst, Enzianwurzeln, Wachholderbeeren u. ähnl. gebrannten, ist infolgedessen zu einem weiteren Bundesmonopole gemacht worden, und die Wirtschaftsbewilligungen, und das ist die retrograde Konzession, können nun wieder vom öffentlichen Bedürfnisse abhängig gemacht werden und werden es bereits in verschiedenen Kantonen. Beide Neuerungen liegen im Zuge der Zeit: jene in dem nach weiterer Verstaatlichung, und die andere ist eine Waffe, aber aus der Rumpelkammer, gegen den Alkoholismus.

Quellen und Litteratur:

Offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betr. Aktenstücke von 1815—1848, 3 Bde. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze u. Verordnungen von 1848—1874, 11 Bde.; neue Folge von 1874 an, bis jetzt 11 Bde. und der 12. laufend. Die Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1814—1847. Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft von 1848 an; aus letzterem die Sammlung von Ullmer über die Jahre 1848—63 und die im Erscheinen begriffene Sammlung von v. Salis über die Zeit von 1874 an. Die Gesetzessammlungen der 25 Kantone.

Außer den älteren Hand- und Lehrbüchern: Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes, 3 Bde. (III. Aufl. im Erscheinen begr.). Dubs, Das öffentliche Recht der schweiz. Eidgenossenschaft, 2 Teile. v. Orelli,

das Staatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft (in Marquardsens Handbuch). Schollenberger, Vergleichende Darstellungen aus dem öffentlichen Rechte der schweiz. Kantone. II. Die schweiz. Handels- und Gewerbeordnungen, 1. Hälfe; auch I. Die schweiz. Freiheitsrechte, Abschn. 2: Die Handels- und Gewerbefreiheit. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, insbesondere der Artikel „Gewerbe". Göttisheim, Gewerbegesetzgebung in der Schweiz (der gewerbl. Enquete des Bundesrates v. J. 1883, 3. Teil).

Zürich. J. Schollenberger.

6. Die G. in Italien.

1. Einleitung. 2. Gesetze über die öffentliche Sicherheit. 3. Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen. 4. Gesetz über die Auswanderung. 5. Strafgesetzbuch. 6. Gesetz über das Pulver und die anderen explodierenden Produkte. 7. Schluß.

1. Einleitung. Eine Gewerbegesetzgebung i. e. S. d. W. fehlt in Italien fast vollständig. Die Ausübung eines Gewerbes ist meistens nur an privatrechtliche Bedingungen geknüpft, d. h. von den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches geregelt. Erst in der jüngsten Zeit hat die Gesetzgebung Beschränkungen der Gewerbefreiheit mehr vom polizeilichen, finanziellen oder sanitären als vom gewerblichen Standpunkte eingeführt.

Eine systematische Darstellung ist daher wegen der Dürftigkeit des Materials nicht möglich, und ich werde im folgenden ganz einfach den gewerberechtlichen Inhalt der speziellen Gesetze anführen; für die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Patent- und Markenschutzgesetzgebung sei auf die betr. Artikel verwiesen.

2. Gesetze über die öffentliche Sicherheit v. 23. XII. 1888, Nr. 5888 und v. 30. VI. 1889, Nr. 6144 (der zweite Text ist dem neuen Strafgesetzbuche coordiniert).

a) Für die Anlage einer Fabrik von Pulver und anderen explodierenden Gegenständen ist die Erlaubnis (licenza) des Präfekten der Provinz erforderlich. Für den Transport derselben Produkte in einer Menge von über 5 Kilo ist die Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises vorgeschrieben (s. unten sub 6). Für die Fabrikation von Waffen genügt die Anzeige bei demselben.

b) Ein neuer oder wiederhergestellter Dampfkessel muß, um in Betrieb genommen zu werden, von Seite eines von der Obrigkeit delegierten Sachkundigen untersucht und geprüft und wenigstens jedes vierte Jahr einmal revidiert und nötigenfalls wieder geprüft werden. Nach dem Befunde wird ein Certifikat erteilt, aber der Betrieb kann nur unter der fortwährenden Ueberwachung eines autorisierten Maschinisten stattfinden. (Auf Grund dieser Bestimmungen wurde das Reglement v. 3. IV. 1890 Nr. 6793 erlassen.)

c) Oeffentliche Vorstellungen sind von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig und ein zur öffentlichen Unterhaltung bestimmtes Gewerbe muß in derselben Weise genehmigt werden.

d) Gastwirtschaft und Schankwirtschaft können nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises betrieben werden. Für neue Schankstätten kann der Gemeindeausschuß derselben Behörde vorschlagen, ihre Eröffnung zu verbieten, wenn die Zahl der in der Gemeinde bestehenden schon genügend erscheint.

Jedenfalls kann die Erlaubnis Personen verweigert werden, welche entweder keine Vertragsfähigkeit nach dem bürgerlichen und dem Handelsgesetzbuche besitzen oder zu dreijähriger Freiheitsstrafe oder zur Ueberwachung durch die Polizei verurteilt wurden. Auch jenen, welche zu einer, obgleich kürzeren, Strafe wegen Ungehorsams, Spiels, Verbrechens gegen die Sitten oder die öffentliche Gesundheit verurteilt wurden, kann die Erlaubnis für eine der Dauer der Strafe entsprechende Periode vorenthalten werden. Die Erlaubnis ist persönlich und erlischt am Ende jedes Jahres.

Bei Messen, Märkten und öffentlichen Feierlichkeiten kann die Ortspolizeibehörde die zeitweilige Eröffnung von neuen öffentlichen Gast- und Schankstätten gestatten.

e) Die Befugnis zum Betriebe von Druckereien, Lithographien rc. ist an eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde geknüpft.

f) Pfandleihhäuser können nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde eröffnet werden. Für die öffentlichen Geschäfte von Agenturen genügt die Anmeldung; doch kann die Ortspolizeibehörde sie verbieten.

g) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, muß sich in ein Register bei der Ortspolizeibehörde eintragen lassen und eine Legitimationskarte von derselben erhalten.

h) Den Arbeitern und Hausdienern wird auf ihren Wunsch oder auf Wunsch des Unternehmers und Hausherrn ein Arbeitsbuch von der Ortspolizeibehörde erteilt, in welches jene auf Wunsch des Arbeiters oder Hausdieners am Ende des Jahres oder bei Gelegenheit der Entlassung, die Art und Dauer des geleisteten Dienstes und das persönliche Betragen einzutragen haben.

3. Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen v. 22. XII. 1888, Nr. 5849. a) Zum Ge-

werbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Zahnärzte, Geburtshelfer sind die Großjährigkeit und der Doktorgrad (laurea), resp. die Approbation (diploma di abilitazione) bei einer Universität, höherer Anstalt oder zur Erlassung derselben befähigten Schule notwendig. Wer zwei oder mehr Approbationsurkunden erlangt hat, kann gleichzeitig die entsprechenden Berufe ausüben, mit Ausnahme des Apothekergewerbes, welches immer vereinzelt zu betreiben ist: jede Apotheke soll einen approbierten Apotheker als Direktor haben.

Wer Heil- oder Badeanstalten eröffnen will, muß die Bewilligung des Präfekten erhalten.

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten sind einer besonderen Ueberwachung auch die Spezerei-, Schminkmittel-, Farbenhändler, die Liqueur- und Kuchenverkäufer ꝛc. unterworfen.

b) Die ungesunden oder gefährlichen Fabriken oder Hausindustrien werden in zwei Klassen geteilt: die erste umfaßt die Anlagen, welche auf dem Lande isoliert und von den Wohnungen entfernt bleiben sollen, die zweite jene Anlagen, welche mit besonderen Vorsichten auch in der Mitte von bewohnten Häusern betrieben werden können. Um eine solche Fabrik oder Hausindustrie zu betreiben, ist eine Anmeldung bei dem Präfekten erforderlich.

c) Auf Grund des genannten Gesetzes sind ausführliche Reglements (9. X. 1888, Nr. 6442, 3. VIII. 1890, Nr. 7045) erlassen worden, insbesondere um die Verfälschung der Nahrungsmittel und der Getränke, den Gebrauch von gesundheitsschädlichen Farben bei Waren ꝛc. zu verhindern.

4. Gesetz über die Auswanderung v. 30. XII. 1888, Nr. 5866. Um als Auswanderungsagent aufzutreten, muß man italienischer, nicht minderjähriger Bürger, im vollen Besitz der Civilrechte sein und nicht speziell angeführte Verbrechen begangen haben. Dazu kommt die Konzession (patente) von Seite der Regierung nach Erlegung einer Bürgschaft (cauzione) von 3000 bis 5000 Lire jährlicher Rente in Schuldtiteln des Staates (60000 bis 100000 Lire nominellen Wertes), welche immer auf derselben Höhe gehalten werden muß. Dieselbe Pflicht ist den Rhedern und Schiffahrtsgesellschaften, die auch Auswanderungsunternehmer sind, auferlegt. Die Konzession kann wegen Verletzung des Gesetzes zurückgezogen werden. Der Auswanderungsunternehmer kann mit Erlaubnis des Präfekten unter seiner Verantwortlichkeit Unteragenten bestellen.

5. Strafgesetzbuch. Das neue St.G.B. v. 30. VI. 1889, welches für das ganze Königreich gilt, hat über die Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit folgende Bestimmungen:

Art. 163. Wer mit Gewalt oder Drohung in irgend einer Weise die Freiheit der Industrie oder des Handels beschränkt oder verhindert, ist mit Verhaftung (detenzione) bis zu 20 Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 3000 Lire bestraft.

Art. 164. Wer, mit Gewalt oder Drohung, eine Aufhebung oder eine Unterbrechung der Arbeit verursacht oder fortsetzen läßt, um entweder den Arbeitern oder den Arbeitgebern eine Verminderung oder eine Erhöhung der Arbeitslöhne, oder von den vorher angenommenen abweichende Verträge aufzuerlegen, wird mit Verhaftung bis zu 20 Monaten verurteilt.

Art. 167. Die Haupturheber (capi) oder Hauptbeförderer (promotori) der in den vorigen Artikeln betrachteten Handlungen werden mit einer Verhaftung von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Lire bestraft.

6. Gesetz über das Pulver und die anderen explodierenden Produkte vom 14. VII. 1891 Nr. 682. Dieses Gesetz hat die Bestimmungen der oben (sub 2) besprochenen Gesetze über die öffentliche Sicherheit bestätigt und weitergeführt. Um eine Fabrik jener Produkte anzulegen, ist es nötig, eine Erklärung dem Bürgermeister des Ortes vorzulegen, welcher, nach dem Gutachten des Gemeindeausschusses, dieselbe mit motiviertem Bericht dem Präfekten der Provinz sendet. Der Präfekt giebt oder verweigert die Erlaubnis zur Anlage. Vor der Eröffnung der Fabrik soll man auch die Licenz der Finanzbehörde des Ortes erlangen. Die Arbeit in der Fabrik ist einer beständigen Aufsicht derselben Behörde zu fiskalischen Zwecken untergestellt. Auch der Verkauf von jeder Quantität, und der Transport einer Quantität von über 5 Kilo von Pulver und anderen explodierenden Produkten können nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises stattfinden.

7. Schluß. Dies sind die ersten Ansätze einer künftigen reiferen Gewerbegesetzgebung in Italien, deren Notwendigkeit mehr und mehr anerkannt wird, wie es aus den folgenden Umständen erhellt. — Ein G. v. 2. V. 1872 hatte die Verarbeitung von Gold und Silber in jedem Feingehalt gestattet, und in den Prüfungsämtern der Regierung wurden durch Stempelung die Feingehaltsgrade nur auf Verlangen bestätigt. Die unglücklichen Folgen dieser Freiheit hat die Regierung dazu bewogen, am 31. I. 1891 dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Stempelung zur Bestätigung des Feingehaltes (beim Golde zu 900, 750 und 500 Tausendteilen, und beim Silber zu 950, 900 und 800) wieder obligatorisch würde. Dem Abgeordnetenhause liegt auch seit dem

21. I. 1891 ein Gesetzentwurf der Regierung vor über die Kunst- und Gewerbeschulen und die speziellen Schulen zur Beförderung der Industrie. Ein ausführlicher Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte (Probi-Viri) wurde von der Regierung dem Abgeordnetenhause am 16. V. 1891 vorgelegt. — Endlich sei bemerkt, daß ein Gesetzentwurf über die obligatorische Unfallversicherung zahlreicher Kategorien von gewerblichen Arbeitern am 13. IV. 1891 von der Regierung dem Senate überwiesen wurde. So wird die gegenwärtige Legislatur vielleicht nicht unbedeutend zur Entwickelung der italienischen Gewerbegesetzgebung beitragen: doch über die parlamentarischen Schicksale der angeführten Gesetzentwürfe ist nicht möglich, etwas Bestimmtes vorherzusagen.

Litteratur:

Für die ältere italienische Litteratur und Gesetzgebung: Schönberg, Gewerbe, I. Teil, §§ 62 und 63 in seinem Handbuch der politischen Oekonomie, dritte Auflage, II. Band, S. 568—571. — Die neuere (seit 1886) auch von Schönberg nicht berücksichtigte Gesetzgebung hat keine besondere Bearbeituug bis jetzt erfahren.

Padua. Carlo F. Ferraris.

7. Die G. in Skandinavien im 19. Jahrhundert.

1. Die schwedische Gesetzgebung. 2. Die norwegische Gesetzgebung. 3. Die dänische Gesetzgebung. 4. Das Prinzip der Gewerbefreiheit und seine Beschränkung. 5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. 6. Die Behörden und das Verfahren in Gewerbesachen.

1. **Die schwedische Gesetzgebung.** Der Grundgedanke des älteren schwedischen Gewerbewesens war einerseits den Gewerbebetrieb im wesentlichen auf die Städte zu konzentrieren, andererseits die städtischen Gewerbe in Zünfte zu organisieren. In dieser Richtung gingen die allgemeinen Landeszunftgesetzgebungen der Jahre 1669 und 1720. Für einen Teil der Gewerbethätigkeit, für den Betrieb von Manufakturen und Fabriken, zu welchen besonders die Textilgewerbe und die feineren Eisengewerbe gerechnet wurden, galten nach der Gesetzgebung — den Hallordnungen vom 21. V. 1739 und vom 2. IV. 1770, den Manufakturprivilegien vom 29. V. 1739 — andere Grundsätze, nach welchen diejenigen, welche Manufakturen und Fabriken betrieben, nicht der Zunftordnung unterstellt waren. Das frühere Privilegiensystem wurde schon durch die Regierungsform Schwedens v. 9. VI. 1809 § 60 prinzipiell aufgehoben, indem dieser Gesetzartikel dem Könige verbot, zu seinem Vorteile, zu dem der Krone oder zum Vorteile von Privatpersonen oder Korporationen ein Monopol zu errichten. Dieses Verbot hindert jedoch nicht, daß eigentliche Monopolien zum allgemeinen Besten, z. B. Apothekerprivilegien, errichtet werden, und bindet nur den König, nicht aber die von ihm und dem Reichstage gemeinschaftlich ausgeübte Gesetzgebung.

Die Verordnung v. 6. XI. 1821 milderte die Bedeutung der Zünfte, indem sie das Gebiet der Manufakturprivilegien beträchtlich ausdehnte. Die sehr wichtige Eisenindustrie war jedoch besonders reguliert; für die Eisenhämmer und Eisenmanufakturwerke waren nicht nur besondere Privilegien nötig, sondern es galten auch in mehreren Beziehungen einschränkende Bestimmungen. Jetzt ist jedoch — nach den VV. v. 27. IV. 1846 und 20. IX. 1859 — die Anlegung und der Betrieb von Eisenwerken im wesentlichen denselben Normen unterstellt wie die Anlegung und der Betrieb anderer Fabriken.

Das Zunftwesen wurde beibehalten bis zur V. v. 22. XII. 1846, welche die Zünfte aufhob und die Gewerbefreiheit, wenn auch mit erheblichen Beschränkungen, einführte. An die Stelle der Zünfte setzte die citierte Verordnung Handwerksvereine zur Förderung der Interessen der Handwerker. Als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs mit dem Rechte, Lehrlinge und Gesellen zu halten, wurde für die meisten Handwerke die Meisterprüfung noch beibehalten, wenn auch der frühere Lehrzwang aufgehoben wurde. Um ein Handwerk in einer Stadt oder deren Gemarkung mit Beihilfe von anderen als von Frau und Kindern zu betreiben, war das Bürgerrecht („Burskap") erforderlich. Die Prinzipien der genannten Verordnung wurden erst durch die noch geltende V. v. 18. VI. 1864 vollständig durchgeführt, und sind auch von den Gesetzänderungen, welche die VV. v. 20. VI. 1879 und v. 23. IX. 1887 mit sich führten, unberührt geblieben.

2. **Die norwegische Gesetzgebung.** Bis zum Anfang des 19. Jahrh. folgte die Gewerbegesetzgebung Norwegens den Maximen und Normen der dänischen Gesetzgebung; doch wurde der Handwerksbetrieb in Norwegen niemals so vollständig wie in Dänemark auf die Städte beschränkt. Schon das Grundgesetz von 1814 (§ 101) verbot indessen im allgemeinen neue und beständige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Und durch das Gesetz über den Handwerksbetrieb v. 15. VII. 1839 wurde auch die norwegische Gesetzgebung unter Anerkennung der Grundsätze der Gewerbefreiheit reformiert. Dieses Gesetz und die V. v. 19. VIII. 1845 geben den Handwerksbetrieb auf dem Lande überhaupt frei; nur einige, nicht wesentliche Beschränkungen wurden beibehalten. Die alten Zünfte wurden freilich nicht gesetzlich aufgehoben; sie konnten aber durch den einstimmigen Beschluß sämtlicher Meister oder durch Tod oder Austritt der Mitglieder aufgelöst werden. Der Zunftzwang

wurde für die noch bestehenden Zünfte beibehalten, hörte aber mit ihnen nach und nach auf. Das Bürgerrecht war dagegen als Bedingung für den selbständigen städtischen Gewerbebetrieb als Meister allgemein vorgeschrieben. Die Meister- und Gesellenprüfungen wurden für die zunftmäßig organisierten Handwerke beibehalten; aber nicht die früheren Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit. Die volle Gewerbefreiheit wurde durch das noch geltende G. v. 14. IV. 1866 eingeführt und die spätere V. v. 25. IV. 1874, welche die noch bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf dem Lande im allgemeinen aufhob, sowie diejenige v. 15. VI. 1881 gehen in derselben Richtung.

3. Die dänische Gesetzgebung. In Dänemark ist das Gildenwesen von weit größerer Bedeutung gewesen als in den anderen skandinavischen Ländern. Schon früh wurde der Gewerbebetrieb durch Zunftordnungen auf die Städte beschränkt und durchgehend zunftmäßig organisiert. Das dänische Gesetzbuch von 1683 gab im allgemeinen den Städten das ausschließliche Recht auf den Betrieb von Gewerben; nur der Betrieb einzelner Handwerke war auch auf dem Lande gestattet. Diejenigen, welche dasselbe Handwerk betrieben, bildeten eine Zunft („Laug"), die sich selbst ihre Statuten gab, wenn auch königliche Bestätigung diesen Statuten nötig war. Der Betrieb von städtischen Gewerben war überhaupt den Zünften ausschließlich vorbehalten; nur ausnahmsweise wurde auch nichtzünftigen Personen, welche das Bürgerrecht erworben hatten durch königliche Dispensationen gestattet ein Handwerk zu betreiben. Auch geschlossene Zünfte, welche in Schweden schon im Jahre 1669 verboten wurden, kamen in Dänemark vor, es waren ihrer jedoch stets nur wenige. Das dänische Zunftwesen war mit sehr sorgfältig regulierten Gesellen- und Meisterprüfungen verbunden; bestimmte Lehrjahre waren jedoch nicht vorgeschrieben. Nach diesen Grundsätzen war das dänische (norwegische) Zunftwesen durch die allgemeinen VV. v. 23. XII. 1681 und v. 6. V. 1682 eingerichtet. Die strenge zunftmäßige Organisation des Handwerksbetriebes wurde schon durch die V. v. 21. III. 1800 ein wenig moderiert, indem der Lehrzwang aufgehoben und denen, welche vier Jahre als Gesellen gearbeitet hatten, das Recht erteilt wurde als Freimeister ihr Handwerk zu betreiben. Die Freimeister konnten auch ihre Gewerbe ausüben ohne in eine Zunft aufgenommen zu werden. Nachdem das dänische Grundgesetz von 1849 (§ 83) den Grundsatz festgestellt hatte, daß alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die das Gemeinwohl nicht forderte, gesetzlich aufgehoben werden sollten, hob das G. v. XII. 1857 das alte Zunftrecht auf und setzte eine neue Gewerbeordnung fest, die nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit ausgearbeitet worden war. Dieses Gesetz ist noch heute geltend, wenn auch in einigen Beziehungen durch die GG. v. 23. V. 1873 und 30. III. 1889 ergänzt.

4. Das Prinzip der Gewerbefreiheit und seine Beschränkung. Die heutigen skandinavischen Gewerbeordnungen beruhen auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit; diese ist jedoch durch mehrere speziale Bestimmungen mehr oder weniger beschränkt. Die geltenden Gesetzgebungen haben, wie schon angedeutet worden ist, die älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebs beseitigt. Die Zünfte sind überhaupt aufgehoben worden, nur in Dänemark bestehen noch einige Zünfte als freie Innungen, es giebt keinen Zunftzwang mehr und die Meisterprüfungen sind nicht mehr erforderlich. Das frühere Vorzugsrecht der Städte ist aufgehoben. In Dänemark dürfen jedoch Goldschmiede und Buchdrucker nicht ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums sich auf dem Lande niederlassen, und mehrere Handwerksgewerbe dürfen nur in einer gewissen Entfernung von den Städten betrieben werden. Auch in Schweden ist die Anlegung einer Buchdruckerei in größerer Entfernung von einer Stadt als 5 Kilometer verboten. In mehreren Beziehungen gelten übrigens noch etwas verschiedene Regeln über den Gewerbebetrieb in den Städten und auf dem Lande.

Gegenwärtig steht es in den skandinavischen Ländern jeder physischen Person vollständig frei: 1) Gewerbewaren für den Hausbedarf zu verfertigen und 2) Gewerbe nur mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder zu betreiben. Den schwedischen Landleuten ist auch die Verfertigung von Gewerbewaren mit Beihilfe vom Gesinde ohne weiteres erlaubt.

Um ein stehendes Gewerbe mit anderen Hilfspersonen als den oben genannten in Schweden zu betreiben, werden von den Schweden und den im Lande ansässigen Norwegern (G. v. 4. VI. 1868) nur Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Unbescholtenheit), Dispositionsfähigkeit und Meldung bei den zuständigen Behörden erfordert. Unter denselben Bedingungen steht der Betrieb auch Frauen offen; wenn sie verheiratet sind, muß der Ehemann außerdem Erlaubnis zum Gewerbebetrieb geben und für die Verbindlichkeiten, welche die Frau eingeht, sich verbürgen. Mit der gleichen Erlaubnis und Verbürgung des Vormundes kann auch ein Minderjähriger Gewerbe betreiben. Besondere Kenntnisse werden von dem Gewerbetreibenden gefordert, wenn das Gewerbe feuergefährlich ist oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit mit sich führt. — Ausländer sind, wenn ihr Gewerbebetrieb nicht durch Konventionen besonders reguliert worden, nur dann berechtigt Gewerbe zu

treiben, wenn sie dispositionsfähig und unbescholten sind, sichere Bürgen für die Erlegung der an Staat und Gemeinde zu entrichtenden Abgaben jedesmal für drei Jahre stellen und besondere Erlaubnis zum Gewerbebetrieb von dem König erhalten (G. v. 18. VI. 1864, §§ 26—31, G. v. 20. VI. 1879).

In Norwegen und in Dänemark muß man in Beziehung auf die Befugnis zum Gewerbebetriebe zwischen freien und gebundenen Gewerben unterscheiden. Für den Betrieb der erstgenannten ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Der Betrieb der gebundenen Gewerbe hängt aber von einer öffentlichen Anerkennung der Befugnis ab; diese Anerkennung wird entweder durch Bürgerrecht oder durch einen Nahrungsschein („næringsbrev“) gegeben. In Dänemark wird durch Gesetz oder spezielle Verordnungen („Vedtægter“) bestimmt, welche Gewerbe zu den freien oder gebundenen zu rechnen sind. In Norwegen sind sowohl die Fabrikbetriebe in den Städten wie auch alle Gewerbe auf dem Lande frei. In den norwegischen Städten sind dagegen im allgemeinen die Handwerke gebundene Gewerbe und der Betrieb derselben ist von dem Erwerb des Bürgerrechts abhängig. Das Bürgerrecht kann nur Männern erteilt werden; es kann aber nicht verweigert werden, wenn der Ansucher 1) norwegischer Staatsbürger, 2) mündig, 3) unbescholten und 4) in der Stadt, wo er das Bürgerrecht erwerben will, wohnhaft ist. Das Bürgerrecht kann jedoch nicht Staatsbeamten oder Polizei- und Zolloffizianten erteilt werden. Der Minderjährige kann auch Bürgerrecht erwerben, wenn er die Einwilligung des Vormundes erhalten hat. Der Bürgerrechtsbrief verliert seine Giltigkeit durch längere Unterbrechung der Ausübung des Gewerbes (G. v. 4. VII. 1884). Witwen und geschiedenen Frauen, wie auch unverheirateten Frauen, die 21 Jahre alt sind, steht in den Städten das gleiche Gewerberecht wie Männern zu, wenn sie unbescholten und in der Stadt ansässig sind. Sie werden durch Nahrungsscheine zum Gewerbebetriebe berechtigt.

In den dänischen Städten ist gleichfalls eine besondere Befugnis nötig, um gebundene Gewerbe ausüben zu dürfen. Diese Befugnis wird Männern durch Bürgerrecht und Frauen (Witwen, geschiedenen Frauen oder unverheirateten Frauen, die das Alter von 25 Jahren erreicht) durch Nahrungsscheine erteilt. Zum Gewerbebetriebe auf dem Lande erhält man die Berechtigung durch einen Nahrungsschein. Die Bedingungen, unter denen man Bürgerrecht oder einen Nahrungsschein sich verschaffen kann, sind folgende: Der Ansucher muß 1) dänisches Indigenatsrecht besitzen oder während einer Zeit von fünf Jahren im Lande gewohnt und in dieser Zeit seinen Unterhalt ehrlich erworben haben (G. v. 23. V. 1873, § 1), 2) volljährig sein, 3) seine Masse dem Konkursgericht nicht überlassen haben.

Nach der obigen Darstellung unterliegt in jedem skandinavischen Lande der stehende Gewerbebetrieb meistens einer, wenn auch sehr verschiedenartigen Anzeigepflicht. Andere rechtliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe kommen wohl auch vor; diese beziehen sich aber nur auf einige besondere Gewerbszweige und werden von Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt beherrscht. Die Regelung hat teils die Befugnis zum Gewerbebetriebe, teils die Ausübung desselben zum Gegenstande.

Im allgemeinen ist die Zulassung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche gesundheitsgefährlich sind oder durch Lage und Beschaffenheit erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, z. B. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Herstellung von explosiven und feuergefährlichen Stoffen, Düngpulverfabriken, Knochenmühlen, Leimsiedereien, Schlächtereien, Gerbereien ꝛc. von einer vorgängigen behördlichen Prüfung und Genehmigung abhängig.

Für den Betrieb einzelner Gewerbe sind außerdem besondere Einschränkungen und Bedingungen gesetzlich vorgeschrieben. Hier können nur die wichtigsten angeführt werden.

Die Branntweinfabrikation ist in mehreren Beziehungen streng reguliert (schw. G. v. 13. VII. 1887, norw. G. v. 28. VI. 1887, dän. G. v. 1. IV. 1887). Branntweinbrennerei für den Hausbedarf ist in allen skandinavischen Ländern verboten; sie kann in Schweden und in Norwegen nur in größerem Umfange betrieben werden. In Norwegen ist die Branntweinfabrikation von einer vorgängigen Meldung über die Anlegung und den Beginn des Betriebes abhängig. In Dänemark ist für die Anlegung von Branntweinbrennereien Erwerb des Bürgerrechts (in den Städten) oder eines Nahrungsscheins (auf dem Lande) erforderlich; nur wenn jemand eine Brennerei in geringerer Entfernung von einer Stadt als 7,5 Kilometer treiben will, ist eine besondere königliche Genehmigung („bevilling“) vorgeschrieben. In Schweden steht die Branntweinbrennerei denen, welche die Qualifikationen für den Fabrikbetrieb haben, und auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen ebenso jedem unbescholtenen Grundbesitzer und Landwirte zu. In Schweden, wie auch in Norwegen, sind jedoch gewisse Beamte vom Betriebe der Branntweinfabrikation ausgeschlossen. So oft bei einer schwedischen Brennerei die Fabrikation begonnen wird, ist vorgängige Meldung und behördliche Er-

laubnis nötig. Die Ausübung der Branntweinfabrikation ist übrigens aus fiskalischen Gründen einer sehr scharfen Kontrolle unterworfen. — Aus denselben Motiven sind die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben in Schweden und in Dänemark und die Malzbereitung in Norwegen gewissen Beschränkungen und Kontrollen unterstellt. Die Fabrikation von künstlicher Butter (Margarin) ist sowohl in Schweden (G. v. 11. X. 1889) wie in Dänemark (G. v. 5. IV. 1880, v. 1. IV. 1890) konzessionspflichtig. Die Anlegnng von Eisenwerken ist im allgemeinen frei, in Norwegen wird jedoch für die Anlegung größerer Eisenwerke königliche Genehmigung erfordert (Berggeſ. v. 14. VII. 1842 § 28). Der Betrieb einer Buchdruckerei ist nicht nur von Meldungen bei den Behörden abhängig, sondern auch durch mehrere spezielle Vorschriften reguliert. Der Betrieb des Apothekergewerbes ist an zweierlei Bedingungen geknüpft. Keine Apotheke kann angelegt werden, ohne von dem Könige privilegiert zu sein; die Privilegien sind jedoch nunmehr nur persönlich. Anderseits ist es nur denjenigen, welche nach Prüfung ein Zeugnis der Befähigung erhalten haben, erlaubt, mit diesem Gewerbe sich zu beschäftigen. Einer solchen Approbation bedürfen auch Aerzte, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen ꝛc. Die sogenannten Straßengewerbe wie auch die Schornsteinfeger- und Pfandleihergewerbe unterliegen in Bezug auf Zulassung zum Gewerbebetrieb und der Ausübung desselben einer mehr oder weniger strengen Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Für eine öffentliche Veranstaltung von Singspielen, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen ꝛc. ist eine persönliche Konzession oder wenigstens eine Meldung nötig ꝛc.

5. **Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.** In Norwegen ist es im allgemeinen jedem norwegischen Unterthan erlaubt, die Waren, welche er selbst produziert, auch im Umherziehen außerhalb seines Wohnortes feil zu bieten und zu verkaufen. In Dänemark und in Schweden ist die Ausübung des Hausierbetriebs weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Nur der Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Hausarbeit steht auch im Umherziehen frei. Uebrigens ist in Dänemark das Feilbieten von Waren im Umherziehen („bissekramhandel") mit wenigen Ausnahmen verboten. In Schweden kann nur ein schwedischer Staatsbürger zum Gewerbebetriebe im Umherziehen („gårdfarihandel") berechtigt werden; einen Ausländer kann man nicht einmal bei solchem Betriebe als Hilfsperson verwenden. Wer außerhalb seines Wohnortes Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben will, bedarf dazu eines auf die Person ausgestellten und für bestimmte Zeit, höchstens das Kalenderjahr, gültigen Legitimationsscheines, welcher nur nach vorherigem Nachweis nicht nur der Unbescholtenheit und der Dispositionsfähigkeit, sondern auch der Redlichkeit und Zuverlässigkeit des Ansuchers und seiner Gehilfen ausgestellt werden kann und welches die Behörden, wenn genügende Gründe dazu vorhanden sind, widerrufen kann. Für den Marktverkehr bestehen besondere Bestimmungen.

6. **Die Behörden und das Verfahren in Gewerbesachen.** Die vorgeschriebenen Meldungen eines gewöhnlichen Gewerbes sollen in den schwedischen Städten bei dem Magistrate — in Stockholm bei dem Oberstatthalteramte — auf dem Lande bei dem Landeshauptmanne (— „Konungens Befallningshafvande" —) gemacht werden. Für den Betrieb einiger Gewerbe sind jedoch auch gemeindebehördliche Genehmigungen erforderlich. Und für die Anlegung und den Betrieb einiger anderen Gewerbe hat das Gesetz Meldung bei oder Erlaubnis von einer höheren Behörde vorgeschrieben. So muß man die Anlegung und den Betrieb eines Eisenwerkes bei dem Kommerzkollegium, die Anlegung oder den Betrieb einer Buchdruckerei, Branntweinbrennerei, Margarinfabrik ꝛc. bei dem Landeshauptmanne melden. Der Ausländer bedarf stets einer Erlaubnis des Königs zum Gewerbebetriebe.

In Norwegen und in Dänemark werden das Bürgerrecht und die Nahrungsscheine in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Vögten (in Norwegen) und den Polizeimeistern (in Dänemark) erteilt. In den nicht wenigen Fällen, da eine besondere Meldung oder Genehmigung zum Gewerbebetriebe nötig ist, kann auch eine andere Behörde als die erwähnte gesetzlich berechtigt sein, die Meldungen anzunehmen oder die Genehmigungen zu erteilen. Solche Berechtigung steht nicht selten den Polizeibehörden zu, sie ist auch bisweilen höheren Behörden, dem Amtmanne, dem Minister oder dem Könige, vorbehalten worden.

Gegen die Entscheidungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, die in erster Instanz erteilt worden sind, ist zwar in allen drei Ländern Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde und in höchster Instanz an die Regierung zuläſſig. Nur in Schweden ist jedoch für solche administrativen Fragen ein geordnetes Instanzsystem und eine bestimmte Beschwerdeordnung vollständig durchgeführt.

Litteratur:

Für alle drei Länder: H. Blomberg, Den nordiska förvaltningsrätten (Das nord. Verwaltungsrecht), S. 299 fg., Kjøbenhavn 1887—89. — Lundell, Om handtverksskrån, näringsfrihet och arbetets organisation

(Von Zünften, Gewerbefreiheit und der Organisation der Arbeit), Lund 1846. — Für Schweden: Th. Rabenius, Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt (Handbuch des geltenden schwed. Verwaltungsrechts), II S. 208 fg., Upsala 1871. — Für Norwegen: D. Schnitler, Fremstilling af den Norske Politilovgivning (Die Darstellung der norw. Polizeigesetzgebung), Kristiania 1870, S. 292 fg., 488 fg. — Für Dänemark: A. W. Scheel, Personretten (Personenrecht), 2. Ausg. Kjøbenhavn 1876, S. 533 fg., J. H. Deuntzer, Kort Fremstilling af den danske Näringsret (Kurze Darstellung des dän. Gewerberechts) 2. Ausg. Kjøbenhavn 1890, Falbe-Hansen und Will. Scharling, Danmarks Statistik (Die Statistik Dänemarks), II S. 441 fg.

Upsala. Hugo Blomberg.

7. Die G. in Rußland.

1. Begriff. 2. Gewerbefreiheit. 3. Ausnahmen: Juden und Aktiengesellschaften. 4. Gewerbliche Anlagen. 5. Persönliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe. 6. Beschränkungen der Ausübung der Gewerbe. 7. Der Branntweinhandel. 8. Märkte und Börsen. 9. Zünfte. 10. Behörden für Handel und Gewerbe.

1. Begriff. Die russischen Gesetze bedienen sich des russischen Wortes für Gewerbe, um die Fabrikindustrie und das Handwerk zusammenzufassen; soll auch von Handel und Schiffahrt die Rede sein, so werden die russischen Worte für Handel und Gewerbe nebeneinander gestellt.

Im Anschluß an den Sprachgebrauch der deutschen Rechtswissenschaft ist hier indessen der Ausdruck Gewerbe weiter gefaßt und wird hier unter russischem Gewerberecht derjenige Teil des russischen Verwaltungsrechts verstanden, der den Betrieb von Handel und Gewerbe betrifft.

Nicht erstreckt sich das Gewerberecht auf die Landwirtschaft und ihre Nebenzweige, nicht auf den Bergbau, auf die Eisenbahnen, auf die Ausübung der Künste und die Pflege der Wissenschaften. In der folgenden Darstellung werden ferner übergangen die Rechtsnormen über die Staatsgewerbe und das Spielkartenmonopol, denn sie gehören ins Finanzrecht; über das Medizinalwesen und die Apotheken, denn sie gehören in das Recht der Gesundheitspflege; über die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, denn diese sind bereits in dem Handwörterbuch dargestellt; und über die Preßgewerbe und den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die aus politischen Gründen unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, denn diese Rechtssätze fallen in das Gebiet der Sicherheitspolizei.

2. Gewerbefreiheit. In Rußland besteht nicht nur heute Gewerbefreiheit, sondern hat auch immer Gewerbefreiheit bestanden. Das Zunftwesen des Mittelalters ist Rußland fremd geblieben und die Handwerkerzünfte und Kaufmannsgilden, welche von Peter dem Großen und Katharina II. ins Leben gerufen wurden, haben eine Bedeutung für Handel und Gewerbe nie besessen und sich nur als ständische Selbstverwaltungskörper der Armenpflege erhalten. Nicht übersehen darf man freilich, daß die große Masse des russischen Volkes bis zum 19. II. 1861 leibeigen war; der Leibeigene bedurfte natürlich zum Gewerbebetrieb der Erlaubnis seines Herrn. Aber erhielt er diese Erlaubnis, so konnte er so gut wie jeder Freie den Beruf des Handwerkers, des Fabrikanten, des Kaufmanns ergreifen, und wenn er als Unfreier auch die öffentlichrechtlichen Privilegien des Kaufmanns nicht genoß, also z. B. nicht von der Körperstrafe oder von der Wehrpflicht eximiert war, — das Recht des Gewerbetriebes war ihm nicht verkümmert. Und ebenso unverwehrt war der Gewerbebetrieb auch Ausländern. — In der Reformära Kaiser Alexanders II. ward unter anderem auch die Gewerbesteuer umgestaltet. Das neue Steuergesetz vom 1. I. 1863 enthielt im Art. 21 die Regel, daß die Handels- und Gewerbescheine Personen beiderlei Geschlechts und zwar sowohl russischen Unterthanen jeden Standes als auch Ausländern gegeben werden. Diese Regel war aber nicht ausnahmefrei, den Juden z. B. blieb die Gewerbefreiheit nach wie vor versagt; und vor allem, sie war nicht neu, die Gewerbefreiheit bestand schon vor 1863.

Anders in den baltischen Provinzen. Als Livland noch zum deutschen Reich gehörte, thaten sich in seinen Städten die deutschen Genossen in Handwerk und Handel nach der Weise ihrer Landsleute zu Gilden und Zünften zusammen und erst unter russischer Herrschaft büßten diese Korporationen ihre wirtschaftlichen Privilegien ein, allmählich, Schritt für Schritt, bis endlich das G. vom 4. VII. 1866 den schon vielfach durchlöcherten Zunftzwang völlig beiseite warf.

3. Ausnahmen: Juden und Aktiengesellschaften. Die Regel ist, daß jedermann die Befugnis hat, Handel und Gewerbe zu treiben.

Von dieser Regel giebt es zwei wichtige Ausnahmen; die erste derselben betrifft die Juden, die zweite die Aktiengesellschaften.

1) Juden genießen in Rußland weder Freizügigkeit noch Gewerbefreiheit. Ein Jude ist nach russischem Recht ein Bekenner des jüdischen Glaubens; tritt ein Jude zum Christentum über, so ist er rechtlich kein Jude mehr; der Religionswechsel befreit also von den Beschränkungen der Judengesetze, aber auch nur der Religionswechsel.

Die Rechtssätze über die Befugnis der Juden zum Gewerbebetriebe sind verschieden,

je nachdem es sich um Ausländer oder um russische Unterthanen handelt, und je nachdem die letzteren im Judengebiet wohnen oder außerhalb desselben.

a) Juden, welche russische Unterthanen sind, genießen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit innerhalb eines bestimmten Teils des russischen Staatsgebiets; es sind die Gouvernements Witebsk, Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Mohilew, Poltawa, Tschernigow, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Kiew, mit Ausnahme der Stadt Kiew.

b) Außerhalb dieses Judengebietes dürfen Juden in der Regel Handel und Gewerbe nicht treiben.

Indessen erstreckt sich diese Regel nicht auf Juden, die bereits fünf Jahre innerhalb des Judengebietes einen Großhandel betrieben haben, diese genießen Gewerbefreiheit auch außerhalb des Judengebietes. Und eine zweite Ausnahme ist diese, daß alle Juden auch außerhalb des Judengebietes ein Handwerk treiben dürfen, wenn sie dasselbe in einer Zunft erlernt oder ihre Befähigung auf andere Weise dargethan haben.

Von dieser zweiten Ausnahme ist neuerdings, durch G. v. 28. III. 1891, wieder eine Ausnahme gemacht worden; in das Gouvernement Moskau dürfen auch jüdische Handwerker nicht mehr übersiedeln und selbst diejenigen jüdischen Handwerker, die auf Grund des früheren Rechts im Gouvernement Moskau ansässig geworden sind und hier ihr Gewerbe treiben, sind zwangsweise in das Judengebiet zurückzubefördern.

c) Juden, die nicht russische Unterthanen sind, dürfen in Rußland nur dann Handel und Gewerbe treiben, wenn sie bereits in ihrer Heimat eine angesehene gesellschaftliche Stellung errungen und einen bedeutenden Umsatz erzielt haben, und auch dann nur mit der Erlaubnis dreier Minister: des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers des Auswärtigen.

2) Aktiengesellschaften sind ebenfalls nicht ohne weiteres befugt, in Rußland Handel und Gewerbe zu treiben. Russische Aktiengesellschaften haben diese Befugnis nur dann, wenn sie ihnen in ihrem Statut gegeben ist, und nur in dem Maße, als dies im Statut geschehen ist; das Statut aber muß vom Kaiser bestätigt sein. Dasselbe gilt nun auch für ausländische Aktiengesellschaften, auch diese können, nach dem G. v. 9. XI. 1887, auf russischem Staatsgebiet in der Regel nur dann Handel und Gewerbe treiben, wenn und soweit ihnen die Befugnis durch ein Statut eingeräumt ist, das der Kaiser von Rußland bestätigt hat. Und dies soll selbst für die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten gelten, denen Rußland versprochen hat, ihren Aktiengesellschaften dieselben Rechte zu gewähren, welche diese den russischen Aktiengesellschaften zugestehen[1]. — Nur diese Ausnahme giebt es: wenn eine ausländische Aktiengesellschaft ihre Thätigkeit in Rußland darauf beschränkt, daß sie Erzeugnisse verkauft, welche im Auslande hergestellt worden sind, oder wenn sie Rhederei treibt, so bedarf sie nach dem G. vom 8. VII. 1888 eines russischen Statuts und einer Erlaubnis des russischen Kaisers nicht. —

4. Gewerbliche Anlagen. 1) Das russische Recht unterscheidet gewerbliche Anlagen, die unschädlich sind, und Fabriken, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind. a) Gewerbliche Anlagen, welche unschädlich sind, können überall errichtet werden. In Städten ist vorher die Erlaubnis des Gemeindevorstandes einzuholen; diese Erlaubnis fällt in der Regel mit dem Baukonsens zusammen, der ebenfalls von dem Gemeindevorstand als der Baupolizeibehörde erteilt wird. b) Fabriken, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind, dürfen in Städten und an Flüssen oberhalb der Städte g a r n i c h t errichtet werden.

2) Man sollte meinen, daß die Großindustrie hierdurch auf das flache Land gedrängt werde; dem ist aber nicht so; jenes Verbot der schädlichen Fabriken wird thatsächlich dadurch beseitigt, daß der Gouverneur die Kompetenz besitzt, die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche nicht unschädlich sind, in einer Stadt und in der Umgebung einer Stadt zu erlauben. a) Was für gewerbliche Anlagen als nicht unschädlich gelten sollen, wird alljährlich durch eine Verordnung des Ministers des Innern festgestellt. b) Für das Verfahren giebt es eine Rechtsordnung nicht. Nur dies ist dem Gouverneur vorgeschrieben, daß er ein Gutachten des Stadtgemeindevorstandes einholen muß, aber auch diese Pflicht beruht nicht auf Gesetz, sondern nur auf einer Verordnung des Ministers des Innern. Nicht verpflichtet ist der Gouverneur, das geplante Unternehmen öffentlich bekannt zu machen und Einwände interessierter Personen entgegenzunehmen, doch könnte er beides thun, während ein Streitverfahren über solche Einwände oder gar eine Beweisaufnahme durch die Geschäftsordnung der Gouvernementsbehörden ausgeschlossen ist. c) Die russische G.O. enthält allerdings den Rechtssatz, daß der Gouverneur die Erlaubnis zur Errichtung einer gewerblichen Anlage geben solle, wenn die Anlage den hierüber erlassenen Regeln entspreche. Indessen giebt es nur sehr wenig

1) Russisches G. v. 8. XI. 1865 über die belgischen Aktiengesellschaften; russische Deklaration vom 16./28. I. 1867 zu Gunsten der österreichischen Aktiengesellschaften; Rundschreiben des russischen Finanzministers vom 13. XI. 1887, Nr. 10409.

Regeln über die Errichtung gewerblicher Anlagen, so daß der Gouverneur fast jede Anlage genehmigen müßte, wenn ihm nicht das generelle Verbot schädlicher Fabriken die Handhabe geben würde, jede Fabrikkonzession so lange zu verweigern, als er die Anlage für schädlich hält. d) Verweigert der Gouverneur die Erlaubnis, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde beim 1. Departement des Senats zu Gebote, für die indessen ein mündliches oder öffentliches Streitverfahren ebenfalls nicht Rechtens ist. e) Durch die Erlaubnis des Gouverneurs wird der Baukonsens nicht ersetzt und werden die Nachbarrechte weder aufgehoben, noch auch nur abgeschwächt.

3) Besondere Rechtsnormen regeln die Aufstellung von Dampfkesseln und fordern, daß dieselben vor Beginn des Gebrauchs amtlich geprüft werden, sowie daß diese Prüfungen während des Betriebes wiederholt werden.

5. Persönliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb. 1) Schiffer. Wer ein Schiff führen oder steuern will, muß seine Befähigung in einer Prüfung nachweisen.

Das Lotsengewerbe ist dagegen in der Regel frei, und nur dort, wo eine Lotseninnung durch ihr Statut ein Lotsenmonopol erhalten hat, darf sonst niemand im Lotsenwasser lotsen.

2) Pfandleiher. Wer gewerbsmäßig Darlehen auf Pfänder erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Gouverneurs, und der Gouverneur soll die Erlaubnis nur demjenigen erteilen, den er für sittlich zuverlässig hält. Pfandleiher haben außerdem ein Unterpfand bei der Staatskasse zu hinterlegen, als Sicherheit für die Vollstreckung von Geldstrafen; ihre Geschäfts- und Buchführung ist eingehend geregelt und wird amtlich revidiert.

3) Vermittler. Wer die Vermittelung von Kaufverträgen, von Darlehen und von Miet- und Dienstverträgen gewerbsmäßig betreibt, bedarf der Erlaubnis des Ministers des Innern. Wer bloß Dienstverträge gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Erlaubnis des Gouverneurs. In beiden Fällen muß der Unternehmer als Sicherheit für seine Gläubiger ein Unterpfand bei der Staatskasse hinterlegen.

4) Dienstmanninstitute. Wer ein Dienstmanninstitut halten will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministers des Innern und muß als Sicherheit für seine Gläubiger ein Unterpfand bei der Staatskasse hinterlegen.

5) Branntweinhändler, siehe sub 7.

6. Beschränkungen der Ausübung der Gewerbe. 1) Beschränkungen im Abschlusse von Rechtsgeschäften. a) Lotterien dürfen nur zur Unterstützung von Armen und auch dann nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern veranstaltet werden. b) Bestimmte Bankgeschäfte darf der Finanzminister nach dem G. v. 26. VI. 1889 einzelnen Bankiers verbieten und zwar die Abrede, daß der Kaufpreis für Billete der inneren Prämienanleihe in Raten gezahlt werde, die Weiterverpfändung von Wertpapieren für eine Forderung, die höher ist als die eigene, durch das Faustpfand besicherte Forderung, sogar den Empfang von Depositen und Einlagen. c) Sachen, die aus Gold oder Silber bestehen, dürfen in Rußland nur verkauft werden, nachdem ihr Feingehalt amtlich ermittelt und durch einen Stempel angegeben worden; gleichgiltig ist dabei, ob die Sachen im Inlande oder im Auslande hergestellt worden sind. Auch darf der Feingehalt nicht unter ein gesetzliches Minimum sinken.

2) Beschränkungen in der Technik des Gewerbebetriebes. In den Städten kann die Gemeindevertretung, nach Verständigung mit der Polizei und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Verordnungen, also Gebote und Verbote erlassen, um Krankheiten vorzubeugen, das Wasser gegen Verunreinigung zu schützen, um die Feuersgefahr abzuwehren und zu solchen Zwecken mehr. Die gleiche Befugnis besitzt für das flache Land der Kommunalverband des Gouvernements mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde; ja dieser kann sogar verordnen, was bei der Errichtung und dem Betriebe gewerblicher Anlagen in sanitärer Hinsicht zu beobachten sei. Dieses Verordnungsrecht wäre nicht ungeeignet zur Abwehr der Gefahren, die der Betrieb mancher Gewerbe den Arbeitern wie den Umwohnern bringt, wenn nur die Strafe für die Uebertretung der Gebote eine höhere wäre; die Strafe ist nämlich in einem Strafrahmen von 1—50 Rubeln zu bestimmen.

7. Der Branntweinhandel. „Verboten ist allen und jedem die Trunksucht." Obwohl dieser Rechtssatz schon seit dem 8. IV. 1782 dem russischen Rechte angehört — heute findet er sich in dem Gesetzbuche der Präventivpolizei, Cod. v. 1887, Art. 153 —, wird doch das Verbot noch immer nicht von allen und jedem befolgt. Es bedarf vielmehr zur Bekämpfung der Trunksucht noch anderer Normen und erst kürzlich ist ein neues Gesetz über den Branntweinhandel, speziell für Mittelrußland, erlassen worden. Aus diesem G. v. 14. V. 1885 wäre etwa folgendes hervorzuheben:

1) Wer Kleinhandel mit Branntwein treiben will, bedarf dazu der Erlaubnis einer Behörde.

a) Die Erlaubnis muß versagt werden Personen, welche eines Verbrechens oder

Vergehens angeschuldigt sind oder eines Verbrechens, eines Vergehens oder gewisser Uebertretungen wegen verurteilt worden sind; den Frauen und Kindern dieser Personen; Landgemeindebeamten und deren Frauen und Kindern.

b) Die Erlaubnis kann versagt werden auf dem flachen Lande jedermann, von dem die Behörde nicht erwartet, daß er den Branntweinhandel unter Beobachtung der Gesetze und unter Wahrung der Interessen der Volkssittlichkeit treiben werde; der Bescheid der Behörde kann nicht angefochten werden.

2) Verboten sind den Branntweinhändlern folgende Rechtsgeschäfte:

a) der Verkauf von Branntwein an Minderjährige und an Betrunkene; b) der Verkauf von Branntwein auf Kredit, mit oder ohne Pfand; c) der Tausch von Branntwein gegen Produkte der Landwirtschaft; d) die Hingabe von Branntwein an Zahlungsstatt oder als Arbeitslohn. Das Rechtsgeschäft ist nichtig, der Branntweinhändler wird außerdem bestraft.

3) Die Zahl der Branntweinschenken kann durch die Behörde begrenzt werden. Landgemeinden können sogar durch Gemeindebeschluß den Kleinhandel mit Branntwein im Bezirke des Bauerlandes gänzlich verbieten.

4) Ausführliche Regeln handeln endlich von den Orten, an denen es keine Branntweinschenken geben darf, von der Zeit des Branntweinhandels, von der inneren Einrichtung der Schenken, von Musik, Spiel, Tanz in den Schenken 2c.

8. **Märkte und Börsen.** 1) Die Eröffnung neuer Märkte (Wochen- und Jahrmärkte), die Schließung und die Verlegung von Märkten wird verfügt in den Städten von der Gemeindevertretung und auf dem Lande von der Kommunalvertretung des Gouvernements.

Marktordnungen werden in den Städten erlassen von der Gemeindevertretung in Uebereinstimmung mit der Polizei und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für den berühmten Jahrmarkt von Nishni-Nowgorod besteht eine besondere Behörde, das Jahrmarktskomitee, und gelten besondere Gesetze.

2) Börse heißt auch im Russischen der Ort, an dem sich Kaufleute regelmäßig versammeln, um Handelsgeschäfte zu schließen; dann heißt auch die Versammlung selbst Börse. Nach russischem Rechte bilden nun die die Börse besuchenden Kaufleute den Börsenverein, eine Korporation mit Rechtsfähigkeit, die eines vom Kaiser bestätigten Statutes bedarf, die die Angelegenheiten der Börse verwaltet und die zuweilen Steuern von Waren und Schiffen erheben darf, um den Ertrag zur Förderung von Handel und Schiffahrt zu verwenden.

9. **Zünfte.** 1) Es besteht die Regel, daß in den größeren Städten jeder Handwerker zu einer Zunft gehören soll. Diese Regel erstreckt sich indessen auf die baltischen Provinzen nicht. Sie gilt ferner nur für die größeren Städte, während gerade in den Dörfern Mittelrußlands Handwerk und Hausgewerbe aufs regste betrieben werden. Aber auch dort, wo sie gilt, ist die Regel nicht ein Rechtssatz mehr, sondern nur noch ein Wunsch, denn ihr folgt sogleich die Vorschrift, daß trotzdem niemand verhindert sei, sich seinen Lebensunterhalt durch ein Handwerk zu verdienen.

2) Die Zünfte sind Korporationen der engeren Berufsgenossen unter den Handwerkern, ausgestattet mit Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, ja selbst befugt, ihre Mitglieder zu besteuern, und vornehmlich berufen zur Armenpflege, zur Fürsorge für hilfsbedürftige Zunftgenossen und deren Familien.

3) Die zünftigen Handwerker einer Stadt bilden außerdem alle zusammen eine Korporation, die ebenfalls juristische Person ist, ebenfalls das Besteuerungsrecht hat und ebenfalls vornehmlich der Armenpflege dient. Das Hauptorgan dieser Korporation, das allgemeine Handwerkeramt, hat auch eine geringfügige Gerichtsbarkeit für Uebertretungen von Normen der Gewerbepolizei und für Streitigkeiten aus Verdingungsverträgen der Handwerker.

4) Gewerberechtlich ist die Zunft dadurch bevorzugt, daß nur in der Zunft Meister, Gesellen und Lehrlinge unterschieden werden, daß die Zunft die Würde eines Meisters und eines Gesellen erteilt und daß nur ein zünftiger Meister Gesellen und Lehrlinge halten darf, — wodurch indessen andere Unternehmer nicht verhindert werden, großjährige und minderjährige Arbeiter in Dienst zu nehmen.

10. **Behörden für Handel und Gewerbe.** 1) Die Zentralbehörde für die Förderung von Handel und Gewerbe ist das Finanzministerium; bearbeitet werden diese Sachen im Departement für Handel und Manufakturen. Dem Finanzminister stehen als beratende Behörden zur Seite ein Handels- und Manufakturrat in Petersburg und eine Abteilung desselben in Moskau, beide gebildet aus Technikern, Kaufleuten und Industriellen, die der Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernennt.

2) Die Funktionen von Handelskammern werden teils von Börsenkomitees geübt, teils von Handel- und Manufakturkomitees.

a) In den größeren Handelsstädten haben die Organe der Börsenvereine, die Börsen-

komitees dem Finanzminister über die Lage des Handels Bericht zu erstatten; sie müssen ihm Gutachten geben und dürfen ihm Vorschläge machen. Auch haben sie die Handelsusancen zu sammeln.

b) Aehnlich ist die Aufgabe der Handels- und Manufakturkomitees, die in Handels- und Industriestädten von der Gemeindevertretung oder auch von der Kaufmannschaft gebildet werden können.

Quellen:

Die russische Gewerbeordnung enthält nur den kleineren Teil des oben dargestellten Rechts; der größere findet sich in anderen Gesetzen. Berücksichtigt sind namentlich folgende Stellen: Gewerbeordnung, Cod. 1887, Art. 2, 10, 11, 12, 14—27, 68—70, 75, 280, 285, 288, 300, 322—324, 332, 345, 359, 387, 392. Handelsordnung, Cod. 1887, Art. 53, Anm. Beilage, Art. 195, 318, 591—604, 638—650. Handels- und Gewerbesteuergesetz, Cod. 1886, Art. 20. Civilgesetzbuch, Cod. 1887, Art. 2140, 2196. Gesetz über Präventivpolizei, Cod. 1887, Art. 251, 253, 258, 268, 271, 272. Städteordnung, Cod. v. 1886, Art. 2, 103, 114, 115. Probiergesetz, Cod. v. 1887, Art. 489 u. 503. Paßgesetz, Cod. v. 1887, Art. 11, 12, 157 Anm. 3. G. v. 14. V. 1885 über den Branntweinhandel, II, VII, 3, 4, 6, Art. 4, 30, 31, 33, 53, 58—62. G. v. 12. VI. 1890 über die Landschaftsinstitutionen Art. 63, Ziffer 5, Art. 108.

Otto Mueller.

Gewerbeinspektion.

1. Vorbemerkung. 2. Die G. in England und in der Schweiz. 3. Die G. in Deutschland bis zum Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. VI. 1891. 4. Die Neuordnung der G. insbesondere in Preußen nach Erlaß der Novelle von 1890.

1. Vorbemerkung. Die moderne Fabrikgesetzgebung, über welche in dem großen Aufsatze „Arbeiterschutzgesetzgebung" (I. Band, S. 400 fg.) eingehend berichtet worden ist, hat in fast allen Staaten zur Schaffung von besonderen Aufsichtsbeamten geführt (cf. oben S. 345). Diese Fabrik- oder Gewerbeinspektoren haben die Aufgabe, durch wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Thätigkeit den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche die Gewerbegesetzgebung an die Einrichtungen und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen; sie sollen zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer auf der einen Seite, der Arbeiter und des Publikums auf der anderen Seite auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln bemüht sein; sie sollen auf diese Weise sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken. (Preuß. Dienstanweisung vom 24. V. 1872, § 2.) So sind es mannigfaltige und sehr bedeutsame Aufgaben, die diesen Aufsichtsbeamten obliegen, und wohl mit Recht bemerkt Roscher (System, III. § 149), daß es wenig Aemter gebe, die in der Hand eines tüchtigen Mannes mehr Segen stiften könnten, als das eines Fabrikinspektors! Denn je mehr er sich seiner Aufgabe bewußt ist, je ernster er dieselbe nimmt und je gewissenhafter er sie zu lösen sucht, um so mehr wird er in der Lage sein, die Weiterbildung der sozialpolitischen, insbesondere der Arbeiterschutzgesetzgebung zu fördern. Der mit der Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe betraute Beamte ist auf Grund der genauesten Kenntnis und sachkundigen Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse am ehesten befähigt, auf die in Fabriken und Werkstätten bestehenden Uebelstände aufmerksam zu machen.

Die Einrichtung dieser Gewerbeinspektion wird in den verschiedenen Ländern verschieden sein und sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten, auch nach der sonstigen Verwaltungsorganisation, richten müssen. Allein im allgemeinen werden folgende Anforderungen zu stellen sein: 1) Die Inspektionsbeamten müssen persönlich zu dem Amte befähigt sein. Die Frage der Fachbildung der Kandidaten tritt selten bei der Auswahl in den Vordergrund und kann auch zurücktreten. Aber „es versteht sich wohl von selbst", sagt einer der gründlichsten Kenner der Fabrikinspektion: Schuler (s. unter Litteratur), „daß vor allem auf Männer zu sehen ist von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit. Es muß auch verlangt werden, daß es Leute seien von guter Erziehung und tüchtiger allgemeiner Bildung, gewandt im taktvollen Verkehr mit hoch und niedrig, reich und arm. An diesen Forderungen hat England unverbrüchlich festgehalten zu einer Zeit, wo das neue Institut der Fabrikinspektoren von allen Seiten angefeindet war, und es verdankte dieser Maxime einen guten Teil seines Erfolgs." 2) Die Beamten müssen völlig unabhängig sein von Arbeitgebern und Arbeitern; sie müssen ein genügendes Einkommen haben. 3) Die Stellung muß ausschließliche Berufsthätigkeit sein, nicht Ehrenamt. 4) Die Zahl der Aufsichtsbeamten muß unter Berücksichtigung der industriellen Entwickelung des Landes eine genügend große sein. 5) Eine Zentralisierung der Organisation ist entschieden wünschenswert, um so eine gewisse Einheitlichkeit in der Aufsicht und in der Auf-

fassung der Pflichten herbeizuführen. 6) Die Beamten müssen das Recht haben, die ihrer Aufsicht unterstellten Fabriken rc. zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu besichtigen.

Da in dem Aufsatz „Arbeiterschutzgesetzgebung" auf die Gestaltung der Gewerbeinspektion in den einzelnen Staaten im großen Ganzen hingewiesen ist, so soll im nachfolgenden nur auf die bez. Organisation in England, in der Schweiz und vor allem in Deutschland spezieller eingegangen werden.

2. Die G. in England und in der Schweiz. Wer eine Geschichte der Fabrikgesetzgebung schreiben will, muß mit den gesetzlichen Bestimmungen in England anheben; auch die Fabrikinspektion ist dort zuerst durchgeführt. Das G. vom 29. VIII. 1833 setzte zunächst 4 Beamte ein, denen als Vertretern der Staatsgewalt die Befugnis zustehen sollte, „jede Fabrik oder jede mit einer Fabrik verbundene Schule zu allen Tages- und Jahreszeiten, bei Tag und bei Nacht, wenn diese Fabriken in Thätigkeit sind, zu betreten und die darin beschäftigten Kinder oder jungen Personen zu untersuchen und sich betreffs der Verhältnisse, Beschäftigung und Erziehung derselben zu erkundigen." Im Jahre 1878 erfuhr das englische Fabrikinspektorat durch das bekannte G. vom 27. V. eine neue Organisation. Dieselbe ist nunmehr folgende: An der Spitze steht der H. M. Chief Inspector, der direkt an den Secretary of State referiert; er leitet die Geschäfte, bestimmt die Richtung besonderer Erhebungen durch die Inspektoren, entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Auslegung des Gesetzes rc. Ihm zur Seite stehen fünf Superintending Inspectors; sie haben die Inspektoren zu kontrollieren, den Verkehr derselben mit dem Chef zu vermitteln, haben dafür zu sorgen, daß die Aufsicht in den einzelnen ihnen unterstellten Inspektionsbezirken eine einheitliche ist rc. Das eigentliche Inspektionsgeschäft wird von 50 Inspektoren in eben so vielen Bezirken besorgt. Den Beamten der 10 größten Distrikte ist je ein Junior Inspector (Assistent) beigegeben. Außerdem giebt es noch Fabrikärzte, welche indes dem eigentlichen Inspektionspersonal nicht angehören. Im ganzen hat also England 66 Aufsichtsbeamte. Das Charakteristische der englischen Einrichtung liegt in der streng durchgeführten Zentralisation. — In der Schweiz ist das Fabrikinspektorat durch das Bundesgesetz vom 23. III. 1877 geschaffen. Der Bundesrat ernennt drei Fabrikinspektoren (für jeden Bezirk einen), denen neuerdings 2 Assistenten beigegeben sind. Jeder Inspektor ist unmittelbar dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt. Eine besondere Instruktion vom 18. VI. 1883 hat die Stellung dieser Beamten geregelt. Ueber die bez. Bestimmungen in Oesterreich, wo im ganzen 24 Aufsichtsbeamte thätig sind, s. die ausführlichen Mitteilungen im I. Bande S. 429 fg.

3. Die G. in Deutschland bis zum Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. VI. 1891. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde zuerst in Preußen durch das G. vom 16. V. 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken eingeführt. War auch schon früher der Versuch gemacht worden, die Beaufsichtigung der Fabriken neben den Ortsbehörden anderen besonderen Organen mit zu übertragen (durch Verordnung des Kultusministers d. d. 28. V. 1845 bestimmten „Lokalkommissionen", die aber nur ganz vereinzelt errichtet wurden, durch weitere Anordnung vom 9. II. 1849 den „Gewerberäten"), so hatte sich doch allmählich immer mehr herausgestellt, daß auf diese Weise eine energische Durchführung der Fabrikgesetzgebung nicht zu erwarten sei. Das G. von 1853 sagt nun in § 11:

> Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergiebt, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.
>
> Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. III 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.
>
> In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen. Die Besitzer gewerblicher Anlagen sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

Allein nur für drei Regierungsbezirke: für Aachen, Düsseldorf und Arnsberg wurden derartige Beamte bestellt; in den anderen Gegenden muß man demnach ein „Bedürfnis" für Anstellung von Fabrikinspektoren nicht anerkannt haben. Einem jeden wurde eine von der Regierung in Düsseldorf ausgearbeitete, im Ministerium mehrfach abgeänderte Instruktion vom 10. VI. 1854 übergeben. (Diese älteste Instruktion abgedruckt bei Anton [cf. unter Litteratur] S. 188 fg.)

Als im Jahre 1868 der Reichstag des nordd. Bundes die G.O. beriet, wurde die Forderung erhoben, nun endlich auch für eine genaue Durchführung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Allein zur obligatorischen Einführung des Fabrikinspektorates kam es nicht. Durch § 132 der G.O. von 1869 war die Ernennung von Fabrikaufsichtsbeamten in das Ermessen der Regierungen gestellt. Der betr. § lautete:

> Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128—133) eigenen Be-

amten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128 bis 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Erst durch die Novelle vom 17. VII. 1878 wurde die Fabrikinspektion für alle deutschen Staaten (ausgenommen: Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und die beiden Lippe) obligatorisch gemacht. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 139b) sind im I. Bande S. 414 mitgeteilt. —

So trat mit dem 1. IV. 1879 das Institut der Fabrikinspektoren in fast allen deutschen Staaten ins Leben. In einigen derselben hatte man schon vor dem Erlaß des Reichsobligatoriums Aufsichtsbeamte bestellt, so im Laufe der 70er Jahre in Preußen. Die Berichte der preußischen Fabrikinspektoren wurden zuerst im Jahre 1875 für das Jahr 1874 veröffentlicht. Seit 1879 führen diese Beamten den Titel „Gewerberäte". Im Königreich Sachsen wurde die Fabrikinspektion durch V. vom 4. IX. 1872 eingeführt, weiter ausgebildet durch V. vom 11. III. 1884.

Nach dem Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle von 1878 folgten die übrigen Staaten. So trat das Fabrikinspektorat in Kraft in Bayern durch V. vom 17. II. 1879, in Württemberg durch V. vom 2. X. 1879, in Baden durch V. vom 30. I. 1879 u. s. f.

Lübeck, welches, wie schon erwähnt, anfangs von der Einführung der Fabrikinspektion dispensiert war, hat durch Senatsbeschluß vom 8. XI. 1886 ebenfalls einen Fabrikinspektor anzustellen beschlossen, welcher seit 1. I. 1887 im Amte ist.

Auf Elsaß-Lothringen hatte die G.O. bis Ende 1888 keine Gültigkeit. Nachdem dieselbe aber seit 1. I. 1889 auch dort in Kraft getreten ist, hat man auch die Fabrikinspektion in den Reichslanden eingeführt.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 19. XII. 1878 wurden behufs gleichmäßiger Ausführung des § 139b Normen für die Instruktion der zur Beaufsichtigung des Fabrikwesens betrauten besonderen Beamten aufgestellt. Von den einzelnen Staatsregierungen sind alsdann für die Regelung des Dienstes noch besondere Dienstanweisungen auf Grund jener von seiten des Bundesrates aufgestellten Normen entworfen. Die ausführlichste Dienstanweisung ist die preußische vom 24. V. 1879. (Min. Bl. f. d. ges. innere Verwaltung, 40. Jahrg., 1879 [Berlin 1880] S. 152 fg.)

Ueber die Zunahme des Aufsichtspersonals in Deutschland bis zum Jahre 1890 inkl. giebt die nachfolgende Tabelle Aufschluß. Es gab [1]):

Ende des Jahres	in Preußen Insp.	in Preußen Ass.	in Sachsen Insp.	in Sachsen Ass.	in Bayern Insp.	in Bayern Ass.	in Württemberg Insp.	in Württemberg Ass.
1853	3	—	—	—	—	—	—	—
1875	10	—	4	—	—	—	—	—
1880	19	—	5	?	3	—	2	—
1885	18	3	7	12	4	—	2	—
1890	17	10	8	18	4	—	2	—

Ende des Jahres	in den sonstigen Staaten Insp.	in den sonstigen Staaten Assist.	insgesamt in Deutschland Fabrikaufsichtsbeamte
1853	—	—	3
1875	—	—	14
1880	17	—	46
1885	19	2	67
1890	18	3	80

4. Die Neuordnung der G. insbesondere in Preußen nach Erlaß der Nov. vom 1. VI. 1891. Die Nov. zur G.O. vom 1. VI. 1891 hat die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten um bedeutendes erweitert. Der § 139b lautet in der neuen Fassung:

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c—h, 120a bis 120e, 134—139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungeu der §§ 105a bis 105b, 120a—120e, 134—139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrate oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben sind.

Die in diesem § 139b erwähnten Paragraphen der G.O. beziehen sich auf die Sonntagsruhe, auf die Einrichtung der Betriebsstätten, Maschinen 2c., sie enthalten die mannigfachen, gegen früher erheblich veränder-

1) Für die Jahre 1853—1885 sind die von Quarck (zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland) veröffentlichten Zahlen zu grunde gelegt.

ten und vermehrten Vorschriften über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (der Kinder, jugendlichen Arbeiter, weiblichen Arbeiter, erwachsenen Arbeiter) ꝛc. ꝛc. War bisher das Thätigkeitsgebiet der Aufsichtsbeamten auf die Fabriken und auch hier im wesentlichen nur auf die Aufsicht über die Ausführung der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und Frauen erlassenen Bestimmungen beschränkt, so wird sich in Zukunft die Aufsicht neben den Fabriken auch auf die Werkstätten einschließlich der Hausindustrie erstrecken, und zwar in dem Maße, als dieselben ohnehin unter das Arbeiterschutzgesetz fallen oder durch kaiserl. V. (§ 154, Abs. 4 der G.O.) demselben unterstellt werden. Gewiß ist, daß durch die Nov. vom 1. VI. 1891[1]) das Thätigkeitsgebiet ein um vieles größers geworden ist, m. a. W.: daß die bisherige Fabrikeninspektion zur Gewerbeinspektion sich erweitert hat. Soll nun die so an Umfang zugenommene Inspektion eine wirksame sein, so mußte die bisher schon unzureichende Zahl der Aufsichtsbeamten erheblich vermehrt werden.

Mit einer solchen Vermehrung und gleichzeitig mit einer Neuregelung des Dienstzweiges hat man zunächst in Preußen begonnen. Die dem Etat des preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe für das Jahr vom 1. IV. 1891/92 beigegebene Denkschrift, betr. die künftige Regelung der Gewerbeinspektion, giebt genauere Auskunft über den inzwischen bereits teilweise durchgeführten Reformplan. Danach sollen hinfort für die Gewerbeverwaltung sachkundige Räte (Gewerberäte) den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt werden. Um ihrer Aufgabe entsprechen zu können, sollen diese Beamten nicht nur durch längere Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes ausgebildet sein, sondern diesen Dienst auch noch dauernd in möglichst weitem Umfange wahrnehmen. Hierdurch sollen sie sich die Vertrautheit mit den gewerblichen Verhältnissen des Bezirks und die Fühlung mit den Arbeitgebern und Arbeitern erhalten, deren sie für eine erfolgreiche Mitwirkung bei den Geschäften der Gewerbeverwaltung bedürfen.

Demnach werden die bei den Regierungen anzustellenden Räte sogleich als Aufsichtsbeamte im Sinne des oben mitgeteilten § 139b berufen. Da sie aber die ihnen als solchen obliegende Aufsicht nicht in dem ganzen Umfange selbst wahrnehmen können, so ergab sich die Notwendigkeit: eine 2. Klasse von Beamten zu schaffen, welche für bestimmte Bezirke den Aufsichtsdienst unter ihnen wahrzunehmen haben. Diese Beamten sollen als „Gewerbeinspektoren“ Anstellung finden.

Diesen Gewerbeinspektoren soll nun gleichzeitig die Revision der Dampfkessel, soweit diese bisher von den Beamten der Bauverwaltung wahrgenommen wurde, übertragen werden. Eine solche Verbindung der Gewerbeinspektion mit der Kesselrevision besteht in Sachsen schon seit etwa 13 Jahren. Der neue Dienstzweig ist demnach in der Weise organisiert, daß 1) in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungsgewerberat angestellt wird, 2) jeder Regierungsbezirk in Inspektionsbezirke zerfällt und für jeden der letzteren ein Gewerbeinspektor ernannt wird.

Dem verschiedenen Maße, in dem Gewerbe und Industrie in den einzelnen Regierungsbezirken entwickelt sind, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß für Regierungsbezirke mit hoch entwickelter Industrie den Regierungsgewerberäten Hilfsarbeiter und der Zahl der Gewerbeinspektoren zugeordnet werden, und andererseits für mehrere Regierungsbezirke mit schwach entwickelter Industrie ein Gewerberat angestellt wird, der bei der Regierung, an deren Sitze er seinen Wohnort hat, die gesamten Geschäfte wahrzunehmen hat, dagegen bei den übrigen Regierungen in den laufenden minder wichtigen Geschäften durch einen Hilfsarbeiter aus der Zahl der Gewerbeinspektoren vertreten wird, dem zugleich auch ein Inspektionsbezirk zu überweisen ist. Bei der Abgrenzung der Inspektionsbezirke ist die Verschiedenheit der gewerblichen Entwickelung zu berücksichtigen. In den dünnbevölkerten Gegenden mit geringer Gewerbsthätigkeit werden große Bezirke nicht zu vermeiden sein. Um sie aber nicht allzu groß werden zu lassen, und weite Reisen der Beamten thunlichst zu verhüten, sollen keine größeren Bezirke gebildet werden, als erforderlich ist, um einen Gewerbeinspektor voll zu beschäftigen. In Landesteilen mit dichtgesäeten gewerblichen Anlagen werden dagegen Bezirke zu bilden sein, in denen zur Erledigung der Geschäfte mehrere Beamte erforderlich sein dürften; hier sollen dann dem Gewerbeinspektor ein oder mehrere Assistenten beigegeben werden.

Um all dies durchzuführen und die Kontrolle wirksam zu gestalten, ist, wie oben bereits erwähnt wurde, eine erhebliche Vermehrung des Aufsichtspersonals notwendig. Es würden nach der Denkschrift erforderlich sein: 26 Regierungsgewerberäte, 97 Gewerbeinspektoren, von denen 17 als Hilfsarbeiter der Regierungsgewerberäte zu fungieren

1) Diese jüngste Gewerbeordnungsnovelle (Arbeiterschutzgesetz) konnte in dem mehrfach erwähnten Aufsatz „Arbeiterschutzgesetzgebung“ im I. Bande dieses „Handwörterbuchs“ noch keine Berücksichtigung finden. Die neuen Bestimmungen werden in dem I. Supplementbande eine eingehendere Behandlung erfahren. Inzwischen sei auf den den Handwörterbuchsaufsatz ergänzenden und fortsetzenden Artikel in den Jahrb. f. Nat. III. F. 2. Band, S. 543 fg. verwiesen.

haben werden und 40 Gewerbeinspektionsassistenten, welche nicht fest angestellt werden würden. Diese Neuordnung soll aber erst in einem Zeitraum von 4 Jahren vollständig durchgeführt werden, so daß allmählich von Jahr zu Jahr das Aufsichtspersonal vermehrt wird. In dem Etatsjahr 1894/95 würde die Neuregelung ihren Abschluß finden. Dann würden in Preußen 163 Aufsichtsbeamte vorhanden sein, und das Inspektionspersonal Preußens würde an Zahl dasjenige aller anderen Länder um bedeutendes übertreffen[1]).

Ist diese stattliche Vermehrung freudig zu begrüßen, so dürfte trotz alledem die in Begriff genommene Neuordnung nicht allen berechtigten Anforderungen genügen. Das weitaus bedenklichste der Reform liegt in der Verbindung der Gewerbe- und der Kesselrevision. An den Kesselrevisor sind, was freilich hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden kann, ganz andere Anforderungen zu stellen, wie an den Gewerbeinspektor; diese beiden Beschäftigungen — wie dies freilich in Sachsen und Württemberg auch der Fall ist — mit einander zu verknüpfen erscheint wenig zweckmäßig. Jetzt waren in Preußen für diese Vereinigung in erster Linie finanzielle Rücksichten maßgebend. Allein der Loslösung dieser beiden Funktionen von einander wird s. Z., wenn es sich als notwendig herausstellt, nichts im Wege stehen. Der Handelsminister v. Berlepsch erklärte ausdrücklich bei den bezw. Beratungen im Abgeordnetenhause:

„Es ist ja gar nicht gesagt, daß, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß die Vereinigung dieser Funktionen in der That zu großen Mißständen führt, und namentlich die richtige Handhabung das Amt des Fabrikinspektors erschwert, man dann von dieser Gestaltung nicht wieder abgeht. Eine Loslösung wird nicht die allermindeste Schwierigkeit haben, Sie können sie in jedem Augenblick ebenso gut machen wie heute."

Die anderen deutschen Staaten werden ebenfalls eine Vermehrung der Inspektionsbeamten über kurz oder lang vornehmen. So ist denn auch in Bayern neuerdings das Personal von 4 auf 8 erhöht. —

Litteratur:

Fr. Schuler, Die Fabrikinspektion im „Archiv für soc. Gesetzgebung u. Statistik", II. Bd., S. 537 fg. Victor Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz in Jahrb. f. Nat. N. F. VIII, Bd., S. 193 fg. Weyer, Die englische Fabrikinspektion, Tbgn. 1888. Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland in Jahrb. f. Ges. u. Verw. V. Bd., S. 55 fg. Dehn, Die deutsche Fabrikinspektion, Zeitschr. f. Staatsw., 38. Bd., S. 184 fg. M. Quarck, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, (Sonderabdruck aus „Berichte des freien deutschen Hochstiftes"), Frankf. a./M. 1889. Derselbe, Die Reorganisation der Gewerbeinspektion in Preußen im Archiv f. soc. Ges. u. Stat., IV. Bd., S. 206 fg. K. Anton Günther, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891.

Ludwig Elster.

[1]) Frankreich hat 90, England 66, Oesterreich 24, die Schweiz 5 Aufsichtsbeamte.

Gewerbekammern.

1, Allgemeines. 2. Die neuen G. in Preußen. a) Geschichte, b) Organisation und Aufgaben. 3. Die hanseatischen G. a) Geschichte; b) Organisation; c) Aufgaben und Befugnisse. 4. Die G. im übrigen Deutschland. a) Sachsen; b) Bayern; c) Sachsen-Weimar. 5. Die G. in Frankreich. a) Geschichte; b) Organisation; c) Aufgaben. 6. Das Verlangen nach Errichtung von G. in Oesterreich.

1. Allgemeines. Jede Regierung bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe der Bevölkerungskreise und kann daher auch des Beirates der Gewerbetreibenden (im w. S.: Großindustrie und Kleingewerbe) nicht entbehren. Eine korporative Vertretung dieses Standes bilden die Gewerbekammern. Sie müssen aus der freien Wahl aller Gewerbetreibenden hervorgehen, obligatorisch und für bestimmte Bezirke bestellt werden und in ihrer Zusammensetzung den gewerblichen Verhältnissen ihres Bereiches entsprechen. Die Wahlordnung hat zu ermöglichen, daß jede Gruppe von Gewerbetreibenden, welche gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen, ihre selbständige Vertretung in der Gewerbekammer finden kann; diese Gruppeneinteilung wird daher den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend in der Regel nicht nach Gewerbszweigen, sondern nach dem Gewerbsumfange (Großindustrie, Mittelgewerbe, Kleingewerbe und Handwerk) vorzunehmen sein. Durch die Geschäftsordnung muß auch den Minoritäten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansichten zum Ausdrucke zu bringen. Wahlberechtigt und wahlfähig sollen nur dem gewerblichen Berufe Angehörige sein. Solche Gewerbekammern können entweder als selbständige Vertretungskörper (so z. B. in den Hansestädten, s. u.) oder als Abteilungen einer Gesamtvertretung von Handel und Gewerbe mit größerer oder geringerer Selbständigkeit, wie in den Handels- und Gewerbekammern (Sachsen, Bayern, Oesterreich-Ungarn ꝛc.) oder endlich als Teile einer allgemeinen Vertretung sämtlicher wirtschaftlicher Berufskreise, einschließlich der Landwirtschaft (wie in Preußen) und auch der Arbeitnehmer, ins Leben gerufen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, der Regierung sachverständige Gutachten über alle gewerblichen Verhältnisse zu erstatten, die Wünsche

und Bedürfnisse des Gewerbestandes zu erkunden, sie maßgebenden Ortes vorzubringen und alle Maßnahmen zu fördern, welche der Hebung des Gewerbes dienen, schließlich auch darin, zur Verwirklichung der unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Anordnungen der öffentlichen Verwaltung in den durch sie vertretenen Kreisen thunlichst beizutragen. Erhalten sie besondere administrative Befugnisse (wie in den Hansestädten) so stärkt dies ihre Autorität. Je größer der Kreis der in der Gewerbekammer vereinigten Gruppen gewerblicher Interessenten ist, desto einflußreicher wird die Wirksamkeit dieser Kammer sein. Jedenfalls ist es vorteilhafter für das Gewerbe, wenn die verschiedenen oft widerstreitenden Interessen einzelner Gruppen in der Gewerbekammer selbst zum Ausgleiche gelangen, es also nicht der Verwaltungsbehörde anheimgestellt bleibt, unter einer Reihe gesonderter Gutachten, oft nur von politischen Gesichtspunkten geleitet, die Wahl zu treffen. Auch ist es bei umfassenderen wirtschaftlichen Vertretungskörpern leichter, diesen alle wichtigeren wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen im Entwurfe zur Begutachtung zu übermitteln und sich dadurch des kundigen Beirates der betroffenen Kreise rechtzeitig zu versichern. Vielfach wird unter Gewerbekammer lediglich eine Vertretung der Handwerkerkreise verstanden, oder des Kleingewerbes im Vereine mit dem Kleinhandel. Derartige Gewerbekammern wären aber sehr einseitige und für die gesamte Wirtschaftspolitik wenig bedeutungsvolle Vertretungskörper, ganz abgesehen davon, daß die Grenze zwischen Großindustrie und Handwerk nicht leicht zu ziehen ist und viele Fragen für den gesamten Gewerbestand gleich wichtig sind.

2. **Die neuen G. in Preußen.** a) Geschichte. Durch V. v. 9. II. 1849 wurden in Preußen neben den schon früher begründeten Handelskammern (s. d.) zur Ueberwachung des Innungswesens und als Beratungsorgane für alle Angelegenheiten des Handwerks und Fabrikbetriebes Gewerberäte ins Leben gerufen, welche zu gleichen Teilen aus Wahlen der Handwerker, Industriellen und Kaufleute hervorgehen und in deren Handwerks- und Fabriksabteilungen die Vertreter aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden sollten. Diese Einrichtung bewährte sich aber nicht und von den 96 ursprünglich errichteten Gewerberäten löste sich der letzte 1864 in Berlin auf. Bei der Beratung der Reichsgewerbeordnung 1869 wurde das Verlangen nach Errichtung von G. für die Handwerker erfolglos erhoben und bei der Beratung über die Innungsvorlage (1881) neuerlich angeregt, zumal die durch das G. v. 24. II. 1870 reformierten Handelskammern das Wahlrecht nur im Firmenregister eingetragenen Industriellen einräumten. Eine Delegiertenkonferenz der deutschen Gewerbekammern (1880) verlangte die Errichtung selbständiger Gewerbekammern, in jenen deutschen Staaten, wo solche noch nicht bestehen und der deutsche Reichstag ersuchte in einer Resolution vom 9. VI. 1881 den Reichskanzler um Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung von Gewerbekammern unter Beteiligung sowohl der Innungen als der außerhalb derselben stehenden Gewerbetreibenden. Hierauf entwarf eine Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbe- und Handels- und Gewerbekammern (26. IX. 1881) eine Denkschrift über die Errichtung von Gewerbekammern. In der Versammlung am 28. IX 1882 nahm der „Zentralverband deutscher Industrieller“ zu dieser Frage Stellung im Sinne der einheitlichen obligatorischen Errichtung von Handels- und Gewerbekammern unter Ausschluß der Landwirtschaft und bei ausnahmsweiser Gestattung der Bildung gesonderter Gewerbekammern, wobei eine Minorität für die Gründung von Wirtschaftskammern unter Einschluß der Landwirtschaft eintrat. Bismarck als Handelsminister teilte diese letztere Auffassung und so wurden mit Reskript der vier betheiligten preußischen Minister vom 24. VII. 1884 an die Regierungspräsidenten und Landdroste, den Provinziallandtagen „Bestimmungen über die Bildung von Gewerbekammern“ zur Behandlung und Durchführung übermittelt, auf Grund welcher auch in 8 Provinzen 17 solcher Gewerbekammern entstanden, ohne bisher jedoch eine bemerkenswerte Thätigkeit zu entfalten. Seither haben mehrere Landtage die Bewilligung der Kosten versagt und lösten sich daher viele dieser Kammern bereits auf, sodaß nur mehr in Pommern, Brandenburg und Provinz Sachsen solche bestehen.

b) Organisation und Aufgaben. Diese neuen Gewerbekammern werden für jeden Regierungsbezirk oder über ministerielle Anordnung für vereinigte Bezirke oder Teile eines solchen errichtet und aus Vertretern ihrer vier Abteilungen (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel) zusammengesetzt. Standort der Kammer, Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Abteilungen bestimmen die Ressortminister; die Mitglieder werden von den Provinziallandtagen aus den mindestens 30jährigen, seit einem Jahre selbständigen Genossen jenes Zweiges, den sie zu vertreten haben, auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder neugewählt und ist die Wiederwahl zulässig. Für dieselbe Dauer wählt die Gewerbekammer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Abteilungen haben jene Gegenstände zu erledigen, welche ihnen nach der ministeriell genehmigten Geschäftsordnung zufallen oder vom Plenum oder den zuständigen Staatsbehörden ihnen zugewiesen werden. Die Regierungspräsidenten und die Vertreter der Behörden, welche Vorlagen an die Gewerbekammern übermittelt haben, sind berechtigt an den betreffenden Sitzungen teilzunehmen. Die Gewerbekammern haben über Aufforderung der Reichs- und Staatsbehörden über wirtschaftliche Verhältnisse ihres Bezirkes Erhebungen anzustellen und Gutachten abzugeben und sind berechtigt in wirtschaftlichen Angelegenheiten Anträge an die zuständigen Behörden zu richten, sowie mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von den Gewerberäten (Fabriksinspektoren) Auskünfte zu verlangen

und deren Jahresberichte mit den eigenen Bemerkungen versehen an den Minister für Handel und Gewerbe zu leiten. Der Geldbedarf der Gewerbekammern wird von den Provinzialverbänden nach den Beschlüssen des Provinziallandtages aufgebracht, der Etat alle drei Jahre festgestellt; die Mitglieder erhalten Taggelder und Reisekostenvergütung. Ein Mangel dieser Organisation liegt wohl darin, daß die Gewerbekammern nicht aus der unmittelbaren Wahl der Berufsgenossen hervorgehen. Dadurch wird das Interesse der letzteren an der Institution abgeschwächt und die Mitglieder der Gewerbekammern erscheinen nicht als Vertrauensmänner der wirtschaftlichen Berufskreise, sondern der Landtage und ein innigerer Verkehr zwischen der Vertretung und den Vertretenen kann nicht entstehen. Eine Aenderung der Organisation wird nunmehr auch von der Regierung beabsichtigt.

3. Die hanseatischen G. a) Geschichte. Die G. in Bremen wurde durch Art. 88, § 150 und Art. 92 und 93 der bremischen Verfassung v. 22. III 1849 zugleich mit der Handelskammer ins Leben gerufen und durch das G. v. 6. X. 1875 reformiert. Die Hamburger Gewerbekammer besteht auf Grund des G. v. 18. XII. 1872; in Lübeck wurde eine Gewerbekammer schon im Jahr 1867, aber mit ungenügender Organisation, errichtet und durch G. v. 21. XI. 1877 umgestaltet.

b) Organisation. Die hanseatischen Gewerbekammern sind von den Handelskammern vollständig getrennt und haben ihr eigenes Präsidium und Sekretariat. In Bremen sind gemeinschaftliche Plenarberatungen beider Kammern zulässig und kommen in allen drei Städten gemeinsame Kommissionsverhandlungen für bestimmte Zwecke (z. B. Ausstellungen) vor.

Wahlberechtigt und wählbar in die Gewerbekammern sind nicht blos Kleingewerbtreibende, sondern auch Großindustrielle und Fabrikanten, die gleichzeitig auch in der Handelskammer das Wahlrecht haben können, ausgeschlossen von beiden Kammern sind die kleineren Kaufleute (Krämer). Die Wähler müssen Staatsbürger und selbständige Gewerbtreibende sein; in Hamburg und Lübeck sind auch unselbständige (Gesellen, welche das Bürgerrecht haben) wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

In Bremen und Hamburg ist die gesamte Wählerschaft in Gewerbsgruppen (Bremen: 10 Gruppen mit 60 Gewerbszweigen, Hamburg 15 mit 174) geteilt nach der technischen Verwandtschaft, aber ohne Unterscheidung zwischen Großindustrie und Handwerk und mit Ausschluß des Handels. Diese Urwähler wählen in Bremen in den neben der Gewerbekammer bestehenden Gewerbekonvent, der über Berufung der Gewerbekammer zweimal jährlich zusammentritt zur Beratung über gewerbliche Angelegenheiten, für je 10 Mitglieder einer Gruppe einen Vertreter und der Konvent aus seiner Mitte auf Grund einer Vorschlagsliste die 21 Mitglieder der Gewerbekammer. Alle zwei Jahre wird der dritte Teil des Konventes neugewählt, das Ausscheiden aus demselben hat auch den Austritt aus der Gewerbekammer zur Folge. — In Hamburg wählt jede der 15 Gruppen einen Vertreter in die Gewerbekammer, von denen jährlich 3 ausscheiden; in Lübeck entsenden die Wähler ohne Gruppenunterscheidung 15 Kammermitglieder, von welchen alle zwei Jahre 5 austreten. Die Kosten aller drei Gewerbekammern werden aus Staatsmitteln bestritten. Die rechtskundigen Sekretäre der Gewerbekammern werden von diesen gewählt und nur jener in Hamburg ist Staatsbeamter und wird vom Senat bestätigt.

c) Aufgaben und Befugnisse. Die hanseatischen Gewerbekammern sind beratende Organe, die auch (wie in Bremen) über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze gehört werden müssen; sie haben daher aus eigener Initiative Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden vorzubringen und Maßnahmen zur Förderung des Gewerbes bei den Behörden zu beantragen, sowie über behördliche Anfrage Gutachten zu erstatten; sie haben ferner insbesondere die Beisitzer zu dem gewerblichen Schiedsgerichte allein zu wählen oder an deren Wahl teilzunehmen (Hamburg, Lübeck und Bremen). Die Gewerbekammer in Bremen hat überdies für Gewerbestatistik zu sorgen und besitzt einen vom Senate ernannten technischen Konsulenten, der Staatsdiener ist und über Auftrag der Gewerbekammer Reisen zum Zwecke der Berichterstattung über auswärtige gewerbliche, technische oder künstlerische Leistungen und Einrichtungen zu übernehmen hat; dann entsendet sie alljährlich 3—5 Mitglieder in die „Behörde für Gewerbeangelegenheiten", welche außerdem noch die Gewerbekommission des Senates umfaßt und zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehres zwischen Senat und Gewerbekammer bestimmt ist; endlich nimmt sie Teil an der Verwaltung der „Technischen Anstalt für Gewerbetreibende" (G. v. 20. XI. 1879). Die Gewerbekammern in Hamburg und Lübeck entsenden zwei Vertreter in die Verwaltung der Gewerbeschulen ihrer Stadt und ernennen alljährlich die öffentlichen gewerblichen Sachverständigen, deren Gutachten in Hamburg die Gewerbekammer beglaubigt und nach Liquidierung der Kosten aus den bei ihr geleisteten Einzahlungen honoriert; außerdem führt die Kammer über gerichtliches Ansuchen auch Sachverständigenbeweise selbständig durch. Durch G. v. 22. I. 1879 erhielt diese Gewerbekammer die Be-

fugnis, die von den gewerblichen Korporationen ausgestellten Lehrbriefe zu beglaubigen und soweit erstere fehlen, diese selbst auszustellen, ferner genehmigte der Senat, daß die Gewerbekammer die ihr eingereichten Lehrverträge auf ihre Gesetzlichkeit, sowie daraufhin zu prüfen habe, ob sie zur Begründung eines soliden Lehrverhältnisses geeignet seien; doch fehlt ein Zwang zum schriftlichen Abschlusse von Lehrverträgen und zum Einreichen derselben an die Gewerbekammer. Das G. v. 2. VI. 1882 bestimmte endlich, daß die „Aufsichtsbehörde für die Innungen" aus einem Senator als Vorsitzendem und 2 von der Gewerbekammer zu entsendenden Mitgliedern bestehen solle und diese Behörde zugleich als „höhere Verwaltungsbehörde" zu fungieren habe (mit dem Rechte der Genehmigung der Innungsstatuten ꝛc.).

4. Die G. im übrigen Deutschland. a) Im Königreich Sachsen wurden durch das G. v. 15. X. 1861 fünf Handels- und fünf Gewerbekammern errichtet (in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i. V., Zittau) und durch G. v. 23. VI. 1868 (bezw. V. v. 16. VII. 1868) bestimmt, daß in Leipzig die Handelskammer und die Gewerbekammer vollständig getrennte Kollegien bilden, während in den anderen Orten beide Kammern in der Regel nach wie vor vereint thätig sind. In die Gewerbekammern sind wahlberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche a) als Kaufleute oder Fabrikanten mit weniger als 10 Thaler aber mindestens 1 Thlr. besteuert oder b) ohne zu ersteren zu gehören, im Gewerbekataster mit mindestens 1 Thlr. angesetzt, c) 25 Jahre alt, d) nicht vom Gemeindestimmrecht oder den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind. Die Wahlen erfolgen indirekt und zwar die Urwahlen nach räumlichen Abteilungen und beträgt die Anzahl der Wahlmänner die dreifache Zahl der Mitglieder (in Leipzig 15). Im übrigen ist die Organisation der Gewerbekammern die gleiche wie bei den Handelskammern (s. d.) und haben sie ähnliche Aufgaben und Befugnisse. Sie sind bestimmt, dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirkes als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche das Gewerbe im Lande oder Bezirke angehen und sollen, soweit thunlich bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden, sind befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium und die Regierungsbehörde zu richten und haben alljährlich an ersteres einen Bericht zu erstatten über die Lage der Gewerbe in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftsthätigkeit.

b) In Bayern wurde die ursprüngliche Organisation der Handels- und Gewerbekammern durch die königliche V. v. 2. VIII. 1848 (durch welche auch eine Gewerbekammer in München eingeführt wurde) und 27. I. 1856, dann 20. XII. 1868 und 25. X. 1889 umgestaltet. Die Gewerbekammern bilden nur eine Abteilung der Handels- und Gewerbekammern. Wahlberechtigt zur Gewerbekammer sind alle nicht in das Handelsregister eingetragenen selbständigen Gewerbetreibenden, welche einen bestimmten Mindestbetrag an Gewerbesteuer bezahlen (in Orten von mehr als 20000 Einwohnern 5 M., von mehr als 4—20000: 4 M., von 4000 und darunter 3 M.). Bezüglich der Organisation sowie der Aufgaben und Befugnisse siehe den Art. „Handels- und Gewerbekammern".

c) Für das Großherzogtum Sachsen-Weimar besteht kraft V. v. 5. V. 1871 eine Gewerbekammer in Weimar. Sie ist zusammengesetzt aus 3 von der Regierung ernannten, 6 von je einem Bezirksausschusse und 12 von den als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereinen des Landes gewählten Mitgliedern und einem Regierungskommissär, welcher zugleich mit den beiden Vorsitzenden und 4 Mitgliedern den geschäftsführenden ständigen Ausschuß bildet. Wählbar sind alle im Großherzogtume wohnhaften Personen, welche mindestens 25 Jahre alt und nicht von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind; die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und finden alle 2 Jahre Neuwahlen statt; Wiederwahl ist zuläßig. Die Gewerbekammer genießt eine staatliche Unterstützung. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind die gleichen, wie bei den anderen deutschen Kammern.

In den übrigen deutschen Staaten findet das Gewerbe wenigstens teilweise seine Berücksichtigung in den Handelskammern oder Handels- und Gewerbekammern (s. d.), entbehrt aber ganz oder mindestens im wesentlichen abgesonderter eigener Vertretungskörper.

5. Die G. in Frankreich. a) Geschichte. Das G. v. 22. Germinal XI. (12. IV. 1803) ordnete die Errichtung von Gewerbekammern (Chambres consultatives des arts et manufactures) neben den schon seit 1650 bestehenden Handelskammern (s. d.) an. Ihre Organisation wurde durch Dekret v. 10. Thermidor XI (29. VII. 1803) bestimmt. Sie sollten ursprünglich als offizielle Organe der Industrie dienen in den Orten, wo keine Handelskammern bestanden und eine größere Anzahl industrieller Unternehmungen vorhanden war. In der ersten Zeit lediglich aus Industriellen gebildet, wurden später die Handeltreibenden in gleicher Weise zugelassen, wie in den Handelskammern auch die Industrie ihre Vertretung erhielt. Gegenüber letzteren unterscheiden sich die Gewerbekammern durch einen geringeren Umfang ihres Bezirkes und eine minder mannigfache Vertretung wirtschaftlicher Interessen, sowie dadurch, daß ihre Kosten nicht, wie bei den Handelskammern, durch alle der Gewerbesteuer Unterworfenen aufgebracht, sondern von der Gemeinde des Standortes gedeckt werden und sie im Conseil supérieur du commerce nicht vertreten sind. Die ursprüngliche Organisation

der Gewerbekammern erfuhr im Laufe der Zeit Abänderungen durch die Ordonnanz vom 16. VI. 1832, die Regierungsverordnung v. 19. VI. 1848, das G. v. 30. VIII. 1852, das Dekret v. 24. X. 1863, endlich in umfassenderer Weise durch ein Dekret v. 17. I. 1872.

b) Organisation. Die Gewerbekammern werden über Antrag der Gemeindevertretung und Zustimmung des Generalrates und des Präfekten des Departements durch ein Dekret der Regierung errichtet, welches zugleich den Kammerbezirk festsetzt. Dieser besteht je nach den Verhältnissen, aus der Gemeinde des Standortes, oder aus mehreren Gemeinden, aus dem Arrondissement oder gar dem ganzen Departement. Die Zahl der Mitglieder der Gewerbekammer beträgt 12 und hat außer diesen der oberste Verwaltungsbeamte des Standortes (Präfekt, Unterpräfekt oder Maire) eine Virilstimme und das Ehrenpräsidium in der Kammer. Fällt der Bezirk in den Bereich eines Handelstribunals, werden die Mitglieder der Gewerbekammer durch die Wähler für das Handelstribunal gewählt, sonst wird nach gleichen Grundsätzen eine besondere Wählerliste aufgestellt. Diese Listen werden durch eine Kommission gebildet, welche aus der Gesamtzahl der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die im Bezirke in der Patentrolle eingetragen sind (d. h. eine Gewerbesteuer entrichten) eine Anzahl von $^1/_{10}$ auswählt. Diese Wahlmänner wählen die Mitglieder der Gewerbekammer durch Listenwahl unter Vorsitz des Maire bei geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit im ersten, mit relativer Mehrheit im event. zweiten Wahlgange. (G. v. 21. XII. 1871 anwendbar für Gewerbekammern nach dem Dekret v. 22. I. 1872.) Wählbar ist jeder in die Patentrolle eingetragene Handel- oder Gewerbetreibende, welcher seit mindestens 5 Jahren sein Gewerbe im Bezirke betreibt oder ein solches durch 5 Jahre persönlich betrieben hat (aus diesen darf nicht mehr als ein Dritteil der Kammermitglieder gewählt werden), 30 Jahre alt ist und im Bezirke wohnt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre und findet jedes zweite Jahr die Neuwahl von $^1/_3$ der Mitglieder statt; Wiederwahlen sind zulässig. Die Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. Die Kosten der Wahlen und der Verwaltung der Gewerbekammer bestreitet die Gemeinde des Standortes, welche auch geeignete Sitzungsräume beizustellen hat. Die Zahl der Gewerbekammern beträgt mehr als 100; sie sind dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet und haben das Recht mit demselben unmittelbar zu verkehren.

c) Aufgaben. Die Gewerbekammern haben im allgemeinen über Aufforderung der Staatsverwaltung Gutachten und Berichte zu erstatten über thatsächliche Verhältnisse und Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden und ihre Wünsche und Ansichten über den Zustand von Industrie und Handel und die Mittel zu deren Hebung vorzubringen; im besonderen haben sie ihr Gutachten über die Errichtung von Gewerbegerichten oder die Abänderung der Jurisdiktion solcher abzugeben.

6. Das Verlangen nach Errichtung von G. in Oesterreich. Die österreichischen Handels- und Gewerbekammern (s. d. Art. Handelskammern) haben schon seit ihrer Begründung (1848 bezw. 1850) eine obligatorische Vertretung des gesamten Gewerbes im weitesten Sinne (Großindustrie, Kleingewerbe und Handel) dargestellt, zu der das Wahlrecht nur durch ein Mindestausmaß an Erwerbsteuer begrenzt ist (G. v. 29. VI. 1868). Die einzelnen vom Handelsministerium genehmigten Wahlordnungen sollen dafür sorgen, daß die Vertretung der verschiedenen Interessengruppen eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende sei, weshalb die beiden Sektionen dieser Kammern (Handels- und Gewerbesektion) noch nach der Steuerleistung eine Unterteilung in Kategorien, die Wahlkörper für sich bilden, erhalten. Obwohl hierdurch auch den Kleingewerbetreibenden eine aktive Anteilnahme an den Beratungen gesichert war, wurde doch aus diesen Kreisen das Verlangen nach Bildung selbständiger Gewerbekammern (meist als Handwerkerkammern gedacht) oder Teilung der Handels- und Gewerbekammern, insbesondere auf dem zweiten österreichischen Gewerbetage (November 1882) erhoben und im österreichischen Abgeordnetenhause ein diesbezüglicher Antrag am 30. I. 1883 verhandelt und einer Kommission zugewiesen. Dieser Antrag hatte nur die Folge, daß die Regierung eine neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammern ausarbeitete und aktivierte, welche den kleingewerblichen Kreisen eine größere Berücksichtigung bei Aufstellung der Wahlkörper und Verteilung der Mandate verschaffte. Ende 1884 erfolgte sodann die Auflösung aller Handels- und Gewerbekammern und ihre Neukonstituierung auf Grund der neuen Wahlordnungen. In den Jahren 1887 und 1891 wurde neuerlich der Antrag auf Trennung der Kammern gestellt und zuletzt am 13. V. 1891 verhandelt. Die Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Organisation haben die Abgeordneten Gomperz und v. Plener (1883) sowie Mauthner (1891) ausführlich auseinandergesetzt und gipfeln darin, daß gerade die österreichischen Handels- und Gewerbekammern die in der Einleitung (s. oben) gekennzeichneten Aufgaben von Gewerbekammern fast durchwegs erfüllen, die Trennung mithin mehr Nachteile brächte als Vorteile. Uebrigens bilden die Kammern in Oesterreich politische Wahlkörper, ein Umstand, der ihre Teilung noch erschweren würde und das Verlangen nach ihr zugleich als ein Schlagwort politischer Parteien erkennen läßt.

Litteratur:

M. Block, Chambres consultatives des arts et manufactures. Dictionaire de l'administration française, Paris 1888, S. 378. Denkschrift der Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbe bezw. Handels- und Gewerbekammern betreffend die Errichtung von Gewerbekammern. (s. a. im Jahresbericht der Hamburger Gewerbekammer für 1882 u. 1883, S. 55 fg.) Die neuen Gewerbekammern in Preußen,

Zeitschrift „Export", 1885, Nr. 38 u. 39. R. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890. Gutachten über die Teilung der Handels- und Gewerbekammern (Protokoll der Handels- u. Gewerbekammer in Wien 1883, S. 27 fg.) Die Handels- und Gewerbekammern ꝛc. des deutschen Reiches zusammengestellt vom Bureau des deutschen Handelstages, Berlin 1890. J. Jacobi, Die bremische Gewerbekammer in den Jahren 1849—1884, Bremen. R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879. Derselbe, Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883. L. Munk, Selbständige Gewerbekammern. Volksw. Wochenschr. 1887, Heft 194 u. 195. Wien. L. Nagel, Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, Jahrb. f. Gef. u. Verw. VII., S. 561 fg. G. Schmoller, Ueber die Reform der G.O. Verhandl. d. V. f. Sozialp. 5, S. 173 fg., Leipzig 1878. Schönberg, II., 3. Aufl., S. 627 fg. A. Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Berlin 1886.

Rudolf Maresch.

Gewerbestatistik.

(Gewerbeaufnahmen.)

I. Aufgabe und Behandlung der Gewerbeaufnahme im allgemeinen. 1) Wesen der Gewerbeaufnahme. 2) Erfordernisse einer Gewerbeaufnahme. II. Die gewerbstatistischen Leistungen der verschiedenen Staaten. 3) Deutschland. 4) Außerdeutsche Staaten. III. Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme des deutschen Reiches von 1882. 5) Die Gewerbebetriebe. 6) Die Größe des Gewerbebetriebes. 7) Die Gewerbetreibenden. 8) Die Motorenverwendung. 9) Die Hausindustrie. 10) Das Besitzverhältnis.

I. Aufgabe und Behandlung der Gewerbeaufnahmen im allgemeinen.

1. Wesen der Gewerbeaufnahme. Unter den mannigfachen statistischen Veranstaltungen zur Ergründung des gewerblichen Lebens nehmen unbedingt nach Ausdehnung und Wichtigkeit die eigentlichen sog. Gewerbeaufnahmen den hervorragendsten Rang ein. Während es sich bei den übrigen Ermittelungsweisen lediglich um die fortlaufende oder alljährlich wiederkehrende Erfassung einzelner, meist eng begrenzter Gebiete, z. B. einzelner Herstellungszweige oder gewisser bemerkenswerter Vorgänge in der Industrie, so z. B. Unfälle durch Maschinen handelt, haben es die Gewerbeaufnahmen mit einer allgemeinen Erhebung der gewerblichen Entfaltung oder doch ihrer hauptsächlichsten und bezeichnendsten Erscheinungen zu thun. Dieselben stellen sich deshalb gleich den Volks- und anderen wirklichen großen Zählungen i. e. S. als allgemeine Umfragen dar, die den ganzen Kreis der für sie in Betracht kommenden Gewerbe nach den verschiedenen erhebenswerten Richtungen hin ins Auge fassen. Allerdings erstreckt sich dieser Kreis nicht auf die Gesamtheit der Gewerbe und noch weniger auf sämtliche, überhaupt an der Erwerbsthätigkeit teilnehmende Kräfte. Vielmehr sind von ihm nicht nur alle jene den sog. freien Berufsarten zugehörenden gewerblichen Zweige ausgeschlossen, es stehen auch außerhalb desselben die Mehrzahl der stofferzeugenden Gewerbe, zumal die weit verbreitete Landwirtschaft. Im Wesentlichen hat es die Gewerbestatistik bezw. die Gewerbeaufnahme mit den stoffveredelnden oder industriellen, den fabrik- wie handwerksmäßigen Gewerben und in der Regel zugleich mit denen des Umsatzes, der Verteilung und der Beförderung, d. h. mit denen des Handels und Verkehrs zu thun. Ein Bild von der Zusammensetzung der gesamten Bevölkerung, nach der Art und Weise, wie sie ihren Unterhalt gewinnt, läßt sich demnach aus einer Gewerbeaufnahme nicht entnehmen. Das ist die Sache der Berufsstatistik (vergl. dieselbe, Bd. II, S. 395 fg.), von der sich nicht allein in diesem, sondern auch in dem belangreichen Punkte die Gewerbezählung vorzugsweise unterscheidet, daß jene lediglich auf die **Personen**, je nach dem Verhältnis, in welchem sie zu einem Berufe stehen, diese aber zunächst auf die gewerblichen **Unternehmungen** und auf die ganze Gestaltung des Betriebes ihr Absehen haben. Und zwar kommt es bei dieser Aufgabe für die Gewerbeaufnahme auf eine derartige Veranlagung an, daß die Lage der Gewerbe im Ganzen wie im Einzelnen inbezug auf ihre wirtschaftliche, soziale, wie auch technische Entwickelung zur Erkenntnis gebracht werde. Wenn gleich im Hinblick auf den beteiligten Bevölkerungskreis beengter als die Berufsermittelung, hat demgemäß die gewerbliche Zählung, was Art und Anzahl der Zählungsgegenstände anlangt, doch die ansehnlich weiter und tiefer greifenden, verwickelteren und darum schwierigeren Erhebungen anzustellen. Die gewerblichen Aufnahmen werden hiernach durch solche über den Beruf keineswegs ersetzt, obschon bei entsprechender Einrichtung des Erhebungsverfahrens die letzteren den ersteren zu gut kommen. Allerdings hat man es vielfach zur Erforschung gewisser gewerblicher Verhältnisse bei einer Berufsermittelung bewenden lassen, sodaß ordentliche und umfassendere Gewerbeaufnahmen ihrer Umständlichkeit und Kostspieligkeit wegen bisher immer erst vereinzelt und in langjährigen Abschnitten,

von einer Reihe von Ländern indessen noch garnicht veranstaltet sind.

2. **Erfordernisse einer Gewerbeaufnahme.** Soll eine Gewerbeaufnahme der erwähnten Aufgabe gerecht werden und ein zuverlässiges wie ausgiebiges Gesamtbild der gewerblichen Entwickelung eines Landes darbieten, so kommen drei Momente in Betracht: die Beschaffenheit und die Ausdehnung der Erhebungsgegenstände, die Art der Einteilung der in die Erhebung einbezogenen Gewerbe und das Erhebungsverfahren.

Was zuvörderst die Gegenstände anlangt, die von den einzelnen Gewerbebetrieben zu erheben sein würden, so erscheint es naheliegend, daß sie die bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion mitwirkenden Natur-, Arbeits- und Kapitalkräfte auch für jeden gewerblichen Betrieb entsprechend zum Ausdruck brächten. Indessen fehlt es teils an den nötigen Merkmalen für die statistische Ermittelung, teils an der Möglichkeit oder Geneigtheit, Angaben über eine Reihe der erforderlichen, meist nicht offen zutage liegenden und auch sorglich geheim gehaltenen Thatsachen zu erlangen bezw. zu gewähren. Die Naturkräfte zumal, soweit sie nicht aus der geographischen Beschaffenheit der Gegend oder aus der angewandten Kraftmaschine hergeleitet werden können, entziehen sich der Aufnahme. Das in den Betrieben wirkende Kapital ist schon eher festzustellen und auch in mehreren Fällen sogar ziemlich eingehend festzustellen versucht worden. So haben z. B. die amerikanischen Censusaufnahmen für die gesamte Industrie das in den Betrieben enthaltene Kapital (invested capital), den Wert des zur Produktion verwendeten Materials und der gefertigten Erzeugnisse, ja für etliche besonders wichtige Gewerbszweige dies nach den einzelnen verarbeiteten und hergestellten Gegenständen erhoben. Noch viel weiter ist das französische dénombrement de l'industrie manufactière von 1860 gegangen, welches auch die Menge der gebrauchten Rohstoffe nach ihren Bezugländern auseinandergehalten, die Durchschnittsmenge der jährlichen Erzeugnisse, die Art und Menge des Brennmaterials und den Aufwand dafür erfragte. Derartige tiefgehende Ermittelungen, so wünschenswert für eine gründliche Beurteilung der Verhältnisse sie auch sein mögen, rufen indessen immer das Besorgnis wach, daß sie keineswegs durchweg verständnisvolle und gutwillige Beantwortung finden werden und daher die Zuverlässigkeit der Ergebnisse stark zu beeinträchtigen angethan sind. Ja die genannte, eine möglichst genaue Feststellung der Betriebsmittel bezweckende französische Gewerbezählung ist zum guten Teil infolge solcher allzu gewagten Ausgestaltung ziemlich wertlos ausgefallen. Selbst die dem großen recensement von 1866 angehörige Aufnahme in Belgien ist dort selbst als völlig mißglückt bezeichnet und nicht zur Veröffentlichung gelangt, obschon die Fragen längst nicht so weit als die in Frankreich gingen. Immerhin ist aber die thätige Kraft des Kapitals doch nach einer Richtung mit Verläßlichkeit zu erkennen: soweit es in den maschinellen und Arbeitsvorrichtungen angelegt ist. Wie die Zahl und die Stärke der Kraft- oder Umtriebsmaschinen auf der einen, so sind die für die einzelnen Gewerbe charakteristischen Arbeitsmaschinen und sonstigen Vorrichtungen auf der anderen Seite geeignet, einen gewissen Einblick sowohl in die Größe des angelegten Kapitals und zugleich in die der Geschäftsausdehnung, als auch in die technische Ausbildung des Betriebes zuzulassen. Vollständig aber vermag man schließlich die zur Zeit oder durchschnittlich thätige menschliche Arbeitskraft zur Ziffer zu bringen.

Hält sich nun eine Gewerbezählung an die von den sämtlichen in Betracht kommenden Gewerben füglich gleichmäßig zu erhebenden Menschen- und Maschinenkräfte, bieten sich ihr noch genügende Aufnahmegegenstände dar, um zulänglichen Anhalt zur Beurteilung der gewerblichen Lage zu gegewinnen. Fünf Punkte sind es hierbei mindestens, über welche die Aufnahme Aufschluß erteilen und demgemäß erfragen muß. Zuvörderst ist für jedes Gewerbe selbstverständlich die Anzahl der Betriebe und zwar der von ihren Inhabern als Haupt- wie als Nebenbetriebe geleiteten Unternehmungen zu ermitteln. Gleichzeitig kommt es sodann darauf an, den Umfang jedes einzelnen Betriebes, d. h. bestimmen zu können, ob das Geschäft mehr im Kleinen oder Großen betrieben wird, ob es mehr einen handwerks- oder fabrikmäßigen Charakter hat. Allerdings ist dies insofern kaum ohne eine gewisse Willkür festzustellen, als es an festen Merkmalen für die Abgrenzung von Groß- und Kleinbetrieben fehlt, zudem die Grenze bei den verschiedenen Gewerben an verschiedener Stelle zu liegen hätte. Da nun die hergestellten Erzeugnisse oder das angelegte Kapital, als nicht wohl der Aufnahme zugänglich, außer Ansatz gelassen werden müssen, bleibt nur die Anwendung oder Nichtanwendung von Maschinen bezw. auch der Maschinenstärke wie die Anzahl des gehaltenen Personals als Maßstab oder Merkmal des Groß- und Kleinbetriebes und etwaiger Zwischenstufen übrig. Bei welcher Personalgröße hierbei die Scheidungslinie zu ziehen ist, kann selbstverständlich nicht allgemeinhin bestimmt werden, hängt vielmehr nach der jeweiligen Lage der gesamten Verhältnisse von der Einsicht der Beteiligten ab und ist auch thatsächlich verschieden gezogen worden. Mag nun hierbei gleichwohl immer bald mehr bald minder

glücklich gegriffen werden, immerhin ist es angesichts des gegenwärtig stets kräftiger hervortretenden Zuges der Zeit nach einer im Großen betriebenen Produktion von weitgreifendster Bedeutung, den Betriebsumfang in den einzelnen Zweigen, insbesondere die Thatsache, in welcher Ausdehnung das Handwerk, die Kleinindustrie sich gegenüber dem Großgewerbe, der Fabrik noch zu behaupten vermag, für den dermaligen gewerblichen Entwickelungsstand zu ermessen. Als eine Eigenart industrieller Unternehmungen, welche zwitterartig von der einen Seite als ausgeprägtestes Kleingewerbe, von der anderen als im Großen betrieben erscheint, bedarf bei der Aufnahme des Betriebsumfanges einer besonderen Berücksichtigung die Hausindustrie, also diejenige für den großen Markt, aber nicht in den Fabrikräumen, sondern in der eigenen Wohnung ihrer Inhaber betriebenen Gewerbe. An dritter Stelle hat die Erhebung das rechtliche Besitzverhältnis am Betriebe dahin klarzustellen, ob der Betrieb einer oder mehreren einzelnen physischen Personen, einer bezw. welcher Art von juristischen Personen — Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften, Gemeinde, Staat — gehört. Weil leicht zu erfassen und zugleich nach verschiedenen Seiten bedeutungsvoll, erheischen viertens die Gewerbetreibenden eine nähere Ergründung. Einmal sind dieselben, wie nahe liegt, nach ihrem Arbeitsverhältnisse, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, auseinander zu halten. Dabei sind die letzteren zum mindesten wieder in die höher gebildeten, kaufmännischen und technischen, wie in die niederen Hilfspersonen zu zerlegen, da beide Gruppen in sozialer Beziehung eine sichtlich anders geartete Stellung einnehmen. Von Belang wäre es, auch die niederen Kräfte darnach trennen zu können, ob sie im eigentlichen Sinne gelernte Gehilfen sind, die regelrecht die Befähigung zur Ausübung ihres Gewerbes in einem Lehrgange sich erworben haben oder die bloß die gröberen oder doch gewisse einzelne technische Leistungen im Fabrikbetriebe verrichtenden Arbeiter sind. Indessen dürfte das vielleicht vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Jedenfalls würde aber durch eine besondere Frage nach den Lehrlingen unter den Hilfspersonen schon manches erreicht werden. Neben der sozialen Arbeitsstellung würden aber ferner auch die persönlichen Eigenschaften der Gewerbetreibenden jeder dieser Gattungen zu erforschen sein: das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, Momente, die namentlich für die Beleuchtung einer Reihe sozialer Erscheinungen nicht übergangen werden dürfen: z. B. für die gewerbliche Beteiligung von Kindern und Greisen, von jungen Mädchen, Ehefrauen und Witwen, für die Aussicht auf eheliche Niederlassung der Männer, wie auf den Uebergang derselben von einer unselbständigen in eine selbständige Stellung je nach dem Lebensalter. Eingehender dürften diese Gegenstände aber wohl noch bei den Volkszählungen in Verbindung mit den Berufsthatsachen sich erheben lassen. Als Ergänzung der Ermittelungen über die Gewerbetreibenden kann man, wie es beispielsweise in Belgien, Frankreich und Nordamerika geschehen, und wie es auch für Deutschland beabsichtigt war, Angaben über Lohnverhältnisse sammeln, so über die Zahlungseinrichtungen, die mittleren Lohnsätze und die im Ganzen im Jahre gezahlten Löhne. An letzter Stelle bleiben als unerläßliche Aufnahmegegenstände die Zahl, Art und bezw. auch die Kraft der im Gewerbebetriebe verwandten Umtriebsmaschinen und Motoren, wie der genutzten, für die einzelnen Zweige charakteristischen Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Apparate, Oefen und dergleichen. Als höchst wünschenswert muß es bezeichnet werden, wenn die Gewerbeaufnahmen auch gleichzeitig weitere die Arbeiter betreffenden Vorgänge, wie die Arbeitsdauer, Sparkassen der Unternehmungen uud sonstige getroffene Wohlfahrtseinrichtungen zu erfassen suchen.

Ueber das hinaus, was sich von allen Gewerben und Betrieben oder doch von allen größeren Betrieben durch die Zählung ermitteln läßt, eignen sich manche Gewerbe allerdings für ausgiebigere Befragung. Das trifft namentlich beim Bergbau, beim Hütten- und Salinenwesen zu, für welche denn auch vielfach bezüglich der gewonnenen und verarbeiteten Mengen Aufnahmen veranstaltet worden sind. —

Nächst den Aufnahmegegenständen hat sich das Augenmerk bei einer Gewerbezählung auf eine Einteilung der Gewerbe zu richten, wie solche ebenfalls für die Herstellung einer Berufsstatistik unerläßlich ist. Ohne selbige würde bei der außerordentlich großen Anzahl von einzelnen Gewerbezweigen aller Ueberblick verloren gehen. Es kommt daher darauf an, nach gewissen Gesichtspunkten die einzelnen Gewerbe zu größeren Gruppen, Ordnungen ꝛc. zusammenzufassen. Die gewählten Gesichtspunkte sind bisher sehr verschiedenartig gewesen, bald bestimmte die Produktion, bald die Konsumtion, bald die Stoffe, die Werkzeuge, die Arbeitsmethoden, den Einteilungsgrund, ja, um den erheblichen Schwierigkeiten zu entgehen, verfuhr man auch wohl, wie in Amerika, bloß alphabetisch. —

Zum dritten ist noch des Aufnahmeverfahrens kurz zu gedenken. Vorwiegend ist hier neuerlich die unmittelbare Umfrage von Betrieb zu Betrieb gewählt worden. Dabei wurde die Zählung entweder für sich allein oder in Verbindung mit der Volks-

zählung vorgenommen. Die letztere Art ist die einfachere und hat den Vorzug, daß nicht bloß voraufgehende Erhebungen zur Feststellung der zu befragenden Geschäfte und deren Adressen überflüssig werden, daß auch manche Thatsachen bereits durch die Volkszählung zu gewinnen, daß insbesondere die bloß aus einem einzigen Inhaber bestehenden, sich also mit dem Personal deckenden Betrieben lediglich auf diesem Wege zu erlangen sind und daß sie ihrer einfachen Verhältnisse wegen weitere Befragung überflüssig machen.

II. Die gewerbestatistischen Leistungen der verschiedenen Staaten.

3. **Deutschland.** Unter den deutschen Einzelstaaten ist es Preußen, welche der Gewerbestatistik durch regelmäßige Aufnahmen über die Gewerbebetriebe bei Gelegenheit der Volkszählungen schon seit 1819 eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die übrigen Staaten kommen hingegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur als Glieder des Zollvereins und bei den von diesen veranstalteten Aufnahmen in Betracht. Solcher gab es indessen bloß zwei, 1846 und 1861, beide im Anschluß an die damaligen Volkszählungen. Während jene lediglich die Erhebung der für den Großhandel arbeitenden Betriebe, allerdings mit mancherlei Abweichungen in den einzelnen Ländern, bewirkte, hatte diese eine schon weitere und gleichzeitig mehr einheitliche Anlage. Drei Gebiete galt es hierbei, zu ermitteln: die Fabriken und die besonders für den Großhandel thätigen Anstalten, die Handwerker und die vorherrschend für den örtlichen Bedarf arbeitenden Gewerbetreibenden i. e. S. und Künstler, endlich die Handels- und Transportsgewerbe, die Gast- und Schankwirtschaften und die Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr. Dabei zielten die Aufnahmen auf die in den einzelnen Zweigen wirkenden Personen mit Unterscheidung ihres Arbeits- und Dienstverhältnisses; außerdem waren für die Fabriken die darin thätigen Dampf- und Arbeitsmaschinen, für die Handwerker die für eigene und fremde Rechnung arbeitenden Meister sowie endlich gewisse Angaben über Transportmittel festzustellen. Die Ergebnisse dieser Aufnahme, welche in Viebahns großem Werke über den Zollverein wie in Schmollers trefflichen Untersuchungen über das Kleingewerbe eine so fleißige und einsichtige Bearbeitung erfahren haben, konnten bei der wenig ausgebildeten Zählungseinrichtung, wie sie in Hinblick auf die schwerfälligen Verhandlungen des Zollvereins nicht besser zu erreichen war, indessen zu keinem recht befriedigenden Ergebnisse führen; schon die bedenkliche Trennung der Betrieb in Fabrik und Handwerk bot den Keim erheblicher Unrichtigkeiten.

Ein gedeihlicher Boden für eine vollkommener ausgestaltete Gewerbeaufnahme fand sich auch erst, nachdem die Umbildungen des Jahres 1866 eine straffere einheitliche Leitung der Bundesangelegenheiten geschaffen hatten. Bereits für 1872 war eine Erhebung geplant, welche für die einzelnen Gewerbebetriebe den Betriebsumfang und die in ihnen thätigen persönlichen und Maschinenkräfte, zudem insbesondere die Hausindustrie ermitteln sollte unter ausgiebigerer Behandlung der Großbetriebe. Auch wünschte man eine fakultative Erhebung von Lohnverhältnissen und der zu Gunsten der Arbeiter bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. Beabsichtigt war eine völlig selbständige Aufnahme, für die jedoch der im voraufgehenden Jahre abzuhaltenden Volkszählung die Beschaffung der Adressen der einzelnen Betriebe zugedacht war. Zu berücksichtigen waren 445 gewerbliche Ordnungen. Da indessen die Anlage der Erhebung, was die Aufnahmegegenstände als die Unterscheidung der Gewerbezweige anlangt, zu umfangreich erschien, kam letztere nicht zu Stande, vielmehr ward in Verbindung mit der Volkszählung von 1875 eine vereinfachte Aufnahme abgehalten. Dieselbe war auf alle selbständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens, der Industie mit Einschluß des Bauwesens, des Handels und Verkehrs wie der Gast- und Schankwirtschaft gerichtet, dergestalt, daß von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel ob räumlich vereint oder getrennt, und von gleichartigen Betrieben desselben Inhabers, die räumlich von einander getrennt bestanden, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Betrieb aber nur einmal zur Erhebung gelangte. Ausgeschlossen blieben das Versicherungswesen, die Heilanstalten, das Medizinalgewerbe, das Musik- und Theatergewerbe, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die zur Beschäftigung der Insassen von Straf- und Besserungsanstalten von diesen betriebenen Arbeitszweige, sowie der Betrieb der Militär- und Marineverwaltung in gewerblicher Hinsicht wie der der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung. Wohl aber waren die den drei letzteren unterstellten Werkstätten einbezogen worden. Ganz allgemein war die Aufnahme eine getrennte für die Gewerbebetriebe von mehr als 5 Hilfspersonen und die übrigen, von denen die ersteren durch eine eigene Fragekarte erhoben wurden. Die kleineren Betriebe waren dagegen dem gewöhnlichen Volkszählungsformular, soweit es sich auf die Art des Berufes, die Stellung in demselben und den Nebenberuf bezog, zu entnehmen.

Außerdem befanden sich in jenem Formular zwei Extrafragen, von denen die eine von den Gewerbetreibenden, welche 5 oder weniger Hilfspersonen beschäftigten, die Angabe der Anzahl ihrer Gehilfen und Lehrlinge, wie über einige benutzte Arbeitsmaschinen verlangten. In der Fragekarte für die größeren Betriebe war anzugeben: außer Sitz und Firma der Gegenstand des Betriebes, die Zahl der Geschäftsleiter und Hilfspersonen, wie das Alter und Geschlecht der letzteren, die Motoren nach Zahl, Art und Stärke, sowie gewisse charakteristische Arbeitsmaschinen. Die Kenntnis von dem Vorhandensein dieser größeren Betriebe wurde erlangt durch die andere Extrafrage des Volkszählungsformulares, welche eine Erklärung über die Beschäftigung von mindestens 6 Hilfspersonen forderte. Die Aufnahme erstreckte sich auf 304 Gewerbe-„Ordnungen", die weiter in 94 Klassen und 19 Gruppen zusammengefaßt waren.

Obschon gegen die anfängliche Anlage wesentlich eingeschränkt, bildete die Aufnahme von 1875 doch bereits einen gewaltigen Fortschritt gegen die des Zollvereins so zwar, daß die auf ihr begründete Bearbeitung der Ergebnisse, wie sie außer vom Reiche namentlich von Preußen und Oldenburg in eingehender Weise bewirkt ist, eine wichtige und befriedigende Quelle für die Erkenntnis der gewerblichen Zustände Deutschlands geschaffen hat. Allerdings war auch sie noch von gewissen Mängeln behaftet, die bei einer Wiederholung auf Abstellung drängten. Lagen dieselben einesteils in der zu hoch hinaufgeschobenen Grenze der allein näher, befragten Großbetriebe, so ergaben sich anderenteils aus der gewählten Fragstellung mancherlei Zweifel, Lücken und Doppelzählungen: so z. B. was die vollständige Erfassung der Nebenbetriebe wie der Hauptbetriebe, so was die Irrungen bei Verschiedenheit des Geschäftsortes und des Wohnsitzes des Inhabers anlangt. Manche solcher Uebelstände waren schon durch die Erhebungsweise einer Reihe Einzelstaaten beseitigt. In einheitlicher Gestalt für das ganz Reich geschah das erst bei der mit der allgemeinen Berufsermittelung vom 5. VI. 1882 bereits von neuem abgehaltenen Gewerbezählung. Auch diese zerfiel in zwei Teile und erfragte die allgemeine Beziehung des Gewerbes mit Hilfe der über den Beruf zu machenden Angabe in der eigentlichen Volkszählungsliste, dem sog. „Berufzählbogen", und sodann die näheren Umstände des Betriebes durch eine besondere „Gewerbekarte" und zwar diesmal für alle Betriebe, welche menschliche wie motorische Hilfskräfte nützten oder mehrere Inhaber zählten. Auf die einfachere Erhebung blieben also lediglich die sog. Alleinbetriebe beschränkt. Sie hatten lediglich den Zählbogen auszufüllen, der außer genauester Bezeichnung über gewerbliche und hausgewerbliche Thätigkeit und Stellung von den selbständigen Gewerbetreibenden Auskunft verlangte, ob sie Mitinhaber hätten oder Gehilfen und Maschinen verwendeten. Bei Bejahung dieser letzteren Fragen kam dann die Gewerbekarte zur Anwendung, welche die Stellung des einzelnen selbständigen Geschäftsleiters (Inhaber, Pächter, Leiter) jedes Betriebes, das Besitzverhältnis, den Personalbestand für beide Geschlechter, die benutzten Motoren sowie die vom Betriebe aus in der Hausindustrie und in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigten Arbeiter feststellen sollte. Abgesehen wurde dagegen von der Art und Pferdestärke der Motoren und das wohl deshalb, weil in Bezug auf die wichtigste Kraft solche genauer auf anderem Wege, durch die bestehenden Dampfkesselkataster, zur Ermittelung gelangen. Die zu befragenden Gewerbe blieben mit Ausnahme des Hinzutritts der gewerbsmäßigen, nicht landwirtschaftlichen Tierzucht und des Versicherungswesens dieselben von 1875, wie denn auch im übrigen die maßgebenden Aufnahmebestimmungen sich den früheren anschlossen. Die Einteilung der Gewerbe war jedoch etwas erweitert und zerfiel in 20 Gruppen, 93 Klassen und 200 Ordnungen mit im Ganzen 248 einzelnen Unterscheidungen.

Das auf diese Weise erhobene Material ist, soweit es das Reich betrifft, wieder zu umfänglichen Zusammenstellungen und zu einer gründlichen wie scharfsinnigen Bearbeitung durch das kaiserlich statistische Amt verwendet worden. Hierbei sind die Ergebnisse nach folgenden fünf Richtungen hin nachgewiesen: einmal die Gewerbebetriebe als Haupt- und als Nebenbetriebe wie das gewerbliche Personal im Ganzen und mit Rücksicht darauf, ob der Betrieb lediglich von dessen Inhaber und ohne Anwendung motorischer Kräfte oder in anderer Gestalt geführt wird. In Ansehung der mehreren Inhabern gehörigen oder durch Motoren und durch Gehilfen unterstützten Geschäfte wird dann weiter der Betriebsumfang nach der Anzahl der thätigen Personen des Näheren dargethan. Drittens wird die Verwendung der verschiedenen Motoren in Verbindung mit der Größe des Personalbestandes, viertens die Hausindustrie und endlich das Besitzverhältnis am Betriebe nachgewiesen.

Durch diese seine große, trefflich angelegte und zugleich weislich maßhaltende, damit aber den Erfolg der Ausführung sichernde Aufnahme und deren musterhafte reichsseitige Bearbeitung hat Deutschland wohl eine der hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Gewerbestatistik dargeboten.

Dennoch hat trotz der reichen Ausbeute der Privatfleiß diese Quelle doch immer erst spärlich für die tiefere wissenschaftliche Erforschung verwertet. Auch die Statistik der Einzelstaaten, soweit sie die Ergebnisse der Gewerbezählung veröffentlicht hat, ist — abgesehen von näheren räumlichen Unterscheidungen — über den Rahmen der Reichsdarstellungen nicht oder doch nicht wesentlich hinausgegangen, hat auch fast allein auf bloße tabellarische Behandlung sich beschränkt.

4. **Außerdeutsche Staaten.** Der fremden Staaten wird hier nur in Kürze gedacht werden können, da bloß wenige derselben in den letzten Jahrzehnten wirkliche Gewerbezählungen vorgenommen haben, zudem auch nicht für alle die erforderlichen Unterlagen hier beschafft werden konnten.

Allerdings veranstaltete eine große Reihe von ihnen kleinere und vielfach jährlich wiederkehrende Ermittelungen über einzelne Gattungen von Gewerben. Namentlich erstreckt sich das Erhobene und Veröffentlichte auf die Montan- und metallurgische Industrie und auf solche Fabrikationszweige, welche, wie die des Zuckers, des Alkohols in näherer Beziehung zur Steuerverwaltung stehen. So finden sich für Oesterreich in dem vom statistischen Departement des Handelsministeriums herausgegebenen „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr" gewisse durch die Handelskammern zusammengetragene Nachweise über eine Reihe von Industrien, so giebt Ungarn in seinem „statistischen Jahrbuch" solche ziemlich ausführlich über Bergbau und Hüttenwesen, so gewährt Frankreich in der statistique de la France und im Annuaire statistique de la France ziemlich eingehende Auskunft über die Bergwerke, die metallurgische Industrie, weiter über die keramische, die Textil-, die Beleuchtungs-, die Papierindustrie, über die Zucker-, Tabak- und Alkoholfabrikation. Auch England veröffentlicht alljährlich, früher in den Miscellaneous statistics, jetzt in den statistical abstracts gewerbliche Nachweise über die Textilindustrie. Dieselben erstrecken sich auf die von den Fabriken bearbeiteten verschiedenen Arten von Stoffen und auf die Bearbeitungsweise, auf die Pferdestärke der Maschinen, auf die Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen, auf die erwachsenen und jugendlichen Arbeiter, wie auf die Unglücksfälle in den Fabriken. Selbst Rußland hat wiederholt in seinem Annuaire statistique über gewisse, wahrscheinlich der Steuerkontrolle unterworfene Gewerbe und namentlich nach der Richtung der produzierten Mengen hin Angaben mitgeteilt. Dazu treten dann für das Jahr 1890 die Ergebnisse einer allgemeinen gewerblichen Ermittelung aus dem Jahre 1887, welche in Ansehung des ganzen, großen europäischen wie asiatischen Reiches über 63 Gewerbszweige ausgedehnt ist. Allerdings befaßt sie nur die Anzahl der Fabriken, den Produktionswert, die jugendlichen und erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts, die letzten mit der Unterscheidung, ob sie als Russen oder Ausländer irgendwelche technische Studien gemacht haben oder nicht. Ueber die Art der Ermittelung läßt sich nichts ersehen, so wenig wie für die übrigen erwähnten Länder der Weg, wie die Ergebnisse zusammengetragen sind, bezeichnet ist.

Das ganze Gebiet gewerblicher Thätigkeit wird regelmäßig in Schweden zur Aufstellung gebracht und in den Jahresberichten des Kommerz-Kollegiums mitgeteilt. Dem Anschein nach handelt es sich gleich den zuvor genannten Ländern auch hier nicht um Zählungen i. e. S., vielmehr bloß um im Verwaltungswege unter Leitung der obersten Behörde für Handel und Gewerbe bewirkte Erhebungen. Nichtsdestoweniger sind sie einigermaßen umfangreich. Sie begreifen einmal im allgemeinen für 148 Gewerbearten die Anzahl der Fabriken, der verschiedenen Triebkräfte und der Arbeitsmaschinen, der Inhaber und der über wie unter 18jährigen Arbeiter für jedes Geschlecht, sowie die Produktionswerte. Bezüglich der Mehrzahl der Gewerbearten ist zudem noch die erzeugte Masse angegeben. Sodann sind bezüglich der handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen für 62 Gewerbearten die Anzahl der Meister und Hilfspersonen nach dem Geschlecht dargethan. Unter etwas genauerer Bezifferung der Produktionsverhältnisse und der Maschinen- wie Arbeitskräfte werden in den Berichten derselben Behörde insbesondere noch die Montangewerbe behandelt.

Auf Grund allgemeiner Aufnahme haben nun weiter während der letzten Jahrzehnte namentlich Ungarn, Oesterreich, Frankreich, England, Nordamerika, Belgien den gewerblichen Zustand ihrer Länder statistisch zu erheben und darzustellen gesucht. Von Ungarn kann im Hinblick darauf, daß die Veröffentlichung des Zählungswerkes lediglich in der Landessprache erfolgt ist, nur gesagt werden, daß die Aufnahme 1885 statt hatte und nach zwei Erhebungsformularen vorgenommen wurde, von denen das eine vorzugsweise die Arbeits-, das andere die Maschinenkräfte betroffen zu haben scheint.

In Oesterreich sind neuerlich zwei Ermittelungen der gesamten Industrie nach dem Stande von 1880 und 1885 veranstaltet, welche sich indessen teils auf alle, teils nur auf die — nach einem Erwerbsteuersatz bemessenen — Großbetriebe bezogen. Die Fragebogen, welche nur die wichtigsten, zur Erkenntnis der Gewerbezweige dienenden

Momente enthielten, waren durch die Handels- und Gewerbekammern für die in ihrem Bezirke bestehenden Industrien summarisch zu beantworten — jedoch, wie es den Anschein hat, auf vorgängige Umfrage bei den Gewerbetreibenden, da ihnen in dem Falle von lückenhaft gemachter Angabe Seitens der letzteren, eine „schätzungsweise Ergänzung auf sicherer Grundlage“ oblag. Die Zusammenstellungen begreifen einmal für alle berücksichtigten Gewerbsarten blos die Anzahl der Betriebe, sodann für die 134 wichtigeren „Industrialgewerbe“ die Arbeiter (Männer, Weiber, Kinder), die verschiedenen Motoren nach Zahl und Pferdekräften und den Wert und die Menge der Produktion nach den verschiedenen Arten der letzteren.

Nicht viel eingehender ist das, was die Vereinigten Staaten von Nordamerika bei ihrem zehnjährigen Census über die gewerbliche Entfaltung im allgemeinen erheben. Bei diesen Censusaufnahmen sind für die verschiedenen Gebiete der Erhebungen besondere Aufnahmeformulare in Uebung. Während aber dieselben bisher lediglich durch einen und denselben Zähler ausgefüllt bezw. kontrolliert wurden, war es für 1880 zulässig erklärt, die Industrieermittelung durch eigene sachverständige Agenten vornehmen zu lassen. Die Aufnahme hatte in der Hauptsache die Aufgabe festzustellen: die Zahl der Gewerbebetriebe, das in denselben enthaltene (invested) Kapital, die in ihnen beschäftigten erwachsenen Männer und Frauen wie Kinder, den Gesamtbetrag der innerhalb eines Jahres gezahlten Löhne, den Wert des zur Produktion verwendeten Materials sowie den Wert der erzeugten Produkte und zwar dieses alles nicht für sämtliche, sondern für die Betriebe mit mindestens 500 Dollars an Produktionswert. Zudem sind besondere Erhebungen für die nämlichen (etwa 350) Erwerbszweige bezüglich der Dampf- und Wasserkräfte veranstaltet, aus deren Zusammenstellung man einmal die Zahl der Betriebe mit Kraftanwendung, sodann für die angewandten Wasserkräfte die Zahl der Räder und der Pferdestärken, für die Dampfmaschine deren Zahl wie der Kessel und Pferdestärken ersieht. Zudem sind viel weiter eindringende Spezialuntersuchungen in wirtschaftlicher wie technischer Richtung für 15 hervorragende Industriezweige veranstaltet worden.

Ist die nordamerikanische wie österreichische Gewerbestatistik insofern unvollständig, als sie die kleineren Betriebe außer Ansatz läßt, so ist das ebenfalls in Betreff der Schweiz der Fall. Dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen „industriellen Anstalten“, welche dem Bundesgesetze über „die Arbeit in den Fabriken“ vom 23. III. 1877 unterstellt sind. Es handelt sich hierbei lediglich um Fabriken, also immer bloß um größere Betriebe, sodaß, wie auch ausdrücklich anerkannt wird, die Thatsachen keineswegs ein vollständiges Bild der gewerblichen Entfaltung gewähren. Diese vom eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement bewirkte Ermittelung bezieht sich auf den 1. III. 1882. Sie ist denkbarst beschränkt gewesen und hat nur die Gesamtzahl der Betriebe und der Arbeiter zum Gegenstand gehabt, welche für 64 einzelne Gewerbszweige dargethan sind.

Auch England, dieser erste Industriestaat der Welt, hat es bisher bloß zu einer teilweisen gewerblichen Aufnahme gebracht und auch solche nur einmal gehabt, deren Ergebnisse in einem Blaubuch des Jahres 1873 mitgeteilt sind. Sie beziehen sich nämlich auf alle gewerblichen Anlagen, welche in Gemäßheit der Fabrikgesetze von 1833 bis 1867 unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren stehen und welche nach der gewählten Einteilung in 109 Gewerbeklassen ersichtlich gemacht sind. Es findet hier also ein ähnliches Verhältnis wie für die Schweiz statt, nur daß der Kreis der beteiligten Gewerbe in England erheblich weiter gezogen und namentlich auch die Anzahl der erhobenen Thatsachen eine ansehnlich größere ist. Nachgewiesen ist und zwar für jedes der drei Königreiche hinsichtlich jedes einzelnen Betriebes: die Zahl der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechtes, die Zahl und Stärke der Wasser- und Dampfmotoren, wie die Zahl und Art der Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen. Die erhobenen Thatsachen beruhen auf den Angaben der Gewerbetreibenden selbst.

Größere Anstrengungen auf dem Gebiete der Gewerbestatistik hat Frankreich gemacht, wenngleich durchaus nicht immer mit glücklichem Erfolge. Umfassende Aufnahmen gehen ziemlich weit zurück. Um blos der drei letzten Erwähnung zu thun, so waltete über sie der Unstern, daß politische Wirren ihre Fertigstellung lange hinaus zögerten. Die eine, welche 1839 unter Moreau de Jonnès statt hatte, fand durch die Drucklegung erst in den Jahren 1847 bis 1852 ihren Abschluß, die andere, 1860 begonnen und bis 1865 hingeschleppt, ward in ihren Ergebnissen nicht vor 1873 veröffentlicht. Die letztere Aufnahme, bei der die Gewerbe in 16 Hauptgruppen geteilt waren, begriff indessen nur die Fabrikindustrie, nicht auch das Handwerk. Sie erfragte die Zahl der gewerblichen Etablissements oder Betriebe, den Verkaufswert derselben, die Zahl der beschäftigten Männer, Frauen und Kinder und deren Tagelöhne, Art, Menge und Wert der verwendeten Rohstoffe, Menge und Wert des verbrauchten Brennmaterials, die Motoren, die Feinspindeln in den Spinnereien, die Zahl der Hochöfen und die Dauer der stillen Geschäfts-

zeit. Was so erhoben, wie umfangreich es erscheint, enthält doch einerseits manche, für eine gehörige Charakterisierung bedauerliche Auslassungen, so z. B. über Haupt- und Nebenbetrieb, über Arbeitsmaschinen; andererseits sind Fragen aufgenommen, welche, weil nicht leicht oder nur mit Widerstreben zu beantworten, keine zuverlässige Auskunftserteilung vermuten lassen. Die originellen, höchst interessanten Untersuchungen, welche auf Grund der gewonnenen Angaben über das Verhältnis des Aufwandes für Verzinsung des Anlagekapitals, für Arbeitslohn, Rohstoff, Brennmaterial und Generalspesen angestellt sind, haben daher, zumal sie auch von keinem technologischen Sachverständigen bearbeitet zu sein scheinen, wenig Wert. Dazu kommt, daß die aufgestellten Fragebogen nicht für die einzelnen Betriebe, sondern je für die Arrondissements insgesamt zu beantworten waren. Man hat denn auch allem Anschein nach in Frankreich selbst den Ergebnissen wenig Bedeutung beigemessen und schon im Jahre ihrer Veröffentlichung, also 1873, eine neue Erhebung folgen lassen. Allerdings geschah sie nur in allgemeinen Umrissen, wenigstens was die Unterscheidung der Gewerbe angeht, die in blos 10 Gruppen und 28 Klassen zusammen gefaßt sind. Für jede dieser Unterscheidungen sind departementsweise nachgewiesen worden: die Zahl der Gewerbebetriebe, der Arbeiter (Männer, Frauen, Kinder), der Pferdekräfte, der Dampf- und Wassermotoren, die Menge, der Einheitspreis und Gesamtwert der Erzeugnisse. Für einige wenige Zweige sind noch geringe Erweiterungen vorgenommen worden. Ueber das Erhebungsverfahren ist nichts bekannt gegeben; nur wird aus den ermittelten Ziffern ersichtlich, daß sie auch in diesem Falle sich lediglich auf die Fabrikindustrie beziehen können. Daß die Ergebnisse keine tiefere Behandlung erfahren haben, geht schon daraus hervor, daß die Veröffentlichung bloß 126 Seiten füllt.

Weit höher als diese wenig glücklichen und ausgiebigen Unternehmungen zur Aufklärung der gewerblichen Lage stehen indessen die Leistungen der Pariser Handelskammer in ihren beiden Enqueten von 1847/48 und 1860, welche Engel, wohl der beste Kenner des Gegenstandes, im Jahre 1871 als den „Glanzpunkt der gesamten gewerbestatistischen Litteratur", eins „der größten Meisterwerke jeglicher Statistik" bezeichnete. Ueber diese beiden großen, sorgfältig angestellten und trefflich bearbeiteten Ermittelungen, welche durch besondere Zählbogen bei jeden allein oder mit Gehilfen arbeitenden Gewerbetreibenden angestellt wurden, gewähren die Zusammenstellungen für 429 Zweige in 10 Gruppen: die Anzahl der Betriebe nach der Größe des Umsatzes wie nach der der Gehilfen, die Lokalmiete, den Absatz, die Zahl, Art und Beschäftigungsweise der Arbeiter (ob in der Betriebsstätte oder zu Hause), Lohnweise und Tagelohn derselben, Wohnungsweise und Bildungsstand der Arbeiter, endlich die Dauer der verdienstlosen Zeit. Freilich lassen sich auch bei diesen Ermittelungen die Zweifel an der zuverlässigen Beantwortung einiger zu sehr die Geschäftsdetails erforschenden Fragen nicht unterdrücken.

Zu den Staaten, welche die Gewerbestatistik durch öftere Veranstaltung von Aufnahmen nun schon seit Jahrzehnten am eifrigsten gepflegt haben, gehört **Norwegen**, das, von der früheren Zeit abgesehen, seit 1870 in diesem selbigen Jahre, dann 1875, 1879 und 1885, und zwar neuerlich meist am 31. XII. gewerbliche Zählungen, indessen beschränkt auf die Fabrikindustrie, abgehalten hat. Die auf Grund dieser Zählungen herausgegebenen Bearbeitungen der Ergebnisse weisen in ziemlicher Uebereinstimmung für 12 Gruppen und 188 Abteilungen nach: die Anzahl der Fabriken, unterschieden nach der jährlichen Arbeitsdauer, nach der Größe des gehaltenen Personals, wie nach der Zeit ihrer Begründung, die Zahl der verschiedenen Motoren und deren Pferdekräfte im Ganzen, endlich das Personal in Ansehung seiner Dienststellung und gewisser Alters- und Geschlechtsverhältnisse, sowie die Inhaber insbesondere, ob sie physische oder moralische Personen, ob sie In- oder Ausländer sind. Diese maßhaltenden, eine vollständige Ermittelung verbürgenden Aufnahmen sind, wenigstens in neuester Zeit, durch Fragekarten, welche von den einzelnen Fabrikbetrieben auszufüllen waren, bewerkstelligt worden.

Beachtenswert sind auch noch die Leistungen **Belgiens**. Ja hier ist der gewerbliche Zustand des Landes zum erstenmale in moderner, vervollkommneter Weise zur Aufnahme gelangt. Denn jenes große Zählungswerk von 1846, bei welchem Männer wie Quetelet und Heuschling dem Erhebungswesen eine höhere Ausbildung hatten zuteil werden lassen, umfaßt zugleich eine Gewerbeermittelung. Die Bearbeitung, von Engel „eine der kostbarsten Perlen der statistischen Litteratur" genannt, enthält Angaben über die Anzahl der Betriebe, der Arbeiter nach Anzahl und Geschlecht, der Feuer (Hochöfen ꝛc.), gewisser Arbeitsmaschinen, der Motoren mit samt ihrer Pferdekraft und über die nach ihrer Höhe abgestuften Tagelöhne je für Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechtes. Was aber so 1846 glückte, scheiterte bei einer Wiederholung von 1866 derartig, daß man wegen überwiegend unvollständiger oder irriger Beantwortungen auf eine Drucklegung der zusammengetragenen Thatsachen verzichtete.

Außerdem beeinflußten diese Erfahrungen die nächste Aufnahme nicht eben günstig.

Erst im Jahre 1880 wurde und zwar nach dem Stande v. 31. XII. in gewisser Verbindung mit einer allgemeinen Volkszählung zu einer erneuten Ermittelung der Gewerbe geschritten. Indessen wagte man es nicht, solche wieder auf die gesamte Industrie auszudehnen, da man alsdann einen ähnlichen bedenklichen Ausgang wie 1866 befürchtete. Aus den 111 Arten der belgischen Gewerbeeinteilung wurden darum bloß die 61 wichtigsten Industriezweige ausgesondert, auf die dann aber ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang die Erhebung ausgedehnt wurde. Letztere geschah mittels 4 Fragebogen, je für das Personal, die Motoren, die Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen und für die Produktionsverhältnisse. Als Zähler waren hierfür eigene sachkundige Personen bestellt. Die Ergebnisse dieser mit Umsicht geplanten und bearbeiteten Aufnahme sind nach vier Gesichtspunkten hin zur Darstellung gebracht. Einmal werden die Betriebe, je nachdem sie Privaten, Aktiengesellschaften oder öffentlichen Korporationen gehören, das Personal nach seinen Hauptbestandteilen und in seiner mittleren Stärke, die mechanischen Motoren und ihre Pferdestärke, sowie die Art, die Menge und der Wert des Produktes beziffert. An zweiter Stelle werden das Personal im Hinblick auf seine spezielle Stellung (Inhaber, Direktoren, Ingenieure, Werkmeister, Kontorbeamte, Arbeiter, Lehrlinge), die Arbeiter nach Alter und Geschlecht, sowie die Betriebe nach der Anzahl des thätigen Personals eingehend unterschieden. Weiter wird die mittlere Arbeitszeit bei Tag und Nacht und die Arbeiterzahl nach der Zahl der Arbeitsstunden und ebenso der durchschnittliche Arbeitslohn, sowie die Arbeiterzahl je nach der Lohnhöhe und zwar getrennt für Kinder und Erwachsene nachgewiesen. Endlich erfolgen nähere Angaben über die Arten und Stärke der Motoren, wie die Unterscheidung der Kessel nach der Spannung und Konstruktion. Sieht man von der fragwürdigen Ermittelung der Produktionsverhältnisse ab, so hat diese jüngste belgische Aufnahme eine gesunde Anlage erfahren und einen guten Erfolg gehabt. Freilich giebt sie immer nur über einen begrenzten Teil der belgischen Industrie Auskunft. Uebrigens ist es auch auf diesem engen Gebiet nicht gelungen, die Erhebung der Arbeitsmaschinen in genügender Vollständigkeit durchzuführen, daher dann diese von der Bearbeitung der Thatsachen ausgeschlossen geblieben sind.

Endlich bleibt noch Italiens zu gedenken, das allerdings bisher zu einer, die ganze Industrie umspannenden Aufnahme nicht gediehen ist, indessen zweimal Erhebungen der Fabrikindustrie vorgenommen hat. Die erste vom Jahre 1876 betraf lediglich die verschiedenen Zweige der Textil-, der Papier-, Leder-, Oelbereitungs-, Seifen- und Stearinlichter-Industrie, wie die gewerblichen Staatsbetriebe und erfaßte hier auch bloß die Zahl der Fabriken, der erwachsenen und unerwachsenen Arbeiter und die der Maschinen nebst Pferdekräften. Breiter angelegt waren die Ermittelungen von 1883 schon darum, weil sie über die gesamte Fabrikindustrie ausgedehnt worden sind. Doch auch die Fragepunkte haben eine Erweiterung erfahren. Zu der Zahl der Fabriken, der Arbeiter, der Motoren sind die Dampfkessel nach Art und Stärke, das Minimalalter der beschäftigten Kinder und die durchschnittliche jährliche Zahl der Arbeitstage gekommen. Dann aber sind von jedem Industriezweige seinen Eigentümlichkeiten gemäß einige besondere Angaben verlangt und zu dem Ende auch für jeden besondere Fragebogen verwendet. Die Erhebungen sind jedoch nicht als völlig gelungen anzusehen und jedenfalls nicht gleichzeitig zu erlangen gewesen. Es hat deshalb auch bisher keine einheitliche Darstellung der Ergebnisse erfolgen können, sondern sie ist je für eine Provinz geschehen dergestalt, daß die erhobenen Thatsachen nicht durchweg dem gleichen Zeitpunkte angehören. Bis jetzt sind auf diese Weise Nachweisungen für 35 (der 70) Provinzen erschienen, bei denen jedoch die ziffernmäßige Schilderung von beschreibenden Mitteilungen überwogen wird.

Aus allen diesen Belegen geht nun wohl hervor, daß die statistische Erforschung der gesamten gewerblichen Entwickelung mittels allgemeiner Aufnahmen, trotz einzelner weniger schätzenswerter Leistungen, im großen und ganzen noch wenig ausgebildet und in Uebung ist, daß aber unter dem, was die letzten Jahrzehnte gezeitigt haben, die Zählungswerke des Deutschen Reiches einen hervorragenden, wenn nicht den hervorragendsten Platz einnehmen. Bei der durchaus abweichenden Behandlungsweise der Gewerbestatistik der einzelnen Staaten wird es sich denn auch empfehlen, bezüglich der erhobenen Thatsachen im folgenden lediglich Deutschland in Betracht zu ziehen. Freilich kann auch das nur nach den hauptsächlichsten Richtungen hin geschehen.

III. Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme des Deutschen Reiches von 1882.

5. **Die Gewerbebetriebe.** Die Anzahl der ermittelten gewerblichen Unternehmungen erreichte am Zählungstage 3609801, was deren 782,2 auf je 10000 Einwohner ausmacht. Dieselben verteilen sich auf die unterschiedenen 24 größeren Gruppen derart, daß entfallen:

auf	Betriebe überhaupt absolut	auf 10000 Einw.	darunter Nebenbetriebe	darunter % der Gesamth.
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	17 699	3,9	1 722	9,7
Gewerbsmäßige Tierzucht (ohne die Zucht landw. Nutztiere), Fischerei	25 395	5,6	9 486	37,4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2 652	0,6	64	2,4
Torfgräberei und Torfbereitung	5 492	1,2	2 791	50,8
Industrie der Steine und Erden	59 772	13,2	6 778	11,3
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	16 678	3,7	992	5,9
Eisenverarbeitung	160 669	35,5	12 120	7,5
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	94 807	21,0	11 933	12,6
Chemische Industrie	10 438	2,3	1 247	11,9
Herstellung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	10 314	2,3	3 152	30,6
Textilindustrie	406 574	89,9	62 092	15,3
Papierindustrie	16 665	3,7	851	5,1
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	49 642	11,0	4 917	9,9
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	284 502	62,9	45 533	16,0
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	288 771	63,9	43 485	15,1
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	949 704	210,0	70 565	7,4
Baugewerbe	184 698	40,8	22 163	12,0
Polygraphische Gewerbe	10 395	2,3	783	7,5
Künstlerisches Gewerbe	8 669	1,9	637	7,3
Handelsgewerbe	616 836	136,4	164 111	26,6
Versicherungsgewerbe	32 463	7,2	27 908	86,0
Landverkehr	78 369	17,3	22 027	28,1
Wasserverkehr	20 952	4,6	1 186	5,7
Gast- und Schankwirtschaft	257 645	57,0	87 801	34,1

Will man die Bedeutung der Gewerbe nach dem Verhältnis abschätzen, in welchem ihre Betriebe zur Bevölkerung stehen, nimmt ohne Frage den ersten Rang diejenige industrielle Thätigkeit ein, welche sich mit der Herstellung, Ausschmückung, Ausbesserung und Reinigung der Bekleidungsgegenstände befaßt. Ihr gehören, obschon hier die häusliche außergewerbliche Thätigkeit der Frauen in hohem Maße in Mitbewerbung tritt, bereits mehr als ein Viertel aller vorhandenen Betriebe an. Namentlich treten darin die Näherei, Schuhmacherei und Schneiderei je mit zwischen 200 000 und 300 000 sowie die Wäscherei und Plätterei mit fast 100 000 Betrieben hervor. Die Notwendigkeit einer weiten Zerstreuung über das Land und infolgedessen einer mehr extensiven Betriebsweise wie auch die Leichtigkeit der Errichtung dieser Betriebe tragen nicht wenig zu der erheblichen Ausdehnung bei. Die zweite Stelle wird durch die Handelsgewerbe ausgefüllt, unter denen sich, wie nahe liegt, der Handel mit Lebensmitteln hervorthut, der ja naturgemäß eine weite Verbreitung erheischt. Demnächst kommt die Textilindustrie in Betracht, die den am häufigsten vertretenen Bekleidungsgewerben die hauptsächlichsten Stoffe zur Verbreitung liefert. Indessen hat sie kaum halb so viel Betriebe als die Bekleidungsindustrie. Dafür liegen bei ihr auch die Betriebsverhältnisse anders. Die Textilindustrie, welche unmittelbar örtliche Beziehungen zum Konsumenten (entgegen jener wegen des Maßnehmens, Anpassens) nicht voraussetzt, kann darum auch in weit höherem Maße intensiv geführt werden; zudem kommt hier in höherem Grade die Mitwirkung des Auslandes in Betracht. Nach einem abermals nicht unmerklichem Abstande reihen sich die fast gleich starken Industrien der Holz- und Schnitzstoffe mit dem Hauptzweige der Tischlerei und der Nahrungs- und Genußmittel an. Hier machen sich besonders die Bäckereien und Fleischereien geltend, deren Zahl eine ansehnlich höhere sein würde, wenn nicht vielfach noch auf dem Lande die hauswirtschaftliche Beschaffung der fraglichen Lebensmittel in Rechnung fiele. Wird übrigens wohl im allgemeinen durch das Nahrungsbedürfnis eine geringere Zahl von Betrieben als durch das der Bekleidung erfordert, da bei ihnen der einzelne Betrieb einem größeren Konsumentenkreise zu dienen vermag, so ist es doch verständlich, wenn gerade die Versorgung mit Brot und Fleisch, welche jeder gerne frisch und in der Nähe zu erhalten liebt, die meisten Betriebe dieser Gruppe beschäftigt. Es folgen unter den Gruppen die Gast- und Schankwirtschaft, die Baugewerbe und die Industrie der Eisenverarbeitung, in der sich besonders das Schmiedegewerbe hervorthut. Eine schon merklich geringere Ausdehnung hat die Gruppe, welche sich mit der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten befaßt und zu der als wichtigster Zweig

die Stellmacherei und Wagnerei zählt, dann der Landverkehr, doch ohne den bei Seite gelassenen Eisenbahnverkehr, ferner die Industrie der Steine und Erden wie der Herstellung von Leder, Wachstuch und Gummiwaren: lauter Gruppen, bei denen immer noch mehr als 10 Unternehmer 10000 Einwohnern gegenüber stehen.

Bei diesem Ueberblick über den Verbreitungsgrad der verschiedenen gewerblichen Gruppen ist derselbe nach der Zahl der Betriebe im ganzen, also sowohl der Haupt- wie der Nebenbetriebe gemessen worden. Nun begründet es allerdings für Leistungen der gewerblichen Thätigkeit keinen wesentlichen Unterschied, ob der Betrieb des Gewerbes die eigentliche und hauptsächliche oder eine mehr nebensächliche Nahrungsquelle ihres Unternehmers bildet; wohl aber hat sie aus dem Gesichtspunkte dieses letzteren eine hervorragende Bedeutung. Um daher die Stellung der Gewerbe im nationalen Haushalt gebührend würdigen zu können, wird man auch jene beiden Formen des Betriebes nicht übersehen dürfen. Eine derartige Scheidung ergiebt fürs Reich 3005547 Haupt- und 604334 Nebenbetriebe, so daß jene etwa fünfmal so zahlreich sind als diese. In Bezug auf die einzelnen Gruppen wechselt aber das Verhältnis ansehnlich. In zweien derselben, in den Versicherungsgewerben, und hier mit 86% ganz auffällig, wie in der Torfgräberei und Torfbereitung mit 51% ist der Nebenbetrieb der vorherrschende. Umgekehrt hat derselbe nur in ganz untergeordnetem Maße im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen statt. Der Haupt- oder der nebensächliche Gewerbebetrieb steht übrigens in enger Beziehung zur Ausdehnung des Unternehmens. Wenigstens ist es von unverkennbarem Einflusse, ob überall keine andere menschliche oder motorische Kraft als die seines alleinigen Inhabers im Betriebe thätig ist oder ob weitere Kräfte, seien es Motoren, mehrere Inhaber oder Hilfspersonen, vorhanden sind. Verteilt man demgemäß die Betriebe, je nachdem sie Allein- oder Gehilfenbetriebe sind d. h. entweder bloß aus einem Inhaber und ohne Motoren oder aus Mitinhabern bezw. Gehilfen und Motoren bestehen, so erhält man 2423049 Allein- und 1186752 Gehilfenbetriebe. Von diesen sind unter ersteren 1877872 Haupt- und 545177 Nebenbetriebe, von letzteren 1127585 und 59167 d. h. dort machen die Nebenbetriebe 22,5, hier bloß 5,0% aus. Demgemäß pflegt die nebensächliche Gewerbthätigkeit vorzugsweise dort ausgeübt zu werden, wo der Erwerbsthätige ganz auf sich selbst gestellt ist. Und in etlichen Gruppen haben die Nebengeschäfte unter den Alleinbetrieben eine ansehnliche Ausdehnung: vor allen Dingen mit fast neun Zehnteln auch hier wieder in den Versicherungsgewerben und in der Torfgräberei, dann, sich der Hälfte nähernd, in der Tierzucht und Fischerei wie in der Gast- und Schankwirtschaft.

6. Die Größe des Gewerbebetriebes. Wie bereits dargethan ist, ist als Maßstab für die Sonderung der Gewerbebetriebe nach ihrer geschäftlichen Ausdehnung die Anzahl der verwandten menschlichen Kräfte, daneben auch die Anwendung irgend welcher Motoren gewählt worden und zwar die letzteren nur in dem Falle, wo es sich bloß um einen einzigen, allein schaffenden Inhaber handelt. Um nun zu einer Einteilung nach diesen Merkmalen zu gelangen, kann man unter Anlehnung an den Vorgang der Reichsstatistik die drei Hauptstufen der Klein-, Mittel- und Großbetriebe derart unterscheiden, daß man zu den ersteren die eigentlichen Alleinbetriebe, welche also von dem alleinigen Inhaber ohne Gehilfen und Motoren geführt werden, dann die sonstigen gehilfenlosen Betriebe, d. h. in denen mehrere Inhaber oder doch ein Motor vorhanden ist, sowie die Betriebe bis zu höchstens 5 Hilfspersonen rechnet. Als Mittelbetriebe werden dann die mit einem Personalbestande von 6 bis 50 und als Großbetriebe die mit mehr als 50 Köpfen aufgefaßt. Auf diese Weise erhält man

Kleinbetriebe:			
Alleinbetr. ohne Motoren	1 877 872	oder	62,48 %
Sonst. gehilfenlose Betriebe	29 761	„	0,96 „
Betriebe m. 1—5 Gehilfen	1 000 661	„	33,3[illegible] „
Zusammen	2 908 294	„	96,77 „
Mittelbetriebe:			
mit 6 bis 10 Personen	43 237	„	1,44 „
„ 11 „ 50 „	43 952	„	1,4[illegible] „
Zusammen	78 189	„	2,9[illegible] „
Großbetriebe:			
mit 51 bis 200 Personen	8 095	„	0,27 „
„ 201 „ 1000 „	1 752	„	0,06 „
„ über 1000 „	127	„	0,01 „
Zusammen	9 974	„	0,33 „

Bei dieser Verteilung hat nur diejenige Gehilfen- bezw. Personenzahl Berücksichtigung gefunden, welche innerhalb der dem Inhaber gehörenden Betriebsstätten thätig war, während die in der Hausindustrie und in Strafanstalten beschäftigten Arbeiter nicht in Anrechnung gebracht sind. Ferner bedarf der Erwähnung, daß es sich hier wie im weiteren Verlaufe nur um Hauptbetriebe handelt. — Wie nun aus den Thatsachen hervorgeht, ist die Ueberlegenheit der kleineren Unternehmungen eine derartig entschiedene, daß auf die mittleren und größeren noch kein Zwanzigstel entfällt. Und so wie es für den Durchschnitt erscheint, kehrt es auch fast bei allen größeren Gewerbegruppen wieder. Eine Ausnahme machen nur die Montangewerbe, in welchen auf die Kleingewerbe kaum ein Viertel kommt. Auch sind es hier mehr die eigentlichen Groß-

als die Mittelbetriebe, welche hervorragen. Sonst giebt es keine Gruppe, in der auf die Betriebe von über 5 Gehilfen auch nur 25, keine, in der auf die über 50 Personen insbesondere auch nur 3% kämen. Unter letzteren machen sich allein noch die chemische und Papierindustrie mit mehr als 20% bemerkbar. Stärkere Vertretung zeigt aber die mittlere Betriebsgröße für sich allein. Da stehen mit einem Fünftel die polygraphischen Gewerbe oben an, denen mit 15 bis 18% die Torfgräberei, die Bereitung forstlicher Nebenprodukte und die Industrie der Steine und Erden folgen. Dagegen zeichnen sich durch eine große Anzahl ihrer Kleinbetriebe und zwar mit mindestens 95% derselben aus: die Leder- und Gummiindustrie, Eisenverarbeitung, Gärtnerei, Textilindustrie, die Handelsgewerbe, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittel, die künstlerischen Gewerbe und namentlich die Tierzucht und Fischerei und die Bekleidungsindustrie.

Sieht man sich diese wichtige Gliederung der Gewerbe nach ihrer Betriebsausdehnung noch etwas näher an, so sind namentlich die Alleinbetriebe, diese *ganz* kleinen Geschäfte, in welchen sich Deutschlands Gewerbefleiß überwiegend und fast bis zu zwei Drittel bethätigt, bemerkenswert. Zu ihnen gehört vorzugsweise (77%!) die Industrie der Bekleidung und Reinigung. Doch auch der Landverkehr, die Versicherungsgewerbe, die künstlerischen Gewerbe und die Textilindustrie treten noch mit mehr als 70% aus dem Rahmen heraus. Indessen ist es doch die größere Zahl der 24 Gruppen, in welcher der Alleinbetrieb nicht die Hälfte erreicht. Was die den Alleinbetrieben entgegengesetzten Großbetriebe angeht, so schrumpft ihr Anteil um so mehr zusammen, je größer die Ausdehnung des Betriebes sich gestaltet. Die letzte Stufe mit mehr als 1000 Köpfen ist bei der Mehrzahl der Gruppen gar nicht vertreten und wo das der Fall, doch bloß in einem minimalen Bruchteil. Nur die Montangewerbe machen sich auch hier noch mit 3% geltend. Die einzelnen Gewerbe, in denen der Großbetrieb in der Hälfte und mehr aller Geschäfte auftritt, sind die Steinkohlenbergwerke, Salzbergwerke, die Silber-, Blei- und Kupfer-Hütten- wie die Rübenzuckerfabrikation. Unter den Unternehmern, in denen der Großbetrieb seine ausgeprägteste Form hat, die also über 1000 Personen beschäftigen, sind die Steinkohlenwerke am häufigsten, durch 44 Betriebe, vertreten.

7. **Die Gewerbetreibenden.** Die wesentlichsten in Betracht kommenden Thatsachen ergeben sich aus nachfolgender Uebersicht. Es wurden ermittelt:

in den Betrieben für	Gewerbetreibende überhaupt				Unter den Gewerbetreibenden		Unter 100 Gewerbtreibend. Hilfspersonen
	Gesamtzahl derselben	% der Gesamtzahl	auf 1 Hauptbetrieb	auf 1 Gehilf.-Betrieb insbes.	Selbständige	Hilfspersonen	
Kunst- und Handelsgärtnerei	41 560	0,6	2,6	4,2	15 753	25 807	62,1
Gewerbsm. Tierzucht, Fischerei	25 858	0,3	1,6	2,6	15 955	9 903	38,3
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	416 530	5,7	160,9	164,9	2 320	414 210	99,4
Torfgräberei u. Torfbereitung	13 604	0,3	5,0	5,5	943	12 661	93,1
Industrie der Steine u. Erden	349 196	4,8	6,6	8,6	42 139	307 057	87,9
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	73 450	1,0	4,7	7,8	16 040	57 410	78,2
Eisenverarbeitung	386 263	5,3	2,6	3,7	145 543	240 720	62,3
Maschinen, Instrumente und Apparate	356 089	4,8	4,3	8,2	81 811	274 278	77,0
Chemische Industrie	71 777	1,0	7,8	11,1	9 124	62 653	87,3
Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	42 705	0,6	6,0	8,0	6 489	36 216	84,8
Textilindustrie	910 089	12,4	2,6	8,0	338 410	571 679	62,8
Papierindustrie	100 156	1,4	6,3	10,0	15 427	84 729	84,6
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	121 532	1,7	2,7	4,2	44 548	76 984	63,3
Holz- und Schnitzstoffe	469 695	6,4	2,0	3,4	231 164	238 531	50,8
Nahrungs- und Genußmittel	743 881	10,1	3,0	3,8	222 204	521 677	70,1
Bekleidung und Reinigung	1 259 791	17,2	1,4	3,1	874 264	385 527	30,6
Baugewerbe	533 511	7,3	3,3	6,2	161 374	372 137	69,8
Polygraphische Gewerbe	70 006	0,9	7,3	10,1	9 371	60 635	86,6
Künstlerische Gewerbe	15 388	0,2	1,9	4,3	8 068	7 320	47,6
Handelsgewerbe	838 392	11,4	1,9	3,4	447 226	391 166	46,7
Versicherungsgewerbe	11 824	0,1	2,6	6,3	4 453	7 371	62,3
Landverkehr	98 320	1,3	1,7	3,5	52 295	46 025	46,8
Wasserverkehr	76 926	1,0	3,9	5,0	19 067	57 859	75,2
Gast- und Schankwirtschaft	314 246	4,3	1,9	2,8	145 688	168 558	53,6
Sämtliche Gewerbe	7 340 789	100,0	2,4	4,9	2 909 676	4 431 113	60,4

Die Verteilung dieser im ganzen 7 459 226 Personen, welche in den in das Gebiet der Aufnahme einbezogenen Gewerben thätig sind, über die gewerblichen Gruppen weicht im Großen und Ganzen nur unbedeutend von der ab, welche sich für die Betriebe ergab. So stehen hier wie dort die Bekleidungsgewerbe obenan, zählen zu den hervorragenden die Textilindustrie, die Handelsgewerbe, die Nahrungsmittelindustrie und finden sich umgekehrt nur ganz schwach vertreten die Torfgräberei und die künstlerischen Gewerbe. Dennoch sind auch bemerkenswerte Abweichungen vorhanden. Dieselben betreffen in erster Linie den Bergbau, dessen geringfügige Verbreitung in Bezug auf die Unternehmungen, seine ansehnliche Bedeutung rücksichtlich der Gewerbetreibenden mit dem zusammenstimmt, was über den vorwaltenden, große Arbeitskräfte bedingenden Betriebsumfang gesagt ist. Obwohl an sich in beiden Fällen ohne Belang, ist doch auffallend, daß unter den Versicherungsgewerben der Anteil der Geschäfte sechsmal so groß, als der der Personen ist. Auch die Bekleidungsgewerbe, wenn sie gleich absolut nach beiden Gesichtspunkten den ersten Rang einnehmen, erreichen doch hier erst 17 %, während auf die Betriebe über ein Viertel kommen. Ferner erheben sich im letzteren Falle die Handelsgewerbe bis zu fast einem Fünftel, im anderen blos bis zu wenig über ein Zehntel. Ebenfalls ist der Ausschlag zu Gunsten der Betriebe noch beim Landverkehr und der Gast- und Schankwirtschaft auffallend. Umgekehrt trifft man unter den Gruppen mit mittlerer und schwächerer Verbreitung wiederholt solche, in denen der relative Anteil der Personen mindestens doppelt so groß ist, als der der Geschäfte, wie das in der Herstellung forstlicher Nebenprodukte, in der Metallverarbeitung, beim Wasserverkehr vorliegt, ja dreimal so groß in der chemischen und Papierindustrie wie in den photographischen Gewerben.

Auch hinsichtlich des gewerblichen Personals ist die Beachtung der Betriebsgröße von Belang. Es gehören nämlich an dem:

	Gewerbetreibende	%
Alleinbetriebe (ohne Motoren)	1 877 872	25,58
Sonstigen gehilfenlosen Betriebe	335 044	0,48
Betriebe mit 1—5 Gehilfen	2 576 092	35,09
Betriebe mit über 5 Gehilfen und zwar		
mit 6—10 Personen	346 941	4,73
„ 11—50 „	891 623	12,15
„ 51—200 „	742 688	10,12
„ 201—1000 „	657 399	8,95
„ über 1000 „	213 160	2,90

Ebenfalls hieraus spricht augenfällig das entschiedene Vorwalten des Kleingewerbes. Indessen gestaltet sich doch diese Abstufung des Personals durchaus abweichend von der der Geschäfte, da hier eben die wachsende Personenzahl des einzelnen Betriebes die oberen Stufen füllen, die unteren entsprechend entlasten muß.

Sucht man die mittlere Besatzung der Betriebe mit Personal, die **mittlere Betriebsgröße** auf, so erhält man für je einen Hauptbetrieb bloß eine solche von 2,4 Köpfen, ein Maß, das sich jedoch genau verdoppelt, wenn man die Alleinbetriebe absetzt. Wie sich das für die einzelnen Gruppen gestaltet, besagt die vorstehende Uebersicht. Daß hierbei die Gruppe des Bergbaues weit, weit über die übrigen hervorragt und ihre Ziffer etwa zwanzigfach so groß ist als die nächstfolgende der chemischen Industrie kann nach dem, was schon über den Betriebsumfang dargethan, nicht überraschen. Von den 161 Köpfen eines Bergbaubetriebes bis zu der schwächsten Besetzung, den 1,4 Köpfen in dem Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe ist denn auch ein gewaltiger Sprung. Der letzteren Gruppe ziemlich ähnlich verhalten sich mit höchstens 2 Personen im Mittel die Tierzucht und Fischerei, die Gast- und Schankwirtschaft, die künstlerischen und Handelsgewerbe, der Landverkehr und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Diese Gruppen kennzeichnen sich meistens zugleich als solche, in denen die Alleinbetriebe erheblich verbreitet sind und zwar insofern, als nach Ausscheidung der letzteren die mittlere Kopfzahl auf etwa das Doppelte, bei den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben fast auf das Dreifache steigt. Ebenfalls nicht unerheblich ist der Unterschied der mittleren Besetzung, je nachdem die sämtlichen oder blos die Gehilfenbetriebe herangezogen werden, bei den Versicherungsgewerben, bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten und namentlich bei der Textilindustrie. Die letztere macht sich als eine industrielle Gruppe bemerkbar, in der auf der einen Seite viele Hände in kleinen und ganz kleinen, aber auf der anderen auch zahlreiche in großen, hingegen weniger in mittleren Betrieben thätig sind. Da, wo die mittlere Kopfstärke eine höhere ist, wie in der Papierindustrie, in den polygraphischen Gewerben, in der chemischen Industrie und vollends im Bergbau macht sich der Abstand mit oder ohne Beachtung der Alleinbetriebe längst nicht so bemerkbar. Das nämliche hat auch bei der Torfgräberei statt, wo kaum ein Unterschied auffällt. Hier sind nicht nur besonders die Allein-, sondern auch die übrigen Kleinbetriebe schwächer vertreten, während die Mehrzahl aller Personen auf die größeren und speziell auf die mittleren entfällt.

Was endlich die **Arbeitsstellung** der Gewerbetreibenden betrifft, so erhält man neben 2 909 676 Selbständigen 4 4431 113, also

erheblich mehr, Hilfspersonen. Die größte Zahl der letzteren, 4 226 052, sind technische Hilfskräfte und nur 205 061 oder 279 % bilden das höhere, das Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal. Die Erscheinung einer weit überlegenen Anzahl Hilfspersonen kehrt aber nicht in allen Gruppen wieder: vielmehr fällt beim Landverkehr, bei den künstlerischen Gewerben, beim Handel, bei der Tierzucht und Fischerei, in hohem Maße endlich bei der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie der Schwerpunkt nach Seiten der Selbständigen. Ziemlich gleichmäßig ist die Verteilung bei der Bearbeitung von Holz- und Schnitzstoffen. Mit Ausnahme der Fischerei ist dieses Uebergewicht oder die starke Ausdehnung der Selbständigen den zahlreichen Inhabern von Alleinbetrieben zuzuschreiben. Als Gruppen, welche ein größeres Hilfspersonal besitzen, ragen mit mindestens vier Fünftel desselben unter allen das Gewerbe Betreibenden hervor die Industrie der Steine und Erden, die chemische Industrie, die Papierindustrie, die Herstellung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte, die polygraphischen Gewerbe und besonders die Torfgräberei und der Bergbau. In beiden letzteren Gruppen machen die Gehilfen über neun Zehntel aus, ja im Bergbau schrumpfen die Selbständigen auf reichlich ein halbes Prozent zusammen.

8. Die Motorenverwendung. Unter den 3 005 437 Hauptbetrieben Deutschlands sind es bloß 109 422 oder 3,6 %, welche Motoren verwenden. Und zwar hat unter den 24 großen Gruppen der Gewerbeaufnahme mit einer Ausnahme keine einzige auch nur die Hälfte der Hauptbetriebe motorische Hilfsmittel. Diese eine, die anderen sächlich überragende Gruppe ist so recht eigentlich die des Großbetriebes und der Massenerzeugung: die der Montangewerbe, in der sich der Anteil bis zu 77 % erhebt. Die ihr am nächsten stehende Gruppe der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte hat nur mehr 31 % Motorenbetriebe. Dieser nähert sich mit einem Viertel die Nahrungsmittelindustrie. Tiefer stehen, mit 14 und 18 %, die chemische Industrie und die polygraphischen Gewerbe und mit etwa 9 % die Papierindustrie und die der Steine und Erden. Ganz unbedeutend dagegen und kaum ein viertel Prozent betragend sind die Geschäfte mit motorischer Hilfe in der Fischerei, in der Bekleidungsindustrie, den Baugewerben, den künstlerischen, den Handelsgewerben, dem Landverkehr und in der Gast- und Schankwirtschaft.

In den Motorenbetrieben sind im Jahresmittel 1 924 672 oder 26,2 % Gewerbetreibende beschäftigt, sodaß auf einen solchen Betrieb 17,6 Personen kommen, während ein anderer aus nicht mehr denn 1,9 Köpfen besteht. Ganz besonders wird solche Ueberlegenheit der Motorenbetriebe beim Landtransport bemerkbar, wo jene 221,2, die übrigen Betriebe blos 1,7 Personen durchschnittlich fassen. Der Landtransport bildet zugleich die Gruppe der dichtesten Besetzung der Motoren haltenden Geschäfte. Wenig schwächer, 200 Köpfe, ist die Ziffer im Bergbau. An eine derartige Füllung wie in diesen Gruppen streift keine der übrigen; denn nirgends erreicht das Mittel nur halb soviel als hier und allein in den Baugewerken, in der Maschinen- und in der Textilindustrie beträgt sie noch mehr als 50 Köpfe. Aber wie sehr gleich teilweise die mittlere Stärke ebenfalls der Motorenbetriebe herabgeht, durchweg ist sie doch eine höhere und überwiegend viel höhere als die der l e d i g l i c h durch menschliche Arbeitskraft besorgten Geschäfte.

In Ansehung der Art der verwendeten elementaren Kräfte sind gezählt Betriebe mit stehendem Triebwerk: mit Wind 18 901, mit Wasser 53 319, mit Dampf 31 923 und mit Gas- oder Heißluft 2746, solche mit Dampfkessel ohne Kraftübertragung 3903, mit Lokomobilen 3768 und mit Dampfschiffen 468. Von den verschiedenen benutzten Kräften nimmt also immer noch die Wasserkraft der Zahl nach die vornehmste Stelle ein: fast schon die eine volle Hälfte aller Motorenbetriebe greift zu ihr. Erst nach sehr bemerkbarem Abstande folgt ihr die Dampfkraft. Neben Wasser und Dampf treten der Wind und Gas und Heißluft stark zurück. Sieht man freilich zugleich auf die beschäftigten Gewerbthätigen, so zeigt sich die immense Bedeutung der Dampfkraft für die heutige Industrie. Denn auf 1 Motorenbetrieb mit Dampfanwendung kommen 42,9 auf solche mit Gas oder Heißluft blos 9,9, auf die mit Wasser 8,4 und auf die mit Wind gar nur 2,0 Personen.

9. Die Hausindustrie. Die bei der Aufnahme von 1882 zum ersten Male ausgeschiedene Hausindustrie, diese für den weiteren Absatz und das Großunternehmen sowie auf dessen Rechnung arbeitende kleingewerbliche Thätigkeit hatten die Zählungsvorschriften durch die Frage gekennzeichnet, ob die Gewerbthätigen i n i h r e r e i g e n e n W o h n u n g f ü r e i n f r e m d e s G e s c h ä f t ihren Beruf ausübten. Auf diese Weise wurden 386 416 hausindustrielle Betriebe und 476 080 in denselben beschäftigte Personen festgestellt. Erstere machen von der Gesamtzahl der Betriebe 10,7, letztere von den ihrigen 6,5% aus. Der hausindustrielle Betrieb ist jedoch nur wenigen gewerblichen Gruppen eigen. Namentlich trifft das zu bei der Textilindustrie, auf die 235 363 Betriebe und 285 102 Gewerbetreibende kommen, d. h. dort 58, hier 31% der Gruppe. Und innerhalb der Gruppe machen sich mit mehr als 50 000 Köpfen wieder die Seiden- und Baumwollenweberei,

mit über 40 000 die Leinenweberei und die Stickerei und Wirkerei bemerkbar. Die Seidenweberei tritt auch verhältnismäßig durch 70% aller Gewerbetreibenden hervor. Neben der Textilindustrie kann nur von einigem Belange die der Bekleidung und Reinigung mit 110 282 Betrieben und 131 861 Personen oder mit 11,6 bezw. 10,5% genannt werden. Außerdem weist allein noch die Industrie der Holz und Schnitzstoffe über 10 000 Betriebe (15 487) und Hausgewerbetreibende (19 111) auf.

Wie sich schon aus diesen Zahlen ergiebt, können die hausindustriellen Betriebe nur von kleinerem Umfange sein. Im Gesamtdurchschnitt besteht einer derselben denn auch blos aus 1,2 Köpfen. Das macht es dann wieder begreiflich, daß unter den hausindustriellen Unternehmungen die Alleinbetriebe, allerdings wohl nebensächlich oft von Frauen und Kindern unterstützt, bereits 317 472 oder 82,2% betragen. Und zwar sind es gerade die obengenannten drei für das Hausgewerbe belangreichsten Gruppen, welche zahlreich und ohne fremde Hilfe schaffen und damit zugleich das Mittel herabdrücken. Soweit die Hausindustrie Hilfspersonen benutzt, machen sie nur 123 071 Köpfe oder 26,9% aus, sodaß auf die Selbständigen 348 009 oder 73,1% kommen.

10. Das Besitzverhältnis. Von den ermittelten Hauptbetrieben gehörten an bezw. waren besetzt:

	Hauptbetriebe absolut	%	1 Hauptbetrieb m. Pers.
einzelne Personen	2 945 766	98,0	3,56
mehreren Gesellschaften	51 508	1,7	18,37
wirtschaftlichen Gesellschaften u. Genossenschaften	6 296	0,21	90,61
kommunalen Korporationen	1 010	0,03	14,65
den Staaten und dem Reiche	877	0,04	124,63
aller Art Gesellschaften zusammen.	59 691	2,0	27,80

Das Uebergewicht der von einzelnen Personen betriebenen Unternehmen ist hiernach ein so entschiedenes, daß auf die übrigen Formen nicht mehr als ein Fünfzigstel kommen. Und davon machen dann wieder die Kompagniegeschäfte den weitaus umfassendsten Teil aus, während die von wirtschaftlichen Genossenschaften und vollends die öffentlichen Charakters zurücktreten. Auch in Ansehung der verschiedenen Gewerbe bildet der Einzelbesitz die Mehrheit und fast stets die erhebliche Mehrheit. In einer auffälligen Ausnahmestellung befindet sich nur der Bergbau, dieses Gewerbe des Großbetriebes, das eben vielfach die Kräfte der einzelnen übersteigt und die Vereinigung mehrerer zu seiner Führung voraussetzt. Nächst dem Bergbau treten die Versicherungsgewerbe und die Gewinnung forstlicher Nebenprodukte durch einen vergleichsweise hohen Anteil ihrer gesellschaftlichen Unternehmungen hervor, aber freilich immer nur mit 29 bezw. 25%. Staatliche Betriebe insbesondere sind zwar, die künstlerischen Gewerbe ausgenommen, in allen Gruppen vertreten, doch immer nur im schwachen Maße. Bloß der Bergbau, bei dem sie sich bis zu 4,63% erheben, tritt ebenfalls hier wieder aus dem Rahmen hervor.

Weil die Gesellschaftsbetriebe aller Art gemeinhin auf eine größere Geschäftsanlage schließen lassen, ist es auch einleuchtend, daß die mittlere Kopfzahl der beschäftigten Gewerbetreibenden bei ihnen eine erheblichere sein muß als bei den einzelnen Inhabern gehörigen Geschäften. In allen Gruppen weisen dann auch die Kollektiv- und Verbandsbetriebe nicht allein die dichtere, sondern die ganz erheblich dichtere Besetzung auf. Unter den Gesellschaftsbetrieben überragen durch ihre durchschnittliche Personalstärke im Ganzen wie in allen Gruppen die Staats- oder Reichsunternehmungen sichtlich die anderen Arten, besonders aber in der chemischen, der Maschinen- und Bergbauindustrie. Außer acht bleiben darf hierbei nicht, daß die so zahlreiche Kräfte beanspruchenden Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebe nicht in die Aufnahme einbezogen waren und daher hier nicht in Rechnung gekommen sind.

Litteratur:

Deutschland. G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, T. 3, Berlin 1860. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jh., Halle 1870. Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen von 1861, vom Zentralbureau des Zollvereins, Berlin 1864. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für die Jahre 1849 und 1852, herausgegeben von dem statistischen Bureau in Berlin: T. V Gewerbetabelle, T. VII Fabrikationsanstalten, Berlin 1854/55. Zeitschrift des königlich-preußischen statistischen Bureaus, Jahrg. X, S. 143—232 und Jahrg. XI, Berlin 1870—71. E. Engel, Die Reform der Gewerbestatistik nebst Bericht der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins betr. die Gewerbestatistik. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, Berlin 1876, S. I, 2—115: Protokolle, Beschlüsse, Bericht betr. die Revision der Vorschläge über die Ausführung der Gewerbestatistik im Deutschen Reich. Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt, Bd. XXXIV und XXXV, Berlin 1879: die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 1. XII. 1875; Bd. XXXXVIII, 1881, Heft 1—3, 5—6: Zur Gewerbestatistik des

Deutschen Reiches. P. Kollmann, die Deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. XII. 1875 in ihren Hauptergebnissen in Schmollers Jahrb. f. Verwaltung 2c., 1882, Bd. VI. E. Engel, die deutsche Industrie 1875 und 1861, Berlin 1880. Preußische Statistik, herausgeg. vom königl. statistischen Bureau in Berlin, Heft XXXX, 1878 und XXXXI, 1880: Die Gewerbebetriebe und die Sitze der Industrie in den einzelnen Verwaltungsbezirken 2c. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Heft XXXIX, XXXXI, XXXXIV, München 1879—81: Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe; die Umtriebsmaschinen, sowie die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe; Gewerbebetriebe, deren Personal und Umtriebsmaschinen in den Verwaltungsdistrikten. Zeitschrift des k. bayr. statistischen Bureaus, München 1875, 7. Jahrg.: G. Meyer, Statistik der in bayrischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom königl. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart, Jahrg. 1876 und 1880: in den Abschnitten 7 und 8 „Industrie" und insbesondere „die Industrie des Königreichs Württemberg nach dem Stande vom 1. XII. 1875." Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, Dresden 1878, Jahrg. XXIII: V. Böhmert, Ergebnisse der sächsischen Gewerbezählung vom 1. XII. 1875; die Motoren und Umtriebsmaschinen im Königreich Sachsen vom 1. XII. 1878; Jahrg. XXIV: A. v. Studnitz, die Gewerbthätigkeit des Königreichs Sachsen nach Rangstufen. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, herausgegeben vom Handelsministerium, Heft 41, Karlsruhe 1880: Gewerbestatistik des Großherzogtums Baden nach der Aufnahme vom 1. XII. 1875. Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, herausgegeben von der großh. Zentralstelle für Landesstatistik, Bd. 18, Darmstadt 1878: Ewald, die Aufnahme der Gewerbestatistik im Großherzogtum Hessen vom 1. XII. 1875. Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, herausgegeben vom großh. statistischen Bureau. Heft XVII, Oldenburg 1877: Die Gewerbe nach den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. XII. 1875. Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, Nr. 7: C. Hase, Die Hauptergebnisse der Volks- und Gewerbezählung vom 1. XII. 1875. Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Bureaus, Dessau 1877: A. Lange, Die Gewerbezählung. Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen, herausgegeben vom statistischen Bureau des kaiserlichen Ministeriums, Heft XV, Straßburg 1881: C. Hack, die Gewerbe in Elsaß-Lothringen nach der Zählung vom 1. XII. 1875. Statistik des Lübeckischen Staates, bearbeitet vom statistischen Bureau des Stadt- und Landamts, Heft IV, Lübeck 1878: Ergebnisse der Gewerbeaufnahmen vom 1. XII. 1875. Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1876, Heft II in der Abteilung: die Industrie. Statistik des hamburgischen Staats, bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern, Heft IX, Hamburg 1878, S. 83 fg.: F. Neßmann jr., Die endgültigen Ergebnisse der Gewerbeaufnahme vom 1. XII. 1875. — Statistik des Deutschen Reiches a. a. O. N. F. Bd. VI, 1 und 2, VII, 1 und 2, Berlin 1885—86: Gewerbestatistik des Deutschen Reiches und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. VI. 1882. P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Aufnahme vom 5. VI. 1882 in Schmollers Jahrbuch für Verwaltung, Jahrg. 11 und 12, 1887/88. Preußische Statistik a. a. O. LXXXIII, 2. T. 1885/86: Die Gewerbebetriebe im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. VI. 1882. Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. VI. 1882, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, T. 3, München 1882: C. Rasp, die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. Württembergische Jahrbücher für Statistik a. a. O. Jahrg. 1885—87 unter: Gewerbe und Handel. Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus a. a. O. 2. Supplem. zum XXXII. Jahrg. 1886: V. Böhmert, Die Ergebnisse der sächsischen Gewerbezählung vom 5. VI. 1882. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden a. a. O. Heft 45, 1885: Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebungen vom 5. VI. 1882, T. II, Gewerbestatistik. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums, Heft VI, 1886: Die Gewerbe im Herzogtum Braunschweig nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. VI. 1882. Statistik des Hamburgischen Staates a. a. O. Heft XIV, 1887: die Gewerbebetriebe im Hamburgischen Staate im Jahre 1882. — Oesterreich-Ungarn. Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Bd. XXVIII und XXXVIII, Wien 1884 und 1889: Statistik der österreichischen Industrie nach dem Stande vom Jahre 1880 bezw. 1885. Hivatalos statisztikai közleménijek. Kiadja az országos M. Kir. Statisztikai Hivatal: Magyarország iparstatisztikája 1885. Ben. osszeallitotta Dr. Jekelfalussy Jósef. Budapest 1886. (Amtliche statistische Mitteilungen, herausgegeben vom k. ungar. statistischen Amt: Ungarische Gewerbestatistik.) Statistisches Jahrbuch für Ungarn verfaßt und herausgegeben durch das kön. ung. statistische Bureau, zuletzt 18. Jahrg. 1888, unter Heft 4, Bergbau und Hüttenwesen. — Italien. V. Ellena, La Statistica di alcune industrie italiane in Annali di Statistica, 2 a, vol. 13, Roma 1880. Statistica industriale bis jetzt fascicolo 1—37 in den ebengenannten Annali, 1885—92. — Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik, XVIII Jahrg., Bern 1882: Schweizerische Fabrikstatistik auf 1. III. 1882 vom eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement. — Frankreich. Statistique de la France: Industrie. Resultats généraux de l'enquête effectuée dans les années 1861—65, Nancy 1873. Statistique de la France: Statistique sommaire des industries principales en 1873, Paris 1874. Statistique de l'industrie

de Paris faite par le chambre de commerce pour les années 1847/48 bezw. 1860. Paris 1851 bezw. 1864. Statistique générale de la France, zuletzt Années 1886 et 1887, Paris et Nancy 1890: unter der Abteilung Statistique sommaire des industries principales. Annuaire statistique de la France, zuletzt 13me année, Paris 1890: unter der Abteilung Industrie. — Portugal. Ministerio das obras publicas, commercia e industria. Repartição de estatistica. Resumo do inquerito industrial de 1881, Lisboa 1883. — Belgien. Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement général (15. X. 1846), publié par le Ministre de l'intérier. Bruxelles 1851. Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement de 1880 publié par le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique. Tome I—III, Bruxelles 1887. — Großbritannien. Factories and Workshops. Return of the number of manufacturing establishments in which the hours of work are regulated by any act of Parliament, London 1872. Miscellaneous Statistics of the United Kingdom, zuletzt part XI, London 1883 und Statistical abstract for the United Kingdom, zuletzt 36th number, London 1889: unter „Factories". — Schweden. Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommerse Kollegii underdåniga berättelse (zuletzt) för år 1888. Stockholm 1889: Fabriker och manufakturer. — Bergshandteringen. — Norwegen. Norges officielle Statistik, udgivne af Departementet for det indre bezw. det statistiske Centralbureau, Christiania: Statistiske opgaver til belysning af Norges industrielle Forholde i Aarene 1870—1874 (1876); Statistik over Norges Fabrikanlaeg ved Udgangen af Aaret 1875 (1879); Statistik over Norges Fabrikanlaeg den 1. XI. 1879 (1881); Statistik over Norges Fabrikanlaeg ved Udgangen af Aaret 1885; Tabeller vedkommende Norges Bergvaerksdrift (zuletzt) i Aarene 1883, 1884 og 1885 (1887). — Rußland. Annuaire statistique de la Russie, St. Pétersbourg (zuletzt) 1890: insb. unter: Usines et fabriques, 1887. — Vereinigte Staaten von Amerika. Departement of interior, Census office. Report of the manufactures of the United States at the tenth Census (June 1, 1880) embracing general statistics and monographs on: power used in manufactories, the factory system, interchangeable mecanism, hardware, cutlery etc., iron and steel, silk manufacture, cotton manufacture, woollen manufacture. Compiled and published pursuant to acts of Congress, Washington 1883.

Paul Kollmann.

Gewerbesteuer.

I. Allgemeines.

1. Begriff, Umfang und Veranlagung. Unter den direkten Steuern aller Systeme und aller Länder nehmen die Ertragssteuern eine hervorragende Stelle ein[1]). Unter den Ertragssteuern sind wohl jene Steuern zu verstehen, bei denen das Steuersubjekt (Eigentümer, Wirtschafter, Reinertrags- oder Einkommens-Besitzer) vom Steuerobjekt (der vom Kapital als selbständiges Produkt abgelöste Ertrag) losgeschält ist, deren Steuerquelle aber das Produkt von Arbeit und Kapital, die Ertragsfähigkeit, bildet; wenn nämlich der Reinertrag eines Kapitals auf der Verbindung mit der persönlichen Erwerbsfähigkeit beruht und die letztere in dem Maße des ersteren eine wahrscheinliche Größe darstellt. Betrachtet man den Ertrag nur aus Vermögen und Kapital als Steuerquelle, so wird die auf denselben gelegte Steuer Vermögenssteuer heißen, wozu die Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuern gehören; tritt aber zu dem einen Faktor des Erwerbes, dem kapitalistischen, noch der persönliche, so heißt die Steuer auf dieses Produkt der erwerbenden Kraft mit Kapital Erwerbs- oder Gewerbesteuer. Trifft aber die Steuer nur den rein persönlichen Erwerb aus Arbeit ohne alle Rücksicht auf Kapitalsverwendung, so hat sich daraus meist die partielle Einkommensteuer auf Lohn und Gehalt, auf Handarbeit, privates oder öffentliches Dienstverhältnis, auf die sog. freien Berufsarten entwickelt.

Gewöhnlich — die Systeme in den verschiedenen Staaten differieren hier ja ganz bedeutend — hat die besondere Gewerbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung die Aufgabe, die Gewerbe im engeren Sinne mit einer direkten Steuer zu belegen, damit alle Unternehmungen zu treffen, welche selbständig und gewerblich im Unterschied von der sog. Rohstoffproduktion Stoffe umarbeiten und veredeln (Handwerk, Fabriken, Manufakturen), dann die Handelsunternehmungen (Handels-, Kommissions-, Bank-, Agentur-, Versicherungsgeschäfte, Transportgewerbe, Schankwirtschaften und Dienstgewerbe). Prinzipiell gehören hierher auch der landwirtschaftliche Erwerb und die Bergwerke sowie Eisenbahnen. Der Begriff des Gewerbes gehört ja einem anderen Rechtsgebiete als dem der Finanzwissenschaft an; es kann deshalb eine prinzipielle Begrenzung der Gewerbe-

1) Ueber die Ertragssteuern s. oben S. 304 fg.

steuer schwer konstruiert werden. Nirgends weichen die Gesetzgebungen betreffs des Umfanges der Steuer in zahlreichen Einzelheiten so von einander ab als in der Gewerbesteuer. Die Grenze zwischen der Gewerbe- und Einkommensteuer ist vielfach verwischt, ja manchmal besteht ein ganz enger Zusammenhang zwischen beiden Steuern. In Oesterreich z. B. ist die Erwerbssteuer eine allgemein auf Handel, Fabriken, Handwerker, Gast- und Schankgewerbe, Transportgewerbe, bestimmte liberale Berufsarten (Advokaten, Notare, Privatlehrer, Börseninhaber 2c.) sich ausdehnende Gewerbesteuer, während in Preußen dieselbe einen engeren Umfang durch Ausschluß der kleinen Handwerker, des landwirtschaftlichen Erwerbes und der sog. liberalen Berufsarten hat. Prinzipiell soll die Gewerbesteuer den mutmaßlichen, nach bestimmten Merkmalen berechneten Ertrag belasten; Schuldenabzug ist eigentlich nach dem Begriff der Ertragssteuer ausgeschlossen. Sie wird veranlagt nach bestimmten Merkmalen, nicht nach dem wirklichen Ertrag. Das Streben, diesen vermutlichen Ertrag mit dem wirklichen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, hat zu den verschiedensten Anlagesystemen geführt. Einesteils hat man die Gewerbe in Gruppen, Klassen, Tarife zusammengefaßt und bestimmt die einzelnen Steuern der Klassen oder des Tarifes nach der Größe des Betriebsortes oder der Größe des Betriebes, anderenteils hat man die Größe des Betriebskapitals allein ins Auge gefaßt oder den Ertrag des Kapitals mit jenem der Arbeit vermengt und läßt die Zahl der Hilfsarbeiter, Größe und Arbeitskraft der Maschinen, Werkzeuge, Größe des Absatzgebietes maßgebend werden. Jedes System hat seine unverkennbaren Uebelstände und doch wird die Gewerbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung unentbehrlich sein, solange nicht die ganze Objekts- und Ertragsbesteuerung in die Subjekts- und Einkommenbesteuerung hinübergeführt ist, dann erst kann die reine Einnahme aus dem Gewerbe die einzige Steuerquelle für die damit Betroffenen bilden.

2. **Verhältnis zu den übrigen direkten Steuern.** Das Verhältnis der Gewerbesteuer zu den übrigen direkten Steuern ist teils schon angedeutet, anderenteils muß auf die Besprechung der Steuer in den einzelnen Staaten verwiesen werden, da die Abgrenzung nach den verschiedenen Steuergesetzen eine ganz verschiedene ist. Besteht eine allgemeine oder doch alles Einkommen umfassende partielle Einkommensteuer, so erscheint die Gewerbesteuer als Zusatzsteuer, welcher die Gewerbe, bei denen das Erträgnis lediglich als das Resultat der persönlichen Arbeit erscheint, nicht getroffen werden dürfen, sondern welche nur jene Gewerbe mit der Zusatzsteuer belegen kann, bei welchen das vorhandene Betriebskapital für den geschäftlichen Ertrag ausschlaggebend ist; andererseits müßte für Gewerbe, bei denen ausschließlich das Kapital arbeitet (Aktiengesellschaften 2c.), eine besondere Besteuerung mit Rücksicht auf die von den übrigen Gewerben abweichende Art die Verteilung und Versteuerung der Geschäftsergebnisse in der Person der einzelnen Aktien- und Kapitaleinlagen-Inhaber eingeführt werden. In einem aus Real- und Personalsteuern zusammengefaßten System darf die Gewerbesteuer nur eine Rohertragssteuer sein. Sie soll keinen anderen Zweck haben, als die Besteuerung des fundierten Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, d. h. des in dem Unternehmen steckenden Kapitals. Wo aber die Einkommensteuer in Zusammenhang mit den alten Rohertragssteuern gebracht wurde oder wird, kann auch eine Verbindung der Besteuerung nach den objektiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit (Kapital, Betriebsmerkmale, Gehilfen, Maschinen 2c.) mit jenen des wirklichen Reinertrages hergestellt und damit eine wirksame Ergänzung des einen Steuersystems durch das andere erreicht werden. So unterliegen nach dem österreichischen Patente v. 31. XII. 1812 alle gewerblichen Unternehmungen den patentmäßigen Erwerbssteuersätzen und nach dem Einkommensteuerpatent jedenfalls einem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlage. Daneben wird der von jedem Gewerbe erzielte Reinertrag ermittelt und davon die Einkommensteuer mit 5% im Ordinarium bemessen. Diese Erwerbseinkommensteuer kann größer und kleiner sein als das Erwerbssteuerordinarium und der Drittelzuschlag zusammen. Im ersten Falle ist auch der Mehrbetrag zu bezahlen, im zweiten Falle neben dem gesetzlichen Erwerbssteuersatze jedenfalls noch der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag. Nur bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wird eine Doppelbesteuerung des Rohertrages vermieden werden können. Wo eine solche nicht besteht, hat die Gewerbe- oder Erwerbssteuer als Ertragssteuer, und dann mit dem mutmaßlichen Ertrag ohne Berücksichtigung der Korrealschulden des Steuerpflichtigen, volle Berechtigung. Erst beim Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer kann sich die Gewerbesteuer als Gewerbsvermögenssteuer unter Abzug der Schulden neben dem Einkommen entwickeln.

3. **Historische Entwickelung der G. im allgemeinen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts.** Schon in Hellas und Rom bestand die Gewerbebesteuerung. Aus der Zehentgesetzgegung entwickelte Solon den atheniensischen Census nach vier Klassen. Zur Deckung des außergewöhnlichen Bedarfes wurde eine Vermögenssteuer eingeführt, welche anfangs nur den Grund und Boden, später aber das ganze bewegliche Vermögen und den städtischen Erwerb traf und auf Ka-

kastrierung beruhte. Daneben trafen Marktabgaben, Thorsteuern den Verkehr mit ländlichen Produkten und Gewerbserzeugnissen in der Stadt.

Im Jahre 578 v. Chr. führte Servius Tullius als außerordentliche Steuer, ebenfalls den Census in Rom ein mit dem Bürgertribut (tributum civile) für außerordentliche Ausgaben. Daneben bestanden Zölle, Hafenzölle, indirekte Verbrauchsabgaben, Thoraccise. Auch das tributum war anfangs wesentlich auf einen Wertanschlag des Grundvermögens beschränkt, allmählich wurde aber das bewegliche Vermögen, auch gewerbliche Unternehmungen mit Berücksichtigung der Zahl und Art der Sklaven zur Besteuerung herangezogen. Im Jahre 167 v. Chr. wurde das tributum zeitweise aufgehoben und damit die Kaufleute und Fabrikanten steuerfrei. Aber schon unter Diokletian wurde das tributum und zwar sowohl als Grundsteuer nach amtlichem Kataster, als auch als Gewerbesteuer, welche von den Gewerbetreibenden bezahlt werden mußten, wieder eingeführt. Es wurden die negotiatores neben den in Städten wohnenden possessores agrorum, d. h. alle, welche Handel, Geldgeschäfte, Industrie trieben, auch einzelne Handwerker, ja spezifizierte Arbeiter mit der Gewerbesteuer belegt.

In der altgermanischen Zeit erschienen die Steuern als freiwillige Ehrengaben, daneben bürgerten sich die auf römischen Ursprung zurückzuführenden Passierzölle ein. Erst die karolingische Gesetzgebung führt direkte Leistungen (servitium, obsequium) ein und schafft wirkliche Einfuhrzölle auf den ganzen Handel, wobei sich die Höhe des Zolles nach Stand, Nationalität, Geschäftsart bemißt. Fremde wurden höher als Einheimische belastet. Der Zoll nimmt das Gepräge der Gewerbesteuer an. Privilegierte Stände, Adel und Geistlichkeit wissen sich von den Zöllen zu befreien. Bis ins Mittelalter entwickelte sich eigentlich nur das Grundsteuersystem. Erst mit Entwickelung der Städte und des Zunftwesens wurde der Charakter der Steuern als öffentlich-rechtlicher Abgaben von den steuerpflichtigen Bürgern an die Rechtspersönlichkeit der Städte mit und ohne Reichsgenehmigung anerkannt und ausgebildet. Die Gewerbesteuer erscheint aber zumeist als indirekte Steuer im Anschluß an die alten Zoll- und Marktabgaben mit Ausdehnung auf alle Genußmittel und Verzehrungsgegenstände und wurde an den Thoren (Thorsteuern, Octroi) oder auf dem Markte, in den Lagerhäusern bei dem Wägen und Messen der Waren oder beim Verkäufer erhoben. Sie führen den Namen Umgeld, Cise, Accise (accisia) und sind eigentliche Steuern. Verschiedene Städte haben für die Kaufhäuser eigene Warentarife und einen „Pfundzoll“ vom Werte der zum Verkauf gebrachten Waren, z. B. Nürnberg, Tarif von 1386, Basel 1454.

In einigen Städten und Ländern sind aber schon wirkliche Gewerbesteuern zu finden, welche speziell von den Gewerbetreibenden als solchen als besondere direkte Steuern oder als ein eigener Teil eines allgemeinen direkten Steuersystems zu entrichten waren. Die Steuer ist meistens in der Vermögenssteuer inbegriffen, so in Straßburg, Augsburg, Frankfurt a. M., Mainz, Nürnberg („Losung“), München, Kursachsen, der persönliche Erwerb blieb dabei unmittelbar ganz außer Berücksichtigung und kam nur mittelbar insofern in Betracht, als sich die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen in dem Werte des beweglichen Vermögens ausdrückte. Für Leute, welche ohne alles Vermögen nur von der Hände Arbeit lebten, wie Tagelöhner, Gesellen, Gesinde, hatte man nur Steuern persönlicher Natur, so z. B. Herstallgelder, Lohnsteuern und dergl. Für diejenigen, die Gewerbe oder Handelschaft trieben, gab es jene Vermögenssteuer und die Größe des Erwerbsvermögens war der Maßstab des Erwerbes. Die kleinsten Vermögen, z. B. 5 Pfund, nach einer Steuerausschreibung vom Jahre 1214 in München waren steuerfrei.

Auf dem Lande entwickelte sich der Gewerbebetrieb teils unter dem Drucke der grundherrlichen Verhältnisse, teils bei der Unvollkommenheit der Verkehrsmittel und Wege, teils wegen der Vorrechte der Städte fast gar nicht, in den Städten dagegen war jeder Bürger Gewerbetreibender, es ist deshalb in den Steuerlisten meist nur von den Bürgern die Rede, nur hier und da werden einzelne Gewerbe, Schneider, Bader, Meßner, Furkünstler, Wirte, Häfler, Maler, Bildhauer besonders erwähnt.

In einzelnen Städten besteht neben der Vermögenssteuer eine besondere Gewerbesteuer mit Tarif, so in München seit 1606, Hamburg seit 1633, Kulmbach seit Ende des 15. Jahrh.

Neben diesen Vermögens- und Gewerbesteuern hielten sich die „Umgelder“ und sonstigen Verkaufssteuern, welche ebenfalls das Gewerbe trafen, sowie die „Lizenz- oder Rekognitionsgelder“ für die Bewilligungen des Landesherrn zur Ausübung eines Gewerbes. Mit der Ausbildung der Zünfte ging die Auflage der Lizenzgebühren Hand in Hand. So wurde in Böhmen 1595 neben der Haussteuer eine zweite direkte Steuer mit Klassen und hohen Steuersätzen von Gewerbtreibenden eingeführt, dazu kam 1596 eine Kamin-, eine Laden-, eine Mühl- und eine Getreidesteuer. In Schlesien bestand seit 1527 eine Verbrauchssteuer von Bier, Getreide, Wolle, Wein, Salz und Fischen. In den preußischen Landen traf die allgemeine Vermögenssteuer „ältere Landbede, petitio exatoria, Landschoß, Großenschatz“ alle Volksklassen mit beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Später wird „Kontribution“ die eigentliche alleinige Staatsbesteuerung des platten Landes, während die indirekte Besteuerung, die Accise, die Staatssteuer der Städte wurde.

Die eigentliche Gewerbesteuer war in der allgemeinen Kopfsteuer (Kopfschoß), nach englischem und französischem Muster abgestuft und in Klassen eingeteilt, inbegriffen. Dazu wird die Biersteuer die territoriale Hauptsteuer der Städte, und die Zölle werden nicht bloß als Einfuhr-, sondern auch als Ausfuhrzölle ausgebildet, erhöht und vermehrt.

In Frankreich treffen wir seit dem 11. Jahrhundert zwei direkte, dem System der Feudalabgaben entstammende Steuern: die aides und die exactions. Die aides (auxilia) sind außerordentliche Subsidien aller Unterthanen und Vasallen an den Herrn im Verhältnisse zu deren Einkünften. Die exactions (exactiones) sind willkürlich nach Bedarf auferlegte Abgaben. Zu diesen gehört insbesondere die taille (talia, tolta), eine direkte Steuer, welche gewöhnlich nach feux (Rauch- und Feuerstellen) auferlegt wird. Daneben bestehen indirekte Verkehrs- und Verbrauchssteuern, Wegeabgaben und Zölle. Dazu entwickeln sich die städtischen Thorsteuern (octrois), die Getränke- und Weinsteuern (aides im engeren Sinne) und die Salzsteuer (gabelle). Der Hauptpfeiler des direkten Steuersystems bleibt aber bis zur Revolution die taille, sie traf vorzugsweise die ländliche bäuerliche Bevölkerung neben der taille reelle (eigentliche Grundsteuer) als taille personelle (Vermögens-, Erwerbs-, Personalsteuer). Erst im 18. Jahrh. gesellten sich zwei neue direkte Steuern dazu. Die capitation, eine klassifizierte Standes-, Berufs-, Personalsteuer und die allgemeine Quotensteuer mit

wechselnder Quote, am längsten mit $^{1}/_{20}$, daher unter dem Namen „Zwanzigster" bekannt. Sie war eine allgemeine Einkommensteuer. Für die Städte blieben aber die Verbrauchssteuern, Getränkesteuern (droit de gros) mit Verkaufssteuern (droit de quatrième) und besonderen Eich-, Meß- und Maklergebühren (droit de jauge et de courtage) Haupteinnahmequellen neben den oben angeführten anderen städtischen indirekten Abgaben (octrois, Salzsteuer, Tabaksteuer, Stempel). Im 16. und 17. Jahrh. entwickelte sich besonders nach englischem Muster das Accisesystem, indem Steuern auf alle wichtigeren Produkte z. B. Tuch, Wollwaren (1582), Papier (1653), Lichter (1693), Puder (1715), Bücher (1772), Oele (17. Jahrh.), Gold und Silber (1680) u. s. f. gelegt wurden. Zu Ende des ancien régime waren die Einnahmen schon überwiegend steuerartig, zur kleineren Hälfte direkt, zur größeren Hälfte indirekte Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

In England gelang dem normanischen Königtum die Einbringung einer direkten Vermögensbesteuerung viel früher als in Frankreich und Deutschland. Schon im 12.—14. Jahrhundert umfaßte diese Besteuerung den sämtlichen Grundbesitz und bald auch das bewegliche Vermögen, zu welchem beim Grundbesitze Vieh, Betriebskapital und die Erzeugnisse selbst gerechnet wurden, mit nach Bedarf wachsenden Quoten ($^{1}/_{10}$, $^{1}/_{13}$, $^{1}/_{15}$, $^{1}/_{30}$, $^{1}/_{40}$). Dieser Besteuerung hieß „der Fünfzehnte oder Zehnte". Schon im Jahre 1334 gelang den Steuerpflichtigen, eine Repartierung nach einem festgesetzten Gesamtbetrag durchzusetzen. Sonstige Kopf-, klassifizierte Staats- und Einkommensteuern waren nur vorübergehend. Erst allmählich, seit dem Cromwellschen Regiment, trat an die Stelle der „Fünfzehntel" Monatsanlagen (monthly assessements), eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer, sowie indirekte Verbrauchssteuern auf eine Anzahl Artikel, so Fleisch, Salz, Wolle, Hüte, Seidenwaren u. s. f. (1644), auch eine Getränkesteuer (1646) auf Ale, Bier, Wein, Branntwein. 1660 trat eine Branntweinbesteuerung dazu und in derselben Zeit wurde das Accisesystem weiter ausgebildet (erbliche und temporäre Accise). Im Jahre 1692 erfuhr das englische Besteuerungswesen eine durchgreifende Umwälzung. An Stelle der Klassen-, Kopf-, Standes-, Geburts-, Heirats-, Junggesellensteuer trat die als Qualitäts-, Vermögens- und Einkommensteuer gedachte Landsteuer (landtaxe). Sie umfaßte prinzipiell den Ertrag beweglichen Vermögens und gewisser persönlicher Einkünfte (Besoldungen), wurde aber allmählich fast gänzlich zur Ertragsgrundsteuer. Dazu kam noch (1696) die Haussteuer in Form der Fenstersteuer und (1778) insbesondere Ertragssteuern von Wohnhäusern.

Daneben bestanden aber eine Reihe von indirekten Steuern, welche sich als Spezialgewerbesteuern (Anhängsel zur indirekten Konsumsteuer) darstellen. So schon seit 1691 die Steuer auf Verkehrsgewerbe (Stadtdroschken) und 1694 Landkutscher, 1694 und 1775 Mietpferde, 1779 Mietwagen, ferner Lizenzabgaben von Gewerben, welche sich mit accisepflichtigen Gegenständen beschäftigen, Verkauf und Ausschank von Branntwein, Bier 2c., endlich auf Beschäftigungen der Rechtsanwälte, Notare, Bankhäuser, Auktionatoren, Ladensteuer sowie Besteuerung der Hausierer und ähnlicher Personen (1697). Eine Hauptrolle spielen die Luxussteuern (assessed taxes), wozu die Karossen-, Rennpferd-, Lizenz-, Uhren- und sonstige Steuern auf Gegenstände des persönlichen Gebrauches und der Lebensweise der höheren Stände gehören. Die Produkte des Gewerbefleißes werden aber auch hier meist mit der Accise betroffen, welche eben nicht eine allgemeine war, wie z. B. die preußische, sondern nur eine ziemlich große Zahl (28) einzelner wichtiger Artikel traf, welche im Produktions- oder ersten Absatzstadium damit belegt waren.

Im 18. Jahrhundert sind so zahlreiche Gewerbe accisepflichtiger Artikel dem Lizenzsystem unterworfen worden, daß trotzdem im Jahre 1834 die ursprünglichen 28 Acciseartikel auf 12 reduziert wurden, doch noch 588 000 Gewerbetreibende davon betroffen waren.

Infolge der Veränderlichkeit der Einschätzung und Repartition, sowie des Steuersatzes trat in England bei der landtax eine völlige Stabilität ein, so daß sie im Wesen eine reallastartige, feste Grundabgabe an den Staat wurde, weshalb Pitt sie (1798) für ablösbar erklärte. Die Finanznot drängte aber zu einer neuen direkten Steuer, welche in Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1798) erfolgte. Nach dem revidierten Gesetze von 1803 wurde sodann die Einführung nach zwei Methoden bestimmt und veranlaßt: diejenigen aus Immobilienbesitz, Pachtungen, öffentlichen Besoldungen nach dem System der Ertragssteuern, diejenigen aus gewerblichem Einkommen und Geldkapital in Form einer wirklichen Einkommensteuer nach Deklaration. Die Steuer wurde bald wieder aufgehoben, um alsbald von Robert Peel im Jahre 1842 wieder eingeführt zu werden.

Nebenbei wurden aber die Accise und Zollsätze während der Kriegszeit Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts mehrfach exorbitant erhöht, ebenso die direkten Luxussteuern. —

Aus dieser gedrängten Darstellung der Steuergeschichte bis zum ancien regime zeigt sich eine große Uebereinstimmung in drei- bis viergliedrige Steuerstufen. Ueberall eine Kombination einer direkten berufsmäßigen Erwerbsbesteuerung mit indirekter Verbrauchsbesteuerung, beide erzeugt durch Verkehrsbesteuerung einzelner Erwerbsakte und Rechtsgeschäfte (Regal) und des Anfallerwerbs (Erbschaftsbesteuerung), daneben überall Einbürgerung der indirekten Verbrauchsbesteuerung (Accise) in verschiedenen Formen als allgemeine, spezielle Accise, Thorsteuer 2c. Die Grenzen der Gewerbesteuer sind außerordentlich verschiedene. Sie ist teilweise in der Vermögenssteuer enthalten, teilweise in Verbrauchs- und Verkehrssteuern aufgegangen, teilweise in einer indirekten Besteuerung versteckt. Eigentliche direkte Gewerbesteuern nach heutigem Begriffe hat es Ende des vorigen Jahrhunderts am Kontinente keine gegeben.

II. Heutiges Recht.

A. Deutschland.

1. Preußen. a) Einleitung. In Preußen entwickelte sich das Steuerwesen im großen und ganzen in der oben für Deutschland beschriebenen Weise. Ursprünglich war die „Bede" — contributio, Landschoß — nur als außerordentliche Vermögenssteuer eingeführt. Grundbesitzer steuerten nach der Hufenzahl, jedoch hatten Ritter und Knappen eine Anzahl Hufen frei. In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Bede ständige direkte Vermögenssteuer, jedoch nur für die Hintersassen; die Oberstände blieben frei. Die Verteilung geschah dann allmählich so, daß die Städter $^{2}/_{3}$, die Oberstände $^{1}/_{3}$

des Schosses zu tragen hatten. Im 16. Jahrhundert wurde der Schoß nach den verschiedenen Quellen geteilt; für die Landbesitzer als Hufenschoß, für die Leute ohne Grundeigentum und städtischen Gewerbetreibenden als Personalsteuer, der ritterschaftliche Besitz blieb steuerfrei. Gegen Ende des 30jährigen Krieges verwandelte sich der Schoß in eine „Kontribution", blieb aber eigentlich nur Steuer für das Land, für die Städter entwickelte sich neben der Personalsteuer für einige nicht Handel treibende Personen — Handwerker, Künstler, Taglöhner — das indirekte Accisewesen. Adel, Geistlichkeit und kurfürstliche Beamte blieben steuerfrei. Im Jahre 1741 wurde unter heftigem Widerstande der Oberstände der Generalhufenschoß durchgeführt; für die nicht mit Grundeigentum angesessene Landbevölkerung bestand die Personalbesteuerung — Horn-, Kopf-, Klauenschosse — fort.

Im Jahre 1810 erfolgte sodann eine gründliche Reform der direkten Steuerpolitik. Als Grundlage diente das Ed. v. 27. X. 1810, worin die Grundzüge des künftigen Steuersystems verkündet wurden. Danach sollte in Zukunft eine gleiche und verhältnismäßige Verteilung der Grundsteuer unter Aufhebung sämtlicher Befreiungen stattfinden, die Vereinfachung des Abgabewesens auf dem Grundsatze der gleichmäßigen Verteilung der Staatslasten auf alle Staatsbürger beruhen, endlich Gewerbefreiheit unter Einführung einer mäßigen Gewerbesteuer gelten. In der Ausführung dieser Gedanken erging das Ed. v. 28. X. 1810, welches allgemeine Verzehrungssteuern für Stadt und Land einführte. Das Ed. v. 7. IX. 1811 schied dann die größeren Städte vom platten Lande wieder aus, ließ dort die Verbrauchsabgaben bestehen, hob sie vom Lande wieder auf und ermäßigte sowohl Mahl- als Fleisch- und Branntweinsteuer, führte dagegen eine Kopfsteuer mit 12 Groschen pro Kopf jährlich ein.

Für die Gewerbetreibenden bestand die Lizenzsteuer für neue Konzessionen, ein Kanon für einzelne Gewerbe und ein Paragraphengeld für solche Gewerbetreibende, welche Bücher führten. An Stelle dieser Abgaben führte das Ed. v. 2. XI. 1810 nach französischem Muster zur Durchführung der Gewerbefreiheit eine allgemeine Gewerbesteuer ein. Sie war gegen Erteilung eines Gewerbescheines nach einem alle Gewerbetreibenden in sechs Klassen einteilenden Tarife zu entrichten. Steuerfrei war der Landwirt, Beamte, Taglöhner und gemeines Gesinde.

Zur Bestreitung der fortwährenden Kriege wurde daneben mit Ed. v. 22. V. 1812 eine neue Personalsteuer als Vermögenssteuer vom Kapital, Grundvermögen und Einkommen eingeführt. So stand die Sache bis zum Wiener Kongreß.

Als die preußische Monarchie durch den Wiener Kongreß fast um das Doppelte vergrößert wurde, war auch die Frage der Steuerreform bei der Verschiedenartigkeit der in den neuen Gebietsteilen herrschenden Systeme brennend geworden. Das Ed. v. 30. V. 1820 hob denn auch alle in den Etats der direkten Steuern bisher aufgeführten Abgaben auf und bestimmte, daß fortan nur mehr Grundsteuern, Gewerbesteuern, Klassensteuern, diese aber nur auf dem platten Lande und in denjenigen Städten, in welchen nicht eine Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt wurde, bestehen sollten. Ueber die Gewerbesteuer selbst erging ein G. v. 30. V. 1820 (G. Bl. S. 147), welches an Stelle sämtlicher Gewerbe-, Patent- und Wohnungssteuern unter Aufhebung der bisher bestandenen allgemeinen Gewerbesteuerpflicht eine neue Steuer für gewisse Klassen von Gewerben setzte. Die Grundlagen dieses Gesetzes mit den Abänderungen aus den Jahren 1824, 1826, 1861 und 1872, dann 1874 und 1880, sind im Augenblick (bis 1893/94) noch maßgebend.

Bisher war die Steuer eine Vorbedingung zum Gewerbebetriebe, jetzt ist sie eine Folge davon. Bis jetzt war die Berechtigung zum Gewerbebetriebe von Lösung eines steuerpflichtigen Gewerbscheines abhängig; niemand hatte ein Widerspruchsrecht. Befreit waren nur die schon im Gesetze vom Jahre 1810 bezeichneten Personen. In Zukunft ist nicht die gesamte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine ganze Reihe von Gewerben steuerpflichtig. Die Gewerbescheine sind nur (nach dem Regulativ vom 28. IV 1824) zu dem Gewerbe nachzusuchen, das im Umherziehen betrieben wird, wogegen das übrige Gewerbe „stehendes" Gewerbe heißt. Eine Reihe von Thätigkeiten, selbst wenn die auf Privaterwerb gerichtete Ausübung von Künsten und Wissenschaften außer Betracht bleiben, sind von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

Für steuerpflichtig wurden erklärt: Klasse A und B. Handel aller Art, einschließlich Fabrikbetrieb, C. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Verfertigung von Waren auf Kauf, D. das Gewerbe der Bäcker, E. Fleischer, F. Brauer, G. Brenner, H. Handwerker unter gewissen Umständen, J. Betrieb von Mühlwerken, K. Schiffer, Fracht-, Lohnfuhrwerker und Pfandverleiher, L. das Gewerbe im Umherziehen. Branntweinbrennerei wurde 1824, Bergbau, Hütten- und Hammerwerkbetrieb 1823—1834 steuerfrei erklärt, der Hüttenwerksbetrieb aber 1865 wieder steuerpflichtig. 1858 wurden alle Aktiengesellschaften mit Handels- oder Gewerbebetrieb, sowie alle zum gewerblichen Zwecke gebildeten sonstigen Gesellschaften mit Kapitalseinlagen der Gewerbesteuer unterworfen. Seit dem G. v. 29. VII. 1861 wurde letzteres Gesetz wieder aufgehoben, aber in der Klasse A behufs höherer Besteuerung eine erste Klasse (A. I) gebildet, welche umfassen soll alle Fabrik- und Handelsunternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhedereigeschäfte, sowie die auf Vermittelung von Handels- und Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals sowie nach der Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes auf „bedeutenden" Betrieb zu schließen ist. 1824 wurde der Brennereibetrieb für steuerfrei, 1826 die Apotheker, 1826 auch die Pfandverleiher, nicht bei der Kaufmannschaft angestellte Mäkler, Agenten und Kommissionäre, 1828 Privatversicherungsanstalten für steuerpflichtig erklärt. 1872 wurde die besondere Klasse für das Müllergewerbe und 1874 die besonderen 3 Klassen für Bäcker, Fleischer und Brauer aufgehoben und dieselben in die Klasse von Handel bezw. Handwerksklasse eingereiht, um den Mangel an Einheit zu benehmen.

Mit G. v. 3. VII. 1876 wurde unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen dem Zeitbedürfnisse entsprechend neu geregelt und durch G. v. 27. II. 1880 auf Wanderlager ausgedehnt, durch die GG. v. 3. XI. 1838, 30. V. 1853 und 16. III. 1867 wurde die Abgabe für Eisenbahnen und Aktiengesellschaften sowie Privatunternehmungen zum Betriebe von Eisenbahnen eingeführt [1]), endlich durch die GG. v. 12. V. 1852, 22. V. 1861, 20. X. 1862 die Bergwerksabgaben [2]) an Stelle der Zehnten, Quatembergeld und Rezeßgeld, sowie Abgaben vom Zwanzigsten und neben diesem eine Aufsichtsabgabe von 1 Prozent des Wertes der Pro-

1) Cf. oben Art. „Eisenbahnsteuer" S. 223 fg.
2) Cf. Art. „Bergwerksabgaben" II. Bd. S. 388 fg.

dukte geregelt, schließlich aber nur noch die Aufsichtssumme und 1 Prozent des Wertes der Produkte für das rechtsrheinische Preußen gelassen. Für die linksrheinischen Landesteile war durch die französische Gesetzgebung eine feste Bergwerksteuer mit Zuschlagszehntel und Hebegebühr eingeführt, an deren Stelle das G. v. 20. X. 1862 eine Steuer von 2 Prozent setzte.

Die Steuerpflicht der Gewerbetreibenden wird nach dem Umfange und Ertrag des Geschäftes bemessen, die Veranlagungsmethode ist jedoch sehr verschieden normiert. Jeder Gewerbetreibende muß aber in einer Klasse eingereiht sein; die Veranlagung der drei Hauptklassen in die Ortsklassen geschieht nur zum Teil nach Bevölkerungsgrößen, indem die in die 1. und 2. Abteilung fallenden Orte ausdrücklich genannt sind. Eine 3. Abteilung bilden die Städte über 1500 Einwohner, die 4. die übrigen Orte. Das Steuersoll der einzelnen Klassen besteht ferner aus dem Produkte des Mittelsatzes und der Zahl der in jeder Klasse vorhandenen Geschäfte. Unter Annahme eines Minimalsteuersatzes wird das Steuersoll von Vertretern der zu der Klasse gehörigen Gewerbetreibenden oder von den Behörden unter Zuziehung von Vertrauensmännern auf die Geschäfte der Klassen verteilt. Diese Grundsätze gelten für die drei Handelsklassen, die Gastwirte und den Handwerksbetrieb, dann Bäcker und Fleischer der Städte der 3. Abteilung; für Bäcker und Fleischer der Städte 1. und 2. Abteilung ist nach dem Durchschnittsverbrauch eines einzelnen Einwohners und dem sich danach berechnenden Durchschnittsverdienst ein Steuersatz von 10 bezw. 7½ Pf. vom Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Das Produkt dieses Steuersatzes und der nach der letzten Zählung vorhandenen Einwohnerzahl des Bezirkes bildet das Steuersoll der betr. Gewerbetreibenden, welches wieder auf die einzelnen Mitglieder verteilt wird. In den übrigen Klassen wird das Einzelgeschäft direkt nach deren Materialverbrauch, der Zahl und Größe der Beförderungsmittel oder der nötigen mechanischen Kraft so veranlagt, daß einer bestimmten Menge, Anzahl und Größe ein bestimmter Steuereinheitssatz gegenübersteht. Der Einheitssatz bezieht sich bei dem Braugewerbe auf eine bestimmte Menge des Braumalzes, bei den Schiffern auf die Tragfähigkeit oder Dampfkraft der Schiffe, bei den Fuhrleuten auf die Zahl der Pferde 2c.

Die Steuerfreiheit ist ebenfalls kasuistisch ausgesprochen. Der Steuersatz ist in den meisten Fällen nicht auf das einzelne Gewerbe fixiert, sondern zunächst zur Bildung von örtlichen Gewerbssteuersummen verwendet (Kontingentierung), welche Summe innerhalb der Gewerbetreibenden verteilt wurde. Für alle Ortsklassen ist ein mittlerer Satz fixiert.

b) Geltendes Recht. Seit geraumer Zeit wurde mit wachsender Schärfe gegen das Gewerbesteuergesetz der Vorwurf erhoben, daß es die Betriebe durchweg ungleich belaste und insbesondere die schwachen, wenig leistungsfähigen Betriebe zu hart treffe, dagegen die großen gewinnreichen Betriebe zu gering besteuere.

Gleichzeitig mit der Reform der Einkommensteuer [1]) erfolgte deshalb im Jahre 1891 auch eine durchgreifende Reform der Gewerbesteuer, welche vor allem eine bedeutende Entlastung der kleineren Gewerbebetriebe, insbesondere des Handwerks und des Kleinhandels bezweckte.

1) Cf. oben S. 69 und S. 79.

Mit G. v. 24. VI. 1891 (G. S. 1891, Nr. 20, S. 205) fand die Reform ihren Abschluß. Die Gewerbesteuer ertrug im Jahre 1890/91 für 865 940 Gewerbetreibende 18 515 783 M. Die Steuerreform beabsichtigt keine Erhöhung, sondern lediglich gerechtere Verteilung der Lasten. Das neue G. kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind, nachdem ausdrücklich konstatiert ist, daß es hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften (v. 27. II. 1880 s. oben) zu verbleiben habe: Alle Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht, sind von der Gewerbesteuer frei, wodurch ungefähr 30 000 Gewerbetreibende befreit werden sollen. Die bisherigen Gewerbesteuerklassen und Ortsstufen wurden vollständig aufgehoben und die Betriebe in 4 Klassen geteilt.

Klasse I: Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50 000 M. oder bei denen das Anlage- und Betriebskapital 1 Mill. M. übersteigt; Klasse II: Ertrag 20 000—50 000 M. oder Betriebskapital 150 000 — 1 Mill. M.; Klasse III: Ertrag 4000 — 20 000 M. oder Betriebskapital 30 — 150 000 M.; Klasse IV: Ertrag 1500—4000 M., Betriebskapital 3000 — 30 000 M.

Veranlagungsbezirke bilden für Klasse III und IV die Kreise, für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klasse I die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. In den letzten drei Klassen erfolgt die Besteuerung nach Mittelsätzen: Klasse II: 300 M., Klasse III: 80 M., Klasse IV: 16 M.; die der betreffenden Klasse angehörenden und in dem Veranlagungsbezirke liegenden Gewerbebetriebe bilden eine Steuergemeinschaft; ihre Abgeordneten haben das nach den Mittelsätzen berechnete Steuerkontingent zu verteilen. Die zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen: Klasse II von 156—480 M., Klasse III: 32—192 M., Klasse IV von 4—36 M. Die Steuersätze sollen bis zu 40 M. um je 4, von da an bis 96 M. um je 8, weiter bis 192 um je 12 und weiter bis 480 M. um je 30 M. steigend abgestuft werden. Die Steuer der I. Klasse wird für jeden einzelnen Betrieb mit 1% vom Hundert festgesetzt. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Steuerausschuß gebildet, von dem zwei Drittel durch den Provinzialausschuß, ein Drittel und der Vorsitzende durch den Finanzminister berufen werden. Die in Klasse I zulässigen Steuersätze sind nach Intervallen von 48 M. (Ertragsstufe von 4800 M.) abgestuft. Der Ertrag wurde pro 1893/94 unter Annahme der in dem letzten Jahre eingetretenen Steigerung von 2,28% auf 19 369 729 M. geschätzt.

Steuerfrei sind erklärt außer dem Reiche, dem preußischen Staate und der Reichsbank

die landwirtschaftlichen Kreditverbände sowie öffentliche Versicherungsanstalten, Kommunalverbände wegen Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken: Kanalisations- und Wasserwerke, Schlachthäuser und Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, Leihanstalten, ferner Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht-, Obst-, Wein- und Gartenbau mit Einschränkung, landwirtschaftliche Branntweinbrennereien, Bergbau, Torfstiche und dergl., Eisenbahnen, welche der Abgabe nach den GG. v. 30. V. 1853 und 16. III. 1867 unterliegen, Ausübung eines amtlichen Berufes und der freien Künste, Genossenschaften, welche ihren Verkehr auf Mitglieder beschränken und nur die eigenen Bedürfnisse der Mitglieder zu beschaffen bezwecken; Konsumvereine mit offenem Laden sind steuerpflichtig. Außerpreußische Unternehmungen mit Niederlassungen in Preußen sind nach Maßgabe des in Preußen ausgeübten stehenden Betriebes zu besteuern; frei ist der Handel auf Messen und Jahrmärkten und hinsichtlich der Lebensmittel auf Wochenmärkten. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist eine besondere Betriebssteuer (Klasse I: 100, Klasse II: 50, Klasse III: 25, Klasse IV: 15 M. und bei steuerfreiem Ertrag 10 M.) zu entrichten.

Der Gewerbebetrieb juristischer Personen wird wie jener physischer Personen besteuert. Inländische Gewerbe, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassungen) haben, bleiben für diesen Betrieb steuerfrei nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteiles von $^1/_{10}$ des Ertrages.

Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen in Abzug. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital und Schulden, welche behufs Anlage und Erweiterung des Geschäftes, Verbesserung und Verstärkung des Betriebskapitals gemacht sind. Die Gewerbesteuer soll Objektsteuer sein. Der Ertrag, welcher durch die Gewerbesteuer getroffen werden soll, unterscheidet sich von dem Einkommen aus Gewerbebetrieb, welches nach dem am gleichen Tage (24. VI. 1891) publizierten E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z (§ 2 b, 7, 14—17) der Einkommensteuer unterliegt, wesentlich dadurch, daß einerseits bei Gewerbebetrieben, an denen mehrere Personen (Sozietäten) beteiligt sind, das gewerbliche Einkommen zu einer Einheit zusammenzusetzen ist, andererseits hier ein Schuldzinsenabzug nicht gestattet ist, selbst wenn das Betriebskapital dritten Personen gehört. Die Veranlagung erfolgt auf e i n Jahr.

Eine allgemeine Deklarationspflicht besteht nicht, doch ist dem Vorsitzenden des Steuerausschusses gestattet, die Steuerpflichtigen zur Erklärungsabgabe über Höhe des Ertrages, Merkmale des Betriebs zu hören und zu den Verhandlungen beizuziehen, Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte vorzunehmen oder durch Staatsbeamte zu veranlassen. Alle Staats- und Kommunalverbände müssen Aufschlüsse geben und Wareneinsicht gestatten; Sachverständige können eidlich vernommen werden; eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist; Aktien- und ähnliche Gesellschaften haben alljährlich Geschäftsberichte und Bilanzen, sowie die Generalversammlungsbeschlüsse vorzulegen.

Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses steht dem Vorsitzenden Beschwerde zur Bezirksregierung zu, und gegen den Beschluß dieser dem Steuerausschusse Beschwerde zum Finanzminister zu. Die aus den monatlichen Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen für die Erhebungsbezirke werden von der Bezirksregierung festgestellt und öffentlich ausgelegt. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Dagegen steht diesem binnen 4 Wochen Einspruch an den Steuerausschuß und gegen dessen Beschluß sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden des Ausschusses wieder binnen 4 Wochen Berufung zur Bezirksregierung zu. Gegen den Entscheid der Bezirksregierung hat der Steuerpflichtige noch wegen Nicht- oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes und wegen erheblicher Mängel im Verfahren Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht. Erstreckt sich ein Betrieb auf mehrere Gemeinden, so erfolgt die Ausscheidung durch den Steuerausschuß.

Jeder neue Betrieb ist anzumelden; die Gemeinde hat die Anmeldungsliste der Regierung vorzulegen. Die Gemeindevorstände und bezw. Landräte haben ein Verzeichnis der Gewerbebetriebe, welche nicht schon in der letzten Steuerrolle enthalten sind, der Bezirksregierung einzureichen. Das Aufhören eines Gewerbes ist der Hebestelle schriftlich anzuzeigen. Die Nichtanmeldung eines neuen Betriebes, die unrichtige Abgabe der verlangten Erklärungen oder deren Verweigerung zieht Geldstrafen nach sich.

Die Gemeinden erhalten für die Mithilfe bei der Veranlagung und bei der Steuererhebung je 2% der Steuer.

Die Schätzung des Ertrages war sehr schwer. Das Gesetz hat deshalb die Bestimmung, daß, wenn das Veranlagungssoll pro 1893/94 den Betrag von 19811359 M. um mehr als 5% übersteigt, durch Verordnung im Verhältnis des ganzen Mehrbetrages zur genannten Summe eine

Herabsetzung sowohl des Prozentsatzes der I. Klasse, als auch der Mittelsätze der Klassen II—IV, sowie der höchsten und (mit Ausschluß der IV. Klasse) der niedrigsten Steuersätze stattzufinden hat. Diese letztere Feststellung ist dann für die Folge maßgebend. Ebenso soll eine entsprechende Erhöhung des Prozent- bezw. Mittelsatzes so lange stattfinden, bis das Steuersoll das eben geschätzte Erträgnis erreicht.

Die Steuererhebung erfolgt vierteljährlich. Wie schon bemerkt, bildet die Gewerbesteuer hier ein Glied des Ertragssteuersystems, das aus finanziellen Gründen in Preußen nicht erlassen werden konnte (Drucksachen d. H. d. A. 1891 [17. Legislaturperiode] Nr. 5 u. 13), wozu noch Grund- und Gebäudesteuern gehören. Daneben wird alles Einkommen, auch jenes aus Gewerbebetrieb (Gewinn) der prozentualen Einkommensteuer nach degressiven Tarifsätzen unterworfen. Diese Einkommensteuer ist aber keine Ergänzungssteuer zu den Ertragssteuern, sondern die Hauptsteuer neben den Ertragssteuern, durch welche, da sie die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen im ganzen ins Auge faßt, die Härten und Ungerechtigkeiten der Objektsteuern gemildert, wenn nicht vollkommen ausgeglichen werden.

5. Bayern. a) Einleitung. In Bayern hatte man in ältester Zeit ebenfalls nur eine allgemeine Vermögenssteuer für Grundbesitzer, Adel und Geistliche und für die Städte. Für Leute ohne Vermögen, die von der Hände Arbeit lebten, gab es verschiedene Personalsteuern, Herbststallgelder, Lohnsteuern ꝛc. Der Handel war in der Vermögenssteuer mit belegt. Eine eigentliche Gewerbesteuer findet sich nachweislich erst seit dem Jahre 1606, in welchem Jahre einzelne Gewerbe Münchens mit besonderen Steuern neben der Vermögenssteuer belegt waren, so Wirte, Methschänker, Brauer, Tuchmacher, Salzstößler, die zugleich Eisenkrämer waren, 1 Gulden, Branntweinschänker, Krämer 20 Silberpfennige, Eisenkrämer und Salzstößler unvereinigt 3 Schilling 15 Pfennige, Melber, Käskäufler 3 Pf., Kornkäufler, Obstler 1 Pf. Daneben blüht die Lizenz- oder Rekognitionsgebühr für Erteilung der Gewerbsbewilligung durch den Landesherrn, welche sich allmählich in der „Geheimkanzleitaxe" (z. B. für Wirte, 150—500 Gulden) entwickelte. Daß daneben die indirekte Besteuerung auf notwendige Lebensmittel (Bieraufschlag, Getränkesteuer, mannigfache Umgelder) bestanden, ist selbstverständlich. Im Jahre 1746 wurde der Versuch einer allgemeinen klassifizierten Personal- und Erwerbssteuer gemacht, welche in Stufensätzen die verschiedensten Berufe (Schreiber, Prokuratoren, Oberjäger, Schulhalter, Förster ꝛc.) mit den Gewerbetreibenden zusammenwarf und bestimmte Steuerfixen, z. B. Wirte 2—4 Gulden, Brauer 60—300 Gulden, Schreiber 5—40 Gulden, Maurermeister 3 Gulden u. s. f. festsetzten. Die Reihe der Steuerpflichtigen sollte nach dem Edikt nicht abgeschlossen sein, die nicht aufgeführten Personen sollten jene Steuern zahlen, die ihrer Stellung und ihren Geschäften am besten entsprächen.

Erst im Jahre 1808, also ebenfalls während der napoleonischen Kriegszeit und nach Erweiterung des Ländergebietes des Königreiches, wurde eine durchgreifende Steuerreform versucht. Am 13. März 1808 erschien eine Verordnung, welche ein „allgemeines Steuerprovisorium" schaffen sollte. Die Gewerbesteuer wurde als Teil des neuen Steuersystems erklärt, alle älteren Abgaben aufgehoben. Gegenstand dieser Gewerbesteuer waren alle Fabriken, Manufakturen; Gewerbe und Gewerbegerechtigkeiten — soweit sie nicht Grundsteuerpflichtige waren — welche in 8 Steuerklassen mit Sätzen von 2—30 Gulden eingeteilt wurden. Grundlage war die Selbstangabe der Gewerbetreibenden mit allgemeiner Bezeichnung des Gewerbes und der bis dahin bezahlten Rekognitionsgelder; die Einreihung geschah in Städten und Märkten durch Bürgerausschüsse nach Gutachten der Verwaltungsbehörde, im Lande durch die Steuerrektifikationskommission.

Eine Verordnung vom Jahre 1814 vervollkommnete die Zahl der Steuerstufen von 8 auf 25, so daß 5 Hauptklassen mit je 5 Unterklassen bestanden, welche von 1/2 Gulden bis 300 Gulden aufstiegen. Der Tarif zählte 125 konzessionierte Gewerbe auf, für welche abgestuft nach 5 Bevölkerungsklassen je die Hauptsteuerstufe bezeichnet wurde. Die Einreihung hatte die Steuerbehörde vorzunehmen nach Gutachten der Steuerausschüsse (fünf Gewerbetreibende mit der Verwaltungsbehörde) in den verschiedenen Steuerbezirken. Die Klassifikation war in einem Kataster angelegt, das öffentlich aufgelegt war. Die Innungen in den Städten durften ihre Mitglieder selbst veranlagen. Für Brauereien bestand ein eigener Tarif nach dem Malzverbrauche aufgestellt. Nichtkonzessionierte Gewerbe waren mit der Familiensteuer nach 12 Klassen veranlagt.

Für die Pfalz wurde durch die VV. vom Jahre 1814 und 1820 an Stelle der französischen Patentsteuer, eine neue der Gewerbesteuer im rechtsrheinischen Lande nachgebildete Steuer eingeführt, aber nicht bloß für konzessionierte, sondern für alle Gewerbe mit dem Beisatze, daß bei manchen Gewerben die Tarifsätze mit der Zahl der im Betriebe befindlichen Vorrichtungen multipliziert und bei den meisten für jeden Gehilfen um 1/4 erhöht wurde.

Im Jahre 1828 sollte der Versuch gemacht werden, ein neues Steuersystem mit einer Erwerbssteuer, innerhalb welcher die Gewerbesteuer ein Glied bilden sollte, einzuführen, aber nur die Grund- und Haussteuern wurden angenommen, die Erwerbs- und Gewerbesteuern aber von dem Landtage verworfen, so daß die alte Gewerbesteuer von 1814 bezw. 1820 fortbestehen blieb. Erst im Jahre 1856 wurde das Gewerbesteuerwesen neu reguliert, welches Gesetz mit der Revision vom 19. V. 1881 heute die Grundlage der Gewerbebesteuerung in Bayern bildet.

b) Geltendes Recht. GG. v. 1. VII. 1856 und 19. V. 1881. Die GG. vom Jahre 1856 und 1881 wollen alle Gewerbe, sie mögen auf Grund einer Konzession oder als freie Erwerbsarten betrieben werden, mit Ausnahme des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft und der Bergwerke treffen. Das G. vom Jahre 1856 klassifizierte die sämtlichen stehenden Gewerbe in 32 Klassen mit 672 Nummern. Für jedes Gewerbe wird eine Normalanlage, d. h. für den normalen Ertrag, welcher bei den verschiedenen Gewerben je nach Größe und den zum einfachsten Betriebe notwendigen Betriebsvermögen verschieden ist, aber den Ertrag

des Gewerbes mit den einfachsten Mitteln, ohne Verwendung von Hilfskräften und besonderen Vorrichtungen treffen soll (droit fixe nach französischem Rechte) und einer Betriebsanlage, d. h. die für höheren Betrieb bestimmte Zulage (droit proportional) festgesetzt. Die Steuerklassen sind nach verschiedenen Ortsklassen wieder abgeteilt, so daß die Steuerskala 128 feste Steuersätze enthält. Der Steuertarif giebt zugleich an, auf welche Weise für jedes Gewerbe die Betriebsanlage festgesetzt werden soll. Für diese Berechnung gilt teils die Zahl der Gehilfen, (namentlich bei den Handwerkern), Zahl und Art der Betriebsvorrichtungen (Pferde bei den Fuhrleuten u. s. f.), teils die Menge und Art des verarbeiteten Rohstoffes (Malz bei den Brauereien, Getreidemengen bei den Mühlen, Vieh bei den Metzgern), teils die Mengen des Erzeugnisses (Ziegel bei den Ziegeleien, Bier bei den Wirten, Branntwein bei den Branntweinbrennern u. s. f.). Bei Handelsgeschäften und sonstigen Gewerben, bei denen äußere Betriebsmerkmale schwer erkennbar sind, ist die Betriebsanlage nach dem vermutlichen Ertrag festzusetzen. Die Einschätzung erfolgt alle drei Jahre auf Grund der Fassionen durch Steuerausschüsse, bestehend aus 5 Mitgliedern und einem Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden. Der Steuerbeamte ist Staatsbeamter und setzt nur die Berechnung der Steuer selbst fest.

Das Revisionsg. v. 19. V. 1881 suchte die Gewerbesteuer als eine Art von Vermögenssteuer zu ergänzen. Der Tarif wurde umgearbeitet und enthält jetzt 1813 Gewerbs- und Betriebsarten. Handwerker ohne Gehilfen und Betriebskapital sollen nach der Einkommensteuer veranlagt werden. Die Betriebsanlage soll sich bei jenen Gewerben, bei denen äußere Betriebsmerkmale fehlen, zwischen $^3/_4$—$1^1/_2$ % mit Erhöhung bis zu $2^1/_2$ % vom „Ertragsanschlage“ bemessen. Der Steuerausschuß soll auch Steuerermäßigungen bis zur Hälfte beschließen können. Am meisten Schwierigkeit machte die Feststellung des Begriffs „Ertragsanschlag“. Derselbe ist nicht zu verwechseln mit „Reinertrag“, sondern soll nach Absicht des Gesetzes das eingeschätzte Jahreserträgnis aus dem Betriebe des Gewerbes nach Abzug der Gewinnungskosten bilden. Zu Gewinnungskosten sollen aber nur jene Auslagen zählen, welche unmittelbar auf die Erzielung des Ertrages gemacht wurden; nicht das, was der Gewerbetreibende am Jahresschlusse erübrigt, sondern was das Gewerbe dem Unternehmer trägt, bildet den Ertragsanschlag. Gegen die Feststellung der Steuerausschüsse steht Berufung an eine Berufungskommission zu, welche aus fünf bürgerlichen, zwei vom Finanzministerium ernannten Beisitzern, dem Vorstande (Präsidenten) der Kreisregierung als Vorsitzenden und einem Vertreter des Aerares zu bestehen hat. Gegen die Beschlüsse der Berufungskommission besteht kein Rechtsmittel — die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof wurde leider abgelehnt —, nur dem Finanzministerium ist vorbehalten, im Falle unrichtiger Gesetzesanwendung zum Nachteile der Steuerpflichtigen von Einholung der Steuer Umgang nehmen zu lassen. Die Steuerzugänge innerhalb der zweijährigen Steuerperiode werden provisorisch vom Rentamte (Steuerbehörde) reguliert und von dem Steuerausschusse gesetzlich sanktioniert.

Die GG. v. 20. XI. 1885 und 28. IX. 1889 brachten einzelne Tarifabänderungen. Für die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen stellt das G. v. 10. III. 1879 mit einer Menge von Vollzugsbestimmungen die Sätze und Abgaben für die Legitimationsscheine und die eigentliche Steuer fest.

Für die Bergwerke ist aus volkswirtschaftlichen Rücksichten, um sie möglichst zu schonen, nach dem G. v. 6. IV. 1879 nicht das Gewerbesteuer-, sondern das Einkommensteuergesetz maßgebend.

6. Württemberg. Württemberg hatte früher ebenfalls direkte Steuern aus dem Vermögensbesitze und Erwerb (alte Bede, Landschaden, Schatzungen, Umgelder). Im Jahre 1713 wurde die Vermögenssteuer auf neue Kataster gegründet, Kopfsteuern damit verbunden, Umgeld und Accisen bedeutend gesteigert. Erst in den Jahren 1808, 1817, 1820 und 1821 trat auch hier eine Reform der direkten Steuern ein. Das G. v. 15. VII. 1821 führte ein zweigruppiges Ertragssteuersystem ein. Einerseits die Realsteuern: Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, mit Kontingentierung und Quotenverteilung auf diese 3 Steuern noch $^{17}/_{20}$, $^4/_{20}$, $^3/_{20}$; andererseits Zusatzsteuern zur Deckung des Staatsbedarfes: Besteuerung der Kapitalien, Grundgefällen, Renten, Besoldungen, Apanagen. Letztere Gruppe wurde durch die GG. v. 19. IX. 1852 und 13. VI. 1883 in eine Kapitalrenten- und partielle Einkommensteuer umgewandelt, worunter auch der Erwerb von liberalen und einiger Berufe (Arbeiter) fallen, die unter keiner anderen Steuer stehen. Die erste Gruppe, die Real- oder Ertragssteuer, wurde durch das G. v. 28. IV. 1873 neu reguliert.

Die Gewerbesteuer wird nach diesen Gesetzen nach zwei objektiven Merkmalen bemessen: nach dem persönlichen Arbeitsverdienste und nach dem Ertrage. Unterworfen sind ihr „alle im Lande betriebenen Gewerbe“ einschließlich Bergwerke und Mineralbrunnen. Der persönliche Arbeitsverdienst wird eingeschätzt nach einer Klassentafel, wobei die Betriebsweise, die Anzahl der Gehilfen und Höhe des Betriebskapitales maßgebend ist. Als steuerbarer Betrag kommt in Ansatz bis zu 850 M. des geschätzten Betrages $^1/_{10}$, von 850—1700 M. $^2/_{10}$, 1700—2550 $^4/_{10}$, 2550—3400

M. $^8/_{10}$, erst über 3400 M. wird der volle Betrag des Ertrages angesetzt. Betriebsvermögen unter 700 M. ist steuerfrei. Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Zur Berechnung des Arbeitsverdienstes sind detaillierte Vorschriften gegeben. Auch die Größe der Betriebsorte übt Einfluß nach den Ortsklassen. Für die mit Vermögen über 700 M. betriebenen Gewerbe steigt der Arbeitsverdienst nach Maßgabe der Gehilfenzahl und des Betriebsvermögens. Ebenso bei Handelsgeschäften. Das Betriebsvermögen selbst ist im Reinertrage einzuschätzen, wofür wieder 66 Klassen mit 700 M. beginnend und mit 200 000 M. endigend bestehen. Auch die Umsatzgeschwindigkeit ist zu berücksichtigen. Der Steuerfuß, nach welchem die Steuer aus dem eingeschätzten Arbeitsverdienste und Vermögensertrage berechnet werden soll, wird durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzt. Der Gewerbetreibende hat die Bemessungsmerkmale zu fatieren. Die Einschätzung wird durch Bezirkssteuerkommissionen vorgenommen, zu denen die Amtsversammlung zwölf sachverständige Männer vorschlägt, die Katasterkommission drei Bezirksschätzer ernennt, wozu noch ein vom Gemeinderate gewählter Ortsschätzer kommt. Geschäftsbücher werden nicht zur Einsicht verlangt. Gegen die Festsetzung der Einsteuerkommission steht Berufung zur Katasterkommission zu, von da zum Finanzministerium. Es kann eine neue Schätzung angeordnet werden, welche die Steuerkommission wieder vorzunehmen hat. In dem Falle wird sie um zwei Mitglieder verstärkt, deren eines der Steuerkommissär, das andere der Beschwerdeführer wählt.

Die Gewerbesteuer Württembergs ist eine sehr komplizierte Katastralertragssteuer, welche mit den beiden anderen Ertragssteue rn periodisch kontingiert wird. Von dem ausgeworfenen Gesamtertrage muß die Grundsteuer $^{13}/_{24}$ und die Gebäude- und Gewerbesteuer zusammen $^{11}/_{48}$ Quote abwerfen.

Die Besteuerung des Hausierhandels, der Wanderlager und Musterreisenden ist durch die GG. v. 1. und 30. VII. 1877 besonders geordnet. Eine allgemeine Personaleinkommensteuer besteht hier neben der Gewerbesteuer nicht.

7. Baden. In Baden begann eine systematische Steuerreform mit Bildung des jetzigen Großherzogtums. Seit dem Jahre 1815 entwickelte sich ein Ertragssteuersystem mit Grundsteuer, Häusersteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbesteuer (Ordn. v. 6. IV. 1815, revidiert v. 23. III. 1854) und eine Klassensteuer (G. v. 1820 und 10. VII. 1837), welche im wesentlichen eine spezielle Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen, Erwerb anderer nicht im Dienstverhältnisse ausgeübter liberaler Berufe war, dann noch eine Bergsteuer (G. vom 14. V. 1828). — Im Jahre 1876 (G. vom 25. VIII. 1876) wurden die Gewerbs- und Klassensteuern in eine einzige „Erwerbssteuer" vereinigt. Diese Steuer beruhte auf dem Gedanken, daß der Gewerbsertrag sich in dem persönlichen Verdienste für die zum Geschäft verwendete Zeit und Kraft und in dem Ertrage des Geschäftskapitales zerlegen lasse. Sie stellt sich als Komplikation einer Gewerbssteuer von landwirtschaftlichem und sonstigem Geschäftsgewinn mit der Besteuerung des Lohn-, Dienst- und Bedarfseinkommens dar. Dienstboten unter 300 M. bleiben frei. Die Einschätzung geschah auf Grund von Fassionen im Zusammenwirken des Steuerfiskales, der Ortssteuerkommission, des Schätzungsrates und der Steuerbehörde (Steuerdirektion).

Im Jahre 1884 wurde hier eine allgemeine progressive Einkommensteuer eingeführt (G. v. 20. VI. 1884)[1]) und damit eine völlige Umwälzung des Steuersystems vorgenommen.

Die Gewerbesteuer — welche speziell durch G. v. 26. IV. 1886 neu geordnet wurde — bildet nunmehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer sollte nur mehr das fundierte, die Einkommensteuer das unfundierte Vermögen treffen. Den Maßstab für die Gewerbesteuer bildet nicht der Ertrag des Gewerbes, sondern der des Betriebsvermögens und weil sich dieser Ertrag in der Trennung vom Arbeitsertrage schwer ermitteln läßt, nur das Betriebsvermögen selbst. Die Bestimmungen über Ermittelung dieses Betriebsvermögens sind wörtlich jenen in Württemberg nachgebildet, nur daß am Betrage des Geldes, der Wertpapiere und Forderungen die Geschäftsschulden in Abzug gebracht werden dürfen. Die ermittelte Größe des Betriebskapitales bildet das Steuerkapital selbst. Kleine Vermögen unter 700 M. bleiben steuerfrei. Die Erträge der Aktienunternehmungen unterliegen der 2- bezw. 4fachen Besteuerung, nämlich bei der Gesellschaft der Einkommen- und Gewerbesteuer und beim Aktionär der Einkommen- und Kapitalrentensteuer.

Die Veranlagung geschieht ähnlich wie in Württemberg. Der Steuerpflichtige hat zu fatieren; der Steuerperäquator prüft die Selbstfassion und legt sie dem Schätzungsrate vor. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und 3—7 auf Vernehmung des Peräquators und des Gemeinderates vom Bezirksamte gewählten Gewerbetreibenden der Gemeinde. Gegen die Schätzung steht dem Pflichtigen und dem Peräquator Berufung zur Finanzdirektion und von da zum Verwaltungsgerichtshofe zu. Der Schätzungsrat kann Sachverständige vernehmen, Ge-

1) Cf. oben S. 86 fg.

werbseinrichtungen inspizieren, aber keine Geschäftsbücher einsehen. Das Finanzministerium ist jederzeit befugt, den Schätzungsrat aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Periodische Neueinrichtungen finden nicht statt, der Schätzungsrat hat aber die älteren Einsteuerungen jährlich zu revidieren.

Auch die Besteuerung der Wanderlager und des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist durch das G. v. 26. IV. 1886 gesondert geregelt. Dem Hausieren ist gleichgestellt das Gewerbsunternehmen, das den Betrieb einer außerhalb des Reichsgebietes begründeten Erwerbsunternehmung auf das badische Gebiet ausdehnt.

8. **Hessen.** Gleichzeitig mit Baden, nämlich durch G. v. 8. VII. 1884, wurde auch in Hessen eine gründliche Reform der Steuern vorgenommen. Während bisher die direkten Steuern in Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern allein bestanden (im vorigen Jahrhundert waren auch in Hessen sämtliche Steuern in den alten Vermögens- und Einkommensteuern aufgegangen), soll in Zukunft die Gewerbesteuer mehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer vom sogenannten fundierten Einkommen bilden.

Den Maßstab der Steuern bildet aber nicht wie in Baden der Ertrag des Betriebsvermögens, sondern ein Gewerbesteuerkapital, das aus einem fixen Steuerkapital und einem Zusatz nach Maßgabe vom Kennzeichen des Betriebsumsatzes besteht. Das fixe Steuerkapital bemißt sich wieder nach der Bedeutendheit des Gewerbes mit Rücksicht auf die Größe des Betriebsortes und ist in einer Klassentafel in 7 Kapitalklassen abgeteilt. Die 7 bezw. 8 Kapitalklassen (die I. Klasse teilt sich wieder in A und B) sind wieder verschieden nach 3 Ortsklassen. Für die Zusatzkapitalien enthält der Tarif und zwar für jedes Gewerbe die Vorschrift der Berechnung. Zu deren Berechnung wird der Mietwert der Gewerbsräume oder die Zahl der Gehilfen oder beides benutzt. Für einzelne Gewerbe kommen noch andere Merkmale in Betracht, so bei Banken die Höhe des Betriebskapitals, bei den Schiffern die Pferdekräfte der Maschinen 2c. Der Mietwert kommt in der Regel voll, bei einzelnen Gewerben zur Hälfte als Steuerkapital in Ansatz. Für Gehilfen wird bei Gewerben mit Mietwert ein Drittel, sonst die Hälfte zugeschlagen. Einzelne Gewerbe ohne Gehilfen sind steuerfrei. Der Steuerfuß wird im Finanzgesetze festgesetzt. Jeder Steuerpflichtige muß sich jährlich ein Patent lösen, wofür 40 Pf. Stempelgebühr festgesetzt sind, auf welchem die Art des Gewerbes angegeben sein muß. Das Steuerkapital setzt eine Steuerkommission fest, welche aus dem Bezirkssteuerkommissär und drei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht. Diese Kommission kann auch Ermäßigungen gewähren. Gegen den Beschluß der Steuerkommission steht Berufung zur Einkommensteuerkommission und von da zur Ministerialabteilung für Steuerwesen, gegen deren Entscheidung Reklamation zum Finanzministerium gegeben ist. Die Steuer muß für das ganze Jahr entrichtet werden, nur im Todesfall kann das Finanzministerium Nachlaß gewähren. Schulden werden hier nicht berücksichtigt, Aktiengesellschaften werden auch hier wie in Baden zwei- bezw. vierfach besteuert.

Für Wanderlager ist eine besondere Abgabe, feste Steuersätze von 40, 30 und 20 M., je nach der Ortsgröße, im Gewerbesteuertarife vorgesehen, dagegen für Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht. Wird ein Gewerbebetrieb an einem Orte außerhalb Hessens auf das Landesgebiet ausgedehnt, so ist besondere Steuer in Ansatz gebracht; Handelsreisende fallen unter den allgemeinen Tarif.

9. **Sachsen.** In den sächsischen Landen lassen sich außerordentliche Beden bis ins 12. Jahrhundert nachweisen. Das Land bezahlte diese „Landbede" hauptsächlich vom Grundbesitz, die Städte übernahmen jährliche „Jahrrenten". Im Jahre 1438 bewilligte die allgemeine Landesversammlung zu Leipzig zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden eine allgemeine Verkaufsabgabe „Zise", nach welcher die Verkäufer bei jedem Kaufgeschäfte von gewissen benannten Waren den Betrag von $^1/_{30}$ wenn sie Inländer und $^1/_{20}$ wenn sie fremde Kaufleute waren, bezahlen mußten. Steuerpflichtig waren Getränke, Getreide, Feld- und Gartenfrüchte, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe der Handwerker, Geldgeschäfte 2c. Adel, Geistlichkeit und das von Bürgern im Weichbild gewonnene Getreide war steuerfrei. Hieraus entwickelten sich später eigentliche Verbrauchssteuern, Umgelder, Tränkesteuern (1470, 1480, 1502); woraus wieder im Jahre 1707 ein allgemeines Accisesystem zur Ausbildung gelangte. Nebenbei wurden für außerordentliche Bedürfnisse allgemein Vermögenssteuern von allen nutzbaren Vermögen z. B. mit 1% von der Ritterschaft, $1^1/_2$% von Städten, Prälaten, bäuerlichen Unterthanen (1592), später eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, unter dem Namen „Schocksteuer" (bestimmte Pfennigquote vom Schock Groschen) eingeführt, welche als allgemeine Landsteuer dann neben der Tränkesteuer bestehen blieb.

Im laufenden Jahrhundert waren die älteren direkten Steuern in eine Grundsteuer (GG. v. Jahre 1834 und 1843) mit umfassender Ertragskatastrierung, zugleich Gebäudesteuer für Wohn- und Industriegebäude, und eine Gewerbs- und Personalsteuer (GG. v. 1834

und 1845) geteilt. Die Gewerbssteuer war eine Ertragssteuer, die Personalsteuer Einkommensteuer mit Deklarationspflicht und begrenzt progressivem Steuerfuß. Bald begann aber hier in erster Linie der Interessenkampf zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft, Kapital und Arbeit.

Mit G. vom 22. XII. 1874[1]) ward die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Behufs Erzielung einer Einkommensteuerstatistik und Einschätzung wurde das Land in 978 Bezirke geteilt. 9876 Personen wirkten teils unter Vorsitz der 17 Steuerinspektoren, teils als freiwillige Stellvertreter bei der Einschätzung mit. Hauptsächlich der geringe Ertrag veranlaßte im Jahre 1877 eine neue Einschätzung.

Am 2. VII. 1878 wurde ein neues Einkommensteuergesetz, a. 3. VII. ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt eingeführt und die bisherigen Gewerbe- und Personalsteuern aufgehoben, die Grundsteuer sehr ermäßigt (von 9 auf 4% Normalsatz).

Als Steuerobjekte sind nach dem allgemeinen Einkommensteuergesetz zu betrachten: A. Verpachtungen von Grundstücken; Vermietung von Gebäuden, Betrieb der Forst- und Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken; B. Kapitalzinsen, Renten, Aktien- oder Kuxdividenden, Naturalgefälle, C. Lohn- und Gehalt, Pension und Wartegeld, D. Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Gewerbsthätigkeit. Die Zinsen der in Handel und Gewerbe angelegten Kapitalien sind zu den Einkünften aus dem Handel und Gewerbebetriebe zu rechnen. Die Deklaration hat nach diesen Merkmalen zu erfolgen. Einkommen unter 300 M. sind steuerfrei, die Einkommen über 300 M. unterliegen einer Steuer, welche in mehr als 200 verschiedenen Klassen progressiv steigt. Der Steuerfuß beginnt mit $\frac{1}{4}$ Prozent und erreicht bei 1400 M. 1 Prozent, bei 3800 M. 2, bei 7200 M. $2\frac{1}{2}$ Prozent und von da ab 3 Prozent, als Maximalsatz. Einkommen der Ehefrauen und Kinder über 300 M. werden zur Besteuerung herangezogen. Der Reingewinn für Handel und Gewerbetrieb ist nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für Inventur und Bilanz vom Handelsgesetzbuch für den Kaufmann vorgeschrieben sind. Insbesondere gilt dies vom Zuwachsen, der Abnutzung des Anlagekapitals, Forderungen, Schulden und Zinsen.

Der Gewerbetrieb im Umherziehen und die Wanderlager sind mit den GG. v. 1. VII. 1878 und 1. XII. 1878 mit einer weiteren direkten Steuer belegt.

10. Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen gelten die französischen GG. v. 25. IV. 1844, die Patentsteuer betr. mit den Revisionen v. 18. V. 1850, 4. VII. 1854, 13. V. 1863 und 2. VIII. 1868. Letztere Revisionsgesetze enthalten Veränderungen der die Patente treffenden Tarife und Tabellen. Der Patentsteuer sind alle Gewerbebetriebe, Aerzte, Architekten, Advokaten und sonstige freie Berufsarten unterworfen, sofern sie nicht ausgenommen sind, was wieder kasuistisch geschieht. Dann weiter sind befreit Fischer, Verkäufer von Eßwaren und Blumen, kleine Handwerker ohne Gehilfen. Die Veranlagung geschieht mit einer festen Anlage nach Ortsklassen und innerhalb derselben wieder nach einem Tarif und einer proportiellen (Betriebs-) Anlage nach dem Mietwert der Wohnungen und industriellen Etablissements. Die Einsteuerung wird von den Kontrolleuren unter Mitwirkung der Bürgermeisterei vorgenommen.

B. Oesterreich-Ungarn.

11. Oesterreichische Monarchie. a) Einleitung. In den österreichischen Landen haben sich ebenfalls Umgelder, Tranksteuern, Schanksteuern, Zapfenmaße, als landesfürstliche Steuern schon seit dem 14. Jahrhundert eingebürgert. Die Türkensteuern waren klassifizierte Einkommen-, Personal- und Vermögenssteuern, so wurden nach der außerordentlichen Türkensteuer vom Jahre 1523 Zehnten, Bürgerrechte, Waren, Güter, liegendes Geld, Besoldungen von 100 fl. mit $\frac{1}{2}$ fl., 50 fl. 2 Schill. und 25 fl. 1 Schill. Steuer belegt, die Stände (Adel, Geistliche, Doktoren) zahlten je nach dem Einkommen von 25—1000 fl. $\frac{1}{2}$ Schill. bis 1 fl., Bauern in denselben Wertklassen vom Besitze die Hälfte, Handwerker und nicht gesessene Knechte 12 Kr. per Kopf u. s. w. In Böhmen bestand seit 1525 eine allgemeine Vermögenssteuer, daneben als weitere direkte Steuer die „Sammlung" (zbirka) mit festen Steuersätzen für einzelne Klassen Gewerbetreibender, dann Laden-, Mühl- und Getreidesteuer (1595). In Schlesien bestanden neben den direkten Steuern, die Schätzung, die Zölle, die Biersteuer und die Verbrauchssteuern.

Im 17. Jahrhundert bilden die Grenzsteine der Steuerreform: die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen (centesimo milanese — Ursprung der Katastralgrundsteuer —), die Steuerrektifikationen unter Maria Theresia und die Josefinische Steuerreform in deutschen Ländern. Die in den Jahren 1748—1756 vorgenommenen theresianischen Steuerrektifikationen wollten den gesamten Grund und Boden, die Nutzungen, Gefälle, Gewerbe und Industriezweige mit dem Ertrag des Vorrates und Gewinnes nach 10jährigem Durchschnitte in einem geordneten Klassensysteme mit fester Steuer belegen. Auch die josefinische Reform drehte sich hauptsächlich um die Grundsteuer (contribution) als die Hauptsteuer, welche jedoch nicht blos Grrundsteuer war, daneben wurde aber das System der Vermögenssteuern, nach Kopf-, Standes-, Klassen- und Einkommenbesteuerung als außerordentliche Steuern sehr ausgebildet. So trafen die Kopf- und Standessteuern vom Jahre 1690, 1746, 1758, 1759, die Wechsler in den Städten mit 75 fl., Taglöhner 12 fl., Beamte 15 fl., Bauunternehmer 4 fl.; die Klassensteuern von 1763, 1799, 1801 u. s. f. belegten Gewerbsleute, Dienstboten, Taglöhner, nach Berufs-, Betriebsumfangs- und Ortsklassen mit verschiedenen Sätzen. Erst im Jahre 1812 trat in

1) Cf. oben S. 82 fg.

der Erwerbssteuer (Patent v. 31. XII. 1812) eine selbständige direkte Steuer vom Gewerbebetriebe auf.

Als indirekte Steuern erscheinen Zölle, Mauthen, Aufschläge, Monopole (Salz, Pulver, Salpeter, Tabak, Lotto).

b) Geltendes Recht. Nach den Patenten vom 31. XII. 1812 — der Grundlage der heutigen Gewerbebesteuerung — sollte der Erwerb aus dem Gewerbe, Handel und der Personalbeschäftigung nach objektiven, nicht subjektiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit, nicht des wirklichen persönlichen Einkommens, getroffen werden. In dem Tarif sind die Merkmale der Gattung der Beschäftigung und der Bevölkerungszahl des Betriebsortes aufgenommen und darnach sind Beschäftigungsabteilungen und Ortsstufen gebildet. Die Berufsarten sind in vier Klassen geteilt. In die erste Klasse gehören die Fabrikanten und Großhändler, in die zweite die Handelsleute, Unternehmer mit landwirtschaftlichen oder rohen Produkten, in die dritte die Käufer und Gewerbsleute, in die vierte Klasse die Personen, deren Erwerb sich auf eine Dienstleistung gründet: Notare, Advokaten, Konsuln, Geschäftsvermittler, ferner die Fuhrleute, Lohnkutscher. Die Zahl der Befreiungen ist ziemlich groß; sie wurden durch spätere Dekrete vom 28. V. 1813, 11. V. 1834 noch erweitert, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Existenzminimum und auf die durch Einführung der Einkommensteuer bedingte Doppelbesteuerung, so landwirtschaftliche Industrie, Knechte, Gesellen, welche nur soviel verdienen, daß sie leben können, Tagelöhner, Arbeiter, Beamte im Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentliche Korporation, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Professoren, Lehrer, Tabakverschleißer, Bergwerke, Lotteriekollekteure, Bieressigerzeugung, wenn sie von den Brauern selbst vorgenommen wird, u. a. Bei Bemessung des Steuersatzes sollte ein 3 prozentiger Satz vom Ertrag angenommen werden, da aber bezüglich der Fassionen und Kontrolle sich unüberwindliche Schwierigkeiten darboten, so wurde für die verschiedenen Arten der Beschäftigung ein wahrscheinliches mittleres Minimum und Maximum des reinen Einkommens angenommen und danach die Steuer bemessen. Die vier Hauptklassen wurden nach der Skala wieder in verschiedene Klassen eingeteilt und zwar die I. Hauptklassen in 8 bez. 5 Klassen nach dem Ertrage ohne Rücksicht auf Einwohnerzahl oder Betriebsart, II. Klasse in 4 Unterabteilungen (A—D) nach den verschiedenen Städten und Orten, jede Unterabteilung wurde in verschiedene Klassen zerlegt, nach dem Betriebsumfange, die III. Abteilung zerfiel seit 1823 ebenfalls in 4 Ortsklassen mit 4—8 Unterklassen. In der IV. Abteilung erschienen nicht bloß wieder die 4 Ortsklassen, sondern die Dienstleistungen sind geteilt in solche a) zum Unterrichten b) zur Geschäftsvermittelung, c) zur Beförderung von Personen und jede dieser Abteilungen zerfällt wieder nach den 4 Ortsklassen in Unterklassen mit festen Sätzen. Die Einrichtung der einzelnen steuerpflichtigen Unternehmungen richtet sich nach Merkmalen, welche das Gesetz zwar bezeichnet aber der Tarif nicht aufgenommen hat, vielmehr der Wahl und Würdigung der Steuerbehörden überläßt, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine möglichste Uebereinstimmung zwischen den Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsverhältnissen herbeizuführen (Dekret v. 14. I. 1813).

Zu den festen Steuersätzen der Klassenunterabteilungen kommt seit 1859 (V. v. 13. V. 1859) ein im jährlichen Finanzgesetze festgestellter außerordentlicher Zuschlag in Form von Prozenten, der gegenwärtig die Höhe des Ordinariums beträgt, so daß die Steuer doppelt so hoch ist, als sie in dem Steuergesetze festgestellt war. Mit Einführung der Erwerbssteuer wurde eine genaue Katastrierung angeordnet. Sie erfolgte und erfolgt auf Grund des Deklarationszwanges, der genaue Angaben in den vorgeschriebenen Rubriken sogar unter eidlicher Versicherung verlangt. Die Veranlagung selbst ist bureaukratisch, d. h. sie geschieht durch die Steuerbehörden unter gutachtlicher Mitwirkung der Gemeindebehörden (Steuerbemessungsbehörde I. Instanz — Bezirkshauptmannschaft, denen ein Steuerinspektor als Referent zugeteilt ist, Steuerlokalkommissionen in verschiedenen Provinzialstädten, Steueradministration unter Leitung eines höheren Finanzbeamten in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Triest —). Nach erfolgter Bemessung erhält jeder Pflichtige einen Erwerbssteuerschein. Da dieses Patent nur auf 3 Jahre ausgestellt wurde, mußte der Erwerbssteuerkataster alle 3 Jahre einer Revision unterstellt werden. Im Jahre 1832 wurde die Triannalbemessung aufgehoben und seitdem wird die Schuldigkeit durch Zuwachs- und Abfallstabelle in Evidenz gehalten. Gegen die Festsetzung der Steuerbemessungsbehörde steht Rekurs zur Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektionen in den einzelnen Kronländern) zu. Die Erhöhungen werden dem Pflichtigen seit 1832 durch besonderes Dekret mitgeteilt, wogegen ebenfalls ein Rekurs zur Finanzlandesbehörde wie bei Steuerbemessungen zusteht.

Die österreichische Erwerbssteuer wurde mit Patent v. 31. XII. 1812 in Oesterreich, Steiermark, Klagenfurt, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina, im Jahre 1815 in Krain, Villach und den Küstenländern, 1817 in Tyrol und Vorarlberg, 1815 in Salzburg und Innkreis und 1852 in Krakau und Dalmatien eingeführt.

Neben der Erwerbssteuer bestanden noch als Ertragssteuer: die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, dazu bis 1829 eine Personalsteuer und in einzelnen Provinzen eine Judensteuer.

Im Jahre 1849 erfolgte eine durchgreifende Reform aller direkten Steuern mit Einführung der speziellen Einkommensteuer (G. v. 29. X. 1849). Seitdem werden die konzessionierten Beschäftigungen und Unternehmungen in Oesterreich nach zwei Systemen besteuert: 1) mit der Erwerbssteuer nach der Ertragsfähigkeit bis zu einem Maximalsteuersatz, 2) mit der Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrage ohne Maximalsatz. Die untersten Erwerbssteuerklassen sind von der Einkommensteuer frei; sonst wird von der Steuer des wirklichen Ertrages die Erwerbssteuer abgerechnet und nur der restige Teil als Einkommensteuer vorgeschrieben. Die Erwerbsgattungen, welche der Erwerbssteuer unterliegen, fallen einschließlich des Einkommens aus Berg- und Hüttenbetrieb und Pachtungsgewinn in die 1. Klasse des Einkommensteuergebietes. Das Maß der Einkommensteuer bildet für diese Klasse 5% des Einkommens ordentliche Gebühr, wozu noch das Extraordinarium mit $^3/_5$ der ordentlichen Gebühr kommt. Seit dem Jahre 1869 beträgt die Gesamtgebühr 10% des Einkommens. Die Handel- und Gewerbetreibenden sind berechtigt, bei Auszahlung der Zinsen ihrer Geschäftsschulden im ganzen diese 10% ihren Gläubigern in Abzug zu bringen.

Der Hausierhandel ist nach § 16 des Erwerbssteuerpatentes insofern besonders besteuert, daß Hausierer nicht nach der allgemeinen Regel die Erwerbssteuern in zwei Semestralraten, sondern den ganzjährigen Betrag auf einmal im voraus zu bezahlen haben und daß sie nach den Bestimmungen für Provinzialhauptstädte zu klassifizieren sind. Die Erteilung der Hausierpatente ist in den Entschließungen vom 4. IX. 1852 und 23. XII. 1881 geregelt.

12. Ungarn. In Ungarn bestand früher die sog. Dikalsteuer, eine allgemeine Vermögenssteuer, eigentlich eine Realsteuer. Die Kontribution, Grundsteuer mit Vermögenssteuer verbunden, wurde nach den Ergebnissen der Konskriptionen auf Grund der sog. Dika verteilt. An Stelle dieser Steuer trat eine Personalerwerbssteuer, nach welcher alle Einwohner des Königreichs ohne Unterschied des Geschlechts über 16 Jahre alt je nach der Beschäftigungsart mit einer Steuer von 21 kr. bis 10 fl. belegt wurden. Dazu kam gemäß Einkommensteuerpatents vom 25. IV. 1850 die in Oesterreich eingeführte spezielle Einkommensteuer, welche auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt wurde.

Im Jahre 1875 wurde eine durchgreifende Reform vorgenommen. Es wurde eine allgemeine Personalerwerbssteuer (29. Gesetz) eingeführt. Dieselbe umfaßt sämtliche Einkommen in vier Klassen: 1) die landwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleute mit einem 40 fl. leicht übersteigenden Monatslohn, dann Handwerker und Hausierer. Befreit sind die Tagelöhner. Die Steuer beträgt 60 kr. bis 5 fl., Familienoberhäupter nach Ortschaftsklassen 1—12 fl. 2. Klasse: für die bereits besteuerten Grund- und Hausbesitzer, die Oberhäupter der Hauskommunionen und die von der Rentensteuer betroffenen Personen. Die Steuer beträgt 2—4 fl., je nachdem die sonstige direkte Steuer 50 fl. übersteigt. 3. Klasse: für die Pächter, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, Handelsleute und Apotheker und die intellektuellen Beschäftigungen (Aerzte, Advokaten, Künstler, Lehrer). Die Steuer beträgt auf Grund des fatierten dreijährigen Durchschnittseinkommens nach äußeren Merkmalen unter Einhaltung von Minimalgrenzen nach Gewerbe und Miete 10% des Einkommens. 4. Klasse: Besoldungen, Pensionen, Privatgehälter über 40 fl., mit 1% bei 500 fl., bis 10% über 6000 fl. Einkommen. Bei Trennung des Sitzes des Unternehmers vom Standorte des Etablissements sind 20% am Sitze und 80% am Standorte vorzuschreiben; 70% der Erwerbssteuer sind als Staatssteuern, 30% als Grundentlastungsbeitrag einzuheben.

Von der Erwerbssteuer sind ausgeschieden a) die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche eine Gesellschaftssteuer (1875) mit 10% bilanziertem Reingewinn und $3^1/_2$% des Grundeigentums der Steuersumme bezahlen. Als Abzugsposten gelten hier die Passivazinsen und die dem Reservefonds zur Ergänzung des abgenutzten Materiales zugewiesenen Beträge; b) die Bergwerke (1875) welche eine Bergwerkssteuer von 7% Ordinarium und 7,98% Zuschlag bezahlen, c) Kohlenwerke, welche 5% Ordinarium und 5,60% Zuschlag, d) das Zinsen- und Renteneinkommen; e) gemeinsame österreich-ungarische Unternehmungen (1870), welche der österreichischen Steuer unterworfen sind.

Neben der Erwerbssteuer besteht seit 1875 auch der allgemeine Steuerzuschlag, der für Grundbesitzer den fünffachen, für Gebäudebesitzer den 10fachen, für Bergbau und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen den fünffachen, Gewerbe (3. Klasse) den 8fachen, für Zinsen und Renten den 6fachen und bei stehenden Bezügen den 10fachen Betrag der von demselben im Vorjahre bezahlten Steuer ausmacht.

C. Uebrige Staaten Europas.

13. England. Wie wir oben (S. 1058) gesehen, besitzt England die älteste Personaleinkommensteuer, welche von Pitt im Jahre 1798 eingeführt, nach dem Frieden von Amiens aufgehoben, schon im Jahre 1803 wieder eingeführt, 1816 abermals aufgehoben und im Jahre 1842 von Robert Peel abermals eingeführt wurde, wie sie heute noch besteht. Es ist dies die „property and income tax“ — Eigentums- und Einkommensteuer, wie sie durch Hauptgesetz 5 und 6 Vict. c. 35 des Jahres 1842 (23. VI.) gesetzlich festgestellt und im Jahre 1853 auf Irland ausgedehnt wurde[1]).

Dieses System faßt unter Schedula D. alle Erwerbsformen durch Selbstbekenntnis. Daneben besteht noch aus dem vorigen Jahrhundert die Besteuerung einzelner Gewerbe unter der Form von Licenses — Kommissionsgebühren —, ohne irgend welche rationelle Ordnung, ohne Kataster, ohne Kontrolle.

Betrachtet man zuvor, die „income tax“, so fallen unter Sched. D. alle Erträgnisse und Beschäftigungen, die nicht unter die anderen Sched. fallen, so zwar a) gewerbliche und Handelsunternehmungen (trade) nach dem vollen Durchschnittsertrage der letzten 3 Jahre; neuere Geschäfte von dem Beginne an. Bleibt der Ertrag des Steuerjahres unter dem Durchschnitte, so kann Einsteuerung nach diesem Minderertrage oder Rückvergütung verlangt werden. Eine Steuererhöhung im umgekehrten Falle können die Beamten nicht fordern. Abgezogen darf nur werden, was in der Durchschnittsperiode (3 Jahre) für Reparaturen der Gewerksgebäude, Anschaffung von Werkzeugen, Verluste von uneinbringlichen Posten ausgegeben wurde. Nicht abgezogen dürfen werden sonstige Verluste, zurückgezogene und verwendete Kapitalien, Zinsen, Melioriationen, Ausstände; b) künstlerische und wissenschaftliche Berufsarten nach Maßgabe des vorjährigen Ertrages; c) Grunderträgnisse von ungewissem jährlichen Ertrage, die nicht nach Sched. A. besteuert sind, ebenso Zinsen, die nicht unter Sched. C. fallen (unter 5 £ jährlich); auch Viehhändler, Milchverkäufer, deren Grund und Boden zum Halten des Viehes nicht ausreicht.

Das Maß der Steuer wird jährlich festgesetzt (3—6 d. per 1 £ oder $1^1/_4$—$2^1/_2$ %). Die Steuer beruht auf Deklarationspflicht unter Androhung von Strafen (50 £) und unter Gewährung vieler Kontrollmittel für die Steuerbehörde. Bei dennoch unterbliebener Deklaration wird häufig höher eingeschätzt und dem Pflichtigen überlassen, seine Reklamation zu begründen. Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse haben die Einführung von Spezialkommissären des Generalsteueramtes veranlaßt, um nicht die Geschäftstreibenden von Lokalorganen und Konkurrenten abschätzen zu lassen. Mit diesen können auch von größeren Häusern „Abfindungen“ verabredet werden. Als fiskalische Vertreter erscheinen die Steueraufseher und Steuerinspektoren. Steuerfrei sind nur Stiftungen, Gesellschaften und Anstalten für wohlthätige Zwecke, sowie Einkommen unter 150 £. Anhaltspunkte für Bemessung des Ertrages giebt das Gesetz nicht, es muß dies die Praxis ausgleichen.

Die Steuerfestsetzung geschieht in der Sitzung des Steuerausschusses — der Beigeordneten (additional-commissioners) — welche für jeden Steuerdistrikt in der Zahl von 2—7 Personen gewählt werden. Dieser Steuerfestsetzung geht aber ein umständliches Verfahren voraus. Das Steueramt schickt jedes Jahr die Fassionslagen aus, der Einsteuerer bringt die Fassionen in eine Liste, mit Bezeichnung derjenigen, welche fatiert haben und welche im besonderen Verfahren von der Spezialkommission eingesteuert sein wollen. Diese Liste geht zum Steueraufseher (Inspektor), welcher sie prüft und den Beigeordneten vorlegt.

Die Beschlüsse der Beigeordneten werden den Generalkommissären vorgelegt, welche jede Besteuerung beanstanden und nach Vernehmung der Beteiligten entscheiden können. Auch der Steuerinspektor kann an den Generalkommissär appellieren, ebenso die Pflichtigen. Die Generalkommissäre können wiederholt Fassionen, Bücherauszüge, Abschlüsse fordern und die Pflichtigen einvernehmen, sogar auf Eid. Doch darf Einsicht fremder Geschäftsbücher selbst nicht verlangt werden. Die Bescheide der Generalkommissäre sind inappellabel. Statt an die Generalkommissäre kann auch an die beiden, für jeden Bezirk ernannten Spezialkommissäre appelliert werden, welche entweder selbständig und endgiltig entscheiden wie die Generalkommissäre oder unbeschadet späterer Berufung den Fall zur Entscheidung an das Steueramt zurückgeben.

Neben der Einkommensteuer bestehen aber, wie bemerkt, als Spezialgewerbesteuern die Lizenzabgaben des Stempelamtes. Sie betreffen den Beruf der Rechtsanwälte, Notare und die verschiedensten Gewerbe. Ihre Geschichte ist alt, wie oben gezeigt wurde. Zur Zeit bestehen noch Lizenzabgaben für Stadtkutscher, Landkutscher, Wirtsteuer, Eisenbahnen, Branntweinschenken und Branntweinbrennereien, Apotheker und Gärtner, Bierbrauer, Mälzer, Bierhändler, Malzhändler, Bierwirte, Obstweinschenken, Speisewirte, Verabreichung von Getränken auf Passagierschiffen, Wein- und Metschenken,

1) Cf. oben S. 100 fg.

Essig-, Papier- und Tabakfabriken, Seifensieder, Kaffee-, Thee-, Cacao- und Chokoladehändler, Tabakhändler, Rechtsanwälte, Notare und Conveyancer, Bankhäuser, Kartenfabrikanten, Würfelmacher, Patentverkäufer, Gold- und Silberarbeiter und Händler, Taxatoren, Auktionatoren, Mäkler, Wildprethändler, Leihhausunternehmer, Hausierhandel, Wagen und Pferde zu gewerblichem Zwecke (landwirtschaftliche Pferde sind steuerfrei) und Gewerbegehilfen. Außerdem gehört noch hierher die eigentliche Accise von Kohlen, Bier und Branntwein, wozu schließlich die Getreide-, Fleisch- und Holzzölle kommen, welche ebenfalls Einfluß auf die gewerblichen und Handelsunternehmungen äußern. Die eigentliche Lizenzbesteuerung — welche deshalb als wirkliche Gewerbesteuer erscheint, weil die Steuern das Maß einer Gebühr für den Lizenzschein weit übersteigen —, ist systemlos und deshalb insbesondere mit Rücksicht darauf von der Wissenschaft und Politik auf das heftigste befehdet worden, weil das Gewerbe durch die höhere Vermögensbesteuerung heute eben durch die Einkommensteuer (Sched. D.) als Ertragsquelle ohnehin vollkommen mit einer Staatssteuer betroffen ist.

14. Frankreich. a) Einleitung. In Frankreich hat sich Besteuerung, wie sie in der Zeit der ersten Revolution und unter Napolen I. gegeben war, im Wesentlichen unverändert erhalten. Als direkte Steuern bestehen: 1) die Grundsteuer (GG. v. 23. XI., 1. XII. 1790 mit der Kodifikation v. 23. XI. 1798 — 3. Primaire VII — Katastergesetz v. 25. IX. 1807 und G. v. 29. VII. 1881 über Teilung der Grundsteuer in die von propriétés bâties und non bâties), 2) Mobilien- und Personalsteuer, eine Art Einkommensteuer (GG. v. 13. VI., 18. II. 1791, 23. XII. 1798 — 3. Nivôse VII — und G. v. 21. VIII. 1832); 3) Thür- und Fenstersteuer (G. v. 24 XI. 1798 — 4. Primaire VII — 20. IV. 1832); 4) die Patent-Gewerbesteuer.

Letztere Steuer — contribution des patentes — wurde mit G. v. 2/17. III. 1791 im Prinzip festgesetzt, aber erst mit G. v. 22. X. 1798 — 1. Primaire VII — eingeführt. Frankreich besitzt weder eine allgemeine Personaleinkommensteuer nach Verhältnis des Einkommens, noch eine allgemeine Zinsrentensteuer, dagegen eine Personalabgabe (Ziff. 2 oben), welche ohne Rücksicht auf die Größe des Einkommens erhoben wird, sich halb nach Arbeitslohn, halb nach Wohnungsmiete bemißt und nach dem Werte des dreitägigen Arbeitslohnes und der Miete berechnet wird. Diese Steuer wird von jedermann entrichtet — frei sind nur Ehefrauen und Diener — und umfaßt circa $^1/_5$ der Gesamtbevölkerung. Sie ist Repartitionssteuer wie die Grund- und Fenstersteuer, d. h. sie ist auf die Arrondissements repartiert, welche die Steuer in der Weise erheben, daß zuerst der fixe dreitägige Arbeitsverdienst ($1^1/_2$ bis $4^1/_2$ frcs.) summiert und der Rest nach dem Mietwert repartiert wird. Einige Gemeinden decken diese Steuer ganz aus den städtischen Verzehrungssteuern.

Die Patentsteuer ist dagegen eine quotierte Steuer vom Erwerb in Handel, Industrie und Gewerbe.

Gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. III. 1791 war die Gewerbefreiheit proklamiert worden. Dagegen verlangte man Anmeldung der gewerblichen Unternehmungen und Entnahme eines „Patentes", wofür die Zahlung einer Abgabe festgesetzt wurde, daher der Name. Hiermit war der erste Grundsatz: Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Steuerveranlagung angenommen. Aus der anfänglich geplanten Besteuerung der gewerblichen Einkünfte mit den Mobiliarsteuern entnahm man den zweiten Grundsatz: Besteuerung nach einem Proportionalsatz vom Mietwerte der Räume in Sätzen von 10, $12^1/_2$ und 15% des Mietbetrages, zunächst noch ohne festen Satz. Am 21. III. 1793 wurde diese Steuer wieder aufgehoben und die gewerblichen Einkünfte der Mobiliarsteuer unterstellt, am 22. VII. 1795 wurde aber die Patentsteuer wieder eingeführt (G. 4. Thermid. III). Dieses Gesetz enthielt den festen Satz (droit fixe) nach 6 Klassen von Gewerben und 4 Ortsverwaltungsklassen. Während der Zeit der Republik wurde die Steuer dahin entwickelt, daß zu deren Anmelde- und Patentnahmezwange dann dem droit fixe noch Proportionssätze nach dem Mietwerte (droit proportionel) hinzutreten (GG. v. 6. Frust. IV, 9. Prim. V, 1. Prim. VII). Die Fortbildung bestand in einer weiteren Ausbildung des Klassensystems; die Grundzüge blieben bis heute dieselben. Hierbei gelangte man bei der Industrie und den größeren Handels- und Gewerbegeschäften zur Einfügung von veränderlichen Steuersätzen (droit variable) nach Merkmalen des Betriebsumfanges und damit zur Klassifikation der Gewerbe nach dessen Merkmalen, und zwar sowohl ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerungsklassen als auch mit Rücksicht auf dieselbe. Mit dem Hauptgesetz vom 25. IV. 1844 kam die Reform zum vorläufigen Abschluß. Indessen hat man immer freiere Kasuistik, immer größere Spezialisierung der Klassifikation und der Steuersätze versucht, dabei Erleichterungen, Beschränkungen und Ausnahmen bezüglich des Kleingewerbes sowie Ausdehnungen der Patentsteuerpflichtigkeit auf die sogenannten liberalen Professionen erstrebt, so daß nach verschiedenen Zwischengesetzen am 15. VII. 1880 eine neue — die heute geltende — Kodifikation des Gesetzes erfolgte.

b) Geltendes Recht. Nach diesem Gesetze umfaßt die Patentsteuer vier Gruppen: A. Gewöhnliche Kaufleute und Handwerker ($^4/_5$ der Patentsteuerpflichtigen). Diese bezahlen die fixe Gebühr (64 feste Steuersätze) von 2—300 frcs., die in 8 mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen abgeteilt sind. Die proportionale Abgabe ist bei der 1. Umfangsklasse $^1/_{15}$, bei der 2.—6. $^1/_{20}$, bei der 7. und 8. $^1/_{40}$. B. Großunternehmungen des Handelstransportes, Banquiers 2c. mit höheren als den allgemeinen festen Sätzen. Diese haben fixe Sätze nach der Bevölkerungszahl in 5 Klassen unveränderliche Gebühr $^1/_{15}$ des Geschäftsmietwertes zu bezahlen. C. Alle größeren industriellen und gewerblichen Unternehmungen, soweit sie nicht in Klasse A fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, Hausiergewerbe, ohne Abstufung in 5 Spezialgattungsklassen mit zahlreichen einzelnen Rubriken; diese Klasse ist in fixer Gebühr nicht nach Ortsbevölkerung, sondern nach größeren Merkmalen

(Arbeiter, Maschinen, Aktienkapital 2c.), wobei jedoch ein Maximum von variablen fixen Sätzen bestimmt ist. Die proportionelle Abgabe legt sich zwischen $1/_{15}$—$1/_{50}$. D. Eine Tabelle jener Geschäfte, welchen die Gebühr anders als mit dem gewöhnlichen Satze von $1/_{20}$ auferlegt ist, fand die sogen. liberalen Berufsarten mit einer Gebühr von $1/_{15}$ des Mietwertes ohne fixe Gebühr. Steuerfrei sind Beamte, Lehrer, Flickgewerbe, Höcker, gemeine Hausierer. Die Veranlagung und Katastrierung ist eine bureaukratische, sie erfolgt durch die Kontrolleure der direkten Steuern unter Mitwirkung des Maire, Unterpräfekten und Direktors der direkten Steuern. Die Steuer setzt der Präfekt fest. Dagegen Reklamation zum Direktor der direkten Steuern. Der Kataster wurde innerhalb 5 Jahren einer Haupt- und alle Jahre einer Spezialrevision unterzogen. Die Gemeinden sind durch Zuteilung eines 8prozentigen Anteils am Erträgnisse interessiert.

Neben dieser Gewerbesteuer belasten die gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen noch mehrere andere direkte und indirekte Steuern. Getränkesteuer, Monopole auf Tabak, Zündhölzchen, Pulver, direkte Genuß- und Verbrauchssteuern auf Wagen, Pferde, Billards, außerdem aber die Lizenzsteuer, welch letzterer eine Reihe von Gewerben im Gebiete der verbrauchssteuerpflichtigen Getränke, Fabrikanten und Händler mit Oel, Spielkarten, Salpeter, Rüben- und Stückzucker, Kapern, Essig, Papier, Seife, Cichorie, öffentliches Fuhrwerk und Eisenbahnen unterworfen sind. Die Grundlage bildet das G. vom 28. IV. 1816 mit dem G. vom 21. IV. 1831. Der Steuersatz besteht in der Regel im Fixum für das Quartal; bei einzelnen Gewerben ist der Satz nach Ortsklassen vereinbart. Seit G. vom 1. IX. 1871 wurden die Prinzipalsätze verdoppelt und ein Zusatz von 5 % festgesetzt.

15. Italien. Italien besteuert den gesamten Erwerb durch die seit dem 24. VIII. 1877 eingeführte „Einkommensteuer“ [1]). Dieselbe ist der englischen income tax nachgebildet, sie nähert sich mehr der deutschen Einkommensteuer; sie bezog sowohl den persönlichen als den gewerblichen Erwerb, wie auch den Unternehmungsertrag in diese Steuer ein, verband damit zugleich die Kapitalrentensteuer und setzte für alle diese Steuerquellen einen Steuerfuß fest. Die imposta sulla richezza mobile beruht auf der Klassifikation aller Erwerbsformen in 29 Gruppen und 888 Unterabteilungen. Objekt der Steuer ist das „Einkommen (reddito) aus Handel, Industrie, Gewerbe, freien Berufsarten, Gehälter und Pensionen, ferner Dividenden, Zinsen und Renten.“ Als Abzugsposten für Berechnung der Einkünfte (des Einkommens) gelten bei industriellen Unternehmungen der Verbrauch von Rohstoffen, Werkzeugen, Arbeitslöhne, Lokalmiete, Verluste und sonstige Spesen. Nicht abgezogen dürfen werden die Zinsen der im Gewerbe angelegten Kapitalien, der Anschlag der Arbeitsleistung des Beitragspflichtigen selbst, seiner Frau und seiner Söhne. Steuerfrei sind Einkommen unter 400 Lire, von 4—800 Lire ist Progression eingeführt. Der Ertrag selbst bildet die Steuereinheit; hierfür ist die jährliche Steuerquote im Finanzgesetz festgestellt. Diese Steuereinheit wird aber nur bei allen reinen Kapitalsanlagen ganz in Anschlag gebracht; bei der Klasse b: bei den gewerblichen Betrieben, bei denen Verbindung von Kapital und Arbeit besteht, werden nur $6/_{8}$ des Ertrags und bei Klasse c: den Einkünften aus der Arbeit allein (Gehälter, Löhne) $5/_{8}$ des Ertrags als Steuergrundlage genommen. So ist zwischen fundiertem und nicht fundiertem Einkommen unterschieden. Der Steuersatz selbst beträgt seit 1870 13,20%. Die Grundlage der Einsteuerung bildet die Katastrierung, jene der Erhebung der Eintrag in die Heberolle nach einem sorgfältig entwickelten Anlageverfahren. Die Steuerperioden umfassen 2 Jahre, Zu- und Abzüge müssen aber sofort mit dem Tage des Eintrittes in Berücksichtigung gezogen werden. Neben dieser Einkommensteuer kommen in Betracht die Gebühren für Rechtsgeschäfte, — tasse sugli affari — welche als Gebühren bezeichnet werden, in der That aber eine Verkehrs- und Stempelsteuer sind.

16. Rußland. In Rußland bestand bis zum Jahre 1882 die seit 1718 eingeführte Kopfsteuer, welche neben der Grundsteuer den Bauern mit 80 Kopeken, den Bürger mit 1 Rubel 20 Kopeken besteuerte. Der Adel war steuerfrei. Erst mit Aufhebung des Gutsverbandes und Gutsentlastung begann eine Steuerreform. Nach dem Ukas v. 18. V. 1882 sollte die Kopfsteuer durch andere Steuern allmählich ersetzt werden. Mit Erlaß vom 13. V. 1883 wurde die Kopfsteuer bedeutend ermäßigt. Eine eigentliche Gewerbesteuer — Handelssteuer — bestand seit dem Jahre 1865. (G. v. 9. II. 1865). Sie zerfällt ebenfalls in eine fixe und eine Betriebssteuer. Die erste war wieder in zwei Klassen eingeteilt: a) Bankgeschäfte, Aktiengesellschaften, Geschäfte für auswärtigen Seehandel mit einer fixen Steuer von 600 Thlrn.; b) Kleinhandel mit niederen Sätzen. Daneben bestand die Betriebssteuer von wirklichen Betrieben der patentierten Geschäfte, die durch den individuellen Gewerbeschein (Billet) erhoben wurde. Der Steuerfuß ist verschieden nach den verschiedenen Städten, das Billet galt nur für

1) Cf. oben S. 111 fg.

jede Betriebsanstalt, Bude, Magazin, Niederlassung.

Mit dem Jahre 1883 begann eine Reform dieser unausgebildeten Steuer, welche mit dem G. v. 5./17. VI. 1884 zum Abschlusse kam. Danach sind Handelsscheine zu lösen für Kaufleute erster und zweiter Gilde, Scheine für Kleinhandel in 5 Ortschaftsklassen, Gewerbescheine nach Kategorien mit je 5 Ortschaftsklassen, ferner Billets für Handels- und Gewerbeetablissements und Kommisscheine. Alle Kleingewerbe ohne Gehilfen sind frei. Die größeren Gewerbe zahlen einmal eine fixe Katastralsteuer, daneben noch eine Zuschlagssteuer nach der Schätzung jeden Erwerbes nach dem Steuereinkommen. Die Gewerbe müssen selbst fatieren; Erwerbsgesellschaften jährliche Rechenschaftsberichte veröffentlichen (G. v. 15./27. IV. 1885). Letztere Steuer soll 3% vom Steuereinkommen ergeben. Daneben wird der Handel auf Jahrmärkten besonders besteuert (G. v. 26. IV. 1883). Eine persönliche Erwerbs- oder Einkommensteuer besteht daneben seit Aufhebung der Kopfsteuer nicht mehr. Dagegen müssen alle Gesuche um Konzessionserteilung auf Stempelpapier geschrieben sein.

17. Uebrige europäische Staaten. Von anderen europäischen Staaten ist noch zu erwähnen: die Niederlande, welche sogar mit Schaffung einer systematischen Gewerbesteuer energisch vorgingen und mit G. v. 29. V. 1819 und 6. IV. 1824 die Gewerbesteuer (droit de patente) mit ausführlicher umfassender Tarifierung und Berücksichtigung des Betriebes nach äußeren Merkmalen und Anlagekapital einführten. Im Jahre 1870 wurden alle bisherigen Gesetze kodifiziert und bei den Aktiengesellschaften der Ertrag nach der Jahresbilanz zu Grunde gelegt. Daneben besteht eine allgemeine Personalsteuer, welche nach dem Mietwerte der Wohnungen, der Zahl der Fenster und Thüren, der Feuerstätten, des Wertes des Mobiliars, der Zahl der Dienstboten, der Pferde angelegt ist.

Dieselben gewerblichen Steuern bestehen in Belgien, welches Land ebenfalls die droit des patentes und cote personelle hat; Spanien hat nur eine Einkommensteuer, Serbien eine Steuer von Arbeitsverdienst und eine Personalsteuer, Bosnien eine Einkommen- und Kleinviehsteuer, Schweden und Norwegen haben keine Gewerbesteuer; ersteres nur eine Einkommensteuer, letzteres auch keine Einkommensteuer.

D. Amerika.

18. Vereinigte Staaten Amerikas. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht die Steuer der Bundesregierung lediglich in der Grundsteuer und einer persönlichen Vermögenssteuer. Die inländische Steuer beschränkt sich auf destillierte Spirituosen, Biere, fabrizierte Zigarren und Tabak, sowie Banksteuern. Die Steuer von fabriziertem Tabak beträgt 8 Cents per Pfund (Rohtabak oder Blätter sind frei), Schnupftabak 8 Cents per Pfund, Zigarren 3 und 6 Doll. per Pfund, destillierte Spirituosen 90 Cents per Gallone, Bier 1 Doll. per Barrel von 35 Gallonen, die Nationalbank 1½%, die Staatsbanken 10% der Banknotenzirkulation. Außerdem noch mäßige Spezialsteuern für Handel mit obigen Verbrauchsartikeln.

Die Steuern der einzelnen Staaten bestehen bei gewerblichen Unternehmungen meist außer einer hohen Steuer von Gesellschaften und Banken (½—3 pro Mille des Kapitalstockes), Kohlengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, (einheimische $^8/_{10}$%, fremde 3% aller Prämien von Geschäften, die in Renten abgeschlossen werden), in Gebühren für Verkäufe und Lizenzabgaben für Verkauf von Spirituosen in 5 Klassen, Kleinhändler in 20 Klassen abgeteilt ($^7/_{10}$—$^1/_{50}$%), für Inhaber von Speisehäusern, Brauer, Billard- und Kegelbahnen, Makler, Hausierer, Apotheker, Theater- und Menageriebesitzer, Notare. Außerdem kommen in Betracht die Genossenschafts- und Gemeindesteuern, bei denen in der dritten Gruppe die Erwerbssteuern figurieren. Diese eigentliche Erwerbssteuer ist nur den Graf- und Ortschaften vorbehalten. Der Steuerfuß schwankt nach Bedarf.

III. Steuerstatistik.

19. Ertrag und Vergleich zwischen den einzelnen Staaten. Jede Statistik der Gewerbesteuererträgnisse ist mit größter Vorsicht aufzunehmen; einmal deshalb, weil der Begriff und Umfang der „Gewerbe- oder Erwerbssteuer" selbst zu verschieden ist, dann, weil in vielen Staaten die Gewerbesteuer überhaupt verschwunden und in der Einkommensteuer aufgegangen ist, endlich, weil die Grenze zwischen direkter und indirekter Besteuerung gerade bei den handelsgewerblichen und industriellen Produkten und Geschäften sehr häufig verwischt ist und zu der Gewerbesteuer selbst oft Teile der Kapitalrentensteuer, die Steuer auf mobile Werte, Verbrauchssteuern und sonstige indirekte Abgaben zugerechnet werden müssen. Im Nachstehenden werden einige Ziffern nach den Budgets der betreffenden Staaten aus dem Jahre 1884 gegeben, wobei aber die gesamten direkten und indirekten Steuern eben wegen der erwähnten Umstände in Betracht gezogen werden:

Preußen: a) Gewerbesteuer 19 Mill. M. oder 0,68 M. auf den Kopf; b) Gewerbesteuer und Einkommen aus mobilen Werten zusammen 72 Mill. oder 2,60 M. auf den Kopf; c) gesamte direkte Steuern 140 Mill., hiervon also 13% Gewerbesteuer, 5,1 M. auf den Kopf; d) indirekte Steuern 80 Mill. oder 3,1 M. auf den Kopf. Bayern: a) 5 Mill. oder 1 M. auf den Kopf; b) 5,8 Mill. oder 1,80 M. auf den Kopf; c) 25 Mill., hiervon 19,78% Gewerbesteuer, 4,6 M. auf den Kopf; d) 55,50 Mill. oder 10,5 M. auf den Kopf. Württemberg: a) Hier ist die Gewerbesteuer mit der Grund-

und Gebäudesteuer zusammen mit 9 Mill. M. aufgeführt; b) —; c) 12,9 Mill. oder 16,3 M. auf den Kopf; d) 13,7 Mill. oder 6,8 M. auf den Kopf. Baden: a) —; b) —; c) 10,6 Mill. oder 6,6 M. auf den Kopf; d) 14 Mill. oder 9 M. auf den Kopf. Hessen: a) —; b) —; c) 7,7 Mill. oder 8 M. auf den Kopf; d) 2,4 Mill. oder 2,4 M. auf den Kopf. Sachsen: a) —; b) —; c) 18 Mill. oder 6,1 M. auf den Kopf; d) 4,8 Mill. oder 1,6 M. auf den Kopf. Oesterreich: a) 18 Mill. oder 0,8 M. auf den Kopf; b) 62 Mill. oder 2,8 M. auf den Kopf; c) 185 Mill., hiervon 10,16 % Gewerbesteuer, 8,1 M. auf den Kopf; d) 524 Mill. oder 23 M. auf den Kopf. Ungarn: a) 40 Mill oder 2,6 M. auf den Kopf; b) 45,2 Mill. oder 3 M. auf den Kopf; c) 161 Mill., hiervon 24,03 % auf die Gewerbesteuer, 9,9 M. auf den Kopf; d) 242 Mill. oder 15,4 M. auf den Kopf. England: a) 83 Mill. oder 2,6 M. auf den Kopf; b) 204 Mill. oder 5,8 M. auf den Kopf; c) 360 Mill., hiervon 35,9 % Gewerbesteuer oder 8,1 M. auf den Kopf; d) 1245 Mill. oder 35 M. auf den Kopf. Frankreich: a) 64 Mill. oder 1,9 M. auf den Kopf; b) 198 Mill. oder 5,2 M. auf den Kopf; c) 358 Mill., hiervon 20,9 % Gewerbesteuer oder 9,2 M. auf den Kopf; d) 1848 Mill. oder 48 M. auf den Kopf. Italien: a) —; b) 153 Mill. oder 5,3 M. auf den Kopf; c) 304 Mill. oder 10,5 M. auf den Kopf; d) 538 Mill. oder 18,2 M. auf den Kopf. Rußland: a) (Handelspatent) 39 Mill. oder 0,4 M. auf den Kopf; b) —; c) 278 Mill. oder 2,4 M. auf den Kopf; d) 786 Mill. oder 9,5 M. auf den Kopf. Niederlande: a) 6,2 Mill. oder 1,6 M. auf den Kopf; b) 23,5 Mill. oder 5,5 M. auf den Kopf; c) 42 Mill., hiervon 15,8 % Gewerbesteuer oder 10,1 M. auf den Kopf; d) 115,5 Mill. oder 28 M. auf den Kopf. In Nordamerika beträgt die Einnahme aus den inländischen Steuern 125 Mill. Doll.; auf den Kopf eines jeden Einwohners 2,23 Doll.; die Gesamteinnahmen der jährlichen Staats-, Country- und Townssteuern 312 750 000 Doll., mithin 6 1/4 Doll. auf den nordamerikanischen Staatsbürger.

VI. Schluß.

So sehr auch die Gewerbebesteuerung in den einzelnen Staaten in Europa, sowohl was Umfang, Objekt, Subjekt und Veranlagung anbelangt, von einander abweicht, so haben doch fast alle Länder, mit Ausnahme der wenigen Staaten, in denen eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer ausgebildet und durchgeführt ist, die Gewerbesteuer als Ertragssteuer beibehalten. Fast nirgends ist sie als Reinertragssteuer ausgebildet, sie bewegt sich zwischen einer Rohertragsteuer und einer Steuer von mittlerem oder mutmaßlichem Ertrag bis zur Reinertragssteuer, je nachdem der Ertrag der persönlichen Arbeit und die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen selbst mehr oder minder scharf in Berechnung gezogen sind. Mit der Veränderlichkeit der Technik, mit der Ausgestaltung eines Gewerberechtes, das der individualistischen Bewegung im Gewerbe die freieste Hand läßt, erhöhten sich die Bemühungen der Gesetzgeber, die Betriebsabgaben eines Gewerbes, d. h. die Merkmale, nach denen der Ertrag zu bemessen ist, möglichst auszubilden, zu vervielfältigen, zu spezialisieren. Selbstverständlich gelang es nirgends, alle die Härten und Ungerechtigkeiten des Ertragssteuersystems selbst zu mindern. Eng damit hängt aber das Steuersystem überhaupt im betreffenden Staate zusammen, insbesondere ob und inwieweit eine Einkommensteuer neben der Gewerbesteuer besteht, ob und inwieweit die Gewerbe durch Lösung eines Patentes, einer Lizenz noch dazu besteuert sind. Die heute noch überall vorherrschende Absicht, das fundierte Einkommen stärker zu belasten als das unfundierte, darf nicht übertrieben werden. Keine der beiden großen Kategorien des Besteuerungswesens: die Katastralbesteuerung und die Einkommenbesteuerung kann vollständig genügen; es haben deshalb auch die meisten Staaten Europas beide Systeme miteinander verbunden, um einerseits die feste Grundlage für Ertragsbemessung, andererseits die notwendige Beweglichkeit der Steuerquelle zu erhalten. Je nach der Ausbildung des einen oder anderen Systems, bezw. der aufgenommenen Grundsätze ist auch die Frage nach Beibehaltung einer Ersatzeinkommensteuer oder Aufgehen der Erwerbssteuer in eine allgemeine Einkommensteuer zu beantworten. Will man, was in der Steuergesetzgebung als allgemeiner Grundsatz gilt, auf historischer Grundlage fortbauen, so ist eine möglichst gute Ausbildung der Gewerbesteuer als Ertragssteuer neben einer allgemeinen Einkommensteuer wohl das Richtigste. Besteht aber eine Einkommensteuer neben der Gewerbesteuer, so kann jene nur als Gewerbevermögenssteuer vom Aktienvermögen (Betriebskapital) nach Abzug der Schulden fortgebildet werden, sofern nämlich die Einkommensteuer das Einkommen aus den gewerblichen Anlagen als Steuerobjekt ins Auge faßt. —

Quellen und Litteratur:

Quellen. Preußen: G. v. 30. V. 1820, die Entrichtung der Gewerbesteuer betr. Regulativ v. 24. IV. 1824. G. v. 19. VII. 1861, Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Weitere Abänderungen erfolgten in den GG. v. 20. III. 1872 und 5. VI. 1874. G. v. 24. VI. 1891, Einkommensteuer betr. G. v. 24. VI. 1891, Gewerbesteuergesetz betr. GG. v. 3. III. 1876 und 27. II. 1880, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Wanderlager. G. v. 16. III. 1867, Abgaben für Eisenbahnen, v. 20. X. 1862, Bergwerksabgaben betr. — Bayern: G. v. 19. V. 1881, dann GG. v. 10. III. 1879 und 6. IV. 1879, Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Bergwerke betr. — Württemberg: G. v. 28. IV. 1873, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betr., mit dem

Vollz.-G. v. 14. I. 1879. GG. v. 30. VI. 1877 und 1. VII. 1877 über Gewerbebetriebe im Umherziehen und Wanderlager. — Baden: GG. v. 25. VIII. 1876, Erwerbsteuer, und 20. VI. 1884, Einkommensteuer betr., 26. IV. 1886, die Gewerbesteuer betr. GG. vom 17. III. 1854 und 16. III. 1880, den Kataster der direkten Steuern betr. — Hessen: G. v. 8. III. 1884, die Gewerbesteuer betr. — Sachsen: G. v. 2. III. 1878, die allgemeinen Einkommensteuer betr. GG. v. 1. VII. 1878 und 1. XII. 1878, Wanderlager und Gewerbe im Umherziehen betr. — Elsaß-Lothringen: G. v. 25. IV. 1844, die Patentsteuer betr., mit dem Abänderungsgg. v. 18. V. 1850, 4. VI. 1858, 13. V. 1863 und 2. VIII. 1868. — Oesterreich: Patent v. 31. XII. 1812, Dekret v. 14. I. 1813, 13. V. 1859, G. v. 29. X. 1849, die Einkommensteuer betr. G. v. 4. IX. 1852 und 23. XII. 1881, über den Hausierhandel. — Ungarn: G. v. 1885 (29.), Personalerwerbsteuer. — England: G. v. 22. VI. 1842, Einkommensteuergesetz. — Frankreich: G. v. 22. X. 1798, 25. IV. 1844 und 18. V. 1850, Contribution des patentes. GG. v. 28. IV. 1816, 21. IV. 1831 und 1. XI. 1871, Lizenzsteuer betr. G. v. 15. VII. 1880. — Italien: G. v. 24. VIII. 1877, Imposta sulla richezza mobile. — Rußland: Erlasse v. 18. V. 1882, 13. V. 1883 und G. v. 5./17. VI. 1884, die Handels- und Gewerbesteuer betr.

Litteratur. Außer den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken von Rau-Wagner, Stein, Bergius, Schönberg, Umpfenbach, v. Hock, Held, Neumann und den Staatsrechtsbüchern von Zachariae, Rönne, Seydel, Gneist, Marquardsen, Laband, Meyer, Zorn und dem reichen in Schanz Finanzarchive aufgestapelten Material kommt im besonderen in Betracht: Ueber das alte Rom: Bocke, die direkten Steuern der Römer, Tüb. Ztschr. 1859. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd. II. Für Griechenland: Böckh, Staatshaushaltung der Athener. Für d. Mittelalter: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kapitel Finanzen. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Preußen: Kautz, Das System der direkten Steuern, Berlin 1889. Neukamp, Kommentare zum Gewerbesteuerg. v. 24. VI. 1891, Essen 1891. — Bayern: L. Hofmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, 1883. Vocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern, in der Tübinger Zeitschrift. 1864, Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, Vocke und Seißer, Das bayrische Gewerbesteuergesetz. — Württemberg: Riecke, Der württemb. Staatshaushalt, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1883, Derselbe, Die neuen württembergischen Kataster, im Fin. Arch. 1888, S. 320. — Sachsen: Opitz, Staatsrecht, 1884. — Hessen: Schanz, Archiv II. — Oesterreich-Ungarn: Freyberger, Die direkten Steuern, Wien 1887. Westphal-Conn, Die Steuersysteme und Staatseinnahmen der sämtlichen europäischen Staaten und die Reformgesetze in Oesterreich, Wien 1884. — England: Vocke, Geschichte der britischen Steuern, Leipzig 1866. Gneist, engl. Verwaltungsrecht. — Frankreich, Stowna, Les finances de l'ancien regime, Paris 1885. d'Audiffret, Système financier de la France, Paris 1863—1870. v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857. v. Kaufman, Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. — Italien: Sachs, L'Italie, ses finances, Paris 1885. C. Burkart in Schanz Arch. VI. v. Kaufmann, ebenda Jahrg. III. — Rußland: Hoffmann, Die Finanzen Rußlands, in d. Viert. f. Volksw. XXII, 1. Heft. Allessandro, Die russische Gesetzgebung über die direkten Steuern, Petersburg 1879. v. Kreußler. Die neuesten russischen Gesetze über Grund-, Handels- und Gewerbesteuer, im Fin. Arch. 1885, S. 217. — Niederlande: Trenk, Ontwikkeding e verband van de Rijks-, Provinziale- en Gemeentbelastingen in N., Leiden 1885. — Nordamerika: Röser, Finanzwesen in den vereinigten Staaten, in Schanz Arch. 1885, I. Ed. James, Public Economy of Pennsylvania, Philadelphia 1885.

Wilhelm Burkhard.

Gewerbevereine.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Die G. in Baden. 3. Hessen. 4. Württemberg. 5. Bayern. 6. Königreich Sachsen. 7. Sachsen-Weimar. 8. Preußen. 9. Verband der deutschen G.

1 Begriff und Bedeutung. Unter Gewerbevereinen versteht man gemeiniglich freiwillig entstandene Vereinigungen von Gewerbetreibenden, besonders Kleingewerbetreibenden zur Hebung der gewerblichen Verhältnisse und zwar vorwiegend in wirtschaftlicher, weniger in technischer Beziehung, teils mit, teils ohne Unterstützung des Staates oder der Gemeinden. Die Gewerbevereine sind natürlich sehr verschieden, sowohl in ihrer Zusammensetzung wie im Umfang der Aufgaben, die sie sich gesteckt und in der Bedeutung, die sie sich zu verschaffen wußten. Dieselbe bilden eigentlich die Brücke von der zünftigen Gebundenheit, also aus dem alten Polizeistaat in die neue Gewerbefreiheit. Um sich ein wirkliches Bild ihrer Mission zu machen, muß man sich diese Vereine in den einzelnen deutschen Bundesstaaten selbst einmal des Näheren betrachten und diese Aufgabe ist um so dankbarer, als es an zusammenfassenden litterarischen Arbeiten derart für ganz Deutschland so gut wie vollkommen fehlt. Mit Unrecht ist diesem in der Selbstverwaltung wichtigen Faktor in all den verschiedenen Sammelwerken nur eine ganz flüchtige Beachtung geschenkt worden.

Es ist längst nicht mehr wahr, was in dem Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre von Rentzsch 1860 gesagt wurde, daß die Wirksamkeit der deutschen Gewerbever-

eine über ihren lokalen Kreis hinaus nicht bekannt würde. Aber auch der Augenblick, sich einmal über die Gewerbevereine in Deutschland des Näheren zu verbreiten, ist wohl der denkbar günstigste, weil man heute im Begriffe ist, all diese deutschen Gewerbevereine im Interesse des deutschen Handwerks zu einer wirtschaftlichen Macht zusammenzufassen. Auf zwei Dinge hat sich übrigens die nachstehende Darstellung schlechterdings nicht eingelassen und glaubte, sich nicht darauf einlassen zu dürfen. Auf die Gewerbevertretung im engeren Sinne des Worts, also die Gewerbekammern ꝛc., soweit nicht die freien Gewerbevereine in einzelnen Staaten zu solchen erhoben wurden, und auch nicht auf Kunstgewerbevereine, weil diese ganz besonderen Zwecken dienen und in Form und Einrichtung sich von den gewöhnlichen Gewerbevereinen ebenso unterscheiden wie in Bezug auf den geographischen Umfang ihrer Wirksamkeit.

2. Die G. in Baden. Um das Großherzogtum Baden ist es, was die Organisation betrifft, vielleicht am besten in ganz Deutschland bestellt. Die Gewerbevereine sind im gesammten Lande gleichmäßig verbreitet und die weitaus meisten derselben sind wieder in bestimmte Gruppen zu Gaugewerbeverbänden zusammengefügt, die selbst wieder einem Landesgewerbeverband unterstehen. Dieser aber lehnt sich unmittelbar an die staatliche Landesgewerbehalle und an deren ständigen Ausschuß an. Der Landesverband ist nach dem Statut zur wirksamen Förderung des Gewerbe- und Industrielebens als gemeinsame organische Verbindung der im Großherzogtum bestehenden Gewerblichen Vereine gegründet. Die Gaugewerbeverbände sind natürlich bestimmt, mehr provinzielle Interessen, die einzelnen Gewerbevereine ihre lokalen Interessen zu wahren, das Zentrum aber soll die allgemein volkswirtschaftlichen Fragen, welche das Kleingewerbe berühren, zum Gegenstand seiner Erwägungen machen. Ist auch diese an sich so wohl gegliederte Organisation nicht aus sich selbst herausgewachsen, sondern in die Vereine durch die glückliche Leitung seitens der Regierung von oben hineingetragen worden — jedenfalls haben im Großen und Ganzen die badischen Gewerbevereine gar vieles Gute für das Kleingewerbe des Landes geschaffen und schaffen es noch: Der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit liegt offensichtlich in der Heranziehung eines tüchtigen Arbeiterstandes durch Abhaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten. Auch hier ist eine regelmäßige Zentralisation vorgesehen, insoweit die mit Preisen der einzelnen Vereine ausgezeichneten Arbeiten noch einmal in einer zusammenfassenden Landes-Ausstellung ausgelegt und mit in Geld bestehenden Staatspreisen berücksichtigt werden. Zur Zeit zählt Baden 7 Gewerbegauverbände, die im Ganzen 66 Vereine mit nahezu 6000 Mitgliedern umfassen. Seit einigen Jahren ist an der Landesgewerbehalle in Karlsruhe, — d. h. der seit ca. 25 Jahren bestehenden Zentralstelle für alle technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Anliegen und Interessen der Angehörigen des Großherzogtums — ein weiterer (ambulanter) Techniker angestellt, dessen Aufgabe es ist, fortgesetzt bei den einzelnen Gewerbevereinen sich persönlich einzufinden und ihnen mit Rat und That zur Hand zu sein, eine Einrichtung, die sich sehr bewährt hat. Derselbe ist zugleich der zweite Beamte des technischen Vorstandes der Landesgewerbehalle selbst. Von eben dieser Seite wird seit einigen Jahren eine Zusammenfassung der Thätigkeit der einzelnen Gewerbevereine herausgegeben, die hauptsächlich dazu beigetragen hat, anregend und fördernd auf das gewerbliche Vereinswesen einzuwirken. Die Arbeiten der Vereine für das Gedeihen des Handwerks und die dadurch errungenen Erfolge, ihre dabei gemachten Erfahrungen und gewonnene Belehrungen werden durch Veröffentlichung eines solchen Berichts schnell zum Gemeingut aller Vereine. Zur Sammlung dieses Materials wird jeweils ein Fragebogen an die Vereine hinausgegeben, den die meisten Vereine zu beantworten pflegen. Ein sehr wichtiges Verkehrsmittel der badischen Gewerbevereine ist die vom I. technischen Vorsitzenden der Landesgewerbehalle herausgegebene badische Gewerbe-Zeitung. Dieselbe liegt wohl in den Räumen aller badischen Gewerbevereine auf und das Bestreben vieler Vereine, all' ihre Mitglider zu Lesern und Beziehern des gemeinsamen Organs zu machen, findet von Jahr zu Jahr mehr Boden. Das Blatt enthält auch sämtliche staatlichen und seit kurzem auch militärischen Verdingungsarbeiten des Landes, ist also auch Generalsubmissionsanzeiger mit der Zeit geworden. In guter Entwickelung sind auch die Büchereien der einzelnen Vereine, manche derselben geben jährlich 500 bis 600 M. dafür aus, was bei einem meist beschränkten Mitgliederumfang schon eine ganz erhebliche Summe darstellt. Kleinere Vereine behelfen sich mit fortgesetzten Bezügen geistiger Schätze aus der sehr bequem gemachten Benutzung der Landesgewerbehallebibliothek. Sehr beachtenswerth ist wie schon gesagt das, was auf dem Gebiete der Lehrlingserziehung geschieht. So beschäftigen sich verschiedene Vereine damit, Lehrstellen Eltern gegenüber zu vermitteln, ebenso werden Formulare für schriftliche Lehrlingsverträge zur Verfügung gestellt, um den Eltern der Lehrlinge wie den Lehrmeistern dadurch die Vorteile der §§ 170 und 172 der deutschen Gewerbeordnung zugänglich zu machen. Das Neueste ist die Schaffung besonderer Lohnwerkstätten. Solcher bestehen zur Zeit der Niederschrift dieser Darstellung 70 im Lande, woran 14 Gewerbevereine beteiligt sind; es handelt sich um die Ueberwachung von regelrechter Ausbildung der jungen Handwerker und beziehen sich diese Werkstätten auf alle Arbeiten von Gewerken. In einem mittelbadischen Gewerbeverein ist zur besseren Beaufsichtigung jede einzelne Werkstätte einem besonderen Vorstandsmitglied des betreffenden Gewerbevereins übertragen und diese Mitglieder zusammen bilden die Kommission, welche dem Verein über das Ganze Bericht erstattet; andere Vereine vergewissern sich von Zeit zu Zeit dadurch, daß sie sich bestimmte Probearbeiten über die erzielten Fortschritte einliefern lassen. Was nun die Lehrlingsarbeiten und Ausstellungen betrifft, so haben sich daran im Jahre 1890: 27, also etwas weniger als die Hälfte aller Vereine beteiligt mit Arbeiten von 390 Lehrlingen. —

An diese Lehrlingsarbeiten, als die praktischen Prüfungen der jungen Gewerbsgehilfen, schließen sich auch von Jahr zu Jahr mehr theoretische Lehrlingsprüfungen, für welche längst eine allgemeine Prüfungsordnung ausgearbeitet ist. Auch an Lehrlingsheimen und anderen für die Lehrlinge geschaffenen Einrichtungen fehlt es dank der fortwährenden Thätigkeit einzelner Gewerbevereine nicht. In kleineren Orten stellen die Vereine den Lehrlingen an den Sonntagnachmittagen ihre Unterhaltungsschriften in geheizten Zimmern im Winter zur Verfügung; in wieder

anderen Vereinen wird auch zum Zeichnen und Schreiben außer dem Lesen Gelegenheit in solchen Räumen gegeben. Einer der größten und thätigsten Vereine trägt sich mit dem Gedanken, zusammen mit anderen Vereinen ein besonderes Pensionshaus zu errichten. Sehr rege sind natürlich die Beziehungen der Gewerbevereine mit den Gewerbschulen, um das Maß des dort Gelehrten möglichst den kleingewerblichen Zwecken angepaßt zu sehen bezw. auch zu erhöhen. Leider steht nur in Baden hindernd im Wege, daß die Fortbildungsschulen einem anderen Ministerium unterstehen als die Gewerbevereine. — Im Entstehen ist erst das Arbeiternachweiswesen. Das Gleiche gilt von der allmählichen Spezialisierung der Vereine d. h. Bildung besonderer Fachvereine; dem steht auch die Kleinheit der meisten Orte, wo Gewerbevereine bestehen, im Wege; nur in der größten Stadt des Landes ist es gelungen einzelne Meistervereinigungen ins Leben zu rufen, aber weniger um der Sache selbst willen, die so sehr der Förderung wert wäre, als lediglich um in diesen Vereinigungen widerstandsfähigere Krystallisationen gegenüber örtlichen Arbeiterausständen zu schaffen. Die Landesgewerbehalle hat vor kurzem Preise bis zum Betrage von 500 M. ausgesetzt für gemeinsame Einrichtungen zur Förderung der Interessen des Kleingewerbes: Beschaffung und Benutzung von Triebkraft und Arbeitsmaschinen, Absatz gefertigter Waaren, Beschaffung von Rohstoffen u. s. w. Es ist zu erwarten, daß sich an diese Anregung hin eine lebhaftere genossenschaftliche Entwickelung schließt, als sie bis jetzt wahrgenommen wird. Immerhin sind schon Magazinsgenossenschaften, d. h. Verkaufshallen an verschiedenen Plätzen des Landes in Thätigkeit daraufhin getreten. —

Sehr wichtig ist ferner die Thätigkeit der Gewerbevereine bei den seit Jahren mit Glück eingeführten Uebungskursen für Meister in der Regel in der Landeshauptstadt, so für Färber, Dekorationsmaler, Gerber, Metallätzer u. s. w. Die Gewerbevereine haben auch innige Verbindung mit der Kunstgewerbeschule des Landes, welche denselben für bestimmte Zwecke Muster und Modelle zur Verfügung stellt, sei es alte aus der reichen Sammlung von Vorbildern, sei es neue Entwürfe für Arbeiten. Die Untersuchungen von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche in neuerer Zeit für die einzelnen Gewerke immer wichtiger geworden sind, besorgt den Vereinen gegen vereinbarte Sätze eine besondere dafür errichtete chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt. Der Umfang in der Benutzung nimmt von Jahr zu Jahr zu, so daß sie in der Hauptsache nur von den Gewerbevereinen und den amtlichen Stellen des Landes benutzt werden kann.

Was noch die Zusammensetzung der einzelnen Ortsvereine betrifft, so bestehen dieselben besonders auch in den größeren Städten keineswegs ausschließlich aus Gewerbtreibenden, es beteiligen sich daran vielfach Leute aus allen Berufsklassen, besonders auch aus dem Lehrerstande, was natürlich nur von günstigem Einfluß auf die Vereine selbst ist, da sie in diesen Klassen vielfach geeignete Personen zur Leitung und Beratung der Vereine finden.

Die größte Auszeichnung haben aber wohl die gewerblichen Kreise Badens vor allen anderen ähnlichen Vereinsgruppierungen in Deutschland dadurch empfangen, daß dieselben an der Mitberatung allgemein industrieller und kommerzieller Fragen des Landes und besonders auch an der Beratung des gewerblichen Etats alljährlich beteiligt sind. Um sich ein Bild über den Einfluß der Gewerbevereine in finanzieller Beziehung zu machen, geben wir nachstehend den Voranschlag für das gewerbliche Budget in Baden für 1891, wovon jeder einzelne Posten in dem ständigen Ausschuß Gegenstand mehr oder weniger eingehender Beratung zu sein pflegt, bei welchem Anlasse alle diese Anstalten und Einrichtungen auf ihren Wert und ihre Verbesserungsbedürftigkeit geprüft werden: 1) Musikschule 530 M. 2) Strohflechterei 1650 M. 3) Korbflechterei 500 M. 4) Schifferschule 500 M. 5) Besuch von ausländischen Fachschulen ꝛc. 2000 M. 6) Uebungskurse von Meistern (vergl. darüber oben). 7) Zeit-Nachrichtendienst, speziell auch im Interesse der Schwarzwälder Uhrenindustrie. 8) Die schon besprochene Gewerbezeitung 2000 M. 9) Förderung des Gewerbevereinswesens 1500 M. 10) Wandervorträge 200 M. 11) Förderung gemeinsamer gewerblicher Unternehmungen (vergl. oben) 3000 M. 12) Gewerbliche Buchführung 300 M. (ein Gegenstand, auf den neuestens fortgesetzt die Aufmerksamkeit der Gewerbevereine gelenkt wird, nachdem eine Lehrkraft des Landes sich die Mühe gegeben hat, ein sehr geeignetes Anleitungsbuch hierfür in Bezug auf alle Kleingewerke herauszugeben). 13) Beihilfe zum Besuch von Ausstellungen 1300 M. 14) Preise für Lehrlingsarbeiten 2200 M. 15) Sonstige allgemeine Förderung des Gewerbes 270 M. 16) Haushaltungsschulen (für Arbeitsmädchen) 4000 M. (solche sind im badischen Oberlande mit Erfolg eingeführt).

Noch kann bemerkt werden, daß der ständige Ausschuß außer aus Vertretern der 7 Gewerbegauverbände noch aus Vertretern der sämtlichen 7 Handelskammern des Landes, aus einem Vertreter des Oberschulrates und aus von der Staatsregierung berufenen Sachverständigen besteht. — Die Gewerbevereine sind aber trotzdem, wenigstens zum Teil, mit dieser ihrer Vertretung noch gar nicht einmal zufrieden, sie streben schon seit langer Zeit auch die Schaffung von Gewerbekammern an. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf liegt dem augenblicklich einberufenen Landtage vor. Mit der Schaffung derselben wird dann natürlich auch der ständige Ausschuß einer Veränderung unterworfen werden.

Welche Wirkung das fragliche Gesetz haben wird, bleibt abzuwarten, weil keineswegs sicher ist, daß sich derartige Gewerbekammern auch wirklich überall im Lande bilden werden.

Der das ganze Land umspannende Kunstgewerbeverein bildet eine besondere Art von Vereinen, die sich in ihrer ganzen Entwickelung wesentlich von den allgemeinen Gewerbevereinen unterscheiden, hier aber nicht weiter besprochen werden können.

Außerdem haben sich in Baden in den letzten Jahren noch allgemeine Gewerbevereine anderer Art gebildet, welche die Wiedereinführung von Innungen auf ihre Fahne schreiben und die sich deshalb auch mit Vorliebe Handwerkervereine nennen. Von einer besonders fruchtbaren Entwickelung derselben ist bis jetzt allerdings nichts bekannt geworden. —

3. Hessen. Im Großherzogtum Hessen ist das Gewerbevereinswesen ähnlich organisiert, aber dasselbe sieht auf eine ungleich längere Dauer zurück; konnte dort doch schon am 21. VII. 1887 das 50jährige Jubiläum dieser Thätigkeit gefeiert werden.

Die Entstehung der Vereine fällt also dort zurück in eine Zeit, in welcher Frankreich und England auf den Gebieten der Industrie und Technik Deutschland gegenüber einen weiten Vorsprung errungen hatten, in die Zeit, in welcher das Prinzip der ökonomischen Freiheit allmählich auch in Deutschland zur Geltung kam. Als wesentliches Mittel nun zur Förderung der

Technik wurde damals die Pflege des technischen Unterrichts durch Gründung höherer Gewerbeschulen sowie die Bildung von Gewerbevereinen zur praktischen Förderung der gewerblichen Thätigkeit erkannt. Es wurde daher von der Staatsregierung selbst ein Landesgewerbeverein ins Leben gerufen, dessen Hauptzweck sein sollte: den vorhandenen Zustand des gesamten Gewerbewesens im Lande zu erforschen und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang als die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern. Hessen ist also dasjenige Land, das es eigentlich verstanden hat, noch rechtzeitig, bevor das Zunftwesen ganz abgewirtschaftet hatte, schon eine Neubildung für die künftige Zeit ins Leben zu rufen. Dieser genannte Verein wurde nun dem Ministerium unmittelbar untergeordnet. Er bildete das Organ, durch welches die Staatsregierung Berichte und Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten sich erstatten läßt.

Aus den Zwecken des Vereins sei hier besonders hervorgehoben: a) Korrespondenz mit den Mitgliedern und den Ortsgewerbevereinen, um die Bedürfnisse der Gewerbe kennen zu lernen. b) Prüfung neuer Erfindungen des In- und Auslandes. c) Unterstützungen, Prämienverteilungen und öffentliche Preisaussetzungen für verdienstliche Unternehmungen bezüglich des inländischen Gewerbewesens; d) Bewirkung öffentlicher Ausstellungen; e) Beförderungen der Ausbildung des jüngeren Handwerkerstandes durch Gründung wie Unterstützung von Handwerkerschulen. f) Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift: „Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen". Der Leiter des Vereins wird von der Staatsregierung ernannt; ebenso wird vom Staate ein besoldeter Generalsekretär angestellt.

In Hessen war also die Organisation eine künstliche von oben herab; der Landesgewerbeverein, heißt es in dem Statut, wird möglichst dahin zu wirken suchen, daß die Vereinsmitglieder der gewerbereicheren Orte des Landes und aus deren näherer Umgebung zur Bildung von Ortsgewerbevereinen zusammentreten. Gewerbevereine, welche nun wenigstens 40 dem allgemeinen Gewerbeverein angehörige Mitglieder zählen, mindestens jeden Monat eine allgemeine Versammlung der Mitglieder abhalten und keine anderen als die ihren gewerblichen Bestimmungen entsprechenden Zwecke verfolgen, haben eine Unterstützung von 2 M. pro Mitglied aus der allgemeinen Vereinskasse zu erwarten, welche dem Beitrag der statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder (4 M. pro Jahr) nach Abzug der Kosten der jedem Mitgliede zu liefernden Zeitschrift gleichkommt und über deren Verwendung dieselben selbständig verfügen können. Hier zeigen sich zwei prinzipielle Grundverschiedenheiten der Organisation von jener in Baden: dort wird der Verein als solcher direkt mit Geld weniger unterstützt, sondern nur für den Zweck, die Verpflichtungen gegenüber den Gaugewerbeverbänden zu erfüllen und ferner zum Halten der Vereinsschriften. Anderenteils auch scheinen jedenfalls die Gewerbevereine nicht in so eingehender Weise zugleich mit den Vertretern der großindustriellen Interessen an den allgemeinen industriellen und wirtschaftlichen Fragen beteiligt zu sein, wie in Baden. — Diese Organisation nun, wurde bei dem 50 jährigen Jubiläum der hessischen Gewerbevereine gesagt, ein gemeinschaftliches Organ zu bilden, das aus dem Gewerbestande hervorgegangen, das Zutrauen des Gewerbestandes im vollsten Maße besitzt und mit ihm eins ist, hat sich während der abgelaufenen 50 Jahre vollkommen bewährt. Sind doch auch die ursprünglichen Statuten in diesem halben Jahrhundert nur wenig verändert worden. — Die Thätigkeit des Landesgewerbevereins äußerte sich ursprünglich in Aufstellung von Preisaufgaben zur Hebung der damals noch unentwickelten Industrie, durch Schaffung von Industrieschulen (solche sind besonders in Oberhessen 34 errichtet worden), Sorge für den gewerblichen Unterricht, Gründung von Sammlungen verschiedener Art, von mechanisch-technischen Prüfungs- und Auskunftsstellen, Pflege des Ausstellungswesens, speziell auch von Gesamtlehrlingsarbeiten-Ausstellungen, letztere seit 1870. — Zur Zeit der Berichterstattung zählt der Landesgewerbeverein im Großherzogtum Hessen 50 Ortsvereine mit zusammen 4441 Mitgliedern, 84 Personen gehören außerdem dem Gesamtverein als solchem und nicht einem bestimmten Ortsverein an. Was das Wachstum im Laufe der Zeit betrifft, so zählte man 1875 erst 3590, 1880 3140 Mitglieder. — Die Mitgliederzahl ist also in den letzten 5 Jahren fast doppelt so stark gewachsen, als in den ersten 5 Jahren des letzten Jahrzehnts. Die Entwickelung des Ortsgewerbevereinswesens ist auch verschieden in den verschiedenen Provinzen. Es fallen auf die Provinz Starkenburg 21, auf Oberhessen 18 und Rheinhessen 11 Vereine. An 72 Orten des Großherzogtums bestehen 85 Kunstgewerbe- und erweiterte Handwerker-, Sonntags- und andere Schulen sowie Abendschulen, welche mit dem Landesgewerbevereine in Verbindung stehen. Von den Schülern (5863) gehörten 61 % dem Baugewerbe an.

4. Württemberg. In Württemberg wurde auf Antrag mehrerer schon bestehender Gewerbevereine 1848 ein staatliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel errichtet, die unzweifelhaft eine höchst fruchtbare und erfolgreiche Wirksamkeit entfaltete, aber der freien Vereinsthätigkeit weniger zu thun übrig ließ, als in anderen Ländern zu finden ist. Zu den statutarischen Aufgaben dieser Zentralstelle gehörte die Einwirkung auf eine zweckmäßige Einrichtung der Gewerbevereine und Anregung der Gründung solcher Vereine in denjenigen Bezirken oder Städten, in welchen es nach und nach an solchen fehlte. Der Charakter der genannten Zentralstelle selbst war einerseits, als Beraterin der Staatsregierung in gewerblichen und kommerziellen Fragen und andererseits, nach unten als Organ des Handels- und Gewerbestandes selbst zu fungieren. In dem ursprünglichen Institut waren unter dessen Beiräten auch 8 Personen aus dem Handwerkerstande. Allein schon bei der ersten notwendigen Reform der Statuten des Kollegiums der Zentralstelle, 1854, wurde der Beirat nunmehr von den damaligen 4 Handels- und Gewerbekammern allein gebildet, in welchen vorwiegend die Großindustrien und der Handel ihren Sitz hatten. In dem organischen Statut von 1856 ist sonach von Gewerbevereinen bereits keine Rede mehr, nur von Handels- und Gewerbekammern, deren zunächst vorgesetzte Stelle die Zentralstelle selbst ist. Die Gewerbevereine waren also von da in Württemberg mehr freie Vereinigungen, welche entweder direkt mit der Zentralstelle oder durch Vermittler der Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirk sie lagen, verkehrten.

Das Werk Vischers, „Die Industrieentwickelung im Königreich Württemberg", eine Festschrift zur zur Erinnerung an die 25 jährige Thätigkeit der Zentralstelle, zählt aber deshalb nicht weniger die Vereinsthätigkeit zu den wichtigsten Förderungsmitteln der industriellen Thätigkeit überhaupt, die Zentralstelle habe deshalb überall, wo es eben möglich war, auf die Bildung von Gewerbevereinen hingewirkt, Statuten derart aus fremden Ländern kommen lassen,

diese Vereine auch bei diesen und jenen Maßregeln, z. B. bei der Einführung neuerer Arbeitsmethoden, Förderung einzelner Unternehmungen, bei der Auswahl von Leuten zur Versendung ins Ausland bei statistischen Erhebungen; sie ging ihnen an die Hand bei Veranstaltung von Ausstellungen oder von öffentlichen Vorträgen, hat sie mit Litteratur und Gewerbemustern ausgestattet, ihre Anträge bei den höheren Behörden unterstützt 2c. Die Geschichte der Gewerbevereine ging daher in Württemberg, wie schon oben angedeutet, zum Teil erheblich hinter das Jahr der Entstehung der Zentralstelle zurück. Einer der ältesten war schon 1831 entstanden in der Salzstadt Hall. Die meisten Vereine aber entstanden mehr oder weniger unter politischen Einflüssen, im Jahre 1848, unter den Fortschritten jener Bewegung, welche die Gründung der Zentralstelle zur Folge hatte. Aber dieser Zuwachs von neuen Vereinen verschwand wieder, als der unmittelbare Zweck erfüllt war. 1856 waren es nach offiziellen Erhebungen im Lande 33 solcher Vereine mit nur geringer Wirksamkeit. Bis 1860 entstanden weitere 13 Vereine. Erst mit dem Eintritt gesetzlicher Gewerbefreiheit entwickelte sich das Gewerbevereinsleben in Württemberg. Die Zahl der Vereine verdoppelte sich. Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf die gleichen Gebiete, die von den badischen und hessischen Vereinen gepflegt werden. Dabei stellt ihnen die Zentralstelle ihre Bibliothek und Sammlungen zur Verfügung, läßt die letzteren durch ihre Beamten am Wohnsitze der Vereine selbst erklären, versorgt die Büchereien der einzelnen Vereine mit neuen Schriften 2c., bewilligt Geldbeiträge, unterstützt bei Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, Abhaltung von Unterrichtskursen in gewerblicher Buchführung, in weiblichen Handarbeiten auf Näh- und Strickmaschinen u. s. w.; so sind auch bei einzelnen Gewerbevereinen örtliche Gewerbemuseen entstanden; auch Verkaufshallen haben andere Gewerbevereine geschaffen, die aber nur prosperierten, wenn sie auf Erzeugnisse eines und desselben Gewerbes sich beschränkten. Die Zentralstelle sorgte endlich für Berichterstattung über die Thätigkeit der Gewerbevereine in ihrem Organe.

Angesichts dieser Stellung der Gewerbevereine in Württemberg, die also eine wesentlich andere ist wie in Hessen und Baden, haben dieselben unter sich selbst eine gewisse Konzentration für notwendig gehalten. Das geschah in jährlich wiederkehrenden Versammlungen, die nun schon seit ca. 30 Jahren bestehen und in welchen alle wichtigen nationalökonomischen Fragen zur Beratung gelangen.

5. Bayern. Im Königreich Bayern ist das Gewerbevereinswesen sehr reich, sehr vielseitig aber weniger zentralisiert. Erfreulicherweise haben wir hier auch eine ganz vorzügliche, wenn auch knappe Monographie als Führerin, deren Verfasser der Generalsekretär des größten und mächtigsten dieser Vereine ist. Das Vereinswesen ist in Bayern schon sehr alt. Dabei lassen sich zwei Hauptzeitabschnitte unterscheiden: Der erste begann nach den Freiheitskriegen mit wenigen meist jetzt noch in Blüte stehenden Vereinen; dieselben sind vorwiegend von Leuten ausgegangen, die außerhalb der Gewerbe stehen, aber auch mit einem Programm von einem über dem Gewerbe befindlichen Standpunkt aus; die Gründer waren eben Gewerbefreunde, die mit Bedauern die gewerbliche Macht des Auslandes, besonders von Frankreich und England, erkannten und durch Hebung von gewerblicher Bildung bei uns gleiche Erfolge erstrebten. Schon der Name dieser Vereine bezeichnet ihr Wesen: der polytechnische Verein in Würzburg war 1806, der Münchener gleichnamige Verein von 1815, die Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg und die Gesellschaft für vaterländischen Kunst- und Gewerbefleiß in Ansbach (beide 1817) 2c.

Der zweite Abschnitt gehört den 30er und 40er Jahren an, der Einfluß dieser Vereine ist schon größer als jener der ersten Periode. Sie basiren auch schon auf einem höhern Wohlstand und einer größeren Sicherheit auch in den Verhältnissen des Kleingewerbes.

Der Staat selbst tritt im Gegensatz zu Hessen und Baden diesen Vereinsbestrebungen nur vorübergehend in einem Augenblicke der Not 1848 gegenüber, wo er das damals aufgenommene Anlehen von 7 Millionen Gulden teilweise zur Unterstützung des Gewerbestandes und zur Ausstattung der Vereine bestimmte. — Der damalige Minister erklärte: „es sollen in allen größeren Städten, worinnen bedeutende Gewerbe sind, Gewerbevereine gebildet und aus diesen Fonds ausgestattet werden zur Unterstützung der Gewerbe durch Darlehen." Den Vereinen, die bis dahin bestanden, wurde eine Dotation zu dem eben bezeichneten Zwecke überwiesen, zum Teil später noch erhöht und ferner an die 7 Kreise des Landes nahezu an 300 000 Gulden zu besagtem Zwecke verteilt; die Rhein-Pfalz ging fast leer aus, weil sie unter anderem Titel damals andere Unterstützung erhalten hatte. Große Bedeutung hatte freilich dieser Geldregen nicht gehabt, oft bildeten die Vereine nicht viel mehr als gesellige Vereinigungen. Einen größeren Impuls empfingen alle diese Vereine erst später mit dem Auftreten der Kunstvereine, deren Höhepunkt in den Beginn der Kunstgewerbeära, Mitte der 70er Jahre, durch die bekannte Kunstgewerbeausstellung in München fallen dürfte. — Bayern hat aber auch heute noch kein zentralisiertes mit dem Staate in innerem Zusammenhang stehendes Gewerbevereinswesen. Die erwähnte Monographie unterscheidet 5 verschiedene Gruppen: I. Vereine, die keinem Verband mit anderen Vereinen angehören, darunter sehr mächtige Zentralvereine, wie der bayrische Kunstgewerbeverein und der polytechnische Verein in München. II. Die polytechnischen Vereine mit dem Hauptvereine in Würzburg. III. Der Verband bayrischer Gewerbevereine unter der Leitung des Nürnberger Gewerbemuseums. IV. Der pfälzische Gewerbevereinsverband mit dem Vorort Kaiserslautern, dem Sitze des pfälzischen Gewerbemuseums. V. Der bayrische Handwerkerbund, mit dem Vorort München. In der ersten Gruppe finden wir beim polytechnischen Vereine ca. 600, beim Kunstgewerbeverein über 2000, bei den „wilden Gewerbevereinen" ca. 3700 Mitglieder. Die zweite Gruppe zählt in 41 Vereinen ca. 2000 Mitglieder. Der Verband bayrischer Gewerbevereine (dritte Gruppe) umfaßt (1891) 51 Vereine mit etwa 8000 Mitgliedern. Der pfälzische Gewerbevereinsverband (vierte Gruppe) 15 Vereine mit 2200 Mitgliedern, endlich der bayrische Handwerkerbund: 63 Vereine mit 4500 Mitgliedern.

Die Zahl der Gewerbevereinsmitglieder in Bayern, allerdings im weitesten Sinne des Wortes, beläuft sich also auf etwa 23000 bei 200 Vereinen, wobei freilich die doppelte Mitgliedschaft an einzelnen Vereinen mit in Rücksicht genommen werden muß. Sehr bedeutend und der Erwähnung wert ist das Vermögen einer Reihe dieser Vereine: so besitzt der polytechnische Verein in München 48 500 M., der bayrische Kunstgewerbeverein gar 216 000 M., die keinem Verbande angehörigen Vereine 22 000 M., der polytechnische Zentralverein in Würzburg nebst seinen Bezirksvereinen besitzt ein Vermögen von 81 000 M., der Verband bayrischer Gewerbevereine, (natürlich

ausschließlich des Gewerbemuseums in Nürnberg) 430 000 M., der pfälzische Gewerbevereinsverband 27 000 M., endlich der bayrische Handwerkerbund 241 000 M., und zwar ohne die einzelnen Innungen, die dazu gehören. Somit beziffert sich das Vermögen dieser rund 200 Vereine auf über 1 Mill. M., oder pro Kopf durchschnittlich 44 M., wenn überhaupt hier von einem Durchschnitt gesprochen werden kann. -- Was die Höhe der Beiträge betrifft, so steht der bayrische Kunstgewerbeverein mit 14 M. per Jahr voran, die anderen Vereine erheben 8—5½ M., kleinere Vereine sogar unter 2½ M. per Jahr. Die Gesamteinnahme sämtlicher Vereine erreicht pro Jahr die respektable Summe von etwa 550 000 M. Verschiedene dieser Vereine geben eigene Zeitschriften heraus: der polytechnische, der Kunstgewerbe- und der allgemeine Gewerbeverein München, der polytechnische Zentralverein in Würzburg und der Gewerbeverein Bamberg. Büchereien besitzen 64 dieser Vereine, darunter 10 über je 500 Bände. Mehr oder minder regelmäßige Vorträge finden in 73 statt; an Schulen und dergleichen sind 25 Vereine beteiligt. 19 Vereine sorgen durch Leih-, Unterstützungs-, Sterbekassen &c. für ihre Mitglieder. 49 Vereine richten ihr besonderes Augenmerk auf Hebung des Lehrlings- und Gesellenwesens durch Veranstaltung von Prüfungen, Lehrlingsarbeitenausstellungen &c. Speziell mögen hier noch ein paar Worte über den Verband der bayrischen Gewerbevereine gesagt sein. Das Nürnberger Museum hat durch ein allerdings etwas locker geschlungenes Band eine Vereinigung der verschiedenen Gewerbevereine im Laufe des letzten Jahrzehnts erreicht, aber vorwiegend der Vereine mit ausgesprochen kunstgewerblicher Seite. Mit Recht, sagt unser Führer, daß einer solchen Ausschließlichkeit nicht ohne Sorge entgegengeblickt werden kann. Es wird das Leben der so ausschließlich auf Seite der Kunst gedrängten Vereine, da wo kleine Verhältnisse eine eigentliche Bearbeitung des Kunstgewerbes nicht zulassen, immer ein sehr dürftiges und kümmerliches bleiben. Das Anzustrebende dürfte vielmehr eine Verbindung beider Richtungen (der technischen und der kunstgewerblichen) sein. Vielleicht ist es überhaupt ein Fehler, daß das bayrische Gewerbemuseum vorwiegend sich der kunstgewerblichen Ausbildung zugewendet hat, statt gerade dem kleinen Handwerker, dem Hausarbeiter für den großen Zwischenhandel von Nürnberg eine Stütze auf der Bahn des Fortschritts zu sein. Besser zentralisiert sind die Vereine des pfälzischen Verbandes, natürlich gelegen zwischen Baden und Hessen, deren Verhältnisse schon gezeichnet sind. Hier werden die einzelnen Vereine gegebenen Falls durch Geldbeiträge unterstützt, auch erscheint jährlich eine eingehende Statistik der Vereine.

Endlich kommt noch der bayrische Handwerkerbund, der wie die sogenannten Handwerkervereine in Baden das Innungswesen wieder aufleben lassen möchte, speziell also für die Wiederanerkennung des Befähigungsnachweises eintritt. Es sind hauptsächlich kleine Vereine, die da in einen gemeinsamen Rahmen gebracht sind; dazu zählen auch eine Reihe von Innungen.

6. Königreich Sachsen. In Bezug auf das Königreich Sachsen fehlt es an so eingehendem Material, wie bei den anderen bisher aufgeführten Staaten, obwohl es an einem Gesamtverbande sächsischer Gewerbevereine nicht fehlt. Die Thatsache allein aber schon, daß es an einer geeigneten Litteratur hierüber mangelt, läßt nicht erwarten, daß das Gewerbevereinswesen in diesem Lande einen so erheblichen Faktor bildet. Wir sind daher mehr auf die Mitteilung der Handels- und Gewerbekammerberichte angewiesen, die allerdings zum Teil recht dankenswertes Material enthalten, so besonders jene der Dresdener Handels- und Gewerbekammer. Wir finden in diesem Handelskammerbezirke für das Jahr 1888 73 Vereine die mehr oder weniger Anspruch machen, unter die eigentlichen Gewerbevereine gezählt zu werden. In sehr glücklicher Weise sind diese Vereine in gewisse Klassen eingeteilt, nämlich zunächst in solche Vereine, deren Mitglieder allen möglichen Berufsklassen angehören, das sind ja auch die eigentlichen Gewerbevereine, die man oft auch mit mehr Recht als Vereine von Gewerbefreunden bezeichnen könnte. Dann folgen die Vereine, deren Mitglieder vorwiegend oder ausschließlich gewerbetreibend sind; dann die Handwerkervereine, beziehentlich diejenigen Vereine, deren Mitglieder sich aus den Angehörigen eines bestimmten Gewerbes zusammensetzen, sodann die kaufmännischen Vereine und schließlich die verschiedenen Fortbildungs- und gemeinnützigen Vereine.

Von 73 Vereinen nun bezeichnen sich 43 selbst als eigentliche Gewerbevereine; von diesen Vereinen, deren Zahl gegenüber der Zählung von 1883 gleich geblieben ist, kommen 38 auf Städte, so daß vom ganzen Handelskammerbezirke überhaupt nur 8 Städte keine Gewerbevereine haben. Was die Mitgliederzahl betrifft, so zählen sechs Vereine weniger als 50 Mitglieder, die kleinsten nur 20, zusammen 205 Mitglieder, 8 Vereine 50—100, zusammen 581 Mitglieder, 14 Vereine 100—200, zusammen 1706 Mitglieder, 5 Vereine 200—300, zusammen 1240 Mitglieder, 3 Vereine 300—400, zusammen 1070 Mitglieder; dazu kommen noch die Vereine von Freiberg, Meißen und Dresden mit 405 bezw. 640 und 1824 Mitgliedern. Eigentümlich ist, daß die Zahl der Vereinsmitglieder seit einigen Jahren etwas zurückgegangen oder stillstehend geblieben ist.

7. Sachsen-Weimar. Von den kleineren Staatsgebieten führen wir noch das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach an, welches in den letzten 1½ Jahrzehnten reichlich bemüht ist, das Gewerbevereinswesen zu heben und zu pflegen. Der überwiegende Teil der Gewerbevereine dieses Ländchens, unter denen nur jener von Jena sich speziell die Pflege des Kunstgewerbes zur Aufgabe stellt, hat nur eine verhältnismäßig kurze Lebensthätigkeit aufzuweisen, da erst in den 60er Jahren 7, in den 70er Jahren 8 Vereine gegründet wurden, die übrigen 5 bezw. 6 Vereine gehören allerdings ihrer Gründungszeit nach früheren Jahren an und zwar Weimar und Eisenach den 30er, Ilmenau den 40er Jahren. Seit einem Jahrzehnt ist dafür Sorge getragen, daß die Berichte dieser Vereine gemeinsam veröffentlicht werden und zwar in den in der Regel zweijährigen Berichten der Gewerbekammer für das Großherzogtum, deren Unterglieder diese Gewerbevereine bilden.

Die 20 Vereine haben zusammen 2800 Mitglieder, 9 derselben noch nicht 100, 6 noch nicht 200, 4 noch nicht 300 Mitglieder; der größte Verein ist jener von Weimar mit 430 Mitgliedern. Leider sind die Mittel dieser Vereine sehr beschränkt, weil sich eben auch die Höhe der Jahresbeiträge in sehr kleinen Schranken bewegen muß, beispielsweise in mehreren Orten sogar unter einer Mark. Der höchste Jahresbeitrag ist 4 Mark (in Eisenach).

8. Preußen. Am wenigsten Material liegt in Betreff der preußischen Gewerbevereine vor. Es bestehen in Preußen zahlreiche tüchtige Gewerbevereine mit bedeutender lokaler Wirksamkeit, aber dieselben sind nie eigentliche Organe der staatlichen Wirksamkeit zur Förderung des Gewerbewesens gewesen. Deshalb fehlt

es auch hier an jeder die Vereine selbst betreffenden Litteratur; auch die Berichte der preußischen Handelskammern bringen fast durchaus Nichts über die Thätigkeit der Gewerbevereine, was gewiß viele derselben, die sonst über alle volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Faktoren ihres Bezirkes getreulich Bericht zu erstatten pflegen, sonst nicht versäumen würden. An Versuchen, das Gewerbewesen bureaukratisch zusammenzugreifen, hat es freilich auch in Preußen nicht gefehlt; wir erinnern an das Gesetz über die Schaffung der preußischen Gewerberäte im Jahre 1849, also zur Zeit, wo in Württemberg die Gewerbebewegung ihren Anfang nahm. Diese Schöpfungen sollten aus Mitgliedern des Fabrik-, Handels-, und Gewerbestandes gebildet werden. Der ihnen zu Grunde liegende Gedanke war gewiß gesund: Diese Gewerberäte sollten Vorschläge in allen Angelegenheiten, welche Handwerks- und Fabriksbetriebe angehen, erstatten, sie sollten das Innungswesen überwachen, die gewerbliche Bildung fördern, über die Meister- und Gesellenprüfungen wachen &c., allein sie waren nur ein Kind der Reaktion; als letztere gebannt war, hörten auch diese Schöpfungen, soweit überhaupt solche ins Leben getreten waren, wieder auf. In Betreff der in der neuesten Zeit organisierten Gewerbekammern, die ebenfalls einen von dem der eigentlichen Gewerbevereine durchaus verschiedenen Charakter haben, cf. oben S. 1035. Als Beispiel eines preußischen Gewerbevereins mit besonders erfolgreicher Wirksamkeit nennen wir, da der Berliner Handwerkerverein wohl in eine andere Kategorie zu stellen ist, den Gewerbeverein für Köln und Umgegend, dem die Gründung der städtischen sehr bedeutenden gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule zu danken ist. — Allerdings wird dieser Verein in diesem Unternehmen sehr erheblich von der städtischen Verwaltung unterstützt, nachdem derselbe mit einem Aufwand von 400 000 Mark die Schulgebäude hergestellt, giebt die Stadt für besagte Schulanstalt noch jährlich 60—70 000 Mark aus; immerhin aber handelt es sich um eine bedeutende Leistung für einen einzelnen Verein. —

9. **Verband der deutschen G.** In der neuesten Zeit ist die Gründung eines allgemeinen Verbandes der deutschen Gewerbevereine ernstlich in Angriff genommen worden. Wenn aber diese Konzentration gelingt, so ist das wohl abgesehen von der glücklichen Zeitströmung, in erster Linie dem Umstande zu verdanken, daß in den Mittelstaaten bereits so wohl organisierte Landes- und sonstige Unterverbände bestehen. Zeuge dessen die Rednerliste der einschlägigen Gründungsversammlung in Köln von Anfang September 1891, die uns zugleich zeigt, daß es außer den schon vorstehend erwähnten Verbänden noch manche andere giebt: Zunächst waren vertreten die Wanderversammlung der Württemberger Gewerbevereine, der Landesverband der hessischen und der badischen und der pfälzischen und sächsischen Gewerbevereine; die bayrischen Gewerbevereine hatten gleichzeitig ihre eigene Versammlung, konnten sich also nicht beteiligen. An weiteren Verbänden aber finden wir den elsässischen Landesgewerbeverband, den Verband mecklenburgischer Gewerbevereine, den Verband thüringischer Gewerbevereine, den Zentralgewerbeverein Nassau (beiläufig bemerkt auch ein äußerst rühriger Verein, der wohl im wesentlichen sich dem hessischen Vorbilde anschließt). Im Ganzen waren nahezu 300 deutsche Gewerbevereine vertreten. In der Versammlung wurde auch konstatiert, daß in der That kein erschöpfendes Verzeichnis deutscher Gewerbevereine existiere, doch wurde an etwas mehr als 500 solcher Vereine geschrieben und das bietet wenigstens annähernd eine Vorstellung von der Zahl der vorhandenen Vereine.

Das Statut des in Köln gegründeten Verbands deutscher Gewerbevereine enthält folgende grundsätzlichen Bestimmungen. Der Verband bezweckt festes Zusammenwirken der deutschen Gewerbevereine zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben und zur Vertretung gemeinsamer Interessen. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes: Versammlungen des Verbands und der ihm angehörenden Vereinsverbände, gemeinsame Stellungnahme zu wichtigen wirtschaftlichen Fragen, Stellung von Preisaufgaben, sonstige Maßnahmen. Mitglieder können werden alle deutschen Gewerbevereine und einzelne Personen an Orten, wo keine Gewerbevereine sich befinden, aber auch Verbände von Gewerbevereinen. Die Geschäfte besorgt ein Vorstand, ein Vorstandsrat, die Hauptversammlung. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der Größe der Vereine bezw. nach der Größe der Städte, welchen die Vereine angehören. — Je 300 Mitglieder haben eine Stimme, und ein Verein hat nie über 15 Stimmen. Mehrere kleine Vereine haben das Recht, sich zu vereinigen, um eine Stimmberechtigung zu erwerben.

Möchten die Hoffnungen, die an die Konzentration von Kräften im Interesse des gewerblichen Lebens geknüpft worden sind, sich in vollkommenster Weise rechtfertigen.

Jos. Landgraf.

Gewerbliche Anlagen.

1. Einleitung. 2. Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen. 3. Verfahren. 4. Privatrechtliche Einreden und privatrechtliche Wirkungen der Konzession. 5. Dauer der Konzession. 6. Landesrechtliche Einschränkungen. 7. Geräuschvolle Anlagen. 8. Auswärtige Gesetzgebung.

1. **Einleitung.** Die Einwirkungen, welche von gewerblichen Anlagen auf ihre Umgebung geübt werden, sind mannigfaltiger Art. Es handelt sich teils um Explosions- und Feuersgefahr, teils um Lärm und Erschütterungen, teils endlich um Verunreinigung des Erdreiches, der Luft und der fließenden Ge-

wässer durch schädliche Substanzen in fester, flüssiger und gasförmiger Gestalt, die sich über die Grenzen der Betriebsstätte verbreiten. Der Schutz gegen solche Einwirkungen liegt teils auf dem Gebiete des Privatrechts, teils auf dem des öffentlichen Rechts.

Privatrecht. Dem Rechte des Grundstückseigentümers, über sein Grundstück nach Willkür und mit Ausschließung Anderer zu verfügen, steht das gleiche Recht des Eigentümers eines Nachbargrundstückes gegenüber. Jede Verfügung über ein Grundstück, welche zur Folge hat, daß von diesem Grundstücke körperliche Substanzen auf das Nachbargrundstück gebracht werden, enthält daher, mag diese Folge beabsichtigt sein oder nicht, einen Eingriff in das Eigentum an dem Nachbargrundstücke und kann mit der zum Schutze des Eigentums gegen partielle Verletzungen dienenden Negatorienklage abgewehrt werden. Doch versteht sich dies mit der Einschränkung, daß geringere Mengen von Rauch, Staub und dergl. von dem Nachbar ertragen werden müssen, weil ohne ein gewisses Maß von nachbarlicher Duldung das menschliche Zusammenleben unmöglich sein würde. Das römische Recht, das diese Grundsätze aufstellt und an einigen Beispielen erläutert — der Nachbar braucht nicht zu dulden, daß aus einer Käsebereitungsanstalt der (zum Kolorieren der Käse dienende) Rauch in sein Gebäude einzieht oder daß Teile der auf einem Nachbargrundstück gehauenen Steine auf sein Grundstück hinüberfliegen, dagegen muß er sich das Eindringen des von dem Feuerherde des Nachbarhauses aufsteigenden Rauches gefallen lassen — hat damit der Rechtswissenschaft und Praxis für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Nachbar die über die Betriebsstätte industrieller Anlagen hinausgehenden Wirkungen des Betriebes zu dulden verpflichtet sei, Grundlage und Ausgangspunkt gegeben.

In den späteren Partikularrechten, namentlich den mittelalterlichen Stadtrechten finden sich unter den das Rechtsverhältnis der Grundstücksnachbarn durch Konstituierung sog. gesetzliche Servituten regelnden Bestimmungen auch solche, welche die Verhütung schädlicher Immissionen auf das Nachbargrundstück bezwecken und diese Bestimmungen sind zum Teil in die Gesetzbücher der neueren Zeit übergegangen. Dahin gehört z. B. die Vorschrift des preußischen allgemeinen Landrechtes T. I, Tit. 8, §§ 125, 126, daß Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens 3 Fuß von benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben und solche Gruben oder Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden müssen, ferner der gleichfalls die Errichtung schädlicher Anlagen an der Mauer des Nachbargrundstückes behandelnde Art. 674 des code civil. Neben diesen Spezialbestimmungen, welche nicht ausschließlich und nicht einmal vorzugsweise gewerbliche Anlagen zum Gegenstande haben, nimmt der Art. 12, Tit. 12, T. III des Lübischen Rechtes:

> Niemand soll von neuem Brau-, Schmidt-, Töpfer-, Sehm- (d. i. Gerber) Häuser mit seiner Zugehörung einrichten, davor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn Willen. Item Fischweicher, Talgschmelzer, Gold- und Kupferschläger, Grapengießer, Knochenhauer, Bötticher, Seifensieder, Branntweinbrenner, Krüger und dergl. gefährliche unleidliche Handwerke, mögen in den Häusern nicht eingerichtet noch geübet werden, da sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen, und wenngleich die Häuser zuvor alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wenn sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen,

ein hervorragendes, wenn auch jetzt nur noch historisches Interesse in Anspruch, da hier der Gesetzgeber unternommen hat, im Wege der privatrechtlichen Eigentumsbeschränkung den gesamten Betrieb der die Nachbarschaft durch üble Gerüche, Rauch und Lärm belästigenden Gewerbe von der Zustimmung der Nachbarn abhängig zu machen. Durch das R. G. v. 4. XI. 1874 ist dieser Art. 12, der in Lübeck selbst seit geraumer Zeit außer Kraft getreten war, für den ganzen Geltungsbereich des Lübischen Rechts aufgehoben werden.

In neuerer Zeit hat sich nicht sowohl die Gesetzgebung als die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft mit der Abgrenzung der im Eigentum liegenden Befugnisse beschäftigt und diesen Teil des Privatrechtes durch Erörterung der Fragen, welche Momente für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Immissionen auf Nachbargrundstücke in Betracht kommen, ob Erschütterungen und Lärm der Immission gleichzustellen sind u. a. m. gefördert. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmt in § 850:

> Der Eigentümer eines Grundstückes hat die nicht durch unmittelbare Zuleitung erfolgende Zuführung oder Mitteilung von Gasen, Dämpfen, Rauch, Ruß, Gerüchen, Wärme, Erschütterungen u. dergl. insoweit zu dulden, als solche Einwirkungen entweder die regelmäßige Benutzung des Grundstückes nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen oder die Grenze der Ortsüblichkeit nicht überschreiten.

In den Motiven wird bemerkt, die Nichterwähnung der Immission von Geräuschen habe den Sinn, daß exzessive Immission von Geräuschen nicht als Eigentumsverletzung zu gelten habe und die Schaffung der not-

wendigen Abhilfe der Polizeigesetzgebung zu überlassen sei.

Oeffentliches Recht. Es liegt in der Aufgabe der Polizeigewalt, wie sie sich in den modernen Staaten entwickelt hat, gegen Gefahren und erhebliche Belästigungen Schutz zu gewähren. Ihr kommt es daher zu, gegen gewerbliche Anlagen, von denen solche Wirkungen ausgehen, einzuschreiten. Bei der Größe der Gefahren und Belästigungen aber, welche mit dem Betriebe mancher Arten von gewerblichen Anlagen verbunden sind, erscheint ein bloß repressives, sich gegen bereits vorhandene Anlagen richtendes Vorgehen der Polizei ungenügend, es muß Fürsorge getroffen werden, daß dergleichen Anlagen nur unter solchen örtlichen Verhältnissen und in solcher Beschaffenheit errichtet werden, daß die Nachbarschaft ausreichend geschützt ist. Es liegt dies zugleich im Interesse des Unternehmers, der auf diese Weise davor bewahrt bleibt, daß die häufig sehr erheblichen Kosten der Anlage in Folge der polizeilichen Einstellung des Betriebes verloren gehen. Diese Erwägungen haben dazu geführt, im Wege der Gesetzgebung einen großen Teil der gewerblichen Anlagen der Konzessionspflicht zu unterstellen und dem Konzessionsverfahren einen solchen Inhalt und solche Formen zu geben, daß der doppelte Zweck der Sicherung der Nachbarschaft gegen Gefahren und Belästigungen und der Sicherung des Unternehmers gegen spätere Angriffe erreicht wird.

Es ist das Verdienst der französischen Gesetzgebung, diesen Weg zuerst beschritten zu haben. Wie in Deutschland so bestand auch in Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts die Konzessionspflicht nur für einige wenige gewerbliche Anlagen auf Grund von Spezialgesetzen einzelner Landesteile, im allgemeinen herrschte das Prinzip der Repression, das von den Ortspolizeibehörden in sehr ungleichartiger Weise gehandhabt wurde. Diesem Zustande machte das Décret relatif aux manufactures et ateliers qui répandent une odeur insalubre ou incommode v. 15. X. 1810 ein Ende. Das Dekret, dessen Ueberschrift eine zu enge Fassung erhalten hat, erklärt die in dem beigegebenen Verzeichnis aufgeführten gewerbliche Anlagen für konzessionspflichtig und teilt sie in drei Klassen. Zur ersten Klasse gehören die Anlagen, die von menschlichen Wohnungen entfernt sein müssen, zur zweiten Klasse diejenigen, bei denen die Abgelegenheit von menschlichen Wohnungen nicht durchaus notwendig ist, bei denen es aber darauf ankommt, sich zu vergewissern, daß der Betrieb weder die Eigentümer der Nachbarschaft belästigt noch ihnen Schaden zufügt, zur dritten Klasse endlich diejenigen, die ohne Nachteil in der Nähe von Wohnungen bleiben können aber doch ein polizeiliches Interesse darbieten. Zuständig zur Erteilung der Konzession ist für Anlagen erster Klasse das Staatsoberhaupt (jetzt nach dem Dezentralisationsdekret v. 25. III. 1852 der Präfekt), für Anlagen zweiter Klasse der Präfekt, für Anlagen dritter Klasse der Unterpräfekt. Auch das Maß der zu erfüllenden Förmlichkeiten: Aushang des Antrages des Unternehmers in allen Gemeinden des fünfkilometrigen Umkreises der Betriebsstätte, während eines Monats, enquête de commodo et incommodo durch den Bürgermeister des Errichtungsortes, Anhörung einer technischen Behörde, ist für jede der drei Klassen verschieden. Allen Klassen gemeinsam aber ist, daß zwischen dem Unternehmer und den Einsprechenden in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden wird.

Das Dekret vom 15. X. 1810 hat als Vorbild für die Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich auch für die preußische G.O. vom 17. I. 1845 gedient. Diese letztere nebst dem sie teilweise abändernden G. vom 1. VII. 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, bildet wiederum die Grundlage für die §§ 16—28, 49—52 der deutschen G.O. vom 21. VI. 1869. Die Regelung, welche der Gegenstand in diesem G. gefunden hat, ist folgende:

2. Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen. Die G.O. spricht zwar zu Eingang des betreffenden Abschnitts (§ 16) den allgemeinen Grundsatz aus, daß zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich ist, sie giebt aber dann nicht etwa Beispiele, sondern ein erschöpfendes Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen, das eine analoge Anwendung auf andere Anlagen nicht gestattet. Das Verzeichnis ist wandelbarer Natur, es kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden.

Die G.O. in ihrer ursprünglichen Fassung bezeichnete als konzessionspflichtige Anlagen: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher

Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firniß-Siedereien, Stärke-Fabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Teer- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Kochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke.

Bis zu der, den Reichskanzler zur Bekanntmachung eines neuen Textes der G.O. ermächtigenden Novelle vom 1. VII. 1883 waren hinzugetreten und wurden demgemäß in den Text der G.O. aufgenommen: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken.

Bis zum Schlusse des Jahres 1891 sind ferner hinzugetreten: Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabrik), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Eine Verminderung durch Beseitigung der Konzessionspflicht einzelner Anlagen hat das Verzeichnis bis jetzt nicht erfahren.

Bei Aufstellung des Verzeichnisses ging man von dem Grundsatze aus, daß der Konzessionspflicht nicht zu unterwerfen seien:

1) Anlagen, welche, wie Papierfabriken und Zuckerfabriken, durch ihre Effluvien eine Verunreinigung der fließenden Gewässer bewirken, sonstige Nachteile für ihre Umgebung aber nicht herbeiführen. Man glaubte, diesen Anlagen gegenüber mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln auskommen zu können. Diese Auffassung wurde bei Berathung der G.O. im Reichstage lebhaft, aber ohne Erfolg, bekämpft, ein Amendement, Walkereien, Beizereien und Papierfabriken für konzessionspflichtig zu erklären, wurde auf den Widerspruch des Präsidenten des Bundeskanzleramts zurückgezogen. Später ist der Grundsatz, wie das Beispiel der Kalifabriken zeigt, nicht mit völliger Strenge festgehalten worden.

2) Anlagen, welche lediglich durch Lärm belästigen. Für diese wurden in § 27 besondere, später zu erwähnende Vorschriften gegeben. Ausnahmsweise sind die Dampfkesselfabriken und ähnliche Anlagen, welche lediglich durch Lärm belästigen, in das Verzeichnis aufgenommen worden.

3) Niederlagen aller Art, so namentlich Pulvermagazine, Häute-, Knochen- und Lumpenlager. Dergleichen Niederlagen gelten nicht als gewerbliche Anlagen, da zu diesen nur Produktionsstätten gerechnet werden. Freilich ist auch dieser Grundsatz nicht ganz konsequent durchgeführt worden, wie sich aus der Erwähnung der Gasbewahrungsanstalten neben den Gasbereitungsanstalten in § 16 ergiebt. Uebrigens hat der Grundsatz, daß die Niederlagen überhaupt nicht als gewerbliche Anlagen anzusehen sind, die wichtige Folge, daß sie durch landesrechtliche Normen für konzessionspflichtig erklärt werden können.

Neben den in dem Verzeichnis des § 16 aufgeführten Anlagen unterliegen auch Dampfkessel der Konzessionpflicht. § 24 a. a. O. Sie sind besonders behandelt, weil das Konzessionsverfahren abweichend geregelt ist.

Anlagen, welche bei Einführung der Konzessionspflicht bereits bestanden haben, können fortbetrieben werden, nur Veränderungen der Betriebsstätte oder wesentliche Veränderungen des Betriebs bedürfen der Genehmigung.

3. Verfahren. Eine Einteilung der konzessionspflichtigen Anlagen in Klassen kennt die G.O. nicht, das vorgeschriebene Verfahren ist daher für sämtliche Anlagen dasselbe. Da jedoch den Landesgesetzen die Bestimmung der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörden überlassen ist, so ist ihnen damit die Möglichkeit eröffnet, den Instanzenzug für die verschiedenen Anlagen verschieden zu regeln. In Preußen ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Nach dem Zuständigkeitsgesetz zerfallen die konzessionspflichtigen Anlagen in zwei Klassen, von denen die eine, bei weitem zahlreichere, durch den Kreisausschuß, die andere durch den Bezirksausschuß konzessioniert wird; die Rekursinstanz für sämtliche Anlagen bildet der Minister für Handel und Gewerbe.

Das Verfahren beginnt mit der Bekanntmachung des von dem Unternehmer durch Zeichnung und Beschreibung zu erläuternden Projekts und der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen

14 Tagen anzubringen. Werden solche Einwendungen erhoben, so sind sie mit den Parteien vollständig zu erörtern (enquête de commodo et incommodo des französischen Rechts). Nach dem Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Entscheidung erster Instanz, gegen diese Entscheidung steht beiden Teilen das binnen 14 Tagen einzulegende Rechtsmittel des Rekurses zu.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz sind den Landesgesetzen vorbehalten, doch muß eine der beiden Instanzen den folgenden Bedingungen entsprechen: Die Behörde muß eine kollegialische sein und in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung mit den Parteien entscheiden; nur für die erste Instanz ist nachgelassen, daß, wenn eine Gegenpartei des Unternehmers nicht vorhanden ist, an den Unternehmer zunächst ein schriftlicher Bescheid ergeht, gegen den binnen 14 Tagen auf mündliche Verhandlung angetragen werden kann.

Die der Entscheidung vorausgehende Prüfung hat sich nicht bloß darauf, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können, sondern zugleich auf die Beobachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken, die erteilte Genehmigung schließt daher einen nach solchen polizeilichen Vorschriften etwa erforderlichen Konsens, insbesondere den Baukonsens, in sich.

Die Entscheidung kann auf Versagung der Genehmigung, auf bedingungslose Genehmigung und endlich auf Genehmigung unter Bedingungen lauten. Einer nachträglichen Abänderung und Ergänzung der durch die Konzession auferlegten Bedingungen gedenkt das Gesetz nicht. Da es aber in nicht seltenen Fällen auch bei der sorgfältigsten technischen Prüfung nicht möglich ist, mit Sicherheit vorauszusehen, ob die für zweckmäßig erachteten Bedingungen ihren Zweck ausreichend erfüllen werden, so ist man dazu übergegangen, in die Konzession den Vorbehalt einer späteren Abänderung oder Ergänzung der Konzessionsbedingungen aufzunehmen. Solche Vorbehalte werden selbst zu Gunsten der (von der konzessionierenden Behörde verschiedenen) Polizeibehörde gemacht. Ein Beispiel bietet die Preußische Praxis dar, nach welcher bei Fabriken mit größeren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden pflegt, „daß der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Ruß 2c. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind". Ist die Konzession vorbehaltlos erteilt, so dürfen dem Unternehmer später nicht neue Auflagen gemacht werden, es sei denn, daß es sich um Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter handelt, die nach § 120 Abs. 3 a. a. O. jederzeit von der Behörde angeordnet werden können.

Die Konzessionierung von Dampfkesseln hat die Eigentümlichkeit, daß eine Bekanntmachung des Projekts und demgemäß auch ein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Unternehmer und Einsprechenden nicht stattfindet. Eine Abweichung von dem die Regel bildenden Verfahren besteht ferner darin, daß, bevor der Kessel in Betrieb genommen werden darf, untersucht werden muß, ob die Ausführung den Bestimmungen der Konzession entspricht.

4. Privatrechtliche Einreden und privatrechtliche Wirkungen der Konzession. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gewerbeordnung bestimmte in § 18 (jetzt § 17), daß die Frist zur Anbringung von Einwendungen für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei, und in § 20 (jetzt § 19), daß Einwendungen privatrechtlicher Natur zur richterlichen Entscheidung zu verweisen seien, ohne daß von ihrer Erledigung die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werde. Beide Bestimmungen waren wörtlich dem preußischen G. v. 1. VII. 1861 entnommen, in welches sie aus der preußischen G.O. v. 17. I. 1845 übergegangen waren. Ueber ihren Inhalt spricht sich ein den sämtlichen Regierungen zur Nachachtung mitgeteiltes Ministerialreskript vom 16. II. 1847 (Rönne, Gewerbepolizei, II, S. 32) in folgender Weise aus:

> Einwendungen privatrechtlicher Natur sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruchs im Wege Rechtens zuläßt oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Richter zu schützendes Recht gründen, Einwendungen, die auf Privatinteressen beruhen, dagegen solche, wo ein solcher Rechtstitel nicht besteht, eine Verfolgung im Wege Rechtens also nicht stattfinden kann, wo aber derjenige, der sie geltend macht, doch dabei beteiligt ist, daß ein Dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht oder doch nicht in bestimmter Weise vornehme. Wenn jemand ein ganz isoliert belegenes

Gebäude besitzt und weder für seine Person noch als Besitzer des Grundstücks ein Recht erworben hat, der Bebauung des dasselbe begrenzenden Grundstücks zu widersprechen, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Besitzer eine Klage bei Gericht gegen den Nachbar, welcher — unter Beobachtung der gesetzlich bestimmten Entfernung von der Grenze (§§ 125 ff., § 185 A.L.R., T. I, Tit. 8) — unmittelbar neben ihm eine, ekelhafte Gerüche verbreitende gewerbliche Anlage errichten will, auf Unterlassung der Ausführung der letzteren nicht begründen kann; dessen ungeachtet ist es ebenso unzweifelhaft, daß der Besitzer ein wesentliches Interesse dabei hat, daß die Ausführung unterbleibe. Wenn nun die gewerbliche Anlage eine solche wäre, zu deren Errichtung es nach § 27 a. a. O. der polizeilichen Genehmigung bedürfte und der Besitzer erhöbe in dem einzuleitenden Verfahren den Einwand zu großer Belästigung durch übeln Geruch ꝛc., so wäre dies ein auf Privatinteressen beruhender Einwand aber durchaus kein Einwand privatrechtlicher Natur.

Diese und die weiteren Ausführungen des Reskripts lassen klar erkennen, daß zwar die Absicht dahin ging, alle privatrechtlichen Widerspruchsrechte von der Erörterung im Konzessionsverfahren auszuschließen und der richterlichen Entscheidung zu überlassen, daß man aber die Frage, bis zu welchem Grade sich der Nachbar die Immission von Rauch, Gerüchen ꝛc. gefallen lassen müsse, als der Erörterung im Konzessionsverfahren anheimfallend ansah, weil man annahm, daß sie nicht den Gegenstand richterlicher Entscheidung bilden könne. Es mag hierbei daran erinnert werden, daß in Preußen erst durch den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 7. VI. 1852 (Entsch., Bd. 23 S. 252) der Grundsatz zur Geltung gelangt ist, daß der Eigentümer einer Fabrik vermöge seines Eigentumsrechtes nicht unbedingt befugt sei, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und den Ersatz eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden könne, daß er sich nur eines aus dem Eigentum folgenden Rechts bedient habe. Noch bei Beratung des G. v. 1. VII. 1861 wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses hervorgehoben, daß der Plenarbeschluß des Obertribunals nur von einer Schadensersatzpflicht spreche und daß vor Gericht nur von Vergütung für materielle Verluste, niemals aber von der Untersagung einer Fabrikanlage die Rede sei.

Bei Beratung der Gewerbeordnung im Reichstage wurde von gemeinrechtlichen Juristen, namentlich dem Abgeordneten Weigel, darauf hingewiesen, daß nach gemeinem Recht dem Nachbar ein privatrechtlicher, mit der Negatorienklage zu verfolgender Anspruch auf Unterlassung der Immission übermäßigen Rauches ꝛc. zustehe, der nach dem Zwecke des Konzessionsverfahrens in diesem Verfahren mit zur Erörterung gezogen und über den durch den Konzessionsbescheid mit der Wirkung entschieden werden müsse, daß die Anstellung der Negatorienklage ausgeschlossen sei. Dem entsprechend wurde beantragt, nur die sonstigen privatrechtlichen Einwendungen — sie wurden als Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bezeichnet — in § 18 von der Präklusion auszunehmen und in § 20 der richterlichen Entscheidung vorzubehalten, ferner durch ausdrückliche Bestimmung (§ 23, jetzt 26) die Negatorienklage „wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigentums" den konzessionierten Anlagen gegenüber für unzulässig zu erklären. Diese Anträge wurden in zweiter Lesung angenommen.

Bei der dritten Lesung wurde der Ausdruck „Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen" als zu eng und zu unbestimmt bemängelt, es wurde beantragt, diesen Ausdruck sowohl bei § 18 als bei § 20, der Regierungsvorlage entsprechend, durch die Worte „Einwendungen privatrechtlicher Natur" oder durch die Worte „Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen" zu ersetzen. Der Abgeordnete Weigel äußerte sich zu diesem Amendement dahin, daß es, was den § 18 anlange, keine besonderen Gefahren enthalte. Dieser Aeußerung lag offenbar die Erwägung zu Grunde, daß nach dem in zweiter Lesung angenommenen und in dritter Lesung nicht angefochtenen § 23 die Negatorienklage wegen übermäßiger Immissionen ausdrücklich ausgeschlossen sei und daher wenig darauf ankomme, ob die Einwendungen, welche auf diesem Grunde basierten, nach dem Wortlaut des § 18 von der Präklusion betroffen würden oder nicht. Um so entschiedeneren Widerspruch erhob derselbe Abgeordnete gegen die zu § 20 vorgeschlagene Aenderung, indem er ausführte, daß, wenn nicht bloß die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen, sondern die privatrechtlichen Einwendungen überhaupt von der Erörterung im Konzessionsverfahren ausgeschlossen und zur richterlichen Entscheidung verwiesen würden, die Einwendungen wegen übermäßiger Immissionen im Konzessionsverfahren nicht zur Erörterung zu ziehen seien, was zur Folge habe, daß der Nachbar, dem nach § 23 die Negatorienklage abgeschnitten sei, seinen Einwand gegen Errichtung der Anlage weder

im Konzessionsverfahren noch vor Gericht zur Geltung bringen könne. Der Reichstag entschied sich infolgedessen bei dem ersteren Paragraphen für Wiederherstellung der Regierungsvorlage, bei dem letzteren Paragraphen aber für Beibehaltung des Beschlusses zweiter Lesung, zugleich wurde die Fassung des § 23 einer Aenderung unterzogen. Die Gewerbeordnung bestimmt dieses nunmehr in § 17: daß die Frist zur Vorbringung von Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch ist, in § 19: daß Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, von der Erörterung auszuschließen und zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind, in § 26: daß soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden können.

Berücksichtigt man diesen Verlauf der Verhandlungen nnd namentlich den Umstand, daß sich die im Reichstage angestrebten Abänderungen des Gesetzentwurfes ausschließlich auf die Behandlung der Immissionen von Rauch, Gerüchen 2c. beziehen, so ist der Rechtszustand, wie er durch die Gewerbeordnung geschaffen ist, dahin aufzufassen: Sämliche privatrechtliche Einwendungen. mögen sie auf Vertrag und sonstigen speziellen Titeln oder auf gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, z. B. dem Verbote des Bauens an der Grenze beruhen, sind von der Erörterung im Konzessionsverfahren auszuschließen und können der konzessionierten Anlage gegenüber im Rechtswege geltend gemacht werden, ausgenommen sind nur die aus dem Inhalte des Eigentumsrechts hergeleiteten Einwendungen wegen übermäßiger Immissionen; diese sind mit zur Erörterung zu ziehen und eine auf Einstellung des Betriebes gerichtete Negatorienklage aus diesem Grunde ist der konzessionierten Anlage gegenüber unzulässig. Im Endresultate stimmt das Gesetz fast völlig mit dem Entwurfe überein, nur daß der Entwurf die Negatorienklage an sich für unstatthaft erachtete, das Gesetz aber sie ausdrücklich ausschließt oder wenigstens wesentlich beschränkt. Noch mag bemerkt werden, daß der § 26 insofern zu Zweifeln Anlaß giebt, als er eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, statuiert, eine solche Herstellung aber, da sie eine Abweichung von den Konzessionsbedingungen involviert, nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde vorgenommen werden kann.

5. **Dauer der Konzession.** Die Konzession ist dinglicher Natur und bedarf daher, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, der Erneuerung nicht. Ebensowenig ist eine solche Erneuerung erforderlich, wenn eine durch Feuersbrunst oder auf andere Weise zu Grunde gegangene Anlage unverändert wiederhergestellt werden soll. Dagegen ist zu jeder Veränderung der Betriebsstätte und zu jeder wesentlichen Veränderung in dem Betriebe eine Genehmigung erforderlich, bei deren Erteilung ausnahmsweise von dem Aufgebotsverfahren Abstand genommen werden kann.

Die Konzession erlischt durch Nichtgebrauch, wenn der Unternehmer die in der Konzession angegebene Frist oder in Ermangelung einer solchen Frist ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne die Anlage auszuführen und in Betrieb zu setzen, oder wenn er den Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren einstellt. In beiden Fällen kann von der Behörde die Frist erstreckt werden.

Eine Entziehung der Konzession findet nicht statt, selbst in dem Falle nicht, wenn der Unternehmer gegen die Konzessionsbedingungen verstößt. Es kann dann zwar von der Polizeibehörde gegen den konzessionswidrigen Betrieb eingeschritten werden, ein Verlust der Konzession tritt aber dadurch nicht ein und der Unternehmer bleibt befugt, den Betrieb in der durch die Konzession gestatteten Weise wieder aufzunehmen. Da sich aber ein Verbot, die Konzession auf Zeit oder unter einer Resolutivbedingung zu erteilen, in der G.O. nicht vorfindet, so hat, hierauf fußend, die preuß. Ministerialanweisung vom 19. VII. 1884 den Behörden anempfohlen, die Konzessionen nur auf solange zu erteilen, als nicht gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil wegen Verletzung der Konzessionsbedingungen ergangen sei, und sich für diesen Fall die weitere Beschlußfassung über den Fortbestand der Konzession vorzubehalten.

Die vorbehaltlos erteilte Konzession bestimmt unabänderlich das Maß der an eine gewerbliche Anlage zu stellenden polizeilichen Anforderungen. Da demnach gegen eine sich in den Schranken der Konzession haltende Anlage, auch wenn sie überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt, mit polizeilichen Mitteln nichts ausgerichtet werden kann, so bleibt in solchen Fällen nur die Expropriation übrig.

Die G.O. erkennt die Zulässigkeit einer solchen, gegen Entschädigung stattfindenden Betriebsuntersagung ausdrücklich an und läßt darüber die höhere Verwaltungsbehörde in einem dem Verfahren bei Konzessionierung der gewerblichen Anlagen analogen Verfahren entscheiden.

6. Landesrechtliche Einschränkung der Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen. Durch die Landesgesetzgebung kann die Anlegung von Privatschlächtereien an Orten, wo ein öffentliches Schlachthaus besteht, untersagt nnd ferner den Gemeinden die Befugnis beigelegt werden, durch Ortsstatuten einzelne Ortsteile ausschließlich oder vorzugsweise für die Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen zu bestimmen. Von diesem letzteren Vorbehalte ist in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt, nicht aber in Preußen, Bayern und den anderen Bundesstaaten Gebrauch gemacht worden.

7. Geräuschvolle Anlagen. Die Errichtung aller nicht konzessionspflichtigen Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, die, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden könnte, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Stelle zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Für das Verfahren sind bestimmte Formen nicht vorgeschrieben. Die Negatorienklage wegen Immission übermäßigen Lärms wird durch die behördliche Zulassung der Anlage nicht berührt.

8. Auswärtige Gesetzgebung. Frankreich. Das Dekret v. 15. X. 1810, ergänzt durch die königl. Ordonnanz v. 14. I. 1815 und hinsichtlich der für die Konzessionierung der Anlagen erster Klasse zuständigen Stelle modifiziert durch das Dezentralisationsdekret v. 5. III. 1852, steht noch jetzt in Kraft. Durch zahlreiche Einzelerlasse ist das Verzeichnis der Anlagen und ihre Klassifikation abgeändert worden. Nachdem durch Dekret v. 31. XII. 1866 ein neues Verzeichnis aufgestellt worden war, ist dieses wiederum durch das alle seither erfolgten Abänderungen zusammenfassende und neue Abänderungen hinzufügende Dekret v. 3. V. 1886 ersetzt worden.

Belgien. Die Vorschriften des Dekrets v. 15. X. 1810 sind durch königl. Erlasse weiter entwickelt worden. Der an Stelle aller früheren Bestimmungen getretene Erlaß v. 29. I. 1863 teilt die konzessionspflichtigen Anlagen in zwei Klassen. Ueber die Erteilung der Konzession entscheiden Selbstverwaltungskollegien höherer und niederer Ordnung. Besondere Beachtung verdient, daß die Konzessionen für Anlagen der ersten Klasse nicht für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erteilt werden dürfen, daß die Konzession zurückgenommen werden kann, wenn der Unternehmer gegen die Bedingungen der Konzession handelt, und daß jederzeit neue Bedingungen auferlegt werden können, wenn sich ein Bedürfnis hierzu ergiebt. Einem auch in der deutschen Praxis empfundenen Uebelstande hilft ferner die Vorschrift ab, daß die vor Einführung der Konzessionspflicht errichteten Anlagen (erster Klasse) nur unter der Bedingung von der Nachsuchung der Konzession befreit sind, daß binnen Jahresfrist eine genaue Beschreibung der Anlage der Behörde eingereicht und ihre Richtigkeit durch die Behörde konstatiert wird.

Durch zwei königl. Erlasse v. 31. V. 1887 ist das Verfahren für einen Teil der Anlagen erster Klasse durch den Schutz der Arbeiter bezweckende Vorschriften verschärft, das Verfahren für einen Teil der Anlagen zweiter Klasse aber vereinfacht und ein neues Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen aufgestellt worden.

Oesterreich. Die Vorschriften der G.O. v. 20. XII. 1859 und der Nov. v. 15. III. 1883 beruhen gleichfalls auf den Grundsätzen des Dekrets v. 15. X. 1810. Sie kamen in der Hauptsache mit denen des deutschen Gesetzes überein.

England. Hier haben diese Grundsätze erst spät und in der Beschränkung auf Fabriken und Niederlagen von Schießpulver und anderen explosiven Stoffen Anwendung gefunden. Die am 14. VI. 1875 erlassene Explosives Act führt für diese Anlagen ein Konzessionsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung, Anhörung von Einsprechenden und geregeltem Rechtsmittelzug ein. Was sonstige gewerbliche Anlagen betrifft, so bedürfen zwar nach der Public Health Act 1875 Knochen- und Blutkochereien, Talgschmelzen, Seifensiedereien und ähnliche offensive trades der ortspolizeilichen Genehmigung, ein bestimmtes Verfahren ist aber hierfür nicht vorgeschrieben.

Einen mit den Zwecken der Konzessionsgesetzgebung verwandten Zweck verfolgt die Alcali Act 1863/1874. Sie schreibt für Sodafabriken und gleichartige Anlagen vor, daß jeder Kubikfuß Luft, Rauch, oder sonstiges in die Atmosphäre entweichendes Gas nicht über ein Fünftel Gramm Salzsäuregas enthalten darf.

W. Rommel.

Gewerblicher Unterricht.

I. Allgemeines.

1. Entstehung. Die Erfindungen des letzten Jahrhunderts haben die Spinnerei, Weberei, sowie andere Industrien sehr vervollkommnet und neue Gewerbszweige, insbesondere den Bau von Dampfmaschinen, Arbeitsmaschinen, Lokomotiven, Dampfschiffen, die chemische Industrie u. a. veranlaßt. In der Parallelprojektion ward statt der früheren perspektivischen Zeichenart eine leichte, das Messen unmittelbar ermöglichende Darstellungsweise gegeben, welche jene technischen Fortschritte sehr förderte. Die Gewerbefreiheit stellte erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter. Diese Fähigkeiten auszubilden, ist der Zweck der gewerblichen Schulen, welche der jüngste Zweig des neueren Schulwesens sind. Frankreich ging hierin am frühesten voran. Sachkenner, wie von Eitelberger und von Dumreicher, betonen, daß die Stärke der französischen Gewerbe, insbesondere der Kunstgewerbe, nicht auf größerer Begabung, sondern auf besserer und (seit Colbert) andauernder Schulung beruhen. Dies trat namentlich seit Beginn der Weltausstellungen, welche Einrichtung und Wirkungen der gewerblichen Schulen verschiedener Länder bekannter machten, hervor. Bei der Jugend des gewerblichen Schulwesens sind die Fragen nach der Einrichtung dieser Schulen, nach den Lehrweisen und dem Aufbau des Lehrstoffes, viel weniger geklärt als bei den Volks- und den gelehrten Schulen. Auch sprechen im gewerblichen Schulwesen mehr Laien mit, als in anderen Zweigen des Schulwesens. Bleiben unter solchen Umständen die Unterrichtserfolge aus, so tritt leicht Unterschätzung der gewerblichen Schulen ein

2. Einteilung. a) Nach den Aufnahmebedingungen und Lehrzielen unterscheidet man niedere, mittlere gewerbliche Schulen und technische Hochschulen; b) nach der Inanspruchnahme der Zeit des Schülers Abend- bez. Sonntagsschulen und Tagesschulen (Vollsch.); c) jenachdem der Lehrstoff mehr oder weniger dem gewerblichen Leben angehört, gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen; außerdem d) Schulen für männliche und weibliche Schüler und e) öffentliche (vom Staate, von Gemeinden, Innungen oder Vereinen errichtete) und Privatschulen. Bei Vergleichung gewerblicher Schulen wird auf b oft zu wenig geachtet. Der 3jährige Unterricht einer gewerblichen Fortbildungsschule, welche wöchentlich 4 Stunden bietet (etwa 480 Stdn.), kommt der Zeit nach etwa dem 14wöchigen Unterrichte einer gewerblichen Vollschule mit wöchentlich 35 Stunden gleich.

3. Zusammenhang der gewerblichen Schulen untereinander. Bei gewerblichen Schulen erscheint der praktische Wert der einen Schulart für die anderen gering, weshalb (L. v. Stein) das gewerbliche Schulwesen bei der Sonderung begann und die gegenseitige Verbindung bisher nur wenig erreichte. Im Gelehrtenschulwesen entwickelte sich dagegen die Sonderung der Fächer nur allmählich aus der wissenschaftlichen Einheit, der universitas litterarum. Die Grenzen zwischen allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, zwischen gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, zwischen niederen und mittleren gewerblichen Schulen und zwischen gewerblichen Mittel- und Hochschulen sind bis jetzt noch nicht überall scharf gezogen. Dies erschwert eine bestimmte Festsetzung der Schulziele und die gegenseitige Würdigung der verschiedenen gewerblichen Schulen.

4. Zusammenhang der gewerblichen Schulen mit dem gewerblichen Leben. Oberaufsichtsbehörden. Dieser Zusammenhang ist, da die Schulen dem Leben dienen sollen, sehr wichtig. Ihn fördern folgende Mittel: a) Wahl des Schulorts. Fachschulen, welche stete Fühlung mit Werkstatt und Fabrik brauchen, gehören an Mittelpunkte gewerblicher Thätigkeit und der Gewerbszweige, denen sie dienen; b) Schulunternehmer sind vielfach Gemeinden, Innungen und gewerbliche Vereine (insbesondere in Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, der Schweiz). Wo die Kräfte der Beteiligten hierzu auf die Dauer nicht hinreichen, oder ein Landesbedürfnis vorliegt (Baugewerkensch., Werkmeistersch., Kunstgewerbesch., gewerbl. Mittelsch., technische Hochsch.), sind Staatsschulen angezeigt. Niedere gewerbliche Schulen werden nur ausnahmsweise vom Staate zu errichten oder zu übernehmen sein (s. aber unter 7 b Oesterreich); andernfalls wird zwar Arbeit, Sorge und

Verantwortung den Nächstbeteiligten vom Staate abgenommen, es pflegt aber auch die belebende und anspornende Wirkung einer thätigen Anteilnahme der Gewerbtreibenden und Gemeinden solchen Anstalten, die weniger von ihrem natürlichen Boden als vom Staatsmittelpunkte aus genährt werden, zu fehlen; c) Schüler. Vorgängige praktische Thätigkeit ist bei Fachschulen oft Aufnahmebedingung. Praktische Thätigkeit der Schüler neben dem Unterrichte, Sonderung der Schüler nach Gewerben in gewerblichen Fortbildungsschulen. d) Lehrstoff und Lehrweise. Der Zusammenhang des Unterrichts mit dem Gewerbe muß nicht bloß vorhanden sein, sondern auch den Schülern zum Bewußtsein kommen. Je mehr die gewerblichen Schulen die Lehrfächer in den Vordergrund stellen, die unmittelbar in der Werkstatt verwertet werden können und die technische Leistungsfähigkeit der Schüler fördern, insbesondere das Zeichnen, desto mehr werden sie von Meistern und Lehrlingen hochgehalten. Im Rechnen ist Sicherheit und Gewandtheit das Wesentlichste, Beschränkung auf die einfachste Lösungsart geboten. In Geometrie weniger Beweise, als Anwendung aufs praktische Leben. Im Zeichnen weniger Ornament-, als Fachzeichnen. Neben der technischen ist auch die ökonomische Seite des Gewerbebetriebes zu berücksichtigen, also namentlich die Buchführung, die Feststellung wirtschaftlicher Erfolge und Mißerfolge. Vielfach üblich, aber ganz verkehrt ist es, von gewerblichen Schulen zu verlangen, daß sie fertige Techniker oder Künstler liefern sollen, statt solcher, die befähigt sind, einmal Meister ihres Faches zu werden. e) Lehrer müssen Praktiker des Gewerbes sein (hierbei ist aber die Gefahr zu berücksichtigen, daß von solchen nicht lehrgemäß vorgegangen und vieles als selbstverständlich behandelt wird, was erst gelehrt werden muß) oder mit Praktikern in engem Verkehre stehen. Reisebeihilfen zum Besuche anderer Gewerbegegenden. f) Lehrmittel, womöglich aus dem gewerblichen Leben entnommen, mindestens für dasselbe geeignet. Ausleihung praktischer Vorbilder aus Werkstätten und Gewerbemuseen. Bei der Wahl der Lehrmittel sind Praktiker zu Rate zu ziehen. g) Aufsicht. Nächste Aufsicht nicht ohne tüchtige Gewerbtreibende, welche auf enge Fühlung zwischen Schule und Gewerbe hinwirken, die Bedeutung des Unterrichts in den Augen aller Beteiligten heben und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und sonstige Schulzucht günstig beeinflussen. Häufiger Besuch des Unterrichts durch sie ist nötig. Oberaufsicht am zweckmäßigsten durch das Ministerium, dem die Förderung von Gewerbe und Handel obliegt (Min. d. Innern oder für Gewerbe und Handel). Sonst wird eine der wichtigsten Seiten der Gewerbepflege von dieser losgelöst. Der Endzweck der gewerblichen Schulen, Förderung des Wohlstandes, überwiegt das Mittel, Förderung der Ausbildung der Bevölkerung. Eine Ausnahme machen meist die technischen Hochschulen, welche mit den Universitäten dem Unterrichtsministerium unterstellt sind.

In Preußen mehrfacher Wechsel. Die Mehrzahl der gewerblichen Schulen ging dort 1879 an das Unterrichtsministerium über, 1885 nach mißlichen Erfahrungen an das Ministerium für Handel und Gewerbe zurück. In Sachsen stehen die gewerblichen, Handels- und Landwirtschaftsschulen von jeher unter dem Minist. des Innern. In Württemberg besteht seit 1853 die dem Unterrichtsministerium untergeordnete k. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, gebildet aus Mitgliedern der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, deren Vorstand den Vorsitz führt, und des Studienrates für das Gelehrten- und Realschulwesen, sowie dem Vorstande der Kunstgewerbeschule. In Baden herrscht noch eine auffallende Scheidung, z. B. steht eine Kunstgewerbeschule (Pforzheim) unter dem Unterrichtsminister, die andere (Karlsruhe) unter dem Minist. des Innern. In Oesterreich seit 1882 Vereinigung aller dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Etatkredite beim Unterrichtsminist., welches sie unter Mitwirkung des Handelsministeriums verwaltet. Die Mitglieder der „Zentralkommission für den gewerblichen Unterricht" werden zur Hälfte vom Handelsminister vorgeschlagen, überhaupt alle vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister berufen. Ein besonderer Vertreter des Handelsministers in in der Zentralkommission hat das Recht aufschiebenden Einspruchs. Die Inspektoren der gewerblichen Schulen werden dort im Einvernehmen beider Ministerien ernannt.

h) Werkstätten sind insbesondere mit vielen Fachschulen verbunden (s. unter 17). i) Oft wird übersehen, daß „der gewerbliche Unterricht nicht eine Wurzel, sondern eine Blüte der Industrie ist" (v. Steinbeis). Fachschulen, die neue Industrien schaffen sollten, blieben meist erfolglos.

5. Häufigste Mängel gewerblicher Schulen. a) Organisation. Zu hohe Ziele, z. B. Anfertigung kunstgewerblicher Arbeiten statt handwerksmäßiger in gewerblichen Fortbildungsschulen. Zeichnen ganzer Lokomotiven oder Dampfmaschinen, statt anschaulicher Einzelteile von Maschinen, von ungenügend vorbereiteten Schülern. Die Schüler erlangen dann meist weder das zu hohe, noch das erreichbare bescheidenere Ziel. Hiergegen schützt klare Erkenntnis der Forderungen des praktischen Lebens, stete Rücksichtnahme auf den Bildungsstand der Schüler, verständige Würdigung des Wertes, den jede ihren Aufgaben genügende Persönlichkeit auch im bescheidensten Wirkungskreise hat und weise Selbstbeschränkung des Lehrers. Sie fehlt oft, wenn er höher gebildet ist. b) Unterrichtszeit. Der gewerbliche Unterricht muß sich seine Stellung anfänglich

mühsam erringen und zum Nachteile der Schüler mit der Zeit vorlieb nehmen, die zum Gewerbebetriebe nicht gut verwendbar ist, d. h. mit der Erholungszeit (Abende und Sonntage). Die ältesten gewerblichen Schulen waren und hießen meist Sonntagsschulen. Aber die Verkümmerung der Erholungs- und Erbauungszeit erzeugt oft Ueberanstrengung, Laßheit, Widerwillen gegen die Schule und Vernachlässigung der Religion bei den Schülern. Mit der zunehmenden Würdigung des gewerblichen Unterrichts werden demselben mehr und mehr geeignete Tagesstunden der Woche überlassen. Am günstigsten stehen hierin die Handelsschulen. Von 32 sächsischen Handelsschulen erteilt nur eine Sonntags Unterricht. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen Sachsens fallen noch 36 % der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf den Sonntag, 39 % auf Wochentagsabende; in der Schweiz 17 % auf den Sonntag, 49 % auf Abende. Die Ueberanstrengung der Schüler gewerblicher Schulen durch Sonntags- und Abendunterricht wird weniger angefochten, als die behauptete Ueberbürdung der Gelehrtenschüler. Daß die Schüler beim Tagesunterrichte viel leistungsfähiger sind und viel regelmäßiger erscheinen, als beim Abendunterrichte, bestätigt vielfältige Erfahrung. Höhere Vergütung des Sonntags- und Abendunterrichts an die Lehrer ist in manchen Gegenden üblich. Das Widerstreben eigennütziger Meister gegen den Tagesunterricht ist hierbei weniger zu beachten, als die Schwierigkeit, in den Tagesstunden Räume und Lehrkräfte zu bekommen, ohne die Kosten der gewerblichen Schule zu sehr zu steigern. Da die Benutzung gottesdienstfreier Sonntagsstunden zum Fortbildungsunterricht Jahrzehnte lang gesetzlich zulässig war, so ist es richtig, wenn der Sonntagsunterricht nicht als Unrecht bekämpft, sondern nur die mit zunehmender Würdigung der gewerblichen Schule von selbst fortschreitende Beseitigung dieses Uebelstandes unterstützt wird. c) Unterrichtsräume. Die Geringfügigkeit des Schulgelds und der Beihilfen aus öffentlichen und Vereinsmitteln ist vielfach der Grund ungenügender Räume. d) Lehrweise. Ungenügende Berücksichtigung der ungleichmäßigen und mangelhaften Vorbildung der Schüler. Mangelnde Fühlung der Lehrer mit dem praktischen Gewerbsleben. Berücksichtigung entbehrlicher Theorie, also falsche Wissenschaftlichkeit; hierzu veranlaßt der volle Tagesunterricht mancher gewerblichen Schulen.

„In Frankreich lehrt man meist die nächsten Mittel, bei uns oft die letzten Gründe von Allem. Wir lehren mehr aus dem Kopfe in die Hand, Franzosen und Engländer mehr aus der Hand in den Kopf. Deshalb bezahlen wir unser theoretisches Wissen oft mit verringerter praktischer Leistungsfähigkeit" (Felisch). „Die theoretische Richtung überwiegt im deutschen Volke jetzt schon dergestalt die praktisch-produktive, daß man selbst in unseren Werkstätten einen der Arbeitslust und dem Arbeitsgeschick nicht eben förderlichen Schulgeruch wahrnehmen kann, den man in den Werkstätten der bereits zu höherer industrieller Ausbildung gelangten Ländern nicht findet" (v. Steinbeis).

Sprünge in der Vermittelung des Lehrstoffes, z. B. Fehlen der Projektionslehre vor dem konstruktiven Fachzeichnen und des Linearzeichnens vor der Projektionslehre. Mangelnde Berücksichtigung des Geschmacks neben der Technik oder der Technik neben dem Geschmacke. Nichtbenutzung des einfachsten, zeitsparenden Verfahrens, z. B. zu viel ausgeführte Malereien und umständliche Zeichnungen statt einfacher Skizzen mit Blei- oder Farbstift. e) Aufsicht. Zu geringe Teilnahme der Aufsichtspersonen am Unterrichte; Zulassung unpünktlichen und unregelmäßigen (mitunter von eigennützigen Lehrherren gehinderten) Schulbesuchs. f) Mangelnde oder ungeeignete Lehrmittel, z. B. bei der Projektionslehre keine Anschauungsmittel, beim Fachzeichnen keine Modelle, Gypszeichnen mit Licht und Schatten für Schlosser, Tischler 2c.

6. Schulzwang. Derselbe hat sich bei allgemeinen Fortbildungsschulen (in Württemberg seit 1836, Gotha s. 1872, Sachsen s. 1873, Baden, Hessen-D., Weimar, Koburg s. 1874, Meiningen, Schwarzburg-R. s. 1875, Schwarzburg-S. s. 1876) wohl bewährt. Dagegen wird der Schulzwang für gewerbliche Fortbildungsschulen meist nur da empfohlen, wo diese Schulen noch nicht genügend entwickelt sind und natürliche Anziehungskraft nicht besitzen. Die Freiwilligkeit des Besuchs der gewerblichen Fortbildungsschulen „scheidet die Spreu vom Weizen, verhütet, daß beim Unterrichte leeres Stroh gedroschen und die Zeit des Lehrers wie der Schüler nutzlos vergeudet wird" (v. Steinbeis). Zucht und Fortschritte besserten sich bei Schulen, welche Schulzwang hatten, mit dem Aufhören des Zwanges. In Württemberg erzielten die Fortbildungsschulen, welche aus wohlmeinendem aber wenig überlegtem Eifer der Gemeindebehörden oder infolge des Drängens unfähiger Lehrer den Schulzwang festhielten, die mindestgünstigen Erfolge. Belehrung, Aufmunterung, gute Erfolge der gewerblichen Fortbildungsschulen, vor allem das gerade bei tüchtigen, strebsamen Menschen hervortretende Bedürfnis nach Weiterbildung machen dort und in anderen höher entwickelten Ländern den Zwang immer mehr entbehrlich. Während des Fehlens der Möglichkeit, Kaufmannslehrlinge durch ortsstatutarischen Zwang zum Besuche kaufmännischer Fortbildungsschulen anzuhalten, (R.G.O.Nov. v. 17. VI. 1878 § 154, 1881—90)

wurden im Deutschen Reiche 79, dagegen in der Zeit dieser Möglichkeit (1871—80) nur 35 kaufmännische Fortbildungsschulen begründet. Die R.G.O.Nov. v. 1. VI. 1891 § 120 führt die Möglichkeit einer Verpflichtung männlicher Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule wieder ein. Diese Möglichkeit hat wesentliche Bedeutung nur für Preußen, wo ein allgemeiner Fortbildungszwang nicht besteht.

Sehr förderlich ist dagegen der gesetzliche Zwang zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule für das Entstehen und die Wirksamkeit gewerblicher Fortbildungs- und Fachschulen. Deren Zöglinge sind vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule meist befreit. Die jungen Gewerbetreibenden suchen, wenn sie wissen, daß sie doch bis zum 17. Jahre Unterricht nehmen müssen, gern eine gewerbliche Schule auf, deren Nützlichkeit für ihren Beruf ihnen einleuchtet. Von den etwa 200 gewerblichen Schulen Sachsens entstand mehr als die Hälfte erst nach 1873, dem Jahre der Einführung des allgemeinen Fortbildungsschulzwanges. Wo ein solcher Zwang herrscht, nehmen die gewerblichen Schulen vorwiegend die Tüchtigeren und Strebsameren des gewerblichen Nachwuchses auf.

7. Aufbringung der Kosten gewerblicher Schulen. a) Schulgeld. Die Erhebung eines solchen wirkt günstig, indem es die Schüler und deren Angehörigen den Wert des Unterrichts schätzen läßt, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und den Fleiß der Schüler fördert, zum Sparen veranlaßt und bei Aermeren das Selbstvertrauen und Ehrgefühl kräftigt. Ein bezahlter Unterricht wird nach Erfahrungen in Württemberg, wo ein Schulgeld in den gewerblichen Fortbildungsschulen erst 1853 eingeführt wurde, nicht nur besser benutzt, sondern manchmal sogar mehr gesucht, als ein unentgeltlicher. Vorher sahen Schüler es nicht selten als eine Gefälligkeit gegen Lehrer und Schule an, wenn sie kamen. Aermeren kann durch Schulgeld-Erlaß und Beihilfen der Schulbesuch ermöglicht werden. Das Schulgeld ist bisweilen abgestuft für Angehörige des eigenen Ortes oder Landes, für Angehörige anderer deutschen Länder und für Ausländer. b) Staats-, Gemeinde- und sonstige Beihilfen. Teilnahme der nächstbeteiligten Gewerbetreibenden an den gewerblichen Schulen ist (s. oben 4 g) für diese sehr wünschenswert, aber ohne Geldbeihilfen aus diesen Kreisen schwer zu erlangen. Die Forderung von Geldbeihilfen der Nächstbeteiligten regt die Innungen zu vermehrter Wirksamkeit und die nicht in Innungen Vereinten zu selbständiger Vereinsbildung an. Wo gewerbliche Schulen ohne angemessene Opfer der Gewerbetreibenden errichtet und erhalten werden, da zeigt sich bei den Gewerbetreibenden leicht Mangel an Teilnahme, ja Mißtrauen gegen die ihnen von oben herab gewährten Einrichtungen.

Der frühere preußische Grundsatz, daß die Gemeinde die Räume und die erste Einrichtung der gewerblichen Schule stellen, die Räume unterhalten und die Hälfte der durch eigene Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben tragen müsse, wenn der Staat die andere Hälfte der Ausgaben, die erste Ausstattung der Anstalt mit Lehrmitteln und bei gewerblichen Zeichenschulen auch deren fortlaufende Ergänzung gewähren solle, war nicht durchzuführen, ohne die Entstehung notwendiger gewerblicher Schulen zu hindern. Auch nahm er keine Rücksicht auf die Vermögenslage der Gemeinde, den Umfang und die Kosten der Schule und deren Bedeutung für größere oder kleinere Gewerbskreise. Deshalb gewährt der preußische Staat neuerdings erheblich mehr, als früher zulässig erschien. In Sachsen wird kein schematischer Grundsatz zur Richtschnur genommen, sondern dann, wenn Gemeinde und die (in Preußen zu wenig herangezogenen) Nächstbeteiligten angemessene Beiträge leisten, für jede dessen bedürftige Schule Staatsbeihilfe gewährt. Sachsen hat den Grundsatz reger Beteiligung der Nächst-Interessierten am gewerblichen Schulwesen wohl am meisten zur Geltung gebracht. Sachsen zeigte 1889 folgendes Verhältnis der Deckung des Aufwandes (G. Fo. = gewerbl. Fortbsch., W. = Web-, Wirk- und Posamentiersch., A. Fa. = andere Fachsch., H. = Handelsschulen).

	28 G. Fo.	29 W.	36 A. Fa.	32 H.
	in 1000 M.			
Gesamt-Aufwand	100	118	153	364
Schulgeld	44	33	46	324
Gemeinde-Beiträge	11	16	13	13
Beitr. d. Nächstbeteiligten	13	20	15	20
Staats-Beiträge	19	36	57	9

Verhältnismäßig am leichtesten sind hiernach Handelsschulen (vom Schulgelde) zu unterhalten. In Württemberg muß das Schulgeld der gewerblichen Fortbildungsschulen mindestens die Kosten der Heizung und Beleuchtung decken. Die Gemeinde muß die Schulräume beschaffen. Doch gewährt der Staat bei Neubauten meist einen außerordentlichen Beitrag Was dann noch fehlt, muß die Gemeinde zur Häfte decken. (Stiftungs-Beiträge werden also nicht zu Gunsten der Gemeinde eingerechnet.) Die andere Hälfte schießt der Staat zu. (Staatszuschuß 1868/9 57 800 M., 1888/9 164 400 M.) In Oesterreich hat man die Opferwilligkeit der Nächstbeteiligten zu wenig beansprucht und nach einem kurzen Versuche schon seit 1881 die wesentlichen Kosten auch der niederen gewerblichen Schulen auf die Staatskasse übernommen, ja die meisten zu Staatsanstalten gemacht. Die 29 sächsischen Textilschulen sind alle Gemeinde-, Vereins- oder Innungs-Unternehmen, von 29 österreichischen Textilschulen ist dagegen nur eine nicht Staats- oder Landesanstalt. Aehnlich verhält es sich bei den übrigen Fachschulen Oesterreichs. Für die gewerblichen Schulen brachten an Geldbeiträgen 1891 auf die örtlich Beteiligten nur 55 330 fl., der Staat dagegen 1 958 000 fl. Der Schweizer Bund gewährt seit 1885 Beihilfen an gewerbliche Schulen und Museen, und zwar bis zur Hälfte der Summe, welche von Kantonen, Gemeinden, Vereinen und Privaten aufgebracht wird (Bundesbeihilfe 1885 152 000, 1889 321 000 Frcs.). Die Bundesbeiträge dürfen keine Verminderung der Beiträge der Näher-

beteiligten zur Folge haben und dürfen in der Regel nicht verwendet werden für die Schulräume, Beleuchtung und Heizung, für das Mobiliar und für die gewöhnlichen Schulbedürfnisse. Dagegen dienten sie vielfach zur Vermehrung der Unterrichtsfächer und -Stunden, sowie der Lehrmittel und veranlaßten die Gemeinden und Vereine zu vermehrter Geldunterstützung und sonstiger Fürsorge für die Schulen. Allgemeine Fortbildungschulen wurden vermittelst der Bundesbeihilfe zu gewerblichen Fortbildungsschulen umgestaltet.

8. **Lehrer.** Die beste Organisation und die reichsten Lehrmittel g. Sch. nützen nichts, wenn die rechten Lehrer fehlen. Enge und dauernde Fühlung der Lehrer mit dem gewerblichen Leben ist die Hauptsache. Geschickte und erfahrene Praktiker werden leichter tüchtige Lehrer an gewerblichen Schulen, als Theoretiker (auch Künstler und Zeichner), die sich hinterher etwas Praxis anzueignen suchten.

In Württemberg wird von jedem technischen oder artistischen Lehramtskandidaten, der an einer gewerblichen Fortbildungsschule angestellt sein will, verlangt, daß er längere Zeit in einer Werkstätte um Lohn (nicht bloß als Volontär) gearbeitet habe. Besonders wichtig sind die Lehrer des Fachzeichnens, die nur praktisch Ausführbares zeichnen lassen sollen. Volksschullehrern fehlen meist die gewerblichen Kenntnisse, sowie die Fertigkeit im Linearzeichnen und in darstellender Geometrie, Handwerkern die Kenntnis der Konstruktionen in anderen Gewerben. Bautechniker eignen sich dazu am meisten (Fink). In Württemberg sucht man für den Unterricht im Fachzeichnen und in kunstgewerblichen Fächern soweit irgend möglich ausübende Architekten, Werkmeister, Maschineningenieure &c. zu gewinnen, die behufs weiterer Ausbildung auch in ausländischen Unternehmungen vom Staate eine Unterstützung erhielten. Durch schmale Bemessung der Unterstützung werden die Unterstützten genötigt, einen Teil ihrer Zeit neben dem Studium dem Broterwerbe zu widmen. Man erhält dadurch in ihnen die Richtung auf das Praktisch-Mögliche. Allzu reichliche Bemessung der Beihilfe ergab jedesmal Mißerfolge.

Dagegen empfiehlt es sich, tüchtige Lehrer an gewerblichen Schulen gut zu besolden und ihre sowie ihrer Angehörigen Zukunft thunlichst sicher zu stellen, weil sonst praktisch tüchtige Lehrer leicht aus dem Lehrberufe in die besser lohnende Praxis treten, eine Gefahr, die bei Gelehrtenschulen nicht besteht. In Sachsen förderte man 1886 die nicht ausschließlich aus Staatsmitteln erhaltenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen sehr dadurch, daß man eine Pensionskasse für sie errichtete, welche gleiche Leistungen bietet, wie sie sächsische Staatsdiener für sich, ihre Witwen und Waisen genießen. (1891 waren daran 124 Lehrer beteiligt mit 33000 M. Mitgliederbeiträgen und 10000 M. Staatsbeihilfe. Vermögensbestand 294000 M.) Besondere Prüfungen für Lehrer gewerblicher Schulen bestehen nur in wenigen Ländern (in Bayern, V. v. 26. V. 1873, in Oesterreich für Handelsschullehrer). Der an technischen Hochschulen wohl auftauchende Wunsch, daß für gewisse Lehrfächer an gewerblichen Mittelschulen die Ablegung einer der Fachprüfungen an einer technischen Hochschule gefordert werden möge, berücksichtigt nicht immer, daß für gewerbliche Mittelschulen auch weniger gelehrte, aber klare und praktisch bewanderte Lehrer geeignet sind, daß Männer des höheren technischen Lehramtes an gewerblichen Mittelschulen leicht auf Stellen sitzen bleiben würden, die hinsichtlich der Besoldung äußerlich und hinsichtlich der Weiterentwickelung der geistigen Kräfte innerlich nicht befriedigen. In Baden setzte man 1882 die theoretischen Forderungen an Gewerbelehrer herab, um Lehrer zu erhalten, welche mehr praktische Erfahrung hätten und dem Lehrberufe treu blieben. (Vor 1882: Seminar, technische Hochschule und Praxis; nachher: Seminar oder andere Mittelschule, Baugewerkenschule und Praxis.) Der Lehrerfortbildung dienen namentlich Studienreisen (oft mit Staatsbeihilfe, Einzelreisen oder gemeinsame Reisen einer beschränkten Anzahl gewerblicher Lehrer unter Führung eines Fachmannes) und Fortbildungskurse.

Beides besonders in Oesterreich seit 1880 umfangreich und gut eingerichtet. (1889 und 1890: 32 österreichische Lehrer zur Pariser Weltausstellung, durchschnittlich je 264 fl. Beihilfe; 15 Lehrer nach anderen Orten, durchschnittlich je 143 fl.; 1890 8 Kurse für Zeichenunterricht in Fortbildungsschulen mit 94 Teilnehmern und 2 Kurse für kaufmännische Fächer an gewerblichen Fortbildungsschulen mit 59 Teilnehmern. Letztere 3wöchige Ferienkurse; erstere meist 5monatige Kurse.) Instruktionskurse für je 7—24 Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am kantonalen Technikum zu Winterthur seit 1885. Deren Kosten deckt zu $^2/_3$ der Bund. In Hessen-Darmstadt werden jährlich 3—5 Lehrer gewerblicher Schulen an der Zentralstelle für Gewerbe zu Darmstadt in frei gewählten Kursen (2—3 Monate) unentgeltlich und mit 80 M. monatlicher Beihilfe des Landesgewerbevereins ausgebildet, Volksschullehrer in den Ferien, Bauhandwerker im geschäftsstillen Winter.

Gewerbliche Wanderlehrer namentlich in Württemberg (seit 1849) und Oesterreich. In Württemberg namentlich behufs Ueberleitung der bedrängten Handweberei zur Herstellung gemusterter, schwieriger anzufertigender aber auch besser lohnender Webstoffe. Meist 2monatige Kurse. Erfolge durch Verbesserung der Technik zeigten sich nur da, wo der Absatz der Ware durch Verbindung mit Fabrikanten und Kaufleuten gesichert wurde. Lehrer waren hier meist tüchtige Webermeister, die auch in ausländischen Fabriken gearbeitet hatten. Von 1849—82 Wanderlehrkurse für Handweberei, gewerbliche Buchführung, Kleiderschnitt, Weißstickerei, Strohflechterei und Weißnähen (auf der Maschine) in 28 Orten Württembergs.

9. **Lehrmittel.** Wie viele gewerbliche

Schulen sich ihre Lehrer selbst heranziehen mußten, so schufen sie notgedrungen auch einen Teil ihrer Lehrmittel selbst. Bei den Lehrmitteln des Zeichenunterrichts waren bis etwa 1860 die Bedürfnisse der Kunstakademie viel mehr berücksichtigt als die des Gewerbes und Kunstgewerbes. Die Ueberwachung der Auswahl, Herstellung und Anwendung geeigneter Lehrmittel in gewerblichen Schulen ist eine wichtige Aufgabe der Regierungen.

Ein Verzeichnis von Lehrmitteln (Vorlagen und Modellen) für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenschulen gab 1888 das Industriedepartement des Schweizer Bundes heraus, das auch die „Schweizerische permanente Schulausstellung" in Zürich unterstützt. Weiter gehen die Staaten, welche selbst Lehrmittel anfertigen ließen, namentlich seit 1864 Württemberg und seit 1881 Oesterreich. Vorlagenwerke des hessen-darmstädtischen Landesgewerbevereins seit 1843. Das öster. Unterrichtsministerium teilt die alljährlich (im Centralblatt für g. U.) veröffentlichten Lehrmittel sachlich ein in Vorlagenwerke, Lehrtexte und Handbücher und die (meist nur in beschränkter Anzahl für inländische Schulen vervielfältigten) Modelle und praktischen Lehrgänge (für Holzschnitzerei, Metallarbeiten, Stick- und Spitzenarbeit 2c.) ein, formell in solche, welche auf Veranlassung oder mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums hergestellt oder von Privaten eingereicht sind. Von Letzteren werden zweckmäßig nicht bloß die empfohlenen und die noch in Prüfung befindlichen, sondern auch die, deren Empfehlung abgelehnt wurde, einzeln aufgeführt.

10. Durchführung der Schulaufsicht. (s. 4g und 5e). Die Bedeutung sachkundiger, über die gewerblichen Schulverhältnisse größerer in- und ausländischer Gebiete unterrichteter Gewerbeschulinspektoren wird noch von vielen Regierungen unterschätzt. Die Unterstützung durch solche Inspektoren, die anregend, beratend, warnend und helfend den Lehrern und Vorständen gewerblicher Schulen zur Seite treten, ist oft wichtiger und wirksamer, als staatliche Geldbeihilfen. Solche Inspektoren sorgen dafür, daß jede gewerbliche Schule die günstigen und ungünstigen Erfahrungen gleichartiger Schulen verwerte, daß nicht jede neue gewerbliche Schule die von anderen gewerblichen Schulen verlassenen Irrwege einschlage. Die Gewerbeschulinspektoren haben den Schulen nicht Vorschriften zu machen, sondern Ratschläge zu erteilen, nicht die gewerblichen Schulen zu uniformieren, sondern die zweckmäßigste Anpassung jeder gewerblichen Schule an die örtlichen und fachlichen Verhältnisse zu fördern. Es ist nicht empfehlenswert, die Inspektoren zu schriftlichen Aeußerungen über die Befundsergebnisse an die besuchten Schulen zu veranlassen. Anderenfalls wirkt öftere schriftliche Anerkennung der Schulwirksamkeit leicht als Hemmung des Weiterstrebens der Schule. Nur bei besonderen Anlässen, insbesondere wenn es gilt, vorhandene Mängel abzustellen, ist eine schriftliche Zufertigung an den Schulvorstand angezeigt. An die Oberbehörde ist dagegen über jede revidierte Schule ein kurzer Revisionsbericht mit Angabe des wesentlichen Inhalts der erteilten Ratschläge einzureichen. Gewerbeschulen, welche die erteilten Ratschläge fortgesetzt grundlos unbeachtet lassen, verlieren die Staatsbeihilfe.

In Preußen werden die gewerblichen Fortbildungsschulen in den meisten Regierungsbezirken gar nicht oder höchst unzulänglich und unregelmäßig beaufsichtigt.

Einen berufsmäßigen Gewerbeschulinspektor hat (seit 1884) nur Sachsen. Demselben waren (1891) 187 gewerbliche Schulen in 95 Orten überwiesen; er besucht jährlich etwa 150 gewerbliche Schulen (in etwa 200 Revisionen). Für die 28 Klöppelschulen Sachsens ist schon seit 1858 ein besonderer Klöppelschulinspektor angestellt. In Württemberg erfolgt die Revision der gewerblichen Fortbildungsschulen durch die hervorragendsten Lehrer solcher Schulen. Neuerdings wird dort erwogen, ob die Revisionen nicht behufs größerer Gleichmäßigkeit in weniger Hände zu legen seien. Die Revision des Zeichenunterrichts und des wissenschaftlichen Unterrichts ist in Württemberg getrennt. Die Handelsschulen scheinen dort staatlich nicht beaufsichtigt zu werden. In Hessen-Darmstadt werden die Handwerkerschulen von der 8 Mitglieder zählenden Handwerkerschulkommission des Landesgewerbevereins revidiert. In Oesterreich ist den 30 Inspektoren der gewerblichen Schulen, welche vom Unterrichtsministerinm im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf je 2 Jahre ernannt werden (1891 9 Direktoren und 18 Professoren von Staatsgewerbeschulen, 1 Direktor einer Staatshandwerkerschule und 2 Fachschuldirektoren) ihre Aufgabe nicht nach örtlichen, sondern nach fachlichen Gebieten zugeteilt. In der Schweiz revidieren die 9 Mitglieder des vom Bunde auf je 1 Jahr eingesetzten „Expertenkollegiums" (darunter 1889 4 Architekten) die gewerblichen Schulen. Sie halten an einem jährlich wechselnden Orte eine Expertenberatung ab und lernen so nach und nach alle bedeutenden gewerblichen Schulen der Schweiz kennen.

11. Schulausstellungen haben für gewerbliche Schulen, bei denen das Zeichnen besonders wichtig und umfangreich ist, viel größere Bedeutung als für Gelehrtenschulen. Führen sie die Wirksamkeit der gewerblichen Schulen vollständig und übersichtlich vor, so werden durch sie zweckmäßige Einrichtungen befestigt, weiter entwickelt und verallgemeinert, unzweckmäßige aber als solche erkannt und beseitigt. Die Hauptmängel der früheren Ausstellungen gewerblicher Schulen waren a) der, daß man auch solche große Ausstellungen vieler gewerblichen Schulen, welche die Arbeit der Schulen vornehmlich den Aufsichtsbehörden, Vorständen und Lehrern vorführen sollen, so einrichtete, wie die regelmäßigen Jahresausstellungen der einzelnen gewerblichen Schulen, welche die Arbeiten der Schüler deren Angehörigen und der breiteren Oeffentlichkeit vorführen. Bei Landesschulausstellungen Prämien an hervorragende Schüler von Landes, wegen

zu erteilen, ist zwecklos, zeitraubend und kostspielig. b) Meist führte man vor, was ausnahmsweise gemacht werden kann, nicht was vom Durchschnitte für gewöhnlich gemacht wird. Jenes ist aber viel weniger wichtig als dieses. c) Statt lehrplanmäßiger Anordnung der Zeichnungen bewirkte man meist dekorative Anordnung. Es sollen aber nicht bloß die Erfolge, sondern auch die Wege gezeigt werden, auf denen man zu diesen Erfolgen gelangte. d) Ausstellungen gewerblicher Schulen wurden mit Ausstellungen gelehrter Schulen oder Industrieausstellungen verbunden, fanden da weniger Beachtung, konnten nicht nach ihren besonderen Bedürfnissen eingerichtet werden und dauerten unnötig lange. Eine 8—10 Tage, während der Ferienzeit, geöffnete Ausstellung gewerblicher Schulen pflegt die Vorstände und Lehrer dieser Schulen zu fruchtbaren Studien und Besprechungen zu vereinigen. e) Die schriftlichen Arbeiten einer Schule dürfen von der Ausstellung nicht ausgeschlossen und von den zeichnerischen nicht getrennt sein, damit der Zusammenhang beider erkennbar wird. f) Die Ausstellungen wurden anfänglich allzu rasch wiederholt. Daraus folgte geringe Beteiligung und mangelnde Teilnahme. (In Württemberg 1850—66 alle 2 Jahre, 1867—89 alle 7 Jahre eine Ausstellung.) g) Von Vereinen unternommene Ausstellungen finden meist keine allseitige Beteiligung, welche doch im Hinblick auf den Zweck solcher Ausstellungen sehr zu wünschen ist. Namentlich die kleinen gewerblichen Schulen, die am liebsten wegbleiben, bedürfen einer Vergleichung ihrer Leistungen mit denen vorgeschrittener Schulen am meisten. Deshalb werden solche Ausstellungen am besten von der Stelle unternommen, welche Beihilfen zu den Kosten gewerblicher Schulen zu bewilligen hat, also von der Regierung oder dem Landesgewerbevereine. Für unterstützte Schulen pflegt die Beteiligung vorgeschrieben zu werden. h) Ausstellungen ohne planmäßige sachverständige Beurteilung erfüllen ihren Zweck nicht genügend und bleiben meist bloße Schaustellungen. i) Früher wurde oft Nichtvergleichbares zusammen vorgeführt. Wo die Zahl der gewerblichen Schulen eine größere ist, werden gewerbliche Fortbildungsschulen zweckmäßig für sich vorgeführt, gewerbliche Fachschulen in einem anderen Jahre (so in der Schweiz).

Württemberg hielt von 1850—89 12 Ausstellungen gewerblicher Schulen ab. Die letzte umfaßte auch Lehrlingsarbeiten und (zweckmäßig) Lehrmittel, sowie künstlerische Arbeiten von Lehrern gewerblicher Schulen. Letzteres regte den Fleiß und die fachliche Ausbildung der Lehrer sehr an. Sachsen vereinigte 1883 die 82 gewerblichen Schulen des Regierungsbezirkes Zwickau zu einer Ausstellung, 1888 150 gewerbliche Schulen des Landes mit 800 Lehrern und 16 000 Schülern. Nur 6800 M. Staatszuschuß zu den Kosten der letzten Ausstellung. Der hier zum ersten Male streng durchgeführte Grundsatz: die Lehrgänge jedes Faches vollständig und übersichtlich vorzuführen und zwar durch Arbeiten je eines der besten, eines mittleren und eines schwachen, aber das Unterrichtsziel gerade noch erreichenden Schülers, wurde seitdem mehrfach, u. a. 1890 bei der ersten schweizerischen Ausstellung der gewerblichen Fortbildungs-, Handwerker- und Zeichenschulen in Zürich angewendet. Der Landesgewerbeverein von Hessen-Darmstadt hält seit 1840 alljährlich Ausstellungen der von ihm unterstützten Handwerkerschulen ab, seit 1869 grundsätzlich ohne Prämienerteilung. Der Zentralvorstand des Gewerbevereins von Nassau läßt sich alljährlich die Zeichnungen seiner 50 Schulen nach Wiesbaden senden und dort von einem Ausschusse begutachten.

12. Zeitschriften für gewerbliche Schulen, Statistik und Geschichte derselben. a) Zeitschriften, welche über die Organisation, Lehrweise und Wirksamkeit gewerblicher Schulen unterrichten, sind für Lehrer und Vorstände dieser Schulen sehr wichtig, da sie einen Austausch der Ansichten, Erfahrungen und Wünsche anregen und erleichtern. Wird eine solche Zeitschrift von der Oberbehörde selbst herausgegeben, wie seit 1883 das treffliche „Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich", welches die Beratungen der Zentralkommission für den gewerblichen Unterricht, die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Regulative, Schulnachrichten, sowie die Schulstatistik enthält und in seinen Supplementsheften auch die ausländischen Schulen eingehend berücksichtigt, so begründet es eine geistige Gemeinschaft, die vom Mittelpunkte aus bis in die entlegensten Fachschulen sich erstreckt, erleichtert sehr das Wirken der Regierung und stellt deren Thätigkeit unter das Urteil der Oeffentlichkeit. In der Schweiz unterstützt der Bund mehrere Zeitschriften für den gewerblichen Unterricht, die dafür unentgeltlich an die vom Bunde unterstützten gewerblichen Schulen abgegeben werden müssen. Die seit 1886 erscheinende „Zeitschrift für den gewerblichen Unterricht in Preußen", Organ des 1887 begründeten „Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner", ist bemüht, zu leisten, was ein Privatunternehmen auf diesem Gebiete leisten kann. Die sächsischen gewerblichen Schulen haben ihr Organ in der „Gewerbeschau", die württembergischen in dem „Gewerbeblatt aus Württemberg", die badischen in der „Badischen Gewerbezeitung". — b) Die Statistik der gewerblichen Schulen, namentlich der zahlreichen Privatanstalten, ist noch sehr unentwickelt. Am eingehendsten ist dieselbe in Sachsen dargestellt. Dort erscheint seit 1884 alle 5 Jahre ein „Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten", welcher nicht bloß (wie sonst meistens) Schüler- und Lehrerzahl, sondern auch die Schulunternehmer, Unterrichtszeit, wöchentliche Stun-

denzahl, Lehrerberuf, Schulgeld, die Hauptzahlen des Schulhaushaltes ꝛc. für jede öffentliche und private gewerbliche Schule angiebt. Dieser Bericht wird ergänzt durch ein etwa alle 4 Jahre erscheinendes „Verzeichnis der Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsschulen Sachsens", welches für jede dieser Schulen, Unternehmer, Vorstand, Zweck, Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer, Lehrplan, Lehrer, Schülerzahl und Schulgeld angiebt und allen gewerblichen Schulen zugestellt wird. Die Möglichkeit einer Vergleichung der dort ausführlich angegebenen Lehrpläne hat schon viele Schulen zu Verbesserungen angeregt. Von Preußen fehlt leider noch jede vollständigere Statistik der gewerblichen Schulen. In Württemberg erscheint alljährlich in besonderem Hefte eine sehr kurzgefaßte Uebersicht des gesamten Schulwesens. Bayern und Baden geben jährlich nur ganz kurze Tabellen ihrer gewerblichen Schulen in der statistischen Zeitschrift. Eine eingehendere Uebersicht der badischen gewerblichen Schulen hat Handelskammerpräsident Gesell bearbeitet. Sehr zweckmäßig ist das bei der k. württemb. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geführte und stets auf dem Laufenden erhaltene, aber nicht veröffentlichte „Grundbuch", welches folgende Abteilungen hat: Geschichtliche Notizen, Ortsbehörden, Organisation, wirtschaftliche Verhältnisse, Statistik, Pläne der Schulräume. Die Veröffentlichung einer Geschichte der gewerblichen Schulen, sei es auch eines kleineren Gebietes, würde sehr nützlich sein, wenn sie darlegte den Anlaß zur Errichtung der Schulen bezw. neuen Abteilungen, welche Hindernisse zu überwinden waren, welche Mittel zum Erfolge halfen, welche Irrwege und Mißerfolge die Schule zu verzeichnen hatte, welches die erste Organisation und deren spätere Aenderungen waren ꝛc. Ein solches Werk würde anregen, belehren, warnen, ermutigen und sonst verloren gehende Erfahrungen erhalten.

II. Die Hauptgruppen gewerblicher Schulen.

A. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

13. Wenn auch der allgemeine Fortbildungsunterricht, welchen außer Preußen die meisten deutschen Staaten (für die 15—18jährige männliche Jugend mit wöchentlich 2—6 Stunden) vorschreiben, nach der zweckmäßigen und von den meisten anderen Staaten auch angenommenen Bestimmung des württembergischen G. von 1836 die Unterrichtsgegenstände üben soll, „die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind", so kann doch dieser Unterricht den besonderen Bedürfnissen der Gewerbetreibenden, insbesondere hinsichtlich des Zeichnens, nicht völlig genügen. Immerhin ist zu beachten, daß z. B. in Sachsen, wo 1889 1912 allgemeine Fortbildungsschulen mit 76000 Zöglingen bestanden, an nicht wenigen dieser Schulen besondere Zeichenklassen für Schuhmacher, Schneider, Bauhandwerker ꝛc. eingerichtet sind. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat die doppelte Aufgabe, die allgemeinen Kenntnisse (Deutsch, Rechnen, Formenlehre) zu befestigen und zu erweitern und gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Angehörigen verschiedener Gewerbszweige (Bauhandwerkern, Schlossern, Tischlern, Schuhmachern, Schneidern ꝛc.) notwendig sind (Zeichnen, dies in größeren Anstalten regelmäßig nach beruflichen Fachklassen gesondert, gewerbliche Buchführung, Geschäftskunde ꝛc.), zu lehren. In Hessen-Darmstadt schafften viele gewerbliche Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen) nach Einführung der 3jährigen Fortbildungsschulpflicht (1874) den Unterricht in Rechnen, Formenlehre und Stil ab, führten ihn aber bald wieder ein, weil die allgemeinen Fortbildungsschulen die besonderen gewerblichen Bedürfnisse in diesen Fächern nicht genügend berücksichtigen konnten. Versuche, gewerbliche Fortbildungsschulen mit landwirtschaftlichen zu verbinden, die man dort in kleinen Orten mit geringer Schülerzahl und wenig Mitteln machte, mißlangen, da derselbe Lehrer nicht beide Gruppen fördern konnte. Den gewerblichen Fortbildungsschulen vorwerfen, daß sie von den verschiedensten Gewerbtreibenden besucht würden und deshalb nicht genügten, heißt das erreichbare Gute herabsetzen, weil es hinter dem unerreichbaren Besseren zurückbleibt.

Die „Oesterreichischen Handwerkerschulen" (für 12—15jährige Knaben), die für das Gewerbe vorbilden sollen, sind eine Pariser Mustern nachgebildete neue Schulart, welche gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten (Holz- und Metallbearbeitung, Modellieren, Wägen, Beizen, Lackieren, Destillieren ꝛc.) für Angehörige verschiedener Gewerbszweige in Verbindung mit dem Volksschul-Unterrichte vermittelt. Das dritte Jahr nur für die, welche eine eingehendere gewerbliche Vorbildung wünschen. Schulwerkstätten der Handwerkerschulen nur für die Schüler, welche keine Privatwerkstätte besuchen können. Auch die Pariser Vorbilder bestehen erst seit 1873.

Preußen hatte 1890 (ohne die Prov. Westpreußen und Posen, wo 350 obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen kraft G. v. 4. V. 1886 aus Staatsmitteln errichtet und unterhalten werden, aber gegenüber der Abneigung der Bevölkerung einen schweren Stand haben) 781 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 93029 Schülern. Leider werden diese Schulen in den meisten Regierungsbezirken nach der

eigenen Angabe der Regierung gar nicht, oder nur höchst unzulänglich und unregelmäßig beaufsichtigt. Das Vorwiegen der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen (414 mit 49 325 Schülern) zeigt, daß diese Anstalten dort noch nicht genügend von dem Bedürfnisse der Bevölkerung getragen werden. Die freiwilligen gewerblichen Fortbildungsschulen überwiegen bezeichnender Weise in den Regierungsbezirken Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Potsdam, Schleswig, Stettin, Stralsund, Wiesbaden, Berlin. Bayern: In 242 gewerblichen Fortbildungsschulen, von denen 194 selbständig, 48 mit Realschulen verbunden sind, 29 472 Schüler (nur 2 % im Tages-U., 98 % im Sonntags- oder Abend-U.). Der Besuch ist an 165 Ortschaften durch Ortsstatut vorgeschrieben Nur 7 463 (= 24 %) der Schülern besuchen eine Fach-Abteilung, die anderen nur die Elementar-Abteilung. Sachsen: 1889 28 gewerbliche Fortbildungsschulen (5 seit 60—70 Jahren bestehend, 20 von Vereinen, 3 von Gemeinden unterhalten), keine mit Schulzwang, 7912 Schüler.

In Württemberg größte Verbreitung der gewerblichen Fortbildungsschulen. Von den Orten mit mehr als 2000 Einwohnern hatten (1890) 85 (in Baden nur 32) % gewerbliche Fortbildungsschulen; (1889) gewerbliche Fortbildungsschulen für die männliche Jugend mit 13 649 Schülern in 167 Orten. Es kamen auf 100 Lehrlinge 71 gewerbliche Fortbildungsschüler. Besuchteste Lehrfächer mit Angabe der Schülerzahl: Elementares Freihandzeichnen 7947, schriftliches Rechnen 6772, Fachzeichnen 6346, geschäftlicher Aufsatz 6089, Kopfrechnen 5499, geometrisches Zeichnen 4531, Schönschreiben 2921. Baden (1889) 43 „Gewerbeschulen" mit 579 Schülern im Vorkurs, 5366 ordentlichen Schülern, 1907 Gästen. Hessen-Darmstadt (1886) 73 „Handwerkerschulen" an 64 Orten mit 4400 Schülern, dazu noch 7 „Erweiterte Handwerkerschulen", darunter 2 (in Mainz und Offenbach) mit Kunstgewerbeschulen verbunden, welche nicht bloß Sonntags- und Abend-, sondern auch Tagesunterricht erteilten. In Oesterreich (1890) 14 mustergültige gewerbliche Fortbildungsschulen (3474 Schüler) mit Staatsgewerbeschulen verbunden. Außerdem 393 selbständige gewerbliche Fortbildungsschulen mit 61 567 Schülern, davon 132 in Niederösterreich, 154 in Böhmen und nur 107 in den 11 anderen Kronländern. 8 Handwerkerschulen (5 staatliche, 3 gemeindliche) mit 526 Schülern und 1077 Fortbildungsschülern. In der Schweiz (1890) gegen 90 gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerker- und Zeichenschulen, darunter 15 Zeichenschulen im kunstbegabten Kanton Tessin; die bedeutendsten in Genf, Zürich, St. Gallen, Bern, Solothurn und Aargau.

14. Offene Zeichensäle. Für gewerbliche Schulen ist das Zeichnen der wichtigste Gegenstand. Schon Diderot bemerkte: une nation, où l'on apprendrait à dessiner, comme on apprend à écrire, l'emporterait bientot sur les autres dans tous les arts du goût. Der Zeichenunterricht, welcher Augenmaß, Formensinn, Geschmack und Handfertigkeit bildet, ist eine Ergänzung des durch Lesen, erhöhte Schulbildung und vermehrten Wechsel äußerer Eindrücke beeinträchtigten Sinnes für scharfe Beobachtung und deshalb in deutschen Volksschulen mit Recht vorgeschrieben. Offene Zeichensäle mit einem ständig angestellten Zeichenlehrer, der sein Zimmer gewöhnlich gleich neben dem Zeichensaale hat, pflegen auch in den Tagesstunden der Woche zugänglich zu sein, fördern viele, insbesondere erwachsene Gewerbetreibende, im Zeichnen und tragen dazu bei, die Fühlung zwischen Schule und Gewerbe zu stärken und zu erweitern.

Sie sind in Württemberg (1889) mit 26 gewerblichen Fortbildungsschulen, in Baden (1882) mit 4 Gewerbeschulen, in Oesterreich mit manchen gewerblichen Fortbildungsschulen verbunden.

B. Gewerbliche Lehranstalten für das weibliche Geschlecht.

15. Von weiblichen Fortbildungsschulen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht blos allgemein bildende Fächer und Zeichnen, sowie gewerbliches Rechnen, Buchführung und Geschäftsaufsätze, sondern auch weibliche Handarbeiten und kunstgewerbliche Arbeiten lehren.

Bayern 26 Frauenarbeitsschulen mit 2252 Schülern, Sachsen 11 mit 1081 Schülern, Württemberg 14 weibliche Fortbildungsschulen mit 720 Schülern und 19 Frauenarbeitsschulen mit 4511 Schülern. Die älteste, in Reutlingen 1868 errichtet, bildete bis 1889 269 Lehrerinnen für Industrie- und Frauenarbeitsschulen aus. Baden 16 Handarbeits- und Frauenarbeitsschulen mit 1110 Schülern und 9 Lehranstalten des badischen Frauenvereins mit 1231 Schülern. Hessen-Darmstadt gewerbliche Fortbildungsschulen für Frauen und Mädchen in 5 Städten.

C. Niedere gewerbliche Fachschulen.

16. Fachschulen sind im Unterschiede von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Angehörige verschiedener Gewerbe gleichzeitig aufnehmen, nur für Angehörige eines einzelnen Gewerbes (Baugewerken, Weber, Schuhmacher, Blecharbeiter, Drechsler ꝛc.) bestimmt, verbinden theoretischen mit praktischem Unterricht und bedürfen steter und engster Fühlung mit Werkstatt und Fabrik. Ihre geeignetsten Sitze sind die Mittelpunkte gewerblicher Thätigkeit und der Gewerbszweige, denen sie dienen. Zur Aufnahme in eine Fachschule ist in der Regel erforderlich, daß der Schüler die Handhabung der Werkzeuge, die einfachen Arbeiten seines Gewerbes erlernt habe und die wesentlichsten Materialkenntnisse besitze. Nach dem Beschlusse der österreichischen Zentralkommission für gewerblichen Unterricht v. 31. V. 1882 erscheint die Errichtung gewerblicher Fachschulen nur da rätlich, „wo das Vorhandensein eines gewerblichen Lebens nachgewiesen ist, dessen Umfang so bedeutend, dessen Entwickelungsfähigkeit so unzweifelhaft und dessen fachlicher Charakter so klar ausgesprochen ist, daß auch die besondere Richtung deutlich zu Tage liegt, in der ein Bedürfnis nach Unterricht besteht." Am zahlreichsten und ältesten (in Sachsen seit 1830, in Bayern seit 1854, in Württemberg seit 1855) sind die Fachschulen für We-

berei. Sie haben, wenn die wechselnde Mode bisher beliebte Webarten fallen ließ und neue, anders herzustellende Gewebe verlangte, als die Handstühle unter dem Wettbewerbe der Kraftstühle zu kunstvolleren, auf Kraftstühlen nicht herzustellenden oder dort nicht lohnenden Geweben verwendet werden mußten, dem Gewerbe sehr nützliche Dienste geleistet. Bekannt ist auch die Förderung der Schweizer Uhrenindustrie durch die dortigen 9 Uhrmacherschulen, welche der steten Verbesserung der Uhrenherstellung dienen. Man hat wohl den gewerblichen Fachschulen vorgeworfen, sie beschränkten den freien Blick der Schüler und leiteten sie mehr dem Großbetriebe als dem Kleingewerbe zu. Aus diesen Gründen hat man z. B. in Hessen-Darmstadt statt der gewerblichen Tagesfachschulen, denen die Schüler für 1—3 Jahre ganz überwiesen werden, gewerbliche Ergänzungsfachschulen empfohlen, welche die Schüler den Einzelwerkstätten nicht entziehen. Das ungünstige Urteil in Hessen, welchem die günstigen Erfahrungen in Sachsen, Württemberg, Baden, Oesterreich und der Schweiz gegenüberstehen, scheint daher zu kommen, daß man von den Aufzunehmenden dort eine längere praktische Beschäftigung in Einzelwerkstätten nicht, dagegen von den Schülern neben dem Lernen auch ein Verdienen in der Lehrwerkstatt forderte.

Seit 1884 veranstaltet das großherzogliche badische Ministerium des Innern auch 6—14-tägige Uebungskurse für Handwerksmeister in Karlsruhe, um neuere gewerbliche Fortschritte zu verbreiten; so für Seifensieder, Gerber, Schuhmacher, Uhrmacher und Metallarbeiter (Aetzen und Galvanoplastik), Färber, Dekorationsmaler, Tapezierer, Installateure.

In Preußen ist das gewerbliche Fachschulwesen noch wenig entwickelt und bekannt. Bücher sagte (1879), die 11 Bergschulen mit 437 Schülern seien „das einzige, planmäßig und erfolgreich gepflegte Gebiet des gewerblichen Fachunterrichts in Preußen". Die Webe-, Färberei- und Appreturschule zu Krefeld, 1883 reorganisiert, ist ein groß angelegtes, stark besuchtes Unternehmen, welches auf die Verbesserung der Webstühle und Hilfsmaschinen günstig einwirkt. Außerdem noch 13 Webschulen, 8 Webereilehrwerkstätten in der Provinz Hannover. Fachschulen für Metallindustrie in Hanau, Iserlohn und Remscheid, für Keramik in Grenzhausen-Höhr, Bunzlau und Berlin, Korbflechtschulen im Taunus, in Schlesien und Ostpreußen. Fachschulen für Kunsttischler und Holzbildhauer zu Magdeburg und Flensburg. 14 Navigationsschulen an der See und seit 1887 5 Schifferschulen an der Elbe. 294 Innungsschulen (67 für Barbiere und Friseure, 29 für Maler, je 24 für Schuhmacher und Schmiede, 21 für Bäcker, 20 für Schneider, 10 für Tischler 2c.). — Bayern: 36 Fachschulen, davon 23 in Oberbayern, 3 Webschulen, 3 Schnitzschulen, 13 Musikschulen, 1 Töpferschule; seit 1885 5 Waldbauschulen für den niederen Staatsforstdienst. — Sachsen: 29 Fachschulen für Weberei, Wirkerei und Posamentiere mit 224 Hand- und 67 Kraftstühlen, 132 Wirkstühlen, 30 Posamentierhandstühlen 2c. Unter den Webschulen sind 4, unter den Wirkschulen 1 Tagesschule. Die anderen erteilen nur Abendunterricht. 6 Elbschifferschulen, vom Staate unterhalten, 28 Klöppel-, 1 Stick-, 4 Strohflecht-, 11 Hausindustrieschulen, 2 Bergschulen und 39 andere Fachschulen, meist von Innungen oder Vereinen unterhalten. Daß Sachsens Fachschulen auch auswärts Vertrauen genießen, zeigt sich darin, daß mehrere derselben von großen deutschen Verbänden (Uhrmacher, Drechsler und Bildschnitzer, Blecharbeiter, Müller, Gerber) unterhalten werden. — Württemberg: 4 Webschulen. (Besonders bedeutsam Reutlingen: I. für künftige Fabrikanten, Kaufleute, Musterzeichner, und Webmeister; II. für künftige Werkführer und Fabrikaufseher; III. für mechanische Weberei; IV. Wirkschule.) In Württemberg sind mehr die gewerblichen Fortbildungsschulen entwickelt. — Baden: 3 Musikschulen, 1 Schnitzschule, 15 Strohflechtschulen, 1 Zeichenschule für Korbflechterei, 5 Hufbeschlagschulen. — Hessen-Darmstadt: 1 Holzschnitzschule; Innungsschulen für Maler, Lackierer, Barbiere 2c. — Oesterreich: groß angelegter und sorgfältig durchgeführter Plan, aber (s. unter 7 b) bei allzu geringer Inanspruchnahme der Nächstbeteiligten. 29 Web- und Wirkschulen, davon nur 10 kleine Anstalten in Handwebereigegenden ohne Kraftstühle, 30 Fachschulen für Holz- und Steinindustrie, 8 für Quincaillerie-, Keramik und Glasindustrie, 16 für Spitzenarbeiten und Kunststickerei, 2 für Musikinstrumentenfabrikation, je 1 für Lederindustrie, Edelsteinschleiferei und Spielwarenindustrie, 18 Korbflechtschulen. Normallehrplan für Web- und Wirkschulen 1889 probeweise erlassen. — Schweiz: 9 Uhrmacherschulen, 2 Webschulen, 2 Schnitzschulen, 1 Spielwarenschule. 1 Korbflechtschule.

17. Lehrwerkstätten. Lehrwerkstätten sind mit vielen gewerblichen Fachschulen (namentlich mit Websch.) verbunden, oder auch selbständig errichtet. Sie schließen sich an die frühere Werkstattlehre an, suchen dieselbe aber vielseitiger und planmäßiger zu gestalten. Warm empfohlen, z. B. von Bücher, werden sie von Anderen, z. B. von Steinbeis, als Stätten der Ausbildung von Dilettanten und ökonomisch gefährlich verworfen. Wanderstipendien, sagt man, würden sie besser und billiger ersetzen. Nur die Lehrwerkstätten der Weberei und Wirkerei werden allgemein als nützlich anerkannt. Schlecht bezahlte Lehrmeister werden die weniger lehrreiche Herstellung einträglicher Gegenstände mehr pflegen als die lehrreichere, aber weniger einträgliche Herstellung vielseitiger Arbeiten. Damit ruft man Klagen der Lehrlinge über einseitige Ausbildung und der Gewerbetreibenden über ungerechtfertigten Wettbewerb der Lehrwerkstätten (Gehalt des Lehrmeisters, freie Räume, unbezahlte Arbeitskräfte, zu niedrige Verkaufspreise) wach. Es erscheint zweckmäßig, die Verwertung der Arbeiten der Lehrwerkstätten nicht als ein wesentliches Mittel zur Deckung der Kosten zu behandeln. Auch ist die Gefahr zu berücksichtigen, daß in Lehr-

werkstätten Zeit und Rohstoffe nicht sparsam verwendet, die Lehrlinge also nicht haushälterisch erzogen werden. Mit der technischen Leitung muß daher die kaufmännische Hand in Hand gehen. Lehrwerkstätten finden sich insbesondere bei Staatseisenbahnen. In Oesterreich sind Lehrwerkstätten in Verbindung mit gewerblichen Schulen besonders zahlreich.

18. Baugewerkschulen. Die große Zahl der Bauhandwerker (im deutschen Reiche 1882 373 000 Maurer und 184 000 Zimmerer) rechtfertigt besondere Fachschulen für sie. Diese Fachschulen haben aber nicht Architekten oder Ingenieure niederer Ordnung, sondern Bauhandwerker auszubilden. Die ersten Baugewerkschulen in Paris 1740, in München 1823, in Holzminden (Braunschweig) als Privatanstalt 1831, in Sachsen 1837 als Staatsanstalten errichtet. Mindestens 2 Halbjahre praktische Beschäftigung sind von den Aufzunehmenden zu fordern. Unterricht bei den sächsischen Baugewerkschulen nur im Winter (4 Halbjahre); bei anderen trotz ermäßigten Sommerschulgeldes im Sommer nur $^1/_7$ bis $^1/_{10}$ des Winterbesuches. In Sachsen Beschränkung der Schulen auf das Maurer- und Zimmerergewerbe, anderwärts vielfach Verbindung mit der Maschinentechnik. Halbjährl. Schulgeld in Sachsen 30 M., anderwärts vielfach wegen zu geringer Staatsunterstützung 100 und 120 M.

Preußen: 1891 nur 9 Baugewerkschulen mit 1825 Schülern in überfüllten Klassen. (Im Herbst 1890 870 Abweisungen wegen Platzmangels. In Holzminden [Braunschweig] allein über 1000 Schüler, meist Preußen.) Eine 10. Schule geplant. — Bayern: 4 Baugewerkschulen mit 1220 Schülern. — Sachsen: 1891 5 königl. Baugewerkschulen mit 702 Schülern. Unter 154 Lehrstunden der 4 Kurse 97 zeichnerische. Jährliche Kosten von 4 Schulen 94 000 M. — Württemberg: Königl. Baugewerkschule in Stuttgart (seit 1845) mit 503 Schülern (auch Geometern, landw. Technikern und Maschinentechn.). — Baden: Karlsruhe 253 Schüler. Hier auch praktische Uebungen in Lehrwerkstätten für Maurer und Zimmerer, deren Wert angezweifelt wird. — Hessen-Darmstadt: Darmstadt s. 1876. 1886 81 Schüler. — Anhalt: Zerbst Bauschule s. 1887 von Staat und Stadt gemeinsam unterhalten. — Oesterreich: Baugewerbliche Abteilungen an 11 k. k. Werkmeisterschulen 1890 mit 1336 Schülern.

19. Werkmeisterschulen. Die meisten gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nur Sonntags- und Abendunterricht erteilen, (wöchentlich höchstens 10—16 Stunden) können Werkmeister des Maschinenbaues, der Spinnerei, Weberei, des Brunnenbaues 2c. nicht ausbilden, weil sie jahrelangen Besuch erfordern würden und sachliche Ausbildung nicht bieten können. Die Sächsische Regierung errichtete daher 1855 eine Werkmeisterschule, die erste ihrer Art und ihres Namens, für die strebsamsten Mitglieder des Handwerker- und Arbeiterstandes. Aufnahmeerfordernis: Alter von mindestens 16 Jahren und 2jährige Berufsübung. Unterrichtsdauer $1^1/_2$ Jahre; wöchentlich 35—40 Stunden. Die Werkmeisterschulen sollen grundsätzlich nicht mehr lehren, als Werkmeister wirklich brauchen, damit die Schüler ihre Befähigung nicht überschätzen und sich nicht von Werkstätten und Fabriken ab und den Zeichenbüreaus zuwenden. Sie sind industrielle Unteroffiziersschulen.

Preußen: Nur 4 Werkmeisterschulen, 2 in Dortmund, je 1 in Bochum und Köln mit zusammen etwa 250 Schülern. In Magdeburg Errichtung einer Werkmeisterschule geplant. Sachsen: Kgl. Werkmeisterschule zu Chemnitz 250 Schüler, mit Seifensieder-, Färber- und Müllerschule (hat seit ihrer Errichtung etwa 3100 Schüler aufgenommen). Mittweida Priv.-A. 200 Schüler. Oesterreich: Mit 14 Staatsgewerbeschulen sind Werkmeisterschulen verbunden. Zusammen 2100 Schüler in der baugewerblichen, mechanisch-technischen, kunstgewerblichen, kommerziellen und chemischen Abteilung.

D. Gewerbliche Mittelschulen.

20. Das Studium an einer technischen Hochschule setzt Ablegung der Reifeprüfung eines Realgymnasiums oder Gymnasiums voraus und kann erst im Alter von etwa 24 Jahren beendigt werden. Die dort gebotene höchste technische Ausbildung überschreitet für viele Industrielle das vorhandene Bedürfnis, läßt die rechte Zeit zur Erlangung der nötigen praktischen Geschicklichkeit leicht versäumen, erfordert viel Zeit und Geld und setzt die jungen Besucher den Gefahren der „akademischen Freiheit" aus. Deshalb sind gewerbliche Mittelschulen, welche mehr als die niederen gewerblichen Schulen und weniger als die technischen Hochschulen beanspruchen und bieten und straffe Zucht üben, ein Bedürfnis des Gewerbes und der Industrie. Dem abgestuften gewerblichen Bildungsbedürfnisse müssen auch abgestufte gewerbliche Bildungsanstalten entsprechen. Engel rechnet den Kostenwert eines Gewerbetreibenden mit niederer Bildung nach 15 Lebensjahren auf 3700 M., mit mittlerer Bildung nach 20 Jahren auf 12 100 M., mit Hochschulbildung nach 25 Jahren auf 27 500 M. Das Fehlen von Gelegenheiten zur Erlangung einer mittleren gewerblichen Bildung muß mithin sehr nachteilig wirken, indem es die auf solche Bildung Angewiesenen entweder auf höhere Bildung verzichten oder in niedere gewerbliche Schulen oder in technische Hochschulen eintreten läßt. Niedere gewerbliche Schulen werden durch solche Schüler leicht dazu veranlaßt, ihr Lehrziel zu überschreiten, technische Hochschulen dazu, hinter ihrem Lehrziele zurückzubleiben. Die gewerblichen Mittelschulen sind ein Mittel, um die niederen gewerblichen Schulen von anspruchsvollen Schülern, die technischen Hochschulen von ungenügend vorgebildeten

Studierenden und die Volkswirtschaft von dem gelehrten Technikerproletariat einigermaßen frei zu halten. Während von Hochschulingenieuren vielfach Ueberangebot vorhanden ist, fehlen der Industrie oft Kräfte, wie sie die gewerblichen Mittelschulen liefern (Maschinenkonstrukteure, Ingenieure, Chemiker, Leiter kleinerer Fabriken und Privatbautechniker in mittleren Lebensstellungen).

Auffallenderweise ist bisweilen, z. B. 1882 vom Zentralverbande deutscher Industrieller, behauptet worden, gewerbliche Mittelschulen seien kein wirtschaftliches Bedürfnis. R. Baumeister stimmt dem bei, „umsomehr, da die technischen Hochschulen in ihren zurückgebliebenen Zöglingen schon genug Techniker zweiten Ranges lieferten". Aber ungeeignete industrielle Stabsoffiziere sind deshalb noch keine geeigneten Subalternoffiziere, ungeeignete Lehrer höherer Schulen noch keine geeigneten Volksschullehrer. Dem Irrtume, daß die gewerblichen Mittelschulen „eine überflüssige Konkurrenz der technischen Hochschulen" seien, während sie von diesen doch nur die an sich ziehen, die in die Hochschulen weder verlangen noch gehören, hatte das österreich. Unterrichtsministerium schon 1880 entgegenzutreten.

Der mehr als 6000 Mitglieder umfassende „Verein deutscher Ingenieure" erklärte 1889 gewerbliche Mittelschulen für ein vom Staate zu befriedigendes Bedürfnis. Die Industrien, für welche sie vorbilden, sind über das ganze Land verbreitet. Sollen die gewerblichen Mittelschulen gedeihen, so müssen sie selbständige Anstalten, nicht Anhängsel allgemein bildender Anstalten sein. Unterläßt der Staat, gewerbliche Mittelschulen zu errichten, so werden solche selbst von großen Städten kaum errichtet werden. In der Hauptsache werden dann Privatanstalten „mit glänzenden Programmen und unerfüllbaren Versprechungen, mit geringen Aufnahmeanforderungen, mit studentischem Anstrich, überfüllten Klassen, schlecht besoldeten, mangelhaft ausgebildeten Lehrern und großen Abgangsdiplomen" entstehen, bei denen der Geldertrag maßgebend ist. Die älteste gewerbliche Mittelschule in Deutschland ist die 1836 errichtete königl. sächs. höhere Gewerbeschule zu Chemnitz, welche schon 4100 Schüler aufgenommen hat und für andere Schulen gleicher Art, insbesondere auch für die blühenden österreichischen Staatsgewerbeschulen als Vorbild diente. Die Eintretenden haben meist schon die Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung (dies ist weniger aus didaktischen, als aus sozialen Rücksichten wünschenswert), viele auch praktische Arbeit hinter sich. Die Unterrichtsdauer beträgt in Chemnitz für die mechanisch-technische und die chemisch-technische Abteilung je 7, für die Bauabteilung 6 Halbjahre. Ein vielbeklagter Uebelstand ist der Mangel an gewerblichen Mittelschulen in Preußen. Wie groß dieser Mangel ist, zeigt sich darin, daß die drei technischen Hochschulen Preußens etwa 29%, die technischen Hochschulen Sachsens und Oesterreichs, wo das gewerbliche Mittelschulwesen ausgebildet ist, nur 10—11% außerordentlicher, das Reifezeugniß eines Realgymnasiums oder Gymnasiums nicht besitzender Studierenden haben. In Hannover betrug im Winter 1890/91 die Zahl der ao. Studierenden sogar 47% aller.

Winter 90/91		o.	ao.	Zus.
		Studierende		
Aachen		137	51	188
Berlin		1169	330	1499
Hannover		308	272	580
	Zus.	1614	653	2267
	%	71	29	100
Dresden		276	33	309
	%	89	11	100
4 Oesterreich		1186	132	1318
Sommer 91.	%	90	10	100

Die technischen Hochschulen werden durch solche ao. Studierende veranlaßt, auch die Aufgaben gewerblicher Mittelschulen zu erfüllen, wozu sie sich ohne Preisgebung ihrer Hochschuleigenschaft nicht eignen. Daneben zeigt sich, daß zahlreiche Preußen in fremden gewerblichen Mittelschulen eine Bildung suchen, die ihnen das eigene Land nicht in genügender Weise gewährt. So waren 1890/91 in Chemnitz und Mittweida 193 und 591 Preußen neben 670 und 106 Sachsen, am Technikum Hildburghausen 247 Preußen neben 143 Thüringern, 1888 am Technikum in Buxtehude 445 Preußen neben 116 anderen Schülern. Von den reorganisierten preußischen Gewerbeschulen erkannte das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe selbst an, daß sie „nicht allein dem Handwerk nichts nützen konnten, sondern auch nicht als Vorbereitungsanstalt für die technische Hochschule und ebensowenig als technische Mittelschulen richtig organisiert waren". Preußen wird, wenn seine gewerblichen Mittelschulen gedeihen sollen, nicht umhin können, dieselben als selbständige Anstalten und von Staats wegen zu errichten, wie Sachsen und Oesterreich.

Preußen: „Fachklassen" der höheren Bürgerschulen bez. Oberrealschulen zu Aachen, Barmen, Breslau, Gleiwitz und Hagen 1887/88 zus. 166 Schüler. Die Fachklassen in Aachen, Barmen und Gleiwitz sollen wegen geringen Besuchs aufgehoben werden. Einbeck, städtische höhere Fachschule für Maschinentechniker. 1890 in Köln eine technische Mittelschule (jedoch nur 4 Halbjahre umfassend, daher mehr ein Mittel zwischen höherer Gewerbe- und Werkmeisterschule) mit Hilfe des Vereins deutscher Ingenieure errichtet. — Bayern: 3 Industrieschulen zu München, Nürnberg und Augsburg mit 309 Schülern und 55 Hospitanten. Organische Bestimmungen v. 3. IX. 1868. Bei ihrer Errichtung hoffte man, daß die meisten Absolventen unmittelbar in die Praxis übergehen würden; statt dessen gingen die Meisten auf die tech-

nische Hochschule. Die Doppelaufgabe ist nachteilig. Die Schulen geben den Schülern, welche sie als Vorbereitung zur Hochschule benutzen, zu viel, denen, welche gleich in die Praxis übergehen wollen, zu wenig Spezialwissenschaft. Sachsen: Höhere Gewerbeschule zu Chemnitz 1890 313 Schüler. Technikum Mittweida (Privatanst. 1867 begründ.) Maschineningenieurschule 1890 479 Schüler. Mecklenburg: städtische Maschineningenieurschule zu Neustadt, 1882 errichtet. 1891 150 Schüler. Meiningen: Technikum Hildburghausen 1876 begründet, seit 1890 Staatsanstalt, 1890 451 Schüler. Bremen: städtisches Technikum Buxtehude 1875 errichtet, 1888 560 Schüler, 1890 in eine Baugewerkenschule umgewandelt.

In Oesterreich dienten die 1851 geschaffenen Realschulen bis 1867 auch als Gewerbeschulen, indem sie für die Praxis und für höhere technische Studien vorbereiteten. 1867 ließ man ihnen nur noch letztere Bestimmung. Aber bald erkannte man den Fehler und schuf 1876 an wenigen Hauptorten große, musterhaft ausgestattete Staatsgewerbeschulen, anfänglich 9, jetzt 15 (in Wien 2, Brünn 2, Salzburg, Graz, Innsbruck, Triest, Prag, Pilsen 2, Bielitz, Krakau und Czernowitz, größte in Reichenberg). Von diesen enthalten 8 höhere Gewerbeschulen 1890 mit 1725 Schülern, 14 Werkmeisterschulen mit 2100 Schülern, 14 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 3474 Schülern und zahlreichen Fachkursen. Die Staatsgewerbeschulen bilden die Mittelpunkte für die Organisation der kleineren gewerblichen Bildungsanstalten in den umliegenden Gebieten. Selten ist im gewerblichen Schulwesen ein Plan so groß, zweckmäßig und klar angelegt und so folgerichtig durchgeführt worden, wie dieser. — Schweiz: Technikum Winterthur. 1874 errichtet. 4—5 Halbjahre Unterricht. 1885: 350 Schüler.

21. Handelsschulen. Die Handelsschulen, welche zumeist von kaufmännischen Vereinen und Korporationen, vielfach von Einzelnen, seltener von Gemeinden errichtet worden sind, legen ein rühmliches Zeugnis von dem Bildungsbedürfnisse des Handelsstandes ab. Sie sind eines der wirksamsten Sicherungsmittel gegen das Heranwachsen eines sozial und wirtschaftlich sehr nachteiligen kaufmännischen Proletariats, das bei der leichten Zugänglichkeit des kaufmännischen Berufes zahlreich ist. In Württemberg ermittelte man 1889, daß 12 % aller Lehrlinge Handlungslehrlinge sind. Die Handelsschulen zerfallen in Fortbildungs- oder Lehrlingsschulen mit ergänzendem Unterrichte, der neben der praktischen Lehre hergeht, und Tagesschulen, welche die Zeit ihrer Schüler auf 2—3 Jahre vollständig in Anspruch nehmen. Ein schweres Hemmnis der kaufmännischen Fortbildungsschule ist die mangelhafte Vorbildung ihrer Zöglinge, die trotz 8jährigen Volksschulbesuches insbesondere in deutscher Rechtschreibung und Grammatik oft noch so unwissend und unsicher sind, daß statt des „Unterrichts im kaufmännischen Geschäftsstil", den neue Anstalten wohl ankündigen, sehr bald Unterricht in Rechtschreibung, Wort-, Satz- und Interpunktionslehre eingeführt werden muß, also statt des Ausbaues bloße Grundlegung. Gute Handelsschulen vermitteln die für junge Kaufleute erforderlichen Kenntnisse vollständiger, planmäßiger und mehr in ihrem gegenseitigen, wissenschaftlichen Zusammenhange, als es die praktische Lehre in einem kaufmännischen Geschäfte selbst beim besten Wollen und Können eines tüchtigen Lehrherrn vermag. Der Verein von Direktoren Sächsischer Handelsschulen stellte 1881 den „Entwurf eines Lehrplans für den Fachunterricht der Sächsischen Handelslehrlingsschulen" auf. Danach sind die notwendigsten Lehrfächer kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz mit Kontorarbeiten und Handelswissenschaft, d. h. die planmäßige Darstellung des Handelsgetriebes und der dasselbe regelnden staatlichen und wirtschaftlichen Gesetze. Das Schulgeld ist bei den meisten Handelsschulen sehr viel höher als bei gewerblichen Schulen, bis zu 360 M. jährlich (s. oben 7b). Die Gründe dessen sind wohl hauptsächlich die, daß die in Handelsschulen erworbenen Kenntnisse zum größten Teile (Handelswissenschaft, Buchhaltung, Kontorarbeiten, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Sprachen, Warenkunde, Wechselrecht, Schönschreiben) im kaufmännischen Leben unmittelbar angewendet werden können und daß der Kaufmannsstand nicht wie die Industriellen unter einem Widerstreite der Interessen im Stande selbst leidet. Dieser Umstand erleichtert die Begründung von Handelsschulen sehr. Besondere Droguistenschulen in Dresden, Leipzig und anderwärts. Aelteste deutsche Handelsschule: Gotha 1817 von Arnoldi, dem Begründer der Gothaer Versicherungsanstalten, errichtet. Leipzig 1831, noch vor Entstehen der sächsischen Realschulen, von der Kramer-Innung begründet. Nach der R.G.O.-Nov. v. 17. VI. 1891 § 154 können auch Handelslehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren statutarisch zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden (s. unter 6).

Harry Schmitt führt 165 kaufmännische Fortbildungsschulen in Deutschland an, von denen 48 vor 1871, 114 seit 1871 begründet wurden; bei 3 Gründungsjahr unbekannt. Nach ihm entfällt je 1 kaufmännische Fortbildungsschule in Sachsen auf 100 000, in Baden auf 150 000, in Hessen-Darmstadt auf 166 000, in Württemberg auf 286 000, in Preußen auf 368 000, in Bayern auf 500 000 Einwohner. Bayern: 8 Handelsschulen (3 öffentl., 5 priv.) mit 1267 Schülern und 46 Hospitanten. Sachsen: 4 höhere Handelsschulen mit 993, 2 einjährige handelswissenschaftliche Kurse mit 114, 32 Handelslehrlingsschulen mit 2257, alle zusammen mit

3364 Schülern. Württemberg: In 9 Städten kaufmännische Fortbildungsschulen, meist als besondere Abteilungen der gewerblichen Fortbildungsschulen. Mit den polytechnischen Schulen in Karlsruhe, Braunschweig und Wien waren anfänglich auch Handelsschulen verbunden, die später wegfielen. Das Polytechnikum in Riga hat jetzt noch eine Handelsabteilung. Die Zahl der wöchentlich erteilten Lehrstunden ist nach Schmitt am größten in Dresden 456, Leipzig 437, Chemnitz 274, Berlin I 138, München 132, Stuttgart 125, Nürnberg 118, Plauen i. V. 106, Bautzen 102; am geringsten in Sagan 3 1/2, Burg 1 1/2. In Oesterreich bestehen 12 höhere Handelsschulen, 28 sonstige Handels-Tagesschulen, 59 selbständige und 18 mit Tagesschulen verbundene kaufmännische Fortbildungsschulen, zusammen 117 Handelslehranstalten.

E. Kunstgewerbeschulen, -Vereine und Museen.

22. Kunstgewerbeschulen und -Vereine. Gelegentlich der Weltausstellungen 1851, 55 und 62 erkannte man (zuerst in England, dann in Oesterreich, dann in Deutschland), daß das heimische Kunstgewerbe bei aller technischen Tüchtigkeit doch im Geschmacke dem französischen sehr nachstehe, daß Frankreichs Vorsprung nicht auf angeborener, sondern auf Jahrhunderte lang (seit Colbert) anerzogener Geschmacksbildung beruhe, und daß nur durch Unterricht und Vorbilder jener Mangel ausgeglichen werden könne. Das vom Prinzen-Gemahl Albert 1857 begründete South-Kensington-Museum (Museum, Schule und Lehrerbildungsanstalt), mit welchem zahlreiche Kunstschulen und Kunstgewerbemuseen in kleineren Städten in Verbindung stehen, äußerte schon bei der Londoner Weltausstellung 1862 sehr günstige Wirkungen. Es erhielt 1861—63 jährlich 680000 M. Frankreich bewilligte infolgedessen 1862 dem Conservatoire des arts et métiers 4000000 M. u. 120000 M. zu Ankäufen auf der Londoner Ausstellung. Auf des trefflichen v. Eitelbergers Antrag gründete Oesterreich 1863 sein Museum für Kunst- und Industrie, 1868 die damit verbundene Kunstgewerbeschule. Später folgten deutsche Staaten nach. 1865 die Gewerbehalle zu Karlsruhe; 1867, zuerst als Privatunternehmen, das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und das Nationalmuseum zu München.

Zweck der Kunstgewerbeschulen ist die Belebung des Kunstsinnes unter den Gewerbetreibenden und des Verständnisses für die Forderungen des Kunstgewerbes unter den Künstlern. Die Ausbildung des Gewerbetreibenden zum Künstler seines Faches ist das Wesentliche, nicht die Aufpfropfung der Kunst auf die Gewerbe (Stockbauer). Es ist daran festzuhalten, nur solche Schüler aufzunehmen, welche eine längere praktische Lehrzeit hinter sich haben. Da die gewerbliche Kunst in der Anwendung der Gesetze der Architektur, Plastik und Malerei auf Gewerbserzeugnisse besteht, so hat die Kunstgewerbeschule diese drei Gebiete zu pflegen. Die Kunstgewerbeschulen müssen enge und dauernde Fühlung mit der hohen Kunst haben (nur eine mächtige Hauptader kann viele kleine Kanäle speisen; andernfalls wird erst Vollblut, dann Halbblut, dann Viertelblut ꝛc. erzeugt), aber sie müssen, um gedeihlich wirken zu können, sowohl von Kunstakademien als von technischen Anstalten, mit denen sie anfänglich verbunden waren, unabhängig sein. Auch müssen sie sich davor hüten, den geschichtlich auf einander folgenden Stilarten allzusehr nachzugehen, da sie ihren Schülern sonst Unbefangenheit und Freiheit des Schaffens rauben. Deswegen empfiehlt neuerdings, insbesondere M. Meurer, daß die in Stil-Traditionen gealterte Kunstrichtung zur Quelle der Natur zurückkehre, um verjüngt zu werden. Der beständige Stilwechsel des neueren Kunstgewerbes, das Herumprobieren mit den künstlerischen Ausdrucksmitteln aller Zeiten und Völker sind zumeist durch Vernachlässigung des Naturstudiums verschuldet. Museen wühlen (M. v. Schwind) mit ihrer überwältigenden Fülle den Grund um die keimende Kraft auf und wirken wie 50 Klimas auf eine Pflanze, die meist nur in einem Klima gedeihen kann. Die zahlreichen neueren Sammelwerke sind zum kleinsten Teile Lehrwerke, meist Eselsbrücken zur Beschaffung des Tagesbedarfs. Statt der Stallfütterung mit Vorlagen empfiehlt darum Meurer die Weidenahrung der Natur. Von den Schulen soll man auch hier nicht zu viel erhoffen. Denn die vielbewunderten kunstgewerblichen Arbeiten minder gebildeter orientalischer Völker zeigen, daß eine nie abgebrochene Kunstüberlieferung wesentliche Bedingung kunstgewerblicher Tüchtigkeit ist.

Preußen: Kunstgewerbeschulen zu Berlin, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, Kassel, Hanau, Breslau. Bayern: München (1855 vom Vereine zur Förderung der Kunstindustrie errichtet, seit 1868 Staatsanstalt, enthält auch eine weibliche Abteilung) und Nürnberg. Zusammen 462 Schüler und 105 Hospitanten. Sachsen: Leipzig, 1871 Umwandelung der kleinen Kunstakademie in eine blühende Kunstgewerbeschule, vorzugsweise für die Buchgewerbe, auch für die photomechanischen Vervielfältigungsverfahren, 207 Schüler, Dresden, 1875 errichtet, 289 Schüler. Plauen i. V. (1877 als kunstgewerbliche Fachzeichenschule begründet, seit 1890 Kunstgewerbeschule für das Erzgebirge und Vogtland). Württemberg: Stuttgart 104 Schüler. In Württemberg sind die gewerblichen Fortbildungsschulen da, wo ein besonderes Kunsthandwerk vorherrscht, auch mit Lehrstätten für Modellieren, Ciselieren, Gravieren und Holzschnitzen verbunden. Baden: Karlsruhe, seit 1878 selbständige Anstalt, 224 Schüler, Pforzheim, 1877 errichtet, 219 Schüler. Hessen-Darmstadt: Mainz 1865, Offenbach 1868 errichtet. Oesterreich: Wien 207 Schüler, Prag 243 Schüler, Lemberg 182 Schüler, Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproduktionsverfahren in Wien 164 Schüler. Schweiz: Basel, Bern, Genf 2, Luzern, Zürich, la Chaux-de-Fonds.

Deutsche Kunstgewerbevereine, seit 1883 zu einem Verbände zusammengetreten. Größte Vereine in München, Pforzheim, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Stuttgart, Berlin, Oldenburg, Dresden.

23. Kunstgewerbemuseen, in Verbindung mit Kunstgewerbebibliotheken und Ornamentstichsammlungen, sind notwendige Ergänzungen der Kunstgewerbeschulen, die sonst bloße Zeichen- und Modellierschulen bleiben. Ohne Kunstgewerbeschule büßen die Museen einen großen Teil ihrer Wirkung ein. Vielfach gewann bei ihrer Anlegung und Vervollständigung das Sammlerinteresse, welches sich auf Vollständigkeit und Seltenheiten richtet, und das wissenschaftlich-geschichtliche Interesse, welches ein möglichst zusammenhängendes und treues Bild des Vergangenen und seiner Entwickelung geben möchte, die Oberhand über die praktische Förderung des heutigen Kunstgewerbes. Keinesfalls sind mustergiltige Erzeugnisse der Gegenwart grundsätzlich auszuschließen. Sonst bieten die Schaufenster großstädtischer Verkaufsläden dem Praktiker mehr erreichbare Anregungen, als die Kunstgewerbemuseen. Gedruckte Führer und Erläuterungen an den Gegenständen der Museen selbst sind rasch veraltenden Katalogen vorzuziehen. Historische, antiquarische und ethnographische Gesichtspunkte sind in den Führern nur nebensächlich zu behandeln; Förderung des Kunstgewerbes muß auch hier die Hauptsache sein. Deshalb sind Hinweise auf die Technik und den Zusammenhang zwischen Stoff und Zierform, Gebrauchszweck und Zierform kunstgewerblicher Gegenstände viel wichtiger, als die unsichere Bestimmung von Entstehungszeit und -Ort. Hinweise auf Vorlagenwerke, Zeitschriften und sonstige Druckschriften der mit dem Museum verbundenen Bibliothek sind dem Führer anzufügen. Die Verwalter vieler Kunstgewerbemuseen in Deutschland und der Schweiz sind ermächtigt, Kunsthandwerkern und sonstigen Bestellern Skizzen, Entwürfe und Detailzeichnungen kunstgewerblicher Arbeiten anzufertigen.

F. Technische Hochschulen.

24. Im Deutschen Reiche bestehen 9 technische Hochschulen, denen sich 4 österreichische, 1 schweizerische und 1 deutsch-russische anreihen. Keine dieser Anstalten reicht über das 19. Jahrhundert zurück. Die 1794 errichtete école polytechnique zu Paris, eine Vorbereitungsanstalt für eine kleine Anzahl von Ingenieuren des Militär- und Civilstaatsdienstes, welche ihre weitere Ausbildung in Artillerie-, Generalstabs-, Berg-, Brückenbau- und Straßenbauschulen erhalten, schritt nicht bloß zeitlich voran. Dem Alter nach folgten Prag 1806, Graz 1811, Wien 1815, Berlin 1821, Karlsruhe 1825, Darmstadt 1826, München 1827, Dresden 1828, Stuttgart 1829, Hannover 1831, Brünn 1850, Zürich 1855, Braunschweig 1862, Riga 1862, Aachen 1870.

Mit Ausnahme von Aachen sind die deutschen technischen Hochschulen sämtlich aus niederen und mittleren gewerblichen Schulen hervorgegangen. An mehreren derselben (Berlin, Dresden, Hannover) wollte man ursprünglich Handwerker und Leiter großer Bauten und Fabriken gleichzeitig ausbilden. Es war ein schwerer Uebelstand, daß die Schulen, welche für die Polytechniker hauptsächlich vorbereiten, die Realanstalten, erst später ins Leben traten. Das Königreich Sachsen z. B. hatte bis 1834 keine, bis 1843 nur eine Realschule. Die erste preußische Realschule entstand 1832 in Berlin. Infolgedessen mußten die Polytechniken ihre Aufnahmebedingungen und Ziele lange Zeit unzweckmäßig niedrig festsetzen. Die Entwickelung der Polytechniken zu höheren Zielen wurde insbesondere durch die Eisenbahnen veranlaßt. Sie stellten der Technik große Aufgaben im Bau von Brücken, Lokomotiven und Maschinen 2c. Während im Altertume Brückenbauten in der Regel nicht über 25, im Mittelalter nicht über 50 m Spannweite hatten, ermöglichte die Anwendung des Eisens eine Spannweite bis zu 75 m. Neuerdings sind Oeffnungen bis zu 500 m überspannt worden. Hierzu kamen die Großstädte, welche mit ihren Bauten und Leitungen für Gas, Wasser urd Elektrizität die Technik mächtig anregten. Bahnbrechend wirkten in der Uebergangszeit die école polytechnique zu Paris durch streng wissenschaftliche Pflege der Mathematik und Naturwissenschaften, auf welchen die gesamten technischen Wissenschaften beruhen, Wien durch die Vereinigung der technischen Wissenschaften zu einer in verschiedene Gebiete organisch gegliederten Einheit, Karlsruhe und Zürich durch Pflege der allgemeinen Bildung, wissenschaftlichen Geist, Steigerung der Aufnahmeanforderungen und freie Verfassung mit Lehr- und Lernfreiheit. Aus den anfänglich errichteten „technischen Lehranstalten" wurden nach und nach „Polytechnische Schulen" und später (Graz 1864, Zürich 1866, München 1868, Aachen 1870, Dresden 1871, Darmstadt 1877, Hannover 1879) „Technische Hochschulen". 1877—80 fanden, auch von Oesterreich und der Schweiz beschickte Beratungen sämtlicher technischen Hochschulen statt, welche die einheitliche Gestaltung derselben förderten.

Die technischen Hochschulen sollen die höchste Ausbildung für den technischen Beruf gewähren, welche im Staats- und Gemeindedienste und in der Industrie erforderlich ist, und die technischen Wissenschaften und Künste pflegen und fördern. Sie gliedern sich gewöhnlich in die 4 Abteilungen

für Hochbau (Architektur), Bauingenieurwesen (Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, Brückenbau), mechanische Technik und chemische Technik.

Mit der Ausgestaltung der polytechnischen Schulen zu Hochschulen mußte selbstverständlich eine Abnahme der Besuchszahlen eintreten. Denn an Technikern höchster Ausbildung ist weniger Bedarf, als an Technikern mittlerer Ausbildung. Anstatt nun die Verringerung der Besucherzahl als notwendige Folge der gesteigerten Anforderungen anzuerkennen, sucht ein Teil der Lehrer technischer Hochschulen, durch Herabsetzung der Aufnahmebedingungen die Besucherzahl zu erhöhen, während der andere Teil dies Verfahren als eine Gefährdung der wissenschaftlichen Leistungen der technischen Hochschulen mit Recht bekämpft. Dränge der Wunsch der ersteren durch, so würden die Anstalten wie ehedem Hochschulen und Mittelschulen zugleich sein, durch den Haupteingang nur Studierende mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer höheren Gewerbeschule, durch die Hinterthür aber auch „außerordentliche Studierende“ mit dem bloßen Berechtigungsscheine des Einjährig-Freiwilligen einlassen. Die Zahl solcher „außerordentlichen Studierenden“, welche ohne die Reife für Hochschulstudien doch zu solchen zugelassen werden, ist (s. unter 20) in Sachsen und Oesterreich, wo stark besuchte gewerbliche Mittelschulen bestehen, gering, an den technischen Hochschulen Preußens dagegen sehr erheblich. Das Hochschulstudium solcher, nur für Mittelschulen vorgebildeten Techniker hat wissenschaftlich, wirtschaftlich und sozial erhebliche Nachteile. Es hemmt entweder die besser vorgebildeten Studierenden oder mutet den ungenügend vorgebildeten zu viel zu. Letztere treten dann oft mit halbverdautem Wissen, aber anspruchsvoll aus der für sie ungeeigneten Bildungsstätte ins praktische Leben. Es bedingt für die, welche eigentlich an eine gewerbliche Mittelschule gehörten, einen höheren Aufwand von Zeit und Geld und beeinträchtigt dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. Ohnedies ist es, wie Sachkundige (z. B. v. Steinbeis) bemerken, ein verhängnisvoller Uebelstand, daß sehr vielen Studierenden deutscher technischer Hochschulen die der theoretischen Ausbildung voraus oder neben ihr her gehende Erwerbung praktischer Fähigkeiten, sowie die Ausbildung im gewerblichen Haushalte fehlt. Demgemäß sind viele wohl für den Konstruktions-Tisch gut, für den praktischen Betrieb und die Verwaltung aber nur wenig vorgebildet. Genauck führt hierauf die Beobachtung zurück, daß auf technischen Hochschulen ausgebildete Maschinen-Ingenieure selten eine Fabrik oder Werkstatt auf eigene Rechnung betrieben, während praktisch erfahrene Techniker von viel geringerer theoretischer Vorbildung einträglichere Stellungen einnähmen. Hochgebildete Architekten stehen ebenfalls wegen Mangels an praktischer Erfahrung und Uebung nicht selten im Dienste minder gebildeter Baugewerksmeister. In der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“ (1888—91) ist auf die Gefahren, welche die Benutzung der technischen Hochschulen an Stelle der technischen Mittelschulen für die mittlere Industrie hervorruft, mehrfach hingewiesen worden.

Schefflers Hochschulkalender ist folgende Uebersicht entnommen:

Sommer 1891	O. Prof.	Ao. Prof.	O. Stud.	Ao. Stud.
Aachen	27	11	166	61
Berlin	32	30	1156	269
Braunschweig	22	12	160	108
Darmstadt	25	8	289	62
Dresden	34	9	302	36
Hannover	29	10	387	288
Karlsruhe	34	12	488	38
München	38	12	560	138
Stuttgart	26	18	207	73
Deutsches Reich	267	122	3715	1073
Brünn	17	6	145	39
Graz	15	15	143	10
Prag	16	8	178	35
Wien	26	14	720	48
Oesterreich	74	43	1186	132
Zürich	51	17	533	
Riga	17	21	840	—

Die Vergleichbarkeit der Besuchszahlen ist deshalb eng begrenzt, weil die Aufnahmeanforderungen verschieden sind, und einige Hochschulen Abteilungen besitzen (Aachen und Berlin für Hüttenwesen, Braunschweig und Darmstadt für Pharmazie, Karlsruhe für Forstwesen, München für Landwirtschaft, Riga für Handel), die an anderen Hochschulen fehlen.

Die Verschmelzung der technischen Hochschulen mit den Universitäten wird nicht bloß mit Rücksicht auf die Ersparung von Lehrkräften und Lehrmitteln (Bibliotheken, botanischen Gärten, chemischen und physikalischen Laboratorien, mineralogischen, geologischen, kunstgeschichtlichen Sammlungen rc.), sondern (W. Roscher) insbesondere auch „im Interesse einheitlicher Volksbildung empfohlen, damit unter den geistigen Spitzen der bisher überwiegenden Volkskreise (Theologen, Juristen, Mediziner rc.) und den geistig neu heranwachsenden (Landwirten, Technikern, Kaufleuten) keine Kluft gegenseitiger Unkenntnis und darum Geringschätzung entstehe“. Doch ist dieser Wunsch bisher noch nirgends verwirklicht worden.

Litteratur:

I. Allgemeine Schriften: K. Kar-

marsch, Ueber techn. Lehranstalten in seiner Geschichte der Technologie, München 1872. Lorenz v. Stein, Ueber Berufsbildungswesen, in seiner Verwaltungslehre, 5. Teil. W. Roscher, System III, § 161 fg. Schönberg, Ueber gewerbl. Ausbildung, in seinem Handbuche 3. Aufl., 2. Bd. (1891) S. 579 fg. Schmids Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Gotha. Bd. II. Art.: Gewerbeschulen (1. Aufl. von A. Lange, 2. Aufl. von Gallenkamp) und Gewerbl. Fortbildungsschulen (von Gugler). Centralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich, mit Supplementen, Wien 1883 fg. (Amtlich.) Zeitschrift für den gewerbl. Unterricht in Preußen, 1886 fg. (Privat-Unternehm.) Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin (bes. Jahrge. 1864, 1865, 1876, 1887—90, viele Aufsätze und Beratungen über techn. Hochschulen u. Mittelschulen). Verzeichnis der techn. Hochschulen, Kunstakad., Bergakad. und gewerbl. Schulen des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, Berlin 1889. Compte rendu du Congrès internat. pour l'enseignement technique, commercial et industriel. 20.—25. Sept. 1886, Paris 1887. C. F. Stebenius, Ueber technische Lehranstalten. Karlsruhe 1833. F. v. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung. Stuttgart 1853. A. Sachse, „Gewerbliches Unterrichtswesen" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890.

II. Niedere und mittlere gewerbliche Schulen. a) Im Allgemeinen. E. Wilda, Wahrnehmungen und Gedanken über technisch-gewerbl. Schulwesen, Leipzig 1879. A. Ernst, Kampf und Vorurteile gegen die höher. Gewerbeschul., Berlin 1881. H. Grothe, Die techn. Fachschulen in Europa u. Amerika, 1882. P. Bartholdy, Gewerbl. Ausbildung durch Schule und Werkstatt, Colmar 1889. Grunow, Die gewerbl. Fortbildungsschule oder Sonntagshandwerksschule, Weimar 1867. Jürgen Bona Meyer, Die Fortbildungsschule in unserer Zeit, Berlin 1873. Nagel, Die gewerbl. Fortbildungsschulen Deutschlands, Eisenach 1877. C. Schröder, Hervorragende Förderungsstätten des deutschen Handwerks, Dresden 1878. Das gewerbl. Fortbildungswesen. Schr. d. Ver. f. Sozialp. XV, 1879. Göck, Die gewerbl. Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten in Deutschland, Belgien und der Schweiz, Wien 1882. Rücklin, Die Volksgewerbeschule, Leipzig 1888. R. Schöne, Geh. O.R.R., Der Zeichenunterricht in der Volksschule. Preuß. Jahrb. Bd. XLI (1878) S. 281 fg. G. Paulet, L'enseignement primaire professionel, Paris 1889. b) In einzelnen Ländern: Preußen. G. Schmoller, Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preuß. Provinzialgewerbeschulen in Jahrb. f. Nat. 1870, S. 268 fg. Geisenheimer, Die preuß. Fachschulen, Breslau 1877. Pfuhl, Die Fach- u. Gewerbeschulen Preußens, Königsberg 1878. A. Thun, Die Industrie am Niederrhein, Bd. II, S. 213 fg., Leipzig 1879. (Das gewerbl. Bildungswesen und die Verfassung der Mode- u. Kunstindustrie.) G. Schmoller, Das untere und mittlere gewerbl. Schulwesen in Preußen in Jahrb. f. Ges. u. Verw. V, S. 1259 fg. Der gewerbl. Unterricht unter dem Handelsminister Fürsten Bismarck in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIV, S. 855 fg. Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen u. der gewerbl. Fachschulen in Preußen, soweit dieselben z. Min. f. Handel und Gewerbe gehören, Berlin, April 1891. — Bayern. Horváth, Das bayr. techn. Unterrichtswesen, Nürnberg 1875. Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Kgr. Bayern, f. d. Schulj., 1888/89. Zeitschr. d. kgl. bayr. statist. Büreaus 1890, S. 316 fg. — Sachsen. Verzeichnis der Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsschulen im Geschäftsbereiche des kgl. sächs. Min. d. Innern, Dresden 1890. Zweiter Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königr. Sachsen, Dresden 1890. (Nicht im Handel.) Mitteil. üb. die Ausstellung gewerbl. Schul. des Kgr. Sachsen. Dresden 1888. (Nicht im Hdl.) — Württemberg. Vischer, Die industrielle Entwickelung im Kgr. Württemberg, Stuttgart 1875. Genauck, Die gewerbl. Erziehung im Kgr. Württemberg, Reichenberg 1882. Die Entstehung und Entwickelung der gewerbl. Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart 1889. (Amtl.) Statistik d. Unterrichts- und Erziehwes. im Kgr. Württemberg. Auf das Schuljahr 1889/90 (amtlich), Stuttgart 1891. — Baden. Genauck, Die gewerbl. Erziehung im Grhzgt. Baden, Reichenberg 1882. Statist. Jahrbuch f. d. Grhzgt. Baden, XXII, Karlsruhe 1891. H. Gesell, Präs. d. Handelsk. Pforzheim. Vorschläge zur Hebung des badischen Gewerbewesens, Pforzheim 1891 (mit Statistik). — Hessen-Darmstadt. Fink, Die Handwerkerschulen, die Landesgewerkschule und die Kunstgewerbeschulen im Grhzgt. Hessen, Darmstadt 1887. — Oesterreich. Biedermann, Die techn. Bildung im Kaisertum Oesterreich, 1854. A. F. Frhr. v. Dumreicher, Die Pflege des gewerbl. Fortbildungs- u. Mittelschulwesens durch den österreich. Staat, Wien 1872. Auszug aus einem Exposé über die Organisation des gewerblichen Unterrichts in Oesterreich. 2. Aufl., Wien 1876. (Abdruck aus dem Jahresberichte des Kultusmin.) v. Dumreicher, Ueber die Aufgaben der Unterrichtspolitik im Industriestaate Oesterreich, Wien 1881. Zur Reorganisation des gewerbl. Unterrichts in Oesterreich. Bericht der Reichenberger Handels- u. Gewerbekammer, Reichenberg 1881. Organisation u. Budget des industriellen Bildungswesens in Oesterreich im Jahre 1885, Reichenberg i. B. 1885. — Ungarn. Das ungarische Unterrichtswesen 1885—87. Auszug aus d. Jahresberichte des kgl. ungar. Min. f. Kultus u. Unterricht, Budapest 1888. — Schweiz. H. Bendel, Zur Frage der gewerbl. Erziehung in der Schweiz, Winterthur 1883. A. Furrer, Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, Bern 1886. (Gewerbl. Bildungswesen Bd. I, S. 253—274.) Katalog der 1. schweiz. Ausstellung der gewerbl. Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen u. gewerbl. Zeichenkurse, Zürich 1890. Verhandlungen der Schlußkonferenz der 1. schweiz. Ausstellung des gewerblichen Fort-

bildungsschulwesens, veröffentlicht von der Ausstellungskommission, Zürich 1890. Frankreich. K. Bücher, Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878. A. Frhrr. v. Dumreicher, über den französischen National-Wohlstand als Werk der Erziehung, Wien 1879 I. M. Weigert, die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich, Berlin 1890. Gobat u. Hunziker, Bericht über den öffentlichen Unterricht auf der Weltausstellung 1889 in Paris, Biel. 1890 (besonders über die französischen Unterrichtsanstalten). England. A. Tylor, Industrie und Schule. Mitteilungen aus England, Stuttgart 1865. Record of technical and secondary education, London 1890 u. fg. (6 Hefte jährlich). — Belgien. C. Genauck, die gewerbliche Erziehung im Königreich Belgien, 2. Bde., Reichenberg 1886/87. c) Webschulen. H. Grothe, Fachschulen und Unterrichtsanstalten für Textilindustrie, Berlin 1879. d) Baugewerkschulen. K. Möllinger, die Baugewerkschule als Lehranstalt zur Ausbildung von Bauhandwerksmeistern, Halle 1868. Denkschrift, zur Reorganisation der Baugewerksschulen, im Auftrage des Verbandes deutscher Baugewerksmeister, bearbeitet von Felisch u. Gramberg, Berlin 1877. Beurteilung der 1888 abgehaltenen Ausstellung der königl. sächs. Baugewerkenschulen, Dresden 1888 (nicht im Handel). e) Handelsschulen. J. Classen, die Handelsakademie von Büsch, 1865. J. Siegfried, les écoles supérieures de commerce, Mulhouse 1870. Yeats, John, Higher commercial education. Journal of the Society of Arts 1878, p. 207, London. Lefèvre, H. Quelques mots sur l'enseignement commercial en France, Paris 1879. Jourdan et Dumont, étude sur les écoles de commerce, Paris 1886. E. Léautey, l'enseignement commercial en France et dans le monde entier, Paris 1887. A. Lasche, das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz, Bern 1889. Harry Schmitt, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands, Berlin 1892. f) Kunstgewerbeschulen und -Museen. Schwabe, die Förderung der Kunstindustrie in England, Berlin 1866. A. v. Zahn, Bericht über die Resultate des Kunstgewerbe-Unterrichts nach den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1867, Leipzig 1868. R. Eitelbergers v. Edelberg gesammelte kunsthistorische Schriften, II Bd., Wien 1879. A. Ilg, die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsmin., Wien 1876. Das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie und die k. k. Kunstgewerbeschule in Wien, Wien 1886. Das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie. Festschrift, Wien 1889. Das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe, Hamburg 1882. A. Ilg, Studien auf dem Gebiete des kunstgewerbl. Unterrichts in Italien, Wien 1875. J. Falke, die Kunstindustrie der Gegenwart, 1868. J. Falke, die Kunst im Hause, 1872. J. Falke, Aesthetik des Kunstgewerbes, 1883. B. Bucher, die Kunst im Handwerk, 3. A. 1888. B. Bucher, über kunstgewerbliche Fachbildung in den preußischen Jahrb., Bd. 41. W. Lübcke, das Kunsthandwerk in Vergangenheit und Gegenwart, 1879. M. Meurer, das Studium der Naturformen an kunstgewerblichen Schulen, Berlin 1889. Marius Vachon, Rapports sur les Musées et les écoles d'art industriel en Belgique et Hollande, Paris 1888. Kunstgewerbeblatt, Beiblatt der Zeitschrift für bildende Kunst, N. Folge, 1889 und fg., Leipzig. R. Springer, Statist. Handbuch für Kunst und Kunstgewerbe im Deutschen Reiche, 3. Aufl., 1891, Berlin.

III. Technische Hochschulen. F. B. W. Hermann, über polytechnische Institute, 1826. Kořistka, der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England, Gotha 1863. K. Karmarsch, die polytechnische Schule in Hannover, 2. Aufl., Hannover 1856. Oberbaurath Prof. Baumeister, die technischen Hochschulen, Berlin 1886. Festschriften der technischen Hochschulen zu Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, Zürich. Zöller, die Universitäten und technischen Hochschulen, Berlin 1891. Scheffler, Deutscher Hochschul-Kalender, II. Teil, Leipzig 1891, (mit Statistik der deutschen, österreichischen, schweizerischen ꝛc. technischen Hochschulen). Fourcy, Histoire de l'école polytechnique, 1828. Pinet, Histoire de l'école polytechnique, Paris 1887.

Carl Roscher.

Gewerkschaft s. Bergbau I sub 7, II. Bd. S. 368/69.

Nachträge

zum 3. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Zu S. 256, Spalte 1, Zeile 21 v. unten: Württemberg. Durch G. v. 20. XII. 1888 ist § 30 der Verfassungsurkunde abgeändert und an demselben Tage ein dieser Verfassungsänderung entsprechendes Gesetz betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken erlassen worden.

Zum Art. „Fleischkonsum und Fleischpreise“. Die Seite 560 und 563 für Italien nach Scherzer (Gobin) mitgeteilten Zahlen bedürfen nach einer freundlichen Mitteilung Bodios folgender Korrektur: Die Generaldirektion der italienischen Statistik beziffert auf Grund der Steuerergebnisse den relativen Verbrauch an frischem Fleisch auf 10,5 kg für 1876—79, 11 kg für 1881—84 und auf 11,6 kg für 1885—89 (Annuario für 1890 S. 83). Nach der italienischen Gesundheitsenquete kommen 62% auf Rind-, 20% auf Schaf- und 18% auf Schweinefleisch. Sie ergab ferner einen relativen Verbrauch von 2 kg Geflügel, 4 kg Eiern und 3,4 kg Fischen. Der Verbrauch von Wild ist nicht festgestellt, doch ist er in den wenig kultivierten Landstrichen an der Meeresküste erheblich (Sardinien, Sizilien, Apulien, Campagna di Roma &c.).

Nach Berechnungen des Direktors des statistischen Departements im Board of Agriculture, P. G. Craigie, welche auf offiziellen Daten beruhen, stellt sich, wie Juraschek in den „Uebersichten der Weltwirtschaft“ S. 226 mitteilt, der relative Fleischverbrauch aus eigener Erzeugung und fremder Zufuhr für Großbritannien mit Irland auf kg:

1868	1872	1876	1880	1881/85	1886/90
50	55	56	57	55	56

1886	1887	1888	1889	1890
55	54	53	57	62

S. 570 sind der Litteratur für den Fleischkonsum hinzufügen: Foville, La France économique. Ann. 1889, Paris 1890. Raseri, Materiali per l'etnologia italiana (Annali di statistica. Serie 2a, vol. 8, 1879). Risultati dell' inchiesta circa le condizioni igieniche e sanitarie dei comuni del regno, Relazione generale, veröffentlicht von der Generaldirektion der italienischen Statistik, 1886.

Zu S. 983, Spalte 1, Zeile 19 v. unten: In dem nach Abschluß des Werkes erscheinenden ersten Ergänzungshefte wird in einem besonderen Artikel die Gewerbegesetzgebung in Ungarn dargestellt werden.

Berichtigungen

zum 3. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

S. 362, 2. Sp. (Art. Fawcett) ist einzuschalten: in den Transactions of the National Association for the Advancement of Science 1859: The protection of labour from foreign immigration.

S. 372, 2. Sp., Zeile 19 von unten, lies: Lauder statt Laudon.

S. 564, 2. Sp., Zeile 9 von oben, lies: Süditalien statt Mittelitalien.

S. 564, 2. Sp., Zeile 13/14 v. oben, lies: ein Tagelöhner in Oberitalien verbraucht statt: am niedrigsten ist der Verbrauch in Unteritalien.

S. 592, 2. Sp., Zeile 35 von oben, lies: „ihre“ Hauptgrundsätze &c.

S. 593, 1. Sp., Zeile 19 von oben, lies: In der Mastnutzung sah man einen unmittelbaren, „in der Holznutzung einen mittelbaren“ nicht greifbaren Erfolg.

S. 607, 2. Sp., Zeile 13 von unten, lies: 500 mm statt 5.

S. 664, 2. Sp., Zeile 10 von oben, lies: Rückzölle, statt Stückzölle.

S. 743, 1. Sp., Zeile 30 von oben, lies: verschiedenen statt einzelnen.

S. 748, 2. Sp., Zeile 5 von unten, lies: „Ueber gewisse Wertgesamtheiten &c.“ in der Zeitschr. f. d. g. Staatswissenschaft 1888, 44. Bd. statt a. a. O.

S. 748, 2. Sp., Zeile 1 von unten, lies: Schönbergs Handbuch 1890, I. Bd., VIII, 5. Abschn.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 980